
Freiherr
Marschalk
von Ostheim.

Enthüllungen

des

Berühmten Prozesses und seiner Geschichte,

die Tödtung des

Generals von Auerswald

und

Fürsten Lichnowsky

betreffend.

Nach den Untersuchungen und dreiwöchigen Verhandlungen der Assisen zu Hanau und des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel. Mit eigenen Ermittlungen.

Eine Schule

als Beitrag zur strafrechtlichen Lehre über Untersuchung, Vertheidigung, Aktenstudium, Komplot, Zurechnungsfähigkeit, innere Bedeutung des Instruktionsverfahrens und des Schwurgerichts.

Von

Georg Pflüger.

Vertheidiger zweier Angeklagten.

„Alle Doktores der Rechten“ (Wortjuristen), „sie seyndt geystlich oder weltlich, sollen an kaynem gericht, bey kaynen Rechten, auch in kayns Fürsten oder andern Rätheu mer gelitten, sunder ganz abgethan werden. Sie sollen auch forbashin vor Gericht oder Recht nit weiter reden, schreiben oder Rath geben: darumb, dass sie Stiffväter und nit die rechten Erben des Rechtes sindt. Dann sie neme ime den Grundt der Wahrheit und bringen durch ihren unordentlichen Geitz das Recht zu aynem sollichen Unglauben, dass kain frum Mann sein Vertrauen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte Lere inner 50 Jahren zu wegen bracht.

Kaiser Friedrichs III. Reform. art. 5.

Zweiter Band.

Frankfurt a. M., 1852.

Druck und Verlag von J. F. Bayrhoffer.

Enthüllungen

des

berühmten Prozesses und seiner Geschichte,

die Tödtung des

Generals von Auerswald

und

Fürsten Lichnowsky

betreffend,

nach den Untersuchungen und dreiwöchigen Verhandlungen der Assisen zu Hanau und des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel.
Mit eigenen Erläuterungen.

Eine Skizze

als Beitrag zur praktischen Lehre über Untersuchung, Vertheidigung, Mandatum, Komplot, Zurechnungsfähigkeit, [illegible]

Von

Georg Pflüger.
Vertheidiger zweier Angeklagten.

[illegible]

Zweiter Band.

Frankfurt a. M. 1852.
Druck und Verlag von J. D. Sauerländer.

Ergänzung:

f.f. Aus den Protokollen: daß Louis Rein und Dietrich dem Zeugen erzählt hätten: Ludwig habe zweimal geschossen und Kaspar Schäfer von Ginnheim habe auch geschossen. Nach vielen Kreuz- und Querfragen bestätiget der Zeuge, dies von Beiden gehört zu haben und sagt schließlich: ich bleibe dabei! [1])

Jetzt erscheint der Urquell der ganzen mit so viel Umsicht, Takt und Rechtskunde geführten Untersuchung. Alles spitzt die Ohren!

61. Heinrich Weber, Schuhmacher, von Bockenheim, 22 Jahre alt, wie die vorigen in Untersuchung und Haft gewesen. Mit diesem s. g. Zeugen, bei dem wir auf die Darstellung (S. 294 Nr. 1 ff., insbesondere aber S. 310 Nr. 2. U. D. B. U. und 550 Nr. 50 ff. und Nr. 51 ff. d. B. A.) in ihrem ganzen Umfange verweisen müssen, begegnen wir der ersten Entladung der längst zusammengezogenen Gewitter. Schmal, bleich und ängstlich bietet der Zeuge schon von vorn herein einen kläglichen Anblick. Da wir nun wissen, was seine Protokolle von ihm sagen, so müssen wir, wie an einer andern Stelle schon angedeutet, worauf wir uns (S. 557—559) nachdrücklich beziehen, des Zeugen gegenwärtige Haltung wie seinen Seelenzustand neben der Verhandlung einer scharfen Prüfung unterwerfen, wobei wir auf Pflug II. und Reuter (S. 543. ff.) verweisen.

a. I. «Ich habe aus einer Entfernung von 200 bis 300 Schritten (400 E. R.) einen Mann die Bornheimer Pappel-Allee von einer Menge Menschen herausbringen sehen und 2—3 Schüsse fallen hören, sonst aber habe ich von dem ganzen Vorfalle nichts weiter wahrgenommen. (O. P. A. Z., B.; A. A. Z., B. mit dem Zusatze, daß er an der Günthersburger Ruhebank gestanden habe) und zwar bei Windecker, Schmunck und Georg Bender (E. R.) II. Hierauf läßt der Präsident den Heinrich Weber vorrufen; bei der Benennung dieses Namens überzieht dunkles Roth das sonst sehr bleiche Antlitz Georgs' und verliert sich erst, nachdem die Vernehmung des Zeugen längst beendiget.» [Lediglich Grimm und daraus entnommen A. A. Z., B. z. Nr. 111.] III. Der Zeuge deponirt: «Ich habe mit einem Bajonnetgewehr den Zug nach Frankfurt mitgemacht, dessen Zweck mir unbekannt war. Auf die Kunde des Eintreffens preußischer Truppen zerstreute sich der Haufen und ich floh in ein Gartenhaus, das ich etwa nach einer halben Stunde verließ und mich quer über das Feld nach der Bornheimer Chaussee begab, wo ich an der «Ruhebank» [nach Günthersburg] stehen blieb. Sonst wie Oben. Ich kann weiter nichts angeben, (s. g. D. Z. = L. D. A. Z., B. = D. R., B. soweit es die Deposition und nicht Hrn. Grimms Wahrnehmung angehet,

---

[1]) Was ist aber damit gewonnen? Oberflächlich betrachtet, diente es Sand in die Augen zu streuen und hat die großen Geister auch konfus gemacht; allein das Gewicht liegt ja hier an und in Dietrich's Depositionen selbst, nicht aber in Dem, was dieser Zeuge, und wären es deren hundert, von Dietrich gehört haben will und wirklich gehört haben mag. Daß Dietrich noch viel größere Beschuldigungen sogar zu Protokoll deponirte, haben wir (S. 317 Nr. 5 ff. u. 318 n. * ff. U. D. B. U.) wortgetreu aus den Akten dargestellt. Es handelt sich also darum, ob Dietrich in der Wahrheit stehet oder nicht. Seine Protokolle tragen weder an sich, noch in sich die Vermuthung der Wahrhaftigkeit (S. 321 n. ff.) und das ganze Aergerniß fällt auch hier auf die Führung der Untersuchung und auf die Art und Weise wie man Dietrich behandelt hat (s. auch S. 321 n. ff.), worauf wir am geeigneten Orte zurückkommen.

die auch in die Augsb. A. Z., B. Nr. 111 übergegangen; s. auch Han. Z.; und mangelhaft Fr. J, 3. B.) [Organ der Demokratie nichts.]

b. «Der Fahnenträger Dietrich hat in meiner Nähe gestanden.» (Han. Z. a. a. O.)

c. Auf Vorhalt seiner frühern Aussagen beharrt er, wie die O. A. G. S. (S. 49.) sagt, unerschütterlich bei seiner Behauptung, nichts weiter wahrgenommen zu haben und beruft sich wegen seiner frühern Protokolle auf seinen kranken Zustand während seiner Haft. Zwar habe der Gerichtsarzt das Gegentheil gesagt, allein sein (Haus)-Arzt habe auf seine Entfernung aus dem Gefängniß angetragen. (E. N. und so ziemlich alle Organe.)

d. Auf Vorlesen seiner Protokolle durch den Obergerichtsrath von Bischoffshausen (mit einem sehr sonoren durchdringenden Organe), wie wir die Protokolle kennen, (s. U. D. V., S. 295 und n. * und insbesondere S. 311), äußert er: «Das letzte Protokoll (beim Instruktions-Richter) habe ich abgegeben, von den übrigen weiß ich nichts. Ich kann es aber von Ludwig nicht behaupten — ich habe es nicht gesehen.» (O. P. A. Z, B. z. Nr. 91 = O. A. G. S. und E. N.)

e. Auf Veranlassung des Dr. beider Rechte: «auch das Protokoll wegen Daniel Georg muß ich zurücknehmen; ich war schwach beim Verhör — ich mußte oft weinen, ich weiß nicht, was ich gesagt habe.[1]) (s. auch Köln. Z., 2. A. Nr. 93 und Han. Z. Nr. 92.)

f. I. Daniel Georg: «Herr Präsident, erlauben Sie mir die Bemerkung, daß der Zeuge Weber, der neben mir gearbeitet hat, oft kränklich war, weil er plötzliche Anfälle hatte und nur wenig begabt, fast schwachsinnig schien.[2]) (s. auch Köln. Z. a. a. O.) II. «Georg bittet um das Wort und meint, man möge doch den Menschen gehen lassen, er sei körperlich und geistig ein Schwächling!» (s. g. D. Z. a. a. O., aber falsch, denn so impertinent hat er sich nicht geäußert, sondern wie es die Köln. Z. hat.)

Der Staatsprokurator nimmt das Wort:

g. Er gebe anheim, dem Zeugen einige Zeit zur Besinnung zu lassen, weil er nur ungern Anträge stelle, wie sie ihm nöthig schienen. Er trage darauf an, mittlerweile den Instruktionsrichter Hünersdorf, Praktikant Schmidt und Aktuar Hille über den körperlichen und geistigen Zustand des Zeugen zur Zeit dessen Vernehmung zu hören.[3]) (s. auch Fr. J., 3. B. und Köln. Z.), was auch:

---

[1]) Es darf nicht auffallen, wenn der Zeuge immer nur von Ludwig spricht, während, wie wir aus den Protokollen (S. 295 n. a., 299 n. * b.) wissen D. Georg nicht minder es ist, welchen die Protokolle beschweren; allein der Eifer mit Ludwig war so groß, daß man den Georg beinah vergessen haben würde, wenn sein Vertheidiger Löb David Löhenstern, Doktor beider Rechte, nicht daran erinnert hätte. Es scheint als habe der Herr Doktor doch nicht verschmerzen können, vom s. g. Meineid für seinen Klienten einigen Nutzen zu ziehen.

[2]) Das war eine unglückliche Diversion, über welche unbegreiflicherweise mit Ausnahme der Köln. Z. nicht ein Organ eine Andeutung bringt, wenn man nicht die schlimme Entstellung des Dualisten Grimm oben bei II. als Anhaltspunkt gelten zu lassen sich versucht siehet. Die Eitelkeit verließ diesen Daniel Georg selbst nicht auf der Anklagebank: daß er sich natürlich einbildete, es werde irgend Jemand an die Geistesschwäche glauben, welche er dem Zeugen verlieh. Falls er nicht einen Wink von seinem Herrn Vertheidiger erhielt, ist es ihm kaum zu verzeihen. Wir werden gleich sehen wie geschickt man diese Deversion benutzte, zum Voraus überzeugt, daß Daniels possirlicher Einfall zum Nachtheile des Zeugen ausfallen und eo ipso Alles überschütten müsse.

[3]) **Da haben wir's!** Man gehet wirklich auf das vage Geschwätz ein, was man doch sonst nicht beachtete. Der Gerichtshof zog sich auch sofort zurück,

h. I. Praktikant Schmidt sofort dahin beantwortet: «Ich kann versichern, daß der Zeuge Weber bei seiner Vernehmung im vollen Genusse seiner Geisteskräfte sich befunden und körperlich ganz gut aussah (E. N., s. auch Fr. J.) [1] II. Bei der Konfrontation mit Ludwig war Zeuge anfänglich verlegen, [2] wurde aber sofort völlig ruhig, als Ludwig ihm gesagt, er möge sich durchaus nicht vor ihm geniren, er solle nur die Wahrheit sagen. Da habe Weber im ruhigen Tone dem Ludwig die fragliche Behauptung ꝛc. in das Gesicht gesagt. Obergerichtsrath Hünersdorf als Instruktionsrichter versichert dasselbe als wahr. [3] (Fr. J., 3. B. a. a. O.) III. ꝛc. Schmidt: Er gibt an, daß Zeuge in ganz gesundem Geisteszustand sich befunden. ꝛc. Hünersdorf: Weber schien mir etwas befangen, als er dem Peter Ludwig gegenüber trat, gewann aber ein ganz festes Wesen, als der Angeklagte selbst ihn aufforderte, nur rein heraus zu sagen, was er wisse. [4] Der

---

was er nicht einmal bei Beantragung der Zeugin Anna Maria Magnus für nöthig erachtete, sondern die Sache en bagatelle abmachte. Ovation am rechten Fleck, hat seine Folgen! Warum geschah Das nicht (S. 543) bei Nr. 47 u. 48?

[1]) Da Praktikant Schmidt nur von dem letzten Verhör sprechen kann, welches Weber vor dem Instruktionsrichter bestanden hatte, so erscheint die ganze Prozedur überflüssig; denn wir sind ja durch das Gerichtsreferat oben bei d. belehrt worden, daß er gerade dieses letzte Protokoll als solches bezeichnet, von Dem er wisse, daß er es abgegeben — er könne es aber nicht behaupten (s. auch 722. d.) Warum er es wissentlich abgegeben, wird später seine Erörterung finden; aber was wollte man denn mit dieser Auskunft rechtlich darlegen? Er selbst hat sich nicht als geistesschwach oder verrückt bezeichnet. Selbst sein Hausarzt hat während der Voruntersuchung ausweislich der Akten kein Wort davon gesagt, auch dem Gerichtsarzt gegenüber über Geistesschwäche nichts verhandelt, wohl aber über seinen Fieberzustand, in welchem er verhaftet und vernommen worden. Da sitzt der Knoten, nicht in dem letzten Verhör, bei welchem der Zeuge sich weder auf Krankheit, noch auf sonst Etwas beziehet, was eine solche Ermittelung seines körperlichen und geistigen Zustandes rechtfertigte. — Wollte man wirklich zu einem Resultate gelangen, so mußten die Aerzte herbei, welche ihn früher behandelten und alle die Personen, welche über seinen frühern Zustand Auskunft geben konnten. Was da oben geschiehet — das nennt man, wie immer, Sand in die Augen streuen!

[2]) Das darf gar nicht befremden, denn bei den gestrengen Herren wird Jeder, auch die Unschuld verlegen: Weber aber um so mehr, der positiv zu viel nachgegeben hatte und sich bewußt war, daß er sich des Besten nicht zu versehen habe, wenn er abweiche. Verlegenheit und Befangenheit will noch gar nichts sagen! — ! — ! — (S. auch S. 311. n. *).

[3]) Ueber dieses Moment haben wir uns schon (S. 310 ff. a. a. O.) ausgesprochen, werden aber, weil hier allerdings ein großes Fragezeichen sich dadurch in den Weg legt, daß wir es in dem Instruktionsrichter mit einem Manne zu thun haben, der die Vermuthung nicht wie Hille gegen sich hat, dieses Räthsel einer tiefern Beleuchtung gleich bei III. widmen müssen.

[4]) Es ist allerdings auffallend, daß Weber, als Ludwig ihm oder seinem unglücklichen Seelenzustand mit den aufmunternden Worten entgegen kam, sofort, wie der Instruktionsrichter sagt, ruhig seine ganzen frühern Protokolle bestätigte. Streifen wir Alles von diesem Prozesse ab, was wir nun wissen, und nehmen wir ihn, wie er von Hanau ab in die öffentliche Erscheinung getreten ist, so werden wir geneigt sein, den Ludwig als einen frechen Menschen anzusehen, der im Vertrauen auf des Zeugen Widerstandsfähigkeit durch seine Aufmunterung nichts anders bezwecken wollte, als den Instruktionsrichter irr zu führen, resp. der beharrlichen Zurücknahme der Protokolle seitens des Zeugen einen gewinnenden Schein der Wahrhaftigkeit zu geben. In Weber aber werden wir den Sieg über die innere und äußere Anfechtung des Bösen mit allen

Weber war sonst in ganz gesundem Geisteszustande. Der Präsident ruft den Weber auf, warum er sich dem Peter Ludwig gegenüber befangen gezeigt: Weber: «Weil ich mir bewußt war, die Unwahrheit gesagt zu haben.» Präs.:

Rücksichten verehren, wie es denn auch der Dualist Grimm etwas weiter oben falsch insinuirt, als habe nun Weber „pikirt" ihm Alles ruhig in das Gesicht gesagt. Das müßte man logisch annehmen, wenn das äußere Gepräge des Prozesses mit der Kehrseite in einem solchen Einklang stünde, wie es jeder Rechtsfreund im Vertrauen auf das Gericht voraussetzte. Da wir nun aber durch eine unübersehbare Kette von Verkehrung und Unfug nachgewiesen haben, daß vielleicht kein zweiter Prozeß dieser Gattung vorhanden ist, der das Bestreben des Unterdrückens entgegenstehender Zeugen und Indizien so evident in sich trüge, wie gerade der vorliegende, so sind wir berechtiget, den Seelenzustand des Zeugen sowohl, wie des Angeklagten anders zu deuten — und diese Deutung hat Alles für sich, wenn wir Die Momente ins Auge fassen, welche den Angeklagten Ludwig **positiv** und **negativ** als Solchen verneinen, durch dessen sonderliche Hand dem Fürsten Lichnowsky die Rückenwunde beigebracht worden sei. Mit Möglichkeiten haben wir uns nicht zu befassen. Das gehört ins gemeine Leben!

Unter solchen Umständen dürfen wir annehmen Das, was schon (S. 311) angedeutet ist. Weber und Ludwig haben sich Beide wegen des Ueberflusses an Esprit nicht zu beneiden. Beide wissen sich nicht zu helfen. Daß also Weber schon im Verhör vor dem Instruktionsrichter im Kampfe mit sich selbst lag, ohne zu wissen, wie er sich aus diesem Dilemma retten solle — Das liegt plan! Ludwig, der Alles ist, nur nicht abgefeimt und berechnend, kommt ihm in jener Weise täppisch entgegen *) und es ist ganz psychologisch wahrscheinlich, Weber dachte, um sich vor der Haft zu bewahren, daß er auch das Drittemal bestätigen könne, was er schon zweimal falsch bestätigen mußte, je weniger Ludwig seine Aussage zu fürchten scheine. Und wenn Das Weber auch nicht so nehmen konnte, dafern er im Bewußtsein stand, daß er zu viel zugegeben, so lag eine Versuchung für ihn darin, daß er das Bewußtsein nährte, auch jetzt gebe sein Wort noch keinen Ausschlag und könne Ludwig noch nicht schaden. Vor dem Schwurgericht wolle er schon die Wahrheit sagen, wie es sich verhalte, während er, wenn er jetzt nicht nachgebe, vielleicht bis zur Abhaltung des Schwurgerichts in Haft sitzen könne. So ungefähr hat er sich auch dunkel geäußert. Lingua hat Weber keine, um dem Richter ein treues Bild von dem Sachverhalt zu geben, resp. so ihn darzustellen, daß der Instruktionsrichter, z. B. wie bei Kühn, entweder ganz oder einigermaßen von der Wahrhaftigkeit des Ausdrucks überzeugt worden wäre. Dieser Gattung von Menschen gegenüber muß der Richter zu Hilfe kommen und bis in die Seele hinein schauen. Auf die Haltung und auf die Worte kann und darf er nie ausschließliches Gewicht legen. Nun ist der Instruktionsrichter Hünersdorf ein Mann, der, so weit es dem Verfasser möglich war, die Sache zu ermitteln, unantastbar stehet. Keiner der Angeklagten, keiner der Zeugen, soweit er mit ihnen persönlich in Berührung gekommen ist, was nun auch in der letzten Zeit mit Weber der Fall war, wagt es, gegen diesen Mann thatsächlich Etwas vorzubringen, was ihn als Richter in Schatten stellen dürfte. Darin liegt zugleich eine Gewähr, daß ihre Klagen gegen den Aktuar Hille und gegen den Amtmann Grund und Boden haben und daß es nicht, wie es die Jenseite will, Lug und Trug ist; denn der Instruktionsrichter würde eben so wenig das Gegentheil zu beweisen

*) Sollte es uns bis daher noch nicht gelungen sein, nachzuweisen, daß Ludwig ein ganz alberner Bursche ist, so müßte der vorliegende Fall auch den Einfältigsten überzeugen, daß er nichts weniger, als abgefeimt und verschmitzt ist. Selbst der Unschuldigste würde bei einigem Verstand vor dem Gedanken erschrocken sein, den schwachen Weber in einem so kritischen Augenblick zu provoziren. Das vermag kein Mensch, der Verstand hat, am allerwenigsten der abgefeimte. Das war auch nicht Frechheit, wie es die Hellseher deuteten — eine solche Frechheit ist fast unmöglich! Es war Dummheit und geschäftiger Leichtsinn, der ihn karakterisirt.

Sie stehen zwischen zwei Wegen: Der eine führt Sie zur Anklage des Meineids. [1]) Was ist nun wahr: Das, was Sie (?) damals zu Protokoll erklärt (??), oder was Sie heute aussagen? Weber: «Heute habe ich die Wahrheit gesprochen.» [2]) Staatsanwalt Schüler: Der Zeuge hat drei (!) ver-

vermögen, wie der Aktuar. Dagegen aber stehet fest, daß der Instruktionsrichter, wie der Staatsprokurator, wie Alle, welche in diesem Prozesse arbeiteten, vom Aktuar Hille resp. Substituten des Staatsprokurators influirt und von gleicher Befangenheit ergriffen worden sind. Der Beleg dafür liegt, von Allem abgesehen, in dem prägnanten Umstande, daß auch der Instruktionsrichter über sich gewinnen konnte, die Zeugin Magnus zu ignoriren und bei der merkwürdigen Thatsache der 34 Zeugen gegen Kühn sich zu beruhigen, ohne Mißtrauen gegen die ganze Untersuchung zu schöpfen (s. S. 349 Nr. 8 ff.). Von einem solchen Standpunkt aus hat der Instruktionsrichter als logische Folge seines Vertrauens zu der Untersuchung alles Widerstrebende zu Gunsten der Untersuchung, wie sie ihm vorlag, und zum Nachtheile der Zeugen und Angeklagten gedeutet, mithin Alles, was nur irgend den Verdacht unterstützte, an diese vorgefaßte Idee geknüpft. So nur allein ist es möglich, einem solchen Manne gegenüber sich zu erklären, wie es geschehen konnte, daß nicht nur Weber, sondern so ziemlich alle Zeugen ihre früheren Protokolle vor dem Instruktionsrichter mit Widerstreben so ziemlich bestätigten, während darunter viele sind, welche es in der That nicht konnten und auch, wie z. B. Müller und Diehl, später behaupteten. Diese Beiden haben nicht die Vermuthung gegen sich, daß sie in der Unwahrheit stehen — und dennoch hatten sie vor dem Instruktionsrichter nicht die Kraft, entschieden aus diesem Zwiespalt herauszutreten: sie standen allein und verlassen! Das Schwurgericht war ihr Pharus. — Denn wenn auch der Instruktionsrichter sie nicht bedrohete, so stand der Aktuar drohend vor der Seele dieser Menschen und ließ sie richtig vermuthen, daß es ohne Sturm nicht abgehen werde, wollten sie jetzt schon hartnäckig ihre Protokolle in Abrede stellen. Hier werden wir wiederholt belehrt, welche Folgen ein Verfahren hat, wie es Aktuar Hille und Konsorten einzuhalten pflegen!

Aus diesem Gesichtspunkt nun haben wir den Zeugen Weber da oben zu betrachten, selbst wenn er in seinen frühern Protokollen die Wahrheit gesagt haben sollte. Der Aktuar bietet leider keine andere Anhaltspunkte dar, welche rechtlich dem ächten Juristen dienen könnten. Das ist der Fluch einer solchen Untersuchung!

Weber stehet nicht in der Wahrheit — darüber wollen wir uns nicht täuschen! Doch deßhalb in der nächsten Note.

[1]) Ueber dieses Moment, das sich häufig wiederholte und eine ganz andere und drastische Farbe trägt, wie man Dies nicht mehr bezweifeln wird, verweisen wir auf k. und Noten.

[2]) Möglich ist Alles, allein wir glauben es nicht und verweisen hierbei auf S. 550, Nr. 50 ff. u. S. 555, Nr. 51 ff. Indessen mag er sich mit seinem Gewissen fertig gemacht haben, was er ganz gut konnte und weder rechtlich noch sittlich eine Anfechtung verdient, wie dies aus folgender Deduktion hervorgehen dürfte.

Sein Standpunkt mag daher gewesen sein, welcher er will — er hat wahrscheinlich mehr gehört oder mehr gesehen, als er jetzt sagt. Jedenfalls weiß er, daß Ludwig Der ist, welchem Lichnowsky das Gewehr entreißen wollte, in Folge dessen er geschossen oder der Schuß dem Gewehre kulpose entfahren sein dürfte, was eben auf sich beruhen bleibt. Daß er aber dem Fürsten in den Rücken geschossen hätte — das hat er weder gesehen, noch gehört! Darüber kein Zweifel. Doch deponirte er es neben der vorhergehenden Angabe. (s. S. 295 n.* a. ff.) Aktuar Hille hat es ihm wahrscheinlich suggerirt, denn wie wir Herrn Hille jetzt kennen, war es diesem Inquirenten

schiedene (!!) Protokoll-Erklärungen gegeben (!!!), in denen er die Anschuldigungen und Thatsachen gegen Peter Ludwig erhob, überhaupt dem Gerichte den Leitfaden (?! — ?! — ?! —) zur Untersuchung gab.[1] Ich beantrage auf Grund des §. 94 des St. P. G. seine Verhaftung auf Meineid und Einleitung des weitern Verfahrens. Der Assisenhof spricht gegen Weber die Verhaftung aus.[2] [Natürlich!] (Köln. Z., 2. A., Nr. 93.) IV. ꝛc. Beide

---

nicht mehr gegeben, bei seinem Feuereifer anders zu fragen, als unter Drohungen suggestiv. — Das ist so wahr, wie es wahr ist, daß er die Zeugin Magnus gänzlich ignorirte! Dazu gehört eine starke Portion Voreingenommenheit und eine Decke vor den Augen, gegen welche die des Mosi ein durchsichtiger Schleier gewesen sein muß. Weber hat in dieser kurzen Schule gegenüber dem Aktuar jedenfalls eindringlich schon gelernt, daß man einem Inquirenten nicht ein Haar bieten dürfe, wenn man nicht in seiner Hand an ein Schiffstau sich gefesselt sehen wolle. Dieser fluchwürdige Grundsatz lebt bei Allen, welche es mit einer solchen Justiz zu thun hatten — das Gift aber verbreitet sich! Weber konnte unstreitig Das nicht sagen, was man, wie er wußte, um jeden Preis **heute** von ihm hören wollte. Trenne er das Falsche von dem Wahren, so weit er sich dessen noch bewußt sein konnte, gebe er das Eine zu und nehme das Andere und gerade **Das** zurück, weßwegen er schon so viel Drangsal erfahren, dann sagte ihm gerade diese Erfahrung, daß man ihm nicht glaube und ihn so lange bedrängen werde, bis er auch Das wieder zugegeben, was er nicht zugeben könne. — Bei der größten Einfalt leuchtete ihm ein, daß wie er sich auch stelle — er werde als falscher Zeuge vor der Welt erscheinen, wie rein er auch vor Gott und seinem Gewissen stehe. Um sich nun in keiner Weise zu verwickeln und der geistigen Tortur zu entziehen, leugnet er heute, wo es zur Entscheidung komme, lieber Alles und beharrt darin um so entschlossener, als gerade in dieser Beharrlichkeit seine einzige Sicherheit ruhet: **daß er sich nicht verrede!** Und wer im Volksleben sich bewegt und das innere Triebwerk belauscht hat, der wird wissen, daß das der Anker ist, nach welchem so ziemlich Alle greifen und sich darin unterrichten: seltener, weil sie die materielle Wahrheit fürchten, als hauptsächlich, weil sie das Bewußtsein in sich tragen, daß sie der rechtskünstlerischen Operation des Inquirenten nicht gewachsen sind. An Johann Adam Diehl, an Johannes Henning, an Wilhelm Kühn mit den 34 Zeugen und an der Anna Maria Magnus ꝛc — **da haben wir einen abschreckenden Beleg!**

[1]) **Da haben wir das Spektakel.** Ein Fieberkranker diente der Untersuchung zum Leitfaden! (s. N. 1 ff.) Deßhalb finden wir sie im Haferfeld.

[2]) Hierbei wirft sich vom rechtlichen und sittlichen Standpunkt die Frage auf, was gewonnen wird, wenn man diese Menschen als des falschen Zeugnisses verdächtig verfolgt und bestraft? — Schrecken verbreiten heißt nicht überzeugen. Die Erweckung sittlicher Strebsamkeit bedingt Gerechtigkeit. Kein Mensch ist so verworfen, daß er sich mit einer Strafe nicht zu versöhnen wüßte, von welcher er sich in der Tiefe seines Herzens sagen muß, daß er sie verdiene. Anders weckt sie verhaltene Erbitterung — und diese schwillt die Brust aller dieser Menschen, wie wir das aus Erfahrung wissen. Wir haben uns, wie schon mehrfach angedeutet, nicht zur Aufgabe gesetzt, diese Leute zu vertheidigen, sondern vom allgemeinen Standpunkte des Rechts, die Schule der Korruption des Volkes zur Anschauung zu bringen. Eine Untersuchung, wie sie vorliegt, berechtiget nicht zu Verfolgungen gegen die Zeugen. Wir haben (S. 294 Nr. 1 ff.) der Wahrheit getreu mitgetheilt, wie man gerade gegen Weber verfahren. Darüber ist also kein Wort mehr zu verlieren. Ueber die Art und Weise, wie er in dem Gefängniß vernommen worden, spricht sich der Zeuge nicht aus, weil er es nicht weiß. Es ist genug, daß er im Fieber lag, als der Aktuar ihn inquirirte. Wie ein solches Verhör vom rechtlichen Standpunkt aus zu betrachten ist, haben wir ebenfalls a. a. O. erörtert: daß es insbesondere schon gegen

(Hünersdorf und Schmidt) erklären: Weber sei damals körperlich völlig gesund und bei vollem geistigen Bewußtsein gewesen, Ludwig sei ihm mit **großer Frechheit**[1]) gegenüber getreten und dadurch scheine Weber etwas eingeschüchtert worden zu sein. Da habe Ludwig zu ihm gesagt, er möge sich nur nicht geniren, sondern Alles von ihm sagen, was er wisse. Weber hierdurch pikirt, habe nun auch seine Aussage mit vieler Bestimmtheit gemacht. Der Zeuge erklärt, er könne Das, was er damals gesagt, nicht mehr behaupten, er habe wissentlich damals die Unwahrheit gesagt. Der Staatsprokurator beantragt nun die sofortige Verhaftung des Zeugen &c. Der Gerichtshof verfügt sofort die Verhaftung und der Zeuge wird unter Gensdarmerie-Eskorte ins Gefängniß abgeführt (Gloriose s. g. D. Z., B. Nr. 106, = V., D. A. Z. und = VI. B. zur D. R. Nr. 856. = VII. A. A. Z., B. zu Nr. 111, was aber so viel heißt wie e i n und derselbe Referent in 4 Hauptorganen.) (VIII. Han. Z., Nr. 92, v. 17. April ziemlich wie bei II. mit dem Zusatze: «Angeklagter Ludwig: Zeuge habe bei dieser Veranlassung (Konfrontation bei dem Instruktionsrichter) geweint.» (Han. Z. s. Oben.) IX. Die N. D. Z., Organ der Demokratie, hat Thatsächliches gar nichts, weder aus den vorgelesenen Protokollen, noch aus der heutigen Verhandlung, wohl aber **zwanzig** Druckzeilen Räsonnements, welche für den Denkenden zum Erstenmal Werth haben dürften, wenn der Sachverhalt thatsächlich geboten wäre. Das Wichtigste darin ist: «Der Schluß der Vorlesung derselben (Protokolle) erzeugt Nachforschung über die Geisteskräfte des Zeugen zur Zeit der Vernehmung. Wie wenn er ein Narr wäre?![2]) — Da diese Befürchtung sich nicht bestätiget, so wird Zeuge als des Meineids verdächtig verhaftet. [So war es eigentlich nicht, denn es geschah gleich.] (N. D. Z., O. d. D., Nr. 92.)

i. Herr Pflüger, Vertheidiger Ludwigs, richtet die Frage an den Angeschuldigten, warum er während der Untersuchung gejammert und geweint habe? Er antwortet, weil ich schwach und krank gewesen. (Nur Han. Z. a. a. O., aber wahr.)

Da wir die Methode des Präsidenten nun kennen, so haben

Vernunft und Recht ankämpft, zu meinen, ein Fieberkranker könne die Wahrheit sagen, wenn er nur wolle! Die Verhaftung des Zeugen ist, wie man die Sache auch wenden und drehen mag, ein Gewaltschritt, der um so verwerflicher sich darstellt, als er nur den Zweck haben konnte, die übrigen Zeugen noch mehr einzuschüchtern und einen um so dichtern Schleier über die Gebrechen der Untersuchung zu ziehen. Der Aktuar, der schon zwanzig Jahre in diesem Fache arbeitete, verdiente zur Verantwortung gezogen zu werden, nicht die unzurechnungsfähigen Menschen, mit deren Verfolgung für die Staatsgesellschaft nichts gewonnen, sondern viel verloren worden. (s. auch S. 296. n. v. O.)

[1]) Das ist nicht wahr! So hat weder der Instruktionsrichter, noch der Praktikant Schmidt gesagt. Zwar hat auch das Referat der Hanauer Zeitung etwas Aehnliches dem Instruktionsrichter in den Mund gelegt, allein dieser am allerwenigsten sprach sich so aus. Anders würde Niemand geschäftiger es aufgegriffen haben, als der Advokat Braubach. Doch weder er, noch die andern Referate bringen das Entzücken des Herrn Vertheidigers Grimm.

[2]) &c. Zur Zeit der Vernehmung — w i e w e n n e r e i n N a r r w ä r e! müßte es eigentlich gut stylistisch heißen. Indessen ist das die einzige scharfsinnige Auffassung, welche das s. g. Organ der Demokratie brachte, und woran jeder gediegene Kopf eine eindringliche schlagende Beleuchtung geknüpft hätte. Ja man behandelte ihn wie Jemand, der sich als Narr geltend machen will, und weil die Narrheit sich nicht bestätigen konnte, was man voraus wußte, so stand er der arme Teufel da als Spiegelfechter, den zu verhaften den Hanauer Schleppträgern mit den hellen Augen ein verdienstliches Werk sein mußte. Das vermochte der Daniel Georg! (S. 722 f. n. 2.) Es gehet nichts über Klugheit — **Alles zur Ehre Gottes und der Menschen!**

wir wohl nicht nöthig, hier nach der Natur zu malen. Es bedarf keiner weitern Versicherung, daß der Zeuge in der größten Bedrängniß sich befand, ein wahrhaftes Bild des Jammers, was der Advokat Braubach (3. B. zu Nr. 91 des Fr. J.) freilich in einem andern Sinne am besten dadurch bezeichnet, daß er insinuirte: während des Verlesens der Protokolle habe der Zeuge mehrmals den Schweiß vom Gesicht getrocknet. Um dies zu begreifen, wollen wir noch einen kurzen Pinselstrich hier wiedergeben, wie wir ihn vor dem Ober-Appellationsgericht in der mehrerwähnten Denkschrift niedergelegt haben.

k. Präsident zum Zeugen: rc. Sehen Sie nicht: vor welchem. Abgrund Sie stehen? — Ich warne Sie. Nur noch einen Augenblick . . . . und Sie liegen darin! Sie machen sich unglücklich. Sie brechen Ihren frühern Eid und brechen Ihren heutigen Eid. [1] . . . . Sie haben keine Zeit

---

[1]) **Jetzt endlich wollen wir ein Geheimniß entdecken,** das dem Verfasser selbst in der letzten Zeit erst enthüllt wurde: — **Weber hatte gar nicht geschworen!** Weder in der Voruntersuchung des Aktuars Hille, noch im Instruktionsverfahren wurde ihm ein Eid abgenommen. Wir haben absichtlich bis jetzt darüber geschwiegen, um die ganze Wirkung erst hervortreten zu lassen. Weber hatte nicht geschworen und der Präsident stellt ihn zwischen zwei Eide. Sollte das der Präsident, der sich so genau instruirte, nicht gewußt haben? Sollte es kein Anderer gewußt haben, den Präsidenten aufmerksam zu machen? Sollte es auch der Staatsprokurator nicht gewußt haben? Nun dann wußte es sicher sein Substitut, der Aktuar Hille und jedenfalls der Instruktionsrichter! Die Sache war Gegenstand großer Verhandlung und mußte dem Aktuar Hille gegenwärtig sein. Er wollte, wie es aus seiner Registratur (S. 301. v. D.) ersichtlich, daß nicht nur Weber, sondern alle diese s. g. Zeugen vereidiget werden sollten. Der Amtmann aber ließ sich ganz richtig nicht darauf ein und verrieth also, daß er dem vom Ministerium ihm anempfohlenen Meister nicht überall trauete. Vom Instruktionsrichter Hünersdorf ist es nun gar nicht denkbar, daß er s. g. Zeugen voreilig vereidiget hätte, die so viel gegen sich haben. Aber warum ließ sich nicht eine einzige Stimme vernehmen, welche diesen Irrthum, wie wir ihn nennen wollen, beseitigte? — — — Man wollte gewiß den Eindruck nicht stören!

Aber auch die pflichtschwangern „rechtskundigen" Anwälte schwiegen fein säuberlich, weil sie es nicht wußten. Dem Vertheidiger Pflüger ist es wohl zu verzeihen, wenn ihm Das bei seiner Bedrängniß, in welcher er die Akten durchblätterte, entging, da ihn ein anderer Beruf schnell wieder abrief — der Advokat Cöster hat halb und halb auch noch Etwas für sich, in sofern er die Akten gar nicht las und also Alles zusammen in diesem einzigen Vorwurf sich zusammendrängt. Ueberdies kann er sich einigermaßen damit beschönigen, daß sein Klient durch des Zeugen Depositionen nicht berührt worden, obgleich er deßhalb nicht entbunden ist, über den Zeugen unterrichtet zu sein, wie wir Dies schon dargethan haben. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Advokaten Braubach, der, wie wir wissen, fl. 87. 30 kr. empfing, um Akten zu studiren (s. auch S. 503 n. 2.) Oder würde die Wirkung nicht auch für seinen Klienten Pflug günstig gewesen sein, wenn er mit dieser Enthüllung jetzt plötzlich hervorgetreten wäre? Mehr als bei allen diesen ist es aber Doktor Löbenstern, welcher hier die ganze Schwere des Vorwurfs verdient; denn er hatte nichts zu thun, als Coupons abzuschneiden, lebt in Verhältnissen, wo er die Akten, die ihm mehrere Monate zu Gebot standen, mit Muse und sorgenfrei studiren konnte und war überdies bei diesem Zeugen gegen seinen Klienten **auf's tiefste interessirt,** wie dies (S. 295. n. a. u. b., 299. n. b.) ersichtlich.

mehr . . . . . . Sehen Sie . . . . schon liegen Sie darin . . . . . im Abgrund . . . . Ich gebe Ihnen noch einen Augenblick Bedenkzeit.[1])

Da erhob sich der Staatsprokurator und trägt wegen dringenden Verdachtes des Meineids auf Verhaftung &c. an — und der Gerichtshof zog sich mit Ovation zurück, um Das zu beschließen, was er zuvor schon wollte. Weber stand bis zur Rückkehr des Gerichtshofs auf dem Präsentirteller wie eine Leiche[2]) — und die Schleppträger waren charmirt ob einer so unerhörten Gerechtigkeit ihrer Patrone. Dann wurde Weber mit Gensdarmen abgeführt und ein panischer Schrecken fuhr in alle Zeugen. Hille's Werk triumphirte[3]) und die

---

Es würde indessen eine falsche Auffassung sein, wenn der Laie daraus den Schluß ziehen wollte, daß ein strafrechtliches Verfahren gegen einen Zeugen nur dann begründet erscheine, wenn er im Vorverfahren einen Eid abgelegt habe: Das ist keineswegs nöthig — er kann, wie natürlich, mit einem Eide vor dem Schwurgericht doch ein Meineidiger sein; aber in diesem Falle liegt der Meineid nicht plan und es müssen ganz andere Voraussetzungen und Indizien vorliegen, wenn Maßregeln, wie in concreto, gerechtfertiget erscheinen sollen.

Da nun wie in der Beleuchtung über Weber (S. 294. ff.), so durch die vorausgehenden Noten nachgewiesen ist, daß das eingehaltene Verfahren gegen den Zeugen selbst dann ohne rechtliche Begründung sich darstellen würde, wenn er wirklich im Vorverfahren einen Eid abgelegt hätte, so überschreitet jetzt das Verfahren an sich und die schließliche Verhaftung alle Grenzen Dessen, was man der Befangenheit des Richters zu Gute hält.

Der Zweck war Schrecken zu verbreiten und, wie Dies schon angedeutet ist, alle folgenden Zeugen, deren Klagen die Untersuchung zu fürchten hatte, unter die Herrschaft der Furcht gefangen zu nehmen, damit sie schweigen möchten. Und sollte Dies gerade die Absicht spezifisch nicht gewesen sein, so hatte es doch keine andere Wirkung; denn von nun an sinkt die Sache der Angeklagten tief und immer tiefer — die Luft wird schwül und immer schwüler — es ist als lege sich ein Bahrtuch über das ganze Getriebe.

[1]) **Das ist eine Tortur!** Selbst nach dem alten Inquisitionsprozesse ist ein solches Verfahren, wie wir nachgewiesen, verworfen. Soweit Schwurgerichte bestehen, wird man sich vergebens nach einer solchen Bedrohung umsehen.

[2]) Was würde es aber nun heißen, wenn der Zeuge, wie Schwab, endlich schwach geworden und dem Präsidenten nachgegeben hätte, was er nachgeben sollte? Hätte man dann Bürgschaft, daß er die Wahrheit gesagt? — Gerade diese Beharrlichkeit bei einem so zagen Menschen, der entschlossen zu sein scheint, Alles über sich ergehen zu lassen, ist ein Kennzeichen seines bessern Bewußtseins: daß er jedenfalls zu viel zugegeben hatte! Und jetzt, wo es zur Entscheidung kommt, findet er in diesem Bewußtsein die Kräftigung in einer Tortur zu bestehen, die allerdings geeignet war, einem solchen Menschen Todesschweiß auszupressen, da die Qual selbst jeden Unbetheiligten mit Schauer erfüllte; denn der Zeuge stand da — vielleicht wenn man ihm zur Ader gelassen, er hätte kein Blut von sich gegeben!

[3]) Um aber nun vollkommen den Zeugen Weber aus psychologischem Gesichtspunkte zu begreifen, wird hier schließlich die Frage an seinem Platze sein, warum **er** denn bei einer solchen Tortur nicht sagte, daß er in der Voruntersuchung keineswegs geschworen hatte? — Er selbst weiß nicht warum er schwieg — er weiß nichts zu sagen, als

„Ich habe nichts mehr gesehen und nichts mehr gehört."

In dieser Thatsache offenbart sich, daß der Zeuge nichts weniger, als berechnend dastehet. Er war ein Opfer der Hille'schen Rechtskunst und seine Verhaftung im Zusammenhang mit der ganzen Rechtsverkehrung ein Akt, der nicht der Wahrheit, nicht dem Rechte, sondern der schlechten Untersuchung zu Statten kam.

„rechtskundigen“ Anwälte waren stumm wie der Fisch im Wasser.

Das war die erste Entladung des Gewitters. Der folgende Zeuge kommt unmittelbar in diesen Schwefeldampf hinein, um sofort die Wirkung zu zeigen:

62. Jacob Häußler, von Bockenheim, 19 Jahre alt, Zimmermann und wie die vorigen Zeugen in Untersuchung und Haft gewesen. Da auch dieser sogenannte Zeuge (S. 312. Nro. 3 ff. A. D. B., insb. n.*) bezüglich der Voruntersuchung schon seine Würdigung gefunden, so verweisen wir darauf in seinem ganzen Umfange. Zeuge ist robuster, untersetzter Statur, mit breiten Schultern und vollem frischen Gesicht, so daß man meinen sollte, er wäre es gewesen, von welchem Kunstgärtner Schmidt (S. 92 d. Hist. Theils) spricht.

a. Daß er mit einer Sense (Spieß (?) bewaffnet am Zuge Theil genommen, sich dann geflüchtet hatte, steckbrieflich verfolgt wurde, aber später sich sistirte.

b. I. Daß er von seinen frühern Depositionen (S. 313. n.* a. u. b. ꝛc.) nichts wisse und auf Vorhalt: «Ich habe in Bockenheim die Unwahrheit gesagt. Man hatte mich zu manchen Aussagen gezwungen weil man mich einen Lügner gescholten, (O. P. A. = O. A. G. S.; z. B. z. Nr. 91., Fr. J., 3. B.) II. Insbesondere kann ich nicht sagen, daß Daniel Georg und Ludwig auf Lichnowsky geschossen hätten — ich habe es nicht gesehen. Es sei ihm bei der Voruntersuchung Zwang geschehen; wenn er die Wahrheit gesagt, so sei er ein Lügner gescholten worden,[1]) und so habe er bloße Erzählungen mit eigener Wahrnehmung verwechselt. (Köln. Z., 2. A. und H. Z.)

c. I. Der Präsident macht den Zeugen auf seine Widersprüche aufmerksam und auf die Gefahr vor den Folgen des Meineides. (Köln. Z., 2. A.) II. daß er bei seinem Eide bleiben möge. (s. g. D. Z., B. = L. D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.)

d. I. «Ich kann es nicht sagen wie früher — ich war damals noch ein junger Mensch . . . . Ich sage die Wahrheit.» (E. N. s. auch Köln. Z.) II. Der Präsident dringt wiederholt in ihn mit seinem Vorhalten. (E. N.; s. auch Han. Z.) III. Plötzlich stürzt der Zeuge mit einem lauten Schrei hinterwärts zu Boden.[2]) (s. g. D. Z. = L. D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.) IV. Er stürzt ohnmächtig zu Boden und wurde ohnmächtig durch die wachethuenden Schützen der Bürgergarde aus dem Saale gebracht. (O. P. A. Z., B. = O. A. G. S., Köln. Z., 2. A., Han. Z., Fr. J., 3. B. und E. N.) V. Die Sitzung wird auf 10 Minuten aufgehoben und der Saal gelüftet» (von den Schwefeldämpfen des elektrischen Fluidums aus der Verhaftung des vorigen Zeugen noch angefüllt.) (Köln. Z., 2. A.)

Herr Dualist Grimm, welcher die Sache in Zusammenhang wie ein Gottesurtheil darstellt, insinuirt zugleich allgemeine Bewegung und sagt darin noch viel zu wenig, denn es herrschte eine aus den verschiedensten Eindrücken hervorgegangene Bestürzung. Die Gerichtsherren schauen sich untereinander an und die Schleppträger sind voll

---

[1]) Hierbei dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, daß viele Fragen dazwischen liegen. Insbesondere gilt Dies bezüglich dessen, was er unter Zwang verstehe. (s. hierüber auch S. 712. n. 1).

[2]) Sein Fall war so schwer und heftig, daß die ganze Estrade zitterte.

des Eindrucks und nicken mit den Köpfen, wie in stiller Frömmigkeit, der sie sich von jeher befleißiget haben. In der That war die Erschütterung groß. Nach 1/4 Stunde, wie Refer. Grimm es meint, ließ sich der Zeuge melden, um das Verhör fortzusetzen. Blaß und angegriffen erscheint er wiederholt auf dem grünen Teppiche der Estrade und ist jetzt für Alle Gegenstand großer Neugierde.

d. A. B. I. «Die Schwüle hat mich angegriffen.» Hatten Sie Angst? (C. N. und Köln. Z.) II. «Angst hatte ich keine,»[1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Köln. Z., s. g. D. Z. ꝛc.) III. ꝛc. «ich wüßte nicht warum.» (O. P. A. Z., = O. A. G. S.) IV. «Ich bitte um Vorlesung meines Protokolls. Ich werde die Punkte, welche unwahr sind, bezeichnen.« (Köln. Z., 2. A., Han. Z., Nr. 92 und C. N.) [N. D. Z. nichts.]

e. I. Nach dem Vorlesen und Vorhalten sich besinnend: «Alleweil weiß ich nicht, daß Georg im Haufen war.» (Fr. J., 3. B.) II. «Ich erinnere mich auch nicht, auf der Haide gehört zu haben, daß der Berliner (Georg) und Kaspar Schäfer ebenfalls geschossen hätten. s. g. D. Z. = L. D. A., Z. = Augsb. A. Z., = D. R.) [N. D. Z. nichts.]

f. I. «Burweiler hat mit dem Peter Ludwig gesprochen und demselben auf die Schultern geklopft und dabei Etwas gesagt.» A. B. «Ich weiß es nicht, (H. Z.,) II. «ich meine: ««Du hast eine gute Büchse.»» (Fr. J., s. g. D. Z. nebst den drei andern Organen; O. P. A. Z., Köln. Z.) III. A. B. «Der Aktuar Hille hat mir vorgesagt: Ludwig solle dem Burweiler geantwortet haben: Ich mache mir eine Ehre daraus, einen solchen Bluthund aus der Welt zu schaffen.» (s. auch Fr. J., 3. B.) IV. ꝛc. Mit Hinweisung auf die Folgen des Meineids: «So Etwas meine ich gehört zu haben.» (A. C.) V. «Ich weiß nicht ob es Ludwig gerade gesagt hat — es ist auch möglich, daß es Burweiler sagte als er die Büchse lobte. Im Arrest wurde auch viel gesprochen, wer geschossen habe — ich bin aber nicht sicher». (Und dabei fährt er sich mit der Hand über die Stirne.)

Zeuge wird wiederholt so unwohl, daß auf Antrag der Staatsbehörde, das Verhör mit ihm ausgesetzt und er für heute entlassen wird. (Alle Organe.)

Die Operation auf Weber hatte also ihre Folgen und bringt noch ganz andere, wie sie Nr. 47 und 48 (S. 543 ff.) nicht getroffen.

63. Kaspar Dürr, Wattenmacher von Bockenheim, 39 Jahre alt, unbetheiligt, Schwager des Fahnenträger Dietrich und beantragt durch den Vertheidiger Pflüger. Ist beeidiget.

a. I. «Als Jakob Häußler seiner Haft entlassen wurde, sagte er mir, er habe das Amt belogen.» (Fr. J., Han. Z., O. P. A. Z. u. C. N.) II. «Was er sagen wollen, habe er gesagt und verschwiegen, was er habe verschweigen wollen.» (s. auch Han. Z., aber unrichtig.) III. «Daß er dem Amte Alles gesagt habe, was dieses verlangt, nur um loszukommen.»

---

[1]) Man hätte gar gern so Etwas wie bei Schwab gehört! Freilich hatte er Angst und zwar sehr große. Das bedurfte gar keiner Frage, denn er hat ja Weber's Schicksal vor Augen. Aber seine Angst entspringt derselben Quelle, welche den Schwab dreimal hintereinander einen Meineid begehen ließ, was wir so bezeichnen, weil hier in diesem Prozesse mit Meineiden so verschwenderisch um sich geworfen wird. (Vergl. S. 543 Nr. 47 ff. u. Nr. 48.)

(s. g. D. Z. = L. D. A. Z. = D. R. u. E. R.)[1] IV. Der Zeuge ist

[1]) Angemerkt muß werden, daß dieser s. g. Defentionalzeuge für den Staatsprokurator und den Präsidenten nichts Neues äußert; denn Zeuge Dürr fand Gelegenheit, diese Aeußerung seinem Schwager Dietrich mitzutheilen, der sie fort und fort dem Amte klagend vorhielt. Sollte es also nicht schon aus den Akten hervorgehen, was wir bezweifeln, so ist der Staatsprokurator von seinem Substituten Hille mit der Bedeutung dieses von der Vertheidigung beantragten Zeugen vertraut gemacht worden und durch Jenen der Präsident, weil man ihn gleich hinter Häußler auftreten läßt. Diese Zusammenstellung verräth, daß man recht wohl wußte, was dieser Zeuge solle, ein Umstand also, welcher darlegt, daß auch nicht ein einziger vom Vertheidiger Pflüger beantragter Zeuge erscheint, dessen Wissenschaft nicht schon in den Protokollen des Vorverfahrens verzeichnet läge oder wie bei Zeuge Dürr wohl abseite der Protokolle Gegenstand mündlicher Besprechung des Instizamts gewesen wäre. Wie alle diese s. g. Denfentionalzeugen, wurde auch dieser auf eine Weise empfangen, welche ihn, ganz abgesehen von den Vorfällen an diesem Tage mit Weber und Häußler, sofort einschüchterten, denn er sagte nicht eigentlich wie er es früher dem Vertheidiger Pflüger auf das bestimmteste erzählte:

ꝛc. er (Häußler) habe dem Gericht gesagt, was es gewollt, um loszukommen. Die Andern möchten sehen, wie sie durchkämen ꝛc.

vielmehr war seine Befangenheit nur zu ersichtlich, um zu begreifen, daß er den Augenblick segne, wo er das Gericht wieder im Rücken habe. „N' was haben Sie denn zu sagen?" Oder: „Herr Vertheidiger Pflüger: was **soll** der Zeuge denn aussagen?" Darin lag bei dem gegenseitig bewußten Einverständnisse aller kreisenden und stechenden Blicken der ganzen Gerichtsphalanx etwas so Niederschlagendes (von der Wirkung gegen den Vertheidiger nicht zu reden!), daß auch der Einfältigste wie im Publikum, so als Zeuge den Eindruck empfing, welcher dort nichts erwarten, hier bei dem Zeugen nichts zum Vorschein kommen ließ; denn jeden Zeugen der Art beherrschte sofort das **richtige** Gefühl, daß er ein mißliebiger Zeuge sei, der, wie schon bei den Zeugen der ersten Abtheilung dargestellt, nichts davon trage, als gegen sich den Verdacht eines falschen oder bestochenen Zeugen, ohne daß er im Stande gewesen wäre, durch Worte seinen Eindruck zu veranschaulichen. Hier zumal, wo es noch der Schwager des Dietrich war, mußte sich die Beantragung dieses Zeugen wie eine Verdächtigung des Häußler darstellen, was man ganz geschickt, ohne es zu sagen, dem Gemüthe des Dritten einzuprägen wußte. Darin sind die Herren Meister, nicht als ob sie Böses wollten. Es wird daher der Aufschluß seine Bedeutung gewinnen, daß die Herren lange vor dem Vertheidiger Pflüger schon Wissenschaft von dieser angeblichen Aeußerung des Häußler hatten und also auf Veranlassung des Pflüger nichts in den Prozeß hinein getragen wurde, was nicht schon in ihm aufgelebt, wenn es auch wieder untergegangen oder untergehen mußte! — Von einer Absicht, den Zeugen Häußler verdächtigen und dadurch schwächen zu wollen, kann also Seitens der Vertheidigung keine Rede sein, dafern nicht eine Verdächtigung gegen den Vertheidiger Pflüger beabsichtiget werden soll, wie es dort vor dem Schwurgericht die noble Wirkung hatte.

Eine andere Frage ist aber Die, ob Zeuge Dürr ein Mann ist, der die Vermuthung für sich hat, daß es als Zeuge die Wahrheit sagen werde, wenn er es könne. Moralisch liegt nichts gegen den Mann vor, vielmehr gilt er allgemein als fleißiger Arbeiter und guter Familienvater. Bei allen, die ihn kennen, genießt er unbedingtes Vertrauen und ist gegen seinen Schwager Dietrich, der sich dem Trunk leicht hingibt und dann Exzesse begehet, ein Muster an Wohlverhalten. Von der sittlichen Seite stehet er unantastbar, von der juridischen überhaupt aber nicht minder; denn 1. hat er keinen Theil an der vorliegenden Sache: weder an dem Zuzuge, noch an den Vorfällen auf der Haide. Er stehet dem Allem fern! 2. hat seine Aussage gegen Häußler gar keinen Einfluß auf seines Schwagers Schicksal, da dieser von Häußler nicht belastet wird.

unerheblich. [1]) (Köln. Z., 2. A. und damit Alles, was dieses Referat von dem Zeugen Dürr hat.)

Und in der That hat man ihn so unerheblich behandelt, daß es Wunder nimmt, ihn in den Referaten verzeichnet zu finden. Ihn wollte man nicht hören!

64. **Friedrich Wilhelm Waßmuth**, 37 Jahre alt, Schneider (Hannoveraner), in Bockenheim, ebenfalls mit Ausnahme des Dürr wie die vorigen Zeugen als Zügler in Untersuchung und Haft gewesen.

a. «Er sei mitgezogen, weil ein Mann mit weißem Hute (Burweiler) gesagt, es gehe fürs allgemeine Wohl und habe an der Ruhebank mit Weber, Windecker und Andern (jedenfalls auf dem Güntherssburger Weg) seinen Standpunkt gehabt.» (Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. = L. D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.)

b. «Ludwig Dietrich habe in seiner Nähe gestanden — er habe nur einige Schüsse gehört.» (Han. Z., Fr. J., O. P. A. Z.)

c. «Er wisse nicht, was er in der Voruntersuchung angegeben. (s. auch Köln. Z., Han. Z.) Auf Vorlesen der Protokolle und Vorhalt:

d. I. «Den **Berliner** (**Georg**) kenne ich, aber ich erinnere mich nicht, daß derselbe von der Mordstätte kommend sich gerühmt hätte: «**Dem habe ich eins gegeben!**» (Köln. Z., 2. A., Fr. J., 3. B., O. P. A. Z.) II. «und sei dann zurückgegangen.» (O. P. A. Z.) III. «Oder: «Dem habe er das Licht ausgeblasen, [2]) sowie, daß Georg die Pferdedecken betrachtet

---

Vom rechtlichen Standpunkt also hat er auch nicht das Jota gegen sich, weßhalb auch kein Anstand gegen seine Vereidigung erhoben wurde.

Dürr ist also ein klassischer Zeuge und muß Häußler gegenüber prävaliren, der nicht nur die Betheiligung gegen sich hat, als Angeschuldigter im Gefängniß seine Verhöre bestand, die nunmehr ein Zeugniß gegen Andere werden sollen, sondern durch seine eigene Haltung die Vermuthung stark gegen sich zur Geltung bringt, daß er die Wahrheit nicht ganz, nicht überall sagt, wenn er es auch kann. Das wird sich in seiner Vernehmung morgen zur Anschauung bringen.

Warum also behandelte man den Zeugen Dürr mit einer Miene, welche ihn absurd und verdächtig hinstellte? Man muß Das gesehen haben, um es zu begreifen. Er selbst sagt auf Befragen, warum er denn die Sache nicht so von sich gegeben, wie er sie früher geäußert (und wie sie eben niedergelegt ist):

„Ich war ganz „„verstürzt““ — es war Alles so „„korios.““

Und in der That hatte er kaum jene paar Worte gesagt, so versetzte der Präsident mit einer ganz eigenthümlichen Manier, die den Zeugen eben vollkommen aus dem Konzept bringen mußte:

So? . . Ist das Alles? . . .

Dann machte der Präsident lakonisch eine Handbewegung, welche ihn bedeutete, fortzugehen. Die Erscheinung war eine wahrhaft lächerliche und mußte auf Jeden, der diesen Prozeß in seiner Kehrseite nicht kannte, nothwendig den entgegengesetzten Eindruck machen, den der Zeuge eigentlich machen sollte. Bei der zweiten Vernehmung des Häußler wird sich das Räthsel lösen — und was über Nacht vorgehet, das wissen wir nicht! Es wird uns aber gestattet sein, zu glauben, was wir wollen.

[1]) Das wird durch die vorausgehende Note bestätiget. Die andern ignoriren das Unerhebliche, überzeugt, daß es schon in der Deposition liege, die sich als s. g. Defentional-Deposition noch obendrein so darstelle als werde der Zeuge Häußler beschuldiget, zu **wenig** gesagt zu haben. Wirklich ein allerliebstes Spiel, um einen Vertheidiger in den Augen der Welt lächerlich zu machen!

[2]) Das muß bei dem Dualisten Grimm ein stereotyper Ausdruck sein, denn er legt ihn auch dem Phänomen in den Mund. So sagte der Zeuge nicht!

hätte.» (s. g. D. Z. = L. D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.) IV. «Auch weiß ich nichts davon, daß Georg mir selbst eingestanden, er hätte geschossen, noch daß im Bornheimer Wirthshaus gesagt worden, Georg und Ludwig hätten auf Lichnowsky geschossen.» (O. P. A. Z., Fr. J., 3. B.)

e. A. V. I. «Den Ludwig kenne ich gar nicht. Daß mir einer begegnete, der gesagt: ««Das war ein guter Schuß, oder so Etwas, das ist wahr, aber es ist nicht wahr, daß es Ludwig gewesen.»» A. V. «Der Herr Aktuar hat gesagt, ich müsse den Ludwig kennen, da wir Beide Schneider seien. Da habe er es endlich gesagt.» (s. auch Köln. Z., 2. A., Han. Z., Fr. J., 3. B. II. «Der Herr Aktuar Hille hat gesagt: die Schneider müßten sich kennen. Wenn ich Das alles in Bockenheim gesagt habe, so geschah es aus Noth, weil der Herr Aktuar mir zwei Tage lang mit Auslieferung droheten (O. P. A. Z.) III. Zugleich drohete er (Aktuar) mir, wenn ich kein Geständniß machte (wie er es wollte), so würde ich auf den Transport in meine Heimath gegeben und von Station zu Station mit Gensdarmerie begleitet.» (Köln. Z., Han. Z., Fr. J. ꝛc. «Bewegung im Publikum» s. g. D. Z., = L. D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.) «Da könne er lange sitzen.» (Han. Z.) (Großer Unwille im Publikum. (Köln. Z., s. g. D. Z.) IV. «Wenn ich damals gesagt habe, der Peter Ludwig hätte eines guten Schusses erwähnt, so geschah es aus Noth.» (Köln. Z., 2. A., Fr. J., 3. B.) V. «Ich war zu der Zeit betrunken.» (Han. Z.) VI. «Er habe früher nur Folgendes gesagt: Als er hinab ging, um die Leiche Lichnowsky's zu sehen, sei ihm ein Mann mit braunem oder graukarrirtem Sommerrock und einer Kappe, mit rothem Streifen begegnet, der habe gesagt: «Das war ein guter Schuß, jetzt ist aber auch mein Karabiner entzwei.» (s. g. D. Z. und **arg**, = L. D. A. Z. = A. A. Z., B. = D. R.) VII. «Ich erinnere mich blos, daß mir ein Mann begegnete und von einem Schusse oder davon sprach, daß sein Gewehr entzwei sei. (Den Ludwig darin zu bezeichnen, hat mich der Herr Aktuar bestimmt.) [Köln. Z., 2. A.] VII. «Von dem Trupp sei Einer in braunem Oberrock herbeigekommen und habe in vergnügtem Tone gesagt: «Der Schuß war gut ꝛc. — ich kann keinen Schuß mehr thun, das Gewehr ist kaput.» (O. P. A. Z., B. a. a. O.)

f. I. (Auf Vorzeigen der Ludwig'schen Bürgerwehrmütze.[1]) «Der Mensch hatte keine solche Mütze, sondern eine mit rothem Streifen.»[2]) (O. P. A. Z., B., Han. Z.) II. Und einen dunkeln Rock und ein dunkles Schnurrbärtchen.[3]) (Fr. J., 3. B., z. Nr. 91.)

---

[1]) Da haben wir wieder das alte Spektakel, welches schon genugsam seine Würdigung gefunden. (insbes. S. 654 n. 1. ff.)

[2]) Diese Angabe ist richtig und bestätiget zugleich, daß die obige Anmerkung: „arg" bei VI. an seinem Platze ist. Der Zeuge sagte nicht, daß ihm ein Mann mit braunem oder grau karrirtem Sommerock und einer Kappe mit rothem Streifen begegnet sei, der so gesagt habe, wie Oben angegeben, denn damit hätte er ja Ludwig bezeichnet. Da der Vertheidiger Grimm weiter keinen Aufschluß mehr bietet, so mußte dem Leser in der Kappe mit rothem Streifen die Bürgergardemütze des Ludwig vorschweben. Der rothe Streifen kommt allerdings vor, aber anders und gerade verneinend, wie es oben angegeben ist. Hr. Vertheidiger Grimm hat gewiß seine Schuldigkeit gethan!

[3]) So sagte er: „Dunkler Rock und dunkles Schnurrbärtchen. Hätte er karrirten Rock gesagt, so würde Niemand geschäftiger als der Advokat Braubach den Ludwig bezeichnet haben. Das dunkle Schnurrbärtchen, das wirklich eine Rolle gespielt und gerade bei Lichnowsky, wie schon (S. 396. b. ꝛc.) durch den Bedienten des Herrn von Bethmann auftaucht, scheint auch kein Hokus des Zeugen zu sein. Der Vertheidiger Grimm legt da Oben bei e. VI. dem Zeugen als mündliche Deposition vor dem Schwurgericht in den Mund, was ihm aus den Akten vorgelesen worden und was er als vom Aktuar ihm

g. A. B. des Staatsprokurators: I. «Der Amtmann Kraus sei auch dabei gewesen.» (s. g. D. Z. und die Satelliten.) II. «Der Amtmann sei zwar gegenwärtig gewesen, aber nur der Aktuar habe gehandelt.» [1]) (Han. Z., Nr. 92.)

Das Organ der Demokratie, die s. g. N. D. Z., hat wie immer gar nichts von diesem Zeugen und die authentische Schrift ebenfalls keine Spur, was nur dadurch erklärlich werden dürfte, daß sie dann auch des Aktuars zwingendes Verhör veranschaulichen mußte. Hier hat die Unterdrückung doch immer ihren Zweck, aber dort bei dem Organ der Demokratie ist Alles plan= und zwecklos. Das Begeifern scheint da die einzige Tendenz gewesen zu sein.

Mit diesem Zeugen indessen schließt die Sitzung dieses heißen Tags, um nichts zu wissen. Da es aber 7 Uhr Abends ist, so kann Jedermann ermessen, welch ein Zeitaufwand die beiden Zeugen Weber und Häusler in Anspruch genommen haben.

Dreizehnte Sitzung, Dienstag, Vorm. 16. April.

Die Köln. Z., 2. Augs. Nr. 93 schickt einen wichtigen Aufschluß ihrem Referate voraus, den wir nicht übergehen dürfen:

1. Wir sind es dem Prinzip der Oeffentlichkeit schuldig, hier die Anmerkung vorauszuschicken, daß der gestern auf Antrag des Staatsprokurators verhaftete Zeuge Weber in der Voruntersuchung nicht vereidet worden, [2]) und daß ihn vielleicht das Verlangen nach Befreiung aus der Haft zu Geständnissen bewog, die er nur von Hörensagen kannte. Zweifellos beruhet auch ein Theil desselben auf Suggestion. [3]) Wir können hier zugleich unsern Tadel nicht zurückhalten, daß zwei der Vertheidiger, Obergerichtsprokuratar Brau=

---

aufgedrungen beharrlich bestreitet. Gehört Das in die Sittlichkeitsentrüstung? Mag der Zeuge in der Voruntersuchung in der Wahrheit gestanden haben oder nicht — er hat sich jetzt gerade umgekehrt ausgesprochen, wie der Dualist Grimm es da oben insinuirt. Dem muß das Referat treu bleiben. Anders ist es ein Betrug! Sei es nun Unwissenheit, falsche Auffassung oder Geflissentlichkeit, gleichviel — wir werden durch alle dergleichen Nachweise belehrt, daß bei der in Kurhessen herrschenden Schule unrichtige Protokolle eine ganz natürliche Erscheinung sind; denn wie die Kastenglieder in den Referaten sich darstellen, so in den Protokollen! — — —

[1]) Hier sehen wir wieder wie der Dualist Grimm oben bei g. I. gerade Das hinwegläßt, worauf es ankommt. Wir machen absichtlich aufmerksam, um die Gefahr darzustellen, dafern den Kastengliedern etwa eine Ermittelung in der Hand ruhet, deren Treue die Rechts= oder Verfassungsliebe veranschaulichen könnte.

[2]) Woher empfing der Referent diese Kunde? — In der öffentlichen Verhandlung bezüglich des Weber kam davon kein Wort zur Sprache, wie es aus der Darstellung oben (S. 728 k. n. 1.) hervorgehet. Wenn auch darauf nicht viel zu geben ist, daß kein Referent eine Spur davon verzeichnet hat, so würde der Referent der Köln. Ztg. ein so wichtiges Moment nicht vergessen haben, wäre es in der Verhandlung zum Vorschein gekommen. Er kann es also über Nacht nur im „Kränzchen" gehört haben. Warum man schwieg, bedarf keiner Erörterung mehr!

[3]) Warum ging man über alle diese Wahrnehmungen so leicht hinaus, wenn man das Suggeriren noch außer Zweifel stellen zu müssen glaubte? Ist das bei einer schweren Beschuldigung so gleichgiltig? —

bach und Refer. Grimm eine Journal-Korrespondenz führen, was selbst Geschworne unpassend gefunden und namentlich gerügt haben, daß Ersterer über eine Verlegenheit [1]) des Angeklagten Pflug sich ausläßt, obgleich er dessen Mitvertheidiger ist. [2]) Auch Hr. Grimm theilt dergl. Beobachtungen in seiner Korrespondenz mit.» (Köln. Z., s. Oben angef.) Aehnliches sagt die N. O. Z., O. d. D., Beil. Nr. 90: Interessant ist es vielleicht ihren Lesern zu erfahren, daß die Berichte in der «Deutschen Zeitung», «Oberpostamts Zeitung» und im Fr. Journal aus den Federn verschiedener Vertheidiger fließen. [3]) Es mag dies wohl zur Wahrung der persönlichen Verdienste recht angenehm sein, aber unpassend und für die Klienten nicht förderlich ist es gewiß.

2. I. Bei der Eröffnung der Sitzung (erst kurz vor 10 Uhr) ist der Vertheidiger von Ludwig und Dietrich, Hr. Pflüger, nicht erschienen. (s. g. D. Z., Nr. 107.) II. Herr Pflüger fehlt auf den Sitzen der Advokaten. (O. P. A. Z., Nr. 92.) III. Von dem Gerichtshof ist der Obergerichts-Anwalt Kuhl als Offizialanwalt dem Angeklagten (Ludwig) beigeordnet, als dessen Substitut (wegen dessen Geschäftsabhaltung) der Obergerichts-Prokur. Braubach von Kuhl für heute berufen zu sein vorgibt und vom Gericht genehmiget wird. Für Dietrich ist der Obergerichts-Anwalt Cöster als Offizial-Anwalt beigeordnet. (eine Zusammensetzung, die nicht trefflicher sich gestalten konnte!) (s. g. D. Z., Nr. 107, v. 17. April, so auch Fr. J., 1. B. zu Nr. 92, v. 17. April und Han. Z., welche, wie das Fr. J. ignoriren, daß der Vertheidiger Pflüger nicht erschienen sei.)

3. I. Herr Pflüger erscheint, nachdem diese Anordnungen getroffen sind, [4]) und die genannten Anwälte werden neben ihm auftreten. (s. g. D. Z. a. a. O., O. P. A. Z.) II. ꝛc. Und wird vom Präsidenten aufgefordert, die Vertheidigung für Ludwig und Dietrich, assistirt von den Genannten, fortzuführen. [5]) Auch die Bitte des Hrn. Braubach, Hrn. Pflüger zu einer bestimmten Erklärung über die Weiterführung der Vertheidigung zu veranlassen, [6])

---

[1]) Welche Verlegenheit? Auf was beruhet sie? Und hat sie von Allem abgesehen, etwa Schuldbewußtsein zum Hebel? Denn zuletzt nützt es den Angeklagten gar nichts, wenn das Publikum weiß, daß ein Mitvertheidiger seinen Klienten verrathen hat, falls er nicht weiß, daß der Verrath zugleich eine Verdächtigung ist, die vielleicht beruhe auf verstecktem Neide gegen den andern Mitvertheidiger desselben Klienten! Zudem ist die Sache schon in der 9. Sitzung vom 12. April vorgefallen. Wo sollte also der denkende wie der gedankenlose Leser suchen? Das Publikum empfing unbestimmte Eindrücke und zur Sache blieb Alles im Dunkel. Dem Referenten möge Das weniger, als allen Andern zum Vorwurf gereichen, da er als Fremder das Getriebe nicht kannte, wohl aber vielseitig verräth, daß er der Wahrheit, dafern es nicht Ludwigen gilt, einen Ausdruck geben möchte, wenn Dies bei der größten Aufmerksamkeit einem Referenten nur möglich gewesen wäre.

[2]) Wie — darüber s. S. 513. Text bei n. 2 und n.

[3]) In die O. P. A. Z. referirten, wie wir es mehrfach angedeutet, zwei Gerichtspersonen.

[4]) Wie hier, so ist durch alle Referate keine Spur vorhanden, warum der Vertheidiger Pflüger, nachdem mit der Eröffnung der Sitzung bis zirka 10 Uhr Anstand genommen war, endlich erschienen sei. Der Präsident hatte ihn rufen lassen, da er eingedenk der gestrigen Entbindung von der Vertheidigung, krank, wie er es war, zu Haus blieb und Alles erfüllt zu haben glaubte, daß er Tags zuvor noch einmal für diesen Tag (S. 719 c.) die Vertheidigung führte. [s. hierüber auch S. 316.]

[5]) Ausdrücklich sagte der Präsident wie gestern (S. 719 c.): „für heute", worauf der Vertheidiger Pflüger einging.

[6]) Was hatte der Advokat Braubach in die Sache zu sprechen? Wir sehen schon hier das Bestreben, den Vertheidiger des Ludwig durch ein schnell abgerungenes Wort wieder zu binden, weil man wohl merkte, daß er in einem Zustand sei, der es ihm unmöglich mache, eine so schwere Vertheidigung kräftig zu führen.

äußert Letzterer: er werde sich, wie das wohl am besten sein würde, mit den Herren Offizial-Anwälten seiner Klienten vorher benehmen. [1]) (O. P. A. Z. a. a. O.) III. «Worauf der Präsident ihn noch besonders bat, diese Vertheidigung unter Assistenz (der Genannten) zu behalten. [s. Oben bei II. n. **), (Fr. J., 1. B. z. Nr. 92.) IV. Dem Herrn Pflüger wird von Seiten des Gerichtshofs eröffnet, daß man die Fortsetzung der Vertheidigung seiner Klienten durch ihn wünsche. (s. Oben bei II. n. **). Uebrigens seien die ꝛc. ihm substituirt. (Han. Z. a. a. O.)

Nunmehr zur Zeugenvernehmung vorerst des gestern unterbrochenen:

62a. Jakob Häußler, aus Bockenheim (S. 730), mit dessen Vortreten der Staatsprokurator das Wort nimmt, an welches sich eine lange Verhandlung zwischen ihm und der Vertheidigung knüpft. Wir lassen sie nach den Referaten folgen, um die Gediegenheit und pflichtschwangere Schlagfertigkeit der „rechtskundigen“ Anwälte augenfällig kennen zu lernen, damit zugleich in welchem Irrgarten der Staatsprokurator und das Gericht sich bewegen. — Wörtlich:

4. I. Es seien gestern von den Sitzen der Vertheidigung (O. P. A. Z. und Han. Z.) vom Vertheidiger Pflüger (Fr. J.) ꝛc. Vertheidigung (Pflüger) [s. g. D. Z.] Aeußerungen gefallen, als wolle sie offensiv werden; (O. P. A. Z. und s. g. D. Z.) ꝛc. gegen das Gericht, (Fr. J.) darin liegt eine Verdächtigung nach irgend einer Seite hin. [2]) (O. P. A. Z. und Han. Z. und E. N.) Da es nicht der Wunsch des Staatsbehörde sei, irgend etwas im Dunkel zu lassen, [3]) so wolle er bitten, daß die Vertheidigung, wenn sie etwas wisse, was ihre eben angegebene Absicht begründe, was sie im Auge habe, vorbringen, [4]) im Gegentheil aber ihre Andeutung zurücknehmen

---

[1]) Hier zeigt sich, wie der Vertheidiger Pflüger der Schlinge ausweicht und sich auf eine bestimmte Erklärung nicht einläßt.

[2]) Wie wunderlich logisch der Staatsprokurator das Prevenire hier spielt! Aus einer Pflichterfüllung den Schleppträgern und allen Gedankenlosen den Glauben an ein Verdächtigen oder Verläumden schnell in die Seele zu prägen, ist doch etwas zu weitgehend! Es dürfte wohl nicht unstatthaft erscheinen, den Vorwurf zurückzugeben, als wolle der Staatsprokurator auf den Vertheidiger, der es gewagt an der Trefflichkeit der Untersuchung zu zweifeln, ein Odium heranbeschwören! Es gelingt! Wie? Das läßt sich aus dem Gang der Dinge anschaulich machen.

[3]) Wenn das dem Staatsprokurator Ernst war, woran wir nicht zweifeln wollen, dann ist seine Befangenheit unbegreiflich; denn wir werden außer der Elise Diehl, Eichler, Etzel, Bingenheimer, Magnus, Kramm, Schwab und vielen Andern, noch Nachweise bekommen, bei welchen auch der größte Anhänger des Herrn Staatsprokurators nicht mehr wissen wird, wie er sich in ihn zurecht finden soll.

[4]) Das war ja schon geschehen! Diehl hat (S. 547 a.) genug gesagt. Wenn es dem Hrn. Staatsprokurator so sehr am Herzen lag, daß nichts im Dunkel bleibe und Alles enthüllt werde, hätte er von dem Zeugen Diehl damals schon ganz Anderes hören können und gerade Das, was der Zeuge den Gestrengen nicht zu sagen wagte. Der Vertheidiger Pflüger hat es im Juli 1851 (S. 549. n. 1 ff.) von diesem Zeugen zu seinem Erstaunen erst gehört. Der Herr Staatsprokurator hatte es näher und leichter. Auch waren es ja die Zeugen Bender und Waßmuth (S. 710 nnd 733), welche gleiche Mittheilungen gemacht und noch ganz andere gemacht haben würden, wenn man die Leute zu behandeln verstünde und nicht eingeschüchtert hätte. Man wird nur gerecht sein, wenn

möge.[1]) Die angeführte Aeußerung sei die des Herrn Vertheidigers Pflüger, es müsse die Vertheidigung eine offensive Haltung annehmen,[2]) wobei sich derselbe auf Herrn Vertheidiger Cöster bezogen, (O. P. A. Z., s. auch Han. Z.) und bitte die Vertheidigung hierüber zu vernehmen. (Han. Z.)

5. Vertheidiger Cöster: «Die Angabe des Hrn. Pflüger bezüglich seiner sei nur theilweis begründet (O. P. A. Z.), zum Theil wahr (H. Z.), theils unwahr (s. g. D. Z. und die Satelliten), theilweis beruhe sie auf einem Mißverständniß, (O. P. A. Z.) zum Theil wohl mißverstanden, (H. Z.) theils beruhe sie auf Mißverständnissen.» [3]) (s. g. D. Z. a. a. O.) «Er» (Cöster) wolle indeß hier schon anführen, daß er gegen das dieser Verhandlung vorausgegangene Untersuchungsverfahren in der demnächstigen Vertheidigung Angriffe machen werde,[4]) insofern als dasselbe eine für das vorliegende

---

man zugibt, daß man mit dem größten Widerwillen Aufschlüsse der Art begrüßte. — Mit andern Worten, man that Alles, um nichts zu erfahren. Zudem war es ja gerade der Vertheidiger Pflüger, welcher bei dieser Gelegenheit bezügl. des Bender erklärte, daß dergleichen Klagen häufig seien. Warum jetzt dieses Auftreten?

[1]) **Darum galt es!** Aber — das hätte der Vertheidiger Pflüger nicht gethan! Er hatte nicht nöthig, wie Cöster, um Verzeihung zu bitten, was später kommt.

[2]) Nun ja, das war des Vertheidigers Ueberzeugung! Oder ist Das ein Verbrechen?

[3]) Wie der Advokat Cöster auch sich ausgesprochen haben mag, das Faktum haben wir (S. 718 n. 3 ff.) der Wahrheit getreu mitgetheilt. **So ist es und kein Jota anders!** Uebrigens sagte der Advokat Cöster auch; es sei theils wahr, theils beruhe es auf Mißverständniß. Möglich! Denn wir begreifen heute noch nicht, was Herr Cöster mit jener Frage bezwecken wollte. Ganz leugnen konnte er es nicht, denn er müßte sich denn mindestens noch vor einem Manne schämen, der es auch jedenfalls nicht in den Schrein seines Herzens verschloß.

[4]) Das war Spiegelfechterei, den guten Leuten in Hanau, welche sich so gern eine Nase drehen lassen, von jenem feinen Sand aus dem Leerhöferfeld in die Augen zu streuen. **Jetzt** galt es einzugreifen, nicht wenn das Beweisverfahren geschlossen sei! Denn mit diesem Schlusse waren auch alle Gebrechen des Prozesses verschlossen, was so natürlich und so vernünftig ist, daß es alle Laien begreifen, dafern sie unter die Zahl Derer gehören, welche selbst denken. — Was wollte denn der „rechtskundige" Advokat Cöster in der Vertheidigung vor den Geschwornen hinwegräsonniren, wenn es bezeugt da stand? Oder was konnte und wollte er enthüllen, wenn er zuvor nichts gethan, damit die in Angst und Furcht ringenden Zeugen den Muth gewonnen hätten, sich auszusprechen, wie es ihnen eigentlich ergangen?! — Zeigt sich bis jetzt, mit Ausnahme der Andeutungen, welche der Vertheidiger Pflüger gegeben, nur eine Spur von Seiten der **„rechtskundigen"** Anwälte: daß die Geschwornen unterrichtet worden wären, wie nicht nur die Voruntersuchung im Argen liege, sondern auch der Präsident gegen das Gesetz und die Doktrin einen Terrorismus den Zeugen gegenüber übe, der nicht geeignet sei, „der Wahrheit die Ehre zu geben und der Gerechtigkeit den Sieg zu verschaffen? — (S. 371. Abs. 2. v. U.) Gewiß nicht. Haben die rechtskundigen Anwälte bei der Vernehmung des Zeugen Diehl, haben sie bei der des Waßmuth oder des Bender **ein** Wort laut werden lassen: theils die Geschwornen aufmerksam zu machen, daß ihnen das brutale Moment gegenwärtig bleiben möge, theils durch eine eindringliche Rechts-Deduktion den Zeugen zu ermuthigen, daß er vollkommen mit der Wahrheit herausgegangen wäre? — ? — ? — Zweifelt Jemand, daß der Eindruck ein tiefer und nachhaltiger gewesen sein würde, wenn hier, wenn jetzt **in diesem Augenblick** die Geschwornen, selbst der Gerichtshof, der Staatsprokurator und die ganze Oeffentlichkeit gehört hätten, was der Instruk-

Verfahren unhaltbare Grundlagen abgebe und lediglich die jetzige mündliche Verhandlung in Betracht kommen könne [1]). Ein Weiteres halte er zur Zeit weder für nöthig, noch für zulässig [2]). (O. P. A. Z. u. F. J.) 2c. « Und die Herren Geschwornen aufmerksam zu machen, daß zur Beurtheilung der vorliegenden Untersuchung nur Das berücksichtiget werden könne, was in diesem Saal vorkomme. [3]) Jetzt mehr zu sagen, halte er dem Interesse der Vertheidigung nicht für angemessen. [4]) (H. Z.) Er werde allerdings gegen das

---

tionsrichter v. Schmidt einige Wochen später durch eben jenen Diehl hinter verschlossenen Thüren zu Bockenheim erst hören mußte: daß der Aktuar sogar mit der Faust auf den Zeugen eingedrungen und mit den brutalsten Drohungen ihn heimgesucht habe, damit er so deponiren möge und solle, wie der Aktuar meinte, daß er es könne? —? —? — (s. auch S. 549 n. 1.) Enthüllte sich Das vor dem Schwurgericht? — ? — ? — Nein, der Zeuge beschränkte sich, wie Alle, auf die Worte: er sei gezwungen worden! **Das veranschaulicht den Geist und die Gewalt der Furcht,** unter welcher die Zeugen da auf der Estrade standen, beherrscht von dem Eindrucke, daß sie **hilflos** und **verlassen** der Maxime des Präsidenten und den stechenden, beengenden Blicken Aller preisgegeben seien! Zu was sind die **„rechtskundigen"** Anwälte da? Etwa vor den Geschwornen eine niedergeschriebene wässerige Rede abzudeklamiren und Komödie zu spielen? — Die Vertheidigung ist ein Bestandtheil des Gerichts, denn ohne die Vertheidigung konnte und durfte es keinen Augenblick handeln! Wenn das Gericht etwa seine Schuldigkeit nicht mehr thut, wenn es seine Pflichten etwa verletzt, wenn es in Befangenheit und Irrung sich verloren hat, dann, dann ist es die Vertheidigung, welche mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln die Offensive ergreifen und mit dem zweischneidigen Schwert des Rechts dazwischen fahren muß, ob in oder nach der Beweisaufnahme! — Dazu gehören freilich **Männer:** nicht nur solche, welche den moralischen Muth, sondern auch die der Hanauer Jurisprudenzlei entgegengesetzte Rechtskunde besitzen.

[1]) Da haben wir wieder **das Steckenpferd!** Ist das die Rechtskunde? Trefflicher Advokatenschmus, das Kennzeichen der innern Nichtigkeit, so nichtig, daß die Steine auf der Straße die Hanauer ob ihrer Verblendung anschreien müssen! Wir haben uns über dieses wichtige Thema schon öfter ausgesprochen und finden es, indem wir uns auf S. 326 n. * ff., insbes. S. 327 n. ff. u. S. 336 n. **, wie S. 601 n. 2. ff. beziehen, vorläufig genügend, um den Advokaten Eöster und alle seine Genossen würdigen zu können.

[2]) **Weder nöthig, noch zuläßig?! Ei? Ei?** [Orakelfrage!] Und Das glaubte man in Hanau? Wie das klappt, gleich einer alten willigen Maschine! Freilich war Niemand Mehr damit gedient, als Denen, welche nicht wünschten, daß der Schleier, der einen Blick hinter die Kulissen hätte werfen lassen, zerrissen werde.

[3]) Das ist gewiß das non plus ultra von Rechtskunde! Also die Herren Geschwornen aufmerksam zu machen, daß nur Das berücksichtiget werden könne, was in diesem Saal vorkomme? **Ein trefflicher Jurist Das!** Wäre den Geschwornen nicht der Staar so meisterhaft gestochen worden, so hätten sie wohl gar nicht einmal berücksichtiget, was sie wirklich gesehen und gehört, sondern am Ende sogar, was sie **nicht** gesehen und **nicht** gehört. — **O, daß es in Hanau doch einmal tagen möge!**

[4]) **Auch Das haben sie aufs Wort geglaubt!** Jetzt mehr zu sagen, halte er dem Interesse der Vertheidigung nicht für angemessen! Die niedergeschriebene Vertheidigung war noch nicht zur Hand oder noch nicht passend! — Dagegen hat der Vertheidiger Pflüger, welcher im Interesse der Vertheidigung schon jetzt und zwar schon gestern — als gerade hoch Zeit — die s. g. „Offensive" ergriffen haben wollte, seine Unkenntniß an den Tag gelegt. Nicht wahr — das sollte mit jener Phrase ausgesprochen sein? ! ? Also jetzt

Verfahren in der Voruntersuchung Angriffe richten, sich aber durch geeignetes Befragen der Zeugen, den Stoff hierzu sammeln. [1]) (s. g. D. Z. u. Satelliten.)

Mirakel!

6. Dr. jur. Löb David Löbenstern: Er für seine Person habe weder angespielt, noch werde er je anspielen; was er zu eruiren habe, werde er stets offen aussprechen. [2]) (O. P. A. Z. a. a. O.) ꝛc. Ich verdächtige nicht und werde nicht verdächtigen. [3]) Ich gehe immer gerade durch. [4]) Mein Klient hat keine Klagen gegen die Untersuchungsbehörde gehabt, [5]) sonst würde ich es geradezu sagen; ich verdächtige nicht. [6]) (Eig. Notiz.)

7. Vertheidiger Pflüger: Wenn er nicht ganz offen (?) gestern sich ausgelassen [7]) (alle die Data gestern selbst angegeben habe), so sei es deßhalb geschehen, weil er seine Mittheilungen von den Angeklagten (zu-

---

nicht, sondern vor den Geschwornen in der großen Vertheidigung gilt's? ! Nun wir werden sehen!

[1]) Voilà! Da liegt der Schlüssel. Gestehen wir es nur — es fehlte dem Herrn Advokaten der Stoff und die eigentliche Rechtskunde. Bis jetzt sind wir durch Fragen nicht überrascht worden. Auch darin wollen wir sehen, was noch kommt, obgleich das Geschwür des Prozesses schon so ziemlich in Sicherheit ist. Doch treten noch immer gewaltige Momente ein, bei welchen die Niederlage der Untersuchung und des Gerichts so sicher folgen müßte, wie 2mal2=4, wenn die „rechtskundigen" Anwälte gehörig zu ziehen wüßten. Also harren wir der Verwirklichung jener schönen Worte da Oben ohne Kathederweisheit!

[2]) Da haben wir das Heil der Angeklagten! Superis deorum grati et imis! Denn der Herr Doktor beider Rechte hätten im Augenblick nichts sagen können, was dem gemeinen Sprüchworte entsprechender gewesen wäre: den Herren „Wasser auf die Mühle gießen!" Gewiß eine noch nie gehörte Vertheidigung! Uebrigens hat das Gerichtsreferat, wir wissen nicht warum, die Worte moderirt.

[3]) Das waren seine Worte: „Ich verdächtige nicht" ꝛc.

[4]) Wie in dem Konkursverfahren des B., worüber wir die Akten besitzen, und wenn es dem Herrn Doktor gefällt, auf Anspielungen uns keineswegs beschränken wollen!

[5]) Wenn das wahr ist, so ist es auch natürlich, denn sein Klient kam, nachdem der Aktuar Hille die Untersuchung schon nach Hanau abgegeben hatte. Er hatte also mit Hille und Konsorten gar nichts zu thun. — — —

[6]) Mit andern Worten, wie es der Vertheidiger Pflüger auch dem Ober-Appellations-Gericht ungefähr übersetzte: „Sehet, was ich für ein Mann bin, ganz anders, wie dieser, der Euch nur verdächtigen will! Ich thue das nicht — ich hoffe dagegen, daß man bezüglich meiner auch ein Uebriges thue!" So ungefähr war der noble Eindruck, der sich dem Denkenden schon aus dem moderirten Gerichtsreferat ergibt.

[7]) Sollte der Vertheidiger Pflüger so gesagt haben? Das gibt den Eindruck, als habe er sich auf den versteckten Angriff des Herrn Löb David Löbenstern, Doktors beider Rechte, vertheidiget. Dem ist aber nicht so. Der Vertheidiger Pflüger war von der tiefsten Verachtung gegen den servilen Salbader des Herrn Doktor erfüllt und hatte hier nur des Staatsprokurators Worte im Auge. Offen hatte er sich ausgesprochen bei Bender (S. 716. n. 5.), offen bei Schwab, sogar daß selbst beim Schwurgericht nicht Alles hergehe, wie Recht. Und daß er sich nicht weiter ausgesprochen, liegt ja eben daran, daß der Präsident nichts hören wollte und ihm zweimal das Wort abgeschnitten hat. Das weisen ja so ziemlich alle Referate wie einen Triumpf (S. 660, 64, 75. XII.), wie eine Großthat nach, sonst hätten wir jetzt keinen Beleg, und man würde geneigt sein, es abzuleugnen. Die Sache verhält sich also unstreitig anders.

meist) empfangen. Einzelnes, das nicht in Ordnung scheine (?), werde er bei den einzelnen Zeugen vorbringen. Er wünsche lebhaft, daß er das nicht nöthig habe, aber die Pflicht als Vertheidiger gebiete ihm, die Mittheilungen seiner Klienten zu benutzen (?) eigentlich: zur Kenntniß des Gerichtshofs zu bringen, damit ermittelt werde, was daran wahr oder falsch sei. [1]) (O. P. A. Z. a. a. O. und kein Organ weiter.)

8. Staatsprokurator: I. In der Vernehmung seien Angriffe auf die Dienstehre zweier geachteter Staatsdiener (des Justizamtspersonals von Bockenheim, Amtmann Kraus und Aktuars Hille)[2]) verlautbart[3]) die als plan=

---

[1]) Nach den Anhaltspunkten, welche die Notiz des Verfassers bietet, hat der Vertheidiger Pflüger eigentlich so gesagt: „Schon durch die ganze Beweisaufnahme hindurch fühle er sich beengt und ohne Gewissensruhe, insofern ihm Vieles mitgetheilt worden, was kein Geheimniß bleiben dürfe. Da er aber zumeist seine Wissenschaft über den Mißbrauch der amtlichen Gewalt in der Voruntersuchung von den Angeklagten selbst habe, so sei er nicht ganz sicher und habe vorausgesetzt, daß die Herren Anwälte, vermöge der Verhältnisse besser, als er instruirt, ihm auch vorauseilen würden, um die Klagen rechtzeitig zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen. Da er aber von Tag zu Tag vergebens Dem entgegengesehen, so habe er endlich nicht länger an sich halten können, eine Sache zur Sprache zu bringen, die so tief in den Gang des Prozesses eingegriffen. Es mache ihm keine Freude; er hätte lebhaft gewünscht, Dessen überhoben zu sein, da es seine Absicht nicht sei, irgend Jemand persönlich unangenehm zu berühren, was aber durch die Darlegung der Sache am Ende nicht vermieden werden könne. So leid es ihm aber auch sei, die Sache zur Sprache bringen zu müssen, so geboten sei es ihm, vermöge seiner Pflicht als Vertheidiger, die Mittheilungen seiner Klienten zur Sprache zu bringen, damit es möglich werde, Dem nachzuforschen, was Wahres oder Falsches an der Sache sei. Er als Vertheidiger könne Das nicht, weil ihm die Mittel nicht zu Gebot stünden. Das sei also Sache des Gerichts, wie es Sache der Vertheidigung sei, die weitere Ermittlung in Anregung zu bringen, ohne daß von Verdächtigung die Rede sein könne und dürfe."

Indessen will der Verfasser nicht darauf schwören, daß er sich wörtlich so ausgesprochen, da er unfähig war, zwei Zeilen zusammenhängend zu schreiben. Mithin konnte er noch weniger sprechen. Aber daß es der richtige Sinn ist, kann selbst das Gerichtsreferat da oben nicht ganz verhüllen.

[2]) Wenn der Angriff des Vertheidigers Pflüger die Dienstehre zweier Staatsdiener so sehr affizirte — wie stehet es denn jetzt bei den vielen Nachweisen um die geachtete Qualität der beiden Herren aus?? — Nach dem Geräusch da Oben würde sie jetzt ein Urtheil treffen müssen, das Mehr ausspräche, als jener s. g. Angriff! — Nun, wir selbst haben die Herren schon vertheidiget (s. auch S. 243 n. ** ff., 277 n. * ff., 289, 296 n. *, 300 n. * ff., 311 n. * ff., 322 n. * ff.). Nichts desto weniger ist die Befangenheit eines Richters ein Schrecken für die Staatsgesellschaft! (s. übrigens folgende Note.)

[3]) Bei welchen Vernehmungen war Das? Bei Bender (S. 716. T. n. 5.) und Schwab (S. 644. ff.)! Jene Andeutungen des Vertheidigers Pflüger waren also Angriffe gegen zwei geachtete Staatsdiener (Kraus und Hille)! Mit andern Worten sagt der Staatsprokurator, daß er an die rechtliche Zulassung des Angriffs nicht glauben könne, weil die bezeichneten zwei Staatsdiener geachtet seien. Das Geachtetsein ist also bei ihm eine Bürgschaft gegen Ungehörigkeit, Rechtsunfug und Mißbrauch der amtlichen Gewalt. Er siehet die beiden geachteten Staatsdiener in ihrem Anspruche auf diese ihnen darzubringende Achtung durch den Vertheidiger Pflüger verletzt und beabsichtiget, daß die angegriffene Dienstehre derselben in Reinheit sich darstelle und triumphire. Das ist Sinn und Eindruck seiner Worte.

Darauf haben wir, weil diese unrichtige Ansicht, wie natürlich, der Anhän=

mäßige als verabredete erschienen [1]); es ergehe deßhalb an das Präsidium die Bitte: in dieser Richtung auf das Gründlichste die Verhandlung verfolgen zu wollen (O. P. A. Z. = O. A. G. Schrift). II. Insbesondere den ver-

---

ger mehr als zu Viele hat, Folgendes niederzulegen, um nachzuweisen, daß die Art und Weise, wie der Staatsprokurator da auftritt, nichts Anderes heißt, als selbst die Vertheidigung einzuschüchtern, damit ja der Wahrheit die Ehre und der Gerechtigkeit der Sieg **nicht** verschafft werde, was nun der Staatsprokurator keinenfalls will; allein, wie Dies schon hinlänglich dargethan, kommt es nicht darauf an, was der Staatsprokurator will, sondern darauf, welche Wirkung sein Thun und Lassen nach sich ziehet; denn die Andeutung eines Vertheidigers auf unstatthaftes Verfahren der Untersuchungsbehörde kann man nicht belegen mit einem Angriff auf die Dienstehre geachteter Staatsdiener (S. 301 u.), noch weniger darf man die Qualität der Achtung, welche sie genießen, als ein Mittel zur Abwehr einer solchen Andeutung gebrauchen. **Das heißt mit andern Worten: die Zunge lähmen, damit keine Klage laut werde!** Die Achtung, welche der Beamte genießt, mag sie in der gewöhnlichen Achtung bestehen, auf welche jeder Staatsdiener vermöge seines Amtes Anspruch zu machen hat oder in einem **besondern** Rufe als geachteter Staatsdiener — sie hat mit Klagen gegen sein amtliches Verfahren gar nichts gemein; denn die Kaste selbst untersucht **leider** in wie fern die Klage gegründet sich darstellt, oder nicht. Im ersten Falle verdient es der Staatsdiener, wenn die ihm gezollte Achtung Abbruch leidet. Wie weit dies geschehen dürfe, hängt von den Motiven ab, welche ihn verleiteten, die durch Gesetz und Doktrin ihm vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten; im andern Falle aber: ob Das, was unstatthaft sein soll, gesetzlich unstatthaft ist und Seitens Dessen, der klagt, nicht auf einem Irrthum beruhet, oder ob böse und gefährliche Thatsachen vorgebracht worden, welche erdichtet und berechnet sind, den Lauf der Gerechtigkeit zu inhibiren. *Hier wie dort treffe dann die geeignete Strafe!*

Aber wie der Staatsprokurator da oben auftritt und eine Verhandlung heraufbeschwört, welche den Eindruck verbreitet, als habe der Vertheidiger eines Verbrechens sich schuldig gemacht, während er mit der größten Schonung und Zurückhaltung nur einer Pflicht genügte, welche das ganze Schwurgericht zu ehren hatte — das kennzeichnet die grenzenlose Befangenheit des Staatsprokurators und den in Hanau herrschenden Geist der Begriffsverwirrung! — Man muß das gesehen haben, um nicht leichtfertig an diesem Augenblick vorüberzugehen. Es gehörte Kraft und ein hohes Bewußtsein dazu, unter diesem Geiste nicht vollkommen zu erliegen; denn wie wir Dies schon mehrfach dargestellt haben, so galt des Staatsprokurators Wort wie ein Evangelium. Es bestand damals ohnehin wegen gewisser Eventualitäten der Kleindeutscherei eine *innige* Allianz zwischen den Staatsdienern und allen Schleppträgern. Selbstständiges Denken findet man bei diesen Leuten nicht, und da die andern Parteien, durch das erbärmliche Benehmen der rechtskundigen Anwälte beirrt, unter so bewandten Umständen in dem Vertheidiger Pflüger nur die ungeschickte Ursache zu dieser lähmenden Szene sahen, die den Angeklagten zum Nachtheil gereichen müsse, so ward folgerecht gegen ꝛc. Pflüger ganz geschickt ein Odium heraufbeschworen, unterhalten und weiter verbreitet, welches ihn um so sicherer treffen mußte, als er von Tag zu Tag unfähiger wurde, mit der Zunge dazwischen zu fahren und den „**Rechtskundigen**" einen Spiegel ihres Werths vorzuhalten. **Das merkte die ganze Gesellschaft und benutzte es!**

[1]) **Welch ein Verbrechen! Also als planmäßig und verabredet?** Und die gescheidten Leute in Hanau waren ob Dessen ganz bestürzt! Was würde denn geschehen sein, wenn sich bestätiget hätte, daß die Vertheidigung ungefähr wie die richterlichen Faktoren (s. auch S. 365) in *verabredeter*

nommenen G. Waßmuth aufzufordern, bestimmt anzugeben, welche Anforderungen man an ihn gemacht habe; [1]) hinsichtlich des Zeugen Weber aber, gegen welchen der dringende Verdacht falschen Zeugnisses vorliege, der gestern das Bild eines innern schweren Kampfes gezeigt, — wenn vielleicht körperliche Zustände sein Benehmen motivirten, gerichtärztliche Ermittelungen eintreten zu lassen [2]) (!!!); auch aus den Akten (worin es vorkomme) anzugeben, auf welche Weise das Gericht schon vor seiner Vernehmung von der die vorliegenden Verbrechen betreffenden Wissenschaften Weber's Kunde erhalten habe [3]) und schießlich zu erheben, wie es ihm möglich gewesen, so genaue und bestimmte Angaben über damals sonst Niemand bekannte Thatsachen, über damals sonst von Niemand genannte Namen zu machen. [4]) (O. P. A. Z.

---

planmäßiger Uebereinstimmung eine geschlossene Angriffskolonne gegen die Voruntersuchung gebildet hätten? — — Nun die gescheidten Leute in Hanau hatten schon längst absehen können, daß die drei bekannten Anwälte, jeder die Faust in der Tasche machend, auch eherne Bürgschaft in sich trugen, daß eine solche Pflichterfüllung ein Werk der Unmöglichkeit sei. — Das faßt jeder Laie, denn Das liegt in dem ganzen Verfahren Plan?! Also unnütze Angst, da es ohnehin jetzt zu spät gewesen. Alles zur Ehre Gottes und der Menschheit!

[1]) Warum denn nicht auch Bender? warum nicht auch Adam Diehl, der schon (S. 547 a. ff.) vier Tage früher nach Ansicht des Herrn Staatsprokurators das „Geachtetsein" in Frage stellte? — Da hätte man schon Wunder hören können (s. S. 549 n. 1). Nun, der s. g. Zeuge Waßmuth nimmt vielleicht auch noch Das zurück, was er gegen den Herrn Aktuar vorbrachte — es kommt nur auf die Art und Weise an, wie man geneigt ist, Wahrheit aufzunehmen! — Die Schleppträger waren ob der Sicherheit des Staatsprokuators ganz charmirt und sahen sich unter einander verwundert an.

[2]) Nun ja, da er durch das einfältige Geschwätz des Daniel Georg als Narr oder Geistesschwacher aufgefaßt wurde, so ist man sicher, daß das Gerichtsärztliche Gutachten dem entgegen ausfällt, jedenfalls so, daß des Zeugen Kopf ganz normal gebildet sei und nach Gall's Schädellehre nur hinter den Ohren ein kleines Organ zeige, nach welchem er die Fähigkeit berge, mit der Wahrheit nicht ganz herauszurücken. Ergo.

[3]) Ist unrichtig aufgefaßt und muß heißen, daß das untersuchende Gericht eben vor Webers Vernehmung von dessen Wissenschaft noch keine Kunde hatte. (s. auch weiter unten S. 748. 14. c.)

[4]) (s. U. d. V. S. 291 ff. u. 294. Nr. 1. ff.), ohne welches des Staatsprokurators Absicht und Meinung nicht zu beurtheilen ist. Wenn der Herr Staatsprokurator wie die Ober-Appellations-Schrift von der Voraussetzung ausgehen sollte, daß eine Untersuchung nur dann als eröffnet anzusehen ist, wenn sie öffentlich, gegen wen es sei, hervor tritt, dann möchte seine Andeutung da Oben auf einer richtigen Fährte befunden werden; allein dem ist anders. Eine Untersuchung kann Wochen und Monate eröffnet sein, ohne daß sie gegen die Bezüchtigten heraustritt. Darüber gibt die angezogene Darstellung tiefe Aufschlüsse, nach welchem sehr dahin stehet, ob das Justizamt zu Bockenheim nicht schon Wissenschaft von jenen Thatsachen hatte, wie sie der Zeuge Weber angeblich deponirt haben soll. Da die Untersuchung ganz gegen alle Regel geführt worden ist und ihre Quelle nicht in sich (d. h. aktenmäßig) trägt, sondern abseite der Akten auf „vertrauliche Mittheilungen" und geheime Notizen basirt, von wo aus die Wissenschaft der s. g. Zeugen dieser Kategorie suggestiv in die Akten gekommen sein dürfte, so hat weder der Staatsprokurator, noch irgend Jemand einen Anhaltspunkt, um mit einiger Sicherheit gegen einen Zeugen vorzuschreiten, dafern man nicht zu einer Rechtsverkehrung die andere fügen will: daß man Personen, welche, wie Aktuar Hille und Amtmann Kraus, die **rechtliche** Vermuthung überall

a. a. O.) III. und diesen letztern Punkt durch Angaben aus den Akten festzustellen (s. g. D. Z.) IV. und Anhaltspunkte: (Han. Z., F. J. u. Köln. Z.) V. [Die O. A. G. Schrift von dem ganzen Passus nichts, jedenfalls, weil er auf unstatthaftes Verfahren hindeutet.]

9. Vertheidiger Cöster: I. Es werde von der Staatsbehörde zu viel Gewicht (O. P. A. Z., F. J., Han. Z., Köln. Z.), ꝛc. was in unsern Gesetzen nicht begründet sei [?! — ?! — ?!] (H. Z.), auf das Verfahren gelegt, während dasselbe doch nur für das Gericht und sie (Staatsbehörde) selbst eine Information [eine Handzeichnung, E. R.] bilden dürfe [1]) (O. P. A. Z., F. J. 1. Blge., Han. Z.) II. ꝛc. da nur das von Gewicht, was vor dem öffentlichen Gericht vorkomme, daher er dem Antrage des Staatsprokurators widerspreche. (F. J. 1. Blge zu Nr. 92.) III. ꝛc. und es erscheine nicht zulässig, mindestens nicht gerathen, in einer solchen Sache, wie die vorliegende, noch mehr Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten dadurch zu bereiten, daß nachgespürt werde, wie es komme, daß die jetzigen Aussagen früher abgegebenen widersprechen (O. P. A. Z. u. O. A. G. Schrift [!!!] [2]).

---

gegen sich haben, als durchschlagende Auskunftspersonen in den Bereich rechtlicher Würdigung ziehen will. Die ganze Operation da Oben ist also vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet null und nichts.

[1]) „Handzeichnung" sagte er als Erweiterungsbegriff der Information für den Staatsprokurator und die Instruktionsrichter. Man sollte wirklich nicht meinen, daß es möglich wäre, wenn es nicht dastünde schwarz auf weiß. Dies Verfahren soll also so eine Spielerei, so eine Handnotiz sein, auf deren Grund man den Staatsangehörigen Jahre lang in Kerker wirft, um dann zu erfahren, daß es nur so ein hingeworfener Irrthum sei, der nichts gelte! Wunderlicher Rechtskundiger! Aber er stehet nicht allein — er hat alle ordinären, natürlich nur die ordinären Advokaten ohne Kathederweisheit zu Alliirten, weil sie kein anderes Vertheidigungssystem kennen, als Lug und Trug! Darüber haben wir uns schon Oben (S. 738. n. 4.) ausgesprochen. (s. auch S. 326. n. *, insbesondere S. 327. n. ff. u. S. 600. n. 2. ff.)

[2]) So hat der rechtskundige Advokat Cöster in der That sich ausgesprochen! Jeder Verständige mußte hier den Pferdefuß bemerken; denn auch dem Laien konnte nicht entgehen, daß der „rechtskundige" Advokat das nach seiner Ausdrucksweise verwünschte „Nachspüren", wie es nämlich komme, daß die frühern und jetzigen Aussagen der s. g. Zeugen sich widersprechen, jedenfalls fürchte und nach Ansicht des Staatsprokurators, des Gerichts, der Geschwornen und aller Schleppträger zu fürchten habe; denn gerade das „Nachspüren" **wie** die Sache sich verhalte, das war ja das schreiende Erforderniß des verletzten Rechts, wobei nur die Frage einer gründlichen Erörterung unterworfen werden mußte, ob die Art und Weise, wie der Präsident inquirirte und das gegen den Zeugen Weber eingehaltene Verfahren der Weisheit eines Gerichts entsprechend sei, um Gebrechen zu enthüllen und unbestreitbare Wahrheit zu ermitteln! Diese Frage in einer geschlossenen Angriffskolonne nach allen Richtungen hin zu lösen und das Gericht selbst zu erschüttern — das war die Aufgabe der **alten rechtskundigen** Anwälte, welche schon ihre zwanzig bis dreißig Jahre Juristerei treiben, um eine solche Deduktion mit schlafenden Augen abzumachen. — — — Wie der Advokat Cöster aber da Oben salbadert, hat er die Angeklagten jedem verständigen Manne gegenüber noch verdächtiger gemacht, als sie es schon an sich waren; er hat durch sein rechtsunkundiges Geschwätz die gänzlich verkehrte Untersuchung gehoben, dem Staatsprokurator ein Relief gegeben und das Verfahren des Gerichts geradezu gerechtfertiget; denn wer der Sache nicht auf den Grund sich sehen lassen will, der verräth, um sich im gemeinen Sprichwort so recht ästhetisch und handgreiflich auszusprechen — „**faule Fische!**" — Das waren denn die „**Rechtskundige**" da Oben! —

(IV.) Die Erinnerung eines Zeugen an frühere Depositionen solle den Zeugen nur klar hinstellen (O. P. A. Z.) [1]), während in dem Vorhalten früherer Aussagen gegenüber den jetzigen ein unstatthafter Zwang liegen könne. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) [!!!] [2]). VI. Er sehe keinen Grund zu den Anträgen der Staatsbehörde [3]) und noch weniger einen Grund zur Annahme einer Verabredung zur Verdächtigung der Beamten [4]) (O. P. A. Z. a. a. O.) VII. ꝛc. weil auf Grund einer Abweichung [!!!] [5]) in der Aussage vor dem Instruktionsrichter und in dem Verhalten eines vom öffentlichen Gerichte vereidigten Zeugen kein Verfahren eingeleitet werden könne. [?! — ?! — ?!] [6]). Die Voruntersuchung dürfe nur als Erinnerung, nicht aber als Zwang oder Tortur den Zeugen vorgehalten werden, indem die Geschwornen nur aus dem mündlichen Verfahren ihr Urtheil schöpfen müßten. [7]) (Köln. Z., 2te Ausg. a. a. O., s. auch A. A. Z., Blge. zu Nr. 112.) ꝛc. Er trage darauf an, daß der Geisteszustand des wegen falschen Zeugnisses verhafteten Weber gerichtsärztlich festgestellt und derselbe nach Maßgabe dieser Feststellung über die angegebenen Umstände vernommen werde. [8]) (Han. Ztg. a. a. O. u. E. N.)

---

[1]) Was heißt: „Die Erinnerung eines Zeugen an frühere Depositionen solle den Zeugen nur klar hinstellen?“

[2]) Darin liegt niemals ein Zwang, von dem abgesehen, daß das Gesetz es vorschreibt (s. auch S. 362. Oben). In der Art und Weise allein **kann** der Zwang liegen. — Deßhalb muß die Art und Weise ermittelt werden!

[3]) Wirklich?! Also keinen Grund?! Wo hat denn das der Herr Advokat Cöster nachgewiesen? Sollte bei einem Zeugen, wie Weber sich darstellt, gar nichts geschehen? Es kommt nur darauf an — wie und was? (s. auch obige Note 2, S. 744.)

[4]) Da haben wir den Kämpen. Zur Verdächtigung freilich nicht, denn Niemand hat Fug und Recht Jemand zu verdächtigen, (s. auch S. 718. n. 1.) mithin gibt es auch keinen Grund zur Verdächtigung, wie es keinen Grund gibt, ein perfider Advokat zu sein, wenn man nämlich unter Grund Das verstehet, was der Advokat Cöster damit aussprechen will — nämlich rechtliche Veranlassung. Natürlich liegt in dieser Cöster'schen Deduktion Konsequenz. Daß aber Grund und zwar himmelschreiender Grund vorhanden war, die Untersuchung über den Haufen zu werfen — das lag außerhalb der Rechtskunde des Advokaten Cöster! — — —

[5]) Und Das im Ernste? Eine „**Abweichung**“! — ! — ! — **Gänzliche Zurücknahme** dreier umfassender Protokolle mit schweren Depositionen ist wohl auch eine Abweichung, wie „Pechhände“ „schmutzige Hände“ sind? — Gehen den Hanauer großen Geistern bald die Augen auf ob eines so zelebrirten Juristen, den sie vor lauter Verzückung wie ein lebendiges Corpus juris mit schweinsledernem Einband ansahen und seitdem als Autorität anzogen! Wer eben in Hanau gedeihen will, muß Leerhöfer Sand in der Tasche haben.

[6]) Wo steht denn Das geschrieben? Wenn dem so wäre, würden alle im Vorverfahren unbeeidigten Zeugen ein Privilegium haben, falsches Zeugniß abzulegen! Der Advokat Cöster ist unstreitig ein großer Jurist! (S. 729. n. v. O.)

[7]) Und wenn die mündliche Aussage nun alle Umstände gegen sich hätte, daß sie falsch wäre, und der Zeuge wollte sich den Vorhalt aus den früheren Protokollen nicht als Erinnerung dienen lassen — was dann Herr „rechtskundiger“ Advokat? Lauter schaler Advokatenschmus, ohne Kathederweisheit! —

[8]) Jetzt hat er seinem Werke die Krone aufgesetzt, indem er auf die Narrheit, welche der Angeklagte Daniel dem Zeugen Weber anhängte, eingehet und dem Staatsprokurator ganz allerliebst entgegen kommt. Gestehen müssen es nun selbst seine Freunde, daß er immer den Nagel auf den Kopf trifft, denn in bessere Hände konnte Weber gar nicht kommen, als in die des Hanauer Gerichtsarztes, um den Nachweis zu erhalten, daß der Zeuge nicht narrig ist

10. Vertheidiger Braubach: I. wünscht die von der Staatsbehörde beantragte Untersuchung im Interesse der Wahrheit und der Angeklagten. (Han. Z. a. a. O.) II. Prokurator Braubach — selbst referirend — trat dem Widerspruche ꝛc. Cösters nicht bei, weil das Interesse der Angeklagten es erheische, allenthalben die Wahrheit zu ermitteln. Habe eine Verabredung zwischen den Zeugen stattgefunden, so schade sie den Angeklagten, hätten dagegen Mißbräuche der Amtsgewalt von Seiten der instruirenden Richter stattgefunden, so nütze dies den Angeklagten, daher er den Antrag der Staatsbehörde für passend halte. [1]) Dr. Löbenstern stimmt dem bei, wogegen der Herr Pflüger dem Widerspruche des Herrn Cöster beipflichtet. [2]) (F. J. 1te Blge. u. Bocksfuß!)

11. Dr. Löbenstern: I. Man könne nicht so weit gehen, daß gar keine Rücksicht auf das Vorverfahren zu nehmen sei. Es sei Pflicht sowohl der Staatsbehörden, als des Gerichtshofs, die auffallende Thatsache der Widersprüche zwischen den jetzigen und frühern Aussagen zu ermitteln. [3]) (O. P. A. Z. a. a. O., s. auch Han. Z. a. a. O.) II. Hierbei müsse er auf die Andeutung des Staatsprokurators wiederholen, daß er es nicht sei, welcher verdächtiget habe: Er verdächtige nie und scheue nicht, sich gleich offen auszusprechen. [4]) Uebrigens schließe er sich dem Antrage des Herrn Cöster an. Ebenso

---

und also Alles wahr sein müsse, was er 1848 am 27. September im Fieber deponirt haben soll. Si tacuisses philosophus mansisses! (s. auch S. 294. ff. u. n. ff.)

[1]) Der Herr Advokat Braubach referiren ihre Worte gerade so wie wenn sie ein größerer Jurist wären, als Herr Advokat Cöster, aber wir dürfen uns dadurch nicht beirren lassen — es ging nur in die Freundschaft!

[2]) Sieh an — Das ist ja ganz neu?! Was wollte denn der Herr Advokat Braubach mit diesem Bocksfuß bezwecken? Daß er falsch insinuirte, wird sich gleich zeigen.

[3]) Aber der Herr Löb David Löbenstern, Doktor beider Rechte, welcher Alles aufbietet, dem Gerichtshof zu gefallen, vergißt das Wie und die Operationen aus der Voruntersuchung. Man soll allerdings auch seinem Gegner gerecht werden und es hebt Dies sogar die damit verbundene Bekämpfung. Wenn aber, wie hier, die Schaulegung der Zugeständnisse keineswegs aus dem Bedürfnisse hervorgehet, den Angeklagten einen Weg zu gleicher Gerechtwerdung anzubahnen, sondern nur berechnet ist, einen Mitvertheidiger in seiner unglücklichen oder ungeschickten Diversion noch mehr bloß zu stellen, als er es dem Denkenden gegenüber schon sein mußte, ohne daß etwas Besseres als Bekämpfung an die Stelle gesetzt wird, dann ist ein solches Auftreten der Inbegriff dessen, was Treulosigkeit oder Unwissenheit heißt, wie sie nur immer mit moralischem Ekel erfüllen kann. Besser wäre es also gewesen, der Herr Doktor und sein Kollege Braubach hätten geschwiegen, denn der Herr Staatsprokurator und der hohe Gerichtshof bedurften keiner Hilfe gegenüber der lahmen Entgegnung des Advokaten Cöster, um ungestört zu thun, was man da wollte. Das ist es wohl, was man verabredeten planmäßigen Angriff dreier Advokaten comme il faut nennt, um die Angeklagten so recht mit eigenen Waffen zusammenzuhauen! — — —

Namentlich war es der Herr Doktor beider Rechte, welcher in der Art und Weise seiner Bewegung, womit er seinen juristischen und sittlichen Werth auf Kosten Anderer anschaulich zu machen sich anstrengte, auch jedesmal das nicht zu malende Etwas kaum zu verhüllen vermochte: „Sehet, ich bin nicht wie diese einer — ich stehe bei euch . . . . . stehet auch bei mir ꝛc. aber nur bei mir (s. Oben S. 740. n. 6.)

[4]) Da haben wir mit dem Referate der Han. Ztg. den Mitvertheidiger Löbenstern wieder in der so eben in der vorigen Note angedeuteten Virtuosität. Alle andern Organe haben das Wort „verdächtigen“ von den Lippen des Herrn

der Vertheidiger des Ludwig, Herr Pflüger. [1]) (Han. Z. Nr. 92 vom 17. April, was nicht auffallen darf. (s. auch S. 679. n. 6.)

12. **Der Vertheidiger Pflüger:** Er könne sich dem Antrage und der Ansicht des Herrn Cöster nur in so weit anschließen, als er es unstatthaft halte, die Voruntersuchung etwa absolut zur Geltung zu bringen und zu diesem Zwecke vielleicht ein zwangsweises Verfahren einzuleiten. (E. R.) Uebrigens bilde die Voruntersuchung einen integrirenden Theil des ganzen Verfahrens [2]) (O. P. A. Z.), der von der mündlichen Verhandlung nicht getrennt werden könne. (E. R.) Auch die Vertheidigung müsse darauf zurück kommen (O. P. A. Z.) und zwar gerade im Interesse der Angeklagten, was dann ebenfalls nach Ansicht des Herrn Cöster nicht zulässig erscheinen dürfte. (E. R.) Was den Zeugen (Weber) aber betreffe, so glaube er das Räthsel lösen zu können. Derselbe sei ein zartes Gemüth; die Vorhalte und Ermahnungen in Beisein (?) der zahlreichen Umgebung (?) habe eine Art Gewalt über ihn geübt!» (Ja wohl!) «Dennoch sei er bei seinen Angaben stehen geblieben; das würde, wenn sie (gänzlich) unwahr gewesen, nur ein verstockter Verbrecher vermocht haben. Weber sei in Untersuchung, in Haft gewesen, er habe (jedenfalls, wie Alle im gemeinen Sprichwort lebend) geglaubt: «mitgegangen, mitgehangen» (und dieser Furcht sei er bei dem Preise um seine Freiheit, wenn er Geständnisse mache, erlegen). Sein damaliger Fieberzustand stehe aktenmäßig fest, er habe Vieles gehört, Vieles gesehen — in einem solchen Zustande sei er vernommen worden, und da könne es nur zu leicht der Fall gewesen sein, daß er Wahres und Falsches vermischt habe. Gestern sei er unter der Gewalt des geschworenen Eides gestanden und deßhalb über seine Pflicht (über Das, was er sagen könne und dürfe) schwankend, zweifelhaft, ängstlich gewesen. Er bitte, denselben mit der größten Schonung zu behandeln. [3]) (Wörtlich: O. P. A. Z. Nr. 92.)

Dr. beider Rechte nicht gebracht, jedenfalls weil die Referenten begriffen, daß es auswärts einem denkenden Kopfe auffallen könnte. In der Hanauer Zeitung durfte es natürlich nicht fehlen, um anzudeuten, daß der Vertheidiger Pflüger die „Götter" zu verdächtigen beabsichtige.

[1]) Zum Glück hat es das Gerichtsreferat der O. P. A. Z. der Mühe werth gehalten, bei 12 Oben auch wörtlich Etwas von dem zu bringen, was der in gegenseitig bewußtem Einverständniß bekämpfte Pflüger gesagt.

[2]) Wenn man sich nur hält an Das, was das Gerichtsreferat der O. P. A. Z. vom Vertheidiger Pflüger referirt, so ist damit des Advokaten Braubachs Insinuation bei 10 (S. 746. 10. n. 1.) schon hinlänglich als **Bocksfuß** bestätiget. Warum alle andern Referate keine Spur davon brachten, wissen wir nicht. Es mag sich da Jeder sein eigenes Urtheil bilden.

[3]) Diese Darstellung bezüglich des Zeugen Weber hatte keinen andern Erfolg, als daß man in dieser Vertheidigung oder Fürsprache so Etwas suchen zu müssen glaubte, wie selbst nicht ganz sicher sein; denn da Weber außer Georg gerade den Ludwig in seinen Protokollen arg beschuldigt haben soll, so berührte die Zurücknahme seiner Depositionen natürlich, außer Georg's Doktor, Niemand lebhafter, als den Vertheidiger Pflüger. Folgerichtig mußte er, weil er sich insbesondere des bedrängten Zeugen annahm, nach Logik der Hellseher oder Wortjuristen die wirkende Ursache dieser Verleugnung aller Protokolle sein, juristisch: **der intellektuelle Urheber!** Dies konnte um so weniger bezweifelt werden, als keiner der Herren rechtskundigen Anwälte, welche gewiß groß da standen und nichts unangefochten gelassen haben würden, was nicht in Ordnung gehe, gar nichts Erhebliches für Weber vorbrachten, noch weniger auf Unstatthaftigkeit in Webers früherer Vernehmung hinzuweisen sich gedrungen fühlten, während ꝛc. Pflüger es war, der hier wieder die Untersuchungsbehörde verdächtiget hat, indem er anführte, daß W. im Fieberzustand vernommen worden sei, als hätte der Herr Aktuar Das benutzt ꝛc. In einem kriti=

13. Vertheidiger Cöster will dem Antrage des Staatsprokurators nicht widersprechen, sondern nur nachweisen, daß er durch den Umstand, daß ein Zeuge jetzt anders aussage wie früher, nicht begründet erscheine. [1] (O. P. A. Z. a. a. O. und F. J., B.) «nach dem Gesetz» [2] (F. J., 1. B.) Uebrigens wolle er die Entscheidung dem Urtheile des Gerichtshofs anheimgeben. [3] (O. P. A. Z., F. J. 1. B.)

14. a. Der Gerichtshof beschließt: den Gerichtsarzt zu requiriren zur Aeußerung über Webers Zustand und ihn sodann zu vernehmen (O. P. A. Z. u. F. J.) b. auch der begehrte Vortrag aus den Akten darüber, wie dem Gericht über die Wahrnehmung desselben schon vorher Kenntniß geworden, zu erstatten sei. [4] (O. P. A. Z.) c. die Feststellung aus den Akten, daß das Gericht zu Bockenheim zur Zeit der Vernehmung Webers keine andere Kenntniß aus den Akten gehabt, wird für formell unzulässig erklärt; (s. g. D. Z. und Satelliten) d. der Gerichtshof beschließt dem Antrag entsprechend (Han. Z. a. a. O., aber falsch) e. die übrigen Anträge (wegen Verdächtigung Seitens des Vertheidigers Pflüger) werden demnächst Gegenstand des Beschlusses sein. (s. g. D. Z. a. a. O. und F. J.)

Diese laxe Verhandlung, wie sie hier zusammengestellt ist, wird dem Denkenden ob ihrer Haltlosigkeit zur Genüge zeigen, daß die Behauptung des Verfassers schon jetzt tief begründet sich darstelle: es sei kein zweiter Prozeß dieser Kategorie vorhanden, mit welchem Angeklagte ein gleiches unglückliches Loos bezüglich ihrer „rechtskundigen“ Anwälte gezogen hätten. Der Prozeß ist — ohne Kenntniß Dessen, was hinter den Koulissen spielt und der Oeffentlichkeit von Hanau aus vorenthalten blieb — schon mit allen Referaten ein verkörpertes Bild von Dem, was eigentlich **Rechtsunkunde** heißt. Und gerade, weil die Referate, welche den Prozeß so hoch getragen, diesen Nachweis an und für sich liefern, deßhalb

---

schen Augenblick, wo Alles ob der erzürnten Gerechtigkeit mit bleichen Gesichtern und schlotternden Knieen da saß, und der Herr Doktor beider Rechte, welcher doch nicht weniger als Pflüger bei diesen Protokollen interessirt war, bennoch gar wunderlich lieblich dem Staatsprokurator und dem Gerichte huldigte, muß es auffallen, daß gerade der Vertheidiger Pflüger des Zeugen sich annimmt und sogar noch die Bitte um schonende Behandlung beifügt. Damit hat er wiederum ausgesprochen, als habe man sich einer harten Behandlung Seitens des Gerichts zu versehen, worin ebenfalls eine Verdächtigung gegen das Gericht liegt. Jedenfalls ist die Voraussetzung begründet, daß der Vertheidiger Pflüger dahinter steckt und bei dem nun eingeleiteten Verfahren gegen den Zeugen wohl am meisten zu fürchten hat.

So haben es die Hellseher aufgefaßt. Sollte ein frommes Gemüth Das für hämisch und zu weit gegangen halten, eine so absurde Folgerung dem traurigsten Juristen beizumessen, so werden wir noch schwarz auf weiß aus den Akten und aus Entscheidungsgründen Schlüsse gegen Pflüger nachweisen, welche ungefähr so lauten wie die des Ramus.

[1]) Wir haben wohl nicht mehr nöthig, auf diese Bodenlosigkeit weiter einzugehen, da sie hinlänglich als Bodenlosigkeit dargethan ist. Uebrigens verdirbt er jetzt Alles, da er dem Antrage des Staatsprokurators nicht widersprechen will! —

[2]) Siehe auch S. 362, wo es etwas Anderes involvirt.

[3]) Versteht sich von selbst, da er nichts zu entscheiden hat.

[4]) Schon oben (S. 743 Text zu n. 3) aufmerksam gemacht, daß dies eine falsche Auffassung ist, in welcher der Berichterstatter konsequent beharrte. Siehe auch oben etwas weiter bei c. (S. 748.)

wird dem denkenden Rechtsfreunde gegenüber die Bearbeitung der Beweisaufnahme in ihrer Entstehung und der Art und Weise wie sie vorliegt immer gerechtfertigter und nützlicher wohl sich offenbaren. Prüfen wir also, wie sich der oben (S. 737) auf der Estrade von den übrigen Zeugen zurückgebliebene

Jakob Häußler

in seiner wiederholten Vernehmung als Fortsetzung von gestern äußert; denn aus den Gerichtsreferaten und vorzugsweise aus dem der O. P. A. Z. ergibt sich, mit welcher Wichtigkeit der Zeuge heute aufgefaßt wird, so daß wir, das Spiel der Inquisition und den Entwickelungsgang der Befragung besser zu veranschaulichen, die Referate zumeist wörtlich zusammenstellen, überzeugt, daß, wie schon mehrfach bei Vernehmungen nachgewiesen, das Interesse bei einem Prozesse, der nach Indizien sein Urtheil verlangt, doch nur in der Entstehung der Depositionen liegt, die in der Regel als Endresultat der Vernehmung einzig und allein aufgefaßt und verewigt werden. Da wir glauben, daß auf diese Verschleierung der innern Rechtspflege nicht genug aufmerksam gemacht werden kann, befürworten wir bei diesem Zeugen den Zweck, welchen wir bei der umfassendern Darstellung desselben im Auge haben.

aa. I. Zeuge bittet, da ihm jetzt Vieles unbekannt sei, ihm das Protokoll vorzulesen, worin er die Wahrheit gesagt; — nur das eine Wort (O. P. A. Z., Fr. J.), den einen Ausdruck (s. g. D. Z.), was Burweiler zu Ludwig gesagt und Das, was dieser geantwortet, sei ihm nicht mehr bestimmt erinnerlich, da ihm mehrere Worte vom Aktuar vorgesagt worden (O. P. A. Z.). II. 2c. nur bezüglich der Aeußerung Ludwigs (s. bei f. II. S. 731.) bemerke ich, daß mir der Aktuar Hille jene Aeußerung vorgelesen und ich dann gesagt habe: «ja so Etwas war's.» (Fr. J., s. auch s. g. D. Z. u. Satelliten.)

Des Präsidenten Fragen.

Betreffs des Angeklagten Peter Ludwig.

bb. I. Fr. Ist Ihr früheres Protokoll richtig?[1]) A. Das Meiste. Fr. Geben Sie das näher an, da Ihr Ausdruck «das Meiste» zu unbe-

---

[1]) Ist das die richtige Frage auf des Zeugen Bedenken? Er sagte ja schon in der gestrigen Vernehmung, daß ihm Zwang geschehen (S. 730 b.); er deutet es jetzt noch an; aber nur bezüglich eines einzigen Punktes, den er Oben bei aa. auch ganz bestimmt bezeichnet. Warum tritt man nun mit dem ganzen Protokoll dazwischen? Will man etwa, wie man wohl fragen könnte, den günstigen Augenblick seiner Umstimmung über Nacht benutzen, um ihn durch eine seinem Wunsche entgegengesetzte Frage aus dem Konzept zu bringen und zu veranlassen, daß er sage: „Ja", womit natürlich auch die mißliebige Hinweisung des Zeugen nichtig werde: daß der Aktuar ihm Etwas vorgesagt habe, wenn er es nur als wahr angebe, wie Schwab dem Hrn. Wilhelm Koch gegenüber (S. 711.) sich geäußert? Dann triumphirte man in Hanau und glaubte den Aktuar mit seiner Untersuchung gerettet zu haben; allein nicht darauf kommt es an, daß ein Zeuge später erklärt, er habe, obgleich ihm Zwang geschehen, seine Protokolle doch richtig angegeben, sondern, wie wir fort und fort wiederholen müssen, darauf, wie diese angebliche Richtigkeit gewonnen worden. — Das ist der Prüfstein, welchen der gediegene Kriminalist anlegt, nicht aber die Hanauer Maxime. Ob der Zeuge in der Furcht vor der Anklage wegen dringenden Verdachtes des Meineids oder des falschen Zeug-

stimmt ist? A. Ich habe in Bockenheim die Wahrheit gesagt.[1]) Fr. Haben Sie die Absicht gehabt, in Bockenheim die Wahrheit zu sagen?[2])

---

nisses und der sofortigen Haft nachträglich erklärt: er habe die Wahrheit früher gesagt, oder nicht — es hat Eines so viel Werth wie das Andere, d. h. keinen rechtlichen! Ob es wirklich wahr ist, oder nicht, auch Das kommt in keinen Betracht, dafern es nicht anderweitig erwiesen wird — ein zwangsweise gewonnenes Protokoll ist vom rechtlichen Standpunkt null und nichtig! Mag nun der Zwang bestehen in physischer oder geistiger Tortur oder nur in Drohungen — Alles Das ist gleichgiltig, wenn nur so viel fest stehet, daß der Deponent unter der Herrschaft von Furcht und Angst seine angeblichen Depositionen abgegeben habe, womit sich denn in der Regel Hoffnungen für den Bedrängten verbinden, welche als Wirkung von Versprechungen den Angeklagten, wie den Zeugen, für alle Suggestionen zugänglich machen.

Unstreitig würde der Präsident die folgende, lange, quälende und verwirrende Vernehmung abgeschnitten und dasselbe, wenn nicht ein noch ergiebigeres Resultat gewonnen haben, dafern er ganz einfach die Hand angenommen hätte, welche ihm der Zeuge darbot. Damit war erst zu sondiren, ob der Zeuge, der bei a. a. gedachten Stelle nicht einigermaßen wörtlich sich erinnere. Dann konnte dem Verlangen des Zeugen gemäß die betreffende Stelle aus den Akten ihm vorgelesen worden. Mochte er nun daran bestätigen, was er nur immer wolle — er hatte alles Andere schon als wahr erklärt. Statt dessen weicht der Präsident dem Zeugen aus und wirft ihn aus seinem Schritt, der Zeuge weicht dem Präsidenten aus und reißt diesen auf ein anderes Gebiet. So gehet Das durch die ganze Vernehmung ohne jeden leitenden Gedanken, was zur Folge hat, daß sich da oben ein Kunterbunt entfaltet, welches selbst die sorgfältigste Trennung und Zusammenstellung der Referate nicht beseitigen kann. Die nächste Antwort und die nächsten Fragen werden gleich bestätigen, daß wir nicht zu viel sagen.

[1]) Hier umgehet der Zeuge die Frage des Präsidenten, denn da er, wie schon in obiger Note angemerkt, bestimmt sich ausgedrückt zu haben meint, scheuet er sich jetzt, weil er fürchtet das Nämliche genüge nicht, darauf zurückzukommen und flüchtet sich, wie alle Bedrängten, hinter die Formel, daß er in Bockenheim die Wahrheit gesagt. Das griff die authentische Schrift auf und stellte es ganz vereinzelt Oben an die Spitze der beiden Verhöre. Was aber hat er in Bockenheim gesagt? — Was hat man ihm geglaubt, was nicht? (s. auch S. 312. Nr. 3. ff. u. n. ff.)

[2]) Das ist wieder eine unrichtige und zugleich eine verbotene Frage. Es ist eine unrichtige Frage, weil sie bei einem Zeugen, der die Vermuthung nicht überall für sich hat, zu allgemein gehalten ist und doch wieder zu absolut umfassend, indem sie den Zeugen in eine gefährliche Alternative versetzt, bei der ihm gar kein Ausweg mehr gelassen ist, Wahres vom Falschen zu trennen; denn bei allen Zeugen dieser Gattung, ja bei Zeugen überhaupt, muß der Richter diese Wahrscheinlichkeit stets im Auge haben; es ist eine verbotene Frage, weil es eine Gewissensfrage ist, die keine Thatsache zum Gegenstande hat und aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer allgemeinen Fassung der Wahrheit gemäß nicht beantwortet wird; denn der Richter darf bei Zeugen dieser Gattung ziemlich durchweg voraussetzen, daß die Absicht auf umfassende Darlegung nicht rein gewesen und sollte es nur sein in Bezug ihrer selbst. — „Nein" wird er nicht sagen, theils weil er es vielleicht im Allgemeinen nicht kann, in so fern er bei einem oder dem andern Punkt die Absicht, Wahrheit zu sagen, ganz wohl genährt haben mag, theils aber, weil er ein Geständniß ablegte, das ihn einem übeln Urtheile aussetzte, ohne daß dadurch der Sache irgendwie genützt wäre; denn ob er Nein sagt, oder Ja — **Thatsächliches** liegt noch nichts vor! Im bejahenden Falle hat er noch nicht ausgesprochen, daß er auch gethan, was er beabsichtigte — im verneinenden ist es

A. Ja.¹) Fr. Sie haben angegeben, daß Sie von der Günthersburger Chaussee die Ermordung Lichnowsky's mitangesehen? A. Ja. Fr. Was geschah weiter? A. Ich sah einen großen Menschenhaufen, in dem ein Mann geführt wurde, wie ich nachher hörte, Lichnowsky. Fr. Was weiter? A. Ich sah, daß ihm der Rock zerrissen war; es zeigte sich etwas Weißes. (O. P. A. Z. Nr. 92.) II. auf dem Rücken. (Fr. J., 1. B. z. Nr. 92.) III. Vorhalt: Sie haben früher gesagt, es sei an den Hut geschlagen worden? A. Das ist möglich.²) Fr. Was sahen Sie ferner? A. Einer schlug an. Fr. Wer? A. Der Aktuar fragte, ob nicht Einer angeschlagen. Haben Sie es nicht bestimmt gesehen? Der Aktuar fragte mich darauf, ob ich nicht gesehen, wer geschossen. Das habe ich aber vor Leuten nicht gesehen.³) Der Haufen

---

nämlich so! Die Frage berührt also rein das Gewissen und dessen Kämpfe, worüber öffentlich Aufschlüsse zu geben, ein Zeuge nicht verpflichtet ist: er ist schon aus sittlichen Gründen nicht verpflichtet, weil er, wie angedeutet, in eine Alternative gestellt wird, in der er dem falschen Zeugnisse verfällt, ob er ja sagt, oder nein.

Die Frage ist also rechtlich und sittlich verboten — sie ist gefährlich, verfänglich und dennoch zwecklos!

¹) Da haben wir gleich das Beispiel in praxi. Er sagt „Ja" und die Protokolle zeugen wider ihn; denn am 3. Oktober 1848 hat er noch nichts gesagt oder gewußt und am 12. fängt er erst ausweislich der Akten an zu berichten. Am 21. Oktober weiß er noch mehr. Hat er nun am 3. Oktober oder am 12. oder am 21. die Wahrheit gesagt? In den drei verschiedenen Verhören kann er allerdings die Absicht gehabt haben, die Wahrheit zu sagen und doch stehet sie nicht zu Protokoll. — — — Stehet der Aktuar, der ihn allein vernommen, nun rein, so stehet Zeuge mit seinem „Ja" mindestens bei dem ersten Verhör absolut in der Unwahrheit. Unterstellen wir aber, was dem Aktuar Hille gegenüber zulässig ist, dann bleibt das „Ja" des Zeugen der vielfachsten Deutung zugänglich, wie sich Dies im Verfolge des Verhörs noch eindringlicher darthun wird.

Der Präsident zwar ist zufrieden mit dem „Ja", denn Das paßte ja sofort in den Kram; aber gerade Das verschließt ihm Vieles.

²) Die Sache hat keine Bedeutung, aber würde die Antwort anders genügen?

³) Hier sehen wir, wie der Zeuge bei der ganzen Reihe von Fragen ausweicht und um den Aktuar herumgehet, ungefähr — wenn es nach dem gemeinen Sprichworte also sich auszudrücken erlaubt ist — wie die Katze um den heißen Brei; denn der Zeuge wagt nicht, herauszutreten! Doch deutet er immer nach dem Aktuar, als liege an diesem die Schuld, daß er so gesagt, wie er jetzt zu bestätigen Anstand nimmt. Was ist nun die Ursache dieser ausweichenden Haltung? Hat er die Absicht, die Wahrheit heute zu verleugnen, wie er sie in Bockenheim angeblich zu Protokoll gegeben, dann würde Dies psychologisch ein unerklärlicher Widerspruch mit seinem oben abgelegten „Ja" sein: daß er nämlich in Bockenheim die Absicht gehabt, Wahrheit zu sagen, was denn in Hanau so angenommen worden, als habe er sie auch gesagt. Oberflächlich betrachtet ist es eine Folge. Diese Voraussetzung aber macht es psychologisch unmöglich, im nächsten Augenblick sich so zu geben, daß gerade das Umgekehrte ausgesprochen ist. Das einfältigste Gemüth ist dessen unfähig, dafern das „Ja" nach dem Hanauer Verständniß festgehalten wird. Wir wiederholen, daß ein solcher Widerspruch psychologisch absolut unmöglich ist, wenn wir annehmen, daß der Mensch sich Dessen, was er sagt, bewußt ist und die Vermuthung nicht gegen sich hat, daß er frech genug sei, um jeden Preis zu lügen, wie es auch aufgenommen werde! — Von Dem abgesehen, daß Dies zur Ehre der Menschheit nur selten und zwar selbstverständlich und regelmäßig, wo es vorkommt, an Angeklagten gefunden wird, wehrt hier auch der Zeuge insbesondere jede Unterstellung der Art ab; denn wir werden bald belehrt, daß ihn nichts lebhafter beschäftiget, als **heute** so zu erscheinen, wie

theilte sich, und da sah ich, daß Ludwig anschlug. [1]) Der Mann griff ihm in die Büchse und Ludwig riß daran. [2]) Fr. Wissen Sie das bestimmt? A. Gewiß. Ich habe gesehen, daß Ludwig anschlug. Fr. Und der Mann griff ihm an das Gewehr? A. Ja. [3]) (O. P. A. Z.) IV. Schießen habe ich Niemand gesehen, aber Das habe ich gesehen, daß Ludwig auf Lichnowsky im Anschlag gelegen hat, als sich der Haufen auseinander begeben hat; ich kann Das mit Bestimmtheit [4]) sagen; aber es stehet mir nur vor, als ob Lichnowsky

---

es die eiserne Nothwendigkeit ihm ausmalt: damit er nicht verhaftet werde. Weber's Schicksal stehet vor seiner Seele — daran wird hoffentlich wohl Niemand zweifeln, es sei denn ein Hellseher!

Wollen wir also den Zeugen nicht sofort verdammen und den Aktuar oder dessen Untersuchungskunst um jeden Preis erheben, dann müssen wir des Zeugen „Ja" Oben so deuten, wie es Plan sich verkündiget, als ein in der Alternative abgerungenes Wort, welches die Noth abpreßte; denn „Nein" durfte er nicht sagen: Darüber haben wir uns (S. 750 n. 1) ausgesprochen. Das „Ja" ist also an sich, in sich und in seiner Kosequenz unwahr oder relativ wahr und relativ falsch. So allein läßt sich seine gegenwärtige Haltung, so sein gestriges Verhör erklären! —

[1]) Dem gehen aber Vorhalte aus den Akten voraus, und zwar nicht die Stellen, nach welchen er es anders erzählt. (s. folg. Note.)

[2]) Im Verhör vom 12. Okt. 1848 hat er das nicht **selbst gesehen**, sondern **gehört.** (s. auch S. 314 e.)

[3]) Der Zeuge sagt nach diesem Referat Ja, aber damit ist der Eindruck gegeben, als habe Ludwig erst angeschlagen und Lichnowsky darin die Veranlassung gesehen, ihm nach dem Gewehr zu greifen. Wir werden Das später anders dargestellt finden.

[4]) „Mit Bestimmtheit" hat er nicht gesagt, wohl aber, wie es auch oben bei III. angegeben, hat der Präsident gefragt, ob er das bestimmt gesehen: worauf er ausdrücklich entgegnete:

„In meinem Protokoll wird es so stehen".

Auf wiederholtes Befragen, ob er es gesehen, sagt er „Ja" und das „Gewiß" oben bei Referat III. ist ein Zusatz des Referenten der O. P. A. Z., wie die Worte „mit Bestimmtheit" ein Ausdruck des Referenten der s. g. D. Z.

Diese Ergänzung soll, wie es dem erleuchteten Juristen selbstverständlich ist, nicht etwa aussprechen, daß der Zeuge nicht doch „mit Bestimmtheit" gesehen haben könne; aber nachweisen soll es, daß ein großer Unterschied darin liegt, ob ein Zeuge ausdrücklich sagt „mit Bestimmtheit" habe ich Das gesehen oder in der oben angeführten Weise. Insbesondere gilt Dies, wenn, wie in concreto, der Zeuge fürchten muß, verhaftet zu werden, dafern er sich der an ihn kategorisch gestellten Frage in seiner Antwort nicht anzupassen suche. So ist es auch mit dem Worte „Gewiß". Im gewöhnlichen Leben mag das mit „Ja" häufig ganz gleich bedeutend sein, aber das strafrechtliche Verfahren liegt außer den Grenzen des gewöhnlichen Lebens und stellt alle darin figurirenden Personen — Richter, Angeschuldigte und Zeugen — wie psychologisch, so sittlich, so rechtlich unter einen ganz andern Gesichtspunkt, weßhalb die angeblich konzise Auffassung der Aeußerungen ꝛc., worauf sich die Wortjuristen so viel zu Gute thun, das gewagteste Spiel ist, welches nur immer in strafrechtlichem Verfahren die Wahrheit zu verschleiern geeignet sich darstellt und damit zugleich in der Geburt des Worts jedem Dritten das Urtheil entziehet. Der Prozeß wird bei diesem eingerissenen Uebel zu leicht von einem Einzelnen abhängig gemacht. Daran wohl kein Zweifel mehr; denn was die Gerichtsreferenten, wie wir Dies nunmehr durch die ganze bis daher behandelte Beweisaufnahme noch viel auffallender nachgewiesen haben, hier bei den Referaten so häufig verschulden, das wird, wie schon angedeutet, eben so in den Protokollen exerzirt und erzwingt sich dann — ob nach dem

dem Ludwig vorher nach dem Gewehr gegriffen habe. [1]) (f. g. D. Z. = L. D. A. Z. = D. R.) V. Fr. Fielen mehre Schüsse? A. Ja. (O. P. A. Z.) VI. Es sind 3 bis 4 Schüsse auf den Herrn gefallen. (Fr. J., 1. B. a. a. O.) Fr. Wer schoß oder wer schlug an ?[2]) A. Das weiß ich nicht mehr. (O. P. A. Z. a. a. O.)

cc. I. Betreffs des Angeklagten Daniel Georg, was aber in dem vorigen Referat unmittelbar zusammenhängt und hier nur, um nicht zu vermengen, getrennt wird: Fr. War Georg im Haufen? A. Als Lichnowsky todt war oder da lag, kam von der Stelle her, wo er lag, ein Trupp, und dabei war Georg, (O. P. A. Z.) II. ꝛc. der aus dem Haufen auf uns zukam. (Fr. J., 1. B.) III. Vorhalt: Sie haben früher angegeben, Georg sei in dem Haufen gewesen, aus dem auf Lichnowsky geschossen worden? A. Ich habe ihn unter dem Haufen, der von Lichnowsky herkam, gesehen, also war er auch vorher darunter.[3]) (O. P. A. Z. a. a. O.)

dd. Fortsetzung der Fragen, wie sie zum Schlusse von bb. passen. Vorhalt: Sie haben früher die Zahl der Schüsse angegeben? A. Ich weiß es nicht mehr. Vorhalt: Es seien 6—8 Schüsse gefallen? A. Das kann ich nicht mehr sagen.[4]) (O. P. A. Z.)

Wiederholt:

ee. Betreffs des Angeklagten Ludwig, jedoch, wie oben angedeutet, im Zusammenhange mit dem ersten Referat. Vorhalt: Sie sprachen früher von einem Juden? A. Ein Jude forderte auf, nach der Güntersburg zu gehen. Ludwig war dabei. Der Jude klopfte ihm auf die

---

neuen mündlichen Verfahren oder nach dem alten Inquisitionsprozesse ins Auge gefaßt — mit seltenen Ausnahmen im Endresultate seine Geltung. Die Beweisresultate wie die Entscheidungsgründe treten nackt hervor und kein Sterblicher vermag hinter das Werk zu sehen, wie viel Rechtsfälle auch noch gedruckt der Welt überliefert werden. (siehe auch weiter Oben Auffassung der O. A. Gerichtsschrift.)

[1]) **Hier also anders** und in der That hat der Zeuge nicht wie bei III. Oben sich geäußert, sondern in dem Sinne da Oben bei IV. — Der Gerichtsreferent der O. P. A. Z. scheint den Unterschied begriffen zu haben. Oder ist es blos ein Mißgriff? Der Gerichtsreferent der f. g. D. Z., Herr Grimm, will dem Ludwig gewiß keinen Dorn aus dem Fuße ziehen. Hierfür hat er eine Reihe von Belegen gegeben! Ob nun Ludwig angeblich im Anschlage gelegen, ehe Lichnowsky daran dachte, ihm das Gewehr zu entreißen oder erst in Folge seines Versuchs — das ändert strafrechtlich die Sache so wesentlich, daß man sich nur mit Schmerz von solchen Referaten abwenden kann. (f. hierüber S. 176. ff. u. n.* ff. u. S. 262. ff. u. 265 ff.)

[2]) Auch diese Frage ist unrichtig und verboten, weil sie in concreto zwei verschiedene Schuldmomente in sich einschließt, mit deren Beantwortung leicht eines subjektiv falsch unterlaufen kann.

[3]) Das ist eine schöne Logik! Uebrigens ist es nichts Neues, daß die Zeugen Das als Wahrnehmung deponiren, was sie nur schlußweise in sich aufgenommen haben und es, ohne sich Rechenschaft zu geben, im festen Vertrauen beschwören, daß es anders ja nicht sein könne. Auffallen muß es aber, wenn der Richter darüber hinweggehet. —

[4]) Wir haben oben bei b.b. VI. gesehen, daß er jetzt sagte 3 bis 4 Schüsse, während er im Verhör vom 12. Okt. (S. 313. d.) meint, es seien 6 — 8 Schüsse auf Lichnowsky abgefeuert worden. Der Präsident gehet leicht darüber hinweg. Wie will er aber seine jetzige der Wahrheit näher stehende Wissenschaft und sein früheres Meinen, wo ihm Alles noch lebendig vorschweben mußte, erklären? Augenscheinlich hat er später gehört und gelesen, daß 3 bis 4 Schüsse auf Lichnowsky abgefeuert worden, und er nimmt kein Bedenken, es als seine eigene Wahrnehmung zu deponiren. — — —

Schulter und sagte: «Du hast eine gute Waffe.» Fr. Antwortete Ludwig? A. Ich weiß nicht mehr, was er antwortete. Vorhalt: Sie haben früher gesagt, Ludwig habe geantwortet: Ja, ich mache mir eine Ehre daraus, so einen Menschen, so einen Bluthund erschossen zu haben? A. Ja, Das ist das Wort, was ich nicht mehr recht weiß. Der Aktuar hielt mir, weil ich mich nicht darauf besinnen konnte, verschiedene Ausdrücke vor, und dabei «Bluthund». Fr. Hat er Ihnen die ganze Aeußerung vorgehalten? A. Nein, nur das eine Wort. [1]) Vorhalt: Auch vom Instruktionsrichter wurde Ihnen die Aeußerung Ludwig's vorgehalten, und Sie bestätigten sie. Haben Sie die Wahrheit da gesagt? A. Ja, gewiß. [2]) Vorhalt: Früher ist viel davon gesprochen worden, daß Ludwig geschossen habe? A. Ja. Fr. Wo war das? A. Das weiß ich nicht mehr, von wem und wo das gesprochen worden. [3]) (O. P. A. Z. a. a. O.)

ff. I. Betreffs des Gewehres. Fr. Wissen Sie noch wie das Gewehr Ludwig's aussah? A. Ich habe früher das Gewehr, als wir manchmal schossen, gesehen. Da man nicht viele Gewehre hat, muß (?) das wohl dasselbe oder jedenfalls ein dem ähnliches gewesen sein, was Ludwig damals führte. (!!!) Auf Vorlage des von Ludwig geständigermaßen geführten Karabiners: Ich meine, das wäre es. [4]) (O. P. A. Z. a. a. O.) II. ꝛc ich meine, daß es etwas länger gewesen. (Köln. Z., 2. Ausg., Nr. 93, Han. Z. Nr. 92.)

gg. I. Betreffs des Johann Pflug und Daniel Georg: Zeuge gibt dann an, als er 8 Tage in Bockenheim in Haft gewesen, habe ihm der gleichfalls verhaftete Hoffmann gesagt, als sie von Pflug gesprochen, der könne übel daran kommen; (O. P. A. Z. a. a. O.) II. ꝛc. da derselbe auch geschossen habe, ebenso der Kaspar Schäfer. (Fr. J. 1. B. zu Nr. 92 u. Han. Z.) III. ꝛc. denn der (Pflug), der Kaspar Schäfer und der Berliner hätten auf der Bornheimer Haide auch geschossen. (s. g. D. Z. Nr. 107 = L. D. A. Z., B. z. 2. Ausg. [895] v. 19. April = D. R.) IV. ꝛc. diesen (Pflug), den Kaspar Schäfer und einige Andere (worunter er sich aber des Berliner nicht entsinne) habe das Gerücht sogleich nach der That als Schuldige genannt (Augsb. A. Z., Blge z. Nr. 112 v. 22. April). Unmittelbare Fortsetzung des ersten Referats: V. Er weiß indeß nicht bestimmt, ob Jener erzählt, Pflug habe geschossen; eben so wenig, ob er (Hoffmann)

---

[1]) Das ist ja gleichgültig in der Sache. Wenn Häußler wirklich gehört, daß Ludwig einer solchen Aeußerung sich bedient hatte, dann ändert es ja in dem mit der Aeußerung verbundenen Verdacht nichts: ob er Bluthund oder Mensch oder sonst eine Bezeichnung gebrauchte. Es ist alsdann gar keine Nothwendigkeit zu einer Suggestion vorhanden, noch weniger eine Quälerei, wie sie Aktuar Hille übte und jedenfalls auch Häußler gegenüber geübt hat. Unstreitig ist hier Wort und ganze Aeußerung identisch, was aber Häußler, wie es aus Allem hervorgehet, nicht zu sagen wagt.

[2]) Was wollte denn eigentlich Häußler mit seinem gestern geäußerten Bedenken gegen diese Stelle? War es Komödie, die er gestern gespielt und heute fortzusetzen versucht? Oder ängstiget ihn das Gefängniß? Wie es um diese Bestätigung aussiehet, ist S. 314 n. c. bis f. ff. verzeichnet. Niemand wird verkennen, daß der Zeuge in einem Zwiespalt mit sich selbst liegt.

[3]) S. 314. n. c. von Oben weiß er wenigstens, daß in Bockenheim und auf der Haide erzählt worden, Lichnowsky habe dem Ludwig nach dem Gewehr „gepackt“. Das war im 2ten Verhör. Vom Schießen weiß er da noch nichts und verweiset auf Weber, der es besser wissen müsse. Zehn Tage später bereichert sich sein Wissen.

[4]) Was würde er vielleicht gesagt haben, wenn ihm ein ganz anderes Gewehr vorgelegt worden wäre, als „der geständigermaßen von Ludwig geführte Karabiner?“ — Jedenfalls auch: „Ich meine, das wäre es.“

das vom **Berliner** gesagt habe. **Vorh.** (Frage): Haben Sie in Ihrem frühern desfallsigen Protokoll die Wahrheit gesagt? A. Ja. **Vorh.** Sie gaben früher an, daß Sie vom «**Berliner gehört**,» er habe geschossen? A. Ja. Das war so der «allgemeine Ausdruck.» (O. P. A. Z.)

Nochmals

hh. **Betreffs Ludwig**: Fr. Haben Sie mit Wilhelm Röder Etwas über die Vorfälle gesprochen? A. Ich weiß nichts davon. **Vorh.** Röder hat angegeben, Sie hätten auf der Haide Etwas zu Ludwig gesagt? A. Das ist mir nicht erinnerlich. **Vorh.** Sie sollen zu Ludwig gesagt haben, er solle sich nicht so «dick» machen? A. Ja, das ist richtig. Das sagte ich ihm, als er das zum Juden sagte. [1]) (O. P. A. Z.)

i. i. **Bezüglich des Zeugen Dürr.** Haben Sie später davon gesprochen, was Sie bei Amt ausgesagt haben? A. Nein. Fr. Haben Sie nicht zu Dörr etwas der Art gesagt? A. Ja, vom Dietrich, er solle sich nur stellen, es wisse ja Niemand von ihm etwas. **Vorh.** Sie sollen auch gesagt haben, Sie hätten bei Gericht angegeben und verschwiegen, was Sie gewollt hätten? A. **Das ist nicht wahr.** [2]) Fr. Die Aeußerung deutet darauf hin, daß Sie Manches verschwiegen haben? [3]) A. Nein. Ich habe die ganze Wahrheit gesprochen.[4]) (O. P. A. Z. Nr. 92.)

---

[1]) Das will er nach seinem dritten Verhör vom 21. Okt. (S. 314. n. a.) gerade zu Weber gesagt haben. „zu **Ludwig selbst**", heißt es da ausdrücklich: „**sagte ich nichts, aber er kann's gehört haben.**" Was ist denn nun, da er in Bockenheim die Wahrheit gesagt, das Richtige? (s. S. 750 Text bei n. 1 u. n.).

[2]) Wer der Zeuge ist, den der s. g. Zeuge Häußler hier zum Lügner machen will, haben wir (S. 732 n. ff.) ausführlich dargestellt. Wie sollte Dürr auf die Idee kommen, Etwas dem Häußler in den Mund zu legen, was nicht einmal des Erstern Schwager Dietrich zu statten kommt. Ludwig und Georg haben für Dürr gar kein Interesse. Wenn Dürr der Mann wäre, der die Fähigkeit besäße, eine Unwahrheit zu simuliren, so würde es in **einem** hingegangen sein, dann auch etwas Bestimmtes und Thatsächliches zu bezeichnen. Es ist, ganz vom moralischen Werthe des Zeugen Dürr abgesehen, gar kein vernünftiger Grund vorhanden, an der Wahrhaftigkeit der Aussage zu zweifeln. Es ist dagegen nichts Neues, daß Angeschuldigte, wenn sie, wie Häußler, gegen Erwarten Anderer plötzlich der Haft wieder entlassen werden, nicht selten entweder aus Eitelkeit oder aus Unbesonnenheit sich gerade so äußern, wie Häußler es gethan haben soll. Daß Häußler in seinen Depositionen der verschiedenen Protokolle und in seinen Aussagen heute nicht überall in der Wahrheit stehet, das haben wir bereits schwarz auf weiß nachgewiesen. Seine bestimmte Verneinung da Oben: „**Das ist nicht wahr,**" wird bei Niemanden ohne Bedenken bleiben!

[3]) Da finden wir bestätiget, was wir Oben (S. 733. n. 1.) schon andeuteten, als habe der von dem Vertheidiger Pflüger beantragte Zeuge Dürr keinen andern Zweck gehabt, als nachzuweisen, daß ein anderer Zeuge nicht zu Viel gegen Angeklagte ausgesagt, sondern zu wenig. Gewiß wird kein Unparteiischer verkennen, wie die Sache fortwährend gegen den Vertheidiger Pflüger spezifisch verkehrt wird, um mit **einer** Klatsche stets zwei Fliegen todt zu schlagen!

[4]) Also „**die ganze Wahrheit?**" Uebrigens ist das ein juristischer Ausdruck, dessen sich der Zeuge nicht bediente. Der Sinn aber ist richtig — und damit stehet der Zeuge wieder in einem heillosen Widerspruch, namentlich auch bezüglich des Daniel Georg und Pflug, wie es schon aus seiner Haltung bei g. g. I. bis V. ersichtlich wird und später noch augenscheinlicher hervortritt. Das heißt natürlich, wie in der Voruntersuchung, so hier **in der ganzen Wahrheit stehen!** (s. auch S. 730 bei b. ff. u. 749. ff.)

kk. Bezüglich des Körber: Derselbe sei an der «eisernen Hand» gefallen, er sei trunken (?) [1]) gewesen, er, Zeuge, habe denselben geführt und ihm über den Graben geholfen, nachher ihn nicht mehr gesehen; das sei auf seinen Eid die Wahrheit. (O. P. A. Z. Nr. 92.)

Gegenstellung des Angeklagten P. Ludwig.

α. Angeklagter Ludwig, (der während der ganzen Abhör Häußlers mit untergeschlagenen Armen ruhig zugehört hatte. Anmerkung des Referenten der O. P. A. Z.)[2]). I. Sie haben gehört, daß der Zeuge Sie um Lichnowsky gesehen hat? A. Daß ich im Haufen gewesen, habe ich früher schon zugestanden. Ich war bald hinten, bald vorn, bald drin (neben). Vorhalt: Er, Zeuge, hat gesehen, daß Sie auf Lichnowsky angeschlagen haben? A. Das ist die Unwahrheit. Vorhalt: Sie sollen von Lichnowsky an Ihr Gewehr gefaßt worden sein? A. Es möchte leicht der Fall gewesen sein, daß ich ihm einmal nahe gekommen bin, wegen der Drückerei der «Menschheit», aber nicht mit meinem Wissen und Willen. Namentlich aber hat mir Lichnowsky nicht mit meinem Wissen und Willen an das Gewehr gegriffen. [3]) Ich war übrigens betrunken. [4]) (O. P. A. Z. a. a. O.) II. Präs. Peter Ludwig erklären Sie sich darüber, waren Sie unter dem Haufen? Antw. Es war im Druck der Menschheit [!!!]. (Der Angeklagte erscheint befangen, ängstlich, unter dem Gewicht der jetzt verstärkten Anschuldigung zu leiden. Anmerk. des Referenten der Köln. Z. [5]) und umgekehrt von der Wahrnehmung oben bei a.)

---

[1]) **Trunken?** Von was? Von Begeisterung und den heiligen Schauern innerer Verzückung, oder betrunken von Hohenastheimer (Aepfelwein)? — Was die Liebe nicht alle vermag! Das nennt man nach Hellseher-Vertheidigung in der Kaste also „trunken"? — Wieder ein Fortschritt in der Aesthetik!

[2]) Das ist eine Anmerkung ohne Kastenliebe!

[3]) Da haben wir wieder durch die ganze Passage einen erquicklichen Beleg für die ordinären Advokaten! Mit welchen geistreichen Wendungen und Bockssprüngen würden sie denn diese fortgesetzten Aeußerungen des Angeklagten, welche, wie schon gesagt, jedesmal ein Geständniß involviren, hinweg eskamotirt haben, ohne nicht durch das Auge der Unverschämtheit ein Joch vor jeder Stirne der Geschwornen und der wissenschaftlichen Richter sich zu versinnlichen? — Es thut's halt nicht immer mit Kniffen, denn der Bursche ist nicht abgefeimt und instruirt genug, oder besser, gar nicht instruirt?! *) Das Letzte aber trifft die Wortjuristen oder Hellseher und wird ihr nobles Verfahren noch vollkommen enthüllen. — — —

[4]) Ludwig war nicht „trunken"? Natürlich. Es würde auch übel und gerade so bezeichnend sein, wie bei Körber. (s. Oben n. 1.)

[5]) Merkwürdig bleibt es immer, daß sich Jeder so ziemlich ein Geschäft daraus machte, jede Bewegung des Angeklagten Ludwig einer übeln Deutung zu unterwerfen. Oben wird er dargestellt mit verschränkten Armen, ruhig zuhörend, womit er als frech insinuirt werden soll, hier umgekehrt: unruhig mit den Symptomen des Schuldbewußtseins. Allerdings war er ängstlich, befangen und, da er sich nicht zu helfen wußte, linkisch, wodurch seine Befangenheit gegen Andere der Angeklagten um so sichtlicher hervortrat. Auch ist er nicht sicher und siehet sich gerade an seiner wunden Stelle berührt, überzeugt, daß er hier unterliegt und damit zugleich das Schwerste aller der Verbrechen ihm aufgebürdet werden könne, wie es die Anklage verlange. Aengstlichkeit und Befangenheit ist aber, wie schon an andern Stellen weiter ausgeführt, mit der größten Vorsicht aufzunehmen, was in der Schule der Hellseher leider nicht geschieht. Wir haben den Ludwig in derselben Situation gesehen, wo er es nicht nöthig hatte. Was war es da? Der Referent da Oben hätte ähnliche Anmerkungen bezüglich Anderer ganz gut und vielleicht treffender machen können! — — —

*) Darüber werden wir später am geeignetern Orte sprechen.

Präs. Haben Sie auf den Fürsten angeschlagen? P. Ludwig: Es ist die Unwahrheit. Präs. Hat Ihnen der Fürst Ihr Gewehr abringen wollen? P. Ludwig: Das ist 'mal möglich im Drnck der Menschheit. [!!! S. 756 n. 3.] [1]) (Köln. Z., 2. A. a. a. O.) III. Ludwig: Angeschlagen habe ich auf Lichnowsky nicht. [2]) Möglich ist, daß Lichnowsky mir nahe gekommen (!!!), nach dem Gewehr hat er mir jedoch nicht gegriffen, wenigstens nicht mit Wissen und Willen (!!!) [3]) (s. a. D. Z. a. a. O. = D. A. Z., B. [895] = D. R., s. auch A. A. Z., B. a. a. O., Han. Z. und Fr. J., 1. B. a. a. O., aber schwach und mit den Worten: IV. er wisse nichts davon, daß Lichnowsky ihm nach dem Gewehr gegriffen. [4]) [Das Organ der Demokratie, wie immer, nichts!]

Mit besonderer Ovation.

β. Vorhalt: I. Nach Angabe des Zeugen hat Sie Burweiler auf die Schulter geschlagen und gesagt: Du hast eine gute Büchse? A. Ich habe mit Burweiler nichts gehabt, als daß ich ihn schlagen wollte, weil ich meinte, er habe mir den Schlag ins Genick gegeben, als ich mich Lichnowsky's annahm. [5]) Von dem Andern weiß ich nichts. (O. P. A. Z. a. a. O., s. auch. s. a. D. Z. a. a. O. u. Satelliten, Fr. J., 1. B., Köln. Z.) II. Er leugne Burweilers Aeußerung und besonders seine Entgegnung, weil er Burweiler als denjenigen, der ihm wahrscheinlich ins Genick geschlagen, habe ab-

---

[1]) Auffallend war es nur, daß Ludwig immer so ziemlich sich gefangen gab, wenn es das Moment galt, wo ihm nach dem Gewehr gegriffen worden sei, dagegen das Anschlagen des Gewehrs auf Lichnowsky jedesmal beharrlich und entschieden in Abrede stellte. Verstand er nach Ansicht seiner Todtmacher das Leugnen bei dem Einen, warum exerzirte er es nicht auch bei dem Andern, was ihn in die Schuld hinein ziehen mußte, deren Grad er nicht absehen konnte? Die Hellseher sind mit ihren psychologischen Aufschlüssen schnell bei der Hand; aber dann setzen sie in Ludwig eine gute Portion Berechnung und Verstand voraus, den und die er nach seiner Haltung da Oben jedem Verständigen gegenüber absolut nicht haben kann, ganz von seinem erbärmlichen Benehmen abgesehen, wie wir es schon bis daher zur Genüge kennen.

[2]) Hier haben wir abermals die Bestätigung und zwar von seinem guten Freunde Grimm.

[3]) Wie ganz anders erscheint er hier als gegenüber Schwab's schwerer Beschuldigung!

[4]) Der Advokat Braubach gibt es wie immer anders Doch drückt es so ziemlich aus, was bei der treuern Ueberlieferung von Ludwig's Worten da oben unzweideutig sich ausspricht. Jedenfalls hat Hodes (S. 455 s. ff.) richtig gesehen. Das Ringen ist wahr, auch wohl, daß im Ringen oder unmittelbar hinterher sein Gewehr sich entlud: ob mit Berechnung oder nicht, das ist hier nicht zu untersuchen! Aber daß er im Anschlag gelegen wie ein Schütze, und daß in Folge dessen Lichnowsky ihm das Gewehr zu entreißen versuchte — das hat Vieles gegen sich, (s. auch S. 176. n. *)! Wäre es wahr, denn in diesem Falle hätte er dann auch nach der Hanauer Logik den Schuß in den Rücken gegeben! so würde er nach psychologischen Gesetzen hautement und mit Händen und Füßen die Anschuldigung wegen des Ringens von sich abgewehrt haben, wie er das „Anschlagen“ verneint. Der Hanauer Stoffel hätte Das begriffen und sollte es die Angst ihn gelehrt haben! Warum nun nicht Ludwig?

[5]) So was sagt er schon in der ersten Abhör aller Angeklagten (S. 380 Einl. II.), wodurch er sich sofort den Ruf eines Durchtriebenen begründete. In der That hielten auch wir diese Erzählung für eine geschickte Erdichtung, wenn er nur einigermaßen Dem entsprechend durch den weitern Verlauf des Prozesses sich dargestellt hätte. Entweder also, es ist etwas Wahres an Dem, was er sagt, oder es leidet das alte Sprichwort hier seine Anwendung: ein blindes Huhn findet auch ein Korn!

prügeln wollen. (Augsb. A. Z., B., a. a. O.) [N. D. Z., O. d. D. nichts!] III. Präs. zu Ludwig: Sie sollen geantwortet haben: Ich mache mir eine Ehre daraus, so einen Menschen, so einen Bluthund erschossen zu haben? (O. P. A. Z.) aus der Welt zu schaffen. (Fr. J., 1. B.) A. Ich weiß nicht, daß ich mit Burweiler in so naher Verbindung gestanden habe. Der Art habe ich nichts gesagt. Vorhalt: Zeuge hat Ihnen darauf noch gesagt: Sie sollten sich nicht so dick machen? [1]) A. Ich weiß nichts davon (O. P. A. Z. a. a. O.), ꝛc. eben so wenig hat Häußler die von ihm angegebene Bemerkung gegen mich gemacht. (Fr. J., 1. B. und ungefähr alle andern Organe, mit Ausnahme der N. D. Z., Organ der Demokratie, welche wie immer nichts hat.

γ. I. Zeuge Häußler beharrt überall bei seinen Angaben (O. P. A. Z.) II. ꝛc. mit Bestimmtheit [2]) (s. g. D. Z. u. Satelliten). III. Ludwig: Häußler kann sich geirrt haben. Zeuge Häußler: Ich kenne den Ludwig sehr gut. Er war's (O. P. A. Z. a. a. O.) Zeuge Häußler, auf Vorh.: Ja, ich habe gesehen, daß Peter Ludwig auf den Fürsten anschlug, dieser nach dem Gewehr griff (? ? s. oben bb. IV. u. n. 4.) und daß Peter Ludwig, wobei das Gekreisch erscholl: «Das Gewehr, das Gewehr!» es ihm wieder abrang und dann den Fürsten erschoß. [?! — ?! — ?!] [3]) (Köln. Z., 2. A., Nr. 93.) V. ꝛc. er habe auch ausgesagt, er glaube, Ludwig habe geschossen, da derselbe gleich nach dem Schusse zu ihm, Zeuge, gekommen sei. [4]) (Han. Z., Nr. 92.) VI. Zeuge behauptet trotzdem (trotz Ludwigs Verneinen), daß er alle diese Wahrnehmungen (bei IV. oben) gemacht habe, und darüber ganz sicher sei, weil er den Ludwig genau kenne. Gegen Ludwig und seine frechen Leugnungen [5]) wird die Stimmung immer ungünstiger. (!!!) [6]) Häußlers Angaben

---

[1]) Wieder ein Wahrheitsschnitzer! In Häußlers 3tem Verhöre zu Bockenheim vom 21. Oktober sagt er (s. auch S. 314 n. a.), wie schon erwähnt, ausdrücklich: „Das veranlaßte mich, dem Heinrich Weber zu sagen, der Ludwig brauche sich auch nicht so dick zu machen. Zu Ludwig selbst sagte ich nichts, aber er kann's gehört haben." Nun wie lautet Das? Ist das ein wahrer Zeuge?

[2]) Sagt er also heute die Wahrheit, oder hat er mit Bezug auf die vorhergehende Anmerkung in Bockenheim „die ganze Wahrheit" gesagt, wie er es oben (S. 755. i. i., Text bei n. 4.) unter dem Siegel seines Eides versichert? Sind das gegen seine frühere Haltung keine Widersprüche? — ? — ? —

[3]) Nein, das heißt zu gut gehandlangert! Jedenfalls hat er den Fürsten nicht erschossen, und der Zeuge hat es auch nicht gesagt! — Oder doch? — Wie nennt man diese Kunst? Da Beschuldigungen der Art in diesem Organe nicht neu sind (s. auch S. 479. f. n. 1. u. 4.), so wird man natürlich nicht wissen, wie man diese Entstellungen zu deuten hat.

[4]) Da finden wir den Sinn, wie der Zeuge ungefähr sich ausgesprochen, was die andern Gerichtsreferenten jedenfalls wegen des logischen Luftsprungs, welchen der Zeuge so ergeben macht, weislich hinweggelassen, denn es könnte am Ende einem denkenden Kopfe die Frage sich aufdringen, wie es wohl beschaffen sein möge, daß der Zeuge nur dem Ludwig gegenüber ziemlich dienstfertig sich darstelle und bei diesem allein nicht nur Alles Das, was er in der Voruntersuchung angeblich zu Protokoll erklärt habe, heute wisse und bestätige, sondern sogar noch weiter gehe, während er bei den Andern von seinen Protokollen sich zu entfernen strebe. Solche Einwürfe sind wohl nicht unzulässig?

[5]) Warum gebrauchte denn der Referent die Bezeichnung „freche Leugnungen" nie bei Andern? Oder sollen wir die Momente aufzählen? Frech leugnet hier Ludwig keineswegs! Wir müssen erinnern, daß der Referent bei IV. und der bei V. einer und derselbe ist.

[6]) Die Stimmung war noch nicht günstig und hat sich, wie wir wissen, schon vor Eröffnung des Schwurgerichts ganz so wie jetzt herangebildet.

erfolgten mit allem Anschein großer Ehrlichkeit. (A. A. Z., B. zu Nr. 112., was später auch der Staatsprokurator sagt [1]).

ſ. Betreffs des Melosch. (?!) Zeuge Häußler: ꝛc auch habe ich den Melosch [2]) im Anschlage gesehen. (Köln. Z., 2. B., a. a. O. und vereinzelt.)

Gegenstellung des Angeklagten D. Georg.

•. I. Vorhalt: Zeuge hat Sie unter dem Haufen gesehen. Georg: Das muß ein Irrthum sein. (O. P. A. Z., s. auch Han. Z., Fr. J.) II. Häußler kann mich gesehen haben, aber nicht in dem Haufen. (O. P. A. Z. s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.) III. D. Georg: Ich weiß nicht, wo er (Zeuge) gestanden hat. In der Pappelallee bin ich nicht gewesen. (O. P. A. Z.) IV. D. Georg: ꝛc. es ist gar kein Zweifel, daß er (Zeuge) mich gesehen hat; allein es käme nur darauf an, sich darüber zu verständigen, ob er mich gerade unter den Leuten erblickt hat, die von dem Haufen um Lichnowsky herkamen. Zeuge kann nicht mit Bestimmtheit angeben, ob Georg aus diesem Haufen hergekommen, er hat ihn erst in seiner Nähe erkannt. (s. g. D. Z. a. a. O. = D. A. Z. = D. R.) V. Präs. Der Zeuge sagt, Sie wären aus dem Haufen herausgetreten. D. Georg: Das beruhet auf einem Versehen; ich kam von dem Haufen, aber nicht aus dem Haufen [3]). (Köln. Z., 2. A.) [Die N. D. Z. O. d. D. nichts!]

ϵ. Zeuge Häußler: I. A. Befr. Georg kam in dem Haufen, der daher kam, wo der Mann lag. D. Georg: Ich ging über die Haide und war allein. Vorh. Zeuge behauptet Sie seien in dem Haufen gewesen, nicht allein. D. Georg: Das ist ein Versehen. Zeuge Häußler: Wie das mit dem Mann geschehen war, zerschlug sich der Haufen in Trupps da und dort, wie das so geht. (O. P. A. Z., Nr. 92.) II. Präs. (zu dem Zeugen): Woher kam Daniel Georg? Zeuge Häußler: Aus dem Haufen, als der Fürst Lichnowsky todt am Boden lag. D. Georg: Das ist ein Irrthum,

---

[1]) Gehören die nachgewiesenen Widersprüche auch in diesen Bereich der „**großen Ehrlichkeit**“? Bezüglich des Referenten müssen wir wiederholt auf S. 479 f. n. 1 u. 4., S. 480 Text bei n. 1 u. n. verweisen, denn es ist, wie Oben schon angedeutet, der nämliche Referent. Wir wollen nicht glauben, daß die Redaktion der Augsb. A. Z. ihren ersten Referenten abberufen hat, weil er mit dieser Voreingenommenheit den Angeklagten Ludwig nicht fixirte. Wir wollen vielmehr glauben, daß irgend ein Rechtsfreund aus Hanau seine Abberufung erwirkte, denn die Stelle (S. 380 Abs. 4 der Einlage), welche den Referenten auf eine höhere Warte stellt, hat die Herren keinenfalls charmirt, weil sie zu wahr, zu bezeichnend ist. In einem Organe wie die A. A. Z. mußten solche Beleuchtungen auf die Dauer mit Schrecken erfüllen, denn das lesende Publikum dieses Blatts ist nicht zu verachten und zählt seine denkenden Köpfe! Jedenfalls hat diese Stelle dem Referenten in Hanau den Sitz gekostet, was seine Begründung in dem (S. 370 n.*) angeführten Aufschlusse bezüglich der Stenographen nur zu augenscheinlich findet. Die Herren Referenten mußten also unter die Arme greifen, wenn sie ungestört ihr Stückchen Brod verdienen wollten. Häußler hat daher den Anschein großer Ehrlichkeit, weil er gegen Ludwig sich äußert! Merken wir auf, ob dies auch den andern Angeklagten gegenüber sich offenbart, denn er hat ja in der Voruntersuchung „die ganze Wahrheit“ gesagt. Vielleicht gehet es dem Zeugen, wie so ziemlich Allen, daß es bei dem durchweg verlassenen Ludwig auf eine Handvoll Mehr nicht ankomme, um zugleich mit Schwab zu einem ehrlichen Mann erhoben zu werden.

[2]) Soll wohl Georg heißen.

[3]) Warum fällt es dem Referenten hier nicht ein, eine sublime Anmerkung der Art zu machen (wie oben bei γ. VI. S. 758)? Oder sollen wir andere Momente zitiren? Lingua ist noch keine Wahrheit!.

ich war auf dem Wege nach Bornheim und nur dem Haufen sehr nahe. Präs. zu Häußler: Erklären sie sich auf ihren Eid — kam D. Georg aus dem Haufen? Zeuge Häußler: Ob aus dem eigentlichen Gewalthaufen, das kann ich nicht bestimmt sagen. [1]) (Köln. Z., 2. A.) III. Georg bringt den Zeugen zur Erklärung, daß er ihn, «den Berliner», nach dem Schusse nicht gerade aus dem Mordhaufen, sondern nur unter den vielen Leuten, welche dort herkommend zu ihm sich herumbewegten, erblickt habe. [2]) (Augsb. A. Z., B. zu Nr. 112, mit dem schon gemachten Aufschlusse, daß jetzt ein und derselbe Referent in die vorhergehende Köln. Z. und der Augsb. A. Z. wahrscheinlich berichtet, weßhalb sie auch nicht mehr der s. g. D. Z. entnimmt, worauf nicht genug aufmerksam gemacht werden kann, weil sonst die Uebereinstimmung zweier so achtbarer Organe die Vermuthung für sich beanspruchen, als sei die Darstellung richtig). [3]) IV. Zeuge kann nicht mit Bestimmtheit angeben, ob Georg aus diesem Haufen hergekommen, er hat ihn erst in seiner Nähe erkannt. (s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R., wie schon Oben bei ε. IV. angeführt.) V. Zeuge gibt an, es nicht genau zu wissen, er habe denselben (Georg) nur auf der Chaussee gesehen. (Han. Z. a. a. O.) VI. Der Zeuge bemerkt hierauf (womit sich der Stylist Braubach ankündigt), daß er nicht bestimmt behaupten könne, daß Georg unmittelbar in (?) dem Haufen um Lichnowsky gewesen, ich habe ihn nur gesehen, sagt Häußler, als die Leute nach dem Niederstürzen Lichnowsky's auseinander- und wegegangen sind. [4]) (Fr. J., 1. B., a. a. O.) [N. D. Z., Organ der Demokratie, wie immer nichts!]

---

[1]) Damit ist es abgethan — nicht wahr? In der Voruntersuchung hat er aber ganz anders gesprochen und wie er uns Oben (S. 750, 1. u. 2. u. S. 755 n. 4.) belehrte, so hat er nicht nur die Absicht gehabt, Wahrheit zu sagen, sondern auch „die ganze Wahrheit" gesagt. Er hat gegen Daniel Georg sogar noch mehr gesagt Einmal also muß seine „große Ehrlichkeit" ein Loch bekommen haben: entweder jetzt, oder damals!

[2]) Also zu dieser Erklärung hat ihn der Daniel Georg gebracht? Was soll Das heißen? Daß der Daniel Georg Ueberredungskunst habe, oder daß der Zeuge Häußler von einer falschen Beschuldigung zur Wahrheit übergegangen sei? Das sind die Folgen, wenn man Gerechtigkeit nicht zum Maßstab seiner Beurtheilung nimmt! Da geräth man unter Schlingkraut. Uebrigens darf man es den Referenten nicht sehr anrechnen, denn ihr Maßstab war der Geist und die Haltung des ganzen Schwurgerichts! Der Präsident macht dem Zeugen bezüglich des Daniel Georg nicht so heiß wie gegen Ludwig — da konnte denn natürlich auch Das so auffallend nicht hervortreten, was wir hervorziehen oder eigentlich nur andeuten.

[3]) Dasselbe gilt auch von der s. g. D. Ztg., der Leipz. D. A. Z. und der Deutsch. Reform. Es sollte bei einem Schwurgericht absolut verboten sein, daß ein und derselbe Referent in mehre Organe referirt. Ebenso, wo ein Organ den andern etwa entnimmt, sollte die Quelle angegeben sein, damit man nicht in die Gefahr geräth, eine vereinzelte Auffassung in vielleicht zwei bis vier verschiedenen Umschreibungen wie einen zwei- oder vierfachen Beleg für die Treue der richtigen Auffassung anzusehen. Dieses Uebel spielt in diesem Prozesse eine große und schädliche Rolle!

[4]) Aus dieser ganzen Zusammenstellung aller Referate, wobei auch das Referat der O. P. A. Z. nicht fehlt, wird unstreitig für den größten Anhänger der hochweisen Herren im Vergleich zu der Anstrengung gegen den Angeklagten Ludwig der Nachweis sich offenbaren, daß man es weniger streng nimmt: sei es nun um den Zeugen zu schonen, damit er nicht wieder niederstürze, sei es, daß eine gewisse Nachsicht gegen Daniel Georg waltet oder gegen seinen glorreichen Vertheidiger, der (S. 740 b.) die Untersuchung nicht „verdächtiget" und nicht „verdächtigen will", sondern sich zu akkommodiren

η. Auf Antrag des Staatsprokurators wird die Aktenstelle verlesen, worin Häußler bestimmt bekundet, der «Berliner» (Georg) sei in dem Haufen gegangen. [1]) In Folge der Befragung durch den Staatsprokurator verneint Zeuge, gehört zu haben, daß eine Stimme gesagt: «Mein Gewehr versagt auf keinen Schlag.»

Abermals.

ϑ. Betreffs des Peter Ludwig auf Befragen. Zeuge Häußler: Die Kleidung ist ihm jetzt nicht mehr erinnerlich; er meint es sei eine Turnjacke gewesen; in den Akten habe er es aber angegeben. [2]) Die Akten ergeben, daß er gesagt, Ludwig habe eine weiße Jacke getragen. Auf Vorhalt aus den entgegenstehenden Aussagen läßt sich Zeuge aus, er sei über die Bekleidung Ludwigs nicht ganz sicher, da er nicht so darauf geachtet. [3]) (O. P. A. Z. a. a. O., s. auch Han. Z., Fr. J., A. A. Z., jedoch nur insoweit, daß Zeuge bezüglich Ludwigs Kleider nicht sicher sei).

---

wisse — die Thatsache spricht eben da Oben, daß die Sonde matt geworden, während sie bei Ludwig (S. 749. a. a. u. b. b. ff., S. 753. d. d. ff., S. 754. e. e., S. 755. h. h., S. 756. α., S. 757 β., S. 758 γ. und weiter noch oben bei ϑ.) unermüdlich sich darstellt, wenn sie auch weit vom eigentlichen Geschwür entfernt ist.

[1]) Hier haben wir zur weiteren Bestätigung der vorhergehenden Note ([4]) einen sehr bezeichnenden Wink durch den Staatsprokurator selbst, der bei Ludwig nicht nöthig hatte, auf die Vorakten aufmerksam zu machen, damit diese oder jene Stelle gegen ihn vorgelesen werden möge! Nun, es ist unsererseits nicht so bös gemeint — wir wollen nur nachweisen, daß der Vertheidiger Pflüger in Hanau einen bösen Sitz hatte und sein s. g. Angriff, der ihm zu einem Verbrechen gemacht worden, nur ein schwacher schonender Hauch Dessen war, was der Angriff sein konnte und bei andern „**rechtskundigen**“ Anwälten sein **mußte.**

[2]) Der Kleider Ludwigs erinnerte er sich mit Bestimmtheit auch nicht in der Voruntersuchung. Wo von einer weißen Jacke gesprochen wird, heißt es bei allen Zeugen: so viel ich meine, und hierbei hat der Einfluß des Aktuars seinen großen Antheil. Dagegen sprechen die meisten Zeugen mit Bestimmtheit, daß er seinen Schnürrock angehabt, was sogar seine eigene s. g. Braut aussagt, welche ihm die von Ludwig bestrittene Bürgergardemütze doch auf den Kopf setzt. Würde sie also zu Gunsten Ludwigs bezüglich des Schnürrocks in einem gewissen Einverständnisse die Unwahrheit gesagt haben, so wäre vernünftiger Weise kein Grund mehr vorhanden, warum sie mit der Bürgergardemütze, und gerade mit dieser, ihren s. g. Seladon verrathen haben sollte! Ludwig hatte, wie Dies schon mehrfach erörtert worden, unstreitig seinen Schnürrock an und sollte Häußler, wie es das Gerichtsreferat der O. P. A. Z. da oben insinuirt, vielleicht irgendwo an einer Stelle bestimmt angegeben haben, daß Ludwig eine weiße Jacke getragen, so kommt das auf Rechnung aller der Verkehrungen, welche wir bereits nachgewiesen haben. Häußler wollte wie die andern s. g. Zeugen frei werden. Die Verlockung ist für den Verhafteten zu groß, zu wissen, daß er dem Kerker Valet sagen darf, dafern er nur bekennt, was der Inquirent meint, daß er bekennen könne, wenn er nur wolle. **Aber sie ist verboten, diese Verlockung!** Oder nicht?

[3]) Das ist gegen die obige Stelle zur vorhergehenden Note in einem und demselben Referat nicht zu verstehen, denn hier erfahren wir, daß er in der Voruntersuchung schon nicht sicher war. Aber stehet die Sache so da, als erinnere er sich nur jetzt (heute) der Sache nicht mehr genau, womit denn die Insinuation seiner angeblich bestimmten Aussage in Vordergrund tritt, so ist es hier gerade umgekehrt. Da es nichts Neues ist, so genüge die Andeutung, daß es bei der Quälerei der Zeugen gegen Ludwig anders nicht zusammenfließen konnte. Uebrigens ist die letzte Angabe die richtige.

Der Anwälte Rechtskunst.

ι. Auf Veranlassung des Vertheidigers Dr. Löbenstern kann Zeuge über Bart und Kleidung Georgs, obwohl er denselben früher gekannt, nichts aussagen und weiß darüber, ob die Leute, unter welchen, als sie von Lichnowsky herkamen, Georg ging, blos Thäter oder auch Zuschauer waren, nichts anzugeben. (O. P. A. Z.) II. Dr. Löbenstern stellt die Frage, ob Zeuge den Anzug des Georg beschreiben könne. [1]) Zeuge: Nein, aber den Daniel Georg habe ich bestimmt erkannt. Dr. Löbenstern: Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob Daniel Georg aus dem Haufen gekommen, welchem die Tödtung zur Last falle. [2]) Zeuge Häußler: Das kann ich nicht bestimmt sagen, ob die Tödter heraustraten, oder ob Daniel Georg aus dem Tödtungshaufen trat. Heiterkeit. [3]) (Köln. Z., 2. A.) III. Daß Zeuge weder von dem Einen, noch von dem Andern etwas wisse. (Han. Z., Fr. J., 1. Beilage.)

κ. I. Auf Veranlassung des Vertheidigers, Ober-Gerichtsprokurators Cöster, gibt Häußler zu vernehmen, er habe mit Hoffmann durch die Klappe ihrer Zellenthüre gesprochen und derselbe habe den Grund seiner Wissenschaft bezüglich seiner Mittheilung über die Vorfälle (welcher?), nicht ausgesprochen. [4]) Darüber, ob Zeuge es für moralisch erlaubt halte, dem Gericht von Aeußerungen in der Zelle Mittheilungen zu machen, [5]) verwei-

---

[1]) Nichtwahr das ist eine pfiffige Frage?! Wenn der Herr Dr. jur. Löb David Löbenstern zum Voraus nicht schon sicher war, daß der Zeuge nichts wisse oder nichts sage, dann hat ihn entweder die Eitelkeit gestochen und geblendet, auch bei diesem Zeugen sich zur Anschauung zu bringen, oder er ist ohne alle Reflexions-Fähigkeit! Angenommen, Häußler hätte es gewußt und hätte es anders gesagt, als D. Georg selbst — was dünkt den Herrn Doktor beider Rechte, welch eine Wendung der ganze Prozeß hätte nehmen können? — Wer der Sache näher stand, der mußte bei dieser Frage erschrecken, denn die Antwort mochte ausfallen wie sie wollte — sie hatte keinerlei Nutzen für seinen Klienten, der ja durch Häußlers Haltung so gestellt war, daß der Herr Doktor diesem Zeugen gegenüber sich nicht nur beruhigen konnte, sondern auch jede fernere Provokation vermeiden mußte. Der Herr Dr. erfuhr also ganz richtig, daß man einen alten Bekannten recht gut erkennen kann, ohne gerade seine Kleider genau beschreiben zu können. Ob nun der Zeuge Häußler die Kleider des Georg wirklich gesehen hat, ob nicht — das gehört nicht hier her, wohl aber, daß darin ein neuer Nachweis liegt, wie glücklich die Angeklagten in ihren Herren Anwälten waren. Große Köpfe!

[2]) Auch diese Frage war nicht nur überflüssig, sondern aus den in der vorhergehenden Anmerkung beregten Gründen ganz verkehrt und gefährlich. Der Zeuge hatte sich ja unter Kämpfen, wie es nicht entgehen konnte, so ausgesprochen, daß der Herr Dr. „vom rechtlichen Standpunkt" Schweigen für die beste Vertheidigung anzusehen hatte. Oder wollte der Herr Doktor den Zeugen etwa noch weiter treiben, als es selbst dem Präsidenten gefiel — so was man sagt auf die Spitze?

[3]) Da haben wir den nämlichen Referenten, wie er öfter sich darstellt. Was hat der Herr Doktor aber gewonnen? Wie auch immer der Referent es lächerlich hinstellt — dort schlummerte ein furchtbarer Ernst!

[4]) Auch Das war eine ganz unnütze und gefährliche Provokation, welche dem Scharfsinne des Herrn Advokaten Cöster keine Folie verleihet. Die Sache wurde ja so behandelt, daß kein Mensch mehr daran dachte. Warum nun eine Sache nochmals ins Gedächtniß zurückrufen, die an sich auf keiner Wahrnehmung beruhete und von der es gleichgiltig war, wo sie Gegenstand der Mittheilung gewesen? Lauter Nebel, hinter dem sich die Ungeschicklichkeit verbarg!

[5]) Voilà! Da haben wir das Motiv zu obiger Frage! Der Herr Advokat Cöster wollten einem bedrängten Menschen dieser Klasse ob der verletzten Moral

gert der Präsident die Fragestellung. [1]) (O. P. A. Z. a. a. O.) II. Auf die Frage des ꝛc. Cöster, ob Zeuge durch den Assessor Kraus vernommen worden, antwortet **Zeuge: Nein, der Aktuar Hille hat mich ausgefragt.** [2]) (Köln. Z., mit einer Anmerkung in parenthesi: «Wir haben in diesem Augenblicke Gelegenheit, den Angeklagten Pflug zu fixiren; er leidet an einem nervösen Gesichts- und Augenzucken, was von andern Referenten [eigentlich nur von Braubach] als eine Verlegenheit bezeichnet ist. [3]) Köln. Z., 2. A.) III. ꝛc. Nein, stets durch den Aktuar. (Han. Z.) IV. ꝛc. daß bei Vernehmungen vor dem Justizamt zu Bockenheim der Aktuar Hille den Zeugen befragt habe; der Justizbeamte Kraus sei zugegen gewesen und habe auch hin und wieder Fragen gethan. [4]) (s. g. D. Z., mit folgender Note: «Es muß hier bemerkt werden, daß der Justizbeamte Kraus an diese Stelle unmittelbar von einer Advokatur versetzt war, und daß wegen seiner kurzen Beschäftigung in der Rechtspflege der **sehr gewandte** Aktuar **Hille** die Untersuchung gemeinschaftlich mit jenem leitete. [5]) (s. g. D. Z. a. a. O.)

Schamröthe in das Angesicht treiben und jedenfalls damit zugleich von sich selbst den Eindruck verbreiten, wie hoch und tief sie in den Begriffen der Moral stehen. — Ei? Ei? (Orakelfrage!) Was wird der Aktuar Marth in Hanau dazu sagen?

[1]) Da hatte der Präsident sehr recht, denn das ist eine **Gewissensfrage**, welche in ihrer Bedeutung vom Standpunkt der Rechtsphilosophie allein beantwortet werden kann, wovon nun Häußler gerade so viel verstehet, wie die rechtskundigen Anwälte in Hanau, sonst hätten sie den Prozeß anders aufgefaßt. Man sollte kaum meinen, daß es möglich wäre, wenn es nicht da Oben stünde. Sollte wirklich die Frage, welche in ihrer Antwort ein ganzes Kompendium füllen dürfte, in concreto so beantwortet werden können, daß für den Zeugen ein moralischer Vorwurf darin läge, so träfe er doch zunächst nur den Aktuar Hille; allein hier ist die Frage ohne Widerrede abgeschmackt und schmeckt zu sehr nach dem, was der Advokat Cöster um jeden Preis bei diesem ohnehin **delikaten** Prozesse von sich und der Vertheidigung überhaupt abwehren mußte — nämlich: **daß sie die Enthüllung nicht wünsche!**

[2]) Diese Frage und Antwort hat einen praktischen Nutzen; aber wo steckt er? Wo kam er zum Vorschein? Wie haben die rechtskundigen Anwälte diese Waffe benutzt? Gerade so, wie wenn sie sie nicht gehabt hätten! Also lauter Wind!

[3]) Warum hat der Advokat Cöster Das nicht rechtzeitig geltend gemacht und insbesondere da öffentlich zur Sprache gebracht, wo ihm der Advokat Braubach (S. 513. u. n. 1.) die schöne Gelegenheit geboten. Das hätte durchgeschlagen. Daß es da in der Köln. Ztg. sechs Tage später stehet, hat keinen Werth.

[4]) Verbürgen können wir nicht, ob der Zeuge wirklich hinzugesetzt, daß der Amtmann hin und wieder Fragen gethan, aber wir bezweifeln es bei diesem Zeugen, obgleich es bei andern Zeugen der Fall war, die aber noch zum Vorschein kommen. Der Referent ist Herr Dualist Grimm!

[5]) Das ist ein allerliebstes Bekenntniß, das einem Laien als Referent zu verzeihen wäre, keineswegs einem Juristen aus der Kaste. Jedenfalls ist er autorisirt, denn einige Tage später legt der Ober-Gerichts-Assessor Kraus dieses Bekenntniß auf der Estrade selbst ab. Dann werden wir auf dieses Moment zurückkommen und die Frage beantworten, ob ein Advokat, wenn er noch gar keine Gelegenheit hatte, in der Strafrechtspflege in praxi sich auszubilden, vom Standpunkte der Doktrin und der gesetzlichen Vorschriften entschuldiget ist, einen solchen Rechtsunfug, wie der Aktuar dessen in Bockenheim sich schuldig gemacht, zu adoptiren und sich seiner Leitung zu überlassen. Hierbei sprechen wir noch gar nicht davon, daß der gesetzlich vorgeschriebene Gerichtsfuß Entschuldigungen der Art weder kennt, noch zuläßt: nicht deßhalb sowohl, daß keinem Angeschuldigten zu viel geschehen möge, als vielmehr, weil, wie schon eindringlich erörtert, ausweislich der vorliegenden Beweisaufnahme die besten

κ. Auf Veranlassung des Vertheidigers Grimm werden — was in seinem Referat der s. g. D. Z. als Hauptmoment aus der Fragekunst der rechtskundigen Herren Anwälte vorn ansteht und mit Ausnahme seiner unrichtigen Insinuation bei IV. Alles ist — verschiedene Fragen an den Zeugen Häußler gerichtet, aus deren Beantwortung hervorgehet, daß Körber so betrunken gewesen sei, daß er einen unsicheren Gang gehabt. [1]) (s. g. D. Z.) II. ꝛc. «turkelte» (Körber) hinüber und herüber ꝛc. [2]); gesprochen hat er nicht. Sie (Häußler und Körber) trennten sich zwischen der «eisernen Hand» und der «Friedberger Chaussee.» (O. P. A. Z.) III. Hr. Refr. Grimm fragt, ob Körber wegen Betrunkenheit niedergesunken sei, Zeuge bejahet. (Han. Z. a. a. O.) [Alle anderen Organe haben nichts davon!]

μ. Nachdem Zeuge auf Befragen des Staatsprokurators angegeben, er habe seinen Standpunkt, als auf Lichnowsky geschossen worden, richtig bezeichnet, wird aus dem Protokoll vorgelesen, daß der Punkt, auf den auch Zeuge auf dem vorgelegten Handriß deutete, 263 Schritte von dem Brückchen und 380 Schritte von der Stelle, wo Lichnowsky gelegen, entfernt sei, und Jener versichert, er habe trotz der Entfernung alles Angegebene bestimmt gesehen. [3]) (O. P. A. Z.)

ν. Durch Vertheidiger Pflüger veranlaßt: I. Er (Zeuge) habe auch sagen hören, Lichnowsky sei dem Ludwig in das Gewehr gesprungen.

Zeugen vernichtet und rechtlich ohne allen Werth in die Oeffentlichkeit geführt zu werden. Wenn der Herr Dualist Grimm das Publikum mit seiner Note da Oben einstweilen vorbereiten wollte, damit es nicht zu sehr überrascht werde, so mögen diese paar Worte ebenfalls zur Vorbereitung dienen: daß der Lehrhöfer Sand bei Hanau hier nichts mehr gilt.

[1]) Daraus gehet hervor, daß Herr Grimm bei aller Sittlichkeitsentrüstung wie alle ordinären Advokaten dem Trunke doch ein gewisses Privilegium für seinen Klienten vindiziren will, um dahinter ungestraft sündigen zu dürfen.

[2]) Und doch hat man auf des Menschen angebliche Aussagen hin eine Reihe Anderer in langer Haft gehalten und darauf eine ernstliche Anklage gegen den Dietrich gebauet. Hierbei „turkelte" er wohl nicht, aber bezüglich Dessen, was **er** gethan, war er unzurechnungsfähig? — Nichtwahr — die Logik ist meisterhaft? Wir empfehlen Jedem, sich aus der Kaste heraus vertheidigen zu lassen!

[3]) Der Referent will doch hoffentlich mit seinem „trotzdem" keinen Zweifel aussprechen? Das ist bei der ganzen Anlage des Referats nicht denkbar, von Dem abgesehen, daß eine Gerichtsperson da arbeitete. Das „trotzdem" soll aller Wahrscheinlichkeit nach die Sicherheit des Blicks insinuiren! Wo sind die Beweise? Wir haben uns schon bei Zeuge Windecker (S. 555. c. u. d. n. 1. u. 2.) Dahin ausgesprochen, daß es von seinem angeblichen Standpunkt gar nicht unmöglich sei, zu sehen, was an der Stelle vorgegangen, wo Lichnowsky verwundet worden. Die Bedingnisse finden sich dort vor. Insbesondere muß es ein gutes Auge sein. Hat Das Häußler? Darüber schweigt die Untersuchung. Wir nahmen dort 280 Schritte an — Hier werden 380 Schritte als Entfernung des Standpunkts bezeichnet, welchen Häußler ausweislich der Protokolle eingenommen habe. Sind die 380 Schritte Ergebniß amtlicher Messung oder hat sie der Zeuge „so nach Gutdünken" angegeben? In letzterem Falle müßte er sich stark irren. Irrte er sich aber nicht, dann hätte er so weit auf dem Günthersburger Weg entfernt gestanden, daß seine Wahrnehmung stark in Zweifel zu ziehen wäre, denn 380 Schritte erfordern ein scharfes Auge, das bei dem Gedränge, wie es namentlich bei dem Handgemenge des Ringens zwischen Lichnowsky und dem angeblichen Ludwig Statt gefunden, möge es noch so scharf sein, immerhin mit Sicherheit nicht wird unterscheiden wollen. — — —

Das habe er, Zeuge indeß auch selbst gesehen. [1]) (O. P. A. Z. a. a. O.) II. Der Vertheidiger Pflüger macht auf einige früheren Widersprüche des Zeugen Häußler aufmerksam, [2]) die diesen noch zu der bestimmten Erklärung veranlassen, daß Peter Ludwig nach dem Fürsten Lichnowsky geschossen und auch die Aeußerung wegen der desfallsigen Ehre gemacht habe. (Köln Z., 2. A.) III. Auf Frage des Herrn Pflüger wegen Widerspruchs seiner dermaligen Aussagen mit den bei der Voruntersuchung abgegebenen, [3]) bezüglich der ge=

---

[1]) Das ist, ob geflissentlich oder nicht, falsch angegeben, indem der Vertheidiger Pflüger in seiner Frage nicht darauf das Gewicht legte, daß der Zeuge Das nicht nur gesehen, sondern auch noch bezeugen möge, ob er es von Andern nicht auch gehört habe! — Besser kann man es wahrlich nicht anfangen, um einen Vertheidiger herabzuziehen! Wenn Pflüger wirklich nur noch der Schatten seiner selbst war, so hat er so nicht gefragt, sondern das Gewicht darauf gelegt, daß der Zeuge Das, was er jetzt selbst gesehen zu haben vorgibt, in der Voruntersuchung von Andern nur gehört haben wolle. (s. auch S. 314 e. u. a. und folgende Note). Wir anerkennen die Virtuosität da oben, beneiden die Herren aber nicht ob dieser Gabe!

[2]) Hier finden wir durch ein anderes Referat bestätiget, daß der Vertheidiger Pflüger nicht so fragte, wie es das Gerichtsreferat der O. P. A. Z. (jedenfalls durch Herrn R.) da oben insinuirt; aber der Referent der Köln. Ztg. kann nicht über sich gewinnen, durch eine vorwurfsvolle Wendung anzudeuten, daß der Vertheidiger gerade dadurch die bestimmten Erklärungen hervorgerufen, wie sie oben gegeben sind, womit etwas glimpflicher das Nämliche wie in dem vorhergehenden Referat ausgesprochen ist. Es greift Alles gut zusammen, wie es die Stenographen nicht vermocht hätten! Mit andern Worten also soll es heißen: der Vertheidiger Pflüger würde besser gethan haben, wenn er geschwiegen hätte, um geschickter zu erscheinen. Und in der That war das der Verdruß der „weisen" Herren, welche seine Hinweisungen gar nicht anders als mit dem **sichtlichsten** Widerwillen aufzunehmen vermochten, was denn auch diesem Zeugen so wenig entging, wie z. B. den Zeugen Pillot und Schwab ꝛc. Darum antwortete er wohl auch ganz „**pikirt**", was dem Referenten scheint entgangen zu sein, denn Das ignorirte er. Vielleicht hat die Abhör des Zeugen Dürr Etwas dazu beigetragen, denn über Nacht hatte der Zeuge Zeit, darüber nachzudenken, falls man ihm nicht zu Hilfe gekommen ist. Jedenfalls wird dem Unparteiischen aus der ganzen Zusammenstellung da Oben nicht entgehen, daß der Zeuge, so oft er von Ludwig spricht, in einer ganz andern Situation sich befindet, als seine Haltung bezüglich der andern Angeklagten zu verrathen scheint.

Uebrigens hatte der Vertheidiger Pflüger ganz gut überlegt, daß er durch seine Fragen nichts schlimmer machen, wohl aber zur Anschauung bringen konnte, daß der Zeuge, wie es nun die Referate und die Anmerkungen ausweisen, nichts weniger für sich hat, als die Vermuthung, bieder, wahr und ehrlich wie in der Voruntersuchung, so gestern, so heute sich dargestellt zu haben. Das war genug! Wenn es die Weisheit in Hanau und deren Agenten nicht so auffassen wollten, ist es des Vertheidigers Schuld nicht und kommt auf die nämliche Rechnung, in der die Zeugen Magnus, Kramm, Elise Diehl, Etzel, Bingenheimer, Eichler und vieles Andere den Herren belastet stehet. Daß der Zeuge pikirt wiederholte, was er heute schon zehnmal gefragt worden und zehnmal gesagt hatte, das beweiset nur, daß er immer Einmal die Unwahrheit gesagt, womit sich aus der Kinder=Fibel geltend macht:

Wer Einmal lügt, dem glaubt man nicht,
Wie oft er auch die Wahrheit spricht!

[3]) Hier haben wir wiederholt die Bestätigung gegen das Gerichtsreferat da oben (S. 764 v. I. u. S. 765 n. 1.).

gen den Juden gethanen Aeußerungen des Ludwig, behauptet Zeuge die Wahrheit seiner dermaligen Angabe. (Han. Z., Nr. 92.) [Die andern Organe nichts!]

ξ. I. Auf Veranlassung des Staatsprokurators: Während meiner Haft habe ich auch einmal mit Ludwig gesprochen; da hat derselbe gesagt, die Verhöre stünden gut, wir sollten nicht viel sprechen. (Fr. J., 1. B.) II. ꝛc. Ludwig habe einmal, als er mit ihm in Bockenheim in der Parteienstube gesessen, gesagt, die Sachen stünden gut, sie sollten nicht zu viel schwätzen; daß Pflug geprahlt, entsinne er sich nicht. Davon, daß ein Mann gesprächsweise zu Georg gesagt: «Du hast ihm aber einen Schönen gegeben,» ist ihm nichts bekannt, wohl aber erinnerlich, daß er einmal mit G. Bender darüber gesprochen, Ludwig sei, da Jeder, der mitgewesen, erschossen würde, fort und habe Speck mitgenommen, auch sich sein Wanderbuch auf Mainz und Frankreich geholt. [1]) (O. P. A. Z., Nr. 92.)

o. I. Auf Veranlassung des Vertheidigers Pflüger. Zeuge: Ich habe dem Dürr nicht gesagt, daß ich vor Gericht nur angegeben hätte was ich gewollt, und daß ich dasselbe belogen hätte. Was ich heute ausgesagt, ist die volle Wahrheit. [2]) (Fr. J., 1. B.) Ob er wirklich nicht zu Kaspar Dürr gesagt habe, daß er, um frei zu werden, dem Gericht gesagt, was er gewollt — die Andern möchten sehen, wie sie durchkämen? [3]) Zeuge Häußler: Nein, das habe ich nicht gesagt. Präs. Haben Sie heute die Wahrheit gesagt? Zeuge: Ja. [4]) (E. Notiz.)

Nochmals.

π. I. Betreffs Ludwig: Es wurde sodann noch das Protokoll des Instruktionsrichters verlesen, welches die Konfrontation zwischen Häußler und Ludwig enthält, worin Jener fest blieb [5]) und dieser denselben dadurch, daß er ihm einmal ein paar Kreuzer für eine Jacke, die er zu klein gemacht, abgezogen, zu verdächtigen (!!!) [6]) suchte. (O. P. A. Z.)

---

[1]) Diese ganze durch den schnell zur Hilfe herbeieilenden Staatsprokurator hervorgerufenen Aeußerungen des Zeugen müssen jedem Unbefangenen den Eindruck geben, daß es der Zeuge auf Ludwig scheint abgesehen zu haben, denn unverkennbar spricht hier Verdruß und Aerger aus ihm. Jedenfalls merkte er, daß es mit Ludwig schon genug sei, um nicht dem Schicksale Weber's zu verfallen, das wie ein drohendes Gespenst vor ihm und allen folgenden Zeugen stehet.

[2]) Wirklich — und gegen Jeden? — ? — ? —

[3]) Der Vertheidiger Pflüger wollte ihm noch einmal Gelegenheit geben, sich zu bedenken. Dürr ist beeidigt und ein anerkannt braver Mann. (s. auch S. 732 n. 1. ff. u. S. 755. n. 2.).

[4]) Orakelspruch — dixi!

[5]) Wie es um das „Festbleiben“ stehet, ist S. 314 n. c. bis f. aus den Akten verzeichnet.

[6]) Mit dem Worte „**verdächtigen**“ sind die Herren schnell bei der Hand. Der Aktuar Hille sollte auch „verdächtiget“ sein — nichtwahr? Es handelte sich da oben nicht um ein „Paar Kreuzer“, sondern um einen förmlichen Konflikt, den hier näher mitzutheilen nicht verlohnt. Daß Häußler schon auf der Haide gegen Ludwig feindlich gesinnt war, gehet aus seinem eigenen Bekenntnisse hervor: „er möge sich nicht so dick machen!“ Ins Gesicht hat er ihm das keinenfalls gesagt, denn das war der Ort nicht dazu. Es wird so sein, wie Häußler es selbst aktenmäßig (S. 314. n. a.) erzählt. Daß es Häußler in Bezug auf die Blutthat nicht gesagt, die abzuwehren Häußler, ausweislich der Akten, eben so wenig gethan, wie alle Anderen — das wird hoffentlich Niemand mehr bezweifeln! Er hat es gesagt wegen des bemakelten Lebens — und darin offenbart sich ein gewisser Neid, Andere möchten wirklich durch Ludwigs Renommage sich bestechen lassen, in ihm nun eine angesehene Person zu begrüßen. Dieses schöne Gefühl nöthigte ihn, sofort seine Umgebung in Ludwig an Das zu erinnern, woran im Augenblick wohl Keiner dachte. Das ist ein Zug, vielleicht hinreichend, einen Blick in Häußlers Seelenbeschaf-

ε. Der Präsident fragt am Schlusse des Verhörs den Zeugen, warum er gestern so ängstlich gewesen sei, [1]) was Zeuge jedoch verneinte. (Guter Styl!) Es sei ihm gestern, sagt er, in der heißen Stube so unwohl gewesen, daß er heute gar nicht wisse, was er gestern gesagt. [2]) (Fr. J., 1. B.) II. Er sei gestern so ängstlich gewesen, das sei der einzige Grund. [3]) [Sonst wie Oben.] (O. P. A. Z.) III. ꝛc. die Besinnung habe ihn verlassen gehabt, jedoch nicht in Folge von Angst, sondern wegen der Schwüle. [Sonst wie bei I.] (s. g. D. Z. = L. D. A. Z. = D. R.) IV. ꝛc. Zeuge erklärt, daß er an Kopfblutandrang leidend sei, und bittet deßhalb, aus dem sehr schwülen Saal abtreten zu dürfen, was gestattet wird. [4]) (Köln. Z., 2. A., Nr. 92.)

Nachdem wir den vorstehenden Zeugen, soweit es unsere Stellung erlaubt, nach allen Richtungen hin erörtert haben, glauben wir den Geist des Gerichts und seine Intentionen besser nicht veranschaulichen zu können, als wörtlich treu hier folgen zu lassen, was der authentischen Gerichtsschrift (S. 52 ff.) aus den Gerichtsreferaten zusammenzustellen und aufzunehmen gefiel:

1. Hierauf (hinter Weber) wird der Zeuge Häußler nach sachgemäßer Ermahnung weiter vernommen, und erklärte: Ich habe in Bockenheim die Wahrheit gesagt [5]) — — — der Haufen um Lichnowsky theilte sich und da sah ich, daß Lichnowsky anschlug; ob er geschossen hat, weiß ich nicht, ich konnte Das wegen der Leute nicht sehen. [6]) Die Antwort Ludwigs auf Burweilers Worte: du hast da eine gute Büchse, weiß ich nicht genau mehr — habe ich aber so, wie erwähnt, in Bockenheim gesagt, so habe ich auch die Wahrheit gesagt. Daß ich Ludwig gesagt, er solle sich nicht «so dick» machen, ist wahr, ich sagte Dies, als er das zum Juden sagte. (Was sagte er denn? [7])) Angeklagter Ludwig: Es ist nicht wahr, daß ich

---

senheit werfen zu lassen, falls die Zusammenstellung der Referate da Oben und seine Haltung nicht genügten. Ist also überhaupt die angegebene Berühmung wahr, so hat Häußler sich selbst durch seine Apostrophe gegen Ludwig am inhaltreichsten rezensirt. — — —

[1]) Diese Frage ist schon gestern an ihn gerichtet worden (S. 731. d. I.), heute denkt man jedenfalls mehr zu erfahren, so ungefähr wie von Schwab: daß „Drohheiten" ihm widerfahren seien, oder daß ihm das Licht ausgeblasen werden könne, wie Ref. Grimm es sagte. Gestehen wir es nur — es war ein Gottesurtheil! Und da er heute der „ganzen Wahrheit" die Ehre und der Gerechtigkeit den Sieg verschaffen half, so müssen wir fragen, was die einige Wochen später an seinem Vater von einem preußischen Soldaten im Ludwig'schen Wirthshaus zu Bockenheim verübte Verwundung war, welche den schnellen Tod zur Folge hatte? — Nun, die Wege des Herrn sind unerforschlich!

[2]) Gestern hat er, wie wir wissen, gar nichts gesagt, als: es sei ihm Zwang geschehen. Da wir Menschen und nicht allwissend sind, so müssen wir auch bei diesem Zeugen fragen: Stehet es vollkommen in der Wahhrheit — stehet er einseitig darin oder auch hier zu weit getrieben? Gott weiß es! —

[3]) So sagte er nicht, sondern die Schwüle sei der Grund gewesen. Uebrigens wird Niemand zweifeln, daß es auch Furcht war, denn er kam gerade unmittelbar hinter der Verhaftung Webers in das Verhör (S. 730).

[4]) Der Ort war ihm unstreitig eine Pein.

[5]) Siehe S. 750 u. ff.

[6]) Hier kommt die Stelle, wie ungefähr oben S. 758 bei γ. V. n. 4„ worin schon angegeben, warum man sie hinweggelassen.

[7]) Jedenfalls ignorirt hier die Authentische jene angebliche Aeußerung:

„Ich mache mir eine Ehre daraus, einen solchen Menschen oder Bluthund erschossen zu haben, oder aus der Welt geschafft zu haben"

um des damit zusammenhängenden Zwanges des Aktuars nicht gedenken zu müssen. Oder ist es ein Versehen?

auf Lichnowsky angeschlagen habe, Häußler kann sich geirrt haben. Häußler: Ich kenne den Ludwig sehr gut, er war's. Der Zeuge deponirt weiter: als Lichnowsky todt war, kam von der Stelle her, wo er lag, ein Trupp Menschen, und dabei war Georg. Georg: Das muß ein Irrthum sein; ich ging über die Haide und war allein. [1])

Das ist nach der Authentischen der ganze Zeuge, kurz und karg — Das muß man nachrühmen! Und wenn die Kürze das Mittel ist, sich Eingang zu verschaffen, so muß die Authentische in Jedermanns Hand ruhen, um sich das Zeugniß zu geben, daß für ein solches Machwerk der Augenblick zu kostbar ist.

Dem stehet würdig zur Seite die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, welche, wie wir schon unter den Referaten angedeutet, auch von diesem Zeugen nichts bringt und was sie ihrem Publikum bietet, so beschaffen ist, daß wir es nicht unterdrücken dürfen, ohne uns dem Vorwurf auszusetzen, als wollten wir der Gediegenheit dieses Organs die Anerkennung rauben, in verbis also:

2. Die heutige Morgensitzung beschäftigt sich nochmals mit dem gestern unwohl gewordenen Zeugen Häußler; derselbe macht heute verschiedene Angaben, welche Georg und Ludwig graviren sollen (?! — ?! — ?!) Ersterer wäre demnach, als sich der Haufen um Lichnowsky zertheilt, dem Zeugen aus demselben entgegengekommen, Letzterer hätte sich gegen ihn eines Schusses auf Lichnowsky berühmt. Auf letzterer Angabe beharrt er dem Angeklagten Ludwig gegenüber, während er verschiedene Bemerkungen des Angeklagten Georg, wodurch seine Beschuldigung gegen diesen sehr vag und beinahe aufgehoben wird, nichts entgegenstellen kann. —

Damit war das Publikum abgespeiset, aber in Hanau sah es ganz anders aus. Jede weitere Würdigung wäre nun ein unverzeihlicher Ueberfluß.

---

[1]) So ist es richtig und hat es auch das Gerichtsreferat, aber auffallen muß es doch immer, daß man Häußler nicht wie oben bei Ludwig zu einer Rückäußerung veranlaßte, von Dem abgesehen, daß er sich mit dieser Aeußerung von seinen angeblichen Depositionen in den Protokollen der Voruntersuchung entfernte.

Wie nun aber die Authentische da oben die Sache kurz zusammenstellt, finden wir, wie bei jedem Zeugen, den sie zu bieten für gut hält, die Bestätigung dessen, was wir schon öfter an andern Stellen zur Anschauung brachten. Die Authentische gehet, wie alle Wortjuristen, von dem Grundsatze aus, nur das zu bieten, worauf es in der Entscheidung ankomme. Alle dergleichen Veröffentlichungen sind also Blendwerk, welche zur Veredlung der Rechtspflege gar nichts beitragen, denn der Jurist, möge er noch so hochgebildet stehen und der Laie, möge er noch so intelligent oder gelehrt sein — Beide erfahren nicht mehr, als Das, was ein Einzelner aufgefaßt hat, womit sich dann noch ein ganzes Kolleg vielleicht vereiniget, von dem oben angedeuteten Grundsatze ausgehend! Vergleicht man die Eindrücke und die damit zusammenhängenden Urtheile, welche die authentische Schrift bietet, mit denen, welche bei den betreffenden Zeugen der vorliegenden Beweisaufnahme auf den Grund des wirklichen Sachverhalts sich aus dem Chaos herausringen, so wird man vor der maschinenmäßigen Rechtspflege erschrecken; denn die da enthüllte Verkehrung stehet nicht vereinzelt. Daß der Gerichtsfuß, wie ausgebildet er auch immer sein mag, noch lange keine Garantie gegen Justizmorde bietet und eben so wenig das öffentliche Verfahren — das lehrt, von Allem abgesehen, die Beseitigung der Zeugin Magnus (s. insbesondere S. 574. n. 1. ff.)

Indem wir uns von diesem Zeugen trennen,[1]) gibt uns der nächste sofort ein noch kläglicheres Bild, um, wie es die Note näher andeutet, gegen die Art und Weise der Untersuchung mit dem nachhaltigsten Hasse erfüllt zu werden, überzeugt, daß Lug und Trug keine bessere Schutzwehr finden kann, als gerade eine Untersuchung, wie die vorliegende, von welcher wir noch obendrein zur Schmach der Strafrechtspflege verrathen müssen, daß sie keine Ausnahme, sondern so ziemlich die Regel bildet. Das wird durch alle Referate in der **Stirne** veranschaulicht, mit welcher die angeblichen Rechtskundigen die ganze Verkehrung in die Welt hineingetragen, ohne einen Widerspruch zu erfahren. Prüfen wir also den nun auftretenden, uns schon bekannten, übelbeleumundeten:

65. Johann Bechtold, Maurer, von Schotten, 32 Jahr alt, welcher ausweislich seines eingezogenen Leumundsattestes einer

---

[1]) Diesen Zeugen Häußler, der in Hanau so viel Kummer gemacht und den Schleppträgern, folglich indirekt auch den Geschwornen, als ein Bild von Wahrhaftigkeit einstweilen angerühmt worden, um es später bei der Begründung des Strafantrags öffentlich auszusprechen, können wir anders nicht verlassen, als mit der fortgesetzten Klage gegen die Führung der Untersuchung. Häußler's Kampf war unstreitig ein großer, sowohl gestern wie heute. Wir glauben jetzt so viel nachgewiesen zu haben, daß der Zeuge Vieles zu wünschen übrig gelassen — einen gewissenhaften Mann konnte er eben so wenig befriedigen, wie er den rechtlichen Anforderungen an einen Zeugen Genüge geleistet, dafern von seinen Depositionen an und für sich weiter geschlossen werden soll. Darauf kommt zuletzt vom rechtlichen Standpunkt doch Alles an — und will man annehmen, daß die Geschwornen das lebendige Bild in sich aufnehmen, wie in seiner Totalität, so in seinen Einzelheiten, um dann je nach den tiefern Eindrücken zu entscheiden, was sie als wahr und wie weit sie die Wahrheit durchschauen zu dürfen glauben, so sind die Schwankungen und Widersprüche, in welchen sich der Zeuge bewegte, keineswegs geeignet, irgend einen Eindruck ungetrübt aufzunehmen oder festzuhalten. Was in Hanau geschah, das kann in keinen Betracht kommen. Wir sprechen hier vom rein rechtlichen, sittlichen und psychologischen Standpunkte, den der Geschworne eigentlich und namentlich in seinen beiden letzten Gesichtspunkten einzunehmen hat. Damit wollen wir also, was wir schon als den eigentlichen Zweck dieser Bearbeitung so häufig anregten, das Gewicht des Vorverfahrens zur Anschauung bringen, mit welchem der Zeuge nach Lage der Akten schon so vorgeführt werden muß, daß seine frühern Depositionen keinerlei Anfechtung mehr zulassen, um den Deponenten ohne alle jene bittern und störenden Beimischungen aus dem Vorverfahren alsdann vor dem Schwurgericht durchgreifender beurtheilen zu können. Da der Zeuge, vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, ohnehin das zweite Kennzeichen eines klassischen Zeugen*) durch seine Betheiligung an der verbrecherischen Sache, wie nah oder fern dieselbe auch immerhin gedacht werden dürfte, an sich absolut verneint, wenn es auch in moralischer Beziehung walten sollte, so ist er neben seiner frühern Haft, in welcher er seine angebliche Wissenschaft unter rechtswidrigen Einflüssen zu Protokoll geäußert, nur mit Mißtrauen zu fixiren. Das verdanken wir also der Untersuchung! Darum wird jeder Rechtsfreund den Nothschrei segnen: der schlechten Schule in praxi sei der Krieg erklärt, nicht dem Einzelnen, wer er auch sei!

Alle s. g. Zeugen dieser Kategorie stehen unter diesem Gesichtspunkt.

*) Daß er die Vermuthung für sich habe, die Wahrheit unter allen Umständen auch sagen zu wollen!

vernachlässigten Erziehung ausgesetzt gewesen, d. h. mit andern Worten, gar keiner oder einer schlechten. In der Schule habe er sich "träg, verschmitzt und unehrlich gezeigt," sonst aber seit Jahren von Haus schon abwesend befunden. [1]) Hier auf der Estrade erscheint er sehr ärmlich, in zerrissenem Anzuge (Fr. J., 3. B.) und könnte, wie sich das Referat der A. A. Z. ausspricht, als Prototyp jener fahrenden Proletarier gelten, wie sie den Eisenbahnbauten nachzuziehen pflegen. Und in der That macht er persönlich einen ebenso jammervollen Eindruck, wie seine Protokolle, von welchen wir bereits (S. 316. n. * ff. d. V. U.) einen Nachweis geliefert haben. Da er selbst noch zu Frankfurt in Untersuchung stehet, wird er unbeeidigt vernommen. Seine Vernehmung nimmt nichts desto weniger mindestens drei volle Stunden in Anspruch, womit ausgesprochen ist, daß das Gericht einen Zeugen vor sich siehet, dessen Bedeutung es auf der einen Seite nicht genug veranschaulichen zu können glaubt, während es auf der andern der Verhaftung des Weber eine neue Folie in den Augen der Welt zu gewinnen sucht. — Und wirklich ist der vorstehende Zeuge ein unverzeihlicher Verlust für "die Ehre", welche man "der Wahrheit" und für "den Sieg", welchen man "der Gerechtigkeit" errungen zu haben vermeint. Wir können uns daher den Grundsätzen der Wortjuristen entgegen, nicht etwa auf die thatsächlichen Momente beschränken, welche der s. g. Zeuge sowohl heute, wie in der Voruntersuchung bietet, wenn wir nicht den hier herrschenden Zweck aus den Augen verlieren wollen — wir müssen die Vernehmung möglichst treu darstellen, um darnach die ganze Untersuchung zu kennzeichnen und der Schlußbedeutung des vorigen Zeugen eine inhaltreiche Unterlage zu bieten: daß wenn Lug und Trug, nicht aber Wahrheit triumphirte, das ganze Aergerniß auf die schlechte Schule fallen möge, welche solche Zeugen bildet. Prüfen wir also:

a. daß er zu jener Zeit an der Eisenbahn gearbeitet und mit mehren Andern bei dem Angeklagten Pflug sein Quartier hatte. (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S., Fr. J., 3. B., s. g. D. Z. rc., A. A. Z.)

b. daß er auf die Aufforderung des Angeklagten Joh. Pflug insbesondere deßhalb am Zuge nach Frankfurt rc. Theil genommen habe, «weil an jenem Tage seine Stiefel ««kaput»» waren und er von der Arbeit zu Haus habe bleiben müssen; er sei mit einer Lanze bewaffnet gewesen. (s. auch O. P. A. Z., Extra B. = O. A. G. S. und ziemlich Alle.)

c. Betreffs Johannes Pflug wisse er sich der Kleidung nicht zu erinnern, eben so wenig ob das Gewehr, welches Pflug getragen, ein Bajonnet gehabt. Auf Vorhalt, daß er früher beides angegeben und als Kleidung blauen Frack und Turnerhut bezeichnet habe. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ich bin nicht behältlich [behend] (s. auch D. Z.) im Kopfe. (s. auch O. P. A. Z., dagegen O. A. G. S. nichts! Sonst ziemlich alle Organe.)

---

[1]) Indem wir bei diesem Zeugen auf den vom Staatsprokurator (S.487 u.n.2.ff.) ausgesprochenen Grundsatz aufmerksam machen, befürworten wir, daß wir uns zum Schlusse der Vernehmung über den Leumundsbericht eine Beleuchtung vorbehalten, hier nur bittend, den Zeugen trotz seiner erbärmlichen Haltung ohne jedes Vorurtheil an sich vorüber gehen zu lassen. —

d. An der eisernen Hand hieß es: Preußen kämen und hat der «Berliner» (D. Georg) gerufen: «Reterirt Euch!» Nachher entstand ein Gekreisch, dem er in einen Garten nachgegangen und da gesehen habe, wie gesucht worden. [1]) Da brachten sie Einen, mit dem am Eck auf dem Berg (Terrasse) und darauf noch einmal vor dem Garten still gehalten wird. Da hat's geheißen: Schießt! Was weiter vorgegangen, weiß Zeuge durchaus nicht (und läßt sich seine Aussagen fast marternd [2]) abfragen. Anmerk. des Referenten der O. P. A. Z.) Auf Vorhalt. Und da hat's geschossen und da habe ich gesehen, daß der Mann sich auf die Seite geneigt hat und hab' auch gesehen, wie er später dagelegen hat. Es schoß ein paar Mal, zwei- oder mehrmal. Dann sei er auf die Friedberger Chaussee gegangen und da stehen geblieben, wohin auch Johann Pflug gekommen, mit dem er in ein Wirthshaus und dann nach Hause sei. (s. O. P. A. Z. und ziemlich Alle, mit Ausnahme der O. A. G. S. u. s. g. N. D. Z., O. d. D., welche nichts haben.)

Fragen und Vorhalte.

e. Fr. Ist das Alles, was Sie wissen? A. Ja. Vorh. Sie haben früher mehr angegeben? A. Zu Dem, was ich in Bockenheim sagte, bin ich durch den Aktuar Hille gezwungen worden: ich solle die Wahrheit sagen, ich müsse [3]) es wissen und wenn ich's nicht thäte, würde was Anderes mit mir geschehen. Das hat er mehrmals gesagt, und so bin ich gezwungen worden, die Unwahrheit zu sagen. (O. P. A. Z., Extra B., zu Nr. 92, Fr. J., 3. B. zu Nr. 92, Han. Z., Nr. 92, A. A. Z., B. zu Nr. 112, wogegen O. A. G. S. und N. D. Z., O. d. D. nichts!) II. Er sagte, wenn ich nicht die Wahrheit spräche, so würde etwas Anderes mit mir geschehen, und darin fand ich eine Drohung. (s. g. D. Z., Nr. 107. = L. D. A. Z. = D. R. u. Köln. Z., 2. A.) Er sei in einem Zustande gewesen, in dem er nicht mehr gewußt, was er gethan, so sei er bedrohet worden. Auf Befragen über die Art der Drohung, kann er nichts angeben, [4]) als daß ihm im Verhör gesagt worden: jetzt wird es anders kommen. (Han. Z., Nr. 92, dagegen O. A. G. S. nichts! III. Fr. Wie sind Sie gezwungen worden? A. So wie ich angegeben habe. (O. P. A. Z. a. a. O. u. O. A. G. S. nichts!) IV. Was haben Sie denn nun absichtlich [5]) Unwahres gesagt? A. Daß Georg und Pflug bei der Thödtung sich betheiligt hätten. (s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.) V. Daß Pflug den Auerswald herausgeführt (Fr. J., Köln. Z., u. VI. A. A. Z., auch Georg) VII. und beim Morde gewesen seien (Han. Z.), VIII. und daß Georg dabei gewesen [nur dabei?] (Fr. J.), IX. und daß Ludwig auf

---

[1]) Hier gilt, was S. 697. n. 2. veranschaulicht ist.

[2]) Das ist die richtige Bezeichnung, die wir dem Gerichtsreferenten verdanken.

[3]) Mit diesem einzigen Wort haben wir die ganze Perspektive (s. auch S. 348 u. S. 551. n. u. a. M.).

[4]) Was soll Damit gesagt sein? Jedenfalls, weil er nicht das Gemälde einer solchen Untersuchung entrollen kann, daß er sich hinter einen Vorwand verstecken wolle. Wir haben Das bis daher genügend eruirt. Wir sehen aber hier, wie die Referate durch ihre Darstellung dem schärfsten Auge das fernste Urtheil rauben. Allerdings versteckt sich der Zeuge mit der Wahrheit, **aber hinter keinen Vorwand!** Wir werden nun durch die Zusammenstellung der Referate und durch die Ergänzungen etwas besser belehrt.

[5]) „**Absichtlich?**" So hat der Präsident in der That gefragt; aber an seinem Platze war es nicht, weil darin sofort eine Anklage gegen den erbärmlichen Menschen lag, welche geeignet war, ihn schnell zu seinen Protokollen zurückkehren zu lassen, um mindestens sich vor dem Vorwurfe zu retten, als habe er „absichtlich" seinen Nebenmenschen verderben wollen, wie Das diesen s. g. Zeugen auch vorgehalten worden. Mochten sie sich also auch stellen wie sie wollten, sie waren im Gedränge. (s. auch S. 652. bei II. n. 6. ff.).

Auerswald und Lichnowsky geschossen habe, und behauptet: die Verzweiflung habe ihm diese Aussagen abgepreßt. (Augsb. A. Z., B. zu Nr. 112, mit der Anmerkung: «Durch geschicktes (?) Verhör zeigt der Präsident den Zeugen in seiner ganzen Lügenhaftigkeit.) [1]) Das jetzige Benehmen des Zeugen ist so deutlich zu durchschauen, wie das vieler andern in dem vorigen Verhöre. [2]) Es genügt für die Geschwornen, die schlüssigen frühern Aussagen (jedenfalls aus der Voruntersuchung) mit den jetzigen ungeschickten Varationen zu vergleichen.„[3]) X. Ferner auf Vorhalt: er erinnere sich nicht mehr, von Pflug andern Tags die Aeußerung gehört zu haben: er wolle sein Gewehr einwickeln und vergraben, weil es seine, des Angeklagten Frau, noch gebrauchen könne, wenn er das Leben lassen müsse. (s. auch Köln. Z., Nr. 94.) XI. Auf weiteren Vorhalt: Von der Tödtung des zweiten Herrn weiß ich gar nichts. Zu diesen Aussagen bin ich gezwungen worden, indem der Herr Aktuar in einem Verhör sagte: Heute schwätzen wir anders Bürschchen. [4]) (Han. Z. Dag. O. A. G. S. nichts! Fr. J., 3. B.) XII. Heute solle mal anders gebürstet werden (Gelächter — Anmerkung des Referent. [5]), [Köln. Z.] was ihn bange gemacht, daß man ihn Zeitlebens festhalte. (Köln. Z., 2. A. a. a. O., Han. Z. u. Fr. J., 2. B. Dagegen O. A. G. S., wie N. D. Z. nichts!)

Vorhalt in artikulirter Beziehung.

f. Betreffs Pflug, Georg, Ludwig und des Weibes. Vorhalt: Sie haben angegeben: I. Pflug hätte gekrischen und gelacht und gerufen: Alleweil haben wir ihn! II. Der «Berliner» habe gerufen: der Kerl muß sterben! III. Und das Weib: dem gehört eine Kugel durch den Kopf! (O. P. A. Z., O. A. G. S.) IV. Der Berliner habe mit den Worten: Allons, druf! den Mann mit der Faust geschlagen! V. und Pflug habe gesagt: Laßt ihn doch nur einmal gehen bis wir zum Garten d'raus sind. (O. P. A. Z. Dagegen O. A. G. S. nichts!) VI. Einer» [6]) (von Bockenheim. E. N.) «habe geschossen und der habe eine Turnjacke, blaue Hose, Mütze, einen röthlichen Bart und eine kleine Büchse getragen. (O. P. A. Z., Extra B. a. a. O. u. O. A. G. S., was sie nicht vergessen.)

g. Zeuge: Ich erinnere mich das nicht mehr. (O. P. A. Z. a. a. O. u. O. A. G. S.)

---

[1]) Es ist keine Unwahrheit — und doch Täuschung! (S. dageg. Nr. 78—80.)

[2]) Aus welchen Momenten hat denn der Herr Referent die Deutlichkeit Dessen so siegend entnommen? Doch wohl nur aus der kläglichen Haltung des Zeugen? Die Beschaffenheit der früheren Protokolle, obschon er sie jetzt schon alle gehört, während wir noch lange nicht an dem Vorlesen sind, war ihm nichts desto weniger ein Geheimniß. Alles was jetzt noch folgt, ist für das Publikum der A. A. Z. nicht in der Welt gewesen. Das ist die schlimme Seite!

[3]) Welch eine Insinuation! Eine schöne Schlüssigkeit, worüber S. 316. n.* ff. schlüssige Aufschlüsse zu finden sind. Sah aber der Herr Referent selbst ein, daß die Variationen des Zeugen „ungeschickt" seien, so mußten ihm auch die Augen aufgehen! —

[4]) Hier kommt eine neue schlüssige Veranschaulichung zu andern Veranschaulichungen. (s. auch S. 712. f. n. 1.)

[5]) Wieder etwas Neues, wovon in der A. A. Z. nichts vorkommt, aber der Referent hat es auch unrichtig verstanden. Es heißt wie Oben.

[6]) Hier gleich müssen wir zur Würdigung Dessen auf S. 316. n.* b. ff. verweisen, wie es sich gestaltete, bis Das so vorgehalten werden konnte? Der Zeuge selbst soll das angeben, ob er kann! Und doch sind die ersten Wehen der Geburt schon verdorben. So darf kein Protokoll entstehen — das trägt nach allen Richtungen, wie gegen den Zeugen selbst, so gegen Andere die Nichtigkeit an der Stirne!

Weiteres Befragen und Vorhalt.

h. Betreffs Ludwig. I. Vorhalt: Sie haben in der Gegenstellung Ludwig als Den, welcher geschossen, anerkannt [1]) (in der Bezeichnung oben bei VI.)? A. Ich habe nur gemeint, der sei's gewesen. [2]) Fr. Dann haben Sie doch also Etwas gesehen? [3]) A. Ich habe es nur gemeint. [4]) Fr. Sie müssen es doch wohl gesehen haben, wenn sie auch nur meinen? [5]) A. Ja, ich sah, daß Einer schoß. Fr. Und Wie sah der aus? A. Er hatte einen schwarzen Rock und Bart. Vorh. Wie Sie schon gehört, haben Sie früher eine andere Beschreibung gemacht? [6]) A. Es ist so, wie ich jetzt sage. [7]) Fr. Hat Der, den Sie meinen, den ersten Schuß gethan? A. Ich weiß es nicht mehr. [8]) Fr. Wer war Der, den Sie meinten? A. Ich habe nur gemeint, es wäre Der. [9]) Es waren Mehrere dabei. [10]) Fr. Wurde Der, welcher schoß, nicht genannt? Zeuge will durchaus nichts weiter wissen. (O.

---

[1]) Siebenmeilenstiefeln! Da komme einer hinter die Schliche.

[2]) So wird es auch erst nach vielen Quälereien wohl sein. Wir werden alsbald für diese Annahme a priori eine Bestätigung auf psychologischem Wege finden, worauf wir dann aufmerksam machen. Objektiv haben wir sie schon (S. 316. n. ff.).

[3]) Das ist nicht die richtige Frage, denn es verstehet sich von selbst, daß er Etwas gesehen hat. Fragen der Art können einem hellen Kopfe gegenüber so beantwortet werden, daß es ein wässeriges Protokoll von 60 Ellen Länge gibt, um jeden Dritten zur Verzweiflung zu bringen. Trübe Köpfe dagegen stehen rathlos und werden wortkarg.

[4]) Da haben wir gleich die Bestätigung. Er hält sich an Das, was ihm in der Seele liegt! —

[5]) Was muß er gesehen haben? **es?** Eigentlich sagte der Präsident „Etwas."

[6]) Auf die ihm gestellten Fragen kann er ganz wohl hier in der Wahrheit stehen, denn Einer mit schwarzem oder dunkelm Rock und Bart soll ja thätig gewesen sein. Der Bedrängte weiß sich zu helfen, wie einfältig er auch sein mag.

[7]) „Turnerrock" jetzt zu sagen, wie er es (S. 316. n.* d. in der Voruntersuchung) angeblich angab oder „Turnerjacke", wie es ihm jetzt vorgehalten wird — das wagt er vielleicht nicht, hinlänglich belehrt, daß es dann Ludwig sein müsse, womit er denn auch zu einer Aussage gezwungen werden könne, die er, man nehme es einmal an, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu machen vermöge. Darob lächeln nun natürlich die Hellsehenden; aber wir werden gleich eine inhaltreiche Lehre bekommen, daß wir von der Wahrheit nicht so weit entfernt sind.

[8]) Was er hier auch sagte, käme er entweder mit der Wahrheit oder mit seinen angeblichen Depositionen in Widerspruch. Daher: ich weiß es nicht mehr. Das gibt sich so von selbst — Dazu gehört noch gar keine Verschmitztheit, auch kein Verstand, denn in beiden Fällen machte es der Bedrängte, wenn er verschmitzt ist, ganz anders.

[9]) Hier bleibt ihm nichts mehr anders übrig, als Ludwig zu sagen oder wie Oben: ich weiß es nicht mehr. Warum aber sagt er, also auf die Spitze getrieben, nicht das Leichte: ich weiß es nicht mehr, sondern jedesmal: „Ich habe es nur gemeint" rc.? — Wir bezwecken hier nur, einstweilen aufmerksam zu machen; denn das hat seine innere Logik, bei der er auch, wie wir erfahren werden, eine seiner übrigen erbärmlichen Haltung gegenüber ziemlich auffallende Konsequenz offenbaret, die nicht in seinem Verstande liegt, sondern in seinem Wissen; abgefeimt ist er nicht, sonst zeigte er sich etwas wahrscheinlicher. Und im Ausdrucke der Frechheit, wie sehr er sie auch verhalten möchte, stehet er wieder nicht, sonst ränge er nicht in tausend Nöthen. So haben wir ihn in's Auge zu fassen.

[10]) Da bestätiget er den Ideengang, wie wir ihn oben (S. 772. f. bei VI. n. 6.) unterstellten.

P. A. Z. Dagegen O. A. G. S. nichts! Ebenso N. D. Z. nichts!) II. Ich weiß es nicht. Vorh. Sie haben es aber früher gewußt und auch angegeben? A. Ja, aber ich wußte es nicht. Fr. Wie können Sie denn Etwas angeben, was Sie nicht wissen? A. Der Herr Aktuar Hille hat mich gezwungen. Fr. Der Aktuar Hille kann Sie doch nicht zwingen, Etwas zu wissen, wenn Sie es nicht wissen? Da Sie die Angabe gemacht, so müssen Sie dieselbe doch erst gewußt haben, ehe Sie gezwungen werden konnten, sie zu machen? Wie verhält sich Das? A. Ich bin nicht verständlich darin — ich weiß es nicht. Fr. Sie haben sich aber ganz bestimmt ausgesprochen? A. Das ist möglich, aber ich weiß es nicht. Fr. Sie wissen also gar nicht wie der Eine genannt wurde? [1]) A. Ich meine, er hätte Georg geheißen. Fr. Und von dem Einen, welchen Sie Bockenheimer nannten, wissen Sie gar nichts mehr? A. Ja, den Bockenheimer habe ich in Bockenheim gesehen. Fr. Kennen Sie ihn denn (auf die Angeklagten zeigend)? Zeuge sieht sich zweifelnd die Angeklagten an. Fr. (Auf Ludwig zeigend): Ist's der nicht gewesen? A. So hat er nicht ausgesehen [2]) — er hatte bischen Bart. [3]) Vorh. Sie haben doch in Bockenheim ihn als den genannt, der geschossen? [4]) A. Das weiß ich aber nicht. Fr. Haben Sie es also nicht gesagt? A. Ja, ich habe es gesagt, daß Ludwig geschossen hätt' — ich meinte es aber nur. [5]) Vorh. Wie konnten Sie denn Etwas bestimmt angeben, wenn Sie nur gemeint? A. Da haben s' m'r immer gedrohet. Ermahnung: Sie beschuldigen die Behörde, was Sie nicht zu begründen vermögen. Dagegen erscheinen Sie in einem Lichte, welches das Gegentheil Ihrer heutigen Behauptungen ausspricht. Sie werden noch einmal aufgefordert, der Wahrheit die Ehre zu geben, denn es ist unmöglich, ohne eigene Wissenschaft bestimmte Angaben zu machen, wie Sie dieselben gemacht haben. Wollen Sie zu der Wahrheit zurückkehren, oder wollen Sie bei Ihrem Meinen beharren? A. Ich sage die Wahrheit — es ist m'r gedroht worden — mehr kann ich nicht sprechen [6]) (E. N.) III. Vorh. Sie haben sogar gesagt, daß Der, welcher auf Auerswald geschossen, auch auf Lichnowsky geschossen habe? A. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich das gesagt habe. (O. P. A. Z.) IV. Fr. Ist denn das wahr, was Sie damals gesagt haben? A. Ja. Fr. Dann haben Sie auch gesehen, daß Der, welcher Auerswald schoß, auch auf Lichnowsky geschossen hat. A. Das habe ich nicht gesehen. Vorh. Sie sagten ja eben, daß Sie Wahrheit gesagt hätten? A. Das ist wahr, ich habe aber nichts von dem Zweiten gesehen. (E. N.) V. Vorh. Sie haben sogar gesagt, daß noch mehr Schüsse auf Lichnowsky gefallen seien? A. Das habe ich nicht ge-

---

[1]) „Jory oder Schorsch" sagte er in der V.-U. (S. 317. n. 1.). Das ist es aber nicht, was der Präsident wissen will.

[2]) Das ist doppelsinnig und ist auch von mehren Referaten so aufgefaßt worden, als sähe der Angeklagte jetzt dem ihm in Bockenheim Vorgestellten nicht ähnlich; allein das wollte er nicht sagen. (S. übrigens S. 654. Text bei n. 1. u. n.)

[3]) Das griff man auf, weil Ludwig jetzt seinen Bart abrasirt hatte; allein der Bart, welchen Ludwig hatte und der Bart, welchen Bechtold in seinem ersten Protokoll (S. 316) beschreibt, sind, wie auch das Haar, so verschieden, daß man kaum begreifen kann, wie der Aktuar von „ein bischen röthlich Haar auf dem Backen, das wollig war", zu einem röthlich dunklen Schnurr- und Kinnbärtchen gelangte, das nicht auf dem Backen sitzt. Auf diese genauere Definition gehet man freilich da Oben nicht ein, denn das hätte ja die Augen geöffnet!

[4]) Das ist wieder doppelsinnig und beziehet sich seiner Idee nach jedenfalls auf das Schießen, nicht aber auf das Faktum, daß er ihn in Bockenheim als Solchen genannt, der geschossen. Dort hat man es anders gedeutet! —

[5]) Da haben wir ihn wieder auf der Spitze (s. n. 9 S. 773): „ich meinte es aber nur."

[6]) Das sind seine eigenen Worte.

sagt. Vorh. Sie haben vor dem Amt in Bockenheim Ludwig als Den, welcher (auch) auf Lichnowsky geschossen, anerkannt? A. Ich kann mich darauf nicht erinnern. Vorh. Außer dem Gerichtspersonal wohnten dieser Rekognition noch zwei Zeugen bei (Assessor von Stark und Referendar Eberhard)? A. Ich weiß nichts davon. Zeuge beharrt in seiner Ablehnungsweise und will sich keiner seiner früheren Aussagen mehr entsinnen, als Anmerkung des Referenten (O. P. A. Z., Extra B. a. a. O. Dagegen O. A. G. S., wie N. D. Z. nichts!) VI. Fr. Wollen Sie es leugnen? Zeuge, indem er sich ängstlich umsiehet und zögernd: Nein. Vorh. Sie haben aber eben gesagt, daß Sie nichts davon wüßten? Zeuge schweigt. Fr. Wollen Sie leugnen, daß Sie den Ludwig in Gegenwart zweier Zeugen erkannt haben? A. Nein, aber ich weiß es nicht. Fr. Was soll denn Das heißen? Wenn Sie nicht leugnen wollen, dann geben Sie zu, daß Sie Ludwig in Gegenwart von Zeugen allerdings erkannt haben. Geben Sie jetzt bestimmte Antwort: Ist es wahr oder nicht? A. Ich versteh mich nicht darauf — ich habe es nur gemeint. (E. N.) VII. Fr. Haben Sie vor dem Instruktionsrichter die Wahrheit gesagt? A. Ja. (O. P. A. Z. a. a. O.)

i. Betreffs des J. Pflug. I. Fr. Was wissen Sie von Pflug? A. Der ging hinter dem Haufen her. (Köln. Z.) II. Vorh. Sie haben dem Pflug damals ins Gesicht gesagt, er habe Auerswald herausgeführt und in (aus) dem Haufen gefeuert, in welchem Lichnowsky gegangen? A. Das habe ich gesagt, aber ich kann's nicht behaupten. Vorh. Sie haben eben angegeben, daß Sie Wahrheit gesagt? A. Ja, es ist die Wahrheit. Vorh. Was soll Das nun heißen: Sie könnten es nicht behaupten, während doch in Ihrem Protokoll stehet, Pflug habe Auerswald herausführen helfen und Sie hätten in dem Rufe: «Sie werden erschossen!» seine Stimme erkannt? Auch sagten Sie, Pflug habe in (aus) dem Haufen gefeuert. (O. P. A. Z. Dagegen O. A. G. S. nichts!) III. ꝛc. auf jenen (Auerswald, muß aber heißen Lichnowsky) in einer Richtung gezielt, daß er treffen konnte. Ist das wahr und haben Sie das gesehen? (Köln. Z., B. zu Nr. 94.) IV. A. (Zeuge stockt lange. Anmerk. des Ref.) Ich habe es gesprochen. Fr. Ist es wahr? A. Es ist wahr. Fr. Haben Sie es selbst gesehen? A. Ich habe es selbst gesehen. (O. P. A. Z. = O. A. G. S., S. 53, Köln. Z., B. a. a. O., E. N.) V. Vorh. Wie können Sie dann sagen, Sie könnten es nicht behaupten? A. Ich verstehe Das nicht so. Zeuge kehrt nun wieder zu seinem System zurück [als Anmerk. des Ref.] (O. P. A. Z. u. E. N. Dagegen O. A. G. S. wie N. D. Z. nichts!) VI. Fr. Können Sie Das (was Sie eben behauptet haben) dem Pflug in das Gesicht sagen? A. Ja. [1]) (Köln. Z., B. a. a. O. u. E. N.)

---

[1]) Wem fällt hier nicht die ganz andere Haltung des Zeugen auf? — Man wird also, will man nicht in den Händen der Zeugen wie ein steuerloses Schiff auf offenem Meere von jedem Windstoß hin und hergeworfen werden, vor allen Dingen die Frage zu lösen haben, was nach menschlicher Berechnung wohl die Ursache sein könne, daß dieser s. g. Zeuge nicht auch hier bei Pflug, wo man es noch eher hätte erwarten sollen, das Nämliche, wie bei Ludwig, gethan. Scheu und Scham vor dem Gedanken, als frecher Lügner nicht angesehen zu werden, kann vom Standpunkte der Hellsehenden nicht angenommen werden, sonst hätte sich diese Scheu bezüglich des Ludwig, der wahrhaft auf der Folter gelegen, schon offenbaren müssen. Auch zeigen die Fragen, daß es hier nicht etwa an der Kunst des Präsidenten liegt, sonst würde die an Ludwig exerzirte zu dem non plus ultra erhoben werden müssen. — Es muß also, wollen wir nicht gar in der Sache eine Berechnung sehen, worüber später, irgend ein äußerer oder innerer Grund hier walten. Ein äußerer kann es vernünftigerweise nicht sein, denn Ludwig ist, wie es durch den ganzen Prozeß ersichtlich wird, unstreitig der Letzte, um dessentwillen ein zerbrechlicher haltloser Mensch, wie der vorstehende, die geistige Folter aushält. Auch kannte der Zeuge den

Gegenstellung des Angeklagten Pflug.

h. Fragl. Aufford. I. Pflug erklären Sie sich darüber? Pflug (die Rockschösse seines Fracks zusammenfassend und etwas befangen. Anmerk. des Ref.): Herr Präsident, es ist die Unwahrheit; ich war, wie ich Ihnen früher

---

Ludwig nie und kennt ihn heute noch nicht, um etwa darin ein Motiv zu suchen. Zudem war Ludwig arm und verlassen — es ist nicht anzunehmen, daß sich damals irgend Jemand bei dem Zeugen für ihn interessirt hätte, es müßte denn seinem Vertheidiger zur Last fallen; aber mit dieser Unterstellung dürfte vorauszusetzen sein, daß der Zeuge ganz anders sich dargestellt haben würde — wie? Darüber müssen wir im Interesse der Gesittung schweigen! Darum ist auch keine Berechnung anzunehmen, ohne damit die Absicht des Leugnens auszuschließen. Die Berechnung möchte ausgegangen sein, von wem sie immerhin wolle, so würde die ganze Totalhaltung des Zeugen unbegreiflich werden und damit zugleich die Berechnung negirt sein; denn Berechnung setzt einen andern Kopf voraus, als der ist, welchen wir da in dem Zeugen zu bewundern haben, oder eine ganz andere Instruktion. — Zwar sagt das erste Gerichtsreferat bc Oben, daß der Zeuge in seinem Ableugnungssystem beharre; allein in Hanau pflegt es zu geschehen, daß man Geist und Verstand sucht, wo das grasse Gegentheil sich breit macht. Davon gibt die Untersuchung, welche wie der ganze Prozeß als Muster logischer Entwickelung angerühmt worden, ein inhaltreiches Zeugniß! Wir müssen also fürchten, dem Leser zu nahe zu treten, wollten wir aus dem Kunterbunt, wie es in der oben dargestellten Vernehmung liegt, einen Nachweis liefern, daß von einem Systeme bei diesem Zeugen, mithin auch von keiner Berechnung die Rede sein kann, ohne sich lächerlich zu machen. Der Verfolg seiner Haltung zeigt das noch unzweideutiger. Wir können also nach vernünftigem Dafürhalten in seinem Meinen und Nichtwissen bezüglich des Ludwig gegenüber seines Ausdrucks wider Pflug keinen äußern Grund finden, wenn wir nicht in ein psychologisches und materielles Chaos gerathen oder nach Hanauer Grundsätzen in den Nebel hinein urtheilen wollen.

Wir haben uns also bei dem s. g. Zeugen bezüglich des Ludwig zu h. gegenüber Pflug zu i. nach einem innern Grund umzusehen, wenn wir einigermaßen erklärlich finden wollen, wie es möglich ist, daß er bei Pflug, in dessen Haus er gelebt, den er kennt, und neben dem er gehandelt, Alles und zwar auf eine Weise bestätiget, welche jedem Denkenden auffallen muß, während er bei Ludwig, den er nicht kennt und der nach der ganzen Sachlage keinerlei Interesse bietet, in der Zurücknahme seiner angeblich von ihm herrührenden Beschuldigungen beharrlich sich offenbart. Hier war das Verhör, wie es schon das erste Gerichtsreferat ohne jede Ergänzung des Verfassers durchblicken läßt, ein peinliches, während dies bei Pflug nicht der Fall. Und doch sehen wir bei der zweiten Frage bezüglich des Pflug zu i. den s. g. Zeugen in seinem angeblichen Ableugnungssystem plötzlich aus der Rolle fallen, um das Umgekehrte von dem zu offenbaren, was er, wie es oben dargestellt ist, beabsichtigt haben soll und worüber der Staatsprokurator, wie wir am Schlusse des Verhörs erfahren, zuvor schon unterrichtet gewesen sein will. **Wie läßt sich das psychologisch erklären?** — Wäre der Fall umgekehrt, wie z. B. bei Häußler, so würde man nach den Laufe menschlicher Berechnung die Vermuthung unterstellen dürfen, daß in dem angegebenen Sinne ein äußerer Grund walte, welcher als Motiv des Ableugnens zu Gunsten des Pflug fixirt werden könnte; allein bezüglich des Ludwig wehren die Verhältnisse äußerlich und innerlich jeden Grund in dem gedachten Sinne ab; denn Ludwig stehet dergestalt ohne alle Sympathien, daß auch das Herz keinen Antheil an der Haltung des Zeugen zu Gunsten des Ludwig haben kann. Die Beweise liegen genügend vor, daß dem Ludwig gegenüber wenig Zurückhaltung sich kund gibt und am Ende Keiner Anstand nimmt! — — Wenn irgend wo die Vermu-

sagte, auf dem Wege. (Köln. Z., B. a. a. O.) II. Fr. an den Konfrontanten (Bechtold): Was sagen Sie dazu? (E. N.) III. Zeuge: Was ich gesagt, ist wahr. [1]) (Köln. Z., B. zu Nr. 94 u. E. N.) IV. Pflug versichert, er sei nicht im Schmidt'schen Garten gewesen. (O. P. A. Z., Extr. B.) V. ꝛc. erklärt die Behauptung bezüglich seiner unwahr, daß er nämlich beim Herausführen Auerswald's gewesen sei. (Fr. J., 3. B. zu Nr. 92. u. VI. Fr. an den Zeugen: Bleiben Sie dabei, daß es (i. bei I., III. u. IV.) wahr ist? A. Ja. [2]) (O. P. A. Z., Extra B. zu Nr. 92. Dagegen die O. A. G. S. wie N. D. Z. nichts! Die übrigen Referate aber bringen von der ganzen Darstellung von S. 769 e. bis daher nichts oder werfen Alles untereinander, daß wir den einzigen Gebrauch, der davon zu machen war, auch gemacht haben, wie es die angezogenen Stellen darthun.)

Die Empfehlungen.

1. I. Es werden nun die früheren Protokolle des Zeugen vom 7. Oktbr. 1848 (?) verlesen und ergeben die mehrfache umständliche Erzählung ꝛc. (O. P. A. Z.) II. Die durch den Obergerichtsrath von Bischoffshausen [3]) vorgelesenen frühern Aussagen des Zeugen bezüchtigen mit einer an Kleinigkeit grenzenden Genauigkeit [4]) den ꝛc. (s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.)

---

thung für eine solche Annahme Eingang gewinnen dürfte, so wäre es wohl hier bei diesem Zeugen. Es muß also diesen Menschen ein innerer Grund beherrschen, der mächtiger ist, als das Herz und selbst alle äußern Anregungen. Da wir nun, wie nachgewiesen, eine Reihe von Zeugen haben, welche positiv und negativ die Beschuldigungen des Zeugen Bechtold bezüglich des Angeklagten Ludwig verneinen, so ist wohl psychologisch und rechtlich die Unterstellung begründet, daß das Motiv seiner Haltung gegenüber dem Angeklagten Ludwig im Wissen des Zeugen liegt — er kann nicht sagen, was er sagen soll: er weiß es nicht! Es ist das Resultat einer verkehrten Untersuchung. Darin liegt die Kraft zu seiner Beharrlichkeit. Anders gibt es wohl keinen Schlüssel zu der räthselhaften Erscheinung bei h. und i., was sich noch augenfälliger darstellen wird.

[1]) Da haben wir einen neuen Beleg. — Es ist also nicht blos ein „Verschnappen", wie sich der Referent Grimm (Nr. 107 der D. Z.) auszudrücken beliebt, auch nicht das Ergebniß Dessen, was man sagt: er war auf die Spitze getrieben und wußte wohl nicht mehr, was er sprach. —

[2]) Hier die Bestätigung des vorigen Referats und unserer Notiz.

[3]) Obergerichtsrath v. Bischoffshausen hat, wie wir dies an einer andern Stelle schon anführten, ein sehr klangreiches Organ. Es gehet also von dieser langen Vorlesung nichts verloren und die Wichtigkeit sollte man meinen bleibe nicht weniger ein Geheimniß. —

[4]) Das war die Empfehlung für das gothaische Publikum! Herr Referent Grimm sucht also die Gewähr eines guten Protokolls in der Bezüchtigung „mit einer an Kleinigkeit grenzenden Genauigkeit"? Wenn es der Raum erlaubte, wollten wir gleich eine ganze Reihe langer Protokolle abdrucken lassen, welche bis in die kleinsten Details eine Mordgeschichte erzählen und mindestens zehnmal wiederholen, auch von andern Zeugen bestätiget werden. Zuletzt war der angebliche Mord und die Erzählung „mit einer an Kleinigkeit grenzenden Genauigkeit" eine Kalumnie, die jeder tüchtige Kriminalist bei der ersten Durchsicht der Akten durchschauen konnte — nur die Inquirenten und die betreffenden Hellseher nicht, welche gerade in der Genauigkeit aller Einzelnheiten einen Beleg für die Wahrhaftigkeit so lange und mit solcher Hartnäckigkeit sahen, bis ein Wunder die angeklagte unschuldige Familie vor noch Schlimmerem rettete; denn Vermögen, Existenz und Gesundheit waren das Opfer der Hellseherei geworden. Das geschah in Frankreich, denn in Deutschland hat man nicht allein diese Verkehrungen. Wir wollen hiermit

III. Die Vorlesung dauerte beinahe anderthalb Stunden [1]) (H. 3.). IV. Wir bemerken hier, daß die Protokolle in fast durchgängig artikulirter Fragstellung sehr klar und flüssig ohne irgend ein Kennzeichen, daß dem Abgehörten suggerirt worden, das Bild ursprünglicher, nicht durch den Protokollführer reproduzirter Depositionen gebe [2]) (O. P. A. 3., Ertr. Blge.)

Inhalt der Protokolle.

m. Die Ermordung der beiden Herren sei «wegen der Republik» geschehen; auch habe «Lichnowsky die Weibsleute so schändlich behandelt» (O. P. A. 3. Ertr. Blge. = O. A. G. S.).

n. Betreff's des Angeklagten J. Pflug: (mit Ausnahme Dessen, was schon in dem Vorhalt bei e. S. 771 insbes. VI., u. bei f. S. 772 angegeben ist). I. zc. daß namentlich Pflug den alten Mann mit dem rechten Arm am Halse gehabt (bei der Konfront. um den Hals gefaßt) als dieser herausgeführt worden und ihn nicht los gelassen habe bis an das Thürchen. II. Daß

---

nicht mehr andeuten, als daß eine genaue Erzählung der Einzelnheiten allerdings viel für sich hat, aber — und ginge sie bis in die kleinste Kleinigkeit — noch lange kein Kennzeichen innerer Wahrhaftigkeit ist, wie der Referent Grimm da oben den Eindruck geben will. (s. auch S. 321 n. ff.)

[1]) Ja Das können wir bestätigen. Gewiß gut fünfviertel Stunden — und es wurde nicht langsam vorgelesen! Daraus läßt sich also entnehmen, welches Gewicht man ganz richtig auf einen Zeugen legte, den man nachher, wie wir nach einigen Sitzungen aus dem Munde des Obergerichts-Ass. Kraus erfahren, als einen sittenlosen Menschen verwarf, während man ihn zu der Zeit liebkos'te. (s. auch S. 318 n. v. ff.)

[2]) Das war für das contra gothaische Publikum! Wir setzen voraus, daß man Alles aufs Wort glaubte; denn der Erfolg spricht dafür. Das darf nun Niemanden angerechnet werden, denn die Protokolle blieben in ihrer Beschaffenheit der Welt ein Geheimniß. Zufällig nun haben wir (S. 316 n.* ff. und insbesondere a. bei 1.) ein Stück Muster, woraus ganz evident zwischen den Zeilen hervorgehet, daß der Inquirent Suggestionen vorausgeschickt hatte. Er verschleiert mindestens dem Prüfenden die Entwickelung von einer Angabe zur andern (s. auch S. 315 n. Abs. 3 ff.), und da diese Aeußerungen fortwährend sich ändern und von einander abweichen, so hat der Referent für seine Empfehlung da Oben nichts mehr für sich, als die Verblendung, welche ihn vor einem schlimmern Vorwurfe rettet. Wenn der Referent in seiner frühern Mitwirkung beim Instruktionsverfahren die Protokolle nicht kennen gelernt und seine Beurtheilung aus dem Vorlesen der Protokolle schöpfte, so war dies ein gewagtes Spiel, welches nur in der Voreingenommenheit und der Kastenliebe seine Entschuldigung findet. Darin liegt aber, daß die Schule nicht gut ist; daß man dort über das Wesen einer guten Untersuchung noch keinen Begriff hat und ohne System stehet. Denn je erfahrener und ausgebildeter der Jurist in strafrechtlicher Beziehung ist, desto ängstlicher wird er in seiner Beurtheilung gerade den Protokollen gegenüber. Wie schwer es ist, den Protokollen abzusehen, daß sie in sich haltlos stehen und nur auf einer künstlichen Zusammenstellung beruhen — das weiß jeder erleuchtete Praktiker. Und würde es der Raum erlauben, so könnten wir das durch eine Reihe der merkwürdigsten Belege nachweisen, so zwar, daß selbst die scharfsinnigsten Männer bei der ersten Durchsicht der Akten getäuscht sich sahen und die Depositionen flüssig wie schlüssig fanden, während dieselben in einer Kette von Widersprüchen sich bewegten, die auch thatsächlich ihre Begründung hatten. Es liegt gewiß nichts so sehr im Argen, wie das Untersuchungswesen in strafrechtlicher Beziehung. Was also der Referent da oben sagt, können wir, ganz abgesehen von dem angezogenen Muster, schon auf den Grund aller andern Thatsachen hautement verneinen.

Pfug ein Gewehr mit Bajonnet geführt (Fr. J.). III. Daß er (Pflug) sein Gewehr am Treppchen in Ginnheim geladen und eine Patrone mit Kugel hinein gethan habe. (F. J., s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.) IV. Daß Pflug (u. der Berliner) den Lichnowsky um das Haus geführt hätten. V. Daß Pflug den ersten Herrn im oder unter dem Bette gefunden und hervorgeholt zu haben selbst erzählte (F. J.), VI. Daß er (Pflug) den zweiten (?) Schuß auf Lichnowsky abgefeuert, dabei jedoch das Gewehr nicht an den Backen gehalten habe (F. J. 3te Blge. zu Nr 92). VII. Daß er auf den Zweiten (Lichnowsky) ohne Auslage geschossen (O. P. A. Z. a. a. O. = O. A. G. S.). [Organ der Demokratie wie immer nichts.]

o. I. D. Georg und der «Bockenheimer» (wer ist der Bockenheimer? [1]) seien sehr grob und garstig gegen den Mann gewesen. (O. P. A. Z., E. N., aber O. A. G. S. nichts.) II. Daß der Berliner den Auerswald eigentlich geholt habe. III. Daß der Pflug und der Berliner den Lichnowsky erschossen hätten (E. N.).

p. Betreffs des Angeklagten Ludwig (mit Ausnahme Dessen, was schon S. 774. e. bei IX. und S. 772. f. bei VI. angegeben worden.) I. Daß Bechthold eines Tags in der Haft, als Ludwig über den Hof geführt worden, den Dietrich in der Nebenzelle gerufen und ihm, den Ludwig zeigend, gesagt habe, «das sei der, welcher den Auerswald geschossen; daß Dietrich denselben auch alsbald erkannt habe [2]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., was sie nicht vergessen, obschon es anders ist!). II. ꝛc. Daß Ludwig auf den Ersten und auch auf den Zweiten gefeuert (Köln. Z. Blge. Nr. 94 und Alles was sie aus der Vorlesung hat [3]) und III. Fr. J. 3te Blge. mit dem bocksfüßigen Zusatze: Das könne er beschwören (?). IV. ꝛc. Durch ein, wie der Zeuge sich ausdrückt, «Verschnappen» hat er seine Wissenschaft verrathen und hier wieder den Ludwig, den er mehrfach rekognoszirt hat, den zweiten Schuß in den Rücken des Lichnowsky thun sehen» [4]) und Bocksfuß)! s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.)

Schlußvorhalt und Fragen.

q. Angeklagter Pflug. I. Fr. zu n. (S. 778.) an den s. g. Zeugen: Erkennen Sie das Protokoll an? A. Ich weiß es nicht. Fr. Antworten Sie bestimmt — Haben Sie den Pflug im Garten gesehen? A. Ja. Fr. Hat Pflug den Auerswald geführt? A. Ich weiß es nicht bestimmt (nicht mehr. E. N.). Vorh. Sie haben Das vorher ganz bestimmt gesagt und in dem Protokoll genau angegeben, er habe ihn am Ellenbogen gehabt? (am Hals und der Berliner am Ellenbogen, E. N.) A. Das weiß ich nicht mehr recht. (O. P. A. Z., Extr. Blge.) II. Fr. Wissen Sie nichts weiter von Pflug? A. Nein, ich weiß nichts mehr. (E. N.). III. Fr. Ist der Pflug beim zweiten Mordversuch (?) gewesen? A. Der ging hinter dem Haufen her. (Köln. Ztg. a. a. O.) IV. Vorh. Also wissen Sie doch Etwas? Zeuge schweigt. E. Sprechen Sie Wahrheit. Ist der Pflug bei der zweiten Tödtung gewesen? (E. N.) V. A. Nein. VI. Fr. Wie können Sie denn «nein» sagen? (E. N.) VII. Weil wir da schon fort waren. (Köln. Z. u. E. N.) VIII. Vorh.: Sie haben ja eben gesagt, daß er hinter dem Haufen her ging?

---

[1]) Soll Das hier nicht ein Anderer sein, als der gedachte Ludwig?

[2]) Die Sache verhält sich nicht so (s. auch S. 317 n. r.). Es wird an der geeigneten Stelle anders sich darstellen.

[3]) Wir müssen hierbei aufmerksam machen, daß er erst Alles, wie von Ludwig, so von Andern dem abwesenden Kühn in den Mund legt, der denn auch angegeben haben sollte, Ludwig hätte dem Lichnowsky durch die Brust geschossen. Also durch die Brust? — ? — ? — (s. auch S. 317 m. u. n.)

[4]) Das ist (s. auch S. 775 i.) eine gänzlich falsche Auffassung des Referenten Grimm, was sich gleich oben bei q. darstellen wird.

Zeuge schweigt. Fr. Wollen Sie denn gar nicht zur Wahrheit zurückkehren? (E. N.) IX. A. Der Aktuar Hille hat mich zu der Aussage gezwungen. (Köln. Z. Nr. 94 u. E. N.). X. Schon wieder? (E. N.) XI. A. Er hat immer behaupt', wer beim erste' Mord gewese' wär', der wär' auch beim zweite gewese' (Köln. Z. u. E. N.). XII. Fr. Das ist also der Zwang? A. Ja (E. N.). XIII. [unmittelbar folgend der Stelle oben bei XI., aber falsch und gehört noch nicht hierher]: ꝛc. und wenn ich nicht gestände, sollte es anders und ich in Ketten gelegt werden (Köln. Z. Nr. 94). XIV. Fr. Wollen Sie beharren bei Ihrem Nein? A. Ich weiß es nicht mehr anders! (E. N.) [1]).

---

[1]) Da taucht ein neues psychologisches Räthsel auf, das die Wortjuristen oder Hellseher wie die Referenten da oben sehr bequem entweder mit dem Lügensystem oder mit den Worten beseitigen, daß der Zeuge, was er eben als Wahrheit anerkannt habe, wieder leugne: er sei bedrohet worden, ohne daß er auf Befragen Etwas anzugeben wisse. Das war natürlich für Alle, welche keine Stenographen wollten, zur Handhabung der Untersuchung ganz angenehm, aber nicht für die Ermittlung der Wahrheit. Von einem gewöhnlichen Lügner kann bei diesem s. g. Zeugen trotz des übeln Leumundsberichtes nicht die Rede sein. Diese drei Erscheinungen bei h., i. und k. und jetzt bei q. fordern eine ganz andere Deutung, als schlechtweg ihn der Lüge zu zeihen. Die Untersuchung ist die Räthselgebährende! — Des Zeugen Widersprüche haben Grund und Boden; denn der nackte Lügner gibt sich ganz anders. Die plötzliche Umstimmung — freilich nach mehr denn **einer** vollen Stunde — ist auffallend und hat ihren Grund in einer innern Umwandlung. Sollte der s. g. Zeuge während des Vorlesens Zeit gewonnen haben, sich zu sammeln und zu seinen etwa schon früher gehegten Vorsätzen der Ableugnung zurückzukehren? — Das ist psychologisch unnatürlich, denn die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Zeugen, wie Angeschuldigte werden immer erschüttert und gebeugt, wenn ihr eigenes Protokoll im Widerspruch mit ihrer neu angenommenen Haltung wörtlich ihnen vorgelesen wird. Dies gilt namentlich da, wo der Augen viele den Deponenten auf dem Präsentirteller mustern. Auch haben wir hier in diesem Prozesse die Bestätigung, daß die s. g. Zeugen sich mindestens ihren Protokollen näherten, wenn sie ihnen vorgelesen wurden. Gerade der vorstehende s. g. Zeuge macht eine Ausnahme. Statt vollkommen zermalmt zu werden unter der Wucht aller seiner Protokolle, wie man es nun erwartete, erhebt er sich und hüllt sich jetzt erst in vollkommenes Schweigen oder Nichtwissen ein. Nun war man ob eines so handgreiflichen Lügners mit Eklat in allen seinen Maßregeln und dem ganzen Verfahren gegen Weber gerechtfertigt! Die Untersuchung triumphirte und die Akten stiegen unter den Schleppträgern immer höher, denn selbst die feigen Gönner oder Freunde solcher Thaten erbleichten oder erschraken, meinend der s. g. Zeuge mache es zu arg! Unwille und Haß fiel von allen Seiten auf den Zeugen, theils von Denen, welche den Verlust so vieler Depositionen nicht verschmerzen konnten, theils von Denen, welche fühlten, daß der Zeuge den Angeklagten mehr schade, als nütze.

Und in der That machte er es zu arg; aber gerade darin liegt der Schlüssel zu seinem inwendigen Menschen, um sich sofort gegen die Untersuchung und nicht gegen den Zeugen auszusprechen, was ohnehin eine Arbeit der Neunundvierzig in der Unterwelt ist. Es hätte da, wo der s. g. Zeuge noch so stand, daß er nicht über sich gewinnen konnte, Alles hinwegzuleugnen oder in Nichtwissen zu beharren, gefährlicher nichts geschehen können, als die Protokolle ihm vorzulesen; denn mit dieser klangreichen Vorlesung ward der Mensch so ganz in sein altes Elend versetzt und — nach Hrn. Grimm's Worten — mit jeder „an Kleinigkeit grenzenden Genauigkeit" die Erinnerung an der Inquirenten Operation mit allen Drangsalen geweckt. Jede Szene mußte vor seine Seele treten — davon gab der stetige Wechsel seiner Farbe Kunde: bald wurde er bleich, bald glühroth. Der ganze Untersuchungstanz

r. Betreffs des D. Georg. Fr. an Bechthold (zu o.): War Georg dabei? Ich weiß es nicht mehr (O. P. A. Z.).

s. Betreffs Peter Ludwig. Fr. (zu p. bei I.) an den s. g. Zeugen: Haben Sie diese Erklärung abgegeben? A. Ja. Vorh: Danach hat Ludwig einen Schuß auf den ersten und einen weiteren auf den zweiten Mann gegeben? A. Ob auf den zweiten, kann ich nicht behaupten. Fr. Hat Ludwig auf den Ersten geschossen. A. Das kann ich behaupten [1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch H. Z.) II. Fr. Warum gingen Sie vorher von Ihren früheren Angaben zurück? Warum überhaupt das Schwanken in Ihrem heutigen Verhör? A. Ich weiß es selbst nicht. Fr. Sie müssen doch einen Beweggrund dazu haben? Zeuge schweigt. Vorh: Sie stellen sich als einen Menschen hin, der die Wahrheit nicht liebt. A. Ich sage die Wahrheit (O. P. A. Z. u. E. B., dagegen O. A. G. S. nichts). III. Vorh: Sie sind aber fortwährend von Ihren früheren Aussagen abgewichen. Warum thaten Sie Das? A. Ich weiß es nicht. Es ist mir gedrohet worden. Fr. So geben Sie denn einmal Etwas an? . . . . . . Sehen Sie, Sie wissen nichts? A. Ei . . . . ja. Der Herr Aktuar hat gesagt, er thät andere Mittel gegen mich anwenne. Er hat mich immer gezwungen. Fr. Damit also hat der Aktuar Sie gezwungen? A. Ja, immer. Ich wußt' nett, was ich thue — ich war ganz außer mir. Ermahn. Sprechen Sie jetzt Wahrheit! (E. N)·

---

zog jetzt von A bis Tz noch einmal an ihm vorüber, um sich wieder bewußt zu werden, wie er an den Haaren zu Depositionen herbeigezogen worden, die er nicht verantworten konnte, und vor denen er jetzt, wo es, wie er wohl begriff, zur Entscheidung komme, selbst erschrack, während er da, wo die Wahrheit ihm entgegentrat, mit seinem Gewissen um so entschiedener sich fertig machte, als er nothwendig von einem Gefühle beherrscht werden mußte, das ihm nichts weniger, als Achtung einflößte, *) um sich über alles Das hinwegzusetzen, was man nun von ihm halten und denken werde; denn bei i. und k. stehet er unter einer andern Herrschaft des Geistes. — Damit er also in einem Kampfe, dem er nicht gewachsen sich fühlt, nicht unterliege, schüttet er das Kind mit dem Bade aus — er weiß, wie Weber, gar nichts mehr! Und Weber ist doch kein Bechtold ? ! — — — Aber so gehet der Bedrängte am sichersten, denn am Ende, zur Ehre der Menschheit sei es noch angeführt, ist der vorstehende Zeuge besser, als das Leumundsattest, besser vielleicht als Manche, welche vom hohen Olymp herab ihn verdammen, weil er in den letzten Augenblicken seinem Gewissen Rechnung getragen. Er hat mindestens als verzogenes Kind (S. 318 n. Schluß und S. 317 9.) bei Ludwig zu Viel gesagt — und da er doch einmal als Lügner dastand, so . . . .

Vielleicht könnte bewiesen werden, daß diese Analysis kein Trug ist; aber darüber müssen wir schweigen. Wir beneiden Niemand, der den Zeugen aus einem andern Gesichtspunkt fixirt, um der Untersuchung zu dienen!

[1]) Das nennt man in Hanau System. Sollte er übrigens in dieser Aeußerung, welche er später, wie Herr Grimm an unrechter Stelle ihn sprechen läßt, ein Verschnappen nennt, eine Wahrheit ausgesprochen haben, so könnte es nur der dritte Schuß bei Auerswald sein; denn bei den zwei ersten Schüssen sind der Zeugen zu viele, welche den Ludwig indirekt verneinen. Jedenfalls weiß er nicht, was er spricht; denn er stehet nun schon drei Stunden auf dem Präsentirteller und die Fragen kommen in einem Athem. Doch hier hat die Authentische die O. P. A. Z. nicht vergessen.

*) Wie wir aus einer langen Erfahrung wissen, so werden die Gerichte durch nichts nachhaltiger um allen Kredit gebracht, als gerade durch solche Untersuchungen, wie die in Rede stehende, weßhalb die Wirksamkeit der Justiz auch immer die umgekehrte Folge ihres vorgesteckten Ziels hat. Statt der Gesittung ein Steuer zu sein, korrumpirt sie, ohne es zu wissen und zu wollen. Die Ermahnungen der Justiz haben mit seltenen Ausnahmen keine andere Wirlung, als stille Vergleiche anzustellen, welche natürlich zum Vortheile der Richter nicht ausfallen, sondern verhaltenen Hohn und Erbitterung in der Brust dieser Menschen wecken. Was wir hier schwach andeuten, ist das tägliche Spiel.

Was hat Ludwig gethan? A. Die Statur war mir bekannt (!!!); deßhalb habe ich gemeint, er wär' es (O. P. A. Z. E. B., aber die O. A. G. S. nichts! Fr. J. 3te. B., E. N.) V. Ich kann es aber nicht behaupten. (F. J. 3te Blge. u. E. N.) VI. Vorh. Sie haben bestimmt angegeben, daß Ludwig auf den Ersten schoß? A. Er sieht jetzt anders aus (O. P. A. Z. u. E. N.; aber O. A. G. S. nichts). VI. A. Und habe Haar am Kinn gehabt (Han. Z.). Ermahn. Ich frage Sie nun noch einmal . . . . . (E. N.) VIII. Fr. Ist er's oder nicht? A. Ich weiß es nicht bestimmt. Fr. Sie haben weitläufig erzählt, daß er auch bei dem Zweiten gewesen? A. Dazu wurde ich gezwungen. Zeuge bleibt — als Anmerk. des Referenten — bei seinem Verfahren; seine meisten Antworten sind: Ich weiß es nicht mehr (O. P. A. Z., Extr. B. a. a. O., aber O. A. G. S. nichts!). XI. Nach eigener Notiz finden wir für diese Lücke das Wort «Folter» [1]), was es auch wie bei Keinem in der That war und zu dem Ende noch

Die Gegenstellung

t. des Angeklagten Dietrich hervorrief: Fr. an Dietrich: Was hat Bechthold im Gefängniß von Ludwig zu Ihnen gesagt und behauptet? Angekl. Dietrich: I. Bechthold hat mir erzählt, einer mit röthlichem Bart habe geschossen. Eines Tags klopfte er mir in der Zelle und fragte, auf den über den Hof gehenden Ludwig zeigend, ob Das der «Bockenheimer» [2]) sei, von dem er gesagt, er habe geschossen. Ich sagte ihm, das sei der Ludwig. (Auf Vorh.) Bechthold spricht: Das ist richtig so. (O. P. A. Z. E. B., aber die O. A. G. S. nichts!) ꝛc. Bechthold klopfte dem neben ihm sitzenden Dietrich und sagte: Das ist einer der Hauptthäter, der hat auf den Auerswald geschossen. Bechthold gibt das zu und Dietrich bestätiget gleichfalls jene Angabe (Fr. J. 3te Bl. und **Bocksfuß!**) III. Er (Bechthold habe angegeben, Dietrich habe in dem Gefängniß ihm den Ludwig gezeigt und gesagt, Das sei Derjenige, welcher mehrmals geschossen, erwiedert er, das sei wahr! (Han. Z. a. a. O.) und **unrichtig.** [3]) [die andern Organe nichts davon]..

u. Ludwig: I. Wie ich von Hanau aus der Haft zurückkam, stand ich Morgens beim Ausleeren der Zelle auf dem Gang, als Bechtold zu Dietrich Das sagte, ich sei der Ludwig, sprach (?): Da muß das der sein, um den sie mich so sehr «prangen». Bechtold entsinnt sich nicht. (O. P. A. Z., aber unrichtig, denn er bestätiget es. Dagegen die O. A. G. S. nichts!) II. ꝛc. Bechtold habe ihn (Ludwig) im Gefängniß-Hof zu Bockenheim gesehen und darauf dem Dietrich zugerufen, wer der sei, worauf dieser

---

[1]) Womit angedeutet ist, daß dem Zeugen noch einmal arg zugesetzt worden (siehe auch S. 487. 1. Grundsatz des Staatsprokurators); allein er beharrte.

[2]) Mit der Bezeichnung „**Bockenheimer**" ist unstreitig ein unglückliches Spiel getrieben worden. Von dem Bockenheimer ging man über auf Ludwig, wie von „einem bischen wollig Haar, das dunkel war, auf röthlich Haar (S. 316. n.* b. ff.) und endlich auf röthlichen Kinnbart und Schnurrbart. Der Bockenheimer waren aber Viele da — und auch das wollige Haar war da. Das „bischen" da oben soll sich jedenfalls auf wollig beziehen, aber nicht auf Haar. — Ludwig hatte nun keinen Anflug von wollig Haar. O! O! O!

[3]) Die Sache verhält sich ungefähr wie oben bei I. und läßt sich ganz natürlich erklären oder gibt vielmehr gerade für Ludwig Zeugniß; denn wenn Bechthold ihn nicht kannte — und dies ist Thatsache — sondern erst fragen mußte, ob dies der „Bockenheimer" sei, von dem er sagte, er habe geschossen, so gehet daraus hervor, daß er Ludwig nicht kannte. Wie also konnte er ihn denn in der Konfrontation erkennen? In Bechthold und Dietrich haben sich zwei Menschen zusammengefunden, welche, um frei zu werden, den lieben Gott im Himmel auf das Papier verrathen hätten.

seinen Namen genannt. Da habe Bechtold gesagt: dann ist das Der, um den ich so «geprangt» werde. Bechtold bestätiget dies. (s. auch Köln. Z., u. Han. Z.)

Vorhalt des Staatsprokurators.

v. Frage an Bechtold Betreffs des Georg: Hat Ihnen Pflug oder Dietrich von Georg keine Mittheilung gemacht? Bechtold: Ich weiß nichts davon. Vorhalt aus den Akten, wonach Bechtold deponirt, Pflug habe erzählt, Georg hätte dem alten Mann durch den Kopf geschossen, daß ihm der Dampf aus dem Mund gekommen sei.[1]) Bechtold: Davon weiß ich nichts.[2]) (O. P. A. Z., Extra B. u. E. N., aber O. A. G. S. nichts!) [Alle andern Organe keine Spur davon.]

x. Frage an Bechtold Betreffs des Pflug: I. Sie haben früher behauptet, daß Pflug den Tag nach dem 18. September ausgerufen hätte: «Soll ich mich todt schießen oder Weib und Kind verlassen?» Bechtold: Davon weiß ich nichts. (Köln. Z., Nr. 94 u. Han. Z., Nr. 92 u. E. N.) II. Fr. Sind Sie auch in Frankfurt zu Ihren Protokollen gezwungen worden? Bechtold: Nein. Fr. Haben Sie nicht auch bei der Frau des Angeklagten Pflug erzählt, daß Ihnen in Bockenheim gedrohet worden. Ist das wahr? Bechtold: Ja. Fr. Was haben Sie da gesagt? (E. N.) A. Ich sei in Bockenheim zu meinen Aussagen gezwungen worden. Fr. Haben Sie nichts weiter gesagt? Zeuge schweigt. Fr. Wollen Sie es nicht sagen, oder ist es nicht wahr? A. Ja. Fr. Nun was haben Sie denn gesagt? A. Ich habe gesagt (E. N.), daß man mir mit Wasser und Brod und Ketten gedrohet hätte. (s. auch s. g. D. Z., Nr. 107, Han. Z., Nr. 92, aber die O. A. G. S. gar nichts! So auch Köln. Z., 94.) Fr. War denn das wirklich geschehen? A. Ja, es war wirklich so. (E. N., s. auch s. g. D. Z. a. a. O., dagegen O. A. G. S. nichts!) Fr. Wann sagten Sie Das zu Pflug? (E. N.) A. Nachdem ich in Frankfurt der Haft entlassen war. (s. auch s. g. D. Z.) Fr. Wohnten Sie noch da bei Pflug. A. Nein, ich hatte mich einmal hinbegeben und da sagte ich das der Frau Pflug. Präs. Warum sagen Sie Dies denn jetzt erst? A. Es ist mir eben erst eingefallen.[3]) (s. auch s. g. D. Z. u. E. N.)

---

[1]) Das ist, mit Bezug auf S. 699. f. u. n. 1. ff., gewiß eine auffallende Erscheinung! Wäre der Handlanger Grosch aus Istergiesel Mitzügler gewesen, hätte er mit den Andern im Gefängniß gesessen oder würde er in Ginnheim gearbeitet haben, so müßte man dem Einwurf Raum lassen, es spräche Einer dem Andern nach; aber hier treffen zwei Wahrnehmungen zusammen von ganz verschiedenen Seiten, wo vernünftigerweise und nach Lage der Verhältnisse gar kein Grund aufzufinden ist, weßhalb eine solche ganz eigenthümliche und nach gewöhnlichen Begriffen auch unwahrscheinliche Bemerkung habe auftauchen können. Sie kann auf keiner Verabredung beruhen, weil, von der Fremdartigkeit des Gedankens abgesehen, die Erdichtung nur einen den Angeklagten schädlichen Zweck hätte; sie kann auch nicht suggerirt sein, weil der Aktuar wie die ganze Gerichtskette bis nach Kassel das Moment keiner Beachtung würdigten. Wäre die Sache da, wo sie ursprünglich auftauchte, nicht sofort als etwas Ungereimtes bei Seite geschoben, sondern, um nicht zu verscheuchen oder aufmerksam zu machen, lediglich von der objektiven Seite verfolgt worden, so würde hier ein Anhaltspunkt sich dargeboten haben, dem in subjektiver Bedeutung nichts mehr hätte entgehen können (s. auch S. 698. n.).

[2]) Jetzt ist Alles zu spät! Ein neuer Beleg, was **Vorverfahren** heißt!

[3]) Aus dieser Antwort gehet unzweideutig hervor, daß er verwirrt ist. Indessen scheint es dem Zeugen wie Meister Schwab zu schwanen — er fürchtet sich, die Wahrheit zu sagen!

y. Frage des Staatsprokurators: Sie sollen sich auch geäußert haben, daß Sie Ihre frühern Aussagen hier bei dem Schwurgericht zurücknehmen wollten? Bechtold: Das habe ich nicht gesagt. (s. auch s. a. D. 3.) Staatsprokurator: Es ist mir mitgetheilt worden. (E. N.) Vertheidiger Cöster bittet den Staatsprokurator um Angabe der Quelle, aus welcher er die Mittheilung habe, daß Bechtold seine Angaben zurücknehmen werde. Staatsprokurator: Die Sistirung von Zeugen stehet bei mir. Ich würde sie nennen, wenn ich mich ihrer bedienen wollte. [1]) ꝛc. Cöster: Es kann vielleicht scheinen, als sei etwas von der Vertheidigung in dieser Beziehung geschehen. [2]) Staatsprokurator: Meine Frage hat keinen Bezug auf den Herrn Vertheidiger, **der eben spricht.** [3]) Sie

---

[1]) Wenn der Herr Staatsprokurator die Zeugen nicht nennen mag, weil er sich ihrer nicht bedienen will, so rechtfertiget das die Unterstellung, daß die Quelle eine trübe ist: eine vertrauliche darf man nicht sagen, weil der Herr Staatsprokurator die Sache lediglich von seinem Willen abhängig gemacht hat. Wie Dem auch sein möge, die Kundgebung, welche, ohne daß wir genaue Notiz darüber hätten, so beschaffen war, daß sie insbesondere in ihrer Art und Weise einen Verdacht durchblicken ließ, den Jeder sich deuten konnte, wie er wollte, war darum auch gänzlich ungeeignet und diente nur, dem ohnehin finstern Geist dieses Prozesses noch mehr Nahrung zu geben. Hatte der Herr Staatsprokurator eine geachtete Quelle, so stand, nachdem er sich einmal geäußert, die Sistirung der betreffenden Zeugen nicht mehr bei ihm, sondern er mußte sie jetzt in das Verfahren bringen, um nicht durch zweideutige Andeutungen Unschuldige einem Verdacht auszusetzen. War seine Quelle so beschaffen, daß er selbst nicht damit hervorzutreten wagte oder bestand sie gar in gemeiner Ohrenbläserei, dann hätte der Herr Staatsprokurator ganz schweigen sollen; denn durch seine Kundgebung an sich, ist weder der Wahrheit die Ehre, noch der Gerechtigkeit der Sieg verschafft, wohl aber die **Tücke** befördert worden.

[2]) Das hätte, wo gar nichts ausgesprochen war, der Herr Vertheidiger Cöster um keinen Preis sagen sollen, denn es konnte ja Niemand einfallen, zu meinen, der Herr Advokat Cöster stecke hinter dem kläglichen Zeugen Bechthold, dessen Gebahren von seiner Instruktion eine geringe Meinung voraussetzen ließ. Wenn also Herr Cöster keine Furcht nährte, daß gewisse Personen den indirekten Beförderer dieser erquicklichen Erscheinung in ihm sehen möchten, so begreift man kaum, wie er, als Rechtskundiger den schiefen Satz im corpus juris vergessend, vor der Zeit schreien und zugleich die bekannte Fabel vergessen konnte. — Ein Wunder bleibt es immer, daß der Staatsprokurator und der Präsident nicht antworteten:

„Sie sind nicht angeklagt!“

Die Bedeutung Dessen lernen wir später kennen.

[3]) Damit war der Herr Advokat Cöster zufrieden. Da er weiter keine Beschwerde gegen diese Kundgebung aussprach, so hatte er durch seine Frage der Sache schlecht gedient. Sein eigenes Selbst in Sicherheit zu bringen, hatte er bei einem guten Bewußtsein wahrlich nicht nöthig! Die zwei rechtskundigen Anwälde Braubach und Löbenstern schwiegen ebenfalls, getragen von der Ueberzeugung, daß sie schon nach Herzenslust sich zu akkomodiren verstanden, um gewiß zu sein, daß der Verdacht nicht an sie hinaufreiche. Und der Vertheidiger Pflüger hielt es im engsten Sinne des Worts unter seiner Würde, nur ein Wort zu verlieren.

Uebrigens wissen wir nicht ganz sicher, ob der Herr Staatsprokurator sich gerade so ausgesprochen, wie es da oben das erste Gerichtsreferat bringt: „Meine Frage hat keinen Bezug auf den Vertheidiger, der eben spricht“, denn das würde gerade so lauten, wie wenn sie auf einen andern Vertheidiger Bezug gehabt hätte und natürlich auf keinen andern, als

sollte überhaupt nur die oben von mir gestellte deßhalbige Frage motiviren. [1]) (O. P. A. Z., Extra B. a. a. O., aber die O. A. G. S. nichts!)

z. Auf Anregen des Vertheidigers Cöster: Zeuge Bechtold: Der Amtmann Kraus ist nicht bei jedem Verhör gewesen, das der Aktuar Hille geführt habe; er wisse indessen nicht, bei welchen Verhören er gefehlt. Der Präsident bemerkt, daß in den Akten nicht ein Verhör stehe, bei welchem der Richter nicht zugegen gewesen. [2]) (O. P. A. Z., Extra B. Nr. 92 = O. A. G. S., s. auch Fr. J., 3. B. zu Nr. 92 u. Han. Z., Nr. 92.)

---

den, der bezüglich seiner Klienten bei diesem Zeugen noch am meisten interessirt war. Der Vertheidiger Pflüger war zu sehr angegriffen, weiß es also nicht und hat auch nichts notirt. Sollte der Staatsprokurator aber wirklich so gesagt haben, was durch sein späteres Verfahren Begründung findet, dann liegt die Antwort in der Totalität des ganzen Prozesses wie er hier bearbeitet ist und insbesondere in den vorhergehenden Noten.

Damit ist aber auch Jedem der Gerechtigkeit ergebenen Manne gegenüber die ganze Haltung der Schrift eine logische Nothwendigkeit, die übrigens noch augenfälliger sich darstellen wird. —

[1]) Motiviren?

[2]) Das ist es eben, was der Sache etwas Anderes, als einen harmlosen Karakter aufdrückt, und womit allein die schärfste Bezeichnung gerechtfertigt wäre. Wir haben, was wir auch hier nicht unterdrücken wollen, in der Denkschrift an das Ober-Appellationsgericht schon angeführt, daß es dem Angeklagten Ludwig begegnete, um die Mittagsstunde in das Verhör sich abgeholt zu sehen, wo er den Aktuar in der Gerichtsstube am Essen fand. Es muß dem Aktuar zum Ruhme nachgesagt werden, daß er das Essen und nicht den Angeklagten warten ließ, sondern sich sofort in seinem Appetit unterbrach und den Angeklagten vernahm. Der Amtmann war hier nicht gegenwärtig. Wir haben damit vor dem Ober-Appellationsgericht den vielleicht noch nicht dagewesenen Eifer des Inquirenten Mehr veranschaulichen wollen, als den Umstand, daß der Justizbeamte Kraus hier nicht gegenwärtig war, obgleich auch da seine Gegenwart verzeichnet ist. Den Angeklagten Ludwig kann man natürlich leicht zum Lügner machen, wie Bechtold; allein deren Angabe wird mehrfach durch Andere und selbst durch Häußler behauptet, mit dem Zusatze: daß der Amtmann ab und zugegangen, der Aktuar aber lediglich inquirirt habe. Daß der Amtmann hier bei Ludwig wirklich nicht anwesend war, möchte wohl in dem Umstande seine Wahrscheinlichkeit finden, daß auch er zu Mittag speisen wollte und mittlerweilen wohl an seinem Familientische aß; denn in der Gerichtsstube aß er nicht. Der Eifer, welchen wir also da oben kennen gelernt, beweiset zur Genüge, daß der Aktuar des Guten leicht zu viel gethan, was dann jedesmal in den Gegensatz sich verkehrt. Wenn ein Inquirent ganz gegen alle Würde den Mittagstisch in die Gerichtsstube sich bringen läßt und sich nicht einmal so viel Zeit nimmt, fertig zu werden und der Natur ihr Recht angedeihen zu lassen, dann gibt Das von seiner Thätigkeit ein recht schönes Zeugniß, von seiner Gefährlichkeit als Inquirent aber nicht minder einen inhaltreichen Beleg, wessen man sich von einem solchen Eifer zu versehen hat, um Alles an Befangenheit und Uebertreibung vorauszusetzen.

Endlich kommt aber materiell gar nichts darauf an, ob der Justizbeamte gegenwärtig war, oder nicht; denn wie es nicht mehr hinwegzuleugnen ist, bildete der Aktuar den eigentlichen Richter und die Gegenwart des Richters bietet in der Person des Amtmanns Kraus gar keine Gewähr, daß die Untersuchung besser geführt worden wäre. Es wird damit, wie im Allgemeinen, eben konstatirt, daß die Untersuchung formell und materiell rechts- und gesetzwidrig geführt worden, wobei der schlimmste Karakter, wie angeführt, in der Thatsache liegt, daß alle Protokolle die amtliche Bescheinigung fälschlich tragen: sie seien in Form Rechtens entstanden.

Vor dem Schwurgericht in Hanau aber blieb, wie wir da oben durch die Haltung der Anwälte belehrt worden, Das alles ohne Effekt. —

tz. Auf Anregung des Vertheidigers Cöster wird der Leumundsbericht jetzt vorgelesen.[1]) [S. 770. v. O.] (Fr. J., Han. Z. u. O. P. A. Z.)

---

[1]) Der Advokat Cöster sucht nun wie natürlich in der Bekanntwerdung des schlechten Leumundsberichts den Zeugen zu schwächen oder zu verwerfen, wobei auffallen muß, daß Das nicht ex officio geschah. Wie wir indessen schon (S. 770. n. 1.) andeuteten, so glauben wir hier im Allgemeinen einer Frage gedenken zu müssen, die in strafrechtlicher Beziehung von Bedeutung ist, in so fern die s. g. Leumundsberichte viel zu authentisch angesehen werden. Was von diesen Berichten zu halten ist, haben wir (S. 274. ff.) an dem Pfarrbericht gegen den Angeklagten Ludwig nachgewiesen. Eine relative Wahrheit mag diesen Attesten ziemlich regelmäßig zum Grunde liegen, aber durchweg werden sie unter dem Einflusse des Vorurtheils entworfen, welches die Reklamation eines Leumundsberichts zu strafrechtlichen Zwecken an sich trägt. In strafrechtlicher Beziehung sollen dergleichen Berichte, mögen sie gut oder übel rezensiren, nur sekundären Werth haben und den Richter gänzlich unberührt, d. h. ohne jedes Vorurtheil belassen. Aus der ganzen Totalität des Lebens und des Prozesses wider den Beleumundeten bildet sich erst das eigentliche Urtheil, mit welchem der Leumundsbericht entweder zur Geltung kommt oder geschwächt, wenn nicht verworfen wird.

Hier in dem vorliegenden Falle gilt dies insbesondere; denn man gehet in die Knabenjahre zurück und von dem spätern Leben des Zeugen schweigt der Leumundsbericht wie die Untersuchung. Wer ist es, der über den Knaben sich also äußert, wie es (S. 770. v. O.) angegeben worden, und durch was wird es begründet? Es ist nichts Neues, daß die Schulmeister unseren größten Männern in der Jugend alle Fähigkeit absprachen. Wie sie hier häufig irren, so in der Beurtheilung der Kinderstreiche, in wie weit sie für den Karakter maßgebend sein dürfen. Es hat ohnehin Vieles, wenn nicht Alles gegen sich, die Jugend herbeizubeschwören, um danach den Mann zu beurtheilen. Damit soll der Zeuge nicht vertheidiget werden; allein es will uns bedünken, daß sein späteres Leben nicht arm an Thatsachen sein müßte, welche jenem Urtheile entsprächen, wenn man sich berechtiget glaubte, aus seiner Jugend eines Schulmeisters oder eines Pfarrers Zeugniß gegen ihn zur Geltung zu bringen, das zuletzt auf nackte Urtheile sich beschränkt, von denen man nun nicht weiß, ob sie thatsächlich begründet oder einer verkehrten Anschauungsweise entsprungen sind. Da nun die Nachforschung über des Zeugen späteres Leben schweigt, so liegt in der Geltendmachung jenes Leumundsberichs etwas so Unverzeihliches, daß man sich der richtigen Bezeichnung enthalten muß; denn an der Behörde lag es, mit diesem Berichte sich nicht zu begnügen, da es selbstredend sich darstellte, daß die Vertheidigung ihn aufgreifen werde, um den Zeugen zu verwerfen.

Die Sache stehet also so, daß man über den Zeugen kein eingreifendes Urtheil hat. Daß er ein schlechter Mensch sei, wie ihn Advokat Cöster bezeichnete, das tauchte erst auf, nachdem sein Leumundszeugniß durch diese Vertheidigung bekannt wurde. Stand er aber zuvor schon in einem solchen Geruche, dann würde dies auf Pflug selbst das beste Licht nicht werfen, daß er über sich gewinnen konnte, mit einem solchen verworfenen Menschen Umgang zu pflegen und ihn noch überdies in sein Haus zu nehmen. Dem muß aber anders sein, denn Pflug genoß eines guten Rufs und gehört in seinem Orte unter die Angesehenern der Einwohner. Da die Untersuchung alles Das im Dunkel ließ, so sind wir zu dem Schlusse berechtiget, daß gegen den Zeugen aus seinem spätern Leben nichts vorliegt oder nichts bekannt ist, was dem fraglichen Leumundsberichte entspräche. Sein ärmlicher Anzug, welcher ihn, wie das Referat der Augsb. A. Z. es darstellt, zu einem Prototyp jener fahrenden Proletarier stempele, wie sie den Eisenbahnarbeiten nachzuziehen pflegen, beweiset noch

Obschon wir jedesmal angedeutet haben, wo die O. A. G. S. von diesem Zeugen Etwas darzubieten beliebte, so wird es doch zur Erleichterung und zur Würdigung der Schrift selbst gerechtfertigt sein, diese Zusammenstellung wörtlich hier folgen zu lassen. — Ohne von S. 770 a. bis zur Verlesung der Protokolle mehr anzugeben, als daß der Zeuge nicht mehr wissen wolle, was vorgegangen, überspringt sie alle Momente, insbesondere bei e. S. 771, ziemlich bei f. S. 772, bei h. S. 773, bei i. u. k. S. 775 ff. und sagt dagegen:

aa. «Es werden ihm seine in den Instruktionsakten abgegebenen Aussagen vorgehalten, wonach im Schmidt'schen Garten «der Berliner» (Georg) gerufen habe: der Kerl muß sterben! Das Weib: Dem gehört eine Kugel vor den Kopf! und daß hierauf Einer mit röthlichem Bart und kurzer Büchse auf Lichnowsky (?) geschossen habe. (Von Pflug bisher kein Wort, s. bei f. S. 772.) A. Ich erinnere mich das nicht mehr. Vorh. Sie haben Ludwig als den, welcher geschossen erkannt. A. Ich habe nur gemeint, er sei es gewesen. Vorh. Sie haben ebenwohl dem Pflug in das Gesicht gesagt, er habe Auerswald aus dem Hause geführt (S. 772. f. bei I. u. V.) und nachher in dem Haufen gefeuert, in welchem Lichnowsky gegangen. (s. S. 775. i. bei II.) A. — nach einigen ausweichenden Erwiederungen — es ist wahr, ich habe es selbst gesehen. (S. 775. i. bei II. bis V., wonach der Auszug wahr und doch ganz anders sich darstellt.) Es werden nun die frühern Protokolle &c. verlesen, wo der Zeuge angibt: Die Ermordung sei wegen der Republik geschehen (diese Dummheit hat sie nicht vergessen!), auch habe Lichnowsky die Weibsleute so schändlich behandelt, (das hätte sie bei der Liebe zur Kürze auch einem wichtigern Moment opfern können!). Pflug habe sein Gewehr in Ginnheim mit einer scharfen Patrone geladen (S. 778. m., auch n. bei III.), und habe auf den Zweiten ohne Anschlag geschossen (S. 779. n. bei VI.); ferner Bechtold habe eines Tages in der Haft, als Ludwig über den Hof geführt worden, dem Dietrich in der Nebenzelle zugerufen: das ist der, welcher den Auerswald geschossen hat! und Dietrich habe denselben auch erkannt (S. 779. p. bei I. u. II.) Fr. Haben Sie diese Erklärung abgegeben? A. Ja. (q. bei I., vergl. s. bei I.) Vorh. Danach hat Ludwig einen Schuß auf den ersten und einen weiteren auf den zweiten Mann abgegeben. A. Ob auf den Zweiten, das weiß ich nicht, aber auf den Ersten hat er geschossen (?), das kann ich behaupten» (!!!). (S. 781. s. bei I. u. n. 1.)

Das nennt man juristisch konzis auffassen! Die juristische Kürze ist natürlich die Hauptsache, wenn man voraussetzt, daß Andere Das als ein Evangelium ansehen müssen, was da wie ein todtes Gerippe zusammengestellt ist.

---

nicht, daß der Leumundsbericht in dem Manne uns vorgeführt, was er in dem Knaben glaubt entdeckt zu haben.

Wir mussen also den Zeugen so auffassen, wie ihn die vorausgehenden Noten beleuchten — und sollte er wirklich Das sein, was der Leumundsbericht ausspricht, so liegt der Nachweis außerhalb des Rahmens dieses Prozesses und kann nach strafrechtlichen Grundsätzen in keinerlei Betracht kommen.

Damit aber auch fällt das ganze Aergerniß auf die Untersuchung und auf alle Faktoren innerhalb des gerichtlichen Ressorts: daß man nämlich mit so viel Kraftaufwand einen Zeugen im Widerspruch mit seinen eigenen Grundsätzen (S. 487. Nr. 1. n. 1.) vorführte, von Dem man sich doch sagen mußte, daß er am Ende, wie auch seine Haltung beschaffen sein möge, an dem ganz unbegründeten Leumundsbericht zu einer Chimäre werde, während die Sache im Grunde besehen, ganz ander sich verhalten dürfte. Das nannte man in Hanau Umsicht, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn kein Denkender aus diesem ganzen Prozesse irgendwie nur annähernd zu einem sichern Urtheile gelangen konnte.

Schließen wir hieran zur Würdigung der Neuen Deutschen Zeitung, Organ der Demokratie, was sie von diesem merkwürdigen Zeugen, der das Gericht ziemlich drei Stunden beschäftigte, ihrem Publikum zu bieten beliebt, in verbis:

bb. «Seine (Bechtold's) sehr beschwerenden Aussagen gegen Georg (?) und namentlich gegen Ludwig widerruft er sämmtlich alle, indem er (wo bleibt Pflug?) angibt, er sei zu denselben durch den Aktuar Hille durch Androhung von Kettenstrafe und Wasser und Brod gezwungen worden. — Der Präsident läßt seine Protokolle verlesen, wodurch 1½ Stunden verloren gehen, und versucht vergeblich dadurch den Zeugen zur nachträglichen Anerkennung derselben zu bringen. Dieses Verfahren ist um so unzweckmäßiger, als dadurch die Klarheit (?) [1]) der jetzigen Eindrücke getrübt wird und eine Rettung gewisser Details, um welche es sich hier vorzüglich handelt, vor den Geschwornen doch nicht erzielt wird» (?) [2]) (s. g. N. D. Z., O. d. D., Nr. 93.)

Das nennt man ein Publikum täuschen oder, wenn man will, betrügen im großen Maßstab; denn von Pflug, der hier ganz besonders in Betracht kommt, ist nun gar keine Rede.

Da hätten wir denn wieder einen nichtigen Zeugen, dessen **zerstörte** Wichtigkeit, wie bei Weber, wie bei Häußler und wie bei allen dieser Kategorie, Niemand verkennen wird. Mit ihm schließt die Sitzung erst um 2 Uhr Nachmittags. Häußler und Bech-

---

[1]) Wie äußerte sich denn diese Klarheit? Etwa darin, daß er so Vieles anzugeben wußte, oder darin, daß er es widerrief? Jetzt, nachdem der Zeuge in seiner Totalität vor uns stehet, weiß Jedermann das Räsonnement zu würdigen. Alle dergleichen Angriffe auf das Gericht und den Präsidenten mußten den Angeklagten in den Augen denkender Köpfe natürlich mehr schaden, als nützen, denn zuletzt sprechen diese Floskeln nichts Anderes aus, als daß der Präsident Alles gehen lassen möge, wie es den Zeugen etwa vor dem Schwurgericht gefalle. Damit war wohl bei den blinden Verehrern des Organs Etwas gewonnen, aber da, wo es galt, Alles verloren! Wir müssen also wiederholt darauf aufmerksam machen, daß mit den fort und fort wiederholten Nachweisen der Korruption nur dem Publikum dieses Blatts gedient sein möge, um sich durch die Thatsache zu überzeugen, wie man mit seinem guten Glauben höhnisch spielte und das Vertrauen nach allen Richtungen hin mißbrauchte. Wenn ein solches Organ in Händen gelegen hätte, denen Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit neben der nothwendigen Kenntniß Richtschnur des Strebens gewesen wäre — was würde es gewirkt haben?!

[2]) Woher wußte denn Das der Referent so genau? Wir begreifen es recht wohl, was es heißen soll. Der Referent wollte die Geschwornen gefangen nehmen, d. h. bestechen und mit sich auf die Stufe der Erhabenheit versetzen, worauf das ganze Organ thronte; allein so plump läßt sich selbst der ganz einfache Landmann, wie Dr. jur. Löb David Löbenstern die Geschwornen bezeichnete, nicht bestechen. Das Organ hat also auch für seine Partei selbst vom Standpunkt Derer nichts errungen, welche dem Grundsatze huldigen: der Zweck heiligt die Mittel! Denn dazu gehören am Ende doch ganz andere Köpfe. Zum Glück standen die Geschwornen höher, als das geblähete Organ, sonst hätte das Institut der Geschwornen vielleicht längst Schiffbruch gelitten — und wir wollen nicht untersuchen, ob nicht mit Recht; denn Niemand, auch die größten Anhänger dieses Organs werden in demselben nunmehr etwas Anderes sehen, als eine ganz ordinäre Volksverführung, womit denn in der Regel verloren wird, was angeblich gewonnen werden soll — wir sagen **angeblich**!

told haben also die ganze Sitzung in Anspruch genommen, um für die Wahrheit keine Ehre und für die Gerechtigkeit keinen Sieg aufzuweisen. —

Vierzehnte Sitzung, Dienstag, Nachmit., 16. April.

a. Präsident: Zeugin Mathilde Daniel aus Frankfurt, die nicht unerheblich ist, (s. auch H. T.) wolle nicht erscheinen, weßhalb sie der Staatsprokurator fallen läßt. (s. auch Fr. J., 3. B. zu Nr. 92.)

66. Margeretha Frischmann aus Ginnheim, 37 Jahre alt, weitläufig mit Pflug verschwägert, beantragt von Vertheidiger Cöster als Entlastungszeugin.

a. Am 18. September 1848 Abends zwischen Licht und Dunkel sei Pflug mit Kühn und einem fremden Manne zu ihnen in die Wohnung gekommen, um Wasser zu trinken, worauf sie sich entfernt hätten, ohne daß von den Ereignissen etwas gesprochen worden wäre. Waffen habe sie nicht gesehen. (O. P. A. Z., Nr. 93 u. Andere.)

b. Auf Anregen rc. Cösters: Pflug und der Fremde seien betrunken gewesen, wie ihr taumeliger Gang beim Eintritt habe erkennen lassen. (O. P. A. Z. u. Andere.)

c. Auf Befragen des Staatsprokurators erklärt Pflug: er habe sein Gewehr ohne besondern Grund vor der Thüre stehen gelassen; es könne sein, was er aber nicht wisse, daß er betrunken gewesen, da er bei Wirth Hensel Aepfelwein genossen. (O. P. A. Z. u. die andern Organe.)

Auf Antrag des Staatsprokurators werden die Protokolle des

1. Andreas Madain von Bayerisch-Lauterbach, unbetheiligt, 35 Jahr alt, Maurer, verlesen, weil dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln sei. [1])

a. Pflug, bei dem er im Quartier gelegen, sei am 18. September Abends gegen 7 Uhr mit Bechtold und Heinrich Gissel heimgekommen und hätten von zwei Herren zu Pferd erzählt, die sich versteckten, von ihnen aber gesucht und gefunden worden seien. (O. P. A. Z., Fr. J., 2. B.)

b. Einer habe mit einer Lanze ins Bettstroh gestochen und die Beiden seien «makeit», d. h. geprügelt, gestoßen, mißhandelt worden. (O. P. A. Z., Nr. 93.) rc. dabei hätten sie (jene drei) [bei a.] geholfen (Fr. J., 3. B. zu Nr. 92) und aus den geführten Reden sei hervorgegangen (wenn es auch nicht bestimmt ausgesprochen worden), daß die Beiden ums Leben gebracht worden und die Erzählenden dabei betheiligt gewesen seien. (O. P. A. Z., s. auch Han. Z., Nr. 91.)

c. Der schwarze Schuhmacher (Georg), der bei Pflug (in dessen Nähe) wohnt, habe denselben Antheil gehabt (O. P. A. Z.), sei auch dabei gewesen. (Fr. J., 2. B.)

d. Bechtold habe geäußert, wenn er gewußt, daß der Eine ein preußischer General gewesen, so hätte er ihn verkauft. (O. P. A. Z.)

e. Sonntags darauf (in der folgenden Nacht wurde er [Pflug] verhaftet) habe Pflug ganz melancholisch gesehen. (O. P. A. Z., Fr. J., 2. B.)

f. Pflug habe einen Frack und einen Turnerhut getragen. (Fr. J., 3. B.)

---

[1]) Warum denn nicht? In der Regel spürt die Polizei doch Jeden, wenn man ihn haben will, auf, und wäre er im Schooße der Erde verborgen! Madain war doch wohl nicht außerhalb Deutschland?

g. Auf Anregen ꝛc. Cöster's zeigt sich, daß kein Leumundszeugniß bei den Akten liegt. [1]) Han. Z. a. a. O.)

67. Nikolaus Amend, Eisenbahnarbeiter, aus Steinau, unbeth., 38 Jahre alt, Entlastungszeuge (?) für Ludwig. (?)[2]) (Fr. J.)

a. Er habe bei Pflug sein Quartier gehabt, aber von Pflug oder Bechtold nichts über die Ereignisse erzählen hören. (O. P. A. Z., Han. Z., Fr. Journ., 3. B.)

b. Auf Veranlassung des Vertheidigers Pflüger: Bechtold habe nach Entlassung aus der Haft erzählt: bei Amt sei er zu seinen Aussagen gezwungen (Fr. J.) und ihm Kleider versprochen worden (O. P. A. Z. a. a. O.) und Geld (Fr. J.); auch habe man ihm gedrohet, er solle «geschlossen» und in ein unterirdisches Gewölbe geworfen werden. (O. P. A. Z., Fr. J., 3. B., Han. Z. u. Köln. Z., Nr. 94.) A. B. Eine Veranlassung zu dieser Mittheilung des Bechtold weiß Zeuge nicht anzugeben, wohl aber, daß Bechtold nicht angegeben, er habe gegen Pflug Aussagen gemacht. (O. P. A. Z. a. a. O.)

c. Staatsprokurator beantragt: den anwesenden Gerichtsdiener Heiderich von Bockenheim zu befragen, ob es dort unterirdische Gewölbe und Ketten gebe. (Uns — Anmerkung des Ref. — ist bekannt, daß die Bockenheimer Gefängnisse keine Gewölbe haben. Ketten werden, wie überall, zu etwaiger Sicherung von gefährlichen Verbrechern vorhanden sein.[3]) (O. P. A. Z. a. a. O.)

68. Wilhelm Erbach, Eisenbahnarbeiter, von Dietz, unbetheiligt, 25 Jahre alt, wie der vorige s. g. Entlastungszeuge angeblich für Ludwig nach dem Fr. J., und verhält sich wie bei Nr. 67. n. 2.

a. Erzählt im Wesentlichen wie der vorige bei a. u. b. (O. P. A. Z.) Bechtold hat übrigens bei seinen Erzählungen von den Drohungen gegen ihn nicht behauptet, daß er bei Amt in Bockenheim Etwas ausgesagt, was nicht wahr wäre. (Fr. J., 3. B.)

---

[1]) Warum ist auch Das nicht beschafft worden? Lag auch Das etwa zu fern, oder war es nicht zu bekommen? Der Grund, welcher oben bei Nr. 1. n. 1. herrscht, wird auch hier walten. Oder gehört Das auch in den Bereich der Umsicht und Musterhaftigkeit?

[2]) Das ist einer von den Zeugen, welche Ludwig selbst beantragt haben wollte, worüber wir uns schon (S. 560 n. 1.) ausgesprochen haben.

[3]) Natürlich! Der Staatsprokurator wußte wohl auch, daß das Amthaus in Bockenheim keine Burgverließe habe, selbst wenn er sich nicht davon überzeugt hätte, denn das Haus stehet erst ein paar Jahre. In unserer modernen Zeit macht man keine Verließe mehr. Jederman begriff, daß die Leute unnöthig sich geängstet haben. Zu was sollte es also dienen, wenn der Amtsdiener Heiderich bezeugt hätte, daß keine unterirdischen Gewölbe im Amtshaus seien? Gerade so viel, wie das Resultat der ärztlichen Untersuchung, ob Weber ein Narr sei. Hier wie dort weiß man zum Voraus die Antwort; aber damit ist nicht nachgewiesen, daß der Aktuar nicht doch eine solche Drohung gebrauchte, wie bei Weber nicht nachgewiesen worden, daß er 1848 am 27. Sept. im Fieberzustand Wahrheit gesagt. Zeuge, wie auch Bechtold sind ganz die Leute, denen man Alles weiß machen kann — und es liegt gar nicht so fern, daß der Aktuar auch solche Hilfsmittel nicht verschmähete, je mehr er einen guten Zweck im Auge hatte, der ihn mit der Uebertretung des Gebots versöhnte. Uebrigens haben alle dergleichen Operationen bei der „rechtskundigen" Haltung der Anwälte und der Hanauer „Schärfe des Blicks" ihre Wirkung nicht verfehlt; aber Niemand wird verkennen, daß es Das heißt, was man nennt Sand in die Augen streuen, selbst wenn man es nicht beabsichtigte.

69. Philipp Stegmann, Eisenbahnarbeiter, von Heppenheim, 60 Jahre alt, unbetheiligt, gleich wie der vorige Zeuge s. g. Entlastungszeuge für Ludwig (?) nach dem Fr. J., und ebenfalls bei Pflug wohnhaft.

a. Bestätiget gleichfalls, wie der vorige Zeuge Erbach, was Amend Nr. 67 bei a. u. b. ausgesagt (O. P. A. Z., Fr. J., 3. B.), jedoch mit dem Zusatze, Bechtold habe bei der Erzählung von den Bedrohungen des Amts gegen ihn den Namen Pflug's gar nicht in den Mund bekommen.[1]) (O. P. A. Z.)

Es wird, womit sich zugleich recht eindringlich darstellt, was wir bezüglich des Kraftaufwandes (S. 770) anführten, nunmehr wiederholt der folgende Zeuge vorgerufen:

65a. Johann Bechtold aus Schotten, welcher aus der Vormittagssitzung noch anwesend zu sein gezwungen war.

a. A. B. Ja, ich habe die Erzählungen allerdings gemacht, wie sie die Zeugen angegeben. (O. P. A. Z., Nr. 93. s. g. D. Z., = D. A. Z. = D. R., Fr. J., 3. B., Han. Z., Nr. 93.) rc. **es ist auch wahr.** (s. g. D. Z. rc., Han. Z., Fr. J., 3. B.)

b. A. B., daß er heute Morgen von dem unterirdischen Gewölbe nichts gesagt, obwohl er bestimmt aufgefordert worden sei, die Bedrohungen anzugeben. A. Ich bin so, wie ich den Leuten erzählt, bedrohet worden. A. B. Heute früh hatte ich es vergessen.[2]) (O. P. A. Z.) A. B. Die Ursache warum ich es ihnen (den andern Arbeitern) mittheilte, weiß ich nicht mehr.[3]) (O. P. A. Z. u. Fr. J., 3. B.) A. B. Daß ich von Pflug nichts sprach, kommt daher, weil ich glaubte, ich dürfte von meiner Aussage vor Gericht nichts wieder erzählen.[4]) (O. P. A. Z.,

---

[1]) Diese drei Zeugen: Nr. 67, 68 und 69 sind, wie schon angedeutet, nicht nach Frankfurt mitgegangen und standen daher auch nicht in Untersuchung. Wenn ihre dreifache Bezeugung auch noch keinen Beweis liefert, daß der Aktuar Hille dem Bechtold wirklich mit Ketten und unterirdischen Kerkern gedrohet habe, so beweiset es doch, daß Bechtold gleich nachdem er aus dem Gefängniß entlassen worden, Davon sprach, also zu einer Zeit, wo noch gar kein Vertheidiger bestellt war und Keiner der Sache so nahe stand, um einen Einfluß der Vertheidigung etwa anzunehmen; denn so beklagenswerth es auch erscheint, Das nur zu befürworten, so nöthig ist es den hellseherischen Wortjuristen in Hanau gegenüber, deren Verfahren noch ganz anders und, wenn man will, empörend zum Vorschein kommen wird. Die Maxime, Den zu verdächtigen, den man zu fürchten hat, mag ganz zweckmäßig für gewisse Leute sein!

[2]) Die Sache ist ganz einfach — es ging ihm wie Meister Schwab und allen Andern! Er scheuete sich, da Niemand Mehr, als er, unter der Tortur begriff, wie jedes Wort gegen den Aktuar hingenommen werde. Daß das diesen weisen Herren gar nicht in den sonst feinen Kopf wollte!

[3]) Die Sache ist so einfach und so natürlich, daß man sich gar nicht zu wundern hat, wenn er seinen Kameraden mittheilte, wie er behandelt worden. Wessen das Herz voll ist, deß gehet der Mund über. Uebrigens will man durch die gestellte Frage hören, ob nicht etwa ihm gemachte Vorwürfe die Veranlassung seiner Antwort da oben seien, woraus man dann schlösse, daß es eine nackte Entschuldigung wäre. Wir selbst glauben, daß man ihm Vorwürfe gemacht hat, weil er, was kein Geheimniß blieb, so viel „geschwatzt“ habe. Wenn der Aktuar aber inquirirt hätte, wie es ihm die gesetzliche Pflicht vorschreibt, so würde er gar nicht auf die Idee haben kommen können — er sei bedrohet und gepeinigt worden! Alle diese Diversionen da Oben konnten nur in Hanau gegenüber so lahmen Anwälten Glück machen!

[4]) Diese Antwort ist so meisterhaft, daß man versucht sein möchte, zu glauben, sie sei ihm von einem Rechtskünstler suggerirt. Da er sich aber in seiner ganzen

Nr. 93.) [1] [Das Organ der Demokratie, die N. D. Z. hat wie immer gar nichts!]

70. **Johann Boländer**, Eisenbahnarbeiter, aus Höchst, 33 Jahre alt, wie die vorigen bei Pflug in Ginnheim wohnhaft und ebenfalls unbetheiliget.

a. Ich kam am 18. September Abends nach 7 Uhr nach Haus; da war Pflug noch nicht da. Später ist derselbe gekommen und hatte ein Kommißgewehr ohne Bajonnet und Bechtold einen Spieß. A. B. Er hatte nur das eine Gewehr. (S. auch O. P. A. Z., Fr. J., Z. B., s. g. D. Z. = D. A. Z. u. D. R., Han. Z., A. A. Z.)

b. Dem Bechtold gab Pflug einen Wink, aus der Küche, worin sie zusammen waren, zu kommen. (O. P. A. Z., Han. Z.) Pflug und Bechtold sind heimlich aus der Küche in die Stube gegangen, nachdem Erster dem Letzten einen Wink gegeben hatte. (Fr. J. Z. B., auch s. g. D. Z., mit Auslassung des Worts «heimlich.») rc. und hatten nachher heimlich miteinander geredet. (A. A. Z., B.)

c. Bechtold hat nach seiner Entlassung nur gesagt, er habe in Bockenheim gesessen und sei kürzlich losgekommen. (O. P. A. Z., Fr. J., A. A. Z., Han. Z.) Von Bedrohungen bei Amt hat er (mir) nichts erzählt. (O. P. A. Z. und alle andern Organe nichts.)

d. Angeklagter **Pflug** entgegengestellt: Es ist möglich, daß ich dem Bechtold aus der Küche gewinkt, vermuthlich zum Nachtessen. (O. P. A. Z., E. R.)

71. **Heinrich König**, Obergendarm in Bockenheim, 40 Jahre alt.

a. Er habe das Gewehr, welches Pflug am 18. September geführt, in

---

Totalität so benimmt, daß jede Instruktion von einer höhern Seite her verneint wird, so hat sie für sich, daß sie nur ein Ausdruck der Wahrheit sein kann, wie es auch in der That bei dieser Klasse herrschende Meinung ist: daß sie aus ihren Vernehmungen nichts erzählen dürften, selbst wenn ihnen Schweigen nicht auferlegt wird.

[1] Wir sehen hier, wie dem Gericht die Sache in dem Kopfe herum gehet. Glaubt Jemand, daß diese wiederholte Vernehmung ein Ausfluß des Bedürfnisses war, nochmals den Zeugen zu befragen, um der Sache auf den Grund zu sehen? Oder würde man geneigter sein, die Voraussetzung zu unterstellen, der zurückbehaltene und geängstete s. g. Zeuge werde nunmehr wanken und seine Aeußerungen gegen Aktuar Hille an Andere leugnen? Auf das Letzte, daß der Zeuge wanke, durfte man einigermaßen rechnen, denn die Erfahrung lehret, daß ganz andere Leute in solchen Fällen eingeschüchtert stehen und aus Furcht, es möge ihnen, die am Ende nichts beweisen können, Gott weiß was begegnen, lieber um die Wahrheit herum gehen, oder Alles zurücknehmen. Wir haben ja, wie schon oben angedeutet, an Schwab ein prägnantes Beispiel gehabt, nicht weniger an Zeuge Diehl, der, ein Muster an Rechtschaffenheit und Ordnungsliebe, dennoch mit der vollen Wahrheit gegen Aktuar Hille nicht herauszutreten wagte (s. auch S. 549. n. 1. ff.) Wir werden noch ganz andere Belege erhalten! Da wir nun aus der ganzen Haltung des Prozesses hinlänglich das Bestreben nachgewiesen haben, wie man Alles aufbietet, daß die Untersuchung in ihrer totalen Verkehrung aufrecht erhalten werden möge, so dürfen wir dem denkenden Rechtsfreunde füglich die Antwort bezüglich der abermaligen Vernehmung des Bechtold überlassen; denn auffallen muß es, daß man den s. g. Zeugen nochmals auf den Präsentirteller stellt, um ihn in die Nothwendigkeit zu versetzen, über eine Sache sich auszulassen, die man doch so ungern hörte, und wegen deren Hervorziehung man dem Vertheidiger Pflüger noch so viel bittere Beweise von Dem gab, was außer den Grenzen der Anerkennung liegt. —

dessen Wohnung erheben sollen, allein Pflugs Ehefrau habe angegeben, daß sie es nach ihres Mannes Rückkehr im Garten vergraben, nachher nicht wieder gefunden habe. Vermuthlich sei es gestohlen worden. Nach angestellter Haussuchung habe er unter der Treppe ein altes verrostetes, unbrauchbares Gewehr entdeckt. (S. auch O. P. A. Z., Fr. J., s. g. D. Z. ꝛc., A. A. Z., Han. Z.)

b. Angeklagter Pflug: A. B. Ich weiß nicht wohin mein Gewehr gekommen ist. (Ref. wie Oben.)

72. Jakob Rading, Privatmann, von Homburg a. d. H., 65 Jahre alt.

a. Es schulde ihm der Angeklagte Pflug fl. 600 bis fl. 700 Kaufgeld und habe einige Tage nach dem 18. Septemper 1848 fl. 20 an ihn bezahlt, unter der Bitte, daß er die Quittung auf den 18. September ausstellen möge, was er arglos gethan. (O. P. A. Z. = O. A. G. S, Fr. J., s. g. D. Z., A. A. Z. u. Han. Z.) Erst später sei Das aufgefallen. (s. g. D. Z., D. A. Z. u. D. R.)

b. Angeklagter Pflug: A. B. Er habe das aus Furcht und in der Hoffnung gethan, daß er dadurch der Haft entgehen oder alsbald daraus befreit werden könne; denn es seien schon mehre Bockenheimer verhaftet gewesen. Der Tag, an welchem er bei Rading war, sei der Freitag nach dem 18. (22.) September gewesen. (O. P. A. Z. und ziemlich die Obigen.)

c. Auf Vorhalt des Staatsprokurators: daß die ersten Verhaftungen erst vom 24. auf den 25. September vorgekommen, äußert Pflug: er habe von den Verhaftungen nur im Allgemeinen sprechen hören.

Durch Krankheit entschuldigt ist:

2. Reinhard Zimmer, Oekonom auf der Oede bei Frankfurt, 40 Jahre alt, dessen Protokoll vom 19. Oktober 1848 vorgelesen wird:

a. Er habe Abends am 18. September 1848 in der (an der Friedhofsstraße gelegenen) Gartenwirthschaft des Hensel Ginnheimer angetroffen und aus Erzählungen vernommen, daß zwei Menschen getödet worden seien.

b. I. Einer davon sei von dem Angeklagten Pflug unter dem Bette hervorgeholt worden und es stehe ihm vor, als hätte dies Pflug selbst erzählt, was ihm um so auffallender gewesen, als er so Etwas dem Pflug nicht zugetraut habe (s. O. P. A. Z. u. E. M. [1]). II. Zeuge hat ꝛc. von der Ermordung Auerswald's u. Lichnowsky's reden hören, wie es ihm deucht von Johannes Pflug [Was denn?!] (s. g. D. Z., Blge z. Nr. 107. = D. A. Z. = D. R.). III. ꝛc. wo von zwei Personen gesprochen wurde, die erschossen seien. Ich habe keinen Namen der Thäter nennen hören und kann gegen Johann Pflug nichts sagen. [!!!] (Fr. J., 3te Blge. [2]). IV. Die verlesenen Aussagen eines gewissen Joh. Zimmer ꝛc. über Wirthshausgespräche des Pflug und Anderer bei Hensel sind vag und unwichtig [!!!] (Augsb. A. Z., Blge z. Nr. 112] [3]). [V. Die Köln. Z., B. z. Nr. 94, VI. Die Han.

---

[1]) Die O. P. A. Z. ist die einzige, welche des Zeugen Aussage einigermaßen wiedergibt. Dagegen stößt man bei II. da oben in der s. g. D. Z. auf eine ganz eigenthümliche Wendung, die man dem Angeklagten Ludwig gegenüber stets vermißte, während wir bei Pflug und Körber in dieser Richtung nicht selten einer solchen Virtuosität begegnen. Hier, wo so viel Sittlichkeitsentrüstung waltet, muß Das von Herrn Dualist Grimm auffallen.

[2]) Der Advokat Braubach macht es noch schöner, als der Refer. Grimm. Das Pfötchen (S. 513 Text bei n. 2) hat wohl manchen Wink ins Gefolge gestellt.

[3]) Sogar der Referent der Augs. A. Z. scheint im gegenseitig bewußten Einverständniß zu stehen und fertigt den Oekonomen Zimmer, den Pächter von dem v. Holzhausen'schen großen Gute („die Oede") bei Frankfurt, als einen gewissen ꝛc. mit „vag" und „unwichtig" ab. In was aber das „Vage" und „Unwichtige" bestehe — darüber schweigt das Referat, welches (S. 758. γ. n. 5.)

Ztg., Nr. 94. VII. Die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, haben keine Spur von diesen Depositionen des Oekonomen Reinhard Zimmer][1].

Hierauf werden die erschienenen:

c. Zeugen Konrad Keller: Balthasar Raab und Schäfer, drei vom Vertheidiger Cöster für Pflug beantragte Entlastungszeugen, auf Bitte des rc. Cöster entlassen und für eine spätere Sitzung vorgeladen, weil sie gegen den s. g. Zeugen Schmunk dienen und daher nach ihm vernommen werden sollen [2]) (auch A. A. Z., Han. Z. u. Fr. J.) [3]).

73. Karl Hauswald, Gastwirth von Bockenheim, 34 Jahre alt, gleichfalls unbetheiligt:

a. Am 18. September sei Bockenheim von 2 Hornisten allarmirt worworden, welche keinen Auftrag zu haben erklärten, sondern Das von selbst thäten; es sei jetzt Alles eins, es gehe nach Frankfurt (O. P. A. Z.)

b. I. Im Hause des Zeugen seien die für die Bockenheimer Schützen angeschafften Büchsen aufbewahrt, wovon Nispel (in der grünen Schützenuniform, als Anmerk. des Ref.) eine sich geholt habe (O. P. A. Z.). II., welche noch nicht ausgeliefert gewesen (A. A. Z. a. a. O.).

c. I. In seinem Hause hätten sich auch die meisten eingefunden, die er (als Hauptmann) aufgestellt (O. P. A. Z.) II., und an die Grenze geführt habe. (s. g. D. Z.) III. um sie wieder auseinander gehen zu lassen, was aber nicht gelungen sei, weil viele Ginnheimer dabei gewesen, die fortdrängten (A. A. Z. a. a. O.).

---

merkte, daß die Stimmung wegen der frechen Leugnungen des Ludwig gegenüber dem s. g. Zeugen Häußler immer ungünstiger werde. Gewiß alles Mögliche! Indessen ist dies nichts Neues. Wir haben durch alle Referate theils die Neigung, theils das nackte Bestreben nachgewiesen, dem Ludwig vorzugsweise die Zeche anzuhängen; aber noch ganz andere Belege stehen uns bevor! Welchen Eindruck es macht; welche Betrachtungen sich daran knüpfen, da es sich hier um Recht und Gerechtigkeit handelt — Das bedarf keiner weiteren Beleuchtung! Es ist genug, daß die Vertheidigung des Pflug im gegenseitig bewußten Einverständnisse eine Macht für sich hatte, welche es allein begreiflich macht, daß bei einer so lahmen Vertheidigung ein Resultat sich ergeben konnte, wie es zum Vorschein kommt.

[1]) Merkwürdig bleibt es immer, daß alle Referate, mit Ausnahme der O.P.A.Z., bei diesem Zeugen sich dahin vereinigen, daß nichts zum Vorschein komme. Dennoch ist der Zeuge kein Bechtold, kein Häußler, überhaupt keiner Derer, welche die Vermuthung nicht für sich haben, daß sie überall die Wahrheit sagen wollen, wenn sie es auch können. Zimmer ist anerkannt ein braver biederer Mann. Uebrigens dürfte auch hier die Frage in Betracht kommen, welche wir schon (S. 568 n. Satz 3.) berührten.

[2]) Wir führen diese Thatsache hier an, um später das umgekehrte Verfahren im Widerspruch mit dem Vertheidiger des Angeklagten Ludwig desto bezeichnender herausheben zu können; denn es hängt häufig sehr viel davon ab, wie die Zeugen in der Reihenfolge vernommen werden, was wir an der geeigneten Stelle dahin nachweisen werden, daß dadurch die Wahrheit Schiffbruch gelitten hatte und ein ganz entgegengesetztes Resultat zum Vorschein gekommen war.

[3]) Der Stylist Braubach hat im F. J., 3. Bl. a. a. O. die Sache so gegeben: „Konrad Keller von Ginnheim (Entlastungszeuge für Pflug und Ludwig)" (?) „trat vor" (?) „und bat Prokurator Cöster, denselben erst nach dem Zeugen Schmunk zu vernehmen", (?) „weil Keller gegen Schmunk benutzt" (!) „werden sollte."

Gewiß grammatisch und sachlich schön gesagt, weßhalb man es Dank wissen wird, daß wir diesen Musterstyl nicht ignoriren. Denn so darf ein alter Praktikus keine Schnitzer machen, was ihm mindestens bei Durchsicht der Sache auffallen muß.

d. Es seien nur zwei, Nispel und Knöll, in Schützenuniform mitgegangen (Köln. Z., A. A. Z.).

e. I. (Daniel) Georg, wie er genannt worden, habe Etwas unter die Schützen ausgetheilt. — Zeuge wisse aber nicht, ob es Pulver gewesen (A. A. Z. u. O. P. A. Z.). II. Georg habe Pulver ausgetheilt (Fr. J. 3te Blge.) III. und am Abend im Wirthshaus gesagt: Wo ich war, da habe ich gewirkt (Fr. J.). IV. Und gegen Georg dem Fr. J. bei III. entsprechend, erweitert wie bei e. u. I. (A. A. Z.)

f. I. Nispel sei am Abend zurückgekommen zu ihm in das Haus und habe ausgesehen «zerstreut wie ein Verbrecher» (O. P. A. Z., f. g. D. Z. u. Köln. Z., B.) II. Auf seine renommirende Aeußerung: «Ihr seid schöne Leute! Ihr bleibt zu Haus und seht Euern Kirchthurm an!» fragt ihn Einer (den er nicht nahmhaft zu machen wisse, als eigene Notiz): «Nun, wo wirst Du denn gewesen sein?» (O. P. A. Z., f. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.). III. «was wirst Du denn gethan haben?» (E R.) IV. Darauf habe er erwidert: «Wo ich war, habe ich gewirkt!» (O. P. A. Z. a. a. O., f. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R.) V. und A. A. Z., B. z. Nr. 112 mit dem Satze: daß es nicht Nispel, sondern Georg gewesen, dem dieser ganze Passus zur Last falle.

g. Nach dem Verschwinden des Nispel habe Zeuge die Büchse aus dessen Wohnung holen lassen und einem Büchsenmacher übergeben, um sie auszuziehen — sie sei mit Schrot und Pulver durcheinander geladen und gespannt, der Lauf übrigens rein gewesen (wohl wieder gereinigt, als Anmerk. des Ref. der O. P. A. Z.) [O. P. A. Z. u. A. A. Z., B.]. II. Der Büchsenmacher habe erklärt, dieselbe sei noch nicht zum Schießen gebraucht worden (A. A. Z., B. z. Nr. 112.).

h. Was dem Zeugen aufgefallen, sei, daß die Büchse am Schaft verletzt (A. A. Z.) verhauen gewesen (O. P. A. Z.), wie wenn sie auf Steinen aufgeschlagen worden wäre (O. P. A. Z. und A. A. Z. B. a. a. O.)

Welcher Referent hat es nun bei den Angaben d. und e. in subjektiver Beziehung richtig! Da die übrigen Referate gar nichts davon aufzuweisen haben, so wollen wir sehen, ob nicht die Neue deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, mit den vollen „Backen“ hier aus der Verlegenheit hilft.

i. «Zur Abwechselung erzählt der Bürgergarde-Hauptmann Hauswald von Bockenheim, der fast allein» (?) «von seinem ganzen Korps zu Hause blieb, den Auszug der Bockenheimer und Ginnheimer, mit Seitenhieben auf Georg, von welchem er nichts weiß, als daß er mehr Muth hatte, als er. — Der Bürgerheld beobachtete denselben damals und am Abend der Rückkehr mit besonderer Scheu und fand, «daß er gerade so verlegen ausgesehen habe wie ein Verbrecher!!!» — Nach dem Staatsanwalt Siebert in Darmstadt ist Lächeln und Schwitzen ein Beweis für ein begangenes Verbrechen [1]); auch dem Bürgerhauptmann Hauswald ist verlegenes Aussehen ebenfalls ein verbrecherisches Symptom. Schade, daß keiner der Vertheidiger dem Tapfern nähere Auskunft geben ließ [2]). Uebrigens ging der Mann in seiner kühnen Logik noch weiter. Weil Georg, als von dem Kampf in Frank-

---

[1]) So hat gewiß der Staatsprokurator Siebert nicht gesagt, denn ein solcher Unsinn ist ja nicht denkbar! Man kennt jetzt den Griffel da oben! Schwitzen kann nie ein Beweis für ein begangenes Verbrechen sein, wohl aber ist es regelmäßig ein Indizium desselben, wie es Symptom der Schwindsucht und der Schwäche ist, woran auch das Organ da oben kränkelte.

[2]) Da hätte die Vertheidigung leicht eine sehr schlimme Erfahrung machen können, denn der Zeuge sprach keineswegs von Verlegenheit. Am Ende würde er das Ding gemalt haben, was die Vertheidigung zu vermeiden hat. Das ist Sache des Staatsprokurators!

furt die Rede war, geäußert haben soll, wo ich war, da habe ich auch gewirkt, so schließt Herr Hauswald daraus, daß er damit nur die Tödtung der beiden Abgeordneten gemeint haben konnte [1]). Ein kühner Schluß!»

Gerade so kühn wie die zwanzig verschwendeten Druckzeilen im s. g. Organ der Demokratie, um wie immer nichts zu sagen.

74. Jonas Dörr, Bleichgärtner von Frankfurt, 70 Jahre alt, beantragt durch Vertheidiger Cöster für Pflug.

a. Die Sach' am 18. Sept. kommt m'r ganz komisch vor. Ich bin an der Paulskerch' wie 'n Drehkopf (sagte «Drehtopp» [topf) umgetrieben worn (s. auch O. P. A. Z.). Er erzählt con amore und hat in Geberden und Worten ganz die frappanten Eigenheiten, welche durch die Frankfurter Lokalwitze in ganz Deutschland bekannt sind (A. A. Z., B.).

b. Seine Erzählung s. Hist. Thl. S. 24. ff.; wogegen die s. g. D. Z., B. sagt: Zur Sache weiß Derselbe nichts (O. P. A. Z. 2c.).

c. Vertheidiger Cöster: Ich habe geglaubt, Zeuge wohne am Bornheimer Feld und wollte durch ihn beweisen, daß allerseits geschossen worden, um daraus ableiten zu können, daß die Handlungen meiner Klienten nicht auf einem planmäßigen Unternehmen beruheten [2]) (O. P. A. Z. u. E. R. Dagegen die O. A. G. S. keine Spur vom Zeugen!).

---

[1]) Das ist nicht wahr! Der Zeuge hat keinen Schluß gezogen, wovon auch kein Referat eine Spur aufzuweisen hat. Dieser „kühne" Schluß liegt in der Verdächtigungssucht des nobeln Organs, welches durch alle Referate etwas ganz Anderes, als eine Ironie auf Logik und Schlüsse, aufzuweisen hat — Lug und Trug!

[2]) Wenn der Advokat Cöster etwas ganz Anderes zu hören glaubte, als was er hörte, so gibt dies ein trauriges Zeichen von seiner Rechtskunde und der Erfüllung seiner Defentional-Pflicht. Dörr hat noch viel umfassender Alles in die Frankfurter Protokolle niedergelegt, aus denen heraus nun der rechtskundige Anwalt den Zeugen nicht kennen gelernt, weil er sie nicht gesehen. Er ist also anderwärts her auf diesen Zeugen aufmerksam gemacht worden und hatte Monate lang Gelegenheit, sich ganz genau zu informiren, in wie weit ihm der Zeuge wohl dienen könne und werde. Uebrigens war es ja ganz gleichgiltig, wo das vom Zeugen erzählte Faktum sich zugetragen, um es als Unterstützung für Das sich dienen zu lassen, was der Rechtskundige im Interesse seines oder aller Klienten nachweisen wollte. Statt Dessen hebt er die Wirkung der ganzen Erzählung selbst auf, indem er zu erkennen gibt, daß es ihm nicht genüge oder daß er sich geirrt. Daraus gehet unzweideutig hervor, daß er selber nicht wußte, was er wollte; denn Bezeichnenderes konnte ihm ja gar nicht geboten werden, als die Mittheilung des Zeugen, um den Fürsten neben Anderm als den Provokanten des ganzen Unglücks darzustellen.

Wir werden also da oben durch die eigenen Worte des „rechtskundigen" Advokaten Cöster belehrt, daß er über die Art und Weise, wie der Prozeß aufzufassen sei, gar nicht im Reinen mit sich selbst war, ein Umstand, der zugleich verräth, daß der „Rechtskundige" noch gar nicht den kriminalrechtlichen Begriff vom objektiven und subjektiven Thatbestand der Verbrechen kannte, was denn auch seine beiden Kollegen mit ihm gemein haben. Anders ist es absolut unmöglich, daß einem geschulten Juristen die schwere Bedeutung Dessen entgehen konnte; denn wenn es auch die Schuld nicht aufhebt, so mußte es sie bei einer ausführlichen Deduktion stark mildern. Dazu freilich gehörte aber doch noch Mehr und insbesondere ein vereinter Angriff von vorn herein auf die einseitig geführte Untersuchung, wie wir dies im histor. Theil hinlänglich dargelegt haben.

Daß, mit Ausnahme der O. P. A. Z., die Referate keine Spur von Hrn. Advokaten Cöster's verlegenen Kundgebung da oben aufzuweisen haben, beweiset aufs Neue, wie sehr auch die Herren Anwälte sich zu gratuliren hatten,

75. Joh. Phil. Sommerschuh, Wärter auf der Taunusbahn am Hellerhof 24 Jahre alt.

a. (s. U. d. V. S. 304 v. O).

76. Kaspar Schmidt, Krämer und Barbier, von Bockenheim, 48 Jahre alt.

a. Vierzehn Tage vor dem 18. September habe er Ludwig einen Karabiner geliehen, den er in dem ihm vorgelegten als den seinigen anerkennt und (A. B.) erklärt, daß Ludwig geäußert, er wolle damit Tauben schießen. Später habe ihn die Magd von Wink (wo Ludwig wohnte) zurückgebracht: ob im Auftrage Ludwig's, weiß Zeuge nicht. (O. P. A. Z. u. ähnlich die andern Ref. Die O. A. G. S. nichts.)

77. Katharina Geibig, Magd bei Wink in Bockenheim, jetzt in Sachsenhausen bei Frankfurt dienend, 48 Jahre alt.

a. Angeklagter Ludwig sei ihr Bräutigam gewesen und habe im Hause ihrer Herrschaft gewohnt. Jetzt stehe sie nicht mehr zu ihm in Beziehung [1]).

b. Wie Alles auf den Gassen schoß, selbst die Buben, lieh sich Ludwig das kleine Gewehr von Schmidt und sie habe es manchmal geholt und zurückgebracht (O. P. A. Z., s. auch Han. Z.)

c. Einige Tage nachher habe Ludwig ihr das Gewehr gegeben, um es dem Schmidt wiederzubringen; sie habe es aber liegen lassen, bis ihr Dienstherr bei der Waffenablieferung sie geheißen, es zurückzutragen. Da aber Schmidt ihr sagen ließ, er wolle es wegen der Preußen nicht, habe sie es in die Gartenhecke geworfen (O. P. A. Z., Han. Z., Fr. J. u. s. g. D. Z.), II. wo es gelegen, bis Hr. Schmidt ihr gesagt, sie möge ihm das Gewehr bringen (Fr. J.). III. Auf Vorhalt, daß sie in der Voruntersuchung ausgesagt, sie hätte es vergraben, sagt Zeugin: Das ist wahr. Dazu bin ich gezwungen worden, weil man nicht glauben wollte, daß ich es hinter die Hecken geworfen. A. B. Man hat mir gedrohet [2]) (E. R., s. auch Han Z.)

---

daß die Stenographen abziehen mußten. Jedenfalls haben die „rechtskundigen" Anwälte deßhalb auch gegen das „verfassungstreue" Ansinnen (S. 370. n.), die Stenographen unter Zensur zu stellen, keinerlei Einsprache gethan, herausfühlend, daß es ihnen nicht weniger, als dem Gericht zu Statten komme, um durch die Referatenmacherei „im gegenseitig bewußten Einverständniß" sich getragen zu sehen wie auf den Wolken des Herrn Hüon.

[1]) Daß er an eine für ihn alte, achtundvierzigjährige Scharteke sich hing, gibt Zeugniß von seinem Leichtsinn, der wohl auch seine Begründung finden mochte in der nahen Gelegenheit und in dem Bewußtsein seines unglücklichen Lebens. Der Referent Grimm macht später seine witzelnden Anmerkungen, wobei er die Verlegenheit des Angeklagten Ludwig bei dem Erscheinen seiner s. g. Braut auf der Estrade heraushebt und sich jedenfalls daran weidete. Haben Dualist Grimm und Konsorten diese Verlegenheit des Ludwig aber wahrgenommen, so hätte sie ihnen mindestens den Beweis liefern sollen, daß er noch nicht so schlecht sein müsse, wie die Herren ihn in die öffentliche Meinung getragen; denn wie, wenn wir nicht irren, der alte Diogenes richtig sagt, so ist Schamröthe die Leibfarbe der Tugend und immer ein Kennzeichen, daß der Mensch noch nicht moralisch todt ist.

[2]) Das ist auch Verabredung — natürlich! Da dies ja mit allen Andern, welche über Zwang klagen, vorausgesetzt wird, so hat es bei der Herzensgeliebten um so mehr Alles für sich, daß sie dahin unterrichtet ist, ihrerseits auch einen Stein auf den „sehr gewandten und tüchtigen" Untersuchungsmann Hille zu werfen; aber wir begegnen bei **a.** sofort einem ganz fatalen Umstande, welcher **diese Verabredung evident verneint.**

d. Ludwig habe den grauen Rock mit Streifen (karrirt) und eine Turnerhose angehabt (keine Turnerjacke) (O. P. A. Z., s. g. D. Z., Han. Z., Fr. J., A. A. Z.).

e. Er habe eine Bürgergardekappe aufgehabt, als er fortgegangen (O. P. A. Z., F. J., Han. Z., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R., A. A. Z. u. Köln. Z.) und rekognoszirt die ihr vorgezeigte als die nämliche [1]) (Köln. Z. a. a. O.)

Gegenstellung.

f. Zeuge Kaspar Schmidt: I. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich das Gewehr nicht hätte annehmen wollen (O. P. A. Z.) II. daß er's (der Zeuge) leugne [2]) (A. A. Z.).

g. Angeklagter Ludwig: «Meiner Meinung nach habe ich meine schwarze Mütze aufgehabt, weil ich die Bürgergardemütze nur Sonntags getragen [3]) (O. P. A. Z., Fr. J., u. Han. Z.).

Mit dieser Zeugin schließt die Sitzung 6 Uhr Abends.

---

[1]) **Da haben wir die Verabredung!** Ob das Gewehr vergraben war, oder nicht — darauf kommt zuletzt nicht Viel an, denn sie konnte es ja ganz gut vergraben haben, um es nicht ersetzen zu müssen, da alle Waffen abgeliefert werden mußten. — Auf die Bürgergardemütze aber kam dem hochgerragenen Schwab gegenüber recht viel an und mußte, wenn auch Schwab im Irrthum stand oder falsch zeugte, dem Angeklagten Ludwig immer ängstlich zu Muthe sein, durch die eigene s. g. Braut überführt zu werden, daß er wirklich die Bürgergardemütze aufgehabt, wie Schwab sie gesehen haben will. — Glaubt nun noch Jemand hier an eine Verabredung, von wem sie auch gedacht werden möchte? —

In Hanau machte Das alles keinen Eindruck — das Zeugniß bezüglich der Bürgergardemütze ließ man sich freudigen Herzens gefallen; aber ihre Klage über Zwang des Aktuars, Unrichtiges deponirt zu haben — darüber ging man hinweg! Nach der Ovation, welche der Staatsprokurator (S. 737 Nr. 62a. u. 4 bis S. 748) gegen den Vertheidiger Pflüger hervorrief, hätte man meinen sollen, er werde hier die schöne Gelegenheit benutzen, die er schon so oft hatte, auch jetzt die Sache etwas ernster zu nehmen; aber vergebens! Alles, was wohlweislich geschah, das war, daß man sie trotz ihrer Verdächtigung gegen ꝛc. Hille nicht wegen dringenden Verdachtes des Meineids verhaftete, sondern ohne Geräusch daran vorüberging. Der Geist veranschaulicht sich in den sämmtlichen Referaten, welche immer nach dem Stand des Barometers schrieben. Außer der Han. Z., die gewiß dem Gericht freundlich zugethan schreibt und auch der Ober-Appellations-Schrift zur Unterlage dient, ist keine Spur von dieser Klage in den Referaten zu finden; allein die rekognoszirte Bürgergardemütze haben sie alle recht schön aufgefaßt.

[2]) Geleugnet hat es der Zeuge nicht, sondern, wie das Referat der O. P. A. Z. bei I. es gibt, sich dessen nicht erinnern wollen. Es ist aber etwas ganz Natürliches, daß der Zeuge gerade in dieser allgemeinen Konsternation Anstand nahm, eine Waffe an sich zu nehmen, von der er nicht wußte, welche Dienste sie gethan und wie leicht er selbst in Verdacht kommen könne, wenn man sie bei ihm entdecke. Jedenfalls sagt die Zeugin Geibig Wahrheit und der Zeuge hat ein schwaches Gedächtniß!

[3]) Da haben wir wieder den Menschen in seiner abgefeimten Weise! Hier konnte er ganz getrost und mit Entschiedenheit ableugnen, denn so weit konnte er kalkuliren, daß die Herzensallerliebstemein mindestens mit gleicher Entschiedenheit ihrem alten Seladon nicht entgegentreten werde. Wäre er, wie man ihn verschrien, oder wäre er durch seinen Vertheidiger vom Standpunkte der Advokatenkunst ohne Kadetherweisheit mit Lug und Trug

Fünfzehnte Sitzung, Mittw., Vorm. 17. April.

Vorverhandlung.

1. Der Präsident eröffnet, daß der zum Offizialanwalt für Ludwig bestellte Prokurator Kuhl sich mit bescheinigtem Unwohlsein entschuldigt und der darauf bestimmte Prokurator Blachière aber remonstrirt habe, weil die Reihenfolge ihn nicht treffe Es wird hierauf nach dem Turnus Prokurator Michael dem Angeklagten beigeordnet und dies demselben sofort bekannt zu machen verfügt (O. P. A. Z. Nr. 93 und alle Organe).

2. Der Präsident fragte den Hrn. Pflüger, ob er die Vertheidigung bis zum Eintritt eines Substituten allein übernehmen wolle. Herr Pflüger erwiedert: bei diesen Umständen müsse er wohl, obwohl seine Gesundheit ihn dringend wünschen lasse, bald entbunden zu werden (Han. Z. Nr. 93 und sonst kein Referat eine Spur! [1]).

3. Sodann überreicht der Staatsprokurator die amtliche Urkunde über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten Pflug, (Alle Organe, wie sich von selbst verstehet, mit Ausnahme der N. D. Z., O. d. d. D.), nach welcher er verschuldet sein solle (nur ein Organ).

Auf Veranlassung des Staatsprokurators, der in der vorigen Sitzung schon die Frankfurter Akten des peinlichen Verhöramts bezüglich des s. g. Zeugen Bechtold vorgelegt hatte, woraus hervorgehet, daß

4. I. Bechtold vor ganz andern Richtern eben so wie in Bockenheim ausgesagt habe (O. P. A. Z., Nr. 93 bei Nr. 74 des Zeugen und D. R.). II. ꝛc und doch hat derselbe bekanntlich gestern erklärt, er sei in Bockenheim zu seinen Aussagen gezwungen worden, während er zugibt, in Frankfurt ganz ohne Zwang nichts als die Wahrheit ausgesagt zu haben (D. R., Abend-Ausgabe Nr. 860.).

erscheint jetzt zum Drittenmal der übel rezensirte:

65b. Johann Bechtold von Schotten

auf dem grünen Teppiche der Estrade und zwar, es sei wiederholt gesagt, in einem auffallenden Widerspruche mit dem, was der Staatsprokurator bei den s. g. Entlastungszeugen des Ludwig (S. 487. Nr. 1. u. n. 2.) grundsätzlich aussprach. Nachdem er auf Befragen wiederholt geäußert, daß er in Frankfurt nicht gezwungen worden sei, werden die Protokolle vorgelesen. Danach ist

a. I. Zeuge Bechtold von Pflug überredet worden, mit einer Lanze dem Zuge sich anzuschließen. (O. P. A. Z.). II. Der Berliner wäre der Anführer und Pflug mit einem Gewehr bewaffnet gewesen (Fr. J. Nr. 93.)

---

instruirt gewesen, dann hätte er so erbärmlich nicht sich hingestellt und eine ganz andere Rolle gespielt! Denn wie wir jetzt zur Genüge nachgewiesen haben, so kann er gar nicht lügen, wenn er auch will. — Wo er nicht sicher stehet, verräth er sich selbst — er ist jeden Augenblick aus dem Sattel geworfen. Und dieser Mensch war den Hellsehern ein ächter Cartouche! Das ist der Fluch der leidigen Befangenheit und Voreingenommenheit, gegen die jeder Richter kämpfen und sich selbst geißeln muß.

[1]) Uebrigens wurde der Vertheidiger Pflüger so herumgezogen, bis es absolut nicht mehr möglich war, daß ein anderer Vertheidiger eintreten konnte, um irgendwie noch Etwas zu leisten. Ob das Gericht keine Mittel an Handen hatte, dem schon vor einigen Tagen in einer einzigen Stunde abzuhelfen, das beantwortet der Präsident selbst. (s. S. 218. Einl. Satz 5. v. U.)

III. Er und Pflug habe über die Chaussee sich voraus begeben, um auszukundschaften, ob Militär käme (O. P. A. Z.). IV. [Hier kommt die Geschichte mit den Preußen und das Verstecken]. V. Auf die Aufforderung Pflugs nach dem Schmidt'schen Garten gegangen, habe er von einer Weibsperson gehört, es würden zwei Herrn vom Parlament gesucht, die das Volk herumzögen und dann den Pflug, den Georg und Einen in Bockenheimer Schützenuniform (welchen?) in's Schmidt'sche Haus gehen sehen (O. P. A. Z.), VI. um zu suchen (F. J.), VII. und nachher unter dem Rufe: Wir haben ihn! [1]) einen alten Mann herausschleppen sehen. Pflug habe ihn am Halse gepackt, gelacht und geschrieen (O. P. A. Z., F. J., Han. Z.): VIII. Jetzt haben wir ihn! (O. P. A. Z., Han Z.). IX. Ebenso habe ihn Georg und der Bockenheimer Schütze [welcher?] geführt (O. P. A. Z.). X. Von Vielen, namentlich auch von Pflug (O. P. A. Z.), besonders von Pflug (Fr. J.) sei geschrieen worden: Er muß todt geschossen werden! (O. P. A. Z., H. Z., Fr. J.), XI. während Andere vorgeschlagen hätten, ihn irgend wohin zu transportiren (O. P. A. Z.). XII. Die vorgenannten Drei und Ludwig (?) [2]) hätten den Mann zur Gartenthüre hinausgeführt, der Mann sei nach dem Graben zugelaufen, da habe Ludwig (!?) ihm in den Leib (?!) geschossen [3]), worauf der Mann in den Graben gestürzt sei (O. P. A. Z.). XIII. Ludwig habe dem Herrn nach dem Leibe geschossen (F. J., Braubach schließt mit einer bösen Zahl.)

Betreffs Lichnowsky's.

b. I. Kurz nachher sei ein Zweiter von dem Berliner und Ludwig durch die Pappelallee geführt und dann auf ihn geschossen worden. Den ersten Schuß habe, wie Zeuge meint, Ludwig gethan, in Folge dessen der Mann zu Boden gesunken (O. P. A. Z. u. Han. Z.) II. Ludwig habe zuerst geschossen (F. J.). III. den folgenden Schuß habe Pflug aus einer Entfernung von 5 bis 6 Schritten abgefeuert (O. P. A. Z., F. J.). IV. Pflug habe sein Gewehr beim Feuern an die Seite genommen (Fr. J.).

---

[1]) S. Hist. T. S. 95.: „M'r hawwe an!"

[2]) Ludwig kommt unter dieser Beschuldigung nie vor, und wie wir bei des Zeugen Vernehmung (S. 316. n. * ff.) nachgewiesen haben, so kannte der Bechtold ihn gar nicht. Wie kommt also dieser Name in die Frankfurter Protokolle? Jetzt wohl begreift es auch der Laie!

[3]) Das wäre der erste Schuß, wenigstens ist es nach der Darstellung da oben so anzunehmen. Das stimmt denn auch ganz mit der Annahme des gerichtsärztlichen Gutachtens. Sollte dies wohl bei der Vernehmung zum Grunde gelegen haben? Denn wie wir nun nachgewiesen (s. auch S. 386. Einl. Satz 1), so konnte Auerswald diesen Schuß in Leib nicht aufrecht stehend empfangen haben. Hiernach aber hätte er gestanden — das ist absolut unmöglich, selbst wenn das Gewehr herab an die Seite gebracht worden wäre — die Kugel konnte einen solchen Verlauf nicht nehmen, ohne daß der Schießende sich niedergekauert und aufwärts geschossen hätte. Nach Schwab ist Auerswald auch von zwei Kerls gehalten worden, während Ludwig ihn geschossen habe. Wie verhält sich Das nun alles? Das machte den Herren keine Sorge. Es wurde in den Tag hinein alles dumme Zeug niedergeschrieben und dazwischen nun natürlich auch das Wahre. Jedenfalls ist die Angabe da oben falsch — sie ist schon falsch, weil der Zeuge von Ludwig spricht, wie von einem alten Bekannten. Bechtold ist in Bockenheim schon vernommen und die Bockenheimer Protokolle liegen in Abschrift neben dem Frankfurter Inquirenten. Unstreitig wird hier der Bockenheimer Schütze mit Ludwig identisch gemacht. Sicher aber ist der Namen da suggerirt, wo er die ersten Verhöre bestanden.

c. Später habe Pflug: I. im Hensel'schen Wirthshause, in Bockenheim [muß heißen Frankfurt am Friedhofweg (s. auch Nr. 2. S. 793.)] damit geprahlt, daß er Lichnowsky aus dem Schmidt'schen Haus gebracht und auf ihn gefeuert, ebenso auch seiner Frau mitgetheilt hätte, daß er mitgesucht, ohne jedoch hier des Schießens zu erwähnen (O. P. A. Z.). II. Auf dem Heimweg habe er (Pflug) gesagt, daß er geschossen und damit geprahlt, die beiden Herren aus dem Haus herausführen helfen und auch auf einen derselben geschossen zu haben (F. J.). III. Nach dem Hensel'schen Wirthshause (auf dem Weg dahin) habe er Das (wie angegeben) gesagt und im Hensel'schen Wirthshaus damit geprahlt (Han. Ztg., wobei wir anmerken, daß wir deßhalb die Referate zusammengestellt haben, weil durch das Verlesen der Protokolle Manches entgehen kann und in der Uebereinstimmung verschiedener Referate der Prüfende mindestens einen Anhaltspunkt hat.)

Fragen und Vorhalt des Präsidenten.

d. A. V. I. Zeuge: Das Protokoll habe ich in Frankfurt machen lassen. Das ist die Wahrheit (O. P. A. Z., F. J., Han. Z.). II. Vorhalt: Sie haben gestern hier das Gegentheil gesagt. Antw.: Ich weiß es nicht mehr. A. Vorh. Ich habe blos vermuthet, daß Pflug im Haus war. Wie Auerswald aus dem Haus gebracht worden, war Pflug dabei. A. V. Ich habe gemeint, daß Ludwig auf Auerswald geschossen. A. w. V., daß er es gestern bestimmt gesagt. Zeuge: Ich kann's nicht mehr sagen. Ich war bei dem Vorfall betrunken [1]) (O. P. A. Z. u. H. Z.). In Bockenheim sei er gezwungen worden und weil er da so ausgesagt, habe er auch in Frankfurt so aussagen zu müssen geglaubt [2]) (Han. Z., s. auch O. P. A. Z.) IV. Auf V.: warum er denn nicht auch jetzt so aussagen zu müssen glaube, er stehe ja auch hier vor Gericht. Zeuge: er wisse Das nicht [3]) (Han. Z.). V. Auf nochmaliges

---

[1]) Vergl. S. 780. n. 1.

[2]) So ist die Sache — und nicht anders! Nicht unsere Notiz gibt es, sondern das Gerichtsreferat. Der Mensch ist viel zu bornirt, als daß er auf einen so gescheidten Einfall kommen sollte, der alle Wahrscheinlichkeit für sich hätte. **Hier ist Wahrheit!** Und dann kommt ein Umstand in Betracht, der vielleicht nicht ohne Einfluß auf den Zeugen war — das ist, daß er vielleicht fürchtete, in Frankfurt ausgewiesen, oder, da er ohnehin noch prozessirt worden, übel behandelt zu werden, wenn er gegen die Behörde eine gleiche Klage laut werden lasse. Daß die Frankfurter Behörde mit diesem Untersuchungswesen damals gar nichts gemein hatte, das wußte er nicht! — Darum mag es denn leicht so beschaffen sein, daß er die Drangsal, welche ihm in Frankfurt angethan worden, ignorirt. Denn wenn sich der Frankfurter Inquirent nicht scheuete, die Gattin des Lehrers Schnepf und des Kunstgärtners Schmidt übel zu behandeln, von J. G. Heil gar nicht zu reden, dann liegt es wohl ziemlich nahe, daß mit Bechtold nicht fein säuberlich herumgesprungen worden sein mag. Fassen wir noch Anna Maria Magnus ins Auge, dann stehen wir mit derselben Rathlosigkeit vor den Frankfurter Protokollen, wie vor den Bockenheimern. —

Uebrigens muß es auffallen, daß auch hier ganz seine Haltung wie in der Vernehmung (S. 779. q. ff.) sich ausprägt. Er entfernt sich von seinen Depositionen gegen Ludwig und, wie wir oben gleich belehrt werden, nähert er sich wieder seinen Depositionen wider Pflug, was aus den (S. 775. n. 1. u. 780 n. 1.) angeführten Gründen ein Räthsel bleibt, das sich wohl anders nicht wird lösen lassen, als wir es am angeführten Orte versucht haben.

[3]) Ein anderer Kopf hätte hier dem Präsidenten sehr warm machen können. Dieselbe Frage kann er an Alle richten, welche vor dem Instruktionsrichter standen — sie werden ihm ebenfalls nicht zu antworten wissen. Und doch haben

Befragen. Zeuge: Pflug war beim Herausführen des alten Mannes; ob er ihn angefaßt, kann ich nicht bestimmt sagen (O. P. A. Z.) VI. Daß Pflug den Gefangenen geführt habe, wisse er gewiß (Han. Z.). VII. Die außerordentliche Verlegenheit des Zeugen ist gar nicht zu verkennen [1]) und am Schlusse des Verhörs versichert Derselbe, daß Pflug mitgegangen sei, als der alte Herr aus dem Haus gebracht worden [2]) (Fr. J.).

Gegenstellung.

e. Angeklagter Pflug: I. Das ist die Unwahrheit, ich kann das nicht zugeben. (O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z., Köln. Z.) II. Pflug, der bei allen Antworten sehr viel mit den Augen zu zwicken pflegt, sagt, er könne

---

sie dort ihre Bockenheimer Protokolle so ziemlich bestätigt, während sie vor dem Schwurgericht mehr oder weniger abweichen. Darunter sind Leute, wie z. B. Joh. Müller, der bald da oben auf der Estrade erscheinen wird, welche, wie z. B. auch Diehl, Alles für sich haben, daß sie vor dem Schwurgericht wahr sein wollen. — Was beherrschte sie, nicht schon vor dem Instruktionsrichter Alles zuzugeben und auf einen Kampf sich einzulassen? Wir haben das schon eruirt und können füglich darüber hinweggehen. (s. auch S. 724. u. ff.)

[1]) Der Referent Braubach besitzt einen scharfen Blick, was er schon (S. 513. u. 2.) bewiesen. Die „außerordentliche Verlegenheit aber, welche nicht zu verkennen sei", wird keinen Denkenden überraschen; denn bei einer solchen Operation, wie sie der s. g. Zeuge da oben nun zum zweitenmal aushält, **muß** die Verlegenheit unverkennbar sein, wenn nicht etwas Anderes ersichtlich werden soll, was Mehr ausspricht. Nur ein Mensch mit Nerven wie Schiffsseiler hält sich vielleicht ruhig oder ein versteckter, abgefeimter Bösewicht, der für alle bessern Empfindungen erstorben ist und gleich einem Kiesel ohne Eindruck bleibt! **Wer noch verlegen wird, der hat auch noch Viel für sich!** In Hanau gibt es Leute, welche nicht mehr erröthen und also auch nicht mehr verlegen werden!

[2]) Das ist der Mitvertheidiger des Angeklagten Pflug, der Referent Braubach! Ganz kann er sich nicht verleugnen. Indem er sagt, daß die außerordentliche Verlegenheit des Zeugen wegen seines Nichtwissens rc. nicht zu verkennen sei, läßt er den Zeugen zum Schlusse bekennen und den Pflug nur mitgehen. „Die Ehre der Vertheidigung" und die Ehre der Referatenmacherei machen sich gegenseitig Konzessionen. Es ist auch keine leichte Aufgabe, auf zwei Schultern zu tragen oder zweien Herren dergestalt zu dienen, daß sie beide befriedigt sind. Ganz will es auch hier nicht gelingen, so geschickt der Advokat Braubach auch in der Kollision zwischen zweien Pflichten sich darstellt: bald hie, bald da ein Bocksfußchen! Man muß aber nicht Uebermenschliches verlangen, da selbst Christus sagt: Man kann nicht zweien Herren dienen; dem einen wird man anhangen, dem andern nicht. Es darf daher nicht befremden, wenn der christliche Lehrsatz dem Virtuosen Braubach gegenüber siege, daß er am Ende die zwei Herrn gegen sich hat, weil er dem einen nicht angehangen und den andern nicht gelassen. Nach Braubach'scher Theorie läge darin immer Treue, indem er jedem Theil für sein Geld Etwas gethan; aber das Publikum weiß nicht wie und wo Pflug mitgegangen, noch was er gethan haben soll, als der alte Herr herausgeführt worden rc., und dem Pflug ist gegenüber der Oeffentlichkeit in der Art und Weise der Zusammenstellung doch eines angehängt: so meisterhaft, daß das treueste Referat ihm nicht weher hätte thun können! Das ist eine Kunst, welche außerhalb der Jurisprudenz liegt und in der Kadetherweisheit vergebens zu suchen ist. Kein Wunder also, daß der Advokat Braubach als Feind der Kadetherweisheit sich produzirt! Jedem sein Verdienst, denn nur ein Schelm thut mehr, als er kann; aber unser Held da oben handelt entsprechend seiner innern Triebe — und Das ist seine Ueberzeugung! Mehr kann ein Ehrenmann nicht thun.

Dies nicht nachgeben, es sei nicht wahr. Der Zeuge, der in seiner zerlumpten Kleidung und seinem unheimlichen Blick das Bild eines rechten Vagabunden abgibt, beharrt bei seiner Aussage und sagt es Pflug mit Entschiedenheit in das Gesicht. [1]) (s. g. D. Z., Nr. 108 = D. A. Z. = D. R. und diesmal auch wieder = A. A. Z., B.) [Die N. D. Z., O. d. D. vom ganzen Zeugen nichts!]

Damit wird das Kabinetsstück, womit man so ungemein viel Aufsehen zu machen weiß, entlassen, und das Aergerniß muß nothwendig auf die Untersuchung fallen, welche es aus den angeführten Gründen verbietet, gegen einen solchen Zeugen strafrechtlich vorzuschreiten.

Uebrigens muß es ein gerechtes Bedenken erregen, daß das Gericht von diesem zerlumpten Vagabunden mit dem unheimlichen Blicke, wie ihn Herr Dualist Grimm nennt, sich gar nicht trennen kann, während es so viele anderen Zeugen von Gewicht wegwerfend behandelte und die Zeugin Magnus ganz der Oeffentlichkeit vorenthielt. Bei einer gewöhlichen einfachen Mittheilung würde das alles kein Mensch glauben. Jetzt, wo die Sache bis auf die Nieren blosgestellt ist, bleibt wohl nichts mehr zurück, als das Erstaunen und Schrecken vor dem bösen Feinde — **Befangenheit!**

Ganz anders erscheinen aber jetzt drei Zeugen, welche als diametraler Gegensatz nicht minder Interesse erregen und mit Bezug auf die Vertheidigung so lehrreich sich darstellen, daß wir selbst hier, wo alle Voraussetzungen der Intelligenz, der Moral und der bürgerlichen Pflichten gedacht werden müssen, die Fragen an die Zeugen, von wem sie auch kommen, als die schwierigste Aufgabe stets ins Auge zu fassen haben. Dahin gehört zuvorderst:

78. Eduard Friedrich Schmidt, Kandidat der Theologie und Gymnasiallehrer in Worms, 32 Jahre alt:

a. I. Ich reisete den Sonntag nach dem 18. September 1848 in Ge-

---

[1]) Welches „es“ sagt er ihm denn in das Gesicht? — Man sollte fast glauben, Dualist Grimm wolle mit seinem „unheimlichen Blick“ und der Hinweisung auf den „Vagabunden mit zerlumpter Kleidung“ die Entschiedenheit des s. g. Zeugen einem gewissen Verdachte aussetzen, was doch ganz gegen seine Maxime streitet. Vielleicht hängt dieses Räthsel mit der gleich wunderlichen Stelle (S. 793. Nr. 2. b. bei II. n. 2.) zusammen. Fast scheint es, als könne Herr Grimm nicht verschmerzen, daß der „zerlumpte Vagabund mit dem unheimlichen Blick“ nicht zu seinen Depositionen gegen Ludwig zurückkehrte. In diesem Falle würde er ihm vielleicht ganz andere Prädikate beigelegt haben. Jedenfalls wäre er dann wie Meister Schwab ein Mann gewesen, dem die Ehrlichkeit mit Frakturschrift an der Stirn geschrieben stehe. Daß der Vagabund es nicht that, das ist es eben, was ihn über den Vagabunden erhebt und ein tiefes Fragezeichen der Untersuchungskunst des „sehr gewandten Aktuars Hille“, wie Herr Dualist Grimm (S. 763. IV. n. 5.) denselben zu empfehlen so geneigt war, entgegenstellt. Unstreitig ist dieser Prozeß geeignet, Menschenkenntniß zu sammeln, denn er läßt uns durch die treue Zusammenstellung aller der thatsächlichen Momente einen tiefen und sichern Blick in das innere Räderwerk der menschlichen Gebrechen werfen, in die Werkstätte der Rechtmacherei, wo die vielseitig verschlungenen Wege und Irrgänge für die Welt in der Regel ein undurchdringliches Labyrinth bilden.

sellschaft der Herren Sommerlad und Noiré auf dem Dampfboot von Worms nach Straßburg, wobei wir zweimal über Nacht auf dem Dampfboot bleiben mußten. Am ersten Morgen kam das Gespräch auf die Ereignisse des 18. September. Von den vielen Flüchtlingen, welche auf dem Boot waren, sagte Einer, der wie ein Schuster aussah, er sei es, der Lichnowsky ermordet habe. Er erzählte mir, daß er Frau und Kinder zu Haus zurückgelassen habe und eine Schwester besitze, die bei Pfarrer Friedrich in Frankfurt diene. (O. P. A. Z., s. auch Fr. J., s. g. D. Z. = D. R. = A. A. Z.) II. Auf die Frage des Präsidenten, ob er das Alles aus dem Munde des Flüchtlings selbst gehort habe, bejahet es der Zeuge wiederholt (Köln. Z.) III. und fügt hinzu: Ich konnte mir gar nicht denken, daß ein Mensch, der wirklich so Etwas gethan, öffentlich sich selbst verrathe. (E. R.) IV. Ich hielt es daher für Prahlerei (O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z.), V. vielleicht auch sei es Angesichts einer Steuer an badische Flüchtlinge geschehen, das Mitleid rege zu machen, da er mit Frau und Kindern seine unglückliche Lage andeuten wollte, weßhalb er (Zeuge) sich auch erboten habe, ihm einen Brief nach Frankfurt zu besorgen. (E. R., s. auch Han. Z., Fr. J., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z. u. Köln. Z.)

Gegenstellung.

b. Präs. I. Sitzt derselbe unter den Angeklagten? Zeuge, auf Georg deutend: Der ist's. Georg: Ich entsinne mich weder der Aeußerung, noch dieses Herrn. Auf dem Dampfboot war ich (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Han. Z.), II. aber es muß auf einem Mißverständniß beruhen; ich kann mich nicht entsinnen, daß Jemand damals einen Brief mir mitnehmen wollte. (A. B.) Ich habe eine Schwester bei Pfarrer Friedrich. (Fr. J. u. s. g. D. Z. ꝛc.) III. Zeuge: Ja, er ist's, nur trug er keinen Bart (O. P. A. Z., Han. Z., Köln. Z., Fr. J., s. g. D. Z. = den Andern), IV. was mit der eigenen Angabe Georgs übereinstimmt. (Fr. J.)

Die Defentional-Weisheit

c. des Löb Dav. Löbenstern, Doktors beider Rechte, welcher nicht verschmerzen kann, sich nicht hören zu lassen: I. Ich bitte, den Zeugen zu veranlassen, daß er sich den Angeklagten Georg noch einmal genau ansehen möge. (E. R.) II. Georg (Muth schöpfend): Ja, ich bin gewiß, daß der Herr sich irrt und mich mit einem der Bockenheimer verwechselt, die mit mir gereist sind. (E. R. und s. g. D. Z. ꝛc.) III. Zeuge, welcher dem Wunsche des Herrn Dr. jur. gemäß seinen Klienten nochmals scharf ansiehet, sagt dann mit einer entschiedenen Handbewegung: Ich irre mich nicht, er ist's. Je mehr ich ihn ansehe, desto sicherer werde ich. Es ist der Nämliche. (E. R. und daß Dr. Löbenstern darum gebeten, s. auch Fr. J., Nr. 93.[1])

---

[1]) Hätte das Referat des F. J., wie alle andern Referate, keine Andeutung, so würde man bei einem solchen Zeugen, der schon so entschieden sich darstellte, gewiß geneigter sein, an der Wahrhaftigkeit der Angabe da oben zu zweifeln, als zu glauben, daß ein Jurist mit halbem Kopfe eine solche Weisheit entfaltete; allein der Advokat Braubach, empfohlen durch den Herrn Doktor beider Rechte an die Redaktion des F. J., wollte unstreitig der Eitelkeit seines Schutzherrn durch seine Andeutung nur ein Genüge thun, weßhalb wir einen Anhaltspunkt haben. Die übrigen Referenten meinten es jedenfalls noch besser mit dem Herrn Dr., indem sie diesesmal seinen Ruhm vom „rechtlichen Standpunkt" nicht verkündigten. Man würde aber sehr irren, wenn man meinte, der Herr Dr. habe genug und werde sich jetzt bei den kommenden Zeugen, die sich unter einander gleichen, wie ein Tropfen Wasser dem andern, zu bescheiden wissen. Es kommt also noch viel erquicklicher!

79. Friedrich Sommerlad, Theologie Studirender, 25 Jahre alt, aus Weißkirchen bei Gießen.

a. I. Wie vorhergehender Zeuge bei a. mit dem Zusatze: Der Mensch (O. P. A. Z.), ein Dritter von widrigem Aeußern sei hinzugetreten [zu jenem Gespräch bei Nr. 78. a.] (s. g. D. Z = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z.), und sprach in affektirtem Tone: Ja, ich wäre gern an jenem Abend gestorben, nachdem ich Lichnowsky ins ewige Leben geschafft hatte! (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z.) II. Auf mich machte es den Eindruck als prahle der Mensch. (Fr. J., Han. Z. u. E. R.)

Auf Vorstellen.

b. Zeuge (auf Georg deutend): Der ist es, aber er hatte keinen Bart. (O. P. A. Z. a. a. O. = O. A. G. S., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. [1]) II. (Auf Georg deutend): Ich meine, der wäre es gewesen, nur war jener Mensch glatt rasirt und hatte keinen Bart. (E. R., auch die eigenen Worte des Zeugen.) III. Georg: Das ist unwahr, ich bin das nicht. (E. R., s. auch O. P. Z., Han. Z. und, in so fern die Momente zusammengeworfen sind, ziemlich alle Organe mit der gewöhnlichen Ausnahme der s. g. N. D. Z., O. d. D.)

Wiederholte Defentional-Weisheit

c. IV. des Dr. jur. Löb David Löbenstern, durch des Zeugen «Meinen» neue Veranlassung findend, sich hören zu lassen, denn es ist ein großes Publikum anwesend, gibt jetzt Gelegenheit zu einer langen Verhandlung, die ohne ihn im Schooße der Sicherheit geschlummert hätte: Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob er mit Bestimmtheit sagen kann, daß der Angeklagte Georg es gewesen, welcher jene Aeußerung gethan. Zeuge: Jetzt, nachdem ich ihn sprechen gehört, kann ich es mit Bestimmtheit sagen. Präs. Sie sind also sicher? Zeuge: Ja, er ist's. (E. R.) V. Angeklagter Georg: Das muß ein Irrthum sein (E. R.), eine Täuschung. (Fr. J.) VI. Auf Vorhalt: daß die angeführten persönlichen Verhältnisse auf ihn paßten. (O. P. A. Z. u. E. R.) VII. Der Angeklagte Georg begegnet diesen (jenen bei a.) bestimmten Aussagen mit der dummpfiffigen Erzählung (D. R., Abendausg. Nr. 860, wogegen Herr Grimm bei der s. g. D. Z. diese Passage pfiffig hinweggelassen); [2]) dann aber: Meine Schwester erzählte mir nachher, daß zwei der Herren (O. P. A. Z.) diese Herren einmal (s. g. D. Z. rc.) später bei Pfarrer Friedrich [3]) gegessen, sie dann herbeigerufen und nach ihm (Georg) befragt hätten (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. g. D. Z. rc., E. R.), ob sie einen Bruder besäße; sie habe das bejahet und erzählt,

---

[1]) Die Angabe ist nicht unrichtig, nur mit dem Unterschiede, daß diese bestimmte Rekognition erst später eintritt. Die Ergänzung oben gibt es treu.

[2]) Der Grund mag der sein, daß beide Vertheidiger sich gegenseitig durch den Austausch ihres Sittlichkeitszorns ob der Uebernahme der Vertheidigung trösteten und auch gegenseitig Steine in die Tasche sich schoben. Eine solche Anmerkung, wie sie da oben in der Deutschen Reform vorkommt, hätte, wäre sie in der s. g. D. Z. erschienen, das gute Einvernehmen jedenfalls gestört und die Sittlichkeitsentrüstung in Frage gestellt; denn der Herr Dr. beider Rechte würden übel vermerkt haben, daß man seinen Klienten so schonungslos bloßstelle — und jedenfalls wußte er, daß Herr Dualist Grimm in die s. g. D. Z. referirte. Wir sehen also hier, daß der Referent der s. g. D. Z. das Ding zu machen weiß.

[3]) Konsistorialrath Dr. Friedrich in Frankfurt, berühmt durch seine Schriften und insbesondere seinen Gustav Adolph.

derselbe sei einmal nach Straßburg und auf dem Dampfboot gereist — daher möchten die Herren diesen Umstand wissen. (s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z. u. E. N.) VIII. Vorstehender Zeuge a. B.: Ich habe den Pfarrer Friedrich meines Wissens noch nie gesehen. Zeuge **Schmidt**, Nr. 78. vorgerufen: Ich wüßte auch nicht, daß ich je den Pfarrer Friedrich gesehen hätte. (E. N., s. auch beide Zeugen zusammengeworfen: O P. A. Z., s. g. D. Z. und die Satelliten, während die andern Organe keine Spur haben.) IX. Vorstehender Zeuge **Sommerlad** hinzusetzend: Ich glaube, mich zu erinnern, daß der Mann ein Schuhmacher war; auch meine ich, er hätte Ohrringe getragen. Angeklagter Georg: Ich habe nie Ohrringe getragen, Herr Präsident. Sie können sehen, Herr Präsident, daß hier ein Irrthum obwalten muß. Präsident: Haben Sie denn Ohrlöcher? Angeklagter Georg (betroffen, als Anmerkung des Referenten): Ja, ... allerdings . . . . . . aber sie sind ganz zugewachsen.[1]) (s. g. D. Z. = D. R. = oder entnommen A. A. Z. = D. A. Z. u. E. N.) X. Auf Befragen des **Staatsprokurators**, wer die Bockenheimer seien, mit welchen (s. oben bei Nr. 78. c. II.) der Angeklagte Georg nach Straßburg gereist sein wolle. (E. N.) Angeklagter Georg: Ich bin mit Fritz von Mainz aus nach Straßburg gereist. A. w. B. Ich weiß seine Kleidung nicht anzugeben. A. w. B. Andere Bockenheimer sind nicht mit mir gefahren.[2]) (E. N., s. auch Fr. J.) XI. Auf Veranlassung des **Staatsprokurators** — der hervorgerufene Zeuge **Schmidt**, Nr. 78, beschreibt den Begleiter Georg's (wie?)[3]) und bemerkt, daß mehrere Flüchtlinge auf dem Schiff sich befunden, die alle niedergeschlagen gewesen wären. (Fr. J. u. E. N.) Ergänzung: Der Begleiter des Menschen, der sich des Mordes rühmte, hatte Sommerflecken und einen großen Mund; von Statur war er nicht groß; er trug einen blauen Kittel, der oben gestreift war und sah im Ganzen aus, wie ein Schuhmacher.[4]) (E. N.)

Abermalige Defentional-Weisheit

d. des Vertheidigers Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor: Ich bitte, den Zeugen zu fragen, woher er zu wissen glaubt, daß der Mann, welcher jene Aeußerung gethan habe, ein Schuhmacher gewesen. (E. N.) Der vorstehende Zeuge **Sommerlad** dem Fragenden das Angesicht lächelnd zugewandt (E. N.): Er hat so ausgesehen. (E. N., s. auch zusammengeworfen s. g. D. Z. ꝛc.) Ich habe es auch gehört. Der Doktor beider Rechte: Ich bitte den Zeugen zu fragen, von wem er das gehört. (E. N.) Der vorgerufene Zeuge **Schmidt** einfallend: Es ist möglich, daß ich es war, welcher gesprächsweise gesagt, daß jener Mensch ein Schuhmacher sei. Herr Sommerlad hat daher den Eindruck vielleicht mit-

---

[1]) Sonderbar, daß der Referent der A. A. Z. sich nicht gemüßigt siehet, auch hier durch die ganze Verhandlung irgendwo so eine kleine Liebeserklärung wie gegen Ludwig (S. 758. γ. VI. n. 5. u. 6.) einfließen zu lassen. —

[2]) Aber auch einen Fritz gibt es in Bockenheim nicht. Wir wollen sehen, wie der Staatsprokurator und der Präsident hier zu Werk gehen, um diesen Fritz kennen zu lernen.

[3]) Das ist wieder so ein gedankenloser Referatenpinselstrich des Advokaten Braubach. Was kann es interessiren, wenn man weiß, daß ein Zeuge einen Menschen beschrieben hat, ohne zu wissen wie, ohne zu erfahren, welche Folge es hat? Uebrigens hat das F. J. ganz vereinzelt eine Spur von dieser Beschreibung, die man jedenfalls für etwas Unerhebliches zur Sache ansah. Wir werden aber gleich erfahren, wie wichtig sie hätte werden können, wenn der Staatsprokurator seinen eingeschlagenen Weg verfolgt hätte.

[4]) Die Ergänzung aus eigener Notiz bringt uns nun da oben die Beschreibung; aber damit ist es im Verfahren abgethan! Hier freilich, wie die folgende Note zeigt, gehen wir nicht so oberflächlich darüber hinweg.

telbar empfangen. Des Herrn Vertheidigers **Löbenstern's** Weisheit durch diese allerdings ungeeignete Zwischenanmerkung, welche leicht den Eindruck geben konnte, als wolle er den Zeugen Sommerlad unterstützen, steigert sich nun bis zur höchsten Potenz, indem er opponirt: Nach dem Aussehen eines Menschen, der nicht gerade seine Geschäftskleider trägt, läßt sich doch nicht beurtheilen, welchem Geschäfte er angehöre. Ich bitte ...... Der vorgerufene Zeuge **Schmidt** Nr. 78 einfallend: Schuhmacher, wie so ziemlich alle Leute, welche **ein** Geschäft treiben, gleichen sich, und hat man Einen gesehen, so läßt sich leicht auf den Andern schließen. **Beider Rechte Doktor:** Ich bitte, den Herrn Zeugen zu veranlassen, daß er darüber eine Definition gebe, denn es ist leicht ein Irrthum möglich ... . Der vorgerufene Zeuge **Schmidt** empfindlich einfallend: Ich irre mich nicht in der Person — dieser ist's. Eine Definition kann ich nicht geben. Es muß genügen, wenn ich sage, ich habe den Eindruck unmittelbar empfangen und glaube nicht, mich zu irren. Auch sah ich es an seinen Händen. (E. N.)

Die Defentional-Weisheit,

man sollte meinen hinlänglich gesättiget von gewünschter Bestimmtheit, läßt sich auf ihren Sitz nieder. *)

---

*) Und damit war die Sache beim Schwurgericht beseitiget, denn es verlautet nichts mehr. Daß es keinen Fritz und namentlich keinen Schuhmacher Fritz in Bockenheim gibt, haben wir schon angedeutet. Der Staatsprokurator konnte es eben so gut und noch besser erfahren. Ob aber auch die Beschreibung des Zeugen irrig oder erdichtet sei, das zu ermitteln war ebenfalls nicht schwer; denn in Bockenheim arbeitete wirklich ein Schuhmacher, der von Statur nicht groß war, einen großen Mund hatte und Sommerflecken im Gesicht — er war mit dem Armeecorps ausgezogen und hatte sich nach Frankreich entfernt. Die Beschreibung des Zeugen Schmidt oben bei XI. der Ergänzung trifft ganz mit diesem Menschen überein, der übrigens nicht Fritz, sondern Link heißt und bei Gelnhausen in Kurhessen seine Heimat hat. In Bockenheim arbeitete er als Geselle bei Heinr. Müller. Der Zeuge Schmidt hat also Alles für sich, daß er richtig gesehen, wenn er neben Georg auch den Begleiter desselben für einen Schuhmacher hielt.

Warum wurde Das nicht vor dem Schwurgericht klar dargelegt? Die Fragen des Staatsprokurators an den Angeklagten oben bei X. und an den Zeugen Schmidt bei XI. waren an sich ganz geschickt, hatten aber gar keinen praktischen Erfolg. Was war denn nun der Zweck jener Fragen? Dem Ludwig gegenüber hätte man ihn wohl im Auge gehabt, hier verlor man aus dem Auge, was als eine logische Nothwendigkeit wie von selbst sich empfahl. Wenn die Untersuchungsbehörde nur einigermaßen so gewandt und in strafrechtlicher Beziehung tüchtig gewesen wäre, wie es, um den Vertheidiger Pflüger mit seinem Angriffe auf die Untersuchung zu einem Verläumder zu machen, insinuirt worden, dann mußte dem Staatsprokurator die Personalbeschreibung, wie von Jedem, der sich entfernt hatte, so auch von dem angeblichen Fritz schon zu Handen liegen, um sofort den letzten Zweifel zu heben. Nach zwei Stunden konnte er schon sicher wissen, ob es in Bockenheim einen Fritz und namentlich einen Schuhmacher Fritz gebe — und dann? — Wie wäre die Wirkung wohl gewesen?

Jetzt kann es weder dem Einen, noch dem Andern schaden, sonst würden wir unserer Stellung und unseres Berufs gemäß schweigen, wie wir dies so häufig thun; allein zur Kennzeichnung des einseitigen Verfahrens auf der einen und zur Würdigung der elenden Vertheidigung auf der andern Seite wird es eine lehrreiche Enthüllung sein und bleiben; denn wenn auch ein Vertheidiger, welcher mit Lug und Trug seinen Klienten so was man sagt um jeden Preis

Ein anderes Intermezzo: Der (S. 799. 1.) vom Gerichtshof bestellte Obergerichts-Prokurator Michael tritt (10½ Uhr. Han. Z.) auf die Estrade neben die Sitze der Vertheidigung und „Herr Präsident!" rufend, lies't er stehend eine Deduktion ab:

a. Er habe sich in Folge der heutigen Verfügung des Herrn Präsidenten als Offizial-Anwalt des Peter Ludwig hier eingefunden. Es sei eine schwere Aufgabe, Denselben, ohne die Vorakten gelesen (noch der seitherigen Verhandlung beigewohnt. O. P. A. Z., F. J.) zu haben, zu vertheidigen. Ludwig sei ohnehin, wie er gehört habe, am stärksten gravirt. (E. N. und womit die ganze Hilfe veranschaulicht ist). Er wolle alle Rechtszuständigkeit seines Schutzbefohlenen referiren (soll wohl heißen reserviren) und bitten, dem Hrn. Pflüger einen Tag Zeit zu seiner Erholung zu geben [1]) und ihn zu veranlassen, das dem Peter Ludwig gegebene Versprechen zu erfüllen oder demselben den Hrn. Vertheidiger des ꝛc. Körber beizuordnen. Obergerichtsref. Grimm lehnte dies ab (Han. Z., welche in solchen Fällen immer am ausführlichsten ist und doch nicht ausführlich genug, um zu wissen, daß Michael es angenommen). II. Er müsse zugleich bitten, den Hrn. Vertheidiger Pflüger zu veranlassen, sein dem Ludwig gegebenes Versprechen der Vertheidigung zu halten [2]) (F. J.). III. Der Präsident spricht in letzterer Beziehung dem Hrn. Pflüger gegenüber eine gleiche Erwartung aus [3]) (O. P. A. Z.). IV. Der Vertheidiger Pflüger schweigt [4]) (E. N.).

80. Ludwig Noiré aus Mainz, Gymnasiallehrer daselbst, 21 Jahre alt, Reisegefährte der vorigen Zeugen, von welchem die Deutsche Reform sagt:

a. Um den Angeklagten völlig zu vernichten (!!!) tritt noch ein Reisegefährte der vorigen Zeugen auf, der ꝛc., welcher erklärt: (wie Oben).

b. Im Wesentlichen wie bei Nr 78. a. (O. P. A. Z., O. A. G. S., F. J., Han. Z. u. Andere) mit dem Zusatze: Anfangs hielt ich das Gespräch des schwarzen Mannes, daß er an der Spitze gestanden und Lichnowsky ermordet habe, als leere Prahlerei; allein die sichtliche große Angst, welche der Mann verrieth, als wir an der Bayerischen Grenze Bayerische Jäger

---

regelmäßig retten will, nichts Anderes ist, als ein juristischer Vagabund, so hat der Vertheidiger doch rechtlich und sittlich die Pflicht, Alles zu unterlassen, was die Verlegenheit seines Klienten zu vermehren geeignet sein dürfte. Das ist Sache des Staatsprokurators! Jeden, wer es auch sei, muß ein peinliches Gefühl beschleichen, inne zu werden, daß der eigene Vertheidiger da oben es ist, welcher durch seine kopflose, eitle Geschäftigkeit den Angeklagten Georg in ein schreckliches Gedränge bringt, das am Ende mehr an sich als Folter auf dem Präsentirteller der Augenweide, als in seinen Folgen für den Angeklagten verzweifelnd ist; denn ohne den Dr. beider Rechte hätten aller Wahrscheinlichkeit nach der Staatsprokurator nicht an seine Fragen gedacht und die Zeugen keine Aufforderung gefunden, sich immer bewußter und entschiedener auszusprechen. Daß es nicht ganz zur totalen Beschämung und Vernichtung des Angeklagten führte, liegt, wie wir nachgewiesen, nicht an dem Herrn Dr. jur. Löb David Löbenstern! (s. auch S. 807 Nr. 80 n. *.)

[1]) Einen Tag? Ausweislich ärztlicher Atteste, wo es nöthig werden sollte, war er nach zehn Monaten noch so beschaffen, daß er geistig sich nicht anstrengen konnte und durfte.

[2]) Jetzt wird man das Alberne und Unvernünftige dieser Phrasen begreifen. (s. auch S. 219. Einl. n.**)

[3]) Der Beschluß des Gerichtshofs (S. 719. c.) stehet Dem entgegen. (s. auch S. 736. 2. u. 3. n. 5. u. S. 799. 2. u. n. 1. Vergl. N. B. S. 215. Einl. ff.)

[4]) Aus den in der Nichtigkeitsbeschwerde (S. 220. Satz 2. der Einlage v. D.) angeführten Gründen.

am Ufer erblickten und damit zugleich das Gerücht auf dem Boote sich vereinigte, daß es durchsucht werde, so wie die Freude, welche er bei Betretung des französischen Bodens gezeigt, habe seine Meinung geändert (s. auch Köln. Z, B. z. Nr. 94, s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z., Han. Z., F. J. u. E. N.).

Auf Vorstellen.

c. Zeuge: (auf Georg zeigend): Der ist dem Manne ähnlich, welcher sich der Ermordung des Lichnowsky rühmte, nur hatte er längeres Haar (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch Han. Z., E. N.), keinen Bart (Han. Z. u. E. N.) und war, wie es mir schien, frisch rasirt. (Köln. Z., B. u. E. N.) [F. J., s. g. D. Z. u. Satelliten lassen ihn bestimmt rekognoszirен, aber Das ist falsch.] Angeklagter Georg: Ich kann versichern, daß ich Das nicht gewesen bin. Es muß auf einer Verwechselung beruhen, Hr. Präsident. Der mitentflohene Knöll (Köln. Z., B., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z. u. E. N.), der sich der That wirklich gerühmt hat. (Köln. Z. u. E. N.), siehet mir sehr ähnlich. Da kann leicht eine Verwechselung stattgefunden haben (die obigen Organe).

Endliche Defentionalweisheit

d. des Vertheidigers Hrn. Dr. jur. Löb David Löbenstern: Es könnte doch immer möglich sein, daß bei der Aehnlichkeit mit Andern die Herren Zeugen sich irrten. Ich bitte ..... Zeuge nach dem Fragenden sich wendend: Ich bin nicht mehr im Zweifel (E. N.). Während der Mensch eben gesprochen hat, ist es mir ganz klar geworden, daß er es ist. Ich bin fest davon überzeugt (s. auch O. P. A. Z., F. J., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z. u. E. N.)

Wir wollen hier die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, gleich hinter her sprechen lassen, was sie von der ganzen Verhandlung bis daher den Verehrern des Blatt's zur Anschauung bringt.

aa. In der heutigen Vormittagssitzung wurden neun Zeugen vernommen, unter ihnen drei junge Theologen aus Gießen, welche zur Zeit der Flucht des Daniel Georg mit diesem auf dem Dampfboot von Mannheim nach Straßburg gereis't waren. Sie sind es, gegen welche er sich damals der That (welcher?) gerühmt haben soll, jedoch stimmen sie alle darin überein, daß seine Erzählung ganz ohne beglaubigende Details (!!!) und einer leeren Renommage nicht unähnlich gewesen sei. Außerdem sprechen sie die Vermuthung aus, das ganze Vorbringen habe nur den Zweck gehabt, ein Almosen zu erlangen, wie es kurz zuvor unter Georg's Augen ein badischer Flüchtling von ihnen erhalten habe. Georg stellte zwar die ganze Begegnung in Abrede, doch wird er von den Dreien unter sehr genauer Personalbeschreibung entschieden rekognoszirt.

Da das s. g. Organ der Demokratie von den folgenden Zeugen ebenfalls Alles wieder zusammenwirft, so müssen wir seine Treue am Schlusse der Sitzung bringen, überzeugt, daß mit der abgedruckten Darstellung genug gesagt ist, um sich jedes weitern Kommentars zu enthalten; denn wie die Zeugen jetzt da oben stehen, wird Jedermann begreifen, daß in Hanau ganz andere Eindrücke und Urtheile sich eingeschlichen. So ward das demokratische Publikum getäuscht, um alsdann gegen die Geschwornen, die es nicht verdienten, Haß und Verfolgung hervorzurufen *).

---

*) Vielleicht dürfte gegenüber diesen drei Zeugen Nr. 78., 79. u. 80. bei Manchem die Frage sich aufwerfen, warum wir vertheidigungsweise nichts gesagt.

Nunmehr tritt der von dem elektrischen Fluidum nicht weniger, als der s. g. Zeuge Weber weiter getroffene Zeuge auf:

81. Johann Henning von Ginnheim, Gemeinderechnungsführer, 30 Jahre alt, unbetheiligt und schon bezüglich der Vorunter=

Mit der Beantwortung dieser Frage hebt sich auch sofort der Unterschied heraus zwischen Zeugen und Zeugen; denn bei den vorstehenden drei Zeugen läßt sich vertheidigungsweise nichts sagen und das Einzige, was sich sagen läßt, haben die Zeugen selbst als eigene Eindrücke kundgegeben. Wo aber irgend noch eine angreifbare Stelle war, hat sie der Vertheidiger Löb David Löbenstern selbst zerstört und Alles so gründlich zur Erörterung gebracht, daß nichts mehr erubrigt, als möglicherweise die von den Zeugen selbst unterstellte Renommage; aber auch diese ist durch den unnützen Hader, welchen der Herr Vertheidiger Löb David Löbenstern provozirte, stark in Frage gestellt und durch das hartnäckige Verneinen gegenüber dreier Zeugen, die nach allen Richtungen unantastbar stehen, dergestalt geschwächt, daß hier vom Standpunkt der Vertheidigung nichts mehr zu gewinnen war.

Gerade mit diesen drei Zeugen aber sehen wir den Unterschied gegen viele der bis jetzt behandelten, wie z. B. Pillot und Schwab, welche eigentlich in die Kategorie der vorstehenden Dreien Nr. 78, 79 u. 80 gehören, und wie z. B. Häußler, Bechtold und alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Mitangeschuldigte in Haft saßen, wo sie ihre Protokolle machten. Die in Rede stehenden drei Zeugen aber geben das personifizirte Bild klassischer Zeugen ab, gegen welche z. B. Pillot sich, von Schwab nicht zu reden, nach seiner Darstellung (S. 491. ff.) von selbst so ankündiget, daß er den klassischen Werth verliert: nicht weil er die Wahrheit nicht sagen wolle, sondern weil er in Widersprüchen sich bewegt und eine zu große Geschäftigkeit an Tag legt. Eine einfache Vergleichung genügt. Ganz anders erscheinen daher die vorstehenden drei Zeugen. Von vorn herein wehren sie jede Vermuthung gegen sich ab: nicht sowohl die, daß sie mit der ganzen Wahrheit etwa nicht herausgehen möchten, wie auch die, daß sie etwa zu viel sagen könnten. Daneben werden sie durch eine Menge von Anzeichen unterstützt, die ihren Worten thatsächlichen Nachdruck geben, wie z. B. der Umstand, daß der Angeklagte wirklich im Dampfboot diese Reise machte; daß er wirklich um jene Zeit von Haus sich entfernt hatte; daß er wirklich eine Schwester besitzt, die bei Herrn Konsistorialrath Friedrich diente; daß er wirklich sich glatt rasirt und also keinen Bart hatte; daß er wirklich ein Schuhmacher ist; daß er wirklich Ohrlöcher hat, wenn er auch n i e Ohrringe getragen haben wolle; daß es ihm gleicht, mit Thaten zu renommiren und daß er endlich entschieden nach Sprache und Physiognomie rekognoszirt wurde. Dazu kommt: daß man den Zeugen, namentlich Schmidt und Sommerlad, absah, wie wenig ihnen das Zeugen gleich allen Menschen Vergnügen machte. Indem sie nicht über sich gewinnen konnten, ihre Wissenschaft zu maskiren, gingen sie zur Vertheidigung über und äußerten ihre Eindrücke zu Gunsten des Angeklagten und zwar mit so viel Wahrscheinlichkeitsgründen, daß man sich nur mit dem größten Unwillen von einem Vertheidiger abwenden kann, der dieses Feld, welches die Zeugen selbst bereiteten, aus n a c k t e r Eitelkeit oder Unwissenheit zerstörte. Solche Zeugen darf man nicht provoziren, dafern man ihnen nicht Irrung und Widersprüche nachweisen kann! —

Wenn also von einer Vertheidigung hier überhaupt die Rede sein konnte, so lag sie in der Instruirung an den Angeklagten, daß er **diesen** Zeugen gegenüber nicht leugnen möge, falls er etwa ein solches System befolgen wolle — **das hätte Eindruck gemacht!** Und zuletzt sind wir Menschen, d. h. nicht allwissend — und die Annahme der **leeren** Renommage würde eben so viel für sich, wie gegen sich gehabt haben. — — —

Wie die Sache aber jetzt da oben stehet, hört alle Vertheidigung auf, will man nicht wie Herr Dr. Löb David Löbenstern sich lächerlich machen.

suchung (S. 348. Nr. 7. ff.) gewürdiget, worauf wir in seinem ganzen Umfange verweisen müssen. Der Referent des Frft. Journals, wie es scheint, ziemlich eingeweihet in Das, was sich ereignet, insinuirt dem Publikum an der Spitze seines Referats: beim Amte Bockenheim schon beeidigt (s. auch. S. 345 u. n*.):

a. Am Abend des 18. Sept. war ich «im Treppchen» (Wirthshaus zum Löwen in Ginnheim, s. auch S. 543. Nr. 47.), wo auch Georg in betrunkenem Zustand sich befand. Es wurde da viel über die Vorfälle am Tage gesprochen, insbesondere auch von (Seitens) Daniel Georg; aber ich weiß nicht mehr was, wenigstens ist mir genau nichts erinnerlich. N. B. Die Ermordung von zwei Leuten war Gegenstand des Gesprächs (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. N.).

Vorfragen und Vorhalte.

b. Auf Vorhalt: daß nach seiner frühern Angabe Georg geäußert, er habe zu Lichnowsky gesagt: Komm her, ich will Dir noch einmal Deinen Freund zeigen (s. auch S. 167), Du sollst ein republikanisches Nachtessen bekommen. Zeuge: Gesagt habe ich Das in Bockenheim (muß heißen Ginnheim). Der Aktuar Hille bedeutete mich, ich müsse Das wissen. Es lägen drei Zeugenaussagen vor, wonach Georg mir Dies mitgetheilt hätte. Ich weiß aber nicht, ob Georg es gesagt hat (O. P. A. Z. Nr 93. = O. A. G. S.). Ergänzung: Gesagt ist so Etwas worden und noch gar Manches — ob es aber Georg gesagt hat, das kann ich nicht behaupten. Präsident: Sehen Sie sich vor, Sie haben ihre früheren Aussagen beschworen und heute haben Sie wieder geschworen (!!!) [1]. Ich mache Sie aufmerksam auf die Folgen, wenn Sie der Wahrheit nicht die Ehre geben wollen [2]. Erklären Sie sich, haben Sie die früheren Protokolle gemacht. Zeuge: Ich will nicht sagen, daß ich's nicht zugegeben hätte, aber ich kann es nicht behaupten, daß der Georg es gesagt hat. Ich weiß auch nicht Alles. Präsident: Was wissen Sie nicht? Zeuge: Der Herr Aktuar hat so Manches hergesagt, was der Georg alle gethan und gesagt haben sollte, aber es ist mir nicht mehr Alles erinnerlich. Präsid: Sie müssen doch ungefähr noch wissen, was Sie zu Protokoll gegeben haben? Wie gesagt, Herr Präsident, ich weiß es nicht genau. Ich war gar zu bestürzt. Präsid: Sie wollen also gar nichts mehr aus Ihren Protokollen wissen? Zeuge: Es steht mir Alles nur so dunkel vor, Herr Präsident. Präsid. Erklären Sie sich bestimmt — sind Ihre früheren Protokolle wahr, oder sind sie falsch? [3].

---

[1] Diese Maxime ist nun nicht mehr neu. — Wir sind ihr fort und fort begegnet und haben die Folgen hinlänglich anschaulich gemacht, um uns durch die in parenthesi beigesetzten Ausrufungszeichen bei jeder auffallenden Stelle auf die Andeutung zu beschränken, daß die Begegnung nicht in Ordnung gehe. Was aber den Eid betrifft, so haben wir diesen ebenfalls (S. 345. u. n.* ff.) einer rechtlichen Würdigung unterworfen, worauf wir mit der Anmerkung verweisen, daß hier von einem Eide in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinne, wie ihn jeder Laie auffaßt, gar keine Rede sein kann, ganz abgesehen von des Aktuars Verhörskunst!

[2] Diese Folgen sind, wie wir nun wissen, der Kerker, wohin ihm Weber vorausgegangen. Der Präsident hätte gar nicht nöthig gehabt, mit dieser **verbotenen** Erinnerung den Zeugen zu schrecken, denn sie ist eine Drohung. Das stand unstreitig mit drohendem Finger schon vor seiner Seele und ängstete ihn bis zum Erbarmen.

[3] Das ist wieder eine von den fragenden Aufforderungen, bei welchen man schier verzweifeln möchte, denn diese Alternative schneidet solchen Menschen gegenüber jede Möglichkeit einer Verständigung zu leicht ab. Doch haben wir hinlänglich die Gefahren enthüllt.

Zeuge: Herr Präsident, das will ich nicht sagen, daß sie falsch sind, aber wie gesagt, ich weiß nicht, ob der Georg das Alles gesagt oder gethan hat. Präsid. Sie beharren also in Ihrem Nichtwissen? (!!!). Zeuge: Herr Präsident, ich kann nicht anders, ich bin nicht sicher (E.R.). III. Referent Grimm fertiget diese Vorfragen also ab: Der Zeuge, obgleich er früher bereits beeidiget ist, widerruft seine sämmtlichen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen [1]), rc. (s. g. D. Z. Nr. 108 = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z., B. z. Nr. 113.).

Vorlesung der Protokolle.

c. Nach Vorlesung des von ihm beschworenen Protokolls, I., wonach außerdem (bei a. I.) Georg auch erzählt (hatte): er habe Einem, Lichnowsky oder Auerswald, das Zündhütchen gezeigt, wodurch er erschossen werden sollte (O. P. A. Z. = O A. G. S.). II. Ferner: daß Georg, Pflug und Schäfer (Caspar) rc. in das (bezeichnete) Wirthshaus (des Nikolaus Pflug) zu Ginnheim, in's Treppchen, gekommen. Der Berliner (Georg) habe gleich davon angefangen, daß er zwei Spione erlegt hätte, die sich in ein Gartenhaus versteckt. Den Einen, der um sein Leben gebeten, habe er gesagt (F. J. Nr. 93. u. Köln. Z.): Komm, ich will Dir noch Deinen Freund (Auerswald) zeigen rc. und dann (Köln. Z. Nr. 94.) gehe her, Du sollst ein republikanisches Nachtessen erhalten (F. J., Köln. Z.). III. Georg habe geäußert, daß, wie er gewußt, daß es Lichnowsky gewesen, er denselben nicht mehr aus den Fingern gelassen. Seinen Reden nach hat er sich dick gemacht, auf Beide geschossen zu haben. Gräßlich wäre es gewesen [2]), als Georg

---

[1]) Aber wie ganz anders stehet der Zeuge da!

[2]) Das ist allerdings eine Aeußerung, von der man nicht meinen sollte, daß sie suggerirt sei. Indessen bieten die Akten die Quelle nicht, aus welchen der Aktuar gegen Henning alles das geschöpft, was dieser und gerade dieser als im „Treppchen" gegenwärtig gehört haben müsse. Es ist also nicht möglich, zu vergleichen, wie weit der Zeuge Henning hinter Dem, was er wissen müsse, zurückbleibt, übereinstimmt oder hinzusetzt. Damit zugleich offenbart sich wieder die gänzlich falsche Methode des Inquirenten, daß er **abseite** der Akten sich instruirte oder instruiren ließ. Schwer läßt es sich in die Möglichkeit hinein denken, daß so alte gediente Juristen, wie auch Aktuar Hille, der beiläufig seine zwanzig Jahre der Praxis hinter sich haben dürfte, einer solchen Verkehrung sich überlassen könnten; denn jedes Verfahren, das seine Basis **abseite** der Akten hat, verschleiert die Entwickelung und zerstört für den Dritten das rechtliche Urtheil. Auch hat es den Schein der Perfidie, wie es hier augenfällig durch den Umstand wird: daß dem Zeugen Henning Niemand entgegengestellt wurde. Entweder hat der Aktuar Hille Das, was Henning wissen sollte, wie man gewöhnlich sagt, aus dem Finger gesogen, oder er besitzt eine Quelle, auf die hin er den **Zeugen** inquirirte. Daß diese Quelle nicht zum Vorschein gekommen, wirft ein trübes Licht auf die ganze Untersuchung und gibt dem Zeugen Henning (wie Allen) neben der verschrobenen Verhörsmaxime eine Waffe in die Hand, welche ihn, ob er sie verdient oder nicht, gegen jedes strafrechtliche Verfahren schützt. Das heißt man den Arm der Gerechtigkeit in der Geburt lähmen! Henning hat die rechtliche Vermuthung für sich, wenn er behauptet, Das alles nicht gesagt zu haben, denn Derjenige, welcher den Aktuar Hille instruirte, was im s. g. „Treppchen" vorgegangen, kann ganz gut mit den Worten da oben: „Gräßlich wäre es gewesen rc." seinen Abscheu ausgesprochen haben, wie es Alle vor Gericht zu thun pflegen, welche, selbst nicht sicher, sich gern einen Lüstre geben wollen. Wir müssen annehmen, daß der Mittheilende an den Aktuar Hille ein Ginnheimer Ortsbürger ist, der nach dem gemeinen Sprichworte auf zwei

erzählte, wie er dem Lichnowsky das Zündhütchen erst gezeigt habe (F. J. Nr. 93.).

Weitere Fragen und Vorhalt.

d. Zeuge (A. B.): Zu diesen Aussagen bin ich durch den Aktuar Hille verleitet worden [1]) (F. J.). Vorh. Sie haben aber Ihre Aussagen beschworen? (!!!) (E. N. u. Köln. Z.). Zeuge: Das ist wahr, der Herr Aktuar hat mir die Worte aber vorgesagt, die in dem Protokolle stehen (Fr. J., Köln. Z. u. E. N.). Fr. Ist es denn wahr, was Ihnen soll vorgesagt worden sein? Haben Sie es gehört? Zeuge: Wie gesagt, Herr Präsident, gehört habe ich wohl solche Aeußerungen. Fr. Dann werden Sie auch wissen, wer sie geäußert? Ich ermahne Sie ernstlich zur Wahrheit. Erklären Sie sich bestimmt. Zeuge: Das weiß ich eben nicht bestimmt (E N.). Ich kann mich wohl erinnern, daß Daniel Georg eine solche Aeußerung gethan, aber nicht, ob als handelnd von sich ausgehend (Köln. Z). ꝛc. Auf der Haide sei davon gesprochen worden, aber Georg habe dies nicht von sich gesagt (s. g. D. Z. u. die drei bekannten Organe.). Vorh. Sie haben es aber bestimmt von Georg hingestellt (E. N. u. Köln. Z.). Zeuge: Ich habe es nur zugegeben (E. N.). Der Aktuar Hille hat es mir stets vorgesagt, ich müßte den Daniel Georg so sprechen gehört haben, denn ich hätte ganz in seiner Nähe gesessen und auch mit ihm gesprochen. Der Herr Aktuar wußte besser als ich, wer als vor mir, neben mir und hinter mir gesessen; aber wie gesagt, Herr Präsident, ich weiß es nicht genau. Da aber der Herr Aktuar gesagt hat: Drei andere Zeugen hätten es schon ausgesagt [2]), dann habe ich es zugegeben, weil Daniel Georg Vieles dergleichen gesprochen (theils Köln. Z., theils E. N., s. auch Han. Z.). Fr. Ist Ihnen denn Ihr Protokoll vorgelesen worden? (E. N.). Zeuge: Ja . . . . . (F. J.). Fr. Haben Sie es auch genehmigt? (E. N.) Zeuge: Ja (F. J.); aber ich war ganz bestürzt (E. N.); ich habe dem Herrn Amtmann und Aktuar gesagt, daß es möglich sei, Das gehört zu haben, was niedergeschrieben worden (F. J.). Vorh. Sie schwanken fortwährend. Jetzt stellen Sie es wieder als möglich hin, während Sie schon gesagt, daß Sie diese Aeußerungen gehört haben; daß Sie sie sogar von Georg selbst gehört haben. Was soll Das nun heißen? (E. N.). Ich gebe jetzt zu (F. J. u. unrichtig). Ich gebe ja zu [3]) (E. N.), daß Georg viele Worte von denen im Protokoll ste-

---

Schultern trägt und bei den Züglern als etwas ganz Anderes bekannt ist, wie er dem Aktuar gegenüber sich annehmlich zu machen verstand. So lange also die Quelle, aus welcher der Aktuar geschöpft, ein Geheimniß bleibt und keine Gegenstellung möglich ist, **so lange ist das Verfahren einseitig!** Selbst aber auch die Gegenstellung, wo sie möglich wäre, würde bei einer beharrlichen Ableugnung zu keinem strafrechtlichen Resultat gegen Henning mehr führen können und zwar aus doppelten Gründen: 1) hätte der Mittheilende, da er nachträglich hervortreten müßte, nicht mehr die Vermuthung für sich, daß er ein **redlicher** Zeuge sei und 2) bliebe dem Zeugen Henning noch immer die **rechtliche** Vermuthung für seine Behauptung, weil er nicht wie ein Zeuge, sondern wie ein Verbrecher vernommen worden, indem (S. 344) er mit einem Detachement Soldaten aus dem Haus geholt wurde und unter diesen Eindrücken sein angebliches Protokoll gemacht hat.

So zerstört man die Wege der Ermittlung! Was nach strafrechtlichen Normen daher als eine Pfuscherei erscheint, erheben die Hanauer Rechtskünstler als Muster der Umsicht und Rechtskunde.

[1]) Wie ängstlich — „**verleitet!**" Dem Wesen nach ist es einerlei.

[2]) Wer sind diese drei Zeugen? Wer sind Diejenigen, welche den Aktuar so genau unterrichteten, wo Henning gesessen und was er gehört haben müsse? —

[3]) Hier sehen wir gleich den Unterschied durch das untergeschobene Wort „**jetzt**" gegen „**ja**". Der Referent des Wortes „**jetzt**" ist der Advokat Braubach.

henden gesprochen; jetzt (?) erinnere ich mich aber nicht der Sache so genau ꝛc. Dagegen (?) erinnere ich mich, was Escherich gesprochen (Escherich ist entflohen, als Anmerk. des Refer. Braubach) und daß Georg vom Zündhütchen und vom republikanischen Nachtessen gesprochen, nur weiß ich nicht, ob Georg diese Aeußerungen auf sich bezogen (Fr. J.). Dahin zu berichtigen: Es ist gar viel gesprochen worden und Viele haben gesprochen; ich erinnere mich auch, daß Escherich Vieles gesprochen hat, aber genau weiß ich's auch nicht. (E. N.). Ich wollte nur zugeben, daß Georg viel gesprochen habe (Fr. J., aber versetzt). Vorh: Wie konnten Sie aber Etwas zugeben, was Sie nicht bestimmt zu wissen vorgeben? Zeuge zuckt die Achseln und schweigt. Vorh. Sehen Sie denn nicht ein, daß Sie dadurch eben so wenig gewinnen, wenn Sie ihren Nebenmenschen beschuldigen, ohne es gewiß zu wissen [1]. Zeuge, verlegen: Wie gesagt, Herr Präsident, ich wußte nicht, was ich thue . . . . . Einfallend. Vorh. Wußten Sie denn auch nicht, daß Sie einen Eid geschworen. Zeuge: Wie gesagt, Herr Präsident, ich weiß nicht . . . . . . Dabei zuckt Zeuge die Achseln und lächelt vielsagend oder so, als wisse er nicht mehr, was er sagen solle. Fr. Sie erklären Ihr Protokoll also für falsch? Zeuge in tausend Nöthen die Achseln zuckend und wägend: Herr Präsident . . . . . (E. N.), ich kann nicht sagen, daß das Protokoll falsch ist, aber Herr Präsident, wie schon gesagt . . . . . Einfallender Vorh.: Erklären Sie sich bestimmt, ist Ihr Protokoll wahr (Köln. Z.), oder ist es falsch? (E. N.) Zeuge: Ja (Köln. Z.) . . . . es ist wohl . . . . . wahr . . . . . ich glaube; aber, Herr Präsident . . . . . wie gesagt . . . . . (E. N.) der Aktuar Hille hat es mir vorgesagt (Köln. Z. u. E. N.). Ich habe mich nicht bestimmt geäußert, sondern nur gesagt, ich wollte es zugeben, Das muß aber . . . . . . nicht aufgeschrieben worden sein (O. P. A. Z. = O. A. G. S.). Ich weiß es nicht mehr . . . . . ich war ganz bestürzt (E. N., s. auch O. P. A. Z.) Der Referent Grimm fertiget die ganze Vernehmung also ab: Es ist ein wahrhaft ekelhafter Anblick der den Präsidenten zu der Aeußerung veranlaßte (s. g. D. Z.): Ich habe noch keinen Mann von Ehre gesehen, der mit seinem Eide vor Gericht so umgehet, wie Sie [2] (E. N. s. g. D. Z. = D. A. Z. = A. A. Z. =

---

[1]) Das ist wieder eine von den gefährlichen Ermahnungen, welche den Bedrängten zwischen zwei Feuer bringen. Allerdings ist es schrecklich, seinen Nebenmenschen fälschlich zu beschuldigen: aber zunächst gebührt dem Herrn Aktuar Hille der Vorwurf. Kühn ist ja bekanntlich von 32—34 Zeugen beschuldiget worden — wie verhält sich denn Das? Warum ging man darüber hinweg? Oder ist Das zu geringfügig?

[2]) Nein, da müssen wir den Präsidenten in Schutz nehmen! So meisterhaft sich auszusprechen, wie es der Obergerichtsreferendar und Vertheidiger Grimm da Oben dem Präsidenten anhängt — Das gleicht diesem Manne nicht! Ein Mann von Ehre spielt nie mit seinem Eide, mithin kann es auch nicht überraschen, wenn der Herr Präsident das Wunder von Ehrenmann und Meineidigem in einer und derselben Person noch nicht gesehen. Das ist lediglich Sinnverwirrung des Herrn Grimm, der mit jenen paar Worten da Oben so recht konzis nach den Grundsätzen der Juristerei den ganzen Zeugen darstellen und zugleich vernichten wollte. Wenn wir nicht irren, so hat der Präsident gesagt: Ich habe noch nie einen Mann gesehen, der auf Ehre Anspruch macht und so mit seinem Eide umgegangen wäre, wie Sie. Das läßt sich noch hören, da es Leute genug gibt, welche auf Ehre Anspruch machen, aber in ihren geheimen Handlungen dem Gegensatz immer näher stehen! —

Indessen war diese Aeußerung gänzlich unstatthaft und verwerflich; denn der Präsident hat kein Recht, Jemand zu beleidigen, am allerwenigsten einen Zeugen. Diese Aeußerung involvirt ein ehrenrühriges Urtheil und ist

D. N.). Zeuge: Herr Präsident .... ich kann .... nicht anders .... ich weiß nicht ..... (E. N.).

e. Angeklagter D. Georg einfallend: Herr Präsident, ich bitte um das Wort, ich bin im «Treppchen» betrunken gewesen, und wenn ich da Etwas erzählt habe, so hatte ich es nur von Escherich und Burweiler gehört. (O. P. A. Z., Fr. J., s. g. D. Z. rc.) Präs. Haben Sie denn die bekannten Aeußerungen gethan? Angekl. Georg: Herr Präsident (E. N.), es ist

---

für den, welchen Sie Angesichts der Oeffentlichkeit aus dem Munde eines Assisen-Präsidenten trifft, etwas Mehres, als der Begriff einer Strafe. Wenn es den Präsidenten überraschte, einen Zeugen, wie Henning, ganz in den Fußstapfen des Vagabunden Bechtold, wie ihn Duelist Grimm nannte, vor sich zu sehen, so hätte man meinen sollen, diese auffallende Erscheinung werde einen alten gedienten Kriminalisten ein wenig vorsichtig machen; denn daß der Präsident keinen Bechtold vor sich wußte, gehet eben aus seiner Aeußerung oben hervor. Er sah in Henning einen Mann, der andere Voraussetzungen mit sich vereiniget, wie z. B. auch Weber in der Voruntersuchung von Aktuar Hille (S. 300) selbst als ein unverdorbenes Gemüth geschildert ward. Diese Menschen, welche unter ihren Mitbürgern des besten Rufs genießen, werden hier **plötzlich** ein Auswurf der Menschheit. So müßten wir es nennen, wenn sie wirklich nach bestem Wissen und Gewissen in der Voruntersuchung Zeugniß abgelegt hätten und nun die Quälereien des Aktuars oder dessen Zwangskunst erdichten und benutzen wollten, um die Wahrheit jetzt beharrlich zu verleugnen. Das ist psychologisch unmöglich. — So tief und jähe kann der Mensch in einer Sache nicht sinken, die genau besehen gar keinen Vortheil irgend welcher Art ihm darböte, um eine Pein, wie sie diese Zeugen da Oben bestehen, auszuhalten und das Bewußtsein noch zu verschmerzen, daß sie gerade Denen gegenüber ihren guten Ruf einbüßen, deren Urtheil am sichersten trifft. Das ist die Zahl der Männer, welche, ob Demokrat oder Gegensatz, vor solchen Naturen doch mit Abscheu sich abwenden und wo es je darauf ankommen sollte, ihnen niemals ihr persönliches Vertrauen schenken würden.

Wir dürfen also kühn und sicher unterstellen, daß diese Leute Anhaltspunkte für ihr Gewissen haben, wenn wir auch, wie schon oft erörtert, weit entfernt sind, anzunehmen, daß alle s. g. Depositionen ihrer frühern Protokolle kein Ausdruck ihrer eigenen Wissenschaft seien. Darüber haben wir uns umfassend ausgesprochen.

Nehmen wir also an, der Zeuge Henning sei wirklich nicht sicher, Alles so auf seinen Eid zu nehmen, wie es die Protokolle aufweisen, dann gewinnen wir mit dieser Annahme auch sofort die Ueberzeugung, daß ihm durch die Art und Weise der Vernehmung da Oben jede Möglichkeit abgeschnitten ist, nach seiner Begriffsfähigkeit sich verständlich zu machen. Es hat, wie schon erörtert, mehr für sich, daß diese Zeugen jetzt in der Stunde der Entscheidung lieber Alles über sich ergehen lassen, als auf ihren Eid hin etwas zu bestätigen, von dem sie sich sagen müssen, daß sie es nicht können. Die Kraft, welche diese Leute da Oben zeigen, ist ihnen nicht eigen. Die Erfahrung lehrt, daß vor Gericht so ziemlich Alle, selbst die s. g. Helden schwach und erbärmlich werden. Das was diese Zeugen da Oben aushalten, erfordert eine höhere Kraft, die nur in einem bessern Bewußtsein liegen kann, dem Worte zu verleihen diesen Menschen nicht gegeben ist. —

Diesem gegenüber erscheint die Begegnung des Präsidenten im höchsten Grad verwerflich und geeignet, den Zeugen leicht über den Haufen zu werfen, aber damit nichts weniger als der Wahrheit die Ehre und der Gerechtigkeit den Sieg zu gewinnen; denn es wird weder für, noch wider Etwas gewonnen.

Der Zorn falle also auf die Inquirenten, welche die besten Zeugen vernichteten!

möglich, daß ich von einem Zündhütchen gesprochen habe, aber dies geschah nur in der Trunkenheit. (Fr. J.)

Des Dr. jur. Löb David Löbensterns Weisheit

e. fühlen sich durch den Daniel Georg zu der Frage ermuthiget: Ich bitte, den Zeugen zu fragen, ob er das Protokoll ohne Vorbehalt genehmigt. (Fr. J.) ꝛc. seine Zweifel angegeben habe. (Han. Z.) Zeuge: Nein (Fr. J., Han. Z.), ich habe aber nicht das Bewußtsein gehabt (Fr. J.); ich habe in der Bestürzung nicht gewußt, daß nicht Alles so sei. (E. N.) Ich kann und will das Protokoll nicht für falsch erklären. Ich habe das Protokoll als richtig anerkannt und es ist auch allerdings wahr. [1]) (Fr. J.)

f. Staatsprokurator: Ich glaube mit Grund unterstellen zu können, daß der Zeuge damals die Wahrheit gesagt und jetzt damit zurückhält. Ich beantrage seine Verhaftung auf Grund des Meineids (Köln. Z.), Behufs Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens. [2]) (E. N. und so ziemlich alle Organe.) Der Staatsprokurator beantragt, den Zeugen, der sich selbst des Meineids beschuldige ꝛc. zu verhaften. [3]) (s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z.) [Die O. A. G.-S. fehlt hierbei wie natürlich nicht, hat aber sonst nichts als die Stelle, wo die Chiffern beigesetzt sind.]

g. Vertheidiger Cöster: Ich bitte um das Wort. Präs. Fordern Sie es für Ihren Klienten? ꝛc. Cöster: Nein, ich wollte nicht unmittelbar sprechen. Präs. Dann kann ich Ihnen das Wort nicht geben. ꝛc. Cöster: Ich bitte Akt zu nehmen von dieser Verweigerung [4]). (s. auch Köln. Z., Han. Z., Fr. J.)

---

[1]) Ob der Zeuge wirklich so sagte oder nicht, können wir weder behaupten, noch verneinen. Die Fragen folgten sich in der Regel zu rasch, so daß nur mit der größten Mühe eine zusammenhängende Notiz möglich war, was eben auch als ungeeignet und zweckwidrig verboten ist; allein wir zweifeln, daß der Zeuge sich also geäußert, denn der Advokat Braubach referirt es. Hätte der Zeuge so gesagt, so würde diese Antwort eine ganze Reihe von Fragen ins Gefolge gestellt haben, die dann Niemand entgehen konnten. Jedenfalls ist es ein Bocksfüschen, wie wir sie zur Genüge kennen. Das ist richtig, daß er sagte, er wolle das Protokoll nicht für falsch erklären, denn bei aller Beschränktheit begriff er, daß das für ihn gefährlich werden könne.

[2]) Wenn der Staatsprokurator sagte, er glaube **mit Grund** unterstellen zu können, daß der Zeuge damals die Wahrheit gesagt habe, so hätte er diesen Grund auch angeben sollen. Jedenfalls ist der Grund gerade so beschaffen, wie der, welcher bestimmte, die Zeugin Magnus zu ignoriren. ꝛc. Entgehen kann es nicht, daß diese Verhaftung wahrhaft vorbereitet worden, d. h. der Präsident arbeitete dem Staatsprokurator in die Hände — und der Gerichtshof? Nun — wir werden sehen.

[3]) Wo und wie hat er sich denn selbst des Meineids beschuldiget? Herr Grimm hat wenigstens in seinem verkehrten Referat keine Spur. Schwerlich gibt es einen Prozeß, wo die Referenten leichtfertiger, wenn nicht gewissenloser in den Tag hinein gehandlangert haben, als in dem vorliegenden. Und hier haben wir es nicht mit einem s. g. Laien, sondern mit einem s. g. Juristen en grande tenue zu thun.

[4]) Und zu was sollte es dienen oder zu was hat der Akt gedient? Bedauernd müssen wir gestehen, daß durch Nichtbewilligung des Worts für die Angeklagten eben nichts verloren war, denn schon in dem Umstande, daß er nur unmittelbar, d. h. nicht seinen Klienten betreffend, sprechen wolle, verräth der Advokat Cöster, daß er, wie alle gewöhnlichen Advokaten, auf der Oberfläche des Prozesses sich bewegte, sonst mußte ihm nahe liegen, daß die vorliegende Frage seinen Klienten eben so tief berührte, wie Georg und jeden Angeklagten.

Wiederholte Weisheit

h. des Herrn Löbenstern, beider Rechte Doktor; sie wollen, da es ihrem Klienten gilt, nicht ganz mit ihrer Hilfe zurückbleiben: «glauben daher, daß wohl nur ein Mißverständniß auf Seiten des Zeugen vorliege, da der Zeuge bei seiner damaligen Vernehmung nachgegeben, daß die fraglichen Aeußerungen gefallen sein könnten, er sie aber mit Sinnen nicht «perzipirt» habe [1]) und nur in dieser Meinung das Protokoll beschworen habe. [2]) (Fr. J.) Er scheine kein falscher Zeuge zu sein. [3]) (Han. Z.)

i. Der Gerichtshof ziehet sich zurück und bei seinem Wiedererscheinen auf der Estrade ist es

abermals die Weisheit

k. des Herrn Dr. jur. Löb David Löbenstern, welche um das Wort bittet, ehe der Gerichtshof seinen Beschluß verkündige: Meine Herren, sehen Sie sich den Zeugen an; er steht frei und ohne den Ausdruck eines bösen Gewissens da. (Köln. Z.) Er hat sich nicht entfärbt,» (wie Andere, welche meineidig wurden wegen des schlechten Ludwig). «Es ist nicht anzunehmen, daß der Zeuge falsch aussage. [4]) (Han. Z. a. a. O.)

l. Der Gerichtshof hört es stumm lächelnd an, und der Präsident verkündiget den Beschluß: daß dem Antrage der Staatsbehörde, auf Verhaftung des Zeugen Henning wegen dringenden Verdachtes des Meineides zum weiteren Verfahren, Statt gegeben sei (s. auch alle Organe), da entweder sein damaliger, oder sein jetziger Eid verletzt sei. (Köln. Z.) Präsident zum

---

[1]) Der Herr Doktor beider Rechte hat, wie man zu sagen pflegt, läuten hören; er weiß aber nicht wo! Wenn der Kriminalist sich also ausdrückt, wie der Herr Doktor da oben, dann heißt Dies mit andern Worten, daß eine fremde Wahrnehmung als eigene deponirt sei. Hier aber paßt die „perzipirte" Andeutung keineswegs; denn das Gehör ist ja auch ein Sinn — und der Zeuge leugnet gar nicht, daß er Vieles gehört hat. Er weiß nur nicht, ob es gerade Georg gesagt und ob es mitunter in Bezug auf Georg geäußert worden. „Perzipirt" hat er also mit den Sinnen die Aeußerungen, welche gefallen seien und wenn auch nur theilweise; aber er will sich nicht bewußt sein, von wem. Kein Wunder, daß dieser Salbader auf den Gerichtshof keinen Eindruck machte!

[2]) Er hat ja sein Protokoll gar nicht beschworen, sondern einen s. g. Versprechungseid abgelegt, der ziemlich verboten ist (s. auch S. 345. n.*). Das hätte der Herr Doktor wissen müssen, da ihn der Zeuge ganz allein berührt und Zeit genug ihm zu Gebot stand, sich nach allen Richtungen hin zu instruiren. In der angedeuteten Weise hätte der Herr Doktor beider Rechte mit Glück operiren können! Was er da oben deduzirt, ist mehr als haltlos.

[3]) Uebrigens könnte man hier mit jenem schwäbischen Bauern rufen: Schmeckst 'n paar Oechsle! Auf einmal sieht der Herr Doktor keinen falschen Zeugen. Durch was aber unterscheidet sich denn Dieser von Weber?

[4]) O der schönen Sittlichkeitsentrüstung! Freilich hat er sich entfärbt und zwar so, daß er wie Weber jedenfalls nicht mehr wußte, ob er der Sinnheimer Rechnungsführer ist, oder nicht. Hätte er sich nicht entfärbt — würde er dagestanden haben mit dem Scheine stoischer Ruhe, so müßte er eine von den seltsamen Ausnahmen unter den s. g. Männern sein, was er nun nicht ist, oder, wie schon (S. 802. n. 1.) gesagt, ein Bösewicht. Er hat sich ganz so gegeben, wie sich Jeder an seiner Stelle gegeben haben würde, mochte er auch noch so unschuldig sein. Der Doktor beider Rechte schmeichelten sich jedenfalls, den hohen Gerichtshof zu rühren. Das hätte in diesem Augenblick kein Gott vermocht, geschweige der Herr Doktor; denn ob der Zeuge sich entfärbte oder nicht — Das beweis't gar nichts! Der Beschluß war fertig, ein Erzeugniß des Wahns, gegen den anzukämpfen, selbst nicht immer der Gewalt gelingt. —

Zeugen: «Sie sind verhaftet,» worauf er mit Gendarmen abgeführt wird.[1]) (E. N.) Der Empfehlung des Herrn Dr. eingedenk: I. Uebrigens hat derselbe durchaus unbefangen und ruhig sich benommen und vor seiner Ab=

[1]) Bei der Abführung des Zeugen Henning in das Gefängniß, wollen wir sofort, um es mit der Behandlung des Zeugen zu verbinden, des ganz eigenthümlichen Umstandes gedenken, daß Henning alsbald im Verhöre vom Instruktionsrichter bezüglich des Vertheidigers Pflüger inquirirt worden: ob er denselben nicht kenne, nie gesprochen habe oder sonst wie mit ihm in Berührung stehe. Davon erhielten wir erst im Laufe des Sommers 1851 Kenntniß. Bei dieser Gelegenheit hat uns weniger die empörende Unterstellung, das Schonungslose in dem ganzen Verfahren überrascht, als die funkelhagelneue Logik dieser weisen Herren, weßhalb sie auch mit Fug und Recht Hellseher sind. Wenn noch ein Funken von Verstand gewaltet hätte, so mußte es sich der Weisheit ganz von selbst nahe legen, daß eine so plumpe und, was noch mehr sagen will, für ꝛc. Pflüger ehrenrührige Frage diesem Zeugen gegenüber durch nichts begründet erscheine, als vielleicht durch die Gesinnung Derer, welche diese Fragen veranlaßten, dafern der Instruktionsrichter sie nicht seinem eigenen Scharfsinne verdankt; denn der Vertheidiger Pflüger hatte bezüglich seiner beiden Klienten auch nicht das geringste Interesse, irgendwie Etwas zu thun, daß der Zeuge Henning seine frühern Protokolle zurücknehmen möge. Ja er würde in diesem Falle seinem eigenen Klienten Ludwig mehr geschadet, als genützt haben, da Georg und Ludwig bezüglich ihrer Handlungen gegen Lichnowsky nach Lage der Protokolle ziemlich konkurriren. Oder ging man in seiner Weisheit vielleicht so weit, zu meinen, der Vertheidiger Pflüger, bekannt, daß er sich für Andere gern opfere, habe sich einer solchen Gefahr ausgesetzt, um der Vertheidigung des Herrn Dr. jur. Löb David Löbenstern und des „rechtskundigen“ Advokaten Cöster zu dienen? — Jedenfalls ging man in Hanau, wo so viel Weisheit und Gerechtigkeitsliebe thront, von dem **„schlüssigen“** Satze aus: **daß Alles möglich sei!**

Was von Henning gesagt ist, gilt bezüglich des ꝛc. Pflüger von allen Ginnheimer Zeugen; denn das s. g. „Treppchen“ in Ginnheim und was darin gesprochen und beschlossen worden, berührt ausweislich der Akten nicht im Entferntesten die beiden Angeklagten Ludwig und Dietrich, mithin war auch in ihrem Interesse nichts zu verheimlichen. Mit dem gleichfalls verhafteten Weber aber würde es sich anders darstellen; denn hier wird neben dem Klienten des Dr. Löbenstern der Angeklagte Ludwig stark berührt; allein gerade dieser Weber will sich nicht bewußt werden, wegen Pflüger in den Verhören befragt worden zu sein, was natürlich auffällt und Zweifel in Weber's Versicherung setzen läßt. Mit Ausnahme der öffentlichen Thatsache, daß er mit acht Mann Soldaten Nachts aus dem Krankenbette geholt worden, ist Weber auch der Einzige, welcher sich jedes Worts gegen die untersuchende Behörde enthält oder sich keines Umstandes erinnern will, was den Herren ganz wohl gefallen mag, uns aber die beste Meinung von ihm nicht gerade einflößt. Möglich, daß er wirklich nichts zu sagen weiß, möglich aber auch, daß sein Nichtwissen eine ganz schlaue Berechnung ist, überzeugt, daß er schon genug für sich habe, in einem kranken Zustande verhört worden zu sein. Wir können uns von dem Schlusse nicht trennen, daß der Instruktionsrichter, welcher über sich gewinnen konnte, den Zeugen Henning wegen Pflüger zu inquiriren, den gleichfalls verhafteten jungen Weber noch weit eher und hartnäckiger wegen Pflüger torquirt haben mag. Diese Annahme ist gewiß haltbarer, als die Hanauer Schlüsse, weil es anders ein Widerspruch des Verstandes wäre, den auch in diesem Falle der Einfältigste sich nicht zu Schulden kommen ließe. Ja wir halten einen solchen Widerspruch für ganz unmöglich, dafern wir in dem Instruktionsrichter nicht ein Delirium voraussetzen wollen, als habe er nicht mehr gewußt, was er gethan. Nur der Umstand noch, Henning könne die Unwahrheit gesagt haben, ließe annehmen, daß dann auch dem Weber gegenüber der Vertheidiger Pflüger nicht zum Ge=

führung versichert, daß er unschuldig sei und die Sache sich so verhalte, wie er heute angegeben. (Sonderbar! Fr. J.) II. Der Zeuge sagt ruhig, fast unschuldig lächelnd: Herr Präsident, ich habe ein reines Gewissen, ich bin frei von Schuld. [1]) (Köln. Z., Nr. 94.)

---

genstande einer ehrenrührigen Befragung gemacht worden sei; allein Henning erzählte es alsbald nach seiner Entlassung aus der Haft, was nach sieben Wochen gesprächsweise an einige Freunde geschah. Auch läßt sich nichts des Vernünftigen denken, was der Mann, der noch nicht einmal wollte, daß es dem Vertheidiger Pflüger gesagt werden möge, bei einer solchen Mittheilung haben könne? Zwar sind wir überzeugt, daß der Instruktionsrichter nach den Grundsätzen der dortigen Jurisprudenzlei den beiden Zeugen anschaulich gemacht hat, daß sie es doch ja gestehen möchten; denn in diesem Falle mildere es sehr ihre Schuld. Allein da der Vertheidiger Pflüger dem Henning wie allen Zeugen nicht nur fern und fremd, sondern auch außer jedwelcher direkten oder indirekten Beziehung mit ihm stand, konnte denn natürlich auch eine etwaige süße Verlockung dieser Art keinen Eingang finden, weil dazu nicht nur eine schwache, sondern auch eine verworfene Seele gehört. Es ist gar kein denkbarer Grund vorhanden, daß Zeuge Henning Etwas sagen sollte, woran er selbst absolut nicht denken konnte.

Wie natürlich, da man einmal in Hanau den Verdacht nährte, daß die Zeugen zur Zurücknahme ihrer Protokolle verleitet worden seien, wurden auch alle andern Zeugen und insbesondere diejenigen, welche den Aktuar Hille des Zwanges gegen sie beschuldigten, später in Untersuchung und zum Theil in Haft genommen; allein Diese, so weit es dem Verfasser möglich war, mit ihnen in Berührung zu kommen, wollen nicht wegen des Vertheidigers Pflüger befragt worden sein, sondern nur, wie es allein auch zuläßig, im Allgemeinen: ob sie Niemand verleitet habe! So äußern sich nicht nur die Ginnheimer, sondern auch die Bockenheimer Zeugen. Hiergegen läßt sich nichts einwenden, weil die Vernehmungen der übrigen s. g. Zeugen, außer Weber und Henning, von einem andern Instruktionsrichter vernommen wurden und zwar von Obergerichts-Assessor v. Schmidt, der dem Schwurgericht als Richter beiwohnte und nach Abhaltung desselben die Geschäfte wieder übernahm, welche der Landgerichts-Assessor Cöster, nebenbei gesagt der Bruder des Advokaten Cöster, mittlerweilen kommissorisch gegen Henning, Weber und, wenn man will, gegen den Vertheidiger Pflüger besorgte. — — —

Wir wollen keineswegs mit dieser beiläufigen Andeutung, welche gewiß nicht ohne Interesse und Ueberraschung bleiben dürfte, den Sinn unterstellen, als habe das brüderliche Verhältniß einen Antheil an jenen ehrenrührigen Fragen des Instruktionsrichters Cöster gegen Pflüger; denn der ganze Prozeß bietet ja schon zur Genüge, wessen man sich gegen den Vertheidiger Pflüger zu versehen hat, und des Staatsprokurators Begegnung (S. 737. Nr. 62 a. 4. n. 2, 3 u. 4 ff., S. 741. 8. ff. n. 2 u. 3 ff., und insb. S. 784. Text bei 3. und n.) zeigt, daß der Assess. Cöster nicht allein stehet; allein der Einwurf dürfte an seinem Platze sein, daß die ganz ungeeigneten Fragen den Instruktionsrichter Cöster an seine richterliche Ehre erinnern mußten, nach welcher er entweder diese Fragen zu unterlassen oder die Untersuchung von sich abzuwehren hatte, da er nach dem eingetretenen Stand der Dinge als Jurist wissen mußte, daß auf Grund dieses brüderlichen Verhältnisses der Vertheidiger Pflüger berechtiget war, ihn jeden Augenblick als Richter zu perhorreszieren. Daß es der Assessor Cöster nicht selbst that, sondern die Untersuchung in die Hand nahm und noch die nobeln Fragen an den Zeugen stellte, läßt dem besten Urtheile keineswegs einen einladenden Raum. — Dixi.

[1]) Alles schön, wenn es nur nicht im gegenseitig bewußten Einverständnisse geschehe. Der Advokat Braubach ist der Schutzbefohlene und der andere Referent ist der nämliche, welcher (S. 758. γ. bei VI. u. f. n. 5 u. 6) wider

m. Vertheidiger Cöster, welchem auf wiederholte Bitte das Wort gegeben wird: Es kann der Fall öfter vorkommen, daß die Zeugen bei ihrer jetzigen Vernehmung andere Angaben machen, als in Bockenheim.[1] Es hat sich schon ergeben und wird sich noch ergeben, daß (Köln. Z., Han. Z., O. P. A. Z.), wie er überzeugt und demnächst in seiner Vertheidigungsrede auszuführen die Absicht habe[2] (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch beiläufig Fr. J.), ohne zu viel zu sagen, die Amtsprotokolle für unglaubwürdig gehalten werden müssen (Köln. Z., Han. Z., O. P. A. Z. = O. A. G. S.), denn sie seien meist blos von dem Aktuar Hille geführt, ohne Beisein des Richters (Köln. Z. u. O. P. A. Z. = O. A. G. S.), wie das doch das Gesetz verlange.[3] (Köln. Z., s. auch O.P.A.Z.) Er sei weit entfernt die Ehrenhaftigkeit (den redlichen Willen, O. P. A. Z. = O. A. G. S.) des Aktuars Hille angreifen zu wollen, über die Wahrnehmungsfähigkeit desselben sich auszusprechen, behalte er aber der Vertheidigung vor.[4] (Han. Z. a. a. O., s. auch O. P. A. Z., und daß er sie bestreite. = O. A. G. S.) Ohne der Rechtlichkeit des Aktuar Hille zu nahe treten zu wollen, behalte er sich den Nachweis vor, daß die Protokolle keinen gesetzlichen Glauben verdienten, indem sie als in Anwesenheit des Richters geführt bezeichnet seien, während die ein ganzes Jahr hindurch geführte Untersuchung fast keine einzige Spur von der Thätigkeit des Richters zeige[5] (Köln. Z. a.a.O.); er habe in den Untersuchungsakten eine Spur richterlicher Thätigkeit nicht wahrgenommen. Der Aktuar habe gesetzwidrig die ganze Untersuchung geleitet. (Han. Z.) [Die s. g. D. Z. hat keine Spur davon, mithin auch nicht die D. A. Z., D. R. u. A. A. Z., vom Organ der Demokratie nicht zu reden.]

n. Staatsprokurator: Ich muß Dem widersprechen, daß keine Spur richterlicher Thätigkeit in den Akten zu finden sei. Es finden sich darin nicht nur vielfach Verfügungen von der Hand des Beamten vor, sondern auch ganze

---

Ludwig gegenüber Häußler eine so allwissende Anmerkung machte, von der man bezüglich des Georg gegenüber den drei Kandidaten theolog. keine Spur in seinen Referaten findet. Hier gilt es auch dem Georg. (s. auch S. 803. Nr. 78. ff.) Uebrigens haben wir andere und gewichtigere Gründe angeführt, welche den Glauben an des Zeugen Unschuld, wenn auch nur relativ unterstützen. Indessen hat der Zeuge so gesagt, wie es bei II. da oben lautet. Ob sein Lächeln gerade Unschuld verhieß, können wir nicht verbürgen — uns schien es Schmerz zu verrathen.

[1]) Ein schöner Schrecken für die Gerichtsherrn! Wo aber bleibt das Wie und Warum? Auffallen mußte es immer, was den Herrn rc. Cöster zu einem solchen Prognostikon berechtigte? Also immer schales Gerede, das keine andere Wirkung haben konnte, als den schwarzen Verdacht gegen die Vertheidigung noch mehr herauszufordern.

[2]) Das ist der ewige Refrain. Nun wir werden sehen, was kommt, von Dem abgesehen, daß es dann zu spät ist.

[3]) Das wäre immer erst der formelle Grund — wo bleibt der materielle, der eigentlich durchschlagende? — ? — ? —

[4]) Da werden wir Wunder hören! In Hanau glaubten sie wie der Ballfänger in der Wilhelmsbader Karouselle mit offenem Munde das Wunder schon jetzt zu sehen und zu hören.

[5]) Das Letzte ist nun nicht wahr und dürfte dem Herrn Advokaten Cöster noch viel zu schaffen machen, denn man hat schon seine Last mit den weisen Herren, wenn man sie mit der Wahrheit ins Geschrei bringt; aber ihnen erst Etwas nachzureden, was nicht wahr ist — das wird geahndet wie Vatermord! Der Advokat Cöster indessen kommt mit einem peccavi und einer förmlichen Allianz vielleicht nur „im gegenseitig bewußten Einverständniß“ gegen den Vertheidiger Pflüger für diesesmal durch und hat sich vermuthlich darob auch anderweitig mancherlei Gewährung zu erfreuen.

Protokolle von ihm geschrieben. Ich fordere den Herrn Präsidenten auf, darüber sich auszusprechen. Präs. Ja, das ist wahr (und wiederholt das Gesagte). [1]) [s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S., Han. 3. Das Fr. J. sonderbar und auf Einmal zum Schlusse nichts davon.]

Das war mit diesem Zeugen Henning die zweite Entladung des Gewitters, womit die Untersuchung trotz der gewandten, tief eingreifenden und rechtskundigen Diversion der alten Anwälte einen neuen Pfeiler erhalten hat. Das elektrische Fluidum betäubt jetzt die Köpfe vollkommen. Nur schwache Seufzer kommen noch zum Vorschein.

82. Wilhelm Horst, Maurer von Ginnheim, 30 Jahre alt, ebenfalls unbetheiligt.

a. Daß er am 18. September gleichfalls im «Treppchen» war. Georg und Escherich sah ich da. Ich weiß nicht mehr, was ich beim Amte in Bockenheim gesagt habe. Bei meiner Vernehmung in Bockenheim war ich in einem schrecklichen Zustand. Es war kalt und ich mußte gar zu lang auf dem Vorplatz stehen. Dadurch hatte ich mich so erkältet, daß ich unwohl wurde. Der Amtsdiener hat gesagt, ich müßte bleiben und wenn es bis Mitternacht dauerte. Später ist mir erlaubt worden in ein Wirthshaus zu gehen, wo ich gerufen werden sollte. Da habe ich ein paar Gläser Aepfelwein getrunken und weiß aus dem Protokoll nichts mehr anzugeben. [2]) Auf Vorhalt unge-

---

[1]) Damit ist es aber doch noch nicht ganz abgethan und zwar mit Recht; denn es gibt eben kein Zeugniß von Gewissenhaftigkeit! Im Bewußtsein, daß er die Akten gar nicht kannte, gehörte Viel dazu, so was man in der Sprache des guten Anstandes **Stirne**, von einem Menschen z. B. wie Ludwig **ganz anders** nennen würde. Am Ende — wäre die Beschuldigung in dem Geist und Sinne wahr, wie sie Cöster ausgesprochen — verdiente der Justizbeamte kassirt zu werden. Indessen wird er nach Hanau telegraphirt. Schade nur, daß man dem Vertheidiger Pflüger, gegen den doch die ganze Hanauer Hölle losgelassen worden, nicht **ein Wörtchen** nachweisen kann, das nicht hinter sich ein ganzes Regiment von Begründungen hätte! Das muß den Herren sehr unangenehm sein, jemehr sie in dem Gefühle der Dankbarkeit sich bewährten!!!

[2]) Wir lieben nicht, zu unterstellen, daß Das alles absichtlich geschah, um mit den Zeugen dann machen zu können, was man wolle. Da es aber ein herrschender Zug der schlechten Schule in praxi ist, so hat der Aktuar die Vermuthung gegen sich, daß er hier nur seiner Methode einen praktischen Ausdruck gab. Es ist bei den zu Vernehmenden nichts Neues, so früh bestellt zu werden, daß es sich fügen muß, sie halbe und ganze Tage hinzuhalten, insbesondere wenn es Leute sind, von denen der Richter sich sagen darf, daß ihre Klagen verhallen. Da regelmäßig jeden Menschen, wer es auch sei, ein unangenehmes Gefühl beschleicht, wenn er einen solchen Gang unternehmen soll, Viele beklommen, ängstlich und dergestalt angegriffen werden, daß sie ihres Verstandes schon nicht mehr Herr sind, noch ehe sie vor den Gestrengen hintreten, so läßt sich ermessen, welche Folgen es hat, wenn man die Menschen durch langes Warten zur Verzweiflung bringt. Hinfällig und abgespannt treten sie in das Gerichtszimmer. Das ist Thatsache! Dann dünkt es dem Inquirenten um so sicherer, den Weg zum verschlossenen Herzen zu finden, insbesondere da, wo er die Vermuthung hegen zu müssen glaubt, daß der zu Vernehmende nicht gern und willig Bekenntniß oder Zeugniß ablegen werde. Entwickelt er dann seine Maxime, wie wir sie gegenüber der Magnus, Schwab, Diehl ꝛc. so recht augenfällig kennen gelernt haben, so herrscht kein Zweifel mehr, daß Protokolle entstehen, mit welchen der Deponent später nicht mehr einverstanden sich erklären kann und dann leicht das Kind mit dem Bade ausschüttet. Gehet der

fähr derselben Aeußerungen von Georg und bezüglich desselben, wie bei dem vorigen Zeugen. Zeuge: Das kann ich nicht sagen — ich habe es nicht von Georg gehört. A. E. Der Aktuar Hille hat mich fürchterlich behandelt. Ich war in der größten Angst. A. B. Wenn ich Etwas sagte, oder nicht wußte, was Georg gesagt haben sollte, dann hat mich der Aktuar einen «Lügner» geheißen. Endlich ist er auf mich hinein gesprungen und hat gekrischen: Wollen Sie sich unglücklich machen über solche Menschen. Und so Mehreres. Da habe ich am Ende nachgegeben, was ich nicht wußte und nicht behaupten kann. [1]) (E. N., s. auch insbesondere Han. Z., Fr. J., Köln. Z. u. O. P. A. Z. Die s. g. D. Z. = Satelliten, ebenfalls aber lächerlich und zu Gunsten des Aktuars dargestellt.) [Die N. D. Z., Organ der Demokratie nichts!]

c. Auf Vorlesen seiner Protokolle: Zeuge: Es mag sein, daß es bei Amte so niedergeschrieben worden, aber ich bin in einem Zustande gewesen, wo ich nicht wußte, was ich that. Ich hatte keine Besinnung mehr, so groß war meine Angst. Ich habe gemeint das «Amthaus fiel auf mich.» [2]) A. E. Ich kann auf meinen Eid versichern, daß ich heute die Wahrheit sage.

Inquirent aber so weit, daß er die Leute, nachdem sie ob des Frostes erstarret stehen, in das Wirthshaus schickt, damit sie bei leerem Magen ihren Verdruß und ihre Bangigkeit mit geistigen Getränken ersticken, dann haben wir nichts mehr hinzuzusetzen. — — —

Auch diesen Zeugen sehen wir nach abgehaltenem Schwurgericht wegen dringenden Verdachtes des falschen Zeugnisses im Gefängniß, „um der Wahrheit die Ehre und der Gerechtigkeit den Sieg zu verschaffen." In so weit es nur die Zeugen trifft, welche gegen das Verfahren des Aktuars sich ausgesprochen, wird man bei der ganzen Haltung des Prozesses nicht mehr umhin können zu unterstellen, daß, wie schon mehrfach angedeutet, der Hauptzweck dieser Schreckens-Rechtspflege der Rettung des Aktuars und eo ipso der nobeln Untersuchung galt.

Da der Aktuar Hille indessen nicht allein stehet; da er Tausende neben sich zählt, welche es eben so treiben, so würde es gesündiget heißen, an allen diesen Momenten leichtfertig vorüberzugehen.

[1]) Alles das ist in Hanau lächelnd aufgenommen worden. Auf Vorhalt: „Also, daß Sie sich nicht unglücklich machen sollten — das hielten Sie für eine Drohung?" Da wußte denn der Zeuge wiederum nicht, was er sagen sollte. Aber wie schon hinlänglich erörtert, kommt es bei einem Inquirenten gar nicht darauf an, daß er Worte in den Mund nimmt, welche an sich objektiv so beschaffen sind, daß sie wie ein Zentner auf den Menschen fallen, sondern auf die Art und Weise, wie er begegnet. Auch die Zeugin Magnus weiß nichts von Drohungen zu sagen und doch haben wir thatsächlich nachgewiesen, daß die Art und Weise der Begegnung geeignet ist, ganz die nämliche Wirkung hervorzubringen, wie es nur immer Drohungen vermögen. Wenn wir nicht voraussetzen, daß diese Menschen alles Ehrgefühls baar und ledig seien, so ist das Hineinfahren und Rasen gegen den Angeschuldigten oder gegen den Zeugen mit dem Schimpfworte „**Lügner**" begleitet, wie es da oben dem Aktuar zur Last gelegt wird, wahrlich genug, um solche Zeugen aus dem Konzept zu bringen.

Die Sache also lächerlich hinzustellen, zeugt von nichts weniger, als von Sachkunde. — — —

[2]) Das ist der Ausdruck, welchen Grimm in der D. Z. lächerlich hingestellt. Das lesende Publikum, das zugleich erfuhr, daß der Aktuar nichts gesagt, als der Zeuge möge die Wahrheit bekennen und sich nicht unglücklich machen, mußte natürlich gegen alle diese Menschen mit Widerwillen erfüllt werden und sich in dem Aktuar um so inniger nach einem Manne hingezogen fühlen, der hier offenbar die Zielscheibe einer „komplotorischen Verläumdung" werden solle. So fördert man die Rechtspflege!

Ich kann nichts von dem Allem von Georg behaupten. (Die Organe wie Oben.) Der Zeuge benimmt sich sehr offen und mit vieler Festigkeit und Sicherheit und macht seine Versicherung den Eindruck der Wahrheit. (Fr. J., wie es aus dem Styl hervorgehet.) [1])

83. **Matthäus Schönborn**, Buchdrucker aus Ginnheim. 31 Jahre alt und ebenfalls unbetheiliget.

a. Daß er wie der vorige Zeuge (S. 821. Nr. 82 bei a.) in's Wirthshaus geschickt worden, ehe er in's Verhör kam.

b. Am 18. September hatte Georg von meiner Mutter ein Gewehr geliehen, das mir gehörte. Auf Vorzeigen der Flinte, welche Georg geführt hatte. Zeuge: Das ist mein Gewehr. Fr. War im Treppchen vom Gewehr die Rede? Zeuge: Ja. Wie ich glaube, hat Georg das Gewehr in die Höhe gehoben und gesagt: «Das Gewehr hat heute seine Schuldigkeit gethan» A. V. Von einem republikanischen Nachtessen und von einem Zündhütchen, welches Georg dem Lichnowsky zuvor gezeigt hätte, habe ich auch Etwas gehört, nur weiß ich nicht wo, wann und von wem. (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z.)

c. Nach Vorlesen des Protokolls, wonach er die zwei Aeußerungen von Georg bestimmt gehört habe: Ich kann das nicht mit Bestimmtheit sagen. A. V. Ich erinnere mich nicht, daß ich den Georg bezeichnet hätte, als den, der diese Aeußerungen gethan. Ich war keine zehn Minuten im Treppchen. A. E. Ich kann versichern, daß ich das nicht bestimmt weiß. Der Herr Aktuar Hille hat gesagt, der Georg hätte es gesagt und ich müßte das gehört haben. Er hat mir so lange zugesetzt, bis ich nicht mehr wußte, was ich spreche. Ich hatte auch ein wenig gespürt, und da ist es möglich, daß ich jene Aeußerungen zu Protokoll gegeben; ich weiß es aber nicht. A. V. In Bockenheim habe ich die Wahrheit gesagt (!!!) (s. auch Fr. J., Han. Z., Köln. Z. Die s. g. D. Z. hat nichts von Hille's Suggestion.)

Gegenstellung.

d. Angeklagter Daniel Georg: Herr Präsident, ich will ganz offen sprechen und bitte den Herrn Präsidenten, meinen Zustand zu berücksichtigen, indem ich am 18. September Abends im Treppchen betrunken war. Ich habe mich frei gestellt; ich gehe der Gerechtigkeit nicht aus dem Wege und sehe mit froher Zuversicht dem Spruche entgegen. Es ist da viel gesprochen worden und leicht möglich, daß eine Verwechselung mit den Worten oder ein Mißverständniß vorgekommen ist. Escherich hat sich an jenem Abend sehr gerühmt. Da kann ich in Bezug auf diesen vielleicht gesagt haben: Der hat seine Schuldigkeit gethan, aber ich erinnere mich keiner solchen Aeußerung. (s. auch Fr. J., s. g. D. Z. = D. A. Z. = D. R. = A. A. Z., Han. Z., Köln. Z. u. O. P. A. Z.) Zeuge: A. V. Es kann möglich sein, daß Georg auch so sprach. Ich wußte es nicht mehr gewiß. (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Fr. J., s. auch Han. Z. u. Köln. Z.) [2]) Präsident

---

[1]) Uebrigens ist es wahr, daß der Zeuge sich, so weit Dies eine solche Situation zuläßt, so gegeben hat, daß wir, wäre vom strafrechtlichen Standpunkte auf die äußern Anzeichen der Menschen einiges Gewicht zu legen, mit dem Dr. jur. Löbenstern ausrufen dürften:

„Meine Herren, sehen Sie den Zeugen an; er steht frei und ohne den Ausdruck eines bösen Gewissens. Er hat sich nicht entfärbt ꝛc.“ O! O! O!

[2]) Da dieser Zeuge ganz wie der vorige Nr. 82 anzusehen ist, so haben wir wohl nichts hinzuzufügen, als daß auch er nach abgehaltenem Schwurgericht in Untersuchung kam und der Verhaftung jedenfalls entging, weil er fester und entschiedener aufzutreten weiß. —

zum Zeugen: Ihr Benehmen kann gewiß (?) keinen günstigen Eindruck für die Angeklagten bei den Geschwornen hervorrufen. (s. g. D. Z. rc. u. O. P. A. Z.)

Die Weisheit

e. des Vertheidigers Löb David Löbenstern, Doktors beider Rechte, opponirt: Ich bitte den Herrn Präsidenten, seine persönlichen Kundgebungen fernerhin nicht zu äußern. (O. P. A. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten, Fr. J., Han. Z.) Dabei wirft er in dem überfüllten Saal den Blick umher, ob dieser Gesetzeskunde. Advokat Cöster begnügt sich, der Protestation seines Kollegen sich anzuschließen. [1]) (s. auch s. g. D. Z. u. Satelliten u. Han. Z.) Präs. Ich habe das nicht gethan. (s. auch Han. Z.) Ich habe lediglich die durch die Verhaftung des Zeugen kundgegebene Ansicht des Gerichts geäußert. [2]) (O. P. A. Z.)

84. Heinrich Eimer, Maurer, von Ginnheim, 29 Jahre alt (und nicht Heim, wie O. P. A. Z.). Als Zügler betheiliget.

a. Angeklagter Pflug ging um $5^1/_4$ Uhr auf der Chaussee von Friedberg her nach der eisernen Hand (O. P. A. Z.), von Frankfurt her mit einem mir Unbekannten (s. g. D. Z. = den Andern). Später bin ich auf die Bornheimer

---

[1]) Der Vertheidiger Pflüger war damals nahe daran, den Herrn Löb David Löbenstern eines Andern zu belehren, hielt es aber unter den vorliegenden Umständen nicht für gerathen. Der Präsident kann allerdings den Angeschuldigten wie den Zeugen aufmerksam machen, daß sein Benehmen wohl keinen guten Eindruck auf die Geschwornen machen werde. Das ist eine Ermahnung und keine persönliche Kundgebung, deren Begriff, wo sie verboten ist, die Schuldfrage berührt. —

Wenn sich der Präsident in dieser Richtung äußert, dann hat die Vertheidigung das Recht, Einsprache zu thun, ob es gleich wohl nicht immer klug ist. Hier in dem vorliegenden Falle aber hat der Präsident nicht Mehr gethan, als was der Präsident des Schwurgerichts sogar in England sich erlaubt, wo der Angeschuldigte z. B. gar nicht zu antworten braucht. Wenn der Präsident in diesem Falle es für gerathen hält, ihn aufmerksam zu machen, daß er, obgleich im Rechte stehend, für sich wohl mehr verliere, als gewinne, so ist Das ein Wohlmeinen, welches sich natürlich durch den Fall an sich erst ersichtlich macht. Wäre Das, was der Präsident da oben gesagt, eine verbotene persönliche Ansicht nach §. 315 des St. P. G., welcher ohnehin das Résümé angehet, so würde jeder Zweifel, wie er fort und fort in den Fragen läge und ebenso jede Ermahnung eine persönliche Kundgebung sein. — Der Präsident dürfte am Ende kaum noch mehr thun, als jeden zu Vernehmenden aufzufordern, die Sache so zu erzählen, wie es ihm gefalle, womit seine Wirksamkeit erschöpft sein würde. Dem ist aber anders!

Jedenfalls würde der Herr Dr. beider Rechte einen festern Boden unter sich gehabt haben, wenn er in dem gegebenen Sinne bei Nr. 82 und n. 2 die Kundgebung als unstatthaft gegenüber dem Zeugen angegriffen und die Voreingenommenheit des Präsidenten zur Anschauung gebracht hätte, welche Denselben gegen alle Gebrechen der Voruntersuchung blind mache. —

[2]) Da haben wir den Beweis, daß die alten rechtskundigen Herren selber noch nicht gesattelt saßen, sonst würde der Herr Dr. beider Rechte ganz anders heimgeschickt worden sein, dafern man ihn wegen der (S. 740 b.) geleisteten Hilfe gegen den Vertheidiger Pflüger nicht schonen wollte. Uebrigens ist es ein allerliebstes Bekenntniß, daß die Verhaftungen der Zeugen nur oder zugleich geschehen seien, um die Ansicht des Gerichts kund zu geben, damit sich die Ansicht der Schleppträger rc. danach modele. Einen andern Zweck freilich hatte es auch nicht, wie wir Dies schon hinlänglich nachgewiesen haben. Jetzt wird es nur vom Präsidenten selbst bestätiget.

Haide gekommen und sah die zwei Getödeten da liegen, wovon ich den Einen (Lichnowsky) in das Schmidt'sche Haus tragen half. [1]) (O. P. A. Z., Han. Z., E. N.) A. V. Ich kann mich weiter auf nichts besinnen. Auf Vorlesen seiner Protokolle und auf Vorhalt, daß er am andern Tage von Kühn (?) gehört haben wolle, daß Escherich und Georg geschossen hätten. (Fr. J.) Zeuge: Davon weiß ich nichts mehr. In Bockenheim habe ich die Wahrheit gesagt; aber ich kann nicht mit Gewißheit sagen, daß Kühn das erzählt hätte. (s. auch Fr. J.) A. w. E. Man hat mich von Morgens bis Abends im Verhör gehalten, so daß ich nicht gewußt, was ich sagte. Präs. Das ist nicht wahrscheinlich, denn Ihr ganzes Verhör füllt nur zwei Seiten, während vor und nach Ihrer Vernehmung noch viele Verhöre stattgefunden haben. Zeuge: Ja, es ist aber doch so. [2]) (s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z. = den Andern u. Han. Z.) [O. A. G. S. hat den Zeugen nicht.]

85. Heinrich Reuter, Schreiner, von Ginnheim, 29 Jahre alt, Mitzügler und zu Denen gehörend, welche wie Alle in Haft und Untersuchung waren.

a. Er habe auf Anrathen Georg's, der gesagt, daß sie bewaffnet zur Volksversammlung nach Frankfurt ziehen sollten, am Zuge Theil genommen, aber nur das Schießen gegen die Getödeten gehört, sonst nichts selbst gesehen. A. V. Ja, Daniel Georg hat gesagt, daß das Parlament gesprengt werden solle. (Fr. J. u. s. g. D. Z. ꝛc.) A. V. Ich kann Niemand angeben im Zug als Peter Ludwig. [3]) (E. N.) A. V. Später sei er allerdings nach Bornheim in das (Pflug'sche) Wirthshaus gegangen, wohin auch Georg und Schäfer kamen, aber er wisse nicht mehr, was da gesprochen worden. (Fr. J., s. auch O. P. A. Z. u. s. g. D. Z ꝛc.) A. V. Pflug, Müller, Gissel und Hofmann gingen mit nach Bornheim in Pflug's Wirthshaus. (E. N.) A. V. In meinem frühern Protokoll habe ich die Wahrheit gesagt und was darin stehet, behaupte ich als wahr. [4]) (Fr. J., 2. V. zu Nr. 93.)

b. Auf Vorlesen seiner Protokolle, wonach Kaspar Schäfer in dem erwähnten Wirthshaus zu Bornheim ihm gesagt: I. er (Schäfer) habe

---

[1]) Da haben wir wieder Einen, der tragen half, womit sich auf's Neue darstellt, wie unrecht es war, daß man sich mit den Worten (S. 199 ff.): „Ce sont les mêmes qui me portent" begnügte.

[2]) Es wird sich damit verhalten, wie mit den andern Zeugen, welche warten mußten, oder wie mit Schwab, der auch von Morgens 8 oder 9 Uhr bis Abends 9 Uhr im Verhör war und worüber dennoch kein Protokoll vorhanden ist, welches auf einen solchen Zeitaufwand schließen ließe. Diese Leute wissen sich nicht auszudrücken und der Präsident wußte nicht, sich ihnen oder ihrer Begriffsfähigkeit anzupassen.

Auch dieser Zeuge wurde nicht verhaftet, jedenfalls weil er nichts gegen den Aktuar sagte, als daß er von Morgens bis Abends im Verhör war, was die Handlanger dann in Verbindung mit seinem kleinen Protokoll lächerlich machten!

[3]) Das ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung! Ein Ginnheimer kann aus dem Zuge Niemand angeben, als den Bockenheimer Ludwig. Alle Ginnheimer, deren es die meisten waren, hat er wohl nicht gesehen oder nicht gekannt? Den Ludwig aber sah und kannte er! Wem hier nicht die Augen aufgehen, der bleibt in alle Ewigkeit blind; denn hier verräth es sich so recht anschaulich, daß selbst diese Zeugen schon inne geworden, wie es wohl nach allen Richtungen so ziemlich schon genüge, wenn nur der Sündenbock Ludwig genannt werde. Natürlich muß aufmerksam gemacht werden, daß die Frage vorausging, ob er denn Niemand, keinen Einzigen kenne. Da war es Ludwig! Wie dies auffallend ist, so auffallend bleibt es, daß nicht ein einziges Referat davon Notiz genommen. War es zu geringfügig, oder fürchtete man, es möge dies einen denkenden Kopf aufmerksam machen?

[4]) Vergessen darf hier nicht werden, daß viele Fragen dazwischen liegen.

dem Lichnowsky einen Streifschuß an den Kopf gegeben, und II. Georg habe erzählt: daß er und Schäfer den Auerswald aus dem Schmidt'schen Hause und Garten herausgeführt und nebst Schäfer auf denselben geschossen hätten (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.); III. daß Georg das Zündhütchen, welches er aufsetzte, zuvor dem Lichnowsky gezeigt und, ihn an die Leiche Auerswald hinbringend, geäußert hätte: «Da siehest Du Deinen Kameraden! Du kriegst auch so ein Nachtessen.» (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.); IV. daß er (Georg) darauf mit Schäfer und Escherich den Lichnowsky der Allee hinauf transportirt und dort einen und zwar, wie Zeuge den Georg verstanden zu haben glaube, den ersten Schuß auf Lichnowsky abgefeuert habe, worauf, V. als derselbe schon am Boden gelegen, der dicke Jude Burweiler mit den Worten zu ihm herangetreten sei: Das ist der Lohn dafür, daß Du Spanien verrathen und Tausende hast erschießen lassen. [1] (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

c. Zeuge: A. W. Ja (O. P. A. Z. u. E. N.) das ist das Protokoll (E. N.), ich kann aber nicht ganz behaupten, daß ich Das alles so gesagt habe. Fr. Welches sind die Punkte, von denen Sie es nicht behaupten können? Zeuge schweigt. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) ...... Ich kann mich nicht recht da drin zurecht finden. (E. N.) A. w. V. Zeuge: Das kann der Fall sein, daß mir Georg das erzählt hat, daß er gesagt: «Da siehst Du Deinen Kamerad.» (s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.) Angeklagter Daniel Georg: Das ist nicht wahr. (O. P. A. Z., B. zu Nr. 93. = O. A. G. S., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. ꝛc.) Zeuge: Ja, das ist wahr. (E. N. u. O. P. A. Z., B.) A. w. V. Zeuge: Daß Georg von einem Zündhütchen gesprochen, das er dem Lichnowsky gezeigt hätte, das erinnere ich mich nicht — ich meine der Lehrer (Burweiler) hätte davon gesprochen. (s. auch Fr. J., 2. B. zu Nr. 93.)

Die Weisheit

d. des Dr. jur. Löb David Löbenstern: I. Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob der Amtmann beim Verhör gegenwärtig war. [2]) Zeuge: Ja, aber der Aktuar hat verhört und hat gesagt, wenn ich nicht die Wahrheit sage thät', so käme ich nicht mehr los. [3]) (s. auch O. P. A. Z., B. = O. A. G. S., Fr. J., 2. B., E. N.) II. Fr. des Präsidenten: Haben Sie denn die Wahrheit gesagt. Zeuge: Ja, in Bockenheim habe ich die Wahrheit gesagt. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) III. Georg hat bei Pflug in Bornheim gesagt, daß er den Lichnowsky herausgeführt hätte. Es ist so gewesen, wie ich in meinem frühern Protokoll angegeben. Ich habe das wirklich gehört, was in jenem Protokoll steht, dieses Protokoll enthält die Wahrheit vollkommen.» Ich kann dies Alles dem Georg mit gutem Gewissen in das Gesicht sagen. (Fr. J., 2. B., wörtlich und so durchschossen.) IV. A. V.

---

[1]) S. hist. Thl. S. 4. ff. Uebrigens war es nicht allein der dicke Jude. Die Untersuchung ist auch hier gefoppt.

[2]) Der Herr Dr. haben was gehört, trotzdem sie nicht verdächtigen wollen. Wenn der Zeuge nun einmal angenommen Nein sagte — wie würde es der Herr Dr. benutzen, um die Eindrücke zu paralisiren? — Gewiß noch besser am Ende, als der „rechtskundige" ꝛc. Köster? !

[3]) Was jetzt Herr Dr.? Jetzt setzen wir uns wieder auf den Sitz der Vertheidigung nieder und schweigen, überzeugt, daß das große Publikum den Herrn Dr. wieder einmal gesehen und gehört hat. Die lange schöne Verhandlung aber, welche dahinter kommt, verdankt der Angeklagte Georg, wie bei den drei Zeugen Nr. 78. 79 und 80 wiederum seinem großen Fürsprecher, was die Referate natürlich nicht herausheben. Es gehet nichts über Allianz!

Zeuge: Wenn's im Protokoll stehet, so ist es wahr. A. B. Ich sage das auch dem Georg in das Gesicht. (O. P. A. Z., B. = O. A. G. S.) V. Angeklagter Georg: Das muß auf einem Mißverständniß beruhen. (O. P. A. Z., B., Fr. J., 2. B., E. N.) Damals sind alle Mitgezogenen berauscht gewesen und Keiner werde wissen, was er gesprochen. [1]) (Han. Z.) VI. Der Zeuge erklärt, er habe früher die Wahrheit gesagt, habe aber jetzt nicht mehr im Gedächtniß, was er früher gehört habe. (s. g. D. Z., womit der Zeuge durch Refer. Grimm dargestellt ist = VII. D. A. Z., B. zur 2. Ausg. [90] = VIII. D. R. Nr. 860 = IX. A. A. Z., B. z. Nr. 113) X. die Köln. Z. ebenfalls nicht richtig, jedoch, daß er zugegeben, daß Georg erzählte, er habe Lichnowsky herausgeführt und diesem gesagt, er solle ein republikanisches Nachtessen bekommen. Der Aktuar habe ihm indessen vorgeredet, was er wissen müsse und aussagen solle, wenn er nicht noch lange sitzen wolle. Seine Ausdrucksweise sei sehr dunkel und habe oft einen außergewöhnlichen Sinn. [2]) (Köln. Z., B. zu Nr. 95.)

Die wiederholte Weisheit

e. des Herrn Löbenstern, beider Rechte Doktor, kann bei dem großen Auditorium, damit ja kein Zweifel mehr zurückbleibe und wie immer Alles gehörig fest und sicher stehe, den Wunsch nicht unterdrücken, zu wissen: ob Zeuge alle diese Aeußerungen aus **Georg's eigenem** Munde gehört habe. Präs. Haben Sie das Alles, was im Protokoll angegeben, aus dem Munde des Georg selbst gehört? Zeuge: Ja, ich hab's von ihm selbst gehört. [3]) (s. auch Han. Z. u. E. N.)

f. Angeklagter Matthias Körber, auf Veranlassung des Staatsprokurators über eine Oertlichkeit befragt, fügt hinzu: Im Gefängniß zu Bockenheim sind alle Verhafteten übereingekommen, zu sagen, sie hätten sich an der Trauerweide versammelt und von da aus nichts sehen können, und die da (auf die übrigen Angeklagten deutend), sie wollten sagen, ich sei gänzlich betrunken gewesen (O. P. A. Z., B. = O. A. G. S.) [4]) und wollten mich zum Lügner machen. (Fr. J., 2. B., Köln. Z. u. E. N.)

Wir wollen nun noch, da es nicht möglich, bei jedem Zeugen das Betreffende etwa zu bringen, weil Alles in Bausch und

---

[1]) Wo bleibt die Hilfe des Hrn Dr. vom rechtlichen Standpunkt? Der Angeklagte ist durch des Doktors Fürwitz wiederum stark im Gedränge. — Davon natürlich hat die Welt nichts erfahren. Sie kommt aber noch erquicklicher — nämlich die Hilfe!

[2]) Was soll Das heißen? Soll das dem Angeklagten dienen? Dann ist es nicht gut angebracht. Der Referent ist Der, welcher den Herrn Dr. vom rechtlichen Standpunkt sprechen läßt. (s. auch S. 635. v. O. u. n. 4., 479. f. n. 1. u. 819. bei II. n. 1. ff.)

[3]) Der Herr Dr. beider Rechte lassen sich abermals auf ihren Sitz nieder und schöpfen ob so großer Anstrengung Athem. Die Referate aber schweigen fein säuberlich und die Hanauer Zeitung nur bringt eine Spur.

[4]) Das hat die Authentische Schrift nicht vergessen, denn es wirft ein übles Licht auf die Angeklagten; aber warum hat der fromme Körber denn nicht Einsprache gethan, als sein sittlicher Vertheidiger veranlaßte, daß der „ehrliche" Häußler sich aussprach, Körber sei so betrunken gewesen, daß er „turkelte" und niederfiel (s. auch S. 764. 2. n. 1. u. 2.)? Aber auch Kühn sagt schon (S. 355. n. **), Körber sei auf dem Weg nach Frankfurt so betrunken gewesen, daß er hinstürzend mit seinem Spieß dergestalt auf sein Gewehr gefallen, daß es sich entlud. Wenn also die Angeklagten, da er sie beschwerte, Das gesagt, so haben sie wenigstens keine Unwahrheit gesprochen, und nur Körber erscheint trotz seiner „Frömmigkeit" nicht in dem besten Lichte. Davon spricht natürlich die Authentische nicht, denn er wird aus der Kasse vertheidiget!

Bogen zusammengewürfelt ist, die Darstellung wörtlich abdrucken lassen, wie sie die s. g. Neue Deutsche Zeitung, unter der Aegide des Herrn Dr. Lüning, ihrem Publikum von dem Zeugen Nr. 81 (S. 810) bis daher insinuirt:

g. «Die (den drei Theologen) folgenden Zeugen waren früher von dem Amte Bockenheim abgehört worden, sind aus Ginnheim und sollen vorzüglich über die Wirthshausgespräche des Georg am Abend des 18. September in Bockenheim aussagen. Sie haben sich dazu früher in speziellen Mittheilungen herbeigelassen, klagen aber jetzt sämmtlich unter Widerruf (?) über Suggestionen und Zwang durch Aktuar Hille, welcher gesetzwidrig die Untersuchung ganz allein geführt und der Wahrheit zuwider die ständige Gegenwart des eigentlichen Untersuchungsrichters fingirt habe. (?) Im Allgemeinen hat dieses Vorbringen für die Zeugen weiter keine Nachtheile, als ein langwieriges, wahrhaft geisttödendes Verhör des Präsidenten, [1]) welcher gern von Meineid und falscher Anklage spricht und droht. [2]) Dieses Verfahren ist übrigens um so tadelnswerther, als es dem Prinzip der Geschwornengerichte gegenüber zu viel Gewicht auf die Vorakten legt, [3]) und als der Präsident sehr häufig in die Denk- und Ausdrucksweise sich gar nicht zu finden weiß. [4]) Letzteres nehmen wir mit Bedauern auch in dem Verhör des Zeugen Henning wahr, der vielleicht mit wegen dieses Umstandes als des Meineids verdächtig verhaftet wurde.» [5])

[1]) Was soll das heißen? Will der Referent der s. g. Neuen Deutsch. Ztg. mit dem Wink, daß das „Vorbringen", wie er es nennt, für die Zeugen weiter keine nachtheiligen Folgen habe, als ein wahrhaft geisttödendes Verhör, etwa den Zeugen im Allgemeinen Muth machen? Dann hat er der Sache der Angeklagten sehr geschadet. Und anders läßt sich der Sinn aus jener Stelle nicht herausfinden, denn sie hat keinen andern Sinn, wenn überhaupt von einem Sinne die Rede sein darf. — Es darf weder den Zeugen, noch den Angeklagten etwas Nachtheiliges widerfahren, wenn sie Klagen gegen die Untersuchung vorbringen. Eine andere Frage ist, wie schon andern Orts erörtert, ob sie wahr sind, ob sie die Vermuthung mindestens für sich haben, oder nicht. Da der Referent oder Herr Dr. Lüning, was gleichbedeutend ist, sich sichtlich bestreben, die Angeklagten mit Ausnahme des Ludwig bei dem demokratischen Publikum ins Blaue hinein frei zu räsonniren, so hätten die Jerichostürmer auch die Waffen benutzen sollen, die ihnen so überschwänglich zu Gebot standen. Wer auftritt, wie Hr. Dr. Lüning zu thun pflegte, der muß Das durchschauen und darf mindestens solchen schülerhaften Salbader unter seiner Verantwortlichkeit dem Publikum nicht bieten!

[2]) Das ist wahr, aber was hat der Herr Dr. gethan, daß alle Welt überzeugt worden wäre, er räsonnire nicht als blinder Parteigänger, sondern als Mann der Wahrheit und des Rechts?

[3]) Da hören wir den Advokaten Cöster, womit eben für jeden Denkenden nichts weiter gesagt ist, als daß auch der Referent gerade so viel davon verstehet, wie Herr Advokat Cöster.

[4]) Auch Das ist wahr; aber wo ist durch alle Referate eine einzige Stelle, welche den Nachweis Dessen lieferte? Das Publikum mußte sich also überall auf das dixi des Herrn Dr. Lüning verlassen, womit es dann auch, wie die Angeklagten, verlassen war!

[5]) Alles Das ist relativ wahr und dennoch ohne allen Werth! Henning ist übrigens, wie es (S. 824. e. v. U.) der Präsident selbst verräth, hauptsächlich verhaftet worden, um wie bei Weber Schrecken zu verbreiten: daß der Wahrheit die Ehre und der Gerechtigkeit der Sieg verschafft werde, d. h., daß die kommenden Zeugen sich hüten möchten, Das als unwahr anzugeben, was der Aktuar niedergeschrieben. Das hätte der Herr Dr. herausheben sollen; allein um Dies zu können, mußten die Referate von vorn herein die thatsächlichen Momente bieten, sonst würde es doch Niemand geglaubt haben! —

Uebriges haben die Vertheidiger, namentlich Cöster, gegen dieses Verfahren energisch (???) protestirt und auch später nochmals, z. B. durch Löbenstern,[1] gegen eine zu offen ausgesprochene Ansicht des Präsidenten über den Werth des heutigen Zeugen wohlbegründete Beschwerde geführt.[2] Die Ergebnisse der ganzen Vernehmung waren nicht bedeutend.[3]

Mit dem Zeugen Heinrich Reuter schließt übrigens diese lehrreiche Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Sechszehnte Sitzung, Mittw. Nachmitt., 17. April.

Sofort tritt wieder ein Zeuge aus der bekannten Kategorie auf, mit welchem sich alles Das bestätiget, was wir der Untersuchung gegenüber als ein tief liegendes Uebel zur Anschauung gebracht haben; denn nun ist es:

86. Heinrich Pflug, Schneider, von Ginnheim, 24 Jahre alt, entfernt mit dem Angeklagten Pflug verwandt und als Mitzügler betheiliget und verhaftet gewesen:

a. Der Aufforderung des Daniel Georg folgend, habe er bewaffnet am Zuge nach Frankfurt Theil genommen (alle Organe) und sei mit einem Andern (?) vorausgeschickt worden, um zu sehen, ob die Hanauer kämen.[4] Dann sei Angeklagter Pflug und noch Einer (?) vorausgeschickt worden (jedenfalls um zu rekognosziren), und auf die Nachricht, daß die Preußen kämen, habe sich dann (wie bekannt) die ganze (Helden-) Schaar versteckt. (Han. Z.) Von dem Schmidt'schen Haus her habe er auf der Bornheimer Haide zwei Pferde gesehen, welche fortgeführt worden seien.[5] (Fr. J. 2. B.,

---

[1] Ei? Ei? (Orakelfrage).

[2] Jetzt hat der Herr Dr. Lüning seinem Werke die Krone aufgesetzt; denn nun wissen die Leser in was die „Energie“, die „Protestation“, der „Werth der Zeugen“ und die „Beschwerde“ bestehet. Es gehet doch nichts über treue Handlanger!

[3] Wieder etwas Neues! Der enragirteste Verehrer des Herrn Dr. Lüning muß sich jetzt mitleidig lächenld von seiner Kunst abwenden; denn er treibt es doch zu toll! Das heißt bei Herrn Dr. Lüning, wie wir es noch brieflich nachweisen werden, vom Standpunkt der Partei arbeiten. Ein guter Lehrer Das!

[4] Wir haben schon im histor. Theil (S. 28.) dieses Umstandes gedacht, es sei in Frankfurt am 18. September in der That den ganzen Tag hindurch ein stehendes Gerücht gewesen, daß die Hanauer kämen. Diese Erwartung hat unstreitig Viel beigetragen, die erhitzten Köpfe fortzureißen, während in Hanau Niemand daran dachte. Erst spät Nachmittags gegen Abend, als die Kunde nach Hanau drang, ward es auch da lebendig — und jetzt mag ein solcher Wunsch manches Herz erfüllt haben, nachdem man von dem Unglück in Frankfurt gehört. Indessen ist das Gerücht, welches schon am Morgen in Frankfurt verbreitet war, nicht aus den Wolken gefallen. Jedenfalls hat es irgend Einer auf dem Gewissen, welcher als s. g. Volksmann der Leidenschaft gegenüber offiziös seine Truppen marschiren ließ — Reveille schlagen und nirgends Soldaten! Jetzt wo diese Menschen da Oben im tiefsten Unglücke ringen, könnte wohl nichts geeigneter sein, als fort und fort jenen unreifen Geistern und politischen Charlatanen, welche in den Schneckenhäusern stecken, in die Seele hinein zu rufen: **Das ist Euer Werk!**

[5] Hier lag für die Untersuchung etwas entfernter wieder derselbe Wink, wie er (S. 697. n. 2.) gegeben ist.

Han. Z.) Er habe sich dann auf den (bekannten) Günthersburger Weg begeben, wo er gehört, daß die zwei Herren erschossen worden seien. (Großer Sprung!) Später habe er auch den Einen (Lichnowsky) am Boden liegen gesehen. Aus eigener Wahrnehmung wisse er nichts. (S. auch Han. Z., O. P. A. Z. u. Fr. J.)

b. Später jedoch habe er in dem Wirthshause im Schlagbaum und im Pflug'schen Wirthshause zu Bornheim, wohin auch Daniel Georg und Kaspar Schäfer gekommen, vom Letzten erzählen hören: daß er (Schäfer) drei Schüsse abgefeuert, ohne zu sagen auf wen. (S. auch O. P. A. Z., B., Fr. J., 2. B., Han. Z., Köln. Z.)

Fragen und Vorhalt.

c. Betreffs Kaspar Schäfer von Ginnheim. A. V. Daß nach seiner frühern Aeußerung ꝛc. Schäfer geäußert hätte: er habe den Einen geschossen. Zeuge: Es kann sein. (O. P. A. Z., B., Fr. J., 2. B., Han. Z. u. E. R.) A. E. Zeuge: Ich weiß es nicht mehr genau.

d. Betreffs des Daniel Georg: I. A. V. Daß Kaspar Schäfer auch Georg als Einen bezeichnet hätte, der geschossen. Zeuge: Auch das kann sein — ich weiß es aber nicht genau. A. V. Bei Amt habe ich Manches gesagt, um es hernach zu widerrufen. (O. P. A. Z., B.) II. ꝛc. manchmal so gesprochen, daß ich's widerrufen kann. (Fr. J., 2. B.) III. Ergänzung: Ich habe Manches bei Amt gesprochen, was ich nachher widerrufen wollte. A. E. Ich habe Wahrheit gesprocheu, aber auch so, daß ich's widerrufen kann. [1]) IV. Auf weiteren Vorhalt: daß auch D. Georg

---

[1]) Das sind des s. g. Zeugen eigene Worte, welche die beiden Organe und namentlich die O. P. A. Z. so wiedergeben, daß man den Eindruck empfängt, als habe der Zeuge seine Aeußerungen so gestellt, daß er widerrufen könne; allein unstreitig wollte er, wie es auch aus dem ersten Passus oben bei III. hervorgehet, mit andern Worten aussprechen, was Diejenigen sagten, welche über Zwang, Drohung und Suggestionen klagten: daß sie nämlich keinen Ausweg mehr wissend, endlich nachgegeben, um sich von der Tortur erlös't und der goldenen Freiheit zurückgegeben zu sehen — komme dann Zeit, so komme auch Rath! Es sind noch gar keine Drohungen nöthig — die Quälereien, die Kreuz- und Querfragen, die verfänglichen Worte genügen schon, den Menschen aus aller Fassung zu bringen! Wir können für des Zeugen Worte da Oben vernünftigerweise keinen andern Sinn finden und müssen es wie so Vieles beklagen, daß der Präsident hier nicht die Sonde einlegte, um hinter diesen Schleier zu dringen. Daß es nicht geschah, beweis't, daß man sich's gern gefallen ließ, wenn die s. g. Zeugen nicht hervorzutreten wagten; denn was hinter dergleichen Aeußerungen lauerte, begriffen die Herren recht wohl. Ein weiteres Befragen hätte leicht die Zunge lösen können! Lieber ließ man die dunkele, zweideutige Stelle auf sich beruhen, überzeugt, daß die Referatenmacher schon sorgen würden, damit die Worte lediglich zum Nachtheile des Zeugen ausfallen. So bestätiget es sich da Oben.

Uebrigens muß es befremden, daß es gerade wieder ein Pflug ist, welcher um keinen Preis ein Wort gegen die Untersuchung laut werden läßt und dennoch seinen früheren Protokollen nicht geständig bleibt. Wir haben ganz dasselbe Spiel mit Johann Pflug II. (S. 543 Nr. 47. ff.) und dem mit ihm verflochtenen Karl Reuter (S. 544. Nr. 48. ff.), mit denen wir auch die Bemerkung machen, daß sie am besten hinwegkommen; denn keiner von ihnen kam später wegen Verdachtes des Meineids oder der an ihnen versuchten Verleitung in Untersuchung, noch ins Gefängniß. Wie hängt Das zusammen?

Zwar korrigirt sich der Zeuge später; aber seine ganze Haltung von vorn herein bis zum Schlusse macht ihn zweideutig und stellt ihn als einen falschen Zeugen hin, der entweder mit der Wahrheit zurückhalte oder seiner Wissen-

auf dem Heimweg und in dem Treppchen erzählt hätte, er habe Auerswald am Schlafrock gefaßt (s. auch s. g. D. Z. und Satelliten.) V. und dem einen Herrn (Lichnowsky), der um sein Leben gebeten, geantwortet: Ja, ich will Dir's schenken — (Wart) Du sollst (gleich) mit mir zu Nacht speisen. Dabei habe er den Hahn seiner Flinte aufgezogen, so daß es gekracht hätte;[1]) dann habe Georg dem Herrn einen «Schleuder» gegeben und der Herr darauf einem nach dem Karabiner (?) gegriffen, worauf dann vier (? eigentl. 2) Schüsse (4 in Allem) auf Kopf, Leib, Hand und Arm (!!!) gefallen seien; auf den zweiten Schuß sei der Herr zu Boden gestürzt. (S. auch Fr. J., 2. B. zu Nr. 93, O. P. A. Z., B. zu Nr. 93, Köln. Z., Nr. 95, Han. Z., Nr. 93.) VI. s. g. D. Z., B. zu Nr. 108 mit der vereinzelten Angabe: daß der mit dem Karabiner ein Bockenheimer gewesen, welcher, nachdem ihm Lichnowsky das Gewehr habe nehmen wollen, den Herrn geschossen hätte, so daß Lichnowsky zur Erde gefallen sei (Dualist Grimm) natürlich = A. A. Z., B. zu Nr. 113 = L. D. A. Z., B. zur 2. Ausg. (905) und D. R., Morgenausg., Nr. 861.) [2]) [Die N. D. Z., Organ der Demokratie, wie immer nichts!] VII. Fr. Was sagen Sie dazu? Zeuge: Das weiß ich nicht mehr genau. (E. N.) VIII. A. E. Zeuge: Es stehet mir nur so vor, daß Georg Das alles erzählt hätte (O. P. A. Z., Fr. J., s. auch Köln. Z. u. E. N.); IX. aber ich kann nicht gewiß sagen, ob es Georg erzählt hat; es kann's auch ein Anderer gesagt haben, denn es ist gar viel erzählt worden. (E. N., s. auch Köln. Z.) X. 2c. daß er es mit voller Bestimmtheit nicht behaupten könne. (s. g. D. Z., B. = D. A. Z. = A. A. Z. = D. R.) XI. Georg hat uns immer gesagt, wir sollten nicht zu viel sprechen. (Fr. J., 2. B.) XII. Georg habe ihm gesagt, man solle nicht zu viel sprechen. A. B. Warum das Georg wohl gesagt habe, entgegnet Zeuge: Weil preußische Patrouillen sie hören und verhaften könnten. [3]) (Han. Z., Nr. 93.)

e. Betreffs des Johann Pflug. I. A. B. Georg habe ihm auch erzählt, daß der Angeklagte Pflug im Schmidt'schen Garten gewesen. (O. P. A. Z., B.) II. 2c. und Pflug habe Auerswald am Arm gehalten; daß auch Pflug) (und Ludwig geschossen hätten. (s. auch Han. Z., Nr. 93.) III. Ferner habe Pflug den Einen beim Herausführen am Rock gefaßt. (O. P. A. Z., B. zu Nr. 93.) IV. Zeuge: Ich weiß es nicht mehr genau — ich kann es nicht gewiß sagen. (E. N.)

f. Betreffs des Matthias Körber: A. B. Daß Georg erzählt hätte: auch dieser (Körber) sei mit Pflug im Schmidt'schen Garten gewesen. (O. P. A. Z.) Zeuge: Es ist möglich, aber ich weiß es nicht genau. Es steht mir nur so vor. (E. N. u. O. P. A. Z.)

---

schaft entsprechend früher nicht deponirte. Dafür muß es einen Grund geben: entweder liegt er in der bekannten Virtuosität des Inquirenten oder in seiner Absicht, die Wahrheit nicht sagen zu wollen oder in Unzurechnungsfähigkeit. Prüfen wir ihn also weiter.

[1]) Das hängt mit den „republikanischen Nachtessen" zusammen (S. 812. c. bei II.).

[2]) Angemerkt muß werden, daß wie immer, wo zum Schlusse eines Satzes mehre Organe zusammen stehen, die Momente zerstreuet liegen, so daß das eine Referat dieses, das Andere Jenes verzeichnet trägt, während es in der Zusammenstellung im Texte den Aeußerungen des Zeugen so weit Dies möglich entsprechend ist. Dies gilt insbesondere von dem Passus d.

[3]) Die Antwort ist gar nicht so übel und gibt Zeugniß, daß der s. g. Zeuge nicht unzurechnungsfähig ist. Es ist auch möglich, daß solche Warnungen ergangen sind. Allein wo hat die Erzählung Statt gehabt und wie geschah die Warnung? Darüber schweigt die Vernehmung; denn die Erzählungen sind theils in Bornheim, theils auf dem Heimweg, theils im Treppchen vorgefallen.

g. Betreffs des Peter Ludwig. I. A. B. Daß Dietrich ihm (Zeugen) im Arrest zu Bockenheim mitgetheilt hätte: Ludwig sei einer der Hauptthäter gewesen, habe Turnerkleider angehabt und Lichnowsky habe ihm nach dem Karabiner (?) gegriffen. (O. P. A. Z., B.) II. Daß auch Ludwig auf den Lichnowsky geschossen. (Fr. J., 2. B.) III. Zeuge: Davon weiß ich aber nichts, daß Dietrich mir Dies mitgetheilt hätte. [1]) (E. N., s. auch O. P. A. Z., B. zu Nr. 93. und sonst kein Organ.)

Weiteres Befragen und Vorhalt.

h. Vorhalt an den Zeugen: I. Sie haben in Ihren Protokollen Alles bestimmt angegeben. Wie kommt es, daß Sie jetzt nichts mehr genau wissen wollen? A. Ich habe früher die Wahrheit gesprochen, aber ich bin nicht überall gewiß. Fr. Worin sind sie denn nicht gewiß? A. Ich weiß nicht genau, daß Georg das Alles erzählt hat. (E. N.) II. Zeuge: ꝛc. ich bitte, mir meine Protokolle vorlesen zu lassen (Fr. J., 2. B. u. E. N.), was sofort geschieht. (O. P. A. Z., Fr. J., 2. B., Han. Z., Köln. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten.) III. Fr. Nun? Zeuge: Es ist Alles so ziemlich richtig. Fr. Wie ist das zu verstehen: es ist Alles so ziemlich richtig? (Han. Z., O. P. A. Z., E. N.) IV. Erklären Sie sich jetzt bestimmt. Sind Ihre Aussagen wahr? Haben Sie das Alles von Georg gehört? (E. N.) V. Zeuge: Ja, ich habe das Alles von ihm gehört. Nur Das ist nicht wahr, daß der Zweck des Zugs gewesen sei, das Parlament zu sprengen. Alles Uebrige ist wahr. [2]) (O. P. A. Z., B. u. E. N.) VI. Fr. Können Sie das dem Georg in das Gesicht sagen? A. Ja. (Köln. Z., E. N.) VII. Fr. Auf Ihren Eid? A. Ja. (O. P. A. Z., B. u. E. N.) VIII. [s. auch Fr. J., 2. B., s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z. = D. R., jedoch zusammengefaßt in die Erzählung, daß er seine Aussagen als wahr bestätige und sie dem Georg ins Gesicht sage. [3]) Die N. D. Z., Organ der Demokratie, wie immer nichts!]

---

[1]) Merkwürdig bleibt es immer, daß der s. g. Zeuge wieder hier, wo es Ludwig betrifft, ganz anders sich ausspricht, als den andern Zeugen gegenüber (S. auch S. 830. ff. d. u. e.). Dort: es steht mir vor — es ist möglich — ich weiß es nicht bestimmt: hier in einer Weise, welche, ohne daß man die Worte gehört hat, den Eindruck geben, als gehe es ihm von Herzen oder als glaube er selbst nicht mehr an Das, was das Kabinetstück Dietrich etwa gesagt.

[2]) Wir wollen den Zeugen noch nicht hart beurtheilen; allein die Aeußerung da Oben macht ihn sehr zweideutig; denn indem er bei der drohenden Aufforderung, wie ihm mit dem Schicksale des Weber und Henning des Präsidenten Worte vorkommen, plötzlich Alles als wahr bestätiget, fällt ihm Etwas ein, weßhalb er gar nicht befragt, noch weniger dringend angegangen worden; allein es fällt ihm gerade Das ein, was nach seiner Ansicht ihm selbst gefährlich werden müsse, da auch er alsdann mit dem Armee-Korps ausgezogen wäre, um das Parlament zu sprengen. Indem er also Alles als wahr bestätigte, merkte er, daß auch dieses dann wahr sei. Er bringt sein eigenes Selbst schnell in Sicherheit und zwar gerade da, wo man am wenigsten wohl geneigt ist, ihm Glauben zu schenken. Das Parlament zu sprengen, Das ist unzähligemal gesagt und gerufen worden; denn die besonnensten und verständigsten Männer führten im Munde: daß eine lahme Gesellschaft, wie jene war, kein besseres Schicksal verdiene. Der Zeuge verräth also hier seine schwache Seite — die Furcht! Dieselbe Furcht kann ihn aber auch beherrschen, seine Protokolle, das Wahre mit dem Falschen, zu bestätigen, um sich Hennings oder Webers Schicksal nicht zuzuziehen. Wir wissen also immer noch nicht, wie wir den s. g. Zeugen zu beurtheilen haben, wenn nicht seine fernere Haltung einen Schlussel bietet.

[3]) Darin liegt wohl ein sehr wesentlicher Unterschied gegen die ganze Haltung des Zeugen, wie wir sie jetzt kennen.

Gegenstellung.

i. Daniel Georg: Ich glaube nur, daß die Leute alle angetrunken waren und daraus die Mißverständnisse erwachsen sind; wie ich schon gesagt, haben Burweiler und Escherich damit renommirt (Köln. Z.); der Herr Präsident werde gewiß einsehen, daß in einem solchen Zustande leicht Geschwätze jeder Art entstehen. (s. g. D. Z. = Satelliten.) Es ist auch viel auf mich gelogen und mir viel in den Mund gelegt worden, weil ich abwesend war, wie das in der Regel geschieht. (E. N.) Ich selbst war auch angetrunken, und wenn ich Das wirklich gesagt haben sollte, was ich indessen nicht weiß, so könnte ich es nur tief bereuen, daß der Genuß geistiger Getränke und die aufgeregte Stimmung, in welche uns Reden und jene ganze bewegte Zeit versetzten, mich zu so Etwas verleitet hat. [1]) (Köln. Z. so ziemlich richtig nach E. N.) II. Aus der Feder des Vertheidiger Grimm: Georg hält, zur Erklärung aufgefordert, wieder eine lange mit Fremdwörtern stark gemischte Rede in seiner gewöhnlichen affektirten Weise. [2]) Sonst ungefähr wie Oben mit dem Zusatze: rc. er habe schon dafür genugsam gebüßt. [3]) (s. g. D. Z. = D. R., A. A. Z., D. A. Z.) III. rc. er (Angeklagter) glaube nicht, daß Zeuge auf seinen Eid behaupten werde, er, Georg, habe von sich selbst gesprochen. Zeuge gibt zu, daß Georg die Aeußerung

---

[1]) Da mögen sich nun die Genossen abspiegeln; denn der Angeklagte Georg gehört keineswegs in die Kategorie Derer, welche in der Herde sich leiten ließen. Auch er gab schon so Etwas von einem Volksmanne und Volksführer ab, deren Zahl im Jahr 1848 wie die Pilsen der Erde plötzlich entfliegen und Denen gegenüber kein Mann der Erfahrung, keine Vernunft mehr Geltung gewinnen konnte. Gerade von Diesen ist ihm seine klägliche Haltung da Oben so übel angerechnet worden; allein an seiner Stelle würden sie noch ein ganz anderes Jammerbild vor Gericht abgegeben haben! Wir haben, wo diese Geister einmal im Unglücke sind, im historischen Theil alle Gründe zu ihrer Vertheidigung herausgehoben, wie sie der Rechtsboden und das sittliche Gefühl nur immer zulassen; allein damit ist nicht aufgehoben, daß jeder Mensch verpflichtet ist, nach dem Grade seiner Erkenntniß von seinen Worten und Werken Rechenschaft zu geben. Kann er diese vor Gott und Vaterland nicht geben, wie das Schwurgericht den Begriff trägt; muß er sich erröthend hinter alle möglichen Winkelzüge und Verleugnungen seiner Thaten verstecken und wagt es der engagirteste Anhänger seiner Partei nicht mehr, die That öffentlich, d. h. vor Gott und Vaterland zu vertreten: dann hat man mit der Reue vor Gericht doch wohl das untrüglichste Kennzeichen: daß es anders nicht kommen konnte, wie es gekommen ist und aller Segen nunmehr in der Demuth liegen dürfte: **daß man sich Das gestehet!** Oder meinen es die Charlatane anders?

[2]) Es wird gewiß dem Rechtsfreunde gegenüber keinen unangenehmen Eindruck hervorbringen, wenn wir fort und fort auf die Natur des Referenten da oben aufmerksam machen, damit sie ein abschreckender Spiegel für Alle werde, welche als **Mitvertheidiger** ähnliche Gelüste mit Herrn Dualist Grimm tragen. Nur mit der tiefsten Indignation kann man sich von solchen Insinuationen abwenden, welche von dem moralischen Werthe des Herrn Referenten ein ganz eigenthümliches Zeugniß geben. Ob wahr oder nicht — der Angeklagte stehet da vor seinen Richtern und stehet seinem Urtheile entgegen! Von einem Mitvertheidiger erfüllt ein solches Gebahren ganz mit Ekel!

[3]) Das hat er gesagt. Und in der That halten wir die dreiwöchige Folter auf der Anklagebank vor dem Schwurgericht für eine so schreckliche Qual, daß zehn Jahre Zuchthaus, in so weit wir die Pein ins Auge fassen, nur Kinderspiel gegen Das sein muß, was diese Menschen gelitten haben. Auch lehrt es die Erfahrung, wie die Gefangenwärter es beobachten, daß die abgehärtesten Verbrecher nichts so sehr fürchten, als das Schwurgericht.

von einem Andern gethan. [1]) A. V. Er habe von sich gesprochen. Georg widerspricht, wie früher. Er habe nicht gesagt, daß Pflug und Körber dabei gewesen; er (Georg) müsse ein schlechter Mann sein, eine solche Unwahrheit zu behaupten. [2]) (Han. Z., Nr. 93 und ganz vereinzelt.) IV. Wenn er (Georg) Das gesagt, so habe er es nur von Burweiler und Escherich gehört. (Fr. J., 2. B.) V. Zeuge: Daß Georg das Alles erzählt hat, das ist wahr. Ob er es selbst war, das hat er nicht gesagt. Vorh. Sie haben aber früher und jetzt behauptet, daß Georg von sich selbst die angegebenen Aussagen gemacht hätte. Warum weichen sie jetzt davon ab? Zeuge: Ich habe es nur gehört. [3]) (Fr. J., Han. Z., Köln. Z. u. E. N.)

k. Ludwig Dietrich (zu G.): Ich habe nichts mit dem Zeugen über Ludwig gesprochen. A. B. Nein, gar nichts. (E. N., s. auch Fr. J., Köln. Z., Han. Z. u. die andern Organe gar nichts.) Zeuge: Wir haben über unsere Person gesprochen. [4]) (E. N.) Auf Vorlesen der betreffenden Stellen im Protokoll vom 21. Dezember 1848. Zeuge: Nein, das habe ich nicht von Dietrich gehört, sondern im Gefängniß vom Gefangenwärter: daß Ludwig einer von den Hauptthätern wäre. [5]) A. V. Zeuge: Nein, auch Dietrich hat nur gemeint, Ludwig hätte Turnerkleider angehabt und auch nur gemeint, daß ihm nach dem Karabiner gegriffen worden sei und er geschossen hätte. [6]) Vorh. Sie haben aber ganz bestimmt gesagt, daß Sie Jenes von Georg und Dieses von Dietrich gehört hätten. (E. N.) Zeuge: Nein, das weiß ich von Dietrich nicht. A. V. Wie kommen Sie aber dazu, so bestimmt Etwas anzugeben, wie Sie es gethan? [7]) Zeuge: Das erinnere ich mich nicht mehr (E. N., s. auch Fr. J., 2. B.), daß er es in Abrede stelle. (Köln.

---

[1]) Da haben wir wieder den Zeugen im Gegensatz von den drei Zeugen Nr. 78, 79 und 80. Wie soll denn ein solcher Zeuge zur rechtlichen Beurtheilung eigentlich dienen? — Was ist wahr — was nicht? — Alles Das würde anders sein, wenn die Untersuchung unantastbar stünde. Daß eine Untersuchung unantastbar hingestellt werden kann, zeigt sich in so weit durch den Instruktionsrichter Hühnersdorf, als gegen diesen Keiner klagen will! Wir haben uns schon genügend ausgesprochen, welche Beurtheilung davon abhängt.

[2]) Die Redseligkeit des Angeklagten ist für ihn ein wahres Unglück. Daß sein Vertheidiger vom rechtlichen Standpunkt ihn nicht aufmerksam machte!

[3]) Da wirft sich dasselbe Fragezeichen, wie oben bei S. 832 n. 1. in den Weg.

[4]) Auch Das ist unwahrscheinlich, da Dietrich ein gedankenloser Schwätzer ohne alle Begriffsfähigkeit ist; aber unwahrscheinlicher noch ist es, daß er aus eigener Wahrnehmung gesprochen hätte. Jedenfalls hat er, soweit er mit Andern in Berührung kommen konnte, den Reichthum seines Wissens ausgekramt, wie er es in und durch die Untersuchung gewonnen. Das ist so natürlich, daß man, ohne es gehört zu haben, fest darauf bauen kann. Der Zeuge selbst verräth es auch oben etwas weiter — und es möge nur daraus hervorgehen, wie sehr man durch eine ungeschickte, den Leuten gänzlich unzugängliche Begegnung im Haferfeld mit ihnen herumirrte.

[5]) Auch Das wird seine Richtigkeit haben, woran wohl kein Vernünftiger mehr zweifelt.

[6]) Da haben wir die Bestätigung für die obige Note ([3]). Dietrich wird nicht „gemeint" haben, sondern, wie wir wissen, hat er es im Gefängniß und in der Untersuchung gehört. Und dann war er 4 Wochen lang nach der That versteckt, wo ihm Vieles zugetragen worden. Von der Bornheimer Haide — und was da vorgegangen, weiß der Mensch so viel wie von einem verschwommenen Traum. Ja wir sind überzeugt, daß er nicht einmal weiß, was **er** gethan, wenn er wirklich Etwas gethan haben sollte. Um Das zu begreifen, muß man ihn kennen.

[7]) Diese Fragen könnte Niemand besser beantworten, als der Aktuar, wenn er zurechnungsfähig, d. h. nicht befangen wäre. — — —

3.) Angeklagter Dietrich: A. B. Nein, das habe ich nicht gesagt. (E. N. und kein Organ weiter. Die Organe glauben mit dem in «Abredestellen» Alles gegeben zu haben.)

Nicht uninteressant zur künftigen Fürsorge gegen Charlatanerie dürfte es wohl noch sein, wörtlich jetzt zu geben, was die Neue Deutsche Zeitung, das Organ der Demokratie, von diesem Zeugen vorschwatzte:

l. Die Nachmittagssitzung nahm das abgebrochene Zeugenverhör wieder auf. Zuerst werden durch Zeuge Heinrich Pflug die Wirthshausgespräche noch weiter verfolgt, jedoch nicht mit besserem Erfolg, als am Morgen. — (N. D. Z., O. d. D., Nr. 94.)

aa. Sodann leistet Angeklagter Ludwig mit Zustimmung des Staatsprokurators auf drei von ihm benannte Zeugen:

1. Wilhelm Schäfer von Steinau,
2. Christian Malz von Bockenheim,
3. G. Ernst von Hanau

Verzicht (Fr. J., 2. B.); er habe dieselben vorladen lassen, weil sie Aeußerungen des Mitangeklagten Dietrich, dahin gehend, daß die (seine) Protokolle unrichtig seien, daß sie (die Angeklagten) verkauft wären, vorgebracht.[1]) (s. g. D. Z. = A. A. Z.)

87. Christian Parkus, Handelsmann, in Bockenheim, 49 Jahre alt, von Ludwig beantragter s. g. Entlastungszeuge und unbetheiligt.

a. Ich entsinne mich nicht, ohne die Möglichkeit bestreiten zu wollen,

---

[1]) Der genannte Zeuge Nr. 3. ist von Ludwig weder bezeichnet noch beantragt worden. Zwar hatte er den Namen Dessen bei seinen Zeugen, welche er vorgeladen zu haben wünschte und dem Vertheidiger Pflüger in einem Verzeichniß einschickte, mit aufgeführt; allein der Letzte strich ihn aus Gründen, die jeder Hanauer wohl kennt. Der Zeuge ist darum auch nicht auf der Zeugenliste unter Denen zu finden, welche von dem Ludwig beantragt sind. Wie kommt dieser Zeuge nun plötzlich zum Vorschein? — Wer hat ihn beantragt? — wer hat ihn vorladen lassen? — Ludwig hat es nicht gethan! **Mithin war es der Staatsprokurator!** Was wollte er mit diesem Zeugen, den der Vertheidiger Pflüger, wie der Staatsprokurator recht wohl wußte, um keinen Preis vorgeführt sehen wollte? Da der Staatsprokurator den Vorgeladenen nichts zu fragen hatte, so ging er, wie es die Referate ausweisen, auf Kosten des Angeklagten Ludwig und seines Vertheidigers als s. g. **Entlastungszeuge.** Es hat ganz den Schein, als wollte der Staatsprokurator den Zeugen Nr. 3. nur so ein wenig auf dem Schachbrett zur Anschauung bringen, überzeugt, daß mit Nennung seines Namens schon genug sei, um zu schließen, weß Geistes Kinder es überhaupt sein mögen, durch welche der Angeklagte Ludwig und sein Vertheidiger die erhabene Untersuchung herabzuziehen und zu verdächtigen sich bemüheten. Wir müssen gestehen — es greift Alles sehr künstlich zusammen; aber wir wiederholen — wenn der Herr Staatsprokurator weiter nichts wollte, als beizustimmen, daß auf einen solchen Zeugen verzichtet werde — was bestimmte ihn, denselben **abseite** des Angeklagten und des Vertheidigers als s. g. **Entlastungszeugen** des Ludwig vorzuladen? — ? — ? — Oder that es am Ende der Präsident?

Ueber die übrigen Zeugen, welche Ludwig bezeichnete, hat sein Vertheidiger kein Urtheil, weil er sie nicht kannte. Es muß aber nichts gegen sie vorzubringen sein, sonst wäre es kein Geheimniß geblieben. So viel uns erinnerlich, war der Zeuge Nr. 1. nicht aufzufinden und bezüglich des Andern hatte Ludwig ganz richtig allen Muth verloren, noch weiter einen Nachweis zu liefern, daß der Aktuar kein Gott sei.

daß Ludwig am 18. September bei ihm Pulver gekauft, aber keine Kugeln bei ihm habe erhalten können. Kugeln könne er allerdings nicht geben, denn sie seien kein Handelsartikel. [1]) (S. auch O. P. A. Z., Han. Z., s. g. D. Z. ꝛc.; dann Fr. J. mit einem Bocksfuß.)

88. Georg Friedrich Zinnacker, Handelsmann, in Bockenheim, s. g. Entlastungszeuge, wie der vorige von Ludwig selbst benannt.

a. Er wisse nicht, daß Ludwig bei ihm nach Pulver und Blei am 18. September gefragt habe. (Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z.)

b. A. B. ob er sonst nichts wisse: Zeuge: Am andern Tage habe ich gerüchtsweise gehört, daß Nispel und Georg als Hauptthäter bei der Ermordung Lichnowsky's bezeichnet worden sind. [2]) (Fr. J., 2. B.)

89. Adam Herrmann, Schlossermeister, in Bockenheim, 33 Jahre alt, wie die vorigen zwei Zeugen ein von Ludwig benannter s. g. Entlastungszeuge, ebenfalls unbetheiligt.

a. Ludwig war einmal, wann weiß ich nicht, bei mir mit einem Stück oder einem ganzen Gewehr, um sich den Hahn repariren zu lassen. [3]) Ludwig: Ich brachte ihm blos das Schloß — es war 6–8 Tage vor dem 18. September. Auf Vorh. des Staatsprokurators, daß er ja kurz vorher nach Spatzen geschossen haben wolle. Ludwig: Das war noch früher. (O. P. A. Z., B., s. auch Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z.)

b. Vertheidiger Pflüger stellt den Antrag auf nochmalige Vorladung des Zeugen Dr. Martin **Hodes**, unter der Begründung mit dem Satze S. 454. s. Präs. Der Gerichtshof wird darüber entscheiden. [4]) (S. auch Fr. J., 2. B., Han. Z., Nr. 94.) [**Die übrigen Organe keine Spur.** [5])]

Jetzt tritt eine Zeugin auf, welche die Luft wieder auf's Neue mit Elektrizität schwängert und um so gefährlicher für ihren eigenen Ehemann, als sie nicht bei der Wahrheit bleibt. [6]) Das ist:

---

[1]) Ludwig wollte, wenn es gleichwohl nichts beweiset, durch diese Zeugen zur Kenntniß bringen, daß er keine Kugeln gehabt, mithin auch nicht habe schießen können. Uebrigens ist es eine Wahrheit, daß er, wenn er wirklich geschossen, den Schuß sich nur zusammengebettelt haben konnte.

[2]) Warum nennt der Zeuge nicht auch Ludwig und ganz insbesondere diesen, von dem der Aktuar und der Staatsprokurator gerade behaupten, was der Zeuge von Andern aussagt? Mit Ausnahme Dessen, was in die Gefängnisse getragen worden, findet sich nirgends eine Spur! (s. auch S. 303. Nr. 2 ff.)

[3]) Damit will der Angeklagte beweisen, daß er nicht habe schießen können.

[4]) Hier müssen wir die Aufmerksamkeit des Lesers wieder auf einen Gegenstand lenken, der zur Kennzeichnung des Gerichts wohl nicht genug herausgehoben werden kann. Man wird hier der Vertheidigung des schwer bedrängten Angeklagten Ludwig gewiß nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn man ihm einräumt, daß er Alles gethan, was bei dem Chaos und dem feindlichen Zusammenwirken wider ihn oder den Angeklagten nur immer möglich war, um denselben mindestens vor einem Justizmorde bezüglich sonderlicher Thäterschaft der Rückenwunde des Fürsten zu retten. Wir werden aber auch bald belehrt, welche Gründe auch hier bei Hodes entgegentreten, um auch diesen nichtig zu machen.

[5]) Auffallen muß es, daß selbst das erste Gerichtsreferat der O. P. A. Z. keine Spur von diesem Antrage hat.

[6]) Das ist die Zeugin, welche schon (S. 322. n. *) in einer umfassenden Darlegung des Sachverhalts, worüber sie jetzt vernommen werden soll, bekannt ist. Man hätte glauben sollen, eine Ehefrau, welche noch nicht unter die musterhaften gehört, werde bis daher, also innerhalb 14 Tagen einmal nach ihrem

90. Rosine Dietrich in Bockenheim, Ehefrau des Mitangeklagten Ludwig Dietrich, 36 Jahre alt, von dem Vertheidiger Pflüger beantragte s. g. Entlastungszeugin und **unbeeidigt** vernommen.

a. Präsident zum Vertheidiger Pflüger, mit einer Miene und einer Handbewegung, welche bezeichnet sein dürfte mit Dem, was man wegwerfend nennt: Herr Vertheidiger Pflüger — nun, was soll die Zeugin aussagen? Pflüger: Sie soll nichts aussagen, wohl aber ist es die Zeugin, worüber ich schon Andeutungen gegeben; sie hat mir mitgetheilt, daß der Aktuar Hille kurze Zeit nach der Haft ihres Mannes sie habe rufen lassen. Bei dieser Gelegenheit habe er ihr Geld gegeben und weiteres versprochen, wobei er Bedingungen gestellt hätte, über die ich mich nicht weiter aussprechen will. Die Zeugin ist gegenwärtig, und ich bitte, sie in dieser Richtung zu befragen (E. N.). Präsident lakonisch: Na, was haben Sie denn zu sagen?

b. Zeugin: I. Der Aktuar Hille habe sie, nachdem ihr Mann 14 Tage im Gefängniß gesessen, rufen lassen, sie als eine «**arme verlassene Frau**» bedauert, ihr versprochen, sich auch für sie zu verwenden, daß sie **wöchentlich drei Gulden** bekomme und ihr **zugleich einen Kronenthaler gegeben** [1]). Nach sechs Wochen sei sie wieder vor's Amt gegangen, da ihr die

---

Manne sich erkundigen, jemehr Das eintrat, was sie nicht erwartete: daß Dietrich nämlich mit seinem Erscheinen vor dem Schwurgericht verhaftet wurde; allein weder ihr Mann sah sie, noch sein Vertheidiger, dem diese ganz eigenthümliche Erscheinung dergestalt auffiel, daß er der Vermuthung Raum ließ, sie müsse entweder ein theilnahmloses Weib sein, oder einen Tröster gefunden haben, der sie vielleicht auch darin zu beruhigen verstanden, daß sie ihrem Manne wohl nicht besser nützen könne, als Das nicht zu bezeugen, weßwegen sie geladen sei. Was sie bezeugen solle, war kein Geheimniß; denn Das haben die Gefangenen hundertfältig erzählt und auch zum Gegenstand ihrer Klagen gemacht. Der Vertheidiger Pflüger ist bei seinen Ermahnungen (S. 323. Satz 2 v. U.) überzeugt, daß sie ihm damals Wahrheit sagte; daß sie so verworfen nicht ist, hochschwanger Gott zum Zeugen der Wahrhaftigkeit ihrer Mittheilung anzurufen. Etwas aber ist mit ihr vorgegangen! Das wird sich jetzt noch dadurch bestätigen, daß sie nicht wie Bechtold und Konsorten sich geberdet, sondern die Wahrheit so gibt, damit sie Dem nicht mehr nachtheilig werden kann, gegen den sie spricht, wohl aber sich selbst, ihrem Manne und dem Vertheidiger. Darin liegt, daß sie selbst nicht raffinirt genug ist, ohne Hilfe sich so zu geben, wie sie nun erscheint. Prüfen wir sie nun.

[1]) Hier läßt sie schlau die Bedingung hinweg, unter welcher ihr das Geld gegeben und weiteres versprochen worden sei: daß sie nämlich Zeugen beschaffen möge, welche aussagten, Ludwig habe geschossen, denn sonst käme ihr Mann nicht aus dem Gefängniß. Ludwig leugne ihm Alles ab und da müßten noch Zeugen zur Unterstützung ihres Mannes herbei. Zu dem Zweck habe sie einen Brief an ihren Mann geschrieben rc. (s. auch S. 322. n. ff.) Dagegen läßt sie sich als eine „arme" „verlassene" Frau bedauern, um der Handlung das Gepräge des Mitleids und der Gutthätigkeit aufzudrücken. Auch das mag wahr sein, daß der Aktuar mit solchen Worten sie bedauerte, denn seine Befangenheit und Voreingenommenheit abgerechnet, wird wohl Niemand den Aktuar so unfähig halten, daß er — die frühere Mittheilung als wahr einmal angenommen — seine Gabe und sein Versprechen nicht unabhängig von seinen Anforderungen an die Frau darzustellen gewußt habe. Er wird nicht gesagt haben: ich gebe Dir Das, damit Du Jenes thust; allein die Frau hat's nach ihren frühern Aeußerungen, wie sie dieselben sofort den Verwandten mitgetheilt, begriffen, denn es liegt deutlich in den von ihr erzählten Worten. Da sie keine Zeugen beschaffte, hat sie auch erfahren, daß sie nichts mehr erhielt. —

Die Art und Weise der Zusammenstellung da oben zeugt also von einer

Sache zu lange gedauert und sie den Herrn Aktuar an sein Versprechen habe erinnern wollen. Auf dem Amt habe sie den Amtmann und den Aktuar getroffen; der Letzte habe ihr gesagt, sie möge sich nicht so frech vor Gericht betragen; wenn sie sich noch einmal eine solche Frechheit beigehen lasse, dann solle ihr etwas Anderes gezeigt werden.[1]) Nach einiger Zeit sei sie wieder vor Amt bestellt worden, der Herr Amtmann habe sie gefragt, ob sie etwas über Ludwig wisse, ihr aufgegeben, sich darnach zu erkundigen; wenn sie Zeugen gegen diesen herbeischaffe, so könne Das ihrem Manne helfen. Der Letztere (ihr Mann) sei herbeigerufen worden und habe ihr dann Dasselbe gesagt[2]) (s. g. D. Z., Blge. Nr. 108 und wörtlich = A. A. Z., B. zu Nr. 113. = D. A. Z., B. zur 2ten Ausgb. Nr. 861. Alle wörtlich und also wie bekannt

---

höhern Instruktion, oder von einem abgefeimten raffinirten Geiste des Weibes, der aber aus den in der vorigen Note angeführten Gründen verneint wird. Ganz die Sache zu leugnen, war nicht gerathen; denn die Verwandten hatten sogar das Geld gesehen. Die Frau macht also eine auffallende Ausnahme von allen den Zeugen, wie wir sie jetzt oben kennen gelernt, woraus hervorgehet, daß die „verdächtigen Zeugen" nichts weniger zur Seite hatten, als eine intelligente Verleitung zum falschen Zeugnisse; denn auch sie hätten ganz anders die Sache machen können. Indessen werden wir da oben noch besser belehrt.

[1]) Hier ist noch keine Rede vom Amtmann, sondern noch immer vom Aktuar, der sie „frech" nenne. Die weitern Referate bei II. bis IV. bestätigen Das. Der Referent Grimm schiebt den Amtmann zu früh dazwischen, was ohnehin, wie wir gleich erfahren, so beschaffen ist, daß auch hier eine gewisse Berechnung durchzublicken scheint.

[2]) Da haben wir die Wendung! Auch Das ist wahr, in so fern sie es früher, wie wir (S. 323.) umfassend die Sache kennen, schon mittheilte: daß der Amtmann nämlich Aehnliches, wenngleich weniger schneidend, wie es der Aktuar gethan habe, von ihr verlangte; allein daß auch der Amtmann ihr hierbei **einen Gulden** gegeben habe (s. S. 323. Satz 3 v. O.), das läßt sie fein hinweg! — Hier also nennt sie die angebliche Bedingung der Gabe und läßt das Geld hinweg, dort bei dem Aktuar nennt sie die Gabe und läßt die angebliche Bedingung hinweg. Die Anforderung ist also nicht verschwiegen und ebenso ist die Gabe nicht verschwiegen — ob der Amtmann das Eine und der Aktuar das Andere, ob Dieser Jenes oder Jener Dieses, ob überhaupt Beide Ein und Dasselbe gethan — darauf komme ja nichts an! So kann man es nach einer nobeln Kasuistik vorstellen, dafern nicht eingeflößte Furcht das Meiste that! Wenn sie nur nicht leugne, daß die beiden Momente geschehen seien, könne sie sich, falls sie vereidigt werde, in ihrem Gewissen ganz wohl beruhigen; denn es ist gut möglich, daß sie wegen des etwaigen Eides Kämpfe bestand und Einwendungen machte. **Zum Glück nun für sie und vielleicht auch für Andere, ist sie nicht vereidiget worden.** Der größte Anhänger der Jenseite wird nicht umhin können, zu gestehen, daß es die Frau gegen ihre frühere Mittheilung jetzt ganz meisterhaft macht; denn daß sie von dem Amtmann eine an sie gemachte Anforderung unter der Bedingung, wie dann ihr Mann frei werde, aussagt, läßt sich, nachdem sie bezüglich des Aktuars einmal die Sache so vermeintlich schön dargestellt, um so eher wie eine Verläumdung abwehren, als der Amtmann weniger die Vermuthung gegen sich hat und nur einfach einem nicht vereidigten Zeugen gegenüber sagen darf: **Es ist nicht wahr!**

Die Art und Weise, wie der Aktuar und der Amtmann alsbald vor dem Schwurgericht auftreten, wird bestätigen, wie die Zeugin da oben den Boden geschickt bereitet hat, den der Aktuar insbesondere mit einer Virtuosität betritt und benutzt, von welcher man nicht mehr weiß, was sagen; denn er triumphirt wahrhaft mit seinem **Mitleid** und seiner **Gutthätigkeit**!

aus einer und derselben Feder oder abgedruckt, ohne Angabe der Quelle). II. Ziemlich wie Oben mit der Aenderung: Als ich den Aktuar nachher an sein Versprechen erinnerte, warf er (und nicht der Amtmann) mir Frechheit vor. Der Amtmann Kraus ließ mich eines Tags rufen ꝛc. (wie Oben) (O. P. A. Z., B. z. Nr. 93). III. ꝛc. (wie Oben.) Da hat der Aktuar Hille gesagt, wie ich so frech sein könnte, ein solches Verlangen zu stellen. Später ließ mich der Amtmann Kraus rufen ꝛc. (wie Oben) F. J., 2te B. z. Nr. 93). IV. ꝛc. (wie Oben). Später habe sie den Aktuar an sein Versprechen erinnert ꝛc. (wie Oben). Der Amtmann habe sie später angegangen [1]) im Stillen nach Zeugen gegen Ludwig zu forschen, damit ihr Mann loskommen könne; auch ihr Mann sei aus dem Gefängniß geholt worden, um ihr denselben Auftrag zu geben (Han. Z. Nr. 94). V. ꝛc. (wie Oben, mit dem Zusatze: ihr Namen solle verschwiegen bleiben [2]) (Köln. Z. Nr. 95. und E. N.).

c. Präsident mit einer eigenthümlichen Miene, geeignet, einen s. g. Held aus der Fassung zu bringen: «Ist Das Alles?» Zeugin verlegen: Ja Das ist Alles.

Der Präsident macht die bekannte Handbewegung, worauf sie abziehet und

d. Der Vertheidiger Pflüger erhebt sich und überreicht dem Präsidenten die Klage der Zeugin schriftlich, wie sie ihr Mann und dessen Schwager Dürr zu Weihenachten demselben gegeben (s. auch S. 322. u. ff., insbes. 323. Satz 1. v. U.), welches die Sache ganz anders darstellt [3]).

---

[1]) Da haben wir durch alle andern Referate die Bestätigung für die obige Note (S. 838 n. 1.), wobei wir anmerken müssen, daß Herr Vertheidiger Grimm gar nicht ungeschickt dem Amtmann in Mund legte, was die Zeugin doch ganz bestimmt vom Aktuar sagte. Denn im Munde des Amtmanns ließe sich der Vorwurf der Frechheit noch entschuldigen, aber nicht so im Munde des Aktuars, der es ihr **freiwillig** versprochen hatte.

[2]) Das hatte sie in der That gesagt! Man wird fortwährend versucht, das Gericht zu vergessen und an die Polizei zu denken; denn bei dieser fällt dergleichen nicht mehr auf.

[3]) Der Vertheidiger Pflüger wollte die Sache nicht mehr auf die Spitze treiben, sonst würde er das Schriftliche, was er dem Präsidenten überreichte, sofort zum Gegenstand einer Anklage gegen die Zeugin gemacht haben, worauf der Staatsprokurator sich hätte erklären müssen; allein sein Zustand schreckte ihn vor jedem ferneren Kampfe gegen so viel Widerstreben ab. Es galt jetzt nur noch, dem Gerichtshof zu zeigen, daß der Vertheidiger Pflüger, der systematisch zu einem Gegenstand des Hasses gemacht werde, in den schriftlichen Momenten ganz andere Beschuldigungen an Handen habe. Indessen wurde dadurch nichts bezweckt, als daß der Gerichtshof gegen ihren Ehemann Dietrich noch mehr der Eingenommenheit sich hingab. Neben seinem Vertheidiger mußte er es entgelten, denn der Präsident wie die übrigen Richter wußten von Dem nichts, was wohl abseite des Schwurgerichts vorgegangen. Bei der Kastenliebe und Voreingenommenheit waren die Herren Götter ohnehin geneigt, selbst Das nicht zu glauben, was die Zeugin aussagte, insoweit es der Aktuar und sein Amtmann nicht selber zugeben würden. Der Vertheidiger Pflüger begriff darum recht wohl, daß das einzige Rettungsmittel hier in einem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Zeugin selbst bestehe und in sofortiger Vorladung der Zeugen Dürr und dessen Ehefrau gegen ihre eigene Schwägerin. Dann hätte man vielleicht Wunderdinge gehört! Er konsultirte auch den Offizialanwalt Michael, ob er einverstanden sei, wenn er (Pflüger) augenblicklich an den Staatsprokurator das Gesuch stelle, die Zeugin wegen „dringenden Verdachtes der Kalumnie“ strafrechtlich zu verfolgen und sofort ihre Verhaftung zu beantragen, wie es Weber, wie es Henning geschehen; allein der Offizialanwalt meinte, es sei nicht nöthig: sie habe ja genug gesagt!

Nun noch die Neue Deutsche Zeitung, das Organ der Demokratie.

e. Interessante Aufschlüsse über das fernere Wirken des Bockenheimer Amtes gibt aber die Ehefrau des Angeklagten Dietrich, welche zur Spionage gegen Ludwig durch Geldgeschenke und Versprechungen zu Gunsten ihres Mannes angehalten worden sein will [1]. Allerdings ein der Karolina ganz angemessener Versuch, durch eine freundschaftliche Regung für den Einen den Andern zu verderben [2]. Man sollte fast glauben, die Georgi's wollten in Deutschland nimmer aussterben [3]. — (s. g. N. D. Z., O. d. D. Nr. 94.) [4].

In Folge Dessen beschränkte sich Pflüger, wie oben angegeben, auf Ueberreichung jenes Blattes, das er auch nicht mehr zurückbekommen.

Eine andere Frage kommt aber hier in Betracht: ob sich der Staatsprokurator, ob sich der Gerichtshof beruhigen durften? Denn wenn es wahr wäre und erwiesen werden könnte, daß Aktuar Hille der Zeugin einen Kronenthaler (und der Amtmann einen Gulden) gegeben, unter der Bedingung, ob offen oder maskirt, daß sie Zeugen beschaffen möge, welche gegen Ludwig aussagten, er habe auf einen oder den andern der Getödeten geschossen, so würde Das, ganz von dem weiteren Versprechen der wöchentlichen oder monatlichen Unterstützung und insbesondere auch noch von der Drohung abgesehen, daß anders ihr Mann nicht frei werde, schon an und für sich als richterliche Korruption geeignet sein, den Aktuar zu kassiren, in so weit mindestens, daß er **nie** Richter werden könne. Beschuldigungen der Art zu **erdichten — das ist ein Verbrechen,** welches, wenn es nicht bestraft wird, jeden Augenblick Nachahmung findet. **Im Interesse der Rechtspflege** lag es also, nicht nur die Untersuchungsbehörde gegen dergleichen Unfug zu schützen, sondern auch die Vertheidigung, welche alle Klagen gegen die Untersuchungsbehörde in die Hand zu nehmen und zur Geltung zu bringen verpflichtet ist, dergestalt sicher zu stellen, daß sie also nicht mißbraucht werde! — Ein strafrechtliches Verfahren gegen die Zeugin da oben wäre also hier begründeter gewesen, als jedes andere, welches dieser Prozeß geräuschvoll aufzuweisen hat.

Daß es nicht ex officio geschah, gibt vielleicht von Allem, nur nicht davon Zeugniß, daß man den Vertheidiger Pflüger, seinen Klienten Dietrich und dessen Ehefrau etwa schonen wollte! Sapienti sat.

[1]) Das wäre Alles schön, wenn nur der Referent anders vorgearbeitet und die Sache so dargestellt hätte, daß man die Thatsache sähe.

[2]) Die Karolina schreibt dergleichen nicht vor. Der Referent versteht jedenfalls gerade so viel von der Karolina, wie von Referiren in einem Prozesse. Uebrigens gehet er hier ganz auf die Idee des Aktuars ein, wie sie die Zeugin vorbereitet: daß freundschaftliche Regung für Dietrich (Mitleid und Gutthätigkeit) den Aktuar geleitet habe. Besser hätte es der Referent nicht machen können!

[3]) Der größte Georgi, wenn mit diesem Namen Etwas ausgesprochen sein soll, würde der Referent da oben selbst sein. Uebrigens, da der Name Georgi doch hier genannt wird und in der Regel das Stichblatt aller Verkehrungen ist, so dürfte es vielleicht nicht uninteressant sein, zu vernehmen: daß gerade die Führung der Untersuchung Georgi's wider Weidig, die man da im Auge hat, gegen die vorliegende ein wahres Muster von Ordnung ist. Georgi war nur unglücklich! Die Sache fiel tragisch aus — und nun kam lärmend zur Sprache, was jeden Tag geübt worden, aber vergraben blieb. Georgi hat gar nichts für sich, d. h. selbsteigen gethan. Was geschehen ist, gehört der schlechten Schule an und weniger dem Menschen! Die vorliegende Untersuchung ist an Eigenmächtigkeit und Verkehrung ein weit größeres Schrecken. Deßhalb wird der Rechtspflege wohl der größte Dienst geleistet, wenn das Uebel nicht mehr in einzelnen Menschen, sondern in der ausgearteten praktischen Schule verfolgt wird. —

[4]) Sonderbar, daß der Referent gegen seine Gewohnheit es mit dem Vertheidiger

Uebrigens ist es wahr, was der Offizialanwalt (S. 839 n. 3.) meinte, daß die Zengin genug gesagt habe, um zu wissen, wie man die Sache nehmen dürfe. In Hanau aber, wo ohnehin unser Verkehr spielte, verstand man es, unter allerlei Geberdenspiel und Kreuzfeuer der Blicke, ganz andere Eindrücke den gescheidten Leuten zu insinuiren. Und sogar, wie wir bald in seiner abgelesenen Vertheidigungsrede erfahren werden, war es der Advokat Cöster, welcher später, seinen unbegründeten Angriff auf den Amtmann Kraus gut zu machen, diese Zeugin benutzte, um den Vertheidiger Pflüger auf eine sublime Weise zu verdächtigen. Alles zur Ehre der Vertheidigung und der guten Sitten!

Indessen wartet unser eine neue Erbauung. Der von den Parteien (?), wie es Dualist Grimm in der s. g. D. Z., B. Nr. 108 an die Spitze stellt, fallen gelassene Zeuge:

91. Johann Rettenbacher aus Ansbach, Gärtnerbursche bei Kunstgärtner J. G. Schmidt in Frankfurt, jetzt Bayerischer Soldat in Landau, 22 Jahre alt, sistirt sich und wird, wie Herr Grimm sagt, von Amtswegen unbeeidigt vernommen. Damit hat der Referent sehr pfiffig den Zeugen von vorn herein seinem Publikum in einem zweideutigen Lichte vorgeführt, das dann noch in der nichtssagenden Kürze, womit alle Referate den Zeugen abfertigen, seinen Lüstre, und in der Wegwerfung, womit er überhaupt von Amtswegen, mit rc. Grimm nämlich zu sprechen, behandelt wurde, seine Rechtfertigung finden mußte. Allein mit diesem Zeugen verhält es sich ganz anders. So weit überhaupt bei der herrschenden Verwirrung jener Vorfälle die Zeugen sammt und sonders wichtig oder zur Ermittlung der Wahrheit von Interesse sein können, ist der vorstehende Zeuge einer der wichtigsten und stehet, um das ganze Räthsel zu lösen, in der Bedeutung einer Magnus, Heil, Elise Diehl, Bingenheimer, Eichler, Etzel, Rückert, Spahn und Hodes, Letzter bezüglich der positiven Entlastung des Angeklagten Ludwig wegen der Rückenwunde des Fürsten, alle zusammen aber als Zeugen, welche das Phänomen Schwab in seinem glänzenden Farbenspiele gänzlich verdunkeln und auf Null reduziren. — Hierin haben wir wohl das wirkende Element zu suchen, welches diesen Zeugen unbeeidigt vorführt und ohne allen Werth darstellt. Da er auf den eiligen Antrag des Staatsprokurators (S. 715. Text. n.) schon gefallen war,

---

so gut meint, die Zeugin, als von Pflüger beantragt, seinem Publikum nicht vorzuführen! Es entspringt doch für rc. Pflüger so viel Unangenehmes und Verdächtigendes aus dieser Beantragung? — Jedenfalls findet Das der Referent noch nicht heraus, denn in der That wird es erst später zum Nachtheile des Vertheidigers Pflüger und zwar von den rechtskundigen Anwälten benutzt. Oder sollte der Referent von seinem Publikum vorausgesetzt haben, daß bei ihm Das, was den Vertheidiger Pflüger in den andern Organen herabziehen müsse, hier gerade ihn heben würde? — So ohne Sinn wäre es nicht — und die Fähigkeit gehet diesen Leuten, wie die Referate sammt und sonders es nachweisen, eben auch nicht ab. Der enragirteste Anhänger dieses Organs wird das zugeben!

worauf das Gericht zu gern einging, wird er jetzt, weil er sich freiwillig sistirte, *kläglicherweise* zwar nicht, wie die Magnus (S. 571 ff., insbes. S. 618 ff.), fortgeschickt, sondern aus diskretionärer Gewalt des Präsidenten vernommen [1]). Die Nichtbeeidigung wird man mit dem letzten Umstande entschuldigen. Prüfen wir also, was die Referate geboten, damit wir dahinter her den Werth des Zeugen in einem noch höhern Grade veranschaulichen können, als es

---

[1]) Hier hätten wir also dasselbe Verhältniß wie mit der Zeugin Magnus, welche man stillschweigend fortschickte und endlich (S. 694. ff.) sogar dem Antrage des Vertheidigers Pflüger entgegen ihre Vernehmung als unerheblich verwarf. Warum schickte man diesen Zeugen Rettenbacher nicht ebenso fort, wie die Magnus? Das ist eine schwere Frage! Denn wenn bei der Magnus von Unerheblichkeit die Rede sein darf, so ist wohl kein Zeuge vor dem Schwurgericht unerheblicher dargestellt worden, wie eben dieser Rettenbacher. Das bezeugen nun alle Referate sammt und sonders! Doch hat man ihn nicht fortgeschickt, was, wenn das Fortschicken, *überdies noch so heimlich, wie es bei der Magnus geschehen*, irgendwie richterlicher Styl wäre, oder rechtliche Begründung hätte, hier bei Rettenbacher noch weit eher Vertheidigung finden könnte; denn er war *gar nicht* erschienen, d. h. nicht auf den Tag, wo er erscheinen sollte; er hatte also nicht wie die Magnus vergebens einen ganzen Tag gewartet — es war ihm nicht wie der Magnus zugemuthet worden, am andern Tag wieder zu kommen; er ist nicht wie die Magnus wegen Unwohlseins um einen *einzigen* Tag etwa später erschienen — er ist gar nicht gekommen! Und jetzt kommt er gleichsam so zum Kehraus. Dennoch wird er vernommen und zwar unbeeidigt. Was ist Das? Wo steckt hier die Logik? Wo die Konsequenz? Wo die Richtschnur des Verfahrens?

Sei uns vergönnt, einmal konsequent den Schleier zu lüpfen und bis auf die Nieren zu dringen: es ist ein bayerischer Soldat. Er war wie die Magnus krank und konnte früher nicht kommen. Ihn nicht vernehmen wollen, hieß ihn mit *leerer* Hand fortschicken und, wie die Magnus, die Reisekosten ihn selbst tragen lassen! *) Das hätte in Landau Wehklagen gegeben — das hätte der Hauptmann, der Major, der Oberst und am Ende gar der General erfahren! Damit würde sich dem gesunden Soldatenverstand die Frage nahe gelegt haben, warum man einen solchen Zeugen denn nicht vernommen habe? ob die Schlacht etwa schon ausgekämpft und das Schlachtfeld leer gewesen? Da hätte es gar sonderbar durch einen eigenthümlichen Kreislauf der Dinge sich gestalten können, daß es Reklamationen gegeben und gar mancherlei Anfragen, die einseitig zu beantworten den weisen Heeren zwar *nie* schwer wird, die zu vermeiden ihnen aber doch noch besser dünken mochte. Sollte wohl Jemand zweifeln, daß wir den Finger auf der rechten Klappe haben? — Nun, daß die Herren einen feinen Verstand besitzen, das hat sich schon oft bewährt und wird sich noch mehr bewähren.

Indem aber unser Zeuge da oben vernommen wird, weiß man es zu machen, daß er dennoch, um deutlich zu sprechen, keinen Vogelsgroschen werth ist; denn er wird, wie schon oben angedeutet, dem Phänomen gefährlich! Prüfe man ihn also, um aufs Neue vor einer solchen Justiz sich zu beugen.

*) Die Zeugin Magnus kostet ihre Frömmigkeit (s. S. 571 u. n. 1.), daß sie zweimal nach Hanau ging und dort über Mittag bleiben mußte, nicht weniger als fl. 3., sage drei Gulden im fl. 24 Fuß, von ihrer zweitägigen Versäumniß nicht zu reden. Da sie nicht vernommen wurde, erhielt sie auch keine Diäten. Für eine Person, die, wie (S. 577 u. n.1.) angedeutet, mit ihrer Hände Arbeit sich und eine Mutter ernähret, ist Das ein Kapital und ein nachhaltiger Verlust. Uebrigens müssen wir anmerken, daß sie kein Wort davon erwähnte und erst auf Befragen durchblicken ließ, wie es nicht gerade ohne Schmerz abging. Bei dem Bayerischen Soldaten da oben wäre es natürlich so ergeben in den Willen der „Götter“ nicht abgegangen. — — —

schon im historischen Theil (B. I. S. 61 u. 62 ff.) geschehen, worauf wir verweisen:

a. I. ꝛc. erzählt im Allgemeinen, und ohne Einen der Angeklagten bezichtigen zu können, [1]) den Vorfall im J. G. Schmidt'schen Hause von der Ankunft der beiden Reiter bis zur Tödtung Auerswalds und Wegführung Lichnowsky's. (O. P. A. Z., B. zu Nr. 93.) II. Derselbe erinnert sich nur an Weniges, was bereits bei der Vernehmung der übrigen Bewohner des Schmidt'schen Hauses festgestellt ist. (?! — ?! — ?!) Auf Instanz eines Vertheidigers (welches?): Zeuge habe von der Stadt her ein häufiges Schießen gehört. Ehe die eindringenden Bewaffneten die Versteckten gefunden, habe man den Ruf gehört: «es solle Standrecht gehalten werden!» [2]) (s. g. D. Z., B. zu Nr. 108., also Dualist Grimm = D. R. — D. A. Z. = A. A. Z.) III. ꝛc. Zeuge erzählt nun wohl die Vorfälle, weiß aber nichts in Beziehung auf die Angeklagten zu sagen. [3]) (Fr. J., 2. B. zu Nr. 93.)

---

[1]) Was soll damit gesagt sein? Hier spricht das erste Gerichtsreferat; aber die Anwälte als Vertheidiger machen es nicht besser, wie wir gleich erfahren. Wenn bei ihnen ein Angeklagter von einem Zeugen nicht rekognoszirt und überhaupt nichts Spezifisches von ihm ausgesagt war, so schenkten sie dem Zeugen weiter keine Beachtung. Gewiß ein Kennzeichen tiefer Rechtskunde!

[2]) Das ist das zweite Gerichtsreferat des Herrn Dualisten Grimm, der die Pointe nun seinem Publikum geboten. Alles Mögliche! —

[3]) Daran erkenne ich meinen Spiegelberger! Denn hier wird durch den Advokaten ohne Kathederweisheit sofort bestätiget, was in den vorhergehenden Noten schon angedeutet ist, seiner Wichtigkeit halber aber, da die Maxime gar nicht so vereinzelt stehet, nicht eindringlich genug behandelt werden kann. Dies ist nun auch hier nicht möglich. Wir haben aber an andern Stellen schon erörtert, daß es eine ganz falsche Ansicht in Hanau war, des Zeugen Werth nach Dem zu bemessen, was er von oder bezüglich der Angeklagten aussage oder nicht. Im letzten Falle ging man rasch an ihm vorüber und es war damit Niemand Mehr gedient, als Denen, welche die Angeklagten um jeden Preis vernichten wollten. Die Anwälte, welche die Akten gar nicht kannten und auch überhaupt in den Prozeß sich gar nicht zu finden wußten, haben dadurch den Angeklagten unheilbare Wunden geschlagen; denn die Vertheidigung konnte zumeist nur indirekt und in der Negative aufgegriffen werden — und dazu dienten denn Zeugen, wie eben der vorstehende, wie die Magnus u. a. m. Statt nun den Präsidenten mit dem größten Nachdruck anzuregen, daß er dergleichen Zeugen ebenso ausbeuten möge, wie er es Denjenigen zu thun pflege, welche bezüglich der Angeklagten gewünschte Wissenschaft verriethen (s. z. B. Pillot, Schwab, Häußler, Bechtold, die Ginnheimer überhaupt u. a. m.), gaben sie ihre Beifälligkeit zu erkennen, wenn dergleichen Zeugen so schnell wie möglich und so recht nüchtern über die Estrade zogen. Es würde mit allen den Todtgeschlagenen nicht haben geschehen können, was geschehen ist, wenn der Vertheidiger Pflüger nicht allein gestanden und nur einigermaßen die Unterstützung der „rechtskundigen" Anwälte zur Seite gehabt hätte. Dagegen geschah es, daß sie, wo er in dieser Beziehung Etwas that oder thun wollte, jedesmal durch Blicke und Geberden den gescheidten Leuten Eindrücke insinuirten, wie wenn eine Dummheit geschähe! Der Advokat Braubach faßte sich sogar einmal mit beiden Händen an den Haupthaaren! Ohne den fortlaufenden Nachweis Dessen, was an sich jedem guten Juristen, jedem unbefangenen Rechtsfreunde eine Unmöglichkeit dünkte, würden auch alle dergleichen Andeutungen bezüglich der rechtskundigen Anwälte wie ein Mährchen erscheinen und am Ende nichts Anderes offenbaren, als die Schwäche ihres Erzählers. Allein hier sprechen durchweg Thatsachen, welche verrathen, wessen man sich da alles zu versehen hatte. Man faßte eben

IV. rc. der eine der Herren habe ihn um Rettung gebeten. Die Pferde seien beide in den Stall gethan worden. Die Beiden habe er dann nicht mehr gesehen. Es seien jetzt von allen Seiten Leute gekommen, Einer, grün gekleidet, mit einem Turnerhut und schwarzer Feder, habe auf ihn angeschlagen, weil er das Pferd gehalten (s. auch S. 85. ff.). Man habe geschimpft und gesucht. Des Zeugen Aussagen von der Tödtung Auerswald's und Lichnowsky's (?) sind im höchsten Grade verwirrt (!!!!), unbestimmt (!!!) und ohne Gewicht (!!!). Er erkennt keinen der Angeklagten.[1]) (Han. Z., Nr. 94.) V. rc. In einer Entfernung von 30—40 Schritten habe er den General von Auerswald und in einer Entfernung von etwa 100 Schritten den Fürsten Lichnowsky erschießen sehen. Ehe sie noch gefunden, habe man das Schießen in Frankfurt gehört, worauf die Leute ausgerufen: «Jetzt soll hier auch Standrecht gehalten werden!» Nach seinen frühern Depositionen», (welche durch den Vertheidiger Pflüger angeregt worden), «die ihm aber jetzt nicht mehr erinnerlich, hat ein großer Mann mit Turnerhut und weißer Turnerjacke nach dem Kopf, gleich darauf ein Anderer in grünem Rock nach dem Leibe des Generals geschossen.[2]) Die Meisten in dem Haufen hatten Blousen oder Turnjacken getragen. (Köln. Z., Nr. 95.) VI. Wenig entsprachen die Aussagen des Gärtnerburschen Rettelbach (Rettenbacher) den Erwartungen, die man von Aufschlüssen seinerseits hegen durfte. Er ist noch sehr jung, linkisch und hat in seiner Garnison sein Gedächtniß nicht besonders geschärft![3]) — Die Sitzung bringt sonst nichts von Belang (!!!) und wird um $5^3/_4$ Uhr geschlossen. (N. D. Z., O. d. D., Nr. 94.)

Das ist der ganze Zeuge nach den sämmtlichen Referaten.

---

in leidenschaftlicher Verblendung die Gelegenheit beim Schopfe und benutzte die Gunst des Augenblicks. Indessen scheint sich da zu bestätigen: daß man den Tag nie vor dem Abend zu loben hat.

[1]) Das ist das dritte Gerichtsreferat, wenigstens hat es die O.-Appell.-Schrift zur Unterlage sich erkoren. Alle aber zusammen beweisen, daß der Zeuge ängstlich und befangen war. Warum Das? — Hatte Dieser auch Etwas zu befürchten, wie man es von allen den Zeugen voraussetzte, welche da Oben eine klägliche Rolle gespielt haben und sichtlich verlegen waren? Ist es auch bei Diesem das böse Gewissen? — Zufällig hatten wir Gelegenheit, über Rettenbacher's geistige Beschaffenheit uns zu unterrichten, wonach er als ein ganz anderer Mensch sich darstellt, wie er da Oben vorgeführt wird. Gleichsam, als halte er mit der Wahrheit zurück oder als gebreche es ihm an allem Verstand — so erscheint er vor dem Schwurgericht. Und doch ist weder das Eine, noch das Andere bei ihm Grund seiner traurigen Haltung, die durch die Referate noch trauriger dargestellt wird, als sie es war. Davon wird gleich die Ergänzung da Oben einen Beleg bieten. Schwerlich wird man eine andere Meinung gewinnen, als die, daß der Zeuge eben nichts gelten sollte! Denn wie die Familie Schmidt ihn schildert, so ist nicht anzunehmen, daß er die Wahrheit nicht überall sagen wolle. Davon zeugen auch die Akten. Und was er sagen wolle, wisse er auch ganz verständig zu sagen. Der Zeuge war also eingeschüchtert, und selbst der Soldat schützte ihn nicht vor dem Gerichtsfieber. —

Da hätten wir denn einen frappanten Beleg, daß man auf der Estrade in Hanau aus den Menschen machen konnte, was man wollte. So sind ziemlich alle Zeugen vernichtet worden. Die Herren saßen zu hoch auf dem Olymp.

[2]) Das ist das einzige Referat, welches von der Hauptsache eine Andeutung hat, aber nur eine Andeutung, was hier aber nicht dem Referenten zur Last fällt.

[3]) Auch hier finden wir in diesem scharfsinnigen Referat der N. D. Z. wie immer den Zeugen lächerlich, womit natürlich Niemand mehr gedient war, als Denen, welchen das Organ angeblich doch um keinen Preis dienen wollte. Thatsächliches sucht man nun ohnehin vergebens!

Ergänzung.

b. Ich habe das eine Pferd am Treibhaus gehalten, als der Herr eben hinweg war. Da hat gleich einer im grünen Frack, Turnerhut und Feder auf mich angeschlagen. (s. S. 86. v. O.) Fr. Im grünen Frack? Zeuge: Er hat einen grünen Rock an. Fr. Haben Sie auch die Fahne gesehen? A. Ja. Fr. Wann haben Sie sie gesehen? A. Die Fahne war gleich da am Garten. Fr. Wie hat die Fahne ausgesehen? A. Das weiß ich nicht mehr genau. Fr. Haben Sie die Fahne nicht im Haus gesehen? A. Das kann ich mich nicht erinnern. Fr. Wissen Sie auch nicht, wie Der aussah, welcher die Fahne trug. A. Er hatte Turnerkleider an. Fr. hatte er vielleicht einen blauen Kittel und einen Turnerhut auf? A. Nein; aber Einer in einem blauen Kittel mit Turnerhut hat dem alten Herrn einen Stoß gegeben. Fr. Würden Sie ihn noch kennen? [1]) A. Es ist möglich.

Gegenstellung des Dietrich.

c. Fr. Ist es dieser? Zeuge sieht den Dietrich scharf an: «Nein.» Präs. Uebereilen Sie sich nicht. Zeuge: Ich kenne ihn nicht — ich kann mich nicht erinnern, daß ich ihn gesehen hätte. Ich habe Alles, was ich weiß, schon angegeben. Da ist Alles niedergeschrieben worden. Ich kann mich jetzt der Sache nicht mehr genau erinnern. [2]) (E. N.)

d. Auf Veranlassung des Vertheidigers Cöster: Ob man zur Zeit der Ermordung habe schießen hören? [3]) Zeuge: Ja, von den Anlagen aus. [4]) A. w. V. Ob die Suchenden schon vor der Auffindung gesagt, die Herren sollten erschossen werden? [5]) Zeuge: Von einigen ist dieses geschehen. (Han. Z., Nr. 94. u. E. N.), mit dem Zusatze, es solle Standrecht gehalten werden. (s. g. D. Z. 2c.)

e. Auf Veranlassung des Vertheidigers Pflüger: Ob Zeuge denzuerst auf Auerswald Schießenden wohl genau beschreiben könne? Zeuge:

---

[1]) Hier haben wir doch ein anderes Bild von dem Zeugen, obgleich damit nicht verneint sein soll, wie er in der That sich so benommen, daß, wäre er einer der Zügler, der zu seinen Protokollen nicht zurückkehren wollte, alle Hellseher sofort sich in dem Urtheile vereinigten — das böse Gewissen sei es, welches ihn ängstige! Natürlich wird er da Oben über Dietrich und nur über Dietrich befragt, was man gern hört, und worin es liegen mag, daß vielleicht der Hanauer Geist einen zutraulichen Einfluß übet.

[2]) Da der Zeuge den Dietrich gleich nach den Vorfällen nicht kannte, so ist es selbstverständlich, daß er ihn jetzt nicht erkennen kann.
Der Präsident wie der Staatsprokurator wußten zum Voraus ganz genau von jedem Zeugen, in wie fern er ihrer vorgefaßten Idee förderlich oder hinderlich sei. Die Anwälte dagegen wußten gar nichts, weßhalb sie den Präsidenten und den Staatsprokurator schalten und walten ließen. —

[3]) Diese Frage kommt etwas spät, zu spät, um von der Antwort, wie sie auch ausfalle, irgend einen eingreifenden Gebrauch machen zu können. Da wir Oben bei Zeuge Dörr (S. 796 c. u. n. 2.) den Nachweis erhalten haben, daß der Advokat Cöster das Wichtigere, was ihm da geboten worden, selbst hinwegwarf, so wird man kaum begreifen, was ihn ex post zu der Frage da Oben veranlaßte. Sollte ihm vielleicht Jemand nachträglich den Staar gestochen haben?

[4]) Nun, was jetzt?

[5]) Da diese Frage, welche wir in der Reihenfolge wörtlich dem Referat entnehmen, sich so gibt, als sei sie auch von dem Vertheidiger Cöster gestellt worden, so müssen wir Dies verneinen. Gestellt ist sie worden; allein wir selbst können nicht sicher angeben von wem. Wenn sie der Herr Dr. beider Rechte nicht stellte, so war es der Staatsprokurator. Wir führen Dies an, um auch in dem minder Erheblichen wissentlich auf Niemanden Etwas hängen zu lassen, was nicht wahr ist.

Ich weiß es nicht mehr genau. (s. auch Han. Z., E. R.) Vertheidiger Pflüger theilt die betreffende Stelle aus den Akten mit [1]), (wovon die Köln. Z. bei V. einen Anhaltspunkt hat). Zeuge: Ich kann mich nicht mehr genau erinnern. Was ich gesagt habe, ist aufgeschrieben. (E. R.)

f. Staatsprokurator: Ob Zeuge gehört habe, daß ein Mann im blauen Frack geäußert: wenn er todt geschossen würde, was alsdann aus seiner Frau werden solle, weiß Zeuge nichts zu antworten, eben so wenig die Schießwaffen der Thäter zu beschreiben. (Han. Z.)

Das ist der ganze Zeuge vor dem Schwurgericht. Damit wurde er unter einer Handbewegung entlassen und es wird nun begreiflich werden, warum die Referate den Zeugen kaum erwähnen und nicht einmal der Mühe werth halten, Das zu bieten, was er wirklich gesagt. Prüfen wir nun, was wir aus der Voruntersuchung kurz excerpirt haben.

Aus den Frankfurter Protokollen.

g. 2c. Erst beim dritten Schuß, der fiel, sah ich, daß er [2]) auf die Knie zusammenfiel und dann mit Gewehrkolben vollends zu Boden gestoßen ward. Wegen der großen Entfernung kann ich keinen angeben oder beschreiben. [3]) (Frft. Akt. S. 190 ff.)

h. 2c. Der Eine in weißen Turnerkleidern und einem weißen Turnerhut, ein schlanker, großer Mann, mit bleichen Gesicht, ohne Bart, zielte ihm (Auerswald) nach dem Kopfe und schoß los. [4]) (Frft. Akt. S. 192.)

---

[1]) Welche Wirkung es hatte, liefern die sämmtlichen Referate.

[2]) Jedenfalls Lichnowsky. Wir müssen gestehen, daß wir in der Eile damals die Worte so aus dem Protokoll niedergeschrieben, ohne aus dem Vorhergehenden festzustellen, wem die Rede gelte; allein sie betrifft sicher Lichnowsky, von dem er überhaupt bezüglich der Tödtung nichts zu sagen weiß.

[3]) Auch darin liegt die Bestätigung, daß er Lichnowsky meint. Bemerkenswerth bleibt hierbei, daß er gesehen haben will, wie der Fürst erst beim dritten Schuß zusammen fiel in die Knie. Schade, daß Das alles so mager dastehet. Wir müssen hier erinnern, daß mindestens vier Zeugen von einem versagten ersten Schusse oder einem s. g. „Bätsch“ (S. 444. 449. n. 1.) sprechen. Sollte diesen den Zeuge mit einrechnen oder hätten die drei Schüsse nach seinem Gehör gleiche Kraft der Explosion? Das Alles sollte aus der Untersuchung hervorgehen.

[4]) Hier werden wir an die Zeugin Magnus (S. 585. mm.) und an das Phänomen Schwab (S. 651. f. I. bis III. ff.) erinnert: nicht als stünden sie sich untereinander entgegen, sondern stellenweise untereinander sich nähernd. Rettenbacher sagt ein „**schlanker großer Mann**“ und Das sagt er gleich nach der That. Die Magnus, außer aller Verbindung stehend, sagt vier Monate später das Nämliche: ein „**schlanker großer Mann.**“ Schwab sagt (S. 653 bei III.) ein **schlanker Mann** und läßt **großer** hinweg, wobei wir sofort den Inquirenten in's Auge zu fassen haben. Magnus und Rettenbacher stimmen überein, daß der in Rede Stehende ein „**bleiches Gesicht**“ hatte. Schwab dagegen sagt (S. 651. f. bei I.) „**frische Gesichtsfarbe**“, wobei wir wieder der Feder des Inquirenten Rechnung tragen müssen. Die Magnus spricht von **blondem Haar** und **blondem Kinnbart**“. Rettenbacher dagegen sieht „**gar keinen Bart**“, was er in der Konsternation übersehen haben kann, da nach Beschreibung der Magnus der Kinnbart, weiß um das Kinn spielend und dem Flaum also ähnlich gedacht werden muß. Schwab aber spricht (S. 653. n. 3.) von einem „**weißen blonden Schnurrbart** oder **Schnurrbärtchen**“, wobei wir, soweit es blos das Schnurrbärtchen berührt, wieder an den Inquirenten denken müssen, weil er das Bild Ludwigs mit einem „**Schnurrbärtchen**“

i. Der Andere in einem grünen Rock (denn der Mörder hatte einen grünen Rock an) war nicht schwarz, mit grünem Hute und

---

in sich trug, wie es auch Bethmanns Bedienter (S. 393. k.) mit einem „**kleinen Schnurrbart**" dem Aktuar anthat. Die Magnus sieht ihn „**baarhaupt**", Rettenbacher mit einem „**weißen Turnerhut**". Schwab dagegen mit der „**Bockenheimer Bürgerwehrmütze**", wie sie Ludwig trug, wobei wir (S. 329. ff.) wiederum auf Rechnung des Inquirenten zu schreiben haben, was er bezüglich der Bürgergardemütze gegenüber dem Zeugen Jakobi (S. 476. u. β u. γ) aus der Voruntersuchung thatsächlich zur Anschauung bringt. Alle drei Zeugen stimmen darin überein, daß der in Rede Stehende den **ersten** Schuß auf Auerswald that. Die Magnus kann nicht angeben **ob** und **wie** er getroffen. — Rettenbacher sagt: „**in den Kopf**" und Schwab will (S. 772 v. O.) die Wirkung des Schusses nicht kennen, während er, wenn wir nicht irren, die Wirkung in der Voruntersuchung angab und, wie wir glauben, ebenfalls in den Kopf, was man aber vor dem Schwurgericht zu ignoriren schien, weil es gegen die einmal eingeprägte Annahme, daß der erste Schuß in den Leib gedrungen, den Schwab sofort negirt hätte. Ob er nun aber auch sagte: in den Kopf oder in den Leib oder gar keine Wirkung angab — so viel ist aus der ganzen Zusammenstellung anzunehmen, daß diese drei Zeugen in der beschriebenen Person um den wirklichen Thäter des ersten Schusses sich herum bewegen. Es kommt hier nur **die** Frage in Betracht — **wer** von den Dreien in seiner Beschreibung der Wirklichkeit am nächsten stehet? —

Mit der Magnus sind wir im Reinen: nicht als ab sie nicht irren könne, wohl aber, daß mit und in der Vernehmung nichts in sie hineingetragen, nichts unterlaufen ist, was sie nicht selbst als **ihre** Wissenschaft angegeben. Wir fußen hier nicht auf unsere Vernehmung, denn wir lassen jedem Dritten das Recht, es als ein menschliches Werk anzusehen, wenn wir gleichwohl an der kranken Bescheidenheit nicht laboriren, nicht wissen zu wollen, daß die dargelegte Vernehmung kriminalistisch jene Anforderungen wohl an und in sich trägt, welche zum Denken in der Hauptsache nichts mehr übrig lassen dürften; aber wir fußen darauf, daß mit ihren früheren Depositionen Uebereinstimmuug waltet und ihr Kampf mit dem Inquirenten jede Vermuthung abwehret, als habe sie, wie Schwab und Konsorten, etwa dem Inquirenten sich anzupassen verstanden.

Darin also sind wir sicher, daß die Depositionen der Magnus der treue Abdruck ihrer Wissenschaft sind, wobei hier die Frage wie natürlich außer Betracht bleibt, ob sie nicht etwa doch einem Irrthum unterliege; denn diese Frage will zuletzt bei **jedem** Zeugen ohne Ausnahme ihre Würdigung, wie wir Dies (S. 321. n. pos. 1. 2. 3. ff.) erörterten. Das gehört in die endliche Entscheidung!

Ganz anders aber verhält es sich mit Rettenbacher, von Schwab gar nicht zu reden; von dem wir wissen, daß er unter Drohungen in der größten Furcht seine angeblichen Depositionen abgelegt. Fassen wir aber die Szenen in das Auge, wie sie die Magnus den fremden Hellsehern gegenüber in Frankfurt bestanden hat und daneben die Kraftanstrengung: ihre beiden beschriebenen Thäter in dem **baarhaupten** Zustande zu erhalten, wie sie denselben gesehen haben will, dann legt sich die Frage nahe, ob Rettenbacher, falls er nicht ganz sicher war, mit einer dem Inquirenten so unwahrscheinlichen Angabe der **Bloßkopfigkeit** aufkommen konnte und nicht sofort nachgab, daß es dann ein Turnerhut gewesen sei, da die Meisten Turnerhüte getragen.

Darüber haben wir kein Urtheil und werden auch kein sicheres mehr gewinnen; aber die Vermuthung behält weiten Raum, daß es wie angegeben sein könne, ganz von der Irrung abgesehen, welcher am Ende Rettenbacher

grüner Feder, mit einem Hirschfänger an der Seite, von kurzer, untersetzter Statur, [1]) feuerte gleich darauf los und schoß, wie

mehr als die Magnus unterworfen gewesen sein dürfte, da er selbst in Gefahr und in tausend Aengsten rang.

So stehen wir also rathlos und haben uns nun die Frage zu stellen, welches Resultat wohl zum Vorschein gekommen sein würde, wenn die Untersuchung von vorn herein in geschickten Händen gelegen hätte? — Das ist ja der Zweck der ganzen Bearbeitung dieses Prozesses: nämlich nachzuweisen, daß die alten Hellseher, welche die vorliegende Untersuchung als eine Musterhaftigkeit anpreisen, entweder keinen Begriff von einer guten Untersuchung haben, oder in ihrer befangenen Kastenliebe regelmäßig abgesteckte Bäume zu sehen glaubten, während sie nur Wald sahen. Schon der Umstand, daß die nahe liegende Zeugin Magnus vier Monate später in den Prozeß getragen wurde, richtet die Untersuchung, und der Umstand, daß man die Zeugin unterdrückte, macht die Untersuchung, wenn man will, verbrecherisch.

So viel gehet aber aus der Wahrnehmung beider Zeugen (Magnus und Rettenbacher) hervor, daß Ludwig der schlanke, große Mann mit bleichem Gesicht nicht ist und nicht sein kann, was schon aus einzelnen Angaben Schwabs (wie z. B. frische Gesichtsfarbe, weißes blondes Schnurrbärtchen, Karabiner) und insbesondere aus der Thatsache hervorgehet, daß er Anfangs in der Untersuchung den Erstschießenden bei Auerswald (S. 327. n. u. c.) gar nicht beschreiben konnte und Auerswald von zwei Kerls gehalten wissen will, während Ludwig auf ihn geschossen habe (siehe auch Seite 653. bei III. und n. 3. ff., vergleiche mit Seite 331. k. u. ff.).

Will man also nicht, wie die Hellseher, das Phänomen Schwab, welches, von seinem Meineide ganz abgesehen, in der seltensten Erbärmlichkeit eines Zeugen nunmehr bekannt ist, den beiden Zeugen (Magnus und Rettenbacher) sowohl, wie noch einer ganzen Reihe anderer Zeugen, prävalirend entgegenstellen, so haben wir in Rettenbacher eine neue Unterstützung für die Zeugin Magnus, jemehr durch die weiteren Indizien (S. 699. f. n. 1., 788. v. n. 1.), die Annahme immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß der erste Schuß nicht in den Leib, sondern in den Kopf des Generals gedrungen ist; denn Das gibt Rettenbacher bestimmt an.

Somit ist das Verfahren da Oben im Vergleich zu dem Aufwande mit Pillot, Schwab, Häußler, Bechtold, Henning, Weber u. a. m. gewiß geeignet, nur mit dem größten Verdruße sich abzuwenden.

[1]) Diese Beschreibung stehet, wie wir wissen, nicht vereinzelt, aber der Zeugin Magnus gegenüber, die in dem Zweiten, welcher auf Auerswald schoß, einen ganz Andern bezeichnet, ist es auffallend. Da die harmlose Magnus einen Menschen beschreibt, den man ohne alles Bedenken greifen kann, so irrt sie wenigstens nicht in ihrer Beschreibung und wird also noch weniger irren in den mit dieser Person verbundenen Handlungen (s. auch S. 586.). Aber auch Rettenbacher irrt nicht in der Beschreibung der Person. Sollte er in der Handlung irren? Wir haben Oben (S. 847) schon angedeutet, daß nach der Situation, in welcher Beide waren, die Zeugin Magnus an Sicherheit der Wahrnehmung den Vorzug verdienen dürfte. Dies wird noch durch die Genauigkeit und Sicherheit unterstützt, mit welcher sie überhaupt erzählt. Da indessen an die von Rettenbacher da Oben beschriebene Persönlichkeit eine Anklage sich knüpft, welche einen Prozeß zur Folge hat, der in Frankfurt seiner Verhandlung entgegen stehet, so wird man es uns nachsehen, wenn wir jedes weitere Eingehen vermeiden und die Sache auf sich beruhen lassen. Wir sind es der einen wie der andern Seite schuldig, je mehr das Dargestellte zur Beurtheilung des vorliegenden Prozesses gewiß genügend ist.

ich bemerkt zu haben glaube, dem Daliegenden in den Leib, worauf der Getroffene vollends in den Graben fiel. [1]) (Frft. Akt. S. 192 ff.)

k. Die Mörder kehrten darauf in den Garten zurück und packten den Taglöhner Johann Heil, der vom Felde kam, ihnen den Lichnowsky suchen zu helfen. [2]) (Frft. Akt. S. 192.)

l. Die Fahne war vorher schon da.

Gegenstellung des Dietrich.

m. Zeuge: Ich kenne ihn nicht.

Gegenstellung des Ludwig.

n. Zeuge: Diesen Menschen habe ich nicht schießen sehen. Ich kann mich auf ihn nicht erinnern. Es waren der Leute zu viel. Auch nicht auf die Bürgergardemütze kann ich mich erinnern. [3]) (Diesseitige Akten Band IV. S. 172 bis 187 des ganzen Protokolls.)

Von diesem Zeugen hat nun die Ober-Appellationsschrift, wie von so vielen, keine Spur, was nun natürlich dem Urtheile zu gut kommt. Indessen darf Das nicht befremden, denn unserer Erinnerung muß nahe liegen, daß die Authentische nach eigener Erklärung auf die bekannten drei Referate (S. 497. n. 2.) sich stützt. Ob es indessen da zur Ehre gereicht, wo ganz andere und größere Hilfsmittel den Herausgebern zu Gebot standen, als sie der Verfasser hat — Das ist eine andere Frage! Darum möge der Mann von Ehre, der Kriminalist, der Laie und jeder Rechtsfreund, wenn alles Vor-

---

[1]) Hier sagt er ganz richtig in den Leib, und zwar auf den zweiten Schuß. Gerade Das scheint die Hellseher irr geführt zu haben; denn da sie sich so verliebt in die Annahme hineingearbeitet hatten, der Schuß in den Leib nämlich sei der erste und der in den Kopf der zweite gewesen, so konnten sie keiner andern Wahrscheinlichkeit irgendwie noch Raum gestatten! Es darf uns also gar nicht überraschen, wenn sie einen Zeugen, der ihre ganze Anstrengung durchkreuzte, so recht en bagatelle behandelten; denn das Phänomen sahen sie in seiner glorreichen Bahn noch nicht ganz sicher, wie es die am Schlusse der Sitzung beigebrachten Leumundsberichte über die Trefflichkeit seines Farbenspiels einstweilen beurkunden dürften.

[2]) Das stimmt ganz überein mit der Angabe Anderer (Hft. T. S. 128. v. O.).

[3]) Wenn der Zeuge also den Ludwig gleich nach der That nicht kannte, so beweiset Das zwar noch nicht, daß Ludwig nicht doch der von Schwab bezeichnete Thäter sein könne; aber da alle unverdächtigen Zeugen den Ludwig mit seiner auffallenden Bürgegardemütze in keiner Weise irgendwie thätig gesehen haben, so beweiset es mindestens, daß er, was schon durch sein gedrücktes Leben Begründung findet, neben den Angesehenern jedenfalls eine ganz untergeordnete und müßige Rolle spielte. Es hat ihn auch Niemand gesehen — und doch sind der Zeugen genug da, welche es nicht auf ihr Gewissen genommen hätten, ihn zu verschweigen! Daß ihn also der Zeuge jetzt nicht kennt, kommt wenig in Betracht — die Hauptsache ist, daß er ihn alsbald nach der That nicht kannte.

Doch liegt, wie schon angedeutet, das Gewicht des Zeugen für die Vertheidigung nicht Darin, daß er keinen der Angeklagten rekognoszirt, sondern in seinen da oben aus der Voruntersuchung gegebenen Depositionen, welche allen Angeklagten zu Statten gekommen wären, wenn man sie nicht „im gegenseitig bewußten Einverständniß" so behandelt hätte, wie die Referate es zeigen.

Das kennzeichnet auch die „**rechtskundigen**" Anwälte!

ausgehende nicht etwa schon genügte, an der Wegwerfung dieses Zeugen genug haben; denn mit Ausnahme Dessen, was den traurigen Dietrich angehet, siehet man sich vergebens nach Fragen, nach Vorhalten und nach irgend einer dem Gedächtnisse geltenden Hilfe um, wie sie bei Pillot, Schwab, Häußler, Bechtold, Weber, Henning u. a. m. rottenweise dastehen. Was von dem Zeugen übrigens abhängt, veranschaulichen die Noten.

Zum Schlusse tritt nun nochmals der (S. 733) in der 12ten Sitzung bereits vernommene Zeuge Nr. 64 auf, lediglich um von ihm zu hören, wie er vom Justizamt Bockenheim zur Angabe von falschen Thatsachen gezwungen worden. So sagt es selbst das zweite Gerichtsreferat der s. g. Deutschen Zeitung. Wir werden also hier wiederholt belehrt, daß dem Gericht nichts so sehr am Herzen liegt, als, die Schwüle der Atmosphäre benutzend, durch dergleichen wiederholte Schaustellungen den Zeugen dahin zu bringen, daß er nach Ansicht der Herren zur Wahrheit zurückkehre, d. h. seine Klagen gegen den Aktuar als erdichtetes Resultat der Verleitung zum falschen Zeugnisse darstelle. Oder sollte es jetzt noch Jemand geben, der da meine, es sei dem Staatsprokurator die Verhandlung (S. 737. 4. ff.) ein Ausdruck des Ernstes gewesen, wenn wir auch, böse Unterstellungen mit Bösem nicht vergeltend, zugeben wollen, daß es ein Ausdruck des Meinens war: es könne der Aktuar keines solchen Unfugs sich schuldig gemacht haben! Prüfen wir nun den Zeugen, ob er seit Montag, mittelst deren Zeit die Verhaftungen vorgefallen, der Furcht erlägen und der Wahrheit die Ehre nicht gibt, oder umgekehrt.

64a. Friedrich Wilhelm Waßmuth (Hannoveraner), Schneider, aus Bockenheim.

a. Betreffs des Daniel Georg. I. Fr. Wie sind Sie dazu gekommen, in Bockenheim Angaben zu machen, die Sie bei Ihrer Vernehmung vor einigen Tagen zurückgenommen haben? Zeuge wiederholt seine frühere Erzählung (733. a. b. ff.), ohne auf die Frage einzugehen und setzt hinzu: daß der Berliner (Georg) nach den ersten Schüssen am Schmidt'schen Haus von der Haide her (O. P. A. Z., B. zu Nr. 93) ꝛc. nach der Tödtung Lichnowsky's (Fr. J., 2. B. zu Nr. 93. u. E. N.) ꝛc. nach dem Günthersburger Weg (Han. Z., Nr. 94. u. E. N.) zu ihnen heraufgekommen sei und gesagt habe: «Da ist ein Licht ausgeblasen worden!» (O. P. A. Z.) ꝛc. «er (Georg) habe ein Licht ausgeblasen.» (Han. Z., Nr. 94.) ꝛc. «ich habe eben ein Licht ausgeblasen.» (Fr. J., 2. B. zu Nr. 93.) Fr. Das haben Sie also gehört? Zeuge: Ja.[1]) Vorh. Und haben Sie nicht auch von Daniel Georg gehört, daß Auerswald im Bett gefunden worden (s. auch Han. Z. u. E. N.) und daß er dabei gewesen? (E. N.) Zeuge: Nein, das habe ich von dem Berliner nicht gehört. A. w. V. Zeuge: Ich habe mich im Schlagbaum zu Bornheim nicht so lange aufgehalten, um Alles hören zu können. (Han. Z. u. E. N.)

b. Betreffs des Dietrich. Fr. Und sonst wüßten Sie nichts anzugeben? Haben Sie nicht auch den Fahnenträger gesehen? Zeuge: Ja. Ich sah den Dietrich an einem engen Gäßchen mit seiner

---

[1]) Hier kehrt er zu seinem Protokoll zurück. Das ist wieder eine eigenthümliche Erscheinung, welche nur im Vergleich zu seiner Haltung bei c. bezüglich des Ludwig sofort an den s. g. Zeugen Bechtold erinnert.

Fahne in den Graben fallen. Fr. Haben Sie gesehen, ob sie bei dieser Gelegenheit zerbrach? Zeuge: Nein, das weiß ich nicht. (E. N. s. auch Han. Z.) Fr. Sahen Sie, daß sie noch ganz war? Zeuge: Das kann ich nicht sagen. A. w. B. Ich kann es nicht behaupten. (E. N.)

c Betreffs des Ludwig: Fr. Und was wissen Sie von Ludwig zu sagen? Zeuge: Den kenne ich gar nicht. A. B. Zeuge: Was ich gesagt, geschah aus Furcht. (E. N.) Ich sollte nach dem Willen des Herrn Aktuars mit aller Gewalt den Ludwig kennen. (Fr. J. a. a. O. u. E. N.) Ich kannte ihn aber nicht. Da meinte er, die Schneider müßten sich kennen. (E. N.) [s. auch 734. e. bei II.] Fr. Ist denn Das wahr, was Sie von ihm ausgesagt (e. bei I. a. a. O.)? Zeuge: Ich machte falsche Angabe, weil Aktuar Hille mir mit Auslieferung drohete. (O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z.) Fr. Sind Sie denn weiter nicht bedrohet worden? (E. N.) Zeuge: Der Aktuar hat gesagt, ich käme nicht los, wenn ich die Wahrheit nicht angäbe. (E. N.) &c. wenn ich nicht auf Ludwig zeugte (Han. Z.) Da habe ich es endlich gesagt, denn ich saß schon drei Wochen im Gefängniß (Fr. J., E. N.) und meine Frau hat mir auch gesagt, daß ich nicht mehr frei würde (Han. Z., E., N.) wenn ich nicht gegen Ludwig zeugte. (E. N.) Ich wollte frei werden (Fr. J. u. E. N.) und da habe ich gesagt, wie es der Herr Aktuar haben wollte. (E. N.) II. Der Referent Grimm fertiget das Alles so ab: «Der Zeuge sucht Anfangs der bestimmten Frage (bei a. oben) durch eine abermalige Erzählung des Hergangs zu entgehen, behauptet aber wiederholt, daß er mit Transportirung in seine Heimath bedrohet und dadurch veranlaßt sei, den Ludwig als den zu nennen, der gesagt: «Das war ein guter Schuß, jetzt ist aber mein Gewehr zerbrochen,» obgleich er den Ludwig gar nicht gekannt habe.» [1]) (s. g. D. Z., B. zu Nr. 113. = D. A. Z. = A. A. Z. = D. N.) III. Der heute wieder aufgerufene Waßmuth versichert, daß D. Georg am 18. September zu ihm gesagt: «Dem Einen habe ich das Lebenslicht ausgeblasen!» Ein Anderer, wie er meint, im grünen Rock, habe ein Gewehr vorgezeigt und gesagt: «Der Schuß war gut, aber das Gewehr ist entzwei!» oder der Mann könne auch blos das Letzte gesagt haben, oder blos das Erste, jetzt wisse er das so genau nicht mehr. Der Zeuge macht ganz den Eindruck, als wenn er mit der Wahrheit zurückhalte oder an einem ganz schwachen Gedächtniß leide. [2]) (Köln. Z. Nr. 97.) [Die

[1]) Wir sehen also hier, daß der Mensch in tausend Nöthen und trotz aller ihm vorschwebenden Gefahren zu seinen angeblichen Aussagen nicht zurückzubringen ist. Eher that er Das, wie wir gesehen, da oben bei a. Sollte Das in der Zunft liegen, wie so Etwas in der Kaste liegt? Oder haben wir es in den innern Gründen zu suchen, wie bei Bechtold? Da Ludwig ohne alle und jede Familie stehet, welche sich nur irgendwie seiner angenommen hätte und sein künstlich gepflegter böser Ruf neben seiner Armuth keinen äußern Grund denkbar macht, von Dem aus zu schließen wäre, daß Jemand Scheu trüge, im Chorus eben auch einen Stein auf den ohnehin Verlorenen zu werfen: so können wir ruhig alles Das auf den Zeugen anwenden, was wir (S. 775 i. n. 1. ff. u. S. 780. n. 1. ff.) bezüglich des Pflug und Ludwig gegenüber dem s. g. Zeugen Bechtold eruirt haben; denn da Oben waltet dasselbe Verhältniß.

[2]) Da der Referent da Oben Derselbe ist, welcher schon so häufig (insbesondere S. 479. f. u. n. 1. u. 4.) den Zeugen **fälschlich** Beschuldigungen gegen Ludwig in den Mund legte, so mag er wohl als Anhänger des Herrn Doktors beider Rechte mit der Haltung des Zeugen sich nicht versöhnen können, der wider Georg Einiges zugibt und wider Ludwig beharrlich verneint. Nicht ein einziges Referat äußert sich in dieser Weise. Indessen ist des Referenten Angabe da Oben bei III. auch Alles, was von dem Zeugen referirt worden, worin wohl die beste Würdigung liegt. —

N. D. Z., Organ der Demokratie, wie immer gar nichts — und ebenso die Ober-Appellationsschrift nichts!]

d. Staatsprokurator an den Zeugen: Fr. Waren Sie vor einigen Wochen einmal hier in Hanau bei dem Herrn Aktuar Hille auf dessen Geschäftszimmer? Zeuge: Ja. Fr. Zu welchem Zweck? Zeuge: Ich bat ihn um eine Bescheinigung über den Stand der gegen mich geführten Untersuchung in einer Privatangelegenheit (O. P. A. Z., Han. Z.) wegen meiner Aufnahme in Bockenheim. (Fr. J. u. E. N.) Vorh. Sagten Sie dabei nicht: «Herr Aktuar, nehmen Sie sich meiner an. Sie wissen, daß ich es nicht gemacht wie die Andern, sondern daß ich Ihnen die Wahrheit gleich gesagt?» (O. P. A. Z., Han. Z., s. auch beiläufig die übrigen Organe.) Zeuge: Ich weiß nicht, daß ich das gesagt habe. (O. P. A. Z., E. N. und die übrigen Organe theils mit nein.) Staatsprokurator: Ich kann in meiner Stellung nicht als Zeuge auftreten. Jene Worte führte ich aus eigener Erinnerung an.[1]) (O. P. A. Z., s. auch s. g. D. Z. ꝛc.)

Mit diesem Vernichtungsschlage, der ganz geschickt so zum Schlusse angebracht war, wird der s. g. Zeuge verdrießlich entlassen, denn er entsprach den Erwartungen nicht, welche die Hellsehenden im Hinblick

---

[1]) Wenn Dem so ist, warum hat der Herr Staatsprokurator damit bis heute gewartet? Hatte er nicht schon vier Tage früher (S. 734. e.) durch die ganze Verhandlung die Aufforderung Dazu? Jedenfalls ist der Zeuge, um ihm Das zu sagen, nochmals vorgeladen worden; denn Das mußte ihn total paralisiren, da man in Hanau ohnehin Alles in optischer Täuschung sich besah. Doch zweifeln wir keinen Augenblick an der Richtigkeit Dessen, was der Staatsprokurator da Oben sagte, selbst wenn es geschehen wäre, daß sein Substitut Hille mittlerweile dieses Moment dem Gedächtnisse des Staatsprokurators zurückgeführt haben sollte. Der Staatsprokurator hat alle Vermuthung für sich, daß jene Worte ein Ausdruck seiner Erinnerung sind; allein Damit ist nicht im Entferntesten bewiesen, das der s. g. Zeuge früher die Wahrheit deponirte, noch weniger, daß der Zeuge in seiner Beschuldigung gegen den Aktuar die Glaubwürdigkeit verloren hätte. Denn 1stens ist die Maxime des Aktuars anderweitig hinlänglich konstatirt und 2tens liegt in jenen Worten, welche Waßmuth dem Aktuar gesagt haben soll, ein neuer Beleg, daß diese Leutchen die schwache Seite des Aktuars schon ganz genau kannten. — Zeuge Waßmuth wollte als Gemeindebürger in Bockenheim aufgenommen sein — und der Aktuar war jetzt der Mann, der mit einem einzigen Federstrich alle seine Projekte und sein vermeintliches Lebensglück zerstören konnte. Welch eine Situation für den Schneider! — Da die Schneider ziemlich regelmäßig in alle Sättel passen, so wußte auch Waßmuth hier den richtigen zu besteigen. — Wir sind fest überzeugt, daß er sich einer ganz annehmbaren Bescheinigung zu erfreuen hatte; denn die Worte da Oben, wenn sie gleichwohl auf einen Menschenkenner gerade die umgekehrte Wirkung hervorbringen mußten, waren eben ganz auf die Denk- und Handlungsweise des Aktuars berechnet und verfehlten auch sicher ihres gewünschten Eindrucks nicht. Es hätte wohl nichts gesagt werden können, was das Verhältniß zwischen dem Inquirenten Hille und seinen Inquisiten, resp. seinen s. g. Zeugen bezeichnender herausheben könnte, als gerade die vom Staatsprokurator angeführten Worte des s. g. Zeugen Waßmuth! — — —

Damit soll aber, um jeder falschen Auffassung gewisser Leute zu begegnen, nicht etwa dem Zeugen Waßmuth ein Loblied gesungen sein, der hier mit dem Herrn Dr. jur. Löb David Löbenstern oder dessen eliptischer Redeweise (S. 740. Mirakel. b. u. n.) parallel stehet: „**Ich verdächtige nicht**“ ꝛc.

auf Weber und Henning mittlerweile von ihm hegen zu dürfen glaubten. In Hanau aber ging Das alles Angesichts der rechtskundigen Anwälte spurlos verwischt!

Sodann überreicht noch:

4. Staatsprokurator Leumundszeugnisse des Bürgermeisters und Pfarrers (?) [1]) zu Bergen über (Phänomen) Schwab, die diesen als fleißigen Familienvater und glaubhaften Mann schildern [2]) (O. P. A. Z., Fr. J. a. a. O.), der sich eines guten Rufs erfreue (Fr. J.), was als «sehr günstig« vorgelesen wurde. [3]) (Han. Z., s. auch Fr. J. u. s. g. D. Z.

---

[1]) Wir verweisen einstweilen auf Das, was (S. 186. n. 1.) wegen dergleichen Leumundszeugnissen bereits gesagt ist.

[2]) **Das heißt zu viel beweisen!** Gerade der Umstand, daß das Zeugniß da Oben zum Zwecke eines Zeugnisses sich ausspricht, setzt den Leumundsbericht nicht außer aller Frage; denn ein Leumundsbericht kann im Allgemeinen den sittlichen und bürgerlichen Werth nach dem Rufe konstatiren, welchen der Gemeindeangehörige genießt, aber nicht im Besondern. Nie wird man darum in einem unantastbaren Leumundsberichte lesen, daß Jemand glaubwürdig sei. Wer sich eines guten Rufs erfreuet, der schließt alle sittlichen Anforderungen in diesem Begriff ein; aber amtlich zu bezeugen, daß ein Zeuge zum Zwecke einer bestimmten Zeugnißablage, wie Dies in concreto sich darstellt, ganz insbesondere **glaubwürdig** sei — Das gehet über menschliches Können und Wissen; Das heißt des Guten zu viel thun! Zwar werden die Hellseher einwerfen, daß die Glaubwürdigkeit nicht insbesondere für den vorliegenden Fall amtlich konstatirt worden sei, sondern im Allgemeinen; allein Das ist die nämliche Sinnverwirrung der Hellseherei, wie sie der Dualist Grimm (S. 814, Text. v. U. u. n. 2.) zur Schau legt. Die Bedeutung des Worts liegt in den Verhältnissen und dem Zwecke des Leumundsberichts, der ohnehin ausgestellt worden, nachdem der Beleumundete schon des falschen Zeugnisses und nach den Grundsätzen der Hanauer Jurisprudenzlei **positiv** des Meineids sich schuldig gemacht hatte (S. auch S. 685. ff.). Dem Staatsprokurator war Das kein Geheimniß mehr, wie es aus der folgenden Note hervorgehet; allein der Berger Ortsvorstand konnte es noch nicht wissen. Er ging jedenfalls von dem menschenfreundlichen Grundsatze aus, alles Günstige, was man von dem Zeugen Schwab jetzt gern sehe und höre, mit gutem Gewissen bezeugen zu können, so lange **positiv** Schlechtes nichts gegen ihn vorliege. Dagegen läßt sich nichts sagen, wenn der Bürgermeister außerdem im Verkehr mit den Hellsehern das goldene Sprüchlein insbesondere sich zu Herzen zog: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium! So pflegt es zu geschehen, wo das Wohlmeinen herrscht. Anders lies't man, daß diesseits nichts Nachtheiliges vorliege! Indessen glauben auch wir, daß dem Zeugen Schwab nichts nachgewiesen werden kann, was ihn der präsumirten Würde, welche der Staat verleihet, berauben dürfte. Darüber haben wir uns schon ausgesprochen; allein zwischen diesem Stadium der zulässigen Entkleidung jener präsumirten Würde und dem allseitig persönlichen Vertrauen auf Grund der damit zusammenhängenden Achtung liegt eine Skala, innerhalb deren der Gemeindebürger noch lange kein schlechter Mann in dem damit verbundenen Sinne zu sein braucht und dennoch keinen Karakter hat! — Ein Zeugniß, wie das in Rede stehende, schließt Alles in sich ein, was man unter einem **musterhaften** Hausvater, einem **diligenten** Geschäftsmanne und einem **vollkommenen** Bürger verstehet! Wenn Das die Berger Einwohner zu Gesicht bekommen, werden sie, wie wir jetzt aus Erfahrung wissen, alle herzlich lachen, der Bürgermeister nicht ausgenommen, da er es wohl so nicht verstand. —

[3]) Hier haben wir die Sache von einer andern Seite aufzufassen; denn nun wirft

= Satelliten, mit dem Zusatze, daß es der Zeuge sei, welcher Ludwig auf das bestimmteste rekognoszirt habe.

---

sich die Frage ein, warum der Staatsprokurator sich so sehr beeilte, ein so überaus günstiges Leumundszeugniß, wie es die Gerichtsreferate vorzugsweise ausposaunen, zu beschaffen? — Bis jetzt war es nicht nöthig, denn der Vertheidiger Pflüger hatte noch nichts gethan, was den Staatsprokurator rechtfertigen durfte, seinen Zeugen gegen irgend welche Angriffe sicher zu stellen. Der Staatsprokurator spielt hier ein Prevenire, das er gegenüber dem Advokaten Cöster bezüglich des Madain und des Bechtold nicht versuchte und auch nachträglich darin nichts that, um die Angriffe auf beide Zeugen in ihrem sittlichen Werthe zu schwächen. Bekanntlich hatte der s. g. Zeuge Bechtold bezüglich des Pflug seinen frühern Protokollen sich genähert. Waren also der Staatsprokurator und der Präsident einverstanden, daß Bechtold ein „ganz schlechter Mensch“, Madain ein „Vagabund“ oder ein „Gauner“ seien — warum den außerordentlichen Kraftaufwand einer viermaligen Vernehmung des Bechtold auf der Estrade? — Ein Einverständniß im Sinne Cösters würde diesem Aufwande (S. 769. ff., 791. ff. u. 799. ff.) eine ganz eigenthümliche Färbung der Frivolität geben, mit welcher kein anderer Zweck denkbar sein dürfte, als den Prozeß zu verwirren. So bös dürfen wir doch von den Herren nicht denken, wenn auch der Vertheidiger Pflüger, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten, zu Unterstellungen der Art auf Grund ihres freundlichen Geistes eine gewisse Berechtigung hätte; allein seien wir auch den Feinden gerecht! Waren aber der Staatsprokurator und der Präsident nicht ganz mit den Angriffen ꝛc. Cösters einverstanden — warum geschah nichts, das spätere Leben des Bechtold der Wahrheit entsprechend zu ermitteln und von Madain nachzuweisen, daß er kein „Gauner“ sei, wie es Cöster aus dem Worte „makeit“ (S. 789. Nr. 1. b.) später ableitete? Der Staatsprokurator konnte dagegen nichts einwenden, als eine moralische Floskel, welche nicht mehr bewies, als daß Cöster der christlichen Brüderlichkeit zum Trotze den Zeugen in der Schlußvertheidigung nicht hätschelte, was ihm gewiß sein größter Feind nicht übel anrechnet. Hier waren also die Gründe objektiv vorhanden, das Prevenire zu spielen, da der Staatsprokurator darauf zählen konnte, daß die Vertheidigung jene Mängel benutzen werde, um die Zeugen vollkommen zu vernichten. Das Prevenire stellt sich hier als conditio, sine qua non dar, je mehr der Eine nicht vereidiget, der Andere nicht aufzufinden war. Dennoch wurde den Geschwornen bekannt, was sie ausgesagt und ausgesagt haben sollten. Von den Geschwornen hing es jetzt ab: ob und was sie von diesen Protokollen und Aeußerungen sich dienen lassen wollten, oder nicht. Des Staatsprokurators Aufgabe war es also, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche das Urtheil erschwerten, wie es Aufgabe der Vertheidigung war, alle Hindernisse zu benutzen. **Warum geschah aber nichts** von Seiten der Staatsbehörde, wie der Untersuchung? —

Ganz anders verhält es sich mit dem Phänomen Schwab. **Alles**, was wir bis jetzt von ihm wissen, war vor dem Schwurgericht in Hanau noch ein Geheimniß — **Alles**, was der Vertheidiger Pflüger von ihm sagen zu dürfen glaubte, ruhete noch in seiner Brust. Als ein ehrlicher braver Mann wurde Schwab von der Jenseite und deren Schleppträgern bereits verschrien, wie die Referate es ausweisen — wo liegt also das Motiv für die Beschaffung von Leumundszeugnissen?

Was aber noch mehr als Dieses sagen will — Das ist, daß der Staatsprokurator durch seine bis jetzt noch äußerlich unbegründete Fürsorge selber unzweideutig verräth, daß das Phänomen wirklich ein Dunstgebilde ist, mit andern Worten, daß die Prädikate des **Fleißes** und insbesondere der **Glaubwürdigkeit** Dinge seien, welche man nicht früh genug in Sicher-

2. Vorlesen: die vom Staatsprokurator (S. 799. 3.) überreichte amtliche, auf den Grund der Währschafts- und Hypothekenbücher ausgestellte Nachweisung über die Vermögensverhältnisse des Mitangeklagten Pflug, wonach dessen Grundvermögen ganz verschuldet ist. ¹) (O. P. A. Z. a. a. O. wörtlich.)

Damit schließt die Sitzung gegen Abend 6 Uhr, um für die Fortsetzung der Schlacht am andern Tage neue Kräfte zu sammeln.

Der Vertheidiger Pflüger aber stellt jetzt schriftlich seinen Antrag auf Vorladung der (S. 717 v. O.) benannten Zeugen:

1. Karl Golde, Hutfabrikant } aus Hanau.
2. Ludwig Prior, Buchbinder } aus Hanau.
3. Wilhelm Koch, Eisenhändler } aus Hanau.

---

heit bringen könne. Dies wird wohl dadurch am begreiflichsten sich offenbaren, daß man Das alles von einem Manne nicht nöthig hat, der seinen Mitbürgern wirklich Das ist, was hier das vorauseilende Zeugniß ausspricht. In diesem Falle würde der Staatsprokurator es als eine Beleidigung des Zeugen angesehen haben; denn mit demselben Rechte hätte er Leumunds-Zeugnisse über Kaufmann Pillot und Kramm aus Frankfurt herbeischaffen können, was zu unterlassen im **Bewußtsein** lag: daß man sich keines Angriffs auf den sittlichen Werth zu versehen habe. Nichts desto weniger ist Zeuge Pillot nicht weniger als das Phänomen Schwab vom Vertheidiger Pflüger wegen Widersprüchlichkeit auf der Estrade angegriffen worden; allein es fiel dem Staatsprokurator keinen Augenblick bei, einen Leumundsbericht über den Zeugen zu beschaffen. Die Beantwortung der drei Fragen, welche den Zeugen Schwab zu einem Meineidigen macht, ist ebenfalls in ihrer innern Beschaffenheit noch ein Geheimniß vor dem Schwurgericht, wenn auch dem Staatsprokurator die Anzeigen nicht fremd sein mögen, daß das Phänomen die Wahrheit nicht gesagt hat, worin vielleicht unter Andern ein Hebel der Befürchtungen liegt, welche den Staatsprokurator bestimmten, seinen Zeugen gegen Ludwig zu verbarrikadiren. —

Das Unheil aber, welches mit Hilfe dieses Zeugen und zum Zwecke seiner Aufrechthaltung bald in die Erscheinung treten wird, rechtfertiget wohl bei der Beschuldigung einer doppelten Tödtung diese Beleuchtung. Denn unter so bewandten Umständen kann jetzt nichts mehr überraschen, da man, von dem Allem abgesehen, überdies noch weiß, daß diesem kriminalistischen Phänomen zu Liebe alle jene vorausgehenden Zeugen: Magnus, Rettenbacher, Elise Diehl, Etzel, Eichler, Bingenheimer, Hodes u. a. m. theils nichtig hingestellt, theils beseitiget wurden. Die Aufrechthaltung des Zeugen Schwab hat — wir sagen nicht zu viel — den Karakter der Leidenschaft angenommen!

¹) Die Hypothekengeschichte da Oben und die Anmerkung des Gerichtsreferenten sollen nachweisen, daß Pflug in Folge der Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse und im Vertrauen auf die Einführung des „**tausendjährigen Reichs**" an der Zugsaffaire sich betheiliget habe: wo es nämlich so beschaffen sein werde, daß die Gebrechen der Menschen als z. B. **Egoismus**, die Wurzel alles Uebels, und mit diesem Feinde alle seine Konsequenzen, vom Standpunkt des Radikalismus, der unverfälschten **Liebe**, der **Wahrheit** und der **Gerechtigkeit** weichen würden und daher auch logisch richtig der **Gütergemeinschaft**.

Wenn sich der arme Pflug darin geirrt und verwirrt hat, so ist es gewiß seine Schuld nicht! —

und überreicht ihn, von der Hand des Offizialanwaltes Michael geschrieben,[1]) dem Präsidenten mit der Bitte, die Zeugen noch in das Beweisverfahren zu bringen, da es nicht möglich gewesen sei, sie früher zu beantragen,[2]) die Sitzung aber zu schnell geschlossen gewesen sei, um den Antrag mündlich stellen zu können.

a. Der Staatsprokurator, welcher schon ahnen mochte, was vorgehe, richtete an Pflüger die Frage, was das sei. Pflüger: Es ist ein Antrag zur Vorladung einiger Zeugen.[3]) Staatsprokurator: Wenn Sie Zeugen vorladen lassen gegen Schwab, dann werde ich ebenfalls Zeugen bringen. Pflüger sieht den Staatsprokurator fragend an, der dann fortfährt: «Es sind Drohungen vorgefallen. Pflüger: Das gehet diese Sache nichts an.[4])

---

[1]) Der Vertheidiger Pflüger war trotz aller Anstrengung nicht im Stande, diese paar Zeilen zu schreiben: nicht einmal die Aufschrift an den Präsidenten vermochte er zu Papier zu bringen. — Drei Bogen mußte er um dieser Aufschrift willen hinweg legen — immer verkehrt! Dann schrieb der Offizialanwalt Michael den Antrag! — **Das war der Held, den sie in Hanau bezwungen haben!**

[2]) Die Sache zog sich deßhalb bis daher hin, weil rc. Koch erst mit den beiden Nachbarsmännern Rücksprache zu nehmen wünschte, ob sie Zeugniß ablegen wollten. Wegen seines starken Geschäfts ließ er es von Tag zu Tag hängen.

[3]) Der Vertheidiger Pflüger beantwortete diese Frage, um bei dem schon herrschenden Geiste seinerseits nichts zu thun, was das Verhältniß persönlich noch unangenehmer hätte machen können; allein der Staatsprokurator hatte kein Recht, in Das sich einzumischen, was der Vertheidiger mit dem Präsidenten verkehre, da ja nichts geschehen konnte, was nicht zum Vorschein gekommen wäre. Alsdann hatte der Staatsprokurator noch Zeit genug, sich zu äußern.

[4]) Wenn der Staatsprokurator von Drohungen wußte, welche man an Schwab versucht habe, warum schwieg er dazu? Sollte es Schonung gewesen sein? Möglich ist so ziemlich Alles, also auch dieses; allein in dem Umstande, daß der Vertheidiger Pflüger eine so wohlmeinende Warnung nicht beherzigte, möchte doch wohl auch für jeden Unparteiischen ein gewichtiges Indizium liegen, daß er seine Schritte rein und unabhängig wußte von Dem, was dem Phänomen Schwab angeblich Bedrohliches widerfahren sein sollte. Bei einiger Unbefangenheit hätte Das dem Staatsprokurator die Augen öffnen dürfen, um mit etwas mehr Vorsicht zu Werk zu gehen; allein schon in der 13ten Sitzung (S. 784 y. Text bei n. 3.) werden wir belehrt, welch ein Geist den Staatsprokurator beherrscht.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir eines Kunstgriffs gedenken, welcher von der gemeinsten Intrike einerseits und anderseits von der Unzurechnungsfähigkeit des s. g. Volks ein inhaltreiches Zeugniß gibt.

Als in Folge dieser Beantragung, resp. der Rechtskunst, mit welcher Schwab nochmals vernommen ward, mehre Hanauer Bürger verhaftet und Pflüger als die Ursache alles dieses Unglücks insinuirt wurde, tauchte unter der rohen Masse auch diese Meisterhaftigkeit auf: der Staatsprokurator habe es noch so gut gemeint und dem Pflüger erklärt, er wolle seinen Zeugen Schwab fallen lassen, wenn Pflüger dagegen seinen oben beregten Antrag zurückziehe.

Das machte nun bei dem schrecklichen Urtheil, welches „in gegenseitig bewußtem Einverständniß“ ohnehin gegen Ludwig insbesondere zum Vorschein kam, das arme Völkchen komplett toll, in Pflüger den Verderber des Angeklagten verfluchend, womit noch die weitere Insinuation sich verband, daß er zu diesem Zwecke 10,000 Thaler von einer hohen Hand erhalten habe.

So lächerlich nun diese Verläumdungen an sich und in sich sind, so sehr förderten sie die Zwecke Derer, welche dergleichen Ausstreuungen exerzirten;

Die Zeugen wurden auch wirklich noch am Abend Jeder bei 20 Thaler Strafe auf den kommenden Tag vorgeladen, womit sich die Gewitter von allen Seiten zusammenziehen wie zu einem schwarzen Organ.

Siebenzehnte Sitzung, Donnerst. Vormitt., 18. April.

Wichtige Vorverhandlung

für jeden Rechtsfreund, ob Jurist oder Laie, zugleich sehr erbaulich und erhebend:

a. I. Der Präsident eröffnet, daßauf Antrag des Vertheidigers Pflüger (und des Offizialanwalts Michael) drei Zeugen (s. S. 855) zur Entlastung vorgeschlagen worden seien und stellt an den Staatsprokurator die Frage, ob derselbe gegen die Abhör dieser Zeugen nichts einzuwenden habe. (s. auch O. P. A. Z. Nr. 94, s. g. D. Z., B. zu Nr. 109 = A. A. Z., B. zu Nr. 114. = D. R., M. A., Nr. 863, Han. Z. Nr. 94 u. E. R.) II. Staatsprokurator: Er habe gegen die genannten Personen nichts einzuwenden. (E. R. u. Han. Z.) Ohne jedoch zu wissen, worüber die Zeugen vernommen werden sollten, könne er sich nicht aussprechen 2c. (Obigen Organe.) III. Vertheidiger Pflüger: Er wolle damit die Thatsache konstatiren, daß Zeuge Schwab gegenüber den drei Genannten sich allerdings ausgelassen, daß er (Schwab) bei seinen frühern Vernehmungen in der Voruntersuchung mit Gefängniß bedroht worden sei. (s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. R., M. A. u. Han. Z. a. a. O.) IV. Schwab habe auf die durch ihn (den Vertheidiger) veranlaßten (drei) Fragen, ob er zu seinen Aussagen gezwungen worden sei, insbesondere nicht durch Androhung von Gefängniß, und ob er nicht dieses gegen dritte Personen geäußert, jedesmal bestimmt mit «nein» geantwortet (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B.); aber unrichtig und heißt: ob er freiwillig seine Depositionen abgegeben habe, ob er nicht bedrohet worden sei 2c., und ob er Dies nicht an Dritte geäußert, auf die erste Frage mit «Ja», auf die beiden andern aber mit «Nein» geantwortet. (E. R.) V. «Diese drei Zeugen würden in Bezug auf die letzte Frage das Gegentheil bekunden und dadurch beweisen, daß Schwab wenigstens in Beziehung auf einen Punkt (es muß heißen in dieser Beziehung und nicht auf einen Punkt) «ein falsches Zeugniß» (wissentlich) «abgelegt habe.» (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B., s. auch Han. Z.) VI. «Der Staatsprokurator **widerspricht** (Han. Z.) der thatsächlichen Angabe des Vertheidigers; [1]) Schwab habe die bei-

---

denn das gedankenlose Volk und darunter auch die s. g. Verständigen hatten in dem überraschenden Endresultat eine Bestätigung aller dieser unsinnigen Erzählungen. Es fiel nicht einem Einzigen ein, daß der Staatsprokurator, wie alle Menschen, zu ohnmächtig sei, geschehene Dinge ungeschehen zu machen; **daß er mithin auch keinen Zeugen fallen lassen könne, der schon drei Tage früher vernommen war und den Ludwig bereits an Galgen gezeugt hatte.**

So wird das arme Volk überhaupt betrogen und seine Leidenschaft aufgestachelt! Von wem hier dergleichen Kunststückchen ausgegangen, bedarf jetzt keiner Hinweisung mehr; aber es möge die Vorbereitung des Sturms veranschaulichen, der am Ende von allen Seiten losbrach.

[1]) Die Augen werden nun hoffentlich immer mehr aufgehen! Denn daß der Staasprokurator einer thatsächlichen Angabe widerspricht, welche durch vier Organe und zwar durch drei Gerichtsorgane festgestellt ist,

den ersten Fragen bestimmt verneint, die letzte **ausweichend** beantwortet.» [1]) (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B., s. auch O. P. A. Z.) VII. und beantragt, daß das Sitzungsprotokoll vorgelesen werde, wonach es heiße: «er wisse nicht bestimmt,» (O. P. A. Z.) er könne es nicht bestimmt sagen (s. g. D. Z., B. [2]) = A. A. Z., B.) «ob er bei andern Personen über Drohungen des Justizamts sich geäußert (s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B.) VIII. Staatsprokurator: Weil damit die zu bekundende Thatsache selbst aus dem Wege geräumt erscheine, könne er zu der Abhörung der drei Zeugen seine Zustimmung nicht geben. [3]) (O. P. A. Z. u. E. N.) IX. Vertheidiger Pflüger: Zeuge Schwab habe sich (gegenüber der drei geladenen Personen) eine Stunde vor seiner Vernehmung in der Sitzung vom 15. (April) geäußert, er sei bedrohet worden (und zwar mit Gefängniß); er müsse Das in der Sitzung (eine Stunde später) selbst noch gewußt haben, da er doch auch Thatsachen von 18 Monaten her so bestimmt bekundet habe, (O. P. A. Z.) so genau wissen wolle. (E. N.) X. Uebrigens habe der Zeuge sich bestimmt und entschieden mit «**nein**» ausgesprochen, was er (Pflüger) sicher aufgefaßt, ohne dadurch dem Gerichtsprotokoll ein Dementi geben zu wollen. Zwar stehe er vereinzelt, aber er täusche sich nicht [4]) (E. N.), weßhalb er um Abhörung der genannten

---

das gibt mindestens doch Zeugniß, daß wo es die Klienten des Vertheidigers Pflüger angehet, der umsichtige Staatsprokurator taub und blind gegen alle Indizien und Thatsachen war, welche der Vertheidigung zu Gute kommen. Sehen wir weiter, wie sich der Staatsprokurator noch benimmt!

[1]) Hierüber siehe Schwab S. 664, Text bei 6. ff. u. n. 6; 678. bei XIX. n. 3, insbesondere 671, Text v. O. u. n. 4 mit **Entschiedenheit** die letzte Frage mit „**nein**", und 678. r. bei XVIII. u. n. 3, sämmtlich, daß die letzte Frage verneint und nicht ausweichend beantwortet sei. Damit vergleiche Ergänzung S. 685. ff., insbesondere S. 692. ff.

[2]) Daß hier der Herr Dualist Grimm sich nicht gemüßigt fand, seiner eigenen Wahrnehmung getreu eine Anmerkung zu machen, wie er sie (S. 671) in der Nr. 106 der s. g. D. Z. vom 16. April im Triumph insinuirte! Liegt Das am Gedächtnisse des Herrn Grimm oder an seinem Dualismus? Da er sonst mit Anmerkungen dem Publikum dieses Organs das Urtheil in seinem Geiste gern zu erleichtern strebte, so wird es erlaubt sein, hier die beste Meinung nicht zu unterstellen. Uebrigens stehet er nicht allein, dafern ihm Das zum Troste gereichen kann!

[3]) **Ganz konsequent!** Wir haben uns ja hier schon mehrfach darüber ausgesprochen, daß das Gute wie der Gegensatz seine natürliche Logik hat, in welcher der Mensch unwillkürlich fortschreiten muß. (S. auch S. 630 v. O.) Indessen würde man zu weit gehen oder in seine und der Hellseher Fußstapfen treten, wollte man dem Staatsprokurator Mehr unterstellen, als tiefe Befangenheit, die sich im engen Verkehr mit seinem Substituten Hille und sonstiger Intriken gebildet haben mag. Ein Fingerzeig, daß der Gerichtsfuß kein Wahn ist, welcher den Inquirenten vom spätern Verfahren dergestalt geschieden wissen will, daß er auch nicht influiren könne!

[4]) Wir sehen hier, mit welcher Schonung der Vertheidiger Pflüger den Gestrengen gegenüber zu Werke ging, um der Unfehlbarkeit des Gerichtsprotokolls nicht zu nahe zu treten; denn in diesem Falle wäre er von allen Seiten verlassen gewesen! Nicht ein Einziger der vielen aufmerksamen und muthigen Herren fand sich in seinem Gewissen aufgefordert, dem Staatsprokurator entgegen der Wahrheit die Ehre zu geben. Merkwürdig aber bleibt es immer, daß der Staatsprokurator so gut vorbereitet war, auf das Haar augenblicklich zu wissen, wie das Gerichtsprotokoll Schwab's Gebahren, um mit Dr. jur. Löb Dav. Löbenstern zu sprechen, „perzipirt" hatte. Beide stimmen auch trefflich überein! Schade nur, daß die Authentische selbst erklärte, es sei nichts daran und darin. (S. auch S. 497. n. 2.)

drei Zeugen wiederholt bitten müsse. (E. N., s. auch Han. Z.) XI. Vertheidiger Michael schließt sich dem Hauptvertheidiger an, indem es vorliegend dasselbe sei, ob Schwab gesagt, er wisse es nicht mehr bestimmt oder es sei nicht so gewesen» (?); es werde auf diesen Punkt bei der Abwägung der Aussage Schwab's viel ankommen. [1]) (O. P. A. Z., s. auch Köln. Z. Nr. 95.) XII. Der Staatsprokurator gibt die Entscheidung dem Gerichtshof anheim, der die drei Zeugen zur Abhör verfügt. [2]) (s. g. D. Z., B. = Satelliten, O. P. A. Z., Köln. Z., Han. Z.) XIII. Staatsprokurator ferner: «Um etwaige Benachrichtigungen» (?) «und Mittheilungen» (?) abzuschneiden, [3]) trage er darauf an, daß die Vernehmung der drei Zeugen ausgesetzt werde bis Schwab erscheinen könne, dessen Vorladung er zur Abgabe seiner Gegenerklärung [4]) und eben so die des Bürgermeisters von Bergen Behufs Feststellung der Moralität des Zeugen erbitte. [5]) (O. P. A. Z.) XIV. Ver-

---

[1]) Das ist die erste Unterstützung, welche der Vertheidiger Pflüger in diesem Beistand hatte. Noch ist er erst einige Stunden da — es scheint noch keine Gelegenheit sich gefunden zu haben, ihn zu infiziren; denn wenn er auch an rechtskundiger Schlagfertigkeit vor seinen beiden rechtskundigen Kollegen Cöster und Braubach nichts voraus hat, so hätte sein guter Willen, d. h. ein treues Festhalten an dem Vertheidiger Pflüger Manches vielleicht abgewehrt. Dies zeigt sich da oben schon jetzt, so wenig es auch verkannt werden dürfte, daß ein anderer ausgeruheter Jurist, an seiner Stelle hier, wo so viel zu Gebot stand, sofort mit Eklat aufgetreten wäre, um die Herren ein wenig in die Schranken der Jurisprudenz zurückzuführen; allein das soll dem Offizialanwalt noch nicht zum Vorwurf gereichen, da es unbillig wäre, mehr von ihm zu verlangen, als die „rechtskundigen" Herren da oben zu leisten im Stande waren. —

[2]) Das ist ein Wunder, dafern man nicht schon im Auge hatte, wie das Ding dennoch anders zu machen sei. Freuen wir uns also nicht vor der Zeit!

[3]) In was sollten diese „Benachrichtigungen" und „Mittheilungen" bestehen, und von wem sollten sie ausgehen? Hier fragen wir, weil wir es jetzt können, weil Jedermann den Geist begreift, der hinter jener Fürsorge lauert; aber sie ist unverständlich!

[4]) Hier zeigt sich die Unverständlichkeit, denn wenn keine Benachrichtigung oder Mittheilung von Dem an Schwab gelangen soll, was die Zeugen auszusagen haben, so nähme sich Das ja gerade so aus, wie wenn die Fürsorge des Staatsprokurators im Interesse der Vertheidigung, resp. zu Gunsten des Ludwig verhindern wolle, daß Schwab zu seiner Gegenerklärung vorbereitet werde. — Anders ließe sich wohl vernünftigerweise kein Sinn finden, wenn man der loyalen Begegnung des Staatsprokurators nicht zu nahe treten will. Sonach wäre dieser Antrag ja noch geeignet, sich schönstens zu bedanken; aber kehren wir das Blatt um, so werden wir gleich belehrt, daß der Staatsprokurator gerade für sein Phänomen zu gewinnen trachtet, was er anscheinend, ob pro oder contra, durch seine Beantragung abzuwehren den Eindruck gibt; denn da er den Vertheidiger Pflüger veranlaßte, sich zu enthüllen in Dem, was die drei Zeugen auszusagen haben, so ist die Sache ja umgekehrt, und es gehet durch die etwaige Verwirklichung des Antrags da oben gerade verloren, was er so plausibel zu retten vorgibt. Gerade jetzt erfährt Schwab, was vorgehet, denn es wird hoffentlich Niemand zweifeln, daß ihm die Verhandlung kein Geheimniß bleibt? — Das hätte nun immer noch nichts zu bedeuten, denn Schwab kann nicht aufheben, was die drei Zeugen wissen; aber dennoch werden wir morgen belehrt werden, daß die Rechtskünstlei sich zu helfen weiß. Schwab's Erscheinen wird zeigen, daß die Herren heute schon wissen, was sie morgen wollen. Merken wir also auf, um sich so recht in die Rechtskunst hinein denken und hinein fühlen zu können.

[5]) Hier kann man die Befangenheit des Staatsprokurators so recht augenfällig durchschauen. Will er denn Behufs Feststellung der Moral eine Thatsache, wenn

theidiger Pflüger: Es sei auffallend, daß die Staatsbehörde so viel Recherchen zur Wahrung des Zeugen Schwab anstelle (E. N.), während es Anfangs den Schein gehabt habe, als gebe sie selbst nicht viel auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, da sie denselben nicht auf die erste Zeugenliste gesetzt habe. (O. P. A. Z.) XV. Staatsprokurator: Aus den Akten wird sich ergeben, daß der Zeuge einige Wochen vor dem, daß ihn die Vertheidigung vorzuladen gebeten habe (O. P. A. Z.), beantragte (E. N.), von ihm zur Ladung benannt worden sei. (O. P. A. Z. [1]) XVI. Offizialanwalt Michael: Wenn der Bürgermeister von Bergen zur Feststellung der Moralität des Zeugen Schwab vorgeladen wird, dann beantrage ich zu gleichem Zwecke die Vorladung des Pfarrers von Preungesheim, wo Schwab früher gelebt. [2]) (Han. Z., s. auch Köln. Z.)

Gerichtsbeschlüsse und Akt.

XVII. Der Präsident verkündigt den Beschluß des Gerichtshofs dahingehend: daß 1) dem Antrage der Staatsbehörde auf Vorladung des Zeugen Schwab und des Bürgermeisters von Bergen Folge zu geben sei, [3]) 2) dem Antrag des Offizialanwalts Michael auf Vorladung des Pfarrers zu Preungesheim aber nicht stattgegeben werden könne, weil es überflüssig sei. [4]) Die geladenen drei Zeugen seien daher mit Vorladung zur kommenden Morgensitzung zu entlassen. [5]) (s. auch Han. Z. Nr. 94. u.

---

sie erwiesen wird, ungeschehen machen, oder mit dem Lob eines Bürgermeisters nachweisen, daß ein Meineidiger kein Meineidiger sein könne? Uebrigens sind wir ja gestern (S. 853. 4.) durch das Prevenire des Staatsprokurators mit einem so außerordentlich günstigen Leumundsbericht des nämlichen Bürgermeisters überrascht werden — warum genügt denn das nicht? Nun vielleicht ist der hohe Gerichtshof so weise und gehet auf den Antrag nicht ein. Sehen wir!

[1]) Um Dies zu würdigen, verweisen wir auf S. 675 n. 5. ff.

[2]) Der Offizialanwalt muß nothwendig Etwas gegen Schwab gewußt haben, denn wie sollte er auf diese Idee kommen? Anders wäre der Antrag nicht klug gewesen. Schon der Umstand, daß er Schwab's früheren Aufenthalt kannte und gerade den Pfarrer von da verlangt, rechtfertiget die gemachte Unterstellung; aber dem Vertheidiger Pflüger hat er seine Gründe nicht gesagt. Das war übrigens die zweite Unterstützung — **damit schließt sie auch.**

[3]) Da haben wir das Verständniß zu obigem Antrage des Staatsprokurators!

[4]) Wenn irgend eine der beantragten Personen überflüssig sich darstellt, so ist und war es der Bürgermeister von Bergen; denn schmeichelhafter als der beregte Leumundsattest (S. 853.) vorliegt, konnte sich der Ortsvorstand in leibhaftiger Gestalt nicht aussprechen, wenn nicht Ueberfluß zum Ueberfluß sich gesellen sollte, und weniger schmeichelhaft durfte er sich nicht aussprechen, wenn er nicht wegen falschen Zeugnisses prozessirt werden wollte! — Das ist ein so einfaches Exempel, daß es die Kinder auf der Straße an den Fingern ausrechnen. Dennoch gehet der hohe Gerichtshof in seiner Weisheit darauf ein und verwirft die Gelegenheit von einer anderen Seite her über das Farbenspiel des Phänomens eine gründliche Erörterung in den Prozeß tragen zu lassen, weil es überflüssig sei. Nun Gott stärke uns!

Indessen ist es wohl nicht ohne Interesse zu erfahren, daß der Pfarrer von Preungesheim zufällig einer der **geachtesten** und der **frömmsten Geistlichen** ist, ein Mann, der Gott fürchtet und keinen Menschen scheuet, selbst wenn es ein Hellseher wäre! Sollte die weisen Herren in ihrer notorischen Ehrfurcht vor Gott und seinem Worte verhütet haben, daß einer seiner Stellvertreter auf der Estrade erscheine? Oder wäre es gar am Ende etwas Anderes? — ? — ? —

[5]) **Auch Das noch!** Um die Leute ja recht zu derangiren und mit ihren Ge-

Köln. Z. Nr. 95.) XVIII. Offizialanwalt Michael: Ich bitte von dieser Ablehnung meines Antrags Akt nehmen zu lassen. [1]) (s. auch Han. u. Köln. Z. Alle andern Organe keine Spur, selbst nicht die N. D. Z., Organ der Demokratie!) XIX. Der Advokat Braubach dagegen hat von der ganzen Verhandlung in seinem Referat Folgendes: «Der Präsident theilt mit, daß der Angeklagte Ludwig» (?) «mehrere Zeugen benannt habe gegen den Belastungszeugen Schwab [2]) nach der Richtung hin, daß dieser selbst erklärt hätte, vor Gericht nicht allenthalben die Wahrheit

---

schäftsverhältnissen in Kampf zu bringen. Wir haben ja an so viel Stellen die waltende Fürsorge und die schonende Rücksicht gegen die fremden Zeugen nachgewiesen — darf es uns bei den eigenen Staatsangehörigen noch befremden? — Was hätte es denn in der Sache ändern können, wenn die drei Zeugen heute vernommen worden wären? — **Der größte Jurist klügelt Das nicht heraus** — die Hellseher aber wissen wohl jetzt schon, ob und was die eine oder die andere Partei dabei gewinnt oder verliert. — Im Laufe des Tags und über Nacht gehet häufig von selbst so Manches vor — und zuletzt hängt Alles davon ab, welche Figuren auf dem Schachbrett zuerst vorgeschoben werden, wobei man nicht vergessen darf, daß die eine Partei freie Hand hat, die andere aber gebunden ist! — Also harren wir der Dinge, die da kommen, denn an Rechtskunst können wir viel lernen. Nur Eines haben die Herren nicht vorgesehen: daß die ewige Gerechtigkeit auch ihre Streiche spielt!

[1]) Das hat auch, wie wir nun wissen, der Advokat Köster mehrmals exerzirt. Die Hanauer Ballfänger standen da jedesmal stumm vor lauter Erstaunen und harren heute noch auf alle diese Kanonenschläge, welche so solenn in das Gerichtsprotokoll niedergelegt worden, um nie zu zünden!

[2]) Das ist wieder ein Braubach'scher **Bocksfuß**, der seines Eindrucks bei dem denkenden Leser auch nicht verfehlte, ohne darüber sich zu befragen. Nach Dem, wie Ludwig in die öffentliche Meinung geführt worden ist, muß sich mit einer von ihm ausgehenden Benennung von Entlastungszeugen, wie es der Advokat da Oben hinstellt, sofort die Vermuthung wider ihn und seine angeblich von ihm benannten Zeugen unvermerkt und um so gewisser einschleichen, als gerade Das Phänomen Schwab in seinem schönsten Farbenspiel hinaus in die Welt getragen worden. Der Advokat da Oben, dem nun einmal die Redaktion des Frft. Journals, wie schon an andern Stellen erörtert, keinerlei Räsonnement gegen den Vertheidiger Pflüger gestattete, wußte sich zu helfen — Diesen Ruhm werden ihm auch seine Feinde lassen! Denn die Stellung der drei genannten Zeugen wehrt, so weit sie bekannt sind, natürlich jede Voraussetzung einer Bekanntschaft mit Ludwig ab. Deßhalb nannte der Advokat ohne Kathederweisheit die Namen der drei Zeugen nicht, womit er zugleich eine etwaige Erinnerung von dieser Seite paralisirte und dennoch nach allen Richtungen hin seinen Zweck erreichte. Den Vertheidiger Pflüger, welchen er, wie nachgewiesen, bei allen von Ludwig wirklich benannten Zeugen geschäftig überall als den Finder dieser s. g. „Entlastungszeugen" stets in Vordergrund gestellt, macht er jetzt und auf Einmal unabhängig von den drei Zeugen, weil ihm die Namen derselben Bürgschaft waren, daß hier ein für Schwab gefährlicher Ernst lauere, der sein Farbenspiel verdunkeln werde. Diese nach seiner Advokaten-Ansicht große Ehre, welche er dem armen Ludwig bei allen seinen von ihm wirklich bezeichneten Zeugen stets raubte, verlieh er ihm jetzt großmüthig, ein Umstand, der zwar an sich kaum der Bemerkung werth wäre, wenn es nicht in der ganzen Anlage der Bearbeitung dieses Prozesses läge überall bis auf die Nieren nachzuweisen, wie fein das Publikum trotz aller Oeffentlichkeit getäusch und betrogen worden. Den weitern Zweck haben wir genügend schon veranschaulicht.

gesagt zu haben. [1]) **Die Staatsbehörde widerspricht**» (!!!) «und der Gerichtshof beschließt die Vernehmung der Zeugen.» (Fr. J. Nr. 94 und **konziser Bocksfuß,** comme à l'ordinaire!) XX. Herr Dualist Grimm und Genossen, um ja bis auf die Nieren Alles kennen zu lernen, schickte sein Referat also nach Berlin: «Der Vertheidiger Ludwigs beantragte die Abhörung einiger Zeugen, welche bekunden sollen, daß Schwab gegen sie geäußert, es habe das Justizamt durch Drohungen seine Aussagen von ihm erpreßt.» [2]) (?!) «Diese Abhörung wird morgen stattfinden; einstweilen mag bemerkt werden, daß Schwab die Aussagen in eben so bestimmter Weise vor den Assisen selbst wiederholt hat [3]) und daß die günstigsten» (!!!) «Leumundszeugnisse über seinen Karakter und speziell über seine Wahrhaftigkeit» (!!!) «vorliegen. [4]) (D. R., M. A., Nr. 863.)

Da haben wir also wortgetreu, wie Alles im gegenseitig bewußten Einverständnisse dergestalt ineinander greift, daß es eine Lust ist,

---

[1]) Das ist der **zweite Bocksfuß** in dieser einzigen Stelle von wenigen Zeilen; denn Das hat der Vertheidiger Pflüger, wie es aus den Referaten auch hervorgehet, nicht gesagt. Der Dualist Grimm hätte es hoch in die s. g. Deutsch. Ztg. und nach Augsburg, Leipzig und Berlin getragen. Da Schwab ja schon vernommen war, so wußte der Advokat da Oben recht wohl, daß der Zeuge sich hüten werde, so Etwas zu sagen. Das Publikum wird also hier schon vorbereitet auf eine angebliche Thatsache, die sich nicht bestätigen kann, weil von ihr keine Rede war. Gewiß ein Geist da Oben, welcher in der Kathederweisheit zwar nicht zu Haus ist, wohl aber in jener Virtuosität, zu deren Eigenthum kein Fleiß und kein Studium gehört, villeicht aber ein gewisses Organ, welches zu finden ist in Gall's: des dispositions innées de l'âme et de l'esprit ou du matérialisme. Paris, 1812.

[2]) Auch Das ist eine Grimm'sche Zuthat, wie es aus den angegebenen Referaten hervorgehet, denn so hat der Vertheidiger des Ludwig nicht gesagt. Von **„Erpressen"** war gar keine Rede, sondern nur von der Thatsache, daß Schwab — im Widerspruch mit seiner eigenen Versicherung unter dem Siegel seines Eides — allerdings an dritte Personen sich geäußert habe, er sei mit Gefängniß bedrohet worden. Die Entstellung da Oben unter dem Worte **„erpreßt"** hat ihre Bedeutung, denn sie verschleiert die eigentlich wunde Seite: **daß Schwab des falschen Zeugnisses überführt zu werden bedrohet sei!** Das Wort „erpreßt" aber werde, so kalkulirte der Herr Referent, als Mittel zu einem schönen Zwecke in Triumpf sich auflösen, wenn das kriminalistische Phänomen troß der „Erpressung" nur Wahrheit gesagt zu haben vorgebe. Wir sehen also, wie Alles geschickt ineinander greift, Jeder von einem andern Interesse beseelt. Alles zur Ehre Gottes und der guten Sitten!

[3]) Als Hellseher siehet der Herr Vertheidiger Grimm jedenfalls mit Hilfe der Kaste ein wenig in die Zukunft, um ungefähr zu wissen, wie morgen das Ding sich gestalten werde; denn die „Deutsche Reform" brachte das Referat am 26. April, also sechs Tage später, wo das Resultat längst schon in allen andern Organen stand. Jedenfalls ist Dies eine Vorbereitung, was sich durch die weitere Insinuation des Referats noch mehr bestätiget.

[4]) Also auch **„speziell"** über die **„Wahrhaftigkeit"**?! Wie schön Das ist! „Das günstigste Leumundszeugniß" über Schwab's „Karakter" genügte noch nicht. Das erinnert an unsere Beleuchtung (S. 853. 1. u. 2. ff.) und verräth, mit wem man es hier in dem Referenten zu thun hat. Schade nur, daß der Referent so **ehrlich** war, die ganze übrige Verhandlung dem Publikum der Deutschen Reform vorzuenthalten. Ganz Braubachisch ist es nicht — aber es gehet in die geistige Verwandtschaft. Die s. g. D. Z. hat verständlich gar keine Spur. Desto mehr wird sie morgen bringen! Gedulden wir uns.

die Werkstätte der Rechtmacherei anzuschauen. (s. auch S. 370. n. *) Dennoch sind wir mit den rechtlichen Ueberraschungen noch nicht am Ende, sondern begegnen sofort einer neuen Bescheerung auf Grund des vom Vertheidiger Pflüger in der (S. 836. b. u. n. 5.) beantragten Ladung des Dr. med. Hodes.

Erster Gerichtsbeschluß.

b. I. Präsident: Es ist noch der Beschluß des Gerichtshofs zu verkündigen, daß die vom Vertheidiger Pflüger beantragte wiederholte Vernehmung des Zeugen Hodes unzulässig befunden worden, indem der Zeuge den Punkt, über welchen er vernommen werden solle, in der Verhandlung selbst ungewiß gelassen [1]), und bei seiner schwankenden unsichern Haltung (!!!) [2]) und daher in Folge eigener persönlicher Gefahr, in welcher er selber bei jenen Vorgängen sich befunden, nicht anzunehmen ist, daß er mit Sicherheit wahrgenommen habe. [3]) (E. N., s. auch O. P. A. Z. Nr. 94, Han. Z. u. Fr. J., daß die nochmalige Vernehmung des Dr. Hodes zurückgewiesen werde.) [Alle anderen Organe nichts, mithin auch die rettende Neue Deutsche Zeitung, O. d. D., nicht eine Spur!] II. Vertheidiger Pflüger: Dann bitte ich den Gerichtshof, zu beschließen, daß die betreffende Aktenstelle, Band IV. S. 185. [4]) vorgelesen werde, aus welcher sich ergibt, daß der Zeuge Hodes mit der größten Bestimmtheit gesprochen und also anzunehmen ist, daß er seiner Wahrnehmung sicher gewesen sein muß. (E. N.) Daß er (Pflüger) die Vorlesung der betreffenden Stelle beantragt habe. (Han. Z., Fr. J. u. O. P. A. Z.)

Zweiter Gerichtsbeschluß.

III. Präsident: Der Beschluß des Gerichts lautet, daß dem Antrage auf Vorlesung des angezogenen Protokolls als dem Gesetze zuwider nicht stattgegeben werden könne. [5]) (E. N., s. auch O. P. A. Z.) «Der Gerichtshof

---

[1]) Dr. Hodes ist ja gar nicht darüber befragt worden! Oder am Ende doch? — Hätte der Präsident, wie es seine Pflicht war, ihn über diesen Punkt speziell befragt, so würde er weder einen Häußler, noch einen Bechtold, noch einen Henning und Weber, noch einen Müller vor sich gehabt haben, um belehrt zu werden, daß ein solcher Zeuge mindestens festhält, was er ganz bestimmt zu Protokoll gab; aber da ruheten alle Fragen, alle Erinnerungen und alle Vorhalte aus den Akten! (s. auch S. 451. a. u. n. 1.).

[2]) Durch was hat sich denn die unsichere und „schwankende" Haltung kundgegeben? Dadurch etwa, daß er erklärte, er habe sich in der größten Aufregung entfernt? (s. auch S. 448. l. ff.)

[3]) **Gerade dieses Moment** wird (S. 446. k., 447. 1. 2. 3. 4., 448. 5.) durch die Referate so dargestellt, daß damit zugleich die ganze Begründung des Beschlusses da Oben zusammenfällt; denn da zeigte ꝛc. Hodes, daß er, obschon selbst in Gefahr sich sehend, recht wohl fixirte und also seiner Wahrnehmung, weil der Eindruck ein unauslöschlicher gewesen, **so sicher** gewesen sein muß, **wie er ihn deponirte.** Da dies gerade der Punkt ist, welcher da Oben in Rede stehet, so verweisen wir auf diese Beleuchtung (S. 454. Text ff. zu n. 1. und Note ff.)

[4]) Vergl. Vorstellung des Ludwig in der Voruntersuchung, alsbald nach den Vorfällen S. 454. ε. und s. auch S. 450 der Vernehmung auf der Estrade.

[5]) Da haben wir's! Es ist wahr, der Beschluß ist konsequent, denn so lange noch ein anderer Ausweg möglich ist, sollen keine Protokolle vorgelesen werden, ohne Gegenwart des Zeugen; allein **hier** ist ein Ausweg, den das Gericht eben nicht einschlagen will, weil der Zeuge unbestimmt ꝛc. sei. **Dieses als unbegründet nachzuweisen, sollen eben die Vorakten die-**

findet und erklärt den Antrag für unstatthaft.» [1]) (Fr. J. Nr. 94.) IV. Vertheidiger Pflüger in Aufregung: Ich protestire Angesichts Gottes und der Menschen feierlich gegen dieses Verfahren .... [1]) Die rechtskundigen Anwälte Braubach, Cöster, Löb Dav. Löbenstern, beider Rechte Doctor und Dualist Grimm lachen — die Gerichtsherrn strecken die Köpfe ob der Ueberraschung über das Unerhörte. [3])

---

nen! Wenn damit allerdings die Verlesung der betreffenden Stelle nach dem Gesetze noch nicht gerechtfertiget erscheint, so ist dadurch nichts weiter konstatirt, als daß der erste Gerichtsbeschluß bei I. wohl den **eisernen** Willen des Gerichts, **nicht aber Gründe des Rechts** zur Unterlage hat. **Es ist also unter solchen Umständen gut Schach spielen.**

[1]) Das ist Alles, was der Advokat Braubach hat. **Unstatthaftigkeit ruft aber Unstatthaftigkeit hervor,** Herr Advokat ohne Kathederweisheit! Denn wir begreifen, was die Stelle da Oben insinuiren soll. Hätte der Mitvertheidiger als Referent die ganze Verhandlung seinem Publikum nicht vorenthalten, so würde mindestens der Denkende gewußt haben, wie es anzusehen ist, wenn in seinem meisterhaften Styl der Gerichtshof „findet und erklärt“, daß der Antrag unstatthaft sei. **Für die Vertheidigung war er nicht mehr unstatthaft** — er war eine logische Nothwendigkeit und hatte seine Analogie in den Anträgen des Staatsprokurators bei Zeuge Kramm (526. Text. ff.), wo Jener die Verlesung der Akten beantragte, noch ehe der Zeuge durch ein ärztliches Attest sich entschuldigen ließ (s. auch S. 567. n. 2. ff.); bei Zeuge Mabain, der nicht aufzufinden sei (S. 789. Nr. 1. u. n. 1.); bei Zeuge Zimmer (S. 793. Nr. 2. ff.), der zwar angeblich krank sich erklärte, von Seiten der Staatsbehörde dagegen bis zum Schlusse des Beweisverfahrens nichts geschah, um zu bekunden, daß die Krankheit noch nicht gehoben sei. Hier ließe sich viel einwenden; denn streng genommen, war es formell eben so unstatthaft, materiell aber gar nicht zu rechtfertigen, während bei Zeuge Hodes da Oben **materiell** die Beantragung **rechtlich geboten** ist und die Unzulässigkeit in formeller Beziehung **nur als eine Folge des richterlichen Verfahrens sich darstellt.** Ueberhaupt lag kein Maßstab etwa in der Zurückhaltung mit den Protokollen aus dem Vorverfahren gegenüber den Zeugen, was natürlich nur bei Denen Anwendung hat, von welchen der Staatsprokurator wie der Präsident das nunmehr erwiesene Bestreben kundgaben, daß die Zeugen gerade Das auf der Estrade recht eindringlich bestätigen möchten, was sie früher deponirt haben sollten. Hier aber und in allen Fällen dieser Art ist das schnelle Vorhalten und Vorlesen aus den Akten, wie nach der Doktrin im Inquisitionswesen überhaupt, so auch nach schwurgerichtlichen Normen insbesondere gänzlich unstatthaft. Nur dann erst, wenn alle Versuche erschöpft sind, ist immer noch kein Vorlesen gestattet, sondern lediglich der Vorhalt und zwar mit der größten Vorsicht und nur in artikulirter Beziehung. Dafern auch hier alles erschöpft ist, dürfen, wo es erforderlich, die ganzen Protokolle vorgelesen werden. Das ist auch natürlich und vernünftig, so daß es selbst der Laie begreift! Beim Schwurgericht in Hanau war es anders — Da herrschte gar kein System! Vielleicht verdankt man es nur dem Zufalle, daß bei dem folgenden Zeugen plötzlich so Etwas eingehalten wird.

Mit Dem also, was hier unstatthaft und statthaft ist, wären wir wohl im Reinen! —

[2]) **Eigenthümlich!** Diesen Auftritt hat nicht ein einziges Referat — **nicht eine Spur!** Sollte Das wohl Schonung bezüglich des Vertheidigers Pflüger sein, da er in großer Aufregung die Worte da Oben sprach? —

[3]) Auch Das haben die Referate nicht gebracht. Jedenfalls sahen sie es nicht. Natürlich hätte dann auch angegeben werden müssen warum die

v. Präsident einfallend: „Es bleibt dem Herrn Vertheidiger überlassen, demnächst aus der Aussage zu deduziren. [1]) (O. P. A. Z. u. E. N., s. auch Han. Z.)

Diese ganze Verhandlung also, welche mit Bezug auf die beigesetzten Noten in den angeführten Referaten und nur in den angeführten andeutungsweise zerstreut und, wie angegeben, zerrissen umherliegt, war für das Publikum aller dieser Organe in ihrer Bedeutung so gut wie nicht in der Welt. Was aber gesagt ist, gibt ganz andere Eindrücke, und darin liegt eine inhaltreiche Bezeichnung! Die Köln. Zeitung hat nun gar keine Spur. Die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, wie natürlich nichts, und die Ober-Appellations-Schrift stehet dem gleich; sie fand es „nach einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung" ebenfalls den juristischen Anforderungen des konzisen Verfahrens entsprechend, die ganze Verhandlung zu ignoriren. Darüber dürfen wir uns nun nicht mehr wundern; denn stünde diese Verhandlung angenommen ganz allein, so würde sie dem Denkenden zur Würdigung des Verfahrens überhaupt ein treuer Reflex der Gesinnung sein, mit welcher man gegen den Angeklagten Ludwig insbesondere, wenn nicht gegen dessen Vertheidiger, stets zu handeln geneigt war.

Mit der Fortsetzung der Zeugenvernehmung tritt uns gleich wieder ein Zeuge entgegen, der, indem er schon mehrfach von uns angekündiget worden, die volle Aufmerksamkeit eines jeden Rechtsfreundes in Anspruch zu nehmen geeignet erscheint. Diesmal aber ganz gegen die Erwartung; denn für ihn streitet die Vermuthung mehr als für jeden Andern seiner Kategorie, daß er die Wahrheit sagen möchte und endlich sagen will. Das ist:

92. Johannes Müller, Maurer, von Ginnheim, 27 Jahre alt, als Zügler betheiliget, aber in keiner Weise durch irgend welche

---

Herren „**rechtskundigen**" Anwälte gelacht! —! —! Stehen wir bald am non plus ultra dieser Herren? Oder sind wir schon darüber hinaus? — ? — ? —

[1]) Das haben die Referate der O. P. A, Z. und der Han. Z. aufgegriffen, woraus sich mindestens schließen läßt, daß Etwas Dem vorausgegangen; denn ohne Veranlassung hat der Präsident Das nicht gesagt. Wenn aber irgend Etwas unstatthaft ist, so war es die Zulassung, daß der Vertheidiger Ludwig's aus der betreffenden Stelle deduziren dürfe; denn was nicht im Wege des formellen Verfahrens zur Kenntniß des Schwurgerichts kommt — Das ist für alle Faktoren nicht in der Welt. So ist's ein alter Rechtsgrundsatz, der, weil vernünftig und weise, auch von jedem Laien begriffen wird. Das sollte ein schöner Unfug geben, wenn dem anders wäre! Der Präsident hatte also gar keine Befugniß, dem Vertheidiger einzuräumen, was Jener da Oben gethan. Es läßt sich Dies wohl anders nicht erklären, als daß der Präsident von der innern Nothwendigkeit jener Protestation des Pflüger da Oben ergriffen, schnell zu dessen Beruhigung den angegebenen Weg ihm vorzeichnete; denn so ganz unberührt konnte er von der eigenthümlichen Gerechtigkeitsliebe nicht bleiben, wie sie in dem kundgegebenen Verfahren gegen den Klienten des Vertheidigers Pflüger liegt. Eine inhaltreiche Bezeichnung bleibt es aber, von Dem allem in den übrigen Referaten keine Spur zu finden!

Handlung außer der Betheiligung am Zuge verdächtig bezeichnet. Wir würden mit diesem Zeugen schnell zu Ende sein, wenn wir im Endresultat oder wie die Authentische im Endresultat noch obendrein ganz falsch ihn vorführen wollten. Der Zweck ist aber bekanntlich hier ein anderer. Da indessen nicht **ein** Organ, selbst nicht Herr Dualist Grimm, obwohl der Zeuge den Inquirenten beschuldigt, gegen diesen eine verdächtigende Anmerkung zu machen wagt, vielmehr alle Referate ihr Interesse an diesem Zeugen theils aussprechen, theils durchblicken lassen, und selbst das Organ der Demokratie trotz aller Beschuldigungen des Zeugen ihn unbegeifert läßt, sogar zum Erstenmal die Aussagen als interessant hinstellt, so halten wir es überdies noch aus ganz andern Gründen [1]) und namentlich zum Zwecke einer Unterlage

[1]) Unter den Gründen, die wir haben, die Zeugen nicht nackt im Endresultat vorzuführen, waltet insbesondere der Umstand, daß sie in politischer Beziehung der Anfeindung entgegen sehen, dafern sie der Wahrheit ein ehrenvolles Zeugniß geben. Das ist nun leider eine Thatsache, welche aus dem alten Inquisitionsprozesse in das Volk getragen worden und hier korrumpirend sich fortvererbt. Dort war es die logische Nothwendigkeit einer schrecklichen Untersuchung, welche das Ding am Ding schwärzer machte, als das Ding selbst war. Hier vor dem Schwurgericht sei es verflucht! Die Erbärmlichsten sind aber die gehässigsten Verfolger Derer, welche etwa wahr zeugen. Stehet der Zeuge nackt mit seinen Beschuldigungen da, so sehen die Genossen in ihm sofort einen „**schlechten**“ Menschen und leben des Glaubens in diesem Begriffe, wie ein religiöser Fanatiker! Da wir nun in politischer Beziehung von ganz andern Grundsätzen ausgehen und ausgehen müssen, wie es auf der einen Seite die Würde des Bürgers und auf der andern Seite alle sittlichen und rechtlichen Anforderungen bedingen, so können wir auch von einem solchen Standpunkt aus nichts thun, was dieser Korruption Nahrung gäbe. Der Fundamentalbegriff ist einfach: wer sich berufen fühlt: den Staat in seinen Gebrechen anzugreifen oder in diesem Interesse irgendwie sein besseres Meinen zur Geltung zu bringen, der muß, will er mit Waffen des Geistes oder mit denen der Gewalt fechten, auf alle Eventualitäten gefaßt sein, insbesondere aber auf **die:** daß er seine Handlungen zu vertreten im Stande ist, und indem er es thut, **Alles verlieren kann, nur nicht die Achtung** und die damit verbundene Anerkennung: daß er nichts gegen sich hat, als die Gewalt! Darin mindestens liegt der moralische Sieg, welcher dem Gegner gefährlicher ist, als irgend ein Feind.

Dem entgegen seine Thaten verleugnen und von den Zeugen und Mitwissern der Thaten zu verlangen, daß sie bis zum falschen Eide ihn unterstützen, heißt für sich und den angeblichen Zweck Alles verlieren!

Wir kennen alle Einwürfe der feigen Verführer, die zu widerlegen hier der Ort nicht ist. Der gegebene Fundamentalbegriff möge hier genügen, überzeugt, daß das Gebahren der Angeklagten und der s. g. Zeugen, wie es durch den ganzen Prozeß sich offenbart, die beste Ausführung dieses Begriffs ist, um in Jedem, der noch denkt, ein Gefühl der Scham, der Peinlichkeit und des Verdrusses vorauszusetzen. —

Vielleicht — da das Uebel, wie wir recht wohl wissen — tief liegt und sich immer mehr verbreitet, sind wir hier an der Stelle, wo es gerechtfertiget sein dürfte, den gemeinen Verbrecher als Gegensatz vorzuführen. Sobald er leugnet, weiß Jeder warum! Der gemeine Verbrecher erfüllt dadurch noch nicht nicht mit Ekel, denn man trägt, ohne sich zu befragen, dem Umstande

alles bisher Dargestellten für dringend geboten, den vorstehenden Zeugen möglichst in seiner ganzen Entwickelung der Wirklichkeit entsprechend darzustellen.

Rechnung, daß er neben der Strafe allseitig der Schande verfällt. Die englische Gesetzgebung denkt darum auch humaner und richtiger, als die deutsche, daß sie Niemand Zwang auferlegen will, seine eigene Schande zu offenbaren. Dafür sind die Geschwornen da. Es wird daher unter die sieben Wunderwerke der Welt gehören, daß ein unbetheiligter Zeuge sich finde, der zu Gunsten eines gemeinen Verbrechers unter dem Siegel seines Eides ein falsches Zeugniß ablegte. Der gemeine Verbrecher hat nichts für sich, als daß er ein Mensch ist.

Ganz anders verhält es sich mit dem politischen Verbrecher. Leugnet er sogar vor dem Schwurgericht Angesichts seiner Mitbürger, die er durch seine Thaten beglücken wollte, dann weiß man nicht warum! Man setzt unwillkürlich zwei Dinge voraus: entweder, daß er seine Handlungen nach dem materiellen Rechte und nach Lage der Dinge nicht vertreten könne, oder daß er die Strafe fürchte. In beiden Fällen schadet er seiner Sache, für die er in die Schranken trat. Im Ersten bleibt er ohne alle Anerkennung, im Andern verräth er, daß er keinen soliden Beruf in sich trug; denn wer für seine Ueberzeugung nicht leiden will, sondern Andere gern für sich leiden läßt, der hat sich damit des Anrechts auf Achtung, wenn auch nicht auf das menschliche Mitleid begeben. Wo aber die Achtung fehlt — da fehlt Alles!

Das wird nun für den vorliegenden Fall zu hoch gegriffen erscheinen und auf ganz andere Personen Anwendung leiden; allein Dem ist nicht so! Es beweis't nur einerseits die Höhe und anderseits die Tiefe der Stellung, mit welcher, wo es noch möglich ist, auch das Gefühl der Bescheidenheit da Eingang finden dürfte, wo sich Jeder berufen glaubte, das Staatswohl mit Wort und That Millionen aufzudringen. Es ist und bleibt für Jeden ein schweres Verbrechen an der Staatsgesellschaft, leichtsinnig deren Interessen in die Hand zu nehmen und am Ende sich gestehen zu müssen, daß er nichts davon verstehet. Wer ein Moses sein will, der muß alle Chancen für sich haben — und wo er unterliegt, seine Thaten in die Sonne hinein bekennen, nicht aber verlangen, daß seine Mitbürger auf die Folter sich spannen lassen, um Das, womit er früher glänzen wollte, zu verschleiern. Darin liegt ein Fluch! Denn wenn wir auch gegen die Gebrechen der Justiz kämpfen, so muß uns doch die Justiz selbst heilig sein und bleiben. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß Lug und Trug durch diesen ganzen Prozeß wie eine Schlange sich windet, die eben ihre Nahrung nur in den Gebrechen des Prozesses gefunden, der von Hanau ab in seiner ganzen äußern Schwärze auf der Sache lastet, um derentwillen die Verbrechen begangen wurden.

In dem vorstehenden Zeugen finden wir ein anderes Bild, mit dem die Untersuchung vollkommen gerichtet wird. Auch er kämpft nicht allein zwischen seinem Gewissen und den Gebrechen der Untersuchung, sondern zugleich mit der hier herrschenden Kasuistik, wie sie von den feigen Verführern in das Volk getragen wird. So sehr er, wie wir Das besonders wissen, der Wahrheit ein ehrenvolles Zeugniß geben möchte, sehen wir ihn dennoch da Oben in einen unbeschreiblichen Kampfe, von dem nur Derjenige eine Ahnung hat, welcher nicht wie die Hellseher alle sittlichen Elemente in sich siehet und anderseits den Verhältnissen und der Kulturstufe dieser Menschen keine Rechnung zu tragen weiß. Der Zeuge siegt endlich über seine Bedenken. Sein Sieg ist aber nicht etwa das Ergebniß der Furcht vor Webers und Henning's Schicksal! In der größten Bedrängniß seines Gewissens in einem Rückblick alles Dessen, was er an jenem unglückseligen Tage gesehen und erlebt, in der Vergegenwärtigung jener V e r s t a n d e s v o l l k o m m e n h e i t, der gegenüber er mehr als einmal inne geworden, daß die w a r n e n d e Weisheit mit dem

a. Er habe sich am Zuge nach Frankfurt betheiliget und Anfangs von nichts Anderem gehört, als daß in Frankfurt eine bewaffnete Volksversammlung abgehalten werde, wo sich weiter ergebe, was geschehen solle. In Bockenheim indeß angekommen, habe ein Jude Burweiler Reden gehalten und sie angefeuert, schnell nach Frankfurt zu ziehen, da man ihrer bedürfe, denn Alles stehe bereit. Das ganze Volk weit und breit ziehe stromweis herbei. Jetzt sei es am letzten Ziel. Das Parlament müsse gestürmt und die rechte Seite aus demselben verjagt werden.[1]) (O. P. A. Z. u. E. N.)

Vorfragen und Vorhalte.

b. Bezüglich des Daniel Georg und Johannes Pflug. Vorh. Sie haben früher geäußert, daß Angeklagter Georg es gewesen, der gesagt, daß das Parlament gestürmt werden solle. Zeuge: Nein, es war der Jude Burweiler. (O. P. A. Z., E. N., s. auch D. Z., B. = A. A. Z., B. rc.) Fr. Georg hat also gar nichts gethan? (E. N.) Zeuge: O ja, er hat Patronen ausgetheilt. Fr. Wo hat er Das gethan? A. Schon in Ginnheim. (s. auch Fr. I., O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z. u. Satelliten.) A. V. Zeuge: Es kann auch sein, daß Pflug es gethan, wie ich's vor dem Instruktionsrichter ausgesagt habe. (Han. Z.) Fr. Von wem wurde das Pulver entnommen? A. Wie ich gehört, vom Rathhaus. Fr. Wer gab es da? A. Das weiß ich nicht. Ich habe nur gehört, daß Georg mehrmals nach dem Bürgermeister auf's Feld schickte und dann gesehen, daß Pflug und Andere das Pulver vom Rathhaus brachten. (s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B., D. A. Z., B. = D. N., s. auch Fr. I., Han. Z.) Fr. Was hat Georg weiter gethan? A. Er (Georg) ist mit Adam Fritz[2]) als Deputation nach Frankfurt gegangen und hat die

---

Vorwurfe des Verraths und der Schlechtigkeit sich davon flüchten mußte, also instinktmäßig in Dem, was der Fundamentalbegriff Oben ausspricht — Darin liegt seine Ermannung!

Die Zeugen also im Endresultat geben, heißt sie opfern. Man muß sehen wie der Zeuge kämpft: daß die Befolgung jener Lehre, insbesondere vor dem Schwurgericht keine so leichte Aufgabe ist, wie das Haseliren aus den Tagen der s. g. Freiheit. Wir haben diesen Kampf zwar bei allen Zeugen so ziemlich veranschaulicht; allein bei keinem der s. g. Zeugen, Häußler nicht ausgenommen, spricht die Vermuthung für seine Behauptungen, wie hier. Häußler hat gegen sich, daß er die Fähigkeit besaß, positiv abzuleugnen, was Zeuge Dürr auf seinen Eid (S. 731. a. ff. n. 1. u. S. 755. i. i. n. 2.) von ihm versicherte. Mag er nun die Wahrheit deponirt haben oder nicht — Diese Thatsache macht seine Depositionen zum Zwecke eines Entscheidungsgrundes strafrechtlich sehr bedenklich. Gegen den vorstehenden Zeugen spricht nicht eine Thatsache, daß er die Fähigkeit Dessen in sich trüge. Sein Schwanken und Laviren, ob es gleichwohl neben dem Zwiespalt mit dem zuviel Deponirten ein Versuch ist, wie es möglich, gegen Diejenigen nichts aussagen zu müssen, mit welchen er in einem und demselben Orte freundnachbarlich verkehrte, gibt noch keinen haltbaren Grund ab, ihn übel zu beurtheilen. Er versucht, wie Alle die Gelegenheit, welche ihm in der zwangsweisen Untersuchung der Inquirenten geboten ist. Es kommt nur darauf an, wie er Das thut: ob er es auf die Spitze treibt, oder nicht — ob er wie Schwab, wie Häußler fällt, oder nicht, und ob man ihm Das nachweisen kann, oder nicht! Prüfen wir ihn also.

[1]) Hier erzählt der Zeuge Etwas unaufgefordert, was so ziemlich alle Zeugen zu umgehen suchten, wenn nicht leugneten. Dabei dürfen wir natürlich nicht vergessen, daß die Anklageakte dieses Moment wie das Verbrechen selbst heraushob, weil es einmal in der Untersuchung schon so angesehen ward.

[2]) Das ist nicht der (S. 806 X. u. XI., S. 807. n. *) von Georg angegebene Fritz, denn dieser ist schwarz.

Nachricht zurückgebracht, daß es mit der Volksversammlung nichts sei;[1]) es gehe auf die Pfingstweide, wo sich die Hanauer anschließen würden. (s. auch O. P. A. Z.) Fr. Was ist weiter vorgefallen? A. Ein Fremder ist angekommen und hat, während wir einen Kreis geschlossen, mit Georg gesprochen. A. V. Was er gesprochen, weiß ich nicht. A. V. Das habe ich nicht gehört, daß Stricke parat seien. (O. P. A. Z. u. E. N.) A. V. Im Kirschenwäldchen (unfern der Bornheimer Haide) seien sie bereit [s. g. D. Z., V. = A. A. Z., V. = D. A. Z. ꝛc.], vermuthlich um die Mitglieder der «Rechten» damit aufzuhenken. (O. P. A. Z., Han. Z., s. auch s. g. D. Z., V. = A. A. Z., V. u. d. A.) A. V. So ist es gesagt worden. (E. N.) Einer im «Haufen» führte Stricke, um die «Rechte» damit aufzuhenken. (Köln. Z., aber unrichtig.) A. V. Wer es gesagt hat, daß die Mitglieder der Rechten aufgehenkt werden sollten, weiß ich nicht; aber gesagt ist es worden. (E. N., s. auch s. D. Z. = A. A. Z. ꝛc.) A. V. Die Vertheilung der Stricke hat nicht stattgefunden. (Han. Z.) A. V. Wir sind dann fort. (E. N.) Unter Wegs nach Frankfurt hin haben wir einige Schwenkungen gemacht. A. V. Der Daniel Georg wollte uns einüben. Bei dieser Gelegenheit ist der Körber (der Fromme), der sehr betrunken war, auf den Kühn gefallen, so daß dessen Gewehr losgegangen.[2]) (s. g. D. Z., V. = D. R., s. auch O. P. A. Z.) J. Pflug, Conrad Hoffmann und Johann Bechtold sind als Spitze zweimal vorausgeschickt worden. Mit ihnen ist die Nachricht gekommen, daß die Preußen kämen, worauf Georg gerufen, wir sollten uns retten. (Hier kommt die große Versteckung des Armeekorps.) Nach 10 Minuten bin ich mit dem (Anführer) Georg vom Boden eines Hauses (auf welchen sie beide sich geflüchtet) wieder herunter gekommen. Kaum hatten wir uns gesammelt, so schrie es wieder, «die Preußen kämen», und wir sind wieder in das nämliche Haus. Hernach hörten wir aber, daß es zwei vom Parlament wären.[3]) (s. auch O. P. A. Z. u. Han. Z.) Ich bin mit (Conrad) Hoffmann auch noch auf die Bornheimer Chaussee und hab' da zwei Pferde gesehen, die von der Haide heraufgeführt wurden (s. auch Fr. J. u. Han. Z.); es hieß, es seien fürstliche Pferde (E. N.), kurfürstliche Pferde. (Han. Z.) A. V. Es hat geheißen, L. Zeh und ein Offenbacher Turner[4]) seien es gewesen, welche die Pferde weggeritten. (E. N.) Wir sind dann (Zeuge und Hoffmann) auf den Günthersburger Weg, wo wir uns verweilten.[5]) Später haben wir mehrere Schüsse fallen hören und Escherich kam gleich dahinter her auf uns zu und erzählte, so eben sei Auerswald erschossen worden. (O. P. A. Z., Han. Z.) A. V. Zeuge: Gesehen haben wir nichts. Wir sind aber näher herunter gegangen und haben dann auch gehört, daß der andere Herr (Lichnowsky) erschossen sei. Wir fanden ihn auf den linken Arm gestützt an einem Pappelbaume. (O. P. A. Z., Han. Z.) Das konnte ich nicht lange ansehen und ging daher nach Bornheim in den «Schlagbaum.» A. V. Hier erinnere ich mich nicht genau, daß Etwas von den Begebenheiten wäre erzählt worden. (s. auch O. P. A. Z. u. E. N.)

c. Betreffs des Daniel Georg und des Kaspar Schäfer. A. V. Zeuge: Ja, Georg und Schäfer und Andere waren auch da, aber

---

[1]) In dieser Beziehung s. S. 230. n. * ff. u. S. 233. n. * ff., um zu begreifen!

[2]) Wegen dieses Moments s. S. 355. n. ** ll. d. V.

[3]) Hier liegt immer eine Kluft, welche der Untersuchung nicht zu vergeben ist, und worüber wir uns schon genügend ausgesprochen haben (s. auch S. 38. u. n. * ff. und insbesondere S. 40. n. Satz v. U.).

[4]) Das ist Bingenheimer (S. 522. Nr. 43.).

[5]) Warum haben sich denn diese Leute alle, wie z. B. auch Häußler, Windecker, Schutt, Weber u. A. m. so gern auf die Günthersburger Chaussee entfernt? Hier hätte die Antwort jedenfalls der weisen Untersuchung eine Brücke gebaut!

ich kann mich nicht so genau erinnern, daß sie Viel erzählt hätten. Vorh. Daß er früher ganz andere Angabe gemacht habe. Zeuge: Aktuar Hille hat mich an Manches erinnert (O. P. A. Z.), zu Manchem genöthigt (E. N.), was ich nicht mehr genau gewußt. Ich habe es auch nicht mit Gewißheit gesagt (O. P. A. Z.), ich habe es nicht mit Gewißheit in das Protokoll haben wollen, aber der Herr Aktuar hat es gethan. A. V. Er hat mich so lang genöthiget, bis ich ganz verwirrt war. [1]) (E. N.) Fr. In dem Wirthshaus zu Bornheim ist also gar nichts gesprochen worden und von allen Angaben Ihres Protokolls haben Sie gar nichts gehört? Zeuge: Das will ich nicht sagen. (E. N.) Es ist wohl von den Verfällen gesprochen worden, ob aber Georg sich über seine Theilnahme an der Tödtung des Auerswald da geäußert, wie es in meinem Protokoll stehet, das weiß ich nicht genau, denn es haben auch Andere Vieles gesprochen. (Han. Z. u. E. N.) Fr. Sie können also nicht mit Bestimmtheit verneinen, daß Alles wahr sei, was die Protokolle enthalten? (E. N.) A. Wie ich schon gesagt habe, der Herr Aktuar Hille hat mich zu manchen Aussagen bewogen. (Han. Z. u. E. N.) Fr. In welcher Weise denn? (E. N.) A. Er hat gesagt, ich käme nicht mehr nach Haus und könnte lange sitzen, wenn ich nicht so aussagte. (E. N., s. auch Han. Z., Köln. Z., Fr. J. u. O. P. A. Z.) Fr. Welche Punkte sind es denn, zu denen Sie gezwungen sein wollen? A. Das weiß ich nicht genau. Wenn mir das Protokoll vorgelesen würde, könnte ich mich erinnern. (E. N.)

Artikulirter Vorhalt aus den Akten.

d. Betreffs des Daniel Georg und Kaspar Schäfer. Vorhalt: Sie haben zu Protokoll gegeben: I. daß Georg erzählt hätte, er sei dabei gewesen, wie sie den General von Auerswald unter dem Strohsack (im Bett) oder so etwas gefunden (O. P. A. Z.); II. daß er (Georg) mit Kaspar Schäfer den General herausgezogen (O. P. A. Z. u. E. N.), unter dem Dach aus einem Bett geholt (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B., s. auch Fr. J. ꝛc.) und mit Schäfer vom Boden herunter geführt hätten (Köln. Z., Fr. J., u. E. N.); III. daß Georg auch den ersten Schuß auf Auerswald (O. P. A. Z., Köln. Z. u. E. N.); IV. und Kaspar Schäfer den zweiten ebenfalls auf Auerswald gethan hätten (O. P. A. Z. u. E. N.); V. daß Georg und Schäfer sich disputirt hätten, wer den ersten Schuß auf Auerswald gethan habe. (O. P. A. Z. u. E. N.)

e. Weitere Fragen und Vorhalt. Fr. Was sagen Sie dazu? Zeuge: Ich kann nicht genau angeben, daß diese Erzählungen gerade so geschehen seien. Erm. Ich mache Sie auf Ihren Eid aufmerksam, denn es ist nicht anzunehmen, daß Sie bei so genauen Angaben nicht mehr wissen sollten, was wahr sei, was nicht. Erklären Sie sich bestimmt, ob die Ihnen vorgehaltenen Aeußerungen falsch seien, oder wahr. Ich ermahne Sie ernstlich und erinnere Sie an die Folgen. Zeuge: Es ist mir nicht Alles bestimmt erinnerlich, Herr Präsident. (E. N.) Ich kann aus meinem Protokoll nicht in

---

[1]) Wir müssen hier auf die Aengstlichkeit aufmerksam machen, mit welcher der Zeuge die Maxime des Inquirenten bezeichnet. Gerade dieser Zeuge, über dessen Verhör wir unterrichtet sind, hat Wunderdinge erlebt; allein sie kommen da Oben nicht zum Vorschein. Trotz seinem spätern Bestreben, der Wahrheit einen Ausdruck zu geben, erzählt er nicht, wie der Aktuar und der Amtmann mit ihm umgegangen. Wir werden es am geeigneten Orte malen. Die Sache stellt sich eben so heraus, daß von allen Zeugen unstreitig zu wenig, nicht aber zu viel gegen die Inquirenten gesagt worden. Worin liegt denn Das? **Etwa auch in der Verleitung zum falschen Zeugnisse?**

allen Punkten Alles auf meinen Eid nehmen.[1]) (E. N., s. auch Han. Z.) Fr. Wie sind Sie denn dazu gekommen ꝛc.? (E. N.) A. Der Herr Aktuar Hille hat mir Vieles vorgesagt, was ich auf meinen Eid nicht nehmen kann. (E. N.) Fr. So geben Sie Das an. Zeuge: Ich weiß jetzt nicht mehr genau, wer es eigentlich erzählte. Fr. Sie werden aber doch wissen, ob Sie damals Wahrheit gesagt haben? Zeuge: Ja wohl, Herr Präsident; aber sie genügte dem Herrn Aktuar nicht; er drohete mir, und da weiß ich jetzt nicht mehr genau, was damals anders ins Protokoll gekommen ist. (E. N.) Ich war zu zerstreut, weil es geheißen, es solle Jeder erschossen werden. (s. auch O. P. A. Z., aber versetzt angegeben.) Vorhalt: Sie haben Ihr Protokoll aber vier Wochen nach den Vorfällen selbst erst gemacht — es datirt vom 16. Oktober 1848. (O. P. A. Z.) Da konnten Sie doch nicht mehr diese Befürchtungen haben? Zeuge: O ja, Herr Präsident, das hat lang gedauert. Und dann hat mich auch der Herr Aktuar Hille ganz um meinen Kopf gebracht. (E. N.) Vorhalt: Sie haben außerdem noch gar Vieles angegeben und nichts unbestimmt gelassen, z. B.

Weiterer artikulirter Vorhalt aus den Akten.

f. Betreffs des D. Georg und des August Escherich. Vorhalt: Sie gaben an, Georg habe erzählt: I. daß er, nachdem sie sich auf der Haide herumgetrieben (O. P. A. Z.) ein viertel Stündchen (Köln. Z.), auf den Ruf: «Wir haben auch den Andern!» nach dem Garten zurückgegangen sei (O. P. A. Z., Köln. Z. u. E. N.) II. und gerade da angekommen, als Lichnowsky herausgeführt worden (O. P. A. Z., E. N.); III. daß er (Georg) jetzt den Fürsten an die Leiche des General von Auerswald geführt (Köln. Z., E. N.) IV. und dem Fürsten Lichnowsky das Gewehr mit den Worten gezeigt habe: «Nun solle ihm auch ein republikanisches Nachtessen bereitet werden,» oder: «Das ist ein republikanisches Nachtessen!» (O. P. A. Z., Köln. Z., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z u. Satelliten.) «Das hat dein Kollege bekommen und so sollst auch du es haben!» (O. P. A. Z.) er (Lichnowsky) möge jetzt nur vorangehen (Köln. Z., E. N.); V. daß Daniel Georg dann nach einer Strecke Wegs den Escherich, der den Fürsten geführt, aufgefordert, bei Seite zu treten und darauf dem Fürsten den ersten Schuß versetzt habe. (Köln. Z. u. E. N.)

g. Fortsetzung der Fragen und Vorhalte. Fr. an den Zeugen: Was haben Sie dazu zu sagen? (E. N.) Zeuge: Ich weiß nicht, ob gerade Georg das überall erzählt hat, oder Schäfer (Schäfer ist flüchtig. Anmerkung des Ref.) (O. P. A. Z.) Vorhalt: Sie haben aber bestimmt angegeben, daß Sie von Georg das Alles gehört. Zeuge: Ich kann mich wirklich nicht erinnern, Herr Präsident, daß ich Das so gethan hätte. Es ist so wie ich Ihnen gesagt habe. (E. N.) Fr. Hat Ihnen nicht auch Escherich Manches erzählt? (s. auch O. P. A. Z. u. E. N.) Zeuge: Ja, der Escherich hat gesagt, daß Georg geäußert hätte, er gehe jetzt fort, es sei Zeit. Vorhalt: So haben Sie sich nicht ausgesprochen.

Weiterer artikulirter Vorhalt aus den Akten.

h. Betreffs des Vorverzeichneten. Vorhalt: Sie deponirten, daß Escherich mitgetheilt: I. Georg habe zu ihm (Escherich), als dieser Lichnowsky geführt, gesagt: «Jetzt geh weg; es ist

---

[1]) Also schweigt er lieber ganz! Das ist eine natürliche Erscheinung bei allen Menschen, die sich nicht zu helfen wissen. Wir haben uns darüber genügend ausgesprochen und deuten es nur hier an, um das Grab zu veranschaulichen, welches eine solche Untersuchung der strikten Wahrheit bereitet.

Zeit!» Darauf seien die Schüsse gefallen (O. P. A. Z., Fr. J u. E. N.), II. da habe auch der Berliner (Georg) geschossen (Köln. Z. u. E. N.) III. und auch Georg habe ihm (dem Zeugen) Das selbst erzählt. (O. P. A. Z. u. E. N.)

i. Fotsetzung der Fragen und Vorhalte. Fr. Wie verhält sich Das? Zeuge: Das mit dem «republikanischen Nachtessen» ist mir ungewiß, ob es Georg oder ein Anderer gesagt hat. Aber das **Andere** hat Georg gesagt.[1]) Vorhalt: Warum haben Sie Das nicht gleich gesagt? Zeuge: Ich konnte es nicht, ich war nicht sicher, mußte erst Alles genau hören. Es liegt immer Etwas dazwischen, was mir nicht genau erinnerlich ist. Der Herr Aktuar hat mir viel vorgesagt. [2]) (E. N., s. auch so ziemlich alle Organe, daß der Aktuar Vieles ihm vorgesagt, ihn gezwungen habe.) [3])

k. Betreffs des D. Georg. I. Fr. Sie haben auch die Kleidung Georgs angegeben. Was hatte er an? Zeuge: «Einen dunkeln Rock und helle Beinkleider.» (O. P. A. Z., Han. Z. u. E. N.) Fr. Und die Kopfbedeckung? Das erinnere ich mich nicht genau — ich meine einen grünen Turnerhut. Vorhalt: Sie haben früher eine weiße Mütze angegeben. Zeuge: Das weiß ich nicht genau. Fr. Haben Sie damals die Wahrheit gesagt? Zeuge: Ja, so viel ich mich erinnere, trug der Berliner (Georg) eine weiße Mütze. [4]) (O. P. A. Z. u. E. N.) II. Vorhalt:

---

[1]) Wir müssen hier aufmerksam machen, wie es eine eigenthümliche aber dennoch ganz natürliche Erscheinung ist, daß die Zeugen nicht gern die Thatsache der Beschuldigung wörtlich nennen, sondern die Bezeichnung überall zu umgehen suchen. Das lieben alle Zeugen zu thun; aber der Inquirent darf das Gespenst nicht selbst fürchten, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, daß er unter dem Vorausgesetzten alsdann nach Belieben greifen könne, was und wie weit er wolle. Diesen Fall haben wir da Oben. — Der Präsident läßt sich, wie wir Das so häufig schon gefunden, diese vage Bestätigung ganz wohl gefallen, wodurch eine Unverständlichkeit dergestalt durch alle Referate ziehet, daß auch nicht ein einziges eine richtige und treue Anschauung von dem Zeugen liefert. Die O. P. A. Z. ist ohnehin die einzige, welche in der oben dargestellten Reihenfolge einigermaßen den Zeugen aufgefaßt; aber auch sie läßt durch den oben angeführten Umstand im Dunkel. Die andern Referate dagegen tragen kunderbunt Alles durcheinander, so daß man auch nicht bei einem Einzigen weiß, woran man eigentlich ist. Wir werden sehen, wie Das benutzt wird.

[2]) Der Aktuar muß, wie er es verdient, die Handhabe abgeben. Wir werden etwas weiter Oben in den Seelenzustand des Zeugen einen Blick gewinnen, wodurch uns das Räthsel gelöset wird, wie es komme, daß er sich bis daher wehrte, auf die Vorhalte ohne Weiteres einzugehen. Der Aktuar ist allerdings die wirkende Ursache, in so fern der Zeuge selbst seinem ganzen Protokolle nicht trauet; aber hier hat er noch einen speziellen Grund.

[3]) Das Wort „**gezwungen**" hat der Zeuge bis jetzt noch nicht gebraucht. Die Referente haben, wenn sie den Zeugen erst auffaßten, häufig an die Spitze gestellt, was erst am Schlusse zum Vorschein kam. Wenn ein Referat richtig ist, so kommt zuletzt, hat man nur den Angeklagten im Auge, nichts darauf an, dafern man nur weiß, was der Zeuge gesagt. Will man aber den Zeugen selbst kennen lernen, dann treten natürlich andere Anforderungen ein. Hier hat der Umstand, daß der Zeuge das Wort „gezwungen" noch nicht von sich gab, die Bedeutung, daß es ihm nur die größte Noth erst abringt oder, wie er selbst meint, ein gewisser Verdruß, daß er durch den Aktuar in eine so peinliche Lage da versetzt sei.

[4]) Siehe S. 531. b. ff. d. e. u. A. d. P. d. V. c. d. e., worüber später an einem andern Orte.

Sie haben auch ausgesagt, daß man in Ginnheim Georg als einen der Thäter bezeichnet hätte. Zeuge: Ja, es ist in Ginnheim hier und da gesprochen worden, er sei betheiliget. (O. P. A. Z.)

l. Betreffs des Angeklagten Joh. Pflug. Fr. Und was wissen Sie von Pflug? Zeuge: Von Pflug kann ich nichts sagen. (E. N.)

Neuer Vorhalt aus den Akten.

m. Vorhalt: Sie haben aber früher angegeben: I. daß Georg auch Pflug als Betheiligten genannt (O. P. A. Z., Fr. J.), II. als einen Derer, welche Auerswald und Lichnowsky geführt (Köln. Z.) III. und sich betheiliget hätte.

n. Fr. Was sagen Sie dazu? Zeuge: **Das ist falsch.** [1]) Das habe ich nicht gesagt und kann es nicht sagen. (s. auch O. P. A. Z., Han. Z., Fr. J., Köln. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z. rc.) Vorhalt: Es stehet aber bestimmt von Ihnen angegeben im Protokoll. (E. N.) Zeuge: Das ist richtig. **Der Aktuar hat mich dazu gezwungen.** (Han. Z., Fr. J., O. P. A. Z.) Vorhalt: Wie können Sie sich denn zwingen lassen? (E. N.) Zeuge: Er hat mir gedrohet, ich würde nicht mehr frei, wenn ich es nicht sagte. Ich **müßte** es wissen, denn es wäre wahr. Und da hab' ich's am End gehe' lassen, denn ich war ganz bestürzt und verwirrt. [2]) (E. N. und als End-

---

[1]) Da haben wir das Moment, wo der Zeuge gewiß zu sein scheint, denn hier spricht er mit einer Entschiedenheit unter der Wahl von Ausdrücken, wie er sie bis daher sichtlich zu vermeiden suchte. „Das ist falsch." sagte er kurz abgestoßen und nicht ohne Verdruß. Bei dieser Gelegenheit erst gebraucht er auch, wie wir Oben erfahren, das Wort „**gezwungen**".

[2]) **Probestück.**

Hier, obschon es genug ist, hätte er viel sagen können, aber er gehet darüber hinweg! Wir hatten Gelegenheit, diesen Zeugen zu sprechen, und hörten in Gegenwart eines andern Mannes Wunderdinge von einer unglücklichen Vernehmung. Nach seiner Erzählung war es nicht allein der Aktuar, welcher torquirte, auch der Amtmann Kraus schien in der Schule des Aktuars rasche Fortschritte gemacht zu haben. Darin möge kein Widerspruch gefunden werden, was wir zu Gunsten des Amtmanns bereits sagten; denn damals hatten wir die s. g. Zeugen noch nicht gesprochen, wie wir sie nun mittlerweile vorgeführt haben, z. B. Kühn, Diehl, Henning, Weber und eben diesen Müller. Aber auch abgesehen davon kann der Amtmann Kraus ein ängstlich gewissenhafter Mann sein und dennoch allen jenen Ungehörigkeiten sich hingeben, wenn ihm überdies insinuirt worden, daß der Aktuar ein Muster sei. Morgen werden wir darüber noch besser belehrt werden, als uns der Dualist Grimm (S. 763 n. 5.) schon belehrt hat. Genug, Beide hatten den Zeugen, man möchte fast sagen unter der Zange. Und zwar, nachdem es vom Sitze aus nicht mehr genügte, unter Anderm in folgender Weise.

Der Aktuar rechts, der Amtmann links des Zeugen, bald der Eine, bald der Andere, bald Beide zusammen sprechend und schreiend:

„Jetzt geben wir Ihnen nochmals Bedenkzeit — wollen Sie es sagen oder nicht? A.: Ich habe Ihnen die Wahrheit gesagt, ich kann es nicht. Inquirent: Nein, Sie haben die Wahrheit nicht gesagt und nochmal nein! Wir wissen es genau, daß sie Alles wissen. Wenn Sie nicht gleich gestehen, so marschiren Sie in's Gefängniß. Jetzt ist die Geduld am Ende! Dabei wird die Schelle gezogen. Der Gerichtsdiener, resp. der Gefangenwärter Heiderich erscheint (es ist Abend) und der Tanz geht aufs Neue los: Wollen Sie jetzt bekennen, dann können Sie gehen, wo nicht, werden Sie augenblicklich abgeführt? S. g. Zeuge: Ich weiß es doch nicht, wie kann ich denn Etwas

resultat die obigen Organe.) Vorhalt: Sie haben aber bei dem Andern, was Sie von Georg als wahr zugeben, das Nämliche zugegeben, Sie seien be-

---

bezeugen, was ich nicht weiß. Inq.: Sie müssen es wissen. Sie wissen es. Sagen Sie es, sonst . . . . . und dabei fuhren Beide auf den s. g. Zeugen hinein, wie wenn sie ihn um's Leben bringen wollten."

„Machen Sie mal (zu dem dastehenden Gefangenwärter) das Gefängniß Nr. (so und so viel) zurecht. (Der Gefangenwärter gehet ab.) Jetzt werden Sie nochmals aufgefordert — wollen Sie jetzt sprechen oder nicht?

Kurz so währte dieser Tanz bis Abends 9 oder 11 Uhr, was wir so genau nicht mehr anzugeben wissen, aber 9 Uhr gewiß. Der s. g. Zeuge, ein junger, gesunder kräftiger Mann, erzählte, daß er fast nicht mehr aufrecht habe stehen können, alle Glieder hätten ihm gebebt (ganz so wie es Diehl S. 549. n. 1. beschreibt) und seine Hände dergestalt gezittert, daß er nicht im Stande gewesen sein würde, eine Feder zu halten. Er habe furchtbar abgehalten. Dennoch habe er noch so viel Seelenstärke besessen, Das nicht nachzugeben, was er nicht gewußt. Als der Amtmann und der Aktuar also die letzte Mine der Drohung hatten springen lassen, schrie der Erste mit drohender Faust:

Gehen Sie in's Teufels Namen! Aber denken Sie ja nicht, daß Sie davon wären. Es wird Ihnen nur Bedenkzeit gegeben. — Ehe Sie sich's versehen, werden Sie wieder geholt, längstens in drei Tagen, wenn Sie nicht kommen.

So war denn die Herbeibeschwörung des Gefangenwärters vorläufig noch der „Putzemann" und die befohlene Herrichtung der Nro.? des Gefängnisses ein bloßes „Bangemachen". Der s. g. Zeuge aber kam krank nach Haus und lag die ganze Nacht im Fieber.

Ob er nach drei Tagen wieder geholt worden oder später; wie es dann gekommen, daß er zu Kreuz kroch, wissen wir nicht genau anzugeben; denn die Erzählung ward gestört und der Verfasser nahm Anstand, den Zeugen aufzusuchen, überzeugt, daß er ihm auch nichts mehr gesagt hätte. Zum Beweise, wie diese Menschen in Angst und Schrecken versetzt sind, möge dienen, daß Müller einige Tage später zu einem Manne ging, von dem er wußte, daß er den Verfasser kenne und jammernd und flehend bat, daß doch kein Gebrauch davon gemacht werden möge, der ihm schaden könne. Die Herren würden ihn verfolgen — er könnte sein Brod, seine ganze Existenz verlieren, und wo er je einmal in Berührung mit den Herren käme, könne es ihm nachgetragen werden.

Daraus möge abgeleitet werden, welche Mittel angewandt worden, alle diese s. g. Zeugen mit ihren Klagen zu lähmen. Der vorstehende Zeuge Müller verdient sein Brod in Frankfurt, wo er in einem Geschäftshause arbeitet, aber bis an das Stückchen Privat-Brod fürchten diese Menschen den Arm der Gestrengen, trotz aller Verfassungstreue! — Diese ungetheilte Angst ist auch die Ursache, weßhalb wir keinen der s. g. Zeugen aufsuchten. Wo es geschah, daß wir mit den Angeführten in persönliche Berührung kamen, verdanken wir es dem Zufalle. So weit wir aber die Physiognomie kennen zu lernen Gelegenheit hatten, leben wir der innigen Ueberzeugung, daß wir das Wenigste von Dem wissen, was an Verkehrung der Voruntersuchung wirklich zu sagen ist.

Von allem Dem sagte der s. g. Zeuge nun nichts da Oben auf der Estrade. Wie Allen, bleibt es auch ihm kein Geheimniß, daß die Beantragung des Staatsprokurators (S. 742. Text v. O. ff.) auf Ermittlung der s. g. Wahrheit und der von den Zeugen kundgegebenen Bedrohungen in der wiederholten Vernehmung des Zeugen Waßmuth (S. 850) den Sinn nicht zu haben scheint, welcher für die gescheidten Leute oberflächlich darin liegt, wenn es auch ernstlich etwa gemeint sein sollte; denn hier hätte man recht gut Gelegenheit gehabt, noch Mehr zu hören, wenn es z. B. nur den Hauch des Echo's gefunden, wie die Beschuldigungen gegen den Angeklagten Ludwig.

droht worden. Wie verhält sich Das? Zeuge: Ja wohl, Her Präsident. Da ist mir's auch so gemacht worden. Fr. Nun ist denn Das wahr. A. Ja, Das ist wahr, [1]) bis auf das Nachtessen — da bin ich nicht sicher, was er gesagt hat. [2])

Weiterer Vorhalt aus den Akten.

o. Vorhalt zu m. Sie haben auch gesagt: I. daß Pflug ein Bajonnet auf seinem Gewehr gehabt. Ist das auch falsch. Zeuge: Nein, das ist wahr. Fr. Auf Ihren Eid? A. Ja, das kann ich auf meinen Eid versichern. [3]) II. Fr. Wie war denn Pflug sonst gekleidet? A. Er hatte einen blauen Frack an und einen Turnerhut auf. (s. auch O. P. A. Z., Köln. Z. und so ziemlich die andern Organe.)

p. Betreffs des P. Ludwig. I. Fr. Sie haben auch von Ludwig Angaben gemacht. Was wissen Sie von ihm zu sagen? A. Das erinnere ich mich nicht mehr. (E. N.) II. **Vorhalt aus den Akten:** Sie haben gesagt: daß der Jude Burweiler dem Ludwig auf die Schulter geklopft und gesagt hatte: «Das hast Du gut gemacht.» (Han. Z.) «Du hast's gut gemacht.» (O. P. A. Z.) «Das war ein guter Schuß.» (s. g. D. Z., B. und Satelliten, aber ein Bocksfuß!) «Du hast ein gutes Gewehr.» [4]) (Fr. J.)

Fragen und Vorhalte.

q. I. Fr. Was sagen Sie dazu? Zeuge: Daß es Ludwig war, weiß ich nicht. Vorhalt: Sie haben früher angegeben, daß Sie es in Bornheim gehört hätten. Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. (O. P. A. Z.) Ich habe den Ludwig gar nicht gekannt. (E. N.) II. Vorhalt: Sie haben noch angegeben, daß der Angeredete eine Mütze mit breitem Deckel aufgehabt und ein kurzes Gewehr geführt

---

[1]) Es läßt sich denken, daß der Aktuar bei seiner verkehrten Maxime gleich mit dem ersten Zusammentreffen den Eindruck der Furcht zu geben sich angelegen sein ließ. Das ist ja der oberste Grundsatz dieser durch und durch wahnerfüllten Schule, welche ebenfalls zur Devise hat: Der Zweck heiliget die Mittel!

[2]) Das Phänomen Schwab macht es, wie wir wissen, bei den drei genannten Zeugen eben so und wird es morgen auf der Estrade wiederholen; allein der Unterschied zwischen dem Zeugen da Oben und dem kriminalistischen Phänomen ist so hervorstechend, daß wir uns füglich jeder weiteren Vergleichung überheben dürfen. Das ist es ja eben bei allen diesen Zeugen, daß die Protokolle theils Wahrheit und die Beimischung von fremden Eingebungen tragen. Hier haben wir es nun gerade mit einem Zeugen zu thun, der das Wahre vom Aufgezwungenen scheidet und, indem er es thut, die Vermuthung gegen sich abwehret, den Zwang vorgeschützt zu haben, um sich des Zeugnisses im Interesse des Angeklagten zu entschlagen; denn er beschwert eigentlich Alle, am Meisten aber Georg. Und was er von Georg verneint, ist nicht milder, als Das, was er bestätiget.

[3]) Das eben ist eine Behauptung, gegen welche sich Pflug, wie wir nun wissen, durch die ganze Beweisaufnahme beharrlich sperrt. Ohne Bedeutung ist es nicht (s. auch S. 484. c.). Jedenfalls dürfte hierin ein Beweis liegen, daß der Zeuge die Wahrheit sagen will. Das wird sich bei der Konfrontation noch sichtlicher bestätigen.

[4]) Wie hat der Zeuge nun gesagt? Bei Häußler (S. 754, v. O.) heißt es: „Du hast eine gute Waffe!" Da oben hören wir es auf dreierlei Weise. Es liegt aber für die Folgerungen ein großer Unterschied in der Aeußerung des letzten Referats: „Du hast ein gutes Gewehr" gegen: „Das war ein guter Schuß", oder: „Du hast's gut gemacht".

hätte. Zeuge: Ich kann aber nicht behaupten, ob es Ludwig gewesen. (C. N., s. auch O. P. A. Z.) Vorhalt: Sie haben es aber ganz bestimmt deponirt. Zeuge: Das ist nicht möglich, denn ich kann es nicht sagen. Fr. Sind Sie auch dazu gezwungen worden? Zeuge: Wenn es so dastehet .... Ich habe Ihnen ja schon gesagt, Herr Präsident, ich wußte nicht mehr, wo ich meinen Kopf hatte. Der Herr Aktuar hat mich gar zu sehr geängstiget. [1]) (C. N.)

r. Auf Vorzeigen der Bürgergardemütze. III. Fr. War es diese? Zeuge: Das kann ich nicht sagen. So eine ähnliche Kappe war es. Vorhalt: Sie haben sie aber früher bestimmt angegeben. Zeuge: Nein, das ist unrichtig. Ich kann sie nicht bestimmt angeben. Ich weiß nicht einmal, daß es so eine nämliche Kappe war; aber Aehnlichkeit hat sie — das ist wahr. (C. N.) IV. Eine solche Mütze habe Jener getragen. (O. P. A. Z., s. auch Fr. J., Han. Z. und die s. g. D. Z. wie immer mit Bestimmtheit und natürlich so die Satelliten.) [2])

s. Betreffs des August Escherich. Vorhalt: Sie haben auch angegeben, daß Escherich, als Lichnowsky verwundet dagelegen, gesagt habe, er solle wegen seiner Schmerzen vollends todtgeschossen werden. Der Jude Burweiler aber hätte dieses verhindert. Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. (s. auch O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z. umgekehrt, unrichtig.) Vorhalt: Ihre Erzählungen sind so zusammenhängend und speziell, daß man nur annehmen kann, daß Sie Wahrheit gesagt. Zeuge: Ich kann mich dieses Punkts aber nicht erinnern. Doch will ich es nicht bestreiten. (C. N., s. auch Han. Z. u. Köln. Z., daß er es nachgegeben.)

Summarisch.

I. Fr. Sie werden nun noch einmal gefragt, ob Sie Ihr Protokoll bestätigen wollen. [3]) Zeuge: Ich kann nicht Alles auf meinen Eid nehmen.

---

[1]) Da haben wir eine neue Bestätigung, wie der Aktuar es machte, um von Indizien zur Bestimmtheit und Entschiedenheit überzugehen, wodurch er eben die ganze Untersuchung verpfuschte (s. auch S. 480. Text v. O. u. n. 1. ff., insbes. S. 476. Text v. O. n. 1. u. 2. ff.); denn es soll absolut nicht mehr in ein Protokoll, als der Zeuge nach seinem besten Wissen und Gewissen sagen kann — und was ihm ungewiß ist, soll auch ungewiß vorgeführt werden. Dadurch gedeihet die Untersuchung; denn durch die kleinste Abweichung wird, wie wir Dies mehrfach nachgewiesen, nicht selten das Wichtigste verschleiert und alle Schlüsse gehen schief. —

[2]) Die Gesellschaft von Referaten ist sonderbar schnell fertig, um keinen Zweifel mehr zu lassen! Es kommt nun hierbei wenig darauf an, denn obgleich Zeuge Waßmuth (S. 734. n. 2.) sagte, daß er Einen gesehen, der eine Mütze mit einem rothen Streifen gehabt, die anders beschaffen gewesen, als die Ludwig's, so war doch Ludwig's Mütze so auffallend, daß man geneigt ist, anzunehmen, sie schwebe dem vorstehenden Zeugen Müller vor. Auch weiß man nicht, daß ein Zweiter mit einer Bockenheimer Bürgerwehrmütze im Zuge war. Indessen hat Müller trotz aller Bedrängung des Präsidenten anders nicht sich ausgesprochen, als wir es oben nach unserer Notiz angegeben. Die Referatenmacher haben es nur nach ihrer Neigung formulirt.

[3]) Diese Frage birgt wieder einen Zweifel gegen Das, was der Zeuge bereits als „erzwungen" beseitigte. Der Präsident ignorirt Alles und versucht unter Aufforderung zu einer kategorischen Erklärung das Protokoll en bloc und damit zugleich den Aktuar zu retten. Einem schwachen und noch ängstlicheren Zeugen gegenüber hätte Das wieder zu neuen Schwankungen führen können. Es liegt Etwas darin, dem wir hier nicht zum Erstenmal begegnen; aber geeignet ist es keineswegs, der Sache auf den Grund zu gehen und Alles zu präzisiren.

Fr. Geben Sie jetzt näher an, was Sie nicht auf Ihren Eid nehmen wollen. Zeuge: Wenn es mir, wie schon gesagt, vorgelesen wird, erinnere ich mich der Punkte.

Vorlesung des Protokolls.

Fr. Sind Sie dessen geständig? Zeuge: Ja, das Protokoll habe ich gemacht. Es ist die Wahrheit (und nun macht er nochmals die Abänderung wie sie oben S. 871 bei i. zu f. u. h., S. 873 bei l. u. bei n. zu m. angegeben ist,[1]) mit der wiederholten Versicherung, daß ihn der Aktuar Hille unter Drohungen zu diesen Depositionen gezwungen habe: er müsse es wissen! (s. auch O. P. A. Z., Han. Z., Fr. J., s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B., D. A. Z., B., Köln. Z., Letzte mit dem Zusatze: II. «Aus dem vorgelesenen Protokolle entnehmen wir folgende interressante Stellen: «Der Berliner ist im Stande, die Menschheit zu verführen. Wir haben an ihm als an einem ««Magnet»» gehangen.» In der Nähe von Frankfurt kam ein kassirter Judenlehrer auf uns zu, er brüllte wie ein Löwe: Es steht auf der höchsten Spitze, die Preußen morden unsere Brüder in der Stadt, eilt hinein mit euern Waffen, deran fehlt es ꝛc. (siehe auch N. D. Ztg., O. d. D. u. O. P. A. Z.) III. **Fernere Frage des Präsidenten an den Zeugen:** Sind Sie auch geständig, daß Sie von Escherich das Nämliche gehört, was Sie als wirklich von Georg selbst gehört bestätigen? Zeuge: Ja, ich habe es auch von Escherich gehört. (E. N.) Kaspar Schäfer hat auch Vieles gesprochen. (Köln. Z., s. auch Fr. J.)

Gegenstellung

t. des Daniel Georg. Fr. Was haben Sie zu den Beschuldigungen wider Sie zu sagen? Angeklagter: Herr Präsident, ich muß auf die traurige Bemerkung zurückkommen, die ich gestern gemacht habe. Die Leute sind verwirrt, haben Etwas selbst mitangesehen und Vieles in den Wirhshäusern erzählen hören. Dazu waren sie betrunken (im Kopfe besoffen, Fr. J.), wie ich selbst angetrunken war. (E. N., s. auch O. P. A. Z., Köln. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z. u. Han. Z.: «Georg vertheidigt sich mit Feuer und Wärme.») Die Leute selbst gestehen ein, daß sie Unwahrheiten gesagt haben. So sind ihre Protokolle entstanden; ihre Aussagen müssen Jedem den Eindruck geben (Jedem zeigen, E. N.), daß sie sich auch heute selbst noch nicht klar sind. (Köln. Z. u. E. N.) Es ist blos Träumerei der Leute, die nicht wußten, was sie sprachen. (Köln. Z., O. P. A. Z. u. E. N.) Ich bin fest überzeugt, daß Jeder, der Gefühl und Menschenliebe hat, einen Mann nicht verderben will.[2]) In Ginnheim ist

---

[1]) Besser würde es gewesen sein, wenn dem Zeugen alle Punkte, welche er als wahr angesehen, rekapitulirt worden wären; allein Das schien man, wie schon angedeutet, gegenseitig zu fürchten. Indem der Zeuge herauswirft, was nicht wahr sei, blieb es Andern überlassen, Das Bestätigte zusammen zu suchen. Daher brachte das eine Referat Dieses, das Andere Jenes, alle aber mit der hervorstechenden Bezeichnung, was er nicht bestätigen könne, ohne alles Das anzugeben, was er als wahr anerkannte. Wie unter solchen Umständen die Geschwornen den Zeugen und alles bisher Behandelte auffaßten, macht das Verdikt im Vergleich mit Ludwig anschaulich. Da man aber geneigt ist, die Geschwornen als unfähig hinzustellen, so wird das Gegebene genügen, die Schuld nicht da zu suchen, wo die s. g. Wissenschaft oder die eigentliche Juristerei mangelt. Daß alle Rechtslehrer gegen eine solche Maxime streiten, bedarf wohl hier keiner Versicherung. Schon im römischen Recht wird sie bekämpft — und es hat Dies auch so viel Vernünftiges und Verständliches für sich, daß es der Laie begreift.

[2]) O weh! Das hätte sein Vertheidiger hinweginstruiren sollen. Oder war der

Alles auf mich hinaus. Ich reflektire nicht darauf, daß sie sagen, ich sei der gewesen, der sie verführt habe. Ich gestehe es zu, daß ich Bemerkungen da und dort gemacht habe, aber das sind lauter Erzählungen von Burweiler und Escherich, welche immer renommirten, wie sie Beide gefunden und herausgebracht hätten . . . . **Präsident:** «Burweiler ist, wie feststehet, erst nach der Ermordung des Auerswald angekommen. Er kann ihn also weder gefunden, noch herausgeführt haben?» **Angeklagter:** «Schäfer, Melosch und Escherich haben mir erzählt, daß Burweiler schon früher da war. Alles was da vorgebracht wird, ist Gerede der Leute, die nicht wußten, was sie sprachen . . . . .» (O. P. A. Z. u. E. N.) **Präsident:** «Erklären Sie sich doch bestimmt. Geben Sie nach, daß Sie solche Aeußerungen gethan, wie sie von Ihnen ausgesagt worden? (E. N., s. auch O. P. A. Z. u. s. g. D. Z. 2c.) Angeklagter **Georg:** Herr Präsident, es ist mir nicht möglich, mich darauf zu erinnern. Nach $1^1/_2$ Jahr und bei dem Trouble (O. P. A. Z. u. E. N.), wo Alles durcheinander war. (E. N.) Wie ich Ihnen schon oft gesagt habe, Herr Präsident, so war ich betrunken. Ich bin lange mit den Leuten umgegangen, die am nächsten um Lichnowsky herumgewesen sind, ich kann Sie versichern, Escherisch und Burweiler sind allein daran Schuld gewesen, daß Lichnowsky auf eine «so gräuliche Art» ums Leben gekommen ist. (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B. u. E. N.) **Präsident:** So sagen Sie doch, ob Sie die Aeußerungen, wie Sie dieselben hier gehört, gethan haben, oder nicht? Angeklagter **Georg:** Es ist, wie ich Ihnen gesagt habe, Sie werden sich die Frage selbst beantworten können (E. N., s. g. D. Z., B. = A. A. Z. = B. u. Satelliten), wenn Sie bedenken, daß ich betrunken war und Manches gesprochen worden ist, was Andere gesagt haben. Ich kann mich nicht erinnern; aber ich habe nicht den ersten Schuß gethan: weder auf Auerswald, noch auf Lichnowsky. Der Escherich hat das gethan, und dann hat der Kaspar Schäfer auch geschossen. Wie gesagt, Herr Präsident, es ist da viel gesprochen worden, denn Alle waren betrunken 2c. (wie Oben u. E. N.)

u. **Präsident zum Zeugen:** Erklären Sie sich auf ihren Eid, ob Georg und Escherich die von Ihnen angegebenen Aeußerungen geführt haben? **Zeuge:** Was ich heute gesagt habe, das ist wahr. Was ich nicht weiß, habe ich nicht angegeben. Dazu hat mich der Aktuar gezwungen. Das ist auf meinen Eid wahr. (E. N., s. auch in Bezug auf das Endresultat Köln. Z., O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B. = D. R. u. Han. Z., Fr. J. u. N. D. Z., Organ der Demokratie.)

Gegenstellung

v. des Angeklagten J. Pflug. Angeklagter: Ich hab' kein Bajonnet auf meinem Gewehr gehabt. Das ist nicht wahr. (E. N., s. g. D. Z., B. = A. A. Z. 2c.)

Angeklagte am Ende bei so viel Sittlichkeitsentrüstung seines Vertheidigers gar nicht instruirt? Immerhin hätte der Herr Dr., trotz seiner Abneigung, den Klienten längst warnen können, dürfen und müssen: daß er seine eitle Redseligkeit einstellen und nicht Mehr antworten möge, als er absolut nöthig habe; denn es erinnern jene Worte zu lebhaft an das Schicksal des Generals, an das Vorhalten seiner fünf verwais'ten Kinder und an den Umstand, daß, mit Ausnahme eines Einzigen, ausweislich der ganzen Untersuchung nirgends Gefühl und Menschenliebe für den Greis in die Schranken trat. Die Zahl ist nicht klein, welche die Bedeutung jener Phrase da Oben tief begriffen. — Der Angeklagte hätte unstreitig keinen traurigern Vertheidiger „vom Standpunkt des Rechts" finden können. Zur Bescheidenheit durfte er den verblendeten Menschen doch immer ermahnen! (Siehe auch S. 804. c. n. 1. 805. c. u. n., 806. d. u. 809. n. *.)

w. **Präsident zum Zeugen:** Erklären Sie sich darauf. **Zeuge:** Ich weiß es nicht anders. (E. N.) Im Uebrigen kann ich nichts gegen Pflug sagen. (Fr. J. u. E. N.)

Nachträgliche Fragen und Vorhalt.

aa. **Staatsprokurator:** Da der Zeuge vorgibt, daß er durch den Aktuar Hille zu den einzelnen wahrheitswidrigen Aeßerungen bewogen worden sei, so bitte ich, ihm die Stelle aus den Akten vorzuhalten, wo er angibt, daß Georg ihm erzählt habe: es thue ihm (Georg) leid, daß Pflug dabei gewesen. Das kann ihm der Aktuar doch wohl nicht angegeben haben, da er Das nicht wissen konnte. (E. N., O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z. 2c.) **Zeuge:** Wie das zusammenhängt, erinnere ich mich nicht mehr. Präsident: Leugnen Sie denn, Das gesagt zu haben? Zeuge: Das weiß ich nicht. Wenn ich es gesagt haben sollte, so weiß ich nicht, woher ich es habe. (E. N.) Vielleicht habe ich es aus mir gesprochen. (E. N., s. auch O. P. A. Z.) Ich weiß es aber nicht und will es weder leugnen, noch zugeben, weil ich's wirklich nicht weiß. Was ich gesagt habe, ist wahr. (E. N.) II. Zeuge bleibt bei seiner heutigen Behauptung, daß Georg ihm nichts von Pflug erzählt habe. (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z., aber wie nachgewiesen anders.) III. **Staatsprokurator:** «Ich glaube, daß der Zeuge wohl nicht so sehr absichtlich wahrheitswidrig, als nur, weil ihm die Erinnerung fehle, so widersprechend aussage» [1]) (s. auch O. P. A. Z.), «weßhalb ich bitte, daß seine Depositionen, welche er vor dem Peinlichen Verhöramt in Frankfurt abgelegt, vorgelesen werden. Daraus gehet hervor, daß er ganz das Nämliche wie beim Justizamte in Bockenheim aussagte. Sonach müßte er, wenn seine Behauptung begründet wäre, auch in Frankfurt gezwungen worden sei. **Präsident**, nachdem die Stelle: «Ich **wiederhole** Alles, was ich in Bockenheim gesagt habe» — vorgelesen ist, zum Zeugen: Was haben Sie darauf zu sagen? Zeuge: Das ist wahr, das habe ich in Frankfurt gesagt; aber ich that es aus Furcht, denn ich konnte mir denken, daß ich arretirt würde, wenn ich Etwas widerriefe, da der Herr Aktuar mir stets damit gedrohet hatte. [2]) Wie ich es heute gesagt, so ist es wahr. (E. N., s. auch Fr. J., O. P. A. Z. mit dem Zusatze: «Jenes [was er nicht gesagt haben wolle] ist aber die Unwahrheit.»)

---

[1]) Also auch bei diesem Zeugen! Was ist denn wahr, was falsch? Worin bestehen denn des Zeugen Widersprüche? Der Sinn kann kein anderer sein, als der, daß der Zeuge nicht Alles bestätigte, was der Aktuar niedergeschrieben hatte. Wir sehen hier, daß eher ein Ankertau durch ein Nadelöhr gejagt werden konnte, als diese Herren dahin zu bringen, daß sie bezüglich des Aktuars in sich gegangen wären. Uebrigens war es ganz geschickt so am Schlusse hingeworfen, um den Geschwornen wie allen Schleppträgern den Eindruck zu geben, daß auch dieser Zeuge wahrheitswidrig sei und in Widersprüchen sich bewege. Das glaubten die gescheidten Leute.

[2]) Da haben wir jetzt die Bestätigung aus einem Munde, den man denn doch mit Bechtold nicht parallel zu stellen geneigt war. **Aus Furcht hat er in Frankfurt bestätiget, was er in Bockenheim sagen mußte.** So war es auch mit Bechtold; denn was von den Frankfurter Protokollen zu halten ist, wissen wir nun ganz authentisch. In Hanau aber machte diese Zwiefältigkeit großes Glück. Der Vertheidiger Pflüger war der Einzige, welcher aufmerksam machte, daß die Untersuchungsbehörde von Frankfurt und Bockenheim in stetigem mündlichen und schriftlichen Rapport gestanden habe und die Protokolle gegenseitig abschriftlich ausgetauscht worden seien; allein Das verhallte in der Wüste und zog dem Sprechenden nichts weniger, als freundliche Blicke zu.

Der Anwälte Kunst.

bb. Vertheidiger Grimm: Ich bitte, den Zeugen zu fragen wer und wie Viele mit einer Lanze bewaffnet am Zuge Theil genommen.[1]) Zeuge: So viel ich mich erinnere waren es nur zwei: der Schneider Körber und der Taglöhner von Pflug, der Bechtold. A. B. Zeuge: Bestimmt kann ich nicht angeben, ob nicht noch Andere Lanzen hatten. (E. N., s. auch O. P. A. Z. u. Han. Z.)

cc. Vertheidiger Cöster: «Auf das Drängen des Herrn Staatsprokurators hat der Zeuge, der dem Herrn Präsidenten gegenüber bestritten, daß Georg den Pflug bezüchtigt habe, nachher eine, so viel ich mich erinnere, nachgiebige Erklärung in dieser Beziehung abgegeben. (O. P. A. Z.) Ich bitte um Erklärung dieses Widerspruchs. (Han. Z.) Staatsprokurator: Ich weiß nicht, was der Herr Vertheidiger gelöſ't haben will, denn der Zeuge hat den Pflug nicht weiter bezüchtiget (E. N.), die Inkrimination gegen Pflug nicht wiederholt. (O. P. A. Z.) Es liegt somit auch im Sinn des Herrn Vertheidigers kein Widerspruch vor. (s. auch Han. Z.) Uebrigens bitte ich, zu entscheiden, ob in meinen gestellten Fragen ein Drängen gelegen. (O. P. A. Z. u. E. N.) Vertheidiger Cöster: «Ich habe . . . . . .» (E. N.) «Es ««inkommandirt»» (?!) «mich der Zug, der im Saal gerade auf meinen Platz fällt.» (O. P. A. Z.) [wobei er sich nach den Flügelthüren umsiehet, von wo der wilde Boreas herkommen solle und die Hände zur Abwehr neben sich hält.] «Wirklich, Herr Präsident, ich werde unwohl — ich fühle mich schon jetzt angegriffen. Ich bin dann bis Morgen unfähig . . . . . .» (E. N.) Die korrespondirenden Fenster werden geschlossen und Vertheidiger Cöster fährt, mit dem Papier in der Hand, fort: «Ich habe den Ausdruck nicht so verstanden wissen wollen und nehme ihn zurück.» [2]) (O. P. A. Z. u. E. N.)

Die Weisheit

dd. des Vertheidigers Löb David Löbenstern, Doktors beider Rechte: «Um,» wie das erste Gerichts-Referat sich ausläßt, «nach dem Antrage des Dr. Löbenstern, den Muth Georg's zu konstatiren (O. P. A. Z.): «Ich möchte gern den Muth des Angeklagten Georg festgestellt sehen und bitte daher, den Zeugen zu fragen, ob er bei dem Rufe: «die Preußen kommen!» den Zug etwa zum Widerstand angefeuert hat oder fortgelaufen ist und sich versteckte. [3]) Zeuge: Nein, das kann ich auf meinen Eid versichern, daß er Niemand zum Widerstand aufgefordert, sondern gerufen hat: Rettet euch! Er ist dann mit mir in ein Haus «an der eisernen Hand»

---

[1]) Zu was sollte diese Frage dienen? Sollte sie Sand in die Augen streuen? Das würde unverträglich sein mit der Sittlichkeitsentrüstung! Anders aber hatte die Frage keinen Zweck.

[2]) Wieder ein Seitenstückchen zu des Advokaten Cösters präziser Haltung. Gewiß alles Mögliche! Schade nur, daß mit Ausnahme des ersten Gerichtsreferats die andern Handlanger gar nichts von diesem neuen taktvollen peccavi verkündigten.

[3]) Da möchte man schier verzweifeln, ob eines solchen Vertheidigers! Hätte das erste Gerichtsreferat dieses Wunder nicht aufgefaßt, dann blieb es für die Welt verloren; denn wir dürften nicht wagen, damit hervorzutreten, ohne uns nicht dem Vorwurfe der Verläumdung auszusetzen; aber es ist wahr — der Herr Doktor hat Das, was man schon zur Genüge wußte, nochmals hervorgerufen, um die Verherrlichung seines Klienten wie bei Nr. 78., 79. und 80. ja recht bestimmt in die Seele der Geschwornen einzugraben. In der „abdeklamirten" Vertheidigungsrede werden wir erst den großen Gedanken ausgeführt finden.

auf den Boden geflohen, wo wir uns versteckt hielten. Das habe ich ja bei meiner Vernehmung heute schon ausgesagt. (E. N., s. auch O. P. A. 3.)[1]

Der Herr Vertheidiger und Obergerichts-Prokurator Dr. jur Löb David Löbenstern schauen sich das zahlreiche Auditorium in der Runde an und lassen sich in stolzer Haltung auf ihren Sitz nieder.

ee. Staatsprokurator an den Zeugen direkt: Fr. War der Jude Burweiler auch in Ginnheim? Zeuge: Nein. Angeklagter Daniel Georg: (A. B.) Herr Präsident, ich kann versichern, daß der Burweiler in Ginnheim war; er hielt sich aber nur im Wirthshaus auf. Da hat ihn der Zeuge wohl nicht bemerkt. Zeuge: A. B. Das weiß ich nicht, ich habe ihn nicht gesehen. (s. Organe a. a. O.)

Nachdem wir den Zeugen Johann Müller nun kennen, wird es — da wir doch einmal den Eifer für „die Ehre der Wahrheit" und für „den Sieg der Gerechtigkeit" von der Jenseite veranschaulichen wollen — nunmehr von dem größten Interesse sein, zu erfahren, wie die authentische Schrift dieses Zeugen, den sie ganz zu ignoriren Anstand zu nehmen schien, jetzt gedenkt:

α. «Auf Vorhalt aus dem Protokoll, worin der Zeuge deponirt hat, Georg habe erzählt, er sei dabei gewesen, wie sie Auerswald unter dem Strohsack gefunden, er habe auch den ersten Schuß auf Auerswald gethan, Schäfer (welcher flüchtig ist) den zweiten, Georg und Schäfer hätten sich disputirt, wer den ersten Schuß gethan habe[2]) — **kann Zeuge nicht genau angeben, daß die Erzählungen geschehen seien.**[3]) Aktuar Hille habe ge-

---

[1]) Von diesem großen Gedanken des Herrn Doktors hat, mit Ausnahme des ersten Gerichtsreferats, nicht eines der andern Organe eine Spur, selbst nicht einmal das Referat, welches seinen Ruhm vom rechtlichen Standpunkt verkündigte.

[2]) Ist Das alles? Oder hat sich Das „nach einer sorgfältigen Prüfung" (S. 497 n. 2.) in der O. P. A. 3., der s. g. D. Z. und der Han. Ztg. so heraus finden lassen? (S. auch S. 868 b. u. c., insbes. d., h., k., l. u. p.)

[3]) **Das übersteigt alle Grenzen des Möglichen!** Zwar ist es nichts Neues; allein bisher bestand, wie wir nachgewiesen haben, die Kunst der Authentischen hauptsächlich darin, daß sie „in gegenseitig bewußtem Einverständnisse" hinwegwarf, was zum Urtheil nicht paßte, „nach einer sorgfältigen Vergleichung und Prüfung" (S. 497. n. 2.) Erzählungen und Thatsachen zusammenstellte, welche zur Wirklichkeit sich verhalten wie die sogenannte „**Verfassungstreue**" zur „**Rechtstreue**", und endlich eine Reihe von Zeugen gänzlich ignorirte, deren Bedeutung eben die ist, daß sie dem Urtheile, bezüglich des Ludwig insbesondere, schnurstracks entgegen stehen! — Da oben aber finden wir neben dem Hinwegwerfen vieler Depositionen, daß der Zeuge selbst das nicht genau wisse, was der Authentischen gefiel vorzuführen, unstreitig das Ueberraschenste, was sie noch bringen konnte! Gerade was der Zeuge bestätigte, läßt sie da durch den Zeugen im tiefsten Zweifel und was der Zeuge positiv verwarf, ignorirt sie gänzlich, daß auch nicht eine Spur zur Anschauung kommt! — Diese Kunst hat ihren doppelten Zweck; denn da 1stens nach der Authentischen da Oben hinterher die Klage des Zeugen gegen den Aktuar wegen Zwangs sehr behutsam erzählt wird, so ist der Zeuge nach Lage des ganzen Prozesses, wie er in die öffentliche Erscheinung getreten, bei jedem Denkenden zu Gunsten der glorreichen Untersuchung eo ipso gerichtet. Das wäre der primäre Zweck! Sekundär aber würde bei einem solchen Zeugen, wie er der Wirklichkeit nach bestehet, der

sagt, sie kämen, wenn sie es sagten, aus dem Arrest. Auf Vorhalt, daß sein damaliges Protokoll vom 16. Oktober 1848, also vier Wochen nach dem Vorfall selbst datire: [1]) «er habe damals zu viele Zerstreuungen gehabt, da

---

Denkende im Hinblick auf Ludwig, auf das Verdikt und das darauf gebauete Urtheil im Gegensatz zu Daniel Georg, doch zu mancherlei Betrachtungen Anlaß bieten, wenn nämlich die Depositionen in ihrer Reihenfolge der „unverfälschten Wahrheit" gemäß in der Authentischen zum Vorschein gekommen wären. Hätte der Vertheidiger Pflüger dieses Machwerk da oben zu Tage gefördert, so würden die Hellseher nach dem gegebenen Sinne sofort mit ihrem Urtheile im Reinen sein und jede Entschuldigung in dem stetigen Vorhalte untergehen lassen, daß er selbst durch die Zusicherung einer „sorgfältigen Prüfung und Vergleichung" sich unfehlbar hingestellt habe. — Einer solchen Spekulation auf das gutmüthige Vertrauen macht sich aber die Authentische nicht schuldig, um andern Zwecken etwa als Denen „der unverfälschten Wahrheit und des wahren Rechts" zu dienen. Bei ihr beruhet das Mirakel da Oben, trotz jener (S. 497. n. 2.) ausgehängten „sorgfältigen Prüfung und Vergleichung" auf einem **„verfassungstreuen"** Mißverständnisse unserer Tage. **Alles Das** (nach S. 371.) **zur Ehre „der unverfälschten Wahrheit und des wahren Rechts!"**

[1]) Was soll dieses Einschiebsel wieder bedeuten? Vergebens darf der scharfsinnigste Kopf sich anstrengen — er wird darin schwerlich Verstand finden, wenn er ihn nicht selber hinein trägt! Daß der Zeuge „vier Wochen nach dem Vorfall" sein angebliches Protokoll erst niedergelegt habe — Das soll doch wohl gegen die Klage des Zeugen wegen Bedrohung mit dauerndem Arrest nichts beweisen? — ? — ? — Dennoch läßt sich kein anderer Sinn herausfinden. Jedenfalls soll sich der Eindruck also einschleichen; denn die Argumentation darf uns nicht abschrecken, da sie der Hanauer Schlußfolgerung gleicht. Gerade so verständlich schief hat indessen das erste Gerichtsreferat, der O. P. A. Z., den Passus da Oben wörtlich gegeben, dem wir Seite 871 bei e. natürlich zu Hilfe gekommen, damit der Prüfende auch wisse, was der Vorhalt mit dem „vier Wochen später erst entworfenen Protokolle" eigentlich zu bedeuten habe. Dabei wird ersichtlich werden, daß es Bezug hat auf das Vorgeben des Zeugen, er habe Furcht gehabt vor dem Gerüchte: „Alle würden erschossen!" Die Authentische bringt Das, wie wir oben sehen, hinterher vereinzelt, um es, wie die Drohung mit Arrest, als einen leeren Vorwand hinzustellen. Der Bemerkung werth ist es immer, daß die Authentische aus dem langen ersten Gerichtsreferat gerade jene **Unverständlichkeit** herausfand, dagegen aber die dem hellseherischen Herzen sonst so lieblich prangende Bestätigung, etwa siebenzehn Zeilen weiter:

„rc. Dies mit dem „„Nachtessen"" ist mir ungewiß, ob es Georg oder ein Anderer gesagt hat. Aber das **Andere** hat er gesagt."

im Eifer der „sorgfältigen Prüfung und Vergleichung" unter der Feder verlor. Dafür haben die Herren Götter ihren Schlüssel, jedenfalls in dem Umstande, daß etwa 27 Zeilen weiter dasselbe Gerichtsreferat wörtlich spricht:

„rc. und auf Vorlesung der Protokolle, woraus hervorzuheben ist, daß Alle an Georg wie an einem Magnet gehangen und daß er sich, indem er an einem Tage die Geschichte zwölfmal erzählt, damit immer dick gemacht habe", sagt Zeuge: „er habe das Protokoll so abgegeben, wie dastehe, aber in einzelnen Punkten habe er sich nicht so gewiß ausgesprochen, obwohl er das Einzelne nicht mehr angeben könne. Im Einzelnen befragt, fixirt sich denn Zeuge darauf, daß der „„Berliner"" gesagt, er habe den Auerswald mit herausgezogen und auf der Haide einen Schuß gethan, auch zu

es geheißen, es solle Jeder erschossen werden. [1]) (Ober-Appellationsschrift S. 59.)

[1]) Vergleiche man jetzt diese Stelle da Oben mit der betreffenden (S. 871. bei e. v. U.), so wird man finden, wie total verkehrt die Authentische die Sache darstellt. Das ist aber nach der Hanauer Lehre juristisch!

Escherich gesprochen, er solle jetzt weggehen, es sei Zeit, behauptet aber, der Aktuar habe ihm gesagt, er müsse Das wissen, und wenn er Etwas ungewiß gelassen, habe es geheißen, Das genüge ihm nicht; er, Zeuge, bekäme seine Befreiung."

Dieses Referat gibt allerdings in einem Athem, zwei entgegengesetzten Eindrücke: einmal, daß der Leser glauben muß, der Zeuge, indem er sich auf gewisse Punkte fixire, gebe an, was Georg wirklich gesagt und dann hinterher, wie der Dieb am Galgen, daß der Aktuar ihn gezwungen, er müsse es wissen rc. Da die Hellseher, wie nachgewiesen, mit **„ängstlicher Gewissenhaftigkeit"** überall zu Werk zu gehen pflegen und lieber zu wenig nehmen, als zu viel, d. h. dem Guten gern zu viel thun, um ja sicher zu gehen, so hat auch die Authentische in der oben zitirten Stelle sofort das ganze Protokoll untergehen lassen. Das ist freilich menschlich; denn auch die „Herren Götter" sind Menschen! Daß noch Vieles in den Protokollen ruhete, was jene Stelle nicht anführt, ist mit dem Umstand zu entschuldigen, daß das Gerichtsreferat selbst nicht Alles verzeichnet hat — und das der Authentischen zur Hand gelegene Original-Protokoll in extenso einer „sorgfältigen Prüfung und Vergleichung" zu unterwerfen, heißt zu viel verlangt! Ueberdies konnte die Authentische nicht wissen, daß die angezogene Stelle im ersten Gerichtsreferat nicht richtig ist, wenn auch das zweite Gerichtsreferat der s. g. D. Z., welche ihr ebenfalls zur Unterlage gedient, ganz ausdrücklich sagt:

„Daß D. Georg jedoch im Wirthshaus zu Bornheim erzählt, daß er geschossen habe, das wisse er sich noch bestimmt zu erinnern."

Auch Dieses, obgleich es lange noch nicht Alles umfaßt, hat die Authentische gewissenhaft dem Untergange geweihet. Es ist möglich, daß sie bei ihrer „sorgfältigen Vergleichung und Prüfung" in dem „nüchternen" Gerichtsprotokolle vollkommen entschuldiget ist.

Das Referat der Köln. Z., welches bekanntlich dem Herrn **Dr. jur.** Löb David Löbenstern gar geneigt ist, konnte indessen nicht umhin zu referiren, **in verbis:**

„Auf Vorhalt räumt der Zeuge ein, daß D. Georg geäußert, er habe nach Auerswald geschossen, eben so Kaspar Schäfer; beide hätten sich um den ersten und zweiten Schuß gestritten. Daß er — D. Georg — aber den Fürsten an die Leiche des Generals von Auerswald geführt, jenem das Gewehr gezeigt und gesagt habe, ihm solle auch ein solches republikanisches Nachtessen bereitet werden, er möge jetzt nur vorangehen, das wisse Zeuge nicht mehr gewiß: ob Kaspar Schäfer" (oder Escherich) „oder Daniel Georg es gesagt, gegen Letzteren könne er namentlich die Bemerkung mit dem republikanischen Nachtessen nicht mehr auf seinen Eid nehmen."

Alles Andere läßt das Referat unter ausdrücklicher Anführung, wie angegeben, stehen.

Das Referat des Frankf. Journ., dessen Schreiber, wie wir wissen, durch den Herrn Dokter beider Rechte an die Redaktion empfohlen war, um vorauszusetzen, daß er seinem Patron keine Steine in den Garten warf, referirt **in verbis:**

„Nachdem dieses Protokoll vollständig vorgelesen war, fragte der Präsident den Zeugen, ob diese seine frühere Aussage die Wahrheit enthalte, und der Zeuge sagt, daß er dieses Protokoll gemacht; aber er könne es nicht in

Das ist die historische, konzise Auffassung; aber zum Zwecke des gloriosen Urtheils und zur weiteren Bestätigung „der sorgfältigsten Prüfung und Vergleichung“ ganz schön. „Die Worte sind gut,“ sagt der Fuchs: „aber ins Dorf gehe ich nicht!“

Jetzt noch Dem entgegen ist:

Das große Mirakel

in diesem Prozesse unstreitig das Referat der „Neuen Deutschen Zeitung, Organ der Demokratie,“ welches endlich einmal der Wahrheit sich so ziemlich nähert und in wenig Worten den Zeugen verständlicher darstellt, als irgend ein anderes Referat, das längste (die O. P. A. Z.) nicht ausgenommen. Also auch dieses Organ überflügelt die Authentische und würde jetzt einzig dastehen, wenn es mit seinen Räsonnements nicht wieder zu Glossen veranlaßte, welche an seinen schwachen Odem erinnern. Hören wir also:

β. «In der heutigen Morgensitzung steht zuerst Johann Müller von Ginnheim vor, welcher in einem sehr ausführlichen Protokolle früher vorzüglich den Daniel Georg und auch den J. Pflug gravirt hatte. Er bestätigt dasselbe heute, nach Vorlesung und längerem Ausfragen, in den Hauptpunkten und es stünde danach fest, daß Georg selbst in Bornheim sich der Betheiligung am Morde Auerswald's (?) gerühmt, auch seinen Antheil an der Erschießung Lichnowsky's nicht geleugnet habe, und daß außerdem Escherich vorher auf der Haide zum Zeugen und vielen Andern ganz

---

allen Punkten genehmigen. Auf Auffordern, die Punkte anzugeben, welche er nicht genehmige, bemerkt Zeuge: ich kann nicht sagen, ob die Erzählung vom republikanischen Nachtessen vom Georg oder vom Schäfer herrührt; und Georg hat vom Angeklagten Pflug nichts erzählt. Im Uebrigen genehmige ich den Inhalt des Protokolls als wahr.“ (Folgt noch der Zwang des Aktuars).

Diese beiden Referate haben nun gleich allen übrigen die Ehre nicht genossen, der Authentischen als Unterlage zu dienen, wenigstens hat sie nichts davon verrathen. Man kann ihr daher auch den Vorwurf nicht machen, daß sie in diesen Referaten eines Bessern sich belehren konnte. Es bleibt noch das dritte Gerichtsreferat der Han. Ztg. übrig, welches gleichfalls und ganz eigenthümlich zu der Ehre gelangte, als Unterlage zu figuriren; allein dieses dritte Gerichtsreferat stellt die Sache so hin, daß man nichts herausfindet, als Das, was der Zeuge bezüglich des Ludwig ausgesagt habe, und zwar Mehr noch, als der Zeuge behauptete. —

So wäre denn die Authentische ziemlich entschuldigt, wenn sich nur der fatale Umstand nicht hinzugesellte, daß die drei Gerichtsreferate bei einer „sorgfältigen Prüfung und Vergleichung“ einem halben Kopfe das Bedürfniß einhauchen, sich anderweitig umzusehen; denn die drei Referate verrathen, daß etwas Mehres dahinter stecken müsse, als sie zur Anschauung bringen — und was sie zur Anschauung bringen, hat, wie nachgewiesen, die Authentische gleichfalls ihrer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung zum Opfer gebracht. — Enfin, sie hat von dem Zeugen gerade so viel, wie nöthig ist, um ihn zum Lügner und den Aktuar zu einem musterhaften Untersuchungsrichter zu stempeln, dessen Werth um so höher steige, je augenfälliger er verläumdet werde. **Aber deßhalb bleibt es doch eine authentische Schrift** — und selbst die Klausel (S. 497. a. a. O.) „um Mißverständnissen zu begegnen“ wird ihr diesen Ruhm nicht streitig machen.

ähnliche Angaben gemacht habe.[1]) — Bezüglich des J. Pflug behauptet er, denselben mit einem Bajonnet am Gewehr gesehen zu haben und die sonstigen Angaben gegen denselben bis auf die, «daß der «Berliner» über dessen Betheiligung an dem Morde selbst Aeußerungen gethan,» bestätigen zu müssen.[2]) — Bei der kürzeren Vernehmung und den bestimmteren Antworten ist es allerdings leichter festzustellen, was Zeuge von frühern Aussagen noch anerkennen will, und was nicht,[3]) und dadurch auch den Angeklagten ein größerer Nachtheil beigefügt, als bei den früheren Aussagen von anderen Zeugen,[4]) die erst mühsam wieder im Detail zusammengesucht wurden, nachdem sie im Ganzen wegen Suggestion und Zwang förmlich desavouirt waren.[5]) — Die

---

[1]) Hier hätten wir also eine neue Bestätigung gegen die Authentische, wenn das Referat auch die Thatsachen nicht aufzählt und daher mit Manchem und insbesondere noch mit dem Umstande zurückbleibt, daß er zweier Schüsse sich berühmt habe, was nun in der Sache wenig ändert. Da aus den S. 872. 1. u. 877. n. 1. angeführten Gründen der Zeuge weniger Das hervorhob, was er bestätigen könne, als Das, was ihm aufgezwungen worden, so ist es ganz natürlich, daß aus den Vorhalten und den vorgelesenen Protokollen der eine Referent Dieses, der Andere Jenes auffaßte.

[2]) Bis daher ist das Referat der N. D. Z., O. d. D. das klarste von Allen; allein jetzt, wo das nackte Räsonnement kommt, weiß der Referent wieder nicht, was er spricht. Oder er weiß es — und dann desto schlimmer!

[3]) Das ist ein ganz unrichtiges und ein ganz unverständliches Bild; denn Zeuge Müller ist 1stens, wie es aus der Darstellung da Oben und namentlich aus dem ersten Gerichtsreferat hervorgehet, das nicht weniger als circa zwei Spalten der O. P. A. Z. hat, gar nicht so kurz vernommen worden, und 2tens wurde Das, was der Zeuge anerkennen wollte, keineswegs so bestimmt bezeichnet, wie es durch das Referat da Oben dargestellt wird. Wir haben ja gerade bei diesem Zeugen die Klage begründet, daß nicht Alles präzisirt worden, wie die Wichtigkeit der Depositionen es bedingte. Daß der Zeuge kein Kunterbunt geschwatzt, wie z. B. Schwab, Bechtold u. a. m. — Das liegt am Zeugen selbst und nicht etwa an der bessern Vernehmung, die den andern Vernehmungen oben ziemlich ähnlich ist.

[4]) Wie ist Das zu verstehen? Wenn den Angeklagten ein größerer Nachtheil beigefügt worden, so liegt Das wieder an dem Zeugen, weil er entschieden und entschlossen aus seinem Protokoll heraus warf, was wider sein besseres Wissen hinein getrieben worden. Somit mußte Das, was er bestätigte, um so schwerer in die Wagschale fallen. Aber eben so schwer fällt dann auch seine Klage gegen den Aktuar in die Wagschale, wovon nun der Referent unbegreiflicherweise schweigt. Die andern Zeugen haben mit einigen Ausnahmen, eben auch ganz verständlich ausgesprochen, was sie anerkennen wollten, was nicht; aber sie ließen sich durch die Fragen und Vorhalte und die damit verbundenen Drohungen, bezüglich des Eides und seiner bekannten Folgen, hin und her werfen. Die Furcht machte sie wirr und linkisch! An Rettenbacher haben wir einen authentischen Beleg und bekommen Morgen einen noch inhaltreichern durch einen Zeugen, der mit seiner Zunge aller Welt gewachsen ist — vor Gericht aber nicht mehr weiß, was er spricht! Darin allerdings macht der Zeuge Müller vor allen Andern seiner Kategorie eine schöne Ausnahme, daß er Das, was er will, entschieden und beharrlich ausspricht. Das mag denn auch der irrigen Auffassung des Referenten da Oben zum Grunde liegen, daß er nämlich in einer geschicktern Vernehmung, der wir bei dieser Kategorie von Zeugen gegenüber so ziemlich zum Erstenmal begegneten, Das sucht, was er eigentlich nur an und in dem Zeugen selbst zu suchen hat, womit, wie wir hinlänglich dargethan, keineswegs ausgesprochen sein soll, daß am Ende nicht Alles an einer geschickten Vernehmung läge.

[5]) Das ist ja gerade bei diesem Zeugen auch der Fall gewesen und

Protokolle des Müller haben ein besonderes Interesse dadurch, daß sie verschiedene psychologische Fingerzeige über das Verhältniß des Georg zu den andern Ginnheimern, die Stimmung im Zuge, die Planlosigkeit und Uneinigkeit ꝛc. geben. Von Georg heißt es u. A. «er wußte die Leute wie ein Magnet anzuziehen,» während Burweiler «wie ein brüllender Löwe» unter sie fuhr. Dagegen wird des Ersteren Muth in Folge seiner Haltung an der «eisernen Hand» in Zweifel gezogen und seiner affektirten, geschwätzigen Renommage erwähnt.[1]) (N. D. Z., O. d. Z., Nr. 95.)

Indem wir diesen Zeugen verlassen, dessen Wichtigkeit, soweit in diesem verpfuschten Prozesse von wichtigen Zeugen die Rede sein darf, der ächte Jurist nicht verkennen wird, machen wir in dem Zeugen Schmunk auf ein Seitenstück aufmerksam.

Nunmehr kommen Zeugen von untergeordnetem Werthe, aber dennoch reich an lehrreichen Aufschlüssen, um zu lernen, wie man nichts herausinquirirt:

---

zwar so, daß die Herren gar übel erbauet waren und ihre Verlegenheit kaum bergen konnten. Warum blieb Das dem Publikum dieses Organs ein Geheimniß? Hier, wo der Referent einen festen Boden hatte, sich auszulegen, hält er sich nicht nur passiv, sondern ignorirt auch den Boden. Wie Das? Dem Referenten konnte es kein Geheimniß gewesen sein, denn alle Referate bringen diese Klage über Suggestion und Zwang. Der Zeuge hatte sich ja eben ganz entschieden ausgesprochen! Fast sollte man meinen, es sei nicht ohne Absicht geschehen; denn Geister, die sich gebahren, wie es das Organ da Oben veranschaulicht, haben überall die Vermuthung gegen sich. Es spricht ziemlich beifällig von „dem größern Nachtheile, der den Angeklagten durch diesen Zeugen zugefügt sei,“ von dem **größern** Nachtheile aber, welcher zu Gunsten der Angeklagten der Inquistions-Maxime durch denselben Zeugen zugefügt worden — **kein Wort!** Wäre das Referat von einem Schleppträger fabrizirt worden — er hätte es besser nicht machen können!

[1]) Diese Darstellungsweise muß gewiß Jedem auffallen, der jetzt die ganze Haltung der Referate dieses Organs kennt. Es entblödet sich nicht, alle Thatsachen zu kassiren, wie erwiesen, Falsche anzugeben, in den Tag hinein angeblich zu Gunsten der Angeklagten seinen Salbader auszugießen, keinen Zeugen ungerupft von dannen ziehen zu lassen, der die Vermuthung der Wahrheitstreue etwa für sich habe — und jetzt auf einmal wie ganz anders! Fast sollte man meinen, der Dualist, Herr Obergerichtsreferendar, Mitvertheidiger und Zeitungs-Referent Grimm lasse sich da Oben hören — und zuletzt ist es der „Kämpe vom Parteistandpunkt, der Retter und Beglücker der Angeklagten, der Moses jener Tage der Verwirrung! Jedenfalls gefielen ihm die Klagen des Angeklagten nicht, der immer darauf zurückkam, daß sie das Opfer ihrer Kurzsichtigkeit gewesen und nun verlassen seien von Denen, welche ihre Leidenschaften aufgestachelt und ihre Unwissenheit benutzt hätten. **Das mag Manchen getroffen haben — und hat getroffen!** Georg stehet aber nicht allein! „Der Mann vom Parteistandpunkt“ würde nur Konsequenz seiner Grundsätze verrathen haben, wenn er den Unglücklichen gerade in dieser Krisis vor seinen Richtern geschont hätte. Jedenfalls wird Dualist Grimm in jenen Stunden mit Stolz auf seine thatenreiche Referate herabgesehen haben, da er in dem sogenannten Demokraten einen so würdigen Parteigänger zu begrüßen hatte. Hier in diesem Prozesse kann das demokratische Volk Etwas lernen — es kann lernen, welcher Hilfe es sich im Unglücke zu erfreuen hätte. Nicht einmal die Waffe der Intelligenz und der Sachkunde, womit dieser Genre von Volksbeglückern um sich wirft, stehet ihm zur Seite! —

93. Philipp Raab, Musikant, von Ginnheim, 26 Jahre alt, Hornist bei der Ginnheimer Bürgerwehr, betheiliget am Zuge und wie die Andern in Untersuchung gewesen.

a. Er sei auf Befehl des D. Georg Morgens am 18. September kommandirt worden, Allarm zu blasen und habe von demselben vier scharfe Patronen und noch ein viertel Pfund Pulver nebst Bleikugeln erhalten. In Bockenheim habe ein Fremder gesagt, sie sollten nach Frankfurt ziehen, es gelte ihr Wohl. In einem Wirthshaus sei ein «Kranz» (Kreis) geschlossen worden. (A. B.) Was darin gesagt worden, wisse er nicht. (A. B.) Ich war müd' und schläferig. (A. w. B.) Auf dem Wege nach der eisernen Hand habe Georg kommandirt: «Eine Spitze vor!» Johannes Pflug, der Angeklagte, und dessen Taglöhner (Bechtold) seien vorausgegangen. (Hier folgt die bekannte Versprengung, die er wie der vorige Zeuge angibt.) Er sei dann durch ein Gäßchen gelaufen und so auf den Günthersburger Weg [1]) gekommen, wo er sich $1/2$ bis $3/4$ Stunden verweilt habe, bis, wie er glaube, Escherich die Nachricht gebracht habe: «Es sind zwei erschossen worden.» Dann sei er mit mehren Andern nach der Pappel-Allee und habe den einen Herrn da liegen gesehen. (A. B.) Ob er noch gelebt, das wisse er nicht. Er sei dann fortgegangen — das Blut (welches er gesehen) habe ihn geschaudert. (E. R., Han. Z. Nr. 94, Fr. J. Nr. 94, O. P. A. Z., B. z. Nr. 94, f. g. D. Z., B. z. Nr. 109 = A. A. Z., B. z. Nr. 114 = D. A. Z., B. z. 2. A. (919) = D. R., M. A. Nr. 863. Dagegen die N. D. Z., O. d. D., wie immer nichts.)

b. Der Mann, den er für Escherich gehalten, sei dann wieder zu ihnen gekommen und habe sie aufgefordert, den Lichnowsky, der noch lebe, vollends todtzuschießen, damit er von seinen Schmerzen erlöst würde. Das sei aber nicht geschehen. Darauf habe er sich mit Georg, Schäfer und Andern in den «Schlagbaum» nach Bornheim und von da in das Wirthshaus des alten Pflug's daselbst entfernt. (A. B.) Was hier vorgegangen, wisse er nicht, denn er habe geschlafen. (E. R. und die übrigen Organe mit Ausnahme der O. P. A. Z. u. N. D. Z.)

Fragen und Vorhalt.

c. Fr. Sie haben früher doch Angabe gemacht, daß Georg Manches erzählt hätte. Zeuge: Das weiß ich nicht mehr, ich habe geschlafen. Fr. Sie haben doch nicht geschlafen, als Sie Ihr Protokoll machten? A. Ich erinnere mich nicht mehr. Fr. Haben Sie denn damals die Wahrheit gesagt? A. Ja, wenn Sie mir mein Protokoll vorlesen lassen. (E. R.) Lesen Sie mir mein Protokoll vor; damals habe ich die Wahrheit gesagt. (Fr. J.) Vorhalt: Sie haben gesagt: I. Georg und Schäfer hätten sich gerühmt, geschossen zu haben (E. R. u. Köln. Z.), II. Georg oder ein Anderer ꝛc. (Han. Z.) zu I. und Georg hätte gerufen: dies (Köln. Z., f. g. D. Z. ꝛc.) mein Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan. (E. R., Fr. J., Han. Z., Köln. Z., f. g. D. Z., B. = Satelliten.)

d. Fr. Ist das wahr? Zeuge: Ich weiß nicht genau. Vorh. Sie haben eben angegeben, daß Ihr Protokoll wahr sei? (E. R.) Zeuge: Es ist mir jetzt dunkel. (Köln. Z. u. E. R.) Fr. War es Ihnen denn damals nicht dunkel? A. Ich kann mich so genau nicht erinnern — es waren zu viel Leute da, welche erzählten, riefen und renommirten. (Köln. Z. u. E. R.) V. Sie haben aber ganz bestimmt angegeben, daß Georg diese Aeußerungen

---

[1]) Der bekannte Sammelplatz S. 555. n. 2.! Schade, daß der Aktuar Hille den Reiz nicht ermittelt hat, welchen der Günthersburger Weg nothwendig an sich oder in sich tragen muß. Wir haben dort vergebens nach der Anziehungkraft geforscht — wir konnten nichts entdecken, als das schon Erwähnte (S. 555. n. 1.)

gethan? Zeuge: Ich bin aber nicht gewiß, ob es Georg oder Kaspar Schäfer erzälte (E. N., Köln. Z., Fr. J., s. g. D. Z., B.), denn was ich gehört habe, das habe ich im Schlaf gehört. Fr. Haben Sie denn im Wirthshaus geschlafen? A. Ja, ich hatte vier Nächte auf der Seckbächer Kirchweihe aufgespielt, da war ich gar zu müd'. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B., Han. Z. u. Fr. J.) V. Sie haben aber auch aus dem «Treppchen» (Wirthshaus bei Pflug II. in Ginnheim) Angaben gemacht. Haben Sie da auch geschlafen? Zeuge: Ja, da habe ich die ganze Nacht geschlafen. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B.) A. E. Ich fordere Sie nun nochmals auf Ihren Eid auf, der Wahrheit die Ehre zu geben und die Folgen zu bedenken. Hat der Georg die von Ihnen angegebenen Aeußerungen gethan, oder nicht? Zeuge: Ich weiß nicht genau wer sie gethan hat. V. Wie kamen Sie denn dazu, es zu Protokoll zu geben? (E. N.) Zeuge: Ich habe mich gefürchtet vor dem Amt. Fr. Warum? A. Ich hatte Angst, ich käme nicht mehr los. [1]) (E. N., s. auch Han. Z.) [Die O. A. G. S. u. die N. D. Z., O. d. D., vom Zeugen gar nichts.]

94. Philipp Kern, Färbergeselle (?), von Bockenheim, 22 Jahre alt, am Zuge betheiliget und in Untersuchung gewesen.

a. Es habe geheißen, die Preußen sollten aus Frankfurt hinaus geworfen werden, [2]) weil sie an der Paulskirche wehrlose Menschen, die ruhig dagestanden, zusammengestochen hätten. [3]) (E. N., s. auch O. P. A. Z., B., Han. Z., s. g. D. Z., B. u. Satelliten.) II. und um die Rechte des Parlaments zu sprengen. (s. g. D. Z., B. u. Satelliten, aber unrichtig.) Im Uebrigen erzählt er den Marsch des Armeekorps ziemlich wie Diejenigen, welche nichts Besonderes dabei bieten. (s. auch alle Organe.)

b. Wie Windecker, Häußler, Weber, Schutt, Müller u. A. m. will auch er auf dem bekannten Günthersburger Weg gestanden und von da nach Bornheim in die bekannten Wirthshäuser gerathen sein.

c. Betreffs des Fahnenträgers: In Bornheim sei erzählt worden, der Fahnenträger habe auf Lichnowsky's Pferd seine Fahne entzwei geschlagen. (A. B.) Gesehen habe ich ihn auf der Haide nicht. (O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = Satelliten u. E. N.) Die Fahne aber sah ich auf der Haide und auch die Pferde habe ich fortführen gesehen.

d. Betreffs des Peter Ludwig. (A. B.) Ludwig kenne ich. (Han. Z.) Den Ludwig kenne ich nicht. (E. N.) Ich habe aber dem Herrn Aktuar Einen beschrieben, welchen er für Ludwig gehalten. (E. N. u. Han. Z.) (A. B.) Er hatte einen bräunlich karrirten Rock an und eine Bürgergardemütze auf. (A. B.) Uebrigens weiß ich nicht, ob er bei der Begebenheit war. (A. B.) Ja, das war auf dem Heimweg, da habe ich Einen in der beschriebenen Kleidung mit Melosch um ein Gewehr disputiren gehört. [4]) Früher sah ich ihn nicht. (E. N., s. auch O. P. A. Z.)

e. Fr. Sind Sie auch vom Justizamt zu Ihren Aussagen gezwungen oder bedrohet worden? Zeuge: Nein. Es ist mir nur gesagt worden, ich bekäme Untersuchungshaft, wenn ich die Wahrheit nicht sagen würde. Ich habe nur Unbedeutendes sagen können. [5]) (E. N., s. auch Han. Z., Fr. J. u. O. P. A. Z., B.)

---

[1]) Etwas ist an dieser Angst; aber Etwas ist auch an dem Zeugen, das, wüßte man nichts von dieser unglücklichen Angst, keineswegs so komisch sich ausnehmen würde. Uebrigens haben wir wohl nicht aufmerksam zu machen, daß die Zeugen viel, aber nicht gut gefragt worden.

[2]) Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach!

[3]) Eigenthümlich, daß nur dieser Zeuge Das sagt, während sie Alle es wußten.

[4]) Siehe Hierüber S. 380. Satz 1. v. U.

[5]) Wieder ein naiver Beleg, wie diese s. g. Zeugen bezüglich der Klagen gegen die Untersuchung frech heraus traten und gar zu schamlos die Herren Inqui-

Gegenstellen

f. des Peter Ludwig. (A. B.) Angeklagter: Ich habe die Bürgergardemütze nicht aufgehabt. Vorh. Sie haben Das früher schon mehrmals ungewiß gelassen. Jetzt leugnen Sie es bestimmt ab. Ludwig: Wenn ich es früher gesagt habe, so habe ich, wie schon gestern angegeben, mir selbst weh' gethan. Ich habe die Bürgergardemütze nie an Werktagen getragen. [1]) (s. auch O. P. A. Z., Köln. Z. u. E. N.) Zeuge: Ich kann mich anders nicht erinnern.

g. Des Ludwig Dietrich: «Ich was nicks devon, daß ich n' Sohn' zwa geschlage' hätt'. Des is nett wohr.» [2]) Zeuge: Es ist möglich, daß ich mich irre, aber ich meine es wäre so erzählt worden. (E. N.)

Fragen des Staatsprokurators

h. Betreffs des Burweiler. Fr. an den Zeugen: Haben Sie nicht ein Gespräch des Burweiler mit (Ludwig) Rein gehört, in Folge dessen Jener diesen geschimpft habe: «**Großmaul!**» Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. W. Fr. Haben Sie nicht auch gehört, daß Burweiler sich geäußert, es sei gut, daß Lichnowsky und Auerswald aus der Welt geschafft seien? Zeuge: Ja, das habe ich gehört; er sagte: die Beiden hätten dem Volk viel Schaden gethan. (E. N., s. auch Fr. J.)

i. Betreffs des G. A. Nispel. Fr. Hat nicht auch Nispel zu Ihnen oder Andern Etwas geäußert? Zeuge: Ja, er hat auf dem Günthersburger Weg gesagt, Lichnowsky könne vielleicht noch Manches aussagen (O. P. A. Z.), üble Aussagen machen (Fr. J.); es sei nicht gut, daß er noch lebe. (O. P. A. Z., B., Fr. J.) [Die O. A. G. S. vom ganzen Zeugen gar nichts und die N. D. Z., O. d. D., von den beiden Zeugen: «Joh. (Ph.) Raab und Ph. Kern sagen von Belang nichts aus, wiederholen nur die Angaben des Vorigen (Müller) über die Erlebnisse beim Zug.» (N. D. Z. Nr. 95.)

Bei dem folgenden Zeugen müssen wir wieder auf Das aufmerksam machen, was wir bei allen Zeugen im Auge haben, welche nicht klassisch dastehen und theils durch das Gewicht ihrer frühern Depositionen, theils durch die mit ihrer Haltung nothwendig verbundenen Eindrücke nicht ohne Einfluß auf das Endresultat des Prozesses sein konnten. Das ist:

95. Ludwig Rein, Metzger, von Bockenheim, 21 Jahre alt,

---

renten verläumdeten. Gedroht sei ihm nicht worden, nur habe er Untersuchungshaft zu gewärtigen, &c. Also Untersuchungshaft?! — Gewiß sehr erbaulich. Der bedingende Beisatz: „wenn er die Wahrheit nicht sage, war nach der Hanauer Jurisprudenzlei jedesmal die Sanktion, als wäre es auch möglich, daß, wie schon an einer andern Stelle erwähnt, ein Inquirent die Bedingung setzen könne: „wenn er die Lüge nicht sage!“ Kaum sollte man meinen, daß ein Jurist so häßliche Schönheitspflästerchen auflegen könnte!

[1]) Da haben wir wieder die Gewandtheit des Philadelphia. Je mehr man sich in diesen Prozeß hinein lebt, desto größer wird das Erstaunen ob Dessen, was die scharfsinnigen Menschen nicht Alles vermögen! Welch einen Kopf haben sie diesem Ludwig zwischen die Schultern gesetzt — und nun macht es der Dietrich besser! Indessen lehrt dieser Prozeß, daß man in Hanau es verstehet, aus Etwas nichts und aus nichts Etwas zu machen. Das ist auch eine Kunst!

[2]) Das ist ein Mann — dieser Dietrich! Der weiß doch, was er will, obgleich wir innig überzeugt sind, daß er selbst nicht weiß, was er gethan oder nicht gethan.

am Zuge betheiliget, sonst aber in keiner Beziehung verdächtig, war dennoch entflohen zu Verwandten nach Oberhessen und wurde vierzehn Tage später in Folge steckbrieflicher Verfolgung gefänglich und mit Ketten eingebracht, als Zeuge in lange Haft genommen und in diesem Zustande abgehört.

a. Erzählt seine Theilnahme und den Marsch des Zuges wie bekannt, und ward ebenfalls durch den dreibeinigen Magnet auf den Günthersburger Weg gezogen. (E. N., s. auch s. g. D. Z., B. ꝛc.) Er hat die zwei Abgeordneten aus dem Schmidt'schen Haus herausführen und erschießen sehen, ohne jedoch einen der Thäter zu erkennen. (Köln. Z.) Er sah zwei Pferde führen, hörte einen kleinen Turner rufen: «Turner herbei!» [1]) sah im Schmidt'schen Garten suchen, hörte rufen: «Wir haben ihn!» sah einen Mann herausführen und hörte dann mehrere Schüsse fallen. Unter großem Jubel habe man dann einen zweiten Mann in die Pappel-Allee geführt und hierauf mehrmals geschossen. (Han. Z. u. E. N.) Darnach habe er Burweiler, Escherich, Melosch und Ludwig auf der Haide herumlaufen gesehen. (Ziemlich alle Organe.)

Fragen und Vorhalte

b. Betreffs des Daniel Georg. Vorhalt: Sie haben früher auch Daniel Georg angegeben — er sei wie die Andern aus dem Haufen getreten, aus welchem die Schüsse gefallen. Er sei herumgesprungen und habe geschrien. Zeuge: Das weiß ich nicht mehr gewiß (E. N., s. auch O. P. A. Z., B.; s. g. D. Z., B. ꝛc., Han. Z.); aber nach der Tödtung des zweiten Herrn (Lichnowsky) habe ich ihn noch auf der Wiese gesehen. (E. N., Köln. Z.)

c. Betreffs des P. Ludwig. Vorhalt: Sie haben auch angegeben, daß Ludwig nach der Tödtung des Lichnowsky's von der Bornheimer Haide zu Ihnen herübergekommen sei und geäußert hätte: er habe Lichnowsky geschossen? Zeuge: Wenn ich Das gesagt habe, so war es eine falsche Angabe. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B.) Fr. Haben Sie Ludwig auch nicht gesehen? A. Ja, aber ich weiß nicht, daß er gesagt, er hätte geschossen. Vorhalt: Sie haben auch angegeben, daß er sich am Abend in Gegenwart des Windecker noch berühmt hätte, mit seinem Karabiner den Lichnowsky geschossen zu haben? Zeuge: Mit meinem Wissen habe ich es nicht gehört und nicht angegeben. [2]) (E. N., s. auch Köln. Z. u. O. P. A. Z.) Fr. Haben Sie denn Ludwig's Waffe im Zug gesehen? A. Nein. Fr. Wie konnten Sie denn wissen, daß Ludwig einen Karabiner gehabt, wenn er es nicht selbst gesagt hätte? [3]) A. Das weiß ich nicht. Es kann möglich sein, daß ich es anderswo gehört. [4]) (s. auch

---

[1]) Nach Observation der Hellseher muß Das Ludwig sein?! Oder steigt am Ende doch ein leiser Zweifel auf? Für die Untersuchung wäre es nicht ohne Interesse gewesen, wenn der Inquirent den Philadelphia Ludwig ein wenig bei Seite geschoben und mit der Sonde etwas tiefer nach diesem „kleinen Turner" sich umgesehen hätte; denn dieser Kleine ist kein Wahn! (S. auch Steibel und Heil).

[2]) Was heißt „mit meinem Wissen?" Der Zeuge scheint Furcht zu haben, die Sache beim rechten Namen zu nennen. Ein Mensch, der mit Ketten gebracht wird, muß auch Etwas wissen — und Was er nicht wußte, Das wußten Andere.

[3]) Wie konnte es denn Schwab wissen? Schwab hat es gesehen — nichtwahr?

[4]) Jedenfalls vom Aktuar selbst! Dem Vernehmen nach soll den Leuten unter den Fuß gegeben worden sein, ja den Aktuar aus dem Spiele zu lassen, wenn sie nicht Hennings oder Weber's Schicksal theilen wollten. Verbürgen können wir es nicht; aber die Angst ist groß und unverkennbar.

O. P. A. Z., B. u. E. N.) Vorhalt: Sie haben den Nebenumstand, daß Windecker dabei war, anzugeben gewußt, warum wissen Sie die Hauptsache nicht? (E. N. u. O. P. A. Z., B.) Keine Antwort. (O. P. A. Z.) Zeuge schweigt einige Augenblicke in sichtlicher Angst und sagt dann: « Ich kann es anders nicht sagen. [1]) (E. N.) Vorhalt: Sie haben dieselben Aeußerungen Ludwig's auch vor dem Instruktionsrichter bestätiget. Warum haben Sie Das gethan, wenn Sie es nicht wußten? [2]) Zeuge: Ich erinnere mich nicht. Vorhalt auf Anregung des Staatsprokurators: Haben Sie es nicht sogar dem Ludwig in das Gesicht hinein gesagt? [3]) Ist Ihnen Das auch nicht erinnerlich? Zeuge: Ich weiß nicht, was ich gethan. [4]) Fr. Wissen Sie denn nicht, ob Sie vor Gericht die Wahrheit gesagt haben? (E. N., s. auch s. g. D. Z., B. = Satelliten, O. P. A. Z. ꝛc.) A. Ich weiß es nicht. Ich glaube, ich habe die Unwahrheit gesagt? [5]) (s. g. D. Z., B. = Satelliten.) Fr. Warum haben Sie denn absichtlich [6]) Un=

---

[1]) Was soll er denn auch hierauf sagen? Windecker ist ihm bekannt gewesen. Daß er sich seiner erinnerte, kann nicht auffallen.

[2]) Das beweis't nichts! Er hat gethan, was Alle thaten, um nicht auf's Neue dem Kerker zu verfallen. Ist ihnen auch durch den Instruktionsrichter damit nicht gedrohet worden, so stand, wie wir Dies mehrfach angeführt, die Drohung des Aktuars desto frischer vor ihrer Seele. Wir haben ja ein prägnantes Beispiel (S. 311. n. * ff.) angedeutet. Dort hat der Inquisite in der neu aufgenommenen Untersuchung weder Drohungen, noch Ungehorsamsstrafen erfahren — und dennoch machte er ganz die Protokolle der ersten Untersuchung, weil diese Schrecken vor seiner Seele standen und er nach seinem spätern Aufschlusse bei Ermittlung seiner totalen Unschuld meinte, es werde ihm eben so ergehen, wie früher, wenn er nicht sein früheres Protokoll ganz getreu reproduzire. Er bekannte sich also wiederholt zu dem Verbrechen des Mordbrands — gewiß alles Mögliche, um versichert zu sein, daß die Gestrengen in ihrer Weisheit aus diesen unglücklichen Menschen machen können, was sie wollen. Also lieber sterben, als dieser Untersuchungsqual länger ausgesetzt zu sein! Da wir in dem vorstehenden Zeugen einen jungen Menschen von kaum 18 Jahren in den Händen des Aktuars uns denken müssen, so empfangen wir damit zugleich eine inhaltreiche Antwort, die in dem ganzen Prozesse zerstreuet liegt. Da helfen weder verschiedene Richter, noch verschiedene Potokolle, um für den Glauben an die Wahrhaftigkeit der Depositionen irgendwie Etwas gewonnen zu haben — da hilft nur eine geschickte Operation in der Voruntersuchung, die eigentliche Art und Weise! Des Zeugen Bestätigung im Instruktionsverfahren beweis't also gar nichts! Selbst von der Annahme ausgehend, der Zeuge halte mit seiner Wissenschaft zurück, hat die Gerechtigkeit in und durch die Untersuchung ihren rechten Arm verloren — sie kann, ohne den Rechtsboden zu verlassen, nicht mehr operiren!

[3]) Das hat auch Weber gethan — Das beweis't unter den vorligenden Verhältnissen ebenfalls nichts. Dazu hätte man alle Zeugen dieser Kategorie bringen können (s. auch S. 723. bei III. n. ff. u. S. 310. Absatz 1. v. U. ff.).

[4]) Das hat Alles für sich! Denn in welchem Zustande dieser Mensch vernommen worden, bedarf keiner Erörterung mehr, wenn wir sein Erscheinen (S. 889. Nr. 95. ff.) ins Auge fassen. Ueberhaupt dürfen wir bei dieser Kategorie von s. g. Zeugen nicht aus dem Auge verlieren, daß sie in einem unfreien, ihnen selbst gefahrdrohenden Zustande ihre Protokolle machten, weßhalb eben die Aufgabe des ersten Inquirenten um so schwieriger und empfindlicher war, je mehr er zu wachen hatte (s. auch U. d. V., insbes. 360. ff.).

[5]) Wie ängstlich! (s. auch S. 870. n. 1.)

[6]) Der Frage: warum haben Sie denn Unwahrheit „**absichtlich**" gesagt, sind wir schon mehrfach begegnet. Es wird dem Denkenden nicht entgehen, daß dieses ganz frappante Einschiebsel „absichtlich" nichts Anderes

wahrheit gesagt? Zeuge: Ich wollte frei werden. [1]) (E. N., s. auch O. P. A. Z., B., s. g. D. Z., B. u. Satelliten.) Präsident: Schämen Sie sich denn nicht, um Ihres eigenen Vortheils willen gegen Andere (s. g. D. Z., B. rc.), gegen Ihren Nebenmenschen [2]) (E. N.) so schwere Beschuldigungen zu erheben? [3]) (s. g. D. Z., B. u. Satelliten, E. N. u. O. P. A. Z. die Spur.) [Zeuge stehet wie eine Leiche da. [4])] **Präsident zum Angeklagten Ludwig: Hat Ihnen der**

---

bezwecken dürfte, als den Zeugen doppelt in's Gedränge zu bringen, d. h. ihm zu zeigen, daß er, wenn er von seinen früheren Depositionen zurückkehre, Alles verliere, auch den Rest der letzten Achtung, indem er „absichtlich" die Unwahrheit gesagt, ohne auf seinen Nebenmenschen Rücksicht zu nehmen. Die folgende Begegnung des Präsidenten wird Dies noch deutlicher darstellen. Es liegt Etwas darin, was man im gewöhnlichen Leben nicht gerade, offen und ehrlich bezeichnen würde, wogegen nun der Präsident in Schutz zu nehmen ist, dessen ganze Fragenweise beurkundet, daß er diese Menschen nicht zu behandeln weiß. Wie alle diese Herren in Hanau es waren, so ist auch er befangen; denn daß der Zeuge nicht „absichtlich" Unwahrheit gesagt, wenn er sie wirklich gesagt haben sollte, Das bedarf keiner Erörterung! Er that es dann in Angst und Schrecken. Das Wort „absichtlich" ist also nicht nur ungeeignet, sondern auch gefährlich; denn einem Psychologen kann es nicht fremd bleiben, daß dergleichen Kunststückchen für den Zeugen auf dem Präsentirteller ein Fegfeuer sind, welches ihn leicht dahin bringen kann, wohin er sich nicht verirren soll — nämlich gerade Das nachzugeben, was er nicht nachgeben kann. Wie wichtig Dieses ist, werden wir Morgen an dem Zeugen Koch bestätiget finden. Welcher Betrachtung müssen wir uns dann bei Zeugen der vorstehenden Kategorie überlassen? Wir glauben die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen, daß viele der Inquirenten mit jedem Verdachte, dem sie Raum lassen, auch sofort in dem Verdächtigen an kein Ehrgefühl, an keinerlei Empfindung mehr glauben. Anders gibt es kein Schlüssel zu einer so totalen Verkehrung des ganzen Verfahrens!

[1]) Da haben wir ja das wirkende Etwas! Das ist keine Lüge. Das muß die Augen öffnen, daß der Inquirent zu allen jenen deprimirenden und verwirrenden Fragen (S. 360 ff.) seine Zuflucht nicht zu nehmen braucht. Der Richter ist, vom Kerker abgesehen, schon an sich ganz richtig ein Gegenstand der Furcht — er hat nicht nöthig, noch nebenher sich furchtbar zu machen, sondern die natürliche Scheu in Achtung zu verwandeln, mit welcher auch das verstockteste Herz ihm endlich erliegt! —

[2]) Der „Nebenmensch" — Das wäre Ludwig! — hat dem Präsidenten nicht so am Herzen gelegen. — Das wird hoffentlich Niemand mehr bezweifeln!

[3]) Hier setzt der Präsident dem Worte „absichtlich" die Krone auf, wodurch denn auch die vorausgehenden Noten gerechtfertiget stehen. Ohne den Herrn Dualisten Grimm, würden wir die Begegnung unterdrücken müssen, denn Niemand glaubte wohl an die Möglichkeit, der wir auch schon (S. 814. Text. v. U.) bei Henning begegneten. Es offenbart sich damit zugleich die herrschende Schule in Hanau, denn Herr Grimm, indem er diese Wahrheit referirte, will nur den Präsidenten verherrlichen! Daß der Präsident aber auch kein Recht zu einer solchen Begegnung hat, haben wir (S. 814. n. 2. ff.) schon beleuchtet. Glaubte er, daß der Zeuge „absichtlich" seinen Nebenmenschen eines Verbrechens beschuldiget hätte, so stehet dem Staatsprokurator das strafrechtliche Verfahren zur Seite; aber da Oben werden andere Zwecke verfolgt!

[4]) In der That, der Zeuge hätte kein Blut gegeben, wenn ihm zur Ader gelassen worden wäre. Ganz so zeigte sich Henning auf dem Präsentirteller, als der Präsident ihm eine ähnliche Aufmunterung (S. 813. n. 1. u. 2.) sagte. Das ist, wie in der vorigen Note schon angedeutet, die Aufgabe des Richters nicht —

Zeuge nicht die eben ihm vorgehaltenen Aeußerungen in das Gesicht wiederholt? **Ludwig:** Ja, Herr Präsident, das hat er gethan [1]) (E. N., s. auch s. g. D. Z., B. = Satelliten, O. P. A. Z., B., Fr. J.); aber ich konnte es ihm mit gutem Gewissen sagen (s. g. D. Z., B. = Satelliten); aber ich habe ihm mit reinem Herzen gesagt, daß es nicht wahr ist. (Ludwig's eigene Worte.) **Präsident zum Zeugen:** Jetzt sind Sie vom Angeklagten selbst überführt, daß Sie die Unwahrheit gesagt haben. [2]) Sehen Sie denn nicht ein, in welchem Lichte Sie erscheinen. [3]) (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B.) Fürchten Sie gar nicht die Folgen?! (E. N.) **Zeuge,** in einem unbeschreiblichen Zustand (E. N.): Ich weiß es nicht, ich kann es doch nicht behaupten, daß Ludwig gesprochen, er hätte den Lichnowsky geschossen. [4]) (E. N., s. auch Fr. J.) **Vorhalt:** Sie sind aber doch so eben über-

---

Das liegt außerhalb dem Reiche der Ermahnung und wird einen Abgefeimten nur noch trotziger machen, einen Menschen, wie der Vorstehende, aber vollkommen außer Fassung bringen. In einem solchen Zustande kann Niemand zeugen — der Mensch weiß nicht mehr, was er spricht. Indessen würde man doch zu milde urtheilen, wenn man unbeachtet lassen wollte, daß dergleichen Prozeduren ganz geschickt berechnet waren, ein Jammerbild zu zeigen, mit dem die Untersuchung getragen, der Aktuar Hille gerettet, die Zeugen in Nacht und Schatten gedrängt und der Angeklagte Ludwig immer tiefer in das Chaos der Schuld hineingekeilt werden mußte. Alles Das sahen aber die „**rechtskundigen**" Anwälte mit an, ohne zu ahnen, daß ihre Rechtskunde vollkommen Fiasko mache.

[1]) Das war viel gewagt, wenn Ludwig nicht sicher sich fühlte — und selbst bei aller Sicherheit war es gefährlich! Warum machte er es nicht wie Waßmuth? (S. 852. d. n. 1.) Daß Waßmuth sich so äußerte, wie der Staatsprokurator versicherte, wird Niemand bezweifeln. Wir haben also hier einen neuen Beleg, daß Ludwig nichts weniger als ein verstockter abgefeimter Bösewicht ist, wie sie ihn in Hanau ausstaffirten! — ! — ! —

[2]) Eine schreckliche Situation für den s. g. Zeugen! Aber er sagte ja nicht, daß es nicht wahr sei, sondern: „Ich weiß nicht, was ich gethan." Nach der sublimen Theorie, welche der Staatsprokurator zur Aufrechthaltung von Schwab's Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit (S. 857 bei VI. ff. u. n. n.) aufstellte und noch weiter aufstellen wird, ist der Zeuge noch lange nicht überführt, die Unwahrheit gesagt zu haben. Zudem hat er noch mehr für sich, als Schwab, welcher eine Thatsache, die kaum eine Stunde früher vorgefallen, nicht mehr wissen wollte, dafern der Staatsprokurator nämlich Recht hätte, daß Schwab nur ausweichend geantwortet. „Das weiß ich nicht" — und „ich weiß nicht, was ich gethan", ist in dem vorliegenden Falle ein großer Unterschied. Denn wer Etwas, was er wohl weiß, nicht wissen will, der ist unwahr! Wer aber sagt: „Ich weiß nicht, was ich gethan", der spricht damit noch nicht aus, daß er nicht gethan, was er gethan haben soll; vielmehr könnte man annehmen, daß er es stillschweigend zugegeben, ohne sich bewußt zu sein, daß er es gethan; oder wenn er sich Dessen auch bewußt sei, sein Zustand ein willenloser gewesen, in so fern er nicht wußte, **was** er gethan. Das ist ja bei den Gestrengen nichts Neues! Der Zeuge kann nach seinem Ideengang ganz gut in der Wahrheit stehen. Damit soll aber der sublimen Theorie des Staatsprokurators das Wort nicht geredet sein, denn diese hat bezüglich des Schwab ganz andere, neue und räthselhafte Voraussetzungen, um ihn authentisch zu machen.

[3]) Warum erscheint denn der treffliche Schwab, trotz seiner Widersprüche und seines Meineids, in einem so guten Lichte? — — —

[4]) Sonderbar! Trotzdem Ludwig den Zeugen in eine gewisse Verlegenheit brachte und, wie wir da Oben sehen, nichts unversucht gelassen wird, dem Zeugen Das recht fühlbar zu machen, ist er doch nicht dahin zu bringen, gegen Lud-

führt worden, daß Sie es bei dem Instruktionsricher wiederholt und sogar dem Angeklagten in das Gesicht gesagt haben. Da waren Sie doch außer Haft. Was bestimmte Sie dazu? Zeuge: Ich hatte Furcht vor dem Arrest. Fr. Ist Ihnen denn damit gedrohet worden? A. Nein. Vorhalt: Wenn Ihnen nicht damit gedrohet worden, wie konnten Sie denn Furcht haben? [1]) Zeuge: Ich weiß es nicht. [2]) (E. R.) Vorhalt: Haben Sie nicht auch zu Protokoll gegeben, daß Ludwig andern Tags geäußert: daß nur Keiner was gestehe? Zeuge: Das weiß ich auch nicht mehr. Fr. Haben Sie sich denn auch an Andere nicht geäußert, daß Ludwig geschossen hätte. A. Nein. (E. R., s. auch Han. Z.) Fr. Sie haben also **vorsätzlich** die Unwahrheit gesagt, um frei zu werden? A. Ja, [3]) (Han. Z. u. E. R.)

d. Betreffs des P. Ludwig. Fr. Haben Sie auch Dietrich gesehen? A. Ich erinnere mich nicht. Vorhalt: Sie haben doch früher den Fahnenträger angegeben? Zeuge: Ja, des Fahnenträgers erinnere ich mich. Ich habe ihn in dem Haufen bei Auerswald und Lichnowsky gesehen. (E. R., s. auch Han. Z., O. P. A. Z., B.)

Gegenstellung

e. des Daniel Georg. Angeklagter: Es muß ein kleines Mißverständniß sein. (s. auch D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B. = D. R., aber unrichtig und hämisch.) Es ist jedenfalls ein Irrthum, daß der Zeuge mich auf der Haide gesehen haben will. (E. R., s. auch O. P. A. Z., B. u. Han. Z.) «Der Zeuge kann sich nicht erinnern. In dem fraglichen Moment (Momang» — Wink des Referenten Grimm bezüglich der schlechten Aussprache) «war ich nicht auf der Haide; ich bin, ehe Lichnowsky herabgeführt worden, bereits nach Bornheim gegangen. (E. R., s. g. D. Z., B. u, Satelliten, auch Köln. Z.)

f. Des Peter Ludwig. Angeklagter: «Er antwortet auf diese Frage des Präsidenten sehr verlegen.» (Köln. Z.) «Ich bin, wie Lichnowsky todt gemacht war (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. = D. A. Z., B. = D. R., [4])

---

wig Das zu behaupten, was er behaupten soll. Stoff zum Nachdenken bietet es immer.

[1]) Warum denn nicht? —

[2]) Freilich, ein tüchtiger Jurist hätte es besser gewußt, wenn er da Oben gestanden. Es war die alte bekannte Furcht! Daß aber der Zeuge seinem innern Zustand gar keinen Ausdruck zu geben weiß oder es nicht kann — Das gibt Zeugniß, daß er ein schwacher Mensch ist.

[3]) Sollte man denn meinen, daß in dem vorliegenden Falle ein Richter so fragen und ein Zeuge so antworten könnte! Indessen beweiset es wiederholt, daß mindestens der Zeuge nicht weiß, was er spricht, oder daß er unter ganz andern Voraussetzungen antwortet, als die sind, welche die Frage an sich trägt. Da Dieses gar nichts Seltenes ist, so haben wir hier wieder einen Beleg, wie durch die Ungeschicklichkeit der Inquirenten Protokolle sich entwickeln, welche mit den Begriffen und Ansichten des Deponenten ganz im Widerspruche stehen. Nach einiger Zeit darf es dann nicht befremden, wenn der Deponent sagt: ich weiß nicht, wie Das ins Protokoll gekommen ist — ich habe es nicht gesagt. Eigentlich hat er es auch nicht gesagt — er hat es nämlich nicht so verstanden (S. auch S. 891. v. U. n. 6. ff.)

[4]) Diese linkische Ausdrucksweise haben die s. g. D. Z., wie die D. R. &c. nicht übersehen. Würde Ludwig statt seines unglücklichen Lebens, wie es uns nun bekannt ist, die Schule des Referenten da Oben genossen haben, so hätte er ihn der Mühe überhoben. So widerlich dieser Ausdruck auch ist, in dieser Schichte stehet er nicht etwa vereinzelt und beweis't also auch keineswegs, was Herr Grimm damit insinuiren will.

alle natürlich aus einer Feder!). Nach der Tödtung Lichnowsky's sei er nach Bornheim gegangen (Köln. Z., s. g. D. Z., B. u. Satelliten u. E. N., über die Haide, wo mich Rein gesehen haben kann; ich erinnere mich nicht, ihn gesehen zu haben. (Köln. Z., s. g. D. Z. rc. u. E. N.)

g. Des Ludwig Dietrich. Angeklagter: «Ich was nett, daß ich im Hause' war. (s. auch s. g. D. Z., B. rc. Köln. Z., O. P. A. Z., B. u. Han. Z.) Angeklagter Ludwig bittet um das Wort: Herr Präsident, ich bin doch in dem Haufen um Lichnowsky gewesen, aber ich kann Sie versichern, daß ich weder Georg, noch Dietrich gesehen habe. Es waren außer Escherich und Burweiler lauter fremde Gesichter.[1]) (s. g. D. Z., B. rc., O. P. A. Z., B. u. E. N.) Zeuge: (A. B.) Ja, das erinnere ich mich bestimmt, ihn gesehen zu haben. Pr. Sie haben den Dietrich also bestimmt im Haufen gesehen? A. Ja. Dietrich: «Do was ich nicks devon.»[2])

h. Staatsprokurator zum Zeugen: Warum sind Sie denn entflohen. A. Aus Furcht. Es hat geheißen, wir würden Alle in Mainz erschossen. (E. N., s. auch Han. Z.) Pr. Haben Sie sich nicht zuvor an Jemand geäußert? A. Das weiß ich nicht. Vorhalt: Haben Sie nicht zu dem Lehrer Bernthäusel, der Ihnen begegnet, gesagt, Sie hätten zwar blos zugesehen, aber Sie müßten doch fort? Zeuge: Das weiß nicht mehr. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B.) Pr. Haben Sie nicht auch von Burweiler manche Aeußerungen gehört? A. O ja, aber ich weiß es nicht mehr. Pr. Haben Sie selbst nichts mit ihm vorgehabt? A. Das weiß ich nicht mehr. Vorhalt: Sie sollen ihn ein «Großmaul» geschimpft haben, das er halten möge. Weßhalb sagten Sie Das. Zeuge: Das weiß ich nicht mehr.[3]) (E. N. u. Han. Z., allein gerade umgekehrt, daß er es wisse, aber nicht die Veranlassung, was eben unrichtig aufgefaßt.)

Bocksfuß!

i. I. «Zeuge weiß sich aller Nebenumstände genau zu erinnern, da er zugibt, der Ermordung zugesehen zu haben (?!!), schützt aber sein Nichtwissen sofort vor, wenn er über einen die Angeklagten gravirenden Punkt befragt wird; sein Benehmen erscheint als ein lügenhaftes.» (Fr. J. Nr. 94 — Braubach.)[4]) II. Der Zeuge, welcher entweder unwahr, oder schwach von Gedächtniß, vielleicht auch etwas dumm ist,[5]) muß auf Antrag des Staats-

---

[1]) Das haben wieder die angeführten Organe; allein etwas ganz Anderes, als die Referenten zur Anschauung bringen wollen, spricht sich in dieser absurden Versicherung aus. Der Denkende wird jetzt Darin mehr nicht sehen, als daß Ludwig der Durchtriebene nicht ist, wie er durch ein geschicktes Zusammengreifen dargestellt worden. Andere wollen um keinen Preis in dem Haufen gewesen sein — er sagt es mit einer gewissen Naivetät, wenn man nämlich nicht hier die Bezeichnung Naivetät selbst zu naiv fände. Jedenfalls spricht es doch nicht von einem Schuldbewußtsein, wie es die Anklage ihm aufbürdete. —

[2]) Dietrich macht's immer derb und bündig. Es hilft ihn doch nichts! Niemand kann ihn irgend einer Handlung zeihen — Alles umsonst! Er ist der Klient des Vertheidigers Pflüger. —

[3]) Warum leugnet er denn auch Dieses? Den Burweiler geschimpft zu haben, gereicht ihm hier doch weder zum Verbrechen, noch zur Injurie? Wir sehen, der Zeuge ist gedankenlos. Das ist die Frucht der guten Vernehmung!

[4]) Das ist also ein s. g. Mitvertheidiger! Von Dem abgesehen, daß er von dem Zeugen gar kein Bild gibt, hat er auch nicht einen Anhaltspunkt, den Zeugen als lügenhaft darzustellen. Schwerlich findet man eine Genossenschaft von Anwälten wieder, wie sie da Oben zum Unglücke der Angeklagten als Vertheidigung zusammengesetzt sind.

[5]) Das mag der Sache am nächsten stehen! Daß der Zeuge Mühe haben mußte, sich zurechtzufinden, gehet aus seinen Antworten hervor, wie wir sie nachgewiesen.

prokurators abtreten, um die damals in seiner Begleitung befindlich gewesenen Zeugen ohne sein Beisein zu verhören. (Köln. Z. Nr. 95.)

Die authentische Schrift hat von diesem Zeugen keine Spur, jedenfalls der Kürze halber, weil er nichts bietet. Die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, aber, die wir einmal nicht übersehen dürfen, spricht:

«Ludwig Rein hätte früher sehr genaue Angaben über die Betheiligung Georg's» (?), «Ludwig's und Dietrich's» (?) «aus deren eigenen Munde gemacht, welche er jetzt fast sämmtlich zurücknimmt und auf die Behauptung reduzirt, nach der Erschießung Lichnowsky's die 3» (?) «Personen auf der Haide gesehen zu haben. — Weitere Mittheilungen will er aus Furcht vor der Untersuchungshaft gemacht haben, wie ihn denn auch seine Angst vor der Haft» (?) «früher zur Flucht getrieben hätte.» — (N. D. Z., O. d. D., Nr. 94.) [1])

Alle diese Referate, sowohl einzeln wie zusammen, haben ihrem Publikum mit diesem Zeugen einen Eindruck gegeben, wie ihn der Aktuar nur immer wünschen konnte. Warum der Zeuge so erscheint, welche Schatten er auf die Vernehmungen wirft und welche Bedeutung er zur Beurtheilung des Prozesses überhaupt hat — Das blieb natürlich ein Geheimniß! Mit dem folgenden Zeugen machen wir sofort eine ganz andere Erfahrung, mit welcher man sich auch eo ipso etwas mißtrauisch nach dem gewünschten Dasein einer Verabredung dieser s. g. Zeugen umsehen wird. Das ist:

96. Jean Rein, Büchsenmacher, in Bockenheim, 16 Jahre alt, verwandt mit dem vorigen Zeugen, gleichfalls am Zuge betheiliget und in Untersuchung gewesen, aber sonst in keiner Weise verdächtig.

a. Er habe zwar am Zuge Theil genommen, sei aber, als der Zug auf den Ruf: «die Preußen kommen!» wie Spreu auseinander gestoben, in ein Haus an der eisernen Hand geflüchtet und habe sich da bis Abends in einem Keller versteckt. Er wisse also nicht, was auf der Haide vorgegangen sei. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B., Han. Z., s. g. D. Z., B. u. Satelliten.) Präsident: Wissen Sie gar nichts über die Vorfälle auf . . . . . .

Interessantes Intermezzo.

b. Staatsprokurator einfallend: «Ich habe den Zeugen nur für die Bockenheimer Vorfälle» (Tumultsanklage gegen Schmidt und Gambel) «benannt.» [2]) Advokat Braubach, als Vertheidiger des Gambel: «Ich muß gegen eine Abhörung in dieser Beziehung hiermit protestiren. Die Staatsbehörde hat auf Abhörung von Zeugen in dieser Angelegenheit ausdrücklich verzichtet, weßhalb auch dieser Zeuge über die Vorfälle in Bockenheim nicht vernommen werden kann.» Staatsprokurator: «Ich habe auf eine Abhörung von Zeugen in der besprochenen Richtung nicht verzichtet. [3])

---

[1]) Auch dieses s. g. demokratische Organ liefert ein Bild, welches mehr der Untersuchung, als den Angeklagten dient. Das ist die Referatenmacherei!

[2]) Warum denn? Antwort folgt gleich.

[3]) Gerade nicht unter dem Ausdrucke „verzichtet", sonst aber ganz in dieser Bedeutung. In der ersten Sitzung nämlich wurde dieses Vorspiel abgehandelt. Zu diesem Zwecke waren einige Zeugen von Bockenheim geladen. Nach deren und der Angeklagten Vernehmung stellte der Obergerichts-Prokurator Blachière an den Staatsprokurator die Frage, ob sein Klient während der Hauptverhandlung nicht nach Haus gehen könne rc., worauf der Staatsprokurator sehr

Indessen will ich nicht darauf bestehen, daß der Zeuge vernommen werde, da er unerheblich. [1]) (E. N., s. auch Han. Z., die O. P. A. Z. als Anhaltspunkt. Die s.g. D. Z., B. mit ihren Satelliten, das Fr. J., die Köln. Z., wie natürlich die N. D. Z., O. d. D. und noch natürlicher die authentische O. A. G. S. **alle keine Spur davon!**)

c. Präsident zum Zeugen: Haben Sie nichts von der Ermordung Auerswald's und Lichnowsky's gehört? Zeuge: Ja. (s. g. D. Z., B. u. Satelliten) Fr. Was haben Sie gehört? A. Daß sie ermordet worden und was m'r eben so hört. Fr. Haben Sie auch nicht gehört, wer es gethan? A. Nein. Vorhalt: Sie haben früher doch ganz andere Angaben gemacht. Wie kommt Das? Zeuge: Da hab' ich gesagt, was ich selbst nicht wußte. Vorhalt: Sie haben deponirt, daß Ludwig auf Lichnowsky geschossen. Wie können Sie denn so etwas sagen, wenn Sie es nicht gewußt haben? Zeuge: Das hat mir der Herr Aktuar vorgesagt.... Präsident zweifelhaft: So? (E. N.) Zeuge: Ja, er hat mich gezwungen....[2]) (Ziemlich alle Ref.) Präsident sieht den Zeugen fragend an, wie in der Regel die ganze Reihe längs der Tafel Dies exerzirte. Der Zeuge aber fährt ganz entschieden fort: «Ja, Herr Präsident, er hat verlangt, ich müßt' sagen, daß Ludwig den Lichnowsky erschossen hätt'.[3])

---

freundlich einging und das Gericht eben auch nichts einzuwenden hatte. Es wurden nun natürlich beide Angeklagte, mithin auch der Klient Braubach's, einstweilen entlassen, was zur Folge hatte, daß von allen Zeugen, welche am Zuge Theil genommen, nicht ein **einziger** über den Tumult und über die, nach der Anklage unter Bedrohung des Bürgermeisters gewaltthätig beschaften Waffen aus der städtischen Rüstkammer befragt wurde. In so weit war es allerdings ein Verzicht des Staatsprokurators auf Abhörung der Zeugen in der Hauptverhandlung. Ob der Staatsprokurator dazu ein Recht hatte, ist eine andere Frage; denn die Bockenheimer insbesondere, welche in der Hauptsache eidlich Zeugniß ablegen mußten, konnten es auch bezüglich des Tumults in Bockenheim. Jedenfalls standen sie der Sache nicht ferner, als der Bürgermeister und der Stadtschreiber. Der Staatsprokurator konnte also nicht wissen, in wie fern ein oder der andere Zeuge im Stande gewesen wäre, Aufschlüsse zu geben. Hier findet so ziemlich seine Anwendung, was wir bei Zeuge Kramm S. 567. n. 2. ff. dargestellt haben, womit wir auf's Neue einen Beleg erhalten, daß man in Hanau so recht eigentlich willkürlich verfuhr und den Prozeß nicht leitete, sondern ihn machte, damit er sich so gestalte, wie er sich eben auch in dieser Frage gestaltet hat.

[1]) Wenn er unerheblich ist, warum wurde er denn „benannt", da man ja so viel erhebliche Zeugen ignorirte? Fast möchte man versucht werden zu dem Glauben, der Staatsprokurator hätte gern gesehen, wenn der Zeuge gar nicht vernommen worden wäre und zwar aus Gründen, die sich da oben enthüllen; denn die schnelle Unterbrechung des Zeugen, daß er nur über die Vorfälle in Bockenheim vernommen werden möge, ist um so auffallender, als der Zeuge ja in der Voruntersuchung angeblich Beschuldigungen zu Protokoll gegeben, welche namentlich Ludwig hart treffen. Zudem ist der Zeuge in der Zeugenliste keineswegs so aufgeführt, als sei er für die Bockenheimer Vorfälle benannt, sonst würde er bei Verhandlung dieser Frage zu erscheinen gehabt haben. Die Bockenheimer Frage ist nach seinem Protokoll sekundär. Jedenfalls ist dieses Intermezzo auffallend.

[2]) Dieser Zeuge spricht anders. Warum wohl. Ist er frecher, als der vorige Zeuge? oder stehet er in der Wahrheit? oder ist er gut eingelernt? Sehen wir weiter.

[3]) Das wiederholte er dem Präsidenten hautement, und wir werden gleich inne werden, daß die Herren nur nach der äußern Erscheinung und dem äußern Auftreten den Menschen beurtheilen, woraus alle Irrungen entspringen.

Präsident: So wird der Aktuar nicht gesagt haben. [1]) Zeuge: Ja, Herr Präsident, er hat's gesagt. Präsident verdrießlich: Sie werfen Alles auf den Aktuar. Zeuge: Was soll ich denn dabei haben. (E. N.) Ich halte eine so allgemeine Aeußerung von Hörensagen für ganz unwichtig (O. P. A. Z., B.), ich halte das Geschwätz von Hörensagen gar nicht für wichtig (E. N.), daß ich's, wenn ich es wirklich gewußt, verschweigen sollte. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B.) Vorhalt: Wenn Sie es nicht für wichtig halten, wie können Sie denn glauben, daß das Gericht zu einer unwichtigen Angabe Sie habe zwingen wollen? (O. P. A. Z. u. E. N.) Zeuge: Das weiß ich selbst nicht. [2]) (O. P. A. Z. mit folgender Note bei dieser Stelle: Bei allen das Gerichtspersonal der Voruntersuchung betreffenden **Verdächtigungen** [3]) bittet der Staatsprokurator um Aufnahme in das Sitzungsprotokoll behufs weiterer Benutzung. [4]) (O. P. A. Z.) «Das weiß ich selbst nicht warum es der Herr Aktuar gethan hat, aber er hat's gethan.» (E. N.) Präsident: Warum haben Sie es denn gesagt, der Aktuar kann Sie doch nicht zum Sprechen zwingen. Zeuge: Er hat gesagt, ich müßt' gehört haben, daß Ludwig auf den Lichnowsky geschossen hätt', das wär' gar kein Zweifel, und wenn ich's nett sage' thät', so thät' er mich einstecken lassen, und ich käm' dann sobald nett los.

---

[1]) Warum denn nicht? Er hat ja sogar ganz unbetheiligte Menschen, wie Diehl (S. 549. n. 1.) an der Brust gefaßt und „Gott verdamm" geschrien! Uebrigens sehen wir, wie das entschiedene Auftreten dem Präsidenten imponirt, was es nicht sollte. Das hat eben so viel Werth, wie das schüchterne oder linkische Verhalten des vorigen Zeugen. Aus der Sache, aus den Verhältnissen heraus kann eine annähernde Ansicht erst gewonnen werden.

[2]) Wenn der Zeuge hier eine geschicktere Antwort gegeben hätte, so würde man geneigt sein, Mißtrauen in seine Aeußerungen zu setzen; allein diese Antwort ist auf die ziemlich verfängliche Frage so natürlich und von dem Standpunkt dieses Menschen so logisch richtig, daß man sie anders nicht erwarten konnte und durfte. Der alte Feuerbach aber würde dem Präsidenten eine Antwort gegeben haben, die ihm vielleicht für immer vor Augen gestanden hätte. So darf ein Präsident nicht fragen, wenn er Wahrheit gewinnen oder hinter den Schleier sehen will. Der Zeuge sagte nicht: er glaube, daß der Aktuar ihn habe zwingen wollen, sondern **daß er ihn in der That gezwungen und mit Gefängniß bedrohet habe!** Warum nun solchen ungeschulten Menschen gegenüber diese dialektische Frage? Im Grunde besehen hatte der Zeuge nicht so ganz Unrecht, daß er auf Hörensagen nicht viel gebe und darum auch keinen Grund sehe, weßhalb er sich Gefahren aussetzen solle, Etwas zu verschweigen. Die Untersuchung hat ja gerade darin ihr Hauptgebrechen, daß sie sich durch das Geschwätz irre führen ließ und versteckte Indizien, die zu ganz andern Aufschlüssen geführt haben würden, unbeachtet ließ. Würde der Präsident auf den Begriff des Zeugen da Oben eingegangen sein, so hätte er auch eine vernünftige Antwort erhalten, mit welcher die Untersuchung nie etwas verliert. Fragen der gedachten Art bilden lange Protokolle oder lange Verhöre, in denen nichts steckt.

[3]) Warum denn „**Verdächtigungen?**" Wir weisen darauf, um fort und fort auf die Krankheit aufmerksam zu machen, an welcher dort in Hanau die ganze Gesellschaft gelitten. Da hört alle Ermittlung auf.

[4]) Was soll Das heißen? — Jetzt wird man es zu würdigen wissen. — In Hanau aber hatte es keinen andern Zweck, als zu ängstigen. Die gescheidten Leute sahen da eine furchtbare Anhäufung von Kanonenschlägen, deren alsbaldige Explosion Jedermann fürchtete und deßhalb in sein Schneckenhaus kroch; aber heute liegen sie noch taub — diese Kanonenschläge, obgleich man alle diese Leute nach den Hanauer Grundsätzen dieses Prozesses bestrafen kann.

Da hab' ich's gesagt. [1]) (E. N. und daß er bedrohet worden sei, ziemlich alle Organe.)

Damit wird der Zeuge entlassen, aber eben so wenig wie sein Vetter, der vorhergehende Zeuge, auf der Estrade verhaftet. Der Konsequenz halber hätte es geschehen müssen. Warum geschah es nicht? [2])

Die beiden folgenden Zeugen haben, wie die vorigen, zur Sache nun wieder gar keinen Werth; allein sie werden wie die andern nachweisen, daß es nur von der Eigenthümlichkeit des Zeugen abhing, werthlos zu erscheinen.

97. Philipp Renfert, Portefeuillearbeiter, von Bockenheim, 25 Jahre alt, betheiliget am Zuge.

a. Er habe Theil genommen, weil es geheißen, die Preußen mordeten

---

[1]) Da haben wir denn einen andern Zeugen. Beide sind Vetter oder Geschwisterkinder. Warum machte es der vorhergehende nicht eben so? Fand eine Verabredung Statt, so wäre der Kontrast zu auffallend! Einigermaßen anders hätte sich doch der vorige Zeuge benehmen können. — Das berechtiget wohl zu dem Schlusse, daß hier Jeder auf seinen eigenen Füßen stehet. Der Erste ist ein schwacher ängstlicher Mensch, der Andere beherzter. Dennoch hat der Letzte sich zwingen lassen zu einer Deposition, die er nach seiner innigsten Versicherung nicht bezeugen könne. Daß es so sein muß, gehet daraus hervor, daß er damals aus dem Verhör der Voruntersuchung nicht ins Gefängniß wanderte, sondern sofort nach Haus gehen konnte. —

[2]) Weil man des Eindrucks nicht ganz sich erwehren konnte, daß man auf schwachen Füßen stehe, mit andern Worten, daß die Voruntersuchung ihre schweren Gebrechen haben müsse. Man scheuete das fernere Aufsehen, überzeugt, daß mit Henning und Weber schon Lärm genug gemacht sei, um den Zweck zu erreichen, den man im Auge hatte. Jedenfalls fürchtete man auch die schlafenden Anwälte; denn gefährlich ist's, den Leu zu wecken! Allein bei den Anwälten, welche in der tiefsten Unwissenheit da saßen, konnten alle Zeugen verhaftet werden; denn es ist kein Geheimniß mehr, daß sie bei **ihrer** Rechtskunde nichts einzuwenden wußten? Indessen werden die beiden Zeugen nach dem Schwurgericht verhaftet. Wie lang der erste Zeuge, Louis Rein, gesessen und was man mit ihm gewonnen zur Rettung des Aktuars — das wissen wir nicht! Der andere saß lange, wenn wir nicht irren, sechs Wochen; aber wenn er sechs Jahre sitzen müsse, erklärte er dem Instruktionsricher, so werde er anders nicht sagen können, wie er vor dem Schwurgericht gesagt habe. Der Aktuar habe ihm gedrohet, er müsse es wissen und könne es sagen, denn er wisse genau, daß es wahr sei. Und wenn er es nicht sage, werde er sofort verhaftet. Dem zu entgehen, habe er gesagt: Wenn's wahr ist, so schreiben Sie es dahin.

Oberflächlich betrachtet, sollte man nicht meinen, daß Das alles habe geschehen können, aber es ist sogar schon ziemlich herrschend. Der Aktuar hatte sich so in den Glauben hinein gearbeitet, daß ihm eine Irrung seinerseits für ein Werk der Unmöglichkeit galt, weßhalb er sich mit Mitteln der bekannten Art versöhnte.

Vom letzten Zeugen glauben wir, daß er wirklich nicht weiß, was er bezeugen sollte — vom andern, den wir gar nicht sahen und sprachen, haben wir kein anderes Urtheil, als das bei seinem Erscheinen in den Noten niedergelegte. Jedenfalls hat er zu viel gesagt und ist darum wie Weber zu beurtheilen.

Diese Lehre aber schöpfen wir, wie bei allen Zeugen, so auch bei diesen wieder aus dem Erscheinen auf der Estrade: daß die Voruntersuchung der Fundamentalbegriff der Staatsrechtspflege ist.

in Frankfurt und stürmten das Parlament. (Beifall! Köln. Z.) Präsident: Das haben Sie gehört. Zeuge: Ja. Fr. Haben Sie denn so was geglaubt? A. Ja, Herr Präsident, ich habe auf meinen Eid geglaubt, daß die Preußen das Parlament stürmen wollten. [Heiterkeit. (Köln. Z.] (E. N., s. auch O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. ꝛc.)

b. (A. B.) Von der Geschichte weiß ich nichts. (A. B.) Ich habe nichts gesehen und nichts gehört. Präsident: Das ist doch nicht möglich? Zeuge: So kommt mir's jetzt auch vor, aber ich weiß nichts, gar nichts, Herr Präsident. (E. N., s. auch die obigen Ref.)

98. Anton Gambel, Taglöhner, von Bockenheim, 20 Jahre alt, betheiliget am Zuge.

a. Wie der vorige wisse er gar nichts. (A. B.) Ich bin in zu großer Angst gewesen. Was ich von der Sache weiß, das weiß ich aus «Blättercher.» (A. B.) Nein, ich hab' auch nichts in Bornheim gehört. (A. B.) Ich war wohl mit Kern dort, allein ich habe mich um nichts bekümmert. (A. B.) Es hat mir ein alter Mann aus der alte' Welt Auslegung gemacht und da war ich ganz weg, da hab' ich gar nichts gehört. (A. w. B.) Ich hab' nett hinter mich und nett neben mich «geguckt» — ich hab' immer vor mich «geguckt», denn ich war in gar zu großer Angst. Da hört m'r nicks, Herr Präsident, und sieht ag nicks. (E. N., s. auch Han. Z., O. P. A. Z.) [Die letzten zwei in der Morgensitzung vernommenen Zeugen, Remfort (Renfert) und Gambek, sind ohne alle Bedeutung. N. D. Z., O. d. D.] [1])

Hiermit schließt die Morgensitzung 1 Uhr Nachmittags.

Achtzehnte Sitzung, Donnerstag Nachmitt. 18. April.

99. Heinrich Hahn, Maurer, von Bockenheim, 23 Jahre alt, Zügler.

a. Wie der letzte Zeuge in der vorhergehenden Sitzung weiß er nichts und hat dem Zuge nur beigewohnt, um die Preußen fortzujagen, aber seine Angst sei zu groß gewesen. (E. N., s. auch O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z. u. a. m.)

100. Georg Happel, Holzhauer, von Bockenheim, 33 Jahre alt, ebenfalls Zügler.

a. I. Ich was nicks, Herr Präsident. (A. B.) Ich bin nor bis an die Friedberger Chaussee mitgegangen. Fr. Warum blos so weit? A. Ei, Herr Präsident, ich hatt' Hunger und große' Dorst, denn es war sehr warm. (Gelächter. Köln. Z.) Wie s' ausenanner gesprengt worn, da bin ich nach Bornheim ins Wirthshaus in Schlagbaum und hab' mich um nicks mehr bekümmert. (Heiterkeit. Köln. Z.) (A. B.) Was ich in mei'm frühern Protokoll gesagt hab', des is wohr. In Bornheim is erzählt worn: die Torner hätte' d' zwa Männer omgebrocht. Weiter was ich nicks. Fr. Welchen Zweck hatte denn der Zug? A. Des was ich nett. Fr. Warum sind Sie denn mitgegangen? A. Wann su was vorgieht, do muß m'r sein Pflicht thu'. Und da bin ich mit. Fr. Was sollte denn vorgehen? A. Des was ich nett. Fr. Sie haben doch eben davon gesprochen. Da müssen Sie doch auch Etwas wissen? A. Na', gehört hab' ich das Parlament sollt' kesprengt wern. Fr. Wollten Sie denn Das? A. Wie gesagt, m'r muß immer sein' Pflicht thu'.

---

[1]) Diese beiden Zeugen würden in andern Händen auch einen ganz andern Werth haben. Wir erinnern nur an Zeuge Grosch (S. 696 ff.), der in allen Referaten eine lächerliche Bedeutung hatte und dennoch für die Untersuchung von großer Wichtigkeit war und werden konnte. Vergl. auch Elise Diehl ꝛc.

Fr. Hielten Sie denn Das für Etwas Gutes, wenn das Parlament gesprengt werden sollte? A. Bös kann's nett gewese' sei'. (E. N., s. auch Fr. J., 3. B., Han. Z., O. P. A. Z., B.) II. Die s. g. D. Z. gar nichts, wohl aber, daß die beiden Zeugen (ganz richtig) ohne Alles Interesse seien. Der letztere wird befragt, ob er in der Voruntersuchung gezwungen worden sei, irgend welche Angabe zu machen. Der Zeuge verneint diese Frage auf das Bestimmteste; s. g. D. Z. Grimm fand also doch ein Interesse heraus.) III. Die Nachmittagssitzung wird zuerst mit zwei indifferenten Zeugen eröffnet, welche wohl mehr zum Schutze Hille's gegen die vielen Anschuldigungen vorgeladen waren, als um die Prozedur selbst zu fördern. (N. D. Z., O. d. D., Nr. 95.) [1])

Zwischenverhandlung bei dem Vorrufen des

1. K. Heinrich Rümpler von Bockenheim.

α. Staatsprokurator: Ich möchte den Zeugen nicht in die Nothwendigkeit versetzen, gegen seinen der Theilnahme (O. P. A. Z.), der Mitschuld dringend (Han. Z.) verdächtigen Bruder Aussagen machen zu müssen, weßhalb ich auf die Abhör des Zeugen verzichte. Der Zeuge wird unter Zustimmung der Vertheidiger entlassen. [2]) (O. P. A. Z., B. zu Nr. 94, Han. Z., Fr. J.)

---

[1]) Wenn man allerdings mit diesem Zeugen nachweisen will, daß der Aktuar Niemand gezwungen oder Niemand bedrohet habe, dann haben wir nichts mehr zu thun, um jene Schwäche und Rathlosigkeit zu konstatiren, mit welcher man eine so durch und durch verkehrte Untersuchung retten will. Die Zeugen an sich klagen die Untersuchung schon an — es bedarf gar nicht ihrer wörtlichen Klage. — — —

[2]) Rümpler's Bruder war nicht angeklagt, mithin auch die Gefahr für den Zeugen nicht so groß, gegen seinen der Theilnahme dringend verdächtigen Bruder, wie sich der Staatsprokurator ausdrückte, etwa Zeugniß ablegen zu müssen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf S. 355. ff. und S. 364. Einlage, und begreifen kaum, wie der Staatsprokurator immer auf einen Verdacht zurückkommen konnte, der keine Begründung mehr haben durfte, wenn er sie auch gehabt hätte. Konnte sich der Staatsprokurator vom Verdacht gegen Rümpler, hinter dem natürlich der Verdacht gegen Kühn lauert, nicht trennen, so mußte er als Jurist seine Gründe gehabt haben. In diesem Falle hätte er seine Pflicht verletzt, gegen den Entbindungsbeschluß der Rathskammer nicht Berufung eingelegt zu haben. Indem er es nicht that, hat er sich mit dem Dekret der Rathskammer einverstanden erklärt. Also hatte er kein Recht mehr, seinen Verdacht gegen einen oder den andern der da außer Anklage gesetzten Personen auszusprechen — er darf es sogar nicht! Es ist eine Beleidigung. Die Rathskammer hat ja gerade den Zweck, den Verdächtigen, wo er es nicht verdient, gegen eine frivole Anklage sicher zu stellen. Die Anklage erst gibt dem Verfahren und dem Verdachte einen öffentlichen Ausdruck — und diesen Ausdruck hält man nach dem französischen Strafprozeß, wie schon gesagt, für so hart, daß eben das Institut der Rathskammer als eine Schutzwehr der Unschuld angesehen wird. Nach dem kurhessischen Strafprozeßgesetz ist es nicht anders, sonst hätte ja die Rathskammer keinen Zweck und man könnte füglich der Anklagekammer überlassen, was dem Ressort der Rathskammer zugetheilt werden muß. — Unter solchen Umständen wird es sich als gerechtfertigt darstellen, wenn wir das Verfahren des Staatsprokurators da Oben gänzlich ungesetzlich nennen. In Hanau sah man darin freilich nur einen schönen Zug des Staatsprokurators, wie es (S. 487. 1. u. 2.) ein schöner Zug sein sollte, daß er auf Zeugen wie Rückert seine Anklage nicht bauen wollte; allein wir haben nachgewiesen, daß er gleichverdächtige Zeugen wie z. B. Bechtold mit allem Kraftaufwand zur Geltung gebracht wissen wollte. Eben so lauern hier andere Zwecke — es gilt den noch bevorstehenden Zeugen Kühn, Giffel und Hoffmann.

β. I. Präsident: Die folgenden Zeugen Georg Schmunk, Conrad Hoffmann, Heinrich Gissel und Wilhelm Kühn beabsichtige ich zu vernehmen, aber unbeeidigt. (O. P. A. Z., B., Fr. J., 3. B., Han. Z., s. g. D. Z. ꝛc.) II. Staatsprokurator: «Ich habe gegen die Vernehmung der letzten drei Zeugen erhebliche Einwendungen zu machen. Ich gebe der Vertheidigung anheim, diese drei Zeugen fallen zu lassen, wenn sie gehört haben werde, daß Hoffmann, Gissel und Kühn der Mitthäterschaft, [1]) wenn auch nicht so bedeutend, daß darauf hin eine Anklage gegründet werden konnte, nicht unerheblich verdächtig sind.» [2]) Hoffmann ist im J. G. Schmidt'schen Hause beim Durchsuchen und um Auerswald, den er sogar geführt haben soll, gesehen worden. (O. P. A. Z., B.) Aehnliches gilt von Kühn. (E. R.) Weit geringer ist dieser Verdacht gegen Schmunk; ich trage deshalb auf eidliche Vernehmung desselben an. (s. g. D. Z. Nr. 110 = A. A. Z., B. zu Nr. 115.) III. Vertheidiger Pflüger (?) erklärt seinen Verzicht auf die drei Zeugen. [3]) (O. P. A. Z., B.) IV. Vertheidiger Cöster bittet, den Kühn als Gegenbeweiszeugen gegenüber Schmunk abzuhören. (O. P. A. Z., B.) V. Staatsprokurator: «Nach den Akten hat Kühn gesagt, er sei bei dem Morde gewesen. Ueberdies sei er (mit einer Wachstuchkappe bekleidet) im Keller beim Suchen gesehen worden, habe auch Auerswald am rechten Arm geführt und Lichnowsky gepackt.» (O. P. A. Z., B.) VI. Der Staatsprokurator bezeichnet «nun» (!) die einzelnen Momente, welche den Kühn der Theilnahme an der Ermordung Auerswald's und Lichnowsky's sehr verdächtig machen sollen ꝛc. (Fr. J., 3. B. zu Nr. 94.) [4]) VII. Vertheidiger Cöster beantragt Vernehmung und Beeidigung des Kühn, gegen den alle diese Angaben gemacht worden, als er abwesend gewesen; es könnten bei einem zu Vernehmenden übrigens, so lange er nicht angeklagt sei, entferntere Anzeigen nicht berücksichtigt werden, [5]) und gibt als Zweck der begehrten Vernehmung an, er solle als ständiger Begleiter

---

[1]) Da haben wir den Zweck, denn Rümpler hängt hiermit zusammen und saß, wie wir (S. 356. n. *) erfahren haben, nicht weniger als sechs Monate, weil er gegen Kühn nicht aussagte, was er bezeugen sollte.

[2]) Der Beschluß der Rathskammer schließt sie schlechtweg von jedem strafrechtlichen Verfahren aus, ohne, wie bei den Andern, anzuführen, daß es an einem genügenden Anschuldigungsbeweise gebreche. Der Staatsprokurator sagt also zu viel. (s. auch S. 364. Einl.)

[3]) Auf die zwei ersten Zeugen, welche Ludwig benannte; sie gehören in die Kategorie der s. g. Entlastungszeugen, von welchen S. 560. n. 1. gesprochen ist und sollten wohl Aehnliches bekunden, wie Parkus, Zinnacker und Herrmann. Kühn aber gehet den Vertheidiger Pflüger gar nichts an — er ist von dem Vertheidiger Cöster beantragt und stehet unter diesem Titel in der Zeugenliste; aber Pflüger mußte dergleichen Zeugen immer alle auf die Schultern nehmen, wie wir das sattsam nachgewiesen haben.

[4]) Hierüber siehe unter Bezug auf S. 901. n. 2. insbesondere S. 349. Nr. 8. ff., wobei wir wiederholen müssen, daß es unverzeihlich wäre, dergleichen so stark gravirte Personen nicht auf der Anklagebank zu sehen, um hier wenigstens die Zeugen gegen sie zu hören; allein es geschah nicht, trotzdem nicht weniger als 34 Zeugen gegen ihn ausgesagt haben sollten, daß er auf der Haide gewesen, während er sie nicht betreten haben will. Ueber dieses Kapitel des Schreckens siehe S. 356. ff.

[5]) Ist Das die „**Rechtskunde**," wie der Advokat Cöster seinen Entlastungszeugen gegenüber einer vor den Geschwornen ausgesprochenen Verdächtigung durchschlagend reinigen konnte und mußte? Da haben wir gleich wieder einen Beleg, daß die Handlanger es waren, welche diese Leute zu juristischen Zelebritäten stempelten. Ein Glück für seinen Klienten war es, daß die Verhältnisse mehr für diesen thaten, als sein Anwalt vermochte. —

Pflug's im Hensel'schen Wirthshaus bekunden, daß dieser daselbst die von Schmunk behaupteten, eine gewisse Betheiligung bei der That zugestehenden Aeußerungen nicht gethan habe. Gegen die Beeidigung Schmunk's will Vertheidiger Cöster nur dann nichts einwenden, wenn auch Kühn beeidigt werde, was Vertheidiger Dr. Löbenstern um so mehr unterstützt, als gegen Schmunk Aehnliches, wie gegen Kühn, vorliege. [1]) (O. P. A. Z., B. zu Nr. 94. u. E. N., s. auch Fr. J., 3. B., Han. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z., B. = D. A. Z.)

γ. Gerichtsbeschluß. Präsident: Die beiden Zeugen Schmunk und Kühn (jedoch Letzterer nur in der von der Vertheidigung angegebenen Richtung) sollen eidlich abgehört werden. [2])

Betreffs des Schwab.

δ. Staatsprokurator: «Ich bitte um Nachladung des Advokaten Faust in Bergen, zu welchem der Zeuge Schwab, den man seiner Angabe nach zu einer Aussage gewisser Art zu bestimmen versucht habe, gekommen sei, um sich in dieser Beziehung Raths zu erholen.» (O. P. A. Z., B.) «Demselben seien, wie er erfahren, Drohungen gemacht worden, wenn er hier vor dem Schwurgericht Wahrheit spreche. Schwab habe sich in dieser Bedrängniß zu dem Advokaten Faust begeben, um sich dort Raths zu erholen.» [3])

---

[1]) Wenn dem Staatsprokurator so viel an Dem lag, was Pflug im Hensel'schen Wirthshaus gesprochen haben soll, so stand ihm bei einigem Ernst der Oekonom Zimmer (S. 793. u. n. n.) zu Gebot, der aber nicht zum Vorschein kam. Dieser Zeuge hätte allerdings alle s. g. Zeugen aufgewogen! Hierdurch wir der Schluß der vorhergehenden Note bestätiget.

[2]) Hätte es wohl der Gerichtshof abgeschlagen, wenn Kühn zu Gunsten Ludwig's etwa Zeugniß ablegen sollte? Es ist mit Hinweisung auf S. 619. T. v. U., S. 694. ff., S. 836. b., S. 860. XVII. 2. u. 863. b. I. nur eine bescheidene Frage; denn der Staatsprokurator hat den Entlastungszeugen des Pflug sehr bös hingestellt — und was der Staatsprokurator in Hanau sagte, galt, wie wir nun erfahren haben, gewissermaßen als Orakel. Der Advokat Cöster hat den Staatsprokurator sehr lahm widerlegt; denn er hat dadurch Kühn nicht gehoben, wenn er meint, solche Anzeigen dürften nicht berücksichtigt werden, weil Kühn nicht angeklagt sei. Das ist dem Gericht gegenüber wahr, aber den Geschwornen gegenüber ist es nicht wahr — das hängt ganz von ihnen ab, wie sie es nehmen wollen! Die Lösung der Frage war hier, warum er nicht angeklagt worden und welchen Werth Das hat. Indessen werden wir durch den Gerichtsbeschluß belehrt, daß Das alles nichts schadete. Entgehen wird es wahl dem Denkenden auch nicht, daß das Gericht eine ganz eigenthümliche Maxime verfolgt, indem Kühn nur in der vom Advokaten Cöster angegebenen Richtung vereidigt werden soll, womit das Gericht den gescheidten Leuten gegenüber den vom Staatsprokurator erhobenen Verdacht gegen Kühn nicht ganz beseitigt wissen wollte. So spezifisch weise es auch ist, Jemand nur in einer bestimmten Richtung zu vereidigen, um damit auszusprechen, daß er in jeder andern damit konkurrirenden keinen Glauben verdiene, so hatte es doch seinen noblen Zweck: einmal, daß, wie angedeutet, des Staatsprokurators Verdächtigung gegenüber den Geschwornen nicht entkräftet ward, das andermal, daß es nicht etwa einem andern Vertheidiger einfalle, im Interesse seines Klienten auch eine Frage zu stellen, welche eine günstige Antwort vielleicht hervorrufen könnte. Daß also ein feiner Verstand und eine gar überraschende Weisheit dem Verfahren nicht überall zum Grunde läge, wird gewiß Niemand mehr bestreiten! — — —

[3]) Wer hat denn Das denunzirt — Advokat Faust in Bergen, oder Schwab? Der Staatsprokurator nannte als Anzeigenden zwar den öffentlichen Ankläger, allein hinter ihm stehet Faust. Hier erscheint also Denunziant und Zeuge in

(s. g. D. Z. = A. A. Z., B. = D. A. Z.) Nach einer Verhandlung von sehr untergeordnetem Interesse, [1]) stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Vorladung des Advokaten Faust. Er will nämlich, nachdem von Seiten der Vertheidigung die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schwab angefochten worden, darthun, daß Schwab, weil man ihm gedroht habe, wenn er vor den Assisen die Wahrheit sage, sich zu jenem Advokaten begeben und sich dort Raths erholt, was er thun solle. [2]) (D. R., A. A. Z. Nr. 864.)

ε. Gerichtsbeschluß: daß Advokat Faust in Bergen vorzuladen sei. (Die vorherigen Organe.) [Die N. D. Z., O. d. D., und die authentische Schrift haben von dieser Verhandlung keine Spur.]

Nunmehr begegnen wir sofort dem eben verhandelten Zeugen

101. Georg Schmunk, Maurer, von Ginnheim, 29 Jahre alt, betheiliget am Zuge und, wie oben verhandelt, selbst nicht unverdächtig. (S. auch S. 349. Nr. 8. ff.) Er ist bezüglich seiner Darstellung, wenn auch minder unangefochten, ziemlich zu betrachten wie Zeuge Joh. Müller (S. 865):

a. Ich war am 17. September Abends im Schwager'schen Wirthshaus zu Frankfurt und traf daselbst den Daniel Georg, der aus dem Gräber'schen Saale kam. (s. auch S. 234. n. * ff.) Er erzählte uns, es sei beschlossen worden, Morgen um 11 Uhr eine bewaffnete Volksversammlung auf dem Roßmarkt abzuhalten. Wir gingen, als wir nach Haus kamen, zum Hauptmann

---

einer Person. Darauf wollen wir kein Gewicht legen. Größeres legen wir 1) auf den Umstand, daß der Staatsprokurator (S. 856. a.) diese angebliche Verleitung schon ca. acht Tage wußte und jetzt erst, nachdem Schwab des falschen Zeugnisses überführt werden soll, damit hervortritt; 2) daß er diese Frage in die vom Vertheidiger Pflüger gegen Schwab veranlaßte hineinwirft und also zwei Fragen vermengt, die von einander ganz unabhängig sind; denn ob beide Fragen wahr, oder falsch sind — sie müssen jede für sich allein behandelt werden! — Keine kann die andere aufheben, keine die andere schwächen. Jede müßte auch für sich bestraft werden. Der Staatsprokurator wirft also nur diese Frage hinein, um, ohne es vielleicht zu wollen, Verwirrung in die Sache zu bringen, damit Schwab aufrecht erhalten werde. Wie auch immer der Staatsprokurator im guten Glauben gelebt, geschickt ausgeklügelt ist es! Wir werden das bald erfahren. Endlich aber 3tens — was soll der Advokat Faust bezeugen? Daß Schwab ihm Etwas erzählt hätte?! Sand streuete Das zu Hanau in die Augen; aber es beweis't noch nicht, daß Schwab Wahrheit erzählte, noch weniger, daß er nicht auf der Estrade mehrmals hinter einander seinen Eid brach. Wenn in Faust's Aussage irgend ein Beweis läge, dann würde es sehr bös um den Aktuar Hille stehen. Der Vertheidiger Pflüger hätte nicht weniger, als ungefähr ein Dutzend Zeugen aufzählen können, welche theils aus Dietrich's Mund und theils von dessen Ehefrau selbst gehört haben wollten, daß der Aktuar Hille sie bestochen. — Der Vertheidiger Pflüger hat keinen dieser Zeugen beantragt, weil es eben nichts beweiset. Lärm machte es da Oben — das ist wahr! Galt es darum, so hatte man den Zweck erreicht. — — —

[1]) Das wäre also die Sache mit Kühn rc., was keineswegs so untergeordnet ist, wenn man den Oekonomen Zimmer hinzuziehet.

[2]) Wir sehen da oben, daß die Deutsche Reform die Sache ganz so auffaßt, wie der Staatsprokurator will, daß sie sich gestalte. Während das Publikum den ganzen Sachverhalt gar nicht kennen gelernt, wird es jetzt schönstens unterrichtet. Prüfe man die Zusammenstellung da oben, und man wird vielleicht nicht wissen, ob man erröthen soll, weil man sich so viel Unsinn täglich ungestraft bieten ließ, oder ob man sich ärgern soll: weil die Hanauer Virtuosen so Etwas wagen durften! —

der Bürgergarde, der aber nichts mit der Sache zu thun haben wollte. [1]) Von ihm begaben wir uns zu dem Ginnheimer Bürgermeister Reichel. Was Georg da redete, weiß ich im Einzelnen nicht mehr. Der Sinn war, daß der Ortsdiener die Bürgergarde um 5 Uhr bestellen solle. [2]) Am andern Morgen blies es Allarm und ich ging zum Sammelplatz. (s. g. D. Z. B. = A. A. Z., B. zu Nr. 115 = D. A. Z., s. auch O. P. A. Z., Extra B. zu Nr. 94.)

b. (A. B.) Von den Aeußerungen (des Angeklagten) Georg's, daß er gesagt: die Mitglieder der rechten Seite des Parlaments müßten alle an die Orgelpfeifen (in der Paulskirche) gehenkt werden, habe er noch nichts gehört. Ich ging, so fährt er fort, mit Georg auf das Rathhaus, um die Patronen zu holen. (A. B.) Pflug, meine ich, wäre auch dabei gewesen. (O. P. A. Z., E. N. u. s. g. D. Z. ꝛc.) Georg vertheilte je 4 Patronen und führte den Zug an. (O. P. A. Z., E. N., s. g. D. Z., Fr. J.) Georg wurde nach Frankfurt geschickt und kam zurück mit den Worten: die Volksversammlung wird nicht auf dem Roßmarkt, sondern Nachmittags 3 Uhr auf der Pfingstweide gehalten werden. Vorhalt: Sie haben früher deponirt: Georg hätte bei dieser Gelegenheit geäußert: «Germain Metternich hat gesagt, in einer Stunde muß Jeder von der Rechte an einer Orgelpfeife hängen.» Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. Vorh. Sie haben es aber gesagt? A. Dann will ich's zugeben: Ich meine auch er (Georg) hätt' so was gesagt. (E. N., s. auch Fr. J, 3. B., O. P. A. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten.) Vorhalt: Sie haben auch angegeben, daß Georg mitgebracht: die Mitglieder der Linken würden sich, wie er schon Abends vorher gehört, permanent erklären. [3]) Ist das wahr? Zeuge: Ich will es nicht bestreiten. (E. N., s. auch O. P. A. Z.) Ferner: Während der Zug von Bockenheim durch's Feld nach Frankfurt ging, fiel Körber mit seiner Lanze «auf dem Kühn sein Gewehr,» daß es losging. Fr. Wie ist denn Das möglich? A. Der Georg hat uns manöveriren lassen und da hatten s' alle das Gewehr an der Seite (zum Angriff rechts), da is er (Körber) gerade auf das Schloß gefallen. (O. P. A. Z. u. E. N.)

Gegenstellung

c. des Matthias Körber (stets in aufmerksamer Haltung mit dem Hute in der Hand sitzend — Anmerk. des Ref.): Herr Präsident, das weiß ich mich nicht zu erinnern. [4]) (O. P. A. Z. u. E. N.)

---

[1]) Hat der Herr Hauptmann denn Etwas gethan, um die Sache zu hintertreiben? Das wäre mindestens seine Pflicht gewesen, da sich die Bürgergarde ohne sein Kommando gesetzlich nicht versammeln darf. Das ist der Nämliche, welcher auch nicht als Zeuge erschien. (S. 546.)

[2]) Mit dem Bürgermeister verhält sich's wie mit dem Hauptmann; auch er hat nichts gethan, sondern ging vielmehr aus dem Orte, damit die Andern schalten und walten konnten. Je mehr solche Leute gewöhnlich im Geruche der Loyalität stehen, desto unbrauchbarer sind sie in solchen kritischen Augenblicken. Zum Angeben zeigte er mehr Geschick.

[3]) Daran haben sie nun nicht gedacht (s. auch S. 234. n. * ff.); aber Einzelne dieser Gesellschaft haben allerdings durch ihre Agenten einen solchen Unsinn unter die rohe Masse getragen.

[4]) Das soll nun nach dem Geiste des Referenten, lies't man zwischen den Zeilen, einen bescheidenen Zweifel aussprechen; denn wir haben ja erfahren, daß Körber, wo er in seinen früheren Protokollen Andere beschuldiget, nicht betrunken war, wo er selbst aber ins Gedränge kommt, so betrunken war, daß er nicht mehr wußte, was er that. „Turkelte“ er aber, wie es Herr Grimm hervorrief, dann ist es ganz natürlich, daß er sich seiner Thaten nicht mehr erinnert. —

d. Zeuge fährt fort: (A. B.) Wir sind dann weiter nach der Pfingstweide, weil es geheißen, dort stünden die Hanauer, mit denen wir uns vereinigen sollten. (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z., E. R.) [Jetzt tritt auf den Ruf: «die Preußen kämen», die große Sprengung des Armeekorps ein, was er sehr ausführlich erzählt.] Ich bin, spricht Zeuge weiter, mit Kühn und Andern über eine Hecke gesprungen und habe mir am Neuhof einen Platz gesucht, wo ich wartete. (s. S. 352 ff.) [s. g. D. Z. ꝛc., Han. Z. u. E. R.] Später sind wir in das Hensel'sche Wirthshaus. Ich weiß also von der Geschichte auf der Haide nichts, da ich nicht dabei war. (E. R., s. auch s. g. D. Z. u. Satelliten.)

Fragen und Vorhalte.

e. Betreffs des Angeklagten J. Pflug: (A. B.) Er trug einen blauen Frack, gleiche Hosen und einen grauen Turnerhut. (s. g. D. Z. ꝛc. u. O. P. A. Z., Han. Z., Fr. J.) A. B. Er hatte, wie mir vorsteht, ein Gewehr ohne Bajonnet. (O. P. A. Z., Fr. J. u. E. R.) V. Sie haben früher gesagt: «mit Bajonnet?» Zeuge: Das erinnere ich mich nicht. Mein letztes Protokoll ist nicht wahr. (O. P. A. Z., Fr. J., E. R.) Fr. Wie kommen Sie denn dazu, Unwahrheit zu sagen? A. Die langen Verhöre und mein unverdientes Gefängniß haben mich zu falschen Aussagen bewogen. (Han. Z. u. E. R.) Fr. Ihre Verhöre können doch nicht so lange gedauert haben? A. O ja, ich habe in Bockenheim oft bis Abends 6 oder 8 Uhr im Verhör gestanden und war ganz verwirrt im Kopfe. (Köln. Z., Z. A. Nr. 95. u. E. R.) Präsident: Das ist nicht möglich. Zeuge: In meinem letzten Verhör war ich von 1 Uhr Mittags bis Abends 10 Uhr, so daß ich nicht mehr wußte, was ich sagen sollte. [1]) (O. P. A. Z., E. R., Fr. J., 3. B., Köln. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten.) Fr. Warum haben Sie vor dem Instruktionsrichter die nämlichen Aussagen gemacht? A. Ich habe mich geschämt, anders auszusagen. [2]) Fr. Und jetzt schämen Sie sich

---

[1]) Anmerken müssen wir, daß gerade bei dem vorstehenden Zeugen Schmunk der Aktuar seine ganze Kunst in Anwendung gebracht habe.

[2]) Das ist nicht lächerlich! Wir wissen aus Erfahrung, daß Zeugen, um nicht in einem zweideutigen Lichte zu erscheinen, im Widerspruche mit ihrem besten Bewußtsein bei unwahren Depositionen beharrten und sich in ihrem Gewissen einredeten, es könne wenig oder nichts schaden, weil anderweitig noch viel schwerere Beschuldigungen gegen die Betreffenden ausgesprochen seien. Hierbei tritt noch das Bewußtsein hinzu, daß der Zeuge da oben, Zeit vor sich gehabt, die endliche Entscheidung werde ihm noch Gelegenheit geben, sein Gewissen zu retten. Darüber haben wir an den verschiedenen Stellen Erklärungen. (s. auch S. 723. n. 2. u. 3. ff.) Und fassen wir das Verhör (S. 357. v. O. ff.) mit Kühn in's Auge, das uns belehrt, welch eine Mühe und Anstrengung es diesen kostete, und mit welcher Zähigkeit der vorstehende Zeuge Schmunk von seiner Behauptung allmählig zurückkehrte, so haben wir einen neuen Schlüssel in der Thatsache, daß unter allen diesen Zeugen vielleicht nicht ein einziger mehr ist, der den Verstand, die Kraft und Ruhe des Kühn besessen, um dem Instruktionsrichter fortwährend mit Einreden an Handen zu gehen. Wir sind dort augenfällig belehrt worden, daß die Rettung Kühn's nicht an dem Instruktionsrichter, sondern an der beharrlichen, verständigen Abwehr des Kühn lag. Wollte man aus dieser Thatsache den nicht unrichtigen Schluß ziehen, daß eben diese Ueberlegenheit Kühn's auch in so fern gefährlich sei, als er den Konfrontanten Schmunk bezwungen haben könne, ihm nachzugeben oder, was nicht unmöglich, daß eine Verabredung oder Verständigung stattgefunden, die Komödie so aufzuführen, wie wir sie (S. 357. v. O. ff.) gemalt, um dem Endresultat den Schein der Wahrhaftigkeit zu geben: so fällt damit, was wir schon beklagten, eine schwere Anklage gegen die Instruktionsbehörde und gegen den

nicht? A. Nein. Fr. Warum denn? A. Weil ich hier geschworen habe, da muß ich die Wahrheit sagen. (E. N., s. auch O. P. A. Z., Köln. Z., Fr. J., Han. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten.) [1]) Uebrigens habe ich auch bei dem Herrn Instruktionsrichter behauptet, daß ich früher nicht ganz die Wahrheit gesagt. (A. B.) Wie ich Ihnen gesagt, da sollte ich immer Mehr sagen, und da hab' ich Mehr gesagt, als wahr is. (E. N.)

f. (A. B.) [Angeklagter] Georg hatte einen blauen Rock, helle Beinkleider, weiße Mütze und eine einläufige Jagdflinte. [2])

g. (A. B.) I. Angeklagter Ludwig trug eine Turnjacke (was ihm deßhalb, weil ihn derselbe im Hauswald'schen Wirthshaus um Munition

---

Staatsprokurator in die Wagschale: daß dieses räthselhafte Moment nicht einer ganz besondern Kognition unterworfen wurde, um insbesondere festzustellen, wie es geschehen konnte, daß 32—34 Zeugen den Kühn auf der Haide gesehen haben wollen, während er gar nicht dahin gekommen zu sein betheuert. Sei nun der Grund des Absehens (von jeder weitern Kognition) die Befangenheit, um, wie wir (S. 358. ff.) diesen wichtigen Gegenstand eruirten, durch ein größeres Geräusch die Untersuchung nicht etwa total in Frage zu stellen; sei es eine aus objektiver Anlage der Verhältnisse gewonnene Ueberzeugung, die wir nicht kennen — wir müssen juridisch die Sache nehmen, wie sie vorliegt, nicht wie sie etwa verschleiert stehen könnte. Darnach sind die vorstehenden Zeugen Schmunk, Kühn, Rümpler außer Anklage gesetzt (s. S. 364 und Verhandlung über Kühn), und auf die 32—34 Zeugen ist in keiner Weise Rücksicht genommen worden — denn Kühn wurde nicht einmal mit ihnen konfrontirt. Hierzu müssen, wie erwähnt, Gründe vorhanden gewesen sein, wenn wir der Rathskammer und dem Staatsprokurator nicht zu nahe treten wollen. Sind diese Gründe vorhanden, so ist das ganze anschuldigende Moment in sich faul und damit die ganze Untersuchung! — Sonach haben wir den Zeugen da oben zu nehmen, wie er sich gibt. Seine Aeußerung, daß er sich vor dem Instruktionsrichter anders auszusagen geschämt habe, gewinnt ganz den Ausdruck der Wahrhaftigkeit, wenn wir noch sein Gebahren im Instruktionsverfahren gegenüber Kühn (S. 357. ff.) zur Seite stellen, mit welchem er ganz die Peinlichkeit eines Menschen verräth, der nicht zum Lügner werden möchte. Und Das that er, trotzdem er (s. auch S. 357. n. *) vom Aktuar zu der in Rede stehenden Deposition unter der Drohung hingedrängt worden sei: daß er anders nicht mehr auf freien Fuß käme. Wenn uns also — und das ist stets die lehrreiche Pointe der Sache — die Zeugen nicht gefallen oder widerlich berühren, so haben wir ipso jure das Unheil einer schlechten, verworfenen Untersuchung ins Auge zu fassen, nicht aber diese Menschen da oben, um sie, wie es in Hanau mit einer seltenen Virtuosität geschah, lächerlich, schlecht und sittlich verworfen hinzustellen!

[1]) Zum Zeugniß wie die Referatemacher das Schlechte gut und das Gute schlecht oder das Wahre falsch und das Falsche wahr machten, diene wörtlich:

„Bei dem Instruktionsrichter, vor dem er seine frühern Depositionen wiederholt hat, hat er sich geschämt, das Unwahre zurückzunehmen. Jetzt und hier schämt er sich nicht, Dies zu thun, weil er hier geschworen hat." (O. P. A. Z., ähnlich Fr. J.) „Er habe sich geschämt vor dem Obergerichtsrath Hühnersdorf Alles zurückzunehmen, aber heute müsse er die Wahrheit sagen, weil er geschworen habe." (s. g. D. Z. u. Satelliten.)

Die letzte Darstellung ist die wenigst lächerliche; aber welche Eindrücke mußte das Publikum und selbst der schärfste Denker bei solchen Insinuationen empfangen, je mehr sich Alles auf hingeworfene Aeußerungen beschränkte, deren Kehrseite Niemand kannte? —

[2]) Warum gibt er denn Das nicht falsch an? (s. auch Müller und S. 531. b. u. n. 2., 532. d. n. 1.)

gebeten, bestimmt erinnerlich ist) und eine Bürgerwehrmütze.[1] (O. P. A. 3.) II. ꝛc. eine Turnerjacke und wie er glaube, eine Bürgerkappe. Er wisse Das genau weil derselbe Pulver und Kugeln verlangt, aber

---

[1]) So hat sich der Zeuge, wie es auch aus den beiden andern Gerichtsreferaten bei II. u. III. da oben hervorgehet, nicht ausgesprochen. Er sagte: „wie ich mich zu erinnern glaube, so trug Ludwig eine Turnjacke ꝛc. Ich weiß es daher, weil er in Hauswald's von uns Kugeln forderte.“ Die drei angegebenen Referate haben es aber so aufgefaßt, als wolle er mit diesem Erinnerungszeichen seine Wahrnehmung bezüglich der „Turnerjacke“ ꝛc. außer Zweifel setzen, vielleicht weil es, wie wir nunmehr durch den ganzen Prozeß nachgewiesen, das Sinnen und Trachten der Inquirenten war, den Ludwig als Turner zu malen; allein die Auffassung ist falsch und stehet mit des Zeugen Begriff in einem argen Widerspruch. Schmunk will nämlich, wie schon verhandelt, nicht auf der Haide gewesen sein. Er fühlt also das Bedürfniß, jede Voraussetzung abzuwehren, als sei seine angebliche Wissenschaft da gewonnen worden, wo er nicht gewesen. Das ist ein Instinkt dieser Leute, der sie auch sicher leitet. Dazu tritt die Erinnerung, daß er auch Ludwig kennen müsse, wenn er von ihm aus eigener Wahrnehmung spreche. Er kannte ihn aber nicht, und Dies, wie der nicht unerhebliche Umstand, wann, wo und wie er Ludwig kennen gelernt, zur Kenntniß zu bringen, drückt er sich aus, wie oben angegeben. Keineswegs aber will er damit sagen, daß er bezüglich der angegebenen Kleidungsstücke keinem Zweifel unterliege. — Das gehet, wie erwähnt, aus den übrigen Referaten andeutungsweise auch hervor. — Außerdem ist es auch natürlich, da es anders etwas Auffallendes an sich tragen müßte, einen Menschen, den man nicht kennt — bei dem ersten Zusammentreffen, und überdies in einem aufgeregten Augenblick, der Aller Köpfe in Anspruch nahm — so genau sich anzusehen, daß man die Kleidung einschließlich der Halsbinde nach vier Wochen genau zu beschreiben wisse. Möglich ist es, aber nicht wahrscheinlich und setzt, wo es gesucht oder gefunden wird, Eigenschaften der Person und Verhältnisse voraus, welche hier nicht walten.

Zur nähern Verständigung dieses wichtigen Moments müssen wir den Zeugen aus der Voruntersuchung beurtheilen, wo er nicht, wie da oben auf der Estrade, unbestimmt spricht, sondern, bei einer oberflächlichen Beurtheilung so, als habe er den Ludwig mit einer Turnerjacke gesehen. Es heißt da Band II. S. 212 der dies. Akten, im Verhör vom 12. Oktober 1848 wörtlich:

„Kennen Sie den Ludwig?“ A. „„Hier in der Frankfurter Straße““ (in Bockenheim nämlich) „kam einer zu uns, der Ludwig gerufen wurde. Derselbe hatte eine Bürgergardekappe auf.“

Hier ist noch keine Rede von der „Turnerjacke“ und was jener verbotenen **ungeschickten** Frage vorausgegangen, was zwischen ihr und der ausweichenden Antwort liegt, wissen wir nicht, müssen aber bei einer Untersuchung, wie die vorliegende, zwischen den Zeilen lesen. Zwar scheint es als frage hier der Amtmann, denn der Aktuar schrieb gar keine Fragen nieder; allein das ändert nichts, in der Maxime, da er, wie wir wissen, dem Aktuar sich nachbildete. Die folgende Frage ist auch nicht niedergeschrieben, sondern mit A. B. angedeutet. Darauf antwortet der Zeuge weiter:

„Er hatte eine Turnerlivree an, weiße Jacke, weiße Hosen und eine blaue Halsbinde.“

Das ist sehr genau; aber das Wort „**Turnerlivree**“ ist ein ganz eigenthümlicher Ausdruck, der sich in allen Protokollen des Prozesses nur noch in einem findet und zwar in dem des Angeklagten Dietrich. „Turnerlivree“ ist aber auch ein dem Dietrich wirklich angehörender Ausdruck. Da nun Dietrich auf den 20. Oktober 1848 sich sistirte, sofort ins Verhör kam und dann mit Schmunk das Gefängniß theilte; da Schmunk auf eben diesen 20. Oktober, auffallend genug, zum Verhör sich melden ließ und das dem Dietrich

nicht empfangen habe. (Han. Z.) III. Ludwig habe, wie er sich erinnere (zu erinnern glaube, E. N.), weil er im Hauswald'schen Wirthshaus Kugeln von ihm verlangt habe, eine Bürgergardemütze und eine Turnerjacke angehabt. [1]) (s. g. D. Z. = A. A. Z. 2c.)

Ueber die Erzählungen.

h. Betreffs des J. Pflug (Ludwig u. Georg, welche nicht getrennt werden können), Fortsetzung: Fr. Was ist im Hensel'schen Wirthshaus erzählt worden? A. Das weiß ich nicht mehr so genau. A. A. Geben Sie an, was Sie wissen. Zeuge: Es ist erzählt worden, «die Besten aus dem Parlament seien hinweg.» Zwei habe man aus einem Hause und den Einen aus dem Bett geholt. (O. P. A. Z.) Vorhalt: Sie haben früher mehrfach angegeben, Pflug hätte von sich erzählt, daß er den General von Auerswald unter dem Bette hervorgeholt. Zeuge: Das erinnere ich mich nicht. (O. P. A. Z.) Fr. Haben Sie das vergessen? (E. N.) A. Das kann ich jetzt nicht mehr behaupten. (Köln. Z.) Präsident: Sie haben es aber früher behauptet. Haben Sie da die Wahrheit gesagt? (E. N.) A. Ich bin damals unbeeidigt vernommen worden und wußte nicht mehr, was ich spreche. Ich weiß nicht, daß Pflug eine solche Aeußerung gethan. (Köln. Z. u. E. N.) Vorh. Sie haben auch deponirt, Ludwig Rein hätte Ihnen erzählt, daß er gesehen, wie Einer [2]) auf Lichnowsky geschossen, und daß

---

eigene Wort „Turnerlivree“ zu Protokoll gibt, so ist anzunehmen, daß er es von Dietrich gehört. Dietrich sagt zwar (S. 477 seines Protokolls) nichts bestimmt, sondern:

„Ich weiß nicht mehr wie Peter Ludwig an jenem Tag gekleidet war — ich meine er hätte seine Turnerlivree getragen und seine Bürgergardekappe aufgehabt.“

Daß Ludwig seinen Schnürrock trug, ist neben der Geibig (798. d.) durch viele Zeugen bestätiget. Einen Tag später im Verhör vom 21. Oktober 1848, B. II., S. 235 dies. Akten, sagt Wilhelm Röder von Bockenheim:

„Peter Ludwig hatte eine Bürgergardekappe auf, meine ich, und seinen kurzen Oberrock mit langen Knöpfen — so wie an Vorhängen sind — an. So einen Rock trägt er wenigstens immer.“ (S. auch in dieser Beziehung S. 708. c. u. 798. d. u. l. n. 1. u. a. m.)

Jedenfalls stehet Schmunk bezüglich dieser Turnerjacke in der Unwahrheit. Da von dergleichen Depositionen seine Freiheit abhängig gemacht worden, so ist anzunehmen, daß er von Dietrich, der mit Ludwig in einem Hause gewohnt, die gemachten Angaben gehört und schnell sich melden ließ, um in das Gewissen des Dietrich hinein, seine Freiheit zu erlangen. Das Wort „Turnerlivree“ verräth einen Rapport.

Vom Standpunkt der Vertheidigung indessen geben wir gar nichts darauf, ob Ludwig eine Turnjacke oder einen Schnürrock trug; denn die Jacke würde bezüglich seiner das Beweisergebniß nicht um ein Jota alteriren; allein in Hanau hatte man einmal in dem generellen Ausdruck Turner den Angeklagten Ludwig im Auge — und wo ein Turner handelnd bezeichnet worden, fixirte man Ludwig. Die Sache klingt komisch; aber wir haben nachgewiesen, daß es so und nicht anders ist.

[1]) Hier finden wir so ziemlich die Bestätigung, daß der Zeuge nicht mit Bestimmtheit spricht. Bei II. setzt er die Bürgergardekappe in Zweifel, bei III. Mütze und Turnerjacke, während er nach der weitern Darstellung in einer contradictio in adjecto stünde. Das gehet also nicht. Die Sache verhält sich wie in der vorigen Note eruirt.

[2]) Merken wir auf, wie dieser „Einer“ mit Ludwig identisch gemacht wird.

(Georg) und Einer mit einem blauen Frack [1]) auch geschossen hätten. (O. P. A. Z.) Zeuge: Ich habe Das so angegeben, weil mir der Herr Aktuar Hille gesagt, wenn ich das so erzählte, so käme ich aus dem Gefängniß. (Der Zeuge befand sich in Untersuchungshaft. Anmerk. des Ref. Grimm.) «Da habe ich, um loszukommen Das erlogen.» [2]) (O. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z.) ꝛc. «Das habe ich auf den Rein erlogen. (s. g. D. Z. ꝛc. u. Fr. J.) [Es gibt eine Bewegung unter den Gerichtsherrn — sie sehen sich theils unter einander an, theils wieder den Zeugen, theils den Präsidenten, wie wenn sie das Zepter in die Hände nehmen wollten. Der Zeuge erbleicht.] Präsident: Hat der Aktuar wirklich zu Ihnen gesagt, wenn Sie Das (wie angegeben) aussagten, würden Sie Ihrer Haft entlassen? Zeuge, zögernd und ängstlich: So gerade nicht ...... Fr. Warum sagen Sie es denn? A. Ich hab's geglaubt. [3]) Präsident: Wie können Sie denn gegen das Justizamt eine solche Aeußerung sich zu Schulden kommen lassen, wenn Sie nur glauben? Sehen Sie Ihr strafbares Benehmen nicht ein? Zeuge (in tausend Nöthen): «So grad nett. Es war immer so — ich konnt's gar nett anners glabe (glauben).» Präsident: Gehen Sie und bedenken Sie Ihren Eid. Haben Sie die angegebene Aeußerung von Rein gehört? A. Ich kann's nicht auf meinen Eid nehmen. [4]) Präsident

---

[1]) Darin wird Pflug fixirt.

[2]) Hier haben wir wieder einen frappanten Beleg, daß diese Menschen und insbesondere denn der vorstehende Zeuge in der Wahl der Worte kein Judizium haben, sonst würde der Zeuge mindestens doch nicht sich selbst injuriiren. Ganz so wie Ludwig Rein (S. 894, Text v. O. bei n. 3.) auf die Frage: „Sie haben also **vorsätzlich** gegen Ihren Nebenmenschen die Unwahrheit gesagt?" mit „**Ja**" antwortet, ohne das „Vorsätzliche" zu begreifen, stellt sich der Zeuge hier als Lügner hin, was er in dem damit verbundenen Sinne nach Lage der Sache nicht ist; denn er ist kein freier, unbetheiligter und unabhängiger Zeuge gewesen, wie ungefähr Schwab — er ist es, wie wir durch die vorhergehende Verhandlung (S. 902. β.) belehrt worden sind, heute noch nicht. Alles Das hat den Herren keine Sorge gemacht — es war zu unwichtig! So ziehet sich die Begriffsverwirrung verschleiernd durch den ganzen Prozeß. Wenn auch der Deponent die Begriffe nicht zu unterscheiden vermag — der Richter muß sie wo nur thunlich präzisiren; denn wie oberflächlich auch gedacht, gehört und gelesen wird — des schiefen Eindrucks darf man sich allenthalben versichert halten!

[3]) Da haben wir wieder ein Beispiel wie das Referat der „Deutschen Reform" diese affektirte Einschüchterung des s. g. Zeugen dem Publikum gegenüber benutzt:

> ꝛc. „er habe Das nur angezogen, weil ihm bei seiner Vernehmung der Aktuar Hille gesagt, er solle, wenn er Das erzähle, aus der Untersuchungshaft loskommen. Unmittelbar darauf nimmt er indeß diese Beschuldigung zurück und erklärt, er habe damals nicht gewußt, was er gesprochen, da er neun Stunden lang stehend fortwährend verhört worden sei."

Oberflächlich ist der Eindruck ganz günstig für den guten Glauben an die Trefflichkeit der Untersuchung; allein dem Denkenden wird sofort auffallen, daß das Referat dem s. g. Zeugen einen ganz fremdartigen Erklärungsbegriff Dessen anhängt, was er eigentlich erklären soll. Wir werden auch bald belehrt werden, daß die angehängte Erklärung in ein ganz anderes Moment gehört und mit der vorstehenden Frage da oben in so fern keinen Zusammenhang hat, als sie ganz andern Fragen entspringt. Für den Hanauer Zweck aber war es ziemlich schön gemacht.

[4]) Das Referat der Deutschen Reform benutzt Das nun alles, um den Zeugen in der Art und Weise der Zusammenstellung jedem Dritten gegenüber als einen Lügner zu insinuiren. Es ist Dies natürlich; denn dadurch wird die Unter-

verdrießlich: Was wissen Sie von Georg? Zeuge: Das kann ich auch nicht behaupten.

i. Betreffs des Daniel Georg. Vorhalt: I. Haben Sie nicht zu Protokoll gegeben: Georg habe, seine von Schönborn geliehene Flinte rühmend, gesagt: «Das Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan? Zeuge: So etwas hat er gesagt, das ist wahr. Vorhalt: Sie haben aber noch mehr gesagt? Zeuge schweigt. Vorhalt: Sie haben deponirt: II. **Georg** hätte erzählt, daß **Escherich** den Fürsten Lichnowsky um den Namen gefragt und als derselbe sich genannt, geantwortet: „**Nun schon gut!**" III. daß dann Georg selbst neben Lichnowsky bis an die Leiche Auerswald's hergegangen sei, mit den Worten: «Ich will dir deinen alten Kriegskameraden zeigen, der hat ein Nachtessen gekriegt; das sollst du auch speisen; IV. dann habe er etwas weiter gehend zu Escherich gesagt: «Geh' weg, jetzt ist's Zeit!» Darauf seien die Schüsse gefallen. V. Eben so habe **Rein** Ihnen erzählt, daß er gesehen wie (Einer mit einem blauen Frack) Georg &c. geschossen hätte. (E. N., s. auch O. P. A. Z., B., Köln. Z., s. g. D. Z. und die Satelliten.) Fr. Haben Sie Das nicht Alles zu Protokoll gegeben? Zeuge: Der Herr Aktuar Hille hat mir gar weh gethan. Er hat das Alles gewußt und gesagt, ich müßte es auch wissen. Fr. Kann er denn auch gewußt haben, was Rein Ihnen erzählte. A. Der Herr Aktuar hat, wie er wußt', daß wir zusammen waren, immerfort wegen des Rein mich gequält (Köln. Z.), «zu sehr kujonirt» (?) (Fr. J., Z. B.), «&c. um der ««Mergelei»» loszuwerden.» (Han. Z.) und gesagt, der hätt' mir Alles erzählt. Das wüßt' er ganz genau, ich sollt's nur sagen, und dabei hat er's immer so gesagt, daß ich gedacht hab', wann's d's segst, s' kommst d' los. Da hab' ich's endlich gesagt, um der Quälerei (E. N.) und der «Mergelei» (Han. Z. u. E. N.) los zu werden; aber ich kann's nett behaupte, (E. N., s. auch Köln. Z., Z. A., Nr. 95. und ziemlich die andern Referate.) (A. E.) Ich fordere Sie noch einmal auf Ihren Eid auf — wol-

---

suchung gehoben! Wir sind, wie wir das schon oft sagten, weit entfernt, zu behaupten, dieser, wie alle anderen Zeugen, seien auf der Estrade ein Ausdruck der Wahrhaftigkeit. Darin liegt ja der Fluch jener schlechten Untersuchung, die zu halten alle Hebel in Bewegung gesetzt worden sind. Bei einer **regelrechten** Untersuchung wird kein Zeuge in die öffentliche Erscheinung zu treten wagen, wie wir da oben fort und fort dem Gebahren begegnen. Selbst der abgefeimteste Verbrecher nicht! Wir erfahren hier von Hellsehern Einwürfe, die wir nicht beantworten dürfen, weil es zu weit führt; aber der Satz bleibt als eine Wahrheit stehen und ist durch die Erfahrung begründet. Es liegt einfach in der Natur der Sache und muß aus der ganzen Darstellung des Prozesses für jeden einigermaßen Denkenden schon hervorgehen, daß alle Faktoren des Gerichts nur deßhalb im Haferfeld herumirrten, weil sie das Verkehr auf der Estrade lediglich und mit eiserner Konsequenz in dem Mangel des Geständnisses der Angeklagten einerseits und anderseits in den Zeugen gesucht haben. An die Untersuchung zu gehen, war ihnen, was einer schwachen Mutter der Tadel gegen ihr verzogenes Kind ist. — Man verschmerzte in Hanau lieber die Depositionen, als eine Blosstellung der Untersuchung — und wenn wir auch bezüglich der Depositionen nicht außer Zweifel stehen, so nähren wir doch darüber keinen Zweifel mehr, daß der s. g. Zeuge da oben nur aus Furcht von seiner Angabe des Zwanges gegen die Untersuchung in die ganz natürliche Schwankung zurückgehet, in welcher wir ihn gleich Andern da oben finden. Damit wurde in Hanau jedesmal ein gefeierter Sieg in die Welt getragen. Durch den ganzen Prozeß aber haben wir nachgewiesen, wie geschickt alle Klagen der Zeugen ins Lächerliche gezogen wurden. (s. auch S. 712. n. 1. u. 2. 822. n. 1. u. 2.)

len Sie alle diese Depositionen gegen Georg zurücknehmen oder bei der Wahrheit bleiben? Zeuge: Ich kann's nett behaupte', ich kann's nett auf meinen Eid nehme'. «Das Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan und Das mit dem Nachtesse', Des is wahr. Des hab' ich gehört, daß es der Georg erzählt hat; aber des annere, des was (weiß) ich nett.[1] (E. N., s. auch O. P. A. Z., E. B.) W. Fr. Was wissen Sie von Ludwig?

k. Betreffs des Peter Ludwig: Fr. Haben Sie gegen diesen auch nichts gewußt? Zeuge: Nein. Fr. Hat Ihnen **Rein** auch nichts erzählt? A. Nein. Vorhalt: I. Sie haben doch angegeben, Rein hätte Ihnen erzählt, daß Einer auf Lichnowsky geschossen und das sei Ludwig gewesen[2] (Fr. J., 3. B.) und eben so hätte Ihnen **Kühn**[3]) gesagt, daß Ludwig den zweiten Schuß auf Lichnowsky abgefeuert, worauf der Jude Burweiler dem Ludwig auf die Schulter geklopft und gesagt: «Du hast Dein Meisterstück gemacht.» Haben Sie Das deponirt? Zeuge: Ja, es ist aber nichts daran wahr. (E. N., Köln. Z.) Fr. Das ist also auch nicht wahr? A. Nein, Herr Präsident. Ich hab' dem Rein Unwahres nachgesagt, daß ich angegeben, er hätt's selbst gesehen (Fr. J.) und mir erzählt (E. N.), daß Einer auf Lichnowsky geschossen, und daß das Ludwig wär'. (Fr. J., 3. B.) Ich hab' den Ludwig gar nett gekannt. (E. N.) Fr. Und Kühn? A. Kühn hat mir gar nichts erzählt.[4]

---

[1]) Hier bekennt sich der Zeuge zu einer Deposition, von der sich z. B. Zeuge Müller (S. 872. l.) ausschließlich entfernt. Das was mit dem „Nachtessen" zusammenhängt, umgehen die Zeugen jedesmal (s. auch Müller S. 878. v. ff.) und der Präsident läßt es eben auch auf sich beruhen, wie wenn er fürchte, der Zeuge möge kopfscheu werden. Man wird hier geneigt sein, anzunehmen, der s. g. Zeuge bekenne sich zur milderen Beschuldigung, um härtere desto leichter zu verneinen. Da oben umgehet er sie blos; aber das Mildere ist hier keineswegs so ungefährlich, um der angedeuteten Unterstellung ohne Weiteres Raum zu lassen. Nach psychologischen Erfahrungen gilt die Regel, daß der Entschluß des Ableugnens, wo er einmal Wurzel geschlagen, Alles einschließt, was nur immer gefährlich werden könnte. Die Ausnahmen finden hier keinerlei Haltpunkt; denn System oder Berechnung wird hoffentlich Niemand bei den Zeugen da oben suchen. Nach Lage der Sache hat er die rechtliche Vermuthung für sich, daß er in der Wahrheit stehet. Es ist so natürlich, daß die s. g. Zeugen Vieles gehört, ohne bei gewissenhafter Prüfung genau zu wissen von wem. Bei einer guten Untersuchung würde man darüber ganz klar sein. Zeuge Müller gibt z. B. Aehnliches, was der vorstehende Zeuge nicht behaupten könne, als eigene Wahrnehmung zu. Dem Aktuar genügten aber die einzelnen Glieder zur Kette nicht — er wollte von Jedem sofort die ganze Kette gewinnen. Dadurch zerstörte er sich alle sicheren Indizien. Daß der vorstehende Zeuge hart angegangen worden sein muß, gehet aus der Thatsache hervor, daß er wie alle andern s. g. Zeugen seiner Haft sofort entlassen ward, nachdem der Aktuar befriediget war. Das ist eine maskirte Folter! Ein Zeugniß, das durch solche Mittel gewonnen wird, hat keinen rechtlichen Werth, wenn es nicht durch anderweite unantastbare Momente unterstützt wird.

[2]) Ludwig Rein gibt ja in den betreffenden Protokollen vom 3. u. 30. Oktob. 1848 der Voruntersuchung selbst nicht an, daß er das gesehen — wie konnte er denn so bestimmt sprechen? Hier stehen wir an dem Punkt, wo es auffallen muß, daß der s. g. Zeuge nicht schon früher in dem „Einer" den Ludwig nannte. —

[3]) Kühn war abwesend, nach Lage der Sache nicht auf der Haide (s. auch S. 349. ff. u. S. 364. Einl.) und stellt entschieden in Abrede, dem Zeugen dergleichen Erzählungen gemacht zu haben, die nach obiger Darstellung den Eindruck geben, als sei Kühn gegenwärtig gewesen.

[4]) Hier müssen wir an das Moment erinnern, welches wir bereits (s. auch S. 356. ff. u. a. O.) eruirten. Wäre im Instruktionsverfahren das Räthsel mit den

Fr. Aber wie war es denn nur möglich, daß Sie so spezielle Angaben machen konnten? Zeuge: Vom Hörensagen. (E. N., Köln. Z.) Fr. Von wem haben Sie es denn? A. Das weiß ich nicht. V. Die Beschuldigungen aber wußten Sie sehr genau. Da scheint Ihr Gedächtniß gut gewesen zu sein? Zeuge: «Es wurde überall davon gesprochen. Jung und Alt, Männer und Weiber haben sich erzählt. Da is so viel gesprochen worden, daß m'r am End nett mehr wußt, wo m'r ««Diß oder Des»» gehört hat.» Präsident: Dann haben Sie aber die Sache hübsch zusammengesetzt. Zeuge: Der Herr Aktuar Hille hat's zusammengesetzt — ich nett, Herr Präsident.[1]) (Gelächter. Anmerk. des Ref.) [E. N., s. auch Köln. Z. und so ziemlich die angeführten Organe, nur versetzt.]

32—34 Zeugen durch eine gründliche Untersuchung gelös't worden, so hätte man da oben festeren Boden. Kühn's Behauptung, er sei gar nicht auf der Haide gewesen, muß den 32—34 Zeugen gegenüber so siegend stehen, daß objektiv kein Zweifel mehr waltete, sonst würde mindestens eine Konfrontation eingetreten sein. Kühn war also nicht auf der Haide. So muß es sachgemäß angenommen werden. Dennoch wird dem s. g. Zeugen nach obiger Darstellung ein Vorhalt gemacht, welcher Kühn's Anwesenheit auf der Haide voraussetzt. Die Geschwornen und die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs konnten keinen andern Eindruck empfangen; denn was da in der Voruntersuchung und dem Instruktionsverfahren sich ergeben, blieb auf der Estrade ein Geheimniß und mußte ein Geheimniß bleiben, weil nach der Vorverhandlung (S. 903. γ n. 2.) Kühn nur einseitig in einer bestimmten Richtung vereidigt und also auch einseitig vornommen werden solle. Jenen räthselhaften Moment zum Gegenstande einer Verhandlung zu machen, war also nicht möglich, weil Kühn der Einzige war, welcher als Zeuge das Geschwür zeigen konnte. Jetzt wird man begreifen, was der so eben angezogene Gerichtsbeschluß zu bedeuten hat. Daß in einem solchen Prozesse Alles wie ein Räderwerk ineinander greift, zeigt dieser Fall. Jeder Fehler ist fortzeugend. Schmunk wird da oben auf Depositionen hin bedrängt, die auch von seiner Seite im Vorverfahren ihre Erledigung hätten finden müssen, weil mit Kühn's Verschwinden von der Haide die ganze Deposition zusammenfällt. Entweder stehet Kühn in der Unwahrheit oder stehet Schmunk mit seinen angeblichen Depositionen aus der Voruntersuchung in der Unwahrheit. Das Letzte muß angenommen werden, wenn der Beschluß der Rathskammer bezüglich des Kühn keine Illusion sein soll. Da Oben aber begegnen wir einer ganz andern Ausprägung. Alle versteckten Fehler des Gerichts treffen und vernichten den Zeugen in seiner Glaubwürdigkeit. Prüfen wir ihn weiter.

[1]) Das sind des s. g. Zeugen eigene Worte, welche er in der Verzweiflung ausstieß; denn anders hätte es seine Furcht nicht zugelassen. Wenn man nicht, wie die Hellseher, die Allwissenheit sich vindizirt und annimmt, daß bei so schweren Beschuldigungen den s. g. Zeugen wirklich zu viel zugemuthet worden, dann wird man wohl auch dem Mitgefühle für ihre peinliche Situation Raum lassen; denn die Leute sind, wie es die Referate konstatiren, hingestellt worden, als seien sie der Auswurf alles Dessen, was mit Abscheu erfüllt. — Vergebens bekreuziget sich nicht der Norden vor dieser Gegend; denn gibt es auch allenthalben Einzelne, welche der Abscheu sind, so werden die s. g. Zeugen da oben so ähnlich unter einander vorgeführt, daß sie sich gleichen, wie ein faules Ei dem andern. — Wo eine ganze Kette solcher Subjekte sich heranbilden kann — da muß die ganze Gegend faul sein! **Daß es aber die Untersuchung ist — Das blieb ein Geheimniß!** Einer solchen Untersuchung gegenüber kann man unter den vorliegenden Umständen Alle, auch die brävsten Menschen, einem üblen Urtheile aussetzen. Wer da oben nicht den Kopf verlor und den Vorgeschmack vom Todeskampfe empfand, der war alles Ehrgefühls baar und ledig!

Vorlesung der Akten

l. worin unter Anderm: I. Joh. Pflug habe **Auerswald** am Hals gehabt und Georg habe ihn herausgerissen. II. Dann habe Georg ihm den ersten Schuß in den Kopf,[1] Peter Ludwig den zweiten[2]) und Kaspar Schäfer den dritten gegeben.[3]) Die drei hätten fast zugleich geschossen. So habe es Kühn erzählt. III. Bornheimer hätten den alten Mann gestumpft und geschlagen. IV. Ein Frankfurter älterer Mann hätte den Schäfer hochleben lassen. V. Betreffs **Lichnowsky's** hätte Georg wiederum den ersten Schuß auf denselben abgefeuert, Peter Ludwig den zweiten,[4]) Kaspar Schäfer den dritten; den vierten und fünften (wenn wir nicht irren) Nispel und Melosch. VI. Nispel hätte auch dem Herrn auf das Haupt geschlagen (jedenfalls dem Auerswald) [E. R.] und hätte Lichnowsky mit dem Schloß seiner Büchse so auf den Arm geschlagen, daß gleich Rock und Fleisch bis auf die blosliegenden Flechsen hinweg gewesen sei. (s. auch O. P. A. Z.) VII. Auch habe neben dem Allem Kühn noch erzählt, daß Lichnowsky dem Ludwig das Gewehr habe entreißen wollen, was dieser aber ihm entrissen hätte. VIII. Burweiler hätte ihm auf die Schulter geklopft und sein Gewehr gelobt (wie angegeben). IX. Waßmuth hätte es auch gesehen, daß Burweiler dem Ludwig auf die Schulter geklopft und gesagt: «Du hast Dein Meisterstück gemacht.»

m. (A. B.) Zeuge: Das Protokoll enthält lauter Unwahrheit. Präsident: Sie wollen also Ihr ganzes Protokoll verwerfen? Zeuge: Ich kann nett anners, Herr Präsident. Bis uf Des, was ich angegebe', ist Alles nett wohr. Ich kann's auf meinen Eid nett behaupte', denn ich wollt' frei wern. Ich hab' zuletzt nett mehr gewußt, was ich gesagt. Der Herr Aktuar hat Des alles so gemacht. Ich hab's ja auch schon bei dem Herrn Obergerichtsrath Hühnersdorf gesagt, daß ich nett Alles behaupte' könnt', und daß es der Kühn nett erzählt hätt'. Mein' Verhör' warn gar zu lang — ich konnt's am End nett mehr anners.[5]) (E. R., s. auch Fr. J., O. P. A. Z., Köln. Z., s. g. D. Z. u. Satelliten.)

Der Anwälte Fragen.

n. Vertheidiger Dr. Löbenstern: I. Ich bitte den Herrn Präsi=

---

[1]) Ausweislich **Schwab's** Deposition hat ja Ludwig dem Auerswald, während er von „zwei Kerls" gehalten worden, den ersten Schuß gegeben! Wer hat nun Recht? Das kriminalistische Phänomen, dessen Depositionen um jeden Preis Geltung haben sollen, oder der vorstehende Zeuge Schmunk, der, wie wir durch den Aufwand da oben belehrt worden, der Wahrheit die Ehre geben und seine angeblichen Depositionen bestätigen soll? — Gewiß sehr erbaulich!

[2]) Nach **Schwab's** eidlich erhärteter Angabe hat ja den zweiten Schuß ein Schütze in grüner Uniform ꝛc. gegeben. Wer hat nun Recht? Schwab oder Schmunk, wenn er sein Protokoll bestätigte?

[3]) Mit diesem dritten Schuß ist es sehr problematisch. Dazwischen liegt manche Wahrheit, z. B., daß der erste Schuß dem General in den Kopf gedrungen. Dann aber mag, wenn auch versetzt, noch etwas ganz Anderes wahr sein. Im Uebrigen hätte ihn Kühn sehr irrig unterrichtet. Kühn ist aber einer Derer, welcher, wenn er etwas gesehen und erzählt hätte, die Deposition auch so stünde, daß sie einen andern Halt verriethe.

[4]) Das stimmte zufällig mit dem Phänomen überein oder besser, da der Schwab später erst vernommen wird, das Phänomen mit obiger Angabe, aber es entbehrt jeder anderweitigen Unterstützung.

[5]) Das verursachte großen Verdruß, der sich bis auf die Schleppträger erstreckte; denn wir haben wohl nicht nöthig, auszumalen, wie der s. g. Zeuge angesehen ward. —

denten, die Bogenzahl der Protokolle anzugeben. [1]) Präsident: Das Hauptverhör umfaßt fünfzig halbe Bogenseiten. (D. R., Köln. Z, s. g. D. Z., Satelliten u. E. N.) 48 Bogen. (O. P. A. Z., Han. Z, Fr. J., D. A. Z.) II. Ich bitte den Zeugen zu fragen, wie lange das Verhör gedauert und ob er während dessen gestanden? Zeuge: Das Verhör hat von 1 Uhr bis 10 Uhr Abends gedauert. [2]) Ich hab' fortwährend stehen müssen. [3]) (E. N., s. auch O. P. A. Z., Köln. Z., Fr. J.) III. Vertheidiger Cöster: Ich bitte um Auskunft, ob während des ganzen Verhörs keine registrirte Unterbrechung stattgefunden? Präsident: Den Akten nach nicht: jedoch kommt eine Konfrontation vor. (E. N., s. auch Köln. Z. u. O. P. A. Z., daß keine Unterbrechung Statt gehabt.)

Gegenstellung

o. des Daniel Georg. Vorhalt: Was haben Sie gegen die Beschuldigung zu sagen, daß Sie geäußert: I. Das Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan oder so Etwas, und daß Sie II. gesagt hätten zu Lichnowsky: Komm' ich will dir deinen alten Kamerad zeigen. Du sollst so ein Nachtessen bekommen, wie er eines bekommen hat. [4]) (E. N., s. auch O. P. A. Z.) III. Angeklagter Georg: Es ist mir außerordentlich leid, immer wieder darauf zurückkommen zu müssen, daß ich Das, was ich von Andern gehört, als von mir selbst geschehen angab. (O. P. A. Z., E. N.) IV. «Wenn ich aber dergleichen erzählt und mit solchen Dingen renommirt haben sollte, so that ich es im Trunk. Herr Präsident, was ich nie so gefühlt hab', das fühl' ich jetzt, welchen Werth ein betrunkener Mensch hat.» [5]) (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z. = D. R., E. N., s. auch O. P. A. Z., Köln. Z., Fr. J, Han. Z.)

p. des Peter Ludwig: (A. B.) «Herr Präsident, ich hatt' keine Turnerjacke an, sondern meinen Schnürrock. Meine Bürgergardekappe habe ich nur Sonntags getragen.»

Die Weisheit

q. des Vertheidigers Herrn Dr. jur. Löb David Löbenstern: «Ich bitte den Zeugen zu fragen, ob Daniel Georg an jenem

---

[1]) **Endlich** begegnen wir auch einmal einer gescheuten Frage des Herrn Dr. jur. Löbenstern! Wir wünschen von Herzen, daß wir das öfter könnten! aber . . . .

[2]) **Von 1 Uhr bis 10 Uhr Abends!** Ein so langes Verhör ist gegenüber dem loyalsten Untersuchungsrichter eine geistige Tortur. Wer Das nicht kennt, der hat keine Ahnung von einer solchen Gehirnzerstörung; denn der Deponent ist in fortwährender Spannung! —

[3]) Das ist nichts Neues in Hanau! Das hatte der Landgerichts-Assessor Cöster, der Bruder des oben sitzenden Advokaten Cöster, auch bei dem Vertheidiger Pflüger in der nun kommenden Inzidenzsache versucht. Dieser sah sich nothgedrungen, ihn um einen Stuhl zu ersuchen. Wir kennen der Fälle gar viele, z. B., daß ein gebildeter Mann, der krank war, drei Stunden stehen mußte und trotz seiner wiederholten Bitten keinen Stuhl erhielt. Endlich, als der Mann es nicht mehr aushalten konnte und das Spiel seiner zitternden Nerven dem Gestrengen zeigte, erlaubte er, daß der Mann sich auf eine alte rostige Holzkiste an die Wand setzen durfte. Der Richter war Landgerichts-Assessor Faust, damals in Hanau. Kurhessen hat ehrenvolle Ausnahmen — **wer aber die kurhessischen Beamten kennt, der erst begreift den März 1848!** — — —

[4]) Das wäre also Das, was Schmunk als gehört zu haben bestätiget.

[5]) Daran mögen sich Die, welche es angehet, spiegeln, **denn es gab eine Zeit, wo der Nüchterne verpönt war!** — — —

Abend im «Treppchen» (zu Ginnheim) in einem trunkenen Zustande gewesen. Zeuge: Ja, er schien mir sehr betrunken und schwätzt dann viel durcheinander. (E. N., s. auch Köln. Z., O. P. A. Z., Han. Z. 2c.)

r. Staatsprokurator: Ich bitte den Zeugen zu befragen, ob er sich seiner in einem der Protokolle niedergelegten Aeußerung erinnere: er (Zeuge) sei froh, daß er nicht bei dem Haufen gewesen, und doch wolle er Gott danken, wenn er dabei gewesen wäre, weil er dann lieber dem Georg den Kolben auf den Kopf geschlagen, als daß er die Tödtung der beiden Herren zugegeben hätte. Auch hätten Hoffmann und Georg Alles auf der Seele. Zeuge: Des erinner' ich mich nett. (E. N. s. auch Köln. Z., O. P. A. Z.,) Ferner: Fr. Warum er gleich nach der That seinen Schnurrbart abrasirt habe? Zeuge: Des hab' ich aus Furcht gethan. Vorhalt: Sie haben früher angegeben, daß Sie den Bart an einer Cigarre versengt und deßhalb ihn abrasirt hätten? Zeuge: Das ist wahr, aber ich habe es nur so gesagt, weil ich fürchtete, mich verdächtig zu machen; allein ich habs in der That nur aus Furcht gethan, um der Untersuchung zu entgehen. [1]) (E. N., s. auch s. g. D. Z. und Satelliten, F. J.)

s. Obergerichtsrath Hünersdorf als Instruktionsrichter: (A. B.) Ludwig Rein (s. Nr. 95. S. 889) hat sich sehr offen und sicher benommen. (F. J., s. g. D. Z. und S.) II. Eben so hat der Zeuge Schmunk bei mir im Merz 1849 fest und bestimmt seine Aussagen gemacht und ist nur in so fern von den frühern abgegangen, als er angegeben, daß Kühn ihm nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur aus fremden Mittheilungen erzählt habe. [2]) Schmunk hat auf mich den Eindruck eines offenen (!!!) (und ehrlichen (!!!) O. P. A. Z.) wahrheitsliebenden (!!!!) Menschen gemacht (Köln. Z., O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z. und E. N.) [3]) der

---

[1]) Warum sagte er denn Das, was so wahrscheinlich, nicht gleich? — Klugheit mußte ihm Das gebieten. Wir sehen aber, daß die Furcht mächtiger war, als die Klugheit; denn er mochte ganz wohl fühlen, daß man dann erst hinter seiner Furcht vor der Untersuchung etwas ganz Anderes suchen werde. Der Instinkt hatte ihn richtig geleitet, denn einer solchen Untersuchung gegenüber hilft Alles nichts!

[2]) Das wird dieselben Gründe haben, wie wir sie oben (S. 906. n. 2.) finden. Kühn behauptet, gar nichts erzählt zu haben! Wie ist denn Das in der Konfrontation gelös't worden? Hat man es auf sich beruhen lassen, wie die 32—34 Zeugen? Oder hielt man die Sache nicht für wichtig genug? Einer von den beiden s. g. Zeugen muß nach Lage der Sache schon im Instruktionsverfahren prävalirt haben? Das ist nach rechtlichen Voraussetzungen Kühn! Was wir daher oben (S. 912. n. 4. fgg.) ausgeführt, bleibt auch hier bei dem Aufschlusse des Instruktionsrichters unangefochten; denn ein s. g. Zeuge, der solche Sprünge macht, wie der vorstehende Schmunk im Instruktionsverfahren (S. 357. ff.) zeigt, fordert zur größten Vorsicht auf. Man wird also begreifen, daß Kühn's Vernehmung nach allen Richtungen da auf der Estrade mehr als geboten sich darstellt; denn nun stehet auch vor dem **Schwurgericht** das **wichtige** Moment mit 32—34 Zeugen dunkel. Kühn wie Schmunk bleiben bei dem Hanauer Verfahren verdächtig, was Niemanden zu Statten kommt, als der Untersuchung! Das Verfahren des Präsidenten (S. 903.) bezüglich der einseitigen Vereidigung und Vernehmung des Kühn hat also, wie schon angeführt und wie es nicht genug gesagt werden kann, seine tiefe Bedeutung. Besteht darin die Jurisprudenz der Herren, dann beugen wir uns vor ihnen, weil dagegen nicht aufzukommen ist.

[3]) Wenn ein Mann, wie Hünersdorf, sagt, daß der s. g. Zeuge den Eindruck eines **offenen, ehrlichen** und **wahrheitsliebenden** Menschen auf ihn gemacht habe, so müssen wir annehmen, daß Das subjektiv wahr sei. Dann aber hat er diesen Eindruck im Instruktionsverfahren empfangen und es mußte

seine Aussagen stets mit großer Bestimmtheit, insbesondere bei seiner Konfrontation mit Pflug abgegeben habe. (s. g. D. Z. und Satelliten). Heute scheint er mir befangener zu sein, wie damals. [1]) [Anmerk. des Refer.: «Wir finden das natürlich, da er heute einen Schwur geleistet und dem Assisenhofe, den Geschwornen, dem Publikum und den Angeklagten gegenüber einen feierlichen Moment zu erleben hat.» [2]) Köln. Z., 2. A. a. a. O.] Dagegen will er (Hünersdorf) bei seiner heutigen Vernehmung, der er beigewohnt, eine sonst nie bemerkte Befangenheit an Schmunk wahrgenommen haben, (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z. 2c.) 2c. und zurückhaltend (Fr. J. 3. B.) 2c., sichtlich befangen. (O. P. A. Z. E. M.) [3])

---

sich ihm damit bei der Konfrontation mit Kühn (S. 356. ff.) die Frage nahe legen, wie es komme, daß ein so **wahrheitsliebender, offener** und **redlicher** Mensch, wie er sich nach den bezeichneten Eindrücken dargestellt habe, seinen Nebenmenschen, um mit dem Präsidenten (S. 892. T. v. O.) zu sprechen, auf eine so beispiellos harte Weise wider die Wahrheit beschuldigen konnte?! Ohne Befangenheit oder Vorliebe für die Inquirenten der vorausgegangenen Untersuchung mußte sich mit dieser naheliegenden Frage sofort das Mißtrauen gegen die Untersuchung selbst wenden, wenn nicht ein diametral entgegengesetzter Widerspruch auf sich beruhen bleiben sollte, der in der **angepriesenen** Offenheit und Wahrheitsliebe seine Lösung nicht finden konnte. — Das begreift, da zur Weisheit nichts gehört als Einfachheit, auch der Laie! Wir stehen also an einer neuen Wunde, wie sie durch den ganzen Prozeß korrosiv sich hinziehet. Aber gerade hier haben wir auch das **unabweisbare** Kennzeichen, daß auch der loyalste Richter und der Bessere der Richter in strafrechtlicher Beziehung ein Schrecken ist, wenn Befangenheit ihn beherrscht. — Was wir hier beklagen, haben wir, wie der Prozeß das lehrt, nicht in dem Mangel an Verstand zu suchen, sondern in dem Mangel der Objektivität; denn es gehört mehr Scharfsinn dazu, einen Prozeß so verkehrt in die Erscheinung treten zu lassen, wie z. B. den vorliegenden, als zu einer klaren regelrechten Führung der Untersuchung. — Das Uebel liegt, wie schon mehrfach angedeutet, in der Kastenliebe, in der Scheu, an einem Werk zu rütteln, das so mühselig aufgebauet wurde, und mit dem sich so viel richterliche Faktoren (S. 575. n. ff.) zu versöhnen wußten. Liefern wir aber Beweise der Art schon bei einem loyalen Richter, was muß die Befangenheit erst heißen bei Denen, welche sich weniger an Gesetz und Doktrin gebunden erachten und nur die vorgefaßte Idee zu ihrer Richtschnur nehmen?! Es stellt sich also immer entschiedener heraus, daß der ganze Begriff einer guten und segensreichen Strafrechtspflege lediglich in der Anlage und Führung der Untersuchung liegt und daher ausschließlich die Aufmerksamkeit aller Rechtsfreunde in Anspruch zu nehmen die gebietende Forderung in sich trägt.

[1]) Das soll nun mit andern Worten gerade das Umgekehrte von Dem sein, was es eigentlich beweis't. Das Verkehrte hat sich in Hanau als Eindruck festgesetzt und ist also in die Welt getragen worden. Jetzt nahm man an, daß der Zeuge in der ersten Untersuchung nach dem alten Inquisitionsprozeß die Wahrheit gesagt habe, weil er heute befangen sei. Mit Bezug auf die vorhergehende Note aber ist Dies ein ganz falscher Schluß. Befangenheit indessen ist da auf der Estrade noch das Geringste — Wir glauben sogar, daß der Zeuge Mehr als befangen war, daß er wie Alle bei einem Aderlassen kein Blut gegeben hätte. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß der Instruktionsrichter selbst mit befangenen Augen sah und mit befangenen Ohren hörte. —

[2]) Das mag wahr sein; aber warum sagt Das der Referent gerade bei diesem Zeugen? Diese Voraussetzung haben bei einer solchen Untersuchung Alle für sich! — — —

[3]) Die Angabe der drei Referate (v. Grimm, Braubach und O. P. A. Z.) ist

Die Authentische und Referatemacherei.

Zum Nachweise des «konzisen» Unglücks und zur Würdigung des Eindrucks.

α. I. (O. A. G. S.): Nach Frankfurt depütirt bringt Georg die Nachricht zurück, die am Morgen auf dem Roßmarkt beabsichtigte Volksversammlung solle Nachmittags um 2 Uhr auf der Pfingstweide abgehalten werden; daß Georg dabei mitgetheilt, Germain Metternich habe gesagt «in einer Stunde müsse Jeder von der Rechten an einer Orgelpfeife hängen», will er nicht bestreiten, und die Angabe, die «Linke» werde sich permanent erklären, schon Abends vorher gehört haben. [1]) — Pflug — so deponirt der Zeuge weiter — trug bei dem Zug einen blauen Frack mit Turnerhut und ein Gewehr ohne Bajonnet. Auf Vorhalt, daß er früher gesagt, mit Bajonnet: Mein letztes Protokoll ist nicht wahr, ich habe von 1 bis 10 Uhr Abends im Verhör gestanden und wurde verwirrt. [2]) Bei dem Instruktionsrichter, vor dem ich meine früheren Depositionen wiederholte, schämte ich mich das Unwahre zurückzunehmen, hier schäme ich mich nicht, dies zu thun, weil ich hier geschworen habe. (!!!) [3]) Nach dem Tode Lichnowskys kam Georg in das Hensel'sche Wirthshaus, rühmte seine Büchse und sagte: das Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan. Ludwig hatte bei den Vorgängen (?) eine Turnjacke an, und trug eine Bürgerwehrmütze. [4]) Georg: Es ist mir unendlich leid ꝛc. (s. S. 915. o. bei III.) [O. A. G. S., S. 60, dem langen Referat der O. P. A. Z. wörtlich entnommen] II. Dem würdig zur Seite stehet wie natürlich das Referat der Deutschen Reform:

β. ꝛc. «Früher», so heißt es da wörtlich, «hat er dem Angeklagten (Georg) ins Gesicht erklärt, daß er (?) erzählt habe, er habe Auerswald aus dem Bette geholt; heute bezeichnet er Das als eine Unwahrheit. Von seinem ganzen frühern Verhör, welches nicht weniger, als 50 halbe Bogenseiten füllt und die Mordszenen mit den kleinsten Details erzählt, [5]) behauptet er, daß er die einzelnen Thatsachen in den Wirthshäusern und anderswo blos gehört habe. Er deponirt dann noch, Georg habe sich bald nach dem 18. September seinen Schnurrbart abrasirt und er (der Zeuge) ebenfalls, nicht, wie er früher angegeben, weil er ihn sich mit einer Cigarre versengt, sondern aus Furcht, in Untersuchung genommen zu werden. Schließlich erklärt der als Zeuge (?) vernommene Untersuchungsrichter, daß Schmunk immer den Eindruck eines offenen und wahrheitsliebenden

---

eigener Erfindungsgeist; denn der Instruktionsrichter sagte ausdrücklich: „Heute schien er mir befangener." Das sind seine eigenen Worte; allein sie genügten wohl zu dem herrschenden Zwecke den Herren da oben nicht.

[1]) Warum greift denn die Authentische gerade dieses aus den drei Gerichtsreferaten auf und ignorirt dagegen so viel des Erheblichen? —

[2]) Was ist nach der ganzen Zusammensetzung der Authentischen damit gesagt? Daß der s. g. Zeuge heute unverschämt die so überaus musterhafte Untersuchung beschuldige, um seinen Meineid zu maskiren! Nicht wahr? Der scharfsinnigste Jurist wird das Evangelium anders nicht auffassen, wenn er nur und immer nur die Authentische vor sich hat! —

[3]) Die Zusammenstellung ist zur Bestätigung der vorausgehenden Note gewiß meisterhaft. (Hierüber s. S. 906. e. T. v. U. n. 2.)

[4]) Wo bleibt das s. g. „Nachtessen" und der Zwang des Aktuars? Wo die ganze Haltung des Zeugen? Jetzt weiß man wohl das Machwerk da oben, welches der Hanauer Verkehrung den Stempel der Sanktion aufdrücken sollte, vollkommen zu würdigen. (S. a. S. 907. g. ff.)

[5]) Da haben wir ungefähr dieselbe Zusammenstellung, wie in der Authentischen; die „kleinsten Details" erinnern an den Referenten Grimm (s. hierüber S. 777. n. 4).

Mannes auf ihn gemacht [1]) und stets mit großer Bestimmtheit ausgesagt habe, während er heute eine eben so große Befangenheit an ihm bemerke. [2]) (D. R., Abend.-A. N. 864.) III. Dem entgegen stellen wir nun eben so getreu, die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie:

γ. Der Belastungszeuge G. Schmunk von Ginnheim nimmt sodann zwar die meisten Aussagen gegen die Angeschuldigten Pflug und Georg zurück, indem er auch von Zwang und Furcht spricht, und seine richterlichen Angaben jetzt erst nach der Beeidigung widerrufen zu müssen glaubt, allein er bekennt doch, daß sich Georg gerühmt habe, sein Gewehr habe seine Schuldigkeit gethan, und er habe auch dem Lichnowsky die Leiche Auerswald's gezeigt mit den Worten: «Du sollst auch so ein republikanisches (?) Nachtessen haben.» Zeuge manifestirt (?) jedenfalls einen großen Leichtsinn [3]) und ist bei ihm nicht zu übersehen, daß er dringend (?) der Mitschuld verdächtig war [4]) und deßhalb nur unter Widerspruch der Defension (?) vereidigt worden ist. [5]) Seine Aussagen, daß er die verschiedenartigsten Gerüchte dem Aktuar als Mittheilungen Einzelner an ihn außer allem Zusammenhang mitgetheilt, und daß sie dieser nach seinem Bedürfniß erst gruppirt habe, [6]) gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß dem Zeugen die fraglichen Aeußerungen bei fortwährendem Stehen von Morgens bis Abends 10 Uhr, auf 48 Aktenseiten abgenommen worden sind. [7]) (N. D. Z., O. d. D. Nr. 95.)

---

[1]) (s. hierüber S. 916. s. bei II. n. 2 u. 3 ff.)

[2]) (s. hierüber S. 917. T. v. O. n. 1, 2 u. 3 ff.) So wurde das Publikum getäuscht!!

[3]) Sollte Das vom Standpunkt des großen demokratischen Organs den Angeklagten etwa dienen oder der Untersuchung? Verräth der s. g. Zeuge Leichtsinn, dann trägt er auch allein die Schuld. Das nennt man einer solchen Untersuchung gegenüber Schwäche, Rathlosigkeit, Furcht, Mangel an Intelligenz, an Gewissenskraft und moralischem Muthe. Aus **„großem Leichtsinn"** hat er es nicht gethan, sonst würden alle s. g. Zeugen mehr oder weniger den gleichen Vorwurf verdienen. Darunter sind aber sehr Viele, welche ein guter Ruf in Schutz nimmt. Wir wissen nicht, ob der Vorstehende Dies weniger verdient. Da sich der Zeuge aber heute, wo es gilt, gegen alles Drängen sperrt, so verneint er auch jenen Vorwurf, wenn man, wie der Referent da oben, von der Voraussetzung ausgehet, daß seine Beschuldigungen in der Voruntersuchung wirklich falsch seien. Herr Dr. Lüning sowohl, wie sein Referent haben einen erhabenen Standpunkt — **die Manifestation des großen Leichtsinns!** Gewiß schön gesagt da oben.

[4]) Wo stehet denn Das geschrieben, daß der s. g. Zeuge so dringend der Mitschuld verdächtig sei, während sogar der Staatsprokurator (S. 902. β. II.) Dies nicht zugeben will. Soll das auch den Angeklagten dienen? — ? — ? —

[5]) Das ist ganz falsch — und gar nicht geeignet, den Angeklagten förderlich zu sein. Nicht weil er dringend verdächtig sei, hat der Advokat Cöster etwa der Vereidigung widersprochen, sondern weil Kühn nicht vereidigt werden sollte, weßhalb er ganz richtig sagte, daß er im Falle der Vereidigung des Schmunk Gleiches für Kühn beanspruche (s. a. S. 902. β. VII. ff.). Dadurch hat er den s. g. Zeugen selbst noch nicht herabgezogen oder als dringend verdächtig hingestellt. Sollte Herr Cöster, in der besten Allianz mit dem Organ da oben wohl stehend, an jenem Machwerk geholfen haben, so hätte er gegen sich selbst gearbeitet. Die Anhänger des gerichtlichen Verfahrens konnten besser nicht bedient werden, als durch das s. g. Organ der Demokratie.

[6]) So hat der s. g. Zeuge nicht gesprochen, denn eine zusammenhängende Phraseologie der Art war er ganz unfähig zu Tage zu fördern. Das würde ja gerade gegen ihn beweisen. (s. auch S. 913. T. v. U. u. n. 1.)

[7]) Dadurch gewinnt es die Wahrscheinlichkeit noch nicht; denn stünde Das allein gegen die Untersuchung, müßte man dennoch höchst behutsam mit Angriffen

So schwach dieses Referat ist, bleibt es doch noch ein Meisterstück gegen die „sorgfältige Vergleichung und Prüfung“ dreier Referate und des Gerichtsprotokolls neben den Originalakten, wie sie der Authentischen da oben zur Unterlage gedient haben. Bezeichnenderes kann gegen die Authentische wohl nichts sprechen!

Nun erscheint noch einmal:

45a. Balthasar Reichel, Bürgermeister von Ginnheim.

a. (A. B.) Ich weiß dem Kühn nichts Besonderes (!!!) [1]) nachzusagen. Er ist mit wenigem Grundeigenthum angesessen, was seiner Frau gehört. (A. B.) Ich habe allerdings früher gesagt, daß er keinen guten Ruf hätte; das bezieht sich auf Zuchthaus- oder Eisenstrafe, die er früher erlitten. [2]) (E. R., s. auch O. P. A. Z., E. B., s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z. = D. A. Z. = D. R.)

b. Vertheidiger Cöster: Ich bitte festzustellen, ob Kühn in den dreißiger Jahren nicht lediglich wegen politischer Vergehen gesessen hat. In diesem Falle haftet kein Makel an ihm, da er in die Amnestie begriffen. [3]) (E. R., s. auch Han. Z. und O. P. A. Z., E. B.) **Staatsprokurator:** Ich weiß Das und kenne die Sache. (Ja wohl!) [3]) (E. R.)

---

auf die Wahrhaftigkeit der Protokolle zu Werk gehen. Das Schwatzen und Räsonniren in den Tag hinein thut's halt noch lange nicht!

[1]) Genies't etwa Kühn im Allgemeinen keines guten Rufs?! Was will der Bürgermeister mit dieser Aeußerung? — Der Mann kann eben nicht anders — er hat in der Schule des Aktuars gesprochen und wagt nun nicht, demselben zu nahe zu treten. —

[2]) Warum gab der Bürgermeister damals den Grund des „nicht guten Rufs“ nicht an und überließ Das dem ungewissen Urtheile? Warum gibt er heute noch nicht an, weßhalb der betreffende Zeuge Zuchthausstrafe erlitten? Darin liegt doch nichts Gutes und setzt den Bürgermeister, zum Zwecke Dessen, was die ganze Prozedur da oben in dem Gemüthe der Geschwornen 2c. hervorrufen soll, in ein eigenthümliches Licht. (s. auch S. 531. v. O.)

[3]) Was hat der Vertheidiger Cöster nun gewonnen! Die Sache zur Sprache zu bringen bei einem Entlastungszeugen, von dem mit so viel Emphase verdächtige Eindrücke gegeben worden, war allerdings seine Pflicht; allein jetzt weiß man nur, daß der s. g. Zeuge nicht wegen eines gemeinen Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten hatte. Da es dieser Grund ohnehin nicht war, welchen der Staatsprokurator (S. 902. β. II. u. V.) gegen die Vernehmung des Entlastungszeugen Pflug's vorgeschoben, so hat der Advokat Cöster in den Augen der Geschwornen mit Einrede der Amnestie gar nichts gerettet. Wenn der Entlastungszeuge auch juristisch als makellos angesehen werden mußte, um ihn auf diesen Grund hin nicht eidesunfähig zu erklären, so blieb den Geschwornen immer der Eindruck, daß er ein Mann sei, der eben wegen politischer Vergehen oder Verbrechen, wie sie sich bei der dunkeln Berührung Das denken wollten, Zuchthausstrafe verbüßt habe, mithin mit der juristischen Fiktion der Einsetzung in alle bürgerlichen Rechte die Vermuthung gegen den Entlastungszeugen noch nicht abgewehret ist: daß er nicht in dem kundgegebenen Sinne an einem zweiten Verbrechen sich betheiliget haben könne. Da bei den Geschwornen der moralische Eindruck schwer in die Wagschale der Beurtheilung fällt und in concreto das ganze Manöver des Staatsprokurators darauf berechnet war, den Zeugen in seiner Glaubwürdigkeit zu schwächen, so war die Aufgabe des Vertheidigers Cöster eine ganz andere und eine tiefere. Er muß Gewicht gelegt haben auf diesen Entlastungszeugen, weil er ihn im Widerspruche mit dem Staatsprokurator nicht fallen ließ. Auch kannte er den Grund der erlittenen Strafe, wie sich Dies durch seine Frage da oben kund gibt. Als

102. Wilhelm Gottfried Kühn, Schuhmacher von Ginnheim, 40 Jahre alt, betheiliget am Zuge, als Entlastungszeuge für Pflug durch Advokat Cöster, wie besprochen, beantragt und schon S. 349. Nr. 8 ff. U. D. V. umfassend behandelt, worauf wir verweisen. Wird beeidiget in der (S. 903. γ.) angegebenen einseitigen Richtung:

a. (A. B.) I. Er habe nicht gehört, daß Pflug bezüglich seiner Betheiligung bei Hensel Etwas gesprochen hätte. Das Gegentheil könne er nicht behaupten, obwohl er meine, daß auch er es gehört haben müsse, wenn es vorgekommen. II. Auf Anregen des Vertheidigers **Cöster**, daß Schmunk im Vorverfahren Aeußerungen des Pflug angegeben, wenn er auch heute dabei nicht stehen geblieben, die auch Kühn gehört haben müßte. III. Zeuge: Ich bin zwar fortwährend gegenwärtig gewesen, allein behaupten will ich deßhalb doch nicht, daß nicht Schmunk Etwas gehört haben könne, was auch mir entgangen sein könnte. Ich bin mit Pflug heimgegangen. Da hat er nichts erzählt. IV. Vorhalt: Das ist sehr unwahrscheinlich, daß Pflug, der geständigermaßen die Ermordung mitangesehen, zu Bekannten auf dem Heimwege nichts geäußert haben sollte. V. Zeuge beharrt (O. P. A. Z., E. B.) Es ist doch so, Herr Präsident, denn es war so dunkel, daß man keine Hand vor den Augen gesehen, so daß ich meine Last mit mir hatte, den richtigen Feldweg nicht zu verfehlen, geschweige erst die Andern. Da war keine Gelegenheit zum Erzählen. (E. N.) VI. Fr.: Haben Sie gar nichts von der Ermordung gehört? A. Erst am andern Tage hörte ich davon. (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. A. Z.)[1])

103. Konrad Keller, Schuhmacher, von Ginnheim, 50 Jahre alt, unbetheiliget.

„**Rechtskundiger**" mußte ihm also nahe liegen, auch Das zur Sprache zu bringen, was der Entlastungszeuge eigentlich verbrochen habe, womit derselbe sofort in einem ganz andern Lichte sich dargestellt hätte (s. auch S. 351. n. † ff.) Er konnte sich auch am Frankfurter Attentat vom Jahr 1833 betheiliget haben. Daß der Staatsprokurator erklärte, er kenne die Sache, womit sich denn der Advokat Cöster beruhigte — Das beweis't nur, daß der Staatsprokurator geschickter und den Angeklagten gefährlicher war, als der „rechtskundige" Vertheidiger Cöster ihnen nützlich; denn der Staatsprokurator versuchte damit die Sache abzuschneiden. Darauf aber kam es nicht an, daß der **Staatsprokurator** die Sache kenne, sondern darauf, daß die Geschwornen und die aus der Untersuchung nicht instruirten Mitglieder des Gerichtshofs nichts Schlimmeres sich denken möchten, als es an sich ist. Was also der Advokat Cöster da Oben opponirt, gleicht ganz seinem übrigen Auftreten — ein oberflächliches rechtsunkundiges Geschwätz! (s. auch S. 516. n. 2., 513. n. 1., S. 567. n. 1 und 2., insbes. 633. n. 2 ff. und 634 n. 1 ff., 689. XXIII. n. 4—6, S. 683 v. O., n. 1 und 2., 717. b. ff., 718. n. 1—3 ff., 738. 5 ff. n. 1 — 4 und n. 1 — 4, 744. 9. ff. n. 1 und 2 ff. und n. 1—8 ff.)

[1]) Das war also Alles! Wenn damit nachgewiesen werden soll, daß Pflug jene Inkriminationen gegen sich selbst und Andere im Hensel'schen Wirthshaus nicht geäußert; wenn Das glückte, dann ist es Herrn Cöster's Verdienst nicht, sondern Das, was wir schon anschaulich machten. (s. auch S. 567. n. 1 ff. und S. 793. Nr. 2. ff. und n. ff.)

Daß Kühn übrigens in keiner andern Richtung befragt werden durfte, war ein Verlust für den Prozeß; denn er ist, wie schon erörtert, der Einzige von allen den s. g. Zeugen, welcher zu antworten gewußt hätte. Das ist den Herren auch bewußt gewesen. — Sapienti sat; denn ein tüchtiger Inquirent fürchtet weder Verstand, noch Vigilanz!

a. Ich war am 18. Sept. gegen 4 Uhr im Hensel'schen Wirthshaus und habe da $4^1/_2$ oder 5 Uhr Kühn, Schmunk, Joh. Pflug und Bechtold getroffen, aber nichts über die Sache von ihnen erzählen hören. (A.Z.) Pflug hatte ein Gewehr, ob mit Bajonnet oder nicht, das kann ich nicht sagen. (E. N. s. auch H. Z., Fr. J. und s. g. D. Z. ꝛc.) (A. Z.) Pflug ist mit Kühn fortgegangen. (Köln. Z.)

Gegenstellung

b. des Joh. Pflug: Fr.: Sind Sie mit Kühn zusammen geblieben und aus dem Wirthshaus fortgegangen? Pflug. Ja. Fr.: Haben Sie ihm nichts von der Mordgeschichte erzählt? A.: Nein (Köln. Z.), ich habe keine Veranlassung gehabt, über die traurigen Vorfälle zu sprechen. (Han. Z.) Vorhalt: Sie haben früher angegeben, daß Sie schon um 3 Uhr, also vor dem unglücklichen Ereignisse im Hensel'schen Wirthshause gewesen, wogegen sich, wie Sie hören, herausstellt, daß Sie erst bald vor 5 Uhr hingekommen sind? Pflug: «Das mag sein, aber die Stund' konnt m'r damals leicht verwechseln; m'r hatt' kein' Achtung auf die Uhr.» (Köln. Z., E. N.)

104. Heinrich Raab, Oekonom, von Ginnheim, 46 Jahre alt.

a. Erzählt wie der vorige Zeuge. (A. Z.) Behaupten kann ich nicht, daß von den Vorfällen nichts gesprochen worden wäre. (Han. Z., O. P. A. Z., Fr. J. und s. g. D. Z. ꝛc.)

105. Balthasar Schäfer, Gastwirth von Ginnheim, Geschwisterkind des Pflug und verwandt mit D. Georg.

a. Erzählt wie der Zeuge Nr. 103. Von den Mordthaten habe er reden gehört, aber er wisse nicht mehr was und von wem es geschehen. (Han. Z., Fr. J., O. P. A. Z.) Das Ref. der s. g. D. Z. versetzt den Zeugen ins Wirthshaus nach Bornheim, wo er unter den bei Nr. 103 Angegebenen auch Kühn gesehen, was falsch ist. Es ist nur vom Hensel'schen Wirthshaus die Rede gewesen. (s. auch die angeführten Organe.)

Abermals:

45b. Balthasar Reichel, Bürgermeister von Ginnheim. (s. a. S. 539. Nr. 45 ff. u. S. 920. Nr. 45a.)

a. (A. Z.) Ich habe im «Treppchen» (Pflug'sches Wirthshaus zu Ginnheim s. auch S. 543 ff.) am 18. Sept. Abends in der Nebenstube gesessen und die Gäste sprechen hören. Den Gegenstand des Gesprächs weiß ich nicht anzugeben. Fr.: Ist Ihnen Etwas bekannt, daß Ginnheimer Einwohner (ein Einwohner D. R. Nr. 864) Furcht geäußert, in der vorliegenden Sache Zeugniß abzulegen? (s. g. D. Z. = A. A. Z, D. R., E. N.) Zeuge: Davon weiß ich nichts (s. g. D. Z. ꝛc.); allein der Pflug hat eine ausgebreitete und angesehene Familie in Ginnheim und Bornheim.[1]) (E. N., O. P. A. Z., E. Z.)

Damit schließt die Sitzung Abends 6 Uhr. Der Referent der s. g. D. Z. gibt aber noch zum Schlusse wichtige Aufschlüsse, die wörtlich hier folgen:

α. Mit diesen Vernehmungen ist das Zeugenverhör in der Sache selbst beendiget. (Wirklich?!) Es bleiben nur noch **einige Inzidentpunkte** (? — ? — ?) zu erledigen, und alsdann wird das Schlußverhör der Ange-

---

[1]) Hat das etwa Bezug auf die Frage S. 546. Text v. U.; denn auffallend bleibt es, daß jener Einwohner nicht als Zeuge geladen war! Da es gerade der Wirth des Hauses und der Hauptmann der Bürgerwehr ist, von dem der Bürgermeister da Oben spricht, so behält die Vermuthung allerdings einen weiten Spielraum (s. auch hierüber S. 347. v. O., n. *)

klagten vorgenommen. Das Plädoyer beginnt wahrscheinlich am Montag. Eine unbefangene Darstellung der Verhandlungen in den letzten Tagen war eine schwierige Aufgabe.[1]) Es war als wenn Zeugen und Angeklagte ihre Stellen vertauscht hätten.[2]) (s. g. D. Z. Nr. 110 = A. A. Z. = D. A. Z.)

Damit wäre diese Sitzung beendiget.

Neunzehnte Sitzung, Freitag, Vorm. 19. April.

Diese Sitzung setzt dem ganzen Werke die Krone auf, aber nicht die Krone der unverfälschten Wahrheit und des wahren Rechts, sondern die Dornenkrone des argen Wahns. Der beste Herold dieser Sitzung ist Herr Dualist Grimm und Genosse in der s. g. Deutsch. Zeitung und der Deutschen Reform, wo es an der Spitze dieser perfiden Referate also lautet:

α. I. «Die Wendung, welche die heute erfolgte Aufnahme des Entlastungsbeweises (?) gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schwab hatte, bot ein bedeutendes Interesse und ein für den Angeklagten Ludwig keineswegs günstige» (s. g. D. Z. Nr. 110 mit Hilfe der Rechtskünstlei, als Quelle der A. A. Z., B. 115.) II. «Die heutige Morgensitzung der Assisen war eine eben so interessante, als» (wie) «ergebnißreiche.» (Ei? Ei?) «Die Angelegenheit beginnt namentlich für den Angeklagten Ludwig die ernsteste Wendung zu nehmen» (mit Hilfe solcher Jonglerie!) «und die Ergebnisse der heutigen Sitzung beweisen, wie thätig die Freunde der Mörder» (?! — ?! — ?!) «gewesen sind, den Schleier, der noch auf den Mordszenen ruht, durch Einwirkung auf die Zeugen dichter zu ziehen.» (!!!) (Deutsche Reform, Abend-Ausg. Nr. 864.)

Allerdings hat hier die Hanauer Rechtskünstlei den Schleier dicht und immer dichter um die Schuld und um die Gebrechen dieses Prozesses gezogen. Heute soll er vollkommen zerrissen werden! Die Gesichter treten von nun ab in ihrer eigentlichen Physiognomie hervor und die Larve fällt; denn die verführerische Gelegenheit, welche so meisterhaft vorbereitet ist, reißt dergestalt fort, daß der Wahn jeder Rücksicht sich entschlagen zu dürfen glaubt. Vorerst wird die Schlacht eröffnet durch den

a. Staatsprokurator: Ich habe dem Gericht mitzutheilen, daß der gestern von mir beantragte Zeuge, Advokat Faust in Bergen, bescheinigtermaßen krank ist (?) und also nicht erscheinen kann. Ich bitte daher, ihn durch einen Kommissär vernehmen zu lassen.[3]) (O. P. A. Z. Nr. 95, Fr. J. Nr. 95, Han. Z. Nr. 95 und E. N.)

---

[1]) Also doch? Man fühlte sonach, daß die Befangenheit ihre Rolle spielte! Schwierig war es allerdings, die Sache so darzustellen, daß der dritte ein Urtheil gewonnen hätte; aber warum war es schwierig? Diese Antwort blieb Herr Grimm seinem Publikum schuldig!

[2]) Soll Das etwa die Frage lösen? Freilich sah es sich so an, als hätten Zeugen und Angeklagte ihre Stellen vertauscht; aber Das richtet ja gerade das Verfahren, wie wir bald aufs Neue an Schwab inne werden.

[3]) So wichtig ist Das dem Staatsprokurator, daß der kranke Herr Advokat Faust durch einen Kommissär in Bergen auf seinem angeblichen Siechbett ver-

b. Zugleich trage ich darauf an, daß an die von dem Herrn Vertheidiger Pflüger vorgeschlagenen Zeugen Golde, Koch und Prior die Frage gerichtet werde, ob sie den seitherigen Verhandlungen beigewohnt haben. (Fr. J., E. N.)

Das Gericht nimmt die Anträge ad notam, d. h. es beschließt noch nichts. Es mag überzeugt sein, daß die Vorsorge des Staatsprokurators überflüssig werde, denn nach Lage der Sache erwartet wohl jeder ächte Jurist, daß die drei bezeichneten Zeugen vor allen Dingen vernommen werden. Dem ist aber anders! Die Liebe zur „unverfälschten Wahrheit und zum wahren Rechte“ kann der Attraktionskraft des kriminalistischen Phänomens nicht widerstehen. Es wandelt in seiner revolutionären Bahn den andern drei Zeugen voraus und erscheint abermals in der Gestalt des

55a. Johannes Schwab, Schuhmachers von Bergen, 38 Jahre alt, bekannt aus dem H. T. S. 115 ff., ferner S. 323. Nr. 6 ff., 452. n. 2. ff., S. 508. n. 1. ff., S. 533. n. 2. ff., 625. n. 3., 644. N. 55 ff., worauf wir zur Würdigung des Phänomens heute verweisen. Hier haben wir drei Dinge ins Auge zu fassen: 1) daß Schwab, wie erwähnt, gegen alle Rechtsbegriffe zuerst vernommen wird; 2) was und wie er gefragt wird, und 3) was und wie er antwortet. Prüfen wir also:

a. Präsident: I. Sie werden auf ihren Eid, den Sie bereits hier vor Gericht abgelegt haben, heute vernommen. [1]) (E. N. s. auch O. P. A. Z.) [Schwab kauert sich und schwankt rechts und links wie Quecksilber.] Präsi.: II. Haben Sie mit andern Personen in Beziehung auf die vorliegende Sache gesprochen? [2]) Schwab wedelnd und sehr geschäftig und fertig: Ja, Herr Präsident mit dem Advokaten Faust zu Bergen.... [3])

---

nommen werden soll! Alles zur Ehre der Wahrheit, denn es gilt Schwab zu retten. Aber wenn der Staatsprokurator bei einem so nichtssagenden Beweismittel (s. auch S. 903. n. 3 ff.) schnell einen Ausweg fand, warum hatte er diesen nicht bei Zeuge Kramm? (S. a. S. 526. T. Satz 2. ff., 566 ff.) bei Zeuge Zimmer (S. 793. Nr. 2.)

[1]) **Das ist ja ein Zeugeneid!** Wie kann denn der Präsident darauf verweisen, wenn nicht „unser Verkehr“ gespielt werden soll? Schwab erscheint ja nach den vorausgegangenen Verhandlungen (s. a. S. 857. a. III. bis V.) ganz in der Kategorie eines Angeschuldigten. Was er als Zeuge gesagt — Das wissen wir ja; (s. a. S. 664. T. v. U., 671. T. bei n. 4 und 678. T. XVIII.). Seine Vernehmung da oben, wie die Hinweisung auf seinen Zeugeneid ist total rechts- und naturwidrig, so verkehrt, daß man nicht weiß, was sagen! Soll er kraft seines verletzten Eides etwa nachweisen, daß er kein Meineidiger sei? Gewiß das non plus ultra von Rechtsverkehrung!

[2]) Voilá! Da haben wir es, wie es gemeint war, daß der Staatsprokurator etwaige Benachrichtigungen und Mittheilungen abgeschnitten wissen wollte S. 859. XIII. n. 4 u. 5.) Diese Frage hatte er ja schon dreimal beantwortet. Prüfen wir nun, wie Schwab heute antwortet — ob **er** nicht benachrichtiget ist!

[3]) Da haben wir die Antwort so meisterhaft, als hätte sie ihm Herr Mephisto eingehaucht. Der ehrliche Schwab! Warum nannte er denn nicht Koch, warum nicht so viele Andere, mit denen er über die Sache gesprochen — warum gerade den Advokaten Faust, das funkelhagelneue Beweismittel des Staatsprokurators? Zweifelt wohl noch Jemand, daß der wahrheitsliebende, ehrliche Schwab instruirt sei? — Prüfen wir weiter. Jetzt ist er auf den Sprüngen, um Etwas ganz Anderes dazwischen zu werfen.

O. P. A. Z. = O. A. G. S., S. 60. Auch Han. Z. nur andeutungsweise, ohne zu sagen mit wem.) Fr.: III. Was hatten Sie für eine Veranlassung dazu?[1]) (E. N.) IV. Schwab: Gestern vor acht Tagen am Donnerstag vor dem Montag, an dem ich hier war, kam 'n Mann zu mir, er war von Hanau, und hat m'r zugemuth't, ich sollt' meine frühern Protokolle verwerfe.[2]) Er sagt, ich thät jetzt in 'e anner Welt trete, in 'e neu Welt, ich sollt' sage, ich wüßt nichts mehr von der Sach', ich thät den Ludwig nett kenne und sein Gewehr nett. (E. N., O. P. A. Z., O. A. G. S.) V. Es sei doch keine Kleinigkeit, einen Menschen auf lange Jahre ins Zuchthaus zu bringen, er (Schwab) könne ja leicht seine frühere Aussage zurück nehmen, sagen, er wisse es jetzt nicht mehr, jetzt sei man ja doch überhaupt in ein neues Leben getreten und dgl. (s. g. D. Z. = A. A. Z., B.) VI. Präsi.: Kennen Sie den Mann? Zeuge: Na' (nein), ich bin awwer (aber) in der Angst, in der ich war, zu dem Advokat Faust und haww'n (habe ihn) um Rath gefragt, un' do hat 'r m'r gesagt, ich müßt am beste' wisse', was ich zu thun hätt'[3]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., E. N.)

b. Präsident: VII. Haben Sie hier zu Jemand gesagt, Sie seien zu Ihren frühern Aussagen gezwungen worden? VIII. Schwab: «**Nein,» Herr Präsident.**[4]) (E. N., O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch, daß er absolut verneinte Fr. J. = D. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z.) IX. Von freien Stücken — Anmerkung des Gerichtsref.)[5]): Ich bin **gestern**, als ich in **meinem Geschäfte (?)** nach Frankfurt ging, zwischen Bornheim und Frankfurt von fremden Leuten bedroht worden, die sagten: «Des is der

---

[1]) So, jetzt kann er erzählen.

[2]) Hier müssen wir einstweilen andeutungsweise aufmersam machen, daß der s. g. Zeuge auffallend genug umgehet, wo der Mann zu ihm gekommen; denn er ist nicht zu ihm gekommen, sondern Schwab kam (S. 510. n. Satz 2.) in das Emmel'sche Wirthshaus, was er aus gewissen Gründen umgehet.

[3]) Dem muß nicht so sein! Dem könnte vielleicht so sein, wenn es den Klienten des Advokaten Cöster betroffen hätte. Denn wenn sich Herr Faust so viel Mühe gegeben hat, die angebliche Sache, ob direkt oder indirekt, dem Staatsprokurator anzuzeigen, so kann er so nicht geantwortet haben. Hier ist Schwab absolut nicht wahr!

[4]) **Zum viertenmal erwiesenermaßen eine falsche Aussage!** Trotz seines Eides, auf welchen ihn der Präsident da oben hingewiesen, lügt er jetzt und verräth auch dadurch zugleich, daß er ein Mensch ohne alle Begriffsfähigkeit ist. Das sind aber die Folgen, wenn das Gericht von den Rechtsnormen sich entfernt. Schwab konnte am allerwenigsten in seiner eigenen Schuldsache auf einen Zeugeneid vernommen werden, da ja schon der Reinigungseid verboten ist. Er schwört jetzt zehn falsche Eide und zeugt Gott und die Welt an Galgen, um sich zu retten. Das ist ein ganz exorbitantes Verfahren, wie es vielleicht noch nie vorgekommen; denn es waltet gar kein rechtlicher Grund, Schwab den drei Zeugen vorausgehen zu lassen, um ihm nochmals Gelegenheit zu geben, sich über Das auszusprechen, worüber er sich schon dreimal hintereinander des falschen Zeugnisses schuldig gemacht hatte. Den Beweis hatte sein Gegner zu führen, nicht er! Allein es soll wohl Sand in die Augen gestreuet werden — und Das ist gelungen.

[5]) Hier werden wir durch die Anmerkung des Gerichtsreferenten der O. P. A. Z. belehrt, wie der s. g. Zeuge schnell ausweicht und wieder auf das an Handen gegebene Thema überspringt, von welchem er merkt, daß es ihm Dörner aus dem Fuß ziehe. Der Gerichtsreferent wollte freilich mit seiner Anmerkung: „aus freien Stücken" etwas ganz Anderes insinuiren; allein Das ist ja eben, wie wir schon oft und viel nachgewiesen haben, das Merkwürdige in diesem Prozesse, daß alle dergleichen Insinuationen nunmehr als Anhaltspunkte dienen, die Gebrechen nachzuweisen. — — —

Kerl, uf (auf) den Tod, uf den ich bekennt hätt', müßt' ich ag sterbe', ich sollt' nett sicher sein in mein'm eigene' Haus. (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und E. R.) X. ꝛc. ich sollt desselben Tods sterben, als der, welchen ich durch mein Zeugniß zum Tod gebracht hätt'. Es is m'r nett um mich zu thu', awwer ich hab' 'ne Frau mit fünf Kinner zu ernähre.[1]) (s. g. D. Z. = A. A. Z. auch D. R., A. A., aber so schön gemacht, daß wir es später im Zusammenhang bringen müssen.) XI. **Staatsprokurator:** Kennen Sie die Leute, welche Ihnen Das zugerufen? **Schwab:** Na, ich kenne s' nett, ich war zu verstерzt. (E. R., s. auch Köln. Z., O. P. A. Z.); awwer ich geh' in **meinem Geschäft**[2]) **(?)** immer den Weg und es könnt' leicht sein

---

[1]) Was hat Das mit der Sache gemein? Abgesehen von der Wahrheit, die wir noch sehr in Zweifel ziehen, stehet diese eingeschobene Erzählung mit Schwab's dreimaliger Verneinung der Wahrheit, wie er es am 15. April auf eben dieser Stelle da oben exerzirte, weder in einem innern, noch in einem äußern Zusammenhang; denn selbst mit der Annahme, er sei, wie da oben vorgebracht, zwischen Bornheim und Seckbach bedrohet worden und zwar lediglich wegen seiner Beschuldigungen gegen Ludwig; selbst dann, wenn es wahr wäre, daß er in Bergen die Zumuthung erfahren, seine Beschuldigungen gegen Ludwig zurückzunehmen, würde Das alles die hier vorliegenden Beweismittel gegen ihn selbst nicht um ein Iota alteriren. Er kann bedrohet sein — er kann angegangen worden sein, seine Depositionen zurückzunehmen und dennoch gegen Ludwig falsch deponirt haben! Das sind ganz verschiedene, von einander unabhängige Fragen. Darum aber handelt es sich heute als Vorfrage keineswegs, **sondern lediglich um den Nachweis, daß Schwab ein Mann sei, der die Fähigkeit besitze, unter Umständen trotz seines Eides wissentlich die Unwahrheit zu sagen.** Das ist der Kardinalpunkt, auf den es heute zuvörderst ankommt. Indem man ihn durch das ganz eigenthümliche Verfahren in den Hintergrund drängt und maskirt, verrathen der Staatsprokurator wie das Gericht bezüglich des Schwab mindestens eine große Schwäche. Denn es ist nicht möglich, daß verständige Männer und überdies Rechtskundige zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, welche, wenn sie als Beweis dienen könnten, etwas ganz Anderes beweisen würden, als bewiesen werden soll. Darin offenbart sich die Schwäche: daß man den eigentlichen Beweis fürchtete; denn was Schwab da Oben salbadert — das lief nicht fort! Aber man begriff, daß das Geschwätz eines Schwab keinen tiefen Eindruck mehr machen werde, wenn durch drei unbescholtene Bürger der bekannte Beweis erbracht sei. Die Sache zeugt also von großem Scharfsinn, dem man überall begegnet, nur nicht da, wo man ihn sucht. Das ist die eigentliche Rechtskunst!

[2]) Hier stehen wir — bei der hartnäckigen Voraussetzung des Gerichts und des Staatsprokurators, wie insbesondere bei dem Unheile, welches dieser Mensch angerichtet hat — an einem Punkt, der einer tiefen Erörterung bedarf. So oft Schwab von seinen Gängen nach Frankfurt spricht, stellt er, ohne darüber befragt zu werden, sein Geschäft in Vordergrund. So in seiner ersten Vernehmung vom 15. April vor dem Schwurgericht, so heute; wobei wir anmerken müssen, daß er Das öfter that, als es die Referate, wie natürlich, zu wiederholen für gut fanden. Das ist auffallend und verräth einen wunden Fleck, der bei näherer Beleuchtung in zweifacher Beziehung wund sich darstellen wird, wie unerheblich auch die Sache erscheint und wie sehr man auch namentlich bei der in Hanau geltend gemachten Meinung versucht werden möchte, leicht darüber hinwegzugehen; denn Schwab wird uns, wie wir Das nun hinlänglich (und insbesondere S. 853. 4. n. 1 u. 3 ff., wie S. 857. a. ff. u. n.n.) nachgewiesen haben, als ein musterhafter Mann vorgeführt, der vorzugsweise glaubwürdig bezeugt sei. Da er selbst als ausschließlicher Zeuge eines doppelten Verbrechens des Mordes dastehet, so wird hoffentlich, von den Wortjuristen

. . . . [1]) (wedelt hin und her mit eingezogenen Schultern.) XII. **Präsident:** Waren Sie (am 15. April) nicht auch hier bei Jemand, ehe

---

[1]) *Was könnte denn leicht sein?* Bis jetzt ist ihm noch nichts geschehen, und es wird auch der enragirteste Rechtsfeind nicht bestreiten können, daß sich unter so viel verworfenen Menschen, wie sie nach der Gesammtdarstellung in dieser Gegend sein müßten, wohl auch ein Fanatiker gefunden haben würde, der das Häufchen Mann mindestens einmal recht „durchgebläuet" hätte, wenn nämlich die Insinuationen auf Wahrheit beruheten. Es wird Niemanden entgehen, daß er fortwährend jene abweichenden Erzählungen macht, um bei den an ihn gerichteten Fragen nicht festgehalten zu werden.

---

abgesehen, Niemand verkennen, daß es vom strafrechtlichen Standpunkt gesündiget hieße an der Sache, wollte man nicht bis auf die Nieren diesen Zeugen sich besehen.

Am 15. April sagte er auf der Estrade (S. 644. a.):

„*Ich war am 18. Sept. gegen 1 Uhr nach Frankfurt gegangen, um Arbeit dahin zu tragen und wollte zugleich meine Frau abholen, die in der Stadt Obst verkaufte.*"

Das hat er unter dem Siegel seines unter feierlichen Eindrücken abgelegten Eides angegeben, und es muß wahr sein, wenn der Zeuge Das ist, was er sein soll; allein er ist hier falsch:

1) Wie schon S. 644. a. n. 2 angedeutet, bezeugen alle seine Geschäftsgenossen, daß es bei einem solchen Schuhmacher gegen die Regel streitet, Montags Arbeit abzuliefern, wenn es auch ausnahmsweise geschehen kann. Hier hat der Zeuge die Wahrscheinlichkeit gegen sich.

2) Am 18. Sept. und namentlich Nachmittags hatte in ganz Frankfurt Niemand Sinn für Arbeit, am allerwenigsten für eine solche Beschäftigung, was auch dem schlichtesten Bauer in der ganzen Umgegend einleuchtend war, um nicht einen unnützen Gang zu thun, wenn es ihm nämlich um Arbeit und Zahlung galt. Auch hier hat er die Wahrscheinlichkeit gegen sich.

3) Mit seiner Frau ist er über die Barrikaden geklettert, um nach Haus zu gehen; aber er schickte seine Frau voraus, welche erst am Friedberger Thor ihr Obst „fertig verkauft" hatte: er selbst bleibt zurück. (645. v. O.) Hier ist er positiv widerlegt, daß es auch nicht seine Frau war, welche ihn nach Frankfurt führte, um sie abzuholen; denn wenn irgend ein Tag die Sorge ihm auferlegt hätte, seine Frau nach Haus zu begleiten, so war es der 18. Sept. Und fühlte er angeblich ein solches Bedürfniß schon in Bergen, so mußte der Zustand in und um Frankfurt seine Sorge nur vermehren und den Entschluß, seine Frau zu begleiten, festigen, statt schwächen. Seine Angabe ist also hier absolut falsch.

Warum gab er aber falsche Beweggründe an, welche ihn am 18. Sept. nach Frankfurt geführt? Seine „rechtskundigen" Verehrer werden, wie dies auch geschehen, mitleidig lächelnd die Achsel zucken und meinen, das sei eine unerhebliche Sache, worauf es gar nicht ankomme; er habe Das wohl ohne Arg gesagt, vielleicht um den Gedanken abzuwehren, als könne auch er ein Gefallen an den Vorfällen in Frankfurt gefunden haben. Dies angenommen und noch zugegeben — er habe gethan, was so Viele gethan: lediglich Neugierde sei das Motiv gewesen! Warum machte er eine falsche Angabe, ohne befragt worden zu sein, ohne sich bedrängt zu sehen? — Man wird lächelnd meinen, daß er sich wohl gar keine Rechenschaft darüber gegeben, weil es an sich geringfügig sei; es habe Das etwas so Natürliches und liege dem Menschen im Gefühle, unverschuldet nicht verdächtig werden zu wollen. *Auch Das angenommen — warum zeigt er dieses Gefühl wiederum heute?* Da spricht er nicht mehr von seinen Gängen am 18. Sept. 1848, sondern bei X. da oben „*von Gestern*", *dem 18. April 1850*, und bei XI.

Sie vor das Schwurgericht kamen? Sogenannter Zeuge Schwab (indem er in der schon bekannten Weise wie ein Mensch sich geberdet, der nicht

---

von seinen Gängen (nach Frankfurt) überhaupt, wo also kein Zustand mehr vorhanden war, welcher in ihm die Befürchtung wecken konnte, er möge übel beurtheilt werden? Seine Anhänger werden hierauf die Miene der Erhabenheit annehmen und, schweigen.

Eine so auffallende Erscheinung, welche sich stetig wiederholt, muß aber nothwendig psychologischen Grund haben und hier um so mehr, als die Zunftverhältnisse zu Frankfurt dem Einfältigsten nahe legen, etwas vorsichtiger zu Werk zu gehen. Dennoch ist es sein Geschäft, welches er unaufgefordert in Vordergrund stellt, als habe er zu fürchten, man möge sonst Etwas hinter seinen vielen Gängen nach Frankfurt suchen. Das erinnert an Ludwig's Mittheilung (S. 453. n. Satz 1 v. U.): Schwab sei ein Fleischschmuggler, wie er es von einem Soldaten gehört, der aus Bergen sei und eben so von einem Dienstmädchen von daher. Wir werden es auch bald aus Ludwig's Mund selbst da Oben hören. Die Schmuggelei ist nun schwer zu beweisen, denn ein Schmuggler, so viel auch davon „mungelt", ist so lange vor jeder Entdeckung sicher, wie er nicht „ertappt" wird. Nur die Betheiligten sind auch die Mitwissenden. Damit soll nicht gesagt sein, daß Schwab wirklich ein Schmuggler ist; aber der Umstand, daß er sein Geschäft immer als Vorwand gebraucht, wo er es nicht nöthig hat; der Umstand daß Dies selbst nicht günstig für ihn ist, dafern er oft nnd viel Arbeit nach Frankfurt trägt; der Umstand, daß er, fortwährend auf der Landstraße liegend, die viele Arbeit nicht machen kann, da er keinen Gesellen hat — alles Dieses macht ihn verdächtig, daß sein vorgeschütztes Geschäft eine andere Beschäftigung, welche er Ursache hat zu verheimlichen, maskiren soll. —

Hierzu kommt noch die Thatsache, daß er, wie S. 323. Nr. 6. ff. und S. 453. n. v. O. ff. schon angeführt, nicht gern arbeitet, sondern gerade in einem unstäten vagirenden Leben sich gefällt und daher Alles gern ergreift, was ihn seinen Dreifuß fliehen läßt. Er trinkt gern ohne ein Säufer in dem damit verbundenen Sinne zu sein; er liebt das Wirthshaus und schwatzt viel. Eine Bestätigung seiner Mängel liegt in der Folge seines Lebens; denn er hat neben seinem angerühmten Fleiße das ganze Vermögen seiner Frau und dafern er Dessen besaß, auch das seinige notorisch verrungen, oder wie Andere sagen „verlungert" (s. S. 453 n.). Selbst der letzte Rest, bestehend in einem seiner Frau noch gehörenden Hause zu Preungesheim, ist verkauft worden. — Weder die Preungesheimer, noch die Berger Einwohner werden nachweisen können, daß Unglück oder wie man zu sagen pflegt, langwieriges Hauskreuz ihn heimgesucht habe, wodurch neben dem hervorgehobenen Fleiße seine Verarmung natürlich sich darstellen dürfte. — Es muß also doch ein Grund vorhanden sein, weßhalb dieser Mann so zurückgekommen ist? Hat es auch Alles für sich, daß ein Schuhmacher nicht reich sich schustert, so hat es doch Alles gegen sich, daß er als Dorfschuhmacher ein schönes Vermögen auf dem Lande, wo die Bedürfnisse geringer sind, verringen kann, wenn er jede Woche zwei bis dreimal auf der Landstraße liegt, um so viel Arbeit abzuliefern. — Neben einer Frau überdies, die, wie er selber (S. 644 a.) verräth, Hand anlegt, um Etwas zu erwerben, ist Das absolut unmöglich, dafern nicht Unglück hinzutritt oder Das als Unglück angesehen wird, was nur logische Folge eines unsoliden Lebens ist. Daß die Familie, was er ja ohnehin ausgehängt, damals in großer Noth sich befunden haben muß (denn jetzt soll es ihr besser ergehen! resultirt aus dem Umstand, daß seine Frau an einem so gefährlichen Tage ihre Kinder verließ und die Mutter verleugnete, um in Frankfurt Obst zu verkaufen; daß **er** selber am Nachmittage die Kinder vollkommen sich überließ, um sich in und um Frankfurt bis spät Abends müßig herumzutreiben, verräth Leichtsinn, Sorglosigkeit und Mangel an Vaterliebe; daß er

sicher sich fühlt): **Na, ich erinnere mich nett.**[1]) Fr. Waren Sie nicht bei Eisenhändler Koch.[2]) (E. N., s. auch die übrigen Organe, daß er bestimmt verneinte. A. An dem nämlichen Donnerstag hat mich der Sohn des Wirths Emmel in Bergen[3]) hier her zum Eisenhändler Koch bestellt. (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. N.) XIII. «Da» (?!) «sollte ich ««Legum»» bekommen, wie ich mich zu verhalten hätt'. (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und Fr. J. = D. A. Z., B. z. 2. A. [929], wahrscheinlich falsch aufgefaßt!) ꝛc. daß er seine Protokolle verwerfen solle, darüber habe der Metzger Emmel» (?) «in Bergen mit ihm gesprochen, mit dem Bemerken, er werde hier in Hanau Belehrung finden, wie er es anzufangen habe. (H. Z., aber jedenfalls so unrichtig, wie bei XIII. Vergleiche weiter bei XIX.) ꝛc. Der Sohn des Wirths Emmel, ein Metzger zu Bergen» (?) «hat mir am Donnerstag vor acht Tagen gesagt, ich solle zum Eisenhändler Koch gehen, da würde ich leges, da würde ich die Weisung bekommen, wie ich aussagen soll. (Fr. J., wie oben unrichtig!)[4]) XIV. Fr. Waren Sie denn da (zu XII. bei Eisenhändler Koch)? Zeuge: Ja, Herr Präsident; **„awwer ich hob' nicks (nichts) gesagt."**[5]) Es waren noch zwei Männer da. (E. N., s. g. D. Z. = A. A. Z., Fr. J. = D. A. Z., a. a. O.) XV. Fr. Haben Sie bei dieser Gelegenheit nicht geäußert, daß Sie vom Justizamt bedroht worden seien? Schwab: **Nein, Herr Präsident,** (E. N. s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S.) **ich hab' nicks gesagt.**[6]) Der Herr Koch hat gesagt, ich sollt nur die Wahrheit sage;[7]) (E. N., s. auch Köln. Z., Han. Z., Fr. J. u. D. R.) XVI. «er habe

---

seine Frau an diesem Tage nicht nach Haus begleitete, bestätiget alles Vorausgehende und verräth nichts weniger, als einen guten Ehemann; daß er da oben unter dem Siegel seines Eides angegeben, er habe sie abholen wollen, während er sie dennoch allein nach Haus schickte, Das verräth **zum fünften Mal positiv, daß er zu lügen verstehet** und vom Eide einen ganz eigenthümlichen Begriff haben muß.

Das ist der Kapital-Zeuge, den man von Hanau aus als einen braven, redlichen, fleißigen und ehrsamen Mann zur Geltung zu bringen wußte und, die Gunst der Umstände benutzend, ganze Familien zu Grund richtete, um das sittliche Muster aufrecht zu erhalten. Wie es geschehen konnte, wird man erst jetzt neben der Anwälte Kunst durch das richterliche Verfahren begreifen.

Ueber die Bedeutung des Zeugeneides indessen werden wir uns da aussprechen, wo wir einer ganz neuen und erquicklichen Theorie begegnen.

[1]) So sagte er! Die Neigung zu lügen, scheint bei ihm ein Gewohnheitsfehler zu sein. **Das wäre also zum sechstenmal eine positive Verleugnung der Wahrheit!** —

[2]) Jetzt kann er nicht mehr anders. Die Frage zwingt ihn.

[3]) Der Sohn des Wirths Emmel ist der nämliche, welcher (s. auch S. 453. n. v. O.) Eisenhändler Koch die erste Auskunft gegeben. Damals ward er von Koch für den Wirth Emmel selbst gehalten. Jetzt erfahren wir, daß es der Sohn desselben gewesen; daß er, wie wir auch bei XIII. oben hören, **Metzger** sei, und, was sich noch später herausstellt, in Seckbach wohne und nicht in Bergen, wie es Schwab da Oben sagt. Die Sache ist nicht ohne Bedeutung, worüber später.

[4]) Diese Zusammenstellung ist nach unserer Notiz in so fern unrichtig, als der Zeuge nicht sagte, daß er seine leges bei Eisenhändler Koch empfangen sollte, ob es gleichwohl nach Lage der Sache gar nichts in dieser Richtung für sich hätte, da der Erfolg die Insinuation Lügen straft. Weiter oben finden wir einen andern Anhaltspunkt.

[5]) **Die siebente positive Lüge!**

[6]) **Da haben wir zum achten Mal positiv ein falsche Angabe.** (s. auch S. 924. a. II. n. 3.)

[7]) Hier sehen wir wiederum deutlich, wie er ausweicht, um sich einer vermeint

(bei Koch) nicht gesagt, daß er durch Androhung von Gefängniß zu seinen Aussagen gezwungen worden sei.[1]) Herr Koch habe ihm nichts weiter gesagt, als daß er die Wahrheit sagen solle (s. g. D. Z. = A. A. Z.) XVII. 2c. «aber er habe da nichts gesprochen, am wenigsten daß er vor Gericht falsch ausgesagt hätte (Fr. J. und **Bocksfuß!**)[2]) XVIII. «awwer ich bin den annern Tag (den Freitag, also von der Sache ab rückwärts zum Donnerstag bei IV. S. 925. v.O.)[3]) in das Rössel'sche Wirthshaus (in Bergen) gerufen worden und sollt' 'ne Paar Schuh anmesse'. Da haww' ich denselben Mann widder getroffe', der den Tag zuvor bei m'r war» (oder er bei ihm im Emmel'schen Wirthshaus s. a. S. 510. n. v. O.) «und noch 'n Annern. Da is m'r widder zugemuthi't worn, ich sollt mein' Aussage zurücknehme'. Da bin ich auch gefragt worn, ob ich nett zu meine' Aussage gezwungen worde' wär'; ich sollt doch widderrufe', des wär' gar «nichts» einen uf zehn (10 bis 15 die O. P. A. Z.) Jahre in die Eise' zu bringe'![4]) (E. N., O. P. A. Z. = O. A. G. S.) «und ich dann noch zum Eisenhändler Koch bestellt [worden sei» (?).] (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) XIX. Ich sollt' ins Koch'sche Wirthshaus am Steinheimer Thor (in Hanau) komme', da kreg (kriegte) ich ««leges.»» Awwer ich ging nett hin.» (E. N.) XX. «Bald darauf sei er in das Koch'sche Wirthshaus» (hier mit einer Note des Referenten Grimm: «Das bekannte Hauptquartier der Demokratie» [?! — ?! — ?!][5]) bestellt worden, um dort seine ««Leges (leges)»» zu empfangen. Er sei aber nicht hingegangen.» (s. g. D. Z. = A. A. Z., B.)[6]) XXI. Am Montag Morgen war ich hier bei diesem Eisenhändler Koch. Es waren noch zwei andere Männer zugegen. Hr. Koch sagte, ich solle bei der Wahrheit bleiben.» (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und versetzt.) «Zeuge wird in ein anderes Zimmer verwiesen.» (O. P. A. Z. und gänzlich versetzt). XXII. Präsident: Was verstehen Sie denn unter leges? Schwab: Daß ich Anleitung krei' (kriegen) soll', wie ich spreche'

---

lichen Gefahr seiner selbst zu entziehen, welche ihm die Furcht einhaucht (s. auch S. 924. ff.). Uebrigens wären Das die leges, welche er empfangen hätte, wenn nämlich die Angabe bei XIII. richtig sein sollte.

[1]) Da haben wir wiederholt **die Bestätigung seines falschen Zeugnisses.**

[2]) So hat der Zeuge nicht gesagt, was sich durch die vorausgehenden Referate und durch die Frage selbst bewahrheitet. So paßte es aber dem Advokaten Braubach in den Kram. Uebrigens beweiset diese Darstellung dennoch, daß **Schwab falsch aussagte,** denn was Braubach da insinuirt, kommt erst in der Konfrontation ganz anders zum Vorschein, während es bestätiget, daß Schwab bei Koch in Bezug auf die Sache nichts gesprochen haben wolle. Oder erscheint Das bei einem so Ehrbaren nicht als falsche Angabe? —

[3]) Das Auffallende wird dem Denkenden gewiß nicht entgehen: daß Schwab, selbst im Widerspruch mit den Fragen des Präsidenten, immer auf das Kapitel zurückkommt, mit dem es gilt, Andere zu beschuldigen. Dabei verweilt er mit einer Redseligkeit, wie er sie im Wirthshaus zu üben pflegt.

[4]) Ueber alle diese Beschuldigungen werden wir am geeigneten Orte aus dem Inzidenzprozesse heraus sprechen, um auch da nachzuweisen, daß Schwab in steten Widersprüchen sich bewegt. Da ein fremder Jurist ganz abseite von dem Verfasser eine solche Entdeckung aus den Akten heraus machte, so wird es einen interessanten Beitrag zu diesem glorreichen Prozesse abgeben.

[5]) Nicht der „Demokratie", sondern der s. g. „Demokraten" hätte Hr. Grimm sagen müssen.

[6]) Hiernach hat Schwab sich geäußert, daß er seine „leges", anders wo als bei Eisenhändler Koch empfangen solle. So stehet es auch in unserer Notiz. Indessen könnte es möglich sein, daß er mitunter auch so gesagt, wie es die andern Referate bei XIII. S. 929. angegeben, da Schwab ohnehin Alles durcheinander warf. Wie schon gesagt, kommt nichts darauf an. —

soll. Ich bin awwer nett hingange'.» (E. N., s. auch O. P. A. Z. und Han. Z.)

c. Staatsprokurator: Können Sie die Männer, welche bei Ihnen waren, beschreiben? Schwab: «Na» (Nein), ich kann m'r 's nett erinnere'.

d. Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor: »Es fällt vom Zeugen auf, daß er sich der fremden Leute nicht erinnert, mit denen er erst vor wenigen Tagen verhandelt hatte. (E. N., s. auch Han. Z. und sonst kein Organ!) Wenn er vielleicht nochmals angeregt würde . . . . . . ich bitte . . . . [1]) (E. N.) Präsident: Können Sie sich gar nicht erinnern, wie diese beiden Männer aussahen, welche bei Ihnen waren oder nur einer derselben? (E. N.) Schwab: Der eine hatt' untersetzt' Statur und kan (keinen) Bart. (O. P. A. Z. und E. N.) [A. w. B.] Er trug 'n dunkeln Oberrock (O. P. A. Z., Fr. J. u. E. N.) und 'nen (einen) Bart. (F. J.)[2])

Hier erst muß der s. g. Zeuge abtreten in ein anderes Zimmer.

Um die Intentionen gewisser Herren der treuen Darstellung dieses Phänomens gegenüber recht unzweideutig zu veranschaulichen, können wir wohl Besseres nichts thun, als die Zusammenstellung wörtlich hier folgen zu lassen, wie sie in der „Deutschen Reform" zu finden ist. Wir haben (S. 856 a. u. S. 857. ff. u. Anmerk.) schon nachgewiesen, daß man gerade bei diesem Zeugen Alles zur Vernichtung der drei Zeugen wider Schwab vorbereitete — und es mag dies seine Gründe gehabt haben! Prüfen wir nun wie aalglatt Schwab's Gebahren nach Berlin geschickt worden:

α. «Der Hauptzeuge» (schöner Hauptzeuge!) «gegen Ludwig, der Schuhmacher Schwab aus Bergen, wird vorgeführt und ihm vom Präsidenten die Frage vorgelegt, ob man durch Drohungen bestimmte Aussagen von ihm erpressen [3]) oder andere zu unterdrücken gesucht.[4]) Der Zeuge weicht erst mit der allgemeinen Antwort aus,» (?) [5]) «daß ihm allerdings verschiedene «Anliegenheiten« gemacht worden, endlich aber, auf nochmaliges Andringen» (!!!) «des

---

[1]) Allerdings fällt Das von einem so gewaltigen Zeugen auf, der überdies die Kugeln fliegen siehet und die Physiognomie des Ludwigs so genau sich imprimirte, daß er sie nach zehn Jahren noch kennen wollte! Jetzt weiß er keinen der beiden Männer, nicht einmal Den zu beschreiben, mit welchem er über eine halbe Stunde und zwar zweimal sprach. Hr. Dr. Löbenstern hat zwar mit seiner sorglichen Frage eine andere Absicht — er will ergeben zeigen, daß er Dem fern stehe, (s. a. S. 740. 6. u. n. n.); aber hier gereicht es zu einem bedeutungsvollen Anhaltspunkt gegen Schwab!

[2]) Welches ist nun die richtige Angabe? Ob nun eines oder das Andere des Zeugen Worte sind, so viel ist gewiß, daß jeder Dritte begreift, darauf keinen Menschen in's Auge fassen zu können. Dennoch haben beide Männer sehr viel Eigenthümliches, so daß ein ganz gewöhnliches Fassungsvermögen hier eine Beschreibung gegeben haben würde, welche Jedem, der die Beiden kennt, genügen konnte, um sie zu greifen. Schwab beschreibt nicht einmal annähernd. — Und was noch Mehr als Dieses heißen will — er erkennt sie auch nicht, als sie ihm nach einigen Stunden vor dem Instruktionsrichter vorgestellt werden. Dieser Zeuge ist es nun, welcher alle die genauen Angaben S. 651 f. u. ff. gemacht hat.

[3]) Siehe über das Wort „erpressen" S. 862. XX. n. 2 u. 3. (Dualist Grimm.)

[4]) Wer Das auf sich anzuwenden hat, weiß man jetzt wohl! — — —

[5]) Was war Das für eine allgemeine Frage? Allerdings weicht er aus; aber so, daß gerade der umgekehrte Sinn zur Anschauung kommt, wie ihn der Referent da Oben gibt (s. a. S. 924. a. n. 2 u. 3 ff.).

Präsidenten, gibt er eine zusammenhängende» (?) «Erzählung [1]) der Schritte, durch welche man auf ihn einzuwirken unternommen und welche ihn allerdings früher zu einer Zurückhaltung in seinen Aussagen vermocht, da er, wenn er auch für sich selbst keine Angst hege» (geforchten!), «doch für eine Frau und 5 Kinder zu sorgen habe.» (Sehr schön!) [2]) «Am Donnerstag vor der Eröffnung der Assisen» (? !) «habe ein Mann, den er nicht kenne, der aber, wie er glaube, aus Hanau sei, ihn in Bergen aufgesucht und habe ihm vorgestellt, daß es doch keine Kleinigkeit sei, einen Menschen auf lange Jahre ins Zuchthaus zu bringen, wo es doch» (im Zuchthaus?) «so leicht sei, frühere Aussagen zurückzunehmen und mit Nichtmehr-Erinnern zu entschuldigen. Am Tage darauf sei er zweimal» (?) «in ein Wirthshaus in Bergen unter dem Vorwande bestellt, es seien Fremde von Hanau dort, die sich Schuhe anmessen lassen wollten; er habe dort den Mann, der ihn Tags zuvor besucht, mit noch einem Begleiter gefunden und Beide hätten jene Vorstellungen erneuert. Etwas später sei er abermals bestellt und zwar in ein anderes Wirthshaus» (welches?), «welches der Sammelplatz der Demokraten zu sein pflege; diesmal sei er aber nicht gegangen; weiter habe ihn der Sohn eines Metzgers» (Wirths) «Emmel in Bergen zu dem Eisenwaarenhändler Koch in Hanau gerufen, der indeß, im Beisein von noch zwei Männern, ihn blos ermahnt habe, die Wahrheit zu sagen;» **(das wären also die leges!)** «endlich aber sei ihm, als er auf dem Wege zwischen Frankfurt und Bornheim gegangen, nachgerufen worden, er solle desselben Todes sterben wie der, den er durch sein Zeugniß zu Tode bringe. [3]) Der Bürgermeister von Bergen» (was wir der Abrundung halber nicht trennen wollen) «bekundet alsdann noch, daß er Zeugen als einen durchaus» (!) «braven (!) «und rechtschaffnen» (!) «Mann kenne» (alles Mögliche!), den er gar nicht für fähig halte» (Gut gemacht!), «ein falsches Zeugniß abzulegen.» [4]) (Nun muß der Ludwig aufs Rad!) «Er erinnert» (?) «sich außerdem, daß Schwab schon am Abend des 18. September ihm die einzelnen» (?) «Umstände der Ermordung von Auerswald und Lichnowsky ausführlich erzählt hat.» (D. R., Abend-Augsb., Nr. 864.)

Dieses so schön und schlüssig zusammengesetzte (falsche) Referat ist ein ziemlich treues Konterfei des Referats der s. g. D. Z., nur mit dem Unterschiede, daß es umgegossen ist und eines besseren Styls sich befleißiget. Die übrigen Referate, von der „Neuen Deutschen Zeitung, Organ der Demokratie," gar nicht zu reden, sind durchweg unrichtig und liefern nichts weniger, als ein treues Bild des hochgetragenen Zeugen Schwab. Alle Thatsachen sind versetzt, verschoben, zerrissen und mitunter gänzlich falsch angegeben, wie dies aus den angezogenen Momenten und Anhaltspunkten in obiger Darstellung ziemlich hervorgehet. Da man das Kunterbunt zur Genüge kennt, so wird es auch kein Verlust sein, wenn wir dieses Durcheinander nicht, wie Oben bei der Deutschen Reform, wörtlich unter-

---

[1]) Daß Das alles falsch ist, wird Dem, der die Sache nun kennt, ohne jede Anmerkung entschieden klar sein. Der Präsident hat nicht wiederholt „angedrängt", um nämlich mit dem Referenten zu sprechen, und Schwab hat (S. 924. a.) mit seiner Antwort: „Ja mit dem Advokaten Faust" 2c. nicht lange auf sich warten lassen.

[2]) Vergleiche S. 926 n. 2. ff. wegen Schwab's Sorgfalt.

[3]) Die ganze Erzählung ist einseitig gegeben und falsch zusammengesetzt, wie Dies bereits nachgewiesen worden und noch eindringlicher nachgewiesen wird.

[4]) Nach dieser Darstellung waltet kein Zweifel mehr! Das Publikum konnte also in dem ganzen vorausgehenden und folgenden Verfahren nur einen Akt strenger Gerechtigkeit wahrnehmen! So offenbart sich die Kunst, zu täuschen.

einander sich folgen lassen; denn was die Referate als Nachweis bieten, haben wir wie ein Geduldspiel nach unserer Notiz zusammengesetzt und in geordneter Reihenfolge gegeben.

Der folgende Zeuge dient als Firniß, um das „sehr günstige“ Leumundszeugniß des Schwab noch einmal aufzufrischen. Darum sehen wir jetzt:

106. Jakob Becker, Bürgermeister von Bergen, 53 Jahre alt, schon wegen des angeblich von ihm dem Gericht überreichten Leumundsbericht über Schwab (S. 853. 4 ff.) behandelt:

a. Johannes Schwab hat vor mehreren Jahren in Bergen gewohnt und ist dann nach Preungesheim gezogen. Seit 1846 aber hat er sich wieder in Bergen niedergelassen. (E. R., s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z.) «Ich kann nicht sagen, daß Schwab etwas Unordentliches gethan.» (Eigene Worte) Er ist ein braver richtiger Mann, der sich meines Wissens noch nichts hat zu Schulden kommen lassen. (O. P. A. Z.) Ein braver rechtschaffener Mann, den Zeuge eines falschen Zeugnisses nicht für fähig halte. (s. g. D. Z. = A. A. Z.) Der Zeuge Schwab ist ein durchaus ordentlicher Mann und ich kann nichts sagen, was ein übles Licht auf ihn werfen könnte (Fr. J. = D. A. Z.) Derselbe sei ein ordentlicher Mann, der sich seines Wissens niemals etwas Unredliches habe zu Schulden kommen lassen. (Han. Z.) Ein «rüstiger» Mann, der eines falschen Zeugnisses nicht fähig sei. (Köln. Z.) Daß er den Zeugen (Schwab) als einen durchaus braven und rechtschaffenen Mann kenne, den er gar nicht für fähig halte, ein falsches Zeugniß abzulegen.[1] (D. R., A. A. Nr. 864.)

b. Er (Schwab) kam, wie ich mich erinnere, am Abend des 18. Sept. von Frankfurt nach Bergen und erzählte dort im Rößel'schen Wirthshaus, was er von der Sache gesehen hat. (E. R., s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z.) A. B. Der Einzelnheiten kann ich mich nicht mehr erinnern (E. R., s. auch s. g. D. Z. &c. und Han. Z.) Gestern erzählte er mir, er sollte in ein Wirthshaus wegen der Sache kommen, auch hätte ihn vor mehreren Tagen Jemand gewarnt, er solle nicht zu viel reden.[2] (O. P. A. Z.) In Seckbach wäre er aufgezogen worden, er solle in dieser Sache nicht zu viel sprechen. (Fr. J., E. R., s. auch Han. Z.) Erst heute Morgen habe er vom Schwab gehört, daß demselben Drohungen gemacht worden.[3] s. g. D. Z. = A. A. Z. **aber falsch.**) Muß heißen: Fr. Hat er Ihnen dabei nicht auch erzählt, daß ihm gedrohet worden. A. Nein, davon hat er nichts gesagt; aber erst heute Morgen hat er so was erzählt. (Seine eignen Worte.) Fr. Halten Sie Schwab des falschen Zeugnisses fähig? Zeuge Becker: Nein, ich glaube nicht, daß er fähig ist, gegen seinen Eid Unwahrheit zu sprechen.[4] (Des Zeugen eigene Worte.)

---

[1]) Daß der Bürgermeister, wie die s. g. D. Z. sagt, den Schwab eines falschen Zeugnisses nicht für fähig halte, wie die Deutsche Reform insinuirt — Darüber haben wir uns (S. 853. n. 2. ff.) ausgesprochen. Daß er aber dennoch eines falschen Zeugnisses fähig ist — Das haben wir nun achtmal nachgewiesen! Und mit dem nächsten Zeugen wird erst der eigentliche Beweis, bezüglich seiner Antwort auf die bekannten drei Fragen, eintreten. Uebrigens geben wir bei b. die eigenen Worte des Bürgermeisters.

[2]) Wenn dem Schwab weiter nichts gesagt worden, so ist Das eine so wohlmeinende Warnung, daß man kaum begreift, wie man Darin etwas Anderes suchen kann; denn bei einem Menschen wie Schwab, kann man wohl nicht genug warnen: er möge nicht zu viel sprechen!

[3]) Siehe S. 924. a. u. 926. v. O., woraus erhellt, daß er sehr lange mit seiner Erzählung gewartet.

[4]) Was es bedeutet, daß der Präsident so vorauseilend eine Frage an den

Nachdem man also das Phänomen in seinem Farbenspiele verwahrt zu haben glaubte, scheint es, als fürchte man die drei Zeugen nicht mehr, welche durch das geschickte Manöver dieser vorausgehenden Vernehmung des Schwab scheinbar paralisirt sind. Vielleicht war auch mit dem folgenden Zeugen den Herren kein Geheimniß mehr, was sich sofort offenbaren soll; denn der kommende Zeuge:

107. Wilhelm Koch, Eisenhändler in Hanau, 38 Jahre alt, greift verderblicher und störender in den Prozeß ein, als irgend ein Zeuge. Er verdient darum unsere ganze Aufmerksamkeit und wird uns mehr, als irgend ein Zeuge in die Tiefe eines psychologischen Abgrundes blicken lassen. — Die schon bekannte Vorarbeit mag dem Denkenden Stoff genug gegeben haben, mit diesem Zeugen nicht ganz zufrieden zu sein. Dies gilt insbesondere von seiner ersten Rückgängigkeit (S. 508. n. 1.), nicht zeugen zu wollen, was die Quelle aller der spätern Widerwärtigkeiten geworden, welche sich später an ihm selbst rächen. Der Zeuge legt anscheinend fest und entschieden seinen Eid ab, aber das Gerichtsfieber hat ihn schon ergriffen:

a. I. Präsident: Haben Sie den Verhandlungen beigewohnt? A. Einmal als die Sitzungen eröffnet wurde. (E. N., s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z., B. ꝛc.) Pr. (in dem bei gewissen Zeugen bekannten entmuthigenden Tone): Kennen Sie Schwab von Bergen? (E. N.) A. Nein, ich habe ihn verwichenen Montag vor acht Tagen, wo er bei mir war, zum Erstenmal gesehen . . . . . (E. N., s. auch s. g. D. Z. = A. A. Z.) Pr. War er vor oder nach seiner Vernehmung bei Ihnen? A. Es war Morgens um 8¾ Uhr herum, also (strikte) vor der Sitzung. (E. N., s. auch O. P. A. Z., Fr. J. = D. A. Z., B., Köln. Z.) II. Pr. Warum kam er zu Ihnen? Zeuge ziehet ein Papier aus der Tasche: «Ich habe mir die Sache ein wenig aufgeschrieben, wie sie zusammenhängt, und will sie Ihnen vorlesen.[1])

Zeugen richtet, ob der Zeuge Schwab nämlich glaubwürdig sei, Das findet schon S. 853. n. 2. seine Würdigung. Es ist jedenfalls sehr neu und überraschend.

[1]) Von diesem Moment bei Koch hat nicht ein Referat eine Spur, obschon es die Ursache ist, daß der Zeuge den Kopf verlor. Da sich bei diesem Zeugen ohnehin eine ganz eigenthümliche Zusammenstellung und Auslassung in den Referaten wiederum darstellt, so geben wir mindestens das erste Gerichtsreferat zur bessern Würdigung in wörtlichem Zusammenhange:

„Der Verhandlung dieser Sache habe ich nur am ersten Tage beigewohnt. Joh. Schwab von Bergen war Morgens um 8¾ Uhr am vorigen Montag bei mir. Der Vertheidiger (Ludwig's) Pflüger wohnt bei mir und hatte mich vor einiger Zeit ersucht, ich möchte mich doch, da mein Geschäft mich mit vielen Landleuten in Berührung brächte, nach dem Schwab erkundigen. Ich erfuhr auch von einem Bergener Mann, Namens Emmel, jener sei ein braver, aber ängstlicher Mann. Diese Notiz theilte ich dem Hrn. Pflüger mit, der mich um die Adresse Emmels anging. Einige Tage nachher erhielt ich von Bergen einen anonymen Brief, worin es hieß: „„ich möchte doch keine Leute mehr schicken; Schwab käme zu mir““. (Wie schön ist Das dem Vertheidiger Pflüger in die Schuhe geschoben!) „Am Sonntag Morgen zog ich zwei Männer, den Hutmacher Golde und meinen Nachbar Prior, als Zeugen hinzu. Ich that Dies, damit mir die Unterredung mit Schwab nicht zum Nachtheil gereichen und mir der Vorwurf gemacht werden könnte, ich hätte ihn überredet. Schwab erzählte mir nun seine ganze Lebensgeschichte und wei-

(E. N. u. kein Referat.) [Die Gerichtsherren sehen sich mit hocherhobenen Köpfen lächelnd und verwunderungsvoll an, und die Schleppträger kopiren weidlich die wohlgefälligen Bilder, was dem Zeugen eben nicht ganz entgehen konnte, um ihn aus dem Gleichgewichte zu bringen.] Präsident: Sie dürfen nichts verlesen. Erzählen Sie nur, was Sie wissen? (E. N.) Zeuge [dem es vor den Augen flimmert, ohne zu wissen wo anfangen, wo enden, wird durch eine neue Frage überrascht]: III. Fr. Welches Interesse hatten Sie, sich um diese Sache zu bekümmern? (E. N., s. auch O. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z. B.; aber in diesen Referaten versetzt und gänzlich entstellt.[1]) Zeuge ermannt und versteigt sich:

b. «IV. Herr Präsident!» (E. N.) «Ganz Deutschland» (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) «ganz Europa (s. g. D. Z. &c.) ist, wie Sie, Herr Präsident, selbst gesagt haben, auf den Prozeß gespannt» (E. N., O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch s. g. D. Z. = A. A. Z., B.) V. «Der Pflüger ist bei mir in Kost und Logis &c. (s. g. D. Z. = A. A. Z., B. z. Nr. 115 = D. R., A.-A. Nr. 864 u. E. N.) &c «Des bei ihm in Kost und Logis gehenden Vertheidigers Pflüger» &c. (Köln. Z., 2. A. N. 96.) W. Pflüger wohnt bei mir (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und Fr. J. = D. A. Z., B. z. 2. A. [929], aber nicht richtig,[2]) VI. Derselbe bat mich, da ich eine

ter, er habe lange im Verhör gestanden und man habe ihn mit Gefängniß bedrohet. Fr. Welches Interesse hatten Sie, sich um die Sache zu bekümmern? A. Vertheidiger Pflüger wohnt bei mir. Ganz Deutschland ist auch, wie Sie, Hr. Präsident, selbst gesagt haben, auf den Prozeß gespannt. Es ist mir auch darum zu thun, daß die Wahrheit heraus käme (!!!). Fr. des Staatsprokurators: Woher wußten Sie, daß Schwab am vorigen Montag zu Ihnen käme? A. Es stand Dies in dem anonymen Briefe. Fr. Wußten Sie, daß Schwab schon vernommen war? A. Ich forderte ihn auf, die Wahrheit zu sagen, aber nicht mehr zu reden, als er vor seinem Gewissen verantworten könne. Schwab antwortete mir: Ich habe die Wahrheit gesprochen und werde sie wieder sprechen. (Auf Befragen des Staatsprokurators): Ich kenne die Leute, welche von hier in Bergen waren; es sind der Lehrer ***, Schlosser Karl Vogt und Götz Unna. Den anonymen Brief habe ich gleichfalls dem Vertheidiger Pflüger mitgetheilt. Der Staatsprokurator wünscht &c. (O. P. A. Z. Nr. 95.)

Dieses Referat ist allen andern noch vorzuziehen. Vergleicht man es aber mit der Darstellung da Oben nach der Natur, so weit Dies eben möglich, so wird man über die Sache sowohl, wie über den Zeugen selbst, ganz andere Eindrücke empfangen.

1) Die sämmtlichen Referate bringen Alles Vorausgehende da Oben gar nicht und beschränken sich wie immer auf eine zusammenhängende Erzählung, wogegen, wenn sie den Zeugen treu gäben, nichts zu erinnern wäre; allein in der Zusammenstellung liefern sie ein ganz anderes Bild von dem Zeugen und konzentriren die Eindrücke der Erzählung spezifisch zum Nachtheile des Angeklagten Ludwig oder dessen Vertheidigers, was nun nicht überall an den Referenten, sondern an demselben Etwas liegt, mit welchem man so viele gute Zeugen gänzlich lächerlich und indifferent, dagegen den erbärmlichsten aller Zeugen, welcher jemals in den Annalen der Kriminalfälle auftauchte, in dem Phänomen Schwab wie ein Mirakel darzustellen wußte. Das liegt eben an der Rechtskunst!

2) Zeuge Koch sprach sich wörtlich gerade so aus, wie es Eingangs bei IV. Oben angegeben ist. Die Ober-Postamts-Ztg. hat es moderirt. Jedenfalls arbeitete hier der Bessere der beiden Gerichtsreferenten, dafern es nicht die Redaktion korrigirte. Die andern Referenten haben sich ein Vergnügen daraus gemacht, die Konsternation des Zeugen nur zu benutzen, wobei wir auf den Zweck, bezüglich des Vertheidigers, nicht aufmerksam zu machen haben. Heute

sehr ausgebreitete Bekanntschaft auf dem Land habe, mich doch nach einem Schuhmacher Schwab in Bergen zu erkundigen,[1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und s. g. D. Z. = A. A. Z.) ob er ein zuverlässiger Mann sei.[2]) (s. g. D. Z. = A. A. Z. = D. R.) Es ist mir auch darum zu thun, daß die Wahrheit heraus kommt,[3]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. R.)

---

aber dient es **uns** zu einem Zwecke, nämlich nachzuweisen, daß der Zeuge in der That nicht mehr Herr seiner Worte war und also auch nicht mehr wußte, was er sprach. Die Hellseher, welche ihn in allen seinen Worten als einen ehrlichen Zeugen aufrecht erhalten wünschten, können und dürfen nicht zugeben, daß er sich absichtlich so geäußert, wie es Eingangs bei V. angegeben, weil er damit zugleich nicht nur als ein roher, sondern auch als ein boshafter Mensch erschiene, mit welchem der Zeuge sofort fallen müßte. Der durch den Zeugen bei b. befriedigte Hellseher muß also zugeben, daß Koch da Oben den Kopf verloren hat, was auch Niemand in Abrede stellen wird. Koch selbst hat seine Situation beklagt, in welcher er nicht mehr gewußt habe, was er spreche. **Warum aber finden wir auch diesen Mann da Oben dekontenantizirt?** Da haben wir keinen Bechtold, keinen Henning, keinen Weber, keinen Schmunk und Rettenbacher, keinen Ludwig Rein, keine Elise Diehl und überhaupt keinen der Zeugen vor uns, welche theils durch ihre Betheiligung am Zuge rc. die Vermuthung gegen sich unterhalten, daß ihre Befangenheit ein Ausfluß des besten Bewußtseins nicht sein möge und theils durch die Unfähigkeit, sich richtig auszusprechen. Wer den Zeugen da Oben kennt, weiß, daß er so was man sagt eine Suada hat und außerdem Verstand, Bildung und Verkehr mit gebildeten Menschen genug, um ihm zu lassen, daß er mindestens nicht das Umgekehrte von Dem sage, was er eigentlich sagen will. Hier aber haben wir in einer einfachen harmlosen Sache eine ganz wirre Ausdrucksweise, die, käme Etwas darauf an, nothwendig eine ganz andere Vorstellung von dem Verhältnisse geben müßte, wie es an sich ist. Das hieße denn auch ein Zeugniß unter dem Siegel des Eides! Wir haben also hier den schon so oft gehörten Beweis, daß auf der Estrade da Oben die Zeugen unter die Herrschaft eines sie verwirrenden Geistes gefangen genommen wurden. Die Erfahrung hat es bis daher zur Genüge gelehrt, daß Dies immer regelmäßig Da sich offenbart, wo der Zeuge den bekannten Intentionen entsprechend sich nicht darstellt. Bei diesem Zeugen ist Dies nun ganz insbesondere der Fall. Die vorausgehenden Verhandlungen in dieser Richtung (s. auch S. 853. 4. n. 2. u. 3., 855 — 856. n. 3. u. 4. ff., 857. a. ff. u. Noten) geben einen inhaltreichen Beleg, daß die Erwartung des Zeugen Koch keine angenehme sein konnte. —

[1]) Hierüber s. S. 452. n. 2 ff.

[2]) Das hat der Vertheidiger Pflüger nicht gesagt, denn daß Schwab kein „**zuverlässiger**“ Mann sein könne, ging schon aus seinen Protokollen hervor, während der notariell beglaubigte Brief (S. 342) für den Vertheidiger schon eine Gewähr war. Es liegt also in der Natur der Sache, daß man Da nicht mehr in der Erwartung stehet, einen „zuverlässigen“ Mann kennen zu lernen, sondern etwas ganz Anderes. Da hierbei gar nichts darauf ankommt, so wird es um so mehr Eindruck machen, daß der Zeuge von dem eigentlichen Sachverhalt oder von dem Motive sich entfernt, welches allein der Hebel aller Schritte war, über Schwab's Karakter sichere Auskunft zu erhalten. In so fern diese unrichtigen Angaben auch da eintreten, wo es wichtig wird, so sind dergleichen Berichtigungen gewiß nicht ohne Bedeutung, um mindestens den Zeugen nach seinem Zustande beurtheilen zu können.

[3]) Hier haben wir zur Bestätigung der vorausgehenden Noten wiederum eine Angabe des Zeugen, welche weder Schwab's Verehrer, noch dessen Gegner befriedigen kann. Soll es auch jedem Menschen darum zu thun sein, daß die Wahrheit herauskomme, so fällt es doch Niemanden ein, ohne irgend ein anderes Interesse, seine Thätigkeit einem Zeugen zuzuwenden oder sonstwie in

ich wollte lediglich die Wahrheit erforschen. Hr. Pflüger hat mich auch auf diesen Zeugen besonders aufmerksam gemacht. (s. g. D. Z. = A. A. Z. ꝛc.) ꝛc. mehrmals gebeten, mich um den Zeugen Schwab zu bekümmern.[1]) (Fr. J. = D. A. Z., B.) VII. Eines Tags (einige Tage darnach) kam zufällig der junge Emmel von da (s. g. D. Z.), ein Mann, den ich bald als Berger kennen lernte, (E. N.) zu mir in den Laden, um Eisen zu kaufen. Ich erkundigte mich nach Schwab und Jener erzählte mir (s. g. D. Z. = A. A. Z., s. auch O. P. A. Z. und Fr. J. = D. A. Z.): VIII. Schwab sei ein braver, aber ängstlicher Mann ꝛc.[2]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. N.)

---

eine Sache sich zu mischen, die seinem Berufe so fern liegt, wie die Sache Schwab's dem Zeugen Koch, der ohnehin nur seinem Geschäfte lebt. Hier sagt er also wieder Etwas, was sich in dem kundgegebenen Sinne keineswegs so verhält; aber es beweis't, daß bei ihm keine Reflexion mehr herrscht, sonst mußte ihm begreiflich gewesen sein, daß eine solche Aeußerung ohne ein mitleidiges Lächeln nicht aufgenommen werden könne, dafern man nicht gerade sagen will, es sei geeignet, verdächtig zu machen. Er hatte Das gar nicht nöthig. — In seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Vertheidiger Pflüger und dessen Wunsche lag sein einziges und wohlbegründetes Interesse. Das ist so natürlich, daß man nicht weiß, wie ein Jurist nach Lage der Sache und der vorausgegangenen Verhandlungen also fragen, noch mehr aber: wie ein verständiger Mann so unnatürlich und unrichtig antworten kann! Es war eine Gefälligkeitssache. Daß der Zeuge dem Vertheidiger Pflüger gefällig war und warum — Darüber hatte er gar keine Rechenschaft zu geben! Wir werden also fort und fort belehrt, daß dergleichen Querfragen in strafrechtlicher Beziehung einem ganz andern Zwecke dienen, als der ist, welcher oberflächlich darin gesucht wird. Wenn, worauf wir schon früher hingewiesen, Männer, wie der vorstehende Zeuge, gänzlich um den Kopf gebracht werden konnten, so wissen wir jetzt, wie es den andern Zeugen gewesen sein mochte. Die Haltung eines Ludwig Rein und Konsorten und seine Antwort auf jene scharfsinnigen Fragen (S. 891. Text v. U. ff. n. 6. u. S. 894. Satz 1. v. O. n. 3.) wird uns wohl immer verständlicher, um darin nichts weiter zu sehen, als eine schwere Anklage gegen das ganze Verfahren und insbesondere gegen den beengenden Geist, der in Hanau auf der Estrade die Zeugen außer Fassung brachte.

¹) Allerdings und zwar recht eindringlich und viel, aber nur anders, als es da Oben insinuirt wird (s. auch S. 508. n. 1. ff.).

²) Hier weicht der Zeuge ganz von der Wahrheit ab. In dieser Beziehung müssen wir neben unserer Darstellung S. 452. n. 2. ganz insbesondere auf S. 508. n. 1. ff. verweisen, da wir hier an dem Punkt stehen, wo der Zeuge Unheil anrichtet, indem, spräche er die Wahrheit, allerdings auffallen müsse, weßhalb man nochmals an eben diesen Emmel Leute nach Bergen sandte. Daß Schwab ein braver oder ein rechtschaffener Mann sei, das von Emmel gehört zu haben hat Zeuge Koch damals (S. 452. n. 2.) kein Wort gesagt, wohl aber, daß Emmel außer dem Angeführten noch geäußert:

„Schwab spräche für dreißig Kreuzer, wie man es haben wolle; er sei eben ein schlechtes Subjekt".

Weder in der Untersuchung gegen die Männer, welche in Bergen waren, noch S. 452. n. 2. haben wir dieser Aeußerung gedacht, sondern, wie auch dem O. A. Gericht gegenüber nur angedeutet. Dort vor Gericht mußte sich der Vertheidiger Pflüger wahren, theils weil Zeuge Koch, wie wir da Oben erfahren, seiner Mittheilung nicht nur nicht geständig blieb, sondern ganz das Umgekehrte bezeugte, theils aber auch, weil das Gericht gegen alle Nachweise blind, daher gefährlich und überhaupt Alles „verhext" war. Selbst hier, so lange wir den Zeugen Schwab noch nicht in seiner ganzen Herrlichkeit vorgeführt hatten, nahmen wir Anstand, jener Aeußerung zu gedenken: jetzt aber, wo Schwab achtmal der falschen Aussage überführt da-

stehet, haben wir die Berichtigung nicht mehr länger zu verheimlichen, was Zeuge Koch zu jerer Zeit dem Vertheidiger Pflüger (S. 452) sogar feierlich mittheilte. Daß Zeuge Koch wirklich von Emmel gehört, was er damals sagte, hat Alles für sich, von unserer moralischen Ueberzeugung gar nicht zu reden; daß auch Emmel damals nur seiner Ueberzeugung einen Ausdruck gab, hat wiederum Alles für sich, ohne damit bestätiget sehen zu wollen, daß Schwab wirklich für 30 kr. Alles sage, was man wolle. Das mag eine Redensart gewesen sein, welche wohl im Allgemeinen nur ausdrücken sollte, daß er ein erbärmlicher Mensch sei; aber die Thatsache einer so oft wiederholten Verletzung seines Eides, in Bezug auf S. 926. n. 2. ff. stellt ihn nicht mehr erhaben über eine schlimmere Vermuthung! Hierbei müssen wir auf den mehrerwähnten notariell beglaubigten Brief (S. 342.) über Schwab verweisen, der jetzt für jeden Denkenden eben so großen Werth haben wird, wie er ihn damals für den Vertheidiger Pflüger hatte. — — —

Es kommt nun noch die Frage in Betracht, warum Zeuge Koch da Oben gerade das Umgekehrte von Dem äußert, was Emmel ihm mitgetheilt. Das kann nicht lediglich Kopflosigkeit sein, denn es liegt eine gewisse Berechnung darin, die übrigens weniger bewußt, als instinktmäßig sich darstellen dürfte, da wir hinlänglich belehrt worden sind, daß die Zeugen Alles ängstlich zu umgehen suchen, was dem Gericht nicht wohlgefällig. Bei Zeuge Kern (S. 888. e. n. 5) haben wir unter anderm einen inhaltreichen Beleg. Auch Zeuge Koch da Oben, der ganz außer Fassung ist, scheint von denselben Gefühlen beherrscht zu werden. Dem Gericht Etwas zu sagen, was ihm unangenehm, gewinnt er jetzt um so weniger über sich, als ihm aus den Referaten das glorreiche Leumundszeugniß (S. 853. 4.) bezüglich des Schwab kein Geheimniß geblieben. Hierzu kommt derselbe Grund, welcher den Zeugen Koch bestimmte, seine Zeugenschaft (s. auch S. 508. n. 2.) zu versagen, wodurch die spätern Schritte geschehen mußten und Alles Unheil sich in's Gefolge stellte, wie ein Fluch, der auch Koch getroffen. Jedenfalls stehet Zeuge Koch nicht ohne Rücksicht gegen Emmel, dem er offenbar den Freund, die Wahrheit und, ohne es zu ahnen, beinahe sich selbst opferte. Das hat einen tiefen Grund, der übrigens mit dem vorliegenden Prozesse oder der Sache selbst außer aller Gemeinschaft stehet. Der Grund liegt — damit man nicht Schlimmeres etwa dahinter suche — wahrscheinlich in einer unüberwachten Aeußerung des Zeugen Koch gegenüber Emmel und Mar. Zeuge Koch, so scheint es, hatte sich selbst gebunden — er durfte nicht sprechen, so lange es ihm Emmel nicht erlaubte. Ob Zeuge Koch nun bis zum Gegensatze jener Emmel'schen Mittheilung schreiten mußte, oder ob es Folge seiner Konsternation ist — Das wissen wir nicht!

Die andere Frage ist aber die, warum **Emmel** seine Mittheilung nicht vor Gericht bezeugt sehen wollte? Das läßt sich vielleicht doppelt beantworten. Emmel stehet, wie er selber äußerte, mit Schwab in freundschaftlicher Beziehung und gab Hrn. Koch jene Auskunft, nicht um sie vor Gericht zu bezeugen. Jener ist, so hörten wir da Oben, Metzger. Schwab soll, wie Ludwig gehört haben will, Fleischschmuggler gewesen sein. Damit wollen wir Mehr nicht aussprechen, als daß es zum Nachdenken Stoff bietet. Indessen kann auch Furcht den Emmel abgehalten haben, mit seiner Ueberzeugung hervorzutreten, da ihm des Bürgermeisters Leumundsbericht entgegen stand und der Beweis in der Regel schwer zu erbringen ist. Davon können die Hanauer sprechen, welche Leute unter sich haben, von Denen Jedermann überzeugt ist, daß sie für 24 Kreuzer einen falschen Eid schwören; allein den Beweis würden sie schwer erbringen können und darum lieber schweigen. Ob es auch so bei Emmel's Zurückziehung anzusehen ist, bleibe dahin gestellt. Die Thatsache aber genügt hier, **daß Schwab die Fähigkeit besitzt, falsches Zeugniß abzulegen und meineidig zu werden!** — — —

Dies möge einstweilen genügen, einen Blick in das Verhältniß da Oben zu

Z.[1]) = A. A. Z., D. R. a. a. O.) Schwab kam dann selbst zu mir in meine Wohnung. (E. N.) X. Damit mir nun die Unterredung mit Schwab nicht zum Nachtheil gereichen möge, nahm ich zu meiner Sicherheit meine beiden Nachbarn Golde und Prior zu Zeugen[2]) (E. N., s. auch s. g. D. Z. = A.

werfen, um danach die unglückliche Stellung des Vertheidigers Pflüger zu bemessen; denn es wird bald noch pikanter kommen und damit widerum Alles auf Furcht und Schrecken gegenüber dem Gericht und seinem Verfahren sich reduziren lassen.

[1]) Hier müssen wir einer persönlichen Beleidigung des Dualisten Grimm gegen den Vertheidiger Pflüger gedenken, damit auch Jedermann begreift, warum wir diesen Herrn und seine Blößen nicht in Baumwolle wickeln. Als der Zeuge Koch da Oben ganz das Umgekehrte von Dem sagte, was er dem Vertheidiger Pflüger mitgetheilt, äußerte dieser vor sich hin: „Koch sagt nicht die Wahrheit." Sofort versetzt rc. Grimm ziemlich laut: **„Sie sagen die Wahrheit nicht — der Mann ist wahr. Wären Sie es nur."** Pflüger, der ohnehin gelähmt war, ließ fallen, daß er ihn deßhalb sprechen werde. Hämisch und boshaft, wie es dem rc. Grimm eigen zu sein scheint, sagte er dann: **„Schreiben Sie wieder eine Broschüre!"** Herr Dualist Grimm hätte unstreitig etwas ganz Anderes verdient, als eine Broschüre; denn der Vertheidiger Pflüger stand doch hoffentlich nicht im Geruche als Freund der Unwahrheit, vielmehr sind alle seine Kämpfe mit den Genossen des Dualisten Grimm aus einer aufopferungsfähigen Liebe zur Wahrheit und zum Rechte entsprungen. Auch hatte Pflüger lange genug in seiner Vaterstadt Hanau gelebt und der Verfolgungen und Spionage gewisser Verfassungstreuen bis in sein tiefstes Familienleben hinein so oft und so lange und so schrecklich erlegen, daß sich, man könnte fast sagen, die Steine erbarmen möchten! Die Nieren haben sie geschält, um voraussetzen zu dürfen, daß sie nicht fort und fort Verläumdungen und Lappalien zum Hebel ihrer Verfolgungen gemacht haben würden, wenn sie zum Zwecke ihres Vernichtungskampfes etwas Vernichtendes hätten auffinden können. Daß aber der Dualist Grimm da Oben einem Manne, den diese Verfolger so sehr gefürchtet und in den Stunden der Noth vor seiner möglichen Rache fieberhaft gezittert haben, eine solche Beleidigung in das Gesicht sagen konnte und zwar noch in einem so feierlichen Augenblick, wie das versammelte Gericht doch anzusehen ist — Das beweis't unzweideutig, daß der Vertheidiger Pflüger nicht mehr seiner alten Kraft sich zu erfreuen hatte! — Das Uebrige that denn die Verblendung in dem Glauben, Pflüger werde sich nie mehr erholen. — — —

Der Denkende wird wohl von der Wortjuristerei nicht beherrscht werden können, als gehöre Das alles nicht zum Prozesse; er wird vielmehr mit Dem allem immer heller in den Prozeß hinein sehen und mit der Enthüllung des Kausal-Nexus erst begreifen, was anders wie eine Unmöglichkeit durch den ganzen Prozeß ziehet; denn Dualist Grimm gibt in seinem Uebermuth den Barometer ab, wie Dies die s. g. D. Z. und D. R. gegen jede Widerrede noch nachweisen, dafern es nicht schon geschehen sein sollte. —

[2]) So hat der Zeuge gesagt; aber damit verräth er auch wieder seine Konsternation, weil er sich sagen mußte, daß er durch eine solche Antwort Fragen hervorrufe, die wieder zu beantworten dann einen ganz andern Kopf erforderten, um nicht ins Gedränge zu kommen. Wie er aber fortwährend, selbst im Widerspruche mit dem eigentlichen Sachverhalt, Alles auf den Vertheidiger Pflüger wirft, so hätte er der Wahrheit nur ein schönes Zeugniß gegeben, wenn er gesagt, daß Pflüger es gewesen, welcher ihm die Vorsicht anempfahl, diesen Schwab anders nicht, als in Gegenwart zweier Nachbarsmänner zu sprechen. Pflüger hätte dann gewußt, was zu sagen nöthig ist. — Die Vorsicht, welche Koch da Oben beurkunden will, ist jedenfalls nur ein Ausdruck seiner Eitelkeit, als umsichtiger Mann erscheinen zu wollen, während ihm entging, daß er sich dadurch nicht nur verdächtig machte, sondern auch

A. Z.; auch Fr. J. = D. A. Z. und O. P. A. Z. = O. A. G. S.) mit dem unrichtigen Zusatze: und mir der Vorwurf nicht gemacht werden könnte, ich hätte ihn überredet.« [1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S. und sonst kein Referat.) XII. Diese zwei Männer haben mit angehört, was Schwab gesprochen. (E. N.) Er erzählte mir seine ganze Lebensgeschichte, (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) seine Familienverhältnisse, (s. g. D. Z. ꝛc.) «er müsse sich sehr kümmerlich ernähren und gehe ihm sehr hinderlich; er habe Frau und fünf Kinder ꝛc. (E. N.), XIII. ꝛc. **er habe lange im Verhör gestanden, und man habe ihn mit Gefängniß bedrohet,** (O.

---

mit seinem Zeugniß, daß er gehört, Schwab sei ein braver, rechtschaffener Mann, in einen unbegreiflichen Widerspruch gerieth; denn schwebte Schwab als ein „braver" Mann ihm vor — **zu was eine solche Vorsicht?** War Schwab in seinen Augen ein Mann, dem gegenüber man sich des Bösen zu versehen hat, so muß ihm Emmel Das mitgetheilt haben, da er außer Emmel Niemand gesprochen, der im Umgange mit Schwab aus eigener Wahrnehmung über denselben sich äußern konnte. Davon auch hat er nichts bezeugt. — In diesem Falle stellt er sein eigenes Zeugniß da Oben bei VIII. in Frage, im andern verräth er eine Vorsicht, welche, wenn sie aus ihm hervorgegangen, den alsbald eintretenden Verdacht gegen ihn wendet und stark unterstützt. — Hier werden wir wiederum wie überhaupt in diesem ganzen Prozesse belehrt, daß die geringste Abweichung von der Wahrheit einem tüchtigen Untersuchungsrichter selten entgehen kann, um Den, welcher in der Unwahrheit sich bewegt, fort und fort ins Gedränge zu bringen, ohne zu Hille's Maxime seine Zuflucht zu nehmen. Das ist nun bei Zeuge Koch nicht geschehen. Man ließ Das alles auf sich beruhen und zwar auf eine Weise, die später erst so auffallend hervortreten wird, daß sich der Beweis mathematisch erbringt, wie Alles auf die Vernichtung des Vertheidigers Pflüger und seiner Klienten berechnet zu sein scheint. — — —

Indessen zweifelt wohl Niemand mehr, daß der Zeuge da Oben auch da die Wahrheit umgehet, wo es ihm selbst jedem andern Gericht gegenüber zum Nachtheil gereichen mußte. Ob Konsternation oder sonst ein Grund ihn beherrscht, wissen wir nicht. So viel aber gehet aus Dem allem hervor, daß der Zeuge da Oben wie der Vertheidiger Pflüger, soweit es ihr Verhältniß untereinander angehet, ganz harmlos stehen; denn der enragirteste Feind wird zugeben müssen, daß der Zeuge ganz anders instruirt da stünde, wenn zwischen Beiden Etwas geschehen, was ein böses Bewußtsein zu wecken geeignet sein dürfte. Koch, dem sein Geschäft keine Zeit zum Denken läßt, dachte nicht daran, zwei Männer herbeizuziehen. Das war Pflüger's Werk (s. auch S. 628. n. v. O.). Koch würde Schwab allein gesprochen haben, und vielleicht zweifelt jetzt Niemand mehr, daß, wie schon (S. 629. n. ff.) angedeutet, die Situation, in welcher sich Schwab da Oben befand und in die er bei der Konfrontation nochmals geräth, dem Zeugen Koch das nämliche Schicksal bereitet hätte, wie Das, welches der Staatsprokurator, resp. sein Substitut Hille gegen die durch Schwab beschuldigten Männer gleich herbeiführen wird. —

[1]) Da außer der O. P. A. Z. und der O. A. G. S., welche die O. P. A. Z. zur Unterlage hat, kein Referat dem Zeugen Koch die Worte in den Mund legt: „er habe zwei Nachbarsmänner herbeigezogen, damit ihm der Vorwurf nicht gemacht werden könne, er hätte Schwab überredet," so ist wohl anzunehmen, daß Das eine Erfindung des einen Referenten ist, den wir ohnehin als den Besten nicht im Auge haben. Auch unsere Notiz besagt nur: ꝛc. „damit mir die Unterredung mit Schwab nicht zum Nachtheil gereichen möge." Alle übrigen Referate bringen es eben so, theils wörtlich, theils Dem ähnlich. Dem Gerichtsreferenten der O. P. A. Z. mag seine bezeichnendere Phrase besser in den Kram gepaßt haben, obschon es dem Sinne nach ziemlich eines und Dasselbe ist.

P. A. Z. = O. A. G. S.) XIV. ꝛc. er habe lange und viele Verhöre vor dem Justizamt gehabt (!!! perfid) «aber er habe früher die Wahrheit gesagt und werde sie auch heute sagen. [1]) (s. g. D. Z. und Satelliten aber versetzt!) XV. ꝛc. Koch hat im Interesse des bei ihm in Kost und Logis gehenden Vertheidigers Pflüger den Joh. Schwab zu sich gebeten» (?!) [2]) «und von diesem die Auskunft erhalten, daß er in der Voruntersuchung bedrohet und eines Tags **von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr im Verhör gehalten worden sei.** Vertheidiger Pflüger gibt an, daß er den ꝛc. Koch um die Bestellung des Joh. Schwab im Interesse der Vertheidigung ersucht habe.» (Köln. Z.) [3]) XVI. ꝛc. Daß er (Schwab) in seinen Verhören beim Amte in Bockenheim von Morgens bis Abends hätte stehen müssen und mit Arrest bedrohet worden sei, [4]) wenn er nicht die Wahrheit sage. [5]) ꝛc. Dem Schwab habe ich geantwortet (Braubachisch), er möge vorsichtig sein in seinen Aussagen, damit er sein Gewissen nicht belaste und Schwab hat mir erwiedert, daß er die Wahrheit gesagt habe und die Wahrheit sagen werde. [6]) (Fr. J. und so durchschossen = D. A. Z., B.)

---

[1]) Da haben wir gleich wieder die Treue des Dualisten Grimm. Die Pointe: **„daß Schwab mit Gefängniß bedrohet worden sei"** läßt er hinweg, denn die vielen und langen Verhöre geben am Ende nur Zeugniß von dem Fleiße des Aktuars und sprechen noch lange nicht aus, was der Vertheidiger Pflüger mit Bezug auf die drei Fragen (S. 685. ff.) nachweisen will. Die A. A. Z. hat es Grimms Referat nachgedruckt und die D. R. hat es noch schöner zusammengesetzt. Da alle andern Referate, die O. P. A. Z. nicht ausgenommen, das Moment bringen, welches seiner Wichtigkeit halber hier gar nicht vergessen werden konnte, so wird wohl die Unterstellung nicht übel berühren, daß das Referat des Herrn Dualisten Grimm und Konsorten berechnet zu sein scheint, das Publikum zu täuschen. Das ist, wie so vielfach nachgewiesen, die Wahrheitsliebe dieses Herrn! (S. 939. n. 1.)

[2]) „Zu sich gebeten" hatte Zeuge Koch den Schwab keineswegs. Das ist da Oben wohl ein Irrthum des Referenten, wie es durch alle Referate bestätiget wird; denn da es dem Zeugen Koch gilt, so ist kein Grund vorhanden, Geflissentlichkeit zu unterstellen.

[3]) Das ist ganz falsch und jedenfalls perfid! Wenn wir auch in der vorigen Note Irrthum annehmen, so fällt es doch auf, daß der Referent dieselbe falsche Angabe auch dem Vertheidiger Pflüger in den Mund legt. Jene Angabe ist so wichtig, daß sie kein Referat vergessen und ignorirt hätte, wenn sie wahr wäre. Zeuge Koch hat den Schwab weder zu sich gebeten, wie es in der vorhergehenden Note heißt, noch ꝛc. Pflüger den Zeugen Koch angegangen, Schwab im Interesse der Vertheidigung zu sich zu bestellen. An dem Erscheinen des Schwab bei Koch hat Pflüger gerade so viel Antheil, wie der Referent der Köln. Z., von dem wir hinlänglich belehrt sind, daß er, wenn ihm Geflissentlichkeit nicht zur Last fallen sollte, mindestens immer da, wo es den Klienten des Pflüger galt, sehr verkehrt hörte und verkehrt sah. (s. auch S. 479. f. und n. 1 und 4 ff. u. a. m.)

[4]) Da haben wir nun die Bestätigung so ziemlich durch alle Referate, wie Herr Mitvertheidiger, Zeitungsreferent und Dualist Grimm die Wahrheit dem Publikum vorenthielt; **daß Schwab geklagt, er sei mit Gefängniß bedrohet worden** — darauf kommt heute Alles an; denn nur deßhalb der ganze Aufwand da Oben! Herr Grimm und Konsorten aber meinten es anders!

[5]) Das ist ein Zusatz des mit Herrn Grimm gleich ehrwürdigen Advokaten Braubach, womit die Drohungen des Aktuars zum Besten des Angeklagten Ludwig oder dessen Vertheidigers in ihr richtiges Licht gesetzt und darum ihren giftigen Stachel verlieren. (S. auch S. 888. n. 5 ff.)

[6]) Hier erst gibt es der Advokat Braubach der Wahrheit gemäß. So sagte der

c. I. Staatsprokurator: Woher wußten Sie, daß Schwab am vorigen Montag vor acht Tagen zu Ihnen käme? (O. P. A. Z. = O. A. um zwei Zeugen zu bestellen? (E. N.) Zeuge (durch diese ganz natürliche Frage komplett außer aller Fassung): «Ich hab' 'n anonymen Brief bekommen, ich sollt' keine Leute mehr nach Bergen schicken — der Schwab käme den Montag selbst . . . . [1]) II. Frage des Präsidenten: War Das alles, was in dem Briefe stand? A. Es stand auch drin, der Schwab wär' ein braver Mann, aber er wäre schwach und ängstlich. [2]) Fr. Hatte der

---

Zeuge. Indessen haben die Handlanger diese Phrase mit allem Getöse herausgehoben, um Sand in die Augen zu streuen. Wie schon in der vorigen Note angedeutet, handelt es heute nicht darum: ob Schwab gesagt, er habe die Wahrheit deponirt oder es sei wirklich wahr, was er zu Protokoll gegeben, sondern lediglich darum: daß er durch die Zeugen Koch, Golde und Prior der Mittheilung überführt werde, **er sei vom Justizamt Bockenheim gepeiniget und bedrohet worden. Das ist heute der Schwerpunkt!** Da aber, wie es Niemanden mehr entgehen kann, durch die ganze Vernehmung mit Schwab sowohl, wie nun mit Zeuge Koch, Alles Mögliche geschiehet, diese Frage zu vertuschen, so können wir nicht genug aufmerksam machen, wie leicht es unter solchen Umständen war, das gebildete und ungebildete Publikum zu täuschen. Herr Dualist Grimm hätte also nicht nöthig gehabt, das Moment, welches Schwab zu einem Meineidigen stempelt, zu ignoriren — es war Alles so schön vorbereitet und ineinander greifend, daß man schon im Vertrauen auf den gutmüthigen Glauben alles wagen konnte. — — —

[1]) Hier haben wir das entschiedene Kennzeichen, daß der Zeuge Koch da Oben aller Geistesgegenwart baar und ledig ist. Wo Dies für den Dritten noch nicht mathematisch feststehen sollte, werden bald noch andere und tiefere Momente hinzutreten, um auch den letzten Zweifel zu heben. Das Gericht und dessen Agenten haben diese in der That treue Mittheilung als ein schönes Ergebniß der Wahrheitsliebe, welcher der Zeuge unterthan gewesen, verherrlichet; denn so paßte es vielfach in den Kram. Wir selbst nähren vielleicht mehr, als jeder Andere, das Bedürfniß, den Zeugen als einen Mann festzuhalten, der auch da der Wahrheit die Ehre geben möchte, wo sie mit seinen wirklichen oder vermeintlichen Interessen in Kollision gerathen dürfte; allein wir haben schon (S. 937. n.) ziemlich nachgewiesen, daß der Zeuge, soweit es Emmel berührt, um die Wahrheit herum gehet und sie nach unserm Wissen sogar (S. 938. n.) in ihren Gegensatz verkehrt. Nach Lage der Sache (S. 856. a. ff. u. n. n. u. S. 924 ff.) mag er einem solchen Gericht gegenüber mit seinem Gewissen ganz im Reinen sein; denn gegen Schwab aufzutreten, stand der Mensch in der größten Gefahr. Das wird wohl keiner Begründung mehr bedürfen. Daß also Wahrheitsliebe mit gänzlicher Verwirrung des Zeugen konkurrirt, soll gar nicht bestritten werden; aber es war mehr ein Ergebniß des Augenblicks, als irgend eines andern Einflusses, was sich später so entschieden darstellen wird, daß kein Zweifel mehr zurückbleibt. Da zwischen diesem in Rede stehenden Ergebnisse und dem spätern diametral entgegengesetzten Resultate Widersprüche sich aufwerfen, so können wir an diesem Moment nicht vorübergehen, ohne den Eindruck da Oben einigermaßen berichtiget zu haben, um jedes Urtheil, wie es auch sich einschleichen möge, in der Schwebe zu halten. —

[2]) Hier begegnen wir wieder einer **unrichtigen Angabe.** Da wo der Zeuge über Schwabs Erscheinen in seiner Wohnung spricht, bleibt er ziemlich der Mittheilung treu, wie er sie auch an Vertheidiger Pflüger machte. Hier hat er natürlich auch einen Hinterhalt in den noch der Vernehmung harrenden beiden Zeugen **Golde** und **Prior;** aber was nun den Inhalt des Briefs betrifft, so hat er merkwürdigerweise gerade Das herausgegriffen, was dem Gericht eben so wohlgefällig war, wie es bei dem herrschenden Geiste den An-

Brief gar keine Unterschrift? A. Ja, er hatte die Buchstaben (wenn wir nicht irren, sagte er C.) E. Fr. Wer hat Ihnen den Brief gebracht? A. Er ist mit der Post gekommen und hatte das Postzeichen von Bergen. Fr. Unter welcher Adresse kam der Brief? A. Unter meiner Adresse. III. Haben Sie denn Leute nach Bergen geschickt? A. Nein, der Herr Pflüger hat die Adresse von dem Berger Mann von mir verlangt, die hab' ich ihm gegeben und da hat er, glaub' ich, Leute hingeschickt. [1]) Fr. Warum sind die Leute hingeschickt worden? A. Ich habe dem Herrn Pflüger gesagt, was ich über Schwab gehört. Da sagt er aber: Das genügt mir nicht. Und darauf hin hat er die Adressen verlangt. [2]) Da ich aber Niemand in Bergen kenne, habe ich ihm die Adresse an Emmel (Emmel's Adresse) gegeben. (E. N.)

---

geklagten schädlich werden mußte, in so fern man alles Nachtheilige, so auch diesen Brief, sofort an Ludwig knüpfte. Der Zeuge sagt sogar noch Mehr; denn in dem Briefe, **was übrigens hier gar nicht eingreift,** kommt das Wort „braver Mann" nicht vor, sondern daß man ihm Schlechtes gerade nicht nachsagen könne (s. auch S. 626. n. v. U. ff.) Alles Uebrige, insbesondere jene frappante Mittheilung, wie sie in der oben angeführten Note enthalten ist: daß Schwab nämlich nicht behaupten könne, Ludwig hätte den ersten Schuß auf Auerswald gethan ꝛc. — **Das ignorirt er.** Er sagt zwar später in dem Inzidenzprozesse — er habe den Brief nicht gelesen, sondern nur einen Blick hineingeworfen. Dem Denkenden wird dabei gewiß auffallen, daß er bei diesem flüchtigen Schauen gerade Punkte aufgefaßt, welche nichts weniger, als entlastend sind. Ob indessen in dem **anonymen** Briefe stand: Schwab sei ein braver Mann, oder ein schlechter — es hat zur Beurtheilung des Schwab, da ja Alles auf die vorliegende Hauptfrage ankommt, eines so viel Werth wie das Andere, d. h. keinen! Es beweis't hier nur, daß, wie schon (S. 508. n., Satz 4 ff.) anschaulich gemacht, der wirre Zeuge da Oben gleich den andern, neben den schon gedachten Gründen, **von der Furcht beherrscht wird, dem Gericht nicht zu mißfallen.** Das hielt er auch durch den ganzen Inzidenzprozeß fest.

[1]) **Das ist wiederum anders!** Eigentlich hatte der Zeuge Koch auch Niemand nach Bergen gesendet, denn was er that, geschah im Auftrage des Vertheidigers Pflüger oder auf dessen Wunsch. So konnte Koch ganz gut sagen „Nein." Allein die Adresse hat er (s. auch S. 509. n., Satz 2 ff.) dem Vertheidiger Pflüger nicht gegeben, sondern dem Lehrer H., der auch, ohne Pflüger zuvor gesprochen zu haben, nach Bergen ging. In dieser Beziehung müssen wir auf die angeführte Note insbes. S. 510 ff. und Anmerkungen verweisen. In der Untersuchung begnügte sich der Vertheidiger Pflüger zwar, diese wie so viele Angaben Koch's nicht zu bestreiten, da es Pflüger ganz gleichgiltig war, ob es so angesehen werde, als sei der Lehrer H. direkt von Pflüger instruirt und abgesendet worden, oder mittelst des Zeugen Koch; denn Pflüger dachte nicht an die Möglichkeit, daß Koch in einem andern Geiste gesprochen haben könne, als in dem des Pflüger, was nach Aussage des Lehrer H. auch geschehen. Indessen hatte dieser die Sache zu Protokoll gegeben, wie sie sich wirklich verhielt, was denn von Seiten des Gerichts Niemand weniger geglaubt wurde, als gerade dem armen Lehrer H . . . . Hinter dieser Verschleierung wurde denn natürlich des Guten nichts gesucht. So hatte denn der Zeuge Koch durch seine Angst und Sorge, Alles von sich abzuwehren, damit ja kein Schatten auf ihn fallen möge, für Andere Unheil angerichtet und dem Uneingeweiheten gegenüber den schwarzen Verdacht immer mehr unterstützt. — — — —

[2]) Wenn Zeuge Koch absichtlich Alles theils so zusammengesetzt, theils so ignorirt hätte, daß der Vertheidiger Pflüger gegenüber einem solchen Gericht immer mehr in den Verdacht hineingezogen werden sollte, so würde er es geschickter nicht haben machen können; denn wenn Pflüger auf Das, was Zeuge Koch über Schwab gehört und dem Pflüger mitgetheilt, geantwortet hätte: „Das

d. I. Staatsprokurator: Kennen Sie die Leute, welche von hier in Bergen waren? (E. N.) Zeuge: Ja, der Lehrer Hausmann von hier,

---

genügt mir nicht" und in Folge dessen Emmel's Addresse genommen, um Leute an denselben zu senden, so mußte Das in den Augen der ohnehin gegen den Vertheidiger Pflüger Intrikirenden eine ganz annehmbare Handhabe abgeben, um ihn zu verdächtigen. Wir haben Das schon Oben (S. 937. n. 2.) angedeutet. Koch gibt an, von Emmel gehört zu haben: "Schwab sei ein braver rechtschaffener, aber ängstlicher Mann." Wenn Das dem Vertheidiger Pflüger nicht genügte, so darf Das noch nicht auffallen, weil man voraussetzen kann, daß er es nicht glaubte; wenn er aber an denselben Auskunftgeber (Emmel) nochmals Leute sendet, um von ihm anderweitige Addressen zur weitern Nachforschung zu gewinnen, so hat Das schon dem Harmlosen gegenüber keinen vernünftigen Sinn, wie vielmehr erst bei den Intrikanten. Was wollte unter so bewandten Umständen der Vertheidiger Pflüger von Emmel, der, nach Koch's Angabe, seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß man nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durch seine Vermittelung und anderweitige Bezeichnung von Auskunftgebern nur noch annehmen dürfte, es gelte den braven, rechtschaffenen Mann in dem Zeugen Schwab anderweitig zu konstatiren. — Das kann Niemand glauben, mithin ist, nach Logik der Hanauer Hellseher, Vertheidiger Pflüger verdächtig genug, um gegen ihn als intellektuellen Urheber der Verleitung zum falschen Zeugnisse vorzuschreiten. Drehen wir aber die hellseherische Logik um, so wird sich die Sache gleich ganz anders und in sich selbst empfehlen; denn 1) instruirte Zeuge Koch oder Pflüger (gleich viel) den Lehrer H......., jenen Emmel zu bestimmen, daß er ihm anderweitige Männer bezeichnen möge, welche über Schwab Auskunft geben könnten, so stellt es sich unter den vorliegenden Umständen wie eine logische Nothwendigkeit dar, daß die Auftraggeber nicht in der Erwartung leben konnten, Beweismittel zu gewinnen, welche Schwab als einen braven, rechtschaffenen Mann karakterisiren würden. Das ist, wie schon in der gegnerischen Logik angedeutet, so einfach, so natürlich und zugleich so vernünftig, daß der Laie sogar darauf schwört, weil Jedermann begreift, daß Pflüger in Schwab keinen in dem damit verbundenen Sinne rechtschaffenen, sondern einen ganz andern Mann suchte und auch zu finden alle Hoffnung in sich tragen durfte. Da es nun 2), um recht derb verständlich zu sprechen, ganz wider die Leber gehet, einen Mann, der seinen angeblichen Freund als einen braven rechtschaffenen Mann geschildert habe, bestimmen zu wollen, daß er auf andere Männer aufmerksam machen möge, welche das Gegentheil bekunden können; da Dies, ohne den gewöhnlichsten Verstand eo ipso abzusprechen, ein Werk der Unmöglichkeit ist, so stellt es sich wiederum mit gleich logischer Nothwendigkeit dar: daß der Zeuge Koch dem Vertheidiger Pflüger in dem Munde Emmels etwas ganz Anderes mitgetheilt haben muß, als er da Oben zur Schau legt. — **Auch Das ist so einfach, so natürlich und zugleich so vernünftig, daß es wiederum jeder Laie begreift,** wie beschränkt er auch sein mag.

Betrachten wir die Frage aber ganz vom Standpunkte der Hellseher, so nehmen auch sie in dem Eingangs dieser Deduktion angegebenen Sinne die vorstehende Logik ganz wohl an, unterstellen aber in der Sendung jenes Lehrers nach Bergen die Absicht der Verleitung zum falschen Zeugnisse. — Wenn das a.) wahr wäre, so würde ja mit logischer Nothwendigkeit der gedachte Emmel gegenüber dem Zeugen Koch so sich gerirt haben müssen, wie es ein solches Wagniß erforderte, um einen Dritten zum Vermittler eines Verbrechens zu machen. — — — Oder ist es anders? — Da aber b.) nicht Pflüger, sondern erwiesenermaßen Koch den ꝛc. Emmel sprach, so konnte auch Pflüger nur

Schlosser Vogt und Götz Unna. [Außerordentliche Sensation im ganzen Saale.[1]) Fr. J. = D. A. Z. oder Ref. **Braubach!**] (E. N., s. auch

durch Koch die ermuthigende Wissenschaft empfangen haben, um die unterstellte Absicht zu verwirklichen. **Leuchtet Das nicht ein?** Wie man also die Sache wendet und drehet, Zeuge Koch kommt mit seinen Angaben da Oben in's Gedränge. Da die Hellseher aber mit eherner Gewalt des Zeugen Angabe, weil zum Krame passend, als eine siegende Wahrheit ausposaunen ließen, so wollen wir c.) nochmals und für einen anderweitigen Schluß im Geiste der Hellseher — posito sed non concesso — annehmen: Koch's Wissenschaft, welche er dem Vertheidiger Pflüger mitgetheilt, wäre keine andere gewesen, als daß er von Emmel gehört, Schwab sei ein braver, rechtschaffener Mann.

In diesem Falle aber sind für die gegnerische Liebeserklärnng alle Anhaltspunkte verneint, und es muß sodann zum Zwecke jener hellseherischen Unterstellung der grassesten Unsinn angenommen und festgehalten werden; denn Emmel ist heute noch für Pflüger ein gänzlich fremder Mann und dem Zeugen Koch nur aus einem einzigen Zusammentreffen und zwar so wenig bekannt, daß er ihn für den Wirth Emmel in Bergen hielt, während er, wie wir nun da Oben belehrt worden sind, als Sohn desselben in Seckbach wohnt und da Metzgerei treibt. — Eben so ist Schwab für Koch und Pflüger ein fremder Mann gewesen und dem Letzten nur aus den Protokollen und jenem notariell beglaubigten Briefe (S. 342.) bekannt. Ob nun der Erste (Pflüger) oder der Letzte (Koch) den Lehrer H...... nach Bergen an Emmel gesandt haben, Beide hätten sich in dem unterstellten Sinne der Hellseher zum Zwecke eines Verbrechens dem Lehrer H..... und neben diesem zwei fremden Männern preisgegeben, die nach Darstellung vor dem Schwurgericht da Oben in Koch und Pflüger das Bewußtsein voraussetzen lassen, daß ein solcher Versuch nicht nur an der **„bekundeten Rechtschaffenheit"** scheitern müsse, sondern auch eben wegen **dieser so glorios bekundeten Rechtschaffenheit** und der gänzlichen Unbekanntschaft mit Emmel und Schwab die größten Gefahren in's Gefolge stellen könne und werde. — — — **Das ist wiederum so einfach, so natürlich und so vernünftig, daß es die Laien begreifen und Den für das Tollhaus reif erklären werden, der jenen Wahnsinn — ob aus Befangenheit oder aus Bosheit – annimmt und darauf hin Andere vernichten will.** —

Da nun Schlüsse, welche zu ihren Gliedern feststehende Thatsachen haben, nach einer richtigen Analysis in der Regel sicherer sind, als Zeugen, so ist der Indizienbeweis nach verschiedenen Richtungen erbracht: **daß Koch da Oben mindestens nicht in der Wahrheit stehet.** Das wird sich nun immer mehr noch ergeben; denn bis jetzt argumentiren wir nur aus Koch's eigenen Worten heraus, um damit zugleich das Verfahren des Hanauer Schwurgerichts mit seinen Agenten in das rechte Licht zu setzen. Der vorstehende Zeuge brachte, ob aus Verirrung oder sonst welchen Gründen, unsägliches Elend über die Angeklagten und über ganze Familien, je mehr in Hanau alle seine Verschleierungen (der Wahrheit) zur Vernichtung Anderer benutzt wurden, um damit zugleich den Angeklagten Ludwig eindrucksweise zu verderben und allen Angeklagten so zum Schlusse den Gnadenstoß zu geben. —

[1]) Wir werden an der geeigneten Stelle erfahren, daß der Zeuge, als er mit dem anonymen Briefe herausplatzte, eben so wenig wußte, was er that, wie er es jetzt weiß, wo er die drei Männer nennt; denn was den Brief betrifft, so hatte aus den (S. 626. n. Satz 1. v. U. ff.) angeführten Gründen Niemand mehr Ursache, als gerade der Zeuge, den Brief eben so zu ignoriren, wie er Anderes ignorirt. Damit soll mehr nicht veranschaulicht werden, als daß der Zeuge in der That in einem Zustande sich befand, in welchem er für ein klassisches Zeugniß unfähig war, mag er nun ganz oder theilweise die

60

D. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z., Fr. J. = D. A. Z.) [Die Schleppträger sind fibrirt und verzückt, denn der Staatsprokurator wirft sich mit einer Hast, als gelte es Reich und Rom vom Untergange zu retten, an seinen Schreibtisch und schreibt emsig.] II. Offizialanwalt Michael, dem Jemand über die Achsel eine Großthat in das Ohr flüstert, ruft plötzlich, um sich vor allen Dingen in den Hafen der Sicherheit zu bugsiren, laut dazwischen: Na (nein) des is kah' (keine) Vertheidigung! Des is kah' Vertheidigung — na . . . . . [1]) (E. N.) III. Präsident zum Zeugen: An wen war die Adresse gerichtet, welche Sie dem Hrn. Vertheidiger Pflüger gaben? Zeuge: An den Wirth Emmel von Bergen. Fr. Haben Sie den Brief noch? A. Nein, ich habe ihn dem Pflüger gegeben. [2]) (E. N. u. a. O.)

Der Zeuge wird in ein anderes von Schwab getrenntes Zimmer gewiesen, während Dessen der Staatsprokurator fertig geworden und ein versiegeltes Papier dem Pedellen überreicht, der wie die Windsbraut davon eilt. [3])

e. Staatsprokurator: Ich gebe dem Hrn. Vertheidiger Pflüger anheim, den Brief vorzulegen. (E. N., s. auch die übrigen Referate.)

Die Angriffs-Kolonne der Ehre.

f. I. Advokat Braubach mit großer Ovation: «Ich muß» (?) «mich dem vom Hrn. Staatsprokurator an den Herrn Vertheidiger Pflüger gestellten Verlangen anschließen und zur Ehre» (?) [4]) «der Vertheidigung den Antrag

---

Wahrheit gesagt haben. Sein Zeugniß hat bis jetzt nur relativen Werth. Aus dem Inzidenzprozesse erst muß sich ergeben, in wie weit es in seiner Totalität rechtlichen Bestand gewinnt. In Hanau freilich, wo man, um sich gemeinverständlich auszusprechen, so scharfsinnig hinter die Schliche kommt, faßte man natürlich die Gelegenheit immer beim Schopfe und nahm als bewiesen an, was andere verständige Männer erst bewiesen haben wollen.

[1]) Der Mann wollte auch bei dieser schönen Gelegenheit per Dampf den juristischen Höhepunkt ersteigen. Man muß milde urtheilen.

[2]) Eine neue Ueberraschung! Es war Niemand übel zu nehmen, wenn er den Vertheidiger Pflüger mit zweideutigen Blicken gemustert, denn der Eindruck konnte kein anderer sein, als daß der Zeuge Koch es gewiß nicht sei, welcher zu wünschen hätte, daß dieser Brief an sich, wie seinem Inhalte nach, ein Geheimniß bleibe! — Kein Denkender wird ihm darum das Zeugniß versagen, daß er sich, soweit er da Oben erscheint, trotz seiner Konsternation in ein möglichst gutes Licht zu setzen wußte. Bis daher kann diesem Zeugen gegenüber weder dem Gericht, noch dem Staatsprokurator ein Vorwurf gemacht werden, wenn der Eindruck sie zum Nachtheile des Vertheidigers Pflüger beherrschte: es müßte denn der sein, daß man durch Schrecken auf die Gemüther einwirkte; aber bald wird es anders sich ergeben, um damit zugleich den Nachweis zu liefern, wie man die noble Gelegenheit benutzte, den Angeklagten Ludwig und damit den Vertheidiger desselben zu Grund zu richten, ohne klar sehen zu wollen. —

Prüfen wir nun weiter da Oben, wie sich der Letzte in dieser kritischen Lage benimmt und wie sich das Gericht darstellt. —

[3]) Es gilt der Verhaftung der drei von Zeugen Koch bezeichneten Männer, welche jetzt durch den Substituten des Staatsprokurators, den so tief bei der Sache interessirten Aktuar Hille, verfolgt werden. Der Substitut Hille fertiget jetzt die Verhaftsbefehle aus und unterzeichnet sie — **Alles, was man nur wünschen und verlangen kann!** — — —

[4]) Jeder Hanauer weiß, daß wir hier bei dieser Frage gegen den Advokaten Braubach so vernichtend zu Gericht sitzen könnten, wie es kein Fernstehender zu ahnen vermag. Derselbe Mann, den er hier, wie durch den ganzen Prozeß

stellen, daß Herr Pflüger nöthigenfalls zur Herausgabe des Briefs gezwungen werde. II. Des Herrn Löb David Löbenstern's Weisheit, beider Rechte Doktor: «Ich schließe mich im Interesse unserer Ehre Dem an.» [1]) III. Offizialanwalt Michael: Ich muß mich ag (auch) meinen Herren Kollegen anschließen. [2]) IV. Dualist Grimm mit hocherhobener Stimme der Arroganz: Ich schließe mich ebenfalls Dem an und hoffe, daß Hr. Pflüger den anonymen Brief herausgibt. [3]) V. Vertheidiger Cöster: «Ich schließe mich auch dem Wunsche des Herrn Staatsprokurators an, allein gegen den beantragten Zwang müßte ich protestiren, da der Vertheidiger nicht gezwungen werden kann, eine Urkunde herauszugeben, die seinem Klienten zum Nachtheile gereichen könnte.» (?) [4]) (E. N.) VI. Staatsprokurator: Ich habe von Zwang nicht gesprochen, sondern dem Hrn. Vertheidiger Pflüger anheim gegeben, den Brief vorzulegen. (E. N., s. auch Han. Z.) Vertheidiger Cöster: Ich bitte um Entschuldigung — es ist ein Mißverständniß. Ich meinte ...., wobei er mit seinem Papier auf den Freund Braubach deutete. [5]) (E. N.) VII. Vertheidiger Pflüger (dessen Situation wohl keiner Beschreibung bedarf, und dem wohl Niemand mehr einen Vorwurf zu machen hätte, wenn er unter einer Kette solcher Angriffe der s. g. Vertheidiger zur Strafe des Zeugen, wie dieser sich gegeben, den Brief sofort überreicht hätte; aber was nur immer in diesem kritischen Au-

---

mit seinen Bocksfüßen heimsucht, hat ihn in den Tagen des Merz nicht wegen seiner Anhänglichkeit an die Regierung etwa dem gegen ihn aufgebrachten Volke gegenüber gerettet, sondern eben wegen seiner Ehre, welche er da Oben auf Kosten des Vertheidigers Pflüger verbrämen will. Wir haben indessen so viel nachgewiesen, daß wir, mit Hinweisung auf S. 513. n. 2. ff. und dgl. Mehres, Gnade vor Recht ergehen lassen können, wenn wir überdies noch anführen, daß er nach dem Schwurgericht wegen fortgesetzter arger Verläumdung in den Jahren 1848 und 1849 gegen den Vertheidiger Pflüger vom Landgericht und Obergericht in Hanau bestraft wurde, so zwar, daß nicht Pflüger, sondern er Ursache hat, das Gericht zu segnen; aber die ganze aus diesem Prozesse dem Pflüger nachtheilige Sachlage der Verhältnisse konnte ihn nicht vor der Verurtheilung retten, wie milde oder aufmunternd auch die Strafe für alle Verläumder in Hanau sich darstellen mußte. — — —

[1]) Auch hier bei Hrn. Dr. jur. Löb David Löbenstern wollen wir Gnade vor Recht ergehen lassen, da es einem so vielfach nachgewiesenen schwachen Advokaten nachzusehen ist, wenn er bei der Schwachköpfigkeit der Menschen die wohlfeile Gelegenheit ergreift, seine rare Ehre (S. 306. n. 2. und Anm. 3. u. S. 740 n. 4.), wie seine „Rechtskunde“ zu verherrlichen. — — —

[2]) Dieser gewaltige Mann konnte doch, mit dem Ellnbogen angestoßen, nicht zurückbleiben!

[3]) Das ist nun Dualist Grimm, der sich ebenfalls schon so ausgezeichnet hat in Dem, was er sagte und in Dem, was er nicht sagte, daß wir, da wir ohnehin noch weitere Gelegenheit finden, die Beurtheilung seiner Ehre füglich Jedem überlassen können.

[4]) Begreifen können wir nicht, warum nicht ein einziges Referat diese große That des Vertheidigers Cöster brachte. Sein ganz richtiges Dazwischentreten hatte indessen, wie wir bald inne werden sollten, einen andern und tiefern Grund. Cöster ist oder war dem Zeugen Koch nämlich irgendwie verpflichtet — und dann wollte er Pflüger verdächtigen, indem er sich zugleich einen Stein in's Brett zu setzen glaubte. — **Das wird später wichtig.**

[5]) Indem Hr. Cöster auf seinen Kollegen Braubach deutete, wollte er damit zu erkennen geben, daß er ihn wohl meine, der für seine fl. 87. 30 kr. (S. 513. n. 2.) auch wirken wolle. — Auffallend ist es, daß gerade die Hauptlobhudler des Advokaten Cöster keine Spur von diesem gloriosen Fall bringen, da es doch sonst nicht an Salbader fehlt.

genblick der Rücksicht und dem Mitleide mit Schwäche und Haltlosigkeit möglich ist, das vereiniget sich wohl in Pflügers Begegnung): «Ich habe dem Hrn. Koch das Ehrenwort gegeben, den Brief (in einer solchen Weise) Niemanden zu geben. Wenn Hr. Koch mich meines Ehrenworts entbindet, dann bin ich bereit, den Brief vorzulegen.[1]) (E. N. Die Belege durch die Referate werden noch folgen.

Erquickliche Verhandlung.

g. «Der Staatsprokurator trägt auf eine Anfrage bei dem» (in einem andern Zimmer) «noch anwesenden Hrn. Koch an. Der Präsident hält eine weitere Verfolgung der Sache nicht für zulässig.[2]) (s. g. D. Z. = A. A. Z. s. auch O. P. A. Z.)

Die Referatenmacherei

dürfte, so weit wir sie nicht schon (S. 934. ff.) wörtlich gegeben haben, gerade hier an ihrem Platze sein, um nun zu beurtheilen, in welcher Färbung das eben verlassene Moment dem Publikum insinuirt worden.

α. VIII. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) «Der Staatsprokurator wünscht, daß Herr Pflüger diesen Brief vorlege, die übrigen Vertheidiger schließen sich einhellig im Interesse ihrer Ehre» (?) «diesem Wunsche an, ja» (welch eine That!), «Prokurator **Braubach** stellt den Antrag, den Herrn Pflüger zur Herausgabe des Briefs nöthigenfalls zu zwingen, was jedoch der Präsident als außer den Grenzen seiner Befugnisse liegend, ablehnt. **Herr Pflüger erklärt sich zur Vorlage des Briefs bereit, falls Zeuge Koch** (der unterdessen in ein abgesondertes Zimmer abgetreten war) **ihn des gegebenen Ehrenworts, den Brief Niemand zu zeigen, entbinden werde. Der Präsident verweigert ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt. (!!!)** rc. O. P. A. Z. Nr. 95. = O. A. G. S. pag. 62.) IX. (Han. Z.) rc. Herr Staatsprokurator gibt Letzterem (Pflüger) anheim, dieses Schreiben vorzulegen, die Herren Vertheidiger Cöster und Braubach schließen sich diesem Wunsche an, Letzterer verlangt sogar,[3]) daß Herr Pflüger zu Ehren» (?) «der Vertheidigung hierzu gezwun-

---

[1]) Indem der Vertheidiger Pflüger Das sagte, hat er einerseits nur der Wahrheit ein Zeugniß gegeben und anderseits, wie er glaubt, der Freundschaft wie der Klugheit Rechnung getragen. **Er war, wie wir die Sache jetzt kennen, seines Ehrenwortes vor aller Welt entbunden;** denn Zeuge Koch selbst nannte den Brief und gab damit zugleich den Vertheidiger Pflüger allen verdächtigen Eindrücken preis. Niemand konnte unter solchen Umständen ahnen, daß gerade Hr. Koch es ist, welcher in der (S. 627. n. u. n. *) dargestellten Weise den Brief zu fürchten hatte. Pflüger begriff recht wohl, daß das Ehrenwort nur als ein Vorwand angesehen werden dürfte — er begriff aber auch, daß Das nur so lange geschehen könne, **als Zeuge Koch noch nicht befragt sei, ob er den Vertheidiger Pflüger seines Ehrenworts entbinden wolle.** Im Vertrauen darauf und auf den Umstand, daß Zeuge Koch nochmals auf der Estrade erscheinen müsse, that er, was vielleicht an seiner Stelle Hunderte nicht mehr gethan hätten. Sehen wir nun, wie das Gericht handelt.

[2]) **Warum hält denn der Präsident eine weitere Verfolgung der Sache nicht für zulässig?** — Wir werden bald erfahren, was der Grund ist. Der Präsident ist jedenfalls sehr übel berathen. — — —

[3]) Im vorigen Referat der O. P. A. Z. heißt es rc. „ja", und hier „sogar verlangt Braubach" rc., womit angedeutet werden soll, wie arg die Ehre der Verthei-

gen werde, was jedoch von Herrn Cöster und Herrn Staatsprokurator zurückgewiesen wird. Herr Pflüger habe dem Zeugen Koch sein Ehrenwort verpfändet, diesen Brief nicht herauszugeben und muß dieses Worts zuvor entbunden werden (Han. Z. Nr. 95.) X. (Fr. J.) 2c. «Der Staatsprokurator forbert Hrn. Pflüger auf, den fraglichen Brief vorzulegen, und die Prokuratoren Cöster, Löbenstern und Michael schließen sich Dem an. Prof. Braubach aber geht weiter» (wie immer!) indem er ««bemerkt»», daß die Ehre» (?) «der Vertheidigung den Antrag rechtfertige, den Hrn. Pflüger zu zwingen, sofort den anonymen Brief vorzulegen. Aber Hr. Pflüger erwiedert, daß er dem Hrn. W. Koch das Ehrenwort gegeben habe, den Brief nicht vorzulegen. [Wo bleibt der Beisatz?!] [1]) (Fr. J. Nr. 95. D. A. Z., B. z. 2. A. [929] — **Braubach** und **Bocksfuß!** XI. 2c. (s. g. D. Z.) «Der Staatsprokurator stellt das Ersuchen an Hrn. Pflüger, jenen Brief vorzulesen. Obergerichtsanwalt Cöster und die übrigen Vertheidiger schließen sich diesem an. Obergerichtsanwalt Braubach glaubt» (?) «daß es die Ehre» (?) «der Vertheidigung verlange, daß Herr Pflüger zur Herausgabe des Briefs gezwungen werde. Hr. Pflüger erklärt, er habe dem Herrn Koch sein Ehrenwort gegeben, den Brief nicht zu zeigen, ohne daß dieser ihn davon entbinde, könne er ihn nicht vorlegen. Der Staatsprokurator trägt auf eine Anfrage bei dem noch» (in einem andern Zimmer) «anwesenden Hrn. Koch an. **Der Präsident hält eine weitere Verfolgung der Sache nicht für zuläßig.» (!!)** (s. g. D. Z., Nr. 110 = A. A. Z., B. z. Nr. 115. XII. (D. R.) 2c. «Sofort erhebt sich» (Wie bedenklich!) «der Staatsprokurator mit der Bitte an den Vertheidiger Pflüger, er möge den durch Koch erhaltenen Brief vorlesen; die übrigen Vertheidiger schließen sich dieser Bitte dringend an und einer derselben» (wer?) «spricht sogar» (!!!) die Ansicht aus, daß die Ehre der Vertheidiger es gebiete, ihn zur Herausgabe des Briefs zu zwingen. Pflüger weiß keine Antwort,[2]) als daß er Koch sein Ehrenwort gegeben, den Brief nicht zu zeigen.» [Wo bleibt der Beisatz?!] [3])

---

digung bedrohet sei, daß sogar ein so großer Vertheidiger, wie Braubach, Das thun zu müssen glaubte. Wer hätte meinen sollen, daß der Advokat Braubach noch so berühmt werden könnte.

[1]) Hier läßt der Advokat Braubach im Interesse seiner Ehre gerade Das hinweg, worauf zur Beurtheilung des Vertheidigers Pflüger wie des Gerichts Alles ankommt. Daß er den Brief vorlegen wolle, wenn ihn Koch seines Ehrenworts entbinde, ist doch wohl in dem vorliegenden Falle wichtig? — Wie es Braubach aber da Oben zusammensetzt, ist es ganz für die infernalischen Zwecke des Advokaten Braubach zur Verherrlichung seiner Ehre geeignet. —

[2]) Welch eine perfide Darstellung! —

[3]) Wie bei dem Advokaten Braubach, bleibt auch hier in der Deutschen Reform die Hauptsache, daß Pflüger zur Herausgabe des Briefs bereit sei, wenn Herr Koch ihn seines Ehrenworts entbinde, in der betrügerischen Feder stecken, trotz dem die s. g. D. Z. es anders hat (s. bei XI.); hier wagte man die Entstellung nicht. Dazu natürlich paßt der Eingang: Pflüger weiß keine Antwort. Mit Verschweigung des Beisatzes hatte der perfide Referent der „D. Reform natürlich auch nicht nöthig, anzudeuten, daß der Präsident auf Antrag des Staatsprokurators eine weitere Verfolgung der Sache nicht für zuläßig halte. So auch der Advokat Braubach — par nobile fratrum! Da die Deutsche Reform in demselben Blatte ein Artikelchen noch hat, worin sie mit vieler Befriedigung den Vertheidiger Pflüger als zu Grund gerichtet darstellt, so wird man begreifen, warum das Referat so trefflich vorbereitet. Es liegt gewiß Sachkunde in dem Umstande, daß die Stenographen abziehen mußten. (s. a. S. 370. n. * ff.)

(Deutsche Reform, Abend-Ausgb. Nr. 864.) [Die Köln. Z. und natürlich die N. D. Z., O. d. D., keine Spur davon.]

Fortsetzung der Verhandlung.

a. a. Staatsprokurator: I. «Unter den vorliegenden Umständen verzichte ich unter Zustimmung der Vertheidigung auf die Vernehmung des Advokaten Faust [1]) (H. Z. und als Anhaltspunkt, daß dieser Verzicht hier und nicht nach der Konfrontation eintritt, wie es die O. P. A. Z. und die s. g. D. Z. = A. A. Z. bringen!) II. und glaube, daß auch kein Grund mehr vorhanden ist, die beiden Zeugen Golde und Prior zu vernehmen, was ich der Vertheidigung» (nach dem Offizialanwalt Michael sehend) anheim gebe. III. Offizialanwalt Michael (in tausend Nöthen, während er angestoßen und ihm zugenickt wird, schnell einfallend, als gelte es eine Heldenthat): «Ja, ich verzichte uf (auf) d' Vernehmung der beiden Zeugen. IV. Vertheidiger Pflüger: Ich kann mich mit dem Offizialanwalt nicht einverstanden erklären und muß im Interesse der Vertheidigung (des Klienten) um Abhör der beiden Zeugen Golde und Prior bitten, da ..... V. Vertheidiger Cöster: Ich schließe mich dem Verzicht des Offizialanwalts an, ich halte die Vernehmung der beiden Zeugen für überflüssig.» [2]) (C. N.) VI. Vertheidiger Pflüger (der da oben unterbrochen worden) «will mit der einleitenden Bemerkung, es könne auf ihn der Schein fallen, als ob er die Wahrheit hätte unterdrücken wollen, über den Inhalt der Koch-schen Aussage sich auslassen, was indessen der Präsident mit den Worten abschneidet: Sie haben sich nicht zu vertheidigen. (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. C. N.) **Sie sind nicht angeklagt.** (C. N. s. auch s. g. D. Z. = A. A. Z.) **Das würde vor ein anderes Forum gehören, Sie haben Ludwig zu vertheidigen.** [3]) (O. P. A. Z. Nr. 95. Die O. A. G. S. aber hat den letzten Passus fein hinweggelassen.)

---

[1]) War es dem Hrn. Staatsprokurator wirklich mit dem Schauspiele Ernst, daß Herr Advokat Faust in Bergen kommissarisch vernommen werden sollte zum Zwecke einer schwurgerichtlichen Verhandlung? Oder galt es nur der Ovation?

[2]) Was hatte nun Cöster in diese Sache zu sprechen? Kannte er die Verhältnisse so genau, dann handelte er perfid — kannte er sie nicht, dann handelte er anmaßend und, in so fern er ganz andern Interessen dienen wollte, wiederum so, daß man die Angeklagten nicht genug bedauern konnte, ob solcher Anwälte. In Hanau galt Das alles für Weisheit und Rechtskunde!

[3]) Jetzt legt der Präsident da Oben, wenn man sich so ausdrücken darf, die Maske ab. **Das war zu viel!** Hätte der Präsident seiner Pflicht und den rechtlichen Anforderungen gemäß auf den Antrag des Staatsprokurators (S. 948. g. u. ff.) nicht gesagt, daß er den Zeugen Koch nicht befragen wolle, so würde er den Vertheidiger Pflüger der Nothwendigkeit überhoben haben, sich auszusprechen. Jetzt schneidet man Pflüger wieder das Wort ab, wie man es gethan bei Schwab (s. auch S. 660. 662. 664 rc.) und gibt ihn den zweideutigsten Eindrücken preis, was aus dem Munde des Präsidenten dem ganzen Verfahren gegen Pflüger die Krone aufgesetzt hieß. Indessen müssen wir doch den Präsidenten entschuldigen, wie wir Dies schon (S. 243. n. ** ff., 277. n. *, 289, 296. n. *, 300. n. * ff., 311. n. * ff. u. 322. n. ff.) dargestellt. Ihm standen Leute zur Seite, insbesondere ein gewisser Verfassungstreuer, welcher ihn aufs beste nicht influirte. Doch beruhigte sich der Vertheidiger Pflüger in der Hoffnung, der Staatsprokurator werde, da er ja gesetzliche Fragen an die Zeugen richten darf, den Zeugen Koch nicht abziehen lassen, ohne seiner Pflicht gemäß, ihn befragt zu haben, ob er den Vertheidiger Pflüger seines Ehrenworts entbinden wolle, um den anonymen Brief vorlegen zu können. Es ging ja so Vieles gegen die Form. Harren wir also Dessen!

b. b. Gerichtsbeschluß: Dem Antrage des Vertheidigers Pflüger auf Abhör der Zeugen Karl Golde und Louis Prior sei, weil unerheblich, nicht Statt zu geben. [1]) (E. N., s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S. aber nach der Konfrontation, also versetzt; ferner s. g. D. Z. = A. A. Z., B., Fr. J. = D. A. Z., B.)

Hierauf bezügliche Referatemacherei

zur Würdigung der Intentionen und als Beleg.

α. «Der Staatsprokurator gibt es der Vertheidigung Ludwigs anheim, ob sie noch auf «« der »» Vernehmung der beiden Entlastungszeugen» (?) Golde und Prior bestände. Obergerichtsanwalt Cöster und Michael» (!!!) «erklären, dieselben fallen lassen zu wollen» (!!!); «da der eben vernommene Zeuge Koch ausdrücklich bekundet, Schwab habe bei ihm geäußert: «« er habe früher die Wahrheit gesagt und werde sie heute sagen,»» (und weiter ?! — ?! — ?! —) [2]), « so komme es auf weitere Aeußerungen desselben nicht an.» (So ?! — ?! — ?!) [3]) «Hr. Pflüger dagegen meint, die Abhör dieser Zeugen wird doch wohl nothwendig, er habe nicht geglaubt, daß die Sache so ausfallen würde (!)» [des Referenten Interpunktion in parenthesi], [4]) «er habe von Anfang an ein tiefes Mißtrauen gegen den Zeugen Schwab gehabt.» [5]) Präsident: Deduktionen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sind jetzt nicht gestattet. Pflüger: Hr. Präsident, die Wichtigkeit dieses Umstandes muß mich veranlassen (er wird von seinem Mitvertheidiger auf die gesetzliche» (!!!) «Unzulässigkeit aufmerksam gemacht» — Anmerkung des Ref. Grimm), [6]) «so! Dann will ich mich selbst verthei-

---

[1]) Warum denn sind die beiden Zeugen Golde und Prior unerheblich??? Schwab hatte am 15. April und heute geleugnet, daß er bei Koch sich geäußert, er sei mit Gefängniß bedrohet worden (s. auch S. 671. n. 4. S. 678. XVIII., 685 ff. u. heute.) Koch hat es (S. 940. ff.) bezeugt. Noch gilt ein Wort so viel wie das Andere. Auch ist die sonderbare Konfrontation noch nicht eingetreten, um zu wissen, ob Schwab es zugebe oder am Ende gar der Zeuge Koch dem Schwab gegenüber noch schwächer werde, als er es schon ist. Vielleicht spekulirte man darauf. Was anfangen, wenn die beiden Zengen fort und nicht vernommen sind? Es wird gewiß Niemand mehr zweifeln, daß die beiden Zeugen und wären es deren zehn, vernommen worden wären, wenn sie gegen den Angeklagten Ludwig gedient hätten! Und sollte es nur des Geklingels und des Eindrucks halber geschehen sein — es wäre mit aller Emphase vorgenommen worden! —

[2]) Da haben wir die Hanauer Jurisprudenzlei und zugleich den Betrug; da es sich hier um eine ganz andere Frage handelt. (s. auch S. 940. XIII. ff. und S. 925. b. ff.

[3]) Das schrieben diese Handlanger hin, ohne sich zu schämen; denn da Oben arbeiteten s. g. Juristen, zu welchen Hr. Grimm sich zählt. Jedenfalls war es nicht so ohne Berechnung, den Vordersatz: daß Schwab geäußert, er sei mit Gefängniß bedrohet worden ꝛc. in der Feder zu lassen. Vergl. S. 939. n. 1.)

[4]) Freilich, wenn Pflüger gesagt, er habe nicht geglaubt, daß die Sache so ausfallen würde, so stehet Dies in einem andern Zusammenhang. Jetzt begreift man Das, aber da Oben hatte es keinen andern als einen für den Klienten des Vertheidigers Pflüger nachtheiligen Sinn, wie Dies vom Dualisten Grimm nichts Neues. — — —

[5]) Nun hatte Pflüger nicht Recht? Ist sein Mißtrauen gegen Schwab nicht begründet? Damals freilich sollte Das alles etwas Anderes aussprechen!

[6]) Wer Das gelesen, mußte nothwendig von der glühenden Liebe zur Gesetzlichkeit nicht weniger, als der Gesetzeskunde der Herren Mitvertheidiger überrascht werden. — — —

tigen gegen [1]) — Präsident: Hr. Pflüger, Sie sind hier nicht Angeklagter.» (!!!) [2]) «Der Gerichtshof erklärt die Vernehmung der weiteren Zeugen» (welcher und warum?) «für unerheblich» (?!) «Damit wird dieser Entlastungsbeweis verlassen. Die Enthüllungen, welche derselbe gebracht, die niederträchtigen Versuche, Menschen zum Meineide zu bewegen, die bei vielen Zeugen leider nur zu gut gelungen sind, sie werden Gegenstand eines besonderen Strafverfahrens bilden. (Hier eine Note, welche wir am Schlusse dieses Machwerks bringen.) «Die Gerechtigkeit» (!!!) «ist Herrn Pflüger für diesen» (freilich sehr unbeabsichtigten [!!!]) «Beistand Dank schuldig.» (?) [3]) «Es werden hier noch einige Ermittelungen angestellt.» (Welche?) Note: «Ein Beispiel von prompter Justiz ist es, [4]) daß, während» (schöner Styl!) um $10\frac{1}{2}$ Uhr die

---

[1]) Wir wollen nicht absolut bestreiten, daß Pflüger nicht so gesprochen, wie es Dualist Grimm da Oben insinuirt; denn bei dem Zustande des Pflüger dürfte Das um so weniger befremden, als Jedermann begreift, daß nach Darstellung des Zeugen Koch in Pflüger das Gefühl der Vertheidigung nur zu lebendig werden mußte. Ob es nun Pflüger so sagte oder anders — darauf kommt in der Sache gar nichts an! Da aber kein anderes Referat sich gleichmäßig divertirt, so ist es ziemlich wahrscheinlich, daß Dualist Grimm da Oben nach seinem Geschmacke gearbeitet hat. Er wird uns Das noch erbaulicher bringen.

[2]) Da haben wir die Bestätigung für die Darstellung. (S. 950. aa. VI.) Daß es sonst kein Referat so wörtlich brachte, geschah gewiß nur aus Schonung gegen den Präsidenten. — Dualist Grimm bietet uns, wie wir Das ja so vielfältig schon nachgewiesen, immer da Bestätigung oder Anhaltspunkte zum Nachweise der Hanauer Ausartung, wo er doch nur dem Vertheidiger Pflüger und folgerecht dessen Klienten eine Grube graben wollte. Daß der Präsident kein Recht hatte, einen Mann auf ein bloßes Zusammentreffen ungünstiger äußerer Erscheinungen zu beleidigen und mit andern Worten Das auszusprechen, was Intention der ganzen Gesellschaft war — Das zu prüfen fiel dem animosen Referenten keinen Augenblick ein. Indessen nähren wir so viel Vertrauen zu dem Rechtsgefühle eines jeden unpartheiischen Lesers, daß er immer mehr und mehr mit der Haltung des Verfassers durch den ganzen Prozeß nicht nur sich zu versöhnen wissen werde, sondern auch dem Vertheidiger Pflüger auf ein solches Verfahren, wie es gegen denselben durch den Prozeß sich ziehet, eine ganz andere Berechtigung noch zuerkennen werde. —

[3]) Da hätten wir nun Grimm's Räsonnement, welches mit dem Vertheidiger Pflüger in einen Zusammenhang gebracht ist, der seines vernichtenden Eindrucks nicht verfehlen konnte. Darauf war es denn auch berechnet. Daß also der scharfsinnigste Jurist getäuscht werden mußte, ist außer Zweifel. Da nun dergleichen Referate abgedruckt wieder zurück in die Hände der Geschwornen gelangten und aller Derer, die es angehet, so bedarf es keiner Ausmalung mehr, welch einen zerstörenden Einfluß dieser Handlanger auf den Prozeß hatten. Darum keine **Stenographen!**

[4]) Ja wohl! **Gott sei es geklagt — so prompt war diese Justiz!** Wir aber können von ganz andern Fällen sprechen, wo die Akten in einer fertigen Voruntersuchung 15—17, sage fünfzehn bis siebenzehn Monate unberührt auf einem Platze in der Gerichtsstube lagen, während eine Reihe von harmlosen Angeklagten wegen s. g. politischer Lappaile im Kerker schmachtete, Familien zu Grund gerichtet wurden, Kinder ohne Mutter dem furchtbarsten Elende preisgegeben waren; wo ein Vater thränenden Blicks dem gestrengen Herrn Untersuchungsrichter — eben wegen dessen schrecklicher Inquisition, durch künstliche Zusammenstellungen in den Protokollen ihn unglücklich zu machen — seine Kinder vorhielt und unter Hinweisung auf eine höhere Gerechtigkeit an sein Herz appellirend, also mit kaltem Hohne die Begegnung erfuhr:

Und wenn hundert unschuldige Kinder zu Grund ge-

Namen jener Männer, welche der versuchten Anstiftung zum falschen Zeugniß beschuldigt wurden» (Von wem?!), «im Schwurgerichtssaale genannt» (Wie? warum?), «dieselben bereits um 11 Uhr von Schwab rekognoszirt in Haft waren.» [Wunder.] [1]) (s. g. D. Z., B. z. Nr. 110, Quelle der A. A. Z., B. z. Nr. 116., unmittelbare Fortsetzung und Schluß des Referats, resp. bei XI. S. 949.), mithin versetzt, da dieser Schluß nach der «Phantasei» des Herrn Dualisten Grimm hinter der Konfrontation verzeichnet stehet, nach der Wirklichkeit aber vor der Konfrontation sich zugetragen!)

β. Die Deutsche Reform, bezüglich der Referate die Schwester der s. g. D. Z., dagegen, umgehet dieses ganze Moment in folgender Weise, als unmittelbare Fortsetzung dem Taschenspieler-Referat (S. 449 bei XII.) sich anschließend, wo es, ohne jenen tief eingreifenden Beisatz, mit den Worten: rc. «den Brief nicht zu zeigen.» Also folgt: «Als er» (nämlich Pflüger) «sodann eine allerdings sehr nöthige Rechtfertigung» (!!!) «seines Auftretens in dieser Angelegenheit beginnen zu wollen scheint, schneidet der Präsident dieselbe mit der Bemerkung ab, **daß er hier nicht als Angeklagter erschienen sei.** [2]) (D. R., Abend-Ausg. Nr. 864. Die Köln. Z. u. die Han. Z., merkwürdiger Weise auch das Fr. J. u. die N. D. Z., O. d. D., haben von dieser ganzen Verhandlung v. α. S. 951 bis daher keine Spur!)

Nunmehr werden zur Konfrontation wieder vorgerufen auf die

---

hen, so frage ich eben so viel danach, wie nach Ihrem Gotte. Das ist dummes Zeug.

Der Das sagte, war ein Hauptverfassungstreuer und gilt heute noch bei den Blinden als ein verfassungstreues Mirakel. Derjenige, welcher die Akten liegen ließ, war der schon (S. 818. n. 1, insb. 819. Satz 3. v. O.) erwähnte Assessor Cöster, Bruder des da Oben spielenden Advokaten Cöster, von dem wir indessen nicht glauben, daß er aus einem andern Grunde als dem seiner Schwäche die Akten liegen ließ, denn er blätterte oft und viel darin; aber er mochte wohl trotz seiner Studien und seiner Praxis nicht entdecken, wo es eigentlich stecke, daß das Obergericht die Voruntersuchung noch nicht für geschlossen erklärte. Wurde einer der Gestrengen von den Verhafteten befragt, warum die Sache gar keinen Fortgang habe, so hieß es kalt und lakonisch:

Es fehlt an einem Untersuchungsrichter!

In Kurhessen also fehlte es an einem Untersuchungsrichter, um Untersuchungsakten 16—17 Monate zum Verderben unglücklicher Menschen liegen zu lassen! **Das war auch prompte Justiz.** Berührt es unangenehm, mögen Die es betrifft in die eigene Brust greifen; denn Das alles ist doch nur der Schatten von Dem, was wir sagen könnten. — — —

[1]) Die drei Männer werden also verhaftet lediglich auf die Aussage eines s. g. Zeugen hin, der heute in seinem Interesse Zeugniß ablegte; der, auf seinen schon verletzten Zeugeneid heute hingewiesen, abermals des falschen Zeugnisses und des Meineids sich schuldig machte. (s. auch S. 671. n. 4, 678 und 675 ff. und S. 925. b., 929 ff.); der überall als ein Ausdruck der Verächtlichkeit erscheint und durchweg die Vermuthung gegen sich hat, daß er die Wahrheit nicht sagen will oder nicht kann. Wir haben wohl nicht mehr nöthig, aufmerksam zu machen, daß das Resultat da Oben ein vorbereitetes war, wodurch allein begreiflich wird, warum Schwab ganz gegen alle Rechtsbegriffe **zuerst**, Zeuge Koch **hinterher** und die andern beiden Zeugen Golde und Prior **gar nicht** vernommen worden. Besser konnte es nicht angefangen werden, um, wie es nicht genug gesagt werden kann, die Kapitalfrage heute zu vertuschen! —

[2]) Die Deutsche Reform, welche pfiffig alles Andere ignorirt, greift gleich dem Dualisten Grimm ganz richtig die Verherrlichung des Präsidenten heraus, mit welcher in der noblen Zusammenstellung auch der Zweck vollkommen erreicht ist.

Estrade der s. g. **Zeuge J. Schwab und Zeuge Koch.** Hierbei wirft sich die bedenkliche Frage auf: wer ist hier Konfrontant und wer Konfrontat? —

Gegenstellung nach der Natur.

a. Präsident zu dem Zeugen Koch: «Wollen Sie dem Zeugen Schwab» (s. g. Zeugen?) «jetzt in das Gesicht sagen, was er Ihnen erzählt haben soll.» Der s. g. Zeuge **Schwab** (in dem Tone der Stimme seine Ermuthigung findend, schwenkt sich, während der Präsident da oben spricht, mit eingezogenen Schultern, wie wir ihn bereits kennen, bald rechts, bald links, halb zu dem Präsidenten, halb zu dem ruhig dastehenden Zeugen Koch gewandt, und schneller, als dieser zum Wort kommen kann, begleitet er die Quecksilberbewegung mit den Worten): «Der Mann» (auf Koch zeigend) «hat su Sache nett' kemacht, Herr Präsident; er hat kesagt, ich sollt' die Wahrheit sage', Herr Präsident, der Mann nett . . . .[1])

b. Zeuge Koch (die Hand auf die Brust legend, redet ihn in einem auffordernden feierlichen Tone an): «Aber Herr Schwab, Sie werden doch wissen, daß Sie zwar erklärt haben, Sie hätten die Wahrheit gesagt und würden sie sagen, allein Sie hätten von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr im Verhör gestanden und wären gepeinigt und mit Gefängniß bedroht worden? Das werden Sie doch nicht leugnen, Herr Schwab?

c. Sogenannter Zeuge Schwab (der mittlerweile, wie die Spindel einer Uhre hin und her sich bewegend, jedes Wort abzuschneiden drohete, wendet sich halb links nach der Gerichtstafel und zwar nach der Richtung hin, wo der Staatsprokurator saß und fiel dann, ohne abzuwarten bis Zeuge Koch ausgesprochen, mit eigezogenen Schultern und vorhängendem Kopfe also ein): «Ja, seh'n S', des is do gewese', wo ich jo ag (auch) um Verzeihung gebete' hatt', weil ich Anfangs nett die Wahrheit gesagt hatt', awwer (aber) hernach haww' (hab') ich die

---

[1]) **Wer empfängt hier nicht den Eindruck, daß Schwab den Zeugen Koch bestechen will!** Indem er wie S. 661 v. O. n. 4, so auch hier das Prevenire spielt, das Gericht sowohl wie den Zeugen Koch merken zu lassen, daß er gegen diesen Mann nichts habe, verräth er zugleich wie er den Andern gegenüber im Bewußtsein gelebt: daß seine Aufgabe sei, um sich zu retten, selbst Andere zu verdächtigen und zu beschuldigen. Indem er bei seinem schwachen Reflexionsvermögen recht gut weiß, daß er den Zeugen Koch in Gegenwart zweier anderer Männer gesprochen, schwebt ihm auch vor, daß er jetzt in Gefahr stehe und so bestimmt nicht mehr lügen dürfe. Statt nun auf die Frage des Präsidenten einzugehen, hätschelt er dem Gericht gegenüber schnell den Zeugen Koch, wie ein Mann ungefähr zu thun pflegt, der da weiß, daß sein Meinen und Fürsprechen etwas gelte. — Er will also Koch offenbar für sich gewinnen, sonst konnte er nach einer ganz natürlicher Logik (in dem einfachsten Gemüthe des Menschen) auf eine solche Idee nicht kommen; denn er weiß ganz genau, daß er nicht wieder auf die Estrade gerufen worden, den Zeugen Koch etwa zu beschuldigen; er weiß es, weil demselben zwei Zeugen (Golde und Prior) zur Seite stehen! Darüber gibt er sich nun keine besondere Rechenschaft; er begreift nicht, daß er sich durch sein Prevenire bei jedem andern Gericht einem übeln Eindrucke ausgesetzt hätte — er hat in seiner Angst nur im Auge, wie er diesen Zeugen für sich günstig stimmen könne. Da er weiß wie er gehätschelt wird, so verleitet ihn Das, den Zeugen Koch gut zu empfehlen, statt zu erzählen, was er erzählen kann und soll.

Wahrheit gesagt. Der Herr . . . . hatt' m'r 's (hat mir es) ag verziehe' . . . . seh'n S' . . . .[1] (E. N.)

Der Gerichtsherr oben an der Gerichtstafel ziemlich neben dem Staatsprokurator nickt, der Herr Präsident nickt beifällig, die sämmtlichen ehrsamen Herren Richter längs der Tafel, inklusive des Dualisten Grimm, nicken, der Staatsprokurator nickt, die rechtskundigen Herren Anwälte nicken, die Schleppträger nicken sammt und sonders, und das Phänomen steigt mit dem Zeugen Koch unter den segnenden Blicken der Seligen von dem grünen Teppiche der Estrade, um sofort zu verschwinden;[2] aber dahinter lauerte eine andere, höhere

---

[1]) So hat sich der s. g. Zeuge da Oben gegeben. Für den Unbefangenen spielt er gewiß eine widerliche Rolle, welche das Knechtische und Kriechende veranschaulicht. Mag es nun dieses sein oder Furcht (s. auch S. 689. ff.) oder Beides zusammen — **er ist kein Mann der Wahrheit!** — Er windet sich da Oben, weil er nicht mehr anders kann. — Er hat die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß er seine positive Verneinung, wie S. 678. 5. XVIII. ff. bei seiner Vernehmung vom 15. April, und heute S. 924. a. ff. bei seiner zweiten, so auch jetzt dem Zeugen Koch gegenüber fortsetzen würde, wenn dieser **allein** stünde. Er wagt jetzt nicht **nein** zu sagen, wie er es S. 929. v. O. und bei XIV. u. XV. ff. gethan — er sagt aber auch nicht wie ein ehrlicher Mann — **Ja.** Er schlüpft darüber hinweg und gibt es in einer Weise zu, welche zugleich verräth, daß seine ganze Befürchtung in dem Umstande liegt, es könne ihn Seitens des Gerichts Gefahr treffen. — (S. auch S. 685. ff.) Mit der „Verzeihungsbitterei" will er auf das Gericht denselben Eindruck machen, wie Oben (S. 954. a.) mit seiner Insinuation: „der Mann hot su Sache nett kemacht ꝛc." auf den Zeugen Koch. — Was von jener Bitte um Verzeihung und der damit verbundenen Nutzung zu halten ist, haben wir S. 663. n. 1. eruirt. In Hanau aber genügte Das alles — man war zufrieden und hütete sich wohl, an diesem zerbrechlichen s. g. Zeugen in jener Richtung zu rütteln. — — — Das heißt ächte Rechtskünstelei!

[2]) Hier wirft sich nun die schon beregte schwere Frage auf, warum der Staatsprokurator nicht die Gelegenheit ergriffen hatte, den Zeugen Koch wegen des anonymen Briefs zu befragen: ob er nämlich den Vertheidiger Pflüger seines Ehrenworts entbinden oder den Brief von demselben sich zurückgeben lassen wolle, um ihn als wahrheitsliebender Mann, wie er sich dargestellt habe, dem Gericht vorzulegen? — ? — ? — Es geschah nichts! **Und doch war die Gelegenheit so schön.** Pflüger hatte seinen Sitz nicht verlassen — Koch war in einem Zimmer ganz allein. Es konnte also auch keine Verabredung statt finden, was ja den Herren Wortjuristen in der Regel so viel Sorge bereitet, daß es zur Vermeidung von s. g. Kollusionen der Vorwand zu allen möglichen Härten und Grausamkeiten ist. Der Staatsprokurator wie der Präsident hatten sonach Alles in der Hand, um mit einer **einzigen** Frage zu wissen, woran die blinde Themis hier sei, dafern es nämlich Ernst war, klar und sicher in das Verhältniß hinein zu sehen! — ! — ! — Warum aber geschah nichts? — ? — ? — Sollte etwa der Vertheidiger **Pflüger** die Frage nochmals anregen, um die Funktionen des Staatsprokurators zu exerziren? — ? — ? — Das mag, wie wir bald erfahren, die Absicht gewesen sein; denn nun lag es ziemlich augenfällig, daß Pflüger, wie er sich auch stelle, vernichtet sei: behalte er den Brief, so verewige er den Verdacht gegen sich, und thue er als Vertheidiger und notorischer Freund des Koch jetzt noch Etwas, wodurch der Brief als Folge Dessen zum Vorschein kommen müsse, so beschwöre er ein neues Odium gegen sich herauf.

Gerechtigkeit, welche nicht wie die des Dualisten Grimm da oben (S. 952.) triumphirte, sondern, die Nr. 87. der Hanauer Zeitung [1]) in Handen, weinend von diesem Prozesse in Hanau entfloh.

Die Referatemacherei

bezüglich der Konfrontation dürfen wir zur Veranschaulichung der Rechtmacherei und zum Zwecke des Nachweises bei diesem Zeugen ebenfalls nicht vorenthalten.

α. I. Schwab und Koch werden wieder vorgerufen und zusammengestellt. Koch bleibt bei seiner Angabe [2]) (S. 940. ff.). Schwab: «Koch sprach, ich möchte die Wahrheit sagen, von meinen Protokollen erzählte ich ihm, auch von meinem ersten (in Bockenheim abgehaltenen) Verhöre, worin ich nicht mit der Wahrheit herausgegangen war, weßhalb ich auch nachher das Amt um Verzeihung gebeten hatte. [3]) Daß ich ihm von einem langen Verhör und von Bedrohung mit Gefängniß erzählt, weiß ich mich nicht zu entsinnen.» [4]) (!!!) [O. P. A. Z., Nr. 95. Dagegen die O. A. G. S. keine Spur von diesem Moment!] II. ꝛc. «Als hierauf sich» (wörtlich so) «Koch und Schwab gegenübergestellt werden, erklärt der Letztere, er habe allerdings

---

Das Schweigen des Staatsprokurators, die vorausgegangene auffallende Ablehnung des Präsidenten, der Sache keine weitere Folgen geben zu wollen, hätte diesen beiden Herren mit Hilfe der Insinuirenden zu einer eben so großen Anerkennung gereicht, wie die neue Anregung des Briefs durch den Vertheidiger Pflüger, diesem zur Schmach und zum Verrathe an seinem konsternirten Freunde. Des Vorausgehenden wäre nicht mehr gedacht worden! Alle Referate würden sich erschöpft haben in den zweideutigsten Insinuationen; denn nun kennen wir ja das Spiel bis zum Ekel! Wir glauben, daß der Vertheidiger Pflüger in dieser kritischen Lage, in welche ihn Koch versetzte, unstreitig so gehandelt hat, wie ein Ehrenmann einerseits gegenüber den Anforderungen des Staatsprokurators, wie des Präsidenten, und andererseits gegenüber dem traurigen Freunde nur immer zu handeln vermochte! — — — Mehr konnte Niemand, wer es auch sei, verlangen, ohne den Vertheidiger des Angeklagten und den Freund des Freundes zu einem Denunzianten machen zu wollen. Denn den Brief würde in diesem Augenblick, wie sich Zeuge Koch da Oben gegeben, für Pflüger, gegenüber der denkenden kleinen Welt zwar ein großer Triumpf gewesen sein, für Zeuge Koch aber eine furchtbare Niederlage. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen, die en vogue sind, vergleiche S. 627. n. u. Anmerk. *.

In der Nachmittagssitzung aber werden wir die Wichtigkeit dieser Darstellung erst begreifen, wenn nämlich der Staatsprokurator und der Präsident ihrem Werke die Krone aufsetzen und damit zugleich ihr Antlitz zeigen.

[1]) Siehe S. 370. n. * ff.

[2]) Der Referent der O. P. A. Z. wiederholt aber Koch's Angabe sehr pfiffig nicht, noch weniger sagt er, was Schwab in dieser Beziehung zugegeben, oder nicht. Dagegen erzählt er da Oben ausführlich die alte Mähre. Gute Handlanger, welche keiner Zensur bedurften.

[3]) Da haben wir einen neuen Beleg der Treue, insofern wir nun ganz anders diesen Winkelzug kennen. Nicht dem Koch hat er so erzählt, sondern auf der Estrade hat er so Etwas, wie Oben gemalt, angegeben.

[4]) Da haben wir nun einen neuen Beleg der Perfidie, woraus hervorgehet, daß sie in Hanau den wunden Fleck recht wohl begriffen. Warum sind denn in dem angenommenen Falle die zwei Zeugen Golde und Prior nicht vernommen worden? Damit war der s. g. Zeuge Schwab ja überführt?! — — —

von seiner Untersuchung gesprochen und von seinen langen Verhören. [1]) Dies seien aber gerade die gewesen, in welchen er mit seiner Wissenschaft zurückgehalten habe. [2]) Er habe später das Amt darüber um Verzeihung gebeten. Aber seine Angst sei Anfangs zu groß gewesen, als daß er gleich die Wahrheit gesagt habe.» (!!!) [3]) «Koch stimmt hiermit überein.» (!!!) [4]) (s. g. D. Z., Nr. 110, als unmittelbare Fortsetzung dieses Referats bei der Briefaffäre [952. v. U.], wo es schlies't: «einige Ermittlungen angestellt,» so daß also wie bei dem ersten Gerichtsreferat die Konfrontation auch dort **vor** die Verhandlung über die Abhör der beiden Zeugen unrichtig gestellt ist [versetzt ist] = A. A. Z., B. z. Nr. 115, mit Angabe der Quelle = s. g. D. Z. Dagegen hat die Ober-Appellations-Schrift auch aus diesem Gerichtsreferat das dem Schwab noch günstigere Moment nicht genommen — warum?) III. Zusammenstellung der Zeugen Schwab und Koch ergibt die Wahrheit deren Aussagen.» [5]) (Han. Z., Nr. 95.) IV. «Zeuge Schwab und Koch traten alsdann vor und stimmen beide in ihren Aussagen» (?!) «bezüglich ihrer in Rede stehenden Unterredung» (?!) «überein, worauf sie entlassen werden. [6]) (Fr. J., Nr. 95. Dagegen hat die D. A. Z., B. z. 3. A. [929], welche auch einmal der s. g. D. Z. untreu geworden und die Referate des Fr. J. sich erkoren, dieses Moment ebenfalls hinweggelassen, wodurch der Schlüssel zum s. g. Zeugen und die eigentliche Pointe fehlt.) V. ꝛc. «Bei der Konfrontation mit dem Eisenhändler Koch räumt Schwab ein, daß er ihm von den Bedrohungen im Vorverhöre erzählt habe.» [7])

---

[1]) Das zweite Gerichtsreferat bestätiget in der Feder des Dualisten Grimm mindestens, daß das erste Gerichtsreferat da Oben falsch referirt, wenn Schwab's Zugeben gleichwohl ganz anders beschaffen ist (S. auch S. 954. c. ff.).

[2]) Etwa die Wissenschaft: daß der General von zwei Kerls gehalten worden, während Ludwig ihm den ersten Schuß gegeben? Oder was ist das für eine Wissenschaft? —

[3]) Ueber die Noth der „Verzeihungsbitterei" und über Schwab's „Angst" siehe Henning, Kühn, Diehl, Müller ꝛc. den Schwab selbst S. 685. v. U. ff.

[4]) Zeuge Koch stimmt nicht überein. Davon hat Koch gar nichts gesagt, wie wir da Oben (S. 940. ff. u. 954. b.) in seiner Vernehmung belehrt werden. Selbst die übrigen Referate, welche wir wörtlich noch bringen, geben die Anhaltspunkte dazu her. Alle Mühe, die Kapitalfrage, um welche es heute handelt, da Oben zu vertuschen, scheitert jetzt an der Macht der Wahrheit. Damals aber konnte natürlich das Publikum und rückwirkend die Geschwornen betrogen werden.

[5]) Daraus gehet mindestens hervor, daß der s. g. Zeuge Schwab des Zeugen Koch's Angabe zugegeben: er sei nämlich mit Gefängniß bedrohet worden und habe von Morgens 9 Uhr bis Abends im Verhöre stehen müssen. Freilich ist es da Oben so gegeben, daß es für das Publikum gerade so viel hieß, wie das 1ste und 2te Gerichtsreferat. Da hier das 3te spricht, welches ebenfalls der Authentischen zur Unterlage dient, so müssen wir diesem Umstande Rechnung tragen.

[6]) Da referirt nun bei IV. der Advokat Braubach, mit welchem man weiß, woran man ist. Uebrigens macht er die Sache gerade so, wie das 3te Gerichtsreferat bei III. Er lügt nicht gerade wie das 1ste und 2te Gerichtsreferat bei I. und II., aber er gibt es ebenfalls so, daß bei der herrschenden Verwirrung und den vorausgegangenen Eindrücken in Folge des Verfahrens mit seiner Verschleierung weder der Denkende, noch der Gedankenlose wissen konnte, was denn eigentlich der Rede Sinn sei.

[7]) **Hier kommt es anders!** Wenn auch das Referat die Konfrontation nicht natürlich gibt und das Gebahren des Schwab nicht malt, so drückt es doch ganz richtig das Resultat aus, indem es sagt „Schwab räumt

ein ꝛc.". Wie wir die Sache nun (S. 954. a. ff.) kennen, so hat Schwab allerdings dem Zeugen Koch gegenüber ein **reuemüthiges Bekenntniß,** wie man es bei ihm strafrechtlich nennen muß, nicht abgelegt, wohl aber seine an Koch gemachte Mittheilung winkelzügig und vielleicht mit Hilfe vorausgegangener Instruktionen künstlich eingeräumt. Der Referent der Köln. Z., welcher da Oben die Sache gibt, ist ein Fremder, während die vorausgehenden vier Referenten genugsam bekannt sind, wie sie zum Gericht stehen. Auch hat es sich genügend bewährt, daß der Referent der Köln. Z. kein Freund des Vertheidigers Pflüger ist, wenn er auch, insofern sie sich gegenseitig nicht kennen, kein Feind sein mag. Was geschehen, darf nicht immer dem Referenten zur Last fallen, da er im Umgange mit den Uebrigen bei dem herrschenden Geiste und dem ganzen Verfahren unwillkürlich beirrt werden mußte. Es hat also hier Alles für sich, daß er nach seiner besten Wahrnehmung referirte und sich nicht irrte. —

Wäre dem aber anders und stünden das 1ste Gerichtsreferat in der Wahrheit, so daß die andern drei Referate in diesem Sinne gedeutet werden dürften, so spräche sich damit zugleich ein furchtbarer und strafdrohender Vorwurf gegen den Staatsprokurator, gegen den Präsidenten und endlich gegen den ganzen Gerichtshof in dem Umstande aus, daß die beiden Zeugen Golde und Prior nicht nur nicht vernommen, sondern auch auf wiederholten ausdrücklichen Antrag des Vertheidigers Pflüger für unerheblich erklärt wurden. Da diese beiden Zeugen, wie ganz Hanau bekennen wird, nach jeder Richtung hin makellos stehen und als ehrbare Männer bekannt sind, so würde kein denkbarer Grund mehr vorhanden sein, warum Staatsprokurator und Gerichtshof bei der Ableugnung Schwab's gegenüber Koch sich begnügt hätten, dafern der Vertheidiger Pflüger geschwiegen haben sollte; denn hier stünde die Sache dergestalt, daß Schwab's Wort so viel gelten müßte, wie Das des Zeugen Koch. Dies gilt aber strafrechtlich nur so lange, wie keine andern Beweismittel vorhanden sind. Da nun hier noch **zwei klassische Zeugen** neben Koch standen, so würde im Sinne der Gerichtsreferate dem Staatsprokurator und dem ganzen Gerichtshofe zur Last fallen: daß sie entweder mit allen strafrechtlichen Vorschriften unbekannt seien, oder der achtmaligen Meineidigkeit des s. g. Zeugen Schwab in der Konfrontation geflissentlich Vorschub geleistet hätten. — — —

Wollte man aber auch diesen Fall, der, wenn auch nicht in dem geflissentlichen Sinne, sondern wegen Mangels an Rechtskunde und wegen starrer Befangenheit seine Analogien stark aufzuweisen hat (s. Magnus, Hodes, Elise Diehl, Bingenheimer, Etzel u. a. m.) im Sinne der Gerichtsreferate annehmen, so würde doch wohl der Vertheidiger des Ludwig, wie er es bereits S. 950. aa. ff. beurkundete, die Vermuthung für sich haben, daß er nicht geschwiegen, sondern in Folge dieser neuen Zuständigkeit zum Drittenmal die Abhör der beiden Zeugen Golde und Prior beantragt haben würde, wenn er auch in Folge ähnlicher Beantragungen die Voraussetzung hätte nähren dürfen, daß dem Antrage nicht stattgegeben werde; aber Pflüger war beruhiget — er hatte in der Art und Weise, wie im Worte, gerade keine Ursache, der Abneigung nochmals entgegen zu treten. Das Gericht dagegen oder der Staatsprokurator hatten ihrerseits und von ihrem Standpunkte aus noch weniger Ursache, durch Vernehmung der beiden erwähnten Zeugen, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, der, aus Allem hervorgehend, wie Operment aufgenommen und darum vertuscht worden. Schwab aber hatte zugegeben, daß es so ist, wie Zeuge Koch sagte; er hat sich mithin einer falschen Aussage und des Meineids schuldig gemacht, dafern nämlich der Eid auch hier sein soll, was er sittlich und strafrechtlich ist. Der Winkelzug, welchen Schwab machte, berührt die vorliegende Frage nicht; denn es kommt nicht darauf an, wie Schwab seine Mit-

der Demokratie und die Deutsche Reform haben ebenfalls von dieser Hauptsache keine Spur.[1])

Dagegen wird es aus den schon angeführten Gründen und zur weiteren Würdigung der bekannten Intentionen von Interesse sein, wenn wir wörtlich folgen lassen, was die beiden beregten Organe ihrem Publikum eigentlich ausgemalt haben.

β. (Deutsche Reform): «Er (Koch) berichtet, daß Pflüger, der Vertheidiger des Angeklagten Ludwig, bei ihm in Kost und Logis sei» (!!!)[2]) «und daß derselbe ihn vor einiger Zeit gefragt, ob er den Schuhmacher Schwab in Bergen kenne, und ob derselbe ein zuverlässiger Mann sei.» (Wie bei Grimm, aber falsch! S. 936 u. ff.). «Er habe Schwab nicht gekannt, habe aber, als bald darauf der Metzger Emmel von Bergen in seinem Laden gewesen, diesen gefragt und von ihm gehört, daß er ein rechtschaffener, aber ein sehr ängstlicher Mann sei» (falsch! s. a. S. 940. XIII. ff.), diese Auskunft dem Pflüger hinterbracht und ihm zugleich Emmel's Addresse gegeben.» (Falsch! s. a S. 943. T.) «Wenige Tage später habe er einen Brief von Bergen erhalten des Inhalts, er solle keine Leute mehr schicken, Schwab würde selbst nach Hanau kommen.» (Falsch! S. 942. ff.) «Da er (Zeuge) von der ganzen Sache nichts gewußt (von welcher Sache?), «habe er Pflüger diesen Brief gegeben.» (?!) «Schwab sei gekommen, habe ihm von seinen vielen Verhören erzählt und dabei geäußert, er habe früher die Wahrheit gesagt und werde sie auch vor den Assisen sagen.» (Wo bleibt — perfider Referent! — die Bedrohung mit Gefängniß ꝛc.?! — s. auch S. 940. ff.) «Die Leute übrigens, welche in Bergen bei Schwab gewesen, seien der Schlosser Vogt, der Lehrer Hausmann

---

theilung aus Furcht vor dem Gericht jetzt verzuckert, sondern darauf, was er in Gegenwart der drei Männer Koch, Golde und Prior klagend geäußert. Dieser Aeußerung ist er gegenüber Koch nicht mit Verneinung entgegen getreten, vielmehr hat er sie, wie durch obiges Referat der Köln. Z. bestätiget wird, zugegeben, weil er wegen der noch drohenden zwei Zeugen anders nicht mehr konnte. In diesem Sinne sind denn auch die Referate der Hanauer Zeitung und des Frankfurter Journals zu deuten. Die zwei unvernommenen Zeugen sind also so anzusehen, als hätten sie das Nämliche und noch Mehr gesagt, als Koch bezeugt hat. — — —

Daß wir aber eine solche Deduktion den falschen Referaten gegenüber liefern müssen, um in dieser wichtigen Frage einen ganz andern Nachweis zu bieten und darin nur von einem einzigen Referat entschieden unterstützt werden — Das gibt inhaltreiches Zeugniß wie es in Hanau ausgesehen. —

[1]) Man sollte wohl nicht meinen, daß ein Organ, wie die „**Neue Deutsche Zeitung,** s. g. **Organ der Demokratie,** welches sich bei den Demokraten durch sein Schmähen, Räsonniren und Haseliren ein Ansehen zu geben wußte, als wolle es die Menschen spornstreichs in das tausendjährige Reich hinein tragen, in der vorliegenden wichtigen Frage für den Angeklagten und für die Angeklagten überhaupt auch nicht eine Spur, nicht ein Jota aufzuweisen hat — und was es bringt, sind Gehässigkeiten und Verläumdungen. Gerade an dieses Organ hatten ja alle Demokraten eine Berechtigung, daß es gegen die den Angeklagten ohnehin feindseligen Organe Front mache und in so wichtigen Fragen mindestens Anhaltspunkte zu Gunsten der Angeklagten biete; allein durch den ganzen Prozeß bewährt es sich als das elendeste Referat. Und wie es hier von dem Endresultat keine Spur hat, so ignorirt es (s. auch S. 681. D. ff.) die an Schwab gerichteten wichtigen drei Fragen. — — —

[2]) Sonderbar — diese Koch'sche Floskel muß für die Herren Handlanger großen Reiz gehabt haben, denn keiner derselben hat diese Wichtigkeit vergessen. Wenn sie in Allem so brav und so wortgetreu gearbeitet hätten, stünde Alles anders.

und ein gewisser Unna. Sofort erhebt sich der Staatsprokurator ꝛc.» (s. Fortsetzung S. 949. XII. Deutsche Reform, Abend-Ausgabe, Nr. 864 und der Referent (?) mit der neuen Perfidie, daß er Pflüger's Bereitwilligkeit zur Herausgabe des sonst albernen Briefs, wenn Koch ihn seines Ehrenworts entbinde, sittlich fromm ignorirt.) II. Dem stehet zur Seite der Advokat Braubach (Fr. J. Nr. 95), eben der, welcher die Referenten und die Hellseher überhaupt mit seiner Ehre so sehr erquickte. (s. auch S. 946 f. ff.). III. Und da Gleiches zu Gleichem sich gern gesellt, so ist es noch die nicht minder würdige s. g. Neue Deutsche Zeitung, welche sich also hören läßt:

γ. (N. D. Z., Organ der Demokratie): «Herr Pflüger, in neuester Zeit der Anwalt wider Willen, hat wieder zu einem pikanten Intermezzo Anlaß gegeben. Er beauftragte einen ihm bekannten, mit Bergen in Verbindung stehenden» (?) «Kaufmann von hier, allgemeine» (?) «Erkundigungen über den Ruf und die Verhältnisse eines der» («bedeutendsten») (?) Belastungszeugen, Schuhmacher Schwab von Bergen, einzuziehen. Dieser verschaffte ihm dieselbe und eine Addresse an einen Wirth in Bergen, der sich der Sache annehmen wolle.» (Welch ein falscher Sprung!) «Herr Pflüger scheint nun ohne Wissen» (?) «jenes Kaufmanns drei Personen dorthin geschickt zu haben,» (und doch hat Koch diese drei Personen zu nennen gewußt!), «welche dem sehr furchtbaren Zeugen vielleicht arg zusetzten.» (Demokratisch?) Dieser spricht wenigstens von allerlei «Anfechtungen», die er erfahren, welcher — als seine Vernehmung später doch dadurch nicht influirt wurde — von anderen Seiten auch noch Drohungen folgten.» (!!!) [1]) «Von dem Ganzen» (von welchem Ganzen?) «scheint ein anonymer Brief aus Bergen den Kaufmann benachrichtigt und demselben einen Besuch Schwab's angekündigt zu haben. — Diese Unterredung» (welche?) «und das Vorige erzählte nachher Schwab vor Gericht» (wie und warum?) «und so liefen am Ende, nach der Rechtfertigung» (?!) des Kaufmanns (Koch), [2]) alle Fäden in der Person Pflüger's wieder zusammen, der jetzt Mühe haben wird, das Benehmen seiner Emissäre zu rechtfertigen. [3]) (Eine der nächsten Sitzungen wird uns diese selbst vorführen.»

---

[1]) Mußte Das, was dem Schwab angeblich zwischen Seckbach und Frankfurt geschehen sein sollte, nothwendig mit der Sendung jener Männer nach Bergen zusammenhängen? Wäre der Referent so scharfsinnig, wie er boshaft ist, so könnte man mindestens noch den Herrn Dr. Lüning entschuldigen.

[2]) Wenn es nicht schwarz auf weiß da Oben stünde, sollte man kaum meinen, daß so gewaltige Demokraten zum Verderben der Angeklagten ein solches Höllengespinnste zu Tage fördern könnten. Freilich galt es mehr dem Vertheidiger Pflüger, als dem Angeklagten; aber es hat diesen hart mitgetroffen! Nach der demokratischen Darstellung da Oben erschiene ja der Zeuge Koch wie ein Angeschuldigter und Schwab wie der Zeuge, während es gerade umgekehrt ist. Ueber die Kapitalfrage, um welche es eigentlich handelt und um derentwillen der ganze Kraftaufwand sich entwickelte, kommt keine Spur vor, so daß das Publikum dieses gebläheten Organs wie von Anfang, so bis zum Schlusse dieses Prozesses von der Sache gerade so viel wußte, wie ungefähr Herr Dr. Lüning.

[3]) Wenn diese Emissäre, wie sie der s. g. demokratische Referent zu bezeichnen beliebt, in Bergen vexirt haben sollten, was das Referat ziemlich entschieden insinuirt, dann kann sie der Vertheidiger Pflüger nicht rechtfertigen. — Wenn der Referent aber in diesem **ehrenrührigen** Sinne alle Fäden in der Hand Pflüger's zusammen laufen läßt, wie es da Oben geschieht, dann ist er ein **schwarzer Verläumder,** mit dem wir Herrn Dr. Lüning, den Ex-Redakteur, so lange identisch machen, wie er den wirklichen Namen *) dieses

*) Und nicht etwa einen vorgeschobenen Namen, wozu sich in Hanau leider die Leute finden lassen und hergeben, wie z. B. ein gewisser Demokraten-Lehrer, der nichts gelernt und nichts vergessen hat, und eben so unter den Schleppträgern ein gewisser Lehrer, jetzt in Schlüchtern, der nach allen Anzeigen einem solchen Geschäfte seine Seminarlehrer-Stelle,

(?)[1]) Vorläufig ist der Eindruck für die ganze Detention, welche übrigens Pflüger's Benehmen entschieden desavouirte, ein um so mißlicherer, als die Erschei-

---

Referenten nicht öffentlich nennt. Zur Würdigung Dessen diene nun ein Brief des Herrn Dr. Lüning, welchen dieser auf eine Beleuchtung der Referate, unter Rücksendung derselben, dem Vertheidiger Pflüger zuschickte:

„Mein Herr!“

„Ich sehe mich genöthigt, Ihnen die Anlage zurückzuschicken. Die demokratische Parteipresse (!!!) hat meines Erachtens keinen Grund, Ihren Streitigkeiten mit angeblichen Verschwörungen *) gegen Sie oder mit andern Leuten, denen Ihre Vertheidigung und Ihr Verhalten während des Prozesses nicht zusagte, ihre Spalten zu öffnen; unser Blatt namentlich nicht, weil wir von dem Ungrund Ihrer Vermuthungen zu fest“ (!!!) „überzeugt sind. Um Ihnen aber in allen Dingen, wo Sie es irgend von einem demokratischen Blatte“ (!!!) „verlangen können, gerecht zu werden, würde ich die eingeklammerte Stelle in Form einer Erklärung aufnehmen.“

„Ergebenst“

Frankfurt, 30. Juli 1850. Gez. Dr. O. Lüning. **)

Dieser Brief verbreitet das richtige Licht über Herrn Dr. Lüning und seine unheilschwangere Ansicht, welche er jedenfalls der demokratischen Partei zu eigen machen wollte; denn ist es leider nur zu wahr, daß eine Partei selten gerecht wird, so übersteigt es doch alle Grenzen des Denkbaren, die **sittliche Entartung** grundsätzlich zu machen. Da der ganze Artikel des Vertheidigers Pflüger das Viertel eines kleinen Postbogen füllte, was auch bewiesen werden kann, so hatte derselbe nicht Lust, unter die **Zensur** eines Mannes sich zu stellen, der als größter Feind der Zensur ausweislich seines Organs die Schmäh- und Verläumdungsfreiheit kraft seiner Machtvollkommenheit schonungslos exerzirte. Pflüger verzichtete daher auf jede Erklärung in diesem **böswilligen** Organe, überzeugt, daß eine Erwiderung von acht Druckzeilen, wie sie die eingeklammerte Stelle in Anspruch genommen haben würde, bei der totalen Entstellung aller Referate dem Publikum dieses Blatts keine Ueberzeugung gewähren konnte, je mehr der alles durchschauende Meister Lüning schon vom Gegentheile „**zu fest**“ überzeugt war und diese felsenfeste Ueberzeugung unstreitig im Verkehr mit dem Advokaten Cöster und Konsorten aus dem Komplote selbst gewonnen hatte; denn wenn auch Täuschung dem scharfsinnigsten Juristen gegenüber gerechtfertiget sich darstellt, so gibt aber die „zu **feste** Ueberzeugung“ des Dr. Lüning von einer Anmaßung Kunde, welche jede Gerechtwerdung ausschließt und die Identität mit dem Referenten unzweifelhaft macht. — — —

[1]) Wirklich? Woher weiß denn Das der scharfsinnige Referent? Aus seinem

nachdem er achtzehn Jahre ohne Hoffnung kleine Kinder hütete, zu verdanken hat, freilich nicht unter dem Ministerium Hassenpflug etwa! — ! — ! — Wenn Hr. Dr. Lüning Lust hätte, zu konstatiren, daß eine Identität mit dem Referenten wirklich bestehe, so würden ihm diese und ähnliche Herren zu empfehlen sein. —

*) Nicht gerade eine Verschwörung im eigentlichen Sinne, bei welcher die beiden Finger in die Höhe gehoben werden, wie ungefähr die ordinären Juristen die Feuerbach'sche Komplots-Theorie: „vertragsmäßige Uebereinkunft“ ꝛc. auffassen, als müsse nun auch ein Rechtsgeschäft **in optima forma** vorausgegangen sein, wohl aber, woran nun Niemand mehr zweifeln kann, mindestens unter den Anwälten eine **Verabredung**, und, soweit es das Gericht und den Staatsprokurator, mit seinem Substituten Hille im Hintergrunde, angehet: „**ein gegenseitig bewußtes Einverständniß**“, mit welchem aus ganz andern Absichten (zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit etwa?) in die Hände gearbeitet und eine gewisse Befriedigung gefunden ward, während Referatenmacher, Agenten oder Schleppträger das ihrige thaten. — Ist es etwa anders? Dann lassen wir uns gern belehren! —

**) Die andern beiden Mitredaktoren haben sich, wie es da ersichtlich, nicht unterschrieben. Da auch Hr. Dr. Lüning mit „Redaktion“ nicht unterzeichnete, um etwa anzunehmen, sein Namen sei nur für die Treue des Gesammtwillens der Redaktion beigesetzt, so haben wir es mit ihm allein zu thun, weßhalb wir Hrn. Dr. Lüning auch allein in der Feder führen. —

nung des Justizbeamten Kraus &c.» [1]) (was noch nicht hierher gehört.) [R. D.

[1]) Es ist ganz natürlich, daß die „**rechtskundigen**“ Anwälte Alles aufboten, Pflügers Verhalten herabzuziehen, weil sie aus den Vorakten wegen Mangels der Instruktion gar nicht in der Lage waren, seinen Standpunkt einzunehmen und wegen anderweitiger Zwecke auch nicht wollten. In dieser Absicht hatten sie den Staatsprokurator und das Gericht ganz auf ihrer Seite, und Pflüger würde, wenn er ein Herkules gewesen wäre, nicht im Stande gewesen sein, durchschlagend zu vertheidigen, da die ganze Verkehrung keine Vertheidigung zuließ; denn Alles was wir durch die ganze Beweisaufnahme bis jetzt nachgewiesen haben, ist bei einem loyal geführten Prozesse gar nicht erforderlich. Die Vertheidigung legt dann ihre Kraft auf die Beleuchtung der Beweisresultate. Da aber hier alle Beweisresultate die rechtliche Vermuthung gegen sich hatten und eine Gruppirung der Beweisresultate so lange rechtswidrig sich darstellt, wie nicht jeder Zeuge und das ganze Verfahren in seiner Kehrseite dem Schwurgericht unter die Augen gestellt werden kann, so war die Vertheidigung vom Standpunkte Pflügers absolut unmöglich, wollte er nicht wie die Anwälte Charlatanerie treiben. Wenn also die „**rechtskundigen**“ Anwälte (s. auch S. 721. a. ff. u. n.n.) Pflüger's Vertheidigung und Benehmen entschieden desavouirten, so hat Das gerade so viel Bedeutung wie Lünings Brief (S. 961. n.). Damals aber hatte es leider sehr gewirkt! —

Kopfe kommt Das nicht, sonst würde er mindestens zu Gunsten der andern Angeklagten die Blößen des Prozesses benutzt und, was das Organ so gern that, Reveille geschlagen haben; denn daß er zu Denen seiner Partei nicht gehört, welche im Stillen die Vorfälle auf der Bornheimer Haide tief beklagt haben — **Das wird Niemand mehr bestreiten**, dafern man nicht gar zur Unterstellung berechtiget sein dürfte, daß er seinen eifrigen Antheil durch geheimes Hetzen an der Sache hat. Ob er nun aus eigener Sachkenntniß da Oben spricht oder aus der Mittheilung und Ansicht Anderer oder nach seinem Gefühle — **er berührt da eine höchst wichtige Frage**, so wichtig, daß man kaum begreift, wie es möglich werden konnte, daß er auf die Frage nicht mehr zurückgekommen, nachdem er doch inne geworden, daß keine der nächsten Sitzungen die s. g. Emissäre selber verführte; denn wir haben nur noch eine Sitzung zur Beweisaufnahme — und diese bringt nichts. Eben wegen der Wichtigkeit wollen wir hier zugleich in die Tiefe eingehen, in so fern wir es doch müßten.

Da man Schwab im Widerspruche mit der vorliegenden Frage seiner Meineidigkeit **vor** den drei Zeugen Golde, Koch und Prior vernommen; da man ihn als Zeuge vorführte, während er laut Verhandlung (S. 856. a. u. n.n., S. 857. a. u. ff. n.n.) nur als Angeschuldigter erscheinen konnte; da man ihn auf seinen Zeugeneid verwies, während er in die Nothwendigkeit trat, jeden Augenblick gegen sich selbst Zeugniß ablegen zu müssen, wenn er der Wahrheit nämlich die Ehre geben, oder jeden Augenblick meineidig zu werden, wenn er in der Qualität eines Zeugen nicht gegen sich selber Beweis führen wollte; da ihn Gesetz und Doktrin gegen eine solche Beweisführung wider sich selbst in Schutz nimmt wie sie durch die ganze Jurisprudenz absolut verboten: so ist Schwab in eine Alternative versetzt worden, welche ihn an den Haaren zu Beschuldigungen gegen Andere herbeizog. — Da er Dies auch, ob aus eigener Vigilanz oder in Folge von Instruktionen seiner Rathgeber, sehr geschickt anzufangen wußte, wie wir Dies (S. 924. a. n. 2., 925. b. u. 929. ff.) nachgewiesen haben, so trug er eine ganz neue Frage in den Prozeß hinein, welche, wie die Verhandlungen und die handlangerischen Referate beurkunden, einen tiefeingreifenden vernichtenden Eindruck durch den ganzen Prozeß hinterlassen und die dem s. g. Zeugen Schwab selbst gefährliche Kapitalfrage, wenn nicht ganz zerstören, doch zum Nachtheile der Angeklagten paralisiren mußte. — Da nun

Z., O. d. D., Nr. 96, im Departement des Hrn. Dr. Lüning, Ex-Redakteur.] IV. Dem schlief't sich würdig an die Ober-Appellations-Gerichtsschrift, welche aus dem ersten Gerichtsreferat (O. P. A. Z.), wie die zerstreuten beigesetzten Zeichen im Text der Vernehmung beider Zeugen Koch und Schwab es ausweisen, die Sache so zusammengesetzt hat, daß es wie bei allen Referaten gegen den Angeklagten Ludwig, wie gegen dessen Vertheidiger, jeden Dritten, der die Sache nicht kannte, natürlich mit Widerwillen erfüllen mußte. So hatte also die Authentische gewissermaßen der ganzen Verkehrung den Stempel der Sanktion aufgedrückt.

---

weiter ein solcher den Prozeß alterirender Eindruck die Abhör der beschuldigten s. g. drei Emissäre, wie sie das Quidam da Oben schilt, **absolut** bedingt, so hat das Gericht den Rechtssatz: audiatur et altera pars so schneidend verletzt, daß vielleicht kein zweiter Fall mehr vorhanden ist; denn es hat nicht nur im Widerspruche mit allen prozessualischen und strafrechtlichen Vorschriften den Schwab an und für sich naturwidrig vernommen, sondern auch den wohlverstandenen Eindruck einseitig belassen und darauf hin durch seine Agenten nach allen Richtungen hin Reveille geschlagen, wobei wir denn die „Neue Deutsche Zeitung“, anmaßlich genannt „das Organ der Demokratie“, in den Reihen der feindseligsten und boshaftesten Referate, wie z. B. die der s. g. D. Z. und der D. R. mit vielem Divertissement ihrerseits erblicken.

Hier aber hatte der demokratische Referent oder der Herr Dr. Lüning, der ausweislich seines zitirten Briefs **„zu fest“** vom Gegentheile der Klage Pflüger's „überzeugt“ war, einen weiten Boden, auf welchem er den Staatsprokurator und das Gericht geradezu vernichten konnte. — Auch bleibt eine gediegene, gute, auf Wahrheit und Sachkenntniß beruhende Arbeit nie ohne Eindruck und ohne Folgen, mag sie kommen von wem sie immerhin wolle! Da nun die Redaktion eines jeden Organs immer eine gewisse Macht in Händen hat, so können wir zur Beurtheilung solcher **Volksbeglücker** wie Herr Dr. Lüning und Konsorten, Besseres nichts anführen, als jeder Demokrat, überhaupt jeder Mensch, — da doch Niemand so vermessen sein wird, zu meinen, er könne mindestens nicht unschuldig den Herren in die Hände fallen — möge sich in den Fall denken, er sei so unglücklich auf der Anklagebank da Oben in Hanau zu sitzen und doch wieder so glücklich, daß er das Bewußtsein in sich trage, unschuldig zu sein oder lange nicht so schuldig, wie die Anklage und das erorbitante Verfahren mit Hilfe der Referatenfabrik ihn machen wolle: dann erst wird er in seiner Hilf- und Rathlosigkeit diese **Volksbeglücker**, deren Zahl unermeßlich, verwünschen und ihren ganzen Salbader und das Auskramen ihrer Weisheit mit Ekel lesen, überzeugt, daß sie lediglich deßhalb Alles zusammenreißen und mit ihrem Geifer besudeln, um selbst ein Relief zu gewinnen, das sie anders **nicht** haben und anders **nie** bekommen. — Meinen die Herren aber, daß Das Sache der Juristen sei, die sie nichts angehe, so klagen sie damit mindestens den Herrn Dr. Lüning und seinen boshaften Referenten einer furchtbaren anmaßlichen Unbescheidenheit an: daß er die Thatsachen, welche jeder intelligente Mann auffassen kann, seinem Publikum durchweg vorenthielt und dagegen fortwährend mit falschen Räsonnements und Urtheilen es heimsuchte. —

Alles Das gehört in den Rahmen des Prozesses, je mehr es die Gestaltung des endlichen Resultats rückwirkend influirte; denn die Gegner haben sogar dieses Organ zum Belege für sich angezogen, wo es geschehen, daß ein leiser Zweifel in die Richtigkeit des Verfahrens ihr Ohr traf. — Die **Referate** sind, wie schon an einer andern Stelle angeführt, das belorbeerte Bett, auf welchem das Gericht mit allen Faktoren ruhet. —

Indessen ist die blinde Themis noch nicht zufrieden. Für diesen Fall ist Alles vorbereitet:

a. der Staatsprokurator beantragt: Da der bereits vernommene Louis Rein und Heinr. Weber nochmals vernommen werden sollen, so bitte ich, ihnen die Frage vorzulegen, ob auch bei ihnen Einschüchterungen versucht worden seien. [Ovation!] (E. N. u. O. P. A. Z., Nr. 95.)

Dem wird wie gewöhnlich Folge gegeben, und für diesen Fall ist der s. g. Zeuge auch schon von fern her vorhanden: [1])

95a. Ludwig Rein, Metzger, von Bockenheim, wie er S. 889, Nr. 95 bis 896 schon bekannt ist.

a. Vorhalt: Sie haben gesagt, Sie wüßten nicht mehr, daß Sie vor dem Instruktionsrichter Ihre früheren Protokolle wiederholt (O. P. A. Z., Nr. 95 u. E. N.) und dem Ludwig in das Gesicht gesagt hätten, daß er Ihnen erzählt, er habe auf Lichnowsky geschossen. Wollen Sie noch bei Ihrem Nichtwissen beharren? (E. N.) Zeuge: Ich weiß es nicht mehr, ich war zu bestürzt. (O. P. A. Z., E. N.) Vorhalt: Das ist sehr unwahrscheinlich. (s. g. D. Z. = A. A. Z.) Es wird Ihnen noch einmal Gelegenheit gegeben, zur Wahrheit zurückzukehren. (E. N.) Zeuge: Die vielen Verhöre haben mich so verwirrt gemacht, daß ich selbst nicht gewußt, was ich sagen sollte. (Han. Z. u. E. N.) Fr. Wissen Sie denn jetzt, was Sie sagen? A. Ja» (!!!) «Vorhalt: Dann ist es auffallend, daß Sie gegen Ihren Nebenmenschen (?) [2]) eine so schwere Beschuldigung aussprechen konnten. Sehen Sie nicht ein, wie Sie dastehen? . . . . (Zeuge schweigt in sichtlicher Verlegenheit und bleichen Angesichts.) Fr. Was wollen Sie darauf sagen? A. Hier habe ich doch geschworen und früher hatt' ich nicht geschworen (Han. Z. und E. N.); ich kann doch jetzt nett anders. (E. N.) Fr. Ist Ihnen von Niemanden der (Zumuthung) Antrag gemacht worden, Ihre Aussagen zu widerrufen? (O. P. A. Z., Fr. J., s. g. D. Z. rc.) Oder sind Sie eingeschüchtert worden? (Köln. Z. u. E. N.)? A. Ich kann mich nicht erinnern, daß so was geschehe' wär' [3]) (E. N.)

Die Referatenmacherei

zur Würdigung des Eindrucks:

b. I. (Auf die Frage wegen Verleitung): A. (in sichtlicher Verlegenheit): Ich erinnere mich nicht. Ich kann mich nicht besinnen, ob mir ein solcher Antrag gemacht worden ist, oder nicht. — (O. P. A. Z.) II. Die Antwort ist: «er wisse Das nicht.» Trotz allen Vorhaltens, daß ein solches Nichtwissen ganz unmöglich sei und er sich bestimmt erklären möge, beharrt Zeuge stets bei seiner Antwort. (s. g. D. Z., B. Nr. 110. = A. A. Z., B. z. Nr. 116.) III. rc. Antwortet Rein nach langem Zögern» (Anmerk. des Hrn. Braubach): «ich kann mich nicht besinnen, ob ein solcher Antrag gemacht worden ist» (?) «oder nicht. (Fr. J. Nr. 95 = D. A. Z.) IV. Er erinnert

---

[1]) Da spiele Jemand mit einem solchen Gegner Schach! Dem Gericht gegenüber muß der Staatsprokurator seiner Sache immer sehr gewiß gewesen sein — nach der Vertheidigung wurde gar nicht mehr gefragt. Vergleiche dagegen das Verfahren S. 571. ff. u. 694 ff. mit der Magnus, S. 836. b. u. 863. b. ff. wegen Dr. Hodes, sowie S. 856. a. n. 3. wegen Einmischung in die schriftliche Beantragung der drei Zeugen Golde, Koch und Prior, endlich auch S. 860 XVII. 2. wegen des Pfarrers zu Preungesheim, bezüglich des Ludwig!

[2]) Siehe auch Reins Vernehmung S. 892. T. bei n. 2. u. n.

[3]) Die ganze wiederholte Schaustellung des Zeugen Ludwig Rein war auf nichts berechnet, als Eindruck auf Eindruck zum Nachtheile des Angeklagten Ludwig und seines Vertheidigers zu häufen. Wie der Zeuge zu beurtheilen ist, findet sich S. 889. Nr. 95. ff.).

sich nicht, von Jemand veranlaßt worden zu sein, seine frühere Aussagen zurückzunehmen. (Han. Z. Nr. 95, Köln. Z. Nr. 96, 2. A.) [1])

Gegenstellung mit
108. Instruktionsrichter Hünersdorf,

Obergerichtsraths in Hanau (s. a. S. 723. h. n. 3 und 4 ff.), kraft diskretionärer Gewalt des Präsidenten:

c. (A. B.) «Ludwig Rein hat seine früheren Aussagen bei mir genehmigt und sie bei völlig klarem Bewußtsein und mit aller Bestimmtheit dem Ludwig ins Gesicht gesagt. **Zeuge Rein** (A. B.): Ich habe kein Gedächtniß, ich weiß nicht mehr, was ich sagte. **Zeuge Hünersdorf** (A. B. des Staatsprokurators): Rein war bei der Konfrontation mit Ludwig unbefangen, jetzt macht er auf mich den Eindruck, als ob er nicht die Wahrheit sagte. (s. auch S. 723. n. 3 und 4.) O. P. A. Z., s. auch Köln. Z., Fr. J., s. g. D. Z. ꝛc.) ꝛc. «während er jetzt sichtbar verlegen erscheine (Han. Z.) **Zeuge Rein** (A. B.): An meiner gestrigen Aussage habe ich nichts abzuändern. (O. P. A. Z. u. E. N.)

d. S. g. **Zeuge Rein.** [Fortsetzung] (A. B.): Georg war noch nach der Verwundung auf der Haide; eben so Ludwig, der über die Bornheimer Haide herkam, und Dietrich war mit der Fahne im Haufen. (O. P. A. Z und E. N.) Fr. Wollen Sie nicht Ihrem Protokoll treu bleiben: daß Sie Ludwig auf Lichnowsky schießen gesehen und Dies auch von ihm selbst gehört haben? Sie werden nochmals ernstlich ermahnt und haben noch eine kurze Frist, den schlimmen Folgen für Sie vorzubeugen. (E. N.) Zeuge Rein: Ich habe es weder gesehen, noch gehört — ich kann es «nett» anders sage. (E. N., s. auch O. P. A. Z.) Hier habe ich die Wahrheit gesagt. (Han. Z.) W. Ermahnung: Wenn Sie verleitet worden sind, so sagen Sie es geradezu. Sie werden sich dadurch nur selbst nützen. Ist Ihnen vielleicht gesagt worden, jetzt sei eine andere Welt (!!!), wo Sie dergleichen wagen dürften. [2]) Halten Sie nicht zurück mit der Wahrheit? (E. N., s. a. Köln. Z., 2. A.) Zeuge Ludw. Rein: «Nein.« (E. N. u. Köln. Z.) Präsident, in einem verhängnißvollen Tone: Wollen Sie Das so entschieden behaupten? Zeuge: Ich kann es doch nett sage' — ich weiß mich nichts zu erinnern. (E. N., s. auch Fr. J.)

Die Referatenmacherei

zur Würdigung des Eindrucks.

e. I. (O. P. A. Z. ist gegeben) II. ꝛc. Hünersdorf, bei welchem die Konfrontation statt gefunden, beschreibt das sichere und unbefangene Wesen Reins bei der Konfrontation» (mit Ludwig nämlich), «das im schroffen Gegensatze mit seinem heutigen traurigen Auftreten stehe. Zeuge, dem die Verlegenheit in jedem Zuge des Gesichts geschrieben steht» (Kein Wunder!!!) «bleibt bei seinem «er wisse es nicht.» (s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. Grimm.) III. ꝛc. Hünersdorf versichert, daß Rein ꝛc. (mit etwas weiterer Ausmalung gegen Rein sonst wie bei c.) ꝛc. «daß er dermalen die Wahrheit nicht sagen will. Auf die wiederholte Frage des Präsidenten, ob Rein nicht verleitet sei, seine frühere Aussage abzuändern, antwortet Dieser nach einigem Besinnen: ich erinnere mich nicht. [3]) (Fr. J. = D. A. Z. abgedruckt.) IV. Hünersdorf bemerkt, daß Zeuge bei seiner Vernehmung das Gepräge der unbefangenen Wahrheit gehabt, während er jetzt sichtbar

---

[1]) In der Zusammenstellung der Referate da Oben von I. bis IV. haben wir auf's Neue einen Beleg über die verderbliche Einwirkung der Referate.

[2]) Das war es, was noch einmal aufgefrischt werden sollte.

[3]) Das ist die böse Weise des Advokaten Braubach.

verlegen scheine. (Han. Z.) V. ꝛc. während er jetzt wie unter fremdem Eindruck erscheine. Die nochmalige Frage des Präsidenten, ob vielleicht Versuche gemacht worden, ihn von der Wahrheit abzulenken, ob ihm nicht namentlich gesagt, es werde jetzt eine andere Welt werden, verneint derselbe. (Köln. Z., 2. A. Nr. 96.) VI. Der Zeuge Rein, gegen welchen der Angeklagte Ludwig» (s. S. 892. T. v. U. ff.) selbst aufgetreten ist, beharrt nichts destoweniger dabei, von allen seinen sehr detaillirten Aussagen sich jetzt gar nichts mehr zu erinnern;[1]) er erinnert sich nicht einmal mehr, daß er je mit Ludwig konfrontirt worden ist.[2]) (D. R.)

Gerichtsärztliches Gutachten.

f. Betreffs des s. g. Zeugen Heinrich Weber, von Bockenheim (s. a. S. 294. Nr. 1 und 721. Nr. 61. ff., berichtlich vom Physikus, Medizinalrath Dr. v. Möller, und vom Präsidenten verlesen): Weber's Angabe, daß er auf der Brust gelitten, sei zwar nach seinem Habitus glaubwürdig, dagegen sein Denkvermögen und seine Fassungskraft völlig normal und sein Vorbringen, sich seiner in Bockenheim gemachten Aussagen nicht mehr zu entsinnen, unglaubwürdig,[3]) weil er sich weit geringfügigerer Dinge, z. B. der Beschaffenheit seines damaligen Arrestlokals genau entsinne.[4]) Da sodann seine Phantasie sowie sein Gefühls- und Begehrungsvermögen keine krankhaften Erscheinungen zeigen, so sei er für vollkommen psychisch frei zu erklären. (O. P. A. Z., s. auch Fr. J. = D. A. Z., Han. Z.) ꝛc. so erscheint sein Vorgeben ꝛc. als nach den Gesetzen des Erinnerungsvermögen völlig unglaubwürdig.[5]) s. g. D. Z., B. = A. A. Z., B. u. D. R.)

---

[1]) Welch eine Argumentation! Weil Ludwig selbst ausgesagt, daß Rein vor dem Instruktionsrichter gegen ihn anders gesprochen, soll Dies nun ein Beleg sein, daß er damals auch Wahrheit gesagt, jetzt aber in der Lüge beharre! So will der noble Referent der D. R. den Eindruck geben. Vergl. S. 893. n. 2., insbes. n. 3., wo dieses Beharren ganz andere Unterstellungen zuläßt.

[2]) Die Referate, wie sie da oben dem s. g. Zeugen von der für ihn nachtheiligsten Seite auffassen, erinnern nur zu sehr an den Umstand, daß man die stenographischen Berichte in Hanau unter Zensur stellen wollte (s. a. S. 370. n. *). Nun wird man es begreifen! Was von dem Zeugen zu halten ist, veranschaulicht seine erste Vernehmung und die seines Vetters (s. a. S. 889. Nr. 95. ff. u. 896., Nr. 96. ff., insbes. 899. n. 1. u. 2.) Ueber die Wahrnehmung des Instruktionsrichters da Oben haben wir ebenfalls inhaltreiche Nachweise (s. a. S. 725. n. v. O.), so daß wir bei diesem Zeugen Rein, wie bei Allen, nur mit der größten Indignation von einer Untersuchungs-Maxime uns abwenden müssen, die so viel Räthsel und Verschleierungen in's Gefolge stellte. Es galt ja nur, ob geflissentlich oder nicht, die Begriffe zu verwirren — Dieser Zweck ist erreicht worden!

[3]) Das gehet den Physikus nichts an. Ueber die Glaubwürdigkeit der Aussage hat er sich nicht auszulassen! —

[4]) Warum soll er sich denn seines Arrestlokals nicht entsinnen können? — Das Gefängniß ist ja kein Wort und keine künstliche Eingebung von Gesprächen, wie ein Verhör, sondern ein feststehender Körper, welcher überdies durch seine Beschaffenheit die tiefsten Eindrücke hinterläßt. Da der Fieberkranke auch seine lichten Augenblicke hat, so darf es gar nicht auffallen, wenn er sich seines Arrestes erinnerte: ob er sich aber auch genau der Worte und der Art und Weise seines Verhörs überall erinnern kann, welches der Aktuar mit ihm im Gefängniß abgehalten — Das ist eine andere Frage, die sicher zu beantworten dem Hrn. Physikus sehr schwer fallen dürfte. Man ging aber in Hanau immer um die Sache herum (s. a. S. 295. Satz 2. v. O. u. 296. n. * ff.).

[5]) Da haben wir denn das Sepktakel! Jetzt ist ärztlich festgestellt, daß Weber kein Narr ist, mithin ist er ein Betrüger und Gott weiß was

g. Der Präsident verfügt die nochmalige Abhör des **Weber** kraft diskretionärer Macht und Vorführung desselben aus dem Gefängniß. (O. P. A. Z.) Nach Fr. J., s. g. D. Z. = A. A. Z. verfügt der Gerichtshof.)

h. Vertheidiger Cöster und Pflüger verlassen ihre Sitze und gehen in das anstoßende Berathungszimmer des Gerichts.[1]) (E. N.)

Alles! (S. auch S. 727. n. 2.) Fassen wir die Veranlassung dieses Verfahrens (S. 722. f. n. 2., 727. IX. n. 2. u. 743. T. v. O. n. 2.) in's Auge, so muß auch jeden Unbefangenen so was wie Komödie überkommen, was nun hier nicht angenommen werden soll. Indessen hat es in Hanau gewirkt — Das verrathen die Referate! (S. auch S. 725. u., Satz 3. v. O. n. 2. ff. u. 726. n. 2.).

[1]) **Zur Inzidenz-Sache**

ist es von großer Wichtigkeit, was die beiden Vertheidiger verhandeln. Pflüger, welcher, wie Jedermann begreiflich ist, durch Koch's Gebahren (S. 934. ff.) in eine sehr kritische Lage versetzt wurde, und inne werden mußte, daß man ihn (S. 955. v. O., vergl. S. 948. T. VI. ff.) abziehen ließ, ohne den anonymen Brief zu fordern, fühlte das Bedürfniß, bezüglich des anonymen Briefs, einen Mitvertheidiger zu konsultiren. Für den wenigst Rechtsunverständigen unter den Anwälten hielt er immerhin den Advokaten Cöster. Wußte Pflüger auf der andern Seite recht wohl, daß Cöster sein Feind war, was theils in der Natur der Hanauer Verhältnisse, theils in dem Umstande lag, daß Cöster eine Rolle spielen wollte, theils aber in gewissen bestimmten Handlungen gegen Pflüger, so hielt derselbe ihn nicht gerade für einen solchen Menschen, der hier als Mitvertheidiger perfid handeln könne; denn neben der Mitvertheidigung, zumal noch als Offizial-Anwalt des Dietrich, hatte Cöster auf die Sache Rücksichten zu nehmen. Er hatte diese Rücksichten aber auch und namentlich gegen Hrn. W. Koch. Es bestand da ein gewisses Verhältniß, was Pflüger in so weit kannte, als er daraus den Schluß ziehen durfte, daß der Advokat Cöster keinen dem Adressaten des Briefs nachtheiligen Gebrauch von der Mittheilung des Inhalts machen könne und dürfe. Für sich selbst hatte Pflüger gar nichts zu fürchten. Das stellt sich a priori schon als eine innere Wahrheit dar; denn es würde alle Grenzen des Denkbaren überschreiten, einem Mann sich anzuvertrauen oder geradezu **schwarz** auf **weiß** sich zu überliefern, der, von andern Feindseligkeiten und seinem Rufe abgesehen *), gegen Pflüger auf den Sitzen der Vertheidigung da Oben

*) Damit es der Dritte auch zu würdigen vermag, daß Hr. Advokat Cöster wirklich der Mann schon war, der einem Vorsicht anempfahl, und daß wir also durch Andeutungen, wie die des „Rufs", nicht etwa den Hrn. Advokaten Cöster verdächtigen wollen (S. 718. n. 1. ff.), müssen wir einer Thatsache hier gedenken, welche Gegenstand eines öffentlichen Organs war. In der Hanauer Ztg. ward nämlich nach der vormärzlichen Zeit eines Morgens das Publikum mit einem vom Landgerichts-Aktuar Marth (in Hanau) unterschriebenen Inserat überrascht, welches unter Hinweisung auf einen gewissen schon bekannten, aber noch nicht so offen dargelegten Pinselstrich seine Mitbürger warnte, den Hrn. Advokaten Cöster als Ladtagsdeputirten nach Kassel in die Kammer zu wählen. Motivirt war es also durch eine eben an sich nicht ehrenvolle Handluug, welche Hr. Advokat Cöster in der vormärzlichen Zeit gegen den Warnenden sich habe zu Schulden kommen lassen. Wir wollen das Inserat nicht wörtlich hier geben, obgleich es sehr bezeichnend sich ausspricht und für den vorliegenden Fall da oben schon allein ein drohender Finger gewesen ist. Schnell veröffentlichte Hr. Advokat Cöster eine Gegenerklärung in der Hanauer Ztg., daß er bereits wider Hrn. Aktuar Marth auf zivil- und strafrechtlichem Wege seine Verläumdungsklagen eingereicht habe und demnächst das Resultat derselben in der Hanauer Zeitung bekannt machen werde, bis wohin Jedermann sein Urtheil über ihn aussetzen wolle.

Wirklich hatte Hr. Advokat Cöster zwei Klagen bereits eingereicht. Seine gehörig instruirten Agenten benutzten diese Spiegelfechterei bei den Wahlmännern: daß ein Mann, der so auftrete, seiner Sache sehr gewiß sein müsse; daß das in Rede stehende Inserat Folge einer Intrike Derer sei, welche den Demokraten, zu Denen sich der Advokat Cöster nun zähle, die Acquisition seines gewaltigen Worts (s. auch S. 517. n. ff., 567 u. 738. T. ff., 748. 13. ff., 880. aa. n. 2., 902. β. ff., 920. b. ff.) und seiner „großen Rechtskunde" mißgönnten; und daß es endlich eine Ehrensache der Demokraten sei, jetzt den Gegnern zum Trotze gerade diesen trefflichen Kämpe für

Durch den Telegraphen requirirt

15a. Polizeisergeant Dietrich, von Kassel, 43 Jahre alt, in der siebenten Sitzung S. 435 Nr. 15 vernommen.[1])

---

[1]) Verbürgen können wir zwar nicht, ob auch der Polizeisergeant Dietrich per Telegraphen von Kassel wieder nach Hanau geladen wurde oder ob er von der siebenten Sitzung (11. April) ab bis daher in Hanau zur Verfügung zurückblieb. Im ersten wie im zweiten Falle würde man dem Staate nicht nur unnütze Kosten gemacht, während man doch dem Vertheidiger Ludwig's gegenüber so karg war mit wiederholter Abhör von Zeugen (s. Hodes ꝛc.), sondern auch regelwidrig gehandelt haben. Da eine Auskunftsperson, als welche doch immerhin der in der Sache thätig gewesene Polizeisergeant vor Gericht erscheint, in einem solchen Prozesse insbesondere keinen durchschlagenden Werth hat, so muß ihre Auskunft in der Beweisaufnahme allen wirklichen Zeugen vorausgehen, nicht aber post festum kommen; denn die Aussage dient nur als Anhaltspunkt, namentlich in dem vorliegenden Falle, und ihr Werth wird bemessen nach dem Gewicht der übrigen Beweisresultate. Die Unstatthaftigkeit in concreto wird sich in der Vernehmung noch ersichtlicher machen, da die Vertheidigung überhaupt nicht nur nicht in Kenntniß gesetzt war, daß der Polizeisergeant nochmals und zwar zu guter Letzt vernommen werden solle, sondern auch nicht in welcher Bedeutung. Dazu schwiegen aber, wie immer, die „rechtskundigen“ Anwälte.

---

eine Rolle schon gespielt, welche allein geeignet war, auch den **bornirtesten** Kopf zu warnen. Da es Hrn. Koch galt, der den Brief angeregt und zwar, wie wir nun wissen, in einer Weise, welche nothwendig machte, daß der ganze Brief nun vorgelegt werde, falls der Vertheidiger Pflüger allen schlimmen Folgen nicht ausgesetzt sein und einem schwarzen Verdachte für immer überliefert werden solle, so überreichte er Cöster in dem angedeuteten Zimmer den anonymen Brief, um zu berathen, wie die Sache wohl am besten zu behandeln sei, ohne dem Hrn. Koch wehe zu thun. Wie und in welcher Form Pflüger dem Hrn. Koch auch sein Ehrenwort gegeben, von dem Brief einen diskreten Gebrauch zu machen (s. auch S. 625. n. Satz 2 v. D.) — er war seines Ehrenworts entbunden (s. a. S. 942 c. ff.); denn es muß angenommen werden, daß Hr. Koch den Hauptinhalt des Briefs unter dem Siegel seines Eides selbst zum Gegenstande seines Zeugnisses gemacht hat. Da er auch noch bezeugte, daß der Vertheidiger Pflüger im Besitze des Briefs sei, so war vom Standpunkte des Zeugen also nichts mehr zu verheimlichen, wenn er nämlich seinem Eide getreu ein richtiges Zeugniß abgelegt. Von dem auch abgesehen, war das Ehrenwort keineswegs so gegeben, als dürfe Pflüger mit

Wahrheit und Recht zu wählen. Genug, die Wahlmänner, erbaut von diesem siegenden Argument, gingen mit offenen Augen in die Falle und thaten sich noch viel zu gut, daß sie mindestens der Konkurrenz seines Kollegen Braubach widerstanden. Kaum sah sich Hr. Cöster gewählt, so redete er den Aktuar Marth an, ober nichts dagegen habe, wenn er seine Klagen gegen ihn zurückziehe. ꝛc. Marth äußerte, er habe nichts dabei zu verlieren. So warten die Hanauer noch heute auf den Ausgang der so pomphaft angekündigten Klagen und deren alsbaldiges Resultat. Hr. Advokat Cöster aber wußte Das mit seiner Ehre zu vereinigen! —

Nicht also Das, was, wie alle Hanauer wissen, den Karakter der Denunziation, deren Hr. Advokat Cöster gegen den Aktuar Marth hinter dessen Rücken her sich schuldig gemacht haben soll, ist hier der Moment, welchen wir in's Auge fassen, da wir darüber immerhin noch nicht urtheilen können, sondern der erwiesene Umstand, daß er das Publikum zur Erreichung seines Zwecks hintergangen und somit auch verrathen hat, wessen man sich bei ihm versehen muß; denn am Ende wird doch der enragirteste Gegner zugeben müssen, daß Das einen Karaktrzug zu Tage treten läßt, dessen kein Mann sich schuldig macht, welchem **Wahrheit**, Rechtschaffenheit und überhaupt Mannesehre heilig ist. —

Darnach beurtheile man nun den „Rechtskundigen“, denn zur Inzidenzsache, bezüglich des anonymen Briefs, wird es von großer Wichtigkeit sein.

a. (A. B.) Ich hatte in Erfahrung gebracht, daß Ludwig im s. g. Taubenhäuschen, einer einsamen, abgelegenen Behausung, verborgen sei. Mit einer Patrouille Darmstädter Chevaurlegers durchsuchte ich dasselbe, fand ihn aber nicht. Da hielt ich es für geeignet, auch das nahe gelegene Häuschen des Bahnwärters Sommerschuh» (eines Vetters des Angeklagten) «einer Durchsuchung zu unterwerfen. Die Thüre ging nicht auf; sie war, wie es mir schien, von innen verriegelt; nach einigem Zögern wurde aufgemacht, und

---

diesem Briefe gar keinen Gebrauch machen, sondern, wo er es thue, wie natürlich nur einen solchen, welcher für Hrn. Koch keine Unannehmlichkeiten nach sich ziehen könne. So liegt es in dem Begriffe der Diskretion. (S. a. S. 625 a. a. O.) Band sich unter so bewandten Umständen der Vertheidiger Pflüger dennoch Hrn. Koch gegenüber an ein Ehrenwort, so war Dies nur ein Ausdruck unbegrenzter Freundschaft, welche der gänzlichen Konsternation des Zeugen großmüthig Rechnung trug.

Wir müssen dieses vorausschicken, weil die Hanauer Agenten den Vertheidiger Pflüger auch noch dadurch in Schatten zu drängen wußten, daß sie plausibel machten, er habe noch dem Hrn. Koch, seinem Freunde, das Ehrenwort gebrochen, in so fern er den Brief dem Advokaten Cöster gezeigt; denn Pflüger mochte sich stellen wie er wollte — er war, was man jetzt vollkommen begreifen wird, verrathen und verkauft! Das wird sich gleich offenbaren:

Kaum waren Cöster mit Pflüger in das gedachte Zimmer eingetreten, so erblickten Beide einen fremden Herrn, welcher an der Tafel des Gerichts in Gesetzesbüchern blätterte und dadurch verrieth, daß er dem Gericht nahe stehe. Hr. Cöster kannte diesen Herrn, Pflüger sollte ihn nach kurzer Zeit als den nach Hanau telegraphirten Obergerichts-Assessor Kraus, den frühern Bockenheimer Justizbeamten, kennen lernen. Wer es auch sein mochte, Pflüger unterließ jede laute Einleitung, überzeugt, daß Alles, was wir in diesem Verhältnisse bereits angedeutet, dem Hrn. Cöster selbstverständlich sei. Als aber Hr. Cöster den Brief gelesen hatte, sagte er ganz laut:

„Das ist ein gefährlicher Brief. „„Ich halte, entgegnete Pflüger, den Brief für eine Falle oder für eine Dummheit."" „Das ist keine Falle" versetzte Hr. Cöster eben so laut oder noch Mehr, als laut: „Bringen Sie schnell den Brief dem Hrn. Koch — er möge ihn verbrennen. Gehen Sie gleich auf der Stelle hin. Das ist mein Rath."

Mit diesen Worten ging er nach der Thüre zum Sitzungssaale und wiederholte, indem er sie öffnete, noch lauter zurück, daß es zugleich die im Sitzungssaale um die Thüre herum Gruppirten hören konnten:

„Eilen Sie zu Koch, daß der Brief vernichtet werde. Sagen Sie ich hätte es gesagt — ich ließ ihm den Rath geben."

„Pflüger stand ob einer so unerhörten Perfidie sprachlos; denn der fremde Herr, welcher keine sieben Fuß entfernt am Tische saß, hatte Alles gehört, um sich nun auch das Schlimmste zu denken. Statt einem so raffinirten Rathe aber Folge zu geben, der den Vertheidiger Pflüger unrettbar vernichtet hätte, eilte derselbe dem Advokaten Cöster auf dem Fuße nach und nahm neben ihm sofort wieder seinen Platz ein, ruhig der Gefahr entgegensehend, welche der Advokat Cöster vorspiegelte oder, wenn Pflüger gegangen wäre, provoziren wollte. — — —

Somit hatte Pflüger vorläufig der Schlange auf den Kopf getreten; aber noch war sie nicht todt — sie regt sich wieder, wie wir bald inne werden. Da aber auch Herr Urian häufig und wenn er am raffinirtesten zu sein glaubt, in seinen eigenen Schlingen sich fängt, so haben wir hier die Schlange hinterm Kopfe und lassen sie nicht los, bis sie vollkommen zertreten unter den Füßen sich windet.

(Fortsetzung am Schlusse der Sitzung.)

da fand ich den Ludwig darin, anfangs, jedoch nur auf kurze Zeit, verlegen sich benehmend. [1]) (O. P. A. 3.)

b. Angekl. Ludwig: Die Thür war nicht zugeriegelt. [2]) (O. P. A. 3.)

c. 2c. Polizeisergeant Dietrich. (A. w. B.): Im Allgemeinen war schon vor Verhaftung Ludwig's in Bockenheim das Gerücht verbreitet, daß Dieser und Pflug bei der Ermordung Auerswald's und Lichnowky's zugegen gewesen seien. [3])

d. (A. B.) Angeklagter Dietrich kannte schon damals meiner Ueberzeugung nach den Angeklagten Pflug ganz gewiß, denn seine Frau ist von Ginnheim; sie hat dort noch Geschwister wohnen, und Bockenheim ist von Ginnheim nur eine halbe Stunde entfernt. Auch ist Pflug dort so wohl bekannt, daß keine zehn Leute ihn nicht kennen. (O. P. A. 3.) Angeklagter Dietrich: Mein' Fra is von Ginnheim, awwer ich bin in Ginnheim nett su (nicht so) bekannt. [4]) (E. N., O. P. A. 3.)

61a. Heinrich Weber, Schuhmacher, von Bockenheim, 22 Jahre alt, schon S. 721, unter Nr. 61, vernommen, jetzt aus dem Untersuchungsarrest vorgeführt, um die Erinnerung aufzufrischen (s. auch S. 294, Nr. 1. ff.)

Unterbrechung.

a. Prokurator Cöster (während der s. g. Zeuge aufgerufen und vorgeführt wird, um die ganze Verhandlung mit anzuhören): I. Ich stelle den Antrag, Weber nur als unbeeidigte Auskunftsperson zu vernehmen, da er unter der Anklage eines Meineidigen (?) [5]) in Untersuchung stehet. [6]) (Köln.

---

[1]) Gehört Das ins Gefolge der Beweisergebnisse aller Zeugen oder ist es nicht vielmehr gerade eine Auskunft, welche die Geschwornen vor Allem als ersten Anhaltspunkt ins Auge zu fassen hatten? Was übrigens davon zu halten ist, findet S. 303. Nr. 2 ff., insbesondere S. 309. Satz 1 v. U. ff. seine umfassende Würdigung.

[2]) Und wenn die Thüre auch zugeriegelt gewesen wäre? (s. auch S. 309 a. a. O.)

[3]) Das mußten die Geschwornen zuvor wissen, um, wo es der Präsident nicht that, die Vertheidigung in den Stand zu setzen, die übrigen Bockenheimer zu befragen, ob sie Gleiches gehört. Niemand sagt Etwas davon. Dagegen hörten wir aus dem Munde eines ganz respektabeln Zeugen (Hauswald in Bockenheim S. 794 ff.) kein Wort von Ludwig, während er von Andern Vieles sagt. Eben so nennt Zeuge Zinnacker, Handelsmann von da (S. 836. b.), zwei ganz Andere, welche das Gerücht in Bockenheim bezeichnet habe. Und endlich verrathen auch der Bürgermeister und Konsorten von Ginnheim z. B. (S. 540. g.) gerüchtsweise ganz andere Personen, von Ludwig aber keine Spur. Auch zeigt sich unter den, vier Tage nach dem Vorfall (auf der Bornheimer Haide), erlassenen Steckbriefen von zehn Personen (S. 292) der Namen Ludwigs nicht aufgeführt, ein Zeichen, daß es mit dem da oben zu guter Letzt herausgehängten Gerüchte nicht so gewesen sein muß, sonst verdiente ja die Justiz eines argen Vorwurfs. Was über Ludwig gerüchtweise etwa versirte, kommt, wie der schwarze Ruf, nicht von außen, sondern aus den Protokollen. (s. a. S. 291. ff.)

[4]) Somit bestätiget sich gewiß die vorausgehende Anmerkung (n. 1.), womit sich zugleich die Ueberzeugung Eingang verschaffen müßte, daß die aufgesparte Vernehmung des Polizeisergeanten auf Etwas ganz Anderes als auf Wahrheit spekulirt, wenn die Herren nicht zu erhaben stünden! Denn zu was nützt jetzt die Behauptung da Oben? Daß sie als eine innere Wahrheit sich den Geschwornen annehmlich machen soll? —

[5]) Weber hatte ja in der Voruntersuchung keinen Eid abgelegt. (s. auch S. 728. n. 1 u. S. 735. 1.)

[6]) War Das jetzt in diesem Augenblicke klug? Hier wissen wir nicht

Z., E. N., s. auch s. g. D. Z., B. = A. A. Z.) II. **Staatsprokuator:** Das Instruktionsverfahren alterirt keinen Zeugen, sondern erst der Beschluß der Rathskammer; [1]) ich erinnere übrigens an meinen frühern Antrag: den Zeugen zu befragen, wie er in der Voruntersuchung so genaue Angaben habe machen können und ob er nicht zur Zurücknahme seiner Protokolle verleitet worden sei[2]) (Köln. Z., E. N.) III. **Präsident:** Der Gerichtshof hat beschlossen, daß Weber nur befragt werden soll, ob er nicht von Jemanden überredet oder durch Drohungen bewogen worden sei, seine Aussagen zurückzunehmen. (Sand!) (Köln. Z., s. auch s. g. D. Z., A. A. Z., O. P. A. Z. u. E. N. mit dem Anmerken, daß nach unserer Notiz der Präsident und nicht der Gerichtshof verfügte, s. auch s. D. Z.) IV. **Vertheidiger Cöster:** Dann bitte ich, ihm (Weber) zu eröffnen, daß er nur als Auskunftsperson unvereidigt vernommen werde. [3]) (E. N., s. auch Fr. J. = D. A. Z.)

b. **Fr. an Weber:** Sind Sie von irgend Jemand und in irgend einer Weise veranlaßt oder bedrohet worden, Ihre frühern Aussagen zurückzunehmen? A. Nein. [4]) (E. N., O. P. A. Z., s. g. D. Z., B. = A. A. Z.) ꝛc. welche Frage er bestimmt verneint. (Fr. J. = D. A. Z., Köln. Z.)

Jetzt tritt ein wichtiger Akt ein, der ein weites, treues und daher ziemlich eindringendes Licht über die Führung der Untersuchung wirft, so daß Alles, was bis daher bezüglich der widerrechtlichen Führung derselben als noch nicht vollkommen erwiesen angesehen werden

---

ob es aus Dummheit geschieht, da, wie wir (S. 633. n. 2 ff., 634. n. 1. ff., 738. 5 ff. und Anmerk. ff., 744. n. 1, insbes. III. n., S. 902. n. 5) nachgewiesen, der Advokat **Cöster** „Unser Verkehr" durch den ganzen Prozeß spielt, oder ob es gar eine neue raffinirte Finte sein soll gegen den Vertheidiger des Ludwig, da Hr. Cöster durch seinen Theater-Koup (S. 969. n.) in dem O. G. Assessor Kraus einen Zeugen seiner Reinheit erkoren zu haben vermeint, oder ob er endlich vielleicht selbst fürchtete, der s. g. Zeuge Weber möge mittlerweile schwach geworden sein und am Ende Geständnisse ablegen, welche gar wunderliches Licht in das Chaos tragen dürften? Wir müssen diese Fragen auf sich beruhen lassen; aber was konnte ihm denn, insbesondere bezüglich seines Klienten, daran liegen, in welcher Eigenschaft Zeuge Weber jetzt vernommen werde? Er beschwor dadurch wieder einen Verdacht herauf gegen die Vertheidigung, während doch plan und eben liegt, daß er dem Vertheidiger Pflüger und dessen Klienten keinen Dorn aus dem Fuße zu ziehen beabsichtigte. Indem er sich vielleicht selber dienen wollte, wußte er ganz wohl, daß es im Augenblick, wo er kurz zuvor mit Pflüger abgetreten war, so aufgefaßt werde, als müsse er hier zur Rettung desselben wenn auch nur im Interesse des Angeklagten Ludwig ꝛc. Etwas thun. Also ein neuer Ruhm und eine neue Meisterhaftigkeit, worin die ganze „Rechtskunde" bestehet!

[1]) **Das ist wahr, aber nicht absolut.** Indessen vergl. mit diesem Grundsatze des Staatsprokurators, von allem Andern durch den ganzen Prozeß abgesehen, die Verhandlnng S. 901. α. 2 u. 902. β. u. n.n., um dann die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Staatsprokurator die Vorschriften sich und Andern eben so nach Gutdünken mache, wie sie der Augenblick gerade seinen Zwecken förderlich werden läßt. Dazu aber hat der Staatsprokurator kein Recht, denn er operirt auf dem nämlichen Rechtsboden, welchen die Vertheidigung einnimmt — **er** hat keinen andern!

[2]) In der letzten Richtung war kein Antrag vorhanden (s. a. S. 143. v. O.)

[3]) Das hatte der s. g. Zeuge Alles mit angehört. Treffliche Komödie. (s. a. S. 970. n. 6.)

[4]) Welch eine Geschicklichkeit des Advokaten Cöster! Hätte er nicht durch seine vorausgeschickte Verhandlung den s. g. Meineidigen aufmerksam gemacht und ermuthiget — wer weiß . . . . . der s. g. Meineidige hätte am Ende Ja gesagt. Großes Verdienst!

dürfte, nunmehr durch die Untersuchungsbeamten außer Zweifel gestellt wird und den Triumpf, welchen dieses schale Geplänkel durch Gott weiß welche Künste so unbegreiflich in Hanau davon getragen, nothwendig in eine vielleicht noch nie dagewesene Ironie gegen die Ausstreuenden verwandeln muß. Dieser Akt wäre nun die

Große Rechtfertigung des Justizamts.

Durch den Telegraphen requirirt

109. Albrecht Gustav Kraus, früher Justizbeamter in Bockenheim, jetzt Obergerichts-Assessor in Kassel, 37 Jahre alt, kraft diskretionärer Gewalt des Präsidenten geladen und, wie die Note es ausweiset, nur widerstrebend Folge gebend.[1]) Wir schicken

---

[1]) **Schlüssel zur Rechfertigung da oben.**

Der frühere Justizbeamte Kraus ist, wie der frühere Aktuar Hille, auf der Zeugenliste unter Nr. 77 schon verzeichnet gewesen, keineswegs um über die Führung der Untersuchung etwa Auskunft zu geben, sondern, wie der Aktuar (S. 509 ff.), jedenfalls über gewisse Wahrnehmungen. Wir haben den Aktuar also schon in der neunten Sitzung vor uns gesehen, aber nicht den Justizbeamten. Das muß doch einen Grund haben, der sich insbesondere noch dadurch erheblich macht, daß man ihn so zum Schlusse pr. Telegraphen schnell über Hals und Kopf nach Hanau beorderte. Der Grund ist aber der, daß der frühere Justizbeamte (in Kassel) trostlos war, nach Hanau zu müssen. Vielleicht — da der verwünschte Vertheidiger der Angeklagten Ludwig und Dietrich ohnehin im „besten" Rufe nicht stand, als werde er so gedankenlos an der Untersuchung leichthin nicht vorübergehen (s. auch S. 324. n. Satz 2 v. O.), jedenfalls auch schon Manches umging — mag die Befüchtung bei dem Justizbeamten nicht so fern gelegen haben, daß es zu Explikationen kommen könne, die er mittlerweile als nicht einladend sich zu veranschaulichen die Gelegenheit wohl fand, je mehr Grund vorhanden ist, ihn als den bessern Theil des Justizamts in Bockenheim anzusehen. Dies auf sich beruhen lassend, wissen wir mindestens aus sicherer Quelle, daß der Justizbeamte Kraus in einer sehr unglücklichen Seelenstimmung sich befand, je näher der Tag seiner ersten Ladung heran rückte. Indem er dadurch seinem Herzen ein ehrendes Zeugniß ausstellte, bestätiget er das Vorausgeschickte, wenn man nämlich will, durch die Thatsache, daß er, unter Begleitung eines ärztlichen Zeugnisses seines Unwohlseins, an den Präsidenten des Schwurgerichts einen langen Brief schrieb und darin eindringlich vorstellte und bat, ihn von der Folgegebung der an ihn erlassenen Ladung entbinden zu wollen. Natürlich — und woran der Vernünftige nicht mehr zweifeln wird — waren der Staatsprokurator, wie dessen Substitut Hille, früher von diesem Briefe unterrichtet, als er in der Sitzung zum Vorschein kam, wenn nicht, was so nahe liegt, unterstellt werden darf, daß der frühere Amtmann zugleich seinem frühern Aktuar und Lehrer eine gleiche Entschuldigung brieflich eingeschickt hatte. Genug, der Staatsprokurator, der übrigens gar nicht der Mann sein soll, welcher namentlich in der Kaste so wenig Rücksicht auf das Lamento eines Beamten sogar nähme, wie es der Brief an und in sich getragen, stellte nichts desto weniger den Antrag auf wiederholte Ladung des Justizbeamten und zeigt hier wiederum ein ganz ausnahmsweises und des Widerspruchs volles Verfahren in Vergleich zu Kramm (S. 526. Satz 2. v. O.), zu Zimmer (S. 793. Nr. 2.), zu Rettenbacher (S. 715. n. T. v. O.), welche er trotz ihrer viel größeren und eingreifenderen Wichtigkeit sofort fallen ließ. Wir sind also bei einem Manne, wie der Staatsprokurator zu der Unterstellung berechtiget, daß hier

daher voraus, daß wir ungern den Justizbeamten da oben auf der Estrade erblicken, weil der Ernst und die Wichtigkeit der Sache eine

---

ein gewaltiger Hebel wirksam gewesen sein muß, um ihn zu bestimmen, einer Rücksicht sich zu entschlagen, welche im Augenblick gar Viele überraschte. Da der Hebel bei der sekundären Beschaffenheit des Amtmanns auch nicht in dem Gewichte seiner etwaigen Aufschlüsse juridisch gesucht werden kann und darf, was in der kritischen Beleuchtung seiner s. g. Rechtfertigung nach innern Gründen erst recht ersichtlich wird, so müssen wir den Hebel abseite des Prozesses suchen — und hier lauft er uns wie eine logische Nothwendigkeit in dem Substituten des Staatsprokurators, dem frühern Aktuar Hille, recht augenfällig in die Hände. Er ist der Einfluß (s. a. S. 336. n. *) — darüber kein Zweifel! Denn der Aktuar fühlte und begriff, daß er ohne den Justizbeamten kein Glück machen könne. Dieser, gegen den eigentlich wenig oder gar keine Klagen vorlagen, hatte somit auch neben seinem Rufe gegen die Beschuldigungen eine gewisse Vermuthung für sich, die dem Aktuar zu Statten kommen mußte, wenn er vorausgehend die Inkriminationen abwehre und also ihm, dem Gewandteren mit einer ziemlich dialektischen Zunge, die Bahn breche. — Dem Staatsprokurator freilich wird er Das so nicht vorgestellt haben; aber jedenfalls das Nämliche in einer vom Standpunkt des guten Rechts annehmlichen Weise, begleitet mit innern Gründen absoluter Nothwendigkeit: daß der Justizbeamte, was es auch koste, erscheinen müsse. Das Uebrige that denn wie begreiflich der persönliche Umgang mit dem Substituten und die damit wohl zusammenhängenden Neigungen, womit sich zugleich die schon an einem andern Orte besprochenen Gefahren veranschaulichen, welche es hat, einen Inquirenten in das entscheidende Verfahren hinein zu werfen. —

Der Gerichtshof entschied indessen auch nicht auf den Antrag des Staatsprokurators, vielmehr hatte es, wie wir uns erinnern, den Anschein, als wolle der Präsident, wie das Gericht, auf den Antrag nicht eingehen. Da aber die Gerichtsreferate und die Ober-Appell.-Gerichtsschrift verrathen, daß der Justizbeamte vermöge diskretionärer Gewalt des Präsidenten per Telegraphen wiederholt nach Hanau geladen worden sei, so müssen wir annehmen, daß der Gerichtshof gegen den Antrag entschied, was dem Vertheidiger Pflüger nicht erinnerlich ist und auch in seiner Notiz nicht verzeichnet stehet. Uebrigens ist auch kein Beschluß bekannt, welcher dem Antrage des Staatsprokurators Folge gegeben hätte, wenigstens schweigen die Gerichtsreferate und die andern haben keine Spur von dem ganzen Moment, weil sie seine Bedeutung natürlich nicht begriffen. Selbst die Gerichtsreferate haben außer dem Nachweis der Ladung aus diskretionärer Gewalt des Präsidenten bei Vorführung des Justizbeamten da Oben kein Wörtchen über dessen Widerstreben, was eben so seine Gründe gegnerischerseits haben wird, wie der auffallende Umstand, daß, wie die sämmtlichen Referate es ausweisen, von der wiederholten Ladung des Justizbeamten per Telegraphen in der Sitzung zuvor nichts bekannt wurde. Er erscheint, ohne vorgängige öffentliche Verhandlung so abseite von der Vertheidigung, im Augenblick, wo der Präsident seine Ladung und Vernehmung verkündiget, wie z. B. Ludwig Rein und Bechtold in zweimaliger Wiederholung, Waffmuth u. a. m., während wir belehrt worden sind, daß Dies, dem Staatsprokurator gegenüber, bei s. g. Entlastungszeugen nicht geschah. —

Auch Das auf sich beruhen lassend, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Einwirkung des Aktuars, resp. Substituten des Staatsprokurators, die Erscheinung des Justizbeamten einzig und allein zuzuschreiben ist, was ihm bei dem Zusammentreffen der günstigen Verhältnisse, wie sie sich Angesichts so trauriger Anwälte gestalten mußten, nunmehr um so leichter ward, als darin zugleich eine Aufmunterung für den Justizbeamten selbst lag. — Hierbei kommt nun noch die Frage in Betracht, ob wohl der Denkende Anstand zu nehmen berechtiget ist: daß der Justizbeamte und der Aktuar zuvor

scharfe Kritik seiner s. g. Rechtfertigung heischt; aber wie die Motive auch heißen mögen, welche den bedrängten Beamten bestimmen konnten, sich vor den Riß zu stellen, wo **er** am wenigsten hingehört — es wolle der Prüfende in ihm, obgleich er nach seiner Sprache es nicht verdient, doch nur den Aktuar sehen und hiernach die kritische Beleuchtung rücksichtlich seiner bemessen.

a. Präsident: «Es ist nöthig, daß Sie über die vorliegende Untersuchung dieses Prozesses vernommen werden. Es sind einige Punkte, worüber Sie vernommen werden sollen, von der Beschaffenheit, daß Sie darüber Ihre Antwort verweigern können.» (Welche?) «Ich erbitte mir von Ihnen Aufschluß über Ihr Verhältniß zu der fraglichen Untersuchung. (E. N., s. g. D. Z., B. = A. A. Z.)

b. 2c. Kraus (mit ernster tiefer Stimme, sehr würdevollem Auftreten — Anmerk. des Ref. **Grimm**, s. g. D. Z.): I. «Die Angriffe, welche in dieser Verhandlung auf meine Ehre als Mensch und Beamter gerichtet worden, und welche mir aus öffentlichen Blättern bekannt sind, nöthigen mich, ausführlicher über diesen Gegenstand zu sein.» (Wohlwollend strecken sich alle Gesichter!) [1]) (s. g. D. Z. = A. A. Z.) II. «Ich war

---

sich gesprochen haben, was unter andern Umständen ohne Einfluß sich gedacht werden müßte, in dem vorliegenden Falle aber, da beide in ihrem eigenen persönlichen Interesse und nicht bezüglich ihrer Wahrnehmungen lediglich sprechen sollen, von großer Bedeutung ist. Nicht als wollten wir damit andeuten, der Justizbeamte habe sich dem Aktuar gegenüber zu einer förmlichen Verabredung herbeigelassen, denn Das thun schon die gewöhnlichen Menschen nicht, wohl aber dürfen wir auch hier, bei der vermeintlichen Sicherheit des Aktuars, die **Regel** unterstellen: daß die erfinderische Noth in solchen Fällen den Ausweg in einer ganz eigenthümlichen Insinuation findet, welche fort und fort an die Erinnerung appellirt, während der Andere, ehe er sich Dessen versiehet, seine unsichere Erinnerung plötzlich so berichtiget findet, daß er ganz im Geiste des Suggerirenden denkt und am Ende spricht. Dies wird insbesondere Da am gefährlichsten, wo der passivere Theil das gleiche Interesse hat: **daß es so sein möge, wie man seiner Erinnerung angeblich zu Hilfe kommt.**

Doch auch Das soll als ein Ausdruck der Wirklichkeit in concreto nicht angenommen sein. Die Wichtigkeit der Sache aber, die Anforderung der Rechtspflege überhaupt und die Wirkung der jetzt eintretenden äußerlich und innerlich übereinstimmenden Rechtfertigung des untersuchenden Gerichts auf die Gestaltung des Prozesses in Hanau, heischen diese vorausgeschickte Würdigung, deren innere Wahrheit oder Unwahrheit mit Bezug auf den vorstehenden Justizbeamten und seinen Aktuar, in der folgenden rechtlich kritischen Beleuchtung der s. g. Rechtfertigung erst ihre volle unzweideutige Lösung für jeden Verständigen finden wird. **Prüfen wir also.**

[1]) Mit Ausnahme Dessen, was da Oben zusammengestellt ist, finden wir nirgends in den öffentlichen Blättern, daß der Amtmann als Mensch angegriffen worden. Alles, was geschehen, hat der Advokat Cöster (S. 820. m. ff.) gegen ihn ausgesprochen. Der Staatsprokurator hatte es aber sofort widerlegt und Hr. Cöster konnte nichts dagegen erwiedern, während er, wie wir bald von ihm selbst erfahren, seine Beschuldigung augenblicklich wieder zurückgenommen, wie er Das immer muß. Wäre dem aber auch anders, so würde der Justizbeamte seinen Menschen vorsichtig von seiner amtlichen Wirksamkeit zu trennen haben, falls er nicht heute an seinem Menschen verzweifeln will. Da aber, wie Eingangs und in der vorigen Note schon angeführt, weder der Mensch, noch der Beamte in ihm angegriffen worden, so könnte man des Präsidenten

früher Advokat und kam, wenig erfahren (ohne Erfahrung. O. P. A. Z. = O. A. G. S.) in Untersuchungssachen, im Juni 1848 als Beamter an das Justizamt Bockenheim (s. g. D. Z., B. = ꝛc., s. auch O. P. A. Z. = O. A. G. S.), wo ich bis 1849 verblieb und die Untersuchung in diesem Prozesse führte.» (?) (O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z.) III. «Ich hatte das Glück, in dem Aktuar Hille einen in Untersuchungssachen gewandten Mann zu besitzen, dessen Befähigung das Justizministerium (zu Kassel) auch dadurch anerkannt hatte, daß es denselben nach den Ereignissen des 18. September dem Reichsministerium als trefflichen Inquirenten zur Disposition stellte [1]) (Die Herren sehen sich untereinander sehr gerührt an.) IV. Bei der ungeheuren Ausdehnung und Schwierigkeit des vorliegenden Stoffes (s. g. D. Z. ꝛc.) war es mir bei der Wichtigkeit der Sache angenehm, in dem Aktuar Hille eines erfahrenen Rathgebers mich bedienen zu können. (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. N.) (Präsident nickt ganz charmirt.) Daher verabredeten» (?) «wir uns dahin, unsere Thätigkeit bei der Untersuchung in der Weise zu theilen» (?), «daß Hille, nachdem wir den Gang jedes einzelnen Verhörs vorher berathen hatten, die Fragen» (?!) «an die Vernommenen stellte» (wohl aufzumerken!) «natürlich unbeschadet meiner Pflicht, meines sofortigen Eingriffs in das Verhör, wenn ich es für dienlich erachtete.» [2]) (s. g. D. Z. ꝛc.) Eigentlich: ꝛc. unbeschadet meiner Pflicht, den Gang der Untersuchung zu überwachen (ohne Erfahrung?) und selbstständig nach meiner rechtlichen Ueberzeugung einzugreifen (?) [Siegende Heiterkeit!] (O. P. A. Z. u. E. N.) V. Einem jeden Verhöre ging eine gemeinsame Berathung voraus. Ich selbst studirte die Akten (O. P. A. Z.) «genau» (O. A. G. S.), verarbeitete alsdann den Untersuchungsstoff (s. g. D. Z.) und machte mir vollständige Exzerpte aus den Akten, von denen ich einen Band dem Instruktionsrichter Hünersdorf zur Benutzung geliehen habe. [3]) (Alles nickt — und sofort übereicht der Staatsprokurator ein dem Anschein nach umfangreiches Manuskript (O. P. A. Z. u. E. N.), einen 150 Seiten starken Band, welchen die Geschwornen sehr eifrig durchsehen (durchblättern [4]) und große Sensation) [s. g. D. Z.] «Das ist der Band. VI. Die Akten ergeben, daß ich viele und wichtige Verhöre theils selbst protokollirt habe, [5]) theils unter Zuziehung anderer Protokollführer, z. B. des Referendar Eberhard, [6]) geleitet habe und zwar von großer Wich-

Worte, welche derselbe an Hrn. Cöster (S. 530. v. O.) richtete, sehr treffend auf den Amtmann anwenden: „**Sie reden ohne Noth!**"

[1]) Da steckt, um gemeinverständlich zu sprechen, der Haas im Pfeffer, wenn es nämlich erlaubt ist, das Kind beim Namen zu nennen. Hätte Das in der vormerzlichen Zeit einer der verhaßten Minister sich erlaubt, so würde ein Schrei des Entsetzens durch ganz Deutschland gedrungen sein; aber die Bürgerfreundlichen fingen bei Zeiten an, die Justiz in Frage zu stellen (S. a. S. 100. n. 1. d. hist. T. u. S. 296. n. 1. u. 297. n. Saß 1. v. O. ff.).

[2]) Je nun — wenn der Herr Amtmann aber nichts davon verstand? Bei der glorreichen Rechtfertigung des Aktuars wird der ganze Passus da Oben erst recht seine lächerliche Seite zeigen.

[3]) Alles schön gesagt, aber es rettet nichts. Beweis't zur Sache gar nichts.

[4]) Solche Akten gehören gar nicht in die Hände der Geschwornen, denn sie beirren nur. Verstehen die ordinären Juristen nichts davon — was erst mit den Geschwornen? — Uebrigens wird es nicht entgehen, daß Alles augenblicklich schön zur Hand ist, wie wenn Proben vorausgegangen wären. —

[5]) Das ist traurig genug! Weder der Richter darf es allein, noch der Aktuar. Doch darüber beim Aktuar.

[6]) Das ist auch keine Garantie. — Das war ein junger Mensch ohne alle Erfahrung, bedauerlich genug, daß man ihm die Schule des Aktuars anrieth! (S. a. S. 338. n. Saß 2. v. O. ff.)

tigkeit, wie das Schlußverhör mit Dietrich und Konfrontationen, [1]) (O. P. A. Z.) ohne den Akuar Hille. (s. g. D. Z. ꝛc.) VII. Bei allen Verhören bin ich [ꝛc. ein paar Krankheits=Verhinderungen abgerechuet. (!!!) Köln. Z., 2. A.] unausgesetzt gegenwärtig gewesen (?) (s. g. D. Z. = A. A. Z.) unter Zuwendung meiner vollen Aufmerksamkeit und selbst einsprechend. (?!) [s. auch O. A. G. S.] («Wie», so merkt Herr Grimm an, «bis zu den geringsten Umständen der Zeuge» (?) «des Stoffs mächtig ist, zeigt derselbe jetzt bei den einzelnen Gegenständen, über welche er befragt wird. [2]) — Anmerk. des Ref. Grimm, s. g. D. Z.) VIII. Niemals haben unstatthafte Nöthigungen stattgefunden. (O. P. A. Z. = O. A. G S.) IX. Drohungen sind nie gegen Zeugen vorgekommen. [3])

[1]) Noch trauriger, wenn das Verhör wichtig war. Indessen müssen wir doch bei dieser Gelegenheit zur Steuer der Wahrheit anmerken, daß wir einem Protokolle Ludwig's aus der Voruntersuchung und zwar im ersten Bande begegneten, welches Dem, der es geführt, Ehre macht. Da die Fragen dabei niedergeschriebeu stehen, so hat es die Vermuthung für sich, daß der Amtmann Kraus es führte. — Unterdrücken dürfen wir freilich nicht, daß es keine Kunst erforderte, den Angeklagten Ludwig in seinem eigenen Geschwätz zu fangen und ihn Zug um Zug zu überführen. Da aber die Winkelzüge *) deutlich aus den Protokollen zu ersehen sind, ohne zwischen den Zeilen lesen zu müssen, so beweis't es mindestens, daß der Amtmann schon Anfangs gar nicht so unfähig war, wie er sich selber darstellt. Es hat vielmehr Alles für sich, daß er vielleicht eine ganz andere Untersuchung zu Tage gefördert hätte, wenn er mit dem Aktuar Hille in keinerlei Berührung gekommen wäre. Zwar entschuldigt es einen Juristen, und käme er erst von der Universität (s. a. S. 763. n. 5.), keineswegs, sich so irre führen zu lassen, wie es in der Schule des Aktuars geschehen; allein die Empfehlung des Justizministeriums hat ihren Zauber, dem man eben Rechnung tragen muß. —

[2]) Das hat natürlich bei dem flüchtigen Lesen der Referate ganz charmante Eindrücke errungen und in Hanau, neben den „rechtsunkundigen“ Anwälten unter dem dominirenden Geiste der unglücklichen Verhältnisse, nicht wenig Furore gemacht; aber zur Sache selbst beweis't es gar nichts! Denn daß der Amtmann Exzerpte sich machte und die Protokolle anscheinend ziemlich im Kopf hatte, gibt zwar Zeugniß von seinem Eifer und seinem guten Willen, keineswegs aber eine Gewähr, daß diese Protokolle in der Art und Weise regelrecht sich entwickelt haben. **Darauf aber kommt es an!** — Uebrigens werden wir bald inne werden, daß er auch in der Untersuchung nicht zu Haus ist.

[3]) **Was hier machen?** — Den Amtmann zum Lügner? — Das würde zu viel sein. „Niemals hätten unstatthafte Nöthigungen stattgefunden!“ „Niemals seien Drohungen gegen Zeugen vorgekommen?“ Bei der ersten Frage kommt es sehr darauf an, was in der Schule des Aktuars als unstatthaft angesehen worden. — In der andern Frage mag der Amtmann der Wahrheit ziemlich nahe stehen; denn alle die sogenannten Zeugen haben, wie wir Das genügend nachgewiesen, ihre Protokolle, bei denen sie festgehalten worden, nicht in der Eigenschaft und der physischen wie sittlichen Freiheit eines Zeugen abgelegt, **) sondern im Gedränge

*) Um Darin Schlimmeres nichts zu sehen, als es an sich ist, deuten wir an, daß die Stellen, welche Ludwig an und in sich überführen, seinen Gang nach dem Wartehäuschen des Bahnwärters Sommerschuh und seinen Aufenthalt Nachts zuvor betreffen, wobei er sich in Widersprüche verwickelt, da er, wie Alle, Das maskiren will, was ein Verstecken verräth. Zur Anklage selbst bezüglich der Handlungen auf der Haide beweiset es, wie vielseitig dargelegt, gar nichts, in so fern diese Versuche vom Standpunkt jener Leute auch bei dem Unschuldigen eine ganz natürliche Erscheinung sind. —

) Da die **sittliche Willensfreiheit eigentlich jeder Mensch unter allen denkbaren Umständen hat, so könnte leicht die obige Deutung angefochten werden; allein in strafrechtlicher Beziehung kann nicht die höchste Idee der sittlichen Willensfreiheit in Betracht gezogen werden, weil man dann den Menschen von einem idealen Standpunkt herab richten und dem Kausalzusammenhange keine Rechnung tragen würde. Ein Zeuge stehet strafrecht-

(f. g. D. Z.) X. Vorhalte sind, wie es die Pflicht des Untersuchungsrichters gebietet, freilich oft gemacht worden. (Der Präsident nickt beifällig.) [1]) (O. P. A. Z.) XI. Geständnisse wurden nicht erpreßt. (Heiterkeit. Nach Grimm, S. 862. XX. n. 2 u. 3 u. 934. *c*.) Allerdings fanden bei Denen, welche sich hartnäckig und lügenhaft benommen hatten, Ermahnungen Statt (ganz erlaubt!), und wurde dabei wohl auch auf Strafmittel hingewiesen. (!!!) Dazu überhaupt hatten wir ein Recht (an sich wahr!), denn zu jener Zeit bestand noch der Inquisitionsprozeß, welcher die «Lügenstrafen» vorschrieb. (!!!) (Alle die Herren nicken beifällig, weil es in der That und Wahrheit so gewesen.) [2])

---

verhafteter Angeschuldigter, deren Jeder in der Nothwendigkeit stand, sich selbst zu reinigen. In so fern hat der Amtmann sophistisch recht, wenn er sagt: „nie haben gegen Zeugen unstatthafte Nöthigungen und Drohungen stattgefunden, denn in der angedeuteten Kategorie hatte er es mit Zeugen nicht zu thun. Gerade diese sind es aber, welche am meisten klagen und bei denen es auch am wahrscheinlichsten sich darstellt, in so fern sie der Anklage dienen sollen. — Da es aber nunmehr f. g. Zeugen sind, deren Aussagen überall kein Vertrauen einflößen können, so müßten wir, hätten wir uns nur auf Diese zu beschränken, die Sache auf sich beruhen lassen. —

Ganz anders aber gestaltet es sich mit den Zeugen, welche unbetheiligt stehen. Hier wird eine Beleuchtung sehr zum Nachtheile der Behauptung bei IX. und X. ausfallen, um alsdann mit aller Sicherheit auf die Klagen der übrigen f. g. Zeugen zu schließen. — Da wir aber den vorgeschobenen Amtmann, der in der Untersuchung jedenfalls eine sekundäre Rolle gespielt, mit der Kette unserer Nachweise aus den S. 972. Nr. 109. ff. n. 1. ff. angeführten Gründen gern verschonen möchten, so werden wir diese bei dem Denkenden ohnehin schon gelös'te Frage über die f. g. Rechtfertigung dem Aktuar gegenüber beantworten.

[1]) Das ist ja im Allgemeinen erlaubt und bedarf also auch im Allgemeinen keiner Rechtfertigung! Da aber der Präsident und alle Gerichtsherrn sehr wohlgefällig nicken, so empfingen die gescheidten Leute den Eindruck als sei eine große Beschuldigung da Oben widerlegt worden. Ueber das Wann, Wie, Wo und in welcher Weise insbesondere die Vorhalte gemacht worden und ob sie überhaupt gemacht werden durften — darüber schweigt die Geschichte! Das ist aber die Pointe von der Sache. Wie kann man denn über Vorhalte urtheilen, wenn die Fälle in specie nicht besprochen werden? Daß den Vorhalt zu exerziren erlaubt oder Pflicht des Richters ist, wie der Justizbeamte da Oben sich äußert — Das beweis't noch nicht, daß er richtig exerzirt hat. Es ist dem Richter gar viel erlaubt und gar Vieles seine Pflicht; aber es kommt nur darauf an, wie er Beides nach dem Gesetze zu üben pflegt. Daß der Justizbeamte, wie überhaupt die ganze „rechtskundige" Gesellschaft in Hanau, in einer vollkommenen Begriffsverwirrung ihrer Pflichten sich bewegten, werden wir bei dieser Rechtfertigung oft und viel belegt finden.

[2]) Sogar die Erlaubniß oder die Pflicht oder das Recht, wie der Justizbeamte sich ausdrückt, die Prügelstrafe nämlich zu exerziren, war damals in der f. g. Lügenstrafe mit einbegriffen, wobei es wiederum darauf nicht mehr ankam: ob geprügelt werden dürfe, sondern wo und wann! Dieses großartige Strafmittel, ein Bestandtheil der Rechtspflege, verdankte dieselbe im Anfang der vierziger Jahre ganz abseite von Hassenpflug der verfassungstreuen Kammer, wobei alle die Beamten weidlich mitstimmten. Also an Strafmitteln fehlte es nicht, wohl aber an Strafverstand. *)

lich dann nicht mehr in der sittlichen Freiheit eines Zeugen, wenn er entweder mit zwei Pflichten in Kollision geräth oder bei einer aufrichtigen Darstellung seiner Wissenschaft sich selber gefährdet; sei Dies nun in sich wahr oder beruhe es auf Einbildung! — Aus diesem Grunde bildet die Lehre über die Zeugen den wichtigsten Abschnitt in der Rechtspflege überhaupt, wie in der strafrechtlichen Sphäre insbesondere. —

*) **Geschichte und Zweck der Prügelmaschine,** vulgo **Wolf.** Da die Prügel als **vehiculum** der Gesittung wieder zu Ehren kommen wollen, können wir hier eine verfassungstreues Genie aus Kurhessen bestens empfehlen, womit sich zugleich der

[E. N. und merkwürdiger Weise kein Organ eine Spur, was indessen die

---

Geist auf's Neue veranschaulicht, mit dem wir ohnehin zu kämpfen haben. In Folge des da Oben beregten kurhessischen Kammerbeschlusses entstieg dem Gehirne eines **Hauptverfassungstreuen** jene ewig denkwürdige kurhessische Prügelmaschine, deren komplizirte Konstruktion sogar die Aufmerksamkeit der türkischen Paschas rege machte und auch, wir wissen nicht durch welche Vermittlung, in einem zierlichen Modell (Taschenformat), wie es von Kassel aus im ganzen Lande zur Anfertigung herumgeschickt worden, nach Konstantinopel wanderte; allein die Maschine soll unter Anerkennung der Genialität ihres Erfinders neben Verleihung eines Brillants an den Künstler für den türkischen Unterthan doch etwas zu entwürdigend und grausam befunden worden sein und daher unter den deutschen Raritäten **ad futuruam memoriam** aufbewahrt stehen, wo sie einer unserer Freunde selbst gesehen. Inzwischen würde man dem Menschen des Verfassungstreuen zu nahe treten, wenn man etwas Anderes zum Motive unterstellen wollte, als Menschenliebe. — Die Maschine ist, nach der Versicherung ihres Erfinders, das Produkt der Humanität, denn sie sei so christlich hergerichtet, daß jedes beliebige Quantum dem weichen hintern Theile dergestalt applizirt werden könne: daß man dabei sicher gehe, keinen Knochen zu verletzen, da der Mensch in allen seinen Theilen fest an die Prügelmaschine geschlossen sich gedacht werden müsse.—

Diese menschenfreundliche Fürsorge macht es gewiß interessant, die Struktur etwas näher kennen zu lernen: die Maschine, so heißt es, habe die Form einer Schnitzbank (wir meinen eines Bocks), wie sie die Böttiche oder Küfer oder Küper gebrauchen, mit dem Unterschiede nur, daß sie einen erhabenen Rücken, wie ungefähr ein Fisch, ganz einladend und sehr fleißig oder glatt gearbeitet darbiete. — Diese kostspielige Glätte motivirt der Menschenfreund durch den Umstand, daß dadurch keine dem Körper nachtheiligen Splitter sich bilden und, wo etwa die Exekution ganz **in puris naturalibus** vorgenommen werde, bei einer zarten, reizbaren Haut jedwelche Verletzung oder Reibung unmöglich erscheine, was besonders dem andern Geschlecht als eine dankenswerthe Rücksicht gelten müsse. Die Einrede, daß zu diesem Zwecke der Polster, der nicht Mehr koste, als diese fleißige Arbeit, vorzuziehen sei, wehrt der Erfinder mit der möglichen Gefahr für die gute Gesittung in so weit ab, als dann leicht kleine Verbrechen und Vergehen nur deßhalb verübt würden, um einmal wieder weich zu liegen, wie dies im Winter mit Vielen zn geschehen pflege, die, um Obdach und Kost zu finden, des Diebstahls sich schuldig machten. — Die kleine, etwas konvexe Erhöhung des Rückens soll nach den innern Gründen des Rechtskünstlers dazu dienen, daß der körperliche Theil, auf welchen die Gesittung es abgesehen, hervorstechend sich präsentire. Da gegen diese innern Gründe nichts einzuwenden ist, empfiehlt sich die eigentliche Struktur von selbst. Der Mensch wird über den Rücken der Maschine, **vulgo** Wolf, hingezogen und dabei sofort mit einem Jochholze, welches über seinen Rücken um die Weichen sich schlingt, gegen jedes Widerstreben festgebannt. Dann müssen die Beine etwas auseinander gezogen und zur Seite des hölzernen Körpers durch eine Knieklammer um die Biegnug des Knie's angekeilt, die Füße aber nach unten durch eine Oeffnung geschoben werden, während eine breite eiserne Klammer um das untere Bein über dem Knöchel durch einen einfachen Druck sofort sich dergestalt in die Maschine festschließe, daß die Beine regungslos ansäßen, obne den Kreislauf des Bluts zu stören. Die der Gesittung nicht ganz annehmliche Manipulation, daß die Beine auseinander gezogen werden, rechtfertiget der Freund des Sittengesetzes durch Gründe der Nothwendigkeit vom Standpunkte der Humanität: in so fern das Knie als empfindlicher Theil keine Härte dulde und in Folge der Exekution bei einer gestreckten geschlossenen Lage des Körpers unter den eintretenden Krämpfen leicht Sugillationen davon tragen könne, während das Urtheil, polizeilich wie gerichtlich, immer blos laute: **aposteriora**. Daher schließt der Menschenfreund, daß in der angedeuteten Weise die Knie zur Seite der Maschine gegen möglichen Schaden frei und gesichert seien, während die obere Partie des Körpers einer gleichen Fürsorge sich zu erfreuen habe. Hier ist auch in der That eine doppelte Vertiefung wie zwei konkave Hemisphären in den Rücken der Maschine angebracht, kunstgerecht ausgestämpt oder ausgehöhlt, welche nach des edlen Erfinders innerm Grunde dem andern Geschlechte zu gut komme, indem bei der inbrünstigen Umarmung des hölzernen Körpers, in Folge der krampfhaften Pressung, die Erhöhung der Brust leicht eine der menschlichen Fürsorge nicht zur Ehre gereichende Wirkung erfahren könne. Indem nach dem Gesetze der Humanität alle edleren Theile des menschlichen Körpers also versichert seien, würden die Arme an beiden Seiten unter der Schulter durch eine Klamuer (wie bei den Füßen) an die Maschine gekeilt, unter dem Leibe des hölzernen Instruments aber, wie gefaltene Hände zum Gebet, in einander gefügt und über den Handgelenken gleich fest an den Bauch geschlossen. — Das Gesicht müsse, wie das **ingenium acutum** sich ausdrückt, den Rücken der Maschine küssen, indem über das Genick ein breites Jochholz künstlich um den Hals laufe und den hintern Kopf zugleich dergestalt niederzwänge, daß die Lippen angepreßt säßen und keine Bewegung des Kopfs wie der Gliedmaßen überhaupt möglich sei. Hierdurch will der Menschenfreund das Schreien fürsorglich verhindern, welches die Exekution störe und bei den Krämpfen leicht die Zunge unter die Zähne bringen und also gefährden dürfte, ein dumpfes Wimmern, das nicht ganz beseitigt werden könne, weiter nicht achtend! Der Freund, welcher das Modell (wie eine darnach angefertigte große Maschine) in Konstantinopel sah, genoß durch die Güte des Verwalters daselbst das Vergnügen, daß ein Sklave darauf gespannt wurde, um zu zeigen, wie der Deutsche sich ausnehme. Nach seiner Versicherung sei der Sklave ihm vorgekommen, wie ein ausgespannter Frosch. Der menschenfreundliche Rechtskünstler schließt aber seine Motivirung mit der Zusicherung, daß diese Maschine, **vulgo** Wolf, die beste Gewähr sei gegen das **unleidliche** Winden, Bäumen, Springen, Wenden, Dreben, Tanzen und Ringen, wodurch es zu häufig geschähe, daß die Ellebogen oder sonst ein empfindlicher Theil des

richtige Angabe nicht in Frage stellen kann, denn es kommt noch einmal in anderer Form und belegt.] Uebrigens ist (E. N.) XII. in der ganzen Untersuchung keine einzige Disziplinarstrafe erkannt worden, mit Ausnahme eines geringfügigen Falls, einer 48stündigen Arreststrafe [1]) («Lügenstrafe mit Gefängniß.») (E. N.) gegen einen unwesentlichen Zeugen, Berger, der gelogen hatte (s. auch O. A. G. S.) und der Lüge durch drei Personen, den Angeklagten Ludwig, den (Franz) Diehl und den (Heinrich) Jost überführt worden war. [2]) (O. P. A. Z. Die «O. A. G. S.» hat pfiffig

[1]) Also nur Arrest und keine Prügel! Tragen wir der Zeit Rechnung, die noch nicht Alles erlaubte; denn wer — im Allgemeinen gesagt — das Gesetz nicht in seiner Brust bewahrt, der ist ein Knecht der Zeit und der Verhältnisse, wie ungefähr ein Barometer vom Wetter abhängt. Davon zeugen die letzten Jahre.

[2]) Da bekommen wir Aufschlüsse wie der Justizbeamte oder besser der Aktuar Recht und Pflicht verstehen, denn hier schlägt er sich, da er den Fall einigermaßen in specie andeutet, auch sofort und dergestalt mit eigener Waffe, daß es eben für den ächten Juristen aus der einfachen Behauptung bei XII. heraus keines Beweises der Rechtsunkunde und des **rechtswidrigen** Zwanges mehr bedürfte, wenn wir es nämlich mit lauter ächten Juristen zu thun hätten. Daß Dies aber nicht der Fall, lehrt der vorliegende Prozeß und die damit verbundenen Täuschungen. Zur Sache selbst kommt 1) in Betracht: ob der angegebene „unwesentliche Zeuge Berger" wirklich ein Zeuge war oder ein beim Zuge Betheiligter und irgendwie Angeschuldigter; denn da wir nun wissen, daß die Herren mit Siebenmeilenstiefeln die s. g. Zeugen je nach Gefallen aus einem Verhältniß in das andere versetzen und mit ihren Bezeichnungen, welche juridisch immer ganz andere Begriffe und Rechtstheorien beanspruchen, ihrerseits schnell fertig sind, um die Eindrücke an eine Bezeichnung zu knüpfen, die das Wort, wie für den Juristen, so für den gebildeten Laien, nothwendig an sich trägt, so ist die aufgeworfene Frage hier zur Kennzeichnung der richterlichen Rechtfertigung von großem Interesse. Nun finden wir aber weder in der Zeugenliste, noch in dem Verweisungs-Beschlusse der Rathskammer den Namen Berger. Auch in unserer Notiz

Körper verletzt würden, während dadurch der Streiche leicht zu viel oder zu wenig applizirt und der Gerechtigkeit nicht Aug' um Aug', Zahn um Zahn bis auf den letzten Heller Genüge geleistet werde. Darum danke er seinem Schöpfer, daß er nach jahrelangem Sinnen und Trachten unter Mitwirkung seiner edlen Freunde das Mittel gefunden habe, die Menschen auf einen sittlichen Weg zu geleiten, ohne zur Grausamkeit seine Zuflucht nehmen zu müssen. —

Das ist die denkwürdige kurhessische Prügelmaschine mit ihren innern Gründen, wie sie unser Freund aus der Beschreibung (des Erfinders) seiner Zeit wortgetreu dem der Maschine zu Konstantinopel beigefügten Pergament entnommen, wobei wir nicht verbürgen können, ob das Modell nicht etwa noch raffinirter, als es in Kurhessen zu sehen war, dahin geschickt worden. Eine ähnliche Beschreibung, auf Veranlassung einer hochstehenden Person, durch einen andern Menschenfreund in die Kölnische Zeitung gegeben, zog schon in dem Jahre 1843 oder 44 durch die Presse über den ganzen Kontinent, selbst über den Ozean und überhaupt in alle übrigen Welttheile. Diese Beschreibung verdankte die Presse damals der lebhaften Schilderung eines Handwerksburschen, Namens **„Wolf"**, der wegen sogenannten Fechtens die Maschine als Jungfer küssen mußte. Da er also der Erste war, so wurde das Kunstwerk nach ihm genannt und lebt seitdem im Munde des Volks sowohl, wie Derer, welche das Instrument handhabten, als „Wolf." Je sorgfältiger aber die Maschine dem Auge eines Jeden vorenthalten blieb, der sie nicht zu besteigen hatte und je hartnäckiger alle Diejenigen, welche sie umarmten, jedenfalls aus innerer Scham, ihre Bekanntschaft mit diesem sittlichen Vehikulum leugneten, desto schwerer ist es, die treue Darstellung der Struktur überall zu verbürgen, wenn nicht Darin eine Bestätigung liegen darf, daß die Eingeweiheten ein gewisses Einverständniß mit jener Beschreibung durchblicken ließen und endlich auch ein Interdikt über den „Wolf" zur Kunde des Publikums gelangte; denn ob in Folge jenes Sturms in der Presse oder in Betracht der Einsprache einer deutschen Regierung auf die Beschwerde eines ihrer Unterthanen — man ward höchsten Orts auf die sinnreiche Erfindung im eigenen Lande erst aufmerksam, nachdem sich der „Wolf" schon ziemlich eingefressen hatte. Neben dem höchsten Mißfallen und dem Verbote dieses sittlichen Förderungsmittels soll aber dem Vernehmen nach dem verfassungstreuen Erfinder und seinen Koauktoren nichts weniger, als ein Brillant ad futuram rei memoriam überreicht worden sein. Nichts desto weniger wissen wir sicher, daß die Polizei in * * * vom „Wolf" nicht so ganz sich zu trennen wußte, sondern nach wie vor ihn besteigen ließ.

den letzten Passus nicht! [1]) Dann aber s. g. D. Z. = A. A. Z. u. E. N.)

[1]) Die Ober-Appellations-Gerichtsschrift ist gar nicht so harmlos, wie man meinen sollte; denn indem sie dem ersten Gerichtsreferat das Moment bei XII. bis da entnimmt, wo sie mit „O. A. G. S." als Belegt stehet, ignorirt sie ganz authentisch den unmittelbar folgenden Erweiterungsbegriff in den drei Beweismitteln. Alles zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit!

---

zeigt sich keine Spur. — Es hat also die Angabe des Amtmanns Alles für sich, daß der angebliche „Berger" zur Sache allerdings ganz unwesentlich sich dargestellt haben muß. Nach eingezogener Erkundigung begegnen wir einem Instrumentenmacher Börger, der aber so isolirt lebt, daß er jede Vermuthung, als könne er der in Rede Stehende sein, abwehrt und es auch in der That nicht ist. Dagegen befindet sich ein junger Mensch, Namens Berge (aus Bockenheim) in der Fremde, von dem zwar Niemand absolut verneinen will, daß er beim Zuge gewesen, jedoch Jeder weit geneigter ist, zu behaupten: er sei gänzlich unbetheiligt. Dieser Berge wird es nun sein, welchen der Justizbeamte da Oben meint. Mithin hat es denn Alles für sich, daß er als nackter Zeuge zu betrachten ist. — — —

2) In diesem Falle wirft sich aber der richterlichen Rechtfertigung gegenüber die inhaltreiche Frage auf, seit wann ein Gericht gegen einen Zeugen wegen Lügen eine Ungehorsamsstrafe (in continenti) verhängen darf? — Ist der Zeuge wirklich in einer ihm fremden Untersuchung der Lüge sofort überführt, so hat er ein falsches Zeugniß abgelegt, wobei die Kompetenz des Inquirenten nicht weiter sich erstreckt, als daß er gegen den Zeugen ein ausschlieslich strafrechtliches Verfahren veranlaßt oder je nach Organisation selbst einleitet; denn das falsche Zeugniß mit allen seinen Variationen ist ja ein Verbrechen für sich. Da nun der Justizbeamte da Oben selbst ausspricht, daß er die Strafe des Ungehorsams nicht nur verhängte, sondern auch an dem „ganz unwesentlichen Zeugen" vollzog, so hat er sich eine Inkompetenz so grober Natur zu Schulden kommen lassen, daß sie dem stud. jur. nicht mehr zu verzeihen wäre.

3) Betrachten wir aber das Urtheil aus dem Gesichtspunkte der Beweismittel, auf welche hin es gefällt worden, so bricht es, zumal ohne Untersuchung, also auf Grund des Gesetzes, welches zu jener Zeit die Ungehorsamsstrafe noch drohete, sofort a priori zusammen und verräth gänzliche Unbekanntschaft mit der Beweistheorie, insbesondere bei Ungehorsamsstrafen, die nicht vorsichtig genug angewandt werden können und daher nur in der höchsten Noth und bei Ausschluß aller Zweifel über die schlimme Natur des (angeschuldigten) Deponenten verhängt werden dürfen (s. a. S. 311. n. * ff.); denn die Beweismittel, welche, wie wir da Oben belehrt worden sind, aus dem so schwer angeklagten, von denselben Richtern verrufenen Ludwig, und neben ihm aus den damals nicht minder angeschuldigten und verhafteten Franz Diehl und Heinrich Jost bestehen, verneinen mit sich den **Beweis** gegen Andere, insbesondere gegen die Aussage eines nackten Zeugen, wie auch immer die Wahrscheinlichkeit gegen die Aussage des Zeugen streiten mag. So ist es juridisch. *) 4) Selbst also wenn Berge ein Angeschuldigter gewesen wäre, gegen den allein die Ungehorsamstrafe wegen überführter Lügen

*) Zum Belege der da Oben angedeuteten Theorie erinnern wir an die 33—34 s. g. Zeugen gegen Wilhelm Kühn (Vergl. S. 912. n. 4. ff.). Würde sich Derselbe von Haus nicht entfernt haben, sondern sofort in die Hände des Aktuars Hille (statt in die des Instruktionsrichters nach Hanau) gerathen sein — wie dann? — — — Nach des Aktuars Theorie wäre Kühn mit einem elfmal stärkeren Beweise (3 : 33 = 11) der Lüge überführt und mithin dem strafdrohenden Gesetze des Ungehorsams verfallen gewesen! Da nun die 33 s. g. Zeugen fielen, so ist Dies wohl ein inhaltreicher Beleg für den rechtswidrigen Zwang, welcher unter dem ohnehin noch falschen Titel von Ungehorsamsstrafen exerzirt ward, wobei uns nichts mehr zu sagen übrig bleibt, als ein Dank für die Ehre und Würde, welche die Herren dem von ihnen selber so rußig und verworfen hingestellten Ludwig plötzlich da Oben zu Theil werden lassen, in so fern sie ihn (zum Krame passend) als Beweismittel erheben! —

XIII. Im Bockenheimer Gefängnisse sind keine unterirdischen Gewölbe und Ketten, obwohl vorhanden, wurden sie niemals angewandt. [1]) (O. P. A. Z. Dageg. »O. A. G. S.« pfiffig nichts!) Daß man also mit Ketten und unterirdischen Gewölben gedrohet hätte, ist abgeschmackt. [2]) (A. B.) XIV. Jean Rein ist eine so völlige Nebenperson gewesen, daß man nicht daran gedacht habe, ihn nur in Untersuchungshaft wegen seiner Betheiligung am Zuge zu nehmen. (s. g. D. Z. = A. A. Z. — Die »O.A.G.S.« aber pfiffig nichts!) [3]) XV. Er ist also auch nicht, wie er behauptet, bedrohet worden —

---

zulässig erschiene, würde das Urtheil auf solche Beweisgründe hin ein **falsches** sein, wie auch der Inquirent die moralische Ueberzeugung für sich haben mochte; denn diese hat man ohnehin vorauszusetzen, um den Menschen des Richters nicht zu alteriren. — Ist 5) die Sache aber noch obendrein „geringfügig“ und der Zeuge „unwesentlich“, wie es der Justizbeamte da Oben selbst hervorhebt, dann schreiet das Urtheil schon aus diesem Grunde bei dem Angeschuldigten Zeter, weil damit jede innere Nothwendigkeit dem strafdrohenden Gesetze des Ungehorsams und seiner Doktrin gegenüber absolut verneint wird. Fassen wir aber 6) den Lügner als Zeuge in das Auge, so hängt das Urtheil von den Ergebnissen einer weitern Untersuchung ab, das nach kurhessischen Gesetzen der Kompetenz des Justizamts gänzlich entzogen ist. —

Hiernach haben wir also die Sachkenntniß zu beurtheilen, mit welcher die Untersuchung geführt worden ist. Da der Justizbeamte nun bei II. da Oben selber erklärte, daß er „wenig erfahren“ in diesen Prozeß hinein trat, bei III. es als ein Glück ansah, daß er in dem vom Justizministerium an das Reichsministerium empfohlenen, trefflichen Inquirenten Hille einen so gewandten Rathgeber an der Seite gehabt und bei IV., daß jedem Verhöre eine Berathung vorausgegangen und wie natürlich auch fortgesetzt werden mußte, in so fern der Justizbeamte ja selbst verräth, daß der Aktuar die Fragen in der Hand hatte: so haben wir nur zu bedauern, daß die angeblichen Freunde des Justizbeamten über sich gewinnen konnten, denselben da Oben eine so klägliche Rolle spielen zu lassen, um dem Aktuar im Vertrauen auf jene „**rechtskundigen**“ Anwälte die Dörner aus dem Wege zu räumen; denn indem er auf der einen Seite seine faktische Unterordnung nicht mehr zu leugnen vermag und ihr nur durch die Anpreisung des bürgerfreundlichen Justizministeriums ein Relief zu geben trachtet, muß er sich auf der andern Seite anstrengen, den leitenden Richter zu spielen und also des Aktuars Sünden vertreten, was in Hanau unbegreiflich genug gelang, hier aber als Bestätigung des Gesagten (S. 972. Nr. 109. ff. u. n. 1. ff.) zu einer vollkommenen Satyre auf die ganze Prozedur da Oben. wird. —

[1]) Das anzuführen ist gar zu lächerlich, weil damit gar nicht bewiesen ist, daß nicht doch mit unterirdischen Gewölben und Ketten gedrohet worden sei. (s. a. S. 783. T., 788. b.b. u. n.n., insbes. 790. Nr. 67. b. u. c. n. 3., Nr. 68. a. Nr. 69. a. n. 1. u. 791. a u. b., n. 2 u. 3., S. 792. n. 1.)

[2]) Warum denn abgeschmackt? — Weil es nicht geschehen könne? Oder weil es, wenn es geschähe, mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehend, eo ipso die Depositionen in Frage stellte? —

[3]) Warum wurde er denn auf die Zeugenliste Nr. 73 gesetzt, während der Staatsprokurator die schweren Deponenten wie Magnus, Etzel, Eichler, Bingenheimer, Elise Diehl u. a. m. bescheiden ignorirte? — — — Uebrigens trifft sich hier der Amtmann mit seiner eigenen Waffe auf eine pikante Weise! Gerade weil Jean Rein gegen Ludwig endlich aussagte, was der Aktuar unter Drohung mit Gefängniß ihm abnöthigte, ward er wieder nach Haus geschickt. (s. a. S. 896. Nr. 96 ff. u. n.n.) Aktenmäßig ist er also keine „völlige Nebenperson“, wie es der Amtmann da Oben seiner Dienstpflicht gemäß bekundet. Wie versteht also der Amtmann seine Aeußerung? Meint er deßhalb, weil Jean Rein bezüglich des Verbrechens, wie auch sein Vetter, ganz unverdächtig stehe? Dann ist doppelt gesündiget worden. Meint er, Rein sei

er war so unwesentlich, daß er nur ganz zuletzt und zwar der Vollständigkeit der Untersuchung wegen vernommen wurde. (O. P. A. Z. Die O. A. G. S. keine Spur!) [1]) (A. B.) XVI. Waßmuth ist nicht mit Auslieferung bedrohet worden. (O. P. A. Z. Die «O. A. G. S.» pfiffig nichts!) Ich kann mich dessen nicht erinnern; [2]) derselbe ist Ausländer und hätte allerdings, wenn sich eine Schuld gegen ihn herausgestellt hätte, ausgeliefert werden müssen. (?) [3]) XVII. Dies beweis't schon, daß man denselben mit einer solchen Drohung nicht zu Aussagen zwingen konnte. [4]) (s. a. D. Z., B. = A. A. Z., B. Die «O.A.G.S.» aber pfiffig nichts!) XVIII. [A.B.] Weber wurde viermal vernommen; das Erstemal ganz kurz in seiner Zelle, weil er krank war. [5]) Er blieb in Haft, weil der Physikus dagegen sich nicht aussprach [6]) und man ließ ihm sorgsame Pflege angedeihen. [7]) Im zweiten Verhör war

---

als **Zeuge** eine „völlige Nebenperson", dann ginge er, wie auch der Staatsprokurator (896. T. v. O. n. 1.) ja auf Das ein, was Jean Rein selber (S. 896 ff.) behauptet, womit er in seiner Klage gegen den Aktuar sofort als ein völlig wichtiger Zeuge erschien. Dabei stellt sich denn auch der zweite Passus bei XV. in Frage. Wir sehen hier, daß der Amtmann trotz seiner Leitung und Führung des Prozesses und trotz seiner Verarbeitung des ungeheuren Stoffes und aller seiner Exzerpte in der Sache nicht zu Haus ist. Das liegt aber in dem Wörtchen: „Nichtsichersein!"

[1]) Auch den in der vorigen Note (S. 981. n. 3.) beleuchteten Passus bei XIV. und XV. läßt die Authentische ganz hinweg. Warum? —

[2]) Das läßt sich mindestens hören, wenn der Amtmann sich nicht erinnern kann; aber die Aeußerung des Waßmuth ist so eigenthümlich, wie die, welche der Staatsprokurator von Waßmuth gehört haben will, so daß eine so viel des Wahren für sich hat, wie die andere. (s. a. S. 734. e. ff. u. S. 852. d. n. 1.)

[3]) Wie so denn? Seit wann liefert denn das forum delicti an das forum commissi einen Verbrecher so leicht ab? — Umgekehrt kann es stattfinden, daß das forum commissi dem forum delicti einen Verbrecher vorenthält. Nun bildete das Amt Bockenheim eben auch nicht das forum delicti, aber es war mehr als jedes andere Gericht in der Lage, die Untersuchung führen zu können — und Darin allein liegt, um mit dem Herrn Amtmann zu sprechen, das gänzlich absurde: daß Waßmuth hätte ausgeliefert werden müssen, wenn sich eine Schuld gegen ihn herausgestellt haben würde. Was sollten denn die hannoverischen Gerichte mit ihm anfangen? Sollten sie auf die Protokolle des Aktuars den Waßmuth verurtheilen? Oder sollte er seine Strafe dort verbüßen? Oder sollte gar die Untersuchung in Hannover geführt werden? — Das Kennzeichen des „Nichtsichersein"! Darum hat wohl auch die Authentische von diesem Passus bei XVI. und XVII. keine Spur, um die Juristen nicht zu aufmerksam zu machen!

[4]) **Da haben wir den Schluß vom Stock auf den Winkel!** Bedarfs eines Mehren? Nun denke man sich dazu die freundlich nickenden Köpfe und daneben die „rechtskundigen" Anwälte, welche da sitzen, wie, man verzeihe den Ausdruck: ein „Häufchen Unglück!" Die Authentische ließ darum auch diese Schlußfolgerung bei XVII. fein hinweg. Alles zur Ehre der Wahrheit!

[5]) Das mag für einen Kranken eine schöne Kürze gewesen sein! Im Verhältniß zu den übrigen Verhören allerdings, denn da sind zwei Stunden kurz. Uebrigens bestätiget doch hier der Amtmann, daß Weber krank war. (s. a. über diese prozessualische Nonens S. 294. ff., insbes. 726. n. 1.)

[6]) Ueber den Physikus s. a. S. 296. ff. n. * ff.

[7]) Einen Tag später ließ man seine Mutter zu ihm ins Gefängniß, womit das Justizamt zugleich aussprach, daß das ganze grausame Verfahren bodenlos sei. In so fern es nur dem Verhöre galt, hatte die Justiz nicht nöthig, ihn

er ausführlich, und er war der Erste, der gegen Ludwig aussagte, gegen den bis dahin die Akten nicht eine Spur von Anschuldigungsmomenten (durchaus keine, D. A. G. S.) enthielten. [1]) Später wurde er noch zweimal vernommen und in allen seinen Verhören war er bei vollem Bewußtsein. [2]) (D. P. A. Z. = D. A. G. S.) [A. w. B.] XIX. Die Ehefrau des Dietrich kam oft in das Gefängniß und bat auch eines Tags den Aktuar Hille um die versprochene Unterstützung, worauf ihr derselbe entgegnete, ihre Lage sei eingezogener Erkundigungen zufolge nicht so schlimm. [3]) XX. Dieselbe fragte ich einmal, da ich sie als Ehefrau des Dietrich und Hausgenossin förmlich zu vernehmen nicht für geeignet hielt, [4]) mündlich um ihre Wissen-

---

Nachts zwischen 1—2 Uhr aus dem Krankenbette heraus mit Soldaten in das Gefängniß schleppen zu lassen. Er konnte dann eben so in seiner Wohnung vernommen werden, obgleich auch Dieses im Interesse der Untersuchung verneint wird, und zur Verhinderung von Kollusionen höchstens nur eine Ueberwachung als gerechtfertigt sich darstellen dürfte. — Näheres darüber beim Aktuar.

[1]) Hierüber s. S. 295. ff. n. * ff., 299, ff. n. * ff., 301. ff. n. * ff., 723. n. 1 u. 4 ff. u. S. 727. n. v. D. u. n. 2. u. 743. n. 4.)

[2]) Woher weiß denn das der Amtmann so genau? Die starken, gesunden und freistehenden Männer sind, wie wir in diesem Prozesse so vielfach und ganz insbesondere durch Hrn. Koch (S. 935. b. ff.) nachgewiesen, ohne Bewußtsein oder werden im Verhöre, zumal hinter verschlossenen Thüren, gänzlich konfus — wie erst ein kranker, verhafteter und über sein eigenes Schicksal beunruhigter junger unerfahrener Mensch?! — — — Da muß man nicht so entschieden das „**volle Bewußtsein**“ unterstellen.

[3]) Die Rosine Dietrich erzählt es ganz anders, und da sie die mit der Gabe kundgegebene Absicht, wie sie solches dem Vertheidiger Pflüger und ihren Verwandten mitgetheilt hatte, ignorirte, so ist kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum die Frau sagen sollte, der Aktuar habe ihre Erinnerung an sein Versprechen als eine „Frechheit“ bezeichnet und sie unter Drohung fortgejagt. (s. a. S. 322. n. * ff. u. vergl. S. 837. b. ff. u. n.n.) Wenn, wie wir Ursache haben zu glauben, die Rosine Dietrich von irgend welcher Seite her instruirt war, so hat man dieser Nebensache keine Rechnung getragen, je weniger es bei dem Wegfall der Hauptsache nöthig war. Da sie aber, wie es der Amtmann selbst bestätiget, das Versprechen einer weitern wöchentlichen oder monatlichen Unterstützung hatte, so würde der Vorwurf der Frechheit und die auffahrende Begegnung nicht an seinem Platze sein. — Aus diesem Grunde ist wohl auch dieses Moment dem Gedächtnisse entfallen, dafern die jüngste Konversation nicht die einzige Erinnerung bildet; denn zwischen da und dem Ergebnisse lagen ziemlich achtzehn Monate, was bei einem gewissenhaften Manne, wie der Justizbeamte Kraus es sein soll, um so mehr in Betracht gezogen zu werden verdient, als er, wie wir durch seine Rechtfertigung bis daher belehrt sind, auf die wunderlichsten Schlüsse seine Behauptungen gründet. — Beim Aktuar Näheres.

[4]) Warum hielt es denn der Amtmann oder besser sein Aktuar für ungeeignet, die Ehefrau des Dietrich förmlich zu vernehmen? Wo ist denn das verboten durch Gesetz oder Doktrin? Warum auf einmal so ängstlich? Jede Ehefrau darf gegen ihren Mann vernommen, aber nicht vereidiget werden. Hat sie auch in der Regel die Vermuthung gegen sich, daß sie mit ihrer Wissenschaft überall zurückhält, wo sie solche dem Manne gefährlich erachtet, so liegt es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß durch sie Indizien gewonnen werden können, deren Bedeutung sie nicht vorauszusehen vermag. Eine andere Frage ist natürlich die, welches Gewicht dergleichen haben darf, was eben von anderweitigen Umständen abhängt. Wir werden also fort und fort belehrt, daß der Amtmann da Oben trotz seines Lehrers Hille noch eben so unerfahren ist, wie er es achtzehn Monate früher gewesen zu sein vorgibt und also seine ganze

schaft in der Sache [1]) und mag ich dabei sie aufgefordert haben, zur Beschleunigung des Endes der Untersuchung anzugeben, was ihr darüber bekannt sei. [2]) (OPAZ). XXI. Hier spricht Grimm: «Dem Zeugen (?) (Kraus) [3])

Anstrengung von nichts Anderm Kunde gibt, als von einer grenzenlosen Unsicherheit. —

[1]) So eben wiesen wir nach, daß der Amtmann nicht zu thun wagte, was er im Interesse der Untersuchung durfte und in concreto eigentlich auch mußte, da die Ehefrau des Dietrich die Vermuthung zuließ, daß ihre Wissenschaft in Betreff von Indizien auch auf Andere, von ihrem Manne gänzlich unabhängig, sich ausdehnen könne. Was der Amtmann also durfte und mußte, that er nicht, und was er nicht durfte, Das that er. Es ist dem Richter absolut verboten, in der angedeuteten Weise da Oben konfidentiell oder privatim eine Wissenschaft zu suchen, wir sagen zu suchen, was mit andern Worten heißt — **aushorchen!** Denn was er auch gewinnt, er hat es in einer dem Richter entgegengesetzten Eigenschaft gewonnen; er hat es nicht zu Protokoll und erscheint nun in der herabgesetzten Eigenschaft eines Polizeisergeanten, welcher in solchen Fällen Das, was er auf Wegen der gedachten Art herausgestohlen, dann zu Protokoll gibt. Welch eine klägliche und verächtliche Rolle würde aber dann der Justizbeamte auf seinem Richterstuhle gespielt haben, wenn die Rosine Dietrich unbewacht oder aus Dummheit ihm eine Wissenschaft verrathen hätte, die festzuhalten im Interesse der Untersuchung gewesen wäre? — — — Dafern sie geleugnet — was wollte er dann als **Zeuge** und **Richter** in **einer** Person anfangen? — Jedenfalls wegen Lügen sie bestrafen, wie Berge (s. a. S. 979. T. v. O. n. 1. u. 2. ff.) widerrechtlich bestraft worden ist? —

Das sind die innern Gründe, vermöge deren verboten ist, was der Amtmann und die Hanauer Floskelkonditoren da Oben auslegen. Wir führen sie an, diese Gründe, um die Gesetzwidrigkeit für die ordinären Juristen recht augenfällig zu machen. —

[2]) So nicht, denn Das würde nicht Mehr heißen, als was das Moment, welches wir eben behandelten, ausspricht. Die Rosine Dietrich theilte dem Vertheidiger Pflüger (S. 322. n. * u. s. a. S. 838. n. 2.) mit, daß auch der Hr. Amtmann ihr einen Gulden gegeben, ohne gerade seine Forderungen so bestimmt zu stellen, wie es früher Aktuar Hille gethan; aber auch er habe ihr dabei angerathen, sich zu erkundigen, ob sie nichts gegen Ludwig in Erfahrung bringen könne, was zur Beschleunigung der Untersuchung gegen ihren Mann und zur Beendigung seiner Haft beitragen werde. Das sehen wir auch bei ihrer Vernehmung (S. 838. T. v. O.) gerade gegen den Amtmann bestätiget, während dieser am wenigsten es war, welcher zu einem hervorstechenden Gegenstand der Klagen gemacht wurde. Es bestätiget sich als solle er eben deßhalb dem Aktuar die Steige bereiten. Jedenfalls ist es mit dem zweiten Passus da Oben nicht ganz in der Ordnung, wie es schon aus dem versteckten Uebergange und der Wendung ersichtlich werden dürfte. Da es lauter befreundete Federn sind, welche den Hrn. Amtmann verherrlichen, so ist auch nicht anzunehmen, daß irgend Etwas wider ihn entstellt wäre. Hat die Rosine Dietrich wahrgesprochen, so beruhet es bei dem Amtmanne unstreitig auf einem Gedächtnißfehler; denn daß er sich eine Anforderung der gedachten Art nicht erlaubt haben sollte, wird durch alles Vorausgehende ziemlich stark in Frage gestellt, in dem Aktuar aber, der faktisch der leitende Geist war, wider jede Einrede im Sinne der quäst Angabe beantwortet. — — —

[3]) **Zeuge Kraus?** Das sind Juristen — Gott sei es geklagt! Kraus ist gerade so ein Zeuge, wie Schwab (s. a. S. 924. n. 1. n. 925. n. 4.) ein Zeuge sein konnte. Begriff denn der Herr Obergerichtsreferendar Grimm nicht, daß Niemand der sich zu rechtfertigen hat, in derselben Sache Zeugniß ablegen kann? — Hochmuth und Dummheit gehen immer Hand in Hand. (s. a. S. 939. n. 1. u. S. 952. T. v. O. 2c.)

ist bekannt, daß der Aktuar Hille der Ehefrau Dietrich's **einen Kronenthaler** geschenkt habe, als sie weinend und jammernd (?!) über ihre Noth auf das Amt gekommen sei. Er erinnere sich, diese Frau einmal gefragt zu haben, ob sie etwas von der Sache wüßte. Den Auftrag, Zeugen gegen Ludwig zu bringen, habe er ihr nicht gegeben. [1]) So widerlegt der Zeuge noch in andern Punkten in jeder Richtung die gegen den Aktuar Hille gemachten Angriffe. [2]) (s. g. D. Z. — Grimm und daraus A. A. Z.) XXII. [A. B.] Eine Liste (der Namen, E. N.) der Betheiligten bei dem Verbrechen war vorhanden, indem wir sie auf das Ergebniß der Untersuchung hin aufstellten. Dem Ludwig wurde sie jedoch nicht vorgehalten (?), vielmehr gab er die Betheiligten selbstständig an. (Alle?) Bei der Vernehmung der Zeugen (?) wurde diese Liste (allerdings, E. N.) zu Vorhalten benutzt, was eben so gesetzlich erlaubt, als nothwendig war. [3]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u.

---

[1]) Das erste Gerichtsreferat hat da Oben nichts von dieser Grimm'schen Zuthat. Indessen ändert Dies nichts in der Sache, wie wir beim Aktuar erfahren werden. Uebrigens hat wiederum die Authentische weder den Passus bei XX., noch bei XXI. — Alles zur Ehre der Wahrheit!

[2]) Da haben wir es! Es fehlt das dixi des Hrn. Dualisten Grimm noch; allein es ist doch aufs Wort geglaubt worden. Wer sollte denn auch in einem so geachteten Organe an bestimmten Versicherungen zweifeln. Also: „So widerlegt der **Zeuge (?)** — noch in andern Punkten in jeder Richtung die gegen den Aktuar Hille gemachten Angriffe. Ludwig hatte wohl recht, wenn er später sagte: „Das Papier ist geduldig!" Bei dem Aktuar Mehres.

[3]) Das ist weder gesetzlich erlaubt, noch nothwendig! Namen mitzutheilen oder vorzuhalten, wie sich der Amtmann da Oben auszudrücken beliebt, ist, wie in der Doktrin, so auch durch das Gesetz, *) absolut verboten. Es wird auch nicht durch die Nothwendigkeit gerechtfertiget! Das könnte eigentlich als Andeutung genügen, wenn wir es blos mit ächten Juristen zu thun hätten; aber hier müssen wir jedesmal die Jurisprudenz zu Hilfe nehmen, weil wir es nicht nur mit unwissenden, sondern auch mit animosen Gegnern zu thun haben. Der innere Grund jenes Verbots hat: 1) die tiefe Bedeutung für sich: daß der Namen ein Wort ist und das Wort als strafrechtliche Deposition sofort mit einem ganzen Leben und seinen Verbrechen identisch sich darstellen kann. Ein Wort ist aber schnell gesagt, schneller noch abgerungen und, was im Untersuchungswesen eine so große Rolle spielt, am leichtesten zugegeben, ohne daß der Akkommodirende noch ahnet, was hinter dem Worte lauert. — Daher ist es verboten, Namen abzulesen oder zu nennen oder, wie der Amtmann meint, vorzuhalten, was nur unter ganz besonderen und seltenen Umständen gesetzlich zulässig erscheint, worüber nachher. 2) Setzt der Richter voraus, daß der Komparent (ob Angeschuldigter oder Zeuge) den gewünschten Namen zu nennen wisse, so legt sich einfach das Verständniß nahe: daß er a) entweder den Namen, wenn er ihn wirklich weiß, auch wirklich nennt, oder b) daß er ihn nicht nennen will, obschon er ihn weiß, oder c), daß er den Namen weiß, ohne daß er im Augenblick ihm gegenwärtig ist, oder d), daß er den Namen freiwillig und selbstständig deponirte, später aber seiner entweder sich nicht erinnert oder nicht erinnern will oder seine Deposition ableugnet oder einen andern Namen vorschiebt. —

Im **ersten** Falle zu a) wäre Genüge geleistet; im **zweiten** zu b) hilft der Vorhalt, um mit dem Amtmann zu sprechen, **nicht nur gar nichts**, sondern kann, sollte der genannte Namen ein falscher sein, den Komparenten, je nach Interesse, wider sein besseres Wissen bestimmen, den Namen zuzugeben, um die Unter-

*) C. C. C. Art. XXXI. und Art. LVI., s. a. S. 655. n. u. S. 360. n. ** ff.

E. N.) XXIII. Bechtold ist ein Mensch ohne allen sittlichen Halt (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. s. g. D. Z. &c.), der bald einen Anlauf nahm,

---

suchung ins Haferfeld oder zu einem Justizmorde zu führen. Das sind die inneren Gründe für die Regel, mit welchen sich denn auch mathemathisch die Nothwendigkeit, Namen vorzulesen oder vorzuhalten, verneint. *)

Im dritten und vierten Falle hätten wir seltene Ausnahmen. Zu c) bleibt kein Richter im Zweifel, ob der Komparent das Bedürfniß nährt, seinem Gedächtnisse selbst zu Hilfe zu kommen, wobei des Richters Aufgabe keine andere ist, als ihm Zeit zu lassen und diese Zeit so lange auszudehnen, wie der Komparent nicht selbst an seinem Gedächtnisse verzweifelt. — In diesem Falle ist es gestattet, daß der Richter dem Gedächtnisse zu Hilfe kommt; aber hier hängt Alles von dem Entgegenkommen des Komparenten ab und von der Art und Weise **wie** er dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen im Stande ist, insbesondere aber **wie** der Komparent plötzlich auf den Namen verfällt, worüber wir, weil zu weit gehend, in allen seinen Möglichkeiten uns nicht auslassen können; aber was die Ausnahme noch kennzeichnet, Das ist, daß hier von einem Gedächtnißfehler und nicht von einem Mangel des Wissens die Rede ist. Darum stellt es sich im vierten Falle zu d) ganz anders dar; denn hier handelt es sich nicht mehr um einen Namen, sondern um eine freiwillig und selbstständig abgelegte Wissenschaft — und in diesem einzigen Falle ist der Vorhalt eines Namens gestattet, weil, wie erwähnt, nicht ein Namen genannt oder suggerirt, sondern der Komparent mit seiner **eigenen** Angabe überführt wird. —

Prüfen wir hiernach, was der Justizbeamte da Oben zu seiner Rechtfertigung sagt, so gibt er zu, daß eine Liste der Betheiligten oder der Namen nach dem Ergebniß der Untersuchung allerdings aufgestellt, keineswegs aber dem Ludwig, wie er behauptet, vorgelesen worden sei, vielmehr habe er selbstständig alle die Namen angegeben. Nur den Zeugen, so sprach er mit Nachdruck, seien daraus Vorhalte gemacht worden, was eben so gesetzlich erlaubt, wie nothwendig sei. **Dazu ward beifällig genickt,** damit die Schleppträger, die Agenten und die **rechtsunkundigen** Anwälte inne werden möchten, daß das Justizamt seine Sache gut gemacht habe; allein jetzt wird sich veranschaulichen, daß der Amtmann in einer totalen Begriffsverwirrung lebte, wenn nicht etwas Schlimmeres unterstellt werden darf. — Denn ob er dem Ludwig oder den Zeugen, wie er die mit Ludwig gleichmäßig Angeschuldigten gern nennt, aus der aufgestellten Liste aller Namen Vorhalte machte oder die Betheiligten ablas oder sie einzeln nannte — Das ändert im Wesen der Sache nichts und beweis't nur, daß der Justizbeamte den Vorwurf des Ablesens fürchtet, um sofort hinter den Vorhalt gegenüber s. g. Zeugen sich zu flüchten, weil er weiß, daß der Vorhalt gesetzlich erlaubt ist, mithin das Gesetz zum Schilde dienen kann. — **Das** weiß er aber nicht, daß er **gar keine Vorhalte der Namen** weder bei **Angeschuldigten,** noch bei **Zeugen** machen darf, und wenn er es weiß, so ist es eine Spekulation auf die Unwissenheit der **„rechtsunkundigen"** Anwälte gewesen; denn die beiden letzten Ausnahmen liegen im Pro=

*) Hier finden wir den Schlüssel zu dem unerhörten Räthsel mit den oft erwähnten 33—34 Zeugen, welche übereinstimmend Kühn auf die Haide deponirten. (S. a. S. 354. ff. u. S. 912. n. 4. ff.) Das ist nur denkbar und möglich durch Suggestionen und das Vorlesen und Vorhalten einer Reihe von Namen aus einer Liste, an welche dann, wie in concreto, eine angebliche Thatsache geknüpft wird, die an sich in den Augen dieser Leute nicht gefährlich sich darstellt und daher von ihnen um so leichter zugegeben wird, als sie im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der schon vorausgehenden Deponenten, die ihnen da wie ein langer Faden aufgerollt werden, oder auch im Vertrauen auf ihre eigenen Schlüsse (s. a. S. 359. n. *) und auf die bekundete Ueberzeugung des Inquirenten gar nicht an die Möglichkeit denken, daß es anders sein könne, je augenfälliger ihnen wird, daß sie gefallen. Hinter der ganzen Reihe von Namen aber lauert die Deposition eines Einzigen, welche an die von so vielen Deponenten gewonnene Thatsache eine zweite knüpft, die an sich entweder ein Verbrechen ist oder als vermittelndes Glied auf ein Verbrechen schließen läßt. So ist hier der Fall. Hinter den 33 Zeugen lauerte der fromme Körber (Schmunk und Bechtold) in den Händen des Aktuars, womit das Räthsel wohl gelöſ't ist. —

die Wahrheit zu sagen, bald diesem Vorsatz wieder untreu wurde.» [Und doch hat man ihn so hoch gehalten? Unsere Anmerk.] «Noch in seinem vorletzten Verhöre zeigte sich Dies, indem er den Burweiler erwähnte und angab, Dieser habe Auerswald mißhandelt, während derselbe erst nach Auerswald's Ermordung hinzukam und Lichnowsky mißhandelte, woraus hervorging, daß Bechtold, was er vorher beharrlich in Abrede gestellt hatte, auch bei der Wegführung Lichnowsky's zugegen war. [1]) Auf desfallsigen Vorhalt

---

zesse gar nicht vor. Er hat also ein ungesetzliches, in specie verbotenes, höchst gefährliches Verfahren unter einen gesetzlichen Begriff subsumirt, mit andern gemein verständlichen Worten: er hat, wenn auch irrend, einer bösen Handlung den Mantel der Tugend umgehängt, was nur in Hanau, bei einem solchen Geiste und bei so total unwissenden Anwälten, Glück machen konnte. —

[1]) Das ist nun wieder zur Kennzeichnung der Inquirenten ein sehr vager und in so fern gefährlicher Schluß, als nunmehr anzunehmen ist, daß Bechtold auf diesen Schluß hin inquirirt und zur Angabe dieses Schlusses nach der nunmehr zuläßigen Vermuthung hingedrängt worden; denn gehet man auf den Schluß ein, so müßte B. natürlich aus eigner Wahrnehmung die da Oben angegebene offenbar falsche Deposition gegen Burweiler gemacht haben. Eine so auffallende Erscheinung muß, wie es auch durch alle Zeugen sich bestätiget, dem Gedächtnisse gegenwärtig bleiben. Nur Bechtold macht eine Ausnahme gegen die Regel: er hätte jenem Schlusse zufolge die Mißhandlung des Burweiler gegen Lichnowsky mindestens 15 — 20 Minuten sich mit angesehen und verwechselte nun bei seiner Angabe da Oben den jungen, hervorstechenden, schönen Lichnowsky mit dem alten Auerswald, der ein so rasches und kurzes Ende genommen. Mindestens fünfzehn bis zwanzig Minuten reichten also nicht aus, ihm den Eindruck so sicher zu geben, daß er wie alle andern Zugsgenossen, welche auf der Haide waren, und wie alle Zeugen wenigstens gewußt, daß der von der Tarantel gebissene Burweiler nicht den Auerswald, sondern den Lichnowsky mißhandelt habe. Dagegen hat er so genaue Wahrnehmungen bei Auerswald innerhalb weniger Sekunden, nach gegnerischer Ermittlung nämlich, gemacht, daß man nicht mehr weiß, wie man hier den aufmerksamen, schnell auffassenden und angeblich sichern Beobachter und dort den ausschließlich trägen und unsichern in einer und derselben Person suchen und miteinander versöhnen soll. Das machte dem Justizamte nun keine Sorge. Es hatte ja den eklatanten, unumstößlichen Beweis, daß Bechtold eine Unwahrheit deponirte, vermöge deren es ihn überführte, daß er auch der Begebenheit mit Lichnowsky, was er vorher hartnäckig in Rede gestellt, nicht fern stand. Es schloß also von einer erwiesenen Unwahrheit auf eine (vermeintliche) anderweite Thatsache als auf eine Wahrheit. — Die Hrn. Inquirenten werden freilich dazu mit erhabener Miene lächeln, weil es ja ganz hellseherisch sich darstelle, daß er geflissentlich den Lichnowsky mit ꝛc. Auerswald verwechselt habe, um nicht mit seiner Behauptung, er sei bei den Vorfällen mit Lichnowsky fern gewesen, in einen Widerspruch zu gerathen. Indem sie ihm also, zum Krame passend, auf der einen Seite Reflexionsfähigkeit zuerkennen, sprechen sie ihm dieselbe auf der andern Seite so entschieden tief ab, daß man sich den gloriosen Deponenten anders nicht als mit dem Gehirn im Gewichte eines Gran denken kann; denn hat er die Wahrnehmung mit Burweiler im Sinne des hellseherischen Schlusses wirklich selbst gemacht, so muß es im höchsten Grade auffallen, daß er sie nicht schon am 3. Oktober 1848 zu Protokoll gab, wo er (S. 316 ff.) schon, bis zum Mißtrauen wider ihn, entgegenkommt und, mit Hilfe von Suggestionen (n. a. a. O. u. a. bis v.), widerlich redselig und geschäftig Angaben macht. Während er dort Beschuldigungen gegen Die aussprach, welche ihm befreundet waren, ist kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum er den ihm

gab er auch an, daß er mit Pflug bei Lichnowsky's Tödtung anwesend war. [1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) XXIV. [A. B.] Ich schenkte dem **Bechtold** nichts zur Belohnung, [2]) nur aus Mitleid, als

---

ganz fremden Burweiler ignorirt und geschont haben sollte, jemehr die Sache Allen und Jedem gegenwärtig war. Würde er es aber nach Ansicht der Hellseher deßhalb verschwiegen haben, weil er dadurch auch seine Gegenwart bei der Affaire mit Lichnowsky verrathen hätte, dann müßte der tiefste Grad von thierischer Stupidität bei der Thatsache vorausgesetzt werden: daß er später, viel später, wo er weniger bedrängt worden, einer Gefahr sich aussetzte, die er, wie der Amtmann bekennt, vorher so hartnäckig zu umgehen wußte. — Und wollte man noch zu allem Ueberflusse die gegnerische Hellseherei annehmen: Bechtold habe durch die Angabe des Namens von Auerswald statt Des von Lichnowsky der Gefahr zu entgehen geglaubt, so würde, von dem Mangel alles und jedes Interesses abgesehen, welches überhaupt Motiv einer Deposition gewesen sein könnte, nach der gar nicht gefragt worden, auch sofort sich verrathen, daß er sich der Begebnisse mit Auerswald und mithin seiner eigenen Depositionen nicht bewußt gewesen sei, sonst mußte Niemand besser wissen, als er, daß er diesen auffallenden Burweiler bei Auerswald mit keinem Auge gesehen habe, während derselbe bei dem beschränkten Raume seiner Wahrnehmung nicht entgehen konnte. War er unfähig, so weit zu kalkuliren, so ist er überhaupt unfähig, wahrzunehmen. Alle seine Depositionen stehen also in Frage. —

Wenn irgend eine Wahrscheinlichkeit waltet, so ist es Die, daß Bechtold in seinem Gefängniß Etwas von Burweiler hörte und schnell diesen Fund als seine eigene Wahrnehmung zu Protokoll brachte, um das genossene Wohlwollen wieder aufzufrischen. Zu dieser Annahme berechtigen auch seine Protokolle (S. 316. u. ff.).

Wie man auch die Sache beleuchtet — der Schluß des Justizamts da Oben ist als solcher faul und trägt schon nach den Gesetzen der Logik, denn es fehlt ihm das vermittelnde Glied, a priori seine Nichtigkeit an der Stirne; aber wir müssen, da wir es mit Gegnern ganz eigner Art zu thun haben, jedesmal in die Tiefe hinein dringen, ohne damit sagen zu wollen, daß dieser Bechtold nicht doch bei der Affaire mit Lichnowsky gewesen wäre. Da Oben werden wir aber auf's Neue belehrt, daß es weder an den Angeschuldigten, noch an den s. g. Zeugen, noch an den wirklichen Zeugen lag, wenn der Prozeß in Hanau nichts zu Tage förderte, als unauflösliche Räthsel! — — —

[1]) Da haben wir es! Diese Angabe ist dann als wahr angenommen worden. Wie sie gewonnen worden — Davon schweigt die Geschichte! Jedenfalls, da er gelogen hatte, und hier das strafdrohende Gesetz inklusive der Prügelstrafe zur Seite stand, mag es an Beängstigungen nicht gefehlt haben! Daran wird wohl Niemand mehr zweifeln. Der faule Schluß mußte aber wahr gemacht werden, ohne zum Endresultat Etwas zu gewinnen, sofern ohnehin schon Alles verdorben war; denn sicher zu wissen, ob dieser Bechtold bei der Affaire mit Lichnwosky sich befand, war für die Untersuchung von großem Interesse, wie Bechtold überhaupt in andern Händen ein sicherer Barometer geworden wäre. An ihn knüpft sich gar Manches!

[2]) **Der Amtmann wehrt hier**, wie es in Hanau Taktik war, **eine Beschuldigung von sich ab, die gar nicht gemacht worden, am wenigsten ihm.** So verworfen oder so unter aller Kritik dumm denkt man sich einen Richter gar nicht: daß er einen Deponenten belohne, um falsche Aussagen zu machen; denn so soll ja der Eindruck gegeben werden? Aber wie die Herren ihre Sünden bezüglich der Drohungen stets durch den Beisatz zu beschönigen suchen, daß, wo so was geglaubt werden möge, der Komparent nur angegangen worden sei, Wahrheit zu sagen, so ziehen sie hier einen ganz andern Begriff in den Bereich der Rechtfertigung, von welchem aus der

das Verhör geendet war und er nach Frankfurt weggeführt werden sollte, eine Hose, weil er keine Kleider hatte. [1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. auch s. g. D. Z., B. ꝛc.) XXV. Im Gefängniß erhielt er einmal ein Paar Strümpfe, ohne daß er wußte, ob von mir oder von Staatswegen. [2]) (O. P. A. Z. = O.

Herr Amtmann mit gutem Gewissen sagen könnte, daß die (vermeintliche) Beschuldigung nicht nur nicht wahr, sondern eine Verläumdung sei. Wenn ein Inquirent den Gefangenen vor andern Mitangeschuldigten ausnahmsweise behandelt, so setzt man voraus, daß der Inquisite mit seinen Geständnissen nicht zurückgehalten, wie vielleicht die andern. Unter Umständen kann Das ganz wohl zu rechtfertigen, ja sogar geboten sein, weil das Gesetz will, daß dem Angeschuldigten, wo nur thunlich, seine Detention erleichtert werde. — **Das nennt man nicht Belohnung!** — Das ist ein richterlicher Akt der gesetzlichen Nothwendigkeit. Aber wie es jetzt durch die Masse von Nachweisen und Erörterungen auch dem schlichtesten Laien einleuchten wird, so kann unter diesem Vorwande oder, um sich milder auszudrücken, unter dieser gesetzlichen Zulässigkeit, wie im umgekehrten Sinne durch die Ungehorsamsstrafen, das größte Unheil angerichtet werden, insofern, je nach Ansicht und Auffassung des Inquirenten, die gefährlichste Verleitung zu falschen Depositionen in einer so ausnahmsweisen Behandlung dem Verhafteten sich annehmlich macht, ohne daß der Richter es sucht und will. — Daher heischt die Doktrin, daß man auch nur dann einem Angeschuldigten Erleichterung angedeihen läßt, wenn er gegen sich selbst ein dergestalt reuemüthiges und umfassendes Geständniß abgelegt hat: daß er damit die Vermuthung für sich gewinnt, sein Gewissen nach allen Richtungen hin erleichtert zu haben. — **Niemals aber darf es geschehen, wenn er gegen Andere oder gegen seine Mitschuldigen sich äußert.**

Da Bechtold, von dem da Oben die Rede ist, in diese Kategorie gehört, so war Alles, was das Justizamt ausnahmsweise ihm zuerkannte, nicht nur unstatthaft, sondern im höchsten Grade gefährlich, je weniger er in die Kategorie der Menschen gehört, welche durch ihr Leben, ihren Karakter und ihre sittliche Bildung eine Bürgschaft in sich tragen, daß sie die vorzugsweise Behandlung nicht auf eine falsche Rechnung schreiben, um sich der bessern Behandlung immer mehr theilhaftig zu machen. —

Diese Frage ist eine der wichtigsten im Untersuchungswesen, da gegen sie fort und fort gesündiget wird. Der Amtmann und sein Aktuar stehen also nicht vereinzelt; aber weil die Frage wichtig ist, verräth es entweder grenzenlose Unwissenheit oder sträfliche Befangenheit, den Menschen, statt des Inquirenten, jedesmal in die Frage hineinzuziehen, um ihre Lösung unmöglich zu machen. (s. a. S. 301. * n., Satz 4. n. v. U.).

[1]) Bechtold wurde nach Frankfurt geführt, um dort die nämlichen Aussagen zu machen. Es war also aus den so eben verlassenen und noch folgenden Gründen kein Augenblick ungeeigneter, als gerade der vom Amtmann angeführte, welcher oberflächlich betrachtet den Eindruck geben soll, als könne jetzt, wo Bechtold abgezogen, die an ihn verabreichte Gabe keinen verlockenden Einfluß auf seine Aussagen weiter geübt haben; allein Das ist gerade umgekehrt, von Dem nicht zu reden, was der Amtmann vielleicht selber nicht mehr weiß. —

[2]) **Da die vorstehende Frage so überaus wichtig ist, müssen wir auch hier dem Mitleide unsere Aufmerksamkeit widmen;** Denn das Mitleid ist recht schön und ehrt insbesondere den Richter, je seltener es ist; aber es will hier nicht so, wie in Hanau, sich verherrlichen lassen. Wenn irgend Jemand des **Mitleids** bedürftig gewesen, so war es der gänzlich verlassene Ludwig, der wie alle Andern, mit Ausnahme des Schmunk's, Bechtold's und Körber's, von **Mitleid** gar nichts zu sagen weiß. — Es muß also doch

A. G. S.) XXVI. Ueberhaupt werde ich weiter keine Bestätigung (?) der Einzelheiten geben, da es von den Geschwornen

---

Etwas zum Grunde liegen, was nicht rein heißt: das Mitleid um der Dürftigkeit halber geübt zu haben! Zudem hat der Untersuchungsrichter in Kurhessen die Befugniß, ohne zuvor anzufragen, jedes Bedürfniß der Gefangenen an Kleidungsstücken zu befriedigen. Der Staat bezahlt es — und der Richter ist hier ganz auf seine Diskretion angewiesen. Selten wird es geschehen, daß ein Richter, wenn er es nicht übertreibt, von den Obergerichten ein Monitum erfährt. Er darf also alles da Oben Angeführte dem Gefangenen sogar zu dessen Eigenthum verabreichen, ihn, wie oben gesagt, ausnahmsweise behandeln lassen, wenn die Umstände, insbesondere die Gesundheit oder die Sittlichkeit, es rechtfertigen. Wo der Inquirent eine solche Befugniß hat, wird sein persönliches Mitleid verdächtig, wenn es insbesondere nicht auf solche Bedürfnisse sich erstreckt, die dem Staate gerade nicht verrechnet werden dürfen, wie z. B. Taback. Der Amtmann versichert aber da Oben, daß er nichts weiter gegeben, als was er von Amtswegen durfte, dafern er es zu rechtfertigen vermag. Aus diesem Grunde auch spricht es gerade gegen den Sinn der Worte und den Eindruck, wenn der Amtmann bei der Gabe von ein Paar Strümpfen ungewiß ließ, ob sie von ihm oder von Staatswegen verabreicht seien; denn Bechtold wird es so genommen haben, als seien sie ein Werk seiner Güte, da Niemand aus dem Passus da Oben bei XXV. entnehmen kann, daß dem anders. Sind die Strümpfe aber dem Staate verrechnet, warum ließ er Bechtold in Ungewißheit? — Sind sie nicht verrechnet, so verräth es allerdings einen ganz eigenthümlichen Wohlthätigkeitssinn **da**, wo er als Privatmann nicht dem Bechtold, sondern dem Staate Etwas schenkte, was, wenn sein Herz zu Gutthätigkeiten geneigt ist und sein Ueberfluß es heischt, viel dankenswerther den Armen in Bockenheim zugewendet werden konnte. — An Armen fehlt es wohl nicht? — — — Wäre Bechtold ein Anderer, so ließe sich das **Mitleid** vielleicht noch durch die Persönlichkeit Bechtold's denkbar machen, da das Mitleid in der Regel nicht nach Gründen fragt; allein der (S. 786. tz. n. 1) verlesene Leumundsbericht, welcher Bechtold mit Ludwig ziemlich parallel stellt, und Hrn. Grimm's „unheimlicher Blick" (S. 803. v. O.), welchen er Bechtold in's Auge referirte, muß zur Zeit, wo derselbe nach Frankfurt abgeführt worden, dem Justizamte längst vorgelegen haben. Die Art, wie er durch die Agenten als personifizirter Vagabund gemalt wird, wehrt auch die Vermuthung ab, daß der Amtmann durch Bechtold's Persönlichkeit bestochen werden konnte. Die sittliche Haltlosigkeit, von welcher er jetzt spricht, muß auch vom gegnerischen Standpunkt aus zu jener Zeit schon ihre Spuren gezeigt haben, wo Bechtold gehätschelt ward, wenn die sittliche Haltlosigkeit in ihrem wirklichen Sinne überhaupt wahr ist. — (s. a. S. 769. ff., 791. ff., 799. ff., insbes. 786. n. 1.)

Unter so bewandten Umständen wird es auch dem schärfsten Denker schwer werden, herauszufinden, warum der Amtmann dem angeblich schlechten Bechtold sein Mitleid zu Theil werden ließ, dem angeblich schlechten Ludwig aber nicht, zumal Ludwig noch ein armer **Staatsangehöriger** und überdies vermöge seiner unglücklichen Jugend vorzugsweise des angeblichen Mitleids bedürftig war? — ? — Wie Das nun aufzufassen ist, können wir füglich dem Denkenden überlassen, da ein angebliches Mitleid in der gedachten Art und Weise, mit welchem sich auch, wie namentlich bei Schmunk, außergewöhnliche Eßwaaren verbunden haben sollen, verboten ist; denn, wie Oben angeführt, ist gerade bei diesem Schlag Menschen eine solche Mitleidsergießung gefährlicher und verlockender zu falschen Angaben, als irgend welcher Zwang. (s. a. S. 361. n., Satz 2. v. O.) Hierzu kommt der auffallende Umstand, daß die Herren erst dann den Bechtold als einen schlechten Menschen hinstellten,

abhängt, ob sie den Gerichtspersonen, oder den Zeugen und Angeklagten glauben wollen. (!!!) [C. N.] XXVII. **Dietrich** ist von den Angeklagten Derjenige, welcher zuerst den Ludwig als bei Auerswald's Tödtung als betheiligt bezeichnete. (Also der traurige Dietrich — und Das erst nach vollen vier Wochen?!) «Wir haben ihm diesen als solchen nicht genannt, weil» (?Ist das die Bedingung?) «wir damals noch auf falscher Fährte waren.[1]) (A. B.) Dietrich kannte auch damals schon den Pflug (O. P. A. Z.), leugnet es aber gegen besseres Wissen.

---

nachdem er sich unter Klagen gegen das Justizamt wegen Zwangs und Drohung von seinen Protokollen entfernte. Dies findet sein größeres Gewicht in dem unerhörten Aufwande, welchen der Staatsprokurator wie das Gericht mit diesem nunmehr alles sittlichen Halts ledigen s. g. Zeugen (S. 769. ff., 791. ff. u. S. 799. ff.) da Oben zur Schau getragen haben. Man wollte ihn also doch trotz seiner sittlichen Haltlosigkeit zur Geltung bringen! — ! — ! —

Die behandelte Abwehr (S. 988. n. 2 u. n.n.) der nicht vorhandenen Beschuldigung wegen Belohnung und die Aushängung des Mitleids spielen hier eine eben so komische Rolle, wie der „gesetzlich erlaubte und nothwendige Vorhal bei Namen" und wie die s. g. Lügenstrafe bei dem **„unwesentlichen Zeugen"** Berger (Berge). — **Doch dem Aktuar gegenüber bekommt dieses Mitleid erst seinen eigentlichen Lüstre.**

[1]) Und heute noch auf falscher Fährte sind! Das hätte hinzugesetzt werden müssen. Daß der Herr Amtmann hier irrt, lehrt das Protokoll des eben in der Rede verlassenen „alles sittlichen Halts entbehrenden" Bechtold's (S. 316. n. *, ff.), wo es zu sichtlich ist, daß der Inquirent auf Ludwig hin inquirirt. Das geschah schon am 3. Oktob., wo auch Ludwig bereits drei Tage in Haft war, während Dietrich erst am 20. Oktob. sich sistirte. Etwas weiter (s. a. S. 317 n. Bd. III. S. 567.), gelangte Bechtold schon hervorstechend burleske zu der Wissenschaft, von Ludwig als Solchem zu sprechen, der auf Auerswald geschossen habe, und Bd. IV. S. 257 der dies. Akten kennt er den ihm ganz unbekannten Ludwig sogar, wenn auch in einer sehr verdächtigen Weise. Da nun Bechtold von vorn herein nur und immer von Auerswald sprach (s. obige Note), so konnte der Inquirent schon am 2. Okt., soweit es Bechtold angehet, den Ludwig nicht mit Lichnowsky, sondern mit Auerswald als muthmaßlichen Thäter in Verbindung sich gedacht haben. Der Eindruck, welchen der Amtmann also bezüglich des leicht über den Haufen geworfenen ängstlichen Dietrich geben will — dem Niemand in dieser Beziehung ein inhaltreicheres Zeugniß ausstellt, als (vielleicht unbewacht) eben der gleich auftretende Aktuar — dieser Eindruck hat keinen Boden! Allerdings ist es nur zu wahr, daß die Untersuchung gegen Ludwig erst sehr spät, auf sehr trüben Wegen und durch verdächtige Quellen bezüglich des Auerswald Beschuldigungen in die Akten zog: eben so bezüglich des Lichnowsky! Gesteht aber der Amtmann also selbst ein, daß das Justizamt Mehr, als vier volle Wochen aufwandte, ohne gegen Ludwig eine gewünschte bestimmte Beschuldigung bezüglich des Auerswald gefunden zu haben, während bis dahin schon alle Hauptzeugen und so ziemlich alle Zügler vernommen waren, **so richtet das Justizamt sich selbst,** indem es ausspricht, daß in seinen Augen ein Mensch wie Dietrich genügte, von einer (vermeintlich) falschen Fährte auf eine (vermeintlich) richtige in so fern mit Sicherheit gelangt zu sein, als ja außer Dietrich nicht ein einziger glaubhafter Zeuge hinzugetreten, es müßten denn der vom Gericht selbst so tief herabgezogene Bechtold und der meineidige Schwab sein! — Ja nicht ein einziges Indizium stehet gegen Dietrich zur Seite. Was will also das Justizamt da Oben bezwecken? Es will durch einen kläglichen Angeklagten dem noch kläglichern meineidigen Schwab eindrucksweise ein Piedestal unterschieben — und die Herren nicken sehr ergriffen. **Das ist Ernst — kein Scherz.**

(O. A. G. S.) [Dagegen O. P. A. Z. in parenthesi: worüber Zeuge dieselben Gründe wie Polizeisergeant Dietrich anführt.] [Aus freien Stücken.]: XXVIII. Weber hat, wie ich aus den Untersuchungsakten von Frankfurt mich entsinne, dort eben so ausgesagt wie in Bockenheim. [1]) (A. B.) XXIX. Ich bin fest überzeugt, daß wenn Ludwig in Bockenheim gesagt hätte, Lichnowsky hätte vom Pferd herab am J. G. Schmidt'schen Garten geschossen, dies im Protokolle niedergeschrieben worden wäre. (Wirklich?) [2]) (A. B.) XXX. Dem Zeugen Joh. Henning ist zwar Vorhalt gemacht worden, aber es fand in keiner Weise eine Suggestion statt. [s. hierüber S. 342. Nr. 7. ff. u. S. 810. ff.] (O. P. A. Z. u. O. A. G. S. keine Spur!)

Der Anwälte Kunst.

c. zc. **Kraus** (Auf Anregung des Vertheidigers **Cöster**): XXXI. «Die Verhöre hatten eine verschiedene Länge; die längsten dauerten 6—7 Stunden und die Angeklagten konnten sich dabei setzen. [Wirklich? und Schwab von Morgens 9 bis Abends 9 Uhr?] (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. g. D. Z. zc.) XXXII. zc **Cöster**: Ich werfe noch die spezielle Frage auf, ob Zeuge (?) Schmunk ein Verhör bestanden, das von 1—10 Uhr dauerte. [3]) Ich werde daran später den Antrag auf Einholung eines ärztlichen Zeugnisses knüpfen, [4]) ob nicht ein so langes Verhör die Entweichung der menschlichen Kräfte und Besinnung nothwendig zur Folge haben muß. [5])

---

[1]) Auch wieder so ein Eindrückchen, das nur in Hanau sein Glück machen konnte. Darüber: s. a. S. 879. a.a. III. bei dem interessanten und wahrheitsvollen s. g. Zeugen Müller. Uebrigens äußert sich hier in praxi n. 1. S. 989.

[2]) Möglich ist Alles, aber wahrscheinlich ist es nicht! Darüber bei dem Aktuar.

[3]) Hier haben wir wieder ein prägnantes Beispiel von der Kurzsichtigkeit des **rechtsunkundigen** Advokaten **Cöster.** Wenn dieses Moment weder durch den Präsidenten, noch durch den Staatsprokurator zur Bekämpfung des Schmunk (s. auch S. 906. e.) angeregt wurde — was hatte er denn nöthig, den Gegner, welcher obendrein als **Zeuge** eindrucksweise vorgeschoben worden, zu provoziren, damit, was vorauszusehen war, Schmunk zum Lügner gemacht werde? — ? — ? — Wenn er Beweismittel im Hintergrunde gehabt hätte, wie z. B. gegenüber dem Substituten Hille (s. a. S. 516. T. v. U. n. 2. ff.) bezüglich des dem Pflug angehängten Barts, so würde man seine Provokation da Oben als eine Finte anzusehen haben, den Justizbeamten nämlich, um gemeinverständlich zu sprechen, aufs Glatteis zu führen. — Allein er hat keine Beweise — er hat nur die Angabe der s. g. Zeugen. — Schwiegen die Gegner oder dachten sie nicht daran — warum zerstört er sich ein nicht widerlegtes Moment, mit dem er dann nach geschlossener Beweisaufnahme in seiner abgelesenen gloriosen Vertheidigung nach Herzenslust operiren konnte?! — ?! —

[4]) Jetzt macht er es noch erbaulicher — der rechtsunkundige Advokat Cöster nämlich! Jetzt begleitet er seine „quere" Frage mit einer drohenden Waffe, welche freilich Niemand weniger fürchtete, als gerade diese Herren da Oben; aber sie diente doch aufmerksam zu machen und aufzuschrecken! — Gewiß alles Mögliche, was man nur von einem, einschließlich der Universitäts-Jahre, mindestens 18—20 Jahre im Weinberge der Juristerei arbeitenden Rechtskünstler erwarten kann!

[5]) Da zeigt der „rechtskundige" Advokat Cöster abermals seine Nüchternheit, sonst mußte er wissen, daß Das keines ärztlichen Nachweises mehr bedarf; daß darüber die Wissenschaft keinen Zweifel mehr hat, und daß der kräftigste und gesündeste Mann bei einem anhaltenden Verhöre, je nach Beschaffenheit seines Gegenstandes und der damit für ihn verbundenen eigenen Gefahr, nach vier Stunden schon die Vermuthung zuläßt, daß er bedrohet sei, konfus zu werden. Bei 6—7 Stunden (von 1—10 gar nicht zu reden), wie der Amtmann da Oben im Allgemeinen schon die längste Dauer der Verhöre angegeben hat, herrscht gar kein Zweifel mehr, insbesondere bei Leuten, welche ohne alle In-

Das Verhör zählt 50 Folioseiten, ohne daß eine Unterbrechung notirt ist. XXXIII. **Kraus:** Wir haben freilich mit dem Zeugen Schmunk 'mal ein langes Verhör vorgenommen; aber ich glaube nicht, daß es so lange dauerte. (Köln. Z., 2. A. Nr. 95.) ꝛc. aber nicht von 1—10 Uhr. (Fr. J.) Das Verhör Schmunks dauerte nicht von 1 — 10 Uhr Abends (O. P. A. Z. = O. A. G. S.), «wie ich noch genau weiß» (?) [O. A. G. S.] da ich, wie ich mich Dessen entsinne, gerade an jenem Tage Mittags einen Spaziergang machte. [?!—?!—?!—][1]) (O. P. A. Z. Die O. A. G. Schrift pfiffig von diesem Passus keine Spur!) Dann aber: XXXIV. [«**Zeuge** (?!)[2]) «Kraus legte bei den vorstehenden Angaben» (des Referats der O. P. A. Z. = O. A. G. S.) «eine spezielle Kenntniß» (!!!) «der einzelnen Untersuchungshandlungen» (!!!) «und ihres Ergebnisses» (!!!) «an den Tag.» — Anmerkung des Referenten.] (O. P. A. Z. Nr. 95. = O. A. G. S., S. 63—65.)

Das wäre denn die erste Rechtfertigung des Bockenheimer Justizbeamten, welcher nach dem Hanauer Geiste und ausweislich der Gerichtsreferate vor den Geschwornen als Zeuge sich darstellte, um die vom Präsidenten selbst als musterhaft sanktionirte Untersuchung zu retten. Gern hätten wir, wie schon Eingangs seines Auftretens erwähnt, den Mann verschont, wenn der jetzt folgende Aktuar nicht zumeist alles Das mit schönen Redensarten umging, was der weniger dialektische Justizbeamte in seiner Rechtfertigung als Richter darbietet. Ob dieser Theil der Rechtfertigung, den allerdings nur der leitende Richter, als welchen der Amtmann bedauerlich genug sich annehmlich machen will, zu geben hat, wie die Eintheilung der Untersuchung (s. auch S. 975. bei IV. u. V. ff.), auf einer vorausgegangenen Verabredung beruhet, oder nicht — Das bleibe dahingestellt. Genug, der Justizbeamte, der einmal, neben einem von oben herab empfohlenen Aktuar den noch immer verzeihlichen Fehler gemacht, daß er seinen richterlichen Namen hergab zur Führung einer Untersuchung, der er nicht gewachsen war, hätte den zweiten und jetzt unverzeihlichen Fehler nicht machen sollen, sich auch zur Rechtfertigung herzugeben. — Das Erste ist ein Irrthum — das Zweite trägt schon einen andern Karakter, den wir hier näher nicht bezeichnen wollen. Die Schonung also, welche dem Justizbeamten durch den ganzen Prozeß zu Theil geworden, hat er selbst durch seine Rechtfertigung lächerlich gemacht. — Uns war also kein anderer Ausweg mehr möglich!

---

telligenz stehen und jedenfalls eine geistige Tortur bestanden haben. (s. a. S. 904. Nr. 101. ff.) Hr. Advokat Cöster konnte sich also in den von ihm da Oben bei c. XXXI. angeregten Fragen beruhigen, um sie unbeantwortet für seine Deklamation aufzubewahren. Oder glaubte er am Ende gar, der Physikus werde gegen einen in seiner Rechtfertigung so glänzend bestandenen Inquirenten Front zu machen wagen? — ? — ? —

[1]) Das ist wieder ein Schlüßchen! Wir werden bei dem Aktuar Gelegenheit finden, den Amtmann zu überführen: daß er tief im Irrthume steckt! Indessen setzt sich Herr Advokat Cöster wieder auf seinen Sitz und wiegt sich schweigend auf seinen Lorbeern. — Beim Aktuar Mehres.

[2]) **Hier auch Zeuge?** Das erste und zweite Gerichtsreferat wollen also der Welt was weiß machen oder laboriren an einem andern Uebel.

Prüfen wir nun den vom bürgerfreundlichen Ministerium dem Reichsministerium empfohlenen Aktuar, welcher dankbarlich, natürlich im eigenen Interesse, wiederum den Justizbeamten und zugleich sich selbst verherrlicht:

37a. Karl Hille, früher Aktuar beim Justizamte Bockenheim, jetzt auffallend genug Substitut des Staatsprokurators, 38 Jahre alt, schon einmal (S. 509. ff.) als s. g. Zeuge Gegenstand unserer Betrachtung. (s. auch S. 518. n. Satz 2. v. O.) Hören wir:

Präludium.

a. «Er ist» — so spricht Herr Dualist Grimm — I. «sehr bewegt» (wir meinen echauffirt) «und es spricht aus seinen ausführlichen» (?) «Darstellungen die tiefe Indignation über die schmählichen Angriffe, die man auf ihn geschleudert» (?), «so daß man sich selbst nicht **entblödet** habe,» (wie beweglich!), **„empfangene Wohlthaten“** (hört!!) **„als Waffe gegen ihn zu kehren.“** (?) «Der Raum der Berichte gestattet es nicht, die einzelnen Widerlegungen, die in ihren Einzelheiten mit den Angaben des vorigen **Zeugen**» (?!) «übereinstimmen» (ja wohl!), «so interessant dieselben» (!!!) «waren, mitzutheilen, es **muß**» (?!) genügen, zu berichten, daß eine **glänzendere** Genugthuung» (!!!) «den beiden Beamten nicht zu Theil werden konnte.» (Hört! hört! hört Herrn Dualisten Grimm, ¹) s. g. D. Z., B. Nr. 110 = A. A. Z.) II. rc. Hille stimmt im Wesentlichen mit der vorigen Aussage überein. (Köln. Z, s. auch O. P. A. Z.) III. rc. ganz übereinstimmend. (Fr. J. = D. A. Z.) IV. «Aktuar Hille deponirt, was sowohl die Leitung der Untersuchung, als die einzelnen von Angeklagten und Zeugen vorgebrachten Inkriminationen betrifft, im Wesentlichen» (?) «wie Kraus. ²) (O. A. G. S., S. 65.)

b. (**Substitut Hille** läßt sich indessen so vernehmen): I. «Es ist durchaus unwahr, daß die Untersuchung von mir allein geführt worden. ³) Der

---

¹) Würde der Barometer des Hrn. Dualisten Grimm die Hanauer Physiognomie nicht verrathen, so möchte es uns jetzt Mühe kosten, irgend Jemand glaubhaft zu machen, daß eine solche Rechtfertigung, wie wir sie nun vom Amtmann der Wahrheit getreu wiedergegeben haben, etwas Anderes als mindestens tiefes Erröthen Seitens Derer nach sich gezogen haben könne, welche auf diese Rechtfertigung ihre Hoffnungen baueten. Damit zugleich verräth er der Welt aber auch die Physiognomie der „rechtskundigen“ Anwälte, denen gegenüber eine **„so glänzende Genugthuung“** errungen werden konnte! — Also Hr. Grimm war schon auf dem sichern Punkt angelangt, wo er dem Publikum der s. g. D. Z. sagen durfte: **es muß genügen, wenn ich euch sage, daß es so ist, wie ich sage.**

²) Was ist wesentlich, was nicht? In einem Prozesse ist Alles wesentlich, und das scheinbar Unwesentliche ist oft und fast in der Regel — das Wesentlichste! Die Ober-Appellat.-Gerichtsschrift hätte die Phrase da Oben dem ersten Gerichtsreferate nicht nachlallen sollen.

³) Das hat der Advokat Cöster behauptet (s. a. S. 820. T. bei n. 5.) und, wie er bald selbst sagt, auch gleich dahinter her peccavi gemacht. Es kommt aber gar nichts darauf an, ob der Amtmann ein paar Verhöre selbstständig geleitet und die Protokolle selbst geschrieben hat oder durch einen andern Aktuar schreiben ließ. Zur Sache — und hier ist Hrn. Grimm's Ausdruck am Platze — muß es genügen, daß der Aktuar den Richter gespielt hat und zwar in einer Ausdehnung und Machtvollkommenheit, daß rechtlich formell und materiell eigentlich **kein** Richter und **kein** Aktuar vorhanden waren, mithin die Richtigkeit des Verfahrens a priori sich geltend macht. Zu was die gesetz-

Justizbeamte Kraus, von einer Advokatur berufen, war nicht so vertraut mit der Führung einer Inquisition, als ich.» (!!!) [1]) (Köln. Z.) II. «Ich habe» (mit erhöheter Stimme) «leider Gelegenheit gehabt, in diesem Fache mich vielfach auszubilden, weßhalb ich auch vom Justizministerium für die Untersuchung dem Reichsministerium empfohlen wurde.» [2]) (Der Präsident nickt beifällig.) [E. R.] III. «Der Justizbeamte hat sich daher meines Raths bedient.» (?) [3]) IV. «Es ist kein Schritt in dieser Untersuchung geschehen, der nicht auf einer Berathung und Besprechung mit dem Justizbeamten beruhete. [4]) V. Ich habe allerdings den Zeugen und Angeklagten die Fragen vorgeworfen und ihre Antworten niedergeschrieben; [5]) VI. allein der Justizbeamte hat die Untersuchung eigentlich geführt (Köln Z., E. R.) und geleitet — VII. «ich war» (mit Emphase), «wenn ich mich so ausdrücken darf, die **rechte** Hand des Beamten, er der **leitende** Theil [6]) (E. R.,

---

lichen Vorschriften, wenn sie jeder Richter willkürlich brechen und jeder Aktuar den Richter spielen will? Es gehört Stirne dazu, sich da Oben Angesichts so vieler „**rechtskundigen**" Anwälte (vom Gericht natürlich nicht zu reden!) mit Emphase hinzustellen und Genugthuung zu fordern, weil man nicht gerade Hundert und Einmal, sondern vielleicht 99 mal gesündiget habe. — Des Aktuars Pflicht war es, die richterlichen Funktionen von sich abzuwehren, da der Amtmann seine eigenen zu übertragen die Machtvollkommenheit nicht hatte.

Eindringlich fühlbar und folgereich stellt sich eine solche formelle Rechtsverletzung in zivilrechtlicher Beziehung schon dar. Hier handelt es um mein und dein — dort um der Güter höchste: **Freiheit, Gesundheit, Ehre** und **Leben!**

[1]) Wie der Justizbeamte (S. 974. b. II. ff.) selber es eingestand, so bestätiget jetzt der Aktuar, daß der Amtmann seinen Platz nicht ausgefüllt habe. Ob Das nun geschah aus Mangel an Fähigkeit oder aus sonst welchen Gründen — zur Sache, resp. in seiner Wirkung, bleibt es ohne alle Zurechnung und kann höchstens nur zur Beurtheilung des Schuldgrades in Betracht gezogen werden. Das Geschwatz da Oben ist eitel nichts, um biblisch zu sprechen.

[2]) Da steckt das böse Omen! (s. a. S. 975. T. III. n. 1.)

[3]) „Nur meines Raths und weiter nichts?" Ei? Ei? (Orakelfrage!) Das wäre ja gerade nicht unerlaubt! Nun, wir werden weiter sehen, ob wir den Aktuar, der etwas mehr, als der Amtmann, Dialektiker zu sein scheint, nicht fangen, dafern er nicht schon im Justizbeamten fiasco gemacht haben sollte.

[4]) Wenn Dem so ist, dann muß der Aktuar als Rathgeber auch Alles auf sich nehmen, was wir bei der Rechtfertigung des Amtmanns wider das Verfahren als gänzlich ungesetzlich und verkehrt nachgewiesen haben. —

[5]) **Da fängt sich der Herr Aktuar schon** — halten wir ihn fest!

[6]) Wie kann denn der Justizbeamte die Untersuchung geführt und geleitet haben, wenn der Aktuar die Fragen aufwarf und die Antwort niederschrieb? — ? — Wie Das möglich, wären wir begierig zu erfahren; denn die Fragen sind ja der Ausdruck des leitenden Gedankens, der jeden Augenblick durch die Antwort alterirt werden kann. Ist der Aktuar etwa jedesmal zum Amtmanne gelaufen, um sich aufs neue zu instruiren oder um Erlaubniß zu fragen, ob er jetzt diese oder jene Frage stellen dürfe? *) — Nichtwahr, die Sache fängt an

*) In Hanau hatten wir einen solchen Fall bei einem Raubmörder, der den Untersuchungsrichter im engsten Sinne des Worts zur Verzweiflung brachte, so daß derselbe, um nicht in seiner Schwäche dem Obergericht sich bloßgestellt zu sehen, einen seiner Freunde zu Rath zog, der ihn nach Lage der Akten instruirte und beim nächsten Verhör in dem Nebenzimmer der neuen Verzweiflung harrte. Siebenmal, wo ihm eben immer durch die quere Antwort die Instruktion zerstört ward, holte sich der Inquirent bei dem Rathgeber neue Fragen — und wirklich wurde in diesem Verhöre der Inquisite dergestalt überführt, daß er endlich die Mordthat mit allen Einzelnheiten eingestand. — Daß der Aktuar als ein vom Justizministerium dem Reichsministeerium angpriesener Inquirent nicht Aehnliches beim Amtmanne gethan, d. h. nicht gefragt hat, wie er fragen solle und dürfe, das wird er wohl selbst mit aller Macht bekämpfen und also zugeben müssen, daß er den „Rechtskundigen" da Oben Etwas erzählt, was man im gewöhnlichen Leben mit „was weiß machen" bezeichnen würde. —

s. auch Han. Z.); denn er hat den kolossalen (wörtlich: fürchterlichen) Stoff bewältigt [?!] (Köln. Z. u. E. N.) und in eine Form gebracht [?!] (E. N.), so daß seine Zusammenstellung den Leitfaden bildete.[1]) VIII. Er ist bei Allem(?) zugegen gewesen, so gewissenhaft, daß wenn ihn einmal ein Geschäft ins Nebenzimmer führte, er gleich zurückkam. [2]) (Köln. Z., E. N.) IX. Daß er (mit Feuer!) bei einzelnen Vernehmungen nicht oder nur ab- und zugehend anwesend gewesen, das ist eine (mit Nachdruck!) **absolute** Lüge. [!!!] [3]) (Han. Z.) [A. B.] X. Unterirdische Gewölbe gibt es nicht in

---

lächerlich zu werden? Das ist die Folge, wenn man nicht in der Wahrheit stehet oder den guten Leuten Sand in die Augen streuen will, was eben jetzt nicht mehr gelingt. Gestehen wir es also nur: der Hr. Aktuar hat „die Untersuchung geführt und geleitet — er war bei aller Emphase nicht nur die rechte Hand des Justizbeamten, sondern auch folgerecht der linke Kopf; denn die Logik da Oben ist falsch!

[1]) Wie ist Das zu verstehen? Ehe man einen kolossalen oder fürchterlichen Stoff bewältigen und in eine Form bringen kann, muß man ihn erst haben. Nun ist aber eine Voruntersuchung, mag sie noch so gut geführt sein, an sich der Stoff ohne Form. Die Hauptuntersuchung erst kann diesen zerstreueten Stoff in eine gewisse Form oder Abrundung bringen und die darauf gebauete Relation ihn bewältigen. — Ist's wohl anders? — Da Dies nun im vorliegenden Falle nicht geschehen konnte, weil der Anklageprozeß mittlerweile ins Leben trat und, wo es geschehen wäre, immer das Obergericht eine solche Untersuchung leitet, so war das Justizamt gar nicht in der Lage, den fürchterlichen Stoff in irgend eine Form bringen zu können. — Oder soll Das am Ende gar der 150 Seiten starke Band mit Exzerpten sein, welchen der Staatsprokurator beim Stichworte des Amtmanns (S. 975. V.) sofort darreichte? Wenn dieser Bündel die Zusammenstellung ist, welche den Leitfaden etwa bildete, dann wäre es interessant zu erfahren, wo der Leitfaden seinen Anfang genommen und wo er geendet; denn wir haben bei aller Anstrengung in den zwei Ellen hohen Aktenbänden keinen Leitfaden und keinen leitenden Gedanken gefunden. — Die Phraseologie da Oben wird eben nur „Rechtskundige", wie sie in Hanau sich bläheten, umnebeln können.

[2]) Das glauben wir recht gern, obschon wir den Mann gar nicht kennen; allein eine solche Versicherung hat uns schon während der Abhaltung des Schwurgerichts der Aktuar Marth in Hanau gegeben, der zwar bescheiden genug äußerte, daß er bezüglich dieses Prozesses kein Urtheil habe, da er darin nicht gearbeitet; allein so weit er Gelegenheit gehabt, in zivilrechtlicher Beziehung an des Justizbeamten Seite zu arbeiten, habe er ihn als einen sogar ängstlich gewissenhaften Mann kennen gelernt. Wir können also nur wiederholen, was wir bereits schon öfter anzuführen Gelegenheit hatten: welch ein Schrecken die schlechte Schule und die Befangenheit in strafrechtlicher Beziehung sein muß, wenn die Gewissenhaften schon so Vieles verschulden! Uebrigens s. folgende n.

[3]) Es ist wohl **keine Lüge!** „Einige Krankheits-Verhinderungen abgerechnet", wie es der Amtmann selbst (S. 976. VII.) aussagte. — Also wäre die absolute Lüge schon nicht am Platze. Darum nicht zu rasch, Herr Aktuar! Auch hat der Amtmann wohl stets neben dem Hrn. Aktuar wie eine Marionette gesessen, während derselbe die Fragen aufwarf und die Antworten niederschrieb? Gewiß nicht! Dann muß der Amtmann die Fragen dem Hrn. Aktuar stets zugeflüstert haben, weil er der „leitende Theil" gewesen sein soll? Also auch nicht; denn Das gäbe ja dem Herrn Aktuar seiner ganzen Haltung nach und insbesondere der Empfehlung an das Reichsministerium ein gewaltiges Dementi. Ein so gewissenhafter Mann, wie der Justizbeamte, muß aber doch Etwas gethan haben, wenn er nicht ganz abwesend gewesen sein soll. Gestehen wir es nur, der logischen Nothwendigkeit halber

Bockenheim — das ist eben so lächerlich (?), wie die Drohungen überhaupt, welche dem Justizamt zur Last gelegt werden. (!!!) [1]) (Köln. Z., C. R.) XI. Es haben gar keine Drohungen stattgefunden, am allerwenigsten mit Ketten (Fr. J. = D. A. Z.), die allerdings vorhanden sind; aber niemals wurden sie angewendet. [2]) (Köln. Z., C. R.) XII. [Auf Befragen]: **Das ist eine Lüge**, wenn Waßmuth Das sagt! [3]) Es wäre ja

---

— der Amtmann ist ab- und zugegangen oder hat sich mittlerweile mit etwas Anderem beschäftiget, ohne damit ausschließen zu wollen, daß er sehr aufmerksam die Kunst des Hrn. Aktuars sich absah, wovon Müller (S. 873. n. 2. ff.) und Rosine Dietrich (S. 839. T. VI., vergl. S. 323. Satz 3. v. O.) so ein kleines Beispiel abgeben. —

[1]) Lächerlich ist es allerdings von einem Inquirenten, wenn er zu diesem Hokuspokus seine Zuflucht nimmt, um Verbrechen zu entdecken; aber daß dieser Unfug deßhalb nicht hundertfältig doch geschehe — Das zu glauben ist gar nicht so lächerlich! (s. a. S. 981. n. 1.)

[2]) Hierbei kommt immer die Frage in Betracht, ob der Inquirent die Vermuthung für sich hat, daß er vor solchen Mitteln zurückschrecke. Das wird die folgende Note beantworten. —

[3]) **Schon wieder eine Lüge!** Das ist ja objektiv injuriös, was der Herr Aktuar sich nicht zu Schulden kommen lassen darf; denn eine Lüge setzt einen Lügner voraus. Dem Hrn. Aktuar ist höchstens gestattet, zu sagen, es sei eine Unwahrheit, womit er heute, wenn die Unwahrheit eine Lüge wäre, unstreitig eben so weit kommen würde, wie er damals mit dem Wort Lüge gekommen ist; allein heute hilft der kühne Ausdruck nichts mehr, sondern beweis't nur, daß ein Inquirent gegenüber jenen verlassenen geringen Menschen ganz anderer Thaten fähig sein muß, wenn er Angesichts eines versammelten Schwurgerichts zu seiner Rechtfertigung Aeußerungen sich bedient, die gerade er als Jurist und Beamter am wenigsten im Munde führen darf. —

In so fern stünden wir hier wohl an den Stellen, wo es (s. a. S. 976. T. VIII. n. 3 ff.) gestattet sein dürfte, eine Reihe von Fragen niederzulegen, die sich vielleicht jetzt von selbst beantworten: ob nämlich Alles so ge- und erlogen ist, was gegen das Justizamt klagend geäußert worden. Wollen wir auch s. g. Zeugen wie Waßmuth, Bechtold und dergl. Mehre, keineswegs in Vordergrund stellen, um durch sie Nachweise zu liefern, so verhält es sich doch, wie S. 977. n. Satz 2. v. O. schon angedeutet, anders mit den Zeugen, welche weder mit dem Zuge, noch mit dem Verbrechen irgendwie Gemeinschaft haben. Dahin gehört Adam Diehl (S. 547a. u. 549. n. 1. ff.), welcher von Allen, die ihn kennen, als einer der rechtschaffensten Männer geachtet ist. (S. 549. n. 1.) Sollte der Mann auch gelogen haben? In einem mindern Grade verweisen wir auf Zeuge Henning (S. 343. ff.). Sollte er in seiner Klage wegen unstatthafter Nöthigung überall lügen? Darin aber lügt er mindestens nicht, daß er mit einem Detachement Soldaten und dem Ortsdiener aus seiner Wohnung in das Verhör geschleppt wurde (S. 344), während das Justizamt schon wußte, daß der Zeuge mit den vorliegenden Verbrechen gar nichts gemein hat. Ist Das etwa in der Schule des Hrn. Aktuars statthaft gewesen, um die Untersuchung in Frage zu stellen, wie die ganze Beweisaufnahme es lehrt? — In einem erhöheten Grade verweisen wir auf Gerson Sonneberg aus Vilbel, einem ganz fremden und klassischen Zeugen, der vor der Maxime des Aktuars mit den Händen abwehrte. (S. 480. n. 1, insbes. Satz 3. v. O. ff.) Hat dieser Mann auch gelogen — und welches Interesse sollte er vernünftigerweise haben? — Kaufmann Birkenholz und dessen Sohn in Vilbel sind Zeuge seiner Worte. In einem minder erhöheten Grade führen wir hier die Klagen der Ehefrau des Backstein-Fabrikanten Frischmann zu Frankfurt an, welche nicht Wunder genug erzählen kann, wie mit ihr umgegangen worden

lächerlich gewesen, dem **Waßmuth** mit Auslieferung gedrohet zu ha-

---

sei. Ob Das nun auch gelogen ist, beantwortet sich wohl durch das Vorausgeschickte. Mit Verlässigkeit verweisen wir auf Johann Georg Heil, den Gärtnerburschen bei J. G. Schmidt in Frankfurt (S. 361. n. Satz 1 v. U. u. n. *). Hat dieser auch gelogen? — Nicht weniger bezeichnend sind die Requisitionsschreiben an Fruchtmäkler Feist. (S. 300. n. * ff.) Ist Das am Ende auch eine Lüge oder die Sache selbst, um mit dem Amtmann zu sprechen, etwa eine richterliche Statthaftigkeit, aus welcher evident hervorgehet, wessen die Untersuchung fähig war? — Dann aber dürfen wir wohl auch auf den von dem Gericht selbst als kriminalistisches Zeugen-Phänomen in die Welt getragenen Joh. Schwab verweisen, angepriesen als das non plus ultra aller Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit, welcher über Bedrohung mit Gefängniß geklagt. (S. 940. T. ff.) Ist Das auch gelogen? — Und wenn es gelogen sein soll, warum hielt man einen so leicht über den Haufen geworfenen Zeugen von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr im Verhöre? Setzt Das etwa voraus, daß man nach den Gesetzen des Rechts und der Vernunft mit diesem Zeugen verfahren? — Oder ist es auch gelogen? — Endlich ist auch gelogen, um die Fähigkeit der Herrn zu konstatiren, daß die Kapital-Zeugin Magnus in der Voruntersuchung vom Justizamte in Bockenheim gänzlich ignorirt wurde, während das Frankfurter Protokoll dem Amte vorlag? — Gehörte Das auch in die gesetzliche Statthaftigkeit? Oder gibt es Zeugniß von einem einseitigen vorgefaßten Willen, den auch das nach Frankfurt kommittirte Gericht unter dem **unrichtigen** Titel „Frankfurter peinliches Verhöramt" in so weit getheilt haben muß, als es einen im Verhältniß zur Magnus gänzlich unwesentlichen Zeugen, wie den nunmehr verstorbenen Mechanikus Helfrich, 27, sage: sieben und zwanzig mal verhörte, während es die Zeugin Magnus in Bausch und Bogen einmal zur Hauptsache vernahm. (S. 618. T. v. O., vergl. S. 528. Nr. 1. n.), woraus mindestens erhellt, daß die vorgefaßte Idee von einem forum auf das andere sich vererbte. Oder ist Das alles auch gelogen? — Rechnen wir hier, bei einer solchen Uebereinstimmung der verkehrten Willensrichtung Seitens der Untersuchung, weiter die scharfen Klagen der Ehefrauen des Lehrer Schnepf und des Kunstgärtner Schmidt in Frankfurt noch an (S. 100. n. 1. ff. u. S. 297. n. Satz 1 v. O. ff.), des Joh. Georg Heil (S. 99. n. ff.) des Kunstgärtnergehilfen Rettenbacher, und endlich das ganz exorbitante Verfahren gegen die fromme Zeugin Magnus (S. 588. Satz 3 v. O. ff.): dann, dann gewiß haben wir, außer dem Bereiche der verdächtigen Zeugen, ein **treues** Bild von dem unglückseligen Standpunkte des Untersuchungs-Komplex, wie von Bockenheim, so von Frankfurt ꝛc.! — ! — ! —

Hiernach haben wir die Klagen der übrigen s. g. Zeugen zu beurtheilen, in wie fern sie auf Wahrheit beruhen und wegen der Verhältnisse in Hanau unter den Eindrücken der Furcht und des Schreckens hinter der Wahrheit noch weit zurückgeblieben sind. Hierüber finden wir durch den rechtschaffenen Zeugen Adam Diehl und durch Kern (S. 553. n., Satz 1 v. O. ff., 888. e. n. 5. ff.) einen inhaltreichen Aufschluß. Da es überhaupt Alles für sich hat, daß die Untersuchungsbehörde, welche sich gegen unbetheiligte und des Ansehens würdige Zeugen schon so viel zu Schulden kommen ließ, ein ganz anderes Fraktur mit den betheiligten s. g. Zeugen gesprochen haben muß, so gewinnen sie bezüglich ihrer Klagen wegen Drohung, Zwangs und Furcht die rechtliche Vermuthung für sich. — — —

Unter ihnen sticht aber noch besonders hervor: Joh. Müller, welcher, von seinem guten Rufe und dem Umstande abgesehen, daß er bezüglich der vorliegenden Verbrechen in keiner Weise verdächtig ist, auch noch durch seine Haltung und Darstellung da Oben auf der Estrade das allgemeine Interesse erregte (S. 865. ff., vergl. S. 884. β. ff.) und überall die Vermuthung für sich gewonnen hatte. Auch dieser klagt (insbes. 852. i. u., 873. n.) ganz ent-

ben. [1]) (E. N.) XIII. [A. B.] Johannes Pflug war ein sehr gewerbsamer, in Bockenheim wohlbekannter Mann und sicher dem Dietrich und Peter Ludwig (?) nicht fremd. XIV. Dietrich hat im allerersten Verhöre schon den Pflug genannt, eben so im zweiten und dritten; er hat ihn beschrieben. (Köln. Z., E. N.) XV. **Weber** ist allerdings unwohl gewesen als er verhaftet wurde, allein der Physikus erklärte ihn nicht für so krank, daß er nicht vernommen werden könne. Er wurde mit der größten Schonung behandelt und seine Mutter als Pflegerin zugelassen. [2]) Weber aber sah sich vom Gewissen getroffen (E. N.) und suchte bei mir und dem Justizbeamten Kraus Trost und Beruhigung; [3])

schieden die untersuchende Behörde zu Bockenheim wegen Suggestion und Zwangs an, ignorirt aber das Moment, welches (S. 873. n. 2. ff.) der Amtmann sogar sich zu Schulden kommen ließ. Warum ignorirte er Das? Es war Furcht. (S. 888. e. n. 5. ff., vergl. 553. n.) Fassen wir neben Müller noch den Zug des Aktuars ins Auge, welchen Wilhelm Kühn (S. 351. v. O.) erzählt, so ist damit der Aktuar Hille vom Wirbel bis zur Sohle gekennzeichnet; denn der Fall ist an sich so eigenthümlich, daß er auch in sich die Vermuthung abwehret, als sei er ersonnen. — Bei dieser Gelegenheit sehen wir auch den Amtmann in einer an sich zwar unerheblichen, aber nichts desto weniger gänzlich unstatthaften und beirrenden Handlung (S. 354. v. O.), von der weitern Unstatthaftigkeit gar nicht zu reden, daß ein fremder Herr gegenwärtig war, ohne dem zu Vernehmenden eröffnet zu haben, wer er sei und auf wessen Verfügung er da sitze; denn die Gerichts-Organisation erlaubte es nicht und die Reichsgesetze, welche zwei Zeugen bedingen, sind außer Anwendung gekommen, so daß nur vermöge wohlbegründeter Verfügung eines höhern Gerichts ein Dritter beiwohnen dürfte, wobei es eben immer noch auf den Willen und die Gründe des Angeschuldigten ankommt, ob er in diesem Falle einer Vernehmung sich zu unterwerfen hat. Ist Dies auch weniger erheblich, so hat die Vernehmung des Kühn in Bockenheim größeres Gewicht, dessen ganzes Protokoll auf den Akt seiner Sistirung und auf die Eröffnung sich zu beschränken hatte, daß er nach Hanau an den Ressort des Instruktionsverfahrens abgeliefert werde. Oder war die summarische Vernehmung, resp. der unbesonnene Eingriff zu Bockenheim etwa auch eine gesetzliche Statthaftigkeit? (S. a. S. 350. n. ** ff.) Stellen wir noch neben alle diese Thatsachen den Umstand, daß Weber krank, im Fieber liegend, mit einer Blase auf der Brust, Nachts zwischen 1—2 Uhr unter Eskorte einer viertel Kompagnie Soldaten aus dem Bett geholt und so in das Gefängniß geschleppt wurde, dann stehet es unzweideutig fest, daß das Justizamt zu Bockenheim entweder nicht mehr wußte, was es that oder mit seltener Verachtung aller prozessualischen Vorschriften und der ganzen Doktrin zu handeln pflegte; denn in dem letzten Falle zeugt seine Handlung nicht von Härte, sondern von einer **Grausamkeit,** welche selbst die Soldaten rührte. Da Weber ganz unverdächtig stehet, überhaupt nirgends ein Anhaltspunkt vorliegt, der etwa eine Härte des Gerichts entschuldigen, wenn auch nicht rechtfertigen dürfte und dem Gericht überdies ohne jene Härte Mittel zu Gebot standen, sich des Weber nicht nur zu versichern, sondern auch jede Kollusion von seinem Krankenlager abzuwehren, so hat es mit dieser einzigen Thatsache, die nun nicht zu leugnen ist, eklatant bewiesen, **wessen man sich bei ihm zu versehen hat!** —

[1]) Ja wohl ist es lächerlich, worüber S. 982. XVI. n. 2 u. 3 u. XVII. n. 4. die Begründung, nur mit dem Unterschiede, daß der Aktuar nicht, wie der Justizbeamte, motivirt. Dafür ist er auch der Meister.

[2]) Hierüber s. a. S. 982. XVIII. n. 5—7.

[3]) Warum sah sich denn Weber vom Gewissen getroffen? Der Mensch stehet ja ganz unbetheiligt. Daß er weinerlich Beruhigung und Trost suchte bei den gestrengen Herren — Das ist ja nichts Neues! Das ist vielmehr bei schwachen Menschen, deren Zahl ja eben die Mehrheit bildet, so natürlich, so einfach, so von

er war in einem geistig freien, aber aufgeregtem Zustande.[1]) (O. P. A. Z. u. E. N.) Einige Wochen nachher hat er im gesunden Zustande die früheren Vernehmungen wiederholt, ohne daß eine Vergleichung stattgefunden hätte.[2]) (E. N.) [A. B.] XVI. **Henning** sprach in einer angeberischen und so fließenden Weise (Köln. Z., E. N.), daß er sogar veranlaßt werden mußte, mit seinen Angaben nicht zu rasch zu sein, um sie nur niederschreiben zu können. [Der Präsident nickt!][3]) (Hanauer Z. u. E. N.) XVII. [A. B.] Es

---

selbst sich ergebend, *) daß ein erleuchteter Untersuchungsrichter a priori darin Mehr nicht sucht und zur Geltung bringt, als er in der Bestürzung des Menschen, der sich plötzlich aus dem Kreise der Seinen in den Kerker versetzt siehet, überhaupt a priori suchen darf: dahin gehört: Zittern, Ohnmacht, Schweiß, Weinen und alle dergleichen Symptome, welche, wie wir im Verlaufe der Beweisaufnahme schon angeführt und mitunter nachgewiesen haben, ebensowohl Kennzeichen des Schuldbewußtseins, wie der geängsteten Unschuld sein können. Dadurch darf sich ein guter Inquirent noch nicht zu einer Meinung verleiten lassen, wenn er es gleichwohl ad notam nimmt. Daß aber der Aktuar da Oben **heute** noch den gänzlich unschuldigen, zagen und damals ganz jungen Weber jenem ungewissen Eindrucke aussetzt, der ihn je nach Gefallen an das Verbrechen selbst knüpft — Das kennzeichnet den Aktuar in die Tiefe seines Herzens hinein, falls darüber noch ein Zweifel walten sollte! —

[1]) Selbst wenn Das allein es gewesen, daß Weber nur in einem aufgeregten Zustande sich befunden hätte, als ihn der Aktuar in seiner nun bekannten Maxime zu vernehmen für gut fand: so würde er nicht mehr geistig frei erscheinen; denn ein aufgeregter Mensch weiß nicht, was er spricht oder wenn er es weiß, spricht er mehr, als er verantworten kann. Das kennt man schon aus dem gewöhnlichen Leben, weßhalb ja die gute Erziehung anempfiehlt, in der Aufregung nie zu handeln, damit keine Reue auf dem Fuße folge. Das Leben ist aber bekanntlich für jeden ächten Kriminalisten ein Maßstab. Wie vielmehr gilt also jene Regel in einer Situation, wie sie bei Weber vor den Gestrengen sich voraussetzen läßt, denen gegenüber die Konsternation der treue Begleiter ist und nicht selten durch alle Verhöre bleibt; aber Weber war noch mehr als aufgeregt — er war krank (S. a. S. 294. Nr. 1. ff.). Wir sehen welches Spiel da Oben aufgeführt wird. So, wie der Aktuar, sprach der Amtmann (S. 982. T. v. O.), so der Instruktionsrichter und der Praktikant (S. 723. h. ff.), so der Gerichtsarzt (S. 966. f. ff.), der nun wissenschaftlich nachgewiesen, daß Weber kein Narr sei — und indem man also der bekannten Taktik gemäß einen Begriff zur Anschauung bringt, der gar nicht vorliegt, unterläßt man es ganz pfiffig, Diejenigen zu hören, welche **allein** über Weber's Zustand aus der Zeit seiner Arrestation und Vernehmung zu Bockenheim Aufschluß geben können. Vergleiche auch hierüber S. 983. n. 1 u. 2, insbes. S. 723, n. 1. ff., um zu vergegenwärtigen, daß man sich vielleicht mit dem ganzen Verfahren noch versöhnen würde, wenn es nur nicht mit Frakturschrift ausspräche, daß es geradezu vernichtet, was man in der Leute Augen mit so viel Kraftaufwand „zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit" zu gewinnen den stetigen Eindruck gibt.

[2]) Hierüber: s. S. 723. n. 4. ff.

[3]) **Jetzt verdächtiget der Aktuar den Mann bei dessen Freunden**

*) Wir legen hier zur bessern Würdigung unter Anderm einen Fall nieder, wo ein wissenschaftlich gebildeter Mann, ausgezeichnet in seinem Fache bis zur Autorität, wegen politischer Vergehen angeschuldiget, weinend vor den Inquirenten hintrat und ihn flehend um Verzeihung bat, als könne oder dürfe der Untersuchungsrichter irgend Etwas verzeihen! Das war überdies noch ein Mann in den mittlern Jahren, der indessen gar nicht vereinzelt stehet und unter den s. g. Volksbeglückern tausendfältig seine Genossen zählt. Wenn aber solche Männer eine klägliche Rolle vor dem Richter spielen, wie schwach muß ein Inquirent erscheinen, der bei einem fieberkranken jungen unerfahrenen Menschen in dem Suchen nach Trost schon die Furien des Gewissens veranschaulicht! — ! — ! —

ist unwahr, daß ich eine Liste mit den Namen vorgelesen hätte. (!!!) Eine Liste war allerdings angefertigt, um das Verhör zu erleichtern und daraus Vorhalt zu machen; aber niemals ist eine Liste vorgelesen worden. [Die Herren nicken beifällig.] [1]). XVIII Ueberhaupt (mit Verdruß und Feuer oder so was wie Entrüstung) finde ich es ganz unzuläßsig, über meine Methode beim Inquiriren hier mich auszulassen. [Alles nickt.] [2]) (E. N.) XIX. **Meine Methode hatte stets die Zustimmung des Justizbeamten.** [3]) [Präsident und alle die Gerichtsherrn sehen sich beifällig nickend unter einander an und die Schleppträger nicken männiglich nach.] (Fr. J. u. E. N.) XX. Ich habe, wie schon erwähnt, in diesem Zweige leider genug Erfahrung gemacht, um zu wissen, was ich zu thun habe. (Sic!) Niemals hat unstatthafter Zwang oder Nöthigung stattgefunden. [!!!] [4]) (E. N.) XXI. Ich behaupte, daß die von mir aufgenommenen Protokolle treuer, als selbst stenographische (!!!) angesehen werden können. [!!! Alles ist verzückt!] [5]) (Han. Z., E. N.) XXII.

---

und Bekannten! Wenn Dem so gewesen, denunzirt er Henning in einer Sache, die Niemand lebhafter suchte und wünschte, als gerade der Herr Aktuar. Wäre es also wahr, was der Hr. Aktuar sagt, so hätte er durch seine **rechtswidrige** Herbeischleppung eines gänzlich unbetheiligten Zeugen, unter Eskorte eines Detachements Soldaten, die **jetzt denunzirte** Angeberei des Zeugen aus dem Geängsteten herausgetrieben, weßhalb es eben auf sich beruhen bleibt: **ob und was davon wahr ist.** (S. a. S. 812. n. 2. ff., S. 814. n. 2. u. S. 817—18. n. 4. u. 1 ff., vergl. mit S. 343. Nr. 7. ff.)

[1]) **Ob vorgelesen oder vorgehalten — Das ist ganz gleichgiltig!** Das machte bei den „**rechtskundigen**" Anwälten in Hanau Glück, aber bei den wirklichen Juristen heißt Das gemeinverständlich: aus dem Tüchelchen ins Läppchen. Kurz ab: es dürfen die Namen weder vorgelesen, noch vorgehalten werden. Das ist absolut verboten. Hierüber vergl. bei der nämlichen Aeußerung des Justizbeamten (S. 985. T. XXI. n. 3. ff.) die innere Begründung.

[2]) **Nicht zu voreilig, Herr Aktuar!** Bescheidenheit am rechten Orte ist auch eine Tugend. Die **Methode,** so lehrt es ja der vorliegende Prozeß, ist der Inbegriff einer guten und das Kennzeichen einer schlechten Untersuchung. Da wir nun eine gänzlich schlechte und verschleiernde Untersuchung vor uns haben, so waren alle Faktoren des Schwurgerichts berechtiget, die Methode des Hrn. Aktuars kennen zu lernen, in so fern man auf eine **schlechte** Methode schließen durfte und mußte. — Jedenfalls wollte der Hr. Aktuar sein Geheimniß ohne Patent nicht verrathen, vermöge Dessen er so viel Wald in den Prozeß hinein getragen, daß man mit einem **zweischneidigen** Schwerte seine Last hat, sich durchzuhauen — **und dennoch keinen Baum findet!**

[3]) Sehr erbaulich! Jetzt schiebt der Hr. Aktuar trotz seiner gloriosen Empfehlung an das Reichsministerium dem Justizbeamten seine Sünden der Irrung in die Schuhe, oder, was noch ergötzlicher: die Zustimmung eines Beamten, den er selbst als unerfahren bezeichnet, soll seiner angefochtenen, dem Reichsministerium empfohlenen Methode den Stempel der Gesetzlichkeit und der innern Nothwendigkeit aufdrücken, um sich jeder weitern Rechenschaft zu entschlagen! — — — Was noch? Genug: „**2c. es muß genügen.**" Grimm. (S. 994. a. n.)

[4]) Ueber den statthaften Zwang sind wir jetzt in keinem Zweifel mehr! (S. a. S. 976. T. VIII. n. 3. ff., S. 979. T. n. 2. ff., vergl. mit S. 997 n. 3 ff.) woraus man genug haben dürfte!

[5]) Diese **Bescheidenheit** müssen wir im Munde des Hrn. Aktuars wieder=

[A. B.] Des Schmunk's längstes Verhör hat nur 3—4 Stunden gedauert. [So kurz?!] [1]) (O. P. A. Z., E. N.) ....

---

holen: **„Ich behaupte, daß die von mir aufgenommenen Protokolle treuer, als selbst stenographische angesehen werden können."** — Jedem **sein Verdienst!**

[1]) Die Worte sind gar schön und die Behauptung mehr als kühn; aber hier fangen wir wieder den Hrn. Aktuar in seiner eigenen Behauptung. Konstatirt umfaßt das quäst. Verhör des Schmunk 48—50 Folioseiten und von da aus läßt sich ungefähr bemessen, ob ein Verhör, das eine solche Bogenzahl umfaßt, in 3—4 Stunden abgehalten sein kann. Da es nun hier auf Wahrheit ankommt, die man in Hanau so geräuschvoll suchte; da auch gerade bei den Gerichtspersonen diese Wahrheit ihre Geltung zur Anschauung gebracht wissen will, so wird es sich gerechtfertigt darstellen, wenn wir dem Hrn. Aktuar nach Adam Rees'es Rechenbuch nachrechnen. Die Protokolle sind durchweg, insbesondere da, wo der Aktuar gearbeitet, nicht wie Advokatenbogen mit auseinander gezerrter Schrift, sondern ziemlich eng und außerdem so deutlich und schön geschrieben, wie man dies selten in Protokollen wieder findet, namentlich da nicht, wo insbesondere die Wichtigkeit des Gegenstandes und die beschränkte Zeit einem so großen umfassenden Prozesse gegenüber zur Eile drängen. Wenn der Aktuar die Protokolle nicht noch einmal abgeschrieben hat, so verneint die Schrift an sich den hastigen, wenn auch nicht den fleißigen und raschen Arbeiter. *) Zwar haben wir da, wo der Aktuar beim Schwurgericht in Hanau einmal des Hrn. Grimm's Sitz einnahm, um jedenfalls für denselben in die Zeitung zu referiren, zugleich wahrgenommen, daß er sehr schnell schreibt; allein die schnell hingeworfene Schrift eines Referats für die Zeitungs-Setzer und die strenge Anforderung eines Protokolls auf Präzision und Deutlichkeit, gegenüber einem höhern Gericht, sind so verschieden, daß hier wie dort der Arbeiter ganz anders sich gedacht werden muß. Wenn er noch so gewissenlos wäre, beim Protokolliren wird er unwillkürlich anders schreiben. Nehmen wir aber als ultimatum Das, was der schnelle Schreiber bei einer Schrift, wie die besprochenen Protokolle, nur immer zu leisten vermag, so werden, um sie abzuschreiben, als Durchschnitt mindestens 5 Minuten Zeit auf die Blattseite in Anspruch genommen werden müssen. Nach Adam Rees macht das bei 48 Seiten gerade 4 Stunden und bei 50 Seiten $4^1/_6$ Stunden. Dabei hat man sich den Schreiber als Kopist und nicht als Protokollist zu denken. Die Schreiber mögen nun urtheilen, ob sie die übrigen zwei Stunden noch eben so schnell und so schön schreiben, wenn sie anhaltend und unausgesetzt schon zwei Stunden die Feder mit aller Anstrengung, so was man sagt par force spielen lassen mußten. Wenn also die Protokolle von 48—50 Blattseiten abgeschrieben worden wären, würde der Aktuar schon mit seiner Angabe im Gedränge sein; allein als Ergebniß eines Verhörs stehet er a priori stark im Irrthume; denn nehmen wir bei den 48—50 Folioseiten den Zeitaufwand von 4 Stunden lediglich für das Schreiben an, wie wir es nun dürfen, so können wir gleich noch weitere 4 Stunden zusetzen für die Fragen, welche in den Protokollen gar nicht vorkommen, sonst würden es min-

*) Angemerkt muß hier werden, daß eine solche Möglichkeit dem Aktuar gegenüber nicht absolut verneint wird; denn er ist stolz auf seine schön geschriebenen Protokolle, was ihm nicht verargt werden soll, da es das Einzige in der ganzen Untersuchung ist, worauf er stolz sein darf. Nächstdem fand er in dem Amtmanne kein Hinderniß, und da Eifer wie Aspiration nach Anerkennung gleich heftig ihn beseelten, so wäre möglich, er hätte die Nacht abgeschrieben, was er am Tage protokollirte, um sich durch glatte Protokolle zu empfehlen. Bekanntlich hat er durch diesen Prozeß auch seine Gesundheit stark angegriffen. Indessen wollen wir es noch lange nicht für wahrscheinlich halten, wenn es auch unter den bei dieser Untersuchung waltenden Umständen neben dem Amtmanne nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Das aber dürfte auch hieraus sich ergeben, daß der Aktuar die Schrift mit einer ganz besondern Sorgfalt pflegte und darum gewiß weniger mit der Zeit geizte, die ihm Niemand nachrechnete, als daß er seine schöne deutliche Schrift alterirt hätte, von welcher er wußte, daß sie in viele andere Hände gelangt. —

109a. ꝛc. **Kraus** (angesteckt vom Geiste Hille's, erhebt sich mit neuem Muthe seiner plötzlich gewonnenen Erinnerung von der Zeugenbank, also einfallend):

b. Ja, es ist falsch, daß das Verhör des Schmunk bei 48 (50) Seiten von 1 Uhr Nachmittags bis Abends 9 oder 10 Uhr gedauert hätte: **nicht einmal 3—4 Stunden!** (Alle Gerichtsherrn nicken beifällig.) [1]) [E. N. und des Justizbeamten eigene Worte.)

---

bestens noch 16—20 Seiten mehr sein. Mit den Fragen ist es aber bei einem Verhöre nicht abgethan. Damit verknüpfen sich Ermahnungen, ein beständiger Wechsel der Worte, die eben nicht zu Protokoll kommen, von den Vorhalten und den damit verbundenen Beobachtungen gar nicht zu reden. Es wird also in einem Verhöre und namentlich von solcher Bedeutung, wie das in Rede stehende, nicht fortwährend geschrieben — es gibt kurze und lange Ruhepunkte, die hier bei dem Gewichte des Zeugen Schmunk, wie es das Justizamt, in ihm suchte (oder zerstörte), oft und viel gewaltet haben müssen. Rechnet man noch hinzu, daß ein Protokoll von 48—50 Folioseiten, mag es nun antwortweise oder zum Schlusse dem Komparenten vorgelesen werden, mindestens und ginge es (wider die Vorschrift) auch im Galop, 30—40 Minuten Zeit in Anspruch nimmt, dann haben wir also mit **acht Stunden** gewiß das Minimum eines solchen Verhörs!

Da nun Schmunk sagte, er habe von 1 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends im Verhöre gestanden, so stehet er der Wahrheit gewiß näher, als der Aktuar. — Es fehlte nur noch eine Stunde, die wir bei der Maxime des Aktuars und den damit verbundenen Zänkereien *) **recht gewissenhaft** noch zugeben dürfen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß der s. g. Zeuge, welcher da Oben zum Lügner gemacht werden soll, in dem vorliegenden Falle nichts weniger ist, als dieses; aber den „rechtskundigen" Anwälten gegenüber wurde die Angabe des s. g. Zeugen Schmunk, trotz der beredten Thatsache des 48—50 Folioseiten starken Protokolls, zur Chimäre und dahinter seine ersten Beschuldigungen aus eben diesem Protokolle im Sinne der Gegner, wenn auch eindrucksweise, zu einer Wahrheit. —

[1]) Da kann man sehen, was Kühnheit über die Gemüther vermag. Der Justizbeamte wird von dem sichern Auftreten des Aktuars, wie es die Hellseher nannten, dergestalt ergriffen und fortgerissen, daß er weiter gehet, als er in seiner Rechtfertigung (S. 993. XXIII. ff.) wagte, wo er im Allgemeinen das längste Verhör 6—7 Stunden angab, von Schmunks längstem Verhör aber nicht meine, daß es von 1—10 Uhr gewährt haben könne oder, da er gerade, wie er sich dessen entsinne, an jenem Nachmittage einen Spaziergang gemacht habe, deßhalb sicher sei, daß es so lange nicht gedauert haben könne. Und benutzten wir Hrn. Grimm's Referat der s. g. D. Z., so würde er gerade bei Schmunk die längste Dauer auf 6—7 Stunden angegeben haben. — Heute kommt nun der Aktuar noch siegender dem Gedächtnisse des Amtmanns zu Hilfe (s. a. S. 974. n. v. O.) — jetzt ist Schmunks Angabe positiv falsch und der Amtman weiß nun, daß das Verhör nicht einmal 3—4 Stunden währte! So sagte er in der That. Um keinem Menschen nicht zu nahe zu treten, müssen wir annehmen: entweder er ist an jenem Nachmittage spazieren gegangen, dann hat es Alles für sich, daß der Aktuar das Verhör von 1 Uhr ab ganz allein vorgenommen, oder der Amtmann war, wie er behauptet gegenwärtig, dann fällt sein Spaziergang auf einen andern Tag und er irrt jedenfalls! Da er hier, wie wir nun da Oben nachgewiesen, nur nach seinem korrigirten Gedächtnisse spricht, so läßt sich von einem Gedächtnißfehler auf den andern um

*) Zur Veranschaulichung wie das bei solchen Verhören anzusehen ist, verweisen wir auf Henning (S. 344. ff.), Adam Diehl (S. 549. n. 1. ff.), Johann Müller (S. 873. n. 2. ff.) und endlich auf die Zeugin Magnus (S. 588. ff.), welche zwar von einem jener fremden Juristen in Frankfurt vernommen worden, aber in dem Inquirenten (nur umgekehrt, weil es zum Krame paßte) ganz die nämliche schlechte Schule unter die Augen stellt. —

c. ꝛc. **Substitut Hille** (Fortsetzung seiner eben unterbrochenen Rechtfertigung, indem er dem Sukkurs seines frühern Amtmannes noch einen weitern Nachdruck gibt): XXIII. Die Verhöre sind allerdings zuweilen sehr lang gewesen, wie Dies bei einer solchen Untersuchung nicht anders denkbar; aber über 3 bis längstens 4 Stunden hat sich keines erstreckt. (Allgemeines Nicken.) [1]) Dabei hatten die Komparenten Gelegenheit, zu sitzen. [?!] (Han. Z., E. N.) XXIV. **Frage des Präsidenten (wegen der Gabe eines Kronenthalers an die Ehefrau Dietrich's** und des damit zusammenhängenden Auftrags der Beschaffung von Zeugen gegen Ludwig). ꝛc. **Hille** (mit erhöheter, nachdrucksvoller Stimme): «Ja, das ist **Das**, was mich am meisten gekränkt und empört hat. [Alle Köpfe strecken sich wohlwollend.] [2]) (E. N.) XXV. Ich war überrascht, daß man sich nicht entblödete, eine **Wohlthat** (?) als **Waffe** gegen mich zu gebrauchen. [3]) [Alle

---

so sicherer schließen, als es nun einmal, wie nachgerechnet, absolut unmöglich ist, daß ein **wichtiges, gewissenhaftes** Verhör von 48—50 Folioseiten des Protokolls nicht einmal 3—4 Stunden gedauert haben könne. Jedenfalls werden die Anwälte den beiden Herren noch viel zu schaffen machen, bafern sie durch ihre Anregung dieser Frage nicht bloß den gescheidten Leuten in Hanau weiß machen wollten, daß sie, um gemeinverständlich zu sprechen, nicht ungefähr so da säßen, wie Butter an der Sonne, sondern wie große Advokaten, die da möchten und nicht können. Harren wir.

[1]) Da wir auf die rechtskundigen Hrn. Anwälte nicht warten dürfen, ohne die Gelegenheit zu verlieren, so müssen wir hier dem Hrn. Aktuar entgegen treten. Der Justizbeamte hat wie erwähnt schon 6—7 Stunden im Allgemeinen als die längste Dauer angegeben. Das weiß der Aktuar wohl nicht? Ueber diese Kleinigkeiten hat man sich früher vermuthlich keine Sorgen gemacht, wohl auch nicht bedacht, daß diese Frage aufgeworfen werden könne. In der That verdankt man auch, wie Oben erwähnt, nur der Fragelust unserer rechtskundigen Anwälte die häkelige Auseinandersetzung. Hr. Dr. Löbenstern wirft (S. 914. T. n. v. U. I.), zuerst die Frage auf, Hr. Cöster lockt bei III. hervor, daß keine andere Unterbrechung stattgefunden, als eine Konfrontation und brachte nun bei der Rechtfertigung des Amtmanns (S. 992. c. ff.) die Frage abermals zur Sprache, aus deren Resultat, wie es der angeführte Text lehrt, aufs Neue ersichtlich wird, daß die Herren „rechtskundigen" Anwälte gedankenlos fragten, um eine Schlappe über die Andere davon zu tragen oder wo, wie in concreto, **zufällig** ihre Frage den Herren Verlegenheit bereitete, die in der praktischen Schule ergrauten Rechtskundigen so total ohne Einsicht und juridische Ausbildung standen, daß die in Widersprüchen und Raums-Schlüssen sich bewegende Rechtfertigung für die Angeklagten zur totalen Niederlage ward. — Wir werden Das gleich so ergötzlich erfahren, daß auch das Phlegma in eine andere Situation sich versetzt sehen muß. —

[2]) **Wir glauben recht gern, wie unangenehm es dem Hrn. Aktuar gewesen sein mochte, daß Das zur Sprache gekommen;** denn wenn es bewiesen werden könnte, so wäre nach Ansicht der Herren da Oben „Kassation" das mildeste, worüber etwas weiter Näheres. Da aber so Vieles konstatirt vorliegt, was wir dem Hrn. Aktuar, der es sich erlaubte, bereits vorgehalten, so gehet daraus hervor, das er in seiner Praxis nichts weniger als „rechtskundigen" Anwälten begegnet sein muß, sonst würde er mindestens doch etwas vorsichtiger zu Werk gegangen sein; denn wenn auch nur die Hälfte von Dem, was vorliegt, wahr wäre, so würde Dies schon Zeugniß geben, das der Aktuar an eine Rechenschaft nicht dachte, womit sich in praxi veranschaulicht, daß nach dem Werthe der Anwälte die Rechtspflege eines jeden Staats zu bemessen ist (s. a. S. 260. n. ***).

[3]) In diese Phraseologie hat Dualist Grimm, wie er uns da Oben (S. 994. a. bei I.) belehrte, die ganze Rechtfertigung seines Freundes Hille

Gesichter der Herren wenden sich mit dem Ausdrucke des Vorwurfs nach dem Vertheidiger Pflüger.] XXVI. (Mit steigender Entrüstung): Ich kann nur mit der tiefsten Indignation einen so schmählichen Angriff auf meine Ehre zurückweisen und der Verachtung anheimgeben. [Wieder kehren sich die Gesichter der Gestrengen und Konsorten gegen den Vertheidiger Pflüger, stillberedt ungefähr sagend: da hast du deine Schläge!] [1]) (E. N., s. a. oben s. g. D. Z. bei a.) XXVII. Die Ehe=

---

zusammengefaßt — und „es müsse genügen"; allein wir können uns von dem Gedanken nicht trennen, daß es mit dieser Wohlthat beschaffen ist, wie mit dem Mitleide des Amtmanns (s. a. S. 988. n. *2. u. S. 989. n. 2. ff.). Wir werden außerhalb Kurhessens keinen verständigen Mann mehr finden, der es wohl anders meint. Mit etwas mehr Bescheidenheit und Rücksicht gegen den Vertheidiger des Ludwig, welcher so sichtlich zagend und also schonungsvoll diese kritische Frage vor dem Schwurgericht berührte, hätte sie gar kein Eklat gemacht: weder pro noch contra! Pflüger hatte Mittel genug an Handen, an diese Frage gewaltige Ovation zu knüpfen. Er konnte, wie an einem andern Orte erwähnt, eine Reihe von Zeugen laden lassen und hätte damit noch mehr bewiesen, als der Staatsprokurator mit dem Advokaten Faust bezüglich des **meineidigen** Schwab beweisen wollte; allein er verschmähete das Mittel der Ovation: theils weil es juridisch noch nichts bewies, theils weil er den Aktuar sündlich genug schonen wollte, wähnend, es werde Dieses schon genügen, ihn und Andere von ähnlichen Exerzitien abzuhalten. **Dafür**, zum Lohne nämlich, machten die **Herren** da Oben **Ovation**, die günstige Konstellation und den Geist des Augenblicks benutzend! Das hat gewirkt, ganz so, wie es die Deutsche Reform alsbald prophezeite Bis zur Stunde hängen alle diese Geschichtchen dem Vertheidiger Pflüger vernichtend wie eine levis notae macula nach; **aber die Gerechtigkeit ist deßhalb doch kein leerer Wahn!** Das hat sich schon gezeigt — Das wird sich noch eindringlicher dem Herrn Aktuar offenbaren. —

[1]) Wenn es dem Hrn. Aktuar so ernst um seine Ehre war, so bleibt es unbegreiflich, warum er bei einem so schmählichen Angriff (der eigentlich vor dem Schwurgericht gar nicht gemacht worden *), nicht sofort gegen die Rosine Dietrich auf ein strafrechtliches Verfahren wegen des Verbrechens der Kalumnie drang. (S. 839. n. 3. ff., vergl. 841. T. v. O.). Als Substitut des Staatsprokurators hatte er ja so großen Einfluß und so außerordentlich viel in Händen, daß ihm bei seiner „tief gekränkten Unschuld" und seiner überall in den gesetzlichen Schranken sich bewegenden richterlichen Würde (?!) die eklatanteste Genugthuung in Aussicht stand, wie er sie in der Verhaftung der drei Hanauer Bürger gefunden, deren Verhaftsbefehle auszufertigen, zu unterschreiben und mit Siebenmeilenstiefeln in seinem Interesse vollziehen zu lassen, **er sich nicht entblödete!** — Das hat auch gewirkt, und sollte es nur in dem Umstande liegen, daß die drei Männer dadurch nicht in den Stand gesetzt waren, sich auszusprechen, sofern man sie taktvoll nicht auf die Estrade brachte. — — — (S. a. S. 960. T. v. U. u. 961. n. 1. ff.)

Wir können nicht unterdrücken, daß wohl an der Stelle des Hrn. Aktuars jeder Ehrenmann, im Bewußtsein einer loyal geführten Untersuchung, Alles daran gesetzt hätte, damit eine so **freche** Beschuldigung exemplarisch ihre Strafe gefunden: nicht sowohl wegen seiner Person, wie insbesondere zur Förderung der Rechtspflege. Das wäre unstreitig richtiger und auch ehrenvoller gewesen, als den Vertheidiger unter einem andern Titel zum Gegenstande einer gehässigen Verfolgung zu machen! Aber man fürchtete

*) Wie wir (S. 839. d.) schon zur Kenntniß brachten, so lag der eigentliche Angriff in einer von Dietrich angefertigten Notiz, welche der Vertheidiger Pflüger **schonend** genug nicht verlas, sondern dem Präsidenten überreichte, der nebst den andern Herren für gut fand, das Aktenstückchen eben auch nicht vorzulesen. Aber für den Aktuar war es ein Anhaltspunkt zur Klage. —

frau des **Dietrich** ist zu mir gekommen und hat mir ihre Noth geklagt. (O. P. A. Z.) Bei ihrem Jammer und ihren Thränen gab ich ihr, ergriffen von ihrem geschilderten Elende, einen Kronenthaler mit dem Versprechen, daß sie jeden folgenden Monat bei mir einen gleichen Betrag holen könne. (E. N., Fr. J. = D. A. Z., O. P. A. Z., s. a. Köln. Z.) ꝛc. mit dem Versprechen, in Monatsfrist ein gleiches Geschenk beanspruchen zu können.[1]) (H. Z.) XXVIII. Später zwar habe ich nach eingezogener Er-

---

wohl den einfachen und geraden Weg, der so nahe lag; denn zuletzt wird auch der blödeste Kopf nicht mehr im Zweifel leben, daß, wie die Enthüllungen nun einmal vorliegen, in den Herren da Oben keinerlei Bedürfniß gelebt haben konnte, die Rosine Dietrich oder bei etwaiger intellektueller Urheberschaft den Vertheidiger ihres Mannes schonen zu wollen, sofern nämlich der Herr Aktuar Boden gehabt hätte — **wir meinen den Boden des Bewußtseins!** Entblödeten sich die Herren doch nicht, den Vertheidiger Pflüger so zu guter Letzt, wenn auch nur eindrucksweise, als **Verbrecher** zu verfolgen — und sie hatten, wie Das bald mathematisch erwiesen wird, **keinen** Boden! — Warum denn nun bei der Rosine Dietrich so zurückhaltend und so schonend und so gütig und so fromm, während doch derselbe Vertheidiger auch bei ihr die Hand im Spiele gehabt haben soll? Oder nicht? Nun, wir werden vielleicht gleich Belehrung finden, warum man auf so reiche Aufschlüsse „zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit" verzichtete. —

[1]) Wenn die Ehefrau des Angeklagten Dietrich den Aktuar mit ihrem Jammer und ihren Thränen heimsuchte, so hat er anders nichts erfahren, als was jeder Untersuchungsrichter erfährt, wo der Ehemann seiner Familie und seinem Berufe entzogen wird; wenn sie ihre Noth klagte, so hat sie nichts gethan, als was alle Ehefrauen in einer solchen Lage dem Untersuchungsrichter ziemlich oft vorweinen. — Mit dem Manne fehlt der Ernährer, das Brod und das Regiment gegenüber den Kindern. Es fällt keinem Untersuchungsrichter bei Fällen der Art ein, in einer so natürlichen Klage, die immer nur dem Verluste um den Inhaftirten gilt, die Forderung zu suchen, daß er sie mit Geld unterstützen möge — und keiner Ehefrau, wie beschränkt sie auch sein mag, fällt es ein, in einem solchen Sinne das Gericht anzugehen, von Dem gar nicht zu reden, daß der Aktuar selber sie rufen ließ *)! — — — Hierin liegt schon die lächerliche Un-

*) Hier müssen wir auf S. 322. n. * v. U., vergl. S. 837. b. ff. verweisen, wo die Rosine Dietrich, wie damals, als sie zum Erstenmal den Vertheidiger ihres Ehemanns sprach, so auf der Estrade der Mittheilung treu blieb, **daß der Aktuar sie habe zu sich bestellen lassen.** — Es ist kein Grund vorhanden, in diese Angabe (s. a. S. 837. b.) Zweifel zu setzen, obwohl der Aktuar es umgehet und so darstellt, als sei sie unaufgefordert zu ihm gekommen. Der Vertheidiger (ihres Ehemannes) selber hat damals, als der Aktuar auf der Estrade stand, kein so großes Gewicht auf diesen Umstand gelegt, war auch, wie einleuchtend, nicht in der Gemüthsfassung, an einen solchen Mann nur irgend wie eine Frage richten zu lassen, deren Antwort er zum Voraus schon wissen konnte; allein hat der Aktuar die Dietrich zu sich rufen lassen, dann würde damit schon eo ipso sein **Mitleid** verneint sein, es sei denn er opponire: daß er allerdings nur, um sie a. a. O. als eine arme verlassene Frau zu bedauern und ihr eine Unterstützung zu geben, sie zu sich habe bescheiden lassen. In diesem Falle aber waltete die Voraussetzung, daß er ihre Lage anders kennen gelernt, als er nun angibt; denn um Mitleid zu üben und Unterstützung zu geben, muß man doch erst seinen würdigen oder mindestens dürftigen Gegenstand haben? — Doch auch in diesem Falle würde der Hr. Aktuar, wie bei Fruchtmäkler Feist (S. 300. n. * ff.), wohl die an sich gar nicht unmögliche Einrede haben, daß er unrichtig berichtet worden sei, später aber die Sache genauer gehört habe. Das glauben ja die gescheidten Leute, zumal es nichts Neues ist, daß Diejenigen, welche im Rufe der Wohlthätigkeit stehen, oft und viel getäuscht und mißbraucht werden. Jemehr also der Hr. Aktuar vermöge seines Wohlthätigkeitssinnes auch in diesem Falle bei gewissen Leuten im Vortheil stünde, desto einladender ist es für uns, die **wichtige** Frage: ob der Aktuar die Dietrich zum Erstenmal zu sich rufen lassen oder ob sie aus eigenem Antriebe gekommen — zur Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit da Oben, bezüglich des Motivs (zu seinem Geschenke), ganz auf sich beruhen lassen wollen. — Es genügt uns alles Andere schon, um die Sache strickte aus dem Gesichtspunkte zu behandeln, wie der Aktuar selber es dargestellt. —

kundigung gehört, daß sie gar nicht in so übeln Verhältnissen sich befinden solle, weßhalb ich ihr auch nichts mehr gab, als sie wieder zu mir kam.[1]) XXIX. Daß ich sie **frech** genannt und

---

haltbarkeit Dessen, was der Aktuar den gescheidten Leuten in Hanau so künstlich vorräsonnirte. Die Ehefrau Dietrich's ist auch in der That, von seiner Bestellung ganz abgesehen, weder in einem solchen Sinne zu ihm gegangen, noch hat sie eine Forderung der Art gestellt: sie verlangte ihren Mann, oder wollte zugleich hören, welche Hoffnungen sie bezüglich seiner nähren dürfe. Das ist Alles, was **sie** wollte — **und Das ist auch der vernünftige Sinn!** Hat ihr der milde Aktuar, auf seine eigene Darstellung eingehend, von ihren Thränen und ihrem geschilderten Elende ergriffen, einen Kronenthaler mit dem Versprechen gegeben, daß sie sogar in monatlichen (nach ihrer Aussage S. 837. b. in wöchentlichen) Raten eine ähnliche Unterstützung bei ihm wieder holen könne, so hat er mindestens sehr unklug gehandelt, dafern ihn wirklich nichts weiter, als die Gutthätigkeit seines weichen Herzens fortgerissen haben sollte, von dem abgesehen, daß das Oelkrüglein der frommen Wittwe aus der heiligen Schrift bei einem Untersuchungsrichter dazu gehörte, wollte er seinem Mitleide, das jeden Tag und jede Stunde gleichmäßig und wohl noch rührender solche Gelegenheiten findet, auch damit zugleich einen so handgreiflichen Ausdruck geben. — Auch wissen wir nicht, wie die Börse des Hrn. Aktuars beschaffen ist, um annehmen zu können, es läge ihm an einem Kronenthaler ungefähr gerade so viel, wie einem Andern, der den Kronenthaler oft und viel zu wenden hat, ehe er ihn so schnell verschenkt, etwa an einem Dreier. — Das aber wissen wir, daß wir dem Mitleide des Hrn. Aktuars sonst nirgends in diesem Prozesse begegneten. Es muß also etwas ganz Eigenthümliches zum Grunde liegen, daß die Ehefrau des Dietrich nämlich einer so ausnahmsweisen Liebe und Herzensgüte sich zu erfreuen hatte. Da sie außerdem neben fünf Kindern und ihrer Persönlichkeit überhaupt keine Vermuthung des Reizes zuläßt, so findet man auch in dieser möglichen Schwäche des männlichen Herzens nicht etwa den Grund zu dieser momentanen Rührung des Hrn. Aktuars, sintemal die Thränen eines schönen Weibes gar wunderlich ihren Zauber an sich tragen und schon manchen Richter in Hanau bethört haben (Betreffs v. R.). Wie wir also den delikaten Punkt im Interesse des Hrn. Aktuars auch wenden und drehen, um jene an die Gabe des Kronenthalers geknüpfte Forderung im Munde der Rosine Dietrich abzuwehren — wir bleiben rathlos und müssen andern Ehrenmännern überlassen, ob **sie** etwa den Wohlthätigkeitssinn herausklügeln. — Sin al fine. (S. a. S. 989. n. 2. ff.)

[1]) Hier finden wir vielleicht etwas genügendere Aufschlüsse, weil wir hier einem Argumente oder einer an sich gar schönen und bestechlichen Schlußfolgerung begegnen; denn der Herr Aktuar verfährt, wie schon erwähnt, mit einer andern Dialektik, als der Herr Amtmann. Betrachten wir daher das Vorgeben des Aktuars seinem innern Gehalte nach: Wenn eine Familie in Bockenheim mit 4 — 5 Kindern, ohne Vermögen, wie es bei Dietrich der Fall ist, den Vater plötzlich verliert, dann hat das Mitleid und der Wohlthätigkeitssinn ohne jede Erkundigung einen ganz würdigen Gegenstand seiner Bethätigung. Die Gutthätigkeit geräth nicht in Gefahr, daß nämlich die Unterstützung von einem Kronenthaler monatlich, wie ihn der Aktuar selbst fixirt, nicht gut angewandt sein möge; denn wenn auch die Rosine Dietrich nach Frankfurt arbeitet, so kann sie nicht die Miethe der Wohnung bezahlen nud 4—5 Kinder mit allen Bedürfnissen befriedigen, ohne nämlich selbst große Noth zu leiden. Das vermag keine Frau, wie fleißig sie auch arbeitet. Der Kronenthaler wäre ihr also nur eine kleine Zubuße gewesen, die der Aktuar bei seiner Gutthätigkeit recht wohl fortsetzen konnte. Daß der Wohlthätig-

bedrohet haben sollte, wenn sie in dieser Weise nochmals käme, ist lächerlich. Dessen bedurfte es gar nicht.[1] (E. N.

keitssinn des Aktuars später den Grund für seine mitleidige Bethätigung nicht mehr herausfand, den er vier (oder sechs) Wochen früher zu haben vermeinte — Das ist ein neues psychologisches Räthsel, das sich durch alles Andere, nur nicht durch **Wohlthätigkeitssinn** lösen lassen wird. — — —

[1]) Allerdings bedurfte es Dessen nicht, namentlich dem Weibe gegenüber; aber Gegenwarts des Amtmanns hatte es tiefe Bedeutung, dafern wir annehmen, daß derselbe nicht Gleiches verschuldet, worüber nachher. Wir bekommen also mit dem neuen Argument des Hrn. Aktuars auch ganz neue Aufschlüsse über die innere Haltbarkeit seines an sich so empfehlenswerthen Vorgebens; denn die Mittheilung der Frau ist I. gar nicht so lächerlich, wie der Hr. Aktuar es den gescheidten Leuten in Hanau plausibel machte — sie hat um so mehr Alles für sich, als sie zugleich in gar keinem logischen Zusammenhange mit der vom Aktuar selber zugegebenen Thatsache stehet, daß er ihr einen Kronenthaler mit anderweitigen Versprechungen gegeben. — Das Weib konnte also unmöglich eine solche Begegnung erwarten, weil es eben gegen die Gemüthslogik streitet. Da der Empfang, wie sie ihn vom Aktuar erfahren haben will, auch nichts an sich trägt, was irgendwie für die Zwecke der Frau oder bezüglich der Freiheit ihres Mannes, wie auch des Ludwig's einen denkbaren Einfluß haben könnte, so wird auch hier die Anstrengung des Verstandes verneint, eine so gänzlich außer dem Zusammenhang liegende eigenthümliche Idee ersonnen zu haben. — Ueberdies hat auch die Begegnung keinen Reiz, mit ihr Bekanntschaft machen zu wollen — sie ist ganz geeignet, den in Schatten zu stellen, dem eine solche Begegnung widerfahren konnte — es liegt eine Demüthigung darin, die auch, da sie zwecklos, der roheste Mensch nicht gegen sich ersinnt. — — —

Betrachten wir aber — sofern es doch einmal in Hanau Zeter schrie um Wahrheit und Gerechtigkeit — die vorliegende Frage II. aus dem Gesichtspunkte des Vertheidigers (ihres Ehemannes), welchen man ja mit der angeblichen Kombination gegen den Aktuar jedenfalls in einem leitenden Zusammenhang gedacht wissen will, dann erst schreiet der Unsinn Zeter, den man da dem Vertheidiger angesonnen; denn das Moment durchkreuzt ja den Ideengang der Beschuldigung: daß der Aktuar nämlich die Ehefrau Dietrich's bestochen habe, um Zeugen gegen Ludwig zu beschaffen, welche aussagen sollten, er habe geschossen, ungefähr so wie ihr Ehemann es angeblich zu Protokoll deponirte, damit derselbe seine Freiheit erlangen könne, da ihm Ludwig Alles aus dem Gesicht leugne. Anders werde er nicht frei! —

Das wäre also der Zweck gewesen, welchen annehmlich zu machen dem Vertheidiger dann auch am Herzen liegen mußte, wenn er einmal vom Standpunkte der ordinären Advokaten die schwarze Fähigkeit in sich getragen, einem loyalen trefflichen Inquirenten, wie der Hr. Aktuar ausstaffirt worden, eine solche Teufelei an den Hals zu lügen. — Wer mit einem schlechten Zwecke sich zu versöhnen weiß, der ist nach Regeln der Erfahrung auch über die Mittel in keiner Verlegenheit mehr! Er wird also kein Mittel wählen, das ihm den Zweck streitig macht, wie es hier der Fall. — Der Vertheidiger hätte also nicht im Interesse seines Zwecks die Begegnung des Aktuars wider die Dietrich ersonnen, sondern im Interesse des Aktuars selbst; denn 1) verneinte ja jene Angabe der Rosine Dietrich, bezüglich der ihr vom Aktuar widerfahrenen drohenden Begegnung, sofort die vorausgehende Angabe, daß der Aktuar ihr überhaupt Etwas versprochen — und hatte er ihr (angenommen) nichts versprochen, so wäre die gedachte Begegnung mehr oder weniger ganz folgerichtig und also natür-

f. a. H. 3.) XXX. [Mit einem Faustschlag auf die grün behangene Tafel des

---

lich; da er ihr aber, wie er es ja selber zugibt, monatlich einen Kronenthaler versprochen, so ist die gedachte Begegnung Seitens des Aktuars nicht folgerichtig, mithin so unnatürlich, daß er von seinem Standpunkt aus in der dringenden Nothwendigkeit sich bewegte, diese Handlung, wo nur thunlich, zu verneinen, während sie, als ersonnen gedacht, Seitens der Rosine Dietrich, wie Eingangs bei I. eruirt, eben so unvernünftig wie zwecklos und gegen die psychologische Regel sich darstellte: daß in dem beschränktesten Gemüthe die Erdichtung strafrechtlich ihren Grund in sich selbst bedingt oder verräth; 2.) aber, was nicht minder den Unsinn auf die Spitze getrieben hieße, sie hätte, um den Aktuar beschuldigen zu können, sich selbst auf die unbegreiflichste Weise bloßgestellt, in so fern sie mitgetheilt, daß sie nach vier oder sechs Wochen von dem Aktuar eine Unterstützung wirklich habe beanspruchen wollen, an die nach ihrer eigenen (frühern) Aussage ein Gegendienst geknüpft war, von dem sie (weder gegenüber dem Vertheidiger ihres Ehemannes, noch vor dem Schwurgericht) ausgesagt, daß sie in diesem Sinne irgend Etwas gethan oder thun wollen, um einen solchen Schritt zu rechtfertigen; und endlich 3.), was das non plus ultra des Unsinns wäre — sie hätte auch noch deponirt, daß ihr die drohende Begegnung in der Amtsstube widerfahren sei und sogar noch in dem Augenblick, wo der Amtmann gegenwärtig war, um sofort gegen ihre Behauptung, wenn sie erlogen sein sollte, dem Gegner einen Zeugen zu verschaffen, während der Erdichter es doch in der Hand hat, sein Geschichtchen sich mindestens so herzurichten, daß es in seinen und nicht in des Gegners Kram paßt; denn sie konnte ja eben so wohlfeil das in Rede stehende Moment bezüglich der drohenden Begegnung an einen andern Ort versetzen, wo der Aktuar so wenig wie sie selbst einen Zeugen gehabt hätte. —

Das ist in allen seinen Punkten zu schlau kombinirt. Das heißt dem Gegner raffinirt in die Hände hinein gearbeitet, sich selbst aber preisgegeben: auf eine vielleicht noch nie erhörte Weise der Gedankenlosigkeit! So ausgesucht dumm macht es, falls er auch geholfen hätte, der Dietrich nicht, von seiner Frau gar nicht zu reden! Dazu bedarf es keines Vertheidigers, wer es auch sei — Das bringen diese Leute ganz anders fertig, wenn sie ein solches Stückchen ersinnen wollen. Es hat dann immer noch einen gewissen Verstand; aber in der beleuchteten Angabe, **wäre sie eine Lüge,** ruhete kein Verstand, keine Logik, kein Zusammenhang, keine innere und keine äußere Wahrheit, so daß für den Aktuar die **gegnerische** Angabe mehr stritte, als seine **eigene** Rechtfertigung, die uns rathlos ließe, wenn er nichts weiter darauf geantwortet hätte, als: er halte es unter seiner Würde, gegen das ganze Geschwatz dieser Frau nur ein Wort zu verlieren; denn er konnte Alles leugnen — und dann erst stand er dem äußern Scheine nach siegend!

Daß es III. der Aktuar nicht gethan oder wohl auch aus gewissen Gründen nicht wagte — das wird sofort Verstand in die Sache tragen, den man anders vergebens sucht. Um diesen Verstand zu finden, müssen wir die so eben vom Standpunkte der Gegner als Lügnerin oder Verläumderin behandelte Ehefrau Dietrich jetzt so ansehen, als habe sie mit ihrer Angabe (S. 322. n. * ff. *, vergl. S. 837. b. ff. u. n. n.) die

*) Wir müssen hier zur Erläuterung anmerken, warum wir jenen Punkt: daß die Rosine Dietrich nochmals bei dem Aktuar war, um das versprochene monatliche Geschenk in Empfang zu nehmen, in unserer geschichtlichen Darstellung (S. 323. n.) gar nicht berührten; denn da wir nun auf dieses Moment so großes Gewicht zu legen berechtigt sind, muß Dies auffallen; allein wir müssen geradezu bekennen, daß wir es übersehen haben. Da auch fort und fort, wie in der Vorrede näher besprochen, unsere Arbeit fast unter den Händen weg in die Presse mußte, so kann Das nicht mehr auffallen, zumal es, wie in der Vorrede erwähnt, da noch gar nicht in unserer Absicht lag, die Beweisaufnahme so gründlich zu behandeln, wie es nun geschehen. Hätten es indessen der Aktuar und der Amtmann nicht selber angegeben, so würden wir vielleicht schweigen müssen, da

Gerichts, worauf er sich mit beiden Händen vorgebogen stützte]: «Es ist

---

Wahrheit gesagt. Dann aber würde uns sofort der bei 2. eruirte Punkt unerklärlich, wenn wir nicht den bei 3. als Schlüssel hätten. Darum ist das Moment der Begegnung wichtig! — Was also dort im Sinne des Aktuars genommen innerlich und äußerlich haltlos sich darstellt, wird hier innerlich und äußerlich Boden gewinnen. —

α. Die Ehefrau Dietrich hat nämlich die Gabe des Aktuars angenommen — **Das stehet fest!** — Setzen wir den Fall, es sei wahr, daß der Aktuar neben der Gabe des Kronenthalers ihr zugleich die Freiheit ihres Mannes, wie ja der Amtmann (S. 983. XX.) so Etwas zugibt, in Aussicht gestellt, wenn sie Zeugen gegen Ludwig beschaffe ꝛc., so ist es folgerichtig, daß die Dietrich dieses mit Entrüstung **nicht** von sich gewiesen, sonst hätte sie den Kronenthaler nicht genommen; denn Das bedingt zwei entgegengesetzte Situationen, die sich in demselben Augenblick und in einer und derselben Sache in dem gewöhnlichsten Menschen nicht vereinbaren lassen. Die Dietrich hat also die Vermuthung gegen sich, daß sie auf das Ansinnen des Aktuars unter vier Augen eingegangen. Das konnte sie auch in ihrer Mittheilung nicht ganz verschleiern, was aus ihren weitern Schritten Bestätigung findet. Jedenfalls war sie nicht in der Lage, dem Aktuar augenblicklich Genüge zu leisten — dazu bedurfte sie der Hilfe Anderer und, wie es auch aus den Schritten hervorgehet, der Berathung und Mitwirkung ihres Ehemannes, den zu sprechen sie auch schon die Erlaubniß mit der Gabe des Kronenthalers nach Haus brachte, falls sie ihn nicht gleich gesprochen hatte. *) — In ihren Verwandten aber fand sie sofort Abscheu und Abmahnung. Nichts desto weniger hatte sie an ihren Mann einen Brief in diesem Sinne geschrieben, den selbst Ludwig gelesen (s. a. S. 323. n. * v. O.). Dietrich wie seine Verwandten stimmen mit der eigenen Aussage seiner Ehefrau darin überein, daß der Erste ihr mit den Worten abgerathen, sie möge sich in solche Sachen nicht einlassen **). Da die Frau, wie oben nachgewiesen, in dieser Frage nun selbst nicht ganz rein stehet, so ist es natürlich, daß sie weder

es den Anschein gewinnen könne, als sei der Moment erst später simulirt worden, um es als Schlüssel gegen den Aktuar auf der Estrade mindestens vorzubringen. Ganz so wie sie dieses Moment (S. 838. T. v. O.) auf der Estrade mit der drohenden Begegnung deponirt, haben die Verwandten sowohl, wie die Dietrich selbst, dem Vertheidiger Pflüger schon damals es erzählt. Jetzt wird man es glauben!

Eben so, wie (S. 1011. n* ff.) näher eruirt, hat sie damals schon erzählt, daß der Aktuar 14 Tage nach ihres Mannes Verhaftung sie habe rufen lassen, die Anregung also in dem Aktuar lag, wenn man nämlich glaubt, daß es so sei, wie die Rosine Dietrich gesagt. —

*) Das muß damals noch nicht geschehen sein, sonst hätte sie nicht nöthig gehabt, einen Brief ihm in die Hände zu spielen, es sei denn, der Aktuar habe Dietrich herbeiführen lassen, damit er selbst das bestätige, was der Aktuar nach ihrer Angabe als Beschuldigung ihres Ehemannes gegen Ludwig ihr mitgetheilt, wonach die Zeugen beschafft werden möchten, d. h. vom bessern Standpunkte des Aktuars: damit sie ungefähr beurtheilen könne, ob und wann das, was sie etwa höre und aushorche, mit der Aussage ihres Mannes, also mit den Protokollen, beziehungsweise mit der Wahrheit, übereinstimme, ihr nun überlassend, das Ding nach bestem Wissen und Gewissen einzurichten. Denn daß bei Dietrich der kitzliche Punkt mit Beschaffung von Zeugen zur Sprache gebracht worden wäre — das ist weder denkbar, noch nöthig gewesen. Da wir aber nicht sicher sind, ob sie damals dem Vertheidiger Pflüger erzählte, daß sie gleich mit der Gabe des Kronenthalers ihren Mann gesprochen, so lassen wir Das auf sich beruhen. Zur vorliegenden Frage selbst hat es auch keinen alterirenden Einfluß.

) Vor dem Schwurgericht knüpft sie die Unterredung mit ihrem Manne an den Moment, wo sie später mit dem Amtmanne sprach, als er sie angegangen habe, im Stillen nach Zeugen zu forschen und legt dann ihrem Manne gerade das Umgekehrte in den Mund, daß er ihr denselben Auftrag gegeben, Zeugen nämlich zu beschaffen. (S. a. S. 839. T. **IV.) Möglich, daß auch Das statt gehabt; denn wenn Dietrich den Gestrengen gegenüber stand, hat er wohl Alles zugegeben, da es ja (S. 837 bei **IV.**) so dargestellt ist, als sei Dietrich lediglich zu diesem Zwecke aus seiner Zelle geholt worden. Das dritte Gerichtsreferat spricht da. Die Mittheilung aber, von welcher da Oben die Rede ist, daß er ihr nämlich abgerathen, hat er als Antwort auf ihren Brief und auf andern Wegen an seine Frau gelangen lassen. Entweder also sie knüpft das Moment aus den (S. 837. n. Satz 1 v. U. und insbesondere S. 838. n. 2.) schon angeführten Gründen an den Amtmann oder es hat sich Dies ebenso mit diesem zugetragen, was dieser dann leichter abwerfen könne. —

eine reine Lüge, daß ich sie aufgefordert hätte, Zeugen gegen-

---

ihren Verwandten, noch dem Vertheidiger Pflüger gegenüber, aufrichtig zum Gegenstande ihrer Mittheilung gemacht hat, was sie gesprochen und wie weit sie sich dem Ansinnen des Aktuars zu akkommodiren verstand oder welche Hoffnungen sie ihm etwa gelassen. — Nach der ganzen Sachlage aber war die Reihe an ihr, dem Aktuar baldigst Etwas zu hinterbringen. Ihrer eigenen Aussage gemäß hat sie Das nicht gethan — sie hat aber auch den Kronenthaler nicht zurückgegeben, den sie doch nach ihrer Aussage bedingungsweise empfangen habe. — — —

β. Wenn ihr Benehmen auf der Estrade (S. 837. ff.) nicht Folge der Konsternation und Angst war, so läßt dies die Unterstellung zu, daß sie hinter ihren Verwandten und hinter ihrem Manne her doch wohl Etwas mittlerweile gethan, um sich der Unterstützung ferner würdig zu machen. Zu dieser Annahme berechtiget wohl der Umstand noch, daß sie ihrem Manne, als er sich nämlich nach dem 18. September vor dem Arme der Justiz verbarg, alles Ernstes angerathen, er möge sich „ums Leben bringen"; daß sie ferner, wie (S. 836. T. v. U. n. 6. ff.) schon beleuchtet, durch die ganze schwurgerichtliche Verhandlung in Hanau bis zu ihrem Erscheinen auf der Estrade sich nicht sehen ließ und dann anders, zum Nachtheile ihres Ehemannes, aussagte, als sie dem Vertheidiger desselben unter Anrufung Gottes (S. 324. n. Satz 3. v. O.) so oft und viel die Sache erzählte; daß sie überhaupt fühllos und theilnahmlos gegen ihren Mann sich zeigte und endlich eben durch Annahme des Kronenthalers unter einer Bedingung, die sie selbst verrieth, die Abneigung gegen eine solche Bedingung keineswegs verneinte. Das alles soll nicht härter sie richten, als es in sich wohl beschaffen sein mag — sie hatte 4 — 5 Kinder zu ernähren und also, obschon es nicht empfehlend sich darstellt, eben doch keine Zeit, sich viel um einen Mann zu bekümmern, dem sie ohnehin grollen mochte, daß er sie in eine solche Lage versetzte; sie kann ihm auch den liebevollen Rath gegeben haben, sich aus der Welt zu schaffen, weil sie vielleicht noch Schlimmeres befürchtete, wie ja diese Menschen ohnehin, ausweislich der Beweisaufnahme, das Äußerste sich dachten; sie kann endlich auf der Estrade deßhalb mit ihrer bessern Wissenschaft zurückgehalten haben, weil, wie es wahrscheinlich (s. a. S. 838. n. 2.) Jemand hinter ihr stak, um sie auf der einen Seite bei etwaiger Deposition ihrer Beschuldigung gegen den Aktuar zu ängstigen und auf der andern mit der Hoffnung zu belohnen: daß sie dann ihrem Manne das Meiste nütze. — Aber alles Dieses wehrt noch nicht die Vermuthung ab, daß sie irgendwie Das erfüllte oder erfüllt zu haben glaubte, was und worauf sie mit Annahme des Kronenthalers eingegangen; denn anders siehet man sich vergebens nach einem vernünftigen Grunde um, der sie bestimmen konnte, noch einmal und noch obendrein auf das Amt zu gehen, um da den Aktuar an sein Versprechen zu erinnern. *)

Die da besprochene Unterstellung gewinnt auch durch die konstatirte Thatsache, daß sie nach dem zweiten Besuch noch einmal und zwar zum **Drittenmal** im Sinne der Beschaffung von Zeugen gegen Ludwig eine Zwiesprache auf dem Amte unterhält, diesmal aber mit dem Amtmanne. Nach ihrer Aussage (S. 838. T. ff.) sei sie wie das Erstemal zum Aktuar, so zum drittenmal zum Amtmanne beschieden worden. Wenn man geneigt sein sollte, in diese ihre Angabe Zweifel zu setzen, dann würde es ja unbegreiflich sich darstellen, warum sie nicht auch bei ihrem zweiten Gange eine solche Bestellung vorgeschoben. Da erzählt sie ganz treuherzig, daß sie den Aktuar an sein Versprechen habe erinnern wollen, weil er es nicht gehalten. Da dieser Gang aus freiem Antriebe gar nicht zu ihren Gunsten spricht, eben wegen ihrer Forderung, so würde sie ja, wenn sie einmal als Intrikantin fixirt wird, mit logischer Nothwendigkeit gerade bei dem zweiten Gange eine Bestellung haben vorschützen können: die Begegnung des Aktuars konnte ihr doch geworden sein, dafern sie einfach vorgegeben, daß sie sich auf nichts eingelassen habe; denn wenn man einmal lügt oder kombinirt, dann thut man Das, wie schon oben angedeutet, nicht zum Besten des Gegners. — Es ist also gar kein vernünftiger Grund vorhanden, in die vorliegende Aussage des Weibes Zweifel zu setzen, obschon wir, wie erwähnt, die Lösung dieser Frage zur Lösung der da oben behandelten gar nicht für nöthig erachten. (s. a. S. 1009. n*. ff.) Da es aber nebenbei den Amtmann angehet, dessen Aussage wir in dieser Beziehung (S.

Ludwig zu schaffen (noch obendrein, welche aussagen sollten oder möch-

---

Es muß also in ihr Etwas gesprochen haben, was sie zu ihrem Schritte berechtiget, in so fern wir immer festhalten müssen, daß die Bedingung, welche an den Kronenthaler geknüpft worden, auf Wahrheit beruhet. — Ob Das, was sie wohl hinterbracht hat oder was sie gleich bei der Gabe etwa ausgekramt, dem Aktuar genügte, oder nicht, oder ob er es nur notizweise sich dienen lassen konnte — Das kommt hier in keinen Betracht! Die Thatsache genügt: daß sie bei dem Aktuar war, um eine bei einem solchen Verhältnisse ganz wider alle Begreiflichkeit versprochene monatliche (nach ihrer Aussage wöchentliche) Gabe in Empfang zu nehmen. — — —

Sonach stellt es sich ganz natürlich dar, daß der Aktuar, — der an seinen versprochenen Kronenthaler wohl nicht mehr gedacht, mit dem Weibe vielleicht auch keinerlei Gemeinschaft mehr gewünscht, da sie jedenfalls nicht ergiebig genug sich bewährt haben dürfte — sofort auch in Entrüstung ausbrach und durch seine von der Dietrich angegebene Begegnung ihr, wie man so im gewöhnlichen Leben sagt, den Mund stopfen und sie durch die Drohung einschüchtern wollte, damit sie nicht weiter den schwachen Augenblick des Aktuars verrathe. Würde sie ihn allein angetroffen haben — vielleicht hätte sie eine andere Erfahrung gemacht, da es auf sich beruhen bleibt, ob sie nicht Etwas in petto hatte, das sie unter so bewandten Umständen gar nicht anbringen konnte; denn Geld wollte sie wieder — **Das steht fest!** (Vergl. S. 839. T. u. S. 1007. T.) Daß in diesem Augenblicke der Aktuar den Sachverhalt nicht auseinandersetzte, wie er es da oben auf der Estrade thut und wie er später dem Justizbeamten es dargestellt haben mag — Das ist

983) geflissentlich umgingen, so gedenken wir hier, wo es eingreifender ist, dieses Moments, jemehr des Amtmanns Antheil an der Sache schon für sich den Geist und Sinn der Beschuldigung gegen den Aktuar nur zu evident bestätiget, wenn er auch nicht zugibt, daß er sie zu sich geladen; wenn er auch ausdrücklich leugnet, daß er sie angegangen, Zeugen gegen Ludwig zu beschaffen. So viel hat er doch zugegeben, daß er sie mündlich und abseite amtlicher Befugniß um ihre Wissenschaft befragt und dabei auch sie aufgefordert habe, zur Beschleunigung des Endes der Untersuchung, anzugeben, was ihr darüber bekannt sei. — (s. a. S. 983. T. **XX.** ff., insbes. **n. 1.** S. 984). Hat er so viel bei einer Person unter vier Augen sich erlaubt, die keine eigene Wissenschaft haben kann und nur Das, was sie etwa zu sagen gehabt, ihrem Manne oder Andern nachgeredet hätte, so stehet seine eigene Angabe ziemlich synonim mit der Angabe des Weibes. (S. 838. T.)

Eine andere Frage ist aber die — und Das ist die hier **in specie** eingreifende Frage für die obige Behandlung: wie der Amtmann mit der Hoffnung sich tragen konnte, von diesem Weibe eine Wissenschaft gegen Ludwig zu gewinnen, nachdem der Aktuar in dieser Beziehung nichts mit ihr zu thun gehabt haben will, nachdem er sie fortgejagt oder nach seiner Angabe mit ihrer Erinnerung an sein Versprechen fortgeschickt, weil, wie auch der Amtmann Das (S. 983. **XIX. n.** 3.) erzählt, „eingezogener Erkundigung gemäß ihre Lage keineswegs so schlimm" sein solle? — — — Wenn also der Aktuar in dem beschuldigenden Sinne mit dem Weibe nicht verkehrt hat, wie kommt der Amtmann, der ohne den Meister Hille gewiß nichts that, am allerwenigsten dieses, auf eine solche Idee? — Wie konnte er ihr, was sie nun nicht auf der Estrade erzählte, bei dieser Gelegenheit fl. 1 gegeben haben, da sie eingezogener Erkundigung gemäß dessen ja nicht bedürftig sei? (s. a. S. 323. **n.** Satz 3. v. O.) — Das setzt, von der Gabe des Gulden abgesehen, etwas ganz Anderes voraus, als die beiden Herren behaupten: es setzt mindestens die Idee voraus, welche die Beschuldigung in sich bedingt, wenn sie auf Wahrheit beruhet. — Das wäre einerseits! Anderseits setzt es aber auch Das voraus, was in der Hauptanmerkung dem Aktuar gegenüber unterstellt wird: daß das Weib nämlich zugänglich sich bewährt haben muß und diese Bewährung dem Aktuar nicht so genügend gewesen sein mochte, um weitere Ansprüche zu befriedigen. Anders hat der Versuch des Amtmanns, nimmt man nur den an, welchen er selbst zugibt — eben so wenig logischen Sinn, wie die zweite Erscheinung des Weibes in der Amtsstube, zum Zwecke des Bezugs ihres versprochenen Kronenthalers gegenüber dem Aktuar, logischen Sinn haben würde, wenn sie die an die Gabe des Kronenthalers geknüpfte Bedingung simulirt hätte. — Es muß also Etwas in der Mitte liegen, was auf beiden Seiten Hoffnungen einflößte, zumal das Weib nicht beurtheilen konnte, wo der Werth ihres Entgegenkommens anfange, wo er ende: ihr genügte, daß sie gethan, was sie konnte, um nicht Das zu thun, was sie nicht konnte — d. h. zu viel sagen. — — —

Diese Deduktion nun stehet in einem scheinbaren Widerspruche mit der Eingangs obiger Hauptanmerkung angedeuteten Unterstellung, daß der Aktuar vor dem Amtmanne sich genirt habe; allein wir werden gleich erfahren, daß Das ganz gut nebeneinander bestehen konnte.

ten oder könnten, daß er auf Auerswald und Lichnowsky geschossen hätte,

---

selbstverständlich: sie wurde so abgewiesen, wie wenn gar nichts der Art vorausgegangen, was sie auf eine solche Idee bringen könne. — So erzählte sie es auch — und so trug es der Vertheidiger Pflüger in sich, weßhalb er bei der sonstigen Haltung des Aktuars überrascht war, als derselbe, freilich unter andern Voraussetzungen, dieses Geschenk und das Versprechen, es fortsetzen zu wollen, vor dem Schwurgericht (aus gewissen Gründen) zugab. —

In jenem Augenblicke seiner Entrüstung also mochte auch der Aktuar für geeignet halten, den ganzen Akt zu desavouiren *), weil er zu der Zeit wohl an nichts weniger, als an eine Rechtfertigung dachte, noch auch an einen Vertheidiger, der sich mit dergleichen Rechtskünsteleien nicht versöhnen werde **). Und endlich, was mehr als alles Dieses wohl ausspricht: daß, woran Niemand denken konnte, Dietrich und Ludwig in die Hände eines und desselben Vertheidigers fielen, weßhalb auch Alles aufgeboten wurde, den Dietrich wenigstens „abwendig" zu machen (s. a. S. 324. n. Satz 2. v. O.) — Das alles konnte der Aktuar nicht ahnen! Seine Begegnung wider die Dietrich, wenn sie logisch sein soll, entspringt also der Absicht, die ganze Sache dem Grabe zu übergeben, wodurch auch die dem Weibe vorgeworfene „Frechheit" ihres Ansinnens und die Drohung, daß ihr was Anderes begegne, wenn sie sich noch einmal Dergleichen beikommen lasse, **natürlich** sich darstellt und einen sehr **handgreiflichen Verstand** bekommt. —

Erst später als zur Kunde gelangte, welch einen Vertheidiger gerade die beiden Angeklagten Ludwig und Dietrich sich gewählt, ward der Aktuar, wie wir aus Erfahrung wissen, unruhig. Auch blieb ihm kein Geheimniß, daß die Sache durch Dietrich und Ludwig bereits Gegenstand der Zellengespräche geworden — und nun kam wohl die Frage erst in Betracht, ob es gerathener sei, das Ganze zu negiren oder es in der durch die Referate angegebenen Weise einzuräumen, wodurch zugleich der Mensch des Aktuars in seiner Gutthätigkeit noch einen Triumph feiern könne. — Was noch nicht zum vollen Entschlusse gereift war — Das gedieh durch die Gunst der so eigenthümlich herbeigeführten Verhältnisse, wie durch die Ueberraschung, daß der gefürchtete Vertheidiger ohnmächtig sich darstelle und insbesondere, daß die

*) Jedenfalls hat sich der Aktaur nach seiner ersten Ueberraschung und Hitze anders besonnen und dem Amtmanne die Kronenthalergeschichte mit dem weitern Versprechen ungefähr so, wie er sie jetzt erzählte, ausgeschmückt; denn wir haben (S. 983. T. **XIX**. ff.) erfahren, daß der Amtmann die Geschichte so erzählt, wie der Aktuar, aber auch zugleich in einer Weise, als spräche er aus eigener Wahrnehmung, wenigstens sagt er: die Sache ist mir bekannt ꝛc., so daß Hr. Dualist Grimm (S. 985) die denkwürdige Hanauer Schlußfolgerung anhängte: „So widerlegt der Zeuge" (?) „noch in andern Punkten in jeder Richtung die gegen den Aktuar Hille gemachten Angriffe." Die gescheidten Leute nahmen Das auch in der That für eine Widerlegung. Man hat pfiffig auf sich beruhen lassen, woher es dem Amtmanne bekannt sei. Da er nicht gegenwärtig war, als der Aktuar der Ehefrau Dietrich jenen Kronenthaler gab, was der Amtmann auch ehrenvoll genug nicht sagte, so beruhete seine Mittheilung auf der des Aktuars. In der Erscheinung des Weibes lag allerdings die natürliche Aufforderung zu einem weitern Versuche. Das mochte der Hr. Aktuar hinterher begriffen haben. Er konnte jetzt nichts mehr thun. Nachdem er die Sache aber dem Amtmanne so schön dargestellt, durfte wenigstens dieser sein Mitleid noch einmal an dem Weibe exerzieren, je hungeriger dasselbe durch seine Anforderung auf die weitere Gabe des Kronenthalers sich gezeigt. — Da man nicht wissen konnte, ob die so sonderbar Erschienene nicht Etwas auf dem Herzen habe, das sie, so übel angekommen, bei einem neuen Mitleide vielleicht um so bereitwilliger von sich gebe, wie der Aktuar gar nicht so unrichtig ausgemalt haben dürfte, so kann der Amtmann darauf hin ganz folgerichtig sie zu sich haben bescheiden lassen. So hat es auch Sinn und muß dem unnatürlichen Verhältnisse entsprechend so angenommen werden, soll der Amtmann nicht primär und der Aktuar sekundär stehen. —

Damit wäre der scheinbare Widerspruch auch aufgehoben, welcher am Schlusse der vorigen Unteranmerkung (S. 1012. v. U.) angedeutet worden. —

**) Wollte man es anders anzunehmen geneigt sein, als habe der Aktuar im ersten Augenblick ob seiner Begegnung nicht den Amtmann, sondern die Verneinung der ganzen Geschichte nur dem Weibe gegenüber im Auge gehabt, dann würde mit dieser Annahme der Amtmann auch eine ganz andere und mit dem Aktuar eine spezifisch identische Rolle spielen. — Dazu aber ist keine Berechtigung vorhanden. —

Wir haben wohl nicht nöthig, zu befürworten, daß die Unteranmerkungen nur gesetzten Falles zu dem angenommenen Gesichtspunkte da Oben sich verhalten.

wie sie Dies auch wirklich gesagt und, von dem abgesehen, aus ihrer Deposition

---

"rechtskundigen„ Anwälte, wie man so im gemeinen Leben gern sagt, keinen „Vogelsgroschen" als Rechtskundige werth waren. —

f. Nun werden aber die Logiker da Oben den angefochtenen Karakter der Ehefrau Dietrich für die Interessen des Aktuars ausbeuten und darin gerade einen Beleg für seine Behauptung finden, sofern sie die Fähigkeit verrathe, Beschuldigungen der gedachten Art ersonnen zu haben, falls man der Scham halber in dem Vertheidiger ihres Ehemannes nicht mehr den intellektuellen Urheber zur Anschauung zu bringen wagt; allein so wahr jene Schlußfolgerung an sich wäre, so falsch würde sie in sich sein. — Von allen den entwickelten Gründen abgesehen, verneint sich eine solche Annahme mit logischer Nothwendigkeit in dem Umstande, daß sie ja den Genuß ihres Kronenthalers und dessen monatlichen Fortbezug in den Augen Dritter sich selbst verbittert und erschwert haben würde, wenn sie eine Bedingung **lügenhaft** daran geknüpft hätte, die das Tageslicht zu scheuen hat. — Es stritte ja gegen alles Denkbare, daß sie Das, was sie auf eine redliche, nicht unehrenvolle Weise empfangen und weiter zu erhalten das vom Aktuar selber zugegebene Versprechen hatte, sofort **lügnerisch** in den Gegensatz verkehrt haben sollte! — Die Frau hätte es ja viel einfacher, schöner und der Mittheilung würdiger gehabt, ihre Anverwandten mit dem **reinen Mitleide** des Hrn. Aktuars und **seiner Rührung** zu erfreuen, an welches sich bei dem Trostlosen so viele beruhigende Hoffnungen unwillkürlich knüpfen: daß das Schicksal, welches in der Hand eines solchen Mannes liege, gewiß auch, wo nur thunlich, ein mildes werde. — Das ist so natürlich, so psychologisch richtig und auch zugleich so vernünftig, daß es sogar die Laien begreifen, während sie nicht begreifen werden, wie die Ehefrau Dietrich in die ganz entgegengesetzte Logik des menschlichen Herzens und Verstandes hinein gerathen sein sollte: daß sie nämlich spornstreichs ihre Verwandten mit einer sorgenvollen Schwierigkeit unterhalten hätte, die **allein** zu lösen sie nicht vermochte! — ! — ! —

Da nun, wie schon (S. 945. n., Satz 2. U.) zur Anschauung gebracht worden, Schlüsse unter bestimmten Voraussetzungen in der Regel sicherer sind, als Zeugen oder mindestens, wie wohl in concreto, überzeugender, als vielleicht Zeugen *), sofern die Thatsachen unleugbar sind; da ferner die vorliegende Frage aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet ist: einmal, daß 1.) die Rosine Dietrich in ihren Beschuldigungen gegen den Aktuar eine Verläumderin sei, dann aber, daß sie 2.) mit diesen Beschuldigungen in der Wahrheit stehe; da hiernach (vom Amtmanne nicht zu reden) 3.) der Aktuar selbst die Thatsache bezüglich des geschenkten Kronenthalers mit dem Versprechen des monatlichen Fortbezugs triumphirend zugegeben; da er 4.) selbst das Mitleid oder seine Wohlthätigkeit als eine alles Andere ausschließende Thatsache hinein geworfen und zum Motive erhoben hat; da er 5.) selbst das spätere Wiedererscheinen der Rosine Dietrich auf der Amtsstube (Gegenwarts des 2c. Kraus) zum Zwecke des Bezugs seiner versprochenen monatlichen Gabe zugegeben; da er 6.) selbst die Angabe gemacht, daß er sein Versprechen nicht erfüllt habe, weil er nach eingezogener Erkundigung gehört, daß ihre Lage nicht so schlimm sei; da also 7.) alle Argumente bei der ersten und zweiten Frage auf den eigenen Angaben des Aktuars von 3 bis 5 beruhen und mithin eine Unterlage haben,

*) Die Betrachtung ist vielleicht gerade bei der Verwirrung, Ueberrumpelung und Täuschung dieses Prozesses, wie er in Hanau gewaltet und von da aus vorbereitet worden, gerade hier an seinem Platze, welchen Eindruck wohl Zeugen gemacht haben würden, die nur einfach die Thatsachen als wahr bezeugt hätten, wie sie die Rosine Dietrich angeführt. Dafern es nicht Personen von so großem Ansehen gewesen wären, daß ein Zweifel in ihr Zeugniß gefährlich sich dargestellt, wird man mit Hinweisung auf die Handlanger und Agenten wohl keinen Augenblick über das Resultat im Zweifel sein! — — —

(S. 838. T.) unzweideutig hervorgehet, wenn schon sie da dem Amtmanne allein es aufbürdet.) ¹) XXXI. [A. B.] Jean Rein ist nicht bedrohet worden.

---

welche nicht mehr anzufechten ist: so können wir wohl der denkenden, wie der gedankenlosen Welt das Urtheil ruhig überlassen: ob und welcher Gesichtspunkt sich wohl von beiden am haltbarsten innerlich darstelle. —

Das aber möge hier an seinem Platze sein, daß es mit Bezug auf die folgende Note gewiß weniger die wider den Aktuar erhobenen Beschuldigungen sein können, welche ihn richten dürften, als vielmehr die Art und Weise seiner Rechtfertigung: die Stirne, mit welcher er, seine Blößen maskirend, Blitze um sich schleudert, die einen Angeklagten vernichten und dessen Vertheidiger brandmarken sollen, weil er, dessen Pflichten nicht weniger heilig, als die eines Richters, das Unerhörte gewagt, auf diese Wunde schonend hinzuweisen. Das trägt einen andern Karakter — Das ist einer der schmerzlichsten Punkte in diesem Prozesse, welcher zum Nachdenken zwingt! —

¹) Da haben wir schon wieder eine **Lüge** und zwar eine reine Lüge, keine gemischte, d, h. etwa blos entstellte Sache, sondern eine vollkommene Lüge, und was noch mehr sagen will — eine Verläumbdung, nicht aber — und Das ist noch gefährlicher — eine Verläumbdung nach den gewöhnlichen Begriffen in der menschlichen Gesellschaft etwa, sondern im juridischen Sinne: das Verbrechen der Calumnie! — Wir sehen auch, daß der Aktuar beim Stichworte dieser Geschichte in den Superlativ seiner Indignation sich versteigt und also für dieses Moment, wie es sich gleich darhinterher offenbaren dürfte, seine ganze Kraft aufsparte oder konzentrirte. Jedenfalls würde er in Verzweiflung gerathen sein, wenn ihm das Stückchen, wie es die Dietrich erzählte, sofort als eine Wahrheit nachgewiesen worden wäre! Allein hier wollen wir feurige Kohlen auf das Haupt des Aktuars sammeln, d. h. nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern ihn vor sich und den s. g. Laien retten; denn wir sehen diesen Akt gar nicht aus einem andern oder schlimmern Gesichtspunkt etwa an, als der ist, welcher bei der übrigen Verkehrung zur Beurtheilung der Sache waltet *). Die Suggestionen, welche der Aktuar jetzt gar nicht mehr leugnen kann, sind schlimmer und gefährlicher als die Geschichte mit der Rosine Dietrich. Das ist, so gefährlich es auch werden kann, doch nur ein grober lächerlicher Schnitzer gegen den Ernst, welcher in den Suggestionen mit allen ihren Färbungen liegt, von den Drohungen gar nicht zu reden! Gesellen sich Diese noch hinzu, dann verschwindet die Geschichte mit der Dietrich wie ein kräwinkel'sches Lokalereigniß gegenüber einem folgereichen Weltereignisse; denn die Dietrich'sche Kronenthalergeschichte stehet gar nicht vereinzelt in diesem Prozesse — eine viel schlimmere liegt vor in der Geschichte mit dem Schwindler Gabriel Feist, aus Niederursel. — Das ist aktenmäßig und vom Aktuar Hille als seine eigene Handlung Band I. S. 21 der diesseitigen Akten selber protokollirt. (s. a. S.

*) Wir denken uns den Hrn. Aktuar, wie überhaupt keinen Richter, so höllisch verworfen und verdammlich schlecht, daß er auf falsche Beschuldigungen spekulirte. (S. a. S. 301. n. Satz 3. v. U.) Das wissen die gestrengen Herren auch, daß die vernünftige Welt nicht daran glaubt, weßhalb sie auch bei jeder Klage hinter diesen Schild sich flüchten, um den Scheingründen einen gutmüthigen Eingang zu verschaffen, während die große Masse darin natürlich den Teufel en grande tenue erblickt und mit unbesieglichem Hasse gegen solche Richter erfüllt wird. Hierin liegt aber auch, wie schon oft hingewiesen, die tief eingreifende Wichtigkeit dieser Frage, der eigentliche Grund, warum das schreckliche Uebel, wie es durch diesen ganzen Prozeß ziehet, ziemlich allgemein in der Strafrechtspflege gleich einer Familienkrankheit sich fortvererbt und so zu sagen gehätschelt und gepflegt wird. Eine Thatsache ist es, daß alle diese Gebrechen verheimlicht werden — und Dies hat gewiß weniger seinen Grund in den Ansprüchen auf Unfehlbarkeit, als in den Angriffen auf Das, was am Ende kein Mensch einbüßen will und bei keinem mehr gesucht und gefordert wird, als gerade bei dem Richter — Das ist Rechtschaffenheit: daß er nichts thue wider seine bessere Ueberzeugung! Darin nehmen wir auch den Aktuar in Schutz — ob er aber noch in seiner Rechtfertigung einen gleichen Anspruch hat — das ist eine andere Frage! — — —

[A. B.] Auch nicht mit Gefängniß. Das ist gelogen! Wenn wir so viel Ge-

300. n. * ff.) Er dachte also da nichts zu thun, was er zu leugnen hätte und empfahl das strafrechtliche Kabinetsstück noch obendrein der in Frankfurt waltenden Kommission, unrichtig genannt: Frankfurter Peinliches Verhöramt, welche sich ebenfalls dieses rechtswidrigen Mittels bediente, um, wie der Aktuar Hille, geprellt zu werden!

Zwischen diesen beiden Geschichtchen waltet aber kein anderer Unterschied, als daß 1) der Fruchtmäkler Feist zur spionirenden Handlangerei dem Hrn. Aktuar sich anbot oder von einem andern Gesellen seines Gelichters, der ihn zugleich bestens beleumundete, ihm angeboten worden, während die Rosine Dietrich zu einem solchen Geschäfte keinen Falls sich selbst anbot; daß 2) der Schwindler Feist auf seine Vorspiegelungen hin Requisitions-Schreiben an ein auswärtiges Gericht und zugleich Geld erhielt, um sein Wesen so recht nach Herzenslust eine kurze Zeit ungestört treiben und seine Taschen füllen zu können, während die Rosine Dietrich nichts erhielt, als einen Kronenthaler, womit sie mindestens kein Unheil anrichten und auf diesen Kreditbrief hin auch von Niemanden etwas Weiteres, als höchstens fl. 2. 42 kr. Münz gewechselt erhalten konnte; daß 3) der Schwindler Feist die fl. 6. 30 kr., welche ihm der Hr. Aktuar gab, aus der Amtskasse erhielt, die Rosine Dietrich den Kronenthaler aus der Privattasche des Hrn. Aktuars; daß 4) die fl. 6. 30 kr. nebst dem Requisitionsschreiben und des darin stillschweigend enthaltenen Akkreditivs auf die Amtskasse eines andern Staats protokollirt worden, der Kronenthaler aber, welchen die Dietrich erhielt, als ein Privatgeschenk nicht protokollirt werden konnte; daß 5) der Akt der Spionirie bezüglich des Feist zu Protokoll seinen Stachel verlor, der Akt mit der Dietrich, welcher nicht zu Protokoll gelangte, den Stachel behielt; daß 6) der Gabriel Feist einen steckbrieflich Verfolgten aufzuspüren sich erbot, die Rosine Dietrich aber — und faßte man lediglich Das ins Auge, was der Amtmann zugegeben — nur Beweismittel gegen Ludwig zu beschaffen angegangen worden. —

In diesen sechs Punkten läge der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Geschichtchen, wobei noch der in Betracht gezogen werden muß, daß Feist dem Aktuar ein ganz fremder und überdies einem andern Staate angehörender Privatmann war, von dem er, wäre der Hr. Aktuar, was er mit seiner Rechtfertigung von sich in Hanau geltend gemacht hat, sofort (s. a. S. 300. n*) in Erfahrung gebracht haben würde, weß Geistes Kind der „geachtete" Fruchtmäkler sei, während er mindestens doch in der Rosine Dietrich eine bekannte am Orte ansässige und harmlose Frau „zur Ehre der Wahrheit" benutzte, welche, so lange sie nicht Falsches hinterbrachte, dem Gange der Untersuchung nicht gefährlich werden konnte. —

Unter solchen Umständen durfte der Aktuar mit demselben vermeintlichen Rechte den Kronenthaler aus der Amtskasse an die Rosine Dietrich geben und den von ihr behaupteten Zweck eben so freimüthig, wie von Feist, zu Protokoll bringen, womit er denn materiell noch viel mehr für sich gehabt hätte. — Zu Protokoll wäre wohl auch keinem Rechtskünstler etwas Anrüchiges dabei aufgestoßen, so wenig wie bei dem sublimen Akte mit Gabriel Feist, dem „geachteten" Fruchtmäkler! — Keinerlei Erinnerung verlautbarte ob dieses aktenkundigen Geheimnisses. — Auch ändert es nichts an der Sache, daß Feist die fl. 6. 30 kr. angeblich für seine Reisekosten erhielt — der Rosine Dietrich konnte eben so der Kronenthaler für den Verlust der versäumten Arbeit zum Zwecke des Aushorchens und der damit verbundenen Mühen, Gängen und des nöthigen Zuwartens (Lauerns) amtlich verrechnet werden. — Nicht weniger bleibt es ohne alterirenden Einfluß, daß sie nur Zeugen beschaffen oder selbst angeben sollte, was sie wisse; denn hätte Feist statt des steckbrieflich Verfolgten nur Beweismittel gegen den Ludwig angedeutet, so würde der Herr Aktuar die Angabe wohl eben so dankbar und

wicht auf Rein gelegt hätten, so würden wir so lange nicht gewartet haben.[1]) XXXII. Ich kann mich bei so vielen Anschuldigungen nur

---

freundlich aufgenommen haben, wie von der Rosine Dietrich. — Oder nicht? — Der ganze Unterschied liegt sonach unzweideutig nur in dem Umstande, daß dort bei Feist amtlich, also offen geschah, was bei der Dietrich außeramtlich, also ohne loyalen Anstrich vor sich ging. —

Da nun der Hr. Aktuar mit dem ihm ganz unbekannten Feist so ohne Weiteres auf ein offenbar vom Standpunkte des Gerichts naturwidriges, rechtlich gänzlich unstatthaftes Geschäft über Hals und Kopf sich eingelassen und die Justiz einem Schwindler in die Hände zu geben über sich gewinnen konnte, so hat er damit zugleich die Neigung und das Bedürfniß zu einer so mysteriösen Rechtspflege dergestalt verrathen: daß außer den in der vorigen Note angeführten Gründen auch noch die von ihm an Ludwig so augenfällig exerzirte Regel: „semel malus semper praesumitur esse malus" wider ihn streitet, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß der Aktuar mindestens in der Wahl seiner Mittel nicht mehr skrupulös sich darstellt und daher mit Hinweisung auf alles Vorausgehende in seiner vorgefaßten Idee ein Schrecken sein muß. *)

[1]) Alles lügt — auch Jean Rein! (s. a. S. 896 Nr. 96. ff. u. Intermezzo.) Daß der Hr. Aktuar zögerte, motivirt der Amtmann (S. 981. T. XVI.) mit dem Umstande, daß Rein als eine völlige Nebenperson betrachtet wurde. Das spätere Herbeiziehen hebt aber noch lange nicht die Vermuthung gegen den Aktuar auf, daß er an Jean Rein die Methode der Einschüchterung nicht versucht haben sollte. Henning ist auch erst 14 Tage später vernommen worden. Gleichwohl geschah es, daß er als nackter Zeuge mit einem Detachement Soldaten so ex abrupto aus dem Haus geholt und vor den Gestrengen sich hingeschleppt sah. Ist Das auch gelogen? Warum that es der Aktuar? Doch nicht um des Zeugen Widerspenstigkeit zu brechen? Dagegen wird ganz Ginnheim protestiren. Er muß aber doch einen Grund zu einem so exorbitanten Verfahren gegen einen nackten Zeugen gehabt haben? — Vernünftigerweise ist kein anderer vorhanden, als das System des Schreckens, welches dem Hrn. Aktuar den guten Inquirenten ersetzen sollte. Erlaubte er sich Das aber bei einem reinen Zeugen, wie auch z. B. bei Adam Diehl (S. 549. n. 1 ff.), dann wird man sich vergebens nach einem Motiv umsehen, das ihn abgehalten haben könnte, den Jean Rein, einen blutjungen Menschen, nicht zu ängstigen. — Das Ergötzlichste bei dem Allem sind die Argumente, vermöge deren die Herren da Oben anschaulich machen wollen, daß nur sie wahr, alle Andere aber falsch seien! — Auch der Amtmann sagt (S. 981. T. v. O.) Rein könne deßhalb nicht mit Gefängniß bedroht worden sein, weil man nicht daran gedacht habe, ihn in Untersuchungshaft zu nehmen. Man hat nicht daran gedacht, weil kein Grund vorhanden war — man hat aber ganz richtig daran gedacht, ihn als Zeugen zu befragen. Das war für den Aktuar ein starkes Reizmittel, seinen Popanz anzuwenden. Da die Drohungen auch, ausweislich der Thatsachen an gar Vielen, dem Jean Rein sich wirksam gezeigt haben mochten, so war von ihm nicht zu erwarten, daß

*) Zur Kennzeichnung können wir ein Faktum nicht unterdrücken, welches vielleicht mehr als Alles Andere veranschaulicht, was vom Aktuar Hille zu erwarten ist, wenn man einen Zweifel in seine Unfehlbarkeit setzt. Als Pflüger die Akten las, kam der Aktuar einmal in das Zimmer. Im Laufe des Gesprächs über diesen Prozeß machte ihn Pflüger schonend, ja mehr als schonend, da sich Das mit Worten nicht geben läßt, auf den Fall mit Feist aufmerksam, anknüpfend, daß es doch von einer gewissen Befangenheit Zeugniß geben dürfe. In diesem Augenblick hatte er keine anderen Ueberzeugungsgründe vom Gegentheil, als daß er sofort mit Affekt und erhitztem Kopfe äußerte: **„Das kann nur der Befangene darin sehen."** Da haben wir den schwierigen Mann, dem gegenüber mit Gründen nicht aufzukommen ist. — Von diesem Augenblick an war Pflüger in Ungnade und sah ihn auch nicht mehr. Trotz dem hat der Vertheidiger Pflüger den Feist beim Schwurgericht nicht zum Gegenstande öffentlicher Erörterung gemacht, ein Zeichen, daß derselbe noch weit entfernt war von einem eigentlichen Angriffe, was ihm indessen gar nicht zur Ehre gereicht, wohl auch, so groß auch seine Entschuldigung ist, an ihm sich gerächt hat. —

auf die Gewissenhaftigkeit des Justizbeamten Kraus beschränken, der bei Jedem, der ihn kennt, das Vertrauen genießt, daß dergleichen nicht stattfinden konnte.[1]) XXXIIII. [A. B.] Ludwig hat nichts davon gesagt, daß Lichnowsky selbst geschossen. Ludwig befindet sich in einer moralischen Begriffsverwirrung (?), wenn er glaubt, ich würde am Ende gar den Fürsten Lichnowsky zu einem Verbrecher gemacht haben, daß er sich gegen Angriffe auf sein Leben vertheidigt hätte.[2]) (E. N.) [Welch eine Sophistik dem armen Ludwig gegenüber!]

---

daß er allein in dem herrschenden Ernst einen Scherz erblicken sollte. Ein erfahrener Mann würde ihn noch nicht erblickt haben! — — Dagegen hat Rein mit aller Entschiedenheit versichert, wie in Hanau, so später (in Haft wegen Verdachtes des falschen Zeugnisses oder des Meineids) *) bei dem Instruktionsrichter: daß der Aktuar ihn gezwungen, gegen Ludwig zu deponiren. Anders käme er nicht mehr nach Haus! ꝛc. Ein Inquirent, der sich zu Schulden kommen läßt, was dem Aktuar (S. 997. n. 3. ff.) vorgehalten ist, der kann, und faßte man nur das Aktenmäßige ins Auge, keinen Anspruch mehr machen: daß man ihm auf die nackte Versicherung seines Worts glaube; er, der in der Frage dieses Prozesses nichts mehr für sich hat, als die überraschende Kühnheit seines Auftretens und seiner unerhörten Sprache vor Gericht — nichts als das Vertrauen auf seine Standesgenossen, mit welchem er es wagen konnte **in** und **neben** seinem vorgeschobenen Amtmanne ein Register von Argumenten und Ramusschlüssen aufzurollen, deren sich ein Sekundaner gegenüber verständiger Männer enthalten würde, um nicht zu erröthen — ein solcher Inquirent, wenn überhaupt unter dem **plötzlichen** Eindrucke der Ueberraschung und Entrüstung ein Ausfall vor Gericht, wie z. B. Lüge ꝛc., nachgesehen werden darf — ein Solcher hat Das nicht mehr für sich! — — —

[1]) O Weh! **So eben fällt der Herr Aktuar um!** Jetzt ist er vollkommen schachmatt. Er versteckt sich hinter die Gewissenhaftigkeit des Justizbeamten, der, weil unerfahren, die beste Gewähr sei, daß alles Dergleichen nicht habe stattfinden können. Deßhalb also mußte der Amtmann auf die Estrade (vergl. S. 972. n. 1 ff. u. 974 v. O.)! Aber er vergaß nur den kleinen Umstand, daß die Erkenntniß ein Faktor des Gewissens ist, der Amtmann also, wenn er selbst nicht wußte, was rechts und links war, auch in seiner Gewissenhaftigkeit keine Gewähr mehr bieten konnte, daß Alles hergegangen v. R. w.

[2]) O gewiß nicht — diese letzte Zuckung unterschreiben wir; aber in die Akten sollte es nicht, sonst würde man wissen, woran man mit diesem dunkeln Punkt wäre. Doch nicht eine Spur zeigt sich durch die ganze Untersuchung: daß der Hr. Aktuar dieses Moment nämlich zum Gegenstande seiner Inquisition gemacht hätte, trotz dem durch Zeugen gegen die Zobel jene Frage dringend aufgeworfen worden, (s. a. S. 482. a.a. n. 1 u. a. M., vergl. S. 108 u. 111 ff. d. H. T.). Gestehen wir es nur Hr. Aktuar — es thut ja nichts. Es gilt nur um die Ehre der Wahrheit und um den Sieg der Gerechtigkeit.

*) Es kann wohl bei so viel Nachweisen von Verkehrung ein wiederrechtlicheres Verfahren nicht gedacht werden, diese Menschen und namentlich den Jean Rein hinter dem Schwurgerichte her wie einen Verbrecher noch ins Gefängniß zu werfen, weil der Herr Substitut des Staatsprokurators es jedenfalls als gerechtfertiget anpries. Waren denn die übrigen Herren ganz blind, die unverkennbare Leidenschaft dieses Mannes nicht zu durchschauen? Sahen sie denn nicht ein, daß er in seinem eigenen persönlichen Interesse fortwährend handelte? Konnten sie sich gar nicht mit der so nahe liegenden Idee vertraut machen, daß durch einen solchen Terrorismus schwache Naturen leicht dahin zu bringen seien, Das zurückzunehmen oder zuzugeben, was sie nach bestem Wissen vielleicht nicht können? Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob Dies, ohne sich vielleicht Rechenschaft zu geben, nicht der ausschließliche Zweck der Verhaftungen war, der unwillkürlich in der wirkenden Idee lag, dem guten Inquirenten einen vollen Beweis seiner Behauptung zu verschaffen. Denn waren diese Verhaftungen das Resultat dessen, was der Staatsprokurator bei der Klage eben dieses Zeugen Rein (S. 898) in das Sitzungsprotokoll aufgenommen haben wollte **„behufs weiterer Benutzung“:** dann bedauern wir aufs Neue die traurige Erfahrung; denn zu einer solchen Benutzung bedurfte es des Kanonenschlags nicht! (s. a. S. 899. n. 2.)

Allerlei.

d. Advokat Cöster's Weisheit: Ich bitte an den Herrn Zeugen (?!) [1]) Hille die Frage zu richten, ob auch die Zellengespräche der Gefangenen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden sind? [2]) (Köln. Z., O. P. A. Z., E. N.)

e. **Substitut Hille** (in stolzer Haltung, den glühenden Kopf zur Seite): XXXIV. Wir haben dieses inquisitorische Mittel verschmähet. [?!—?!—?!—] (Köln. Z., O. P. A. Z., E. N.) Hätten wir solche Besprechungen benutzen wollen, so würden noch mehr Resultate geliefert worden sein (!!!) [3]) [O. P. A. Z.]; denn wir konnten durch Urkunde-Personen die eifrigste, oft aufdeckende Unterhaltung zum Beweise erheben. [4]) XXXV. Nur über Bechtold findet sich eine solche Notiz, der den **ängstlichen** Dietrich auf satanische Weise quälte. [5]) (Köln. Z. u. E. N.)

f. **Angeklagter Ludwig** (empört und plötzlich sich erhebend): Ich genire mich weder vor dem Herrn Amtmann Kraus, noch vor dem Herrn Aktuar Hille. Ich will sie befragt haben, ob sie nicht den Gefangenen (Schmunk und Bechtold) Bombons (Kuchen) schenkten, und ob der Aktuar Hille, als ich mich wegen der langen Haft (O. P. A. Z.) und weil ich zu wenig Brod erhielt (E. N.) beklagte, nicht gesagt hat, es ginge mir noch zu gut. [6]) (O. P. A. Z., s. auch Köln. Z. u. Han. Z., E. N.) **Präsident ärgerlich**: Diese Frage stelle ich nicht. [7]) (O. P. A. Z.).

g. **Substitut Hille** XXXVI. (Lächelnd und von Oben herabsehend, wie Jemand, das nur noch des Ueberflusses halber einen Fußtritt gibt): Obwohl ich hierüber nicht befragt werden kann, will ich dieses doch als eine **Lüge** zurückweisen. [8]) (Han. Z. u. E. N.) [Mit neuem Feuer]: Ich verlange (mit

---

[1]) Da haben wir's! Hr. Cöster, der „Rechtskundige," stempelt den Hrn. Aktuar, der bei so vielen Beschuldigungen keinen andern Rath mehr weiß, als seine Zuflucht in das Gewissen seines Schülers hinein zu nehmen, nunmehr auch zu einem Zeugen. Schöne Eindrücke für die Geschwornen!

[2]) Das gibt ein neuer Triumpf für den Hrn. Aktuar. Oder glaubte der **„rechtskundige"** Hr. Cöster wirklich . . . .

[3]) Da haben wir's! Welche Resultate möchten Das wohl sein, die der Hr. Aktuar zu den Akten verschmähet hätte? Diese kennen zu lernen, wäre gewiß von Interesse, weil man zum Voraus schon annehmen darf, daß sie sich durch sich selbst empfehlen, wie ungefähr Hof's Renommage, er habe den Auerswald mit Glas, Nägel und Wind dreimal todtgeschossen. —

[4]) Und Das wäre nicht geschehen? — O Wunder über Wunder! Was sind Das für Urkundepersonen? Schmunk, Körber, Bechtold, Dietrich oder der Gefangenwärter, welcher die Rosine Dietrich immer bestellte und den Dietrich bearbeitete, sich ja einen andern Vertheidiger zu nehmen ꝛc.? — — —

[5]) Also haben wir doch der Weisheit des „rechtskundigen" Hrn. Cöster Etwas zu verdanken, daß nämlich der Aktuar selbst in seinem Eifer verräth, wie ängstlich dieser Dietrich gewesen sein muß und welcher Alp es war, der ihn drückte.

[6]) Was auch an diesem Ergusse, den Grimm und Konsorten ein freches Gebahren nannten, immerhin sein möge, so viel gehet daraus hervor, daß Ludwig es nicht war, welcher sich des vielgerühmten Mitleids von Seiten der Herren Inquirenten zu erfreuen hatte. Und wäre er selbst Das, zu dem sie ihn stempelten, so würde er dann erst das an Bechtold und der Rosine Dietrich manifestirte Mitleid weit eher verdient haben, da ja der Erste eigentlich nicht festgehalten werden konnte und die Letzte Anfangs gar nichts verlangte. —

[7]) Warum? War der Hr. Präsident so sehr vom Gegentheil überzeugt? — Indessen würde es kein anderes Resultat gehabt haben, als es ohnehin hatte; denn der Hr. Aktuar fühlen sich gemüßigt, es im bekannten genre abzuwerfen.

[8]) **Also schon wieder eine Lüge!** Was Das lügt. — — —

Affekt) eine vollständige Untersuchung, keine Schonung! [?! — ?! — ?!] ¹) XXXVII. [Steigender Pathos]: Eine Untersuchung wird meine hier im Saale angegriffene Ehre wieder herstellen.²) (Köln. Z., E. N.)

h. Vertheidiger, Obergerichtsreferendar, Zeitungsreferent und Dualist Grimm: Ich bitte den Zeugen (?) Hille zu fragen, ob der Angeklagte Körber im Allgemeinen den Eindruck der Wahrheit bei der Untersuchung gemacht habe. ³) (E. N.)

i. ꝛc. Substitut Hille XXXVIII. (mit nachdrucksvoller Betonung im Ausdrucke des Schmerzes): «Ja, Das ist der einzige (?) Fall, wo ich mich anzuklagen habe, daß ich gerade den Besten der Angeklagten, den (frommen) Körber, bei seiner gelegentlichen Behauptung: er sei ausgezogen, um das Parlament zu stützen, hart angefahren habe. (Köln. Z., E. N.) Es thut mir das heute noch sehr wehe (E. N.); denn der Körber ist ein wahrheitsliebender, braver Mann, der nur aus Furcht vor seinen Nachbarn den Zug mitgemacht hat. ⁴) (O. P. A. Z., f. g. D. Z. = A. A. Z. u. E. N.)

---

²) **Da sollte es bös um den Hrn. Aktuar ausgesehen haben, wenn keine Schonung gewaltet hätte;** aber er hatte es bei so viel entgegenschlagenden Herzen „zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit“ sehr leicht und wohlfeil, die Gerechtigkeit selbst heraufzubeschwören, da er zu den Göttern gehört. So zur rechten Zeit, wenn das Eisen glüht, kann man einen eisernen Mastbaum krumm hämmern. — Auch eine Kunst! Es hat eben die gescheidten Leute in Hanau doch so was man sagt „verblüfft“ und die „**rechtskundigen**“ Anwälte noch kleiner gemacht, als sie es schon an sich waren — jetzt werden sie so klein, daß man sie am Estrich suchen muß.

²) **Quod differtur, non aufertur!** Was die Genossen in Hanau nicht thaten — Das haben **wir** gethan! Was sie damals aber thaten — Das haben **wir** nicht gethan — Sela!

³) Merken wir auf wie sich Das alles so schön macht! Um es recht zu würdigen s. S. 426. T. a. u. n. 1. ff., vergl. S. 429. T. u. n. 1. ff. So wird man in wenigen Minuten den frommen Körber doch ganz anders kennen zu lernen Gelegenheit finden, als ihn nämlich sein Vertheidiger, Hr. Dualist Grimm, mit Hilfe seines Genossen Hille, nunmehr zur Anschauung bringen will, was ihm Niemand verargen würde, wenn er nur da Oben sonst eine andere Rolle spielte; aber seine Referate bezüglich der andern Angeklagten und namentlich des Ludwig und Dietrich zeugen, daß Hr. Grimm ganz allerliebste Grundsätze hat.

⁴) Also doch einen Fall und zwar einen einzigen und, was noch mehr sagen will, gerade bei Körber, wo der Aktuar sich anzuklagen hat: gerade bei „dem Besten der Angeklagten,“ wie er ihn da Oben mit bewegter Stimme nennt! Einen Augenblick hatte es den Schein als werde der Hr. Aktuar den frommen Körber um Verzeihung bitten, ein neuer Zug der Erhabenheit, die Größe des eigentlichen Mannes zu zeigen, der sich nie schämt, sein Unrecht zu bekennen. — Glückliches Land, das solche Männer aufzuweisen hat! Nur tritt der fatale Umstand hinzu, daß der Hr. Aktuar, indem er seinem Verherrlicher in der f. g. Deutschen Ztg. (von der „Deutschen Ref.“ nicht zu reden!) hier einen Gegendienst, natürlich „zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit“, leisten will, gerade dadurch seiner ganzen Rechtfertigung ein gewaltiges Dementi gibt; denn wenn er den frommen guten Körber, der sich gleich bei seinem ersten Erscheinen der Bockenheimer Justiz hingebend in die Arme warf, bei einer so geringfügigen Behauptung **hart anfahren konnte**, *) wie er es nun selbst

*) Es trägt auch noch den Nachweis in sich, daß der Aktuar die Untersuchung bei jedem Komparenten, ob Zeuge oder Angeschuldigter, jedesmal mit dem ersten Protokolle verpfuschte; denn wenn er Alles, was er nicht glaubte, sofort rügte, so schreckte er natürlich den Deponenten ab oder machte ihn um so vorsichtiger; wenn er Dies aber bei geringfügigen

109 b. Obergerichtsassessor ꝛc. Kraus (freiwillig [O. P. A. Z.] von der Zeugenbank sich erhebend): Ich glaube auch, daß Körber nur aus Furcht, namentlich vor Pflug (O. P. A. Z.) und Gissel (s. g. D. Z. ꝛc.) dem Zuge sich anschloß. [1]) (O. P. A. Z., s. g. D. Z. = A. A. Z. u. Fr. J.)

h. **Aktuar Hille.** XXXIX. (Mit Salbung): Ja, das glaube ich auch. Körber war immer sehr brav. (E. N.)

Der Substitut Hille als s. g. Zeuge steigt unter beifälligem Geräusch wie Geflüster, Kopfnicken, Händezuwinken und allgemeiner Bewegung im Triumpfe von der Estrade, den Geist der Vernichtung hinter sich lassend, und sein Freund

109 c. Albrecht Gustav Kraus ꝛc. erscheint abermals freiwillig auf der Estrade, das Wort erbittend:

a. Ich habe in öffentlichen Blättern gelesen, daß der Herr Vertheidiger Cöster meiner auf eine Weise gedacht, die ich, da sie meine Ehre tief (?) berührt, mit Stillschweigen nicht übergehen kann. Nach dem Referenten habe er sich geäußert, daß keine Spur der Thätigkeit des Justizbeamten in den Akten zu finden sei. Die Akten werden nachweisen, daß Dies die Unwahrheit ist . . . . (E. N. u. a. O.)

b. **Advokat Cöster** (bleich, mit dem Papier, worauf er aller Wahrscheinlichkeit nach für diese Eventualität seine Phrase wie immer schon aufgezeichnet hatte, in der Hand, vertheidiget sich also): «Ich muß mich auf das Zeugniß des Herrn Präsidenten berufen, daß ich damals auf Einwenden des Herrn Staatsprokurators sofort meine Aeußerungen zurückgenommen habe.» (?) [2]) (Han. Z. u. E. N.) Ich habe trotz wiederholten Ansuchens erst sehr

---

sehr rührend bekennt — was mag er erst den Andern gethan haben?! — ?! — ?! — Da verräth sich die Macht der Wahrheit, von der unser Hr. Aktuar bis jetzt noch keine Ahnung hatte!

[1]) Da können wir die Attraktionskraft bewundern! Wir wünschen lebhaft Hr. Obergerichts-Assessor Kraus hätte sich weniger fortreißen lassen, ohne dadurch seinem guten Glauben zu nahe treten zu wollen; allein auch hier wirft sich ein kleiner fataler Umstand auf, daß nämlich in Ginnheim noch gar Viele zurückgeblieben sind, welche gegen Körper Jünglinge waren, wie z. B. Adam Diehl, Henning, Küfer Pflug, Eberhard und so eine ganze Kompagnie, die heute noch leben und keiner von Bedrohung Etwas zu sagen weiß, wenn auch Jedem zugesetzt worden sein mag, Antheil zu nehmen. Körber hatte gegen alle diese ein Alter für sich, das nach den Sechszigen zusteuerte, einen schwächlichen Körper, eine Familie, ein Geschäft als Damenschneider, das ihn nur eine feine Nadel regieren läßt — er hatte gewiß die wenigste Anfechtung und konnte sich hinter alle Diejenigen verstecken, welche nicht mitzogen. — Der Hr. Amtmann, wie der Hr. Aktuar, werden, so hoffen wir, vor der Macht dieser Wahrheit bescheiden sich beugen! —

[2]) S. 820. T. m. u. n. v. U. und n. 5. u. 821. T. n. 1., wo nichts verzeichnet stehet, daß er damals seine Beschuldigung zurückgenommen, die auch

Dingen schon that, wie das in Rede Stehende, welche sich zum Hauptverbrechen verhalten, wie das α zum ω, dann verräth er, daß er Gewicht auf die Sache legte — und nun konnte er versichert sein, daß er des Erheblichen gar nichts mehr herausinquirirte. Dasselbe Spiel pflegte zu geschehen mit der frühen Anwesenheit im Schmidt'schen Garten, wie wir Das (S. 697. n. 2. ff.) eruirten. Da Dies durch die ganze Untersuchung sich ziehet, so gedenken wir Dessen hier nur Denen gegenüber, welche es gar nicht ungern sehen, wenn recht toll mit diesen Menschen herumgesprungen worden wäre, weßhalb es auch häufig geschehen, daß den Inquirenten durch so viel verkehrte Angriffe gerade das verschafft wurde, was man ihnen etwa rauben wollte. Es möge also zur Veranschaulichung dienen, daß alle die prozessualischen Vorschriften, welche dem ganzen Verfahren des Aktuars entgegentreten, nicht sowohl auf äußern Gründen der Humanität, wie ganz insbesondere auf denen der innern Nothwendigkeit beruhen. — Da nun der Herr Aktuar, freilich in einer ganz andern Absicht, selber unsere Klagen zur Wahrheit erhebt, so hätten wir nichts mehr hinzuzufügen, als unser Bedauern, daß er der Empfehlung des bürgerfreundlichen Justizministeriums ein solches Andenken gestiftet. —

spät zur Einsicht der Akten kommen können. [1]) (Han. Z. u. E. N.) Als sie zur Verfügung standen, war ich, der auf mich gefallenen Wahl zum Landtagsdeputirten für die Stadt Hanau folgend, in Kassel bei der Ständeversammlung. (E. N.) [2]) Später konnte ich bei der mir kurz zu Gebot gestandenen Zeit die Akten nur zum Theil, zum Theil sehr flüchtig lesen (O. P. A. Z.), so daß ich in formeller Beziehung nur flüchtige Bemerkungen zu machen im Stande war. (Han. Z.) Ich habe die Akten nur oberflächlich durchblättert und meine Vertheidigung auf die Notizen des Herrn (Vertheidigers) **Braubach** gestützt; bei jenem oberflächlichen Durchlesen der Akten habe ich geglaubt, meine früher angegebene Wahrnehmung zu machen. [3]) (s. g. D. Z.

---

kein Referat hat, was doch die Gerichtsreferate so gern aufgegriffen hätten. Damals dachte er jedenfalls, die Sache sei mit der Entgegnung des Staatsprokurators abgemacht. Später indessen machte er, wie nachgewiesen, sein peccavi immer gleich bei der Sache. —

[1]) Das ist nicht wahr, es sei denn, er habe gesetzwidrig die Akten früher beansprucht, als das Instruktionsverfahren geschlossen war. Indessen standen die Akten schon im November 1849 der Vertheidigung zu Gebot. Daß Hr. Advokat Cöster die (s. a. S. 967. n. * ff.) erworbene Funktion eines Abgeordneten der Kammer in Kassel exerzierte, ist sein Verlangen und seine Schuld — Das berührt die vorliegende Frage nicht. Wir wollen sehen, wie lange der Hr. Präsident zuhört, bis er, wie bei Pflüger sagt: „Sie sind nicht angeklagt, Sie haben sich nicht zu vertheidigen, Sie haben Pflug zu vertheidigen — Das würde vor ein anderes Forum gehören (s. a. S. 950. T. a.a. v. U. n. 3. u. 951. «. ff.); denn am Ende ist es doch wohl eines? Dort sprach ein Zeuge Unwahrheit, welche dem Vertheidiger Pflüger, wie dessen Klienten, mit Nachtheil drohete und tief in den Prozeß eingriff, hier spricht ein s. g. Zeuge eine Wahrheit, welche, weil das ganze Gericht aus dem Munde des Advokaten Cöster die Beschuldigung gehört, als fait accompli dastand, das auf den Prozeß keinen andern Einfluß übte, als daß Cöster's peccavi die Untersuchung nur noch mehr verherrlichen half, während er rein in seinem persönlichen Interesse sich vertheidigte, so fern die Frage seinen Klienten in keiner Weise berührte. Harren wir also — vielleicht wird er „zur Steuer der Gerechtigkeit" noch unterbrochen. —

[2]) Das hatte er wenigstens drei bis viermal erzählt: ob nun aus Verlegenheit oder um das Ansehen seiner Person einzuprägen — Das wissen wir nicht; aber Das wissen wir, daß er in der Ständeversammlung eben so triviales und rechtsunverständiges Zeug schwatzte oder ablas, wie in diesem Prozesse. Wer sich davon überzeugen will, der nehme nur die stenographischen Berichte der Landtagsverhandlungen zur Hand. — Indessen immer noch keine Unterbrechung (wie a. a. O.): „Sie haben sich nicht zu vertheidigen", Sie haben Pflug zu vertheidigen. rc.

[3]) Das ist nun auch wieder Komödie. Hr. Advokat Cöster hatte ganz die nämliche Zeit, wie der Vertheidiger Pflüger, und konnte sich also mindestens wie dieser instruiren; denn die Kammer vertagte sich von Weihnachten bis zu Neujahr. Cöster traf noch früher in Hanau ein, als Pflüger von Heidelberg. Cöster hatte also wie Pflüger 6—7 Tage; allein wie S. 326. n. * v. O. schon angedeutet, ließ er sich nur auf einige Stunden zur Durchsicht der Akten dieses großen Prozesses sehen, in die Fußstapfen des Instruktionsrichters tretend. Da Dies wichtig ist, s. hierüber die angezogene Beleuchtung S. 326. n. Nachdem er kaum wieder in Kassel war, ward die Kammer aufgelös't. In wie fern ihm die Akten da noch zu Gebot standen, wissen wir nicht — wir glauben aber, daß sie noch zugänglich waren. Jedenfalls hatte der Hr. Advokat Cöster Gelegenheit, sich besser zu instruiren, als er es gethan, womit sich zugleich seine schon so oft und viel zur Anschauung gebrachte Gewissenenge auf's Neue beurkundet; aber noch immer läßt sich, wie a. a. O., kein Präsident vernehmen: „Sie haben sich nicht zu vertheidigen" rc., Sie haben Pflug zu vertheidigen rc.

= A. A. Z.) Ich nehme daher meine frühere Bemerkung (meine Beschuldigung gegen die Untersuchungsbeamten — s. g. D. Z., B.) wiederholt und mit Vergnügen (und förmlich, Han. Z.) hiermit zurück (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. g. D. Z. 2c. = A. A. Z., Han. Z.) und danke für die Aufschlüsse in einer allerdings schweren und verwickelten Untersuchung, welche nach der eben gegebenen Rechtfertigung andere Voraussetzungen zuläßt oder (was nicht deutlich in unserer Notiz) mit möglichster Umsicht allerdings geführt worden.[1]) (E. N. und eigene Worte Cöster's.) [Fr. J. pfiffig nichts.]

c. **Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor** (nachdem er mit Kollege Cöster, Braubach und Michael einige Worte gewechselt und stolz vor seinen Sitz getreten, während Aller Augen gespannt auf dem Helden ruheten und Aller Ohren sich verlängerten): «Ich fühle mich bestimmt, Namens der Vertheidigung, den Herren Beamten, welche die Untersuchung geführt haben, hiermit den innigsten Dank und die gebührende Anerkennung für die Treue auszusprechen, mit welcher sie ihrer schweren Pflicht nachzukommen wußten und dabei auf eine humane Weise stets verfuhren,[2]) wie mir das mein Klient immer sehr rühmend heraushob.»[3]) (E. N. und ziemlich die eigenen Worte des Herrn Löbenstern wonach er stolz um sich schauete, während die Gestrengen gütig nickten, bis auf Einen;[4]) s. auch D. R.)

D a s w a r d e n n d i e z w e i t e g r o ß e R e c h t f e r t i g u n g d e r B o c k e n h e i m e r J u s t i z m i t i h r e m g a n z e n T r i u m p f e, wie er nur immer sich gedacht werden möge; aber wie glänzend Dies auch geschehen mag — es wird sich außer Hanau wohl schwerlich ein denkendes Wesen finden, welches eine Ahnung gewinnen kann von dem Effekte dieser Rechtfertigung, um danach die Herren Anwälte zu bemessen.[5]) Zur Vervollständigung dient noch die perfide

---

[1]) **Wie lautet es jetzt?** — D e r A d v o k a t C ö s t e r s t e l l t d e m A k t u a r u n d A m t m a n n, resp. der Untersuchung, e i n g u t e s Z e u g n i ß a u s, um s i c h z u i n s i n u i r e n; aber wir werden bald erfahren, daß er noch Mehr als dieses thut. — Daher auch warten wir wohl vergebens auf die Taktik des Hrn. Präsidenten, welche er so geschickt (S. 950. a.a. ff. n. 3.) wider Pflüger exerzirte: „S i e h a b e n s i c h n i c h t z u v e r t h e i d i g e n, S i e h a b e n L u d w i g z u v e r t h e i d i g e n. D a s w ü r d e v o r e i n a n d e r e s F o r u m g e h ö r e n. S i e s i n d n i c h t a n g e k l a g t“ 2c.

D a v o n h i e r k e i n W ö r t c h e n — A l l e s f e i n s t i l l!

[2]) Da hat der Hr. Advokat Cöster gleich einen Nebenbuhler, denn hier treffen Beide in einem und dem nämlichen Sinne zusammen: 2c. „Ich verdächtige nicht — ich bin nicht wie andere Leute“ 2c. (s. a. S. 740. 6. n. 2 — 7.). Uebrigens macht es der Hr. Dr. beider Rechte noch salbungsreicher. Daß weder die Gerichtsreferate, noch die andern, noch auch die Neue Deutsche Zeitung, das Organ der Demokratie, diesen Glanzpunkt bringen, mag an den beiden Verherrlichern selbst liegen: sie haben jedenfalls großmüthig auf die Ehre verzichtet. Wir müßten vielleicht nicht weniger schweigen, hätte nicht die „Deutsche Reform“ einen sehr handgreiflichen Anhaltspunkt, denn anders möchte es trotz aller Gebrechen dieser „rechtskundigen“ Anwälte doch kein Mensch wohl glauben. Also Ehre, dem Ehre gebühret.

[3]) Wie schon S. 740. n. 5 erwähnt, so konnte ihm sein Daniel auch nichts aus eigener Wahrnehmung sagen, da er mit 2c. H i l l e gar nichts zu thun hatte. Es kam aber auf einen Puff mehr oder weniger nicht an, wenn nur der Daniel frei werde — von wegen des Rufes! Mit der Sittlichkeitsentrüstung findet man sich dann wie Hr. Grimm ab — nicht wahr?

[4]) Diesem Einen der Gestrengen — wir wissen nicht, ob es Täuschung war — spielte so etwas wie ein verächtlicher Zug in dem Gesicht herum. —

[5]) Wer vielleicht blos die eben verlassene Rechtfertigung der beiden Herren und die ihr entgegengesetzte rechtlich kritische Beleuchtung lesen sollte, dem dürfte

Referatemacherei

und zur Würdigung des Eindrucks, wie der Intentionen überhaupt.

α. (D. R. I. Mit Ausnahme Dessen, was Oben angedeutet, da sie bis auf die Köln. Z. zumeist auf des ꝛc. Kraus Rechtfertigung verweisen): «Noch traten schließlich die beiden so hart bezüchtigten Beamten von Bockenheim, der ꝛc. Kraus und der ꝛc. Hille, **wegen seiner Befähigung als Inquirent dem Reichsministerium zur Verfügung gestellt**, auf, um mit eben so vieler Würde» (!), «als (wie) tiefem Gefühl» (!) die gegen sie gerichteten Angriffe abzuweisen, und **einer der Vertheidiger**» (wer?) «beeilte sich, Namens der ganzen Vertheidigung,[1]) der treuen» (hört!) «und zugleich humanen Weise» (hört! hört!) «in welcher sie ihre schwere Pflicht erfüllt, die gebührende Anerkennung zu zollen.» (Hört! hört! hört!) «Damit schloß die Morgensitzung.» (D. R., Abend-Ausg. Nr. 864.) [s. g. D. Z.] II. ꝛc. (Siehe Eingang S. 974. bei a.; denn Dualist Grimm läßt sich hören): «Der Eindruck dieser Morgensitzung war ein gewaltiger» (Das ist wahr!), «die offene Darlegung der geheimen Schleichwege» (da oder dort?), «welche man anwendete, um die Zeugen meineidig zu machen, deckte zugleich die Quelle» (?) «jener gehässigen Anschuldigungen gegen die Untersuchungsbeamten auf» (?! — ?! — ?!) «und den letzten Zweifel» (!!!) «beseitigte das Auftreten der letztern selbst» (!!! Und Das im Ernst), «das den Geschwornen zeigte, welchen Ausdruck das Gefühl erfüllter Pflicht dem Manne verleiht. (ꝛc. «es muß genügen» — Grimm, s. g. D. Z., B.. = A. A. Z., B.) [Fr. J.] III. «Kraus und Hille sprachen übrigens mit einer Ruhe und Sicherheit, daß ihre Depositionen» (?) «nur den Eindruck der Wahrheit gemacht haben.»

---

auffallen, daß der Vertheidiger Pflüger hierbei kein Wort von sich hören ließ. Wer aber den ganzen Prozeß kennt, den kann es nicht mehr befremden. Von dem abgesehen, daß eine Widerlegung dieser gloriosen Rechtfertigung in die Vertheidigung gehörte, war Pflüger bei seinem Zustande gänzlich unfähig, sich auf eine Deduktion von solchem Umfange einzulassen. Er empfing die leeren Eindrücke und war neben solchen Anwälten nur noch mehr gebeugt. Würde er sich aber auch seiner vollen Geisteskraft zu erfreuen gehabt haben — es wäre gefährlich gewesen bei seiner vereinzelten Stellung gegen dieses Gespenst anzukämpfen. Wir haben keinen andern Ausdruck, das Etwas zu bezeichnen, ohne ihm zugleich einen Gehalt zu geben. Jedes Wort wäre da ein Ton in die Wüste gewesen, der nur noch furchtbarer die Angeklagten Ludwig und Dietrich getroffen hätte. Man muß Das gesehen, gehört, gefühlt und darin gelebt haben, um von diesem Geist mit einem gewissen Grauen sich abzuwenden! — Begreifen würde es Niemand; aber die Thatsache spricht, daß Alles verhext gewesen sein müsse. Das ist wohl die richtige Bezeichnung.

Indessen darf man nicht verkennen, daß die sämmtlichen Anwälte, wenn sie noch so sehr gesattelt gewesen wären, bei der Kürze der ihnen zugemessenen Zeit bis zur Vertheidigung, ihre Last gehabt hätten, diese Rechtfertigung auf eine überzeugende Weise zu bewältigen, je mehr sie sich in falschen Begriffen bewegt und zur Widerlegung ein stetiges schlußgerechtes Manöveriren bedingt. Aber immerhin konnten es die Anwälte auf die Arme nehmen, wenn sie, wie sie das öfter hätten thun sollen, eine Berathung gepflogen und den Tüchtigsten mit der Redaktion beauftragt hätten. Statt dessen haben sie sich schon die Hände gebunden und — das Unerhörteste, was wohl ein Jurist sich zu Schulden kommen lassen kann — dieser Rechtfertigung ein Kompliment gemacht! Wir haben also auch nichts in der Hauptvertheidigung zu erwarten! — ! — ! —

[1]) Dagegen protestiren wir! — Pflüger hat, wie es da oben ersichtlich, gar keinen Theil an dieser Apotheose der Herren Inquirenten, was auch ohne diese Anmerkung selbstverständlich wäre.

(Fr. J. Braubach!) IV. [Köln. Z.] «Aktuar Hille erscheint nach dem Eindruck der heutigen Verhandlung, gleich dem J.-A. Kraus, in den wesentlichsten» (?) «Punkten durchaus gerechtfertigt.» (Köln. Z., Nr. 97.)

Diese Referate, da sie sich auf keinerlei Argumentation einlassen, sondern die große Rechtfertigung wie eine ausgemachte Thatsache innerer Verherrlichung anrühmen, bedürfen keiner weiteren Würdigung. Anders ist es mit

β. (Fortsetzung des Lüning'schen Referats, S. 960. β.) V. «Diese Ehrenrettung (? des ꝛc. Kraus und ꝛc. Hille) ist nun zwar in so fern gelungen, als daraus erhellte, daß gegen die Betheiligten in Wirklichkeit keine «ungesetzlichen» (?!) «Zwangsmittel, wie sie hin und wieder behauptet wurden, vorgekommen sind,» (?!) [1]) «allein es ist für uns schon genug, wenn nur die «gesetzlichen», welche nicht immer auch die humanen und vernünftigen sind, nicht ganz ausgeschlossen waren. [2]) Wenn auch in Bockenheim kein Verließ, wie sie die Vehmgerichte kannten, besteht, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß dies den Inquisiten bekannt war und denselben nicht vorgespiegelt wurde. Obgleich wir nicht annehmen wollen, daß alle die Dinge, welche 10—12 Zeugen über Hille's türkische Justiz vorbrachten, wahr sind, [3]) so erhellt» (?) «doch auch jetzt aus den Angaben des

---

[1]) Nein, Das müssen wir noch einmal hören: Also die Rechtfertigung ist nun in so weit gelungen, als daraus erhellet, daß in Wirklichkeit keine ungesetzlichen Zwangsmittel vorgekommen sind! Es geht doch nichts über eine „zu feste Ueberzeugung!" (961.) Daß übrigens von einer „Ehrenrettung" da oben gesprochen wird, ist ein Beleg für unsere Klagen (S. 1015. n.*).

[2]) Wer ist der „uns"? Soll es der Referent per se sein? oder Hr. Lüning und Cöster und Konsorten, die Helden des Tages — oder wer? Die gesetzlichen Zwangsmittel sind, die Prügelstrafe sogar eingerechnet, immer noch vernünftiger, als die Referate des Hrn. Dr. Lüning; denn es gibt Leute, denen eine Tracht Prügel ganz gesund wäre. Da es aber die Gesetzgebung nicht in Handen hat, so wird sie gegenüber dem großen Schlag von s. g. Juristen ängstlich, welche ungefähr wie Hr. Dr. Lüning beschaffen, auch „zu fest vom Gegentheil immer überzeugt sind" und daher eine Ungerechtigkeit über die andere begehen. Um dem zu steuern, entzieht die Gesetzgebung das Mittel, wie Hrn. Dr. Lüning das Organ indirekt entzogen worden ist, damit er nicht mehr auf Kosten anderer Menschen unvernünftig und bösartig handeln könne, von seiner Humanität, die er da Oben aushängt, gar nicht zu reden! So ist Das mit den Gesetzen zu verstehen; denn wir haben ja nachgewiesen, daß die Hoch-Noth-Peinliche-Halsgerichts-Ordnung Karl V. sanft wie ein Täubchen ist gegen ihre Anwendung in Hanau. Das will gewiß viel sagen!

[3]) Wo hat denn der Referent der „N. D. Z." in allen seinen Referaten durch Thatsachen die „türkische Justiz" des Aktuars zur Anschauung seines Publikums gebracht, um nach seinem Ausdrucke vernünftigerweise und zugleich nach den Gesetzen der Humanität einer solchen Aeußerung gegen denselben sich bedienen zu dürfen? — Wenn er überdies nicht annimmt, daß Alles, was die Zeugen ausgesagt, wahr sei, so mußte auch die Vernunft seinem Urtheile Schranken setzen, weil er dann nach einer richtigen Logik vom immerhin Möglichen nicht auf die „türkische Justiz" schließen durfte, d. h. auf die Wirklichkeit. — Insinuirt der Referent, daß die Zeugen auf Kosten deß Aktuars gelogen haben, ob nun, indem sie blos übertrieben oder alles total ersonnen hätten, so hat der Aktuar vom Standpunkte des Hrn. Dr. Lüning die Vermuthung für sich — und es ziemt sich dann nicht, seiner noch irgendwie in einer harten Weise zu gedenken.

Die vorliegende Beweisaufnahme aber liefert ein ganz anderes Bild, das etwa in der Rechtfertigung des Justizamts, welches auch den „zu fest über-

Gerichts selbst, daß eine Garantie des deutschen geheimen Verfahrens, nämlich Personenverschiedenheit» (?!) zwischen dem Inquirenten und dem ihm zur Kontrole beigegebenen Aktuar (schriftliche Oeffentlichkeit!) nicht vorhanden war, [1]) daß ferner der eigentliche Richter — welcher aber hier nur als Urkundsperson (Schöffe?) bei den Verhören fungirte — eigentlich vom Untersuchungswesen laut eigenen Bekenntnisses nichts verstand, [2]) daß also von einer öffentlichen Glaubhaftig-

---

zeugten" Monarch der Demokraten bestochen zu haben scheint, gerade seine Krone erst empfängt! — Unser Glauben, Meinen und Wissen, Das für sich in einer so wichtigen Frage ohnehin keinen Anspruch auf Besiegung des Meinens Anderer machen darf, welche wie Hr. Dr. Lüning „zu fest überzeugt" sind, ist also auch gar nicht mehr nöthig, um dem Denkenden die Vermuthung annehmlich zu machen: daß die s. g. Zeugen noch viel mehr wegen verübten Zwanges zu sagen gehabt hätten, wenn sie es gewagt. — Dazu haben wir unsere guten Gründe, die der ganze Prozeß auch an sich und in sich trägt. Es ist also gerade umgekehrt, was Hr. Dr. Lüning da Oben salbadert oder salbadern läßt; denn ist auch die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß die s. g. Zeugen den ihnen widerfahrenen Zwang, wie er auch die Physiognomie gehabt haben möge, hartnäckig benutzten, mit den unrichtigen Angaben mehr oder weniger auch die richtigen zurückzunehmen, so behalten **sie** eben doch immer die Vermuthung für sich, in so fern es ein furchtbar gewagtes Spiel wäre, auf solche Protokolle hin Jemand verurtheilen zu wollen. Die s. g. Zeugen also prävaliren — nicht mehr die Protokolle, nicht der Aktuar oder das Bockenheimer und Frankfurter Justizamt überhaupt! Das ist die Pointe dieses Prozesses. Was da Oben schwatzt, trägt wie immer seine Richtigkeit in sich selbst, weßhalb das Organ auch Niemand Etwas genützt, Allen aber geschadet hat. —

[1]) Das ist wieder Unsinn, in so weit es als ein durchschlagendes Moment angesehen werden soll. So ist es aber die Absicht! Mit andern Worten hieße Das, was da Oben schwatzt: daß die Garantie angenommen werden müsse, wenn z. B. der Amtmann gefragt und der Aktuar geschrieben hätte. Das ist aber noch lange keine Garantie, worüber wir uns S. 338. u. ff. schon längst ausgesprochen haben. — Das ist in diesem Prozesse nur ein sekundäres Gebrechen, dessen man erwähnt, weil es erst die Bresche zu den Gebrechen bildet. Weis't man aber die innern Gebrechen nicht nach, wie es Hr. Dr. Lüning, auf den Advokaten Cöster gestützt, so beharrlich zu halten pflegte, dann setzen sich die Wortjuristen leichten Muths über diese Vorschrift hinweg, sintemal sie recht wohl wissen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, daß es doch weniger darauf ankommt, als auf die Person, welche inquirirt. Da nun der Hr. Aktuar, wie Hr. Dr. Lüning selber den Eindruck gibt, so siegend aus seiner Rechtfertigung hervorgegangen und der gewissenhafte Amtmann überdies immer gegenwärtig gewesen sein will, so waren die Herren Juristen in Hanau mit ihrem Urtheile im Reinen, zumal die Herren rechtskundigen Anwälte der Untersuchung noch ein Kompliment machten, was zu Deutsch heißt: eine vollkommene Lüge!

Das wäre es also ausweislich dieses Prozesses leider noch lange nicht, womit man den ordinären Juristen gegenüber durchschlägt; denn worauf Hr. Dr. Lüning und Genosse Cöster ihr ganzes Gewicht legten — Das ist in vielen Staaten sogar Gerichtsgebrauch, so daß dem Richter gar nichts mehr dabei einfällt, ein Verhör so ex abrupto einem unerfahrenen Praktikanten, wenn nicht gar einem gedienten Schreiber, zu übertragen. — Darum siehet es um die Strafrechtspflege ziemlich durchweg sehr scheu aus. —

[2]) Das war nur eine gutmüthige Bescheidenheit des Justizbeamten, um sich insbesondere und den Aktuar nebenbei zu rechtfertigen, während es eigentlich nicht zu rechtfertigen ist. Der Hr. Amtmann hat das Untersuchungswesen gerade so gut verstanden, wie tausend Andere, welche es verstehen wollen.

keit gerichtlicher Urkunden hier, bei solchen Formfehlern, nicht die Rede sein konnte.» (!!!) [1]) «Das ist aber gerade das Hauptargument, welches die beiden Herren, neben der sehr blumenreichen Selbstapotheose Hille's für sich anführten. [2]) Wir glauben hiernach, daß die Vertheidigung immer noch ein sehr schönes Feld gegen diese Voruntersuchung hat» [3]) (muß heißen hatte), «obgleich wir nicht in Abrede stellen wollen, daß ihr vorher manches weitere Moment zugeführt worden war, das sich jetzt beseitigt sieht. [4]) — (Sic!) [Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, Nr. 96.) VI. [D. A. G. S.]: «Aktuar Hille deponirt, was sowohl die Leitung der Untersuchung, als die einzelnen von Angeklagten und Zeugen vorgebrachten Inkriminationen betrifft, im Wesentlichen wie Kraus. Als Zeuge (?) Kraus auf den Vorwurf des Vertheidigers Cöster zurückkommt, daß keine Spur der Thätigkeit des Beamten sich in den Akten vorfinde und darauf hinweiset, daß dies ausweislich der Akten unwahr sei, erklärt Cöster, daß er die Akten nur zum Theil und flüchtig bei der kurzen ihm zu Gebote gestandenen Zeit habe lesen können, und daß er mit Ver-

---

[1]) Da haben wir die Bestätigung für die obige Note 1): daß nämlich der gloriose Referent da Oben, natürlich mit Cöster im Hintergrunde, nichts mehr zu sagen wüßte, wenn der Amtmann gefragt und auf der Estrade wie Freund Hille sich das Zeugniß eines gloriosen Untersuchungsrichters gegeben, der Aktuar aber nur die Protokolle geschrieben hätte. — So ist's doch? —

[2]) Natürlich! Warum sollten sie denn von ihrem Standpunkt aus nicht Alles aufbieten, ihre Fehler als etwas Löbliches zur Geltung zu bringen oder die Güte des Zwecks, welcher das verkehrte Mittelchen in keinerlei Betracht mehr kommen lasse? Das ist ja die Lehre des Organs da Oben gewesen, die aus jedem Artikelchen heraus leuchtete: **der Zweck heiliget die Mittel!** Wie Hr. Dr. Lüning und Konsorten Das als Recht zur Geltung zu bringen trachteten, was in ihrem Kopfe sich entwickelte (und nicht Das, was die Verhältnisse als Recht bedingten), um von ihrem Standpunkte mit allen Waffen der Ungerechtigkeit die Gegner zu bekämpfen, so hat auch der Hr. Aktuar Das zur Geltung gebracht, was **er** für Recht hielt, nicht Das, was in den Verhältnissen als Recht bedingt lag. Daß er bei einem solchen Bewußtsein zur Erreichung seines vermeintlich guten Zwecks über die gesetzlichen Vorschriften sich hinwegsetzte und die Mittelchen wählte, welche ihn den vermeintlich guten Zweck schneller und sicherer erreichen ließen — Das hat er, wenn wir nicht irren, gerade aus dem Organ des Hrn. Dr. Lüning gelernt, weßhalb die süßen Vorwürfe da Oben ganz unrecht angebracht sind und mindestens verrathen, daß der Hr. Aktuar es doch noch besser verstand, als Hr. Dr. Lüning, den vermeintlich guten Zweck nämlich durch verkehrte Mittel zu erreichen. —

[3]) Wer glaubt? Hr. Advokat Cöster — oder wer? — Da hört aller Glauben auf wie die Sache in Hanau stand — da durften die rechtskünstlerischen Anwälte ganz gut nach Haus gehen, um gewiß zu sein, daß den Angeklagten kein schlimmeres Loos mehr zufallen könne, als die Herren Anwälte selbst in die Urne einwickeln halfen. Die Fragen und das Urtheil waren schon konzipirt oder so gut wie konzipirt. — Es wird sich ja zeigen, was die Künstler nach Vorlage der ganzen Beweisaufnahme noch bringen; aber unsere Enthüllungen abgezogen, wird auch der denkende Laie fertig sein in seinem Urtheile, daß es jetzt für die gesatteltesten Juristen ein Werk der Unmöglichkeit war, die Angeklagten mit Wirkung zu vertheidigen; denn, wie immer darauf hingewiesen worden und wie es nicht genug unter die Augen gestellt werden kann, in der Ueberwachung der Beweisaufnahme liegt die Vertheidigung — das Schwatzen vor den Geschwornen ist ohne siegende Unterlage haltlos!

[4]) Muß heißen: ꝛc. beseitiget siehet durch die desavouirte Vertheidigung des Pflüger, nämlich mit Hinweisung auf die andere Hälfte des Referats (S. 960. γ.)

genügen seine frühere Bemerkung zurücknehme (was natürlich die authentische D. A. G. S., S. 65 nicht vergessen wollte).

Mit diesen gegen die Angeklagten, wie gegen die ganze Vertheidigung tief eingreifenden Eindrücken eilt der Prozeß jetzt seinem Schlusse entgegen, um durch die Vernehmung der Angeklagten nunmehr noch die letzte Oelung zu empfangen:

β. Präsident: Heute Nachmittag wird das Beweisverfahren geschlossen werden. Morgen bleibt die Verhandlung ausgesetzt und nächsten Montag beginnt die Begründung der Anklage. (Köln. Z., N. D. Z. ꝛc.)

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

γ. Vertheidiger Pflüger bleibt, nachdem er einige Worte mit Advokaten Cöster gewechselt, so lange im Saal zurück bis außer ihm noch der Staatsprokurator und Cöster anwesend sind, die emsig zusammen sprechen, wovon er das Ende nicht abwarten kann und sich dann erst entfernt.[1]) (E. N.)

---

[1]) **Zur Inzidenzsache als wichtiger Schlüssel derselben**

bedarf es mit Hinweisung auf die S. 967 n. 1. ff. dargestellte Begegnung des Hrn. Advokaten Cöster bezüglich des da zur Sprache gekommenen anonymen Briefs wohl dem Dritten gegenüber kaum einer Deutung, warum der Vertheidiger Pflüger nicht sofort nach geschlossener Sitzung hinwegeilte. Der Denkende wird darin nur ein konsequentes Verhalten mit dem Begehen finden, welches Pflüger am Morgen dem perfiden Rathe Cöster's entgegengesetzte; aber die Wichtigkeit Dessen fordert eine umfassende Darlegung geschichtlichen Verhalts. Denn jetzt schnell davon sich machen, hätte ja geheißen, Das auf eine minder auffallende Weise noch nachholen wollen, was Pflüger Morgens mit etwas Stirne und im Vertrauen auf die gesetzliche Unantastbarkeit des Vertheidigers klüglicherweise nicht gethan. Pflüger, der sich schon jetzt augenfällig umstrickt sah, durfte in dieser kritischen Lage mindestens nichts thun, was den Worten Cöster's ein zweites Glied zu einem wenn auch immer noch vagen Schlusse gegeben hätte. Im Augenblick wäre ihm darum eine Verhaftung mit dem Briefe in der Tasche wünschenswerth gewesen — und an diese Möglichkeit dachte er! Denn die Heiligkeit des Gesetzes, welches den Vertheidiger nach dem gemeinen Rechte vor solchen Möglichkeiten bezüglich einer Urkunde allerdings schützte, schloß hier die Wahrscheinlichkeit keineswegs aus. — Das wird wohl nach Erfahrungen, wie sie vorliegen, Niemand zu bestreiten wagen, aber auch Niemand dem Pflüger verargen, wenn er daran dachte und es als eine erwünschte Begegnung begrüßt hätte. *) — Dazu war er durch ein fortgesetztes

*) Wenn man, wie sich Das noch unzweideutig erweisen wird, voraussetzt, daß gerade Herr Koch es ist, welcher unter den nun bekannten Umständen (von seiner ängstlichen Ansicht ausgehend) alles aufbieten werde, damit der in Rede stehende Brief mindestens nicht zum Vorschein komme, nachdem ihn der Staatsprokurator der Peinlichkeit des Augenblicks dadurch überhoben hatte, daß er ihm die Frage nicht vorgelegt, ob er den Vertheidiger Pflüger des Ehrenworts entbinden wolle: so wird man auch begreifen, daß Pflüger in einer sehr mißlichen Lage sich befand; denn da einerseits Koch den Brief zur Sprache gebracht hatte; da er seinen Inhalt vereinzelt, unrichtig und verdächtig angab; da er den Brief an Pflüger knüpfte und die Sache so erzählte, daß dieser, wollte er nicht das ganze Odium auf sich behalten und fürs ganze Leben mit sich herum schleppen, keinen andern Ausweg mehr hatte, als den Inhalt des Briefs zur Kenntniß zu bringen; da Pflüger anderseits zu Koch in einem Verhältniß stand, welches dem Ersten an das Herz legte, Alles aufzusuchen, Hrn. Koch zu entschuldigen und nicht entgelten zu lassen, was er im Augenblick an seinem Freunde verbrochen; da diese Entschuldigung auch ihre Begründung in der Thatsache fand, daß Koch einen Brief, welchen er selbst fürchtete, zum Gegenstande der Verfolgung gemacht, mithin seine Konsternation augenfällig an Tag gelegt hatte; da somit die Ueberlegung ausgeschlossen war und so was man sagt **bis jetzt** ein schlechter Streich

Indem wir diese damals den Angeklagten Ludwig und dessen Vertheidiger vernichtende Sitzung verlassen, treten wir in eine an=

Seitenstückchen des Hrn. Advokaten Cöster neuerdings berechtiget; denn als die Sitzung geschlossen war, wandte sich Cöster — die auffallende Miene annehmend, als sei ihm ganz entgangen, daß, statt seinem perfiden Rathe folgend, Pflüger hinter ihm her geeilt war und neben ihm sofort seinen Sitz eingenommen hatte — an Denselben und fragte:

„Haben Sie Koch den Brief gegeben?"

Obschon diese Frage den Rücken verdient hätte, da der Mann ganz genau wußte, daß Pflüger nicht von seiner Seite gekommen, auch nie als Eskamoteur sich produzirte und daher unmöglich den Brief an Koch abgegeben haben konnte, so fand sich derselbe doch gemüßigt, ihm zu antworten:

„Wie Sie sich denken können — nein!"

„„Warum denn nicht?"" fragte er lauernd.

„Weil ich es nicht für nöthig halte, und weil ich Das nicht darin erblicke, was Sie hinein legen."

Kaum hatte Pflüger diese Worte gesprochen, so flog ein Lächeln über Cöster's langes, hageres und bleiches Gesicht, wie es Devrient exerzirt, wenn er den Mephistophles darstellt, geheimnißvoll äußernd:

„„So? . . . . N' Sie werden schon sehen . . . .

Mit diesen Worten gingen beide auseinander — er auf den Staatsprokurator zu, der ihn zu erwarten schien, Pflüger in einiger Entfernung auf und ab.

Pflüger's Absicht schloß Vierfaches in sich: 1) die absolut nothwendige Haltung, welche oben schon angedeutet ist; 2) der wahrscheinlichen Gefahr nicht aus dem Wege zu gehen; 3) dadurch eine etwaige schlimme Insinuation an den Staatsprokurator in dessen Augen zu paralisiren, wenn nicht aufzuheben; 4) wo möglich den Staatsprokurator selbst zu sprechen, um von seinem Entgegenkommen es abhängig zu machen, den Brief konfidentiell ihm zu zeigen, damit er sich überzeugen möge, daß es ein ganz obskures Machwerk sei, das, wenn es seinem Inhalte nach irgend Geltung gewinnen dürfte, nur dem Angeklagten Ludwig zu statten kommen müßte, insofern dann auch als wahr angenommen werden dürfe, daß Schwab sich geäußert, er könne nicht sagen, daß Ludwig es gewesen, der auf Auerswald geschossen — das habe er nicht gesehen; aber bei Lichnowsky sei es wahr, was ja eben auch die einzige Stelle war, welche für Pflüger Interesse hatte, sonst würde er den Brief gar nicht verlangt haben. —

Die Absicht nun bei 1 und 2 mit der vorausgehenden nähern Begründung werden die Hellseher — Das muß bei ihrer Handlungsweise unterstellt werden — eben wieder wie eine Stirne aufgefaßt haben, indem Pflüger darüber ganz beruhigt habe sein können, daß der Staatsprokurator etwa eigenhändig ihn arretiren werde; allein so wahr dieses an sich ist, so wenig hat es Angesichts des Triumpfs, welchen die Herren an diesem Tage über Pflüger davon getra=

gegen seinen Freund nicht unterstellt werden konnte, wenn Herr Koch es auch verstand, sich dabei in ein gutes Licht zu setzen, was durch Angst und Furcht wieder Entschuldigung findet; da er im Augenblick nicht übersehen konnte, welches Unheil er gegen seinen Freund angerichtet, um ihn seinen Feinden in die Hände zu spielen; da vorauszusehen war, daß Koch das seinem Freunde gegenüber geltend machen werde, wie es auch geschehen, so wird der furioseste Gegner zugeben müssen, daß Pflüger unter dem Gewichte zweier Pflichten gebeugt war, deren Schwere und Peinlichkeit vielleicht gerade einen Mann wie Pflüger bedingte, d. h. einen solchen, der dem Grundsatze, **sich selbst der Nächste zu sein**, so leicht nicht erliege, um sich sofort für die eine Pflicht der Herausgabe entschieden zu haben.

Je inniger aber Pflüger überzeugt war, daß der Brief, den er ohnehin für ein Machwerk der Gegner hielt (s. a. S. 629. n.) Hrn. Koch nicht nur nicht schaden, sondern ihn auch bei genauer Prüfung jedem Verdachte entziehen und von seinem Inhalte so unabhängig hinstellen werde, wie jeder Dritte das von sich zu behaupten hat, desto erwünschter wäre dem Vertheidiger Pflüger jetzt eine Verhaftung gewesen, um gewaltsam zu Dem hingedrängt zu werden, was er freiwillig nicht durfte. Dann war er in der starren Nothwendigkeit, Hrn. Koch (s. a. S. 625. n. 3. ff.) zu vertheidigen. Daß es nicht geschehen, traf, wie es sich bald zeigen wird, Niemand unglücklicher, als Pflüger selbst — und dann Hrn. Koch, dafern er, wie sich da Oben gleich zeigt, in dem Netze Cöster's bald flattert!

dere, welche zum Schlusse des Beweisverfahrens auch den letzten Dorn in die Donenkrone flicht, womit der Mann gekrönt werden

---

gen, neben der sublim typischen Auslassung des Hrn. Präsidenten (S. 950. a.a. VI. n. 3.) in sich Etwas gegen sich, daß der Staatsprokurator mindestens schon durch den unfreiwilligen Zeugen Kraus von Cöster's Worten in Kenntniß gesetzt sein und Vorkehrungen getroffen haben konnte, bei denen es nur eines Winks bedurfte, um die dienstbaren Geister zur Hand zu haben.

Da es nun nicht geschah, wenn es auch jetzt zur Absicht heranreift, und, wie Oben bei Text V. angedeutet, dem Vertheidiger Pflüger die Zeit der Unterredung zwischen dem Staatsprokurator und Cöster zu lange geworden, auch den Anschein hatte, als wolle man Pflüger ermüden, so ging er, um nicht zudringlich oder als Lauscher zu erscheinen, nach 10—15 Minuten etwa nach Haus, Niemand mehr hinter sich lassend, als die genannten zwei Personen und dem Pedellen.

Zweiter Schlüssel.

In seiner Wohnung, obschon spät über Mittag, setzte Pflüger sein Harren bezüglich der kundgegebenen Absicht fort und blieb eine volle halbe Stunde zu Haus. Da auch jetzt nichts Verdächtiges sich zeigte, ging er, den Brief zurücklassend, erst zu Tisch, den er bei Hrn. Koch hatte. An der Thüre kommt ihm dieser unter dem Ausdrucke, welcher Beunruhigung aussprach, mit den Worten entgegen:

„Hast Du den Brief."

Pflüger, ohne sich noch Arges gerade hier zu denken, überrascht ob dieser hastigen Forderung, da doch, was am Morgen vorgegangen, nicht Koch in Pflüger wegen jenes Briefs Mißtrauen zu setzen hatte, verneinte seine Frage. „Gib mir den Brief", heischte Hr. Koch dringlich, und da Pflüger sein Bedauern aussprach, ihn nicht bei sich zu haben, schien sich Koch's Beunruhigung erst zu steigern, so daß Derselbe, trotz dem es stark auf 2 Uhr ging, seinem Freunde zumuthete, den Brief sofort holen. Pflüger sah sich hier aus den (S. 1028. n* ff.) mitgetheilten Gründen in einer neuen und kritischen Verlegenheit, in der er sich — der Freundschaft Rechnung tragend und der Unruhe, in welcher sich Koch sichtlich darstellte, nicht weitere Nahrung zu geben — dahin entschied, **den Brief nicht vorzuenthalten!** — er wolle ihn aber, wenn er wieder komme, bringen, was natürlich erst am Abend geschehen wäre. Pflüger versuchte dadurch Zeit zu gewinnen, da er die Absicht hatte, den Brief nicht unter vier Augen und Gegenwarts der Familie des Hrn. Koch lediglich herauszugeben, nachdem derselbe am Morgen gezeigt hatte, wessen er in der Bedrängniß fähig sei. (S. a. S. 942. T. c. ff.) Aber damit begnügte sich Hr. Koch nicht, sondern verlangte den Brief auf der Stelle:

„Ich bitte dich um Alles, hole mir den Brief gleich — thue mir nur den einzigen Gefallen." ꝛc.

Auf die Frage, warum er denn so dringlich auf diesen Brief sei, erhielt Pflüger die Wiederholung des angeführten Verlangen noch dringlicher — er wolle den Brief haben zu seiner Beruhigung. Und auf die Frage, er werde doch nicht etwa die Absicht haben, den Brief zu vernichten, äußerte Hr. Koch entschieden:

„Nein, hier meine Hand — ich will ihn nur haben, ich will ihn selbst aufbewahren."

Darauf ging Pflüger zurück, unterwegs *) nachdenkend über das plötzliche

*) Angemerkt muß werden, daß Pflüger nicht bei Hrn. Koch in Haus wohnte; denn da einige Referate bei des Letzten Vernehmung (S. 935. b.) es so auffaßten und so auffassen mußten, könnte Dies leicht Bedenken erregen.

sollte, der in den gefahrvollen Tagen des Merz acht Tage und acht Nächte im engsten Sinne des Worts wachte, damit gerade diesen

---

Mißtrauen dieses Mannes, wozu Pflüger durch seine Haltung in der Sitzung doch nicht die geringste Veranlassung geboten. Es konnte also nur von dem vor einer halben Stunde verlassenen Advokaten Cöster kommen, der, ob direkt oder indirekt, hinter diesem Manne agire und diese unnatürliche Angst in ihm erzeuge, *) je weniger ein Laie namentlich unter so deprimirenden Umständen zu beurtheilen wisse: ob und in wie fern der Brief ihn, trotz seiner Unabhängigkeit von diesem Machwerke, in eine bedenkliche Lage den Wortrichtern gegenüber verwickeln könne. — Je sichtlicher es war, daß Koch schon in fremder Hand liege, desto gebotener stellte es sich dar, diesen Brief nur Gegenwarts zweier unbescholtener Zeugen an Hrn. Koch zurückzugeben, weßhalb Pflüger zum Entschlusse gelangte, zwei Freunde unter irgend einem Vorwande mit zu Hrn. Koch zu nehmen, um Angesichts derer den Brief zu behändigen; allein kaum innerhalb des Flurs an der Hausthüre angekommen, trat ihm Hr. Koch im Hauskleide am Flur schon entgegen, war ihm also gefolgt und konnte nicht einmal seine Rückkehr abwarten, gewiß das untrüglichste Kennzeichen des Mißtrauens und der Furcht, was nur in ihn hinein getragen sein konnte. — **Jetzt verlangte er den Brief zur Stelle.** Pflüger, der nun seine Absicht nicht ausführen konnte, zog Hrn. Koch mit dem Anmerken, daß er den Brief schon erhalten werde, mit sich fort auf die Straße, wieder in der Absicht, Zeit zu gewinnen, was jetzt machen. In der Hoffnung, es werde ihnen ein bekannter Mensch begegnen, in dessen Gegenwart Pflüger Hrn. Koch mit dem Briefe befriedigen könne, war Jener fest entschlossen, unter irgend einem Vorwande ihm nicht in sein Haus zu folgen, falls diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehe, sondern, was es auch koste, zuvor Zeugen zu beschaffen. Unter stetigem Andrängen des Hrn. Koch's einerseits, den Brief herauszugeben und unter stetiger Ermahnnung des Pflüger anderseits, den Brief ja nicht zu vernichten, sondern für alle Eventualitäten und für den schlimmsten Fall ihn aufzubewahren, weil die Vernichtung für ihn selbst von schlimmen Folgen sein könne, während ihn der Brief, wenn alle Stricke rissen, bei ruhiger Prüfung nicht einmal kompromittiren könne — er möge ihn lieber vergraben, nur nicht vernichten, gab Hr. Koch fort und fort das Versprechen, daß er ihn sorgsam aufbewahren und nicht vernichten werde. **) Endlich als Beide schon in der Nähe des Hauses von Hrn. Koch waren, begegnet ihnen ein Bekannter in der Person des Kaufmanns Sebastian Güstine aus Hanau, den Pflüger herbeirief und Gegenwarts seiner den Brief Hrn. Koch überreichte, mit einem Zeugen sich begnügend!

Daß Pflüger diesen Zeugen herbeirief, schien Hrn. Koch sehr unangenehm zu berühren, sofern er zu Haus ihm klagte, es habe ihn Dies geschmerzt, da er die Absicht nicht gehabt, den Rückempfang des Briefs etwa zu leugnen,

*) Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, noch zu erfahren, daß Hr. Koch einen ziemlich einflußreichen Hellseher aus der Kaste zum itimen Freunde und Rathgeber in allen kritischen Fällen hat. In der Inzidenzsache selbst wird man sich Dessen zu erinnern wohl öfter gedrungen fühlen, weil man bei dem bald eintretenden Verfahren sonst nicht weiß, was sagen. —

) Wir glauben, nach dem Eindrucke, welchen Pflüger bei dieser Gelegenheit empfing, daß es auch Hrn. Koch in diesem Augenblicke noch Ernst war, den Brief aufzubewahren, sofern anzunehmen ist, daß er noch keinen andern Wink hatte, als in seinem **eigenen Interesse den Brief, was es auch koste, dem Pflüger aus den Händen zu spielen, da derselbe die Absicht zu haben scheine, den Brief vorzulegen, sofern Cöster ihm dringend angerathen, das Machwerk an Koch zurückzugeben, was er nicht gethan 2c. Somit war Pflüger in Koch's Augen schon verdächtiget und Koch zugleich in Furcht und Schrecken versetzt, jemehr er jetzt die für seine besseren Freunde hielt, welche ihm diesen perfiden Rath mit dem dahinter lauernden teuflischen gaben, den Brief zu vernichten. —

Herren und Genossen kein Haar gekrümmt werde möge, weil sie es,

---

allein er hatte s. Z. (S. 453. n. v. O., vergl. S. 937. n. 2.) als er zur Thüre hereintrat mit den Worten: „es ist als wenn mir Gott Jemand gesandt hätte" und da erzählte, was Emmel über Schwab ihm mitgetheilt, keineswegs die Absicht, Das nicht bezeugen zu wollen, was ihm ungesucht in das Haus hinein gelaufen — es sind aber Dinge wohl dazwischen getreten, welche die bessere Absicht nichtig machten; er hatte gewiß auch heute früh, als er nach dem Schwurgericht ging, die Absicht nicht, aus einem Defensionalzeugen ein dem Angeklagten gänzlich vernichtender Zeuge zu werden — er dachte wohl an nichts weniger, als daß er zum Bekenner des Briefs werde, den er jetzt um jeden Preis forderte; er hatte also auch gewiß die Absicht nicht, aus diesem Briefe heraus vor dem Schwurgericht Mittheilungen zu machen, noch weniger nur Das heraus zu greifen, was dem Angeklagten schade und Das zu ignoriren, was ihm zwar nichts genutzt haben würde, dem Ohre der gestrengen Herren aber nicht angenehm gewesen wäre; eben so wenig hatte er die Absicht, vor Gericht zu deponiren, Emmel habe gesagt, Schwab sei ein braver Mann, noch weniger, daß Dies im Briefe gestanden, weil Beides nicht wahr ist; er hatte eben so sicher die Absicht nicht, jene drei Männer preiszugeben, welche da schon mit Ausnahme des Vogt im Gefängniß saßen; er hatte endlich wohl die Absicht nicht, die ganze Sache, um sich selbst zu decken, so zu erzählen, daß sie seinen Freund dergestalt auf die Folter gespannt, daß es wohl zu verzeihen gewesen, wenn er sofort den Brief auf die Gerichtstafel geschleudert hätte; er hatte also gewiß bei seinem Gange die Absicht nicht, durch diesen Brief so viele Menschen inklusive seines Freundes unglücklich zu machen — er hat es, wenn auch unzurechnungsfähig, doch gethan! — — —

Niemand wird es also verargen, daß sich Pflüger nicht blind dem Hrn. Koch überlieferte und für den Advokaten Cöster ein Glied aus der Hand gab, das, wenn es abgeleugnet werden konnte, die Brücke gewesen wäre, ihm für immer einen Makel anzuhängen, wie er, so lange dieser Prozeß seiner innern Gestaltung nach im Grabe ruhet, dennoch dem Pflüger auch vernichtend anhängt, weil die Hellseher es verstanden, das Ding doch zu machen. —

In strafrechtlicher Beziehung aber ist das Dargestellte, mit Bezug auf Hrn. Koch, und seine größere Bedeutung im Verhältniß zu den betretenen Zeugen in diesem Prozesse, eine große Lehre: sofern es sich zeigt, daß die Zeugen der größten Vorsicht bedürfen und keine schwerere Aufgabe in der ganzen Rechtspflege zu finden ist, als die richtige Abhör der Zeugen und Angeklagten, insbesondere deren Behandlung! — Hr. Koch hat auch die Wahrheit gesagt; aber so, daß es der Rechtspflege in ihrer Wirkung heilsamer gewesen wäre, wenn er gar nichts gesagt hätte. Wir gewinnen hier einen Blick in die psychologische Tiefe, wie der Mensch von Augenblick zu Augenblick den Umständen sich anpaßt, sich verändert, fortreißen läßt durch die Gewalt des Augenblicks, von Unwahrheit zu Unwahrheit, von Fehler zu Fehler schreitend, um Unwahrheit und Fehler zu decken — und genau besehen hat er Alles nicht nöthig, die Justiz aber irr geführt! — Suchen wir Das in den Menschen, dann ist es relativ wahr und verführt zu einem harten Urtheile; aber wir gewinnen dadurch nichts weiter, als daß wir den bösen Feind, welchen wir mit der Vernichtung des einen bekämpfen wollen, schon in dem nächsten aus denselben Gründen um so verderblicher aufsteigen sehen. — Wir haben also nichts zu thun, als fortwährend die Menschen zu verdammen! — **In der Justiz und ihrer Popanzerei liegt es** — in ihrer verkehrten Stellung zum Leben und in ihrer Koketterie, die Menschen zu ängstigen, zu schrecken und fieberhaft hinzustellen. — Das ist es, was bei diesem herrschenden Uebel im Interesse der Rechtspflege nicht genug unter die Augen gestellt werden kann!

wie dieser Prozeß als Fortsetzung beurkundet, von jeher so gut mit ihm gemeint. Das ist nun die weiter denkwürdige

Zwanzigste Sitzung, Freitag, Nachmittags, 19. April.

Ein neuer Koup,

vorerst der Anwälte.

a. Präsident: «Ich habe eine Eingabe des Herrn Offizialanwalts Michael bekannt zu machen.» Er lies't: «Ohnerachtet aller gegebenen Mühe habe ich mich seit dem 17. l. M. in dieser Sache nicht instruiren können» (?); es ist mir eine reine Unmöglichkeit, den Peter Ludwig zu vertheidigen. [1] Ich will nicht pflichtwidrig handeln, aber auch auf meine Gefahr hin keine Nichtigkeit des Verfahrens herbeiführen,» (als wäre Das ein Unglück gewesen!) «denn nach §. 280 des St.-P.-G. v. 31. Okt. 1848 muß der beigeordnete Offizialanwalt den ganzen Verhandlungen beiwohnen, was doch nicht der Fall ist. [2]) Ich bitte, die Beiordnungsverfügung vom 17. l. M. zurückzuziehen und will noch bemerken, daß ich durch Dekret vom 21. Jan. d. J. dem Isidor Seng aus Wehlert zum Offizialanwalt zu der den 26. d. M. Statt

---

[1]) Das ist allerdings eine Wahrheit, denn an dieser Vertheidigung würden noch ganz andere Juristen, als der Ober-Gerichts-Prokurator Michael, gescheitert sein. Daß er sich aber „ohnerachtet aller gegebenen Mühe“ nicht habe instruiren können — Das ist nur relativ wahr und relativ unwahr: es ist insofern wahr, als er sich nicht selbständig aus den Akten heraus instruirt hatte und nicht mehr instruiren konnte, neben Dem aber auch dem Beweisverfahren vom 8. bis zum 17. April nicht beigewohnt hatte — es ist aber unwahr, weil der Vertheidiger Pflüger ihm sofort am 17. April Mittags alle seine Notizen aus der Voruntersuchung mit allen Anmerkungen gab und ihn inständig bat, die Hauptvertheidigung zu übernehmen, wozu Pflüger ihn mit allem weitern Material nach bestem Wissen unterstützen wollte. Unter so bewandten Umständen wird wohl kein Jurist verkennen, daß er Zeit genug noch hatte, sich auf eine recht eindringliche Vertheidigung vorzubereiten, um sie, wie seine Kollegen, abzulesen. Da nun Pflüger absolut unfähig war, zu arbeiten, wovon sich ja Hr. Michael schon am 17. September so weidlich für ihn selbst überzeugte (s. a. S. 856. n. 1.), so hatte Dieser die Pflicht; allein er wehrte mit Händen und Füßen — und Pflüger ward nach einigen Tagen inne, daß der Hr. Advokat Michael die Notizen gar nicht studirte, wenigstens sagte er selbst, er habe so oberflächlich hineingesehen: das Frankfurter Journal diene ihm — und daraus instruire er sich — nämlich aus den Referaten des Hrn. Advokaten Braubach! — (Wohlzumerken!) Darauf nahm Pflüger seine Notizen mit nach Haus, überzeugt, daß die Beiordnung dieses s. g. Offizial-Anwalts — wie Das die Juristen und intelligenten Laien in Hanau alle recht wohl wußten, wenn sich auch vielleicht keine Rechenschaft darüber gegeben ward — keine andere Bedeutung hatte, als die Verlegenheit Pflüger's nur zu vermehren und ihn in seinem abgespannten Zustande durch neue Anstrengungen vollkommen zu erdrücken. Anders würde man Mittel gehabt haben, rc. Blachière zu zwingen oder rc. Kuhl die Krankheits-Einrede zu erschweren (s. a. S. 217. n.). —

[2]) Das hätte der gute Mann früher einwenden sollen, weil es Gewicht hat. Der angezogene §. lautet: „Der Vertheidiger muß von diesem Zeitpunkt an“ (in Bezug auf den vorhergehenden §phen 279 Betreffs der Eröffnung) „ebenwohl anwesend sein.“

findenden schwurgerichtlichen Sitzung bereits beigeordnet bin, und folglich an mir die Reihe nicht sein kann. [1]) Ich überlasse es dem Gerichtshof, dem Peter Ludwig einen der anwesenden vier Vertheidiger, die den ganzen Verhandlungen beigewohnt haben, jetzt noch beizugeben. [2]) (Han. Z., Nr. 96. wörtlich, wie es der Referent aus dem Konzept ꝛc. Michaels abgeschrieben.)

b. Gerichtsbeschluß durch den Präsidenten: ꝛc. ist zu eröffnen, daß, weil der §. 280 ꝛc. dahin zu verstehen sei, es solle keine schwurgerichtliche Verhandlung ohne Gegenwart eines Vertheidigers stattfinden, ein etwaiger Wechsel in dem Letzteren aber nicht ausgeschlossen erscheine, auch unter den im §. 112 des ꝛc. Gesetzes aufgeführten, die Aussetzung, beziehungsweise Fortsetzung der Sache zulassenden Fällen der

---

[1]) Das ist jetzt gar zu lächerlich. Das hätte Hr. Michael früher mit Glück geltend machen können, sofern er dann mit dem Obergerichts-Prokurator Blachière dieselbe Einrede für sich gehabt haben würde. Und bei ihm mußte sie noch mehr berücksichtiget werden, als bei Blachière'n. Gerade bei Diesem aber verräth der Präsident, daß er nicht selbständig gehandelt, sonst wäre wohl Manches nicht geschehen. Seine gute Absicht (S. 248. n., Satz 5. v. O.) scheiterte an Insinuationen; denn Blachière war, Angesichts der dringenden Nothwendigkeit mit Ausnahme des Advokaten Manns (der aber am Gehör leidet und noch Einiger, die dem Fache aber stets fern blieben), ziemlich der einzige Mann, welcher die Vertheidigung in die Hand zu nehmen wagen durfte, wenn ihm Pflüger mit dem Stoffe in die Hände gearbeitet hätte; denn darin lag ja das ganze Unglück, daß der Vertheidiger Pflüger den Stoff nicht bewältigen und in eine angemessene Form bringen konnte. — Daß man Blachière nicht zwang und warum — das beantwortet sich durch den ganzen Prozeß; denn es ist eine heilige Pflicht des Gerichts, einem schwer Angeklagten, den besten und nicht den schlechtesten Vertheidiger zu geben, zumal in einer so kritischen Lage, wie die vorliegende. — Was aber ein Vertheidiger heißt — Das beantwortet sich wieder durch diesen Prozeß und zwar so eindringlich, daß auch der bornirteste Kopf aufschrecken und in den Advokaten eine **ganz andere Bedeutung** suchen und **fordern** wird, als sie mit wenigen Ausnahmen leider haben. Bei einem schwer Angeklagten, insbesondere auf Tod und Leben, wird der Turnus nicht mehr berücksichtigt, sondern die Fähigkeit. So pflegt es auch von den Gerichten eingehalten zu werden. Und wenn dem Anwalte gestern eine Armensache zugetheilt worden ist, so muß er heute unter so bewandten Umständen die zweite übernehmen, je mehr es das Gericht in der Hand hat, den Vertheidiger das nächstemal im Turnus zu umgehen. Daß der Offizialanwalt in Kurhessen vom Staate für seine Opfer nicht bezahlt wird — Das ist eine andere Frage, wenn auch eine sehr inhaltreiche! (s. a. S. 260. n. ***.) Aber auf den in Rede stehenden Fall hat sie keinen Einfluß mehr. Es stellt sich also gewiß eigenthümlich dar, daß man diesem Manne da Oben eine so schwere Vertheidigung aufbürdete, um einem Lahmen unter die Arme zu greifen, zumal immerhin noch Andere da waren, welche nicht gleiche Einreden hatten. —

[2]) Da wäre Ludwig geheilt gewesen! Das wird jetzt Niemand mehr zu bestreiten wagen. Uebrigens bedauern wir den Mann da Oben, daß er sich seinen Kollegen zur Geräuschmacherei hergegeben hat; denn im Grunde besehen sollte es ja doch nichts Anderes ausdrücken, als die gescheidten Leute aufmerksam zu machen, welch ein Unheil Pflüger durch seine Vertheidigung angerichtet habe, daß selbst ein juristischer Haudegen, wie er, keinen Rath mehr finde, die von Pflüger hervorgerufenen Streiche zu pariren. — Nun, der gute Mann wollte bei dieser wohlfeilen Gelegenheit auch eine juristische Notabilität werden. — Beneiden wir ihn nicht!

vorliegende nicht vorkomme,[1]) zudem Petent das Mandat angenommen

[1]) Dem ist nicht so! Wir haben diesen Beschluß da Oben, um ihn rechtlich zu würdigen, aus einem doppelten Gesichtspunkt zu betrachten 1) daß die Gegenwart des Vertheidigers Pflüger der Erwägung zum Grunde liegt oder materiell sie influirt; 2) daß der Beschluß unabhängig von Diesem nur den später eingetretenen Offizialanwalt auf Grund seiner Eingabe fixirt.

Zu 1) war Pflüger wegen Unwohlseins durch förmlichen Gerichtsbeschluß von der Vertheidigung entbunden worden. (s. a. S. 217. n.) Er konnte „gehen", wie das Referat der Han. Z. es sehr schön ausdrückte. Daß er sich von Tag zu Tag hinhalten ließ — das ist eine Privatsache, womit dem Gericht, aber nicht dem Gesetze im Augenblick gedient war. Der Beschluß ward dadurch nicht alterirt, weil Pflüger jeden Augenblick sich entfernen konnte, ohne daß es einer Verhandlung bedurfte. (s. a. S. 220. n. Satz 1. v. u.) Sonach war Pflüger dem Gesetze nach formell und materiell nicht gegenwärtig, insofern der auf Grund seines Unwohlseins gebauete Beschluß eines der ersten gesetzlichen Erfordernisse in dem Vertheidiger verneinte — die Gesundheit! Folgerichtig hing es nicht mehr von dem Gerichtshof ab, zu beurtheilen, ob der hinzugetretene neue Vertheidiger mit der ausnahmsweisen faktischen Gegenwart des entbundenen Vertheidigers und dessen Instruktion sich begnügen **müsse**, um die Lücken zu ergänzen, welche er durch eigene Instruirung und Wahrnehmung nicht mehr gewinnen konnte. Dagegen hing die Uebernahme der Vertheidigung und Verständigung mit dem andern, unter Zustimmung des Gerichts, lediglich von dem neuen Vertheidiger selber ab, sofern überhaupt Niemand gezwungen werden kann, die Ansichten und Handlungen eines Andern in Uebereinstimmung mit seinem eigenen Gewissen zu vertreten. Da nun der abschlägige Beschluß da Oben seiner Fassung nach die Gegenwart des entbundenen Vertheidigers auch ignorirt und somit äußerlich die Unterstellung bei 1) abwehrt, so haben wir zu 2) bei der Würdigung des gedachten Beschlusses ausschließlich den Offizialanwalt ins Auge zu fassen, womit denn auch die Frage eo ipso ihre Lösung gefunden haben dürfte, wenn wir es mit andern Gegnern zu thun hätten; denn der in Rede stehende §. 280 d. St. Pr. G. (s. n. 2. S. 1033) spricht sich einschließlich des §. 279 entschieden dahin aus, daß der Vertheidiger mit der Eröffnung des Gerichts gegenwärtig sein **muß** und, wie selbstverständlich, dafern es nicht von vorn herein zwei sind, unverändert in einer und derselben Person. Der §. 112 desselben Gesetzes, welchen der Gerichtsbeschluß unterlegt, schärft diese Bestimmung nur noch nachhaltiger ein, je weniger er die beantragte Frage des Offizialanwalts berührt, sondern nur von „Aussetzung, beziehungsweise Fortsetzung der Sache in einem andern Termine" handelt. Da nun der Offizialanwalt fast mit dem Schlusse der Beweisaufnahme erst eintrat, also das Gesetz a priori für ihn streitet, sofern er nicht aus eigener Anschauung werkthätig sein konnte; da der Gerichtshof, wie oben ersichtlich, aber gerade den Schwerpunkt in die Annahme legt, daß dem §phen 280, resp. 112 Genüge geschehen sei, wenn nur ein anderer Vertheidiger eingetreten oder, um mit dem Beschlusse zu sprechen, der Wechsel in der Person des Vertheidigers durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sei, so ist Das **wortjuristisch** (sophistisch) ganz schön, wie ungefähr: ob „Michel" oder „Balser" Schildwache stehet, wenn nur ein Mann in Uniform auf dem Posten ist — dem Geiste nach aber ist es total falsch, lächerlich und gerade das Umgekehrte von Dem, was das Gesetz so unverkennbar vorschreibt. —

Der Gesetzgeber kann nicht alle möglichen Fälle bedenken, sonst hätte man ja den Kraftaufwand mit so vielen Richtern in der Rechtspflege überhaupt nicht nöthig — er kann auch nicht Rathgeber werden, sonst brauchte man die Advokaten nicht. Wille und Zweck des Gesetzes sind regula juris, nach welchen normirt wird, was das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen hat oder nicht

habe."[1]) (O. P. A. Z., B. z. Nr. 95 und jedenfalls als erstes Gerichtsreferat streng wörtlich.)

Hört! Hört! Hört!

c. Staatsprokurator: Ich trage darauf an, dem Herrn Vertheidiger Pflüger nochmals Raum zu geben, den anonymen Brief, welcher in der Morgensitzung Gegenstand der Verhandlung war, jetzt herauszugeben, da er mittlerweile Gelegenheit hatte, sich von seinem gegebenen Ehrenwort entbinden zu lassen. [2]) (E. N., s. auch alle Referate.)

---

vorsehen konnte. — So heischt es die Jurisprudenz, welche freilich unter dem Titel „Kathederweisheit" in Hanau lächerlich gemacht wurde, um den guten Leuten zu insinuiren, daß das Anziehen von Paragraphen und das dixi die Hanauer Jurisprudenz vom praktischen Standpunkt en échec sei. —

[1]) Dieser letzte Grund, daß der Petent das Mandat angenommen habe, ist, sofern am Vorabend der Hauptvertheidigung kein anderer Vertheidiger mehr zu beschaffen gewesen, vom Standpunkte des Gerichts dem Offizialanwalt gegenüber persönlich haltbar, da er als Jurist die Vermuthung für sich haben muß, daß er seine Einreden schon am 17. April kannte. Damit hätte sich auch der Beschluß begnügen können; denn wer einmal unrichtig operirt, muß, wie der Amtmann Kraus, nicht zu viel beweisen, sondern, wie der Aktuar Hille, wegwerfen und behaupten. Das ist nach S*** Theorie in Hanau auch ein Beweis!

[2]) Da haben wir das Unerhörte von einem Manne, dessen Biederkeit, dessen unparteiisches Verfahren seine Agenten und Freunde den Geschwornen nicht genug anrühmen konnten. — Wenn nach Allem, was dem Staatsprokurator bereits nachgewiesen ist, noch ein Zweifel walten dürfte — hier würde er seine vollkommene Beseitigung finden müssen, um das Gewicht Dessen zu begreifen, was wir unter Anderm S. 630., Satz 1. v. O. als logische Nothwendigkeit in Aussicht stellten. — Jedem, der den Prozeß bis daher wenn auch nur oberflächlich verfolgt hat, dürfte dieser Akt schon a priori wie ein Hohn erscheinen, wenn auch der Staatsprokurator es anders meinte. Nichts desto weniger wollen wir ihn darum aus rechtlichem Gesichtspunkte würdigen. Das wird, wie der Oben verlassene Gerichtsbeschluß, zweifach geschehen müssen: I. daß der Staatsprokurator in der Morgensitzung mit dem Worte des Präsidenten (S. 948. g.) einverstanden war oder es zu ehren sich gedrungen fühlte; oder II. daß Dem anders und er geflissentlich die Gelegenheit (S. 954. a.) bei der Gegenstellung des Hrn. Koch mit Schwab unbenutzt vorüber gehen ließ, um Pflüger zu treffen.

Zu I. hing die Verfolgung der Sache gar nicht mehr von der Gewalt des Präsidenten ab; denn nach deren Lage handelte es um ein neues Verbrechen, das, wie aus Allem ersichtlich, vom Staatsprokurator sowohl, wie vom Präsidenten so gut wie existent schon angenommen ward. Ob also Dies angenommen werde, ob, wie juridisch, der Beweis erst zu erbringen sei — der Staatsprokurator hatte die Pflicht, es zu verfolgen und zwar unabhängig vom Präsidenten. Diese Pflicht, gebietet ihm von Staatswegen, wo Gefahr beim Vorzuge stehet, rasch zu handeln und keine Gelegenheit zu versäumen, wie das Verbrechen, so den Urheber zu entdecken. Da nun der Vertheidiger Pflüger durch das Gesetz geschützt war, zur Herausgabe einer Urkunde, welche, wie es Hr. Cöster (S. 947. T. V.) sofort sehr wohlmeinend definirte, dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen könne, nicht gezwungen werden konnte, so hatte der Staatsprokurator in Pflüger's Hinweisung (S. 947. T. VII.) sofort ein anderes Mittel an Handen, die Sache zu verfolgen, ohne dem Gesetze Eintrag zu thun. Ob das Ehrenwort etwa von Pflüger eine augenblickliche Finte war, oder nicht — Das gehörte gar nicht in den Bereich strafrechtlicher Betrachtung, da Pflüger ja schlechtweg die Herausgabe des Briefs verweigern konnte. Selbst wenn Dem anders wäre, lag jene Frage vorerst noch fern. Der Staatsprokurator hatte sich also an die darge-

d. Präsident: Sie werden nochmals aufgefordert, den anonymen Brief

---

botene Hand zu halten und an nichts weiter. Wie schon S. 955. n. 2 eruirt, so kostete es den Staatsprokurator nur eine Frage an den Zeugen Koch, um sofort inne zu werden, ob derselbe den Vertheidiger seines Ehrenworts entbinde oder nicht, und was im ersten, wie im zweiten Falle Pflüger thun werde. **Der Staatsprokurator that nichts!** Hierüber spricht die angezogene Note (2. S. 955.)

Da nun aber der Staatsprokurator (S. 948. g.) den Antrag stellte, daß der in einem Nebenzimmer noch anwesende Zeuge Koch bei seinem Wiedererscheinen befragt werden möge, ob er den Vertheidiger Pflüger seines Ehrenworts entbinden wolle, so hat er dadurch an Tag gelegt, wie er recht wohl nicht nur seine Pflicht, sondern auch den richtigen Weg verstand, mit der einzigen Ausnahme, daß er den Präsidenten nicht umging, wie er es mußte. Das Letzte mag a.) entweder augenblickliche Verkennung seiner Befugniß oder b.) ein rücksichtsvoller Anstand seinerseits gewesen sein, nicht direkt den kritischen Augenblick bei Koch hervorzurufen; denn Pflüger hatte er laut vorstehender Thatsache da oben nicht als Solchen im Auge, dem gegenüber er en face als anregender Theil etwa nicht erscheinen wolle, zumal ja schon bei seinem Antrage der Vertheidiger Pflüger gegenwärtig war. Ob nun Das bei a.) oder bei b.) Motiv seines Antrags an den Präsidenten war — die Thatsache steht fest, daß er seine Aufgabe, wenn auch auf Umwegen, richtig verstand. —

Sonach beantwortet sich vom Standpunkte der Gegner, welche die äußere Erscheinung als die Kehrseite nehmen, die andere Frage

zu II. von selbst. Ob nun der Staatsprokurator bei 1.) schon die Absicht hatte, am Nachmittage dem Vertheidiger Pflüger den Dorn recht empfindlich tief in den Fuß hinein zu drücken, den er dem Zeugen Koch, sofern er ihn unbefragt abgehen ließ, aus dem Fuße heraus zog — Das bleibe hier auf sich beruhen. So viel ist α.) aus juridischem Gesichtspunkte gewiß, daß der Staatsprokurator kein Recht und keine Pflicht mehr hatte, an den Vertheidiger Pflüger bezüglich des obskuren Briefs nur noch eine Frage zu richten, geschweige ihn nochmals am Nachmittage anzugehen, den Brief herauszugeben. — Daß er Das unter der sublimen Voraussetzung that, Pflüger habe über Mittag wohl Gelegenheit gehabt, sich von seinem gegebenen Ehrenworte entbinden zu lassen — Das macht (s. a. S. 955. n. 2. ff.) die Sache nur noch pikanter und schalkhafter, um nicht zu sagen bosbafter, als sie anders an sich wäre. — Vom rechtlichen Standpunkte also hätten wir kein Wort mehr hinzuzusetzen, um das Verfahren des Staatsprokurators hier dem Urtheile jedes Rechtsfreundes ruhig überlassen zu können; aber β.) vom moralischen Gesichtspunkte aus heischt sie noch eine strenge Würdigung, sofern der Staatsprokurator, welcher das freundschaftliche Verhältniß zwischen Koch und Pflüger ganz genau kannte und wo es angenommen, aber nicht zugegeben, anders sein sollte, in der auf der Estrade selbst bekundeten Thatsache die Kenntniß gewonnen hatte: daß Pflüger, da er so lange von Hanau abwesend ohne Herd und Wohnung daselbst stand, auf diese paar Wochen Gast des Hrn. Koch, mithin den Gesetzen der Freundschaft unterthan war. — Dem Staatsprokurator legten sich also bei seiner Frage da Oben an den Vertheidiger Pflüger zuvor zwei Fragen an das Herz und den Verstand: 1.) Pflüger habe entweder selbst den Brief zu fürchten, dann werde er ihn jetzt gar nicht herausgeben oder vernichtet haben, und er als Staatsprokurator habe dann kein Zwangsmittel, womit die Verfolgung der Frage um so entschiedener hinwegfalle, als er selbst am Morgen die Gelegenheit verscherzte, der Justiz Genüge zu leisten; oder 2.) Koch habe den Brief zu fürchten, dann werde Pflüger so gewiß wie 2 mal 2 = 4 den Brief nicht mehr besitzen, da anzunehmen sei, daß ein Mann, der, wie sich Pflüger am Morgen bezüglich seines

jetzt vorzulegen, da Sie sich wohl mittlerweile von Ihrem Ehrenworte haben entbinden lassen?[1])

---

s. g. Freundes Koch benommen, hinterher nicht das Geringste thun werde, Das zum Nachtheile seines Freundes wieder gut zu machen, was er (der Staatsprokurator) so unbegreiflich aus den Händen gelassen; mithin werde Pflüger noch weniger seinen Freund Koch unter einer sehr erbaulichen Szene, wie Dies wohl anders nicht denkbar, und mit einer ganz eigenthümlichen Stirne angehen, ihn des Ehrenworts zu entbinden, damit er den Brief dem Hrn. Staatsprokurator überreichen und die Gastfreundschaft nachträglich als Denunziant mit einem Verrathe lohnen könne, ganz davon abgesehen, ob Hr. Koch dann den also Auftretenden von seinem Ehrenwort entbunden hätte!

Diese Betrachtung allein mußte den Hrn. Staatsprokurator von seinem Schritte da Oben abhalten: nicht sowohl deßhalb, weil er einen Vertheidiger in zweifacher Beziehung auf Verrath einer Sache provozirte, die zu enthüllen außer dessen Berufe lag und, wie auch derselbe sich stelle, nach keiner Seite hin rechtschaffenen Anforderungen entsprechen könne, als auch insbesondere, weil der Erste sich sagen mußte, daß der Schritt bei Frage 1) und 2) unnütz sei und seine, des Staatsprokurators eigene Schuld bei wiederholter Anregung einer am Morgen für abgethan erklärten Sache, der er stillschweigend beistimmte, nur in ein um so bezeichnenderes Licht setzen werde. — — —

Da nun vom Standpunkte der Gegner unterstellt werden muß, daß der Staatsprokurator, um den Zeugen Koch in seiner Aussage am Morgen namentlich bezüglich dieses Briefs nicht zu alteriren, weniger die letztbehandelte Frage 2) als die bei 1) im Auge gehabt, so gewinnt sein Schritt da oben eine gehässige Färbung; denn Pflüger hatte Alles gethan, was menschlicherweise in einer so kritischen Lage möglich war (s. a. S. 947. T. VII. ff.). Statt Dies zu ehren, wird es, wenn auch absichtslos, geschändet. Es war wie berechnet, Pflüger noch einmal allen verdächtigen Eindrücken auszusetzen, um ihn so recht en canaille herabzuziehen und zum Schlusse als das böse Prinzip dieses Prozesses zu verewigen.

Hier langt der Staatsprokurator auf dem Kulminationspunkt der Verkehrung an, auf dem wir ihn vom streng rechtlichen Standpunkt zur Anschauung bringen, um ihm nur noch zwei Wege zu lassen: entweder seines bessern Menschen sich zu begeben, oder das Bekenntniß abzulegen: **daß er auf eine künstliche Weise getäuscht und in seinem Vertrauen heillos mißbraucht worden ist.** —

Wir könnten hier füglich schweigen; aber da wir Gleiches mit Gleichem nicht vergelten wollen, so glauben wir den letzten Fall annehmen und eben dadurch begründen zu können, daß der Staatsprokurator einer solchen Absicht absolut fern gestanden haben muß, als er am Morgen seinen oft beregten Antrag, Koch zu fragen, stellte; daß er auch jedenfalls, wie auch immer seine Gründe gewesen sein mögen, des Präsidenten Ablehnung durch sein Schweigen für sich selbst maßgebend machte, und daß endlich nur (mit Hinweisung auf S. 1028. n. 1 ff.) über Mittag durch Einwirkung der Anwälte unter dem Vorwande ihrer sublimen „Ehre als Vertheidiger," vielleicht mit Hilfe seines Substituten Hille, der Entschluß zu einer Handlung in ihm reifen konnte, deren unter so bewandten Umständen ein rechtschaffener Mann anders absolut unfähig ist. Der Staatsprokurator wird jetzt am besten zu beurtheilen wissen, wo das böse Prinzip dieses Prozesses wohl steckt und in welcher Gestalt es umgegangen. — —

[1]) Da haben wir auch den Herrn Präsidenten wieder als treuen Alliirten! Er, der am Morgen (S. 948. g.) eine weitere Verfolgung der Sache nicht für zuläßig erklärte, findet es jetzt, wo es wieder gegen Pflüger operirt, für zuläßig! Da kann man sehen, welche Folgen es hat, wenn ein Vertheidiger seine Pflicht thun will, die heiliger und ernster noch ist, als die

e. Vertheidiger Pflüger: Ich besitze den Brief nicht mehr, denn ich habe ihn Herrn Koch zurückgegeben. [1]) Übrigens habe ich dazu keine Verpflichtung und würde, wenn ich es thäte, die Verachtung der juristischen Welt auf mich laden. Zwar hat der Herr Vertheidiger Braubach in der Morgensitzung auf zwangsweises Verfahren gegen mich angetragen, wozu er am wenigsten eine Berechtigung hatte; denn würde der Brief dem Angeklagten Ludwig gefährlich werden können, so wäre ich schon um deßwillen gesetzlich von jeder Pflicht, den Brief herauszugeben, entbunden. Dies gilt meines Wissens überall. In Bayern ist es vorgekommen, daß eine des Kindesmords angeklagte Person dem Vertheidiger ihre Schuld bekannte, der dies sofort dem Gericht anzeigte, was durch alle Instanzen eine so kritische Verlegenheit erzeugte, daß sie endlich nur im Wege der Gnade ihre Erledigung finden konnte. Der König erklärte, daß das Geständniß, weil auf einem naturwidrigen Wege gewonnen, als nicht geschehen betrachtet werden solle. Da nun aber weder der Herr Staatsprokurator, noch der Gerichtshof in der Frage auf das Ansinnen des Herrn Vertheidigers Braubach eingegangen, so ist auch hier ausgesprochen worden, daß man mich nicht zwingen kann, mithin auch jede fernere Provokation auf mein Entgegenkommen unstatthaft erscheint. Indessen hat der Angeklagte Ludwig den anonymen Brief nicht zu fürchten, vielmehr würde er für ihn und gegen Schwab sprechen, wenn ein anonymer Brief irgend welche Wirkung haben könnte. Ich habe über diesen Brief schon mit dem Herrn Präsidenten gesprochen und zwar im Gasthaus zum Riesen, als ich wegen meines Unwohlseins um Entbindung von der Vertheidigung ihn befragte. Bei dieser Gelegenheit hatte ich ihm gegenüber den Brief in Händen, und ich würde ihn schon da gern dem Herrn Präsidenten gegeben haben, wenn mich, wie ich ihm auch sagte, mein Ehrenwort nicht gebunden; denn aus dem Briefe, so erbärmlich er auch ist, gehet schon ein Zwiespalt mit Schwab's Depositionen hervor, welche mein Mißtrauen und meine Erkundigungen gegen denselben in objektiver und subjektiver Beziehung rechtfertigten. Es ist also meinerseits . . . .

Staatsprokurator: Der Herr Vertheidiger gehet über die Grenzen der zulässigen Erklärung hinaus, da Deduktionen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht am Platze sind. Ich muß also auf meinen Antrag mit der Bitte zurückkommen, daß der Herr Vertheidiger Pflüger sich aussprechen möge, ob er den in Rede stehenden Brief herausgeben will oder nicht. Eines Weitern bedarf es nicht.

f. Präsident: **„Sie haben sich nicht zu vertheidigen. Sie sind nicht angeklagt.“** (Dabei sah er den Vertheidiger Pflüger bedeutungsvoll an.) [2]) Sie werden aufmerksam gemacht, bei der Sache zu bleiben und sich zu erklären, ob Sie den Brief geben wollen, oder nicht?

Pflicht eines Richters, der sein Gewissen zuletzt hinter die Formel flüchtet: was nicht in den Akten ist, das ist für mich nicht in der Welt. So aber kann der Vertheidiger nicht sagen! —

[1]) Wir können nicht unterdrücken, daß Pflüger aus einer vielleicht zu weit getriebenen Freundschaftsrücksicht noch nicht mittheilen wollte, daß ihm Hr. Koch den Brief gleichsam abgerungen und aus den angeführten Verhältnissen Pflüger die Herausgabe des Briefs nicht habe versagen können und wollen, zumal Hr. Koch ihm versprochen, den Brief nicht zu vernichten. Da Pflüger noch nicht wußte, wie man gegen ihn verfahre, so war er noch zurückhaltender. Er sollte es aber theuer bezahlen.

[2]) Das haben die Referente am Nachmittage nicht aufgegriffen, vielleicht weil sie es am Morgen schon genugsam zur Anschauung gebracht und daher Kiel und Raum ersparen wollten; allein der Präsident sagte es nochmals, wie er es S. 955. T. a.a. v. U. geübt: Sie haben sich nicht zu vertheidigen. Sie sind nicht angeklagt. Nach einer solchen Begegnung kann

g. Pflüger: Ich bin bei der Sache, denn heute früh habe ich mich bereit erklärt, den Brief zu geben, wenn Herr Koch meines Ehrenworts mich entbände. Zeuge Koch ist mit Schwab . . . .

h. Staatsprokurator: Da der Herr Vertheidiger wieder auf den Zeugen Schwab zurückkommt, der mit dem Brief und dem, was dahinter liegt, nichts gemein hat, so wäre es sehr wünschenswerth, wenn dieser Gegenstand durch eine einfache Erklärung beseitigt würde.

---

man sich nicht genug wundern, daß die Herren, welche sonst nicht so ängstlich sind, zu keiner Verhaftung schritten; *) aber es hat seinen tiefen Grund! Es genügte schon, was da so ausnahmsweise geschah. Bei Cöster's rein persönlicher Vertheidigung heute früh (s. a. S. 1021. b. ff.) hatte der Präsident keine Worte.

Den ächten Juristen, deren Zahl nun natürlich klein ist, wird es während der Beleuchtung über die Beweisaufnahme nicht entgangen sein, daß wir den Hrn. Präsidenten bezüglich seiner Fragen ganz anders behandelten, als den Hrn. Aktuar ob seiner Rechtfertigung. Der Ideengang hätte uns reichen Stoff geboten! Damit aber Niemand glaube, die höhere Würde habe uns abgehalten, der Sache da weniger auf den Grund zu sehen, wo der Vertheidiger Pflüger so große Ursache hätte, alle Blößen herauszukehren, müssen wir, von Dem abgesehen, daß es weniger in den Bereich unserer Prüfung gehörte, auf Das zurückkommen, was wir schon (S. 219. n. Satz 2. v. U., vergl. S. 950 n. 3.) andeuteten und auch festhalten: daß der Präsident, mit den Verhältnissen weniger bekannt, durch böse Einstreuungen fortgerissen worden ist. Anders konnte er nicht so handeln, wie er gehandelt hat und mit dem Staatsprokurator da Oben noch handelt! Gilt die Unterstellung schon vom Staatsprokurator, so muß es beim Präsidenten noch mehr gelten; aber wir führen es an — und sollte es nicht geglaubt werden, so können wir nachträglich noch aufwarten und zugleich nachweisen, daß wir durch eine logische Zusammenstellung noch zur Hilfe gekommen sind. — Das sei das Einzige mit dem Anfügen, daß die Spiegelfechterei böser Menschen immerhin einen Juristen und, was mehr sagen will, einen Richter nicht entschuldiget, der nicht unter oder neben der gewöhnlichen Welt zu denken und zu handeln hat, sondern im Geiste der Regel: audiatur et altera pars! Denn daß der Präsident vermöge seiner erhabenen Stellung und seiner Autorität einem Manne, der es nicht verdiente, tiefe Wunden geschlagen hat, die mit jedem Tage bis daher nur stärker bluteten — Das wird er hoffentlich jetzt begreifen! Und sollte er es noch nicht begreifen, so kann ihm ein Gemälde aufgerollt werden, vor dem auch die vertrockneteste juristische Seele in sich gehen dürfte. Das trifft auch den Staatsprokurator in noch höherm Grade!

) Es muß die fromme Absicht auch gewesen sein. Hr. Advokat Michael sagte es später dem Vertheidiger Pflüger, man habe ihn verhaften wollen; allein er (Michael) hätte dem Staatsprokurator gesagt, daß er Das, so lange Pflüger mit der Vertheidigung beschäftiget sei, nicht könne. Pflüger lächelte freilich still zu diesem Liebesdienst, den er Hrn. Michael gar nicht danken würde, wenn man nicht wüßte, daß es schon um deßwillen nicht nöthig sei, weil Hr. Michael der Letzte gewesen wäre, welcher den Entschluß des Staatsprokurators ändern konnte; aber es gehet doch daraus hervor, daß ein solcher Koup Gegenstand der Unterhaltung war und zwar mit den Anwälten selbst, die auch jedenfalls die eifrigsten Vertreter dieser noblen Absicht waren. Die „Deutsche Reform" wie wir alsbald erfahren, spricht es ganz positiv aus. War es am Morgen noch nicht die Absicht, so ist sie es aber Mittags geworden (s. a. S. 967. n. 1. ff., vergl. S. 1028. n. 1. ff.); — denn was Pflüger noch nicht wußte, das wußte schon Cöster; daß der Brief bereits vernichtet sei — und Cöster mithin nach Hanauer Theorie als s. g. Zeuge des Inhalts dastehe. Wenn also der Staatsprokurator Anstand nahm, so hat es wahrscheinlich seinen Grund in dem Umstande, daß er sich nicht von einem gewissen Mißtrauen gegen Cöster lossagen konnte (s. a. S. 967. n.) oder dem Vertheidiger Pflüger die Vertheidigung abschneiden wollte. Das Letzte glauben wir von Andern, aber nicht vom Staatsprokurator und zwar aus einem Grunde, der später sich darstellt. Jedenfalls trauete er dem Hrn. Cöster nicht — und dadurch hat sich der Herr Staatsprokurator selber einen sehr großen Dienst erzeigt. —

i. Präsident: Erklären Sie sich doch bestimmt mit Ja oder Nein, ob Sie den Brief herausgeben wollen, oder nicht?

k. Pflüger: Ich habe den Brief nicht mehr in Händen. Herr Koch hat ihn; denn . . . . . .

l. Präsident: Damit ist die Sache beseitigt. Wir gehen nun über zur Schlußvernehmung der Angeklagten. (E. N., s. a. d. O.)

Das wäre der denkwürdige Zug, welchen der Staatsprokurator mit Hilfe des Präsidenten auf eine so loyale und zugleich humane Weise geführt. Da ihn die Noten vollkommen würdigen, hätten wir nur noch die Arbeiten der Handlanger zur Vervollständigung anzureihen: theils als Beleg, theils zur Würdigung des Geistes, wie er in die Welt getragen worden. Das ist denn

Die Referatemacherei.

α. Der Staatsprokurator (O. P. A. Z.) bittet, dem Vertheidiger Pflüger noch einmal Raum zu geben, den anonymen Brief, von welchem er (warum nicht Koch?) heute früh gesprochen, herauszugeben (O. P. A. Z. = O. A. G. S.), da er mittlerweile Zeit gehabt, sich von seinem Ehrenwort entbinden zu lassen (s. g. D. Z., Nr. 111 = A. A. Z., s. auch Fr. J., 3. B. z. Nr. 95. = D. A. Z., Han. Z., E. N.): I. «In der Nachmittagssitzung ersucht der Staatsprokurator den Vertheidiger Pflüger nochmals, den Brief mitzutheilen, welchen er durch die Vermittlung» (?!) «des Zeugen Koch erhalten, ««da er inzwischen Zeit gehabt, sich von seinem Ehrenwort entbinden zu lassen.»» rc. (D. R., A.-A., Nr. 864.)

β. Vertheidiger Pflüger. I. (Erstes Gerichtsreferat, O. P. A. Z.): «Der Herr Vertheidiger Braubach hat das Gericht aufgefordert, mich zur Vorlegung des Briefes zu zwingen. Ich habe dazu keine Verpflichtung und würde, wenn ich es thäte, die Verachtung der juristischen Welt auf mich laden. Alle Rechtskundigen wissen, daß, um eine solche Anforderung zu begründen, besondere Fälle vorliegen müssen.» (!!!) [1]) «In Bayern ist es vorgekommen, daß in einem Kindesmordfall ein Vertheidiger von dem unter dem Beichtsiegel» (?!) «abgegebenen Geständniß seiner Klientin Kenntniß hatte.» (?!) «Er hat geschwiegen» (?!) «und alle Instanzen haben ihn von der Verpflichtung zu reden frei gesprochen.» (!!!) [2]) «Und doch würde ich den Brief nicht zurückhalten, wenn mich Hr. Koch meines Ehrenworts entbände.» (?!) [3]) «Der Brief enthält übrigens nichts Erhebliches. Von Heidelberg

[1]) Das ist wieder nichts gesagt oder wenigstens so viel, wie eben nöthig ist, um zu zeigen, daß der, welcher also spricht, nichts weiß. Das hat Hr. R. kombinirt.

[2]) Es war 1) weder von einem Beichtsiegel, noch von einer Beichte die Rede, die jedenfalls in dem Kopfe des Hrn. Assessor R. spukte, und 2) war der Fall gerade umgekehrt. (S. 1039. T. e.) Der Referent hat seine Sache sehr schön gemacht, gerade so wie er an den neuen Beleidigungen und gemeinen Witzen des Advokaten Braubach von seinem Richter-Stuhle herab sich lächelnd weidete und ihn daher mit einer Strafe von 6 Thalern oder 8 Tagen Arrest für eine **arge** Verläumdung verurtheilte. —

[3]) Das ist ja dummes Zeug, Herr Assessor R. So muß es auch das ganze Publikum dieses Organs natürlich zum Nachtheile des Angeklagten Ludwig aufgefaßt haben. Das war auch gewiß die Absicht?! Daß Pflüger nicht so sagte, bestätigen wenigstens die andern Gerichtsorgane. Hier hat Hr. Assessor R. seine Sache noch schöner gemacht, wie es sich bald auf eine empörende Weise zeigen wird, denn er korrigirt sich selbst; aber, indem er die Sache so darstellt, als werde Pflüger (909) durch die Kunst des Präsidenten von Position zu Position verdrängt, korrigirt er sich so, daß auch seine Korrektur dem Pflüger ein schwarzes Fragezeichen anhängt. — Am geeigneten Orte Näheres.

aus — denn es ist meine subjektive Ueberzeugung, daß Schwab's Zeugniß viel gegen sich hatte» (warum nicht hat?) — «Auf die Bemerkung der Staatsbehörde, daß die Vertheidigung über die Grenzen der jetzt zulässigen Erklärungen hinausgehe, erinnert der Präsident den Redner, nicht abzuschweifen, und Letzterer fährt fort: Ich habe Alles aufgeboten, um zu ermitteln, ob der Zeuge Schwab etwa hinsichtlich seines Zeugnisses unter einem Einflusse gestanden, und gab Koch desfallsige Aufträge. Es kam darauf Jemand zu mir, ein glaubwürdiger Mann, der mir sagte: ««Da haben Sie sich an den Richtigen gewendet.»» — (?!!) [1]) «Auf die wiederholte Andeutung des Staatsprokurators, daß der Vertheidiger in Deduktionen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen verfalle, wird derselbe vom Präsidenten nochmals darauf aufmerksam gemacht, und, da er in ähnlicher Weise wieder anhebt» (welch ein Vergnügen!), «bestimmt gefragt, ob er den Brief herausgeben wolle, oder nicht.» (!!!) [2]) «Als der Vertheidiger darauf erklärt, ««Der Brief sei nicht mehr in seinen Händen,»» [3]) spricht der Präsident die Erledigung dieser Sache aus.» Hierbei noch eine Note des Referenten: «In Zurückweisung auf den Morgenbericht wollen wir nicht unerwähnt lassen» (natürlich!), daß gegen die in der Koch'schen Aussage vorkommenden hiesigen Einwohner Una, Hausmann und Vogt, wegen versuchter Verleitung zu falschem Zeugniß auf Betreiben des Staatsprokurators» (und seines

---

[1]) Das alles ist wieder ganz falsch! Zu Pflüger selbst ist ja gar Niemand gekommen und Niemand hat zu ihm gesagt, was Hr. Assessor R. da Oben salbadert. Der Referent hat was gehört, aber ungefähr so, wie der Hanauer „Stoffel."

[2]) Jetzt verräth's der Hr. Assessor! (s. a. S. 1041. T. i.)

[3]) Ah! da kommt der Schalk, um aus einer gewissen Rücksicht keines bezeichnenderen Worts uns zu bedienen (s. a. S. 1041. T. n. 3.). Nicht daß der Referent, post natum christum, mit der halben Wahrheit kommt — Das wäre der arge Schalk noch nicht; denn absichtslos könnte er in der Feder gelassen haben, daß Koch den Brief empfangen, was in den Augen des Denkenden auch sofort die Sache in so fern sehr wesentlich ändert, als ja Hr. Koch am Morgen wie ein Mann der Biederkeit, Wahrheit und Offenheit sich dargestellt habe, um da beruhigt sein zu können, wo der Brief in solchen Händen liege! Doch Das wollten wir noch verzeihen. So streng möchten wir dem Hrn. Assessor R. gar nicht nachrechnen, weil das sehr eindringliche Beisätzchen der großen Welt doch entgangen wäre, und die denkende Welt gar zu wenig Köpfe zählt. Anders aber ist es mit der bei Text b. n. 3. seines Referats dem Pflüger fälschlich in den Mund gelegten Aeußerung: ꝛc. doch würde ich den Brief nicht zurückhalten, wenn mich Hr. Koch meines Ehrenworts entbunden hätte — anders wiederum mit der da Oben im Munde Pflüger's insinuirten (halben) Wahrheit: ꝛc. der Brief sei nicht mehr in seinen Händen. Das Erste ist eine falsche, eine rein unterschobene Thatsache, welche schon an sich den Pflüger in ein sehr zweideutiges Licht setzen, zugleich lächerlich und mit Rücksicht auf die Vertheidigung als einen ganz unfähigen albernen Menschen kennzeichnen mußte, den nur Eitelkeit oder wie Dualist Grimm (S. 923. T. α. II.) es ausdrückt, die Freundschaft mit den Mördern habe bestechen können, die Vertheidigung zu übernehmen, um Verbrechen mit Verbrechen zu bekämpfen — das Andere aber ist, wie eruirt, eine halbe Wahrheit, welche, indem sie die andere Hälfte ignorirt, ein würdiges Seitenstück zu der ganz falschen Thatsache bei β. a. a. O. ist, um gewiß sein zu können, daß Pflüger bei der gedankenlosen Welt nicht weniger, als bei der denkenden alles Kredits beraubt werden müsse. Erst war Pflüger noch nicht seines Ehrenworts entbunden und jetzt hat er den Brief nicht mehr. — **Zwei sehr empfehlenswerthen Gegensätze!** Hr. Assessor R. ist gewiß ein braver Mann! —

Substituten Hille nebenbei gesagt) «bereits das Verfahren eingeleitet worden ist, in Folge dessen sie verhaftet sind.» [1]) (O. P. A. Z., B. z. Nr. 95 = Assessor R.). II. (Zweites Gerichtsreferat, s. g. D. Z.): ɩc. «Herr Pflüger erklärt auf die ««sehr unangenehme Geschichte»» von heute Morgen, er müsse die Verachtung des ganzen juristischen Publikums auf sich ziehen, wenn er ein seinem Klienten nachtheiliges» (?!—?!—?!) «Aktenstück veröffentlichte. [2]) In Bayern sei eine solche Geschichte vorgefallen, die selbst die Indignation des Königs hervorgerufen habe. [3]) Den Brief sei er außerdem nicht im Stande zu übergeben, da er denselben in die Hände des Hrn. Koch habe zurückgelangen lassen. [4]) (s. g. D. Z., Nr. 111 = A. A. Z. — Dualist Grimm.) III. (Mit der s. g. D. Z. verschwisterte D. R.) [der vorhergehende Passus, wie oben bei II. und dann]: Herr Pflüger erklärte, mit Bezug auf die «unangenehme Geschichte» von heute Morgen, daß er die Verachtung des ganzen juristischen Publikums auf sich laden würde, wenn er ein seinen Klienten **belastendes** (!!!) Aktenstück veröffentliche. [5]) Außerdem sei er aber auch nicht mehr im Stande es zu thun, da dasselbe bereits an Herrn Koch zurückgegeben. Damit wurde dieser Gegenstand natürlich (sic!) nur einstweilen (?!) verlassen [6]) und der Präsident schritt zu einem kurzen Schlußverhör mit den

---

[1]) Welch eine Lust! Und wie schön wußte das Hr. Assessor R. an die zwei empfehlenswerthen Gegensätze zu knüpfen, damit Pflüger hier als intellektueller Urheber sich darstelle. — Wer da meint, daß diese Leute nicht schon ohne alle Jurisprudenz klug und weise seien, der hat keine Ahnung von ihren natürlichen Anlagen, die sie an Andern freilich mit einem ganz allerliebsten technischen Titelchen zu belegen wüßten. —

[2]) Langsam Hr. Dualist Grimm! — So hat der Vertheidiger Pflüger nicht gesagt und wenn er auch nur noch lallen konnte. Er hat nicht selbst den schwarzen Verdacht gegen seinen Klienten unterstützt — Das hat (S. 947. T. V.) Advokat Cöster ɩc. gethan, aber immer noch in der unbestimmten Redeweise. Hr. Grimm legt es aber nun dem Pflüger und zwar noch bestimmt in den Mund. — Schlau's und Graus! Eine noble Gesellschaft — das sei Gott geklagt!

[3]) Welch „**solche Geschichte?!**" Wen sollte Das lächerlich machen? Den Vertheidiger oder den König? — (s. a. S. 1039. T. e.)

[4]) Da bringt der Kollege des Hrn. Assessor R. die andere Hälfte der Wahrheit, welche derselbe pfiffig in der Feder gelassen. Wir haben ja sattsam nachgewiesen, daß Hr. Grimm den Willen hat, aber nicht die Kraft. Anders hätte man noch was ganz Anderes aufzuweisen!

[5]) Das ist die „Deutsche Reform", welche den Hrn. Dualisten Grimm verräth. (vergl. Oben bei II.) Entweder er hat (s. a. S. 639. n. 3. ff.) selber in die „D. R." zugleich referirt oder einem seiner Kastegenossen, der wohl auch an dieser Kuh melken wollte, die eigenen Referate zuvor gegeben. Eine Identität beider Organe bezüglich ihrer Referate ist so entschieden vorhanden, wie das Zusammengehen in der Deutschverderberei. (s. a. S. 952. T. v. O.)

[6]) Was heißt hier „natürlich einstweilen?" Diese Intention hat der Referent in der s. g. D. Z. hinweggelassen, jedenfalls, um nicht so nahe seine Gehässigkeit zu verrathen, sintemal man glaubte, Pflüger werde wohl die „D. R." nicht zu Gesicht bekommen, um inne zu werden, daß die Kastekinder schon vor der Sitzung eingeweihet gewesen sein mußten, wie es angefangen werde, den auf den Tod Angefeindeten doch beim Haar zu fassen. Auch in der „D. R." scheint man noch Anstand genommen zu haben, in der Eigenschaft eines Referenten die ganze Kanaillerie „zu Tage treten" zu lassen, um mit Cöster zu sprechen; denn wer auf solchen Wegen wandelt, der muß sich verstecken — und dazu sind gemacht die öffentlichen Organe wie Mittel zum Zwecke der Verdächtigungen und Verläumdungen in allen Nüanzen. Daher erscheint der Maulwurf in demselben Organ hinter diesem noblen

Angeklagten. (Deutsche Reform, Nr. 864 — Gerichtsfeder — ob Grimm?) IV. (O. A. G. S.): Pflüger: ꝛc. Ich habe dazu keine Verpflichtung und würde, wenn ich es thäte, die Verachtung der juristischen Welt auf mich laden. Alle Rechtskundigen wissen, daß um eine solche Verpflichtung zu begründen, besondere Fälle (?! n. 1 bei β.) vorliegen müssen. Ohnehin ist der Brief nicht mehr in meinen Händen. Der Präsident spricht die Erledigung dieser Sache aus. (Ober-Appellations-Gerichtsschrift, S. 65 — und Alles was sie aus dem noblen Gerichtsreferat herausgefischt.) [1]) V. (Fr. J.) ꝛc. «wogegen Herr Pflüger bemerkt, daß er den Brief dem Wilhelm Koch zurückgegeben habe.» (Fr. J., 3. B. z. Nr. 95 = D. A. Z.) [2]) VI. (Han. Z.) ꝛc. «Vertheidiger Pflüger erklärt, denselben (den Brief) nicht mehr zu besitzen.» (Han. Z., Nr. 96.) [3]) VII. (Die Neue Deutsche Zeitung, Organ der Demokratie, hat pfiffig gar nichts von diesem Handgriff.) [Köln. Z. nichts.]

Das ist Alles, was die Referate und die O. A. G. S. von dem Zuge des Staatsprokurators haben. So offenbart sich die Kunst, den Menschen nach allen Seiten hin zu Grund zu richten, was man nur in Hanau lernen kann. Zur vollkommenen Würdi-

Referate her unter einem andern Zeichen als Korrespondent. Um nun die Insinuation ihrem innern und äußern Gehalte nach so vollkommen kennen zu lernen, wie sie den Eindruck an sich schon gibt, sehe man da Oben bei γ. S. 1045 die Korrespondenzlei selbst.

1) Jetzt begegnen wir der Authentischen! Trotzdem sie (S. 29. n*) selbst erklärt, daß sie auch die s. g. D. Z. als Unterlage erkoren, hat sie sich doch mit der einen Hälfte der Wahrheit aus dem ersten Gerichtsreferat begnügt, wenn sie auch den Unsinn des Hrn. R. (bei β. T. v. U.) hinweggelassen, weil sie nicht das ganze Referat zu bringen beabsichtige und eine bloße Zusammenstellung der beiden angegebenen Aeußerungen die Juristen am Ende doch aufmerksam gemacht hätte: daß nämlich mit der Herausgabe des Blatts auch von einer Entbindung des Ehrenworts nicht mehr die Rede sein könne. Da die Authentische nun, wie nachgewiesen, ihre Kraft nicht sucht, im Geben, sondern im Ignoriren, so ist das Momentchen des Hrn. Assessor R. da Oben aus dem ersten Gerichtsreferat ganz passend und dem versteckten Zwecke förderlich. Wer wird noch wagen zu leugnen, daß sie sich alle gleichen, wie ein Ei dem andern, wenn auch nicht gerade gesunden Eiern!

2) Sogar das Fr. J. bestätiget, wie die s. g. D. Z., daß Pflüger ausdrücklich gesagt, den Brief an Hrn. Koch zurückgegeben zu haben. Da die Referate des Fr. J. auch die Ehre nicht genossen haben, zur Unterlage der Authentischen erhoben zu werden, konnte dieselbe natürlich von ihnen aus keine „sorgfältige Prüfung und Vergleichung“ mit den Gerichtsreferaten anstellen. Man muß nur billig sein. So meinen diese Leute da Oben — dann werde Alles in einem ganz andern Lichte erscheinen! —

3) Eine neue Entschuldigung für die Authentische! Auch das dritte Gerichtsreferat, welches jedenfalls als Lohn seiner Akkommodirung zu einer solchen Empfehlung gelangte, hat nur die eine Hälfte der Wahrheit, wie Hr. Assessor R. Hier mag es aber weniger in der Absicht geschehen sein, der Intention da Oben zu dienen, als Hrn. Koch. Aber es stehen immer 2 Gerichtsreferate gegen 1. Darin liegt eine große Entschuldigung für die Authentische, je unvollständiger sie das Gerichtsprotokoll erklärt und je augenfälliger es ist, daß der approbative Geist etwas schwachen Gedächtnisses sein muß, zumal die „gescheidten“ Leute hoffentlich glauben, daß der Hr. O. A. G. Sekretär das Machwerk nicht selbstständig herausgegeben hat. Wir sehen also, daß die Authentische hier mit einer gehörigen Dosis Billigkeitssand dem Auge ganz anders und viel unzurechnungsfähiger erscheint, als Dies in den andern Fällen zu erzwingen wäre. —

gung folgt in dem schon oben beregten besonderen Korrespondenzartikel die Dornenkrone aus der Deutschen Reform, derselben Nummer, in welcher ihre vorausgeschickte Referatemacherei prangt; in verbis:

γ. ** Hanau, 21. April (das vorausgehende größere Referat ist vom 19. April datirt und hat dasselbe Zeichen, hier nur kleiner): I. «Es werden sich, wie man vernimmt, aus dem Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesse noch zwei interessante» (?) «weitere Prozesse entwickeln. II. Für's Erste erwartet man, daß, sobald der Vertheidiger des Angeklagten Ludwig, Herr Pflüger, das letzte Wort gehabt hat, derselbe wegen seiner muthmaßlichen Betheiligung an der Einwirkung auf die Zeugen, wie sie sich namentlich in der gestrigen» (also heutigen) «Sitzung der Assisen herausgestellt hat, zur Untersuchung und Haft gezogen wird. [1]) III. Außerdem aber soll» (?) «der Staatsanwalt bereits bestimmte» (?) «Kenntniß haben, daß die Zeugen von Bockenheim und Ginnheim, welche übereinstimmend vor den Assisen die detaillirtesten Aussagen [2]) aus ihren frühern Verhören widerrufen haben, durch einen förmlichen» (!) «feierlichen» (!) «und unter furchtbaren Zeremonien» (!) «abgelegten Eid» (?!) «später verpflichtet worden sind, (?!) die Wahrheit zurückzuhalten. [3])

---

[1]) Auf diese **infame** Korrespondenz haben wir nun nichts mehr zu sagen, als daß wir hoffen, der Hauptredakteur dieses Organs, Hr. Dr. L. Hahn, werde keinen Anstand nehmen, den Verfasser dieser insinuirten Verläumdung dem Vertheidiger Pflüger zu nennen, sobald er ihn darum angehen wird. Da wir recht wohl wissen, wo die Diskretion einer ehrenvollen Redaktion ihr Ende erreicht, versehen wir uns zu der Hochherzigkeit des gedachten Hrn. Dr. Hahn, daß er sich nicht zum Deckmantel feiger Ehrenescamoteurs herzugeben über sich gewinne, jemehr er wohl alle jene boshaften und falschen Referate, wie sie durch den vorliegenden Prozeß erscheinen, auf Treu und Glauben durch sein Organ verbreitete. Das gilt von demselben Art. für die Köln. Z.

[2]) Da hören wir wiederum Hrn. Dualisten Grimm, sofern er in den nach seiner Ansicht „detaillirtesten Aussagen" jedesmal die Gewähr eines auf innerer Wahrheit beruhenden Protokolls zur Geltung bringen will (s. a. S. 777. n. 5.)

[3]) Davon hat also — mit „Außerdem soll" — der Staatsprokurator **bestimmte** Kenntniß gehabt?! — Und Das hat er dem Referenten gesagt?! — Oder hat es der Referent im Kranze der Kastegenossen und Schleppträger des „Hemmschuh's" etwa gehört?! — Welch eine Komödie! Fürwahr — da oben liegt ergötzlicher Stoff für einen Theaterdichter. — Der Korrespondenzler kann selber nicht umhin, zum Schlusse zu sagen: „2c. so romantisch es auch klingen mag" 2c. Er fühlt also oder weiß, daß er ein Märchen erzählt — er will ihm aber Glauben verschaffen trotz des Romanhaften. Und in der That wird man unwillkürlich — um nicht ein edleres Bild zu gebrauchen, wie etwa eines Tell auf dem Rütli — an „Rinaldo Rinaldini" oder an „Abelino, der große Bandit," erinnert, um, je weiter man vom „Förmlichen" zum „Feierlichen," vom „Feierlichen" wiederum zum „Furchtbaren", vom „Furchtbaren" zur „Zeremonie" und von dieser endlich zum „Eide" gelangt, gleichsam in die Schluchten der Appeninen oder der Abruzzen sich versetzt zu sehen, so um die Geisterstunde Nachts zwölf Uhr, während ein schauerliches Dunkel über dem Geklüfte lagert und der zückende Blitz die Verschwörer mit ihrem Abelino in der Mitte des Kreises, den sie bilden, leuchtend aus der Nacht hervortreten läßt, die bärtigen wilden Gesichter in die Wolken gekehrt, das Haupt feierlich entblößt, den Kalabreser (Schlapphut) zur Seite spielend, das Mantelstück über die linke Schulter geschlagen, den entblößten Arm hoch in der Luft und in der nervigen Faust den furchtbaren Dolch — dann in dieser Zeremonie unter rollendem Donner

IV. Nur dadurch erklärt es sich auch, wie ein junger kräftiger Zeuge, als er alle seine früheren Aussagen in Abrede stellte und der Präsident mit ernsten Worten ihn an die Heiligkeit seines Zeugeneids erinnerte, laut schreiend» (!!!) [1]) «ohnmächtig niedersinken konnte. V. So viel ist, so romantisch es klingen mag,» (ja wohl!) «sicher,» (?) «daß der Staatsanwalt einem solchen Komplot, bei welchem ein so schändlicher Mißbrauch des Eides getrieben worden, auf der Spur zu sein glaubt [glaubt!?]. [2]) (Deutsche Reform, Abend-Ausgabe, Nr. 864 — ob Grimm oder Genosse?) VI. Die Köln. Z., Nr. 98 hat denselben Artikel d.d. Hanau 22. April mit dem Zeichen X und mit einigen Wortveränderungen und Formeln, z. B. ꝛc. «sobald Pflüger in dem gegenwärtigen Prozesse seine Rolle zu Ende gespielt ꝛc., statt romantisch: romantisch-unwahrscheinlich» ꝛc., dann: «förmlich organisirten Komplot» ꝛc. und zum

— den Eid! Hätte die kranke Phantasie jener obskuren Köpfe nicht so viel Unheil angerichtet, man würde herzlich lachen müssen; denn wer diesen Schlag Menschen kennt, welche da ein solches „Phantaseigemälde" des Korrespondenzlers verwirklicht haben sollen, der weiß, daß sie das Verbrechen eher begehen, als eine solche Vorbereitung. — Dazu gehört Muth und Kraft, was diese Menschen nicht besitzen. Wir haben sie ja jetzt kennen gelernt und zwar nach der Natur gezeichnet, also in ihrer ganzen Virtuosität! Wenn irgend Etwas geschehen, so ist es Das, daß sie untereinander und bei zufälligem Zusammentreffen gegenseitig sich ermuthigt haben mögen, wozu ihnen ja, weil Jeder zu viel gesagt, die verkehrte Untersuchung den Weg gebahnt hat. — — — Aber das dumme Zeug da Oben ist eine reine Erfindung, berechnet, Lärm zu machen und dem Hanauer Verfahren ein Vehikulum zu gewinnen; denn der Korrespondenzler sagt ja: daß sie unter Abnahme eines Eides neben dem andern Geklingel verpflichtet **worden seien**, die Wahrheit zurückzuhalten. Wer ist da Derjenige, welcher verpflichtete? — Da der Korrespondenzler bei II. des Vertheidigers Pflüger auf eine so ehrenvolle Weise gedenkt, so kann er mit dem folgenden Passus bei III., resp. dem angezogenen Schlusse, wohl sich selbst nicht zur Anschaunng gebracht wissen wollen? — Die Sache hat also bei aller Albernheit doch Methode, wenn auch trotz alles **Sturmläutens** bis zur Stunde kein Feuer sichtbar geworden! — **Der Hauptzweck war eben erreicht.**

[1]) **„Laut schreiend"** also wäre Häusler, denn dieser nur kann es sein, zu Boden gefallen? Das ist wieder Phantaseigemälde des kranken Kopfs da Oben, weil ihm Das zum Zwecke pikanter schien. Wir haben keinen Laut und keinen Ton gehört, außer einen schweren plötzlichen Fall (s. a. S. 730. ff.). Ob des Präsidenten Ausmalung der Heiligkeit des Eides so tiefen Eindruck machen konnte, wollen wir nicht weiter beleuchten, sondern nur auf die ganze Darstellung (S. 737. Nr. 62a. ff.) verweisen. —

[2]) Da kommt das Quidam wieder mit neuem Rauch auf seine Mährchen bei III. zurück. Das Ding hebt immer sehr großartig und vielverkündend an, wie weiland der Zuselmeyer ganz Hanau in Alarm brachte, als er kreischend eine neue Welt entdeckt zu haben glaubte: — als Faullenzer in einem Kartoffelacker liegend, hatte er nämlich durch die Finger Millionen feurige Funken im Raume umherfliegen sehen, die er für kämpfende Kriegsheere hielt. — Da Oben geht's nicht besser! Dort bei III. schreit der Referent: ꝛc. „**soll**" ꝛc. „**bestimmte** Kenntniß" ꝛc., dann wieder bei V. „So viel ist, so romantisch" (!) „es auch klingen mag, **sicher**, daß der Staatsprokurator ꝛc. ꝛc. **glaubt.**" Was ist Das für Geschwätz?! Daß also der Staatsprokurator **glaubt**, er sei einem Komplot auf der **Spur** — Das ist **sicher?** Mithin ist nur **sicher**, daß er **glaubt** — und was **glaubt** er? Er hätte eine **Spur!** O laßt für euch in den Kirchen beten — der Ernst der Sache heischt es, damit die Welt erlös't werde vom Uebel und von der Dummheit! —

Schlusse: ꝛc. «so ist man versucht, auch die Erzählung von der Existenz jener Zeremonie für mehr als Fabel zu halten.» Unverkennbar hat ein und derselbe Korrespondenzler, dem es unmöglich gewesen, einen Stoff in zwei verschiedene, gegenseitig unähnliche Formen zu bringen, die beiden Artikel eingesandt, wobei, wie bei γ. n. 1 erwähnt, von der Red. der K. Z. gilt, was von der D. Ref. gesagt ist. — Aus der Köln. Z. ging der Artikel laut brieflicher Mittheilung des Herr Brockhaus VII. in die 2te Ausg. der Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 214 über; aus der Deutschen Reform VIII. in die Hanauer Zeitung, jedoch auszugsweise mit Hinwegwerfung der Stelle gegen den Vertheidiger Pflüger, und so jedenfalls noch in ein ganzes Regiment Zeitungen und Zeitungelcher.

Mit dieser Hanauer Reveille in die blaue Welt hinein schlief't der ruhmvolle Akt, welcher „zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit“ den guten Herren Göttern ein eben so großer Genuß, wie dem Vertheidiger Pflüger ein Kelch des Leidens geworden, an den sich nun der letzte Akt der Beweisaufnahme reihet, der uns neue Wunder bringt. Das ist die letzte Vernehmung der Angeklagten, die wir hier mit Bezug auf unsere Andeutung S. 378. v. O., Satz 3. in ihrem möglichst wörtlichen Umfange nicht vorenthalten dürfen, da sie an sich, wie dem heraufbeschworenen Geiste gegenüber, nunmehr auf das Endresultat nicht ohne Einfluß stehet und ebenfalls die Hanauer Jurisprudenzlei den „rechtskundigen“ Anwälten gegenüber verherrlicht.[1]) Dies ist das:

---

[1]) **Zur Inzidenzsache.**

(Dritter und Hauptschlüssel.)

Während — unter Hinweisung auf S. 1028 n. 1 ff., vergl. S. 967. n. 1 ff.— der oben behandelte Akt exerzirt worden, oder auch einige Minuten später, stand der Zeuge Wilhelm Koch vor dem Instruktionsrichter und ward, da er eingestand, den Brief empfangen zu haben, hier angegangen, denselben herauszugeben. Ohne Interesse ist es wohl nicht, daß der Bruder des Advokaten Cöster mit dem Instruktionsverfahren in dieser Sache betraut, also vom Landgericht herüber gezogen wurde (s. a. S. 818. n. 1. ff.), während Hr. Cöster nebenbei gesagt zur Familie des Hrn. Koch gehört, wenn auch nicht nach gemeinrechtlichen Begriffen, sondern angeheirathet, was, da die Kinder untereinander allerdings in einer gewissen Blutsverwandtschaft stehen, in Hanau fraubaasenartig zur Familie gehört. — — — Ihm zur Seite stand der Substitut des Staatsprokurators, der, um mit ꝛc. Grimm zu sprechen „so schmählich angegrieffene“ Aktuar Hille als der wachende und exekutive Theil. — Hätte Hr. Koch jetzt den Besitz des Briefs geleugnet, was gewisse Leute wohl wollten und wünschten, sofern es nämlich dem im Hintergrunde stehenden Zeugen Sebastian Gustine gegenüber (S. 1031 n. v. U.) noch möglich gewesen wäre, dann würde das Schicksal Pflüger's entschieden gewesen sein! — Weder das gemeine Recht, noch sonst ein Fragezeichen mochte sich wohl dem Wohlmeinen der geehrten Herren in Weg gelegt haben; allein Herr Koch that es nicht, ob, weil er eben nicht mehr konnte oder nicht wollte — Das bleibe auf sich beruhen! Wie er aber den Besitz nicht leugnete, so war er auf die Aufforderung des Instruktionsrichters sofort bereit, den Brief auszuliefern. Da er gebeten ward, denselben gleich von Haus holen zu wollen, meinte er, um keine weitere Unterbrechung bei seiner ihm kurz zugemessenen Zeit zu erfahren, der Richter möge den Brief bei seinem Bruder Heinrich Koch durch den Pedellen holen lassen, indem er unter einem Briefbeschwerer auf dem Pulte in seinem Komptoir liege. Diese Hingebung, welche natürlich

Schlußverhör der Angeklagten

und

Gegenstellung untereinander.

I. Des Angeklagten **Matthias Körber** bezüglich des Angeklagten D. Georg, welche sich hinfällig, bleich von ihren Sitzen erheben.

---

noch annehmlicher sich darstellte, als sie der Instruktionsrichter selbst verlangte, erfuhr darum auch keine Ablehnung; aber der Pedell brachte statt des Briefs die Antwort, der Bruder des Hrn. Koch habe den Brief mit andern werthlosen Papieren verbrannt, da er gerade mit Aufräumung von überflüssigen Skripturen beschäftigt gewesen sei — dem Briefe habe er eben so wenig Werth beigelegt. — Selbstverständlich wurde nun auch Heinrich Koch vernommen, welcher sich dahin erklärte, daß er den Brief flüchtig angesehen und für einen ganz unerheblichen „Bauernbrief" gehalten habe, für den er keinen Raum auf dem Komptoir gehabt — wenn er aber gewußt, daß der Brief für so wichtig angesehen werde, würde er ihn nicht verbrannt haben. —

Damit war die Sache für Beide abgethan — und das Wohlmeinen wird nun zur Förderung der Intentionen nichts Anderes darin gesehen haben, als einen Akt der Freundschaft seitens des Hrn. Koch, Niemanden zu Statten kommend, als dem Vertheidiger Pflüger, zumal ein Zeuge, wie Koch am Morgen im Interesse des meineidigen Schwab (S. 934. Nr. 107. ff.) sich dargestellt habe, nicht etwa alterirt werden durfte. — Also glaubte man mit dem gewöhnlichen Leben gar zu gern, was man wünschte, und wünschte, was man gar zu ungern nicht glaubte. Hr. Koch gelangte daher, ohne es wohl jetzt noch zu suchen, gewissen Leuten gegenüber zu der Ehre eines Martyrers! —

Pflüger, als er am Abend von Hrn. Koch diesen geschichtlichen Verhalt hörte, war im engsten Sinne des Worts sprachlos ob seines Erstaunens und übersah sofort das Mißliche seiner Lage und die noch mißlichere des Herrn Koch selber, dafern er es mit andern Richtern zu thun gehabt hätte. — Die Szene, welche es zur Folge hatte, gehört nicht hierher, wenn auch Das wohl: daß Pflüger, dem nicht entgehen konnte, wie der Brief wohl auch im Interesse Dessen vernichtet wurde, .der ihn geschrieben, jetzt um so aufgebeachter war, als er für diesen Fall einen Ausweg gehabt haben würde *). Indessen, es

*) Dieser Ausweg war kein anderer, als im Falle der Noth den Brief abschriftlich nach Inhalt und Adresse mit Postzeichen durch einen Notar in Hanau beglaubigen zu lassen, dafern Hr. Koch etwa im Glauben gelebt, Emmel möge den Brief geschrieben haben, den in seiner Handschrift nicht preiszugeben wohl mit seine Sorge war; allein diesen Ausweg durfte Pflüger in diesem Augenblick dem Hrn. Koch nicht mittheilen, weil er dadurch ihm gegenüber außer Zweifel gesetzt haben würde, daß er im äußersten Falle entschlossen sei, den Inhalt des Briefs mindestens dem Gericht darzulegen. Mißtrauen, Angst und Hastigkeit, wie es in Hrn. Koch lebte, ließ im Augenblick (s. a. S. 1030 n. ff.), wo er den Brief erhielt, keine vernünftige Vorstellung zu, die sich Pflüger im Vertrauen auf Hrn. Koch in so weit darum auch vorbehielt, als er in der That nicht ahnete, Hr. Koch werde an nichts mehr, als nur an sich und vielleicht noch an den Schreiber des Briefs, nicht aber an seinen Freund denken, der ihm am Morgeu einen so eklatanten Beweis seiner Aufopferungsfähigkeit dadurch gegeben, daß er ihm den Brief Angesichts des Gerichts nicht sofort überreichte oder, falls ihm das zu hart geschienen, ihn auf die Gerichtstafel warf, was wohl Hunderte gethan hätten! — Gerade durch die Uebergabe des Briefs wollte Pflüger Hrn. Koch beruhigen und sein Mißtrauen besiegen. In dieser neuen Hingebung lag ihm eine neue Bürgschaft, daß Hr. Koch jetzt nicht mehr kopflos handeln und also am wenigsten Das thun werde, was seinen Freund den Feinden ganz in die Hände hinein spielen könne. — Das ahnete Pflüger noch nicht, daß Hr. Koch bereits dem Einflusse Cösters unterthan war, dessen Vorspiegelungen für den Ersten um so größern Werth haben durften, je mehr Pflüger unter den nun bekannten Umständen in juristischer Beziehung alles Vertrauen verloren hatte und also seine Versicherungen im Widerspruche mit den Schlangenwendungen des Advokaten Cöster Mißtrauen, Angst und Furcht in Hrn. Koch nur noch mehr steigern mußten, um Blei in den Händen des plötzlich so hoch getragenen **rechtsunkundigen** Cöster als Gold zu nehmen, dagegen Gold in Händen des Pflüger als Blei zu verschmähen. — Es wird Niemand entgehen, daß wir Das alles nur im Interesse des Hr. Koch herausheben, um ihn vor seinem bessern Menschen zu retten. —

a. Präsident: Körber treten Sie mal vor. (Er nähert sich sehr devot mit dem Hut in der Hand, wie ihn das erste Gerichtsreferat schon S. 905. c. beschreibt): Sie haben gegen D. Georg die Anschuldigung vorgebracht, daß er den General v. Auerswald am Arme gefaßt, als dieser aus dem Schmidt'schen Haus geführt worden. Ist Das wahr? [1]) Körber (indem er

---

war geschehen! Hr. Koch betheuerte, daß der Brief ohne sein Vorwissen vernichtet worden sei und versprach seinem Freunde Pflüger, daß er mindestens im nächsten Verhöre berichtigen werde, was er am Morgen auf der Estrade theils unrichtig, theils mangelhaft erzählt habe; denn aus seinen Reden ging hervor, daß er Dies vor dem Instruktionsrichter noch nicht ganz gethan, was er mit seinem Zustande entschuldigte. Soweit wir die Sache kennen, ist es aber auch später nicht geschehen, jemehr Hr. Koch ganz in den Händen von Pflüger's Feinden gefangen lag und darin allein, wie sich später zeigen wird, seine einzige Entschuldigung findet. — Das wäre denn unter Zugrundlegung des historischen Verhältnisses, wie es S. 1030. n. ff. dargestellt ist, die neue Sachlage mit jenem ominösen Briefe. —

Hierbei werfen sich zum Zwecke einer rechtlichen Beurtheilung für den Staatsprokurator sowohl, wie insbesondere für den Instruktionsrichter, drei Präjudizialfragen auf: 1.) **was** von ihrem Standpunkt aus als unleugbare Thatsache Anhaltspunkt und Boden biete? 2.) **wer** vor allen Dingen strafrechtlich zu verfolgen sei? und 3.) **wer** praevia causae cognitione? —

Der Jurist, welcher die in Hanau fatal gemachte Kathederweisheit in sich trägt, der ist hier schon a priori mit sich einig. Da wir aber die Lösung dieser drei Fragen, welche sich auch mit drei Worten beantworten lassen, der Rechtsverkehrung gegenüber zur Aufgabe haben, also den Gegnern in die Fußstapfen folgen müssen, um sie vom Boden der Verkehrung auf den des Rechts, der Wahrheit und der Ordnung nach den Gesetzen der Jurisprudenz herüberzuleiten, so können wir diese drei Rechtsfragen auch nur von ihrem eigenen Standpunkte aus würdigen. Diese rechtliche Würdigung aber kann nicht eher eintreten, als der Vertheidiger Pflüger selber in den Inzidenzprozeß eingreift und die Thatsachen hinein trägt, welche vielleicht bis jetzt (19. April 1850 Nachmittags) noch nicht aktenmäßig sind. Dann werden wir den Herren in Hanau den letzten Strohhalm für ihr rechtswidriges, dem Angeklagten nachtheiliges und für Pflüger ehrenrühriges Verfahren aus den Händen winden, damit sie selber, wenn sie anders besser sein wollen, die Schlange suchen und zertreten, welche es verstand, sie in ihrem Vertrauen zu mißbrauchen. Bis dahin halten wir uns gutem Andenken empfohlen und beruhigen uns Denen gegenüber, welche es nicht wollen. —

[1]) Hier müssen wir dem Verfahren da Oben, welches zwar nicht vereinzelt stehet, eine kritische Beleuchtung von vorn herein widmen, da das eigentlich artikulirte Verhör der Angeklagten untereinander für den Schluß aufbewahrt worden; allein Das ist strafrechtlich ganz falsch und naturwidrig, wie wir Das schon S. 968. n. 1. dem Polizeisergeant Dietrich gegenüber auf den bevorstehenden Fall ganz analog und andeutungsweise berührten. Es ist eine in sich begründete Regel, daß das Schlußverhör des und der Angeklagten Seitens des Präsidenten nichts bringen darf, was nicht schon mit der ersten Vernehmung Gegenstand der Anschauung war. Das empfiehlt sich in sich selbst, so natürlich ist es. Also muß die Gegenstellung der Angeklagten, nachdem sie getrennt vernommen sind, mit der Eröffnung des Verfahrens eintreten und nicht blos zum Schlusse; denn es wird angenommen, daß Niemand die Sache besser weiß oder wissen kann, als der Angeklagte selbst, daher ja auch das Geständniß in der Regel der beste Beweis ist. Darum schließt Dies in sich ein, daß die umfassende gründliche Vernehmung des Angeklagten und wo deren Mehre, inklusive der Gegenstellung, eine Vor-

noch einen Schritt vorwärts gehet und sich tief verbeugt): Ja, Herr Präsi-

frage ist, welche Angesichts der Geschwornen nach den Akten so gelöſ't werden muß, daß der Punkt über dem J nicht zurückbleiben darf. Zur innern Begründung Dessen müssen die Geschwornen von vorn herein: a.) mit dem ganzen Verhältnisse des und der Angeklagten bezüglich ihrer eigenen Aussagen und Expektorationen zu Protokoll, wie mit ihrem Benehmen vertraut werden und b.) durch die Gegenstellung, wo sie nöthig, ein Bild gewinnen, das sie durch die ganze Aufnahme des Zeugenbeweises bis zur Schlußvernehmung der Angeklagten begleitet, um sowohl das erste wie das letzte und das in der Mitte liegende persönliche Verhalten des und der Angeklagten an sich und unter einander würdigen zu können, wie auch ganz insbesondere durch die Ergebnisse der fortlaufenden Beweisaufnahme in der Wagschale ihrer Erwägungen ein Gewicht anwenden zu können, das anders außer dem häufig zu befangenen Anklageakt kein Gegengewicht hat und zum Schlusse, je nach Lage der Sache, zum Nachtheile der Wahrheit ausfallen muß; denn die Angeklagten werden im Laufe der Beweisaufnahme immer alterirt, und sind sie an sich und untereinander den Geschwornen nicht zu Anfang in ihrer ganzen inneren Adhäsion zur Sache unter die Augen gestellt worden, so fehlt denselben ein Maßstab, der, so lange es eben gesetzlich ist, daß der Angeklagte inquirirt wird, absolut innerhalb des Rahmens öffentlicher und mündlicher Verhandlung liegen muß, nicht aber verdeckt, um so zum Schlusse wie ein Hinterhalt hervorzubrechen. —

Die inhaltreiche Bedeutung der innern Gründe, wird sich jetzt durch die Vernehmungen da Oben in praxi veranschaulichen; denn der Präsident hat zu Anfang die Angeklagten zwar einzeln und getrennt vernommen, aber nur im Allgemeinen Jeden seine Betheiligung erzählen lassen, wie sie eben in sich wahr oder für seinen Plan hergerichtet gewesen; er hat auch hin und wieder Fragen und Vorhalte dazwischen geworfen, aber nur im Allgemeinen, wie z. B. (s. a. S. 379 aus dem ersten Gerichtsreferat und der D. A. G. S.): „Dieser oder Jener (der Angeklagten) hat Sie einer besondern Thätigkeit bei der Aufsuchung der Flüchtlinge bezüchtigt 2c.“, ohne die Thätigkeit oder die Beschuldigung des Mitangeklagten in specie anzugeben. Von einer Gegenstellung war gar keine Rede, um heute ungefähr beurtheilen zu können, wie sich die Angeklagten da gegenseitig benommen haben würden, wenn sie in die Lage versetzt worden wären, sich aussprechen zu müssen. Jetzt, unter den so äußerst ungünstigen Konstellationen und ausweislich des kläglichen Gebahrens der Anwälte nach einer triumphirenden Rechtfertigung der Inquirenten, werden die Angeklagten unter einem bewältigenden Geiste artikulirt untereinander vernommen; jetzt wo Alles deprimirt ist, die „rechtskundigen“ Anwälte in feiger Unwissenheit durch ihre Bekomplimentirung einer so alles Maas übersteigenden schülerhaften Untersuchung, die Sache der Angeklagten nicht viel anders als verloren gegeben haben; jetzt wo die Angeklagten folgerichtig, ganz abgesehen von Schuld und Unschuld, in sich vernichtet und alles Trotzes baar und ledig stehen müssen; jetzt wo die Geschwornen voll des erlebten Eindrucks nur mit dem größten Mißtrauen Alles entgegen nehmen und Alles anders deuten, was einer so glanzvoll herausgehobenen Untersuchung nicht entsprechend sich darstellt — jetzt erst werden die Angeklagten auf Grund dieser Voruntersuchung bezüglich ihrer eigenen Beinzichtigungen untereinander auf den Präsentirteller der Augenweide gestellt, um sie Opfer des Eindrucks und nicht Opfer der materiellen Schuld werden zu lassen! — — —

Den Geschwornen, welche bei diesem riesenhaften Prozesse und der fortgesetzten unlogischen und hastigen Vernehmung vor lauter Wald keinen Baum in ihrer Anschauung trugen, fehlt jetzt das erste und das mittlere Bild. Was diese Menschen der Maxime des Aktuars gegenüber ausgesagt oder zugegeben, erscheint jetzt wie eine innere Wahrheit, je weniger an der Treue der guten

dent.[1]) Präsident: Angeklagter Georg, erklären Sie sich darüber? (Köln. Z.) Georg: Ich komme auf meine frühere Erklärung zurück. Körber war sehr betrunken — er hat sich geirrt. (O. P. A. Z., Köln. Z.) Ich bin erst hinzukommen, als General v. Auerswald schon todt war. (Köln. Z.) Körber (mit einer gekauerten Verbeugung): Ich war nicht so betrunken, daß ich nicht wüßte, was ich gesehen habe.[2]) (O. P. A. Z.) Fr. Sie ha-

Untersuchung zu zweifeln war, deren Protokolle, wie wir belehrt worden sind, treuer als selbst stenographische anzusehen seien (s. a. S. 1001. XXI.).

Da es nun strafrechtlich eine ausgemachte Sache ist, daß die Beinzichtigungen der Angeklagten **untereinander** mit der größten Behutsamkeit aufgenommen werden müssen und erst durch anderweite Indizien oder Zeugenbeweise Werth gewinnen, so ist das ausschließliche Verfahren da Oben so ganz zum Schlusse ein neues Kennzeichen eines vorn herein angelegten Planes, der von Allem Zeugniß gibt, nur nicht von der Bedeutung des Schwurgerichts und dessen Anforderungen an eine gute Vertheidigung und insbesondere an das Gericht!

[1]) In seiner ersten Vernehmung S. 383. n. 4., Z. 28 v. U. sagt Körber: er wisse es nicht bestimmt. Jetzt sagt er bestimmt „Ja" — Da keine Gegenstellung stattgefunden, so weiß man nicht, wiefern er seine erste Aussage behauptet haben würde, oder nicht, und wie sich Beide benommen. Nun sich Körber ganz insbesondere getragen sieht und der Hoffnung lebt, daß er durch sein Zurückkehren zu den Protokollen für sich selbst immer mehr gewinnt, so möchten wir doch den erleuchteten Richter hören, für welche Aussage er sich entscheiden möchte zum Zwecke eines Urtheils: ob für die in der ersten oder für die in der zweiten Vernehmung, wo er unter den Eindrücken des Moments bei c. S. 1020 stehet? — — —

[2]) In seiner ersten Vernehmung S. 383. n. 4., Z. 32 v. U. erzählt Körber nach dem ersten Gerichtsreferate, wie er sich in seiner Trunkenheit nach dem Schmidt'schen Garten verirrt habe, womit er aussprechen will, daß er sonst früher fortgegangen. 10 Zeilen weiter ist er wieder betrunken, weiß aber wie immer, wenn er betrunken sei, Alles, was vorgehe; denn er spricht da nicht mehr von sich, sondern von Andern. — Der nicht minder getragene Zeuge Häußler sagt S. 756. k.k. von Körber, Derselbe sei so betrunken gewesen, daß er ihn habe führen müssen, was er auf seinen Eid versichere. Vertheidiger Grimm bemühet sich S. 764. λ. durch seine Fragen an den Zeugen festzustellen, wie Körber so „betrunken" gewesen sei, daß er „turkelte". — Durch Kühn wird S. 355. n. ** erzählt, daß er schon auf dem Wege nach der Haide ihm auf das Gewehr gefallen, so daß es sich entladen. Der wahrheitsliebende Zeuge Müller bestätiget es Seite 869. Text n. 2. — Wer sich im Schmidt'schen Garten verirrt, muß auch in der That sehr betrunken sein! Daß nun Körber, sobald er von Inzichten gegen Mitangeklagte spricht, nicht so betrunken gewesen, um nicht zu wissen, was er gesehen, wie er es sehr fromm da Oben meint, das kann möglicherweise wahr sein; aber dann auch auf seine eigenen Kosten! Körber ist entweder ein Heuchler, oder er war betrunken. Im ersten Falle würde die Entlarvung sich nicht auf ihn zu beschränken haben; im zweiten aber kann ein Mensch, der „unsicher gehet," „turkelt," geführt werden muß und der Länge nach hinfällt, unmöglich in strafrechtlicher Beziehung die Bedeutung haben, wie Körber da Oben zur Anschauung gebracht worden. Wir wollen auf sich beruhen lassen, ob nicht die Hätschelei und das am Morgen so rührend ausgesprochene Lob des Aktuars a. a. O. einen Antheil an seiner Frömmigkeit da Oben hat; aber vergleichungsweise zu seinem Verhalten (S. 426. T., Satz 1 v. U. „braunem Rocke mit städtischem Schnitte" und n. 1 ff., vergl. S. 429. T. und „grünem Rocke," s. a. n. 1 ff.), wie er es dem Kunstgärtner Schmidt und dessen Ehefrau gegenüber zu exerziren ver-

ben auch den Georg beschuldigt, daß er dann im Schmidt'schen Garten gerufen: ««Besetzt das Haus, damit der Andere nicht fortkommt.»» Ist das wahr? [1]) A. Ja, Herr Präsident. Georg: Das ist mir nicht erinnerlich. Es war ja gar nicht auf die Disziplin der ganzen Mannschaft zu rechnen. Körber will sich durch die Trunkenheit rechtfertigen. Er war schon auf dem Zug betrunken — wie ist es möglich, daß er es nachher nicht mehr war? (O. P. A. Z.) Präsident: Sie haben ferner angegeben, daß Georg einer der Schlimmsten unter Denen gewesen, welche den Fürsten Lichnowsky «umringt» hatten. Ist Das wahr? (E. N., s. auch Fr. J., O. P. A. Z., Köln. Z.) Körber: Ja, und ich sah ihn auch mit Kaspar Schäfer vor dem geschossenen Fürsten Lichnowsky stehen. (Köln. Z., Fr. J., O. P. A. Z.) Georg: Das stimmt ja nicht damit, daß ich früher nach Bornheim kam. Körber: Nein, Georg, Sie waren nicht früher in Bornheim, als ich. Wie ich aus dem Garten kam, standen Sie mit Kaspar Schäfer bei der Leiche Auerswald's. (O. P. A. Z.) Georg: Ich habe Achtung vor grauen Haaren und vor dem alten Mann, der Körber ist. (O. P. A. Z.) Eigentlich: Ich will ihm nicht zu nahe treten, er ist ein alter Mann mit grauen Haaren. (Köln. Z., E. N.) Ich würde Alles einräumen, wenn seine Angabe mit andern Angaben im Einklang stünde. Körber ist nicht bei klarem Bewußtsein. (O. P. A. Z.) An jenem Tage war seine Beobachtungsgabe durch Spirituosa getrübt; er war betrunken. (Köln. Z.) Körber: Ich war da und im Schmidt'schen Garten noch nicht betrunken. [?] (K. Z., E. N.) Georg: Keiner der Abgehörten hat mich, wie Sie selbst, Herr Präsident, gehört haben, bei dem Vorfall gesehen. Präsident: Dem ist nicht so. Georg: Wer hat mich gesehen? Präsident: Das werde ich Ihnen nachher vorhalten. (O. P. A. Z., E. N.) Präsident zu Körber: Sie haben weiter angegeben, die Hebamme Kleinfelder hätte in Ihrer Behausung erzählt: Georg habe dem Schönborn (Fr. J.), Einem (O. P. A. Z.) sein Gewehr unter die Nase gehalten und dabei gesagt: ««Das hat heute sein Männchen gemacht.»» Ist Das wahr? Körber: Ja, Das ist so. (Fr. J., O. P. A. Z.) Georg: Wie gesagt, Herr Präsident, da ist

---

stand, erscheint er keineswegs in dem hellseherischen Lichte, das im Vertrauen zu Hrn. Grimm um ihn gestreuet worden. — Er ist der Einzige von allen Angeklagten, der laut Beweisaufnahme zweien klassischen unantastbaren Zeugen gegenüber der Unwahrheit positiv überführt worden und zwar durch seine eigenen Angaben in einem und demselben Zuge des Augenblicks, wo er anders nicht mehr konnte. Gerade durch sein Zugeben der Zeugin Schmidt gegenüber, bezüglich der einen Hälfte, hat er sich mit der andern um so leichter aus dem Gedränge geflüchtet, als er die Sonde des Präsidenten nicht zu fürchten hatte und also auch nicht einmal wegen des auffallenden Widerspruchs festgehalten sich sah. — Wir wollen von Dem nicht reden, was die Zeugin Schmidt a. a. O., vergl. S. 81 d. H. T. wahrgenommen, da sie so sicher nicht sei, daß sie darauf schwören möchte; aber im Zusammenhange mit der ganzen Darstellung ist es ein sehr markirter Pinselstrich der Untersuchung, des Gerichts und des frommen Körber's da Oben, womit keineswegs absolut gesagt sein soll, daß er heute die Unwahrheit spreche oder nicht noch mehr wisse, als er sage; aber die Untersuchung hat ihn wie überhaupt Alle als Anhaltspunkt zu Grund gerichtet! — ! — ! —

[1]) **Hier merken wir an, daß wir uns jeder ferneren Hinweisung und Vergleichung bei den übrigen Angeklagten in spezifischer Beziehung aus gewissen Gründen enthalten.** — Die Beweisaufnahme liegt treu und gründlich erörtert vor und bietet alle Momente pro und contra. Wen es interessirt, der kann sich sein Urtheil bilden. Nur bei Ludwig und Dietrich heischt es unsere letzte Pflicht, daß wir aufmerksam machen.

viel gesprochen worden. Ich kann mich durchaus nicht erinnern, so was gesagt zu haben. (E. N.)

b. (des rc. **Körber**) bezüglich des Angeklagten Pflug. Präsident zu Körber: Sie haben ferner angegeben, der Angeklagte Pflug wäre hinter Auerswald her im Haufen gegangen, während Georg denselben aus dem Haus am Arm geführt. Ist Das wahr? (Köln. Z., Fr. J.) Körber: Ja, Das ist wahr. (Fr. J., O. P. A. Z.) J. Pflug: Nein, Das ist ein Irrthum. (Köln. Z., O. P. A. Z) Körber: Er war bei dem Haufen, ob er aber mitwirkte, habe ich nicht gesehen. (?) (Köln. Z., E. N.) Präsident: Sie haben weiter den Pflug beschuldiget, daß er im Garten um den Fürsten Lichnowsky gewesen, als derselbe herausgeführt worden (O. P. A. Z., Fr. J., Köln. Z.), und daß er als einer der Schlimmsten sich benommen habe? (Fr. J., O. P. A. Z.) Körber: Ja, Das ist wahr. (Köln. Z.) J. Pflug: Das ist durchaus unwahr; ich war damals im Wirthshause (Köln. Z.) — wie konnte ich denn im Schmidt'schen Garten sein? (O. P. A. Z., Köln. Z., E. N.) Körber: Ich habe damals die reine Wahrheit gesagt. (Fr. J., E. N.) Präsident: Sie haben auch angegeben, daß Pflug, als Ihre Frau den Zug widerrathen habe, gerufen hätte: «Wer heute nicht mitgeht, wird gehenkt!» Ist Das wahr? Körber: Das ist wahr? (Fr. J., O. P. A. Z.) Pflug: Der Körber will sich nur frei dahinstellen. (O. P. A. Z., Köln. Z.) Körber: Ich will Das nicht. (O. P. A. Z.) Ich habe von mir Alles der Wahrheit gemäß gesagt. (?) Das weiß auch der Herr ..... [Kompliment gegen den Präsidenten, der nickt.] Was ich gesehen und gesagt, habe ich gesagt, von mir so gut, wie von Andern. (?) (O. P. A. Z.) Präsident: Sie haben auch angegeben, daß Pflug, als von der Republik die Rede war, für das ««Theilen»» gewesen sei. Ist Das wahr? (O. P. A. Z., Fr. J., E. N.) Körber: Vom Pflug habe ich Das nicht gehört. (Fr. J.) Im Wirthshaus war davon die Rede, daß Pflug von seinen 20 Morgen Landes 10 hergeben müsse (und dann wieder 5, und sofort, E. N.); dafür würde er aber auch die Schulden los (O. P. A. Z.), denn er brauchte dann Niemand Etwas zu zahlen. (E. N.) Pflug wurde später damit aufgezogen. (O. P. A. Z.)

c. (des rc. **Körber**) bezüglich des Angeklagten Dietrich. Präsident zu Körber: Sie haben ferner auch mit Gewißheit (?) behauptet, daß der Fahnenträger Dietrich bei der Herausführung des Generals v. Auerswald an der Gartenthüre gestanden und mit der Fahne nach ihm geschlagen habe. Ist Das wahr? Körber: Ja, Das habe ich gesehen. Dietrich: Das ist mir nicht bewußt, sicher aber habe ich nicht geschlagen. (K. Z. und ganz falsch!) rc. Körber sagte so: Im Schmidt'schen Garten habe ich einen Fahnenträger gesehen. Ob es Dietrich war, den ich früher nur von Ansehen kannte, weiß ich nicht. Ich meine jener wäre größer und stärker gewesen. Er trug einen starken rothen Bart. [1]) (O. P. A. Z. u. E. N., s. a. Fr. J.) Dietrich: Ich hatte einen Bart etwa $^3/_4$ Zoll lang; aber mein Bart wird nicht roth. Im Garten war ich nicht, sonst müßte ich Auerswald's Ermordung gesehen haben. (O. P. A. Z., E. N.) Körber: Der Fahnenträger schlug mit seiner Fahne mit voller Gewalt auf Auerswald. Dietrich: Des war ich nett — Des ist nett wohr. (E. N., s. a. O. P. A. Z.) Präsident: Sie haben früher auch behauptet, daß der Fahnenträger auch in dem Haufen um Lichnowsky gewesen. Ist Das wahr? Körber: Das weiß ich mit Gewißheit nicht mehr. [2]) (O. P. A. Z., Köln. Z., E. N.)

II. des Angekl. **Daniel Georg**. Präsident zu Georg: Warum sind Sie geflohen nach Frankreich? Was haben Sie da gemacht und wie haben Sie sich ernährt? Erzählen Sie Ihr Leben von da. D. Georg

---

[1]) S. a. S. 572. u. S. 586. n.n., Z. 16. v. U. — u. a. M.

[2]) Und wenn er es nun wüßte? — Würde es Dietrich strafbarer machen? —

(Das Motiv seiner Flucht wie bekannt): Ich habe von meinem Geschäft als Schuhmacher gelebt. Außerdem bekam ich die gewöhnliche Unterstützung, monatlich 15 fr. 10 Sous von der französischen Regierung. Ich arbeitete bei verschiedenen Meistern, namentlich in Verdün, wo ich am 3. April 1849 verhaftet wurde. Es war nämlich ein Bockenheimer, Erasmus Christian, unter uns, der führte ein ausschweifendes Leben, machte Schulden, die er nicht bezahlen konnte und lebte in Zwist mit den Frankfurter Flüchtlingen, wie wir uns nannten. Anfangs Merz, als wir uns vom Maire die Unterstützung holten, fehlte der Erasmus Christian; er war durchgegangen. Der Präfekt verlangte, daß wir Bürgschaft leisten und den Erasmus wieder beibringen sollten, und da wir es nicht im Stande waren, drohete uns der Präfekt mit Haft, die am 3. April 1849 vorläufig, bis wir Kenntniß von Jenem geben könnten, verfügt wurde. In Haft hörte ich, daß Erasmus Christian nach Baden gegangen sei. Auf meine Veranlassung wurde mehrmals bei der Regierung in Paris petitionirt, sie möchte uns in die Heimath zu gehen oder wenigstens Frankreich zu verlassen gestatten, da wir daselbst keine politischen Verbrechen begangen hätten. Im Juli kam der Bescheid, daß wir ausgeliefert werden sollten. Da es uns gegen das Gefühl ging, uns mit Gendarmen heimbringen zu lassen, beschlossen wir, gemeinschaftlich durchzubrechen, was auch geschah. Wir waren zu fünf und die Belgische Grenze nur 14 Stunden entfernt. In Belgien wurden wir verschiedentlich verfolgt. Da die andern nicht nach Haus wollten, trennte ich mich, und stellte mich, indem ich in Holland, über Mästrich und mich an der Preußischen Grenze weg hielt, nach etwa drei Wochen zu Anfang des August in Emmerich. (O. P. A. Z.)

III. Angeklagter **Joh. Pflug.** Präsident zu Pflug: Obschon Sie am Zuge Theil genommen, haben Sie das Anfangs geleugnet und Dies durch ein falsches Alibi, einen von Homburg antedatirten Zahlungsschein zu bekräftigen gesucht. Warum thaten Sie Das, wenn Sie sich unschuldig fühlten? Pflug: Ich fürchtete, daß jeder Theilnehmer am Zuge erschossen werde. (Köln Z.) Uebrigens weiß ich nicht mehr, ob ich in dem ersten Verhör jede Betheiligung am Zuge geleugnet habe. (O. P. A. Z.) Präsident: Das kann Ihnen doch wohl nicht vergessen sein, da die Registratur des Protokolls nachweis't, daß Sie sehr mühesam gesprochen hätten und Ihre Züge verzerrt gewesen seien. (E. N., s. auch O. P. A. Z.) Pflug: Wenn Das im Protokoll stehet, so kommt es von der Furcht. (O. P. A. Z., s. auch Fr. J.) Vorhalt: Warum haben Sie, was die Protokolle zeigen, nur stückweise nachgegeben bis Sie zugegeben, auf der Bornheimer Haide gewesen zu sein, da es ja, wenn Sie an das Erschießen wegen Betheiligung am Zuge überhaupt geglaubt, einerlei gewesen sei, wie weit Sie mitgegangen? Pflug: Ich wäre doch nicht bis dort (auf der Haide) gewesen. (O. P. A. Z.) Vorhalt: Sie wollen auch nicht wissen, wo Ihr Gewehr hingekommen. Das ist auffallend, da auf eine Verbergung desselben geschlossen werden muß. Was sagen Sie dazu? Pflug: Ich weiß nicht, wohin es gekommen ist. (O. P. A. Z.) Vorhalt: Es liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß Sie es vergraben haben? Pflug: Das weiß ich nicht. Meine Frau sagte mir, sie hätte es abgeliefert, denn ich hatte es in die Ecke gestellt. (Köln. Z. u. E. N.) Präsident: In der Voruntersuchung wollten Sie nicht einmal wissen, was ein Bajonnet ist. Das ist doch nicht denkbar? Pflug: Das wußte ich auch nicht, jetzt weiß ich es. (Gelächter — Anmerk. des Ref.) Früher hatte ich nie ein Gewehr und verstand mich nicht darauf. (Köln. Z.) O. P. A. Z., s. a. Fr. J.) Vorhalt: Darnach haben Sie sich in der Voruntersuchung sehr dumm gestellt, denn Sie haben auch nicht wissen wollen, was eine Volksversammlung heiße. Pflug: Ich sagte blos, ich sei nicht darin gewesen. Präs.: Es steht aber ausdrücklich im Protokoll, daß Sie nicht wüßten, was eine Volksversammlung sei? Pflug: Ich habe das Protokoll nicht geschrieben. (O. P. A. Z., E. N.) Präs. Sie haben viel Schulden? Pflug: Da weiß ich nichts davon. Sie haben fl. 4200 Kapital, fl. 1500 Kaufgeld und fl. 400 anderweitige Schulden. Pflug: Ich kann

das nicht so sagen. Was aus dem letzten Kauf noch auf den Grundstücken steht, das ist's. (Auf Veranlassung des Advokaten Cöster.) Präs.: Die fl. 400 sind Klepper- (kleine) Schulden. (O. P. A. Z.)

IV. des Angeklagten **Lud. Dietrich** bezüglich des P. Ludwig und D. Georg und Pflug.

d. Präs. zu Dietrich: Welche Beschuldigungen haben Sie gegen die Mitangeklagten ausgesprochen? Dietrich: Was ich beim Amt in Bockenheim und beim Obergericht gesagt, habe ich von Hörensagen. Präs.: Und sie konnten solche Beschuldigungen gegen Nebenmenschen aussprechen? (E. N.) Dietrich: Ich sagte es, um frei zu werden. (O. P. A. Z.); ich habe Das alles zusammengepappelt. (Gelächter. Köln. Z.) Ich war damals betrunken. (O. P. A. Z.) Vorh.: Sie sagten, Ludwig habe dem alten Mann (in den Graben (Fr. J.) gerade auf den Kopf geschossen.[1]) (O. P. A. Z., Fr. J.)? Dietrich: Der Aktuar hat mir die Liste vorgelesen, hielt mir Das vor, und sagte, wenn ich heute nicht Alles angäbe, würde ich fortgebracht.[2]) (A. B.) Nach Mainz dachte ich. (O. P. A. Z.) Vorh.: (nach Verlesung des Protokolls, worin stehet, daß Dietrich nachdem er Anfangs in seiner frühern Weise deponirt, auf Ermahnung plötzlich in Thränen ausgebrochen sei und gesagt habe: «sie schlagen mich todt, die Brüder und Vetter von Denen. Es wird heißen: der Verräther!» worauf die Zugeständnisse erfolgten): In einem solchen Zustande bringt man keine falsche Beschuldigungen gegen Andere vor.[3]) Dietrich: Das versteh ich nett.[4]) (E. N.) Es ist so wie ich vorher gesagt habe. (O. P. A. Z.) Vorh.: Vor dem Instruktionsrichter sind Sie erst wieder zurückgegangen. Nachher aber haben Sie gesagt, es sei Alles so, wie Sie gesagt hätten. Sie hätten den Ludwig bestimmt erkannt. Die Beschuldigungen gegen das Gericht seien unwahr. Ludwig habe sie (Alle zusammen) veranlaßt, indem er im Gefängniß gesagt, sie sollten nichts gegen ihn ausreden.[5]) Dietrich: Weil der Hr. Aktuar einen Bericht dagegen gemacht hat, habe ich's so gesagt. Präs.: Von einem solchen Bericht ist keine Spur vorhanden.[6]) Vorh.: Sie haben ferner

---

[1]) Das ist ja schon nicht möglich, wenn Schwab ein so wahrheitsliebender, braver und ehrlicher Mann sein soll, wie es mit aller Anstrengung festgehalten worden. Wo kommt denn nun diese Deposition her? (S. a. S. 653. T. III., vergl. S. 1019. e. XXXV. u. n. 5. u. S. 769. Nr. 65. ff., 791. Nr. 65a. ff. u. 799. Nr. 65b. ff.)

[2]) S. a. S. 734. e., vergl. 850 ff. Nr. 64a. ff., S. 872. k. v. U. n. 3., vergl. S. 878. v. U. u. 879. a.a. v. U., s. a. S. 873. n. 2. ff., ferner S. 688. e. n. 5., S. 810. Nr. 81. ff., vergl. 343. N. 7. ff. u. S. 351. v. O. u. S. 549. n. 1. ff., nebst der großen Rechtfertigung, um zu bemessen, ob der ängstliche Dietrich die Unwahrheit da oben wohl sagt. —

[3]) Gerade in einem solchen Zustande werden die ergötzlichsten falschen Beschuldigungen vorgebracht, dafern man es sucht! — Ziemlich überzeugt ist wohl Jedermann, wenn angeführt wird, was die Ursache von Dietrich's Jammer war: daß er sich heulend auf die Knie warf und nach Haus verlangte. Einer der Mitangeklagten ward aus der Haft nach Haus geschickt! Das ist ein Augenblick für die Zurückbleibenden, welcher andere Naturen, als den vom Aktuar selber für ängstlich erklärten Dietrich über den Haufen wirft. — (S. a. S. 320. n. p. u. ff., insbes. z. ff.)

[4]) Sehr gut geantwortet! Wirklich der Dietrich arbeitete der Vertheidigung ganz anders in die Hände als Ludwig, der Philadelphia!

[5]) Da hatte er ganz recht, weil die Angeklagten gegeneinander sicher zu viel gesagt. Uebrigens siehe wegen der Noth im Instruktionsverfahren S. 723. h. n. 1—4. ff., vergl. S. 358. n. * S. 916. n. 2—3 u. 917. n. 1.

[6]) Das wird sich wohl gleich bleiben! Es hat den ängstlichen Dietrich Jemand damit geängstiget. Man wird ihm auch insinuirt haben, er werde

angegeben, Ludwig habe eine Turnjacke und eine Bürgergardemütze getragen. Dietrich: Das Letzte ist wahr, das Erstere ließ ich ungewiß. Vorh.: Nach Ihrer Angabe ist Ludwig ihm Haufen um Lichnowsky gewesen. (O. P. A. Z.) Dietrich: Gewiß weiß ich Das nicht. (O. P. A. Z., Fr. J.) Aber der Nispel, der Jude und ein Offenbacher Schütze waren dabei. Vorh.: Als dann Viele auf Lichnowsky angeschlagen, habe dieser dem Ludwig in's Gewehr gegriffen (O. P. A. Z.) und hätten zusammen gerungen (E. R.); dann wären sie auseinander und Ludwig habe dem Lichnowsky in den Rücken, mitten auf's Kreuz, geschossen. Dietrich: Das habe ich Alles nur von Hörensagen.[1]) (O. P. A. Z., Fr. J., Köln. Z.)

e. (des ꝛc. **Dietrich**) bezüglich des D. Georg. Präsident zu Dietrich. Vorh.: Sie haben von Georg behauptet, daß derselbe den Lichnowsky (Fr. J.) den Auerswald aus dem Hause habe führen helfen. (O. P. A. Z., Fr. J., Köln. Z.) Dietrich: Ja das habe ich gesehen; ich meine der Melosch wäre auch dabei gewesen. (K. Z.) Vorh.: Sie haben noch angegeben, Georg hätte getobt, er solle todt geschossen werden und sei auch um Lichnowsky gewesen. Dietrich: Das weiß ich nicht mehr — es wurde erzählt. (O. P. A. Z., s. a. Fr. J.) Vorh. Sie wollen früher gehört haben, daß D. Georg bei Lichnowsky gerufen: Jetzt wird er erschossen. Dietrich: Na, des haww' ich nett geseh'. (Heiterkeit — Anmerk. des Ref.) Das wurde auf der Bornheimer Haide beim Rückweg gesagt. (Köln. Z.)

f. (**des ꝛc. Dietrich**) bezüglich des Pflug. Präsident zu Dietrich: Was wissen Sie von Pflug? Dietrich: Gar nichts. Meiner Erinnerung nach hab' ich nichts gegen ihn gesagt. Vorh.: Sie haben deponirt: Pflug sei bei Auerswald und Lichnowsky im Haufen gewesen und habe auf Letztern geschossen. Dietrich: Den Pflug habe ich nie bestimmt angegeben. Ich sagte «Pflug» oder «Klug» das habe ich auch dem Hrn. Aktuar verbessert, als er mir in meinem Protokoll, Pflug verlas. (O. P. A. Z.)

g. (**des Dietrich**) bezüglich des P. Ludwig. (Auf Anregen des Staatsprokurators): Ob Ludwig nicht zu dem (vorstehenden) Dietrich nach der Ermordung des ꝛc. Lichnowsky gesagt, sie möchten sagen, sie hätten zusammen auf der Bornheimer Chaussee gestanden, als Lichnowsky ermordet worden, wobei Ludwig geäußert, er habe Einem Eins oben hineingegeben. Dietrich: «Ich was mich nett zu erinnern, daß Ludwig mir gesagt hätt', m'r sollte sage', m'r hätte' uf der Bornheimer Chaussee gestande', wie der Lichnowsky erschosse' worn is; awwer am annern Morgen hot'r gesagt: dem haww' ich ans obe' nein gegewwe. Was 'r domit hot soge' wolle, was ich nett. (Seine eigenen Worte nach unserer Notiz)[2]) [s. a. Referate]:

h. (des Dietrich) «Auf Anlaß des Staatspr.: Ludwig sagte mir, ich solle sagen, daß wir, als Lichnowsky ermordet worden, bei Bornheim gestanden,

---

jetzt gegen juratorische Kaution nicht frei. An solchen Leuten fehlt es ja nicht, die Das verstehen. Wir glauben dem Dietrich hier auf's Wort, daß er in diesem Wahne lebte, obschon sein Meinen übrigens nicht unnatürlich wäre. Oder wäre es am Ende gar neu, daß ein Untersuchungsrichter berichtlich sich äußern muß? Da Aktuar Hille im alten Inquisitionsprozeß noch lebte, kann recht wohl dem Dietrich damit gedrohet worden sein! —

[1]) Da hängt das Wasser! Vom Ersten wußte er Etwas und das Zweite ist ihm eingegeben worden, wie sich Das aus der Beweisaufnahme und aus der noch folgenden Rekapitulation augenfällig darstellen wird.

[2]) Mit dem Anfügen, daß Ludwig dem Lichnowsky nicht eins oben hinein geschossen haben kann, weil Lichnowsky keine Kugel oben hinein bekommen. Bezüglich des Auerswald s. S. 1055. n. 1. Entweder wollte Ludwig einen von jenen Feigen (Helden) spielen, oder Dietrich schwatzt aus einem Traume; denn für diese Angabe ist kein Anhaltspunkt vorhanden, selbst nicht in Schwab! —

und äußerte dann, Einem habe er Eins oben hineingegeben. Was das bedeutet, weiß ich nicht.» (O. P. A. Z., B. z. Nr. 95. = O. A. G. S.) i. «Nur erinnert er sich, daß Ludwig ihm andern Tags gesagt hätte: «Dem hätte er eins oben hinein gegeben.» (s. g. D. Z. Nr. 111 = A. A. Z., B. zu Nr. 116, s. a. Han. Z. Nr. 96.) k. rc. «doch erinnert er sich bestimmt» (?), «daß Ludwig am folgenden Tage zu ihm gesagt: ««Dem habe ich eins oben hinein gegeben.»» (D. R., A.-A., Nr. 864.) l. rc. «nur das fügt er als wahr hinzu, daß Ludwig ihm in Bockenheim gesagt habe: ««Dem habe ich Ein's gegeben.»» (Fr. J., 3. B. z. Nr. 95 = D. A. Z.) m. «Präsident: Sie haben früher ausgesagt, Peter Ludwig hätte Ihnen erzählt: wie er dem Fürsten Lichnowsky» (?) «oben auch Eins versetzt habe. Dietrich: ««Ja, Das hat er mir gesagt.»» (Köln. Z., Nr. 97.)

V. **Angeklagter Peter Ludwig** (A. V. Dessen): «Alles» (O. P. A. Z.) [Entrüstet (E. N.) rc. etwas entrüstet (Fr. J.)] «was Dietrich da sagt, ist unwahr. Er war an jenem Tag' so besoffen, nicht wie ein Mensch, sondern wie ein Schwein.» (Gelächter — Anmerk. des Ref.) «Der kann von jenem Tag kein Aktenstück führen.» (O. P. A. Z., Köln. Z., E. N., s. a. Fr. J. = D. A. Z.) Ludwig stellt Dies in Abrede. (s. g. D. Z. = A. A. Z., s. a. Han. Z.)

IVa. **Angeklagter L. Dietrich** (Fortsetzung) durch den Staatsprokurator: Ich bitte, Dietrich zu befragen, wie es komme, daß er bei seiner Trunkenheit dem Gericht zu Frankfurt alle Punkte, wo die einzelnen Vorfälle sich ereignet hatten, selbstständig zu bezeichnen wußte. Dietrich (A. V.): Na, des Frankfurter Gericht hot mich uf die Bornheimer Haad (Haide) geführt; awer es hot m'r die Plätz' gezeigt. Ich hab's nett gewußt. Präsident: Können Sie denn Das mit gutem Gewissen sagen? Dietrich: «Ei dei Herrn hawwe sich jo selbst gestritte' über die Plätz. Ich hab' nicks gewiß sage' könne'. Des was» (weiß) «jo ag der Herr, der (auf einen fremden da sitzenden Herrn zeigend) do setzt. Der Herr Amtmann sogt: «Hei is 's.» Der Herr Aktuar sagt: «Na, do is 's.» Und der Frankfurter Herr hot gesogt: «Na, dort is 's.» (Heiterkeit — Anmerk. des Ref.) Und do haww' ich's ag gesogt: «Na, do is 's.» (Des Angeklagten eigene Worte nach unserer Notiz, s. a. Köln. Z., Nr. 97.) Erstes Gerichtsreferat: «Dietrich auf Befragen des Staatsprokurators: Von dem Frankfurter Gericht wurde ich auf die Bornheimer Haide geführt, wo ich die Punkte, wo das Einzelne vorgefallen, bezeichnen mußte. Sie zeigten mir die Plätze. Ich ließ die Stellen ungewiß und die Herren stritten sich darüber. Das weiß der Herr Aktuar Nover (?), der da sitzt. [Hier eine Note zu dem von der Redaktion der O. P. A. Z. eingeschobenen Fragezeichen, weil der Referent den Herrn Nover als eine Gerichtsperson von Frankfurt bezeichnet: «In Frankfurt gibt es keinen Aktuar obigen Namens.»] (O. P. A. Z., B. a. a. O.) Drittes Gerichtsreferat: Dietrich: Die Stellen auf der Haide, wo jeder der Angeklagten und Andere gestanden, habe ich nach Gutdünken bezeichnet. (Han. Z. a. a. O.) Das Referat Braubach's: «Dietrich gibt auf w. V. dem Präsidenten zu» (?), daß er dem Frankfurter Gericht auf der Bornheimer Haide den Platz bezeichnet habe, wo Lichnowsky erschossen worden sei. (Fr. J., 3. B. und **Bocksfuß.**)

α. **Gerichtsaktuar Nover** [von Frankfurt a. M. (?) O. P. A. Z.], welcher vom Präsidenten zur Abhör aufgerufen worden): «Das Bockenheimer Amt ließ im Winter 1848/49 den Dietrich auf die Bornheimer Haide führen, und das Frankfurter (?) Gerichtspersonal war nur der Form wegen zugegen. Gerichtsseitig wurden Jenem keine Punkte gezeigt, er vielmehr bezeichnete sie und zwar übereinstimmend mit dem damaligen Ergebniß der Untersuchung. (O. P. A. Z., B., E. N.), nachdem er die Punkte mit dem Stock abgemessen und dann abgeschritten hatte. [Zeuge (?) Nover beschreibt solches auf dem Situationsplan. Anmerk. des Ref.] (Köln. Z. a. a. O., E. N.) 2tes Gerichtsreferat: «Der zufällig» (?) «anwesende

Aktuar Nover aus Frankfurt (?) [1]) gibt darüber Auskunft, daß Dietrich im Winter 1849 dem Justizamte Bockenheim auf der Bornheimer Haide genau (und dem Ergebniß der Untersuchung entsprechend. O. A. G. S.) den Standpunkt jedes Einzelnen, der geschossen, angegeben habe. (s. g. D. Z. = A. A. Z. = O. A. G. S.), und daß ihm keineswegs, wie Dietrich behaupte, diese Standpunkte von dem Amtspersonal erst vorgelegt worden seien. (O. A. G. S., S. 67, und dieser Passus Alles, was sie von diesem Moment herausgefischt.) Der Aktuar des genannten Gerichts versichert, daß Dietrich nicht allein jenen Platz (nämlich wo Lichnowsky erschossen worden), sondern auch alle Stellen genau und richtig bezeichnet habe, wo die einzelnen Personen gestanden, welche auf Lichnowsky geschossen. **Dietrich gibt Das zu.** (Fr. J., 3. B., Nr. 95 und **wiederholter Bocksfuß!**) [2])

---

[1]) Der fremde Gerichtsaktuar Nover war nicht **zufällig** anwesend, sondern fast täglich gegenwärtig und hatte seinen Sitz dicht hinter den Geschwornen, so daß die Angeklagten, welche den Herrn kannten, sich öfter bei den Vertheidigern beschwerten, sofern sie wahrgenommen haben wollten, daß der fremde Inquirent mit den Geschwornen gesprochen und, wie sie behaupteten, seine Wahrnehmungen zum Gegenstande der Mittheilung und der Unterhaltung gemacht habe. Da die Anwälte, um des alten Ausdrucks (S. 679. XXIII. u. n. 4.) uns zu bedienen, der so viel Geräusch gemacht, **nicht zogen**, so schwieg der Vertheidiger Pflüger auch, um nicht allein fortwährend den Haß gegen sich herauszufordern. Also zufällig war der Hr. Aktuar Nover durchaus nicht anwesend, wie es die Gerichtsreferate sehr pfiffig insinuiren. Ob nun die Herren Inquirenten von der in Frankfurt waltenden fremden Kommission untereinander den Sitz in Hanau wechselten oder ob blos Hr. Aktuar Nover stets gegenwärtig war — Das wissen wir so genau nicht, da diese Herren für den Vertheidiger Pflüger gar kein verlockendes Interesse hatten.

[2]) Da kein Referat die Braubach'sche Insinuation bringt, so können wir, je bekannter er ist, füglich darüber hinweggehen, um Dem zu begegnen, was Hr. Aktuar Nover eigentlich gesagt. Ohne seinem Meinen ein Dementi geben zu wollen, haben wir alle Ursache an der Richtigkeit seiner Angabe zu zweifeln; denn der Vertheidiger Pflüger ging zu Weihenachten 1849 in Begleitung Dietrich's und dessen Schwagers Dürr auf die Bornheimer Haide, um sich durch Dietrich's Angaben zu orientiren; allein Das war ein Werk der Unmöglichkeit! Dietrich wußte nicht nur nicht den Baum anzugeben, an welchem Lichnowsky gelegen, wenn er auch bis auf einige Bäume da herum tastete, sondern, was mehr als dieses sagen will — er konnte sich nicht einmal zurechtfinden, wo der Zug hergekommen; er meinte dergestalt über das Feld hinter den Gärten und Häusern her, daß die Gesellschaft, wenn er recht gehabt hätte, an der Friedberger Chaussee würde herausgekommen sein müssen. Dabei beharrte er. Wenn er nun mit den Gerichtspersonen schon so genau alle Angaben zu machen wußte, wie es da heißt, wie ist es möglich, daß er seinem Vertheidiger, dem er gewiß kein X für ein U vormachen wollte, alles schief und verkehrt angab? — Wußte er damals die Stellen so genau anzugeben, so mußte sich durch seine Bemühungen, dem Gericht Alles genau zu bezeichnen, die Oertlichkeit um so mehr seinem Gedächtnisse eingeprägt haben. — Macht er von dieser Regel eine Ausnahme, so war er noch weniger im Stande, dem Gericht selbständig Alles Das bis zum Abmessen nach „Stock", und „Schritt" zu bezeichnen, was er doch nur aus einem Zustande davon getragen haben könnte, der bei ihm, ohne noch betrunken zu sein, eine Wahrnehmung nach Blei und Winkel absolut ausschließt, wenn er auch im Allgemeinen Manches wissen mochte. Das würde in jener Verwirrung einem ganz andern Kopfe nicht möglich gewesen sein, zumal in jenem Augenblicke wohl Niemand daran dachte, daß er von Allem Dem, was er sehe und höre, Rechenschaft zu geben habe, sonst würde wohl Alles nicht geschehen sein! — Bei Dietrich stellt es sich vollkommen lächerlich dar. Jedenfalls stehet er mit seiner Erzählung in der

Zuletzt wegen des Eindrucks

Va. Angeklagten **Peter Ludwig.** Präsident: Warum leugneten Sie Anfangs jede Betheiligung am Zuge? A. «Weil die ««Menschheit all»» sagte, Jeder würde erschossen, und für das Todtschießen war mir es doch ein bischen zu früh. Fr. Haben Sie Bockenheim am 18. September 1848 verlassen? A. Ich bin nach Mainz zu meiner Schwester, weil einem immerwährend mit dem Todtschießen Angst gemacht wurde. Von Mainz ging ich wieder zurück. Ich war mir keiner That bewußt; ich hatte Geld und Alles und konnte ja entfliehen. Ich dachte aber, was sollst du dein Vaterland verlassen (O. P. A. Z.), da du dir keiner Schuld bewußt bist. (E. N. u. Han. Z.) Wie ich wieder nach Haus kam, wurde ich von allen Seiten angeschrieen: ich solle wieder weggehen, sie hätten nach mir gesucht. Deßhalb machte ich mich gleich wieder fort und ging zu dem Bahnwärter Sommerschuh. (A. B.) Den Karabiner gab ich zurück, ehe ich mich entfernte, weil er entzwei war und ich ihn machen lassen wollte. Ich dachte auch, es hätte noch Zeit. (O. P. A. Z., E. N. mit dem Anmerken, daß das ja alles schon abgekanzelt war.)

n. **(des Ludwig)** bezüglich des Georg, Körber und Dietrich. Präsident: Sie haben früher mehre Beschuldignngen gegen Ihre Mitangeklagten vorgebracht. Wie verhält sich Das? Ludwig: Ich kann nichts gegen sie sagen. Mein Gewissen hat mir keine Ruhe gelassen, weßhalb ich auch schon früher Alles widerrufen hatte. (Fr. J. u. E. N.)

o. **(des Ludwig)** bezüglich des Daniel Georg. Vorhalt: Sie haben angegeben, daß Georg beim ersten Zug im Schmidt'schen Garten um Auerswald gewesen. Was sagen Sie dazu? (O. P. A. Z., 2. E.-B.) Ludwig: Ich habe den Georg nicht einmal gekannt. (A. E.) wie sollte ich die Menschheit auch gekannt haben, da ich zu der Zeit erst kürzlich in die Heimath zurückgekehrt war. Ich habe Das auch in der Voruntersuchung gesagt. (Köln. Z., E. N.) Präsident: Wie kamen Sie denn dazu, es zu sagen? (E. N.) Ludwig: Ich ließ mich auch gleich am andern Morgen melden und nahm's zurück. Der Herr Aktuar und Amtmann nahmen es aber auf ihre Pflicht, daß sie mir keine Listen vorgelesen hätten [!!!] (O. P. A. Z.), was sie aber doch gethan hatten. (E. N.) Mittags fragte mich der Aktuar wieder, ob ich's zurücknehmen wolle, daß sie mir die Liste vorgelesen hätten. Ich that es indeß nicht. (O. P. A. Z., 2. E.-B. z. Nr. 95.) Vorhalt: Sie haben von **Georg** auch gesagt, daß er im Haufen um Lichnowsky gewesen. Ist Das so? A. Davon weiß ich nichts. (E. N., O. P. A. Z.) Präsident: Sie haben es aber gesagt? Ludwig: Ich kann es aber nicht sagen. (E. N., Fr. J., 3. B.) Auch Das habe ich früher nur gesagt, weil sie mir (Aktuar und Amtmann) die Namen vorlasen. (O. P. A. Z., aber falsch und hämisch.)

p. **(des Ludwig)** Bezüglich des Angeklagten Matthias Körber. Fr. Bleiben Sie dabei, daß **Körber** im Schmidt'schen Hause war? Ludwig: Ich möchte behaupten, daß er es war; ich weiß es aber nicht bestimmt. Ich sah da so einen alten Mann im Hut' und mit einer

---

Wahrheit: „der Hr. Amtmann hat gesagt: „„hier ist es““, „der Hr. Aktuar“: „„Nein, da ist es““, „der Frankfurter Herr“: „„Nein dort ist es““ „und da habe ich auch gesagt: „„Na' do is 's.““ Das hat, zumal er sich für die Angabe des Aktuars Hille erklärte, so viel Natürliches für sich und gleicht so sehr den Herren Inquirenten dieses Prozesses, wie von Bockenheim so von Frankfurt, daß man wohl allen milden Rücksichten entspricht, wenn man bei Hrn. Aktuar Nover auf einen kleinen Irrthum schließt, ohne verneinen zu wollen, daß Dietrich nicht doch etwa mit dem Stock Hokuspokus gemacht hätte; denn wie einfältig die Leute auch sind, so werden sie doch bald inne, mit wem sie es in den Herren Inquirenten zu thun haben. —

Lanze herumgehen. (O. P. A. Z., E. N.) Vorhalt: Sie haben auch früher deponirt, Körber sei mit im Treibhaus gewesen und habe beim Suchen mit der Lanze da herum gestochen. Wie verhält sich Das. (O. P. A. Z., Köln. Z., Fr. J.) Ludwig: Ich war nicht im Treibhaus. Präsident: Ich frage Sie, ob Sie Das gegen Körber ausgesagt haben? Ludwig: Das ist wohl möglich — ich war aber nicht im Treibhaus. (Köln. Z., E. N.) Dagegen lassen die folgenden Referate Ludwig sprechen: Wenn ich's auch gesagt habe — es ist aber nicht wahr. (O. P. A. Z., 2. E.-B., Fr. J., 3. B. und unrichtig.)

q. (des **Ludwig**) bezüglich des Angeklagten Dietrich. Präsident zu Ludwig: Von Dietrich sagten Sie aus, daß er um Lichnowsky im Haufen gewesen sei. Ist das wahr? Ludwig: Ich mag ihn auf der Haide gesehen haben, ob aber auch im Haufen, weiß ich nicht (E. N. u. Köln. Z.), im Haufen nicht. (Köln. Z.) Ich weiß nicht wo er war — da herum war er. (O. P. A. Z. a. a. O.) Gegen Dietrich kann ich nichts sagen. (Fr. J.) Präs. mit verächtlichem Blicke und wegwerfender Sprache: Sie spielen eine traurige Rolle. Gegen Dietrich sagten Sie in einem Ihrer frühern Verhöre, in welchem Sie einigermaßen die Wahrheit (?) zu sagen anfingen: er sei einer der Familienväter, um derentwillen Sie keine Mittheilung gemacht. Was haben Sie darauf vorzubringen? (O. P. A. Z. a. a. O., Fr. J., 3. B.) A. Es sind mir eben Vorwürfe gemacht worden, warum ich nicht gleich so gesprochen. Da hab' ich Das gesagt, weil der Dietrich auch 'n Familienvater ist. Präs. Schämen Sie sich denn nicht, einen falschen Grund anzugeben, womit Sie auf's Neue Ihren Nebenmenschen verdächtigten? Ludwig: Ich hatte zu große Angst. Fr. Warum denn? A. Es hat geheißen, wer nicht Alles sage, was er wisse, der käm' nach Mainz und würde todt geschossen. [Die O. P. A. Z. sagt statt Dessen]: A. Das habe ich mir so zur Ausrede gemacht, weil ich nicht sagen wollte, was der Grund des frühern Leugnens war, nämlich die Angst vor dem Todtschießen. (O. P. A. Z., 2. E.-B. z. Nr. 95.) Fr. Haben Sie denn gesagt, was Sie wußten? (E. N.) Nein, gegen Dietrich kann ich nichts sagen. (E. N., Fr. J., wobei anzumerken ist, daß hier die Antwort erst hergehört, welche das Fr. J. schon oben bringt.) Präs. Der Vorhalt ist Ihnen aber gemacht, daß Sie gegen ihn ausgesagt haben? Warum thaten Sie Das? Ludwig: Das Gericht sagte, ich müßte es wissen, denn wir hätten zusammengewohnt und kenneten uns. Da hab' ich's gesagt. Fr. Ist es denn wahr? A. Nein, es ist nicht wahr. (E. N.) [1]) Vorhalt: Bei dem Instruktionsrichter haben

---

[1]) Nun handelt das ganze geräuschvolle Examen um die Frage: daß Ludwig Anfangs gesagt hätte, Dietrich sei im Haufen um Lichnowsky gewesen und ob Das wahr sei. Wenn dieser Mensch mit seiner Fahne nun darin war — was soll es denn beweisen? Er ist ja in keiner Weise einer Handlung gegen Lichnowsky angeklagt — warum gehet denn der Herr Präsident weiter, als die Anklage? Oder wenn ihm das Moment so sehr am Herzen lag, warum suchte er nicht Alle Diejenigen zu ermitteln, welche in und um den Haufen waren oder richtiger, welche den Haufen bildeten? — Glaubte der Herr Präsident wirklich, der Haufen habe aus Ludwig, Dietrich, Georg und Pflug bestanden? — Wenn wir nur außer der Geräuschmacherei irgend einen der Sache dienlichen Zweck herausfinden könnten, wüßten wir uns zu beruhigen; aber da dieser Fahnenträger, wie nachgewiesen, dem Präsidenten durch die ganze Beweisaufnahme bei allen und jedem Zeugen so viel Sorge machte, bleibt die Verwunderung gerecht, daß ihm die große Fahne, von welcher die Magnus sprach, so ganz und gar in den Akten entging (s. a. S. 581 u. S. 593. T. u. n. 1. u. 611 ff.) — Da würde er ein würdiges Feld gehabt haben, auf dem zu operiren am Ende wohl auch der Mühe verlohnt hätte! — Die Geräuschmacherei mit Ludwig und Dietrich hatte, wenn es auch der Präsident nicht wollte, keinen andern Zweck, als den Geschwornen Sand in die Augen zu streuen.

Sie versichert, daß das, was Sie in Bockenheim gesagt, die Wahrheit sei; daß Sie dabei beharrten. A. Das weiß ich gar nicht mehr. Ich habe blos gesagt, daß der Zug um das Parlament zu schützen geschehen sei. (O. P. A. Z., 2. E.-B. z. Nr. 95.) Präs. Ich werde Ihnen Ihr Protokoll vorlesen lassen, aus welchem hervorgehet, mit welcher Genauigkeit Sie alle Ihre Angaben machten. (E. N., s. a. O. P. A. Z., Fr. J. 2c.)

Die „Rechtskunde" der Anwälte.

β. **Advokat Cöster** (als dem Dietrich zugetheilter Offizialanwalt neben Pflüger; s. a. S. 799. 1. u. S. 808. v. O.): Ich muß dagegen protestiren. Nach dem Geiste des neuen Strafprozesses sowohl, wie nach der heute Morgen vom Herrn Präsidenten gemachten Eröffnung, daß die Beweisverhandlung geschlossen sei (!!!), muß ich die jetzigen Handlungen für nicht zulässig halten. [1])

[1]) Herr Advokat Cöster — ist es möglich?! Der Präsident habe (S. 1028. *β.*) die Eröffnung am Morgen gemacht, daß die Beweisaufnahme geschlossen sei?! — Und Das hätte ein so großer Jurist für baar genommen, wenn es wirklich wahr wäre?! — ?! — ?! — Weiß denn der Hr. Advokat Cöster nicht, daß das Schlußverhör des Angeklagten auch der Schlußstein der Beweisaufnahme ist?! Daß sie nach dem Gesetze auf einer Richtigkeit beruhete, wenn die Angeklagten nicht zum Schlusse noch einmal vernommen worden wären?! — Das Schlußverhör hat die Bedeutung, dem Angeklagten zum Letztenmal Raum zu geben, die Beweisresultate entweder durch ein Geständniß zu ergänzen oder anzufechten. Es steht bei dem Ermessen des Präsidenten, den Angeklagten über alle Belastungs-Resultate der Zeugen zu befragen, wobei es natürlich auf die Sachlage und auf die Art und Weise ankommt, wie der Präsident seine Befugniß exerzirt. Darüber hat die Vertheidigung zu wachen! Es wäre aber das Erstemal nicht, daß der Angeklagte die ganze Beweisaufnahme alterirt oder durch sein Geständniß berichtiget hätte. Das liegt also ganz im Geiste des schwurgerichtlichen Verfahrens, so lange es eben Vorschrift ist, daß der Angeklagte auf sein Geständniß hin inquirirt wird. Jede Frage an den Angeklagten hat doch Dies oder seine Vertheidigung zum Zwecke, oder ist es nach der Jurisprudenzlei des Hrn. Advokaten Cöster am Ende gar anders? —
Wollte Hr. Advokat Cöster den Akt angreifen, so hatte er allerdings vom Standpunkte einer „juristischen Notabilität" einen sehr festen und weiten Boden, um, wie man im gemeinen Leben so richtig die Sache stets bezeichnet, den Nagel auf den Kopf zu treffen; allein er ficht wie ein Schuljunge 1) gegen ein Gespenst, in so fern es (s. a. S. 1028 *β.*) gar nicht wahr ist, daß der Präsident die Beweisaufnahme für geschlossen erklärte und wenn es wahr wäre, der Herr Advokat eher an seinem Gehöre hätte zweifeln müssen, als einem Verreden Folge geben zu wollen, das als solches durch die thatsächliche Vernehmung der Angeklagten sich offenbart haben würde; denn eben so gut hätte der Präsident sagen können — die Angeklagten dürfen heute Mittag nach Haus gehen. Hr. Cöster hätte wohl an dem Verstande des Präsidenten gezweifelt? Gerade so grobe würde der gedachte Fehler sein, wenn Hr. Cöster recht gehört hätte; 2) aber bekämpft er einen durch Doktrin, Gesetz und innere Nothwendigkeit im Allgemeinen gebotenen Akt, womit er ipso jure dem gegnerischen Faktor den Schild selbst in die Hand spielt, hinter welchen derselbe mit seiner ganzen Verkehrung sich triumphirend flüchtet, wie ungefähr 2c. Hille und 2c. Kraus hinter die „gesetzliche Statthaftigkeit" von Ungehorsamsstrafen und Vorhalten im Allgemeinen sich retirirten, das total widersinnige Verfahren den unwissenden Anwälten gegenüber mit Eklat maskirend! (s. a. S. 976 u. n.n. ff., insbes. S. 985. n. 3. ff.) Sollte trotz der deutlichen Kundgebung noch Jemand meinen, die „juristische Notabilität" da Oben habe es anders im Auge gehabt, so würde sie im Laufe der Verhandlung den

Es wird dadurch der Eindruck gestört, den die Beweisaufnahme auf die Geschwornen gemacht hat. [1]) (O. P. A. Z., 2. E.-B. z. Nr. 95.)

γ. **Präsident:** Ich glaube mich dazu befugt, die Angeklagten zu vernehmen, wann es mir passend erscheint. [2]) (O. P. A. Z., E. N.)

δ. Advokat **Cöster:** Ich stelle den Antrag in dieser Beziehung an den Gerichtshof, hierüber entscheiden zu wollen. [3]) (E. N., O. P. A. Z.)

ε. Löb David **Löbenstern,** Doktor beider Rechte, eilt seinem Kollegen zur Hilfe: «Ich schließe mich dem Antrage meines Kollegen an und beziehe mich dabei auf den §. 313 des St. P. G. vom 31. Oktob. 1848 [4]) und auf die über die Mündlichkeit des Verfahrens lautenden Paragraphe des Gesetzes. [5]) (O. P. A. Z. a. a. O. u. E. N.)

ς. **Präsident:** Für diesen Fall habe ich noch zu erklären, daß ich heute frühe die Beweisaufnahme nicht für geschlossen erklärte, sondern meine Erwartung dahin aussprach, daß sie heute Mittag mit der Vernehmung der Angeklagten zum Schlusse kommen werde. Die gegenwärtigen Handlungen betreffen die Beinzichtigungen der Angeklagten untereinander. [6]) (O. P. A. Z., a. a. O., s. a. Köln. Z. u. E. N.)

---

letzten Zweifel heben: daß sie mindestens in strafrechtlicher Beziehung ganz ohne alle Jurisprudenz stehet, sofern wir über die zivilrechtliche Bedeutung des Hrn. Advokaten Cöster kein Urtheil haben, sondern nur wissen, daß er, wie Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern, die Pandekten zweimal gehört haben will, vielleicht auch wie er (S. 635. n. 4.) die Rechtsbegriffe über den Verlust des Besitzes durch Stellvertreter definirt; denn wir müssen Das anführen, weil die guten Leute in Hanau wirklich schon da angelangt sind: daß sie die ganze Charlatanerie des Hrn. Advokaten Cöster für eine Finte halten, um den Gegner, wo es glückt, zu paralisiren. Das ist Thatsache, um inne zu werden, was eine so verderbliche Verblendung heißt!

[1]) Der Eindruck? Welcher Eindruck wird gestört? Der gute oder der schlimme? Da von guten Eindrücken keine Rede sein kann, so wäre ja nichts verloren!

[2]) Das ist auch eine Antwort, die Hr. Advokat Cöster sehr stark anfechten konnte. Der Präsident hat in dem vorliegenden Falle seine ganz bestimmte Befugniß, wobei es nicht auf seinen Willen ankommt — er muß, wie Oben (n. 1. S. 1049.) eruirt, die Angeklagten jetzt vernehmen. Es fragt sich nur wie, in welcher Richtung und was absolut nöthig ist. Wir werden gleich Gelegenheit finden, Das noch anschaulicher zu machen.

[3]) Jetzt setzt der Advokat seiner Unwissenheit die Krone auf, indem er alles Ernstes den Gerichtshof zur Hilfe anruft — und warum? Das wird seinen ergötzlichen Ausgang gleich finden, dafern noch Jemand im Zweifel leben könnte, Hr. Cöster mache etwa doch geflissentlich Hokuspokus, um das Gericht irr zu führen. —

[4]) Jetzt kommt Sukkurs „vom rechtlichen Standpunkte" mit dem §phen 313 in der Hand, welcher also lautet: „Nach geschlossener Beweisaufnahme setzt der Staatsprokurator deren Ergebniß auseinander und gründet darauf seine Anträge." Der Hr. Dr. beider Rechte sehen also auch die Beweisaufnahme für geschlossen an, weil Genosse Cöster diese Mähre reitet. — Eine ächte Don Quixoterie!

[5]) Was sind Das für Paragraphe? Wenn der Hr. Dr. einen §phen findet, der sagt, daß der Präsident die Angeklagten zum Schlusse des Beweisverfahrens nicht vernehmen dürfe, oder einen solchen, der nur den Sinn des Hrn. Doktors beider Rechte trägt, dann soll er wie das corpus juris in Schweineleder eingebunden und als „Notabilität" mit Kollege Cöster in die künftige Industrie-Ausstellung nach New-York versendet werden!

[6]) Jetzt macht der Hr. Präsident einen großen Schnitzer, sofern er des Herrn

„. Advokat **Cöster** (schmiegend und biegend). Nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück [1]) (O. P. A. Z., a. a. O. u.

Advokaten Cöster's Schwatzen nicht als Nebensache behandelt (s. a. S. 1028. β.) und, indem er Das nicht hervorhebt, was eigentlich in seiner Befugniß liegt, gerade auf Das sich stützet, was er jetzt nicht mehr darf. —

[1]) Da haben wir das Spektakel! Jetzt läßt sich die „juristische Notabilität" auf ihren Sitz nieder und die gescheidten Leute sind voll des großen Eindrucks! Gerade die Beinzichtigungen der Angeklagten untereinander sind es aber, welche in dem vorliegenden Falle zum Schlusse des Verfahrens nicht mehr Gegenstand der Vernehmung sein durften, weil in der Gegenstellung den Geschwornen ein ganz neues Bild (s. a. S. 1049. n. 1. ff.) vorgeführt worden, das keineswegs geeignet war, wie Cöster meinte, den Eindruck bei den Geschwornen zu stören, sondern zu festigen; denn wir haben ja keine andern Eindrücke, als vernichtende. Der Präsident darf nicht die Angeklagten zum Schlusse inquisitorisch behandeln, sondern nur befragen, was sie in einem oder dem andern Moment noch zu sagen haben, dafern es überhaupt die Verhältnisse heischen, daß er dem Angeklagten noch einmal Raum gibt, sich über Beschuldigungen zu äußern. Das inquisitorische Moment bezüglich des Angeklagten muß mit dem letzten Zeugen abgemacht sein. Das ist so natürlich, daß es auch der Laie begreift, da der Angeklagte — von seinem Gewissen, also von seinem etwaigen Schuldbewußtsein ganz abgesehen — in der Regel die Vermuthung gegen sich hat und von diesem Gefühle selber dergestalt beherrscht wird, daß er selten anders als befangen und darum immer zu seinem Nachtheile erscheint. Diese Situation darf im letzten Moment nicht mehr gesteigert und also zum Zwecke des nachtheiligen Eindrucks gegen den Angeklagten nicht benutzt werden; denn 1.) liegen die Beweisresultate schon so, daß an eine Freisprechung nicht zu denken ist, dann stellt es sich ohnehin unnütz und grausam dar; liegen sie 2.) aber so, daß Zweifel walten, dann wird es noch gefährlicher, sofern der Richter bei aller moralischen Ueberzeugung die Möglichkeit der Unschuld nicht ausschließen darf. — Das sind die innern Gründe im Allgemeinen!

Diese Deduktion verneint indessen die Gegenstellung der Angeklagten bezüglich ihrer Beschuldigungen untereiannder zum Schlusse zwar nicht absolut, wohl aber relativ. Hierbei liegt Alles in dem richterlichen Ermessen, das allerdings, sofern die letzte Vernehmung a priori nur einen formellen Karakter trägt, stets nach humanen Ansichten exerzirt werden soll. Daher auch eine Gegenstellung der Angeklagten im Schlußverfahren nur ausnahmsweise sich rechtfertigen läßt und nie in einem andern als den Angeklagten selber günstigen Sinne, indem vorausgesetzt werden muß, daß die Gegenstellung, welche alterirt, schon mit der Eröffnung der Beweisaufnahme Gegenstand einer gründlichen Vernehmung war. —

Wollte man also auch annehmen, die vorliegende Beweisaufnahme rechtfertige eine artikulirte Schlußvernehmung der Angeklagten auf Grund der Voruntersuchung bezüglich ihrer Beinzichtigungen unter- und gegeneinander, so verneint sie aber der am angeführten Orte beleuchtete Umstand in so weit **absolut**, als der Präsident dieses allerdings wichtige Thema im Eingange der Beweisaufnahme ganz auf sich beruhen ließ. —

Das ist die wunde Stelle, bei welcher die rechtskundigen Anwälte siegend auftreten konnten und mußten. Der Präsident durfte in der eingeschlagenen Richtung gar nicht mehr vernehmen und war vorn herein zu bekämpfen. Mochte die frühere Unterlassung nun auf einem Versehen beruhen oder in einer wohlausgespitzten Berechnung liegen — der Präsident mußte den ganzen Akt fallen lassen! Da er ihn aber, wie nachgewiesen, noch in einer peinlichen, vorwerfenden Weise exerzirt, so gleicht Dies zwar dem ganzen Prozesse, hebt aber den hinterherschleichenden Versuche der **„rechtskundigen"** Anwälte

E. N.) I. Die ihm freundliche **Referatemacherei:** «Als unvereinbar mit dem mündlichen Verfahren unterbricht Vertheidiger Cöster das Verhör nach den Akten, zieht aber seinen Antrag zurück, als der Präsident bemerkt, daß es sich nur um die gegenseitige Beinzichtigung der Angeklagten handle. [Wo bleibt das Ergötzliche mit dem Schlusse des Beweisverfahrens? Das folgende Referat bringt die Rechtskunde]. (Köln. Z. Nr. 97.) II. «O. G. Prok. Cöster protestirt bei schon heute Morgen erklärtem Beschlusse des Beweisverfahrens gegen das Ablesen (nur?) der Vernehmlassungen der Angeklagten, ging aber nach einer vom Präsidenten gegebenen Erklärung von seinem Verlangen wieder ab. (Han. Z. Nr. 96.) III. Die O. P. A. Z. wie in der Darstellung.) IV. [Die s. g. D. Z. = A A. Z. und die N. D. Z., O. d. D., wie die D. R. und das Fr. J. haben keine Spur!]

Das Protokoll wird also doch verlesen. [1]

Vb. **Peter Ludwig** (A. B.): Ich stehe gänzlich von Allem ab, was da gesagt ist. (K. Z., Han. Z., E. N.), was gegen Georg gesagt ist. (O. P. A. Z.) Ich weiß mich gar nicht zu besinnen, daß Das alles so geschehen wäre (E. N.), daß ich von ihm (Georg) so etwas gesagt hätt'. Hätte mir das Gericht die Namen nicht vorgelesen, so hätte ich keinen nennen können. (O. P. A. Z., Han. Z., E. N.) [A. B.] Ich habe Dietrich gekannt, aber nicht Georg (E. N.) Präs. Wahrheitsliebe scheinen Sie nicht zu besitzen, [2] denn in Ihrem Protokoll stehet: daß Sie auf Ehr und Seligkeit versichern, die Wahrheit gesagt zu haben. [3] Ludwig: Das Papier ist geduldig. (O. P. A. Z., Han. Z., E. N.); da kann m'r d'rauf schreiben, was man will. [4] (Han. Z., E. N.) Präsident sieht den Angeklagten scharf

---

Cöster und Löbenstern in seiner ganzen Ohnmacht um so entschiedener hervor, als er verräth, daß die beiden „Notabilitäten" wie alle Laien recht wohl fühlten, daß da was vorgehe, was nicht in der Ordnung sei, aber nicht wußten, wo die Bresche mit Sicherheit geschossen werden müsse. —

So haben die Herren Anwälte durch ihre „queren" Angriffe, wie wir sie nun sattsam kennen zu lernen Gelegenheit hatten, in den Augen der Geschwornen und der Oeffentlichkeit dem rechtswidrigen Verfahren des Gerichts stets eine Sanktion verliehen, die gegen die Angeklagten immer schwerer in die Wagschale der Vernichtung fallen mußte. —

[1]) **Das ist nun zum Schlusse absolut unstatthaft** und bestätiget aufs Neue, daß die Anwälte nicht wußten, was sie wollten und durften! — So heißt es die Berechnung zu weit getrieben! Wenn die Protokolle des Hrn. Aktuar Hille für den Präsidenten so viel Werth hatten, hätte er sie, obgleich auch Das unstatthaft gewesen wäre, vorn herein verlesen sollen, wo sie im Laufe der Beweisaufnahme entweder Bestätigung oder Schwächung gefunden haben würden, Jetzt ist es mehr als unstatthaft — jetzt heißt man Das ganz anders! —

[2]) Das steht mit Bezug auf die vorhergehende Note dem Präsidenten jetzt nicht mehr zu. Uebrigens gehet es so durch die ganze Schlußvernehmung.

[3]) Das ist bei diesem Schlag Menschen gar nichts Neues, so traurig es auch bleibt. Man findet dergleichen Verlegenheitsergießungen bei ganz Andern welche schon Anspruch auf s. g. Bildung machen. Erst hat ihn der Aktuar bedrängt und dann sollte er Versicherung geben, daß Alles wahr sei. Die Phrase da Oben ist den Leuten so geläufig, daß sie dieselbe, ohne es zu wissen, wie ein Strumpfband verlieren. — Hätte der Präsident nur auf andere Dinge rechtzeitig Gewicht gelegt, wäre er sicher weiter gekommen. Sein Verfolgen des Ludwig, der sich so wenig zu halten weiß, heißt durch den ganzen Prozeß einer Feder nachlaufen und ein Bett verlieren! —

[4]) Uns wäre es lieber gewesen, Ludwig hätte Das nicht gesagt; aber Recht hatte er! —

an und mit einem Blicke, den wir näher nicht bezeichnen wollen, während alle seine Kollegen diesen Blick unterstützen.) «Ja, Herr Präsident,» fährt Ludwig fort, «die Sache vor Amt in Bockenheim ist mir ganz kurios vorkomme'. (O. P. A. Z. u. E. N.) Es ist da stets zugeschrieben worden, als d'rauf los, aber es is m'r kein' Abschrift gegeben worden, nichts, gar nichts! (Heiterkeit. Anmerk. d. Ref.) [Köln. Z., Han. Z., E. N.] Die schöne Referatemacherei: I. «Als ihm» (Ludwig) seine frühere Aussagen vorgelesen worden, erwiedert derselbe mit frechem Lachen: (?) [1]) «O! das Papier ist geduldig! die konnten ja schreiben, was sie wollten.» (s. g. D. Z. = A. A. Z.) II. «Alle Aussagen gegen seine Mitangeklagten nimmt er zurück und als ihm der Präsident seine frühern bestimmten» (?) «Erklärungen vorhielt» (warum denn nicht das Protokoll verlies't?) «sagt er mit einer schamlosen (?) Frechheit (?), welche den tiefsten Eindruck machte» (?): «Das Papier ist geduldig, die konnten ja schreiben, was sie wollten.» [2]) (D. Ref., A.-Ausg., Nr. 864.)

Wiederholte Befragung

IIIa. des Angeklagten **J. Pflug.** Präs. Wo waren Sie nach dem 18. Sept.? Pflug: Da war ich immer zu Haus und an der Arbeit. Pr. Waren Sie nicht in Kronenberg? (O. P. A. Z.) A. Nein. V. Es wird aber von Ihnen behauptet? (E. N.) Es ist auch behauptet worden, ich hätt' auf Lichnowsky geschossen, was nicht wahr ist. (E. N., O. P. A. Z., 2. E. B.)

IIa. des Angeklagten **Dan. Georg.** Präs. Sie haben erst in dieser Verhandlung angegeben, was Sie früher immer in Abrede stellten: daß Sie nämlich am 17. Sept. 1848 im Gräber'schen Lokal (zu Frankfurt) der da anwesenden Versammlung beigewohnt hätten. Warum thaten Sie das? (O. P. A. Z., E. N.) Georg: Ich war früher zu bestürzt. (O. P. A. Z.) Wörtlich so: Herr Präsident, ich glaubte nämlich, daß es ein böses Licht auf mich werfen würde, weil es gerade den Moment zur Abhaltung der bewaffneten Volksversammlung gab. Zudem war ich früher auch zu bestürzt: ich kam damals aus dem Gefängniß. (Köln. Z., E. N.) Später ist mir die Sache beigefallen, und da hat mir mein Herr Vertheidiger angerathen, ich möchte Alles aus dem Gräber'schen Lokal noch angeben. [3]) So bin ich denn hier vor die Schranken ge-

---

[1]) Das ist nicht wahr! Wenn Hr. Dualist Grimm so Etwas gesehen zu haben glaubte, so war es jedenfalls der Reflex seines eigenen Selbst. Auch bringt, außer dem mit Hrn. Grimm verschwisterten Referat der D. R. bei II. oben, kein Referat diese freche Gabe der Schamlosigkeit, welche den tiefsten Eindruck machte.

[2]) Da hatte er, es sei nochmals gesagt, sehr, sehr recht, da er doch einmal des Ausdrucks sich bediente! Die Referate der Deutschen Reform, der s. g. Deutsch. Ztg. und der Neuen Deutsch. Ztg., Organ der Demokratie, bestätigen, daß seine Worte leider nur zu wahr sind. — — —

[3]) In diesem Augenblick strecken sich der Hr. Doktor beider Rechte, damit ihn das hochansehnliche Publikum nach der ganzen Länge und Breite zu schauen vermöge; denn sein Klient hat einen großen Zug seines **inwendigen** Menschen verrathen, wogegen Hr. Dr. Löb David Löbenstern keineswegs protestirte, sondern, wie er (S. 740. 6. n. 3—6). das Gericht nicht verdächtige, nicht wie andere Leute sei und (S. 1023. c.) sich bestimmt fühlte: Namens der Vertheidigung den Herren Inquirenten, welche die Untersuchung geführt haben, den innigsten Dank und die gebührende Anerkennung für die Treue auszusprechen, mit welcher sie ihrer schweren Pflicht nachzukommen wußten und dabei auf humane Weise zu handeln pflegten, wie ihm das sein Daniel stets gesagt, so will er dadurch auch jetzt nur zunächst

treten und habe die Wahrheit gesagt. [? s. a. S. 230. n* ff. u. S. 233. *, vergl. S. 234. n* ff.] [1]) (O. P. A. Z. a. a. O., Köln. Z., E. N.) Präsident: Die Zeugen, welche Sie zuvor zu kennen begehrten», (S. 1052. T. v. U.) «sind **Häußler** und **L. Rein.** Dieselben haben Sie bei den Ereignissen gesehen. Georg: Häußler hat mich, so viel mir vorsteht, nicht als bestimmt gesehen bezeichnet. Sie werden, Hr. Präsident, die Befangenheit der Zeugen gesehen haben. Entweder stecken sie selbst darin oder ihre Angabe beruhet auf ein paar Minuten Irrthum. (Ludwig) Rein's Aussage be-

---

sich und dann seinem unglücklichen Klienten für den Augenblick der Entscheidung ein gutes Andenken stiften. — Gewiß ein schöner Zug! — Der Herr Dr. Löb David Löbenstern gehen dabei von dem hellseherischen Grundsatze aus, daß sein Klient, wenn er von dem Orte, wo er getobt, Alles, was er wisse, verrathe, dann selbst um so frömmer und glaubwürdiger erscheine, wie Fugura I. (S. 1048. ff.) lehrt. — Indem er also seinem Daniel angerathen, „Alles aus dem Gräber'schen Lokale anzugeben“, genieße er zugleich — bezüglich seiner sich verschafften Vertheidigung solcher Menschen, was ihm auf der andern Seite so viel Sorge machte — die Befriedigung, mindestens nicht verkannt, sondern richtig erkannt zu werden! — Mit dieser Thatsache verbinde sich für ihn der weitere Vortheil, daß **er** es doch nicht sei, welcher direkt den Angeber, um nicht Denunzianten zu sagen, etwa gespielt, sondern nur für „die Ehre der Vertheidigung“ einer Pflicht genügt habe, welche da ausspreche, daß er in dieser Rechtsfrage „seine Waffen nur aus den Rüstkammern des Rechts, der Sittlichkeit und der gepflogenen Verhandlungen entnehme“, also auch keiner Meineidsverleitung fähig sei, wie andere Leute. — Ehre dem Ehre gebührt!

[1]) **Armer Daniel!** Hätte er es nicht gethan, je weniger er es nöthig hatte — wir sind fest überzeugt, er lebte jetzt wie Ludwig in Amerika. — Wenn dem Hrn. Löb David Löbenstern die Enthüllungen der Thaten und Personen aus dem Gräber'schen Lokale so sehr am Herzen lagen und seine Lust so groß war, die Redner der Volksversammlung auf der Pfingstweide zu geißeln, so hätte er Das, wie ein Mann, der „weder nach rechts, noch nach links neige, sondern den geraden Weg des Rechts überall einschlage“, auf seine eigenen Hörner nehmen und nicht wie ein Feigling hinter seinen bedrängten Klienten sich verstecken sollen. Dadurch hat er ihm auch noch die Sympathie nicht nur Derer geraubt, welche dergleichen Schandthaten auf der Bornheimer Haide im Stillen besingen und **feige,** wie Hr. Löb David Löbenstern durch das Organ seines Klienten, hinter Andern agiren und sie bezahlen, sondern auch das Mitleid Derer, welche diese Thaten zwar beklagen, aber, ohne sich wohl Rechenschaft zu geben, durch ihr dummes Gebahren eine moralische Mitschuld in sich tragen, vermöge Deren sie denn auch da helfen, wo sie dennoch die fortgerissenen Figuren verachten. — Ein Mann wie Daniel Georg, der selbst kommandirte, Alles besser wissen wollte und sich als Moses ansah, der darf im Unglück seine Partei nicht anklagen oder gar den Verräther spielen wollen; denn er gewinnt dadurch nach keiner Seite hin Etwas — und selbst die Gegner verachten ihn! — War es also des Hrn. Dr. jur. Löb David Löbenstern's Absicht, den Daniel Georg so recht „gründlich“ zu Grund zu richten und ihn aller und jeder möglichen Hilfe baar und ledig hinzustellen, so hat er diesen Zweck durch seine Instruirung vollkommen erreicht. — War Das seine Absicht nicht und wollte er blos sein feiges Müthchen kühlen, wie man so zu sagen pflegt, dann würde der Hr. Dr. beider Rechte noch verächtlicher werden! — Ob er nun Dieses oder Jenes wollte, Das bleibe auf sich beruhen — Das mögen mindestens Andere beurtheilen, je weniger der Hr. Doktor aus dem Munde seines Klienten die speziellen Angaben seines Daniel „aus den Rüstkammern des Rechts und der Sittlichkeit“ nöthig hatte! — — —

ruht auf einem solchen Irrthum. Er war 300—400 Schritte davon entfernt, dazu die ungeheuere Menschenmenge auf der Haide. Da ist das leicht erklärlich. (O. P. A. Z., 2. E. B. z. Nr. 95 u. E. N.)

Noch ein Theater-Koup

a. des Vertheidigers O. G. Ref. und Dualisten **Grimm:** Ich bitte den Angeklagten Körber über seinen damaligen Gemüths-Zustand, den er in einem Protokoll bei seiner Anwesenheit im Schmidt'schen Garten mit den Worten bezeichnet: «Ich war ganz verlegen» über die Vorfälle und «ganz verstruwwelt» im Kopfe, zu einer Erklärung zu veranlassen. Körber (sehr gerührt über so viel Güte): Ich war sehr verlegen und bestürzt über den Vorfall, den ich da gesehen habe. In dem Schmidt'schen Garten war so viel verwüstet und ruinirt (Körber ist ein Damenschneider. Anmerk. des ersten Gerichtsref.) [1]) Da sah ich die beiden Männer herausführen, während ich bewaffnetes Militär vermuthete. Das ging mir alles zu sehr zu Gemüth. Wenn ich noch daran denke (er zieht sein Taschentuch hervor), da . . . . (der Präsident winkt ihm theilnehmend zum Niedersetzen) [2]) E. N., O. P. A. Z. a. a. O., s. a. s. g. D. Z. = A. A. Z., Fr. J.)

b. Präsident: Hat die Vertheidigung noch etwas vorzubringen, ehe ich die Beweisaufnahme schließe? Die Herren Anwälte machen schweigend und selbstzufrieden ihr Kompliment. Und der Präsident erklärt:

Somit ist die Beweisaufnahme geschlossen!

a. «Die Herren Geschwornen werden zur Sitzung nächsten Montag, früh 9 Uhr eingeladen. Bei der Wichtigkeit der Sache hoffe ich, daß sie zeitig und vollzählig erscheinen, und daß sie ihrer beschworenen Pflicht gemäß mit Niemanden, als den Mitgeschwornen über ihren demnächstigen Ausspruch sich benehmen werden.» [3]) (O. P. A. Z. u. E. N.)

Zur Würdigung des Wissens und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher das Organ der Demokratie diese wichtige Sache und zugleich sein Publikum behandelte, diene noch das folgende wichtige Machwerk:

I. «In der Nachmittagssitzung wird mit dem artikulirten Verhör der Angeschuldigten begonnen, wobei Körber zunächst vorsteht, um seine Beschuldigungen gegen die Mitangeklagten zu wiederholen. (?!) Er bleibt so ziemlich bei seinen frühern Aussagen, (?!) wie die Andern bei ihren Einreden. — Auch Georg erzählte nichts Neues. (?!) Das ganze ist hier, so wie bei Ludwig, Pflug und Dietrich eine bloße Rekapitulation, (???) indem die Angeklagten bereits bei der Zeugenvernehmung hinlängliche Gelegenheit hatten, sich auszusprechen. Auch in den Beinzichtigungen der Angeklagten untereinander, um was es sich doch lediglich handelte? O! J. A!) Eine speziellere Mittheilung würde deßhalb hier nur ermüden.» [Sic!] (N. D. Z., Organ der Demokratie, Nr. 96.)

Schluß der Sitzung 6 Uhr Abends.

---

[1]) Was (s. a. S. 1051. n. 2., vergl. 1020. i.) in der Kastegenossenschaft zum Zwecke der Vertheidigung des Hrn. Dualisten Grimm so viel heißen soll, als sei alles Das wie eine reine Wahrheit von Körber hinzunehmen, weil ein Damenschneider die Vermuthung für sich habe, daß er auch ein Damengemüth besitze, wie die Damen fühlen, empfinden und eben so „verlegen", überdies noch „verstruwwelt" im Kopfe gewesen sein müsse! —

[2]) O! — O! — O! —

[3]) Ungefähr in dem Sinne doch nur, wie S. 223. n., Satz 4. v. O. dargestellt?

Nach dieser rechtsverkehrten Sitzung entwickelt sich abseite des Schwurgerichts ein Moment,[1]) welches bei den herrschenden Ansich-

---

[1])

Das Geständniß

(unter vier Augen)

des Angeklagten **Ludwig** ist es, welches abseite von der Darstellung da Oben einer besondern Mittheilung und Beleuchtung bedarf: theils weil das da Gegebene der Wirklichkeit nach anders sich verhält, theils wegen seiner psychologischen Bedeutung einerseits und der traurigen Folgen richterlicher Voreingenommenheit anderseits. —

Nach Lage der Sache, wie sie mit Ausschluß unserer Beleuchtung der Oeffentlichkeit und den Geschwornen bekannt war, konnte kein Zweifel mehr walten, daß Ludwig ein schlimmes Loos aus der dunkeln Urne ziehen werde; denn wir müssen uns immer gegenwärtig halten, daß für die Geschwornen Alles ein Geheimniß geblieben, was jetzt enthüllt dastehet. Und wenn auch Pflüger alle jene Momente zur Sprache brachte, so dienten sie, wie wir nun belehrt worden sind, mit Hilfe der traurigen und animosen Anwälte, nicht den Angeklagten, sondern der verkehrten Voruntersuchung, die im schwurgerichtlichen Verfahren mit allen ihren Gebrechen zur Geltung zu bringen die ganze Anstrengung gegnerischerseits ja eigentlich war. Nur der Vertheidiger des Ludwig lebte wie natürlich eines andern Bewußtseins — und je geschickter alle seine Bestrebungen in einem den Angeklagten verderblichen Ausgang verpfuscht wurden, desto größer mußte natürlich seine Beunruhigung werden, dafern man nämlich bei ihm an ein Gewissen glaubt. Der Justizmord stand drohend vor der Thüre, was dem Denkenden gegenüber keiner Rekapitulation mehr bedarf. Er weiß, daß Schwab's Vereidigung in der Voruntersuchung nichts Anderes hieß, als das Urtheil für das Schwurgericht festzustellen. Da nun auch die letzte Hoffnung durch den Zeugen Koch zerstört ward und Schwab durch ihn noch obendrein das Relief eines braven, rechtschaffenen Mannes erhielt, wodurch dem Vertheidiger auch das rechtschaffene Motiv für seine Sendungen nach Bergen geraubt war, sofern er überdies, noch durch sein Wort gebunden, mit dem nun notariell beglaubigten Briefe (S. 342. n*) nicht hervortreten durfte, ihn auch gar nicht bei sich in Hanau hatte, woraus erhellet, wie arglos der Vertheidiger gewesen sein muß und wie wenig er alle jene Intriken nur ahnete; da also die ganze Sache einseitig und wie nun sattsam bekannt zur Verherrlichung des Schwab den Geschwornen vorgeführt war: so stand die Konstellation so, daß man 1 gegen 10 setzen durfte, **Ludwig werde, wie die Absicht auch gehegt worden, vom Leben zum Tode verurtheilt!***)

Mit allen diesen Betrachtungen sich tragend, bedurfte es bei dem Vertheidiger der ganzen moralischen Kraft, deren Vervollständigung er noch nicht haben konnte, weil er unterlassen hatte, ein Verhör mit Ludwig anzustellen, ob und was er denn eigentlich gethan. **) Pflüger hatte nichts als Ludwig's Behauptung seiner Unschuld, womit der Erste sich begnügte, weil er mehr nicht wissen wollte. ***) Daß Dies auf Wahrheit beruhet, wird dem ächten Juristen durch eine Reihe von unleugbaren Thatsachen aus der Beweisaufnahme selbstverständlich geworden sein, sofern ihm nicht entgehen konnte: daß **Ludwig nichts**

*) Hier können wir uns nicht der Begegnung Denen gegenüber enthalten, welche mitleidig lächelnd meinen: **was wäre denn an dem „Kerl" verloren gegangen!** ꝛc. Allein es handelt hier nicht um den „Kerl", sondern um die Rechtspflege und um die Sicherheit der Staatsgesellschaft, eingedenk des Sprüchleins: **Heute an mir, morgen an dir!** —

**) Daß Ludwig etwas pekzirt haben mochte oder daß irgend Etwas mit ihm vorgegangen, darüber konnte Niemand im Zweifel bleiben. Daß er aber nicht gethan, was die Anklage gegen ihn aufbrachte, das lag bei dem Vertheidiger Pflüger außer allem Zweifel.

***) Hier haben wir eine Erfahrung gemacht, die da zu empfehlen sein mag, wo Alles in **optima forma** und glatt abgehet; aber bei einem komplizirten Prozesse möchten wir es keinem Vertheidiger anrathen. Die Gründe führen hier zu weit.

ten innerhalb und außerhalb der Rechtspflege nach einer oberfläch-

---

weniger als instruirt sei. *) Zu diesem Entschlusse, jetzt einmal Ludwig selber zu sehen und zu hören, wie er sich benehme, wenn er um ein Geständniß Dessen, was er gethan und nicht gethan, von seinem eigenen Vertheidiger angegangen werde, sah sich derselbe auch noch durch folgenden Umstand hingezogen:

Vor der verlassenen Sitzung Nachmittags sprach Pflüger in dem Wartezimmer der Angeklagten mit Dietrich und hörte das verhaltene Gespräch Ludwig's mit einem Mitangeklagten in kurzer Entfernung bruchstückweise mit an, woraus er die Worte an Ludwig vernahm:

„Du bist ein Thor . . . . . ich würde an deiner Stelle Alles gesagt haben. Was du gethan hast, steht ja in keinem Vergleich mit dem, was dir aufgebürdet wird. Du sollst sehen, es bleibt Alles auf dir hängen."

Samstag Abends (20. April) erst führte Pflüger seinen Entschluß aus, ohne sich darüber noch Rechenschaft zu geben, ob das Ergebniß weiter, als zur eigenen Belehrung dienen werde. — Anfangs sperrte sich Ludwig und sah seinen Vertheidiger scheu an. Nach einer eindringlichen Ermahnung, die nicht ohne Eindruck blieb, brachte er endlich Folgendes vor:

Er sei wie die Andern theils in, theils neben dem Haufen hergegangen. Der Haufen habe öfters gehalten, da die Stimmen verschieden gewesen: entweder Lichnowsky solle todt geschossen, oder nach Hanau oder Bornheim oder Offenbach als Gefangener abgeführt werden. Auf einmal habe es ein Halt und ein Durcheinander gegeben, dessen Bedeutung er heute noch nicht kenne. Lichnowsky sei zurückgesprungen wie Jemand, der sich zur Wehr setzen wolle, wenigstens habe er so um sich gesehen. Da L. das öfter gethan, so habe er weniger darauf gegeben, als sich unterrichten wollen, was vorgegangen. In dem Augenblick aber, wo er sich rechts und links nach den Andern umgesehen, welche ebenfalls in einer gewissen Spannung gestanden hätten, habe er plötzlich einen Stoß empfangen und zugleich Lichnowsky vor sich gesehen, der mit beiden Händen seinen Karabiner angefallen. (A. B.) Er sei durch den Stoß, welchen ihm Lichnowsky mit dem Karabiner gegen die Brust gegeben, um ihn durch einen kräftigen Ruck zu entreißen, aus dem Gleichgewicht gekommen und habe im Augenblick alle seine Kräfte zusammen genommen, den Karabiner festzuhalten. (A. B.) Das wisse er sich nicht genau zu erinnern, ob er am Boden gelegen, wohl aber, daß er gewankt, so heftig sei der Angriff gewesen. Es seien aber gleich Andere herbeigesprungen und hätten Lichnowsky hinweggerissen, wenigstens habe derselbe sein Gewehr fahren lassen — da sei es losgegangen. (A. B.) Los gegangen sei sein Gewehr. (A. B.) Ja das habe er gehört, aber der Schuß sei sehr schwach gewesen (A. B.) er habe kein Pulver gehabt

*) Hier begegnen wir einem Sturm aller ordinären Advokaten, überhaupt allen ordinären Juristen und was, noch schlimmer als dieses ist, auch einem gewissen Schrecken im Volke selbst, dessen Rechtsbewußtsein ohnehin korrumpirt ist. Das Uebel ist um so schreckenerregender, als diese Doktrin Fleisch und Blut geworden. Selbst die erleuchteten Juristen, deren Zahl zwar noch kleiner ist, als sie an sich schon der Köpfe wenige zählt, huldiget dieser falschen fluchwürdigen Prärogative der Rechtsanwälte, die sich darauf noch etwas zu gut thun. Wir wollen nicht verkennen, daß es für den Einzelnen eine schwierige Aufgabe ist, dem herrschenden Strome sich entgegenzusetzen. Darin hat auch der bessere Theil der Juristen seine Entschuldigung; denn er weiß, daß er mit einer falschen, verrätherischen und der Ehre eines guten Bürgers keineswegs würdigen Waffe kämpft — er beklagt es und greift darnach, wie nach einem nothwendigen Uebel, um ein anderes abzuwehren. — — — Die ordinären Juristen dagegen blähen sich noch mit ihrer Jurisprudenzlei und tragen keine Scheu mehr, wie in zivilrechtlicher, so in strafrechtlicher Beziehung das Volksleben zu vergiften. Je wichtiger aber diese Frage ist, desto weniger können wir uns hier auf ihre Lösung einlassen, da sie für sich ein ganzes Kompendium beansprucht. Wir beschränken uns daher, um die Frage nicht mit Stillschweigen zu übergehen, auf das Endresultat unserer Ueberzeugung: daß die in Rede stehende Doktrin innerlich wie äußerlich nicht nur falsch und unheilschwanger ist, sondern auch ihre Anhänger vollkommen verlieren läßt, was sie damit in den Augen der Unglücklichen gewinnen wollen. — Damit habe es vorläufig sein Bewenden hier — **wir sehen jedem Angriffe mit Freuden entgegen!**

lichen Beschauung oder besser Angesichts der Gestaltung dieses Pro-

---

und deßhalb sich etwas geben lassen — es habe aber Jeder die Körner gezählt. (A. B.) Ob der Schuß den Fürsten getroffen habe, oder nicht, das könne er nicht behaupten; er wisse nur, daß Lichnowsky gleich dahinter her einen Schrei gethan und den Arm in die Höhe gehalten habe. (A. B.) Der Hahn des Gewehrs sei gespannt gewesen, weil es geheißen, es könnten jeden Augenblick Preußen kommen. (A. B.) Er wisse nicht sicher, ob er ihn getroffen habe, er meine es, weil Lichnowsky gleich dahinter her den Arm in die Höhe gestreckt und geschrien habe; aber gewiß könne er es nicht sagen, überhaupt sei ihm Alles wie ein Traum. (A. B.) Aufgeregt wäre er allerdings gewesen. (A. B.) N' wohl auch im Zorn; aber die Absicht, ihn todt zu schießen, habe er nicht gehabt. (A. B.) Auch überhaupt nicht schießen habe er gewollt; er habe gar keine bestimmte Absicht gehabt. Das sei geschehen gewesen, ehe er sich dessen versehen. (A. B.) Ja, dann seien gleich dahinter her mehre Schüsse auf Lichnowsky gefallen, worauf er gestürzt wäre. (A. B.) Die Veranlassung kenne er nicht, weßhalb Lichnowsky ihm das Gewehr habe entreißen wollen. (A. B.) Es könne möglich sein, daß auf ihn angeschlagen worden, aber er habe es nicht gesehen. (A. B.) Er selbst habe das nicht gethan. (A. B.) Etwas sei vorgegangen, aber er wisse es in der That nicht. (A. B.) Später habe man sich über die Veranlassung nicht mehr den Kopf zerbrochen, sondern, als es einmal geschehen war, an die Folgen gedacht. (A. B.) So gleich nach der That freilich nicht, da habe es den Anschein gehabt, als sei ganz recht gehandelt worden; aber nachher, als die schlimmen Nachrichten von Frankfurt gekommen seien, daß Alles verloren wäre, habe Jeder an die Verantwortung gedacht. (A. B.) Das wisse er wirklich nicht bestimmt, ob sich sein Gewehr von selbst entladen habe. (A. B.) Es könne möglich sein, er sei mit dem Finger an die Feder gekommen, aber er wisse es nicht genau, der Augenblick sei ihm dunkel. (A. B.) Er wolle nicht bestreiten, daß Burweiler vielleicht auch ihm ein Kompliment gemacht hätte, denn es sei Alles so durcheinander gegangen, daß in den ersten Augenblicken selbst die Umstehenden nicht gewußt, wie Alles zugegangen und wer eigentlich der Thäter gewesen. Das wisse er aber gewiß, daß im Augenblicke ein gewisser Neid sichtbar geworden und Mancher ein Kompliment sich hätte gefallen lassen, das er nicht verdient gehabt. (A. B.) In dem Falle sei er nicht gewesen, daß ihm ein Kompliment gemacht worden. (A. B.) Ja das wisse er nicht genau, daß Burweiler ihn belobt hätte. Häußler behaupte es und von Andern sei es nachgeredet worden; aber Häußler sei sein Feind — er könne leicht zu viel sagen. (A. B.) Er wisse es sicher nicht, und wenn Etwas der Art geschehen sei, so habe er es vielleicht im Augenblick überhört. (A. B.) Es könne auch möglich sein, daß er es stillschweigend hingenommen habe, aber er erinnere sich in der That der Worte nicht, wie sie Häußler angebe. (A. B.) Weiter habe er keinerlei Betheiligung an der Sache. Den Schuß in den Rücken des Fürsten habe er absolut nicht gegeben. —

Das ist die Quintessenz der mit Ludwig gepflogenen Unterredung, welche nicht weniger als zwei Stunden währte. Es ist also wohl nicht nöthig, aufmerksam zu machen, daß zwischen allen Aeußerungen die schärfsten Fragen und die eindringlichsten Ermahnungen liegen, die, so weit Dies möglich, mit allen Antworten hier zu geben, vielleicht nicht uninteressant wäre, wenn wir nicht dem Umstande Rechnung zu tragen hätten, daß Ludwig's Situation für keinen Dritten einen Maßstab abgeben kann, mithin alle seine Worte und Versicherungen werthlos sind und bleiben, je weniger sie durch das als muthmaßlich gedachte Medium seines Vertheidigers ohne Mißtrauen aufgenommen werden können. Wir selbst geben Dem allem nur so weit Werth, wie es durch anderweitige Indizien und sonstige Beweisresultate unterstützt wird. Diese Unterstützung aber liegt in der Beweisaufnahme zerstreut und wird in einer gedrängten Zusammenstellung der Beweisergebnisse für und wider auch den Drit-

zesses, wie er öffentlich in die Erscheinung getreten, mit logischer Noth-

---

ten zwingen, Das anzunehmen, was wahrscheinlich und nicht Das, was nur als möglich gedacht werden kann. Im Vertrauen hierauf dürfen wir es wohl wagen, die Eindrücke hier nicht vorzuenthalten, welche der Vertheidiger Pflüger während dieser Unterredung, die am Ende doch nichts Anderes war als ein vertrauliches Verhör, davon getragen. Wir müssen bevorworten, daß man vielleicht nicht ganz gerecht gegen Pflüger ist, wenn man meint, er habe dem Ludwig seine Erzählung so leicht gemacht oder jedes seiner Worte hingenommen, ohne es nach dem äußern und innern Ausdrucke geprüft zu haben. Wir wollen also hier unumwunden das Bekenntniß ablegen, daß wir über den Punkt: ob Ludwig gewissermaßen geflissentlich geschossen oder nur zufällig, selbst nicht einmal eine moralische Gewißheit erlangt haben. Da wir uns, so weit es Ludwig und Dietrich angehet, zur Aufgabe gesetzt haben, ohne Rückhalt zu verfahren, so genügen wir dadurch nur uns selbst, unbekümmert, was die ordinären Advokaten dazu sagen *). Darin aber, daß Lichnowsky mit Ludwig rang, um ihm das Gewehr zu entreißen; daß dieser Schuß nicht in den Rücken des Fürsten gedrungen — darin haben wir neben allen andern Momenten auch moralische Gewißheit! Das Wie läßt sich in der Regel nicht sagen — das kann nur gemalt werden, wozu hier kaum Raum ist. Bei Ludwig insbesondere würde Dies schwer sein, denn er hat die seinem Schlage und seiner Erziehung angehörende Neigung zum Lügen. Ist er gleichwohl darin so ungeschickt und stümperhaft, daß die s. g. braven Leute in dieser Kunst gegen ihn Virtuosen genannt zu werden verdienen, so schlief't Das noch lange nicht die Voraussetzung ein, daß er mit der Wahrheit auch den Eindruck der Wahrhaftigkeit von sich gewinnen ließ. Selbst in der Wahrheit ist er scheu und ängstlich! — Das wird man bei allen Menschen finden, welche seine Schule durchlaufen haben. Das Bewußtsein seines trüben Rufs, das Mißtrauen, mit welchem er sich behandelt siehet und das Gefühl, daß ihm Niemand glaube, vergiftet jedes Aufringen zur Wahrheit. Es ist Dies ein Erbtheil aller Derer, welche wie Ludwig durch die Hände der Justiz gegangen (s. a. S. 280. b. ff.): sie bereuen die Wahrheit und schlagen augenblicklich wieder in Lüge um, weil sie sich mit der Wahrheit in einen bodenlosen Strudel gezogen sehen. Diese Erfahrung machen alle diese Unglücklichen durchweg — diese Erfahrung hat auch Ludwig auf eine grauenerregende Weise gemacht! Mit diesem Feind hatte der Vertheidiger Pflüger zu kämpfen wie vor dem Schwurgericht, so jetzt bei diesem vertraulichen Verhör. Es gibt nur Ein Weg, welcher in das Herz dieser Menschen hinein geleitet und sie der Macht der Wahrheit unterthan macht — Das ist die Fähigkeit, zu ihnen herabzusteigen. Diesem Schlüssel widersteht das verstockteste Gemüth nicht. Ludwig gehört aber noch lange nicht unter die verstockten und abgefeimten „Gleißner" — Das lehrte ja seine ganze Haltung, die am Besten Dadurch wohl bezeichnet ist, daß er gar keine hatte. — Er ist zugänglich, leicht gerührt und hingebend, aber leichtsinnig. —

Diese Darstellung hat keinen andern Zweck, als die moralische Ueberzeugung nicht verwechselt zu wissen mit einem oberflächlichen Glauben und Meinen. Ludwig hat sich in jener Stunde wahr gegeben **). Das wird noch unterstützt durch eine anderweitige Mittheilung, deren innere Wahrheit sein Vertheidiger damals auf sich beruhen lassen mußte, weil er dafür in der ganzen Untersuchung nirgends einen Anhaltspunkt fand; allein im Laufe

*) Uebrigens kann es auch gar nicht die Vertheidigung alteriren, da wir diese Eventualität (s. a. S. 267) keineswegs ausgeschlossen haben. —

**) Dagegen haben wir Ursache zu glauben, daß er seine Retter in dem Wahne ließ oder bestärkte, er habe wirklich alles Das gethan, wessen ihn der Aktuar Hille beschuldigte. Es ist wohl nicht nöthig, aufmerksam zu machen, warum er sich so gab? —

wendigkeit keine andere Beurtheilung erfahren konnte, als die Ver-

---

der Bearbeitung dieses Prozesses und der verschiedenen Forschungen machten wir die Entdeckung, daß jene Mittheilung Ludwigs, welche damals gar nichts für sich hatte, wirklich auf Wahrheit beruhet. Diese Wahrheit läßt auf die andere schließen und hier um so mehr, als sie zusammenhängen.

Pflüger, welcher nun bereute, daß er nicht schon zu Weihenachten 1849 auf diese Weise mit Ludwig gesprochen, stellte sich jetzt die kritische Frage, ob es gerathen sei, jetzt noch mit diesem Geständnisse hervorzutreten oder es auf sich beruhen zu lassen. Diese Frage beantwortete sich sofort durch zwei andere Fragen: 1) was könne Ludwig im unglücklichsten Falle durch sein Geständniß verlieren? 2) was gewinnen?

Zu 1) bedarfs wohl, mit Bezug auf die Eingangs dieser Beleuchtung gegebene Erörterung und der ganzen nun bekannten Sachlage, keiner Begründung mehr, daß er durch ein nachträgliches Geständniß unmöglich seine Lage verschlimmern konnte: der schlimmste Fall war der, daß es nicht geglaubt werde — und dann lag die Sache, wie sie gelegen hatte! —

Zu 2) aber trafen der Chancen gar viele ein und zwar a.) daß das Geständniß seine volle Adhäsion in der Voruntersuchung schon hatte und durch die verkehrte Inquisition nur verschleiert sich darstellte, mithin das Geständniß nichts in den Prozeß Getragenes war, sondern aus dem Prozesse heraus sich Empfehlendes, worauf die Geschwornen als auf thatsächliche Momente aufmerksam gemacht werden konnten; b.) daß nur jetzt von diesem Geständniß aus der furchtbare Zwiespalt der Beweisergebnisse und aller noch herrschenden Zweifel auf eine vernünftige Weise zu eruiren war, wie Dies die Zusammenstellung näher veranschaulicht; c.) daß das hinkende Gebahren des Ludwig nunmehr erklärlich sich darstellte; d.) daß die Geschwornen, wenn sie ganz oder zum Theil dem Geständnisse auch nicht vollen Glauben schenkten, die Unterlage, welche es aus den Beweisergebnissen aber biete, ihrer Eingenommenheit doch ein Fragezeichen werden müsse, Dessen sie sich ganz zu entschlagen nicht so leicht über sich gewinnen durften, wie es auch eingetreten; e.) daß im unglücklichsten Falle, er werde zum Tod verurtheilt, das Geständniß gemacht sei und nicht dann erst post festum komme, um gar nicht mehr berücksichtigt zu werden; f.) daß alsdann bei einer ruhigern Beschauung der Sachlage absolut ein anderes Urtheil eintreten mußte; g.) daß um der ungünstigen Konstellation, des durchweg rechtswidrigen Verfahrens und um des herrschenden bösen Geistes willen alle die aufgezählten Chancen nicht aufgegeben werden durften, um Mehr nicht zu gewinnen, als daß der schlimmste Fall, wenn nicht noch wahrscheinlicher, mindestens eben so wie mit dem Geständnisse eintreten könne. — — —

Das waren die Punkte, welche der Vertheidiger Pflüger sich vorrechnete und dabei weniger das Schwurgericht in Hanau, von dem er nichts mehr erwartete, im Auge hatte, als die zweite Instanz und zur Noth den Richterstuhl der Oeffentlichkeit! Er entschied sich daher, Ludwig den Rath zu geben, daß er ganz so wie er ihm die Sache erzählt habe, vor Gericht ein Bekenntniß ablegen und zu diesem Zwecke noch am Abend (es war gegen 10 Uhr) beim Präsidenten des Schwurgerichts sich melden lassen möge. L. hatte keine anderen Einwendungen, als man werde es ihm nicht glauben, und um die Sache nach seiner Ansicht glaubhafter zu formuliren, kam er mit verschiedenen Kunststückchen, welche er dazwischen weben wollte. Pflüger legte ihm alles Ernstes an das Herz, gerade so den Sachverhalt zu erzählen, wie er oben angegeben ist, und sich aller Winkelzüge zu enthalten; allein, wie wir da Oben belehrt werden, hielt er sein Versprechen nicht ganz: ob Das an ihm liegt, oder an der Aufnahme des Protokolls oder an seiner Konsternation — das wissen wir nicht. Wir werden am geeigneten Orte darauf aufmerksam machen, um ihn aufs neue in der ihm angesonnenen Gefährlichkeit kennen zu lernen. —

theidigung des Angeklagten Ludwig überhaupt. — In so weit es also den ganz natürlichen Schluß von einer an sich falschen Darstellung auf das in Rede stehende Moment angehet, hätten wir nichts zu sagen; allein vermöge seiner innern Nothwendigkeit einerseits und der Stellung des Vertheidigers gegenüber einer falschen Doktrin andererseits dürfte die angedeutete Beleuchtung nicht ohne Interesse sein. — Anders bietet es natürlich die:

Ein und zwanzigste Sitzung, Montag, Vormittags, 22. April.

Das Publikum aus allen Klassen und Ständen drängt sich hochaufgethürmt in alle Ecken und Winkel des Saals. Viele Fremden sind anwesend. Die Damen in bunter Mischung, darunter viele aus den höchsten Ständen, dekoriren die Enzeinte und harren der

Wiederaufnahme des Beweisverfahrens.

Das

Geständniß nach den Referaten.

a. (Erstes Gerichts-Referat.) Präsident: In der letzten Sitzung ist die Beweisaufnahme zwar für geschlossen erklärt worden, allein der Angeklagte Ludwig hat mich gestern Abend um eine Unterredung beten lassen, deren Resultat die Wiederaufnahme nöthig macht. Wenn die Herren Geschwornen oder die Herren Vertheidiger nichts einzuwenden haben, werde ich zur Mittheilung seiner Erklärung das Beweisverfahren wieder eröffnen.

b. Advokat Michael: Ich bin dem Ludwig als Offizialanwalt beigebe' worn. Hat er ohne mein Mitwissen 'nen Schritt gethan, so kann ich m'r also ag 'ne weitere Verhandlung gefalle' lasse'. (E. N., s. a. Han. Z., Nr. 97.)

c. (Erstes Gerichts-Referat.) Präsident lies't folgende Erklärung Ludwig's: «Er sei unter dem Haufen, der Lichnowsky die Pappelallee hinauf geschleppt, gewesen, als Escherich geäußert, man möge Lichnowsky gefangen nach Hanau oder Bornheim transportiren, hinzugesprungen, um Lichnowsky Schutz angedeihen zu lassen» (?) [1] «und so dicht an diesen herangekommen.

[1] Da zeigt sich schon seine Virtuosität. Der Art hat er allerdings auch Etwas erzählt, aber früher habe er einmal wegen Mißhandlung einem Andern Vorwürfe gemacht, wovon wir bei seiner Mittheilung nichts sagten: nicht weil es lächerlich berührt, sondern zu dem Moment nicht gehört. Befragt, warum er die Sache nicht so wie seinem Vertheidiger erzählte, meinte er, man würde es nicht geglaubt haben, da er ohnehin in der Voruntersuchung stets gepeinigt worden sei, zu bekennen, daß er im Anschlage gelegen habe, als Lichnowsky auf ihn hinein gesprungen; er hätte also doch einen Grund angeben müssen, warum er in Dessen Nähe gewesen. Somit haben wir sofort wieder einen Beleg für die Darstellung der vorhergehenden Note (1071. ff.), wie diese Leute nämlich die Inquisition ganz richtig auffassen und, dafern sie verschmitzt und kombinationsfähig sind, den Inquirenten in der Irre herum führen: weniger, um sich zu nützen, als nichts zu sagen, was einen Sturm

Lichnowsky habe ihm nach dem gespannten Karabiner gegriffen, und im Ringen um denselben sei das Feuergewehr losgegangen. Er (Ludwig) sei hierdurch in solche Bestürzung gerathen, daß er auf Nispel hingetaumelt und erst dann wieder zur Besinnung gekommen sei (?), als Lichnowsky zu Boden gelegen habe. [1]) Wenn auch vor Auffindung der beiden Flüchtlinge im J. G. Schmidt'schen Garten, sei er doch bei der Ermordung Auerswald's nicht zugegen gewesen. Des in Bornheim Vorgefallenen entsinne er sich nicht mehr, weil er dort ganz betrunken gewesen. Ludwig genehmigt diese Mittheilung als wirklich von ihm dem Präsidenten gemacht und erklärt auf Vorhalt aus den vorliegenden Zeugenaussagen: Ich habe nicht den ersten (?), sondern den zweiten Schuß gethan. (?) [2]) [Auf Vorhalt, daß er den Urheber des ersten Schusses früher selbst genau beschrieben]: Mit Bestimmtheit habe ich Dies nicht gesagt; (so wie, daß der ihm zugeschriebene Schuß in den Rücken Lichnowsky's gegangen sei): Es geschieht mir zu viel; auf meinen Schuß fiel Lichnowsky nicht (und daß Lichnowsky den angeblich von ihm verletzten Arm nicht habe emporheben können [?]): Es ist doch so. [3]) Fr. Wie kamen Sie

---

hervorrufe. Er bildete sich also wirklich ein, sein vorgeschobener Grund werde irgendwie geglaubt. Darin liegt das beste Kennzeichen wie verkehrt die Inquirenten gesehen und inquirit haben müssen, daß sie von einem solchen Menschen so viel des Aufhebens machen konnten, als sei er ein zweiter Vidocq!

[1]) Man sollte kaum meinen, daß ein Mensch mit gesunden fünf Sinnen so Zeug schwatzen könne! Davon hatte er kein Wort in der Unterredung gesagt. Fast glauben wir, daß er es nicht gewagt hätte; aber daß es Thatsache ist, daß er ein solches Märchen, wenn es auch Hr. Assessor R. übertreibt, wirklich erzählte, bestätigt nur, was wir in den vorhergehenden Noten zur Anschauung brachten. Immer, meinte Ludwig nämlich, wäre es doch besser, als wenn er gar nichts angegeben — da hätten sie ja Alles nicht geglaubt! Das sind die Folgen der verkehrten Schule der Juristler!

[2]) Das ist ganz falsch und wird auch durch kein Referat bestätiget, vielmehr gerade umgekehrt angeführt; aber dem Hrn. Assessor R. schwebte vor Augen, daß die Untersuchung wie die Anklage den zweiten Schuß ihm aufbürden wolle, sofern man schon darin fertig war, daß auch der zweite Schuß der in den Rücken des Fürsten sein müsse. Also ohne Sinn ist es nicht! Der Hr. Assessor hat ja S. 1041. a. ff. sehr handgreiflich bewiesen, daß er so gedankenlos nicht arbeitet. —

[3]) Hier begegnen wir einer Behauptung, welche namentlich durch die Art und Weise bedeutend wird, wie der Präsident auf das Obduktionsprotokoll hin sich angelegen sein ließ, die Behauptung absolut unwahr und lächerlich zu machen. Gerade da Ludwig das Moment entschieden behauptete, was sonst seinem hinkenden Wesen gar nicht eigen war, sind wir aufmerksam geworden — und jetzt stehet es außer Zweifel, daß Lichnowsky den verletzten Arm allerdings bewegen und in die Höhe recken konnte. S. 188 des H. T. machte Herr Theodor Helferich, der gewiß nicht unwahr ist, die Beobachtung, daß er mit diesem verwundeten Arm nicht nur über den Kopf sich strich, sondern ihn auch an den Boden schlug, an welchem er (Lichnowsky) lag. Mittlerweile haben wir zwei Physiologen über diese Frage konsultirt, die nach der gerichtsärztlichen Definition (der Verletzung des Arms) darin übereinstimmten, daß die angegebenen Bewegungen dieses Arms nicht ausgeschlossen seien. Wir sehen also hier, was an einer Untersuchung bei einem so dunkeln und komplizirten Prozesse liegt; denn von der Lösung dieser Frage hingen noch ganz andere und wichtigere ab. Helferich's Wissenschaft war aber auch der Untersuchung nicht fremd. Ludwig behauptet also Etwas, was mindestens wahr sein kann, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Arm die gedachte Verletzung noch nicht absolut gehabt haben muß, als Lichnowsky ihn in die Höhe streckte. —

dazu, mit gespanntem Karabiner an Lichnowsky heranzutreten, wenn Sie ihn beschützen wollten? A. Es hieß, es kämen Praußen; (A. V): daß nach den Zeugenaussagen er auf Lichnowsky angeschlagen. A. Nein (so wie, daß er nachher geäußert habe, das sei ein gutes Gewehr und man könne damit Wunder thun). A. Ich hatte nicht dabei die Absicht, Lichnowsky zu tödten. Ich weiß nicht, ob ich mich so geäußert habe. Es kann auch Jemand in meiner Nähe gestanden haben, der so sprach. (O. P. A. Z., Nr. 97 = O. A. G. S.) II. (2tes Gerichts-Referat) ꝛc. «daß er zugeben müsse, einen Schuß auf Lichnowsky abgefeuert zu haben.» (?) ꝛc. (ziemlich wie oben). ꝛc. «hierbei (während er beigesprungen, ihn zu schützen) habe ihm Lichnowsky nach seinem Karabiner gefaßt und bei dem Ringen sei derselbe wahrscheinlich durch eine Berührung des gespannten Hahns losgegangen, der Schuß müsse Lichnowsky in die Hand getroffen haben, denn er habe sie mit einem Schrei in die Höhe gehoben; es sei dies der erste Schuß gewesen, der gefallen; [1]) später habe er noch einen vernommen.» ꝛc. (wie oben). «Der Angeklagte scheint selbst sein Schicksal vorauszusehen, daher dieser letzte verzweifelte Versuch, sich zu retten.» (dixi — Grimm! s. g. D. Z., Nr. 113 = A. A. Z. = III. D. R., Abend-Ausg. Nr. 864.) IV. (3tes Gerichts-Referat): ꝛc. «Er habe sich nämlich in demselben ꝛc. Haufen befunden und gehört, daß man den Gefangenen nach Hanau bringen wollen, als der «Getödete» plötzlich auf ihn zugestürzt sei und ihm das gespannte Gewehr habe entreißen wollen. Nun sei das Gewehr zu des Angeklagten eigenem Schmerz losgegangen und der Schuß in den Arm Lichnowsky's gedrungen.» (Han. Z., Nr. 97.) V. (F. J.) ꝛc. «Er habe einen Schuß auf Lichnowsky gethan.» (?) «Er sei nämlich neben einem alten Mann hergegangen, der sich sehr des Lichnowsky angenommen» (ist wohl Dr. Hodes!) «und habe den Escherich sagen hören: wir wollen ihn gefangen nehmen. Lichnowsky habe ihm nach dem Gewehr gegriffen; er habe es jedoch festgehalten und sie Beide hätten nun um das Gewehr gerungen. Da muß ich, sagt Ludwig, mit dem Finger an den Hahn gekommen sein; mein Gewehr ging los. Da muß der Schuß in den Arm gegangen sein, denn Lichnowsky that einen Schrei und hob den Arm in die Höhe, der sogleich wieder herunter fiel. Beim Erschießen Auerswald's bin ich im Schmidt'schen Garten gewesen. — Ich bitte um eine gnädige Strafe. (Fr. J., Nr. 97 = VI. D. A. Z., 2. Ausg. Nr. 214.) VII. (Köln. Z.) ꝛc. «daß der Fürst Lichnowsky ihm den Karabiner habe abringen wollen und der Schuß dann zufällig herausgefahren sei [2]) und den Arm des Fürsten wahrscheinlich verletzt habe; es sei der erste auf Lichnowsky gefallene Schuß gewesen; [3]) bei der Tödtung des Generals von Auerswald habe er nicht mitgewirkt und auch nicht die Absicht gehabt, den Fürsten zu erschießen. Der Präsident macht den Angeklagten aufmerksam, daß er nach dem erhobenen Thatbestand» (?) «den zweiten Schuß auf Lichnowsky gefeuert, daß er im Anschlage gelegen und gezielt habe.» (?) «Peter Ludwig zieht

---

[1]) Hier haben wir eine Bestätigung gegen das erste Gerichtsreferat des Herrn Assessor R.

[2]) Von allen den andern Referaten mit Ausnahme der Han. Z., welche es in demselben Sinne gibt, haben wir da Oben die richtige Angabe des Ludwig, während das 1ste und 2te Gerichtsreferat und der Advokat Braubach die Sache im Eingange so darstellen, als hätte Ludwig eingestanden: einen Schuß auf Lichnowsky abgefeuert zu haben. Wie sich's auch verhält, ob nämlich, was Ludwig sagte, glaubwürdig ist, oder nicht — die Referente haben kein Recht, die Angabe anders oder so zu machen, wie sie etwa dem Staatsprokurator und dem Gericht entsprechen. — Das waren die getreuen Handlanger! (S. a. S. 370. n. *.)

[3]) Hier haben wir die dritte Bestätigung gegen das erste Referat des Hrn. Assessor R.! —

Das in Abrede, wie auch seine Aeußerung: er rechne es sich zur Ehre, einen solchen Menschen aus der Welt geschafft zu haben. Er sei nach dem losgefahrenen Schuß so bestürzt, ohnmächtig gewesen, daß er vom zweiten Schuß nichts mehr gesehen und gehört. Den Hahn des Karabiners habe er wegen der Preußen gespannt gehabt.» (Köln. Z., Nr. 98.)

d. Vertheidiger Pflüger: Ludwig gibt ein anderes und jedenfalls unrichtiges Motiv zu seinem Geständnisse an. Diese Angabe gereicht nicht zu seinem Vortheile, weßhalb ich erklären muß, daß er auf meinen Rath das Geständniß abgelegt hat, das er mir nach einer mit ihm gehabten Unterredung am Samstag Abend machte.[1]) (E. N.) Ich habe nämlich bei Uebernahme der Vertheidigung dem Ludwig erklärt, daß ich, wenn er nicht, wie er behaupte, unschuldig sei, auf ein Lügensystem hin seine Vertheidigung nicht übernehmen würde. Namentlich habe ich ihm Das zu Weihenachten, als ich ihn zum Erstenmal allein sprechen durfte und auch zum Erstenmal da sah, ernstlich zu Gemüth geführt, wobei er mich, wie auch später, seiner Unschuld versicherte. (E. N. s. a. H. Z.) Diese Voraussetzung ist bei mir im Laufe der Verhandlung in so weit erschüttert worden, als mir nicht entgehen wollte, daß er ganz unschuldig nicht sein könne und Etwas dazwischen liegen müsse, was der schweren Anklage einen Anhaltspunkt biete. Aus diesem Grunde habe ich ihn eindringlich ermahnt, mir Alles zu sagen, was er gethan und ihm unaufgefordert zugleich das Versprechen gegeben, daß ich, was es auch sei, keinen Gebrauch von seiner Mittheilung machen, entweder die Vertheidigung abgeben oder ihm einen Rath ertheilen würde. Da nun sein Geständniß objektiv die Wahrscheinlichkeit für sich hat und überdies in einer Weise abgelegt worden ist, welche ihm auch subjektiv mindestens bei mir Glauben verschaffte, so . . . .

e. Präsident. Ueber die Glaubwürdigkeit des Geständnisses zu sprechen, kann ich Ihnen das Wort nicht lassen.[2])

f. Vertheidiger Pfüger: Ich wollte das Motiv im Interesse meines Klienten nur berichtigen (E. N.); denn so erst habe ich ihm zur Beruhigung seines und meines Gewissens den Rath ertheilt, unumwunden vor Gericht zu bekennen. (E. N., s. a. H. Z.)

g. Advokat Michael (nachdem der Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern ihn gestoßen ꝛc.): «die Geständnisse des Ludwig sin ohne mein' Zouzehung dorch den Hrn. Vertheidiger Pflüger zou Weg' gebracht worn, weßhalb ich ag jed' Verantwortlichkeit von mir ablehne.[3]) (E. N., s. a. s. g. D. Z. = A. A. Z., s. a. H. Z.)

---

[1]) Dabei müssen wir, wie wir schon öfter im moralischen Theile seiner Vertheidigung (s. a. S. 290. b. Satz 1. v. U.) gethan, auf einen Zug des Ludwig aufmerksam machen, der keineswegs zu seiner Unehre gereicht. Der Vertheidiger Pflüger hatte ihm nicht verboten zu sagen, daß sein Geständniß Folge einer Unterredung mit seinem Vertheidiger sei. Trotz dem nun Ludwig am Morgen durch die Auslassungen der Anwälte und der Agenten gar Vieles hören mußte, was den ihm ertheilten Rath als ein neues Unfähigkeits-Manöver seines „unvergleichlichen" Vertheidigers darstellte, so nahm er das Geständniß doch ganz auf seine Selbständigkeit und ignorirte seinen Vertheidiger. Während er recht wohl inne ward, daß er durch diese Angabe sich so Etwas wie Mitleid erworben hätte, that er es dennoch nicht. Das selbständige Geständniß mußte ihm nur schaden. Das war der Grund, warum es jetzt Pflüger sagt. Uebrigens hat Ludwig es nie bereut, worüber später.

[2]) Das Abschneiden des Worts! — ja, da galt's drum — nichtwahr? Wie unwissend! — und nicht einmal so unterrichtet, daß man Das, was man vom Hrn. Präsidenten fortwährend absehen konnte, nicht darf. Wie albern!

[3]) Das ist der sicherste Barometer der Hanauer Verwirrung — der arme Mann bildete sich in der That ein, er vermöge Etwas! —

h. Präsident: Ich erkläre diese Beweisaufnahme für geschlossen und gebe dem Hrn. Staatsprokurator das Wort zur nähern Begründung seiner Anklage. (E. R.)

Die Referatenmacherei.

I. (1. Ger. R. nichts) II. (2. Ger. R.) Hr. Pflüger: Ich habe mich durch die Verhandlungen überzeugt, daß Ludwig nicht ganz schuldleer dasteht, ich bin daher in ihn gedrungen, um mein Gewissen zu beruhigen und er hat mir das oben vorgetragene (?) offene Geständniß abgelegt. Eine Deduktion der Glaubwürdigkeit des letztern wird durch den Präsidenten abgeschnitten.» [Welch ein Triumph!] (s. g. D. Z. = III. A. A. Z.) IV. [3. G. Ref. oben angedeutet) V. (D. R.) «Hr. Pflüger, der Vertheidiger des Angeklagten, erklärt sodann mit großer Selbstgenügsamkeit, [1]) daß er es sei, der, nachdem er sich überzeugt (?), daß sein Klient nicht ganz schuldfrei da stehe, ««um sein Gewissen zu beruhigen»», [2]) « denselben zu diesem Geständnisse vermocht habe.» (Deutsche Reform a. a. O.) IV. (Fr. J.) ꝛc. und sein Vertheidiger Pflüger erklärt (Braubachisch): nur im Glauben an die Unschuld des Ludwig seine Vertheidigung übernommen zu haben. Er sei in Folge der Verhandlungen in diesem Glauben erschüttert worden und habe mit sich sehr» (?!) «gekämpft, und um sich Ruhe zu verschaffen (?), habe er den Ludwig aufgefordert, ein reuemüthiges Geständniß abzulegen. (Fr. J. Nr. 97 mit andern Worten — Braubach und Alles gesagt! = VII. D. A. Z., 2. A.)

Das Lüning'sche Referat.

VII. «Vor Beginn des Plaidoyers läßt der unvergleichliche Vertheidiger Pflüger seinen Klienten Ludwig zuerst ein Geständniß ablegen, wonach Letzterer zwar einen Schuß auf Lichnowsky gethan, aber nicht den (2ten) tödtlichen in den Rücken, sondern den (1ten) in die Hand und am Kopf vorbei. Dieser sollte denn auch nicht absichtlich, sondern während des Ringens um den Karabiner zufällig losgegangen sein — zum größten Bedauern Ludwigs selbst!» [? — ? — ? —] [3]) «Die Erzählung stimmt so wenig» (?) «mit den festgestellten Thatsachen überein» [4]) (?) «und kommt so sehr zur Unzeit,

---

[1]) **„Selbstgenügsamkeit?“** Nein, Das war's nicht, Hr. Jongleur! Aber so Etwas, wie Hr. Grimm (S. 1024. α. bei II.) von Aktuar Hille sagt: „ꝛc. und den letzten Zweifel beseitigte das **Auftreten** der Untersuchungsbeamten selbst, das den Geschwornen zeigte, welchen Ausdruck das Gefühl erfüllter Pflicht dem Manne verleiht (Rechtfertigung).“ Das war es bei Pflüger: ein Bewußtsein, welches mit Verachtung auf dergleichen Menschen, wie das verkappte Quidam, herabsah. Das **„Auftreten“** des Hrn. Aktuars Hille hatte die geliehene Kraft des herrschenden „Komplots im gegenseitig bewußten Einverständnisse“ — Das kühn in das Gespensterwesen hineinschauende Auge des Vertheidigers Pflüger war die eigene Kraft eines hohen Bewußtseins. Ohne diese wäre jenes **unmöglich** gewesen. — Jetzt werden sie erst in Hanau begreifen, was Bewußtsein, was „das Gefühl erfüllter Pflicht“ heißt — und wie es sich in dem „Manne“ solchen giftigen Stürmen gegenüber bewährt! — die Gerechtigkeit soll eben doch in Hanau noch nicht zum Wahne werden. — — —

[2]) Was sollen die Gänsefüße bedeuten, Hr. Jongleur? —

[3]) Pfui! Der Hr. Doktor Lüning hätte sich schämen sollen, gegen einen so schwer bedrängten Angeklagten eine solche Floskel seines boshaften Referenten durchgehen zu lassen, von der übrigen ungünstigen Darstellung gar nicht zu reden. Es ist ein Witz, aber ein das ganze Organ sehr bezeichnender!

[4]) Da haben wir schon wieder die S. 961 n. bekundete „zu feste Ueberzeugung“ des Hrn. Dr. Lüning, dem doch nicht hätte entgehen sollen, daß sein

daß sie der Erfindungsgabe» (?!) Ludwigs eben so wenig Ehre macht, als der Taktik Pflügers. Letzterer hätte bedenken sollen, daß eine solche unwahrscheinliche» (?) Erzählung nur den Ruf» (?) «der Lügenhaftigkeit» (?) [1] «seines Defendenten vermehren mußte» (?), «ohne irgend eine der günstigen Wirkungen derartiger Vorbringen mit sich zu führen. [2]) Hr. Pflüger hat in Allem, was er ohne den Rath von Erfahrenen (?) bis jetzt gethan hat, [3]) das direkte Gegentheil» (?) «von den Interessen seines Klienten verfolgt» (?) [4]) «und dennoch auch hier wieder jede Belehrung» (?) «verschmäht. [5]) Seine langweiligen Redensarten über sich selbst können diesen Eindruck nicht verwischen, [6]) und Jeder-

---

Organ dem Publikum gar nichts von „festgestellten Thatsachen" brachte. Natürlich ging es den Herren wie Hrn. Dualisten Grimm: ꝛc. „es muß genügen, wenn wir sagen", daß es so und anders nicht ist. Und Das genügte auch, wie der s. g. „Deutsch. Ztg.", so der s. g. „Neuen Deutsch. Ztg.," welche sonst, wie Hund und Katz sich gebahrend, dennoch eine und dieselbe Natur verrathen. —

[1]) Sonderbar, daß der Demokratenjäger gerade den Ludwig und nur Diesen zu einem so exemplarischen Lügner machte! Wir haben wohl nicht nöthig, Mehr hinzuzufügen, um den Bocksfuß zu zeigen. — Die Summe aller thatsächlichen innern Verworfenheit dieser Menschen und ihrer Kanaillerie liegt zuletzt hauptsächlich in dem Umstande, daß sie nicht volle Front lediglich gegen den Vertheidiger Pflüger machten, um mindestens einen so schwer Angeklagten, wie Ludwig, dessen Schicksal fast entschieden war, nicht von außen noch in den gähnenden Rachen der Vernichtung hinein spielen zu helfen! Daß sie Das thaten, daß sie es konnten — Das ist das **untrüglichste** Kennzeichen: daß ihnen und Allen, die es mündlich und schriftlich mit ihnen gemein haben, kein Mittel zu heilig und keines zu schlecht war, um ihre versteckten und boshaften Zwecke zu befriedigen! —

[2]) Das stellt sich jetzt ganz natürlich dar und würde, wäre Dem anders gewesen, Niemand ärgerlicher gewesen sein, als dem versteckten Referenten und Konsorten. —

[3]) Welchem „Rathe von Erfahrenen" wäre denn Das? Etwa der des Offizialanwalts oder des Referenten — oder wessen?

[4]) Ist Das jetzt wahr oder war es damals wahr? Heute müßten wir schweigen, wenn er als Vertheidiger anders gehandelt hätte! — Daß alle seine Operationen das direkte Gegentheil zur Folge hatten, Das ist ja eben die Klage des ganzen Prozesses! Was er auch in Hanau thun und wie er sich auch stellen mochte, es würde zum Nachtheile seiner Klienten gewendet, gedrehet und gedeutet worden sein. Das zu erzielen, war ja Niemand hilfreicher, als gerade der Referent da Oben, der z. B. von der Thatsache, daß der Staatsprokurator (s. a. S. 1036. c. ff.) Nachmittags nochmals den ominösen Brief von Pflüger forderte, wie von so Vielem, so auch hiervon kein Wort seinem Publikum berichtete. — Er mochte recht wohl merken, daß Das manchem denkenden Kopfe auffallen dürfte. Um nun gegen das Verfahren selber nichts sagen zu müssen, da er doch den Ruf der „Räsonnirerei" nicht verleugnen wollte, ignorirte er wie immer die Thatsache. Hiermit soll anders nichts nachgewiesen werden, als die Kunst, wie man das Publikum durch die Presse betrügt, wenn es nämlich bei einem oder dem Andern noch eines Nachweises bedürfte. —

[5]) Welche Belehrung verschmähete er? Hat sich etwa Jemand berühmt, ihn belehrt zu haben? —

[6]) Das sind die Sorgen gewesen — er möge sprechen oder die Befürchtung, er könne sprechen! Die Agenten begriffen recht wohl, wie er persönlich in den Prozeß dergestalt verwickelt sei, daß der Sieg ihnen werden müsse, wenn er nicht (wie ungefähr Cöster) von sich, resp. von seinem persönlichen Verhältniß zur Sache sprechen dürfe. An dieser Phrase da Oben scheint sich der Referent zu verrathen. Wir irrten sehr, wenn er nicht jetzt sein Amerika in Amerika selbst suchte, das er trotz aller Intrike in Hanau nicht finden konnte! —

mann war froh, als die Klagebegründung durch Staatsanwalt Schüler, an deren Stelle trat. [1]) (N. D. Z., O. d. D. Nr. 98.)

Indem also die Beweisaufnahme vollkommen beendiget und die innere wie äußere Prägung nunmehr kein Geheimniß mehr ist, werden die folgenden Akte erst ihre ergötzliche und schmerzliche Seite um so eigenthümlicher zeigen, je wichtiger sich die Physiognomie zur Anschauung zu bringen versucht. Hören wir also:

Die

Begründung der Anklage

nach

den Beweisergebnissen.

a. Staatsprokurator: (setzt nun nach der Authentischen in einem länger als zwei Stunden dauernden, durch Würde, Klarheit und Ruhe ausgezeichnetem Vortrage das Ergebniß der Beweisaufnahme auseinander. (O. P. A. Z. a. a. O = O. A. G. S.): I. «Meine Herren Geschwornen! Sie sind mit treuer hingebender Erfüllung Ihrer Pflicht den vierzehntägigen Verhandlungen dieses Prozesses gefolgt, die einen trüben Blick in die sittliche Verwilderung unserer Tage thun ließen.» (s. g. D. Z.) «Ein trübes Bild von den sittlichen Zuständen eines Theils der Nation hat sich vor Ihren Augen entrollt. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) Sie haben ein Verbrechen in seinen blutigen Einzelnheiten schildern hören, das die Menschlichkeit aufs tiefste verletzt, ein Verbrechen (s. g. D. Z.), verübt gegen Abgeordnete der Nation mit empörender Grausamkeit (D. Z. u. O. P. A. Z.), und zwar an dem Orte begangen, wohin sie durch den Willen der Nation gesandt waren. [2]) (s. g. D. Z.) II. Sie haben sich überzeugt» (?) «daß falsche Gewichte in die Wagschale der Gerechtigkeit geworfen wurden, um Sie, meine Herren Geschwornen, zu täuschen. [?] [3]) (s. g. D. Z. = A. A. Z., O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

---

[1]) Diesem freudigen Genusse des Referenten und Konsorten begegnen wir jetzt! —

[2]) Das ist alles wahr und verträgt wohl noch einen ganz andern Pinselstrich; aber es geißelt den Magen und nicht den lüsternen Gaumen, der auf dem Wege da Oben nicht befriedigt wird! — ! — ! —

[3]) Das ist auch wahr und zwar so wahr, daß es nicht mehr der blose Glauben, nicht der „blose Glauben an eine Spur" ist, sondern **innerlich erwiesen wahr:** s. S. 571—630, Anna Maria Magnus, welche gar nicht in die Zeugenliste kam und daher ganz gegen alle Begreiflichkeit vom Vertheidiger des Ludwig beantragt, mithin bezüglich des ganzen Prozeßes lächerlich genug als sogenannte Defentional-Zeugin figurirte, s. a. S. 572 α — ι; s. a. das Gewicht ihrer Bedeutung, vergl. S. 583—586 ff. und s. die Thatsache, daß das Instruktionsverfahren zu Hanau, wie die Voruntersuchung zu Bockenheim, diese wichtige Zeugin ausschloß: s. a. S. 618. T. ff., verbunden mit der Thatsache, daß sie als geheime Zeugin endlich geladen und in Hanau herum gezogen ward, vielleicht um sie zu ermüden: s. a. S. 571. ff., vergl. S. 619, mit Hinweisung auf die andere Thatsache, daß sie ohne Vorwissen des Vertheidigers, Samstag 13. April, so etwas wie heimlich wieder fortgeschickt worden, als sie nämlich zum Zweitenmal erschienen war: s. a. S. (571) 619. T. v. U. ff., verwoben mit der weitern Thatsache, daß des Vertheidigers wieder-

III. «Männer sind der Versuchung, falsches Zeugniß abzugeben, erlegen» [?] [1])

holte Beantragung zur wiederholten Ladung dieser wichtigen Zeugin durch Beschluß der „Gerechtigkeit“ zurückgeschlagen ward: s. a. S. 489. 4, vergl. S. 694. Satz 2. v. O. ff. und Fingerzeig mit dem ähnlich erschienenen Rettenbacher: s. a. S. 841, insbes. S. 842. n. 1 ff. = wiederholter Beantragung zur Ladung des Dr. Hobes: s. a. S. 836. b. u. n. 4 und Zurückweisung derselben seitens der „Gerechtigkeit“: s. a. S. 863. b. n. 1—5 ff., während die „Gerechtigkeit“ das „richtige“ Gewicht in der Person des Amtmanns Kraus ex post per telegraphische Depesche und per Dampf auf einem Wege von 36 Stunden in die Wagschale herbeizuziehen wußte, woran sich die in der Zeugenliste weiter ignorirten Deponenten männiglich anschließen, wie z. B. Elise Diehl, mit der rc. Magnus in einem und demselben Hause wohnhaft gewesen: s. a. S. 467 ff., insbes. 68. a.a. u. n. 1 ff., sodann Joh. Bingenheimer: s. a. S. 522 ff., insbes. S. 525. α. ff., ferner Christ. Etzel: s. a. S. 531 ff., insbes. 32. a. ff., mit Hinweisung auf die gewissenhafte Aengstlichkeit des Hrn. Staatsprokurators, auf Zeugen, wie z. B. Rückert, seine Anklage nicht bauen zu wollen: s. a. S. 487. 1., vergleichend mit dem „alles sittlichen Halts ledigen s. g. Zeugen Bechtold und seiner dreimaligen Vernehmung, resp. Tortur: s. a. S. 769—788, so auch 791. Nr. 65a—792 u. 799. Nr. 65b—803; desgleichen s. a. Martin Eichler, einen reinen Zeugen: s. a. S. 531—33, welche sämmtlich bei Entwerfung der Zeugenliste unter der Hand verloren gingen, von der ganz exorbitanten Eigenthümlichkeit (a. a. O.) nicht zu reden, daß der mit allen diesen Zeugen theils positiv, theils negativ im Widerspruch stehende kolossale Zeugler Schwab Anfangs auch unter der „sorglichen“ und „umsichtigen“ Hand des Schreibers verloren ging, desto furioser aber nachher ausschließlich zur Geltung gebracht worden als angeblich **„richtiges“** Gewicht in der Wagschale der „Gerechtigkeit,“ nicht um zu täuschen, behüte Gott! sondern die Geschwornen zu bewahren, daß sie durch den **ganz andern** Stempel der übrigen Gewichte nicht in die Gefahr gerathen möchten, an dem **allein „richtigen“** Stempel am Ende gar zu zweifeln; einem Stempel, welchen der Justirer Hille mit Urkundeperson dem **(meineidigen)** Schwab vermöge **rechtsverkehrter Vereidigung** im Vorverfahren aufgedrückt, damit das Gewicht **unverrückt** und **unantastbar** am Tage der großen Entscheidung in der Wagschale der „Gerechtigkeit“ die Gerechtigkeit selbst verherrliche und das Schwurgericht illusorisch mache v. R. w. Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — die Sache wird für den Ernst zu komisch und für die Komik zu ärgerlich; denn wenn man **acht** Gewichte in die Wagschale zu werfen hat und nur **eins** hinein legt und **sieben** zurückbehält, so heißt Das allerdings noch nicht mit **falschem** Gewichte wägen, wohl aber mit zu **wenigen** Gewichten, wobei manche Krämer und Metzger mit dem Daumen oder dem Finger nachhelfen, um das **fehlende** Gewicht zu ersetzen, sintemal der **unächte** Stempel des Gewichts eine **zweite** Frage ist, über welche, wenn alle Gewichte vorliegen, die Geschwornen, als die eigentlichen berufenen Justirer, ausschließlich zu entscheiden haben, nicht aber — mit Hinweisung auf die innere Begründung S. 561—67, insbes. n. 2. ff., vergl. S. 438. n. 1 ff. — nicht also der Hr. Staatsprokurator und sein Substitut Hille! — ! — ! — Wenn Das der Hr. Staatsprokurator mit seiner Phraseologie da Oben bei II. vergleicht und so glücklich ist, sich sagen zu dürfen, er habe wenigstens im guten Glauben gehandelt, dann erschrecke er mindestens vor seinen ehrenschänderischen Invektiven, deren Bedeutung auch die einfältigste Einfalt begreift! — — —

[1]) Das wäre schon sicher Heinr. Weber S. 721—29, vergl. S. 294—303 und 997. n. 3 ff. = Joh. Henning S. 810—21, vergl. S. 343—49. Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — die Sache hat einen andern Karakter? —

(s. g. D. Z.); IV. allein Das ist gerade der große Segen der Oeffentlichkeit, daß die Lüge sich nicht mehr **gleißnerisch**» (?) [1]) in das Gewand der Wahrheit einhüllen kann. [?! ?! ?!] (s. g. D. Z., s. a. A. A. Z.) V. Leider sind einige Zeugen dem angewandten schlechten Mittel der Einschüchterung und Bedrohung als Opfer gefallen,» (!!! n. 1. S. 1080) «aber der andere Versuch, die Beamten der Voruntersuchung zu verdächtigen» (?), ist völlig mißlungen.» [?! — ?! — ?!] (A. A. Z., s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S.) VI. «Sie, meine Herrn Geschwornen, sollten getäuscht werden» (?), «aber Sie sind nicht getäuscht worden.» [?! — ?! — ?!] (s. g. D. Z.) «Mochte sich auch Anfangs in Ihnen vielleicht ein leiser» (?) «Zweifel an der Pflichttreue dieser Beamten regen, er ist verschwunden.» [!!!] (A. A. Z.) VII. «Sie kannten die Männer nicht; allein als Sie jenen Knaben hörten, der zu einer Aussage gezwungen sein wollte» (?) «von deren Inhalt jedes Kind auf der Straße Aufschluß geben konnte» (!!!); [2]) VIII. «als Sie jene Frau vernahmen, die eine ihr aus Mitleid» (?) verabreichte Unterstützung als eine Bestechung ver-

---

[1]) „**Gleißnerisch?!**" Soll es die s. g. Zeugen treffen, so haben sie alle dagestanden wie die Leichen — soll es mit Bezug auf die Schandartikel in der Deutschen Reform (S. 1045. γ. ff. vergl. 928. α. = 1024. α. II.) den Vertheidiger des Ludwig treffen, wie es Jedermann genommen haben muß, dann können wir das Pasquill dem Staatsprokurator in seiner Eigenschaft als Solchem nicht zurückgeben und in seiner Bedeutung als Mensch aus den S. 1038. n., Satz 1. v. U. angeführten Gründen nicht weniger . . . . aber . . das möge vergönnt sein anzuführen, daß der vorliegende Prozeß mit allen seinen Referaten gerade das Umgekehrte von dem „großen Segen der Oeffentlichkeit" lehrt: daß nämlich Gleißnerei nicht mehr in das Gewand der Wahrheit sich hüllen könne! — Dennoch ist es wahr, was der Staatsprokurator sagt, aber zu seinem eigenen Leidwesen, dafern er Der nicht wäre, welchen er darstellt! —

[2]) Der Knabe soll Jean Rein sein nach der s. g. D. Z. Hierüber S. 896—99, vergl. 1015. XXXI. — 17 n. 1 ff. Wenn also die „Kinder auf der Straße" wußten, was man von Jean Rein, dem „Knaben", hören wollte, warum gebricht es denn an jedem rechtschaffenen Zeugen? — Also was die Kinder auf der Straße sprachen, das mußte in die Protokolle? Von diesem Straßengespräch aber sagte der vom Organ der Demokratie so arg angefeindete Zeuge Hauswald und Handelsmann Zinnacker aus Bockenheim auf Befragen kein Wort: s. a. S. 794 ff. u. Zinnacker S. 836. b.; wohl aber sagt Amtmann Kraus in der „Großen Rechtfertigung" S. 983. T. v. O., daß Weber der Erste gewesen, der gegen Ludwig bezüglich dessen Betheiligung wider Lichnowsky Aussage gemacht, während die Akten bis dahin nicht eine Spur von Anschuldigungsmomenten gegen Ludwig aufzuweisen gehabt. Das war also zirka 8—9 Tage nach den Vorfällen! Eben so versichert der Amtmann Kraus S. 991. XXVII. daß Dietrich der Erste gewesen, welcher gegen Ludwig angeblich deponirt habe; daß derselbe nämlich auch bei Auerswalds Tödtung betheiligt sei. Das war zirka vier Wochen nach den Vorfällen! Wußten also die Kinder auf der Straße, wessen sich der „Knabe" Rein nicht bewußt sein wollte, so wird die Sache sehr bizarr, daß man nämlich bei der Denunziationswuth (S. 292.) erst acht Tage später durch einen Fieberkranken und vier Wochen später durch einen in Angst und Thränen knieenden Mitangeschuldigten sich instruirt haben will. — Nicht wahr Hr. Staatsprokurator — die Wahrheit ist ein zweischneidiges Schwert?! Natürlich in andern Händen als denen, welche in Hanau auf den Sitzen der Vertheidigung agirten! (s. a. S. 991. n. 1 ff., vergl. S. 1017. n. 1 ff.)

kehrte» (s. g. D. Z. ꝛc.); [1]) IX. «als Sie sahen wie ein Zeuge von Bedrohung mit Ketten und unterirdischen Gewölben redete» (!!!); [2]) X. «als die Gabe des Mitleids» (?) [3]) «in empörender Weise dem Geber zum Vorwurf gemacht worden ist» (!!!); [4]) XI. «als die verdächtigten Beamten selbst mit der überzeugenden Kraft des reinen» (?) «Gewissens vor Sie hintraten und die Unwahrheit der Beschuldigungen mit Würde, Klarheit und Sicherheit dargethan haben: [5]) XII. da, meine Herrn Geschwornen, ja, da mußten Sie inne werden, daß jene Verdächtigungen **ein plumpes, von ungeschickter**

---

[1]) S. Rosine Dietrich S. 836 T. v. U. — 41, vergl. „Große Rechtfertigung“: S. 1004. XXIV. n. 2 u. 3 ff., 1005. n. 1 ff., 1006. n. 1 ff., 1007. n. 1 ff., 1008. n. 1 ff. bis 1015! Nicht wahr, Hr. Staatsprokurator — wie die Wahrheit in eines Mannes Hand, der sich eines reinen Bewußtseins erfreut, ein zweischneidiges Schwert wird, so ist die leidenschaftliche Verblendung ein Ungeheuer, das seinen eigenen Leib zerfleischt! ? —

[2]) Das ist Bechtold: s. a. S, 769—788, vergl. S. 790—91 mit Zeugen Amend, Erbach und Stegmann = Bechtold S. 791. Nr. 65a—92 u. 799. Nr. 65b—803., vergl. S. 316. Nr. 4—321 mit G. R. S. 986. XXIII. — 87. n. 1 ff. — 88. n. 1. Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — es ist trotz „der sittlichen Haltlosigkeit“ mindestens sehr wahrscheinlich?! —

[3]) Das sind die Kleidungsstücke und der Kuchen: s. S. 989. XXV. 2 ff., vergl. das Mitleid und die Gutthätigkeit S. 1004. XXV. n. 3 ff. u. ff., 1019. f. Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — Sie erlauben einen bescheidenen Zweifel an dem **Mitleide** und der **Gutthätigkeit?**

[4]) Der Herr Staatsprokurator, um mit dem Präsidenten S. 530. T. v. O. (gegen Cöster) zu sprechen, redet ohne Noth und kämpft ohne Grund: s. S. 988. n. 2 ff. u. 974. n. 1 ff., denn es ist gar kein Vorwurf, insbes. nicht bezüglich des Bechtold gegen den Amtmann vorgekommen, sofern der Hr. Staatsprokurator mit Wegwerfung des falschen Titels (z. B. Belohnung) nicht auch Sache und Wirkung hinweggedacht wissen will! — Nichtwahr Hr. Staatsprokurator — Das wollen Sie nicht? —

[5]) **Die Unwahrheit?!** — Fürwahr — sie ist „**dargethan**“! — ! — Wo es Rechtsfreunde gibt, werden sie die Sanktion bringen: s. a. S. 1002. T. v. O. n. 1 ff. Schmunks längstes Verhör (Hille) 3—4 Stunden, vergl. 1003 b. n. 1 ff. (Kraus) nicht einmal 3—4 Stunden mit 993. XXIII. „ohne es zu wissen“ und noch Dualist Grimm „6—7 Stunden,“ während, was wir bei der Berechnung a. a. O. vergaßen, **$1\frac{1}{2}$ Stunden zum Verlesen in Hanau beim Schwurgericht nöthig waren,** wogegen wir nur **$\frac{1}{2}$ Stunde** annahmen! Hieran schließt sich sehr würdig die Kronenthalergeschichte und das Stückchen mit Gabriel Feist: s. a. S. 1015. n. 1 ff., vergleichend mit der Unwahrheit der Leitung der Untersuchung S. 995. V. VI. VII. n. 4—7 ff. (Hille) = 975. IV. n. 2. (Kraus) und wegen der Ungesetzlichkeit: s. S. 977. XI. n. 1 ff., vergl. 979. XII. n. 2 ff. u. S. 982. XVI. u. XVII. n. 3 u. 4., zu erwägen mit der Sachkenntniß: vergl. weiter 983. n. 4. u. XX. u. 984. XXI. n. 1 u. 2., und wegen des Vorhalts der Namen: s. S. 985. XXII. n. 3 ff., vergl. 1001. T. v. O. n. 1, und wegen der „**Selbstgenügsamkeit**“ XVIII. a. a. O. n. 2—5 ff., nebst einem edlen Karakterzug des Hrn. Aktuars Hille bei Henning: s. a. S. 1000. XVI. n. 3 = 999. n. 3 ff. und bei Weber, im Verhältniß zu dem weichherzig großen Karakterzug bei Körber: s. S. 1020. XXXVIII. n. 3—4 ff., damit gepaart das Quodlibet: s. S. 997. n. 3 ff.: — da, ja da, Hr. Staatsprokurator, müssen Sie inne werden, daß es schade ist um Ihre christliche Apologie da Oben, die einer bessern Sache würdig gewesen wäre! —

Hand gestricktes Gewebe einer boshaften Verabredung und Verläumdung seien.» ¹) (s. g. D. Z., A. A Z., O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. E. N.) «Schlechte Zwecke erfordern schlechte Mittel ²) und so konnte nur geschehen, was gegen die braven Beamten ersonnen ward.» [!!!] ³) (s. g. D. Z., E. N.) XIII. «Sie, meine Herrn Geschwornen, Sie haben sie nun selbst gesehen, diese Männer, gegen welche so empörende Beschuldigungen erhoben wurden,» (!!!) ⁴) XIV. «ihr **bestimmtes festes Auftreten**» (!!!) ⁵) «vor Ihnen, meine Herrn Geschwornen, zeigte vollkommen die Grundlosigkeit jener Verdächtigungen.» (!!!) ⁶) XV. «Mag diese Beamten das Be-

---

¹) Da, ja da mußten Sie, Hr. Staatsprokurator, inne werden, daß, wenn Sie wirklich hell gesehen hätten, die da Oben mit Hilfe Ihrer Agenten aller Welt verständlich gemachte **Hand in der That zu ungeschickt** sei für ein so **plump** angesonnenes Bubenstück, welches — ausweislich der „**großen Rechtfertigung**“ und **Ihres** Aktes bei e. S. 1036 — unzweideutig das „gestrickte Gewebe einer boshaften Verabredung und Verläumdung“ zur Unterlage hat, ein Gewebe in dem jetzt die ganze Gesellschaft gefangen liegt! — Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — die **Gerechtigkeit** ohne Gänsefüßchen . . . . . . sie ist kein Wahn?! — ?! — ?! —

²) Ja wohl Hr. Staatsprokurator — so meinen wir es auch, wenn es auch häufig zu geschehen pflegt, daß zu vermeintlich guten Zwecken schlechte Mittel gewählt werden! — ! — ! —

³) Hinc illae lacrymae! —

⁴) Nebel: s. a. S. 1015. n*, vergl. S. 1018. n* u. S. 974. n. 3 ff.: Sie reden ohne Noth = (S. 1082. n. 4.). Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — ein Vertheidiger, der sich nicht zu akkommodiren versteht und obendrein noch als Eindringling betrachtet wird, der betritt einen Vulkan?! — —

⁵) Ihr, „**der braven Beamten bestimmtes, festes Auftreten**“ ist eine Thatsache, eine Wahrheit, wie keine zweite wiedergefunden wird, namentlich bezüglich des Hrn. Substituten Hille, so überraschend neu, lehrreich und vielverheißend, daß von der „großen Rechtfertigung“ S. 972 an bis zu ihrem Schlusse S. 1028. γ. die „großen Geister“ sich beugten, geschweige denn die Geschwornen! Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — Das würde man nicht „gleißnerisch“ nennen dürfen?! — Nein, Das nennt Herr Staatsprokuratoe, wie auch Herr Dualist Grimm Seite 1024. α. II. ꝛc. „ein Auftreten, das den Geschwornen zeigte, welchen Ausdruck das Gefühl erfüllter Pflicht dem Manne verleihet, womit der letzte Zweifel beseitiget sei.“ Allein im Vertrauen können wir aus ziemlich verläßiger Quelle hier verrathen, daß nicht alle Geschwornen so erbaut waren und so „überzeugt“, wie der Herr Staatsprokurator bei II. meint. Und wären es deren nur fünf gewesen, wie Figura a. n* S. 242. insbesondere bei Frage 20 es lehrt — diese fünf Geschwornen hätten trotz ihrer „ländlichen“ Einfachheit, mit dem altliberalen Hrn. Löbenstern S. 308. n. zu sprechen, in ihrem „schlichten Sinne der Bauern“ die **einzige** Weisheit in dem ganzen Prozesse entwickelt und also die Bedeutung des Schwurgerichts, welches in Hanau durch Hokuspokus empfohlen werden sollte, ziemlich gerettet, sonst wäre es in Krähwinkel vollkommen untergegangen! — — —

⁶) Nein, das wäre ja auch ein Schluß wie S. 982. XVII. u. n. 4 vom Stock auf den Winkel; denn wenn das „**feste bestimmte Auftreten**“ die Grundlosigkeit von Beschuldigungen „vollkommen“ darlegte, dann würde jede **freche** Stirne mit „**gleißnerischem**“ Munde triumphiren! Das macht nur Glück an gewissen Orten und bei schlechten Inquirenten, welche in jedem zagen Menschen einen Verbrecher sehen. — Nichtwahr, Hr. Staats-

wußtsein, ihre Pflicht redlich erfüllt zu haben, und die Achtung aller Freunde der Gerechtigkeit für die ihnen widerfahrene Unbill entschädigen!»[1]) (s. g. D. Z.) XVI. «Es haben Versuche zur Verleitung zum falschen Zeugnisse stattgehabt» (?), «aber diese Versuche haben ein Beweismittel gegen die Angeklagten gebildet.» [?! ?! ?!][2]) (s. g. D. Z.) XVII. «Die Gesinnungsgenossen» (?) «der Angeklagten haben nicht wohl gethan, zu Einschüchterungen zu greifen und Mittel zu gebrauchen, die nur nachtheilig für die Angeklagten wirken können.» [?! ?! ?!][3]) (A. A. Z.) XVIII. «Die Schuld hat sich mit dem Meineid und der Lüge verbunden, die Unschuld» (?! ?! ?! der Aktuar!) «aber hat durch die Wahrheit gesiegt!» [?! — ?! — ?!] (A. A. Z., O. P. A. Z. =

---

prokurator — Sie geben Das zu, sintemal Der, dessen „ungeschickte Hand das Gewebe der Verläumdung gestrickt" haben soll, ausweislich der Sprache da Oben und der Agenten eben auch „mit dem Ausdrucke des Gefühls erfüllter Pflicht" in das Chaos hinein schaute — voll innerer Verachtung gegen alle Anspielungen; aber es hat nicht Mehr genützt, als daß es ungefähr „gleißnerisch" ꝛc. bezeichnet worden. Es muß also doch noch Etwas hinzutreten — und wäre es auch nur das Wohlmeinen und der Wunsch, daß es wahr sein möge oder so sein müsse! — ! — ! — Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator? — ? — ? —

[1]) Schön gesagt, obgleich grammatisch und stylistisch nicht schön, was nun der Vertheidiger Grimm verschuldet; aber bei aller erlittenen Schmach beneiden wir die Herren doch nicht!

[2]) Das ist eben auch ein Schluß, dem das vermittelnde Glied fehlt! —

[3]) Wie nennt man es denn Hr. Staatsprokurator, wenn der Inquirent einen reinen nackten Zeugen und überdies einen braven Mann an der Brust faßt und auf ihn hinein fährt, wie ungefähr ein Blutvergießer mit der Drohung: „Gott verdamm"? ꝛc. s. a. S. 549. n. 1 ff.; wenn er den andern nicht minder braven nach unsäglicher Qual von 2 oder 3 Uhr Mittags bis 9 Uhr Abends endlich mit „Gehen Sie in Teufels Namen" und der Drohung nach Haus schickt, daß er in einigen Tagen doch geholt und ins Gefängniß geworfen werde? (s. S. 873. n. 2 ff.); wenn er einen reinen nackten Zeugen mit Soldaten und Gendarmen aus der Wohnung holen und vor sich hinschleppen läßt, um ihn sofort zu vereidigen und als Zeuge zu vernehmen? (s. a. S. 344); wenn er einen jungen fieberkranken Menschen, der gänzlich unbetheiligt stehet und a priori einen anhaltsreichen Zeugen versprechen dürfte, Nachts zwischen 1—2 Uhr aus dem Bette herausreißen und unter einer Bedeckung von mindestens 12 Mann Soldaten ꝛc. ins Gefängniß schleppen läßt, um ihn als Zeuge zu vernehmen? (s. a. S. 291. Nr. 1. ff.) — sind Das, von den Drohungen mit Gefängniß gegen alle Anderen abgesehen, nicht die furchtbarsten und „schlechtesten" Mittel zur Einschüchterung? — ? — ? — Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — es drehet sich Alles herum? — Das ist die Macht der Wahrheit und der Gerechtigkeit ohne Gänsefüßchen! Wenn der Staatsprokurator unter der Anspielung „Gesinnungsgenossen der Angeklagten" oder wie Dualist Grimm schrieb: „der Mörder" zugleich das Bestreben verstehet, sie wo möglich um jeden Preis zu retten, dann haben die Mörder keine treueren Gesinnungsgenossen gehabt, als gerade Diejenigen, welchen der Staatsprokurator da Oben eine empfehlende Schutzrede hält; denn in der Hand eines tüchtigen Untersuchungsrichters, fern von jenem Hokuspokus, würde man Resultate gewonnen haben, von denen die ganze Inquisitions-Gesellschaft heute noch keine Ahnung hat! Das liegt auch in der Macht der Wahrheit und der Gerechtigkeit ohne Gänsefüßchen, die Jedem gefährlich wird, der sie vergißt! — Wir nur wollen und dürfen uns darüber nicht weiter aussprechen. —

O. A. G. S., s. a. D. Z. = A. A. Z. = D. R. a. a. O.) [s. Fr. J. a. a. O. = L. D. A. Z., Han. Z., Köln. Z. a. a. O. 2c.]

Nach dieser (edlen) Einleitung [1]) bezeichnet, so heißt es nun in der Ober-Appellationsgerichts-Schrift gleich dem ersten und zweiten Gerichtsreferat, der Staatsprokurator drei Fragen zu seiner Beantwortung:

I. ob eine Tödtung stattgehabt?
II. ob die Angeklagten der Theilname an diesem Verbrechen überführt seien?
III. mit welchem Willen die verbrecherischen Handlungen begangen seien?

Zu I. führe er aus: a. daß durch die gerichtsärztlichen Gutachten und die Aussagen der Zeugen feststehe, daß eine Tödtung stattgefunden. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) Die vielfachen Verfolgungen, die verschiedenen Lebensbedrohungen, die Schüsse, welche schon auf ihrer Flucht nach ihnen abgefeuert worden, [2]) die Mißhandlungen, die sie nach ihrem Auffinden zu erleiden gehabt, die verschiedenen Verletzungen [3]) ergäben hinreichend, daß

---

[1]) Auf diese Einleitung überhaupt — soweit sie, wie in Hanau, so vermöge der Masse von Referaten nach allen öffentlichen Richtungen hin, Niemand mehr im Zweifel ließ, wer der **hervorstechende** Gegenstand aller jener vorgefaßten ehrenrührigen Urtheile und Anspielungen gewesen — hätten wir nun nichts mehr zu sagen. Sofern wir aber so glücklich sind, in dem Leser einem Rechtsfreunde zu begegnen, an welchen ja sogar die Schutzrede des Staatsprokurators appellirt, möge es uns vergönnt sein, darauf hinzuweisen, was ein Mann, dem Das Angesichts eines großen und gerade jetzt angesehenen Publikums begegnete, nothwendig gelitten haben muß; ein Mann, dem man aller Wahrscheinlichkeit nach im Vertrauen auf seine Hilflosigkeit das Unerhörteste gleichsam in das Angesicht sagte, um ihn für die gleich hinterher eintretende Vertheidigung jedenfalls nebenher außer aller Fassung zu bringen! — Wenn man dem da Gedachten selbst bei der Annahme, er habe sich Etwas zu schulden kommen lassen, was die Grenzen der Vertheidigung überschritten hätte, nur noch einen Funken von Ehrgefühl zuerkennen will, dessen ja der größte Verbrecher nicht ganz entbehrt, dann blieb ihm bei seiner Stellung zum Leben nichts mehr übrig, als von der Sitzung nach Haus zu gehen und sich todt zu schießen. — Möglich, daß es, wenn auch nur durch die hinter dem Staatsprokurator intrikirenden Figuren, darauf abgesehen war; denn der da Gedachte sollte schon einmal hinweggeschafft werden! — ! — ! — Wenn man aber gerade Das, was die Gegner in sich der Welt annehmlich zu machen wußten, in dem so arg Angegriffenen voraussetzt, wie man es wohl jetzt darf, dann wird auch der Rechtsfreund begreifen, was es trotz Dem heißt: Das alles schweigend anhören und aller Blicke sich ausgesetzt sehen zu müssen, keinen andern Trost in sich tragend, als daß die Zukunft vielleicht, aber auch nur vielleicht retten könne, die Gegenwart aber absolut und diebisch zu Grund richte, wie in der Ehre, so in jeder Strebsamkeit; denn das Gegentheil nachzuweisen, war jetzt ein Werk der Unmöglichkeit — und das Schweigen, geboten durch die eigene Ohnmacht und die Gehässigkeit der Umstände, welche jedes Wort in eine entgegengesetzte Wirkung verkehrte — Das *) war die zweite niederbeugende Auflage zur Prüfung Dessen, den es vernichten sollte. — Was sie sechszehn bis siebzehn Jahre mit aller Anstrengung nicht erreichen konnten, das haben sie in und mit diesem Prozesse zu Wege gebracht! — —

[2]) Ueber die Verfolgungen 2c., wie es der Staatsprokurator darstellt, siehe Anklageakt. S. 374. T. v. O. ff., vergl. H. T. S. 22 — 54.

[3]) Soweit es Auerswald angehet s. S. 94. ff., insbes. S. 104. v. U. ff.

*) Vergl. S. 1078 T. v. U. 2c.

beide Abgeordnete des Lebens durch fremde Handlungen beraubt worden seien und nicht ein Einzelner, sondern eine Anzahl von Personen mit gemeinsamem Willen (?!) [1]) die Tödtung vollbracht hätten. (O. P. A. Z., Köln. Z. u. O. A. G. S.) Darin sei der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung zu finden. (O. A. G. S.) Die schon damals gehörten (?) Todes-Drohungen zeigten, daß bei Vielen schon die Absicht der Tödtung vorhanden gewesen. Diese Absicht sei auch ausgeführt worden. Beide (?) seien aufgefunden und fortgeschleppt worden, um sie zu tödten. (O. P. A. Z., Köln. Z.) Eine bestimmte Verabredung liege zwar nicht vor, aber Beispiel und Aufforderung hätten die Gemeinschaftlichkeit des Willens (?) herbeigeführt. (O. A. G. S., s. a. Köln. Z.) Nahe liege, daß die Gemüthsaufregung bei Beobachtung solcher Handlungen und die Menge der Theilnehmer die Sicherheit der einzelnen Angaben beeinträchtige, die Thaten aber seien außer allen Zweifel gesetzt. [Han. Z.] (Der Redner entwirft hier ein Bild von der Durchsuchung des Schmidt'schen Gartens und Hauses, von der Auffindung, Fortführung und Tödtung Auerswald's. [2]) Anmerk. d. R. d. Han. Z.)

A. Auerswald, der nach manchen Zeugen drei, nach manchen zwei Schüsse empfangen hätte, habe dann wahrscheinlich drei Schüsse erhalten: a.) den **ersten** durch den Leib (?), als er noch am Rande des Grabens gestanden (?), b.) den **zweiten** (?) durch den Kopf (?) von oben her, also nachdem er schon in den Graben niedergesunken gewesen. c.) Dieses zweiten Schusses werde keiner der Angeklagten beschuldigt; er rühre wahrscheinlich von Nispel her. (O. P. A. Z.) d.) Die letzte Schußwunde habe den Tod **augenblicklich** herbeigeführt, während die erste den Tod zwar an und für sich auch, doch nicht so schnell verursacht haben würde. [3]) (O. A. G. S.)

B. Lichnowsky sei dann nach der Tödtung des Generals von Auerswald gesucht und aufgefunden worden. a.) Nach allen Ermittlungen sei anzunehmen, daß die Suchenden mindestens über eine Stunde Zeit gebraucht, ehe sie Auerswald und Lichnowsky gefunden hätten. So lange habe der Unglückliche in diesem Zustande zugebracht, ohne daß die Verfolger zur Besinnung gekommen wären. [4]) (Nähere Beschreibung) [5]) b.) Würdige Männer, besonders der Professor Hodes, hätten vergebens dessen Rettung versucht. [6]) c.) Als Lichnowsky gesehen, daß man auf ihn angeschlagen, da habe er das

---

[1]) Vergl. S. 105. Satz 2. v. U. d. H. T.

[2]) S. Anklageakt S. 374. T. v. O. ff., vergl. S. 64 — 74. ff. (S. 55 — 63), insbes. S. 95. ff.

[3]) Das ist schon Seite 699. n. 1., vergl. 641. T. n. 2., Satz 2. v. U. ff. erörtert, wozu wir durch neue Rücksprache mit Sachverständigen beizufügen haben, daß die Voraussetzungen des Staatsprokurators zum Zwecke der Begründung eines Strafantrags im höchsten Grade unsicher und haltlos seien. Der Staatsprokuratar gehet sogar weiter, als das gerichtsärzliche Gutachten selbst, welches (S. 114. n., Satz 1. v. U.) bei der Dignität der Reihenfolge der Schüsse bezüglich der Bauchwunde mindestens das Wort „wahrscheinlich" einfließen läßt, allein da die ganze Anklage sich auf Schwab basirt, so ist das „Wahrscheinliche" schon störend. Der Hr. Staatsprokurator hält es also für angemessener, vom Wahrscheinlichen zum Ausgemachten gleich überzugehen: d. h. den Eindruck so zu geben, daß der erste Schuß, welchen nach Schwab der Ludwig abgefeuert haben soll, während Auerswald aufrechtstehend von zwei Kerlen gehalten worden, nothwendig der in den Leib sein müsse, wie er Das später positiv dem Ludwig zur Last legt.

[4]) Hierüber s. Hist. T. S. 179. ff.

[5]) Ueber diese Momente s. Anklageakt a. a. O., vergl. Hist. Thl. S. 122. ff.

[6]) Vergl. S. 124. ff., insbes. S. 165. ff. u. 172 u. S. 179. Satz 1. v. U.

Mittel der Verzweiflung versucht, [1]) habe in der Todesangst einem der Umstehenden, gleichviel ob Gewehr oder Sense, die Waffe zu entreißen gesucht. [2]) (wörtlich Han. Z., auch C. N. u. Köln. Z.) d.) Da sei der Ruf erschollen: «Jetzt ist es genug, geht bei Seite, er soll nun erschossen werden!» und als nun die Menge sich lichtete, suchte der Verfolgte Schutz, welchen die Menschen nicht mehr bieten wollten, hinter den Bäumen der Allee (Köln. Z., Han. Z.); e.) «da fiel der erste Schuß und verwundete ihn, vielleicht in die Hand, wie das Schütteln derselben unter einem Schmerzensschrei vermuthen lassen könne; in Folge mehrer schnell hintereinander fallender Schüsse sei er zusammengebrochen.» (Han. Z.) f.) Nachher sei vier- bis fünfmal geschossen worden; g.) der zweite Schuß sei der tödtliche gewesen.» [?] [3]) (O. P. A. Z.) h.) Das sei der Gang der Ereignisse, wie er mit voller Klarheit vor den Geschwornen stehe. [4]) Obgleich nun eine Menge Zeugen gegen die Angeklagten ausgesagt, so wolle sich Redner doch nur auf die Angaben der Hauptzeugen stützen. (Han. Z.) [s. a. sehr schwach s. g. D. Z. = A. A. Z. Dagegen hat das Fr. J. gar nichts und die s. g. N. D. Z., O. d. D., noch schlimmer als gar nichts.]

Zu II. sei es: Peter Ludwig. Dieser habe a.) sofort nach dem 18. September 1848 das Bewußtsein der Schuld und der ihm drohenden Gefahr dadurch an den Tag gelegt, daß er plötzlich von Bockenheim hinweg, angeblich in die Fremde, sich nach Mainz begeben und dann in ein Bahnwärterhäuschen versteckt und verborgen sich aufgehalten habe. [5]) b.) Dies, sowie

---

[1]) Ist denn Das so sicher, Hr. Staatsprokurator? Das ist ja nur eine Vermuthung — der Glauben an eine Spur! (s. a. S. 1046 V. u. n 2 = 1068. n. ff. u. S. 1074. T. v. II. n. 3.)

[2]) Nach mehren Zeugen hat Lichnowsky schon früher auch Einem nach der Sense gegriffen, woher jedenfalls seine Verwundung zwischen Daumen und Zeigefinger herrühren mußte. Der Staatsprokurator vermengt nun diese beiden Momente, um den Akt des Angriffs auf ein Gewehr überhaupt zweifelhaft darzustellen, während er recht wohl weiß, daß Zeugen und darunter von ihm angerühmte vorhanden sind, welche ausdrücklich von einem Anfall des Fürsten in den letzten Augenblicken auf ein Gewehr sprechen. Warum ignorirt Das der Hr. Staatsprokurator? Bis jetzt ist ja von Ludwig noch keine Rede; aber es käme ihm schon näher und zwar in einer Weise, die nicht gewünscht wird. Das sind erst die schwachen Vorboten der eigentlichen Schwäche!

[3]) Wo steht denn Das geschrieben? —

[4]) Eine treffliche „volle Klarheit", wie die Referate von a. (S. 387) bis tz. (1077b.) es ausweisen. Vergl. übrigens Hist. T. a. a. O., insbes. S. 172.

[5]) Sollte man denn meinen, daß ein verständiger Mann und, was Mehr sagen will, ein Jurist solche Schlüsse ziehen könnte? — Anfangs haben sich so ziemlich Alle versteckt, Viele von Haus sich entfernt, die in keiner Weise bei der Tödtung betheiligt waren! Wie kann denn der Staatsprokurator als „gewissenhafter, umsichtiger" und sogar noch „gerechter" Mann von einer so natürlichen Erscheinung auf das Bewußtsein der Schuld schließen, je mehr er hier die Schuld eines doppelten Verbrechens der Tödtung zweier Menschen fixirt? — ? — ? — Wir müssen wiederholen: man sollte nicht meinen, daß es möglich wäre! So gefährlich also ist die Verblendung! Mit demselben Rechte konnte er sagen: weil Ludwig nicht sofort der Justiz sich stellte, verräth er Schuldbewußtsein des Mords. In den Referaten der N. D. Z. oder der s. g. D. Z. würde Das nicht überraschen, allein von einem Staatsprokurator, der das Bewußtsein trägt, daß sein Wort bei den Geschwornen als „ächtes" Gewicht in der Wagschale der „Gerechtigkeit" empfohlen sei — da erwartet man Gediegenheit!

Viel natürlicher wäre es, wenn man mit Hinweisung auf S. 303 Nr. 2. ff. sagte: da Ludwig nicht entflohen ist und wieder von Mainz zu-

die Furcht vor Enthüllung der Wahrheit (?), die er vor dem Untersuchungsrichter verleugnet und zu fälschen (?) gesucht habe, c.) seine Versicherung auf Ehr und Seligkeit, [1]) er sei nur bis an den Rothschild'schen Garten mitgegangen, er sei gar nicht betheiligt bei dem Anfalle auf Lichnowsky, während er heute mit dem überraschenden Geständnisse der Betheiligung hervorgetreten, um seine schon als erwiesen (?) anzusehende Schuld zu schwächen (Köln. Z.); [2]) d.) sein Bestreben, sich vor der Wiedererkennung zu sichern, selbst noch im Anfang dieser Verhandlung erkennbar in der Veränderung seiner äußern Erscheinung, und darauf berechnet (?), die Zeugern irre zu führen (?), [3])

---

rückkehrte, so trägt er das Bewußtsein der Unschuld. Darin läge doch noch etwas Vernunft und eine gewisse Logik; allein die Vertheidigung, wollte sie Das in Vordergrund stellen, würde sich nichts desto weniger einem mitleidigen Lächeln aussetzen. Mag man davon halten, was man will — aber vielleicht könnte Niemand weniger übel berührt sein, als wir, wenn es dem Hrn. Staatsprokurator gefallen hätte, wirklich bis auf die Nieren zu bringen. Doch die Begründung da Oben gehet wie seine Frage S. 1036. c. ff. wider die Leber. —

[1]) Darüber: S. 1064. n. 3., denn Das heißt bei einem solchen Menschen gerade so viel, wie bei einem s. g. „braven" Mann, der da sagt, es sei Etwas „nicht wahr" oder es sei „eine Lüge", was dennoch wahr ist. Der Andere versichert in seiner Verlegenheit zu viel, wie Manche zu viel beweisen — sie haben Freund Mephisto noch nicht studirt! Man muß sie also strafrechtlich nicht gar härter noch beurtheilen, als die „braven" Männer; denn Gerechtigkeit ist die oberste Tugend des Juristen! —

[2]) Der Vertheidiger Pflüger hat ausweislich der Pasquillanten (S. 1077. II. u. d. übr. Ref.) offen erklärt, daß das Geständniß Ludwigs sein Werk sei und zwar mit „vieler Selbstgenügsamkeit", wie der Kastegenosse sich auszudrücken beliebte. Der Hr. Staatsprokurator hat es nicht geehrt — natürlich! Ein Mann, der, von allem Vorausgehenden abgesehen, so weit sich verloren hat, wie der Hr. Staatsprokurator S. 1036. c., der kann sich nicht mehr wieder finden! Shakespeare (S. 630) und Lessing haben diese Logik inhaltschwer der Welt prophezeit. Was aber auch der Staatsprokurator glauben mochte, er hatte nicht ein Haar, welches ihm gestattete, den Angeklagten bezüglich dieses Geständnisses als Urheber hinzustellen und damit zugleich übel zu empfehlen. — Mochten auch alle Schleppträger ihm und seinen Hintermännern nachzweifeln — sein Standpunkt ist ein objektiver, nicht ein solcher, wie ihn etwa der Demokraten-Tyrann Dr. Lüning und Konsorten eingenommen, die immer (S. 961) „zu fest überzeugt" sind! Der Staatsprokurator hatte an dieses Geständniß keinerlei subjektive Meinung zu knüpfen, sondern, wo er es konnte, nachzuweisen, daß es an sich und in sich haltlos sei. Anders mußte er schweigen! — Daß er also den Angeklagten entgelten ließ, was sein Vertheidiger ihm angerathen, das beweis't mindestens, daß er den Einen in der „Wagschale der Gerechtigkeit" vernichten, den Andern aber „auf verfassungstreuem Wege" herabziehen wollte. —

[3]) Das ist Phraseologie — das ist keine Begründung, denn die Erzählung ist auch innerlich unwahr. Mit Ausnahme von Vetter (S. 443) und Richtberg (S. 444) ist kein Zeuge auf der Estrade erschienen, der nicht den Ludwig gleich und alsbald nach jenen Vorfällen ganz gemächlich durch das Gefüge der Thüre sich angesehen hätte. Keiner hat ihn damals gekannt! Demnach war er da noch der ganz unveränderte Philadelphia, wie auf der Haide! Oder hätte er sich gar vom 18. bis zum 30. Sept. die Allonge über die Schultern wachsen lassen? Seine ganze Veränderung bestand also in einem langen Haar, in dem ihn keiner der Zeugen gesehen. Das konnte nur allmählig wachsen und bedurfte Jahr und Tag. Die Rekognitionsübungen waren

e) sowie sein Bestreben [seine ängstliche Bemühung Köln. Z.], von seiner Kleidung die allein (?) sichern Merkmale der Erkennung, die Bürgerwehrmütze, die er nicht getragen haben wolle, für sich unschädlich zu machen (O. P. A. Z. = O. A. G. S.), obschon er daraus Anfangs gar kein Hehl gemacht und erst dann als er sich durch dieses Merkmal entdeckt sah, beharrlich geleugnet habe [1]) (Köln. Z., Hau. Z. u. E. N.), deßgleichen seine Turn-

---

aber bald beendiget. Zudem ist es ja nicht das lange Haar, welches entstellt, namentlich nicht im Gesicht. Polizeisergeant Dietrich erkannte (S. 515 n. 1. vergl. S. 435. N. 15.) ganz den nämlichen in ihm, wie er sich stets getragen, nur sei sein Haar kürzer gewesen, aber gerade wie jetzt gescheitelt. Da nun auch der Scheitel nämlich so beschaffen war, was allein auf das Gesicht einigen Einfluß übt, so kann, was das Gesicht selbst angehet, von einer Veränderung keine Rede sein.

Die volle Kennzeichnung der Begründung da Oben liegt in der Thatsache, daß Ludwig, als die Metamorphosirung im Allgemeinen zur Sprache kam, sofort bereit sich erklärte, seines Haares sich berauben zu wollen. Er unterschied sich also dadurch von Andern, daß **er** sich mindestens noch in seine alte Beschaffenheit versetzen konnte. — — —

[1]) Da haben wir einen ganzen Arm voll Wald, in dem sich natürlich am besten Verstecken spielen läßt. Drei angebliche Thatsachen fließen da oben zusammen, die wir, nicht zum Zwecke der Vertheidigung etwa, sondern zum Nachweise Dessen näher beleuchten wollen, was nämlich der bekannte Zweck der ganzen Bearbeitung dieses schweren Prozesses ist. Um etwas Logik in die Geschichte da oben zu bringen, geschehe es nach folgender Disposition:

I. Die Bürgergardemütze sei von des Angeklagten Kleidung das allein sichere Merkmal der Erkennung, gewesen.

II. Anfänglich habe er gar kein Hehl gemacht, daß er die Bürgergardemütze, dieses allein sichere Merkmal seiner Erkennung, getragen.

III. Erst dann als er sich durch dieses Merkmal entdeckt gesehen, habe er es beharrlich (von sich ab-) geleugnet — und hier mag dann „das Bestreben und „ängstliche Bemühen," das allein sichere Merkmal seiner Erkennung für sich unschädlich zu machen", auch noch angereihet stehen.

Das wären die drei zusammengeworfenen Momente, von welchen aus der Staatsprokurator wie aus einem Bündel in einem furchtbaren logischen Luftsprunge auf das Schuldbewußtsein eines doppelten Mordes, wohin er zielt, und folgerecht auf die Berechnung des Angeklagten schließ't, die Zeugen nämlich irre zu führen, wie er Dies bei d. S. 1088 vorausschickt und erquicklicher noch folgen läßt. Von diesen drei Momenten aus sind aber Schlüsse auf das Verbrechen selbst eigentlich ganz unmöglich, weil das vermittelnde Glied fehlt. Da es aber der Staatsprokurator doch gethan, so können wir anders nicht auf die Sache eingehen, als daß wir die drei angegebenen Momente als drei für sich bestehende (vermeintliche) Thatsachen ins Auge fassen und darnach die Schlüsse des Staatsprokurators würdigen.

Zu I. Es ist schon nicht wahr, daß die Bürgergardemütze das allein sichere Merkmal der Erkennung seiner, bezüglich der Kleider des Angeklagten, gewesen sei. Ein Schnürrock ist unter den gewöhnlichen Leibröcken und unter Turnjacken eine starke Auszeichnung. Da der Angeklagte nun anfänglich sowohl wie zuletzt den Schnürrock getragen zu haben behauptet und Dies auch von mehren sehr glaubwürdigen Zeugen deponirt worden, so haben wir schon ein zweites ziemlich sicheres Kennzeichen, im Grunde besehen nicht weniger sicher, als die Bürgergardemütze, sofern es noch mehre und sehr viele ganz gleiche Bürgergardemützen in seiner Heimath gibt, nicht aber wohl und überhaupt ganz gleiche Schnürröcke seiner Art; da nun in der Untersuchung weder von einem zweiten Schnürrocke, noch von einer zweiten Bürgergardemütze

jacke, die er nach den meisten und sichersten Zeugen getragen, wie z. B. nach f) Dietrich, der mit ihm in einem Hause gewohnt, g) Schmunk, der dieses

---

gesprochen wird, welche etwa bei der Affaire sichtbar geworden, so ist das Gewicht, wie es der Staatsprokuratar da oben in und mit der Bürgergardemütze nebst allen Folgerungen in die „Wagschale der Gerechtigkeit“ legt, schon a priori sehr illusorisch. — Freilich nimmt der Staatsprokurator und sein Anhang gern in die „Wagschale,“ daß der Angeklagte nicht den Schnürrock, sondern eine Turnjacke getragen — diese Annahme wird die Herren aber auf Grund von Zeugenbeweisen bei der nächsten Beleuchtung sehr ins Gedränge bringen.

Zu II. müssen wir annehmen, der Angeklagte sei zur Zeit als er gar kein Hehl machte, die Bürgergardemütze, das allein sichere Merkmal seiner Erkennung, getragen zu haben, nothwendig auch schon der schwarzen Schuld sich bewußt gewesen: daß er nämlich den Fürsten Lichnowsky und den General von Auerswald ermordet habe. So muß es doch vom Standpunkte des Staatsprokurators und seines Anhangs beschaffen gewesen sein — nichtwahr?! — ?! — ?! —

Da stehen wir schon an einem psychologischen Räthsel, das zu lösen vor allen Dingen jeden Verdacht, jede subjektive Anschauung, jede Einmischung einer andern Frage absolut ausgeschlossen wissen will. Sofern wir hier nur verlangen, was strafrechtlich bedingt ist, gilt diese Verwahrung als Fingerzeig auch nur Denen gegenüber, welche keine Frage objektiv, d. h. an und für sich zu lösen vermögen, ohne nicht wie ein Dieb unter der Hand den Verdacht und einige Beiwesenheiten so stillschweigend mit in die „Wagschale der Gerechtigkeit“ hinein zu spielen. Dem eigentlichen Juristen gegenüber hätten wir nichts mehr zu sagen. In der letzten Frage liegt auch die in die Augen springende Antwort; denn a) machte der Angeklagte bei einem so schweren Schuldbewußtsein anfänglich von der Bürgergardemütze kein Hehl, so machte er es nach Gegners Begründung doch aus der Turnjacke, vom Karabiner, der nachher an die Reihe kommt, nicht zu reden. — Wenn er also hier Sorgfalt verrathen, kann ein solcher Leichtsinn nicht mehr unterstellt werden: daß er das allein sichere Merkmal seiner Erkennung in der Bürgergardemütze gedankenlos nachgegeben oder gar selbst verrathen haben sollte; denn es ist eben eine uralte Erfahrung, die in der Wissenschaft abgeschlossen steht, daß ein Verbrecher, der nicht entdeckt sein will, Alles, soweit er es in der Hand hat, aus dem Wege räumt, also Alles, was ihm gefährlich werden könne. Auch ist die Regel noch nicht zur Chimäre geworden, daß Niemand als der Verbrecher selber zunächst und am besten weiß, was ihn verrathen dürfte, wenn es auch in der zweiten Regel zu geschehen pflegt, daß er sich in seiner Berechnung täuscht. Dann sind es aber Dinge, welche außer dem Bereiche seiner Macht, seiner Wahrnehmung, seiner ihm zugemessenen Zeit und seiner augenblicklichen Fassung liegen. — Diese Ausnahmen können aber in dem vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen, wenigstens nicht a priori; denn die Bürgergardemütze ist ein gar zu grober Buchstaben und wegen ihrer hervorstechenden Auszeichnung zu laut mahnend, als daß ein Mensch, der unter diesem Kennzeichen Angesichts Vieler am hellen Tage eines doppelten Mords sich schuldig gemacht, innerhalb zehn bis zwölf Tagen nicht zur Ueberzeugung gelangt sein sollte, daß wohl weniger sein Gesicht, als vielmehr das buntscheckige Ungeheuer auf seinem Kopfe zum Verräther an ihm werden könne. *) — Statt dessen macht er vorn herein kein Hehl aus diesem „allein sichern Merkmal seiner Erkennung“, gibt

*) Die Bürgergardemütze war, wie schon a. a. O. angeführt, so auszeichnet, daß sie Niemanden entgehen konnte, dafern der sie Tragende sich obendrein thätig hervorgethan: sie hatte einen Boden, auf dem ein Paar ganz gemüthlich einen Walzer tanzen konnten, ein barbarisches Schild und überall rothes Passepoil — dabei war sie ziemlich hellblau und konnte auf dem Kopfe als Fahne gelten.

Merkmals in der Turnjacke und der Bürgergardemütze sich gerade dadurch bestimmt erinnerte, daß Ludwig Pulver und Blei von ihm gefordert habe, (was

---

überdies noch seinen Schnürrock, ein zweites spezifisches Merkmal an und verneint dagegen die Turnjacke, welche wie im Allgemeinen, so auf der Haide, ganze Schaaren mit ihm gemein haben. — Das blieben Räthsel selbst bei dem bornirtesten Kopfe, wenn des Staatsprokurators Schluß als solcher ein richtiger wäre. — Wollte man aber auch c) vom gegnerischen Standpunkte noch annehmen: der Angeklagte habe in der Bürgergardemütze und seiner Turnerjacke den doppelten Mord begangen, dann würde alle Welt rathlos stehen bei der Frage: warum er nicht auch eine andere Kopfbedeckung anfänglich sich aufgesetzt, wie er statt der Turnjacke einen andern Rock anzuziehen gewußt habe? — Daß er es nicht that und aus der Bürgergardemütze anfänglich kein Hehl machte, erhebt die Annahme, er sei sich des Verbrechens nicht bewußt, wie es die Anklage ihm aufbürdet, weit eher zur Wahrscheinlichkeit, als des Staatsprokurators Folgerung zur Möglichkeit; denn Dieses kämpft gegen die Natur, Jenes wäre naturwüchsig! — Der Staatsprokurator aber hat diese Vorfrage ganz auf sich beruhen lassen, weil er nur seinem persönlichen Wollen und Meinen gehorchte; denn nicht das anfängliche Nichtleugnen, sondern

zu III. das spätere „beharrliche Leugnen", wie er es nennt, ist seine Basis, während er die Vorfrage „flugs" durch eine andere Meinung überspringt: daß der Angeklagte nämlich erst dann „beharrlich geleugnet" habe, als er sich durch die Mütze entdeckt gesehen rc. Nun ist es aber 1) nicht wahr, daß Ludwig „beharrlich geleugnet" hätte — das kann er gar nicht! Ausweislich seines Gebahrens auf der Estrade bestand sein wirkliches Leugnen neben dem Leugnen in den Worten: Mit meinem Wissen hatte ich die Bürgergardemütze nicht auf . . . . . ich glaube nicht, daß ich sie auf hatte . . . . ich weiß es nicht . . . . . ich meine nicht, daß ich sie aufgehabt hätte . . . . . . ich habe die Bürgergardemütze immer nur an Sonn- und Festtagen getragen. rc. Das ist kein Leugnen — das heißt bei dem Kriminalisten — zugeben! So begreifen es auch die Laien, weil vernünftig. In der Voruntersuchung hat er es gewiß nicht anders gemacht. Aber auch 2) angenommen: er habe „beharrlich geleugnet", so ist der Schluß des Staatsprokurators auf das Schuldbewußtsein eines Mords rc. noch immer ein äquilibristischer Wagesprung, sofern es gefällt, das eruirte Moment zu II. mit in die „Wagschale der Gerechtigkeit" zu legen. Da wir dort keinen dem Angeklagten nachtheiligen Grund nach Lage der Sache und nach den Gesetzen der Vernunft herausgefunden, so muß der Grund hier, wenn der Staatsprokurator wirklich Boden hat, nothwendig und mindestens in einem oder mehren Zeugen bestehen, welche einen Thäter mit einer solchen Mütze beschrieben hätten; allein durch die ganze Untersuchung nicht eine Spur! Prüfen wir aber die Sache genauer, so tritt uns das Moment der außerordentlichen Entdeckung in dem knieenden Angeklagten Dietrich, dem „alles sittlichen Halts baar und ledigen" Angeschuldigten Bechtold und dem des falschen Zeugnisses achtmal überführten „ehrlichen und wahrheitsliebenden" Schwab entgegen. Damit zugleich begegnen wir 3) einem neuen Geheimniß: daß es gar nicht die Bürgergardemütze ist, welche den Ludwig entdeckt hätte — die drei genannten Koriphäen der Zeugen haben ihn ohne die Mütze rekognoszirt und zwar in einer Art und Weise, welche wir bereits sattsam kennen und alsbald vorführen. — Die „bedeutungsvolle" Mütze tritt nebenbei hinzu und hat auf die Erkennung Ludwig's und der ihm zugeschobenen Schuld keinerlei Einfluß, was sich noch ersichtlicher darstellen wird; denn die Bürgergardemütze dürfte ganz hinweggedacht werden und Ludwigs Beziehung

sich nebenbei gesagt ganz anders verhält und seiner Wichtigkeit halber S. 907. g. ff. u. n. 1 u. 2., S. 908—9 behandelt ist.) h) Ludwig Rein, der

---

zur Sache würde nicht um ein Haar alterirt sein! — Das ist wohl das beste Kennzeichen, daß der Staatsprokurator mit sehr viel Aufwand ein s. g. „Gewicht" in die „Wagschale der Gerechtigkeit" legt, welches, wenn es ziehen soll, nothwendig noch eines Nebendrucks bedarf — und sollte es, was Gegner gewiß nicht wollte, nur die Täuschung sein! — — — Gehen wir aber auch 4) auf diese Täuschung, d. h. auf die unrichtige Angabe und Motivirung ein, so läßt die spätere Leugnung der Bürgergardemütze noch lange nicht den Schluß des Staatsprokurators zu, selbst dann noch nicht, wenn der Angeklagte sie schon anfänglich geläugnet hätte; denn sofern er a.) seine Theilnahme am Zuge überhaupt leugnen wollte, würde die Verneinung der Bürgergardemütze nur eine logische Folge seines barocken Meinens gewesen sein, er könne seine Theilnahme überhaupt in Frage stellen. Wie es also gesucht ist, von seiner anfänglichen Angabe, er sei nur bis an den Rothschild'schen Garten mitgegangen, sofort auf den Doppelmord zu schließen, so disparat ist b.) die gleiche Folgerung von seiner Mütze. Die Furcht ist hier bei a.) und b.) noch ohne Schuldbewußtsein erklärlich — sie wird bei Ludwig noch erklärlicher, sofern er sich in der That nicht ganz sicher fühlte und seine Entdeckung bezüglich dieses Punktes allerdings zu fürchten hatte; sie wird aber c.) am erklärlichsten, als er inne werden mußte, daß der Aktuar Demjenigen, der Auerswald und Lichnowsky „ermordet" habe, gerade des Angeklagten Bürgergardemütze auf den Kopf setzte und darauf hin inquirirte und suggerirte (s. a. S. 476. α—γ. n. 1—3.)

Wollen wir also nicht mit Dr. Lüning (S. 961. n.) und Konsorten „zu fest überzeugt" ein Vorurtheil geben, sondern von der Warte herab, wie es dem ächten Juristen allein eigen ist, den Fall α) psychologisch wie moralisch und β) rechtlich würdigen, so wird auch der Befangene vielleicht sich selbst finden, wenn er zu α) den „verrufenen" Ludwig hinwegdenkt und einen Makellosen an diese Stelle setzt, mit welchem ihm möglich wird, ohne Verdacht zu reflektiren. Dann muß er zugeben, daß in dem gedachten Falle auch der ganz Unschuldige in eine peinliche Verlegenheit und Rathlosigkeit versetzt sei, bei der in der Regel nur Wenige den allein richtigen Weg einzuschlagen wissen, um den Arm der Justiz zu paralisiren. Und kann man der Justiz zur Last legen, daß sie wie in concreto befangen und von Vorurtheilen erfüllt ist, dann wird auch der enragirteste Gegner nicht verkennen, daß der Unschuldigste zur Verzweiflung gebracht werden kann, um gerade das Umgekehrte von Dem zu thun, was er thun sollte. In strafrechtlicher Beziehung spielen diese Fälle eine große Rolle. Der Inquirent muß gefaßt sein, jeden Augenblick einer solchen Situation des Angeschuldigten zu begegnen; denn hier liegen die Klippen, an welchen die Justiz das Schrecken der Welt wird, sofern wir selten einem guten, gediegenen und erleuchteten Untersuchungsrichter begegnen (s. a. S. 340. n. v. U. S. 1, vergl. S. 321. n.) Die Art und Weise, wie sich der Angeschuldigte in einer Lage, die ihm zu viel aufbürdet, benimmt, ist nicht zunächst zu bemessen nach dem wider ihn waltenden Verdachte, nicht nach seinem Leben, ob es makellos oder befleckt stehe, also nicht nach der unheilschwangern Regel, ob man sich des Bösen ihm gegenüber zu versehen habe, sondern präjudiziell nach dem Grade seiner intellektuellen Kraft und Bildung, ganz insbesondere aber nach dem Grade der Festigkeit seines Karakters, worüber wohl, um mit der Karolina zu sprechen, jeder Verständige bald im Reinen sein kann. —

Für diese wichtige Frage haben wir in praxi, um die Sache verständlich zu machen, sofort ein Bild in dem Angeklagten Ludwig da oben. Wer von ihm, wie von einem verständigen, umsichtigen Manne, verlangte, daß er trotz der Gefahren, welche die Bürgergardemütze auf dem Kopfe des „Doppelmör-

sich früher ebenfalls der Turnjacke erinnerte, ferner i) **Bechtold**, der es früher bestimmt bekundete und eben so k) Franz **Diehl**, während der Angeklagte nur seinen Schnürrock getragen zu haben behauptete, alles dieses setze außer Zweifel, daß er seine unveränderte Kleidung, wie er sie am 18. September getragen, zu fürchten hätte. [1]) (C. R., s. a. Han. Z., Köln. Z.,

---

ders," ihm vorspiegelte, dennoch die Mütze auf seinem Kopf festhalten und seine Unschuld entweder im Vertrauen auf die Religion seines Herzens oder auf anderen Wege der Vertheidigung zur Geltung zu bringen die Hoffnung und den Trost in sich tragen sollte, der würde mit den Gegnern eo ipso zu den unsichersten Folgerungen gelangen müssen. — Das ist für einen Menschen wie Ludwig ein Werk der Unmöglichkeit, selbst dann, wenn er vollkommen unschuldig stünde! Bei aller Unschuld würde es ihm ganz gemüthlich gleichen, wenn er in der vorliegenden Frage sofort zum Leugnen seine Zuflucht genommen hätte. Seine ganze Erziehung, seine Seelenbeschaffenheit, alle seine Anlagen mußten ihn zum Leugnen hindrängen. Das spätere Leugnen der Mütze war bei ihm logische Nothwendigkeit, weil er, wie wir ihn durch die ganze Beweisaufnahme zu beobachten Gelegenheit hatten, anders gar keine Waffe kennt und besitzt, um sich zu vertheidigen. — Wenn also der Staatsprokurator dieses Leugnen und ängstliche Verhalten so schwer in die „Wagschale der Gerechtigkeit" legt, wie er es da oben thut, dann begeht er mit den meisten Inquirenten einen großen Fehler und, ohne es wohl zu wissen, eine furchtbare Ungerechtigkeit! — Diese psychologische und moralische Würdigung wird aber auch zu β) vom rechtlichen Standpunkte unterstützt; denn wenn der Angeklagte die Bürgergardemütze als seinen Verräther beharrlich zu leugnen die absolute Nothwendigkeit in sich verspürt hätte, so wäre er ganz in der Lage gewesen, es zu forziren und nach Außen zu wirken; denn wie die Gerichte und Gefangenwärter auch wachen, die Detenirten stehen namentlich in der letzten Zeit mehr oder weniger mit der Außenwelt im Rapport. Ludwig wußte acht Wochen früher, welche Zeugen geladen seien — er wußte auch, daß seine s. g. Geliebte erscheine, welche bei einem herzlichen Winke für ihren Seladon die Eva ihres Geschlechts gewiß nicht verleugnet haben würde! Statt Dessen ist es gerade die Geliebte, welche (S. 797. ff.) die ominöse Bürgergardemütze auf seinen Kopf gezeugt und somit allem Hader ein Ende gemacht hat. — Diese Thatsache, welche nicht ohne Sensation blieb, hätte man meinen sollen, würde den Staatsprokurator überrascht und wohl auch überzeugt haben, daß von einem Einwirken auf die Zeugen, soweit es Ludwig angehe, nicht nur keine Rede sein könne, sondern auch die Folgerungen, welche er mit dieser Mütze verbinden zu müssen glaube, in dem Angeklagten selbst mindestens stark in Frage gestellt seien, dafern ihm bekannt sein mußte, daß ein so schweres Schuldbewußtsein die Sinne schärft und keine nahe Gelegenheit versäumt, eine Gefahr abzuwehren, wie sie der Staatsprokurator oben mit der Bürgergardemütze anschaulich macht; aber die starre Eingenommenheit ließ keine klare Anschauung mehr zu.

Soll also der Angeklagte auf der einen Seite (wie es die Gegner nämlich zum Krame passend gethan) gleich einem abgefeimten, berechnenden und verschmitzten Bösewichte und auf der andern, ohne sich darüber zu befragen, wie eine stumpfsinnig dahin lebende Gedankenlosigkeit unter der Hand nicht erscheinen: dann müssen die Gesetze der Psychologie, der Erfahrung, der Wahrscheinlichkeit und der Natur überhaupt prävaliren, nicht aber Das, was möglicherweise doch sein könne, weil man es wirklich so wünscht. Diese Beleuchtung wird in der folgenden Note, wo nur Thatsachen sprechen, erst ihren innern Werth finden. —

[1]) Hier halten wir es für geeignet, die Depositionen bezüglich der Kleider zusammenzustellen und zwar hauptsächlich aus der Voruntersuchung, worauf der Staatsprokurator ganz insbesondere sich stützet. Bürgergardemütze und Turn-

A. A. Z.); 1) Die Bürgergardemütze und der Karabiner hätten also die Wiedererkennung des Ludwig ermöglicht [?! — ?! — ?!] (s. g. D. Z.) Zwar seien auch Zeugen vorhanden, welche aussagten, daß er

---

jacke sind, wie durch die ganze Voruntersuchung und das Instruktionsverfahren, so nun da Oben zur Belehrung der Geschwornen die Stücke, welche Ludwig am 18. September getragen haben soll. Das ist aber kein Ergebniß der mündlichen Verhandlung, nicht einmal der Voruntersuchung, denn in der Beweisaufnahme fielen auch noch die s. g. Zeugen sehr richtig hinweg, welche bestimmt angaben, daß Ludwig eine Turnjacke getragen — und nach der Voruntersuchung wie nach dem Instruktionsverfahren prävalirt, man darf sagen absolut, der Schnürrock. Von der Bürgergardemütze haben wir ohnehin abzusehen, denn diese steht nach der Beweisaufnahme außer Zweifel. So wenig nun, wie in der vorher gehenden Beleuchtung (S. 1091. n. zu III.) anschaulich gemacht, die Kleider als Kennzeichen zur Hauptfrage Einfluß haben und da oben keinen andern Zweck verrathen dürften, als immer mehr Wald in den Vordergrund zu tragen, so geboten ist es zum Zwecke der Bearbeitung dieses Prozesses,*) daß wir dieses Moment bezüglich der Turnjacke und des Schnürrocks einer strengen Prüfung unterwerfen, um neben dem Hauptzwecke überzeugt zu werden, **wie** die „Gewichte" beschaffen sind, welche der Staatsprokurator in die „Wagschale der Gerechtigkeit" legt und — ob er sie **alle** hinein legt! — Also strikte aus der Voruntersuchung:

1) **Johannes Bechtold**, da oben bei i.), vom Justizbeamten Kraus (S. 986. XXIII.) „alles sittlichen Halts ledig" hingestellt und wie bekannt gehätschelter Schooßkind der Untersuchung, weiß erst von Ludwig gar nichts und wirklich nichts (s. a. S. 316. n* a. bis l.), spricht endlich entweder Eingegebenes oder sonst Gehörtes und läßt sich bei Vorstellung des Ludwig Bd. IV. der diesseitigen Akten also hören:

α. „Der ist im Garten gewesen. Der ist hier bei Hauswald's zu uns gekommen. Damals hatte er eine Bürgergardekappe auf 2c.; den kenne ich ganz genau, der ist in Bockenheim, er trug eine Turnjacke und blaue Hosen. 2c. Der hatte damals schon so langes Haar.**) (Bd. IV. a. a. O.)

β. (Aus der Konfrontation) Ludwig, welcher Bechtold angehet, Das

*) Wir müssen immer darauf hinweisen, daß die Art und Weise, wie die Untersuchungen geführt werden, zur Anschauung zu bringen unsere Aufgabe ist, mit der sich die zweite verbindet, zu zeigen, daß alle übrigen Faktoren keine Garantie sind, so lange sie nicht nach den S. 321 aufgestellten Grundsätzen die Protokolle prüfen, vielmehr ihre Aufgabe nur darin zu lösen suchen, daß sie alle angeblichen Thatsachen aus den Akten zusammen tragen, ohne ihren innern Gehalt zu würdigen. Einen fast schreckenerregenden Beleg haben wir S. 574. n. 1. ff. in dieser Hinweisung geliefert. Da er so grobe ist, daß ihn auch das blödeste Auge nicht übersehen kann, so können wir nicht genug auf den Urfeind einer guten Rechtspflege aufmerksam machen — nämlich auf Eingenommenheit, Kastegemeinschaft und Fabriksarbeit! — — —

**) Es wird ja gerade dem Ludwig, wie wir S. 1028. n. 3 schon zu bekämpfen hatten und alsbald der noch schärfern Anklage ob dieses langen Haares wieder begegnen, zum Vorwurf gemacht, daß er kein langes Haar gehabt und, indem er es gezogen habe, dadurch seine Wiedererkennung erschweren wolle. Jetzt werden wir durch den „klassischen" Zeugen da oben umgekehrt belehrt: er erkenne Ludwig gerade am „langen Haare", das derselbe schon am 18. Sept. so getragen hätte! — Alles Das machte die Herren nicht aufmerksam! Das sahen sie gar nicht. Er nenne ja doch die Bürgergardekappe — die Turnjacke . . . . er erkenne ihn ja am Gesichte — das lange Haar sei ein kleiner Irrthum — das könne man höchstens auf Rechnung seiner „sittlichen Haltlosigkeit" schreiben, das Andere aber auf Rechnung seiner sittlichen Haltbarkeit . . . . der Aktuar Hille habe damit gar nichts gemein! So räsonniren die Hellseher. Konstatirt ist es aber, daß Ludwig ein kurzes Haar hatte — und sagt der mit Kuchen und sonstigen Leckerbissen regalirte s. g. Zeuge mit einer solchen Bestimmtheit das Umgekehrte, dann ist wohl unter Bezug auf S. 316. n* a—l, woraus später eben derselbe Ludwig entspringt, Alles enthüllt. Anzumerken ist noch, daß der s. g. Zeuge da Oben den Angeklagten, wie dies später in der Hauptfrage in specie behandelt wird, schon durch das Zellenfenster sah und mit Dietrich konversirte, der, wie uns Aktuar Hille S. 1019. e. XXXV. belehrte, von eben diesem Bechtold auf eine „satanische Weise" gequält und geängstigt worden sei: doch gewiß nur, um ihn zu Aussagen zu bestimmen, die er zur Erhaltung des genossenen „Mitleids" anbringen könne?—

seinen Schnürrock angehabt, allein jetzt sei außer Zweifel (?), daß er seine Turnjacke getragen, wenn nicht Beides zugleich, was auch m) Jemand einmal sagte, daß ein Zeuge sich geäußert, er habe un-

---

anzugeben, woran er ihn so genau in das Auge gefaßt. Bechtold: „Am Gesicht." Ludwig: „Wie war ich denn gekleidet?" Bechtold: „Das weiß ich nicht mehr." *) (Bd. V. d. dies. Akt.)

γ. (Auf der Estrade): es sei Alles nicht wahr — er sei bedroht und gezwungen worden.) **)

Das ist ein „Gewicht" des Staatsprokurators.

2) **Ludwig Rein**, da Oben bei h), unbetheiligt, aber geflüchtet, steckbrieflich verfolgt und geschlossen eingebracht:

α. (Verhör v. 3. Oktober): Ich weiß nicht. Es steht mir vor, daß Ludwig einen weißen Rock" (?) „mit weißen Hosen von Drill getragen. ***) (Bd. I. der dies. Akten.)

β. (Verhör v. 30. Okt.) Peter Ludwig hatte entweder seinen Freischaarenrock" (?) „oder seinen Schnürrock an. †) Bestimmt kann ich es nicht sagen, weiß auch nicht bestimmt, ob er seine Bürgergardekappe auf hatte. ††) (Bd. II. der dies. Akten.)

*) Jetzt weiß er gar nichts. Erst als er Ludwig noch nicht kannte, wußte er, daß Der, welcher geschossen habe, wolliges Haar hatte, das so ein bischen röthlich ꝛc. (s. a. S. 316. n.); dann, als er Ludwig kennen gelernt, wußte er, daß derselbe gerade so ein schönes langes dunkles Haar gehabt, wie jetzt. (s. a. S. 317.) Er wußte auch zu Anfang, daß sein Mann eine Kappe auf hatte, ohne anzugeben, was für eine. — Später jedoch als er die Bürgergardemütze sah oder von Dietrich Näheres hörte, wußte er, daß Ludwig eine Bürgergardekappe getragen. Jetzt, nach einigen Wochen seit der letzten Vorstellung, weiß er gar nicht, welche Kleider Ludwig getragen. Die Untersuchung ließ das natürlich alles auf sich beruhen! — Jedenfalls fürchtete Bechtold, da er nicht aus eigener Wissenschaft gesprochen, die Kleider anzugeben, um keinen Widerspruch zu erfahren. In der Wiedererkennung des Gesichts war er mindestens sicher, daß ihn nichts bloßstellen könne. Warum er Das da noch that, läßt sich nur dadurch erklären, daß er fürchtete festgehalten zu werden, wenn er seine Protokolle nicht bestätige. —

**) Jetzt wird Das nicht mehr überraschen. Da wir nun da Oben bei α. nachgewiesen, daß er absolut in der Unwahrheit stehet, wenn er Ludwig am 18. September mit einem eben so langen Haar gesehen haben will, wie zirka 4 — 5 Monate später, so wird das Räthsel vollkommen gelös't, daß er auf der Estrade von den Protokollen des ihm ganz fremden, verlassenen und „verrufenen" Ludwig sich beharrlich entfernte und dagegen denen des ihm befreundeten Pflug sich näherte. — Das ist psychologisch von großer Wichtigkeit und zeigt, daß der s. g. Zeuge nicht ohne Gewissen war und also gerade Das, was ihn in Hanau schlecht und sittlich verworfen hinstellte, eine gewisse sittliche Haltbarkeit in ihm bekundete. Was wir also bezüglich dieses s. g. Zeugen rücksichtlich seiner Haltung auf der Estrade S. 769 — 785, insbesondere n. 1. S. 786. ff., vergl. S. 791 und 799 ff. zur Anschauung brachten — das findet in dem positiven Nachweise seiner geäußerten Unwahrheit da oben bei α. zu γ. nur eine neue Unterlage, worauf wir bei der Hauptfrage zurückkommen müssen. —

***) Hier begegnen wir wieder der inquisitorischen Tiefe. Was heißt ein weißer Rock? Es gibt weiße Röcke, aber die Turner tragen keine Röcke. Wie die „langen Haare" bei dem vorigen s. g. Zeugen auf sich beruheten, so hier der „weiße Rock." Jedenfalls fürchtete der Aktuar, Rein möge am Ende wirklich einen Rock beschreiben und dadurch stillschweigend den sich annehmlich machenden Turner verwischen, sofern wir dem Verstande des Inquirenten nicht zu nahe treten wollen; denn es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß man das fürchtet und umgehet, was den eigenen Neigungen gefährlich zu werden droht. Ein weißer Rock genügt; denn wer wird denn so dumm sein, um darin etwas Anderes zu sehen, als einen Turner?! — Ob das Wort Drill auch auf den Rock sich bezieht, wie auf die Hosen, ist untergeordnet, obgleich es nach der Wortstellung ganz möglich auch anders sein könnte; allein man darf die Sache nicht zu weit suchen. —

†) Jetzt sind wir trotz der vier Wochen spätern nochmaligen Vernehmung über diesen Punkt erst ins Haferfeld gerathen: nun haben wir mit „ich weiß nicht" und „vorstehend" und „entweder oder" einen weißen Rock, einen Freischaarenrock und einen Schnürrock. Damit schlies't die Sache ab. — Versteht sich aber von selbst, daß man den Freischaarenrock in einen weißen Rock und diesen so ganz stillschweigend in eine Turnjacke, vielleicht in eine etwas lange übersetzt, wie sie ja die Turner häufig zu tragen pflegen. Man muß die Sache nur von einem hohen Standpunkt auffassen, denn wer zum Denken nichts übrig läßt, der ist ohne Tiefe — und wer diese Tiefe nicht zu fassen vermag, der ist kein Denker! Die Protokolle müssen so beschaffen sein, daß man die Wahl hat. Dann sind sie geeignet, daß man daraus machen kann, was man will — nichtwahr? —

††) Er weiß auch nicht bestimmt, ob er eine Bürgergardemütze getragen — was soll der s. g. Zeuge nun aus der glorreichen Voruntersuchung zur Sache in der „Wagschale der Gerechtigkeit?"

ter dem Rocke eine Turnjacke angehabt. (?!) Ludwig habe aber ängstlich vermieden, sich so anzuziehen und «durch sein angelegentliches in Abredestellen dieses Umstandes gerade wahrscheinlich ge=

γ. (Auf der Estrade): daß er falsche Angaben gemacht; daß er nicht wisse, was er gethan.*) (s. a. S. 890. c. ff.)

Das ist ein **zweites** (ungereimtes) „Gewicht" des Staatsprokurators.

3) **Heinrich Weber,** unbetheiligt und Nachts krank aus dem Bett geschleppt:

α. (3. Verhör nach der Haft): Ludwig hatte auf der Warte (also auf dem Rückwege von der Haide) einen Oberrock an: ob es der mit Schnüren war, weiß ich nicht. (Bd. II. d. dies. Akten.)

β. (Auf der Estrade): daß er von Allem nichts wisse — und wird verhaftet wegen dringenden Verdachts des Meineids (?!)**)

Dieses Gewicht ist da oben **ignorirt,** obschon es in der Hauptfrage in die „Wagschale" gelegt wird.

4) **Georg Bender,** unbetheiligt, aber wie die Andern zur Untersuchung verhaftet:

α. (Verhör vom 20. Oktober): daß er Ludwig genau kenne, weil er nahe bei ihm gewohnt.

β. Von Kleidern hat Ludwig einen dunkeln" (?) „Oberrock mit langen Knöpfen und Schnüren und eine Turnjacke.***) Damals trug er den Oberrock, **glaube ich**" (jedenfalls ein Zusatz) †); ob er seine Bürgergardekappe auf hatte, kann ich nicht behaupten. (Bd. II. der dies. Akten.)

γ. (Auf der Estrade): Ludwig hatte, wie ich meine, seinen grauen Schnürrock an und seine Bürgergardemütze auf. ††) (s. a. S. 713. i.)

Dieses „Gewicht" ist ebenfalls **ignorirt.**

*) Das hat Bezug auf die Hauptfragen, worüber a. a. O. Hier soll es nur neben der guten Untersuchung veranschaulichen, daß Ludwig Rein auch auf der Estrade für die vorliegende Frage nichts bietet. **Das ist also ein „Gewicht", das gar keine Prägung hat.**

**) Des s. g. Zeugen Weber gedenken wir da oben, weil ihn der Staatsprokurator später zur Hauptfrage in die „Wagschale der Gerechtigkeit" wirft. Für die vorliegende Frage gibt er in der Voruntersuchung einen Oberrock an. Die Untersuchung läßt auch hier auf sich beruhen, was für eine Art: ob von Tuch, ob dunkel oder hell — wie er insbesondere den Eindruck eines Oberrocks empfangen! Statt dessen begegnen wir zwischen den Zeilen der versteckten sinnreichen und verbotenen Frage: War es sein Schnürrock? Das weiß er nicht anzugeben. Somit versteht sich mit der empfohlenen Kunst von selbst, daß er einen Oberrock meint und dies bestimmt deponirt — ob der Angeklagte noch einen Oberrock außer dem weißen und dem Freischaarenrock zu tragen pflegte: ob er überhaupt noch einen besessen, davon schweigt die Geschichte. — Obschon nun die Angabe der Behauptung dem Angeklagten dient, verzichten wir auf dieses „Gewicht": nicht weil der s. g. Zeuge wegen Verdachts des Meineids, was nebenbei gesagt ohnehin ein juristischer Schnitzer ist, in Untersuchung und Haft sich befand, denn das ist ja den Geschwornen gegenüber materiell ohne Einfluß, sondern vorzugsweise deßhalb, weil er ein in der Geburt verpfuschter Zeuge ist, worüber bei der Hauptfrage Näheres. —

***) Was heißt „dunkeln Oberrock"? Ludwig's Schnürrock war nichts weniger, als dunkel, sondern ziemlich stark hellgrau und hellbräunlich karrirt; er spielte mehr in das helle. Die Untersuchung läßt auf sich beruhen, was der Deponent unter „dunkel" versteht; denn wenn es einmal und eventuell ein Rock sein soll, so macht sich das Eigenschaftswörtchen „dunkel" immer noch ganz allerliebst zur Hauptfrage, worüber wir bald Belehrung finden. Im Falle der Noth kann man sich dann auch mit dem Oberrock versöhnen — was sich nicht ergibt, nimmt man an. Man muß nur die Tiefe zu ergründen vermögen. **Ergo** . . . .

†) Der Zusatz: **„glaube ich"** ist jedenfalls das hinterher hinkende Ergebniß eines eingeworfenen Zweifels, wohl gar der Möglichkeit: z. B. Er soll aber eine Turnjacke angehabt haben? Hoffentlich wird es doch wohl als der Untersuchung ganz ähnlich aufgefaßt? Wir sind zu jeder Unterstellung berechtigt und haben ja däfür Belege!

††) Die Bürgergardemütze konnte er wie bei β. ersichtlich schon in der Voruntersuchung nicht bestimmt angeben. Jetzt „meint" er auch bei dem Oberrock, den er nun „grauen Schnürrock" und nicht „dunkeln Rock" nennt. Wir werden hier belehrt, was es heißt, in einem Protokolle präzis zu sein und Alles zu eruiren, damit eben zum Denken nichts übrig bleibt — das überlassen die guten Juristen den Dichtern! Nach dem Protokoll müßten wir jetzt wissen, was „dunkel" und „glaube ich" da Oben zu bedeuten hat — ob die letzten Worte z. B. nämlich so viel heißen sollen wie der hinterher

macht, daß er so beschaffen gewesen» (?!!) «Anfangs habe die Anklage wenig Bedeutung auf die Kleidung legen zu müssen geglaubt, nach den bestimmten Versicherungen aber, die jetzt vorlägen, glaube sie, daß die Zeugen

---

5) **Ludwig Dietrich,** da Oben bei f), Angeklagter sagt:

α. (Verhör v. 3. Novb.): „Ich weiß nicht mehr wie Ludwig an jenem Tage gekleidet war — ich meine, er hätte seine „**Turnerlivree**" (?!) „getragen und seine Bürgergardekappe auf gehabt. (Bd. II. d. dies. Akten.)

β. (Verhör v. 21. Dezbr.): „Ich habe mich besonnen und weiß jetzt gewiß" (!!!), „daß Ludwig an jenem 18. Sept. seine „Turneruniform" (?!) an hatte und seine Bürgergardemütze auf. *) (Bd. III. der dies. Akten.)

laufende Passus: „ob er seine Bürgergardekappe auf hatte, kann ich nicht behaupten", oder ob es Folge des Torquirens oder der eingeworfenen Unmöglichkeit ist, welche den Deponenten endlich selbst beirrte oder nachgiebig machte, daß er denn, wie es eben zu geschehen pflegt, ungefähr sagte: Ich kann es doch nicht anders sagen — ich weiß nicht anders; ich meine er müßt' seinen Oberrock angehabt haben — ich glaube ꝛc. Der Inquirent hängt dann noch schnell die letzten Worte an — und so haben wir den Zwiespalt in dem Prozesse, der kein Eindringen, kein Vergleichen mit andern Depositionen, kein sicheres Abwägen, kein Urtheil und mithin keine Wahrheit zuläßt. Nun ist es aber auch möglich, daß der Deponent sich gerade so ausgesprochen hat, wie es da oben angegeben: „Damals trug er den Oberrock, **glaube ich.**" Allein dann mußte es sofort eruirt werden; denn der Deponent deponirt im Hauptsatze bestimmt und entschieden — der Prüfende empfängt den Eindruck eben so bestimmt. Der Beisatz „**glaube ich**" ist aber eine Disharmonie, ein unlogischer Ideengang, dessen sich das gewöhnlichste Gemüth nicht leicht schuldig macht, namentlich da nicht, wo sein ganzes Denken konzentrirt ist. Nur dem Zerstreuten, träg Denkenden gegenüber und dann bei unbewachten Augenblicken wird man dieser Sprachweise begegnen. Wir finden sie ja in der „Deutschen Reform." (S. 1045. γ. **) „So viel ist gewiß" ꝛc. und folgt dann ein ganzer Orkus voll Entsetzen, das da schlies't mit dem „Glauben an seine Spur", wo natürlich etwas Anderes bezweckt, d. h. durch das vorausgehend Bestimmte Sand in die Augen gestreut werden sollte — ob in den Protokollen das Nämliche mit „**glaube ich**" die Absicht war, wagen wir nicht zu entscheiden; aber eine gewisse Wahlverwandtschaft zwischen jener künstlerischen Korrespondenz und der Kunst in den Protokollen, ist nicht zu verkennen. — Wir haben trotz der Empfehlung des Aktuars an das R.-M. jetzt aus der Voruntersuchung keinen Schlüssel für die Aussage auf der Estrade und von dieser keinen für die der Voruntersuchung. — Es hat aber Alles für sich, daß der Deponent Bender in der Voruntersuchung bezüglich des Rocks bestimmt sich ausgesprochen — wir haben dafür noch andere Zusicherungen, die wir hier nicht geltend machen können. Wir schließen aber vom ersten Ideengange und finden in dem Beisatze eine Störung, welche von dem Inquirenten herrührt. Dem Inquirenten ist nichts erlaubt, als die Ermahnung zur Wahrheit, und bei einer Deposition, welche ihm etwa gewichtig oder unwahr scheint, die Frage zu stellen: ob der Deponent seiner Wahrnehmung gewiß sei, was ebenfalls in das Protokoll gehört. — Er darf nichts dazwischen werfen: kein Meinen, keine Deposition eines Dritten, in welcher Form es auch geschehen möge, also auch keinen sogenannten „Vorhalt" machen, wie dies der Amtmann S. 985. **XXII.** als etwas „gesetzlich Erlaubtes und Nothwendiges" verrathen; es sei denn der Vorhalt des „**eigenen**" Widerspruchs! Kein Protokoll darf also durch einen fremden Einfluß alterirt werden. — Es ist dem Inquirenten nicht einmal gestattet, einen Zweifel, noch ein glauben an die Wahrheit der Deposition durchblicken zu lassen, geschweige auszusprechen, weil es 1) zu nichts führt, 2) beirrt und 3) den Ideengang der Untersuchung verräth, dafern einer vorhanden ist. Die Ausnahmen führen hier zu weit und geben auch der gegnerischen Untersuchungsbehörde keinen Anspruch, da die Ausnahmen erst in einem gewissen Stadium des Prozesses, in der eigentlichen Krisis eintreten dürfen, während in der vorliegenden Untersuchung die Regel vom Wirbel bis zur Sohle verletzt oder nirgends eingehalten ist. — — Genug, der Komparent muß gehen, ohne zu wissen, was ihm geglaubt worden ist, was nicht — **Das ist die Pointe** der guten Untersuchung, welche den Lügner zur Verzweiflung bringt! — Freilich gehört dazu noch ein anderes Geheimniß, als ungefähr: „Damals trug er den Oberrock, **glaube ich.**" —

Gerade bei diesem feinern Wiederspruche im Ideengange eruiren wir die Sache, weil wir es bei den gröbern, wie z. B. „weißer Rock" und „Freischaarenrock" und „dunkel" ꝛc. nicht nöthig haben. Die Redensart gibt sich scheinbar so natürlich, daß einem fast nichts auffällt. Wir werden ihr auch gleich wieder begegnen. Wer Gelegenheit hat, viele Protokolle zu lesen, der wird bei aufmerksamer Prüfung finden, daß dergleichen kleine Verschleierungen unzählig sind. Das ist ein allgemeines Uebel, weil dem Untersuchungswesen (s. a. S. 327. n., vergl. S. 338. n. ff.) zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie es dieser Prozeß lehrt.

*) Zu diesem Besinnen brauchte Dietrich zirka sechs Wochen! Hätte er nicht schon am 3. Nov. in der Hauptfrage so schwer deponirt, wie heute am 21. Dez., so würde man unterstellen dürfen, er habe Anfangs leugnen wollen und sei nun müde geworden, für

(?) von der Masse des Gesehenen Einzelnes zu bemerken geglaubt hätten. Dazu komme der beständige Wechsel seiner Aussage. Wenn er unschuldig wäre, würde er haben wünschen müssen, so zu erscheinen, wie er wirklich ge=

γ. (Auf der Estrade bei der ersten Vernehmung): Ludwig habe einen grauen Oberrock mit Schnüren angehabt. *) (s. a. S. 384. n. Nr. 5. v. U. Z. 4.)

Das ist das **dritte** Gewicht, welches nach der Voruntersuchung die Hand des Staatsprokurators in die Wagschale legt.

6) **Georg Schmunk,** da oben bei g), selbst im Gedränge und wie Bechtold gehätschelt; er läßt sich zum Verhöre melden:

α. Verhör v. 20. Oktober, wie bei 4. und 5. Fr. Kennen Sie den Peter Ludwig? A. Hier in der Frankfurter Straße kam einer zu mir, der Ludwig gerufen wurde! — Derselbe hatte eine Bürgergardekappe auf, er hatte eine „Turnerlivree" (!!!) an, weiße Jacke und weiße Hosen und eine blaue Halsbinde. **) (Bd. II. der dies. Akten.)

β. (Auf der Estrade): Ludwig habe, wie er sich zu erinnern glaube, weil er im Hauswald'schen Wirthshaus Kugeln von ihm verlangt habe, eine Bürgergardemütze und eine Turnjacke an gehabt, [und Begriffsverwirrung! ***) s. a. S. 909. T. v. O. u. S. 908. n. 1. ff.]

Andere sich zu opfern. Hat er nun Ludwig in der Hauptfrage so arg beschwert, wie wir bald erfahren, so ist kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum er die „Turnerlivree" und die Bürgergardemütze am 3. Novbr. in Zweifel stellen sollte gegen besseres Wissen etwa. — Daß er sich jetzt besonnen haben will, ist eine Folge seines Kniefalls, seiner Aufgelös'theit in Thränen und seiner Verzweiflung — er will nach Haus zu seinen Kindern! Dieses wiederum ist Folge des Umstandes, daß Schmunk, der vor ihm das Nämliche angegeben, aus dem Gefängnisse entlassen wurde. Wir haben uns schon an einem andern Orte ausgesprochen, welch einen Eindruck es auf die Zurückbleibenden macht, wenn ein Komplize scheidet von der Zelle in die Freiheit. Dietrich gerieth förmlich in Verzweiflung. Da haben wir das Räthsel wohl gelöset, warum er sich nach sechs Wochen besinnt und, wie Pillot, durch das Gedächtniß einen Wahrnehmungsfehler korrigiren will. — (s. a. S. 837. b., vergl. S. 1005. u. n. ff.)

*) Auch darauf geben wir nichts, daß er nämlich jetzt angibt: Ludwig habe einen grauen Oberrock mit Schnüren angehabt. Das hat Dietrich mittlerweile gehört. Er war am 18. September nicht in der Fassung, etwas anders, als schief zu sehen — das wird sich in der Hauptfrage ziemlich nachweisen lassen. Indem wir also auch hier in dem Munde des Dietrich auf den grauen Oberrock mit Schnüren verzichten, ruhet das Gewicht dennoch und lediglich aus der Hand des Staatsprokurators in der „Wagschale der Gerechtigkeit", um die „Turnerlivree" zu bestimmen. —

) Hier stehen wir an dem viel geprüften s. g. Zeugen, der, mit Ausnahme eines übeln Leumundsberichts, mit Bechtold ganz äqnal ist. Er sagt wie Dietrich „Turnerlivree" und läßt sich zum Verhör melden; aber es geschieht Dies vor Dietrichs „Besinnen." Ob nun Dietrich die Bezeichnung „Turnerlivree" von Schmunk gehört oder dieser von Jenem, gewiß ist, wie schon S. 908. n. 1 näher ausgeführt, daß das Wort von Einem dem Andern überliefert worden, dafern es nicht der Inquirent selbst gethan. Denn wir werden da oben bei α. im Eingange belehrt, daß er sofort mit einer Frage begegnet, welche nichts Anderes ist, als eine ganz treffliche Suggestion. **„Kenneu Sie den Peter Ludwig?" Das ist eine gesetzlich verbotene Frage und zwar aus den S. 985 n. 3 ff. angeführten innern Gründen. Der Inquirent hat keinen Namen zu nennen, in welcher Form es auch geschehe; denn es ist, wie in der angezogenen Beleuchtnng nachgewiesen, nie nothwendig. Schmunk war auch damals kein Zeuge, was übrigens auch dann die Frage nicht zuläßt! In so weit aber sind die Herren auch darin ihrem schiefen Grundsatze ungetreu befunden, daß sie dergleichen Exerzitien nur an s. g. Zeugen eingehalten, „was eben so gesetzlich erlaubt, wie nothwendig wäre." Da diese naive Frage aktenmäßig ist, begegnen wir auch wohl nicht dem Ausdrucke: „Das ist eine Lüge", „wie es das Gefühl erfüllter Pflicht (S. 1024. α. II.) und „die überzeugende Kraft des reinen Gewissens" (S. 1082. XI. ff.) „dem Manne verleiht, der sich der sichersten Schritte bewußt ist. Das soll keinen andern Vorwurf enthalten, als daß die Herren das Ungesetzliche in der Unwissenheit thaten. Da Schmunk's Bedrängniß aus Allem hervorleuchtet und in seinem neunstündigen Verhöre (s. a. S. 915. T. v. O., vergl. S. 1002. n. 1. ff.), das jetzt keine „Lüge" mehr ist, einen Ausdruck bekundet, welcher die Untersuchung ob ihrer Unfähigkeit richtet, so kann nur erwogen werden, was der s. g. Zeuge auf der Estrade sagt, nicht was die Untersuchung zu Tage gefördert. Auch hat er auf der Estrade bezüglich des Ludwig die Vermuthung für sich. —

***) Hier nennt Schmunk eine Turnjacke, wie er sich zu erinnern glaube. Der s. g. Zeuge ist, mit Hinweisung auf n. 1. ff., S. 1089. zu bemessen nach seinem sukzessiven Nachgeben in der Konfrontation mit Kühn, dessen ganze innere Bedeutung bezüglich der 32 Zeugen behandelt ist: S. 357 vergl. S. 906. n. 2. Das ist auch ein Gewicht des Staatsprokurators!

kleidet war. n) Er aber habe anfänglich, neben dem langen Haare, Schnurrbart und Kinnbart gehabt (?!), was er zu jener Zeit nicht gehabt hätte. (?) Erst sehr spät habe er sich des Zuwachses entle-

---

Schmunk ist das **vierte** Gewicht des Staatspr.

7) **Wilhelm Röder,** unbetheiligt, jedoch wie die Andern in Haft:

α. (Verhör v. 21. Okt.): Peter Ludwig hatte eine Bürgergardekappe auf, **meine** ich, *) und seinen kurzen Oberrock mit langen Knöpfen — sowie an Vorhängen sind — an. So einen Rock trägt er wenigstens immer. (Bd. II. der dies. Akten.)

β. (Auf der Estrade): Ludwig hat, wie ich glaube, einen grauen Oberrock und eine Bürgergardemütze getragen, so ähnlich wie er jetzt einen an hat. (s. a. S. 708. c.)

Das ist das **dritte** Gewicht, welches der Staatsprokurator **ignorirt.**

8) **Katharina Geibig,** reine Zeugin, Ludwigs frühere s. g. Geliebte, im Hause, wo er wohnte, dienend:

α. (Auf der Estrade): Ludwig hatte am 18. September, als er fortging seinen grauen Rock mit Streifen und eine Turnhose an, und seine Bürgergardemütze auf. (s. a. S. 798. d. u. e. n. 1. vergl. S. 1093. n.)

Auch diese wichtige Zeugin **ignorirt** der Staatsprokurator als das **vierte** Gewicht.

9) **Franz Diehl,** bei k) da oben, unbetheiligt, aber verhaftet gewesen:

α. (Auf der Estrade): Peter Ludwig hat eine Bürgergardemütze auf gehabt, genau weiß ich aber nicht seine Kleider anzugeben. Daß ich früher eine Turnjacke angegeben, ist wahr, aber genau weiß ich es nicht. **) (s. a. S. 720. c.c.) [NB. Der Zeuge beschwert Ludwig zur Hauptfrage.] —

Dieses Gewicht hat der Staatsprokurator als das **fünfte** in die Wagschale gelegt.

10) **Philipp Kern,** unbetheiligt aber verhaftet:

α. (Auf der Estrade): Den Ludwig kenne ich nicht. Ich habe aber dem Hrn. Aktuar Einen beschrieben, **den er für den**

*) Da haben wir bei **Röder** dieselbe Eigenthümlichkeit wieder, wie bei **Bender** Nr. 4, und zwar ganz dieselbe Bestimmtheit, mit demselben Beisatze, nur daß es jetzt die Bürgergardemütze betrifft und **„meine ich"** heißt. Man könnte hier leicht versucht werden, zu meinen, der Inquirent agire in concreto gegen seine eigene vorgefaßte Idee, wenn man diese Eigenthümlichkeit als eine Folge seines Wesens ansehen wolle; allein am **21. Oktob.** war man noch nicht so weit gediehen, daß Derjenige, welcher Auerswald und Lichnowsky getödet habe, eine Bockenheimer Bürgergardemütze getragen haben müsse. Da noch suchte man nur einen Turner, wo möglich mit Turnerhut, und hätte es sehr gern gesehen, wenn dem Ludwig ein Turnerhut auf den Kopf gesetzt worden wäre. Da er ihn nicht besessen und nie getragen, ließ sich Das nicht so leicht machen; aber man suchte ihn in der That — und sucht ihn da oben noch eben so eifrig, um alle Turner in Ludwig zu konzentriren. Dietrich hat bis jetzt noch mit „Meinen" gesprochen, Bender ebenfalls: er könne die Bürgergardemütze nicht behaupten, Bechtold spricht bei seinem Manne bis jetzt noch von einer Kappe — das Ungewisse wird noch nicht ungern aufgenommen! So mag es denn wie bei Bender beschaffen sein; denn daß das Beisätzchen **„meine ich"** da Oben wieder der ganz bestimmten Ausdrucksweise: „Peter Ludwig hatte eine Bürgergardekappe auf" angehängt ist — das zeugt von einer Eigenthümlichkeit, welche nicht in den Deponenten zu suchen ist. Es gilt also auch hier noch verstärkter, was wir bei Bender eruirten. Auch diesem Zeugen schwebte also der Schnürrock vor, dafern er ihn nicht bestimmt genannt, wie angenommen werden darf. —

) Diesen Zeugen **(Franz Diehl) haben wir leider nicht aus der Voruntersuchung exzerpirt. Wir wissen also nicht, ob seine Worte „aber genau weiß ich es nicht" so viel heißen sollen, wie, er wisse es jetzt auf der Estrade nicht mehr genau, oder er habe es schon in der Voruntersuchung nicht genau gewußt, obschon er eine Turnjacke angegeben. Das muß also auf sich beruhen und mag den Hrn. **Dr. jur.** Löb David Löbenstern belehren, wie nothwendig es ist, daß man exzerpirt und nicht genug exzerpiren kann; denn wir würden sehr übel berathen stehen, wenn wir es so gemeint, wie der Hr. **Dr.** beider Rechte es vom „rechtlichen Standpunkte" mitleidig lächelnd meinten.

Franz Diehl ist übrigens der einzige s. g. Zeuge, welcher, mit Ausnahme der gewöhnlichen Betheiligung, nichts gegen sich hat und so halb und halb der Annahme des Staatsprokurators dienen dürfte, wenn nicht schwerere Gewichte entgegen stünden.

diget.» (!!!) Daß er nicht selbst und aus freien Stücken es früher gethan, beweise (?), daß er in der Lage sei, zu wünschen, nicht erkannt zu werden.

Ludwig gehalten. *) Er hatte einen bräunlich karrirten Rock an und eine Bürgergardemütze auf. (s. a. S. 888. d.)

Dieses Gewicht dagegen hat der Staatsprokurator wieder **ignorirt** als der **fünfte.**

11) **Johannes Müller**, unbetheiligt, und allgemeines Interesse erregend:

α. (Auf der Estrade): er habe nach den Akten der Voruntersuchung bestimmt sich ausgesprochen, Ludwig habe eine Mütze mit einem breiten Deckel, so eine Bürgergardemütze getragen. Antw.: Daß er es nicht bestimmt habe sagen können. Wenn es so dastehe, sei er dazu hingedrängt worden — er kenne Ludwig nicht einmal und habe ihn nicht gekannt. (s. a. S. 875. q. ff. n. 1 u. 2. und S. 876.)

Dieses „Gewicht" hat der Staatsprokurator von seinem Standpunkt aus sehr klug nicht in die Wagschale gelegt. **)

*) Da begegnen wir bei **Kern** wieder einem Manöver der Untersuchung! Der s. g. Zeuge beschrieb Einen, den der Hr. Aktuar für Ludwig gehalten und so kam er als eine vom Deponenten ausgehende Wissenschaft bestimmt in das Protokoll. Auch diesen s. g. Zeugen haben wir aus der Voruntersuchung nicht erzerpirt. Zufällig schadet es nicht; denn wir werden da oben sicher belehrt, daß der Aktuar gegen die Vorschrift (s. S. 1097. Un.) seine Fixation verrieth. — Er hat also Ludwig als Solchen und namentlich zum Gegenstande des Zwiegesprächs gemacht, was keinen Zweck, wohl aber Gefahren hatte. In dieser kleinen Zusammenstellung aus der Voruntersuchung reihet sich Beleg an Beleg, daß die Untersuchung schlecht geführt worden. Da wir auch diesen wie den vorigen Zeugen nicht erzerpirt haben, so müssen wir auf sich beruhen lassen, ob in der Voruntersuchung Ludwig als von ihm bezeichnet bestimmt figurirt. Jedenfalls aber gab er schon in der Voruntersuchung den „bräunlich karrirten Rock", wie die Bürgergardemütze, bestimmt an, weil er auf der Estrade keinen Vorhalt mit Turnjacke erfuhr; denn die ganze Beweisaufnahme bescheinigt, daß der Präsident nichts vergessen hat, was dem Angeklagten Ludwig nachtheilig sein sollte, wenn er auch Alles ignorirte, was zu seinen Gunsten sprach. — Wir haben also hier neben Weber, Bender, Röder und Katharine Geibig einen s. g. Zeugen, der bestimmt den Schnürrock bekundet. Da die Zeugen **Bender, Röder** und **Kern** (wie Franz **Diehl**) nichts gegen sich haben, als ihre sonst unverdächtige Betheiligung, so bilden sie ein anderes Gewicht als **Bechtold, Schmunk** und **Dietrich**. — Kern ist überdies noch der s. g. Zeuge, welcher sich auf der Estrade S. 888. **e.** durch die Naivetät (a. B.) auszeichnete, daß er gesagt: „Nein", gedrohet sei ihm nicht worden, nur habe man ihm gesagt, er würde eingesteckt, wenn er die Wahrheit nicht sage. Der Staatsprokurator weiß Das, wie wir bald erfahren, gar hold und lieblich darzustellen.

) Und das ist bei **Müller der Grund, warum wir seiner da oben gedenken; denn es ist, wie wir wissen, gerade der s. g. Zeuge, welcher auf der Estrade vor Allen die Vermuthung für sich gewonnen, daß er der Wahrheit einen unverfälschten Ausdruck geben wollte. Darin stimmen alle Referate überein. Aber er ist es auch, der, wie die Minderglaubwürdigen, über Zwang klagt und nicht Alles bestätigen könne. Hierüber s. a. S. 865—86, insbes. n. 2. S. 873. Sofern auch er in der Voruntersuchung bestimmt deponirt haben soll, daß Ludwig eine Bürgergardekappe getragen, fällt es auf, daß der Staatsprokurator Das nicht benutzte. Bei den s. g. Zeugen Bechtold, Schmunk, Dietrich und Rein kümmert es ihn ja auch nicht, was sie auf der Estrade eingewendet. — Warum nun bei Müller Umgang nehmen? — Geschieht es deßhalb, weil er glaubwürdiger, so wäre ja mit ihm auch glaubhaft gemacht, daß der Aktuar ihm Zwang angethan, Mehr zu deponiren, als er nach bestem Wissen und Gewissen vermocht hätte. — Nimmt man dies bei **einem** Zeugen an, so ist kein Grund mehr vorhanden, warum der Aktuar bei den andern etwa sich genirt haben sollte. — Das stritte ja schnurstracks wider die „goldene" Regel, zumal die andern s. g. Zeugen verdächtig und verhaftet waren, während Müller vorn herein nichts gegen sich hatte und der Untersuchung nur und allein als s. g. Zeuge diente. Auch wissen wir, daß er in der Voruntersuchung so lange gepeinigt worden, bis er Das, was er nur annähernd aus eigener Wahrnehmung zu sagen wußte, endlich als bestimmt zugeben mußte, um aus dem Fegfeuer erlös't zu werden. Ludwig, den er gar nicht kannte, schlüpfte als solcher mit der Mütze in das Protokoll, wie auch **Kern** Nr. 16 bei α. harmlos genug ganz dieselbe Prozedur verräth. Zufällig ist es in diesem Falle innerlich wahr; aber da wir hierdurch belehrt worden, daß Dies zur Methode des Aktuars gehört, so hat ausweislich aller andern Verkehrungen die Untersuchung überall die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß eben so eine ganze Kette von bestimmten Angaben in den Akten figuriren, welche zufällig nicht wahr sind. Dahin gehört unstreitig die Turnjacke! Es ist also nicht ohne Bedeutung, daß der Staatsprokurator gerade für diese Turnjacke nicht **einen** von den ohnehin verdächtigen Zeugen auf der Estrade übrig behält, der die Angabe der Turnjacke behauptet hätte: nicht einmal Franz Diehl, der ziemlich unantastbar stehet. Darin liegt, mit Hinweisung auf die engere Zusammenstellung da oben, neben dem fort und fort wiederholten inhaltreichen Nachweise der brutal geführten Untersuchung auch zugleich etwas Erhebendes: daß alle diese Menschen doch nicht so schlecht sein

«Es sei klar, daß er Das, was er gemieden, zu fürchten hätte.» [1]) — o.) **Und** wollte man auch annehmen, er habe seinen Schnürrock angehabt, weil einige

---

Stellen wir nun die „Gewichte," wie sie der Staatsprokurator aus den sämmtlichen „Gewichten" herausgesucht, um die Turnjacke zu gewinnen, noch enger zusammen, so sind es:

1) **Bechtold**, 2) **L. Rein**, 5) **Dietrich**, 6) **Schmunk**, 9) **F. Diehl.**

Dem entgegen für den Schnürrock die **ignorirten:**

3) **Weber**, 4) **Bender**, 7) **Röder**, 8) **Geibig**, 10) **Kern.**

Also gerade die fünf unsichersten, und mit Ausnahme des Franz Diehl, die verdächtigsten und beziehungsweise schlechtesten „Gewichte" hat der Staatsprokurator den Geschwornen in die „Wagschale der Gerechtigkeit" gelegt, mit Ausnahme von Nr. 3 aber, **vier** Gewichte zurückbehalten, gegen welche sich nichts sagen läßt: im Verhältniß zu Nr. 1 stehen sie, man kann sagen, rein; im Verhältniß zu Nr. 2, 5 u. 6, man kann sagen, sicher, und im Verhältniß zu Nr. 9, bestimmt und entschieden! — Das „Gewicht" Nr. 8 wiegt ohnehin alle andern auf und muß prävaliren, sofern die Zeugin in ihrem Verhältnisse zu dem Angeklagten die rechtliche und moralische Vermuthung für sich gewonnen: daß sie die Wahrheit sagen wollte und sagen konnte — sie muß die Wahrheit haben sagen wollen, weil sie im Widerspruch mit dem Angeklagten die Bürgergardemütze angab, die ja nach gegnerischer Versicherung Ludwig am meisten zu fürchten gehabt habe — sie muß sie haben sagen können, weil sie ihm nahe stand und ihre Wahrnehmung weder durch Spirituosa, noch durch die Beschäftigung mit der Außenwelt in Frage gestellt ist, wie dies bei allen s. g. Zeugen stets Rechnung getragen haben will. Indem sie die angeblich gefürchtete Bürgergardemütze deponirte, ist nach vernünftiger Berechnung kein Grund mehr vorhanden, daß sie mit Angabe des Schnürrocks nicht ihrer Wissenschaft getreu sei. Sofern sie nicht vereinzelt steht und in Nr. 4, 7 und 10, von Nr. 3 nicht zu reden, noch drei Zeugen neben sich hat, welche gegen die „Gewichte" des Staatsprokurators klassisch genannt zu werden verdienen, erhebt sich die Angabe des Schnürrocks wechselwirkend auch zur innern Wahrheit. —

Wenn also des Staatsprokurators arge Sprache: die **spezifische Anschuldigung** der **„Täuschung"**, oder des **„Betrugs"** und der **„Beirrung"**, der **„Gleißnerei"**, der **„falschen Gewichte** in der **Wagschale der Gerechtigkeit"** irgendwie qualitativ und quantitativ Platz greifen dürfte, dann würden wenigstens wir jedem Rechtsfreunde gegenüber mindestens von diesem einleitenden Kleider-Kapitel ruhig scheiden können, Andern das Erröthen überlassend! — Aber die Anklage gibt uns noch öfter Gelegenheit, darauf zurückkommen zu müssen.

[1]) Was von den langen Haaren S. 1088. n. 3. ff. gesagt ist, gilt bezüglich der Rekognition auch von den Kleidern im Allgemeinen. Die Zeugen haben ihn, den Angeklagten, in allen Wandlungen gesehen: im Turneranzuge, im Schnürrocke, in Beidem zugleich, mit und ohne Bürgergardemütze — auch in dem da Oben beregten gewaltigen Schnurrbart und Kinnbart, der nebenbei gesagt ziemlich so flockig und licht war, wie der gewesen, welchen der Aktuar (S. 514. b. ff.) als Flaum dem Angeklagten für den 18. September in das Gesicht blies. Das Schnurrbärtchen und das wenige lichte Haar um sein Kinn, dafern es wirklich etwas größer gewesen, als am 18. September, war in der That nicht geeignet, ein Gesicht unkenntlich zu machen.

müssen, wie sie zur Verherrlichung der Untersuchung in Hanau anschaulich gemacht worden. Die Wahrheit, so weit sie überhaupt nach einer so verkehrten Untersuchung möglich gewesen, hat sich in Hanau durchringen wollen, aber sie hat es nicht gekonnt! Wir haben also in dem besten der s. g. Zeugen, in **Müller**, einen Prüfstein für die Klage der übrigen, wonach insbesondere **Schmunk** und **Bechtold**, deßgleichen **Dietrich** und **Rein** zu bemessen sind, dafern es nämlich bei den S. 997. n. 3 ff. aufgezählten Thatsachen neben der großen Rechtfertigung überhaupt noch nöthig wäre! — — —

Zeugen es sagten (E. N., s. a. Han. Z.), so glichen sich die verschiedenen Zeugenaussagen über die Kleidung des Ludwig dadurch aus, daß man an=

Wäre dem aber auch anders, so haben ihn ja, wie erwähnt, alle Zeugen früh genug „beäugelt“, wo der ohnehin schwache Kinn= und Schnurrbart noch schwächer gewesen sein muß, um die ganze Partie unbehindert geprüft haben zu können. Dabei hat es der Substitut Hille damals, wie wir S. 480 n. Satz 1. v. U. ein wenig belehrt worden sind, gewiß nicht an Vorbereitungen und guten Empfehlungen fehlen lassen. — Es ist also auch nicht anzunehmen, daß Ludwig von irgend Jemand geschont worden wäre, zumal so ziemlich Jeder in ihm eine Hyäne zu fürchten die gehörige Belehrung fand. Sofern auch s. g. vertrauliche Zeugen, welche gar nicht auf der Estrade erschienen, das Ungeheuer inspizirten und nichts herausfanden, so sind doch wohl überhaupt die Rekognitions=Versuche auf der Estrade nicht mehr maßgebend? — Haben die wirklichen Zeugen den Ludwig vor Jahr und Tag und alsbald nach dem 18. September nicht als einen der Thäter erkannt, so war Dies jetzt gar nicht mehr zu erwarten. So weit es Ludwig angehet, hatten diese Vorstellungen nur noch formellen Werth. Wenn der Staatsprokurator bei jedem Zeugen, von dem zu hoffen oder zu fürchten stand, er kenne die Thäter, jedesmal seinen Antrag wiederholte, daß die Angeklagten ihrem alten Zustande entsprechend erscheinen möchten, so empfingen die Geschwornen und alle Uneingeweiheten natürlich den Eindruck, als müsse es an irgend welcher Entstellung liegen: daß nämlich die Zeugen Niemand wieder erkenneten, während stillschweigend Jedermann in dem Glauben lebte, als müsse Dies früher geschehen sein. — Der Vertheidiger Pflüger machte auf diesen Umstand aufmerksam, allein Das wurde belächelt, um den Geschwornen wie den gescheidten Leuten zu insinuiren, daß da Etwas gesagt worden, was gar nicht **„juristisch“** sei. — Jedes Wort des Vertheidigers verhallte also neben den a n i m o s e n und über die Voruntersuchung **ganz unwissenden** Anwälten in der Wüste! — „Ich kann mich nicht besinnen, Einen gesehen zu haben — es ist zu lange her“ rc. — Das war dann jedesmal eine Folge der Veränderung — und da nun Ludwig, wie S. 1089. n. Satz 2. v. O. behandelt, wirklich als der Einzige sich darstellte, der noch seiner alten Beschaffenheit sich nähern konnte, so griff man nun diese Thatsache ausweislich der Referatenmacherei und der Begründung da Oben als einen sichtbaren Nachweis auf: daß die langen Haare und das lichte Schnurr= und Kinnbärtchen die Wiedererkennung bei den vorhergehenden Zeugen verhindert habe. Eine gewisse Veränderung war also an sich allerdings eine Wahrheit, welche die Handlanger im Geiste des Staatsprokurators ausbeuteten, aber die Folgerung war eine Falschheit, sofern alle Zeugen und namentlich Diejenigen, welchen einer oder der andere der Thäter vorschwebte, ihn z u v o r gesehen hatten. D a s w u ß t e n a u c h d e r S t a a t s p r o k u r a t o r u n d d e r P r ä s i d e n t! Ob aber alle den Georg gesehen hatten, der erst später, nachdem die Voruntersuchung und das Instruktionsverfahren sogar geschlossen waren, nach Hanau kam — Das wissen wir nicht! Was also vielleicht höchstens auf diesen noch Anwendung litt, ließ man Ludwig entgelten, weil er sein langes Haar zum Opfer bringen konnte und bereitwillig zum Opfer gebracht hat, was er aus den angeführten Gründen ganz gut versagen konnte, ohne nach Lage der Sache sich verdächtig zu machen. Da aber in Hanau keine Vorstellnng, keine Vernunft, kein Nachweis zu Gunsten Ludwigs Eingang fand, wie das Verfahren (s. a. S. 439. n. 1.) es ja lehrt, so ließ sein Vertheidiger es geschehen: daß der Angeklagte sein langes Haar abschneiden lasse, um auch den Schein abzuwehren, als habe er Ursache, sich dahinter zu verstecken. Zum Lohne dafür dient es, wie wir da Oben belehrt worden sind, zu einem neuen Nachweise der angeschuldigten Verbrechen. Der ganze Aufwand hat eben unter Bezug auf die vorausgehenden Noten keinen andern Werth, als die Geschwornen mit dem ganzen Apparat von Kleidern, Haaren,

nehme, Ludwig habe seine Turnerjacke und über dieser seinen Rock angehabt. [1]) [?!!!] (s. g. D.-Z. u. Han. Z.), p) Und neben dem vor Allem habe er auch

---

Schnurr- und Kinnbart, Karabiner und Mütze für den Hauptschlag zu umnebeln und gefangen zu nehmen, damit sie des Staatsprokurators „Gewichte“ als die ausschließlich ächten in der „Wagschale der Gerechtigkeit“ belassen möchten, natürlich Alles in der besten Absicht. — Leidenschaft ist da Oben keine vorhanden!

[1]) Da haben wir es, wie man sich hilft. Es wird immer deutlicher und schöner: „Die verschiedenen Zeugenaussagen über die Kleidung des Ludwig gleichen sich dadurch aus, daß man annehme — er habe seine Turnjacke und über dieser seinen Rock angehabt.“ — Also zur Begründung einer Anklage auf den Tod nimmt man an! — Bezeichnender könnte wohl nichts dastehen! Wenn überhaupt eine Annahme als solche strafrechtlich die richtige Benennung wäre, so müßte sie immer eine Unterlage haben und also mindestens eine formell rechtliche Annahme sein. Diese Unterlage sind die Beweisergebnisse. — Was außerhalb dieses Rahmens liegt, ist für den Juristen nicht in der Welt. Das würde also selbst Thatsachen ausschließen,* die der Staatsprokurator zu ignoriren hätte, wenn sie ihm zufällig bekannt wären. Hier aber zieht er sogar eine nackte Annahme in den Prozeß hinein, ein Etwas, wie er sich es denkt, um den Turner in dem Angeklagten nicht zu verlieren. Wie wir aber belehrt worden sind, so beschreibt denselben Niemand in dieser Weise. Zwar insinuirt der Staatsprokurator da oben bei m.), daß Jemand einmal gesagt, ein Zeuge habe sich geäußert, Ludwig hätte unter dem Rocke eine Turnjacke angehabt. Wer der Jemand und der Zeuge sind, hat der Staatsprokurator nach unserer Notiz nicht angegeben — und die Referate brachten dieses Moment gar nicht. Die Beweisaufnahme liegt vor — nach ihr ist uns nichts der Art gegenwärtig, wohl aber, daß allerdings ein Zeuge von einem Menschen spricht, der einen Rock und eine Turnerjacke darunter angehabt; allein er bezeichnet den Rock als einen grauen Sommerrock, und wenn auch Das nach hellseherischer Logik auf Ludwigs Rock etwa noch schließen ließe, so beschreibt er schlank und groß mit schwarzem Barte einen jungen Menschen, welcher als Wache bei der Leiche Auerswald gestanden und unter Anderm geäußert hätte: „Ich bin schon zwei Tage von Mainz hier und weiß nicht, was ich hier thun soll.“ — Der Zeuge, welcher Dies deponirte, ist Bamberger (s. a. S. 483. a.). Unsers Wissens wäre jener junge Mensch der Einzige, welcher in der vom Staatsprokurator unterstellten Weise ungefähr angegeben worden. Diesen wird man denn mit Ludwig verwechselt haben, jemehr man ihn endlich auch so gekleidet suchte. Daß jener schlanke große, junge Mensch mit schwarzem Barte Ludwig nicht ist, bedarf wohl kaum einer Andeutung, von der Aeußerung des jungen Menschen gar nicht zu reden. Jedenfalls sind der Jemand und der Jemand hinter dem Jemand obskur und zur Begründung einer „Annahme“, wie sie da oben prangt, offenbar zu dichterisch. — Aber auch unnatürlich stellt sich die „Annahme“ bezüglich des Schnürrocks dar, welchen Ludwig über der Turnjacke getragen haben soll; denn dieser Rock war kein Sommerrock, wenn er auch kein Winterrock in dem damit verbundenen Sinne genannt werden darf: er war also 1) nicht leicht genug, um versucht zu werden, ihn über ein anderes leichtes Kleid anzuziehen, er war 2) zu eng gemacht und also ungeeignet, sofern man nicht zugleich annimmt, der Träger des Rocks habe sich gefallen, recht unbeholfen und eingezwängt in den s. g. Kampf zu ziehen, und endlich 3.) war es gerade an jenem 18. September, was nachgewiesen werden kann, so warm und die Luft so lind, daß man spät Abends in der leichtesten Kleidung gehen konnte, ohne an eine schwerere erinnert zu werden. Diese Begründung würde also dem Staatsprokurator viel vernünftiger zu Statten gekommen sein, wenn er darauf

seinen Karabiner gefürchtet (O. P. A. Z. = O. A. G. S.), das am meisten verrätherische Werkzeug seines Verbrechens [?] (Köln. Z. u. E. N.), das seine Geliebte versteckt gehabt hätte (?), um es für ihn unschädlich zu machen (?) [1])

den Schnürrock als unwahrscheinlich ganz und beharrlich hinwegräsonnirt hätte, statt ihn endlich, aber zugleich die Turnjacke mit anzunehmen, damit der Angeklagte auf zwei Sättel passe, was, wie wir bald erfahren, gar nicht so übel zum Krame ausgedacht war. — Wir selbst würden nichts entgegen zu setzen haben, da es 4—5 Zeugen mit dem Angeklagten aussprechen; denn es bliebe unerklärlich, warum er sich so warm angezogen, sofern er eine s. g. Turnjacke besaß. — Also an und für sich hätte der Schnürrock nichts zu seiner Annahme im Gefolge, aber im bezüglichen Sinne stellt sich ganz natürlich dar, daß der Angeklagte den Schnürrock angezogen; denn da er einmal die Bürgergardekappe aufhatte, dieselbe also jedenfalls als Zeichen seines bessern Werths auch aufsetzen wollte, konnte er die s. g. Turnjacke nicht anziehen, weil sie nicht dazu paßt. — Einen Turnerhut hatte er nicht, wie er denn überhaupt kein Turner war, und eine gewöhnliche Mütze paßte wiederum nicht — sie würde ihn den Turnern gegenüber lächerlich gemacht haben! Wollte er also die Bürgergardemütze, um die es ihm jedenfalls galt, tragen, so mußte er seinen Schnürrock anziehen. — Eitelkeit, gut auszusehen, hat unstreitig ihren Antheil, was bei einem Menschen so natürlich sich darstellt, der sich unbefragt immer zu sagen hat, daß er Alles vermeiden müsse, was Anstoß errege. Daß er aber noch die s. g. Turnjacke, welche gar keinen vernünftigen Grund darbot, unter den Rock angezogen haben sollte — Das ist aus den angeführten Gründen unwahrscheinlich! Die Annahme des Staatsprokurators hat also weder auf Grund der Voruntersuchung, noch auf Grund des Instruktionsverfahrens, noch auf Grund der Beweisergebnisse aus der mündlichen Verhandlung irgendwie einen thatsächlichen Anhaltspunkt, noch auch nach den Gesetzen der Vernunft und des natürlichen Zusammenhangs nur entfernt ein Glauben und Meinen für sich: nicht einmal „den Glauben an eine Spur!" Die scharfsinnig versuchte Ausgleichung der verschiedenen Zeugenaussagen zur „Annahme" ꝛc., wie es da Oben bei o.) so schön argumentirt, existirt nirgends als in den Köpfen Derer, welche durch den ganzen Prozeß gegen den Angeklagten Ludwig so viel angenommen und so wenig oder eigentlich noch nichts bewiesen haben.

Selbst dann auch, wenn die „Annahme" einer „Annahme" motivirt wäre, so würde sie auf Grund der Argumente S. 1101. n. 1.) zur Hauptfrage nichts beweisen, sofern ja Ludwig auch in dieser „angenommenen" Ausstaffirung den Zeugen vorgestellt worden und selbst auf der Anklagebank in diesem Panzer zur Schau saß. — Diese „Annahmen" überhaupt, wie deren eine da oben so eigenthümlich naiv verrathen wird, sind denn auch der bauschige Wald in diesem Prozesse. Das aber nennt man in Hanau Tiefe der Begründung, an welcher der Vertheidiger Pflüger untergegangen und also seinen Mann gefunden habe! —

[1]) Das am meisten verrätherische Werkzeug seines Verbrechens war nicht sein Eigenthum (s. a. S. 797, Nr. 76, vergl. Nr. 77. b. u. c., S. 798. n. 1 u. 2). Oder sollte er es dem Herrn Aktuar bringen? Es liegt gar nichts Unnatürliches darin, daß diese Leute ihre Waffen hinwegthaten oder versteckten. Wenn der Eigenthümer wirklich den Karabiner nicht annahm, wie es geschehen sein mag, da die Behauptung in dem Munde der Katharina Geibig mehr für sich hat, als das „Nichterinnern" in dem Munde des Eigenthümers Kaspar Schmidt a. a. O. c. etwa verneint — was sollte das Frauenzimmer mit dem „verrätherischen Werkzeuge" anfangen? Schon der Umstand, daß es der Eigenthümer nicht abnahm, mußte auch sie ängstlich machen. Was also den ganz unschuldigen Eigenthümer bestimmte, kann und wird auch sie bestimmt haben. — Bei dem Eigenthümer stellt es sich natürlich dar, sofern er wußte, daß nach allen Waffen gefahndet werde — jedenfalls mochte er begreifen, daß gerade

(O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. a. Köln. Z., Han. Z. u. A. A. Z.), was auf eine Verabredung schließen lasse; denn die Katharina Geibig habe gewiß nicht daran gedacht, den Karabiner zu verstecken, wenn sie nicht von Ludwig darauf aufmerksam gemacht worden wäre. (?) [1]) Jedenfalls sei die Waffe vergraben gewesen, da sie lange nicht sich vorgefunden hätte. (?) [2])

---

diese Waffe den Heldenzug mitgemacht haben dürfte. Bei der Katharina Geibig wird es also noch natürlicher, ohne sich dabei bewußt zu sein, daß der Karabiner mehr verrathen könne, als daß es eine Waffe sei, die ihr Seladon auf einem Zuge getragen, der, überhaupt ganz von den Verbrechen auf der Haide abgesehen, der Verfolgung nicht entgehen werde. Muß also bei dem etwaigen Verbergen des Karabiners nothwendig schon das Bewußtsein die Person geleitet haben, daß ihr Seladon zwei Menschen damit ermordet habe? — Würde sie in diesem Falle wohl noch den Muth gehabt haben, sich mit diesem blutigen Instrument überhaupt zu befassen? — ? — ? — Möglich ist es; aber nach den Gesetzen der Erfahrung nicht wahrscheinlich. Der Staatsprokurator, welcher vom Möglichen auf die Wirklichkeit schlies't, ist darum auch an Schlüssen sehr reich.

[1]) Das alles sind jene s. g. „Annahmen", aber keine Schlüsse, dafern der Jurist nicht in das gewöhnliche Leben sich verlieren will. Aus der vorausgehenden Beleuchtung ergibt sich, daß die Geibig den Karabiner ganz logisch richtig aus eigener allgemeiner Besorgniß verbergen konnte, ohne daß es einer Verabredung, noch eines Winks ihres Seladons bedurfte; denn als s. g. Geliebte hatte sie zur Besorgniß allerdings Berechtigung und eine gewisse Ursache, welche nicht in den Vorfällen auf der Haide sofort gesucht werden müssen. Auch ist es nichts Neues, daß die ängstlich wachende Liebe bei Müttern und Geliebten gar mancher Eventualität begegnen, welche hinterher Denen gegenüber, zu deren Schutz die Prozedur geschah, als unnütz und lächerlich sich darstellt. Wenn dann in einem unglücklichen Falle von Verwickelungen dennoch von einem solchen an sich nicht unnatürlichen Ergebnisse sofort mit Hanauer „Präzision" auf Verabredung und Schuldbewußtsein geschlossen wird, so stellen wir durchaus nicht in Abrede, daß es nicht so sein könne, wie der Staatsprokurator annimmt; allein der Jurist will Argumente oder Wahrscheinlichkeit in der Begründung einer Anklage auf den Tod, nicht aber die möglichste Möglichkeit! —

[2]) Das ist nun wieder eine jener „Annahmen", von welcher der Herr Staatsprokurator oder die glorióse Untersuchung mit Auffindung des Karabiners augenblicklich sich überzeugen konnte, ob sie etwas Mehres als bloße „Annahme" genannt werden dürfe; denn ein Gewehr, das in die feuchte Erde vergraben war, trägt die Spuren seines Aufenthalts so augenfällig, daß es der Sachverständigen noch nicht einmal bedarf, um zu wissen, wo es wohl stak als man es nicht finden konnte; denn jedenfalls hatte der Karabiner, wenn er vergraben war, keine Emballage und kein „Särgelchen", um ihn vor den Angriffen der Unterwelt zu schützen. Dazu ist in solchen Fällen weder Zeit, noch Ruhe vorhanden — auch hat ihn die Geibig keinenfalls auseinander geschraubt und geputzt. Nichtwahr? — Die „Annahme" des Staatsprokurators bleibt also auch hier eine „Annahme", wie der „Glauben ein Glauben an eine Spur." Jedenfalls war der Karabiner recht gut und besser gebettet, als die Hellseher sahen und wurde endlich aus Angst, mit dem Ding keine weitere Gemeinschaft zu haben, in die Hecken geworfen, um fern vom Hause zu sein. — Das hat etwas Mehr des Natürlichen für sich! Wenn aber auch alles Das wahr wäre, was der Staatsprokurator annimmt, stünde der s. g. Beweis zu dem Beweisenden gerade so, wie die vorausgehenden Beleuchtungen es darstellen: die „Verabredung" und die „Vergrabung" ließen aus den von S. 1087. zu II. a. bis daher angeführten Gründen noch lange nicht die Wahrscheinlichkeit zu, daß ein Schuldbewußtsein der Tödtung das Agens sei.

q) Wenn auch die Zeugen nicht sagten, daß es das nämliche kurze Gewehr sei, mit welchem sowohl bei Auerswald, wie auch bei Lichnowsky die beiden tödtlichen Wunden beigebracht worden, so sprächen doch viele Zeugen von Aehnlichkeit, viele, die bestimmt bezeugten, daß Ludwig einen Karabiner gehabt, wie z. B. Dietrich, Ludwig Rein, Heinrich Weber, Wilhelm Röder und Andere mehr. [?! — ?! — ?!] [1]) (E. R., s. a. Han. Z. u. A. A. Z.) r.) Viele Zeugen sagten aus, sie hätten einen Menschen mit kurzer Schießwaffe (!!!) [2]) s.) oder kurzen (?) Karabiner gesehen. (!!!) [3])

---

[1]) Das klingt alles sehr großartig, wie der Schandartikel (S. 1045. γ.): „So viel ist sicher ꝛc.", daß der Glauben an eine Spur vorhanden sein soll; aber genau besehen heißt es den Geschwornen und den „gescheidten" Leuten Sand in die Augen streuen, wenn es auch die Absicht des Herrn Staatsprokurators nicht so war. Ludwig macht und machte aus seinem Karabiner gar keine Hehl, mithin ist auch kein Nachweis nöthig, daß er einen Karabiner getragen — er erkennt auch den vorgelegten als den seinigen an. Also auch hierzu bedarf es keines Nachweises, der überhaupt nur, wo es strafrechtlich zur Sicherstellung des vemeintlichen corpus delicti noch nöthig sein sollte, lediglich in der Anerkennung des Eigenthümers mit dem Zugeständnisse des Angeklagten zu suchen ist, sofern kein anderer Zeuge behauptete, daß der ihnen vorgelegte Karabiner der nämliche sei. Schon in der Voruntersuchung hat Ludwig den Karabiner zugegeben, und wenn er von Anfang leugnete, so involvirt Das a priori nicht mehr Schuldbewußtsein als sein Vorgeben, er sei nur bis an den Rothschild'schen Garten mitgegangen. (s. a. S. 1092. n.) Der Aufwand da oben gibt den Eindruck als leugne Ludwig den Karabiner, der nun durch eine Reihe von Zeugen, welche theils genannt und theils nur mysteriös angedeutet werden, wider seine Behauptung als erwiesenes Reat in die „Wagschale der Gerechtigkeit" um so schwerer fallen muß. Das ist von dem Standpunkte eines „gewissenhaften", „umsichtigen" und „loyalen" Staatsprokurators wahrlich die Art und Weise nicht, einen Angeklagten einer so schweren Schuld vor den Geschwornen überführen zu wollen und dann bezüglich Anderer mit „falschen Gewichten", „Gleißnerei" und dem Vorwurfe der „Meineidsverleitung" um sich zu werfen. Das war auch ein Gewicht in der „Wagschale der Gerechtigkeit", welches stark mitzog.

[2]) Das ist wahr! Aber was soll es denn in der Sache gegen Ludwig beweisen, wenn es nicht verwirren und beirren soll? — Würde der Staatsprokurator z. B. den Beweis führen können, daß Ludwig der Einzige gewesen, der im Zug und auf der Haide eine kurze Schießwaffe getragen, dann hätte das Geklingel da oben innere Bedeutung zur Hauptfrage; aber die Beweisergebnisse liefern gerade das umgekehrte Resultat. Mithin ist auch Das wieder ein täuschendes Gewicht, um nicht ein falsches zu sagen.

[3]) Das ist unwahr! Wo Dies je vorgekommen sein sollte, ist es ein Nachgeben der verbotenen Fragen, resp. der unrichtig angewandten „Vorhalte", welche, wie schon oft erwähnt und wie es seiner innern Wichtigkeit halber nicht genug wiederholt werden kann, nur als Widerspruch eigener Aussagen der Komparenten gesetzlich erlaubt sind, nicht aber unter diesem gesetzlichen Gewande als Aussagen und Meinungen Dritter, was dann als perfekte Suggestion erscheint. Wenn der Zeuge sagte: „Es ist auch möglich, daß es ein Karabiner war", so hat er damit nicht ausgesprochen, daß er es gesehen, sondern nur, daß er überhaupt sicher sei, ein „kurzes Gewehr" gesehen zu haben, das möglicherweise ein Karabiner sein könne. Würde der Inquirent von seinem verschrobenen Standpunkt eine Büchse oder eine kurze Jagdflinte gesetzwidrig „vorgehalten" haben, mit dem Anmerken, daß es nach andern Zeugenaussagen dieses oder jenes Gewehr gewesen sein solle, so hätte der Zeuge das Nämliche gesagt, um den Prozeß mit Ballast zu bereichern. — Daß es so geschehen, lehrt die ganze Untersuchung (s. a. S. 1095. n.

(Han. Z., E. N.) t.) Zeuge **Pillot** aus Frankfurt habe, wie sich die Herren Geschwornen erinnern würden, in dem Karabiner nicht nur die Aehnlichkeit der kurzen Schießwaffe erkannt, mit welcher er von einem jungen Menschen im Schmidt'schen Hause bedroht worden sei, als er sich des so arg bedrängten Fürsten habe annehmen wollen, sondern auch in der Person des Angeklagten Ludwig den Handelnden selbst wieder zu erkennen geglaubt. Es werde den Herren Geschwornen vor Augen stehen, wie nahe der Zeuge Pillot der vollkommenen Rekognition gestanden — die Länge der Zeit und die äußere Veränderung des Angeklagten mache begreiflich, daß und warum der Zeuge nicht entschieden sich ausgesprochen habe. (!!!) [1]) Dies werde aber vollständig

---

u. Unt. ff.) und wo sie es nicht lehrte, haben es die Herren Inquirenten in der „Großen Rechtfertigung" mit „vieler Selbstgenügsamkeit" (S. 977. X. n. 1., insbesondere S. 985. XXII.) selber verrathen: „daß sie nämlich eine Liste aus den Akten aufgestellt, aus welchen sie allerdings, aber nur den Zeugen Vorhalte gemacht hätten, was eben so gesetzlich erlaubt, wie nothwendig wäre". **Da haben wir das Spektakel!** Denn **auf die Namen haben sie sich gewiß nicht beschränkt**; sie haben also den nur bei Widersprüchen erlaubten **Vorhalt** zur Eingebung fremder Depositionen mißbraucht, was ihnen absolut verboten ist. Die innern Gründe, welche S. 985. n. 3. bezüglich der Namen angeführt sind, gelten mit etwas weiterer Ausdehnung von jeder fremden Wissenschaft. Da die Herren also diesen Unfug, wodurch die ganze Untersuchung verpfuscht worden, noch als eine gesetzliche Vorschrift exerzirten, so kann man sich einen Begriff von dem Wald machen, der durch die vierzehn Bände, von den Frankfurter Akten nicht zu reden, dahin lauft. In diesem Walde hält sich die Anklage da oben auf. Zwar ist es das Zeugenphänomen Schwab, welches den Karabiner gesehen haben will; allein das bringt die Begründung später als Hauptargument, so daß da oben ein Gewicht in die „Wagschale der Gerechtigkeit" gelegt wird, das weder aus den Akten, noch aus der Beweisaufnahme hervorgehet, es müßten denn die bei q) angeführten Zeugen dem Staatsprokurator auch hier vorschweben, was dann eine gleich arge Täuschung wäre, sofern dies Mitzügler sind, bei welchen es nicht auffällt, wenn sie die Waffe Ludwig's angeben, wie die Bedeutung Dessen auch bei q. n. 1. S. 1106 schon ihre Erledigung gefunden hat. Da oben wird aber der Eindruck gegeben als hätten sich (fernstehende) wirkliche Zeugen ausgesprochen, womit die Sache sofort einen andern und spezifisch schlimmen Karakter bekommt; denn **so oft Zeugen dieser bessern Kategorie von einem Gewehr sprechen, liegt es in der Hand eines Thäters.** Wir wollen nicht untersuchen, welche mentale Reservation der Staatsprokurator hatte; aber sein „Gewicht" ist nicht treu. —

[1]) Dagegen läßt sich nun in so fern nichts sagen, als das Moment, welches der Staatsprokurator in das Gedächtniß zurückruft, äußerlich wahr ist. Wenn er es ausbeutet, hat er von seinem Standpunkte mindestens eine Unterlage. Daß sie innerlich falsch ist; daß die Art und Weise, wie sie gewonnen worden, dem rechtlichen Verfahren widerstrebt — Das ist eine andere Frage, welche der ganzen Verkehrung dieses Prozesses entspringt und darum an und für sich dem Staatsprokurator zu einem Vorwurfe nicht gereichen soll. Da er nun aber, wie wir bis jetzt belehrt worden sind, die gegnerische Begründung zumeist und stetig da auf die Ergebnisse der Voruntersuchung und des Instruktionsverfahrens baut, wo die mündliche Verhandlung keinen Anhaltspunkt gelassen, als das bekannte „Gewicht" der „Meineidigkeit", so geschieht hier gerade das Umgekehrte; denn der Staatsprokurator ignorirt die Voruntersuchung, was nun, wie oben erwähnt, eine Taktik ist, die durch den ganzen Prozeß namentlich von Seiten des Präsidenten exerzirt worden.

Die Wichtigkeit dieses Moments, welches bei den Erwägungen der Geschwornen unter den ohnehin obwaltenden Umständen dem Angeklagten sehr nachtheilig ward, kann nun hier wegen seines Umfangs keine Stelle mehr finden, sofern

ergänzt durch den ehrwürdigen Zeugen Schwab. (!!!) [1] — Des Angeklagten veränderte Erscheinung, seine Furcht vor der Turnerkleidung, der Bürgergardemütze und dem Karabiner, sein langes Haar, sein Schnurr= und Kinnbart (E. N.) — u.) alle diese Umstände fänden aber (also) ihre natürliche Erklärung (?!) in der Annahme, daß Ludwig bei den Verbrechen in hohem Grade betheiliget gewesen. [!!!] [2] (O. P. A. Z. = O. A. G. S., A. A. Z., s. a. Han. Z. u. E. N.) v) Aber

---

es S. 491, Nr. 36 bis 507 gründlich behandelt und gerade bezüglich des da oben herausgehobenen Rekognitions=Gebahrens des Zeugen in Betreff des Angeklagten wie seines Karabiners treu nach der Natur gezeichnet ist. Indem wir darauf verweisen, insbesondere auf den Moment des Vorstellens S. 498, machen wir nur auf das schon öfter in diesem Prozesse vorgekommene Wunder nunmehr auch hier in dem Zeugen Pillot aufmerksam, daß er eine mathematische Unmöglichkeit möglich gemacht, d. h. eine kranke Wahrnehmung durch das Gedächtniß zu heilen versuchte oder vielmehr einer Wahrnehmung, deren Mangel er in der Voruntersuchung selber und ausdrücklich bekundete, auf der Estrade, wenn auch nur mit „Meinen" und „Glauben", sich erinnern wollte. Das ist absolut unmöglich (s. a. hierüber S. 504. n. 2. ff., vergl. S. 506. n. 1. = 500. n. u. n. 3. S. 496.) Da indessen Zeuge Pillot, wie a. a. O. ausgesprochen, die Vermuthung für sich behalten muß, daß er nur im Irrthum versirt, so dürfen wir wenigstens auf Grund der Voruntersuchung das „Gewicht" da oben mit Sicherheit als ein spezifisch verwechseltes in der „Wagschale der Gerechtigkeit" bezeichnen. Es ist also falsch!

[1] Sofern dieser „ehrwürdige" Schwab noch mehrmals in die Wagschale gelegt wird, so übergehen wir hier diese s. g. Ergänzung, welche nebenbei heißt: ein Nichts durch ein Nichts ergänzen wollen! —

[2] Da haben wir die nähere Bestimmung über das Eingangs der Begründung (S. 1087 zu II. bei a.) in den Vordergrund gestellte Bewußtsein seiner Schuld. Das ist der endliche Schluß über Kleider und Karabiner zur Hauptfrage: „Alle diese Umstände fänden ihre natürliche Erklärung in der Annahme, daß Ludwig in hohem Grade bei dem Verbrechen betheiligt gewesen!" — — — Unter dieser gesetzten Stufe versteht aber der Staatsprokurator die höchste, denn eine höhere als die Ermordung Auerswald's und die sonderliche des Lichnowsky kann es bei den vorliegenden Verbrechen doch nicht geben? Die Begründung hütet sich aber vorsichtig, das schon jetzt auszusprechen, denn diese Konsequenz kann auch der Gegner ohne Lächeln nicht aufnehmen. Wenn auch der Staatsprokurator im Allgemeinen durch alle diese Data Ludwig's Betheiligung an den Verbrechen zur Anschauung habe bringen wollen, weßhalb er jetzt erst zu dem eigentlichen Beweis übergehe, so bringt dieser s. g. Beweis den Superlativ ohne jede Eventualität, d. h. ohne anzugeben, welches Verbrechen die Geschwornen unter dem „hohen Grade der Betheiligung" ins Auge zu fassen hätten, wenn sie etwa das des höhern oder des höchsten Grads nicht anzunehmen wagten? — Diese Kritik mag manchem ordinären Juristen wie eine Silbenstecherei vorkommen, während der schlußreiche Apparat da oben ganz wörtlich in Hanau genommen worden und, wie die Referate es lehren, als ein Meisterwerk innerer Tiefe und Klarheit seine Bewunderung fand. Wir sehen ja auch an dem Wahrspruche, daß es Lichnowsky bis auf eine einzige Stimme um den Hals herum spielte. Hätte der Staatsprokurator z. B. gesagt: aus dem Allen dürfte hervorgehen, daß der Angeklagte bei den Verbrechen selbst irgendwie betheiligt sein muß, so wäre dagegen wenig oder gar nichts zu sagen. Die Begründung meint aber mit eigener Sicherheit den hohen Grad, während sie darunter den höchsten versteht, der sich stillschweigend auch bei den Geschwornen einschlich. Das heißt täuschende Gewichte in die „Wagschale der Gerechtigkeit" legen.

auch das allgemeine Gerücht (?) [1]) habe Dies bestätiget (?!) [2]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. a. A. A. Z.); w.) es bezeichne den Ludwig als einen der Mörder (?!!!) [3]) x.) und sei darum

---

[1]) Was heißt in der Jurisprudenz ein „allgemeines Gerücht"? — Gibt es auch Gerüchte in specie? — Wer hat denn das Gerücht in der Hand, um es zu messen, wo es anfängt und wo es endet? — Das Gerücht ist immer für die Allgemeinheit und nicht für eine abgeschlossene Kaste etwa. Darin liegt der Begriff des Allgemeinen. Der Ausdruck „allgemeines Gerücht" ist vulgär und hat wohl mit der Juristerei Alles, mit der Jurisprudenz selbst aber gar nichts gemein. Da oben aber soll es heißen, als sei alle Welt überzeugt!

[2]) Seit wann kann denn ein s. g. „allgemeines Gerücht" Etwas bestätigen? Oder wo hat in der Strafrechtspflege das Gerücht als solches eine zu erweisende Sache noch bestätiget, wenn es eine strafrechtliche Kognition nicht vermochte? — Das Gerücht bestätigt **nie** Etwas — es muß bestätigt werden! So lautet es in der Jurisprudenz. In der Hanauer Jurisprudenzlei ist es freilich anders. —

[3]) Wo, wie, wann hat das s. g. „allgemeine Gerücht" den Ludwig als einen der Mörder bezeichnet? — Etwa die veröffentlichte Anklageakte? Etwa der Herr Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor, in der Oberpostamts-Zeitung (S. 305. n., Satz 1.)? Das sind Faktoren jenes „allgemeinen Gerüchts" — nicht wahr? — Denn was einmal in der Zeitung steht, das ist gewiß allgemein? Der Herr Mitvertheidiger Löbenstern haben es auch mit dem Anklageakt so deutlich gegeben, daß gar nichts mehr zum Denken übrig blieb. Darnach stehet Ludwig als doppelter Mörder da. — Wenn früher diese s. g. Wissenschaft in Hanau schon als Gerücht etwa umging, haben wir dann die Quelle jedenfalls, inklusive des Herrn Löb David Löbenstern, in den Mitvertheidigern Braubach, Cöster und Konsorten zu suchen; noch früher, ehe sie die Akten oberflächlich gelesen, jedenfalls in dem Substituten Hille und Konsorten? noch früher, in Bockenheim etwa, jedenfalls in dem Aktuar Hille und seinen Erzählungen gegenüber der Komparenten: daß Ludwig der Mörder sei und sein müsse! — Das sind die Quellen des s. g. „allgemeinen Gerüchts" da oben! — Das ist aber kein Gerücht. Ein Gerücht muß, sofern es in strafrechtlicher Beziehung irgendwie angezogen wird, 1) vor der Untersuchung aufgetaucht sein — und 2) durch die Untersuchung seine Bestätigung gefunden haben. Dann ist es ein Gerücht, das von einer sichern Quelle unter das Publikum ausgegangen sein muß. Wenn aber die Justiz der Sache sich schon bemächtiget und den vermeintlichen oder wirklichen Thäter verhaftet hat, ehe von einem Gerücht die Rede war, dann nimmt die Jurisprudenz keine Rücksicht mehr auf das Gerücht als solches; denn in diesem Falle ist es kein Gerücht mehr, sondern das gewöhnliche Gespräch, gemeinverständlich die „Fraubaaserei" über eine offenkundige Thatsache oder über einen durch die Eingriffe der Justiz öffentlich ausgesprochenen Verdacht, der dann der Fama je nach Freund und Feind zur Ausbeute dient. — Alles was in dieser Beziehung der Justiz etwa noch unter die Arme greifen dürfte, ist also nicht mehr Ergebniß eines Gerüchts, sondern der Untersuchung. Das gehört dann in einen andern Bereich.

Nun sind wir aber nicht nur durch die Beweisaufnahme, sondern auch durch das Bockenheimer Justizamt (S. 983. T. v. O. u. 991. XXVII.) selbst belehrt worden, daß es Anfangs von Ludwig gar keine Spur einer verbrecherischen Theilnahme hatte, während ausweislich der Steckbriefe (S. 292) schon zwei bis vier Tage nach dem 18. September Viele verfolgt wurden, nicht aber Ludwig. Warum blieb die Justiz über diesen ohne Kenntniß? Daß sie so Viele verfolgen konnte, beruhet eben auf Gerücht und geheimen Angebern, welche der Sache nahe standen. Von Ludwig weiß man nichts, nicht einmal eine Beschreibung seiner Person und Kleider. Erst neun bis zehn Tage darnach

als ein ferneres Beweismittel zu betrachten [?!!!] [1]) (s. g. Deutsch. Zeitung, u. Augsb. A. Ztg.); z.) er habe nie (?) daran gezweifelt (?), daß er als Hauptthäter (!!!) [2]) und nament-

---

ist es, wie wir wissen, ein Mitverhafteter und vier bis sechs Wochen später ein Angeklagter, durch welchen sie (s. a. S. 1081. n. 2) die erste Kenntniß bekommen, daß Ludwig einer der Mörder sei. — Wo steckt denn nun das allgemeine Gerücht? — In der vorliegenden Sache ist nur Das ein s. g. „allgemeines Gerücht", was, wie oben bei 1) angedeutet, gleich hinter der That her auftauchte. Das konnte als Gerücht höchstens nur vier bis längstens acht Tage bestehen. Wen es zu Anfang bezeichnete, der konnte strafrechtlich sofort steckbrieflich verfolgt werden, wenn sich nämlich die Thatsache damit verknüpfte, daß er sich von Haus entfernt hätte. Die Justiz wäre in diesem Falle gerechtfertigt, wenn gar keine besondere Angabe vorgelegen. — Solche Steckbriefe sind nun, wie schon gesagt, auch erlassen worden — sie schließen aber Ludwig aus. Darin liegt, daß kein Gerücht über ihn umging. Was mit der Wirksamkeit der Justiz und der Masse von vernommenen Zeugen später in das Publikum zurückgetragen wird, Das ist, wie es nicht genug gesagt werden kann, kein Gerücht mehr, um strafrechtlich darauf zu rekurriren. — Leider spielt Das aber in der Strafrechtspflege eine unheilvolle Rolle unter den Wortjuristen. — Mit Ludwig nun verknüpfen sich überhaupt sehr viele Wunder — unter andern auch dieses: daß er immer und überall im Hintergrunde stehet — nur im Augenblick der Ermordung des Auerswald und des Lichnowsky wird er jedesmal sichtbar. — An dieser Philadelphiade mag es denn auch liegen, daß die Zeit, wo von einem Gerücht die Rede sein konnte, über Ludwig, den zu schonen doch Niemand Interesse hatte, noch schwieg. —

[1]) Wahrlich, es gehört viel Kraft dazu, Das alles zu ertragen, ohne zu verzweifeln. Das künstlich hergerichte oder angebliche „allgemeine Gerücht" daß Ludwig einer der Mörder wäre, **sei als ferneres Beweismittel zu betrachten!** Das ist strafrechtlich zu herrisch und zu „grimm'isch!" Zwar steht so Zeug in gewissen Rechtsbüchern geschrieben, allein daran sich klammern, wie Jener an den Umstand (S. 89. n. * ff.), ob der Angeschuldigte das Messer in der Hand hatte, oder nicht, um ihn dann mit Prügeln zu regaliren, muß man Wortjurist sein. — Unter gewissen Umständen sind jene Regeln inhaltreich, an sich aber sehr leer. — Aus der vorausgehenden Doktrin (n. 2—3.) ergibt sich wohl von selbst, daß ein Gerücht nie als Beweismittel dienen kann, sofern es als solches dem Gericht muß unterbreitet und Gegenstand der Prüfung werden können. — Wie soll denn das Gerücht unterbreitet oder vor die Schranken gebracht und geprüft werden? — Darin liegt das Lächerliche! Ein Gerücht ist überall und nirgends. Obschon es bestehen mag, findet man es nicht — seine Schlupfwinkel bilden ein vielköpfiges Ungeheuer. Es einzufangen, ist für Polizei und Gendarmerie ein Werk der Unmöglichkeit. Dieses Phantom soll also ein Beweismittel sein? Für die Rechtspflege, soll sie nicht auf die Bank herabgezogen werden, wo der braune Nektar quillt und das Feuerwasser die Zunge galvanisirt, gibt das Gerücht als solches noch nicht einmal einen Verdachtsgrund ab — es hat, mit Ausnahme des einzigen Falles, den wir so eben mit den Steckbriefen andeuteten, für den Richter keinen andern Werth als den des Aufmerkens, so was man nennt notiren. — Ganz anders würde es sich mit der Quelle des Gerüchts darstellen. Wo diese je entdeckt ist, hat man es aber nicht mehr mit dem Gerücht als solchem, sondern mit der Urheberin zu thun. Das wäre denn allerdings ein Beweismittel! — Es kann geprüft werden, ob es wahr oder falsch sei und welche Vermuthung es zulasse. — In dem vorliegenden Falle hätten wir deren eine ganze Reihe, welche gar wunderliche Beweise liefern würde, die am Ende Niemand empfindlicher wären, als der Anklage selbst. —

[2]) Nein, Herr Staatsprokurator — Das geht alles zu schief. Zwar wäre Das schon durch die vorausgehenden Deduktionen widerlegt, allein da ein neues

Moment hinzugetreten, das nur den ächten Juristen gegenüber sofort lächerlich sich darstellt, so wollen wir die kleine aber sehr wichtige Frage nicht in den Vordergrung stellen, ob ein s. g. „allgemeines Gerücht“ nie an etwas zweifeln kann und wenn es nicht mehr zweifelt, ob es dann noch ein Gerücht ist? — Das Letzte wäre in den vorausgehenden Noten wohl ziemlich beantwortet — das Erste bedingt eine Vorfrage: was nämlich der Sinn jener Fassung bei z.) da Oben sein soll, der in der „Wagschale der Gerechtigkeit“ ruhete? — Soll es heißen — das s. g. „allgemeine Gerücht“ hat nie daran gezweifelt, weil es wie Dr. Lüning im Organ der Demokratie (S. 961. n.) „zu fest überzeugt“ ist oder weil es gar auf der Haide Zeuge der That war? — ? — ? — Diese Logik wollen wir den Herren doch nicht zutrauen, obschon es ihnen gleicht. — Es läßt sich ein anderer Sinn herausfinden, den die Anklage auch haben mag, wenn nicht Beides zugleich sich insinuiren soll — Das wäre: daß das s. g. „allgemeine Gerücht“ nämlich keinen Augenblick oder „nie“ gezweifelt habe, weil ein solches Verbrechen dem Angeklagten gleiche! — Nichtwahr? — Darin läge noch ein vernünftiger Sinn, sofern solche Gerüchte schon bestanden haben und ferner bestehen werden. — Das ist aber etwas ganz Anderes und muß, wenn es in diesem Sinne gegeben wird, auch ganz anders dargestellt werden; insbesondere zur Begründung einer Anklage, von der Anklage auf den Tod gar nicht zu reden! Da Oben empfingen die „gescheidten“ Leute ganz eigenthümliche Eindrücke, und da Ludwig durch die bekannten Künstler schon seit Jahr und Tag zum Zwecke Dessen, was der ganze Prozeß gegen seinen Vertheidiger lehrt, verschrien und verrufen worden, so glaubten sie der (S. 1079. a.) mit Würde, Klarheit und Gerechtigkeitsliebe vortragenden Begründung auf's Haar, was die Fassung zweideutig insinuirt: wie nämlich neben dem angezogenen Sinne auch der auf Wahrheit beruhen müsse: daß das s. g. „allgemeine Gerücht“ sogar von der Thatsache selbst überzeugt sei, welche die Version zum Gegenstande habe, folgerichtig nach Hanauer Logik nämlich immerhin Quellen in dem vielköpfigen Ungeheuer fließen müßten, welche ihren Ursprung in einem direkten Band auf der Haide selbst hätten. — — — Das ist keine scherzhafte Folgerung — das ist thatsächlicher Ernst! Man hat es in diesem doppelten Sinne genommen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben. Und da es in der Fassung auch so liegt oder sich so einschleichen kann, mag es überall befremden, nur nicht unter den herrschenden Umständen, die man nun kennt.

In dem einzig haltbaren Sinne jedoch, der sich, wie angegeben, mit einem „Gerüchte“ verbinden läßt, sind aber Voraussetzungen bedingt, die in concreto innerlich und äußerlich mangeln. Das ist: daß das „Gerücht“, wo es bestehet, auch den vermeintlichen Thäter persönlich und in allen seinen Neigungen kennen muß; denn von dem schon erwiesenen Thäter kann ja keine Rede sein, weil dann das „Gerücht“ aufhört, Gerücht zu sein. Strafrechtlich hat das Gerücht also nur dann einen relativen Einfluß, wenn es sich dahin ausspricht: daß der Mensch keinen Zweifel lasse, das Verbrechen begangen zu haben. Zu diesem Zwecke muß die Frage zurückgestellt werden, wo das s. g. „allgemeine Gerücht“ sich also offenbart habe? — In Hanau kannte man Ludwig nicht. Das Waisenhaus kannte ihn als Knabe und sagt ihm ausweislich der Atteste (S. 275) Böses nichts nach — sein Lehrmeister Brachmann bekundet (S. 276) ausdrücklich, daß er einen „bösartigen Karakter nicht habe“. Niemand weiß Das besser als die Anklage selbst, denn jene Neigung (Satz 4. v. U. a. a. O.), einen „bösartigen Karakter“ schnell in das Protokoll zu praktiziren und die Neigungen der Anklage da Oben sind unsers Wissens in einer und derselben Person zu suchen. — Der Hr. Staatsprokurator konnte

also ganz gut unterrichtet sein, um zu wissen, daß Ludwig als ein böser Mensch in dem damit strafrechtlich verbundenen Sinne nirgends erscheint. — Außer dem Waisenhaus und seinem Lehrmeister Brachmann ist der Angeklagte für Hanau ein ganz obskures Etwas gewesen. — Nimmt also die Anklage das s. g. „allgemeine Gerücht" in Hanau verstirend an, da ja das „Annehmen" Styl geworden ist, so muß es zu jenem einzig möglichen Sinne absolut falsch sein. — Wir hätten uns denn also nach der Quelle umzusehen! — Diese tritt uns aber mit logischer Nothwendigkeit und zum Theil erwiesen in den bekannten Faktoren Hille, Braubach, Löbenstern, Cöster, etwelchen Kastegenossen und dem Hrn. Staatsprokurator selber entgegen, sofern seine Anklageakte gegen Vorschrift und Recht schon im Dezember 1849 durch die öffentlichen Organe verbreitet ward und also Zeit genug vor sich hatte, um mittlerweile die ganze Welt mit dem s. g. „allgemeinen Gerücht" zu schwängern. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Staatsprokurator die Veröffentlichung der Akte bewirkte oder wünschte, oder nicht, oder ob es ein trauriger Anwalt gethan! — Das gehört in den Bereich der Fama. Nur Das entscheidet, wo das s. g. Gerücht seine Existenz hat. — Die Existenz ist die Anklageakte und diese das Produkt des Staatsprokurators, welches er freilich aus der Voruntersuchung formulirte. Andere z. B. hätten es schon nicht so gemacht. Mithin ist der Hr. Staatsprokurator neben den Genannten eine Quelle des s. g. „allgemeinen Gerüchts", mit welcher denn auch der kundgegebene Sinn für die flache Welt insinuirt ward, sofern die Diebstahlsgeschichte eo ipso mit auf die Stirne gedrückt stehet. — Meinte aber 2) die Begründung etwa Bockenheim, den Ort seiner Heimath, so lebte der Angeklagte da nur als Knabe, später höchstens noch ein Jahr, um seine Lehre zu vollenden und endlich, aus der Fremde zurückgekehrt, erst wenige Monate unter seinen Mitbürgern, um ein vollgiltiges Urtheil eben auch in Frage zu stellen. — Aber auch angenommen, Bockenheim habe in des Angeklagten Kreis ein gewisses Urtheil, das nicht geleugnet werden soll, so spricht sich Niemand dahin aus: daß ihm der Mord gleiche. Das ist doch die augenblickliche Frage? — Wo steckt also das s. g. „allgemeine Gerücht" über diese Frage? Aus der Fremde kann es auch nicht herangewandert sein, denn trotz aller Bemühungen konnte mit Hilfe der ganzen Polizei nichts gegen ihn aufgebracht werden, obschon er mehre Jahre da lebte, wo die Gelegenheit zur Ausbildung eines „in der Wurzel verdorbenen Menschen", wie ihn sein nobler Seelsorger empfahl, vorzugsweise sich darbietet. Man wird sich also vergebens nach einem Anhaltspunkt umsehen, sofern sein Leichtsinn oder seine verwahrlos'te Erziehung nicht als Basis dienen soll; aber weder Dieses, noch die ihm angerechneten Vergehen wegen Entwendung, sind bedingt, um die Natur zum Morde zu verrathen. Um von einem Menschen sagen zu dürfen: der Mord gleicht ihm, muß er als tückisch, verschmitzt, boshaft, lauernd und rachsüchtig ꝛc. bekannt sein. Das sagt aber Niemand von Ludwig, vielmehr ist sein Leichtsinn Ausfluß eines zum Guten befähigten Gemüths — man wird ihn höchstens karakterlos nennen, was Millionen mit ihm gemein haben; aber der Leichtsinnige und also der Karakterlose verneinen mit sich eo ipso alle Anlagen, welche die gegnerische Unterstellung rechtfertigten, wenn überhaupt bei irgend einem Menschen von einer absoluten Rechtfertigung Dessen die Rede sein dürfte. Der Mörder, der die Aehnlichkeit seiner That an sich und in sich herum trägt, der bedingt alle Anlagen zum Karakter; denn innere Festigkeit ist der Grundzug seines Wesens. Ein flatterhafter Mensch, um uns eines gemeinverständlichen Ausdrucks zu bedienen, gehört nicht in diese Kategorie — von ihm wird man niemals sagen können: der Mord gleicht ihm, wenn er ihn auch begangen hätte; denn Das schlies't ja alles die Möglichkeit nicht aus, wie es die Erfahrung lehrt. —

ferat, wir wissen nicht ob geflissentlich, das hinweggelassen]; [1]) ɩz.) und gehe Das auch aus den von 1.) Schmunk (Georg), 2.) Röder (Wilhelm), 3.) Diehl (Franz), 4.) Müller (Johannes), 5.) [Rein (Ludwig) Han. Z.] und 6.) Häußler's bekundeten Aeußerungen Dritter und 7.) des Angeklagten Ludwig's hervor [!!!] (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Han. Z.), worin Alle 8.) einschließlich des Mitangeklagten Dietrich übereinstimmten [?!] [2]) (s. a. Han. Z. u. E. R.) ϰ.) Nach Schwab und Häußler (?!),

---

Da wir nun eben wegen der leichten Begriffsverwechselung von Intervalle zu Intervalle wiederholen müssen, daß wir es hier lediglich mit dem einzig möglichen Sinne zu thun haben, den die Begründung da Oben bei x) mit dem s. g. „allgemeinen Gerüchte" verbinden darf, so stellt sich unter Hinweisung auf die vorausgehenden Noten von S. 1109 bis daher nicht nur das s. g. „allgemeine Gerücht" als solches nicht heraus, sondern auch der Sinn, der ohne jedes Gerücht recht gut vorhanden sein könnte, nicht dar, sofern er mit Ludwig innerlich und äußerlich verneint wird. Der Staatsprokurator hat also auch hier in dem „nie daran gezweifelt" ein „Gerücht" in die „Wagschale der Gerechtigkeit" gelegt, das hohl ist, also falsch. —

[1]) Das bei z) ist ja ganz bestimmt von Ludwig in der Anklageakte bei II. Satz 4. ausgesprochen: „namentlich als Mörder des Fürsten Lichnowsky, während er einen Schuß auf den General von Auerswald abgefeuert, der ihn verwundet habe — und Satz 6., daß er alsbald allgemein als ein Hauptthäter genannt und erkannt worden sei." Einige Monate später hat es der Hr. Dr. Löbenstern in der O. P. A. Z., wie schon erwähnt, wieder aufgefrischt — Das ist das s. g. allgemeine Gerücht! Da wir nun mehrfach nachgewiesen haben, daß das Justizamt „alsbald" gar keine Spur von Ludwig als verbrecherischer Theilnehmer hatte, geschweige „alsbald" eine „allgemeine" „Benennung" und „Erkennung als doppelter Mörder", so ist auch das wieder ein unrichtiges Gewicht in der „Wagschale der Gerechtigkeit", das als Beweismittel Niemand zum Gegenstande hat, als die Herren selber, welche es als Beweismittel zur Hauptfrage benutzen wollen.

[2]) Was gehet aus den Aeußerungen Dritter und des Angeklagten Ludwig hervor, Aeußerungen, welche die oben aufgezählten Personen bekundet hätten? — Und welche Aeußerungen sind Das? — Soll es I.) das s. g. „allgemeine Gerücht" sein, das nie daran gezweifelt habe, daß Ludwig als Hauptthäter und namentlich als Mörder des Fürsten Lichnowsky mitgewirkt? oder II.) die Thatsache selbst, welche das s. g. „allgemeine Gerücht" zum Gegenstande hat? oder III.) am Ende Beides stillschweigend in der „Wagschale der Gerechtigkeit"? —

Um diese Fragen zu beantworten oder besser diese Räthsel zu lösen, müssen wir vor allen Dingen Ordnung in die Gesellschaft da Oben bringen; denn

Zu I.) der Frage fallen 5), 6), 7), und 8), eo ipso aus, indem sie, von der Version gar nicht zu reden, das Bestehen eines s. g. „allgemeinen Gerüchts" nicht bekunden können und zwar zu 5) Ludwig Rein und zu 6) Jakob Häußler nicht, weil sie angeblich aus direkter Wahrnehmung bezüglich des Ludwig gesprochen haben. Zu 7.) ist aber Ludwig der Letzte, welcher das Vorhandensein eines ihn belastenden Gerüchts zu bekunden vermag und endlich zu 8.) hat auch Ludwig Dietrich in gleicher Weise wie 5.) und 6.) aus eigener Wahrnehmung gegenüber Ludwig vegetirt und auf der Estrade zum Zweitenmal von seinen Angaben theils nichts wissen, theils nichts gehört haben wollen. Bei ihm käme die Vorfrage in Betracht, was die Anklage gelten lassen will, was nicht — ob er Gehörtes angegeben oder ob er wirklich aus eigener Wahrnehmung gesprochen haben könne und müsse! — Was auch davon angenommen würde, es müßte durch den ganzen Prozeß festgehalten werden! Die Anklage aber, um nichts zu verlieren, nimmt Beides

zweier Zeugen, denen unbedingter Glauben zu schenken sei

---

an: sie legt dieses „Gewicht“ zur Bestätigung des s. g. „allgemeinen Gerüchts“ in die „Wagschale der Gerechtigkeit“ und später benutzt sie es wieder zur Bestätigung der Thatsache, welche das s. g. „allgemeine Gerücht“ zum Gegenstande hat. Dietrich dient also als doppeltes „Gewicht“. Das ist aber nicht treu; denn das s. g. „allgemeine Gerücht“ soll ja nach gegnerischer Taktik ein Beweismittel sein: daß das „Gerücht“ nie daran gezweifelt, Ludwig sei der Hauptthäter, und die direkte Bekundung Dessen durch denselben Dietrich, ist wirklich ein Beweismittel, sofern es bei der vorstehenden Frage auf die innere Haltbarkeit noch nicht ankommt, da wir es mit dem Vorhandensein eines s. g. „allgemeinen Gerüchts“ zu thun haben. — Fragt man aber, was denn Dietrich gehört habe und von wem, so wird die Anklage jede Antwort schuldig bleiben! Die doppelte Bedeutung, welche Dietrich zur Frage haben dürfte, wenn es Dietrich nicht wäre, gilt auch von 5.), 6.) und 7.), in so fern diese drei „Beweismittel“ aufgezählt werden, eine Sache zu bestätigen, von der zwei nichts bekundeten, das eine absolut nichts bekunden kann. Diese vier „Gewichte“ sind alle zur Frage in der „Wagschale der Gerechtigkeit“ täuschend und falsch.

Betrachten wir aber die andere Gattung: 1.), 2.), 3.) und 4.), so bekundeten sie in der Voruntersuchung allerdings Gehörtes, aber zur Frage geht dieses damit zugleich in Rauch auf; denn zu 1.) hat Georg Schmunck Etwas gehört, aber von wem? Von Ludwig Rein bei 5.) da oben aus der ersten Gattung; eben so zu 2) Wilhelm Röder Etwas von Einem auf dem Heimweg, den er nicht zu nennen wisse; zu 3.) Franz Diehl von Rein und Dietrich, und zu 4.) ist es Johann Müller, der in Bornheim Etwas gehört haben soll aus der Gesellschaft. Mit Ausnahme von Franz Diehl stellen die andern Drei alles Gehörte auf der Estrade in Abrede, worunter auch der von allen s. g. Zeugen als wahr sich empfehlende Müller, was nun überhaupt hier nur nebenbei angedeutet werden soll, da die innere Beschaffenheit zur Frage selbst, wie schon erwähnt, irrelevant ist. Das wäre denn die „Hörerei“, welche ihre Quelle gleich bei der Hand hat und zwar in der ersten Gattung da Oben theils von Rein und theils von Dietrich. — Damit also soll das Vorhandensein eines s. g. „allgemeinen Gerüchts“ und die Version selbst bestätiget werden? — Gewiß nicht — Das wäre gar zu lächerlich! Denn sie sind die Begleiter der Thatsache gewesen und, mit der ersten Gattung, Zügler wie Mitangeschuldigte und Verhaftete, deren Sagen, Meinen und Hören, wie S. 1112. n. etwas näher ausgeführt, in ihnen selbst die Existenz trägt und endlich Ergebniß der Untersuchung geworden, nicht aber eines s. g. „allgemeinen Gerüchts“, von dem doch hier allein die Rede ist. — Wenn diese aber nichts zur Frage beweisen, was sollen denn ihre „bekundeten Aeußerungen?“ Sollen sie zu II) der Frage dienen, dann würde eintreten, was bei der ersten Gattung eruirt worden, sofern sie ausfallen müßten, da dieser Beweis hier noch nicht zu erbringen ist — und zu III) würde es wieder heißen täuschen und mit doppeltem Gewichte wägen, indem sie zur Hauptfrage in specie alle noch einmal und eigentlich erst vorkommen.

Nach allen Richtungen hin hat die aufgezählte Kette der Beweismittel da oben keinen andern Zweck als Sand in die Augen zu streuen, wenn man auch zur „Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit“ Das nicht wollte. Mit demselben Rechte könnte noch eine ganze Reihe s. g. Zeugen als angeblich spezifisches „Gewicht“ in die „Wagschale der Gerechtigkeit“ gelegt werden, um Aufsehen zu machen. Wollte man auch im Geiste der sublimen Begründung alle diese s. g. Zeugen in der „Wagschale“ dulden und ihre Angaben als Ausdruck innerer Wahrheit nehmen, so würden sie erst theils schwache, theils zweideutige Indizien begründen, keineswegs das Vorhan-

(!!!), falle dem Ludwig der erste Schuß auf Auerswald und der zweite auf Lichnowsky zur Last. [!!!] [1]) (s. g. D. 3.)

Was nun seine engere Theilnahme in specie

zu A.) bei der Tödtung des **Generals von Auerswald** betrifft, so wird hier Alles außer Zweifel räsonnirt: «Daß nun Ludwig den ersten Schuß auf Auerswald gethan, erhelle aus einer Reihe theils früher, theils noch in der mündlichen Verhandlung abgegebener Aussagen von Zeugen. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) Dahin gehörten aa) Spahn (Andreas), bb) Dietrich (Ludwig), cc) Bechtold (Johannes), ee) Körbers (?) (Matthias), ff) Schwab (Johann), gg) Rühl (Heinrich), und hh) Brunnenträger (Franz). (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. A. A. Z.) — Zu aa) **Spahn** gäbe an, daß der erste Schuß, auf welchen Auerswald in eine sitzende Lage zusammengesunken sei, von einem Menschen, der gewöhnlich und dunkel (!) gekleidet gewesen, aus einem kurzen Gewehr abgefeuert worden.[2])

---

densein und noch lange nicht die Version des s. g. „allgemeinen Gerüchts", wie es da oben als angeblich ächtes „Gewicht" in die „Wagschale der Gerechtigkeit" geworfen wird; denn wer den Andern anklagt, daß er „falscher Gewichte" sich bedienen wolle, der muß von sich den Glauben einzuflößen die Absicht haben, daß **er** nur mit ächt justirten „Gewichten" den Geschwornen zur Hand sei. —

[1]) Da haben wir die Verknüpfung aller der geräuschvollen, leeren und nichtigen Folgerungen zu den Hauptfragen! Wir stehen also am Schlusse des Präludiums. Wir würden bei dieser sonderbaren Begründung weniger das Arge sehen, wenn sie nicht gegen Logik, Vorschrift und Recht im Vordergrund stünde. Es wird da von S. 1087 zu II. 1. bis daher eine Kette von s. g. Data in die „Wagschale der Gerechtigkeit" geworfen, deren Glieder jedes für sich keinen Schluß zulassen, quantitativ aber beirren, sofern das spezifische „Gewicht" zur Hauptfrage unwillkürlich in der Menge gesucht zu werden pflegt, während der qualitative Unwerth, aus den sattsam bekannten Gründen, neben so traurigen Anwälten in Hanau, gar nicht zur Anschauung gebracht werden konnte. — Welcher Werth auch in den Kapiteln über des Angeklagten Entfernung, sein Verstecken, seine Kleider, seinen Karabiner und das s. g. „allgemeine Gerücht" 2c. liegen mag — es gehört als Zugabe in die „Wagschale der Gerechtigkeit" neben das Hauptargument! Ist das der Begründung gegen den Angeklagten gelungen, dann geben sich alle diese Modalitäten ihrer innern Bedeutung nach von selbst. Wie es jetzt erscheint, ist es ein Geplänkel, dem gegenüber selbst eine Vertheidigung, die mit Riesenkraft ausgerüstet wäre, unter den vorliegenden Umständen durch diesen Wald nicht zu bringen vermöchte; denn hier handelt es sich nicht mehr um das Ding, sondern, mit Kant zu reden, um das Ding am Ding. An das Ding selbst kann da eine Vertheidigung ohne den furchtbarsten Zeit- und Krafaufwand nicht gelangen. Sofern es aber unmöglich ist, das Ding am Ding hinwegzuräumen, ist es auch dem Gesunden unmöglich unter so bewandten Umständen einen Angeklagten zu vertheidigen — **er muß fallen!** — Denn eine solche Bekämpfung kann ein Mensch vor dem Schwurgericht gar nicht fertig bringen. — So aber darf ein Staatsprokurator nicht begründen. — Ueber Das aber, was er darf und nicht darf, werden wir seiner Wichtigkeit halber am geeigneten Orte sprechen, dafern die Beleuchtung S. 567. n. 2. ff. den Standpunkt der Anklage nicht schon vorgezeichnet haben sollte. — Wir gehen also über zur Hauptfrage.

[2]) **Das gibt ein wichtiger Zeuge, aber gerade wider die Anklage, was der Staatsprokurator gewiß nicht ahnete!** Seine Beschreibung soll nun Ludwig zeichnen, wie er leibt und lebt! Darum wird im Kleider-Kapitel (S. 1101. o. u. n.) zur Ausgleichung angenommen, daß er über der Turnjacke seinen Schnürrock getragen; denn hier paßt der Turner nicht, wohl aber der Rock, welchen ja auch wirklich der s. g. Zeuge Georg

(E. R., wobei wir anzumerken haben, daß die Referate eben nicht mehr zur Begründung haben als den Namen, welcher also an und für sich in der

---

Bender bei ß. S. 1096 als dunkel angab. Die Kennzeichen aber, welche diese Vorstellung paralisiren, ignorirt der Staatsprokurator; denn Das liegt ja in den Akten vergraben. Hier hält er sich an des großen Advokaten Cöster's Worte, daß nur die Estrade gelte. Obschon wir aus der Voruntersuchung (S. 413. ff. der mündlichen Verhandlung) das Aktenmäßige gegeben, so müssen wir die Momente doch zusammenstellen; denn wir haben Aufschlüsse erhalten, welche zur Sache sowohl wie zur Kennzeichnung der schlechten Untersuchung, eine eindringliche Beleuchtung erfordern und eine inhaltreiche Lehre geben:

1) **Andreas Spahn** aus Frankfurt, zu aa. da oben. Aus der Voruntersuchung:

α. (Verhör v. 18. Oktober 1848 zu Bockenheim. Nach Anlage 42 in Frankfurt vernommen) *): Auerswald habe einen Schlag erhalten, worauf er sich wieder aufgerichtet und einen Schritt nach dem Brückchen gemacht (?!) — da oder während dessen habe er den ersten Schuß erhalten: **)

*) Hier haben wir gleich Ursache, auf die Untersuchungskunst aufmerksam zu machen, denn das Protokoll, welches in Frankfurt aufgenommen worden, liegt schon in Abschrift vor. Jetzt muß es in Bockenheim strikte wieder so werden. Dann aber war es bekanntlich ein Evangelium — und wie man es in Hanau benutzte, sind wir belehrt worden! Wir gehen ganz auf das Protokoll ein, schicken aber voraus, daß wir vor einigen Tagen den Zeugen Spahn selbst und seitdem mehrmals gesprochen. Daß es leider früher nicht geschehen, liegt an der Schwierigkeit, ihn zu Haus anzutreffen, da ihn sein Beruf von früh Morgens bis spät Abends von Haus fern hält und der dritte Ort für eine solche Besprechung selten geeignet ist. Da aber das Protokoll alle Erfordernisse eines guten Protokolls verneint, so boten wir zuletzt Alles auf, diesen Zeugen zu sprechen — und wir hatten es nicht zu bereuen; denn seine Wissenschaft stehet mit dem Frankfurter und Bockenheimer Protokoll im schreiensten Widerspruche, während Das, was den Zeugen im höchsten Grade wichtig macht, gänzlich ignorirt ist! — Hier besitzen wir also neben der Zeugin Magnus wieder einen Zeugen, bei welchem wir uns nicht auf Schlüsse zu beschränken haben. Sein Wort wird hoffentlich aus vielen Gründen entscheiden. Mit den Frauen Schmidt, Schnepf, Pfalz, Magnus, der Elise Diehl und den Gärtnerburschen Heil und Rettenbacher haben wir nur die Mißhandlungen nachgewiesen, mit der Zeugin Magnus rücksichtlich strafrechtlicher Garantie allerdings das Schrecklichste der Schrecken, sofern sie ignorirt und kaum in Frankfurt und dann sehr liederlich vernommen ward! Jetzt zeigen wir aber, daß sie sich einander nachgeschrieben oder das neue Protokoll so ziemlich nach dem alten herzurichten verstanden haben. Da nun das erste Protokoll unrichtig aufgenommen war, so mußte auch das zweite in Bockenheim falsch werden.

**) Der Zeuge Spahn erzählt es ganz anders, wie wir gleich erfahren. Der vermeintliche Schritt da Oben und das Moment des Schießens liegen zwar ganz dicht nebeneinander, sind aber nichts desto weniger zwei ganz verschiedene scharf abgegrenzte Momente, die sich nicht berühren. Zeuge Spahn sagt übrigens gar nichts von einem Schritt nach dem Brückchen. Dieses Brückchen spielt ohnehin eine große Rolle der Verwirrung, denn aus Allem gehet hervor, daß es bald Diesem bald Jenem zum Kennzeichen der Richtung diente und selbst von den Inquirenten so benutzt wurde. Dasselbe gilt vom Graben, der vom Reinstein'schen und Roth'schen Garten her längs des Schmidt'schen bis auf zwei Schritte vom bekannten Schmidt'schen Gartenpförtchen hinlauft, sich dann von den Gartenplanken wie im Winkel abwendet nach dem damals Domer'schen Hause zu und mit einem Schritte seiner Einlegung das vielbesprochene Brückchen über sich hat, welches Auerswald passiren mußte. Wir werden also die entgegengesetzte Richtung vom Reinstein'schen Garten mit Einbiegung bezeichnen: denn wir bekommen es jetzt lediglich mit diesem langen Graben zu thun und haben bald diese, bald jene Richtung anzudeuten. Folgendes ist nun die Quintessenz des bei α. da Oben falsch dargestellten Moments.

a. Es sei ein dunkler Mann von der Pappelallee her mit dem Gewehrkolben auf Auerswald eingedrungen." (Also machte A. nicht einen Schritt nach dem Brückchen!) „Auerswald, mit dem sich gerade Andere beschäftigt hätten, habe mehre Schritte vom Graben (vom langen) entfernt gestanden und sei dann gebückt und zur Seite gehend nach dem Graben gegangen. Ob er nun die Gefahr mit dem auf ihn eindringenden dunkeln Mann mit dem Gewehrkolben gesehen oder ob ein anderer Grund ihn bestimmt habe, nach dem Graben sich zu bewegen — Das wisse er genau nicht, weil Alles durcheinanderaewogt. Sicher sei aber, daß Auerswald gebückt nach dem Graben gegangen, dann aber, in den Graben, wie es ihm vorgekommen, gestolpert sei. (Da die Zeugin Magnus sagt, er sei freiwillig hinein gegangen und Zeugin Katharina Heuß, geborne Kraus, welche als Köchin bei Domer, nächst dem Brückchen, diente, nach den Frf. Akten im Verhör vom 26. Sept. und Bd. IV. der dies. Akten: er habe einen freiwilligen Sprung in den Graben gethan und sei sofort geschossen worden, so ist anzunehmen, daß er die steile Böschung in der Angst hinunter rutschte, was Zeuge Spahn, der oben am Reinstein'schen Garten stand, nicht so genau sehen konnte, wie die Magnus und die Katharina Heuß.)

«Wagschale der Gerechtigkeit» läge und des Staatsprokurators Begründung ganz hinterhaltig machte, wenn wir nicht ergänzend zu Hilfe kämen, was nun nebenbei gesagt gerade nicht wünschenswerth erscheinen mag, wie das

---

β. von einem Menschen, der gewöhnlich und dunkel gekleidet war — er hatte wenigstens einen dunkeln Rock an, wie Hosen und Kopfbedeckung; wer es war, kann ich nicht behaupten. *)

b. Ihn, den Zeugen, habe es bedünken wollen, als hätte er den Graben nicht gesehen, weil er hinein gestolpert und mit dem vordern Theile des Körpers nach dem Reinstein'schen Garten zu in die Furche hinunter gefallen sei, platt aufliegend. Das sei aber, wie angeführt, nicht Folge eines Schusses gewesen.

c. Gleich wieder habe er sich aufgerichtet und sei einige Schritte tief gebückt in dem Graben nach der Einbiegung zugegangen, dann aber habe er

d. sich wieder gewendet nach ihnen zu, d. h. nach dem Reinstein'schen Garten, wo der Zeuge stand — und so 3—4—5 Schritte gehend, habe er

e. wiederum Kehr gemacht, nach der Einbiegung des Grabens zugehend, unausgesetzt in der tiefgebückten Situation. Jetzt sei er aber nicht so weit zurück oder nach der Einbiegung zu, wie zuvor, sondern ungefähr nach 3 Schritten habe er

f. sich wieder gewendet, nach dem Reinstein'schen Garten zugehend, und kaum beim zweiten Schritte sei es hier geschehen, wo er tief gebückt, wie er gegangen, den ersten Schuß erhalten, worauf er zur Seite gestürzt sei. Alles aber seien Augenblicke gewesen!

Soweit einstweilen zu dem vorstehenden Moment da oben bei α.! Da hören wir denn zum Erstenmal ein ganz neues Verhaltniß, eine ganz überraschende Sachlage und gewinnen, wie wir bald erfahren werden, einen nun thatsächlich dargebotenen Schlüssel zu Räthseln; welche sich dunkel durch den ganzen Prozeß ziehen und uns fortgesetzt in Rathen, Meinen, Folgern und Prämissen, gesetzten Falles, gefangen hielten, indem wir über die Situation, in welcher Auerswald denn eigentlich erschossen worden sein möchte, auch nicht einen einzigen Anhaltspunkt in den Vorakten, wie auf der Estrade, finden, von wo aus der Schluß zu dem Befund der Wunden willig und natürlich sich dargestellt hätte. An Spuren fehlt es nicht, wie die bei **a. in parenthesis** angezogene Heuß z. B. zeigt; aber sie verschwinden alle an des „Graben" Rand, so daß man nicht weiß, ob Auerswald oberhalb des Grabens, etwa im Augenblick, wo er hineinfiel oder stieg oder gar während eines s. g. „Burzelbaums" in der Luft oder an dem Rande des Grabens oder auf der Haide oder am s. g. Grenzstein des Brückchens oder am Brückchen selbst oder Gott weiß wo den ersten Schuß empfangen. Das ist aber zur Ermittlung des Thatbestandes einer der wichtigsten Momente und zur Beurtheilung der vorliegenden Frage, wie wir das bald erfahren, so unerläßlich, daß man nicht begreift, wie die Untersuchung des Zeugen Erzählung in diesem Punkte ganz ignoriren konnte. Jedenfalls war es ihr zu ungereimt wegen der Bauchwunde, weßhalb sie es der Taktik gemäß als eine Irrung wohl hinwegließ. —

) Hiernach sei Rock und Beinkleider dunkel gewesen, eben so die Kopfbedeckung. Das ist Ludwig nicht — seine Kleidung gab keinen dunkeln Eindruck! Er hatte, wie die s. g. Zeugen aussagen, helle Hosen, was bisher auch nicht bestritten worden. Dennoch würde es haben geschehen können, indem Bechtold (s. a. S. 316. n e.), der dem Staatsprokurator ja als „Gewicht" dienen soll, seinem Manne mit wollig und röthlich Haar in der Voruntersuchung eine „blaue Hose" anzieht, aber auch zugleich eine Turnjacke! — Da die blauen Hosen ohnehin keinen Glauben gefunden zu haben scheinen, weil nie von ihnen gesprochen worden, so ignorirt man Bechtold's Angabe, um die Turnjacke nicht zugleich mit der Hose verneint zu sehen, sofern Zeuge Spahn angeblich einen dunkeln Oberrock deponirte. Nimmt die Anklage aber keine dunkeln Beinkleider an, so kann sie von Spahns angeblicher Bezeichnung auch nicht auf Ludwig schließen. Gegen die Annahme der dunkeln Kopfbedeckung wäre nichts zu sagen, da die hellblaue Bürgergardemütze dem Zeugen als ein heller Gegenstand nicht wohl erscheinen konnte, aber der Zeuge spricht da Oben im Allgemeinen von einer gewöhnlichen Kleidung und also auch von einer gewöhnlichen Mütze, keineswegs von einer so auffallenden und ausgezeichneten, wie sie ja der Staatsprokurator in der Bürgergardemütze selber herausgehoben. Das Ungeheuer wäre wohl vor Allem dem Zeugen nicht entgangen, da er ohnehin nicht 2—300, sondern höchstens 120—130 Schritte vom Orte der That entfernt stand, wie wir Das an der geeigneten Stelle noch näher nachweisen werden. Auf der Estrade blieb Das alles aus den bekannten Gründen auf sich beruhen und des Vertheidigers Einsprache konnte in der „Wagschale der Gerechtigkeit" gegen „Gewichte" nicht aufkommen, die als die ausschließlich ächten angepriesen wurden. An und für sich kann die angegebene Abweichung allerdings noch keinen Ausschlag geben — im Zusammenhange mit allen Beweisergebnissen heißt Das ein „Gewicht" an den Haaren in die „Wagschale" hineinziehen.

Nachdem wir nun auf Grund des Protokolls nachgewiesen, daß die Annahme des Staatsprokurators keinen Halt hat, haben wir schließlich zu erklären, daß das Protokoll auch unrichtig ist, sofern Zeuge Spahn eine Verwechselung darin siehet, indem er allerdings einen dunkelgekleideten Menschen gesehen, aber nur in dem, welcher mit dem Gewehrkolben auf Auerswald hinein sei. Der, welcher den ersten Schuß gethan, sei, wie er geglaubt, ein Turner gewesen: doch habe er gerade diesen Ersten nicht so genau sich angesehen, da er zu sehr seine Aufmerksamkeit auf den alten Mann gerichtet hätte.

So behauptet es Zeuge Spahn, worauf wir am geeigneten Orte noch einmal zurückkommen werden.

zitirte Protokoll und die beigesetzten Aufschlüsse da unten sehr eklatant es

---

γ. (Das Gewehr war kurz — ob Büchse oder Jagdflinte — weiß ich nicht; aber damit wurde der Kolbenschlag geführt. *)

δ. Ob Das, womit der Schuß in Leib (der erste also) abgefeuert, lang oder kurz war, weiß ich nicht. (!!!) **)

ε. Er (der zuerst Schießende in den Leib) stand auf der Haide in einer Entfernung von zirka fünf Schritten (?!) als er schoß, ***) worauf er sich zurückzog, während

*) Hier wird man, da die Angabe bei γ. zwischen α. und δ. liegt, leicht versucht, das kurze Gewehr in der Hand des zuerst Schießenden zu sehen; allein Der den Schlag geführt hat, ist ein Anderer. Da oben liegt es nur kunderbunt durcheinander, wie der Inquirent eben die Einfälle hatte; denn Das ist sein Werk.

**) Da haben wir gleich die Belehrung: daß der Zeuge (was der Staatsprokurator anders aufgegriffen) gerade bei dem zuerst Schießenden nicht weiß, ob das Gewehr kurz oder lang war, womit der Schuß (angeblich) in den Leib gegeben worden. Der Staatsprokurator nimmt es bestimmt an, weil auf der Estrade dieser Irrthum in den Referaten einschlich — und, was nicht mehr befremden wird, immer irrte man sich zum Besten der s. g. „Annahmen."

Indessen ist diese „Annahme" das Wichtigste von diesem Passus da Oben bei δ. noch nicht. Es liegt auch eine, wenn auch absichtslose, ganz gewöhnliche Schmuggelei darin, welche nun die Führung der Untersuchung wiederum angehet. Zeuge Spahn hat keineswegs gesagt, daß der erste Schuß in den Leib gedrungen sei. — Auf Vorhalt, daß er es aber bestimmt zu Protokoll gegeben, denn es stehe darin, sagt er:

a. Das ist nicht möglich — das habe ich nicht gesehen, wie kann ich es bestimmt sagen. A. w. V., daß es aber auch undenkbar sei, die Untersuchungsbehörde habe es gefälscht. A. „Das weiß ich nicht. Ich habe es nicht gesagt und kann es nicht sagen. Das aber erinnere ich mich, daß man mich fragte — und da habe ich die Vermuthung ausgesprochen, der Schuß möge in den Leib gegangen sein. A. w. V., worauf diese Vermuthung beruhe. A. „Beim zweiten Schuß hat Auerswald zuvor den Kopf bewegt, was er doch nicht gekonnt haben würde, wenn der erste Schuß in den Kopf gedrungen wäre — (wie wir bald erfahren, wäre das doch möglich gewesen.) Später, als ich von den Herrn Richtern gehört, daß Auerswald auch einen Schuß in Leib bekommen, habe ich geschlossen, daß es der erste sein möge. Gesehen habe ich es aber nicht.

Wie kommt Das nun bestimmt in das Protokoll, als habe der Zeuge es gesehen? — So in Frankfurt, so in Bockenheim? Ein s. g. Zeuge der bekannten Gattung würde hier an und für sich nichts beweisen; aber der Zeuge Spahn ist 1) ein unabhängiger Zeuge, 2) ein schlichter, rechtschaffener Mann, der die Wahrheit sagen will, so weit er kann, und 3), was das Hauptkennzeichen seiner Gewähr ist, daß er kein Interesse hat, ob der erste Schuß in den Leib oder in den Kopf gedrungen — es ist genug, daß er gesehen, wie Auerswald auf den ersten Schuß fiel und auf den zweiten vollkommen. Das ist also ein Zeuge, dessen Wort bezüglich des Protokolls entscheidet, wie sich Das auch aus den Momenten des Protokolls selbst in anderer Beziehung noch unzweideutig darstellen wird. — Hätte der Inquirent gefragt, ob das Gewehr, aus welchem Auerswald den ersten Schuß empfing, wohl kurz oder lang war, so wäre dem Ideengange Genüge geleistet gewesen; denn etwas Anderes wollte er ja im Augenblick nicht wissen. Aber sofern wir an den bessern Menschen mit Gewalt glauben, Andern überlassend, was sie glauben wollen, muß der Inquirent statt des so sichern Kennzeichens „ersten" (Schuß) die Worte: „Schuß in Leib" zum Kennzeichen für den Zeugen angenommen haben, um anzudeuten, welchen Schuß er meine. — Da nun das Gespräch vorausging, überhaupt Niemand weiß, welches Kunterbunt da durcheinander wogte, wie es ja aus den Momenten oben hervorgehet, so hat es auch der Zeuge unwillkürlich und stillschweigend in seinem Sinne als gefolgertes Kennzeichen des ersten Schusses genommen, ohne sich darüber zu befragen. Jedenfalls aber hat er anders nicht geantwortet, als: ob's lang oder kurz war, weiß ich nicht. Jetzt tritt die Folge des zweiten Uebels ein, wenn die Fragen weder angedeutet, noch niedergeschrieben werden, sofern der Inquirent die Antwort an und für sich nicht aufnehmen kann, weil sie halb ist und also unverständlich — er ist nun in der dringenden Nothwendigkeit, diese Antwort zu ergänzen — und er ergänzt sie antwortlich in einem Guſſe mit seiner Frage, indem er Frage und Antwort im Munde des Komparenten zusammenkittet. So entsteht denn eine doppelte Antwort, welche in strafrechtlicher Beziehung eine große Rolle spielt und von den unseligsten Folgen ist. Hier in diesem Falle bejahet oder bestätiget der Zeuge, ohne es zu wollen und zu wissen, daß der Schuß wirklich in den Leib gedrungen, während er die eigentliche Frage, um die es handelt, unbestimmt beantwortet. Das ist der Fluch dieser praktischen Schule, den dann Niemand tragen muß, als die s. g. Komparenten (ob Angeschuldigte oder Zeugen) und dahinter die Staatsgesellschaft im Allgemeinen. Jeder **Stud. jur.**, der nur einigermaßen sein Pensum gelernt, kennt die steif dastehende Regel: daß eine Frage nicht zwei oder gar drei Momente in sich einschließen darf, sondern eben nur Das, welches ausschließlich beantwortet werden soll. Das begreift auch der Laie, sofern wir in der vorausgehenden Erörterung die innern Gründe auf praktischem Wege nun kennen gelernt haben.

***) Da begegnen wir bei ε) da oben schon wieder einem tief eingreifenden Untersuchungsschnitzer; Denn Niemand empfängt den Eindruck anders, als der Schießende habe „in einer Ent-

zeigen dürften; denn im Dunkel lebt sich unter gewissen Umständen viel

---

ζ. ein Anderer wieder, als er sich erhob, ihm einen Schuß versetzte, der ihn zu Boden streckte, mit dem Gesicht nach vorn platt aufliegend und nach dem Reinstein'schen Garten. *)

fernung von zirka fünf Schritten" am Graben auf der Haide gestanden als er schoß. — So findet man es ziemlich durchweg. Wir konnten daher keinen Schlüssel für die Behauptung der Magnus finden, daß Auerswald beide Schüsse empfangen habe, während er im Graben sich befunden, so daß sie ihn nicht sehen konnte. Jetzt wissen wir auch durch den Zeugen Spahn, wie (S. **1117. n.**) dargestellt, ganz das Nämliche, nur noch genauer: daß der General nämlich tief gebückt darin ging. Folgerichtig mußte der Vorhalt an den Zeugen Spahn gerichtet werden, wie es da möglich gewesen, Auerswald (in den Leib) zu treffen, wenn der Schießende in einer Entfernung von **ca.** fünf Schritten auf der Haide seinen Stand gehabt. Da hören wir denn zu unserm großen Erstaunen, daß Das anders zu verstehen sei und zwar so:

a.) „Der Schießende habe allerdings auf der Haide gestanden, aber dicht am Rande des Grabens und schräg hinein geschossen, wie er glaube auf 2 — 3 höchstens 4 Schritte Entfernung von Auerswald, was er genau nicht habe angeben können (also übereinstimmend mit der Magnus — und im höchsten Grade wichtig!). —

b.) Auf Vorhalt: daß er aber bestimmt zu Protokoll gegeben: „**ca.** fünf Schritte Entfernung." A. „Ach das haben die Herren so hingeschrieben! Wie kann ich denn Das genau wissen? Das war ja **ein** Augenblick. Es können eben so gut zwei Schritte, vielleicht drei sein — über fünf Schritte waren es keinenfalls. A. w. B. „Ja, ich sollte Das bestimmt angeben — da ist Das wohl so ins Protokoll kommen — ich weiß aber nicht wie, denn bestimmt konnte ich es nicht angeben, was ich auch den Herren gesagt. Auch habe ich gesagt, daß er am Rande gestanden.

c.) A. B., wie der Schießende das Gewehr gehalten, als er schoß? A. Er hielt es schräg in den Graben. A. w. B., in welcher Weise? A. Er hielt es so vor sich hin. Fr. Schoß er aufrechtstehend, vom Backen hinweg schräg in den Graben, so was man nennt im Anschlage liegend, oder hatte er eine andere Stellung? A. Nein, er schoß nicht vom Kopfe aus, denn er hatte das Gewehr in der Hand oder in beiden Händen und hielt es vor sich hin in den Graben; aber schräg. (Wieder mit der Zeugin Magnus übereinstimmend, wodurch noch andere Spuren von s. g. Zeugen Interessen gewinnen, worüber später). A. B., ob er Das genau wisse? Zeuge (unter Besinnen): ich meine, es schwebt mir so vor. Im Anschlage? — Nein, Das mein' ich nicht. Die Sache ist zu lange her. (A. w. B.) Er stand so neben am Graben und hat nicht so hoch von oben herab geschossen —. Das wird mir ganz klar, je mehr ich darüber nachgedacht, seit ich Sie zum ersten Mal gesprochen, denn er hat so schräg neben längs des Grabens hin das Gewehr gehalten und so kann er nicht von Oben herunter im Anschlag gelegen haben.

Wir haben wohl dem ächten Juristen gegenüber nicht nöthig, die schon in der vorigen Note angedeutete Wichtigkeit dieser Fragen zum Zwecke der Ermittlung des Thatbestandes herauszuheben, denn von dem Moment bei **a.** und **b.** nicht zu reden, sofern Das ein zu grober Schnitzer ist, mußte es für die Untersuchung von großem Interesse sein, die Schritte möglichst genau zu bestimmen — und wo Dies **in concreto** bei Spahn nicht möglich gewesen, sich hüten, etwas Bestimmtes anzugeben; denn ist die Wissenschaft eines guten Zeugen „**ca.** fünf Schritte" protokollirt, so wird der Prüfende, dem die Angabe zu andern Indizien vielleicht nicht paßt, den Spielraum mit „**circa**" nicht weiter in Anspruch nehmen als 5½, höchstens 6 Schritte oder rückwärts 4½ bis höchstens 4 Schritte. Und da wird sich ihm das Bedenken nahe legen, ob er es wagen dürfe, sofern er unterstellen muß, daß der Zeuge, wenn er 6 oder 4 Schritte gemeint, Dies gewiß auch gesagt hätte, wenigstens wird eine solche Voraussetzung durch den Inquirenten bedingt; denn ein guter Inquirent läßt keinen Spielraum, ohne ihn als solchen nicht bestimmt zu bezeichnen, so weit Dies eben möglich — und auch Das „wie weit es möglich geworden", muß als eine Fürsorge des Inquirenten aus dem Protokolle ersichtlich werden, sonst hat die Angabe keinen Werth und bietet keinen sichern Anhaltspunkt. Bis zu 2 Schritten zurück oder gar bis zu einem, wird sich hoffentlich kein Prüfender verirren, ohne „anzunehmen", wie es anders die Anklage da Oben meisterhaft lehrt. Jetzt aber wissen wir, daß wir nach Spahn's Wissenschaft bis auf einen Schritt zurückgehen dürfen, wo es anderweitige Indizien etwa bedingen, ohne durch seine Angabe beengt zu werden. Nur über 4 oder 5 Schritte hinaus zu gehen — Das verbietet seine Wahrnehmung! So gehet es aber nicht da Oben aus dem Protokolle hervor, von dem noch wichtigern und gröbern Umstande gar nicht zu reden, daß der Thäter nicht vom Graben ab auf der Haide, sondern am Rande desselben stand. — Wie wichtig aber ist: ob man um 5 Schritte herum sich halten muß oder ob man, ohne den Zeugen zu alteriren, zurückgehen darf bis auf zwei, auch nöthigenfalls auf einen Schritt — Das wird sich gleich zeigen!

*) Das ist nun wieder falsch und nach des Zeugen Spahn wirklicher Wahrnehmung gerade umgekehrt, denn nicht nach dem Reinstein'schen Garten zu ist er gefallen, sondern nach der entgegengesetzten Seite, wie das bei einem spätern Moment näher erutrt wird. Jedenfalls ist Das wieder eine Verwechselung der Momente; denn daß er einmal so gefallen sei, werden wir bei **b. n. S. 1117** belehrt; aber da ist er noch nicht geschossen. Das sind also wieder zwei ganz verschiedene, scharf abgegrenzte Momente.

Wie kommt es nun, daß auch Dies verkehrt in den Protokollen stehet? Ist da auch wieder der Zeuge schuld? Einem andern s. g. Zeugen gegenüber hätten wir sofort das falsche Zeugniß oder den Meineidigen! Wer bei dem Allem gleichgiltig bleibt, der muß

sicherer, als im Licht); zu bb) **Dietrich** habe früher mit Bestimmtheit ver=

η. Beim vorhergehenden Schuß (dem ersten in Leib) war er gesunken, wie sitzend im Graben. *)

ϑ. Zu allererst hatte er einen Kolbenschlag bekommen. **)

ι. Der, welcher den zweiten Schuß auf Auerswald that, war in Turnerkleidern und schoß oder zielte nach dem Kopfe, den Auerswald eben bewegte, dann überschlug er sich. ***) Der Schießende hatte einen dunkeln Turner=

abgestumpft sein; denn der Fehler ist zu grobe und läßt sich nur dadurch erklären, daß man dem Zeugen keine Zeit ließ und sich selbst keine Zeit nahm, Alles gehörig zu zerlegen; denn, wie wir oft und viel nachgewiesen haben, namentlich im historischen Theile und bei Zeugin Magnus, so werfen die Zeugen, indem sie erzählen, hastig Alles untereinander und vermengen alle Momente. Das thun sie alle – auch die intelligenten. Und wo es einmal zu geschehen pflegt, daß ein Komparent so was man sagt umständlich, d. h. von vorn herein nach seinem Ideengange, wie er die Sache in sich trägt, erzählen will, wird er unterbrochen oder angefahren, zur Hauptsache überzugehen oder ihm gar angegeben, wo er anfangen soll, als wenn der Zeuge wüßte, was Hauptsache wäre, da es selbst der Inquirent noch nicht weiß. In solchen Fällen aber wird der Komparent kopfscheu — und die Untersuchung ist gefährdet. — Auch von dem „Gesicht" da oben kann keine Rede sein, denn der Zeuge sah es nicht. — Das ist wieder angenommen als Kennzeichen.

*) Das „*wie sitzend*" hat uns selbst viel beirrt und viel zu schaffen gemacht. Etwas mußte Daran sein, denn auch andere Zeugen sprechen „von gekaucht" und „noch nicht ganz hingefallen" rc. Sofern er also nach dem ersten Schuß saß, war es sicher, daß er den ersten Schuß in Leib bekommen haben mußte; denn der erste Schuß in Kopf verneint das Sitzen; allein nun entdecken wir, in der Besprechung mit dem Zeugen Spahn: daß Das ganz anders zu verstehen ist, wie sich gleich zeigen wird. Nach der Darstellung des Protokolls kann man den Eindruck anders nicht empfangen, als Auerswald sei von Oben herunter gesunken. — Dem ist aber uicht so.

) Da haben wir wieder ein solches Fällchen von Kunterbunt, weßhalb wir auch die drei oben ineinander geflossenen Momente in subjektiver Beziehung stets abgetheilt haben, ohne ihren Zusammenhang zu stören. Es ist möglich, der Zeuge hat Das, um Etwas zu erklären, dazwischen geworfen oder der Inquirent hatte einen Einfall, welcher sich in einer Frage Luft machte; aber er gehört in den Entwickelungsgang da oben keineswegs. Der Zeuge Spahn erzählt auch nicht *so* furchtbar durcheinander, wenn man ihn nicht stört. Wir haben ja S. **351. Satz **1.** v. O. u. **n.** *** einen gar lieblichen Beleg, wie es der Aktuar zu halten pflegte. —

***) Hier sind wir wohl an der Stelle, wo wir des Zeugen eigentliche Wahrnehmung niederlegen müssen, um nachzuweisen, daß das ganze Protokoll falsch ist. Er sagt:

a. Beim ersten Schuß, als Auerswald gebückt im Graben ging und zwar an jener Stelle (S. **1117** bei **f**) sei er seitwärts auf den Rain des Grabens niedergesunken und zwar so, daß seine linke Seite auflag, das Gesicht nach dem Reinstein'schen Garten zu, die Füße unten stehend und der Körper etwas zusammengezogen, so daß er die Situation eines Sitzenden gehabt, *ohne gesessen zu haben*; denn er habe, wie erwähnt, zur Seite gelegen. A. Befragen, ob er das Gesicht gesehen. A. Nein — nur den Kopf. A. B., daß man doch wohl unterscheiden könne, ob man ein Gesicht sehe, wenn man den Kopf wahrnehme? A. Den Kopf habe ich von Anfang auch nicht gesehen, sondern erst als der General den zweiten Schuß erhalten, worauf er sich überstürzte und hernach einmal seinen Kopf bewegte. Das war aber nur *ein* Augenzucken, so daß ich kein Gesicht sah. A. Vorhalt, wie er denn da wisse, daß Auerswald auf der linken Seite gelegen mit dem Gesicht nach dem Reinstein'schen Garten? A. Ich sah wohl, daß der vordere Theil des Körpers nach mir zu lag, dann aber beim zweiten Schuß, im Augenblick wo er den Kopf bewegte, sich auch überstürzte, so daß ich den Rücken sah, während er hinunter fiel. Mithin muß er auf der linken Seite gelegen haben mit dem Gesicht mir zugekehrt, denn er lag auch diesseits des Rains.

b. A. B., was er unter Ueberstürzen verstehe? A. Als Auerswald in dem Augenblick, wo er den Kopf etwas in die Höhe hob, den zweiten Schuß erhielt, wand er sich von der Seite wie bäumend um von der linken nach der rechten Seite, so daß die rechte Brust jetzt den Rain berührte, während er die Arme nach vorn reckend so an dem Rain rasch hinunter fiel der Länge nach in den Graben und bei ζ. S. **119**) mit dem Kopfe nach dem *Schmidt'schen Garten* (Pförtchen oder nach der Einbiegung) zu (also nicht nach dem Reinstein'schen Garten zu, wie es im Protokoll da oben heißt!).

Das ist die Wahrnehmung des Zeugen, wovon in den Protokollen keine Spur ist! — — Da nun zur Zeugin Magnus und der S. **1116** **n.** bei **a.** gedachten Zeugin Heuß noch ein anderer getreten, durch welchen wir gleichmäßig belehrt werden, daß **1)** *Auerswald beide Kugeln in der Furche des Grabens empfangen* und **2)** *beide Thäter dicht am Rande des Grabens ihre Gewehre auf ihn in den Graben hinein abgefeuert haben, wie es oben* bei **a.** angegeben ist, so kommt jetzt wiederholt die Frage in Betracht:

wie der General in seiner „tiefgebückten" Situation, die Bauchwunde empfangen konnte und zwar noch 2" unterhalb des Nabels links, so daß sie 1" oberhalb des *rechten* Hüftbeinkamms herausgeschlagen sein soll? —

Das ist eine Aufgabe für die physikalischen Physiologen! Davor schracken die Inquirenten aller Wahrscheinlichkeit nach auch zurück, weil der erste Schuß einmal

sichert, in der Voruntersuchung und vor dem Instruktionsrichter, daß Ludwig den ersten Schuß auf Auerswald gethan. Was davon zu halten

---

hut auf — er war von mittlerer Größe und hatte wieder (?) ein kurzes Gewehr. Ob Dieser

ϰ. oder der zuerst Schießende,

λ. wie Der, welcher den Schlag that,

blond oder schwarz war, weiß ich nicht, auch nicht ob sie einen Bart getragen.

zwei Zoll unterhalb des Nabels seinen Eingang gefunden haben mußte. — Nun wird sich aber sofort die Wichtigkeit der genauen Eruirung S. 1116 n. α. und hier in der Unternote bei a. und b. darstellen, um damit zugleich die Untersuchung vollkommen zu richten. Darin, behauptet Zeuge Spahn, sei er so sicher, daß er heute noch beschwöre:

c. Auerswald sei aus seiner „tief gebückten" Situation nicht herausgekommen, in der er auch den ersten Schuß empfangen habe, weniger sicher sei er in dem „Hin und Hergehen" des Generals, ob er nämlich erst rechts und dann links, oder umgekehrt sich fortbewegt hätte. Doch sei die S. 1117. n. b. bis f. beschriebene Richtung ihm vorschwebend und seiner Meinung nach die sichere.

Darnach hätte Auerswald (bei f.), also erst da den ersten Schuß empfangen, wo er nach dem Reinstein'schen Garten zuging, dem Zeugen entgegen. — Auch meint Zeuge Spahn:

d. der zuerst Schießende habe hinter Auerswald her abgefeuert, was er aber sicher nicht mehr behaupten könne — es schwebe ihm so vor, als habe der Thäter hinter ihm her von der Seite geschossen.

Alles Nachdenken gibt dem Zeugen keine Sicherheit mehr. Hinter Auerswald her, wie nahe man auch den Thäter seinem Opfer stellt, kann der Schuß nach der S. 1117. Un. bei f. fixirten Situation nicht abgefeuert worden sein. Und ferner sagt er:

e. diesseits des Grabens sei der Schuß mit Sicherheit abgefeuert worden und nicht etwa jenseits.

aa.) Sonach hätte A. die linke Seite dem Schießenden preisgegeben, sofern er mit dem Gesicht nach dem Reinstein'schen Garten zu gedacht werden muß. Hier ist aber keine Wunde, denn wir sprechen vom Rücken und dessen linker Seite, wohl aber findet sich eine Wunde über dem rechten Hüftbeinkamm, der jenseits gedacht werden muß. Weder dahin, nach vorn um Auerswald herum in den Unterleib konnte der Thäter von hinten oder von der Seite schießen. — Das ist absolut unmöglich und vielleicht nur in Hanau denkbar, wo so Vieles möglich ist. Wir müssen also, da es der Zeuge zuläßt, die Situation ändern und stellen, indem wir Auerswald belassen:

bb.) den Schießenden halb links vor A., statt halb rechts hinter ihn, um es mit dem gerichtsärztlichen Befunde und der Hellseherei möglich zu machen: daß die erste Kugel 2″ vom Nabel links und unten eingeschlagen. Da gerathen wir aber wieder in tausend Nöthen, denn Auerswald ging „tief gebückt," wie es Zeuge Spahn ausdrücklich sagt und mit aller Sicherheit behauptet. Daran kann auch nicht gezweifelt werden, denn ging er einmal gebückt, so that er Das gewiß aus keinem andern Grunde, als sich zu schützen, und so liegt es bei der Seelenangst in der Natur der Sache, daß der Mensch so tief wie möglich sich bückend Kopf und Schultern zugleich einziehet, sofern er den Kopf zuvörderst schützen will. Mithin deckte Kopf und Brust jedenfalls den ganzen Leib. Da nun der Kopf des Auerswald unstreitig noch tiefer sich fortbewegte, als die Füße des Schießenden standen, indem von da, senkrecht in die Tiefe des Grabens gedacht, ca. 5 Fuß angenommen werden können, Auerswald selbst nur 5¼ Fuß Pariser Maaß hatte, so ist es — wollte man auch 4—5 Schritte Entfernung von der Seite annehmen — ein Werk der Unmöglichkeit, selbst wenn der Schießende sich gebückt hätte, da nämlich zwei Zoll unterhalb des Nabels links in den Unterleib zu schießen und dann an das Wunder zu glauben, daß die Kugel in dem weichen Leibe einen Widerstand gefunden, um ihre scharfe Richtung nach unten dergestalt nach oben zu verändern, daß sie gleichsam im Winkel über dem rechten Hüftbeinkamm herausgeschlagen sein könne. — Nein, das glauben vielleicht auch die Gegner nicht! In dieser Situation hat er also mit mathematischer Gewißheit die Bauchwunde vorn herein nicht bekommen. Zeuge Spahn behauptet aber und schwört noch heute daräuf, daß, wie schon bei c. angedeutet, Auerswald im Graben nicht mehr zu einer aufrechten Stellung gekommen sei. — Wir müssen also, da es der Zeuge zuläßt, nach einer anderen Situation suchen, sofern die Bauchwunde Folge des ersten Schusses sein soll. —

cc.) Wir drehen nun, indem wir den Schießenden belassen, A. herum, so daß er nicht mehr den Kopf, sondern den Rücken dem Reinstein'schen Garten zuwendet. Jetzt ist die rechte Seite dem Schießenden preisgegeben, den wir nun halb links hinter oder neben der rechten Seite des Auerswald sehen, sofern die Zeugin Magnus diese Stellung mit Sicherheit beschreibt und an Ort und Stelle Gegenwarts des Verfassers Stand und Richtung des Schießenden schon vorigen Jahres strikte so kopirte. In dieser gegenseitigen Situation des Thäters, wie des Bedroheten, sind wir alles Zwanges überhoben — die Bauchwunde stellt sich nach dem gerichtsärztlichen Befunde ganz natürlich dar, denn:

I.) sofern A. in der „tiefgebückten" Situation die rechte Hüfte diesseits des Grabens absolut darbot, liegt es plan, daß er, weil er sich duckte, eine Gefahr fürchtete — und diese konnte er nur von diesseits fürchten, da er jenseits zur Linken, wie er jetzt gehend gedacht werden muß, durch die Gartenplanken geschützt war und von hier aus überhaupt keine Gefahr ihm nahe stand: eben so augenfällig liegt es, daß ihm die besondere Gefahr in dem zur rechten Seite herantretenden Bewaffneten nicht entgangen sein mag, der keinen Falls hinter ihm vom Reinstein'schen Garten etwa her geschlichen kam, sondern, wie die Zeugin

sei, daß er es jetzt leugne; daß es ihm vorgesagt worden, würden die

---

μ. (S. 184 der Akten) Auf Denjenigen, der den ersten Schuß gethan
ν. und den Andern, der geschlagen,
habe ich keine Gedanken mehr gehabt. Das Durcheinander war zu groß.

Magnus S. 584 g.g. es auch beschreibt und, der Sachlage nach anders nicht sein kann, vom Trupp her gerade auf den Graben zuging, wo er jedenfalls mit dem Unglücklichen der Art zusammentraf, daß derselbe eben unter seinen Füßen nach der Einbiegung zu vorbei schlich. Die Stelle, wo der Schießende stand, ist nach Gang und Abmessung der Zeugin Magnus ungefähr zehn Schritte von der Einbiegung (aus dem Gelenke) des Grabens nach ihr hin, wobei sie eher einen Schritt mehr, als weniger zugibt. — Es wird hoffentlich Niemand zweifeln, daß Auerswald den Kommenden gehört und gesehen hat, denn nur eine leise Bewegung des Kopfs ließ ihn rechts über den Rand des Grabens auf mehrere Schritte hinwegsehen und weniger, als der Instinkt des Thiers in einem solchen Augenblick wittert und einhält, wird man wohl bei dem Menschen in einer Gefahr so kritischer Natur nicht unterstellen, von Hanau natürlich abgesehen! Indem nun der Thäter das kurze Gewehr in den Graben hielt, ist es eine durch das Gesetz der Natur bedingte Erscheinung, daß der Bedrohete in der Regel mit dem Kopfe nach links neigt, denn selten pflegt es zu geschehen, daß der Mensch, wie auch das instinktive Thier, den Theil des Körpers noch entgegenhält, welcher bedroht ist und vorzugsweise vor allen andern Partien geschützt werden muß. Es wird also Niemand, wenn der Schlag der rechten Seite droht, den Kopf als den kostbarsten Theil, rechts neigen und einziehen, sondern unwillkürlich und ohne vorausgehende Ueberlegung sofort links, während der rechte Arm zum Schutze über die rechte Seite des Kopfs fällt. Das ist folgerichtig die Situation des Unglücklichen in dem Augenblicke, wo das kurze Gewehr sich nach ihm herab in den Graben senkte. Da nun der Graben schmal ist, so daß nur ein Mann darin gehen kann und nicht etwa deren zwei nebeneinander, so war dem Bedroheten auch die Situation ziemlich vorgeschrieben, sofern er in der plötzlichen Neigung des Kopfs nach links wegen des ziemlich steilen Rains nicht Raum genug hatte, momentan eine volle Wendung zu machen, sondern nur etwas links und desto tiefer nach unten. In dem Maaße er aber links und tief sich duckte, mußte die Partie der rechten Hüfte unwillkürlich noch mehr rechts dem Thäter entgegen gestellt und also naturgemäß die rechte Hüfte vollkommen und scharf heraus gehoben werden, während die linke Hüfte sich einzog, der linke Unterleib noch tiefer herab sich drückte und der vordere linke Hosentheil starke Falten schlagen mußte. —

Diese Situation, so natürlich sie sich darstellt, ist aber nicht die einzige, welche wir voraussetzen müssen, vielmehr gewinnt folgende eine gleiche, wenn nicht größere Wahrscheinscheinlichkeit, sofern hier das Gesetz der Natur eine Ausnahme zuläßt und zwar:

II.) durch den Umstand, daß A. seine rechte Seite durch den ziemlich steilen Rain diesseits, von wo her die Gefahr drohete, geschützt sah. Es stellt sich also natürlicher dar, daß er diesen Schutz suchte, statt sich von ihm nach links abzuwenden. Im Augenblick der Gefahr kann er sich eben sowohl rechts am Rain hinunter geduckt und dicht wider den Rasen angelehnt haben. Indem er es aber that, liegt es wie pos. **I.**) in der Nothwendigkeit, daß er den Kopf schützte und, sofern die rechte Seite gedeckt war, instinktmäßig die linke Hälfte des Kopfs und des obern Körpers in die Tiefe drückte. In dem Maaße Das geschah, mußte die rechte Schulter steigen, die linke sich senken, der obere Körper sich verschrenken und **die rechte Hüfte heraustreten**, folgerecht der linke Unterleib ganz zusammengedrückt nach unten sich senken und die Hosen vorn starke Falten schlagen, ganz wie bei **I.**); denn wie der Zeuge Spahn behauptet, so ist er in der „tief gebückten" Situation geblieben: er lag also nicht; er stand — und wie er auch das rechte Bein oder den rechten Schenkel bewegte, er konnte ihn nicht einwärts, sondern auswärts drehen, also mehr rechts, während die linke Partie seines Körpers und seines Leibes in der Tiefe Schutz suchte. Das wäre die andere Situation, welche die rechte Hüfte gleich willig diesseits des Grabens der drohenden Gefahr darbietet. —

Diesen beiden Situationen gegenüber, die wir bald durch andere Thatsachen und Indizien noch fester begründen werden, sehen wir nun, welche Situation man auch gelten lassen darf:

III.) den Thäter nach der Magnus und des Spahn vor dem Graben und zwar, wie die Magnus es beschreibt und zeigt, in einer halblinken Stellung, so daß sie von ihrem Fenster aus auf ungefähr 50—60 Schritte die linke Seite des Schießenden sich zugewendet sah, während seine rechte den Schmidt'schen Gartenplanken schräg entgegen stand und der rechte Fuß vorgesetzt war, indessen er mit der rechten Hand das kurze Gewehr etwas schräg in den Graben hinein gehalten, wie dies denn auch wieder mit der Wahrnehmung des Zeugen Spahn S. **1119** n. bei c. übereinstimmt. Das Hineinhalten des Gewehrs in den Graben und das Abfeuern falle in eine und dieselbe Zeit oder mit einem und demselben Augenblick zusammen oder, wie die Zeugin Magnus sich ausdrückt: es sei „eins" gewesen! Hiernach gibt sich alles Andere von selbst.

IV.) Denn nun kann die Kugel nicht anders eingedrungen sein, als über dem hervorgetretenen Theil des rechten Hüftbeinkamms. Von der Kopfwunde hier nicht zu reden, die eben auch auf der linken Seite sich befindet, also von hier aus in der gegebenen Situation absolut verneint wird, ist auf der ganzen rechte Seite keine andere Wunde, als die Schußwunde ein Zoll über dem rechten Hüftbeinkamm, wonach, wenn die pos **I.**) u. **II.**) gegenüber **III.**) gezeichnete gegenseitige Situationen nicht angefochten werden können, die Kugel gerade den Verlauf nehmen mußte: daß sie in der linken Partie des untern Leibes herausschlug und zwar so natürlich und folgerecht, wie es sein muß, um nicht andere Eventualitäten, Zickzack und wunderbare oder unmögliche Winkelsprünge der Kugel sich hinzuzudenken. —

Da nun aber die in Rede stehenden Situationen des Einen wie des Andern, wie insbe-

Herren Geschwornen nunmehr zu würdigen wissen — er helfe sich noch da-

---

Die Meisten zogen sich nach dem Mord etwas zurück. (Bd. II. der dies. Akten.

sondere der Umstand, daß die Kugel über dem Hüftbeinkamm eingedrungen sei, mit dem gerichtsärztlichen Gutachen sowohl, wie mit der Untersuchung und der Anklage im Widerspruch stehen, so dürfen wir uns mit dem Gegebenen nicht begnügen und müssen versuchen, ob nicht irgend noch eine Situation mit den Ergebnissen der Untersuchung zulässig sich darstellt, um die Eingangseröffnung unterhalb des Nabels links bedingt zu finden. —

dd.) In dieser Beziehung haben wir bei aa) u. bb) nachgewiesen, daß Dies mindestens im Graben und in der gebückten Situation absolut nicht möglich ist: selbst dann nicht, wenn man den Thäter mit in den Graben hinunter huckte, sofern der ziemlich steile Rain des Grabens gar nicht die schräge Lage des Gewehrs gestattet, um vielleicht als allerhöchsten Ueberfluß anzunehmeu, der Schießende könne selbst tiefgebückt, etwa knieend, diese Wunde beigebracht haben. Dazu aber ist nirgends ein Anhaltspunkt vorhanden und wird auch wohl von Allen und durch Alles verneint. — Nehme man zu Gunsten der Anklage aber

ee.) die Insinuation des Hrn. Grimm an, welche er S. **641.** Satz 2 v. O. u. **n. 2.** dem Publikum der s. g. Deutschen Zeitung gegenüber exerzirte, so werden wir auch gleich wieder Gelegenheit bekommen, die Irrgänge der Untersuchung und die Tiefe ihrer Berechnung kennen zu lernen; denn S. 640 Abs. 1. v. O. sagt er: Auerswald habe einen heftigen Kolbenstoß auf die Schulter erhalten, welcher ihn in den Graben gestürzt — „da, als er sich wieder aufrichten will, erhielt er den Schuß in den Leib und sodann den Schuß in den Kopf.“ Der „Schuß in den Leib“ heißt hier, daß am untern Leibe der Eingangspunkt sei, wie das ja durch den ganzen Prozeß angenommen worden. Ob es nun möglich ist, daß man einen solchen Schuß von oben herab in den Graben beibringen kann, der unterhalb des Nabels eingedrungen sein und oberhalb des rechten Hüftbeinkamms herausgeschlagen haben müßte — das machte den Herren keine Sorge! Es dürfte das nur irgend ein Kaspar oder Melchior mit etwas fester Stimme gesagt haben — das war genug! An dem Allem aber ist etwas Wahres. Der eine Zeuge hat dieses, der Andere Jenes, der Andere falsch gesehen, dem Vierten entgingen die in der Mitte liegenden Momente, und wo noch keine Verwirrung war, brachte sie denn die Untersuchung sicher hinein. So ist es denn allerdings wahr, daß Auerswald in den Graben sprang oder fiel — damit stimmt bis auf Schwab so ziemlich Alles überein. — Es ist, wie wir durch Zeuge Spahn belehrt worden, auch wahr, daß er sich wieder aufrichtete, aber nur um gebückt zu gehen; es ist auch wahr, daß er sofort im Graben geschossen worden; aber wie nahe diese beiden Momente (s. a. S. **1116** bei a) und bei f) der Beschreibung) auch nebeneinander liegen mögen, was gewiß nicht über **10—15** Sekunden gewährt, so sind es dennoch zwei scharf geschiedenen Momente. — Selbst aber auch — der Anklage zu Gunsten sei es einmal angenommen — Auerswald habe den Leib beim Aufrichten in irgend welcher Situation dargeboten, so mußte sich den Hrn. Gegnern nahe legen, daß der in Rede stehende Schuß, sofern er unterhalb des Nabels einmal eingedrungen sein sollte, vom Rain herab, oder nach gegnerischer Annahme gar noch mehrere Schritte vom Graben entfernt abgefeuert, absolut unmöglich ist! — Diese gegnerische Insinuation wäre also auch null und nichts.

Denkt man sich aber

ff.) A. im Widerspruche mit Zeuge Spahn im Graben aufrecht stehend, wie es ebenfalls gegnerischerseits gedacht worden, dann wird es wie bei ee) wiederum unmöglich, sofern auch gerade an der **pos. I. u. II** bezeichneten Stelle eine Tiefe von zirka fünf Fuß des Grabens angenommen werden darf, wenn man nämlich eine Linie senkrecht von der Tiefe des Grabens heraufgezogen bis da sich denkt, wo von den Füßen des Thäters dieseits bis zu der Linie, das Richtscheid angelegt, ein rechter Winkel sich bilden müßte; denn an dieser Stelle dieseits ist gerade der Rain ziemlich hoch. Da nun, wie schon erwähnt, Auerswald selbst nur 5¼ Fuß groß war, so ist es ein Werk der Unmöglichkeit, Auerswald von oben herab die in Rede stehende Schußwunde dergestalt 2″ unterhalb des Nabels links beigebracht zu haben, daß sie, was der weitern Kuriosität halber stets zu wiederholen ist, **1″** über dem rechten Hüftbeinkamm herausgeschlagen. — Wie man ihn auch stellt, mit dem Gesicht nach dem Reinstein'schen Garten oder nach der Einbiegung des Grabens — es wird verneint: in jeder Annahme schon durch den Umstand, daß die Kugel bald in einem spitzen, bald in einem stumpfen Winkel hätte laufen müssen. Im Graben selbst also spricht keine andere Situation für die Bauchwunde, als die **pos. I.)** bis **IV.)** beschriebene. —

gg.) Heben wir aber A. aus dem Graben heraus, so haben wir schon S. **386. n.** Satz 2 v. O. die einzige Möglichkeit in dem Umstande angenommen, daß er rücklings oder zur Seite in den Graben gestolpert und in dem Moment seiner schrägen Situation die Kugel in Unterleib empfangen haben dürfte, um oberhalb des rechten Hüftbeinkamms herauszuschlagen. Da bezüglich dieses Moments die Untersuchung so dunkel ist, daß sie, mit Ausnahme des Zeugen Schwab, alle möglichen „Ausnahmen“ zuläßt, so würde diese, wie künstlich auch das gegenseitige Zusammentreffen wäre, dennoch die einzig mögliche und deßhalb die einzig vernünftiige sein.

Denkt man sich aber

hh.) A. ganz aufrecht stehend, oberhalb des Grabens, so würde der Eingang unterhalb des Nabels nur dann möglich fein, wenn der Schießende in schräger Richtung unten her von der Seite hinweggeschossen oder, sofern er im Anschlage gelegen, knieend geschossen hätte. Von einem gleichmäßig aufrechtstehenden Schützen, im Anschlage liegend, ist die Eingangsöffnung zwei Zoll unterhalb des Nabels links, um von da etwas steigend ein Zoll oberhalb des rechten Hüftbeinkamms den Ausgang zu finden, wiederum absolut nicht möglich. Legt man aber, wie es bald geschieht:

mit, daß er es sofort nach der That gehört haben wolle. (E. N. u. H. Z.

(Auf der Estrade.)

αα. (S. 411. T. v. O., in einer Entfernung von 100, 200—300, 250—300, 300 Schritten, je nach Referat sein Standpunkt, was nach un-

ii.) Schwab's Zeugniß in die „Wagschale der Gerechtigkeit", daß Auerswald von zwei „Kerlen" gehalten worden, während ihm der Ludwig, im Anschlage liegend, den ersten Schuß zwei Zoll unterhalb des Nabels ꝛc. beigebracht habe, denn wird die Sache ganz verzweifelt. —

Da nun, von diesem letzten Unsinn nicht zu sprechen, die andern Annahmen in den Zeugenbeweisen keinen Anhaltspunkt finden und nur dargestellt sind, um die möglichen und unmöglichen Fälle gewürdiget zu haben, so glauben wir noch eines möglichen Falles gedenken zu müssen, der auch zufällig mit einem Zeugen zusammentrifft und außerdem noch manchen aktenmäßigen Anhaltspunkt hätte — das ist der Umstand, daß:

kk.) ein junger Mensch, ein Knabe, ein junger Turner, wie er nach verschiedenen Aeusich gedacht werden muß, mit einem Pistol den Unglücklichen geschossen habe; allein auch dieses wird in den hier gedachten Situationen verneint, sofern wir an dem geeigneten Orte belehrt worden, daß diese Eventualität am Graben vorgefallen sein soll und zwar während Auerswald darüber sprang oder hinüberspringen wollte, so daß denn dieses Moment mit dem bei b) Unternote S. 1116. konkurrirt und hier keinen Raum findet.

Wie wir also auch die Sache wenden und drehen, müssen wir zu pos. I. bis IV. zurückkehren, jemehr Dies die einzige Situation ist, welche in den Zeugen Spahn, Anna Magnus und Katharina Kraus drei in jeder Beziehung unverdächtige und glaubwürdige Zeugen zur Unterlage hat.

Nähere Würdigung.

Wir hätten also nur noch zu untersuchen, ob die gegebene Situation, beziehungsweise der damit bedingte Eingang der Schußwunde über dem rechten Hüftbeinkamm in dem gerichtsärztlichen Gutachten einer verneinenden Begründung begegnete. Da werden wir aber S. 113. n. Satz 2 v. U. belehrt, daß die Wunde unterhalb des Nabels rund gewesen, während die Beschaffenheit der Schußwunde über dem rechten Hüftbeinkamm keine Würdigung darbietet. Alles was das Gutachten lehrt, ist, wie die angezogene Stelle ausweis't, für die Hüftwunde so nebenbei die Bezeichnung „Ausgangskanal." Das ist aber ein Resultat der Beschauung — ein Urtheil, das durch nichts begründet sich darstellt. Und da es auch ziemlich vorbeigehend als Kennzeichen einfließt, weiß man nicht, ob die Herren Physici bei dieser Frage sich besonders Rechenschaft gegeben. — Wir haben also keinerlei Anhaltspunkt — wir wissen nicht, ob beide Wunden gleich groß und gleich rund waren, oder nicht. Da das gerichtärztsliche Gutachten in dem angezogenen Passus S. 113 ferner lehrt, daß an beiden Wunden Darmnetz herausgehangen, so wird auch dadurch jede etwaige Annahme, wo die Kugel wohl eingeschlagen und das Darmnetz mit herausgerissen haben könne, ziemlich verschlossen, wenn überhaupt, belehrt durch die eben sprechende Thatsache, daß an beiden Wunden Darmnetz herausgehangen, von einer einseitigen Erscheinung der Art noch ein Schluß auf den Eingang oder Ausgang der Oeffnung gezogen werden dürfe. — In der gerichtsärztlichen Dignität des Falls bleibt diese Frage ganz auf sich beruhen, sofern das Gutachten nach seinem Dafürhalten als das Wahrscheinlichste nur angegeben, daß die Bauchwunde überhaupt zuerst, d. h. vor der Kopfwunde eingetreten, wie dies S. 114. n. Satz 1. v. U. näher ersichtlich. Das gedachte Gutachten läßt also gerade in jener, zum Zwecke des Thatbestandes und zur Begründung oder Anfechtung der Anklage, höchst wichtigen Frage bezüglich des Eingangspunktes gänzlich rathlos, sofern sein nacktes Urtheil, „Ausgangskanal" nicht entscheidend sein soll, wie es nämlich die Untersuchung und alle Faktoren des Gerichts bis und mit dem Schwurgericht zur Richtschnur genommen und zur endlichen Geltung gebracht wissen wollten.

Dagegen bietet das erste gerichtliche Besichtigungs-Protokoll der Leiche Gegenwarts des Kriminalraths Dr. Schnieder und des Aktuars Dr. Schmidt von Frankfurt neben den Physici, ein Indizium dar, welches der gegenseitigen Situation pos. I) bis II) gegenüber alle ferneren Zweifel ausschlies't. Das ist die Angabe, daß Auerswald's

α. graue „Unterhosen" (welchen Stoffs?) auf der linken Seite in der Gegend des Bundes ein Loch haben, auf der rechten Seite drei Löcher, zwei im Hosenbunde, eines unmittelbar unter demselben" und dann

β. „Buckskinhosen auf der linken Seite des Hosenlatzes zwei Löcher, auf der rechten Seite in der Gegend der Hüfte ein Loch."

Diese Erscheinung bedingt: zu β. die gebückte Situation, wie sie Zeuge Spahn beschreibt; denn hätte Auerswald aufrecht gestanden, so würde es nicht möglich gewesen sein, daß der linke Hosenlatz in seinem gewöhnlichen und natürlichen Anschmiegen zwei Löcher bekommen. Hätte er, wie wir den möglichen Fall bei gg) setzten: in einer rücklings oder zur Rechten fallenden oder stürzenden Situation den Schuß unterhalb des Nabels empfangen, so daß der linke Unterleib sich dargeboten, so würde der Hosenlatz noch mehr gespannt gewesen sein, um die zwei Löcher absolut unmöglich zu machen, sofern man ihn nicht nach vorn stürzen lassen will, womit aber zugleich so viel künstliche Wendungen und Luftsprünge, wie auch im Widerspruche mit der thatsächlichen und vollkommen erwiesenen Stellung Aller und der Schießenden insbesondere von dieser Seite wiederum so viel Möglichkeiten und Unmöglichkeiten hinzugedacht werden müßten, daß wir mit gutem Gewissen auf diesen Unsinn gar nicht einzugehen brauchen, um ihn zu wiederlegen. — Die also durch den

wobei wir wiederholt aufmerksam machen, daß die übrigen Referate und

---

serer Ermittlung auf 100 — 120 Schritte sich reduzirt): Daß ein Mann mit dunkler Kleidung und einer Flinte auf ihn eingedrungen, während

Zeugen Spahn nunmehr zur Kenntniß gekommene tiefgebückte Situation ist die **einzige,** welche die zwei Löcher im linken Hosenlatze und das eine auf der rechten Seite in der Gegend der Hüfte erklärlich macht. —

Dagegen sind es:

zu α. die Unterhosen, welche, wenn auch nicht gerade eine Verneinung doch manches Bedenken den Gegnern verstatten dürften, sofern diese Unterhosen gerade das Umgekehrte und sogar drei Löcher auf der rechten Seite der Hüfte zeigen, während sie nur eins auf der linken Seite des Leibs haben. Dieses zu lösen, müßten natürlich manche Vorfragen vorausgehen: ob Auerswald nämlich die Unterhosen schlaff zu tragen pflegte oder nicht und von welcher Beschaffenheit sie waren. Das Erste ist anzunehmen, da die gerichtliche Besichtigung uns belehrt, daß das vordere Loch links in der Gegend des Bundes sich befinde. — Ob nun die Kugel vorn oder über der Hüfte eingedrungen, so ist so viel gewiß, daß die Unterhosen schlaff herabgehangen und weit gewesen sein müssen, wenn die Kugel links in der Nähe des Bundes durchgeschlagen. Somit ist bei diesem jedenfalls dünnen oder weichen Sommerstoffe, den wir bei der damaligen Wärme noch voraussetzen müssen, das Faltenreiche der Unterhosen ganz erklärlich: bei pos. II) sogar bedingt, bei pos. I) ganz wohl möglich; denn:

zu I.) der Situation mußten die Oberhosen an der rechten Hüfte sich spannen und es hängt nun davon ab, ob die Unterhosen in den Hosenträgern ruheten, um von da zu schließen, daß dieselben sich mindestens mit herauf und also aus ihren Falten gezogen haben dürften. Auch dieses wird wiederum von der Frage abhängig, ob die Schlinge lang oder kurz war, um annehmen zu können, daß die Spannung der oberen Hosen über der rechten Hüfte bei pos. I) auch zugleich auf die untern Hosen einen solchen Einfluß gehabt haben, daß sie nothwendig aus ihren Falten gezogen werden mußten. Da wir aber durch ein sicheres Kennzeichen so eben belehrt worden sind, daß die Unterhosen nichts weniger als schließend sich darstellen, so kann die Partie der obern Hosen über der rechten Hüfte recht wohl in Spannung gerathen sein ohne auf die weiten herabgehangenen Unterhosen in ihrem augenblicklichen Faltenspiele bei einer solchen gebückten Situation Einfluß zu üben. — Also auch in der Situation pos. I) werden die drei Löcher in den Unterhosen der rechten Seite nicht verneint. —

Wir glauben aber auch nach dieser Erscheinung:

zu pos. II) der Situation gerade für' diese uns entscheiden zu dürfen, weil Auerswald in der zu II. eine mehr gedrehete Lage hatte, sofern er, wie angegeben, auch hier links hinabdrückte und, indem er also auch den linken Kopf zumeist an dem Rain zur Rechten herabdukte, die rechte Hüfte, um so mehr sich heraus heben mußte, so daß sie ganz wie pos. I) zwar sich darbot, der Körper aber dann, wie erwähnt, von den Hüften ab gedreht oder etwas verschrenkt sich gedacht werden muß, wie es eben die Situation pos. II) bedingt, wodurch bei den schlaffen Unterhosen leicht die Falten entstehen konnten, wie die drei Löcher sie vorschreiben, wenn nämlich der Bund ohnehin, wie er gewesen sein muß, in einer Falte, d. h. zusammengeschlagen lag und etwas über die Hosen herabhing. Da nun laut des Protokolls zwei Löcher im Bunde rechts und eins unmittelbar unter demselben ist, so liegt darin gar nichts Räthselhaftes, um etwa die Situation zu alteriren, welche mit der Wunde über dem rechten Hüftbeinkamm den Eingangspunkt bedingte; denn da es Thatsache ist, daß die Buckskinhosen auf dieser Seite ein Loch und die unmittelbar darunter liegende Unterhosen deren drei haben, während der linke Latz der Buckskinhosen dagegen zwei Löcher und die Unterhosen an dieser Stelle nur eins haben: so gehet daraus hervor, daß der überall nachgebende, jedenfalls gewobene leichte Stoff, der sich bei jeder kleinen Bewegung so willig in Falten legt, gegen den stärkern Buckskin, selbst wenn es Sommerbuckskin wäre, nicht maßgebend sein kann, auch dann noch nicht, wenn die grauen Unterhosen von Barchent etwa gewesen sein sollten, worüber die quäst. Besichtigung nun schweigt; denn dieser Stoff läßt zwar ein leichtes Faltenspiel wie der gewobene nicht zu, hat aber dagegen für vorliegende Frage die entsprechende Eigenschaft, daß seine Falten stärker sich legen und dann nicht so leicht verziehen. Da nun die Unterhosen unverkennbar weit waren und herabhingen, so konnte sich die zu den drei Löchern bedingte Falte auf der rechten Seite schon legen und gelegt haben als er nämlich in seinem Versteck in der Bodenkammer gekauert lag; denn daß der Stiefel hervorgesehen habe, schlief't nicht die zusammengezogene Lage aus, da er aller Wahrscheinlichkeit nach das obere Bettwerk in der Verzweiflung weit über den Kopf gezogen, ohne bei dem Mangel alles Gefühls durch die Abwehr der Stiefel inne zu werden, daß er sich unterhalb oder an den Füßen bloß lege. Eben so bedingt die S. **1117** Untern. b. bis f. vorausgehende tiefgebückte Situation dergleichen Falten gerade über den Hüften und endlich wird sie bedingt im Moment der plötzlichen stärkern Zusammenziehung des Körpers, wo die Gefahr insbesondere eintrat, so daß also, da nur eine einzige Falte da wo die Kugel über der rechten Hüfte einschlug, sich gebildet haben mußte, sofern zwei Löcher im Bunde und unmittelbar darunter ein Loch in den Hosen vorhanden ist, damit zugleich der Barchent selbst die Situation bezüglich der drei Löcher nicht nur nicht verneint, sondern sogar im höchsten Grade wahrscheinlich macht. Alle diese Beiwesenheiten sollten aber durch die Untersuchung festgestellt sein, daß man sichere Anhaltspunkte hätte.

Indessen sind es die oberen Hosen, welche entscheiden und entscheiden müssen; denn wie man auch die Situation annimmt — die Kugel kann absolut nicht zwei Zoll unterhalb des Nabels eingedrungen sein, während der Latz in so starken Falten lag. — Diese Falten bedingen die „tiefgebückte" Situation wie sie Zeuge Spahn bezeichnet — und in dieser Situation, zumal im Graben, ist es ein Werk der Unmöglichkeit vorn an der bekannten

namentlich das erste Gerichtsreferat nur den Namen beisetzten, womit sie so=

Auerswald sich losreißend in den Graben gestolpert, wieder aufgestanden und darauf von einem Manne in dunkeln Kleidern einen Schuß und dann noch

Stelle den schrägen Schuß beizubringen, damit er oberhalb des rechteu Hüftbeinkamms herausdringe. Die drei Löcher der Unterhosen haben also gar keinen maßgebenden Einfluß auf die Löcher der obern Hosen, sonst müßte man den drei Schußlöchern gegenüber fragen, wie es denn komme, daß der linke Latz zwei Löcher und die linke Stelle darunter in den Unterhosen nur eins zeigen und zwar in der Nähe des Bundes? — Warum finden wir die Unterhosen bei dieser Frage mit der obern Hose nicht in gleicher Richtung und in gleichen unmittelbar untereinander gelegenen Falten? — Warum senkten sich die Unterhosen noch tiefer herab, als es die obern vermochten? — Das erklärt sich Alles durch den schon eruirten Umstand, daß die Unterhosen großen Spielraum hatten und in ihrem Faltenspiele von der Spannung und dem Nachgeben der obern Hosen wenig oder nicht abhängig waren. Somit können und dürfen die drei Löcher nicht mehr beirren, weßhalb wir auch dem Unterhosen=Kapitel eine besondere Würdigung widmen zu müssen glaubten, um jedem Strohhalmgefecht zu begegnen.

Eine andere Frage ist es aber noch, die bei der überwiegenden Meinung des Zeugen Spahn S. **1117. pos. c.** bis **f.** berücksichtiget sein will. Wir haben geradezu die umgekehrte Richtung des Auerswald angenommen, weil sie, wie erwähnt, der Zeuge nicht verneint. Für den Fall aber, daß Spahn's vermeintliche Angabe die richtige wäre, so:

V.) daß Auerswald in dem Augenblick, wo er geschossen worden, mit dem Kopfe nach dem Reinstein'schen Garten zugegangen sein sollte und also statt der rechten, die linke Hüfte dargeboten hätte, der Schuß in Leib bei seiner tiefgebückten Situation und aus den S. **1121. a.a.**) u. **b.b.**) weiter angeführten Gründen absolut unmöglich sich darstellte und nach allen Ermittlungen dennoch feststehet, daß er mit dem ersten Schusse gefallen, nach Zeuge Spahn und Andern, auf die Böschung — wie sähe es da mit allen unsern Argumenten aus? — Prüfen wir diese Frage.

VI.) Der Thäter bleibt unverrückt in seiner **pos. III.**) S. **1122.** angegebenen Stellung; denn daß er dieseits schießt — damit stimmt Alles überein; daß er vor dem Graben schräg hinein schießt und nicht im Anschlage vom Backen herab — das bezeugt die Magnus und der nun hinzugetretene Spahn; daß er stricte in der gedachten Stellung halblinks nach dem Roth'schen Haus, halb rechts nach dem Schmidt'schen Garten seine Richtung hatte — das bezeugt positiv die Magnus. In der Stellung des Thäters gibts also keine Veränderung. Kann nun Auerswald in dieser gegenseitigen Situation die Bauchwunde absolut nicht empfangen haben — was tritt nun ein, da er dennoch auf diesen Schuß gefallen? Er muß also eine andere Wunde empfangen haben — und das wäre die Kopfwunde, da eine weitere Schußwunde nicht vorhanden ist. —

Würdigung des Falls.

Bei dieser neuen Frage zu **V.** und **VI.** wird:

A.) die schon längst vor dem Schwurericht uns beunruhigende und, sofern uns später tüchtige Physiologen, wie z. B. **Dr.** Schiff, aus Frankfurt, und Andere zur Seite getreten, auch wohl gelös'te Vorfrage wichtig: ob die Bauchwunde absolut erst eingetreten sein muß, da nach Würdigung des gerichtärztlichen Gutachtens alle Wunden im Leben zugefügt seien, wie es aus dem koagulirten Blute hervorgehe und die Kopfwunde den augenblicklichen Tod zur Folge gehabt habe, der Schuß in den Unterleib also zuerst erfolgt sein müsse, worauf der Körper zusammengestürzt und dann in ganz perpentikulärer Richtung von Oben nach unten die Kopfwunde eingetreten sei. Hierüber finden sich unsere Zweifel schon S. **385. n.** Satz **1.** v. U. ff. den Physici gegenüber vor dem Schwurgericht: und S. **699. n.** Satz**1.** v. U. ff. bei einer andern Frage die nähere Begründung: daß das koagulirte Blut nicht maßgebend und die angedeutete Dignität nach wissenschaftlicher Erfahrung nicht haltbar sich darstellte, vielmehr sei — zur weiteren Erhellung der Sache — eine starke Blutung der Bauchwunde erst dann recht natürlich, wenn die Kopfwunde zuerst eingetreten wäre, sofern mit einer solchen Wunde, wie die in Rede stehende, alles Blut nach dem Leibe zusammenströme und da dergestalt vorwalte, daß das koagulirte Blut nichts weniger als den Schluß zulasse, die Bauchwunde müsse zuerst eingetreten sein — nicht einmal die Wahrscheinlichkeit lasse sich auf diese Erscheinung hin annehmen, wenn nicht andere Bestimmungsgründe vorhanden seien. Es komme nur darauf an, welcher Zeitraum zwischen den beiden Schüssen liege. Nach allen Ermittlungen-fielen sie rasch hintereinander und Zeuge Spahn wie Magnus und Heil behaupten: daß es nicht eine Minute gewährt, so habe Auerswald den zweiten Schuß empfangen. Manche, es sei sogar gleichzeitig geschehen. Wenn es aber auch deren mehre gewesen wären, so wird der Umstand nicht verneint, daß die Kopfwunde zuerst eingetreten sein könne, da wir überdies aus Erfahrung wissen, daß ein Schuß in die Partie des Kopfes, welche das Gehirn umschlies't, sogar ein mehrstündiges Leben nicht absolut ausschlies't, wobei wir nur an den bei Frankfurt im Duell erschossenen kurhessischen Husarenlieutenant Niemeyer erinnern, der von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr unter allen möglichen Bewegungen und Schmerzenslauten noch lebte, dennoch einen Schuß ungefähr in der Nähe der Schläfe in den Kopf empfangen hatte, worauf er heftig zusammenstürzte und in diesem Zustande noch bis nach Hanau gefahren wurde. Hierdurch wird auch:

B. die Wahrnehmung des Zeugen Spahn nicht unerklärlich, daß A. nach dem ersten Schusse den Kopf bewegt und in diesem Augenblick den zweiten Schuß empfangen habe, worauf er vollends, wie bei **a.** u. **b.** S. **1120** beschrieben, in den Graben gestürzt sei. Er konnte wohl mit der Kopfwunde auch noch den Kopf bewegen und selbst wenn es nur eine krampfhafte Bewegung gewesen wäre, die Das, was man unter vorhandenem Leben

fort die ganze Anklage begründeten, während das zweite Gerichtsreferat noch

einen zweiten erhalten habe. (O. P. A. 3.) Als an dem Graben Einer auf ihn anlegte, bückte sich Auerswald und ging rückwärts, fiel aber dabei in

versteht, ganz ausschlies't, so mußten bei dem rasch hinterher eingetretenen zweiten Schusse aus den beregten Gründen die Bauchwunden noch koaguliren. Mit Hinweisung auf die S. 1126 A.) schon gegebene Beleuchtung dieses Falls stehet es außer Zweifel, daß, die Kopfwunde zuerst eingetreten sein kann, ohne durch die gerichtsärztliche Begründung in Frage gestellt zu werden, zumal auch die Physici den Fall nur als den wahrscheinlichsten darstellten und jedenfalls **a priori** zu Werk gingen, weil sich ihnen noch keine Zweifel aufwerfen mochten, die eben mit der Untersuchung sich aufdringen mußten.

Da wir also mit der Frage im Reinen sind, daß nach keiner Richtung die Kopfwunde als die etwa zuerst eingetretene ausgeschlossen stehet, so hätten wir:

C.) Die Frage zu beleuchten, ob die Kopfwunde bei der vorstehenden gegenseitigen Situation **V.**) und **VI.**) nicht verneint wird. Der gerichtsärztliche Befund lehrt nun S. **113. n.** 1.**, daß die Kugel an der linken Seite des Kopfs im Verlaufe der Kranznath am Stirnbein und Seitenwandbein eingeschlagen, deren Kanal genau in der Grenze des mittlern und vordern Hirnlappens, da wo der Riechnerv zu Tage trete, geendigt habe, während die Kugel im Schlunde an der rechten Seite des Kehlkopfs nach vielfachen Zerstörungen sitzen geblieben sei. Es folgert S. **114.** Satz **1.** v. **U.**, daß die Bauchwunde wahrscheinlich zuerst eingetreten, der Körper hierauf zusammen gestürzt und nun von Oben nach Unten in ganz perpentikularer Richtung die Schußwunde durch den Kopf erfolgt sei. Diese Würdigung ist ganz wahrscheinlich, so lange man nur die Kopfwunde im Auge behält und an die eigenthümliche „tiefgebückte" Situation im Graben nicht denkt und denken kann. — Bei allen unsern Zweifeln und Möglichkeiten, die wir (S. **386. n.** uud S. **699. n.**, vergl. S. **641** der Annahme der Anklage des zweiten Gerichtsreferats gegenüber) überdachten, konnten wir doch auf eine solche abnorme Erscheinung nicht gerathen, ganz davon abgesehen, daß wir uns dann immer in dem Bereiche der s. g. „Annahmen" in Rathen und Meinen, nicht aber auf irgend einen Nachweis gestützt hätten. Gerade die jetzt von Spahn bezeugte Situation S. **1117 Un. pos. f**) ist dem so eben angezogenen Befunde entsprechend; denn indem Auerswald „tiefgebückt" ging, war der vordere Theil und insbesondere die linke Partie des Kopfes dem Thäter zugekehrt, der dann in der Stellung, wie ihn die Zeugin Magnus **pos. III.**) beschreibt, falls er den Kopf getroffen, gar keine andere Seite, als die linke treffen konnte, sofern er schräg stand. Dadurch wird auch die ganz perpentikulare Richtung erklärlich, denn der tiefgebückte Kopf, resp. die linke Seite desselben und das mit der Hand schräg in den Graben gehaltene Gewehr waren in einer perpentikularen Richtung, so daß auch hier nach Lage der Sache gar kein Zweifel mehr waltet. Auch würde sich jetzt:

D.) des Zeugen Meinen, der Thäter habe in einer Entfernung von 2 — 3 — 4 Schritten zur Seite des Grabens schräg auf Auerswald geschossen, annehmbar darstellten, was, wie wir nun wissen, bei der andern Richtung **pos. I.**) und **II**) nicht der Fall wäre. Wenn er auch etwas weiter entfernt zur Seite des Grabens nicht absolut gestanden haben muß, um der perpentikularen Richtung zu entsprechen, so stellt es sich mit dieser Entfernung doch am Wahrscheinlichsten dar. — Indessen kann er auch näher die Kopfwunde beigebracht haben, wie sie das **visum repertum** andeutet, da dies von einer kleinen Hebung oder Senkung des Gewehrs abhängig gewesen. Die Frage also, ob Auerswald die Kopfwunde in dieser Situation empfangen konnte, lös't sich nicht nur nicht verneinend, sondern sogar so willig und wahrscheinlich, daß wir beim zweiten Schuß, der dann nach gerichtsärztlicher Würdigung in den Kopf gedrungen sein sollte, nichts, auch kein Indizium finden, welches uns für die letzte Wahrscheinlichkeit geneigter machen dürfte.

Zur dritten Frage übergehend hat es auch:

E. den Umstand noch für sich, daß der also Verwundete nicht wie bei der vorigen Richtung sich überschlagen gehabt haben müsse, wenn er dergestalt auf die Böschung des Grabens dieseits gefallen sein soll, daß er mit dem Gesicht oder der vordern Partie des Körpers dem Reinstein'schen Garten zugewendet, also auf seiner linken Seite gelegen hätte. Das ist aber gerade ein Punkt, den Zeuge Spahn wieder mit Sicherheit behauptet und zwar aus den S. **1120 Un.** bei **a. u. b.**) angeführten Gründen. Dem entsprechend würde also Auerswald mit dem Empfang seiner Kopfwunde aus seiner Situation heraus keine andere Bewegung nöthig gehabt haben, als zur Seite zu fallen, während bei der andern Richtung **pos. I.**) oder **II.**) um in diese Lage zu kommen, eine größere Kraftäußerung bedingt gewesen, indem er sich, wie erwähnt, ganz herumstürzen mußte, was gerade nicht unmöglich, wie er Dies auch beim zweiten Schuß (bezeugt) gethan; aber beim zweiten Schuß bedingte die Lage nicht jene Kraftäußerung und stellt sich viel natürlicher dar, indem der Körper von der Böschung herab rutschend, sich zugleich überschlug. Die von Zeuge Spahn seiner vorwiegenden Meinung nach angegebene Richtung, beziehungsweise der von **a.** bis **f. a. a. O.**) angegebene Gang und die Richtung des Kopfs nach dem Reinstein'schen Garten im Augenblicke des ersten Schusses, ist also der Lage auf der Böschung entsprechender.

Wir hätten nun bei der vorausgegangenen oder angenommenen Kopfwunde in Folge des ersten Schusses die weitere Frage zu prüfen bezüglich des zweiten:

VII.) ob Auerswald in dieser Lage auf der Böschung beim zweiten Schusse die Bauchwunde in dieser Lage empfangen konnte. Da sehen wir ihn aber in der ganzen Situation wie bei **I. II.** und **III.**, nur mit dem Unterschiede, daß er jetzt den Rücken der Einbiegung des Grabens zukehrte, dort dem Reinstein'schen Garten; daß er hier auf der Seite liegt, dort „tiefgebückt" stehet; aber indem er nun auf der linken Seite liegt, sind seine Beine heraufgezogen, so daß es Zeuge Spahn bei S. **1120 Un. a.** bezeichnet, wie wenn er gesessen. Andere sprechen sich dem ähnlich aus. Er hatte also jedenfalls so was man sagt eine „gekauerte" Lage, während seine Füße den Boden berührten, denn ohne Dieses hätte er gar nicht liegen

seichter über Alles hinweggeht, jedoch so, daß Ludwig absolut der Doppel-

---

den s. g. Landwehrgraben. Da traf ihn der erste Schuß von einem Menschen in dunkeln Kleidern und mit einem kurzen Gewehr, auf den er sich

können. Das ist aber ganz die Lage wie bei **I)** oder **II)**; denn er bietet, indem er schräg abwärts liegt, die volle rechte Hüfte dieseits am Rain im Graben dar, während der Thäter, über ihm stehend, ohne allen Zwang ganz denselben Schuß über dem rechten Hüftbeinkamm beibringen konnte, um anzunehmen, daß er in der linken Partie des Unterleibs den Ausgang willig und fern von allen Wundern gefunden habe. Auch bezeugt ja neben Spahn, von Andern nicht zu reden, die Magnus, daß der zweite Thäter gerade so wie der Erste sein Gewehr in den Graben gehalten. Es tritt also auch hier nichts entgegen, was den Umstand ausschlösse, daß die Bauchwunde Folge des zweiten und nicht des ersten Schusses sei.

Betrachten wir aber, nach voraus angenommener Hüftenwunde in Folge des ersten Schusses.

VIII.) der Annahme **I.)** bis **IV.)** gegenüber, den zweiten, der ebenfalls seine Würdigung will, so stellt sich auch hier wieder Alles willig und folgerecht dar, sofern des Verwundeten Situation auf der Böschung eine unveränderte bleibt. Da er nun nach Aussage des Zeugen Spahn den zweiten Schuß im Augenblick empfing, wo er den Kopf bewegte, daß es dem Zeugen vorkam, als wollte er sich aufrichten, so mußte sich nothwendig die linke Seite des Kopfs, wie viel oder wie wenig er auch vom Rain sich aufzurichten versuchte, dem Thäter darbieten, und da dieser von oben herabschoß, stellt sich auch wieder die perpentikulare Richtung dar, um den Verlauf des Schusses ganz dem gerichtsärzlichen Befunde entsprechend zu sehen. —

Nachdem wir also nach allen Zulassungen die vorliegenden Fragen gewürdiget haben, gelangen wir zu dem unerquicklichen Resultate, daß wir mindestens für die Reihenfolge der Schüsse keinen Anhaltspunkt haben. Ob der erste Schuß über der Hüfte, der zweite in Kopf eingetreten, oder umgekehrt — Das müssen wir hiernach auf sich beruhen lassen und verdanken Das der schlechten Untersuchung, indem die Reihenfolge Anfangs schon durch den Zeugen Spahn ziemlich sicher hätte ermittelt werden können. Jetzt hat eine Annahme so viel für sich wie die andere und keine Etwas gegen sich. —

Ziehen wir aber endlich zu Rath

IX.) die übrigen Zeugen, welche über alle diese Punkte so ungemein vage vernommen worden, so bleiben wir wieder rathlos, denn nur Wenige sind es, welche theils die Reihenfolge, theils eine bestimmte Wirkung der Schüsse angeben und sich nicht nur untereinander widersprechen, sondern auch wegen der unsichern Protokolle und der Unsicherheit auf der Estrade keinen rechtlichen Schluß zulassen. Andere bezeichnen theils einen Schuß in den Kopf, theils in den Leib, theils in die Brust (?) des Auerswald, ohne anzugeben, ob erster oder zweiter. Da Dies **in concreto** die Frage ist, können sie hier nicht in Betracht kommen. Es reduzirt sich also das Beweisergebniß aus dem ganzen Prozesse der Voruntersuchung, des Instruktionsverfahrens und der mündlichen Verhandlung auf folgende Essenz:

Ersten Schuß in den Leib, bezeugt:

1) **Franz Jakobi,** und zwar in Rücken (S. **473. c.**)

Zweiten Schuß in den Leib, bezeugt:

2) **Johann Nettenbacher,** Gärtnerbursche damals bei J. G. Schmidt (F. Akt. und Bd. **IV.** d. d. A. u. S. **844. V.**).

Ersten Schuß in den Kopf, bezeugt:

3) **Nettenbacher** (a. a. O.) 4) **J. Bechtold** nach Hören (S. **317. m.**)

Zweiten Schuß in den Kopf, bezeugt:

5) **Döttcher** (S. 437. a.) 6) **K. Heuß** (B. **IV.** d. d. A.) 7) **Jakobi** (S 437. c.)

Von diesen Zeugen ist **Jakobi** zu **1)** und 7) der, welcher sicher gesehen haben kann, sofern er sehr nahe und unter der Gesellschaft stand; allein er erzählt zu viel und dennoch untereinandergewürfelt, was nun an der Untersuchung liegt. **Nettenbacher** zu 2) u. **3)** dagegen gibt seinen Standpunkt von der That auf 30 bis **40** Schritte an (s. a. S. **844.** T. **V.**). Jedenfalls stand er in Schmidt's Garten — und es hängt nun viel zur Beurtheilung davon ab, ob die 30 — 40 Schritte zu verstehen sind, wie da Oben im Protokolle des Zeugen Spahn bei = von „**ca.** fünf Schritten Entfernung" der Eindruck gegeben wird, so daß man „anzunehmen" hätte, Nettenbacher habe auf 30 – 40 Schritte tief im Garten gestanden, oder etwa wieder (wie Spahn da Oben versteht) zur Seite des Grabens und nunmehr hier innerhalb des Gartens hinter den Planken. Das wäre denn ein gar zu großer Unterschied; denn hier konnte er allerdings Alles sehen, was in und an dem Graben vorging — mit der andern Annahme aber wäre es auf **30** bis **40** Schritte absolut nicht möglich. Da nun aber Nettenbacher Alles für sich hat, daß er nichts angegeben, was er nicht gesehen, so müssen wir voraussetzen, daß er zur Seite gestanden. Das ist natürlich wieder ein „Annehmen", welches überdies noch lediglich in unserer moralischen Ueberzeugung wurzelt, sofern wir wissen, wie Nettenbacher denkt. Zwar haben wir ihn nicht sprechen können, da er zu Landau in Garnison ist oder war; aber durch seinen frühern Prinzipal wissen wir ungefähr, wie sein Zeugniß zu nehmen ist. Dagegen stand er selbst in großer Herzensangst oder lag gar in den Bohnen; denn er war nicht an dieser Stelle, wo er zusah, um zuzusehen, sondern hatte sich versteckt (s. a. H. T. S. 82 ff.) und gerieth nun gerade in eine Lage, welche seine Angst steigerte, ohne, wie Heil sagt, rückwärts noch vorwärts zu können; er fürchtete gesehen zu werden. Ob und was er nun in diesem Zustande mit Sicherheit wahrgenommen, das ist **1)** eine Frage, die er selbst nicht wohl wird beantworten können und 2) wo er es könnte oder gekonnt, hat die Untersuchung, wie bei allen Zeugen, so auch bei Diesem, unterlassen, tief einzugehen und jedes Moment zu eruiren, um ungefähr wissen zu lassen, woran man sei. Da es nun eine psychologische Regel ist, daß der Mensch in solchen Situationen zwar gar keine Gewähr

mörder sein müsse, was nun natürlich dem Staatsprokurator nicht zur Last

---

zwar wieder aufraffte, aber sogleich durch den zweiten Schuß todt niedergestreckt wurde. *) (A. A. Z.) [Die andern Referate haben fast gar nichts, s. a. a. O.]

für eine richtige Wahrnehmung bietet, bennoch aber Das, was er einmal in seiner Seelenangst fixirt, auch eingeprägt stehet, so haben wir hier wieder die Untersuchung anzuklagen. Gerade bei Rettenbacher bezüglich eines gewissen Moments, womit er Tag und Nacht herum ging, was wir eben durch Mittheilung wissen und worüber wir uns nicht aussprechen können, waltet der eben beregte Umstand, während wir bei andern Momenten wieder ziemlich sicher sind, daß er irrt. Ob aber diese Irrung an ihm liegt oder an der Untersuchung, die ihn, wie er klagte, ohnehin übel behandelt hatte — Das muß jetzt beruhen! An den Protokollen des Zeugen Spahn, wie an allen sehen wir, daß die Untersuchung, man möchte fast sagen, heillos geführt worden ist — die Polizeiprotokolle sind Muster dagegen! So bleibt uns denn auch bei diesem Zeugen nichts übrig, als wie man so im gewöhnlichen Leben sagt — „Achselzucken". **Döttcher** zu 5) stand ungefähr 100 bis 120 Schritte längs des Grabens entfernt; er sagt auch nicht, daß er es gesehen, sondern nur, daß das Gewehr des zweiten Schusses nach dem Kopfe des Auerswald gerichtet gewesen sei und beim Abfeuern er gesehen habe, wie der Mann vollends in den Graben gefallen. Seine Wahrnehmung ist also wieder eine Folgerung; denn eben so gut kann der Thäter nach der Hüfte gezielt haben, was dem Zeugen Döttcher auf seinem fernen Standpunkt zu unterscheiden nicht so leicht gewesen sein dürfte. Da nun auch hier die Untersuchung durch eine gründliche Sondirung rathlos läßt, so steht es mit diesem Zeugen wie mit Rettenbacher, wie mit Jakobi. — Die **Katharina Heuß** zu 6) dagegen, die geborne **Kraus**, aus Assenheim, muß am besten es gesehen haben, denn sie war Köchin in dem Domer'schen Hause, welches dicht am Brückchen liegt — und jedenfalls sah sie aus dem Fenster. Zwar sagt auch sie nur: **„Gleich darauf"** (nach dem 1sten) **„fiel ein zweiter Schuß nach dem Kopfe des Grafen."** (Frft. Akt. und Bd. IV. d. d. A.) Woher sie den Titel „Grafen" hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ist Das wieder so ein (verbotenes) eingewobenes Kennzeichen des Inquirenten. In dieser Fassung liegt aber ihre ganze Wissenschaft über den vorliegenden Punkt — und es wird hoffentlich Niemand zweifeln, daß die Katharina Heuß am 26. September 1848 reicher war an Aufschlüssen. — Von **Bechtold** zu 4), den wir nun kennen, haben wir gar nichts oder wenig zu sagen; denn 1) spricht er angeblich dem Kühn nach, und dieser leugnet, Das gesagt zu haben; 2) ist Bechtold ein s. g. Zeuge, dessen Aussage erst Werth gewönne, wenn mehre klassischen Zeugen neben ihm stünden; 3) aber ist es nur der oben beleuchtete Rettenbacher, welcher mit ihm übereinstimmte: daß der 2te Schuß in den Leib gedrungen sei.

Wir hätten also hier **drei** Zeugen: **Döttcher, Katharina Heuß** und **Jakobi**, welche davon sprechen, daß der zweite Schuß in den **Kopf** des Generals abgefeuert sein dürfe oder müsse, **Rettenbacher** dagegen in den **Leib**. — Hiernach also dürften wir uns für die Situation **I.** bis **IV.** in so weit entscheiden, als man sie — sofern zur Beurtheilung der Hauptfrage vorerst wenig oder nichts davon abhängt — freilich mit etwas mehr Recht, als da Oben zu geschehen pflegt, „annähme". Gestehen müssen wir endlich, daß wir auch ohne diese Zeugen, welche wir zum Zwecke eines positiven Urtheils nach Lage der Untersuchung nicht vollwichtig genug erachten, für die Situation **I.** bis **IV.** geneigter wären, ohne besondere Gründe zu haben, die nicht eben so viel Gegengründe wieder zuließen.

Zu dem Resultat aber sind wir gelangt, und das ist zur Hauptfrage eines der wichtigsten Momente: daß

1) Auerswald beide Schußwunden, wie auch seine Situation gewesen sein möge, im Graben empfangen, was, wie wir noch erfahren, durch alle Zeugen mehr oder weniger Bestätigung findet — und
2) daß die Bauchwunde ihren Eingangspunkt oberhalb der rechten Hüfte, sofern er im Graben geschossen worden, mit logischer Nothwendigkeit voraussetzt.

Dieses wichtige Ergebniß verdanken wir nur dem in Frankfurt und in Bockenheim falsch vernommenen Zeugen Spahn, der Untersuchung aber nur die Arbeit. Wie wichtig es aber ist, wird sich bald zeigen, insbesondere dem dreimal vereidigten, mit Urkundeperson ausgeprägten, bereits achtmal des falschen Zeugnisses überführten **„ehrlichen** und **wahrheitsliebenden"** Zeugenphänomen Schwab gegenüber, der benutzt wurde, so großes Unheil in diesem Prozesse anzurichten.

*) Daß die Referate von der Estrade so ziemlich die Sache bringen, wie in der Voruntersuchung, liegt daran, daß der Präsident das Protokoll vorlas. Die Referenten haben also aufgegriffen, was vorgelesen worden, während der Zeuge gegen sein Protokoll protestirte: es sei da Manches, was er nicht gesagt; insbesondere gilt Dies auch von Lichnowsky, was noch bevor steht. Die Leute sind aber zu zage und wagen kaum ihren Protest auszusprechen. In Hanau wurde Dergleichen aus den bekannten Gründen theils überhört, theils nicht beachtet. Was nun nicht gesagt ist, das kümmert die Zeugen gar nicht. Uebrigens wird Niemand verkennen, daß die Sache doch an dem Präsidenten liegt — und an der vorgefaßten Idee, wohinaus die Sache geleitet werden sollte. Das wird wohl durch den einzigen aber bezeichnenden Umstand auch wiederum da Oben auf der Estrade bestätiget, daß wir bei **a.a)** zu unserm Erstaunen der bestimmten Aussage begegnen: Der, welcher den ersten Schuß gethan, habe ein kurzes Gewehr gehabt, während das wörtlich angezogene Protokoll bei *d*) ausdrücklich lautet:

„Ob Das (Gewehr), womit der Schuß in den Leib abgefeuert, lang oder kurz war, weiß ich nicht."

Dabei beharrt Spahn noch heute — und auf der Estrade hat er es gewiß nicht gesagt!

*

fallen darf.) [1]) «Dietrich», so fährt die Begründung fort, habe aber seine

---

NB. Die Beschreibung des Zweiten ist hier ganz vergessen, wie wenn es verabredet, denn alle Referate schweigen darüber, obschon der Zeuge einen Turner mit Turnerhut nannte.

Das Letzte bei aa. ist es, was der Staatsprokurator benutzte, um die ihm sonst so theuere Voruntersuchung für diesmal zu vergessen: aber gewiß zur Ehre der Wahrheit und zum Siege der Gerechtigkeit!

Das wäre also das **erste** Gewicht zur Hauptfrage.

[1]) Das ist nun wahr, daß Dietrich's Protokoll lautet, Ludwig hätte einen Schuß auf A. abgefeuert, aber der Staatsprokurator ignorirt, was in die Wagschale nicht paßt: denn

2) **Ludwig Dietrich** zu bb. da oben, der Angeklagter und zugleich s. g. Zeuge war, sistirte sich am 20. Oktober 1848, wußte Anfangs nichts von Ludwig; dann aber im Verhör v. 3. Nov. heißt es:

α. 2c. da hat der Peter Ludwig etwa einen Schritt von dem Manne am Ufer des Grabens gestanden, hat sein Gewehr so nach unten, nach dem Kopfe des Mannes gehalten und hat geschossen *) — das habe ich gesehen. Es blitzte und knallte. **) Ludwig stand diesseits des Brückchens auf der Seite

Wir sehen also welchen Einfluß die eingewurzelten s. g. „Annahmen" in Hanau hatten und wie man Alles an den Haaren herbeizog, um den Angeklagten Ludwig passend zu machen. Darin griffen denn alle Referate wie ein Uhrwerk mit der Anklage zusammen, wodurch wir aufs Neue und immer wieder aufs Neue belehrt werden, daß die (S. 370. n* ff.) erwiesene Beseitigung der Stenographen eine tiefe Bedeutung gehabt haben muß. — — —

Ein „dunkel gekleideter" Mensch also, was (s. a. S. bei /5) n.) ebenfalls nach Spahn's Behauptung eine Verwechslung ist, und ein unrichtig aufgegriffenes „kurzes Gewehr" genügte der Anklage, Ludwig als den Thäter zu markiren — ein **„Gewicht,"** das der Begründung da Oben wie insbesondere der Führung des ganzen Prozesses zur größten Beschämung gereicht, liegt vor den Geschwornen zum Nachtheile des erkorenen unwürdigen Opfers

„in der Wagschale der Gerechtigkeit!"

Fiat justitia

*) Diese Angabe, ob gesehen oder gehört, ist jedenfalls merkwürdig und bedeutungsvoller, als die Inquirenten und die Anklage selber wußten und wohl zugeben wollten; denn wir sehen, daß es der Staatsprokurator da oben ganz geschickt ignorirt. Gerade Das, was Boden bietet, muß er also umgehen, denn dieser Boden hätte seinem „ehrlichen und wahrheitsliebenden Gewichte" in dem Zeugenphänomen Schwab ein arges Dementi gegeben. Die „Gerechtigkeit" mit Gänsefüßchen hilft sich also und nimmt aus der zusammenhängenden Deposition gerade so viel heraus, wie nöthig ist, um den Widerspruch nicht hervor an das Tageslicht ziehen zu müssen. Das überlaßt sie der Vertheidigung, welche die „falschen Gewichte" mit „gleißnerischem Munde" in die Wagschale der Gerechtigkeit wirft. Die Hauptsache ist ja der Schuß auf Auerswald! — Der Umstand, daß Ludwig am Rand des Grabens in den Graben und zwar nach dem Kopfe geschossen haben soll, ist Nebensache; denn Ludwig hat ja da oben in Leib geschossen.

Eine andere Frage ist aber jetzt die, ob Dietrich, soweit es die Stellung und Lage und den Schuß in den Kopf angehet, aus eigener Wahrnehmung spricht oder nach Mittheilung Anderer; denn hier stehet er der Wirklichkeit so nahe wie nur irgend ein s. g. Zeuge. Was er also wußte oder gehört, hat er gesagt. — Daß es aber Ludwig nicht gewesen, den er in dem Schießenden gesehen, Das wird sich bald noch mehr veranschaulichen. — Nach der ganzen Sachlage ist Ludwig suggerirt worden und er hat es in das Gewissen eines Andern hinein nachgeredet. Darüber bekommen wir noch inhaltreichere Aufschlüsse.

**) „Es blitzte und knallte" — das hinkt wieder hinterher ohne jede logische Nothwendigkeit und steht so isolirt, daß man zwischen den Zeilen die eingeworfene Frage nach diesem neuen s. g. Argument unverkennbar durchschimmern sieht; denn wir begegnen öfter, so auch bei Weber, diesem Wunder, daß die Leute „Blitz und Knall" gesehen und gehört. Es geht kein Zweifel an der Entladung des Gewehrs voraus, es schießen nicht Mehre zugleich — auch folgt nichts, was den Zusatz nöthig machte. Zu was soll er also dienen? In einem Protokolle darf nichts ohne logische Nothwendigkeit stehen, d. h. es muß seinen Grund an sich oder in seinem Zusammenhange tragen. Das ist Sache des Inquirenten. Da Oben sagt Dietrich ausdrücklich und genau bezeichnend, daß Ludwig so nach unten, nach dem Kopfe des Mannes gehalten und geschossen habe — „Das habe ich gesehen." So schlies't der Passus. „Es blitzte und knallte" gehört hinterher nicht mehr in diesen abgeschlossenen Ideengang. Da ist etwas vorgegangen, was durch die willkürliche Auffassung aus des Deponenten Worte bei dem Verschweigen aller Fragen wie eine verstärkte Versicherung der angeblichen Wahrnehmung des jammernden Dietrich sich annehmlich machen soll und der Oberflächlichkeit gegenüber eines solchen Eindrucks auch nie verfehlt. — Im Grnnde besehen ist es aber der analoge Rauch, dem wir durch den ganzen Prozesse begegnen. Dietrich kann die volle Handlung nebst dem „Blitze" gesehen und den „Knall" gehört, dennoch in der Person geirrt oder „nachgepabbelt" haben, wie er sich auf der Estrade ausdrückte. Wir würden kein Wort über diesen Untersuchungsschnitzer verlieren, wenn wir nicht hinlänglich belehrt wären, daß dergleichen Einstreuungen des Inquirenten als hinzugetretene Beweise Geltung gewinnen sollten und in Hanau wirklich gewonnen haben.

Angaben so genau gemacht, daß ihm die Wissenschaft unmöglich auf andern

---

von der Allee. *) (Band II. der diesseitigen Akten und Seite 319. n. a.)

β. (Verhör vom 21. Dezember 1848): ꝛc. er habe deutlich gesehen wie sein Schwager, Kaspar Schäfer dem Manne nach der Mitte des Körpers sein Gewehr gehalten und geschossen hatte. **) (Bd. III. der dies. Akten u. S. 320. n. x.)

γ. (Auf der Estrade): es sei ihm Alles vorgesagt worden und theils habe er gehört. Um frei zu werden, habe er so nachgepabbelt. ***) (s. a. S. 1055. IV. d. u. 1057. IVa.)

Zur Hauptfrage
das **zweite** „Gewicht" des Staatsprokurators.

*) Hier in dem da oben unmittelbar folgenden Passus zeigt sich sofort die innere Wichtigkeit der vorausgehenden Anmerkung; denn wo stand nun Ludwig? Im Eingang bei *α*) hören wir „einen Schritt von dem Manne am Ufer des Grabens." Jetzt wollte der Inquirent wohl wissen an welcher Stelle des Grabens. Da heißt es: „Diesseits des Brückchens auf der Seite von der Allee." Da wissen wir aber erst nichts und müssen nun rathen; denn soll 1) „diesseits des Brückchens von der Seite der Allee" andeuten, daß der Thäter diesseits des Grabens stand, so würde Das die Deutlichkeit beeinträchtigen, sofern jenseits kein Standpunkt sich darbietet, weil die Gartenplanken jenseits des Grabens dicht am Rande desselben hinlaufen. Es versteht sich also von selbst, daß er diesseits gestanden haben muß. Soll es aber 2) andeuten, daß er, wie es der Vorstellung nach zu nehmen ist, diesseits des Brückchens am Graben gestanden, so würde das nicht der Graben längs der Gärten sein, sondern das (S. 1116. Un. **) bezeichnete Stückchen Graben, welches wie ein Winkel nach der Pappelallee oder dem Domer'schen Hause einbiegt. Das wäre aber absolut falsch, denn hier ist Auerswald nicht erschossen worden! Endlich — was soll „auf der Seite der Allee" heißen? Jetzt haben wir über den Standpunkt des Thäters drei Bilder: „ein Schritt vom Auerswald am Ufer des Grabens" ꝛc., dann: daß „er diesseits des Brückchens stand" und endlich „auf der Seite von der Allee." — Wir begreifen recht wohl, daß das Brückchen und die Pappelallee Kennzeichen sein sollen, aber es sind Kennzeichen der babylonischen Verwirrung; denn hiernach den Platz ungefähr zu suchen, wo der Thäter nach Dietrich's Angabe seinen Standpunkt gehabt — Das wäre eine Aufgabe für Diejenigen, welche „annehmen!" Wer in dieser Untersuchung Verstand gefunden, der hat sich in seinen eigenen verliebt.

**) Was heißt hier „nach der Mitte des Körpers"? Wer Das sagt, der weiß auch, was er unter dieser „Mitte" versteht: ob die hintere, ob die vordere Partie des Körpers, ob die Seite — ob Leib oder Rücken, kurz irgend einen bestimmteren Theil muß er mit dieser „Mitte" im Auge haben. Dem Inquirenten genügte Das alles, denn man nahm gleich die Mitte für den Unterleib, oder er hielt eine genauere Erklärung für überflüssig, weil der angegebene Thäter sich entfernt hatte. Da ermittle nun der Jurist den objektiven Thatbestand! So gehts durch den ganzen Prozeß: wie in Bockenheim, so in Frankfurt — und in Hanau ward diese ruhmgekrönte Methode (S. 1001 T.) fortgesetzt! —

***) Da stehen wir nun rathlos! Jetzt zeigen sich erst die Folgen dieser lückenhaften Untersuchung, sofern man nicht „annehmen" will. Jede Deposition von Gewicht steht bodenlos, wenn sie nicht so viel wie nur möglich beglei et ist von anderweitigen Erklärungsbegriffen, welche Zeugniß geben, daß der Deponent nicht nur wußte, was er sagte, sondern auch in einer gewissen Folgerichtigkeit seine Wahrnehmung gemacht hat. Damit erst bekundet sich ein Grad von Sicherheit oder volle Sicherheit. Danach und nach der sonstigen Beschaffenheit des Deponenten zur Sache ist erst zu bemessen, wer die Vermuthung gegen sich hat, wenn derselbe später widerruft. Nun Dietrich Alles da oben zurücknimmt oder erklärt, es sei ihm theils vorgesagt worden, theils habe er es gehört, so haben wir keinen Anhaltspunkt gegen ihn, wohl aber wie bekannt eine ganze Kette von Rechtsgründen für seine Behauptung. (s. a. S. 997. n. 3 ff.) Er sagt, wie die Beweisaufnahme es lehrt, er habe gar nicht zugesehen und sei während des ganzen Vorfalls mit Auerswald nicht aus dem Garten oder der Wohnung des Lehrer Schnepf gekommen, wo er allerdings sich aufgehalten — auch gehen die meisten Aeußerungen der Zeugen dahin, daß der Fahnenträger nach dem Vorfalle erst gesehen worden, Andere aber, daß ein Fahnenträger Auerswald geschlagen habe. In dieser Beziehung müssen wir auf Nro. 5 der Begründung da oben verweisen. Es haftet nach allen Ergebnissen nichts an ihm. Dennoch stehet es dahin, ob Dietrich die Szene mit Auerswald nicht mit ansah; denn wir huldigen dem Grundsatze des Advokaten Cöster nicht: „Die Vertheidigung dürfe nichts zugeben" als hinge davon das Reflektionsv rmögen Anderer ab. Wir geben hier die Möglichkeit, ja wir geben sogar die Wahrscheinlichkeit zu: daß Dietrich aus eigener Wahrnehmung Manches gesagt; denn daß er da oben Alles zurücknimmt, kann möglicherweise auf innerer Wahrheit beruhen, sofern ihm wirklich Manches suggerirt worden, während er Manches gehört haben muß oder gehört haben kann; denn die auffallende Bezeichnung bei *α*), daß der Thäter einen Schritt von Auerswald am Ufer des Grabens gestanden, das Gewehr so tief nach dem Kopfe des Mannes gehalten und, wie er sich an einer andern Stelle ausdrückt, vom Leib weg geschossen habe — Das hat ihm der Aktuar nicht suggerirt! Ob es aber seine eigene Wahrnehmung ist, ob Gehörtes, ob Beides vermengt worden — Das bleibt jetzt die ungelös'te Frage, bei welcher

Wegen, als denen der eigenen Wahrnehmung geworden sein könne. Er sage ausdrücklich, daß er selbst gesehen, wie Ludwig auf Auerswald seinen Karabiner abgefeuert hätte — er habe den Blitz und den Knall gesehen und gehört. Darauf sei Ludwig wieder in den Garten zurück. Ebenso habe Dietrich gesehen, daß Auerswald auf diesen Schuß hingefallen sei. Das könne ihm Niemand vorgesagt haben, denn so spreche der Mensch nicht nach Dem, was er gehört oder was ihm eingegeben werde. Die Rechtfertigung der untersuchenden Richter setze Dies auch außer allen Zweifel, eine Rechtfertigung, von deren Treue und Sicherheit die Herren Geschwornen nun aus eigener Anschauung sich überzeugt hätten. — (E. N.) «Auch die «« Zeugnisse

---

wir rathlos stehen und unsere Klage nicht gegen Dietrich, sondern sofort wieder gegen die Untersuchung zu richten haben, indem sie gerade bei diesem Deponenten ausweislich der „Großen Rechtfertigung" s. S. 1004. T. XXIV. ff. u. n. n. ff., so viel des Rechtswidrigen sich zu Schulden kommen ließ. — Wie wir die Sache aber kennen, die in der engern Zusammenstellung aller Beweisergebnisse sofort noch ersichtlicher wird, so irrt er, wie schon erwähnt, jedenfalls in der Person oder hat Ludwig als den Thäter nachgegeben; denn in der Konfrontation sagt er:

> daß Einer wie Ludwig geschossen; ob es aber Ludwig sei, wisse er nicht ganz fest. (Bd. V. der dies. Akten.)

Da er, wie uns ja die „Große Rechtfertigung" selbst verrathen, stets belehrt worden, daß seine Freilassung abhängig sei von seiner Beschuldigung gegen Ludwig, mochte er sich wohl hüten, den Ludwig positiv zu verneinen. Seine Aussicht, frei zu werden, trübt sich aber jetzt noch mehr. An Winken fehlte es nicht, daß er jetzt frei sein würde, wenn er seine Beschuldigung gegen Ludwig nicht zurückgenommen hätte, mit andern Worten, wenn er bei der „Wahrheit" stehen geblieben wäre. Bekanntlich war er rasend in seinem Gefängnisse, tobte und haselirte, wie in Bockenheim, so nun in Hanau: —

> „er wolle nach Haus zu seinen Kindern; er habe nichts gethan und werde festgehalten — alle Andere seien schon so lange frei, ꝛc. nur er müsse sitzen. ꝛc.

Bei solchen Expektorationen begegneten ihm dann wieder jene Trostgründe zur „Wahrheit" zurückzukehren. Was man unter „Wahrheit" dachte, dafern sie nicht genauer bezeichnet wurde, wußte er ganz genau. So besinnt er sich denn wieder wie S. 1097 n. Nr. 5 bei α. mit der „Turnerlivree" ꝛc. und kehrt zu seiner Aussage gegen Ludwig zurück. Wirklich wird er auch jetzt

gegen juratorische Kaution

in Freiheit gesetzt, um vor dem Schwurgericht wieder zurückzunehmen.

Eine Beschuldigung, die so gewonnen worden und zwar einer solchen Untersuchung gegenüber, hat von Anfang bis zum Endresultat keinen Werth: sie hat weder moralischen, noch rechtlichen und könnte ihn nur dann erst finden, wenn ein klassischer Werth hinzutreten würde. Eine fernere Frage, welche noch konkurrirt, ist aber die, daß Dietrich betrunken war. Ob so, wie es gemacht worden, bleibe auf sich beruhen. Hier entscheidet die Wahrnehmung eines der würdigsten Zeugen — Das ist Lehrer Schnepf und seine Familie (s. a. S. 420. e. ff.) Wenn Dietrich tanzte, sprang, unsinniges Zeug schwatzte ꝛc., so war er betrunken; denn jenes gleicht ihm nicht. Er ist ernst und ruhig. In einem solchen Zustande, sofern er nicht „turkelte" wie Körber, ist es nicht ausgeschlossen, daß er Manches wahrgenommen und auch Manches ihm geblieben sein kann. Daß er sich aber andern Tags und beziehungsweise vier Wochen später, wo er erst zur Untersuchung gelangte, dessen klar und sicher bewußt war — Das ist absolut nicht wahr! Gehörtes und Gesehenes war bei ihm verschwommen, wie ein Traum. Aus diesem Zustand heraus, kann er nichts mit Sicherheit angeben. Und sollte es ausnahmsweise doch bei ihm anders sein, so ist er nach der herrschenden Erfahrung zu beurtheilen und nicht nach Dem, was im Bereiche der Möglichkeit liegt und strafrechtlich ausgeschlossen bleibt. Konnte er, wie S. 1058 n. 2 nicht angeben, woher der Zug gekommen, geschweige die Stelle, wo Lichnowsky erschossen worden und die Thäter ihren Stand gehabt, so gehet daraus hervor, daß er überhaupt nichts sicher und ausgeprägt weiß. Dennoch bürdete die Untersuchung ihm auf, er habe nach „Stock" und „Fuß" alle Stellungen abgemessen. — Wie er antwortet, lehrt S. 1057. IVa. In dieser nackten und kurzen Antwort liegt mehr Beweis, als der scharfsinnigsten Bekämpfung zu sagen möglich wäre.

Da nun Ludwig negativ überall ausgeschlossen wird, so sind wir schließlich zu der Unterstellung berechtiget, daß Dietrich so lange von dem Aktuar bedrängt worden, bis er Ludwig als Thäter nachgegeben; denn da der Thäter von der Magnus und Andern in der That bleich, blond und jung beschrieben wird, so nähert sich das Ludwig — und wenn dann der Aktuar dem ängstlichen Dietrich, wie er ihn selbst nennt, fortwährend vorsagte: es kann kein Anderer sein als Ludwig — Keiner ist verdächtig, der so aussehe: es muß der Ludwig sein ꝛc., so liegt die Sache plan. — Daß es aber der Aktuar so zu halten pflegte, stehet außer allem Zweifel. Selbst der Präsident hat, wie die Beweisaufnahme lehrt, Aehnliches gethan. Das ist also in dieser Schule ganz gäng und gäbe, daher gar nichts Auffallendes. Dietrich hat also strafrechtlich gar keinen Werth — und sofern er, wie in der ersten, so in der Schlußvernehmung selbst erklärt, er könne es nicht sagen ꝛc., es sei ihm vorgesagt ꝛc., so hat er dieser Untersuchung gegenüber auch die rechtliche Vermuthung für sich, zumal er überdies in einer Beschuldigung gegen Ludwig, welche später kommt, geständig bleibt. Also ein sehr trauriges Gewicht des Staatsprokurators, um das Leben abzusprechen. —

Bechtolds und Körbers (?)[1]) ließen das Verbrechen des Angeklagten außer Zweifel.» (!!!) (Han. Z.) Zu cc. **Bechtold**[2]) habe a) bestimmt angegeben, daß Ludwig den General geschossen [!!!] (Köln. Z. u. E. N.) worauf er umgefallen sei. b) Eben so bestimmt (?) habe Bechtold

---

[1]) 3) **Matthias Körber**, zu ee) Mitangeklagter, hat unseres Wissens weder in der Voruntersuchung, noch auf der Estrade gegen Ludwig Etwas ausgesagt und kommt auch nirgends ein Wort vor, was sehr bezeichnend ist. Es muß also die Aufzählung seines Namens da oben in der „Wagschale der Gerechtigkeit" auf einem starken Irrthum beruhen. —

[2]) Das ist ein noch schönerer Hausrath, den wir zwar S. 1094. n. Nr. 1. ff. schon würdigten und mit seiner Vernehmung auf der Estrade (S. 769. ff., 791. Nr. 65a. u. 799. Nr. 65b. ff., vergl. Große Rechtfertigung S. 987. n. 1. ff., 988. n. 2. ff. u. 89. n. 2. ff., wie S. 991. n. 1.) so ziemlich abgeschlossen haben, hier aber doch in wenigen Pinselstrichen nochmals unter die Augen stellen müssen:

4) **Johann Bechtold**, zu cc. da oben, in Frankfurt seiner Strafe entgegensehend, sonst wie a. a. O. bei den Kleidern.

α. Wie der Ludwig im Verhör vom 3. Oktober 1848 und von da ab endlich und kunstreich entstanden ist, stehet S. 316. n. * a. bis n. aktenmäßig verzeichnet.

β. (Verhör vom 21. Dezember 1848): Wie sie ihn an den Graben gebracht, da hat der Auerswald — den hat der Kühn von Ginnheim genannt *) — von Georg einen Schuß oben in den Kopf (!) hinein gekriegt, und der Peter Ludwig von hier hat ihm den zweiten (?!) Schuß gegeben, Kaspar Schäfer aber den dritten. Den Georg nannte Kühn jedenfalls zuerst. **) Ob aber nur Schäfer und Ludwig zusammen geschossen haben, das weiß ich nicht mehr recht. ***) (Bd. III. der dies. Akten.)

γ. (Bei Vorstellen, s. a. S. 1094. n. **): der ist im Garten gewesen; der ist hier vorn bei Hauswald's zu uns gekommen. Damals hatte er eine Bürgergardekappe aufgehabt. Im Garten stand er gerade auf dem „Bergelchen" vor der Glasthüre; den kenne ich ganz genau; der ist in Bockenheim; er trug eine Turnjacke. (Bd. IV. der dies. Akten.)

(Nachdem Ludwig die Bürgergardemütze aufgesetzt hatte, die Bechtold, nebenbei gesagt, schon gesehen und also kannte): Das ist der Kerl. Ja, ja! es ist wahr — der Kerl hat den Schuß gethan, †) ich kenne ihn, &c. er

*) Ist das wohl von Bechtold anders zu verstehen als habe er durch Kühn erfahren, daß der Erschossene, welchen er „Mann" nennt, Auerswald heiße? Dennoch erfahren wir bald, daß es anders genommen werden darf. So reihet sich kunterbunt an kunterbunt!

**) Hier werden wir belehrt, daß er wohl die ganze Deposition von Kühn gehört haben will; aber gesagt ist es nicht. Man muß es aus dem letzten Passus folgern, von dem ohnehin unklar bleibt, warum er dasteht. Jedenfalls hat der Inquirent einen Zweifel eingeworfen, sofern Ludwig nach dem Zeugenphänomen Schwab den ersten Schuß abgefeuert haben soll. Also müssen wir fortwährend rathen und Räthsel lösen.

***) Was soll damit ausgesprochen sein: „ob aber nur Schäfer und Ludwig zusammen geschossen haben, Das weiß ich nicht mehr recht"? Dem geht eine Frage voraus; aber welche? Der scharfsinnigste Kopf wird Das nicht herausfinden. Ist etwa die Frage eingeworfen worden: ob Das mit Georg nicht ein Irrthum sei und „nur" die beiden letzten geschossen, oder ob Georg allein und dann „nur" die Beiden zusammen, d. h. gleichzeitig ihre Gewehre abgefeuert hätten? Oder was soll es heißen? — Wer solche Protokolle liefert, der spricht gewiß damit aus, daß anders nichts zum Vorschein kommen kann, als „Unser Verkehr".

†) Was sind Das für Herzensergießungen?! Ein so gemeiner Mensch, den sie in Hanau (s. a. S. 986. **XXIII.**) als „Vagabund und alles sittlichen Halts ledig" bezeichnen, hat den Muth in einer nach der Weise dieser Leute so vertraulichen Sprache vor dem untersuchenden Gericht sich zu expektoriren?! Jedenfalls merkte er, daß diese Schimpfworte gefielen, wenn er sie nicht gar von der Behörde gehört hat, was wir unterstellen müssen, weil er anders den Muth nicht gewinnen könnte. In dem s. g. Mitleide haben wir einen Beleg für diese Unterstellung. Wie es auch sei, so viel gehet daraus hervor, daß ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen dem Inquirenten und dem „alles sittlichen Halts ledigen Vagabunden" gewaltet haben muß, das einen neuen Schlüssel zu dem in der „Großen Rechtfertigung" (S. 988. n. 2. und 989. n. 2. ff. vergl. 1006 n. 1. und ff. n.n.) abgehandelten eben beregten Mitleide zu dem Vagabunden liefert. — — —

n Ludwig den Thäter sofort wieder erkannt und zwar mit einer auffallenden Entschiedenheit lediglich nach seinem Gesichte (?!); c) aber auch seine Tur=

---

hatte damals schon so langes Haar. *) Der hat gerade auf ihn gehalten und der alte Mann, der noch stand, sich gekaucht." **)

δ. „Ich habe den Kerl aber doch schon einmal hier im Hofe gesehen. Wenn ich mich auf's Bett stelle, kann ich hinaus auf den Hof sehen — und da hatte ich ihn neulich gesehen. (!!!) Da habe ich gleich dem Dietrich zugerufen: das ist der, der geschossen hat. Dietrich hat dann auch „geguckt" und gesagt, das wäre der Hauptthäter." ***) (Bd. IV. a. a. O.)

ε. „Fr. Sie haben im ersten Verhör gesagt, Auerswald habe, als er geschossen wurde, gesessen? A. So genau habe ich es nicht gesehen, aber als der Schuß fiel, hat er noch gestanden, mit Eins hatte er sich in den Gra=

*) Diese positive Unwahrheit wegen des „langen Haars" ist (S. 1094. n. α. u. n. **) bei dem Kleiderkapitel) schon abgehandelt — eben so mit den Kleidern, insbesondere der Bürgergardemütze, die er jetzt im Dzbr. erst kennt. In seinem frühern Verhör vom 3. Oktob. S. 316 weiß er nur von einer Kappe, die den Eindruck einer gewöhnlichen Mütze gibt und auch so verstanden war. Hätte er die Bürgergardemütze auf dem Kopfe des Thäters gesehen, so würde er es sicher gesagt haben. Er nennt aber auch Ludwig nicht und beschreibt einen ganz Andern, aus Dem, wie mehrfach erwähnt, Ludwig gemacht worden und zwar durch seine Aeußerung „Einer von Bockenheim" ꝛc. Jedenfalls hat er früher gehört, daß Einer, der Auerswald geschossen, von Bockenheim sei — und so übersah man, daß der Verdacht allerdings auf einem Bockenheimer ruhete, aber auf einem Andern als Ludwig. Ludwig mußte es aber sein. Bei einer solchen Untersuchung ist Alles möglich!

**) Das ist nun wieder wie bei Dietrich S. 1130. n. 2 u. Un.* eine Bezeichnung, welche ihm nicht suggerirt ist; denn wir sind nun durch einen unantastbaren Zeugen belehrt, daß Auerswald gebückt ging, was dem Bechtold wie „gekaucht" vorkommen konnte, und dann wissen wir, daß er wirklich zusammen gekauert auf der Böschung lag, wie wenn er säße, ohne gesessen zu haben. Das ist also eine anderweitig gewonnene Wahrnehmung, die auch von Vielen auf ähnliche Weise Bestätigung findet, wenn man es auch nur folgern muß, wie wir Das gleich in specie erfahren. Die Handlung an sich mag also Bechtold gesehen haben, falls es seine Wahrnehmung ist, die Person, wie sie Bechtold a. a. O. beschreibt, ist nach Lage der Sache sicher und absolut Ludwig nicht gewesen. Wenn also die Rede von Verführung zu einem falschen Zeugnisse sein darf, wie der Staatsprokurator da Oben bei e) argumentirt, so ist der Uebergang von S. 316. n. * a. ff. zu Ludwig, wie er leibt, und lebt wohl keine Verführung zu einem falschen Zeugnisse? — Und auf der Estrade die dreimalige Tortur dieses „alles sittlichen Halts ledigen" s. g. „Vagabunden mit der zerlumpten Kleidung und dem unheimlichen Blicke" (wie Hr. Grimm S. 803. T. v. O. schreibt) ist ebenwohl keine Verführung und Verleitung zum falschen Zeugnisse, resp. keine Einschüchterung? — In der Hand hatten es die Herren wenigstens nicht mehr — und wenn er nicht falsch auf der Estrade zeugte, so sind sie nicht schuld. —

***) Das ist das Moment, wovon der Staatsprokurator da Oben bei ff) wie von einer Sache spricht, die Alles außer Zweifel setze. „Ich habe den Kerl aber doch schon einmal hier im Hof gesehen", ist gar zu naiv. Freilich mag er ihn zuvor gesehen haben, wie er die Bürgergardekappe sah — auch ist möglich, daß er Beides im Zug und sogar auf dem da Oben bezeichneten s. g. „Bergelchen" gesehen hat, denn da waren gar Viele; aber in dem ersten Verhöre bei seiner Beschreibung von „Einem, der aus Bockenheim sei", hat sein Herz nicht daran gedacht, diese Beiden identisch zu machen. Das findet sich, wie wir wissen, erst später mit dem Genusse des s. g. „Mitleids". Was von dem in Rede stehenden Moment zu halten ist, wird ziemlich verständlich S. 782. t) auf der Estrade. Wenn Bechtold dem Dietrich da erzählte, „Einer mit röthlichem Barte habe geschossen", so stimmt Das ja ganz mit der Zeugin Magnus überein; aber Darin Ludwig zu erblicken, verneint sich von selbst. Fragte er ferner, wie Dietrich erzählt und Bechtold bestätiget: „Ist Das der Bockenheimer, von dem ich sagte, daß er geschossen hätte", so erscheint Das wie die Frage des Inquirenten S. 1118 n. δ an den Zeugen Spahn: „War das Gewehr, womit Auerswald den ersten Schuß in den Leib bekommen, lang oder kurz?" Dort will Dietrich geantwortet haben: „Das sei der Ludwig" — und damit hat er am Ende wohl auch bestätiget, was Bechtold in seine Frage gelegt? — Wenn Dietrich aber auch so geantwortet hätte, wie es da Oben im Protokoll lautet: ꝛc. „Das wäre der Hauptthäter", so ist Das ein Ausdruck Dessen, was er aus dem Verhöre sicher davon getragen. ꝛc. „Das wäre der Hauptthäter" heißt mit andern Worten: das soll der Hauptthäter sein oder man sagt, Das sei der Hauptthäter. Daß das „on dit", durch welches er eine solche Wissenschaft in seinem Gefängniß erlangen konnte, die Untersuchung ist, bedarf keiner weitern Begründung; sie galt ihm als Autorität! Den besten Schlüssel zu diesem Zellengeschwätz zwischen Dietrich und Bechtold liefert der Aktuar S. 1019. e. XXXV. selbst, um danach zu bemessen, wie des Staatsprokurators Begründung da Oben bei cc) zu verstehen ist; denn die „satanische Weise", womit er Dietrich gequält habe, beweis't für uns etwas ganz Anderes, als der Aktuar im Augenblick ausschließlich beweisen wollte: daß nämlich einem solchen Menschen kein Glauben zu schenken sei in Dem, was er gegen die Herren Inquirenten aussage — in Allem Andern, so zeigt es die Begründung, sei es anders! Nicht wahr? Das ist ja die Methode.

nerkleidung (?!), namentlich seine Bürgergardemütze (?!) habe er erkannt. e) Verdiente Bechtold auch nicht volles Vertrauen, so dürfe nicht

---

benrand gekaucht. *) Wo der Schuß hingezielt war, habe ich nicht gesehen. (Bd. IV. a. a. O.)

ζ. (A. B.) Ich weiß nur von einem Schuß. Zu Haus hat mir Pflug (?!) aber erzählt, der Georg hätte dem alten Mann einen Schuß in den Kopf gegeben. [!!!] **) (Bd. VI. a. a. O.)

η. **Dieses Verhör umfaßt zirka 50 Folio-Seiten.**

*) Daraus gehet hervor, daß er Etwas gesehen oder gehört. Wir glauben das Erste; aber er war auch betrunken, wie es von einem solchen Menschen anders nicht zu erwarten ist, der als angeblich ständiger Begleiter des Pflug an diesem Tage jedenfalls seinen freien Aepfelweintrunk hatte. Die Unsicherheit liegt also theils in der mangelhaften Auffassung des Gesehenen und Gehörten, theils und insbesondere in der verkehrten Untersuchung, welche eben Dadurch Alles verdarb, daß sie unter Drohen und Peinigen im Sturmschritt aus Jedem die Wahrheit heraus reißen wollte, nicht aber, wie es die **Methode** einer guten Untersuchung heischt, durch eine folgerechte, stetige Ueberführung auf Grund einer umsichtigen Sondirung und Zerlegung aller Momente bis in die Haaresschärfe hinein und so weit es menschlicherweise möglich. Die Hauptfrage darf für den Inquirenten nie im Vordergrund stehen und seinen einzigen Typus ausmachen — die Hauptfrage ist aber stets der Thäter — die Nebensachen sind in einem Prozesse die Hauptsache zur Lösung der Hauptfrage, die fortwährend im Hintergrunde lauern muß und nur Da hervortreten darf, wo die Sache schon so liegt, daß sie nicht mehr umgangen werden kann. So sehen wir gleich da oben bei ε.) des Protokolls, daß der Inquirent mit der Antwort Bechtold's sich begnügt. — Der Widerspruch fiel ihm ganz richtig auf, daß Auerswald in dem frühern Verhöre den Schuß des angeblichen Ludwig empfangen haben soll, während er gesessen. Dagegen jetzt, während er noch stand, und dann „als der Schuß gefallen, mit Eins an den Grabenrand nieder „„gekaucht““ sei, fehlt die Sonde: ob er es nämlich früher richtig angegeben habe, ob er das Bewußtsein trage, daß er mit jener Angabe die Wahrheit gesagt nach bestem Wissen, oder ob er jetzt sicher sei, daß Auerswald gestanden, als angeblich Ludwig ihn geschossen und dann erst rc. — Darüber mußte er sich aussprechen, und dann ging je nach Antwort die Sonde weiter und tiefer, womit man die Lügner **ab surdum** führt, Diejenigen aber, welche die Wahrheit, wenn auch ungern, sagen wollen, nicht nur zur Wahrheit zwingt, ohne zu Drohungen und zu Suggestionen seine Zuflucht zu nehmen, sondern auch Gelegenheit bietet, sich immer bewußter und klarer zu werden. Jetzt erst wissen wir gar nichts da Oben, als daß der Widerspruch noch fester steht.

Hierzu tritt eine andere wichtige Frage, die dem Inquirenten entging: wo nämlich Auerswald gestanden habe, als Ludwig angeblich ihn geschossen? Denn da er nach der ersten Angabe den Schuß empfangen haben soll, während er gesessen und nach der Zweiten, während er gestanden, um auf den Rand des Grabens gesetzt zu werden, so muß er von seinem Standpunkt des „Stehens“ doch irgendwoher auf den Rand sitzend gefallen sein? Und dann wie? Ob nämlich oben auf den Rand, daß die Füße herab über die Böschung in den Graben hingen, oder umgekehrt, oder auf der Böschung selbst? — Hat Auerswald nun oberhalb am Rande des Grabens gestanden, oder etwas entfernt vom Graben auf der s. g. Haide oder in der Luft, oder in der Tiefe des Grabens? — Alles Das sind zur Ermittlung des objektiven und beziehungsweise subjektiven Thatbestandes so äußerst wichtige Fragen, daß man in der That nicht mehr weiß — soll man an dem Verstande, oder an dem Studium, oder an der Ehrlichkeit der Herren zweifeln; denn im Augenblick mußte dem Inquirenten vorschweben, was das Zeugenphänomen Schwab deponirt hatte — es war also nicht möglich, daß er über diesen Punkt hinweggehen konnte, ohne ihn genau zu eruiren. — Dennoch spricht die Thatsache, daß es geschehen. Ueberhaupt liegt hier die Wunde des Prozesses bezüglich des Auerswald. Die ganze Inquisitionsgesellschaft inklusive aller prüfenden Faktoren der Zwischengerichte gingen um dieses Moment herum, man pflegt so zu sagen, wie „die Katze um den heißen Brei“ Das Fallen oder Gehen oder Springen in den Graben liegt mit dem ersten Schusse so unklar, so dunkel, daß nur Diejenigen klug werden können, welche „annehmen.“ Fast scheint es als habe man vor den Aufschlüssen sich gefürchtet, denn, wie bei Spahn schon erwähnt, alle Spuren verschwinden an des Grabens Rand. Es bleibt ganz dem willkürlichen Eindruck überlassen: ob er oberhalb des Grabens oder an dem Rande oder einige Schritte davon entfernt oder in der Luft oder wieder im Heraufgrabbeln aus dem Graben oder Gott weiß wie erschossen worden! — Richten wir aber den Blick auf des Zeugenphänomen Schwab, so haben wir augenblicklich den Schlüssel zu diesem dunkeln Machwerk; denn dieser hat ja eidlich versichert, daß Ludwig den Auerswald oberhalb am Grenzstein erschossen habe, während er von zwei Kerlen gehalten worden. **Hinc illae lacrimae! Der ehrliche, wahrheitsliebende, brave Schwab sollte nicht fallen!** Das ist der Fluch der schlechten Schule und der Voreingenommenheit, die bei einem Richter der Inbegriff des Schreckens ist. Wenn man aber, wie es Juristen gibt, meint, Dem sei nicht zu steuern, weil wir Menschen, so mag Das im gewöhnlichen Leben wahr sein, aber nicht in der Jurisprudenz — ein Jurist, der die Vermuthung für sich haben muß, daß er anders nicht denken kann, als logisch, der kann, der darf sich nicht so verirren, wie es in diesem Prozesse nachgewiesen wird und wie es so ziemlich in Allem nachzuweisen ist — es liegt an der schlechten Schule und kann nicht genug in die Welt hinein posaunt werden! **Was aber an der Schule liegt, ist auch der Aenderung fähig!**

**) Da begegnen wir gleich wieder einem Mangel. Bei β) des Protokolls werden wir belehrt, daß das Nämliche der Kühn gesagt habe, jetzt der Georg. Ob er es nun von Beiden ge-

unberücksichtigt bleiben, daß er seine Wahrnehmung zu einer Zeit zu Protokoll erklärt habe, wo er noch unbedroht von der Verführung zum falschen

---

Konfrontation.

3. (Verhör vom 3. Merz 1849): Ludwig habe auf den alten Mann geschossen und zwar auf den Leib. (!!!) *) Ludwig: woran Bechtold ihn erkannt habe? A. **Am Gesicht.** (!!!) **) Ludwig: Wie war

hört: daß Georg den ersten Schuß in den Kopf gegeben habe oder ob er nicht mehr weiß, daß er im Verhör vom **21.** Dez. von Kühn es gehört haben wolle — darüber schweigt die Geschichte und zwar jedenfalls, weil man nichts darauf gab, sofern ja Ludwig nach Schwab den ersten Schuß in den Leib gegeben haben soll, weßhalb auch die Begründung da Oben alle diese Häkeleien aus der Voruntersuchung aus der „Wagschale der Gerechtigkeit" sehr redlich fern hält.

*) **Da haben wir das Spektakel!** So eben sind wir da Oben bei s) des Protokolls aus dem **IV.** Band der Akten belehrt worden, daß er nicht wisse, wohin der angebliche Ludwig gezielt — jetzt im **V.** Band weiß er, daß er auf den Leib geschossen. Wie sich das alles so schön macht — und wie und warum er es jetzt weiß, darüber schweigt die Geschichte, jedenfalls aus denselbeu Gründen, wie sie die vorigen **n.** darstellen. Indessen wird wohl Niemand mehr im Zweifel sein, woher er es jetzt weiß. Das ist denn die Grundlage, worauf sich der Staatsprokurator da oben bei **bb.** stützt, um einen Angeklagten vom Leben zum Tode zu bringen! Zwar soll das Zeugenphänomen und nicht gerade Bechtold, nicht Dietrich den Ausschlag geben; allein da auch dieses Gewicht, wie alle, welche in die Wagschale der Gerechtigkeit geworfen werden, innerlich hohl ist, so liegt ein Häufcheu Unglück darin, das eben quantitativ um so schreckenerregender sich darstellt, als es qualitativ falsch ist. Die Menge also sollte täuschen, wenn Das auch, wie natürlich, die Absicht nicht war!

) Also: „am Gesicht" hat er den Ludwig erkannt — und das ist wieder die Grundlage der Begründung da Oben worauf der Staatsprokurator gerade Gewicht legt. Hierüber s. a. S. **1095. n. * beim Kleider-Kapitel. Wenn Bechtold in dem Schießenden, welchen er S. **316. n.** * mit ein bischen wollig Haar, das dunkel war, mit „Turnerrock und blauer Hose, mit einer Kappe auf dem Kopfe und nicht mit dem rothgestreiften Ungeheuer, von Bart nur so ein bischen röthlich Haar auf dem Backen (wollig habe ich nicht gesagt, röthlich dunkel habe ich gesagt) und so ein bischen rothes sommerfleckiges Gesicht — wenn er in allen diesen Eigenschaften den Ludwig damals gesehen, um ihn wieder zu erkennen als den Thäter, dann kommt bezüglich der Untersuchung in Betracht: **1.)** Woher das „wollige Haar", das dunkel war? Ludwig hatte ein fließendes dunkelbraunes Haar. Daß der Deponent sich korrigirt, „wollig" nicht gesagt zu haben, beweis't so lange nichts, wie wir nicht wissen, was der Inquirent dazwischen warf. Daß Jener aber „wollig Haar" gesagt hat, daran wird Niemand zweifeln, weil das „wollig" zu abnorm ist. Daß er dann sagt: „wollig habe ich nicht gesagt — röthlich dunkel habe ich gesagt", wird Jedem, der zwischen den Zeilen lesen kann, verrathen, daß der Inquirent (wie die Herren ja glaubten Das zu dürfen) einen s. g. „Vorhalt" mit „röthlich dunkel" gemacht; denn er sagt erst „röthlich Haar auf dem Backen" und jetzt „röthlich dunkel." Woher kommt die nähere Bezeichnung „dunkel"? Woher der Uebergang von „bischen wollig Haar, das dunkel war, von dem man nicht weiß, wo es gesessen, ob auf dem Kopfe oder dem Backen? — Hat er aber mit dem „bischen wollig Haar, das dunkel war", schon das „bischen Haar" auf dem Backen gemeint, so ist das einige Zeilen weiter prangende „bischen röthlich Haar auf dem Backen" unstreitig eine Suggestion — und da nun der Inquirent recht wohl merkte, daß dieser dicht neben einander liegende Widerspruch auffalle, so warf sich die ganz natürliche Frage auf: „Sie haben aber eben „„wollig dunkel Haar"" gesagt, während es eigentlich „„röthlich dunkeles"" Haar sein muß, wenn Sie recht gesehen haben. Da nun der „alles sittlichen Halts ledige Vagabund", wie ihn die Gegner schalten, als er seine Klagen laut werden lassen, früher fortwährend den Fragen und s. g. „Vorhalten" sich anzupassen suchte, so ist seine Antwort eben sehr natürlich: „wollig" habe ich ja nicht gesagt — „röthlich dunkel" habe ich gesagt." Damit war der Inquirent zufrieden, weil es zum Krame paßte; denn Ludwig konnte bezüglich seines Kinnbarts und Schnurrbarts für röthlich dunkel gelten, wenn beides gleichwohl bräunlich ist, was in der Regel röthlich schimmert. Statt nun die Sonde einzulegen, um den Prüfenden möglichst ein Urtheil gewinnen zu lassen, ob der Inquirent seinem Gehöre mißtraute und dem Deponenten nachgab, oder umgekehrt, daß aus der Erörterung so viel hervorgehe — der Deponent habe allerdings „wollig Haar" gesagt, so läßt er es der ganzen Taktik gemäß auf sich beruhen und setzt voraus, daß seine Genossen gerade so zufrieden sind, wie er Es bedarf gewiß keiner besondern Ausführung, daß bei einer so stillen Inquisition hinter Schloß und Riegel und bei so nahem **vis-à-vis** eine Verwechselung der Laute mit „wollig dunkel" und „röthlich dunkel" nicht leicht möglich ist. Aus dem Allem aber gehet unstreitig hervor, daß der Deponent entweder ein gedankenloser oder ein gewissenloser Schwätzer ist — und wo Dies ausweislich der Estrade nicht ganz so zu nehmen, der Inquirent jedenfalls mit „wenn" und „aber" zu Hilfe gekommen ist; denn diese Sprünge in einem und demselben Athem sind so unnatürlich, daß man sie auch bei dem Einfältigsten kaum findet. Da nun überdies auf sich beruhen muß, welches Haar der Deponent bei der ersten Deposition mit „wollig dunkel" im Auge hatte: ob das Haupthaar oder das bischen Bart, so wissen wir gar nichts, um etwa weiter zu schließen. — Es war allerdings Einer bei der Affaire, welcher wolliges Kopfhaar hatte, das nicht dunkel, sondern „röthlich dunkel" war. Möglich, daß Bechtold diesen gesehen — er war

Zeugnisse gestanden habe. (?) f) Hierzu geselle sich ein Umstand, der seine frühere Aussage gegen Ludwig im höchsten Grade glaubwürdig mache: daß

ich denn gekleidet? A. Das weiß ich nicht mehr. *) (Bd. V. der dies. Akten S. 181.)

Auf der Estrade.

αα. Er sei gezwungen worden — er könne nicht sagen, daß Ludwig es sei, welcher geschossen (s. insb. 774. T. ff. u. S. 772. f., wo von „Einer" die Rede ist, aus welchem Ludwig hervorgehet, vergl. 773. h., daß er nur gemeint und gesehen, daß Einer schoß 2c., wobei er beharrt trotz aller Drangsal, während er von Pflug Das nicht thut.)

ββ. (Nach dem Vorlesen der Protokolle, was $1^1/_2$ Stunden währte): daß Ludwig auf den ersten und den zweiten Mann geschossen hätte. Bech-

klein, jung und konnte gelten für einen Knaben, hatte Turnerjacke an und trug noch neben dem „nicht groß" das anderweitige Kennzeichen im Gesicht, welches Bechtold S. 317. n. * bei k., vergl. g. S. 316. angibt: daß der Thäter nämlich Sommerflecken im Gesicht gehabt, während Ludwig keine Spur von Sommerflecken zeigt. Wir werden bei Steibel und Heil belehrt, daß diese Erscheinung nicht so unwichtig ist, damit aber auch zugleich, daß der Inquirent durch sein gewaltsames Hindrängen nach Ludwig sich gerade von einer Wirklichkeit entfernte, die in diesem Prozesse eine Rolle spielt (s. a. Hist. T. S. 147. v. U. .) Die andere Frage ist aber:

2.) Wenn Bechtold Ludwig am Gesicht als Thäter erkannte, so muß er dieses Bild am 3. Oktob. 1848, wo er gerade den Stoff zu dem Wolligen-Haar-Kapitel zu Protokoll gab, unstreitig noch lebendiger in sich getragen haben. Ist Das nicht eine absolute Nothwendigkeit? Wenn er nun den Menschen so genau sah, daß er die Physiognomie, die Sommerflecken im Gesicht bemerkte, das bischen Haar auf dem Backen, die blauen Hosen, den Turnerrock, die Kappe und daß er nicht groß war, und dann zugleich, was jedenfalls als hellseherisches Hauptkennzeichen den Ludwig ins Auge fassen ließ, daß er in dem also Fixirten „Einen von Bockenheim" sah und kannte — was bestimmte ihn denn, Dietrich (S. 1134. n. δ. n. *** aus der Zelle zuzurufen, ob der unten im Hof gehende Ludwig Der sei, von Dem er gesagt, daß derselbe geschossen? Kannte er ihn so genau, so war ja diese Frage ganz unlogisch und durch nichts bedingt! — Die Gegner werden freilich opponiren, daß es so auf der Estrade herumgedreht worden sei — im Protokoll da oben bei δ.) spreche er ganz logisch: „Das ist Der, der geschossen hat." Auch Das angenommen, aber nicht zugegeben, daß er gerade so zu Dietrich, wie zu Protokoll gesprochen, so setzt diese Mittheilung voraus, daß zwischen Beiden über dieses Kapitel schon Verständigungen genug vorausgegangen sein müssen, insbesondere, daß er dem Dietrich seinen Menschen beschrieb, den er als Thäter fixirte. Das ist logische Nothwendigkeit, denn sprach er dem Dietrich von einem Bockenheimer und konnte er den Namen nicht nennen, so liegt es in der Natur der Sache, daß er ihn beschrieb und die Neugierde des Dietrich es forderte. Wenn nun Dietrich, der mit Ludwig in einem Hause gewohnt und ihn ganz genau kannte, aus dieser Beschreibung nicht herausfand, daß es Ludwig sei, so gehet daraus hervor, daß Bechtold Niemand weniger als Ludwig beschrieben haben muß. — Hätte er ihn beschrieben, so würde Dietrich gesagt haben: Das ist der Ludwig — und Bechtold würde dann den Namen gewußt haben. Statt der Worte bei δ. im Protokoll würde Bechtold dem Dietrich, während Ludwig unten spazieren ging, zugerufen haben: Das ist der Ludwig — oder: ist Das der Ludwig? Denn Diesen habe ich gesehen und angegeben 2c. Daß er den Namen noch nicht weiß und nicht nennt, beweis't, wie weit ihre Unterhaltung von Ludwig entfernt sich bewegte.

3.) Nehmen wir aber den Ausruf bei γ) des Protokolls da oben hinzu, daß Bechtold in demselben Verhör, wo er die Zellengeschichte erzählt, ausruft: „ich kenne ihn 2c., er hatte damals schon so langes Haar", so ist mit dieser positiven Lüge (s. a. S. 1094. n. **. bei 1.) hinlänglich bewiesen, daß Bechtold nichts wußte und in das Gewissen des Inquirenten hinein sich verdient machen wollte. — Alles Das mußte einer Untersuchung gegenüber gelingen, die dergleichen Schnitzer auf sich beruhen ließ, um nicht enttäuscht zu werden, sintemal die Liebe zu dem eigenen Kindlein blind macht. — Es schreit aber Zeter und rührt an die Fibern des Menschen, von einer Beschreibung, wie sie Bechtold im Verhör vom 3. Oktob. 1848 gibt, die den Ludwig verneint, auf gerade diesen Ludwig allmählig überzuspringen. —

*) Wenn er jetzt nicht mehr weiß, wie Ludwig gekleidet war, so ist das nicht minder auffallend, da er früher ganz genau „Turnerrock, blaue Hosen und eine Kappe" beschrieb. Das war also Wahrnehmung! Das Gesicht hat er außer den Sommerflecken nicht beschrieben — und als er Ludwig hinter der Zellengeschichte her sah, erkannte er denselben sofort nach der Physiognomie. Wenn diese Wiedererkennung nach mehren Monaten auf Grund der Physiognomie eine innere Wahrheit wäre, so würde es unmöglich sein, daß er die Kleider vergessen hätte, welche er mittlerweile beschrieben und zum Gegenstande seines Gesprächs gemacht hat. Wir dürfen hier nicht verwechseln, daß allerdings Jemand eine Physiognomie sich einprägen kann, ohne die Kleider in's Auge gefaßt zu haben. Wer aber einmal die Kleider beschrieben hat, dann einige Momente später auch die ihm entgegentretende Physiognomie angeblich wieder erkennt und dann ca. zehn Wochen später von den Kleidern nichts mehr wissen will, der ist innerlich faul! So Dinge konnten nur in Hanau durchgehen.

er nämlich im Gefängniß durch das Fenster Ludwig gesehen und dem Dietrich sofort zugerufen habe: das sei der Mensch, den er als den Mörder des Auerswald angegeben habe. (E. N.) Sollte auch noch ein Zweifel angenommen werden können, müsse er schwinden zu ff) a) durch das verstärkt hinzugetretene Zeugniß des glaubwürdigen Zeugen Johannes Schwab,[1]) b) der auf seinem Geschäftsgange (?!) das unglückliche Ereigniß miterlebt habe.[2]) (Köln.Z. u. E. N.) c) Schwab habe deutlich gesehen wie Ludwig

---

told: Auf den Zweiten kann ich nicht behaupten. Ob auf den Ersten? — Das kann ich behaupten. (!!!) *) ꝛc. es ist mir gedroht worden — ich wußt' nicht, was ich thue — ich war außer mir. (s. a. S. 781. s.) ꝛc. Die Statur war mir bekannt; deßhalb habe ich gemeint er wäre es ꝛc. Ich kann es aber nicht behaupten. (Nach einer langen Folter): Ich weiß es nicht bestimmt. Präsident: Ich frage Sie noch einmal — ist er's, oder nicht? A. Ich weiß es nicht bestimmt. **) (s. a. S. 782. T. v. O.)

Das soll nun, von Körber nicht zu sprechen, belastend in der Wagschale der Gerechtigkeit

zur Hauptfrage
das **Dritte** Gewicht sein.

[1]) Da sitzt das Elend des **Schwab!** Alles im Vertrauen auf die mehrfache Vereidigung, mit der er an die Protokolle der Voruntersuchung dergestalt gebunden war, daß jede Abweichung mit eigenen Gefahren ihn bedrohete, wie ihm Das ja fortwährend auf der Estrade gesagt worden. Nein, Herr Staatsprokurator, mit diesem Zeugenphänomen werden die Zweifel allerdings schwinden, aber zur Niederlage der Begründung da oben.

[2]) Da begegnen wir gleich einem ganz eigenthümlichen Einschiebsel zur Begründung! Was soll der eingeflossene „Geschäftsgang" da oben bekunden? — Fühlte der Herr Staatsprokurator so etwas wie Freund Schwab S. 926. XI. n. 2. ff.? — Anders könnte ihm gleichgültig sein, aus welcher Ursache der Zeuge auf einem so natürlichen Wege, den er nach seiner Heimath ohnehin gehen mußte, Zeuge der Begebenheiten auf der Haide geworden! Es war ja genug, daß er als Theilnehmer etwa in keiner Weise verdächtig dastand, mindestens von Niemand einen Zweifel erfuhr. Was ihn also auch führen mochte: Neugierde, ein Spaziergang, das Geschäft oder sonst ein Bedürfniß — es lag außerhalb der Sorge des Staatsprokurators, zumal der Vertheidiger diesen Punkt noch nicht anzufechten die Gelegenheit hatte, die Gegenseite auch, sofern sie ja in allen ihren Voraussetzungen bezüglich des Schwab Arges nichts nähren konnte und durfte, gar nicht auf die Idee kommen konnte, daß dieses Wort „Geschäftsgang" in dem Munde Schwab's verdächtig sei. Der Staatsprokurator spielt nichts desto weniger ein Prevenire und hat es darin mit Schwab

*) Ob Bechtold wirklich sagte: „Das kann ich behaupten" wissen wir nicht. In unserer Notiz steht es nicht. Das erste Gerichtsreferat bringt es; aber Das wissen wir, daß er nicht mehr wußte, wo hinaus. Und aus dem Folgenden S. 775. T. v. O. und dem Vorausgehenden erhellet, daß er die Worte, wenn er sie wirklich gesagt, anders verstanden oder nicht mehr wußte, was er sagte; denn er gehet sofort in demselben Ideengange weiter, wie er ihn von S. 773 b.) angefangen. Da er, Pflug betreffend, der ihm nahe stand, S. 775. i. bei **IV.** mit deutlichen Worten sein Protokoll bestätiget, so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum er bei Ludwig, den er gar nicht kennt und bezüglich Dessen er gar nichts zu fürchten gehabt, Anstand genommen haben sollte. Ueber diese psychologische Bedeutung s. n. 1. S. 775, vergl. 786. n. 1.

) Damit schlies't er! Wir ersehen aus dem Protokolle da Oben, daß sein Verhör damals ungefähr 50 Folioseiten darbietet, also ungefähr die nämliche Zeit, wie sie (S. 1002. n. 1.) in der „Großen Rechtfertigung" bei Schmunk nach Adam Rees nachgerechnet ist. Ein 8—9—10 stündiges Verhör ist mehr als eine geistige Tortur! Einer Untersuchung gegenüber, wie die vorliegende, ist es außer Zweifel, daß die Menschen, wenn ihnen später ihr Protokoll vorgelesen wird, rathlos stehen und nicht wissen, was sagen. Wir haben (S. 1116. n. Nr. 1.) bei Spahn nachgewiesen, daß es Diesem, der ein Anderer ist, so in Hanau ergangen — welche Betrachtungen lassen nun diese s. g. Zeugen zu? Wir können also mit Hinweisung auf sein dreimaliges Erscheinen auf der Estrade von diesem **vierten Gewicht ruhig scheiden, welches für den Staatsprokurator in der „Wagschale der Gerechtigkeit ruhet."

dem General von Auerswald die erste tödtliche Schußwunde beigebracht habe (!!!); d) er habe ihn als den Thäter wieder erkannt und zwar mit Bestimmtheit an seinem Gesichte (?!)[1] e) und seiner Bürgergardemütze (?); er habe den Karabiner sofort als Ludwig's Waffe unter mehren andern Gewehren herausgesucht (?!)[2] f) und sich auch nicht geirrt, wie es nun, da der Karabiner wirklich von Ludwig geführt worden, erwiesen dastehe (!!!)[3] — g) Die Ehrlichkeit (!), die Glaubwürdigkeit (!),[4] mit welcher der Zeuge hier gesprochen, müsse den Herren Geschwornen unvergeßlich sein. (!!!)[5] h) Ihm habe die Wahrheit mehr gegolten, als

---

gemein! — Was davon abhängt, haben wir in der oben angegebenen Note behandelt. Es verräth sich also da so ein kleines böses Omen, das wie ein Pflaster auf eine klaffende Wunde sich legen soll. Inhaltschwer ist dieses Kennzeichen, wenn sich die Begründung auch keine besondere Rechenschaft gegeben haben sollte. Der Umstand, daß der Staatsprokurator gerade bei diesem „ehrlichen, wahrheitsliebenden, fleißigen" Schwab eine an sich so geringfügige Sache bedachte, wovon er sonst bei keinem Zeugen Erwähnung that, läßt schließen, daß er die wunde Stelle fühlte, weil anders sein Prevenire unbegreiflich sich darstellte. —

[1]) Mit dem Erkennen nach dem Gesichte haben wir bei Bechtold s. oben S. 1136. n. 3. n** eine Abhandlung geliefert. Mit Schwab verhält es sich gewiß nicht anders. (s. a. S. 652. n. 6.) Wie man ohnehin die Rekognition insbesondere wohl bei Schwab leitete, davon haben wir S. 480. n. 1. von einem sehr würdigen Zeugen einen Aufschluß bekommen, der uns zu allen Unterstellungen berechtiget. Auch haben wir es aktenmäßig bei Jakobi und Brunnenträger, die noch folgen. Da der „ehrliche und wahrheitsliebende" Schwab einmal von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr im Verhör war und bedrohet wurde, wie er dies selbst gesagt und Koch gegenüber eingestanden; da er ausweislich der Akten vom 5. Januar gerade in dem Verhöre, wo er die eminente Auffassung der Physiognomie beurkundet, von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr wieder im Verhör rang und dafür 1 fl. 12 kr. Zeugengebühren empfing: so wäre es doch interessant zu wissen, warum dieser wahrheitsliebende Zeuge immer so lange in den Verhören festgehalten worden? Das sind unnatürliche Erscheinungen, so unnatürlich wie der Schwab selbst! (s. a. S. 655. n. 1. ff.)

[2]) Mit dieser Bürgergardekappe wird es wohl beschaffen sein, wie mit Jakobi S. 476. n. 1—3. Hierüber s. a. S. 650. n. 1. Dasselbe gilt vom Karabiner! Ein Zeuge, der sich in einer auffallenden Thatsache so irrt, wie die, daß Auerswald von zwei „Kerlen" gehalten worden, während Ludwig auf ihn geschossen habe, der steht gewiß unter aller Kritik! Und dieser hätte auf der Haide das Gewehr schon so genau gesehen, um zu wissen, es sei ein Karabiner, den er unter andern herausgefunden?! — Hier können wir mit Hinweisung auf S. 658. T. v. O. n. 2. u. 651. f. n. 6., vergl. 652. T. v. O. n. 2. u. insb. dann S. 622. T. v. O. n. 1. u. 2., vergl. die Virtuosität S. 361. n. Satz 1. v. U. ruhig scheiden, denn wir werden von anderer Seite her in dem Inzidenzprozesse belehrt werden, daß seine Auffassung unter der eines Kindes steht. — Vielleicht ist hier zur tiefern Würdigung der Untersuchung die Beleuchtung aus der „großen Rechtfertigung" S. 987. n. 1. ff. bezüglich des Bechtold an ihrem Platze; denn Beide haben in ihrem Kunterbunt viel gemein.

[3]) Wie hohl dieses Gewicht ist — darüber s. S. 1104. n. 1. u. 1105. n. 1. u. 2.

[4]) Wie Das zu verstehen ist, weiß man jetzt, nachdem der „wahrheitsliebende und ehrliche" Schwab achtmal des falschen Zeugnisses überführt ist; allein wir sehen vorläufig ganz davon ab; denn er soll auf's Neue und positiv in der Hauptfrage des falschen Zeugnisses überführt werden!

[5]) **Ja wohl!** Denn sie haben mit 11 gegen eine Schleppträger-Stimme den Schluß verneint!

die Furcht vor seinem bedrohten Leben! (!!!) [1]) i) Sein Zeugniß müsse wahr und sicher sein, denn er habe Niemand gesehen, als **Ludwig** und nur diesen im Auge gehabt, was durch seine Theilnahme, durch sein eigenes Entsetzen natürlich werde, indem der Mensch Das, was solche Eindrücke gebe, auch stetig mit seinen Blicken verfolge. [2]) k) Darin läge aber auch ein neues glaubwürdiges Zeugniß für die Richtigkeit seiner Angabe: daß er gesehen, wie Ludwig den ersten Schuß in Leib des Generals abgefeuert habe. (!!!) [3]) [E. N. u. Köln. Z. Han. Z.] Denn Schwab

---

[1]) Mit dieser Furcht wegen Bedrohung seines Lebens haben wir schon mehrfach ziemlich schlußgerecht nachgewiesen, daß es entweder Gespenster sind, welche er als „Gillesonntagskind" sah, oder etwas Schlimmeres — eine suggerirte Finte! Jedenfalls verhält sich's damit wie mit der ähnlichen Phrase (S. 1020. i. v. U., vergl. S. 1021. u. 109. b., insbes. n. 1. u. h.) bezüglich Körber's Furcht, die mit dem Finale der Beweisaufnahme (S. 1067. *n.*) in der Verstruwwelung des Kopfes und dem Damenschneider ihren verständlichsten Ausdruck findet. Danach sind auch die übrigen Tugenden zu bemessen.

[2]) Das ist allerdings eine Wahrheit, die wir auch bei Rettenbacher S. 1128. n. v. U. würdigten; aber es ist nur relativ wahr. Uebrigens werden wir die Anklage dabei festhalten.

[3]) Das ist nicht richtig geschlossen — Das ist ein Schluß von einer s. g. „Annahme", d. h. vom Möglichen auf das Wirkliche. — Wir aber werden jetzt nachweisen, daß es gerade umgekehrt sich verhält. Schwab hat positiv ganz falsch gesehen und wie wir Ursache haben zu glauben noch nicht einmal in einem Zustande des „Entsetzens", wie die Begründung meint; denn er trieb sich bis Abends auf der Haide herum und suchte das s. g. Entsetzen. Wer sich entsetzt, der bleibt nur so lange, wie ihn der Augenblick bannt — davon sprechen gerade in diesem Prozesse Beweise, daß nämlich viele Zeugen mit Grauen davoneilten. Schwab dagegen sah auch noch den Mißhandlungen und der Verwundung Lichnowsky's zu, was von der ersten That $1/2$ bis $3/4$ Stunden währte. Niemand trug wohl das Bewußtsein so wie er in sich, daß er zur Rettung nichts beitragen könne und beitragen werde. Was bannte den stets „furchtsamen" und immer „ängstlichen" Mann also an diesen Ort, statt seine Frau zu begleiten, die er voraus und allein nach Haus geschickt? (Hierüber s. S. 926. n. 2. ff.) Wir haben, wie wir Schwab jetzt anatomisch zerlegt, viel mehr Grund und Boden zur Unterstellung, daß es ihm Vergnügen machte. — Das soll keine Behauptung, aber eine Andeutung sein, daß eine solche Behauptung mehr des Wahrscheinlichen für sich hätte, als des Staatsprokurators „Annahmen" und Schlüsse Mögliches für sich haben. Das Folgende, welches sich auf einige Momente aus der Untersuchung und auf die Estrade stützt, wird dem Allem erst seinen innern Werth geben.

Wir wollen darum unter

5) **Johannes Schwab** zu ee.) da oben etwas tiefer nach den Protokollen der Voruntersuchung und dann nach seinem Geschwätz auf der Estrade würdigen:

α. Schwab: daß er den zuerst Schießenden nicht genau beschreiben könne, da er schon auf dem Weg zurück nach Bergen gewesen. (?) *) (Bd. III. S. 142. u. f. Anlage Tom. III.)

*) Und doch hat er sich den Ludwig so genau angesehen: doch war es nur dieser, welcher von der Blutszene bei Auerswald bis zu und mit der des Lichnowsky seine Aufmerksamkeit dergestalt gefesselt, daß er gerade aus diesem Grunde keine andere Wahrnehmung gemacht. Wenn man einen Menschen ziemlich eine ganze Stunde fortwährend fixirt, wie es doch zu nehmen wäre, falls er wahr spräche; wenn man überdies so viel Aufmerksamkeit ihm widmet, daß man für alles Andere keinen Sinn mehr hat — wie ist es dann zu verstehen, daß er ihn nicht genau beschreiben könne? daß er ihn, was mehr heißt, gar nicht beschreiben kann? Wie ganz anders und für diesen Fall sehr bezeichnend erscheint die Zeuge Margaretha Schmidt, des Kunstgärtners Ehefrau! Die Bedeutung Dessen wird durch die folgende Beleuchtung, welche eine exorbitante Thatsache zum Gegenstande hat, erst ihren innern Werth für die Untersuchungen offenbaren!

sei der entscheidende Zeuge neben Bechtold und Dietrich; er ergänze, was etwa bei diesen noch zweifelhaft befunden werden dürfte. Dafür bürge seine

---

ß. (Auf Vorhalt): daß seine Aussage, Auerswald habe den ersten Schuß von Ludwig erhalten, während er noch von zwei „Kerls“ gehalten wurde, ganz vereinzelt dastehe, dagegen nach andern wahrscheinlichen Erhebungen Auerswald ganz frei gestanden. — Schwab: daß er bei seiner Angabe beharre. *) (Bd. IV. der dies. Akten.)

*) Hier stehen wir denn an dem höchst wichtigen Moment, das wir zwar aus der Beweisaufnahme schon kennen, auch U. d. V. S. 331 schon würdigten, seiner innern Bedeutung nach aber auf sich beruhen ließen, um es hier der Anklage gegenüber zur Kennzeichnung der einseitigen, schwachen und gefährlichen Untersuchung zu sondiren.

Wenn der Inquirent selbst nicht umhin konnte, diesen Zwiespalt im Prozesse endlich zur Sprache zu bringen, so müssen wir unsere Verwunderung aussprechen, wie er über sich gewinnen konnte, sich mit diesem Beharren Seitens des Zeugen zu begnügen, statt auf andern Wegen die innere Haltbarkeit oder Haltlosigkeit zu ermitteln; denn hier werfen sich eine ganze Reihe von Fragen auf, welche bei einem Zeugen, wie sich Schwab darstellt und dargestellt haben muß, mit unabweisbarer Nothwendigkeit in einer so höchst wichtigen Frage sich aufdringen und zwar, um es nachzuweisen und verständlich zu machen, natürlich nicht für die ächten Juristen, sondern für Diejenigen, welche keiner Belehrung mehr bedürfen:

in folgendem Schema.

A) **Betreffs des Zeugen:** 1) Wo hatte er (Schwab) seinen Standpunkt gehabt? (Genau festzustellen) 2) wie weit hat er von dem angeblichen Ludwig entfernt gestanden? (So genau wie möglich festzustellen.) 3) Wie weit von Auerswald entfernt? 4) wohinaus zeigte er (Schwab) das Gesicht? 5) Wen hatte er im Augenblick der Vorbereitung zum Feuern im Auge? (z. B. das Anschlagen ꝛc. und wie lange das gewährt.) 6) Wen im Augenblick des Abfeuerns? (Ob zumeist den Thäter oder den Auerswald — ob Diesen oder Jenen mehr — ob Beide zugleich.) 7) Wo haben die übrigen Bewaffneten gestanden? (Ob da wo er, oder wo anders und genau festzustellen.)

B) **Betreffs des Auerswald:** 1) In welcher Situation war dieser als er von zwei „Kerls“ gehalten worden? (Da diese Angabe das Aufrechtstehen vorschweben läßt — ob er gestanden oder gelegen oder gekrümmt sich zeigte.) 2) Wie lange hat das Halten gewährt? (Denn hier wird der Zeuge, wenn er gewissen- oder gedankenlos schwatzte, in den Tag hinein antworten.) 3) Wo hat Auerswald in dem Augenblick gestanden als der erste Schuß also auf ihn abgefeuert worden? (Möglichst genau festzustellen.) 4) Wohinaus zeigte er das Gesicht? (Genau festzustellen.)

C) **Betreffs der zwei „Kerls“:** 1) Wo haben dieselben gestanden als sie Auerswald hielten? (Ob vor ihm — oder hinter ihm — ob Beide auf einer Seite — ob getrennt zur Seite rechts und links.) 2) Wo haben sie ihn gehalten? (wo der Eine, wo der Andere — ob an den Armen, der Schulter ꝛc.) 3) Wie nahe haben sie bei ihm gestanden? (Dicht wider ihm oder etwas entfernt, etwa mit ausgesperrten Armen um ihn von sich abzuhalten. — Das ist nämlich Das, was der Inquirent wissen will, ohne es, wie bei Allem in parenthesi Angemerktem, in die Frage zu legen, denn sonst würde er ja seinen Ideengang verrathen und den Zeugen aufmerksam machen.) 4) **Wie** haben sie es gemacht als sie ihn hielten? (Kopiren) 5) Wohinaus zeigten sie das Gesicht (ob Beide nach einer Richtung oder anders und wohinaus die Richtung — möglichst genau festzustellen.)

D) **Betreffs der Thäter:** 1) Wo hat der (angebliche) Ludwig gestanden im Augenblicke seiner Vorbereitung zum Schießen? (Genau zu ermitteln.) 2) Stand er auf derselben Stelle als er sein Gewehr abfeuerte? (als es blitzte und knallte.) 3) Stand er isolirt, d. h. allein? (Mit Hinweisung auf die Antwort bei A. 7); denn hat der Zeuge seinen Standpunkt und den der übrigen Bewaffneten nach seinem besten Wissen schon deponirt und ist es gehörig eruirt, so muß sich jetzt schon herausstellen, ob er in Widersprüche geräth.) 4) Wie weit ungefähr stand er von Auerswald entfernt als er schoß? 5) Wohinaus zeigte er das Gesicht? 6) Wie hat er geschossen? (Ob im Anschlage liegend oder in einer andern Weise.) 7) Wo hat er bezüglich des Körpers ungefähr hingezielt. 8) Wie lange hat er im Anschlage gelegen oder gezielt? 9) Wo ungefähr hat er ihn getroffen?

E) **Betreffs der zwei „Kerls“:** zu C.) 1) Was machten die beiden „Kerls“ in dem Augenblick, wo Ludwig nach Auerswald hin zielte? 2) Wohinaus sahen sie in diesem Augenblicke? (ob nach dem Thäter — ob nicht — ob ruhig stehend — ob nicht —) 3) Hielten sie ihn da noch? 4) Und wie? 5) Was thaten sie im Augenblick, wo Auerswald getroffen war?

F) **Betreffs des Auerswald** zu B.: 1) Was hat Auerswald im Augenblick, wo der (angebliche) Ludwig nach ihm zielte, gemacht? (ob ruhig stehend — ob gehend — ob bückend.) 2) Wohinaus sah er in diesem Moment? (ob nach dem Thäter und wie) 3) Fiel er? (und wie fiel er) 4) Wohinaus fiel er mit dem Kopfe? 5) Auf welchen Theil oder welche Seite des Körpers? 6) Und in welcher Situation lag er jetzt?

G) **Betreffs der zwei „Kerls“** zu C. u. E.: 1) Wie sah der aus, welcher da oder da stand? (mit Hinweisung der Antworten bei C. 1.) und möglichst genau zu ermitteln wie derselbe beschaffen war in seinem Gesicht, Habitus wie an Kleidern.) 2) Wie der Andere, welcher da oder da stand und den General hielt?

H) **Betreffs des Auerswald** zu B. u. F.: 1) Wie sah Auerswald aus? (ob klein,

unbetheiligte Stellung, seine unverkennbare Wahrheitsliebe, sein biederer, ehrlicher Karakter und seine so äußerst günstigen Leumundszeugnisse, welche jeden Zweifel über seine Wahrheitstreue ausschlössen, wie denn auch die wider ihn erhobenen Bestrebungen und Erkundigungen auf finstern Wegen gerade das Umgekehrte zu Tage gefördert hätten — die Festigkeit, die Wahrhaftigkeit und die Eidestreue des Schwab einerseits und anderseits die Verleitung zum falschen Zeugnisse und zum Meineide, was offenkundig da liege und den Her=

Bei der Vorstellung des Angeklagten Ludwig aus einem früheren Verhöre, jedenfalls durch das Gefüge der Thüre, während derselbe den Schnürrock an hatte und die Turnjacke darunter, Beweis, daß er schon damals für zwei Sättel hergerichtet wurde und der Staatsprokurator, ausweislich seiner Begründung da oben S. 1102, vergl. S. 1095. T. v. D., ganz von dem Geiste der Untersuchung, resp. von seinem Substituten Hille beherrscht wurde:

γ. Schwab („indem er sich rasch umwandte"): „Der ist es, der den

ob groß, ob schmal, ob dick, ob bleich, ob anders) 2) Was hatte er an? (außer dem Schlafrock — und möglichst genau zu befragen.)

I) **Betreffs des Thäters** zu A. u. ff.: 1) Wie sah der Thäter aus? (wie oben genau zu forschen.)

K) **Betreffs des Ganzen**: Jetzt erst kommen die Vorhalte bezüglich der etwaigen Widersprüche, die wohl hier dem Schwab gegenüber Niemand bezweifelt, um ihn ungefähr in einem Bilde zu sehen wie einen Ertrinkenden zwischen den sich aufthürmenden Eisschollen. Ob diese Vorhalte gleich zu exerziren seien oder ob es noch besser sein würde, in einer spätern Vernehmung dieselben Fragen in umgekehrter Richtung nochmals beantworten zu lassen, um dann erst mit den Vorhalten einzutreten — das hängt wieder lediglich von den Antworten ab.

Dem eigentlichen Juristen gegenüber hätten wir jetzt nichts mehr zu sagen — er weiß wohinaus wir wollen! Er wird mit dem größten Mißbehagen, wenn nicht mit Entrüstung von der Untersuchung da Oben, wie von dem ganzen Aufwand in Frankfurt, Bockenheim und Hanau sich abwenden; denn er begreift, daß der Inquirent sofort, als das Mirakel da Oben bei β) Nr. 5 auftauchte, wissen konnte, woran er mit diesem Zeugenphänomen sei, wenn er so gefragt hätte, wie es Oben angedeutet worden und wie es in der Natur der Sache absolut liegt. — Wenn der Zeuge nur 1/7 von allen den gestellten Fragen beantwortet hätte oder beantworten konnte, so würden alle andern in sich selbst sich ergänzt haben, vorausgesetzt, daß der Zeuge in der Wahrheit gestanden! Anders würde er in ein Meer von Widersprüchen gerathen sein; denn es ist wohl nicht nöthig hinzuzufügen, daß die gestellten Fragen, beziehungsweise die Antworten noch eine Menge Fragen und Antworten nach sich gezogen hätten, ohne, wie es in Bockenheim, in Frankfurt, der fremden untersuchenden Kommission gegenüber, und in Hanau geschehen: bei jedem Widerspruch und jedem Zweifel gleich suggerirend oder gar drohend (s. Magnus rc.) einzufallen und dadurch den Komparenten zu paralisiren oder aus dem besten Zug seiner Irrung oder seiner Lüge herauszuwerfen und aufmerksam zu machen. Dadurch pflegt es zu geschehen, daß man dann von keinem Protokolle sagen kann, es sei der ausschließlich treue Ausdruck Dessen, was der Komparent ungestört gesagt, von Dem noch nicht zu reden, wie es innerlich beschaffen sei, jemehr Das immer eine spätere und letzte Frage bleibt. Alle Protokolle dieses Prozesses der drei fora sind geschwängert mit dem (vermeintlichen) Wissen der Inquirenten und ermangeln sammt und sonders der strengen Erfordernisse, welche wir S. 321 als nackte Regel aufstellten und hier wiederum bei β. Nr. 5 und den vorausgehenden Fragen praktisch veranschaulicht haben, um dadurch zu zeigen, was es heißt, wenn ein Protokoll in sich selbst getragen dastehet. So begegnen wir auch hier gerade mit dieser theoretisch=praktischen Veranschaulichung wiederum ganz erhellend Dem, was wir im Kleider=Kapitel S. 1097 der Unteranmerkung deduzirten: daß der Komparent gehen muß, ohne zu wissen, was ihm geglaubt worden ist, was nicht. Dagegen geben die Magnus, die Ehefrau Schmidt, Bechtold und überhaupt alles über die Voruntersuchung aktenmäßig unter die Augen Gestellte den unabweisbaren Beleg, daß die Inquirenten zur Führung dieses schweren und komplizirten Prozesses, der nur in Indizien sich bewegt und darin verfolgt werden mußte, man darf es wohl sagen nicht geschult waren! Ein einziger tüchtiger Inquirent würde weiter gekommen sein; denn es heißt ohnehin schon den Prozeß aufgeben, wenn Mehre die Untersuchung führen, es heißt ihn aber gänzlich verwirren oder vernichten, wenn fort und fort nackte Depositionen zu Tage gefördert werden, wie z. B. die in Rede stehende bei β) da Oben, worauf hin dann das Gesetz angewandt werden soll! — Oder wäre es etwa der Mühe zu viel gewesen, solche Momente in der angedeuteten Weise zu eruiren? — Haben die Herren etwa das Papier geschont, um konzis zu sein? — Fehlte es ihnen an Zeit? Ist Schwab nicht jedesmal von Morgens 9 Uhr bis Abends spät in den Händen der Inquirenten gewesen? Was ist mit ihm gemacht worden? – Warum wurde Helferich aus Bornheim 27 mal vernommen? Warum die Magnus kaum einmal, stürmisch, seicht und erst nach vier Monaten? — Warum in Bockenheim und Hanau gar nicht? Heißt das Untersuchung?! — ?! — ?!

Fürwahr — und damit muß jeder Rechtsfreund einstimmen, Jeder, dem das Wohl des Staats am Herzen liegt — daß es, sofern das Uebel ziemlich allgemein, hoch Zeit wäre, gesundes Leben in diese Stagnation zu tragen! Denn die Rechtspflege ist der oberste Faktor im Staatsverbande und das Kennzeichen des sittlichen Zustandes!

ren Geschwornen bei Beurtheilung der Sache stets gegenwärtig sein werde. (E. N.) Außerdem werde dieses Zeugniß des braven, ehrlichen Schwab

---

ersten Schuß gethan hat. (!!!) *) — er brauch sich nicht anders anzuziehen. (!!!) **) (Bd. IV. a. a. O.)

δ. Schwab (als Ludwig ganz abgeführt ist): Das Gesicht würde ich wieder kennen in zehn Jahren. (!!!) ***) Dieser ist schuld, daß ich auf die Andern nicht so genau geachtet, da er vor allen frei und frech war. (!!!) †) (Bd. IV. a. a. O.)

ε. Schwab: Nach Aussage der Leute sei Ludwig auch Der gewesen, welcher im Keller das Licht gehalten. (?!) ††) (Bd. IV. a. a. O.)

*) Diese entschiedene Rekognition von einem solchen Menschen ist geeignet, alle Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Für sich allein betrachtet muß sie überraschen; allein gerade hier zeigt es sich wie wichtig alle vorausgegangenen Beleuchtungen über die Untersuchung sind. — Wäre das von ihm angegebene Moment bei ε) nach den in der vorigen Note angedeuteten Frogen eruirt worden, so wüßten wir jetzt, was von dieser Sprache zu halten sei, wenn sie dann überhaupt existirte! Die Beleuchtung S. 1116. a. ff. würdigt ihn für diese Hellseherei. Außerdem wird sich alsbald zeigen, daß er entweder ein gedankenloser Irrling in den Händen der Untersuchung oder, sofern auch seine Geschäftigkeit nicht zu verkennen ist, etwas viel Schlimmeres gewesen sein muß. Uebrigens dürfte es auffallen, daß man in Hanau auf Kramms Rekognition so wenig Gewicht legte. (s. a. S. 567. n. 2.) Diese ist (S. 566) viel überraschender — und zwar noch von einem Manne, der, wie a. a. O. ausgeführt, trotz seines Alters, weit über Schwab steht. Man hat keinen andern Grund vorbringen können, als es sei ein altersschwacher Mann und seine Beschreibung passe nicht. Hier bei Schwab sind Gründe über Gründe — und die Beschreibung paßt auch nicht. — Dennoch vernichtete man ganze Familien, um diesen höchst verdächtigen Zeugen aufrecht zu halten. — Wie verhält sich Das? —

**) Wie ist denn Schwab zu der Aeußerung: rc. „er brauch sich nicht anders anzuziehen" gekommen? — Wenn er den Ludwig so rasch und so entschieden als den Thäter erkannte, war ja zu diesem Beisatze keinerlei Veranlassung vorhanden? Es muß also da vorausgegangen sein, was kein Zeugniß von Sicherheit und Entschiedenheit gibt. Das ruhet aber wie so Vieles im Grabe der Geheimnisse.

***) Darüber spricht sich nun die Beleuchtung bei α. und n. S. 1140. aus. Es muß bei jener Vergleichung auffallen, daß die Ehefrau Schmidt die ganze Gewähr ihrer Rekognition in den Vorhalt des „Spieß" und des alten grünen Rocks legt, während sie zuvor sagte: Wenn's Einer ist, so war es Dieser, indem sie auf Körber deutete. Bechtold und Schwab, also gerade die zwei kläglichsten Subjekte, rekognosziren entschieden nach dem Gesichte und wissen sonst nichts — und was sie sagen, führt von dem Erkannten ab. — Dort hätte der Staatsprokurator gegenüber dem Leugnen des Körbers, er sei es doch nicht gewesen, eine tiefe und schlagende Begründung. Hier hat er nichts als die nackte Aussage und Behauptung verdächtiger Menschen, worauf er seine Anklage baut, während die Doktrin einer jeden Aussage an und für sich den Werth abspricht und zwar aus den bei β) n. * angeführten Gründen. Es liegt, wie es nicht genug gesagt werden kann, in dieser Regel, man möchte fast sagen, das Fundament einer guten Strafrechtspflege; denn anders gibt es keine Gewähr, soweit diese ohnehin menschlicherweise möglich gemacht werden kann.

†) Auch Das findet seine Würdigung in der Note bei α.) S. 1140. Denn wenn Ludwig schuld war, daß er keinen Andern ins Auge gefaßt, so heißt Das mit andern Worten, daß Derselbe seine Aufmerksamkeit ausschließlich in Anspruch genommen. Sonach muß es auffallen, daß er außer Ludwig dennoch Etwas sah, was kein Mensch gesehen: nämlich Auerswald sei von zwei „Kerls" gehalten worden rc. Beruhete die Angabe da Oben bei δ.) auf Wahrheit, so würde Ludwig Derjenige gewesen sein, welcher überall vorn war und das Wort führte. Wie wir aber nun wissen, so ist es umgekehrt. Es blieb, trotz seinem vom Staatsprokurator bezeichneten sichern Merkmal, der Bürgergardemütze, für Jedermann indifferent. Sein Hervorthun taucht nur auf hinter der Thüre im Munde des Aktuars: Sehen Sie mal den frechen Menschen — Den müssen Sie gesehen haben — Alle haben ihn gesehen. Wenn man Den Einmal gesehen hat, so kennt man ihn nach 10—20 Jahr noch rc. S. 480. n. 1. der Beleg!

††) Nach Aussage welcher Leute? Das ist auch ein Punkt, von dem zu wünschen wäre, der Inquirent hätte ihn etwas weiter verfolgt, denn Der, welcher das Licht im Souterrain gehalten, war Heil selbst, und Der, welcher es zwischen den Latten durchschob mit dem Arme des Heil, und die Thüre mit dem Beil aufschlug, spielt unstreitig eine Rolle in diesem Prozesse, bei welcher es der Mühe verlohnt haben würde, wenn der Inquirent Schwab's Angabe einer strengen Prüfung unterworfen hätte. Wie es sich mit diesem s. g. Lichthalter verhält, ist S. 147. n. * ff. d. Hist. Thl., ausführlich dargestellt. Hier haben wir einen Fall: wo das Gerücht sofort nach der That von einem Knaben sprach, der Lichnowsky entdeckt hätte. Es gehört viel „Phantasei" dazu, Ludwig als einen Knaben oder einen jungen kleinen Menschen anzusehen. Darüber spricht sich die Note 1. S. 433. umfassend aus. Heil, den wir nun selbst oft und viel befragten, sagt, er habe etwas herab sehen müssen, so klein sei der Bursche gewesen — Ludwig sei gegen diesen ein Mann. Es verhält sich eben mit der Hellseherei da Oben wie mit dem „dunkel gekleideten Menschen" und dem „Turner", die dadurch mit Ludwig identifizirt worden, daß man ihm „annehmend" den Schnürrock über die Turnjacke anzog und hier ebenso den jungen Menschen von kaum sechszehn Jahren mit der Bürgergardemütze auf dem Kopfe und den alten von 26 Jahren.

noch durch andere Zeugen unterstützt. gg) Heinrich Kühl habe a) gleich nach der Ermordung des Auerswald einen jungen Menschen in grauleinener

---

ζ. Schwab: daß er nicht glaube, daß Turner und Solche mit Sensen Theil genommen. (!!!) *) (a. a. O.)

η. Wird nach diesem Verhör in Gegenwart des Referendar Eberhard als Urkundeperson wiederholt **vereidiget** und erhält fl. 1. 12 kr. Zeugegebühr, da er

von 9 Uhr bis 5½ Uhr Abends

anwesend war. **) (Gott weiß zum wie vielstenmal!) [Bd. IV. a. a. O.]

ϑ. (Verhör vom 3. Merz 1849, wo er, wie in allen Verhören, seine Protokolle bestätiget und endlich so feurig wird, daß er Bd. V. S. 169. der dies. Akten sagt:

„Ich will dem Ludwig Alles in das Gesicht sagen." ***) (s. a. S. 335. v. U.) Dann folgt sofort:

ι. (Konfrontation) Schwab bestätiget wie natürlich seine Aussagen und gibt die Kleider nicht an, was er früher gethan, aber unrichtig. Hier ereignet sich auch die von Ludwig behauptete Veränderung der Angabe Schwab's während er abgetreten war. †) (Bd. V. der dies. Akten.)

κ. Schwab fordert seine Zeugengebühren. ††) (Bd. V. der dies. Akten.)

Auf der Estrade.

A. Schwab's Gebahren, seine Verwirrung und Widersprüchlichkeit von S. 644. Nr. 55. bis 696, deren Kenntniß hier vorausgesetzt werden muß. Ebenso:

B. Schwab's zweite Vernehmung der drei Zeugen (S. 855.) und des Zeugen Koch, von S. 924. Nr. 55a. bis 963.

Hieraus stellen wir einige Momente zur Kennzeichnung und besonderer Würdigung untereinander

αα. daß einer der Reiter, welche wieder zurückgesprengt seien, einen Schuß vom Pferde herab auf die Leute abgefeuert habe. †††) (S. 645. c. I. ff.)

Wenn man annimmt, kann man Alles machen. Daß Schwab von diesem jungen Menschen Etwas gehört haben mag, ist ganz natürlich, denn jedenfalls war der junge Mensch Gegenstand der Bewunderung unter der ganzen Gesellschaft, womit denn sofort das Unnatürliche sich darstellt, daß Ludwig verschwiegen geblieben wäre.

*) Das hat er nicht einmal gesehen, so sehr war er lediglich mit Ludwig beschäftiget und doch stimmen alle Zeugen darin überein, daß viele Turner oder solche mit Turnerkleidern dagewesen seien, von den Sensenträgern nicht zu reden!

**) Ueber diese unnütze und darum verbotene Vereidigung s. S. 332. v. U. ff. — Und nun werden wir da Oben aktenmäßig, resp. zur Begründung der Zeugengebühren von fl. 1. 12 kr. belehrt, daß er von 9 Uhr bis 5½ Uhr Abends im Verhör war. Schwerlich würde sich noch ein so „fleißiger und ehrlicher" Geschäftsmann, wie Schwab es sein sollte, gefunden haben, der sich als Zeuge fortwährend zu solchen Opfern hergegeben hätte, mitunter auch bis 9 Uhr Abends. Das konnte nur ein Schwab, der vermöge seines s. g. „Fleißes" nicht fl. 1. 12 kr. den Tag verdient. Indessen — der Arbeiter ist seines Lohnes werth!

***) Das ist eine Stelle, welche Jedem auffallen muß. Nachdem wir aber den „ehrlichen wahrheitsliebenden" Schwab kennen gelernt, fällt es nicht mehr auf. Diese Aeußerung da Oben verräth einen dankverdienerischen Geist, ganz so wie er auf der Estrade stand und wie wir Das noch ersichtlicher erfahren, namentlich im Inzidenzprozesse.

†) Hierüber s. S. 336 v. O. ff., von seiner Bestätigung gar nicht zu reden, denn wie kann er denn Etwas nicht bestätigen wollen, was er schon beschworen hatte? Mithin ist das ganze Verhör da Oben formell und materiell werthlos; denn ging das Instruktionsverfahren von dem Grundsatze aus, daß Schwab nicht falsch geschworen, so hatte Jede fernere Wahrnehmung keinen vernünftigen Zweck mehr — geschah es aber wegen der Konfrontation als Ergänzung, so ist die vorausgehende Vereidigung wie S. 334. Satz 1. v. U. näher ausgeführt, ein Präjudiz gegen den Angeklagten und eine Versuchung gegen den Zeugen. Komödie wollte man nun gewiß nicht spielen; aber was wollte man denn bei einigem Nachdenken? —

††) Der ehrliche und wahrheitsliebende Schwab fordert seine Zeugengebühren statt sich zu beschweren. — — —

†††) Was sagen die Gegner nun dazu? Schwab ist von den Zeugen der Einzige, der gesehen, daß einer der Reiter auf das Volk geschossen. Der Präsident hat ihn auch ganz sonderbar angesehen. Da es nun ein „wahrheitsliebender, ehrlicher" und "diligenter" Familienvater gesagt, muß es, vom gegnerischen Standpunkt angesehen, nothwendig auch wahr sein. In solchen Fällen weiß man sich zu helfen und nimmt an, daß er sich vielleicht gerade in diesem Punkt geirrt habe, weßhalb man auch ohne Geräusch daran vorüberging. Wir den-

Turnjacke und Hosen herumspringen gesehen, der ein langes (?) Pistol hoch in der Hand haltend, voll Freude sich berühmt hätte, Auerswald erschossen zu

---

ββ. daß er nicht behaupten könne, ob die Männer, welche Auerswald heraus aus dem Garten geschleppt, Waffen gehabt (!!!) *) [S. 649. e.]

γγ. daß er am Garten (?) und am Grenzstein (?) einen Kolbenstoß von einem Bockenheimer Schützen in grüner Uniform erhielt.**) (S. 650—51. T.)

δδ. I. „Am Garten" (?) „fiel der erste Schuß auf ihn." (O. P. A. Z., S. 651. f.) II. „Am **Grenzstein**" ꝛc. (Fr. J., S. 657. VI.) III. „Man stößt den Unglücklichen an den **Grenzstein**" ꝛc. (Köln. Z., S. 658. T. v. O.) IV. „Als man über das Brückchen gekommen war, da wo der **Grenzstein** steht, wurde er durch zwei Schüsse niedergestreckt, **während ihn zwei Andere hielten.**" (!!!) ***) (s. g. D. Z. S. 653. III.)

ken darin etwas strenger und nehmen bei einem „ehrlichen und wahrheitsliebenden" Zeugen, der einen Angeklagten der Tödtung zweier Menschen beschuldigt, ganz strikte an, daß er jedes seiner Worte abwägt und nichts sagt, was nicht der treue Ausdruck seiner Wissenschaft ist. Keinem Dritten, am allerwenigsten dem Richter, stehet es zu, unter verschiedenen Aussagen (eines und desselben Zeugen) über Thatsachen zu wählen: was man etwa davon als wahr gelten lassen will, was nicht; denn anders hieße es: nicht nach des Zeugen Wissenschaft, sondern nach **eigenem** Meinen richten wollen. Das hebt den Zeugen auf und reduzirt seinen Werth auf Null. — Die vorstehende Deposition ist gar nicht unwichtig zur Beurtheilung des Zeugen, und zwar aus Gründen, die wir S. 645. n. 6. ff. nach verschiedenen Richtungen gewürdigt haben. Wir glauben selbst nicht, daß er das gesehen hat, denn sein ganzes Wesen widerstrebt der Annahme, daß er in der Untersuchung früher nicht zehnmal davon gesprochen hätte. Also bietet es Stoff über dieses Thema nachzudenken; denn es fällt wieder auf die Untersuchung zurück. In der eben angezogenen Note das Nähere.

*) Als Auerswald aus dem Garten geschleppt wurde, hatte ja Schwab den Ludwig noch nicht gesehen, um durch dieses ausschließliche Interesse keine weitere Wahrnehmung gemacht zu haben? — Auch sahen Das alle Leute, denn es war ein ganzes Häufchen Männer hinter Auerswald her. Erst über dem Brückchen theilten sie sich. Es gehört viel Kurzsichtigkeit dazu, nicht einmal die Waffen dieser Männer gesehen zu haben — und doch wieder so viel Sehergabe, daß er unter den vielen kurzen Gewehren sogar sah, daß Ludwig einen Karabiner gehabt. Nicht wahr — möglich ist Alles?! —

**) Da sieht er ja plötzlich eine Waffe. Hat er nun schon am „Garten" und dann am „Grenzstein" den Kolbenstoß gesehen, so muß er Das gesehen haben, während Auerswald durch das Pförtchen geführt worden, denn anders wüßte man nicht, wo er den Kolbenstoß am Garten bekommen haben sollte, da er sich von da ab dem Garten nicht nähert, sondern davon entfernt. Mithin ist Schwab's Angabe bei αα) schon nicht richtig, was wir nun weniger dem traurigen Schwab, als der Vernehmung zuzurechnen haben. — Jedenfalls ist der Schütze in seiner auffallenden grünen Uniform der Einzige gewesen, der seinen schwachen Sinnen sich einprägte. Denn diesen haben Alle gesehen und Alle von ihm gesprochen! Während aber unter den Züglern Niemand von Ludwig spricht, ist es hier ausschließlich der Schwab!

***) Da haben wir das Grab des Zeugen und eine Gewähr für Alles, was wir sagten; denn damit begnügten sich die Herren! Der Grenzstein ist, wenn man vom Pförtchen über das Brückchen gehet, gleich rechts an dem Stück Graben, welches wir aus der Beleuchtung des Zeugen Spahn S. **1116. n.** **) mit „Einbiegung" bezeichneten. Von da, dem Grenzsteine nach der Stelle, wo Auerswald wirklich erschossen worden, sind es ungefähr **10** Schritte mehr oder weniger. Wenn er hier am Grenzstein die beiden Schüsse empfangen hätte, so müßte Dies nach Schwab's Darstellung bei δδ) seines Protokoll's oberhalb des Grabens geschehen sein, d. h. vor dem Rande des vor der Einbiegung ablaufenden Stückchen Graben. Wir werden nicht belehrt, wie Das alles zugegangen: nicht wie und wohinaus er gestanden, wie er gehalten worden, wo der Thäter stand, wie Auerswald fiel und wohin — Das bleibt Alles fein und manirlich auf sich beruhen. Es ist ja genug, daß Schwab es sagt — und so muß es wahr sein! Hier wird es wichtig, was wir S. **1141. n.** * v. **A**) bis **K**) bezüglich der Fragen andeuteten und nicht genug hinzufügen können, daß eine Aussage an und für sich keinen rechtlichen Werth hat. Aber es tritt außer diesem und insbesondere, was vorausgehend bei Zeuge Spahn S. **1116.** ff. behandelt worden, noch ein fataler Umstand hinzu — Das ist, daß Niemand auf der Terrasse zur Seite des Pförtchens innerhalb Schmidt's Garten sich aufgehalten haben würde, wenn Auerswald am Grenzstein erschossen worden wäre. Diese Terrasse liegt dicht an den Planken, und die darauf gestanden, wie z. B. J. Heil und Andere, würden der Gefahr ausgesetzt gewesen sein. Es kommt natürlich Alles darauf an, wie und wo der Thäter gestanden haben sollte; allein Darin herrscht doch selbst nach gegnerischer Ermittlung oder „Annahme" kein Zweifel mehr, daß die Gewehre nicht vom Pförtchen her abgefeuert worden, sondern jenseits des Brückchens auf der Haide, sofern da aller Boden zur Haide gehört. Jedenfalls also war die Stellung eines Menschen am Grenzstein, auf welchen sich Gewehre richteten, gegenüber jener Terrasse für die darauf Stehenden keineswegs einladend, um stehen zu bleiben. Heil und seine Führer sind stehen geblieben — und Dieses allein verneint Schwab's Angabe, daß Auerswald am Grenzstein erschossen worden sei. — Aber auch alle übrigen Zeugen, denen wir entgegensehen,

haben: b) in dem Angeklagten Ludwig habe er zu Bockenheim sofort den sich selbst anklagenden Thäter wieder erkannt, mindestens, daß er ihm sehr ähnlich

---

ss. I. Den ersten Schuß that ein Mann mit blondem Schnurrbart (!) und frischer Gesichtsfarbe. Den zweiten Einer in Bockenheimer Schützenuniform mit grünem Waffenrock, gleichfarbigem Hut, schwarzem Bart, aus einer Büchse. (D. P. A. Z., = D. A. G. S., S. 652. v. D.) II. Dieser, welcher den Schlag geführt und ein Anderer in Bockenheimer Bürgerwehruniform (?) *) mit blondem Schnurrbart erschossen den Unglücklichen. (A. A. Z., S. 652. II.) III. Der, welcher den ersten Schuß that, **während ihn zwei Andere hielten** (!!!),**) hatte eine Bockenheimer Bürgergardemütze (?) auf, war ein schlanker Mann mit blondem Schnurrbärtchen (!) ***) und schoß aus einem Karabiner (?) (s. g. D. Z., S. 653. III.) †) [Auf Vorzeigen des

stehen damit im Widerspruche — alle die wirklichen und die sogenannten! Denn wenn auch die Untersuchung unwillkürlich Sorge trug, daß ein gewisses Dunkel um den Graben herum herrschte, so verliefen sich doch, wie schon angeführt, die Spuren nach dem langen Graben längs der Gartenplanken und nicht nach dem Grenzstein. Sonderbar ist es immer, daß die Untersuchung S. **1116. n.** α. von Zeuge Spahn zu Protokoll gewonnen: Auerswald habe einen Schritt nach dem Brückchen gemacht — da sei er erschossen worden! Was dort n. ** „.) mitgetheilt, so ist Das dem Zeugen Spahn so fremd, wie sanscrit. Vielleicht hat diese unrichtige Aufnahme in das Protokoll dazu beigetragen, daß auch Schwab mit seiner Angabe nach dem Brückchen oder an den Grenzstein geräth. Jedenfalls hat sich die Untersuchungsbehörde diese Stellung am Grenzstein wahrscheinlicher gemacht, als das Verlieren in den Graben. Es mußte aber dem Inquirenten sofort auffallen, da er doch selbst protokollirte 1.) daß (s. a. S. **1120. n.** bei „.) „Auerswald mit dem ersten Schuß gesunken sei wie sitzend im Graben"; 2.) daß er (s. a. bei a.) a. a. D. und S. **1128. n.** bei **VIII.**) dann einmal den Kopf bewegte und in diesem Augenblick den zweiten Schuß empfangen habe; 3.) daß ihn (S. **1119. n.** bei ζ.) dieser Schuß zu Boden gestreckt habe, mit dem Gesicht nach vorn, platt aufliegend und nach dem Reinstein'schen Garten. — Wie konnte denn Spahn das Alles sehen, wenn er am Reinstein'schen Garten stand? Und wie konnte A. mit dem Kopfe (wie bei S. **1117** der Untern.) nach dem Reinstein'schen Garten zu fallen? Er würde, wenn er, was Schwab ja noch gar nicht sagt, hier am Grenzstein in die Furche gefallen wäre, entweder mit dem Kopfe nach dem Domer'schen Hause, der Richtung nach der Güntersburg oder nach Frankfurt zu gestürzt sein, womit er dem Auge Spahn's verschwunden wäre. Dieser konnte nur in die Furche sehen, welche am Reinstein'schen Garten hin lief bis da, wo der Graben eine Wendung machte, aber was hier in dieser Furche oder auf dem Rain vorging, Das zu sehen, war ihm physisch unmöglich. Wir werden also auch hier wieder evident belehrt, daß die Inquirenten, nicht die Zeugen es sind, welche die Protokolle machten. Das konnte ihnen aus den schon oft beregten Gründen stets gelingen, je weniger sie die Aussagen erruirten. Wenn aber Das alles, wie wir S. **1116. n. Nr. 1.** ff. gezeigt, einem Zeugen wie Spahn gegenüber möglich geworden, welche Betrachtungen bleiben uns bezüglich eines Zeugen wie Schwab, den man (s. a. a. D.) gegen alle Begreiflichkeit in jedem Verhöre von Morgens früh bis Abends spät festhielt und sogar bedrohete. Die Herren selbst haben es nicht verneint, weil sie nur Wahrheit gewollt! — Aber was ist hier Wahrheit? Das Erschießen am Grenzstein, während Auerswald von zwei „Kerls" gehalten worden, um den Schuß 2" unterhalb des Nabels links in den Leib beizubringen, damit er oberhalb des rechten Hüftbeinkamms herausschlagen mußte? — Und es fiel den Herren in Hanau gar nichts auf? — Da wir bei Spahn, insbesondere S. **1124.** ff. der Würdigung mathematisch nachgewiesen haben, daß Auerswald den Schuß in Leib in einer gebückten Situation empfangen haben muß und der Schuß in den Kopf in einer perpentikularen Richtung von Oben nach unten erfolgte, **so ist auch mathematisch dargethan, daß Schwab ein falscher Zeuge ist, mag nun der erste Schuß in den Kopf oder in den Bauch gedrungen sein!**

*) In was soll denn die Bürgerwehruniform bestanden haben? —

**) Ueber das Mirakel, daß zwei „Kerls" Auerswald gehalten s. a. S. 653. n. 2., wobei wir die Frage nicht unterdrücken können, wer sich wohl dem Tellschuß des Philadelphia ausgesetzt haben mochte? — Jedenfalls hatte er ein sehr umfassendes Häufchen zu Ziele, um mindestens Einen von der Gruppe zu treffen. Darüber gingen die Herren hinweg wie über feurige Kohlen! —

***) Eigentlich sagte er weißes blondes Schnurrbärtchen. Hierüber s. a. S. 653. **n.** 3. ff. Da Das dem Bilde sich nähert, welches die Zeugin Magnus und der Zeuge Rettenbacher beschreiben, so scheint es, als habe Schwab wie Jene den blonden bleichen Menschen gesehen, den er dann verschwommen unter Hilfe der Untersuchung mit Ludwig identisch machte, vielleicht am Ende selbst es glaubte.

*) So hat Schwab nicht gesagt, wie es auch die übrigen Referate bei **I. III.** und **IV.** bekunden. Erst als ihm der Karabiner vorgezeigt worden, sagte er: „So ähnlich oder von der Art war's". Pillot fand den Karabiner, räthselhaft genug, eben so ähnlich mit dem Pistol, welches ihm auf die Brust gesetzt worden. Hierüber spricht S. 507. ff., vergl. S. 500. ff. Nicht nur Ludwig selbst wird mit jedem jungen Menschen, mit jedem Turner identisch gemacht, sondern auch, was er trug, um und an hatte, besaß die Chamäleons-Eigenschaft, weßhalb Herr Grimm da Oben das kurze Gewehr schnell in „Karabiner" übersetzte, um es recht verständlich zu machen. Indessen kommt dem Schwab

sei. c) Zwar habe Rühl den Ludwig jetzt nicht wieder erkennen wollen; allein Das werde erklärlich durch die Zeit und Ludwig's Veränderung, da

---

Ludwig'schen Karabiners] Schwab: Von dieser Art war das Gewehr, aus dem der erste Schuß fiel, ob es gerade dieses Gewehr war, weiß ich nicht. (O. P. A. Z., S. 652.) IV. Das vorgezeigte Gewehr Ludwig's erklärt Zeuge dem ähnlich, welches Der, der den ersten Schuß gethan, geführt hatte. (Fr. J., S. 657. bei VI.)

ζζ. I. Schwab (A. B. und auf Ludwig zeigend [?!]): „Der, meine ich, wäre es gewesen." (O. P. A. Z., S. 651.) II. (Er habe früher anders und bestimmter gesprochen): Der Mann habe allerdings Aehnlichkeit mit dem (Ludwig), doch wolle er nicht bestimmt urtheilen. Präsident: Wenn er unüberlegt gesprochen, so habe er einen Meineid geschworen (!!!) ꝛc. Darauf hin weiß Zeuge auch jetzt wieder genau, was er wissen sollte. *) (A. A. Z., S. 652. II.) III. Präsident: Ist es dieser Mann (auf Ludwig zeigend)? **) Zeuge zögernd [eigentlich Variationen]: „Ja." (s. g. D. Z., S. 654.) IV. Präsident: Warum haben Sie Das nicht gleich gesagt? (E. N.) Zeuge: Vor dem Justizamt hatte ich ihn dafür erkannt (angegeben. E. N.) ***) [s. g. D. Z.] V. Präsident: Haben Sie in Ihren frühern Protokollen die Wahrheit gesagt? Zeuge wedelnd: Ja. (E. N.) Ich habe in meinen frühern Protokollen die Wahrheit angegeben. (s. g. D. Z., S. 655. u. n. a. a. O.) VI. ꝛc. den ich früher in dem Angeklagten Ludwig erkannte und den ich auch jetzt mit Bestimmtheit erkenne. [!!!] (Fr. J., Braubach, S. 557. VI.) VII. Präsident: Welche Kopfbedeckung trug der Mann? Schwab: Eine Kappe. Präsident zu Ludwig: Setzen Sie die Kappe auf. War es eine solche Kappe? Schwab wedelnd: „Ja." †) (Köln. Z., s. g. D. Z., S. 656. u. 658. u. E. N.)

ηη. I. Schwab: Auerswald ist aber auf den ersten Schuß nicht gleich niedergefallen, sondern auf den zweiten. (s. g. D. Z., S. 656.) II. Präsident: Sie haben Das früher ganz bestimmt ausgesprochen: er sei auf den ersten Schuß gefallen, auf den zweiten vollends. (E. N., s. a. S. 656. n. 2.) III. Schwab: Ich weiß es nicht mehr (s. g. D. Z. u. O. P. A. Z. u. E. N.) ganz gewiß durch die Länge der Zeit. Präsident: Nehmen Sie sich in Acht. Sie haben bereits einen Eid geleistet. (s. g. D. Z., Ich mache Sie aufmerksam. — Ich frage Sie noch einmal: Ist Auerswald auf den ersten Schuß gefallen oder nicht? Schwab (mit eingezogenen Schultern): „Ja." (E. N., s. auch S. 656. n. 3.)

θθ. I. Präsident: Wer that den ersten Schuß? Schwab: Den zweiten Schuß that ein großer bärtiger (?) Mann in Bockenheimer Schü-

gegenüber auf den Karabiner nichts mehr an — er hat den Ludwig ja entschieden nach dem Gesichte rekognoszirt; ebenso der alles „sittlichen Halts ledige" s. g. „Vagabund" Bechtold und der knieende Dietrich, welcher von Bechtold satanisch gequält worden, kannten ihn ohnehin, womit sich bestätiget, was wir bezüglich der Bürgergardekappe und also auch des Karabiners (S. 1091. n. zu III. bei 2. und 3. der Begründung) bezüglich der Kleider gegenüber gesagt haben. Wir haben arge Prozesse, welchen die höhern Interessen oder die Leidenschaften irgend eines Großen influirten; aber es geschah doch Alles mit einem gewissen formellen Anstand — man brachte vielleicht falsche Zeugen, von welchen man aber nicht mehr sagen konnte, als sie seien vermuthlich erkauft. Hier in diesem Prozesse mangelt jeder formelle Anstand — die Gebrechen liegen plump auf der Oberfläche, wie man es nicht leicht wiederfindet. Da Ludwig ein obskurer Mensch ist, so weiß man kaum was sagen, wenn man das wirkende Etwas nicht in dem Etwas gegen seinen Vertheidiger suchen will! —

*) Sehr naiv! Das hätten schon die Stenographen nicht gekonnt. Freilich wußte er es, denn wenn er im besten Bewußtsein anders gesprochen hätte, so hatte er sein Schicksal in Andern schon vor Augen: mit Gendarmen abgeführt, wäre er in das Gefängniß gewandert. Ehe Schwab Das thut, lieber läßt er sich einreden und redet sich ein, er spreche deßhalb doch nicht unwahr; denn daß Schwab diese Unterstellung zuläßt, wird hoffentlich Niemand mehr bestreiten. Hierüber s. a. S. 653. n. 1.

**) Ueber diesen verbotenen Fingerzeig s. S. 654. n. 1. ff.

***) Ueber dieses „Ja" mit seinen Variationen vergl. S. 655. n. 1., insbes. 656. n. v. O. wie Das zusammenhängt.

†) So ungefähr wie es da Oben von einem andern Referenten dargestellt wird, verhielt es sich in Wirklichkeit, nicht wie es das Referat des Fr. J. bei VI. S. 657 hat.

anzunehmen sei, daß **Rühl** bei seiner frühern Rekognition nicht geirrt haben könne und wie die Herren Geschwornen sich erinnern würden, Zeuge **Rühl** auch Das als wahr bestätigt habe, was er früher gesagt. (E. N.) [1]) hh.) Wie

---

tzenuniform; er hatte einen grünen Waffenrock, Hirschfänger, Patrontasche und Büchse. Nach diesem Schusse sank Auerswald vollends nieder. (?!) [s. g. D. Z., S. 656.]

ιι. II. Pr. Erklären Sie sich jetzt bestimmt: erkennen Sie in Ludwig den Mann, welcher den Schuß (den ersten, E. N.) abgefeuert? (s. g. D. Z., S. 656.) Schwab, schmiegend: Ich hab's früher angegeben. Pr. Haben Sie früher die Wahrheit gesagt? Sie werden noch einmal aufgefordert, sich bestimmt auszusprechen: Ist Ludwig Der, welcher den ersten Schuß auf Auerswald abgefeuert hat? Schwab (mit eingezogenen Schultern): „Ja." (E. N.) mit Bestimmtheit: „Ja" (große Sensation). *) [s. g. D. Z., S. 656.]

Hierzu gehören noch

κκ. die acht erwiesenen falschen Aussagen des Zeugenphänomen und zwar **drei** S. 685. ff., die **vierte** S. 925. n. 4., die **fünfte** S. 928. n. 1. ff., die **sechste** S. 929. n. 1., die **siebente** S. 929. n. 5. und die **achte** S. 929. n. 6.

Zur Hauptfrage

ist dieser traurige Zeuge also das mit so viel Energie und Lobhudelei in die Wagschale der Gerechtigkeit, man darf wohl sagen gewaltsam hinein praktizirte „Gewicht" als angeblich ächt **justirtes.**

[1]) Mit diesem Zeugen

6) **Heinrich Rühl** zu gg) verhält es sich auch anders

α. I. Ein (junger Turner, s. g. D. Z.) Mensch in Turnerkleidern, graue Hosen und graue Jacke, **) mit einem langen (?) Pistol (O. P.

*) Ueber diese große Sensation s. S. 656. n. 4., vergl. S. 657. n. 1. Wir haben diese Momente zusammengestellt, um die Tortur zu vergegenwärtigen; denn Das ist keine juristische Vernehmung. Der Jurist wird nicht mehr verkennen, daß man zur Bezeichnung Dessen keinen andern Ausdruck hat: als Drohung und Erpressung von Worten und Aussagen, wo sie einmal in den Protokollen stehen. Wenn es dem Präsidenten Ernst war zu erfahren, ob dieser traurige Zeuge in der Lage sei, Wahrheit sagen zu können, so haben wir mit den vorausgehenden Beleuchtungen, insbesondere S. **1145.** n. *** **1116.** n. a. ff. auch für den Einfältigsten handgreiflich gezeigt, wie weit der Präsident da Oben von seinem Gebete entfernt ist, „der Wahrheit die Ehre und der Gerechtigkeit den Sieg" zu verschaffen. — Wir sehen also welche Vorbilder die in der Regel jungen Untersuchungsrichter haben. Eine größere Rechtfertigung konnte dem Aktuar Hille allerdings nicht werden. Es kann also nicht befremden, wenn der Präsident die Untersuchung musterhaft nannte.

) Der Zeuge sagt nun Turner und läßt außer Zweifel, daß er darunter eine Kleidung in grau leinener Jacke und dergleichen Hosen verstehe. Er muß also den Schnürrock nicht gesehen haben, von dem die Begründung da Oben natürlich nicht spricht, wie sie denn überhaupt die Kleider in dieser Hauptfrage ignorirt, während dieselben fortwährend berücksichtigt sein wollen. Man setzt so stillschweigend voraus, daß der Zeuge Rühl **nur die unter dem Schnürrock befindliche Turnjacke aufgefaßt, während der Zeuge Spahn (S. **1117.** *β*) inklusive der Hosen einen gewöhnlich dunkel gekleideten Menschen beschrieben habe. Nichtwahr? Das lasse sich aber dadurch erklären, daß Spahn angeblich 500 (!!!) Schritte entfernt gestanden (S. **1124.** n. *αα.*), weßhalb bei ihm der Schnürrock entschied! — Wäre die Sache nicht so ernst, könnte man anders nicht als fortwährend sich divertiren; aber die Folgen, welche es hatte, nehmen den Humor. Es liegt plan, daß Jeder, welcher den Eindruck empfängt, einen Turner gesehen zu haben, Dies auch leinene Jacke und Hosen der Art voraussetzt, und wenn sie der Zeuge gar noch beschreibt, so verneint er damit jedes andere Kleid. Wo man etwa eine Ausnahme vermuthete, hätte nur die Frage eingeworfen werden dürfen, ob Zeuge nicht gesehen, daß der Turner noch ein ferneres Kleid außer Jacke und Hosen getragen. Niemand wird zweifeln, daß er sich sofort und insbesondere zu Anfang ganz entschieden ausgesprochen haben würde. Es ist aber nicht denkbar, daß der Zeuge Jacke und Hosen ausschließlich genannt hätte, wenn er den über der Jacke ihm zunächst in die Augen springenden auffallenden Schnürrock wahrgenommen hätte und wahrnehmen mußte, dafern man in jenem Turner den Ludwig fixirt. Das mochte man auch begreifen. Ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ließ man jede Feststellung Dessen gegenüber dem Zeugen auf sich beruhen. Anders würde man Spahn's unrichtig zu Protokoll genommene (angebliche) Aussage eines 2c. dunkel gekleideten Menschen nicht mehr auf Ludwig haben anwenden können. So aber paßt er auf zwei Sättel. Und was die Kopfbedeckung betrifft, so schweigt die mündliche Verhandlung auch darüber, woraus wir zur Unterstellung berechtiget sind, daß der Zeuge Rühl eine Mütze, wenn nicht einen Turnerhut in der Voruntersuchung

die Frankfurter Akten ergäben, so habe ein Zeuge den Angeklagten mit einer kurzen Schußwaffe, einem Pistol, wie er angebe, schießen sehen; letztere

---

A. Z.) sei mit in die Höhe gehobenem Pistol gesprungen kommen und habe sich berühmt, dem Manne durch die Brust geschossen zu haben. *) (O. P. A. Z., s. g. D. Z., Fr. J., S. 702. c. ff.) II. Andere hätten diesen Menschen Georg und Berliner genannt. (D. Z., Han. Z., Fr. J.) A V. daß er früher angegeben, es sei dem Georg der Vorwurf gemacht worden, er hätte sie schlecht kommandirt, sie müßten schon in Frankfurt sein — Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. A. V. daß er es früher aber gesagt. A. Ich habe damals die Wahrheit gesagt, **) jetzt weiß ich es nicht mehr. (O. P. A. Z., S. 702. c.) III. A. V. daß er auch von jenem Turner mit dem Pistol gesagt, derselbe habe den Reim gerufen:

Juchhe, es ist vollendt',
Sein' Seel' spricht nicht mehr im Parlament —

Zeuge: Das weiß ich mich nicht mehr zu erinnern, aber ich habe früher die Wahrheit gesagt. (O. P. A. Z., s. g. D. Z., S. 703.)

Rekognitions-Prozedur.

β. I. Präs. Ist Ihnen in Bockenheim ein Mann vorgestellt worden? Zeuge: Ja. Ich habe ihn aber nicht gekannt. (Han. Z. u. E. N.) Ja! Ich habe ihn nicht wieder erkannt. ***) (s. g. D. Z.) II. A. V. daß er früher gesagt, daß er ihn zu erkennen **glaube.** †) Zeuge: Ja,

angegeben, was den Ludwig verneinte. Daß es so sein muß, ist sicher, sonst hätte es mit der Bürgergardekappe einen langen Vorhalt nach sich gezogen; allein über die Kopfbedeckung überhaupt über die Kleider ging man sanft hinweg, um sich an die Rekognitionsprozedur zu klammern: Was soll also Zeuge Rühl zur Hauptfrage?

*) „Langes" Pistol (zu a) der Begründung) ist die Uebersetzung des ersten Gerichtsreferats, um wie bei Pillot den Karabiner annehmlich zu machen. Hierüber s. a. S. 702. c. u. **n. 1.** ff.) Was übrigens das Schießen in die Brust betrifft, so ist das gar nicht so lächerlich, wie es von Manchen genommen worden. Derjenige, welcher Auerswald den Schuß über der Hüfte beigebracht, kann, da der Schlafrock den Unglücklichen deckte, ganz wohl in der Meinung gelebt haben, sein Schuß sei in die Brust gedrungen; denn die Kugel drang durch den Schlafrock und zwar zweimal. Mit dem Pistol mag es sich nun verhalten wie ihm wolle — ein Pistol spielt in diesem Prozesse eine Rolle! — Das ist kein Karabiner, wie man dies fortwährend „annahm." Um sich von dem Karabiner nicht trennen zu müssen, blieb die Sonde über die Frage des Pistols eben so gemüthlich auf sich beruhen, wie der Schnürrock 2c. und die Kleider überhaupt. So in der Voruntersuchung — so auf der Estrade (S. 706 ff.) Entweder der Zeuge sah wirklich ein Pistol und verneinte damals, wo ihm noch Alles gegenwärtig war, jede andere Frage, wenn sie eingetreten wäre — und dann fällt Ludwig **ipso jure** hinweg; oder er sah in dem Karabiner das Pistol und dann mußte es zu Protokoll stehen! Wir sehen hier wie hohl die Untersuchung ist, um die Begründung fort und fort in Frage zu stellen, wenn nicht **absurdum** zu führen; denn wir müssen voraussetzen, daß der Präsident keinen Vorhalt aus der Voruntersuchung versäumte, welcher dem Ludwig schädlich war, also bezüglich des Karabiners nichts in den Protokollen vorkommt, was zur Ovation dienen konnte. Alle Referate bestätigen Das. — Bei Vorzeigung des Karabiners, weiß der Zeuge nicht, ob derselbe mit dem Pistol Aehnlichkeit hatte. (s. a. S. 706. n. 1.) Hätte er es aber früher gewußt, so würden alle Referate davon sprechen. Darum ist man still über diese Frage und setzt so stillschweigend das ganz kleine Wörtchen „lang" vor das Wort „Pistol", das Weitere gutem Glück überlassend. Das ist „Gerechtigkeit!"

) Das ist es, worauf der Siaatsprokurator bei **c. da Oben Gewicht legt, um etwas ganz Anderes zu begründen. Eben so findet sich diese Bestätigung bei **III.** der Aussage, wiederum bei einer ganz andern Frage.

***) Das Wörtchen „wieder" ist wie „lang" vor Pistol gar klein, aber im Zusammenhang der Fassung sehr inhaltreich. Soll es nun heißen, er habe damals in dem ihm Vorgestellten (Ludwig) den Turner nicht wieder erkannt, d. h. keine Identität gefunden oder was soll es heißen? Es wird durch das Folgende bei **II)** auch nicht verständlicher. Da der Zeuge sich aber so aussprach wie bei **I)** und Dies auch noch bei **VI)** durch ein Referat bestätigt wird, welches dem Ludwig keinen Stein aus dem Weg räumt, wie es Dies im Widerspruche mit sich selbst S. 706. bei **V.** fälschlich zeigt, so muß es den angegebenen Sinn haben, welchen der Referent durch das Wörtchen „wieder" aller Wahrscheinlichkeit nach in Frage stellen wollte.

†) Was soll Das nun heißen? Daß er ihn zu erkennen glaube, wenn er ihm vorgestellt werde, also daß er das Bild des Turners lebendig in sich trage, da er fünf Tage nach den Vorfällen vernommen worden? Oder soll es heißen, daß er bei Vorstellung in Ludwig den Turner erkannt zu haben glaube oder erkennen zu müssen glaube oder erkennen zu dürfen glaube? — Was ist jetzt das Richtige? (s. a. S. 703. **n. 2.**) Herr Grimm schreibt da Oben! —

Angabe werde aber durch die Entfernung des Aussagenden, 500 Schritte vom Orte der That, verständlich (Han. Z.), um danach zu bemessen, daß es keine andere Waffe gewesen sein könne, als der Karabiner Ludwig's. [1]) (E. N.)

Das habe ich gesagt. III. Pr. Kennen Sie Den, welcher Ihnen in Bockenheim vorgestellt worden unter den Angeklagten? (E. N., s. g. D. Z.) Zeuge: Nein. Pr. Sie haben ihn aber früher zu kennen geglaubt? A. Ich kann mich nicht erinnern. (E. N.) IV. Derselbe erklärt, er kenne keinen derselben **mehr.** *) (s. g. D. Z., S. 703. bei II.) V. Ich kenne ihn darunter nicht. A. V. In Bockenheim habe ich Einen gesehen, der dem Manne ähnelte. Fr. Sitzt der Mann da, den Sie in Bockenheim gesehen. A. Ich kenne ihn nicht. A. V. daß es Ludwig gewesen, beharrt Zeuge dabei sich seiner nicht zu besinnen. (D. P. A. Z., S. 702.) VI. Ein Mann sei ihm bei dem Amte in Bockenheim vorgestellt worden; er habe denselben aber nicht erkannt. **) (Fr. J. u. E. N., S. 704. bei VI.)

Dies ist das **sechste** Gewicht, welches mit Bezug auf die Unteranmerkungen eine ganz andere und zugleich wirre Ausprägung gegenüber der des Staatsprokurators darbietet, um es für seine Begründung zur Hauptfrage ruhig etwa zu legen in die

„Wagschale der Gerechtigkeit."

[1]) Das kann nun Niemand anders sein als

7) **G. A. Steibel,** genannt Reinstein, zu hh) da oben, mit welchem es sich als Seitenstück zu dem vorhergehenden Zeugen Rühl Nr. 6., wiederum ganz anders verhält:

α. 2c. daß er Auerswald über den Graben (?) springen sah und zugleich wie ein junger Turner nacheilend auf ihn mit einem Pistol geschossen, worauf er in den Landwehrgraben gefallen sei, während dahinter her noch zwei Gewehre sich nach ihm in den Graben senkend Feuer gaben. (S. 418. c.)

β. Der Turner sei jung gewesen und habe weiße Jacke und weiße leinene Hosen angehabt. ***) (S. 418. 1. u. 2.)

*) Da haben wir wieder Herrn Grimm. Wie er bei **II**) das Wörtchen „wieder" einschob, so hängt er hier verständlicher und gefährlicher das Wörtchen „mehr" an, was den Eindruck gibt als habe er früher Einen erkannt — und Das ist natürlich Ludwig! Ein böses Spiel. Wie wir da Oben bei **V.** des ersten Gerichtsreferats belehrt worden, so ist von „Aehneln" die Rede und nicht von „Wiedererkannthaben!" — Auf eine Handvoll mehr kam es zur „Ehre der Wahrheit" 2c. nicht an.

) Da haben wir die Bestätigung wie bei β) **I) Und so sagte der Zeuge — er habe Ludwig damals nicht erkannt! Daß er endlich vielleicht das „Aehneln" nachgegeben, findet in der bekannten Methode der Untersuchung, insbesondere S. 480. **n. 1.** ff. u. S. 549. **n. 1.** ff. u. a. m. seinen verständlichsten Ausdruck, zumal er, obschon ganz unbetheiligt, durch seine Gesellschaft Rückert 2c. Anfangs in Haft war. — — —

Prüfe man nun, was die Anklage da Oben bei **gg**) mit diesem Zeugen sagt und begründen will, so wird man gegenüber diesem vieldeutigen Rekognitionsschimmer aus der Voruntersuchung die Beleuchtung über seine Beschreibung der Kleider erst zu würdigen wissen, um fort und fort inne zu werden, daß ein Moment durch das andere getragen oder in Frage gestellt oder auf Null reduzirt werden muß. Das ist nun das **sechste** Gewicht des Staatsprokurators, zur Begründung der Hauptfrage.

*) Jedenfalls ist Dies eine auffallende Erscheinung, die aber eben durch den vorausgehenden Zeugen Rühl die Aufmerksamkeit der Untersuchung schärfen mußte, um nicht sofort „anzunehmen, es sei lächerlich oder ein Irrthum. Wir werden durch andere Zeugen, wenn auch sehr verworren, belehrt, daß die zwei letzten Schüsse erst eigentlich so recht rasch hintereinander abgefeuert worden und der erste also weniger Beachtung gefunden haben mag. Brunnenträger sagt, wie wenn mit einer doppelläufigen Flinte geschossen worden, so seien sich die Schüsse gefolgt. Zwischen den letzten zweien und dem ersten scheint hiernach eine wenn auch kleine Pause zu liegen. Wir kommen also hier wiederum auf unsere Klage gegen die Untersuchung zurück, welche sich alle diese Räthsel erzählen ließ und, wie wir durch Spahn gegen jede Widerrede nun belehrt sind, die wirren Erzählungen wohl selbst zu Räthseln machte, sofern sie die Zeugen unrichtig aufgefaßt haben mag. Da haben wir denn auch wieder da Oben das nackte durch nichts getragene Geschwätz. Jedenfalls schien es dem Zeugen Steibel als wollte Auerswald über den Graben springen. In diesem Augenblick mag Derselbe gefallen sein — und es wäre hier das Moment, wo (s. a. S. **1124. Un.** bei **kk**) die Bauchwunde mit dem Pistol ganz gut beigebracht worden sein kann. Wir haben aber gar keinen Anhaltspunkt: weder in dem Zeugen, sofern ihn das Protokoll nicht trägt, noch aus den Aussagen, sofern sie nicht eruirt sind. Er sagte auf der Estrade öfter, wie bei **t**) da Oben angeführt, der Kleine — und aus dem Protokoll empfängt man wohl auch so

ii) Brunnenträger (aus Vilbel) habe ähnlich ausgesagt. [?] [1]) (Han. Z.) Auch er habe früher in dem Angeklagten Ludwig die Aehnlichkeit (?) mit einem jungen Menschen mit Turnerjacke und Turnerhosen und

---

γ. A. B. ob es nicht ein kurzes Gewehr oder ein Karabiner gewesen. Zeuge: Es war ein Pistol und zwar ein sehr kleines, denn der junge Turner habe es aus der Tasche geholt, während er Auerswald nachgesetzt sei, so daß er die Waffe kaum in der Hand gesehen habe, so klein sei sie gewesen. (Fr. J., A. A. Z. u. E. M., S. 418. 1.) II. Der Schuß habe den General unstreitig getroffen, denn er sei gleich darauf rechts in den Graben gefallen. *) (S. 418. 2.)

δ. Die Gestalt wisse er nicht genau zu beschreiben, denn er habe 200 bis 300 „(?)" Schritte davon entfernt gestanden. **) (S. 418. zu d.)

ε. Daß er den Turner einigemal „der Kleine" bezeichnet. (S. 419. 5.)

Das widerlegt die Begründung da oben bei hh) an und für sich, dafern wir nichts hinzutragen, d. h. die Wissenschaft des Zeugen ergänzen wollen, möge sie nun in sich wahr oder unrichtig sein.

Das ist also das siebente Gewicht.

[1]) Wenn das mit diesem Zeugen

8) **Franz Brunnenträger** bei ii) da oben Alles so beschaffen wäre, wie es die Begründung darstellt, dann könnte man den Angeklagten a priori verdammen; aber es verhält sich, wie bei den Vorigen, so auch hier ganz anders:

α. (Aus der Voruntersuchung): Der alte Mann stürzte auf den ersten Schuß, aber nicht zusammen. Gleich darauf fiel wieder ein Schuß und nun

den Eindruck; denn die beigesetzte Eigenschaft „junger" Mensch in dem Munde eines Zeugen und „junger" Turner setzen voraus, daß der Zeuge darunter einen vollendeten Jüngling nicht verstehen mag, da man ja der Regel nach unter den Turnern alte Leute nicht siehet. Es liegt in der Gemüthslogik, daß die Eigenschaft „jung" in dem Munde des Zeugen eine ihm auffallende Jugend gewesen sein muß, die dem Knaben näher gestanden, als dem vollendeten Jünglinge. Es würde eben so in der Gemüthslogik liegen, wenn er einen alten bärtigen Turner von 40–50 Jahren gesehen hätte, diese Eigenschaft unwillkürlich dem Turner beizufügen, weil Dies außer der Regel liegt. Bei solchen Erscheinungen ist es Sache der Untersuchung, sofort festzustellen, was ein Zeuge unter den Eigenschaften „Kleiner" und „junger" Turner versteht. Der Zeuge vermag sich doch über seine Wahrnehmung oder seinen Eindruck auszusprechen? Mag es dann innerlich wahr, oder falsch sein — das ergibt sich bei einer also geführten Untersuchung im Totalzusammenhange. Zu Protokoll muß man strikte wissen, was der Zeuge hat sagen wollen, was er in sich trägt: nicht was Dieser oder Jener hinein legen will! Wir haben bei Rühl dasselbe Verhältniß. Wäre sofort eruirt worden, ob diese Zeugen in dem „jungen" Turner das Bild eines den Knabenjahren entwachsenen Menschen in sich trügen oder eines solchen, der dem Knaben näher gestanden, als dem Jünglinge, so würde die Untersuchung zu ganz andern Recherchen sich hingedrängt gesehen haben; denn Zeuge Brunnenträger bezeichnet ebenfalls und geradezu einen Jungen, der eine Thätigkeit bekundete, welche sofort Zeugniß gab, daß er nicht mehr bloß Knabe war. — J. Heil beschreibt den, welcher Lichnowsky entdeckte, als einen Buben, einen „ganz kleinen Kerl", wie er sich ausdrückt. — Warum entging denn Das Alles der Untersuchung? — Jetzt haben wir ein unbestimmtes Bild, das die Herren von ihrem tief befangenen Standpunkt überall, wo es auftaucht, mit dem sechsundzwanzigjährigen Ludwig identisch machten — und dann wieder mit dunkeln Männern, großen, schlanken Turnern und Bürgerwehrmännern! — Dasselbe gilt bei Steibel da Oben von dem ganzen Moment der Tödtung — das liegt Alles gedankenlos da! Wir konnten leider den Zeugen Steibel nicht mehr sprechen, denn er ist ausgewandert nach Amerika. —

*) Da haben wir mit dem Pistol wider die Begründung den schroffen Gegenbeweis und zwar von der Estrade. Wir sehen also, wie der Staatsprokurator den Angeklagten an den Haaren herbeizieht — es muß Dies um so bedenkenerregender sich darstellen, als bekanntlich gerade er ein personifizirtes Muster von Umsicht und Besonnenheit sei. So schilderten ihn die Schleppträger — und so wurde es auch den Geschwornen eingehaucht!

) Nach den Vorfällen, der Untersuchung gegenüber, hätte der Zeuge Steibel gewußt, ob der junge Turner schmal oder dick war. Uebrigens sind es wie a. a. O. von seinem Garten höchstens 120 Schritte entfernt, und ist der Erfahrung zu trauen, so entfernte er sich nicht noch weiter, sondern ging jedenfalls noch mehre Schritte näher. Nichtwahr? Das ist Etwas, was den Inquirenten so bekannt sein mußte, daß der Zeuge von 300 Schritten oder gar 500, wie es da oben heißt, nicht schwatzen durfte, ohne sofort ein Dementi zu erfahren. — Dann nehmen sich die Zeugen in Acht. — So aber mußte Jedem alsbald klar werden, daß er, sofern er wolle, dem Inquirenten einen Bären nach dem andern aufheften könne. — Ludwig hatte mit seiner Aeußerung (S. 1064. Vb. v. U. u. ff.) gar nicht so unrecht! — Das soll also ein spezifisches Gewicht in der Wagschale der Gerechtigkeit sein zur Begründung des Mords, gerade das **siebente!

ein wenig Bart im Gesicht wiedergefunden, welcher einen Schuß auf Auerswald abgefeuert hätte, worauf er gefallen. Wenn auch Zeuge Brun=

fiel er in den Graben. Dann schoß es noch einmal. *) (Frkft. Akten S. 725.)

β. Den ersten Schuß habe ich nur gehört, den zweiten, der gleich hinterher fiel, sah ich aber. Es feuerte ihn (den 2ten) einer im weißen Turnerock mit grünem Turnerhut ab; es war ein junger Kerl: ob blond oder dunkel, weiß ich nicht. Ich meine, er hätte ein bischen Bart gehabt. **) Auch der dritte Schuß fiel sehr schnell auf den zweiten. Die zwei letzten Schüsse fielen wie wenn mit einer doppelläufigen Flinte so hintereinander geschossen wird. ***)

γ. Als der erste Schuß fiel, hat Auerswald am Rand des Grabens noch gestanden." (?) „Auf den zweiten Schuß erst fiel er in den Graben. †) (Bd. V. der dies. Akten.)

Auf der Estrade.

αα. Vor dem Garten (?) sei dreimal auf ihn geschossen worden und aus der verschiedentlich gekleideten Menge sei dem Zeugen nur einer in Turnerkleidung und Turnerhut erinnerlich. ††) (S. 479.)

ββ. Daß ein ihnen zugelaufener Junge, ein junger Turner rc., ein junger Mensch dem angekommenen Burweiler gemeldet habe, Auerswald sei erschossen. †††) (S. 484. e.)

γγ. Rekognitionswesen vergl., weil zu viel, S. 479. f. bis 483. ff. mit Noten. *†)

Das ist das achte Gewicht.

*) Hier bei Brunnenträger findet bezüglich einer gründlichen Feststellung seiner Wissenschaft alles Vorausgehende seine Anwendung.

**) Das „bischen Bart"(s. a. S. 1136. n. **) war sofort Ludwig! Der Umstand, daß er den zuerst Schießenden, was doch nach dem Kapitalzeugen Schwab der Ludwig gewesen sein soll, nicht gesehen; daß er den zweiten mit einem grünen Turnerhut und nicht mit einer Bürgergardemütze beschreibt — alles Das ging unter in dem „bischen Bart" und dem „jungen Kerl". Es ist wirklich verzweifelt! Uebrigens wird nicht entgehen, wenn man zwischen den Zeilen lies't, daß der „junge Kerl", um den Gegensatz von der Beleuchtung bei Steibel zu veranschaulichen, nicht aus der Gemüthslogik hervorgegangen, sondern Folge einer Frage ist, ob der Turner jung oder alt war, womit sie dann eben so viel wußten, wie zuvor, da „jung" ein sehr relativer Begriff ist. —

***) Hier begegnen wir Dem, was wir S. 1126 n. A. angezogen.

†) Da haben wir wieder eine ungelös'te Frage — „am Rande des Grabens noch gestanden als der erste Schuß fiel. Wie soll er denn da in den Leib, wie in den Kopf gedrungen sein? Das mußte sofort dem Inquirenten auffallen, denn das visum repertum lag ja längst neben ihm. Jedenfalls verhält sich's damit wie mit Spahn's Protokoll!

††) Jetzt wird es noch schöner. Was heißt am Garten? Ueberall ist Garten. Nach der Hanauer Taktik denkt man sich Das alles — man „nimmt an". Der Grund liegt aber Darin, daß auch der Präsident ganz in die Fußstapfen der Untersuchung trat und sofort bei jedem Zeugen nach der Hauptsache haschte — Gestalt, Kleider, Physiognomie, Rekognition rc., mit einem Wort wie schon a. e. a. O. gesagt, den schwarzen Peter gleich fangen, während alle andern Fragen en bagatelle behandelt wurden. Dadurch aber hat die Untersuchung Haltbares gar nichts gefangen! Das ist eine große Lehre, insbesondere da, wo die Vermuthung waltet, daß nicht alle Zeugen gern sprechen. Was sie also gern und treu gesagt hätten, wurde nicht eruirt, und was ein Gegenstand ihres Kampfes vielleicht war, ging an sie heran so plump, wie, gemeinverständlich zu sprechen, mit der Thüre in das Haus hinein fallend. — der Komparent muß, wie es nicht genug gesagt werden kann, so geführt werden, daß er am Ende Ehren halber seiner Wissenschaft treu bleiben muß. —

†††) Hier begegnen wir dem schon bei Steibel eruirten Moment mit dem „jungen" Turner. Dieser spricht nun von einem Jungen. Der s. g. Junge muß aber Burweiler gekannt haben — jedenfalls ist es bei Steibel, bei Rühl, bei Heil und hier bei Brunnenträger einer und derselbe junge Turner, wenigstens haben die Gegner kein Recht, es zu verneinen — sie können nach ihrer Methode „annehmen", daß es anders sei; aber mehr nicht, weil sie zur nähern Ermittlung nichts gethan!

*†) Bezüglich des „Aehneln", wie bei Zeuge Rühl, müssen wir auf die oben angeführte Darstellung und insbesondere auf die Noten verweisen. Der Zeuge Brunnenträger soll in Bockenheim den Ludwig als dem Turner, welcher auf Auerswald gefeuert, ähnlich befunden haben wollen; allein wie bei β.) schon besprochen, so hatte Dieser ja einen grünen Turnerhut auf und Turnerkleider an. Wollte man auch mit den Gegnern an die Widersinnigkeit glauben, Brunenträger hätte ausschließlich die Turnjacke unter dem Schnürrock ins Auge gefaßt und den Schnürrock gar nicht beachtet, so müßte er nothwendig auch die blaue Bürgergardemütze für einen grünen Turnerhut angesehen haben. Ein

nenträger den früher erkannten Ludwig jetzt nicht habe wieder erkennen wollen, und den Angeklagten Georg mit ihm verwechselt habe, so würden die Herren Geschwornen wissen, wie sie diese grobe Verwechselung zu deuten hätten, da Georg zu jener Zeit in Frankreich gelebt, mithin Niemand als Ludwig der von ihm Wiedererkannte gewesen sein könne. (?!) Auch müßten die Herren Geschwornen sich erinnern, daß Zeuge Brunnenträger auf wiederholtes Befragen seine frühere Rekognition bestätigt und nur gemeint hätte, Ludwig müsse sich sehr verändert haben. (?!) Seine Veränderung mache es denn auch erklärlich, warum die Zeugen, welche ihn früher zu erkennen glaubten, jetzt nicht mehr seiner sich erinnerten. (?!) [1] [E. N.]

---

[1] Diese s. g. Veränderung hatte viel zu leiden! Darüber spricht n. 1. S. 1101., vergl. vor. n. u. Un. S. 1152. *†), womit wir das Belastungselement verlassen.

Dagegen werden die Zeugen, welche da Oben in die „Wagschale der Gerechtigkeit" zu legen vergessen sind, eine andere Prägung tragen, die, wenn Gewichte, wie die vorhergehenden, einen Mord spezifisch beimmen sollen, doch wohl mit Fug und Recht ein Plätzchen in der Wagschale finden dürfen. Das ist:

Erste Abtheilung.

1) **J. M. Rettenbacher,** Gärtnerbursche bei J. G. Schmidt.

α. (Aus der Voruntersuchung): daß der Eine in weißen Turnerkleidern und einem weißen Turnerhut, ein schlanker, großer Mann, mit bleichem Gesicht, dem alten Manne nach dem Kopfe zielte und losgeschossen habe. *) (Frkft. Akten, u. Bd. IV. der dies. Akten.)

Turner mit einem Turnerhut ist doch sein Mann, dessen Bild er allein in der Seele getragen? — Wie ist es denn nur möglich, darin den Ludwig in Bockenheim zu finden? Entweder ist der Turnerhut oder die Rekognition falsch, man müßte denn „annehmen" der Philadephia Ludwig hätte gerade in jenem Augenblick den grünen Turnerhut aufgesetzt, während er nach dem „wahrheitliebenden ehrlichen" Schwab einige Sekunden vorher die Bürgergardemütze aufgehabt und wie ein Bockenheimer Bürgerwehrmann angezogen gewesen sei. Alles ist möglich, denn Brunnenträger spricht sogar von ein bischen Bart, ganz wie Bechtold. Das ist gewiß Ludwig! Nach Brunnenträger also hätte Ludwig den zweiten Schuß gegeben und nach Schwab den ersten. — Jedesmal sei er anders gekleidet gewesen und nach Spahn wiederum anders und dunkel. — Aber der Staatsprokurator ignorirt Das alles — und klammert sich an das „Aehneln." — Gerade bei Brunnenträger haben wir S. 480. **n. 1.** den Beweis geliefert, wie Das zusammenhängen mag. Je nachdem der Zeuge beschaffen war, ist er wohl so lange genöthiget worden, bis er nachgegeben, es sei möglich — und da stand es im Protokall! Bei Rettenbacher lesen wir es, wie sich gleich zeigen wird, zwischen den Zeilen — bei Spahn ist es nachgewiesen und wird Lichnowsky gegenüber noch prägnanter kommen. — Bei Jakobi haben wir (S. 476. α. — γ. u. n.) bezüglich der Bürgergardemütze einen aktenmäßigen Beleg. — Die Menschen standen da und wußten nicht, was sagen! Sollten sie bekennen, sie hätten sich dazu verleiten lassen? Das würde sie in ein noch größeres Gedränge gebracht haben. Daß er S. 480, T. v. U., wie es die Begründung da Oben heraushebt, auf Georg statt auf Ludwig zeigte, was man in Hanau belächelte und am angeführten Orte auch zu erkennen gab, daß es auffallend sei, womit natürlich der Zeuge in Schatten gedrängt werden sollte — Das ist für uns gar nicht lächerlich! Er hat allerdings Georg in Bockenheim nicht gesehen — wir wollen aber einmal „annehmen", wie es in Hanau zu geschehen pflegt: daß Georg sein Bild gewesen? Hätte der Zeuge dann die Unwahrheit gesagt? Er hat geschworen. Wir sind weit entfernt, damit etwas Anderes auszusprechen, als daß es einen recht tiefen Ernst haben kann. Seine Aeußerung hinterher (als man ihm S. 481. u. ff. nämlich sagt, es sei Ludwig gewesen und methodisch auf denselben hindeuter): „dann muß er sich sehr verändert haben", Das konnte er ganz seinem Eide getreu sagen, sofern er Das auf das Bild bezog, was er in sich trug, nicht auf Ludwig, wie er damals und jetzt war. — Das Gewissen ist in solchen Augenblicken erfinderisch, zuwal diese Leute sich scheuen zu sagen, wie die Sache wohl zusammenhänge. Des Zeugen Beschreibung der Kleider entscheidet und läßt **ihm** die rechtliche Vermuthung, nicht aber seinen angeblichen Protokollen. — Das wäre denn wiederum zur Begründung der Hauptfrage ein hohles und zwar das **achte** Gewicht in der „Wagschale der Gerechtigkeit"! —

*) In der Beschreibung da Oben bei α.) müssen die Gegner doch Ludwig nicht zu suchen gewagt haben, weil sie ausweislich der Estrade keine Ovation machten und der Staatsprokurator seiner gar nicht gedenkt; dennoch finden wir eigentlich keinen rechten Grund! So wenig der von Brunnenträger angegebene grüne Turnerhut und der zweite Schuß genirte, so wenig kann es der weiße Turnerhut und hier „schlanker großer Mann mit bleichem Gesicht". Ludwig könne „angenommen" werden für Dieses, wie für mittelmäßig, wie für klein, wie für einen Knaben, wie für dunkel! Hier heißt es ohnehin noch „weiße Turnerkleider", was ja gegnerischerseits gar kein Hinderniß mehr ist, wie wir nun wissen. —

kk) Ueberhaupt stimmeten auch die Aussagen der Frankfurter Zeugen darin überein, daß der erste Schuß aus einem kurzen Gewehr oder aus

---

β. daß der andere in einem grünen Rock, mit grünem Hut und grüner Feder, mit einem Hirschfänger an der Seite, von kurzer, untersetzter Statur (nicht schwarz), gleich darauf losfeuerte und wie er bemerkt zu haben glaube, dem Daliegenden in den Leib geschossen, worauf der Getroffene vollends in den Graben gefallen sei. (Frkft. Akten u. Bd. IV. a. a. O.)

Auf Vorstellen des Ludwig.

γ. (Aus der Voruntersuchung — Verhör vom 5. Januar 1849): Diesen Menschen habe ich nicht schießen sehen. Ich kann mich auf ihn nicht erinnern — es waren der Leute zu viel. Auch nicht auf die Bürgergardemütze kann ich mich erinnern. *) (Bd. IV. der dies. Akten.)

Obschon nun Jeder, der den Ludwig kennt, mit jener Beschreibung sofort einen andern Eindruck empfängt und von Ludwig abgelenkt wird, muß es doch im höchsten Grade auffallen, daß die Begründung ihn ignorirt. Da er auch auf der Estrade (s. a. S. 843. n. 2.) nichtig gemacht worden, ist die Sache gar nicht gleichgiltig; denn es handelt sich ja auch um den ersten Schuß hier, wie bei Schwab, und wie die Begründung es annimmt. Wie man sich über die Kleiderverschiedenheit hinwegsetzte — Das ist nun genügend dargethan. Wo steckt es also hier? Es muß in dem Umstaude liegen, daß er sagt: der erste Schuß sei nach dem Kopfe abgefeuert worden; denn damit war bei den Gegnern eo ipso der Zeuge gerichtet (s. a. S. 1120. ff.). Wie die Sache sich auch verhalte, es verbreitet gewiß kein gutes Licht über die Begründung, daß sie diesen Zeugen ganz umging. —

Wichtiger aber noch als alles Dieses ist in wissenschaftlicher Beziehung der weitere Umstand, daß diese Beschreibung in schlank, groß, bleicher Gesichtsfarbe und weißen Turnerkleidern ganz der Bezeichnung sich nähert, welche die wichtige und vereinzelte Zeugin Magnus gerade von Dem machte, der den ersten Schuß in den Graben abgefeuert (s. a. S. 585. m.m.). Der weiße Turnerhut darf uns einer solchen Untersuchung gegenüber nicht beirren, denn wir sind ja durch die Zeugin Magnus belehrt worden, wie es ihr ergangen und welche Kämpfe es sie gekostet, um nicht mit ihrer Wahrnehmung nach ihrem besten Wissen und Gewissen über den Haufen geworfen zu werden (s. a. S. 588. ff.). So ist Rettenbacher nach Haus gekommen klagend und zitternd an allen Gliedern — man sei so schrecklich mit ihm umoegangen. So Heil. So Elise Diehl u. a. m. Das ist ja eben die Klage gegen die Schule. Wir können also gar nicht wissen, ob er nicht den Turnerhut nachgegeben und, sofern er vom Wirbel bis zur Sohle an dem zuerst Schießenden keinen dunkeln Punkt bemerkt hatte, mindestens dann einen weißen Turnerhut eingeräumt. Denn anders wäre es nicht möglich, daß die Untersuchung bei einigen hundert Zeugen keine Resultate geliefert hätte, wenn die Inquirenten sich nicht selbst im Licht gestanden. Es gibt einzelne abgefeimte Menschen, bei welchen der tüchtigste Inquirent auf das Glatteis geführt werden kann; allein hier hätten wir in den Zeugen lauter geschulte Leute dieser Art! Die Protokolle zeigen, daß man es durchweg mit Zeugen zu thun hatte, die in der Gaunerei nicht zu Haus sind — und dennoch kein Resultat! — Bei Rettenbacher stand die Untersuchung an einer **wichtigen Spur** — der Turnerhut ist entweder suggerirt und abgerungen oder in der Konfusion des Zeugen auf den Kopf gekommen. Auch Schwab zeigt, daß er einen solchen blonden jungen Menschen gesehen. Wer aber in Ludwig einen blonden Menschen gesehen, der war im engsten Sinne des Worts blind; denn er hatte nie ein blondes Schnurrbärtchen und gab noch weniger den Eindruck eines Blonden (s. a. **1128.** Untern. Satz. **1.** v. U., vergl. Estrade S. 845. e. ff.).

*) Hier begegnen wir dem schon bei Brunnenträger beregten Umstande, daß man zwischen den Zeilen lesen müsse. **„Diesen Menschen habe ich nicht schießen sehen."** — Das ist eine ganz kategorische Erklärung und heißt mit andern Worten: Das ist der Mensch nicht, den ich schießen (ge-)sehen habe, um nämlich in dem Styl dieser Leute zu sprechen. Daß es nicht so da stehet, liegt an dem Inquirenten. Daran wird hoffentlich Niemand zweifeln; denn es gehet auch noch aus dem Anhange oder aus der Prozedur zwischen den Zeilen hervor. — **„Ich kann mich auf ihn nicht erinnern."** — Das ist ein unlogischer Ideengang, den auch der Einfältigste nicht hat, wenn ihm keine Veranlassung geboten wird. Pflegt es aber zu geschehen wie S. 480. n. **1.** ff. u. **361.** n. v. U.): „Das ist doch sonderbar, daß es der nicht sein soll, den Sie gesehen. Darüber herrscht gar kein Zweifel mehr. Sie irren jedenfalls, Sehen Sie sich den frechen Kerl noch einmal an — Sie müssen sich erinnern" ꝛc. dann hat man natürlich keinen **Dr. med.** Hodes vor sich, sondern einen zagen Menschen, der einer Behörde gegenüber, die so sicher spricht, am Ende eher an seiner eigenen Wahrnehmung zweifelt, als an einer solchen Autorität. Es ist schon viel, wenn er dann nur, wie da Oben sagt: „Ich kann mich auf ihn nicht erinnern — es waren der Leute zu viel." Das heißt wieder mit andern Worten, sich aus der Bedrängniß heraus ziehen, ohne dem Inquirenten in das Gesicht hinein zu sagen: „Nein, da irren Sie — es ist nicht wahr: das ist der Mensch nicht, den ich gesehen habe als er schoß." Dazu gehört schon ein anderer Mann.

In strafrechtlicher Beziehung aber hat es dann die gefährliche und bezügl. der Untersuchung beirrende Folge, daß es beim Lesen der Protokolle den Eindruck gibt, als hätte der Zeuge gesagt: Es ist möglich, daß ich mich irre, aber ich kann mich nicht erinnern ꝛc. Der Anhang noch: ꝛc. **„es waren der Leute zu viel,"** hat mit seiner

einem Karabiner (!!!) nach Auerswald abgefeuert worden sei. (Köln. Z., die einzige, welche diese eigenthümliche Begründung aufbewahrt hat und wor-

---

Auf der Estrade

αα. ist der Zeuge aus den bekannten Gründen zage, verworren und hat keinen Werth, wobei es verblieb. (Vergl. hierüber S. 841—850 u. Noten, s. a. H. T.)

Das

erste **ignorirte** Gewicht.

2) **Anna Maria Magnus**, welche aus den bekannten Gründen weder in der Zeugenliste figurirte, noch, trotz der durch Ludwig's Vertheidiger erwirkten Ladung und zweimaliger Erscheinung derselben, vernommen worden, worüber S. 571—625.

α. (Aus der Voruntersuchung): verneint in beiden Thätern **positiv** den Angeklagten Ludwig, (Frkft. Akten, vergl. S. 572. ff. wörtlich und in specie S. 585. mm. u. 86. nn.)

Das

zweite **ignorirte** Gewicht.

3) **Heinrich Heuß**, welcher Lichnowsky das Pferd gehalten, worüber H. T. S. 51. Satz 1. v. II.

α. Daß Einer im grünen Rock und solchen Hosen den ersten Schuß auf Auerswald in den Graben abgefeuert habe. (s. a. S. 465. d.) *)

Das

dritte **ignorirte** Gewicht.

Wahrnehmung gar nichts gemein; denn er sah in dem Schießenden nur einen Einzelnen, den er auch beschreibt, und von dem er auch ein einzelnes Bild in sich getragen. Dieser Anhang verräth, daß da viel geschwatzt worden, woraus es dem Inquirenten dann beliebte, die widersprüchlichen Eindrücke da Oben zu formuliren. Der weitere Passus: **„Auch nicht auf die Bürgergardemütze kann ich mich erinnern"**, ist da Oben ganz verwerflich; denn hatte er einen **weißen Turnerhut** beschrieben, gehört die Bürgergardemütze nicht mehr in den Vorstellungs-Moment, weil sofort Beirrungen eintreten können. — Die Bürgergardemütze ist hier spezifisch und gehört einem Individuum an, das der Zeuge verneint. Alles was dem Inquirenten höchstens gestattet wäre, gehört in die allgemeine vom Vorstellungs-Moment gänzlich unabhängige Frage, ob er nicht auch Einen gesehen mit einer solchen Mütze. Wenn er da sagt: „Nein ꝛc. — es waren der Leute zu viel", so haben wir gleich die Logik und den Zusammenhang des obigen Gesprächs; denn jedenfalls hat der Inquirent gesagt: die auffallende Bürgergardemütze müssen Sie gesehen haben ꝛc. Darauf hin kommt: es waren der Leute zu viel. Das gehört aber nicht in den Augenblick des vorstehenden Rekognitions-Versuchs, der eine ganz andere Bedeutung hat. — So windet sich aber dieses Spiel durch die ganze Untersuchung, beirrt und trübt den Blick; denn es ist ein großer Unterschied, ob da stehet: „Ich erinnere mich nicht, diesen Menschen gesehen zu haben," oder: das ist der Mensch nicht, den ich sah", oder: ich bin nicht ganz sicher ob es Der ist, den ich sah, oder: ich meine es sei der, den ich sah, aber ich kann mich nicht genau erinnern." Das ist ja doch immer die Frage. Nicht was der Zeuge nicht weiß, soll zu Protokoll kommen, sondern was er weiß. Die Zweifel sollen nicht vermehrt, sondern gehoben werden. Entweder wird dem Zeugen Jemand vorgestellt, ob er ihn nicht im Allgemeinen gesehen habe an diesem oder jenem Ort, ohne daß damit eine spezielle Frage zusammenhängt, oder, wie in concreto, die Vorstellung hat sofort einen spezifischen Zweck bezügl. der Thäterschaft. In beiden Fällen muß es entschie denin der Frage und in der Antwort liegen. — Da Oben aber fließen die Antworten der allgemeinen und speziellen Fragen ineinander. Das ist nicht treu und sehr gefährlich! — Das Mildeste, was man dagegen sagen kann, heißt — schlechte Schule! —

Endlich kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Warum wurde der Ludwig dem Zeugen erst am 5. Jan. 1849 vorgestellt, also nach 3½ Monaten? — Rettenbacher wurde doch gleich nach den Vorfällen vernommen und war Einer der Ersten. Warum geschah die Vorstellung nicht nach einer umfassenden Vernehmung und der Vorfrage, ob er die Thäter kennen würde, wenn er sie wieder sähe? Wir haben für diese Unterlassung keinen rechtlichen Grund, es müßte denn sein, die Herren Inquirenten hätten die stets in Frage gestellte frühe Konfrontation hier mit der Vorstellung verwechselt, wie der gesetzlich erlaubte Vorhalt verwechselt worden ist mit der Suggestion, oder umgekehrt. — Der Angeklagte sieht gar nicht wer ihn beobachtet. — Es kann also in einem solchen Prozesse nicht früh genug vorgestellt worden! Alles Das sind Gebrechen der Untersuchung — und am Ende soll es durch Künste gezwungen werden! Rettenbacher verneint also Ludwig augenfällig. Das ist aber ein **ignorirtes** Gewicht zur Hauptfrage.

*) Der Zeuge Heuß stellt nun den Schützen in grüner Uniform dahin, wo Ludwig als Urheber des ersten Schusses gestanden haben soll. Welchen Werth der Zeuge hat, wissen wir nicht,

aus hervorgehet, daß die Anklage fast nicht mehr wußte, was sie Alles sagen und Alles noch bringen solle, sofern ja, von dem Umstande abgesehen, daß die

---

4) **Elise Diehl**, bei Frau Roth an der Haide, ebenfalls wie die Magnus in der Zeugenliste ausgeschlossen, vom Vertheidiger des Ludwig beantragt und wie Rettenbacher auf der Estrade werthlos geworden.

α. (Aus der Voruntersuchung): Der Mann, welcher schoß, hatte einen großen, wilden, dunkeln (?) Bart, eine weiße Turnerjacke und dergleichen Hosen. Ich meine, er hätte auch einen Turnerhut aufgehabt: doch ist mir die Farbe desselben nicht mehr erinnerlich. Ich habe auch nur einmal auf Auerswald schießen sehen. (Frkft. Akten.)

Auf der Estrade.

αα. ꝛc. wie oben angemerkt, lächerlich geworden, aber in einem Punkt auffallend, daß sie nicht wie in dem Protokolle von einem wilden, dunkeln Bart, sondern von einem großen, **rothen** Bart spricht. *) (s. a. S. 468. u. n. 1.)

Das
vierte **ignorirte** Gewicht.

5) **Johannes Kramm**, nicht auf der Estrade erschienen und nach seinen verlesenen Protokollen:

α. Daß ein schlanker, großer, bösartig aussehender Mann in dunkeln Kleidern und schwarzem Barte, mit einem Gewehr mit Bajonnet ohne Auslage, ohne das Gewehr an Backen zu bringen, zweimal hintereinander auf Auerswald geschossen habe. **) (s. a. S. 562. f. u. ff.)

Das
fünfte **ignorirte** Gewicht.

6) **Johann Bingenheimer**, wie die Magnus, wie die Elise Diehl in der Zeugenliste ausgeschlossen und daher vom Vertheidiger des Ludwig beantragt:

α. (Aus der Voruntersuchung — Verhör vom 21. September 1848): Daß ein schlanker, großer Mann mit schwarzen Haaren, schwarzem Schnurr- und Knebelbart, keinen Backenbart, einer Kappe auf dem Kopfe, entweder

denn wir haben ihn nicht gesprochen. Aus den Protokollen erhellet bekanntlich in dieser Beziehung gar nichts, und auf der Estrade sind dergleichen Zeugen, welche eine relative Verneinung der Anklage bezüglich des Ludwig verhießen, ausweislich des vorigen Zeugen Rettenbacher und der ganzen Beweisaufnahme indifferent vorübergegangen. Zeugen, wie Häußler, sind aber gerade diejenigen, von welchen mindestens in objektiver Beziehung des Thatbestandes sichere Aufschlüsse zu gewinnen gewesen, wenn nicht auch in subjektiver Bedeutung, falls sie ursprünglich in tüchtige Hände gerathen wären. Was auch an diesem Zeugen ist und welchen Werth er immerhin haben mag, dem Zeugenphänomen Schwab gegenüber hat er nach Lage der Akten und der mündlichen Verhandlung nichts gegen sich. In der Wagschale der Gerechtigkeit ist er aber als das

dritte Gegengewicht **ignorirt.**

*) Was von den vorausgehenden Zeugen gesagt ist, gilt auch von dieser Zeugin, und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß man den Rothbart bei ihrer ersten Vernehmung bekampfte, ein Umstand, der in der Magnus eine beredte Unterlage hätte; denn wir werden belehrt, daß die zuerst Vernommenen von schwarzen Bärten sprachen, die natürlich auch unter dem Haufen gewesen und so durch die ganze Untersuchung festgehalten worden. Die Bewohner des Roth'schen Hauses sind aber unbegreiflich genug erst im vierten Monate nach der Blutszene vernommen worden. Der rothe Bart kam wohl hier so in die Quere, daß man an ihm verzweifelte. Vielleicht hat das Mädchen alsdann einen dunkeln Bart nachgegeben; denn daß sie auf der Estrade von einem „großen rothen Bart" spricht, macht die Sache verdächtig. Die Zeugin Magnus beschreibt den zweiten Thäter mit einem langen rothen Kinnbart. Das kam aber alles zu spät. Die Kämpfe, welche diese Zeugin hatte, berechtigen zu der Unterstellung, daß die Zeugin Diehl wie auf der Estrade, so auch in dem Verhöre der Untersuchung von einem rothen Bart sprach.

**) Dieser Zeuge Kramm ist S. 567. n. 1. ff. gewürdigt. Der Staatsprokurator zieht ihn gegen Pflug, wenn auch nur pro forma an. Es wird also vergönnt sein, den von ihm beschriebenen Mann, welcher Ludwig ebenfalls verneint, in die andere „Wagschale der Gerechtigkeit" zu legen. Jedenfalls ist er würdiger, als Schwab und Bechtold, wenn ihn auch der Staatsprokurator als das

fünfte Gewicht **ignorirte.**

Zeugen nicht genannt worden, das kurze Gewehr gerade so viel sagt wie ein «Turner,» wie ein «Mensch,» wie ein «Gesicht,» um dann zu dem glorreichen

---

einen blauen Frack oder blauen Oberrock, mit einer großen Flinte in der Hand, hier und dahin springend, an der Spitze des Haufens nach Bornheim zu, und gerufen habe:

„Mit dieser Flinte in der Hand habe ich sie beide erlegt. *) (Tom. IV., vergl. S. 525. α. ff. u. n. 1., s. a. Estrade S. 522. ff. u. n. 1. u. ff.)

Das
sechste **ignorirte** Gewicht.

7) **Christian Etzel,** wie die Magnus, Elise Diehl und der Bingenheimer auf der Zeugenliste ausgeschlossen und deßhalb vom Vertheidiger des Ludwig hervorgezogen.

α. (Aus der Voruntersuchung — Verhört in Wiesbaden): daß ein ihm unbekannter Mann mit einer Büchse dagestanden, welcher (wie man da sich erzählte) den **ersten** Schuß auf Auerswald gethan haben solle.

β. Der Gedachte habe einen Backenbart gehabt und grüne Bürgerwehr-Uniform getragen — es habe geheißen, er sei von Ginnheim und könne (wie er ihn taxirte) 40 Jahre alt gewesen sein. **) (Tom. V.)

γ. Den **zweiten** Schuß solle ein Bornheimer Turner, wie mir unbekannte Leute dort (auf der Haide) erzählten, gethan haben. Ich sah ihn. Er hatte eine Büchse in der Hand, weiße Kappe, Turnjacke und Turnerhosen an. ***) (Tom. V., vergl. S. 532. a. ff.)

Auf der Estrade

αα., wo er wieder von Turnerkleidern spricht, aber grauzwilchne Jacke und Hosen bezeichnet. (S. 532. T. v. O.)

Das
siebente **ignorirte** Gewicht.

8) **Andreas Spahn,** welchen zwar der Staatsprokurator (S. 1115. zu A. aa. ff.) für die Anklage gegen Ludwig in die Wagschale der Gerechtigkeit gelegt, der aber, sofern wir uns an sein unrichtiges Protokoll und an die Estrade nach den Referaten halten, gerade für Ludwig spricht und deßhalb hier nur kurz angezogen sein soll:

α. (Aus der Voruntersuchung): Der, welcher den **ersten** Schuß (auf Auerswald) gethan, war gewöhnlich und dunkel gekleidet — er hatte wenigstens einen dunkeln Rock an, ebenso wie Hosen und Kopfbedeckung. Das Gewehr war kurz — ob Büchse oder Jagdflinte, weiß ich nicht. (Frkft. Akten u. Bd. II. der dies. Akten.)

β. Der, welcher den **zweiten** Schuß gethan, war in Turnerkleidern und schoß oder zielte nach dem Kopfe, den Auerswald eben bewegte rc. Der Schießende hatte einen dunkeln Turnerhut auf rc. †) (Frkft. Akten

*) Wenn der Staatsprokurator des Zeugen Rühl mit Angabe eines jungen Menschen gedachte, der ein Pistol in der Hand, sich berühmt habe, daß er Auerswald durch die Brust geschossen, so wird der vorstehende Zeuge Bingenheimer noch etwas größeren Werth haben, falls man es nur verstanden hätte, diese Zeugen in der ersten Hand zu behandeln. Er verneint Ludwig und ist wohl deßhalb ein **ignorirtes** Gewicht — Dies als das **sechste**!

**) Das stimmte ja bezügl. des ersten Schusses ungefähr mit Heuß S. 1155. n. 3. a) überein!

***) Hier ist uns eine Grenze gezogen! Wir können nur zurückkommen auf Das, was wir bei Zeuge Heuß gesagt. Christ. Etzel ist in Wiesbaden vernommen worden, allein in einem solchen Prozesse kann ein fernstehendes **forum** nicht vernehmen, weil es die Sachlage nicht kennt. Wie er nach Hanau vor das Schwurgericht gekommen, so konnte er auch diesseits in der Voruntersuchung vernommen werden — oder das Gericht verfügte sich nach Wiesbaden. Der Zeuge ist keineswegs so geringfügig. Ueberhaupt haben wir die Entdeckung gemacht, daß die Zeugen, welche man gegnerischerseits nicht beachtet, gerade Diejenigen waren, mit welchen die Untersuchung ihren Kompaß verloren. Der Zeuge verneint Ludwig in beiden Thätern, weßhalb er wohl auch schon in der Zeugenliste, wie jetzt **ignorirt** worden als das **siebente** Gewicht! —

†) Lassen wir die aktenmäßige Beschreibung bei α) gelten, wie sie Zeuge Spahn S. **1116. n.** hautement als die seinige nicht erklärt, so hat die Anklage ein Gewicht in der Wagschale,

Schlusse überzugehen, welcher so sich offenbart): Es werde also durch eine Reihe von Thatsachen und Zeugen außer allem Zweifel gesetzt, daß der

---

u. Bd. II. der dies. Akten a. a. O., vergl. mit Beiden S. 413—414 und Estrade S. 410. ff. mit S. 1115. ff.)

9) **Georg August Steibel,** genannt Reinstein, gehört, wie bei Spahn Nr. 8. angeführt, nicht in die „Wagschale" des Staatsprokurators, sondern hierher:

α. daß ein junger Turner, der Kleine, mit einem Pistol, welches er aus der Tasche geholt, Auerswald den ersten Schuß gegeben habe, während er über den Graben springen wollen. *) (s. a. S. 448. c. ff., vergl. S. 1150 Nr. 7. ff.

Zweite Abtheilung.

10) **Franz Jakobi,** Großherzogl. hessischer Soldat.

Auf der Estrade.

α. Daß er den zuerst Schießenden nicht gesehen, weil der Schuß hinter ihm abgefeuert worden.

β. Daß der zweite Schuß von einem Manne in Ginnheimer Bürgerwehr-Uniform (?), mit starkem schwarzem Backenbart, grünem Waffenrocke, dunkelm Turnerhut, schwarzem Lederzeuge, Hirschfänger, aus einer Büchse dem Auerswald in den Kopf abgefeuert worden. **) (s. a. S. 471.)

Das
achte **ignorirte** Gewicht.

11) **Franz Brunnenträger,** womit es sich verhält wie mit Spahn und Steibel, denn auch dieser Zeuge gehört relativ zur Hauptfrage hierher und Betreffs dieser Frage nicht in die „Wagschale" der Staatsprokurators:

α. 2c. daß der Zweite, welcher den zweiten Schuß gethan auf Auerswald, worauf er in den Graben gefallen, weißen Turnerrock und einen grünen Turnerhut getragen — ein junger Kerl, ob blond oder dunkel, weiß ich nicht. Ich meine er hätte ein bischen Bart gehabt 2c. ***) (Frkft.

welches Ludwig ohne Widerrede verneint; denn er war keine dunkle Erscheinung, was Spahn auf 100 Schritte ganz gut wahrnehmen konnte. Soll es der zweite bei β) sein, so wird er im Turnerhut verneint, dafern es etwa nicht gefällt „anzunehmen", Zeuge Spahn habe die Bürgergardemütze für einen dunkeln Turnerhut angesehen. Wir nehmen also mit Fug und Recht das Gewicht aus der „Wagschale der Gerechtigkeit" heraus und legen es in die Wagschale der Gerechtigkeit ohne Gänsefüßchen. Das gilt aber nur nach dem Protokoll und der Estrade, worauf auch die Anklage fußet — innerlich, nach dem Zeugen, hat es für die vorliegende Frage weder pro, uoch contra spezifischen Werth! —

*) Wie mit Spahn Nr. 8 verhält es sich auch mit Zeuge Steibel, nur mit dem Unterschiede, daß dort die protokollarische Angabe bei α) für Ludwig in der „Wagschale der Gerechtigkeit" gelten muß. (s. a. S. 1157. n. a. a. O.)

**) Da es gefallen hat, den Angeklagten Ludwig mitunter und namentlich bei Brunnenträger in dem zweiten Thäter zu fixiren, so ist der Zeuge Jakobi da Oben ganz an seinem Platze, wenn er auch mit Heuß Nr. 3 und Etzel Nr. 7 im Widerspruch stehet. Wir halten uns immerhin an eine noch nicht falsch befundene Deposition und „nehmen" mindestens nichts „an."

***) Mit Zeuge Brunnenträger verhält es sich wie mit Spahn, Nr. 8, wie insbesondere mit Steibel, Nr. 9; denn Brunnenträger verneint Ludwig wegen des grünen Turnerhuts und des zweiten Schusses, während es ja nach eidlicher Erhärtung des „ehrlichen und wahrheitsliebenden" Schwab's neben Urkundeperson der erste Schuß sein soll. Da wir etwas zagen Gewissens sind und den Angeklagten nicht fixiren: bald mit Bürgergardemütze, bald mit gewöhnlicher Mütze, oder Turnerhut; bald mit Schnürrock, bald mit Turnerjacke, bald mit dunkelm Rock, bald mit hellem, bald mit Bürgerwehr-Uniform, bald mit Freischaarenrock, bald bleich, bald roth, bald mit langem Haar, bald mit kurzem Haare, bald wollig, bald fließend, bald blond, bald röthlich, bald röthlich dunkel, bald Bart, bald bischen Bart, bald gar keinen Bart, bald Knabe, bald junger Kerl, bald Mann, bald klein, bald groß, bald schlank, bald mittel, bald Karabiner, bald Pistol, bald kurzes Gewehr, bald Urheber des ersten, bald des zweiten Schusses: so sind wir so frei und nehmen mit Hinweisung auf S. 1151. n., Nr. 8. ff. das Gewicht Brunnenträger eben auch mit ganz gutem Gewissen aus der „Wagschale der Gerechtigkeit" heraus und legen es in die Wagschale der Gerechtigkeit, ohne Gänsefüßchen, hinein, wo es hin gehört. —

erste Schuß auf den General von Auerswald von Ludwig herrühre, und da nach dem gerichtsärztlichen Befunde wie nach den Wahrnehmungen vieler

---

Akten u. Bd. V. der dies. Akten, vergl. S. 482. ee. ff. u. Estrade S. 478. mit S. 1151. n. Nr. 8. ff.

Zur Hauptfrage
das neunte **ignorirte** Gewicht.

Stellen wir hier, wie bei dem Schlusse des Kleider-Kapitels, der Waffe rc. S. 1101. ff., vorerst die „Gewichte" des Staatsprokurators wie er sie aus den sämmtlichen „Gewichten" herausgesucht, um in der Hand Ludwig's die Existenz des ersten tödtlichen Schusses in den Leib des Generals von Auerswald nachzuweisen, eventuell und so nebenbei auch zugleich den zweiten, dann sind es:

1) **Spahn** (1115. ff.), 2) **Dietrich** (1120., resp. 1130. ff.),
3) **Körber** (1133. ff.), 4) **Bechtold** (1133. ff.),
5) **Schwab** (1138. ff.), 6) **Rühl** (1148. ff.),
7) x. [**Steibel**] (1150. ff.), 8) **Brunnenträger** (1151. ff.),
9) Frankfurter Zeugen, die wie Steibel, nicht genannt sind.

Dem entgegen die theils ursprünglich von der Zeugenliste ausgeschlossenen, theils wie die Magnus nicht abgehörten, theils entzogenen und sämmtlich ignorirten:

10) **Rettenbacher** (1153. ff.), 11) **Magnus** (1155. ff.),
12) **Heuß** (1155. ff.), 13) **Diehl** (1156. ff.),
14) **Kramm** (1156. ff.), 15) **Bingenheimer** (1156. ff.)
16) **Etzel** (1157. ff.), 17) **Spahn** (1157. ff.),
18) **Steibel** (1158. ff.), 19) **Jakobi** (1158. ff.),
20) **Brunnenträger** (1158. ff.) 21) **Rühl** zu a) n. (1148. ff.)

Also, mit Ausnahme von Nr. 1., 6., 7. u. 8., welche Ludwig zur vorstehenden Frage verneinen, hat die Begründung der Anklage unter Wegwerfung der Nr. 3., die, wie angeführt, ein eingeschlichener Irrthum ist, mit Nr. 2., 4. u. 5., von x., der unbekannten Größe, gar nicht zu reden, sofern sie zur Bestätigung einer kurzen Schießwaffe sich darstellt, gerade die drei verdächtigsten und beziehungsweise schlechtesten „Gewichte" in die „Wagschale der Gerechtigkeit" gelegt; denn formell und materiell sind sie nichtig! Welchen innern und äußern Werth die drei Gewichte (Dietrich, Bechtold und Schwab) haben, ist in den angezogenen Begründungen sattsam gewürdiget. Da nun die beiden ersten auf der Estrade noch hinwegfallen, so reduzirt sich des Staatsprokurators Begründung in dem Mitangeklagten Dietrich und dem alles „sittlichen Halts ledigen" s. g. „Vagabunden" (in Grimm's Mund) auf das Chaos einer verdächtigen Voruntersuchung, und in dem „ehrlichen, wahrheitsliebenden, sichern" **Schwab** auf einen obskuren und der falschen Angabe **achtmal positiv** überführten Zeugen (der Meineidigkeit)!

Dem entgegen steht klassisch und positiv verneinend Nr. 10) und 11), da Rettenbacher und Magnus sich gegenseitig unterstützen, während alle übrigen Zeugen von Nr. 12. bis 21. die schon an sich unabweisbare Verneinung der sonderlichen Anklage da oben wider Ludwig heben und tragen. —

Betrachten wir aber noch den positiv falschen Zeugen **Schwab**, gegenüber der voliegenden Frage, in engerer Zusammenstellung der „Gewichte", wie sie die Begründung ignorirte, aus objektivem Gesichtspunkte:

daß Auerswald
im Landwehrgraben erschossen worden
und
nicht aufrechtstehend, von „zwei Kerls" gehalten,
am Grenzstein,

so sind es:

Zeugen der erste Schuß die tödtliche Bauchwunde zur Folge gehabt, sei Angeklagter Ludwig als Urheber seines, des Generals Tod unbestreitbar an=

---

1) **Anna Maria Magnus**, daß die zwei ersten Schüsse in die Tiefe des Grabens abgefeuert worden. *) (s. a. a. O.)

2) **Andreas Spahn**, daß er gebückter Situation in der Furche den ersten und gekauert auf dem Rain den zweiten Schuß empfangen. (a. a. O.)

3) **G. A. Steibel**, genannt Reinstein, daß er über den Graben springen wollen, hineingefallen und darin erschossen worden sei. (a. a. O.)

4) **J. G. Heil** (Gärtnerbursche bei J. G. Schmidt), daß Auerswald in den Graben gestürzt und da rasch hintereinander zwei Schüsse in den Graben auf ihn abgefeuert worden seien. (S. 433. β. u. Frkft. Akten.)

5) **H. M. Rettenbacher**, daß Auerswald die beiden Schüsse in dem Graben empfangen. (a. a. O.)

6) **Heinrich Heuß**, daß Auerswald schief in den Graben, (A. B.) möglich auch auf den Rand gestürzt, als (?) er den ersten Schuß erhalten und auf den zweiten ganz in den Graben gefallen sei. (S. 465. d. und kein Referat.)

7) **Martin Eichler**, daß Auerswald zuvor einen Schlag mit einem Gewehrkolben erhalten, worauf (?) er seitwärts in den Graben gefallen, zugleich ein Schuß in den Graben abgefeuert worden und dann ein zweiter, welcher ihn zu Boden gestreckt habe. **) (S. 441. b.)

*) Wir haben S. 583 ee.) erfahren, daß die Zeugin Magnus den G. v. Auerswald nicht mehr sah, als er in dem Graben ihren Blicken entschwunden war. Wir müssen hier, um dem etwaigen Vorwurf von Widersprüchen zu begegnen, da sie das Pförtchen sehen konnte, zur Erhellung dieses nicht unwichtigen Umstandes anführen, daß der Graben gerade an der Stelle, wo Auerswald erschossen worden, einen etwas nach der Haide herausgetretenen Bogen beschreibt, mit dem dann die Gartenplanken längs des jenseitigen Randes laufen, so daß sie über diese Planken hinweg nicht in die Tiefe des Grabens sehen konnte, während der Rand diesseits der Haide ganz gut ihren Blicken sich wieder zeigte, um die Thäter davor sehen zu können. Darin liegt aber auch zugleich eine Gewähr, daß Auerswald ganz so, wie bei Spahn S. 1121. n. e. behauptet, nicht mehr aufrecht sich stellte, sonst würde sie doch wohl den Kopf gesehen haben, der dann über dem Graben etwas hervorragen mußte. Da Auerswald zugleich einen grünen Schlafrock anhatte, welcher zwischen dem grünen Rasen der beiden Wände des Rains in der gebückten Situation auch keine hervorstechende Farbe zeigte, so wird es ganz natürlich, daß sie nichts mehr von dem Unglücklichen sah. Das Pförtchen aber, welches ca. 15 Schritte weiter liegt, steht mit der übrigen Plankenreihe wieder in einer Linie und ist natürlich, wie überhaupt die Planken an sich, ihrem Blicke unbehindert ausgesetzt gewesen.

**) Alle Zeugen sprechen so ziemlich von einem Schlage oder Stoß mit einem Gewehrkolben, worauf er nach dem Graben oder in den Graben gestürzt sei. Wir sind überzeugt, daß der Zeuge bei einer genauen Trennung der Momente ganz mit der Magnus übereinstimmen oder ihrer Beschreibung sich nähern würde. Wir werden Das bei Jakobi durch andere Indizien nachweisen. Allerdings mag er einen Kolbenstoß empfangen haben und darauf in den Graben gestiegen oder gefallen oder gestolpert sein; allein was dazwischen liegt, wie kurz auch die Augenblicke sein mögen, war für die Zeugen unerheblich: theils haben sie wohl auch nicht gesehen, was an dem einen Orte vorging, während ihr Blick durch etwas Anderes gefesselt war; theils erzählen sie unter stetigen Auslassungen. So konnte Auerswald z. B. ganz gut nach allen erlittenen Mißhandlungen noch an des Graben Rand stehen, wie es die Zeugin Magnus S. 583. bei dd. so genau beschreibt, während gerade in diesem Augenblick Viele ihr Augenmerk Dem vielleicht widmeten, was seine Verfolger jetzt beginnen mochten. Es ist Das ja so natürlich; aber dadurch entgehen Zwischenräume. So deponirt Brunnenträger, Auerswald habe noch am Rande des Grabens gestanden, als er den ersten Schuß empfangen. Das ist absolut ein Irrthum, wie wir jetzt durch die Beleuchtung bei Spahn (S. 1116. Untern. **) belehrt sind und weiter belehrt werden; denn aufrecht stehend am oder, was hier deutlicher wäre, vor dem Rande des Grabens konnte er weder den Schuß in den Kopf, noch in den Unterleib, noch über der Hüfte empfangen. Das wird durch das Moment S. 1124 bei α.) und β.) mathematisch verneint. Selbst wenn man annehmen wollte, er habe oberhalb gebückt gestanden, so ist die Eingangsöffnung, am Unterleib gedacht, ganz unmöglich und über der Hüfte, wollte man auch mit einigen Variationen die Möglichkeit zugeben, würde es wiederum aus vielen Gründen verneint, insbesondere deßhalb, weil er dann kopfüber in den Graben gestürzt wäre und nicht wie die Situation S. 1120. bei a.): daß er nämlich mit dem Kopfe oben an der Böschung gelegen hätte. Diese Situation hatte er aber vor dem zweiten Schusse, wie die Aussagen und Indizien vielfach zusammentreffen. Auch würde die Magnus es gesehen haben, wenn er den ersten Schuß vor oder an dem Rande des Grabens empfangen hätte; aber sie ist Dessen ganz gewiß, daß er in den Graben verschwand, ehe ein Schuß gefallen war. Eben so sicher spricht sich Spahn aus — und nach der damit zusammenhängenden Beleuchtung S. 1120. Untern. ff. steht die Wahrnehmung beider Zeugen auch gegen alle Widerrede fest.

zusehen. (E. N. u. Köln. Z.), womit die Begründung der Anklage bezüglich des Auerswald wider den Angeklagten Ludwig schlies't und, wie Niemand

---

8) **J. G. Döttcher,** daß Auerswald auf den ersten Schuß (?) in den Graben gerutscht, als habe er fallen wollen, und auf den zweiten der Länge nach ganz hineingefallen sei. (S. 437. a.)

9) **Katharina Heuß,** geborne Kraus, daß Auerswald einen freiwilligen Sprung in den Graben gethan *) und dahinterher zwei Schüsse in den Graben abgefeuert worden seien, wovon der zweite Schuß in den Kopf gedrungen. (Frkft. Akten u. Bd. IV. der dies. Akten.)

10) **Elise Diehl,** daß Auerswald von einem Manne in den Graben gestoßen (?) und dann darin erschossen worden. (Frkft. Akten.)

11) **Franz Jakobi,** daß Auerswald, als er über das Brückchen geführt worden, von Einem im Genick gefaßt und einen Stoß erhalten habe, worauf er gestolpert, wieder aufgestanden und in den Graben geworfen (?) worden; daß, als er sich hier wieder aufrichtete, auf ihn geschossen worden sei von Neben. (S. 473. c. ff.) **)

Die zwei Schußwunden hat Auerswald von Oben herab in der Tiefe empfangen und nicht oberhalb. Das ist außer Zweifel. Dennoch sagt Brunnenträger (S. 1124. n. γ.) die Wahrheit: am Rande hat er gestanden. So sah es ja die Magnus (s. a. S. 583. dd.), welche seinen betenden Blick beschreibt und das Ineinanderlegen der Hände. Dann verschwand er in den Graben. Dieses Moment entging dem Zeugen Brunnenträger, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit etwas Anderem beschäftigt war. — Das Seitwärtsfallen aber sah er wieder und schloß nun, daß er vom Rande herab geschossen worden. So ist es auch mit Heuß Nr. 6. und eben so mit Döttcher Nr. 8. Heuß sagt, daß Auerswald schief in den Graben, möglich auch auf den Rand gestürzt sei, als der erste Schuß gefallen. Das ist Alles wahr: er fiel schief anf den Rand nach der Ausdrucksweise dieser Leute, d. h. er fiel zur Seite auf die Böschung, wie Spahn es beschreibt. Der Moment seines Stehens oben und der des Schusses liegen eng zusammen und sind, wie Das ja die Klage durch den ganzen Untersuchungsprozeß ist, vermengt worden. Hierbei kommt es noch sehr darauf an, wo die Zeugen gestanden. Bei Heuß heißt es 15 Schritte entfernt; allein damit weiß man gar nichts, weil es nicht auf die Entfernung ankommt, sondern auf die Richtung. Diejenigen, welche zur Seite nach Reinstein zu längs des Grabens standen, haben am ehesten ein Urtheil — und Das ist Spahn, Rettenbacher und die Magnus, welche überdies noch von dieser Seite her nichts zwischen sich und der Szene hatten, wie Das nach dem Brückchen zu der Fall war, wo sich die ganze Masse der Leute zusammen drängte. Wir dürfen uns also durch einzelne scheinbare Abweichungen wie sie vorkommen nicht beirren lassen; denn Das liegt theils an Irrung, theils an dem Durcheinanderwerfen in der Erzählung, theils an der unrichtigen Auffassung und endlich an der Sorglosigkeit, mit welcher die Inquirenten diese Dinge als Nebensache behandelten. Hierbei müssen wir noch auf einen Umstand aufmerksam machen, daß Niemand gern zeugte und Jeder daher, ohne sich da besonders Rechenschaft zu geben, am besten aus dem Gedränge sich flüchtete, je verworrener er die Sache erzählte. Wer sich Dessen noch nicht bewußt war, der ward durch die Inquirenten selbst dahin geführt. Endlich lag es auch im Interesse der Zeugen selbst, die Sache durcheinander zu werfen und d'runter und d'rüber darzustellen, ohne sich darüber zu befragen. Die innern Gründe liegen ziemlich auf der flachen Hand; denn es lag für Jeden etwas Beschämendes in diesem Zusehen ohne das Mindeste gethan zu haben. Je mehr das also Schlag auf Schlag ohne jede Pause dahin braus'te, desto beredter sprach die Entschuldigung für die Zuschauer. Und wenn auch Jeder sich sagen durfte, daß er für seine Person machtlos gewesen, da ja Rau von Bornheim nichts vermochte, so hatte es doch für die Männer etwas Beengendes, was ihnen gar nicht zur Unehre gereicht. Die ganze Verkehrung liegt also an den Inquirenten, welche auf Alles Das vorbereitet sein mußten; denn wir wissen recht wohl, wie die Zeugen Sprünge machen — wir wissen aber auch, was der Inquirent in der Hand hat, was er darf und muß — und was er nicht darf! Die Zeugin Magnus ist unstreitig die sicherste, was sich jetzt durch das Hinzutreten des Zeugen Spahn zur Gewißheit erhebt. —

*) Hier haben wir bei der Katharina Heuß wieder eine der Zeugin Magnus entsprechende Wahrnehmung: *er habe einen freiwilligen Sprung in den Graben gethan.* Was heißt freiwilliger Sprung? Das machte den Herren keine Sorge — sie schrieben in den Tag hinein hin, wie Ludwig S. 1064. Vb. ganz richtig klagte. Aehnlich wie die Katharina Heuß spricht Steibel. Hier treffen also in *Magnus*, *Spahn*, *Kathar. Heuß* und *Steibel* vier Zeugen zusammen, welche mindestens darin Uebereinstimmung haben, daß er nicht in den Graben gestoßen worden — und daß er also auch nicht oberhalb des Grabens einen Schuß empfangen hat. Gut vernommen, würden diese Zeugen noch ganz andere Resultate geliefert haben. Das Haseliren, Toben, Kreischen, Drohen, den Vorwurf der Unwahrheit oder der Lüge machen, wie es der frommen Zeugin Magnus ergangen, deren *Dienstmädchen*, dem *Rettenbacher*, dem *Heil* ꝛc. und den s. g. Zeugen gegenüber dem Aktuar — Das liegt außerhalb der Jurisprudenz! Dazu bedarf es keines Juristen.

**) Hier blitzen durch den Zeugen Jakobi alle Momente auf, wie sie die Zeugin Magnus S. 583. im engsten Zusammenhange erzählt. Das Fassen im Genick, das Zerren, Fortstoßen und Stolpern, alles Das wie die Magnus! Daß er den Unglücklichen nun in den Graben wer-

verkennen wird, an und für sich auch den tüchtigsten Juristen zu beirren ge-

---

12) **Gerson Sonneberg**, daß am Graben auf Auerswald in den Graben geschossen worden. (S. 486. e.)

13) **Eduard Nüchter**, daß in einem Graben auf Auerswald geschossen worden. (S. 405. f.)

14) **Andreas Fornung**, daß Auerswald im Graben erschossen worden. (S. 408. f.)

15) **Karl Grosch**, daß Auerswald in den Graben gestoßen (?) und sofort geschossen worden sei, daß Dampf aus seinem Mund gekommen. (S. 698.)

16) **Johannes Gramm**, daß Auerswald von Einem gepackt, in Graben geworfen (?) und darin erschossen worden sei. (S. 562. f.)

---

17) **Ludwig Dietrich**, Angeklagter, daß Auerswald im Graben erschossen worden und die Thäter am Rande des Grabens standen. (S. 1130. n. Nr. 2. a.)

Thatanzeigen.

A. Daß die Oberhosen am linken Latze unterhalb zwei Schußlöcher haben, wonach Auerswald absolut in gebückter Situation geschossen worden sein muß, also nicht aufrecht stehend. (s. a. die Würdigung S. 1124. ff.)

B. Daß die Blutlache innerhalb des Landwehrgrabens und zumeist in der Furche, oberhalb aber weder am Rande, noch davon ab am Boden, noch insbesondere am Grenzstein Spuren von Blut als Indizium sich vorgefunden.

Also sind es, neben diesen Thatsachen, siebenzehn wirkliche, resp. achtzehn Zeugen, welche die von dem „ehrlichen und wahrheitsliebenden" Zeugenphänomen Schwab „eidlich bekundete" Erscheinung verneinen und darunter Zeugen von hervorragendem klassischen Werthe, während gegen alle, mit Ausnahme des Dietrich, auch nicht ein einziges Rechtstitelchen einzuwenden ist, sofern nicht die ausgesetzte Sonde der Unter-

sen läßt, steht jetzt dahin, ob es der Inquirent nicht so auffaßte. Auerswald stolperte allerdings (S. 586. a. ff.) nach dem Graben zu und dann ging er tief gebückt hin an den Graben, was Manchem so scheinen mochte, als sei Das noch eine Wirkung des Stoßes, welchen Magnus beschreibt. So entstand die Irrung — er sei in den Graben gestoßen oder geworfen worden, zumal Niemand ihm in das Gesicht sah als er am Rande des Grabens stehend betete. — Das wird ein Augenblick gewesen sein, während er seinen Peinigern den Rücken kehrte. Dieser Zwischenraum ist gerade der Moment, wo die Thäter sich vorbereiteten, ein Umstand, der aller Wahrscheinlichkeit nach der Blicke viele auf sich zog und von Auerswald ab. In diesem Augenblicke stieg er freiwillig in den Graben und in dem nächsten wurde er erschossen. Das entspricht ganz der Erzählung, wie sie Spahn gibt. Der Unglückliche konnte in seiner Verzweiflung in einigen Augenblicken sich recht gut noch einigemal hin und und her wenden, um Rettung zu suchen, denn Das war Todesanst. Auch gehet mindestens noch aus Jakobi's Darstellung da oben hervor, daß er im Graben schon war, als er den ersten Schuß empfing; denn wenn er wirklich gesagt haben sollte, Auerswald sei hinein geworfen worden, und als er sich wieder aufrichten wollen, habe er den ersten Schuß empfangen und zwar von Neben, so stimmt Das ja ganz mit Spahn S. 1116. a. bis f. überein, mit dem Unterschiede nur, daß es dieser deutlicher erzählt, weil er die lange Furche vor sich hatte und also Alles, was im Graben vorging, besser sehen konnte, während Jakobi im ersten Moment gewiß nur sah: daß der Unglückliche sich aufrichtete. Nach Spahn bei c. richtete er sich auch sofort wieder auf, denn er rutschte und fiel in den Graben, was eben Viele als ein Hineinwerfen oder als eine Wirkung der Mißhandlung mögen angesehen haben. Das konnte die Magnus nicht mehr so genau sehen, wie er nämlich in den Graben gelangte, als er einmal freiwillig hinabstieg. Er verschwand ihren Blicken. Döttcher Nr. 8.) sagt Aehnliches wie Spahn, nur daß er es als Wirkung des ersten Schusses darstellt, wenn es nicht der Inquirent gethan; denn nach Spahn rutschte er in den Graben und fiel. Jetzt aber tritt der Schuß erst ein! — Von Dem allem abgesehen, würde es aber auch ganz gegen alle Begreiflichkeit streiten, daß die Verfolger ihr Opfer zuvor in den Graben hätten werfen sollen, um es da zu erschießen. Das ist undenkbar und unnatürlich; denn die thierische Wuth, in welcher diese Menschen waren, wollte gewiß nicht, daß der Augenblick der Tödtung ihren oder andern Blicken entzogen werde — die Wütherige haben ihn eben gestoßen und mißhandelt, um ihn zu mißhandeln und ihrer Wuth ein Genüge zu thun, nicht aber ihn in den Graben zu werfen! Daß er hineinstieg und dann fiel, war, wie erwähnt, Verzweiflung und Todesangst — er suchte Schutz und legte sich selbst in sein Grab, wie die Zeugin Magnus den Eindruck empfing. Das ist die Sachlage und anders ist sie nicht — anders ist sie unnatürlich! Jakobi spricht also ganz wie die Zeugin Magnus es bei dd. und a. a. a. O. darstellt. Das „hinein werfen" ist eine Folgerung oder eine Zugabe der Untersuchung. Daran kein Zweifel mehr!

eignet sein dürfte, nicht weil sie so geschickt oder dialektisch wäre, sondern

suchung den Zeugen angerechnet werden soll. — Nicht **ein** Zeuge durch den ganzen Prozeß steht entgegen, der nur annähernd den bekannten „Glauben an eine Spur“ wecken dürfte: daß eine so exorbitante Erscheinung, die Niemanden entgehen konnte, in Wirklichkeit existirt hätte, wenn nicht die Existenz im obskuren Gehirne eines lügnerischen, schwatzhaften und leichtsinnigen Menschen die Wirklichkeit vertreten soll. — Objektiv bricht der Zeuge Schwab also mathematisch zusammen und subjektiv wird er durch die Kleider, den Habitus, das Gesicht und durch die Farbe der Haare, theils relativ, theils positiv verneint! — Da nun Schwab überdies achtmal der falschen Aussage überführt ist und zwar im Widerspruche mit seinem bessern Wissen und unter dem Siegel des kaum feierlich abgelegten Eides, so hat er dadurch bekundet, daß er die **Fähigkeit besitzt**, falsches Zeugniß abzulegen. Warum — und unter welchen Umständen? — Das ist eine Frage über den Schuldgrad, die nicht hierher gehört und nur dann in Betracht käme, wenn er wegen falschen Zeugnisses prozessirt werden sollte. *) — Die Thatsache, daß er ein unzuverlässiger Zeuge ist; daß er die Fähigkeit besitzt, unter dem Siegel des Eides mit falscher Zunge zu sprechen; daß er also unter Umständen zu Allem fähig sein dürfte — Das ist hier das entscheidende Moment! — Kein Jurist — deß sind wir zur Ehre der Menschheit sicher! — wird unter so bewandten Umständen den Angeklagten Ludwig verurtheilen, selbst dann nicht, wenn er von der moralischen Ueberzeugung sich nicht trennen könnte: es sei dennoch anders! Denn, wie es den Hanauer Herren nicht genug gesagt werden kann — von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit schließen wollen, vom Verdachte, von der Abneigung auf das Verbrechen, heißt im engsten Sinne des Worts, die Heiligkeit des Gerichts mit der ganzen Jurisprudenz herabziehen in das alltägliche Leben! — Der Staatsprokurator hat, wie es seine Anklage lehrt, alles Ernstes die Schuldigsprechung gewollt — und das Gericht nicht minder! **) —

Dennoch, und Das ist inhaltreich und vielbedeutend — die Geschwornen haben, wie es gerade hier an dieser Stelle, wenn auch wiederholt, seine Anführung will, die vorstehende Frage mit elf Stimmen gegen eine einzige (Schleppträger-) ***) Stimme verneint. Und wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß bei den menschlichen Gebrechen in den Geschwornen unstreitig die einzige und letzte Garantie zu suchen und festzuhalten sei, dann wäre dieser Beweis hier eklatant und tiefgehend erbracht; hier, wo einfachen Landleuten gegenüber ein Gemälde der Verkehrung aufgerollt worden, wie man es so leicht nicht wieder findet: ein Aufwand von Verwirrung, deren Bedeutung nicht durch Worte auszusprechen ist; eine von mindestens zehn Referenten durch die Presse in die Oeffentlichkeit getragene analoge Meinung; hier, wo die nichtwissenschaft-

*) Wir müssen hier (s. a. S. 693.) aufmerksam machen, daß der Staatsprokurator später den Geschwornen die sittliche Lehre gab: wenn auch Schwab das gethan, so sei es aus Furcht geschehen rc. die Herren Geschwornen würden ja schon einsehen, wie Das zu nehmen sei. Das hieße also mit andern Worten, über die beschworene Lügenhaftigkeit in dem einen Punkt hinweggehen, um den andern bei einem und demselben Individuum desto fester zu halten. Eine schöne Lehre für das Volk! Demnach wäre nicht Schwab der Zeuge, sondern die Geschwornen oder der Herr Staatsprokurator selber, wenn sie ihm nämlich geglaubt hätten! Es ist strafrechtlich nur Eines möglich: entweder der Zeuge gilt in allen seinen beschwornen Aussagen, oder er wird verworfen! Denn wie oben schon gesagt, ist es die Fähigkeit, welche maßgebend ist, nicht was den Zeugen zu einem falschen Zeugnisse gebracht hat. Das letzte ist eine verkehrte und entsittlichende Doktrin, nach welcher am Ende jeder Verbrecher Geltung hätte, je regelfester es steht, daß der Mensch nie und nimmer sündiget, um der Sünde willen. — — —

**) Die Herren mögen jetzt prüfen, was sie dem Vertheidiger des Ludwig gethan, der das Alles durchschauete und, seiner heiligsten Pflicht folgend, die beschuldigende, so tief beugende ehrenrührige Sprache des Staatsprokurators mit Allem was vorausgegangen anhören mußte! Das bessere und höhere] Bewußtsein ist kein Ersatz — Das verlieh ihm nur die Kraft, es zu ertragen. (s. a. S. 1036. n. 2. u. 37. n. 1. ff.)

***) Hiermit soll nur angedeutet werden, was der Umgang und der Einfluß vermögen, weßhalb die Worte inhaltreich sind: **Sage mir mit wem du umgehest, dann will ich dir sagen wer du bist.** —

aus dem weniger erbaulichen Grunde der irrigen Angaben, denen wir denn auch in einer andern Auffassung wiederum bei der zweiten Anklage begegnen.)

---

lichen Richter (ohne Jurisprudenzlei) mit schlichtem Kopfe und reinem Herzen gegenüber den sogenannten wissenschaftlichen Richtern zu entscheiden hatten *). — Hier müssen Jedem die Augen geöffnet werden, um ein Institut zu segnen, das kaum in das Leben gerufen, schon wieder von allen Seiten angefochten und auf Null reduzirt wird. — Die Abneigung der Regierungen gegen das Schwurgericht entspringt gewiß nicht der Abneigung gegen einen gesicherten Rechtszustand. So wenig wie es möglich ist, daß die ganze Rechtsverkehrung ein Ausfluß der Böswilligkeit jener s. g. wissenschaftlichen Richter wäre, so wenig ist es möglich, daß man die Schwurgerichte antastet, eben weil man sie für gut hielte. — Verkennung und Mißverständnisse sind die Feinde dieses Instituts **), das, wo es nicht befriediget, gerade in der praktischen Schule dieser s. g. wissenschaftlichen Richter seine Lähmung in sich herumträgt.

Somit können wir ruhig von der Anklage und deren ganzen Begründung bezüglich des Generals von Auerswald wider den Angeklagten Ludwig scheiden.

---

*) Unter sogenannten wissenschaftlichen Richtern verstehen wir die Wortjuristen, gerade so wie sie da Oben erscheinen. Da aber den Schwurgerichten Vieles, wenn nicht Alles entzogen wird, um es dem Bereiche der wissentschaftlichen Richter wieder einzuräumen, so zeigt sich hiermit auch zugleich die Gefahr für die Regierungen selbst, indem sie aus der Scylla in die Charybdis gerathen; denn die erleuchteten Juristen bilden ein gar kleines Häuflein. Es ist hier der Ort nicht, uns auf eine so tiefe und an und für sich weit umfassende Frage einzulassen, sondern nur anzudeuten, daß die Gebrechen, welche das kaum ins Leben getretene junge Institut allerdings noch an sich trägt, nirgends weniger zu suchen sind, als gerade bei den sogenannten wissenschaftlichen Richtern, denen das Palladium der Gerechtigkeit wieder ausschlieslich überantwortet werden soll. Das wird sich im Verfolge noch mehr zeigen.

) So ist es z. B. ein Mißverständniß, daß Das, was hier die Geschwornen so hoch stellt, gerade bei Denen, welche in den Geschwornen keine Garantie einer gesegneten Rechtspflege sehen, die Ueberzeugung hervorrief, daß das Institut nicht ausreiche. — Denn nach den Referaten aller der geachteten Organe und dem Hanauer Skandal überhaupt, konnte ja Niemand erwarten, daß die Geschwornen die Frage bei Auerswald (und Lichnowsky) verneinen würden. — Indem also die Angeklagten dennoch so hart verurtheilt worden und namentlich der Ludwig zu lebenswieriger Eisenstrafe, so haben die Regierungen eine Rettung der also „bedroheten" Gerechtigkeit nicht in den Geschwornen gesehen, sondern **einzig und **allein** in den „wissenschaftlichen Richtern", welche es durch ihre sonstige „geschickte" Fragestellung und ihr „schlüssiges" Urtheil dennoch dahin gebracht, daß die Angeklagten die Strafe mindestens empfangen hätten, welche ihnen im günstigsten Falle von einem ausschließlich wissenschaftlichen Gerichte zuerkannt worden wäre. — Man hat also sehr geirrt, wenn man glaubte, es werde durch dieses Urtheil das Schwurgericht erhalten, denn es sei dieser Prozeß der Briefstein. Wir wollen auch nicht verkennen, daß es mit dem Schwurgericht sofort und mindestens in Hanau mit Recht ein Ende gehabt haben würde, wenn eine Freisprechung erfolgt wäre; allein nach Lage der äußern Ausprägung waren die Gegner des Schwurgerichts keineswegs befriedigt und — dazu hatten sie ein Recht! **Nur** die sogenannten wissenschaftlichen Richter sahen sich getragen und gehoben — und **nur** in diesen sah man das Palladium der Gerechtigkeit! — Daß also die Geschwornen hier höher und erleuchteter sich bewährten; daß **in ihnen** die eigentliche Garantie und das Palladium der Gerechtigkeit lag — **Das wußte Niemand!** — Also ist es nicht das Schwurgericht als solches, mit dem man sich eben wegen dieses rigorosen Urtheils versöhnte, vielmehr sah man darin nur eine Mahnung, dergleichen Prozesse für die Folge möglichst ihrem Ressort zu entziehen. — Wir wissen Das aus guter Quelle. — Wir führen es aber hier an, um dem Vorwurfe der Rechtsfeindschaft wider Diejenigen zu begegnen, welche sich mit den Schwurgerichten nicht befreunden können. Alles was durch die Schwurgerichte noch verkehrt zu Tage gefördert worden, liegt an der kranken Schule der sogenannten wissenschaftlichen Richter und deren verkehrten Auffassung, womit sie dem gesunden Sinne der Geschwornen gegenüber regelmäßig fiasco machen. Wir könnten Das mit einer Kette von Rechtsfällen nachweisen, wenn es hier der Ort wäre. In dem vorliegenden Prozesse aber hat man wohl ein Bild von Allen — so ziemlich von Allen, wenn man die wenigen abrechnet, welche durch die Hände erleuchteter Juristen gehen, denen gegenüber — das darf man behaupten — die Geschwornen überflüssig waren; denn ein ächter Jurist kann sich nicht so verirren, wie es in diesem Prozesse vorliegt — er kann es nicht, weil er anders nicht als nur logisch denkt und unwillkürlich schlußgerecht urtheilt! — — — Das ist ja eben das Kriterium der Juristen. Da aber die ächten Juristen sehr rar sind, so erscheinen die Geschwornen als das einzige Surrogat, um die Rechtspflege einigermaßen gegen die Verirrungen der schlechten Schule **in praxi** sicher zu stellen. — —

Was sodann seine, des Ludwig's, Betheiligung:
zu **B.**) der Verwundung des **Fürsten Lichnowsky** angehet: so sprächen auch hier eine Reihe von Thatsachen und Zeugen, daß er der Urheber der tödtlichen» (?) Wunde des Fürsten sei; denn daß er a) den zweiten Schuß in den Rücken» (?) «desselben abgefeuert, das hätten theils früher, theils jetzt noch in der mündlichen Verhandlung die glaubwürdigen Zeugen Häußler» (?!) «und Schwab, gleich bestimmt Dietrich» (!!!), Weber (?!), Schmunk (?) und Bechtold bekundet (O. P. A. Z. = O. A. G. S., A. A. Z., s. a. D. Z., H. Z., Köl. Z.); eben so b) theils nach bestimmten Aussagen Dritter, theils nach Mittheilungen des Angeklagten selber seien es außer den genannten Zeugen noch: Schmunk E. N., Rein (Ludwig) (?), Röder (Wilhelm) (?) Bender (Georg) (?) und Johannes Müller (?) (E. N. s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S., womit die Sache nach den Referaten begründet ist, [1]) s. a. Han. Z., A. A. Z.) c) Andere Zeugen seien vorhanden, welche den Angeklagten rekognoszirt und in dem Schießenden einen Turner (!!!) erkannt hätten, wie Spahn (?!!!), Jakobi u. a. M. (E. N.) Der Erste dieser Zeugen aa) Jakob Häußler, dessen Ehrlichkeit unverkennbar sei, habe bestimmt gesehen, wie der Haufen sich geöffnet, Ludwig im Anschlage gelegen und nach dem Fürsten gefeuert habe (?!); [2]) bb) eben so bestimmt

---

[1]) Hier, wo wir in die Begründung der Anklage des **Fürsten Lichnowsky** eingetreten, müssen wir vor allen Dingen auf das Geständniß des Angeklagten Ludwig (S. 1068. n. 1. ff., vergl. S. 1073. a. ff.) aufmerksam machen. Was da gesagt ist, wird jetzt als bekannt vorausgesetzt. Es wird sich nun zeigen: ob das Geständniß ein Hirngespinnst war, oder nicht; ob es in der Sachlage seine Adhäsion hat, oder nicht; ob es die Wirklichkeit für sich hat, oder nicht — und endlich: ob es absolut nothwendig war, oder nicht! Wir werden aber gleich belehrt werden, daß es jetzt anders lautet, als bei Auerswald. Die Begründung bewegt sich nun auf Boden — und ohne Geständniß birgt dieser Boden für den Angeklagten einen Abgrund. — Wie — Das wird sich zeigen!

Erste Abtheilung.

[2]) Diese unverkennbare Ehrlichkeit in

1) **Jakob Häußler** zu aa. da oben, Mitzügler und in Untersuchungshaft, hat gegenüber dem unbetheiligten Zeugen Dürr S. 731., vergl. S. 755. n. 2. seine Wahrheitstreue keineswegs beurkundet. Da er S. 730. u. 737. Nr. 62a. ff. gründlich gewürdiget ist, so beschränken wir uns auf:

α. (Verhör vom 3. Oktober): daß Ludwig sofort bei der ersten Vernehmung Gegenstand des Verhörs war. *) (Bd. II. der dies. Akten.)

*) Kunstgärtner Schmidt erzählt S. 96 des H. T. und auch auf der Estrade von einem kräftigen jungen Menschen, kaum zwanzig Jahre des Alters, mit breiter Brust, breiten Schultern, untersetzter robuster Gestalt, frischem Gesicht und einem Spieße in der Hand, welcher an der Stiege oben gestanden, als nach dem Schlüssel gesucht worden, um den unglücklichen Auerswald zu holen. Diese Beschreibung paßt ganz auf Häußler — er hatte (wie Körber) einen Spieß. Bei dem ganzen Zuge findet sich Keiner mehr, auf welchen diese Beschreibung Anwendung litte. Wenn eine Beschreibung vorhanden wäre, die so auf Ludwig paßte und zugleich jeden Andern im Zug ausschlösse, so könnte man Wunder sehen, wie die Gegner sich daran geklammert hätten! — Sah man in jedem Turner, in Jedem mit einem kurzen Gewehre ꝛc. schon den Ludwig, warum sah man in dieser Beschreibung nicht auch Häußler? — Man hatte ihn doch steckbrieflich verfolgt? — Geben wir auch zu, daß die Erlassung des Steckbriefs nur ein Ergebniß seiner Entfernung von Haus und seiner Betheiligung am Zuge war, so hatte er bei den ersten Verhören wie Alle die Vermuthung gegen sich, um vor allen Dingen um ihn herum zu gehen, nicht durch ihn um Andere oder wider Andere. — Wir sind weit entfernt, durch diese Hinweisung auszusprechen, Häußler sei der von Schmidt beschriebene Bursche; aber angenommen er wäre es — und hier spricht die Wahrscheinlichkeit — was hat die Untersuchung in ihrem Eifer gegen Ludwig dann versäumt? — Zwar erschiene der Bursche nach Schmidt's Angabe (S. 92.) in einem guten Lichte; aber nur so weit es den Kunstgärtner Schmidt und seine Behausung angehet. „Suchen Sie nur den Schlüssel — Sie werden ihn schon finden." — Das verräth nicht, daß er eine entgegengesetzte Gesinnung hatte; daß er wünschte, der Unglückliche möge nicht gefunden werden, wenn auch darin noch nicht liegt, daß er das endliche

habe sich **Johannes Schwab**, dieser **redliche** Zeuge, erklärt: daß nämlich a) **Peter Ludwig angeschlagen**, seinen Karabiner nach dem **Rücken** des

---

β. (Verhör vom 12. Oktober): daß Ludwig einer sei, der was durchgemacht habe (s. a. S. 313. n. *) *) und spricht hier erst von Ludwig's Berühmung, was später gegeben wird.

γ. rc. Sie hätten nur hören sollen, wie die Menschen auf den Lichnowsky erbost waren rc. Die Bockenheimer wurden von den Bornheimern gereizt.

δ. daß, wie er meine, 6—8 Schüsse auf Lichnowsky gefallen seien.

ε. Hier (in Bockenheim nämlich) ist erzählt worden, Lichnowsky wäre dem Ludwig nach dem Gewehr gesprungen. Das ist schon dort erzählt worden (auf der Haide jedenfalls), und er hätte an die Mündung des Gewehrs gepackt. **) Mehr weiß ich nicht. Heinrich Weber muß es besser wissen. ***) (Bd. II. der dies. Akten.)

Schicksal wollte. Der Untersuchung aber ging Das alles verloren, trotzdem Schmidts Protokoll längst ihr vorlag: Häußler sistirt sich — und sofort im ersten Verhöre ist Ludwig und nicht seine Betheiligung Gegenstand der Befragung. — Wie Das gemacht worden, werden wir S. 1098. n. α) aktenmäßig gelehrt: „Kennen Sie den Ludwig?" Heißt das Untersuchung? Gewinnt man so Wahrheit? — Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich — es streitet gegen die Regeln! — Das heißt Dem, der selbst nicht sicher ist, eine Brücke bauen, um sich schnell, indem er der haschenden Behörde entspricht, aus dem Gedränge zu flüchten, wie es dem Häußler auch gelungen. Zwar ist es mitunter gestattet und hat eine tiefe Bedeutung, daß man Den, welcher selbst eines Verbrechens verdächtig ist oder die **praesumtio** gegen sich hat, erst als Auskunftsperson vernimmt und dann hinterher ihn selbst am Haare faßt; allein da muß er im Wahne leben, daß die Untersuchung gegen ihn noch gar keinen Verdacht hat. Das kann allerdings von praktischen guten Folgen sein. Häußler dagegen war, wie angeführt, steckbrieflich Verfolgter, sistirte sich und steht vor Gericht als Verhafteter. Hier ist die Vernehmung da Oben verwerflich; denn es ist eine Regel der Erfahrung, daß man Komplicen nicht zuerst untereinander gegen sich hetzt, weil die Justiz dadurch ein Spielball in den Händen der Komplicen wird, sofern die Voraussetzung bei Jedem waltet, daß er lieber von Andern, als von sich spricht: daß er lieber Andere beschuldiget, als sich selbst! Die Protokolle werden reich an gegenseitigen Beschuldigungen und arm an sichern Anhaltspunkten — im letzten Stadium fällt das ganze Machwerk zusammen, wie es dieser Prozeß lehrt! Die innern Gründe der aufgestellten Regel sind also tief und bedeutungsvoll; denn was die Untersuchung da Oben, von ihrem suggerirenden Karakter abgesehen, rechtswidrig in Vordergrund stellt, ergibt sich von selbst und kommt um so sicherer, je weniger es unter den Kompliçen gegeneinander gesucht wird. Wir führen Das seiner innern Gründen nach an, weil wir gleich Gelegenheit bekommen, **in praxi** die Folgen nachzuweisen.

*) Hier haben wir sofort eine Bestätigung, worüber a. a. O. Hier lies't man offenbar zwischen den Zeilen, daß der Inquirent gegen Ludwig fulminirte; denn noch sagt Häußler ja nichts gegen Ludwig! — Seine Aeußerung ist also ein Ausfluß Dessen, was der Inquirent sagte. Der Komparent gibt zu, daß es möglich sei oder daß der Inquirent Recht haben möge; denn „Ludwig sei einer, der schon was durchgemacht", was mit andern vorausgegangenen Worten im Munde des Aktuars lautete: „Der Kerl ist Alles oder Dessen fähig; denn er hat gestohlen rc. und ist ein ganz schlechter Mensch" (Seelsorgers Urtheil!). So hat sich der Aktuar wirklich ausgesprochen. So wurden diese Menschen mit dem Gedanken vertraut gemacht und zur Beschuldigung hingedrängt, um sich selbst die Freiheit wieder zu gewinnen. Da man ihnen auch sagte und durchblicken ließ, sie würden frei, wenn sie die Wahrheit aussagten, d. h. diejenige Wahrheit, mit welcher der Hr. Aktuar den Komparenten so eben unterhalten hatte, so ist der Preis ein sehr kostbarer und verlockender, den Eingebungen der Untersuchung sich nach und nach zu akkommodiren. —

) Hier haben wir schon den ersten aktenmäßigen Beleg, daß Ludwig in den Protokollen figurirt als Solcher, dem Lichnowsky das Gewehr entreißen wollte rc. Da nun die Referate, wie S. **1077 VII. nachgewiesen, in die Welt posaunten, Ludwig's Geständniß habe gar keinen aktenmäßigen Halt, so mußte das Geständniß natürlich wie aus der Luft gegriffen erscheinen und den Vertheidiger verdächtig, den Angeklagten aber ganz schuldvoll hinstellen. Es wird sich aber ein s. g. Zeuge an den andern reihen! —

***) Da begegnet uns der Verräther, welcher zwischen den Zeilen lesen läßt. „Mehr weiß ich nicht. Heinrich Weber muß es besser wissen." Was heißt Das? — Darüber gehet man sehr leicht hinweg — und alle Faktoren sind, wie immer, so auch über diese Wunde hinweggegangen. Woher hat Häußler diese Wissenschaft, daß Heinrich Weber Etwas weiß — und was? — Warum weiß Heinrich Weber das Etwas besser, als er? Denn Das sind verschiedene Fragen. Weiß Weber es besser, weil er näher bei der Szene gestanden und Alles mit eigenen Augen gesehen hat? — oder weil er dem Häußler bessere Erzählungen gemacht? — Beides ist nicht denkbar, sonst hätte der Aktuar es flink zu Protokoll gebracht; denn Das wäre nicht unwichtig gewesen — und Beschuldigungen hat der Aktuar gewiß nicht überhört. Die Fassung „Heinrich Weber muß es besser wissen", schlies't auf das bessere Wissen! — Wir haben also mit Fug und Recht zu unterstellen, daß der Inquirent es war, welcher dem Häußler mit Weber Vorhalte gemacht und von ihm Erzählungen eingeflochten hat. So sagt Häußler auf das stetige Torquiren

Fürsten gerichtet und gezielt hätte — er habe Blitz und Dampf gesehen,

ζ. (Verhör vom 21. Oktober): daß er hier noch nicht weiß, daß Ludwig der Thäter sei oder daß er als Solcher bezeichnet worden. Endlich weiß er, daß Ludwig geschossen habe, worauf Häußler aus der Haft entlassen wird. *) (Bd. II. der dies. Akten.)

Konfrontation.

η. (Verhör vom 3. März 1849): daß Ludwig auf Lichnowsky angelegt und wegen des Packens nach dem Gewehr mit ihm sich herumgezerrt habe, was er dann ihm entwunden und geschossen habe, worauf ihn Ludwig als seinen Feind erklärt. **) (Bd. V. der dies. Akten.)

Auf der Estrade

αα. daß er es nicht sagen könne; daß er in Bockenheim die Unwahrheit gesagt. Man habe ihn zu manchen Aussagen gezwungen, weil man ihn einen Lügner gescholten, insbesondere könne er nicht sagen, daß Georg und Ludwig auf Lichnowsky geschossen; er habe es nicht gesehen — es sei ihm bei der Untersuchung Zwang geschehen. Wenn er die Wahrheit gesagt, sei er gescholten worden und so habe er bloße Erzählungen mit eigenen Wahrnehmungen verwechselt. (Auf Androhung wegen des Meineids): Ich kann es nicht wie früher — ich war damals noch ein junger Mensch. Ich sage die Wahrheit. (Wiederholtes Andrängen des Präsidenten und Vorhalt der Folgen) s. g. Zeuge stürzt zu Boden. Die Sitzung wird auf 10 Minuten aufgehoben. Zeuge wird wiederholt unwohl und deßhalb die Vernehmung abgebrochen. (s. a. S. 730. ff.)

ββ. (Andern Tags) daß sein Standpunkt die Güntersburger Chaussee gewesen (die bekannte Ruhebank), von wo er die Szene in einer Entfernung

endlich: „Mehr weiß ich nicht. Heinrich Weber muß es also besser wissen." Daß der Inquirent die Quelle Dessen ist, läßt er natürlich hinweg — und so haben wir denn die Wissenschaft des Aktuars, aber nicht die des Komparenten. Daran wird hoffentlich Niemand mehr zweifeln; denn anders hätte Das gegenüber Weber ganz richtig zu langen und vielen Verhören geführt, vielleicht zu Konfrontationen und würde auf der Estrade Gegenstand großer Ausbeute gewesen sein. — Davon aber nirgends eine Spur! So sind also die Protokolle durchweg geschwängert mit Dem, was die Inquirenten wußten. Jedes Protokoll hat die Vermuthung gegen sich, daß es nicht der treue Ausdruck Dessen sei, was der Komparent gewußt oder gesagt. Nach diesen Protokollen aber, welche der Präsident als musterhaft erklärte und von den „rechtskundigen" Anwälten bekomplimentirt worden, sollte gerichtet werden. —

*) Hier gelangen wir zu Dem, was die nothwendige Folge des ganzen Verfahrens ist; denn von allen diesen s. g. Zeugen wird mit Ausnahme des Rümpler (S. 356—60.) schwerlich Einer zu finden sein, der Kraft besäße, Monate oder Jahre sich der Freiheit berauben zu lassen in dem Bewußtsein, daß es ihn nur ein paar Worte koste, so sei er erlös't. Am 3. Oktb. wo er die Qualen des Kerkers noch nicht kennt, weiß Häußler noch gar nichts, als daß Ludwig was durchgemacht rc.; neun Tage später, wo er schon die Pein geschmeckt, weiß er, daß Ludwig sich berühmt habe und Lichnowsky ihm das Gewehr „gepackt" hätte — Weber müsse besser wissen was er nicht wisse; acht Tage weiter, wo er es vielleicht nicht mehr glaubt aushalten zu können, weiß er, daß Ludwig im Anschlage gelegen und auf Lichnowsky gefeuert habe, weßhalb dieser nach ihm sprang. Jetzt wird er seiner Haft entlassen und Dietrich geberdet sich wie toll. — Wir müssen wiederholt befürworten, daß wir keineswegs die Haft tadeln; aber wir verdammen die Bedingung, unter welcher die s. g. Zeugen frei wurden. Der Richter hatte hier einen Rechtstitel, unter welchem er alle festhalten und prozessiren konnte — Das war Landesfriedensbruch. Darauf hin konnte er sie Monate gefangen halten, Viele um des eigentlichen Verbrechens selbst willen; aber Keiner durfte wissen, daß es dem Inquirenten nicht ernst sei und ihre Haft keine andere Bedeutung habe, als — unter Verhinderung von Kollusionen — durch sie Aufschlüsse über das Hauptverbrechen zu gewinnen. — Das mußte verschlossen in seiner Brust ruhen und durfte nicht einmal aus den Protokollen ersichtlich werden. Wie die Protokolle mit Häußler gewonnen worden, stehen sie **a priori** alle in Frage. Daß sie nicht deßhalb in Frage stehen, weil er von acht Tagen zu acht Tagen mehr gewußt — Das bedarf dem ächten Juristen gegenüber keiner Erinnerung; aber bezüglich der Andern müssen wir Dessen gedenken, sofern sie opponiren werden, daß Das etwas ganz Gewöhnliches sei, und daß die Verhafteten so ziemlich Alle es so machten. Das ist leider wahr, aber in seiner herrschenden Regel nur so lange, wie man noch Protokollen begegnet, welche sagen: Mehr weiß ich nicht — Weber muß es besser wissen. Und dann nichts hinten und nichts vorn!

**) Hierüber s. a. S. 766. n. 6.

den Knall gehört und den Fürsten aufschreien und zu Boden stürzen ge-

---

von 380 Schritten mit angesehen hätte. *) (S. 751. T. v. D., vergl. 764. ff.)

γγ. ꝛc. Einer schlug an. Fr. Wer? A. Der Aktuar fragte, ob nicht Einer angeschlagen. Fr. Haben Sie es nicht bestimmt gesehen, wer geschossen? A. Der Aktuar fragte mich darauf, ob ich nicht gesehen, wer geschossen. Das habe ich aber vor Leute nicht gesehen — der Haufen theilte sich und da sah ich, daß Ludwig anschlug. Der Mann griff ihm in die Büchse und Ludwig riß daran. Fr. Wissen Sie Das bestimmt? A. Gewiß. Ich habe gesehen, daß Ludwig anschlug. — **) Fr. Und der Mann griff ihm an das Gewehr? A. Ja. (D. P. A. 3.) Schießen habe ich Niemand gesehen, aber daß er im Anschlage gelegen, Das habe ich gesehen — es steht mir nur vor, als ob Lichnowsky dem Ludwig vorher nach dem Gewehr gegriffen habe. ***) (s. a. S. 751. ff., s. g. D. 3.)

*) Ueber diese Hellsehergabe in einer Entfernung von 380 Schritten s. a. S. 555. c. u. d. n. 1. u. 2., vergl. S. 764. n. 3.

**) „Gewiß. Ich habe gesehen, daß Ludwig anschlug" — Das ist jedenfalls eine Zusammensetzung des Referenten, was auch aus der Logik hervorgehet; denn „gewiß" ist die Antwort auf die Frage, ob er bestimmt wisse, daß Lichnowsky dem Ludwig nach dem Gewehr gegriffen habe. Da Oben werden aber fortwährend die zwei Momente ineinander geworfen. Wie es schon Sorge der Voruntersuchung war, die Sache dahin zu drängen, daß Ludwig angeschlagen und dann in Folge des Anschlagens Lichnowsky's Anfall auf das Gewehr eingetreten sei, so ist das Bemühen da Oben, es ganz in diesem Karakter darzustellen. — Es ist derselbe Referent des ersten Gerichtsreferats, welcher S. 1042. n. 3. dem Vertheidiger des Ludwig zwei so verdächtigende Gegensätze in den Mund legte, von denen man nun sofort nachweisen konnte, daß sie gefälscht seien. Hier ist der innere Nachweis nun weniger möglich: doch werden wir gleich belehrt, daß Häußler anders gesprochen. —

***) Hier begegnen wir aus Grimm's Feder dem Umstande, daß Häußler nicht sicher sei: ob Ludwig zuvor oder nachher im Anschlage gelegen, wie er denn überhaupt nicht sicher sein kann — und wo es anders, jedenfalls zu seinem eigenen Nachtheile gereichen müßte, gerade so wie bei Körber! Wäre diese Untersuchung gut geführt worden, so würden diese Sprünge vergehen. Aber bei aller Zurückhaltung verrieth der s. g. Zeuge da Oben, wie der Aktuar das Moment des Anschlagens suggerirte und in den Vordergrund stellte: „Der Aktuar fragte: „ob nicht Einer angeschlagen?" Was ist Das für eine quere Frage? Freilich wird mehr als Einer angeschlagen haben. Das erinnert an Bechtold's: „Einer von Bockenheim, der hatte ein bischen wollig Haar" ꝛc., woraus endlich Ludwig geworden. Zweifelt noch Jemand daran, daß es der Aktuar gerade so gemacht, wie es Häußler angibt? Warum sagt es Häußler? Er weicht damit dem Präsidenten aus und deutet an, wie er dazu gekommen, daß Einer anschlug, was er denn nach etwelchen Drohungen mit dem Eide auch wieder zugibt, dagegen verneint, daß er Ludwig schießen gesehen. Wir wissen jetzt nicht, was wir glauben dürfen, was nicht. Das ist die Folge einer Untersuchung, die keinen logischen Entwicklungsgang hat und fortwährend in unerörterten Aussagen sich bewegt; denn wenn der Inquirent Sicherheit wollte, so war vor allen Dingen nöthig, daß er den Standpunkt des Häußler ganz sicher stellte. 380 Schritte bis zu der Szene und bei einem solchen Durcheinander liegt es nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, daß Jemand so genau sehen kann. Geschah es nach dem Gesichte, muß es ein Falkenauge sein. Es kann also nur nach dem Habitus, dem Gange und den Kleidern wahrscheinlich sich darstellen. Das setzt voraus, daß man Jemand genau kenne, was nun hier der Fall sein wird; aber wir haben für Das alles gar keinen Anhaltspunkt in den Akten, keinen auf der Estrade — wir müssen rein dem Geschwatz glauben, was der s. g. Zeuge spricht; aber er spricht nicht übereinstimmend, und was er gesprochen, hat die rechtliche Vermuthung nicht für sich, daß es Ausdruck seiner eigenen Wahrnehmung sei. Gestern erzählte er bei αα) da Oben ein Geschichtchen, das vom Wirbel bis zur Sohle dem Aktuar gleicht, heute kehrt er bei γγ) bis auf das Schießen zu seinen Protokollen zurück. Ist er nun heute wahr, oder war er es gestern — oder in seinen Protokollen? Man ist geneigt, anzunehmen, daß er heute wohl wahr sei oder gar nach seinen Protokollen — es ist möglich! Es kann aber auch anders sein; denn wir wissen nicht, was über Nacht vorgegangen. Seine Ohnmacht betrachtet man als ein Gottesurtheil. Aber was war denn die a. e. a. O. schon angeführte gleich dahinter her erfolgte Tödtung seines Vaters durch einen preußischen Soldaten? Häußler leidet, wie er es (S. 1767. ζ.) selbst sagt, an Kongestionen, die ihn in eine wahre Seelenangst versetzten, jeden Augenblick das ihm vorausgegangene Schicksal Webers theilen zu müssen; denn der Präsident drohete bekanntlich unter Vorhalt einer jeden Beschuldigung, welche bestätigt werden sollte. — Bei einer solchen innern Aufwallung des Bluts ist sein Hinstürzen gar nicht auffallend; denn wäre es etwa Folge der Gewissensangst gewesen, so würde es auffallen müssen, daß er Ludwig allein belastete. Sah er so gut, mußte er auch Andere gesehen haben, die er eben so gut kennt. Alle diese Schwankungen würden hinwegfallen, wenn die Protokolle so stünden, daß sie sich in sich selbst trügen. So z. B. sind wir bei ε.) belehrt worden, daß Weber es besser wissen müsse. Weber aber soll ja ebenfalls an demselben Platze gestanden haben, wo er seine Wahrnehmung gemacht. Weber führt in

sehen (?) (und sogar, wie nach Versicherung Ludwig's geschehen sein soll, die Kugel erst etwas links, hernach rechts in den Rückgrath eingeschlagen

---

δδ. daß er meine, Ludwig habe eine Turnjacke angehabt. Vorh. Er habe früher eine weiße Jacke angegeben, was im Widerspruch stehe mit andern Aussagen. A. Er sei mit den Kleidern nicht ganz sicher, da er nicht so darauf geachtet. *) (S. 761. ϑ.)

εε. (A. B.) Es sind 3 — 4 Schüsse auf den Herrn gefallen. V. Sie haben früher 6—8 Schüsse angegeben. A. Das kann ich nicht mehr sagen. **) (S. 753.)

ζζ. V. Sie sollen auch bei Dürr gesagt haben, Sie hätten bei Gericht angegeben und verschwiegen, was Sie gewollt? (Eigentlich: er habe ihnen was vorgemacht — Andere möchten sehen wie sie durchkämen. ***) A. Das ist nicht wahr. (S. 755.)

Konfrontation.

ηη. Ludwig leugnet, auf Lichnowsky angeschlagen zu haben. V. Sie sollen von Lichnowsky an Ihr Gewehr gefaßt worden sein? A. Es möchte leicht der Fall gewesen sein, daß ich ihm einmal nahe gekommen bin wegen der Drückerei der Menschheit (!); aber nicht mit meinem Wissen und Willen (!!!) ꝛc. Ich war übrigens betrunken. Fr. Erklären Sie sich — waren Sie unter dem Haufen? A. Es war im Druck der Menschheit. Fr. Haben Sie auf den Fürsten angeschlagen? A. Es ist die Unwahrheit. Fr. Hat Ihnen der Fürst Ihr Gewehr abringen wollen? A. Das ist mal möglich im Druck der Menschheit. [!!!] †) (s. a. S. 756. α. ff.)

Das

erste „Gewicht" also zur Hauptfrage.

Wie vertheidigt man Das? Oder wie räsonnirt man bei einem solchen Gebahren des Angeklagten das „Gewicht" des Staatsprokurators aus „der Wagschale der Gerechtigkeit" heraus? — ? — ? — Wenn er aber auch ent-

seinem Verhöre vom 13. Oktob. an, daß Windecker und Traut bei ihm gestanden — von Häußler sagt er nichts. Wo stand nun Häußler, um sagen zu können, Weber müsse es besser wissen? Denn wir werden in Häußler's späterm Verhöre bezüglich eines andern Moments doch belehrt, daß er mit Weber zusammen gewesen sein will. Warum fiel denn Das dem Inquirenten nicht auf? Hat Weber ein noch besseres Auge als Häußler? Und endlich kommt auch noch der Ludwig selbst zu dieser Gruppe. Dieser lief 380 Schritte zu ihnen hinüber, um sich zu berühmen? Da ist alles innerlich faul. — Es wird hoffentlich jetzt Niemand verkennen, daß Das einem Inquirenten gegenüber unmöglich wird, der jede Deposition an sich nach allen Richtungen verwahrt oder sofort absurdum eruirt.

*) Da haben wir wieder ein Wahrzeichen, daß seine Depositionen keine innere Sicherheit tragen. Ihm schwebte also eine weiße Turnjacke vor, die zwanzigfach auf der Haide vorhanden war — und das hervorstechende Kennzeichen des Schnürrocks entging ihm — eben so die Bürgergardemütze. Was war denn nun sein Zeichen der Wahrnehmung? Darüber schweigt Untersuchung und Estrade. Gerade Weber, auf den er sich beruft, der es besser wissen müsse, bezeichnet zweimal in seinen Protokollen den Oberrock, ohne zu wissen, daß es ein Schnürrock gewesen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Häußler den Rock nicht wahrgenommen haben sollte, wenn er Ludwig auf 380 Schritte so genau im Anschlage gesehen, zumal er ja nicht weiter mit ihm in Berührung gekommen sei. Gerade der Rock wäre das Einzige, was noch für Häußler spräche, daß er L. gesehen. — Jedenfalls ist diese Turnjacke suggerirt. Sagt er aber, hierin nicht sicher zu sein, warum gab er es bestimmt zu Protokoll? Würde er bei seinen andern Depositionen nämlich so gesprochen haben, dann wäre er nicht so leicht davon gekommen — er würde Weber's Schicksal getheilt haben. Das ist das Etwas, was nie aus dem Auge verloren werden darf.

**) Bei γ.) seines Protokolls von 12. Oktob. spricht er von 6 — 8 Schüssen. Woher weiß er es jetzt besser? Damals deponirte er offenbar unrichtig. Käme nun Etwas darauf an und der Präsident hätte ihm unter der gewöhnlichen Perspektive den s. g. Meineid vorgehalten — was würde wohl geschehen sein? 6 — 8 Schüsse sind ein gar grober Irrthum, obschon nichts Unnatürliches; aber es ist unnatürlich bei einem Menschen, der so genau gesehen und aufgefaßt haben will und zwar gerade in dem Augenblick, wo alle diese Schüsse nacheinander und ganz konzentrirt von einem und demselben Raum abgefeuert worden, der seinem Blicke unbehindert bloß gelegen haben muß. Fänden sich noch mehre s. g. Zeugen, welche von 6 — 8 Schüssen sprächen, so wäre dem anders; aber bis über 5 Schüsse verliert sich kein Zeuge. Häußler's Auffassungsvermögen muß also keinesweg's so sicher gewesen sein, um darauf hin zu bauen.

***) Hier sind wir nun berechtiget, ihn offenbar unwahr zu nennen und zwar aus den (S. 731, vergl. S. 775. n. 2.) angeführten innern Gründen. Sein Gegner prävalirt hier.

†) Ueber diese Gegenstellung und Ludwig's Gebahren s. a. S. 756. n. 3 — 5 u. S. 57. n. 1—3.

habe.) [1] [Köln. Z., s. a. Han. Z. u. E. N.] b) Dieser ehrliche Schwab, der das Gesicht Ludwig's nicht vergessen und es in zehn Jahren, ja, so lange

schieden und mit frecher Stirne Alles abgeleugnet hätte, würde es dennoch ein Werk der Unmöglichkeit gewesen sein, den Angeklagten dieser Frage gegenüber zu retten. Zwar wird mancher Jurist meinen der s. g. Zeuge sei ja vernichtet. Gegenüber der lahmen Art und Weise wie die rechtskundigen Anwälte in Hanau vertheidiget haben, ist er allerdings vollkommen vernichtet; allein neben diesen „Rechtskundigen" kämpft etwas ganz Anderes! Häußler ist nicht vernichtet, sondern nur in Frage gestellt — er würde vernichtet sein, wenn er vereinzelt stünde. — Er erscheint weder als Bechtold, noch als Schwab — er läßt selbst in dem, was er auf der Estrade nicht zugegeben hat, bei den Gegnern noch den Zweifel zurück, daß es doch so sein werde, wie er in seinen Protokollen angeblich deponirt habe — und selbst dieser Zweifel läßt sich an und für sich nicht bekämpfen, ganz vom Geständnisse abgesehen! — Häußler ist also ein gefährliches „Gewicht" — und um so gefährlicher, je ungünstiger die Umstände waren, welche es in die „Wagschale der Gerechtigkeit" stillschweigend begleiteten. — Daß diese jetzt hinwegfallen und für den Angeklagten sprechen, darf nicht als Maßstab an die Hanauer Beurtheilung gelegt werden. Dort stand der Zeuge vollwichtig justirt — er stand also dort nicht einmal in Frage, sofern die „Große Rechtfertigung" bekanntlich einen so „glänzenden" Sieg davongetragen und von den „rechtskundigen" Anwälten nach gelobhudelt worden. Wir werden also das Gewicht des Geständnisses bald inne werden — Das war seine Rettung gegenüber von mindestens fünf Geschwornen! Anders wäre der Schuß in den Rücken des Fürsten sein Werk gewesen. Prüfen wir also weiter den innern und äußern Zusammenhang.

[1]) Dieses Zeugenphänomen

2) **Johannes Schwab** zu bb. da oben bedarf eigentlich keiner Würdigung mehr, sofern wir hier in einer Lage sind, in der wir nicht einmal der Frage bei Auerswald gegenüber waren: daß nämlich der des Meineids überführte Zeuge Schwab nicht mehr durch Indizien, sondern durch positive Zeugenaussagen von unantastbarem, klassischem Werthe innerlich und äußerlich haltbar verneint wird. Wir geben darum nur die bezüglichen Depositionen aus den Protokollen in verbis:

α. (Verhör vom 5. Januar 1849): Es war ein Toben, Drängen, Schelten und Lärmen gewesen, so daß ich Niemand habe sehen und erkennen können Doch **meine** ich, der Bockenheimer Schütze von vorhin (der ihm zuvor gezeigt worden) wäre mit dabei gewesen. *) (Bd. IV. der dies. Akten, S. 158.)

β. Als Lichnowsky taumelte, gleich hierauf, während er taumelte, bekam er den zweiten Schuß. (Bd. IV. a. a. O., S. 163.)

γ. Der Mensch, den ich vorhin gesehen, der war es. **)

*) Warum „meint" das Zeugenphänomen Schwab denn hier? Da ist er schon so oft und so viel vernommen — und meint noch! Darf Das nur einmal bei einem klassischen Zeugen vorkommen, dessen Aussage, wenn sie wahr wäre, das Leben verwirkte? — Wo stehet es denn geschrieben, daß der todte Buchstaben, der etwa 5—6 Seiten weiter nicht mehr „meint", sondern bestimmt bezeichnet, mehr Wahrheit in sich tragen müsse, als die frühere Aeußerung: Doch meine ich ꝛc.? — Wo liegt denn hier die Gewähr? In dem Inquirenten? oder in dem „klassischen," „ehrlichen wahrheitsliebenden" Zeugen, der also spricht? oder in seinem Protokolle, das sich trägt, wie ein altes Haus, welches zusammen zu brechen drohet? — So spricht kein Zeuge, der fest und sicher dastehet. So wird man es nie von einem Manne finden, der auf Rechtschaffenheit und Karakter Anspruch macht. Wie schlicht er auch immerhin sein mag — der Ernst der Sache wird ihn eine Zeit sprechen lassen wie die andere: wenn auch in andern Worten – er wird dem Sinne nach immer das Nämliche sagen!

**) Da haben wir den Gang der Sache — Das geschah fünf Seiten weiter! Wie ist er denn dazu gekommen? Warum hat er Das nicht gleich gesagt, wie er es schon früher gesagt hatte? —? —? — Wer hat ihn denn hier noch bedrohet? Wer hat ihn denn hier verleitet zum falschen Zeugnisse, um sich etwa dahinter zu verstecken, wie es auf der Estrade geschehen: er habe nämlich aus Furcht vor Denen, welche ihn zum falschen Zeugnisse zu verleiten den Versuch gemacht, mit der (angeblichen) Wahrheit zurückgehalten? Das ist nun nicht gerade gesagt worden; aber im Zusammenhange wurde es so dargestellt. Am 5.

er lebe, überall wieder herausfinden wolle, so genau habe er ihn gesehen, dieser habe bei seiner Rekognition in Bockenheim sofort gesagt: « Das ist der

---

Der Fürst drehete ihm gerade den Rücken zu. Ich sah wie der Mensch mit seinem Karabiner (?) anschlug, nach der Mitte, etwa gerade ins Rückgrath zielte und schoß. *) (Bd. IV. a. a. O., S. 163.)

δ. Daß er dann direkt nach Bornheim ging und nichts mehr gesehen und gehört habe. (Bd. IV. a. a. O.)

ε. Daß er aber den erwähnten Mann mit der Jacke (den angeblich zuerst Schießenden?) und dem Gewehr hinter sich herkommen gesehen. (Bd. IV.)

Bei Vorstellen.

ζ. Wie S. 1142. n. v. O. ff., vergl. S. 330. ff.) **)

Januar 1849 hat ihn gewiß noch Niemand bedrohet, wenn es nicht die Inquirenten selbst waren; denn da wußte noch Niemand Etwas von Schwab, der ohnehin erst später auftauchte. Am 5. Januar 1849 wurde die Untersuchung noch in Bockenheim geführt — Alles war da noch Geheimniß! Noch wußte man nichts von einem Vertheidiger — noch der Vertheidiger nichts von einem Schwab! Was bestimmte ihn nun, da oben bei α.): **„Doch meine ich“** 2c. und fünf Seiten weiter: 2c. **„Der war es“** — zu sagen? — Ist bei den Hanauer Herren, die doch sonst nach Indizien und „Annahmen“ haschen wie der Ertrinkende nach einem Strohhalm — ist Das so gleichgiltig? — In einer schweren Rechtsfrage vor Gericht — da hat es tiefen Ernst! — Gestehen wir es nur, er ist als Lügner bedrohet worden — und da machte er wieder rückwärts zu seiner alten schon abgerungenen Angabe einen Luftsprung; denn daß er mit Gefängniß bedrohet worden — „er werde lange Zeit Frau und Kinder nicht mehr wieder sehen“, das hat er ja selbst gesagt. — Die Herren wagten nicht es zu widerlegen, sondern mit der sittlichen Einwendung der (S. 977. T. X., vergl. S. 979. u. n. 2. ff.) gesetzlich zulässigen Lügenstrafe zu beschönigen, wie es nämlich auch der Staatsprokurator zu verstehen gab: man habe nur Wahrheit gewollt? — Wenn er aber bedrohet worden ist, so konnte es doch in keiner andern Frage geschehen sein, als gerade in der vorliegenden, wie bei Lichnowsky, so bei Auerswald; denn er hatte es ja lediglich mit Ludwig zu thun — und welche Frage sollte es da vernünftigerweise sein? Die Rekognitionsfrage — die vorliegende, die Frage der Bezeichnung, Benennung oder Erkennung! Also haben wir hier den Schlüssel zu dem unwürdigen Sprung da oben — wir haben aber auch den Schlüssel zu dem Geheimnisse, warum er von Morgens bis spät Abends immer im Verhör war. — Und gerade in dem in Rede stehenden Verhöre sind wir S. 1144. n. η aktenmäßig belehrt werden, daß er von Morgens 9 Uhr bis Abends ca. 5 Uhr anwesend war, weßhalb er fl. 1. 12. kr. erhielt. Die Herren müssen also ihre Last sela mit ihm gehabt haben. Darin liegt denn auch der Schlüssel der innerlich und äußerlich ungerechtfertigten Vereidigung — auch zugleich der Schlüssel zu dem ausnahmweisen Verfahren, eine Urkundeperson herbeizuziehen, die nebenbei gesagt in einem jungen unerfahrenen Praktikanten bestand, der zuhörte, wie das Protokoll abgelesen worden und wie der Schwachmatikus Schwab im Vertrauen auf das vor ihm stehende lebendige Evangelium den Eid nachlallte. Nun hatte er den Eid geschworen — und Zuchthaus und Ehrlosigkeit war bei jeder rückgängigen Bewegung sein Schicksal — Die Sache ist nicht gleichgiltig — sie ist inhaltschwer. Darüber läßt sich ein Kompendium schreiben.

*) Wir bestreiten gar nicht, daß Schwab Das gesehen hat — es ist möglich; aber dann auch zu seinem eigenen Nachtheile, selbst wenn er nicht gerade gesehen, daß die Kugel in „Rückgrath“ geflogen! In der Person, die er möglicherweise auch gesehen haben kann, irrt er aber. Zu ihr ist er bei den zwei Schüssen auf Auerswald und Lichnowsky hingedrängt worden. Er ist ein schwacher Mensch! Gerade Das wird der Grund gewesen sein, weßhalb die Herren eine Urkundeperson herbeizogen und nicht einmal mit dem schon an sich verwerflichen Eide sich begnügten. Spricht denn diese Prozedur etwa aus, daß das Gericht zu diesem Zeugen Vertrauen gehabt hätte? — Würden die Inquirenten einem Manne ihrer Bekanntschaft gegenüber, den zu achten ihnen Bedürfniß sei, das Nämliche gethan haben? — Darin spricht sich entschieden die Verwerflichkeit aus. Hatten die Inquirenten keine moralische Beruhigung bezüglich dieses Zeugen — hatten sie kein Vertrauen, so verneinte sich die Vereidigung ja schon aus sittlichen Gründen. Und daß der Eid nach Gesetz und Doktrin total verwerflich ist, haben wie schon S. 332. behandelt. Nicht der Zeuge, nicht des Zeugen Aussage sollte entscheiden — die Inquirenten haben sich Das vindizirt und zwar durch einen Akt der Gewalthätigkeit; denn der Eid schneidet juridisch Alles ab! Das war es, was man vermuthlich wollte: — darin mag es auch liegen, weßhalb man den Vertheidiger verfolgte, als er hinter diesen Schleier dringen wollte. —

**) Auf Etwas müssen wir hier zurückkommen, was zur Beurtheilung des Zeugen nicht ohne weitere Bedeutung ist — wir meinen den Umstand, daß er nichts gesehen haben will als den Ludwig und nur immer den Ludwig: daß er sein Gesicht in zehn Jahren noch kennen wolle, und daß Ludwig gerade schuld sei, auf nichts weiter geachtet zu haben. Nach dem Gesicht — und, wie sein würdiger Mitzeuge Bechtold, nur nach dem Gesichte hat er ihn darum auch rekognoszirt, worauf der Staatsprokurator Gewicht legt. (s. a. S. 1139. u. n. 1. u. 42, vergl. 43. n. δ. u. Un. *) Wenn nichts weiter vorläge, als dieser einzige Umstand, so würde Dies hinreichen, den Zeugen verdächtig zu machen. Bei α) da Oben sagt er, er habe Niemanden sehen und erkennen können, so arg sei das „Toben, Drängen, Schelten und Lärmen“ gewesen. Jetzt haben ihn Fragen und Vorhalte bedrängt

Nämliche, der auch den zweiten Schuß auf den Lichnowsky in den Rücken desselben abgefeuert hat.» (?!!!) c) Da er Alles so

---

Auf der Estrade.

αα. (s. S. 658—665 mit Noten): Schwab: Wer den zweiten Schuß gethan, kann ich nicht mehr sagen — ich weiß es nicht mehr bestimmt wegen der vielen Menschen, die dabei waren. [S. 659. bb.] (Drohungen mit dem Meineide.) Fr. Ist es dieser Mann (auf Ludwig zeigend)*)? — [S. 654.] Schwab: Früher sagte ich, der Ludwig sei es

— und endlich sagt er: „Doch meine ich rc.; denn dazwischen liegen Vorhalte, die man natürlich zwischen den Zeilen und den Sätzen lesen muß. Wenn er aber wegen des Durcheinander Niemand sehen und kennen wollte, so hat er auch Ludwig ausgeschlossen, sonst würde er gesagt haben: „außer Ludwig." Die Gewähr dafür liegt darin, daß er nachher sagt: Doch meine ich. Das ist eine Folge der Vorhalte. Hatte er also in seinem ersten Passus nicht auch Ludwig ausgeschlossen, so könnte er jetzt nicht „meinen." Daß er erst nichts weiß und wissen will, dann aber „meint," endlich zugibt und sogar „bestimmt sich ausspricht, zum Schlusse überdies vielleicht aus Freude — in Ekstase geräth — das ist ein Beweis, daß er nicht nur schwach, sondern auch leichtsinnig und karakterlos ist. Wer ins Reine kommen will, was „wahrheitsliebend und ehrlich" heißt oder wer die Gegensätze **in praxi** schauen möchte, der stelle die Gruppe zusammen: des Kunstgärtners Ehefrau Schmidt (S. 429. ff.) gegenüber dem „alles sittlichen Halts ledigen" s. g. „Vagabunden" Bechtold „mit dem unheimlichen Blicke" und dem „ehrlichen, wahrheitsliebenden und sichern" Schwab, der Ludwig über eine Stunde nur im Gesicht sich angesehen und sonst nichts beachtet hat und daher auch nur wie Bechtold nach dem Gesichte ihn rekognoszirte. Ein treueres Bild von **pro** und **contra** kann man wohl nicht sehen, als diese Gruppe, zu der noch (Zeugin Schmidt gegenüber) der Herr Präsident (S. 429. n. 1.) gehört, um die Disharmonie vollkommen zu begreifen. —

*) Wir haben S. 1146. n. ε) bei der Hauptfrage Auerswald das Moment nicht angeführt: daß der Präsident dem Zeugen zu Hilfe kam. Bei der Ehefrau des Kunstgärtners Schmidt hatte er Das nicht nöthig, trotz dem diese Frau mittlerweile den Körber nicht gesehen und wegen seiner auch keine Suggestionen erfahren. Der Herr Präsident that da gerade das Umgekehrte. — Schwab wußte Anfangs in der That nicht wen er unter den Angeklagten greifen solle. Der Präsident half ihm, was in der Beweisaufnahme ja so vielfältig nachgewiesen ist. In Hanau wird man geneigt gewesen sein, das Unsichere auf Rechnung seiner Furcht vor den „Meineidsverleitern" zu schreiben; allein wir haben in den vorhergehenden Unteranmerkungen S. 1170. n. 1. *α.* u. Un. nachgewiesen, daß er dieses Gebahren schon früher zeigte und zwar mit jedem Verhöre. Damals wurde er doch von außen noch nicht bedrohet? Wie er aber dort schwankte, so hier. Er hatte den Angeklagten Ludwig mittlerweile mehrmals gesehen und, wie wir S. 1144. n. γ) belehrt worden sind, aktenmäßig angeblich deponirt, daß er das Gesicht in zehn Jahren noch kennen wolle. Es ist möglich, daß er nicht unwahr gesprochen, aber nur in so fern als er den Ludwig überhaupt gesehen haben durfte, als er ihn mittlerweile gesehen: nicht weil er ihn als Thäter gesehen. Wie aber auch die Gründe heißen mögen — sein Schwanken hier wie in der Voruntersuchung stellt an und für sich den Zeugen in Frage. Der Präsident mußte ihn also sich selbst überlassen — er durfte ihm nicht zu Hilfe kommen. — Entweder trieb Schwab ein Possenspiel — und dann ist er verwerflich, oder er wußte Ludwig wirklich nicht zu finden — dann ist er wieder verwerflich und zeigt ein kindisches Auffassungsvermögen. Da wir in dem Inzidenzprozesse belehrt werden, daß er die Männer, mit welchen er kaum zwei bis drei Tage zuvor einigemal und längere Zeit sogar gesprochen, bei Vorstellen nicht wieder erkannte, so beurkundet er ein äußerst schwaches Auffassungsvermögen. Das bestätiget sich nun auch durch die Thatsache, daß er außer Ludwig und eben wegen Ludwig nichts weiter gesehen haben will. Entweder er will wider besseres Wissen nichts weiter gesehen haben — und dann ist er ein falscher Zeuge, sofern er stets über seine ganze Wissenschaft befragt worden, oder er spricht Wahrheit, dann ist es unnatürlich, daß er als Zeuge der ganzen Begebenheit auf die Dauer von mindestens einer Stunde lediglich Ludwig als die hervorstechende Thätigkeit im Auge gehabt haben sollte, während alle unbetheiligten Zeugen ganz Andere beschreiben und überall keine Spur von Ludwig, der doch gerade durch seine Bürgergardemütze als Thäter mindestens Diesem oder Jenem aufgefallen wäre. — Sollten sich die Zeugen etwa genirt haben? Wer kannte den Ludwig? Wie sie den grünen Schützen beschrieben, so würden sie auch etwas von einer außergewöhnlichen Mütze gesagt haben; aber nirgends eine Spur! Nur Schwab, der sonst gar nichts gesehen, macht diese Entdeckung! Nur er sah, daß Ludwig immer vorn war (s. a. S. 678. T. v. O.); nur er bemerkte, daß er sich vor Allen hervorgethan, vor allen Andern frei und frech war! **Das sind des Aktuars Worte — Das ist nicht Schwab's Wissenschaft.** Wäre Dem so, Ludwig würde dann Vielen nicht entgangen sein! Selbst Diejenigen der Mitzügler, welche ihn mit seiner angeblichen Berühmung und nach „Hörensagen" beschuldigen, verneinen, wie sie nicht gesehen, daß er sich hervorgethan hätte — und wie schon a. e. a. O. angeführt, so war er den Koriphäen gegenüber gar nicht der Mensch, der da ein Wort führen durfte. Schwab stellt ihn gleichsam als Anführer hin (s. a. a. O.) und macht ihn nicht nur zum Doppelmörder, sondern auch zum Anstifter und Aufhetzer. **Das ist absolut nicht wahr** — Das ist so falsch wie die angebliche Thatsache, daß Auerswald am Grenzstein von zwei „Kerls" gehalten worden, während Ludwig ihn geschossen hätte. Schwab ist ein total ver-

genau gesehen, bedürfe es wohl keines weiteren Zeugnisses. [?!!!] (Han. Z., s. a. A. A. Z. u. E. N.), denn seine Rechtschaffenheit, seine Wahr=

---

gewesen: doch bin ich nicht davon überzeugt. (Vorhalt und Drohungen): Ja, ich sagte früher die Wahrheit. (Unterbrechung des Vertheidigers Pflüger und Verweigerung des Worts.) [Wiederholter Vorhalt und Drohungen mit Meineid und Folgen): Ich sagte Das früher aus Bestürzung . . . . . . ich bin ein geringer und kein gelehrter Mann. (Vorhalt und Drohung) Schwab endlich: „Ja" ꝛc. (Neues Andrängen): Das erste (!) Protokoll ist die Wahrheit. (!!!) [Drohung ꝛc.]: „Ja" ꝛc. A. B., warum er gewankt — und neue Verlegenheit wegen Furcht ꝛc. *) (s. hierüber S. 659. bb. ff.)

Gegenstellung.

ββ. Ludwig: Es sind ungerechte Aussagen, die er thut. Ich glaube nicht, daß Schwab mit ehrlichem Gewissen Das sagen kann. Wegen mir braucht er keine Furcht zu haben. Wäre ich es gewesen, so würde ich es gestehen, aber so stehe ich mit reinem Gewissen vor hohem Gerichtshof. (S. 664.) Sein ganzes Protokoll ist falsch. Er konnte früher auch meine Kleider nicht beschreiben. **) (S. 662.) [Der Vertheidiger Pflüger stellt hier die bekannten drei Fragen.]

Hierzu gehören noch

γγ. in die Wagschale der Gerechtigkeit die achtmalige Meineidigkeit des Zeugenphänomen, und zwar dreimal S. 685. ff., die vierte S. 925. n.

werflicher Zeuge — eine wahre Seltenheit in der strafrechtlichen Sphäre, sofern er gewaltsam zur Geltung gebracht werden sollte. Indem der Präsident einem solchen Menschen gegenüber auf Ludwig zeigt, sagend: Ist es dieser ꝛc. hat er jedenfalls nicht eingedenk seines schönen Gebets gehandelt: „Der Herr der Geschicke ꝛc. s. a. S. 371. Wir sehen, daß Christus recht hatte — das Sprechen thut es nicht allein. (S. a. n. 1. S. 654. u. 55. n. 1, vergl. 56. n. 1. u. 59. n. 1. u. 2.)

*) Hier haben wir ganz dasselbe Gebahren wie in der Voruntersuchung. Daß es nun mit der Furcht vor der Untersuchung, vor Gericht, vor dem s. g. Meineide mit seinen Folgen auf einen andern Karren geladen wird, ist sehr natürlich — diese Sünden müssen ja wie immer Andere tragen. Hierüber s. a. S. 647. n. 2. ff., vergl. S. 663. n. 1. u. 666. n. 3. ff.)

**) Wie ganz anders erscheint Ludwig hier gegen die Beschuldigung Häußlers (S. 1169. n. ɲɲ.) daß Lichnowsky ihm das Gewehr gefaßt ꝛc. Dort stellt er sich, daß man ihm helfen möge — dort zeigt er, daß er ein vollendeter Lügner, so was man sagt, ein verstocktes abgefeimtes Subjekt noch lange nicht. Hier spricht er anders. Sollte man wohl meinen, er hatte das Moment bei Häußler nicht entschieden bekämpft, weil er Das für weniger gefährlich erachtet habe? So wird man die Natur nicht verkehren; denn hätte ihn das Schuldbewußtsein beherrscht, daß er der Urheber des Schusses in den Rücken sei, so mußte er gerade vor jenem Moment erschrecken, hinter welchem ja der tödtliche Schuß in den Rücken liegen soll. Das wußte er auch aus der Untersuchung — und er sollte, dafern ihm einmal die Fähigkeit zuerkannt wird, bei der einen Sache entschieden und mit einer gewissen Beredtsamkeit, die er sonst gar nicht zeigte, leugnen zu können, bei der andern wiederum, welche mit derselben Gefahr drohet, auch dieselbe Kraft nicht besessen haben? — Das ist unnatürlich! Wir haben gefunden, daß er es eben so mit der Bürgergardemütze gemacht — da hat er stets gewankt, unsicher gesprochen und so gut wie zugegeben, gerade so wie gegenüber Häußler. Die Kunst, Das zu verbergen, was in ihm vorgehet, seine Physiognomie, seine Bewegungen zu beherrschen — das verstand er nicht! Hoffentlich werden die Herren doch nicht das Gegentheil am Ende gesehen haben? — Wie er also äußerlich erscheint, so ist er auch innerlich. Der Bürgergardemütze gegenüber; dem Fassen nach dem Gewehre und dem damit verbundenen Schusse gegenüber sehen wir ihn ganz anders! Da Oben spricht er bewegt und entschieden, was er sonst nie wagte. Wer also annehmen will, er stehe hier in dem Bewußtsein, wie gegenüber der Bürgergardemütze — wie gegenüber dem Fassen nach dem Gewehre ꝛc. — der hat keine Ahnung von den Gesetzen der Psychologie, aber auch keine Ahnung von einem vollendeten Bösewicht, d. h. von einem Solchen, der nicht mehr roth wird, der keine Verlegenheit mehr zeigt, der Alles was in ihm vorgehet, wie hinter einer Eisrinde verbirgt. — Einen solchen Menschen natürlich kann man nicht mehr nach seiner äußern Erscheinung beurtheilen! Ludwig dagegen war das personifizirte Widerspiel, sofern man sein leichtsinniges Wesen nicht in jene Kategorie wirft. Das aber hat man in Hanau gethan! Gerade seine bewegte Stimmung (S. 668) hat man als ein Kennzeichen seines Schuldbewußtseins angesehen, ohne sich über alles Andere Rechenschaft zu geben; allein von Hanau aus darf uns auch nichts mehr befremden! Sechszig bis siebenzig Jahre der strengsten Rechtschaffenheit und des besten Ruf's können diesen Herren, resp. ihrer Schule gegenüber — und gewiß mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen — nicht schützen vor Mißhandlung, sofern irgend ein Verdacht den Menschen trifft. Wir haben die eklatantesten Belege, die zu geben hier zu weit führet. —

heitsliebe, seine Treue und Sicherheit würde auch bei den Herren Geschwornen jeden ferneren Nachweis überflüssig machen. (E. N.) Gleichwohl seien noch andere wichtige (?) Zeugen vorhanden, welche aus eigener Wahrnehmung das Nämliche früher deponirt hätten. (s. a. Han. Z.) cc) Dietrich habe bestimmt (?) gesehen, ¹) wie Ludwig seinen Karabiner nach dem

---

4., die fünfte S. 928. n. 1. ff., die sechste S. 929. n. 1., die siebente S. 929. n. 5. u. achte S. 929. n. 6. und die fernere positive falsche Aussage S. 1145. n. ꝯꝯ., bezüglich des Grenzsteins und der zwei „Kerls.“

Das
ist das **Zweite** Gewicht
des Staatsprokurators, und es wird Niemand verkennen, daß es unter den in Hanau waltenden Umständen ein sehr gefährliches Gewicht war. Jetzt können wir von ihm scheiden, überzeugt, daß es in den Augen eines jeden Juristen nach Lage der Sache auch nicht die Spur eines rechtlichen Werths gegenüber den Zeugen hat, welche es verneinen und sofort auch hier als ein falsches Gewicht erscheinen lassen.

¹) Der s. g. Zeuge

3) **Ludwig Dietrich** zu cc. da oben, als Angeklagter, hat angeblich zu Protokoll gegeben:

α. (Verhör vom 3. November 1848): daß Alle die Gewehre auf Lichnowsky gehalten hätten. Peter Ludwig hat dies auch gethan. *) Da ist der Herr nach ihm gesprungen und hat ihm das Gewehr hinweggeschlagen **) oder es gefaßt. Ich sah es nicht genau. ***) Dann ist er von Ludwig hinweg und ist durch Diejenigen, welche die Gewehre nach ihm hielten, so hinein in die Leute, als ob er sich dadurch schützen wollte. †) Aber die Leute sind auseinander — da hat ihn Ludwig geschossen. Er hielt dem Herrn das Gewehr nach dem Rücken und feuerte. Nun ist der Mann nach vorn zu auf die Knie hingefallen, ††) aber ihn schreien habe ich nicht gehört. (?!) Es hielten dann wieder Mehre

*) Das ist schon eine Angabe, von der außer Dietrich Niemand Etwas sagt. Im zweiten Stadium mag Das vorgekommen sein — und wird auch mehrfach angegeben, daß viele Gewehre auf einmal nach ihm sich ausgelegt hätten. Von Anfang aber, wo Lichnowsky dem Ludwig das Gewehr entreißen wollte, kennt Niemand die Veranlassung. Wie schon bei Häußler nachgewiesen, so war es des Inquirenten Sorge, den Ludwig im Anschlage liegen zu wissen, während Lichnowsky ihm das Gewehr faßte. Das Uebel, welchem wir schon so oft begegneten, spielt auch hier seine Rolle: daß nämlich eine Folgerung unstreitig als Deposition geltend gemacht worden. Spahn, der gewiß ganz andere Voraussetzungen an sich und in sich vereiniget, liefert ja mit mehren Hauptmomenten die eklatantesten aktenmäßigen Belege!

**) Das sagt nicht ein Zeuge; vielmehr heißt es: Lichnowsky habe das Gewehr gefaßt und mit dem Schützen gerungen, um es ihm zu entwinden. Wir wollen nicht damit etwa aussprechen, daß es unnatürlich sei. Es ist vielmehr ganz natürlich und logisch, daß er erst das Gewehr hinweg geschlagen und dann der Waffe sich zu bemächtigen suchte, die ihm auf's Neue gefährlich werden konnte; allein Das bedingt ja gerade, daß der Schütze zuvor im Anschlag gelegen habe. So auch suchte es der Aktuar um jeden Preis — und Dietrich gerade war der Mensch, der ihm Alles nachgegeben.

***) Warum hängt Dietrich noch die Worte: „oder gefaßt. Ich sah es nicht so genau“ — an seine vorausgehende ganz bestimmte Deposition? Das ist wieder ein ungewöhnlicher Ideengang. — Jedenfalls hat Dietrich erst gesagt: „gefaßt oder gegriffen 2c.“ wie es alle Zeugen sagen — und der Inquirent hat seine Fragen wegen des ihm nothwendig scheinenden „Hinwegschlagens“ des Gewehrs hinein geworfen. Dietrich wird es dann mit: „Möglich — ich sah es nicht so genau“ zugegeben haben.

†) Das ist auch nicht wahr — er sprang nach Wahrnehmung des Zeugen Spahn und, was bedeutungvoll sein wird, nach Weber und Andern gleich nach dem Baum — und dann fiel der erste Schuß! Spahn hat ein gutes Gesicht.

††) Das würde ja den ersten Schuß ganz ausschließen oder, wenn es der erste Schuß gewesen wäre, mindestens die Wirkung in den Rücken? — Dann soll ja Lichnowsky auf den ersten Schuß noch gar nicht gefallen sein — wie verhält sich nun Das? Da „nimmt“ man „an“. Nicht wahr? Es gehet ihm wie Schwab, welcher ganz genau gesehen wie der Schuß aus dem Karabiner des Ludwig unten in den Rückgrath erst etwas links, hernach um einige Pariser Linien etwas rechts eingedrungen sei, sonst aber nichts gesehen habe, als das „Gesicht“, die „zwei Kerls“ und den „Karabiner“. Das sind Wundermenschen! Dietrich hat auch nicht gehört, daß der Fürst geschrieen, was so laut war, daß es Niemandem entging. Unseres Wissens hat er doch ein gutes Ohr.

Rücken des Fürsten gehalten und geschossen hätte, worauf derselbe hingefallen sei (?); seine Beschreibung sei so genau, daß sie ihm nicht vorgesagt sein

---

auf ihn. Gewiß weiß ich, daß Kaspar Schäfer auch geschossen hat. Ich sah auch, daß Johannes Pflug schoß. Ich bin dann fort nach Bornheim rc. (Bd. II. der dief Akten) [Verhör vom 21. Dezember 1848]: Ich sah wie Ludwig dem Manne mitten nach dem Kreuz hin schoß, nachdem er sich zuvor wegen seines Gewehrs mit Lichnowsky herumgezerrt. (Bd. III. der dies. Akten) [Verhör vom 17. Nov. 1848]: Im Moment, wo er umfiel, schoß auch mein Schwager (Kaspar Schäfer) in einer Entfernung von 4—5 Schritten ebenfalls auf ihn. Ich konnte es aber nicht sehen, wo er ihn hintraf. Dann hat auch Pflug I. geschossen. *)

*) Und doch hat er nur eine Schußwunde — und vermuthlich einen Streifschuß, während er nach Dietrichs Darstellung eine ganze Reihe von Schußwunden gehabt haben müßte. Zwar ist es wahr oder wird ziemlich allgemein bestätiget, daß viele Schüsse auf Lichnowsky abgefeuert worden seien; allein Dietrich soll gesehen haben, daß unter der ganzen Reihenfolge Ludwig es gewesen, welcher auf ihn schoß, in Rücken traf und zwar gerade in das Kreuz! Daß auch sein Schwager, Kaspar Schäfer, auf Lichnowsky schoß, ohne daß er gesehen, wohin er getroffen, soll mindestens doch andeuten, Lichnowsky sei auch von Schäfers Schuß getroffen worden, was die Untersuchung natürlich wieder auf sich beruhen ließ; denn Schäfer ist entflohen! Mithin lohnt es der Mühe nicht, Das zu eruiren. Dadurch konnte ja leicht ein Angeklagter entlastet werden, was gegen die Schule streitet. — So kommt denn noch Pflug hinter her, der in Dietrich's Mund ebenfalls auf Lichnowsky geschossen. Das wären also drei Schüsse. Vom ersten Schuß spricht Dietrich gar nicht, denn Ludwig soll ja nach der Anklage den zweiten abgefeuert haben. — Der folgende Zeuge Weber läßt den ersten Schuß durch den Angeklagten Georg abfeuern, der ebenfalls getroffen hätte. Das wäre der **fünfte.** Mehre glaubwürdigen und unbetheiligten Zeugen äußern, daß der erste Schuß versagt habe — es sei so ein „Patsch" oder „Pitsch" gewesen. Das wäre der **sechste** Schuß. Nach andern Zeugen soll ein Turner in weißer Jacke und Hosen den Lichnowsky geschossen haben — Das wäre nach der Anklage Ludwig, weil er die Turnjacke unter dem Schnürrock angehabt oder, wo der Zeuge wirklich einen Turner in **optima forma** gesehen, dann anzunehmen sei, daß es Ludwig doch gewesen, sofern er in diesem Falle keinen Schnürrock angehabt. — Nach den prävalirenden Zeugen aber, wie wir S. **1101. n.** nachgewiesen, hatte er seinen Schnürrock an und seine Bürgergardekappe auf. Da die Zeugen nun neben weißer Jacke und Hosen auch von einem Turnerhut sprachen, so wäre es Ludwig nicht — und wir hätten also den **siebenten** Schuß auf Lichnowsky. Außerdem hat nach Wahrnehmung eines andern Zeugen, der keineswegs ohne Bedeutung ist, Einer in einer weißen Mütze auf Lichnowsky und zwar in den Rücken geschossen — Das wäre der **achte** Schuß. Endlich hat nach dem „wahrheitsliebenden ehrlichen" Schwab Einer mit einem gestrickten Kamisol und mit einer langen Flinte den ersten Schuß auf Lichnowsky abgefeuert — Das wäre der **neunte** Schuß, von Denen nicht zu reden, welche sich berühmt haben sollen. — Häußler blieb nach seiner Angabe von **6 — 8** Schüssen noch hinter der **aktenmäßigen** Wirklichkeit zurück. So also stellt es sich nach Dietrich dar. Er versirt unstreitig in einer heillosen Begriffsverwirrung.

Damit soll nicht ausgesprochen sein, daß Alles nicht wahr sei, was er da Oben angeblich deponirte. Wie bei Auerswald leben wir hier der Ueberzeugung, daß Dietrich ein ganz guter Auskunftgeber gewesen sein würde, wenn er in andern und geschicktern Händen die Untersuchung bestanden hätte; denn ein unbestreitbarer Zeuge konnte er ja ohnehin nicht sein und werden, weßhalb gerade Solche am vorsichtigsten und regelrechtesten behandelt werden müssen. Dietrich macht da Oben Angaben, die ihm der Aktuar, soweit es das Historische angehet, nicht wohl suggerirt hat, wie denn überhaupt eine historische Erzählung nicht leicht suggerirt wird, es müßte denn sein, der Inquirent gehet so weit, daß er die Protokolle Anderer verliest. Vorgelesen hat man in Bockenheim — Das sind aber, zur Ehre der Herren sei es angenommen, gewiß nur einzelne Momente, Bezeichnungen, Namen rc., wie Das ja auch zugegeben worden. — Die Art und Weise wie das Protokoll da Oben uns entgegen tritt, schließt ziemlich die Vermuthung aus, daß es suggerirt sei. Eine andere Frage ist aber die, wie Dietrich zu der Wissenschaft gelangt ist. Er sagt, er hätte es gesehen — und wir glauben es, wie wir uns schon über diesen Punkt S **1130. n. 1.** α.) **Un.** * ausgesprochen haben, wo Dietrich der Einzige ist, welcher dem geschichtlichen Verhalt am nächsten stehet oder, sofern er sagt: „das Gewehr sei am Ufer des Grabens so in den Graben hinein nach Auerswald abgefeuert worden", sogar in Uebereinstimmung mit den besten Zeugen. Danach ist zu beurtheilen, was die Untersuchung durch ihre verkehrte Schule in allen diesen s. g. Zeugen verloren hat; denn Dietrich spricht auch hier bei Lichnowsky unstreitig aus eigener Wissenschaft — wie viel er aber aus eigener Wissenschaft spricht, wie viel er Andern nachredet, wie viel er dem Aktuar und seinen Versprechungen zu Liebe nachgegeben und was ihm etwa, nachdem er so Manches gesagt, als eine nothwendige Wahrheit suggerirt worden — Darüber haben wir keinen andern Schlüssel als die Thatsache: daß das überhaupt und wirklich geschehen; daß es **in specie** bei Dietrich mit Hinweisung auf die Kronenthalergeschichte S. 1005. **XXVI.** ff. und Noten ganz insbesondere geschehen sein müsse und zwar, soweit es Ludwig angehet, ohne Widerrede! — Zufällig wissen wir nun, wie es zusammenhängt; allein unsere Stellung erlaubt es nicht, aus dem Rahmen heraus zu treten — und wo wir es versuchten, würde es nichts zur Sache nützen, sofern der Verfasser für seine Person nichts beweisen kann. Wir müssen uns also fortwährend auf Das beschränken, was vorliegt. Sonach aber hätten

könne (?), wie er es jetzt behaupte. Auch habe er seine Aussagen zwar vor dem Instruktionsrichter zurückgenommen, hernach aber wieder bestätiget. dd) Heinrich Weber habe bestimmt (?) gesehen, daß Ludwig gleich hinter dem ersten Schusse her seinen Karabiner auf Lichnowsky abgefeuert habe. Die Aussagen der Zeugen seien so übereinstimmend, daß gar kein Zweifel (?)

Ich selbst hatte weiter als Stubenlänge von Lichnowsky entfernt gestanden. (Bd. III. der dies. Akten, vergl. S. 318. n. ff.)

Konfrontation.

αα. Siehe hierüber S. 320. n. aa., vergl. S. 1130. n. 1. ff., insbes. 32. n. n. bei Auerswald, daß er Alles zurückgenommen und später wieder zugegeben, worauf er der Haft entlassen worden. (Bd. IV. u. V. der dies. Akten.)

Auf der Estrade

ββ. wo er Alles zurücknimmt, weil es ihm vorgesagt worden und er frei würde, wenn er so angebe rc. Hierüber S. 1131. n. γ. u. nn., vergl. Schlußvernehmung S. 1056., insbes. 57. IVa. u. 58. n. 2. ff. u. S. 384. 5. der ersten Vernehmung mit der Vernehmung seiner Ehefrau Rosine (S. 836. Nr. 90. ff.), vergl. weiter Große Rechtfertigung, resp. Kronenthalergeschichte S. 1004. XXIV. ff. n. 2. ff. bis 1015.)

Das

ist das **dritte** Gewicht,

welches der Staatsprokurator in die Wagschale legt. — Und da die Protokolle namentlich im Schlußverhör vorgehalten und vorgelesen worden, müssen die Momente auch hier zusammengestellt werden, um den Eindruck zu prüfen. Danach ist die Bedeutung der Geschwornen einerseits und die der wissenschaftlichen Faktoren anderseits neben der Frage zu beurtheilen, wie die Herren s. g. Juristen nunmehr dieses dritte Gewicht einer und derselben schweren Beschuldigung aus der „Wagschale der Gerechtigkeit“ herausräsonniren wollen und zwar **ohne** Geständniß? — ? — ? Die Herren „Schreier“ und „Skribler“ werden doch hoffentlich den Geschwornen gegenüber nicht soweit gehen, das „Gewicht“ deßhalb ein falsches zu nennen, weil Dietrich ein Angeklagter sei oder sofern er Alles auf der Estrade zurückgenommen habe? — ? — ? — Wir begegnen aber sofort noch einem viel gefährlichern Gewichte — und wollen darum diese Frage einstweilen auf sich beruhen lassen. —

wir also schon dargethan, daß alle Ermittlungen, die glaubwürdigen und unglaubwürdigen, in sich zusammen fallen müßten, wenn Dietrich mit der Wirklichkeit im Einklang stünde. — Daß Ludwig den Schuß in den Rücken und, wie er später sich ausdrückt, in das Kreuz abgefeuert — Das hat er nicht gesehen! Mag es nun eingegeben sein — mag er es gehört, mag er es gefolgert oder in der Begriffsverwirrung und seinem verschrobenen Zustande so aufgefaßt haben — Das bleibe auf sich beruhen! Wir werden Gelegenheit bekommen, nachzuweisen, daß seine Angabe, wie überhaupt dieses Moment so stark in Frage stehet, wie Mehr nicht nöthig ist, um es zu verneinen. Denn positive Nachweise wie z. B. Schwab gegenüber in objektiver Beziehung, können wir bei Lichnowsky nicht liefern. Wir haben positive Aussagen der Entlastung; allein wie wir schon oft und viel angeführt und insbesondere S. 1120. Untern. *** ff. nachgewiesen haben — entschuldigende Zeugenaussagen beweisen nicht so viel, wie erwiesene Thatsachen oder Thatanzeigen. Der Zeuge kann sich irren — die Thatsache ist kein Irrthum! Daß der linke Hosenlatz des Auerswald zwei Löcher hat und dergl. mehr — Das ist eine stehende Thatsache der Wahrnehmung, welche gegen hundert Zeugen verneinen würde: Auerswald hätte diesen Schuß aufrechterhalten! — Hier also haben wir keinen Boden der Art. Ueberhaupt herrscht in der Frage bei Auerswald ein ganz anderer Zusammenfluß von Entlastungsmomenten zu Gunsten des Angeklagten Ludwig. Dort hat die Anklage gar keinen Boden — Hier hat sie Boden! Wie viel oder wenig — Das kommt noch nicht in Betracht; aber so viel werden die Gegner des Geständnisses hoffentlich schon jetzt hinweg haben: daß hier von einer radikalen Vertheidigung keine Rede sein kann! — Wird diese aber verneint — was wollten sie denn ohne jenes Geständniß beginnen? — ? — ? — Es stehet kein s. g. Zeuge allein, sonst hätten wir leichtes Spiel — und der Umstand, daß Dietrich ein Angeklagter ist, daß er Alles auf der Estrade zurückgenommen — sollte Das materiell etwa neben Schwab (in Hanau gedacht) durchschlagen? — ? — ? — Mit dem nächsten s. g. Zeugen wird die Sache noch bedenklicher.

übrig bleibe, wer den tödtlichen Schuß abgefeuert.[1]) Lichnowsky habe erst einen Schlag erhalten (?), worauf er nach einem Baume gesprungen sei —

---

[1]) Der s. g. Zeuge:

4) **Heinrich Weber** zu dd. da oben, ist der Nachts zwischen 1—2 Uhr mit Gendarmerie und einem Detachement Soldaten aus dem Krankenbette ins Gefängniß geschleppte junge Mensch:

α. (Aus der Voruntersuchung, im Gefängniß und auf der Britsche vernommen am 25. September 1848): rc. daß Georg auf Lichnowsky angelegt, worauf derselbe unter die Leute gesprungen und Ludwig nach dem Gewehr gegriffen habe, um es demselben zu entreißen, der es aber nicht habe fahren lassen wollen und sich deßhalb mit ihm rang. Weil aber ein Paar halfen, mußte er (Lichnowsky) das Gewehr fahren lassen. *)

β. Als nun Ludwig sein Gewehr wieder gehabt, habe Georg abermals auf Lichnowsky angelegt. Jetzt sprangen die Leute auseinander, so daß Lichnowsky allein stand. Jetzt feuerte Georg in einer Entfernung von 12 Schritten noch auf den Fürsten, der nach einem Baume sprang. Wo er ihn hintraf, weiß ich nicht; aber er taumelte, hielt eine Hand in die Höhe, an welcher Blut sichtbar wurde und schrie. Ludwig schoß jetzt ganz aus der Nähe von hinten auf den Fürsten, ohne daß ich gesehen, wohin er ihn traf. Jetzt erst fiel der Fürst. Dann hatte ich genug gesehen und ging nach Bornheim zurück. Nicht weit gegangen, fielen wieder zwei Schüsse. Ich habe nicht gesehen wer geschossen. Es wird wohl wieder auf den Herrn geschossen worden sein. (Bd. I. der dies. Akten.)

γ. Mehre rissen ihm (als er in der Allee geführt worden) Stücke aus dem Rock. Andere schrieen: ich will auch ein Kennzeichen haben! (Bd. I. a. a. O.)

δ. Nispel hatte die Büchse nach dem Kopfe geschwungen — er muß ihn hart geschlagen haben — er war da schon blutig an der Hand. **) (Bd. I. a. a. O.)

*) Der gefährlichste s. g. Zeuge, den wir eben bei Dietrich ankündigten — das ist dieser Weber! Seine Erzählung da Oben bei α) hat Logik. Er sagt nicht wie Dietrich: Lichnowsky sei auf Ludwig herangesprungen und habe demselben das Gewehr hinweggeschlagen. Das ist unnatürlich. Dagegen hören wir, daß er sagt: Georg habe angeschlagen und Lichnowsky sei in Folge Dessen in den Haufen gesprungen und habe sich Ludwig's Waffe bemächtigen wollen. Darin liegt Logik: nicht als ob wir damit sagen wollten, es sei der Wirklichkeit entsprechend; aber es läßt sich dagegen an und für sich nichts einwenden; denn es ist folgerecht, daß der einigermaßen Verständige nicht der Mündung entgegenlauft, welche im Anschlage nach ihm hinzielt und jeden Augenblick ihre tödtliche Kugel entgegen senden kann. Eben so folgerecht ist es, daß Lichnowsky gleich in den Haufen sprang, um durch diesen, den man berücksichtigen werde, die augenblickliche Gefahr von sich abzuwehren und für die nächste, sofern er sich sagen mußte, daß Das nur eine Galgenfrist sei, die Gelegenheit benutzend, sich schnell einer Schießwaffe zu bemächtigen, um sich zu wehren oder die Schießenden im Schach zu halten. — Das ist natürlicher und folgerichtiger! — Wir haben uns über dieses Moment, sofern wir da noch nicht ahneten, daß wir den Prozeß in seinem ganzen Umfange nach Lage der Sache gründlich behandeln würden, in dem historischen Theile schon S. 176. n. * dahin ausgesprochen, daß es unwahrscheinlich sei, wenn die Untersuchung wie die Anklage von der „angenommenen" Thatsache ausgehe: Der Anfall auf Ludwigs Gewehr sei eine Folge Dessen, daß er im Anschlage gelegen. Wir begriffen recht wohl, warum es die Herren so zurechtstutzen wollten; denn damit wäre in Ludwig der animus occidendi ziemlich und nach Hanauer Logik evident begründet gewesen! — Wenn es eine innere Wahrheit wäre — gut! Aber wie wir nachgewiesen haben, wie wir jetzt wiederholt nachweisen, so streitet die Wahrscheinlichkeit gegen diese hellseherische Lieblingsneigung. Dadurch aber, daß man solche eigenthümlichen persönlichen Neigungen hatte; daß man sich an Ludwig anklammerte, wie verblendet, wie in der tiefsten Animosität gefangen liegend — dadurch eben hat man die Untersuchung verpfuscht, den Thatbestand verschoben, alle Indizien, welche zu ganz andern Resultaten geführt haben würden, unberücksichtigt und ohne alle und jede Sondirung gelassen. Das war der Fluch, den die Herren in Hanau von sich abzuwehren suchten. So, wie diese Untersuchung geführt worden, ist es einem Juristen nicht zu verzeihen!

**) Also wenn er da, wo er noch in der Allee ging oder stand, schon blutig war an der Hand, so ist damit in Frage gestellt, ob das Blut, welches bei β) nach dem ersten Schusse an der Hand sichtbar geworden, eine Wirkung des ersten Schusses gewesen sei, wiewohl dadurch nicht verneint wird, daß der Schuß irgendwie den Fürsten getroffen, weil er die Hand in die Höhe hielt und schrie. Das wird auch ziemlich allgemein bestätigt. An Weber haben sie viel verloren. Das kann man den Herren ob ihrer großen Sprache nicht genug unter die Augen halten! (s. a. S. 294. Nr. 1. ff., vergl. S. 999. n. v. U.)

da sei der erste Schuß auf ihn gefallen, in Folge dessen er die Hand in die Höhe gehalten oder geschüttelt habe — vielleicht habe ihn die Kugel am Arm,

---

ε. (Verhör vom 30. September 1848): daß er das Vorige wiederholt und hinzusetzt zu β. rc. schoß Ludwig aus einer Entfernung von 6—8 Schritten — ich sah den Blitz und den Dampf und hörte den Knall. Ob er ihn getroffen hat? *) Gewiß hat er ihn getroffen, denn jetzt fiel der Mann zusammen und zwar von vorn über auf Leib und Gesicht. **) (Bd. I. a. a. O.)

ζ. **Komparent fängt jammernd zu weinen an — er wisse nichts mehr:** ***) doch weiß er noch, daß Philipp Renfert mit angehört

*) Hat Weber diese Frage wiederholt oder ist es des Inquirenten Frage?

) Wir dürfen nie vergessen, daß der geschichtliche Verhalt ganz wahr und richtig sein mag, während die handelnde Person in Wirklichkeit eine ganz andere gewesen sein kann, als die ist, welche auf dem Papier verzeichnet stehet. In Hanau hat man mit jeder Erzählung der Art, welche die Wahrscheinlichkeit an sich trug, auch sofort die handelnde Person und die vom Deponenten angeblich Bezeichnete identisch gemacht oder vielmehr gar keinen Zweifel mehr genährt, daß es anders sein könne. Alles was Weber da sagt, läßt keine Anfechtung zu, wie etwa die Protokolle des Bechtold, des Schwab rc.; aber daß er Ludwig als den Urheber des Rückenschusses bezeichnet — **Das hat er nicht gesehen! Das kann er nicht sagen und deßhalb nahm er später Alles zurück. Wir wissen Das ganz genau und die Wahrscheinlichkeit spricht auch dafür. Wie viel Antheil der Aktuar daran hat, oder nicht — Das wollen und können wir nicht untersuchen. Es ist genug, daß die rechtliche Vermuthung gegen die Untersuchung streitet.

***) Da haben wir die Wirkung des Verfahrens und mit der Wirkung den Beleg, daß die rechtliche Vermuthung gegen die Untersuchung streitet. „Komparent fängt jammernd zu weinen an — er wisse nichts mehr." So steht es in den Akten. Man wird vielleicht geneigt sein, darin eine ängstliche Treue des Aktuars zu suchen, daß er das gerade so registrirte; allein wir haben Ursache, es anders zu deuten. Er wollte damit dem entscheidenden Richter, etwa dem Justizministerium oder gar dem Reichsministerium, dem er sich empfohlen wußte, eventuell zeigen, daß er Alles gethan, Alles, was einem Kranken gegenüber nur möglich sei, ohne nicht zu Daumenschrauben seine Zuflucht zu nehmen; denn zu der Zeit bestand noch der alte Inquisitionsprozeß, dieses unglückliche Institut, und nach dem gewöhnlichen Laufe der deutschen Dinge schwebte ihm für diesen Prozeß gewiß nichts weniger vor, als ein Schwurgericht mit öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Indem also der Aktuar diese Registratur machte, hat er wohl weniger die Vorschrift im Auge gehabt, daß den Protokollen eine Erscheinung der Art kein Geheimniß bleiben dürfe, als vielmehr seinen eigenen Werth, sonst würde er nicht über sich haben gewinnen können, den Protokollen vorzuenthalten, daß er, und nicht der Justizbeamte, Inquirent oder Richter und Protokollführer in einer Person war. Hierbei wollen wir von den andern Wirren gar nicht reden, die eben auch nicht in den Akten vorkommen — auch steht nicht verzeichnet, daß Weber Nachts zwischen 1—2 Uhr mit Soldaten aus dem Krankenbett geschleppt worden. Der Umstand also, ob die in Rede stehende Registratur ein Ausdruck der Treue sei oder eine Insinuation, er habe seine Sache gut gemacht und die Zitrone so gepreßt, daß Thränen gekommen — Das ist hier nicht ohne Bedeutung, sofern davon die Unterstellung abhängt, daß das Jammern und Weinen des s. g. Komparenten da Oben ein Ergebniß der Tortur, wir meinen der geistigen sei. Wir haben wohl nicht zu befürworten, daß wir Das nicht als Regel annehmen, denn die Angeschuldigten jammern und weinen oft ohne daß sie torquirt werden; allein Weber ist kein Angeschuldigter; er hat bezüglich seiner selbst nichts zu fürchten, was er auch jetzt schon weiß. Doch auch Das genügt uns noch nicht, um anzunehmen, er sei torquirt worden, wohl aber das Beisätzchen: **daß „er nichts mehr wisse."** Hier wird wichtig, was wir Eingangs als Vorfrage behandelten. Der Aktuar hat Das gerade beigesetzt, um zu insinuiren, was er Alles gethan. — Man wird hoffentlich doch so geneigt sein, nicht zu meinen, daß die vier Worte: „er wisse nichts mehr", der Anfang und das Ende seines Jammerns und Weinens wie seiner Versicherung sei, daß „er nichts mehr wisse?" — Man müßte ihre Kunst nicht kennen, um nicht zwischen den Zeilen zu lesen: daß ihm hart zugesetzt worden. Weber sagt nichts — die Furcht bindet ihm die Zunge. Vielleicht ist es auch Klugheit, weil er überhaupt nichts mehr wissen will. Das Letzte mag mit konkurriren; denn weiß er wie er behandelt worden ist, so weiß er auch was er gesagt hat. Die Leute sind so unklug nicht, um sich selbst eine Falle zu legen; allein wie viel oder wenig er auch Zurechnungsfähigkeit gehabt haben mag, als ihn der Aktuar, während er krank und im Fieber auf der Britsche lag, vernommen — es ändert in der rechtlichen und moralischen Vermuthung für ihn nichts, daß er mindestens zu viel gesagt oder dem Aktuar Manches zugegeben und gewiß gerade Das, um was es dem Aktuar galt — Das ist, daß Ludwig den Schuß in den Rücken abgefeuert haben müsse! Da die Gesunden dahin gebracht worden, daß sie endlich im Widerspruche mit ihrem bessern Wissen zu viel nachgaben, wohin wir nur zählen die Bessern und Glaubwürdigsten, wie z. B. Johann Müller und den gänzlich freistehenden Zeugen Adam Diehl, das Bild eines rechtschaffenen Menschen; da wir in der musterhaften Zeugin Magnus ein schreckenerregendes Bild des Verfahrens haben, was freilich der fremden Kommission in Frankfurt zur Last fällt, aber sofern es eine und dieselbe Schule ist, dennoch als Beleg dient; da der nicht minder gute Zeuge Spahn, wie wir S. 1116. ff. nachgewiesen, ganz fremdartige Depositionen in seinem Protokolle hat, die er gar nicht kennt; da wir bei Lichnowsky bezüglich des Spahn auf's neue einer Angabe in den Akten begegnen, gegen die er mit Händen und Füßen wehrt, weil er es nicht gesehen

vielleicht an der Hand getroffen, möglich auch am Kopfe gestreift, da auch hier eine ähnliche Wunde sich vorgefunden. Jedenfalls sei er jetzt noch leicht ver=

---

als Melosch und Ludwig wegen des Gewehrs" (an der Warte) „sich zankten. Den Renfert habe ich nicht auf der Haide zu sehen bekommen. (Bd. I. a. a. O.)

η. Weber wird auf Handschlag sich zu stellen jetzt der Haft entlassen und als ein unverdorbener Mensch geschildert. *) (Bd. I. a. a. O.)

ϑ. (Verhör vom 13. Oktober 1848): Ludwig habe, als Lichnowsky zwischen zwei Bäumen gestanden, das Gesicht nach Frankfurt gewendet, den ich genau kannte und erkannte, hinter ihm her von der Wiese linker Hand der Allee sein Gewehr an den Kopf genommen und dem Lichnowsky in den Rücken geschossen. Ich konnte Das gut sehen, denn die Leute hatten sich getheilt. Lichnowsky stand ganz frei — und dann hat Ludwig (?) ja auch geschrieen, die Leute sollten hinweggehen. **) Da, wie er schießen wollte, da hatte Ludwig sein Gewehr auf den Rücken des Lichnowsky gerichtet, den dieser zeigte. Blitz, Dampf und Knall habe ich ganz deutlich bemerkt. Nach diesem Schuß that Lichnowsky einen Schrei und ist gleich gefallen ***) — das Gesicht und den Körper nach vorn. †) (Bd. II. der dies. Akten.)

und also auch nicht sagen könne; da wir eine ganze Kette solcher Verkehrungen in den Akten nachgewiesen haben: so wird doch Niemand mehr darauf schwören wollen, daß ein junger, kranker, in Angst und Schrecken ringender Mensch, wie Weber, der bei dem Verhöre da Oben noch immer krank auf der Britsche liegt, also demnach strikte deponirt hätte, was der Aktuar niedergeschrieben — wir meinen strikte des Komparenten eigene Angabe ohne jedes Suggeriren, ohne jede Drohung und aller damit verbundenen Drangsal?! — Wer sich jetzt sagen muß, daß er auf diese Protokolle in der angedeuteten Weise den Glaubenseid nicht zu schwören wage, der hat auch damit die Untersuchung gerichtet; denn die Untersuchung muß mindestens die Garantie tragen, daß die Protokolle der treue Ausdruck Dessen seien, was der Komparent gesagt hat. Die innere Wahrheit ist, wie schon öfter angeführt, eine zweite Frage. Ein Untersuchungsrichter, der, wie es Adam Diehl geschehen, ruft oder schreit: „Sagen Sie's nur — Sie brauchen es nicht zu behaupten", ein Solcher hat mit diesen paar Worten die ganze Untersuchung aufgehoben! — ! — ! —

*) Hier haben wir den Fluch der Untersuchung, den wir schon oft beklagten. Jetzt wird er frei und als ein unverdorbener Mensch registrirt. Gerade Das macht die Sache verdächtig; denn wenn der Aktuar einen Komparenten lobt, so stellt er dem Protokoll ein gutes Zeugniß gerade nicht aus. Zum Belege verweisen wir auf Bechtold, Feist u. a. M. Bechtold genoß in Bockenheim Wohlwollen und Mitleid. Vielleicht stimmen alle verständigen Männer damit überein, daß wir die spätern Rezensionen über Bechtold nicht erfahren haben würden, wenn er in Hanau wie Schwab seine Protokolle bestätiget und seine Klagen wegen Zwangs und Drohung nicht hätte laut werden lassen. Ob es dann innerlich wahr sei oder nicht, Das wird gar nicht berücksichtiget. Denn diese Rezensionen fußen nicht auf die Zurücknahme seiner Protokolle, sonst hätten die Herren Das von gar Vielen und von sehr rechtschaffenen Männern sagen müssen. Die Absprechung des sittlichen Halts datirt zurück auf Wahrnehmungen in Bockenheim. Dennoch genoß er das Wohlwollen ausweislich der großen Rechtfertigung bis er nach Frankfurt abgeführt worden; dennoch brachte man diesen alles sittlichen Halts ledigen Menschen als s. g. Zeugen auf die Estrade und vernahm ihn dreimal unter der furchtbarsten geistigen Tortur, damit er zu seinen Protokollen d. h. zur vermeintlichen Wahrheit zurückkehren möge. Wir haben in dieser Beziehung schon S. 989. n. 2. ff. die Verblendung des Justizamts nachgewiesen.

Es spricht also hier ein sehr eklatanter Beleg, wie es zu verstehen ist, wenn die Herren Inquirenten einen s. g. Zeugen lobten; denn gehet man auf das Lob für Weber ein, so hatte der Aktuar doch wohl keinen andern Maßstab, als die Willfährigkeit des s. g. Komparenten, eines kranken Menschen?! Daß Das also kein Maßstab ist, hat der Aktuar erfahren; denn später wird er ihn nicht mehr gelobt haben, obschon es Weber wohl eben so, wenn nicht noch inhaltreicher verdient. Das sind also Alles bestechliche Künste, welche zu nichts führen.

Wichtiger aber noch ist die Freilassung. Er wurde also Nachts aus dem Krankenbette herausgeschleppt, mit einem Detachement Soldaten fortgeführt, um sich seiner als Zeuge zu bemächtigen; er wurde in Haft gehalten, um zu zeugen; er wurde entlassen, nachdem er den Inquirenten befriedigt hatte. Die Freiheit eines kranken Menschen, die Zurückgabe seiner an die verzweifelte Mutter und deren Pflege, war also der Preis seiner Beschuldigungen! — ! — ! — Diese ganze Grausamkeit ohne jede Nothwendigkeit. Ein also gewonnenes Protokoll sollte in Hanau durchschlagen?! — !? — !? —

**) Dem ist schon nicht so. Wir werden Das auch erfahren; aber der Ludwig stehet bei dem Aktuar schon im schwarzen Register. Alles knüpft er an ihn.

***) Im ersten Verhör, weiß er noch nicht, ob der Schuß ihn getroffen — im zweiten schon weiß er es, und jetzt im Dritten weiß er es noch besser.

†) Im zweiten Verhör (S. 1178. n. ε.) sagt er auf Gesicht und Leib — und hier nach vorn, was wohl eines ist; allein Lichnowsky ist erst rechts gefallen, nach Bornheim zu, richtete sich dann auf die Kniee und fiel sofort links nach dem Baume, wo er dann nach mancherlei Windungen endlich auf dem Leibe lag. Jedenfalls hat der Aktuaur nach dem ge=

wundet gewesen — da aber sei der *zweite* Schuß auf Lichnowsky gefallen. *Weber* habe *genau*(?) gesehen, daß Ludwig diesen *zweiten*(?) *Schuß*

ι. Ludwig, der etwa 12 Schritte von mir auf der Wiese gestanden und den ich nicht aus dem Auge verloren habe, ging nach seinem Schusse nicht auf Lichnowsky, der da lag, sondern zurück auf die Wiese, wo er herumging und seinen Karabiner zur Freude in die Höhe hielt, denn er lachte. (Bd. II. a. a. O.)

κ. Jakob Windecker und Adam Traut haben bei mir gestanden. Ob sie Alles gesehen, wie ich, weiß ich nicht. *) (Bd. II.)

λ. Als Ludwig mit Melosch sich zankte, habe ich gesehen, daß er eine Bürgergardekappe aufhatte. (A. w. B.) Es war ein Oberrock, den er anhatte. Ob es der mit Schnüren war, weiß ich nicht. (Bd. II. a. a. O.)

μ. Dieses nochmalige Verhör geschieht, weil Weber früher im Fieber verhört ward, jetzt aber ganz hergestellt ist **) und jedenfalls als demnächst zu beeidigender Zeuge erscheint. ***) (Bd. II. S. 49.)

richtsärztlichen Gutachten gemeint, er könne anders nicht als nach vorn zusammengestürzt sein; denn wir haben ja gesehen, wie die gerichtsärztliche Dignität wegen des Schusses in Leib die ganze Untersuchung schwängerte. Es ist nicht absolut nothwendig, daß auf den Schuß in den Rücken ein junger kräftiger Mann auch nach vorn zusammenstürzen muß — es war ja keine Kanonenkugel. Da es auch der später eintretende Dietrich so sagt, wie wir S 1174. n. 1. α) belehrt sind, so hat der Aktuar auf Grund des gerichtsärztlichen Gutachtens jedenfalls so ein wenig unter die Arme gegriffen. Alle diese Voraussetzungen sind die Folge einer Untersuchung, die eben nirgends Sicherheit bietet.

*) Wir werden später erfahren, daß *Windecker* und *Traut*, wie auch *Weber* auf der Günthersburger Chaussee gestanden haben wollen und zwar nächst der Ruhebank. Dahin retirirt sich auch *Häußler* und am Ende die ganze Gesellschaft. Häußler aber spricht, wie wir belehrt sind, gerade so, wie wenn er dabei gestanden und bei einer so genauen Erzählung nothwendig auch in der Nähe gestanden haben muß. Weber spricht ebenfalls da oben bei ι. bestimmt, daß Ludwig 12 Schritte von ihm auf der Wiese gestanden. Das hat ihm doch der Aktuar wohl nicht suggerirt? Hätte die Untersuchung Das alles ohne jene Kunst gründlich eruirt und verwahrt, so wüßte man, woran man wäre! Aber von der Günthersburger Chaussee, von der Ruhebank aus, die Sache so genau gesehen zu haben, macht bei einem solchen Gewühle, wie es da statt gehabt haben muß, die Angaben schon sehr verdächtig. Wenn Weber 12 Schritte von Ludwig entfernt war, so kann er nicht auf der Günthersburger Chaussee gestanden haben; denn wo er auch hier stand, liegt zwischen ihm und der Wiese Feld und Chaussee. Das ist Alles in den Tag hinein hingeschrieben worden und eben deßhalb auch so leicht über den Haufen zu werfen. Wir kommen also fort und fort auf die Grundregel zurück — es hat eine Aussage an und für sich keinen Werth, wenn sie nicht, fern von allen Suggestionen und Drohungen ꝛc., durch eine gründliche Sondirung getragen wird. Dann aber fallen alle die Späße hinweg.

**) Darüber haben wir uns schon S. 302 ausgesprochen und müssen seiner Wichtigkeit halber, nämlich in strafrechtlicher Beziehung, hier mindestens auf die wahnerfüllte Voraussetzung der Untersuchung zurückkommen: daß sie annimmt, *ein Fieberkranker könne die Wahrheit sagen, wenn er nur wolle*; denn Das läge in der wiederholten Prozedur da Oben ausgesprochen! Noch war Weber nicht hergestellt und laborirte weitere 5—6 Monate an seiner Genesung. Seine Nerven hatten in Folge jenes *nächtlichen* Ueberfalls dergestalt gelitten, daß er lange wie ein Kind behandelt werden mußte. Wäre er aber auch hergestellt gewesen, so ist seine Bestätigung dieser Untersuchung gegenüber so lange ohne allen rechtlichen Werth, wie er behauptet, nicht zu wissen, was er in den ersten Verhören gesagt; denn die ersten Protokolle hat er wie schon erwähnt krank und in einem *unfreien bedrohten* Zustande abgeben müssen. Daß er dann frei werde, wußte er! Das jetzige Protokoll ward unter denselben Voraussetzungen gewonnen. Weber wußte ganz gut, daß wenn er nicht bestätige, der Kerker noch sicherer sein Loos sei. — Auf eine solche Bestätigung hat man in Hanau rechtlichen Werth gelegt und also in Allem die verkehrte Doktrin des Ak- Aktuars sanktionirt. Wir müssen den weisen Herren gegenüber fort und fort unter die Augen stellen, daß es hier gar nicht mehr, soweit es Weber's Depositionen an und für sich angehet, um die Frage der innern Wahrheit handelt. — Das bleibt so lange auf sich beruhen, wie die Vorfrage nicht gelös't ist, ob Weber ungezwungen ohne Suggestion und so deponirt habe, daß das Protokoll mindestens ein treuer Abdruck Dessen sei, was er wirklich gesagt. Diese Vorfrage kann aber nicht gelös't werden, weil ein rechtswidriges Verfahren entgegenstehet, ein unabweisbarer Rechtstitel, hinter welchem Weber seinen Schutz und in den Protokollen der Zeugen Magnus, Jakobi, Spahn, Elise Diehl, Schwab ꝛc. Adam Diehl, und der s. g. Zeugen, wie z. B. Johannes Müller, Bender, Röder, Kern u. dgl. m. seine rechtlichen Fürsprecher findet.

***) Zur Ehre der Herren sei es ausdrücklich und wiederholt gesagt, *daß Weber nicht vereidigt worden ist*. Wäre es aber auch geschehen, dann würde es die Sachlage zu Gunsten des Weber nicht um ein Jota alteriren, sondern nur das Verfahren gegen ihn um so brutaler, d. h. um so rechtswidriger kennzeichnen. Vergl. auch „Große Rechtfertigung" S. 999. n. v. U.

aus seinem Karabiner abgefeuert; er habe Blitz(!) und Dampf(!) gesehen und den Knall gehört (!!!) dann sei der Fürst erst zusammengestürzt! —

Konfrontation.

αα. (Im Instruktionsverfahren): Hierüber s. S. 722. T. d. u. e. u. S. 723. h. ff. u. nn., insbes. 727.; daß Ludwig ihn aufgefordert, nur Alles zu sagen, was er von ihm wisse ꝛc.

Auf der Estrade.

ββ. Hierüber s. S. 721. Nr. 61. bis 730., wo er Alles zurücknimmt — er könne es nicht behaupten, er sei krank gewesen — und dann angeblich wegen „dringenden Verdachts des Meineids" verhaftet wird. Vergl. a. S. 743. u. 748. unter Bezug auf Georg's Geschwätz S. 722. f., ob Weber ein Narr sei, mit Hinweisung auf S. 966. f. des gerichtsärztl. Gutachtens und Noten, daß er kein Narr sei!!! vergl. weiter unter Bezug auf S. 964. T. a. die nochmalige Vernehmung des s. g. Zeugen Weber S. 970. Nr. 61a., wo er beharrt, nichts behaupten zu können und daher wieder in das Gefängniß abgeführt wird. *)

Das
ist nun das **vierte** Gewicht
des Staatsprokurators, welches er, wie wir oben belehrt worden, in die Wag-

*) Diese Verhaftung ist, **um die Glaubwürdigkeit des Inquirenten an und für sich im Allgemeinen zu würdigen,** zumeist im Vertrauen auf des Substituten Versicherung hin mit Eklat exerzirt worden; denn den Herren war ganz wohl bekannt, daß er in einem kranken Zustand seine Verhöre bestand; allein die Versicherungen des Aktuars beseitigten alle Zweifel! Das schon widerstrebt der strafrechtlichen Regel: **daß ein Inquirent nichts beweisen und also auch nie Zeuge sein kann** — und diese Regel muß jedem Inquirenten fortwährend vor Augen stehen, weil sie gewissermaßen sein Führer ist und ihn zwingt, überall von sich abzusehen. In der „Großen Rechtfertigung" werden wir belehrt wie viel Gewicht das Personal des Justizamts auf sein Wort legt. Des Inquirenten Wort an und für sich hat aber kein Gewicht (s. a. S. 321. n.) — der Inquirent hat in der Regel die Vermuthung gegen sich. So ist es juridisch und muß so festgehalten werden. Wie schon oft gesagt und wie es bei dem eingerosteten Uebel nicht genug gesagt werden kann, so ist sein Gewicht einzig und allein in der Führung der Untersuchung zu suchen, in der Regelrichtigkeit, in der Loyalität, in der logischen Ausprägung aller Protokolle — Darin liegt der Werth! Erst dann, wenn die Protokolle und die Art und Weise der Führung keine rechtliche Anfechtung zulassen, kann der Inquirent über seine Wahrnehmung vernommen werden — und selbst hier hat er noch lange nicht die Qualität eines klassischen Zeugen, wie man es in Hanau exerzirte: „Zeuge Kraus, Zeuge Hille!" — Der beste, der loyalste Inquirent ist für seine Arbeit eingenommen — Dem ist auch nicht zu steuern, weil es ein Naturgesetz ist. Der Mensch muß mit einer gewissen Ueberzeugung arbeiten — nnd Das schlies't bei Keinem die Irrung aus, wie objektiv er auch opperiren mag. Also sind die innern Gründe von großer Bedeutung: daß ein Inquirent nämlich persönlich keinen maßgebenden Werth hat und wäre er auch ein auf den Händen getragenes Muster von sittlicher, intellektueller und bürgerlicher Bethätigung! Wir haben ja an dem Staatsprokurator da Oben durch den ganzen Prozeß ein tiefes nachhaltiges Beispiel, welchen Werth der Mensch in seiner Befangenheit hat. Niemand aber ist schneller diesem Feinde verfallen, als gerade ein Inquirent. Nun pflegt es aber ziemlich allgemein, d. h. **in praxi** zu geschehen, daß man dem Berichte oder der Zunge eines Inquirenten einen beweisenden Werth beilegt, wobei die Kastenliebe das Meiste thut. Das wissen die Inquirenten und arbeiten darum mit seltenen Ausnahmen in den Tag hinein, jede etwaige spätere Klage oder Erinnerung durch eine Rechtfertigung beseitigend, in der sie gewiß Niemanden weniger zu nahe treten werden, als sich selber." Die „Große Rechtfertigung und die Seelenfreude der ganzen Kaste veranschaulichen die Wahrhaftigkeit Dessen auf eine bezeichnende Weise — und die Würdigung der 2. und 3. Abtheilung der s. g. Zeugen wird Dies noch inhaltreicher bestätigen. Man würde sehr irren, wenn man meinte, es sei mindestens so im Allgemeinen nicht wieder zu finden. Mehr oder weniger begegnen wir überall diesem Uebel, weßhalb auch gerade hierin die eiternde Wunde zu suchen ist, an welcher die Strafrechtspflege neben der schlechten praktischen Schule leidet und von wo aus Alles vergiftet wird. Haben wir aber vermöge der innern Gründe die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß ein Inquirent und wäre er der beste keinen maßgebenden Werth hat — welche Betrachtungen knüpfen sich daran gegenüber dem Personal des Bockenheimer Justizamts? — ? — ? —

Nur im Vertrauen auf die Versicherung dieser Inquirenten ist Weber verhaftet worden, was sich auch noch dadurch bewährt, daß das strafrechtliche Verfahren gegen Weber bis zur Stunde sistirt. Das spätere Gericht hat also jedenfalls gefunden, daß Weber hinter einem Rechtstitel verwahrt stehe. Es hat sich dadurch nur selbst geehrt, wenn es nicht Gewaltthätigkeit zu Gewaltthätigkeit häufte; aber es hat auch damit ausgesprochen, daß das Verfahren ein falsches sei — es hat die Untersuchung gerichtet und also mit logischer Nothwendigkeit

Weber, der nun wegen Meineids in Haft und Untersuchung sei, habe also früher die bestimmtesten Angaben gemacht, Angaben, die Niemand habe wissen können, da durch ihn das untersuchende Gericht zuerst von Ludwig's Betheiligung an der Verwundung Lichnowsky's Kenntniß bekommen. [1]) Was von der Zurücknahme seiner Protokolle zu halten sei, bliebe natürlich dem Ermessen der Herren Geschwornen anheimgegeben — sie hätten gesehen, welchem Seelenkampfe er ausgesetzt gewesen; sie würden auch die Meineidigkeit (?) von der Wahrheit zu unterscheiden wissen. (E. N., s. a. N. D. Z., O. d. D.) [ee. Auch Bechtold habe gesehen, daß Ludwig auf Lichnowsky gefeuert, ein Beweismittel, das die Anklage ignorirt.] [2]) ff) Ebenso habe Georg

schale der Gerechtigkeit legt, obgleich es von den ordinären Advokaten und dem demokratischen Referenten des Herrn Dr. Lüning vielfach getadelt worden, weil Weber wegen Meineids prozessirt werde; allein Das ist eine falsche Waffe, die auch der Laie belächeln muß. Weber's Protokolle sind vorgehalten und sämmtlich vorgelesen worden. Die Geschwornen haben sie gehört und den Eindruck empfangen. Aus diesem Grunde stellen wir sie auch da oben in extenso zusammen und thun also mehr, als der Staatsprokurator selbst gethan hat. Indem wir es thun, kennzeichnen wir einerseits die Untersuchung in Dem, was sie verpfuscht hat, worüber wir uns S. 296. n. ff. und S. 999. n. v. U. der Großen Rechtfertigung ausgesprochen und anderseits den Scharfblick oder die Bosheit Derjenigen, welche den Vertheidiger des Angeklagten Ludwig verdammten, daß er zu dem Geständnisse ihm gerathen. — Jetzt bei dem vierten s. g. „Gewichte" wird man die S. 1068. über das Geständniß vorausgeschickten Motive inhaltschwer finden — und noch stehen wir nicht am Ende der Beschuldigungen!

[1]) Hierüber S. 291. ff., vergl.

[2]) Wir wissen nicht warum die Anklage gerade bei Lichnowsky in der Hauptsache dieses hinlänglich bekannten Kabinetstücks nicht gedenkt, weßhalb wir uns erlaubten,

5) **Johann Bechtold** zu ee. da oben dazwischenzuschieben, denn er sagt:

α. (in der Voruntersuchung und nachdem er anfänglich nach Mittheilung Anderer seine angebliche Wissenschaft habe, endlich und namentlich in der Konfrontation): daß Ludwig nicht nur nach dem Leib des alten Mannes, sondern auch in den Haufen hinein auf Lichnowsky gefeuert hätte — den Ort, wohin er getroffen, könne er nicht genau angegeben. *)

den lärmenden Akt in Hanau auf Das reduzirt, was der ganze Prozeß nunmehr zur Schau legt — Rechtswidrigkeit!

Das sind die Folgen **in praxi**, wenn die Praxis nämlich klüger sein will, als die Doktrin, mit andern Worten, wenn Jeder nach seinem Kopfe glaubt Jurisprudenz treiben zu können. Wer es beklagt, daß ein s. g. Zeuge, wie Weber, für das Urtheil untergegangen, der hat Alles für sich; aber da wir in der Strafrechtspflege den obersten Grundsatz nicht alteriren dürfen, daß ein Zeugniß dieselben materiellen Voraussetzungen in sich tragen muß, wie ein Testament — volle Zurechnungsfähigkeit, keinerlei Zwang oder Furcht, und Sicherheit über die Treue des Inhalts, so muß hier der ganze Verdruß auf die Untersuchung fallen, welche durch ihr brutales Verfahren einen so wichtigen Auskunftgeber im Keime der Untersuchung vernichtete. — Weber hat die rechtliche Vermuthung für sich und behält sie!

In wie fern aber in moralischer Beziehung bezüglich des Schusses in den Rücken wider den Angeklagten Ludwig noch ein Urtheil z. B. für die Geschwornen walten darf — Das läßt sich gegenüber dem s. g. Zeugen Weber nicht fixiren. Im Verlaufe der übrigen Beweismittel werden wir auch darüber Aufschlüsse finden.

*) Der im Munde des Justizbeamten „alles sittlichen Halts ledige", und im Munde des Hrn. Mitvertheidigers und Referenten Grimm als ein „zerlumpter Vagabund mit unheimlichem Blicke" dargestellte s. g. Zeuge ist rechtlich, moralisch und psychologisch so vielfach gewürdiget, daß wir hierbei nur noch auf die „Große Rechtfertigung" S. 986. **XXIII.** ff. u. insbes. **n. 1.** ff. verweisen, wo wir belehrt wurden, wie man ihn von einer ihm positiv nachgewiesenen Lüge schlußweise zu einer gewünschten Thatsache als einer Wahrheit hindrängte. So wird es sich auch hier verhalten; denn spräche er wahr und Ludwig hätte in den Haufen hinein geschossen, so würde Dies ja gerade Zeugniß geben, daß der Schuß in Folge des Ringens im Gedränge sich entladen hätte; denn anders wäre dieser Umstand, welcher den ganzen Haufen in Alarm gebracht haben würde, nicht denkbar. Da aber in dieser Weise kein Zeuge der verschiedenen Kategorien sich ähnlich äußert, so haben wir nur wieder ein Beispiel, daß Bechtold in Folge jener angezogenen schlußwidrigen Entdeckung nunmehr noch nachträglich auch bei Lichnowsky dienen mußte. —

Schmunk früher angegeben, [1]) daß er von **Rein** (Ludwig) gehört, derselbe habe gesehen (?) wie **Ludwig** auf **Lichnowsky** geschossen hätte, was er

(Bd. IV. u. V. der dies. Akten, vergl. Konfrontation S. 1136. n. ϑ. u. nn.

Auf der Estrade

αα. wo er bekanntlich Alles als Zwang und Eingebung bezeichnet (S. 1137. n. αα. ff., vergl. 1133. Nr. 4. ff. u. nn.) *)

Dieses
fünfte Gewicht zur Hauptfrage
ist ziemlich maßgebend für die andern Gewichte, sofern auch Bechtold da angeblich aus eigener Wahrnehmung spricht.

Was nun den S. 1165. unter den angeblich ebenfalls aus eigener Wahrnehmung sprechenden s. g. Zeugen angehet, nämlich

6) **Georg Schmunk**, so ist seine Aufzählung zur Bestätigung des Schusses in den Rücken des Fürsten und zwar aus eigener Wahrnehmung ein gar arger Schnitzer, weßhalb zu dieser Frage
das
sechste Gewicht ganz **falsch!**

Zweite Abtheilung.

(Nach Hören.)

[1]) Der eben Nr. 6. beregte s. g. Zeuge

6a. **Georg Schmunk** zu ff. da oben, welcher schon S. 1098. Nr. 6. im Kleider-Kapitel vor der Hauptfrage wegen Auerswald abgehandelt ist:

α. (Verhör vom 20. Oktober 1848, zu dem er sich melden läßt): daß er unter Angabe der Kleider sonst von Ludwig nichts wisse und nichts gehört. (Bd. II. der dies. Akten.)

β. (Verhör vom 16. Dezember 1848): daß er sich hier selber vertheidiget gegen Beschuldigungen und den „frommen" Körber und den „ängstlichen" Dietrich entgegengestellt haben will, von denen er behauptet, sie seien sehr betrunken gewesen. (Bd. III. der dies. Akten.)

γ. daß Ludwig Rein erzählt hätte: es habe Einer auf Lichnowsky geschossen, woraus allmählig Ludwig hervorgegangen, gerade wie bei Bechtold, und daß auch Kühn ihm gesagt, Ludwig hätte den zweiten Schuß auf Lichnowsky gethan. **)

Auf der Estrade.

αα. Daß ihm der Aktuar gesagt, er käme aus dem Gefängniß, wenn er so (die Wahrheit nämlich) gegen Ludwig aussage; aber er könne es nicht sagen (S. 909. h. v. U. ff.); daß er endlich nach vielem Drängen und um der „Mergelei" los zu werden es gesagt; er habe dem **Rein** aber Unwahres nachgeredet: daß er angegeben, er hätte geäußert, es selbst gesehen zu haben — er habe Ludwig gar nicht gekannt ***) und Kühn

*) Vergl. auch S. 775. n. 1. ff. mit S. 769. Nr. 65. ff.

**) Was im Munde des Schmunk die angebliche Mittheilung durch Kühn betrifft, s. a. S. 906 n. 2. ff. wegen der 32—34 Zeugen, welche verschwunden sind.

***) Das ist wahr! Das soll indessen nicht gesagt sein, daß Darin ein Beweis läge, deßhalb auch nichts über Ludwig gehört zu haben. Wir sehen aber da Oben S. 1165 zu **B.**), daß der Schmunk sogar als Beweismittel unter denen aufgezählt ist, welche aus eigener Wahrnehmung angeblich sprechen, was offenbar falsch ist. Und soweit es den Umstand angehet, daß er dem Rein Unwahrheit nachgeredet, wenn er gesagt, daß derselbe selbst gesehen, was er angeblich ihm dann erzählt hätte, so wird es sich damit verhalten, wie mit seinem sukzessiven Nachgeben gegenüber Kühn S. 357., wo er endlich bei 10 Minuten be-

nun zurückgenommen oder dahin modifizirt habe, daß Rein nicht aus eigener Wahrnehmung gesprochen; es gehe aber immer daraus hervor, daß Rein es gesagt und Schmunk (s. oben bei ff) es gehört. gg) Johann Bechtold habe Gleiches von Rein gehört: [1]) daß er Ludwig's Schuß auf Lichnowsky

---

habe ihm gar nichts erzählt rc. (S. 912. k. ff. u. nn., vergl. 914. m. wegen des neunstündigen Verhörs S. 915. n. 2. u. S. 1002. n. 1. Betreffs der Nachrechnung, u. S. 1048. a. a. O.)

Das
erste Indizien-Gewicht.

[1]) Der bekannte s. g. Zeuge

5a. **Johann Bechtold** zu gg. da oben war in der That sehr ergiebig, denn er will es noch von Mehren gehört haben, als von Rein:

α. (Verhör vom 21. Dezember 1848): daß Kühn ihm erzählt hätte: Georg, Kaspar Schäfer und Ludwig hätten auch auf Lichnowsky geschossen. Wohin die Einzelnen geschossen, hat Kühn nicht gesagt, bloß von Ludwig sagte er, der hätte Lichnowsky in die Brust (?) geschossen. *) (Bd. III. der dies. Akten.)

β. a) daß Johannes Müller und Waßmuth ebenfalls behaupteten, daß Ludwig geschossen (?) und Burweiler ihm auf die Schulter geklopft hätte. **) b) Auch habe es ihm Ludwig Rein erzählt. „Ja, der Rein hat gesagt, er hätte gesehen, daß Ludwig auf Lichnowsky geschossen hätte. ***) c) Nach dem Schießen hätte der Judenlehrer dem Ludwig auf die Schulter geklopft und gesagt: Du hast aber Dein Meisterstück gemacht — den Meisterschuß gethan. †) (Bd. III. a. a. O.)

harrt, um nicht Alles zurückzunehmen. Das kann Taktik, eine ganz schlaue List sein; eine in der strafrechtlichen Sphäre nicht seltene Erscheinung, worüber wir uns S. 358., vergl. 906 ausgesprochen haben; aber es kann auch eben so ein peinliches Gefühl der Scham, wenn nicht Angst vor den Folgen gewesen sein. Da nun die Untersuchung und das Instruktions-Verfahren so oberflächlich über diese verdeckte Tiefe hinweggingen, so findet auch hier wie überall der alte Schluß seine Anwendung — alle Angaben stehen in Frage, die nicht ausgeschlossen, welche von dieser Kategorie s. g. Zeugen zugegeben werden! Das wäre also ein sehr trauriges Indizien-Gewicht, sofern der s. g. Zeuge ohnehin ganz unter dem Gesichtspunkt von Bechtold gegenüber der Untersuchung stehet, nur daß er nicht übel beleumundet ist. —

*) Da haben wir wiederholt die Kennzeichnung des s. g. Zeugen Bechtold, der nun natürlich in allen Schattirungen der Untersuchung zur Hand war. Wenn der Kühn etwas gesehen und ihm Etwas gesagt hätte, dann wäre es auch aus den bekannten Gründen richtig gewesen. Da er nicht einmal weiß, daß Lichnowsky keinen Schuß in die Brust bekommen hatte, so beweis't es, daß er überhaupt nichts wußte. In so weit er aber bloß von Ludwig da Oben bestimmt spricht, beweis't er, daß er gefangen liegt in der Hand der Untersuchung — und daß er, wie bekannt, auf der Estrade gerade das Umgekehrte thut — von Ludwig sich entfernt und von den Näherstehenden nicht. — Das beweis't, wie schon mehrfach eruirt und wie es seiner innern Bedeutung nach nicht genug hervorgehoben werden kann, daß Bechtold noch nicht so alles sittlichen Halts ledig gewesen, wie es das Bockenheimer Justizamt von seinem frühern Schoßkind etwas sehr — sehr spät sagte. Mit der Deposition da Oben bei α.) verhält sich's jedenfalls wie mit der bei Schmunk Nr. 6 γ.) Untern. bezüglich der 32 — 34 Zeugen.

**) Das ist alles Folge des bei Bechtold Nr. 5. Un.* S. 1182. beregten kühnen logischen Luftsprungs von einer Lüge auf die Wahrheit schließend. Am geeigneten Orte kommen beide s. g. Zeugen Müller und Waßmuth vor. — Davon, daß sie behauptet hätten, Ludwig habe geschossen, ist gar keine Rede.

***) Rein ist gar nicht in der Gesellschaft Bechtold's gewesen. Jedenfalls, wie wir Dies gleich näher nachweisen, hat ihm die Untersuchung kraft des erlaubten Vorhalts a. a. O. alles Das vorhaltsweise eingetrichtert und ihn so zur Angabe hingedrängt.

†) Da haben wir ziemlich den Beleg zu den vorhergehenden Unterstellungen. — S. 986 a. a. O. belehrt uns der Amtmann in der „Großen Rechtfertigung," daß Bechtold mit diesem Burweiler sehr spät angerückt kam und zwar so schief, daß die Herren selbst die Lüge erkannten. Da es später der Begründung gegenüber wichtig wird, so verweisen wir auf Note 1. S. 987. Nun er durch seine Lüge nach Bockenheimer Logik verrathen, daß er auch bei der Affaire Lichnowsky gewesen sein müsse, so mußte er nach gleicher Bockenheimer Folgerichtigkeit gesehen oder gehört haben, was die Untersuchung angeblich wußte. — So finden wir denn auch die Deposition da Oben mit dem Judenlehrer, welcher Ludwig auf die Schulter geklopft habe rc. Und die Herren bildeten sich wirklich ein, eine solche fette Anzeige hätte der so sehr gepflegte Bechtold bis zum 21. Dezb. auf dem Herzen behalten?! Die in Rede stehende später angebrachte Lüge, Burweiler hätte den lebenden Auerswald mißhandelt, hatte kein anderes Motiv als die etwas erkaltete Hätschelei wieder aufzufrischen, wobei er denn

gesehen und gehört haben wolle. hh) Ludwig Rein selber habe das Nämliche früher angegeben — (?!) [1]) und außerdem aus Ludwig's Mund selbst gehört, daß er auf Lichnowsky geschossen zu haben sich geäußert, wessen er

---

γ. Der Kühn hat auch gesagt, der Lichnowsky hätte dem Ludwig einmal nach dem Gewehr gegriffen und hätte die Mündung schon in der Hand gehabt, aber Ludwig hätte es ihm wieder entrissen. *) (Bd. III. a. a. O.)

δ. (Auf der Estrade): er könne es nicht sagen — er sei gezwungen und bedroht worden mit Ketten und unterirdischen Gewölben. **) (s. a. S. 1094. n. Nr. 1. u. nn. u. S. 1133., insbes. 1136. n. ff.)

Das

zweite Indizien-Gewicht,

welches gewissermaßen als Maßstab für die andern dienen darf.

[1]) Der s. g. Zeuge

7) **Ludwig Rein** zu hh. da oben, Mitzügler, Steckbrieflichverfolgter und geschlossen eingebracht, 19 Jahre alt, hat nicht gesagt, daß er selbst etwas gesehen, worauf indessen bei diesem s. g. Zeugen auch nichts ankäme, wenn dem anders wäre. Dagegen:

α. (Verhör vom 3. Oktober 1848): Ich habe die Ermordung nicht gesehen und weiß weiter nichts als daß Peter Ludwig mir und einer Partie Bornheimer auf dem Wege nach der Günthersburg sagte: er habe den Lichnowsky geschossen. Ludwig hatte ein kurzes Gewehr wie (?) ein Karabiner. (!!!) Ich hatte eine Sense. Dietrich müsse unter Andern, z. B. auch Melosch, Peter Kern, Escherich, Nispel, das Nähere sagen können. ***) (Bd. I. der dies. Akten.)

β. (Verhör vom 30. Oktober 1848): daß er unter zirka elf Namen, die er angeblich aufzählt, auch Peter Ludwig und Dietrich in dem Haufen um Lichnowsky gesehen und erkannt habe. †) (Bd. II. der dies. Akten.)

γ. (Jedenfalls auf Befragen): a. daß Peter Ludwig sich schon da bemerklich gemacht hätte, erinnere ich mich nicht. b. Er hat mir aber doch war es schon da draußen oder hier gesagt, er hätte auf den Lichnowsky geschossen. ††) (Bd. II. der dies. Akten S. 286.)

δ. Es fällt mir ein (?), Philipp Windecker war dabei als Ludwig hier an der Ginnheimer Gasse an demselben Abend mir gesagt: er hätte den

für ihn unglücklicherweise entlarvt sich sah. — Diese Leute haben ihren Instinkt, der sie leitet. Den Drohungen gegenüber, wegen der bekannten „Lügenstrafen", gab er jetzt alle s. g. „Vorhalte" zu — und dabei scheint es doch als hätte er sein Gewissen noch berücksichtiget. Niemand wird zweifeln, daß Bechtold, wenn er einmal von Buxweiler sprechen wollte, gewiß mit der Angabe da Oben bei β), resp. c. sich vor allen Dingen verdient gemacht hätte, weil ihm sein Instinkt gesagt, daß Das eine ganz andere Freude und Dankbarkeit wecken werde, als anzubringen, der entflohene Buxweiler habe Auerswald geschlagen, zumal er wußte, daß es auf Ludwig abgesehen war und der Klang von dessen Namen schon hinreiche, den Aktuar aus einem etwaigen Starrkrampf aufzurütteln. Gerade um den 21. Dezbr. herum sei das „Mitleid" groß gewesen, gerade zu Weihenachten hat, wie es Dietrich gesehen haben will und es auf Leib und Leben versichert, dem „alles sittlichen Halts ledigen s. g. Vagabunden mit dem unheimlichen Blicke" das Christkindchen bescheert — eben so auch dem Schmunk, was recht schön und gar kein Unglück gewesen sein würde, wenn alle Gefangenen an das Christfest erinnert worden wären! Sapienti sat.

*) Das hat der gute Bechtold alle vom Aktuar in diesem Verhör erst erfahren oder von einem Andern, weil er damit nicht elf Wochen gewartet hätte.—

**) Gibt's noch ein Thomas, der zweifelt? Das ist ein böses Indizien-Gewicht!

***) Da haben wir bei Ludwig Rein ganz dasselbe Spiel wie S. 1166. n. bei t. u. Un. ***. Warum müsse es denn Dietrich ꝛc. besser sagen können? Weil sie im Haufen waren? Hat es Rein wirklich ohne Anregung gesagt, so mußte es auch sofort eruirt werden, um den Deponenten später nicht als Spielball zu dienen.

†) Und Das hätte er alles von der Günthersburger Chaussee, der bekannten Ruhebank, aus gesehen? Freilich gehet dieser Standpunkt jetzt noch nicht so klar aus den Akten hervor. Das kommt auf der Estrade, wo es zu spät ist. —

††) Hat er vom 3. bis zum 30. Oktober schon vergessen, daß der Ludwig auf dem Wege nach der Günthersburg zu ihm und einer Partie Bornheimer gewandt sich also geäußert hat? — Und nichts eruirt? —

auch im Instruktionsverfahren geständig geblieben sei. ii) Wilhelm Rö-

---

Lichnowsky mit seinem Karabiner geschossen. (?) *) Das Gewehr kenne ich nicht. **) (Bd. II. a. a. O.)

ε. (Verhör vom 8. Nov.) Als Lichnowsky geschossen war, da kam Peter Ludwig über die Wiese von der Allee herüber und hörte ich ihn sagen: Ich habe ihn geschossen. Er sagte Das, zu mir und einer Partie Bornheimer gewendet. ***) (Bd. III. der dies. Akten.)

ζ. (Verhör vom 3. März 1849 und Konfrontation): Ludwig habe auf dem Weg nach der Günthersburg gesagt, daß er auf Lichnowsky geschossen. So habe er (Zeuge?) auch in Bockenheim gesagt. †) (Bd. V. der dies. Akten.)

*) Jetzt fällt es ihm ein und zwar, daß Windecker dabei war; aber nicht auf dem Wege nach der Günthersburg, sondern zu Bockenheim an der „Ginnheimer Gasse." Jetzt weiß er auch, daß Ludwig seinen „Karabiner" genannt, woran der Präsident auf der Estrade S. 891. T. v. O. so große Ovation knüpfte. Der Karabiner und der Umstand, daß Ludwig wie bei α) nicht gesagt, er habe Lichnowsky geschossen, sondern, was als neues erwiesenes Reat auf die zu erweisende Sache von der größten Bedeutung gewesen zu sein schien, daß er jetzt gesagt: er habe ihn mit seinem Karabiner geschossen. Der Fang mit dem Karabiner läßt den Inquirenten die „Günthersburger Chaussee" und die „Ginnheimer Gasse" vergessen — und der Präsident macht es auf der Estrade strikte so. Aus diesem Chaos gibt's zwei verschiedenen Momente, die auch der Präsident S. 890. c. auf der Estrade sehr geschickt in Eines verwebt; denn zum weitern Kennzeichen wird der Windecker aus der „Ginnheimer Gasse" an den Vorhalt bezüglich derselben Aussage auf die Bornheimer Haide versetzt, resp. was nicht gesagt worden — auf den „Weg nach der Günthersburg."

**) „Das Gewehr kenne ich nicht." Wie ist Das zu verstehen? Soll es so viel heißen als werde er das Nämliche nicht wiedererkennen oder als habe er es überhaupt nicht ins Auge gefaßt, was dem Ideengange gemäß sein dürfte, sofern er vorausschickt, daß Ludwig sein Gewehr als Karabiner bezeichnet. Gerade mit dieser Frage setzt der Präsident dem jungen Menschen 890. c. ff. stark zu, indem derselbe nicht gehört haben will, daß Ludwig es gesagt. Der Präsident fragt nun, „wie er denn da habe wissen können, daß es ein Karabiner gewesen, wenn es Ludwig nicht selbst (?) gesagt." (!!!) „„Es sei möglich, daß er es anderswo gehört."" Vielleicht wagte er nicht zu sagen — vom Aktuar. Aber wüßten wir, was es bei δ) da Oben heißen soll: „Das Gewehr kenne ich nicht" — und dann wieder bei α) vom 3. Oktober: „Ludwig hatte ein kurzes Gewehr wie ein Karabiner", dann würde man auch wissen wie man den s. g. Zeugen auf der Estrade zu beurtheilen hätte. Sagte er ohne Anregen schon am 3. Okt. ꝛc. „ein kurzes Gewehr wie ein Karabiner," dann muß er das Gewehr sehr genau gesehen haben, denn Büchse und Stutzen sind auch kurze Gewehre. Sagt er am 30. Oktbr.: „Das Gewehr kenne ich nicht", so weiß man gar nichts! Jedenfalls ist der vergleichende Beisatz bei α) „wie ein Karabiner" eine Suggestion. Der Inquirent hat deßhalb wohl auch alle dergleichen Häkeleien auf sich beruhen lassen, weil er, ohne sich wohl Rechenschaft zu geben, fühlte, daß jedes Zerlegen und Eindringen die Deposition sofort wieder in Frage stellen oder ganz aufheben könne. Diese Furcht ist bei allen solchen haltlosen Protokollen logische Folge des Verfahrens.

***) Was soll Das nun wieder heißen? Jetzt am 8. Novb. kommt der Ludwig nicht wie bei α) auf dem Wege nach der Günthersburg, sondern über die Wiese von der Allee herüber und sagt zu ihm und einer Partie Bornheimer gewendet: „Ich habe ihn geschossen." Wo stand der s. g. Zeuge denn da? Von der Allee über die Wiese bis an die Bornheimer Chaussee sind 100 Schritte; dann muß man über die Chaussee hinweg, wenn man auf die Günthersburger Chaussee gelangen will, und von da bis an die Ruhebank sind auch einige hundert Schritte. Ludwig müßte also über die ganze Wiese den Weg nach der Günthersburg gesucht haben, um die paar Worte zu sagen — er hätte mindestens 350 Schritte gehen müssen, denn er hat doch wohl nicht durch ein Sprachrohr geschrieen? Oder er wäre schräg hinüber, dann mußte er durch das Feld. Das wird er aber wieder nicht gethan haben, weil es sehr müheselig ist, wie er denn diesen Weg keinenfalls gegangen — Die Sache ist also dunkel und verkehrt. Dasselbe Verhältniß ist es mit Häußler und Weber. Hier gestaltet sich die Aufnahme des Protokolls nun ganz insbesondere wunderlich; denn nun haben wir für die Aeußerung, er hätte Lichnowsky geschossen, drei Orte: die „Günthersburger Chaussee, die Ginnheimer Gasse" zu Bockenheim und die Wiese von der Allee, also die Haide. Wie hängt die Sache nun zusammen? Hat er an diesen drei Orten es gesagt, dann war Rein auch auf der Haide. Hat er es nur einmal gesagt, dann haben wir drei verschiedene Orte, ganz eines Philadelphia würdig! Oder endlich hat Rein es vielleicht gar nicht gehört? Das Letzte ist nicht unwahrscheinlich. So untersucht man nicht. Da ist kein Wunder, daß auf der Estrade Alles kunterbunt durcheinander gewürfelt lag und Jeder eben sagen konnte, was er wollte.

†) Jetzt im Instruktions-Verfahren haben wir wieder den „Weg nach der Günthersburg" und jedenfalls ist ihm der Zweifel eingeworfen worden, worauf er äußert: So habe er auch in Bockenheim gesagt. Dagegen wäre oberflächlich nichts einzuwenden, weil er es zu Anfang bei α) wirklich gesagt. Was er aber zu γ) bei b), bei δ) und ε) gesagt, bleibt auf sich beruhen, wie die 32—34 Zeugen! — Wer will es nun wagen, dem s. g. Zeugen vorzuhalten er stehe in der Unwahrheit, wenn er, was er nun später folgerichtig auch thut, selbst die Angabe bei α) zurücknimmt? — Auf diese Protokolle hin kann der Komparent Alles — und die Gegner können **„annehmen und meinen."**

der habe früher erklärt, daß er auf dem Heimwege gehört, es sei davon ge-

---

Auf der Estrade.

αα. daß er (von der Güntherssburger Chaussee) gesehen zwei Pferde führen und gehört einen kleinen Turner rufen: Turner herbei! (S. 890. a.)

ββ. daß er falsche Angaben gemacht. (S. 890. c. und nach langer Drangsal, warum er absichtlich Unwahrheit gesagt): „Ich wollte frei werden." Präsident: Schämen Sie sich denn nicht um Ihres eigenen Vortheils willen ꝛc. *) (S. 891. ff. u. insbes. Noten ff.)

Konfrontation.

γγ. A. B. des Ludwig: ob ihm Rein vor dem Instruktionsrichter nicht die Aeußerung, welche er von ihm gehört haben wollte, in das Gesicht gesagt habe. Ludwig: Ja, Herr Präsident, Das hat er gethan; aber ꝛc. (S. 893. und neuer Verweis, neue Drohung.) Rein: Ich weiß es nicht, ich kann es nicht behaupten, daß Ludwig sich so geäußert hätte ꝛc. **) (s. a. T. 894. ff. u. n.)

Spätere Entgegenstellung
mit
dem Instruktions-Richter.

δδ. (Zweite Vernehmung auf der Estrade, so zum Schlusse wegen des Eindrucks, oder wiederholter nächster Versuch und Drohung zur Verleitung der Rückkehr zu seinen Protokollen, resp. zur Wahrheit bei α. β. γ. δ. u. ε., wie auch ζ.): daß er beharret, weder gesehen, noch gehört zu haben und zwar auf eine Weise (S. 965. Nr. 108. bei c. u. d.), welche nunmehr nicht mehr ohne Interesse sein wird. ***)

Das
dritte Indizien-Gewicht,

mit welchem sich abermals die Frage an die Herren Kreischer richtet, wie sie ohne jenes Geständniß Das alles auf Grund der Hanauer Ausprägung untereinander versöhnen wollen, ohne den Angeklagten vollkommen zu Grunde zu richten? — ? — ? —

*) Dagegen würde wenig oder nichts zu sagen sein, wenn nur nicht die Nachweise vorausgeschickt werden könnten, wie sie vorliegen. Was die Untersuchung verbrochen, müssen die unbehilflichen Menschen da Oben entgelten und werfen überdies noch schwarze Schatten auf die Angeklagten. Wir müssen dazwischen immer erinnern, daß vorerst nicht die Frage in Betracht kommt, ob und in wie weit sie es verdienen, sondern fort und fort die wichtige Vorfrage bezüglich der Prägung der Protokolle. (s. a. S. 321. n.)

**) Hierüber s. a. S. 892. T. v. U. n. 4. u. S. 93. n. 1 u. 2. Das machte aber keinen Eindruck auf die Herren: Das betrachteten sie wieder als Frechheit oder Dummheit, ließen es sich aber dienen, um den jungen Menschen ganz außer Fassung zu bringen. Der Referent der Köln. Z. macht (S. 895. i. bei II.) die ganz richtige Bemerkung: „Der Zeuge, welcher entweder unwahr oder schwach von Gedächtniß, vielleicht auch etwas dumm ist, muß ꝛc." Heute, nachdem wir die Untersuchung in ihrer Kehrseite vor uns haben, können wir uns wohl den aktenmäßigen Passus S. 1185. n. γ) bei b) dahin erklären, daß der s. g. Zeuge sehr ängstlich und sehr schwachen Geistes gewesen sein muß. — Ueberhaupt scheint es als habe er nichts oder wenig gewußt; denn anders würde es unmöglich gewesen sein, daß er sich, nachdem er 27 Tage früher über den nämlichen Punkt angeblich schon deponirt hatte, nicht mehr der Sache erinnert hätte. In diesem Augenblick bemühete er sich doch unstreitig, seine Wissenschaft mitzutheilen oder sich deren zu erinnern. Das gehet unzweideutig aus jenem Passus hervor: dennoch hätte er nicht nur vergessen, was er auf der Haide gesehen und gehört haben soll, sondern auch die am 3. Oktbr., also mittlerweile darüber gepflogene Vernehmung, welche gewiß einprägend ist. Nachdem er nun bedrängt wird, gibt er die angebliche Aeußerung wieder an, versetzt sie aber von Zeitraum zu Zeitraum jedesmal an einen andern Ort, wie wir Dies nun beleuchtet haben. Daß er die Hauptsache, worauf es ankommt, richtig und ziemlich übereinstimmend angibt, ist ganz natürlich; denn die Frage wurde nie anders an ihn gerichtet, als ungefähr: haben Sie nicht ꝛc. — oder: Sie haben doch gehört, daß Ludwig gesagt: „Ich habe den Lichnowsky geschossen?" Jedenfalls ist der s. g. Zeuge ziemlich unzurechnungsfähig — die Untersuchung hat es zu verantworten!

***) Bei der zweiten Vernehmung wird dem Werke die Krone aufgesetzt — er soll sogar gezwungen werden, es gesehen zu haben. Und da der Mensch endlich ruft: ich kann es nicht — ich kann es nicht! wird die Sache auf den Karren der „Meineidsverleiter" geschoben.

sprochen worden, Ludwig hätte Einen ermordet. [1]) kk) Georg Bender wolle vernommen haben, daß Ludwig der Mörder von Auerswald (?) und Lichnowsky sei, ja, sogar aus des Angeklagten eigenem Munde habe er andern Tags gehört, daß er gesagt: er hätte auch auf Lichnowsky geschossen. [2]) Das habe Zeuge Bender auch noch in der mündlichen Ver=

---

[1]) Der f. g. Zeuge

8) **Wilhelm Röder** zu ii., ebenfalls Zügler und Mitverhafteter, schon im Kleider=Kapitel S. 1099. n. Nr. 7. behandelt.

α. (Verhör vom 21. Oktober): daß er auf einem Ohr taub sei und ein kurzes Gesicht habe. (Bd. II. der dies. Akten.)

β. rc. a) Ich sehe auch nicht recht. Erst wie Peter Ludwig und Rispel kamen habe ich davon gehört, nämlich von Dem, daß im Haufen geschossen worden. b) Von Ludwig weiß ich gar nichts, als daß auf unserm Rückweg Einer — ich kann aber nicht mehr sagen wer — erzählte: der Peter Ludwig hätte den Einen geschossen. (Bd. II. a. a. O.)

Auf der Estrade.

αα. daß er sich Dessen bei β. u. b) nicht erinnere. *) (S. 708. f.)

Das

vierte Indizien=Gewicht.

[2]) Der f. g. Zeuge

9) **Georg Bender** zu kk. da oben, Zügler und Mitverhafteter, im Kleider=Kapitel S. 1096. Nr. 4. schon behandelt.

α. (Verhör vom 20. Oktober 1848): daß ich mit Heinrich Weber, Jakob Windecker und Andern gerade über die Vilbeler Chaussee nach Haus ging, als uns einige Frauenzimmer (?) begegneten, die frugen, was es gäbe, worauf Weber erzählte, daß Lichnowsky und Auerswald ermordet seien. Auf die Frage wer Das gethan, habe Weber geantwortet: „der Peter Ludwig." Die Andern schwiegen dazu still. Das haben wir alle gehört, aber ich weiß mich nicht zu erinnern, ob Weber etwas weiteres gesagt oder daß anderseits etwas Mehres gefragt worden wäre, noch gesagt. Welche Frauenzimmer es waren, weiß ich nicht. Auf der Haide sah ich Ludwig nicht. **) (Bd. II. der dies. Akten.)

β. (Verhör vom 17. November 1848 und nachdem der f. g. Zeuge jedenfalls torquirt worden aber sonst unter einem Einflusse spricht, heißt es wie vom Himmel geschneiet) einfallend: „Ja Das habe ich gethan" (nämlich geschossen auf Lichnowsky — so hätte sich Ludwig ihm gegenüber geäußert. Dann weiter): Ludwig stand nämlich da am Thore des David Wink (in Bockenheim). Ich frug ihn, ob er auf der Haide geschossen und er antwortete mir: „Ja, ich habe geschossen nach dem Lichnowsky." Wohin hat er nicht gesagt. (Bd. III. der dies. Akten.)

γ. rc. Philipp Windecker habe ihm gesagt, daß Lichnowsky dem Ludwig den Karabiner habe nehmen wollen, so daß Lichnowsky beinahe den Ludwig habe todt geschossen. Ludwig selbst habe es nicht gesagt. Doch wisse er auch nicht genau, daß Windecker es gesagt; aber gehört habe er es ganz gewiß. (Bd. III. der dies. Akten.)

Konfrontation.

δ. (Verhör vom 3. Merz 1849): Georg Bender: Ludwig hat mir gesagt, er hätte geschossen — wen er gemeint, hat er nicht gesagt. ***) (Bd. V. der dies. Akten.)

*) Röder, welcher schwach hört und siehet, erscheint noch einmal und zwar wegen der Berührungen, um dann das Gewicht zu würdigen.

**) Es ist wirklich auffallend, daß Ludwig und immer nur Ludwig genannt wird. An wem liegt es nun, daß immer dieser zuerst in den Protokollen auftaucht? —

***) Es kommt bei dem Geständnisse Ludwigs nichts mehr darauf an; aber warum stehet es denn anders und ganz bestimmt bei β) zu Protokoll?

handlung bestätiget, daß Ludwig geäußert, er hätte geschossen, was derselbe, wie sich die Herren Geschwornen erinnern würden, auch nur sehr verdächtig zu widerlegen vermocht habe, woraus sein Schuldbewußtsein bezüglich des tödtlichen Schusses auf Lichnowsky unzweideutig hervorgehe. (E. N.) l. l. [Waßmuth, der vergessen zu sein scheint, gehört auch in diese Reihe, sofern er

---

Auf der Estrade.

αα. Daß er von der bei α. angeführten Aeußerung des Weber auf dem Heimwege gegenüber Frauenzimmer nichts wisse und nicht sich entsinne. *) (S. 710. a.)

ββ. Daß er andern Tags mit Ludwig gesprochen an dessen Wohnung und diesen gefragt habe, ob er auf der Pfingstweide gewesen, worauf er geantwortet: „Ja, ich habe geschossen," ohne hinzuzusetzen — nach wem. A. V., daß er früher gesagt: nach Lichnowsky? A. **„Dazu hat mich der Aktuar Hille gezwungen."** **) (S. 741. c. u. O. P. A. Z., Fr. J., Han. Z., A. A. Z., Köln. Z., D. Z., D. A. Z.)

γγ. Daß er der Mittheilung des Windecker bei β.: Lichnowsky hätte Ludwig den Karabiner entreißen wollen 2c. sich nicht erinnere. A. V. wie bei β.? A. „Es kann möglich sein, daß ich so gesagt, ich weiß aber nicht mehr." Auf Vorlesen des Protokolls: A. „Das ist wahr, möglicherweise hat mir Windecker Das gesagt. (S. 711. d. n.)

Die bekannte Sonde.

δδ. (Auf bedeutungsvolles Befragen: in welcher Weise? [In tausend Nöthen]: „Ich bin gerade nicht gezwungen worden." Verweis und Ovation. ***) S. 712. f., insbes. n. 1. u. 2.

Konfrontation.

εε. Ludwig: Ich sprach vielleicht den Zeugen Tags darauf und dabei auch von Schießen. Ich habe im Garten oft nach Spatzen geschossen und **diese** meinte ich vielleicht. (!!!) †) [S. a. das weitere verrätherische Gebahren S. 713. g. u. h. u. nn.]

Das

fünfte Indizien-Gewicht,

welches für die Kreischer bezüglich des Geständnisses unter Hinweisung auf die Handlanger geeignet sein dürfte, sich ein wenig hinter den Ohren zu krauen.

*) Das ist eine sonderbare Erscheinung, denn das Zusammentreffen mit den beiden Frauenzimmern konnte der Aktuar nicht wohl suggeriren, es mußte denn Weber selber davon gesprochen haben. Möglich daß das Zusammentreffen erzählt worden, auch der Umstand, es sei von den Begebenheiten und dem Morde die Rede gewesen, was natürlich genügte, den Ludwig sofort daran zu knüpfen, zumal Webers Verhör schon lange vorausgegangen war, folgerichtig Weber auch Niemand anders habe nennen können, als Ludwig. So mag es als Folgerung dem s. g. Zeugen Bender in den Mund gelegt worden sein, um es dann zwangsweise zu reproduziren. — Damit soll, wie schon so oft erwähnt, nicht absolut gesagt sein, daß dem so wäre; allein der s. g. Zeuge kann gegenüber dieser Untersuchung sagen, was er will — er hat die rechtliche Vermuthung für sich. Wir werden alsbald bei dem Zeugen Spahn Nr. 11.) auf's Neue einen vielsagenden Beleg finden.

**) Hier bleibt der Zeuge seinem Protokoll im Instruktionsverfahren treu und gewinnt dadurch.

***) Wir müssen hier an Ph. Kern S. 888. 5. erinnern: Gedroht ist mir nicht worden — es ist mir nur gesagt worden, ich käm' in's Gefängniß, wenn ich die Wahrheit nicht sagte. Was der Aktuar unter Wahrheit bekanntlich verstand, wußte er schon. Dieselbe Furcht waltet auch da Oben bei Bender — Dieselbe Furcht vor den Gestrengen ist die Ursache, daß Schwab lieber dreimal hintereinander seinen kaum geschwornen Eid brach, als daß er die drei bekannten Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen beantwortet hätte. — Dann waren die Herren glücklich!

†) Was nun ohne jenes Geständniß? — Gegen diesen s. g. Zeugen Bender läßt sich gar nichts sagen, ohne zu schwatzen. Es bleibt freilich noch die Löbenstern'sche leere Renommage übrig; allein wir werden bald erfahren, daß Das an und für sich ein Gewicht ist, welches nicht ziehet, wohl aber erst neben dem Geständnisse und andern Momenten seine Berücksichtigung fordert. Die Anklage hat eben hier ein ganz anderes Rechtsgebiet — bei Auerswald schwebte sie in der Luft!

auch gehört.] [1]) (E. N.) [Hierfür sprächen die Zeugnisse Hain's (Rein's?), Röder's und die von Häußler gehörte ꝛc. Han. Z., 3tes Ger.-Ref.] Muß aber heißen: Hierfür sprächen noch außer den sehr bestimmten und genauen Zeugenaussagen, ganz insbesodere die von dem braven Häußler gehörte Aeußerung des Angeklagten: «Mein Gewehr versagt auf keinen Schlag» und die von diesem Zeugen, der das Gepräge der Ehrlichkeit trage, geäußerte Warnung (?!): «er möge sich nicht so dick machen» gegenüber der des Angeklagten: «Das ist das Ding, womit man Wunder thun kann.» [2]) (Han. Z. aber unrichtig begründet und kommt nachher.) [«Die ««Zeugnisse»» Röder's, Bender's und Rein's werden mit Schlußfolgerungen hier besprochen.» (?) Anmerk. des Ref. der Han. Z., was schon bei Nr. 8. zu ii) u. Nr. 9. zu kk) behandelt ist.] mm) Zeuge Spahn aus Frankfurt habe von seinem Standpunkt, freilich in einer Entfernung von 300 (?) Schritten, aber doch mit Bestimmtheit bemerkt, daß ein Turner auf Lichnowsky geschossen habe. [3]) nn) Zeuge Jakobi aus

---

[1]) Der s. g. Zeuge

10) **Fr. Wilhelm Waßmuth** zu ll. da oben:

α. (Verhör vom 23. Dezember 1848): daß er in Bornheim gehört, Ludwig hätte auf Lichnowsky geschossen. (Bd. III. der dies. Akten S. 520.)

β. Sie glauben gar nicht, wie man so viel hört, besonders wenn man nicht klar im Kopfe ist. *) (Bd. III. a. a. O.)

γ. (Auf der Estrade): daß es nicht wahr sei — er sei gezwungen worden. (S. 734, vergl. dritte Abtheilung Nr. 10a.)

Das

sechste Indizien-Gewicht,

welches unter Nr. 10a. in der Berühmung nochmals erscheint — und dann in seinem eigentlichen Werthe.

[2]) Der bekannte s. g. Zeuge

1a. **Jakob Häußler** kommt bezüglich der beregten Frage da oben in der Berühmung vor.

[3]) Der bekannte Zeuge

11) **Andreas Spahn** zu mm., welcher schon S. 1116. ff. in der Frage bei Auerswald behandelt ist, sagt allerdings angeblich zu Protokoll:

α. (Verhör vom 18. Oktober in Bockenheim): Erzählung, daß um Lichnowsky ein Toben, Schreien und Gedränge gewesen, unter welchem er immer weiter hinauf gebracht worden bis

β. auf einmal Lichnowsky dem Sensenträger, den ich schon erwähnte, ohne daß ich die Veranlassung dazu bemerkt hatte, nach der Sense griff und sich um solche mit diesem rang. Weil er sich aber dabei immer umdrehte, entwand sie ihm der Mann. **) (Bd. II. der dies. Akten.)

γ. Hierauf ging der Fürst wieder in die Mitte der Allee, wo ihm jetzt Einer den Hut vom Kopfe schlug — nein, er packte ihn am Rande und schleuderte ihn mit den Füßen fort. ***) (Bd. II.)

*) Das kommt doch wohl von Herzen? — Daraus gehet aber hervor, daß Alle mehr oder weniger den Kopf verkauft hatten. Wir führen Das keineswegs an, als legten wir zum Zwecke der Entschuldigung großes Gewicht auf den Trunk; denn wir sind gar nicht geneigt, dem Trunke ein Privilegium einzuräumen, Andern ungestraft zu schaden; aber mehr oder weniger unzurechnungsfähig waren sie Alle, weßhalb sie auch, sollten sie der Untersuchung dienen, eine vorzugsweise umsichtige Behandluug erforderten. —

**) Man sollte meinen, Weber spräche da Oben in Spahn's Mund, denn ganz so finden wir die Ausdrucksweise S. 1177 n. Nr. 4. bei α) v. U. Indessen werden wir hier belehrt, daß Lichnowsky nach einer Sense griff und zwar, wie bei δ.) ersichtlich, 6 — 8 Bäume vor dem Orte seiner Katastrophe. Was war denn hier der Grund? Es erhellet daraus, daß er mit der Absicht umging, sich einer Waffe zu bemächtigen, wodurch er sein Schicksal entschied; denn wenn es die Absicht gewesen wäre, ihn zu tödten, hätten sie es am Brückchen gethan. Döttcher sagt das Nämliche S. 437. 1—g.

***) Auch hier bei γ.) offenbart sich, daß das Moment, von welchem Zeuge Spahn bei β.) spricht, nicht das Nämliche ist, in Folge Dessen auf ihn geschossen worden. Da ging er nicht mehr in der Allee, sondern stand zur Seite. Auch geschah es viel früher, daß ihm der Hut vom Kopfe geschlagen worden. 6 — 8 Bäume machen ungefähr die Hälfte der Allee aus vom Platze der That bis an den ersten Baum Eingangs der Allee vom Brückchen aus gerechnet.

Vilbel habe bei Ludwig's Vorstellung in Bockenheim dessen Aehnlichkeit mit einem frechen Menschen bekundet, den er im Haufen um Lichnowsky gesehen

---

δ. Etwa 6 oder 8 Bäume weiter gab es wieder einen Halt — der Fürst stellte sich mit dem Gesicht nach der Güntherburg an einen Baum und sprang dann plötzlich auf einen Menschen in **Turnerkleidern** (?) los, der zurücktrat und schoß. (?) *) Der Dampf verbarg den Kopf des Fürsten, und glaubte ich, daß er am Kopfe getroffen war (?), obgleich der Fürst nicht betäubt schien. Der Haufen hatte eine Art Kreis um ihn gemacht. (Bd. II. der dies. Akten.)

ε. Nach dem ersten Schusse hielt der Fürst die Hand in die Höhe und that einen Schrei, machte ein Paar Sprünge nach der Allee zu, und bekam jetzt einen zweiten Schuß. Der Fürst stürzte mit dem Kopfe nach Bornheim zu. (Bd. II. der dies. Akten.)

ζ. Der Deponent konnte nicht sehen, wer geschossen, weil er auf der rechten Seite der Allee etwa 200 Gänge davon auf der Haide stand und da gerade ein Baum zwischen ihnen war, konnte er es nicht sehen. **) (Registratur. Bd. II. S. 187. a. a. O.)

η. Gleich darauf erhob sich der Fürst wieder auf die Kniee, fiel aber um und bekam schnell darauf einen dritten Schuß. ***) Denjenigen, der schoß, konnte

*) Das ist die gänzlich falsche Auffassung, von der Zeuge Spahn spricht, daß er es so nicht gesagt, so nicht habe sagen können und auch in Hanau dagegen protestirt habe. Das ist wahr, aber es hieß in die Wüste gesprochen! Zeuge Spahn gibt es so an:

Er habe nur Lichnowsky gesehen — er habe gesehen, wie L. vom Baume weg auf den Trupp los ging, welcher in einem Kreise ruhig gestanden und wie „verblüfft" ihn angesehen habe. Auf wen L. aber zugegangen und was er da gemacht, habe er nicht sehen können, weil gerade ein Baum diesseits und jenseits der Allee seinen Blick gestört hätte. Ob es ein Turner gewesen oder nicht und wie er gekleidet, habe er ein für allemal nicht gesehen. Das aber habe er gesehen, daß es ein Gedränge gegeben, worauf der Fürst wieder zurück nach seiner alten Stelle sich begeben und dann ein Schuß gefallen sei. Den Schießenden habe er selbst nicht gesehen.

Auf Befragen, wie es denn zu Protokoll habe gelangen können, wenn er gar nichts davon gesagt habe: äußert er:

Das weiß ich nicht, aber ich kann mir es denken. — Die Herren haben mir so viel erzählt, was ich auch alle gesehen haben müßte und darunter auch, daß es ein Turner gewesen, der auf Lichnowsky geschossen. Ich habe erklärt, daß ich Das nicht gesehen und gab auch den Grund an, worauf denn die Herren (in Frankfurt) meinten, es müsse doch so sein. ꝛc.

So, meint denn Zeuge Spahn, werde es in das Protokoll gekommen sein; allein er wisse nichts davon und könne noch heute mit zehn Eiden erhärten, daß er Das nicht zu sehen vermochte.

Da haben wir wieder einen Beleg: daß es nicht die strikte Wissenschaft der Zeugen ist, welchen man in den Protokollen begegnet. Fast sollte man an der Möglichkeit zweifeln — und man wird auch zur Ehre des Menschen immer so lange daran zweifeln, wie man die Verkehrung nicht aus dem durch den ganzen Prozeß dargelegten Gesichtspunkte betrachtet. Welches Unheil diese falsche Protokollirung im Gefolge hatte, zeigt sich durch den ganzen Prozeß bezüglich der Kleider. Da nun nach den verschiedenen Aussagen Ludwig als der bezeichnet worden, welchem Lichnowsky noch das Gewehr habe entreißen wollen, so mußte er der falschen Protokollirung nach auch Turnerkleider getragen haben. Wie die Begründung es lehrt — wie das Kleider-Kapitel es veranschaulicht, so konnten alle Gegenbeweise, alle andern Indizien nicht mehr gegen diese eingeschlichene Idee aufkommen. Zur Sache selbst beweis't dieser Umstand, von Hanau natürlich abgesehen, noch gar nichts, selbst wenn es des Zeugen Wissenschaft wäre; aber es ist ein **unabweisbarer Beleg** wessen die Untersuchung fähig war!

**) Nun finden wir den Beleg in demselben Bockenheimer Protokoll, daß Zeuge Spahn keine Unwahrheit sagt. S. 186. steht die angebliche Deposition bei δ.) und S. 187. schreibt derselbe Inquirent, daß der Deponent wegen eines Baums nicht habe sehen können, wer geschossen, ohne daß ihm Etwas einfällt. Wie also bei Auerswald das Protokoll und der ganze historische Verhalt unrichtig ist, so auch hier bei Lichnowsky — und Das war in Hanau eine musterhafte Untersuchung!

***) Zeuge Spahn hat weder gesehen noch gesagt: daß Lichnowsky darauf einen dritten Schuß bekommen:

Er habe gesehen, daß Lichnowsky nach dem zweiten Schusse auf die rechte Seite mit dem Kopfe nach Bornheim zu fiel, sich dann wieder aufrichtete, so daß es schien, als ruhe er auf den Knieen und dann, ohne daß es Wirkung eines neuen Schusses gewesen, auf die linke Seite stürzte und zwar jetzt mit dem Kopfe nach dem Schmidt'schen Garten oder nach Frankfurt zu und nächst dem Baume. Dann fiel ein dritter Schuß, was zwar sehr rasch hinter einander gegangen sei, aber den Schießenden selbst habe er nicht sehen können, auch nicht, ob der Schuß den Fürsten getroffen.

Das ist des Zeugen Wissenschaft — und Mehr als er weiß, darf nicht in das Protokoll, so bedauerlich es auch sein mag, daß der Zeuge nicht Mehr gesehen. Oder wäre es am Ende doch richtig, daß der Inquirent die Protokolle fabrizirt, d. h. den Zeugen ergänzt?" —

und der, wie er wahrgenommen zu haben glaubte, eine solche Bürgergarde-mütze mit einem Sturmband unterm Kinn getragen, wie sie Ludwig in der

---

ich eben des Baumes wegen wieder nicht sehen. *) (Band II. a. angef. Orte.)

Aus den Frankfurter Akten.

ϑ. (Wie oben in den Bockenheimer Akten und nur Das noch): daß Lichnowsky dann von einem Baume, wo Alle ruhig standen und ihn verblüfft ansahen, *auf einen jungen Menschen in Turnerkleidung loslief, der aber auf ihn feuerte.* **) (Anl. der Frkft Akten S. 52.)

*) Da haben wir wieder aus dem Protokolle heraus den Beleg, was freilich für den dritten Schuß gilt; aber der ganze Kreis, den der Zeuge Spahn früher zum Theil gesehen hatte, war zurückgetreten, und wenn er auch den Haufen noch gewahrte, so störten ihn doch die Bäume so, daß er gar nicht sehen konnte, was da vorgegangen: weder den ersten Schuß, noch die andern. Auf Befragen, warum er seinen Standpunkt nicht verändert habe, äußert Zeuge Spahn:

Daran habe er im Augenblick nicht gedacht und ohne wohl sich darüber Rechenschaft zu geben, auch deßhalb seine Stellung nicht verändert, weil er mindestens 15 — 20 Schritte zur Seite hätte gehen müssen, um zu sehen, was hinter den Bäumen vorgehe. Dadurch aber würde er die Bäume zwischen sich und Lichnowsky gebracht und mittlerweile Alles verloren haben, sofern das Eintreten des ersten Schusses auch den Gedanken einer Veränderung seiner Stellung erst habe eingeben können, die übrigen beiden Schüsse aber so rasch sich gefolgt seien, daß keine Zeit vorhanden gewesen und das Schicksal des Mannes im Augenblick ihn mehr interessirt habe, als Das, was in der Menge hinter den Bäumen vorgehe.

Das ist der strikte Sinn seiner Worte, die wir hier anführen, um den Gegnern auf's Neue zu zeigen, wie eine Aussage getragen wird, um der Vorfrage eines Protokolls Behufs weiterer Beurtheilung zu entsprechen; denn am Ende wird selbst jeder Laie begreifen, wie die Begründung der Aussage so natürlich sich darstellt, daß an des Zeugen Stelle Niemand anders gehandelt haben würde, sofern jener Augenblick in Spannung versetzte und in einer solchen Situation ohne eigene Gefahr kein Mensch sich unterbricht. — Wird der Komparent also in seinen Aussagen überall verwahrt, dann möge er später versuchen, Sprünge zu machen, wie sie in Hanau auf der Estrade und schon im Instruktionsverfahren (s. a. S. 355. ff.) gemacht worden sind! — — — Da bedarf es der Rechtfertigung eines Inquirenten nicht mehr. — Das Protokoll selbst muß die Rechtfertigung sein und alle Anfechtungen ausschließen. So ist es juridisch — und muß den Wortjuristen fort und fort eingetrichtert werden. Am Ende würde es mindestens nicht mehr Zeitaufwand und noch lange nicht das Papier gekostet haben, welches die Inquirenten zu Bockenheim, Frankfurt und Hanau in Anspruch genommen, um nichts zu Tage zu fördern als einen gordischen Knoten, der anders nicht zu lösen war, als durch — **Gewaltsprüche!**

) *Da haben wir nun zu ϑ.) den aktenmäßigen Beweis, daß das Frankfurter Protokoll eben so l utet.* Das war das erste und wurde gleich nach den Vorfällen aufgenommen. Es ist also, wie wir S. 1116. n. 1. Untern. **) Satz 1. v. U. ankündigten, unverkennbar daß die Herren Inquirenten einander nachgeschrieben haben; denn wie der Verfasser dem Zeugen Spahn gegenüber sofort anders belehrt sich sah, so war es auch dem Inquirenten in Bockenheim gegeben. Spahn hat seiner heiligsten Versicherung gemäß anders nicht gesprochen und, wie S. 1191. Un. ff.) begründet, auch anders nicht gekonnt. Seine schon erwähnte Protestation in Hanau spricht dafür. Daß die Referate es nicht brachten, liegt an dem überwiegenden Eindrucke des sofortigen Ablesens der Protokolle, womit eine gründliche Befragung jedesmal ersetzt werden sollte. Es veraschaulicht Dies zugleich die Gefahr des Ablesens und die Nothwendigkeit dergleichen nur mit der größten Vorsicht zu exerziren. So pflegen es die **Juristen zu halten. Spahn ist aber auch, wie schon S. 1118. n. u. Untern. **) ff. in der Frage bei Auerswald dargestellt, moralisch ganz der Zeuge, welcher die rechtliche Vermuthung für sich behält, daß er die Wahrheit sagen will — und daß er sie gesagt hat, verrathen die Stellen seines Protokolls bei ζ.) und η.), mit welchen der Inquirent zugleich ausspricht, daß er nicht dachte oder schon so in den mit Ludwig identisch gemachten Turner verliebt war, wie kein besseres Beispiel wohl aufzuweisen sein dürfte, die an sich gar nicht zu entschuldigende Voreingenommenheit in ihren praktischen Folgen nachzuweisen. Daß also zwei Untersuchungsrichter wider das Nichtwissen des Zeugen auf Grund der Aussage Anderer eine und dieselbe Deposition in die Akten zu bringen wußten und durch den ganzen Prozeß zur Geltung brachten, *ist hier eine unleugbare Thatsache*, wie es eine Thatsache ist, daß sie (s. a. S. 1116. ff.) den von dem Zeugen dargestellten Thatbestand verwischten. — Es wird jetzt seine schwere Bedeutung haben, wenn der Vertheidiger des Ludwig der Ovation zu Hanau mit den übereinstimmenden Protokollen von verschiedenen Richtern ungemein schonend mit den Worten entgegen trat:

er erlaubte sich aufmerksam zu machen, daß die verschiedenen Untersuchungsstellen stets in schriftlichem und mündlichem Rapport gestanden und bei jeder Vernehmung vor einem andern Forum das Protokoll des vorhergehenden in Abschrift schon vorgelegen habe.

Der Vertheidiger Pflüger war so zart, daß er noch beifügte:

er wolle damit Niemanden zu nahe treten und weiter nichts hinein gelegt wissen, als daß es aufmerksam machen möge.

Wir erinnern uns recht wohl, daß die Herren Das vom hohen Olymp herab mit einer Physiognomie entgegen nahmen, als sei da Etwas gesagt worden, was man Anstands halber nur anhöre, was wohl gar nicht juristisch sei' —

That aufhatte.[1]) oo) Auch komme noch wesentlich in Betracht, daß Dietrich, der nur schonen wolle, auch jetzt noch zugäbe, vom Angeklagten gehört

---

Auf der Estrade.

αα. Daß er nach den Referaten ganz verkehrt erscheint s. S. 441. c. u. d. O. P. A. 3. und Alles falsch, s. a. S. 417. f. — Köln. 3.

Das

siebente Indizien-Gewicht,

welches spezifisch den Turner in Ludwig fixiren soll und außerdem mit Hinweisung auf die Unteranmerkungen ganz falsch ist! — Wie nun? — ? — ? — Hier stehet kein Bechtold, kein Weber, kein Häußler, kein Dietrich, kein Rein und wie sie Alle heißen! — ! — ! —

[1]) Der s. g. Zeuge

12) **Franz Jakobi** zu nn. da oben, welcher ebenfalls schon S. 1128. Unteranmerk. u. S. 1158. n. Nr. 10. u. n. behandelt worden, hat wie Spahn zur vorstehenden Frage keine andere Bedeutung, als daß er die Untersuchung in ihrer Kehrseite veranschaulicht:

α. Ich glaube, diesen frechen Menschen im Haufen bei Lichnowsky gesehen zu haben. Es stehet mir vor als ob ich einen Kerl mit Turnerkleidern gesehen, der eine solche Mütze mit Sturmband unter dem Kinn hatte.

β. Darauf hatte man den Ludwig die Mütze aufsetzen und das Sturmband um das Kinn machen lassen.

γ. Jakobi: Auf das Gesicht erinnere ich mich nicht, auch auf die Stimme nicht. *) (Bd. II. der dies. Akten, s. a. S. 476.)

Auf der Estrade.

αα. Daß Lichnowsky Einem ein altes Gewehr mit Bajonnet entriß, es aber wieder fahren lassen mußte. **) Da fielen zwei Schüsse fast in dem-

*) Der außerordentlichen Wichtigkeit halber muß das hier der Begründung gegenüber unter die Augen gestellt werden, um durch die Protokolle selbst nachzuweisen, daß der Inquirent den Zeugen, wo es sich thun ließ, nach Herzenslust suggerirte. Hier gehet handgreiflich aus dem Protokoll hervor, worüber wir schon S. 476. n. 2. u. 3. Aufschluß gegeben, daß der Inquirent wirklich ein höchst gefährliches Spiel getrieben, welches denn sofort an Schwab erinnert. Hier kann der Aktuar nicht mehr leugnen, daß er dem Zeugen beschrieben hat, wie Ludwig aussiehet, wie er sich benommen: frech ꝛc. Oder zweifelt noch Jemand? Der Aktuar hatte Etwas hingeschrieben, was wie bei Spahn gar nicht vorgekommen! Er hat also dem Zeugen Erzählungen gemacht, in Folge Deren Jakobi rief: (Ja) ich glaube diesen (oder solchen) frechen Menschen (wie Sie ihn da beschreiben) in dem Haufen um Lichnowsky gesehen zu haben Ich sah da einen Kerl mit Turnerkleidern, der da eine solche Mütze mit Sturmband unter dem Kinn hatte". Der Zeuge Jakobi ist auf der Estrade ganz umfassend behandelt, weil die Herren Gegner wegen seiner in großer Seelenfreude der guten Hoffnungen lebte. Wir müssen voraussetzen, daß man den Zeugen jetzt kennt. Redselig und geschäftig, war er ganz der junge Mensch, wie ihn der Aktuar sich wünschte, ein treues Konterfei von Schwab, nur daß er in der letzten Dütte doch seinem Gewissen Rechnung trägt. Der Aktuar schrieb also voll der Freude des Entgegenkommens in Folge seiner Erzählung nieder, wie wenn Ludwig vor dem Zeugen stünde; er schmeichelte sich mit der Gewißheit, daß Ludwig, vorgeführt, auch der Nämliche sei und sofort von Jakobi als solcher erkannt werde. Jetzt wird Ludwig erst geholt — Jetzt wird ihm die Bürgergardemütze ausweislich des Protokolls bei β.) erst aufgesetzt und das Sturmband unter das Kinn gemacht. Nun heißt es aber **in verbis** da oben bei γ.):

Auf das Gesicht erinnere ich mich nicht, auch auf die Stimme nicht.

Was ist Das? — Was soll Das heißen? — Oben bei α.) glaubt er diesen frechen Menschen gesehen zu haben — und jetzt kennt er ihn nicht?! — ?! — ?! —. Die Worte, wie sie daliegen, verrathen, daß er eine ihm ganz fremde Erscheinung siehet, welche mit seinem Bild, wie er es in sich trug, gar keine Aehnlichkeit hat. Vergl. Zeuge Schwager.

Darin offenbart sich — um mit den Herren Gegnern auszurufen — „die Macht der Wahrheit, welche einen seltenen Sieg erringt!" Der Aktuar verräth es in seinem Eifer selbst.

Denken wir uns nun an diese Stelle den Zeugen Schwab, welchem mit Gefängniß gedrohet worden oder einen der Mitzügler, der s. g. Zeugen, welche sofort in's Gefängniß gewandert wären — wie würde dann die Deposition lauten? — Mindestens wie bei α.): ich glaube, ich meine ꝛc.

Das ist keine Untersuchung — Das ist eine Untersuchung, bei welcher sich Niemand mehr zu gratuliren hat, als der Schuldige. In dieser Weise ist der ganze Prozeß verschleiert worden.

**) Das ist wieder ein Moment, welches gründlich eruirt werden mußte; denn entweder irrt der Zeuge, oder Lichnowsky hat den Versuch zuvor bei einem Andern gemacht.

zu haben: er habe Einem eins gegeben! ¹) [?!] (Han. Z. u. E. N.) Ja, Ludwig sei als Zeuge gegen sich selbst aufgetreten, indem er sich außerdem noch des Mords bei Andern gerühmt hätte, wie dies Rein, Röder, Häußler (O. P. A. Z. = O. A. G. S. u. A. A. Z.), Bender und (eben) Dietrich bekundeten (O. P. A. Z. u. A. A. Z.) und Schwab [?!] (O. A. G. S.) Damit schlies't die Begründung nach diesen Referaten, welche indessen lautet: pp) Ludwig Rein habe früher angegeben, daß der Angeklagte Ludwig sich berühmt hätte. (?) ²) qq) Eben so habe Wil=

selben Moment; beim ersten hob Lichnowsky die Hand in die Höhe, beim zweiten fiel er zu Boden. (S. 474. e., alle Organe.)

ββ. Nachher schoß ein Mann mit starkem Barte, in hellgrauer Turnjacke und solche Hosen und einem schwarzen Hute aus einer Flinte mit Bajonnet ganz in der Nähe nochmals auf den Fürsten. *) (S. 475. f.)

Auf Vorstellen

γγ. daß er keinen erkenne. A. B. daß er, wie die Referate zum Theil sich ausdrücken, Ludwig nicht einmal wieder erkenne, der von ihm früher als im Haufen um Lichnowsky beschäftiget (!!!) anerkannt worden. (?!) **) [S. 475. g. ff.]

Das

achte Indizien=Gewicht,

welches indessen mit Hinweisung auf die Unteranmerkungen ganz hohl ist, was aber doch in Hanau seine Wirkung nicht verfehlte.

¹) Der bekannte s. g. Zeuge

3a. **Ludwig Dietrich** zu oo. da oben ist schon bei Auerswald S. 1097. Nr. 5. und Noten bezüglich der Kleider und S. 1130. Nr. 2. in der Hauptfrage, wie bei Lichnowsky S. 1174. n. Nr. 3. behandelt.

α. (Zu dem Verhör vom 3. November 1848 S. 1174.): ꝛc. doch am andern Tage habe ihm Peter Ludwig gesagt: „ich habe aber dem Eins gegeben oben hinein." „„Das hatte ich ja gesehen,"" habe er geantwortet: „„und wenn ich vorkäme, sollte ich sagen, ich hätte mit ihm bei Bornheim gestanden und wäre dann mit ihm nach Haus."" (Bd. II. der dies. Akten.)

Auf der Estrade.

αα. Dietrich (A. B.): „Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß Ludwig mir gesagt hätte, ich sollte sagen, wir hätten auf der Bornheimer Chaussee gestanden ꝛc.; aber am andern Tage hat er gesagt: Dem habe ich eines oben hinein gegeben. Was er damit hat sagen wollen, weiß ich nicht. ***) (S. 105. g. u. h. u. V. u. IVa. ff.)

Das

neunte Indizien=Gewicht,

welches zu würdigen ist, wie in der Unternote angedeutet.

Dritte Abtheilung.

(Die Berühmungen.)

²) Der bekannte s. g. Zeuge

7a. **Ludwig Rein** zu pp. da oben, schon S. 1095. n. Nr. 2. bezüglich der Kleider S. 1095. n. 2. u. S. 1185. Nr. 7. bei Lichnowsky.

*) Das stimmt ganz mit der Zeugin Maria Baius bei Frau Dr. Ziegler und M. Kiel bei Frau Gebhard überein — und hätte die Untersuchung es verstanden, mit der Sonde einzudringen, würde sie weiter gekommen sein, als sie nun dastehet.

**) Da haben wir nun die Folgen! Einerseits wird der Zeuge verdächtigt und anderseits der Angeklagte einem bösen Eindrucke preisgegeben; denn Das fiel Alles sehr schwer in die „Wagschale der Gerechtigkeit" mit Gänsefüßchen.

***) Daß Dietrich, sofern angenommen wird, er habe gegen sein besseres Wissen die übrigen Depositionen zurückgenommen, jetzt Dies bestätiget, ist auffallend und unnatürlich. Da Ludwig bei Auerswald ganz ausgeschlossen stehet und Lichnowsky nicht „eines oben hinein gekriegt hat", so ist die Deposition zu bemessen nach dem Werthe Dietrichs überhaupt und nach dem Geständnisse des Angeklagten.

helm Röder gesehen und gehört (?), [1]) wie Ludwig nach der Verwundung des Lichnowsky seinen Karabiner in die Höhe gehalten und gerufen hätte:

α. (Zu dem Verhör vom 20. Oktober 1848 S. 1185.): daß Peter Ludwig sich schon da (im Haufen um Lichnowsky) bemerklich gemacht hätte, erinnere ich mich nicht. (Bd. II. S. 286. der dies. Akten): daß er damals schon sich berühmt hätte, weiß ich nicht ꝛc. *) (Bd. II. S. 288. a. a. O.) [s. a. a. O. bei γ. u. δ.]

β. (Auf der Estrade): daß er die Unwahrheit bezüglich Dessen, was Ludwig selbst geäußert hätte, gesagt. (s. a. S. 1187. n. bei αα. ff.)

Das

zehnte Indizien-Gewicht,

welches, wenn es bei diesem Zeugen Etwas zur Frage beweisen könnte, gerade das Gegentheil zeigte.

[1]) Der schon bekante Zeuge

8a. **Wilhelm Röder** zu qq. da oben, behandelt S. 1099. Nr. 7. n. bei Nr. 8.

α. (Zu dem Verhör vom 21. Oktober 1848 S. 1188. n. Nr. 8. bei α. ff.): daß er (Ludwig) mit dem Judenlehrer gesprochen hätte, habe ich nicht bemerkt. (Band II. S. 236.) Aber wie der Ludwig die Haide herauf kam, da hat er seinen Karabiner in die Höhe gehalten und gerufen: Hier ist das Ding, wo man Wunder mit thun kann. Er war da mit einem Fremden zusammen. (S. 236. a. a. O.)

β. Ich hatte in dem Haufen keinen fallen sehen, konnte mir es aber einbilden, als Peter Ludwig sein Gewehr hoch in die Höhe hielt und rief: „Mit diesem Ding sind Wunder geschehen." (Bd. II. S. 243. der dies. Akten)

γ. daß er auf dem einen Ohr nichts höre und ein kurzes Gesicht habe. (Bd. II. S. 243. der dies. Akten.)

Auf der Estrade.

αα. Daß er die Angabe bei α. bestätiget. (S. 708. e.) **Ludwig:** Herr Präsident, mit meinem Wissen und Bewußtsein habe ich Das nicht gesagt. Röder: Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob gerade Ludwig diese Aeußerung gethan hat. Es waren noch viele Leute da, aber ich meine es wäre seine Stimme gewesen. **) (S. 709. i.)

*) Hier bei Ludwig Rein sehen wir wie bei Jakobi, daß die Untersuchung den Ludwig als Solchen fixirt, der sich hervorgethan. Trotz Dem gelingt es nirgends — nur Schwab sagt es! Damit ist die Angabe auch gerichtet.

**) Hier haben wir nur aufmerksam zu machen, daß Röder eben auch auf der bekannten Günthersburger Chaussee gestanden haben will. Da er nun ausweislich der aktenmäßigen Angabe ein kurzes Gesicht hat — wie konnte er denn bis zur Ruhebank schräg gedacht mindestens 280—90 Schritte sehen, daß Ludwig seinen Karabiner in die Höhe gehalten? — Auch ist er auf einem Ohr taub. Es wäre nun interessant zu wissen auf welchem. Sollte es das linke sein, so würde er schon in der Unwahrheit stehen; denn sah er Ludwig auf der Haide, so hörte sein rechtes Ohr ziemlich entgegengesetzt, nämlich der Friedberger-Chaussee zu und das linke war ebenfalls abgewandt. Möglich daß er das Ohr von Dionysios hat, um auf 280 Schritte den Ludwig zu hören: Hier ist das Ding ꝛc. Ludwig müßte furchtbar geschrieen haben. Zufällig aber hat Niemand Etwas gehört als der „ehrliche" Häußler und der taube Röder — und Jeder etwas Anderes! Die Sache ist eben innerlich faul, wie wir Das gleich bei Häußler wiederum aus den Depositionen selbst erfahren. Damit soll nichts nachgewiesen sein, als die haltlose Untersuchung. Daß der Zeuge Röder da Oben auf der Estrade meint, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob gerade Ludwig diese Aeußerung gethan — Das hat so viel Werth wie seine Bestimmtheit in den Protokollen. Entweder die Leute haben wirklich an der Ruhebank auf der Günthersburger Chaussee gestanden — und dann haben sie Das alles nicht so sehen und hören können, wie sie es angeben, zumal Spahn und alle wirklichen Zeugen, der „ehrliche" Schwab nicht ausgenommen, von dem außerordentlichen Gewühl und Gedränge sprechen; oder sie haben in der Nähe, wenn nicht gar im Haufen gestanden — und dann hat die „musterhafte" Untersuchung ihnen die Hinterthüren gelassen, um durchzuschlüpfen auf die Günthersburger Chaussee, wo sie auf der Estrade so ziemlich Alle gestanden haben wollen und auch von Seiten des Präsidenten nicht bekämpft wurden, weil er just nicht konnte. Mithin haben sie die Vermuthung für sich, wenn sie zurücknehmen, was sie wollen. —

«Hier ist das Ding, womit man Wunder thun kann!» rr) Jakob Häußler habe gesagt, daß Ludwig sich geäußert: «Ich mache mir eine Ehre daraus so einen Menchen oder Kerl oder Bluthund aus der Welt geschafft zu haben.» [1]) Die ehrliche Natur Häuß=

ββ. Daß der Gerichtsdiener Heiderich in dem Zeugenzimmer die Verhöre fortsetzte S. 710. m.

Daß Nispel den Juden oder dieser Jenen geküßt S. 710. l.

Das
elfte Indizien=Gewicht,
worüber die Unteranmerkung sich ausspricht.

[1]) Der schon bekannte f. g. Zeuge

1a. **Jakob Häußler** zu rr. da oben, dessen ehrliche Natur sich gesträubt habe. (?)

α. (Zu dem Verhör vom 12. Oktbr. S. 1166. Nr. 1. n. bei α.): Der Jude habe ihm (Ludwig) auf die Schulter geklopft und seine Büchse (?) gelobt. Nachdem er dem Juden deßhalb einen Verweis gegeben, habe Ludwig sich berühmt: „Ich thue mir eine Ehre daraus machen, so einen Menschen oder Bluthund aus der Welt zu schaffen. Sie hätten nur hören sollen wie die Menschen auf den Lichnowsky erbost waren." ꝛc. [s. a. bei δ. a. a. O.] (Band II. der dies. Akten.)

β. (Zu dem Verhör vom 21. Oktober 1848 S. 1167. n. bei ζ.): Der Ludwig hielt sein Gewehr, so viel ich gesehen, nicht in die Höhe, aber er hielt es so hin und streckte die Hände prahlerisch auseinander. Dabei lachte er merkwürdig und wiederholte mehrmals: da mache ich mir eine Ehre daraus, daß ich so einen Menschen oder Kerl oder wie er sich ausdrückte aus der Welt geschafft. Das veranlaßte mich, dem Heinrich Weber zu sagen: Der Ludwig brauche sich nicht so dick zu machen. Zu Ludwig selbst sagte ich nichts, aber er kann's gehört haben. (Bd. II. a. a. O.)

Konfrontation.

γ. (Verhör vom 3. Merz 1849): Fr. Hat Peter Ludwig auf dem Weg nach der Güntheršburg in Gegenwart des Häußler geäußert: „Mein Gewehr versagt auf keinen Schlag." Und als Häußler darauf erwiedert, er möge sich nicht so groß machen, geäußert: „„Ich mache mir eine Ehre daraus so einen Mensch oder Kerl oder Bluthund aus der Welt geschafft zu haben?"" *) **Häußler:**

*) Da haben wir aus dem Munde der „ehrlichen Natur", wie der Staatsprokurator den Häußler nannte, nicht nur den Günthersburger Weg, sondern auch zum drittenmal eine und dieselbe Berühmung: „Ich mache mir eine Ehre daraus ꝛc. 1) einmal bei α) im Verhör vom 12. Oktbr. 1848; dann 2) bei β) im Verhör vom 21. Oktbr.; endlich 3) bei γ) im Instruktionsverfahren, resp. der Konfrontation vom 3. März 1849, jedesmal dieselben Worte. Nach der ganzen Fassung wird man geneigt sein, drei verschiedene Momente, beziehungsweise drei verschiedene Orten und Zeitpunkte anzunehmen, während die Untersuchung doch nur eines im Auge gehabt haben muß, wie es das Instruktionsverfahren auch lehrt; denn anders hätte ja Ludwig an jedem Orte und bei jeder andern Veranlassung immer eine und dieselbe Berühmung gesagt. So arm war er dann doch nicht! Gehen wir aber näher auf die Sache ein, so finden wir wieder Alles haltlos.

Zu 1) bei α) ist die Veranlassung der „Jude", welcher Ludwig auf die Schulter klopft und seine Büchse lobt, in Folge dessen Häußler so brav erscheint, daß er dem „Juden" einen Verweis gibt und Ludwig hierauf wie zum Trumpfe auf diesen Verweis sich berühmt: „Ich thue mir eine Ehre daraus machen" ꝛc. Die Berühmung ist also wieder eine Folge des Verweises an den Juden. — Wo aber ist es geschehen? Und zu welcher Zeit? — Nach allen Anzeigen und Zeugenaussagen ist Burweiler nicht auf die Günthersburger Chaussee gekommen, wohl aber nach Bornheim zu. Unmittelbar nach der Verwundung trieb er sich fortwährend um Lichnowsky herum und kam nicht von der Haide. Was also bei α) erzählt wird, muß, wenn es wahr sein sollte, auf der Haide geschehen sein. —

Zu 2) bei β) ist die Veranlassung der Berühmung nicht angegeben, während das Mo=

ler's habe sich dagegen gesträubt (?), worauf er ihm einen Verweis gegeben

---

„So meine ich, seine damalige Aeußerung verstanden zu haben." Ludwig: „Ein Jude aus Rödelheim, der in unserer Nähe damals war, hat diese Aeußerung gethan und darauf trat ich ihm entgegen mit dem Bemerken, daß sich Niemand eine Ehre rc. daraus zu machen habe." Häußler: Es ist möglich, daß es auch so gewesen — ich kann mich verhört haben. Das habe ich aber, mit Bestimmtheit kann ich es behaupten, gehört, daß Ludwig gesagt: Mein Gewehr versagt auf keinen Schlag. *) (Bd. V. S. 170. der dies. Akten.)

Auf der Estrade.

αα. Vorh. s. S. 753. ee. u. Verneinung Ludwig's S. 757. β. ff. u. Noten.

ββ. Fr. an Häußler und nicht etwa konfrontirend: Haben Sie mit Wilhelm Röder Etwas über die Vorfälle gesprochen? **) Häußler: Ich weiß nichts davon. Vorh. Röder hat angegeben: Sie hätten auf der Haide Etwas zu Ludwig gesagt? Häußler: Das ist mir nicht erinnerlich. Vorh. Sie sollen zu Ludwig gesagt haben, er solle sich nicht so dick machen? Häußler: Ja, das ist richtig. Das sagte ich ihm als er Das zum

ment ganz anders erscheint. Es ist also hier unstreitig von einer fremden Deposition die Rede, welche als Vorhalt an das Moment bei α) stillschweigend geknüpft ward. Das gehet hervor aus den Worten des Komparenten: Der Ludwig hielt sein Gewehr, so viel ich gesehen, nicht in die Höhe, aber rc. Das ist keine unangeregte Mittheilung. Das ist eine Antwort auf einen s. g. „gesetzlich erlaubten" Vorhalt aus einem andern Protokoll, und zwar aus dem des Weber, welcher S. 1180. n. bei ι) angeblich sagt: daß „Ludwig auf der Wiese, wo er herum gegangen, seinen Karabiner zur Freude in die Höhe gehalten, denn er lachte." In Folge dessen hängt Häußler bei β) da Oben die Worte noch an rc. „aber er hielt es (das Gewehr) so hin und streckte die Hände prahlerisch auseinander. Dabei lachte er merkwürdig und wiederholte mehrmals: „Da mache ich mir eine Ehre daraus rc. Also wieder dieselbe wörtliche Berühmung — und vom Juden bei δ) wie vom Klopfen auf die Schulter und seinem dem Juden gegebenen Verweise ist keine Rede. Dagegen werden wir belehrt, wie die Berühmung jetzt Veranlassung ist, daß Häußler zu Weber sagt: „Der Ludwig brauche sich nicht so dick zu machen." rc. Wo kam nun dieser Weber plötzlich her, nach dessen Aussage bei ι) S. 1180 das Moment auf der Wiese (Haide) stattgefunden? In was bestand Häußler's Verweis Oben bei α), welchen er dem Juden gab? Und ist der Verweis oder der Vorwurf, welchen er hier gegen Ludwig bei Weber ausspricht, wohl ein und dasselbe? Wenn Häußler dann weiter bei β) spricht: zu Ludwig selbst sagte ich nichts, aber er kann's gehört haben," so verräth er damit, daß er mit Weber mindestens in der Nähe des Ludwig's gestanden, also auf der Haide.

Zu 3) bei γ) vor dem Instruktionsrichter begegnen wir abermals derselben wörtlichen Berühmung des Ludwig, aber nun ist die Veranlassung wiederum eine ganz andere als bei α) und trägt sich auf dem bekannten Wege nach der Günthersburg zu. Jetzt sagt Ludwig: „Mein Gewehr versagt auf keinen Schlag. Häußler erwiedert darauf: „er möge sich nicht so dick machen" und Ludwig berühmt sich dahinter her als Trumpf zum Drittenmal: „Ich mache mir eine Ehre daraus" rc. Jetzt hat es Ludwig doch gehört? Denn Häußler's Vorwurf, „sich nicht dick oder groß zu machen", ist ja hier die Veranlassung der schon dreimal bei andern Veranlassungen gehörten Berühmung, während bei β) die Berühmung selbst Veranlassung des Vorwurfs: „nicht dick machen" ist. — Vom Weber ist keine Rede, wie bei β) keine vom Juden. Was aber die Sache ganz besonders bizarr macht — Das ist der eigenthümliche Umstand, daß nun deutlich hervortritt, Alles Das sei geschehen auf dem Wege nach der Günthersburg!

Das nennt man in Hanau „musterhafte" Untersuchung!"

*) Da haben wir die neue Bestätigung Dessen, was die Untersuchung ist. Jetzt wird der „Jude aus Rödelheim" wieder hinein geschoben und Häußler weiß bestimmt, daß Das, was er heute, am 3. März 1849, angibt, wahr sei. Das aber, was er am 12. u. 21. Oktbr. 1848 deponirte, fällt aus. — Dabei bleibt es vorläufig bis zur Estrade. Also nichts hinten und nichts vorn.

**) Der kurzsichtige und taube Röder soll ja S. 1195. Nr. 8a. bei α) ausweislich seiner Protokolle aus eigener Wahrnehmung gesehen haben, daß Ludwig seinen Karabiner in die Höhe gehalten, was ja Häußler gerade verneint und ferner gehört haben will, daß Ludwig gesagt: „Hier ist das Ding, womit man Wunder thun kann", während Häußler Das nicht angibt, sondern wie bei α), β) und γ) ganz andere s. g. Berühmungen. — Was soll die Frage nun da Oben? —

(«nicht dick machen», s. Note). ss) Georg Bender (?) [1]) und tt. Röder (?) hätten ebenfalls gehört, daß sich Ludwig in der angegebenen Weise berühmt habe. [2]) (E. N.) uu) [Ganz Dem ähnlich hat sich auch Waßmuth geäußert, was nicht zu vergessen ist, da doch Alles auf die Voruntersuchung zurückläuft.] [3]) vv) Eben so habe Johannes Müller, dessen die Anklage

---

Juden sagte. *) (S. 755. hh. und wegen Dürr S. 755. ii. n. 2—4., vergl. S. 766. o. und ferner S. 1167. n. Nr. 1. bei αα. ff.)

Das

zwölfte Indizien-Gewicht,

welches wie alle stark in Frage steht und daher nur nach den weiteren Beweisergebnissen zu bemessen ist. —

[1]) Der schon bekannte s. g. Zeuge

9a. **Georg Bender** zu ss. da oben.

α. (Aus der Voruntersuchung nichts.) [Auf der Estrade]: daß Häußler ihm erzählt hätte: Ludwig habe den Karabiner in die Höhe gehoben und sich der Tödtung des Lichnowsky berühmt, worauf ihm dieser erwiedert hätte: er möge sich nicht so dick machen. **) (S. 710. b. u. n. 6.)

β. Vergl. Häußler S. 1167. n. Nr. 1a. bei ββ.)

Das

dreizehnte Indizien-Gewicht,

welches nach der Unteranmerkung gar keinen Werth hat.

[2]) Der s. g. Zeuge Wilhelm Röder, welchen der Referent da oben einschiebt, ist schon S. 1195. Nr. 8a. behandelt.

[3]) Dieser s. g. Zeuge

10a. **Fr. Wilhelm Waßmuth** zu uu., welchen der Staatsprokurator, wir wissen nicht warum, ignorirte, der aber, wenn Bechtold figurirte, gewiß weniger noch als belastendes Gewicht fehlen darf.

α. (Zu dem Verhör vom 23. Dezember 1848 bei Nr. 10.): Unter den Leuten, die zu uns kamen, befand sich auch der mir wohlbekannte Ludwig. Er trug ein kurzes Gewehr, das schlecht aussah. Er war vergnügt (?); er hat gelacht (!!!) und von seinem Schuß gesprochen. ***) Er sagte: Das war ein guter Schuß. Oder: Ich habe gut getroffen. (Bd. III. der dies. Akten.)

β. Dann habe Ludwig bemerkt, daß sein Schloß am Gewehr kaput wäre und er nun keinen Schuß mehr thun könne. (?!) †) Das sprach er, als er zu uns stieß mit seinen Begleitern. Das war zur Zeit als Georg Win-

*) Da haben wir wieder „Unser Verkehr!" Bei β) will Häußler das „nicht Dickmachen" rc. zu Weber gesagt haben und nicht zu Ludwig, bei γ) hat er es zu Ludwig gesagt auf dem Günthersburger Wege, und jetzt bei ββ) auf der Estrade wiederum als Ludwig Das zum Juden sagte, also bei α). Was sagte er denn zum Juden — und wie hängt die Sache nach so viel Kraftaufwand eigentlich zusammen? — Was ist denn in dem Munde eines und desselben s. g. Zeugen nun ein Ausdruck der Wahrheit, wenn man nämlich nicht „annehmen" will? —

Wir müssen zum Schlusse dieses s. g. Zeugen mit seiner „ehrlichen Natur" wiederholt aufmerksam machen, daß wir mit allem diesem Kunterbunt nicht nachweisen wollen, es sei nichts an der Berühmung, sondern, wie es mit der größten Evidenz sich darstellt, **daß die Untersuchung und nur diese der Fundamentalbegriff einer guten Strafrechtspflege ist;** denn jetzt wird Jedem einleuchten, warum auf der Estrade eine so unerhörte Verwirrung herrschte, die auch der größte Jurist als Präsident nicht zu bewältigen vermocht haben würde.

**) Das wird wohl die Verwechselung sein mit Röder bezüglich der Frage an Häußler bei β.β) seiner Behandlung, wonach denn auch die Angabe des s. g. Zeugen da Oben zu bemessen ist. Da nun Häußler nie gesagt hat, Ludwig hätte sich berühmt, den Lichnowsky getödet zu haben, so ist die Angabe da Oben unstreitig eine Folgerung, wie die Folgerungen als ausgemachte Thatsachen ohnehin eine große Rolle spielen.

***) Da ist Weber's Protokoll wieder die Unterlage. Jeder setzt dann noch Etwas zu und Jeder etwas Anderes, wenn es nicht gar der Inquirent als eine Folgerung einhauchte.

†) Das hatte Ludwig selber angegeben, aber so, als sei es zuvor entzwei gewesen, um damit nachzuweisen, daß er gar keinen Schuß habe thun können. Sollte der Inquirent Das benutzt haben? —

nicht gedenkt, früher das Nämliche wider Ludwig zu Protokoll gegeben (!!!) [1]) ww) Außerdem habe noch ein Anderer gegen Ludwig Zeugniß abgelegt, ein Mensch, der mit Georg die Bemühungen, Lichnowsky zu retten, ver-

---

decker uns zurieth, wir sollten nach Haus gehen. *) (Bd. III. 509—10. der dies. Akten.)

γ. ꝛc. Sie glauben nicht wie man so viel hört, besonders wenn man nicht klar im Kopfe ist. (Bd. III. S. 520.)

δ. **Daß er endlich weint und zerknirscht abgeführt wird.** **) (Bd. III. S. 531. a. a. O.)

ε. Daß er Niemand weiter zu nennen wisse — endlich noch Stephanizky. (a. a. O.)

NB. **Dieses Verhör umfaßt 40 Folioseiten.**

Auf der Estrade.

αα. Daß er Ludwig gar nicht kenne; daß ihm Einer begegnet sei, der gesagt: „Das war ein guter Schuß," oder so Etwas, das sei wahr; aber es sei nicht wahr, daß es Ludwig gewesen. Der Mann, der das gesagt, habe einen dunkeln Sommerrock und ein schwarzes Schnurrbärtchen gehabt. Auch sei er damals betrunken gewesen. [s. bei γ.] (Auf Vorzeigen von Ludwig's Mütze): der Mensch hatte keine solche Mütze, sondern eine mit rothem Streifen. ***) (A. V. und Bedrohung): Der Aktuar hat gesagt wir wären Schneider und müßten uns kennen; er hat mir zwei Tage lang gedroht, daß ich in meine Heimath ausgeliefert und mit Gendarmen von Station zu Station begleitet würde, da habe ich aus Noth so gesagt. †) (S. 734. e. u. f. u. n. 2—3. und großer Unwille im Publikum A. d. R., vergleiche seiner Wichtigkeit halber den wiederholten nächsten Versuch zur Verleitung seiner Rückkehr zur „Wahrheit", resp. zu seinen Protokollen und seine Beharrlichkeit, daß er gerade bei Ludwig gezwungen worden sei: S. 851. c., insb. n. 1. u. 2. und des Staatsprokurators Erinnerung S. 852. d., insbes. n. 1.)

Das

vierzehnte Indizien-Gewicht,

welches wie Alle die Untersuchung anklagend in der Wagschale der Gerechtigkeit liegt, womit eben die Unwahrheit der Beschuldigung noch nicht aufgehoben sein soll, was wir fort und fort in Erinnerung bringen müssen.

[1]) Der s. g. Zeuge

13) **Johannes Müller** zu vv. da oben, welcher S. 865. Nr. 92. ff. als einer der wahrheitsliebenden und interessantesten s. g. Zeuge durch alle Referate vorgeführt werden, soll in der Voruntersuchung eine ähnliche Berühmung Ludwig's bestimmt deponirt haben, ††) vergl. a. S. 1100. Nr. 11. im Kleider-Kapitel und Un. **.

*) Wann und wo sagte Das der Windecker? Dieser soll nicht von der Günthersburger Chaussee gekommen sein! — Wenn also Ludwig zu dieser Gesellschaft auf dem Günthersburger Wege gerade da gestoßen, wo Windecker zum Fortgehen angerathen, so war ja nichts mehr zu schießen? Indem er sich zu ihnen an einen so weit abgelegenen Ort begeben hätte, mußte ihm auch die Absicht fern gelegen haben, noch einmal schießen zu wollen. Die Klage ist also unnatürlich, oder die ganze Angabe falsch. Das wäre Alles anders, wenn die Untersuchung es verstanden hätte.

**) Da haben wir den Menschen! Hier findet seine Anwendung, was wir bezüglich des Jammerns und Weinens S. 1178. n. ε.) und Untern. **) rücksichtlich des Weber anführten. Bei ε.) finden wir, daß er sich nochmals erinnert — der Aktuar zeigt also, daß die Zitrone ausgepreßt ist; aber dieser Saft ist in der Regel bitter und verdirbt die Essenz.

***) Wie Dem allem auch gewesen sein möge, gewiß ist, daß Viele sich berühmt haben — wir werden bald einem frappanten Falle in dieser Beziehung begegnen. Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Aktuar alle Erscheinungen an Ludwig knüpfte, wie er alle Turner an ihn geknüpft hatte, was der ganze Prozeß bewahrheitet.

†) Zweifelt wohl noch Jemand an der Wahrhaftigkeit dieser Klage? — ? — ? —

††) Wir haben diese angebliche Beschuldigung des Johann Müller, wenn sie in den Protokollen stehet, nicht exzerpirt und bedauern ohnehin, daß wir gerade von diesem Zeugen nicht nachweisen können, wie es in den Protokollen beschaffen ist; denn hier muß es scheu aussehen.

eitelt und zum Verbrechen aufgestachelt habe, nämlich der Jude **Burweiler!** (?!) Dieser habe **Diejenigen**, welche ihre Hände in das Blut der beiden Unglücklichen getaucht, in verbrecherischer Freude geliebkos't, den **Nispel** nämlich geküßt und den **Ludwig** auf die Schulter geklopft und belobt. (?!) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., s. a. A. A. Z.) **Burweiler**, der die That nach den Mittheilungen des edlen (?)[1] Dr. **Hodes** um jeden Preis hätte vollbracht wissen wollen, habe seine Liebkosungen dem Peter Ludwig geschenkt [2]) (Köln. Z. u. Han. Z.), nur deßwegen, weil er das Blut des Für-

Auf der Estrade.

αα. Vorh. Sie haben früher gesagt: Daß der Jude Burweiler dem Ludwig auf die Schulter geklopft und gesagt hätte: „Das hast Du gut gemacht"; oder: Das war ein guter Schuß; oder: Du hast ein gutes Gewehr. *) Zeuge **Müller**: Daß es Ludwig war, weiß ich nicht. V. Sie haben früher angegeben, daß Sie es in Bornheim gehört hätten? A. Ich kann nicht behaupten, daß es Ludwig gewesen. V. Sie haben es aber ganz bestimmt deponirt? A. Das ist nicht möglich, denn ich kann es nicht sagen. **) Fr. Sind Sie auch dazu gezwungen worden? Wenn es so dastehet . . . . . ich habe Ihnen ja schon gesagt, Herr Präsident, ich wußte nicht mehr, wo ich meinen Kopf hatte — der Herr Aktuar hat mich gar zu sehr geängstiget. ***) (S. 875. p. u. q. ff. n. 4. ff.)

Das
fünfzehnte Indizien-Gewicht,

welches maßgebend ist für alle Anderen und mit Bezug auf die Unteranmerkungen jedenfalls hohl sich darstellt.

[1]) Wir wissen in der That nicht, ob der Staatsprokurator den Dr. Hodes mit der Eigenschaft „edel" bezeichnete. Es hat's blos ein Referat und zwar das unabhängigste. Wir werden alsbald Gelegenheit bekommen, die Bedeutung Dessen kennen zu lernen und verweisen auf die Entlastungszeugen Nr. 1.

[2]) Der verschwundene

14) **Saul Burweiler** zu ww. da oben, wird ausweislich der Referate eben auch gegen Ludwig als Beweismittel in die Wagschale der Gerechtigkeit geworfen.

α. (Aus der Voruntersuchung): wo? wie? was?

Auf der Estrade.

αα. Wo? Wie? Was? †)

Das
sechszehnte Indizien-Gewicht,

mit welchem der Anklage nicht der Vorwurf zu machen ist, daß sie zu wenig Gewicht in die Wagschale lege, sondern zu viel.

*) Vergleicht man gegen die drei Aeußerungen (entweder oder) Waßmuth's angebliche Depositionen Nr. 10 a. bei α.), so überzeugt man sich sofort, daß das Ganze ein Geschwatz ist, welches mit Bezug auf Ludwig auch nicht im Entferntesten vielleicht auf Wahrheit beruhet; denn Ludwig war ein so unbehilflicher und unglücklicher Mensch, daß er auch nicht die geringste Gabe besaß, Etwas mit Würde von sich abzuwehren, was denn auch weidlich benutzt wurde.

**) Es wird sich damit verhalten, wie mit dem Turner bei Spahn (S. 1192. n.)! Welche Rolle würde wohl der Zeuge Spahn auf der Estrade gespielt haben, wenn er ein s. g. Zeuge wäre? — Mit welcher Ovation würde man ihm die übereinstimmenden bestimmten Aussagen vor zwei verschiedenen Richtern vorgehalten und sich an des Mannes Verlegenheit zum Besten der „musterhaften" Untersuchung und zum Nachtheile der Angeklagten wegen der s. g. Verleitung zum Meineide geweidet haben; denn wir sagen wirklich nicht zu viel. Wir haben es gesehen — man hat sich wahrhaft an der Rathlosigkeit der Meuschen geweidet. So wie Spahn dastehet und nicht weiß, wie Das alles anders ist in den Protokollen, so ging es auch vielseitig den s. g. Zeugen, welche dann natürlich immer die Vermuthung gegen sich hatten und in tausend Nöthen und Aengsten rangen. Nein, eine solche Rechtspflege muß absolut unmöglich gemacht werden!

***) Um zu begreifen, daß der Zeuge Müller die Wahrheit sagt, muß man ihn auf der Estrade von Nr. 92 bis S. 886. an sich vorüber gehen lassen, insbesondere mit Hinweisung auf n. 2. S. 873 seiner Drangsal. Das ist also ein „Gewicht," welches neben vielen andern sehr schwer gegen die Untersuchung, beziehungsweise gegen die Anklage in die „Wagschale der Gerechtigkeit" fällt.

†) Burweiler ist kein Beweismittel. Ein Angeschuldigter, was Burweiler unstreitig ist, beziehungsweise ein Angeklagter, was er gegen Widerrede gewesen sein würde, falls man sei-

sten vergossen; er habe ihm zugerufen: «Du hast eine gute Büchse», nicht weil der Karabiner diese Bezeichnung verdient hätte, sondern weil

---

ner hätte habhaft werden können, muß, soll er irgendwie als Beweismittel dienen, sichtbar dastehen. Das Gericht muß ihn gesehen und gehört haben. So ist es juridisch. Was von ihm gegen Ludwig ausgesagt worden, das wird durch Burweiler weder verneint, noch bejahet, noch in Frage gestellt — er hat also an und für sich als Beweismittel hier keinen Platz. Seine angebliche Belobung der Büchse, die nebenbei gesagt Ludwig gar nicht hatte, fundirt in der Aussage Anderer, die bereits als Beweismittel aufgeführt sind, und bei welchen der Staatsprokurator seine Begründung da Oben, falls er den Beweis erbracht zu haben glaubte, daß Ludwig wirklich der Nämliche sei, dessen Büchse oder Schuß von Burweiler belobt worden, auch gemächlich mit in die „Wagschale der Gerechtigkeit" legen konnte. Da oben aber ist es, wie dies ausweislich der Referate durch die ganze Begründung zieht, eine Vervielfältigung, welche täuscht und beirrt. —

Wichtiger aber ist eine andere Frage, auf die wir hier eingehen müssen, sofern die weitere Begründung da Oben gegenüber den s. g. Zeugen ihre Würdigung will und ein tieferes Eingehen erfordert. Der Staatsprokurator sagt: „er (Burweiler) habe ihm (Ludwig) zugerufen: **Du hast eine gute Büchse, nicht weil der Karabiner diese Bezeichnung verdient hätte, sondern weil damit eine Kugel abgesendet worden, die den Fürsten getödet.**" Das ist eine wahrscheinliche Annahme, die den Einfältigsten sofort mit dem Gewichte ihrer Wahrheit gefangen nimmt. Mit dieser Wahrheit wird aber **eo ipso** eine andere gänzlich unerwiesene Sache als eine gleiche Wahrheit mit in den Kauf genommen — **Das ist der Karabiner!** Karabiner und Ludwig sind hier Eines. Wer gibt aber dem Staatsprokurator das Recht, die aktenmäßige Bezeichnung **„Büchse"** in **„Karabiner"** zu übersetzen? Das heißt eine Deposition willkürlich verändern, was der Herr Gegner bei einem Andern vielleicht eine „Fälschung" aus „gleißnerischem" Munde nennen würde. — Wenn der Staatsprokurator meinte, die Bezeichnung „Büchse" sei in dem Munde des Zeugen als „Karabiner" anzusehen, so hatte er Das zu eruiren. — Beweise kann er führen, aber Aussagen darf er nicht willkürlich aus einem Begriff in den andern versetzen. Hier handelt es sich um einen Nebenbegriff, der an sich spezifisch ist. Indem er Ludwig als Denjenigen annimmt, dessen Waffe von Burweiler belobt worden, schließt er von Ludwig verführerisch auf den Karabiner, also von einer unerwiesenen Prämisse auf eine zu erweisende Sache, das Gröbste, was sich ein Jurist zu Schulden kommen lassen kann! Denn die Regel: daß eine Prämisse, von welcher aus geschlossen wird auf Das, was bewiesen werden soll, mathematisch fest stehen muß, ist innerlich von großer Bedeutung und bedingt auch regelmäßig Thatsachen und Thatanzeigen; aber keine Aussagen, selbst wenn es die Aussagen von zehn klassischen Zeugen wären! — — —

Die Begründung da Oben hat aber nicht einen einzigen klassischen Zeugen, nicht einmal ein getragenes Protokoll, ja nicht einmal eine durchgeführte und verwahrte Aussage; denn

1.) ist es der S. **1196. n. 1. Nr. 1a.** behandelte s. g. Z. Häußler, auf dessen Aussage bei *α.*) der Staatsprokurator sich stützet. Hier begegnen wir sofort dem alten Uebel, daß die Aussage Häußlers nackt daliegt. Indem er sagte „Der Jude hat dem Ludwig auf die Schulter geklopft und seine Büchse belobt", wissen wir nicht, ob die Bezeichnung „Büchse" ein unwillkürlicher Ausdruck des Häußler ist, oder strikte so das Wort, wie es Burweiler gesprochen. Im ersten wie im zweiten Falle stehet die Sache in Frage; denn Burweiler weiß ganz genau eine Büchse von einem Karabiner zu unterscheiden. So sind wir belehrt von Denen, welche ihn genau kennen. Wenn Das aber auch nicht wäre, so hat Jeder, der über die Knabenjahre hinaus ist, die Vermuthung für sich, daß er weiß, was ein Karabiner und was eine Büchse ist. Da nun Burweiler vor der Waffe stand, als er sie belobte, so ist die Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen, daß, wenn er den schlechten Karabiner Ludwig's wirklich zu Gesicht gehabt, nicht auch gesagt haben könne: „Das ist eine gute Büchse"; aber es ist nicht natürlich und daher nicht wahrscheinlich. Bei Schwager Nr. 6. S. 1208. werden wir bald einen Beleg finden, daß er wirklich Büchse sagte. — Hat die Untersuchung nun wie überall so auch hier diesen auffallenden Umstand auf sich beruhen lassen, so sind wir nach strafrechtlichen Vorschriften gehalten, das Wahrscheinliche und nicht das Mögliche zur Geltung zu bringen. Wir haben also vorauszusetzen, daß Burweiler, wenn er die Bezeichnung „Büchse" gebrauchte, auch eine Büchse und keinen Karabiner vor sich hatte. Was aber in anderm Falle Häußler betrifft, so ist er gleichmäßig zu beurtheilen, denn er wußte, daß Ludwig einen Karabiner hatte — er sah ihn und hörte es. Wie soll er dazu kommen, „Büchse" zu sagen, da selbst Dietrich keiner Verwechselung der Art fähig war? Er hat also die Vermuthung für sich, daß er die Bezeichnung „Büchse", wenn er sie wirklich aus dem Munde des Burweiler so gehört, auch gerade so deponirte — und es wäre im Interesse der Untersuchung gewesen, wenn der Inquirent den Deponenten veranlaßt hätte, sich darüber auszusprechen. Da Das nicht geschehen, so haben wir auch hier das Wahrscheinliche und nicht das Mögliche zu unterstellen. Wir sind also auch bei Häußler gehalten, die Bezeichnung Büchse als einen Ausdruck des Burweiler anzusehen.

2.) Die andere Frage ist nun die, daß Häußler bei *α.*) a. a. O. sagt, Burweiler habe dem Ludwig auf die Schulter geklopft ꝛc. Er nennt also Ludwig. Hat er Das gesehen? Seiner Angabe nach ist es so zu nehmen. Er will aber auf dem Güntherburger Weg gestanden haben, während das Moment auf der Haide spielt. Wie konnte er Das sehen? — Woher kannte er Burweiler? — Woher sah er auf **300** Schritte, daß es ein Jude war? Und angenommen, er hätte Das alles gesehen, wohl auch gehört, daß der Mann ein Jude sei — wie konnte er die Worte hören: das ist eine gute Büchse? Burweiler hat doch nicht geschrieen wie ein Löwe, sonst hätten es Hunderte gehört. Außer Häußler hat es aber Niemand als höchstens Schwager direkt vernommen. Auch wehren jene Worte die Vermuthung ab, daß sie hörbarer gesprochen sind, als eben nöthig

damit eine Kugel abgesendet worden, die den Fürsten getödet. (Han. Z.) xx) Eben so habe **Nispel** (?), dessen unheilvolle Mitwirkung ebenfalls hervorrage, die Waffe des Peter Ludwig gerühmt [? !] [1] (Köln. Z.) yy) End-

---

[1] 15) **Mit Nispel** bei xx. da oben ist es nun ganz ein Irrthum, der, wie wir glauben, dem Referenten zur Last fällt, doch aber mitgezogen hat als

das

siebenzehnte Indizien-Gewicht,

welches hohl ist.

ist, Dem sich verständlich zu machen, mit welchem gesprochen wird. Von diesem Gesichtspunkt aus ist also die Sache faul und somit ist sie faul für die Anklage, sofern dieselbe wie das Gericht mit dem Umstande sich begnügte, daß Häußler von dem Günthersburger Wege aus alle seine Wahrnehmungen gemacht habe. Da uns aber die formelle Verneinung nicht genügt, so nehmen wir

3.) die Thatsache an — Häußler habe auf der Haide nur in der Nähe des in Rede stehenden Vorfalls gestanden. In diesem Falle bricht sofort die ganze Angabe zusammen und zwar aus den S. **1196. Un.** * ff. angeführten Gründen; denn dort bei β.) sehen wir das quäst. Moment bei α.) stillschweigend in ein ganz anderes gezogen, während vom Juden keine Rede mehr ist — und bei γ.) im Instruktionsverfahren soll es Ludwig selbst sein, welcher seinen Karabiner belobt habe: Das Gewehr versagt auf keinen Schlag. Von den beiden andern Momenten ist ebenfalls keine Rede mehr, wohl aber, daß eine dreimalige Berühmung: „Ich mache mir eine Ehre daraus" ꝛc. in einer und derselben Fassung aus drei verschiedenen Veranlassungen stehen bleibt. So erscheint es auch auf der Estrade. — Wir begegnen demnach einer grenzenlosen Verwirrung, mit welcher gerade das in Rede stehende Moment bei α.) als vollkommen untergegangen zu betrachten ist. Das liegt nun an der Untersuchung. Sollen wir nicht ganz an dem Verstande des Inquirenten zweifeln, so müssen wir unterstellen, daß er, ohne sich darüber besonders befragt zu haben, das Moment bei α.) zu eruiren fürchtete, sofern Niemand besser wußte, als er, wie es entstanden. Ludwig ist wahrscheinlich an die „Büchse" geknüpft worden. Entweder hat es Häußler nachgegeben oder er hat es, um frei zu werden, leichtsinnig gesagt, oder er hat den Eindruck verkehrt empfangen, sofern anzunehmen ist, daß Buxweiler und Derjenige, dessen Büchse er belobte, nicht allein standen; denn Buxweiler war auf der Haide unter den Leuten eine Notabilität, um die sich alles versammelte. Häußler kann die Worte gehört und den Ludwig in der Gruppe gesehen haben, während er weder die Waffe sah oder genau sah, noch auch Den, welchem die Worte eigentlich galten. So ist Häußler's Aussage ganz wohl eine Folgerung, wie wir Dies so häufig nachgewiesen. Auch ist es in dieser Verwirrung nicht unwahrscheinlich, denn es gibt viel gröbere Verwechselungen. Sei es Dieses, sei es Suggestion und Zwang des Aktuars, die Unterstellung, welche wie nachgewiesen, ihren Raum in Häußler's Protokoll selbst schrankenlos findet, wird auch noch außer dem erwähnten Schwager durch den andern s. g. Zeugen

4.) Johann Müller, welcher S. **1200. n.** αα. etwas dem Aehnliches in Bornheim gehört haben soll, stark unterstützt; denn Dieser sagt geradezu, daß er nicht wisse, ob es Ludwig sei, der Aktuar habe ihn dazu gezwungen. Bei Schwager wird Dies Bedeutung finden. Da der s. g. Zeuge M. ohnehin der einzige seiner Kategorie ist, der Interesse und Glaubwürdigkeit einflöß't, so hat er gerade in seiner Verneinung bezüglich des Ludwig am Meisten für sich, sofern er bei dem ihm nahe stehenden Georg von seinen Depositionen auf der Estrade nicht Umgang nimmt und bei Ludwig, den er nicht kennt und in keiner Beziehung zu berücksichtigen hat, sich sperrt. Das ist, wie schon öfter eruirt, psychologisch ein Kennzeichen zu Gunsten Ludwig's. Daß Müller Etwas gehört hat, leugnet er nicht — die Thatsache mag auf Wahrheit beruhen und beruht jedenfalls darauf: die Person aber ist verwechselt, was bei so vielen Nachweisen gegen die Untersuchung auch nicht mehr auffallen darf. Endlich hätten wir noch

5.) F. W. Waßmuth, welcher S. **1198. n. 3.** Nr. **10a.** bei α. u. β. einer Berühmung wider Ludwig gedacht haben soll, allein da ist es nicht der Buxweiler, welcher die Waffe lobt, sondern Ludwig selbst und zwar in verschiedenen Aeußerungen mit entweder oder. Ganz davon abgesehen, daß Waßmuth sagt, er sei dazu gezwungen worden und darin ausweislich seiner zweimaligen Vernehmung, vergl. „Große Rechtfertigung" (S. **982. n. 2—3.** u. S. **999.**) alle Vermuthung für sich hat, gehört Waßmuth's angebliche Aussage nicht in die vorliegende Frage, wenn wir nicht willkürlich „annehmen" wollen. Dann zur vollkommenen Kennzeichnung ist es noch:

6.) Johann Bechtold, der im Munde der Gegner selbst „alles sittlichen Halts ledige s. g. Vagabund mit einem unheimlichen Blicke, welcher in dieser Frage behandelt ist" und von eben diesem Müller bei 4.) und Waßmuth bei 5.) gehört haben will, daß Buxweiler dem Ludwig auf die Schulter geklopft. Da diese Frage (S. **1184. n. 1. u. Un.** †) behandelt ist, so sind wir berechtiget zu der Unterstellung, daß er es nur vorhaltsweise gehört und zwar aus den Gründen, welche a. a. O. zu ersehen sind.

Dem Staatsprokurator bleibt also für seinen kühnen logischen Luftsprung da Oben in der Prämisse nichts als die Möglichkeit — und er soll eine mathematisch feststehende Prämisse haben! — Wir werden also hier aufs Neue belehrt, daß die oben angezogenen strafrechtliche Schulregel inhaltschwer ist; denn wer ihre innern Gründe kennt, der kann unmöglich Schlüsse ziehen, wie sie uns in der Begründung begegnen. Und sofern man sich von dem Gedanken trennt, daß wir bei Beleuchtung Dessen die Vertheidigung des Ludwig nicht etwa zum Zwecke haben, der wird auch nicht verkennen, welchen Werth es hat, wenn wir die Regelwidrigkeit in ihren Folgen praktisch veranschaulichen.

lich hätten Rein, Röder, Bender, Dietrich, Schmunk u. a. m. dem Ludwig alle Beschuldigungen vor dem Instruktionsrichter in das Gesicht gesagt.[1]) (E. N.) Alles aber, was die Zeugen ausgsagt, seien That-

[1]) 16) Was **das Instruktionsverfahren** zu bedeuten hat, ist gewürdiget S. 723. n. 4. ff., namentlich bezüglich des Johann Müller, daß er seine Protokolle in Frankfurt bestätiget habe s. S. 879. n. 2., vergl. Spahn S. 1116. n. Nr. 1. ff. u. Un. ff. = S. 1191. n. u. Un., eben so S. 916. n. 3. ff., vergl. S. 355. ff., vergl. S. 912. n. 4., insbes. S. 906. n. 2. Die Bestätigung der Protokolle vor dem Instruktionsrichter hat also gerade so viel Werth, wie das nochmalige übereinstimmende Verhör vor der untersuchenden fremden Kommission in Frankfurt, weßhalb

das

achtzehnte Ausschlags-Gewicht

des Staatsprokurators in der „Wagschale der Gerechtigkeit" illusorisch ist.

Das Verfahren,

welches Eingangs der Begründung theils beregt und stillschweigend mitzieht in der „Wagschale der Gerechtigkeit."

17) Bezüglich des Antrags zur Vorladung des Dr. Hodes und des Pfarrers zu Preungesheim wegen Schwab S. 836. b. v. U. u. 860. XVI. n. 2. u. 863. b., als das **neunzehnte.**

18) Bezüglich der Gerichtsbeschlüsse S. 860. XVII. u. XVIII. u. S. 863. b. I. II. u. III. für den Staatsprokurator und gegen die Anträge, als das **zwanzigste.**

19) Bezüglich der rechtswidrigen Vernehmung des Schwab den drei Zeugen vorausgehend S. 924. Nr. 55a. nebst Noten, als das **ein und zwanzigste.**

20) Bezüglich der ausschlieslichen Vernehmung des Zeugen Koch S. 934. Nr. 107. und Noten, als das **zwei und zwanzigste.**

21) Bezüglich der Verhaftung des Weber und Henning S. 721. ff. u. 810. ff. als das **drei und zwanzigste.**

22) Bezüglich der Verhaftung dreier Bürger auf Schwab's nackte Aussage, ohne sie vor das Schwurgericht zu bringen S. 946. v. O., als das **vier und zwanzigste.**

23) Bezüglich der Aufforderung des Staatsprokurators rc., den anonymen Brief vorzulegen und die Angriffskolonne der Ehre Seitens der Anwälte S. 946: e. u. f. ff. und der Referatemacherei S. 948. u. ff., als das **fünf und zwanzigste.**

24) Bezüglich der Gegenstellung nach der Natur zwischen Zeugen Koch und des beschuldigten Schwab S. 954. a. ff. u. Noten und des ignorirten Beweises seiner Meineidigkeit S. 686. ff., vergl. mit der Estrade S. 678. XVIII. ff. u. S. 929. XIV. u. XXV., als das **sechs und zwanzigste.**

25) Bezüglich der „„**glänzenden**"" „Großen Rechtfertigung" des Justizamts S. 972. Nr. 109. ff. u. 994. Nr. 37a. ff., als das **sieben und zwanzigste.**

26) Bezüglich der freundlichen Prozedur des Staatsprokurators gegen den Vertheidiger Ludwig's, Betreffs nochmaliger Befragung wegen des anonymen Briefs S. 1036. c. ff., als das **acht und zwanzigste** — und endlich

27) Bezüglich der Verdächtigungen wegen des Geständnisses des Angeklagten Ludwig S. 1068. n. 1. ff., vergl. S. 1073. ff. u. S. 1076. u. 77. ff., als Das **neun und zwanzigste** Ausschlags-Gewicht.

Dieser Wucht gegenüber müssen wir zur Frage des Geständnisses jetzt zurückkehren und die Sache natürlich nicht auffassen wie sie nun vorliegt, sondern

sachen, von welchen sie keine Mittheilung hätten machen können, wenn sie dieselben nicht gewußt (?), denn nur wenn man selbst die Sache gesehen, sei

---

wie sie ihre Prägung in Hanau hatte. Der tödtliche Schuß in den Rücken wird ausweislich der Begründung mit sechs Zeugen auf den Grund der Voruntersuchung dem Angeklagten Ludwig zur Last gelegt und durch eine Kette von Indizien unterstützt, welche neben den Wirkungen des Verfahrens überhaupt dem Verstande Anderer gegenüber doch irgend eine vernünftige Lösung bedingten. Selbst wie der Prozeß jetzt in seiner Kehrseite vorliegt, ist Das noch absolut bedingt, sofern sich Niemand von der Ueberzeugung zu trennen vermag, daß der Angeklagte bei allen Gebrechen der Untersuchung nicht unschuldig sei. In dieser Beziehung hat er selbst durch sein Gebahren ein nachhaltiges Zeugniß wider sich abgelegt. — Wie wollten denn die Herren etwa den Angeklagten bei einem solchen Zusammenfluß von Depositionen ohne das qaäst. Geständniß vertheidigen? Wie wollten sie den obenan prangenden „ehrlichen, wahrheitsliebenden", auf den Wolken der Verherrlichung getragenen gänzlich unbetheiligten Zeugen Schwab aus der Wagschale herausräsonniren, wenn sie nicht neben seiner Erklärung bezüglich der drei Fragen in die Tiefe der Untersuchung eingedrungen und nach einem vorausgegangenen müheseligen Kraftaufwand erst durch die Kehrseite jene **falsche** Ausprägung nachgewiesen hätten? — Anders keine Hoffnung, sofern diese Untersuchung in der „Großen Rechtfertigung" ausweislich aller Referate einen „eklatanten Sieg" errungen und schlieslich von den „rechtskundigen" Anwälten noch bekomplimentirt worden, während Herr Advokat Köster fort und fort peccavi machte! — Man kann allerdings in den Tag hinein räsonniren, wenn man dumm oder unbescheiden genug ist, an den Verstand Anderer nicht mehr zu glauben. Wir begegnen ja diesem Genre von Vertheidigungen tausendfältig: sie sind alle über einen Leisten geschlagen und werden uns auch bald vom Platze der „rechtskundigen" Anwälte in Hanau entgegenlächeln, wie ein ausdrucksloses Gesicht. Die Herren wußten z. B. keine andere Vertheidigung, als daß Weber wegen Meineids prozessirt werde und darum verdächtig sei. Barocker kann man nichts sagen; denn Das ist formell allerdings wahr, aber materiell hat es den Geschwornen gegenüber keinen Werth. Wir schmeicheln uns jetzt auch keineswegs, die Depositionen durch unsere vorausgehenden Beleuchtungen gänzlich aufgehoben zu haben. Die Geschwornen sind an keine Form und an keine Vorschrift gebunden, sondern nur an ihr Gewissen. Der Vertheidiger mußte fürchten, daß das Gewicht (Weber) in der Wagschale stark mitziehe, denn die Schleppträger haben es gewiß an Nichts fehlen lassen, die gegnerischen Ansichten den Geschwornen einzuimpfen — und ohne dieses waren sie selbstständig genug, Protokolle, wie die des Weber, nicht indifferent an sich vorübergehen zu lassen. — Ein Vertheidiger darf sich nicht einwiegen und mit guten Hoffnungen tragen — er muß auf das Schlimmste gefaßt sein! Das Argument der Meineidigkeit ist also die gefährlichste Seite, welche herausgekehrt werden konnte, zumal der s. g. Zeuge Weber ja nicht in diesem Verdachte stehend seine Protokolle (angeblich) gemacht, sondern als angeblich unverdorbener Mensch! — Die verhängte Haft und Untersuchung waren ja gerade das drohende Gespenst: daß er früher die Wahrheit gesagt! Was also machen? — Weber stehet nicht allein — Dietrich nicht allein, Häußler nicht, wie auch nicht der „ehrliche wahrheitsliebende" Schwab! — Alle treten in der Beschuldigung zusammen: daß Ludwig der Urheber des absolut tödtlichen Schusses in den Rücken sei: Alle sprechen angeblich aus **eigener** Wahrnehmung — und nun kommt eine Reihe von unterstützenden Aussagen und Indizien! Wollen die Schreier etwa sagen, das sei Alles aus der Luft gegriffen, gelogen, Alles vom Aktuar suggerirt? — Warum nicht — Das kann man alles, um nichts zu können. Das Letzte durften sie nach einer so glanzvoll bestandenen und von den „rechtskundigen" Anwälten bekomplimentirten Untersuchung gar nicht mehr zu berühren wagen — und wo es doch geschehen wäre,

man solcher Angaben fähig (?!) (Han. 3.) Was aber davon zu halten sei, daß die Zeugen die von ihnen bekundete Wahrheit theils jetzt geleugnet hät-

hätte es Niemand geglaubt, abgesehen davon, daß es auch nicht ganz wahr ist, nicht allenthalben wahr. — Die s. g. Zeugen zu Lügner zu machen, würde wiederum keinen Anklang gefunden haben, sofern wir in Häußler, Dietrich und Weber keinen Bechtold vor uns haben, den man mit den Worten: „alles sittlichen Halts ledig" und als „Vagabund mit unheimlichem Blicke" aus der Wagschale herauswirft. — Auch bieten deren Protokolle die innere Haltlosigkeit gar nicht dar, wie bei Bechtold, wie bei Schwab! — — — Mit welchen Hoffnungen wollten sich denn also die Herren Schreier tragen, um den Angeklagten mit ihren matten wässerigen Vertheidigungen nicht an Galgen zu räsonniren? — ? — ? — Hoffentlich werden die Herren doch jetzt so gescheidt geworden sein, daß eine Götterzunge den Ludwig nicht frei räsonnirt hätte — und nach Lage der Sache in Hanau **absolut** nicht! Was sollte aber ohne jenes Geständniß geschehen, wenn er absolut nicht frei werden konnte? — ? — ? — Etwa verurtheilt werden wie Pflug? — ? — ? — Hier bei Ludwig liegt eine einzige Alternative: ohne Geständniß fiel ihm der Schuß in den Rücken zu, sofern mit dessen Wegfall kein anderer Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher erklärlich machte, daß und warum es möglicherweise oder wahrscheinlich anders sein könne. — Das Geständniß aber machte das Geschwatz erklärlich, eruirte alle Indizien, paralisirte die Wirkung der Protokolle, sofern alle drei s. g. Zeugen ihre Protokolle auf der Estrade zurückgenommen — und nun erst konnte der gegnerischerseits ohnehin **verdrängte** positiv entlastende Zeuge Hodes mit Wirkung eintreten. Das Geständniß also war das **einzig** mögliche Rettungsmittel — es war ein großes Fragezeichen in diesem Zusammenströmen aller Beschuldigungen; es konnte (S. 1068. n.) im unglücklichsten Falle nichts verschlimmern, aber — da kein Mensch allwissend ist — im Augenblick der Entscheidung einen Ausschlag geben, sofern doch gerade nicht vorausgesetzt werden durfte, daß sämmtliche Geschwornen durch die Schleppträger verhert seien. Die Thatsache spricht, daß wir uns nicht getäuscht. Das Geständniß war gerade den Gegnern ein Greuel. Und warum? — Aus Liebe und Besorgniß für den Angeklagten oder für den Vertheidiger etwa? — ? — ? — Daß sie es ihrer Taktik gemäß herabzogen und verdächtigten, ist ganz natürlich und logisch; denn anders wäre es ja eine Anomalie vom Wirbel bis zur Sohle des Prozesses! —

Prüfen wir nun die „Gewichte", welche wir entgegenzustellen haben, so ist es, durch Gerichtsbeschluß schon verworfen, zurückgedrängt und in der Begründung gänzlich ignorirt:

der positive Entlastungszeuge

1) Dr. med. **Martin Hodes,** bekannt aus dem Histor. Thl. S. 124. ff. 165—212. und Estrade S. 445. Nr. 21. ff.

α. (Aus den Frkft. Akten.): Der den ersten Schuß auf Lichnowsky gethan, trug, wenn ich mich recht erinnere, einen dunkeln Rock und hatte einen schwarzen Turnerhut. Mit Bestimmtheit weiß ich, daß dieser Schuß in den untern Theil des Rückens etwas seitwärts traf.

β. Ganz genau weiß ich nicht, daß Derjenige, welcher dem Fürsten das Gewehr abrang, derselbe ist, welcher ihm den Kolbenschlag versetzte. (Frkft. Akten S. 307. b. Anl.)

γ. (Aus den Bockenheimer Akten): a) Ludwig wird dem Zeugen erst in Turnerkleidung und dann im dunkeln (?) Oberrock vorgeführt. Zeuge: Ich

ten, theils dazu gezwungen sein wollten, theils ihrer sich nicht mehr erinnern zu können vorgegeben — das habe seine Erledigung gefunden in der glän-

---

erinnere mich dieses Menschen nicht. Daß er es nicht war, der den von mir gesehenen Schuß (in den Rücken) that, kann ich mit Gewißheit sagen. b.) **Eher könnte es der sein, dem Lichnowsky das Gewehr nehmen wollte.** Doch kann ich Das nicht behaupten. *) (Bd. IV. der dies. Akten S. 185.)

Auf der Estrade.

αα. (s. von a. S. 445. bis h.): ꝛc. Immer sich wendend, da er (der Fürst) gefürchtet, von hinten erstochen zu werden, **) habe er sich plötzlich in den Haufen geworfen und Einem nach dem Gewehre mit den Worten gegriffen: „Wollt ihr so an mich?!" oder: „Was? Geht ihr so mit mir um?!" Das sei so schnell geschehen gewesen, daß er es nicht verhindern gekonnt. (S. 446. h.)

ββ. Indem der Fürst um das Gewehr gerungen, habe er mit einer Art „„Stutzen"" ***) einen Schlag auf den Kopf empfangen, worauf er taumelte. (S. 446. i.)

γγ. Bis dahin habe Niemand auf ihn angelegt. Jetzt aber sah ich, als ich ganz dicht neben Lichnowsky ging (gesprungen), während er nämlich sich losgewickelt und hinweggetaumelt war, wie Jemand hinter uns auf ihn anlegte. Die Sache ging mich natürlich so nahe an, daß ich den Schützen mehre Minuten (soll wohl heißen Sekunden), während er zielte, scharf fixirte. †) — Lichnowsky sprang, als er ihn bemerkte,

*) Diese bestimmte entschiedene Deposition des Zeugen Hodes wurde von dem Präsidenten seiner sonstigen Regel zuwider auf der Estrade ignorirt und Zeuge Hodes sagte nun bei Vorstellen der Angeklagten, daß er sich nicht erinnere einen derselben gesehen zu haben — es sei schon gar lange her. Ob es der Wahrheit entsprechend ist, wenn die Geschwornen, wie die übrigen Mitglieder des Gerichtshof, nicht erfahren, daß der Zeuge alsbald mit Eröffnung der Untersuchung Alle oder Einige schon gesehen und nicht erkannte oder gar, wie in dem vorstehenden Falle, bestimmt sich geäußert hat — darüber bleibt wohl Niemand im Zweifel (s. a. S. 439.) Der Präsident war still — er hatte hier kein Gedächtniß und benutzte den unglücklichen Zustand des Vertheidigers, worüber S. 451. T. a. u. n. 1., vergl. wiederholte Ladung S. 863 und abschlägigen Gerichtsbeschluß b. I) und II) u. III) gleichfalls wegen Beantragung gerichtlicher Kundgebung der betreffenden Akten Näheres zu finden. Der Entscheidungsgrund ist: **Dr. Hodes sei zu bestürzt gewesen, als daß er mit Sicherheit habe wahrnehmen können.** Der wahrheitsliebende achtmal der falschen Aussage überführte Zeugler Schwab dagegen, welcher immer in Angst und Entsetzen sah, immer sich „geforchten", dieser sollte sicher gesehen und sicher gezeugt haben! — Wie uns der Staatsprokurator (S. 1140. u. n. 2. u. 3.) belehrt, so ist der Grund, welcher den würdigen Dr. Hodes unsicher macht, gerade bei Schwab eine Gewähr für die Sicherheit seines richtigen Eindrucks! — Der muthvolle Mann, der Einzige, welcher, wie Hodes, des Bedrängten sich annahm, sich selbst Gefahren und Mißhandlungen aussetzte, soll unsicher gesehen haben und der immer Aengstliche, der (s. a. S. 1171. Un. **) eine ganze Stunde die Sache sich ansah, ohne mehr gesehen zu haben, als den Ludwig, wird auf der Estrade zum kaltblütigen Beobachter gestempelt. Jener, der intelligente Mann, der bestimmt und entschieden spricht und durch die Modalität seiner Deposition, der Entschiedenheit einen besondern Ausdruck der Wahrhaftigkeit verleihet, wird verworfen und der Schwachmatikus Schwab, dessen Protokolle und Geschwätz auf der Estrade in Widersprüchen und Ungereimtheiten sich bewegen, wie wir Dies nach allen Richtungen nachgewiesen — dieser soll um jeden Preis zur Geltung kommen! Sapienti sat.

Was indessen den rechtlichen, moralischen und innern Werth der vorstehenden Deposition angehet, darüber spricht die Note 1. S. 454, vergl. 863. n. 2. u. 3., worauf wir, da die vorstehende Frage ihrem innern Gehalte nach nicht unwichtig ist, verweisen. —

**) Das trifft zusammen mit Heil's Angabe H. T. S. 164, wo Lichnowsky seine Peiniger bittet, ihn nicht zu erstechen.

***) Das ist am Lichte der Hellseherei betrachtet jedenfalls ein Karabiner gewesen? —

†) Gerade so wie der Zeuge es da Oben erzählt, hat es Alles für sich, daß er den Eindruck sicher empfangen. Da er es unabhängig von seiner eben behandelten Deposition bei γ) die gar nicht berührt worden, erzählt, so werden die Gegner das Schwarze nicht mit Gewalt sehen wollen. Wenn für des Staatsprokurators Begründung (S. 1140. a. a. O.) zur Empfehlung irgend ein Moment spricht, so ist es das vorstehende da Oben für Hodes; aber nicht so finden wir es bei Schwab; den 1stens ist es nicht wahr, daß der Mensch sich entsetzte, sonst wäre er, wie schon a. a. O. erwähnt, nicht eine ganze Stunde Zeuge der Gräuel geblieben, da ihn Niemand gehalten, und 2tens wenn es wahr wäre, würde Dies gerade bei ihm alle Wahrnehmung ausschließen. Das steht psychologisch so fest bei einem solchen Menschen, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist.

zenden Rechtfertigung (?!) der so arg verläumdeten (?!) pflichttreuen Untersuchungsbeamten gegenüber der Lüge (?!) und Meineidigkeit (?!), wie sie vor ihnen, den Herren Geschwornen sich enthüllt hätte. (?!!!) (C. N.) Alle diese «Zeugnisse» und Thatsachen bewiesen hinläng-

---

unter die Bäume der Allee, fiel aber während dieses Beginnens von dem Schusse, den ich ganz deutlich hinten eindringen und vorn herausfahren sah. Ich entfernte mich nun höchst indignirt nach Hause ꝛc. (S. 446. k.)

δδ. A. V. Zeuge: Ich will nicht absolut verneinen, daß vielleicht ein Schuß zuvor gefallen; ich habe es aber nicht gehört (S. 448. l.), denn ich war zu sehr mit dem Fürsten beschäftiget. *) (Bd. IV. S. 185. der dies. Akten.)

Auf Vorstellen.

εε. (Sieht die Angeklagten lange und genau an): Ich erkenne keinen unter ihnen, es ist zu lange her. (s. oben bei *γ*. u. Un.)

Das

erste ignorirte und **positive** Gegengewicht

zur Entlastung der Anklage bezüglich des Schusses in den Rücken — und mit Hinweisung auf die Unteranmerkungen nach Lage der Sache gewiß der **einzige** Zeuge von klassischem unantastbarem Werthe. —

2) **Christian Etzel,** welchen der Staatsprokurator in der Zeugenliste ausschloß, weßhalb ihn der Vertheidiger des Angeklagten Ludwig beantragte, so daß er im Prozesse lächerlich genug **) als Entlastungszeuge figurirte und daher eine gewisse Vermuthung gegen sich annehmlich machte.

α. (Verhör in Wiesbaden): ꝛc. Man schob und stieß übrigens den Lichnowsky vor sich her und der angebliche Bornheimer Turner, welcher den zweiten Schuß auf Auerswald gethan haben soll, sagte: er wolle ihm (Lichnowsky) eins geben, daß er genug habe. Ich sah, daß dieser angebliche Turner mit der weißen Kappe seine Büchse an den Kopf nahm und dem Fürsten Lichnowsky hinten zum Rücken hinein schoß. Lichnowsky fiel vor sich hin, mit dem Gesicht auf die Erde. Ich sah, daß dieser Bornheimer jetzt noch zweimal seine Büchse lud und dieselbe noch zweimal auf Lichnowsky abschoß. ***) Erst dann, als er noch nicht todt war, hat er geladen und geschossen. (Tom. V. Quadran. 25.)

β. (Zweites Verhör in Wiesbaden): ꝛc. Ich sah ihn herumlaufen, den Bornheimer Turner — er hatte eine Büchse in der Hand, weiße Kappe, Turnerjacke, Turnerhosen, mittlere Größe, und mochte zirka 22 Jahre alt sein. †) (Tom. V. Quadran. 30.)

Auf der Estrade.

αα. Vergl. S. 531. Nr. 44., wo er wie alle diese ignorirten Zeugen vollkommen zur vorliegenden Frage übergeht. (S. 532. d.—g.)

*) Hierüber S. 449. n. 1. ff.

**) Hierüber S. 438. n. 1. ff.

***) Das hielten wir auch für lächerlich so lange wir die Wissenschaft der Zeugin Magnus noch nicht kannten. Nach S. 607. gg. ff. n. 2. u. 608. n. 1. ist Dies gar nicht so unnatürlich.

†) Die Art und Weise wie der s. g. Zeuge sich äußert, hat so viel für sich, daß zu wünschen wäre, die Untersuchung hätte die Sache etwas weiter eruirt; denn was verstand der Zeuge unter einer weißen Mütze? Zeuge Hodes gibt bei demselben Thäter einen schwarzen Turnerhut an und einen dunkeln Rock, wenn er sich recht erinnere. Er spricht also nicht entschieden. Mit den Kleidern ist es überhaupt ein Chaos, was theils geflissentlich geschehen, theils an einer unrichtigen Auffassung, theils und insbesondere aber, wie wir nachgewiesen, an der Untersuchung selbst liegen mag. Wie es sich nun auch mit Etzel's Wahrnehmung verhalte — er hat diese Angabe zu Wiesbaden gemacht; er kannte Ludwig nicht und wußte nicht, daß derselbe verhaftet sei und gerade als der Urheber dieses Schusses beschuldiget werde. Würde er in Bockenheim seine Untersuchung bestanden haben, so könnte man versucht werden, er wolle die Justiz irre führen, da er ein Schneider ist und nach des Aktuars Meinen die Schneider untereinander sich kennen müßten. Zufällig war Dies hier nicht der Fall. Jedenfalls ist Ludwig dem Etzel vorgestellt worden. Wenn es nicht geschehen, bleibt es ein Fehler, zumal der Erste ja ohnehin als Philadelphia überall gesucht wurde und mit Allen identisch sein sollte. Wir können uns über das Protokoll nicht weiter äußern.

lich die Schuld Ludwig's [?!!!] (Han. Z.) Es könne kein Zweifel mehr existiren, daß er auch den zweiten Schuß auf Lichnowsky abgefeuert

---

ββ. Daß er keinen der Angeklagten kenne. (h. a. a. O.)

Das

zweite Gegengewicht,

welches natürlich nur relativen, aber immer spezifischen Werth hat, der durch die Mängel der Untersuchung zu ergänzen ist.

Entschuldigungs-Anzeigen (?)

(Wegen des Berühmens.)

3) **Ludwig Rein,** daß Peter Ludwig sich nicht bemerklich gemacht habe. (S. 1185. n. 1. Nr. 7. u. 1195. n. α.)

4) **Martin Eichler,** Nebengeselle des vorigen Zeugen: daß er (auf Veranlassung des sehr ehrenwerthen Herrn Vertheidigers Löbenstern) nicht gesehen habe, daß Einer nach dem Feuern auf Lichnowsky unter Lachen ein Gewehr in die Höhe gehalten habe *) (S. 442. e. u. ff.); daß er keinen der Angeklagten kenne.

5) **Joh. Bingenheimer,** daß ein schlanker großer Mann mit schwarzem Haare, schwarzem Schnurr- und Knebelbart, keinem Backenbart, einer Kappe auf dem Kopfe rc. mit einer großen Flinte in der Hand, hier und dahin springend rc., gerufen habe: Mit dieser Flinte in der Hand habe ich sie Beide erlegt. **) (Tom. IV., vergl. S. 1156. Nr. 6. ff.)

6) **Wilhelm Schwager,** aus Schlesien bei Hirschberg zu Haus, in Frankfurt verhaftet:

α. rc. Einer im dunkeln Rock und mit einer Mütze mit Sturmband unter dem Kinn, von 'ner Statur, die ich nicht genauer ins Auge faßte und daher nicht genauer beschreiben kann, sagte zu dem Lehrer" (das ist doch Burweiler ?) „indem er ihm sein Gewehr zeigte: die Büchse muß man in Ehren halten, mit der ist der Sieg vollbracht worden. (A. B.) Ob es eine Büchse war, habe ich nicht bemerkt — es war ein kurzes Gewehr. ***) (Frkft. Anl. 43. u. Bd. II. der dies. Akten.)

*) Wir wollen mit der Anführung Dessen keineswegs nachweisen, daß es nicht doch geschehen sei; allein da der Zeuge im besten Sinne keineswegs befragt worden, so kann es immer noch mehr andeuten, als der Nachweis, daß ein Turner oder Einer mit einem kurzen Gewehr geschossen. Vielleicht würden noch gar viele Zeugen so geantwortet haben, wenn Hr. Dr. Löbenstern anmaßend und arg genug sie befragt hätte.

**) Das ist nun Ludwig gewiß nicht; aber es zeigt, daß die Leute auf der Haide um die Ehre buhlten, der Thäter gewesen zu sein. (s. a. Nr. 6. oben.)

***) Hier begegnen wir einer eigenthümlichen Erscheinung, welche einerseits gegenüber dem redseligen Zeugen Franz Jakobi (S. 1193. n. Nr. 12. β) u. γ) und anderseits gegenüber dem s. g. Zeugen Häußler S. 1196. n. Nr. 1a. ff. sofort an die Mangelhaftigkeit der Untersuchung erinnert und die Ausführung gegenüber der Begründung S. 1201. Un. ff. bezüglich der Uebersetzung des Ausdrucks „Büchse" in „Karabiner" seiner Bedeutung nach heraushebt. Jakobi will Einen mit einer Mütze mit Sturmband unter dem Kinn gesehen haben, aber weder Ludwig, noch seine Stimme ist ihm bekannt. Welches Spiel die Untersuchung bei dieser Gelegenheit sich erlaubte, haben wir S. 1193. n. 1., vergl. S. 476. nachgewiesen. Da Oben bei Schwager begegnen wir der Bezeichnung: eine Mütze mit Sturmband unter dem Kinn, einen dunkeln Rock, dessen Träger dem Burweiler gegenüber seine „Büchse" berühmt habe und zwar wiederum in andern Worten, welche man ebenso in den Protokollen bei traurigen s. g. Zeugen sogar als von Ludwig gesprochen wieder findet. — In der Deposition Schwager's haben wir die Quelle, aber zugleich die Suggestion. Alle Berühmungen, welche auf der Haide vorgekommen sind, werden sich in den sämmtlichen Protokollen der Voruntersuchung mehr oder weniger in dem Munde Ludwig's oder Burweiler's Jenen betreffend konzentriren. Nun müssen wir aber voraussetzen, daß Schwager den Ludwig gesehen; denn anders verdiente die Untersuchung kassirt zu werden. Daß es aber geschehen ist — daran wird Niemand zweifeln! Dann hat er ihn aber in allen Wandlungen gesehen: mit Bürgergardemütze, Sturmband unterm Kinn, Schnürrock, Turnjacke darunter, Karabiner im Arm, kurz Alles, was nur geeignet sein durfte, die Erinnerung zu wecken. Dagegen wäre nichts einzuwenden — so ist es Pflicht des Inquirenten; aber der Augenblick, die Art und Weise bleibt uns vorbehalten. Und wie es gegeben wird, ist die Sache, ausweislich der Beobachtungs-Szene bei Jakobi S. 1193. ff., entstellt, falsch und beirrend. Schwager kommt aber gar nicht zum Vorschein — er verschwindet! Weder in der Zeugenliste, noch auf der Estrade weiß man von ihm; aber die suggerirten Worte aus der Voruntersuchung

habe, wie den ersten auf Auerswald [!!!] (E. R.) Im Rücken Lichnowsky's sei nur ein Schuß, der tödtlich gewesen, Ludwig also der alleinige Urheber seines Todes! (O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

Hier also, wo das Verbrechen unter dem wirren Herumtreiben einer

---

Anschuldigungs- und Entschuldigungsanzeigen

(mit Hinweisung auf das Geständniß.)

7) **Andreas Vetter,** Frankfurter Meßfremder, welcher durch einen Darmstädtischen Postpraktikanten dem Präsidenten brieflich empfohlen ward, den Thäter genau gesehen zu haben und ihn wieder erkennen wolle, fistirt sich daher:

Daß Lichnowsky Einem das Gewehr gefaßt.

αα. (Auf der Estrade): Daß Lichnowsky Einem, der zirka fünf Schritte im Kreise von ihm entfernt gestanden, nach dem Gewehr gegriffen habe, das ihm wieder abgerungen worden. (S. 444. c. v. O.)

Daß der erste Schuß versagte oder schwach.

ββ. Daß ein Gewehr auf ihn abgedrückt worden, das versagt, wenigstens nur so einen „Pätsch" oder „Pitsch" gegeben und geblitzt habe, ohne daß es, wie Zeuge meine, losgegangen (S. 444. d. u. E. R.); daß er nach einer langen Erörterung nachgibt, es könne der erste „Pitsch" oder „Pätsch" auch ein wirklicher Schuß gewesen sei — er habe aber keinen Knall gehört. Und a. B. „Ja, Rauch habe ich gesehen." (S. 444. f.)

γγ. Daß dann noch mehre Schüsse abgefeuert worden seien — auf den ersten Schuß sei der Fürst gefallen (resp., den Pätsch eingerechnet, auf den zweiten).

δδ. Daß er Den, welchem das Gewehr angeblich versagt habe, nicht genau ins Auge gefaßt habe, um zu wissen, wie er ausgesehen (S. 444. g. u. E. R.)

εε. Daß er aber den Andern, auf dessen Schuß der Fürst gefallen, ganz genau gesehen und ihn kennen werde, so lebhaft habe er den Eindruck empfangen; er habe zirka zwölf Schritte vom Fürsten gestanden und dicht wider dem Thäter, so daß er ihn am Arme gestoßen. (S. 444. h. u. i. u. E. R.)

Daß Ludwig der Thäter nicht sei.

ζζ. (Auf Vorstellen der Angeklagten): Ich kenne keinen von ihnen.

wucherten in dem Munde Anderer fort. Das zeigte sich auf der Estrade mit Jakobi wegen des Sturmbands unterm Kinn, des s. g. Meineides, wie es a. a. St. zu ersehen und gewiß bedeutungsvoll genug ist, um es hier zu vergegenwärtigen; denn Schwager ist unstreitig die Quelle! Wie der Staatsprokurator „Büchse" in „Karabiner" übersetzt, so der Aktuar die von Schwager angegebene „Mütze mit Sturmband" in „Bürgergardemütze" — und wie bei Jakobi weiter die Kunst sich geltend machte, weiß man. Das läßt sich mit kurzen Worten unmöglich andeuten. Warum aber hielt man die Ursache nicht fest, wenn man die Wirkung in die s. g. Wagschale der Gerechtigkeit warf? Was hat Schwager gesagt — wie hat er sich benommen als er Ludwig durch das Gefüge der Thüre sich ansah? Jedenfalls so, daß der Beschauer für den Inquirenten uud seine Voreingenommenheit sofort keinen Werth mehr hatte. Deßhalb verschwindet er; aber seine Mittheilungen leben wie in der Mütze mit Sturmband, so in der Berühmung der „Büchse" (an Ludwig geknüpft) in den Akten fort: bald in dieser, bald in jener Weise. —

Was aber da Oben in Schwager's Deposition noch besonders Beachtung verdient — das ist, wie es bei Häußler leider nicht geschah oder nicht geschehen sollte, daß die Frage an Schwager gerichtet worden, ob es denn eine „Büchse" gewesen. Seine Antwort: „ob es eine Büchse war, habe ich nicht bemerkt — es war ein kurzes Gewehr", gibt eben Zeugniß, daß Der „mit dem Sturmband unter dem Kinn" seine Waffe auch wirklich „Büchse" nannte. Besser würden wir allerdings noch belehrt sein, wenn die Frage an ihn gerichtet worden wäre, ob der Mensch auch wirklich „Büchse" gesagt; aber wie es da Oben zusammengesetzt ist, bleibt kein Zweifel, daß Schwager die Bezeichnung „Büchse" in dem Munde des Sprechenden treu wiedergab. Wenn also der Eigenthümer oder Besitzer seine Waffe als „Büchse" bezeichnet, ist es nach Hanauer Logik wohl ganz verständlich, daß wir „annehmen" es sei ein Karabiner? Der Karabiner aber bezeichnet Ludwig, und Ludwig ist dann Der, welcher zum Lehrer von seinem Karabiner belobend sagte: „diese Büchse" 2c. Nichtwahr so ist es schlüssig? — ? — ? —

Hier haben wir das Verständniß zu Häußler's Wirrwarr S. **1196. n.** Nr. **1a.** ff., was in Hanau konkludende Handlungen waren, nach welchen man den Angeklagten verurtheilte.

Menge Personen verübt worden, habe die Wahrheit einen seltenen Sieg errungen (O. P. A. Z. = O. A. G. S., A. A. Z.), daß der

---

Unter diesen ist er nicht. *) (Eigene Worte des Zeugen, s. a. S. 444. i.)

Das **erste** Indizien-Gewicht

zur Beschuldigung und Entschuldigung, sofern wir dem Umstande, daß er trotz seiner Behauptung den Eindruck des Thäters lebendig in sich trage, dennoch nur inzidirenden Werth beilegen zu müssen glauben, das Wenigste, was wohl geschehen darf! —

8) **Johannes Richtberg,** Frankfurter Meßfremder, ebenfalls wie wie der vorige freiwillig sich sistirend und wie sein Gefährte in der Lage zu sein, den Thäter wieder zu erkennen, wenn er ihn sähe:

Daß
Lichnowsky ein Gewehr gefaßt und der erste Schuß
versagte oder zu schwach.

αα. (Auf der Estrade): Ziemlich in Allem wie der vorige; der erste Schuß sei nicht losgegangen, wenigstens habe er nicht recht gekracht. A. V. Zeuge: Dampf habe ich auf den ersten Schuß gesehen. (S. 444. a.)

Daß Ludwig der Thäter nicht sei.

ββ. (Auf Vorstellen der Angeklagten.) Zeuge: Unter ihnen ist keiner. **)

Das **zweite** Indizien-Gewicht

zur Beschuldigung und Entschuldigung, wie bei dem vorigen Zeugen.

Daß der erste Schuß versagte.

9) **Valentin Mai,** Bürgermeister, daß dem zuerst auf Lichnowsky Anschlagenden das Gewehr versagt habe und nur so ein Rauchwölkchen darauf aufgestiegen sei; daß dann gleich ein zweiter Schuß abgefeuert worden, worauf er zu Boden gestürzt sei (S. 465. b.); daß er keinen der Angeklagten kenne.

10) **Kaspar Bauer,** Oekonom, daß der erste Schuß versagt habe; daß der zweite aus dem Kreise heraus gefallen und, wie er glaube, in den Rücken gedrungen sei; daß dann noch ein dritter Schuß auf den Fürsten abgefeuert worden; und daß sein Standpunkt fünfzehn Schritte von Lichnowsky entfernt gewesen. (S. 667. d. ff.)

11) **Hartmann Schutt,** Polizei-Expedient (aus der Voruntersuchung): daß er erst ein Blitzen gesehen, dann ungefähr drei Sekunden später

*) Diese Verneinung da Oben bei Vetter hat einen von dem gewöhnlichen Richterinnern 2c. abweichenden Werth, was wohl mit Bezug auf die Art und Weise seiner Erscheinung nur in sofern noch einer Andeutung bedarf, als der Zeuge brieflich empfohlen wurde und zwar von einer Seite, welche, wie es der Inhalt auch unverkennbar verrieth, einen gewissen Loyalitätssinn an Tag zu legen strebte. Es ist nicht denkbar, daß der Zeuge Vetter und sein Gefährte Richtberg nicht ganz lebhaft ihre Eindrücke geschildert, um es der Mühe werth zu finden, der Gerechtigkeit einen Dienst leisten zu wollen. Auf der Estrade waren sie aber unbedeutend, was wir den bekannten Umständen zuzuschreiben haben: sie wollten den Thäter kennen und unter den Angeklagten fanden sie ihn nicht. Das war in Hanau genug, die Zeugen sofort indifferent vorüberziehen zu lassen, damit der entgegengesetzte Begriff nicht aufblühen möge. Wir erinnern uns recht wohl welchen Schrecken die Ankündigung der beiden Zeugen hervorrief; denn Niemand ist allwissend. Freude und Hoffnungen dagegen thronte bei Denen, welche um jeden Preis unter den Angeklagten und namentlich in Ludwig den Thäter suchten. Waren die Angeklagten so glücklich, das Bild nicht zu zeigen, welches die beiden Zeugen, Vetter und Richtberg, mit sich herumtrugen, muß es folgerichtig den Angeklagten aufgerechnet werden, wie es umgekehrt sie vernichtet hätte. — In Hanau wußte man das Ding aber zu machen — und in den Anwälten lag trotz ihrer gepriesenen „Rechtskunde" keine Gewähr, daß die Nutzanwendung nicht einseitig immer in die „Wagschale der Gerechtigkeit" praktizirt werde. Es liegt also in der Natur der Sache, daß der Zeuge Vetter wie sein Gefährte die bestimmte Verneinung des Zeugen Hodes mindestens sekundär unterstützt — (s. a. S. 387. n. *).

**) Was in der vorigen Note angeführt ist, gilt wie angeführt, auch von Richtberg.

alleinige Urheber heausgefunden worden! (A. A. Z.) [«Der Redner entwirft nun ein Bild von der Persönlichkeit und dem Rufe, den er-

---

einen Schuß gehört habe, ohne daß er den Schießenden habe unterscheiden können; dann seien noch zwei Schüsse gefallen. (Bd. I. der dies. Akten, S. 15.) [Auf der Estrade]: daß er sich in Allem nur dreier Schüsse erinnere, wovon der erste bloß ein Abbrennen der Zündpfanne gewesen zu sein scheine. (A. B.): Ich habe nur das Blitzen gesehen und auch Rauch, der aufstieg, aber keinen Knall gehört. *) Dahinter her erst fielen zwei Schüsse (S. 554. T. v. O.); daß sein Standpunkt auf der Günthersburger Chaussee gewesen, in der Nähe der Ruhebank und in Gesellschaft des Windeckers. [S. 553. d.] (A. B.), daß es wohl zirka 400 Schritte Entfernung betragen könne. **) (S. 554. h.); daß er Weber und Häußler zur Zeit der Schüsse nicht, sondern erst nachher gesehen habe. ***) (S. 554. k., freilich das erste Gerichtsreferat und sonst keines!) Dies wäre:

das

fünfte ignorirte Gewicht

des **versagten** oder **schwachen** Schusses.

Stellen wir nun hier bei dem Fürsten Lichnowsky unter Hinweisung der für Ludwig sprechenden Resultate bezüglich des Kleider-Kapitels, (S. 1087. zu II.

*) Wir haben also jetzt in Nr. 7 bis 11 fünf Zeugen, welche von einem versagten Schusse oder von einem schwachen Schusse sprechen, worauf nun weder die Untersuchung, noch das Schwurgericht in Hanau Rücksicht genommen. Dennoch wäre es zum Zwecke des Thatbestandes von großer Bedeutung gewesen, um zu ermitteln, ob der Schuß in den Rücken, den versagten eingerechnet, der zweite oder der dritte Schuß sei. Der Untersuchung war das noch möglich. Gerade dieser Umstand hat es zur Folge, daß die Angaben so verschieden sind. Hodes gibt den ersten Schuß als den in den Rücken an, ohne zu verneinen, daß nicht ein anderer vorausgegangen, den er nicht gehört habe. Es konnte ihm aber, der so nahe stand, ein Schuß nicht entgehen, wenn es nicht der s. g. „Pitsch" oder „Pätsch" gewesen, wie sich Vetter ausdrückt. Da er sich mit dem Fürsten beschäftigte und dessen Schicksal vor Allem seiner Sorge widmete, ist es gar nicht unnatürlich, daß ihm der s. g. „Pätsch" bei dem Gedränge und Lärm entging, zumal er gerade in diesem Augenblick an die Seite des vom Ringen um das Gewehr zurückspringenden Fürsten trat. Andere und namentlich die Fernstehenden haben den s. g. Pätsch gehört, wohl auch, daß es ein Schuß war; denn wer hat nicht solche Schüsse schon gehört, die kein anderes Geräusch bewirken als etwa eine Spritzbüchse. Da man diesen s. g. Pätsch nicht gelten lassen wollte, noch überhaupt eine Wirkung dieses s. g. Pätsches, so mußte der zweite Schuß an die Stelle des ersten treten und der dritte an die Stelle des zweiten. In Folge dessen wäre der ganze Thatbestand verrückt. Eine Ermittlung ist nun nicht mehr möglich, da wir wegen der Einstreuungen der Inquirenten keiner Angabe trauen können. —

Wenn aber irgend ein Gewehr die Vermuthung für sich haben dürfte, daß es versagte oder schwach sich entlud, so wäre es unstreitig Ludwigs Karabiner, der an sich schlecht und aller Wahrscheinlichkeit nach schwach geladen gewesen; denn wie wir in der Beweisaufnahme erfahren, hatte er kein Pulver und Blei, worüber S. 1068. n. 1. ff., vergl. n. 1. S. 449. Damit soll indessen keine Vertheidigung ausgesprochen sein, denn ob seine Ladung schußgerecht war, oder nicht — sein Schuß hatte jedenfalls keine Wirkung! Wirkung und Absicht kommen aber vorzugsweise in Betracht — und die Letzte ist zu bemessen nach dem Augenblick, welcher die Handlung provozirte. Hier haben wir es lediglich mit den Nachweisen der kranken Untersuchung zu thun, fest überzeugt, daß auch bei Lichnowsky der Thatbestand ein falscher ist. —

**) Der Zeuge Schutt spricht doch noch ehrlich oder natürlich, wenn er auf 400 Schritte in dem Gedränge nichts gesehen und gehört haben will als einen Blitz und zwei Schüsse. Es sollen nur 300 oder 280 Schritte sein bis zur Ruhebank, so hat es schon Alles gegen sich so genau gesehen und gehört haben zu wollen oder zu sollen, wie Häußler und Weber es angeblich in der Voruntersuchung deponirten. Wenn man nicht den Grund kennete, so würde es kaum zu begreifen sein, daß der Präsident diese wunde Stelle fort und fort umging, dennoch alle davon abhängigen Fragen durch einen den Vorschriften widerstreitenden Aufwand von torquirenden Fragen und Drohungen zu lösen versuchte. Hier kommen wir auf die durch den ganzen Prozeß sich hinziehende Begriffsverwirrung zurück, daß man so ziemlich über alle Vorfragen sich stets hinwegsetzte, wie über die Sicherstellung jeder Prämisse.

***) Wenn das Referat der O. P. A. Z., dem nun freilich nicht zu trauen ist, richtig angibt, so hätten wir hier einen Schlüssel. — Daß der Präsident keine Ovation machte, beweis't noch nicht die unrichtige Angabe des Referats; denn Häußler wäre ja dadurch ins Gedränge gekommen! — Das wollte man aber eben so wenig, wie bei Schwab. Deßhalb blieb diese wichtige Frage wohl auf sich beruhen. Die Untersuchung ist eben doch musterhaft!

littenen Strafen und der Fähigkeit des Angeklagten zu solchen Thaten, von seiner vernachlässigten Erziehung, u. s. w.» Anmerk. des Ref. d. Han. Z.]

ff. u. n. n. ff.), der Waffe, des allgemeinen Gerüchts mit allen Variationen v. S. 1087 bis 1101, die s. g. Gewichte, wie sie die Anklage einmal bezeichnet hat, enger zusammen, um nach des Staatsprokurators Begründung in dem Angeklagten Ludwig

den Urheber des Schusses in den Rücken

nachzuweisen, so sind es:

A. Anschuldigend

1) **Häußler** (1165. ff.),	2) **Schwab** (1170. ff.)
3) **Dietrich** (1174. ff.),	4) **Weber** (1177. ff.)
5) **Bechtold** (1182. ff.)	6) **Schmunk** (1183. ff.)

B. Entschuldigend

1) **Hodes** (1205. ff.)	2) **Etzel** (1207. ff.)
3) **Vetter** (1209. ff.)	4) **Richtberg** (1210. ff.)

In der „Wagschale" der Anklage finden wir so dieselben verdächtigen s. g. „Gewichte" wieder wie bei Auerswald; allein wie dort können sie dennoch nicht hinausgeworfen werden! Im Zusammenhange mit der Kette von s. g. Indizien-Gewichten gewinnen sie, wie S. 1165. n. 1., vergl. S. 1203. n. v. U. ff. angeführt, eine andere Bedeutung. An und für sich haben sie bekanntlich keinen rechtlichen Werth; denn Nr. 6. (Schmunk) ist ein falsches Gewicht zur Frage, sofern er aus eigener Wahrnehmung nichts deponirte; Nr. 5. (Bechtold), der „alles sittlichen Halts ledige s. g. Vagabund mit einem unheimlichen Blicke", bezeugt keinen Schuß in den Rücken und stellt sich auf Grund der Beleuchtung S. 1182. n. Nr. 5. u. Untern. wiederum und offenbar falsch dar; Nr. 1. (Häußler) fällt zur Frage (s. a. S. 1167. n. α.α. u. Untern.) nicht weniger aus, während der gegnerische Kapitalzeuge Nr. 2. (Schwab), auf welchem das ganze Gewicht der Anklage ruhet, achtmal der falschen Aussage, wie er sie unter dem Siegel seines kaum abgelegten Eides zu geben die Fähigkeit beurkundete, unabweisbar überführt worden und in der Frage bei Auerswald thatsächlich als falscher oder schwachsinniger Zeuge erscheint. So reduziren sich die s. g. „Gewichte" auf (Nr. 3.) den vom Aktuar bezeichneten ängstlichen und knieenden Dietrich, welcher sofort an die Kronenthaler-Geschichte erinnert, und endlich auf Nr. 4. (Weber), der grausam zum Verhöre geschleppt und fieberkrank seine Protokolle einer Untersuchung gegenüber gemacht hat, die sattsam gewürdiget ist, um jede rechtliche Vermuthung für die Protokolle auszuschließen. Da überdies Alle ihre Protokolle auf der Estrade zurückgenommen haben und zwar unter Umständen, welche es wahrscheinlich machen, daß die angebliche Wahrnehmung des Schusses in den Rücken, so weit es Ludwig angehet, auf drohenden Suggestionen beruhet, so blühet diesen theils rechtlich, theils moralisch verwerflichen Zeugen gegenüber unter Berücksichtigung des Geständnisses:

Dr. Hodes

als der **einzige** Zeuge von unantastbarem klassischem Werthe so überwiegend und durchschlagend auf, daß es mit Hinweisung auf die vorausgehenden kritischen Beleuchtungen nicht einmal der sekundären Zeugen Nr. 2. (Etzel) Nr. 3. (Vetter) und Nr. 4. (Richtberg) bedarf, um versichert zu sein — es werde außer Hanau — keinen Jurist mehr geben, der es auf sein Gewissen nehmen wolle, den Angeklagten Ludwig als Urheber der tödtlichen Rückenwunde zu verurtheilen, um damit zugleich einen Zeugen wie Hodes gegenüber den vielfach gewürdigten höchst verdächtigen s. g. „Gewichten" ohne jeden rechtlichen und

Dies das Bild ungefähr: «Dieser (Sieg) werde noch durch des Angeklagten Persönlichkeit unterstützt, welche ihn neben seinem befleckten Leben

---

moralischen Grund zu verwerfen. — Das ist den Juristen in Hanau nur möglich!

Das Verdikt, welches den Angeklagten Ludwig als Urheber der in Rede stehenden Rückenwunde frei spricht, findet aber erst seine vollkommene Lösung, wenn wir in's Auge fassen:

Zum

Zwecke des Thatbestandes

(in engerer Zusammenstellung)

a.) Daß der erste Schuß versagte oder schwach war, bezeugen:

1) **Vetter** (1209. ββ.) 2) **Richtberg** (1210.)
3) **Mai** (1210.) 4) **Bauer** (1210.)
5) **Schutt** (1210.)

b.) Daß Lichnowsky Einem das Gewehr zu entreißen versuchte:

1) **Vetter** (1209. αα.) 2) **Richtberg** (1210.)
3) **Hodes** (1206. n. αα.)

In subjecktiver Beziehung.

c.) Daß der Angegriffene Ludwig war *):

3) **Häußler** (1166. u. 67.) 4) **Dietrich** (1174.)
5) **Weber** (1177.) 6) **Bender** (1188. γ.)
7) **Hodes** (1206. n. v. D.)

Indizirend.

d.) Daß Ludwig geschossen:
(nach hören)

1) **Schmunk** (1183. 6a. γ.) 2) **Bechtold** (1184. 5a.)
3) **Rein** (1185. ff.) 4) **Röder** (1188.)
5) **Bender** (1188. β.) 6) **Waßmuth** (1190.)
7) **Dietrich** (1194 3a.).

e. Daß Ludwig im Anschlage gelegen:

8) **Häußler** (1196. 1a.)

f.) Daß Ludwig es sein könne

9) **Spahn** [?] (1190.) 10) **Jakobi** [?] (1193.)

g. Daß er sich berühmt und gerühmt worden:

11) **Rein** [?] (1185.) 12) **Röder** (1195. 8a.)
13) **Häußler** (1196. 1b.) 14) **Bender** (1198. 9a.)
15) **Waßmuth** (1198. 10a.) 16) **Müller** [?] (1199. 13a)
17) **Buxweiler** (1200.)

Entgegengesetzte Anzeigen:

1) **Rein** (1194. a.) 2) **Eichler** (1208.)
3) **Bingenheimer** (1208.) 4) **Schwager** (1208.)

Diesen sämmtlichen s. g. Indizien-„Gewichten" gegenüber würde man nun ohne Geständniß nicht wissen, was sagen und von den s. g. Hauptgewichten unter A. sich nicht zu trennen im Stande sein; denn obgleich Spahn und Jakobi ipso jure als gänzlich unrichtig hinwegfallen und gegen die Untersuchung

*) Wie es Ludwig gleicht, daß Lichnowsky gerade ihm die Waffe zu entreißen versuchte; wie es strafrechtlich aufzufassen ist, darüber spricht H. T. S. 176. n. 1. ff., vergl. R. A. S. 252. b. ff. u. S. 261. zu I. u. s. a. Dietrich S. 1174. n. Nr. 3. α. u. Un. **), vergl. Weber S. 1177. n. Nr. 4. α. u. Un.

der feigen That fähig erscheinen lasse. (E. R., s. a. Köln. Z., A. A. Z., O. P. A. Z. = O. A. G. S.); sein schlimmer Ruf, der ungetheilt sei; seine verwahrlos'te Erziehung (?! — ?! — ?!) seine schon dreimal erlittene Bestrafung wegen Diebstahls: das Erstemal zu Zwangsarbeit in Fulda, dann in der Fremde mit vier Wochen einfachem Gefängnisse und endlich wegen ausgezeichneten Diebstahls sechs Monate Zuchthausstrafe, die er in

---

Zeugniß ablegen, die Meisten überdies ihre Angaben aus der Voruntersuchung vor dem Schwurgericht zurückgenommen, Einzelne ihre angeblichen Aussagen modifizirt haben, Alle aber unter Hinweisung auf die kritischen Beleuchtungen a. a. O. in Frage stehen, so behält trotz aller Nachweise die Ueberzeugung Raum, daß der Angeklagte nicht unschuldig sei und nach der Hanauer Ausprägung diese Schuld in der Anklage selbst ihren bezeichnenden Ausdruck gefunden haben dürfte. Wie auch jedes einzelne Indiziengewicht jetzt aufgefaßt werde, weiter als über die Thatsache, daß Ludwig geschossen, kann es spezifisch nicht zur Geltung kommen, ohne den Beweis nicht durch „Meinen" und „Glauben" zu ergänzen. Da sich also durch des Fürsten Angriff auf ihn, durch das Ringen um das Gewehr, durch seinen Schuß, ob kulpose oder nicht, seine Verwickelung erklärlich macht und das ganze Geschwätz unter den stetigen Einstreuungen der Untersuchung um so verständlicher sich darstellt, als jeder der einzelnen s. g. Zeugen seinen Protokollen gegenüber gewürdiget ist und nicht ein **einziger** den rechtlichen Erfordernissen entsprechend sich bewährt; da alle Protokolle in Widersprüchen und Ungereimtheiten sich bewegen, die Gebrechen der Untersuchung als ausgemachte Thatsache jetzt vor uns stehen und das damit verbundene gesetzwidrige Verfahren — man darf Angesichts der Heiligkeit des Gerichts als solchem es sagen — ganz geeignet erscheint, einen sittlichen Nothschrei zu aller Rechtsfreunde zu wecken: so haben die Geschwornen auch hier wie in der Frage bei Auerswald durch ihren Ausspruch die einzige Weisheit den s. g. wissenschaftlichen Richtern gegenüber offenbart! —

Was also in dieser Beziehung in der Frage bei Auerswald über die Garantie des Schwurgerichts S. 1163. ff. gesagt ist, findet hier in noch höherm Grade seine Anwendung: hier, wo sich die Beschuldigungen in einem noch größeren Maße konzentriren, wo Alles auf Täuschung, Beirrung und Verwirrung hinaus lief, wo in einer unheilschwangern Verblendung die Gebrechen in Tugend und die Tugend in Ge- und Verbrechen verkehrt worden; wo das vielbesprochene Zeugenphänomen gleichsam vergöttert worden und der gänzlich unantastbare Zeuge Hodes verdrängt stand; wo der Vertheidiger des Ludwig rathlos, verlassen und mit Entrüstung in das Chaos hineinrufen mußte: daß er Angesichts Gottes und der Menschen gegen ein solches exorbitante Verfahren feierlich protestire — hier haben die Geschwornen schlicht und einfach, wie sie hämisch bezeichnet worden, einen — um mit dem Hrn. Staatsprokurator zu sprechen — seltenen Sieg über die s. g. wissenschaftlichen Richter errungen *); einen Sieg, der selbst dann noch ein Sieg bliebe, wenn der Angeklagte Ludwig wirklich der Urheber der Rückenwunde sein sollte; denn in diesem Falle wäre die Untersuchung, wo es noch nöthig befunden werden dürfte, vollkommen gerichtet! Die Geschwornen sind also — es sei wiederholt gesagt und kann nicht genug den tauben Ohren zugerufen werden — das einzige Palladium der Rechtspflege, eine sichere Stütze der Regierungen und ein achtunggebietendes Vehikel der Gesittung **) — die Untersuchung selbst aber ist der Funtamentalbegriff! —

Wir können also auch hier von dieser Frage bei Lichnowsky, in so weit sie die Anklage wider Ludwig bezüglich der Rückenwunde angehet, ruhig scheiden.

---

*) Die Geschwornen haben (s. a. S. 243. Fr. 29.) die Frage bezüglich der Rückenwunde mit fünf Stimmen verneint, worin zugleich ein Beweis liegt, wie schen es in Hanau aussah.
**) Vergl. S. 1163. u. Unteranmerk. ff.

Sachsen verbüßt habe, [1]) ferner die Zeugnisse des Pfarrers seiner Heimath, welche die Herren Geschwornen gewiß nicht ohne tiefen Eindruck gehört und wonach er schon von Haus aus als ein böser Bube, in der Wurzel verdorben, frech, lügenhaft, diebisch und vagabundirend hingestellt werde [2]) — alles Dieses müsse auch den letzten Zweifel in jede Aussage, in jedem Schluß beseitigen: daß er und nur er allein eines doppelten Mordes fähig sei. [?!!] (E. N., s. a. A. A. Z.) Er sei in der Heimath gemieden worden (?), (Han. Z.), denn seine verwahrloste Erziehung (?) und daß er schon mehrfach gestohlen, habe ihm die Achtung Anderer verscherzt. [3]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S.); sein Schmerz hierüber, [4]) seine Eitelkeit, die so groß sei, daß er vor keinem Verbrechen zurückschrecke [!!!!!!] [5]) (Han. Z.); sein Ehrgeiz und der eitle Wunsch, bedeutend zu erscheinen, hätten auch dieses Verbrechen nicht gescheut, um die verlorene Achtung wieder zu gewinnen. (???) [6]) Die dem Präsidenten von dem Angeklagten gemachte letzte Eröffnung, hervorgegangen aus der Ueberzeugung der Kraft der vorhandenen Beweise, [7]) sei gänzlich unglaubwürdig und dem Ergebnisse der

---

[1]) Hierüber s. M. A. S. 273. C., insb. S. 285. v. U. ff. Die Sache verhält sich anders. Darüber wird doch hoffentlich Niemand sich alteriren?

[2]) Ueber diese christliche Seelsorgersliebe s. a. S. 274. Nebenbei gesagt ist das Urtheil des Pfarrers, wie nachgewiesen, ein falsches!

[3]) Also auch die verwahrloste Erziehung ist ein Gegenstand des Vorwurfs, ein Reat in der Wagschale der Gerechtigkeit, wider Den, welcher das Unglück hatte, verwahrlost erzogen zu werden?! — ?! — ?! — Wir bedauern tief, daß wir Dem allem begegnen — es sind traurige Erfahrungen! Wir verkennen nicht, daß der Staatsprokurator diese Thatsache den Geschwornen unter die Augen stellen muß; aber nicht zum Nachtheile, zum Verderben des Angeklagten, sondern vom Standpunkte des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie — zum Vortheile des Unglücklichen! — Oder war er etwa glücklich? — ? — ? —

[4]) Sein Schmerz über die verlorne Achtung wäre ja gerade ein Kennzeichen seines bessern Menschen gewesen?! Also auch Das ist ein Reat?

[5]) Nein, Herr Staatsprokurator — Das ist zu Viel des Erhabenen! Durch was hat er denn eine Eitelkeit offenbart, welche vor keinem Verbrechen mehr zurückschreckte? — Wir halten Das für absolut unmöglich. So gibt's gar kein Mensch; denn die Eitelkeit ist ja eine Schwäche — und die Schwäche ist zum Verbrechen nicht geeignet! Nichts ist erbärmlicher, als ein eitler Mann, dafern der Herr Staatsprokurator in seiner Weisheit die Eitelkeit nicht mit Ehrgeiz verwechselt. So argumentirt man nicht, um die Schuld nachzuweisen. —

[6]) Hier kommt der Ehrgeiz und der Wunsch, bedeutend zu erscheinen, um die verlorne Achtung wieder zu gewinnen. Wenn es also Ehrgeiz war und der Ehrgeiz nichts zum Ziele hatte, als die verlorne Achtung wieder zu gewinnen, so wäre es ja der Herr Staatsprokurator, welcher ihm in so weit ein gutes Zeugniß ausstellte, als er so schlecht nicht sein könne, wie das pfarramtliche Attest und neben dem Herrn Staatsprokurator die Agenten ihn verschrieen haben. Daß er ein schlechtes Mittel gewählt, wäre ja ein Zufall, der weniger ihm als der Unzurechnungsfähigkeit der Zeit und des Augenblicks beizumessen sei; aber wir glauben, daß Das nur Gespinnste sind; denn wie nachgewiesen, wurde er ja provozirt. In diesem Augenblick hatte er keine Zeit zu den Reflexionen des Staatsprokurators; aber als er einmal eine so unglückliche Betheiligung bei der Sache hatte, wozu er ausweislich der Zeugenbeweise gelangte, ehe er sich Dessen versah, mag er sich in der herrschenden Begriffsverwirrung berühmt haben, da wir ja wissen, daß Das leider Viele gethan, die gar keine Betheiligung bei dem Verbrechen hatten. —

[7]) Das ist wahr. Deßhalb hat ihm sein Vertheidiger zu dem Geständnisse gerathen, welches den Herren so ärgerlich in die Quere kam. Jetzt weiß man, was es zu bedeuten hat — jetzt begreifen es auch die Laien!

Beweisaufnahme widersprechend. (?!) [1] (O. P. A. Z. = O. A. G. S.); sie trage das Gepräge der Unwahrheit in sich selbst. Früher habe er hartnäckig geleugnet, daß Lichnowsky mit ihm gerungen, jetzt auf einmal gäbe er es zu, um dadurch einen bessern Eindruck auf die Herren Geschwornen hervorzubringen, und wolle nun den Fürsten aus Unvorsichtigkeit oder Zufall verwundet haben. [2] Nach dem Ergebniß des gerichtsärztlichen Befundes könne die Verwundung nicht von so «großer Nähe» ausgegangen sein; kein Zeuge habe während des Ringens einen Schuß gehört. [3] Erst da sei geschossen worden, als Lichnowsky allein stehend seinen Gegnern ausgesetzt gewesen; als er zurückgesprungen, erst da sei er geschossen worden! Er würde nach der Verwundung den Arm nicht mehr in die Höhe heben oder schleudern gekonnt haben. [4] (Han. Z. u. A. A. Z.) Einer weitern Widerlegung bedürfe das so=

---

[1]) Das ist, wie nachgewiesen, nur relativ wahr und relativ ganz falsch; aber die Welt hat es genommen, wie der Herr Staatsprokurator und die Agenten es gaben.

[2]) Das glaubten wir selbst nicht — und die Geschwornen haben es auch nicht geglaubt. Wer wollte ihm Das nicht nachsehen! Es ist ja den Herren Gegnern so viel nachzusehen — und immer sind es brave Männer. — Gehet man auf die Sache ein, so ist der Augenblick, wie wir das S. 265. Satz 2. v. O. eruirten, ziemlich mit dem Begriffe des „Versehens" identisch.

[3]) Das ist wahr und ist gerade so zu betrachten, wie das Moment, welches die vorige Note zum Gegenstande hat; aber wenn der Staatsprokurator meint, die Verwundung könne nicht von so „großer Nähe" aus geschehen sein, weil der gerichtsärztliche Befund dawider streite, so ist Das nicht wahr. Es stehet darüber nirgends Etwas geschrieben — und wo es wäre, haben wir nachgewiesen, daß das gerichtsärztliche Gutachten nicht maßgebend ist, obschon wir nicht bestreiten wollen, daß der Schuß auf mehre Schritte abgefeuert worden; allein dieser Schuß berührt nach Lage der Sache Ludwig nicht — und sein „Pätsch", um mit Zeuge Vetter zu sprechen, kann ganz wohl hinter dem Augenblick her eingetreten sein, wo er sich von dem Angriffe Lichnowsky's erlös't sah. So ist es auch. Hätte die Untersuchung jene Masse von Beweismitteln und Indizien zu benutzen verstanden, würden wir ganz klar sehen und die Gegner wären dem „Rathen", „Meinen" und „Annehmen" überhoben. Es ist wohl noch selten ein Prozeß, dem wie hier so viele Beweismittel zu Gebote standen, gleichmäßig verpfuscht worden. Darin liegt ihr ganzer Ruhm!

[4]) Das ist auch nicht wahr. Vergl. hierüber Hist. Thl. S. 188. u. S. 211. n. 1., vergl. w. S. 1074. n. 3. Es ist noch eine große Frage, ob sein s. g. „Pätsch" überhaupt eine Wirkung hatte. Wie — wenn der dritte Schuß erst der in den Rücken wäre und der zweite jener, worauf Lichnowsky den Arm in die Höhe hob? Wenigstens ist es so den Beweisergebnissen, wie wir sie zusammengestellt haben, entsprechend. Uebrigens ist auch nicht entschieden, daß die Verletzung des Arms Folge eines Schusses sei — sie kann von einem Schlage mit einem kantigen Instrumente herrühren, welchen er im Ringen von einem Andern empfangen. Seine Bewegung mit den Armen in die Höhe, also nach dem Kopfe, kann ganz wohl Folge des Streifschusses sein, welchen er am Kopfe davon trug. Was der Staatsprokurator da oben argumentirt, sind seine bekannten „Annahmen". Es hat Alles für sich, daß es Ludwig war, welcher den ersten Schuß abfeuerte. Da zwischen seiner Befreiung aus den Händen Lichnowsky's noch Raum und Zeit genug liegt, um sein Gewehr schnell auf Den abzufeuern, der ihn eben angefallen, so ist diese Annahme gar nicht unnatürlich; sie ist, wenn auch verwerflich, nicht unnatürlich durch den augenblicklichen Affekt — sie ist es nicht, sofern von ihm aktenmäßig bezeugt stehet, daß er seinen Schuß zusammengebettelt und aller Wahrscheinlichkeit nach die ärmste Ladung hatte, welche den s. g. „Pätsch" erklärlich macht. So lange also Zeuge Hodes nicht verworfen und dann nach Hanauer Logik nicht „angenommen" wird, daß er der Urheber der Rückenwunde sei, streitet die Wahr=

genannte Geständniß nicht. (A. A. Z.) Die Erzählung widerlege sich zu sehr selbst, als daß sie einer weitern Widerlegung bedürfe. [1]) (Han. Z., s. a. s. g. D. Z. und was nicht zu vergessen ist: O. A. G. S.)

---

scheinlichkeit für ihn, zumal er in einem aus dem plötzlichen Ringen hervorgegangenen Zustande war, der seine Versicherung (S. 1070. n.) nicht unglaubwürdig macht, daß er selbst im Augenblick nicht wußte, wie Alles zugegangen. Die Gegner denken sich dieses Moment gerade so behaglich, wie sie ihre logischen Luftsprünge exerziren: wohl gar mit einer Cigarre im Mund und mit einer Tasse Kaffee in der Hand. Darüber kann kein Zweifel herrschen, daß Ludwig nach diesem Angriff erbittert und kein Lamm war, so wenig er auch dadurch gerechtfertiget, wohl aber in so weit entschuldigt werden soll, als es strafmildernd zu betrachten ist.

[1]) Diese Verdächtigungen, von denen wir schon (S. 1204 n. ff.) bezüglich des Geständnisses sprachen, beweisen nur zu sichtlich, was Dasselbe zu bedeuten hatte. Indem man Das heraus hebt, was allerdings unglaubwürdig, spricht man nicht von Dem, was seine volle Adhäsion in der Untersuchung selbst hat. Wie der animus auch immer betrachtet werden möge, die Thatsache des Angriffs auf den Angeklagten ist strafrechtlich doch immer von tief eingreifender Bedeutung, ein Agens, das, sofern er doch verurtheilt werden mußte, nicht untergehen durfte, ohne den Angeklagten eines starken Milderungsgrundes zu berauben. Wie der Staatsprokurator S. 1201 n. ff. bei Burweiler mit einer Wahrheit, die Niemand zu bestreiten wagte, zugleich eine gänzlich unerwiesene Sache als eine gleiche Wahrheit einschleichen ließ, so reißt er hier eine Thatsache zusammen, indem er Etwas, was man nicht zu glauben geneigt ist, vorschiebt. Das Uebrige thaten die Handlanger in Ermangelung der guten Stenographen, welche man so geschickt zu entfernen wußte; aber die Geschwornen täuschen — Das wollte der Herr Staatsprokurator nicht! Nein, wenn auch die ganze Begründung, was kein guter Jurist leugnen und jeder intelligente Laie begreifen wird, einen Geist zu offenbaren scheint, einen Karakter, den der Staatsprokurator an seinem Gegner so bezeichnen würde, wie es namhaft zu machen seine Stellung verbietet, so wollte er dennoch nur der Sittlichkeit ein Genüge thun, seinen Abscheu vor den S. 1082. ff. bekämpften „falschen Gewichten" an Tag legen, welche der verhaßte Vertheidiger des Angeklagten Ludwig unter „Verleitung zum Meineide" in die „Wagschale der Gerechtigkeit" geworfen und zwar mit „gleißnerischem" Munde, um die Geschwornen zu täuschen. — Dessen ist der Herr Staatsprokurator nicht fähig!

Indem wir Das sagen, würde man uns einen falschen Sinn unterlegen, wenn man etwa glaubte, wir sprächen im Geiste eines Antonius. Mit dieser Verwahrung bedarf es auch keiner Versicherung mehr, daß keinen Augenblick der Gedanke ausgeschlossen ist: Befangenheit und vielleicht persönlicher Widerwille gegen den Vertheidiger als Eindringling habe den Blick getrübt und unter dem Zusammentreffen günstiger Umstände für die Herren selber sie auch fortgerissen zu Dem, was sie anders wohl verabscheuet hätten. Man wird es also glauben, da wir bei einer andern Absicht die Wirkung nicht paralisiren würden — sie möge nur erinnern an die Sentenz der heiligen Schrift: mit dem Maas ihr messet, soll euch wieder gemessen werden! Denn würden wir den Herrn Staatsprokurator und alle Genossen von ihrem **eigenen** Standpunkte hier beurtheilen, so würde sie bei der Masse von Verkehrung und der damit verbundenen Trübsal ganzer Familien ein um so härteres Urtheil treffen müssen, als es Männer sind, welche vermöge ihrer Erziehung, Bildung und amtlichen Stellung ganz andere Voraussetzungen bedingen und darum auch große Ansprüche auf Weisheit machen. Veranschaulichen soll es also, was Befangenheit heißt und wie sehr ge-

Von dieser glorreichen Begründung übergehend zu

2) **Johannes Pflug**, fährt der Staatsprokurator nach dem ersten Gerichtsreferat fort: «Das Bewußtsein der Schuld und die qualvolle Besorgniß, welche sich in Aeußerungen großer Angst (Madain, Bechtold) und in der Verleitung zur Fälschung der Quittung kundgegeben (dagegen die O. A. G. S. ꝛc. «zur Ausstellung der Quittung auf einen unrichtigen Tag!»);[1]) seine Hinterhaltung der Wahrheit, sein Verhältniß zu Georg als Hausgenosse, die in Ginnheim entwickelte Thätigkeit, womit er für Munition und Theilnehmer (Körber, Bechtold) [2]) gesorgt, führten auch hier zu der Annahme hin, daß er besonders beim Verbrechen betheiligt gewesen sei, wohin auch das allgemeine Gerücht sich ausgesprochen habe. Seine Mitwirkung bei dem Aufsuchen und Herausführen Auerswald's ergebe sich aus den Depositionen von Schmunk, Dietrich, Madain, Bechtold und Körber, die es theils selbst gesehen, theils von Andern gehört hätten. Ja, Pflug zeuge gegen sich selbst, wenn er das

---

rade Diejenigen, welche in einem so heiligen Berufe, wie die Rechtspflege, wirksam sind, gegen diesen Urfeind der Menschen anzukämpfen haben, um sich nicht so weit zu verirren, wie es dieser Prozeß nachweis't. So den Menschen in dem Menschen herabwürdigen, wie es der Staatsprokurator in seiner Begründung z. B. auf eine unerhört gesuchte Weise exerzirt; so bis in die tiefste Tiefe moralischer Versunkenheit einen Angeklagten unter den Fuß der s. g. „Gerechtigkeit" wie ein eingefleischtes Ungeheuer zu treten, das die Hölle nicht infernalischer und pestartiger ausspeien kann, um die ganze Fülle des Entsetzens und den furiosesten Abscheu der ganzen menschlichen Gesellschaft herauszufordern: nicht etwa gegen das Verbrechen als **solches**, sondern gegen den Menschen als **Menschen** — nein, eine solche Sprache ist ausgeschlossen in der ganzen Rechtsphilosophie! — Wenn es irgend ein Mittel gibt, den Menschen vollkommen zu entsittlichen und jeden Keim des Guten in ihm zu ersticken, Haß, Verachtung und Rache gegen die menschliche Gesellschaft heraufzubeschwören und dem Volke die Justiz mit den Farben der Gehässigkeit zu malen: dann, wahrlich dann dürfte es eine solche Begründung sein! Leider wissen wir, daß die Rechtspflege in praxi ziemlich allgemein an dieser Krankheit laborirt; daß es im Volke schon sprüchwörtlich geworden: dem Gericht verfallen, dem . . . . . . verfallen; denn um einen Menschen schuldig zu finden, bleibt kein gutes Haar! Auch Das liegt in der unglücklichen Schule — in denselben Gebrechen, die wir durch den ganzen Prozeß nachwiesen. Was durch die ungeschickten Untersuchungen verdorben wird, soll dann durch die Rußigmacherei, wessen man sich in dem Menschen zu versehen hat, ergänzt werden! Diese Frage ist so wichtig, daß sie für sich allein einen Lehrstuhl erforderte, um verjüngtes Leben in dieses ziemlich herrschende Babel zu tragen. —

Der Angeklagte ist besser, als die Herren ihn gemalt, besser, als Viele, welche ihn verdammten — **Darum hat auch „der Herr der Geschicke, welcher die Herzen der Menschen lenkt" gewisse Leute mit Blindheit geschlagen, daß Ludwig auf eine so wunderbare und räthselhafte Weise seine Erlösung fand!** *)

Im Uebrigen s. a. M. T. S. 273. ff.

---

[1]) Das ist gewiß eine schöne Erscheinung, der wir da auf einmal in der Authentischen begegnen. „Fälschung" ist auch etwas hart — und ehrend muß man immer die schonende Uebersetzung da Oben anerkennen, denn sie hat einen gar tiefen Grund.

[2]) Die beiden Namen Körber und Bechtold läßt die Authentische ausfallen — wir wissen nicht recht warum.

*) Sollte er nicht besser werden, denn tragen Diejenigen die Schuld, welche nichts Gutes mehr an ihm ließen.

Flehen Auerswald's um sein Leben gehört haben wolle, woraus folge, daß er nicht kurz vor seiner Ermordung, sondern noch (früher O. A. G. S.) im Garten in der Nähe Auerswald's gewesen sei. Seine Mitwirkung beim Aufsuchen Lichnowsky's führe bis zum Orte der That, und daß er auf den schon niedergestreckten Fürsten geschossen, erhelle aus den Angaben Bechtold's, Madain's, Dietrich's, Häußler's. Darin, daß er eifrig bei den Gewaltthaten sich betheiligt und die Beiden dahin führen geholfen, wo sie der Tod erreicht, liege seine Miturheberschaft am Verbrechen begründet. Daraus erkläre es sich, daß er nichts in Bornheim von den Ereignissen des Tages sprechen gehört haben wolle und bei Bekannten (Frischmann und Kühn) selbst nichts gesprochen habe. Seine Persönlichkeit und sein ganzes Benehmen zeige, daß ihm Wahrheit nichts, Nutzen alles sei, und so möge die Hoffnung, seine zerütteten Verhältnisse zu verbessern, das Motiv seiner Betheiligung am Zuge gewesen sein (O. P. A. Z. Nr. 97. u. O. A. G. S.), der wir hier indessen das Referat aus der Han. Z. folgen lassen, welches die Authentische ebenfalls zur Unterlage gehabt: rc. «dessen Schuldbewußtsein in einem qualvollen Zustande sichtbar geworden. Die bei ihm wohnenden Eisenbahnarbeiter schildern seine große Aufregung; Bechtold's Zeugniß über die Worte des Angeklagten, «soll ich mich umbringen oder Weib und Kind verlassen,» das unter nichtigen Vorwänden dargelegte Verlangen Pflug's in der Quittung über eine in Homburg gemachte spätere Zahlung, den 18. September als Zahltag zu bezeichnen, alles dieses seien offenbare Beweise des Schuldgefühls. Der Angeklagte habe sein Heil nicht in der Wahrheit seiner Aussagen gesucht. Anfangs habe er nirgends anders als in Homburg gewesen sein wollen, und erst dann, als er nicht anders mehr gekonnt, habe er seine Aussage geändert. Nun habe er mit seinem Knecht auf dem Felde gewesen sein wollen, aber selbst der Knecht habe diese Aussage widerlegt. Erst jetzt, nach anderthalbjähriger Untersuchung, komme er mit dem Geständnisse seiner Anwesenheit bei den Vorfällen, bei welchen er sich namentlich um die Rettung Auerswald's bemüht haben wolle, eine Bemühung, deren Mittheilung nicht anderthalb Jahr hätte verzögert werden brauchen. Der Angeklagte habe eine auffallende Einfalt zur Schau gestellt, habe nicht wissen wollen, was eine Volksversammlung, was ein Bajonnet sei, Niemanden zu nennen gewußt u. s. w. (Hier folgt Hinweisung auf das Zeugniß eines alten Mannes [1]) in Frankfurt, und dessen Ausruf: «ja, der ist es, der auf Auerswald geschossen hat.») Hausgenosse Georg's, sei er wahrscheinlich von diesem zur Theilnahme bestimmt worden, und habe seinerseits Bechtold hierzu bestimmt. Diesem habe er eine Lanze und Schuhe gegeben, und die Schuhe seien vielleicht die einzige Ursache der Theilnahme Bechtold's gewesen. Er habe ein in gutem Stande befindliches Gewehr besessen und wahrscheinlich weil er eine Wiedererkennung dieses Gewehrs befürchtet, sei dasselbe nicht mehr aufzufinden gewesen; die Frau des Angeklagten habe nicht gewußt, wohin es gekommen. Pflug sei nicht der Mann, von dem anzunehmen, er werde etwas von einigem Werthe aus Nachlässigkeit abhanden kommen lassen. Schmunk und Dietrich hätten ausgesagt, daß Pflug an der Gewaltthat gegen Auerswald Theil genommen. Georg selbst und Madain hätten gegen denselben ausgesagt. Bechtold, der stets bei Pflug gewesen sei, ihn nicht verlassen habe, dessen Beobachtung um so leichter und sicherer gewesen, habe gesehen, daß Auerswald von Pflug um den Hals gefaßt, und als Jener, dem Eindruck erliegend, niedergesunken, denselben aufgerissen habe, gehört, daß er gerufen: «Er muß todtgeschossen werden.» Auch das Zeugniß des Mitangeklagten Körber spreche gegen ihn. Nach Pflug's eigenem Geständniß habe er die Bitte Auerswald's, ihn um seiner Kinder willen zu schonen, gehört; diese Bitte sei jedoch sicher nicht in den letzten

---

[1]) Das ist Kramm s. a. S. 538. v. O. u. n. 1., vergl. S. 561. ff. und Händebinden S. 567. u. n. 2. ff.

Augenblicken des Gemordeten vorgebracht worden, wo Pflug bei der That erschienen sein wolle, sondern früher im Garten. Pflug müsse also sehr und bis zur körperlichen Berührung nahe gewesen sein.

Auch an der Ermordung Lichnowsky's habe Pflug Theil genommen. Bechtold, Körber und Madain hätten angegeben, ihn unter Denjenigen gesehen zu haben, welche Lichnowsky umgeben gehabt. Nach der Aussage Bechtold's habe der Angeklagte auf den schon verwundet niedergestürzten Lichnowsky geschossen. Auch Dietrich habe früher hiermit ganz übereinstimmend erzählt, einen blauen Frack als Anzug des Angeklagten angegeben, und durch die Benennung desselben mit «Hannes Pflug» hinlänglich bekundet, daß er ihn schon früher gekannt. Spätere andere Erklärungen seien Früchte der Verabredungen im Gefängnisse. Vom Hörensagen hätten die Zeugen Schmunk und Häußler dieselben Aussagen gegeben. Das seien die Zeugnisse, welche dafür sprächen, daß er einen Schuß auf Lichnowsky gethan; an der Ermordung Auerswald's habe er nicht Theil genommen, (?) [1]) wohl aber an der Führung, der Nöthigung, dem Zwang beider an den Ort des Verbrechens, als dessen Miturheber er bezeichnet werden müsse. Nur deßhalb will er nichts von der blutigen That gehört, nichts davon erzählt haben, deßhalb mit Kühn von dem großen Verbrechen, das kaum eine halbe Stunde früher begangen worden, nichts gesprochen haben. Was anders als das Schuldbewußtsein konnte ihn von der Mittheilung abhalten? Die Wahrheit sei dem Angeklagten nichts, der Nutzen alles. Pflug's Persönlichkeit lasse den Gedanken wohl zu, daß er sich nur des Nutzens willen an dem Zuge betheiligt habe, er habe auf Befreiung von allen Abgaben gehofft!» [2]) (Han. Z. Nr. 98 und die übrigen Organe wenig oder nichts.) Sodann bezüglich des

3) Daniel Georg, genannt Berliner, heißt es: «Ihn habe das Schuldbewußtsein zur Veränderung in seinem Aeußern gebracht, damit fremde Personen, die ihn nur einmal gesehen, ihn nicht wieder zu erkennen vermöchten. Er habe Weib und Kind verlassen und sei mit andern Theilnehmern nach Frankreich geflüchtet. Georg habe die Ginnheimer verführt und angeführt, Munition besorgt und an sie vertheilt; wenn er daher behaupte, der Zweck des Auszugs sei eine Volksversammlung gewesen, so sei dies die erste Unwahrheit. Er habe gewußt, daß Gewaltthätigkeiten vorgenommen werden sollten; er habe gesagt, die Mitglieder der Rechten des Parlaments müßten wie die Orgelpfeifen aufgehängt werden, und von einer Vertheilung von Stricken hierzu gesprochen. Wenn er nicht an dem Orte der That gewesen zu sein behaupte, so sei dies die zweite Lüge. Lüge sei es auch, daß er aus Furcht vor den Preußen stundenlang in einem Haus gesteckt und in aller Ruhe sich nach Bornheim begeben hätte. Es hätten ihn Zeugen zu einer Zeit am Ort des Verbrechens gesehen, als er seiner Angabe nach noch lange in jenem Zufluchtsort gewesen sein müsse. Wenn er sich, gleich Ludwig, in seinem Aeußern vollständig verändert habe, so sei das deßwegen geschehen, weil er von der Wahrheit wenig, viel von der Täuschung erwarten müssen, wenn er nicht erkannt würde. Alle Zeugen bezeichneten ihn als einen der Hauptthäter. (?) (Bezugnahme auf Nüchter's, (?) Bechtold's und andere Zeugnisse über seine Theilnahme bei der Abführung Auerswald's, das Zeugniß Rühl's, der den Angeklagten nicht gekannt, aber von ihm in Beziehung auf das verübte Verbrechen gehört. Das Zeugniß des Kühn wird aufgeführt und Schluß-

---

[1]) Wir glauben es auch; allein wie kann denn der Staatsprokurator so bestimmt sprechen? — Dem Ludwig gegenüber geräth er da in furchtbare Widersprüche.

[2]) Wir können die Begründung des Pflug durch unsere Notizen nicht etwa ergänzen, weil wir keine haben; denn die vorausgegangene Anstrengung des Aufmerkens und Notirens bezügl. des Ludwig machte es unmöglich. Eben so enthalten wir uns, wie schon (S. 1052. n. 1.) angeführt, jeder Beleuchtung und zwar aus Gründen, die Dem nahe liegen werden, welcher die Beweisaufnahme kennt. Das gilt auch von den übrigen Angeklagten.

folgerungen daraus gezogen.) Aus den Erzählungen der Anwesenden und aus seinen eigenen Mittheilungen (Madein, Körber, Bechtold, Rühl, Müller) erhelle, daß er den Auerswald mit herausgeschleppt, ihn geschlagen, gegen ihn aufgehetzt, und wenn auch nicht selbst geschossen, doch den Unglücklichen wissentlich den Mördern überliefert habe. (O. P. A. Z. u. D. A. G. S., H. Z.) Er war Führer, und das Verbrechen wäre wahrscheinlich nicht begangen worden ohne seine Abwesenheit und Theilnahme.

Nicht minder stark ist er der Theilnahme an der Ermordung Lichnowsky's bezichtigt. Das Zeugniß Weber's und Häußler's, welche ihn unter denen hörten, die geschossen und die ihn aus dem Haufen kommen gesehen hätten, beweise es. Häußler habe ihn zu Escherich sagen hören: «geh' weg, jetzt ist es Zeit», hierauf ein Schuß, in dessen Folge der Verwundete schmerzlich aufgeschrieen und die Hand geschüttelt habe. Die Geschwornen würden den Ausdruck Georg's, die furchtbare Spannung, die dunkle Röthe in seinem Gesicht wohl bemerkt haben, als Weber, der ein Opfer der Versuchung unter der Anklage des Meineides (?) stehe, vernommen worden; er habe das ganze Gewicht der Aussagen dieses Zeugen gekannt, als diese Aussagen noch rein gewesen seien. Dietrich habe die Stellen, wo Ludwig und Georg sich befunden, genau angegeben; (?) Körber sei Augenzeuge und habe ihn in dem Lichnowsky umgebenden Haufen gesehen, nenne ihn einen der Aergsten. Schönborn und Schmunk hätten ihn an demselben Tage äußern hören: «das Gewehr hat seine Schuldigkeit gethan.» [1]) Schmunk sage weiter, daß er sich gerühmt, zu Lichnowsky gesagt zu haben, «ich will Dir Deinen alten Kameraden zeigen» und «ich will Dir ein republikanisches Nachtessen geben.» Diese Züge kalter Grausamkeit wurden von Heinrich Pflug, Joh. Müller und Reuter, von Letzterm mit dem Hinzufügen erzählt, daß der Angeklagte dem Opfer vorher das Sündhütchen gezeigt habe. Das Zeugniß Johann Müllers gehe weiter, er habe den Angeklagten zu Escherich sagen hören (?): «gehe weg, jetzt ist es Zeit.» Kreuter sagt dasselbe aus. Alle diese Einzelheiten in seinen Angaben würde er denen nicht gegenüber habe machen können, die mit ihm gewesen, wenn sie nicht wahr seien, denn sie würden ihn der Lüge bezeugt haben. So erzählten die Zeugen Bingenheimer und Hofmann, sie hätten einen Führer mit schwarzem Bart und stechendem Blick sagen hören, er habe Beide niedergeschossen, aber es sei ihm widersprochen worden. Auf dem Dampfschiffe habe Georg sein Verbrechen nicht verborgen, sondern geradezu erzählt; die drei hierüber aussagenden Zeugen [2]) hätten zwar an der Wahrheit dieser Erzählung gezweifelt, sie für Prahlerei gehalten, sie seien aber anderer Meinung geworden, als sie seine Furcht vor den bairischen Jägern, seine Freude bei Betretung des französischen Bodens gesehen hätten. Der Angeklagte habe einen Schuß auf Lichnowsky gethan und Theil an dem an beiden verübten Verbrechen genommen. Hodes, der zuerst anwesende Sachverständige, habe die Wunde an der Hand für eine Schußwunde erklärt, andere Sachverständige stimmten zwar darüber nicht überein. Es sei anzunehmen, daß Lichnowsky die Hand vor den Kopf gehalten (?) und die Kugel, nach Durchschlagung derselben, den Kopf noch leise gestreift habe. (!!!) Man würde sich fragen, welche Beweggründe den Angeklagten zu solchen Thaten geführt haben könnten. Den Herren Geschwornen würden ein gewisses Selbstbewußtsein, das energische Wesen, ein gewisser Ehrgeiz und ein gewisser Grad von Beredtsamkeit Georg's nicht entgangen sein. Er sei Anführer gewesen, habe eine Schaar hinter sich gehabt, der Ehrgeiz ließ das Verbrechen zu, weil er von einem Burweiler, von einer Frau Zobel übertroffen zu werden befürchtete. (Han. Z., s. a. O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Ferner:

4) Ludwig Dietrich sei ein sonst ordentlicher Mann, aber etwas

---

[1]) Das wäre ja gerade das Nämliche, was Ludwig nach Häußler's Angabe von seinem Karabiner gesagt haben soll! (s. a. S. 1197. n. v. O.)

[2]) Sommerlad, Schmidt und Noiré.

roher Natur. Er nahm Theil an dem Tumulte zu Bockenheim, zog mit aus, ging mit in den Schmidt'schen Garten und hat nach eigener Aussage den dort verübten Thaten nahe gestanden. Es sei mit Zuversicht anzunehmen, daß überall, wo die Fahne gesehen worden, auch Dietrich gewesen, da nur eine vorhanden [1]) und Dietrich deren Träger gewesen sei. Die Fahne sei gesehen worden vor dem Schmidt'schen Garten und in dem Schmidt'schen Garten; Körber habe ihn mit ihr auf Auerswald schlagen sehen. [2]) Thätigen Antheil an dem Tode hat er nach Ueberzeugung der Staatsbehörde nicht genommen, (Han. Z.) und er hätte für sich diese gewiß nicht begangen, (O. P. A. Z.) ja, wäre es auf ihn angekommen, so wäre man früher zurückgezogen. Aber er habe seinen Willen völlig untergeordnet, sei dabei geblieben und sich so zum Theilnehmer an der Schuld und Willenseinigung gemacht, deren Bewußtsein in seinem anmaßlichen Auftreten im Schmidt'schen Hause sich kundgegeben habe. [3]) (O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Ob die Fahnenstange durch den Schlag auf Auerswald, ob sie durch den Schlag eines Pferdes zerbrochen, sei in der Voruntersuchung unentschieden geblieben, wie zur Steuer der Wahrheit angegeben werden müsse. [4]) (Han. Z., s. a. O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Endlich:

5) Mathias Körber, ein braver, bejahrter, sonst gut bezeugter Mann, der der Aufforderung Pflug's nicht habe widerstehen können und in seiner Schwäche dem allgemeinen Strome folgend, sich in dem Schmidt'schen Garten Schildwache stellen lassen und sich hierdurch der Theilnahme (Beihilfe?) schuldig gemacht habe Die Betrunkenheit Dietrich's und Körber's müsse zugegeben werden, jedoch nicht in dem Grad, daß es einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund abgeben könnte. [5]) (Han. Z., O. P. A. Z. u. O. A. G. S.)

Was nun endlich (s. a. S. 1085.)

zu III. «die Willensbestimmung angehe, welche den Handlungen zu Grunde gelegen, so könne von einem Zufall, von einem bloßen Verschulden nicht, sondern nur von Absicht die Rede sein, wie die Beschaffenheit der den Tod herbeiführenden Thätigkeit und die Todesdrohungen schon zur Genüge zeigten. [6])

---

[1]) So hat man in Hanau gesagt. Aktenmäßig ist es, daß noch eine Fahne da war, was auch der Staatsprokurator jedenfalls wußte. (s. a. S. 611. p.p. ff.)

[2]) Diese Angabe hat Körber in der Voruntersuchung angeblich gemacht, auf der Estrade aber: daß er nicht behaupten könne, ob es Dietrich gewesen — Einer mit einem rothen Bart habe auf Auerswald geschlagen (s. a. S. 1053. c.)

[3]) Sonderbar, daß der Staatsprokurator verschweigt, wie gerade Dietrich es ist, welchem aus dem Schmidt'schen Hause und zwar durch einen der würdigsten Zeugen, Lehrer Schnepf, ein vorzugsweis gutes Zeugniß gegeben worden. Anmaßlich hat er sich keineswegs benommen, sofern sein betrunkener Zustand, sein kindisches Geschwatz und seine „rohe Natur," wie sie da Oben bezeichnet wird, nicht ein Ausdruck der Anmaßung sein soll, wie Ludwigs verwahrlos'te Erziehung ein Ausdruck des Verbrechens. (s. a. S. 1214 u. 15. n. 3.)

[4]) Oder ob sie nicht schon zerbrochen war, ehe Dietrich in den Garten kam — davon ist keine Rede da Oben. Mehrere Zeugen wollen aber gesehen haben, daß die Fahne früher schon zerbrochen war. Wenn irgend Einer bei dieser ganzen Affaire eine harmlose Rolle gespielt, so war es unstreitig Dietrich. Sehen wir nun wie der fromme Körber ausstaffirt wird.

[5]) Was die Kaste nicht alle vermag. Hierüber s. a. S. 1020. h., vgl. 1067. n.

[6]) Früher haben wir die Absicht in dem damit verbundenen Sinne bestritten; allein da urtheilten wir nach Lage der Akten und der Ueberstürzung bei der Auffindung, wie der historische Theil es nachweis't, der nun nicht Ergebniß der Akten ist. Seitdem wir aber die Wissenschaft der ignorirten und zurückgedrängten Zeugin Magnus gewonnen, läßt sich die Absicht nicht mehr bestreiten, ohne in den Tag hinein zu schwatzen. (s. a. S. 603. ff.) Das wußte aber der Staatsprokurator nicht! Wie so ziemlich überall, hat er auch hier rechtlich keinen Boden. —

(O. P. A. Z., O. A. G. S. u. Han. Z.) Schüsse aus scharf geladenen Gewehren, die in gerader Richtung auf Menschen abgefeuert worden, [1]) Drohungen, die Verborgenen würden nach ihrer Auffindung erschossen werden, seien vorgekommen; [2]) die, welche an der Drohung Theil genommen, die, welche Schüsse abgefeuert, die den Tod der Gemordeten gewollt, seien die drei Schuldigen (?!), von denen zuerst gesprochen worden.[3]) (Han. Z.) Die Ab-

---

[1]) Das ist, wenn auch in sich zufällig wahr, an sich ein falscher Schluß, den wir eben deßhalb aus wissenschaftlichem Interesse hier bekämpfen müssen; denn nie darf ein Schluß gezogen werden, der sofort an und für sich das Gegentheil aussprechen kann, wie z. B., daß schon scharfgeladene Gewehre auf einen Menschen noch mit der Drohung abgefeuert werden: Jetzt schieß ich dich todt. Und der Tod trat ein. Der da schoß, wußte nicht, daß das Gewehr geladen war und that es aus Leichtsinn, d. h. ohne sich nur einen Augenblick zu befragen. Worin liegt also der Beweis, daß das Abfeuern des Gewehres in gerader Richtung auf die Menschen nicht Folge der Absicht war? Gewiß in andern Umständen? Und diese dürfen sich auch nicht bloß beschränken auf das reuevolle Haarausreißen ꝛc., denn auch Das ist kein Beweis. Eben so kann Jemand im Affekt ein Gewehr auf Jemand abfeuern ohne gerade die Absicht zu haben, ihn tödten zu wollen, wie bei manchem Todtschlag diese Absicht in der That nicht gewaltet. Der Augenblick reißt fort, ohne sich zu befragen, und das höchste, was vielleicht unterstellt werden darf, wäre eventuelle Tödtung. Eine bestimmte Absicht aber kann dem Beschädiger ganz fern gelegen haben!

Wir sehen also, daß der Schluß als solcher ein falscher ist, dessen sich, wie das schon öfter nachgewiesen, ein Jurist nicht schuldig macht, wenn er Jurist ist; denn es fehlt dem Schlusse jetzt nicht das vermittelnde Glied — es fehlt ihm, wie S. 1200. n. † bei Burweiler, die Prämisse, womit denn wieder nachgewiesen ist, daß die bekannte strafrechtliche Regel verletzt ist. — Es waltet also hier das Umgekehrte von Dem, was wir bisher gezeigt: daß nämlich das vermittelnde Glied immer ausgeschlossen stehe, was man in der wissenschaftlichen Sprache logische Luftsprünge nennt. — Daß also der s. g. Schluß da Oben innerlich wahr sein kann, daß er es hier jedenfalls ist, hebt die Verwerflichkeit dem Juristen gegenüber nicht auf, da er nicht rathen, nicht meinen darf; denn auch die Errathenden und Meinenden treffen es manchmal! Das gehört in das gemeine Leben. —

Was aber den s. g. Schluß in concreto besonders gefährlich und innerlich verwerflich macht — das ist, daß er im Ensemble geltend gemacht werden soll! — Es wird also jeder Angeklagte insbesondere unter diesen bestimmten Gesichtspunkt gestellt, um den animus occidendi bei Auerswald sowohl wie bei Lichnowsky nachzuweisen. Der Staatsprokurator hatte Absicht und Ueberlegung — das gefährlichste Moment — durch regelrechte Schlüsse darzuthun, womit sich denn von selbst ergibt, daß das Gewehr in gerader Richtung auf den Menschen abgefeuert worden sein muß, da die Kugel ihn getödet; denn wenn Einer den Kaspar erschießen will, hält er das Gewehr nicht auf den Michel, womit sich denn überhaupt die Phraseologie da Oben handgreiflich veranschaulicht, um zu zeigen wie fortwährend Wald und Rauch in den Prozeß getragen worden, der die gescheidten Leute umnebelt hat! So darf ein Jurist nicht begründen.

[2]) Das ist nicht so bewiesen, wie es dastehet, wenigstens so nicht gesprochen worden. Indessen wäre es thöricht, dagegen ankämpfen zu wollen.

[3]) Nein, Herr Staatsprokurator — das ist wieder unlogisch, unjuristisch und ungerecht, sofern wir nämlich nicht gerade so denken und handeln wollen, wie diese Leute auf der Haide. Bei Ludwig nämlich ist gar keine Spur vorhanden, daß er gedrohet, noch eine Absicht verrathen hätte; nicht einmal der „Glauben an eine Spur!“ Man muß bei der Wahrheit bleiben und ihr die Ehre geben; denn der Hr. Staatsprokurator kann doch nicht mehr Anschuldigung bringen, als innerhalb des Rahmens des Prozesses liegt. Oder am Ende doch?

sicht sei also eine überlegte, nicht eine in der Uebereilung gefaßte gewesen (?) [1]) Kein Anreiz zum Zorn habe vorgelegen (?), da die beiden Opfer sich versteckt, [2]) keinen Widerstand geleistet und um Schonung gebeten hätten; [3]) eine lange Zeit sei verstrichen zwischen dem Beginn der Verfolgungen und der Vollendung (?), während Dessen mit einer großen Beharrlichkeit in Ueberwindung bedeutender äußerer Schwierigkeiten (?) Planmäßigkeit (?) und Sorgfalt auf Verwirklichung des vorgesteckten Zwecks (?) hingearbeitet wor-

---

[1]) Das ist erst wahr, mit der Zeugin Magnus, welche die Voruntersuchung in der Anlage der Frankfurter Protokolle unberücksichtigt ließ; welche das Instruktionsverfahren ebenfalls ignorirte; welche die Rathskammer nicht weniger übersah; welche die Anklagekammer nicht beachtete; welche der Staatsprokurator in der Zeugenliste ausschloß, welche der Präsident trotz seines Gebets und trotz seiner sechswöchigen Studien über den Akten nicht extrahirte; welche in der schwurgerichtlichen Verhandlung ohne Geräusch fortgeschickt ward; welche endlich auf des Ludwig's Vertheidigers Antrag zur wiederholten Ladung durch Gerichtsbeschluß verworfen ward: dann, und nur dann, wenn diese Zeugin zur Geltung kommt, ist es wahr, was der Staatsprokurator da Oben argumentirt. Daß die Zeugin Magnus in der Wahrheit stehet, haben wir S. 1116. ff. mathematisch nachgewiesen. — Der Staatsprokurator aber hat für seine Behauptung gar keinen juridischen Boden — und selbst auf dem angeführten ist die Ueberlegung in dem gewöhnlich damit verbundenen strafrechtlichen Sinne ausgeschlossen, sofern die Ueberlegung auch das Nachdenken voraussetzt und die Folgen vorher, nicht nachher bedacht sein müssen. — Das Kriterium, ob ein Verbrecher über die Folgen sich Rechenschaft gegeben, liegt in der Heimlichkeit, mit welcher er seine Vorkehrungen trifft. Es ist also, wenn wir den Rechtsboden annehmen, welchen die Zeugin Magnus bietet, eine Ueberlegung des Affekts und der Grausamkeit, nicht der Ruhe und Besonnenheit — vom Boden des Staatsprokurators aber ein Ueberstürzen ohne alles Ueberlegen! (s. a. S. 111. ff., vergl. S. 105. u. S. 603. ff.)

[2]) Das ist auch wieder ein Schluß vom Löwen auf das Lamm. Ein Verstecken kann allerdings an und für sich Niemand zum Zorn reizen, sondern höchstens nur zum Mitleide. Ob Das aber auch bei Dem der Fall sein muß, der von dem Versteckten früher gereizt oder beleidigt oder erbittert worden — das bleibt eine Frage, welche gerade so vielmal zu beantworten ist, wie die Abstufungen der sittlichen und intellektuellen Bildung vorhanden sind. Ueberhaupt ist diese Frage gar nicht zu lösen, so lange der Staatsprokurator die zwei Getödeten zusammenwirft und unter einen und denselben Gesichtspunkt stellt. Da der H. T. die Gesichtspunkte darlegt, haben wir nicht nöthig, uns dabei aufzuhalten, sondern anzudeuten, daß die Gerechtigkeit da Oben fehlt, d. h. mit einem Begriffe, der an sich wahr ist, einen andern, der das Gegentheil sagen dürfte, verschleiert. Das ist nicht Kunst des Staatsprokurators, um etwa die Geschwornen zu täuschen — das ist die schlechte Schule, der Mangel an logischer Deduktion und an Rechtsphilosophie. Da gibt sich die Verkehrung von selbst, wie eine taenia spornstreichs aus sich herauswächs't, so lange der Kopf noch nicht vertilgt ist und die Saugöffnungen noch thätig sind.

[3]) Das ist Entmenschung, Grausamkeit, Rohheit, Brutalität, womit sie übrigens ihrem Vaterlande dienen wollten! — Um ihnen und Allen, welche so tief stehen, nun heute, wo sie es begreifen, zu zeigen, wie tief sie wirklich gestanden, wie wenig sie und ihres Gleichen berufen waren, des Volkes Wohlfahrt in die Hand zu nehmen, müssen wir sie von einem höhern Standpunkt beurtheilen, als der des Herrn Staatsprokurators. Das ist die eigentliche Schule der Gesittung — das gute Beispiel nämlich! Was der Herr Staatsprokurator thut, erbittert: aber es überzeugt nicht!

den sei. [1]) (O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Die Umstellung des Grabens, die Sorgfalt (?), Planmäßigkeit (?) und Besonnenheit (?), mit der sie geschehen, sei augenfällig.[2]) (Han. Z.) Gegen die Annahme der Uebereilung spreche noch die an Tag gelegte Kaltblütigkeit, der Hohn, womit die Todesdrohungen begleitet gewesen [3]) (O. P. A. Z.) und die Berathung der Thäter, ob die Opfer getödet werden sollten oder nicht (?) [4]) (Han. Z.) Die Festigkeit in der Zurückweisung aller Versuche der zur Besonnenheit Mahnenden, das Leben Beider zu retten und die nach der That geäußerte Befriedigung, sei der weitere Beweis für die Absicht der Tödtung, wenn es noch eines Beweises bedürfe. [5]) (Han. Z., O. P. A. Z., O. A. G. S.) Das übereilte Verbrechen bereue,[6]) das absichtliche rühme sich Solchen

---

[1]) Das ist nun alles falsch — im historischen Theile ist das mathematisch nachgewiesen. Wo zeigten sich denn die Schwierigkeiten? Das Ding da Oben nimmt sich wie S. 1046. n. 2. ff. so großartig aus, daß man es anwenden könnte auf den Rückzug der Arrière-Garde des Marschall Ney von Moskau nach Smolensk oder des Hannibal über die Alpen. Es war leider kein Hinderniß da, weil die — Männer so rar sind wie die — Juristen!

[2]) Das gab sich Alles so von selbst, wie die Verkehrung dieses Prozesses. Es lag in der Natur der Sache, wie dieser Prozeß in der Natur der schlechten Schule liegt. — Da war keine besondere Planmäßigkeit nöthig, keine Besonnenheit und Sorgfalt! In dem Allem liegt noch kein Beweis für die überlegte Absicht zur Tödtung, mindestens nicht für Alle, namentlich nicht für Ludwig, der ja in keiner Weise einer Handlung in dem Garten ꝛc. bezichtigt worden. Wie würde es nach dieser Argumentation mit dem frommen Körber aussehen, der eben Schildwache gestanden? — Das ist eine konkludende Handlung, die ihm manchem Gericht gegenüber nicht so leicht nachgesehen worden wäre — und warum hier? Das lehrt die Beweisaufnahme.

[3]) Das trifft aber doch immer nur Einzelne und Wenige! Warum muß denn immer Ludwig, dem nichts der Art zur Last gelegt worden, nicht „eine Spur“ — warum muß denn dieser fortwährend im Auge stehen als Solcher, der Dessen Alles schuldig sei? — Ist Das gerecht?

[4]) Es hat ja keine Berathung über die Tödtung stattgefunden, namentlich nicht bei Auerswald. Da ging es im Sturmschritt. Bei Lichnowsky aber war Gegenstand der Berathung die Frage, wo er hingebracht werden sollte. Wenn dazwischen Einzelne schrieen, er müsse erschossen werden, so hat der Widerstand doch bewiesen, daß es nicht Alle waren, gewiß nur Wenige! Entweder soll der Staatsprokurator, wenn er es weiß, Diejenigen nennen, welche da schrieen, oder schweigen oder so deduziren, daß es wenigstens Dem, welcher keine Beschuldigung der Art gegen sich hat, nicht zum Nachtheile gereicht. So ist es seine Pflicht — so ist es auch juridisch und der Gerechtigkeit entsprechend.

[5]) Das ist wahr. — Bei Auerswald ist die augenblickliche Absicht unverkennbar; aber es wiederholt sich hier, was wir in der vorigen Note anführten.

[6]) Das ist wieder ohne rechtlichen, philosophischen und logischen Gehalt. Der Hr. Staatsprokurator hat hierbei nur zwei Gegensätze im Auge — einen prämeditirten kaltblütig verübten Mord (dolus) und eine reine Kriminal-Kulpa oder einen Verbrecher, der aus persönlichem Interesse zum Verbrecher geworden, sei es nun Uebereilung aus Rache oder Jähzorn! Denn hier tritt der Fall ein, wo mit dem Verbrechen auch die Befriedigung da ist, mit andern Worten — sofern Das für die Wortjuristen sofort wieder ein Anhaltspunkt wäre — wo kein anderer Wunsch mehr übrig bleibt, als Der, daß es nicht geschehen sein möge. Da folgt die Reue, wenn der Verbrecher nicht ein Bösewicht gerade ist, dem Verbrechen auf dem Fuße. Hier ist Das anders. Wer nicht blos praktischer Routinier ist, der bedarf keiner weitern Deduktion. Uebrigens finden sich diese Fragen im Hist. T. und der R. A. behandelt.

gegenüber, von denen es keine Gefahr besorge (?) [1]) [O. P. A. Z., O. A. G. S.]

Was die Zeugen anlange, so beruhe die Glaubwürdigkeit darin, daß die Wahrheit gekannt und daß sie gesagt werde. (!) [2]) Der Ruf aller Zeugen, bis auf Einen, sei früher gut gewesen. (Han. Z.) Keiner habe eine Feindschaft gegen einen der Angeklagten an den Tag gelegt, [3]) vielmehr hätten alle

---

[1]) Der Sinn des Staatsprokurators da Oben kommt kaum vor unter einer Bande, welche Morden und Rauben zum Handwerke sich erkoren. Das als Regel aufzustellen, wie es der Staatsprokurator thut, heißt den Teufel an die Wand malen oder alle und jede sittliche Würde des Menschen zu Grabe tragen. Auch ist es ganz falsch. Kein Verbrecher, sofern er weiß, daß er ein Verbrechen begangen, berühmt sich Andern gegenüber, selbst dann nicht, wenn er sicher ist, daß Der, welchem er seine That anvertrauen dürfte, den Verräther nicht macht. Das geht so schnurstracks wider die Natur und den Verstand, daß man nicht weiß, wo der Staatsprokurator alle diese Weisheit aufgefunden.

[2]) Das ist nun Unsinn, den der Staatsprokurator, zu seiner Ehre sei es gesagt, nicht verschuldet. Das würde mit andern Worten heißen: die Schönheit besteht Darin, daß Etwas schön ist; denn wenn die Wahrheit gekannt und gesagt werde, so ist Das die Glaubwürdigkeit selbst — eines so abstrakt, wie das Andere! Der Staatsprokurator sagte aber: unter einem klassischen Zeugen versteht man Den, der die Wahrheit sagen kann und will. Das ist die gewöhnliche Formel, die aber nicht wortjuristisch genommen werden darf, weil Niemand eine mathematische Garantie hat, daß ein Zeuge die Wahrheit sagen kann und will. Strafrechtlich muß es heißen: daß man vom Zeugen weiß oder vermuthet, die Wahrheit sagen zu können, und daß er sie sagen zu wollen die rechtliche und sittliche Vermuthung für sich hat. Das ist der Sinn — einen höhern gibt es nicht! — Mehr läßt das Strafrecht von einem Menschen nicht zu, womit wir schon so oft anzudeuten Gelegenheit hatten, daß Schlüsse höher stehen, als Zeugen. Natürlich meinen wir regelrechte Schlüsse und nicht die der Gegner; denn Das ist Hokuspokus. So hat Hodes z. B. nach menschlichem Dafürhalten rechtlich und sittlich Alles für sich, daß er bezüglich des Rückenschusses seine Wissenschaft gesagt. Dennoch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es anders sein könne: — daß er sich geirrt! Da ihm aber kein Zeuge und keine Thatsache entgegen stehet, welche glaubwürdiger wäre, so muß er juridisch prävaliren, sofern wir dem Rechte nicht Gewalt anthun wollen. Ganz anders ist es mit der feststehenden Thatsache jener zwei Löcher im linken Latze (S. 1124. Untern. α. u. β.) — Da stehet gegen alle Widerrede fest, daß Auerswald nicht aufrecht erschossen worden ist. Danach kann der Hr. Staatsprokurator seine Weisheit da Oben bemessen. Das Strafrecht behauptet nie von einem Zeugen, daß er die Wahrheit sagen kann und will — es räumt nur die rechtliche und moralische Vermuthung pro und contra ein. Was darüber, ist vom Uebel, wie wir gleich belehrt werden.

[3]) Woher weiß denn Das der Herr Staatsprokurator so genau? Das ist seine subjektive Meinung; aber er hat gar Vieles subjektiv gemeint und, wie wir nachgewiesen, geirrt. Der Jurist meint nicht — und wo er seine subjektive Meinung aussprechen zu müssen glaubt, ist er so gerecht, daß er es auch sagt. Der Staatsprokurator spricht aber da Oben, als hätte er ein ganzes Regiment Beweisresultate im Hintergrunde. Das ist beirrend und täuschend — Das gleicht jenen „bestimmtesten, detaillirtesten vor verschiedenen Richtern abgelegten" falschen angeblichen „Zeugenaussagen", womit so viel Ovation gemacht worden. Wir sind gar nicht so abgeneigt, zu glauben, daß Häußler z. B. gegen Ludwig pikirt war — Das zeigt seine Haltung. Wir sehen in Häußler gar nicht den Zeugen, der der Wahrheit überall einen treuen Ausdruck gibt. Wir haben es nachgewiesen.

ungern wider dieselben ausgesagt und dies begründe die Ueberzeugung, daß Keiner einem Angeklagten zu viel gethan habe. [?] [1]) (O. P. A. Z.) Natürliche Menschenliebe und Furcht vor den Folgen der Aussage sei überall vorherrschend gewesen. [2]) Der Zeuge Schutt habe bei seiner unbedeutenden Aussage erklärt, mein Leben ist verwirkt, wenn ich als Verräther befunden werde, [3]) und auch hier vor Gericht sei enthüllt worden, daß man Zeugen zu Widerruf und falschen Aussagen verleiten wollen; [4]) aber gerade dieser Umstand werde überzeugend auf die Geschwornen wirken. (?!!) (Han. Z.) Ehrend zu erwähnen seien Schwab, dem die Ruhe des Gewissens höher gestanden, als

---

[1]) Man sollte, wie Das so häufig vorgekommen, gar nicht meinen, daß ein s. g. „besonnener" „umsichtiger" Mann so sprechen könne. Wenn wir nun den Satz herumdrehen und sagen: Das begründet die Ueberzeugung, daß sie in der Voruntersuchung zu viel gesagt haben? Zu dieser Annahme hätten wir Grund und Boden. Dennoch werden wir niemals an- und für sich sagen — Das begründe die Ueberzeugung. Das ist viel gesagt! Um zu überzeugen, muß ein Schluß dastehen, der nicht anzufechten ist. Wo wir nicht beweisen können, werden wir auf Grund unserer Argumente gegen die Untersuchung die Sache in Frage stellen und höchstens die rechtliche Vermuthung für die Angeklagten, beziehungsweise für die Zeugen sprechen lassen, welche die Untersuchung gegen sich hat. So ist es juridisch.

[2]) Das ist wahr! Aber warum? Wir kennen die Sache jetzt und haben sie sattsam nachgewiesen, damit zugleich, daß wir keineswegs so ungerecht oder so verblendet sind, die Leute hätten nicht den Zwang, der ihnen in der Voruntersuchung angethan worden, später etwas weiter benutzt, als sie es anders bei einer geschickten Untersuchung vermocht haben würden. Wir sagen vermocht, weil es, wie wir dargethan, bei einer geschulten Untersuchung absolut unmöglich ist, daß die Komparenten, ob Zeugen oder Angeschuldigte, solche Sprünge machen können, wie sie da in Hanau gemacht worden sind, ohne rechtlich einen Anhaltspunkt gegen sie zu haben. —

[3]) Das kann Schutt ganz aus eigener Meinung gesagt haben, wie es auch sein wird. Die Leute begriffen ja recht wohl, daß ihre Aussagen nicht unter dem Scheffel gehalten würden. Keiner wollte also als Verräther seiner Bekannten und Freunde dastehen. Die Sache ist so natürlich, daß man sich gar nicht genug wundern kann, wie der Staatsprokurator so viel Gewicht darauf legt und fortwährend falsche Schlüsse als solche ziehet. Der Inquirent hat Das bei Jedem vorauszusetzen, wenn es der Komparent auch nicht sagt — ein tüchtiger Inquirent lacht dazu und fällt nicht, wie man zu sagen pflegt, mit der Thüre in das Haus. Der Dietrich soll ja auch geäußert haben: die Vettern und Brüder schlagen mich todt. Sein Instinkt hat ihm gesagt, daß er nicht gut angesehen werde, wenn er Beschuldigungen angebe. Daraus Schlüsse ziehen zu wollen, es sei Das Folge einer komplotorischen Verabredung oder es sei die Beschuldigung ein Ausdruck seiner Wissenschaft, ist als Schluß falsch, wenn auch innerlich etwas Wahres daran wäre. Der Dietrich kann Das ganz gut auf die Beschuldigungen erwiedert haben, welche ihm der Aktuar als solche, die er bezeugen könne ꝛc., vorgehalten. Es ist Dies sogar wahrscheinlich. So beweis't auch die Aeußerung von Schutt nichts, weil man nie weiß wie eine solche Aeußerung hervorgerufen worden! —

[4]) Da haben wir die Schlußfolgerung! Wer hat denn Das vor Gericht enthüllt? Der Schwab, ein achtmal der falschen Aussage überführter Zeuge, ein in der Frage bei Auerswald thatsächlich überführter falscher Zeuge, ein leichtsinniger karakterloser Mensch, wenn nicht etwas Schlimmeres — oder, wenn er Dies nicht sein sollte, ein Schwachsinniger?! Diesem gegenüber ist die Regel audiatur et altera pars auf die unerhörteste Weise verletzt worden, um, ohne sich nur zu befragen, Andere an Pranger zu stellen. —

die Furcht vor den Menschen (?!), den Drohungen und Ueberredungen nicht abgehalten, die Wahrheit zu sagen (?!!) [1]) und Häußler, dessen Wahrheitsliebe (?) und ehrliche Natur die Lüge verabscheute und im gewaltsamen Kampfe mit der Furcht (?) und dem Mitleide am zweiten Tage sich siegreich entwunden. [2]) Wo zwei solche Zeugen aussagten, da bedürfe es keiner andern Zeugen mehr (?!!), wo diese beiden Zeugen übereinstimmten, da ruhe die Ueberzeugung auf dem festesten Grunde, der einem Richter jemals geboten werden könne [?!!!] [3]) (O. P. A. Z., O. A. G. S. u. Han. Z.) Diese Einhelligkeit finde sich namentlich darin, daß Ludwig den tödtlichen Schuß auf Lichnowsky gethan habe. (?!) [4]) Bechtold sei ein solcher Zeuge nicht, aber er war nahe, und als er vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, sei Dies mit einer Bestimmtheit (sic!) geschehen, die mehr bürge, als die Person. (?!) [5]) Körber endlich, welcher hätte leugnen können, habe mit einer Wahrheitsliebe gezeugt, die möglich mache, ein großes Gewicht auf dessen Zeugniß zu legen. (!!!) (O. P. A. Z. u. H. Z.) Er habe seine eigene Schuld eingestanden (?) und deßhalb nicht nöthig, solche auf Andere zu wälzen und seine mit der Ruhe eines aufrichtigen Mannes gesprochenen Worte verdienten Glauben. (?!) [6]) Weber habe der Versuchung erlegen (?), welcher der brave Häußler widerstanden (?!) Unwahr könnten seine früheren Aussagen nicht sein, die er mit einer Ausführlichkeit und Ge=

---

[1]) Dank der höhern Gerechtigkeit ohne Gänsefüßchen und dem schlichten einfachen Sinne der Geschwornen ohne Jurisprudenzlei — sie haben den „treuen ehrlichen wahrheitsliebenden" Schwab verworfen! Die drei Fragen und seine Antworten haben die Geschwornen doch nicht unberührt gelassen. Da erst kann man die Macht des Gewissens erkennen, wo der einfachste Mensch scharfsinnig wird, wenn es auf Kosten seines Gewissens gehen soll! —

[2]) Häußler ist eben auch gewürdiget (s. S. 1165. u. 1196. u. ff.)

[3]) **Das ist der Glanzpunkt in der Begründung!** Darum kein Wörtchen weiter.

[4]) Das ist die Schlußfolgerung des Glanzpunkts, das Lieblingsthema!

[5]) Hier bei Bechtold gelangt der Herr Staatsprokurator ohne es zu wissen auf unsern Boden: daß es weniger die Person, als das Protokoll sei! Die Widersprüche also, in welchen sich die Begründung bewegt, verrathen offenbar den Mangel einer guten Schule. Was der Staatsprokurator hier pro anwendet, benutzt er wieder dort contra, woraus eben evident hervorgehet, daß seine vorgefaßte Meinung der Pharus seiner Begründung ist, nicht aber die Jurisprudenz, sonst würde ihm die ganze Verkehrung ein Werk der Unmöglichkeit sein. Wo eine gute Doktrin Fleisch und Blut geworden — da ist Klarheit. Jetzt auf einmal soll das Protokoll mehr nachweisen, als der angebliche Deponent, während bei Schwab gerade das Umgekehrte geltend gemacht worden. Da der Staatsprokurator aber für alle seine s. g. Argumente keine Basis, keine Regel, keinen Prüfstein hat, so geräth er auch hier wieder ins Haferfeld; denn wie wir gerade bei Bechtold nachgewiesen haben, so sind es ganz insbesondere **seine** Protokolle, welche durchweg faul sich offenbaren! — — — Der Herr Staatsprokurator macht also doppelt Fiasko, sofern er erst hinterher, nachdem Bechtold die Untersuchung angeklagt, seinen moralischen Unwerth einräumt, zuvor aber ausweislich der Estrade seine dreimalige Vernehmung veranlaßte, welche in einer ausnahmsweisen Dauer und einer wahrhaften Tortur exerzirt worden, damit er zu seinen widersprüchlichen unsinnigen Protokollen zurückkehren möge, d. h. zur Wahrheit! Sapienti sat.

[6]) Sehr schön gesagt! Brauner Rock — grüner Rock u. s. w. (s. a. S. 429. n. 1 u. 2.) Er wird aus der Kaste vertheidigt!

nauigkeit gemacht, welche nur der Wahrheit möglich gewesen sei. (?!) [1]) Das sichtbare Widerstreben aller Zeugen, in diesem Prozesse auszusagen, sei ein Beweis für die Wahrheit ihrer Depositionen, (!!!) (!) Daniel Georg, Johann Pflug und Peter Ludwig seien demnach Miturheber der That, Ludwig insbesondere. (!!!) Es sei also ein seltener Sieg der Wahrheit, daß bei einem Verbrechen, an welchem so viele mitgewirkt, die Hauptthäterschaft sich so klar herausstelle (?!!!), [2]) ein Sieg, der den übrigen Angeklagten, die nur der Miturheberschaft (?) schuldig seien, zu gut komme. (?) «Sie, meine Herren Geschwornen,» so schlies't der Staatsprokurator, «Sie werden die Entscheidung zu geben haben, deren Bedeutung weit über die Grenzen des Vaterlandes hinausgehen wird, eine Entscheidung, welche der Geschichte angehört. Sehen Sie nicht rechts, sehen Sie nicht links, entscheiden Sie nach Ihrer festen innersten Ueberzeugung.» [3]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S., Han. Z., s. a. s. g. D. Z. ꝛc.)

---

[1]) Wenn Weber nur nicht so rechtswidrig und grausam aus dem Krankenbett auf die Britsche im Gefängniß geschleppt und vom Aktuar nicht vernommen worden wäre; wenn wir nur nicht so viel Gegenbeweise hätten: dann, ja dann s. a. a. a. O.

[2]) Das ist für Den, welcher den Prozeß nun kennt, ein **zweiter Glanzpunkt**, dem wir übrigens schon öfter begegneten.

[3]) Das wäre nun die Schlußbegründung, um die Willensrichtung und Willenseinigung darzuthun; aber sie ist falsch, wie die materielle Beweisführung, wie der Eingang. Das wird hoffentlich kein Jurist bestreiten! Der Staatsprokurator hatte bei Jedem die Willensrichtung einzeln nach den Resultaten der Beweisaufnahme zu veranschaulichen. Statt Dessen ist Alles kunterbunt untereinander geworfen, so in Bausch und Bogen, wie es eben durch den ganzen Prozeß sich hinzieht. Darin liegt die Verwirrung dieses Prozesses *). Man würde sehr irren, wenn man glaubte, der Herr Staatsprokurator habe den materiellen Theil so begründet, wie er dargestellt ist. Wir haben eine gewisse Ordnung in die Zeugen gebracht, wie sich Jedermann durch die Referate überzeugen kann — wir haben die Momente der Beschuldigung herausgehoben, während der Staatsprokurator zumeist mit Namen begründete. Das zeigt sich ja auch bei den übrigen Angeklagten, wobei wir aus denkbaren Gründen nicht zu Hilfe kommen; denn sind auch die Referate wohl ärmer, als der Staatsprokurator deduzirte, so zeigen

*) Wir haben uns schon früher S. 1115. n. 1. v. U. die Beantwortung der Frage vorbehalten, ob ein Staatsprokurator dergleichen, wie es durch die ganze Begründung lauft und erquicklicher noch begegnet, exerziren darf, müssen uns aber, da Raum und Verhältnisse die Lösung dieser höchst wichtigen Frage in ihrer rechtlichen und sittlichen Bedeutung zur Staatsgesellschaft nicht mehr gestatten, hier auf die Andeutung beschränken: daß ein Staatsprokurator nicht als Feind der Angeklagten oder der Vertheidigung sich zu betrachten hat, wie ungefähr zwei feindlichen Generale auf dem Schlachtfelde durch List, Gewalt und Taktik sich gegenseitig bekämpfen, sondern als Freund des Gesetzes und der Wahrheit. — Leider ist es aber in der Praxis anders eingerissen, wodurch dem Volke ein schreckliches Beispiel zur Entsittlichung gegeben wird! — Ein Staatsprokurator hat keinen andern Rechtsboden, als die Vertheidigung, also auch keine anderen Pflichten außer Denen, daß kein Schuldiger dem strafdrohenden Gesetze entgehe und der Staatsgesellschaft gefährlich werde. — Weder auf die Unwissenheit, noch auf die Ungeschicklichkeit der Vertheidigung, noch auf die Gunst der Umstände überhaupt, noch auf den einfachen Sinn der Geschwornen darf er spekuliren. Der Staat fordert von ihm, daß dem Angeklagten nicht mehr Wehe zugefügt werde, als er dem Gesetze nach verdient. Ein Staatsprokurator muß so deduziren, wie wenn der Angeklagte keinen Vertheidiger hätte — und dann ist er immer noch Mensch und kann irren! Für diesen Fall erst ist die Vertheidigung beigegeben. Sich etwa auf die Vertheidigung verlassen wollen, heißt, wo es nicht Unwissenheit ist, Wald in den Prozeß tragen, um die Vertheidigung ermüden! — Was Das bedeutet, lehrt dieser Prozeß, der die wenigen Worte auch von ihrer praktischen Seite veranschaulicht, um versichert zu sein, daß sie weder aus rechtlichem, noch aus einem philosophischen, noch insbesondere aus moralischem Gesichtspunkte nachhaltig anzufechten sind. Nur einem gewissen Schlag von Advokaten ist diese Doktrin jedenfalls ein Greul, denn in ihrer praktischen Anwendung vernichtet sie alle und jede Charlatanerie. — — —

Nach dieser Schlußbegründung der Anklage, welche, eines sehr großen Publikums sich erfreuend, wie die „Große Rechtfertigung" des Bockenheimer Justizamts allseitig mit Kopfnicken, Händezuwinken und innerer Befriedigung aufgenommen worden, beginnt die Vertheidigung, der eine neue Machination vorausgehet:

Noble Vorverhandlung

(der Rechtskunst.)

a) Präsident. Er werde der Anklage gemäß in der geringfügigsten Sache wegen des Tumults vor dem Rathhause zu Bockenheim: 1) Herrn Blachiere für den Angeklagten August Schmidt, 2) dem Vertheidiger Pflüger für Ludwig Dietrich und 3) dem Herrn Obergerichts-Prokurator Braubach für Joh. Heinrich Gambel, dann nach einem ihm mitgetheilten Uebereinkommen der Vertheidigung in der Hauptanklage: 1) für Mathias Körber, 2) für Ludwig Dietrich und endlich in der schwersten Beschuldigung: 1) für den Angeklagten Peter Ludwig, 2) für den Daniel Georg und 3) für den Johannes Pflug das Wort geben.

b) Vertheidiger Grimm: da von einem Uebereinkommen der Vertheidigung gesprochen worden, müsse er sich verwahren gegen die Annahme als gehöre er dazu — er sei zu keiner Berathung der übrigen Herren Vertheidiger geladen worden, wisse also auch nichts von einer Uebereinkunft und protestire daher dagegen. [1]

c) Vertheidiger Pflüger: er sei ebenfalls zu einer Berathung, beziehungsweise zu einem Uebereinkommen der Anwälte weder zugezogen, [2] noch befragt worden, ob er es zufrieden sei; denn da nach der Anklageakte Ludwig sub 4) aufgeführt und durch die ganze Beweisverhandlung die Reihenfolge so gehalten worden, daß Ludwig mindestens immer hinter Daniel Georg her zu antworten hatte, so sei seine Einwilligung zu einer plötzlichen Veränderung dieser Reihenfolge erforderlich. Da dieses Uebereinkommen der drei Herren Anwälte ohnehin auffallend und durch nichts begründet sei, so müsse er gegen das Verfahren protestiren.

---

sie doch die Oberflächlichkeit und Unordnung, welche wir nun durch den ganzen Prozeß nachgewiesen. Die Gegner können uns also den Vorwurf nicht machen, daß wir etwa verschleiert oder Hokuspokus exerzirt hätten. Mit falscher Waffe zu fechten, ist uns ein Greuel! Alles, was nur gegen Ludwig aufzufinden war, haben wie an das Tageslicht hervorgezogen, und daß wir es aus der Voruntersuchung heraus auf Grund unserer Exzerpte gerade und zumeist bei den s. g. Zeugen vermochten, welche der Staatsprokurator in seine „Wagschale der Gerechtigkeit" warf, um mit ihm zu sprechen — Das beweis't, daß wir den Prozeß bei flüchtiger Durchsicht der Akten richtig und gerade so durchschaueten, wie er jetzt in seiner innern Ausprägung vorliegt. Indem wir also in die Tiefe eingedrungen, sehen wir, daß für den Staatsprokurator der Sieg, beziehungsweise die Vernichtung der Angeklagten lediglich in der Oberflächlichkeit lag, mit welcher der Prozeß behandelt wurde. In die Tiefe einzudringen — Das war Pflüger's Absicht und Versuch schon bei dem Schwurgericht in Hanau, sofern er einsah, daß anders an eine wirksame Vertheidigung nicht zu denken sei.

---

[1]) Gegen Hrn. Grimm war diese Ausschließung allerdings eine Beleidigung, sofern notorisch keine Feindschaft zwischen ihm und den drei juridischen Notabilitäten bestanden.

[2]) Das wird durch die notorische Feindschaft des Hrn. Braubach, Cöster und Löbenstern erklärlich. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es zur Ehre gereicht, von den Herren, insbesondere den beiden Ersten, angefeindet zu werden.

d) Löb David Löbenstern, Dr. beider Rechte: Der Offizialanwalt Michael sei gegenwärtig gewesen und habe das Uebereinkommen in der angeführten Reihenfolge gutgeheißen» (?) «sie (die Koriphäen) hätten über diesen Punkt schon mit dem Herrn Präsidenten Rücksprache genommen und müßten bei dem Uebereinkommen beharren, um so mehr als der Herr Präsident auf die angeführten Gründe das Versprechen gegeben, das Wort in keiner andern Weise ertheilen zu wollen. Da der Herr Präsident auch die Befugniß habe, das Wort zu ertheilen, wie er es für gut finde, so werde die Sache damit erledigt sein.

e) Präsident: Ja ich habe dem beigestimmt und kann das Wort zuerst geben, wem ich will. [1])

---

[1]) An sich wäre es eine Auszeichnung gewesen, denn der zuerst Auftretende hat in verwickelnten Prozessen dieser Art als Vertheidiger unstreitig den schwierigsten Standpunkt, zumal hier, wo das Parteigetriebe nach allen Richtungen einen Steuermann bedingte, der mit sicherer geschickter Hand die tausend Klippen zu umschiffen vermochte, ohne schroff anzustoßen. Das ist eine Aufgabe, welche Geist, Berechnung, Tiefe, Dialektik und Versöhnlichkeit der Sprache voraussetzt. Gerade der Erste hatte die volle Spannung des Augenblicks zu bestehen — und die ersten Eindrücke sind die bleibensten: ob nun gut oder weniger gut oder den Angeklagten ganz nachtheilig, gleich viel! Wie geschickt auch die folgenden Redner operiren — sie können die ersten Eindrücke nicht ganz verwischen. Es hätte daher nichts dem Interesse der Angeklagten Nachtheiligeres geschehen können, als daß man den Vertheidiger Pflüger zwang, gegen die bisher bestehende Reihenfolge zuerst das Wort zu ergreifen, ohne es ihm früher zu sagen, als in dem Augenblick, wo es geschehen sollte. *) Anders wäre er erst andern Tags an die Reihe gekommen **).

Daß es also eine Auszeichnung nicht sein sollte, haben wir wohl nicht zu versichern. Nach des Hrn. Advokaten Michaels Deutungen sei es geschehen, damit das Gewicht der Redner Cöster und Löbenstern nicht geschwächt werde, ein Umstand also, den die ganze Gesellschaft vor dem Prozesse weder geahnt, noch vermuthet hätte, worin ihr Urtheil liegt! Die Herren gingen also in ihrer Berathung, welcher Hr. Michael als s. g. Offizialanwalt beigewohnt, von einer ganz entgegengesetzten Ansicht aus. Wenn Pflüger zuletzt spreche, meinten sie, gingen alle Eindrücke und Vortheile verloren, deren sie sich im Interesse der Angeklagten zum Voraus schmeichelten, zumal Hr. Advokat Cöster ganz insbesondere sich vorbereitet und dergestalt in die Sache hinein gearbeitet habe, daß er nothwendig zuletzt sprechen müsse, um mit dem letzten Schlage auch Alles zu betäuben und die „gescheidten" Leute in Hanau gefangen zu nehmen unter die Herrschaft seines allgewaltigen Geistes. So ließ es, wenn auch nicht mit denselben Worten und demselben Ruhme für Hrn. Cöster, Herr Michael dem Pflüger gegenüber durchblicken, während dieser dagegen meinte, daß ja Hr. Cöster der Reihenfolge nach der Letzte schon sei, mithin kein Grund vorhanden wäre, eine Aenderung zu wünschen; allein da wurde er belehrt, daß auch Herr Dr. jur. Löb David Löbenstern gleiche Erwartungen von seiner Ovation nähre und ebenfalls im Interesse der Angeklagten befürchte, Pflüger's Verwirrung möge hinterher die Eindrücke paralisiren, welche er nothwendig erringe. So haben sie es jedenfalls auch dem Hrn. Präsidenten vorgestellt, der vielleicht harmlos darauf einging ***), sofern die Sache an und für sich em-

*) Wenn sie auch früher es gesagt hätten, würde es in dem Zustande Pflüger's dennoch nichts geändert haben.

**) Hinter diesem Umstand liegt das eigentliche Motiv, worüber wir gleich Aufschlüsse bekommen.

Das versteckte Motiv.

***) Der vorgeschobene Grund war bei den Herren Anwälten nur sekundär. Fast möchte man glauben, sie hätten den Todten noch gefürchtet! Die Sache verhält sich nämlich so: die Herren „rechtskundigen" Anwälte hatten, wie sich das gleich zeigen wird, ihre Vertheidigungen vom Wirbel bis zur Sohle aufgeschrieben, um sie abzulesen, was wir ihnen in

Bestätigung daß Etwas vorgegangen.

f) Referat: Nach einer Bemerkung des Hrn. Dr. Löbenstern über eine Vereinigung der Vertheidiger und Gegenbemerkungen der Herren Grimm und Pflüger, nimmt Herr Blachière das Wort ꝛc. (Han. Z., B. zu Nr. 99. v. 25. April und sonst kein Organ eine Spur!)

Vorvertheidigung

(wegen des Tumults.)

1) Vertheid. Blachière: für F. A. Schmidt: «Bei seinem Beruf, die Vertheidigung des Angeklagten zu führen, würde es taktlos erscheinen, über ein Vergehen, welches von der Staatsbehörde selbst als nur unbedeutend geschildert worden, viel zu sprechen, besonders da ein solches von Schmidt gar nicht erwiesen sei. Die Anklage sei auf Theilnahme an Tumult und an der Bedrohung des Bürgermeisters gerichtet; es habe aber weder großer Lärm, noch Bedrohungen Statt gefunden. Von Drohungen habe nur der Bürgermeister zu eigener Vertheidigung gesprochen, da Derselbe als Mitschuldiger erscheinen würde, wenn er die Waffen freiwillig herausgegeben. Stehe es mit dem Beweise des Lärmes und der Bedrohung im Allgemeinen so schlecht, so könne eine thätige Theilnahme Schmidt's an derselben noch weniger bewiesen werden ꝛc. Hr. Vertheidiger zweifelt nicht an der Freisprechung des Angeklagten, macht schließlich auf den hohen Grad von Trunkenheit Desselben aufmerksam, und hält ihn, der nur eines unbedeutenden Polizeivergehens, welches lediglich seines Zusammenhanges mit dem auf der Bornheimer Haide Vorgefallenen vor die Geschwornen gekommen, selbst bei erwiesener Anschuldigung durch vierzehntägige Entfernung von seinen Geschäften, für hinlänglich bestraft. (Han. Z., Bl. zu Nr. 99., die andern Organe wenig oder nichts.)

---

pfehlend und der Pflicht eines Präsidenten entsprechend scheint, der ausweislich dieses Prozesses Alles abgewehrt (?), was rechtswidrig den Angeklagten zum Nachtheile gereichen könne. Pflüger glaubte indessen Hrn. Michaels Deutungen ernstlich noch nicht nehmen zu dürfen.

Die Pointe der Sache, um derentwillen wir sie da Oben mittheilen und den eigentlichen Grund hier anführen, liegt nunmehr in der Thatsache, daß die ganze Gesellschaft zuvor schon wußte, daß Pflüger gänzlich unfähig sei, zu sprechen — sie wußte es und führte im Interesse der Angeklagten das Schauspiel doch auf — die Gesellschaft muthete ihm noch zu, daß er die Hauptvertheidigung übernehme und der Offizialanwalt die Form, d. h. nebenbei sitzen und, wie sich Das gleich zeigen wird, den Platz versperren sollte; denn er nützte gar nichts, schadete aber viel, sehr viel!

einem so schweren, verwickelten und delikaten Prozesse gar nicht zum Vorwurf machen wollen; aber, wie wir Dies namentlich bei Hrn. Cöster S. 635. n. 1. schon anführten, so waren sie unfähig, ohne Blatt zu sprechen, selbst das Einleitende nicht ausgeschlossen! Das Sprechen ist nun eine Gabe, kein Verdienst und gibt auch noch kein Zeugniß eines tüchtigen gediegenen Geistes. Es soll hier, um eben ihr Motiv zu zeigen, nur andeuten, daß sie von dem Vertheidiger Pflüger voraussetzten, er möge auch jetzt Anstand nehmen, eine Ausnahme von der Regel zu machen — es stehe aber zu befürchten, daß er über Nacht, sobald er sähe, wie die Hrn. Anwälte Alles vom Blatte ablesen, zur Feder seine Zuflucht vielleicht nehmen und Aehnliches thun dürfte, um sich mindestens nicht lächerlich zu machen; denn daß er auch Geschicktes nichts zu Papier bringen könne und werde — das wußten sie genau; das konnte Niemand verborgen bleiben! Dennoch fürchteten sie, die Verzweiflung könne ihm zu Hilfe kommen und über Nacht noch Etwas produziren. Daher also das Getriebe, daß Pflüger zuerst sprechen sollte; daher der bezeichnende Umstand, daß sie ihre Uebereinkunft, die Vertheidigungen abzulesen, vor Pflüger bis zum letzten Augenblicke ganz geheim gehalten. — Das sind Thatsachen! Wenn sie den Mitvertheidiger Pflüger nicht täuschen wollten, hatten sie diese Heimlichkeit vor ihm nicht nöthig! — Aber auch in diesem Punkt konnten sie ruhig sein; denn wie schon an einer andern Stelle angeführt — er hätte um alle Schätze der Erde keine zehn zusammenhängenden Zeilen schreiben können, sonst würde er die ganze Vertheidigung niedergeschrieben haben; denn Das ist wohl nirgends mehr bedingt, als in einem so schweren Prozesse. Statt Dessen hatte er gar nichts in Händen. —

2) Vertheidiger Pflüger für Dietrich: I. «Pflüger weiß nicht ob von der Schuld seines Klienten hier etwas gesprochen worden» (?!) «sein Gehör sei nicht zuverlässig, [1]) schlies't sich Blachière an, bittet einen Blick auf Dietrich's Trunkenheit und die damalige Zeit zu werfen» (s. g. D. Z. Nr. 113.) II. «sieht seinen Klienten, in dem von Herrn Blachière Angeführten, vertheidigt, stellt das Vergehen in Abrede, oder erklärt es doch für sehr geringfügig und ohnehin in einer vorliegenden schwereren Anschuldigung absorbirt. Auf die Entschuldigung der Trunkenheit legt er kein besonderes Gewicht.» [?] [2]) (Han. Z., B. z. Nr. 99.) III. &c. «Sprach denselben von aller Theilnahme frei, hauptsächlich mit Beziehung auf die erwiesene Trunkenheit Dietrich's.» (Fr. J. Nr. 97, sonst kein Organ Etwas.)

3) Vertheidiger Cöster als Offizialanwalt für Dietrich (nach S. 736. T. 2.): «spricht sich darüber aus, daß nach unsern Gesetzen die Trunkenheit allerdings mildernden Einfluß bei Beurtheilung von Vergehen habe [3]) und der nicht geringe Grad derselben durch Zeugen hinlänglich dargethan sei (Han. Z.) II. hob die Trunkenheit besonders hervor. (Fr. J.)

4) Vertheidiger Braubach für J. H. Gambel (lies't Folgendes sehr gebückt ab, damit es jedenfalls das Publikum nicht sehen soll.): I. «Sein Klient trete nur im Schlepptau der gegen Andere vorliegenden schweren Anschuldigungen vor die Geschwornen. Gambel habe ein Vergehen gar nicht begangen, sich weder an Lärm noch Drohung betheiligt. Nicht Muthwille, sondern ein Lärm, dessen Ursprung Niemand gekannt, habe ihn vor das Rathhaus gebracht. Im Zusammenlauf sei so wenig Gesetzwidriges als in dem Begehren nach Waffen. (?) Aufregende Gerüchte, stachelnde Reden, Burweilers dämonisches Wirken hätten damals die ohnehin vorhandene Aufregung bis zum höchsten Grade gesteigert. Es sei übrigens der Vorfall um so weniger strafbar, als weder Person noch Sache ernstlich bedroht worden. Sein Klient habe nur deßhalb einen Schlaghammer geholt, um den Ausbruch von Thätlichkeiten zu verhüten. Die Wahrheit dieser Angabe sei nicht zu bezweifeln, nicht wiederlegt, und werde sogar durch die Aussagen des Bürgermeisters bestätigt. Letzterer, an dessen Wahrhaftigkeit gewiß nicht zu zweifeln wäre, hätte sich Gambel's als Vermittler bedient. Der Angeklagte habe weder ein Gewehr genommen, noch sich am Zuge betheiligt, noch sich irgend eines andern Vergehens schuldig gemacht. Der Vertheidiger legt so viel Gewicht auf die Aussage des Bürgermeisters Brand, daß er den Antrag auf Freisprechung von dem Herrn Staatsprokurator selbst erwartet und eines befreienden Ausspruchs durch die Geschwornen gewiß ist.» (Han. Z.) II. Das traurige Bild dieser Verhandlung wirft seinen düstern Schatten nicht auf Gambel. Er ist im Schlepptau, die Beschuldigung selbst gering. Gambel mischte sich als Neugieriger in den Haufen. Die allgemeine Aufregung war groß. Ich will Sie auf den Mann verweisen, der wie ein Fatum (!) durch die Geschichte jenes Tags sich hinzieht, der die niedere Klasse zur Wuth zu reizen wußte, der den Zug organisirte, den Mord Lichnowsky's mitverschuldete, auf Saul Burweiler! Der Vertheidiger sucht hierauf nachzuweisen, daß Gambel selbst in der guten Absicht die Menge von Gewaltthätigkeiten gegen das

---

[1]) Pflüger war in Folge seiner Schwäche fortwährend im Schweiß und hatte jedenfalls durch Zug und Erkältung am Gehör gelitten. Uebrigens war es eine allgemeine Klage, daß Vieles dem Ohr entging, was, wie a. e. a. O. erwähnt, theils an dem Lokale, theils an der Sprache Anderer lag.

[2]) Heißt jedenfalls:" Obgleich &c.

[3]) Das hat Pflüger gar nicht bestritten. Die Zusammensetzung Dessen mit der einseitigen Angabe bei II. im Munde des Pflüger sollte in der Han. Z. etwas ganz Anderes insinuiren. Pflüger wollte nichts aussprechen, als daß er weit entfernt sei dem Trunk ein Privilegium einzuräumen, Andere zu beschädigen und sich dann hinter den Trunk zu verstecken, wie Das häufig zu geschehen pflegt. Das ist strafrechtlich ohnehin ein wichtiges Kapitel.

Rathhaus abzuhalten, den Schlaghammer geholt, indem er die Leute habe glauben machen wollen, daß er das Rathhaus einschlagen werde. (?) Gambel habe ja mit dem hinzugekommenen Bürgermeister nach dessen Angabe in versöhnlichem Tone gesprochen. Der Vertheidiger hofft, daß der wegen seiner oft bewährten Gerechtigkeitsliebe allbekannte Staatsprokurator selbst auf Freisprechung antragen werde.[1]) (s. g. D. Z. Nr. 113.) III. (mit Nachdruck): **und daß hier keine Kathederweisheit gelte. rc.**[2]) (E. N.)

Schluß der Sitzung, 1 Uhr.

Zweiundzwanzigste Sitzung, Montag Nachmit. 22. April.

„Schon bei der heutigen Morgensitzung war der Saal (s. a. S. 1230.) bis zum Erdrücken gefüllt, alle Sitze um den Gerichtshof sind dicht besetzt. Selbst das schöne Geschlecht zeigt durch eine zahlreiche Anwesenheit seine lebhafte Theilnahme, heute Mittag hat das Publikum zum Theil noch vor den geöffneten Thüren Platz genommen.“ (s. g. D. Z., s. a. die übr. Org.) Alles, um sich zu ergötzen, harrt der

Hauptvertheidigung

I. für die Minderangeklagten

(Körber u. Dietrich.)

1) Vertheidiger Grimm für Körber: (Aus der H. Z., welche als drittes Gerichtsref. anzusehen ist, geben wir die ganze Vertheidigung in extenso, wie sie Herr Grimm dem Referenten zum Abdruck übergab):

I. «Meine Herren Geschwornen! Zwei Fragen werden Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung sein müssen. Sie werden zu untersuchen haben, ob die Thatsachen, welche von der Anklage dem Mathias Körber zur Last gelegt werden, als bewiesen zu betrachten sind und sodann, ob der Angeklagte sich dadurch eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht habe. In der erstern Beziehung bedarf es keiner langen Auseinandersetzung. — Körber hat Ihnen selbst gesagt, daß er sich bei dem Zuge nach Frankfurt betheiligt, daß er bei dem Suchen nach dem Fürsten Lichnowsky an dem Treibhause im Schmidt'schen Garten Wache gestanden; es sind Zeugen da, welche ihn in demselben Garten gesehen haben. — Sie haben keinen Grund, die Wahrheit dieser Thatsachen in Zweifel zu ziehen. Dagegen stellt es der Angeklagte mit Entschiedenheit in Abrede, bei dem Suchen nach dem Generale von Auerswald in irgend einer Weise thätig gewesen zu sein. Was die Verhandlungen in dieser Richtung enthalten haben, ist lediglich (?) die sehr unbestimmte, sogar zurückgenommene Aussage des Mitangeklagten Ludwig, die aber, wie ich glaube, nicht im Stande ist, Sie von der Wahrheit dieses Umstandes zu überzeugen. — Es kann nicht meine Sache sein, als Ankläger vor Ihnen aufzutreten, aber ich darf es im Interesse meines Klienten nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie höchst unzuverlässig und unglaubwürdig die Person ist, welche hier als Zeuge (?) aufgetreten ist.

---

[1]) Wir geben diese Vertheidigung des Hrn. Braubach, damit der Hr. Vorleser nicht glaube, wir wollten seinen Ruhm schmälern.

[2]) Sonderbar! Diese Wegwerfung der Kathederweisheit, was so freundlich aufgenommen ward, hat nicht ein einziges Referat. Jedenfalls sollte die Weisheit des Vertheidigers Braubach nicht weiter leuchten, als in dem Saale des Schwurgerichts; denn es war ein Hieb auf Pflüger!

Denn, wenn es auch nicht in Anschlag kommen mußte, daß hier die unbeeidigte Aussage eines Menschen vorliegt, der selbst als Hauptangeklagter vor Ihrem Richterstuhl steht, so bedarf es doch nur eines Blickes auf die Vergangenheit Ludwigs, auf das ganze Gewebe seiner sich stets widersprechenden Aussagen, um demselben das erste Erforderniß eines Zeugen, Glaubwürdigkeit völlig zu rauben. [1]) Sie haben aber, meine Herren Geschwornen, auch einen positiven (?) Grund anzunehmen, daß der Angeklagte, bei dem Aufsuchen des Generals v. Auerswald nicht thätig gewesen sei. Körber ist der einzige bei dem Verbrechen näher oder entfernter betheiligten Personen, welcher aufrichtig und ohne Rückhalt die That erzählt hat, wie er sie beobachtet, (?) [2]) der zu einer Zeit mit seinen Eröffnungen hervortrat, die für die eigene Person Gefahr drohten. [3]) Welch' denkbaren Grund sollte der Angeklagte haben, hier in diesem einzigen Punkt mit der Wahrheit zurückzuhalten, da er sich unaufgefordert, und ohne daß Zeugenaussagen gegen ihn vorlagen, selbst beschuldigte, bei der Tödtung Lichnowskys vor dem Treibhause Wache gestanden zu haben? [4]) Warum sollte er hier die Unwahrheit reden, wo sein ganzes Wesen, die ganze Art, wie er seine Aussage abgegeben (?), den Stempel der ungetrübtesten Wahrheit tragen, und seine aufrichtige Reue, der tiefe Abscheu vor jenem Tage des Verbrechens das beste Zeugniß geben. (?) Warum endlich sollte er eine Handlung in Abrede stellen, die ein strafbares Vergehen für den Angeklagten gar nicht enthält? (?!) [5]) — Meine Herren Geschwornen! Die Anklage gegen Körber ist auf Beihilfe zum Morde gerichtet und das setzt voraus, daß der Gehilfe weiß, daß überhaupt Jemand getödet werden soll. Nun ist aber in den Verhandlungen auch nicht das Geringste darüber ermittelt, daß Körber, der eine geraume Zeit später, als die übrigen Bewaffneten, in den Schmidt'schen Garten gekommen ist, Kenntniß davon hatte, [6]) ja daß er nur ahnte, (?) [7]) es werde mit den Gesuchten verfahren werden, wie amerikanische Wilde ihre gefangenen Feinde behandeln, — wehrlose Männer würden hingeschlachtet werden. Er stand bis zum letzten Augenblick in der Meinung, die Nachforschungen gälten preußischen Soldaten, und von denen konnte er doch höchstens annehmen, daß man sie gefangen nehmen wollte. Anders verhält es sich, meine Herren Geschwornen, mit der Handlung, deren der Angeklagte bei der

---

[1]) Wenn es noch eines Nachweises bedürfte, den Karakter des Hrn. Obergerichts-Referentars, Mitvertheidigers und Zeitungs-Referenten Grimm zu veranschaulichen, dann würde die durchschossene Stelle oben genügen, wobei wir noch Folgendes anmerken: 1) hat Ludwig in der mündlichen Verhandlung gar nichts gegen Körber ausgesagt, 2) hat der Staatsprokurator gar nichts davon erwähnt, 3) ist überhaupt kein Gewicht darauf gelegt worden. Hr. Grimm zieht also Etwas an den Haaren herbei, lediglich um seinen Geifer gegen Ludwig, vielleicht nur gegen dessen Vertheidiger auszuspeien. —

[2]) Das wäre also der positive Grund?!!! —

[3]) Das wußte er nicht, daß Das im Komplot gerade die Miturheberschaft begründet.

[4]) Bei der Tödtung Lichnowsky's hat er wohl nicht mehr am Treibhause gestanden? Oder doch? —

[5]) Das liegt zu hoch, um es zu verstehen. Was hat er in Abrede gestellt, das kein strafbares Vergehen für ihn enthielte? —

[6]) Wie viel geraume Zeit später soll denn Das gewesen sein, da Auerswald ja nach einigen Minuten ihrer Ankunft gefunden war und Körber doch gesehen haben will, wie derselbe mißhandelt worden? — Freilich, wenn der Hr. Staatsprokurator eine halbe Stunde zum Aufsuchen annimmt, kann Hr. Grimm immerhin schwatzen.

[7]) Hier sitzt ein wundes Fleckchen, das die glorreiche Untersuchung ganz gut ermitteln konnte, selbst noch der Hr. Präsident! —

Ermordung Lichnowsky's beschuldigt wird. Das Schicksal des Unglücklichen, welchen man suchte, mußte dem Angeklagten vor Augen treten, als das erste Opfer gefallen, als General von Auerswald ermordet war. Ich bin weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß dem Angeklagten das Ziel, zu welchem er hier mitwirken sollte, unbekannt war, aber mit Entschiedenheit muß ich es verneinen, daß er sich zu dieser Handlung aus freiem Willen entschlossen habe. (?) Das Gesetz bedroht nur Denjenigen mit Strafe, der sich freiwillig an der rechtlichen Ordnung vergreift, aber gerade eine freie Willensbestimmung ist es, welche dem Angeklagten unmöglich wird. (?) [1]) Sie haben gehört, daß Körber von einem Anführer der Bewaffneten auf jenen Posten gestellt worden, daß dieser ihn durch seinen drohenden **Blick** und barschen **Ton** eingeschüchtert, daß die Furcht vor der wüthenden Menge, welche ihn umringte, ihn dem Befehle Folge geben ließ. [2]) — Wenn Sie, meine Herren, dem Geständnisse des Angeklagten überhaupt Glauben schenken, dann haben Sie keinen Grund, diesen Umstand zu bezweifeln, [3]) der durch Alles bestätigt wird, was die Verhandlungen über Mathias Körber enthalten haben. [4]) Wenn aber Jemand zu einer rechtswidrigen That gezwungen worden, so läßt das Gesetz in dem Falle **Straflosigkeit** eintreten, wenn das drohende Uebel, von dessen Verwirklichung der Gezwungene überzeugt sein muß, ein größeres ist, als das, welches ihm durch die begangene That droht. [5]) Und welches war das Uebel, dessen sich der Angeklagte gewärtigen mußte, wenn er sich weigerte, einem Anführer der Bewaffneten sofortigen Gehorsam zu leisten? [6]) Es stand

---

[1]) Wir wollen sehen, was der Hr. Staatsprokurator und der Hr. Präsident auf diese Anwendung der Karolina erwidern. — Indessen haben wir wohl im Voraus nicht zu versichern, daß das ganze haltlose Geschwätz unangefochten bleibt. —

[2]) So hat es Körber selbst gesagt — Nichtwahr? Das sind die „**positiven Gründe**", wovon schon weiter oben ein „Pröbchen!"

[3]) Diese Doktrin ist nicht zu verwerfen; allein in ihrer Anwendung würde Herr Grimm einem andern Staatsprokurator gegenüber stark in's Gedränge gekommen sein, sofern der „braune Rock mit städtischem Schnitt" und der „alte grüne Rock" hervorgezogen worden wären. Darüber schweigt aber die ganze Gesellschaft, wie es denn auch der einfachen Frau Schmidt sofort nicht entging, daß die Frömmigkeit von Hrn. Giumm's Klienten auf eine weitere Probe nicht gestellt werden solle. Bemerkenswerth bleibt es noch, daß die Doktrin des Hrn. Grimm da Oben auf den gleich „frommen und wahrheitsliebenden" Schwab im umgekehrten Sinne keine Anwendung leiden sollte; denn bei Diesem hieß es: Obschon er bald hie, bald da ungereimt, widersprüchlich und sogar lügnerisch, d. h. meineidig sich dargestellt, so werden Sie, meine Herren Geschwornen, daraus den Schluß nicht ziehen, daß er auch in seiner Beschuldigung: Ludwig habe dem Auerswald den ersten und Lichnowsky den zweiten Schuß gegeben, unwahr sei rc. Gerade Hr. Grimm trat da am furios'ten seine Doktrin unter die Füße (s. a. S. 939. n. 1. seiner Bosheit!).

[4]) Das ist wieder nicht wahr, schon aus den in der vorhergehenden Note angeführten Gründen nicht. Hr. Grimm führt eine vermessene Sprache. Außer dem Herrn Präsidenten, dem Herrn Staatsprokurator und seinem Substituten Hille, hat Niemand bestätiget, was Herr Grimm durch „**Alles**" bestätigt wissen will! —

[5]) Das paßt gar nicht hierher. Dem Körber hat im Schmidt'schen Garten rc. eben so wenig Unheil gedrohet, wie ihm in Ginnheim gedrohet haben würde, wenn er gar nicht mitgezogen wäre. Hierüber s. S. 1021. n. 1.

[6]) Die höchste Gefahr, wenn man überhaupt auf Grimm's Geschwätz eingehen will, würde ein süßer Rippenstoß oder eine sanfte Ohrfeige gewesen sein. Das wäre das größere Uebel! —

dem Angeklagten vor Augen, [1]) und es ist nicht schwer zu errathen, wenn man weiß, wie es bei einem militärisch organisirten Aufrührerhaufen hergeht und welch' wuthentflammenden Einfluß das Wort «Verräther» auf Menschen übe, die sich in der vollen Leidenschaft eines bewaffneten Aufstandes befinden, die in demselben Augenblick gezeigt haben, wie sie mit einem Manne verfahren, der in ihren Augen ein Verräther ist. [2]) Und durch welche Handlung konnte der Angeklagte diesem Schicksale entgehen, dadurch, daß er sich vor die Thüre des Treibhauses stellte und das Entkommen des Gesuchten zu verhindern, sein Entkommen, das durch die Anwesenheit einer großen Zahl Bewaffneter in demselben Treibhaus bereits unmöglich geworden war. Wenn wirklich der Fall eingetreten, wenn Fürst Lichnowsky durch jene Thüre entflohen wäre, glauben Sie, der Angeklagte würde ihn gehalten, glauben Sie, er würde auch nur einen Finger dazu gerührt haben? [3]) Darauf aber, meine Herren, müssen Sie ein vorzügliches Gewicht legen, daß die Handlung des Angeklagten nicht eine an sich schändliche war, [4]) daß er sich keiner Mißhandlung, keiner Gewaltthat schuldig gemacht hat, daß er sich um so eher zu dieser unthätigen Rolle entschließen konnte, als er sah, daß seine ganze Beihilfe das Schicksal des Gesuchten auch nicht im Entferntesten verschlimmerte, daß es ganz gleichgültig war, ob er da stand, oder nicht, und endlich, daß Lichnowsky in dem Treibhause überhaupt nicht gefunden ist. Und nun, meine Herren Geschwornen, wenn Sie einen Vergleich anstellen zwischen Dem, was der Angeklagte zu erwarten hatte, wenn er dem Befehle keine Folge leistete (?) und der geringen Beihilfe, welche mit dem Morde in einem so entfernten Zusammenhang stand, so werden Sie sich überzeugt haben, daß für den

---

[1]) Es muß so sein, wenn die Zeugin Schmidt recht gesehen und recht gehört hat (s. a. S. 383. vergl. 429. n. 1. ff.).

[2]) Grausam, barbarisch, gottvergessen war es — Das ist wahr; aber wir wissen nicht recht . . . . . wie erklärt man sich wohl die Natur des Hrn. Grimm, der auf der einen Seite bezüglich seines frommen Körber so mild-sophistisch-seicht sich offenbart, wie es die Selbstsucht nur immer eingeben kann, und auf der andern, namentlich gegen Ludwig, eine unter dem Mantel der Sittlichkeitsentrüstung glühende persönliche Leidenschaft zur Schau trägt, welche, wenn er die Gewalt hätte, wie sie der von ihm bezeichnete „militärisch organisirte Aufrührerhaufen" auf der Haide augenblicklich hatte, sanfte Unterstellungen nicht zuließe. —

[3]) Eine sehr geschickte Frage! worauf die O. P. A. Z. Nr. 87. antwortet. Beinahe sollte man meinen, es wäre naiv. Was glaubte denn etwa Herr Dualist Grimm? — ? — ? —

[4]) Gute Freunde können sich untereinander viel erlauben! Wenn Einer ein Messer wetzt, womit der andere mordet, so ist das Wetzen an sich ein gar unschuldiges Geschäft. Wenn Einer Schildwache stehet, damit Jemand nicht entfliehen könne, von dem man zuvor schon sagte, es solle aus seinem Fleische ein Kotelette an einem Spieße gebraten dargereicht werden und der Schildwachestehende hätte z. B. diese Worte noch begleitet mit der Zusicherung: „Ja, Madamchen, wir sind gediente Leute" — da ist das Schildwachestehen an sich möglicherweise gerade so unschuldig, wie das Messerwetzen an sich — nichtwahr? Nun gehet aber der Hr. Dualist Grimm von der Voraussetzung aus, daß sein Klient nicht ahnete, es werde mit dem Versteckten arg verfahren. Wenn Das wahr ist, so nimmt das Schildwachestehen allerdings eine mildere Färbung an, aber noch lange nicht die, welche Hr. Grimm in seinem Sittlichkeitszorn (wider Andere) den Geschwornen zu Gunsten seines Mathias weiß machen will. Da nun seine Voraussetzung durch Niemand bezeugt wird, als durch Hrn. Grimm und seinen Klienten selber, so konnte er natürlich mit seinem nüchternen Geschwatz sonder Gefährde da passiren, wo man gerade so am schwarzen Staar litt, wie er. —

Angeklagten ein Zwang, ein Nöthigung vorlag, daß Furcht die Möglichkeit einer freien Willensbestimmung ausschloß.[1]) — Und wenn Sie nun gar den Zustand des Leibes (?) und der Seele (?) betrachten, in welchem sich der Angeklagte bei jenem furchtbaren Ereignisse befand, so wird Ihnen die völlige (?) Unmöglichkeit (?) einleuchten, daß Sie hier eine Handlung vor sich haben, die aus einem ungetrübten und freien Entschlusse hervorgegangen ist. (?!) Werfen Sie einen Blick auf die Eigenthümlichkeit des Angeklagten, auf sein früheres Leben und Treiben. — Sie haben es nicht mit einem Manne zu thun, der durch hohe Vorzüge des Geistes und Karakters vor seinen Mitbürgern hervorragt, [2]) aber Sie haben auch nicht eine von jenen Mitleid und Abscheu erregenden Ausgeburten unserer Zeit vor sich, die, versunken in dem Strudel politischer Leidenschaft, kein Gebot des Rechts und der Sittlichkeit achtend, blind dem Antriebe des Parteihasses folgen. [3]) Nein! der Angeklagte ist ein einfacher bürgerlicher Mann, der in den beschränkten Verhältnissen seines, ihn und seine starke Familie ehrenvoll ernährenden Gewerbes ergraut ist, ergraut in der Achtung vor dem Gesetze, [4]) das er noch nie übertreten, geachtet von seinen Mitbürgern. In der That, meine Herren Geschworne, man muß die Anstrengungen in ihrem ganzen Umfang, die Mittel in ihrer ganzen Schlechtigkeit und wohlberechneten Raffinement kennen, um sich erklären zu können, wie eine Natur, wie die des Angeklagten, zu dem Entschlusse getrieben, ich muß sagen verführt werden konnte, die Waffen zu ergreifen gegen die geheiligte Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft. [5]) Und nun, meine Herren, stellen Sie sich lebhaft den Seelenzustand eines bejahrten (!) Mannes vor, der Haus und Hof, Weib und Kind ver-

---

[1]) Das ist ein großer Schluß, würdig, daß man ihn einrahmt: er ist ganz beschaffen, wie die Schlüsse der Anklage. — Ein Vergleich zwischen der eigenen Tödtung (denn so meint es Hr. Grimm doch?) und der geringen in einem so entfernten Zusammenhange stehenden Beihilfe, wenn er dem Befehle nicht Folge geleistet — Das soll den Geschwornen die Ueberzeugung geben, daß der Angeklagte aus einem Zwange und einer Furcht gehandelt, welche jede freie Willensbestimmung ausschließe? Sehr naiv, wenn nicht am Ende geschickt! Wir haben hier dasselbe Spiel, welches durch die ganze Begründung der Anklage ziehet, nur umgekehrt, d. h. jetzt zu Gunsten eines Angeklagten; denn Hr. Grimm hat nicht Mehr, als drei Prämissen, die er zusammenwirft, und von denen aus er wie seine Vorbilder ohne jedes vermittelnde Glied einen logischen Luftsprung ererzirt, während nicht eine Prämisse nach seinem Sinne erwiesen ist. Das soll also in Hanau überzeugen, gerade so wie es Hr. Grimm ausspricht? Gegenüber einem andern Staatsprokurator hätte er den Angeklagten durch seine wässerige Vertheidigung gerade zu Grund gerichtet; denn ein guter Vertheidiger darf keine Waffen bieten — er muß die Wunden umgehen, wenn er täuschen will!

[2]) Das ist auch bei den andern Angeklagten nicht der Fall! Oder ragte am Ende gar Ludwig durch Vorzüge des Geistes und Karakters hervor? Man begreift wohl, was Hr. Grimm mit dieser gedankenlosen Phrase sagen will, aber sie paßt hierher gerade so wie sein ganzer Wortschwall; denn seine Kraftanstrengung ist schon an sich eine große Ungeschicklichkeit, da er die Aufmerksamkeit viel zu sehr auf einen Angeklagten lenkt, den die Anklage kaum beschuldigte. —

[3]) Das ist wieder ein boshafter Seitenhieb auf die andern Angeklagten! —

[4]) Da steckt's! So darf nur ein Kastegenosse argumentiren. Seit wann sind denn die grauen Haare ein Entschuldigungsgrund für verbrecherische Handlungen oder nur für Unbesonnenheiten? Rechtlich sind Das in der Regel Erschwerungsgründe, was auch die Laien begreifen. Körber macht keine Ausnahme, denn nach Lage der Sache waltet in Bezug auf seine grauen Haare auch nicht ein einziger Grund der Entschuldigung. Hierüber S. 1021. T. v. O. n. 1.

[5]) Das ist wahr; aber es gilt nur jungen Leuten gegenüber!

lassen, der sich in einem lärmenden Haufen bewaffneter Aufrührer befindet, die mit Zechen und Toben sich zu ihrem Vorhaben entflammen wollen [1]) vergegenwärtigen Sie sich das Entsetzen, wenn der Unglückliche aus seinem Taumel erwachend, plötzlich den offenen Abgrund vor seinen Füßen, statt der gehofften Freiheit, [2]) vor sich die blutige Leiche, das entstellte Opfer einer ungeheuern Frevelthat erblickt. Ein Mensch, bei dem die entfesselte Leidenschaft die Stimme der Vernunft völlig übertäubt, der mag einen solchen Eindruck überwinden, ein Karakter wie der Angeklagte konnte es nicht, das Entsetzen mußte seine Willenskraft lähmen, er ward ein willenloses, zitterndes Werkzeug in der Hand seiner fanatisirten Genossen. [3]) Wohl hat der Angeklagte nachher tiefe Reue gezeigt, wohl hat er gesagt, daß er sein Unrecht einsehe, [4]) aber, meine Herren, das ist eine Schuld, die er einst vor einem höheren Richter zu verantworten haben wird, das ist der Vorwurf, daß er nicht lieber sein Leben gelassen, als ein Unrecht begangen hat. Meine Herren Geschwornen, der Staat kann von seinen Bürgern nicht fordern, daß sie sittlich vollkommen seien, er kann nicht heroischen Muth, nicht edelmüthige Selbstaufopferung verlangen. [5]) Sie, meine Herren Geschwornen, sind der

---

[1]) Das sah er ja Alles voraus! Männern gegenüber, welche noch drei Schritte zu den sechzig Jahren haben, ist das gerade erschwerend. Körber war auch der Einzige dieses Alters in dem Zuge, aber nicht der Einzige dieses Alters weder in seiner Gemeinde, noch der Bockenheims. Darin liegt sein Urtheil! Ein haltloser Bombast der Art kann nur den Hanauer „gescheidten" Leuten gegenüber täuschen, so lange nämlich kein Gegner da ist. —

[2]) Also war er doch, wie die Andern, im Taumel?! Also hat ihn doch, wie die Andern, die Freiheit verlockt, wenn es auch eine falsch verstandene war?! Herr Grimm belehrt uns aber oben, daß Körber der „Gewalt" und „Furcht" unterthan gewesen. Auf einmal lautet es anders, weil Hr. Grimm nochmals so zum Schlusse gegen die übrigen Angeklagten durch seine Ausfälle die Gemüther wieder erregen will. Diese Zweideutigkeit verleitet ihn natürlich zu Widersprüchen, in welche flache Geister zu leicht verfallen. Wenn aber Hr. Grimm schlieslich zugibt, daß sein sechzigjähriger Körber im Taumel und in der s. g. Freiheitsschwindelei sich befand, dann richtet sich Hr. Grimm den jüngern Angeklagten gegenüber, die er mit seinem boshaften Geifer verfolgt, jedenfalls selbst auf eine sehr bezeichnende Weise. — Das ist der Fluch von zwei Gesichtern!

[3]) Hat Hr. Dualist Grimm Das gesehen? Denn in der Beweisaufnahme kommt auch keine Spur vor, welche das Entsetzen und Zittern bekundete. Es geht da gerade wie mit Schwab's Entsetzen und Furcht. Das alles bezeugt Niemand als die Herren selber, welche es so gern sehen. Hr. Grimm wollte in den Genossen eben wieder die übrigen Angeklagten treffen! —

[4]) Das ist bei Allen der Fall gewesen! — Es hat sich Keiner gefreut! Jeder würde es ungeschehen gemacht haben, wenn er gekonnt. —

[5]) Das sind Floskeln. Hr. Grimm redet, um mit dem Hrn. Präsidenten (wider Cöster) zu sprechen, überall ohne Noth. Gerade von Körber ist es keinem Menschen eingefallen, daß er sich der Wuth entgegen werfen solle. Uebrigens ist ein großer Unterschied zwischen dem Umstande, heroisch sein Leben zu lassen, sich selbst edelmüthig aufzuopfern, und Dem, wo der Mensch gar nichts thut, sogar noch Schildwache stehet, daß die Bedrohten nicht entspringen möchten! Damit soll, wie schon angeführt, am wenigsten dem Körber, sondern nur der Doktrin des Hrn. Grimm ein Vorwurf gemacht sein, welche beirrend ist. — Der Staat hat allerdings ein gewisses Recht auf polizeiliche Eingriffe seiner Bürger; denn jeder Bürger ist Polizei. Ein Verbrechen verheimlichen, heißt je sich mitschuldig machen. So gut wie der Bürger jeden Dieb arretirt und arretiren darf, wenn es ihm gelingt, so gut kann er auch ein Verbrechen verhindern und namentlich ein solches, welches, sobald es

Ausdruck des Gesetzes,[1]) Sie können Ihr Schuldig nicht sprechen über eine Handlung, die aus einer durch die Umstände verzeihlichen Schwäche hervorging,[2]) an welchem der freie Wille keinen Antheil hatte.» (H. Z., B. z. Nr. 99.) II. «Ich habe gesprochen.»[3]) (Grimm u. E. N.) III. ꝛc. «Herr Grimm fragt in pathetischem Tone die Geschwornen, ob sie den Mann für fähig hielten, daß er die Hand nach Auerswald oder Lichnowsky ausgestreckt. Wir unsererseits glauben, daß die Geschwornen diese Frage verneinen werden; denn der Körber hat die ganz karakteristische Erscheinung eines feigen, zerknirschten Schneiders (?),[4]) der stets seinen feinen gebürsteten Hut in der Hand hält und weichmüthig weint, wenn von seinem Unvermögen die Rede ist, weßhalb denn auch der rhetorische Aufwand seines Vertheidigers über das Verbrechen selbst, der fast als eine Anklage gegen die übrigen Angeklagten ausfällt, komisch absticht.[5]) (Köln. Z. Nr. 99.)

---

begangen, nicht mehr zu heilen ist. Wenn er gar keinen Versuch der Abwehr macht und überdies noch zusiehet, dann nimmt die Sache einen ganz andern Karakter an, in concreto um so spezifischer, als gerade Hr. Grimm von „Genossen" sprechen muß. Da liegt auch eine wunde Stelle der „musterhaften" Untersuchung. Indessen ist Dies ein weites und tiefes Kapitel, das wir vom rechtlichen Standpunkt dem hohlen Gerede des Hrn. Grimm gegenüber nur andeutungsweise berühren wollten.

[1]) Das ist nicht wahr, wenigstens nicht nach dem Gesetze. Die Geschwornen bilden den Ausdruck des mangelnden Geständnisses — und dann tritt die Anwendung des strafdrohenden Gesetzes ein, worüber sie nicht zu urtheilen haben. Das lehrt ja gerade dieser Prozeß auf eine furchtbare Weise. Uebrigens steht Hr. Grimm mit dieser falschen Ansicht nicht allein.

[2]) Das ist die einzige schöne, wahre und gedankenreiche Stelle in der ganzen Vertheidigung; aber sie wird in dem Munde des Hrn. Grimm gehässig, sofern sie egoistisch nur für den frommen Körber gelten soll, bei allen andern Angeklagten kaum, bei Ludwig insbesondere gar nicht!

Herr Grimm hätte wohl am nachhaltigsten vertheidigt, wenn er wie Herr Blachière (1232. 1.) gesagt: es würde taktlos erscheinen, über seinen Klienten, der seine beste Vertheidigung in dem Verfahren der Beweisaufnahme und in der Begründung der Anklage gefunden, viel sprechen zu wollen. Da er es aber gethan, so hat er dadurch nur seine Kunst gezeigt, die unter andern Umständen dem Körber sehr gefährlich werden konnte. Wir geben indessen die ganze Vertheidigung weniger, um Hrn. Grimm zu kennzeichnen, der durch seine Referate schon sattsam bekannt ist, als vielmehr die Gegensätze des Verfahrens, namentlich bezüglich des Ludwigs heraus zu heben. Am besten findet Dies noch seine Würdigung S. 1051. n. 2. ff., vergl. S. 1021. n. 1.

[3]) „Ich habe gesprochen!" So schloß Hr. Grimm und zwar auf eine Weise, welche mehr als „Selbstgenügsamkeit" aussprach. Alle Kastegenossen schienen verzückt — sie sahen sich um, als wollten sie insinuiren: Seht — Das ist unser Zögling! Den haben wir gebildet. — Wir sagen nicht zu viel. So groß war in der That die Verblendung!

[4]) Das ist eine ganz unrichtige Auffassung des Referenten der Köln. Z., welche weder der Begründung der Anklage, noch der Vertheidigung entgegenstehet. Wir glauben gar nicht, daß der Körber so feige war, sonst wäre er schon nicht mit in den sogenannten Kampf gezogen, was er nach den S. 1021. n. 1. angeführten Gründen nicht nöthig hatte. — Seine s. g. Zerknirschung scheint uns etwas ganz anderes zu sein.

[5]) Das ist eine unbestrittene Wahrheit; denn Hr. Grimm vertheidigte nicht seinen Klienten, sondern klagte die andern Mitangeklagten furios an. Anders würden wir auch seine wässerige Vertheidigung keiner Kritik zum Nachtheile seines Klienten unterworfen haben. In Hanau vor dem Schwurgericht vermieden wir wohl, nur eine Andeutung Dessen zu geben, weil es Körber schaden konnte;

2) **Vertheidiger Pflüger für Dietrich:** (nach Grimm's Ref.): «wegen Beihilfe zum Morde: I. «**Ich bringe wegen meines Unwohlseins ein Opfer und bitte um zehn Minuten Frist; ich kann nicht — ich will doch. Es ist im Interesse der Angeklagten von großer Wichtigkeit, daß ich die Zeit her leidend gewesen. Deßhalb habe ich das Material nicht bewältigen können, nicht aus Leichtsinn. Haben Sie Geduld mit mir.**[1]) Was nun den Dietrich betrifft, so hat er sich dem Zuge angeschlossen. Er hat die Fahne bekommen, weil man ihn zu etwas Anderem nicht tauglich hielt. Ueberall war er unthätig, oder mit der Fahne beschäftigt. Die Fahne war sein Hauptgesichtspunkt, er suchte in der Fahne seine Aufmerksamkeit. (!) Fort und fort ist er bei der Fahne, daß sie flattern möge. (?) Die Anklage geht dahin, daß er mit der Fahne auf Auerswald geschlagen. Daß er bei der Haussuchung geholfen, sagt Niemand. Zeuge Schmidt (?) [2]) sagt zwar, Dietrich habe gesagt: «Bitten Sie nicht für diese Leute!» Das sind Worte, die so häufig dazumalen gesprochen worden, daß Millionen wegen Aehnlichem vor Gericht stehen müßten. (?) [3]) Dagegen hat Dietrich eine (?) Frau im Schmidt'schen Hause beruhigt. In dem psychologischen Zustande Dietrich's liegt der Schluß, daß er gleichsam gezwungen oder unbewußt dabei war. Was Körber und seine Behauptung betrifft, so hat er gesagt, daß der Fahnenträger einen rothen Bart gehabt. Dietrich hat aber einen blonden. Es kann ja Einer, der einen rothen Bart gehabt, einmal eine Fahne genommen und Auerswald geschlagen haben. Die Zeugin Magnus spricht einmal (?) von einem Manne mit rothem Barte und krummer Nase.

---

denn es ist nicht Jedermanns Sache mit Hrn. Grimm (S. 1034.) zu sprechen: „Es kann nicht meine Sache sein, vor Ihnen (den Geschwornen nämlich) als Ankläger aufzutreten," und dann doch auf eine infernalische Weise einen andern und zwar den bedrängtesten Angeklagten herabzuziehen und mit dem Geifer innerer Leidenschaft zu bewerfen. Jetzt kann unsere Andeutung Körber nicht mehr schaden, worüber wir uns schon S. 430. u. v. O. erörternd aussprachen; aber Hr. Grimm, Hr. Staatsprokurator und der Hr. Präsident werden sich dieser hohlen Vertheidigung und dem Dixi des Hrn Grimm gegenüber nicht mehr zu charmiren Ursache haben. —

Das aber sind wir Hrn. Grimm zur Steuer der Wahrheit noch anzuführen schuldig, daß er seine im Schlafrock so müheselig ausgearbeitete Vertheidigung mindestens nicht ablas, sondern frei, wie ungefähr Jupiter seine Blitze schleudert, die Worte in den Knäul hinein deklamirte, womit er zugleich bezeugte, daß er sie zu Haus sehr gut memorirt haben muß; ein Umstand, der ihm gewiß nicht zu Tadel gereichen darf. Dixi.

[1]) Hier müssen wir wieder dem eben behandelten Hrn. Grimm unsern innigsten Dank aussprechen, obschon er eine Grube graben wollte. Ein besseres ärztliches Zeugniß hätte nicht ausgestellt werden können, weßhalb es auch dem Vernehmen nach gar nicht gut soll aufgenommen worden sein. Die Authentische hat es auch nicht reproduzirt; denn so treu sollte es ja nicht gegeben werden, um nicht bei Denen, welche Pflüger nur einigermaßen kennen, handgreiflich zu machen, daß das der Mann nicht mehr sei und seine Klage über Unwohlsein wohl tiefer liege, als er selbst sage. Die andern Referenten haben auch viel besser in dem Geiste der Gesellschaft gearbeitet. Es bewährt sich also auch hier, was wir schon öfter zu sagen Veranlassung hatten, daß Hr. Grimm gegen sich und seine Genossen die besten Belege gibt! —

[2]) Zeuge Schmidt hat ja gar nichts gesagt und was von Zeuge Schnepf gesagt und von Pflüger, wie wir gleich belehrt werden, auch berührt worden, ignorirt Hr. Grimm; denn er ist ein braver Mann!

[3]) Das hat Pflüger gewiß auch anders gesagt, so verwirrt er auch gewesen sein mag.

Präsident: Sie können auf die Magnus nicht kommen; Sie selbst haben auf ihre Abhör verzichtet. (?) [1])

Pflüger: Wenn Körber sagt, daß Dietrich die Fahne auf Auerswald entzwei geschlagen, so ist das unwahrscheinlich. So etwas gleicht dem Dietrich nicht. Er sah in dem Schmidt'schen Hause auf Ordnung ja! Außerdem sagt Dietrich, daß er die Fahne unterwegs zerbrochen. Sodann kann er die Fahne auf dem Pferde zerschlagen haben. Körber steht sodann allein da; dieser war so trunken, daß er gefallen ist. Darauf kann man ein Urtheil nicht fällen. Also fällt dem Dietrich keine Beihilfe zum Morde zur Last. Dietrich hat sich hin- und herbewegt. Vielleicht ist er einmal aus Neugierde bei Lichnowsky gewesen. Das sieht man an seinem ganzen Aeußern. Soviel ist sicher!» [2]) (s. g. D. Z., B. z. Nr. 113. Grimm.) II. «In sehr unbeholfener, aber sonst nicht ungeschickter Darstellung führte er aus, daß sein Klient ein ganz unbedeutender Mensch sei, dem man, weil er zu etwas Anderem nicht zu brauchen gewesen, die Fahne des Zuges gegeben habe, und in der That sahe man ihn fortwährend entweder ganz unthätig oder nur beschäftigt, seine beschädigte Fahne wieder in Stand zu setzen. Belastend sei nur die Aussage Körbers, daß er mit der Fahne auf Auerswald geschlagen, aber Körber sei erwiesen völlig betrunken gewesen und außerdem habe er zugleich erklärt, daß der Fahnenträger einen rothen Bart gehabt, was bei dem Angeklagten nicht zutreffe. Möglich daß ein Mann mit rothem Barte auf einen Augenblick die Fahne gehabt und damit auf Auerswald geschlagen habe. (D. R., A. A. Nr. 866.) III. Sucht darzulegen, daß sein Klient seine ganze Aufmerksamkeit auf seine Fahne gerichtet gehabt. Dietrich sei ein willenloses, gezwungenes Werkzeug in den Händen der Uebrigen gewesen. Das günstige Zeugniß von Schnepf spreche gegen eine bei Dietrich vorhandene böse Absicht. [3]) Vielleicht habe ein Anderer die Fahne genommen und Auerswald damit geschlagen. Er sei betrunken gewesen und bloße Neugier habe ihn ins Schmidt'sche Haus geführt. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.) IV. ꝛc. Für Dietrich spreche die gemüthliche Ausbesserung der Fahne, ferner die von der Ehefrau Schmidt (muß heißen Schnepf) gemachte Versicherung, daß sie recht gethan, die Abgeordneten zu verstecken und» (die Frauen noch beruhigte und sagte: er würde an ihrer Stelle es auch gethan haben!); «daß er sich unwillig über die Entwendung eines Pistols geäußert. [4]) (Köln. Z.)

---

[1]) Wieder müssen wir Hrn. Grimm unsern Dank votiren. Wir wissen nicht was wir ausschlagen würden, wenn wir um irgend einen Preis diese Präsidentielle Kundgebung: „Sie können auf die Magnus nicht kommen. Sie selbst haben auf ihre Abhör verzichtet" vermissen sollten. Nur noch ein Referat hat eine Spur davon! Daß der Hr. Präsident sagte: Sie haben selbst auf ihre Abhör verzichtet, sollte den Vertheidiger Pflüger in den Augen der Welt zugleich in seiner totalen Unfähigkeit kennzeichnen; aber wer Andern Gruben gräbt, der fällt selbst hinein; denn diese Magnus ist, wie nun bekannt, als Zeugin gerade die gefährlichste Anklage gegen alle Faktoren. Die s. g. Verzichtleistung ist eine Benutzung des unglücklichen Zustandes von Ludwigs Vertheidiger, der durch Grimm so eben, wir hoffen, ganz treu gemalt worden ist. Wie es sich im Uebrigen mit dieser Verzichtleistung verhält, ist S. 489. T. 4 u. n. 1., vergl. S. 571. ff., insbes. S. 694. ff. ganz getreulich zu ersehen.

[2]) Das hebt Hr. Grimm heraus, weil darin zugleich eine Entschuldigung für seinen Klienten liegt. Nicht nur brav ist er, sondern auch pfiffig.

[3]) Da haben wir, was der Hr. Grimm pfiffig ignorirte — und die Köln. Z. bringt es noch spezieller, woraus eben hervorgehet, daß Pflüger es sagte, wenn er es auch durcheinander warf, was er nie bestreiten wird.

[4]) Da haben wir den zweiten Beleg, worin übrigens keine Rechtfertigung für Pflüger etwa liegen soll; denn Das ist, wie wir glauben, nicht mehr nöthig. Es soll nur die Ehrenhaftigkeit des Hrn. Dualisten Grimm zeichnen. Uebrigens

3) Vertheid. Eöster als Offizialanwalt für Dietrich (nach S. 736. T. 2.): Dietrich sei in aller Friedfertigkeit mit seiner Fahne in das Schmidt'sche Haus gekommen und habe nicht die geringste feindselige Gesinnung gegen die Reichstagsabgeordneten an den Tag gelegt. Die Bezichtigung Körbers, daß er Auerswald mit der Fahne geschlagen, stehe allein und sei unglaubwürdig, da Körber als Mitangeklagter ein unzulässiger (?) Zeuge sei. Auch habe Dietrich nicht gewußt, was geschehen sollte, indem er auf der Flucht zufällig in einen Haufen gerathen sei, der offensiv gehandelt habe. Ueberdies sei er eine unthätige Nebenperson und ohnehin so betrunken gewesen, daß er die Bedeutung seines Thuns nicht eingesehen habe. Beide Vertheidiger beantragen Freisprechung. (O. P. A. Z., B. z. Nr. 97. = O. A. G. S.)

II. Der Hauptangeklagten
(Georg, Pflug und Ludwig.)

1) Vertheid. Pflüger für Ludwig [1]) (aus dem zweiten Gerichtsreferat des Grimm): «Es ist nicht möglich, dem Flusse seiner Rede, die, wie

---

verweisen wir wegen Dietrich auf S. 420. Nr. 9 bei Zeuge Schnepf und überlassen jedem Dritten zu beurtheilen, ob Dietrich es ist, welcher eine gewisse Harmlosigkeit offenbarte, oder der getragene und gehätschelte Körber. —

[1]) **Das Aergerniß der Klique**
(er spricht von sich selbst.)

Indem die Gesellschaft das Hauptschauspiel mit dem Ehrgefühle des Vertheidigers da Oben aufführt, liegt neben dem ärztlichen Atteste, welches die hämische Verblendung des Dualisten Grimm so eben S. 1241. T. 2.) divertirend gegeben, ein schon S. 1232. Un. v. U. beregter Nachweis nunmehr in der weitern Thatsache, daß Pflüger nicht einmal eine Zusammenstellung der Beweisergebnisse zu Papier gebracht hatte, gewiß das untrüglichste Kennzeichen, daß er gänzlich unfähig war, zu arbeiten; *) denn es wird doch Niemand,

*) Das war so arg, daß er am Abend, wo er es manchmal versuchte, über der Arbeit zusammenbrach — und wie lang er sich unter dem qualvollsten Zustande abmühete, er brachte es bei zehnmaligen Anfängen nicht über einen Quartbogen — er wußte nicht wo er anfangen, nicht wo er enden sollte. Natürlich konnte ihn nichts befriedigen — und am andern Tage erst sah er dann, daß es keine Hände und keine Füße hatte; daß es besser sei, er spreche in den Tag hinein, da er nicht besser schrieb, als er sprach. Kurz wir wünschen unsern Feinden nicht diesen Seelenzustand, von dem vielleicht Niemand eine Ahnung hat. Während er da Oben, spricht leidet er an einem furchtbaren Kopfschmerze. Starker schwarzer Kaffee war durch den ganzen Prozeß so ziemlich Alles, was er genoß. Damit hielt er sich aufrecht. Vor jeder Sitzung Morgens und Mittags nahm er in der Engelapotheke ein Reizmittel, um seine Nerven anzuregen, wodurch er in eine gewisse Agitation gerieth, welche ihm eine unnatürliche Lebhaftigkeit verlieh, in der denn Niemand den Kranken sah oder sehen wollte. — Wir geben zu, daß da wenig oder keine Männer waren, welche durch anhaltendes Studiren je ihre Nerven ruinirt hätten, also auch von einem solchen Zustande nichts wissen. Die große Masse hat gar keine Ahnung davon, denn diese hält das Studiren gar nicht für eine Arbeit, weßhalb sie auch Jeden der Art, welcher zur Zeit, wo sie arbeitet, spazieren gehet, als Faulenzer deklarirt. Das hätten die Hellseher in Hanau immer über sich hören können, so oft sie ihre häufigen Spaziergänge exerzirten, womit sich allerdings die Thatsache verbindet, daß sich noch nicht ein Einziger todt gearbeitet hat, wie ungefähr Fürst Schwarzenberg in Wien. Unter so bewandten Umständen stellt es sich ziemlich natürlich dar, daß sie Alles täuschen konnten; denn ruinirte Kopfnerven kann man ja nicht sehen. — Wenn man aber hört, was Hunderte bezeugen können, daß Pflüger ein ganzes Jahr von Morgens 4—5 Uhr bis in die späte Nacht hinein, Tag um Tag, mit der größten Anstrengung studirte, um innerhalb eines Jahres zu zwingen, wozu Andere 3—4 Jahre brauchen, so wird Alles erklärlich. Seine ganze Erholung waren 8—14 Tage, welche zwischen jener Anstrengung und dem Prozesse lagen. Diese Ruhe diente aber nur, das Uebel erst in seiner ganzen Größe hervorbrechen zu lassen. Dazu gesellte sich auch der natürliche Gefährte — Gemüthskrankheit. Jetzt erst sah er ein, wie es um ihn aussah; denn er konnte schon nicht mehr arbeiten, nicht einmal mehr eine Zeitung lesen, ohne bei der zehnten Zeile einzuschlafen, wie Dies eben bei Allen zu geschehen pflegt, die sich so zu Grund gearbeitet. Diesen Feind hatte er auch während der Sitzung stets zu bekämpfen, weßhalb er sich mit Reizmitteln aufrecht erhielt.

Man wird ihm vielleicht den Vorwurf machen — er hätte unter so bewandten Umständen schon da entschieden zurücktreten sollen. Möglich daß er wohl gethan hätte. Fastbezweifeln wir es aber; denn es hätte sich kein Anwalt mehr instruiren können. Ludwigs Schicksal wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Pflüger noch härter eingetreten — das wird wohl jetzt Niemand mehr zu leugnen wagen, wenn er berücksichtigt, daß Schwab schon vereidigt war, also sein

er sagt, «auf eine logische Vertheidigung und auf oratorischen Schmuck keinen Anspruch mache,» mit dem Griffel zu folgen. Er greift einzelne Punkte und

---

wer es auch sei, auf den Gedanken verfallen, in einem komplizirten, langwierigen und verwickelten Prozesse, wie der vorliegende, aus dem Stegreif die Masse des Materials pro und contra in geordneter Reihenfolge unter die Augen stellen zu wollen, ohne es zuvor gesichtet, gelichtet und mit den nöthigen Deduktionen verwahrt zu haben? — Das würde, wo es anders geschehen sollte, eben so viel Dummheit, wie Gewissenlosigkeit voraussetzen. Der tüchtigste Kopf, der gesündeste Mann, begabt mit dem kolossalsten Gedächtnisse würde so unvorbereitet nicht aufzutreten wagen. Wäre er eitel genug, mit seinem Gedächtnisse glänzen zu wollen, so würde er dennoch zuvor den ganzen Stoff verarbeiten und die Sache auswendig lernen, wie Hr. Grimm seine wässerige Rede auswendig gelernt hat; denn in der Beweisführung heißt es nicht mehr räsonniren, sondern beduziren — hier kam es in der „Wagschale der Gerchtigkeit" nicht mehr bloß auf Quentchen an, sondern auf das Gran. Das lehrt ja die Beleuchtung gegenüber der anklägerischen Begründung — Das lehrt die ganze Beweisaufnahme! Wie aber die Referate sammt und sonders den wirren Zustand des Vertheidigers Pflüger veranschaulichen, um etwas ganz Anderes damit zu insinuiren als eben seinen leidenden Zustand, den man lächerlich machte, so veranschaulichen sie jetzt die Farbe der Gegner. Ohne es zu wissen und zu wollen, haben sie in dem Munde Pflüger's Alles berührt, was Derselbe nunmehr durch die Bearbeitung des ganzen Prozesses als Verkehrung dargestellt. Nicht einmal etwas Neues tritt der Anklage entgegen, was nicht in den Referaten mindestens punktirt wäre. Aus diesem Grunde stellen wir da Oben bei Pflüger alle Referate, soweit sie uns zu Gebot stehen, zusammen, weil eben sein dreistündiger Wirwarr anders nicht verzeichnet ist. Was dem einen der Referate entging, hat das andere gebracht. Wer den Prozeß oberflächlich lies't oder nur die Begründung der Anklage und deren Beleuchtung, dem wird bei Durchsicht der verschiedenen Referate, wie sie nun erscheinen, nicht entgehen, daß die häkeligsten und verborgensten Momente, wie sie jetzt enthüllt stehen, gleich einem Embryo in den Referaten angedeutet sind. Denn Niemand bedarf wohl der Ausführung, daß ein großer Unterschied als eine gewisse Entschuldigung für die Gegner darin liegen dürfte, wenn der Vertheidiger Pflüger z. B. jetzt hinterher die gänzliche Verkehrung des Prozesses brächte, ohne davon in Hanau selbst etwas gewußt und irgendwie darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Beweisaufnahme aber verräth schon seinen Kampf mit den verblendeten Gegnern und gerade die ihm feindlichen Referate sind es, welche, ganz andern Zwecken dienend, jetzt den Beleg liefern, daß dem Vertheidiger des Ludwig nichts als die Kraft des gesunden Mannes fehlte, sein Wissen geltend zu machen, sofern man etwa annehmen wollte, der durchgreifende Widerwille hätte zur Geltung kommen lassen, daß die Untersuchung falsch und alle Vorkehrungen rechtswidrig seien. — Es ist Dies ein tiefeingreifender Ehrenpunkt des Vertheidigers Pflüger, denn davon hängt seine Gewissenhaftigkeit ab, die ihm höher stehet, als Alles, höher als sein Leben. Pflüger erscheint aber da Oben nicht nur lächerlich, gänzlich unfähig und verächtlich, sofern er vermessen genug sich darstellt, einer Arbeit sich unterzogen zu haben, der er nicht gewachsen, sondern, was noch mehr ist — er verbindet damit auch eine unverzeihliche Gewissenlosigkeit, die sich in jedem Gemüthe geltend gemacht, ohne sich darüber zu befragen. Der Eindruck ist

Schicksal im schlimmsten Grade schon entschieden stand. In diesem Falle würde die Hanauer Klique es verstanden haben, in einer andern Weise den Pflüger so zu verdächtigen, daß er nicht besser dagestanden, als mit der Vertheidigung. Wer das Getriebe in Hanau kennt, der wird auch keinen Augenblick daran zweifeln. Allerdings ist er das Opfer seines Ehrgefühls geworden, was durch das gegen ihn während des Prozesses eingehaltene Verfahren bezüglich der Entbindung von der Vertheidigung ersichtlich wird. Hierüber s. S. 217. Einl. ff., vergl. S. 717a. und 736. T. 2 und 3. ff. = S. 799. n. 1. und 808. v. O. a. u. Noten, mit Hinweisung auf S. 947. T. III. u. S. 950. a.a. II.

Thatsachen der Anklage auf, springt wieder davon ab und kommt auf seine

---

ein solcher, welcher für immer ihm alles Vertrauen rauben mußte; welcher ihn gerade in seinen Bestrebungen, gerade in Dem, was sein ganzes Vermögen, den Kreditbrief seines Fortkommens ausmachte, zu Grund richten mußte. So war es auch berechnet — Das sagen die Genossen in ihrer Leidenschaft selbst, wie wir bald erfahren.

Ein Mann also, der Das alles voraussah, der sich von offenen und geheimen Feinden umgeben wußte, der ganz vollkommen begriff, wie man seine Niederlage vorbereite, wie man ihn — es ist vielleicht das richtige Bild — mit Kourtoisie, mit „nichtgleißnerischer" Sorgfalt für die Angeklagten zur Schlachtbank führte, ein Mann, der ausweislich des ganzen Verfahrens den Prozeß in seiner Kehrseite durchschauet hat, wie Keiner; der die ganze Bedeutung begriff, der Waffen genug in Händen hatte, seine Gegner zu vernichten, der jetzt noch in seiner fieberhaften Verwirrung da Oben alle Gebrechen des Prozesses punktirt — ein solcher Mann sollte gänzlich unvorbereitet, d. h. ohne Bewältigung des Materials, ohne jeden Anhaltspunkt der Beweisergebnisse und aller damit verbundenen Deduktionen sich öffentlich abschlachten lassen? — ? — ? — Er sollte gar nichts gethan haben, während Jeder, der ihn kennt, weiß, daß er, mit was er sich auch beschäftige, nie müßig ist? — ? — ? — Hier auf Einmal sollte er, des Angeklagten Untergang vor Augen sehend und damit den seinigen, unthätig die Hände in den Schooß gelegt haben? — ? — ? — Von Ehrgefühl nicht zu sprechen — nicht einmal den Ehrgeiz hätte er als Impuls besessen, gewiß das Schlimmste, was man dem Menschen noch lassen kann? — ? — ? —

Nein, jeder Fernstehende wird hier zur Ueberzeugung gelangen, daß da nur zwei Dinge möglich sind: entweder der Vertheidiger war krank, in seinen Nerven so zerstört, daß er absolut nicht mehr denken, schreiben und also auch nicht deduziren konnte, oder ganz Hanau war, was der Vertheidiger da Oben stillschweigend scheinen soll. — — — Denn bei einem Jammerbilde, wie es da Oben vorgeführt wird, und jedenfalls noch trauriger sich darstellte, so ungefähr wie es Dualist Grimm gegeben, muß sich jedem Dritten unwillkürlich die Frage nahe legen: ob der Vertheidiger da Oben denn in seiner Vaterstadt vor dem Prozesse als Solcher nicht schon bekannt war, oder noch nie im Leben etwas produzirt hatte, was von seinen Fähigkeiten irgendwie hätte Zeugniß geben dürfen?

In dieser Frage *) liegt das richtende Urtheil wider das Gericht sowohl, welches mit Verletzung seiner heiligsten Pflicht einen solchen Vertheidiger in einem so schweren Prozesse zugelassen, wie auch gegen Alle, welche den unglücklichen Zustand des Pflüger zu ihren Zwecken benutzten. Vielleicht — vielleicht finden sich in Hanau noch Ehrenmänner, welche bei dieser Frage merken, wie sehr sich ganz Hanau zu schämen hätte, wenn die Gesellschaft ihnen erst zeigen mußte, was sie in einer langen Reihe von Jahren nicht gesehen; denn ganz Hanau ist aufs tiefste bei dieser Frage kompromittirt — und Das vermochte eine Handvoll Leute, flache Geister, welche ausweislich des ganzen Prozesses, ohne jeden persönlichen Werth gerade in der Hinfälligkeit des Vertheidigers da Oben ihr Relief suchten und unbegreiflich genug auch fanden.

Es ist nichts Neues, daß Männer in ihrer Vaterstadt am schmachvollsten mißhandelt worden; aber so raffinirt boshaft, wie es dieser Prozeß nachweis't, so geschickt ineinander greifend, so teuflisch findet es sich doch zur

*) Die sich am besten dadurch wohl beantwortet, daß die angesehensten Männer zu Hanau dem Pflüger die Mittel zum Studiren gaben. Da Dies in spätern Jahren also geschah und Niemand solche Summen hinwegwirft, läßt sich wohl ein sicherer Schluß ziehen; denn Das ist eine Thatsache, worüber im Inzidenzprozesse Näheres, um die Hellseherei nachzuweisen. Es ist aber eben so Thatsache, daß jene Männer nach dem Prozesse keinen Finger mehr für Pflüger geregt haben würden und jedenfalls ihre Opfer bereueten, ein Beweis also, daß die Gesellschaft ihren Zweck erreicht hatte und das „zu Grund richten" nach allen Seiten hin im engsten Sinne des Worts zu nehmen ist. — — —

eigene Betheiligung, (?!!!) auf die Einwirkung der Zeugen, [1]) betheuert seine völlige Unschuld an diesen Vorfällen. Wir haben bereits heute Morgen ein Pröbchen dieser Beredtsamkeit (!) gegeben und können Niemanden zumuthen, sich noch einmal mit Dingen zu beschäftigen, wie sie den dreistündigen Vortrag des Redners ausfüllen. Nachdem Obergerichtsanwalt Michael erklärt hat, er werde, möge und könne nach der heute Morgen ohne seine Zuziehung abgegebenen Erklärung des Angeklagten Ludwig nicht sprechen, wird die Sitzung um 6 Uhr geschlossen. (s. g. D. Z., B. z. Nr. 113. Grimm.) II. (Aus der D. R.) Hr. Pflüger für Ludwig: Der ehrenwerthe Herr bemerkte im Eingang seines Vortrags, daß er auf eine logische Vertheidigung und auf oratorischen Schmuck keinen Anspruch mache, und in der That war dieser Vortrag, bei manchen guten Stellen, im Einzelnen so abgerissen, so gänzlich plan- und zusammenhangslos, daß man ihn nur wörtlich wiedergeben kann oder ganz darauf verzichten muß, Etwas daraus mitzutheilen. Nur mag noch bemerkt werden, daß der Herr Vertheidiger eben so stark als mit dem Angeklagten sich mit sich selbst und mit seiner völligen Unschuld an der Einwirkung auf die Zeugen beschäftigte [2]). Es erklärte sodann der bestellte Offi-

---

Ehre der Menschheit selten! Pflüger durfte sich das Zeugniß geben, daß er unter seinen Mitbürgern mindestens ein Andenken sich gestiftet, welches ihn hätte in Schutz nehmen dürfen gegen die Intriken einiger selbstsüchtiger und boshafter Menschen. In den Stunden der Gefahren hat er für die Hellseher acht Tage und acht Nächte im engsten Sinne des Worts mit ängstlicher Sorge und Aufopferung seiner Gesundheit gewacht, damit ihnen kein Haar gekrümmt werden möge — Angesehene der Kaste haben thränenden Blicks vor ihm gestanden mit den Worten: „Wir haben Ihnen viel, sehr viel zu danken," während sie eigentlich Anderes nichts von ihm erwarten durften, als Rache. — In diesem Prozesse haben sie ihm den verfassungstreuen Dank und Hohn gegeben. —

[1]) Der Dualist Grimm spricht da wieder von einer Betheiligung, welche er identisch macht mit der Einwirkung auf die Zeugen, was aus den vorausgehenden Referaten und den gleich ehrenrührigen Bezeichnungen der glorreichen Begründung der Anklage anders nichts heißt, als Verleitung zum falschen Zeugnisse oder zum Meineide. Wenn Hr. Grimm selbst verräth, daß der Vertheidiger des Ludwig seine Unschuld betheuert habe, so war das schon traurig und für Hrn. Grimm dächten wir divertirend genug, daß der Vertheidiger sich in einer solchen Lage sah. In diese Lage ist er natürlich durch die Art und Weise der Behandlung gezogen worden; aber Pflüger hatte wohl den Anspruch, daß man seine Versicherung so lange ehre, wie die Untersuchung das Gegentheil nicht darlege. Daß Alles geschehen werde, was nur möglich, um etwas auf ihn zu bringen, konnte Jedem lebhaft vor Augen stehen. Das wußte überhaupt Niemand besser, als Hr. Dualist Grimm — und Pflüger wußte er leider selbst nur zu sicher. Wenn er dennoch Das sagte, so mußte er ein reines Bewußtsein tragen: denn anders ist es nicht denkbar, daß Jemand öffentlich eine solche Versicherung gibt, um hinterher doppelt hart angegriffen zu werden. — Daran wird Niemand zweifeln, daß die Kastenmänner alle öffentlichen Blätter angefüllt hätten, wenn sie irgendwie gekonnt. Niemand, weder Hr. Grimm, noch der Hr. Staatsprokurator hatte also ein Recht, den Vertheidiger des Ludwig zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung zu Grund zu richten. Wir haben damals gleich hinter dem Prozesse her in verschiedenen Organen, so auch in der s. g. D. Z., Jeden für einen schwarzen Verläumder erklärt, der der Handlungsweise des Vertheidigers Pflüger in dem von Hrn. Grimm kundgegebenen Sinne irgend welches Motiv unterlege. Der Referent hat bis heute geschwiegen — er und seines Gleichen wissen also, was Das heißt!

[2]) Immer finden wir in der Deutschen Reform eine gewisse Uebereinstimmung mit Hrn. Grimm's Referate, was wir oft und viel nachzuweisen Gelegenheit hatten. —

zial-Anwalt Ludwigs, daß er, nachdem der Angeklagte heute Morgen, ohne ihm irgend zuzurufen oder zu fragen, die bekannte Erklärung abgegeben, für Denselben weder auftreten möge noch könne, und damit wurde die heutige Sitzung geschlossen [1]. (D. R. A. A. Nr. 866). III. (Aus der Köln. Z., Die Sitzung eröffnet die Vertheidigung des P. Ludwig durch den Stud. jur. Pflüger. Wir erlassen unsern Lesern seine weitläufige Einleitung über sein Unwohlsein, seinen steten Refrain,[2]) seine Rechtfertigung über die von ihm eingeleitete Besprechung des Eisenhändlers Koch mit dem Zeugen J. Schwab. Zu den Geschwornen sagt er, sie möchten keine juridisch zergliederte, keine logisch oratorische Rede von ihm erwarten; er würde mit ihnen sprechen wie zu Hause. In der That bewährt er das glänzend, weil er in der Vertheidigung nicht zu Hause und in seinem Vortrage unzusammenhängend ist. Den subjectiven(?) Thatbestand erachtet er als unerwiesen, weil er nur in den Akten,(?) nicht aber in den öffentlichen Verhandlungen beruhe. Er exemplifizirt jetzt eine Wirthshaus-Mordgeschichte, woraus er die Einseitigkeit des obschwebenden Prozesses folgert. Vor uns sitzt ein hübscher Kranz junger Damen; durch ihren Anblick müssen wir uns von dem verwirrten, langweiligen Plaidoyer des Vertheidigers erholen. Aus seiner Rede geht hervor, daß Fürst Lichnowsky von einem kaiserlich österreichischen Obersten zu seinem Unglücksritt das Pferd entliehen, daß Fürst Leiningen, den er auch zum Mitritt zu vermögen suchte, ihm antwortete: »Garantiren Sie mir einen zweiten Kopf, so schließe ich mich an«, daß Lichnowsky schon auf der Zeil sich in eine Droschke werfen mußte, um den Insulten des Volkes zu entgehen. Er versetzt jetzt die Geschwornen in die bewegte Zeit des 18. September 1848, dem das Säbelregiment gefolgt sei, woraus sich P. Ludwig's Versteck im Wartehäuschen der Eisenbahn erkläre,

---

[1]) Dieses Mirakel mit dem s. g. Offizialanwalt Michael haben die Referate alle, ob gleichwohl die ganze Gesellschaft wußte, daß der Mann ganz unfähig sei, eine solche Vertheidigung zu übernehmen, sonst hätte er sich wohl geschämt, einem offenbar leidenden Menschen die Hauptvertheidigung noch obendrein aufzuzwingen. Er benutzte also, seinen Genossen folgend, die schöne Gelegenheit, sich aus der Affaire zu ziehen und dabei noch den „gescheidten" Leuten gegenüber einen gewissen Haß gegen Pflüger heraufzubeschwören, d. h. eine Sache zu verdächtigen, die er gar nicht zu beurtheilen verstand. Indessen werden wir in der Replik ihn hören, wie er abließ't — und dann tritt er noch offener und liebenswürdiger heraus.

[2]) Das hat der Referent da Oben aus der Klique, denn wir kennen auch die Quelle. Wenn Pflüger von seinem Unwohlsein stets sprach, so ist Das gerade so natürlich, wie ein Ertrinkender stets nach Rettung hascht; denn von seinem eigenen Schmerze abgesehen, erinnerte ihn ja jedes Wort an seine zerstörten Nerven — und je tauber die Ohren waren, desto mehr sagte er es; je mehr er merkte, daß man seinen leidenden Zustand nicht zur Geltung kommen lassen wollte und natürlich konnte, weil man durch eine solche Anerkennung sofort Andern die Augen geöffnet und sich selbst gerichtet hätte, desto mehr versuchte Pflüger Das zu thun, was nun freilich mit Hilfe der Handlanger gerade die umgekehrte Wirkung hatte. Besser wäre es allerdings gewesen, er hätte sich unausgesetzt mit seinen Gegnern beschäftiget und deren Gebrechen; allein dazu gehörte unter den in Hanau ohnehin waltenden Umständen eine andere Kraft als die da Oben ersichtliche Ohnmacht. Die Herren werden aber jetzt zufrieden sein — er hat nicht bloß von sich gesprochen, sondern rechtschaffen von ihnen! Dabei kann er nicht unterdrücken, daß es ihn immer mit Widerwille erfüllt, so oft er da Oben an den Haaren herbeigezogen wird, von sich sprechen zu müssen: daß er dagegen viel lieber von seinen Gegnern und ihrer Kunst spricht — Das werden sie hoffentlich zu ihrem eigenen Leidwesen glauben! — — —

eingedenk des Sprüchworts: «Mitgegangen, mitgehangen». Hiernächst kommt Pflüger auf das von P. Ludwig in Folge seiner — des Vertheidigers — Gewissens-Einsprache heute Morgens abgegebene Geständniß und springt dann auf die so verschieden bezeichnete Tracht des Angeklagten, welche wie eine fortgesetzte Metamorphose desselben auf der Haide erscheine. Im weitern Verlauf bestreitet er die freie Disposition der den Angeklagten gravirenden Zeugen, die Richtigkeit ihrer Beobachtungen in dem bunten Durcheinander, woraus er zugleich die Möglichkeit der Personen-Verwechselung folgert. Die am meisten belastende Aussage des Zeugen Schwab aus Bergen stehe ganz vereinzelt da, und gehe blos und immer blos gegen P. Ludwig, während in andern Richtungen sein Blick getrübt sei, was doch sein Zeugniß schwächen müsse, zumal er über Zwang in der Voruntersuchung geklagt. Alle übrigen Zeugen hätten eine hervorragende thätige Wirksamkeit des P. Ludwig nicht bezeichnet; nur eine dunkle Andeutung vom Zeugen Pillot liege wieder ihn vor [1]). Gegen Zeugen Schwab betont der Vertheidiger die bestimmte Aussage des Dr. Hodes, daß P. Ludwig den nach Lichnowsky in den Rücken gefeuerten Schuß nicht gethan habe. Dieser Aussage schlössen sich zwei ähnliche Zeugen-Aussagen an, was die von Schwab erhobene Belastung des P. Ludwig entkräften müsse. Gleich unsicher erscheine die von Schwab gemachte Angabe, daß P. Ludwig nach Auerswald geschossen. Die eigene Renommage des Angeklagten bilde keinen Beweisgrund. Die Menschen seien damals alle wahnsinnig gewesen, was das Urtheil mildere. — Der Verth. Pflüger verbreitet sich noch über die aufreizenden Reden auf der Pfingstweide, über die staatlichen Verhältnisse, wodurch die Leute zu der That gedrängt, endlich über die verwahrlos'te Erziehung des P. Ludwig. Der Mit-Vertheidiger Oberprokurator Michael verzichtet vorerst auf das Wort, weil der Vertheidiger Pflüger ohne weitere Rücksprache mit ihm den P. Ludwig zu einer Art Bekenntniß bewogen [2]) (Köln. Z.). IV. (Aus dem ersten Gerichtsreferate in verbis): »Meine Herren Geschwornen! Die Staatsbehörde hat bei Begründung ihres Strafantrags angeführt, daß Drohungen und Einschüchterungen hinsichtlich einiger Zeugen vorgekommen, daß falsche Gewichte in die Wagschale geworfen seien. Bei der bedeutenden Wichtigkeit dieser Sache gestatten Sie mir darüber einige Worte, zumal ich selbst (?) durch eine Aeußerung die Veranlassung dazu gegeben habe, die mir in Bezug auf die Hrn. Anwälte in dieser Sache entfallen ist [3]). Ich habe damals alsbald gesagt, daß ich falsch ver-

[1]) Jedenfalls ist Das ein Irrthum, denn Pflüger hat gewiß nicht einmal die dunkle Andeutung zugegeben, da Pillot dunkel nichts andeutete, sondern ausweislich seiner Vernehmung (S. 506. ff.) gerade der Zeuge ist, welcher mathematisch erwiesen im Irrthum versirt, da wir unter Hinweisung auf die bezüglichen Deduktionen bei Hrn. Pillot Schlimmeres nichts unterstellen können und wollen.

[2]) Der Referent der Köln. Ztg., welcher gewiß stark in der Klique stak und den Vertheidiger des Ludwig nirgends schonte, hat doch nicht, wie Hr. Grimm und Genosse es vermocht, ihn wegen der angeblichen Einwirkung auf die Zeugen zum Gegenstande des Hasses zu machen. Das vermochten auch nur Hanauer Kastirer und Konsorten.

[3]) Betrifft den Vorwurf: Daß die Anwälte nicht zögen. Wir wiederholen es in diesem Augenblick und verweisen auf S. 665. n. 7. ff. u. 671. n. 5. ff., wo dieses Mirakel in seiner ganzen Glorie veranschaulicht ist. Wenn aber Pflüger darauf hinwies, so hat er doch nicht, wie es da Oben anders sich insinuirt, die Anwälte gemeint, welche der Staatsprokurator am Ende gar vertreten wolle. Pflüger hatte bei seinem s. g. Angriffe die Ursache im Auge, nämlich die Bedrängniß der s. g. Zeugen und die verwerfliche Untersuchung, während die Herren „rechtskundigen" Anwälte ganz passiv und gemüthlich dem Allem zusahen. Hätte Pflüger wirklich so gesagt, wie der Referent angibt, so würde er ja ausgesprochen haben, daß der Herr Staatsprokurator für

standen sein müsse, und man wird mir hoffentlich geglaubt haben. Ich hatte Grund dazu, zu sagen, daß ein planmäßiger Angriff auf das Vorverfahren in meiner Absicht liege, insofern darin manches Verdächtige vorgekommen ist [1]). Mein Motiv war keineswegs ein unredliches. Es liegt in dem Gewicht, welches ich der Voruntersuchung in Beziehung auf die jetzige Verhandlung beilege. Die Voruntersuchung ist die Basis zu diesem Verfahren, und sie muß eine Garantie bieten für die Staatsangehörigen. Leider habe ich mich zu der Vertheidigung bestimmt. Von den Angeklagten habe ich so Manches gehört, was in der Voruntersuchung geschehen sein soll. Ich erkläre Angesichts Gottes und der Menschen, daß keine Lüge auf meinen Lippen liegt in diesem feierlichen Moment. Ich habe mit keinem Zeugen gesprochen; ich hielt Das unter meiner Würde [2]). Doch habe ich Einiges ermittelt, was mich schließen ließ, daß die Zeugen nicht ganz von der Wahrheit erfüllt gewesen seien (!). Hr. Aktuar Hille hat mit Wahrheit gesagt, daß ihm durch die Erbitterung (?) vieler Haß zu Theil geworden sei. Es gibt leider Mängel, über die man nicht sprechen darf. Unter tausend Richtern gibt es kaum Einen, der einen Unschuldigen vor sich sähe [3]); den, welcher vor ihm steht, sucht er mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote sind, zu überführen. Meine Herren Geschwornen, der Mensch ist Mensch, er hat vorgefaßte Ideen und hält Anzeigen, die noch nicht begründet sind, für ein Ergebniß [4]). Er knüpft an diese Idee Alles an und umgarnt den Angeschuldigten, bis man ihn für schuldig hält. Das ist nichts Neues. Sollte ich, indem mir Alles das vorstand, zu weit gegangen sein, so that ich es nicht für die Angeklagten (sie stehen und fallen der Ge-

---

die rechtskundigen Anwälte eintreten oder Rache nehmen wolle. Das hat Pflüger gewiß nicht gemeint, denn der Herr Staatsprokurator thut Das nicht! Es galt ihm blos um Aufrechthaltung der Untersuchung, die er und der Hr. Präsident für musterhaft hielten, womit zugleich der Substitut Hille seinen Sieg davon tragen sollte. —

[1]) Gewiß heute eine große Genugthuung für Pflüger, sofern er trotz aller Anfeindung und trotz der gloriosen und bekomplimentirten Untersuchung nicht ganz beirrt werden konnte. Da muß schon ein ziemlich starkes Bewußtsein gewaltet haben.

[2]) Das ist eine Wahrheit, von der wir nicht wissen, ob jeder Vertheidiger Aehnliches von sich öffentlich sagen darf. Pflüger hat Niemand gesprochen als die Angehörigen seines Klienten Dietrich. Wenn die Hanauer Kaste nicht wäre, was sie ist, so mußte sich ihr nahe legen, daß Pflüger bis in die letzten Tage, wo das Schwurgericht beginnen sollte, abwesend, mithin für ihn keine Gelegenheit vorhanden war, irgendwie auf die Zeugen einzuwirken; denn das wäre, wo etwas der Art von einem der Herren Anwälte geschehen sein sollte, immerhin eine schwierige und häkelige Aufgabe gewesen, die sich in ein paar Tagen nicht lösen läßt; aber die Herren wünschten, wie schon a. a. O. näher angeführt — und das ist genug.

[3]) Wenn Pflüger so gesagt haben sollte, so hat er das Umgekehrte von Dem gesagt, was in ihm lag, ein Umstand, der eben Niemand zur Last fällt als gerade der Hanauer Gesellschaft. Nicht „unter tausend Richtern gibt es kaum Einen, der einen Unschuldigen vor sich sähe", sondern: „unter tausend Richtern kaum Einen, der einen Unschuldigen vor sich sähe und dennoch ihn schuldig machen wolle. Das ist Pflüger's Sinn, wie wir Dies oft und viel schon beleuchteten. Vielleicht hat es Pflüger auch so gesagt; denn wir haben ja aus dem ersten Gerichtsreferat Entstellungen genug nachgewiesen, welche etwas Mehres als Entstellungen genannt zu werden verdienen. Hat er sich aber so ausgesprochen, wie das Referat es angibt, desto schlimmer für die dankbaren Herren.

[4]) Da haben wir ja aus dem wirren Ideengang den Beweis. Die Herren wußten Das auch recht wohl; aber sie benutzten das Irrereden.

rechtigkeit), ich habe mich aus Liebe zu meinen Mitbürgern der Vertheidigung geweiht [1]). — Was den Angeklagten Ludwig betrifft, so werde ich es zwar nie bereuen, dessen Vertheidigung übernommen zu haben [2]), aber der Prozeß überwältigt meine Kräfte, meinen Willen (?). Ich bin unwohl seit 14 Tagen (?). Die Wichtigkeit der Sache beugt mich nieder. Nichts desto weniger habe ich mich meiner Pflicht nicht entzogen, weil ich die Gefahren kenne, die dem jungen Institut der Schwurgerichte drohen [3]). Der Wahrheit ein Zeugniß zu geben, ist mein Zweck. In der O. P. A. Z. hat einer ihrer (?) Korrespondenten vor dem Beginne der Verhandlungen geschrieben, ich gehöre der demokratischen Partei an. Der Artikel trägt das Gepräge an sich, daß er nicht aus einer wohlwollenden Feder geflossen ist. (Anmerk. d. Refer.: Wir sehen im Entferntesten nicht ab, wie Hr. Pflüger in dem erwähnten Artikel und insbesondere in dessen Anführung, Derselbe gehöre der demokratischen Partei an, einen Mangel an Wohlwollen finden mag,[4]) bemerken übrigens, wenn die betreffende Korrespondenz auch nicht von uns herrührt, daß wir, treu dem Eingangs der vorliegenden Berichte ausgesprochenen Grundsatz vollständiger Objektivität, die Vertheidigungsrede des Hrn. Pflüger fast dem Wortlaut nach wiedergeben. Anmerk. der Berichterstatter.) [5]). Nachdem die

---

[1]) Darin liegt ein ganz vernünftiger und tiefer Sinn, der natürlich verwirrt und unausgeführt da Oben erscheint.

[2]) Aus wissenschaftlichem Interesse niemals; denn aus wissenschaftlichem Interesse hat Pflüger den Prozeß übernommen und aus keinem andern. Fabriksarbeiter können Das natürlich nicht begreifen.

[3]) Was soll Das nun heißen? Wir wissen es selbst nicht.

[4]) Das hätte der Referent sparen können, denn wir begreifen recht wohl, was er damit bezwecken wollte. Allerdings war diese Insinuation ein Ausfluß böser Absichten: nicht weil Cöster und Pflüger der „entschieden demokratischen Richtung" angehören sollten, sondern weil damit ausgesprochen worden, daß darum nur eine einseitige befangene Vertheidigung zu erwarten stehe. Bei einem Schwurgericht insbesondere muß der Vertheidiger einen gewissen moralischen Einfluß behalten. Ein Parteimann aber hat in Rechtsfragen eo ipso die Vermuthung gegen sich — und Das schließ't den sittlichen Begriff aus, wie das ja Herr Dr. Lüning in weiland seinem s. g. Organ der Demokratie S. 961. n. ff. meisterhaft lehrt. — Es war schon eine verwerfliche Handlung an sich, daß Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern mit jenem Artikel (S. 305. n. ff. u. Anmerkungen) zum Nachtheile der Angeklagten die öffentliche Meinung auf Grund der Voruntersuchung präokkupirte. Die Folgen hat der Staatsprokurator benutzt, worüber die Beleuchtung bezügl. des s. g. „allgemeinen Gerüchts" S. 1109. ff. u. n.n. ff. sich ausspricht. Auch wollte Pflüger mit Hrn. Cöster keine Gemeinschaft haben, wie schon S. 307. Un. 5 angedeutet — und was seine politische Stellung betrifft, so hat Pflüger im Merz 1848 mit der ersten Nummer seines Organs sein Glaubensbekenntniß in mindestens 15,000 Exemplaren so entschieden abgelegt, daß Jeder daraus entnehmen konnte — er werde sich nie mit Utopien tragen. Das haben die Herren gelesen — das kennen sie! Befolgten sie es nicht und machten sich und Andere unglücklich, ist es ihre Schuld. Für den Verständigen genug, um den versteckt boshaften Salbader da Oben zu bemessen. —

[5]) Pflüger glaubte immer die Referenten des ersten Gerichtsreferats hätten ein wenig Ordnung in seinen Wirrwarr gebracht. Jetzt werden wir aber belehrt, daß sie ganz treu seine Worte gegeben haben wollen und zwar nach strenger Objektivität, wie ungefähr S. 1042. T. u. n. 3. u. dergl. m. Wir glauben aber, daß Hr. Dualist Grimm Eingangs seines Referats am treuesten ist. Die Herren da Oben haben es im Interesse der Gesellschaft jedenfalls so gemacht, daß es gerade genug ist, um den Zweck zu erreichen. Mehr durfte es nicht sein, um nicht aller Welt die Augen zu öffnen. Hierüber bei Grimm S. 1241. T. 2. u. n. 1. Näheres.

Bewegung des Jahres (nicht des Merz ?) 1848 vorübergegangen war, habe ich mich von Allem zurückgezogen und lebe seitdem der Wissenschaft. Ja, ich bin demokratisch gesinnt, demokratisch, insofern ich Liebe zur Wahrheit fühle, Haß jedem Unrecht, jeder Unwahrheit gegenüber. Das ist mein Standpunkt. Meine Herren Geschwornen — und nur zu Ihnen rede ich — eine logische, kunstgerechte Vertheidigung kann ich nicht liefern. Meine Aufgabe ist, zu überzeugen, mehr will ich nicht. Ich will mich mit Ihnen unterhalten. Wir wollen zusammen sprechen, als wenn wir zu Hause zusammen sprächen. — Die erste Anklage gegen Ludwig geht dahin, daß er an dem Zuge, mit einem Karabiner bewaffnet, Theil genommen habe. Das leugnet er selbst nicht. Die zweite ist die, daß er in den Schmidt'schen Garten eingedrungen und bei dem Suchen mitgewirkt habe. Er hat zuletzt zugegeben, daß er in dem Garten gewesen. Aber daß er sich an dem Suchen betheiligt hat, ist von keinem Zeugen angegeben, außer von Pillot, auf den ich später zurückkommen will. Ludwig ist in eigenthümlicher Weise in der öffentlichen Meinung als der Gravirteste bezeichnet und in allen Blättern genannt worden, selbst in demokratischen. Das Räthsel löst sich so einfach, wie manches andere. Es wird vermuthungsweise etwas erzählt, es wird nacherzählt, und so zur Gewißheit. Unstatthaft ist es und der sittlichen Würde nicht entsprechend, gegen Jemand von vornherein Bezichtigungen auszusprechen. Die öffentliche Meinung ist bearbeitet, das ist klar, und das gerade muß den Unglücklichen ihrem ganzen Schutz empfehlen. Ludwig steht, das vermag ich nicht zu umgehen, in bösem Rufe. Er erscheint als zweifälliger Dieb und hat dreimal gestohlen [1]). Es ist das sein Nachtheil vor den übrigen Angeklagten. Auch sonst ist er übel beleumdet. — Wir stehen hier jeder auf einem und jeder auf demselben Rechtsboden. Die Vertheidigung hat ihren Rechtsboden, die Geschwornen haben den ihrigen, ebenso die Staatsbehörde und das Gericht. Diese vier Faktoren stehen sich nicht einander gegenüber, sie ergänzen sich vielmehr. Ich vertrete nicht den Angeklagten, nicht sein Verbrechen, ich vertrete lediglich die Gesellschaft, damit kein Unschuldiger verurtheilt werde, kein Schuldiger eine härtere Strafe leide, als er verdient [2]). Ich habe noch Mehreres zu sagen, was mir entfallen ist. Später werde ich noch darauf zurückkommen. Die Staatsbehörde hat zwei Fragen aufgeworfen: ob die Angeklagten der That überführt seien, und ob ihr Wille auf Tödtung hinausgegangen sei. Ehe ich sie beantworte, will ich erst beim objektiven Thatbestand verweilen. Das freilich steht fest, daß die beiden Todten getödet sind. Was die Leibwunde des Generals von Auerswald betrifft, so liegt nach dem Befund einiger Zweifel vor, ob ein Pistol oder ein Gewehr die Wunde beibrachte, ebenso über die Lage Auerswalds, als er den Schuß erhielt. Es ist eine eigenthümliche Lage gewesen. Nichts ist darüber ermittelt, wie denn auch die Sachverständigen gesagt haben, die Lage könne auf die verschiedenste Art gedacht werden. In dem Verhör ist von einem jungen Menschen mit einem Pistol die Rede, der Auerswald nachgelaufen sei. Möglich ist es, daß er den Schuß gethan hat. Ein Mann mit großem Gewehr kann den Schuß nicht gethan haben, weil er nicht von unten herauf ihn thun konnte, wie ihn doch die Wunde anzeigt. Damit wendet sich der Verdacht von Ludwig ab, der einen Karabiner trug. Ich gehe zum subjektiven Thatbestand über. Seine Grundlage ist eine ganz einseitige. Die Untersuchung dehnt sich nicht weiter aus, als darauf: Ist es der Angeklagte (Ludwig) oder nicht? Ich will Ihnen einen anderen Prozeß vorlegen, wie einen offenen Brief. Sie können vielleicht daraus entnehmen, in welcher Lage Sie sich befinden. Ich habe, wie ich schon einmal sagte, nur mit Ihnen und mit Ihnen allein zu sprechen. Gehen Sie mit

---

[1]) Und die Herren haben sich bei dem moralischen Zwange, welchen sie dem Vertheidiger auferlegten, wirklich nicht geschämt? —

[2]) Hierüber s. S. 1229. Un. * über die Bedeutung des Staatsprokurators. Da ist die Sache so vernünftig, daß es die Laien begreifen.

mir in ein Wirthshaus. (!) Es sitzen 6 bis 8 um einen Tisch (der Herr Vertheidiger erzählt des Breitern einen Todtschlag, den ein durch Stichelreden Gereizter begeht, und bemerkt, daß der Thäter denselben so wie ihn die Zeugen bestätigen, eingesteht, sowie, daß die Akten zum Spruch eingesendet werden). Was würden Sie an der Stelle der Richter thun? Jedenfalls sind Sie in der Lage, das Urtheil zu sprechen, da ja Alles klar liegt. Die Richter aber senden die Akten zurück, weil der Prozeß noch mangelhaft sei, und durch die neue Untersuchung wird die innere Ursachlichkeit, die Persönlichkeit des Getödeten 2c. erst festgestellt. Was die erste Untersuchung in dem eben angeführten Fall war, ist die Vorverhandlung in diesem Verfahren ganz ebenso, nur daß hier das Geständniß fehlt. Vorliegend war der Untersuchungsprozeß ganz einseitig; das steht fest. Es fehlt darin jede Spur nach der andern Seite. Namentlich und hauptsächlich kommt der Zweck des Ausritts der beiden Getödeten nicht in den Akten vor, und es war doch höchst nothwendig, das Motiv desselben festzustellen. In den Frankfurter Akten findet sich darüber eine Spur. Der k. k. Oberst v. Mai (?) hat ausgesagt, Lichnowsky habe um 3 Uhr ein Pferd begehrt, weil er den Reichsverweser benachrichtigen wolle, daß eine Deputation der Nationalversammlung sich zu ihm zu begeben die Absicht habe. Es ist einigermaßen in Betracht zu ziehen, ob es nicht besser gewesen wäre (!), damals nicht auszureiten und sich nicht in die Gefahr zu begeben. Ich habe es vermieden, einige Personen, die über den Zweck wohl Auskunft geben konnten, vorladen zu lassen, weil ich weiß, wie unangenehm es ist, hier zu erscheinen. Ich führe nur noch an, daß der Fürst von Leiningen Lichnowsky, der ihn zum Mitreiten aufforderte, geantwortet hat: «Geben Sie mir noch einen Kopf und ich gehe mit.» — Die Staatsbehörde suchte nachzuweisen, daß ein bestimmter Wille zwar nicht beim Auszug dagewesen sei, sich aber nachher, bei der Planmäßigkeit des Durchsuchens und bei den weitern Handlungen dargelegt, und daß namentlich ein Zwischenraum zur Besinnung Zeit gegeben habe. Meine Herren, es war damals eine andere Zeit als jetzt. Sie sitzen jetzt da, den Kopf ruhig, das Auge hell, — damals war der Kopf trunken, das Herz aufgeregt und inflammirt. Sie müssen sich in die damalige Zeit und Lage versetzen, dann können Sie einen bestimmten Willen nicht annehmen. Es behauptet die Staatsbehörde, daß auf Auerswald zwei Schüsse gefallen seien, mitunter wird auch von drei Schüssen gesprochen. Ich will bei zwei Schüssen stehen bleiben. Ludwig ist geständig, daß Lichnowsky ihm nach dem Gewehr gegriffen habe. Dann soll er Lichnowsky den zweiten Schuß in den Rücken gegeben und vorher auf Auerswald geschossen haben. — Ich höre nicht gut (?) und habe Manches nicht recht gehört, weßhalb ich den Hrn. Staatsprokurator bitte, mich, wenn ich irrige Angaben mache, zu berichtigen. Der ganze Beweis liegt in Mitangeklagten, in den Zeugen Weber, Häußler, Müller. (?) Diese Zeugen sind höchst verdächtig. Ich gebe Ihnen am besten ein Bild; denn die allgemeinen Redensarten vom juristischen (?) Standpunkt helfen nichts. Es herrschte damals in Frankfurt, als die That geschehen war, der — Säbel. Alles war deprimirt. Ludwig geht weg, er geht nach Mainz. Wollen Sie ihm das verdenken? Es steht gar nicht fest, daß er geflüchtet ist, sonst wäre er wohl ganz fortgezogen. Seine Angst sah schon Grund genug in dem Zug. Er war schon früher in der Welt. Da er kein Schuldbewußtsein hatte, kam er wieder. Ich weiß nicht, weßhalb? Darin aber, daß er wieder kam, liegt ein Grund dafür, daß sein Vergehen nicht größer war, als soweit er geständig ist. Es wird ihm der Vorwurf gemacht, daß er Anfangs Alles geleugnet hat. Aus seinem gestrigen Zugeständniß folgert die Staatsbehörde, daß er noch mehr gethan, daß er dasselbe aber zurückhalte. Es kam aus mir heraus, daß ich gestern zu ihm ging. Ich wollte in meinen Zweifeln über seine eigentliche Schuld zur Klarheit kommen; ich redete ihm zu, er solle Alles sagen. Ich will es nicht untersuchen, ob das Gewehr Ludwigs von selbst losging, oder ob er es losgeschossen hat. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür (und bei dem starken Mann — Lichnowsky — wie ihn Dr. Hodes beschreibt, war das leicht möglich), daß

es sich selbst beim Ringen entlud. Ludwig wollte sich den Kinnbart und das lange Haar, wie es ihm nach der Zeit gewachsen war, nicht abnehmen lassen. Darin liegt kein Schuldbewußtsein. Er ließ es sich vielleicht nicht abnehmen, weil er es liebgewonnen hatte. [1]) Was die Kleidung dessen, der geschossen hat, anlangt, so wird bald ein Rock, bald eine Jacke, bald eine rothe, bald eine dunkle, bald eine Bürgerwehrmütze genannt. Immer muß es der Ludwig gewesen sein. Der Zeuge Schwab, glaube ich, sagt, Ludwig habe einen Rock und darunter eine Jacke getragen. Wie sollte er bei der damaligen Jahreszeit dazu gekommen sein, sich so warm anzuziehen? Die Bürgerwehrmütze gibt er bald nach, bald leugnet er sie, dann wieder läßt er es ungewiß. Meine feste Ueberzeugung ist es, daß er selbst nicht weiß, was er auf dem Kopfe trug. Seine Braut, Apollonia Dürr (der Präsident berichtigt, es sei das die Katharina Geibig) — so! die Katharina Geibig also sagt, er habe die Bürgerwehrmütze aufgehabt. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß weder der Angeklagte, noch sonst Jemand von mir zu seiner Aussage bestimmt worden ist. (Der Herr Vertheidiger fährt noch weiter in dieser Richtung fort.) Ich komme zu einem weiteren Verdachtsgrund, zu dem Karabiner. Es sind viele kurze Gewehre gesehen worden. Die Aussagen, die den Ludwig beschuldigen, sind die seiner Mitangeklagten, wenigstens seiner Mitbeschuldigten, weiter keine. Das allgemeine Gerücht bezeichnet den Ludwig als Hauptthäter. (Der Redner überläßt sich einer lebhaften Schilderung der Entstehung, beziehungsweise Wirkung von Gerüchten, bittet aber die Geschwornen, sich mit Geduld zu waffnen, seinen Zustand zu berücksichtigen, ihn nicht zu drängen.) Die Zeugen sind es indeß nur vom Hörensagen: sie selbst sind unsicher, namentlich wenn sie etwas selbst Wahrgenommenes erzählen, weil all das, was sie erlebten, sich so schnell auf einander drängte. Alles, was ausgesagt ist, entwickelt sich von dem Zeugen Weber aus, und ich muß es als einen großen Nachtheil betrachten, daß die Zeugen zugleich als Angeschuldigte saßen. Es war natürlich, daß sie das sagten, was, wie sie glaubten, die Richter gern hören wollten; daß sie meinten, sie kämen dadurch frei. (Der Redner zeichnet das Bild einer Gefängnißhaft und im Gegensatz dazu das Gefühl der Freiheit, dann die Beängstigung eines Zeugen, der früher anders ausgesagt hat, — wenn er in der Sitzung steht, wo es gilt.) Ich will Ihnen einen Fall erzählen von einem solchen Zeugen. (Der Hr. Vertheidiger sucht nach dem Fall in seinen vor ihm ausgebreiteten Notizen und bittet den Präsidenten um Entschuldigung. [2]) Letzterer setzt die Sitzung 10 Minuten aus.)

«Einiges Gewicht, meine Herren,» (hebt Hr. Pflüger wieder an) «wird auf die Unterredung Dietrichs mit Bechtold im Gefängniß gelegt. Aber Bechtold ist unsicher in der Beschreibung Ludwigs, den er früher gar nicht einmal gekannt hat. Erst spricht er von Hörensagen, dann, als habe er denselben selbst gesehen. Das kommt, so viel ich glaube, von den Vorhalten, die ihm hier gemacht wurden. Ich will zwar nicht sagen, daß es hier so gewesen ist (daß ein Zeuge durch die Vorhalte zu Depositionen bewogen wird, die er nicht vertreten kann), aber es ist oft so. Das sagen Ihnen selbst Rechtslehrer, die starre Anhänger der alten Beweistheorie sind. Sie warnen davor. Meine Herren Geschwornen, Sie werden bei einem solchen Zeugen in einen heillosen Konflikt kommen. Ich gehe zum Zeugen Schwab über. Ich will seine Glaubwürdigkeit nicht antasten; nein, trotz meiner Mühe, Etwas zu ermitteln, habe ich seinen Ruf unbescholten gefunden. [3]) Aber ich hatte gleich

---

[1]) Er hat ja gar keine Einwendung gemacht!

[2]) Nach dem „Fall“ hat er wohl nicht gesucht, denn er hatte ihn nur in seinem Kopfe; aber er suchte nach einer Deposition und konnte sie nicht finden. Notizen besaß er keine anderen, als das Kunterbunt der Beweisaufnahme und seine Exzerpte aus den Akten der V. U.

[3]) Das hat er gewiß nicht gesagt. Dafür bürgt der notariell beglaubigte Brief S. 342. n. * und der Umstand, daß er bis heute noch nicht einen einzigen Menschen gefunden, der Schwab gelobt hätte. Aber man begreift jetzt! —

beim Durchlesen der Akten, als ich auch seine Aussage durchlas, ein unheimliches Gefühl. Er war am 18. Sept. 1848 von Bergen in Frankfurt. Er schickt seine Frau voraus nach Hause. (Ja, meine Herren, die Frage ist durchaus nicht so ohne!) Ein Mann, der seine Frau liebt, schickt sie nicht voraus, sondern geht mit. Ich weiß zwar nicht, weßhalb Schwab das that, aber ich mache Sie darauf aufmerksam. Schwab sieht sich die Sache mit an. Von allem Uebrigen weiß er nachher nichts mehr, außer nur von Ludwig. Er allein ist ihm von Allem im Gedächtniß geblieben, trotz des Durcheinanders jener Vorfälle, trotz dem, daß er ihn früher nicht gekannt hat. (Der Redner sagt Einiges von der Geschichte mit dem Brief, der ihm wie eine Falle vorgekommen sei, und von der bösen Lage eines Vertheidigers bei Ermittelungen von Thatsachen, die einen Zeugen unglaubwürdig hinstellen sollen.) Den Zeugen Schwab selbst betreffend, will ich denselben rücksichtlich seiner Aussage beleuchten. Er verneint alles Andere; nur den Ludwig hat er gesehen. Das ist nicht möglich. Das hat mich so sehr auf ihn aufmerksam gemacht. Kein Zeuge hat weiter den Ludwig gesehen, außer Pillot, der ihn auch nur im Allgemeinen so beschreibt, wie er wirklich aussieht. [1]) Schwab sagt, Auerswald sei von Zweien gehalten worden, als Ludwig ihn geschossen. Er hat im Wirthshause von den Vorfällen gesprochen, er hat vielleicht zu viel gesprochen; dann ist er verhört worden, stundenlang und wurde selbst mit Gefängniß bedroht. (Der Staatsprokurator macht die faktische (?) Berichtigung, daß Schwab von Bedrohungen nichts gesagt habe, was vom Präsidium bestätigt wird) [2]) Herr Pflüger: Ich will darauf nicht so viel Gewicht legen. Jedenfalls ist Schwab lange verhört worden. Ich erinnere mich nicht einmal, ob er Etwas, was den Schuß Ludwigs auf Lichnowsky betrifft, zurückgenommen hat. Ich bitte den Hrn. Präsidenten um Belehrung.

Präsident. Er hat den Schuß Ludwigs auf Lichnowsky hier bestätigt.

Hr. Pflüger. Der Schuß in den Rücken Lichnowskys fällt zu gleicher Zeit, als Ludwig mit demselben um das Gewehr ringt. Folglich müßte Ludwig in demselben Moment zweimal geschossen haben, da ja Ludwig sagt, «bei dem Ringen sei ihm der Schuß losgegangen.» Zeuge Hodes gibt an, Ludwig sei nicht der, der Lichnowsky in den Rücken geschossen hat. Andr. Spahn beschreibt den, welcher schoß, ganz anders; er gibt ihm einen dunkeln Rock, dunkles Beinkleid, dunkle Kopfbedeckung, und der Zeuge ist glaubwürdig. Er spricht von dem zweiten Schuß auf Auerswald.

Präsident. Hr. Vertheidiger, der zweite Schuß auf Auerswald wird dem Angeklagten Ludwig gar nicht zur Last gelegt.

Vertheidiger Pflüger. So! Mich. Rettenbacher beschreibt einen schlanken großen Mann, bleich, ohne Bart, als den, welcher den Schuß auf den Kopf gethan. Ich habe heute früh auf die Aussage der A. Mar. Magnus recurrirt, der Hr. Präsident hat mir aber gesagt, daß ich sie habe fallen lassen. Ich muß gestehen, daß ich mit den Formen des Prozesses nicht vertraut bin, die Masse des Stoffs verwirrt mich; ich muß gestehen, daß ich es nicht noch einmal thun würde, wenn ich es noch einmal zu thun hätte. (Auf die Deduktion, daß es ihm doch zustehen müsse, auf die Aktenaussage der Magnus zurückzukommen, wenn sie auch nicht abgehört, wird Hr. Pflüger von dem Präsidenten eines Bessern belehrt und ihm bemerkt, daß es jetzt nach dem Schluß der Beweisverhandlung nicht einmal in der diskretionären Macht

---

[1]) Nein, das ist mehr als bös. Vergl. S. 491. Nr. 36. ff. bis 507.

[2]) **Da haben wir die Rechtskunst schwarz auf weiß!** — Der Hr. Staatsprokurator thut Einsprache, der Hr. Präsident bestätiget und das hochlöbliche erste Gerichtsreferat ist heute der Beleg, sonst rc. Vergl. nun S. 924. Nr. 55a. ff. mit 954. a. ff.

liegt, ihm daraus deduziren zu lassen. [1]) Den Franz Brunnenträger anlangend, so sagt er Folgendes. (Der Herr Vertheidiger liest aus seinen Aufzeichnungen eine Aktendeposition des Brunnenträger vor, verbessert sich aber damit, sie gehöre doch nicht hierher, sie betreffe Auerswald.) Ludwig soll sich der That gerühmt haben. Meine Herren, Alle haben geglaubt, sie seien bei dem Vorfall auf einem Gang der Ehre, sie machten die Welt glücklich. Es steht dahin, ob Ludwig das gethan hat, was er sagte. Die damalige Verblendung erkennen Sie aus der Aeußerung Burweilers nach dem Niederstürzen Lichnowsky's: «Gott sei Dank, Deutschland ist gerettet!» (Es folgt wieder eine Schilderung der damaligen Zeit, in der «jedes vernünftige Wort, wie Schiller sage, Vatermord gewesen sei.») Der Urgrund liegt in den staatlichen Verhältnissen und Mancher hat sich damals mit Worten und Thaten gerühmt, deren er sich jetzt schämt. Die Verführer sind an Allem schuld. Die, welche damals riefen: «Ihr müßt mit Euern Leibern Barrikaden bauen!» standen schon mit einem Fuß in der Schweiz, mit dem andern in Frankreich! (Auf die Bitte um Entschuldigung, bemerkt der Präsident, Hr. Pflüger möge sich nur die Zeit nehmen, die derselbe zum Suchen in seinen Notizen benutzt.) Im Weitern verweise ich Sie auf die kriminalrechtlichen Ausführungen des Vertheidigers, Hrn. Obergerichtsanwalts Michael. — (!!!) Es stehen, wie ich Ihnen gezeigt habe, drei Zeugen gegen einen. Ich habe aber noch mehr Gegenbeweise. Indeß will ich die Zeugen nicht in ihrer Glaubwürdigkeit angreifen. Sie litten blos unter der Zeit und den Umständen. — Ich komme auf den Ruf Ludwigs. Er hat als Lehrling einmal 1 fl. 18 kr. genommen und nachher noch zweimal in Dresden gestohlen. Nach der Schilderung, die ich von ihm hatte, dachte ich mir ihn durch und durch gewandt; ich glaubte, er würde sich in dem Prozeß auf einer Nadelspitze herumdrehen. Im Gegentheil aber, er ist linkisch. Sein Fehler ist der Leichtsinn, durch den er auch mit dem andern Geschlecht in mancherlei Fatalitäten gekommen ist. Er ist ein nachgeborener Sohn. Seine Mutter, die ihm alsbald nach der Verunglückung seines Vaters in einem Steinbruch einen Stiefvater gab, starb nach sechs Jahren, und er kam, da sein Stiefvater nach Mainz zog, zu seinem Pathen, wo er zu Allem gebraucht wurde. Es muß ihm schlecht gegangen sein; denn er suchte seinen Stiefvater auf, fand ihn aber nicht, weßhalb er aufgegriffen wurde. Er kam dann ins Waisenhaus und in die Lehre. Ich will Ihnen einen Blick geben darüber, was der Grund seiner Versittlichung war. (Der Vertheidiger verliest einen Bericht des Pfarrers, der sich sehr ungünstig über Ludwig äußert.) Das ist ein Dokument, welches zeigt, weßhalb wir in unsern staatlichen Verhältnissen so viele Verwahrloste haben. In dem Bericht liegt nicht ein Funken von Liebe! (Nach einiger Erholung.) Wer einmal auf dieser Folterbank (die Anklagebank) gesessen, kommt nicht wieder, meine Herren! Ludwig hat lange im Gefängniß gesessen, aber 14 Tage sind gleich 4 bis 5 Jahren Eisen. In Schwurgerichtsfällen gibt es keine Rückfälle. Ich appellire an Ihr Gerechtigkeitsgefühl und glaube nachgewiesen zu haben, (!) daß Ludwig freigesprochen werden kann, (!) freigesprochen werden darf, (!) freigesprochen werden muß! (!) Das, was Ludwig eingestanden hat, reduzirt sich auf eine kulpose Verwundung, oder auf eine . . . auf eine . . . eine . . . ja, auf eine kulpose Verwundung! Eventuell, wenn Sie eine Absicht annehmen, ist nur anzunehmen, daß es eine Aufregung des Augenblicks war, ja, er war in einer gewissen Nothwehr dem starken Mann gegenüber; er war in einer gewissen Gefahr, in der er sich zur Wehr setzen mußte. [2]) (O. P. A. Z.)

---

[1]) Ein zweiter Beleg neben Grimm's Beleg (S. 1242. u. T. v. O. u. n. 1.) und zugleich ein **trauriges** Geständniß des Hrn. Präsidenten!

[2]) Wir haben nur da, wo wir es bezüglich falscher Angabe der materiellen Seite absolut nothwendig erachteten, uns Anmerkungen erlaubt, glauben aber im Uebrigen, wie Eingangs erwähnt, das fieberhafte Gespräch dem Urtheile jedes Unparteiischen überlassen zu dürfen.

Vertheid. Michael. Ich habe zwar nur zwei Tage den Verhandlungen beigewohnt, aber ich würde doch sprechen. (?) Ich würde der Vertheidigung des Herrn Georg Pflüger noch einige Worte beifügen; allein er hat gestern ohne mein Vorwissen die Erklärung Ludwigs, die heute zur Sprache gebracht worden ist, veranlaßt; dadurch ist eine totale Aenderung des Gesichtspunkts in der Sache eingetreten, [1]) und ich kann, mag und will vor der Hand nichts sprechen (!!!). (O. P. A. Z., B. zu Nr. 97.). V. (Aus dem dritten Gerichtsref.) «Hr. Pflüger fühlt tiefe Reue, die Vertheidigung Ludwig's unternommen zu haben. Seine Aufgabe ist Wahrheit und Sittlichkeit. Einstreuungen gäben ihm, dem Vertheidiger, den häßlichsten Schein. In einem Artikel der Oberpostamtszeitung werde er, als zur extremen demokratischen Partei gehörend bezeichnet, obgleich er in der That jeder Parteistellung fremd sei [2]). Er will sich nur mit den Geschwornen, mit Niemand sonst unterhalten, verzichtet auf allen oratorischen Schmuck; nur zu überzeugen ist sein Zweck. Ludwig leugne nicht, mitgezogen zu sein, der Vertheidiger müsse es also zugeben. Der Mithilfe des Angeklagten bei Durchsuchung des Schmidt'schen Hauses werde sein Klient nur durch das sehr unbestimmte Zeugniß Pillots bezichtigt. Ludwig sei in der öffentlichen Meinung sehr schwarz gezeichnet, Hr. Pflüger habe daher bei Uebernahme der Vertheidigung erwartet, es würde mit Zeugnissen auf ihn herunter regnen, dem sei aber wirklich nicht so. Nichts sei dem sittlichen Gefühl mehr zuwider, als die öffentliche Meinung gegen einen Unglücklichen — daß sei gewiß jeder Angeschuldigte — anzustacheln; dieses sei aber vielfach geschehen. Ludwig sei schlecht, sehr schlecht bezeugt; der Vertheidiger wolle nicht den Angeschuldigten, er wolle die Staatsgesellschaft vertreten [3]). Die Anzeigen, woran man gewöhnlich Schuldbewußtsein erkennen wolle, sprächen eben so oft für Verzweiflung eines Schuldlosen (?). Ehe er die vorliegende Frage beantworte, wolle er die objektiven und subjektiven Seiten der Thatsache selbst beleuchten. Die Thatsache der Tödtung selbst stehe fest; aber über die Wunden des Generals von Auerswald sei man durchaus zweifelhaft. Ein Schuß, der von der einen Seite eindringe und an der andern Seite in schiefer Richtung nach oben ausgehe, könne nur vermittelst eines Pistols geschehen sein [4]). (Zum Belege, wie sehr es von der richterlichen Auffassung einer Thatsache abhänge, erzählt hier der Redner den Fall einer in einem Wirthshause vorgefallenen Tödtung.) Fest stehe, daß der Untersuchungsprozeß einseitig geführt und Spuren der Entschuldigung nicht verfolgt worden seien. Warum die Gefallenen eigentlich an den Ort der Tödtung geritten, stehe nicht

---

[1]) Dieser veränderte Gesichtspunkt war eben der Kummer! Die gescheidten Leute haben aber in der That geglaubt, Pflüger hätte den Ludwig in den Abgrund gestürzt. Das zu insinuiren war der Zweck.

[2]) Vergl. S. 1250. n. 4.

[3]) Vergl. S. 1229. Un. *

[4]) Mit Bezug auf den Umstand, daß ein Knabe mit einem Pistol vielleicht auf Auerswald geschossen habe, wodurch es allein denkbar sich darstellte, daß die Bauchwunde von unten nach oben beigebracht worden, da ja Auerswald am Rande des Grabens aufrechtstehend erschossen worden sein sollte. Da auch mehrfach von Knaben und einem kleinern jungen Turner gesprochen worden, wie wir bei Steibel S. 1150. Nr. 7. ff., bei Rühl S. 1148. Nr. 6. ff., und bei Bamberger S. 484. e., sowie bei Frau Schmidt S. 78. u. a. m. belehrt worden, so entzog sich die Annahme aller Lächerlichkeit, mit welcher man der fortgesetzten Skrupulosität des Vertheidigers in Hanau stets begegnete. Jetzt ist die Lächerlichkeit auf Seite der Herren; denn mathematisch steht es nun fest, daß Pflüger's Bedenken Grund und Boden hatten, der auch jedem andern Gericht gegenüber eine ganz andere Würdigung gefunden hätte. Die Referate liefern also heute den damals ganz andern Zwecken dienenden Beweis, daß Pflüger mit diesen wichtigen Fragen nicht etwa hinterher kommt, sondern schon in Hanau sie geltend zu machen versuchte. —

aktenmäßig fest, eben so wenig, ob sie beim Reichsverweser gewesen wären. Ihre Frage nach den Preußen lasse einen Auftrag an dieselben vermuthen. Es sei ein Unterschied, ob man sich aus Muthwille oder in einem heiligen Beruf in Gefahr begebe. Nach Einigen sollen zwei, nach Andern drei Schüsse auf Lichnowsky gethan worden sein. Ludwig habe einen derselben abgefeuert, wie er heute Morgen offen gestanden. Die ganze Anschuldigung, wie sie vorliege, sei auf das Zeugniß Mitangeschuldigter basirt, mit Ausnahme des Johannes Schwab, auf welchen er zurückkommen werde. Das seien verdächtige, ja verwerfliche Zeugen. Juridische (?) Deduktionen könnten nicht überzeugen (?), wohl aber die Wahrheit. Alsbald nach der That habe der Säbel geherrscht und die früheren Helden seien deprimirt (?) gewesen, wenn also Ludwig fortgegangen, wo liege hierin eine Schuld? Aber daß er wieder gekommen, spreche gegen ein Schuldbewußtsein (?). Er habe wohl Anstand genommen, das Wenige, was er begangen, zu gestehen, weil man aus diesem auf größere Schuld geschlossen haben würde. Das anfängliche Läugnen spreche freilich nicht für ihn; sehe man aber auf den verkündigten Belagerungszustand, die Furcht vor standrechtlicher Behandlung, vor dem Transport nach Mainz, um dort erschossen zu werden, so werde dieses Läugnen ein anderes Ansehen gewinnen. Er, der Vertheidiger sei außer Stande gewesen, für die ihm zweifelhaft geschienene Unschuld des Angeklagten zu sprechen, deßhalb habe er ihn zu einem offenen Geständniß vermocht. Derselbe gebe an, das Gewehr sei ihm im Ringen mit Lichnowsky losgegangen; ob das wahr sei, oder ob der Angeklagte den Schuß später gethan habe, wolle er der Beurtheilung der Geschwornen überlassen [1]). Redner geht nun über die Unbestimmtheit der verschiedenen Zeugen über die Kleidung des Thäters über, bald sei es eine Turnjacke, bald ein Oberrock, bald ein Turnerhut, bald eine Bürgergardemütze gewesen, immer aber wäre es Ludwig, der sie an und aufgehabt haben solle. Bald habe er einen Stutzen, bald ein Gewehr, bald eine kurze Büchse, bald ein Pistol gehabt, stets aber habe Ludwig abgefeuert. Die Zeugnisse Müllers, Häuslers, Webers, welche in gleicher Lage waren, seien ungiltig; sie erkannten wohl, in welcher Richtung der Inquirent ausgesagt haben wollte, und die Aussicht auf Freiheit legte ihnen die Angaben in den Mund. Was den Zeugen Schwab betreffe, dessen Glaubwürdigkeit er nicht antasten wolle [2]), so sei er augenscheinlich ein schwacher Mann, der von der Masse äußerer Eindrücke bewältigt, eine fixe Idee gefaßt habe. Wie ein ordentlicher Mann, der seine Familie liebe, in einem so gefährlichen Augenblicke seine Frau, die er doch abholen gewollt, allein nach Bergen schicken, um einem lebensgefährlichen Auflaufe nachzurennen, sei auffallend, auffallender noch, daß dieser Mann stets nur Ludwig und immer Ludwig gesehen, und Alles was diesen betreffe, mit unglaublicher Ausführlichkeit behalten habe; alles Andere, daß Leute in Turnerkleidung, daß mit Sensen bewaffnete Männer anwesend gewesen, alles Das habe er aber nicht bemerkt. Dr. Hodes, gewiß ein sehr glaubwürdiger Zeuge, habe erklärt, Ludwig sei nicht Der, welcher in den Rücken Lichnowsky's geschossen, er könne aber Der sein, mit Dem er um das Gewehr gerungen. Die Aussagen des Zeugen Spahn (?) und Rettenbacher (?) werden nun angeführt und behauptet, daß, wenn Ludwig sich angeblich des Schusses gerühmt habe,

---

[1]) Vergl. S. 1255. T. v. U.

[2]) Wenn er gesagt haben sollte, daß er Schwab's Glaubwürdigkeit nicht antasten wolle, so sagte er wie wohl häufig das Umgekehrte von Dem, was er zu sagen hatte oder, was wahrscheinlicher — er war eingeschüchtert, sofern es in der That gefährlich sich darstellte, gegen das Phänomen (Dunstgebilde) noch ein Wort zu sagen. Es gehet auch aus dem Referat da Oben wie aus dem ersten Gerichtsreferat hervor, daß es mit einer gewissen Aengstlichkeit geschieht, die um so natürlicher ist, als Pflüger's Zustand jede Energie ausschloß.

er solches in einer Renommage gethan, zu welcher der Jude Burweiler Veranlassung gegeben [1]). Die Schuld solcher Thaten liege weniger auf den Angeklagten, als in den staatlichen Verhältnissen. Er verweise auf die Pfingstweide, auf die Anregung von Menschen, die schon mit einem Fuß in Frankreich und der Schweiz gestanden. Auf den Verführten ruhe die Rache. Die Persönlichkeit und der Ruf des Angeklagten seien die schlimmsten Punkte bei der vorliegenden Anschuldigung. Er sei hier und in Dresden wegen Diebstahls bestraft worden. Redner spricht nun über die unbeschreiblich verwahrlos'te, elternlose Aufziehung und Verwilderung des Angeklagten, an der er doch die Schuld nicht trage; er gebe dem lieblosen Zeugniß eines Geistlichen gegenüber das weit humanere seines Lehrhrern, der ihm nichts Schlechtes vorzuwerfen vermöge und frage, was aus den Geschwornen, was aus allen Anwesenden bei einer solchen Erziehung geworden sein würde. Culpose Verwundung sei das ganze Verschulden Ludwig's oder eine im Affekt oder aus Nothwehr verübte Verwundung.

Offizialvertheidiger Hr. Michael: obgleich er den Verhandlungen nur zwei Tage beigewohnt habe, so würde er nach Hrn. Pflüger doch gesprochen haben; da dieser aber ohne sein Vorwissen den Angeklagten zu der diesen Morgen abgegebenen Erklärung veranlaßt habe, so könne, möge und wolle er vorläufig nicht sprechen (!!!) (Han. Ztg. Nr 101.). VI. (Aus dem Organ der Demokratie): «Zunächst erhält Hr. Pflüger wieder das Wort, um in einer Einleitung darzuthun, daß er sehr unglücklich über die jetzt übernommene Vertheidigungspflicht sei. Man habe ihm die verschiedenartigsten Vorwürfe gemacht, namentlich auch den, er sei als demokratischer Parteimann zu diesem Schritte veranlaßt worden. Hiergegen erklärt er nun, daß er sich von einer jeden politischen Partei zurückgezogen habe, also auch nicht mehr der demokratischen angehöre. [2]) (Gott sei Dank). — (Nach dreiviertel Stunden kommt der Vertheidiger auch auf die Untersuchung, wählt sich für dieselbe mit großer Bedächtigkeit seinen Standpunkt, aus welchem wir nichts herausfühlten, als daß Hr. Pflüger ein neugewonnener Anhänger der Besserungstheorie ist, und wiederholt dann in objektiver Beziehung seine früheren Hypothesen über die Waffe, womit Anerswald die Bauchwunde erhalten. Was den subjektiven (?) Theil des Falles betrifft, so hebt Pflüger nun hervor, daß dieser so lange nicht vollständig eruirt sei, als nicht auch Sicherheit darüber vorliege, was die beiden Parlamentsmitglieder vor das Thor geführt habe (?). Er gibt in der Beziehung verschiedene Notizen über Lichnowky's Treiben an diesem Tage, woraus erhellte, daß die beiden einen Auftrag an preußische Truppen hatten. — Bei der Untersuchung über den verbrecherischen Willen bittet der Vertheidiger doch zu bedenken, wie sehr erregt die damalige Zeit gewesen. Folgt sodann eine Besprechung des neuesten Geständnisses und eine Zusammenstellung desselben mit den Anklagepunkten. Auch kömmt er auf den Umstand zurück, daß meistens frühere Mitangeklagte die gravirenden Angaben gemacht haben, und widerlegt nicht ohne Geschick (?) die Konsequenzen, welche die Anklage aus der Flucht und dem Leugnungssystem zu ziehen sucht. — Mit weniger Fer=

---

[1]) Spahn und Rettenbacher haben ja gar nichts gegen Ludwig ausgesagt, sind vielmehr, wie das nun bekannt, relativ entlastend.

[2]) Danach sollte man meinen, der Vertheidiger hätte sich dreiviertel Stunden mit einem Gegenstande befaßt, der natürlich, wie es die Herren in einem „gegenseitig bewußten Einverständnisse" darzustellen die Güte hatten, einen furchtbaren Haß, wie es sich bald zeigen wird, gegen ihn heraufbeschwören mußte. Von der „Meineidsverleitung", von den „falschen Gewichten", was den Vertheidiger dem Angriffe des Staatsprokurators gegenüber hauptsächlich beschäftigte, schweigt der Referent. Jedenfalls fürchtete er — Das möge den Vertheidiger bei der Partei am Ende gar zu Dank sein! Wir wollen zur Ehre der damaligen Partei glauben, daß diese Befürchtung nur in dem trüben Gehirne des Referenten und seiner Genossen heimisch war!

tigkeit wird Dies auch hinsichtlich der Kleidung rc. (?) versucht. Recht lebhaft und mit das Beste endlich war die Schilderung der Gefängnißnoth, der Kollusionen und des unwillkürlichen Suggerirens [1]). — Dem Musterzeugen Schwab sucht Pflüger drei Andere entgegenzustellen, welche darthun sollen, jener habe sich geirrt, und Ludwig den Auerswald nicht geschossen. Wichtig ist dabei, daß Hodes, ein anerkannt sicherer Beobachter, zu Gunsten Ludwig's deponirt hat. Auch unsere politischen Verhältnisse bespricht Pflüger in einer ziemlich mattherzigen Weise und unter wohlfeilen Seitenhieben auf Zitz, Blum (?) u. A. [2]). Die sehr verwirrte und langweilige Darstel-

---

[1]) Wenn man vergleichen will, so wird man sich überzeugen, daß der demokratische Quidam da Oben immer da, wo es den übrigen Angeklagten zu Gut kommt, den auf der andern Seite so erbärmlich dargestellten Vertheidiger nicht ohne Geschick in seinen Konsequenzen sprechen läßt und sogar Das, was natürlich alle Angeklagten stark berührte, als das „Beste" bezeichnet, wie wenn der Vertheidiger irgendwie im Wahne gestanden, er formulire und deduzire irgend eine Stelle gut. Dem Referenten war es kein Geheimniß, daß Niemand peinlicher fühlte und wußte, welch eine traurige Rolle der Vertheidiger spiele, als gerade er selbst. Indem ihm der Referent in den allgemeinen Momenten eine gewisse Geschicklichkeit anhängt, spricht er sie ihm da ab, wo sie seinem Klienten zu Gut kommen müßte. Die Kurzsichtigen, welche das nicht begreifen konnten, sahen darin Geflissentlichkeit, so undenkbar es auch klingt! Aber es ist Thatsache und hängt mit den schon erwähnten 10 oder 20,000 Thalern zusammen, welche der Vertheidiger erhalten habe, um seinen Klienten zu Grund zu richten. Das ist gewiß lächerlich, aber daß es insinuirt, ausgestreut und geglaubt wurde — Das ist eine Thatsache! Freilich waren sie so schlau, diesen Unsinn nicht in die Zeitungen zu bringen, weil es ihnen auch zugleich gefährlich werden konnte; aber auf ihren Schleichwegen wurde es eingeflüstert. Das gemeine Volk hat es ja Pflüger auf der Straße nachgerufen, wie ihm die 20,000 Thaler schmeckten — und mehr als Dieses ist geschehen, wie wir Das bald näher erfahren. Wir theilen Das mit, um dieser Partei, um denen die Augen zu öffnen, welche bei dem s. g. Organ der Demokratie heute noch schwören und es gleich einer Reliquie in ihren besten Behältern aufbewahren! —

[2]) Da haben wir gleich wieder eine infernalische Insinuation, welche das Vorausgeschickte bewahrheitet. Wäre es, daß die angedeuteten Seitenhiebe in des Vertheidigers Worten gelegen, alle Referaten würden es spornstreichs gebracht haben; denn so viel gehet ja aus dem ganzen Prozeß oder vielmehr aus allen Referaten hervor, daß er bei allen Parteien herabgesetzt werden sollte. Das ist ja das gemeinsame Streben des Komplots gewesen und zwar nach Quistorp'scher Doktrin. Blum hat aber (s. a. S. 232. n.) gar nicht auf der Pfingstweide gesprochen — wie konnte denn Pflüger einen Seitenhieb auf ihn geben? Selbst Zitz wäre der Letzte gewesen, den er würde gemeint haben. Darüber spricht verständlicher S. 231. n. Pflüger hat sich so deutlich ausgesprochen, daß er gar nicht mißverstanden werden konnte. Er sprach von Knaben, unreifen Geistern und einem alten Sünder, der das Volk haranguirte, mit seinen Leibern Barrikaden zu bauen — am andern Tage war er unsichtbar. So gehet es ja auch aus den vorherigen Referaten hervor: Ob's einer von den leidenschaftlich Verblendeten war, deren es so Viele gab, oder ein bezahlter Verführer des Volks, das bleibe dahin gestellt — wir kennen ihn nicht! Diesen und Aehnliche meinte Pflüger und bezeichnete auch wie angegeben ihre unglückseligen Reden. Diese meint er heute noch — und Das zu sagen hatte er damals den Muth, wie er heute den Muth hat zu sagen, daß er Blum nicht meinte. *) Es wird also Jedem jetzt augenfällig werden, warum der

*) Blum war in seinen innern Ansichten viel milder, als er sich selbst auf der Tribüne zeigte. Zudem gehörte Blum auch gar nicht der Partei an, welche der Stimme der Vernunft kein Gehör mehr gab. Wir kennen Das ganz genau und kannten Blum seiner Ueberzeugung nach früher, als er in der Paulskirche bekannt wurde. Wenn allen diesen Männern irgend

lung wird noch unerträglicher durch erwartungsvolle Pausen, welche der Vertheidiger zuweilen aus Gesundheitsrücksichten eintreten läßt. — Die günstige Gelegenheit, bei der früheren Geschichte Ludwigs einen Seitenblick auf unsere sozialen Zustände, den Formalismus, die Erziehung durch die Polizei ꝛc. zu werfen, benutzte der Vertheidiger nur halb, indem er auf die Geistlichkeit loszog, ohne der Sache tiefer auf den Grund zu gehen und die verderbliche Solidarität der materiellen und geistlichen Interessen in den meisten Beziehungen nachzuweisen (!) [1]). Das Ganze macht durchaus keinen Eindruck, weil es zerrissen und in den trivialsten Formen vorgebracht ist. — Hr. Pflüger hält zu viel auf das »Geständniß«, welches juristisch ganz unstichhaltig

---

Referent gerade diesen Namen vorschob, auf welchem die Pietät von Millionen ruhete. Es wird aber damit auch dem Einfältigsten jetzt einleuchten, welch ein teufliches Blatt dieses s. g. Organ der Demokratie war, das viel bezeichnender geheißen hätte „Organ der Hölle"; denn es hat viel, unendlich viel Unheil angerichtet, die Begriffe verwirrt, fortwährend an die Leidenschaft des Volks appellirt und eben dadurch in den Augen des armen unglücklichen Volks, welches ohne Urtheil und Sachkenntniß stehet, eine gewisse Autorität erlangt, gegen die kein besonnener Mann, kein Freund des Volks mehr ankämpfen konnte und durfte, ohne gesteinigt zu werden. Wir haben jetzt durch den ganzen Prozeß nachgewiesen, daß es sich in Lug und Trug bewegte. So hielt es sich auch in den Fragen der Politik, worüber wir schon S. 683. T. u. n. * — sprachen.

[1]) Da hätte es der Herr Referent thun können, weil er darin so „tief" stand! Er hatte es ja in der Hand, sein Machwerk in die Hände der Geschwornen zu spielen. Eine gute Arbeit fällt nie auf steinigten Boden. Uebrigens verstehen wir nicht das „auf den Grund gehen," um „die verderbliche Seite der materiellen und geistlichen Interessen in den meisten Beziehungen nachzuweisen." War das die Tiefe seiner Anschauung, so hat der Referent sehr wohl gethan, wenn er schwieg; denn der Mann von Sachkenntniß wird nicht wissen wie die „verderbliche Solidarität der materiellen und geistlichen Interessen" zusammenhängen, um auf die vorliegende Frage Einfluß zu üben; es müßte denn der jährliche Gehalt sein, der Zehntebezug, das Bebauen der Felder, Wiesen und Gärten, wodurch die Herren Geistlichen von ihrem Berufe abgezogen werden. Wir glauben kaum, daß der Referent so „tief" dachte, obschon es in die vorliegenden Frage nicht paßt; denn Das wäre ja eine Entschuldigung des Geistlichen. Pflüger wollte aber einen Geistlichen nicht entschuldigen, der ein unrichtiges, liebloses und vernichtendes Zeugniß ausgestellt. Wenn also der „tiefe" Referent von den polizeilichen Interessen der Rußigmacherei gesprochen haben würde, mit welchen die geistlichen Hand in Hand gingen, denn hätte er den Finger auf der rechten Klappe gehabt, um auf die vorliegende Frage einzuwirken. — Danach kann der Hr. Referent seine „Tiefe" bemessen, aber auch zugleich seine Perfidie zum Nachtheile des Angeklagten, sofern er ignorirt, daß der Vertheidiger andere und wichtigere Zeugnisse entgegenstellte, welche gerade das Umgekehrte nachwiesen. Der Vertheidiger bot also sehr treffliche Anhaltspunkte für die „Tiefe" des Referenten, wie es die einzelnen Referate mindestens bestätigen. Wenn also der Vertheidiger zu schwach war, gerade in dieser wichtigen Sache mit einem zweischneidigen Schwert einzudringen, hätte das s. g. „Organ der Demokratie" seiner Pflicht gemäß ergänzend hinzutreten sollen, statt bodenlos gegen den Vertheidiger zu räsonniren. So wäre es doch vernünftig? — Da Oben aber erfährt das Publikum nichts, als daß der Vertheidiger seine Sache sehr, sehr schlecht gemacht und Ludwig eine „frühere Geschichte" gehabt. Gewiß sehr schön und „tief."

ein Vorwurf zu machen ist, so bleibt es der, daß sie nicht lieber die Gunst des verführten Volks aufgaben, als ferner sich terrorisiren zu lassen durch das Gewühl unreifer Geister, welche unter dem Volke herumschlichen, wie die Wölfe im Schafspelze.

ist [1]), und behauptet, das dort Eingestandene sei nur eine Handlung im Affekt verübt.

Der Mitvertheidiger Michael spricht gar nicht, weil er von Pflüger bei Veranstaltung des Geständnisses des Ludwig nicht befragt worden ist, und deßhalb sich außer Stand sieht, die Vertheidigung seines Klienten nunmehr zu wahren. (!) (s. g. N. D. Z., O. d. D. Nr. 98). VII. (Aus der Authentischen in verbis): »Hr. Pflüger bemerkt selbst: daß »seine Rede auf eine logische Vertheidigung und auf oratorischen Schmuck keinen Anspruch mache«, sieht es als einen Mangel an Wohlwollen an, daß ein Correspondent der Frft. O. P. A. Z. erwähnt habe, das Interesse an der Verhandlung dieses Prozesses werde dadurch gesteigert, daß zwei Vertheidiger, Cöster und er, Pflüger, entschieden der demokratischen Richtung angehörten, während der Vertheidiger Dr. Löbenstern den konstitutionell-monarchischen Prinzipien huldige [2]), greift hierauf einzelne Punkte und Thatsachen der Anklage, manche zum Theil aktenwidrig, auf, springt wieder davon ab, und kommt auf seine eigene Betheiligung, erwähnt der Einwirkung auf die Zeugen und betheuert seine völlige Unschuld an diesen Vorfällen (!!!). Es ist nicht thunlich gewesen, dem Flusse seiner mehrstündigen Rede mit der Feder vollständig zu folgen, weßhalb hier nur des Schlusses derselben gedacht werden soll, wo auszuführen versucht wird, daß dem Ludwig höchstens eine kulpose Verwundung Lichnowsky's zur Last falle [3]).

Der Offizialanwalt Ludwigs, Prof. Michael, erklärte: er möge und könne nach der ohne seine Zuziehung abgegebenen letzten Erklärung Ludwigs nicht sprechen [4]). (O.-A.-G.-S. S. 77. ff.) [5]). [Das F. J., die A. A. Z., die

---

[1]) Wieder eine neue „Tiefe" und Sachkenntniß, welche Niemand dankbarer begrüßte, als die Gegner. Alles griff zusammen, um Ludwig zu verderben. Also das Geständniß war „ganz unstichhaltig." Da man jetzt seine Bedeutung kennt und weiß warum es herabgewürdigt worden, haben wir nichts mehr hinzuzufügen, um die Intentionen zu veranschaulichen. —

[2]) „Der altliberalen Partei" sagte er in der O. P. A. Z., was aussprechen sollte, daß er seine Waffen aus den „Rüstkammern der Sittlichkeit" entnehme, wie wir es gleich aus seiner Deklamation hören werden. Darüber finden sich Aufschlüsse S. 304. n. ff., vergl. (S. 1250. n. 4.)

[3]) So, wie es die Ober-Appellations-Gerichtsschrift gibt, ist es auch viel klüger, weßhalb „es thunlich gewesen" **ihrem** Flusse zu folgen und alle die vielen Stellen nachzuweisen, wo der Fluß ins Stocken gerathen, oft ganz versiegte, wie es authentisch ist. —

[4]) Das hat die Authentische wie alle gleich einer Verabredung eben auch nicht vergessen, ein Umstand, der schon S. 1247. n. 1. dadurch gewürdigt ist, daß die ganze Gesellschaft wußte, wie es gerade dieser „Offizialanwalt" ist, welcher Alles darum gegeben haben würde, wenn er in diesem Augenblick hätte glänzen können. Alle wußten Das — nur das Publikum nicht! Es war also ganz schlau gemacht, weßhalb es die Authentische, die sonst so viel ignorirte, auch nicht vergessen hat.

[5]) Nachdem wir getreulich alle Referate zusammengestellt, was vielleicht die Herren Gegner jetzt gar nicht so gern sehen, erlauben wir uns dem schwachen Gedächtnisse Derselben mit einem Bruchstückchen aus den Tagen der Noth am Fuße Dieses zu Hilfe zu kommen *) und die Frage an sie zu richten, ob

*) **Der verhängnißvolle Abend,**
(im März 1848.)
den wir aus gewissen Rücksichten für die Gesellschaft selbst in seiner Entwickelung übergehen und kurz, mitunter etwas dunkel erzählen — dieser war für die Kastegesellschaft ein Schrecken, wobei sie inne wurde, daß Der, dessen Rache sie am meisten fürchtete, gerade über ihr wachte. — Das ist der Nämliche, den sie da Oben zur Schau stellen. Die ganze Gesellschaft stand damals vor einer furchtbaren Masse, die von einem ihrer abgefallenen Jünger haranguirt worden. Er unterhielt das Volk mit steigender Entrüstung von ihrem „Hochmuthe", ihrem „vermessenen Dünkel, ihrer Brutalität" und Gott weiß was all' in diesem Sinne

D. A. Z. haben theils gar nichts, theils aus den in extenso gegebenen Referaten entnommen.]

Jetzt sind sie Alle glücklich — auf dem Angesichte der ganzen Gesellschaft und deren Verehrer lagert die leserliche Handschrift, welche der liebe Herr Gott in der Regel von innen heraus schreibt, so deutlich, daß man gerade ohne Hellseherei bis in des Herzens Tiefe hinein schauen konnte. Pflüger schaute hinein — und damit

schloß die glorreiche Sitzung (6½ Uhr Abends).

---

denn nicht ein einziger Mann in der Kaste war, der, wenn auch nicht aus Pietät, doch um der Ehre der Herren willen, sie aufmerksam gemacht hätte, daß sie durch das Schauspiel da Oben Niemand mehr apostrophirten, als sich selber, sofern sie es unter Hinweisung auf S. 217. n., vergl. S. 1243. n. ff. in der Hand hatten, durch einen einzigen Ausspruch den Mann da Oben seiner schrecklichen Lage zu entziehen. Wir sahen und fühlten darin eine unnennbare Grausamkeit, die wir uns im Bewußtsein, daß es Pflüger an den Herren nicht verdient habe, noch heute insofern nicht zu erklären wissen, als wir dem größten Feinde, wenn wir ihn einmal so ohnmächtig sähen, wider jeden Andern zu Hilfe kommen würden. — Daß Das keine Phrase ist — dafür sprechen Thatsachen, wenn man nämlich Gerechtigkeit widerfahren lassen will! —

Das war nun eine Sprache, die gerade das empörte Volk am besten verstand — es bedurfte keiner weitern Uebersetzung, denn es waren wohl Wenige in der Masse, die nicht aus eigener Erfahrung Das alles recht fühlbar kennen gelernt. — Die Wuth und Erbitterung stieg und ein Glück für die Gesellschaft blieb es, daß der Sprecher doch nicht tief genug in die Karte gesehen hatte: daß er nämlich keine Thatsachen der Verkehrung wußte, wie sie der Ohnmächtige in einer unübersehbaren Kette würde aufzuzählen gewußt haben. — Der Sprecher beschränkte sich auf den Hochmuth und die Unbill, welche ihm s. Zt. vielleicht widerfahren sein mag; aber Das war schon genug, um Welle auf Welle zu thürmen, um die Gefahren aufs höchste zu steigern. —

Der Lahme da Oben war abwesend. Plötzlich aber wird er durch den Angstruf eines Weibes aufgeschreckt, welche unter dem kläglichsten Tone seinen Namen zur Hilfe rief und Händeringend, mit dem Ausdrucke des Entsetzens und der Verzweiflung, entgegenstürzte: „er möge schnell retten, schnell helfen: es könne jeden Augenblick ein furchtbares Unglück eintreten.“ Die Frau war am Zusammenbrechen — sie konnte nichts weiter hervorbringen. Der Lahme wußte sich Das nicht zu erklären — und während er noch nach Aufschlüssen forscht, kommt hinter ihr her ihr Ehemann in derselben Hast, in derselben angstvollen Situation und beschwöret den Lächerlichen da Oben keinen Augenblick zu säumen, da die Gefahr furchtbar sei. Es war Herr Gauf in Hanau und seine Ehefrau, die wir hier zum Zeichen der Wahrhaftigkeit nennen, obwohl die Gesellschaft eine der Thatsachen nicht wird leugnen wollen, die Tausende kennen. Hinter Hrn. Gauf stürzen mit demselben Nothschrei noch 3—4 Menschen hilferufend dem Ohnmächtigen entgegen und rissen ihn mit sich fort. Schon hört er das Murren und Schreien:

„Nieder mit den Hunden! Nieder mit den Tyrannen!

und wie dergleichen Liebeserklärungen in der Regel heißen. Der Ohnmächtige eilt nach dem Gewühle, aber vergebens — er kann nicht mehr durch! Er wird über die Köpfe hinweggetragen oder vielmehr über die Köpfe hinweg gereicht bis an die Stätte des Sprechenden, der wie ein Geist dastand und noch immer den „geschwollenen Hochmuth“ der Gesellschaft und deren sonstige Tugenden der Kaste in das Gesicht schleuderte. Gefährlich war es in diesem Augenblick, den Sprechenden zu unterbrechen. Dem Ohnmächtigen selbst standen die Haare zu Berg — ein Blick auf die Masse zeigte ihm die Gefahr, welche wie das Schwert des Damokles über den Häuptern der Kastegenossen hing. Wer das Volk kennt, der weiß, daß es seine Stunden hat, wo es in den Tod gehet — und wer dieses leugnet, der kennt es eben so wenig, wie Derjenige, welcher meint, es sei dazu immer bereit, wenn es nur haranguirt werde. — Hier lag in jedem Blick ein Todesurtheil — es war kein Toben, das sich übrigens nur in der Ferne hören ließ: es war eine stille, aber schreckliche Physiognomie — ein dumpfes Murren! In Jedem Blick lag der Tod. Es bedurfte eines Windstoßes — und Niemand hatte die Lawine in der Hand.

Der Ohnmächtige da oben war vielleicht im Augenblick der Einzige, welcher wagen durfte, den Sprecher zu unterbrechen. Er that es mit Zagen und es gelang ihm, dessen Platz einzunehmen. Wie er das Volk kennt, wußte er, daß er keine andere Saite anschlagen dürfe, als sein Vorgänger, sonst konnte ihm in der augenblicklichen Erbitterung widerfahren, daß es geheißen: „herunter“ 2c. und dann war es geschehen! — Die Volksgunst hängt an einem dünnen Fädchen. Indem er sich also auf denselben Boden stellte, zog er allmählig das Volk mit sich herüber auf den Boden der Versöhnung und Liebe. — Das Ding schloß mit einem Vivat auf der ihren einen. — Das ist nur ein kleines, dunkles Bruchstückchen.

Die Moral bilde sich nun Jeder selbst! —

Dreiundzwanzigste Sitzung Dienstag, Vorm. 23. April.

Das Publikum ist wieder angehäuft vorhanden — viele Börsenmänner aus Frankfurt, welche ihren Kollegen hören wollen, sind gegenwärtig — und die Damen bilden wie gestern einen bunten Flor, gleich den Blümlein auf der Terrasse;[1]) aber diesesmal wird ihr Kunstsinn befriedigt, denn, aufgefordert durch den Präsidenten, erhebt sich

2) Vertheidiger Löb David Löbenstern, Doktor beider Rechte für Daniel Georg, sehr künstlich eine Rolle Papier aus der Rocktasche ziehend. Indem er sie zurechtknetet, räuspert er sich und beginnt in der Arsis unter gravitätischer Haltung also zu lesen: (wie er es in seiner Rolle dem Referenten der Han. Ztg. überreichte): »Meine Herren Geschwornen!« (Lautlose Stille!) »Offen (?) und wahr (?) bezeichne ich den Standpunkt meiner Vertheidigung. Ich werde keine (?) politische Farbe in dieselbe einmischen und mich weder nach rechts, noch nach links neigen, sondern den geraden Weg des Rechts einschlagen und meine Waffen nur aus den Rüstkammern des Rechts, der Sittlichkeit und der gepflogenen Verhandlungen entnehmen (!!!), dabei aber die Zeitverhältnisse des Jahres 1848 berücksichtigen (?) [2]) die so unendlich vom regelmäßigen Lauf der Dinge abweichen und, wie unsere (?) Strafgerichte mehrfach aussprachen, nicht nach dem gewöhnlichen Maßstab gemessen werden dürfen [3]). Ich werde Sie nicht zu Parteimännern machen [4]), was Sie Ihrem

---

[1]) So sonderbar es auch klingt, müssen wir auch hier der großen deklamatorischen Morgenunterhaltung vorausschicken, daß der Herr Doktor seinen Ruhm sogar durch Weiber verkündigen ließ, natürlich auf Kosten des Vertheidigers Pflüger. Eine Dame insbesondere, die da Oben auch jetzt im Kranze glänzt, zog in Frankfurt herum und gestikulirte Pflüger's verderbliches Treiben: er sei ein „schrecklicher“ ein „furchtbarer“ ein „abscheulicher“ Mensch. Der Herr Doktor sei ganz außer sich und wisse kaum, wie er nur einigermaßen wieder gut machen wolle, was dieser ..... Mensch verdorben — er habe Alles, Alles verdorben und die Angeklagten ganz zu Grund gerichtet!“ Die übrigen Kraftausdrücke hat man uns vorenthalten. Wenn wir die Dame nicht namhaft machen, wird es uns hoffentlich Niemand mehr danken, als die Dame selbst und der Hr. Doktor. — Von den sonstigen Intriken, wie wir sie hörten und mit eigenen Augen sahen, reden wir nicht, da wir auch aus gewissen Rücksichten nicht Alles sagen dürfen. —

[2]) Das ist ja eine contradictio in adjecto! So wäre es schon eine politische Farbe, die der Hr. Doktor nicht einmischen zu wollen so eben versichert?! Keine politische Farbe in die Vertheidigung mischen, heißt das Verbrechen nude beurtheilen wollen, d. h. so wie es das Gericht in Hanau gethan. Oder wollte der Hr. Doctor vielleicht sagen, daß er gänzlich objektiv stehe und die Sache von seinem hohen Standpunkt herab beurtheile, wie ungefähr der liebe Gott von seinem Throne? — ? — ? — So wird es wohl haben lauten sollen. Das mußte aber der Hr. Doktor am Schreibtische hübsch niederschreiben, denn seine Aufgabe da oben trägt den Tod in sich selbst. —

[3]) Bei welcher Gelegenheit geschah Das? — Dabei hätte der Hr. Dr. verweilen sollen, wenn ihn nicht etwa sein erhabenes Versprechen abhielt, keine politische Farbe in seine Vertheidigung mischen zu wollen. —

[4]) Der Hr Dr. wollte jedenfalls sagen: er werde es nicht versuchen; denn die Geschwornen haben gemeint, daß er sie zu Parteimännern gar nicht machen könne, falls er auch wolle — sie erachteten es doch hoffentlich als eine große Anmaßung?! —

Eide, ihrer Pflicht nach nicht sein dürfen [1]). Die politischen Anziehungspole wechseln rasch und zufällig, und mit ihrem Wechsel würden wir die Wahrsprüche sich modeln sehen [2]). Die Urprinzipien des Rechts aber beruhen unwandelbar auf der Vernunft, der Moral und dem Naturrecht, und diese dürfen am wenigsten von Geschwornen verletzt werden, die das Bild des Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des Volks geben sollen. (Hört! hört!) [3]) Diese meine Ansichten eröffnete ich meinem Schutzbefohlenen Georg, dem ich auf sein (?) Ansuchen vom hohen Gerichtshof (?) beigeordnet wurde, mit dem Hinzufügen, daß ich die Greuel des 18. September verabscheue [4]). Er erklärte mir, daß auch er sie mißbillige (!) [5]), daß er keinen Antheil daran genommen, und daß er mir noch jetzt auch nach meiner ihm gegebenen Erklärung sein Zutrauen schenke (!!!). Ich erkannte in ihm einen Menschen mit lebendigem Gefühl für das Recht, mit dem Keim des Guten in der Brust, einen durch falsche Ideen über Volksglück Verführten, der, von dem Wege des Rechts nur einmal abgewichen, als guter Bürger in das Leben zurückkehren wird, und so kann ich ihm, da die Verhandlungen nicht bestätigt haben, daß er sich wesentlich betheiligt habe, mit desto größerer Beruhigung meine Kraft, als Vertheidiger widmen [6]). — Mit blutigem Griffel hat die Geschichte die

---

[1]) Im Munde eines Staatsprokurators läßt sich Das ganz schön anhören — im Munde eines Vertheidigers ist es servil oder anmaßend. —

[2]) Schillerisch! Aber es fehlt die Konjunktion, z. B.: „wenn es Ihnen etwa einfallen würde, den Ludwig freizusprechen. Mit meinem Daniel natürlich ist es anders. —

[3]) Fast sollte man meinen — wäre der Salbader da Oben nicht zu sinnlos — ein Staatsprokurator, wie er leibt und lebt, gäbe Unterricht. — Welche „Urprinzipien des Rechts" sollen denn da den Geschwornen zur Richtschnur dienen, wenn die „Urpinzipien" unwandelbar auf der Vernunft, der Moral und dem Naturrechte beruhen? Was war denn da zuerst vorhanden — das Urprinzip des Rechts? oder die Vernunft, die Moral und das Naturrecht? Und was ist Urprinzip des Rechts? was Vernunft? rc. Wo fangen Beide an? Etwa da, wo Kain seinen Bruder Abel erschlug und kein anderes Recht vorhanden war, als der liebe Gott selbst? — Das sind nicht mehr Phrasen, wie sie da der Hr. Dr. vom Papier deklamirt — Das sind zusammengesetzte schwere Worte, welche die „gescheidten" Leute mit offenem Munde ob des Erstaunens auffingen; denn „Urprinzipien des Rechts, Vernunft, Moral und Naturrecht" — Das hat Gewicht! Der Hr. Doktor hätte sich nicht blos Schillers Werke, sondern auch Schillers Kopf zur Hand nehmen sollen, nämlich dessen Gedanken und das Studium eines tüchtigen Juristen! —

[4]) Da steckt der langen Rede kurzer Sinn — der Hr. Dr. wollten sich verwahren, wie ungefähr sein Freund Grimm: „Es kann nicht meine Sache sein als Ankläger vor Ihnen aufzutreten; aber . . . s. S. 1234. So will auch Hr. Dr. 1) gezwungen sein und 2) aller Welt sagen, daß er nicht sei wie Andere, wenn er, wie Hr. Grimm für seinen Mathias, so jetzt für seinen Daniel die „Urprinzipien des Rechts, welche unwandelbar auf der Vernunft der Moral und dem Naturrechte beruhen", ein klein wenig nach seinem Geschmacke modelt. — — —

[5]) Wirklich? Das Nämliche finden wir S. 1239. u. n. 4. bei Körber im Munde des Hrn. Grimm. Es ist zu schwach!

[6]) Das ist widerlich, wie ein Vomitiv. Ob gut oder weniger gut — der Vertheidiger muß mit gleicher Beruhigung vertheidigen, mit gleicher Liebe und gleicher Sorgfalt. Er vertheidigt nicht das Verbrechen — er vertheidigt den Menschen in dem Verbrecher, wodurch das ganze Menschengeschlecht in seiner sittlichen Würde jedesmal geehrt wird. Das ist ein heiliger Beruf! So tief aber sind wir schon in der Begriffsverwirrung des Rechts und der Moral gesunken, daß alle die kleinen Vertheidiger sich schämen, eine Ver-

grauenvollen Ermordungen in ihre Register eingetragen. Noch aber hat sie ihren endlichen Ausspruch nicht abgegeben. [1]) — Die gegenwärtigen Verhandlungen zeigen, daß die Hand der Thäter von fremden Einflüssen, durch die in den Volksversammlungen die Begriffe verwirrenden Reden, bewegt wurden, so daß sie ein edles Werk darin zu sehen glaubten, wenn sie die Männer der Rechten in der Nationalversammlung, und namentlich die hervorragendsten, durch den Tod unwirksam machten. [2]) Zahlreiche Flugschriften nährten diese Gedanken, und die Redner der Pfingstweide gossen Oel in die lodernden Flammen des Fanatismus. Dazu gesellte sich die Ansicht, daß der genehmigte Waffenstillstand von Malmoe ein Schandfleck auf der deutschen Ehre, ein Zugeständniß an Rußland sei. [3]) Durch die Furcht, daß die Rechte des Parlaments nicht kräftig das Wohl des Volkes wahre, wurden die Massen erbittert und diese Aufregung durch die Mittel des Vereinsrechts und der Presse gesteigert. Diese Stimmung machte sich am 18. September durch die That geltend. [4]) Nach Herbeiziehung österreichischer und preußischer Militärkräfte wüthete in der friedlichen Stadt der Barrikadenkampf. Unregelmäßig bewaffnete Schaaren zogen herbei und suchten außerhalb der Thore einen Vereinigungspunkt. In die durch die falsche Nachricht von anziehenden Truppen zersprengten Haufen geriethen zwei Reiter, Fürst Lichnowsky und General von Auerswald, Hauptredner der Reaktion, die man für solche hielt, welche die Kommunikation der Truppen vermitteln, diese sogar vielleicht führen sollten. Von der Stadt her tönte Kanonendonner. Man glaubte das Standrecht verkündet. (Große Bewegung — Alles fließt in Thränen!) «Ist es etwas Außergewöhnliches, daß das Loos jener Männer der Tod sein mußte, daß man eine Art von Standrecht an ihnen ausüben wollte? [5]) Trotz der Bemühungen einiger edeln Männer, trotz verschiedenartiger Vorschläge zur Verhinderung der Tödtung aus dem Haufen selbst ereilte sie der Rachegeist — wie zum Hohn — eines Weibes und eines Lehrers der Religion, und es eignen sich hier die Worte des großen Poeten: «Da werden Weiber zu Hyänen ꝛc.» [6]) Nur im Taumel der politischen Aufregung und des Aufruhrs wurde das Verbrechen verübt. Revolutionen haben im Völkerleben ihre Be-

---

theidigung delikater Natur zu übernehmen. Das ist das beste Zeugniß des niedrigen Standpunkts dieser Sittlichkeitskreischer, der Fluch jener Ausartung in praxi, die wir nun durch den ganzen Prozeß hinlänglich veranschaulicht haben! In dieser bewußten oder unbewußten Heuchelei gehet gerade zu Grabe, was man retten zu wollen vorgibt. Der Rechtsboden ist ganz gesund, aber die Begriffe sind krank und verwirrt! — — —

[1]) Wo und wann sollte Das geschehen? Etwa in Hanau durch den Hrn. Doktor?—

[2]) Meint Herr Löbenstern hier seinen Klienten oder wen? Der Hr. Doktor spricht im Plural. In seinem Klienten sieht er ja den Thäter nicht. Soll Das also eine Vertheidigung oder soll es eine Beschuldigung sein? —

[3]) Die Ansicht gesellte sich dazu? Welcher Ansicht wäre denn Das? — ? — ? — Wie feige! Hier hätte der demokratische Referent einen ergiebigen Boden gehabt. —

[4]) Das ist seichtes Geschwatz bis zum „Kanonendonner“, bis zur Verkündigung des „Standrechts“. Dann aber kommt die baare Unwissenheit! Diese Frage hat der Doktor wohl auch in der Rüstkammer des Rechts und der Sittlichkeit gefunden?

[5]) Vergleiche nun jeder einigermaßen Verständige die tiefeingreifende hinreißende Einleitung des Sittenzorns und den Uebergang da Oben. Das sind wohl die „Urprinzipien des Rechts, welche unwandelbar auf der Vernunft, der Moral und dem Naturrecht beruhen“ — nicht wahr? — Sehen Sie, Hr. Doktor, Das ist die Folge, wenn man in den Tag hinein schwatzt und dabei zwei Herren dienen will: dem pro und dem contra! —

[6]) Das Weib, der Lehrer und der gute Schiller haben viel zu leiden!

rechtigung, wenn sie ein sittliches Prinzip bewegt,[1]) nicht aber, wenn man ohne Plan die Massen reizt;[2]) denn wo «rohe Kräfte sinnlos walten ꝛc.»[3]) Daß die Märzerhebung eine vollberechtigte war, wird Niemand zu bestreiten wagen. Die Erhebung des 18. September war nur eine lokale, keine deutsche. (?!)[4]) Aber, frage ich Sie, wäre sie gelungen, würden dann die Ange=

---

[1]) Es gibt ja keine Revolution ohne sittliches Prinzip! Jede wird also durch ein sittliches Prinzip bewegt. Der Hr. Doktor verwechseln wieder die Begriffe — die Zuckungen der Revolution nämlich mit der Revolution selbst! Der Hr. Doktor steht zwar nicht allein — Politiker wie er, sind tausendfältig vorhanden. — Eine Revolution ist wie der Sturmwind, von dem man nicht weiß von wannen er kommt und wohin er gehet: sie ist rasch und schnell abgeschlossen. Alles, was nachkommt, sind die Zuckungen böser oder kleiner Geister, welche in der Regel pro und contra hinter der Revolution erst auftauchen, um ihre Segnungen zu zerstören! — So ist auch der 18. September, soweit es den Ausbruch des Kampfes angehet, keine Revolution gewesen, sondern nur eine Zuckung böser und kleiner Geister. — — —

[2]) Also meinen der Hr. Doktor, die Revolution hätte einen Planmacher — und Das müßte am Ende der Hr. Doktor selber sein, wenn sie von einem sittlichen Prinzip bewegt werden soll? — Großer Politikus! Darin liegt ja gerade das untrüglichste Kennzeichen der wahren Revolution, daß sie keinen Plan hat, nach welchem sie sich „modeln" ließ. Einzelnen kann es allerdings vorbehalten sein, sie im Gleichgewicht zu halten, damit sie sich nicht überstürze. Das beschränkt sich nur auf Stunden und wenige Tage. Niemand aber kann die wahre Revolution schaffen — Niemand sie aufhalten, noch ihr einen Plan unterlegen, wir sagen unterlegen; **sie** ist der Plan selbst — **ein** Einverständniß, ohne Verabredung, **ein** Wille ohne Zwang, **eine** Kraft ohne Spaltung! — Darin eben liegt ja ihr sittliches Moment! — — — Wo aber der Wille getheilt und die Kraft getrennt ist — Da waltet keine Revolution mehr! Wo die Massen zu einer That gereizt werden müssen, statt gezügelt — da hausen schon die bösen oder irren Geister, wozu auch der Herr Doktor gehört. — Darum möge er bei der Börse bleiben und Koupons zusammensetzen, statt Worte. — Das ist ein Geschäft, wo der Gedanken jedesmal im Koupon fixirt liegt und jeder hinzugetretene Koupon den Gedanken verschönt — Das ist die Plusmacherei! — Alle zusammen aber bilden immer einen und denselben Gedanken, der Niemand im Zweifel läßt. — Die „Urprinzipien des Rechts" dagegen, „welche unwandelbar auf der Vernunft, der Moral und dem Naturrecht beruhen" sollen, bilden zur vorliegenden Frage ein wahres Babel von Gedanken, bei welchen Niemand weiß, wo anfangen, wo enden! —

[3]) Da sieht es gerade so aus, wie in der Vertheidigung des Hrn. Doktors! —

[4]) Was war es denn für eine „Erhebung"? Eine dänische etwa? Oder gar eine Frankfurt'sche? Gälte es hier nicht einer höhern Sache, man müßte dem Schamgefühl erliegen, ein solches Wischi=waschi zu kritisiren. Unter „Erhebung" versteht man noch nicht einen blutigen Kampf; denn die „Erhebung" war da — sie lag in allen Gemüthern! Und wäre der unsinnige Kampf nicht ausgebrochen, so würde, wie wir Das im H. T. der Vertheidigung schon ausführten, innerhalb vierzehn Tagen ganz Deuschland sich erhoben haben. Der Kampf und die Tödtung der zwei Abgeordneten kühlte ab. Die Thatsache, daß die „Erhebung" vorhanden war, ist gerade das siegende Argument der Vertheidigung, denn in ihr liegt ja die Berechtigung, das sittliche Moment. Der Herr Doktor zerstört sich und den Angeklagten den einzigen Boden des materiellen Rechts, wenn er der Erhebung des 18. Sept. die Berechtigung abspricht und von ihr sagt, sie sei eine lokale, keine deutsche gewesen! — Der Kampf ist natürlich immer lokal, denn ganz Deutschland kann sich im engern Sinne nicht in den Haaren liegen. Hätte aber die Frage in Frankfurt ausgekämpft werden können und wäre der Sieg, worin das **Können** eben liegt,

klagten auf dieser Bank sitzen? [1]) Zwar heißt es vae victis! (wehe den Besiegten!) aber der Sieger soll Recht und Billigkeit walten lassen. — [2]) Ich

auf Seite der in einen blutigen Kampf ausgebrochenen „Erhebung" geblieben, so würde die Frage für ganz Deutschland und für alle Großmächte Europas ausgekämpft gewesen sein. Das bestätigt, wie wir gleich erfahren, der Herr Doktor instinktiv selbst, woraus eben hervorgehet, daß er in einer totalen Begriffsverwirrung ohne jeden leitenden Gedanken an seinem Schreibtische von Mahagoniholz ins Blaue hinein Worte und Phrasen zusammensetzte. In der Politik ist die Berechtigung leider die zweite Frage — und doch, wenn man will, auch sittlich die zweite, sofern immer die Vorfrage erledigt werden muß: ob man kann, ob man die Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit für sich hat; denn es kommt dabei Wohl und Wehe von Millionen in Betracht — und die Niederlage ist immer ein größeres Uebel! Darum handelt es hier in dieser Frage nicht mehr um die Berechtigung, nicht mehr um das sittliche Prinzip, denn Beides ist zur Ehre von ganz Deutschland vorhanden — es handelt, soweit es den Kampf angehet, um einen Mißgriff, einen Fehler, immer das Schlimmste, was in der Politik geschehen kann: soweit es aber die vorliegende Tödtung angehet, handelt es um die Frage des Rechts, das Niemand einräumen kann und daher nicht in den Vordergrund gehört. Der Herr Doktor weiß aber nicht, was er will — sein Geschreibsel kann den Verstand der Verständigen nicht erbauen und das Herz nicht erwärmen. —

[1]) Da haben wir die in der vorigen Note angekündigte Bestätigung in der Feder des Herrn Doktor: „Aber, frage ich Sie, wäre die (s. g.) „**Erhebung**" gelungen, würden dann die Angeklagten auf dieser Bank sitzen?" Welch ein furchtbares Dementi und zugleich ein arger Vorwurf wider ganz Deutschland! Wenn der Herr Doktor voraussetzt, daß die Helden auf der Bornheimer Haide alsdann nicht zur Rechenschaft gezogen worden wären, *) so spricht er ja damit ganz evident aus, daß die s. g. „Erhebung" keine lokale war, denn anders würden sich alle deutschen Regierungen mit Recht in diese Straflosigkeit gemischt haben. — Begreift's der Herr Doktor? Wenn er aber die Berechtigung zur „Erhebung" und das „sittliche Prinzip" abspricht, so stellt er ganz Deutschland auf eine tiefe Stufe der Dummheit und der Entsittlichung, indem er voraussetzt, daß 36—40 Millionen Menschen bei einem Ausbruche sich beruhigt, resp. ihn sanktionirt hätten, den kein sittliches Prinzip bewegt habe! — Das ist ein Werk der Unmöglichkeit und zugleich das Kennzeichen, wie unglücklich die Angeklagten in Hanau vertheidigt worden; denn haben sich die Geschwornen und mit ihnen die ganze Gesellschaft auch gerade keine Rechenschaft der Art gegeben, so blieb doch Alles so leer und verwirrt, wie die Vertheidigung selbst. Der Herr Doktor ist am wenigsten berechtigt, gegen die Irrgeister der verhängnißvollen Jahre 48 und 49 zu Feld zu ziehen; denn er hat weder in der Politik, noch im Strafrecht irgend wie Befähigung, wohl aber eine furchtbare Anmaßung!

[2]) rc. „aber der Sieger soll Recht und Billigkeit walten lassen?" Was heißt denn Das? Wie sollen es die Geschwornen verstehen? Man sollte meinen, der Hr. Doktor stünde vor einem römischen Imperator! Wer ist denn hier Sieger? Wenn von einem Sieger im engern und weitern Sinn die Rede ist, so hat er Recht und Billigkeit in so hohem Grade walten lassen, daß, vom unsinnigen Standpunkte des Vertheidigers da Oben betrachtet, der Vorwurf an sich ungerecht ist; denn der s. g. Sieger hat die Angeschuldigten den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Was will der Hr. Doktor vom Sieger Mehres? Darin liegt ja, daß er Recht walten zu lassen „billig" genug war, sonst würden sie vor ein militärisches Gericht gestellt worden sein. Und dann wird man

*) Wobei wir zur Ehre der gedachten neuen Ordnung des Hrn. Dr. Löbenstern mindestens anmerken, daß ihnen auch Niemand Lorbeern gewunden haben würde! — Oder am Ende doch?

will, meine Herren, daß Sie das trübselige Ereigniß des 18. September vom richtigen Standpunkt auffassen, damit Sie die mildernden Gründe in der demnächstigen Fragestellung gehörig würdigen können. (!!!) [1]) Daniel Georg ist ein einfacher Arbeitsmann, er dachte nicht an die Begehung eines Verbrechens, namentlich nicht, wie die Staatsbehörde meint, blos um sich wichtig zu machen. (?) [2]) Aber auch ihn hatte die Zeit erfaßt, er fand Gefallen daran, in Ginnheim für eine politische Notabilität zu gelten, und wurde von Parteiführern als Werkzeug benutzt. (!) [3]) Mit Recht kann Georg seinen Verführern die Worte Schillers im Tell zurufen: «Ich lebte still und harmlos ꝛc.» (!!!) [4]) Er war, wie ich zugebe, in den Berathungen der Bewegungsmänner, aber nur als untergeordnete Person; doch wurde seine Phantasie dadurch erregt und seine Eitelkeit verleitete ihn, den Ginnheimern seine persönliche Wichtigkeit vorzumalen. Sein Muth hielt indeß mit seiner Eitelkeit nicht gleichen Schritt. (!) [5]) Er sagt selbst, er habe mit den Preußen nicht

---

einen Juristen nie so sprechen hören; denn Billigkeit schlief't das Recht entweder aus oder moderirt es. Wer Recht fordert, der kann nicht damit zugleich Billigkeit fordern! Die Geschwornen werden trotz ihrer von dem Hrn. Doktor herabgesetzten ländlichen Einfachheit Verstand in die Phrase getragen haben. —

[1]) Jetzt hat der Hr. Doktor den Kulminationspunkt erstiegen. Seinen zusammengeflickten Lappen von pro und contra da Oben betrachtet er in der That als die Lösung seines Ausspruchs S. 1265. bei n. 1. Aber erbaulicher noch kommt es!

[2]) Warum denn? Das muß doch irgendwie motivirt werden, um nicht zu schwatzen. Aber was noch geistreicher ist, daß er die Meditation zu einem Verbrechen in einem und demselben Ideengang in Abrede stellt und wieder beiläufig zugibt, sofern der Angeklagte namentlich nicht das Motiv gehabt habe, welches die Anklage unterstelle. Falls nur stehen bleibt, daß der Angeklagte an die „Begehung eines Verbrechens“ am Ende doch wohl gedacht, reißt sich der Staatsprokurator nicht die Haare aus, wenn der Hr. Doktor ein anderes Motiv lieber siehet. Das ist hier ein solcher Fall, auf welchen Cöster's spätere Erinnerung Anwendung leidet: Der Vertheidiger dürfe keine Zugeständnisse machen; er darf Dergleichen nicht einmal durchblicken lassen!

[3]) Soll Das die Begründung sein? — Dann ist es wieder ein Einräumen; denn es handelt sich wie vorstehend um die Frage, ob der Angeklagte an das Begehen eines Verbrechens gedacht. Jetzt spricht er wieder von der allgemeinen Bewegung, von der Entwickelung des Zugs, der allerdings mit dem vorliegenden Verbrechen selbst noch keine Gemeinschaft hat. Warum aber zieht der Hr. Doktor ein so schweres Schuldmoment a priori in diesen Begriff? Doch nicht, um die Geschwornen zu verwirren? —

[4]) Nein, Das ist zum Haarausreißen!

„„Ich lebte still und harmlos““ ꝛc. —

ꝛc.

„Wer sich des Kindes Haupt zum Ziele setzte,
„Der kann auch treffen in das Herz des Feinds.“

Edler Schiller, wenn du wüßtest, wie dich ein Hanauer Plünderer in einem berühmten historischen Prozesse geckenhaft benutzte — du würdest dich im Grabe wenden!

[5]) Da haben wir wieder den Hrn. Doktor wie er leibt und lebt! Weiß denn der Hr. Doktor nicht, daß die Eitelkeit den Muth ausschlief't, insbesondere bei einem Manne, dessen ganzes Verdienst, wie es der Hr. Doktor malt, in der Eitelkeit bestehen soll? Eitelkeit und Muth sind verwandt wie Hochmuth und Seelengröße. Der Hr. Doktor hätte Schlimmeres nichts sagen können, um dem Gegner eine furchtbare Waffe zu bieten, die der Staatsprokurator auch ganz schön benutzt. Er kann in der That keine vier Zeilen zusammen leimen, ohne nicht einen Unsinn zu begehen. —

in Konflikt gerathen wollen, (!!!) [1]) und der Zeuge Müller gibt an, Georg sei auf den Ruf: «Die Preußen kommen!» bis auf den Boden eines Hauses geflüchtet. Diese Züge führen zu der Annahme, daß er nicht der Mann ist, der sich zum Blutvergießen neigt. (!!!) [2]) Nach diesen allgemeinen Hinblicken auf die Zeit und auf die Person meines Klienten gehe ich zur Prüfung des Ergebnisses der Verhandlungen über. [3]) Sind Sie, meine Herren Geschwornen, auch nicht an Regeln hinsichtlich der Schöpfung Ihres Urtheils gebunden, so müssen Sie doch stets ein gewisses Maß von Beweis je nach Ihrem Gutdünken verlangen. Erwiesen ist's, daß sich Georg lebhaft an dem Zug von Ginnheim betheiligt hat, ja sogar vielleicht durch Vertheilen von Munition thätig gewesen ist. Die Absicht, in Frankfurt einzudringen, hat er aufgegeben; denn es wurde dazu nicht der geringste Versuch gemacht, obwohl die Thore nur schwach besetzt waren. (!!!) Die Kampflust der Ginnheimer war nicht groß, und mit Recht hat die Rathskammer des hiesigen Obergerichts den Zug nicht zum Gegenstand gerichtlicher Verfolgung erklärt. [4]) In den Aeußerungen Georg's: «Die von der Rechten müssen an die Orgelpfeifen gehängt werden; im Wäldchen seien Stricke bereit», sind, wenn sie erwiesen wären, leere Rodomontaden. Mancher hat in damaliger Zeit in seinem Ruhesessel ähnliche Worte gesprochen. [5]) Wenn die Zeugen Müller und Schmunk auch sagen, Georg habe die unterwegs einmal Heimkehrenden «Kehrt!» kommandirt, so muß sein Eifer doch nicht so heiß gewesen sein, da er seinen Leuten, auf den Ruf: «Die Preußen!» ein: «Rettet Euch!» zuschreit. (!!!) Dafür, daß Georg im J. G. Schmidt'schen Garten gewesen, wird zunächst der Zeuge Körber aufgeführt. Ich bezweifle nicht seine Rechtlichkeit und Wahrheitsliebe im Allgemeinen, hier aber mißtraue ich ihm; [6]) denn Sie

---

[1]) Da haben wir's! Soll Das für Den sprechen, welcher kommandirte und, wie der Hr. Doktor auseinandersetzt, ein großes Wort führte? Wer die Preußen aufsuchte und sich mit ihnen schlug, der hatte den Muth nicht, zwei wehrlose Menschen zu tödten! — Sehen Sie, Hr. Doktor, Das ist ihr erhabener Standpunkt da Oben — Das sind „die Waffen aus der Rüstkammer des Rechts und der Sittlichkeit," wie sie die Geschwornen auffassen sollten.

[2]) Darauf antwortet der Staatsprokurator: Darin liege ja gerade die Fähigkeit; denn nur die Feigen thäten Das, was auf der Bornheimer Haide geschehen. Das war der furchtbarste Schlag, welcher seinen Daniel getroffen; denn die Gebildeten und Ungebildeten begriffen diese Wahrheit, welche der Hr. Doktor durch sein hirnloses Deduziren provozirte. Es war auch die inhaltreichste Begegnung durch den ganzen Prozeß, welche jeder Andere noch ergiebiger ausgeführt hätte. Der Angeklagte Georg hätte kein unglücklicheres Loos ziehen können, als einen solchen Vertheidiger sich zu „erküren", um mit dem Herrn Doktor poetisch zu sprechen.

[3]) Das ist eine große Bescheidenheit, sofern sich der Hr. Doktor mit seinen „allgemeinen Hinblicken" begnügt. —

[4]) Deßhalb, weil die Kampflust der Ginnheimer nicht groß war? — ? — ? —

[5]) Das ist wahr; aber wenn Das der einzige Beleg sein soll, daß es bei dem Angeklagten „leere Rodomontaden" seien, dann war natürlich Georg zu bedauern; denn daß Andere Aehnliches gesagt, beweis't noch nichts für den Angeklagten, wohl aber, daß im Allgemeinen die Stimmung gegen die Rechte des Parlaments war, was ja gerade der Hr. Doktor in seiner logischen Verwirrung verneint, sofern er die Berechtigung zu der s. g. „Erhebung" und das sitliche Prinzip abspricht. Eine Behauptung muß doch immer durch eine gewisse Begründung getragen werden! — Die juristische Notabilität sollte wissen, daß es in einer Vertheidigung kein größerer Fehler gibt, als Behauptungen vorauszuschicken, ohne noch Etwas bewiesen zu haben.

[6]) Warum denn gerade hier bei dem Klienten des Hrn. Doktor? Stand das so in der „Rüstkammer des Rechts und der Sittlichkeit" geschrieben?

haben sich, meine Herren, selbst aus seiner und vieler Zeugen Angaben überzeugt, daß er sich mehr, als rathsam, Kourage angetrunken hatte. Sein: «Wer da!» während seines, wie er angibt, gezwungenen Postenstehens wird schwerlich Jemand genirt haben. Ich überlasse es Ihnen, welches Gewicht Sie den Aussagen dieser betrunkenen Schildwache beimessen wollen. [1]) Der Taglöhner Nüchter hat früher angegeben, der «Berliner» sei im Schmidt'schen Garten bei der Mißhandlung Auerswald's gewesen. Hier sagte er aus, er habe ihn dort nicht gesehen, in Bezug worauf die Staatsbehörde bei ihrem Vortrag von der Wahrheit abgewichen ist. (Der Staatsprokurator erklärt, dem widersprechen zu müssen, weßhalb der Präsident berichtigt, Nüchtern habe hier blos gesagt, er erkenne den Georg jetzt nicht mehr.) [2]) Zu dieser Unsicherheit des Zeugnisses kommt jetzt noch, daß L. Farnung, der neben Nüchter war, den ihm bekannten Georg dort nicht gesehen haben will, sondern erst später auf dem Bornheimer Weg. [3]) Die Angabe des Zeugen Rühl braucht kaum erwähnt zu werden, daß Einer im Haufen um Auerswald «Georg» gerufen worden sei, da bei der Allgemeinheit des Namens viele George dabei gewesen sein können. [4]) Der Aussage des Bechtold, der als Bild eines Taugenichts vor Ihnen erschienen und der auch nicht beeidigt wurde, werden Sie kein Gewicht beilegen, wenn er auch den Georg thätig gesehen haben will. [5]) Was endlich den Zeugen Rein betrifft, so war er so schwankend ungewiß, der Kampf seines Innern war so auf seinem Gesicht zu lesen, daß man ihm keinen Glauben schenken kann, weil man bei ihm die Lüge nicht von der Wahrheit zu unterscheiden vermag. [6]) Die Angabe des Joh. Müller, daß Escherich ihm von der Betheiligung des Georg erzählt habe, beruht nur auf Hörensagen, nicht auf eigener Wahrnehmung. [7]) Als Resultat ergibt sich, daß die Betheiligung Georg's bei dem Aufsuchen, Herausholen und Mißhandeln Auerswald's nicht erwiesen ist. [8]) Daran schließe ich die Bemerkung, daß das Suchen nach Auerswald gar kein Verbrechen bildet, das Herausholen desselben aber nur eine Gewaltthätigkeit ausmacht, und daß beide Handlungen erst dann einen strafbareren Karakter annehmen würden, wenn dadurch die Tödtung herbeigeführt hätte werden sollen, was nicht erwiesen (dafür auch, daß Georg mitgerufen: «Sie sollen sterben!» fehlt der Beweis), ja nicht ein-

---

[1]) Der Hr. Doktor war versichert, daß ihn ob Dessen weder der Hr. Dualist Grimm, noch der Hr. Staatsprokurator, noch der Hr. Präsident anfeindeten; aber es rettete den Georg doch nicht. Man ließ den Hrn. Doktor ablesen.

[2]) Wie sicher! s. S. 406. ›. ff. Da wir schon öfter erklärten, daß wir bei den übrigen Angeklagten rücksichtlich der Beweisführung in spezifischer Beziehung aus naheliegenden Gründen jeder Beleuchtung uns enthalten, so deuten wir hier nur die betreffenden Stellen der Beweisaufnahme jedesmal an, was wir dem Leser schuldig zu sein glauben, und erlauben uns zugleich im Interesse des Hrn. Doktor auf seine Hohlheit aufmerksam zu machen.

[3]) Wie lahm. s. S. 408 c. u. d.

[4]) Gott segne seine Studia! s. S. 702. c. ff., vergl. S. 1148. Nr. 6. ff.

[5]) Sehr gut — sehr überzeugend! s. a. S. 769. Nr. 65., insbes. d., e. IV. ff., f. II. IV. u. g. r. v. und S. 791. Nr. 65a., vergl. S. 799. 65b. a. II. ff. u. b. I. ff., vergl. weiter „Große Rechtfertigung" und Begründung S. 1094 u. S. 1133. ff.

[6]) Noch besser, noch überzeugender! s. S. 890. b. u. e. und Noten, vergl. bezügl. der Zeugen bei Ludwig S. 1185 Nr. 7. und Untern.

[7]) Sehr bequem — 20 Jahr Eisen! s. a. S. 865. Nr. 92. b. c. d. f. h. i. k. ff. u. 877. v. D. ff. Was verdient ein solcher Vertheidiger?

[8]) Der Hr. Doktor haben gesprochen; aber die Beweise wären schon da. Eine andere Frage ist nur die, welchen Werth sie haben. Bezüglich Dessen hat aber der Hr. Doktor nichts bewiesen, sondern behauptet, was nach seiner Theorie auch Beweise sein sollen. Sehen wir nun, wie er die zweite Frage abwirft!

mal in der Anklage behauptet ist. [1]) Die Betheiligung Georg's an der Mißhandlung und Tödtung Lichnowsky's angehend, kommt zuerst die Aussage Körbers in Betracht, rücksichtlich deren ich das früher Gesagte wiederhole. [2]) Wenn Dietrich früher auch davon sprach, so ist das die Aussage eines Mitangeklagten. [3]) Den Schuß, den Georg auf Lichnowsky gethan haben soll, hat nur H. Weber gesehen, ohne daß er behauptet, er habe getroffen. Mit eigenen Augen haben Sie das Loos (?) dieses Zeugen gesehen, der entweder hier oder früher die Unwahrheit gesagt. (!) Der hier oder früher Meineidige ist der Einzige, der Georg schießen gesehen haben will. Ich überlasse seine Beurtheilung Ihrem Gewissen! [4]) Jakob Häußler ist der, welcher, wie er behauptet, Georg auf der Bornheimer Haide um Lichnowsky bemerkt hat. Aber, wenn auch dieser Zeuge das Gepräge der Offenheit trägt, so berechtigt die bloße Anwesenheit Georg's im Haufen noch nicht zu der Annahme, er habe auch geschossen. [5]) Ludwig Rein hat, weniger bestimmt, Georg nach den Schüssen auf Lichnowsky bei demselben gesehen, woraus noch keine weitere Folgerung zu ziehen ist. Zudem machte der Zeuge, wie ich schon oben erwähnte, in Betreff seiner Wahrheitsliebe keinen günstigen Eindruck. [6]) Georg ist danach durch bestimmte Zeugenaussagen nicht entfernt etwas bewiesen. (!!!) [7]) Keinesfalls aber kann der tödtliche Schuß von ihm herrühren, da er nach den Aussagen zuerst schoß, während nur die später beigebrachte Wunde im Rücken Lichnowsky's tödtlich war. [8]) Am meisten gaben die leichtfertigen, unbedachten Reden Georg's Stoff zur Anklage, wie er sie am Abend des 18. September in Bornheim und Ginnheim führte. [9]) Bei Schönborn, Müller, Heinrich Pflug, Heinrich Reuter und G. Schmunk äußerte er bald: «sein Gewehr habe seine Schuldigkeit gethan, er habe Lichnowsky ein republikanisches Nachtessen angeboten, er habe beide herausgebracht und geschossen», worin nur die freche Stirn eines eiteln Menschen liegt. (!!!) [10]) Schönborn

---

[1]) Bei Ludwig wäre es nicht vergessen worden!

[2]) Und Das alles? Zwanzig Jahre Eisen! s. S. 1051. T. ff.

[3]) Auch hier schon fertig? Zwanzig Jahre Eisen!

[4]) Schnell abgemacht — Der gefährlichste Zeuge! Zwanzig Jahre Eisen! s. S. 1177. ff.

[5]) Auch schon wieder fertig — und doch das Gepräge der Offenheit? Zwanzig Jahre Eisen!

[6]) Vergl. S. 1270. bei Rein. Note 6.

[7]) Wirklich? Also auch bei der zweiten Frage wäre entfernt nichts bewiesen? Und Das hätte der Hr. Doktor Alles eruirt? — ? — ? — Zwanzig Jahre Eisen!

[8]) Dessen ist er ja auch gar nicht angeklagt worden. Warum denn kreischen? Uebrigens fällt der Hr. Doktor aus der Rolle. Bisher hat er ängstlich vermieden, nur ein Wörtchen von den Depositionen bezüglich des Schießens zu zitiren — und nun, wo er es nicht mehr nöthig hat, geschieht es wohl unwillkürlich, weil er jedenfalls den tödtlichen Rückenschuß, welcher lediglich dem Ludwig zur Last gelegt worden, wiederum in Erinnerung bringen wollte. Nichtwahr, Hr. Doktor — Das haben Sie an Ihrem Schreibtische so ausgedacht zu Nutz und Frommen Ihres Klienten? — Zwanzig Jahre Eisen!

[9]) Wer den Prozeß kennt, der wird bei dieser Frontveränderung da Oben von einem tiefen Widerwillen gegen den Hrn. Vertheidiger erfüllt werden, welcher Farbe in der Paulskirche er auch angehören mag. Von der wundesten Stelle seines Klienten, die er zuletzt ohne Noth und etwas Döblerisch berührt, springt er wie ein Seiltänzer zu seinen s. g. „Rotomontaden" über, vergißt aber, daß er so eben von einer Beschuldigung sprach, welche Weber und Häußler aus eigener Wahrnehmung gemacht haben sollten. —

[10]) So?! Und weiter hat der Herr Doktor der schon von ihm bewiesenen „Feigheit" nichts beizufügen, um annehmlich zu machen, daß es am Ende doch wohl anders sein könne? — Zwanzig Jahre Eisen! s. a. S. 823. Nr. 83, (Schönborn); s. S. 1270. n. 7. (Müller); 829. Nr. 86. a.—d., insbes. 832. h. V. ff.

glaubte dem Georg, da er ein Schwindler sei, nicht; Schmunk hielt ihn für betrunken. [1]) Der von der Staatsbehörde aufgeführte Zeuge Bingenheimer beweist mehr für, als gegen Georg, weil daraus, daß dieser von der Ermordung Zweier gesprochen haben soll, gerade die Lüge gefolgert werden muß. [2]) Auf alle die Reden ist nichts zu geben, da Viele, die keinen Schuß gethan, sich rühmten, wie es so oft bei Prügeleien auf dem Lande geht. Ebenso verhält es sich mit Georg's Erzählungen auf dem Dampfschiff. Selbst in seiner hilfsbedürftigen Lage wollte er sich wichtig machen, nach dem Sprichwort: Naturam si furca expellas, d. h. einmal zur Natur gewordene Gewohnheiten kehren immer wieder zurück. [3]) Von seinen Rettungsversuchen bei dem Ruf: «die Preußen!» hat er gewiß nichts erzählt. [4]) Georg macht in seinem ganzen Verfahren den Eindruck eines Polterers oder Maulhelden. Noch muß ich

---

u. i. (Heinrich Pflug); s. 825. b.—e. inklusive der Weisheit des Hrn. Doktors (Heinr. Reuter); s. 904. Nr. 101. b., insbes. i. ff. u. l. II. u. V., vergl. m. u. Doktors Weisheit q., vergl. r. ꝛc. (Gg. Schmunk). Wer diese Stellen nachlies't, der wird sprachlos stehen, daß der Herr Doktor wohl genährt: in bona pace am Schreibtische seinen Klienten mit Frechheit und Eitelkeit retten will — das wichtigste und einzigste Agens aber, welches ihm noch übrig blieb, um es mit Wirkung in die s. g. „Wagschale der Gerechtigkeit" zu werfen — Das ignorirt er! Verständlich wird es natürlich durch die „Lobhudelei der großen Rechtfertigung" S. 1023. c.

[1]) Schönborn ganz insbesondere versicherte, daß der Aktuar ihn gezwungen habe, S. 823. c. — eben so Schmunk S. 911. i., insbes. m. ff., vergl. mit dem zehnstündigen Verhöre, welches dem leugnenden Justizamte S. 1002. in der „Großen Rechtfertigung" mathematisch nachgewiesen wird. Darin lag für den Hrn. Doktor ein großes Gewicht, das er ausbeuten konnte; aber seine Argumentation ist mehr als lahm; denn bei Schmunk hat die Weisheit des Hrn. Dokters S. 915. q. diese Gefälligkeit hervorgerufen, wodurch er den Staatsprokurator bei r. provozirte, eine Sache hervorzuziehen, die anders vielleicht geruhet hätte. Das Richtige, was ohne Eindruck läßt, hebt er heraus — die scharfen Waffen, welche ihm alle diese s. g. Zeugen boten, wagt er nicht anzugreifen! — Zwanzig Jahre Eisen!

[2]) Das ist wieder eine Folgerung comme à l'ordinaire. Gerade bei Bingenheimer hatte der Hr. Doktor, ohne Pflug zu treffen, ein schweres Moment, welches er zu Gunsten seines Daniel ausbeuten konnte; aber „die Lüge liege schon darin, weil er sich der Tödtung Zweier berühmt habe" — Das ist ein großer Gedanke, der jedenfalls dem Mahagoniholz entsprungen. s. a. S. 522. Nr. 43. ff. u. Noten, vergl. 525. ff, aus der Voruntersuchung.

[3]) Also auch an den drei Zeugen Schmidt, S. 803, Sommerlad, S. 805., und Noiré, S. 809, gehet er vorüber wie an heißen Kohlen; an Zeugen, welche einen für seinen Klienten so gefährlichen Eindruck gemacht, den gerade der Hr. Doktor durch seine Weisheit bewirkte — nichts als zusammengeleimte Worte, Phrasen und Sprichwörter!

[4]) Ganz natürlich. So pflegt ja jeder Feigling zu handeln. Das beweis't nichts. Der Herr Doktor sagt gewiß Niemand, daß er früher den Muth nicht gehabt hätte, dem Vertheidiger des Ludwig irgendwie en face zu nahe zu treten. Er hatte aber den Muth, als er denselben unbewaffnet und von Allen seines Gelichters angegriffen merkte. — Da hat der Herr Doktor gleich die Bedeutung seiner Konsequenzen, womit keineswegs gesagt sein soll, daß Georg deßhalb, weil der Hr. Doktor seine Feigheit stetig veranschaulicht, auch den Mord begangen haben müsse; aber die Schlüsse sind falsch und machen gerade die umgekehrte Wirkung. Der Doktor scheint eine große Idee von der Feigheit, der Eitelkeit und Frechheit zu haben, weil er damit seinen Daniel so eifrig ausstaffirt und in der Beweisaufnahme schon alle Mühe sich gegeben hat, die Feigheit zu konstatiren — s. a. S. 880. d.d.

erwähnen, daß die Tödtung ein rein zufälliges (?) Ereigniß ist, indem die beiden Deputirten nur durch ein Ungefähr in die bewaffneten Schaaren geriethen. (!!!) [1]) Sie geschah in der Hitze der von der weiblichen Megäre und dem elenden Burweiler gesteigerten Leidenschaft. [2]) Ein wohlbedachter Plan lag nicht vor, die Massen waren durch geistige Getränke aufgeregt, namentlich hatte sich Georg, was nicht zu übersehen ist, einen Rausch angeeignet. Welches Gewicht Sie auf die Ihnen vorgelesenen Protokolle legen wollen, überlasse ich Ihnen. Richter und Aktuar in dieser Sache gaben Ihnen Bericht über ihre Thätigkeit. Ich achte sie; [3]) aber alle Richter der Welt würden einen so wichtigen, europäischen Ruf genießenden Prozeß mit besonderer Vorliebe führen. [4]) Die Angeklagten und Zeugen erscheinen Ihnen in einem andern Licht als dem unparteiischen Dritten. Schöpfen Sie Ihr Urtheil möglichst aus Ihren eigenen Wahrnehmungen, und geben Sie den früheren Ergebnissen der Untersuchung nur den unumgänglich nöthigen Einfluß. [5]) (Vorleser schwingt sich auf die Fußspitzen): Lassen Sie Ihren Blick nicht durch die traurigen Erfahrungen trüben, indem Sie sehen, wie mit dem Heiligthum des Eides ein freches Spiel hier getrieben wurde, und wie man es wagen konnte, selbst zur Zerreißung dieses Bindemittels aufzufordern. [6]) Lassen Sie

---

[1]) Was soll denn diese große Entdeckung den Angeklagten nützen — was soll damit gesagt sein? Was der Herr Doktor hier will — Das liegt tiefer!

[2]) Das ist eine eben so erbärmliche und feige Waffe, die übrigens der Hr. Doktor nicht allein abnutzt. Wir wollen von Burweiler nicht gerade sprechen — ihm kann es nicht schaden; aber das Weib ist in den Händen ihrer Richter. Auf sie wirft Alles Steine — und der Herr Doktor schimpft! Das ist eine Schmach für alle Männer! Wer keine besseren Argumente hat, als der Männer Treiben in der Eva des Weibes zu entschuldigen, der zeigt, daß er in das große Meer der s. g. Männer gehört, welche unter dem Weibe stehen, d. h. keinen männlichen Werth haben!

[3]) Das **muß** der Herr Doktor; denn er hat ja die Protokolle bekomplimentirt! Jetzt überläßt er, der „**wissenschaftliche**" Anwalt, den nichtwissenschaftlichen Geschwornen, welches Gewicht sie darauf legen wollen. O! J! A!

[4]) Was will denn der Herr Doktor damit sagen? Das ist die Folge der Feigheit, des Servilismus und der Zweideutigkeit — mit andern Worten: den Pelz waschen und nicht naß machen! Aber doch zwanzig Jahre Eisen!

[5]) Also die Geschwornen sollen den frühern Ergebnissen der Untersuchung nur den „unumgänglich nöthigen Einfluß" geben? Eine schwierige Aufgabe, nachdem der Hr. Doktor die „Große Rechtfertigung" verherrlichen half; nachdem er sie jetzt wieder geachtet, nachdem Pflüger wegen seines Angriffs auf die Untersuchung von allen Seiten angefeindet und gerade von dem Hrn. Doktor (schon S. 740. T. 6.) verdächtiget worden — wo sollten denn die Geschwornen das Maaß finden, um nicht Mehr von den Protokollen gelten zu lassen, als „unumgänglich nöthig? — Ein großer denkender Kopf!"

[6]) Diese Stelle da oben ist der endliche Ausdruck der „Feigheit" und versteckten Bosheit, um nicht zu sagen „Frechheit." Was aber noch Mehr als alles Dieses heißen will — es ist eine Treulosigkeit wider seinen eigenen Klienten! Aehnliches, und noch weiter gehend, bringt auch der Advokat Cöster, aber eben so geschraubt, nur schlauer. Das ist auch ein Ergebniß der Verabredung gewesen *), welcher Hr. Offizialanwalt Michael beiwohnte.

*) **Die verfehlte Hoffnung.**
Dem Vernehmen nach soll sich Jemand geäußert haben: „**Wir bringen ihn**" (nämlich Pflüger) „**dahin, daß ihm anders nichts übrig bleibt, als sich todt zu schießen oder zu ersäufen. Schon hat er den Kopf so verloren, daß es so kommen muß.**" Wer es gesagt — wann und wo es geschehen, hat man uns vorenthalten; allein eine Thatsache ist es, daß Etwas der Art schon im Volk zirkulirte. Das können wir ge-

aber meinen Klienten Georg, der diesen Umtrieben fern ist, den Unwillen darüber nicht empfinden. [1]) (Mit hocherhobener

---

Niemand war im Zweifel, wen die Herren fixirt wissen wollten, nachdem selbst der Herr Staatsprokurator und der Herr Präsident a. a. O. so deutlich gesprochen hatten. — — — Sollte es aber wirklich geschehen sein, daß Weber, Henning, Adam Diehl, Bechtold, und Deren mehre, aufgefordert worden seien, ihre frühern Beschuldigungen wider Daniel Georg und Pflug zurückzunehmen, wie es der Hr. Doktor ganz bestimmt auszusprechen den Muth hat, so hatte ja Niemand Nutzen davon, als der Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern und sein Kollege Cöster! — ! — ! — Jedenfalls wissen die beiden Herren auch am besten und ganz genau, wer zur Zerreißung des Bindemittels da Oben aufgefordert; denn wessen man sich bei dem Hrn. Doktor beider Rechte und seinem Kollegen Cöster zu versehen hat, lehrt dieser Prozeß. — Haben also von Seiten der Vertheidigung Einwirkungen auf die Zeugen in der That stattgefunden, so weiß man jetzt woran man ist. — — —

[1]) Jetzt haben wir den Hrn. Doktor in der Schlinge seiner Sittlichkeit, falls es noch eines Nachweises bedürfte, wie es mit seinem bombastischen „Offen und wahr" ꝛc. und „seinen Waffen aus den Rüstkammern des Rechts und der Sittlichkeit und der gepflogenen Verhandlungen" (S. 1263.) zu verstehen sei. Begreift denn Das der Hr. Doktor gar nicht, welch eine dumme „gleißnerische" Rolle er vielleicht unbewußt spielt? Indem er im Vordersatz so eben sagte:

„Lassen Sie Ihren Blick nicht durch die traurigen Erfahrungen trüben, indem Sie sehen, wie mit dem Heiligthum des Eides ein freches Spiel hier getrieben wurde, und wie man es wagen konnte, selbst zur Zerreißung dieses Bindemittels aufzufordern ꝛc.."

stellt er, neben dem s. g. Versuch bei Schwab, den Eidesbruch und das falsche Zeugniß bei Henning und Weber, welche bereits verhaftet sind, wie bei Denen, welche noch verhaftet werden, unstreitig außer Zweifel. Damit spricht er also aus, daß die frühern Beschuldigungen des Weber, des Dietrich, des Häußler, des Henning, des Schmunk, des Bechtold und deren Mehre, alle spezifisch wider seinen Klienten Daniel auf Wahrheit beruheten, sonst konnte er sie ja nicht des falschen Zeugnisses geradezu schuldig erklären! — War also der Herr Doktor so überzeugt, wie er da Oben bestimmt spricht — wie konnte er denn im Widerspruche mit seiner staatsprokuratorischen Lehre (S. 1264.) und seinen „Waffen aus den Rüstkammern des Rechts und der Sittlichkeit" den Geschwornen empfehlen, daß sie seinen Daniel nicht darunter leiden lassen möch-

wissenhaft verbürgen. Und besieht man sich die Masse der Waffen, welche sie dem Pflüger geboten, so wird man nicht mehr wissen, was sagen; denn die Leidenschaft und Bosheit mancher kleinen Geister in Hanau mochte so groß sein, wie sie wolle — sie schlies't doch nicht ganz den Verstand aus. Diejenigen aber, welche gegen Pflüger agirten, intrikirten und seinen unbewaffneten Zustand auf eine so infernalische Weise benutzten, hätten sich ja gar keine Rechenschaft mehr gegeben, sondern blind auf das Eisen, dieweil es scheinbar glühete, losgehämmert, als ständen sie im größten Rechte oder als werde **nie** mehr ein Hahn danach krähen! — Die Impulsner müssen sich also in den Glauben hinein gearbeitet haben, daß Pflüger dieses furchtbare Niederwerfen nicht überleben könne — und dann Alles mit ihm zu Grabe gehe! Sie baueten also auf sein Ehrgefühl, verrechneten sich aber in seinem Vertrauen auf eine höhere Gerechtigkeit; denn gestehen müssen wir, daß wir ohne innere Religion es nicht überlebt hätten. Da entschädigt nicht Unschuld, nicht das reinste Bewußtsein — nur Hoffnung und Vertrauen: daß Alles sein Gutes habe — Das konnte Kraft geben, zu harren, ohne noch zu wissen wie, wo, wann und woher Hilfe kommen soll! Denn ein ganzes Jahr hat Pflüger bei seiner Vermögenslosigkeit gekämpft bis erst die Hilfe kam, aber dann, **nachdem er inne geworden, daß er keinen Freund mehr hat**, kam sie wunderbar! Die kundgegebene Spekulation da oben ist also gar nicht lächerlich gewesen; denn zum Bösen gehört eben kein aufopferndes Studium. — Darin zeigen die erbärmlichsten Geister die größte Geschicklichkeit. Die Intrikirenden wußten recht wohl, daß es ein Riesenwerk sei — ihre dreiwöchige Teufelei durch die Presse und Vereine, wie sich Herr Dr. Löbenstern S. 1265. ausdrückte — zu enthüllen. — Wir sind überzeugt, daß sie es für ein Werk der Unmöglichkeit hielten, sonst hätten sie anders gehandelt. **Darum verzage Niemand im Unglück!** Das ist die Moral von dem Gesagten, die Jedem dienen kann.

Stimme): Das Auge meiner Seele (!) glaubt die Geister der Gemordeten zu sehen, in ihren luftigen Umrissen nicht die Züge des Hasses, sondern die verklärte Miene der Versöhnung. «Verzeihung meinen Mördern!» war der letzte Hauch Lichnowsky's. Dieser Ton dringt wie auf Aeolsharfenschwingen an mein Ohr. Nur den überführten Schuldigen» (den Ludwig) «treffe der Arm der Gerechtigkeit, nicht den, dessen Thäterschaft sich ein Heer von Zweifeln entgegenstellt. Darum, meine Herren Geschwornen, ersuche ich Sie, wenn Ihnen meine Ausführung Ueberzeugung gewährt hat, sprechen Sie Ihr beglückendes «Nichtschuldig der Tödtung» über den von mir vertheidigten D. Georg aus! [1]) [Alles ziehet die Taschentücher — allgemeines Schluchzen

---

ten? — ? — ? — Was heißt denn Das? — Das heißt mit andern Worten von dem „frechen Spiele mit dem Heiligthume des Eides und der Aufforderung zur Zerreißung dieses Bindemittels" für den Daniel und natürlich nur für den Daniel Nutzen ziehen wollen; denn die Notabilität da Oben muß doch wohl wissen, daß die Geschwornen nicht an formelle Richtigkeiten gebunden sind, sondern nur an das materielle Gewicht, welches der Hr. Doktor so eben als ächtprotokollarisch ihnen anpries: freilich nur, um den Vertheidiger Ludwig's versteckt und feige zu verdächtigen! — Sehen Sie Hr. Doktor, welche Rolle sie spielen und welchen Lohn Sie empfingen. — Das ist der Fluch einer Zunge, welche insbesondere in einem heiligen Berufe anders spricht, als das trübe Gehirn zu denken oder zu begreifen scheint, eine Zweideutigkeit, welche nie Segen bringt. — Widerlege der Hr. Doktor, wenn er kann — seine eigenen Worte sind die Verräther des „Auges seiner Seele, welches die Geister der Gemordeten zu sehen glaubt" rc. und nicht einmal siehet, daß es selbst stockblind ist, eingedenk der Sentenz: wenn der Blinde den Blinden führt, fallen Beide in die Grube — zwanzig Jahre Eisen!

[1]) Das ist schließlich die erbärmlichste Vertheidigung in diesem Prozesse, eine wahre Kokettenarbeit ohne Verstand, ohne Geist, ohne juristische Kenntniß, ohne alles Wissen, ohne jede Tiefe, — ja sie hat nicht einmal das Gewand der Täuschung, wie die des Dualisten Grimm und des Köster — sie ist ein Konglomerat von zusammengewürfeltem Gedanken- und Wortraub, bei welchem die Manen des Schiller weinend die Erde verlassen. Und was den Hauptbestandtheil einer jeden guten Vertheidigung angehet — die Abwägung der Beweisergebnisse nach ihrem äußern und innern Gehalt, so hat der Hr. Doktor sich offenbar eines Verraths an seinem Klienten schuldig gemacht, eines Verraths, der um so unverzeihlicher ist, als er ausweislich seines Salbaders (S. 1273.) nicht ganz verbergen konnte, wie er recht wohl an der Richtigkeit der Protokolle zweifle und lediglich aus Feigheit und Animosität, um einem Mitvertheidiger keine Stütze zu bieten, seiner eindringlichsten und besten Waffe selbst die Spitze abbrach. — Darum schlüpft er an jeder wunden Stelle oberflächlich vorüber wie ein Gewissensscheuer. Nicht ein einziges Moment ist eruirt — nicht bei einer einzigen Deposition wider seinen Klienten legte er die Sonde ein, um den Geschwornen ein Maaß zu bieten. Er fürchtete an seinem Mahagoniholztische die Tiefe; denn vielleicht fiel ihm Schiller's Taucher ein! Er wirft mit Pathos Alles auf und in das Gewissen der Geschwornen, deren Fassungsvermögen er selbst in der Ober-Postamts-Zeitung (S. 304. n. *) hämisch ein Armuthszeugniß ausstellte — **Diese sollen den Knäuel entwirren!** Und was das non plus ultra von Dünkel und Schamlosigkeit ist — er fordert dennoch, daß sie seinen Daniel freisprechen sollen!

Wenn wir also auch dem Hrn. Doktor wider seine eigene Annahme Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß es eine schwierige Aufgabe ist, seinen Klienten schuldlos zu deduziren, schon um des sittlichen Prinzips willen, wovon er den Geschwornen aus seiner „Rüstkammer" so viel vorlas, können wir doch

und Weinen!] (Han. Z., B. z. Nr. 99. u. Nr. 100. und ebenso wörtlich O. P. A. Z. Nr. 98. u. O. A. G. S., S. 78. ff., während die übrigen Organe nur bruchweise das glorreiche Machwerk verherrlicht haben.)

Der große Redner kneten ihre Rolle unter dem Tisch wieder zusammen und sehen sich dann, ehe sie sich niederlassen, hocherhoben das Auditorium an. Während noch Alles sprachlos und voll des tiefen Eindrucks stehet, welchen des Herrn Doktors Deklamation auf die „gescheidten“ und kopfschüttelnden Leute gemacht, wird der Vertheidiger des Angeklagten Johannes Pflug aufgerufen. Schon ist sein Ruhm innerhalb einiger Tage, ohne noch etwas Anderes geleistet zu haben, als Trivialitäten, Unarten und Schwachheiten (S. 634., 679. XXIV., insbes. 738. u. Noten und sein fortgesetztes peccavi, insbes. S. 1021. b., 1022. T. v. U. ff. u. 1061. β. ff.) dennoch bei der Armseligkeit aller übrigen Vertheidiger so hoch gestiegen, daß die Barrièren krachen. — Das Publikum drängt sich gewaltsam näher — wie die Eichhörnchen laufen die Wißbegierigen an den Wänden hinauf. — Die Damen im Kreise der Lieblichkeit lüpfen ihre luftigen Roben und holen Odem zur neuen Ausdauer, zur verdoppelten Andacht, während die Herren allmählig sich räuspern und mit sanfter Resignation den Schweiß von ihren gespannten Gesichtern abdupfen. Es ist ein erwartungsvoller Augenblick, dem selbst die Gerichtspersonen erliegen, was zur Folge hat, daß alle Schleppträger stumm und ohne jedes Zeichen von Beifall oder Mißfallen nur nach der Physiognomie ihrer Patrone schauen, um den Augenblick zu haschen, wo es ihnen vergönnt sein werde, die Physiognomie zu kopiren. Der, auf welchen Aller Augen warten, nestelt bleich, wie eine Leiche, aber mit wohlgefälligem Lächeln seinen vor ihm liegenden Pack mit Aktenstücken auf und ziehet eine Reihe Hefte hervor, welche seine Vertheidigung schwarz auf weiß enthalten. In der That würde man sehr irren, wenn man einem Löbenstern'schen Gallimathias jetzt zu begegnen glaubte. Die folgende Vertheidigung ist zwar, wie die der Hrn. Grimm und Löbenstern, ohne alle Tiefe, ohne jeden überzeugenden Werth, aber sie verräth, daß sie mit vielem Fleiß ausgefeilt worden, um zu täuschen, zu berücken, zu verdächtigen und sich wohlgefällig zu machen — sie ist ein übertünchtes Grab, eine ächte Advokatenarbeit nach dem Schnitte der schlechten Schule und also ganz der Hanauer Ausprägung dieses Prozesses entsprechend — en fin, wir haben es zu thun mit einem andern, befähigtern und darum gefähr-

---

nicht unterdrücken, welch ein reicher Apparat von Vertheidigungsmomenten seinem Klienten zur Seite steht — und zwar so tief eingehend, daß jeder Jurist, der an Geist, Kenntniß und Biederkeit nur die Hälfte des Maaßes seines, des Hrn. Doktors, Hochmuth und Dünkel besitzt — dem Daniel Georg ohne Widerrede ein viel milderes Loos errungen hätte; denn der Hr. Doktor genoß ja die Früchte der Uebereinkunft wider den Vertheidiger des Ludwig in so hohem Grade, daß, so weit es Hanau und, mit Ausnahme der A. A. Z., alle Referate angeht, nicht **eine** Stimme hörbar ward, welche seinen Gallimathias nicht verherrlicht hätte. Es stand ihm also nichts entgegen als seine doppelte Rolle und seine Unfähigkeit! Dixi.

lichern Kopfe in dem nun mit dem ersten Heft seiner Rollen sich erhebenden

3) Vertheidiger Cöster für J. Pflug, welcher nach dem ersten Gerichtsreferat, das wir Gründen halber mindestens in seinem Eingange bringen, also abliest: I. Die Angeklagten, insbesondere mein Klient, haben mit mancherlei Mißgeschicken zu kämpfen. Als das erste bezeichne ich das, daß ich mich der Vertheidigung meines Schutzbefohlenen, durch meine landständische Thätigkeit (!) in Kassel längere Zeit abgehalten, nicht mit der ganzen Kraft widmen konnte, als ich es gewünscht hätte. (?!)[1]) Ein weiteres Mißgeschick, unter dem die Angeklagten leiden, ist der Verdacht falscher Zeugnisse, die vorgekommen sein sollen, und welche die Abführung von zwei Abgehörten und im weitern Verlaufe die Verhaftung Anderer zur Folge hatten. **Der Urheber dieser Vorkommnisse wird leider sogar auf den Sitzen der Vertheidiger gesucht.** [!!!][2]) (O. P. A. Z. Nr. 98. = O. A. G. S.) II. Nach dem dritten Gerichtsreferat, welches der Herr Vertheidiger mit folgender Erklärung, die wir vorausschicken, in der gedachten Hanauer Zeitung am Schlusse begleitet, in verbis: «Dem Wunsche der Redaktion» (?) «der Hanauer Zeitung gemäß übergebe ich hiermit die Vertheidigung in der obigen Sache, so wie ich sie zum größern Theile von meinem Konzepte wörtlich abgelesen, zum andern Theil nach Anleitung meiner Notizen unter Zuhilfenahme des Referats der O. P. A. Z. nachträglich aufgesetzt habe,[3]) durch den Druck

---

[1]) Das ist, wie schon S. 1022. n. 1. u. 3. besprochen, Wind und Insinuation Dessen, was er in den Augen der guten Leute damit zu gewinnen glaubt. Wir erlauben uns Das zu unterstellen, weil ihn seine s. g. landständische Thätigkeit, wie a. a. O. näher ersichtlich, keineswegs so behinderte, daß er nicht Mehr, als zwei Stunden hätte erübrigen können, um sich mit der Voruntersuchung einigermaßen vertraut zu machen. Der Vertheidiger des Ludwig liefert den unumstößlichen Beweis. Und was ihn später abgehalten, seine ganze Kraft der Vertheidigung zu widmen, ist noch unerklärlicher; denn der Landtag wurde, nachdem er kaum einige Wochen wieder in Kassel war, aufgelöst, so daß er ganz freie Hand hatte. Der Herr Vertheidiger Cöster möge nur gestehen, daß er seine ganze Kraft, allen seinen Scharfsinn und die ganze Fülle seiner Raffinerie angewandt hat; daß ihm wenigstens nichts mehr übrig blieb, auch nichts weiter zu Gebot stand, als das, was er neben seiner Unkenntniß selbst mied — **die Große Rechtfertigung des Justizamts zu demaskiren!**

[2]) Wer hat denn gesagt, daß der Urheber dieser Vorkommnisse auf den Sitzen der Vertheidiger leider gesucht werde? Bis jetzt hat es noch Niemand öffentlich so ausgesprochen, wenn es gleichwohl durch alle möglichen Andeutungen insinuirt worden: und vielleicht auch hinter dem Rücken Dessen, den Hr. Cöster fixirt wissen will. Ein teuflischer Eingang da Oben! Es kommt aber noch raffinirter — und ist dem Hrn. Cöster wohl gut bezahlt worden?

[3]) Wie soll Das zu verstehen sein? Die ganze Vertheidigung war niedergeschrieben, die der Herr Cöster der Leichtigkeit halber in verschiedenen Heften vor sich hatte und, wenn das eine abgelesen war, zu dem andern griff. Ob aus seinen eigenen Notizen geschöpft, oder aus Referaten — Das kann Niemand kümmern! Die Hauptsache ist, daß er den Sachverhalt treu darstelle. Darum soll weder in dem Einen, noch in dem Andern für Hrn. Cöster ein Vorwurf liegen, denn er that wie S. 1231. Un.*** erwähnt, sehr wohl daran, daß er in einer so wichtigen Vertheidigung zu Haus Alles mit Ruhe an seinem Schreibtische abwog; aber daß er in der Art und Weise seiner Zusammenstellung da Oben dem Publikum Sand in die Augen streuen will, als hätte er während des Vorlesens die Vertheidigung vergrößert und bereichert — das ist unwahr! Das hätte auch Jedermann auf der Stelle an seinem Stottern, Ziehen und Dehnen der Worte gehört. Wir legen, wie a. g. St. angeführt, gar kein Gewicht auf

dem weitern Kreise der Offentlichkeit. Mögen diejenigen Blätter, welche durch leichtfertige» (?) «oder gehässige» (?) «Referenten unwahre und entstellende Berichte über die Haltung meiner Vertheidigung und den Sinn und Wortlaut einzelner Stellen erhalten und veröffentlicht haben, ehrenhaft genug sein, die erforderliche Berichtigung nunmehr eintreten zu lassen.» (!!!) [1]) Gez. «Cöster.» (B. z. Han. Z. Nr. 103.) III. Die eigentliche Vertheidigung, wie Herr Cöster sie übergeben haben will wörtlich: »Meine Herren Geschwornen! Die wenigen Worte, welche ich der speziellen Vertheidigung meines Schutzbefohlenen Pflug in allgemeiner Richtung vorauszuschicken habe, mögen Sie, meine Herren Geschwornen, an die so ganz ausnahmsweise ungünstige Lage erinnern, in welcher die Angeklagten, ohne daß sie diese Ungunst verschuldet hätten, von Ihnen den Richterspruch zu erwarten haben. Ich hoffe auf diesem Wege in Ihrer Theilnahme an der, in so weit unverschuldet ungünstigen Lage der Angeklagten den wirksamsten Beistand für die Vertheidigung zu gewinnen. (!) [2]) Ihnen Allen ist bekannt, daß wir erst seit etwa einem Jahre die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in unserem Lande haben. In der kurzen Zeit seiner Einführung trifft uns dieser nach Ihren eigenen Wahrnehmungen so sehr schwierige und verwickelte Fall, unausgerüstet mit der nöthigen Uebung in der Behandlung eines so umfangreichen Materials, welches nicht allein in den Verhandlungen der vierzehntägigen Sitzungen, sondern auch außerdem in den Aufzeichnungen von mehreren Tausend Aktenseiten enthalten ist. (!) [3]) Vielleicht sagen Sie, oder

---

eine fertige Zunge, wenigstens zeigt sie noch nicht den gediegenen Mann; aber wir reißen unbarmherzig Alles von dem Hrn. Cöster herab, was ihm nicht gebührt. — Ob er dazwischen manche Worte eingeschmuggelt hat, die er nicht zum Druck übergeben, ob er manche, die er wirklich abgelesen, für den Druck ausgestrichen — Das ist eine andere Frage, worüber zu sprechen sich Gelegenheit finden wird.

[1]) Warum denn auf einmal so ängstlich und so hinterher? Denn wie Oben schon angedeutet, so kommt Das am Schlusse, d. h. irgend ein fataler Umstand hat nachträglich die Erklärung zur Folge gehabt. Jetzt spricht der Hr. Vertheidiger Cöster von „leichtfertigen" „gehässigen" Referenten und appellirt sogar an die „Ehrenhaftigkeit" der Redaktionen. Er meint doch wohl nicht seinen Kumpan, Hrn. Dr. Lüning? Denn das s. g. Organ der Demokratie hat ihn auf Wolken getragen. Unsers Wissens haben alle Referate ihn gelobhudelt — und das einzige Organ, welches seiner nicht schmeichelhaft gedenkt, konnte ihm noch nicht vorliegen und berührt auch sehr vereinzelt den Kreis der H. Ztg. Das ist die Augsb. Allg. Ztg., welche wir später vorführen. Aber auch diese spricht weder „gehässig" noch „leichtfertig" von seiner Vertheidigung, sondern nur aus einer andern Anschauungsweise; denn „gehässig" und „leichtfertig" nennt man Das, was gerade Hr. Cöster in seiner Vertheidigung wider den „Hauptvertheidiger" des Ludwig, wie er ihn hämisch bezeichnet, zur Schau legt — und dieser ängstliche Hr. Cöster appellirt an die Ehrenhaftigkeit der Redaktionen! Er bildet sich alles Ernstes ein, indem er seine gedrechselte Vertheidigung in extenso angeblich der Han. Ztg. einverleibt — sein Machwerk stehe unangreifbar und könne nur durch die Entstellung, also durch „Gehässigkeit" oder „Leichtfertigkeit" angetastet werden.

[2]) In dieser Einleitung schon zeigt sich, daß wir es mit einem schlauen, um nicht zu sagen, abgefeimten Kopfe zu thun haben, der aalglatt umgarnt. Dieser harte Ausdruck wird immer da gerechtfertigt sein, wo der Mensch seine natürlichen Anlagen benutzt, den Mangel der Rechtschaffenheit und die Gediegenheit des Wissens durch Charlatanerie zu ersetzen. — Das wird sich hoffentlich zeigen.

[3]) Wieder schlau und bestechlich! Bescheidenheit war es nicht und kann es nicht sein, sonst hätte der Hr. Advokat Cöster bei einem solchen Gefühle den Prozeß

der Eine und Andere von Ihnen, nicht auf die Akten, sondern auf das Er=

---

nicht angenommen und der Klient sich gern einen andern Anwalt verschafft, der sich eines Bessern bewußt gewesen wäre. — Hr. Cöster wußte voraus oder mußte voraus wissen, daß er es mit einem schwierigen Prozesse zu thun bekomme; aber es „schwant“ ihm jetzt. Er weiß recht wohl, daß er keine Waffen hat und daß die einzige Waffe, welche wie ein zweischneidiges Schwert den Wechselbalg der Untersuchung durchschnitten hätte, durch die **Verschuldung** der Herren Anwälte selber zu Grabe getragen worden ist. Was er also nicht mehr durch die Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit gewinnen zu können glaubt, das will er jetzt gewinnen durch eine geheuchelte Bescheidenheit, von der er weiß, daß sie auch den ungeschickten Gegnern zu Gute komme, mithin wohlgefällig aufgenommen werde. — Von dem Allem abgesehen, ist es aber auch ein Bekenntniß, welches bei jedem verständigen Manne Mitleid oder Entrüstung wecken muß; denn wenn ein alter praktischer s. g. Jurist innerhalb eines Jahres der Einführung des Schwurgerichts noch nicht so weit sich geschult hat, daß er den neuen Strafprozeß, den man in die Westentasche stecken kann, in allen seinen Bestimmungen kennt, um sich in den neuen Formen mit Fertigkeit zu bewegen: dann wird er **nie** geschult werden! Darin liegt ja die ganze Neuerung — alle übrigen Gesetze blieben in Kraft! Es handelt sich also in den vorliegenden Gebrechen um Das, was auch ohne Schwurgericht, d. h. nach dem alten Inquisitionsprozesse den Herren Anwälten als ein Verrath an ihren Klienten zur Last fiele. — — — Dieser Verrath wird nun durch eine gleißnerische Bescheidenheit übertüncht, während Hr. Cöster innerhalb dieses Jahres öfter vor dem Schwurgericht Hokuspokus machte und unsers Wissens schon vor Einführung des Schwurgerichts in Kurhessen eine Zeit lang bei einem rheinischen Anwalte arbeitete und sich unterrichten ließ, um seine Kollegen zu überflügeln. Wie schön Das in seiner ersten Bedeutung auch erscheint, so verdächtig, klein und erbärmlich ist es, daß ein gedienter Advokat da noch eine Entschuldigung sucht, wo es keine mehr für ihn gibt und insbesondere keine mehr für ihn geben darf, wenn man wider den Vertheidiger des Ludwig, der zum Erstenmal in seinem Leben da stand, ein formelles Versehen *) trotz seines unzurechnungsfähigen Zustandes mit hämischer Ovation zu des Angeklagten Nachtheil benutzte und nachtrug, wovon gerade Herr Cöster (S. 665.) einen eklatanten Beleg bietet: daß Hr. Cöster auch nach Lage der Umstände in der Wahl seiner Mittel nichts weniger, als skrupulös ist! Wir wollen recht gern glauben, daß der Hr. Vertheidiger da Oben, trotz seines genossenen Unterrichts und seiner mehrfachen Spiegelfechtereien vor dem Schwurgericht in Hanau, wenig gelernt hat, sonst würde er anders gehandelt haben, von der Thatsache nicht zu reden, daß er den Staatsprokurator fragen mußte, wie es abstrakt oder technisch bezeichnet werde, wenn der Instruktionsrichter wider einen Angeschuldigten thätig sei. Das wissen alle Studenten, ohne praktizirt zu haben! Eben so absurd ist es, den Mangel seiner Schlagfertigkeit in dem Umstande zu beschönigen, daß „der sehr schwierige und verwickelte Fall die Herren Anwälte unausgerüstet mit der nöthigen Uebung in der Behandlung eines so umfangreichen Materials rc. treffe. Prozesse dieser Art sind nicht häufig! Wer aber fähig ist, in die Tiefe der gewöhnlichen Prozesse einzudringen, der schwimmt auch in den außergewöhnlichen

*) In Beziehung der formellen Versehen s. Magnus S. 489, wo der Staatsprokurator beantragte, die Zeugin fallen lassen zu wollen, während er sie gar nicht in der Zeugenliste hatte. Ob es vom Staatsprokurator ein Irrthum war, oder ein Kunstgriff, bleibe dahin gestellt. Die Herren Anwälte bestürmten den Vertheidiger Pflüger, sie fallen zu lassen — und er ließ, wie a. a. O. angegeben, bedrängt und abgespannt wie er war, geschehen, was man so sehr provozirte und wünschte. Da wir den Werth der Zeugin (S. 571. ff.) hinlänglich nun kennen und S. 1116. ff. durch Spahn die weitere Bestätigung gefunden, so haben wir nur noch an das Verfahren bei wiederholter Beantragung zur Vorladung dieser Zeugin (S. 694., insbes. 620. n. 2. ff.) und des Dr. Hodes S. 1203. Nr. 17 u. 18 zu erinnern.

gebniß dieser mündlichen Verhandlungen werde Ihr Wahrspruch gefällt; (?)[1]) aber wie vermöchten Sie sich des Eindrucks zu erwehren, der auf Sie durch die vielfachen Vorlesungen und Vorhalte derjenigen Zeugnisse gemacht ist, (!)[2]) welche in einer jetzt gar nicht mehr zulässigen Form und Ausdehnung (?)[3])

---

nicht auf der Oberfläche herum — wer ein Hokuspokusmacher in kleinen Prozessen ist, der kommt in großen nicht durch, es müßten denn ganz besondere Umstände zu Hilfe kommen, wie es hier bei Hrn. Cöster, der sie auf Kosten Anderer benutzt, der Fall ist. Das wird sich zeigen.

[1]) Das ist wieder eine „Vigilanz," um mit Hrn. Cöster bezüglich der Verbrecherin Beier zu sprechen. Wer soll denn Das da Oben sein? Die Geschwornen? oder die Richter? oder der Staatsprokurator? oder gar die Schleppträger? Man merkt recht wohl, wohinaus der Hr. Advokat will. Darin besteht seine ganze Jurisprudenz, genannt Jurisprudenzlei. Allerdings wird der Wahrspruch gefällt nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung; aber sie müssen mit dem Vorverfahren im Einklang stehen, mindestens nicht der diametrale Gegensatz sein — und wo Dies anders, muß man wissen — **warum!** Nun liegt es uns ob, zu zeigen, wie der Herr Advokat Cöster das Räthsel lös't — wie er nämlich die zwei Gegensätze zu versöhnen weiß: ob als Charlatan, oder als ächter Jurist auf festem Grund und Boden! —

[2]) Das heißt mit andern Worten: Sie, meine Herren Geschwornen, **sollen** sich des Eindrucks erwehren, welchen die Protokolle aus der Voruntersuchung auf Sie gemacht haben. Ich sage Das nicht geradezu; aber Sie verstehen mich schon und werden trotz meines stetigen peccavi, trotz unserer Bekomplimentirung der „Großen Rechtfertigung" und Alles Dessen, was ich jetzt noch Verdächtigendes gegen den Vertheidiger des Ludwig vorzubringen habe, wie auch insbesondere trotz des Umstandes, daß ich bald seine wider die Untersuchung vorgeführte Zeugin Rosine Dietrich (S. 836.) eine „**Verdächtigungszeugin**" nennen und den **Kronenthaler** des Hrn. Aktuars (S. 1004.) als eine Gabe der Menschenfreundlichkeit und des Mitleids bezeichnen werde, welche der „rechtsunkundige" Vertheidiger des Ludwig als Handhabe zur Verdächtigung der von uns anerkannt gut geführten Untersuchung sogar benutzte — Sie werden, meine Herren Geschwornen, trotz alles Dessen und trotz der Umtriebe wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse die ganze Voruntersuchung nebst dem Instruktionsverfahren über Bord werfen! — — — Nichtwahr, Hr. Advokat Cöster — das ist die strenge Konsequenz Ihrer „Denk- und Handlungsweise, welche den gesitteten Bestand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in ihren Grundfesten, dem Treu und Glauben, auf angelobten Eid und Pflicht untergräbt." So stylisirt werden wir es den Hrn. Cöster bald mit vielem Divertissement wörtlich vom Blatt lesen hören; aber nur um den Vertheidiger des Ludwig zu verdächtigen.

[3]) Das ist wieder Hokuspokus! Bei einem gewöhnlichen Prozesse mag das mitunter gelten — bei einem verwickelten weitläufigen in stetigen Indizien sich bewegenden Prozesse ist es ganz falsch. Die Hauptuntersuchung ist es allein, welche nicht mehr nöthig, weil an deren Stelle die Kontrole des Schwurgerichts getreten; aber die Voruntersuchung, welche nunmehr in dem Instruktionsverfahren aufgegangen — diese ist absolut und bei verwickelten Prozessen der vorliegenden Art sogar vorzugsweise umfassend und tief eingehend bedingt, also in der ganzen Form, wie die Doktrin es beim Inquisitionsprozesse vorschreibt. Das begreifen am Ende auch die Laien, sofern Jeder eingestehen muß, daß auf der Estrade keine Ermittelung mehr möglich ist, insbesondere einem Präsidenten gegenüber, wie der dieses Prozesses. Keiner aber ist ein Gott! Das Schwurgericht oder die öffentliche und mündliche Verhandlung ist und bleibt eine Kontrole (s. a. S. 600. n. 2. ff.), wie die Hauptuntersuchung des Inquisitionsprozesses Kontrole war. — Der Hr. Advokat Cöster verwechselt aber das Getriebe des Hrn. Aktuars Hille und die in Hanau leider statt gehabte Verherrlichung Dessen

den damals als Mitangeklagten oder zur Vermeidung von «Kollisionen» (?) verhafteten Zeugen unter dem moralischen Zwange der Haft von dem untersuchenden Gericht abgenommen worden sind. (!) [1]) Diese Verhaftungen der Zeugen zu Vermeidung von «Kollisionen,» (?) oder zu sonstigen Untersuchungszwecken und Eventualitäten, diese jetzt nur in die mündliche Verhandlung gehörigen Feststellungen und Gegenüberstellungen ihrer Aussagen, die Vorlesungen ihrer dort in den Protokollen der Gefängnisse niedergelegten Aussagen, sind Bruchstücke und Ueberbleibsel einer abgeschafften Rechtsverfassung, welche mit dem vollständigen Verständniß und Durchführung der Grundsätze des öffentlichen und mündlichen Verfahrens schwinden werden. (!!!) [2]) Und glauben Sie nicht, daß dieser moralische Zwang, welcher bei der ersten Vernehmung durch die Gefangenschaft oder deren Androhung oder Befürchtung bestand, noch fortgewirkt habe auf die hiernächstigen späteren Vernehmlassungen, sogar theilweise noch fort auf die vor Ihnen selbst niedergelegten Zeugnisse? (!!!) [3]) Wie

---

mit der gesetzlichen Form der Voruntersuchung. Da er nun die Untersuchung in der von uns nachgewiesenen Verkehrung nicht mehr angreifen kann und aus Gründen der Uebereinkunft wider den „Haupt-Vertheidiger" des Ludwig nicht angreifen will, so muß er Hokuspokus treiben und das Kind mit dem Bade verschütten. — Das ist Hrn. Cöster's Rechtskunde, in der er indessen alle ordinären Juristen zu Kollegen hat; denn es ist die bequemste Vertheidigung und erfordert wenig Studium, wohl aber einen raffinirten Kopf.

[1]) Die Haft an sich ist es ja nicht, welche angefochten werden kann, sondern nur die Art und Weise, wie sie benutzt wird. Demnach könnte man Niemand mehr verhaften, um nicht die Protokolle verwerfen zu müssen! — Das begreifen auch wieder die Laien, weil sie doch am Ende sich gestehen müssen, wie es die Sicherheit der Staatsgesellschaft bedingt, daß Diejenigen, welche wegen eines schweren Verbrechens in Verdacht sind, verhaftet werden müssen. Darum kann das Geschwätz da Oben nicht überzeugen. Nach Hrn. Cösters Salbader wäre Dem allem anders, wenn man nicht sofort einen Grund zur Verwerfung der Protokolle haben wolle. So ist es der Fluch Dessen: daß Hr. Cöster, um gemeinverständlich zu sprechen, wie die Katze um den heißen Brei herum gehet. Wie die guten Protokolle beschaffen sein müssen, haben wir in thesi und praxi hinlänglich erörtert. Darin liegt das Gewicht, nicht in Cöster's Charlatanerie.

[2]) Diese werden schwinden mit dem „tausendjährigen" Reiche, wo es keine Cöster, keine Braubache, keine Grimm's, keine Löbensterne, und keine Michel mehr gibt! Nachdem wir durch den ganzen Prozeß und durch die Andeutungen der vorausgehenden Noten klar gemacht, um was es hier handelt, wird auch dem Laien nicht entgehen, daß da Oben, wie bei Löb David Löbenstern, ein Zusammenfluß von Worten sich präsentirt, welche an und für sich schön klingen und darum beirren, zur Sache selbst aber passen, wie des Doktors Anwendung: Ich lebte still und harmlos ꝛc. (S. 1268 u. n. 4.). Es ist hohles destruktives Gerede, nur mit dem Unterschiede, daß Hr. Cöster es ziemlich selbständig in einem gewissen Ideengange wie aus einem Guße zusammensetzte. Darin liegt die gefährlichere Täuschung!

[3]) Wie sanft: „Und glauben Sie nicht, daß dieser moralische Zwang ꝛc. Diese Frage würden die Herren Geschwornen vollkommen begriffen haben, wenn die Herren „rechtskundigen" Anwälte der „großen Rechtfertigung" ihre Huldigung nicht dargebracht, dagegen das triumphirende Werk zusammengerissen hätten! Der Hr. Advokat Cöster, bei diesem Kapitel recht schön verweilend, hält sich an die Haft, welche doch nöthig war und läßt nebenbei, wenn auch raffinirter als Hr. Löbenstern, doch eben so feige die Androhung mit der Haft frageweise durchblicken, während laut „Großer Rechtfertigung" keine Drohung statt gehabt haben soll! — Das sollte Eindruck machen? — Ein Possenspiel zum Lachen, schlummerte nicht ein so furchtbarer Ernst dahinter!

aber wäre es der Vertheidigung möglich, den durch das Dunkel der Inquisition verhüllten (?)[1] und die gesetzliche Vermuthung der Wahrheit bis zur Unfehlbarkeit (?!) erhobenen aufgezeichneten Sachverhalt zu enthüllen und aufzuklären gegenüber dem von ihm abweichenden und widerstreitenden, der sich aus den mündlichen Verhandlungen erzielt? (!!!)[2] Wie insbesondere wäre mir dies möglich, der ich durch meine andauernde (?) Abwesenheit in allgemeinen Angelegenheiten des Landes (!!!) an einem hinlänglichen Aktenstudium gehindert war, (?)[3] während der Führung der Vertheidigung durch andere unübersteigliche Hindernisse entgegenstanden.[4] Sie werden, meine Herren Geschwornen, deßhalb der Schwäche der Vertheidigung sicherlich Rechnung tragen und den Wahrspruch fällen, nicht nach der Vertheidigung, wie sie geführt wurde, sondern nach der, wie sie hätte geführt werden sollen. (!!!)[5].

Ein zweites Mißgeschick, unter welchem die Angeklagten zu leiden haben, ist der im Laufe der Verhandlung wiederholt aufgetauchte Verdacht der Fälschung von Zeugnissen, theils vollzogen, theils versucht. (?)[6] Zwei Zeugen, Weber und Henning, wurden in diesem Saale vor Ihren Augen verhaftet; das für Letzteren zur Abwehr des Haftantrags erbetene Wort wurde der Vertheidigung nicht gestattet. (!)[7] Die Vernehmung eines von dem

---

[1]) Es ist ja kein Dunkel mehr da — die „Große Rechtfertigung" hat Alles zum Nachtheile der Angeklagten plan gelegt, Alles zu Gunsten der Herren Inquirenten enthüllt! — Das sind allgemeine Phrasen, die man vom alten Inquisitionsprozesse bezüglich seiner praktischen Ausartung, resp. der schlechten Schule, überall lesen kann. Da es sich aber nicht um kleine Abweigungen, um Schattirungen hier handelt, sondern um eine Reihe bestimmter Beschuldigungen, die, wenn sie auf Wahrheit beruhen, das Leben verwirken, so muß jeder nur einigermaßen denkende Kopf ob eines so seichten Geschwätzes entrüstet werden. Jetzt, da wir den Leser in die Tiefe geführt haben, wird man das Hohle begreifen.

[2]) Diese **süße** Frage beantwortet sich unter Hinweisung auf das Vorausgehende dahin: daß die Vertheidigung aus rechtschaffenen Männern und tüchtigen Juristen bestehen muß. Dann ist es der Vertheidigung nicht nur möglich, sondern sogar gegeben: daß sie das Dunkel der Inquisition durchdringt.

[3]) Auf diese Koketterie haben wir schon S. 326. n. *ff. geantwortet und fügen nur noch bei, welch ein hoher Grad von Kühnheit, um nicht Frechheit zu sagen, dazu gehört, unter Voraussetzung, daß er es mit verständigen Männern zu thun habe, eine solche Entschuldigung da vorzubringen, wo es sich um Leben oder Tod handelt. Da seine Entschuldigung auch, wie S. 1022. n. 1 insb. nachgewiesen, an sich nicht wahr ist, so haben wir nur noch die S. 967. n. 1. u. Untern. * angeführte Thatsache in Erinnerung zu bringen, wie raffinirt Hr. Cöster nämlich es angefangen, seine zwölf Mitbürger zu täuschen: daß sie in einer „schwachen Stunde" ihn zum Landtagsdeputirten gewählt, womit zu prangen da Oben der weitere Zweck neben seiner falschen Entschuldigung wohl sein mag. —

[4]) Welche unübersteiglichen Hindernisse wären denn noch außer den „allgemeinen Angelegenheiten des Landes" vorhanden gewesen, um eine eindringliche Vertheidigung nicht führen zu können? —

[5]) Wehe! Mit andern Worten, wie bei dem Hrn. Dr. (S. 1275. n. 1.), nur raffinirter und bestechlicher: die Geschwornen sollen den Knäuel entwirren, sollen die Vertheidigung ersetzen — sie sollen sich denken, was der Hr. Vertheidiger nicht sagt oder nicht zu sagen weiß. Eine noble Vertheidigung!

[6]) Wo, bei wem und durch wen war denn die Fälschung von Zeugen vollzogen? — Sollte diese perfide Andeutung mit Bezug auf den oben verlesenen Theil und dessen Beleuchtung den Angeklagten etwa nützen? — Sollte es ein Zugeständniß sein? —

[7]) Und was hätte Hr. Cöster zu sagen gehabt, wenn ihm das Wort gegeben worden wäre? Etwa, daß Weber gar nicht vereidigt war, daß er krank, im Fieber liegend, Nachts zwischen 1—2 Uhr mit Polizei, Gendarmen und zwölf

Hauptvertheidiger des Angeklagten Ludwig vorgeschlagenen **Verdächtigungszeugen,** (!!!) [1]) so wie dessen **Weigerung** einen hierbei erwähnten Brief vorzulegen, (?!) [2]) führten außerhalb des Gerichtssaales zwei weitere Verhaftungen wegen muthmaßlich versuchter Fälschung eines Zeugnisses herbei, **deren Urheber auf den Sitzen der Vertheidigung gesucht wird.** (!!!) [3]) — Es ist hier nicht der Ort,

---

Mann Soldaten aus dem Bett geschleppt worden (S. 999. n., vergl. 294. ff.)? Daß der Arzt noch um 11 Uhr Nachts bei ihm war? Daß die Soldaten über diese Grausamkeit sich aufgehalten? Daß der Anführer derselben sogar weinte? Daß Weber auf der Britsche im Gefängniß vernommen worden? Daß das Gutachten des Hanauer Physikus (S. 966. T. f. n. 3, 4 u. 5.) eine Täuschung sei? Was hatte er zu sagen? Nichts, weil er das Alles jedenfalls nicht wußte, sofern Webers Protokolle Hrn. Cösters Klienten auch gar nicht berühren. — Pflüger, der ja für Weber gesprochen, erfuhr es erst lange nach dem Prozesse, woraus zugleich hervorgehet, wie bekannt er mit diesen Leuten war, um sie zu verleiten! Also war es jedenfalls gut, daß dem Hrn. Advokaten Cöster das Wort nicht gegeben worden, denn er würde, wie durch den ganzen Prozeß, so auch hier am Ende peccavi gemacht haben. Da oben soll es den „gescheidten" Leuten nur insinuiren, welch ein Verlust es für die Angeklagten sei, daß ihm das Wort nicht gestattet worden sei. Eine meisterhafte Charlatanerie!

[1]) Darunter meint er die S. 1280. n. 2. schon erwähnte vom Vertheidiger Pflüger beantragte Zeugin Rosine Dietrich wider Aktuar Hille 2c., und Zeuge Koch 2c. (s. a. S. 934. ff. wider das Phänomen Schwab! — Indem er, wie wir so eben nachgewiesen, den Geschwornen die Unmöglichkeit für die Vertheidigung annehmlich macht, in das Dunkel der Inquisition bringen zu können 2c., weßhalb sie seine Vertheidigung dahin ergänzen möchten, wie sie sein solle, nicht wie sie sei, arbeitet er dem „Dunkel der Inquisition" so raffinirt boshaft und gemein in Hand, daß Herr Mephisto (s. a. S. 967. n. 1. ff u. 1028. n. 1. ff.) bescheiden sich beugt. — Das sollte also den Angeklagten dienen? Es ist wohl nicht mehr nöthig, aufmerksam zu machen, was er bezwecken will. —

[2]) Das ist nun die unverschämteste Stirne selbst, als hätte Pflüger sich geweigert, den Brief herauszugeben, wobei Hr. Cöster eine so trübe Rolle spielt. — Dieser Mann ist schamlos genug, von „leichtfertigen" oder „gehässigen" Referenten zu sprechen! — Trotz seiner Gabe der offenen und versteckten Verläumdung wagt er an die Ehrenhaftigkeit Anderer zu appelliren! — Jetzt wird man begreifen, warum Hr. Cöster seine Klagen gegen den Landgerichts-Aktuar Marth (S. 967. a. a. O) zurückzog — es sollte gerichtlich nicht konstatirt werden, was er ist. Ueber das wichtige Moment oben s. S. 946. T. f. u. ff., vergl. 1036. T. c. ff.

[3]) Hier spricht der große Advokat mit einem Gedankenstrich aus, was Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern etwas feiger (S. 1273. T. n. 6. ff.) nur andeutete. Daß er nicht voraussetzte, man werde ihn meinen, bezweifelt wohl Niemand; denn Das war schon so vorbereitet: daß es nur noch dieser verschmitzten Insinuation bedurfte, um an dem non plus ultra zu stehen. Der Augenblick, wo er es mit süß satanischem Lächeln sagte, ist uns recht wohl gegenwärtig. Vor dem Prozesse, als er den Verdächtigten noch nicht unbewaffnet wußte, hätte er es eben so wenig gewagt, wie sein Kumpan Löbenstern, weßhalb wir auf S. 1272. n. 4. verweisen. Gestehen müssen wir, daß es Hr. Cöster in der ordinären Advokatenkunst schon ziemlich weit gebracht hat, weßhalb er auch nach den Grundsätzen der schlechten Schule am besten zu einem Inquirenten sich eignen dürfte, sofern auf ihn ein gewisses Sprichwort seine Anwendung zu leiden scheint, welches der große Napoleon zu seinem eigenen Unglücke in der Benutzung solcher Geister gern anwandte und einstmals sagte: „Ich habe bei allen Phrenologen, Psychologen und Physiologen geforscht, aber man konnte mir keine befriedigenden Aufschlüsse geben, wie es zusammenhänge, daß dieser Schlag Menschen, der zum Glücke selten ist, immer in Dem, was eines Ehrenmannes unwürdig sei, eine auffal-

über Grund oder Ungrund des Verdachts und der vorgekommenen Verhaftungen mich auszusprechen [1]): Stellt sich das vermuthete Verbrechen heraus, so wird die Schuldigen die verdiente Strafe treffen für eine Handlungsweise, welche den gesitteten Bestand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in ihren Grundfesten, dem Treue und Glauben, auf angelobten Eid und Pflicht untergräbt. (!!!) [2]) Nur davor muß ich warnen, die Verhafteten, namentlich die hier verhafteten Zeugen für schuldig zu halten; die Verhaftung drückt einen Verdacht der Staatsbehörde und des Gerichtes aus, der für die Geschwornen in keiner Weise maßgebend ist; ja Ihrem eigenen Eindruck, wenn er ein für den Zeugen vielleicht allzu ungünstiger war, bitte ich zu mißtrauen; denn von dieser selben Stelle aus wurden in dem Schwurgericht des Septembers v. J. zwei muthmaßlich falsche Zeugen für verhaftet erklärt, und hiernächst ihre vollständige Unschuld aufs Ueberzeugendste dargelegt und richterlich anerkannt; der im Anfang für alle Anwesenden überzeugende Verdacht beseitigte sich vollständig durch Aufklärung mißverstandener Ortsverhältnisse.» (!) [3]) [Han. Z.] IV. «Die Angeklagten sollen und dürfen unter solchen Thatsachen nicht leiden. Ich lege Ihnen, meine Herren Geschwornen, Das um so mehr an das Herz, als die Staatsbehörde geäußert hat: ««Welche Sache müssen solche Leute haben, welche falsche Zeugnisse sich zu gewinnen für nöthig finden?»» (!!!) [4]) «Gar leicht gibt sich die Unterstellung, daß der Grund alles Dessen in der Person eines Vertheidigers gesucht werden müsse, und sie wirkt zum größten Nachtheil der Angeklagten.» (!!!) [5]) [O. P. A. Z. = O. A. G. S.] V. «Vor Allem aber (also) davor muß ich warnen, unter einem Ihrerseitigen Verdacht oder Ueberzeugung fälschlich abgelegter Zeugnisse und des Versuchs von deren Fälschung die Angeklagten leiden zu lassen, welche das Zeugniß an-

---

lende, oft überraschende Gabe der Raffinerie zeige; dagegen so oft ich es versuchte, in Allem, was den Karakter der Erhabenheit und Tiefe des Geistes erfordert, ohne alles Geschick sich darstellen." Ob der Schein hier trügt, ob die Art und Weise, wie der Hr. Cöster in diesem Prozesse sich offenbart, für einen Ehrenmann verführerischen Reiz an sich trägt — Das mögen Andere beurtheilen! —

[1]) Gerade wie Hr. Grimm S. 1234. I. v. U. Es kann nicht meine Sache sein, als Ankläger vor Ihnen aufzutreten ꝛc. Dann aber in der That spielt er ihn trotz des Staatsprokurators. So gehet es Hrn. Cöster da Oben!

[2]) Was meint wohl der Hr. Staatsprokurator, falls er noch nicht gewußt haben sollte, wie sich ein „Gleißner" offenbart? — Dürfte wohl die Sprache da Oben, ein Auftreten in Filzschuhen, das richtige Bild abgeben?

[3]) Jeder Ehrenmann, jeder Rechtsfreund möge nun diese doppelte Zunge prüfen! Jetzt sollen die Geschwornen wiederum nicht trauen — wie sollen sie denn eigentlich denken?!, Der große Advokat tanzt wie ein Seiltänzer zwischen Himmel und Erde, wenn man nämlich weiß, wie es auf der Estrade gespielt. —

[4]) Die Stelle in gesperrten Lettern hat Hr. Cöster aus seiner der Han. Ztg. übergebenen Vertheidigung, wie er sie abgelesen haben will, hinweggelassen. Ob er es so gesagt, ob nicht, können wir nicht verbürgen.

[5]) Die letzte Stelle des eingeschobenen Referats der O. P. A. Z. aber verbürgt sich durch Hrn. Cösters Erklärung in der Han. Ztg (S. 1277. Z. II.) in so weit selbst, als sich nun zeigt, daß das erste Gerichtsreferat seinen oben gegebenen Passus Betreffs des Vertheidigers des Ludwig dergestallt moderirt: daß es dem gemeinen Sinne der künstlichen Verdächtigung, bezüglich versteckter Verläumdung seitens des Hrn. Cöster's, noch Abbruch thut. Dem ersten Gerichtsreferenten schien also die Insinuation, der wir am Schlusse seines Kapitels über das s. g. Mißgeschick noch brutaler und verschmitzter begegnen, doch etwas zu toll zu sein. Hr. Cöster hatte also nicht nöthig, sich gegen die Referenten zu beklagen, oder vor der Zeit zu schreien. —

ging. Denn wenn auch der Angeklagte, welcher ein falsches Zeugniß für sich zu gewinnen sucht, in Ihren Augen nur um so verdächtiger und schwerer belastet erscheinen muß, so berechtigt Sie doch hier (!?) nichts zu der Annahme, daß der oder die Angeklagten an der von Ihnen vermutheten Fälschung irgend einen Antheil haben; ja Sie können, Sie müssen es vielmehr als gewiß annehmen, daß die Angeklagten ohne allen Antheil hieran sind. Sollten Sie aber annehmen, daß der Ursprung der von Ihnen unterstellten Zeugenfälschung **in Einem der Vertheidiger zu suchen sei,** — so würde selbst dies zu Ungunsten des Angeklagten, als daran ohne Antheil, von Ihnen nicht ausgelegt werden können. Denn es ist ein uralter Satz, daß der Vertheidiger nicht ein Vertreter, sondern nur ein Beistand des Angeklagten sei, der für ihn rede, «damit er» («wie schon der ««Sachsenspiegel»» sagt,» O. P. A. Z.) «nicht durch eigenes Reden sich verrede und ein böseres Recht gewinne, als wenn er geschwiegen hätte; — gegen des Fürsprechen Rede mag er sich aber wohl erholen, dieweil es nicht an sein Wort geht.» (H. Z.) [1]) Der Vertheidiger steht also neben dem Angeklagten, um ihm zu nützen, ihn zu schützen, nicht aber durch seine Worte oder Thaten zu verderben. (!!!) Wie er kein Zeugniß für ihn ablegen kann, so ist selbst ein unbewußt gegen ihn abgelegtes Zeugniß oder Geständniß (!) ungiltig und unwirksam; eine nachtheilige Folge gegen den Angeklagten kann daraus nicht gezogen werden. (!!!) [2]) **Ebensowenig können Sie, eine bei der Vertheidigung zu Tage tretende Gesetzwidrigkeit (?) oder Immoralität (?!) des Vertheidigers im Gebrauch von Vertheidigungsmitteln zur Grundlage nachtheiliger Schlüsse gegen den unter Ihrem Schutze nicht minder als dem der Vertheidigung stehenden Angeklagten nehmen." (!!!)** [3]) [H. Z.] VI. («Aus jenen That-

---

[1]) Diese, man darf vielleicht sagen: „gleißnerische" Gelehrigkeitsphrase sollte dem Hrn. Cöster theuer zu stehen kommen, wenn das alte Rechtsdenkmal, welches er nebenbei gesagt, gar nicht versteht, gegen ihn geltend gemacht werden dürfte; denn er allein hat, sofern Löberstern's Vertheidigung keinen Vogelsgroschen werth ist, Michael ebenfalls gänzlich unfahig, Pflüger krank war und bekämpft worden ist, unstreitig die Angeklagten in's Verderben gestürzt, und Dies um so schmählicher, als er dadurch für sich zu gewinnen trachtete, was er ausweislich seines eigenen Bekenntnisses durch seine seichte Vertheidigung, wie er recht wohl begriff, nicht mehr erringen konnte. Das wird schon jetzt Niemand mehr zu bestreiten wagen, je mehr **er** noch der Einzige war, der neben einer so durchaus lahmen Vertheidigung der übrigen Angeklagten gefürchtet ward, dem Sprichwörtlein gemäß: wenn es keine Jungfern mehr gibt, steigen die geschmünkten H. im Werthe!

[2]) Soll dieses Blendwerk Bezug haben auf Ludwig's Geständniß, so ist Das so klar jetzt gewürdiget, daß Hrn. Cösters fortgesetzte Verdächtigung und hohle Phrasenmacherei keiner weitern Kennzeichnung mehr bedarf.

[3]) Der Schlußsatz da Oben, verglichen mit derselben Insinuation S. 1277. T. 13. bei n. 2., wo Hr. Advokat Cöster den Vertheidiger des Ludwig zugleich als „Hauptvertheidiger" hämisch vorführt und bezeichnet, bedarf wohl für den Kurzsichtigsten zum Verständnisse keines weitern Kommentars? Für jeden Kurzsichtigen aber gewinnt die Verdächtigungsepistel den Schein als ringe ihm die Sorge und Vertheidigungspflicht für die Angeklagten alle jene ehrenrührigen Invektiven ab. Mit einer beispiellosen Geringschätzung des Verstandes aller Zuhörer flicht er also mit falscher Zunge um alle seine versteckten Beschuldigungen gegen einen Mitvertheidiger die gleißnerischen Tiraden da Oben bis in den alles Maas der Effronterie übersteigenden Ringelsatz jener ehrvergessenen Phrasenmacherei hinein. Alle seine anspielenden Inkriminationen aber tragen in sich, wenn sie auf Wahrheit beruheten, das härteste Urtheil wider seinen eigenen Klienten, nicht weniger als wider die übrigen zwei Angeklagten;

sachen darf den Angeklagten kein Schaden erwachsen, so wenig, als wenn sein Vertheidiger verkehrte Vertheidigungsmittel wählt, falsche Schlüsse zieht» rc. [1])

---

denn erwiesen liegt es ja durch die Beweisverhandlungen jetzt vor, daß alle s. g. Zeugen, welche ihre früheren Protokolle zu bestätigen sich weigerten, nur und zumeist im Interesse der Klienten des Hrn. rechtskundigen Advokaten Cöster und des Hrn. Dr. jur. Löb David Löbenstern es gethan. Haben also „Fälschungen" der Zeugnisse, „Eidesbrüchigkeiten" Statt gefunden, welche, um mit dem Hrn. „rechtskundigen" Advokaten Cöster wörtlich und stylistisch zu sprechen, „den gesitteten Bestand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in ihren Grundfesten, dem Treu und Glauben, auf angelobten Eid und Pflicht untergräbt" — und hat sich Dessen einer der Herren Vertheidiger als intellektueller Urheber direkt oder indirekt schuldig gemacht, so muß dieser lediglich zu Gunsten des „sittlichen" Hrn. Cöster und des nicht minder „sittlichen" Hrn. Löb David Löbenstern jene „„Gesetzwidrigkeit" und „Immoralität"" zu Tage haben treten lassen"; denn es handelt ja um die Protokolle der Voruntersuchung! Die beiden Koriphäen aber schreien als Ankläger und versuchen damit jede Unterstellung wider sich selber abzuwehren: sie meinen also Niemand anders als den s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig, wie ihn der große Advokat Cöster verdächtigend da Oben hinein verflocht. Ludwigs Vertheidiger hätte also für die Interessen der Herren Advokaten Cöster und Löbenstern „Immoralitäten" und „Gesetzwidrigkeiten" verübt — er hätte, wenn es für wahr befunden werden dürfte: daß die Vertheidigungen der beiden Koriphäen: Eitelkeit, Neid, Falschheit, Scheelsucht, Bosheit, mephitischen Egoismus und Animosität zum einzigen Gedanken habe, der leitend genannt zu werden verdiente, Niemanden mehr, als gerade seinen Feinden sich dienstbar gemacht? — ? — ? Das ist die Logik des ganzen gedrechselten Kapitels, insbesondere des frechen Schlußsatzes da Oben. Indem also der große Advokat Cöster im Interesse der Angeklagten der musterhaften Begründung des Staatsprokurators S. 1079. ff. die überraschensten Zugeständnisse versteckt macht, werden wir ihn bald wieder hören, daß er die Genossen Grimm und Löbenstern verwarnt: der Vertheidiger dürfe keine Zugeständnisse machen, selbst dann nicht, wenn sie plan da lägen, was er zwar nicht so strikte sagt, wohl aber seiner Stellung und seinem Sinne nach so zu nehmen ist. Er aber gibt, wie Löbenstern, der Anklage zu, daß, unter Voraussetzung des Verdachts, Verleitungen zur Zurücknahme der Protokolle theils versucht, theils vollzogen worden — und während er Das unter allen möglichen Wendungen gleich einer Schlange exerzirt, warnt er wieder die Geschwornen süßbedächtig und schmeichelnd vor den Eindrücken der Protokolle und ermahnt sie deßhalb weder die Angeklagten darunter leiden, noch die Verhafteten für schuldig zu halten, so daß er abwechselnd und eben so gegliedert, wie eine Schlange, bald als versteckter Ankläger und Verdächtiger, bald wieder als sorglicher Vertheidiger der sämmtlichen Angeklagten den Eindruck gibt — kurz es erscheint zur Lehre der Jenseite wie das Bild eines vollendeten Gleißners; es ist ein würdiges Seitenstück zu Löbenstern's Pelzwascherei, ohne den Pelznaß zu machen: mit dem Unterschiede nur, daß Hr. C. in einer gewissen logischen Verknüpfung einen bestimmten Ideengang selbständig verfolgt und dadurch seine Leere und Nüchternheit nicht so augenfällig auf der Oberfläche zur Schau trägt — es ist, wie im Eingange angekündigt, ein übertünchtes Grab voll mephitischer Dünste und, wenn man will, jeglicher Heuchelei. —

[1]) Diese letzte Stelle aus dem ersten Gerichtsreferat ist wieder ein moderirter Ausdruck von dem oben in hervorgehobener Schrift wörtlich durch den Advokaten Cöster selbst der Han. Z. übergebenen Schluß seiner Taschenspielerei. Man kann sich also abermals überzeugen: daß das erste Gerichtsreferat nicht gewagt — unter dem gleißnerischen Gewande einer Vertheidigung für den Angeklagten — die ehrenrührigen Anspielungen des Hrn. Cöster wider den

O. P. A. Z. = O. A. G. S.) [«Wenn die Verlockung der Zeugen zur Fälschung bis auf die Bank der Vertheidiger führe, so dürften die Angeklagten darunter nicht leiden. Immoralitäten der Vertheidiger dürften den Angeklagten nicht schaden.»] (D. Z. Nr. 114. Grimm.)

Als ein drittes, in dieser Sache, die Angeklagten betreffendes Mißgeschick, muß ich die völlig veränderten Verhältnisse betrachten, unter denen die Angeklagten vor Gericht gestellt werden, im Vergleich mit der Zeit und den örtlichen Verhältnissen der ihnen zur Last gelegten That. Sie werden daher, um dieses Mißgeschick wenigstens einigermaßen auszugleichen, mit allen Ihren Kräften sich zurückversetzen müssen in die Zeit, die Verhältnisse und den Schauplatz der That. Wohl wenige von Ihnen werden sich der damaligen Lage der Dinge noch näher erinnern; ich bitte Sie, mir auf einige Augenblicke dahin zu folgen, um daran anknüpfend ein richtiges Bild der Ihnen vorliegenden That zu gewinnen. Durch die Bewegung des März hatte die

---

Vertheidiger des Ludwig dem Sinn und Wortlaut nach durch die Presse treu zu verbreiten. — Das erste Gerichtsreferat also hat es unter Bezug auf Cöster's Nothruf (S. 1277. II.) mit Hrn. Cöster sehr gut gemeint; denn eine Schonung Pflüger's, sollte es gewiß nicht sein, wohl aber vielleicht Vorsicht wegen einer etwaigen Klage. *) Pikanter hat es noch die s. g. D. Z. aus der Feder des Hrn. Dualisten Grimm, was nicht mehr befrembet. Alle andern Referate, mit Ausnahme der Hanauer Zeitung, deren Redaktion noch obendrein nach Hrn. Cöster's Erklärung a. a. O. um diese künstliche Vertheidigung in extenso gebeten haben soll, **) hat es kein Organ, das Organ der Demokratie nicht ausgenommen! ***) Es gehet also daraus hervor, daß, mit Ausnahme des Hrn. Grimm's und der Moderation des ersten Gerichtsreferats kein Referent mehr über sich gewinnen konnte, dem Hrn. Cöster nur ein Wort, nur eine Andeutung nachzuschreiben. Da nun sattsam nachgewiesen ist, daß alle Referate mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt, in einem gewissen Einverständnisse wider den Vertheidiger des Angeklagten Ludwig standen, sofern nicht ein einziges mit einem Wörtchen nur gerecht werden wollte, so liegt in der vorstehenden Thatsache ein treffendes Urtheil wider Hrn. Cöster, das wohl in der Note 3. ff. S. 1283. (Napoleon) seinen verständlichsten Ausdruck finden dürfte.

Sehen wir nun wie Hr. Vertheidiger Cöster, der an der Untersuchung wie ein Aal vorbeischleicht, nunmehr sich ausläßt, wo er nach dem Sprichworte: „weit vom Schusse" den Thatbestand in seiner weitern Bedeutung am Schreibtische niederzulegen wagte — und ob ihm im Augenblick das Interesse und die Bedrängniß der Angeklagten seiner Pflicht gemäß mehr am Herzen liegt, als der Gemeinheit und Rohheit zu gefallen. —

*) Was übrigens, wo ein solcher Beweggrund etwa gewaltet haben sollte, eine unnütze Vorsicht gewesen wäre, sofern Pflüger für sich kein Recht mehr bei den Gerichten in Hanau sucht. Wir führen Dies deßhalb an, weil wir bei so viel Unbill und Beleidigungen gegen Niemand gerichtliche Schritte gethan. Die Herren werden uns aber nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn sie uns zutrauen, daß wir recht wohl wissen wie sie alle selbst aufs innigste betheiligt sind, sonst würde Hr. Cöster die Steine nicht geworfen haben! Hr. Cöster wußte also wohl, daß er für eine Eventualität der gedachten Art geschützt sei. Darin und daß er es neben der Ohnmacht wagte, liegt auch die Feigheit seiner Handlungsweise.

**) Wir haben uns in der Beweisaufnahme schon über das Verhältniß der Redaktion der H. Z. zu dem Vertheidiger des Angekl. Ludwig ausgesprochen und überlassen Jedem, was er davon halten dürfte. Doch müssen wir anführen, daß der Redakteur unter einem gewissen Terrorismus stand, welcher die alte Zensur auf eine furchtbare Weise ersetzte. Sollte es aber wahr sein, daß der Redakteur Kittsteiner Hrn. Cöster noch um sein Pasquill gebeten hätte, dann wird er jetzt begreifen, in welchen Händen er war. —

***) Auch hier war es nicht Schonung oder gar Vorsicht; denn das Organ der Demokratie hat von den Gerichten gesprochen, wie von einer Bagatellsache — es hat kein Gericht mehr gescheut, wenigstens bekam der Vertheidiger Pflüger keine andere Antwort, als in einer brutalen Weise: er möge die Redaktion verklagen! Zur Steuer der Gerechtigkeit führen wir an, daß es der Hr. Weidemeyer sagte; allein der erste Redakteur Hr. Dr. Lüning ist wohl laut seines Briefs S. 961. n. damit identisch. Der Umstand also, daß das Organ der Demokratie Hrn. Cösters künstliche Verläumdung ignorirte, wird wohl durch die Andeutung S. 1258. n. 2., wobei wir wiederholt das Publikum des Organs in Schutz nehmen, Jeden überzeugen, daß Gründe der Schonung nicht gewaltet haben.

deutsche Nation ein Unterpfand deutscher Einheit und Freiheit errungen, in der Einsetzung einer mit verantwortlichen Ministern umgebenen Centralregierung und in Berufung eines deutschen Parlaments, welchem der Auftrag wurde, eine einheitliche Verfassung für Deutschland zu berathen und zu beschließen. Sie Alle wissen, wie schmählich wir um alle unsere Hoffnungen betrogen wurden, wie wir nur wenige von der Gnade der Regierenden abhängigen Freiheiten und Rechte in den einzelnen Landen erhielten, (?) [1]) und wie uns von der deutschen Einheit außer dem Waffenrock und der Pickelhaube der auf zwei Prozent der Bevölkerung erhobenen Kriegsheere bis daher nichts geworden ist, als eine außerordentliche Uebereinstimmung der deutschen Regierungen, gegen den Willen und die Interessen des Volkes zu handeln. Was damals noch ein Geheimniß Weniger war, was aber die tiefer Blickenden schon nach wenigen Monaten erkannten, es ist später ohne Scham und Scheu eingestanden worden: «die Regierungen waren von vornherein darüber einig, die Nationalversammlung zu Grunde zu richten, das zugesagte Werk der Einheit und Freiheit zu vereiteln.» (!!!) [2]) Und der Mann, dem eine schwache Stunde bei heiterm Mahle den Toast abgewonnen hatte: «Kein Oesterreich, kein Preußen; ein einiges, freies Deutschland,» mußte dazu dienen, um diesen Betrug möglichst lange zu verdecken. (!) [3]) Bei der dänischen Waffenstill-

---

[1]) Das ist nicht wahr! Die Thatsache, der Verlust lehrt, daß das Volk recht viel hatte; aber die Beglücker wußten es nicht zu bewahren. — Unter Bewahrung verstehen wir die Mäßigung im Glücke, das Grunderforderniß jedes Bestandes! — Es kommt bei einem Geiste, wie Hr. Cöster, nicht viel darauf an, was er schwatzt, sofern er zu Denen gehört, welche erst nach der Revolution auftauchen konnten und durften, d. h. dann erst ihr Wesen trieben! Im Augenblick der Krisis aber mußte Hr. Cöster fern bleiben: theils wegen seiner Moralität (S. 967. n.), theils wegen seines politischen Unwerths. Wenn wir andeutungsweise seiner Effekthascherei hin und wieder begegnen, so geschieht es um der Wichtigkeit der vorliegenden Sache willen; denn was an ihm ist, haben wir schon längst nachgewiesen.

[2]) Unter den „tiefer Blickenden" wollte der „rechtskundige" Advokat Cöster am Ende gar, wie Löbenstern S. 1265 bei n. 1., sich selbst verstanden wissen? Wir können aber den „tiefer Blickenden" eines Andern versichern: daß vielleicht mit Ausnahme einer einzigen Regierung keine in ganz Deutschland existirt, welche vorn herein daran gedacht hätte, die Nationalversammlung zu Grund zu richten — es war gerade umgekehrt! Erst als sie sich in ihren Parteiungen abgeschwächt und verrannt hatte, stieg der Gedanke auf, sich einer Versammlung zu entledigen, welche ihre Aufgabe längst verfehlt. *) — Das ist so natürlich, daß es der Verständige nicht den Regierungen, sondern Denen zum Vorwurf macht, welche es verschuldeten. Die Verschuldung übrigens blos in der s. g. Nationalversammlung suchen zu wollen, wäre eben so fehlerhaft, wie die Annahme, Hr. Cöster verstünde Etwas von der politischen Lage. Was er da Oben aushängt, das konnte er zuvor wörtlich in allen den kleinen Blättern finden, welche dem s. g. Organ der Demokratie gleichen.

[3]) Das ist immer noch verständlicher, als daß die Anwälte in Hanau und namentlich Hr. Cöster durch sein Hokuspokus bei diesem Prozesse eine juristische Notabilität werden konnte; denn der Erzherzog Johann, den er füglich, ohne den Angeklagten zu schaden, aus seiner Vertheidigung hätte lassen können, wenn er seiner nicht ehrenvoller gedenken wollte — dieser Erzherzog ist ein Ehrenmann und ist es heute noch, trotz dem er den Verhältnissen weichen mußte;

*) Sogar die englischen Staatsmänner waren zum Erstenmal von der siegenden Nothwendigkeit durchdrungen, daß man jetzt der Einheit Deutschlands kein Hinderniß mehr entgegen setzen könne, weßhalb sie es fördern müßten, um . . . . Als die „großen" Geister aber ihre Utopien verwirklichen wollten — da sagte ein englischer Staatsmann: jetzt können wir wieder zur alten Politik zurückkehren rc. Herr Cöster soll seine Hände davon lassen — man lernt nicht Politik über Nacht; denn das bedingt Kenntniß der Verhältnisse und ein langes Studium des politischen Pulses.

standsfrage war das Geheimniß nicht länger zu bergen; die Centralregierung genehmigte einen von Preußen einseitig mit Dänemerk abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag, der die Ehre und Interessen der Nation aufs tiefste verletzte. Ein Schrei des Entsetzens ging durch ganz Deutschland hin; in der Presse, in allen politischen Vereinen, in Volksversammlungen, in zahlreichen Adressen aus allen Theilen Deutschlands sprach sich nur eine Stimme aus: die Nation müsse vor dieser Schmach bewahrt werden, die Nationalversammlung müsse den bereits im Vollzuge begriffenen Waffenstillstand für ungiltig erklären &c. (!) [1])

Lichnowsky hatte als ein Anhänger der absoluten Monarchie, d. i. des reinen Fürstendespotismus, schon vor mehr als einem Jahrzehnt eine traurige Berühmtheit erlangt, indem er Jahre lang mit Aufopferung seines Vermögens unter den mannichfachsten Schicksalen gegen die Sache der Freiheit und gesetzlichen Ordnung in Diensten des absolutistischen Rebellen Don Carlos in Spanien focht. Einen traurigen Beweis von der Stufe der politischen Bildung in jener Gegend, müssen wir darin finden, daß Lichnowsky in dem Wahlkreise Ratibor bei dem freiesten Wahlrecht des Volkes zum Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt wurde. (?) [2]) War es aber nicht eine Schmach für die ganze Nation, daß Lichnowsky jenen in Spanien gegen die Freiheit geführten Kampf in der Paulskirche fortsetzte und so viel an ihm lag, solchergestalt das Werk der Freiheit und Einigung des Volks deutscher Zungen vereiteln half. (!) [3]) Den Forderungen der deutschen Nation, welche von den

---

aber was ist Hr. Cößter? — Darauf hat ihm der Landgerichts-Aktuar Marth in der Hanauer Ztg. geantwortet, s. a. S. 967. n. 1. ff. u. Unt. *). — Die Aufgabe des Vertheidigers war es, nicht den rohen Haufen zu charmiren, sondern im Interesse der Angeklagten zu verfahren.

[1]) Wir brechen da Oben, so weit es die Frage über den Malmöer Waffenstillstand angehet, theils deßhalb ab, weil man viel besser in den verschiedensten Blättern diesen Konflikt und die damit zusammenhängende Barrikaden-Geschichte beleuchtet findet und also den Raum sparen kann, theils und deßhalb, weil die Fortsetzung eigenschaftwörtlich eine positiv persönliche Injurie gegen einen gewissen Mann enthält, zu deren Verbreitung und Verewigung wir unser Werk nicht hergeben wollen und dürfen, sofern wir auch nicht in der Lage sind, der eigenschaftwörtlichen persönlichen Injurie begegnen zu können, während wir sie als Verbreiter vertreten müßten, eine Gefahr, deren selbst Hr. Cößter durch die Verjährung überhoben ist. Wir können aber die Versicherung geben, daß weder der Leser, noch die vorliegende Frage zu der Vertheidigung Etwas verliert, wovon sich Jedermann in der Han. Ztg. Blge. zu Nr 101. selbst überzeugen kann. —

[2]) Danach läßt sich aus jener Zeit weder auf die politische, noch auf die intellektuelle, noch auf die sittliche Stufe eines Volkes schließen, sonst würde nach der Wahl des Hrn. Cößter zum Landtags-Deputirten ganz Hanau zu beurtheilen sein. Ob die Hanauer danach beurtheilt sein wollen, mögen sie selbst beantworten, oder haben es vielleicht dadurch beantwortet, daß sie ihn nicht wieder gewählt: jedenfalls, weil er seine Klagen gegen den Landgerichts-Aktuar Marth a. a. O. nicht durchgeführt hat, wenn nicht noch andere Gründe walten. — Bei Lichnowsky gaben hauptsächlich die Soldaten den Ausschlag.

[3]) Das ist kein Vorwurf zur Frage, sofern denselben im bezüglichen Sinne mit Ausnahme weniger Männer alle sammt und sonders verdienen. Der Vorwurf liegt in der Art und Weise. Hr. Cößter verwechselt hier die Begriffe, wie er in der Untersuchung das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat. Demnach, wenn Hr. Cößter Recht hätte, dürfte ja Niemand mehr von einem andern Standpunkt sprechen, als eben gerade von Dem, wie ihn diese oder jene Partei einnimmt. Das begreifen wohl auch die Laien, daß Das nicht den entferntesten Grund abgeben darf, die Erbitterung des Volks zur Frage nur einigermaßen zu entschuldigen. Ganz anders gestaltet sich aber die Frage, **wie** er es gegenüber einem aufgeregten Volk gethan. Hierüber s. S. 5. ff. d. Hist. Thls.

deutschen Regierungen im Schrecken des Merzes zugesagt waren, und ihre Erfüllung in der Paulskirche empfangen sollten, trat er stets mit offenem Hohne entgegen; muthig, sogar verwegen von Temperament und Karakter scheute er sich nicht, eine Stellung einzunehmen, welche ihm bei einer neuen siegreichen Bewegung unausbleiblich das Leben kosten mußte (!!!) [1] Täglich, in allen Fragen auf der Tribüne, war er viel gekannt, und die an allen Läden in Anknüpfung an seine parlamentarische Thätigkeit und seinen unsittlichen Lebenswandel über ihn ausgestellten Karrikaturen, (!) [2] dienten dazu, ihn

---

[1]) Das ist ja eine furchtbare Anklage wider das Volk der Gegend um Frankfurt! Wenn es auch wahr ist, daß Jeder, der mit einem öffentlichen Karakter dastehet, in einer Zeit wie jene vorsichtig spricht, um nicht den Haß gegen sich unnütz heraufzubeschwören, sofern es ihm möglicherweise Gefahren bringen könne, so ist Das doch zur Ehre des Volkes nicht wahr, was der Vertheidiger Cöster da Oben als „unausbleiblich" ausspricht; denn Das heißt ja geradezu den Gegnern in die Hände hinein arbeiten und bestätigen, daß in dieser Gegend Banditen hauſ'ten, wie leider im Norden ziemlich herrschend die Ansicht sich verbreitet hatte. Selbst wenn es wahr wäre, was der geistreiche Verfasser da Oben an seinem Schreibtische ausgedacht — es darf nicht zugegeben werden: nicht aus dem Grunde, welchen der Hr. Vertheidiger Cöster aus seinem Verbot von Zugeständnissen zur Unterlage hat, sondern um der sittlichen Würde des Volks willen! Unausbleiblichkeit muß als unmöglich angenommen werden — man darf ein Volk nicht herabziehen: man muß es heben! Wir bestreiten aber alles Ernstes die innere Wahrheit der Cöster'schen Sentenz; denn er spricht noch nicht einmal vom 18. September — er spricht im Allgemeinen, wie Das auch aus seinen da Oben folgenden Phrasen der Effekthascherei hervorgehet. Mit andern Worten sagt er also, daß die Fähigkeit zur Ermordung Eines oder des Andern der Abgeordneten, welcher nicht gefiele, schon vor dem 18. September existirte — und diese Existenz muß, wenn auch nicht allgemein, doch mindestens in der Partei, welche Hr. Cöster da Oben kokettenhaft scheint vertreten zu wollen, ziemlich häufig gedacht werden, weil er die Tödtung des Lichnowsky bei einer „neuen siegreichen Bewegung als „unausbleiblich" hinstellt. Mithin bekennt Hr. Vertheidiger Cöster, daß es schon lange an den Mördern nicht gefehlt, wohl aber an der günstigen Gelegenheit, eine That zu begehen, von der er selbst dem Staatsprokurator zugestehet, daß sie an die dunkelsten Zeiten erinnere. Und als Grund gibt er den „offenen Hohn" an, mit welchem man Lichnowsky in der Paulskirche begegnete. Dahin löſ't sich die tiefe Anschauung und „der tiefe Blick" des Hrn. Vertheidigers Cöster auf. —

Nun wird aber wohl jeder Denkende schon aus höhern oben angedeuteten Rücksichten die Wahrheit nicht verneinen wollen, daß der fortgesetzte Hohn vorerst nur den Haß und die Erbitterung hervorgerufen — und der Augenblick des 18. September die schwarze That des Hasses gebar. Nicht also seine Wirksamkeit als Gegner in der Paulskirche, sein Hohn an und für sich war es, welcher sein Leben bedrohete, sondern der 18. September, der Ausbruch des blutigen Kampfes und der damit zusamenhängende Ausflug vor die Thore der Stadt in einer Stunde der größten Aufregung, welche jetzt mit dem Hasse zusammentraf.

So ist es der Natur der Sache nach psychologisch, philosophisch, politisch und rechtlich aufzufassen, nicht aber wie der „rechtskundige" Hr. Cöster zum Nachtheile der Angeklagten und zur Schmach des Volkes am Schreibtische sich ausgelassen. —

[2]) Das ist nicht blos gemein — das ist **niedrig!** Die Gemeinheit ist ein Ergebniß der Bildungsstufe — die Niedrigkeit ist jedesmal ein Kennzeichen des Herzens. Hr. Cöster steht noch tiefer, als die Angeklagten, welche er vertheidiget. Von dem hohen Standpunkte eines Vertheidigers in einem ohnehin

auch Denen sofort kenntlich zu machen, welche ihn nie gesehen hatten. Genug, Lichnowsky war mit vollem (?) Rechte eine vom ganzen (?!) Volke tief gehaßte allbekannte Persönlichkeit, (!) [1]) deren bloßes Erscheinen in Mitten der den Leidenschaften mehr zugänglichen Klassen des Volks sofort erbitterte Aufregung zur Folge haben mußte. (?) [2]) Nun kommt aber hinzu, daß Lichnowsky von Beginn des Barrikadenkampfes an, zu Pferd auf der Straße umhergeritten war und seinen Hohn durch Wort und Miene Luft gemacht hatte; unmittelbar bevor er die Stadt verließ, richtete er sich, bei der Entladung eines Peletonfeuers gegen eine Barrikade, im Sattel empor, und klatschte, Bravo rufend, in die

---

delikaten Prozesse hatte er kein Recht, den Privatkarakter des Getödeten in spezieller Bezeichnung als Waffe der Vertheidigung zu gebrauchen. Das, was er anführt, um die Klasse zu divertiren, von welcher er sagte, daß sie vorzugsweise der Leidenschaft zugänglich sei — das gibt doch wohl entfernt keinen Grund der Entschuldigung ab? — Darin liegt die Niedrigkeit; denn was nicht in den Zweck eingreift — Das erbittert und schadet. Und überdies nach Karrikaturen der damaligen Zeit Beweise führen wollen, gibt Zeugniß von einem Wirthshausstandpunkt, nicht aber von Dem eines Vertheidigers, welcher wie Hr. Cöster, so viel mit Sittlichkeit kokettirt und mit moralischem Firniß zu blenden versucht. Die Karrikaturen sind ja an sich das Zeichen der Entsittlichung; denn sobald diese auftauchen, ist es jedesmal um die Sache geschehen. — Wo ein reiches Material an Vertheidigungsmomenten aufgehäuft liegt, wie in diesem Prozesse — da kann man die Todten in ihrem Privatleben mindestens schonen. Wollte Das aber Hr. Cöster nicht, dann hätte er einbringen und beweisen sollen, um den Menschen zu veranschaulichen. Was er thut, ist eine Verdächtigung, in der er mehr Geschick hat, als in der Beweisführung. Hätte er die schlechte Untersuchung umgeworfen, würde er den sämmtlichen Angeklagten Mehr genützt haben, als mit seinem feigen Kokettenstreich.

[1]) Das ist ein kopfloses Schwatzen in den Tag hinein, ganz würdig seines Alliirten Löbenstern, beider Rechte Doktor! Wer bildet denn das „ganze Volk?" Und Das hat der „rechtskundige" Hr. Advokat an seinem Schreibtisch so schön und innerlich wahr durchdacht? —

[2]) Das ist nun nach dem Ideengange des Hrn. Vertheidigers allerdings logisch; aber falsch: es ist nach seinem Vordersatze (S. 1290. T. n. 1.) logisch, sofern er uns belehrte, daß schon lange vor dem 18. September bei einer neuen siegenden Bewegung Lichnowsky unabweisbar sein Leben verloren haben würde. — Also muß auch sein „bloßes Erscheinen **sofort erbitterte Aufregung** zur Folge gehabt haben," wobei der Mord nur deßhalb noch nicht eintrat, weil die „neue siegende Bewegung," d. h. die günstige Gelegenheit, noch nicht vorhanden war. — Nichtwahr? So ist auch hier die Logik des „rechtskundigen" Hrn. Cöster mit dem „tiefern Blicke" beschaffen. Das ist aber zur Ehre des „ganzen Volks mit seinem tiefen Hasse" nicht wahr; denn bekanntlich hat vor der Entscheidung des Malmöer Waffenstillstands den Lichnowsky Niemand verfolgt, wenn es auch wahr ist, daß er schon lange vielseitig gehaßt worden. Er konnte spazieren gehen, reiten und fahren — es hat ihn Niemand genirt! Die durch jene (zweite) Entscheidung hervorgerufene Aufregung — diese und dann der Kampf waren es erst, welche für alle Diejenigen Gefahren brachten, in denen das Volk seine hauptsächlichsten Feinde zu sehen glaubte, also namentlich für Lichnowsky; aber daß schon früher Gefahren der Art vorhanden gewesen wären — Das müssen wir wie a. a. O., so auch hier entschieden bestreiten. Es wird auch durch die Thatsache widerlegt. Der „rechtskundige" Hr. Vertheidiger Cöster arbeitet Niemand mehr in die Hände, als dem Staatsprokurator, der es zum Glück für Hrn. Cöster nicht auffaßte. —

Hände. (?) [1]) Vor dem Thor zog er rasch auf die besagte unvorsichtige oder verwegene Weise die Aufmerksamkeit auf sich und sofort hatte der durch seine Person und sein Verhalten herbeigeführte Argwohn der Kundschafterei feindselige Angriffe zur Folge, welche die Reiter zur raschen Flucht nöthigte; (?!) [2]) sie sehen die Angriffe am Friedberger Thor, müssen sie vermuthen am Hermesbrunnen (?) und auf der Bornheimer Haide; sie sehen sie wiederum am Friedberger Thor und müssen sie vermuthen auf der Vilbeler Straße, vor dem Einlenken in die Gartenwege. (!) [3]) Bei diesem Umherirren hören sie auch überall (?) die Rufe Verräther und Spione ertönen, und so sammelten sich denn allmählig (?) in der Richtung nach der von den beiden Reitern im Schmidt'schen Hause gefundenen Zufluchtsstätte von allen Seiten her ein lärmender verfolgender Haufe, zu dem sich eine nicht geringe Zahl der Zugehörigen jenes in der Gegend der eisernen Hand zersprengten Zuges gesellte. (?) Es wurde mehrfach gerufen, die Leute hätten auf die Freunde der Nachsuchenden geschossen; ein entartetes Weib kam hinzu, und stachelte die Leidenschaften noch auf durch die allerdings unwahre (?) Angabe, es sei von dem Einen nach ihr geschossen worden. [4]) Vor allen aber war es der Judenlehrer Burweiler, welcher durch fanatisches Gebahren den wilden Haufen in seiner Aufregung zu erhalten und zu steigern wußte. [5]) Nehmen Sie hinzu die Fortdauer der Gefahr, worin sie sich beim Hinzukommen einer Kriegerabtheilung befanden; (!!!) [6]) dazu das stete Tönen der Barrikadenschlacht von

---

[1]) So hat es allerdings Zeuge Dörr gesagt; allein wir haben die Quelle der Angabe aufgesucht, wonach es anders. S. a. H. T. S. 22. Hierbei merken wir an, daß wir die Quelle nicht nennen dürfen, sofern der Beobachter und seine Gefährten Kaufleute sind, welche eine starke Korrespondenz namentlich nach dem Norden haben: sie fürchten, da sie aus eigener Erfahrung die Stimmung kennen, es möge ihrem Geschäftstriebe schaden, wenn sie irgendwie mit dieser Sache öffentlich in eine Beziehung gebracht würden. Wir sind aber, um der Beleuchtung S. 22. ein Steuer der Glaubwürdigkeit zu geben, bereit, Jedem, den es interessirt, den Namen mitzutheilen. In dem Angeführten möge denn auch liegen, was die ganze Gegend Denjenigen zu danken hat, welche in diesem Prozesse nicht schwarz genug malen konnten. —

[2]) Diese geschichtliche Erzählung ist ganz falsch, wie lange es auch schon her war, daß der Herr Vertheidiger Cöster unter Instruirung seiner Kumpane daran drechselte. Hierüber s. S. 24. ff. d. H. T.

[3]) Und was ist der Rede Sinn? — Soll es die schlechte Vertheidigung oder die schlechte Untersuchung kennzeichnen? — Denn in dem besprochenen Momente da oben liegt ja das Grab der Untersuchung. —

[4]) Woher weiß den der „rechtskundige" Advokat Cöster, daß es „allerdings" eine unwahre Angabe sei? Er, der sonst nichts weiß, weiß Das so genau! Damit wollte er dem Angeklagten Ludwig ein Dementi anhängen — nichtwahr? Kleiner Advokat! S. a. S. 482. n. 1., vergl. S. 111.

[5]) Der große Advokat sieht eben auch wie der Herr Doktor beider Rechte die Kunst der Vertheidigung in der Anklage wider das Weib und den „Judenlehrer Burweiler!" Hierüber s. S. 1273. Es ist nur fatal, daß Auerswald ohne den Burweiler getödet worden! Darin liegt, daß die Waffe krank ist. Auch spricht es, genau besehen, wenig schuldmildernd für die Thäter, wenn sie zu einer solchen That erst gereizt werden mußten. — — — Das möge der „rechtskundige" Vertheidiger Cöster zu eruiren versuchen! —

[6]) Das ist nun ächt Löbensternisch oder vielmehr sinnverwirrt! Soll denn in der fortdauernden Gefahr, daß sie durch eine „Krigerabtheilung" überrascht werden konnten, irgendwie ein entschuldigendes Moment liegen, die beiden wehrlosen Männer getödet zu haben? — Hier wird auch gewiß der schlichteste Kopf bei einigem Nachdenken zur Ueberzeugung gelangen, wie sehr und wie lange der „rechtskundige" Advokat Cöster sein Denkvermögen genörgelt haben muß, alle

Frankfurt her, welche mit jeder Entladung ihnen neue Todeskunde von ihren Genossen in der Stadt brachte. Nehmen Sie endlich hierzu das vorausgegangene Umherziehen in den Wirthshäusern, und die Aufregung durch geistige Getränke, welche bei Körber sich bis zur fast bewußtlosen Trunkenheit steigerte; (!) [1]) — hiernach können Sie keine andere allgemeine Ansicht der That gewinnen, als daß in höchster Leidenschaft die Tödtungen bewirkt und alle damit zusammenhängenden Handlungen begangen wurden. (?!) [2]) Auch kann von einer Planmäßigkeit und von einem gemeinsamen Willen und Handeln nicht die Rede sein; beide Tödtungen geschahen in vollständigem Tumult; wie ohne Vorbedacht, so ohne Plan; sie sind Ereignisse der Thätigkeit und

---

diese Tiefen aufzufinden und zusammenzusetzen; denn auf solches Zeug verfällt ein denkender Kopf nicht, der so reich ist an Vertheidigungsmaterial, wie es in diesem Prozesse vorliegt. Vielleicht erinnert man sich Napoleon's Frage S. 1283. n. 1.

[1]) Fast sollte man meinen Herr Löbenstern und Cöster hätten sich zuvor berathen über die Vertheidigungsmomente. S. a. S. 1270. n. 1., vergl.

[2]) Das ist zufällig in sich wahr; aber es ist als Schluß falsch, sofern der „rechtskundige" Herr Vertheidiger an Allem vorübergehet, was die „höchste Leidenschaft" erst veranschaulicht, es müßte denn sein, er betrachte die Tödtung selbst als den Beweis. Das will er aber mit seinem endlichen Schlusse nicht aussprechen, von dem abgesehen, daß es auch falsch wäre. Dagegen verneint er (S. 1292. T. bei n. 4.), daß einer der beiden Reiter auf das Volk geschossen, trotz dem es a. a. O. alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. — Ferner gibt er zu bedenken, daß „die Fortdauer der Gefahr, worin sie sich bei dem Hinzukommen einer Kriegerabtheilung befanden", auch stillschweigend ihre Furcht voraussetzen lasse. Die Furcht schlief't aber diese „höchste Leidenschaft," welche die Fähigkeit zu einer solchen That schuldmildernd erscheinen ließe, hautement aus, es sei denn Verzweiflung, um sich selbst zu retten. Das wäre aber hier nicht eingreifend; denn um sich selbst zu retten, hatten die Thäter nicht nöthig, die beiden Wehrlosen zu töden. Wir sehen also, wie der „rechtskundige" Hr. Cöster von Hrn. Löbenstern nur durch die aalglatte Gewandtheit sich unterscheidet: daß er, wie S. 1286. n. angeführt, seine Leere und Nüchternheit durch eine täuschendere Verknüpfung seiner Sätze und Formen verhüllt; denn soweit es Absicht, Vorbedacht, Plan und Willensrichtung angehet, bewegt er sich da Oben bis zum Schlusse des vorstehenden Satzes in dem wichtigsten Abschnitte seiner Vertheidigung. — Nun bietet ihm aber bezüglich der vorliegenden Frage gerade die Art und Weise, wie die Untersuchung durch Unterdrückung der Zeugin Magnus ꝛc. geführt ist und auf der Estrade ganz nämlich so sich ausprägte, das wichtigste Moment zur Begründung der „höchsten Leidenschaft", sofern die Tödtung nach dieser Ermittelung, namentlich bei Auerswald, als eine Ueberstürzung sich darstellt. An dieser Entwickelung aber schleicht er vorüber und gedenkt ihrer mit keinem Worte, während er sich in Phrasen gefällt, wie sie in so vielen öffentlichen Blättern zu finden waren; wie sie Jeder sagen konnte, der die Akten und den ganzen Prozeß nicht kannte. Daß es im Tumult geschehen, ist im Allgemeinen wahr, aber in specie von ihm nicht nachgewiesen oder von ihm nicht unter die Augen gestellt. Selbst dann, wenn der Thatbestand so angenommen würde, wie er durch die Zeugin Magnus veranschaulicht wird, darf man noch sagen — es sei eine Tödtung im Tumult. Und doch liegt in strafrechtlicher Beziehung eine überraschende Verschiedenheit zwischen diesem Thatbestand und dem, welchen die Untersuchung ermittelte. Hierüber s. H. T. (S. 106. ff.) vergl. Magnus. (S. 582. aa. ff., vergl. 603. a. ff.) Da nun gerade in der in Rede stehenden Frage der Thatbestand, wie ihn die Untersuchung aktenmäßig darbietet, für die Angeklagten günstig ist, so hat Hr. Vertheidiger Cöster das wichtigste Moment an seinem Schreibtische verloren. —

des Willens des Einzelnen, der sicherlich in dieser Barbarei die Uebereinstimmung der Andern nicht für sich hatte. Der Haufen, welcher sich nicht bei der Tödtung betheiligte, sondern nur an dem Nachsuchen mitwirkte, kann wohl, seinem unterstellendem Vorsatze nach, einer Theilnahme an gesetzwidriger Gefangennahme (Freiheitsberaubung), nimmermehr aber an der Tödtung schuldig gehalten werden. (!) [1]) Mit vollem Herzen stimme ich der Bemerkung der Staatsbehörde bei, daß hier ein Verbrechen begangen worden, welches an die dunkelsten Zeiten der Vergangenheit erinnere, aber auch sie wird wenigstens still im Herzen meiner Bemerkung beipflichten, daß dies Verbrechen durch die unbestraften Ermordungen der edlen Magyarenhäupter und der geheiligten Abgeordneten zur Nationalversammlung, Blum und Trützschler, rasch verdunkelt worden sei. (!!!) [2])

---

[1]) Das ist wieder Spiegelfechterei, denn der Haufen ist ja gar nicht einer Theilnahme an der Tödtung beschuldigt worden, ob es gleichwohl, um dem „rechtskundigen" Advokaten zu begegnen, nach strafrechtlichen Vorschriften ganz falsch ist, wenn er meint, es dürfe auch gar nicht geschehen. Nur dann erst wäre es im Sinne Cöster's eine Wahrheit, wenn er die Ueberstürzung nachgewiesen hätte, welche Zeit und Willensäußerung jedes bei der Tödtung Unthätigen ausschlies't. Da er nun in dem Satze von einer „Barbarei" spricht, so beurkundet er, daß er nichts weniger verstehet, als Rechtskunde, sonst hätte er geschwiegen. —

[2]) Als der „rechtskundige" Hr. Advokat Cöster diesen „großen" Gedanken brachte, resp. von seiner Rolle ablas, neigte er den Kopf zur Seite, wie wenn ein lindes Frühlingssäuseln sein „still vergnügtes" Angesicht umfächelte, sah mit schief lauernden Augen wohlgefällig nach seinem Auditorium, als wolle er sagen: „Das wird euch gefallen, denn jetzt treffe ich den Nagel auf den Kopf", während ein süßverzücktes Lächeln um seine gespannten Lippen spielte. Und in der That folgte dieser Geistreichigkeit ein vielstimmiges „Ah!" Im Interesse der Angeklagten mußte wohl Jeder, den nicht Unwissenheit, Rohheit und Parteileidenschaft gefangen hielt, wünschen: daß Hr. Cöster in diesem Augenblicke mindestens auf seine Volkskoketterie verzichtet oder sie anders angebracht hätte. Zur Ehre der Hanauer wollen wir glauben, daß das „Ah!" nur ein Ausdruck des gemeinsten Pöbels war, wenn auch Andere einverstanden sein mochten, daß Darin eine Sühne liege; aber gerade Diejenigen, welche wirklich die Manen des Blum ꝛc. verehren, würden es nicht über sich haben gewinnen können, Das was ihnen „heilig" und „edel" dünkt, herabzuziehen und mit einer Sache in Zusammenhang oder in Erinnerung zu bringen, von der Hr. Cöster in demselben Ideengange sagen muß, daß er aus „vollem Herzen dem Staatsprokurator beistimme — es sei auf der Bornheimer Haide ein Verbrechen begangen worden, das an die dunkelsten Zeiten der Vergangenheit erinnere." — — — Dieses Zugeständniß richtet den Hrn. Phrasenmacher bis in die Tiefe seines Herzens und seines oberflächlichen Kopfes. —

Der enragirteste Parteigänger, wenn er gesunden Herzens und Kopfs lebt, wird bei ruhiger Prüfung eben so stillschweigend beipflichten, daß die Koketterie da Oben den Angeklagten nicht nützen konnte, je nach Umständen aber schaden. *) Es sollte ein Trumpf sein im gemeinen Interesse des Hrn. Advokaten Cöster — und dazu war das Unglück der Angeklagten zu groß, um auf deren Kosten in der Volksgunst zu erringen, was ihm persönliches Verdienst bis zur Stunde versagt. Er durfte es also nicht aus Rücksicht für die Manen der Gedachten; er durfte es nicht als Vertheidiger, weil er die Unglücklichen zu berücksichtigen hatte, deren Schicksal nicht abhing von Denen, um deren Gunst Hr.

*) Es hat geschadet. Wenn es seinen eigenen Klienten weniger getroffen, so war das nicht sein Verdienst! Dies begreifen die Denkenden schon jetzt — die Andern werden es noch vollkommen begreifen.

Gehen wir hiernach über auf die spezielle Begründung der Anklage in ihren einzelnen Richtungen, so kann ich, zunächst der Staatsbehörde entgegen, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieselbe die vor Ihnen abgegebenen Zeugnisse von den in der Voruntersuchung abgegebenen, selbst damit in Widerspruch stehenden, nicht hinlänglich gesondert hat. (?) Diese Zeugnisse der Voruntersuchung haben nach Inhalt (?) unserer dermaligen Gesetzgebung nur einen sehr untergeordneten, (?) in andern Beziehungen gar keinen Werth. (?) [1]) Wollen Sie hier zunächst erwägen, daß das Gesetz solchen Aufzeichnungen mit Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens den Karakter beweisender Urkunden über Handlungen, Vernehmlassungen ꝛc. der Regel nach gänzlich genommen, sie auf ihre naturgemäße Bedeutung einer Instruktion für die hiernächstige Verfolgung zurückgeführt hat. (!) [2]) Allerdings haben

---

Cöster zum Zwecke seiner Wahl buhlte — er durfte es aber auch nicht als Jurist, sofern er etwas sagte, was er vom Boden des strengen Rechts in dem kundgegebenen Sinne vergleichungsweise anders nicht durchführen kann, als ungefähr im Sinne des noblen Lüning'schen Briefs S. 961. n.

[1]) Wo steht denn Das geschrieben? Kaum weiß man, was man zu diesen Tiraden sagen soll. Die „Zeugnisse der Voruntersuchung", wie er sich ausdrückt, hatten nach der damaligen Gesetzgebung so lange vollen Werth, wie sie durch die Hauptuntersuchung oder durch die spätere Vertheidigung als werthlos nicht befunden, resp. dargestellt worden. Sehen wir, was zu dem allem die Jenseite opponirt.

[2]) Das würde, wollte man die Spiegelfechterei beim Worte halten, laut §. 100 des St. P. G. vom 31. Oktober 1848 doch erst mit dem 1. Februar 1849 eine Wahrheit gewesen sein, sofern Gesetze keine rückwirkende Kraft haben und der §. 99 der g. G. ausdrücklich vorschreibt, daß „in Betreff der Bearbeitung der nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu verhandelnden Sachen bis zu deren Erledigung nach der bisherigen Geschäftseinrichtung zu verfahren sei." Da nun die vorliegende Sache bis zum 1. Febr. 1849 nicht erledigt werden konnte, so ging nach §. 455. ff. d. g. G. die ganze Untersuchung in voller Gesetzeskraft in den Ressort des Instruktionsgerichts über, das in Uebereinstimmung mit dem Staatsprokurator nach §. 172 der St. P. G. a. a. O. nur noch Schlußverhöre vornahm, mit welchem zugleich eine Rekapitulation aller Ergebnisse der frühern Untersuchung sich verband. Die Voruntersuchung nach den vorherigen Prozeßgesetzen ist also laut angezogenem §. 455 des g. G. ganz so anzusehen gewesen als sei sie durch das Instruktionsgericht geführt — und da der „rechtskundige" Hr. Advokat Cöster da Oben selbst sagt, „daß sie auf die naturgemäße Bedeutung einer Instruktion für die hiernächstige Verfolgung zurückgeführt sei", so bliebe nur noch übrig zu beleuchten, ob es im Sinne des Hrn. Cöster rechtlich wahr:

daß „das Gesetz mit Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit solchen Aufzeichnungen," (wie er die Protokolle der Voruntersuchung gern nennt,) den Karakter beweisender Urkunden über Handlungen; Vernehmlassungen ꝛc. der Regel nach gänzlich genommen."

Das ist die ordinäre Advokaterei, womit der Hr. Advokat Cöster seine Unwissenheit oder noch etwas Schlimmeres maskirt; denn was er sagt, ist nur relativ richtig und relativ wieder falsch — es hat nur formelle Bedeutung, wie er Das S. 1282. T. v. O. freilich anders sagt: daß die Protokolle „gesetzlich die Vermuthung der Wahrheit bis zur Unfehlbarkeit für sich hätten"; allein Das ist nur nach der schlechten Schule in praxi wahr, aber nicht in thesi, nicht nach dem Gesetze. Das haben wir nun nachgewiesen durch den ganzen Prozeß. Danach ist zu beurtheilen, was wir schon S. 601. n. 2. bezüglich eines getragenen Protokolls wider die ordinären Juristen sagten; aber sie wollen die Verkehrung anders nicht haben, wie es Hr. Cöster bis zur größten Evidenz beweist, weil dann ihre Kraft, ihre Hokuspokusmacherei ein

Sie hier mehrfach davon sprechen hören, daß diese unter der alten Gesetzgebung zu Stande gekommenen Aufzeichnungen eben deßhalb vollen Glau-

Ende hätte! — Wenn ein Protokoll die S. 321. n. angeführten Erfordernisse an sich trägt, welche einen tüchtigen Juristen befriedigen, dann selbst, ja dann noch nicht haben die Protokolle in sich die Bedeutung der Unfehlbarkeit, wie es Hr. Cöster unbegreiflicher Weise gerade in einem so kritischen Augenblick fälschlich vorrechnet. Aber das Gericht und seine Wirksamkeit muß doch Etwas für sich haben — es muß stehen über dem gewöhnlichen Leben der Glaubwürdigkeit und nicht, wie Hr. Cöster trügerisch darstellt: daß die Protokolle der Voruntersuchung oder (jetzt) des Instruktionsverfahrens keinen andern Werth, als den der gewöhnlichen Privatnotizen hätten. Das ist absurd. Die Wirksamkeit des Gerichts muß die Vermuthung der Glaubwürdigkeit für sich haben und behalten, wenn nicht Alles zusammenbrechen soll. Darin liegt keine Gefahr, wohl aber in Dem, was Hr. Cöster vorspiegelt. — Wäre es wahr, was der „rechtskundige" Mann deduzirt, so würde nach dem alten Inquisitions-Prozesse keine Hauptuntersuchung nöthig gewesen sein, mit welcher die Voruntersuchung, wie sie eben Aktuar Hille führte, ganz verdrängt werden konnte und auch mitunter verdrängt worden ist, falls nicht die Untersuchung zuvor schon kassirt wurde. In der letzten Instanz, selbst also nach dem Urtheile, stand es um die Cöster'sche „gesetzliche Glaubwürdigkeit bis zur Unfehlbarkeit so, daß Urtheil und Untersuchung jeden Augenblick kassirt werden konnten. Diese gesetzliche Schutzwehr für jeden Angeklagten bestehet unsers Wissens überall und ist so notorisch, daß sie Hrn. Cösters Deduktion a priori Lügen straft *). Eine andere und natürlich tief eingreifende Wahrheit ist die nun bekannte: daß die Inquirenten oder Richter, resp. die Menschen es sind, welche in der Justiz, namentlich im prozessualischen Verfahren des Strafrechts, **unfehlbar** sein **wollen**; daß also nach dem alten Inquisitionsprozesse jeder Angeklagte einen furchtbaren Standpunkt hatte, die Eisrinde der Unwissenheit, des Dünkels, des Hochmuths und der damit verbundenen Brutalität zu durchbrechen; daß es einen Vertheidiger jedesmal erforderte, der auf der einen Seite eben so tüchtig und energisch, wie auf der andern rechtschaffen und selbstaufopfernd sich bewähren mußte, falls er dem Bedrängten Recht verschaffen wollte; daß selten ein Anwalt es wagte, sofern er sich in eine zu den Gerichten, mit welchen er stets verkehren mußte, unglückliche Stellung brachte, die seine Existenz gefährden konnte. Aktuar Hille und Konsorten geben ja in diesem Prozesse Belege in praxi, wie sie anschaulicher und überzeugender nicht geboten werden können!

Das also ist die Frage, um welche es handelt und bei ihrer Lösung vor dem Schwurgericht wie ein „zweischneidiges" Schwert eingedrungen wäre! Gerade diese Frage aber, an welcher schon Hr. Löbenstern vorbeistolperte, umgehet Hr. Cöster, der Uebereinkunft gemäß, wie eine Schlange: theils wegen der angeführten Gründe, theils und insbesondere deßhalb, weil dem Vertheidiger des Ludwig, der S. 1286. T. verkehrte Mittel gewählt, falsche Schlüsse gezogen rc., keine Stütze geboten, weil er zum Lügner, zum Verleiter des falschen Zeugnisses, des Meineids gemacht und zum Verdächtiger und Verläumder der Untersuchungsbehörde herabgezogen werden soll! — — — Während Das also geschieht, soll doch so viel wie möglich für den eigenen Klienten gewonnen werden: daher das Schraubenstellen, daher diese Schlangenwindungen, mit welchen Hr. Cöster über das abstruse Grab der babylonischen Verwirrungen hinweg-

*) Nach dem alten Inquisitionsprozesse stand es jedem Angeklagten frei, seine Protokolle falsch zu erklären — und mit dieser Erklärung trat eine neue Untersuchung ein. Was nun die Zeugen betrifft, so ist darin gar kein Wechsel eingetreten, außer Dem, daß jetzt Vertheidiger und das ganze Kolleg, wie alle Geschwornen den Angeklagten wie den Zeugen selbst vor sich sehen und nochmals hören, worin die eigentliche und große Garantie liegt! — Was der rechtskundige Advokat Cöster da oben vorspiegelt, das ist der Inbegriff aller „Immoralität," eine ächte Korruption des Volks und seiner Gesittung!

ben genöſſen; Sie werden ſich indeſſen hierdurch in Ihrem Urtheil nach Ihren Erfahrungen nicht beirren laſſen. (!!!) [1]) Protokolle ſind Protokolle; (!!!) [2]) Sie alle haben deren ſchon machen ſehen, und wiſſen, wie leicht etwas leichtfertig oder irrthümlich unrichtig niedergeſchrieben wird. (!) [3]) Wie über-

---

ſchlüpft und verrätheriſch auf die Geſetze wirft, was in und an den handelnden Perſonen liegt. — Das iſt auch das Einzige noch, was ſich die Gegner gefallen laſſen, womit ſie ſich zur Noth verſöhnen und am Ende je nach Umſtänden über dem geſchloſſenen Grabe ihrer Sünden dankbarlich und vielleicht unbewußt die Hand herüber reichen. — In dieſer Gegenſeitigkeit bewegt ſich die Rechtspflege. Darin liegt aber auch zugleich das Kennzeichen der Korruption des Volkes und ſeines Rechtsbewußtſeins. Alſo wird es wider die Geſetze mit dem tiefſten Abſcheu, der tiefſten Verachtung und dem größten Haſſe erfüllt, womit denn die Träger am Ende doch identiſch gemacht werden und den Fluch ihres Betrugs ernten. Hier, insbeſondere Hrn. Cöſter gegenüber, veranſchaulicht ſich auch wiederum ſo recht augenfällig in praxi, was wir in der Beweisaufnahme ſchon anführten: daß die Anwälte oder die Advokaten das Salz in der Rechtspflege, deren Träger in praxi ſeien — und nicht die Richter, wie es leider angeſehen wird; daß man immer und ſicher auf eine ausgeartete Rechtspflege ſchließen könne, wo man, mit ſeltenen Ausnahmen, ſchlechten Advokaten begegne. —

Da nun aber die vorliegende Frage bezüglich der Schwurgerichte höchſt wichtig iſt, ſo haben wir der falſchen Deduktion des „rechtskundigen“ Hrn. Cöſter nur noch entgegen zu ſetzen:

1) daß die Protokolle der Voruntersuchung aus dem alten Inquiſitionsprozeſſe nie eine andere Beweiskraft hatten, als die Vermuthung a priori: ſtreng nach den geſetzlichen Vorſchriften gewonnen worden zu ſein, mithin auf äußerer Wahrheit beruhend — und daß ſie

2) dieſe Vermuthung ſo lange behielten, wie das Gegentheil nicht erſichtlich oder die innere Wahrheit in Frage geſtellt worden, wobei, wie wir recht wohl wiſſen, noch ein ganzes Kompendium geliefert werden kann.

Das iſt aber der Begriff. Dieſer Begriff iſt durch den Anklageprozeß durchaus nicht alterirt, wie es Hr. Cöſter da Oben nach der bequemen Advokaten-Maxime der Juriſterei an ſeinem Schreibtiſche niedergeſchrieben, womit wir ein für allemal nicht Mehr andeuten wollen, als daß er von ſeinem Standpunkt aus Zeit und Ruhe zum Denken hatte, ſein Wiſſen reiflich auszukramen. An die Stelle der Hauptunterſuchung und des entſcheidenden Gerichts iſt das Schwurgericht mit ſeiner öffentlichen und mündlichen Verhandlung getreten. Die Protokolle des Vorverfahrens ſind die Unterlage und haben den eben angedeuteten Werth, keineswegs aber die „Vermuthung der Glaubwürdigkeit bis zur Unfehlbarkeit,“ was, wie ausgeführt eine Begriffsverwirrung zwiſchen den Protokollen und den handelnden Richtern iſt. Ueber die Hokuspokusmacherei des Hrn. Cöſter ſ. a. S. 1280. n. 3. ff. bezüglich der Bedeutung der Schwurgerichte. —

[1]) Wer hat denn geſagt, daß die Protokolle „eben deßhalb vollen Glauben genöſſen, weil ſie unter der alten Geſetzgebung zu Stande gekommen? — Den hätte er nennen ſollen! Wahrlich, die Sprache iſt zu arm, um dieſe Schlangenwindungen treffend zu zeichnen.

[2]) Sehr naiv: „Protokolle ſind Protokolle“ und Advokaten ſind Advokaten — nichtwahr Hr. Cöſter? Deßhalb gibt es aber ſehr würdige und ehrenvolle Advokaten, wie es ſehr würdige und ehrenvolle Protokolle gibt.

[3]) Wie zart, ſanft und aalglatt! Nur fatal, daß die Irrthümer und Leichtfertigkeiten in Maſſe vorhanden und ſo geringfügig ſind, daß ſie fortwährend um den Hals herum ſpielen! — — —

haupt, sind auch Sie in diesem Urtheil über die Beweisfrage an keine gesetzliche Vorschrift gebunden" (!)[1]).

«Ferner ist zu beachten, daß die vorliegenden Aufzeichnungen an mannichfachen Unregelmäßigkeiten — um nicht den herben Ausdruck Ungesetzlichkeiten zu gebrauchen — leiden. (!)[2]) Dahin gehört: 1) daß den bestehenden Vorschriften zuwider der Beamte an den von Aktuar Hille niedergeschriebenen Verhören keinen oder nur einen sehr geringen thätigen Antheil genommen hat, vielmehr die Urkundsperson (Aktuar) die Funktionen des Untersuchungsrichters, unter dessen lediglich durch die Anwesenheit dargestellten Leitung an sich genommen und mit der seinigen (Aufzeichnung) verbunden hat. Diese Verbindung (?) zerstört aber die Glaubwürdigkeit gerade nach der früheren gesetzlichen Theorie, welche diese Eigenschaft der vollen Beweiskraft solcher Aufzeichnungen an die Voraussetzung der von dem Richteramt getrennten und selbstständigen Thätigkeit des Aktuars knüpft. (!)[3]) Nur geringes (?) Gewicht dagegen lege ich auf die mehrfach vorkommende Angabe, daß 2) auch bei dieser übergreifenden Thätigkeit des Gerichtsschreibers der Amtmann nicht einmal fortwährend anwesend gewesen; er ging, nach verschiedenen Zeugenaussagen, ab und zu, und beschäftigte sich mit andern Dingen. Es wird nämlich dieser Angabe in einer im Allgemeinen gewiß (?!) glaubhaften (!) Weise vom Aktuar Hille dahin widersprochen, daß Amtmann Kraus nur höchst ausnahmsweise und auf ganz kurze Zeit das Zimmer bei den Verhören verlassen habe. 3) Sind die Protokolle sonach (!) ordnungswidrig zu Stande gekommen, folglich unglaubwürdig, (?) so sind sie es um so mehr, als es die Vertheidigung eine weitere Unregelmäßigkeit nennen muß, daß die Protokolle obiger Ordnungswidrigkeit keine Erwähnung thun. 4) Was die dem Aktuar Hille von mehreren Seiten zur Last gelegten ungesetzlichen Mittel zu Herbeiführung dieser und jener Angabe betrifft, so ist es schwer (?), darin klar zu sehen; daß in den deßfallsigen Angaben sehr viel Uebertreibung liege (?), wird von der Vertheidigung unbedenklich (!!!) zugegeben. (?!) Bei der Unmöglichkeit, das Wahre vom Falschen, ein etwaiges gerechtes Maß von dem Uebermaß (?!) des Vorwurfs, zu unterscheiden, glaubt aber auch die Vertheidigung unbedenklich den Satz geltend machen zu dürfen, daß, wer die Grenzen seines Amtes überschreitet, in dieser Ueberschreitung die sonst vermuthete Gesetzlichkeit seines Handelns nicht mehr für sich hat. Sein Handeln fällt nunmehr als das einer Privatperson in das Gebiet der freien Beurtheilung nach der Persönlichkeit des Handelnden. Hiernach glaubt die Vertheidigung die Aufzeichnungen des Aktuar Hille als das Zeugniß einer Privatperson füglich auffassen und der Beurtheilung der Herren Geschwornen unterbreiten zu dürfen. (!!!)[4]) Den redlichen, ernsten Willen

---

[1]) Wie verführerisch wahr! Mit andern Worten aber: Sie werden also die Protokolle der Voruntersuchung mit allen den schweren Beschuldigungen nicht beachten, trotz der „Großen Rechtfertigung", die wir verherrlichten — nichtwahr?

[2]) Zweifelt noch Jemand, wessen man sich bei einem solchen Manne zu versehen hat?

[3]) Was ist Das eitles Drechseln! Es ist ja keine „Verbindung" vorhanden, denn „die Verbindung" setzt etymologisch etwas Bestehendes voraus. Hier ist aber gerade Das, was bestehen soll, nicht vorhanden. Die Zerreißung der Verbindung ist es — eine Gesetzwidrigkeit, welche indessen die Glaubwürdigkeit nur formell zerstört. Und Das, was sie materiell zerstören sollte, hat der rechtskundige Hr. Advokat Cöster ausweislich seiner Phrasen unter fortgesetzten Eindrücken der Verdächtigungen vernichten helfen. — Die formelle Zerstörung aber ist durch das Instruktionsverfahren geheilt, mithin für Hrn. Cöster nur noch die Hokuspokusmacherei vorhanden, so daß Alles, was er über dieses Moment noch abliest, im Gegensatze seiner Zugeständnisse und Verdächtigungen hohles Gerede ist, das wie bei Hrn. Grimm keine Gegner fand.

[4]) Das ist eine widerliche Floskelkonditorei — ein Schluß, bei dem die Verwunderung gerecht bleibt, daß ihm nicht alle die „gescheidten" Männer in das

der Förderung der Gerechtigkeit in dieser Sache, so wie das aufrichtige Bemühen, die protokollarischen Aufzeichnungen mit möglichster Vollständigkeit und Treue zu bewirken, kann und will ich dem Herrn Hille durchaus nicht absprechen; (!!!) [1]) dagegen tritt uns in der seiner Dienststellung als Urkundsperson zuwider übernommene, von theilweise selbstständiger Führung dieser Untersuchung, welche mit so unsäglicher (?) Anstrengung durch so außerordentliche Schwierigkeiten (?) hin geführt ist, der Karakter der verfolgenden Gerechtigkeit klar (?) und unzweideutig (?) zu Tage; ein Karakter, der seinem dermaligen Amtsberufe eben so vollständig entspricht, wie er dem damaligen widerstritt. [2]) Der Verfolger kann und wird nie ein unbefangener Zeuge (?) sein. — Sie selbst sahen diesen Karakter hervortreten, als er, hier auf der Zeugenbank sitzend, von ihr aus, als Substitut des Staatsprokurators auftrat und eine Auskunft aufdrängte, wodurch er seine Stellung als Zeuge (?) offenbar kompromittirte.» (Han. Z.) VII. «ꝛc. Dieser Karakter zeigte sich sogar darin, daß der Zeuge (?) Hille bei seiner Vernehmung an dieser Stelle selbst dem Staatsprokurator eine Erklärung aufdrängte, die er diesem hätte überlassen sollen.» Der Staatsprokurator bittet den Präsidenten dahin zu wirken, daß die Stellung eines Beamten, der hier vorgetreten, in einer andern Richtung als in der, in welcher er vernommen wurde, keiner Kritik unterworfen werde.» [3]) (O. P. A. Z., O. A. G. S. nichts.) VIII. «Sie sehen ferner eine ganz eigenthümliche, ich möchte fast sagen gouvernementale Bestimmtheit des Zeugen bis in die kleinsten Details herab, — eine Bestimmtheit, welche die ganze Welt Lügen strafen würde: (?!) [4]) diese Bestimmtheit ist aber nicht etwa Ausdruck

---

Angesicht hinein lachten; denn im Cöster'schen Sinne sind die Prtokolle noch gefährlich genug. Mit seinen Phrasen, Zugeständnissen, Verdächtigungen und fortgesetzten Hohlheiten aber hat er ihnen gar nichts genommen. — — —

[1]) Das würde erst dann eine sehr schöne Unterstellung gewesen sein, wenn der Hr. Cöster die „Große Rechtfertigung" zusammen gerissen hätte, statt sie verherrlichen zu helfen. Jetzt ist es entweder Heuchelei und Doppelzüngigkeit, oder noch etwas Schlimmeres!

[2]) Das ist ja Alles formell und das ewige Einerlei. — Wo bleiben die materiellen Nachweise — das allein Durchschlagende? —

[3]) An dieser Unterbrechung des Staatsprokurators zeigt sich die unerträgliche Empfindlichkeit dieser Herren, wie zart und sanft und trocken auch immer der Pelz gewaschen wird! — Wenn sie aber den Menschen bis unter das Thier herabdrücken, wie es der Hr. Staatsprokurator ausweislich seiner Begründung gegen Ludwig gethan ꝛc., dann fällt ihnen gar nichts ein. Der Erinnerung des Staatsprokurators nach sollte man meinen, der Vertheidiger dürfe sich am Ende über die vierfache Rolle des Hrn. Hille nicht auslassen: daß er nämlich den Aktuar, den Richter und zuletzt den Ankläger u. s. g. Zeugen mit sich, also in einer und derselben Person, vereinigte, eine Thatsache, welche eben so gefährlich wie rechtswidrig sich darstellt, sofern sie der Vorschrift des Gesetzes und dessen Geist schnurstracks widerstrebt. Daß Das die Herren nicht selbst begriffen oder mindestens fühlten, gibt Zeugniß wie leicht sie sich über die Verkehrungen hinwegsetzen und nun gar noch den Mund schließen wollen. Hr. Cöster thut den Herren nicht weh — er punktirt mit Kreide wie auf weißen Atlas, statt das Geschwür aufzudrücken. — Das sehen die Herren Hellseher auch später ein — jetzt im ersten Augenblick durchschauen sie noch nicht das ihnen so günstige Gewebe der Charlatanerie, was sich mit der Entgegnung des Staatsprokurators zeigen wird. —

[4]) Das ist, wie schon ausgeführt, gar nichts gesagt — das ist der abgelesener Ausdruck Dessen, was man in seiner Art und Weise heißt: eine bedingungsweise Verdächtigung, welche die Kurzsichtigen blendet, genau besehen aber nichts in sich trägt, als entweder Feigheit, die nicht zu sagen wagt, was sie denkt, oder einen Hokuspokusmacher, der andeuten will, daß er den Pelz wohl naß machen könnte, aber „von wegen" gewisser Vortheile und persönlicher Interessen vielleicht ihn zu waschen versucht, ohne ihn naß zu machen. —

oder Folge einer besonderen Wahrnehmungsfähigkeit, sondern seines bezeichneten, früher unzuträglicher Weise übernommenen, jetzt ihm auf seinen Wunsch übertragenen Amtes eines öffentlichen Anklägers und Verfolgers. (!) [1]) Daß die Wahrnehmungsfähigkeit und Erinnerungskraft mit jener gouvernementalen Bestimmtheit nicht in gleichem oder geradem, sondern vielmehr in umgekehrtem Verhältniß stehe, daß sie theils durch die bezeichnete Richtung, theils durch individuelle Einbildungen gestört und getrübt seien, davon haben diese mündlichen Verhandlungen hinlängliches Zeugniß gegeben. (!!!) [2]) Ich brauche wohl kaum an die einzeln besonders hervorgetretenen, auch nicht unerheblichen Punkte zu erinnern, namentlich die ohne alle Veranlassung ganz genau und mit aktenmäßiger Zuversicht gemachte unrichtige Angabe über den Tag der Verhaftung des Pflug als auf den 22.—23. September fallend, während dieselbe am 24.—25. September geschah; (!) [3]) die erwiesenermaßen unrichtige

---

[1]) Alles Geklingel! Deßhalb behielt die „Große Rechtfertigung" doch ihr Relief, welches die Anwälte selbst gegeben. — Das Geschwatz da oben ist eine Anklage wider die Anwälte selbst, sofern sie nicht vor der Vernehmung des Substituten dessen Unzulässigkeit in der Eigenschaft eines Auskunftgebers oder Zeugen, wie sie ihn nannten, bekämpften. Jetzt ist das Geplänkel doppelt verwerflich: einmal, weil es zu spät, sofern die Eindrücke sich fortgeschleppt, und dann, weil noch nichts gesagt wird, als hohle Phrasen. Was aber von Hrn. Cöster's Unkenntniß das inhaltreichste Zeugniß gibt — Das ist, daß er den Hrn. Hille fortwährend einen Zeugen nennt und also die Geschwornen dadurch in dem Glauben läßt, Hille habe in der Eigenschaft eines Zeugen sich geäußert und werde nur durch seine gegenwärtige Funktion eines Substituten des Staatsprokurators um einer einzigen Unstatthaftigkeit willen, bei welcher er den s. g. Zeugen kompromittirt habe, in Frage gestellt. Er legt also das ganze Gewicht der Unvereinbarlichkeit in den „Verfolger", während doch dem schlichtesten Kopfe nicht entgehen konnte, daß diese Funktion in ihrer äußern Erscheinung der Staatsprokurator selbst übernommen hatte. — Was aber in Folge dieser Substituirung durch das ganze Instruktionsverfahren an der Seite des Staatsprokurators in einem Substituten, welcher in derselben Sache als Inquirent und Aktuar ausschließlich thätig war, materiell gefährlich und von unabsehbarer Einwirkung sich darstellend, zugleich die größte Beachtung verdiente und unstreitig auch das einfachste Gemüth überzeugt haben würde (S. 972. n. 1. ff.) — Das läßt der „**rechtskundige**" Mann auf sich beruhen! Natürlich erfordert diese Frage, wenn die Gefährlichkeit erst recht anschaulich werden soll, eine Enthüllung der Voruntersuchung. — Das ist es aber, was Hr. Cöster nicht kann und aus den bekannten Gründen nicht will. Darum hält er sich an den „Verfolger" und gewinnt also zur Frage selbst, den Protokollen die rechtliche Vermuthung der Glaubwürdigkeit zu nehmen, gar nichts! — Das Ganze ist eine subtile Verdächtigung des Aktuars, mit welcher am Ende nichts bewiesen ist, in dem Munde des Hrn. Cöster aber um so zweideutiger sich offenbart, als er bekanntlich bis zu seiner Vorlesung und mit derselben ganz andere Zugeständnisse machte und macht. — Das ist die ächte Juristerei.

[2]) Ja wohl, aber mit Hilfe der Anwälte zum Nachtheile der Angeklagten doch? — —

[3]) Wie klein! Und Das stellt der rechtskundige Mann als Beleg alles Vorausgehenden in den Vordergrund? Darin liegt, auf welchen schwachen Füßen er steht; den Das wäre dem Aktuar zu verzeihen, wenn er sich bei einem so riesenhaften Prozesse in der Angabe eines Datums geirrt hätte. Dagegen ist es dem Hrn. Cöster nicht zu verzeihen, daß er es nicht wußte, um auf der Stelle die vernichtenden Eindrücke zu paralisiren, welche das „gouvernementale" Auftreten des Substituten hervorgebracht. Er mußte erst einen Antrag stellen, um es zwei Tage später zu erfahren (S. a. S. 511. ff.)

Angabe über den Rundbart (Hambacher) des Pflug, verbunden mit dem nicht minder unrichtigen d. h., eingebildeten erläuternden Zusatz, «wie ihn die Landleute zu tragen pflegen.» Die Entstehungsgeschichte dieses Bartes erklärt sich bei dem Eifer, womit Hille in dieser Sache gewirkt hat, sehr natürlich; es war nämlich nach Verlauf von einigen Monaten in der Untersuchung mehrfach von einem Manne mit einem Barte die Rede gewesen, dessen Beschreibung in mehrer Hinsicht auf Pflug paßte; diesem war inzwischen im Gefängniß ein Bart gewachsen, der dann irrthümlich auf die Zeit der Verhaftung rückdatirt wurde. Daß diese Angabe an sich völlig gleichgiltig ist, werden Sie aus den Verhandlungen ersehen haben, worin ein Bart gar nicht vorkam; (?) [1]) nur zur Karakteristik der Glaubwürdigkeit des Zeugen (?) hat dieser Umstand noch Bedeutung. Den erläuternden Zusatz werden Sie aus Ihrer eigenen Erfahrung als lediglich auf Täuschung des Zeugen (?) beruhend erkennen. Das zu Protokoll gegebene Leumundszeugniß des Bürgermeisters Reichel, welches nur durch die Auffassung des Aktuars zum Nachtheil des Pflug dahin entstellt sein kann, «er wisse sich vor Schulden nicht zu rühren, sie gingen ihm bis an den Hals», indem nach den jetzigen Angaben desselben Zeugen die Vermögens- und häuslichen Verhältnisse des Angeklagten Pflug die besten sind. Die individuelle Auffassung, welche sich mehrfach in dem Protokolle durch die Ausdrucksweise kund gibt, wie z. B. in einer hier verlesenen Aussage bei sonst ganz hochdeutscher Rede so vielfach das Wort «Jud» eingeflochten ist. (?) [2]) Sie finden aber auch Angaben in den Protokollen, deren Entstehung nur durch die bei dem als Verhörrichter fungirenden Protokollführer obwaltenden Voraussetzungen erklärlich; so z. B. ist die ursprüngliche Angabe Dietrich's, Ludwig habe ihm gesagt, er habe dem Auerswald Eins oben hinein (in den Kopf) gegeben, blos durch die damals bestandene irrige Voraussetzung erklärlich, als wenn Ludwig den zweiten Schuß gethan hätte; (?) [3]) und nur die irrige Voraussetzung, als wenn der damals noch flüchtige Wilh. Kühn bei den Tödtungen betheiligt gewesen, ließ den Protokollführer übersehen, daß es, wie dies von der Staatsbehörde, bezüglich des Weber'schen Zeugnisses mit Recht (?) hervorgehoben ist, ganz unmöglich sei, aus der Erzählung Einer Person eine so in die kleinsten Einzelheiten gehende, und die speziellen Handlungen von mindestens zwölf verschiedenen Personen umfassende Beschreibung des Vorfalls zu liefern, wie solche in dem Riesenverhör des Schmunk von 48 Seiten niedergelegt ist. (?!) [4]) Die übermäßige Dauer der Verhöre wird von Assessor Kraus bis auf 7 Stunden zugestanden, während Schmunk sein Riesenverhör auf 9 Stunden angibt, während Aktuar Hille, die für jeden Sachkenner nur völlig unglaubliche Angabe macht, als wenn ein von ihm geführtes und niedergeschriebenes Verhör von 48 Seiten mehr nicht als 4 Stunden gedauert habe. (!) [5]) Nehmen wir hinzu, daß eine Reihe

---

[1]) Wirklich? Und was wird der Staatsprokurator dazu sagen?

[2]) Was soll damit gesagt sein? Das ist die Ausdrucksweise der s. g. Zeugen, welche nicht „Jude", sondern „Jutt" sagen. Nachdem wir der Begründung gegenüber des Wichtigen so Vieles nachgewiesen, was die individuelle Auffassung der Inquirenten in einer den Angeklagten gefährlichen Weise veranschaulicht, zeigt es sich wie armselig Hr. Cöster stehet.

[3]) Das ist ja bis in den letzten Augenblick festgehalten worden? Oder meint Hr. Cöster den Auerswald am Ende?

[4]) Was heißt der langen Rede Sinn? Sollte es Ludwig in Erinnerung bringen? Sollte es ihm nützen oder schaden? Oder sollte es am Ende Pflug nützen? Wir sind auch überzeugt, daß die Geschwornen nur Worte hörten.

[5]) Wenn Das der „rechtskundige" Mann endlich merkte, dann ist nicht zu begreifen, wie er sich in leeren Tiraden bewegen kann und leichtfertig über das hinweggehet, was allein genügt hätte, dem Aktuar und dem Amtmann den Triumpf der „Großen Rechtfertigung" zu rauben, ja in ihrer Glaubwürdigkeit

von Zeugnissen den Zeugen (?) als damaligen Mitangeklagten in der Haft abgenommen worden ist, daß zwei Zeugnisse des Weber sogar in dessen Zelle auf dem Krankenlager zu Protokoll gegeben wurden, daß die Entlassung, wie dies öfter zu geschehen pflegt, und zum Theil auch aus den Protokollen selbst hervorgeht, für die aufrichtigen Eröffnungen nicht selten in Aussicht gestellt; daß der Ehefrau des Angeklagten Dietrich vom Aktuar Hille eine Unterstützung gegeben und deren regelmäßige Wiederkehr in Aussicht gestellt wurde, daß auch dem Mitangeklagten Bechtold aus Privatmitteln der Gerichtspersonen Kleidungsstücke verabreicht wurden, mithin Amtmann und Aktuar bei dieser Sache nicht blos im Amte, sondern auch als Menschen sich betheiligt haben, unter dem Eindruck ihrer Herzen dem Vorwurfe gegen ihre Amtsführung (**sogar** E. N.) eine Handhabe (**zur Verdächtigung ihrer Wohlthätigkeit** E. N., s. a. O. P. A. Z. Nr. 58., O. A. G. S. nichts.) geboten haben; (!!!) [1]) so werden Sie mit meiner nach allem diesem dahin gezogenen Schlußfolgerung sicherlich einverstanden sein: daß die Aufzeichnungen der Protokolle zuvor als Zeugnisse eines wahrheitsliebenden und gewissenhaften Mannes zu betrachten sind, ihre Glaubwürdigkeit aber durch den Mangel der Selbständigkeit des Zeugen bei Bewirkung dieser Aufzeichnungen in Folge seiner gleichzeitigen Thätigkeit als Inquirent, durch die zugestandene edle menschliche Erregtheit von der Sache, und seine mehrfach nachgewiesene irrige Auffassung mit Grund beanstandet werden kann.» (?!!!) [2])

---

sie vollkommen zu vernichten. Er, der „rechtskundige" Mann, muß sich doch nicht ganz bewußt gewesen sein, welche Zeit ein 48 Seiten starkes Protokoll bei gewissenhafter Vernehmung erfordert, oder, was noch schlimmer wäre, er wollte nicht heraustreten. (s. a. S. 1281. n. v. O., vergl. S. 1002. n. 1.) Die Art und Weise wie Hr. Cöster das wichtige Moment da Oben berührt, reichte vollkommen hin, daß ihn die wissenschaftlichen Richter und diese nur verstanden!

[1]) Um von Hrn. Cöster die Vermuthung abzuwehren als habe er die noblen Stellen da Oben auch noch mit hervorstechender Schrift abdrucken lassen, müssen wir erklären, daß wir Das verschulden. Uebrigens hat Hr. Cöster sich gerade so geäußert, wie es von uns in parenthesi eingeschoben ist. Ob er es in seiner Rolle ausgestrichen, ehe er sie zum Druck gab, oder ob es wohl gar zu den Improvisationen gehört, die er seiner Erklärung S. 1277. II. u. n. 3. gemäß, während des Ablesens will haben hinein fließen lassen — Das wissen wir nicht. Gewiß aber ist, daß er die eingeschobenen Worte sagte. Das erste Gerichtsreferat, welches ebenfalls die Worte enthält, ist uns weniger eine Garantie, daß Hr. Cöster sie wirklich abgelesen, als vielmehr unsere Erinnerung bei dem Empfange des Eindrucks dieser beschuldigenden Insinuation, mit welcher, wie bei allen ähnlichen, jedesmal die Blicke Vieler den Vertheidiger des Ludwig suchten. Herr Advokat Cöster wird also troß seiner Erklärung a. a. O. zum Lügner. —

[2]) **Mit Grund** also? — Und Das wagt der rechtskundige Mann zu sagen? Soll der Nachweis liegen in einem Gedächtnißfehler? Das wäre doch Alles, was Hr. Cöster S. 1300. T. n. 3. nachgewiesen und mit der Aufnahme der Protokolle nichts gemein hat? — Mehr als einen Gedächtnißfehler darf der Hr. Vertheidiger doch bei einem Manne nicht unterstellen, dem er in demselben Ideengange so eben das Zeugniß eines wahrheitsliebenden, gewissenhaften Mannes gegeben? — Wo soll denn nun ohne jeden Nachweis gegenüber der von den Anwälten bekomplimentirten „Großen Rechtfertigung" der **Grund** herkommen, nach welchem eine lange Reihe von Depositionen, die das Leben in Frage stellen, beanstandet werden dürfe? Nicht genug — auch sind es Depositionen, welche von einer Reihe s. g. Zeugen und überdies durch einen „wahrheitsliebenden" und „gewissenhaften" Inquirenten

»Wenden wir uns nunmehr von diesen, alle Angeklagten (?) gleichmäßig berührenden Vorbemerkungen [1]) zur besonderen Vertheidigung des Pflug. Sie wissen aus dem Anklageakt und dessen nähere Begründung durch die Staatsbehörde, daß es folgende strafbare Handlungen sind, welche dem Pflug zur Last gelegt werden:

1) daß er an dem Eindringen Bewaffneter in Garten und Haus des Gärtner Schmidt, an der Durchsuchung desselben in feindseliger Absicht gegen die darin verborgenen Reichstagsabgeordneten Auerswald und Lichnowsky, ferner:

2) an dem Herausschleppen des Generals v. Auerswald thätigen Antheil genommen;

3) im Haufen Derer gewesen, welche nach ihm geschossen und gerufen habe: «Jetzt wird er erschossen»;

4) daß er im Haufen Derer gewesen, welche den Fürsten Lichnowsky fortgeschleppt und mißhandelt haben;

5) daß er einen Schuß nach demselben abgefeuert habe, nachdem er bereits tödtlich verwundet zur Erde gefallen.

Sie haben aus der Begründung der Anklage entnommen, daß die Staatsbehörde allen hervorgehobenen Einzelhandlungen zu Lasten jedes Mitwirkenden eine planmäßige Beziehung auf die hiernächst verübten blutigen Thaten beilegt, ihre Urheber ohne Weiteres als Theilnehmer der Ermordungen bezeichnet. Dies wäre nur dann richtig, wenn es wahr wäre, daß alle einzelnen Mitwirkenden mit den Tödtungen einverstanden waren und in Beziehung auf dieselben ihre Mitwirkung liehen; denn würde verabredete oder einverstandene Planmäßigkeit (Komplot) in Rücksicht auf das von Allen gewollte Ziel vorhanden, der spezielle Grad der Betheiligung des Einzelnen nur von untergeordneter Bedeutung sein, daß aber nichts weniger als ein planmäßiges Handeln vorliegt, daß vielmehr die Tödtungen nur von Wenigen im Tumult beschlossen und vollzogen wurden, glaube ich in meinen vorausgeschickten Bemerkungen hinlänglich (!) gezeigt zu haben. (?!!) Die dem Einzelnen zur Last fallende besondere Thätigkeit ist sonach das Einzige, was dem Einzelnen als Vergehen zugerechnet werden kann. Nicht aber dürfen wir die Thätigkeit und das Wollen der Einzelnen in ein Thun und Wollen des Haufens (kollektiv) zusammentragen und von diesem Haufen aus rückwärts nun jeden Einzelnen wieder beurtheilen. Es tritt dies namentlich aus dem Zeugniß des Dr. Hodes klar (?) vor Ihre Augen; Sie sehen, daß derselbe

---

gewonnen worden und durch das Instruktionsverfahren ihre Bestätigung gefunden haben sollen, von Frankfurt nicht zu reden — wo ist da der Grund des Hrn. Cöster? — Der „rechtskundige“ Mann da Oben macht es sich sehr bequem!

[1]) So. Jetzt verpflichtet sich der große Vertheidiger auch noch alle übrigen Angeklagten oder will wenigstens den „gescheidten“ Leuten weiß machen, als habe er in seiner Epistel bis daher Allen genützt.

Nachdem wir aber die Komödie ihrem innern Gehalt nach zerlegt und nachgewiesen haben, daß sie mit Abänderung der Namen gerade so und gegenüber jedem andern Prozesse abgelesen werden könnte, weil alle die Phrasen, wie sie namentlich die Untersuchung berühren, auf jeden Prozeß so ziemlich passen und überall zu finden sind, haben wir es hier gegenüber dem Hrn. Cöster zu bedauern, daß wir bei seiner speziellen Vertheidigung, wie bei Georg und Körber, Anstand nehmen müssen, einzubringen: gerade bei Pflug enthalten wir uns zunächst, was leider Niemanden zu Statten kommt, als eben dem Staatsprokurator und dem „rechtskundigen“ Vertheidiger. Nur wo er sich auf Kosten der Wissenschaft in seiner Charlatanerie bewegt, werden wir mitunter Andeutungen machen und an den geeigneten Stellen, wie bei Körber und Georg, unserer Pflicht gemäß, welche wir dem Leser gegenüber haben, zu seiner Erleichterung auf die betreffenden Stellen in der Beweisaufnahme aufmerksam machen.

durchaus nicht Allen, welche in und um den den Fürsten Lichnowsky abführenden Haufen sich befanden, das Vorhaben von dessen Tödtung beimißt, daß er sogar annimmt, das mehr oder weniger bestimmt ausgesprochene Vorhaben der Tödtung Lichnowsky sei auf sein (des Zeugen) Zureden aufgegeben und nunmehr nur eine Gefangenhaltung desselben beabsichtigt worden. Nur die unzeitige Hast, womit Lichnowsky einem Mann nach dem Gewehre gegriffen, habe seine unmittelbar darauf erfolgte tumultuarische Erschießung zur Folge gehabt. Aehnliche (?) Momente lassen sich in den der Tödtung des Generals v. Auerswald vorausgegangenen Vorgängen nachweisen. (?!!) Nur soviel glaube ich nachgeben zu dürfen, daß alle mitwirkenden Personen auf die Gefangennahme der beiden Unglücklichen einverstanden waren, daß dagegen Alles, was über dieselbe hinausging, als Mißhandlung, Verwundung ꝛc. Ergebniß des Willens und der Thätigkeit der Einzelnen war, wie es ihnen in barbarischer Leidenschaft der Augenblick eingab. Hierbei kann ich auch nicht umhin, unter Hinweisung auf das oben, über die Stellung des Vertheidigers Gesagte, Sie zu verwarnen vor Annahme der von den Vertheidigern der Angeklagten Körber und Georg gemachten Zugeständnisse, umsomehr, da dieselben nachtheilig auf meinen Schutzbefohlenen einwirken könnten»; (Han. Z.) VIII. «Die Geschwornen haben nur Das zu berücksichtigen, was von den Angeklagten selbst zugestanden wird» (!) (O. P. A. Z., B. z. Nr. 98.); ich lege Verwahrung dagegen ein, daß Körber durch sein Schildwachestehen zu der Tödtung Lichnowsky habe Beihilfe leisten wollen oder als Gehilfe der von ihm nicht bewollten Tödtung rechtlich angesehen werden könnte, [1]) ferner» (von Vertheidiger Löbenstern) «daß eine standrechtliche Behandlung, folglich planmäßige Tödtung, des Einen oder Anderen der beiden Abgeordneten beabsichtigt oder vollzogen worden sei. Zu den einzelnen Beweisgründen der Anklage übergehend, will ich vorerst deren einige von allgemeiner Richtung beseitigen: Zunächst sucht die Anklage den Pflug als einen Mann zu bezeichnen, zu dem man sich mit Rücksicht auf seine zerrütteten Vermögensverhältnisse der That füglich versehen kann. Dieser Beweisgrund ist in sofern ein unschlüssiger, als man aus ihm nur auf eine Betheiligung an dem bewaffneten Zuge und dessen unterstelltem Zwecke, nicht aber auf die außer allem inneren Zusammenhange mit dem Zuge stehenden, den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen zu schließen berechtigt wäre; der Beweisgrund ist aber auch nicht einmal wahr; denn Sie haben durch die Ihnen gegebene genaue Auskunft des Bürgermeisters Reichel von Ginnheim über die Vermögensverhältnisse des Pflug, wonach er etwa 20 Morgen Ackerland schuldenfrei hat, ersehen, daß in seinen Vermögensverhältnissen der Angeklagte Pflug nur eine Aufforderung zum Halten an gesetzlicher Ruhe und Ordnung finden mußte. Weiter wird daraus, daß Pflug an dem von Ginnheim ausgegangenen bewaffneten Zuge Theil genommen, ein Beweisgrund für die Anklage gefunden; nachdem aber gezeigt worden, daß jener Zug mit der hier fraglichen That gar keinen innern Zusammenhang habe, nachdem die Betheiligung an dem Zuge für eine unsträfliche Handlung gerichtlich erklärt, und alle an ihm Betheiligten außer Verfolgung gesetzt sind, so erscheint es unzulässig, gerade an die Betheiligung Pflug's eine nachtheilige Schlußfolgerung zu knüpfen. Auch aus Pflug's an-

---

[1]) Das ist eine furchtbare Charlatanerie, welche fortwährend die Koketterie einschlief't. Nun will er sich auch noch den Körber verpflichten, was ihm die ganze Gesellschaft nicht übel nimmt. — Da es diesen betrifft, so haben wir nur anzumerken, daß ihm der Dualist Grimm gar keine Veranlassung gegeben hat; denn die Anklage sagte, was er dem Grimm in den Mund legt — und dieser gab die Beihilfe (s. a. S. 1235.) nur zu, wenn erwiesen sei, daß Körber gewußt, wie mit den Versteckten verfahren werde. Das ist doch hoffentlich richtig? Der Hr. Zurechtweiser sagt da Oben (S. 1303. n. 1. v. U.) ungefähr das Nämliche. Nichts als Spiegelfechterei!

fänglichem Abläugnen der Betheiligung an dem Zuge, aus der zu Unterstützung dieses Läugnens auf sein Ansuchen hergerichteten falschen Urkunde» (Quittung des Rading zu Homburg) «will die Anklage Nachtheiliges gegen ihn folgern. Solchen Beweisgründen, aus dem Verhalten eines Angeklagten gegenüber dem aus ihm inquirirenden Richter hat die Wissenschaft schon vor Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens als ganz werthlos den Stab gebrochen (?) [1]) Nachdem aber durch die neueren Gesetze über die öffentliche Rechtspflege ꝛc. dem Angeklagten ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, dem Untersuchungsrichter jede Erklärung zu verweigern, (?!) [2]) folglich auch durch eine unwahre

---

[1]) Da Hr. Cöster keine andere Aufklärung bringt, als schlechtweg die Wissenschaft zu Hilfe zu rufen, wie wenn diese bereits über dergleichen als „ganz werthlos den Stab gebrochen hätte", so müssen wir im Interesse der Wissenschaft dieselbe gegen einen solchen Hokuspokus in Schutz nehmen. Zwar wissen wir nicht, was Hr. Cöster unter „Beweisgründen" verstehet, denn in Hanau herrschte die babylonische Verwirrung — und wie die Begründung des Hrn. Staatsprokurators gegenüber Ludwig S. 1087. zu II. 1) ff. bis zum Haarausreißen nachweis't, so hat sich Hr. Staatsprokurator keineswegs in der Wissenschaft so bewährt, wie seine Anhänger es verherrlichen. Wir wissen nun nicht, ob Hr. Cöster den Staatsprokurator blos beim Wort halten will und Hokuspokus treibt, oder ob er ernstlich, d. h. aus Unwissenheit meint, was er sagt. Jedenfalls ist es ungeschickt, weil er Niemand überzeugt, daß das vorstehende Moment zur Frage so werthlos sei, wie er die Sache abwirft. — Die Wissenschaft selbst sieht allerdings darin **nie** einen Beweis, sofern es ziemlich regelmäßig ist, daß der Unschuldigste, der sich durch ein unglückliches Zusammentreffen von gravirenden Umständen verdächtig weiß, häufig zu Mitteln der Abwehr jeglichen Verdachtes seine Zuflucht nimmt, welche, wenn sie entdeckt werden, nicht selten schlimmer gegen ihn sprechen, als hätte er gar nichts gethan. — In dieser Doktrin aber stellt es Hr. Cöster nicht dar, um den Geschwornen und allen den „gescheidten" Leuten plan zu legen, daß Das eine ganz natürliche Erscheinung sei. Er gibt sich dagegen das Ansehen als verstünde er die Wissenschaft und wirft, wie sein Genosse Löbenstern, ein seinem Klienten höchst gefährliches Moment (s. a. S. 793. Nr. 72.) dergestalt bequem hinweg, als wäre es genug, wenn er auf die Wissenschaft lüge und sie so armselig hinstelle, wie er selbst erscheint. Die Wissenschaft sieht darin ein Indizium, auf das sie an und für sich auch keinen Werth legt, seinen Werth aber abhängig macht von dem Zusammenhange der Verhältnisse überhaupt und insbesondere. Welches Maaß das Moment in concreto hat oder haben dürfte, untersuchen wir nicht. Das überlassen wir dem Hrn. Staatsprokurator in seiner Replik — er ist ja ein besonnener, ruhiger, tiefblickender Mann, der den „Gleißner" und Hokuspokusmacher ganz genau vom rechtschaffenen Manne zu unterscheiden wissen werde.

[2]) Wo steht denn Das geschrieben? Nach §. 66. des St. P. O. v. 31. Okt. 1848 sind „Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Angabe genöthigt werden soll, sowie Bestrafung wegen einer Unwahrheit", wie im Vorverfahren, so in der Gerichtsverhandlung ausdrücklich verboten. Mit dieser dankbarlichen Fürsorge hat der Gesetzgeber nicht aussprechen wollen, daß der Angeklagte nach Cöster'scher Maxime Das zu benutzen oder gar keine Erklärung zu geben nöthig habe, sondern daß er unter allen Eventualitäten geschützt sei gegen ein möglichst brutales Verfahren, dem aber durch keine andere Vorschrift zu steuern ist, als durch ein förmliches Verbot von Zwangsmitteln. Der Sinn ist also hier ein anderer, als in der englischen Gesetzgebung, welche zum innern Grund hat, daß Niemand gezwungen werde, seine eigene Schande zu bekennen, während dort dem Unfuge der Inquirenden ein Ziel gesetzt werden soll: es ist eine erweiterte Aufhebung der Ungehorsamsstrafe. Die Interpretation des Advokaten Cöster erscheint dagegen als eine Verführung zum

oder ausweichende Erklärung ihm gegenüber das Eingehen auf die Sache abzulehnen, so sollte man billig auf derartige Beweisgründe nicht mehr zurückkommen. (!) Uebrigens beziehen sich die angegebenen Beweisgründe blos auf

---

Ungehorsam, mit welcher der Segen aufgehoben wird, den die Weisheit des Gesetzgebers dem Angeklagten bietet; denn wenn auch ein Angeklagter eine Angabe verweigern darf, so wird doch der rechtskundige Advokat Cöster aus dem angezogenen Gesetze die analoge Ausdehnung nicht annehmlich machen wollen, als sei der Angeklagte damit der Gefahr überhoben, welcher er etwa durch seine Weigerung entgehen will? Dem Ankläger bleibt das Recht, jeden Augenblick wie auf jeden Widerspruch ꝛc., so auf die Weigerung aufmerksam zu machen, welche selten zu Gunsten eines Angeklagten ausfallen wird, sofern er darin beharrt und auch weiter keine Aufschlüsse gibt. Die Zurechtweisung gegenüber dem Staatsprokurator ist ganz absurd und um so verderblicher, als der Advokat Cöster die wichtigsten Momente, vermöge deren er den Gegner mit Nachdruck angreifen konnte, in der Feder gelassen; denn wir müssen uns immer daran erinnern, daß er Alles an seinem Schreibtische ausarbeitete und nicht etwa im Drange der Rede Etwas versah. Indem wir auf diese falsche Anwendung des erwähnten Gesetzes aufmerksam machen, geschieht es, nachzuweisen, wie die ordinären Advokaten das Volk korrumpiren und zu stetigen Ungesetzlichkeiten verleiten. Statt die Wohlthat eines Gesetzes herauszuheben und den Geist der Achtung zu wecken, machen sie es zur Handhabe der Gaunerei, der Gesetzwidrigkeit und „Immoralität". Jedenfalls erinnerte sich der Advokat Cöster des ersten im Febr. 1849 abgehaltenen Schwurgerichts in Hanau *)! — —

*) **Ord. Advokaten-Muth**

(im Febr. 1849 und Merz 1850.)

Das erste Schwurgericht wurde 1849 am 1. Febr. mit einem Preßvergehen des damaligen s. g. Volksrath wider die s. g. National-Versammlung eröffnet, wobei nicht mehr als sieben Vertheidiger auftraten, deren Jeder einen und denselben Gegenstand zur Vertheidigung hatte oder vielmehr ein und dasselbe bestimmte Vergehen. Ward also Einer freigesprochen, so waren Alle freigesprochen. Es ist wohl nicht nöthig, zu versichern, daß dieser Kraftaufwand nicht Folge einer Besorgniß der Angeklagten war; denn Mancher hätte gar gern bei ihnen auf der Anklagebank gesessen, wo das Gefühl nichts weniger, als peinlich gewesen sein mochte. Unter diesem Regiment Vertheidiger waren denn auch die da Oben bekannt gewordenen Herren Braubach und Cöster, Letzter natürlich nicht für den s. g. Volksrath, sondern blos für den Redakteur der H. Z. Beide gingen nebenbei gesagt, um mit dem Advokaten Braubach S. 1233. T. 4. zu sprechen, im Schlepptau, denn die übrigen waren auswärtige Anwälte, neben denen sie glänzten, wie ungefähr eine qualmende Oellampe im Lichte der Sonne. Bei dieser Gelegenheit fragte der Präsident neben den herkömmlichen Fragen wer mit der inkriminirten Stelle gemeint sei, und es ward ihm nach §. 66. der St. P. G. die schöne und gesetzliche Antwort: **„Darauf gebe ich keine Antwort."** Die Art und Weise wie es überdies noch geschah, war keineswegs eine gute Schule für das Volk, zumal gebildete Männer antworteten. Die Begegnung, d a ß d e r T h a t b e s t a n d, w i e b e i j e d e m P r e ß v e r g e h e n, v o l l e n d e t u n t e r b r e i t e t l i e g e, m i t h i n e i n e E r w e i t e r u n g d e s s e l b e n a u f d e m W e g e d e r V e r n e h m u n g u n s t a t t h a f t s e i, das wäre auch eine Antwort gewesen; aber gewiß eine andere, würdigere und überdies noch begründete. Statt Dessen wurde dem Präsidenten namentlich von den Advokaten Braubach und Cöster sogar das Recht bestritten, in der angedeuteten Richtung nur zu fragen — und Dies auf eine Weise, daß das eingeschüchterte Gericht mit seinem Präsidenten einen eben so kläglichen Anblick darbot, wie da Oben die rechtskundigen Anwälte schon j e t z t (1849) ihn darbieten. Freilich gehörte dazu kein Muth; denn zu jener Zeit bestand noch der Partei-Terrorismus — Baden's Schicksal war noch ein Geheimniß im Rathe der Götter; die National-Versammlung hatte noch ein scheinbares Gewicht und die Geister der Selbstsucht durften noch ungescheut und schamlos unter dem Volke umherschleichen. Pflüger, welcher damals Referent war und öffentlich darauf aufmerksam machte, daß man das Gericht nicht herabziehen möge, erfuhr sofort die heftigsten Angriffe und Verdächtigungen. Dieselbe Klique, welche da Oben wirksam ist, dieselbe war es auch damals, ganz mit demselben Muthe, sofern sie erst auf Banditenart hinter der Redaktion der Han. Z. meuchelte und hernach auf Aufforderung, sich zu demaskiren, ein obskures Etwas vorschob.

Indem Hr. Cöster also da Oben eine so schöne d. h. verkehrte Lehre gibt, welche seinem Klienten nichts nützt, sondern verdächtiget, will er damit unter Bezug auf die vorausgehende Mittheilung nur gegen Pflüger in Erinnerung bringen, daß derselbe damals Etwas rügte, was er, der rechtskundige Advokat, als eine Gesetzlichkeit anpreise. — Das war der Zweck. Unser Zweck ist aber mit dieser Mittheilung nachzuweisen, was die Herren Anwälte **damals**, als sie den Präsidenten zur Marionette herabziehen wollten, waren, und was sie h e u t e, ein Jahr später, sind. — D i e M o r a l a l s o i s t — **ein ächter Mann bleibt zu allen**

den bewaffneten Zug, in welchem der Angeklagte namentlich bei dem damaligen Belagerungszustande ein ihm zu sehr schwerer Strafe gereichendes Vergehen vermuthen mußte, dessen Straflosigkeit er erst viel später mit Behändigung des Anklageaktes erfahren hat; haben doch Andere, blos um sich der Untersuchung und Strafe wegen der Theilnahme an diesem Zuge zu entziehen, ihre Heimath auf Monate lang verlassen, und ihr Aussehen durch Abnahme des Bartes und dergleichen zu verändern gesucht, ohne daß man darin einen weiter gehenden Verdachtsgrund gefunden hätte. Ja sogar einige anscheinend quere Antworten des Angeklagten, als: «er wisse gar nicht was eine Volksversammlung,» «er wisse nicht was ein Bajonnet sei», gelten dem Hrn. Staatsprokurator als Verdachtsgründe, wobei derselbe, abgesehen von ihrer völligen Bedeutungslosigkeit, übersehen zu haben scheint, daß dies eine in hiesiger Gegend bräuchliche Form der Verneinung ist für «er sei noch nie auf einer Volksversammlung gewesen, habe noch nie ein Bajonnet in Besitz gehabt.» (!) [1] Selbst die als irrthümlich zugestandene Behauptung des alten Kramm, wornach er, obgleich *nicht ein einziges* (?) der von ihm angegebenen Merkmale auf Pflug paßte, in diesem «*weil ihn sein Geist nicht trüge*», und «*es gerade so ein wilder Kerl gewesen*» den Mörder Auerswald's *mit Sicherheit* erkennt, soll wenigstens dafür als Beweis gelten, daß Pflug bei Gelegenheit der Tödtung Auerswald's in der Nähe derselben von Kramm gesehen worden sei; — in der That eine kolossale Schlußfolgerung! aus der *erwiesenen Unwahrheit* der von dem Zeugen aufgestell- Wahrnehmung, *der einzigen*, (?) *die er gemacht haben will*, soll folgen, daß eine *andere* von ihm *nicht* wahrgenommene vielmehr *durch seine Wahrnehmung geradezu ausgeschlossene Thatsache* die richtige sei. (H. Z.) IX. Auch hat Hr. Cöster die Stelle zitirt, daß Kramm bei Vorstellen des Pflug gerufen:» «*Er ist's! Mein Gott, er ist's!*» «Und sie als von einem altersschwachen kindischen Manne ins Lächerliche gezogen, was er hier sonderbar genug ebenfalls hinweggelassen, und was eben so sonderbar von keinem Referat, dem ersten Gerichtsreferat nicht ausgenommen,

---

[1] Das ist der ächte Styl der Juristerei, mit welchem die Herren fortwährend in der Einbildung leben, als gebreche es Andern am Verstande. Hr. Cöster hatte tiefere und überzeugendere Gründe, um in Frage zu stellen oder auf sich beruhen zu lassen; denn Damit ist ja Alles gewonnen, wo kein Gegenbeweis erbracht werden kann. Jeder einigermaßen Verständige prüfe das schale Geplänkel da oben, ob es ihn in der Lage eines Geschwornen nur entfernt beruhigen kann, wenn er nämlich der Totalität des Sachverhalts, wie er nun bekannt ist, Rechnung trägt. Dieser genre von Vertheidigungen muß immer außer sich sein Gelingen suchen. Für einen solchen Wurf ist das Spiel zu gefährlich.

Zeiten ein ächter Mann, weil er sich nicht von der Zeit und Selbstsucht, sondern von seiner Ueberzeugung abhängig macht.

Sollte aber Jemand in der Bezeichnung, daß Cöster's Zunge damals unter den fremden Anwälten wie eine qualmige Oellampe „zu Tage trat“, dem Referat in der Han. Z. vom 6. Febr. 1849 gegenüber eine ungerechtfertigtes Gleichniß sehen, so haben wir zu erklären, daß die Motivirung Pflüger's Werk ist, der sich begnügte, Hrn. Cöster zukommen zu lassen, was ihm nicht gebührte, ohne dessen Grundsatz vertreten zu wollen: *beleidigende Angriffe seien in der Sitte des Volks begründet*, daher ein Recht und straffrei. Wer es nicht glaubt, kann es lesen. Auch berühmte er sich noch eines Mannes gegenüber: daß doch kein anderer Vertheidiger, als er auf diesen (glücklichen großen) Gedanken gekommen sei, und dieser Mann war Pflüger selbst, der mitleidig lächelnd und großmüthig so viel wie möglich die Sentenz eingewickelt hat, damit sie nicht in ihrer schroffen Seite hervortrete, wie er auch ein Gleichniß aus einer Bibelstelle, die Hr. Cöster damals anführte, zur Sache erst wirksam motivirte und überhaupt Hrn. Cöster's *trockener, geistloser* Deduktion möglichst zu Hilfe kam. *Jeder, der Hrn. Cöster gehört hat, wird bestätigen, daß es seine Thesen sind, aber nicht seine Ausführung!* — — — Dafür gibt er den Lohn.

referirt worden. [1]) (E. N.) «Erinnern wir uns an das vorgelesene Protokoll des Kramm an sein hohes (74jähriges) Alter, seine körperliche und geistige Hinfälligkeit, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß derselbe, von dem Schrecken seiner blutigen Wahrnehmung verfolgt, jeden Gefangenen unbedenklich als den Mörder des Gen. Auerswald erkannt haben würde, dem die Bekümmerniß und Entbehrungen der Haft, das seit Monaten ungeschorene Haar des Hauptes und Bartes, die nöthige Verwilderung des Aussehens gegeben hätten. Auch die vermuthete Verbergung des Gewehrs, welches Pflug bei dem bewaffneten Zuge getragen, soll denselben verdächtigen; Sie wissen, daß Pflug seit dem 24. Sept. 1848 in Haft ist, und außer Stand war, sein Eigenthum zu bewahren und zu beschützen: Das Gewehr kann also sehr wohl ohne sein Wissen und Zuthun abhanden gekommen sein. Selbst wenn aber er oder seine Frau mit Aufbewahrung des Gewehres den Preußen zuvorgekommen sein sollten, so darf aus dieser natürlichen und lobenswerthen Sorge für Erhaltung des Seinigen nicht gefolgert werden, daß dieses Besitzthum, welches überall nicht Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit geworden ist oder werden konnte, zu einer verbrecherischen That gemißbraucht worden sei.» (H. Z.) X. «Vielleicht hat es seine Frau bei Seite gethan, als die Preußen aufnahmen. «Jeder schützt gern sein Eigenthum.» [2]) (O. P. A. Z, B. z. Nr. 98.) «Die Anklage geht sodann zu der Behauptung über, daß Pflug einer sträflichen Betheiligung bei der That mehrfach geständig gewesen sei. Diese Behauptung entbehrt jedes erheblichen Beweisgrundes. Es wird für sie zunächst geltend gemacht, die Ihnen vorgelesene Aussage des Zeugen Madain, wornach Pflug in Anwesenheit verschiedener Zeugen Aeußerungen gethan haben soll, welche darauf schließen lassen, daß er bei Ermordung der beiden Abgeordneten mitgewirkt habe. Ein solches vorgelesenes Zeugniß wird Ihnen niemals die

---

[1]) Wir haben die Stelle oben nur eingeschoben, um nachzuweisen, daß Hr. Cößter, trotz seiner mehrfach erwähnten Erklärung, eben nicht treu abdrucken ließ, was er abgelesen. Da das ein höchst wichtiges Moment ist, das er auch nicht aus dem Referat der O. P. A. Z. nachträglich aufzufangen nöthig hatte, sondern schon mit dem Verlesen der Akten und, wir wollen hoffen, auch aus dem Protokoll schon früher kannte, sofern ihn sein eigener Klient aufmerksam gemacht haben wird, so waltet kein Zweifel, daß er es zu Haus niedergeschrieben. Warum aber blieb es im Druck hinweg? Warum hat es weder das erste Gerichtsreferat, noch die O. A. G. S., welche ohnehin vom Zeugen (s. a. S. 565.) nichts brachte? — Wir werden also hier belehrt, daß andere Hilfsmittel wirksam sein mußten, jedenfalls die der „Moralität“ gegenüber der „Immoralität“. Wenn die Sache so nichtig und lächerlich ist, wie es Hr. Cößter darstellt, warum wird es unterdrückt? — Wir haben bezüglich Dessen schon (a. e. a. St.) erklärt, daß es dem Pflug nicht schaden kann, sonst würden wir schweigen; aber im Gegensatz zu Ludwig beweist es, daß Hr. Cößter nicht allein stehet. Das ganze Geplänkel ist ein Scheingefecht. Uebrigens s. S. 561. T. 1. ff., insbes. Ergänzung S. 566. u. n. 2. S. 567.

[2]) „Jeder schützt gern sein Eigenthum“. Diese Worte haben wir gehört und wegen des komischen Eindrucks auch sicher behalten. Ob er auch das Vorausgehende, was die O. P. A. Z. noch da oben außerdem hat, seine eigenen Worte sind, wissen wir nicht; aber solches Zeug unter der Voraussetzung vorzuschwatzen, daß man es mit Männern zu thun habe, welche doch nicht vermauert sein werden — Das ist mehr als kindisch; denn am Ende leuchtet doch Jedem ein, daß auch der größte Geizhals um den Werth eines Gewehrs nicht einem so schweren Verdachte sich aussetzt und Jahre lang seine Freiheit opfert. Da der „rechtskundige“ Mann auf Grund der Wissenschaft ganz andere Gründe zur Hand haben konnte, welche mindestens kein Achselzucken des Mitleids nach sich ziehen durften, so ist und bleibt es eben eine ganz ordinäre Advokatenvertheidigung.

Stelle eines vor Ihnen eidlich abgelegten durch die wahrhaftige Haltung des Zeugen und das beiderseitige Fragrecht verbürgten Zeugnisses vertreten können. (!) [1]) Hierzu kommt aber, daß die Staatsbehörde nicht einmal den Aufenthalt des Zeugen ermitteln, und wegen seiner stets umherziehenden Lebensweise als Erdarbeiter an Eisenbahnen ein Leumundszeugniß über ihn nicht einziehen konnte. Er ist, was man im gewöhnlichen Leben einen Vagabund nennt, worauf auch der in das angebliche Geständniß Pflug's eingeflochtene Gaunerausdruck «makeit» speziell hinweist, da er diesen, dem Pflug natürlich ganz unbekannten Ausdruck auf deßfallsiges Befragen demselben nicht beizulegen vermag, mithin ihm dieser Ausdruck sehr geläufig sein muß. (!) [2]) Die von ihm benannten, bei der fraglichen Aeußerung angeblich zugegen gewesenen Zeugen haben dieselbe sämmtlich nicht bestätigt. [3]) — Auch einer ebenso vereinzelten Angabe Bechtold's, wornach Pflug sich an einem der nächstfolgenden Tage in Gegenwart eines Truppes Eisenbahnarbeiter in seinem Hause ganz melancholisch benommen haben soll, wird Gewicht beigelegt. [4]) Wäre dies früher die Absicht gewesen, so hätte es wohl für die Staatsbehörde der Mühe gelohnt und die Gerechtigkeit erfordert, durch Vernehmung der besagten Zeugen die Sache zur Gewißheit zu erheben; so aber steht diese Angabe ganz vereinzelt; (!!!) [5]) die Persönlichkeit Bechtold's, welcher fortwährend in Frankfurt unter der Anklage der Betheiligung an dem Vergehen steht, und deßhalb eidesunfähig ist, wird Ihnen für Prüfung der Glaubwürdigkeit maßgebend sein. Sie haben diesen Zeugen, der in seiner Heimath nach Vagabun-

---

[1]) Und wenn Das wäre, würde Damit ausgesprochen sein, daß es dann auch innerlich wahr sein müsse? Mit Schwab hätten wir ja diesen Fall so ziemlich und zwar so auffallend, so getragen, wie er selten vorkommt! Dennoch ist der Zeuge mathematisch erwiesen falsch. Hr. Cöster steht in der That zu oberflächlich und so bodenlos: daß er morgen bekämpfen muß, was er heute alles Ernstes zugibt. Auf der einen Seite reißt er Alles, was „Treu und Glauben, was Gesittung" heißt, zusammen — auf der andern räumt er wieder mehr ein, als er vertreten kann. Da der Fall nicht auf Pflug, wohl aber auf Ludwig Anwendung leidet, so scheint es, als habe er deßhalb den Geschwornen nebenbei insinuiren wollen, wonach allein sie urtheilen könnten. — In diesem Falle gestehen wir Hrn. Cöster die Krone der Hölle zu! — An dieses non plus ultra des Maaßes aller Raffinerie wollen wir zur Ehre des bessern Menschen, dessen auch Hr. Cöster nicht ganz ermangeln wird, doch nicht glauben — es ist oberflächliches Denken!

[2]) Das ist die Folge, Herr Staatsprokurator! Aehnliches und jedenfalls noch überzeugender würde jeder andere Vertheidiger geantwortet haben, Michael und Löbenstern nicht ausgenommen; denn wo Untersuchung und Anklage so in die Hände arbeiten, wie es da geschehen, kann die „Umsicht" auch gefaßt sein, daß gerade der ordinärste Advokat es greift. — Hätte der Hr. Staatsprokurator und vor ihm die Untersuchung nur $^1/_{16}$ des Verfolgungseifers nach andern Richtungen gezeigt, wie gegen Ludwig, namentlich bezüglich des Zeugen Schwab, dann würde der Hr. Staatsprokurator jetzt gesattelt stehen. Hr. Cöster weiß recht wohl, daß es nun für die Jenseite zu spät ist. — Sehen wir also, was Hr. Staatsprokurator entgegnet — und man wird staunen! Uebrigens s. S. 789. Nr. 1. ff.

[3]) Diese Zeugen sind: Amend, Erbach, Stegmann, Voländer und Bechtold.

[4]) Vergl. Madain S. 789. T. e.

[5]) Sehen Sie, Hr. Staatsprokurator, daß wir unter Bezug auf die Note (S. 567. n. 2. ff.) recht haben? So machen es die ordinären Juristen, wie Hr. Cöster — Darin liegt ihr Gewicht, aber auch zugleich das Sträfliche gegnerischerseits, sofern die Buchstaben so grobe sind, daß sie der gewöhnlichste Kopf voraussiehet, wenn er nämlich nicht bis über die Ohren befangen Einen (und hier den Ludwig) vorzugsweise im Auge hat.

denart nur unter dem Vulgo-Namen schwarzer Bechtold bekannt, von seiner Geburt bis in sein 14. Jahr sehr schlecht, von da bis zum 33. Jahre aber wegen stetem Umhertreibens in der Fremde gar nicht mehr bezeugt ist, gesehen und gehört, wie er sich in allen Punkten mindestens dreimal herüber und hinüber widersprochen hat, so daß der Herr Präsident das Verhör aufgeben mußte, weil durchaus keine bestimmte Erklärung zu erzielen war. [1]) Die Staatsbehörde selbst nennt ihn einen Menschen ohne allen sittlichen Werth, mithin ohne irgend eine Glaubwürdigkeit; (!) [2]) Assessor Kraus und Aktuar Hille bezeichnen ihn geradezu als ein verworfenes Subjekt. (!) [3]) — Sogar der früher in dem mehrerwähnten Riesenverhör von Schmunk gemachten Angabe über eine von Pflug bei Wirth Hensel gethane, seine Theilnahme bekundende Aeußerung wird noch Werth beigelegt, obgleich Schmunk vor Ihnen eidlich diese Angabe als unwahr bezeichnet hat, [4]) und die sämmtlichen über jene Aeußerung vernommenen Zeugen dieselbe nicht bestätigen. [5]) — Auch daraus, daß Pflug bei Hensel gar nichts über die Tödtungen will sprechen gehört haben, wird Nachtheiliges geschlossen, obgleich Hensel selbst und fast alle anwesenden Gäste sich in gleicher Lage befinden. (?) Nur durch Schuldbewußtsein in Hinsicht auf die Anklage soll sich erklären lassen, daß Pflug auf dem Heimwege von Hensel nach Ginnheim mit seinen Begleitern Kühn und Bechtold über die von ihnen wenigstens zum Theil mit angesehenen Ereignisse nichts gesprochen haben will, während dies gemeinsame Schweigen, wenn es überhaupt Statt fand, und nicht vielmehr blos zur Vermeidung weiter gehender Inquisitionen, Widersprüche und daran sich knüpfenden Disziplinirungen vorgegeben ist, nur das Bewußtsein oder die Befürchtung ihrer Aller ausdrückt, daß ihre Theilnahme an dem sträflichen Zuge sie gewissermaßen für die daraus miterwachsenen blutigen Handlungen mit verantwortlich mache.»

«Gehen wir nach Widerlegung dieser allgemeinen Verdachtsgründe auf die bezüglich der einzelnen Anschuldigungspunkte vorgebrachten Beweisgründe über, so liegt»

«zu 1. außer der oben beleuchteten Angabe des Madain nur die Aussage des Mitangeklagten Körber vor. Dieser Aussage werden Sie indeß überall kein Gewicht beilegen können, wenn Sie erwägen, daß Körber als Mitangeschuldigter ein gesetzlich unzulässiger Zeuge und durch seine Eidesunfähigkeit von der Bürgschaft einer wahrhaftigen Aussage ausgeschlossen ist, (?) [6]) daß in der Natur seines Verhältnisses als Mitangeschuldigter das Bestreben begründet ist, seine Schuld unter dem Schein einer gewissen reuigen Aufrichtig-

---

[1]) So lassen die Herren es sich gefallen! Auf die Komparenten darf immer geworfen werden, was einzig und allein das Verfahren verschuldet. Das hören die Herren dankbarlich an; aber gerade Das, was sie in und mit diesem Bechtold in ihrer Wirksamkeit bis in die Tiefe hinein kennzeichnet — Das läßt der „rechtskundige“ Vertheidiger da oben in dem Grabe. Hierüber s. S. 769. ff., insb. 775. i. ff., 791. Nr. 65a., 799. Nr. 65b. ff., vergl. S. 790. ff. Nr. 67 — 69. und der Begründung gegenüber S. 1094. Nr. 1. u. Anm., ferner 1133. Nr. 4. ff. u. Anm., S. 1184. Nr. 5a. u. Anm., wie auch Große Rechtfertigung S. 986. XXIII. n. 1., vergl. ferner U. V. U. S. 317. Note n.

[2]) Hierüber s. S. 1098. T. i., 1133. T. c.c. und insbes. 1135. T. e. ff., womit der Hr. Staatsprokurator ausspricht, daß der Bechtold bei Ludwig Glauben verdiene, vergl. 1182. T. e.e. u. Anm. u. 1184. T. g.g., und Betreffs Pflug S. 1218. T. v. U. ff. u. 1219. T. v. U. u. 1220.

[3]) Vergl. S. 986. T. XXIII.

[4]) Vergl. S. 904. Nr. 101. ff., insbes. e. h. ff.

[5]) Vergl. 873. m., insbes. 875. o., vergl. S. 878. v. u. ff., s. a. S. 793. Nr. 2. ff. u. Anm., insbes. n. 1. S. 794. u. S. 920 — 922.

[6]) Doch nur juristisch, nicht aber für die Geschwornen?

keit durch Belastung seiner unter gleicher Anklage stehender Genossen zu mildern, daß Körber namentlich ein Interesse dabei hat, die Zahl der Theilnehmer an dem für seine Person zugestandenen Verbrechen des bewaffneten Eindringens in das Schmidt'sche Haus und Garten möglichst zu vergrößern, um dadurch seinem Vorgeben, als sei er zum Schildwachestehen gezwungen worden, einigen Schein der Wahrheit zu geben, daß er auch ein besonderes Interesse dabei hat, gerade den Pflug zu belasten, um die von demselben angeblich durch die Bedrohung, wer heute nicht mitgeht, wird gehängt, erfahrene Nöthigung zur Theilnahme an dem Zuge glaubhafter zu machen, während doch bei Körber eine gewisse Geflissentlichkeit oder Stärke des ungesetzlichen Willens sich dadurch bethätigt hat, daß er nach bereits zurückgelegtem Alter der Bürgerwehrpflicht gerade in der Zeit in die Bürgerwehr freiwillig wieder eintrat, wo dieselbe eine die Gemarkungsgrenzen überschreitende politische Bedeutung erstrebte, daß Körber erwiesenermaßen zum Hinfallen betrunken war, und aus Betrunkenheit hingefallen ist, sogar nicht einmal den Ausgang des mit Einem Blicke zu übersehenden kleinen Schmidt'schen Gartens finden konnte, und nach einem Umhertaumeln von mehreren Minuten zur unrichtigen Thür herauskam. (!!!) [1]) Der früheren Belastung Pflug's durch Dietrich kann von Ihnen, nachdem dieselbe hier mit der Versicherung zurückgenommen ist, daß er den Pflug nicht gekannt habe, und derselbe die Person nicht sei, die er unter dieser von Anderen vernommenen Bezeichnung verstanden, kein Werth beigelegt werden. (!) [2]) Die dagegen von Aktuar Hille ausgesprochene Ueberzeugung, daß Dietrich den Pflug allerdings sehr wohl gekannt habe, werden Sie einen anderen Werth als den einer rein persönlichen Vermuthung nicht beimessen, diese Vermuthung auch schon durch die Begründung als eine irrige erkennen, daß alle Alt-Bockenheimer, das ist diejenigen, welche sich von Ackerbau nährten, den Pflug kennen müßten, da Sie ja wissen, daß Dietrich sich nicht von Ackerbau, sondern vom Steinmetzhandwerk nährt. Sollten Sie indeß geneigt sein, der Belastung Dietrich's gegen Pflug dennoch ein nachtheiliges Gewicht beizulegen, so muß ich neben Demjenigen, was ich bezüglich des Verhältnisses eines Mitangeklagten schon bei Körber (!!!) anführte, noch besonders darauf aufmerksam machen, daß Dietrich bei seinen angeblichen Wahrnehmungen gleich dem Körber betrunken war, daß er den Pflug falsch beschrieb, indem er ihm eine Mütze (statt eines Turnerhutes) beilegte, auch nach den amtlichen Protokollen noch mehre unrichtige Angaben gemacht hat, wie z. B. die Ginnheimer seien alle in Haus und Garten des Schmidt gewesen, (!) Ludwig habe dem General Auerswald den

---

[1]) Also auch jetzt den Körber! Sofern er ihn aber nicht wie Mabain und Bechtold hinwegwerfen kann, wozu ihm indessen nur die Jenseite behilflich war, greift er jetzt zu seiner Kunst der versteckten Verdächtigungen, ohne daß zur Sache selbst irgend etwas Ueberzeugendes dargethan wäre. Wir hätten gerade bei Körber gegen diese langen Windungen der Verdächtigung nichts einzuwenden, wenn nicht alle s. g. Zeugen Gegenstand seiner Verdächtigung und Herabwürdigung wären. Die ganze Kraft seiner Vertheidigung sucht er in der sittlichen Entkleidung aller dieser Deponenten, was allerdings eine Konsequenz seiner Verherrlichung des Aktuars und der „Großen Rechtfertigung“ ist, aber für den Verständigen zugleich auch eine doppelzüngige Vertheidigung des Vorverfahrens beziehungsweise der Protokolle, nicht aber der Angeklagten. Wir werden, sofern Dies zur schlechten Schule der Advokaten gehört, auf dieses wichtige Kapitel zurückkommen.

[2]) Das heißt: auch Dietrich sei gemeinsprüchwörtlich, wie Bechtold, ein schlechter Mensch, sofern er aus eignem Antriebe Andre so schwer beschuldigte. — Oder hat am Ende gar der „wahrheitsliebende“ und „glaubwürdige“ Hr. Aktuar ihn verleitet, welcher das sichtliche Bestreben der Genauigkeit und Gerechtwerdung mit seiner Untersuchung offenbare? So kann es doch Hr. Advokat Cöster vermöge seiner Lobphrasen nicht meinen? — Oder doch?

Schuß in den Kopf gegeben. (?!) [1]) Seine vor Ihnen gemachte Angabe, daß er das bei Amt Gesagte überall nur nach dem Hörensagen erzählt habe, gewinnt daher um so mehr Glauben, als Dietrich nach dem Zeugniß des Lehrer Schnepf das Schmidt'sche Haus bis zum Tod des Generals Auerswald gar nicht verlassen hat, (?) [2]) sondern daselbst fortwährend mit seiner Fahne beschäftigt war. Zu 2. Noch weit schwächer sind die gegen Pflug bezüglich seiner Mitwirkung beim Herausschleppen des Generals von Auerswald vorgebrachten Beweisgründe; Sie erinnern sich, daß Körber seine in dieser Richtung früher gemachten Angaben entweder ganz oder doch im Wesentlichen zurückgenommen hat. (!) Auf die hier wiederum bezüglichen Angaben des Madain, so wie die des Bechtold werden Sie nach der obigen Beleuchtung dieser Aussagen und Personen so wie Ihren eigenen Wahrnehmungen nicht das geringste Gewicht legen können». (!!!) [3]) «Und das Zugeständniß Pflug's, daß er den General von Auerswald habe um sein Leben bitten hören, wird, da er dies nach den Ihnen durch den Handriß verdeutlichten Oertlichkeiten eben so gut außerhalb des Gartens am Domer'schen Hause stehend, hören und sehen konnte, als Verdachtsgrund der Betheiligung an den Mißhandlungen des Unglücklichen gar nicht gelten lassen.» «Zu 3, daß Pflug beim Erschießen des Generals v. Auerswald gewesen sei, und gerufen habe, «jetzt wird er erschossen,» wurde früher einmal von Bechtold bezeugt, der bei diesen Worten den Pflug indeß nur an der Stimme erkannt haben wollte. (!) Vor Ihnen hat er seine deßfallsigen Angaben nicht wiederholt, sondern zurückgenommen. (!!!) [4]) Weitere Beweisgründe sind nicht vorgebracht.» «Zu 4. Bezüglich der Mitwirkung Pflug's bei dem Fortschleppen des Fürsten Lichnowsky haben Sie neben dem mehrerwähnten in Anwesenheit vieler Zeugen von dem unbekannten Madain allein vernommenen Bekenntniß Pflug's blos die drei vor Ihnen mit aller Bestimmtheit zurückgenommen, (!) wie es scheint (!) unter dem Einfluß der Untersuchungshaft und der Hoffnung von deren Abkürzung gemachten früheren Belastungen der Mitangeschuldigten Körber, Bechtold und Dietrich. (!!!) [5]) Zu 5. In Rücksicht des dem Pflug zur Last gelegten Schusses gegen den Fürsten Lichnowsky, nachdem derselbe bereits tödtlich verwundet zur Erde gefallen war, hat Dietrich seine früher gemachte Angabe als nur auf Hörensagen beruhend, vor Ihnen zurückgenommen; (!) die Schmunk'sche Angabe, welche früher auf angeblichen Mittheilungen Kühn's beruhte, und der man, so lange man in Kühn einen Mitschuldigen und bezw. sehr kundigen Zeugen der That vermuthete, eine gewisse Bedeutung beilegen durfte, hat sich vor Ihnen als ein Referat der mannichfachsten Wirthshausgerede, dem damals verhafteten Zeugen in dem neunstündigen Verhöre unmittelbar vor seiner Entlassung abgewonnen, entwickelt, und dadurch allen Werth verloren. (!!!) [6]) Daß Häußler

---

[1]) Während es nach Schwab und nach der Anklage doch der Schuß in Leib sein müsse — nicht wahr? Das soll damit ausgesprochen sein. Zum Schrecken der Untersuchung hat aber Dietrich bezüglich der Thatsache am richtigsten von Allen seine Angabe gemacht, worüber S. 1130. n. 2. und Unteranmerk. *) und n. **) Näheres, was freilich die ganze Gesellschaft in Hanau nicht ahnete.

[2]) Das hat Zeuge Schnepf nicht positiv gesagt — es war nur eine Folgerung, worüber S. 420. Nr. 9. ff. Wie Hr. Cöster da vertheidigt, sind es Winkelzüge oder sehr schwache Momente, auf welche er sich stützt, um so lange vielleicht Geltung zu haben, wie kein Gegner vorhanden ist. —

[3]) Sehr bequem! (s. a. S. 575. i. ff.)

[4]) Ganz wie Hr. Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor! Das immer und stetige „Zurückgenommen" sollte also überzeugen? Oder hat am Ende der Vertheidiger die Aufgabe, nicht zu überzeugen, sondern zu schwatzen? —

[5]) Sehr schön — sehr konzis! (s. a. S. 1053. b., 769. ff., insbes. 791., vergl. 799. ff.

[6]) Gewiß sehr eindringlich, weßhalb es auch Hr. Cöster ist, welcher die Stelle mit durchschossenen Lettern abdrucken ließ. Gerade hier hatte er eine wichtige,

einmal von einem Mitgefangenen Hofmann gehört haben solle, Pflug solle auch auf Lichnowsky geschossen haben, erwähne ich nur der Vollständigkeit halber, ohne eine mir überflüssig scheinende Widerlegung. (!) [1])

Nach Allem diesem kann ich wirklich nicht den mindesten Zweifel hegen, daß Sie über den Angeklagten Pflug zu allen Anklagepunkten das Nichtschuldig aussprechen werden. (?! — ?! — ?!) [2])

Sie werden sich nicht irren lassen durch den schlimmen Schein, den die Untersuchung auf die hier Angeklagten und mit ihnen auch zum Theil auf Pflug dadurch geworfen hat, daß immer und ewig nur von ihnen die Rede ist, nie aber von Anderen, deren Theilnahme theils unbezweifelt ist, theils vermuthet werden muß; ich meine die Landesflüchtigen: Burweiler aus Rödelheim, Schäfer, Nispel, Escherich, 3 Melosch aus Bockenheim, den in Frankfurt unter Anklage stehenden Bechtold, und eine nicht geringe Zahl ursprünglich Verfolgter, hiernächst aber wegen unzulänglicher Beweise außer Verfolgung gesetzten, hier als Zeugen figurirender Personen, wie z. B. Schmunk, Madain (?) und Andere. (!!!) Nehmen Sie unter die Zahl der Angeklagten nur diese wenigen genannten Personen als zweifellos schuldige Theilnehmer des Verbrechens in Ihren Gedanken auf, so werden die so außerordentlich geringen Verdachtsgründe irgend welcher Betheiligung von Seiten des Pflug, Verdachtsgründe, welche in Wahrheit diesen Namen gar nicht verdienen, (?) in Ihren Augen allen Werth, alle Bedeutung von Beweisgründen verlieren. Allerdings sind Sie in der Beurtheilung der Beweisgründe für das Schuldig oder Nichtschuldig der Ihnen vorgelegten Fragen an keine Regeln gebunden, blos auf Ihr Gewissen verwiesen. Aber diese gewissenhafte Ueberzeugung wird sich nicht feststellen nach dem schwankenden und trügerischen Eindrucke dieses oder jenes durch geschickte Behandlung oder Zufall gerade hervorgetretenen Momentes; sondern sie wird sich leitende Regeln zur Richtschnur nehmen müssen, nach denen Sie selbst über Leben (!) und Freiheit (!) von Ihren Mitbürgern gerichtet sein wollen, wenn Sie ein Mißgeschick auf die Bank der Angeklagten führen sollte. (!!!) [3]) Das Maß, womit Ihr messet, mit dem wird Euch wieder gemessen, steht in der Schrift (in der heiligen, E. N.); und vor mehr als dreitausend Jahren wurde in unsern heiligen Büchern der Satz ausgesprochen: auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben wer des Todes werth ist, (!) [4]) aber auf eines Zeugen Mund soll er

---

tief eindringende Waffe, worüber S. 349. Nr. 8. ff., vergl. 906. n. 2. ff. u. 912. n. 4. ff. mit Cöster's lahmer Haltung S. 902. n. 5. u. S. 920. n. 3. ff. Näheres. Da Hr. Cöster diese Leute vor dem Prozesse gesprochen und namentlich Kühn, der als verständiger Mann ihm Alles mitgetheilt, was er wußte, so weiß man nicht, ob es wirklich Geistlosigkeit ist, daß er auch hier bequem über die Tiefe hinwegschlüpft, oder ob es am Ende als Folge der Uebereinkunft angesehen werden muß, bei welcher ihm vielleicht die Gewißheit geblieben, daß es ausschlieslich vergolten werde. —

[1]) Wirklich? — Und doch eine Notabilität?! —

[2]) Die durchschossene Schrift des „zweifellosen" Endresultats ist nach unsrer Vorschrift abgedruckt, damit es nicht Hrn. Cöster zur Last fallen möge. —

[3]) Das würde einen tiefen Eindruck gemacht oder unter einer wärmern und geistreichern Darstellung einen tiefen Eindruck haben machen können, wenn der „rechtskundige" Mann erst nachgewiesen hätte, wie es in dem „Dunkel der Inquisition" welches er nicht durchdringen könne, beschaffen ist. — So aber müssen die unwissenschaftlichen Geschwornen rechtskundiger sein, als der Hr. Vertheidiger und Konsorten, wenn sie nicht seine doppelzüngigen Reden vollkommen zum Verderben der Angeklagten sich dienen lassen sollen! —

[4]) Wenn Das die Wissenschaft ohne jeden Vorbehalt aufgenommen hätte, dann möge Gott **heute** der Welt gnädig sein! Da der Hr. Cöster neben der

nicht sterben. Nicht minder ist es eine, seit mehr als zwei tausend Jahren unbestrittene Wahrheit: daß Keines Zeugniß geglaubt werde, über ein Verbrechen oder Missethat, von dem er selbst befleckt ist. (!) [1]) Und dieser Satz steht oben an in den Beweisregeln der englischen Schwurgerichte, die ihn von den altgermanischen Volksgerichten überkommen. Mit froher Zuversicht lege ich das Schicksal meines Schutzbefohlenen in Ihre Hände. (!!!) [2]) (Han. Zeitung, Beil. z. Nr. 101., Nr. 102. u. B.

Rechtskunde auch Bibelkunde scheint aufgelesen zu haben, so wird er hoffentlich auch wissen, daß da geschrieben stehet:

„Sie schärfen ihre Zunge wie Schlangen, Ottergift ist unter ihren Lippen!"

[1]) Vom Standpunkte der Moralität, gegenüber der **„Immoralität"** in der Feder des Hrn. Advokaten Cöster S. 1285. T. v. U., sind alle befleckt, Alle, welche nur zugesehen haben. — Hierüber s. a. S. 1294. T. n. 1. Die Insinuation einer so natürlichen Lehre da oben, ist an und für sich allerdings schön und wahr, wie es S. 1305. T. bei n. 1. schön und wahr ist, daß eine falsche Urkunde zum Belege eines falschen Alibi an und für sich keinen Beweisgrund der Schuld darbietet. — Darum ist es auch „seit mehr denn zweitausend Jahren eine unbestrittene Wahrheit", um nämlich hier mit Hrn. Advokaten Cöster biblisch zu sprechen:

„daß ein weiser Mann sein Volk lehren kann und mit seinem Rath Nutz schafft und trifft's."

„daß der Narren Herz darum wie ein Rad am Wagen ist und seine Gedanken umlaufen, wie die Nabe."

„Daß ein Spruch in eines Narren Munde aber ist, wie ein Dornzweig, der in eines Trunkenen Hand sticht."

[2]) **Mit froher Zuversicht also?!** Liegt diese in seiner Vertheidigung überhaupt, oder im allgemeinen Theile insbesondere? Oder stützt sie sich auf Beihilfe, die, s. a. S. 1307. n. 1. v. U., eine solche vergleisterte Pfuscherei nothwendig haben muß, wenn der Klient nicht direkt in das Grab fallen soll, welches der Advokat so künstlich mit Strohhalmen, Schlingkraut und allerlei Strauchwerk im Interesse der Gegner verdeckte? — ? — ? —

Von dieser Vertheidigung können wir uns eben nicht wie von der des Dr. Löb David Löbenstern S. 1275. n. 1. trennen, wohl aber mit denselben Bezeichnungen schließen, wie sie S. 1276 eingeführt worden. Hr. Advokat Cöster sucht das ganze Gewicht seiner Vertheidigung, wie n. 6. S. 1312 schon angedeutet, in der einfachen Zurücknahme der Protokolle und wie, n. 1. S. 310. u. 11. n. 1. erwähnt, in dem Abmühen: nachzuweisen, daß alle die s. g. Zeugen verworfene Naturen seien. Folglich vertheidigte er nicht die Angeklagten, sondern die Untersuchung; nicht die bedrängten Zeugen, sondern den Aktuar Hille und Mitwirkende; nicht die wegen Verdachts des Meineids Verhafteten, sondern das Gericht in seinem Verfahren. Denn wie es Jedem einleuchtet, handelt es ja, was nicht genug hervorgehoben werden kann, keineswegs um einzelne Worte und kleine Abweichungen, sondern, wie schon S. 1302. n. 2. angedeutet, um eine Reihe von Protokollen und schwerer Depositionen aus dem Vorverfahren, welche in einer Reihe von s. g. Zeugen zusammentreffen. — **Von einer Irrung Seitens der Inquirenten kann hier keine Rede mehr sein!** Alles läge also an der Versunkenheit der s. g. Zeugen. Wenn es sich aber auch annehmlich machen läßt, daß ein einzelner Mensch verworfen genug sein kann, aus **eigenem** Antriebe, um sich zu beschönigen, Andere unverdient mit einem Verbrechen zu belasten, welches, wenn

Nr. 103., s. a. O. P. A. 3. Die O. A. G. S. dagegen hat von S. 1295 so ziemlich alle Sammtstriche wider die Voruntersuchung mit authentischer Gerechtigkeitsliebe dem juristischen und nichtjuristischen Publikum feinmanirlich vorenthalten. Dagegen aber nicht vergessen, daß Herr Cöster der Untersuchung die «**ersichtliche** Absicht der Genauigkeit nicht absprechen will,» also ziemlich

---

es wahr wäre, dessen Dasein vernichtete, so ist dies doch bei einer ganzen Reihe solcher s. g. Zeugen absolut unmöglich, ohne nicht mit ihnen sofort zu konstatiren, daß die Gegend einen Auswurf von Menschen bilde; denn der ganze Schooß, welcher eine Kette solcher Ungeheuer aufzuweisen hätte, müßte faul sein! Die Angeklagten also retten wollen, indem Hr. Cöster die Deponenten unter jede sittliche Bedeutung herabdrückt und, gemeinverständlich zu sprechen, schlecht macht, Das heißt, seiner sich oft wiederholenden Verherrlichung des Aktuars und der „Großen Rechtfertigung" gegenüber, die Protokolle der Voruntersuchung als einen innern Ausdruck der Wahrhaftigkeit anpreisen; denn der Aktuar sei ein „wahrheitsliebender, glaubwürdiger und gewissenhafter Mann, der sich höchstens nur irren könne, und dessen Wohlthätigkeitssinn dem Vertheidiger des Ludwig zur Handhabe der Verdächtigung gedient" ꝛc. (s. a. S. 1277, 1283. ff. u. 84. u. 1302.) So deduzirte Hr. Cöster — und sein Kumpan Löbenstern S. 1273: daß „alle Richter der Welt einen so wichtigen, europäischen Ruf genießenden Prozeß mit besonderer Vorliebe führen würden." Das ist die ganze Vertheidigung! Dem Einfältigsten aber legt es sich unwillkürlich nahe, daß einem Richter gegenüber, der das Zeugniß der Glaubwürdigkeit, der Wahrheitsliebe, der Gewissenhaftigkeit, der Menschenliebe, der Gutthätigkeit und der „sichtlichen Bestrebung der Genauigkeit und Gerechtwerdung aus dem Munde der Vertheidiger selbst empfangen, *) „mögliche Irrung", „Vorliebe" in der Führung der Untersuchung, ohne jeden Nachweis **nimmer Das** zur Folge haben kann: **daß unter seiner Leitung alle Protokolle falsch entstanden seien!** — Der rechtskundige Hr. Cöster und sein Kumpan Löbenstern beweisen also, wenn sie überhaupt etwas entgegen bewiesen hätten, daß die Geschwornen, den sämmtlichen Deponenten der zweiten Kategorie gegenüber, allerdings des Meineids und des falschen Zeugnisses mit vollem Rechte sich zu versehen hätten. Das falsche Zeugniß kann aber dann nicht in den frühern Depositionen gesucht werden, sondern auf der Estrade! So haben es wohl Alle begriffen — auch die Einfältigen! —

Das ist eine Vertheidigung, gegen welche die wässerige des Dualisten Grimm noch ein Meisterwerk bleibt, sofern sie wirklich täuschte und immer noch einen gewissen Juristen verrieth. Hrn. Cöster's Windungen aber sind ein weitgesponnenes durchlöchertes Gewebe von Eitelkeit, Koketterie, Unwissenheit, Thorheit, Bosheit und Verdächtigungen, während Das, was er gegen die Voruntersuchung sagt, wie schon erwähnt, jeder Vertheidiger gegenüber jeder und der bestgeführten Untersuchung zu sagen wagen darf. — Hr. Cöster wird wohl mehr in seinem Gewissen getroffen, als in seiner Fähigkeit.—

Nunmehr Der gesprochen oder abgelesen, welcher noch allein (s. a. S. 1258. n. 1.) gefürchtet ward, hängt für die Angeklagten überhaupt nichts mehr von der Vertheidigung ab, sondern Alles von dem Staatsprokurator, dem Präsidenten bezügl. seines Resümés und von der Einwirkung auf die Geschwornen, welche nicht weniger als 2—3 Tage nach der Vertheidigung bis zum Verdikt mit der Außenwelt verkehren. — Sehen wir nun wie der Staatsprokurator der Hokuspokusmacherei begegnet.

*) S. 1283. T. v. O. ff., 1298. T. ff., vergl. 1258. u. 1302., vergl. ferner S. 1021. T. a. u. b., 1023. T. c. ff. und die Charlatanerie S. 634. n. 1., vergl. S. 744. T. 9. ff., 748. v. O., 784. T., 820. T., 903., 920. T. b. ff. u. 1061. ꝛc.

genug, um Alles in den Komparenten zu suchen, wenn die Protokolle «ersichtlich» die Absicht der Genauigkeit tragen. [1])

Nach dieser glorreichen Vertheidigung begegnen wir derselben Physiognomie, wie sie S. 1276 gemalt ist. Während die Handlanger um die Rolle des Hrn. Vertheidigers buhlen, der nicht weiß, wem er zuerst das Prachtwerk einhändigen soll, damit die Welt beglückt werde, wenden sich Aller Augen nach dem Staatsprokurator, dem das Wort zur Replik gegeben wird. Wir sind nicht so ungerecht, einer Widerlegung begegnen zu wollen, welche das Possenspiel des Hrn. Cöster in allen seinen Schlangenwindungen sofort bloß legte; allein wir sind berechtiget, daß ein Staatsprokurator, wie der vorstehende an Ruhe, Besonnenheit, Tiefe und Schlagfertigkeit fort und fort angepriesen ward, die Vertheidigungen der Hrn. Grimm, Löbenstern und namentlich des Hrn. Cöster in ihrer innern Hohlheit zur Anschauung bringe; denn in der Replik bewährt sich erst der Jurist und seine Fertigkeit, wie sich der Vertheidiger erst als Jurist bewährt in der Ueberwachung der Beweisaufnahme, der Fragestellung und mit der Vertheidigung nach dem Verdikte vor dem Gerichtshofe. Ein Glück aber ist es für Hrn. Cöster, daß sich billigen Anforderungen gemäß nicht bewährt der nun replizirende

Staatsprokurator, welcher freilich nicht vom Blatt liest: «Meine Herren! Ruhige, klare Anschauung der Thatsachen, Verständigung und Würdigung der Verhältnisse darf der einzige Führer auf Ihrem Wege sein. Die Vertheidigung hat sich vielfach auf Gebieten bewegt, die, wie ich glaube, nicht hierher gehören. Ich will ihr darauf nicht folgen. Ich wende mich zunächst zu der Beurtheilung dessen, was die einzelnen Vertheidiger bezüglich ihrer Klienten im Einzelnen gesagt haben. Es ist

1) Bezüglich des Angeklagten Ludwig von Vertheidiger Pflüger ein Zweifel erhoben worden über die Art, auf welche Auerswald den ersten Schuß empfing. Der Schuß zeigte in seiner Richtung nur, daß der Getroffene stand (?!!!) oder in einer gesenkten Lage sich befunden, (?!!!) vielleicht höher, als der Schütze, (!) wie das der am Graben befindliche Aufwurf zuläßt. (?!!!) [2])

---

[1]) Warum hat Das die Authentische gethan? Warum bringt sie Cöster's Vertheidigung verstümmelt, während sie doch selbst sagt, daß sie die drei Gerichtsreferate zur Unterlage habe? Sind die Auslassungen weniger wichtig, als Cöster's Geschwatz über die politische Frage und seine Verdächtigungen wider Ludwig's Vertheidiger, ob sie gleich wohl nicht weiter gehen, als das erste Gerichtsreferat sie brachte? Fürchtete die Authentische schon die zarten Punkte, welche die oberflächliche Welt nicht, die denkende kaum siehet? — Hier werden wohl dieselben Gründe walten, wie bei der Unterdrückung jener Hauptmomente bezüglich des Kramm, des Schwab ꝛc. — nichtwahr? —

[2]) Der Hr. Staatsprokurator ahnete wohl, als er Das alles da oben sagte, keineswegs welch ein Zeugniß er wider sich selbst ausstelle. Zu seiner Ehre wollen wir Das glauben. An dem Grenzsteine (S. 365. T. III. u. S. 1086. A.), wo Auerswald, nach dem Zeugnisse des getragenen Schwab, von zwei Kerls gehalten worden, während er von Ludwig den ersten Schuß in Leib empfangen habe, ist allerdings eine kleine Erhöhung, welche mit dem übrigen Boden, wo auch immer der Thäter gestanden, $^1/_2$ bis $^3/_4$ Fuß Erhöhung ausmachen dürfte. Das ist der ganze Aufwurf, der überdies, ohne aufmerksam zu sein, noch nicht einmal bemerkt wird. Wer den Prozeß nun kennt, weiß jetzt, was der Staatsprokurator den Geschwornen insinuiren will; aber

Die Vertheidigung hat sich sodann vorzugsweise mit dem Zeugen *Schwab* *beschäftigt.* [1]) *Ich bin ihr für ihre Bemühungen um die Feststellung der Glaubwürdigkeit desselben dankbar;* (!!!) [2]) *denn gerade dadurch ist die letztere über alle Zweifel erhoben*

---

damit zugleich wird Niemanden entgehen, daß er selbst in die Angabe Schwab's Zweifel setzt, sonst könnte er nicht da oben Konjekturalgründe annehmlich machen wollen. Indem er Auerswald höher stellt, will er den Eindruck geben, als habe der Schütze tiefer gestanden, wodurch es erklärlich werde, daß die Kugel den bekannten steigenden Verlauf genommen. Da ihm auch Das, ohne sich vielleicht Rechenschaft zu geben, noch nicht ganz der Sachlage entsprechend scheinen mochte, nimmt er die Möglichkeit einer gesenkten Lage an. Gewiß erbaulich! Der Hr. Staatsprokurator entfernt sich also ganz von seinem vielgepriesenen Schwab, während er an der Stelle da oben doch gerade auf Schwab's Zeugniß sich stützt. Ganz davon abgesehen, daß auch diese „Annahmen" luftig sind, so finden wir hier wieder, was schon so oft geschehen, den Beweis, daß der Hr. Staatsprokurator den Zeugen abgibt oder nach seinem Meinen verbessert. — Es ist eine traurige Erscheinung, namentlich hier, wo es bekanntlich galt, den ohnehin ohnmächtigen Vertheidiger des Ludwig lächerlich und schlecht zu machen; aber nun stellt Hr. Staatsprokurator da oben selbst, freilich ohne es zu wollen, das Zeugniß aus, wie er mit dem Vertheidiger gar nicht im Widerspruche stehend, recht wohl merkte, daß der fragliche Schuß allerdings seine Räthsel und Pflüger nicht unrecht habe, wenn er stets behauptete: daß es unmöglich sei, einen solchen Schuß *aufrechtstehend* dem *Aufrechtstehenden* beizubringen, weßhalb er Dies nur von einem Knaben mit einem Pistole als wahrscheinlich darstellte. Das wurde fortwährend lächerlich gemacht, worüber S. 1256. n. 4. das Verständniß gibt. — Da es aber Ludwig sein sollte und zwar gegen alle Widerrede, so ignorirt der Hr. Staatsprokurator jedes Zugeständniß an den Vertheidiger, vielleicht um nicht aufmerksam zu machen. — Genug, der Hr. Staatsprokurator verräth da oben evident, daß er nicht in einer *vollen* Täuschung lebt; daß er recht wohl den Zwiespalt mit Schwabs Zeugniß fühlt oder begreift. Nichts desto weniger kommt er dem Schwab zu Hilfe, ferneres Unheil ins Gefolge stellend, wie es schon geschehen war. Da wir nun bezüglich des da oben besprochenen Moments, soweit es den Thatbestand angehet, S. 1116. ff., insbes. 1150 ff. *mathematisch* den Nachweis geliefert haben, daß die Anklage tief im Irrthume gefangen liegt und Schwab ein falscher Zeuge ist, so wird gegenüber der Vehemenz und Hartnäckigkeit, mit welcher Schwab gegnerischerseits durch die ganze Verhandlung festgehalten worden, kein Jurist verkennen: daß dieser Prozeß eine große Lehre abgibt: nicht deßhalb, weil hier ein falscher Zeuge entlarvt ist, denn Das wäre gerade nichts Neues, sondern weil das **Wie** in allen seinen Windungen und Verkehrungen durch den ganzen Prozeß dergestalt veranschaulicht ist: *daß kein ordinärer Jurist mehr sagen kann:* **Das läßt sich nicht ändern!**

[1]) Auch Damit stellt der Hr. Staatsprokurator wider sein freundliches Meinen dem Vertheidiger des Ludwig ein Zeugniß aus, dessen dieser sich wohl heute nicht zu schämen hat — nichtwahr? —

[2]) Sieh an! Das soll mit andern Worten heißen: für die Bemühungen, welche der Vertheidiger sich gegeben, den Zeugen Schwab zum Meineide zu verleiten, wodurch eben sich herausgestellt habe, wie brav der Schwab (S. 629. n. ff.) sei, weil er sich nicht habe verleiten lassen. Nichtwahr, Hr. Staatsprokurator — Das ist der lange Sinn kurzer Rede? — Der Dank, welchen der Hr. Staatsprokurator gegeben hat, wird mit jedem Tage uns fühlbarer. — Wir erklären ihm dagegen — und Das ist gewiß aufrichtig — daß wir ihm *nicht* zu Dank verpflichtet sind für **seine** Bemühungen: *das Gute schlecht und das Schlechte gut zu machen!* —

worden. (?! ?! ?!) [1]) Die gegenüber Jenem vorgebrachten Gegenzeugen erscheinen nicht sehr bedeutsam; (?!!!) [2]) denn Spahn hat aus weiter Entfernung im Getümmel seine Wahrnehmungen gemacht, (!!!) [3]) Rettenbacher weiß sich nur eines Schützen» (in grüner Uniform) «zu erinnern. (?! ?! ?!) [4]) Die vermeintlich entlastenden Angaben sind weniger hier, als im Voruntersuchungsverfahren vorgekommen. (!!!) [5]) Der Zeuge Hodes, in welch edeler Weise auch er sich in das Ereigniß selbst einmischte, (?!) [6]) hat keinen der Thäter erkannt. (?! ?! ?!) [7]) Er war dadurch, daß er eine viertel Stunde lang sich bemühte, die Gefahr abzuwenden, in bedeutender Aufregung, die es erklärt, daß er von Thatsachen, die Mehrere bekunden, nichts wahrgenommen, daß er von den mehreren Schüssen nur einen gehört hat. (!!!) Deßhalb ist dieser und die beiden andern Zeugen den bestimmten (!), speziellen Angaben des **Schwab** gegenüber

---

[1]) Und jetzt? Jetzt wird der Hr. Staatsprokurator einsehen, welch eine Rolle er gegenüber dem Vertheidiger gespielt.

[2]) So, Wo steht denn Das geschrieben?

[3]) Das ist zum Theil wahr — und doch hat die Untersuchung in Spahn den wichtigsten Zeugen verloren — oder nicht? Er stand indeß nicht im „Getümmel."

[4]) Ganz falsch! Und Das konnte der Hr. Staatsprokurator gegenüber einem unglücklichen Angeklagten sagen, der in seinem Vertheidiger ohnehin eine so ohnmächtige Stütze hatte? — Hierüber s. S. 841. Nr. 91. ff., insbes. n. 2. u. S. 842. u. 846. g. ff. u. Untern., wo es verständlich wird.

[5]) Wer verschuldet denn Das? Wer hat denn die Zeugen Magnus, Diehl, Bingenheimer, Etzel rc. von der Zeugenliste ausgeschlossen? Wer hat den Staatsprokurator geheißen, auf die Magnus, als sie sich sistirte, voreilig zu verzichten, zumal sie ihn gar nichts mehr anging? Wer den Präsidenten, daß es das wichtigste Moment bei Hodes ignorirte, während er sonst Alles hervorzog? Und endlich, warum bauet denn der Hr. Staatsprokurator seine Anklage zumeist auf die Belastungen aus der Voruntersuchung, namentlich bei Ludwig, wie es seine Begründung nachweis't? — Hierüber s. insbes. S. 489. T. v. O., Vergl. S. 697. ff. mit S. 571. u. 619. ff. und Spahn S. 1116. n. 1. ff. Irren ist menschlich, aber wenn die Irrung um jeden Preis geltend gemacht werden soll wider Den, der fortwährend mit den wichtigsten Andeutungen entgegenkommt, daß es anders sein möge, könne und müsse; wenn es bis zur Vernichtung des Gegners endlich geschieht — ist es dann auch noch Irrung? —

[6]) Wie der Staatsprokurator auch die Phrase: „in welch edler Weise auch er sich einmischte" rc. verstanden wissen will, sie ist nicht an seinem Platze. Dr. Hodes wohnte in Bornheim und der Weg nach Haus führt ihn dicht am Schmidt'schen Garten vorbei über das Brückchen. Er mischte sich in dem Sinne nicht ein, den das Wort „einmischen" der Regel nach an sich trägt — er sprang zur Hilfe herbei. Das ist genug! Hätten es Alle gethan, so würden Alle nur einer Menschenpflicht genügt haben, ohne gerade noch einen Anspruch auf „edel" machen zu können. Sofern er der Einzige war, ist er edel — sofern er die Gefahr nicht scheute, ist er muthvoll. — Da der Hr. Staatsprokurator gegen einen solchen Zeugen, der Ludwig positiv oder direkt entlastet, nichts aufbringen kann, so scheint es fast, als wolle er ihn so ein wenig verdächtigen — es scheint so, Nichtwahr?

[7]) Das ist ja positiv falsch! Hodes hat allerdings den Thäter der Rückenwunde bei Lichnowsky erkannt. Hierüber s. Estrade S. 446. T. k. u. 450. n., vergl. Voruntersf. 453, T. u. ff. u. 1206. n.

nicht wesentlich. (?! ?! ?!) [1]) Ueber die Unmöglichkeit, daß Ludwig's Schuß, namentlich bei dem Ringen um seine Waffe, von selbst losgegangen, habe ich mich schon ausgesprochen. (!) [2]) Sein überhaupt in hohem Grade unglaubwürdiges Geständniß ist nur ein Zeichen seiner als bedrängt von ihm erkannten Lage, kein Zeugniß seiner Wahrheitsliebe; (?!) [3]) denn Tags zuvor hat er Ihnen noch keck gesagt, das Papier sei geduldig. [4]) Was

2) Angeklagter Georg zu Vertheidiger Löbenstern betrifft, so läßt sich, wie ich der Vertheidigung (!) nachgebe, aus keinem der einzeln gegen ihn vorliegenden Umstände ein Schluß auf die Anklage machen. (!) Er ist aus der Gesammtheit der Einzelnheiten zu ziehen. Nicht deßhalb, weil jedes Einzelne so und so war, wie es ist, sondern weil alle diese Einzelnheiten bei ihm zusammentreffen, behaupte ich, daß er sich der angeklagten Verbrechen schuldig gemacht. (!!!) Jene Thatsache beweis't nichts für sich allein; aber alle beweisen durch ihr Zusammentreffen. (?!) [5]) Die Vertheidigung behauptet, es könne die Tödtung als eine Art Kriegsgebrauch aufgefaßt werden. Mir ist es noch nie bekannt geworden, daß die Tödtung wehrloser Gefangener Kriegsgebrauch sei. (!) [6]) Bei der Vertheidigung

---

[1]) Hört! Dasselbe, was hier den Zeugen Hodes unsicher machen soll, erhebt der Staatsprokurator bei Schwab S. 1140. T. v. O. zum Nachweise der Sicherheit. S. a. insbes. n. 2 u. 3 u. ff. a. a. O. Nicht weil Hodes bestürzt oder gar geistesabwesend gewesen wäre, ist ihm Manches entgangen, sondern, weil er sich mit der Beschwichtigung des Haufens fortwährend beschäftigte; aber im Augenblick, wo der Hauptthäter schoß, war seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Punkt konzentrirt. Einen Schwab, der sich angeblich immer „gefochten", sicherer und glaubwürdiger zu stempeln, als einen Mann, der durch die That bewährte, daß er unter den Eindrücken der Furcht nicht erlag — einen solchen unter den achtmal des falschen Zeugnisses überführten Schwab zu stellen, ist wahrlich eine Beleidigung wider Hodes und die Wissenschaft! — Ueber die Glaubwürdigkeit des Zeugen haben wir uns n. 1. ff. S. 454, vergl. 1206 aus psychologischem, rechtlichem und moralischem Gesichtspunkte ausgesprochen, was übrigens bezüglich des Schwab nach der mathematischen Ermittelung S. 1116. ff., vergl. 685. ff. jetzt gar nicht mehr nöthig ist!

[2]) Ich auch. Wo bleibt aber Zeuge Koch S. 904. ff. mit Golde und Prior?

[3]) Ludwig hätte ja gar nicht daran gedacht! Darin liegt aber das Etwas, daß der Staatsprokurator dem Angeklagten (s. a. 1088. n. 2. u. 1216. ff.) fort und fort zur Last legt, was sein Vertheidiger öffentlich als sein Werk angab, wie es ja auch aus den Angriffen gegen denselben hervorgehet. — Was das Geständniß betrifft s. a. S. 1068. n. 1. ff. u. 1073. ff., vergl. 1165. n. 1., 1169. n. ff. 1181. n. ff. u. 1203. n. v. U. ff.

[4]) Das ist das Einzige, was Dualist Grimm aus der Replik des Staatsprokurators bezüglich des Ludwig seinem Publikum in der f. g. D. Z. Nr. 114. mit den Worten überlieferte: „Sehr treffend ist die Bemerkung, wie wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit die letzte Erklärung Ludwigs" (Geständniß) „habe, wenn man sie mit seinem Benehmen und seiner Aeußerung, die er am Schlusse der Beweisaufnahme gethan: „das Papier ist geduldig, in den Akten kann Manches stehen" zusammenhalte. Ein großer Beweis der Unglaubwürdigkeit einerseits und der Einbildung anderseits! Fatal genug hat er aber nun eine Wahrheit gesagt, so siegend, daß sie keiner Begründung mehr bedarf. Hierüber auch S. 1064. Vb. n. 4. u. n. 2. S. 1065.

[5]) Das ist ein furchtbar falscher Schluß, denn es handelt ja hier um Aussagen, welche noch ganz andere Vorfragen bedingen. Uebrigens haben wir Das dem Staatsprokurator gegenüber in seiner innern Richtigkeit oft und viel nachgewiesen.

[6]) Das ist wahr; allein der Doktor beider Rechte hat sich falsch ausgedrückt Hierüber s. a. S. 120. n. ff. S. 150. n. u. S. 184. n. * ff.

Damit übrigens ist der Hr. Staatsprokurator schon fertig. und geht zu Pflug über.

3) des Angeklagten Pflug von Vertheidiger Cöster haben Sie eine Vorlesung über die damaligen Zeitverhältnisse angehört. Wollte ich auch meiner Absicht nach nicht darauf eingehen, so bin ich Ihnen doch einige Worte darüber schuldig. Man hat Ereignisse erwähnt, die nicht eine Spur von dem an sich tragen, was hier zur Aburtheilung vorliegt. Man hat Männer dabei als Opfer genannt, die in Folge richterlichen Spruchs starben, weil sie Verhältnisse brechen wollten, die sie nicht brechen konnten. Wenn ihre Partei in diesen Männern einen Verlust betrauert — ich ehre diesen Schmerz, aber ich kann nicht zugeben, daß Ereignisse aus einer spätern Zeit, die nach andern Gesichtspunkten zu beurtheilen sind, hierher gezogen werden, wo sie keinen Einfluß üben können. — Es ist der Karakter Lichnowsky's beleuchtet worden. Uralt ist der Satz, man solle die Todten nicht schmähen. Ich glaube der Ermordete ist geschmäht! Aus seiner Vergangenheit wurde ein Vorwurf entnommen, der geschichtlich nicht begründet ist. Er schloß sich, fast ein Knabe noch der Partei an, welche die Freiheit der navaresischen und biskayischen Provinzen anstrebte. Mit Offenheit und Energie trat er jedem Gegner durch Gründe gegenüber. Daraus soll man Niemand einen Vorwurf machen. Fordert man, daß Jemand seine Ueberzeugung verleugnen solle, weil sie Andere nicht theilen, dann hört der Werth des Mannes auf. Es ist unrichtig, daß der Belagerungszustand bereits zur Zeit der Handlung erklärt gewesen sei. Er wurde es erst nach Bekanntwerdung des Mordes der beiden Reichstagsabgeordneten, wie dies die Verhandlungen der Nationalversammlung ergeben. (?) Der Herr Vertheidiger stellt sich auf den Standpunkt der Partei, und diese Stellung mag für ihn als Vertheidiger die richtige sein. (?!) Nicht so für den Richter, für den Geschwornen. Für sie würde er der Standpunkt des Unrechts werden. Als Nachweisung des Gegensatzes zwischen Partei und Partei, während die hocherhabene Stellung des Richters nur die zur völlig parteilosen Gerechtigkeit ist, will ich Ihnen eine andere Auffassung des Ereignisses geben, wie sie sich in den Worten der Wähler und Wahlmänner des Kreises Ratibor an die Nationalversammlung ausspricht. (Der Redner verliest die betreffende Eingabe aus den stenographischen Berichten der 96. Sitzung der Reichsversammlung vom 13. Oktober 1848. Anmerk. des Ref.) Die Vertheidigung für Pflug hat die Treue der Protokolle des Justizamts Bockenheim angegriffen. (?!) [1]) Ich muß gestehen, daß ich, nachdem der Justizbeamte und Aktuar selbst hier gehört worden, **nachdem der Vertheidiger das, was er früher gesagt, mit einem Widerruf zurückgenommen hat, diesen Vorwurf nicht noch einmal erwartet hatte,** (O. P. A. Z.) 2c. nicht, daß er auf eine Anfechtung der Protokolle zurückkommen dürfe. (s. g. D. Z. Nr. 114.) [2]) Die Untersuchung ist von einem Richter, von einem tüchtigen, (?!!!) kräftigen (?!!!) Richter, wie Sie ihn als solchen hier vor sich erkannt (!) haben, mitgeführt worden. (!!!) [3]) Das Nachge-

---

[1]) So? Und Das im Ernst? — Wie empfindlich der Hr. Staatsprokurator ist, daß ihn selbst die Sammtpfote — genirt.

[2]) Das läßt sich hören! Der Doppelzüngigkeit zu begegnen hatte der Hr. Staatsprokurator ein tiefes Recht, nur sonderbar, daß er gerade so, wie Hr. Cöster, die Sache nicht in der bekannten Weise (wider Ludwig 2c.) angreift, sondern auch mit Kreide wie auf weißen Atlas, wo man die Dupfen nicht sieht. — Um recht zu verstehen, was der Rückvorwurf des Hrn. Staatsprokurators zur Kennzeichnung des Hrn. Cöster eigentlich bedeutet, muß man sich, neben dessen Vertheidigung in allen ihren Schlangenwindungen von S. 1277 bis 1314., auch noch das stetige peccavi durch den ganzen Prozeß und insbes. S. 1021. Nr. 109c. a. u. b. u. ff., 1032c. u. S. 1063. v. O. vergegenwärtigen.

[3]) Vergl. Große Rechtfertigung S. 972 — 1028.

ben der Vertheidigung, daß die Protokolle wie die Aussagen eines redlichen Mannes gelten mögen, würde indeß schwer genügen; (!!!) [1]) aber die Protokolle sind das nicht blos, sie sind glaubwürdige, öffentliche Urkunden. (?!) [2]) Man hat die Aussage des Aktuars Hille über den Rundbart Pflug's hervorgehoben. Ich glaube, daß Pflug einen solchen Bart getragen. (?! ?! ?!) [3]) Fragen Sie sich aber selbst, ob Sie nach Jahren noch von dem Bart wissen, den die jetzt vor Ihnen sitzenden Männer tragen? (!) [4]) Solche Nebensachen sind nicht von Bedeutung. (?!!!) [5]) Bei wichtigern Antworten soll gezögert sein, über den Bart sei ganz schnell geantwortet worden. Meine Herren! der Richter, dem ein Mörder vorgeführt wird, sieht ihn genau an; er weiß sich seines Aussehens noch nach Jahren zu erinnern. (!) [6]) Es wird vorgeworfen, es sei nicht nachzuweisen, daß die einzelnen vorgängigen Handlungen zu der Haupthandlung in Beziehung standen. Von Anfang an fielen indeß offenkundige Drohungen, und sicherlich steht der, welcher solche ausgestoßen, in Bezug auf die gedrohte That. (!) [7]) Hätte nicht die Vertheidigung mit einer eige-

---

[1]) Sehr richtig, sehr schön — das begreift also der Hr. Staatsprokurator, daß Redlichkeit noch nicht genügt. Was muß sich damit paaren?

[2]) O weh! Wir haben gemeint die Tüchtigkeit wäre es, welche sich mit der Redlichkeit paaren müsse. Das liegt so nahe und ist so vernünftig, daß es sogar die Laien anders nicht ergänzt haben würden. Jetzt werden wir aber von dem Hrn. Staatsprokurator belehrt, daß es der Autoritätsglaube ist, welchen die Protokolle noch neben der Redlichkeit des Richters genießen müssen. Nun, ein Extrem ruft das andere hervor! Hr. Cöster, glorreichen Andenkens, reduzirt die Protokolle auf gewöhnliche Privat-Aufzeichnungen, s. g. Spielnotizen ohne jeden Werth, und der Staatsprokurator macht sie infallibel; denn etwas Anderes will er mit seinen Worten nicht verstanden wissen. Hierüber s. S. 1295. T. ff. u. n. 2. ff.

[3]) Wenn der Hr. Staatsprokurator Gründe hatte, zu glauben, daß Aktuar Hille richtig beschrieben, dann bekommt die Stelle S. 567. T. v. O. und Note 2. ff., vergl. mit S. 566 erst doppeltes Gewicht. —

[4]) Warum denn nicht? Das hängt Alles von dem Interesse, der richtigen Auffassung und dem Gedächtnisse ab. —

[5]) Wirklich? So haben wir S. 1300. n. 3. auch gesagt, aber bezüglich eines Datums, welches auf die Sache gar keinen alterirenden Einfluß hat. Bei dem Barte ist es anders. Der Aktuar hat sehr bestimmt gesprochen und so entschieden, als lese er es von einer „glaubwürdigen öffentlichen Urkunde" ab. Von einem „gewissenhaften", „wahrheitsliebenden", „redlichen" Manne, der da weiß, was von seinem Ausspruch abhängt, erwartet man, daß er seiner Sache gewiß ist, wenn er entschieden spricht, und daß er lieber schweigt oder seine Zweifel äußert, wo er nicht sicher ist. — Wußte er sich aber sicher und hatte er Gründe dafür, so kommen wir auf die obige Note (3.) zurück. Natürlich liegt in dem Moment da Oben noch lange kein Nachweis, daß die Protokolle auch ihre Vermuthung der Wahrhaftigkeit verlieren müssen, weßhalb ja eben Herr Cöster ein Windmühlengefecht exerzirte, das mit Rücksicht auf den Mitvertheidiger Pflüger Niemand mehr zu Statten kam, als den Gegnern. —

[6]) Das ist ja ein Widerspruch mit der Frage bei Note 4. des Text! Oder meint der Herr Staatsprokurator ein Richter, und hier hat er seinen Substituten Hille ꝛc. im Auge, mache eine Ausnahme? Dieser Prozeß lehrt es. —

[7]) Sicherlich also? — Entweder weiß der Hr. Staatsprokurator nicht, was er spricht oder er ist ganz unerfahren im Gebiete des Strafrechts. Die Beispiele sind nicht selten, daß leidenschaftliche Menschen die bestimmte Drohung ausgestoßen und zwar öfter: einen ihnen verhaßten Menschen ums Leben bringen zu wollen, der auch später ermordet wurde, ohne daß der Drohende in irgend welcher Beziehung zur That gestanden hätte. Wir sind überzeugt, daß bei

nen Art die Zeugenaussagen beleuchtet, so würde ich nicht darauf zurückkommen. (?!) [1]) Kramm ist alt und kränklich «(?),» aber seine Depositionen sind ohne alle Zeichen von Unglaubwürdigkeit. (?!) [2]) Madain wird heimathlos, ein Vagabund und Gauner genannt. Leider ist mancher Arme genöthigt, sich außerhalb seines Heimathsorts von seiner Händearbeit zu nähren. Es ist recht lieblos, (?) den, der seinem Brode redlich nachgehet, so, wie geschehen, zu verdächtigen, (O. P. A. Z.) «wenn man so wenig Beweise in Händen hat, als der Herr Vertheidiger. (s. g. O. Z.) [!!!] [3]) «Madain hat das Wort «makaien», als von Pflug gebraucht, bezeugt. Auf die Aussage Bechtold's, der Pflug belastet, habe ich selbst kein besonderes Vertrauen, (?) [4]) aber daraus, daß er «der schwarze Bechtold» genannt wird, ist nichts zu folgern. Einzelne Zeugen sind als unzulässige jenseits bezeichnet worden, und die Gesetze werden dafür angeführt. Die Gesetze aber widersprechen dem auf das bestimmteste, indem sie es Ihnen vollkommen frei lassen, welchen Werth Sie der Aussage eines Zeugen beilegen wollen, wie das auch in Ihrer Instruktion enthalten ist. Die behauptete völlige Trunkenheit Körbers kann nicht so bedeutend gewesen sein, weil er sonst die Erzählungen nicht hätte machen können. (!) [5]) Er hat

---

dieser Gesellschaft Manche gesagt: sie müssen sterben! Dennoch haben sie es nicht gethan; dennoch würden sie es nicht gethan haben, wenn es von ihnen abgehangen oder von ihrer ausschließlichen Thätigkeit. Das soll nichts weiter veranschaulichen, als daß der Hr. Staatsprokurator vom logischen Ideengange eines Juristen so entfernt ist, wie das gewöhnliche Leben. Des Staatsprokurators Momente sind und bleiben eben nur Indizien, welche, wie schon S. 1305. n. 1. ausgeführt, nach andern Schuldmomenten bemessen zu werden pflegen, daher an und für sich nicht schlüssig stehen. —

[1]) So? In welch eigener Art hat der Advokat Cöster denn die Zeugen beleuchtet? — Was würde der Hr. Staatsprokurator erst sagen, wenn der große Jurist im gehörigen und nicht in einem falschen Lichte die Zeugen beleuchtet hätte. — Es wird wohl bald klar werden, was wir S. 1299. n. 3. sagten. Später finden sich die Herren — und dann kommt die Gegenseitigkeit.

[2]) Wenn Das wahr ist, was wir stark bezweifeln, dann müssen wir die Note 2. S. 567. T. v. O. in Erinnerung bringen.

[3]) Der Hr. Staatsprokurator wird sentimental-human! Hr. Cöster hat hier nur seine Pflicht erfüllt. — Hätte er das überall gethan! Er hat einen Zeugen nicht zu schonen, der seinen Klienten belastet. Sofern kein Leumundszeugniß beschafft worden, muß vorausgesetzt werden, er habe keine Heimath und sei deßhalb ein Vagabund. Ist er kein Vagabund, ist er überdies noch ein ehrlicher Mann, so trifft den Vorwurf Niemand, als die Untersuchungsbehörde und den Staatsprokurator: daß der Zeuge gegen diese gewöhnlichen Angriffe nicht verwahrt worden! Fast möchten wir glauben, wenn er gegen Ludwig gezeugt hätte, würden die Leumundsberichte von Pfarrer, Schulmeister und Bürgermeister beigelegen haben. Zu dieser Unterstellung berechtigt Schwab's Verwahrung, S. 665. T. v. U. u. S. 853. T. 4. n., S. 903. *f*. n. 2. u. S. 933. Nr. 106. u. n., dem gegenüber der Vertheidiger des Ludwig eben auch lieblos gehandelt haben soll, weil er auf die Nieren dringen wollte — nichtwahr? —

[4]) Warum? weil er seine Protokolle nicht bestätigte oder weil er schlecht beleumundet ist? Das Erste haben fast alle s. g. Zeugen mit ihm gemein und gelten dem Hrn. Staatsprokurator doch, das Letzte hat ihn nicht abgehalten, den Bechtold dreimal auf die Estrade zu bringen, wo er ausweislich des Gerichtsreferats wahrhaft gefoltert worden, um zu seinen Protokollen zurückzukehren. Wenn er nun (angenommen) der Furcht und Drangsal unterlegen hätte — wie stünde dann die Frage? —

[5]) Körber war nur betrunken, sofern er nicht wußte, was er that, bezüglich Anderer natürlich s. a. S. 1051. n. 2., vergl. 1020. T. h. ff. u. n. 3. u. 4. und Rührung S. 1067. T. *n*. n. 1.

nur vier der Betheiligten genannt; wenn er die Wahrheit nicht sagen wollte, konnte er eben so gut viele Andere nennen. (?) [1]) — Als Beweggründe zu der That müssen Sucht zu glänzen, Mißvergnügen über die eigene Lage, Gehorsam gegenüber den Einschüchterungen angenommen werden. Man spricht auch von dem Fanatismus als Motiv. Welches soll die Zeit der Begeisterung gewesen sei? Den Angeklagten war die damalige politische Lage durchaus fremd; (!!!) [2]) der Waffenstillstand ist ihnen gar nicht bekannt gewesen. Sie reden vom «Schutz des Parlaments». Man hat gesagt, die Ehre des Vaterlandes sei die Triebfeder ihrer That. Wahrlich nicht; sonst konnten sie nicht Verbrechen begehen, die so ehrlos sind, wie sie in Jahrhunderten nicht begangen wurden. (!) [3]) Möglich ist, daß Mancher an die «Theilrepublik» glaubte. (?) [4]) Ich sehe in den Handlungen keine Begeisterung. (!) [5]) Die Begeisterung ist muthig, zeigt die Stirn des Mannes. (!!!) Hier stob die ganze Schaar feig auseinander, ehe sie nur die Spitze eines Bajonnets gesehen; ihr Führer selbst floh bis auf einen Boden. Warum waren es von der Schaar nur Wenige, die sich betheiligten? Warum nur reifere Männer? In ihren Herzen war das warme Gefühl erstorben. (?) [6]) Die Jugend aber war noch begeistert. (!!!) [7]) Sie theilte nicht das Verbrechen! Ich gebe nach, daß die Thäter aufgehetzt worden sind von ihrer Umgebung, aber auch aus ihrem Haufen selbst. Wenn das von Burweiler, von der Zobel geschah: sind die Angeklagten deßhalb unmächtige Männer, die blind folgen? (!) [8]) Nicht weniger strafbar sind die, welche thaten, was Andere beschlossen, die, welche für einen Vortheil handeln, der ihnen winkt. (?) Einem solchen Verbrechen gegenüber, wie es vor uns liegt, kann von einer Bedeutung der Zeit keine Rede sein. (?) Nicht die Zeit begeht die Verbrechen, die Menschen sind es, welche die Zeit für günstig halten, ihrer entfesselten Leidenschaft den Zügel schießen zu lassen. (!) [9]) Auch

---

[1]) Wir müssen hier aufmerksam machen, daß der Hr. Staatsprokurator recht haben würde, wenn die Voraussetzung lebte, daß Körber wie überhaupt alle s. g. Zeugen ohne jede Eingebung deponirt hätten. Da das nicht der Fall ist, will der beregte Umstand oben so wenig sagen, wie der, wo mehre s. g. Zeugen in einer und derselben Beschuldigung zusammentreffen. Darum werden wir durch den ganzen Prozeß belehrt, daß die Vorfrage S. 321. u. auch die Kapitalfrage ist, ohne deren Lösung alle Konsequenzen bodenlos sind. —

[2]) Das ist allerdings eine tiefe, aber immer nur eine relative Wahrheit, worauf wir wegen ihrer Wichtigkeit, die ihr der Staatsprokurator zur Frage des Mords beilegt, zurückkommen werden. —

[3]) Wenn überhaupt bei einem Verbrechen von Ehre die Rede sein dürfte, würde der Hr. Staatsprokurator sehr ins Gedränge kommen. —

[4]) Das hat nun Hr. Cöster in seiner Epistel, die wir (S. 1289. T. bei n. 1.) ausfallen ließen, hervorgerufen. — Ist absurd!

[5]) Das wird wohl Niemand in der Handlung an sich sehen. —

[6]) Soll Das heißen, weil überhaupt „reifere" Männer keiner Begeisterung mehr fähig seien, oder soll es nur Bezug haben auf Einzelne? Der Greis schlies't die Begeisterung nicht aus. Uebrigens war der fromme Körber, welcher Schildwache gestanden, doch der Aelteste und zwar ziemlich mehr als noch einmal so alt, wie die Aeltesten unter ihnen. —

[7]) Darauf haben wir zu entgegnen, daß an jenem Tage, in jenen Stunden Tausende dieser begeisterten Jugend frohen Muths den Lichnowsky auf seinen Wegen erschossen hätten, wenn auch nicht als Gefangenen. Das wird Niemand zu bestreiten wagen. Wir machen darauf wegen der verkehrten Vertheidigung der „rechtskundigen Anwälte" aufmerksam und verweisen auf S. 106. d. Hist. Theils.

[8]) Das ist wahr, aber was können die Angeklagten dafür, wenn sie verkehrt vertheidigt werden? — S. a. S. 1292. T. bei n. 5.

[9]) Auch Das ist wahr; aber immer nur relativ, Hr. Staatsprokurator. Anders haben wir die Axt nicht an der Wurzel, worüber nachher Näheres.

in Ihren Gegenden, meine Herren, kämpften die Parteien. Wenn dabei der Gegner gemordet worden: soll das der Zeit zur Last fallen? (!) [1]) **Es ist ein Mord!** [2]) (O. P. A. Z.) «Mit Zeit und Ueberlegung haben sie

---

[1]) Relativ, Hr. Staatsprokurator, immer relativ. Der Hellespont soll nicht mit Ruthen gepeitscht werden! —

[2]) Da stehen wir an dem wichtigen Schlusse der Rede, an dem schweren und gefährlichen Sinne des ganzen Kapitels, auf dessen Eingang: „Als Beweggründe zu der That müssen Sucht zu glänzen, Mißvergnügen 2c." und „den Angeklagten war die damalige politische Lage durchaus fremd 2c." wir nun, wie auf S. 1223. u. 2. angekündigt, zurückkommen müssen; denn der Staatsprokurator will damit anders nichts aussprechen, als daß die Angeklagten oder die Thäter, wenn sie als solche erkannt würden, nicht von den Regungen der Zeit, sondern ausschließlich von dem Dämon eines mordsüchtigen Herzens zum Zwecke eigener persönlicher Gelüste und Interessen ergriffen gewesen seien — daher: „Es ist ein Mord": **Dolus!**

Das ist aber der Inbegriff aller Ungerechtigkeit, welcher indessen in Hanau so traurigen „rechtskundigen" Anwälten gegenüber durchschlug, sofern die Geschwornen über diese wichtige Frage ganz im Dunkel blieben. Die Angeklagten und Konsorten haben allerdings von der politischen Lage nichts verstanden, aber sie haben es geglaubt, was sie mit Tausenden gemein hatten und was Tausende noch heute mit ihnen gemein haben. Damit hätten wir für jeden tüchtigen Juristen genug gesagt, aber leider nicht für die Hellseher. Der Hr. Staatsprokurator z. B. glaubt steif und fest, sein Substitut Hille sei ein Meister in der Untersuchung, „Schwab ein Zeuge, wie kein trefflicherer jemals einem Richter geboten worden," um auf einen solchen Grund und Boden hin Jemand mit gutem Gewissen zum Tod zu bringen, worüber S. 1228. ff., vergl. S. 1082, 1139, 1174 u. 1207. T. ff.! Welchen Anspruch der Herr Staatsprokurator in der Beurtheilung seiner macht, bedarf keiner Auseinandersetzung. Er wollte doch alles Ernstes auf Schwab's Zeugniß Ludwig zum Tod führen und auf Hille's Untersuchung hin alle Angeklagten vernichten? Vom Standpunkte des Hrn. Staatsprokurators hätten wir ganz die Handhabe ihm Geflissentlichkeit zu unterstellen, sofern er, von der frühern Zeit gar nicht zu reden, „drei Wochen lang ruhig und besonnen" das Spiel mit einer Hartnäckigkeit exerzirte, welche ihn lieber jeden Gegner zu Grund richten ließ, als den Widersprüchen seiner eigenen Zweifel Raum zu geben, wie er sie oben (S. 1316. T. 1. ff. selbst, wenn auch zu andern Zwecken, ausgesprochen. Nichts desto weniger können wir ihm weder Geflissentlichkeit, noch Bosheit, noch Rachsucht unterstellen, noch Eigennutz und wie das Böse alle heißen mag, welches im Dolus zu suchen ist. Wir haben es zu suchen in seinem Glauben an Hille's Unfehlbarkeit, in der Kasteliebe, in der Hanauer Verwirrung, sofern er nicht allein stand und Alles verhext war, Alles ineinandergreifend wie ein Räderwerk, wie eine stille Verabredung — etwa wie ein Quistorp'sches oder Böhmer'sches Komplot! Es liegt also in der Verblendung, in die er sich natürlich immer tiefer hineingearbeitet, so daß er und Genossen nichts mehr sahen, nichts mehr hörten und nichts mehr hören wollten, als was diesem Glauben schmeichelte.

Ganz so ist es mit den Angeklagten und Konsorten, nur daß sie auf einer tiefern Stufe der Bildung stehen, keine Jurisprudenz, kein Staatsrecht studirt haben, keine Politik kennen und verstehen, und deßhalb eine noch mildere Beurtheilung verdienen; denn sie glaubten, daß sie Das alles verstünden! — In diesem Glauben liegt ihr politischer Fanatismus wider jeden Gegner.

Aus demselben Gesichtspunkte haben wir die kurhessischen Verfassungstreuen zu betrachten. Auch sie verstanden nichts von der politischen Lage, sonst hätten sie mit Hinweisung auf die beregte Frage Kurhessen nicht so unglücklich gemacht, wie sie es gemacht haben; denn der Vorfrage (s. a. S. 1267. n.)

gehandelt.» (E. N.) «Ich erkenne die Vertheidigung in ihrer Stellung

---

haben sie keine Rechnung getragen oder keine zu tragen gewußt *). — Ganz dasselbe Verhältniß ist es hier mit dem 18. September und allen seinen Folgen, was wir eben lediglich anführen, um den kurhessischen Herren ihre falsche Doktrin in strafrechtlicher Beziehung recht begreiflich zu machen. Anders begreifen sie es doch nicht! Das Strafrecht trägt auch dem Wahne Rechnung! — Wenn also der Herr Staatsprokurator mit seiner Deduktion da oben den schwarzen Dolus anschaulich machen will, um den Mord zu begründen, so ist das eben so falsch, wie es falsch wäre, Einzelne in Kurhessen zu beschuldigen, daß sie Verfassungstreue geübt, um ihre eigene Lage zu verbessern, um ihre Beamten-Hierarchie wider das Volk durchzuführen, um ihren persönlichen Haß gegen eine einzige Person zu befriedigen, wenn auf der andern Seite gleichwohl nicht verkannt werden darf, daß Dies der Impuls war! — Denn eine ächte Verfassungstreue schlies't die Begeisterung ein — und diese ist, wie der Hr. Staatsprokurator da oben richtig sagt, muthig, zeigt die Stirne und bringt sich zehnmal zum Opfer, ehe sie einmal peccavi macht. Man spricht aber, um die Frage des Hrn. Staatsprokurators zurückzugeben, von der Verfassungstreue als „Motiv?" „Welches soll die Zeit der Begeisterung gewesen sein. Ich sehe keine Begeisterung" Das ist seine Frage und seine Antwort. Die ostensible Verfassungstreue ist nicht über A. des Alphabets hinausgekommen, weil es leicht war und das liebe Ich mit Schlafrock und Pelzkappe

*) Zur Karakteristik der Zeit, der Verhältnisse und der Verblendung möge hier dienen, daß z. B. ein in der Sache ziemlich einflußreicher, besonnener, verständiger, vermöge seiner Stellung sowohl, wie als Mensch geachteter Mann einem seiner Freunde, der ihn ermahnte, seinen ganzen Einfluß aufzuwenden, daß es mit der Steuerverweigerung nicht auf die Spitze getrieben werde, im engsten Sinne des Worts beinahe an den Kopf sprang. Alle und die siegensten Gründe fanden ein taubes Ohr. Auf die Bitte, man möge es mindestens nicht dahin kommen lassen, daß Oestreicher oder Baiern einrückten, weil die Herren dann über sich und das Land unsägliches Unglück bringen würden, das in seiner Rückwirkung ganz Deutschland treffen werde — darauf äußerte der besonnene, ruhige, verständige und geachtete Mann: „Wären sie nur schon da! (Die Oestreicher und Baiern nämlich) — wären sie nur schon da! rc. Ganz so wie es die einflußreichen Irrgeister in der Badischen Affaire bei jeder Verwarnung machten; ganz so wie es vom 17. auf den 18. September Nachts im Gräber'schen Lokale geschah, als es hieß, es seien schon 3000 Mann Oestreicher im Frankfurter Wäldchen: Laßt sie kommen — wären es nur 10, 20,000! Am andern Tage saß der Held auf dem Boden. Das ist die Verblendung, welche keiner andern Sprache nachgibt, als der der Kanonen; denn als der in Rede stehende Freund den gedachten besonnenen, ruhigen, einsichtsvollen Mann ernstlich verwarnte, nicht auf die preußischen Bajonnete ihren Muth stützen zu wollen, da sie in der Stunde der Noth verlassen sein würden, sofern die preußische Regierung nicht helfen könne und helfen werde, und zwar aus Gründen, die angeführt wurden, schalt der besonnene Mann diese Einsicht in die Sachlage ein **„verfluchtes Mißtrauen"**, weßhalb nichts gedeihen könne. Kurz, als der Freund sah, daß die Verblendung gegen alle Gründe unzugänglich sei, gab er noch den letzten Rath: dann möchten sie aber das Alphabet durchmachen, d. h. nicht bei dem **A.** bleiben und sich auf nichts, als auf ihre moralische Kraft stützen. Wie es mit dieser moralischen Kraft beschaffen war, weiß man jetzt — das bedarf keiner Erörterung! Folgerecht war es keine Verfassungstreue, keine Begeisterung, kein edles Motiv! — ! —

Indem wir dieses Faktum, das wir verbürgen können, hier mittheilen, zeichnen wir, mit wenigen Ausnahmen, zugleich Alle, welche in der gedachten Frage thätig waren; aber auch zugleich, daß sie die Splitter in anderer Leute Augen, nicht aber ihre eigenen Balken sehen. Wenn Jemand die gegnerischen Irrgeister, deren Prinzipien sie nicht theilen, bis in die Tiefe des Abgrundes hinein verdammt, dann sind **sie** es, die Hellseher nämlich, welche, wenn mit ihrem Maaße ihnen zugemessen werden sollte, eine noch viel härtere Strafe verdienten; denn nicht das eingebildete Recht, mehr oder weniger, zur Verblendung kommt zunächst in Betracht, sondern die oben angeführte Vorfrage der Rechtspolitik, bei deren Nichtbeachtung Jeder in der Regel sich straffällig macht, der sich auf Kosten des Volks die Machtvollkommenheit vindizirt und dann unterliegt! — Eine andere Frage ist das Maaß der Strafe, welches in den Verhältnissen jedesmal seine Skala findet. Wer das Maaß außer den Verhältnissen sucht und geltend macht, der gehört unter die Irr- oder Schwarzgeister; **der ist nichts weniger, als Jurist!**

So denken wir sei es ein trefflicher Spiegel für die Hellseher, sofern sie zugeben müssen, daß Hassenpflug hoch über ihnen thront! — — — Begreifen sie es aber noch nicht, sind wir bereit, diese Frage rechtlich, politisch und moralisch zu lösen. Da wir weder von Hassenpflug, noch von Kurhessen Etwas wollen, so mögen sie Das einstweilen als Ausdruck der tiefsten Ueberzeugung ansehen. —

an. (?)[1]) Aber das Motiv kann kein Verbrechen entschuldigen. (?)[2]) Zu beklagen ist es, daß eine solche That geschah. (!)[3]) Sie muß gesühnt werden. Es gab in Deutschland Zeiten, wo solche Thaten in weiten oder engen Kreisen ungestraft geschehen konnten. Sie sind vorüber. Ich will Ihnen Ihr Mitgefühl

---

noch ohne alle Mühe und Gefahren auf Wolken der Verherrlichung trug. — Nichts desto weniger würde es hart, nach Lage der Zeit und ihrer politischen Einwirkung von Außen ungerecht sein, jeden Einzelnen nach jenem unreinen Motive richten zu wollen, der es am Ende auch gar nicht nährte. Er gab sich darüber vielleicht kaum Rechenschaft — er folgte dem Strome der Zeit und des Augenblicks: Strafrechtlich heißt es dann: in den Verhältnissen es zu suchen und nicht in den einzelnen Personen es verfolgen und todtschlagen wollen! — So nennt man es Rechtsphilosophie, ohne welche alle Gesetze todt sind. —

Verdienen also vom streng rechtlichen Standpunkt die Verfassungstreuen bei einem unreinen Motiv schon eine andere Beurtheilung, so muß Dies hier bezüglich der Angeklagten in noch höherm Maße eintreten; denn in der vorliegenden Frage waltet als allgemeiner Impuls ein reines Motiv, sofern es in der Malmöer Waffenstillstandsfrage begründet liegt (s. a. S. 1266. n. 4.) Der Kampf ist also ein Ausfluß dieses Motiv's, wenn auch ein unkluger und darum verwerflicher; aber Das ist eine andere Frage. Die Vorfälle auf der nahen Haide im Zusammenhange mit der politischen Bedeutung des Lichnowsky sind eine Ausartung des Kampfes, die deßhalb vor Gericht stehet und mit Recht bestraft wird. Die Angeklagten aber wurden von demselben edeln Motiv beherrscht, welches als Impuls der ganzen Bewegung sich Geltung erringen wollte. — Ob sie sich der Reinheit des Motiv's so klar bewußt waren, wie die kurhessischen Verfassungstreuen, vermöge ihrer intelligenten Bedeutung über das Unreine und Unausführbare ihres Motivs sich bewußt sein konnten und sich dessen doch nicht bewußt waren; ob die Angeklagten von der edeln Begeisterung ergriffen waren, wie Manche, welche auf den Barrikaden Brust gegen Brust, Waffe gegen Waffe fochten und den Tod fanden — das käme bei ihnen selbst dann noch nicht zur Begründung des Mords in Betracht, wenn sie auf einer höhern Stufe der Bildung, etwa der der Hellseher, stünden; denn Das wird am Ende auch der bornirteste Kopf einsehen, daß sie nicht aus eigenem persönlichen Interesse gehandelt haben, wenn sie auch mit der Allgemeinheit eine Verbesserung der Verhältnisse bewußt oder unbewußt im Auge hatten, was ihre eigene Lage allerdings einschließ't. In den Verhältnissen, in der Totalität also liegt hier die Begeisterung, wenn auch nicht in jedem Einzelnen, welchen der politische Fanatismus und selbst die Ausartung ergreift — die Gemeinheit und Rohheit aber ist äqual der tiefen Stufe der Bildung, welcher Rechnung getragen werden muß, soll die Gerechtigkeit nicht herabsinken unter diese Menschen. —

So liegt die Art an der Wurzel. So gewinnen wir, was am Ende doch der Zweck ist, sofern wir Alle treffen, die es angehet, und nicht blos im Cöster'- und Löbenstern'schen Sinne die Einzelnen, um morgen wieder dieselben zu finden. —

Wir haben wohl nicht zu befürworten, daß wir hier nicht von Straffreiheit sprechen, sondern, wie es der Staatsprokurator deduzirt, vom **Morde**, der juridisch die höchste Strafe nach sich ziehet — den Tod, womit eben jede Rücksicht ausgeschlossen ist. — — —

[1]) Welche Stellung? —

[2]) Juridisch nicht, weil das vollkommen entlasten heißt; aber das Motiv in der Verblendung des Affekts kann schuldmildernd seine Geltung wollen. Uebrigens kann hier von einem Motiv in spezifischer Beziehung gar keine Rede sein. Das Motiv ist in den Verhältnissen zu suchen und äußert sich in der vorliegenden Frage als Ausartung. —

[3]) Das sei Gott geklagt, so wahr ist es!

nicht nehmen, aber, meine Herren Geschwornen, bedenken Sie, daß nicht Gunst, nicht Mitleid (!) Sie abirren lassen darf. Sie haben nichts zu geben, als Gerechtigkeit, Gerechtigkeit dem Fürsten und dem Bettler, den Todten, wie den Lebendigen! (!!!) [1]) [O. P. A. Z., Ertr. B. z. Nr. 98. = O. A. G. S. Die s. g. D. Z. hat nichts als die in der Note 4. S. 1319. angeführte große Stelle und das Räsonnement.]

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Vier und zwanzigste Sitzung, Dienstag, Nachmittags, 23. April.

Die Dupliken der Vertheidigung.

1) Vertheidiger Pflüger für Ludwig und Dietrich (aus dem ersten Gerichtsreferat): Er müsse auf Schwab zurückkommen und gestehen, daß er von dem, was die Staatsbehörde über Schwab geäußert, nicht Alles vernommen habe. (!) [2]) Dieser Zeuge könne unter der Gewalt der Umstände gestanden haben, vielleicht habe er sich auch geirrt, jedenfalls stehe er mehr unter der Gewalt der Furcht, als unter der seines Eides. Man habe an der Kraft seiner Aussage gezweifelt und ihn deßhalb mit 2 bis 3 Eiden belegt.« (««Unrichtig.»» (?!) ««Schwab ist in der Voruntersuchung beeidigt worden und mußte in der schwurgerichtlichen Verhandlung der Bestimmung des Gesetzes gemäß noch einmal beeidigt werden.»» [3]) Anmerkung des Berichterstatters.) «Er wolle nun nachweisen, daß Schwab sich in seinen Angaben nicht gleich geblieben sei, und selbst vom Toben und Lärmen gesprochen habe, was doch eine sichere Wahrnehmung ausschließe. (!) (Der Vertheidiger liest Aufzeichnungen aus den Voruntersuchungsakten ab.) Unwahrscheinlich sei es, daß Ludwig seine (Schwabs) ungetheilte Aufmerksamkeit in Anspruch genommen habe. Schwab habe hier gesagt, Auerswald sei auf den zweiten Schuß gefallen, und weiter, er sage heute die Wahrheit, was auch gegen die Glaubwürdigkeit seiner frühern Angaben spreche. Wenn die Staatsbehörde den Rettenbacher (!) für weniger glaubwürdig erklärt, so theile er diese Ansicht nicht. (Vertheidiger liest wieder eine Reihe von Angaben desselben in der Voruntersuchung vor.) Wer sich so bestimmt ausdrücke, müsse es genau wissen. (?) Spahn und Kramm, sowie Brunnenträger (?) hätten auch die Person, die auf Auerswald geschossen, anders beschrieben, als Ludwig aussehe. — Zur Tödtung Lichnowskys über-

---

[1]) Amen!

Nachdem man nun den ganzen Prozeß kennt, nachdem wir die Begründung bezüglich des Ludwig insbesondere bis auf die Nieren zerlegt, die Protokolle der Voruntersuchung in ihrer Kehrseite gezeigt und die Vertheidigungen der „rechtskundigen" Anwälte in ihrer innern Richtigkeit beleuchtet haben, bedarf die Replik keiner Würdigung mehr.

---

[2]) Bei dieser Gelegenheit ist noch zu rügen, daß die Vertheidiger, wie schon a. a. St. angeführt, den ungeeignetesten Platz hatten. Der Staatsprokurator saß am obern Ende der Tafel dicht neben der Geschwornen und kehrte der Vertheidigung während seiner Rede halbrechts den Rücken zu, wodurch viele seiner Worte verloren gingen. Die Mitglieder des Gerichts, die im Grunde besehen, mit Ausnahme des Präsidenten, ganz überflüssig sind, nahmen die besten Plätze hinweg. Was die Vertheidigung überhaupt vorstellte, ward schon durch ihren Platz hinter den Angeklagten ziemlich typisch angedeutet.

[3]) Deßhalb ist aber nicht „unrichtig", was da Oben mit dem Zwange des Eides in der Voruntersuchung angedeutet werden soll. Hierüber s. S. 330. ff. u. a. M.

gehend, vermeint der Vertheidiger, der Zeuge Hodes, dem die Staatsbehörde große Bestürzung während des ganzen Vorgangs nachgeredet, müsse vermöge seiner «intellektuellen Stellung» «(!)» für glaubwürdig gelten. Etzel und Bingenheimer hätten auch eine ganz abweichende Beschreibung von Dem geliefert, der auf Lichnowsky geschossen. Was das Geständniß Ludwigs bei dem Präsidenten anlange, so rücke jetzt im öffentlichen Verfahren der Angeklagte mit der Wahrheit mehr heraus, als im früheren geheimen Verfahren. (?!) Nach dem französischen und englischen Verfahren und nach dem §. 323 des Strafprozeßgesetzes vom 31. Okt. 1848 (Dieser Paragraph lautet an der vom Vertheidiger verlesenen Stelle: «Der Geschworne, welcher nicht dafür hält, daß das Vergehen erwiesen sei, hat keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird in Ansehung der übrigen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gezählt.») könnten die Geschwornen, wenn sie auch annähmen, daß Ludwig geschossen, nach den Umständen ihn frei sprechen. (?!) [1]) Die Geschwornen möchten die lange Untersuchungshaft des Ludwig und die Folterqual auf der Anklagebank berücksichtigen und er beantrage seine Freisprechung. — (Prokurator Michael flüstert dem Vertheidiger Pflüger etwas ins Ohr.) Pflüger (auf Befragen des Präsidenten, ob er noch etwas sprechen wolle?): Prokurator Michael meinte, ich würde wohl nach meinem schließlichen Antrage mit meiner Rede fertig sein. Ich muß hier etwas sagen, was mich schon lange ««drückt.»» Ich bin in einer unglücklichen Lage; ich werde an einem andern Orte davon reden. Ich empfehle die Angeklagten Ihrem Schutze.» [2]) (O. P. A. Z., Ext. B. z. Nr. 98. = O. A. G. S. u. s. a. s. g. D. Z. Grimm Nr. 114.)

Endlich! Endlich! Endlich:

2) Offizialanwalt Michael, der Große, für Ludwig (hat sich innerhalb dreier Tage eines andern besonnen (s. S. 1256. T. v. O., streckt sich jetzt, zieht ein Papier aus der Tasche, duckt sich ein wenig und hebt also an zu lesen (aus dem ersten Ger. Ref.): I. «Auf Ersuchen des unglücklichen Ludwig, den er deßhalb unglücklich nenne, weil ihm die ganze Vertheidigung des Herrn Pflüger nicht gefallen habe, wolle er noch Einiges bemerken. Die Geschwornen möchten den (übeln s. g. D. Z.) Eindruck ver-

---

[1]) Wenn er Das gesagt hat und so oft eine solche Verkehrtheit geschah, hätte die Gesellschaft sich schämen sollen, mit einem solchen Manne ein Schauspiel der Art aufzuführen, je sichtlicher zum Zwecke der Blamage seine Unzurechnungsfähigkeit benutzt ward. Der Hr. Präsident nimmt sich auch später die Mühe, zum Zwecke der Geräuschmacherei, diese auf der flachen Hand liegende Unrichtigkeit zu korrigiren, als könne es geschehen, daß die Geschwornen sich an eine solche Autorität hielten! — Der Referent allegirt auch den Paragraphen. Diese Leute haben sich viele Mühe gegeben. —

Die Ober-Appellationsschrift, welche, wie nachgewiesen, für die wichtigsten Momente zum Belege des authentischen Verfahrens keinen Raum hat, vergaß es nicht, diese Stelle mit dem Paragraphen vorzuführen. Was die Herren mit dieser Insinuation unter stetiger Verschleierung des wirklichen Zustandes wider Pflüger bewirken wollen, bedarf wohl keiner Erörterung! Indessen wollte der Vertheidiger jedenfalls Etwas sagen, was ganz das Nämliche seinem Wortlaut nach sein darf, aber einen andern Sinn hat und gewiß einen sehr guten.

[2]) Es nimmt's uns doch, mit Hinweisung auf alles Vorausgehende hoffentlich Niemand übel, wenn wir, zumal noch zu Nutz und Frommen, die Gesellschaft vermöge ihrer „**intellektuellen Stellung**“ anatomisch zerlegen? Dabei müssen wir zur Kennzeichnung der versteckten Absichten noch anmerken, daß die Authentische, welche sonst das erste Gerichtsreferat stets abdruckte, diesmal die s. g. D. Ztg. zu Hilfe nahm. Jedenfalls hat ihr die Weise des Dualisten Grimm noch besser gefallen!

wischen, welchen die auf Betreiben» «(Anstiftung» s. g. D. Z.) «Pflügers durch Una, Hausmann und Vogt geschehene Einwirkung auf den Zeugen Schwab in ihnen hervorgerufen habe. (!!!) Er schenke dem Geständnisse Ludwigs, wie die Staatsbehörde, keinen Glauben. (!!!) Im Uebrigen sich den Deduktionen des Vertheidigers Cöster anschließend, müsse 2c. O. P. A. Z., Extr. Bl. zu Nr. 98. = O. A. G. S.) II. (Aus dem 2. G. Ref. des Grimm): «Der unglückliche Ludwig hat mich heute Mittag sehr gebeten, für ihn zu sprechen. 2c. (wie Oben) [s. g. D. Z., Nr. 114. Grimm.] III. (Aus dem dritten Ger. Ref. der Han. Z., welche das Kabinetsprodukt aus der Rolle des Hrn. Michael wörtlich abdruckte): «Meine Herren Geschwornen! Wie Sie wohl wissen, habe ich den Verhandlungen nur zwei Tage beigewohnt, aber dessen ohngeachtet (!) [1]) will ich neben der Hauptvertheidigung (!) des Herrn Pflüger auf das heute an mich gestellte ausdrückliche Verlangen des unglücklichen Peter Ludwig zum Schlusse noch Einiges in aller Kürze reden. (!) [2]) Ich nenne denselben aus dem Grunde unglücklich, weil die seit dem 8. dieses Monats geführte Vertheidigung keinem unter uns gefallen konnte. [3]) Vor allem andern erlasse ich an Sie, meine Herren Geschworne, die Bitte, denjenigen Eindruck, welchen die eifrigen oder **perversen** Bemühungen des Herrn Pflüger, zur Schwächung der Aussagen des alten Jakob Schwab mit Hilfe des 2c. Una und Hausmann, auf Sie gemacht haben, aus Ihrem Gedächtniß zu verwischen. Ich versichere Sie, der 2c. Ludwig hat von diesen betreffenden, Ihnen bekannten Handlungen, eben so, wie wir alle, in diesem Saale das Erste erfahren. (!!!) [4]) Auf die

---

[1]) Herr Michael wollte seine Sorge S. 1256. v. O. hochdeutsch etwa so wiederholen: „Ungeachtet ich nur zwei Tage der Verhandlung beigewohnt habe und also, wie sie einsehen werden, gar nicht instruirt sein kann, bringe ich jetzt doch eine improvisirte Vertheidigung als Replik oder Duplik, welche Jeden überzeugen wird, daß ich bin, was ich bei euch noch nicht ganz war und anders nie so vollkommen, wie jetzt, geworden wäre. —

[2]) Oben bei Grimm heißt es: um 1 Uhr hätte Ludwig sein Verlangen gestellt, was andeuten soll, daß M. schnell von $1^1/_2$ Uhr bis 3 Uhr das Meisterwerk geliefert habe. Tauchte es nun Etwas, wollten wir schon übersehen, daß der Untervertheidiger Michael bereits drei Tage daran fabrizirte, um noch ex post zur juristischen Größe sich zu erheben.

[3]) Recht ärgerlich für den Hrn. Advokaten Michael übrigens, daß „ohnerachtet" dessen Rettungsepistel der unglückliche Ludwig mit Händen und Füßen wehrte: damit nicht der Hr. Offizialanwalt, berühmten Andenkens, seine Appellation fabrizire. Dagegen protestirte er und verwahrte sich zu Protokoll, „ohnerachtet" der Hr. Offizialanwalt zu ihm in das Gefängniß sich begab und ihm kraft der Offizialanwaltschaft seine Hilfe aufbringen wollte: er habe es vor Gericht zu verantworten und werde und **müsse** die Appellation machen — „ohnerachtet" die Gerichtspersonen, insbesondere der in der O. P. A. Z. referirende Assessor R., den Ludwig bedrängten, von Hrn. Michael die Appellation sich fertigen zu lassen — Ludwig that es nicht, „ohnerachtet" der s. g. „Hauptvertheidiger" eine so taurige Rolle gespielt und durch seine „perversen" Bemühungen ihn unglücklich gemacht haben soll — wie hängt Das wohl zusammen? —

[4]) Eifer oder „**perverse**" Bemühungen des Pflüger 2c. erlaubte sich dieser Mann ohne Kopf von seiner Leimerei abzuleiern. Welch ein Muth — und welch ein Karakter! Das schien ihm noch nicht genug, die Gelegenheit beim Schopfe zu fassen, um in der letzten Stunde und in dem angeblichen Interesse des Angeklagten Ludwig, der Uebereinkunft gemäß, doch auch noch Etwas auf eine so wohlfeile Weise zu ernten — wir finden in der siebenten oder achten Spalte der Han. Z., welche seine, den Werth der Druckerschwärze nicht aufwiegende Jammerepistel enthält, daß er wiederholt: 2c. „Sie werden sich recht gut

gestrige, durch Herrn Pflüger am späten Abend des vergangenen Sonntags im Gefängnisse hervorgerufene Erklärung des Ludwig, er sei Derjenige, mit welchem Fürst Lichnowsky, sich um die Waffe gestritten, daß sein Karabiner, woran der Hahn gespannt gewesen, dabei los und der Schuß demselben in den Arm gefahren, — (?) [1]) legen Sie kein Gewicht, ich stimme mit der Ansicht der Staatsbehörde überein, daß jene Angabe kein Geständniß enthält, ich erkläre dieselbe für unwahr, [2]) will jedoch den Hrn. Pflüger nicht verdächtigen, er half sie wohl nur in der Absicht schaffen, um einen guten Ausgang der Sache für seinen Klienten zu erzielen. [3]) Zur Hauptsache mich wen=

---

erinnern, daß derselbe" (nämlich Schwab) „in Folge der „**perversen**" Bemühungen des Hauptvertheidigers Pflüger" ꝛc. Hier schrieb er bestimmt nieder, dort alternativ. Da die Männer, welche er oben nennt, auf die nackte Aussage des achtmal, beziehungsweise neunmal des falschen Zeugnisses überführten Schwab, wegen angeblichen Versuchs zur Verleitung zum Meineide verhaftet worden, so bezeichnet der Advokat Michael mit seinen Worten da oben den s. g. Hauptvertheidiger Pflüger, wie er ihn hämisch zu nennen den großen Muth hat, geradezu als intellektuellen Urheber. Wir erklären diese parvorce Insinuation des kleinen Advokaten Michael für eine feige Ehrendieberei — es ist eine eben so schamlose, wie stupide Verläumdung, bei der er jedenfalls den kleinen Cöster überflügeln wollte, um zu zeigen, daß auch er eine große und vielleicht noch eine größere juristische Notabilität sei. Jedenfalls bildet er sich's ein, wie Genosse Cöster und Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor. Sollte aber Hr. Michael über den schlimmsten Sinn des Worts „pervers" nicht ganz im Klaren sein, so wird es ihm vielleicht begreiflich, wenn er erfährt, daß man es eben so treffend z. B. auf einen bestechlichen Beamten, wie auf die Verleitung zum Meineide und überhaupt auf alles Verderbte anwenden kann. —

[1]) Wir finden es zwar ganz überflüssig, das kopflose Zusammenleimen da oben zu widerlegen und sind daher auch aus den nachfolgenden Gründen weit entfernt, das dumme Zeug des Hrn. Michael noch weiter abdrucken zu lassen; allein soweit es zur Kennzeichnung der Klique gegeben werden muß, haben wir zu berichtigen, daß Ludwig nicht bestimmt gesprochen, sondern: er glaube es, weil Lichnowsky darauf den Arm in die Höhe gehoben. So sagte er es seinem s. g. Hauptvertheidiger. Sollte er es aber auch bestimmt gesagt haben, so war er verwirrt, was Niemand mehr auffallen wird, da wir nachgewiesen haben, daß die unbetheiligten Zeugen, wie Elise Diehl, wie Rettenbacher u. a. m., also immer Die, welche man nicht gern hörte, um alle Fassung kamen. Woran Das lag, haben wir nachgewiesen.

[2]) Wenn der geniale Michael da oben mit Bezug auf den innern Verhalt verstanden wissen will: daß das Geständniß nicht wahr sei, so ist ihm Das nachzusehen, weil er doch zu klein ist, um anders zu sprechen, als nachzulallen.

[3]) Wenn Hr. Michael aber, wie er da oben sich äußert, insinuiren will, als habe Pflüger das Geständniß dem Ludwig eingegeben, so würde Das jetzt, nachdem man die Bedeutung des Geständnisses kennt, dem s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig vom ordinären Advokatenstandpunkt des Hrn. Michael eine eben so große Ehre sein, wie für den Untervertheidiger des Ludwig eine Schande, daß er es zum Nachtheile seines Klienten verdächtigte; allein wir verzichten auf diese Ehre. Sollte Hr. Michael aber seine „parvorce" Insinuation ernstlich gemeint haben, so ist es eine alberne Lüge, eine dumme und so weit sie, „ohnerachtet" Hr. Michael nicht verdächtigen will, dennoch verdächtigen oder herabziehen oder lächerlich machen soll, auch eine gemeine und perfide Lüge; sie ist gemein und perfid, sofern seine Pflicht war, in der letzten Stunde, gleichsam mit dem Schlusse aller Verhandlungen, keine Steine zu werfen und die schlimmen Eindrücke nicht aufzufrischen, selbst dann nicht, wenn er bei seiner Beschränktheit wirklich geglaubt haben sollte, Pflüger hätte ver=

dend, schließe ich mich allem (!) demjenigen, was Hr. O.-G.-P. Cöster, im historischen Theil seiner Vertheidigung, sowie hinsichtlich des objektiven (?!) und subjektiven Thatbestands und in Beziehung auf die Getödteten selbst, deduzirt hat, vollständig (!) und ohne Ausnahme an, (!) dasselbe geschieht von mir rücksichtlich seiner Bemerkungen (!) über die Art und Weise (?) der geführten Voruntersuchung zu Bockenheim. (!!!) Ebenso mache ich seine Ausstellungen über die Glaubwürdigkeit derjenigen Personen, welche früher Mitangeklagte und verhaftet waren, und welche jetzt als Zeugen benutzt worden sind, zu den meinigen. (!!!) rc. [1]) (Han. Z., Nr. 103. u. 104.)

3) Vertheidiger Dr. jur. Löb David Löbenstern für Georg (Aus dem ersten Ger. Ref.): führt zunächst aus, wie es nicht erwiesen sei, daß Georg schon beim Eindringen in die J. G. Schmidt'sche Behausung eine feindselige Absicht gegen die beiden Abgeordneten gehegt habe. Die Staatsbehörde gebe selbst zu, daß durch keine einzige Aussage die Betheiligung Georgs am Morde erwiesen sei. (!) Wenn es auch nicht Kriegsgebrauch sei, Gefangene zu tödten, so sei doch in der Menge der Glaube verbreitet gewesen, Lichnowsky und Auerswald seien Anführer, und deßhalb seien sie getödtet worden. (!) [2]) Gerade die Adresse der Wähler Lichnowskys an das Parlament weise darauf hin, daß die Mörder nicht aus eigener Selbstbestimmung, sondern als willenlose Werkzeuge in den Händen Anderer gehandelt hätten. (?!) Die Menge sei in einem durch fremde Einflüsse angeschürten Fanatismus befangen gewesen. Daß Georg sich des Mordes gerühmt, beweise

---

kehrt oder verderbt gehandelt; denn je annehmlicher Das gemacht worden, desto schlimmer für Ludwig, weil es nicht darauf ankam, daß Ludwig unbetheiligt sei, sondern darauf, daß die Verleitung zum falschen Zeugnisse hier voraussetzte, man sei von dem Gewicht der Wahrheit überzeugt, welche Schwab angeblich deponirt haben sollte. Begreift Hr. Michael seine Treulosigkeit als Untervertheidiger des Ludwig? — Oder war es blos ein Nachlassen des „großen" Advokaten Cöster, eine Feigheit, um jeden möglichen Schatten so ex post durch ein solches „perverses" Auftreten abzuwehren? — In diesem Falle würden wir Hrn. Michael milder zu beurtheilen haben, da er die trefflichsten Vorbilder in seinen Genossen hatte. —

[1]) Wir brechen mit der Einleitung des Hrn. Michael da oben ab, da er einerseits nur das von Pflüger Gehörte, anderseits nur aus den Referaten aufwärmte, was diese vielseitig falsch auffaßten. Er stellt es in einer langen Reihe untereinander, so zwar, daß Hr. Michael, wenn er bezahlt worden wäre, noch einmal den Geschwornen alle falschen und entstellten Depositionen vor die Augen zu führen, seine Sache nicht besser hätte machen können. — Während er Dies that, war er zu ungeschickt, diese Eindrücke zu verwischen, geschweige zu vernichten. Er hatte keine anderen Argumente, als die Cöster's, welche dann in seiner Feder noch lahmer wurden, als sie schon an sich sind. Der Raum und die Zeit ist uns für einen solchen Salbader von mindestens acht Druckspalten zu theuer, je einleuchtender es wohl Jedem sein darf, daß Hr. Michael in den letzten Augenblicken dem Angeklagten nur schadete; denn überzeugen konnte er nicht, woran wohl Niemand zweifelt. — Seine beste Vertheidigung wäre gewesen, wenn er — getreu seiner Geräuschmacherei S. 1256. u. 58, wodurch er sich auf Kosten des s. g. „Hauptvertheidigers" und dessen Klienten aus seiner Hilflosigkeit rettete — geschwiegen hätte, um das Ansehen zu behalten, welches er sich mit seiner kranken Ausflucht bei den „gescheidten" Leuten am Ende doch gab. Wer aber etwa nach dem trivialen Geschwatz des Hrn. Michael Gelüste tragen sollte, dem haben wir die Nummern oben angegeben, und glauben schießlich, Hr. Michael werde uns Dank wissen, daß wir es bei seiner Einleitung belassen. — Uebrigens vergl. a. die Referate am Schlusse der Sitzung.

[2]) Das paßt auf des Staatsprokurators Begegnung bezüglich des Hrn. Doktor's Deklamation gerade wie: „Ich lebte still und harmlos rc.

nichts; es hätten ja auch die drei Zeugen Sommerlad, Noiré und Schmidt seine Reden für eitle Prahlerei gehalten.»[1]) (O.P.A.Z. = O.A.G.S.)

Die juristische Notabilität.

4) Vertheidiger Cöster für Pflug erhebt sich und lies't ab, was er mittlerweile niedergeschrieben: (Aus dem ersten Gerichtsreferat): «Wenn die Staatsbehörde es für traurig erkläre, daß man solche Thaten nicht für Verbrechen halte, so sei es eben so traurig, wenn man den Angeklagten alles menschliche Gefühl absprechen, und nicht vielmehr annehmen wolle, daß sie nur von einer in den damaligen Zeitumständen ihre Erklärung findenden Leidenschaft erregt gewesen seien. (!) [2]) Der Vorwurf, er habe Lichnowsky geschmäht, sei ein ungerechter. (!!!) [3]) Dieser habe nach Ueberzeugung gehandelt, aber nach unmoralischer, (!) [4]) indem er gegen die Freiheit gekämpft. (!) [5]) Er (Cöster) habe den Todten möglichst geschont, und nur (?) seine politische Stellung angegriffen, nicht aber den reichen Stoff seines Privatlebens ausge-

---

[1]) Das würde mit Ausnahme des Zeugen Noiré wahr sein, wenn der Hr. Doktor seine Weisheit hätte unterdrücken können! So aber ist es Geschwatz, wie S. 803. ff. ersichtlich.

Damit ist der Hr. Doktor fertig. Sein großer Geist, sein Wissen und seine geliehene Poesie sind ausgegangen, wie ein Lichtchen.

[2]) Das hat weder der Staatsprokurator, noch ein Vertheidiger unsers Wissens gesagt. Hr. Cöster kämpft gegen Windmühlen! Der Staatsprokurator sagte: es sei traurig, daß es geschehen, und daß es auch eine Zeit gab, wo Dergleichen unbestraft geblieben. Hätte Hr. Cöster dagegen gesagt: wenn der Hr. Staatsprokurator deßhalb einen Vertheidiger der Lieblosigkeit zeihe, weil er einen, seinen Klienten beschuldigenden Zeugen, von dem kein Leumundsbericht zu beschaffen gewesen, als einen Vagabunden ꝛc. bezeichne, so sei es liebloser noch, wenn die Staatsbehörde, neben den übrigen Angeklagten, insbesondere Ludwig mit allen Farben des Abscheues male und nichts übrig lasse, als den Auswurf. Da hätte es Hr. Cöster getroffen!

[3]) Nichts gerechter, als dieser Vorwurf! S. a. S. 1290. T. v. O. u. n. 2.

[4]) Gibt es denn auch eine unmoralische Ueberzeugung? Das ist funkelhagelneu. Wenn der „rechtskundige" Hr. Cöster von Lichnowsky sagt, daß er nach Ueberzeugung gehandelt habe, dann kann er ihm ein besseres Zeugniß nicht ausstellen; denn wer nach Ueberzeugung handelt, steht sittlich, weil rein vor seinem Gewissen. Wer aber, gleich Hrn. Cöster, eine Untersuchungsbehörde, wie in der Funktion, so in der menschlichen Bedeutung, fortwährend verherrlicht und überall verdächtigend durchblicken läßt, daß er weder an das Eine, noch an das Andere glaubt, der spricht und handelt nicht nach seiner Ueberzeugung, was „unmoralisch", weil unrein vor seinem Gewissen. — Ob die Ueberzeugung eine richtige ist, oder nicht, das ist eine andere Frage. Jedenfalls aber lebt Hr. Cöster in der Begriffsverwirrung, daß der Drang oder sonstige Triebfedern des Egoism.: Böses zu thun, Ueberzeugung sei; der Verbrecher mithin moralisch erscheine, wenn er nur überzeugt sei, daß er ein Verbrechen habe begehen müssen, um seinen Zweck zu erreichen. — Nicht wahr, Hr. rechtskundiger Advokat, so meinen Sie es auch bezüglich Ihrer mit Ihren Verdächtigungen? — Hr. Cöster ist gewiß ein denkender, hochgebildeter Kopf!

[5]) Seine Ueberzeugung wird es nicht gewesen sein, gegen die Freiheit zu kämpfen, sondern für die Legitimität. Wenn er also Darin, wie Hr. Cöster behauptet, nach seiner Ueberzeugung handelte, so stehet er, wie oben gesagt, moralisch und immer achtungswerther, als Hr. Cöster. Uebrigens ist es sicher, daß Hr. Cöster nicht weiß, was Freiheit heißt: seine Freiheit identifizirt sich unstreitig mit Lünings Brief S. 961. n.; denn darin liegt der eigentliche Begriff Dessen, was diese Herren unter Freiheit verstehen. — Zu dieser Unterstellung berechtiget Hrn. Cöster's Gebahren. —

beutet. (!) [1]) Auf den Stand der Partei habe er sich nicht gestellt, sondern den Standpunkt eingenommen, worin psychologisch das Motiv der That zu finden sei. (!!!) [2]) (O. P. A. Z. 2c.) «Redner verwahrt sich dagegen, daß er von Begeisterung gesprochen, indem er die That vielmehr stets als ««eine Folge barbarrischer Leidenschaft»» bezeichnet habe, deren Motiv in Aufhetzen zu finden sei. (!!!) Redner kommt dann auf die ungesetzlichen Tödtungen Blum's und Trützschler's, die er keinen Mord nennen wolle.» (s. g. D. Z., Nr. 114.) «Auch der Vorwurf, daß er das Untersuchungsgericht verdächtigt, treffe ihn nicht, [3]) (?!!!) indem er nur seine Schuldigkeit gethan, das Material vorgelegt (?!!!) und die Konsequenzen daraus gezogen habe. (!) [4]) Die Ansicht der Staatsbehörde, daß nach ausgestoßener Todesdrohung jeder noch Mitwirkende als Miturheber der Tödtung zu betrachten, sei deßhalb nicht richtig, weil die Drohungen nur vereinzelt ausgestoßen (?!) [5]) und ohne alle Planmäßigkeit gehandelt worden sei. Wenn er den Madain als Vagabunden bezeichnet, so stehe dem Vertheidiger das Recht zu, das Wahrscheinliche als gewiß hinzustellen. (?!) [6]) Jener sei ein Genosse des Bechtold, Eisenbahnarbeiter, und

---

[1]) Das wäre auch eine schwere Aufgabe gewesen, sofern Hr Cöster zum Beweise nichts hatte, als eine frivole Karrikatur, womit er übrigens Alles in einem einzigen Ausdrucke S. 1290. T. v. O. behauptend zusammenfaßte. Hrn. Cöster gehet es wie seinen „rechtskundigen" Genossen — er weiß nicht, was er schwatzt.

[2]) Sieh an! Wo steckt das psychologische Gewicht des Motiv's, welches in dem Standpunkte zu suchen sei, den Hr. Cöster eingenommen? Jetzt wird auch der gewöhnliche Kopf eines mitleidigen Lächelns sich nicht mehr erwehren können, nachdem sich gezeigt, daß der Standpunkt des „rechtskundigen" Herrn hohl ist, hohl wie seine Tiraden.

[3]) Nicht?! Gott segne, neben Löbenstern und Michael, auch seine Studia, daß er bei seinem hochwichtigen Berufe nicht ein Schrecken der Staatsgesellschaft bleibe. Alles, was man gegen einen Menschen durchblicken läßt, ist eine Verdächtigung, Alles, was man gegen einen Menschen Unwahres oder ohne Nachweis aussagt, ist eine Verläumbung! — Weiß denn Das der „rechtskundige" Mann noch nicht? — Wenn man aber den Menschen auf der einen Seite lobt und auf der andern verdächtiget, wohl verstanden, verdächtiget, dann ist das mehr als Verläumbung! Für diese Maxime hat die Wissenschaft leider noch keine technische Bezeichnung — Wir glauben, daß **Meuchelei** die richtige Benennung wäre. —

[4]) Das Material vorgelegt? die Konsequenzen daraus gezogen? Wo ist das Material? In der Irrung eines Datums und eines Barts (S. 1300 ff.). — Denn mehr als Gedächtnißfehler ist es ja nicht? Und aus diesem Material hätte der „rechtskundige" Mann die Konsequenzen gezogen: daß die ganze Untersuchung mit allen Protokollen falsch seien und keinen Glauben verdienten? — Ein großer Jurist, wahrlich — er wird immer größer, so groß, daß man ihn nicht mehr zu finden weiß.

[5]) Das soll ja gerade Pflug gethan haben! Somit sähe es ja scheu um Pflug aus.

[6]) Wirklich? — Und Das wagt der rechtskundige Mann zu sagen, ohne nicht zu begreifen, daß er damit zugleich seinem ganzen Geschwatz jeden moralischen Werth nimmt? So ist es aber Juristerei, genannt Jurisprudenzlei. Der Vertheidiger wird immer wohl thun, wenn er Das, was er nicht beweisen kann, möglichst wahrscheinlich macht — und das konnte er bei dem Momente da oben, wie bei keinem. Damit hat er genug erreicht und die verständigen Männer sind dann auch einverstanden. Glaubt er aber Flachköpfe vor sich zu haben, wie Hr. Cöster selbst flach ist, so kann er immerhin sagen, das Schwarze sei weiß und umgekehrt. Ein Recht dazu hat er nicht — der ord. Advokat nimmt sich's, wie es alle Diejenigen sich nehmen, welche handeln, wie Hr. Cöster.

durch diese seine Beschäftigung auf herumziehende Lebensart hingewiesen. (!) [1]) Wenn die Staatsbehörde den Körber und Bechtold für fähig halten, in den Geschwornen eine Ueberzeugung zu begründen, so erkläre ja das Gesetz sie als Mitangeklagte für unzulässige Zeugen, und das Gesetz der ewigen unzerstörlichen Wahrheit benehme ihnen die Glaubwürdigkeit. (!!!) [2]) (O. P. A. Z., Extr. Beil. z. Nr. 98.)

Das ist die große Entkräftung der Replik des Staatsprokurators, wobei überhaupt Keiner dem Andern einen Vorwurf zu machen hat. Sodann noch:

Hört!

5) Ober-Gerichts-Prokurator Braubach für alle Angeklagten ums Wort bittend, welches die Han. Z. als beherzigenswerth ebenfalls von der Rolle abdrucken ließ, nach der es der Herr Redner also deklamirt: »Meine Herren Geschwornen! Wenn ich noch Einmal das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um auf die Einzelheiten der seitherigen Verhandlungen zurückzukommen, (!!!) [3]) sondern nur um eine ewige Wahrheit Ihnen ins Gedächtniß zu rufen, die Ihr so wichtiges Urtheil tragen soll. Sie haben gehört, daß die ganze zivilisirte Welt auf den vorliegenden Prozeß blickt, daß die ganze zivilisirte Welt mit Spannung Ihres Ausspruchs harrt, und ich muß gestehen, daß es für Sie eine große Aufgabe ist, durch das Gewebe von Lügen (!!!) und Widersprüchen (!!!) sich hindurch zu winden, um die Wahrheit zu erfassen, die Ihrem Ausspruche zu Grunde liegen soll. (!!!) [4]) Auch ohne die düsteren Farben, mit welchen der Staatsprokurator jenes traurige Ereigniß gemalt hat, fühlen Sie wohl mit uns Allen die ganze Größe des namenlosen Unglücks, welches jener 18. September über so viele unserer Mitbürger gebracht hat. (?!) [5]) Aber in der Brust des Richters soll keine Leidenschaft wach sein, (!) [6]) nur das lebendige Gefühl für Wahrheit und Recht ihn bei allen seinen Handlungen leiten; und insbesondere Ihnen, meine Herren Geschwornen, ruft man von allen Seiten zu: Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit. Ja, meine Herren Geschwornen, auch ich will für die Angeklagten nur Gerechtigkeit von Ihnen. (!) [7]) **Aber nicht jene Gerechtigkeit,**

---

[1]) Daraus deduzirt sich also, daß Bechtold keinen Glauben verdiene? Sehr eindringlich, sehr überzeugend. Jetzt kennt man die Sachlage.

[2]) Sehr schön gesagt! Das Gesetz schließ't die Mitangeschuldigten von der gesetzlichen Geltung eines Zeugen, nicht aber von der Vernehmung aus, womit materiell gar nichts für die Angeklagten beseitiget ist. Hierüber a. a. St. In diesem Gesetze liegt also nichts weiter, als daß ein rechtskundiger Advokat solche Komparenten nicht Zeugen nennt, wie es Hr. Löster fort und fort gethan.

[3]) Das würde auch eine schwere Aufgabe gewesen sein, vor der Gott die Angeklagten behüten mochte, sofern des Hrn. Advokaten Braubach Referate schon genug zeigen. —

[4]) Da haben wir das Spektakel! Wen soll denn das Gewebe von Lügen 2c. treffen? — — — So arbeiten die „rechtskundigen" Anwälte der Untersuchung und dem ganzen Verfahren in die Hände, um die Angeklagten zu verderben! Die Geschwornen, die einfachen Landleute, um mit dem Hrn. Doktor zu sprechen, sollen also das Räthsel lösen — und wie können sie es bei einer solchen fortgesetzten Verherrlichung anders lösen, als zum größten Nachtheile der Angeklagten?! —

[5]) Das haben die Angeklagten doch am wenigsten verschuldet?! Das ist blos eine Ursache, welche sie dahin führte, wohin sie anders nicht gekommen wären. Die Wendung des großen Kopfs da Oben ist also eine Anklage wider die Unglücklichen? — Oder nicht?

[6]) Aber auch nicht in der Brust eines Mitvertheidigers, der zugleich Zeitungsberichte macht und die Mitangeklagten verdächtiget!

[7]) Wie beweglich! Schade nur, daß man in Hanau das Organ kannte.

welche Pergamentrollen uns bieten, nicht jene Gerechtigkeit, welche uns von herzlosen und ausgetrockneten Juristen von dem Katheder herunter in wohlberechneten Sätzen gelehrt wird — nein, auf diese Gerechtigkeit verzichte ich. (?!—?!—?!) [1]) Ich fordere eine andere von Ihnen, meine Herren Geschwornen, ich fordere die Gerechtigkeit, welche der ewige Schöpfer tief in ihre Brust gelegt hat. (!) [2]) Sehen Sie nicht in dem Angeklagten auch schon den Schuldigen, sondern fern von aller Parteileidenschaft, frei von jeglicher vorgefaßten Meinung fragen Sie allein ihre innere Stimme, ob die Angeklagten schuldig sind. Und wo sich Ihnen auch nur der leiseste Zweifel aufdrängt, da tragen Sie kein Bedenken den Unglücklichen frei zu geben. Denn es ist besser, zehn Schuldige laufen zu lassen, als auch nur einen einzigen Unschuldigen zu morden. Und mit diesem Grundsatz im Herzen beginnen und vollenden Sie Ihr Werk, von dem das Wohl und Wehe dieser Unglücklichen abhängt. (!!!) [3]) [Allgemeines Ziehen der Taschentücher — Rührung — Weinen und tiefes Schluchzen.] [Han. Z. Nr. 104.]

6) Staatsprokurator (vom Präsidenten aufgefordert, ob er nichts mehr zu entgegnen habe.): «Ich finde nicht nöthig (?), noch Etwas zu erwidern, ohne Gesagtes zu wiederholen. (?) Der Ausdruck des letzten Redners (Braubach) »morden» ist wohl nicht eigentlich gemeint? [4]) (E. N., f. g. D. Z., B. z. Nr. 114.)

---

[1]) Nein, über diese Komödie möchte man sich die Haare ausreißen! Jetzt will der Advokat da Oben den Leuten insinuiren, die Praktiker, wie sie sich in diesem Prozesse vom 8. April bis daher bewährten, **das seien keine herzlosen ausgetrockneten Geister** — diese fände man nur auf dem Katheder, was ein Hieb auf den s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig sein sollte. Die Gerichtsherren schmunzelten, so wohl that ihnen Das. Die Anwälte haben wirklich trefflich gearbeitet! Den Katheder übrigens gegen einen Braubach in Schutz zu nehmen, hieße gesündiget an der Wissenschaft, welche gerade auf dem Katheder in ihrer Reinheit erhalten wird. — Der Hr. Advokat Braubach kennt den Katheder nicht, mindestens nicht, was darauf gelehrt wird — Das soll für ihn kein Vorwurf sein, da es namentlich seine Zeit mit ihm noch gemein hatte: daß der Katheder in den „Schenken" und „Kneipen" gesucht ward, weßhalb der Advokat auch ein ganz gewöhnlicher Routinier ist. Der vorliegende Prozeß aber gibt die beredeste Antwort, wo die „herzlosen und vertrockneten s. g. Juristen" etwa zu suchen sein dürften, um überzeugt zu werden, daß der Katheder nur noch das morsche baufällige Gebäude der Rechtspflege in praxi müheselig stützelt, sonst wäre sie schon längst untergegangen! — Dixi.

[2]) Auch in der des Hrn. Deklamators? Sehr schön gesagt, sehr wahr; denn sie schlief't die Heuchelei und „Gleißnerei" aus. —

[3]) Das ist ein Gallimathias — Gott sei es geklagt! Angesichts der Verherrlichung der Untersuchungsbehörde, einem „Gewebe von Lügen 2c. auf der Estrade im Gegensatz der angeblichen Wahrheit in der Voruntersuchung, sollen die Geschwornen bei dem leisesten Zweifel frei sprechen — und es handelt um die grausame Tödtung zweier Menschen! An sich ist der Satz, den der Hr. Advokat Braubach überall finden kann oder aufgelesen hat, ganz schön und wahr, wie es wahr bleibt, daß „die Gerechtigkeit, welche der ewige Schöpfer in die Brust gelegt hat", die beste ist; aber zum Sachverhalt dieses Prozesses, namentlich nach Hanauer Prägung, paßt fein gesperrter Satz da Oben gerade wie Löbensterns poetische Floskel (S. 1268): „Ich lebte still und harmlos 2c. Der Hr. Advokat Braubach hat jedenfalls so zum Schlusse die schlimmen Eindrücke verwischen wollen, welche seine Referatemacherei zur Folge hatte. Es hat sich da Jeder selbst gesucht, nicht die Sache. Das ganze Babel liegt auf den Schultern der Geschwornen, um bald die Wirkung zu erfahren.

[4]) **Sehr wichtig.**

7) Advokat Braubach: Nein! [1]) (s. g. D. 3.)

8) Präsident: Haben die Angeklagten nichts mehr zu ihrer Vertheidigung zu sagen? —

Der Angeklagten letztes Wort.

1) Daniel Georg sich erhebend und ohne vom Blatt zu lesen, spricht er fließend und mit dem Pathos seines Anwaltes, des Herrn Doktors, also: «Meine Herren Geschwornen! Ich weiß dem nichts hinzuzufügen, was mein Vertheidiger für mich gesprochen hat. Er ist gewiß ein achtbarer Bürger (Herr Doktor erhebt sich von seinem Sitze); er ist von Jedermann «geacht» und gilt überall für einen achtbaren Bürger. Er weiß, daß ich unschuldig bin, sonst hätte er meine Vertheidigung nicht geführt. Sie haben ihn sprechen hören, meine Herren Geschwornen, und müssen daraus vernommen haben, daß es ein Mann is, der nichts sagt, was nicht wahr ist. (Herr Doktor schwingen sich auf die Fußspitzen.) Es ist keine Kleinigkeit, hier auf der Bank zu sitzen. Ich bin fortgegangen, weil ich wegen meiner Anwesenheit auf der Bornheimer Haide den Tod gefürchtet habe. Der leiseste Wunsch der Betheiligung am Zuge entfernte Einem aus der Heimath; ich habe dies Bewußtsein der hohen Staatsbehörde zu wiederholtenmal zu erkennen gegeben, ich habe dies auch bei dem Hrn. Obergerichtsrath Hünersdorf gethan, ich habe in diesem einen gerechten Richter erkannt. Ich war in der Untersuchung in Bockenheim nicht zugegen; da konnte wohl ein tiefes Gepräge mich belasten, um sich aus der Affaire zu ziehen. Die Zeugen, welche gegen mich ausgesagt, haben mich in den Schein verwickeln und sich herausziehen wollen. Ich muß derjenige Gegenstand sein, der sie Alle verführt. Alles wird auf mich geworfen. Ich habe Manchen geschont. — (In steigender Aufregung) Mancher hat hier gestanden, der sich größerer Schuld bewußt ist, als ich. Ich hab' Niemand zur Theilnahme am Zuge verführt. Alle sind freudigen Herzens mitgegangen. Ich will nicht erwähnen, daß Alle die Kolben freiwillig und gern auf den Buckel genommen. Mancher, der hier im Saale steht, hat gehört, wie auf der Pfingstweide gerufen wurde: «baut Barrikaden aus euern Leibern!» Ich bin nie vom «Pfad' ehrsamer bürgerlicher Tugend» abgewichen; ich glaube nicht, daß es ein Leumund mir nachsagen kann, daß ich je ein Titelchen vom Landesgesetz abgewichen. Wenn aber ein Mensch in der Nähe Frankfurts lebt, wo so Viele kommen und in die Herzen einen gewissen Fanatismus pflanzten — damals bin ich von Andern fanatisirt worden. Das hat Ihnen ja auch mein Vertheidiger, der Herr Doktor Löbenstern gesagt; der is gewiß 'n Mann, wie es wenige gibt (Herr Doktor strecken sich); wer ihn kennt, wird überzeugt sein, er ist gewiß 'n Mann, der erhaben stehet. Ich habe ein Bewußtsein des Mords nicht in den Falten meines Herzens getragen. Wir sind Familienväter, uns hat eine Last von 19 Monaten gedrückt, die uns von unsern Familien entfernt. Ich brauche Ihnen das Bild nicht zu schildern, wenn die Kinder nach dem Vater schreien (!) und die Mutter nach dem Manne verlangt. Sie, meine Herren Geschwornen, sind Männer aus dem Volke. Sie werden wissen, daß es bei Ihnen auch so gegangen. Die Staatsbehörde macht mir nicht den Vorwurf, daß ich früher vom Pfad des Rechts abgewichen. Mein Vertheidiger hat es Ihnen auch gesagt. Sie haben gesehen, daß die schwere That, deren ich beschuldigt bin, vernichtet ist. Ich wäre sonst nicht gekommen, wenn ich mich schuldig wüßte. — Ich bin im Vertrauen auf Gott gekommen und mein Herr Vertheidiger, der Herr Ober-Gerichts-Prokurator Löbenstern, hätte sonst meine Vertheidigung nicht übernommen, das ist gewiß 'n Mann, denn aus seiner Rede müssen Sie gehört haben, daß er gewiß erhaben steht. Was er gesagt hat, das erwägen Sie

---

[1]) „Nein"! Wie naiv Das ist. Ein uneigentlicher Mord aber — was ist Das für ein Ding? — Ist das der Mord durch raffinirte Verdächtigung und Verläumdung? — Wie? — Oder ist's der goldene Justizmord? —

weidlich. Das Ziel ist nahe. Diese Worte habe ich in der tiefsten Falte meines Herzens getragen. [1]) (O. P. A. Z., O. A. G. S., s. g. D. Z. u. E. N.)

2) Angeklagter P. Ludwig: Das Bewußtsein der That ist meiner Person unbewußt. (O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Niemand braucht sich vor mir zu fürchten, kein Zeuge; aber der Schwab ist ein schlechter Zeuge, der hat ja auch meine Kleider nicht anzugeben gewußt und hat sie falsch angeben. Vor mir braucht er keine Furcht zu haben. (E. N., O. A. G. S., O. P. A. Z. u. s. g. D. Z.)

3) Angeklagter Pflug: Ich hab' nichts zu sagen, mein' Vertheidiger . . . . . (setzt sich wieder).

4) Angeklagter Dietrich: Ich hab' auch nichts zu sagen — ich bin unschuldig.

5) Angeklagter Körber: (den Hut in der Hand und sich neigend und als Echo seiner Gönner): «Ich habe die Wahrheit gesagt.»

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen. Morgen früh 9 Uhr beginnt das Resumé. (O. P. A. Z., O. A. G. S., s. g. D. Z. u. E. N.)

Schluß der Sitzung 9 Uhr Abends.

Das dichtgedrängte Publikum wälzt sich wie aus dem Theater und, nach den Gerichtsreferaten der Authentischen, von den verschiedensten Eindrücken bewegt, Odem schöpfend hinaus in eine andere reinere Luft, um sich von dem Alp des Tags zu befreien. —

Fünf und zwanzigste Sitzung, Mitw., Vormit. 24. April.

Wieder ist das liebe Publikum in Masse vorhanden, um die Rechte zu studiren.

---

[1]) Wir geben die Rede des Angeklagten Georg keineswegs in der Absicht, wie es wohl in den Referaten geschehen ist, um ihn dadurch lächerlich zu machen oder herabzuziehen; denn wir fügen bei, daß er von seinem Standpunkt besser gesprochen hat, als die rechtskundigen Anwälte, welche all diesen zur Sache lächerlichen Salbader, wie er nun bekannt ist, wohlbedächtig am Schreibtische auskramten; aber zur Warnung möge es dienen und jeden Anwalt aufmerksam machen, welche Gefahren seine Vertheidigung, resp. der Angeklagte lauft, wenn derselbe im letzten Augenblicke sich in eine Rede einläßt. Mit seltenen Ausnahmen pflegt es zu geschehen, daß der Angeklagte mit seiner Schlußvertheidigung einen guten Eindruck hinterläßt, weßhalb es der Vertheidiger in der Regel verhindern sollte. — Der Angeklagte ist am wenigsten geeignet, für sich zu sprechen; er hat mehr oder weniger stets die Vermuthung wider sich. Sein Standpunkt ist darum ein höchst schwieriger. Wo er am meisten versichert, wird ihm am wenigsten geglaubt — wo die Stellen wund sind, ist er der Letzte, welcher ein heilendes Pflaster zu bieten vermag, wie wahr es auch innerlich sein mag, was er sagt — er spielt ohne Beweise immer eine traurige Rolle. — Sein Schweigen wird unter allen Umständen besser sein, als sein Sprechen. Dies Gefühl beschleicht wohl Jeden, der Georgs Rede da Oben lies't — sie machte keinen guten Eindruck und war ihm, wenn sie auch zu seinem harten Urtheile nichts beigetragen haben sollte, keinenfalls nützlich. Herr Dr. Löbenstern aber schien ganz einverstanden mit diesem Erzeugnisse der innern Verzweiflung, wenn er es nicht gar mit seinem Klienten verabredet hatte; denn was wir Oben in parenthesi einschoben, ist buchstäblich wahr: der Hr. Doktor erhoben sich von ihrem Sitze und zeigten sich während der ganzen Rede ob des Lob's in dem Munde ihres Daniel dem gedrängten Auditorium; aber man lächelte. Armer Daniel!

Resumé des Präsidenten. [1])

Präsident (nach dem ersten Gerichtsreferat): gibt in einem länger als dreistündigen Resumé ein klares, übersichtliches und vollständiges Bild der Verhandlungen, wie sie aus der Vernehmung der Angeklagten und Zeugen, und so weit nöthig mit Benutzung der Voruntersuchungsakten, (!) [2]) sich dargestellt hatten. Es kann bei der Vollständigkeit (?) und Ausführlichkeit, (?) mit welcher diese frühern Verhandlungen mitgetheilt, unsere Aufgabe nicht sein, dies Resumé in seinen Einzelnheiten wiederzugeben, (?) [3]) wir begnügen uns vielmehr, nur im Allgemeinen den Gang desselben anzudeuten. Nach einem kurzen Hinblick auf die Ereignisse des 18. September 1848 führt der Präsident die Gründe auf, aus denen auf eine feindselige Absicht des Ginnheimer und Bockenheimer Zuges gegen die Majorität des Parlaments geschlossen werden müsse, indem er dieselbe von der Pfingstweide aus in den Gräber'schen Saal, in die Reden Georg's in der Nacht vom 17. zum 18. September, in die Sammlung des Zugs, in die hinzutretenden Einwirkungen Burweiler's, in das Erkennen Auerswald's (?) und Lichnowsky's als Mitglieder der rechten Seite des Parlaments, in die hieran sich knüpfende Verfolgung und Aufsuchung Beider, in die dabei gehörten, ihnen als Mitgliedern der Rechten geltenden Todesdrohungen verfolgt. Hierauf wird der ganze objektive (?) Thatbestand im Uebrigen mit Hindeutung auf die einzelnen Beweise auseinandersetzt. Sodann geht der Präsident in sujektiver Beziehung auf die Angeklagten im Besonderen über, indem er die verschiedenen Anklagepunkte gegen jeden Einzelnen der Angeklagten auf den Grund des Anklageaktes bespricht und mit erschöpfender Genauigkeit (!!!) sämmtliche für und wider die Angeklagten sprechenden Beweise aufzählt, namentlich auch die sich vielfach widersprechenden Angaben der Angeklagten gegenüber stellt. (!) [4])

---

[1]) Wir haben hier zur Vermeidung von Mißverständnissen anzumerken, daß der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig in der Morgensitzung nicht gegenwärtig war, da er sich am Morgen so leidend fühlte, daß er erst später kam und dann die Sitzung nicht stören wollte, sofern die Thüre, welche zu den Sitzen der Vertheidigung führte, geschlossen war und ohne Geräusch nicht wohl geöffnet werden konnte. Wir führen das einerseits an, weil wir nun über das Resümé selbst gar kein Urtheil haben, sofern es dem Hrn. Präsidenten nicht gefallen, seine Zusammenstellung in extenso abdrucken zu lassen und also nur Das vorhanden ist, was ausnahmsweise die s. g. D. Z. bringt, und anderseits, weil die Abwesenheit des s. g. Hauptvertheidigers, wie wir bald erfahren, wiederum zu zweideutigen gehäßigen Insinuationen dienen mußte. —

[2]) Wir machen hier wiederholt auf die Gefahr aufmerksam, sofern der Präsident mit dem letzten und schlieslichen Wort nochmals alle die beschuldigenden Momente aus den Protokollen der Voruntersuchung den Geschwornen unter die Augen gestellt, wobei natürlich Alles davon abhängt, in welchem Geist er gesprochen und welchen Gesichtspunkt er eingenommen. Darüber haben wir nun aus eigener Wahrnehmung kein Urtheil; allein die Ger. Referate veranschaulichen doch so ziemlich seinen Standpunkt, den man auch ohnedies aus der Beweisverhandlung so sattsam kennt, daß man das Resümé sich denken kann, ohne es gelesen, ohne es gehört zu haben. Und diese fortwährende Hinweisung auf die Voruntersuchung — welches Gegengewicht hatte sie? — So stehen jetzt die Sachen.

[3]) Warum denn nicht? Das Resümé ist ja die Hauptsache. Wer gibt sich denn die Mühe, die Blätter einer Zeitung nachzulesen, welche die Wenigsten noch in Händen haben, von dem Umstande nicht zu reden, daß das Referat troz aller „Vollständigkeit" und „Ausführlichkeit" einseitig, und wie nachgewiesen, vielseitig falsch und entstellt ist. —

[4]) Das ist gewiß mehr als wahr, wenn auch alles Andere **bescheidene** Zweifel zuläßt!

Nachdem er noch die Gründe der Anklage sowohl als die der Vertheidigung in durchaus würdiger Weise [1]) den Geschwornen ins Gedächtniß gerufen, namentlich in wie weit den stattgefundenen Verbrechen Ueberlegung oder plötzlicher Affekt zu Grunde gelegen, wendet der Präsident sich zur Berichtigung einer auf Seite der Vertheidigung aufgestellten Interpretation des §. 323 des Strafprozeßgesetzes. (!!!) [2]) (O. P. A. Z. Nr. 99.)

In subjektiver Beziehung.

1) Daniel Georg (aus dem zweiten Gerichtsreferat der s. g. D. Z.), der Berliner genannt, wohnte in Ginnheim bei Johannes Pflug, er ist von seinem Seelsorger als aufwieglerisch und irreligiös bezeichnet, eine gesetzwidrige Handlung fällt ihm bis jetzt nicht zur Last. Der Präsident zählt die ihm im Anklageakte zur Last gelegten Anklagepunkte auf, das Beweisergebniß bestehe in Folgendem: Seinem eigenen Geständnisse nach sei er in Frankfurt bei der Volksversammlung auf der Pfingstweide gewesen, woselbst der Beschluß gefaßt worden, die Aufhebung des Malmöer Waffenstillstands nöthigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen und namentlich die Rechte des Parlaments dazu zu zwingen. Aehnlichen Inhalts seien die Reden im Essighaus und dem Gräber'schen Saale in Frankfurt, wo Georg sich ebenfalls einfand. (?) [3]) Nach dem Zeugniß des Bürgermeisters habe er in der Nacht vom 17. auf den 18. die Rede an Ersteren gehalten, worin er ausgesprochen, «die Rechten des Parlaments sollten an die Orgelpfeifen gehängt werden,» er habe die Aeußerung eines Dritten mitgetheilt, «im Kirschenwäldchen würden Stricke bereit gehalten.» Georg habe den Schießbedarf geholt, vertheilt, Allarm blasen lassen und den Zug angeführt, sei, wie er behaupte, auf den Ruf «Preußen kommen» in ein Haus geflüchtet, und ½ Stunde, nachdem er die Reiter gesehen, in demselben geblieben, dann auf die Bornheimer Haide gegangen. Nach dem 18. September wolle er nach Mainz geflohen sein. Die Anwesenheit Georg's bei Auerswald's Ermordung im Schmidt'schen Garten, seine Theilnahme am Suchen, am Führen und Schlagen, sein Ruf: «jetzt wird er erschossen,» werde von Nüchter, Körber, Ludwig, (?) Bechtold bekundet, die ihre Aussagen theilweise zurückgenommen. (!!!) [4]) Bei der Ermordung Lichnowsky's bekunde Weber (in der Verhandlung zurückgenommen), daß Georg gerufen «jetzt geht weg» und daß er den ersten Schuß gethan; Häußler: Georg war im Haufen um Lichnowsky und kam von demselben die Haide herauf; Körber: er war einer der Schlimmsten von denen, die Lichnowsky geführt; Dietrich und Bechtold haben ihn unter Anführung vieler Einzelnheiten genannt, der erstere jetzt nur noch auf Hörensagen, der letztere nur noch schwankend. Dann erinnert der Präsident daran, daß Georg nach Aussage von 21 (einzeln angeführten) Zeugen theils unmittelbar nach der That, theils in Bornheim, theils in Ginnheim und auf dem Dampfschiffe, sich seiner Theilnahme an der Ermordung berühmt, und erwähnt derselbe, daß Georg diese Aeußerungen an sich nicht leugne, aber sie theils als leere Re-

---

[1]) Da kommen wir aber zurück, was wir mit dem „Verstehen, Meinen und Glauben" S. 1324. n. 2. u. Un.* darstellten. Wir wollen zugeben, daß der Hr. Präsident unparteiisch zu Werk gehen wollte. Daß es aber nicht geschehen — davon gibt die Beweisaufnahme eine Reihe der unzweideutigsten Belege, die sich wohl auch im Resümé mit logischer Nothwendigkeit offenbart haben werden. Das nennt man aber hier blos Irrung. —

[2]) Diese große Sorge, (s. a. S. 1328. T. Z. 7.) kommt auch in der s. g. D. Z. und der O. A. G. S. vor, wo sie denn in extenso gegeben werden soll.

[3]) Glauben es der Herr Präsident steif und fest, daß sie weder im Essighaus, noch im Gräber'schen Lokal (S.230. n. * u. 234. n.) wußten, was sie wollten; sie waren gerade so verblendet, wie die Herren Gegner bezüglich des Schwab und der ganzen Untersuchung.

[4]) Ist Das alles?

nommage, theils als Mißverständnisse der Zeugen erkläre (s. g. D. Z. = O. A. G. S.) und versichere, nach den Vorgängen (O. A. G. S., S. 103.), er habe nur Burweiler und Escherich noch gesprochen.» (!) [1]) (s. g. D. Z. Nr. 115. = O. A. G. S., S. 102. ff.) Bezüglich des

2) Peter Ludwig (aus demselben Gerichtsreferat) «gibt sich der Präsident die undankbare (?!) Mühe,» (s. g. D. Z. Grimm) «bemüht sich der Präsident» (O. A. G. S.) die «unzähligen Widersprüche der Zeugen und des Angeklagten selbst in Bezug auf seine Kleidung am 18. September als unlösbar auseinanderzusetzen. (?) [2]) Feststehe nur (?) als karakteristisches Erkennungszeichen, daß Ludwig eine Bockenheimer Bürgergardenmütze getragen. (!) [3]) Die Aufzählung der verschiedenen Angaben Ludwig's, rücksichtlich seiner Kopfbedeckung, machen auf den Zuhörer einen fast komischen Eindruck. (!) [4]) Ebenso seine verschiedenen Angaben über seine Absicht beim Zuge, die er bald im Stürzen, bald im Schützen des Parlaments gefunden, (!) [5]) sowie die Abweichungen in Bezug auf das Schicksal seines Karabiners. (?) [6]) Sodann deckt der Präsident die andern unzähligen Widersprüche auf, in die sich der Angeklagte rücksichtlich der Anwesenheit im Schmidt'schen Garten und auf der Haide und seiner Betheiligung bei den Tödtungen verwickelt, indem er hervorhebt, daß Ludwig erst am Schlusse der Beweisaufnahme auf Veranlassung Pflüger's eingeräumt habe, er sei derjenige, mit dem Lichnowsky gerungen. (!!!) [7]) Präsident kommt sodann auf die Belastung hinsichtlich des

---

[1]) Es wäre doch wohl erheblich, wenn diese Aufzählungen, wie sie der Hr. Präsident von seinen Bogen vortrug, unterbreitet lägen? — Wir begreifen auch nicht, daß der Hr. Präsident das Resümé mindestens in der Han. Z. nicht abdrucken ließ; denn war es ein solches Meisterwerk, wie die Handlanger es verherrlichen, so wird das Erstaunen erst groß, daß auch die O. A. G. S. auf diesen Ruhm verzichtete und nur bringt, was die s. g. D. Z. aufgefangen. Der Hr. Präsident muß doch als O.-A.-Gerichtsrath damit einverstanden gewesen sein? Oder wußte er am Ende gar nicht, daß der Prozeß herausgegeben werde? — Es sind, wie nachgewiesen, eine Reihe von Momenten ignorirt, welche beurkunden, daß die Zusammenstellung durch eine Hand geordnet worden, welche innere Kunde des Prozesses voraussetzt.

[2]) S. 1089. ff. ist es dankbarlich gelöf't und zwar, mit aller Bescheidenheit und ohne jede Ruhmredigkeit gesagt, gewiß besser, als die Gegner durch den ganzen Prozeß irgend Etwas gelöf't haben; denn sie haben gar nichts gelöf't! Die Authentische hat auch, wie Oben eingeschoben, sehr manirlichfein den geistsprühenden Witz des Hrn. Grimm dem juristischen Publikum anders vorgetragen, sintemal ihr einleuchten mochte, daß Hr. Grimm mit seinem Hieb auf Ludwig zugleich den Hrn. Präsidenten und die Untersuchung eine lächerliche Rolle spielen lasse. — Herr Grimm ist eben ein pfiffiger Kopf!

[3]) Das soll mit Bezug auf die vorausgehende Note veranschaulichen: daß Ludwig auch als Turner von den Herrn Geschwornen aufgefaßt werden dürfe! Sehr schön! —

[4]) Und welchen Eindruck macht jetzt, nachdem man den Philadelphia Ludwig kennt, Meister Grimm? —

[5]) Das beweis't nur, daß sie nicht wußten, was sie wollten; denn zur Frage selbst hat es gar keinen Einfluß und ist, sofern Hr. Grimm angeblich nur das Wesentlichste geben will, ein Kennzeichen, wessen man sich bei Hrn. Grimm zu versehen hat. Das Wichtigere läßt er in der Feder. Mit ganz entfernten Beiwesenheiten aber unterhält er sein Publikum.

[6]) Ueber das Mirakel mit dem Karabiner s. S. 1104. ff. u. n.

[7]) Welch eine Aufdeckung! Welch ein Schlag auf den Kopf! Das hatte eine ganze Reihe von s. g. Zeugen und zumeist er selbst durch sein Gebahren schon längst aufgedeckt. Was aber hat der Hr. Präsident aufgedeckt? Schade, daß Hr. Grimm es vor enthielt!

Schusses auf Auerswald, indem er die Aussagen Dietrich's, Bechtold's, H. Pflug's, (?) Brunnenträger's u. Schwab's ausführlich beleuchtet. (!) [1]) Der Versuch, des Letztern Glaubwürdigkeit durch Entlastungszeugen zu schwächen, habe sie nur bestärkt. (!!!) [2]) Ludwig's Betheiligung bei Lichnowsky's Tödtung betreffend, wird an Pillot erinnert, der in ihm den zu erkennen glaubt, der ihm im Keller den Karabiner auf die Brust gesetzt; (!!!) [3]) an Dietrich, der ihn oft (?) als denjenigen bezeichnet, der Lichnowsky in den Rücken geschossen, jetzt aber dies nur auf der Haide gehört haben wolle; (!!!) an Bechtold's und Weber's frühere bestimmte und bei drei verschiedenen Richtern bestätigte, jetzt zurückgenommene Aussagen; (!!!) [4]) an Häußler's eidliche (?) Versicherung, Ludwig habe im Anschlag auf Lichnowsky gelegen und mit diesem gerungen; Burweiler habe demselben auf die Schulter geklopft und Ludwig gesagt: «mein Gewehr versagt auf keinen Schlag»; (?!) an Schwab's bestimmte Erkennung Ludwig's als desjenigen, der Lichnowsky in den Rücken geschossen; (!!!) an Röder's (?) Müller's, (?) Waßmuth's, (?) Louis Rein's, (?) Bender's (?) und Diehl's (?) Aussagen über das theils augenblicklich nach dem Schusse, theils im Laufe des Abends und des andern Tages erfolgte Berühmen des Angeklagten. Daran schließt sich eine kurze Berührung einer ganzen Zahl von Indizien untergeordneter Bedeutung. (!!!) [5]) (s. g. D. Z. = O. A. G. S.) Der Präsident wendet sich zu

---

[1]) Wirklich ausführlich — und wie? Hierüber s. a. S. 1115. ff., insbes. 1159 ff.

[2]) Das nennt man Kontrole, d. h. nachbeten Einer dem Andern. So gehet es von Hille durch alle Faktoren bis zu dem Hrn. Präsidenten in die kleine Feder des klugen Hrn. Grimm. Wie aber jetzt? — Zu finden S. 1140. T. k. n. Nr. 5. ff., vergl. Spahn S. 1116. ff. u. 1157. n. Nr. 8. ff., ferner S. 1159., insbes. v. U. ff. Wegen Heinr. Pflug s. S. 832. T. g. III.

[3]) Wehe! Hat der Hr. Präsident wirklich so gesagt? — Befremden dürfte es nicht. Hierüber s. S. 1107. n. 1. ff., wo der Staatsprokurator ebenfalls den Sachverhalt ignorirt. — — —

[4]) Vor drei verschiedenen Richtern und in den bestimmtesten, detaillirtesten Beschuldigungen hat Weber deponirt — nichtwahr? Welch eine Garantie — welch ein Evangelium! Darüber haben wir durch die ganze Verhandlung die inhaltreichsten Nachweise, welche durch den rechtschaffenen Zeugen Spahn S. 1116 und insbes. S. 1190. n. Nr. 11. ff. eine gar wunderliche Bestätigung gefunden haben, wenn neben dem S. 669. T. v. O. u. n. 2. ebenfalls vor drei verschiedenen Richtern und in den bestimmtesten, detaillirtesten Beschuldigungen des neunmal der falschen Angabe überführten positiv falschen, mit Eiden und Urkundepersonen verwahrten Zeugler Schwab noch irgend ein Nachweis nöthig wäre! — Also mit den vielen verschiedenen Richtern, den bestimmtesten detaillirtesten Aussagen und dem Autoritätsglauben wäre es nichts! — Die von uns so oft dargestellten Erfordernisse eines guten, getragenen Protokolls — Das bildet die einzig mögliche Garantie. Alles Andere ist vom Uebel! —

[5]) Von denen wir bedauern, daß sie nicht angeführt sind. Was die aufgezählten s. g. Zeugen betrifft, so sind diese in der Begründung der Anklage nach ihrem innern Werth, wie in der Voruntersuchung, so auf der Estrade, bis in die Tiefe hinein beleuchtet, um von da ab zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß in der Strafrechtspflege der Autoritätsglaube verpönt werden muß. Nicht der Richter darf die Protokolle empfehlen — die Protokolle müssen ihn empfehlen! Hierüber s. a. 574. n. 1.; denn Das ist, wie es den tauben Ohren fort und fort zugerufen werden muß, um so wichtiger, als der Irrthum ziemlich herrschend und Fleisch und Blut geworden. — Wir werden hier durch den ganzen Prozeß belehrt, daß Einer dem Andern in die Fußstapfen folgt. — — — Das würde so fortgespielt haben, wenn noch hundert solcher Richter den Prozeß in die Hand genommen hätten. — Darum ist die Gefahr groß, die wir hier bekämpfen. S. a. S. 1135. Untern. *), vergl. S. 1069. Untern. *).

3) Johannes Pflug (aus demselben Gerichtsreferat): «Sein während der 1½ jährigen Untersuchung beibehaltenes Leugnen, sein verunglückter Versuch, ein alibi aufzuweisen, sein jetziges Nachgeben zur Ermordung Auerswald's hinzugekommen zu sein, sein angebliches Dazwischenspringen, um diesen zu retten, das Schießen von Personen, die er nicht gesehen haben will, wird kurz erwähnt; unter den Belastungen sodann aufgeführt, seine vielfache eifrige Betheiligung am Zuge, das Verleiten Anderer zu demselben, die in diesem Punkte bestimmte Behauptung Bechtold's, daß Pflug den alten Mann lachend am Halse durch den Garten geführt, daß Pflug es gewesen, der gerufen: «laßt ihn gehen, jetzt wird er erschossen!» die ähnlichen bestimmten Angaben Körber's, die gleichen Aussagen Dietrich's, die Erzählung Schmunk's, daß Pflug im Hensel'schen Wirthshaus sich berühmt, Auerswald aus dem Bette geholt zu haben, die Versicherungen Madains, daß Pflug am Abend sich in gleicher Weise in Ginnheim berühmt, die vielfältig gemachten Depositionen ähnlichen Inhalts, die auf Hörensagen und das allgemeine Gerücht sich beziehen rc. Seine Theilnahme am Morde Lichnowsky's betreffend wird abermals auf die Aussagen Dietrich's und Bechtold's, die in Betreff des Bajonnetgewehrs durch andere Personen unterstützt worden, auf das geheimnißvolle Verschwinden des Letzteren, sowie mehrere andere geringfügigere Umstände hingewiesen. (s. g. D. Z. = O. A. G. S.) Was

4) «Ludwig Dietrich und 5) Matthias Körber betrifft, so ist (nach demselben Gerichtsreferat) eine Aufzählung des Inhalts des Resumés, das sehr ausführlich war und bei dessen Wiedergeben hauptsächlich die in den Verhandlungen zerstreut liegenden Dinge hereingehoben, (?) [1]) dagegen die dem Leser noch gegenwärtigen Hauptmomente (?) kürzer und nur mit Angabe der Namen der Zeugen, behandelt sind, bei der Einfachheit der ihnen zur Last fallenden Thatsachen wohl überflüssig. (!) [2]) Der Bockenheimer Tumult wurde mit wenigen Worten abgethan.» (s. g. D. Z. = O. A. G. S.)

«Erwähnt muß werden, daß der Präsident bei Aufzählung jeder einzelnen Zeugenaussage auf ein vorgekommenes Schwanken, Zurücknahme, Modifiziren genau aufmerksam machte, aber auch alle in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen, so weit solche bei der Verhandlung benutzt waren, mit erwähnte. [3]) Er machte das Zurücknehmen derselben, die Beschuldigungen gegen die Beamten der Voruntersuchung, so wie die Vernehmung der letzteren selbst zum Gegenstand eines besonderen Abschnitts seines Vortrags, in welchem er hervorhob, daß den Geschwornen es keineswegs gesetzlich untersagt sei, den Depositionen in der Voruntersuchung Glauben zu schenken. [4]) Bei jedem einzelnen Angeschuldigten unterließ es

---

[1]) Hereingehoben? Was waren Das für „Dinge"?

[2]) So? Sehr bequem. Die Hauptmomente also „kürzer wegen ihrer Einfachheit"? — Gott segne euere Studia!

[3]) An der Wirklichkeit dieses Satzes zweifeln wir keinen Augenblick, bis auf das Modifiziren. Das hätten wir hören mögen!

[4]) „Schmeckst ä Paar Oechsli"! sagte jener Schwäbische Bauer. Wir haben, wie schon erwähnt, im höchsten Grade zu bedauern, daß der Hr. Präsident und die Handlanger „den besondern Abschnitt" seines Vortrags über die Zurücknahme der Protokolle, über die Beschuldiungen gegen die Beamten der Voruntersuchung und über die Vernehmung des Justizamts, resp. über die „Große Rechtfertigung" so grausam der Welt vorenthielten. — Was würden wir da jetzt alle lesen! Es zweifelt doch wohl Niemand:
daß der Präsident der Verherrlichung des Werks seitens der „rechtskundigen" Anwälte, dem von den Hrn. Vertheidigern immer und ewig hervorgehobenen Lügengewebe der s. g. Zeugen, der **„grinzenden Larve des**

der Präsident nicht, die von der Vertheidigung hervorgehobenen Entlastungsgründe aufzuzählen, namentlich in Bezug auf die allgemeine Beschaffenheit der Handlung nach ihren juristischen Beziehungen, [1]) während er bei der Anklage die Gründe für ein absichtlich planmäßiges Handeln erklärt.» [2]) (s. g. D. Z. = O. A. G. S.)

Das Mirakel.

«Zum Schluß berichtigt der Präsident ein auf Seiten der Vertheidigung vorgekommenes erhebliches (!!!) Mißverständniß des §. 323 des Strafprozeßgesetzes, der Nichts als eine Anweisung der Geschwornen über die formelle Behandlung der Fragen enthalte. (!!!) [3]) (Pflüger hatte aus demselben deduzirt, daß er den Geschwornen erlaube, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen. [4]) **Der genannte Herr war heute von dem Tische der Vertheidiger verschwunden.**» Anmerk. des Ref. **Grimm.**) [5]) [s. g. D. Z. Nr. 115. = wörtlich O. A. G. S. u. soweit es die Korrektur angehet s. a. O. P. A. Z. Nr. 99. mit der Note des Referenten R. am Fuße: Vergl. den gestrigen Bericht über die Nachmittagssitzung vom 23. d. M. in der Extrabeilage zu Nr. 98 der ««O. P. A. Z.»», worüber S. 1328. n.)

Hört! Eine Einwendung!

(Großer Wurf.)

6) Oberger.-Prokurator Vertheidiger Cöster, (Aus dem zweiten Ger. Ref.): «unterbricht den Präsidenten: «Nur der Vertheidiger

---

Meineids", wie es Hr. Dr. Löbenstern namentlich bei dem „unverdorbenen" Weber in seiner gloriosen Vertheidigung mit Emphase (ab) deklamirte,

daß der Präsident Dem allem so mit dem Glockenschlage 12, in den Fußstapfen des Hrn. Staatsprokurators S. 1081. ff., einen authentischen Nachdruck zu geben wußte? — Was jetzt machen, ihr Herren „rechtskundigen" Anwälte? —

[1]) Schade, daß uns auch die „juristische Beziehung namentlich in Bezug auf die allgemeine Beschaffenheit der Handlung" vorenthalten ist. Was soll denn Das heißen? Also nur in der allgemeinen Beschaffenheit der Handlung hat der Hr. Präsident den von der Vertheidigung hervorgehobenen Entlastungsgründen gedacht — und warum denn nur in der allgemeinen? Einfach deßhalb, weil die „rechtskundigen" Anwälte nichts als Allgemeinheiten hervorbrachten! — Nichtwahr? Anders hat's keinen Sinn.

[2]) So? Und Das verräth der Hr. Grimm. Es wäre interessant zu wissen, **wie** der Hr. Präsident bei der Anklage die Gründe für ein absichtliches planmäßiges Handeln herausgehoben; denn darauf kommt Alles an! Der Hr. Präsident hat sich über Planmäßigkeit, Absicht und Ueberlegung ꝛc. nicht zu äußern. Die vorstehende Frage berührt das Schuldmoment. — Darf man wohl den „rechtskundigen" Anwälten hier vertrauen, daß sie den Präsidenten überwachten, damit er nicht aus den ihm gezogenen Grenzen herausgetreten? Fast bezweifeln wir es, weil den Geschwornen gerade Darin — gegenüber der rechtskünstlerischen Fragestellung — die Rechtskunde vollkommen ausging. — Kein Wort verlautbart bei diesem höchst wichtigen Kapitel. — Das wird sich zeigen.

[3]) Und so viel Gewicht legte der Hr. Präsident dem Worte eines Menschen bei, von dem er und Alle recht wohl wußten, wie es um ihn stehe? Warum hat denn der Hr. Präsident nicht auch korrigirt: „daß Ludwig zweimal gediebt und dreimal rückfällig geworden?" „Daß Schwab ein glaubwürdiger Mann sei?" Haben die Herren wirklich geglaubt, daß Pflüger es so meine, wenn er also gesprochen haben sollte? — Sollte es Schonung sein, daß der Präsident nicht gleich den Vertheidiger bezeichnete? — Große Geister!

[4]) Den §. s. S. 1328. T. u. n.

[5]) Die Ursache s. S. 1338 u. 1. In der Deutschen Reform das Nämliche. **Grimm!**

Pflüger hat eine solche quere Ansicht äußern können.» (s. g. Deutsche Ztg., Nr. 115. — Grimm.) II. (aus dem ersten Ger. Ref. u. der O. A. G. S.): rc. Cöster: «Ich bitte den Hrn. Präsidenten, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, noch zu erwähnen, daß nur Hr. Pflüger es ist, der diese ganz quere Ansicht über den §. 323. geäußert hat.» [1]) (O. P. A. Z., Nr. 99. = O. A. G. S., S. 105.

«Präsident (aus dem ersten Ger. R.) «bestätigt Dies und schlies't seinen Vortrag mit einer ernsten Ansprache an die Geschwornen. Gegen die Vollständigkeit des Resümés wird [mit Ausnahme eines schon im Laufe des Vortrags berichtigten Mißverständnisses (!) des Prokurator Cöster's (!)] von keiner Seite Einwendung erhoben.» (O. P. A. Z. Nr. 99.) II. «Der Präsident bestätigt dies. [2]) (O. A. G. S. aus dem ersten Ger. Ref.) «und» (aus dem zweiten wieder): schlies't mit einer ernsten Mahnung an die Geschwornen über ihre Richterpflichten: Der Richter solle nicht Lob suchen, noch Tadel fürchten, er, die letzte Stütze (Hoffnung, O. A. G. S.) des Angeklagten, aber auch die letzte Stütze der verletzten Gerechtigkeit, dürfe nur seinem Gewissen und seinem Eide folgen.» (s. g. D. Z. = O. P. A. Z. u. O. A. G. S.)

Grimm's Verherrlichung

des Präsidenten und des Staatsprokurators.

«Am Schlusse der nunmehr 14 Tage dauernden Verhandlungen dürfte eine ehrende Anerkennung der Art, wie Oberappellationsgerichtsrath Zuschlag die Verhandlungen geleitet hat, an ihrer Stelle sein. Derselbe zeichnet sich durch eine ungemein scharfe und schnelle Auffassung der Verhandlungen aus und es fehlt nicht an frappanten Wendungen und Erwiederungen, die allerdings durch eine weitgehende Geduld auf der andern

---

[1]) Und die „juristische Notabilität" war so bescheiden, zu meinen, es könne ihr zur Last fallen?! Wieder eine Tugend!

[2]) Der Präsident bestätiget Dies." Gegenseitig bewußtes Einverständniß nach Böhmer oder Quiestorp; denn der Hr. Präsident fühlte das Gehässige dieser Korrektur, weßhalb er es den rechtskundigen Anwälten überließ, ihn zu zwingen, Den zu bezeichnen, der einen so handgreiflichen Unsinn, in dem wieder ein so tiefer und wichtiger Sinn stecke *), gesprochen haben solle, ein Unsinn, den die Kinder auf der Straße als ein Kennzeichen der Unzurechnungsfähigkeit erkannt haben würden. Auch hatte ja der große Doktor im Einverständniß mit seinen Genossen die Geschwornen sofort vor der drohenden Gefahr gewarnt, falls es ihnen einfiele, die Angeklagten freizusprechen. Hätte der Hr. Präsident Cöster's falsche Lehre gerügt — Das wäre lohnender gewesen!

*) **Der Sinn.**

Wenn Pflüger nun gesagt hätte, die Geschwornen könnten in dieser Stunde den X. eines Vergehens oder Verbrechens **unschuldig** erklären, obschon die That dieselbe erwiesen sei, und in der nächsten Stunde den C. oder B. desselben Verbrechens **schuldig** finden, das die nämliche Thatsache zum Gegenstande habe? — Wäre Das etwa falsch oder lächerlich? — Da die großen Geister in Hanau schwer von Begriff sind, so wollen wir ihnen und allen Jurisprudenzlern zu Liebe aus der Abstraktion sofort in das Konkrete übergehen und den s. g. Zeugen Henning oder noch besser den vielgepriesenen Zeugler Schwab, angeklagt des Verbrechens des Meineids, auf die Anklagebank setzen. — Fänden sie es unnatürlich, wenn die Geschwornen ihn des Verbrechens der Meineidigkeit nicht schuldig erklärten, obschon mathematisch erwiesen vorliegt, daß er falsches Zeugniß abgelegt? — ? — ? — Hier haben die Hellseher gleich eine verbrecherische Thatsache des Schwab, aber je nach Umständen in ihm noch nicht die Schuld des Verbrechens! — Pflüger wollte jedenfalls den Geschwornen begreiflich machen, daß es die Verhältnisse seien, welche sie ins Auge zu fassen hätten, nicht aber die Thatsache ausschließlich, ohne damit aussprechen zu wollen, daß in concreto eine Freisprechung gerechtfertigt sich darstelle. Wenn er das gesagt haben sollte, wie es das erste Gerichtsreferat S. 1256. T. v. U. in Pflüger's Munde so ergötzlich vorführt, dann liegt ja darin zugleich, daß da ein ganz Anderer gesprochen — das war Pflüger nicht! Die kleinen Geister merkten es auch trotz ihrer Stupidität.

Seite gemildert werden. (!!!) [1]) In jeder Richtung unterstützt wurde derselbe von dem Staatsprokurator Schüler, (!!!) [2]) der mit einer Ruhe und Mäßigung und dabei mit einer Kraft zu Werke ging, daß man in ihm nicht den verfolgenden Ankläger, sondern den Träger der Wahrheit und Gerechtigkeit zu erblicken glaubte, und die Vertheidigung auch ohne die in ihr liegenden Gründe einen schweren Stand hatte. (!!!) [3]) (s. g. D. Z. Nr. 115. = wörtlich. O. A. G. S., S. 106.)

Präsident: die nächste Sitzung wird auf Freitag, 26. April, Morgens 8 Uhr, anberaumt. (O. P. A. Z., s. g. D. Z. 2c.)

Schluß der Sitzung 12¹/₄ Uhr.

Bezügliche Referatemacherei.

I. (Aus der s. g. N. D. Z., O. d. D. Mit Uebergehung der Wiederholung dessen, was der demokratische Referent aus den Spiegelfechtereien des Hrn. Cöster, des Großen, herauszugreifen und zu erweitern oder in seinem Interesse zu entstellen für gut fand, schlies't er): „**Die Rede des Herrn Cöster's war der Glanzpunkt der Vertheidigung.**" Die Replik des Staatsanwalts dagegen war matt und verräth einige Gereiztheit. Er nennt die Beleuchtung der Septemberereignisse in Cöster's Rede spitz, eine «Vorlesung, in welche dieser all sein Wissen hineingetragen habe.» [4]) Die Schuld Ludwig's hält er für unbestreitbar (!); eben so die

---

[1]) Wieder sehr geistreich! Wer hat unter „frappanten" Wendungen „frappante" Erwiederungen gemacht? Wer hat sie durch eine weitgehende Geduld gemildert? Wenn von einer Geduld die Rede sein darf, so würde sie weitgehend nur bei den „rechtskundigen" Anwälten zu suchen sein — nicht wahr? Vor oder bis zu dem Resümé ist nichts von „frappanten" Wendungen und „frappanten" Erwiederungen" bekannt, es müßten denn Hrn. Cöster's Unarten, Dummheiten, Hohlheiten, und sein ewiges peccavi sein. Soll es aber dem Resümé gegenüber gesagt sein, so würden sich ausweislich des ersten Gerichtsreferats alle frappanten Wendungen und Erwiederungen auf Hrn. Cöster's Einwendung S. 1343. Z. 6. ff., und Hrn. Grimms Mirakel a. a. O. beschränken — nichtwahr? Dahin lös't sich der ganze Rauch auf.

[2]) Das sei Gott geklagt, so wahr ist es! Die Sache verhält sich nur umgekehrt. — Der Präsident und dann der Gerichtshof, wie auch die rechtskundigen Anwälte unterstützten den Staatsprokurator Schüler und zwar sehr, sehr. So ist's richtig.

[3]) **So.** — Die Andern folgen nach!

[4]) Das ist wahr! Der Staatsprokurator hatte sich so ausgesprochen. Da die Gerichtsreferate diesen Ausfall im Interesse des Hrn. Staatsprokurators in der Feder ließen, so schoben wir ihn in seiner Replik nicht ein, um erst hier, wo zugleich der Beleg an Handen ist, darauf aufmerksam zu machen, daß der Hr. Staatsprokurator durch seinen Ausfall gegen Cöster, wie wahr er auch ist, keineswegs seinen Verherrlichern Ehre machte. Der Hr. Staatsprokurator war allerdings gereizt; aber warum? Es hatte ihn persönlich Niemand angegriffen — Niemand trat ihm zu nahe. Hr. Cöster streichelte ihn fortwährend mit der Sammtpfote, hinter welcher natürlich Krallen versteckt waren, die er wohl gern eingehauen hätte, wenn er nicht eben der Advokat Cöster wäre. Wenn also der Hr. Staatsprokurator als besonnener, ruhiger, umsichtiger, gemäßigter und objektiv stehender Mann schon da gereizt ist, wo er persönlich das freundlichste Entgegenkommen fortwährend fand — welche Berechtigung hat der Vertheidiger Pflüger gegenüber dem Hrn. Staatsprokurator? — ? — ? —

Georg's.» [1]) ꝛc. «Die Darstellung der Ereignisse in Wien, Ungarn und Baden nennt er eine parteiische, obgleich er selbst gar keinen Versuch macht, seinen Parteistandpunkt zu verleugnen. ꝛc.» In der Nachmittagssitzung duplizirten die Vertheidiger. Hr. Pflüger ließ natürlich die Gelegenheit, sich nochmals zu blamiren, nicht vorübergehen. (!) [2]) Gewiß, eine solche Vertheidigung ist unerhört in der Geschichte der Justiz! Ich habe nicht einen einzigen Satz gehört, dessen Konstruktion richtig durchgeführt wäre. [3]) Allen oratorischen Prunk verschmäht Hr. Pflüger völlig; er ist von der Vortrefflichkeit seines konfusen Geschwätzes — eine andere Bezeichnung dafür habe ich nicht — so überzeugt, daß er alles weiteren Schmuckes entbehren zu können meint. [4]) Den Schluß bildete wieder ein ungeschliffener Ausfall gegen die Defension. [5]) Gewiß, sein Mitvertheidiger hatte Recht, (!) den Angeklagten Ludwig unglücklich zu nennen, «weil ihm, dem Mitvertheidiger, die Vertheidigung so wenig gefallen habe.» (!) Die Rede dieses Offiziellvertheidigers war übrigens auch ziemlich unbedeutend. Darauf richtete noch der Vertheidiger Braubach eine kurze Ansprache an die Geschwornen und Herr Cöster antwortete auf die Replik des Staatsanwalts. Namentlich wies er den Vorwurf, als habe er Lichnowsky geschmäht, entschieden zurück.» [6]) (s. g. N. D. Z., Organ der Demokratie, Nr. 99.)

II. (Aus dem zweiten Gerichtsreferat, nachdem der Verheidiger Pflüger bezüglich seiner Duplik in der gewöhnlichen Weise des Herrn Grimm abräsonnirt ist, ohne doch das Mindeste von dem anzugeben, worauf es angekommen, und nachdem Hr. Grimm mehre Stellen aus des großen Michaels Salbader zum Nachweise seiner Erbärmlichkeit wiedergegeben, schlies't er mit einer sehr inhaltreichen Sentenz, um derentwillen wir des Referats nochmals gedenken): «Es waltet ein eigenthümliches Verhängniß über Ludwig's Vertheidigung.» [7]) (s. g. D. Z. Nr. 114.)

III. (Aus der Deut. Ref.): «Zunächst sprach Dr. Löbenstern für Georg, in einem wunderbar geschnörkelten und blumenreichen Vortrage und, wie er selbst bemerkte, «nur mit Waffen kämpfend, die er aus dem friedlichen Zeughause des Rechts und der Sittlichkeit entnehme.» Nichtsdestoweniger knüpfte er seine Vertheidigung sofort an eine sehr blühende Schilderung der Stimmung in und um Frankfurt zur Zeit jener Ereignisse, sprach von der Aufregung, und wie

---

[1]) Dessen gedenken wir, um mit Hinweisung auf die Begründung der Anklage, namentlich auf die Replik und Cöster's lahme Vertheidigung, aufmerksam zu machen: wer der beste Vertheidiger des Pflug war! Möglich, daß Hr. Staatsprokurator es nicht wollte; aber die Thatsache spricht: daß nicht Cöster es war, welcher Pflug diente. Es griff da überhaupt Alles zusammen.

[2]) Das ist wahr, aber nur mit dem kleinen Unterschiede, daß er keine andere Wahl hatte. Das hätte der s. g. Demokrat nicht verschweigen sollen.

[3]) Ein treffliches Zeugniß, wofür wir dem Hrn. demokratischen Referenten, wie Hrn. Dualisten Grimm S. 1241. T. 2., sehr dankbar sind. Denn die Referate, welche das konfuse Geschwatz ein wenig zurecht stutzten, erreichten den im gegenseitig bewußten Einverständnisse begründeten Zweck viel sicherer. — Hat er nicht einen einzigen Satz richtig konstruirt, so ist das ein authentisches ärztliches Zeugniß! — Das erste Gerichtsreferat dagegen und das dritte, die Han. Ztg., waren gefährlicher.

[4]) Von dieser Insinuation war gewiß Niemand weniger überzeugt, als der noble Referent, welcher jetzt in Amerika, unbekümmert um die Wirkung seiner Banditenstreiche, sucht, was ihm die Nemesis in Hanau versagte.

[5]) Wieder ein schönes Zeugniß! Denn es beweis't, daß Pflüger nicht hinterher, sondern in Hanau schon ganz genau wußte, wo das Uebel sitzt.

[6]) Vergl. S. 1290. T. v. U. n. 2. ff.

[7]) Wahr, sehr wahr und nochmals wahr! Aber wer sind die Götter, welche es verhängten? — ? — ? — Darum ist Ludwig entkommen! Vergl. S. 1218. n. v. U.

es unter solchen Umständen ein Leichtes gewesen sei, daß «jenes von der Hölle ausgespieene entsetzliche Weib» die Menge zur Kannibalisten-Wuth aufgehetzt. Speziell dann zu seinem Klienten übergehend, schildert er denselben als einen fleißigen und braven Mann, der jedes Verbrechen tief verabscheue und nur vom Dämon der Eitelkeit verführt sei, eine Rolle spielen zu wollen. (!!!) Ueber seine Betheiligung an der Ermordung Lichnowsky's aber liege nur die Aussage eines Zeugen vor (Körber), der völlig betrunken gewesen, und eines anderen Zeugen (Weber), der «die grinsende Larve des Meineidigen» gezeigt. (!!!) [1]) Mit einer schwungreichen Apostrophe (!!!) [2]) an «die edlen Seelen der Gemordeten», die er «mild und versöhnend über den Verhandlungen schwebend» sieht und deren Stimme «wie auf Aeolsharfen das Wort Versöhnung lispelt», schließt der Redner seinen Vortrag.

Der nächste Sprecher, Obergerichts-Anwalt Cöster, eine lokale demokratische Berühmtheit, (?) für den Angeklagten Pflug, liefert ein demokratisches Pracht- und Spektakelstück, in welchem abwechselnd der Schwabenspiegel, die Bibel und die vulgären Tiraden der ehemaligen äußersten Linken von Frankfurt an dem Publikum vorüberziehen.» Er begann ɩc. (D. R.)

Die Verherrlichung.

(Wir loben uns.)

«In einer umfassenden und trefflichen Rede beleuchtete dann nochmals der Staatsprokurator die Anführungen der Vertheidigung.

---

[1]) Der Hr. Doktor beider Rechte hat in der That gesagt, daß Weber die **grinzende** Larve des Meineidigen gezeigt, gerade der, welcher von seinem Daniel aus eigener Wahrnehmung deponirte, daß er auf Lichnowsky geschossen. In seiner unter aller Kritik stehenden Epistel hat er S. 1271. T. v. O. die „grinzende Larve des Meineids" nicht abdrucken lassen — er hat es also ausgestrichen. Warum? Fühlte er, daß er zu viel gesagt; daß er einen Zeugen schmähete und voreilig einer Schuld überführt hinstellte, die, wenn sie erwiesen wäre, ja gerade am härtesten seinen Klienten treffen mußte? — Oder war es Feigheit und Furcht vor der Rache Dessen, den er, jeder Untersuchung vorgreifend, also malte? — Daß es der Hr. Doktor gesagt hat, erinnern wir uns. Die Referenten führen es auch an mit Gänsefüßchen. Eben so findet es sich in der s. g. Deutsch. Ztg., worauf nun nichts zu geben ist, da die Deutsche Reform und die Deutsche Ztg., wenn auch nicht in Hrn. Grimm einen und denselben Referenten, doch ein gemeinschaftliches Fabriziren verrathen; aber Hr. Löb David Löbenstern hat es wirklich so abgelesen. Wir versahen es S. 1261 einzuschieben und heben die Stelle eben heraus: damit es Allen ein Spiegel sein möge, wie Das gelohnt wird; denn der Herr Doktor hätten, ob ihres servilen Gebahrens, wohl am wenigsten von Denen, welche in die s. g. Deutsche Ref. referirten, eine so treffende Abfertigung hinter ihrem Rücken ererwartet. Das ist der Fluch der unnatürlichen Allianz *).

[2]) Da hätte der Hr. Dr. jur. Löb David Löbenstern in den Worten: mit einer „schwungreichen Apostrophe" ein ziemlich verrätherisches Kennzeichen, bei wem er am schnellsten den Namen des Referenten erfahren dürfte; denn eben so kann er die Phrase in der s. g. D. Z. Nr. 114 wörtlich finden. Nur ist das „schwungreich" ausgelassen, womit der kluge Referent sich einbildete, die Identität der beiden Verfasser von sich in einer Person abgewehrt zu haben. Große Geister!

*) Als Hr. Grimm, berühmten Andenkens, sich anschickte, seine Vertheidigung (S. 1234.) zu deklamiren, sagte der Herr Doktor beider Rechte zu ihm: „Haben Sie ihnen recht drauf gegeben?" Das begleitete er mit dem Arm, wie z. B. Hiebe austheilen. „Mein' ich denn", antwortete der Dualist. So hörte es Pflüger, woraus hervor gehet, daß er ganz gut hört; denn die beiden Größen „muschelten" zusammen und verriethen eben dadurch ein Einverständniß. Hr. Löb David Löbenstern aber verrieth noch nebenher seine Feigheit, daß er nämlich hinter Andere sich steckte, Das zu sagen, was er selbst nicht zu sagen wagte, wie er denn auch fortwährend bei seinen „rechtskundigen" Kollegen wider den Vertheidiger des Ludwig und hinter dessen Rücken hetzte. —

Ich erwähne blos die Stelle, in welcher er die auf Lichnowsky gehäuften Schmähungen, die Schmähungen gegen einen Todten, mit Energie zurückwies. «Lichnowsky hat» — sagt er unter Anderm» — rc. [1]) (D. R.)

Die Herabwürdigung.

«In der Sitzung von heute Nachmittag duplizirten die Vertheidiger. Für den Angeklagten Ludwig zuvörderst abermals Herr Pflüger in einer so beispiellos beschwerenden Weise [2]) für seinen Klienten, daß endlich der bestellte Offizial-Anwalt desselben so laut, daß das ganze Publikum es vernehmen konnte, ihn bat, zu schließen, freilich nur um dann seinerseits den Angeklagten, wenn auch in geläufigerer Sprache, (!) doch in der Sache eben so ungeschickt zu vertheidigen. Was die Vertheidiger der übrigen Angeklagten noch zu sprechen hatten, war völlig unbedeutend und meist nur eine Berufung an das Gefühl der Geschwornen. Dann trat noch mit einer langen Rede, von einem Pathos strotzend, das um so komischer war, als rc.» (betrifft D. Georg's Rede, die ganz gegeben ist.) .[D. R., M. A., Nr. 869.]

Verherrlichung des Präsidenten.
(Wir loben uns selbander.)

IV. (Aus der Deutschen Reform): «Heute hat der Präsident der Assisen, Oberappellationsgerichts-Rath Zuschlag, sein umfassendes, meisterhaft gearbeitetes Resumé der Verhandlungen unseres großen Prozesses gegeben» rc.

Die Seelenfreude.

«Herr Pflüger, der das Seinige redlich gethan hat, den Angeklagten Ludwig, welchen zu vertheidigen er die Aufgabe hatte, gründlich zu ruiniren, (!) [3]) freilich nebenbei sich selbst

---

[1]) Der unparteiische Referent der Deutsch. Reform scheint begriffen zu haben, um was es dem Hrn. Staatsprokurator bei seiner Replik handelte; denn in dem Lobe, welches er den Manen des Lichnowsky gab, besteht ziemlich seine ganze Widerlegung der Cöster'schen schwachen, wässerigen Vertheidigung. Indem also der Handlanger da oben sagt: „Ich erwähne blos die Stelle, in welcher er die auf Lichnowsky gehäuften Schmähungen rc., sehen wir, gemeinverständlich zu sprechen, die Angel nach „rothen Röcken" für sich und Andere wohl. — Das sollte man in Berlin wissen. Ob Orden angelangt sind, wissen wir nicht; aber wo es geschehen sein sollte, wäre es sehr, sehr unrecht, denn auf die Schmähungen kam es ja nebenbei und gewiß weniger an, als auf den Nachweis, daß Cöster's Geschwatz keinen „Vogelsgroschen" werth war.

[2]) Was soll Das heißen, wenn es übersetzt wird aus dem Deutschen in das Grammatische? Dem Sinne nach würde es heißen: in einer Weise, welche seinen Klienten beispiellos beschwerte; allein Das wollte der verehrte Herr da oben nicht sagen, wie es aus dem Gegensatze mit dem so geräuschvoll unterbrechenden Offizialanwalt Michael hervorgehet, der, wenngleich eben so ungeschickt, geläufiger gesprochen, mußte heißen abgelesen habe. Sollte der Sinn doch ein anderer sein, dann wäre es eine Lüge! Uebrigens stellt auch der Referent dem Vertheidiger Ludwig's ein sehr bezeichnendes ärztliches Attest da oben aus, wenn er es gleichwohl anders verstanden wissen wollte.

[3]) Fast sollte man meinen, es hätte dem Hrn. Referenten da oben Kummer gemacht, das Ludwig so „gründlich zu Grund" gerichtet worden sei. Liegt die Verschuldung des Pflüger wohl darin, daß er den Ludwig, oder darin, daß er den braven, ehrlichen Zeugler Schwab „gründlich zu Grund gerichtet" habe? — ? — ? — Nichtwahr — Das Letzte war das Opperment? — Wer den Ludwig „gründlich zu Grund" gerichtet hatte, weiß das Quidam da oben wohl ganz genau; aber was mit aller Gewalt herbeigeführt worden, muß nun Pflüger verschuldet haben! Wirklich nobles Gezüchte! Diese Leute sind täuschender, als die Farbe des Chamäleons.

auch (!!!) [1]), war heute bereits von der Bank der Vertheidiger verschwunden. (!!!) [2]) (D. R. M. a. Nr. 869.)

V. (Aus der Köln. Z.): Der Staatsanwalt replizirt zuerst auf die Vertheidigung Ludwig's, worin wir nicht weiter folgen werden, da der Thatbestand gegen den Angeklagten theils durch sein eigenes Geständniß, theils durch klassischen Zeugenbeweis erhoben ist. (!!!) [3]) (Bezüglich des Georg und Pflug einzelne Momente aus der gegebenen Replik und namentlich die Schutzrede für Lichnowsky. Endlich): «Er schließt mit den Worten — im Gegensatz zu denen eines der Vertheidiger» (Löbenstern!) —: «Ich bitte nicht um Mitleid für die Gemordeten, sondern nur um Gerechtigkeit!»

Vertheidiger Pflüger leitet seine Replik mit der Behauptung ein, daß der Zeuge J. Schwab mehr unter dem Eindruck der Furcht, als der Wahrheit seine Aussage gemacht, denn alle Präzision mangele. Er wolle beweisen, daß sein Schutzbefohlener P. Ludwig nicht den Schuß im Rücken nach General v. Auerswald abgefeuert. — Präsident: Ich muß Sie unterbrechen; das ist auch nirgends behauptet, es ist bei Gen. v. Auerswald nie von einer Bauchwunde (?) die Rede gewesen. — Pflüger: Von einer Bauchwunde? — Präsident: Ja. — (!!!) [4]) Wir sehen uns in der That außer Stande, dem ganzen unlogischen Zusammenhange des Pflüger zu folgen, hoffen aber, daß er die Freisprechung seines Klienten erzielt, wenn es dem Vertheidiger gelingt, die Geschwornen gleich verwirrt zu machen, wie er selbst es ist. (!!!) [5]) Auf die Folterqual des Angeklagten hier und in der Voruntersuchung hinweisend, richtet er an die Geschwornen den Antrag auf Freisprechung, welches sich recht gut mit ihrem Gewissen vertrage. (?!) «Ihn er-

---

[1]) Da hängt das Wasser — Das ist der langen Rede kurzer Sinn! Darum galt es — um das Ruiniren nämlich! Und zwar noch „gründlich?" Wenn die „sehr geehrten" Herren unter „gründlich ruiniren" die Raffinerie verstehen, mit der sie den Angeklagten, wie den Vertheidiger ruinirten, dann in der That verdienen sie das Zeugniß, daß sie in der Entstellung, Herabwürdigung, Verdächtigung und in einer besondern Schattirung der Verläumdung die Kunst zu ruiniren so meisterhaft und in dem Grade gründlich studirt haben, wie sie in der Rechtswissenschaft fremd, ungründlich und bornirt sind. Vergl. a. S. 1045. T. z. ff. u. Noten.

[2]) In dieser zweideutigen Bezeichnung begegnen wir derselben wörtlichen Insinuation, wie sie Herr Grimm S. 1343. T. in der s. g. D. Z. dem Gothaer Publikum überlieferte. Vergl. S. 1383. n. 1. Gott möge alle Angeklagten, auch die verworfensten, vor einer solchen Gesellschaft bewahren, wie sie da oben haus'te.

[3]) Theils durch klassischen Zeugenbeweis?! — Was soll nun das Publikum für ein Urtheil gewinnen? Schwab also ist ein klassischer Zeuge, denn außer Schwab ist keiner vorhanden, der nicht in die Sache verflochten wäre. Der Referent ist ein guter Handlanger des Staatsprokurators. Wider Ludwig wäre also Alles erwiesen. Wenn diese Referente nur ihre Urtheile hinwegließen! Nachlallend sollten sie mindestens angeben, wem sie nachschreiben.

[4]) Gewiß wiederum ein schönes ärztliches Zeugniß für den Vertheidiger Ludwig's! Er wußte also auch nicht, daß nicht Auerswald, sondern Lichnowsky es sei, welcher die Rückenwunde empfangen?! — Der Referent legt nun in der Korrektur dem Präsident eine gleiche, wenn auch andere Sinnverwirrung in den Mund! Ob der Präsident wirklich so gesagt, wissen wir nicht. Ob aber auch ein schönes Zeugniß für den Hrn. Präsidenten und die ganze Gesellschaft in dem Moment da oben liegt, möge Jeder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache beurtheilen. Vergleiche Aehnliches S. 1251. T. bei n. 1., 1257. T. u. n. 2. u. 1328. T. bei n. 1.

[5]) Wieder ein verständliches ärztliches Attest, natürlich nur heute. Damals galt es anders.

gänzend, nimmt der Ober-Prokurator Michel das Wort ꝛc. (!) [1]) Der weitere Verlauf der Sitzung bringt die Gegenreplik des Dr. Löbenstern. Ihm folgt der Vertheidiger Cöster. Er stimme dem Staatsanwalt darin vollkommen bei, daß es traurig wäre, wenn das Verbrechen ungeahndet blieb; aber die Thäterschaft erscheine (?) ihm nicht erwiesen. (!) [2]) ꝛc. Die Tödtung der Magyaren-Häupter, der geheiligten Personen der Abgeordneten erregten allerdings eine gerechte Entrüstung, zumal die Gerichte von Soldaten zusammengesetzt seien. (!!!) [3]) Die Bemerkung des Staatsanwalts, daß Lichnowsky für die Freiheit der baskischen Völker gekämpft, überrascht ihn als ganz neu. Der Vertheidiger Cöster schließt mit den Worten an die Geschwornen: Ich habe Sie nicht im Namen des Gesetzes, (?) sondern im Namen Ihres Gewissens (?) verwarnt.» — (!!!) [4]) ꝛc. (Kommt Braubach, dessen Gesang schon wörtlich gegeben ist.) [Köln. Z., 2. A., Nr. 99.]

VI. (Aus dem Frankf. J.) 1) «Der Vertheidiger Ludwigs, Hr. Pflüger, erhält das Wort und wiederholt im Wesentlichen einen Theil seines frühern Vortrags. — Prokurator Michael als Offizial-Anwalt Ludwigs» (!!!), «nennt hierauf seinen Schutzbefohlenen unglücklich, weil ihm die seit dem 8. d. M. für Ludwig geführte Vertheidigung nicht recht gefallen wolle. Er» (!) «legt überall sein Gewicht auf die Depositionen der Belastungszeugen» (?!!), «und sucht dies in einem längern» (!) «Vortrage zu begründen» (?!!) 2) «Dr. Löbenstern wiederholt im Wesentlichen den Inhalt seiner Vertheidigungsrede und 3) Prof. Cöster vertheidigt sich gegen einige persönliche Angriffe des Staatsprokurators und sucht die Entgegnung desselben zu widerlegen. (?!!) 4) Prof. Braubach» (aber) «ersucht die Geschwornen ꝛc. [s. S. 1331. T. 5.] (Frankf. Journ. 2. B. z. Nr. 98. Braubach.)

VII. (Aus der Augsb. Allg. Ztg.) «Die Zeugenabhör in dem Auerswald-Lichnowskyschen Prozeß hatte dadurch, daß so viele Zeugen ihre eigenen frühern Aussagen widerriefen, ein widerliches Schauspiel geboten. Noch unendlich widerlicher ist die Art von Beredsamkeit, welche die Vertheidiger entfalten. Dr. Löbenstern vertheidigt denjenigen der Angeklagten,

---

[1]) Wir lassen den Salbader, welchen der Referent etwas ausgeschmückt seinem Publikum aufzutischen sich bewogen fühlte, hinweg, verweisen auf die Gründe S. 1331 n. 1. und auf die Bestätigung der Referate in der D. R., s. g. D. Z. bei II. und III. ꝛc. u. a. S. 1033. a. und wollen mit der Zusammenstellung nur nachweisen, wie die Referate als getreue Beförderer der Han. Intentionen sich bewähren, wenn es da oben auch vielleicht unbewußt geschah.

[2]) Die Thäterschaft **erscheine** dem Hrn. Cöster nicht erwiesen? —

[3]) Deßhalb also, „weil die Gerichte von Soldaten zusammengesetzt seien, errege es gerechte Entrüstung"?! — Dann hätte Hr. Advokat Cöster sich selbst einen starken Vorwurf zu machen, sofern er früher Militär-Auditeur war und bei diesen Soldaten-Gerichten den stetigen Referenten abgab. So wird auch dort das Soldatengericht einen Auditeur zur Seite gehabt haben — und wir wollen auf sich beruhen lassen, ob das Urtheil ein anderes gewesen sein würde, wenn Hr. Cöster mit seiner Rechtskünstelei beigesessen hätte *) — — —

[4]) Also nicht im Namen des Gesetzes? War das Gesetz erschöpft? — Bot es zur Rettung für die Angeklagten gar nichts mehr dar? — Und heißt Das etwa anders, als die Angeklagten aufgeben? — Welche Rolle soll hier das Gewissen spielen, in dessen Namen Hr. Cöster die Geschwornen verwarnt? — Dieser Hokuspokus sollte Eindruck machen — ein großer Kopf! —

*) Eine andere und wichtigere Frage würde allerdings die sein, ob es gerecht sich darstelle, daß andere, als reine Disziplinarfragen von Soldaten abgeurtheilt werden dürften. Am meisten scheint es uns gefährlich wider Gegner in Kriegszeiten: nicht deßhalb, weil es Soldaten seien, wie etwa Hr. Advokat Cöster meint, sondern lediglich deßhalb, weil sie im Zustande der Aufregung, der Leidenschaft und, ohne es zu wissen und zu wollen, von einem höchst gefährlichen Parteistandpunkt aus den Richter abgeben. Darin liegt die ganze Unnatur. Außerdem sind wir überzeugt, urtheilen sie immer noch gesünder und erbaulicher, als die Hanauer Juristel-Fakultät.

auf welchem, neben Ludwig, die schwerste Blutschuld lastet, (?) und der diese Schuld noch erschwerte (?) durch die Affektation (!) und die Bravaden (!) die seine That begleiteten, so daß man dafür nicht einmal politischen Fanatismus anführen kann, sondern blos die gemeine Frivolität sich von dem jüdischen Lehrer Buchsweiler und der Megäre Zobel nicht «übertreffen» zu lassen.[1]) Selbst im Verhör noch macht die Affektation des Berliners, der z. B. statt: «in diesem Augenblick,» sagt: «in diesem Momang ꝛc.» einen peinlichen Eindruck. Nun — von diesem versichert Hr. Dr. Löbenstern: er habe ein lebhaftes Rechtsbewußtsein bei ihm gefunden, daher er seine ganze Kraft dem Angeklagten aus freier Ueberzeugung widme. Er schildert daher auch die scheußliche Ermordung als ein im Grunde natürliches Ergebniß der politischen Meinungsaufregung, veranlaßt auf der einen Seite durch die Reden der Volksführer, andrerseits durch die politischen «Abkühlungsapparate,» die Kanonen und Bajonette. «Es war eine Art Standrecht.» Sein Klient sei ein fleißiger braver Mann, der nur die Eitelkeit gehabt, sich zur Notabilität machen zu wollen, indessen nicht um jeden Preis. Also die Beihilfe zu jenem grauenvollen Mord scheint dem Vertheidiger noch nicht der «höchste Preis.» Diese Phrasen treten in um so helleres Licht, da Dr. Löbenstern unmittelbar darauf gesteht, das Benehmen Georgs beim Verhör lasse ihn als «frechen Lügner» und «elenden Maulhelden» erscheinen. (!) Zuletzt ruft er die Seelen der Gemordeten an, die er, «wie Schattenrisse» über den Verhandlungen schweben sieht, und die» wie Aeolsharfen das Wort Versöhnung lispeln.» Er hoffe daher ein «glückliches Nichtschuldig.» Noch unverhüllter trat der Obergerichtsanwalt Cöster für den Angeklagten Pflug auf. Er führt mit der alten blinden Leidenschaft, welche sich einst von Seite der Demokratie gegen die Paulskirche gerichtet, dieselben tollen Anklagen wieder herauf, mit welchen im Gemüth des Volks die deutsche Nationalvertretung vergiftet worden war, lange ehe die Maßregeln der Regierungen sie gesprengt hatten. Er spricht von dem «schmählichen Verrath an den Hoffnungen der Nation,» von dem «Schrei des Entsetzens, der durch das Volk gegangen», von dem berüchtigten Reichsministerium, das den Aufstand absichtlich habe anwachsen lassen. Dann entschuldigt er den Mord durch die Persönlichkeit der Gemordeten. Lichnowsky, der mit seltenem Muth (!) und hinreißender Beredsamkeit den Ueberfluthungen der äußersten Linken, vor allem den Frechheiten der Galerie entgegengetreten war, wird natürlich wieder als Führer der Reaktion heraufbeschworen. Es wird schwer sein, aus den Protokollen der Paulskirche irgend einen reaktionären Antrag Lichnowsky's aufzustöbern. Wenn derlei Hintergedanken in manchen Mitgliedern der äußersten Rechten schlummerten, auf der Tribüne sprachen sie sich nicht aus. Aber Mäßigung war Reaktion. Auerswald und Lichnowsky seien (sagt Hr. Cöster) auf einer militärischen Rekognition gewesen. (In Civilkleidern, ohne Waffen, von Niemand geschickt!) Dieß entschuldige die gegen sie begangene Feindseligkeit; Lichnowsky habe als Anhänger des Despotismus gegen die Freiheit in Spanien gefochten; es sei ein trauriger Beweis für die politische Bildung eines deutschen Wahlkreises daß dieser Mann in das deutsche Parlament habe gewählt werden können.

---

[1]) Das hat der Hr. Staatsprokurator gesagt — nun muß es auch so sein?! Bezüglich der Beschuldigungen wider den Angeklagten Georg, von Ludwig gar nicht zu reden, stehet der Referent ganz in den Fußstapfen der Hellseher. Es ist eine traurige Erscheinung, daß nicht ein selbständiger Referent da war. Hieraus mag wohl, von der bewußten oder unbewußten Uebereinkunft wider Ludwigs Vertheidiger abgesehen, anders nichts hervorgehen, als das Schwierige über die Verhandlungen eines schwurgerichtlichen Prozesses zu referiren und namentlich denn eines komplizirten, wie der vorliegende, worüber wir uns schon Eingangs der Beweisaufnahme ausgesprochen haben: so daß besser wäre: gar keine Referate, wenn nicht stenographische Berichte!

Sei es nicht eine Schmach daß Lichnowsky den Kampf gegen die Freiheit in der Paulskirche fortgesetzt habe! Er habe sich nicht gescheut eine Stellung einzunehmen die ihn bei einer neuen Bewegung des Volks das Leben kosten mußte. [1]) Die Karrikaturen über seinen unsittlichen Lebenswandel hätten ihn kenntlich, seine Persönlichkeit ihn im ganzen Volke verhaßt gemacht. Redner führt darauf aus, wie in der Unvorsichtigkeit der Reiter, zu jener Zeit die Stadt zu verlassen, ein Entschuldigungsgrund für die Thäter liege, schildert die Aufregung des Volkes 2c. Ja, es sei ein Verbrechen begangen, welches an die dunkelsten Zeiten Deutschlands erinnere, aber dieses Verbrechen sei durch die Ermordung der edlen Magyarenhäuptlinge und der Abgeordneten Trützschler und Blum gesühnt. Der demokratische Theil des Publikums ergoß sich bei diesen offenen Beschönigungen des Verbrechens, die der Präsident nicht mit einem Worte zurückwies, in schallenden Beifall. Die Indignation war auf den Gesichtern der übrigen zu lesen, aber diese Indignation war stumm! Der Staatsprokurator antwortete mit Würde. 2c.» (!!!) [2]) Ausb. Allg. Ztg. Nr. 116.) [Die übrigen Organe haben mehr oder weniger den angeführten entnommen.]

Mittlerweile, von der letzten Sitzung ab bis zum Freitag, werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um auf die Geschwornen **wider** Ludwig und **für** Pflug einzuwirken. — Wider Ludwig agirt bewußt und unbewußt Alles, was Hände, Füße und eine Zunge hat[3]) — für

---

[1]) Vergl. S. 1290. n. 1. u. 91. n. 2.

[2]) Wir haben da Oben die Referate bruchstückweise zusammengestellt, um jedes Referat nach seinem Standpunkte zu würdigen, damit Keines Ruhm geschmälert werde.

Bei dieser Gelegenheit haben wir die Anmerkung S. 447. n. 1. dahin zu berichtigen, daß Hr. **Jacke** nur zuletzt einige Berichte in die Augs. Allg. Z. geliefert haben will und deßhalb die Mittheilung des Hrn. Dr. Schirges als auf einem Irrthume beruhend abwehren müsse; denn die ersten Referate habe ein Anderer geliefert, der aber abgerufen worden. Wer es auch sei — wir können ihm wiederholt und gewissenhaft das Zeugniß ausstellen, daß er, soweit es die ersten Referate angehet, der beste war, sofern man nämlich eine selbständige und richtige Auffassung wollte. — Jedenfalls, wie wir Dies schon a. e. a. St. berührten, liegt es nicht an der Redakt. der Allgem. Ztg., sondern an den Hanauer Hellsehern, welche ausweislich der Entfernung der Stenographen S. 370. n.* nur Handlanger und Verherrlicher ihrer Verkehrung wollten. — — —

[3]) **Ein Faktum der Einwirkung.**

(Abseite des Schwurgerichts.)

A. Zum Nachweise dieser Intriken wider den Angeklagten Ludwig hätten wir manche Belege. Unter Anderm unterhielt einer der Hauptschleppträger den s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig — wegen seiner **drei** Fragen, welche er an den Zeugler Schwab gestellt habe — im Ausdrucke größter Entrüstung: er, der s. g. Hauptvertheidiger, habe an den redlichen Mann ganz verfängliche Fragen gestellt, während er sonst so sehr gegen dergleichen eifere. Wohinaus das alles habe führen sollen, als Schwab ins Zuchthaus zu bringen; denn der Mann habe geschworen. Das war das Hemmschuhgespräch der Hellseher. Der s. g. Hauptvertheidiger wehrte natürlich diese Vorwürfe ab, was eben wenig Eindruck machte. Denn trotzdem weder ein tüchtiger Jurist, noch jeder Laie an und in den drei Fragen nur eine Spur von Verfänglichkeit herauszufinden vermag, blieb der Schleppträger doch bei seiner im Hemmschuh aufgefangenen

Pflug ist Passivität auf der einen und Aktivität auf der andern Seite. — Des großen Advokaten irrationelle Diatribe wird von Bänkelsängern rezitirt und Midas setzt sie höchsteigenhändig über den Häuptern der Geschwornen unter die Sterne. Dann ertheilt er ihr den großen Namen: **„Frohe Zuversicht“** [1]) und steckt seine Ohren, statt in Schilf, in den Hanauer Sand. Dieser schweigt. — Daniel bleibt sich und seinem Löwen überlassen, Allerhöchst eigenhändig übersetzt Löb 2c. [2]) Der Löwe verschlingt ihn nicht, aber er läßt ihn ver-

---

Ueberzeugung, daß die drei Fragen verfänglich seien *) und platzte dann — das ist die Quintessenz Dessen, was hier eingreift — entrüstet heraus:

„Na, der Ludwig war's. Da ist gar kein Zweifel. Er hat ja noch ein Geständniß ablegen wollen — man hat ihn abgehalten. Der Schwab ist kein falscher Zeuge.“

Man kann sich denken, wie der s. g. Hauptvertheidiger da stand, denn möglich ist ja am Ende Alles. Auf Befragen, ob das wahr sei:

„Freilich, ich habe es aus sehr zuverlässiger Quelle.“

Auf Befragen, wie die Quelle sich nenne, wich der Schleppträger aus, ist aber sonst ein so achtbarer Mann, daß darin wenigstens kein Zweifel herrschen darf, es wirklich gehört zu haben und dann natürlich von Niemand Anderm, als von einem der Hellseher, wenn auch nicht von einem der Richter. Der s. g. Hauptvertheidiger eilte zum Gefangenwärter. Dieser wußte von nichts und sagte: „Das ist nicht wahr. Ludwig ist noch nicht aus seiner Zelle gekommen und Niemand zu ihm.“ Pflüger begab sich zu Ludwig in das Gefängniß und begegnete auf sein Befragen dem größten Erstaunen über eine solche „Niederträchtigkeit“, wie er es nannte; denn ihm konnte nicht entgehen, was die falsche Insinuation zu bedeuten habe.

Nun fragen wir welchen Eindruck Das auf die Geschwornen machen mußte? Denn daß diese intrikante Lüge nicht blos dem einen Schleppträger insinuirt worden, wird Niemand bezweifeln. Wenn auch die Geschwornen den Angeklagten Ludwig bezüglich des Schusses bei Auerswald in den Unterleib und bei Lichnowsky in den Rücken nicht schuldig zu sprechen über sich gewinnen konnten, so haben sie ihm die „Ueberlegung“ angehängt, ein Wort, das der Obmann im Umgang mit den Schleppträgern und Hellsehern in seiner juristischen Bedeutung gekannt haben dürfte, um am Ende durch das bloße Wort und „das gegenseitig bewußte Einverständniß“ zu gewinnen, was durch Thathandlungen versagt war. —

Hier zeigt sich durch ein Faktum, was es heißt, wenn wir Herrn Cöster's Vertheidigung gegenüber sagten: seine Vertheidigung müsse außer sich ihr Gelingen suchen; denn wie alle möglichen Einstreuungen wider Ludwig exerzirt wurden, so fanden sie, wie oben erwähnt, für Pflug statt. — Der Wahrspruch zeigt es unzweideutig. Die Geschwornen wurden hier eben so für Pflug und dessen elende Vertheidigung eingenommen, wie gegen Ludwig und dessen fieberhafte, mit allen **gegnerischerseits** hineingezogenen Unglücksfällen. —

[1]) Wie S. 1314. T. v. U. angekündigt.

[2]) Als dem Kurfürsten Wilhelm I. die Namensänderung Löb in „Löwenstern“ vorgelegt worden, sagte er: „Was? Der Löwe ist mein Hauswapen. Wir wollen das Ding traditionell machen“ — und so korrigirte Er allerhöchst eigenhändig das **w** in **b** um, womit die Veränderung des Namens der Väter genehmigt war. Daher Löbenstern.

*) Danach läßt sich bemessen, was die drei Fragen den Gegnern ein Greuel waren und was sie zu bedeuten hatten, weßhalb sie auch überall ignorirt oder umgangen, oder da, wo ihrer absolut gedacht werden mußte, verdächtigt wurden, wobei denn die Handlanger das ihrige gethan.

schlingen und tröstet den Ringenden mit „Aeolsharfenstimmen.“ [1]) So bricht der verhängnißvolle Freitag an. Noch ist Niemand der Wirkung seiner Anstrengungen sicher, selbst die **Anhänger** der „Frohen Zuversicht“ noch nicht; denn die einfachen Landleute, die Bauern nämlich, um mit dem Hrn. Doktor zu sprechen, sind gar schlaue Köpfe — sie lassen sich Stunden lang unterhalten und am Ende weiß der abgefeimteste Subtilitikus erst noch nicht, woran er ist. Mißtrauen und Zurückhaltung, ein Ergebniß der Schule ihrer Advokaten, ist bei ihnen Fleisch und Blut geworden. Hoffnung und Zagen, Furcht und „Frohe Zuversicht“ liegen noch im Kampfe — da schlägt die achte Stunde, und es beginnt die

Sechs und zwanzigste Sitzung, Freitag, Vormittags, 26. April.

Das Publikum zeigt eine düstere Physiognomie, auf welcher Spannung den hervorstechenden Zug bildet — die Geschwornen tragen den Ausdruck einer gewissen Aengstlichkeit, die um so natürlicher und ehrenvoller sich offenbart, als die Stunde jetzt näher und näher rückt, mit welcher sie Alles auf ihr Gewissen zu nehmen haben, Alles was die Untersuchung und die „rechtskundigen“ Anwälte „im Dunkel der Inquisition“ gelassen. [2]) Ehre, Friede des Herzens und Ruhe des Gewissens steht bei ihnen auf dem Spiele — **es sind jetzt andere Menschen!** [3]) Und was auch vorgegangen — es hat Niemand Gewähr für seine Absichten. Das fühlen die „rechtskundigen“ Anwälte, denn sie legen die „Frohe Zuversicht“ auf ihren Gesichtern in tiefe Falten und halten lauschend das Advokaten-Ohr nach dem Präsidenten, der mit ernster Miene die Fragestellung in seinen Händen trägt; aber die Gerichtsherren längs der Tafel schauen gar seltsam klug und siegverkündend um sich her — sie verrathen vor der Zeit, daß ein Meisterstück an Rechtskunst zum Vorschein kommen werde. — Der Hr. Staatsprokurator aber exerzirt ein Lippenspiel, welches sich mit dem strafluſtigen Worte „Komplot“ zu beschäftigen scheint. Lautlose Stille.

Fragestellung.

1) Präsident lies't die Fragen vor, wie sie, um Wiederholung zu vermeiden, im Verdikt in extenso kommen — und fordert die Vertheidigung auf: ob und was sie dagegen einzuwenden habe.

Die rechtskundigen Anwälte sind rath- und sprachlos, wogegen

2) Prokurator Braubach (wir wissen nicht ob doch im Einverständniß mit seinen Kollegen) meint: eine solche Masse von Fragen könne un-

---

[1]) Vergl. S. 1275. T.

[2]) Vergl. S. 1282. T. v. D.

[3]) Das hat tiefe psychologische Bedeutung gegenüber den Wirthshäuslern, wenn sie meinen, so, wie sie da denken und sprechen und haseliren, würden sie auch handeln da, wo die Verantwortung ausschließlich auf ihre Schultern geworfen werde. — Möge das zur Warnung dienen wider die voreilige, in der Regel so viel Unheil gebährende Zunge.

möglich in continenti geprüft sein — sie erforderten eine Berathung aller (rechtskundigen) Anwälte und zwar abseite der Sitzung, weßhalb er Namens der Vertheidigung um Aufhebung derselben auf eine halbe Stunde bitten müsse. [1] —

3) Präsident vertagt die Sitzung nach Wunsch und die Vertheidigung verliert sich in ein abgelegenes Zimmer, [2] während das Publikum, wie Angeklagte und Geschworne, große Augen machen, voll der Erwartung Dessen, was da kommen werde! Nach einer Stunde, statt einer halben:

Wiedereröffnung der Sitzung.

Allgemeine Spannung — Alles reckt die Köpfe und spitzt die Ohren:

Hört! hört! hört!

1) Advokat Cöster, die erste Notabilität, (das Papier in der Hand) dozirt er: a) die Vertheidigung habe zu Frage 8, beziehw. 36 statt : . «mit Ueberlegung gehandelt» zu beantragen: ꝛc. «mit Ueberlegung und **Vorbedacht.**» (!!!) [3] b) zur Frage 12, beziehw. 38 statt: ꝛc. sich betheiligt?» zu beantragen: **thätig** betheiligt? (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.) Ferner c. daß Georg in einem betrunkenen Zustande sich befunden [4] — eben so Ludwig; dann d) bei Frage 47, wider Körber, statt des Zusatzes «mindernden» «a) ausschließenden, oder b)» (O. P. A. Z.) und endlich c) eine neue Frage, wörtlich s. Fr. 55. [5] (E. N. s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

2) Staatsprokurator: «Vorbedacht» und «Ueberlegung» drücken nichts Verschiedenes aus. [6] Es ist also Vorbedacht überflüssig. (O. A.

---

[1]) Die Wichtigkeit der zusammengestellten Fragen hätte es gerechtfertiget, wenn die „rechtskundigen" Anwälte sofort auf Aufhebung der Sitzung bis zum Nachmittage angetragen hätten; denn der Gerichtshof nahm sich, von der frühern Diftelei gar nicht zu reden, ein und einen halben Tag Zeit zur Berathung und Zusammenstellung — warum soll die Vertheidigung sich überstürzen? Die Herren Anwälte begreifen freilich noch nicht die Gefahren. Sehen wir ob sie bei ihren Berathungen klüger werden.

[2]) Der s. g. „Hauptvertheidiger" des Ludwig hielt für gerathen, sich mit zurückzuziehen, um nicht allein auf dem Präsentirteller zu sitzen. Wir könnten also verrathen, was vorgegangen, wenn es nämlich etwas Mehres wäre, als Nüchternheit. Der langen Sitzung „rechtskundiges" Resultat mögen die Herren selbst da Oben zur Schau stellen. Es wird zugleich die innern Geheimnisse plan legen, insbesondere, daß der s. g. „Hauptvertheidiger" unter den Notabilitäten gesessen haben muß, wie im Starrkrampf. Einmal versuchte er seine Idee mit Bleifeder auf ein Papier zu werfen — wie vielmal es geschehen, wissen wir nicht mehr. Dann zeigte er die paar Worte dem Hrn. Michael, dem Großen — dieser lachte, ward größer und stieß es lächelnd hinweg. Da war es gewiß schlecht! Also hieß es: harre und dulde, höre und sehe und schweige.

[3]) Sollte man denn bei solchen Notabilitäten an eine Möglichkeit der Art glauben?!

[4]) Den Zusatz bei c) kann möglicherweise auch der Doktor beider Rechte dem Gerichtshof abgelesen haben, was wir nicht genau mehr wissen. Damit aber sein Ruhm nicht geschmälert werde, denke man sich ihn dastehend mit dem Papier in der Hand.

[5]) Was haben die Geschwornen jetzt gehört? —

[6]) Das ist mal wieder wahr! Vorbedacht heißt zuvor Etwas bedenken, ehe es gethan ist — und Ueberlegung? Schließ't sie den Vorbedacht etwa aus? Oder soll der Vorbedacht Mehr aussprechen? Alles, was der Dolus bedingt, ist in dem Worte Ueberlegung einbegriffen. Wir wissen in der That nicht, welches juristische „Gefächelchen" die „rechtskundigen" Anwälte für den „Vorbedacht" im

G. S. u. O. P. A. Z.) Sollte das nicht angenommen werden, so beantrage ich zu stellen: «mit Ueberlegung und Vorbedacht» (O.P.A.Z.) Zur andern Frage setzt jede Betheiligung Handlungen voraus. (?) Wenn also in dem Zusatze «thätig» nur liegen soll, daß Georg «gehandelt» habe, so ist derselbe ebenfalls überflüssig, weßhalb ich damit einverstanden sein könnte. Sollen aber «Drohungen» und «Reden» in dem Ausdrucke «Betheiligung» ausgeschlossen erscheinen, dann würde in der Fragestellung ein Theil fehlen, der in der Anklage vorkommt. — Die die Trunkenheit Georgs und Ludwigs zu c) betreffende Frage anlangend, kann ich keine dieselben begründenden Voraussetzungen in den Verhandlungen finden. Hinsichtlich des Körbers zu Frage 47, liege in letzteren auch kein Moment (?!!!), was einen so mächtigen Einfluß auf denselben habe üben können, daß jede freie Willensbestimmung ausgeschlossen worden. (O. P. A. Z.) Ich halte daher die Zusätze für ungeeignet. [1]) (E. N. s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S.) — Gegen die die Aufregung angehende Zusatzfrage, in der ein Milderungsgrund zu finden, habe ich nichts zu erinnern. (O. P. A. Z.)

Rechtskundiger Anwalt Cöster deduzirt das frühere und meint, lieber den großartigen Zusatz «und Vorbedacht» nicht aufzunehmen. [!!!] (O. P. A. Z., Nr. 101.)

Dr. jur. Löb David Löbenstern: «Schmunk hat den Georg für betrunken erklärt. Wenn «Trunkenheit» nicht statuirt werden sollte, dann beantrage ich den Ausdruck «angetrunken» (!!!) (O. P. A. Z.)

3) Gerichtsbeschluß: Dem Antrage der Vertheidigung sei nicht Statt zu geben, weil zu a) «Ueberlegung» auch für Vorbedacht erschöpfend und deutlich erscheine und zu b), weil der Zusatz «thätig» unnöthig sich darstelle, da durch das Wort «betheiligen» eine Mitwirkung durch Worte oder Handlungen, zwar nicht durch das bloße Mitgehen, wohl aber durch Mitgehen in der Absicht, den Zweck zu befördern, ausgedrückt werden solle; — (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.) daß ferner (zu c.) in den Verhandlungen von einer Trunkenheit hinsichtlich des Georgs nur nach der That, insbesondere im Treppchen (bei Pflug in Ginnheim) die Rede, hinsichtlich des Ludwig gar keine Sprache gewesen; «Angetrunkenheit» aber kein Grad von Trunkenheit sei, welcher nach den Gesetzen eine Strafmilderung zulasse. [2]) (O. P. A. Z.) Dagegen sei (zu c) der beantragten Frage (s. Fr. 55.) Statt gegeben. (E. N. s. a. O. A. G. S. = O. P. A. Z.); sowie (zu d.) die Frage 47 hinsichtlich des Körber (!!!), da dessen Vertheidiger (!!! Kaste)

Auge hatten, um die Geschwornen eines Bessern zu belehren oder abzuschrecken. War das Letzte ihre Absicht, so haben sie ihre Sache sehr geschickt gemacht, so geschickt, daß man nicht weiß, soll man mehr an ihrem Verstande und ihrem Studium, als an ihrem guten Willen zweifeln. Hier hatten sie die Gelegenheit, in einer „gründlichen" Beleuchtung gegenüber dem Gerichtshof die Geschwornen zugleich wissen zu lassen, welch ein Abgrund in den Worten, wie sie die Fragen aufzuweisen haben, liegt; denn die Angeklagten werden nach Worten verurtheilt, nicht nach Thatsachen! Große Köpfe da oben!

[1]) Jetzt sind die Geschwornen erst auf einen gefährlichen Weg geführt worden. Was hat der Herr Doktor beider Rechte darauf zu antworten? Wo ist die erste Notabilität? Wo die dritte? Alles still! Geben wir auch zu, daß die Deduktionen des lieben Gottes in dem Himmel über diesen Gerichtshof wohl jetzt nichts vermocht haben würden, so wären doch die Geschwornen aufmerksam geworden. Dagegen lassen die großen Juristen den Gerichtshof sich zurückziehen — ihre Rechtskunde ist erschöpft!

[2]) Anzumerken ist, daß die Fassung in dem ersten Gerichtsreferat gerade so den Sinn gibt, als gelte die Angetrunkenheit dem Ludwig, während der Antrag von dem Doktor beider Rechte für Daniel gestellt worden. Immer, wenn auch nur ein Schalk!

schon in den Verhandlungen deßhalbige bestimmte Anträge gestellt habe, in der beantragten Fassung angenommen sei. [1]) (!!!) (O. P. A. Z.)

Die rechtskundigen Anwälte machen "sauersüße" Gesichter, sind aber noch weit von der Erkenntniß entfernt, welch eine traurige Rolle sie spielen.

4) **Präsident:** Sonach sind die Herren Geschwornen zu instruiren, was durch ihn geschieht, worauf dieselben mit einem Wagen voll Akten der Voruntersuchung, des Instruktionsverfahrens und der mündlichen Verhandlungen abziehen

in das Konklav,

welches durch zwei Mann Wache und einem Pedellen an der verschlossenen Thüre besetzt wird. [1])

Die Sitzung ist mittlerweile, wie natürlich, aufgehoben; aber das Publikum harrt, geht und kommt — unermüdlich in seiner Geduld!

---

[1]) Was jetzt machen? Nun sind die Geschwornen trefflich belehrt! Staatsprokurator und Gericht operiren spezifisch auf das Komplot hin. In diesem Sinne setzt die Doktrin da oben das Dasein des Komplots und die Absicht des Verbrechens voraus. Die Vorfrage wird also hier wie eine ausgemachte Thatsache übergangen und mit Bejahung dieser Frage das ganze Verbrechen in den Begriff hineingezogen. Das ist ein gefährliches Präjudiz. Wenn der Staatsprokurator meint, jede Betheiligung setze Handlungen voraus, so ist das relativ wahr und deßhalb ein vager Begriff. Worte sind im engern Sinne noch keine Handlungen. — Im Zusammenhange mit der wirklichen Handlung werden sie erst präzisirt und gewinnen Bedeutung. Der Gerichtsbeschluß umgehet die Frage im Munde des Staatsprokurators und legt in den vagen Begriff der „Betheiligung" schlechtweg „die Absicht, den Zweck zu befördern". Wenn das bejahet ist, haben wir nach B. ziemlich das Kriterium des Komplots! — So ist die Frage 12 (26 u. 38) eine verfängliche; denn in diesem Sinne haben sich wohl Viele nach der Stelle, wo auf Lichnowsky geschossen worden ist, betheiligt, ohne die Absicht zu nähren, daß er erschossen werden solle, noch daß überhaupt nach dem Begriffe des Komplots die Absicht den Haufen beherrscht hätte: Lichnowsky nämlich würde da lediglich zum Zwecke seiner Tödtung bis an die Stelle geführt, wo er wirklich verwundet worden. — Die Fragestellung hat aber kein Recht, durch Worte und Phrasen, welche ohne jede Unterlage sind, den Begriff eines Verbrechens zu formuliren. Wenn Einzelne schon früher Drohungen ausgestoßen haben — wenn sie erwiesen sind, so müssen diese Drohungen bezeichnet und spezifisch an die Person geknüpft werden, welche sich dieser Drohungen schuldig gemacht haben soll; allein hier wird die Frage allgemein, wie auf Georg, so auf Pflug, ja sogar auf Ludwig angewandt, gegen den nicht eine einzige Spur irgend welcher Betheiligung in dem vorstehenden Sinne vorhanden ist. — Vielmehr heißt es, er habe sich bis zu dem Augenblick, wo ihm Lichnowsky das Gewehr entreißen wollen, nicht bemerklich gemacht. Gerade bei Ludwig aber wird die Frage mit 12 Stimmen bejahet. Es ist mehr, als eine traurige Erscheinung! Nachdem wir da oben belehrt sind, wie die Geschwornen über die juridischen Begriffe der Fragen unterrichtet worden — darf uns das Verdikt gegenüber seiner Verfänglichkeit, wie wir es bei Verkündigung beleuchten werden, nicht mehr überraschen. Die „rechtskundigen" Anwälte haben jetzt noch zwei Chancen. — Merken wir auf, wie sie auch diese benutzen, resp. unter der Hand verlieren! —

[1]) Ein fataler Umstand unterlief, daß nämlich hinten im Zimmer noch eine Thüre sich befand, welche weder besetzt, noch verschlossen war. Indessen soll damit nicht gesagt sein, als sei Das benutzt worden; denn da die Geschwornen vom Montag und Dienstag bis zum Freitag mit Jedermann verkehren konnten, wird das Bedürfniß nicht mehr groß gewesen sein. —

Endlich nach vier Stunden bangen Wartens — es war 3 Uhr Nachmittags, die Authentische schreibt 4 Uhr — da zogen schauerliche Töne durch die Hallen des Rathhauses: es war die große Glocke des Präsidenten, der damit von Mund zu Mund sich forttragende Ruf, daß die Geschwornen fertig seien, der Erlösung aus ihrem Konklav harrend — und es strömte Alt und Jung, Kind und Kegel nach dem Rathhause! Der Herr Doktor beider Rechte flogen eingedenk ihrer Deklamation voll seliger Empfindungen, wie der Gott der Frankfurter Börse, von wo sie die Flügel empfingen, zur Stiege des Rathhauses hinauf, verloren aber den Odem. Die erste juristerische Notabilität, Hr. Advokat Cöster nämlich, eilten einher, man meinte im pas de deux, wie eine Bachstelze, und trugen die „Frohe Zuversicht" zur Schau, während Dualist Grimm oben en grande tenue traversirte, mit der Miene eines Zuversichtlichen, der da weiß, was er weiß. Dazwischen wand sich schwerfällig die dritte Notabilität durch, der Untervertheidiger Michael, der Große, dessen charmirtes Antlitz noch sichtlich bewegt schien von dem Geschmacke des Breies, welchen er Schlag 12 Uhr den Geschwornen angerichtet hatte, um des besten Ausgangs gewärtig zu sein — und, Michelisch zu sprechen, der s. g. „Hauptvertheidiger?" — Nun dieser saß fern und blies Trübsal nach Noten, über welchen er glückselig eingeschlafen war, um zum Gange nach der „Großen Glocke" zu erwachen, wie Jemand, der ein Todesurtheil zu empfangen hat; aber er zeigte es nicht und sah mit einem ganz andern Bewußtsein in die schwarze Wolke der zusammengedrängten Masse, welche mit lesenden Blicken den Geschwornen begegnete, die eben auf den Ruf des Präsidenten ihr Konklav verlassen und mit unheimlicher Miene ihre Plätze eingenommen hatten.

Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident: Der Obmann der Hrn. Geschwornen (Kaufmann Wilhelm Lotz in Hanau) wird aufgefordert, den Wahrspruch zu verkünden.

Obmann Lotz auf die Estrade vor die Gerichtstafel tretend, legt er die rechte Hand auf das Herz und beginnt mit beklommener Stimme gesetzlich also (lautlose Stille — Athem und Pulse stocken): „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, erkläre ich, daß der Wahrspruch der Geschwornen folgender ist:

I. Den Exzeß in Bockenheim betreffend. Fr. 1. bis 4. ꝛc. [1])

II. Die Verbrechen an und auf der Bornheimer Haide.

A. Im Allgemeinen. [2])

Fr. 5. Ist erwiesen, daß am Nachmittag des 18. September 1848 die beiden Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, General von Auerswald und Fürst Lichnowsky, welche sich zu Pferd aus der Stadt Frankfurt begaben, vor dem Friedberger Thore vor einem sie verfolgenden

---

[1]) Diese ersten vier Fragen bezügl. des Gambel, Schmidt und Dietrich werden, wie es der Anklage gemäß anders nicht zu erwarten war, verneint und bedürfen keiner wörtlichen Anführung.

Haufen Menschen die Flucht ergriffen und sich im Hause des Kunstgärtners Schmidt an der Bornheimer Haide versteckt hatten, dorthin von einem Haufen Bewaffneter verfolgt, nach gewaltsamem Eindringen der letztern in den Garten und das Haus des Gärtners Schmidt, in letzterem aufgesucht, gewaltsam herausgeführt und beide nach vielfachen schweren Mißhandlungen, sowie unter Zufügung der im Anklageakte näher beschriebenen Verwundungen, Auerswald in der Nähe des Schmidt'schen Gartens, Lichnowsky etwas entfernter von diesem auf der Bornheimer Haide, dergestallt durch Schüsse getroffen wurden, daß Auerswald alsbald, Lichnowsky aber in der darauf folgenden Nacht den Geist aufgab? Antw. **Ja — einstimmig.**

B. Hinsichtlich des Angeklagten Georg.

Fr. 6. Ist der Mitangeklagte Daniel Georg, Schuhmacher zu Ginnheim, am Nachmittage des 18. Sept. 1848 bewaffnet und mit anderen Bewaffneten in den Garten und das Haus des Kunstgärtners Schmidt eingedrungen, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich derselben zu bemächtigen? Antw. **Ja — mit 10 Stimmen.**

Fr 7. Hat derselbe an der Herausführung des Generals Auerswald aus dem Schmidt'schen Hause nach der Stelle, wo dieser getödet worden ist, sich betheiligt? Antw. **Nein — mit 8 Stimmen.**

Fr. 8. Hat derselbe bei den in Frage 6 und 7 erwähnten Handlungen die Absicht gehabt, zu der Tödtung des Generals v. Auerswald mitzuwirken, (?!) und zwar entweder

a) die bestimmte Absicht, oder

b) eine dergestalt unbestimmte, [1])

---

[1]) Das ist nun eine Frage, welche nur der Allwissende beantworten kann. — — Solche Fragen sollten in allgemeiner Beziehung nie gestellt werden, denn sie sind verfänglich, sofern die Frage, wie es hier auch geschieht, mit Ja beantwortet werden kann und dann bezüglich der Thäterschaft, die bei Georg gar nicht zur Frage gestellt wird, wiederum mit Nein. — Nach der gegnerischen Theorie des Komplots würde die bejahete bestimmte Absicht z. B. durch die Verneinung der Thäterschaft, oder, wie bei Georg, durch den Umstand, daß die Fragestellung in ihm gar nicht den Thäter firirt, auch keineswegs gemildert werden! — Läge wirklich ein Komplot nach dem Geist und Sinn der Karolina vor, wie es nicht vorliegt, würde die Identität mit dem Sonderthäter auch nicht verwerflich sein, worüber S. 259. n. 2. Können die Geschwornen sich aber nicht bestimmen, der Thäterschaft schuldig zu erkennen — wie wollen sie denn über die bestimmte oder unbestimmte Absicht in concreto sich auslassen? Was liegt wider Georg bezüglich des Auerswald vor, nach welchem ein Richter berechtigt wäre, ihm gerade eine „unbestimmte" Absicht in der Richtung bei Fr. 8. gewissenhaft unterstellen zu können, ohne nicht in Zweifeln zu verfiren? — Eventuelle Tödtung, wie es bei b.) bejahet worden, ist hier ganz unstatthaft, denn diese setzt die Thatsache voraus, daß der Angeklagte der Thäter sei und im erwiesenen Affekt dergestalt gehandelt hat: daß es ihm im Augenblick gleichgiltig war, welche Wirkung seine Handlung zur Folge haben möge, ohne die bestimmte Absicht der Tödtung zu nähren. Dieser Begriff ist hier vollkommen ausgeschlossen. — Müssen die Geschwornen die Thatfrage verneinen, oder steht es so, daß sie gar nicht gestellt zu werden für geeignet erachtet wird, so haben sie über die Schuldfrage kein Urtheil mehr; denn die Absicht, wie sie auch klassifizirt werden mag, und die Ueberlegung 2c. — das sind Schuldmomente, welche, nebenbei gesagt, gar nicht in die Fragestellung gehören, *) sofern das Schuldmo-

*) Nach dem St. P. O. sollen die Geschwornen nur über Thatsachen entscheiden. Es scheint aber als gingen die gegnerischen Juristen von der Ansicht aus, daß bestimmte oder unbestimmte Absicht, Ueberlegung 2c. auch Thatsachen seien. Im uneigentlichen

daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung einsah und diese ihm eintretenden Falles recht war? Antw. **Ja — mit 9 Stimmen,** nur insofern die Frage auf Frage 6 Bezug nimmt, dann zu a. nein — mit 12 Stimmen, zu b. ja — mit 10 Stimmen.

Fr. 9. Hat derselbe bei seiner auf Tödtung des Generals v. Auers=

---

ment nicht durch eine erwiesene Aeußerung und im Zusammenhang mit der Handlung thatsächlich vorliegt. — Es ist möglich, daß die Absicht bei a.) oder b.) den Angeklagten Georg beherrschte — es ist sogar wahrscheinlich, daß Vielen, welche im Augenblick der Tödtung des Auerswald zusahen, die Tödtung eintretenden Falles recht war. Das ist ja das Moment, welches die weise Untersuchung ganz auf sich beruhen ließ, worüber S. 1294. n. 1., vergleiche Magnus S. 603; allein wer will sich bei einer so schlechten Untersuchung die Herzenskunde vindiziren, in Diesem oder Jenem den Schuldgrad zu bestimmen, während die Thathandlung verneint werden muß oder gar nicht zur Frage erhoben werden darf? — Das ist Rechtskünstelei, kein Recht, und liegt außerhalb der ganzen Jurisprudenz, weßhalb Das, was wir S. 1357. n. schon anführten, tiefe Bedeutung hat: daß der Fragesteller nicht nach seinem Glauben und Meinen, wie es in Hanau ausweislich unserer Beleuchtung gegenüber der Begründung der Anklage wider Ludwig inhaltreich nachgewiesen ist, sondern nach Anhaltspunkten die Fragen stellt, wie die Beweisergebnisse sie darbieten. — Die Fragestellung hat die Thatfragen vorauszuschicken und kann dann, wenngleich ungesetzlich, über den Schuldgrad Fragen folgen lassen. Bezüglich des Georg z. B. ob die ihm zur Last gelegten Handlungen wider Auerswald bei dessen Herausschleppung aus dem Schmidt'schen Haus und Garten erwiesen seien? Mit Bejahung der Frage wäre erst die Frage über die Absicht der Tödtung folgerichtig. Mit der Verneinung fallen alle anderen Fragen hinweg, wenn nicht eine Nothzucht des Gewissens beansprucht werden soll; denn was der Angeklagte etwa gedacht hat, wenn er das Gedachte nicht ausführte — Darüber hat Niemand ein Urtheil! Daß die Fragestellung aber gerade die Fundamentalfragen umgehet und sich in einer ganzen Reihe von Schuldfragen bewegt, welche mehr oder weniger, soweit es Auerswald angehet, so ziemlich alle Zuschauer miteinander gemein haben — Das beweist, wie die Jenseite recht wohl begriff, daß, um mit dem Präsidenten zu sprechen, die „musterhafte" Untersuchung kein Fundament habe, weßhalb man sich hüten müsse, an diesem zerbrechlichen Gebäude zu rütteln, resp. durch spezielle bestimmte Fragen aufmerksam zu machen. Indem das aber geschieht, geht die Fragestellung den „einfachen nichtwissenschaftlichen Landleuten" gegenüber ganz verfänglich zu Werk, wider Gesetz und Doktrin streitend! Und diese Herren nennen die drei Fragen S. 686. ff. an Schwab verfänglich! — ! —

Sinne, wie der „Mord" des Braubach S. 1335. T. 6., allerdings; denn wenn erwiesen vorliegt, daß Jemand mit Absicht oder Ueberlegung gehandelt hat, so ist das am Ende eine Thatsache; allein das Thatsächliche bezieht sich nicht auf die Absicht oder Ueberlegung als solche, sondern auf den Umstand, daß daran kein Zweifel mehr walte; daß es sicher und wahr sei, um sagen zu können: — Die Absicht 2c. ist eine Thatsache! Sollen aber die Geschwornen diese Thatsache erst ermitteln, so ist es keine Thatsache. Die Geschwornen haben nur zu ermitteln, ob der Angeklagte dieser oder jener Thatsache schuldig sei — die Thatsache muß also vorhanden sein, und sollte dies nur in einer Aussage bestehen. — In dem vorliegenden Falle, wie überhaupt, ist aber weder Absicht, noch Ueberlegung vorhanden; sie soll aus dem Thatsächlichen gefolgert werden! Die Thatsachen unterliegen aber erst der Bestätigung und sind jederzeit eine Wirkung der Absicht, der Ueberlegung oder des Affekts 2c. — Wenn also die Wirkung noch nicht feststehet, wie will man denn die nächste Ursache nach dieser angeblichen Wirkung präzisiren? Die nächste Ursache liegt aber in dem Gemüthe, mindestens in dem Menschen und offenbart sich an sich gar nicht, sondern nur in den Wirkungen. — Die Wirkungen sind das physische, die Ursache das psychische Element, welches der Schuldfrage angehört. Ueber Letztes haben die Geschwornen nicht zu entscheiden.

Obschon es nun **in praxi** gesetzwidrig eingeschlichen, daß den Geschwornen Fragen über den Schuldgrad vorgelegt werden, begrüßen wir Dies dennoch als eine erfreuliche Erscheinung und wollen, von Dem abgesehen, auch nur nachweisen, daß die Fragestellung in ihrer Logik innerlich und äußerlich falsch ist.

wald gerichteten Thätigkeit (?!) mit Ueberlegung gehandelt? [1]) Antw. **Nein — einstimmig.**

Fr. 10. Ist der Angeklagte Georg bei seinen wider den General Auerswald gerichteten Handlungen (?!) in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern gewesen und zwar

a) den General v. Auerswald zu töden oder

b) nur Gewaltthätigkeit gegen denselben auszuüben? [2]) A. **Ja — mit 9 Stimmen** — und zwar in Bezug auf die bestimmte Absicht, Auerswald zu töden.

Fr. 11. Ist der Angeklagte nach Auffindung (!!!) [3]) des Generals v.

---

[1]) Hier bei der gefährlichsten Frage, worüber schon S. 254. ff. über den Begriff der Ueberlegung, werden wir gleich wieder belehrt, daß die Fragestellung Etwas als ausgemacht voraussetzt, was sie ignorirt. In der Frage 8 wird mit Bezug auf Frage 6 u. 7 nur von dem Eindringen in den Schmidt'schen Garten ꝛc., der Aufsuchung und Bemächtigung mit Rücksicht auf die Absicht der Tödtung gesprochen. Die „Handlung", die „Thätigkeit" sind also bei Frage 8 blos allgemein und zwar so allgemein, daß ausweislich aller unbetheiligten Zeugen jeder Richter in seine Gedanken aufnehmen darf, wie nicht nur Georg, Pflug, Ludwig, Körber und Dietrich, sondern so ziemlich alle Zügler darin waren; denn es wogte aus und ein. Wer waren denn Diejenigen, welche Garten und Haus durchwogten? Wer sie auch seien — sie fallen alle mehr oder weniger unter den Gesichtspunkt der Frage 8. Jetzt aber wird bei Frage 9 von „Thätigkeit" und „Ueberlegung" gesprochen — welche Thätigkeit soll denn das sein? Die Thätigkeit des Eindringens und Suchens bei Frage 8? oder die bei Auffindung und Fortschleppung? oder die der bestimmten Drohung und Mißhandlung? — Oder die der Tödtung selbst? — Die Herren Gegner werden lächelnd meinen: Nun das verstehe sich so von selbst — was er so gethan habe. Man überlasse den Herren Geschwornen, was sie hineinlegen wollen. Viel Rechtskünstlei auf der einen und viel Rechtskunde auf der andern Seite, nämlich auf der der Herren Anwälte; denn da oben bei Frage 9 konkurriren zwei Schuldmomente, welche vermengt sind. Der vage abstrakte Begriff „Thätigkeit" mit Bezug auf die „Absicht" der Tödtung, um daraus die Ueberlegung zu konstruiren — Das ist wirklich ein Meisterwerk an Verfänglichkeit! — Bei Ludwig wird sich Das noch prägnanter zeigen.

[2]) Da haben wir wieder dieselbe Verkehrung, wie bei Frage 9. Was sollen denn das für „Handlungen" sein, mit welchen auch hier wieder eine so gefährliche Schuldfrage verwoben wird? Bei Frage 8 „**Mitwirkung**", bei Frage 9 „**Thätigkeit**"; bei Frage 10 „**Handlungen**"! Mit jedem allgemeinen Wort, wird sukzessive ein gesteigertes Schuldmoment zur Frage erhoben. Jeder Geschworne kann da bei seiner Stimme vom Andern etwas Verschiedenes im Auge haben — jeder was er will! So auch das Gericht. Die Herren werden meinen: Das sei ja gerade der Segen für die Rechtskunst — so solle es ja sein! — Das ist aber nach den Gesetzen der Rechts-Wissenschaft falsch, wenn auch nicht nach den Gesetzen der Rechtskunst; denn wie wir schon bei der Beleuchtung über die Protokolle nachzuweisen Gelegenheit hatten, so darf eine Frage weder an die Komparenten, noch ganz insbesondere nicht an die Geschwornen gerichtet werden, welche zwei Begriffe einschlief't. Das ist Arglist oder Unwissenheit! Den Geschwornen muß jede Frage nach Sinn und Fassung klar und unzweideutig vorliegen, damit sie wissen, was die Frage will und was sie beantworten: nicht daß sie Etwas beantworten, ohne zu wissen was, noch was etwa gegnerischerseits unterlaufen dürfte. —

[3]) Warum denn nicht nach der Tödtung? Auf Grund der Voruntersuchung, wie auf Grund der mündlichen Verhandlung und unserer Ermittlung (s. a. H. T.) ist der Strom der Verfolger **nach** der Tödtung und **nicht nach** der Auffindung wieder zurück in das Haus. Das ist auch so natürlich und liegt so plan, daß der Laie es begreift, ohne noch zu wissen, daß da durch den ganzen

Auerswald zugleich mit anderen Bewaffneten in das Schmidt'sche Haus eingedrungen, um zur Aufsuchung und gewaltsamen Ergreifung des Fürsten Lichnowsky mitzuwirken? Antw. **Ja — mit 10 Stimmen.**

Fr. 12. Hat der Angeklagte an der Fortführung des Fürsten Lichnowsky nach der Stelle, wo auf diesen geschossen worden ist, sich betheiligt? [1]) Antw. **Ja — mit 11 Stimmen.**

Fr. 13. Hat der Angeklagte bei den in Frage 11 und 12 erwähnten Handlungen (?!) [2]) die Absicht gehabt, zu der Tödtung Lichnowsky's mitzuwirken, und zwar

a) die bestimmte Absicht, oder

b) eine dergestalt unbestimmte, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung derselben einsah, und diese ihm eintretenden Falles recht war? Antw. **Ja, in Bezug auf die bestimmte Absicht — mit 10 Stimmen.**

Fr. 14. Hat der Angeklagte in der Absicht, den Fürsten Lichnowsky zu töden, einen Schuß auf ihn abgefeuert und

Fr. 15. denselben dadurch verwundet? [3]) Antw. **Nein — mit 10 Stimmen.**

Fr. 16. Hat der Angeklagte bei seiner auf die Tödtung des Fürsten Lichnowsky gerichteten Thätigkeit (?!) [4]) mit Ueberlegung gehandelt? Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

Fr. 17. Ist der Angeklagte bei den gegen den Fürsten Lichnowsky gerichteten Handlungen (?!!!) in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern gewesen, und zwar

a) den Fürsten Lichnowsky zu töden, oder

b) nur Gewaltthätigkeit gegen denselben auszuüben? [5]) Antw. **Ja, um Lichnowsky zu töden — mit 9 Stimmen.**

Prozeß keine Spur vorhanden ist, welche der Frage 11 zum Anhaltspunkt dienen dürfte: daß gerade Georg eine Ausnahme gemacht haben sollte, sofern er dabei anwesend befunden werden durfte; denn er will ja hier nicht gegenwärtig gewesen sein! Warum nun diese eigenthümliche Stellung da oben rc. „nach Auffindung" rc. mit Verschweigung der „Tödtung"? Sollen wir es verrathen? Der Gedanke an die Tödtung sollte bei Georg abgewehrt werden, da man Ludwig für dieses Moment auf Schwab's falsche Deposition sicher im Auge hatte; denn zwei konnten doch den ersten Schuß auf Auerswald nicht abgefeuert haben — und der zweite soll ein grüner Schütze gewesen sein. Nichtwahr — wir haben den Finger auf der rechten Klappe? Damit haben wir aber auch zugleich den Beweis, daß die Fragesteller nicht die gewöhnlichen Beweisergebnisse des Prozesses zur Unterlage hatten, sondern ihr eigenes „Annehmen", „Glauben" und „Meinen". Die Frage da oben verräth Etwas, worüber auch der Laie im Reinen sein wird. Im Uebrigen wäre gegen die Frage 12 nichts einzuwenden, wenn auf dem Wege rc. „nach der Stelle" rc. nicht die Absicht der Tödtung zugleich stillschweigend vorausgesetzt erschien.

[1]) Vergl. S. 1361. n. 1 u. 2.

[2]) Das ist wieder Verfänglichkeit, worüber wir uns nun ausgesprochen haben.

[3]) Bei der Frage 14 werden wieder zwei Momente vermengt. Jetzt weiß man nicht, ob sie mit Bezug auf die Absicht oder mit Bezug auf das Schießen „Nein" sagen; denn daß sie die Frage 13 bejahen, schlies't nicht ein, daß sie die Absicht auch bei Frage 14 bejahen müssen. Das sind verschiedene Zeitmomente und verschiedene Situationen. Wie aber auch die Sache genommen werde — die Fragen sind falsch!

[4]) Vergl. Frage 9. n. 1. S. 1361.

[5]) Es ist ein wahres Netz der Umstrickung für die einfachen Landleute! Oben bei Frage 16 „keine Ueberlegung" und bei Frage 17 „gegenseitig bewußtes Einverständniß" mit den übrigen Thätern. Was heißt

C. Hinsichtlich des Mitangeschuldigten Ludwig.

Fr. 18. Ist der Mitangeklagte Peter Ludwig, Schneidergesell aus Bockenheim, am Nachmittag des 18. September 1848 bewaffnet und in Verbindung mit anderen Bewaffneten in das Haus des Kunstgärtners Schmidt eingedrungen, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich derselben zu bemächtigen? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 19. Hat derselbe hierbei die Absicht gehabt, zur Tödtung der Abgeordneten mitzuwirken? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.** [1]

Fr. 20. Hat der Angeklagte auf den General v. Auerswald, nachdem dieser aus dem Garten herausgeführt worden war, einen Schuß abgefeuert, in der Absicht, denselben zu töden? [2] Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

---

denn sich einer Sache bewußt sein — und in diesem Bewußtsein mit wirklichen Verbrechern im Einverständnisse stehen, also auch mit Ludwig, der „überlegt" habe? — Die Anwälte haben ihre Sache schön gemacht.

[1]) Vergl. S. 1357. n. 1. u. 1359. n. 1. ff. Da oben zur einstimmigen Bejahung der Frage 19 sehen wir die Wirkung des Verfahrens, die Verdächtigung und Rußigmacherei; denn wider Ludwig liegt, wie eben a. a. O. erwähnt, außer seinem Geständnisse, daß er im Garten und dem Flur des Hauses war, auch nicht eine Spur von Betheiligung in Worten, Drohungen und Mißhandlungen vor. Dies bestätiget sich auch durch die Umgehung der Fragen 8 bis 10 bei Georg, welche sich mindestens auf Aussagen von s. g. Zeugen stützen, ohne daß eine bestimmte Bezeichnung vorkäme. Hier bei Ludwig aber waltet auch nicht das Jota einer thätigen Mitwirkung, von welcher aus auf die Absicht der Tödtung bei Auerswald geschlossen werden dürfte. Was später bei Lichnowsky geschieht, wo er auf einmal auftaucht, würde vielleicht, aber auch nur vielleicht einen rückwirkenden Schluß zulassen, wenn nicht die Thatsache spreche, daß er hier durch den Angriff des Lichnowsky zur Thätigkeit herbeigezogen oder fortgerissen worden; denn daß er zuvor nicht im Anschlage gelegen — das ist hinlänglich eruirt. S. a. Pillot.

[2]) Weisheit! Weisheit! Weisheit! Vergl. S. 1163. n. Aber welch ein Sprung im Vergleich zu den Fragen bei Georg! Bei einem Zeugen Schwab, wie noch keiner an Trefflichkeit einem Richter geboten worden (s. a. S. 1228. T. v. D.) — da ist die Frage ganz natürlich! Die Geschwornen aber verneinen — und hier bewährt sich die Macht des Gewissens und die Wirkung der an Schwab gerichteten drei Fragen S. 685. ff., welche die Herren so furios in Harnisch brachten und ohne welche allerdings die Antwort anders gelautet haben würde! — So unglücklich hat der s. g. Hauptvertheidiger den Ludwig gemacht! Die Hellseher haben mit ihrem Zeugler Schwab, wie noch keiner, S. 1228. T., einem Richter trefflicher geboten worden, durch einfache Landleute ein furchtbares Dementi empfangen! — — — Sollte die eine Stimme, welche entgegen stehet, die des Obmanns sein? Wir stellen die Frage, weil er nicht zu den Landleuten gehört, um damit die Gefahr zu veranschaulichen; denn alle „Fortschrittler" waren durch ihren Umgang mit den Hellsehern im s. g. „Hemmschuh" bestochen. Die Art und Weise, wie das geschieht, haben wir S. 223. Einl. S. 4. v. D. angedeutet. Die **elf** unwissenschaftlichen Stimmen — und die **neun und zwanzig** „wissenschaftlichen", in diesem Prozesse werkthätigen Richter bieten hier reichen Stoff zum Nachdenken. — Vergl. S. 1163. n. Die größten Gegner müssen das Schwurgericht segnen, wenn sie so bescheiden sind, an die Möglichkeit zu glauben, daß sie oder ihre Nachkommen in die Lage versetzt werden können, nach Gerechtigkeit zu schreien — und dann die s. g. „wissenschaftlichen" Richter, wie sie namentlich in Hanau gewaltet — und nur diese urtheilen! — † † †

Fr. 21. Hat der Angeklagte dadurch dem General v. Auerswald die im Anklageakte beschriebene, den Unterleib durchdringende Wunde beigebracht? Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

Fr. 22. War diese Wunde von der Art, daß sie den Tod herbeigeführt haben würde, wenn dieser nicht durch den Schuß in den Kopf eingetreten wäre? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 23. Hat der Angeklagte bei seiner wider den General v. Auerswald gerichteten Thätigkeit mit Ueberlegung gehandelt? [1]) Antw. **Nein — 11 Stimmen.**

Fr. 24. War der Angeklagte bei seiner wider den General v. Auerswald gerichteten Handlungen in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern, und zwar

a) um Auerswald zu töden, oder

b) um Gewaltthätigkeit gegen denselben auszuüben? A. **Ja, (!!!) um Auerswald zu töden (!!!) — mit 9 Stimmen.**

Fr. 25. Ist der Angeklagte nach der Auffindung (?) [2]) des Generals v. Auerswald zugleich mit anderen Bewaffneten in das Schmidt'sche Haus gedrungen, um zur Aufsuchung und gewaltsamen Ergreifung des Fürsten Lichnowsky mitzuwirken? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 26. Hat der Angeklagte an der Fortführung des Fürsten Lichnowsky nach der Stelle, wo auf diesen geschossen worden ist, sich betheiligt? [3]) Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 27. Hat er bei den in den Fragen 25 und 26 erwähnten Handlungen die Absicht gehabt, zu der Tödtung Lichnowsky's mitzuwirken, und zwar

a) die bestimmte Absicht, oder

b) eine dergestalt unbestimmte, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung des Fürsten Lichnowsky einsah, diese ihm eintretenden Falls recht war? Antw. **Ja, die bestimmte Absicht (!!!) — mit 10 Stimmen.**

Fr. 28. Hat der Angeklagte Ludwig in der Absicht, (?!) den Fürsten Lichnowsky zu töden, einen Schuß auf denselben abgefeuert? [4]) (!!!) A. **Ja — mit 11 Stimmen.**

Fr. 29. Hat der Angeklagte dadurch dem Fürsten Lichnowsky die im Anklageakte beschriebene, den Rücken und Unterleib durchdringende Wunde zugefügt? Antw. **Nein — mit 5 Stimmen.** [5])

---

[1]) Die Verneinung der Ueberlegung ist hier nur eine logische Folge der Verneinung bei Frage 20 und 21, denn da Ludwig wider Auerswald gar nicht gehandelt, kann auch von Ueberlegung keine Rede sein. Dasselbe mußte auch von der Absicht bei Frage 19 gelten! Oder nicht?

[2]) Hier ist wieder die Tödtung ignorirt, wie bei Frage 11 wider Georg S. 1361. n. 3. Bei Ludwig haben wir keinen Schlüssel und müssen es in der Konsequenz suchen, um die Aufmerksamkeit nicht rege zu machen.

[3]) Diese „Betheiligung" besteht aber hier nach seinem eigenen Geständnisse in bloßem Mitgehen. — Mehr liegt nicht vor! Daß die Geschwornen, nachdem der Staatsprokurator und der Gerichtshof S. 1356. T. 3. so deutlich ausgesprochen, was sie darunter verstehen, dennoch mit 12 Stimmen diese Frage bejahen, beweis't, daß sie sich von den Eindrücken nicht losringen konnten, welche das Verfahren und all das Getriebe auf sie gemacht. —

[4]) Ist bis auf die Absicht sein eigenes Geständniß! Vergl. a. S. 1363. n. 3. u. 60. n. ff.

[5]) Weisheit! Weisheit! Weisheit! (Vergl. S. 1214. n.) Ohne das Geständniß würde es anders lauten, sofern bei diesem Rückenschuß neben dem **falschen** Zeugler Schwab auch noch der fieberkranke Weber und der betrunkene und ängstliche Dietrich nebst allen möglichen Zugaben in die s. g. Wagschale der Gerechtigkeit geworfen worden. Vergl. S. 1212. ff. Auch sehen wir hier die Gefahr,

Fr. 30. Hat diese Wunde den Tod des Fürsten Lichnowsky zur Folge gehabt? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 31. Hat der Angeklagte bei seiner auf die Tödtung des Fürsten Lichnowsky gerichteten Thätigkeit mit Ueberlegung (!!!) gehandelt? **Antw. Ja — mit 12 Stimmen.** [1])

Fr. 32. Ist der Angeklagte Ludwig bei seinen wider den Fürsten Lichnowsky gerichteten Handlungen (?) in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern gewesen, [2]) und zwar

a) den Fürsten Lichnowsky zu töden, oder

b) um Gewaltthätigkeit gegen denseben zu üben? **Antw. Ja, um Lichnowsky zu töden — mit 10 Stimmen.** [3])

---

daß nur fünf *) Stimmen den Rückenschuß verneinen. Es zeigt sich also, wie gewirkt worden und welche Bedeutung das Faktum S. 1352. n. 3. hat. Diese fünf Stimmen haben durch die drei Fragen zu Schwab kein Vertrauen mehr finden können und in Ludwig's Geständniß die Erklärung gefunden, wie sie S. 1213 auch aktenmäßig sich ergibt. — Es zweifelt wohl Niemand, daß auf den Gesichtern der Gegner ein peinlicher Ausdruck des Verdrusses sich malte; aber die Rechtskunst weiß sich zu helfen, wie es S. 1164. Untern. ** näher erörtert ist. **Ehre den Geschwornen!**

[1]) Hier gilt nun, was wir S. 254. ff. näher anführten. Vergl. a. Begründung d. A. Die Geschwornen kannten die strafrechtlichen Begriffe der Worte nicht, sonst würden sie unmöglich Ueberlegung unterstellt haben und zwar am wenigsten bei Ludwig! —

[2]) Es kann ja nur von einer Handlung die Rede sein — und diese **eine** schließ't jeden Begriff der Ueberlegung aus. Deßhalb wohl der Plural, damit sich die Geschwornen „überlegte" Handlungen im gegenseitig bewußten Einverständnisse hinzu denken möchten — nichtwahr? Uebrigens ist das Bewußtsein hier, aber nicht das gegenseitige Einverständniß logisch; denn hat er, wie S. 524. ff. angedeutet, mit Ueberlegung gehandelt, so war er sich auch seiner Handlung bewußt. Was also hier richtig wäre, wenn Ueberlegung angenommen werden dürfte, daß ist bei Georg S. 1362. Fr 17. n. 5. ff. unlogisch, sofern er ohne Ueberlegung gehandelt haben soll. —

[3]) Das ist nun auch, namentlich bei Ludwig, eine sehr gewagte und durch nichts begründete Bejahung; denn wäre es Einverständniß gewesen, Lichnowsky zu töden, so würde schwer zu begreifen sein, warum die Thäter ihn nicht tödteten, sondern verwundet forttragen ließen, während er doch lange genug gelegen, ehe irgend welche Hilfe kam. — Die Gefahr der Wunde kannten sie nicht, um sicher zu sein, daß er sterbe. Hiernach wäre auch die Frage 28 zu beurtheilen. — Wir sehen also hier, daß die Geschwornen, wie wir Das fort und fort, gegenüber den so ungemein traurigen Anwälten nachgewiesen, auf ihre eigene Weisheit auch da reduzirt waren, wo sie als „unwissenschaftliche" Richter den Juristen spielen mußten. — Daß sie dann in das Haferfeld geriethen, ist nicht mehr ihre Schuld — Das liegt als eine schwere Anklage auf den „rechtskundigen" Anwälten, welche bei Beurtheilung der Fragestellung keine andere Rechtskunde besessen, als den Begriff durch Vorbedacht zu erweitern. — — — Gewiß das untrüglichste Kennzeichen der Unwissenheit! Und was sie bei b.) S. 1355. T. 1. noch für sich hatten, fand der so anfechtbaren Einwendung des Staatsprokurators gegenüber keine Bekämpfung mehr. Also auch da war die Rechtskunde ausgegangen. — Im Uebrigen blieb die ganze Verfänglichkeit des Wortwitzes wie selbstverständlich auf sich beruhen. Bedürfte es noch eines Nachweises, daß Alles Charlatanerie war; daß das ganze Verdienst der Anwälte in dem Lobe der Handlanger und Agenten bestehet — hier wäre der Beweis gegen alle Widerrede erbracht; denn wie schon öfter angeführt, bei der Beurtheilung der Fragestellung zeigt sich erst der Jurist, sofern die straflustigen s. g. Juristen jede Frage so zu stellen suchen, daß sie bejahend daß höchste Maaß der Strafe zuläßt. — Das können die Geschwornen nicht beurtheilen — Das ist Sache der Vertheidigung, welche durch ihre juri-

*) Vergl. S. 224 des St. P. O., S. 243. Untern. ***

D. Hinsichtlich des Johannes Pflug.[1])

Fr. 33. Ist der Mitangeschuldigte Johannes Pflug, Ackermann von Ginnheim, am Nachmittag des 18. Sept. 1848 bewaffnet und mit andern Bewaffneten in den Garten und das Haus des Kunstgärtners Schmidt eingedrungen, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich derselben zu bemächtigen? Antw. **Ja — mit 10 Stimmen.**

Fr. 34. Hat derselbe an der Herausführung des Generals v. Auerswald aus dem Schmidt'schen Hause nach der Stelle, wo dieser getödet worden ist, sich betheiligt?[2]) Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 35. Hat derselbe bei den in Frage 33 und 34 erwähnten Handlungen die Absicht gehabt, zu der Tödtung des Generals v. Auerswald mitzuwirken, und zwar entweder

a) die bestimmte Absicht, oder

b) eine dergestalt unbestimmte, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung desselben einsah, und diese ihm eintretenden Falls recht war? Antw. **Ja, in unbestimmter Absicht — mit 11 Stimmen.**

Fr. 36. Hat derselbe bei seiner auf Tödtung des Generals v. Auerswald gerichteten Thätigkeit mit Ueberlegung gehandelt? Antw. **Nein — mit 8 Stimmen.**

Fr. 37. Ist der Angeklagte bei seinen wider den General v. Auerswald gerichteten Handlungen in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern gewesen, und zwar

a) den Auerswald zu töden oder

b) nur Gewaltthätigkeit gegen denselben auszuüben? Antw. **Ja, um Gewaltthätigkeit auszuüben — mit 11 Stimmen.**

Fr. 38. Hat der Angeklagte an der Fortführung des Fürsten Lichnowsky nach der Stelle, wo auf diesen geschossen worden ist, sich betheiligt? Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

Fr. 39. Hat der Angeklagte hierbei die Absicht gehabt, zu der Tödtung Lichnowsky's mitzuwirken, und zwar

a) die bestimmte Absicht, oder

b) eine dergestalt unbestimmte, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung desselben einsah und diese ihm eintretenden Falles recht war? Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

Fr. 40. Hat der Angeklagte, nachdem Lichnowsky bereits tödlich verwundet war, einen Schuß auf letzteren abgefeuert in der Absicht, (?) ihn zu töden? Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 41. Hat der Angeklagte bei seiner auf die Tödtung des Fürsten

---

dische Bekämpfung den Geschwornen zugleich die Augen öffnen muß, um nämlich gemeinverständlich zu sprechen. Wenn die Begegnung gründlich, d. h. wissenschaftlich und überzeugend ist, verfehlt sie auch ihre Wirkung nicht und zwingt unwillkürlich dem Gegner Achtung ab; allein das Geschwätz, wie wir es nun durch den ganzen Prozeß kennen gelernt, läßt den unparteiischen Verständigen kalt, geschweige erst Gegner, welche tief in Befangenheit liegen. Deßhalb hörten sie es an, weil sie anders nicht konnten — und dann thaten sie, was sie nach ihrer Ansicht wollten.

[1]) Was die Fragen bezüglich des Pflug angehet, so arbeitet Alles dergestalt für denselben, daß wir ihm, wenn Dies möglich wäre, nur schaden könnten, wollten wir uns auf eine innere Beleuchtung einlassen. Im Uebrigen gilt auch bei ihm, was über die Fragen der Vorhergehenden gesagt ist; denn es sind so ziemlich die nämlichen Fragen, werden aber (s. a. S. 1362. n. 3. [des Faktums) natürlich günstiger beantwortet, was Niemand mehr in Verwunderung setzen wird. —

[2]) Vergl. S. 1361. n. 1 u. 2.

Lichnowsky gerichteten Thätigkeit mit Ueberlegung gehandelt? Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 42. Ist der Angeklagte Pflug bei den gegen den Fürsten Lichnowsky gerichteten Handlung in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern gewesen, und zwar

a) um den Fürsten Lichnowsky zu töden, oder

b) um nur Gewaltthätigkeit gegen ihn auszuüben? Antw. **Nein — mit 11 Stimmen.**

E. Hinsichtlich des Mathäus Körber.

Fr. 43. Ist der Mitangeklagte M. Körber, Schneider aus Ginnheim, am 18. Sept. 1848 bewaffnet und mit anderen Bewaffneten in den Garten und das Haus des Kunstgärtners Schmidt eingedrungen, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich ihrer zu bemächtigen? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 44. Ist der Angeklagte bei diesen Handlungen in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit anderen eindringenden Personen gewesen?[1]) Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 45. Hat derselbe während der Aufsuchung Lichnowsky's vor dem Treibhause Wache gestanden? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 46. War er sich dabei bewußt, daß es auf die Tödtung Lichnowsky's abgesehen war? Antw. **Nein — mit 10 Stimmen.**

Fr. 47. Hat der Angeklagte auf Anheißung eines Dritten und in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden oder mindernden Zustande von Furcht Wache gestanden? Antw. **Ja, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Grade — mit 11 Stimmen.**

Fr. 48. War Angeklagter bei den fraglichen Vorgängen in einem Grade betrunken, daß er des Gebrauchs seiner Vernunft nicht völlig mächtig war? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

F. In Beziehung auf den Angeklagten Dietrich.

Fr. 49. Ist der Mitangeklagte Ludwig Dietrich von Bockenheim am Nachmittage des 18. Sept. 1848, eine Fahne tragend, mit Bewaffneten in den Garten und das Haus des Kunstgärtners Schmidt eingedrungen, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich derselben zu bemächtigen? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Fr. 50. Ist der Angeklagte bei diesen Handlungen in gegenseitig bewußtem Einverständnisse mit anderen eindringenden Personen gewesen?[2]) Antw. **Ja — mit 10 Stimmen.**

Fr. 51. Hat derselbe den General v. Auerswald, als dieser aus dem Schmidt'schen Garten herausgeführt wurde, mit der Fahne geschlagen? Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 52. Hat derselbe Angeklagte, als der Fürst Lichnowsky auf der Bornheimer Haide fortgeführt wurde, vor diesem die Fahne hergetragen und geschwenkt? Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 53. Hat der Angeklagte bei den in Frage 51 und 52 erwähnten Handlungen das Bewußtsein gehabt, daß es auf Tödtung jener Männer abgesehen sei? Antw. **Nein — mit 12 Stimmen.**

Fr. 54. War Dietrich bei den fraglichen Vorgängen in einem solchen Grade betrunken, daß er des Gebrauchs seiner Vernunft nicht völlig mächtig war? Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Frage 55 (welche von den Vertheidigern beantragt und vom Gericht noch nachträglich beschlossen wurde.) I. Ist anzunehmen, daß die Angeklagten in Folge der damaligen Zeitverhältnisse bei Verübung der That in einem ihr Rechtsbewußtsein trübenden Zustande sich befunden haben? (D. A. G. S.,

---

[1]) Vergl. Fr. 50 bei Dietrich!

[2]) Der Dietrich im Komplot! Vergl. Fr. 44. bei Körber.

S. 120., ist aber falsch.) II. Muß heißen: Ist anzunehmen, daß die Angeklagten bei den ihnen zur Last fallenden Handlungen in Folge der Zeitereignisse oder in Folge vorausgegangener Aufreizung in einer das Rechtsbewußtsein trübenden Aufregung sich befanden? [1]) Antw. **Ja — mit 12 Stimmen.**

Nach dem der Obmann Lotz geendet hatte, machte das Auditorium ein kluges Gesicht. Die Schleppträger sahen nach ihren Patronen und lasen da auf den vieldeutigen Physiognomien, daß die Sache nicht so schlimm stehen müsse, wie das „Nein" bei den Hauptfragen den Eindruck gab, wenn auch nicht entgangen sein mochte, daß bei den Fragen 20 und 29 wider Ludwig dunkle Wolken über die Stirne der Herren Götter sich lagerten; aber eine frohe „Zuversicht" brach allmählig zwischen den düstern Wolken durch und belebte instinktiv alle Ansinger, während der andere Theil des Auditoriums die „rechtskundigen" Anwälte zur Barometer-Aeußerung nahm, hier aber vollkommen konfus blieb; denn die Notabilitäten wußten selbst noch nicht, wie das Ding zu nehmen sei, bis sie später vom Staatsprokurator belehrt wurden. Jetzt verkündigt der

Präsident: Da der Gerichtshof nach §. 330. des St. P. O. v. 31. Okt. 1848 [2]) sich zurückziehen werde, um die Fragen zu prüfen, ob sie klar und ohne Widersprüche seien, ersuche er die Geschwornen so lange in ihr Berathungszimmer sich zurückzubegeben, wogegen die «rechtskundigen» Anwälte nichts einzuwenden hatten und also auch hier eine der mehrfach angedeuteten Chancen vorübergehen ließen. Nunmehr verlieren sie die zweite, bei der sie mindestens bezügl. der schreienden innern Widersprüche Gelegenheit hatten, [3]) durch ihre Deduktionen gegenüber dem Gerichtshof die Geschwornen aufmerk-

---

[1]) Die Frage 55 da oben ist nun, wie schon S. 254. n. angedeutet, das einzig Gescheidte, was durch die rechtskundigen Anwälte in dem ganzen Prozesse vorkommt. Wir wissen nicht, wer sie aufwarf. Wenn wir nicht irren, so gehet diese Idee von Anwalt Blachière aus, der dem großen Cöster die Fassung überließ, wie es der Styl verräth. Merken wir auf, welchen Nutzen sie für die Angeklagten aus dieser einstimmig bejaheten Frage dem Gerichtshof gegenüber ziehen; denn jetzt haben sie noch eine einzige Chançe. Doch wird sich zeigen, daß sie weder diese Chançe, noch die Frage 55 verstehen. —

Mirakel.

Mit Verkündigung dieses abstrusen Wahrspruchs flog sogleich eine Extra-Lokomotive in 7 Minuten mit einer Depesche nach Frankfurt, und so las man als erstes Gerichtsreferat in der Ober-Post-Amts-Zeitung. Nr. 101. oben an in gesperrter und fetter Schrift:

„△ Hanau 26. April, Nachmittags 5 Uhr. Wir theilen Ihnen in aller Eile die Nachricht mit, daß in dem Assisenprozeß Auerswald-Lichnowsky so eben das Verdikt eröffnet worden. **Ludwig** ist der Miturheberschaft am Mord Lichnowsky's im Komplot schuldig gesprochen." **Welche Freude!** — — —

[2]) Den angezogenen §. s. Nr. 5. S. 225.

[3]) Es ist zwar im Gesetze nicht vorgesehen, daß die Vertheidigung zuvor gehört werden müsse, allein die analoge Ausdehnung des Gesetzes und Gerichtsgebrauchs, welches bei jedem Beschlusse eine Vertheidigung stillschweigend oder ausdrücklich voraussetzt, rechtfertiget sich auch hier, wo es nöthiger, als irgendwo.

sam zu machen und dahin zu wirken, daß dieselben veranlaßt würden, über den Zwiespalt des Wahrspruchs sich auszusprechen. [1]) Aber vergebens!

Dagegen sehen wir wie der Hr. Staatsprokurator hinter dem in sein Konklav sich verlierenden Gerichtshof her im Ausdrucke einer ganz eigenthümlichen Freude seinen Sitz schnell verläßt und den rechtskundigen Anwälten, welche mit dem Verdikt in der Hand die Köpfe zusammen stecken, zur Hilfe herbeieilt: „Das" — mit einem Seitenblick auf den s. g. „Hauptvertheidiger" des Ludwig und jedenfalls auf die Frage 29 deutend — „ist Mord im Komplot." [2]) „Das" — jedenfalls auf Frage 9 deutend — ist Affekt &c.! Die „rechtskundigen" Anwälte nicken mit den Köpfen, während der Wahrspruch klar befunden wird. —

Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident: Der Gerichtshof hat den Wahrspruch klar und ohne Widersprüche befunden. [!] (O. P. A. Z. u. O. A. G. S. u. E. N.) Zur Eröffnung des Wahrspruchs an die Angeklagten, [3]) sowie zum Strafantrage des Hrn. Staatsprokurators, zum letzten Worte der Vertheidigung und der Fällung des Urtheils beraume ich eine andere Sitzung auf Morgen früh 10 Uhr an.

Schluß der Sitzung 5 Uhr Abends.

Das verständige Publikum inklusive der Schleppträger entfernt sich wiederum von verschiedenen Eindrücken bewegt, denn es hat keine Ahnung von Dem, was aus dem Kindlein noch werde. Die „rechtskundigen" Anwälte aber gehen nach Haus und fertigen an ihrem Schreibtische, dem Ableiter ihres geistigen Schneckenfeuers, ein Meisterwerk von juristischer Abwehr an; denn die letzte Krisis ist eingetreten!

Jetzt können nicht mehr Phrasen und Gefühlsergießungen helfen: nicht mehr jene hohlen Schlangenwindungen und all der Hokuspokus, wie wir ihn nun sattsam kennen gelernt haben. Poetische Reminiszenzen und aufgelesene falsch angewandte Bibelsprüche begegnen höchstens einem mitleidigen Lächeln — jetzt schreiet die Noth nach Rechtskunde! Rechtskunde ist noch die einzige und letzte Chance — in ihr liegt eine Macht, an welcher die Eisrinde brechen mußte. Sehen wir nun, was die „Rechtskundigen" innerhalb siebenzehn Stunden, von der vorhergehenden Zeit nicht zu reden, an ihrem Schreibtische auskramen.

---

[1]) Hierüber s. S. 225. Einl. 5., Dunkelheit und Widerspruch im Wahrspruche betreffend, vergleichend S. 254. ff.

[2]) Diese Worte begleitete der Staatsprokurator, wie oben angedeutet, mit einem Blicke, welcher, indem er Pflüger galt, diesem auch unvergeßlich sein wird. — Wir wollen diesen Blick im Interesse des Herrn Staatsprokurators nicht malen; aber es lag darin Alles, was ein Blick nur immer aussprechen kann, der durch innern Groll getrübt ist. Vergl. auch S. 632. n. 3.

[3]) Die Angeklagten wurden, wie natürlich, in das Gefängniß abgeführt, nachdem die Geschwornen in das Berathungszimmer abgetreten waren, wie denn auch in deren Abwesenheit der Wahrspruch verkündigt worden.

Letzte und Sieben und zwanzigste Sitzung, Samstag, Vormit. 27. April, 10 Uhr Morgens.

Das Publikum lauft wieder an den Wänden hinauf — die Wachen sind verstärkt, die ganze Garnison, Infanterie, Kavallerie und Artillerie, ist konsignirt und steht gerüstet, — die Artilleristen mit brennenden Lunten an ihren Stücken. Gute Vorkehrungen bei gutem Gewissen!

1) Präsident: lies't den Wahrspruch den Angeklagten vor, welche noch nicht wissen, wie sie das Wortnetz sich deuten sollen und vielleicht von den schlimmsten Hoffnungen noch nicht beherrscht werden. Dann ertheilt er dem Staatsprokurator das Wort zu seinem Strafantrag.

Strafantrag.

2) Staatsprokurator: «Nach dem Wahrspruch ist schuldig:

1) der Angeklagte Georg, bewaffnet und mit Bewaffneten in Garten und Haus des ꝛc. Schmidt eingedrungen, um bei der Aufsuchung und Bemächtigung Auerswald's und Lichnowsky's mitzuwirken, so wie bei der Fortführung Lichnowsky's thätig gewesen zu sein, und zwar in der Art, daß er bei Auerswald die Möglichkeit einsah, derselbe werde getödet werden (unbestimmte Absicht); bei Lichnowsky aber in der bestimmten Absicht, bei dessen Tödtung sich zu betheiligen, beides auch in gegenseitig bewußtem Einverständniß mit den übrigen Thätern, also im Komplot, jedoch nicht mit Ueberlegung sondern in Uebereilung, in Affekt; [1]) (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.)

2) der Angeklagte Ludwig, bewaffnet und mit Bewaffneten in Garten und Haus des ꝛc. Schmidt in der Absicht, zur Aufsuchung, Ergreifung und Tödtung (?!!!) von Auerswald und Lichnowsky mitzuwirken, eingedrungen zu sein, so wie bei der Fortführung Lichnowsky's sich betheiligt (?) [2]) und auf denselben in der Absicht, (?) ihn zu töden, (?) einen dessen Tod herbeiführenden Schuß (?!) [3]) gethan zu haben, alles dieses mit Ueberlegung (Vorbedacht) und im Komplot zur Tödtung; [4]) (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.)

---

[1]) Das ist wirklich das non plus ultra aller Künstlei, denn Das verschulden nicht die Geschwornen, sondern die Fragesteller. Man macht das Ding, wie es in der Beweisführung bei der Begründung der Anklage durch das Annehmen und willkürliche Ergänzen der Depositionen gemacht worden. Der Georg also hat ohne Ueberlegung, nach gegnerischer Folgerung im Affekt gehandelt, der flatterhafte gedankenlose Ludwig aber mit Ueberlegung — nach gegnerischer Folgerung also nicht im Affekt! — Große psychologische Kenntniß! —

[2]) Wirklich!! Bezüglich Auerswald liegt, wie es nachgewiesen, gar nichts wider Ludwig vor, bei Lichnowsky „betheiligt" liegt wieder nichts vor, während der gewissenhafte Staatsprokurator aber S. 1356. T. v. O. dem Worte einen sehr vieldeutigen Sinn beigelegt wissen will. Nun ist Ludwig aber nur mitgegangen, also auch mitgehangen! Kurze Justiz, wozu es des großen Aufwands nicht bedurft hätte. Vergl. a. S. 1357. n. 1.

[3]) Wo steht denn im Wahrspruche geschrieben, daß Ludwigs Schuß den Tod herbeigeführt habe? — ? — ? — Das hat der Hr. Staatsprokurator wieder „angenommen", um nicht zu sagen hineingeschmuggelt?!

[4]) Alles Dieses mit Ueberlegung (Vorbedacht) in parenthesi, was dem Staatsprokurator jetzt doch noch besser zu sein scheint und dann „im Komplot!" Der Ludwig hat also zuvor überlegt, daß der Lichnowsky ihm das Gewehr entreißen werde; daß er mit demselben ringen müsse; daß die Andern ihm zur Hilfe herbeizueilen gezwungen seien, um ihn zu befreien — und hätte dann „überlegt" oder „vorbedacht", daß er hinterher nach „dem gegenseitig bewußten Einverständnisse" im Komplot „einen dessen Tod herbeiführenden Schuß auf ihn abfeuern werde. Nicht wahr? — Sehr überzeugend, denn es gehörte nicht in die Fragestellung!

3) der Angeklagte Pflug, bewaffnet und mit Bewaffneten in Garten und Haus des rc. Schmidt eingedrungen zu sein, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich derselben zu bemächtigen, an der Herausführung Auerswald's sich betheiligt und in letzterer Richtung die Absicht gehabt zu haben, zu dessen Tödtung in dergestalt unbestimmter Absicht mitzuwirken, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung desselben einsah und diese ihm eintretenden Falles recht war, jedoch nicht mit Ueberlegung und ohne Komplot; [1])

4) der Angeklagte Körber, bewaffnet mit Bewaffneten in Garten und Haus des rc. Schmidt eingedrungen zu sein, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich ihrer zu bemächtigen, ferner, während der Aufsuchung Lichnowsky's vor dem Treibhause Wache gestanden zu haben, [2]) ohne sich dabei bewußt gewesen zu sein, daß es auf dessen Tödtung abgesehen war, ohne Komplot, [3]) auf Anheißung eines Dritten [4]) und in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Grade von Furcht, (?!) sowie so betrunken, (!) daß er des Gebrauchs seiner Vernunft nicht völlig mächtig war; (O. A. G. S., O. P. A. Z.) [5])

5) der Angeklagte Dietrich, eine Fahne tragend mit Bewaffneten im Garten und Haus des rc. Schmidt eingedrungen zu sein, um dazu mitzuwirken, die Abgeordneten Auerswald und Lichnowsky aufzusuchen und sich ihrer zu bemächtigen, [6]) (!) im gegenseitigen bewußtem Einverständniß (!) mit den Uebrigen (?!) [7]) und in so trunkenem Zustand, wie der Vorige. (O. P. A. Z.)

Für alle Angeklagten ist angenommen, daß sie in Folge der damaligen Zeitereignisse in einem das Rechtsbewußtsein trübenden Geisteszustand bei Begehung der fraglichen Handlungen sich befunden haben. [8]) (O. P. A. Z.)

Was die rechtliche Beschaffenheit der zur Aburtheilung kommenden Verbrechen betrifft, so liegt hinsichtlich der Tödtung Auerswalds ein Vorbedacht nicht (!) vor (?) (Todtschlag), wohl aber hinsichtlich der Tödtung Lichnowsky's (Mord) für Ludwig, (!!!) während dieselbe für Georg als Todtschlag erscheint. (!!!) Die «sonderliche Hand des Thäters» (nach Art. 148 der Karolina) ist in Bezug auf keinen der Angeklagten als erwiesen erachtet worden. Dennoch fällt, was den Tod Auerswald's betrifft, bei dem an ihm verübten Todtschlage den Angeklagten Georg und Ludwig eine

---

[1]) Darin kann man das Widersinnige der ganzen Fragestellung erkennen, daß da Einer neunzehn Monate in Untersuchungshaft als Miturheber in zweifacher Richtung prozessirt werden konnte, um dann, ohne freigesprochen zu werden, nicht im Komplot gehandelt zu haben!

[2]) „Mit Spieß" ist bei Körber hinzuzusetzen.

[3]) Auch wieder ohne Komplot! Kunst und Wunder.

[4]) „Eines Dritten"? Wer war der Dritte? Wie hieß er? Wo steckt er? Wer sagte es? Körber selbst. —

[5]) Doch nur soweit es ihn selbst angehet? —

[6]) Wenn der Dietrich die Versteckten hätte aufsuchen und sich ihrer bemächtigen sollen, lebten sie heute noch! Oder nicht? —

[7]) Sieh an! Der Dietrich hatte trotz seiner Betrunkenheit sein bischen Vernunft, stand nach obiger Folgerichtigkeit im „gegenseitig bewußten Einverständniß" als er nämlich an seiner Fahne fort und fort diftelte und agirte im Komplot, obschon er gar nichts gethan. Der Körber dagegen lebte nicht im Komplot, als er nämlich würdig befunden worden, Schildwache zu stehen und getreulich sie gestanden. Wer die Begriffsverwirrung studiren will, der hat da oben die schönste Gelegenheit!

[8]) Ah — jetzt kommts! Wer in einem das Rechtsbewußtsein trübenden Geisteszustande der Aufregung und Aufreizung, wie der Wahrspruch weiter lautet, Ueberlegung findet, dem votiren wir die Anwartschaft in den Orden zum Hanauer „Fortschritt", genannt „Hemmschuh"; denn dann ist er würdig der Aufnahme!

Mitthäterschaft, insofern sie in vereinter auf einen gleichen Zweck gerichteter Handlung (?) und mit gegenseitig bewußtem, vereinigtem Willen thätig gewesen sind, (!) dem Pflug dagegen nur, weil er in vereinigtem Willen auf die Tödtung handelte, eine Beihilfe zur Last. Bei dem Tod Lichnowsky's erscheint Georg als Mitthäter zu einem Todtschlag, Pflug als Gehilfe dazu, Ludwig dagegen wegen der durch das Verdikt angenommenen bestimmten vorbedachten Absicht zu töden, (!) [1]) als Mitthäter zu einem Mord. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

Dietrich und Körber sind nur des bewaffneten Eindringens, bezw. mit Bewaffneten zum Zweck der Aufsuchung und Ergreifung Auerswald's und Lichnowsky's, (!) [2]) Dietrich im Komplot, schuldig. (!!!) [3])

---

[1]) Warum gefällt denn dem Hrn. Staatsprokurator jetzt der „Vorbedacht" so gut, den er erst als dem Worte Ueberlegung einwohnend bekämpfte? — Es ist, wie schon ausgeführt, einerlei, denn Ueberlegung schlies't den vollen Dolus ein. Vorbedacht ist also kein erhöheter Schuldgrad, aber auch kein milderer. Doch bei einem denkenden Manne der Wissenschaft hat man vorauszusetzen, daß er nichts ohne Grund thut. Die Identität der Begriffe berechtigt ihn nicht willkürlich ein Wort zu gebrauchen, das eben Gegenstand der Verhandlung war und verworfen wurde, zumal die „rechtskundigen" Hrn. Anwälte noch baten: „man möge lieber das von ihnen angehängte Wort „Vorbedacht" hinweg lassen." Sollte der Hr. Staatsprokurator sich erinnert haben, daß die Hyperjuristen, welche in die von Daniel Georg bezeichneten Falten des Herzens bringen, für das Wort „Vorbedacht" allerdings ein besonderes „Gefächelchen" haben, nach welchem der Schuldgrad noch mehr präzisirt und geschärft sei? — In diesem Falle hätte der Hr. Staatsprokurator mit seiner dargestellten Begriffseinheit der beiden Bezeichnungen, um den Vorbedacht überflüssig zu machen, die versteckte Absicht gehabt, die Geschworenen zu täuschen, je erwiesener die Fragestellung vom Wirbel bis zur Sohle täuscht. Indessen wollen wir von dem Hrn. Staatsprokurator so bös nicht denken; er hat sich wohl keine so bestimmte Rechenschaft gegeben, aber er steht jetzt vor dem Gerichtshof. Hier handelt es um Worte und jedes Wort hat juridisch seinen Begriff oder seine Begriffe, je nach Theorie und Hyperweisheit. Es ist ihm erlaubt, das Wort des Wahrspruchs, welches die Schuld bezeichnet, zu definiren, aber nicht in ein anderes Wort zu übersetzen, möge der Begriff nun identisch sein oder verschieden, wie des Staatsprokurators Uebersetzung „Büchse" in „Karabiner", worüber S. 1201. T. v. O.

[2]) Und, was nicht zu vergessen, daß Körber auch des Schildwachestehens mit Spieß schuldig, wenn es nämlich erlaubt ist, darauf aufmerksam zu machen; denn strafrechtlich erscheint es im Komplot so erschwerend, daß bei Ludwig vom Hanauer Standpunkt mindestens 15 Jahre und bei Dietrich mindstens 8—10 Jahre Eisen 1r. Klasse das Maaß gewesen sein würden. —

[3]) Der Dietrich, wie erwähnt, im Komplot! Da kann man, was diese Fragen betraf, deutlich sehen, daß die Geschwornen im Dunkel verirrten und ziemlich wahrscheinlich jenem gewissen Einflusse nachgaben, sofern sie sich hier die Sache nicht mehr so gefährlich dachten. Wir sind fast überzeugt, daß die Geschwornen ein noch weiseres Verdikt gegeben haben würden, wenn Eines nicht wäre. . . . .
Der Dietrich, der harmlose Dietrich, der kindliche Narr seiner Fahne! „Ach ferchte S' sich nett — 's thut Ihne ka'n Mensch etwas. Ich hätt' s' ag versteckt ꝛc. (s. a. S. 421. T. f.) Der Dietrich, dem „Gleißnerei" und Heuchelei so fremd sind, wie das Syro-Chaldäische, dieser „im gegenseitig bewußten Einverständnisse — im Komplot!" Der fromme Körber, der Schildwachestehende, nicht im Komplot! Dahin hatten sie es doch gebracht.

Das Komplot als Quodlibet!

Sonach hätten wir zum Schlusse einen Konfluktus von Komploten im Kom=

Die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften sind neben den gemeinrechtlichen Ordnungen rücksichtlich der Gewaltthätigkeit die §. 28 bis 30 der Verordnung vom 22. Okt. 1830 zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, hinsichtlich der Tödtungen aber die Art. 137 und 148 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.

Unter Bezugnahme auf diese Gesetze beantrage ich gegen Georg eine zwölfjährige Eisenstrafe, (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.) zweiter Klasse (Unruhe außerhalb der Schranken. Anmerk. des Ref. (O. P. A. Z.) gegen Ludwig eine zweiundzwanzigjährige Eisenstrafe, (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.) zweiter Klasse (Bewegung im Publikum. Anmerk. des Ref.) [O. P. A. Z.] gegen Pflug eine sechsjährige Zuchthausstrafe, gegen Dietrich eine dreimonatliche Zwangsarbeitsstrafe und gegen Körber eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, und ferner die beiden Letzten in $^1/_{32}$, die übrigen Angeklagten in die Kosten dieses Verfahrens unter Solidarverbindlichkeit zu verurtheilen.» (Allgemeine Bewegung — lauter Unwille s. a. O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

Das ist erst die kluge Milde.

3) Präsident: Ich gebe der Vertheidigung das Wort.

Denn jetzt muß der Jurist sichtbar hervortreten, oder es zeigt sich sichtbar, daß keiner da ist. Hören wir also:

Schlußvertheidigung.

(Alles spitzt die Ohren.)

1) Löb David Löbenstern, beider Rechte Doktor für Daniel Georg. (Stellt sich hoch auf die Fußspitzen mit dem Papier in der Hand): «Es kann meine Absicht nicht sein, dem Gerichtshof gegenüber Rechtsgrundsätze auseinander zu setzen. (!) [1]) Doch will ich bemerken, daß, nachdem die

---

plot — und zwar 1.) ein Komplot der unbekannten Größe x., welches aufreizte und das Rechtsbewußtsein trübte; 2.) eines im gegenseitig bewußten Einverständnisse; 3.) eines der Ueberlegung; 4.) eines der bestimmten Absicht; 5.) eines der bestimmten vorbedachten Absicht; 6.) eines der unbestimmten Absicht in allgemeiner Richtung auf Tödtung; 7.) eines der eventuellen Tödtung; 8.) eines der Vergewaltigung (Pflug); 9.) eines des Furcht; 10.) eines der Willenlosigkeit; 11.) eines der allgemeinen Betrunkenheit; 12.) eines im total betrunkenen Zustande der Bewußtlosigkeit mit gegenseitig bewußtem Einverständnisse (Dietrich); und 13.) eines im total betrunkenen Zustande des relativen Bewußtseins mit Ausschluß des gegenseitig bewußten Einverständnisses (Körber), weßhalb dieser „eigentlich" im Komplot ist und „eigentlich" nicht!

Das ist die Folge, wenn man der Natur Gewalt anthut — wenn man das unter den gesetzlichen Begriff der Komplotstheorien drängen will, was an sich und in sich den Begriff verneint. Da sehen wir denn die wunderlichsten Burzelbäume, logische Kreuz- und Quersprünge, Alles in bunter Verwirrung, nirgends Folgerichtigkeit, überall Zwang, Zurechtstutzen, Machen, Fabriziren, Herrichten, Biegen, Drehen, Drechseln, Formeln und Kneten, bis die Haare sich berühren, an denen gegenseitig die Sache herbeigezogen wird. — So gehet es durch den ganzen Prozeß bis in den Wahrspruch hinein — bis in das Straf-Urtheil. Das ist Jurisprudenz, genannt Jurisprudenzlei!

---

[1]) So, Hr. Doktor, so ist es juristisch. So wollen es die Herren haben; denn Damit spricht man einerseits aus, daß der Gerichtshof keiner Auseinandersetzung der Rechtsgrundsätze bedürfe und flüchtet sich anderseits mit einer Phrase aus dem Gedränge, die jeder Laie sagen kann und von ihm allein begreiflich ist. Vom Doktor beider Rechte aber ist es unbegreiflich; denn wenn es die

Antwort zu Frage 10 ein Einverständniß Georgs angenommen, zu Frage 8 aber nur die unbestimmte Absicht statuirt hat, blos eine eventuell auf Tödtung gerichtete Einwilligung desselben vorliegt. Nach dem Wahrspruch hat Georg nicht mit Ueberlegung gehandelt. Damit ist» (O. A. G. S. und O. P. A. Z.) «nicht blos eine Uebereilung, die nicht gerade hier der Gegensatz von Ueberlegung ist, sondern mehr ein Affekt vorliegend.» (!)[1] (O. P. A. Z.) «ein Affekt angenommen.» (O. A. G. S.) Der Logik wegen wird es nöthig, auch hinsichtlich des Komplots eine Uebereilung, oder besser den Affekt anzunehmen, da Georg nicht wohl in demselben Momente zweierlei Willensrichtung gehabt haben kann. (!!!)[2] Wenn der Gerichtshof hiermit einverstanden

---

Aufgabe des Anwalts nicht sein kann, dem Gerichtshof gegenüber Rechtsgrundsätze auseinanderzusetzen — zu was ist er denn da?! — Warum die vielen Faktoren (s. a. S. 575. n.). Freilich sind die Gegner mit der Ansicht des Hrn Doktors ganz einverstanden gewesen: theils deßhalb, weil es in der Natur der Sache liegt, daß mindestens die „gescheidten" Leute am Ende nicht aufgeklärt und von der Macht der gesetzlichen Wahrheit nicht ergriffen werden möchten, sofern Niemand in seiner vorgefaßten Ansicht sich gern bekämpft sieht, theils und insbesondere aus den S. 260. n.*** angeführten Gründen. Der Vertheidiger deduzirt dem Gerichtshof gegenüber nie in der Voraussetzung, ihn zu belehren, sondern den Standpunkt zu bekämpfen, den er oder der Ankläger eingenommen haben oder einzunehmen drohen. — Ist der Standpunkt ein richtiger, so wird er sich lächerlich machen, den Ankläger bekämpfen zu wollen, wie man das hundertfältig in den Vertheidigungen finden kann. Ist der Standpunkt ein falscher, dann ist es des Vertheidigers heilige Aufgabe die Waffen aus der Rüstkammer des Rechts herauszuholen, um nämlich mit dem Hrn. Doktor beider Rechte (S. 1263. T. 2.) zu sprechen. Da nun hier erwiesenermaßen durch das ganze Verfahren der Standpunkt der Anklage, wie des Gerichts, schief ist und die Anwendung der Karolina eine falsche, so hat sich der Herr Doktor beider Rechte da Oben selbst gerichtet. —

[1]) Der Hr. Doktor kämpft wieder gegen sich selbst, sofern er meint: Uebereilung sei nicht gerade ein Gegensatz von Ueberlegung, sondern rc. Da korrigirt er den Staatsprokurator zu seines Klienten Nachtheil. Die Korrektur ist nicht so unrichtig, weßhalb sie die Authentische wohl auch, wie Oben zu ersehen, hinweggelassen: vielleicht mehr im Interesse des Herrn Staatsprokurators, als in dem des Herrn Doktors. Aber wenn der Staatsprokurator aus der verneinten Ueberlegung die Uebereilung und den Affekt folgert, was soll denn des Doktors Anfechtung da Oben heißen? rc. „sondern mehr ein Affekt vorliegend"? Das gibt ja der Staatsprokurator zu. Oder meint der Hr. Doktor die Uebereilung könne den Affekt schwächen? Ein im Affekt begangenes Verbrechen schließ't die Uebereilung ein — es ist das ein ganz überflüssiges Wort, das der Staatsprokurator hinweglassen konnte, wie denn seine Auffassung ohnehin eine schiefe ist; aber schiefer noch ist die Anfechtung des Hrn. Doktors, der jedenfalls beirrt wurde durch den Umstand, daß die Uebereilung noch keinen Affekt bedinge, wie der Mangel an Ueberlegung noch keine Uebereilung; allein die Hauptsache ist, daß der Staatsprokurator den Affekt folgert, womit Uebereilung conditio, sine qua non geworden. Der Herr Doktor beider Rechte weiß nicht, was er will; denn gerade Das, was ihm der Staatsprokurator strafrechtlich als eine durchschlagende Waffe in die Hand gab, hält er da Oben so lahm, als dürfe er die Waffe nicht gebrauchen, — als stehe die Sache noch im Zweifel! — — —

[2]) Was soll denn Das heißen? Wo steckt denn die Logik? Jedenfalls in der Begriffsverwirrung, welche der Hr. Doktor von dem Worte „Uebereilung" und dem Worte „Affekt" in strafrechtlicher Beziehung hat? Daß er die Uebereilung Oben bekämpft und in demselben Moment wieder geltend macht, wollen wir übergehen, weil das in seiner Jurisprudenzlei liegt; aber er gibt

sein sollte, so dürfte der Strafantrag zu hoch und höchstens eine Strafe von 4 bis 5 Jahren Zuchthaus auszusprechen sein.[1]) (O. P. A. Z. Nr. 102. und O. A. G. S.)

2) **Vertheidiger Pflüger:** I. «Ich ziehe vor, zu schweigen. (O. A. G. S.) II. «Damit meine Worte treu wiedergegeben» (nicht entstellt) «werden, habe ich mir Das, was ich sagen will, aufgeschrieben. (Der Hr. Vertheidiger lies't eine Aufmerkung vor, des Inhalts, nach Lage der Sache wolle er für Ludwig und Dietrich keine weitere Vertheidigung vorbringen, als Schweigen. Anmerk. des Ref.) [O. P. A. Z.] III. «Nach Lage der Sache und alles Dessen, was vorgefallen, worüber noch keine Aufklärung herrsche, halte er es für besser, an dieser Stätte für den unglücklichen Ludwig keine weitere (andere E. N.) Vertheidigung vorläufig zu liefern, als — Schweigen. Ob die Herren Offizialanwälte Etwas sagen wollten, wisse er nicht.[2]) (Han. Z., Nr. 102.)

3) **Offizial-Anwalt Michael**, der Große, für Ludwig (das Papier in der Hand — Alles spannt): «Ich muß den Strafantrag für zu hoch gegriffen und mit den Gesetzen (!) und dem Gerichtsgebrauch (!) sowie mit den Handlungen (!) und Absichten, (!) hinsichtlich deren die Fragen im Verdikt bejaht sind, (!) für nicht harmonirend halten. (!!!) Es ist die Frage 29, ob **Ludwig** die in **Lichnowsky's** Rücken eingedrungene Wunde zugefügt habe? verneint, die mildernde Zusatzfrage 55 aber bejaht worden. Lassen Sie

---

das Komplot hautement zu und will nur, daß sein Daniel in Uebereilung oder besser im Affekt ein Komplot eingegangen, da er nicht wohl in demselben Moment zweierlei Willensrichtung gehabt haben könne. Von Dem nicht zu reden, daß die Annahme des Komplots für die Angeklagten nicht auf den Augenblick der Tödtung sich reduzirt, sondern von Anfang der Verfolgung bis zur jedesmaligen Tödtung des Einen wie des Andern der Getödeten anzusehen ist, wie Dies im Begriffe aller Fragen so ziemlich, insbesondere aber der Fragen 10 und 17 liegt, sofern nämlich der Herr Doktor das Komplot zugibt. Fühlte er aber oder begriff er den Unsinn, daß sein Daniel nicht 30—40 Minuten in Uebereilung oder besser, wie er sich nämlich ausdrückt, in einem Affekt gelebt haben könne, der strafrechtlich nur auf den Augenblick der That schuldmildernd zugegeben wird, so hätte sich ihm nahe legen müssen, daß er vor allen Dingen das Komplot zu bekämpfen habe, wenn er nicht einen Unsinn durch einen andern heben, d. h. aus der von ihm S. 308. u. bei den Geschwornen angedroheten Szilla in die Charybdis gerathen wolle; denn gegnerischerseits waltet ja nicht die gesetzliche Theorie des Komplots, sondern die einer gewissen Doktrin *) Da nun des Hrn. Doktors Weisheit innerhalb siebenzehn Stunden, von der frühern Zeit nicht zu reden, am Schreibtische zu dem Resultat gelangte, daß der Gerichtshof einverstanden sein möge, wie sein Daniel „der Logik wegen" „nur in „dieser strafrechtlichen Uebereilung oder besser im Affekt" an dem Komplot sich betheiligt haben könne, so ist es ganz natürlich, daß der Gerichtshof nicht seine, sondern nur die logische Verwirrung des Hrn. Doktor sah, sofern es des Hrn. Vertheidigers Aufgabe nicht sein könne, dem Gerichtshof Rechtsgrundsätze vorzuführen. Folglich war derselbe, wie das Erkenntniß belehrt, mit dem Hrn. Doktor **nicht** einverstanden! — — —

[1]) Sehr verständlich! Wo bleibt die Karolina — der Art. 137. u. 148? —

[2]) Das ist gewiß eine inhaltreiche Vertheidigung, denn aus ihr gehet mindestens hervor, daß der s. g. Hauptvertheidiger ganz genau wußte, woran er war und was er wollte. Das scheint das erste Gerichtsreferat auch begriffen zu haben, weil es gerade so viel und noch mehr Worte machte, als der Inhalt deren zählte; aber den Inhalt in seiner spezifischen Bedeutung gab es nicht. Die Authentische bei I. machte es noch besser. Die Herren haben also gemerkt, was der kurzen Rede langer Sinn zu bedeuten habe. Andere sollten es nicht merken.

*) A. s. S. 246., 249. ff., vergl. S. 225. Einl. 5. ff. mit S. 254. u. oberstes Erkenntn. u. n.

die möglichste Milde walten! Wir alle sind Menschen, im Leben abhängig von Umständen und Ereignissen, wie sie kommen und gehen. Bleiben Sie gerecht und mild, wie Sie es immer (!) waren! (!!!) [1]) (O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

„Die frohe Zuversicht."

4) Vertheidiger Cöster, die Notabilität, für Pflug (das Papier in der Hand — sichtlich ergriffen O. P. A. Z. = O. A. G. S.) [In sichtbarer Bewegung s. g. D. Z., s. g. N. D. Z.] [2]) «Ich muß gestehen, der Eindruck des Wahrspruchs war auf mich ein zu mächtiger, als daß ich viel zu sprechen vermöchte. (?!!!) [3]) Ich bitte den hohen Gerichtshof, meinen Klienten in seinen Schutz zu nehmen — meine Kraft reicht dazu nicht mehr hin. (!!!) Die Staatsbehörde hat für ihre Ansicht, daß bei einer Tödtung gemeinsamer (?) Hand Alle als Urheber derselben anzusehen seien, die Karolina angeführt. Indessen ist die Bestimmung der letzteren durch die Wissenschaft gegen eine Mißdeutung in Schutz genommen worden, [4]) und es ist danach für

---

[1]) S. 808. T. a. Z. 4. v. O. groß angefangen und jetzt groß geendet!

[2]) Es ist wahr, Hr. Cöster hat sich geberdet als wolle er den Geist aufgeben. War das Natur oder war es Hokuspokus? — Als er mit dem Bleistift in der Hand auf seinen Bogen dupfte und abzulesen begann, schien ihm die Stimme den Dienst versagen zu wollen. — Seine Brust wogte, wie der Busen eines aufgeregten Weibes — sein Gesicht das immer bleich, hager und matt ist, hatte einen weinerlichen Ausdruck, während seine Worte zitternd und abgebrochen von den dünnen Lippen schwerfällig sich losrangen. Wenn der Staatsprokurator gleich hinter dem Wahrspruche her den Straf-Antrag gestellt haben würde und Herr Cöster sofort das Wort hätte ergreifen müssen, so wäre sein angeblich „sichtlich ergriffenes Wesen" noch immer sehr auffallend; denn er advozirt schon eine lange Reihe von Jahren und hat die Abhärtung unstreitig längst davon getragen; allein seit gestern hatte er sich mit dem Gedanken vertraut gemacht — es ist, geht man selbst auf die Möglichkeit bei ihm ein, unnatürlich, daß er heute noch so angegriffen sein will, wie er da sich stellt. Es ist so unnatürlich, wie von einem gedienten Chirurg, der über dem Wehklagen den Leidenden nicht anzufassen wagt.

[3]) Motto:

> Winselnd und wehklagend! wehklagend und winselnd.
> Steht auf! Steht auf! Wenn ein Mann ihr seid — steht!
> Shakspeare.

Da haben wir die Bestätigung nunmehr durch Hrn. Cösters eigenen Worte, während gerade Pflug am mildesten davon gekommen und zwar aus Gründen, die, wie schon angeführt, seiner Vertheidigung nicht zuzurechnen sind. Ludwig und dessen Vertheidiger sind die unschuldige Ursache! Hr. Cöster wollte den Gefühlvollen, den Mitleidenden spielen und um so größeres Aufsehen damit machen, je weniger er es nöthig hatte. *) Die „gescheidten" Leute, inklusive des Gerichts, haben auch in der That das Spiel für baar genommen! Ob sie es jetzt noch so meinen oder gar Heuchelei darin sehen — Das bleibe auf sich beruhen.

[4]) Kulminationspunkt der Rechtskunde! So wollten sie es hören — die Götter. So gefiel es ihnen. Wer aufmerksam war, dem konnte nicht entgehen, wie die Herren ob dieser bekundeten Hinfälligkeit einer plötzlich so hoch gestiegenen juristischen Notabilität verzückt waren. Man sah es ihnen an. Das hat dem Ludwig und dem Dan. Georg noch vollends den Todesstoß gegeben; denn wenn ein Vertheidiger vornherein so spricht, der, wie der

*) Wenn irgend Jemand während des ganzen Schwurgerichts mit gelitten hatte, so war es der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig; allein hier war es natürlich — es war das Erstemal! Doch muß ein Vertheidiger Das nicht zeigen, am wenigsten dann, wenn er es, wie Hr. Cöster da Oben, auf Kosten der Angeklagten zur Schau trägt — er, der am Ende vielleicht gar nichts fühlte. —

den, welcher keinen thätigen Antheil an einer Tödtung nahm, keine Miturheberschaft vorhanden. (?!) [1]) Durch den Wahrspruch ist Pflug nur der Betheiligung an Handlungen, (?) welche die Tödtung vorbereiteten, (!!) also nur der Beihilfe, (?) [2]) nicht der Miturheberschaft schuldig, des Komplotes auch nur in Beziehung auf die Absicht der Vergewaltigung, nicht hinsichtlich der

---

Advokat Cöster da oben, der Einzige war, von dem man, blind genug, noch Etwas erwarten zu dürfen glaubte, dann kann sich Jedermann ohne Malerei die Niedergeschlagenheit denken, welche dieses Gebahren bewirkte. Es war gewissermaßen das Signal zur wilden Flucht: „Alles ist verloren — rette sich wer kann! Daß er sich selbst den besten Dienst dadurch leistete — das wußte er; denn er kannte seine Leute. Was ihm bei den Geschwornen nicht so gelang, wie er es neben seiner Charlatanerie mit Hilfe der Agenten und aller günstigen Verhältnisse erwartet hatte, daß will er jetzt durch ein letztes Rechtskunststückchen bei dem Gericht noch gewinnen! — Da ohnehin bezüglich des Pflug, wie nachgewiesen, ein anderer Geist waltete, und am Ende ohne sich darüber zu befragen, den Gegnern am Herzen liegen mußte, daß mindestens doch **ein** Vertheidiger übrig bleibe, der den Eindruck hinterlasse, als sei er eine Garantie: daß es mindestens so nicht hergegangen, wie der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig in seiner Rechtsunkunde sich ausgelassen, „um das Gericht zu verdächtigen, so scheint jene Hinfälligkeit Cöster's nicht ganz unberücksichtigt geblieben zu sein." Es wird Niemand verkennen, daß die Art und Weise, wie Hr. Cöster da oben sich geberdet, der Jenseite schmeichelte. Hat sich auch Niemand darüber Rechenschaft gegeben, so liegt es in der Natur der Sache bei Denen, welche ausweislich des ganzen Prozesses keinen Boden hatten.

[1]) Das wäre also der Schutz der Wissenschaft gegen eine Mißdeutung der Karolina — und darin besteht die Rechtskunde des Hrn. Cöster? — Das ist aber ganz falsch — und wird nach der gesetzlichen Doktrin erst dann eine Wahrheit, wenn der oder die Thäter ermittelt sind. Vergl. S. 250. ff. Nicht darin liegt das Kennzeichen, daß der Angeklagte nicht thätigen Antheil an dem Verbrechen selbst genommen, sondern darin, daß er im Komplot seinen Beistand zugesagt und durch seine Gegenwart 2c. bethätigt habe. Hier wird nun die Zusage durch das gegenseitig bewußte Einverständniß angenommen. Wenn also auch der Hr. Cöster das Komplot in diesem Sinne zugegeben, so lag der Schwerpunkt für ihn in dem Begriffe des Gesetzes, daß alle Komplotanten vorhanden sein müssen, um Jeden der spezifischen Verantwortlichkeit des drohenden Gesetzes zu entziehen, der nämlich erwiesen an dem Verbrechen selbst keinen Theil genommen; denn wenn alle Angeklagten als Miturheber bestraft worden wären, so würde damit dem Geiste und Wortlaute des Gesetzes noch nicht Genüge geleistet sein, weil es den sonderlichen Schuldigen sicher treffen will und um dieser Sicherheit willen zu einer furchtbaren Härte (Nothrecht) seine Zuflucht nimmt. — Es verneint also die Härte, wo diese Sicherheit in Frage stehet. — Da nun Viele der Miturheberschaft verdächtig auf flüchtigem Fuße sind, so ist damit ipso jure die Härte des Gesetzes suspendirt — und es muß eben Jeder bestraft werden nach dem, was erwiesenermaßen gegen ihn vorliegt. — Das ist, wie a. a. O. ausgeführt, die gesetzliche Doktrin — was Hr. Advokat Cöster aber schwatzt, verräth eben so wenig Rechtskunde, wie der Salbader seines Kollegen Löbenstern, beider Rechte Doktor. —

[2]) Das ist wieder falsch! — Handlungen, welche im Komplot die Tödtung vorbereiten, tragen den Begriff der Miturheberschaft so lange, wie die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Und erst dann, wenn diese erfüllt sind, tritt, wie in der vorigen Note erörtert, Das ein, was Hr. Cöster deduzirt. Wir haben wohl nicht zu erinnern, daß wir unter dem Gesichtspunkte des Komplots, wie ihn Hr. Cöster eingenommen, dessen Phrasen bekämpfen. —

Tödtung. (!) [1]) Seine Handlungen waren nur untergeordnete und das Suchen und Herausführen bezog sich nur auf die Vergewaltigung, wenn er auch voraussah, daß eine Tödtung daraus hervorgehen könne und eventuell auf die Gefahr dieses Erfolges hin mitthätig war. (?) [2]) Dazu kommt, daß er nicht mit Ueberlegung und daß er unter dem Einflusse getrübten Rechtsbewußtseins handelte. (!) [3]) Nach Allem dürfte der Strafantrag um das Doppelte über-

---

[1]) Hiernach geht die juristerische Notabilität ganz auf die Begriffsverwirrung ein, welche gegnerischerseits über das Komplot herrscht, indem Hr. Cöster für seinen Pflug aus dem Quodlibet des großen Komplots „das der Gewaltthätigkeit" sich vindizirt. Treffliche Köpfe!

[2]) Sehr schön gemacht — gewiß ein großer Jurist. Erst keinen thätigen Antheil, daher keine Miturheberschaft, jetzt thätigen Antheil, daher Beihilfe — alles im Komplot! Natürlich Komplot der Vergewaltigung und nicht der Tödtung, wenn der Angeklagte auch wußte, daß eine Tödtung eintrete und auf diese Gefahr hin an dem zum Richtplatz Geschleppten sich vergewaltigte! — Das Komplot der Vergewaltigung und der Tödtung stehen ohne Wechselwirkung und bilden in dem großen Komplot zwei von einander gänzlich unabhängige „juristerische Gefächelchen". — O schlagt ihn todt, diesen Genre von Juristen! Denn er hatte recht, der Kaiser Friedrich: „Darum, daß sie Stiefväter und nicht die rechten Erben des Rechtes sind. Denn sie nehmen ihm den Grund der Wahrheit und bringen durch ihren unordentlichen Geist das Recht zu einem solchen Unglauben, daß kein frommer Mann sein Vertrauen darein mehr setzen mag". Und der Philosoph von Sanssouçi, als er mit der Krücke auf einen der Hellseher hinein fuhr: „Deß seint kein' vernünftige Worte, deß seint Schnörkeleien, die kein Mensch verstehen kann ꝛc." — In wie fern der große König recht hatte, wissen wir nicht; aber mit den Schnörkeleien irrte er nicht. Das begreift man erst so recht inniglich in diesem Prozesse, wo immer Einer den Andern an Weisheit übertrifft. Entweder Komplot, oder nicht!

[3]) Nun — und was weiter? Da liegt ja juristisch der Zwiespalt des Wahrspruchs?! So viel hat Michael, der Große, auch begriffen! S. a. S. 254. ff. Hätte Hr. Cöster für sein Lamento da oben die Dunkelheit und die Verfänglichkeit des Wahrspruchs angegriffen, dem Gerichtshof die Aufgabe der Lösung an das Herz gelegt und die Karolina interpretirt, dann wäre er, was er nicht ist — Jurist!

Ein mildes Urtheil zu erringen, ist die heiligste Pflicht des Vertheidigers, denn je milder, desto segensreicher in seinen Folgen; aber die Bekämpfung muß eine gesetzliche und sittliche Basis haben — sie muß ergreifen, überzeugen, zum Herzen bringen *). Das Zeug der „rechtskundigen" Anwälte da oben, wie

*) **Das Gnadengesuch pro forma.**

(Ein prägnanter Beleg, wie viel an einer gediegenen Vertheidigung liegt:)

In Hanau wurde ein gewisser X. wegen erwiesener oder eingestandener Ermordung seiner eigenen Mutter zum Tode verurtheilt und zwar unter begleitenden Umständen, deren nähere Auseinandersetzung uns erlassen bleiben möge, weil sie wirklich der Inbegriff aller Entsittlichung sind. Der Abscheu, welchen der Staatsprokurator und Agenten wider Ludwig einzuflößen suchten, würde bei dem gedachten Falle eher begreiflich erscheinen. Das mag ein Bild geben, welche Sympathien der Muttermörder zu beanspruchen hatte. Zu seiner Begnadigungsschrift wurde ihm einer der tüchtigsten, wenn nicht der tüchtigste der Offizial-Anwälte beigegeben; denn das muß man den Hellsehern noch nachrühmen, daß sie, wo das Leben einmal abgesprochen ist, für die Begnadigungsschrift in solchen Fällen immer den Tüchtigsten wählen, was sie vielleicht auch dem Ludwig gethan haben würden, wenn ihnen die Intention mit dem hochgetragenen Schwab gelungen wäre. — Der Offizial-Anwalt sowohl, wie Alle, welche die Sache kannten, hatten keine Hoffnung. Er unterzog sich der Arbeit pro forma, sofern er mußte. — Sei es indessen Gewissenssorge oder günstige Stimmung des Gemüths — der Offizialanwalt vertheidigte den Delinquenten wie wenn er alle Hoffnung gehabt hätte. Zur Erklärung Dessen müssen wir anmerken, daß der Anwalt Hypochonder ist, der seine Perioden hat; aber er ist nicht bloß Jurist, sondern auch Philosoph und überhaupt ein sehr gebildeter Mann, der zugleich reich ist an Geist und Ideenfülle, mit einem Wort — kein vertrockneter Jurist! Das Produkt seiner guten Stunde hatte zur Folge, daß die Hellseher thränenden Auges die Begnadigungsschrift lasen — und Das

griffen sein und die Strafe drei Jahre Zuchthaus keinenfalls übersteigen können. Pflug hat länger als 1½ Jahre in Untersuchungshaft gesessen, und es dürfte ihm dieselbe, weil die Sache schon vor einem halben Jahre spruchreif war, und der Vorarrest nur durch Verhältnisse, die außerhalb des Angeklagten lagen, verlängert worden ist, auf die Strafe angerechnet werden müssen.

Was die Kostenverurtheilung betrifft, so ist die beantragte solidarische Haft nicht begründet, denn das Gesetz bestimmt sie nicht und in der Natur der Sache ist es begründet, daß jeder Angeklagte die Kosten nur zu seinem verhältnißmäßigen Antheile trage. (O. A. G. S. u. O. P. A. Z.) II. Pflug hat mehr als 1½ Jahr in Haft gesessen, und es dürfte ihm dieselbe, weil die Sache schon vor einem halben Jahre spruchreif war und der Vorarrest nur durch Verhältnisse, die außerhalb des Angeklagten lagen, verlängert worden ist, auf die Strafe angerechnet werden müssen. (!) (O. P. A. Z.)

Dietrich ist nach dem Wahrspruch einer nur sehr geringfügigen Theilnahme an dem Vergehen schuldig. Er wurde sieben Monate in Untersuchungshaft gehalten, obwohl er von Anfang an das angegeben, was er hier angab, und was ihm auch der Wahrspruch zur Last setzt. Die Verlängerung der Haft ist nur auf die Voraussicht gegründet, daß er stärker betheiligt sein müsse, und deßhalb wird die zu erkennende Strafe durch den ausgestandenen Arrest für verbüßt anzusehen sein. (O. P. A. Z. = O. A. G. S.)

5) Vertheidiger Grimm für Körber: «Außer den Milderungsgründen, welche das Verdikt für meinen Klienten (Körber) angenommen, will ich weiter den von diesem ausgehaltenen dreimonatlichen unverschuldeten (?) Untersuchungsarrest geltend machen. (O. P. A. Z. = P. A. G. S.)

I. Präsident: Haben die Angeklagten zu ihrer Vertheidigung noch Etwas zu sagen?

II. Die Angeklagten nacheinander: (Georg und Ludwig augenfällig ergriffen O. P. A. Z. = O. A. G. S.): «Nein.»

III. Präsident: Der Gerichtshof ziehet sich zurück zur Fällung des Urtheils. So lange ist die Sitzung aufgehoben.

Ein beklommener Geist lagert auf allen Anwesenden — das Publikum bleibt düster und unbeweglich wie eine schwarze Wolke. Nur hin und wieder blitzen ein Paar triumphirender Augen aus dem

---

wir es nun durch den ganzen Prozeß kennen — Das kann keinen Eindruck machen und wird nimmer einen Richter von seinem schiefen Standpunkt verdrängen, den er etwa eingenommen hat. Die Laien begreifen Das jetzt! Auch wird das Urtheil lehren, daß die Vertheidigung in keiner Beziehung beachtet oder gefürchtet wurde; denn — wie wir nachweisen werden — das Urtheil war zuvor schon entworfen! Der Gerichtshof zieht sich nur zurück, um das Maaß der Strafe zu berathen. Eines Mehren bedarf es nicht, um die Vertheidigung auf Null zu reduziren. —

will gewiß viel sagen! Dennoch hatte Niemand Hoffnung; aber wie auf Alle, welche das Produkt gelesen, so machte es auf den Landesherrn einen und denselben Eindruck — der Verurtheilte wurde zu lebenswieriger Eisenstrafe begnadigt und erwartete Dies so wenig, daß er, als er das Wunder hörte, aus einer Ohnmacht in die andere verfiel.

Man würde sehr irren, wenn man meinte, das Gnadengesuch sei eine weinerliche Winselphraseologie gewesen, wie der Advokat Cöster da Oben weheklagend seinen Hokuspokus zur Schau legt. Es war eine überzeugende Darstellung der Gründe vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus betrachtet. Der Anwalt, welcher die Schrift fertigte, ist der Obergerichts-Prokurator Manns in Hanau und der Landesherr, der jetzige Kurfürst, als er noch Kurprinz-Regent war.

Das ist unter den in Kurhessen bestandenen Verhältnissen ein bedeutungsvoller Nachweis, welch ein reicher Born für jeden Verbrecher der Vertheidigung sich bietet, wenn sie mehr als Wortjuristerei in sich trägt. Wird sie, wie da Oben, nicht beachtet, so gibt Das nur Zeugniß von ihrem eigenen Unwerthe. — Hätten andere und gebildete Juristen die Plätze der traurigen Anwälte da Oben eingenommen, dann wären der Staatsprokurator und der Gerichtshof unwillkürlich von ihrem Standpunkt verdrängt worden; denn tüchtige Anwälte sind, wie oft gesagt, das Salz in der Rechtspflege, wie schlechte ein Vehikel ihrer Stagnation.

Knäuel, welche genau besehen über sich auf der Stirne das Zeichen der Gesellschaft zum „Fortschritt“, genannt Hemmschuh, tragen. Die Notabilität Cöster unterhält sich angelegentlich mit dem Herrn Staatsprokurator. Beide scheinen nach der Sitzung immer gute Freunde zu sein, wenn sie dann und wann auch die Sammtpfote gegenseitig sich gereicht haben. „Darum keene Feindschaft nicht!“ Nach einer halben Stunde ungefähr — gewiß schnell! — öffnet sich die Thüre des Berathungszimmers und heraus schreitet gravitätisch in einer langen Reihe das ganze Gericht, der Präsident an der Spitze. Der Ersatzrichter, Braubachisch zu sprechen, geht im Schlepptau. Wenn man will, schreckverkündend, mit eigenthümlichen Zügen, setzt sich der ganze Körper längs der Tafel nieder. Aller Blicke saugen an den Physiognomien, welche immer unheimlicher und räthselhafter werden. Endlich lautlose Stille.

Präsident (ein verhängnißvolles Papier in Händen haltend, dessen Inhalt in der kurzen Zeit von $^1/_2$ Stunde berathen, erwogen und geschrieben worden): «Ich habe das Publikum vor Allem an den Ernst des Augenblicks und an die Stellung des Gerichts zu erinnern: daß Ruhestörungen, wie sie eben gehört worden, vermieden werden möchten. Indem ich das Erkenntniß des Gerichts publizire, hege ich das Vertrauen zu dem Schicklichkeitsgefühle des Publikums, daß dergleichen sich nicht wiederhole, ansonsten ich genöthigt sein würde, den Saal schließen zu lassen.» (Feierliche Stille.)

Urtheil.

(s. Besetzung des Gerichts S. 369.)

ꝛc. ꝛc.

«Nach Ansicht des Wahrspruchs der Geschwornen, inhaltlich dessen erwiesen ist, daß am Nachmittage des 18. September 1848 die beiden Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, General v. Auerswald und Fürst Lichnowsky, welche sich zu Pferd aus der Stadt Frankfurt begaben, vor dem Friedberger Thore vor einem sie verfolgenden Haufen Menschen die Flucht ergriffen und sich im Hause des Kunstgärtners Schmidt an der Bornheimer Haide versteckt hatten, dorthin von einem Haufen Bewaffneter verfolgt, nach gewaltsamem Eindringen der letzteren in den Garten und das Haus des Gärtners Schmidt, in letzterem aufgesucht, gewaltsam herausgeführt, und beide nach vielfachen schweren Mißhandlungen so wie unter Zufügung der im Anklageakte näher beschriebenen Verwundungen, Auerswald in der Nähe des Schmidt'schen Gartens, Lichnowsky etwas entfernter von diesem auf der Bornheimer Haide dergestalt durch Schüsse getroffen wurden, daß Auerswald alsbald, Lichnowsky aber in der darauf folgenden Nacht den Geist aufgab,

wider die einzelnen Angeklagten aber, was die ihnen zur Last gelegte Betheiligung an dem gedachten Vergehen betrifft, feststeht:

1) wider Daniel Georg, daß er bewaffnet und mit den anderen Bewaffneten in einer auf Tödtung gerichteten, jedoch nicht völlig (?) [1]) bestimmten Absicht und in einem auf Tödtung gerichteten gegenseitig bewußten Einverständniß mit den übrigen Thätern in Garten und Haus des Gärtners Schmidt eingedrungen ist, um zur Aufsuchung und Ergreifung der oben genannten Abgeordneten mitzuwirken,

daß er ferner nach Auffindung des Generals v. Auerswald wiederholt in gleicher Weise, jedoch in bestimmter auf Tödtung gerichteter Absicht in die Schmidt'sche Behausung behufs Aufsuchung und Ergreifung des Fürsten Lich-

---

[1]) Das ist eine andere Formel als Fr. 8 sie enthält. Der Hr. Doktor haben es in der Appellation sehr gewandt übersehen. Cöster hat es bedacht.

nowsky eingedrungen ist und sich an der Fortführung des Fürsten Lichnowsky nach der Stelle, wo derselbe erschossen wurde, betheiligt hat;

2) wider Peter Ludwig, daß er bewaffnet und mit anderen Bewaffneten mit auf Tödtung gerichteter Absicht und in gegenseitig bewußtem auf Tödtung gerichtetem Einverstädniß mit den übrigen Thätern zur Mitwirkung bei Aufsuchung und Ergreifung der Abgeordneten in Garten und Haus des Gärtners Schmidt eingedrungen ist,

daß er ferner nach Auffindung des Generals v. Auerswald wiederholt zur Mitwirkung bei der Aufsuchung und Ergreifung des Fürsten Lichnowsky in die Schmidt'sche Behausung sich begeben,

daß er hiernächst bei der Fortführung des Fürsten Lichnowsky auf die Bornheimer Haide sich betheiligt,

und endlich einen Schuß auf denselben abgefeuert hat,

daß er auch bei allen diesen gegen den Fürsten Lichnowsky gerichteten Handlungen nicht allein dessen Tödtung bestimmt beabsichtigt

und in einem hierauf gerichteten gegenseitig bewußten Einverständniß mit den übrigen Thätern sich befunden, sondern auch dabei mit Ueberlegung gehandelt hat;

3) wider Johannes Pflug, daß er bewaffnet und mit anderen Bewaffneten, so wie in gegenseitig bewußtem auf Gewaltthätigkeit gerichtetem Einverständniß mit solchen behufs Mitwirkung bei Aufsuchung der Abgeordneten in Garten und Haus des Gärtners Schmidt eingedrungen ist, auch sich an der Herausführung des Generals v. Auerswald nach der Stelle, wo derselbe getödet wurde, betheiligt hat,

daß auch diesen Handlungen eine, jedoch nicht völlig (?) bestimmte, Absicht auf Tödtung zu Grunde gelegen;

4) wider Matthias Körber, daß er bewaffnet und mit anderen Bewaffneten in Garten und Haus des Gärtners Schmidt gedrungen ist, um zur Aufsuchung und Ergreifung der Abgeordneten mitzuwirken, auch während der Aufsuchung Lichnowsky's vor dem Treibhause Wache gestanden, (!) [1] letzteres jedoch nur auf Anheißen eines Dritten (?) und in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Furcht; (?) [2]

5) wider Ludwig Dietrich, daß er mit einer Fahne versehen mit anderen Bewaffneten auch im gegenseitig bewußten auf Gewaltthätigkeit gerichteten Einverständniß mit den anderen eindringenden Personen in Garten und Haus des Gärtners Schmidt eingedrungen ist, um zur Aufsuchung und Ergreifung der Abgeordneten mitzuwirken;

wogegen die übrigen den vorbenannten Angeklagten rücksichtlich der Tödtung der beiden Abgeordneten im Anklageakt zur Last gelegten Thatsachen verneint worden sind;

in Erwägung,

daß die Gemeinschaft der einzelnen Angeklagten in ihrer verbrecherischen Thätigkeit mit anderen Betheiligten, soweit dieser Thätigkeit ein gegenseitig bewußtes auf Verübung des Verbrechens gerichtetes Einverständniß zu Grunde liegt, rechtlich (?) als Komplot sich darstellt,

daß die verschiedenen an einem Verbrechen komplotmäßig theilnehmenden Personen sämmtlich als Miturheber (?) dieses Verbrechens anzusehen sind, auch wenn die Vollendung dieses Verbrechens nicht unmittelbar aus ihrer Thätigkeit hervorgegangen ist, (!) [3]

daß hiernach in der oben gedachten Thätigkeit den Angeklagten Georg und Ludwig eine Miturheberschaft sowohl der Tödtung des Generals v. Auerswald, als der des Fürsten Lichnowsky gefunden werden muß;

---

[1]) Wo bleibt der Spieß als Waffe?
[2]) Vergl. 1351. T. 4. n. 5.
[3]) So ist's gesetzlich ganz richtig, wenn einmal Komplot waltet. Vergl. 1377. mit 250 ff.; aber dann müssen auch alle Bestimmungen gelten.

daß beide Tödtungen dem Mitangeklagten Georg gegenüber, sowie die Tödtung des Generals v. Auerswald dem Angeklagten Ludwig gegenüber, unter den rechtlichen Gesichtspunkt des Todtschlags fallen, da die hierauf sich beziehende verbrecherische Thätigkeit derselben als eine überlegte nicht nachgewiesen ist, (!!!) [1])

daß dagegen die Tödtung des Fürsten Lichnowsky dem Angeklagten Ludwig gegenüber, da dieser in Beziehung auf dieselbe mit Ueberlegung gehandelt hat, als Mord in Anrechnung zu bringen ist; (!!!) [2])

daß sodann dem Mitangeklagten Pflug zwar ebenfalls eine Mitwirkung zur Tödtung des Generals v. Auerswald zur Last fällt, diese aber nach der Art seiner Thätigkeit und da derselbe in keinem auf Tödtung gerichteten Komplote sich befand, rechtlich nur als Beihilfe sich darstellt; (!)

daß nun, was die Strafbarkeit der bisher betrachteten drei Angeklagten betrifft, die dem Mitangeklagten Georg zur Last fallende Miturheberschaft an einem doppelten Todtschlag nach dem Gerichtsgebrauch mit einer schweren Freiheitsstrafe zu ahnden ist,

bei deren Abmessung einigermaßen strafmindernd in Betracht kommt, daß er nicht unmittelbar an der Vollendung der Verbrechen Theil genommen hat, auch seine wider den General v. Auerswald gerichtete Thätigkeit nicht von einer völlig (?) bestimmten Absicht zu töden begleitet war,

wogegen das mit der Berührung des Verbrechens verbundene Eindringen in eine fremde Wohnung und die hierin liegende Störung des Hausfriedens straferschwerend in Betracht kommt;

daß rücksichtlich der dem Angeklagten Ludwig zur Last fallenden Verbrechen von Aussprechung der Todesstrafe, als der gesetzlichen Strafe des Mordes, nur aus dem am Schluß zu erwähnenden Milderungsgrunde und weiter unter dem vorliegenden Umstande mit Rücksicht darauf abzustehen angemessen erscheint, weil nicht als erwiesen angenommen worden ist, daß die Vollendung der Verbrechen, namentlich die Tödtung des Fürsten Lichnowsky, unmittelbar durch seine Hand geschehen sei;

daß jedoch unter diesen Umständen — auch abgesehen von dem durch das Eindringen in ein fremdes Wohnhaus begründeten Straferschwerungsgrund — die der Todesstrafe zunächstfolgende Freiheitsstrafe wider denselben erkannt werden muß;

daß bei Abmessung der Strafe für die dem Angeklagten Pflug zur Last fallende Beihilfe zur Tödtung zunächst in Betracht kommt, daß diese Beihilfe nicht als eine überlegte erkannt ist,

weßhalb denn jene Strafe nur in einer Abstufung der für den Todtschlag gesetzlich bestimmten Strafe bestehen kann,

bei deren Abmessen auch noch das Eindringen in fremde befriedigte Räumlichkeiten, sowie der Umstand, daß sich der Angeklagte wenigstens rücksichtlich der Verübung von Gewaltthätigkeit im Komplote befand, straferschwerend, dagegen die nicht völlig bestimmte Absicht desselben in Beziehung auf die Tödtung strafmindernd in Betracht zu ziehen ist,

daß unter diesen Umständen, dem Gerichtsgebrauch gemäß, ebenfalls eine Freiheitsstrafe längerer Dauer wider diesen Angeklagten zu erkennen angemessen erscheint,

an welcher jedoch derjenige Theil des Untersuchungsarrestes abzurechnen ist, welchen der Angeklagte ohne sein Verschulden erlitten hat,

daß sodann der Angeklagte Mathias Körber durch das bewaffnete Eindringen in die Schmidt'schen Räumlichkeiten behufs Aufsuchung und Ergrei-

---

[1]) Da jetzt mathematisch erwiesen steht, daß der Zeugler Schwab in Bezug auf die vorstehende Frage ein falscher Zeuge ist, dessen Deposition vermittelst der praesumtio das Urtheil der Geschwornen, wie des Gerichts, noch immer geleitet, so hätten wir hier den Justizmord. Vergl. a. Magnus S. 585. m.m. ff.

[2]) Vergl. 1212. ff.

fung der beiden Abgeordneten sich einer versuchten Gewaltthätigkeit schuldig gemacht hat, welche sich zugleich als Hausfriedensbruch darstellt,

und deßhalb mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Freiheitsstrafe von verhältnißmäßig kürzerer Dauer zu belegen ist, bei deren Bestimmung noch der betrunkene Zustand des Angeklagten einigermaßen strafmildernd einwirkt,

daß dagegen dieser Angeklagte wegen des Wachestehens vor dem Treibhause mit Rücksicht auf den gleichzeitig angenommenen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand von Furcht desselben für straflos zu halten ist;

daß der Angeklagte Dietrich sich einer Mitwirkung zur Gewaltthätigkeit (?) schuldig gemacht hat, welche mit Rücksicht auf das gleichzeitig vorliegende Komplot als Landesfriedensbruch sich darstellt,

daß hiernach, und da auch die von ihm geführte Fahne für eine Waffe im gesetzlichen Sinne dieses Wortes zu halten ist, (?!) [1] derselbe in Gemäßheit des §. 29., Abs. 2. der Verordnung vom 22. Oktober 1830 bestraft werden muß, wobei demselben jedoch der Zustand von Trunkenheit, in welchem er sich befand, einigermaßen zu Statten kommt,

daß endlich sämmtlichen Angeklagten gegenüber strafmildernd in Betracht zu ziehen ist, daß sie nach dem Wahrspruch der Geschwornen bei Begehung ihrer Verbrechen in Folge der damaligen Zeitverhältnisse in einem das Rechtsbewußtsein trübenden Geisteszustand sich befanden; (!) [2]

aus diesen Gründen

wird, unter Freisprechung der Angeklagten rücksichtlich derjenigen Anklagepunkte, deren sie nach dem Wahrspruch der Geschwornen nicht schuldig sind, der Angeklagte Georg und der Angeklagte Ludwig der Miturheberschaft zur Tödtung des Generals v. Auerswald und des Fürsten Lichnowsky, nach Maßgabe der obigen Entscheidungsgründe, der Angeklagte Pflug der Beihülfe zur Tödtung des Generals v. Auerswald, der Angeklagte Körber der versuchten Gewaltthätigkeit, der Angeklagte Dietrich des Landesfriedensbruchs (?) schuldig erkannt, deßhalb

Georg zu zwanzigjähriger Eisenstrafe zweiter Klasse,
Ludwig zu lebenswieriger Eisenstrafe erster Klasse,
Pflug annoch zu fünf und ein halbjähriger Eisenstrafe zweiter Klasse,
Körber zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe,
Dietrich zu einjähriger Zuchthausstrafe

verurtheilt, und werden die Angeklagten Georg, Ludwig, Pflug und Dietrich auch der Nationalkokarde verlustig erklärt. [3]

---

[1]) Und der Spieß des Körber ist keine Waffe?

[2]) Ist doch wohl nur pro forma erwähnt und nicht materiell eingreifend?

[3]) Das beantragte Strafmaaß des Staatsprokurators ist, mit Ausnahme des Pflug, was dieser in diesem Falle vielleicht der sterbenden Stimme seines großen Vertheidigers S. 1376. T. 4. verdankt, durchweg erhöhet, ein Fall, der eben so auffallend wie ungehörig ist: er ist auffallend, weil der Strafantrag schon hoch genug gegriffen war — er ist ungehörig, weil das Gericht die Stelle des Anklägers zu sichtlich einnimmt und dadurch im Allgemeinen verliert, was es retten will. Wollte das Gericht sich und dem Gesetze Achtung verschaffen, so hat es vielleicht unbewußt selbst daran gezweifelt, sonst würde es nicht schon vor der Sitzung das ganze Militär requirirt haben; wollte es abschrecken, so ist das Umgekehrte eingetreten, sofern es durch sein alle Grenzen des Denkbaren überschreitendes Urtheil wider Ludwig insbesondere Etwas schuf, was kein Zeugniß gibt von Achtung, keines von Furcht! — Das Urtheil hat dem Ludwig z. B. verschafft, was er zuvor nicht besaß — nämlich Sympathien! Das ist in moralischer Beziehung ein inhaltreiches Kennzeichen, daß eine solche Justiz auf die Gesittung nichts weniger, als gut ein=

Von den Kosten der Voruntersuchung wird die Hälfte, von denen der mündlichen Verhandlung wird ein Viertheil niedergeschlagen. Von den übrigen Kosten hat Georg und Ludwig jeder 3/10, unter solidarischer Haftverbindlichkeit für die gesammten nicht niedergeschlagenen Kosten, der Angeklagte Pflug 2/10, unter solidarischer Haftverbindlichkeit für die übrigen nicht niedergeschlagenen Kosten bis zur Hälfte deren Betrages, der Angeklagte Dietrich 1/10, unter gleicher solidarischer Haftverbindlichkeit wie Pflug, der Angeklagte Körber ebenfalls 1/10, jedoch ohne Solidarverbindlichkeit zu tragen.[1]) V. R. W. Hanau am 27. April 1850. (O. P. A. Z. u. O. A. G. S.) Zuschlag, v. Bischoffshausen, Bähr, Milchling, Schmidt. vdt. Berner. K. A. (O. P. A. Z. Nr. 103.)

---

wirkt. Bei einem mäßigen Urtheile unter dem Strafantrage des Staatsprokurators würde sich kein Finger um Ludwig geregt haben, überhaupt um keinen der Angeklagten! — Am Ende hätten Alle, welche gar keine Strafe wollten, in dem Gedanken sich gefunden, daß den Verurtheilten recht geschehe. Das ist die beste und nachhaltigste Abschreckung, welche überhaupt nicht im Vernichten besteht. —

Daß nun der Strafantrag geringer war, will die böse Welt in einem Einverständnisse suchen, um durch die höhere Strafe des Gerichts das Gehässige, welches zu der Zeit noch das Amt des Anklägers an sich trug, einigermaßen zu verwischen; allein im Sinne einer Verabredung wollen wir das nicht glauben, wenn auch die Wirkung ganz so sich offenbarte, wie es nur immer hätte geschehen können, falls sie Zweck gewesen wäre. —

Einen auffallenden Umstand aber können wir schlieslich nicht unterdrücken. Das ist, daß die Authentische (S. 123) in dem Strafantrage des Staatsprokurators S. 1373. T. die Strafart, wie angegeben, ignorirte. Der Staatsprokurator hatte auch bei Ludwig Eisen zweiter Klasse beantragt, was ein geringerer Grad ist, während das Gericht, nicht zufrieden mit lebenswieriger Eisenstrafe, ihm noch den ersten Grad gab, welches der schärffte ist. — Daß die Authentische den geringern Grad im Strafantrage ignorirt, muß eine Ursache haben, denn sie hatte mehr Mühe, es aus dem ersten Gerichtsreferat auszumerzen, als geradezu abdrucken zu lassen. — Sollte Das wohl Folge eines gewissen Gefühls gewesen sein, so, ich weiß nicht was von Etwas? — ? — ? — Die kurhessischen Juristen haben ohnehin Ursache, bei der regelmäßigen Herausgabe dieser Schrift auf der Hut zu sein, denn ausweislich dieses Prozesses werden sie belehrt, daß man ihnen vorführt und ignorirt, was man will. —

[1]) Mindestens zwanzig Minuten — und da hatte der Präsident noch sehr schnell gelesen, wie das schnelle Sprechen und Lesen ohnehin ein Fehler bei ihm ist. Dieses Urtheil nun soll (s. a. S. 1379. n. v. U. innerhalb einer halben Stunde berathen und entworfen gewesen sein! Wer das glaubt, der muß Schleppträger werden. Wenn auch etwas mehr als eine halbe Stunde, wie das erste Gerichtsreferat angibt, in Anspruch genommen worden sein sollte, so ist es dennoch unmöglich. Denn das könnten doch nur einige Minuten sein, sonst würde das erste Gerichtsreferat 3/4 Stunden gesagt haben. Es war aber kaum 1/2 Stunde verstrichen, so kehrte das Gericht zurück. Der Schnellschreiber hat aber seine Last, das Urtheil in 1 1/4 — 1 1/2 Stunden abzuschreiben, um es mindestens lesen zu können. Es war also das Urtheil zuvor entworfen — und zwar **vor** dem Strafantrag und **vor** der Vertheidigung. Kein Jurist wird verkennen, daß das eine Geringschätzung der Vertheidigung voraussetzt, sofern der Gerichtshof nicht wissen kann, welche mächtigen Einwürfe von Seiten der Vertheidigung gemacht werden, um das ganze Urtheil in seiner Fassung zu durchkreuzen. Gerade in der vorliegenden Fassung mußte das Gericht fürchten, daß das Urtheil mit siegender und logischer Gewalt zusammengerissen werden könne. — Das Gericht fürchtete aber keineswegs eine unnütze Arbeit sich zu machen! Hierzu kommt noch, daß es je nach Umständen das

Nachdem der Präsident mit der Verkündigung des rigorosen Urtheils also geendet hatte, schien es, als sei das ganze Publikum gelähmt. Eine verhaltene Bewegung finstern Grolls zog durch den Saal, ohne irgendwie in vereinzelten Stimmen laut zu werden. Zeigte sich auch auf manchem Gesicht der Dämon jener Schadenfreude, welche, indem sich das niedrige Herz dabei erquickt, jedesmal das Kennzeichen einer verworfenen Natur ist, so darf doch zur Ehre der Schleppträger nicht unterdrückt werden, daß Leichenblässe bei Verkündigung des Strafmaßes auf ihrem Angesicht sich malte: sie verriethen also mindestens, daß sie nur der Reflex ihres Umgangs waren und die Natur der Juristerei noch nicht vollkommen angenommen hatten. Es war ein Augenblick, der den Ausdruck der Bestürzung trug — eine niederschlagende Schwüle lagerte auf der ganzen Masse, die man indessen nicht zur Fassung kommen ließ; denn sofort, zu einem besänftigenden Thema übergehend, nahm wieder das Wort

1) der Präsident (unter Eröffnung des Rechtsmittels und seiner Nothfristen von 3 Tagen ꝛc. zur Anzeige und Einführung bei dem Sekretär des Schwurgerichts und unter vorläufiger Aufhebung der Haft des verurtheilten Dietrich und Körber): «Falls den Herren Geschwornen eine Milderung des Urtheils angemessen erscheine, so haben sie nach §. 337 des St.-P.-G. die Zuständigkeit, die Verurtheilten der Gnade des Landesherrn zu empfehlen, weßhalb sie zur Berathung dieser Frage abtreten möchten.»

Wie der Sturmwind flogen die Geschwornen, denen der Präsident nur zuvorgekommen war, in das Berathungszimmer und nach wenigen Sekunden saßen sie wieder auf ihren Plätzen.

2) Obmann: Bei der Höhe der Strafe haben die Geschwornen einstimmig beschlossen, die Verurtheilten der Landesherrlichen Gnade zu empfehlen. [1]) (O. P. A. Z., Han. Z., O. A. G. S. ꝛc.)

Urtheil nicht sofort zu fällen nöthig hat, sondern auf den andern Tag eine Sitzung zur Verkündigung des Urtheils anberaumen kann. Es gibt also wohl kein besserer Nachweis, wie die **„rechtskundigen" Anwälte** bei dem Gerichtshofe im Ansehen standen! —

[1]) Nicht weil sie einstimmig der Gnade empfahlen, haben sie beurkundet, daß die Fragestellung für sie eine Täuschung war, sondern weil sie dazu gar keiner Berathung nöthig hatten, vielmehr wie aus einem Gusse, so „im gegenseitig bewußten Einverständnisse", diese letzte, nicht minder täuschende Zuständigkeit ergriffen.

Ueber die Gnade.

Da wir hier aber einem wichtigen Kapitel begegnen, so wollen wir zuvörderst darüber uns aussprechen, was wir unter täuschender Zuständigkeit verstehen. Bei uns in Deutschland ist es leider noch nicht dahin gekommen, daß der Empfehlung der Geschwornen an die Gnade des Landesherrn regelmäßig Folge gegeben werde — und Dies mag seinen Grund in dem Gesetze selbst haben. Kurhessischerseits lautet der Paragraph 337:

> In besondern Fällen, in welchen sich etwa das Gericht durch ein bestehendes Strafgesetz genöthigt sehen sollte, eine härtere Strafe zu erkennen, als welche dasselbe den Umständen nach für angemessen hält, ist es befugt, den Angeklagten der landesherrlichen Gnade zu empfehlen. Es ist dies alsdann durch einen Anhang zum Erkenntnisse auszudrücken. (Wird wohl selten oder nie vorkommen!)
>
> Diese Empfehlung an die landesherrliche Gnade kann auch von den Geschwornen,

Abschied des Schwurgerichts.

3) Präsident: Meine Herren Geschwornen! Das Schicksal hat uns hierher zusammengeführt, um über die nun abgeurtheilten Verbrechen zu Recht

---

welche der Präsident nach jeder Urtheilsverkündigung dieserhalb zu belehren hat, ausgehen. Dieselben haben zu dem Ende nach Verkündigung des Urtheils auf den Antrag eines von ihnen, nach vorgängiger deßhalbiger Anmeldung beim Präsidenten, in das Berathungszimmer sich zurückzuziehen, und ihren nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß unter Angabe des zu Grunde liegenden Stimmen-Verhältnisses durch den Obmann dem Gerichte anzuzeigen.

Hier wird das Gericht instruirt, aber nicht die Geschwornen. Ihnen bleibt es im Allgemeinen überlassen, bei jeder Verurtheilung die landesherrliche Gnade anzusprechen, ohne daß auch hier ausgesprochen wäre, die Empfehlung der Geschwornen durch einen Anhang zum Erkenntnisse auszudrücken. Daß das Gesetz nicht so verstanden wird, gehet aus der Thatsache hervor, daß das Erkenntniß die Klausel nicht enthält. Wir wollen auch nicht untersuchen ob dies anders dem Geiste des §phen wirklich entsprechend wäre. Wir glauben es selbst nicht. Dadurch gerade ist diese Empfehlung geschwächt, wie sie schon geschwächt ist durch den Umstand, daß die Empfehlung im Allgemeinen ihnen überlassen bleibt. — Wie das Gesetz über die Berathung des Verdikts in eine Instruktion sich einläßt, so kann es auch in Bezug auf die Empfehlung zur Gnade instruiren, damit diese Zuständigkeit in den Augen des Volks nicht ein leeres Hoffnungsmittel werde, das dann auf Kosten des Landesherrn und auf Kosten des Schwurgerichts und der damit verbundenen Heiligkeit in den Augen des Volks herabgezogen wird. Die Empfehlung der Geschwornen an die Gnade des Landesherrn ist nicht, wie bei Diesem, ein Akt des Herzens, sondern ein Akt des materiellen Rechts. — Was der Landesherr darf — das dürfen **sie** nicht. Deßhalb muß die Empfehlung eine sehr sparsame sein, um den Landesherrn nicht in die unangenehme Lage zu bringen, daß er dem Volke gegenüber sein Herz verleugne; denn der Ausspruch der Geschwornen ist ein Ausspruch des Volks. Da nun die Geschwornen leider nicht den Grund, der sie bestimmte, angaben, sondern schlechtweg der hohen Strafe wegen an die Gnade des Landesherrn appelliren, so liegt für den Landesherrn darin kein zureichender Grund, sofern der Akt der Gnade dann nur ein Ausdruck des Mitleids oder des Herzens einzig und allein wäre, während es sich um die Tödtung, resp. um den Mord zweier Menschen handelt, dem gegenüber die gekränkte Partei und das verletzte Gesetz Genugthuung will: nicht sentimental, sondern nach der ganzen Strenge des Gesetzes! In so weit es sich nun hier nicht um die Frage des Todes und des Lebens handelt, sondern um eine Kürzung der harten Freiheitsstrafe, also um **Milde**, *) so wird auch der Laie begreifen, daß hier die einfache Empfehlung an das Herz des Landesherrn nicht berücksichtigt werden kann, ohne nicht die kaum gewährte Genugthuung wieder aufzuheben und gekränkte Rechte aufs Neue zu verletzen.— Nur den nächsten Angehörigen der Getödeten gegenüber, wenn diese Fürsprache einlegen würden, möchte es ohne Aergerniß geschehen können! —

Wenn wir irgendwie eine Möglichkeit absehen könnten, daß anders eine Begnadigung eintreten könne, werde und dürfe, so würden wir das Thema ganz übergangen haben; allein wir wissen auch, daß es im Volke Niemand erwartet, selbst der Beschränkteste nicht. Aber wir wissen auch, daß es in

*) Um mit dem Faktum (S. 1378. Untern. Gnadengesuch pro forma) keinen Widerspruch zuzulassen, so haben wir wohl kaum aufmerksam zu machen, daß die Begnadigung vom Tode zum Leben, d. h. zu lebenswieriger Freiheitsstrafe eine ganz andere Bedeutung hat, sofern durch einen solchen Gnadenakt Niemand in seinen Rechten gekränkt wird. Die Begnadigung vom Tode zum Leben ist unter allen Umständen ein Akt der Sittlichkeit, über welchen der Landesherr Niemand Rechnung zu tragen hat, als seinem Herzen und seiner philosophischen Ansicht, die er überhaupt von der Strafe des Todes nährt: daß am Ende lebenswierige Freiheitsstrafe noch härter und dem Zwecke entsprechender sein dürfte, als der Verlust des Lebens! —

zu sitzen. Wir sind am Ende unserer gemeinsamen Thätigkeit. Mein Amt führt mich von hier zu meinen leider so unerfreulichen Geschäften zurück. Sie kehren in das gewöhnliche Tagwerk Ihres Lebens zurück. Danken wir dem Höchsten, daß er uns in unserm Beruf gestärkt hat. Mögen Sie in dem Bewußtsein, getreu Ihre mühevolle Pflicht erfüllt zu haben, den Lohn für Ihre schwere Arbeit finden. (O. P. A. Z. Nr. 102.)

---

4) Verurtheilter Ludwig (erhebt sich in leidenschaftlicher Entrüstung und mit der Faust auf die Brust schlagend, ruft er): «Herr Präsident! Ich habe nichts gethan, weßhalb ich eine so harte Strafe verdient hätte.» (Der Präsident und Kollegen wehren verdrießlich ab.) «Ich habe nur eine Bitte, lassen Sie mich, wenn ich einmal zu der schrecklichen Strafe erwählt sein soll, auf der Stelle gleich hier vor dem Rathaus todt schießen! Lieber den Tod, als daß ich mich der ewigen Knechtschaft in die Hände geben muß.» (E. R., s. a. O. P. A. Z., O. A. G. S., S. 131.) [1])

Allgemeine Bewegung.

5) Präsident: Gendarmen herbei!

Die Angeklagten werden unter Eskorte abgeführt. — Und, wie die Authentische sagt, tief bewegt, aber ohne die mindeste Störung verließ die Menge den Saal. Nur unten vor dem Rathhause hat die Hanauer Klique Sorge getragen, daß der Plebs versammelt war,

---

andern und gehässigen Gründen gesucht wird, nicht in den angedeuteten, weßhalb wir sie anführen. —

Ganz anders würde sich darum die Sache gestaltet haben, wenn die Geschwornen auf Grund ihrer Täuschung, in welcher sie bei Beurtheilung der ihnen vorgelegten verfänglichen Fragen gelebt, die Gnade des Landesherrn nachgesucht hätten. Dann wäre es eine Rechtsfrage gewesen, welche es verhindert haben würde, daß die landesherrliche Gnade auf die Probe gestellt werde, sofern der Akt dann bei der rc. Berufung der rechtskundigen Anwälte durchschlagen mußte und — durchgeschlagen hätte! Da die rechtskundigen Anwälte nun alle diese Fragen, wie in Hanau vor dem Schwurgericht, so auch vor dem Ober-Appellations-Gericht auf sich beruhen ließen, so haben Diejenigen, welchen das zu harte Schicksal der Verurtheilten nahe geht, es nur zu suchen in der so hochgetragenen Rechtskunde der traurigen Anwälte, die weder in das Dunkel der Inquisition (S. 1278. T. v. U. ff., insbes. 1282. T. v. O.), noch in das Dunkel der Fragestellung (S. 1355. T. 1. ff. u.) zu bringen vermochten und a. a. O. selber ihre Unfähigkeit mit Eklat „zu Tage treten" ließen. — — —

[1]) Die Ober-Appellations-Gerichtsschrift gibt das Moment so: „Bei Verkündigung des Urtheils zeigte Georg's Mienenspiel den furchtbarsten Kampf, den es ihn kostete, um den Ausbruch der Leidenschaft niederzuhalten. Ludwig war nur angeregter, wie" (als) „sonst und rief, nachdem das Urtheil gesprochen: Herr Präsident, lassen Sie mich lieber gleich niederschießen, als in ewige Knechtschaft bringen!" Warum die Authentische hierbei wiederum von dem ersten Gerichtsreferat, das die Sache ungefähr wie oben gegeben, Umgang nahm, wollen wir weiter nicht untersuchen; aber wenn auch Ludwig nur aufgeregter war, als sonst, so gehet daraus höchstens hervor, daß er überhaupt gar nicht der Mensch ist, wie ihn die Herren schilderten. Als er aber die Worte da oben sprach, war er in leidenschaftlicher Entrüstung, womit er gegen Niemand mehr die Erbitterung herausforderte, als gerade gegen seinen s. g. Hauptvertheidiger, den man, nun sattsam bekannt, als den Urheber dieses harten Urtheils insinuirte und auch, wie die folgende Note verräth, für diesen Augenblick Vorkehrungen getroffen hatte, damit dem Werk die Krone aufgesetzt werde. —

um den s. g. Hauptvertheidiger zu verfolgen: mit Pfeifen, Zischen, Schmähen und dem Nachrufe bezüglich der 20,000 Thaler, welche er von hoher Hand empfangen haben solle, um dem Ludwig ein so hartes Urtheil zu erringen. [1]) Indessen den Geschwornen erging es nicht besser — sie durften sich nicht sehen lassen! Die Geschwornen, welche die einzige Weisheit in der ganzen Gesellschaft entfalteten, soweit sie nicht durch Verfänglichkeit beirrt wurden, und dann der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig — Diese hatten den Haß zu tragen.[2]) Aber da zeigte sich keine Polizei und kein Militär. Es galt nur um die Götter!

Schluß

des denkwürdigen Schwurgerichts

im

Jahre des Herrn 1850!

(vom 8. bis zum 27. April.)

Die letzte Verherrlichung.

(Wir loben uns selbander.)

I. «Hiermit hat» (aus dem ersten Gerichtsreferat) «dieser Prozeß sein Ende erreicht. Wenn wir es geflissentlich unterlassen haben, bisher in die Darstellung desselben unsere subjektive Anschauung einzumischen, so wollen wir jetzt, diesen Standpunkt verlassend, schließlich noch einige Bemerkungen hinzufügen. (!) [4]) Wenn in irgend einem neueren Kriminalprozesse, so hat sich im vorliegenden der Vorzug des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor dem

---

[1]) Heute noch glauben sie in Hanau — ausweislich einer Reihe von Zeugen — er hätte mit dem Gericht unter einer Decke gespielt. Die Klique hat dem dummen Volk insinuirt, die Verfolgung wegen der intellektuellen Urheberschaft sei nur zum Scheine geschehen ꝛc.

[2]) Und wie wir mit eigenen Ohren gehört haben, so waren es die Hellseher, welche Jeden, der das harte Urtheil zur Sprache brachte, belehrten, daß das anders nicht habe gegeben werden können — die Geschwornen hätten so streng geurtheilt, während sie es noch viel strenger haben wollten! — Die armen Geschwornen also und der arme Pflüger — Diese mußten büßen! Die Herren wissen, wie man es macht.

---

[3]) Nun wird's gut! Wir denken nachgewiesen zu haben, daß die Herren noch gar nicht wissen, was Objektivität heißt; denn nach den Referaten liegen sie in der Subjektivität gefangen bis über die Ohren. Daß man nicht so ausarten durfte, wie z. B. Hr. Grimm in der s. g. D. Ztg. oder in der s. g. N. D. Ztg., — Das liegt an der Redaktion der Ober-Postamts-Zeitung. Hr. Assessor R. ist wahrlich nicht die Ursache. Vergl. 1043. n. 3. u. a. M. Im Verhältniß zu den übrigen Referaten sind die der O.-P.-A.-Z. allerdings die besten; allein Das liegt an dem Referenten F.

(geheimen) Inquisitionsprozesse glänzend bewährt. (!!!) [2]) Wer den Verhandlungen nur mit einiger Aufmerksamkeit beigewohnt hat, muß die Ueberzeugung haben, daß persönliche Anschauung ein unendlich sichereres Mittel zur Erforschung der Wahrheit ist, als die Lektüre eines, wenn auch noch so getreuen Protokolls. (!!!) [3]) Wenige Minuten reichten hin, ein geringer Scharfblick war nöthig, um in den Angaben eines Angeklagten die Wahrheit von der Lüge zu trennen, den falschen Zeugen von dem echten zu unterscheiden. (!!!) [1])

---

[1]) Im Geiste der Juristerei allerdings, und zwar so glänzend, daß die Sprache zu arm ist, um den Glanz zu malen. Wenn das mündliche Verfahren irgend einen Vorzug hat, so ist es der, daß man ausweislich dieses Werks nachrechnen und die Hokuspokusmacher mit ihren eigenen Waffen schwarz auf weiß todtschlagen kann. —

[2]) Das kann nur bei Hellsehern positiv wahr sein, welche die angeblichen Aussagen lesen und nicht die Protokolle. — Wir bestreiten diesen Satz da oben und werfen Allen den Handschuh hin, welche in diesem Wahne leben. — Das Protokoll der Zeugin Magnus, das der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig aufgenommen hat, gibt einen Beleg vom Gegentheile. Das Protokoll wird Jedem die Ueberzeugung geben, daß es mindestens die Wissenschaft der Zeugin strikte enthält und zwar so, daß sie nichts würde zurücknehmen können, wenn man den Fall annähme, es sei gerichtlich aufgenommen worden. Hier sollte der Richter einmal angegriffen werden! Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sie nicht im Irrthum versiren könne, obgleich die Genauigkeit, Bestimmtheit und Stichhaltigkeit, sofern sie nicht in Widersprüchen sich bewegt, die Vermuthung ihr lassen, daß ihre Depositionen auch innerlich auf Wahrheit beruhen. Diese Vermuthung ist aber auch durch das spätere Hinzutreten des Zeugen Spahn Gewißheit geworden und damit ein eklatanter Beweis geführt, daß in einem solchen Protokolle eine gewisse Bürgschaft liegt *): denn getragene Protokolle der Art kann man nicht suggeriren und fabriziren, aber nakte Aussagen kann man leicht einschmuggeln **). — Da nun jetzt mathematisch feststeht, daß Auerswald in dem Graben verschwunden und darin erschossen worden ist, während die Thäter dicht vor dem Graben standen ꝛc., so ist die bis zur Erscheinung des Zeugen Spahn vereinzelte Zeugin Magnus auch die **einzig wahre** und **richtige** Zeugin. Warum ist denn Das auf der Estrade in Hanau nicht ermittelt worden, wo man nur mit einiger Aufmerksamkeit die Ueberzeugung gewinnen konnte, wie's in den Herzen beschaffen sei? — Der Zeuge Spahn stand ja auch in Hanau auf der Estrade und ist gewiß ein braver Mann. Er hat auch gesagt, Auerswald sei gebückt im Graben gegangen ꝛc. — warum wurde es denn nicht beachtet? — — — Weil die verkehrte Untersuchung der Typus war und die Herren auf den Gesichtern den Reflex der Untersuchung gelesen haben, nichts aber in dem Herzen? — Die schönen Worte da oben thun es nicht!

[3]) Gott erlöse uns von der Hellseherei! Haben denn die Herren auch gesehen, daß Schwab ein falscher Zeuge ist? — Nein, obschon er sich als serviler Dankverdiener verrieth! Haben sie denn gesehen, daß Koch, Rettenbacher, Elise Diehl und alle dergleichen reine Zeugen konfus waren und nicht mehr wußten, was sie sprachen? — ? — ? — Waren das auch Lügner? Ja, die sämmtlichen Zeugen und Viele, ohne es zu wollen und zu wissen, blieben mit ihrer Wissenschaft zurück? Aber woran liegt denn Das? — Da wir Das alles nachgewiesen haben, können wir den Herren nur noch den Katheder empfehlen, um aus ihrer praktischen Stagnation erlös't zu werden.

*) Um diese Bürgschaft zu gewinnen, ist es noch gar nicht nöthig, so ängstlich nach allen Richtungen und so ausführlich die Depositionen zu verwahren, wie es z. B. bei der Magnus geschehen; denn wir hatten die furchtbare Verblendung und die Animosität vor Augen, denen gegenüber nicht Vorsicht und Verwahrung genug walten kann. Ein Richter, der die Vermuthung für sich hat, bedarf dieses Aufwandes nicht, es müßte denn als Grundlage sehr viel davon abhängen!

**) Vergl. a. S. 1143. n. Schema.

Aber auch die Ehre des Instituts der Geschwornengerichte ist gerettet und die oft gehörte Behauptung, dasselbe sei in politischen Prozessen (und diesen wird der unserige beigezählt) erfahrungsgemäß verwerflich, wird wenigstens den hier ertheilten Wahrspruch nicht zum Belege aufführen wollen. (!!!) [1]) Besondere Anerkennung verdient es, daß die Geschwornen, deren Mehrzahl doch aus einfachen, schlichten Landleuten bestand, in Beantwortung der vielen vorgelegten Fragen Bewältigung des massenhaften Stoffes, sowie Klarheit und Konsequenz des Urtheils an den Tag gelegt haben. (!) [2]) Von den übrigen thätig gewesenen Personen hat Herr Oberappellationsgerichtsrath Zuschlag durch die Gewandtheit und Genauigkeit, mit welcher er, des in vielen dickleibigen Bänden von Untersuchungsakten angesammelten Materials völlig Herr, die Verhandlungen geleitet, sowie durch die Gründlichkeit und Unparteilichkeit, mit welcher er sie resumirt hat, seine Befähigung zum Präsidenten in diesem schwierigen Prozesse bethätigt. Neben ihm nennen wir noch den Herrn Staatsprokurator Schüler. Sein Auftreten war überall würdevoll, sein Vortrag, nach Inhalt und Form, durch Ruhe und Klarheit ausgezeichnet. Auch der Vertheidigung, soweit sie in den Händen von Juristen (!!!) [3]) lag, müssen wir das Lob zollen, daß sie bei der ungünstigen Lage, worin sich ihre Schutzbefohlenen dem Gewicht des Anklagebeweises gegenüber befanden, allen billigen Anforderungen entsprochen hat. (!!!) [4]) (O. P. A. Z. Nr. 103. v. 30. April 1850.) II. (Aus der Han. Z.) Eine sanfte Rüge über die militärischen Anordnungen, welche bei der sittlichen Bedeutung des Hanauer Publikums und der hohen Achtung, die es vor dem Gericht nähre, eine Kränkung für Hanau selbst sei, wobei zugleich der «in diesem Prozesse hervorragenden Persönlichkeit des Herrn Staatsprokurators, um ihn ob dieser Rüge zu versöhnen, gedacht wird. [5]) (Han. Z.)

---

[1]) Daran sind aber die Hellseher nicht schuld, sondern die Weisheit der einfachen Landleute (S. 1163. n. und S. 1214. n.), welche, um mit dem Hrn. Doktor poetisch zu sprechen, sich offenbart also:

„Was der Verstand der Verständigen nicht sieht,
„Das übt in Einfalt ein kindlich Gemüth".

[2]) Und das haben die Geschwornen in drei Stunden fertig gebracht — von 11½ Uhr, wo sie in das Konklav gingen bis 3 Uhr, wo sie sich anmelden ließen. Eine halbe Stunde ging wohl hin, bis sie erst ordentlich zur Berathung kamen. Gewiß alles Mögliche! Aber über die verfänglichen Fragen scheinen sie sich keine besondere Rechenschaft gegeben zu haben, was nun den Anwälten zur Last fällt. Darum waren sie auch so schnell mit der Bewältigung des massenhaften Stoffes fertig. — Eine schöne Klarheit und Konsequenz! Uebrigens Vergl. a. S. 1373. T. 1. ff.

[3]) Schmeck'st . . . .

[4])

Wir loben uns selbander!
ꝛc. ꝛc.
Und glaubt es noch der Zopf,
Dann glaubt's die ganze Welt
Und stellt sich auf den Kopf,
So lang es uns gefällt!

Altes Lied d. H.

[5]) Wir haben die Nummer nicht zur Hand, um die Verherrlichung außer den in Gänsefüßchen angeführten Worte wörtlich geben zu können, merken aber an, daß dem Staatsprokurator die militärischen Anordnungen nicht allein zur Last fallen; denn sie haben sich Alle „geforchten", um mit Schwab zu sprechen! — Der Präsident ist nach dem Schwurgericht spornstreichs abgereis't. — Vor 4 Uhr war er schon fort! Den Muth dieser Herren kennt man — nur der Ohnmacht gegenüber und hinter der Formel v. R. w. wächst er bis ins Unendliche —

Zur
zweiten Instanz.

1) Der Verurtheilte Ludwig, 2) D. Georg, 3) Joh. Pflug, 4) M. Körber haben am Tage nach der Publikation des Urtheils das Rechtsmittel der Berufung dawider angezeigt und später eingeführt, [1]) sämmtlich in

Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation

zu 1) Vertheidiger Pflüger für Ludwig, wie S. 214. ff.

zu 2) Vertheidiger Dr. jur. L. D. Löbenstern für D. Georg, mit Petitum: rc. eventuell sechs bis siebenjährige Eisenstrafe.

zu 3) Vertheidiger Cöster für J. Pflug, mit Petitum: rc. eventuell zwei Jahe Eisenstrafe. [2])

zu 4) Vertheidiger Grimm für Körber, mit Petitum: rc. Umwandlung der Strafart rc. von erkanntem Zuchthaus in eine andere und kürzere Freiheitsstrafe.

zu 1) Was nun den Appellanten Peter Ludwig betrifft, so kam dessen Sache wegen seiner mittlerweile gelungenen Flucht mit Rücksicht auf das ihm zustehende Recht in zweiter Instanz selbst aufzutreten, ohne daß ihm nach dem « untergebenen Falle » durch Ladung die Gelegenheit gegeben werden könne, nicht zur Verhandlung, weßhalb dieselbe auf die übrigen sich beschränkte. [3])

Erkenntniß

des

Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts,

Kriminal=Kammer.

Nach geheimer Berathung am 12. August 1850.

In Erwägung

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Daniel Georg und Johannes Pflug anlangend rc. wird dieselbe als unbegründet verworfen. [4])

---

[1]) Der zu ein Jahr Zuchthausstrafe verurtheilte Dietrich hat nicht appellirt. Obschon er denselben Entscheidungsgrund im ersten Erkenntniß bei Körber in noch höherem Grade für sich hat, so würde es ihn dennoch nichts geholfen haben; denn von dem abgesehen, daß er im Komplot verurtheilt ist, waltet bei ihm dasselbe spezifische Etwas, wie bei Ludwig.

[2]) Wir können die Arbeit der „rechtskundigen Anwälte nicht geben: theils aus Besorgniß, es möchte ihnen hinter dem Verleger einfallen, uns am Ende gar wegen Nachdrucks ihres Prachtwerks zu belangen, sofern sich die Veröffentlichung ihrer Appellation nur auf die Ober=Appellationsschrift beschränkt; theils und insbesondere deßhalb, weil die Verhältnisse uns nicht mehr gestatten auf eine Arbeit einzugehen, die, von der des Herrn Doktor gar nicht zu reden, an sich auch keinen lohnenden Werth hat. Zum Abdrucken dieser Appellation ist der Raum zu kostbar.

[3]) Die da oben angeführten Gründe hat der General=Staatsprokurator geltend gemacht — sie sind sehr rücksichtsvoll. Ob mehr in einem andern Interesse, als in dem des Ludwig durchschlugen, bleibe auf sich beruhen. Durch seine s. g. Flucht hat er Niemand weniger einen Dorn aus dem Fuße gezogen, als seinem s. g. Hauptvertheidiger.

[4]) Das Gutachten der obersten Instanz rc. bezügl. der Berufung der Verurtheilten können wir durch die Verhältnisse behindert ebenfalls nicht mehr wörtlich abdrucken

ꝛc. ꝛc.

II. wird, unter Zurückweisung der Berufung des Daniel Georg als unbegründet (!!!) [1]) und der Nichtigkeitsbeschwerde des Mathias Körber als verspätet, sowie unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit

---

lassen, beschränken uns hier nur bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerden auf den ausschließlichen Einwand der beiden juristischen Notabilitäten Cöster und Löbenstern, welche auf Grund der §. 355 u. 56 der St. P. O. *) den §. 275 d. g. G. **) verletzt sahen, sofern der Gerichtshof die Zahl 30 überschritten habe. Das Erkenntniß oberster Instanz lautet, daß ꝛc.

„diese Vorschrift aber als eine absolute nicht zu betrachten ist, weil sich damit die Bestimmung in §. 290, wonach den Gerichten die Befugniß zusteht, in gewissen Fällen außer den 12 Hauptgeschwornen noch einen oder zwei Ersatzgeschworne aus der Urne zu ziehen, nicht schlechthin, namentlich nicht bei vollem Gebrauch des Rekusationsrechtes Seitens der Parteien, vereinigen läßt, woraus, da nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz eine Lücke enthalte, sich ergiebt, daß obige Vorschrift für den erwähnten Fall nicht maßgebend ist, vielmehr in diesem dem Gerichte gestattet sein muß, die fehlende Zahl der Geschwornen soweit zu ergänzen, daß neben der Möglichkeit für die Parteien von ihrem Rekusationsrechte vollen Gebrauch zu machen, auch die Möglichkeit gegeben ist, einen oder zwei Ersatzgeschworne zu ziehen,

daß auch dieser Argumentation nicht entgegengesetzt werden kann, wie es andere Auswege gebe, neben welchen obige Vorschrift auch in dem erwähnten besonderen Falle des Bedürfnisses von Ersatzgeschwonen Platz greife,

da namentlich die Beschränkung des Rekusationsrechtes zu diesem Zwecke als unstatthaft sich darstellt, ferner die Hinzuziehung von Ersatzgeschwornen nicht von dem zufälligen Umstande, ob die Parteien von ihrem Rekusationsrechte keinen vollen Gebrauch machen werden, abhängig gemacht werden kann und eben so wenig das von einem der Appellanten bezeichnete Verfahren, nach der Ziehung der Hauptgeschwornen die Namen der Ergänzungsgeschwornen in die Urne zu legen und aus diesen die Ersatzgeschwornen zu ziehen, in dem Gesetze seine Rechtfertigung findet,

daß vielmehr, da der §. 290 des mehrgedachten Gesetzes voraussetzt, wie nach der Ziehung von Ersatzgeschwornen in der Urne noch eine zur Ziehung von Ersatzgeschwornen genügende Anzahl von Loosen zurückbleibe, das Gesetz auch ein dem entsprechendes Verfahren, also die Ergänzung der in die Urne zu legenden Nummer von vornherein auf 32 gestatten muß;

Diese Entscheidung ist so richtig, daß man nicht begreift, wie die „rechtskundigen" Anwälte von ihrer Beschwerde nur das Geringste erwarten konnten; denn es ist eine bekannte Rechtsregel, daß jede analoge Ausdehnung des Gesetzes so lange Platz greift, wie der Wille des Gesetzes nicht alterirt wird. Was also der Gerichtshof hier gethan, war nur eine weise und gesetzliche Fürsorge, die — für sich allein, d. h. ohne jeden weitern Nichtigkeitsgrund — zum Zwecke einer Nullität von nichts weniger Zeugniß gibt, als von jener hochgetragenen „Rechtskunde" der großen juristischen Notabilitäten.

[1]) Georg's Berufung ist nun allerdings ein Meisterwerk von Löbenstern'scher Weisheit, so seicht, daß man kaum an die Möglichkeit glauben sollte. Die Cöster'sche aber gibt ihr kaum Etwas heraus. — So weit es das Komplot angehet, weiß man nicht, wem von den beiden Notabilitäten der Preis ob ihrer Trivialität zuerkannt werden dürfte. Das erwähnte Gutachten zweiter Instanz begegnet nun der Löbenstern'schen, wie Cöster'schen Deduktion, wie folgt:

„Ein Komplot ist nach Art. 148 C. C. C. vorhanden, „so etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, Jemanden böslich zu ermorden, einander Hilf und Beistand thun." Da durch den Wahrspruch eine ausdrückliche

*) Die Berufung gegen ein schwurgerichtliches Urtheil, insoweit nicht lediglich die Anwendung des bestehenden Rechtes auf den Wahrspruch der Geschwornen zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird, ist nur dann statthaft, wenn dieselbe auf eine Nichtigkeit gegründet ist.

Eine Nichtigkeit ist alsdann vorhanden, wenn eine Vorschrift über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte, oder eine andere wesentliche Bestimmung, welche das Strafverfahren betrifft, verletzt ist.

Die dem Angeklagten nach §. 253, 1, zustehende Berufung ist nur statthaft, wenn die Beschwerde entweder auf eine Nichtigkeit des Verfahrens, oder aber darauf gegründet ist, daß die Anklage eine Handlung zum Gegenstande hat, die nicht bei Strafe verboten ist.

**) Sind an dem für die Verhandlung einer einzelnen Sache bestimmten Sitzungstage weniger, als dreißig der vorgeladenen Geschwornen erschienen, so haben für die an dieser Zahl Fehlenden auf Vorladungs-Verfügung des Sitzungs-Präsidenten, welcher sofortiges Erscheinen in der Sitzung anzubefehlen hat, die nach §. 263 bestimmten Ergänzungsgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihefolge, einzutreten.

dadurch Johann Pflug in eine fünf und ein halbjährige Eisenstrafe zweiter Klasse und Mathias Körber auch der versuchten Gewaltthätigkeit schuldig erkannt und zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, die gegen ꝛc. Pflug erkannte 5½jährige Eisenstrafe zweiter Klasse auf die Dauer von vier Jahren herabgesetzt und der gegen ꝛc. Körber erkannten Zuchthausstrafe Zwangsarbeitshausstrafe substituirt, im Uebrigen aber das Erkenntniß bestätigt, auch Georg in ⅓, Pflug in ⅙ und Körber in ⅙, die Staatsbehörde aber in das übrige Drittel der Kosten dieser Instanz verurtheilt.» V. R. W.

Dieses Erkenntniß der letzten Instanz — wir können es schlieslich nicht unterdrücken — hat uns mit Bezug auf die untere Beleuchtung tief betrübt. Es hat uns betrübt, weil wir in der That gerade vom Kurfürstl. Ober-Appellationsgericht ein anderes Urtheil zu erwarten berechtiget waren, so fern

---

Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens nicht festgestellt worden ist, so fragt sich zunächst, ob das Gesetz eine solche verlange?"

„In den Worten, „mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth" ist nun das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung nicht zu finden."

Das ist etwas schnell abgesprochen. Dem Wortlaute des Gesetzes nach soll der vereinigte Wille ein vorgefaßter sein, mit andern Worten ein gemeinsamer Wille, welcher nicht mit der Zeit, in der die Tödtung begangen worden, sich entwickelte, sondern unstreitig früher. Das setzt stillschweigend eine Uebereinkunft oder eine Verabredung voraus, die nichts gemein hat mit dem zufälligen Zusammentreffen verschiedener Willensäußerungen nach einem und demselben Ziele. Anders wüßte man nicht, warum der Gesetzgeber des bezeichneten Wortes **„fürgesetztem" ꝛc.** sich bedient hätte; denn Das soll hier mit Bezug auf den Titel nicht etwa absichtlich heißen, sondern mehr vorbedächtig. — Wir verkennen nicht, daß das „Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung in dieser Formel:

ꝛc. „so etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, Jemand böslich zu ermorden, einander Hilf und Beistand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwirkt."

verneint werden kann, wenn man insbesondere die Formel an und für sich zur Geltung bringen will. Wie es aber gesündiget hieße an den Manen des Gesetzgebers, welcher nicht nach dieser Formel, sondern nach der Totalität des Gesetzes zu interpretiren ist, so würde es Dem keine Ehre machen, der in diese Formel auch noch den gewissenlosen Geist der Grausamkeit zu tragen das Bedürfniß nährete. Ist nicht entschieden zu leugnen, daß „fürgesetzt" so viel heißt wie vorbedächtlich und bleibt Dieses identisch mit dem Begriffe der Ueberlegung, dann muß folgerichtig ein Zustand der Ruhe vorausgesetzt werden, welcher als Regel gilt für die Möglichkeit einer gewissen Ueberlegung und des Uebereinkommens. Diese Voraussetzung muß selbst dann noch unantastbar angesehen werden, wenn aus der Formel selbst nicht „erfindlich" werden dürfte, daß der Gesetzgeber darüber sich Rechenschaft gegeben. Seine durch die ganze Karolina ersichtliche Aengstlichkeit: daß kein Unschuldiger getroffen werde, ist der Maßstab seines Willens. Die Mittel, welche die Karolina angewandt wissen will, die Art und Weise zum Zwecke der Ermittelung des Schuldigen, sowie die Strafart — Das sind Ausflüsse des religiösen und philosophischen Kulturzustandes der Zeit und ihrer Erfordernisse, keineswegs des Herzens, keineswegs der Nothwendigkeit. Es würde eine gänzliche Verkennung der rechtsgeschichtlichen Entwickelung sein, wenn man den Zweck, welchen der Gesetzgeber im Auge hatte, mit den Mitteln verwechselte, vermöge deren er den Zweck erreichen wollte. Sein sittlicher Wille ist unabhängig von der Härte und Verkehrtheit, welche in den Mitteln liegt. Er wird Diese jeden Augenblick aufgeben, nicht aber den sittlichen Willen, der zu allen Zeiten sich gleich bleibt — der Schuldige soll getroffen werden, nicht der Unschuldige! Das ist die Quinteffenz des ganzen Gesetzes. —

Das Vorausgeschickte wird aber auch bestätiget durch die übrigen Bestim-

es selten Schmeichelei gewesen ist, wenn von dem obersten Gerichtshof in Kurhessen vorausgesetzt wurde, daß er dem Bedrängten gerecht werde. —

---

mungen; denn die in Rede stehende Formel der Karolina bildet noch nicht das Gesetz — sie ist erst ein Bestandtheil und wird modifizirt durch den ganzen art. 148 insbesondere, wie durch die Karolina im Allgemeinen. Ueber diese nähere Bestimmungen s. a. Ludwigs Appellation S. 246 ff. mit Bezug auf art. 137 und 148 C. C. C., sowie S. 1377. n. 1., daß das Gesetz um jeden Preis den Schuldigen getroffen wissen will, seine Härte aber bei allen Uebrigen sofort stillschweigend verneint, wo der Schuldige nicht sicher erreicht werden kann. Es will nicht die Mittel ohne den Zweck. —

Das Gutachten oberster Instanz indessen ziehet für seine Interpretation eine ganze Reihe von Rechtslehrern an und äußert sich zur Lehre des Komplots also:

„Auch halten die angesehensten Rechtslehrer, z. B. **Böhmer** ad **C. C. C. art. 148. §. 1. Heffter**, Lehrb. 2c. §. 86 nr. 1 u. 2., **Luden**, Abhandlungen 2c. S. 351. **Luden**, Strafrecht 2c. B. I. S. 477. **Köstlin**, Revision 2c. S. 686. **Berner**, von der Theilnahme am Verbrechen, S. 404 eine stillschweigende Vereinigung für genügend. Nur muß freilich — wie Köstlin sich ausdrückt — eine der Ausführung des Verbrechens vorausgehende Willenserklärung vorausgesetzt werden, weil nnr hierdurch das Verhältniß wechselseitiger Anstiftung entstehen kann, welches die spezifische Eigenthümlichkeit des Komplots ausmacht, auch muß man sich — wie Berner l. c. sich ausdrückt — hüten, in denjenigen konkludenten Handlungen, welche den gemeinsamen Willen ausführen sollen, die stillschweigende Begründung des komplotartigen Bundes anzunehmen, denn dadurch würde man den Unterschied zufälliger und komplotirter Miturheberschaft verwischen."

„Luden sagt richtig: die Uebereinkunft kann stillschweigend getroffen werden durch konkludente Handlungen, welche unter den Miturhebern das Verständniß herstellen, daß sie auf die Wechselwirkung ihrer Handlungen rechnen können."

Da wir die Verhandlungen überhaupt nicht geben können, ist es uns auch aus den angeführten Gründen nicht möglich, unserer frühern Absicht gemäß auf diese Komplots-Theorien umfassend einzugehen. Wir beschränken uns daher nur auf Luden, den die oberste Instanz zur Unterlage ihres Erkenntnisses als richtig angenommen; allein Luden steht viel zu hoch, als daß er in dem gegnerischen Sinne wohl aufgefaßt sein wolle. Wenn er freilich eine stillschweigende Uebereinkunft annimmt, so legt er den Schwerpunkt unstreitig weniger in das vorhandene Verständniß an und für sich, als in den Umstand, daß die Miturheber auf den Beistand oder, wie Luden sich ausdrückt, auf die Wechselwirkung ihrer Handlungen unter einander rechnen können. In einem solchen Falle muß angenommen werden, daß das Verbrechen nur auszuführen sei, wenn Einer den Andern unterstütze, womit auch nicht minder ausgezeichnete Rechtslehrer übereinstimmen. — Weicht man von diesem Grundgedanken ab, so ist damit jede Sicherheit zur Beurtheilung der gemeinsamen Schuld aufgehoben. Der Richter hat aber kein Recht, Mehr zu thun, als seine Pflicht, mit andern Worten in den Bereich der Allwissenheit sich zu versteigen; denn konkludente Handlungen sind ein vager Begriff. Darunter kann man mit Fug und Recht das Zusehen bei Verübung eines Verbrechens verstehen, sofern es nicht nur eine Befriedigung, sondern auch eine Aufmunterung für den physischen Urheber aussprechen dürfte. Diesen Fall hätten wir auf der Bornheimer Haide mehr als zuviel. Es kommt sehr in Betracht, ob hier die Verschuldung nicht größer ist, als bei Denen wiederum, welche in ihrer Leidenschaft thätig zu Werk gingen und durch ihre physische Betheiligung, ohne das Verbrechen selbst zu wollen und zu verüben, dennoch nach gegnerischer Doktrin durch ihre konkludente Handlung das Einverständniß für Diejenigen hergestellt haben müßten, welche die Tödtung beabsichtigten und ausführten? — Die Hand anlegen — eine Ohrfeige geben, ein feindliches Wort unbedachtsam ausstoßen — das ist schon eine konkludente Handlung, welche dann die Willensrichtung mit den sonderlichen Thätern beurkundete? — Durch eine Reihe von Fällen könnten wir sofort den Nachweis liefern, daß nach der gegnerischen Doktrin der Unschuldigste, soweit es das Verbrechen der Tödtung angehet, jeden Augenblick und ohne alle Schwierigkeit der Strafe verfallen kann, welche das Komplot drohet.

Uebrigens würde man zu weit gehen, wenn man in dem vorstehenden Straferkenntnisse einen Gegensatz der Gerechtwerdung erblicken wollte. Ist gleich-

---

Die Verhältnisse erlauben es uns nicht, wie wir Das schon anführten. Wir müssen uns also darauf beschränken, daß das Strafrecht keinen Boden hat, so lange es die Natur des Komplots nicht auf die Feuerbach'sche Theorie zurückführt, mindestens auf die Oben angedeutete: daß sich plan lege, das Verbrechen habe nicht begangen werden können, wenn Der, welcher der Strafe des Komplots verfallen soll, nicht thätig mitgewirkt hätte, möge er dann der physische Urheber der Tödtung oder des Verbrechens selbst sein, oder nicht. — Jede andere Theorie ist gefährlich und verleugnet den Juristen. Wir können daher kaum begreifen, daß der juristische Klassiker Luden eine Doktrin sanktionirt haben sollte, welche in den Händen vieler s. g. Juristen, wie ein scharfes Messer in der Hand eines Geistesschwachen oder eines Furiosen, jeden Augenblick ein Schrecken werden kann. Leider müssen wir bekennen, daß uns Luden's Strafrecht unbekannt und nicht zu Handen ist. *) Soweit wir Luden aber aus seinen Abhandlungen kennen, bekämpft er die Feuerbach'sche Theorie mit Bezug auf dessen Bezeichnung, sofern der Vertrag ein Rechtsgeschäft sei. Zur Ehre Luden's muß man ihn so auffassen, als habe er die s. g. Juristen warnen wollen, damit sie sich nicht etwa an das Wort halten möchten; denn wir setzen voraus, daß ein Geist, wie Luden, einem Feuerbach doch nicht unterstellen wollte, dieser habe mit seiner Formel 2c. „vertragsmäßige Uebereinkunft 2c. ein Rechtsgeschäft verstanden, einen Vertrag in optima forma, wohl gar mit Notar und Zeugen oder gerichtlich konfirmirt? — Es ist allerdings eine unglückliche Bezeichnung gewesen, sofern Feuerbach wissen mußte, daß er es unter den Juristen zum Theil mit einem Schlage zu thun habe, der sich wie die Wespe an die gute Frucht, so an das beste Wort klammert, um den Geist zu töden. Feuerbach hat unstreitig die einzige und richtige Theorie aufgestellt, welche sich auch allein mit der Härte des Gesetzes zu versöhnen weiß. Will man aber eine Doktrin, welche jeden Augenblick zum Justizmorde führen kann, so ist Feuerbach natürlich zu verwerfen. —

Wir müssen daher auf Luden, eben wegen seiner Klassizität, zurückkommen. Schwer nur kann man sich überreden, in seine von der zweiten Instanz angenommene Fassung der gedachten Doktrin einen andern Sinn zu legen, als den, daß er, wie schon erwähnt, mit dem Vertrauen auf „die Wechselwirkung der Handlungen" zugleich ihre absolute Nothwendigkeit einschlies't, voraussetzend, daß anders das Verbrechen nicht realisirt werden könne. Luden hatte die Vorfälle ihrer Art, wie sie auf der Bornheimer Haide sich zugetragen, keineswegs im Auge — er würde, hätte er die Sache in Händen gehabt, jedenfalls die Angeklagten nicht im Komplot verurtheilt haben, je reicher das Gesetz außer dem Komplot die Mittel zur Strafe dergestalt bietet: daß die Augen übergehen, wenn auch die Strafe nicht, wie bei Ludwig, bis zum höchsten Maaß sich versteigen dürfte, um mindestens noch das bischen Leben zu lassen! — Wie aber schon in der R. A. S. 258. Satz 2. v. O. angeführt, so wird nach Lage der Sache — von den falschen Aussagen wider ihn ganz abgesehen — gewiß Niemand mehr zu behaupten wagen, die Verbrechen auf der Bornheimer Haide würden nicht begangen worden sein, wenn er abwesend gewesen wäre. Vielmehr kann man nun mit Sicherheit behaupten, daß die Verbrechen dennoch vorlägen; denn Lichnowsky würde einem Andern nach dem Gewehre gegriffen haben, um sein Schicksal herbeizuführen. Das gedachte Moment ist das Einzige, was gegen Ludwig vorliegt; dennoch sehen wir ihn im Komplot als Mörder und Todtschläger, also bezüglich beider Tödtungen, wie den auctor primarius selbst verurtheilt.

Die gegnerische Doktrin muß den Juristen abschrecken, sofern man die vor-

*) Aller angewandten Mühe ungeachtet, konnten wir es selbst von Juristen nicht erhalten. Da aber auch die Säulen-Bibliothek der **reichen** freien Stadt Frankfurt das „Strafrecht" von dem ausgezeichneten Luden nicht besitzt, so wird es uns wohl zu verzeihen sein!

wohl nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse hier mehr prävalirt haben, als das Recht selbst, so müssen wir doch, wie auch in der Note erwähnt, das

---

liegenden Fälle nicht an und für sich ins Auge faßt, denen gegenüber das Parteiauge sehr leicht Befriedigung finden kann, sondern die Wissenschaft und den gesetzlichen Willen. — Die angesehensten Rechtslehrer und selbst die gegnerischerseits angezogenen Köstlin und Berner verwerfen diese heillose Doktrin, welche überdies noch ganz verkehrt angewandt ist. —

Wenn aus konkludenten Handlungen irgendwie die Natur des Komplots gefolgert werden darf, so kann Dies nur Bezug haben auf die Beweisführung wider die leugnenden Komplotanten, sofern eine vorausgegangene ausdrückliche Uebereinkunft selten eingestanden wird, noch seltener anders zu beweisen ist, als eben durch das Zusammentreten der Umstände und Verhältnisse, welche anders nicht würden haben geschehen können, als vermittelst einer vorausgegangenen Verständigung. Doch muß man auch hier wachen; denn das spezifische Kennzeichen der Verständigung im Komplot liegt nicht sowohl in den konkludenten Handlungen, welche das Verbrechen realisiren, als vielmehr und ganz insbesondere in den Vorbereitungshandlungen, *) die sich offenbaren in dem geschickten Zusammentreffen der Urheber. Und wiederum hier will das Komplot erst dann konstatirt sein, wenn alle Einreden dahin verneint werden, daß anders keine vernünftige Ursache das Zusammentreffen erklärlich mache, als eben eine vorausgegangene Verständigung. Ob diese Verständigung dann Folge eines förmlichen Vertrags, einer Verschwörung, einer Berathung oder einer mehr oder weniger gegenseitigen Zusicherung ist — darauf kommt so lange nichts an, wie der Sonderthäter verschleiert gehalten wird. Es genügt, wenn aus den konkludenten Handlungen ein Verständniß sich herstellt, welches den ruhigen Zustand der Ueberlegung und Verständigung bedingt und dadurch die verbrecherische Natur in jedem Einzelnen gleichmäßig zu Tage fördert. —

Konkludente Handlungen aber, welche Ergebniß des Augenblicks und des Affekts sind, ihre Ursache also nicht in einem vorbedächtlich vereinigten Willen tragen, mögen immer in der Willensrichtung zusammentreffen — sie verneinen nichts desto weniger die Natur des Komplots! — Und dies ist nirgends mehr der Fall, als bei den Begebenheiten auf der Bornheimer Haide. — Wenn dagegen das Gutachten oberster Instanz sagt:

> „Diese Voraussetzungen" (nach der Doktrin des Luden) „sind nun in den durch den Wahrspruch zu Frage 10 bejahten Thatsachen" (bezüglich des Georgs) „zu finden. Insbesondere können, da bei den Ausführungshandlungen das Einverständniß schon als bestehend vorausgesetzt wird, jene Handlungen nicht erst die Quelle des Einverständnisses sein, sondern sind das Produkt der letzteren, wobei freilich Ursache „(?)" und Wirkung in der Zeit fast zusammenfallen."
>
> Die Praxis des Ober-Appellations-Gerichtes hat diese Grundsätze anerkannt. S. Band II. S. 495 dieses Werkes."

so heißt Das der Sache Gewalt angethan. Wird gegnerischerseits zugegeben, daß Ursache (?) und Wirkung in der Zeit zusammen fallen, dann ist damit alles Andere aufgehoben. — Daß die gedachten Handlungen nicht erst die Quelle des Einverständnisses, sondern das Produkt der letzteren (?) sein sollen — Das ist zu fein, um sich weiter dabei aufzuhalten. Aber das Einverständniß, ob es einige Sekunden früher oder später vorhanden war — das ist ja, wie angeführt, noch nicht das ausschließliche Kennzeichen des Komplots, was mit andern

*) Der Advokat Cöster hat S. 1377. T. v. D. u. n. 2. für seinen Klienten Pflug gerade die Betheiligung an Handlungen herausdeduzirt, welche die Tödtung vorbereitet hätten. Er hat also gerade das Schlimmste zugegeben, was nur immer gefordert werden konnte, um das Komplot zur Anschauung zu bringen; allein Alles, was im Schmidt'schen Hause und auf der Haide geschah, sind keine Vorbereitungen gewesen, welche ein Komplot begründen. Diese Vorbereitungen tragen einen ganz andern Karakter. Zwar biegt er auf die Vergewaltigung ein und auf die eventuelle Tödtung rc.; allein Das gehört, wie angeführt, in das „Quodlibet" S. 1372. Es ist nicht einmal eine Vorbereitung zur Tödtung vorhanden — auch Diese trägt einen andern Begriff. Weder bei Auerswald, noch bei Lichnowsky wird man diesen Begriff finden. Indem aber Cöster so deduzirte, hat er den übrigen Angeklagten sehr geschadet und seinem Klienten nichts genützt, wenn Anderes nicht für ihn gewirkt hätte.—

Uebel in den rechtskundigen Anwälten suchen und nicht in dem obersten Gerichtshofe. Wir stehen daher an einem sehr wichtigen Kapitel — an einer

---

Worten der „vereinigte" Wille wäre — der „fürgesetzte" (vorbedächtliche) Wille bildet vorzugsweise das Karakteristische des Komplots! Die weitere Deduktion des obersten Gutachtens bezüglich des Georg ist daher ganz falsch, wenn es da heißt:

> „Ebensowenig wird das Komplot durch die Annahme, daß der Appellant nicht mit Ueberlegung gehandelt hat, verneint, da es für das Dasein des Komplots gleichgiltig ist, ob der vereinigte verbrecherische Vorsatz aus Ueberlegung hervorgegangen oder im Affekte gefaßt ist, indem der Affekt keinenfalls die Möglichkeit eines bewußten Einverständnisses ausschlies't. Der Appellant verwechselt hier offenbar die ganz verschiedenen Begriffe von Ueberlegung und Bewußtsein. Ueberlegung ist freilich bei dem Affekte nicht vorhanden, Bewußtsein dagegen wird von dem letzteren nur im höchsten Grade, wo alle Zurechnungsfähigkeit aufhört, ausgeschlossen."

Genügt eine stillschweigende Uebereinkunft, wie es die oberste Instanz oben angenommen, also das Zusammentreffen verschiedener Handlungen nach einem gemeinschaftlichen Ziele, zur Begründung des Komplots, so ist es allerdings die Konsequenz einer falschen Prämisse, wenn das Gutachten meint, daß es für das Dasein des Komplots gleichgiltig sei, ob der vereinigte verbrecherische Vorsatz aus Ueberlegung hervorgegangen, oder im Affekt gefaßt worden! *) — So lange also die falsche Prämisse gilt, muß auch die (falsche) Konsequenz gelten. Denn wenn konkludente Handlungen nach jenem vagen Begriffe schon hinreichen, das Komplot zu begründen, dann bedarfs gar keiner weitern Ermittlung mehr. Zu was die Mühe? — Mag das Komplot im Affekt oder im Schlafrock mit Pelzkappe gefaßt worden sein — darauf kommt dann gar nichts mehr an. Genug die s. g. konkludenten Handlungen offenbaren wechselwirkend die Natur des Komplots, welchem die gesetzliche Strafe des Komplots drohet! Meint es Luden so? —

Eben so gefährlich ist die andere Annahme, daß im Affekt zwar keine Ueberlegung vorhanden sei, wohl aber Bewußtsein, das nur im höchsten Affekt, wo alle Zurechnungsfähigkeit aufhöre, ausgeschlossen werde. Diese Annahme hat nun mehr Adhäsion in der Wissenschaft; allein sie beruhet jedenfalls auf einer Verwechslung der Begriffe — und zwar, soweit es den Wahrspruch angehet, namentlich bezüglich des Georg und des Pflug, ganz insbesondere in concreto. Dem ersten wird die bestimmte Absicht bei Auerswald abgesprochen, dem Pflug überhaupt, Beiden aber die Ueberlegung und das Rechtsbewußtsein, sofern es durch die Wirren der Zeit und des Affekts getrübt sei. Dennoch sollen sie Bewußtsein gehabt haben! Das ist ein psychologischer Nonens, der nun natürlich in der Fragestellung liegt. Es kommt allerdings Alles darauf an, was man unter Bewußtsein versteht. Denkt man sich den Menschen im höchsten Affekt wie ein Scheit Holz, so hat er freilich kein Bewußtsein mehr, mithin auch keinerlei Zurechnungsfähigkeit, womit denn eo ipso alle Fähigkeit zum Handeln ausgeschlossen wäre. Es tritt aber der für die Herzenskündiger so höchst fatale Umstand ein, daß der Mensch im höchsten Affekt noch immer seinen Gegenstand zu treffen weiß, also nicht auf den „Michel" schlägt, wenn er den „Balser„ treffen will. Ein Bewußtsein hat er also immer

*) Ein im Affekt gefaßtes Komplot, dem die gesetzliche Strafe des Komplots drohen soll, ist nicht möglich. Wenn gegnerischerseits zugegeben wird, daß der Affekt die Ueberlegung ausschließe, so liegt es plan, daß der Affekt auch kein Komplot in dem gesetzlichen Sinne gebären kann; denn das Komplot soll ein Ausfluß des Herzens sein und nicht des Affekts. Das liegt in der Formel

ꝛc. „böslich ermorden." ꝛc.

Es gibt kein Mord des Gegensatzes — jeder Mord ist bös! Der Gesetzgeber will mit dem Worte „böslich" Mehr aussprechen, als Absicht oder Vorsatz, denn dieser liegt schon in dem „vereinigten Willen." Dies wird auch durch die übrigen Bestimmungen des art. 148. C. C. C., vergl. S. 249. ff., noch entschiedener beurkundet. Was im Affekt so sich gestaltet, daß es wohl nicht geschickter hätte geschehen können, wenn überlegte Verabredung und Vorkehrung vorausgegangen wäre, ist immer ein zufälliges Zusammentreffen, das indessen die schwarze Natur verneint, welche das Komplot gesetzlich bedingt, um die gedrohete Strafe in ihrer Härte, beziehungsweise in ihrer Grausamkeit zu rechtfertigen. — Freilich darf man nicht verwechseln die Absicht des Affekts mit der Absicht aus der Ueberlegung, welche Dolus heißt. Vergl. weiter oben.

herrschenden Krankheit, ja man darf sagen an einer Seuche der Juristerei, wie sie S. 1373. T. 1. vom Doktor beider Rechte ihren wörtlichen und von

---

— das Bewußtsein hört auf, wenn die Lebensthätigkeit unterbrochen oder das Denkvermögen gestört ist. Es handelt sich also vor allen Dingen um die Vorfrage, was strafrechtlich unter Bewußtsein zu verstehen ist, um es schulderschwerend in Anrechnung bringen zu können? —

Bewußtsein heißt etymologisch, daß der Mensch seiner und der Dinge, mit Denen er es zu thun hat, sich bewußt ist — es ist ein Ergebniß der Reflektionsthätigkeit und setzt also das Denken voraus, weßhalb es der Ueberlegung einwohnt. Der Grad kann hier nicht in Betracht kommen, denn dieser ist abhängig von der Beschaffenheit des Menschen. Die Hellseher mögen jeden Einzelnen unter das Mikroskop legen und versuchen, ob sie die Abstufungen herausklügeln. Aber (indem man Ueberlegung ausschlies't) das Bewußtsein im wirklichen Affekt zu unterstellen, der überdies noch ein gelähmtes Rechtsbewußtsein habe und dann wiederum den Dolus zu supponiren, der das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit einschlies't und Alles, was man an Raffinerie der Bedächtigkeit hinein legen will — Das ist Juristerei, das ist kein Jus!

Wir glauben aber, daß die so ziemlich sporadische Begriffsverwirrung in der Verwechslung der Absicht mit dem Bewußtsein liegt; denn die Absicht kann im Affekt ganz wohl vorhanden sein, weil zu ihr keine Reflektionsthätigkeit erforderlich ist, wie zum Bewußtsein — der Affekt gerade ist das Agens, welches die Absicht erzeugt oder jeden Augenblick erzeugen kann. Geben die Gegner zu, wie es oben nachgewiesen, daß im höchsten Affekt erst das Bewußtsein und sogar alle Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei, so wollen wir ihren Affekt, den sie sich selbst da denken, zum Beispiele setzen. Wir haben dann schon oben die Antwort, daß dieser höchste Affekt seinen Gegenstand ganz richtig zu treffen weiß; er verräth also eine Willensrichtung und diese schlies't die Absicht ein: ob nun bestimmt oder eventuell, gleichviel! Die Absicht ist vorhanden und kann sogar bestimmt vorhanden sein, so zwar: daß der Mensch darauf hineinschlägt mit dem bestimmten Willen, den Gegner todtzuschlagen, unbekümmert oder unbedacht, was jetzt daraus für ihn entstehe. Hier haben wir die bestimmte Absicht, welche im höchsten Affekt recht bezeichnend hervortreten kann; aber das Bewußtsein bezüglich **seiner selbst** ist nicht vorhanden, denn er hat sich keine Rechenschaft gegeben, keine mehr geben können, weil er ein Knecht seiner Leidenschaft geworden. Die Gegner geben nun selbst zu, daß in diesem höchsten Affekt das Bewußtsein ausgeschlossen sei, damit aber auch zugleich „alle Zurechnungsfähigkeit," wie es da in dem Gutachten lautet. Der Thäter darf dann nur, was in der Regel geschieht, leugnen, nur sagen: er hätte die Absicht nicht gehabt, so kann er nach der gegnerischen Doktrin gar nicht gestraft werden, weßhalb ja auch Luden gegen das rasche Absprechen der Zurechnungsfähigkeit kämpft; denn einen Menschen, der „alle Zurechnungsfähigkeit" verloren hat, bedächtiglich bestrafen zu wollen, würde verkehrter sein, als das Verbrechen selbst. Wir sehen also, wohin die gegnerische Doktrin führt. Nach ihr kann ein leidenschaftliches, boshaftes Ungeheuer sehr mild und ein besserer Mensch, der in seinem Affekt mehr unglücklich, als bös ist, sehr hart bestraft werden *) — es kommt nur darauf an, ob der Erste abgefeimt

*) **Die Gegensätze.**

Die Fälle der verkehrten Strafe sind in Kurhessen z. B. gar nicht neu. Im Meerholzer oder Gelnhäuser Wald hat ein Taglöhner mit einem Gelnhäuser Einwohner über Holz einen Wortwechsel gehabt, der wieder beigelegt war — nur einen Wortwechsel! Während der Gelnhäuser aber nach seiner Arbeit sich wendet, ergreift der Meerholzer einen s. g. Reitel und schlägt dem Gelnhäuser von hinten dergestalt auf den Kopf, daß das Gehirn am Baume hing. Der Mensch ist alsbald gestorben und allgemein als ein friedlicher rechtschaffener Mann bekannt gewesen, so daß alle Einwohner Gelnhausens mit zur Leiche gingen. Der Thäter, welcher, wenn wir nicht irren für den Meerholzer Hof arbeitete und in diesem Interesse auch seinen Wortwechsel exerzirte, ist ein Mensch, dem der Dolus mit Frakturschrift im Angesicht geschrieben stehet; er sieht tückisch unter sich und wendet das Auge ab, wenn man ihn ansieht. Seine That gehört unstreitig mehr dem Herzen an, als dem

der großen juristischen Notabilität S. 1355 u. 1376 ihren verschleierten Ausdruck als juristische Ohnmacht findet. Darum möge es uns vergönnt sein,

---

genug ist, einen s. g. höchsten Affekt ohne Bewußtsein und Zurechnungsfähigkeit plausibel zu machen; denn das Bewußtsein und seine Grade sind sehr schwer zu beweisen; aber die Willensrichtung legt sich in der Regel ziemlich plan und damit auch eine gewisse Zurechnungsfähigkeit, die im Grunde besehen selten ganz ausgeschlossen ist. Strafrechtlich ist es also von einer weiten und tiefen Bedeutung, daß man Absicht und Bewußtsein nicht verwechselt. Dem wirklichen Affekt, in dem ein Verbrechen begangen wird, kann man regelrecht das Bewußtsein absprechen; denn wenn es auch bestehet bezüglich der Willensrichtung, so mangelt es dem Menschen rücksichtlich **seiner selbst.** Das ist aber das erste Erforderniß, der eigentliche Inbegriff! Wäre der Verbrecher im Affekt seiner sich bewußt, dann würde er sich Rechenschaft geben, und sein

Affekt; denn zum Letzten war gar kein eigentlicher Grund vorhanden. Wenn wir aber verrathen, wie er gestraft worden ist, so wird man ganz erstaunt sein: es sind ihm vom Kurfürstl. Obergericht in Hanau entweder sechs oder gar nur vier Jahre Eisenstrafe zuerkannt worden. Er war auch gescheidt genug (oder wurde gescheidt gemacht), ohne zu appelliren, in die Strafanstalt abzugehen; denn in Kassel hätte seine Strafe sehr leicht in pejus reformirt werden können. Wir kennen nun die Entscheidungsgründe nicht. Jedenfalls aber hat man diesem gefährlichen und boshaften Menschen das Bewußtsein abgesprochen. Der Schlag aber, den er führte, verräth so bezeichnend seinen Willen, daß Das allein hinreichte, ihm mindestens 15 Jahre Freiheitsstrafe zu diktiren. Dann aber würde es noch im Verhältniß zu der vorliegenden Sache dieses Prozesses ein Ausdruck großer Milde sein, die vergebens ihre Rechtfertigung suchte.—

Dem entgegen haben wir einen Mann, Namens Kirchhof, der einen Juden erschlug — er wurde zum Tode verurtheilt. Dieser Kirchhof aber ist ein Mensch, von dem man a priori sagen darf: er hat ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt und im Augenblick der That auch keine andere Willensbestimmung gehabt, als die der Verzweiflung! Der Jude hat ihn nämlich durch Kauf und Verkauf umgarnt und dann Tag und Nacht keine Ruhe gelassen. Kirchhof ist ein ganz beschränkter Mensch, der sich vom Juden immer tiefer in seine Schuld gezogen sah, ohne sich klar machen zu können, wie das zusammenhänge. Er arbeitete am Ende nur für den Juden. So geschah es, daß der Jude die Zeit nicht abwarten konnte, bis Kirchhof nach Haus komme, sondern denselben auf dem Felde heimsuchte. Hier kamen sie hintereinander, und Kirchhof schlug ihn mit der Hacke, die er in der Hand hatte, zusammen, beging nun in seiner Verzweiflung die Dummheit, den Juden nach einem Bach zu tragen und ihn mit dem Kopf in das seichte Wasser zu legen, als sei er da ertrunken. In der Untersuchung gibt er zu, er habe die Absicht gehabt, ihn todt zu schlagen und erzählt, der Jude habe, als er ihn nach dem Wasser getragen, noch geseufzt.

Fragte man den Menschen, ob er denn wirklich die Absicht gehabt habe, den Juden todtzuschlagen, und machte man ihm, was sehr schwer war, begreiflich, was das heißt, so sagte er: Gott bewahr, da sei Gott vor! Ich war owwer su außer m'r — ich hob mich nett mer gekennt 2c. Hielt man ihm vor, warum er denn vor Gericht gesagt, daß er den Mann absichtlich todtgeschlagen habe, so hörte man dann wieder die Kunst der Untersuchung: „Ich bin gefrogt wore", ob ich die Absicht hätt — und ich müßt doch die Absicht gehabt hawwe, sonst hätt' ich's nett thu' könne — da hab ich dann natürlich gesagt: deß is wohr — die Absicht haw' ich gehabt. —

In der Hauptuntersuchung ist das auch wieder so stehen geblieben, obgleich ihn die Richter selbst bedauert haben und gar kein Gefallen hatten an der Sache. Nichts desto weniger konnten sie sich weder in die Schwäche des Menschen hineindenken, noch vom Wort trennen. Er wurde zum Tode verurtheilt; aber er war instruirt bei Verkündigung des Urtheils zu sagen: er habe die Absicht nicht gehabt — er habe es nicht verstanden. Das Letzte hat er schon nicht gesagt. Der Richter macht ihm den Vorwurf, warum er denn Das nicht gleich gesagt. Da stand denn der Arme wieder und wußte nicht, was sagen. Indessen haben es die Herren gar nicht mit Widerwillen entgegen genommen, sondern sofort ein Protokoll angelegt. Die Todesstrafe wurde dann in lebenswierige Eisenstrafe umgewandelt. So sitzt er nun schon über zehn Jahre, während der Böse, welcher den Gelnhäuser Einwohner so furchtbar erschlug, schon mehrere Jahre wieder freien Fußes dahin gehet. — Das that e i n Gericht!

Zwar sagt man, daß bei dem Ersten Etwas fürgesprochen, gegen den Kirchhof aber die Judengenossenschaft seines Orts bei einem Frankfurter reichen KindeIsraels Schritte gethan haben soll, das seinen Einfluß geltend gemacht hätte. Was auch daran sein mag, auf das Urtheil selbst hat Das nicht eingewirkt. Das Uebel liegt an der Untersuchung; denn Kirchhof ist bei seiner That sowohl, wie in der Untersuchung ein unzurechnungsfähiger Mensch gewesen — und hier kann man es in Wahrheit sagen! Seine That ist unstreitig ein Akt der Verzweiflung und der Dummheit. D e r J u d e h a t i h n z u r V e r z w e i f l u n g g e b r a c h t. — Wenn nach mehr als zehnjähriger Eisenstrafe irgend Einer, im engsten Sinne des Worts, Gnade verdiente, **so wäre es Dieser!** — Denn er ist außerdem auch ein sehr braver und thätiger Mann gewesen. Wer diese beiden Menschen, die hier so verschieden verurtheilt worden, kennt, der kann sich mit Bezug auf die Justiz der tiefsten Betrübniß nicht erwehren. Wir werden aber Dem so lange begegnen, wie das Untersuchungswesen in seiner schlechten praktischen Schule und der bekannten Begriffsverwirrung beharrt; denn diesem Kirchhof hat man jedenfalls Bewußtsein und Ueberlegung aninquirirt, sonst wäre das Urtheil nicht möglich.

diesem Gegenstande noch eine kurze Beleuchtung zu widmen; denn es könnte leicht der Groll, den wir natürlich gegen die rechtsunkundigen Anwälte der Animosität hegen müssen, so angesehen werden, als trübe er unsern Blick und lasse uns in ihnen suchen, was in ganz andern Umständen liege. Das weisen wir aber entschieden zurück; denn wir sind uns, wie in der Vorrede näher ausgeführt, recht wohl bewußt, daß wir sie nicht mit Glacehandschuhen angreifen; aber so weit es die Sache angehet, halten wir uns gänzlich objektiv und fortwährend auf dem Boden der Wissenschaft. Davon zeugt wohl auch die ganze Behandlung der Sache an sich und bedarf keiner Versicherung. Wir haben in der That nach dem abgehaltenen Schwurgericht noch immer mit einem gewissen Vertrauen der Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation der «rechtskundigen» Anwälte entgegen gesehen. Wir glaubten den Verhältnissen in vieler Beziehung Rechnung tragen zu müssen, insbesondere dem Umstande, daß sie freilich zu ihrer eigenen Schande nicht vorbereitet genug der Plan-

---

Ausbruch wiche der Vernunft. Mit Bewußtsein macht sich Niemand unglücklich. Das Bewußtsein seiner selbst ist aber auch strafrechtlich die schlimmste Seite, welche, wenn sie erwiesen stünde, so ziemlich das höchste Maaß der Strafe nach sich ziehen, also den Affekt wieder aufheben müßte, sofern dieser strafmildernd in Betracht kommt. Das sind also zwei Gegensätze, die sich nicht vereinbaren lassen. Der Affekt schlies't also nicht nur die Ueberlegung — er schlies't auch das Bewußtsein des Menschen rücksichtlich seiner selbst aus, nicht aber die Absicht ꝛc. Da Dies auch genügt, ein im Affekt begangenes Verbrechen sehr hart zu bestrafen, so ist gar nicht abzusehen, warum man der Beschaffenheit des Menschen Zwang anthun will, einen Schuldgrad in ihn hinein zu simuliren, der am Ende gerade dem raffinirten Bösewicht bei geschickter Verneinung zu statten kommt und den Richter im Haferfeld herum führt. —

Gehen wir von dieser etymologisch und psychologisch begründeten Beleuchtung zur vorliegenden Frage über, so werden wir gleich einen Einklang finden in den Begriffen der Worte und in der Sache, sofern im Affekt ein gegenseitiges Einverständniß sich zu gestalten vermag, weil Das mit andern Worten heißt: das Zusammentreffen in der Willensrichtung, welche ganz wohl ein Ergebniß des Affekts sein kann und also eine zufällige Willenseinheit bildet; aber das andere Erforderniß zur Begründung des Komplots, welches gesetzlich in dem Worte „fürgesetzt“ und nach dem Wahrspruche in der Formel „gegenseitig **bewußtes** Einverständniß“ liegt — das wird absolut verneint. Die Tumultuanten, wie man sie nennen muß, haben sich keine Rechenschaft gegeben — sie standen nicht im Bewußtsein ihrer selbst, also konnten sie auch nicht in einem gegenseitigen Bewußtsein leben, wenn auch ein theils positives, theils relatives Einverständniß gegenseitig nicht zu verkennen sein möchte. Ihre ganze Handlungsweise straft die Unterstellung des Bewußtseins Lüge. — — —

Indessen hatte das Gutachten gar nicht nöthig, darauf einzugehen, denn das gegenseitige Bewußtsein ist durch die Geschwornen bejahet und also konstatirt. Die „rechtskundigen“ Anwälte haben eine rechtliche Ausgleichung des Verdikts nicht anzubahnen gewußt — sie haben die Frage 55 nicht als einen diametral entgegengesetzten Widerspruch mit den Schuldfragen und deren Verfänglichkeit ob der Verknüpfung verschiedener Momente und Begriffe zur Geltung zu bringen versucht, sondern nur eine Milderung beansprucht. Dem, sagt das Urtheil, sei Rechnung getragen! Da auch die Berufung jede eventuelle Interpretation der Karolina unterlassen, um nachzuweisen, daß nicht nur keine Milderung, sondern eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende grenzenlose Schärfung der Strafe walte, so hat das oberste Gutachten einer obskuren Arbeit gegenüber zu weit sich eingelassen und mehr zu beweisen versucht, als es zu beweisen hatte, worin zugleich liegt, wie sehr die Frage dem obersten Gerichtshof am Herzen lag, um der Hoffnung Raum zu geben, daß eine andere „rechtskundige“ Berufung wohl auch eine andere Würdigung gefunden hätte. — — —

mäßigkeit des Gerichts und des Staatsprokurators gegenüber standen und also ohne alle Schlagfertigkeit sich geberdeten; aber daß auch jetzt zur Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation einem so furchtbaren Urtheile gegenüber nichts geschehen werde, was vor dem obersten Gerichtshofe, der letzten Zufluchtsstätte, wenn auch noch nicht durchschlagen, doch Aufsehen machen müsse — Das zu glauben konnten wir bei aller Geringschätzung dieser «Rechtskundigen» nicht über uns gewinnen. — In einem viel bessern Glauben und Vertrauen haben wir für Ludwig die Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation angefertiget und gewissermaßen noch in den Anwälten eine kräftige Unterstützung vorausgesetzt, sonst würden wir die Komplotstheorie bezüglich des «stillschweigenden Einverständnisses» eventuell so nachdrücklich wie uns nur möglich bekämpft haben, ohne damit aussprechen zu wollen, daß sie, wäre sie zur Verhandlung gekommen, Berücksichtigung gefunden hätte. — Wenn wir daher S. 257 ff. u. 260. Satz 1. v. O. der Appellation diese Doktrin kurz bekämpften und uns auf ein prägnantes Gleichniß beschränkten, so können wir die Versicherung geben, daß wir eine tiefere Ausführung weniger deßhalb unterließen, weil wir in dem obersten Gerichtshof eine Schutzwehr etwa finden müßten, als vielmehr deßhalb, weil es alle Grenzen des Denkbaren überschritten hieße, zu meinen, die Anwälte würden dem Komplot, um das sich die ganze Frage so ziemlich handelt und insbesondere jener gefährlichen Doktrin, so in der letzten Stunde nicht mindestens eine «rechtskundige» Würdigung zu widmen wissen. — Unser Vertrauen zu den Anwälten war also noch größer, als sie es verdienten; denn mit der Herausgabe der so oft zitirten Appellations-Gerichtsschrift erst lernten wir ihr Machwerk kennen. Hatten wir zuvor schon alle Ursache, an der Gediegenheit dieser Advokaten zu zweifeln, so mußte es jetzt evident werden: daß sie, wie schon oft nachgewiesen, ganz ordinäre s. g. Juristen seien. — Nicht mit einer Silbe ist dieser gefährlichen Doktrin gedacht, obschon, wie das oberste Gutachten oben S. 1396. n. lehrt, die Theorie der «stillschweigenden Uebereinkunft» durch mehre Entscheidungen vom obersten Gerichtshof bereits angenommen erschien. Selbst Das müssen sie nicht gewußt haben! — Aber auch davon abgesehen, war es für die «rechtskundigen» Anwälte unabweisbares Erforderniß, eine Doktrin zu bekämpfen, welche in dem durch den Wahrspruch konstatirten «gegenseitig bewußten Einverständnisse» ihre Klienten aufs tiefste berührte. — Der gebildete Jurist überläßt nichts dem Zufalle oder der Rechtskunde des Gerichts! Er muß alle Theorien kennen und damit die Gefahren, welche seinen Klienten bedrohen dürften, falls es dem richterlichen Referenten gefiele, gerade die Doktrin zu wählen, welche seine ganze Appellation aufheben könne, eventuell zu bewältigen versuchen. — Er hat nicht zu sagen: «es sei seine Aufgabe nicht, dem Gerichtshof gegenüber Rechtsgrundsätze auseinander zu setzen.» — Von «Auseinandersetzungen» noch gar nicht zu reden, ist keine Spur einer Andeutung vorhanden! Wir müssen wiederholen: kein Wort, keine Berufung auf irgend eine Autorität! — Jeder Jurist, der seinem Stande Ehre macht, würde nicht über sich haben gewinnen können, an dieser drohenden Frage stillschweigend vorüberzugehen. Es ist dies ein Werk der Unmöglichkeit für Den, der gerüstet stehet. — Hierin liegt das untrüglichste Kennzeichen, daß die «rechtskundigen» Herren Anwälte, wie nun fort und fort nachgewiesen, ihre ganze Kraft in der Charlatanerie suchten und in wissenschaftlicher Beziehung so hilflos stehen, wie jeder Laie, wenn man ihnen nämlich die unwissenschaftliche Routine der Hokuspokusmacherei noch nähme. — Die große juristische Notabilität Cöster wirft diese Frage hinweg, wie eine längst ausgemachte Sache, [1])

[1]) Der kleine Cöster sagt in seiner Berufung:
„2) hat das Gericht mit Unrecht" (!) „auf ein Komplot konkludirt. *) Zu einem Komplot gehören nämlich a) Ueberlegung (Vorbedacht)

*) Das ist rechtsunkundig und zugleich unklug; denn wo man nicht positive Nachweise bringt, kann man 1) nicht sagen mit „Unrecht", sofern die Sache für den Rechtskundigen erst in Frage stehet — und 2) hat das Gericht nicht auf ein Komplot konkludirt, denn der Wahr-

so ungefähr wie das falsche Alibi S. 1305, wo er Wissenschaft verrathen will, und dabei auf dieselbe Angesichts dem Gerichtshof dergestalt lügt, daß man nicht weiß, soll man mehr an seinem Verstande, als an jeder Spur von Ehrgefühl zweifeln oder endlich an aller juristischen Kenntniß. Der Doktor

---

jedes einzelnen" (?) „Komplotanten, b) bestimmte" (?) Verabredung der gegenseitigen Hilfeleistung und nur diese beiden wesentlichen Bestandtheile des Begriffes von Komplot sind die Grundlage der über die Strafbarkeit desselben dahin geltenden Grundsätze, daß das Komplotverbrechen unter allen Umständen härter bestraft wird, als das Einzelverbrechen und das akzidentell zusammentreffende Verbrechen, sowie ferner, daß es bei Komplotanten rechtlich ganz gleichgültig ist, ob und welchen wirksamen Antheil an der Ausführung der Eine oder Andere genommen. (!) *) Der Wahrspruch der Geschwornen spricht dem Pflug die Ueberlegung (den Vorbedacht) ab, und legt ihm blos (?!) ein gegenseitig bewußtes, (!) also kein verabredetes Einverständniß, vielweniger gegenseitig verabredete Hilfeleistung zur Last, folglich liegt ein Komplot zu Lasten des Angeklagten Pflug nicht vor. (!!!) **)

Das ist die ganze Ausführung dieser so höchst wichtigen Frage, wobei er noch auf die alte Mähre zurückkommt, auf das „Quodlibet" (S. 1372. n. v. U.) mit eventueller Absicht!!! Wer nur einigermaßen in der Wissenschaft zu Haus ist, der wird vor einer solchen Arbeit gegenüber der letzten Instanz, wo Alles auf dem Spiele stehet, im engsten Sinne des Worts erschrecken; denn es kann ihm nicht entgehen, daß die da nackt hingestellten Worte von allen Seiten, sogar von dem Standpunkte, welchen er selbst zeigt, angreifbar sind, sofern er gerade das Extrem, das non plus ultra sich vindizirt Ein solches Machwerk ist für einen Rechtskundigen ein Verbrechen oder der Inbegriff der „Rechtsunkunde." Jetzt, nachdem man das Gutachten zweiter Instanz über diese Frage kennt, werden auch die Laien begreifen, was Cöster's Gebahren S. 1376. T. 4. zu bedeuten hat. Er hat da nichts gewußt und weiß heute noch nichts. —

Um zu zeigen, welchen Schutz sein Klient in dem Gericht selbst gefunden, diene noch seine Ausführung:

„1) hat das Gericht den Wahrspruch der Geschwornen gewissermaßen interpolirt, ***) indem es aus einer unbestimmten, eventuellen Absicht der Tödtung, „eine, jedoch nicht völlig bestimmte Absicht der Tödtung" macht, und hierdurch zu erkennen gibt, daß zwar zunächst und hauptsächlich der Angeklagte Pflug die Tödtung des Generals v. Auerswald beabsichtigt habe, daß dies aber nicht gerade seine ausschliesliche Absicht gewesen sei, (!!!) wogegen die Geschwornen gerade umgekehrt dem Pflug eine bestimmte mit den übrigen Thätern auf Gewaltthätigkeiten einverstandene Absicht beilegen, (zu Fr. 37) ihm aber nach diesem und jenem

spruch ist ein Beweis und die Frage, welche das „gegenseitige bewußte Einverständniß" konstatirt, der Beweis für das Komplot, sofern es der oben behandelten Theorie „stillschweigende Uebereinkunft" 2c. entspricht und diese auf die Wurzelstelle der Karolina zurückgeführt wird. Es kann also hier von einer Folgerung die Rede nicht sein. Der wirklich Rechtskundige greift also die Anwendung des Gesetzes und die darauf gebauete Doktrin, nicht aber mit nichtssagenden Worten eine Folgerung an, die nicht vorhanden ist. Hätte der Doktor beider Rechte diese hohle, unwissende und anmaßliche Phrase in seiner Berufung — er wäre unbezweifelt zurecht gewiesen worden, wie er bei seinem Dünkel zurechtgewiesen wurde: daß er meinte: seine laxe Ausführung sei gelungen; aber Einer mußte übrig bleiben als Notabilität!

*) Wenn die juristische Notabilität Das jetzt erst merkt, so wird sie auch begreifen, welche Begriffsverwirrung sie für das Schwurgericht an ihrem Schreibtische ausgekramt, um sie in ihrer Sterbestunde S. 1377. T. v O. u. n. abzulesen. — Der Hanauer Gerichtshof nahm den Pflug deßhalb doch in seinen Schutz — und der Kasseler thut dasselbe! —

**) Sehr schön gemacht — gewiß alles Mögliche von Rechtskunde! Da auch jetzt der Laie aus der vorausgehenden Behandlung zur Ueberzeugung gelangt, wie sehr diese Frage selbst in der Wissenschaft noch im Kampfe liegt, so haben wir bei der Flachköpfigkeit, mit welcher die Notabilität die Sache abwirft, nichts mehr hinzuzufügen. — — —

***) Vergl. S. 1381. T. 3. Satz 2. u. 82. Satz 5 v. O., mit Fr. 35. S. 1366.

beider Rechte hält sich in dem gleichen Sinne länger bei der Komplotsfrage auf, erscheint aber wie Jemand, welcher nach dem gemeinen Sprichworte läu-

---

aus den Eindrücken der Voruntersuchung zurückgebliebenem Belastungsmoment eine eventuell weitergehende (unbestimmte) Tödtungsabsicht beilegen." *)

Auf diese meisterhafte Interpretation gehet die zweite Instanz nun mit sicht-

*) Das ist eine Interpretation der Formeln, welche entweder des Verstandes zu wenig oder der Dummheit zu viel verräth. Welche Masse von Absichten sollten denn noch vorhanden sein? Die Sache ist ganz einfach: der Hanauer Gerichtshof hat noch ein „Gefächelchen" zwischen die eventuelle und bestimmte Absicht der Tödtung geschoben — und stünde er überall dem Sachverhalt so nahe, wie in der angewandten Formel, so wäre das Urtheil schwer anzugreifen; denn die in den Fragen enthaltene Formel

„ꝛc. oder eine dergestalt unbestimmte (Absicht), daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung desselben einsah und diese ihm eintretenden Falls recht war"

diese drückt keineswegs „*eventuelle Absicht*" aus, wie es viele Juristeler annehmen. Eventuelle Absicht hat immer Bezug auf den *wirklichen* Thäter selbst und nicht auf den *fiktiven* im Komplot. — *Eventuelle Absicht* ꝛc. heißt: daß der Mensch, wie S. **1398. n.** angeführt, d'rauf hinein schlägt oder schieſ't, unbekümmert, d. h. *unbedacht*, was daraus wider den Gegenstand seines „*Zorns*" und seiner „*Gechheit*" sowohl, wie wider ihn selbst entstehen möge. — Dieser Moment, wo er wirklich vorhanden ist, schlieſ't die Rechenschaft aus, und Rechenschaft ist ein Produkt des Bewußtseins *seiner selbst*. Wer in seinem Affekt so weit gediehen, daß ihm der Tod eintretenden Falles recht ist, der steht nicht nur ziemlich identisch mit der bestimmten Absicht, sondern setzt auch eine *rasche* oder *vorgefaßte Ueberlegung* voraus; denn daß der Tod eintretenden Falles ihm recht sei, heißt *darin* seine Befriedigung finden — und *diese* ist ein Ausfluß des *Herzens* und nicht mehr lediglich des *Affekts*. —

Eine eventuelle Tödtung dagegen setzt in dem Thäter nichts weniger als Befriedigung voraus, denn wenn er auch im Moment seiner That gleichgiltig war, d. h. keinerlei Rechenschaft sich gegeben — er wollte den Tod nicht, also konnte er ihm auch eintretenden Falles nicht recht sein. —

Wir sehen also hier, wie gefährlich diese Formel der betreffenden Fragen des Wahrspruchs ist, welche mit Bezug auf unsere Ausführnng S. **1393. n.** ff., insbes. **1389. n.** ff. im Affekt so lange nicht angenommen werden darf, wie sie der Thäter zur Beruhigung seines Gewissens nicht selber ungezwungen eingestehet. Die durch die That so ziemlich bezeichnete Absicht, wie wir den Fall S. **1398. n.** u. Untern. dargestellt, genügt schon zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit und zur Genugthuung des verletzten Gesetzes. —

Ganz anders stellt sich aber die Frage im Komplot dar. Hier kann der Komplotant, ohne selbst werkthätig zu sein, ganz charmirt Andere handeln lassen und damit sowohl, wie mit dem Verbrechen selbst, dergestalt einverstanden sein, daß er seine *vollkommene Befriedigung* darin findet. — Das, was *eingetreten*, ist ihm *von Herzen recht*. — Hier haben wir die gleiche verbrecherische Natur und vielleicht noch schlimmer, sofern entweder *Feigheit* oder *Schlauheit* der Unthätigkeit zum Grunde liegt. Kann in diesem Falle die Befriedigung auf ein vorausgegangenes wechselseitiges Einverständniß im Zustande der Ruhe oder der Ueberlegung zurückgeführt, beziehungsweise bewiesen werden, dann versöhnt sich der harte Geist des Gesetzes mit der Anwendung der Komplotsstrafe auf Grund der angezogenen Wurzelstelle des Art. **148**, vorausgesetzt, daß der oder die Sonderthäter in den Händen des Gerichts sind und verschleiert gehalten werden. — Kann diese Befriedigung nur vermuthet und auf ein solches Einverständniß nicht zurückgeführt werden, wie es **in concreto** der Fall ist, dann haben wir es mit bösen Gedanken zu thun, über welche vermittelst des Gewissens das Sittengesetz und nicht das bürgerliche Strafgesetz zu richten vermag. — — —

Hieraus gehet hervor, daß die von der Notabilität Cöster interpretirte Frage eine das Komplot bezeichnende und nicht die der eventuellen Absicht ist: sie steht in einem spezifischen Zusammenhang mit der Frage über „*gegenseitig bewußtes Einverständniß*" und gibt Zeugniß, daß die rechtskundigen Anwälte weit hinter der „Rechtskunst" des Hanauer Gerichtshofs zurückstanden. —

Die Formel des Urtheils also: „*eine jedoch nicht völlig bestimmte Absicht der Tödtung*" ist im schiefen Geiste Cösters gar nicht anzufechten: sie bleibt sogar noch hinter der Schärfe zurück, welche in der Formel jener Fragen als Befriedigung liegt — sie setzt die Absicht, wie Eingangs erwähnt, freilich nach obiger Ausführung juristisch zwischen die eventuelle und die bestimmte, straft deßhalb den Pflug aber doch nicht härter, sondern sogar ausschlieslich noch milder als der Staatsprokurator beantragte, so daß das ohnmächtige Flehen einer so großen juristischen Notabilität S. **1376.** T. **4.** ff. sichtlich erhört worden. —

Wenn irgend eine Anfechtung zuläßig gewesen, so wäre es die, daß das Urtheil eine andere Fassung der bezüglichen Frage des Verdikts annahm, was aber materiell gar nichts zum Nachtheile des Klienten im Widerspruche mit dem Verdikt **in concreto** an sich trägt. Dennoch hätte sich Vieles in formeller Beziehung sagen lassen. —

Die Anfechtung der großen Notabilität ist also in sich, wie in ihrer Art und Weise, im höchsten Grade gefährlich, indem Cöster sogar noch von einer „*Fälschung gewißermaßen*" spricht. Daß der oberste Gerichtshof nun, indem er, wie Oben näher zu ersehen, den Gallimathias Cöster's freilich ignorirend, auf die Anfechtung einging, beweiſ't nur, was wir schon so oft und viel gesagt haben; denn auf diese Interpretation hin konnte das Urtheil im Verhältniß zu den übrigen Verurtheilten mit viel mehr Grund **in pejus** reformirt werden, als Grund vorhanden war, es *nochmals* zu mildern. — **Es geht nichts über glückliche Umstände!!!**

ten gehört und nicht weiß wo; er ist nun total verwirrt und hat gar keine Ahnung von der Bedeutung dieser Frage. Von Cöster kann man Das nicht

---

licher Umgehung des Cöster'schen Geschwatzes dahin ein, daß es das Verständniß der Formel richtig darlegt aber den eventuellen Dolus annimmt, was eine größere Milderung gar nicht bedingt. Es heißt:

„Dagegen glaubt derselbe dadurch verletzt zu sein,

1) daß das Schwurgericht ihm bei jener Beihilfe statt eines blos eventuellen Dolus einen „nicht völlig bestimmten" zugerechnet, und

2) ein Komplot unterstellt habe.

Was den ersten Punkt anlangt, so geht der Wahrspruch der Geschwornen dahin, daß der Appellant bei den in den Fragen 33 und 34 erwähnten Handlungen die Absicht gehabt, zu der Tödtung des v. Auerswald mitzuwirken, und zwar in dergestalt unbestimmter Absicht, daß er die Möglichkeit einer bevorstehenden Tödtung desselben einsah und diese ihm eintretenden Falles recht war."

„Hiernach erscheint der Dolus (?) des Appellanten als ein eventueller (!) und der im Urtheile gebrauchte Ausdruck „nicht völlig bestimmte Absicht" nicht ganz geeignet, indem derselbe allerdings mehr auszudrücken scheint, als nach dem Wahrspruche der Geschwornen anzunehmen ist. (?) Ob aber der Appellant dadurch verletzt ist, hängt von der weiter unten zu erörternden Frage ab, ob bei Unterstellung eines blos eventuellen Dolus die gegen denselben erkannte Strafe zu hart ist?"

Hier werden wir also belehrt, daß das oberste Gutachten Anstand nimmt, auf Cösters vage Interpretation einzugehen, sondern ganz richtig, aber allgemein gehalten, sagt: „die Formel drücke mehr aus, als eventueller Dolus" (?) *) nimmt aber an, daß dieser im Wahrspruch liege, um natürlich für die Milderung der Strafe einen Grund zu finden. Die gestellte Frage, ob zu hart bestraft, beantwortet das Gutachten nun, nachdem es den Einwand Cösters bezüglich des Komplots auf die S. 1392. u. 1. u. Untern. ff. wörtlich gegebene Entscheidung zur Berufung des Appellanten Georg verwiesen, dahin:

„2) daß Pflug an der Haupthandlung, wodurch die Tödtung des v. Auerswald bewirkt wurde, keinen Antheil nahm, und

3) sein verbrecherischer Vorsatz hierbei nur ein eventueller, unüberlegter, aus einem getrübten Rechtsbewußtsein hervorgegangener war.

Unter diesen Umständen dürfte die erkannte Strafe der Praxis nicht entsprechen, wonach z. B. in der Straffache gegen die Witwe Beier von Helstein und Gen., wegen Mords, gegen den der Beihilfe schuldig erkannten rc. Oestreich, welcher mit vieler Arglist und mit Vorbedacht vertragsmäßige Beihilfe zu einem Morde leistete, nur eine achtjährige Eisenstrafe ausgesprochen wurde. Band I. S. 163 — 165 dieses Werkes."

Derselbe Grund nun, welcher hier bei Pflug geltend gemacht wird, waltet auch bei D. Georg. Vergl. Fr. 8. mit dem Urtheile S. 1382. T. Satz 5. v. O., so daß ihm bei Auerswald vom gegnerischen Standpunkt ebenfalls nur ein s. g. „eventueller Dolus" (?) zur Last fällt, wenn er auch im „Quodlibet" unter das Komplot der Tödtung und Pflug unter Das der Vergewaltigung mit dem „eintretenden Falle" rc. subsumirt worden. Das gehört in die bekannte Verwirrung. Die Frage ob s. g. „eventueller Dolus", oder das „Gefächelchen" zwischen ihm und dem bestimmten, ist hier das Entscheidende. — Eine Modalität, welche dem Pflug zu Statten kommt, mußte eben so dem Georg dienen, wenn auch sein Vertheidiger das ganze Moment übersah und sich nicht klar war, wie er die Widersprüche des Wahrspruchs zwischen Auerswald und Lichnowsky dem obersten Gerichtshof gegenüber wissenschaftlich nachzuweisen habe. — Da das Gutachten die Strafe des Georg ausdrücklich wegen beider Tödtungen bestätiget, so ist damit ausgesprochen,

*) Warum denn Dolus? Wenn das Gutachten weiter oben selbst sagt: sein verbrecherischer Vorsatz sei nur ein unüberlegter, aus einem getrübten Rechtsbewußtsein hervorgegangener gewesen, so ist damit ja der Dolus ausgeschlossen, sofern dieser das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit bedingt. — Ein getrübtes Rechtsbewußtsein, von „unüberlegt" gar nicht zu reden, ist sich nicht klar über den Begriff der Gesetzwidrigkeit. Vergl. a. S. 1389. u. ff. Dies ist in concreto auch so bezeichnend, daß die Tumultuanten ihre Verbrechen am hellen Tage, Angesichts Hunderter begingen und sich der Thaten noch rühmten. Hier kann höchstens im juridischen Sinne nur die Bezeichnung Absicht angenommen werden, nicht aber Dolus, der einen ganz andern Begriff trägt. — Vergl. S. 268. T. Satz 1. v. O. Wir wissen übrigens recht wohl, daß diese Verwechslung ziemlich Regel ist, allein es führt zur Verwirrung und zeigt sich erst dann, wenn Prozesse vorkommen, welche von der Regel abweichen, d. h. ihrer Natur nach außergewöhnlich sind und daher außergewöhnlich behandelt sein wollen. — Vergl. a. S. 1397. Un. *

sagen, weil er gar nicht in die Tiefe gehet, vielleicht dem umgekehrten Sprichworte eingedenk: Schweige, damit Du Philosoph bleibst. Trotzdem ging die zweite Instanz, wie S. 1403. u. ff. nachgewiesen, auf die Frage ein und widmete derselben neben dem begründeten Erkenntnisse noch besondere Gutachten, mit welchen sie aussprach, daß sie die Wichtigkeit des Gegenstandes den armseligen Berufungen gegenüber keineswegs verkenne und darum auch nicht so leichtfertig wie die Anwälte daran vorübergehen wolle. — Das oberste Erkenntniß unterscheidet sich nun von dem schwurgerichtlichen Urtheile dadurch, daß es ihm erst eine wissenschaftliche Unterlage gegeben hat. In wie weit sie mehr oder weniger in sich begründet ist, kann nicht mehr in Betracht gezogen werden, da sie in den Berufungen der rechtskundigen Anwälte keinerlei eventuelle Bekämpfung gefunden. Das Erkenntniß ist den Berufungen gegenüber ein Meisterwerk. Die Nichtigkeitsbeschwerde, wie S. 1392. näher angeführt, erscheint entweder als ein Ausdruck der größten Liederlichkeit oder der größten Unwissenheit — und doch war die Nichtigkeit nicht unmöglich! Die einzige Chance, welche sie zur Berufung noch hatten, entging ihnen gänzlich. Vergl. S. 225. E. u. 254 ff. Der Wahrspruch ist ein Beweis und kann nur durch einen Gegenbeweis in sich geschwächt oder aufgehoben werden. Also lag das Gewicht in den Widersprüchen der Fragen, nicht aber in irgend welcher Anfechtung jeder einzelnen Frage. Es steht noch sehr dahin, ob der oberste Gerichtshof bei seiner höhern Stellung den Widerspruch in den Fragen nicht ausgeglichen hätte. Daran war, wie der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig in dessen Appellation S. 266. v. U. zu I. ff. schon sagt, nur so lange zu zweifeln, wie der zweiten Instanz die Verkehrung der Untersuchung ein Geheimniß blieb und die «Große Rechtfertigung» des Bockenheimer Justizamts eine Wahrheit. Wenn irgendwo Gründe der Wissenschaft und Rechtsgrundsätze Eingang finden, dann ist es immer noch der oberste Gerichtshof eines jeden Staats, so fern er die Elite in sich einschließen muß, ziemlich einen Maßstab des Rechts abgibt und endlich von dem Gedanken getragen wird, daß für die hilfesuchende Partei Alles auf dem Spiele stehe und kein Rekurs mehr walte, als höchstens die — Gnade! Ein Vertheidiger aber, der nicht von dem gleichen Gedanken gegenüber der letzten Instanz beseelt ist, der verräth nichts weniger, als Gewissenhaftigkeit. [1])

---

daß bei jeder Tödtung das rechtliche Maaß der Strafe walte, mithin nicht angenommen werden darf, daß Eines in dem Andern absorbirt sei. Georg hatte also denselben Anspruch. Faßt man noch in das Auge, wie das oberste Gutachten den Oestreich ganz gemüthlich anzieht, welcher mit „vieler Arglist und mit Vorbedacht **vertragsmäßige** Beihilfe zu einem (lang genährten) Morde geleistet und nur eine achtjährige Eisenstrafe empfangen habe," so wird man neben der Verurtheilung des Ludwig und des Georg's kaum noch wissen, was sagen und am Ende die unglückliche Zitation, welche freilich Cöster angeregt, als Entscheidungsgrund nur durch den Umstand zu erklären wissen, daß Pflug seinen eigentlichen und ausschließlichen Vertheidiger nicht in Cöster, sondern in dem Instanzenzuge zu fegnen hatte. Möglich, daß sich darüber gar keine Rechenschaft gegeben worden; aber die Neigung tritt prägnant hervor. Verloren haben die Verurtheilten indessen nichts!

[1]) Nicht einmal ihr ausdrückliches Versprechen, welches die beiden Notabilitäten Cöster und Löbenstern ihren Klienten dahin gegeben, daß sie selbst vor der obersten Instanz plädiren würden — auch nicht Das haben sie gehalten: der erste, weil Pflugs Frau das Geld, welches er verlangte, augenblicklich nicht aufbringen konnte, der Doktor beider Rechte jedenfalls, weil er an seiner Hanauer Deklamation des Ruhms schon genug geerntet zu haben vermeinte. So mußte die triviale Appellation von andern Anwälten in Kassel vertreten werden, welche sich unmöglich so instruiren konnten, wie Diejenigen es waren oder sein sollten, die der ganzen schwurgerichtlichen Verhandlung beigewohnt hatten.

Kommen wir also auf die Krankheit zurück, von der wir oben sprachen, so liegt sie in dem Umstande, daß alle die kleinen Advokaten, welche den in Rede stehenden Anwälten des Hanauer Prozesses gleichen, mit Gemeinplätzen, allgemeinen Andeutungen und Phrasen den Gerichten gegenüber ihre Oberflächlichkeit maskiren und also der vorausgesetzten Rechtskenntniß der Richter überlassen, was ihnen plan zu legen unmöglich ist. Die Gerichte befinden sich dabei ganz wohl und die Anwälte noch mehr als wohl; denn die Praxis wird dadurch gegenseitig bequem und artet in Fabriksarbeit aus. Daher auch alle die schlimmen Wirkungen und Verkehrungen, wie ihrer in der Vorrede gedacht ist. Wenn also auch laxe und schamlose Vertheidigungen in strafrechtlicher Beziehung leider nur zu häufig sind — Darin werden wir, es sei zum Schlusse wiederholt gesagt, keinen Widerspruch wohl erfahren, daß noch niemals in einem gleich schwierigen und wichtigen Prozesse der oder die Angeklagten bis in die letzte Instanz hinein so unter aller Kritik vertheidiget worden wären, wie die «rechtskundigen» Anwälte in diesem Prozesse es beurkunden und dennoch den Schein juristischer Zelebritäten davon trugen! Gehört Dies an sich unter die sieben Wunderwerke der Welt, so liegt darin zugleich ein inhaltreicher Nachweis, was eine handvoll Menschen mit Hilfe der Presse in einem «gegenseitig bewußten» und unbewußten «Einverständnisse» vermag. — Eine größere Lehre zur Warnung kann es wohl nicht geben, indem hier nicht blos die Allgemeinheit, sondern sogar die Verständigsten und selbst die Juristen von höherer Bedeutung getäuscht wurden. — Was aber endlich an tüchtigen Anwälten liegt, welche hohe Bedeutung sie in der Strafrechtspflege, wie überhaupt haben, welcher Fluch oder Segen rücksichtlich der Staatsgesellschaft in ihren Händen liegt — Das haben wir nun zur Genüge nachgewiesen, um der Ueberzeugung zu leben, daß dieser Krebsschaden in dem Staatsleben die Aufmerksamkeit aller Rechtsfreunde und aller Regierungen auf das Innigste und Nachhaltigste fordert. Das ist der Zweck, den wir im Auge haben und unermüdlich in Erinnerung bringen möchten. Nicht die Gerichte — und Das kann nicht genug als Nothschrei wiederholt werden — nicht diese verdienen die ausschließliche Sorge, sondern die Advokaten: sie sind, wie oft und viel gesagt, das Salz in dem Meere der Rechtspflege, die Träger der Jurisprudenz in praxi, wie die Lehrstühle der Hochschulen die Träger der ganzen Wissenschaft sind und bleiben! — — —

Mit dieser durch eine reiche Erfahrung begründeten Ueberzeugung scheiden wir von diesem an sich und in sich unglückseligen Prozesse, in dem, die Vertheidigung zu übernehmen, der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig — das darf er vor Gott und seinem Gewissen sagen — das Motiv nur in der Voraussetzung fand, daß er ihm eine wirksame Schule sein werde. Darin hat er sich nicht getäuscht. Der Prozeß ist ihm eine Schule geworden, wie sie wohl noch Niemand erfahren — eine Schule der Widerwärtigkeit, in ihrer Wirkung so vernichtend, wie es kein Mensch zu ahnen vermag! Sein wissenschaftliches Interesse, seine Liebe zum Studium und seine Gewissenssorge — Das war sein Verbrechen! — Seine Abgespanntheit, seine Ohnmacht — Das war der Ruhm der Anwälte — und der Sieg Aller! — — —

Darin liegt das ganze Geheimniß, mit Dem wir schließen, wie wir in der Vorrede angefangen; denn wessen das Herz voll ist, deß gehet der Mund über!

Zum

Inzidenz-Prozesse.

Betreffs des Verdachtes der Verleitung zu falschem Zeugnisse und Meineid

wider den Lehrer H. ꝛc.

In der vorstehenden Sache haben wir noch die Rudera des Hauptprozesses zu behandeln, die endliche Dornenkrone, welche die Herren Gegner dem s. g. Hauptvertheidiger so nachträglich erringen wollten: nicht sowohl deßhalb, weil sie ihn in den Krater der Vernichtung vollkommen zu ziehen beabsichtigten, wie auch inssondere um der Personen willen, welche ihm in der Sache Schwab's gefällig waren. —

Indessen bietet sich in diesem Prozesse eine andere und erfreulichere Erscheinung, sofern wir der Arbeit eines Frankfurter Juristen begegnen werden, welche der diametrale Gegensatz von Cöster's und Löbenstern's Nüchternheit und Hokuspokusmacherei ist. Wir werden also einen hervorstechenden Unterschied zwischen Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Bildung finden, worauf wir einstweilen aufmerksam machen zu müssen glauben.

Einleitende Erzählung.

Nach Beendigung des Schwurgerichts, also gleich am Tage des 27. April, begab sich der s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig zu dem in der Inzidenzsache wirksamen Instruktionsrichter Cöster (?) [1]) um zum Verhöre zugelassen zu werden, da er, wie S. 1049. n. schon ausgeführt, recht wohl eingesehen, daß er ergänzend hinzutreten müsse, wenn den Angeklagten geholfen werden solle. — Dieses Entgegenkommen nahm man auch sehr bereitwillig auf, ohne jedoch zu sagen, daß wider ihn selbst etwas ganz Anderes im Hintergrunde lauere. — Es war unsere Absicht, die Verhöre zu geben und zu beleuchten; allein, wie schon S. 1391. n. 2. angeführt, wehren dem die Verhältnisse, welche so beschaffen sind, daß sie uns bedrängen. Was der s. g. Hauptvertheidiger zu Protokoll zu geben hatte, ist schon Alles im Laufe der Beweisaufnahme umfassend dargelegt. Man darf also voraussetzen, daß die Akten jedem unbefangenen Blicke genügten, um die S. 1049. n. gestellten drei Präjudizial-Fragen vom rechtlichen Standpunkt beantworten zu können. Nicht so war es bei den Herren Gegnern, weßhalb wir diese Fragen am geeigneten Orte selbst lösen werden. Wir beschränken uns also auf den Schluß dieser Verhöre, der in einer langen Epistel von Siebenmeilenstiefeln-Schlüssen den s. g. Hauptvertheidiger belehrte, daß er als der intellektuelle Urheber fixirt werde. Wir müssen gestehen, daß dem also Fixirten bei diesen Ramus-Schlüssen, deren innere Hohlheit er gleichwohl begriff, im engsten Sinne des

---

[1]) Ueber den Umstand, daß Cöster den Instruktionsrichter exerzirte, vergl. die folgende Lösung der drei Präjudizialfragen, resp. „Koch's Würdigung."

Worts die Thränen aus den Augen stürzten. Wer den s. g. «Hauptvertheidiger» kennt, der wird ihm lassen, daß er sich der Thränen schämt und Gefühle dieser Art tausendmal niederkämpft, ehe er sie Einmal durchbrechen läßt; allein hier war er bewältigt. Ob er gleichwohl ausweislich des ganzen Prozesses auf ein solches Wohlmeinen seiner Gegner, wie er hier die Herren Hellseher nennen darf, gefaßt sein mußte und gefaßt war, so glaubte er dennoch nicht an die Möglichkeit, daß sie es so weit treiben würden, wenn sie gleichwohl nicht bis zur Verhaftung des s. g. Hauptvertheidigers schritten, wie es im Plane gelegen haben soll. [1]) In seinem Bewußtsein, einer heiligen Pflicht, ja bezüglich des Schwab und der Untersuchung einer peinlichen Gewissensangst genügt zu haben, sofern er durchschauete, daß die

---

[1]) Vergleiche hierüber S. 1040. n. u. Unteramerk. * mit S. 1028. n. 1 ff. als Schlüssel und 967. n. 1. ff.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir anmerken, daß der Verhaftsbefehl gegen den s. g. Hauptvertheidiger allerdings ausgefertigt und von dem Substituten Hille unterzeichnet gewesen sein soll. Hille, das ist sicher, hatte die Verhaftsbefehle gegen die in dieser Sache verhafteten drei Hanauer Bürger wirklich unterzeichnet. Man hätte meinen sollen, der Substitut Hille würde in seinem eigenen Ehrgefühle die Aufforderung gefunden haben, seine Hände aus einem so folgereichen Verfahren zu lassen, da er sich sagen mußte, daß die Verhaftung dieser Männer und die Verfolgung überhaupt für Niemand mehr, als für ihn eine auffallende, so was man sagt glänzende Genugthuung sei, und sofern er im Bewußtsein gestanden, daß er sich nach keiner Richtung etwas vorzuwerfen habe, diese persönliche Werkthätigkeit leicht seinen endlichen Ruhm trüben dürfe; denn es wird Niemand verkennen, daß der Substitut Hille in der Vernichtung dieser Männer und des s. g. Hauptvertheidigers seinen Ruhm oder seine Trefflichkeit als Untersuchungsrichter zu suchen hatte, mithin das größte Interesse für ihn in dem Umstande lag, daß der erhobene Verdacht zur Geltung komme. Aber er gab sich nicht die Rechenschaft, welche er sich zu geben hatte, sondern exerzirte seine Werkthätigkeit mit einer solchen Eile, daß die Gerichtsreferate, wie wir S. 952. T. n. ff. belehrt worden, darin den Ruhm einer prompten Justiz in die Welt hinein verkündigten. Auf diese Weise waren die drei Männer aus dem Wege geschafft und des meineidigen falschen Schwab's Anschuldigungen auf der Estrade einseitig wie eine ausgemachte Sache verblieben. (Vergl. S. 958. T. n. 1.) Der umsichtige Hr. Staatsprokurator gab sich ebenfalls keine Rechenschaft über Das alles und insbesondere darüber nicht, daß er nämlich die Verfolgung in die Hände eines Mannes lege, der in seinem eigenen persönlichen Interesse handele. — Wie es also Thatsache ist, daß der Substitut den Verfolger exerzirte und die Verhaftsbefehle unterzeichnete, so ist damit die Thatsache unbestreitbar, daß er auch seinen ganzen Einfluß, wie auf den Staatsprokurator, so auf das Instruktionsverfahren und die Richter überhaupt geltend zu machen keine Mühe versäumt haben wird. *) Vergl. hierüber S. 972. n. 1. ff. u. a. a. O.

*) Der s. g. Hauptvertheidiger hat, wie schon a. a. O. angeführt, während seiner Verhöre erleben müssen, daß der Instruktionsrichter bei jedem Verhöre — und es waren deren drei — bald durch den Substituten, bald durch den Staatsprokurator selbst unterbrochen und aus dem Zimmer gerufen wurde. Was es auch gewesen sei, so viel ist gewiß, daß ein solcher Rapport gefährlich ist — und jetzt erst durch diesen Prozeß recht begreiflich wird! — Früher exerzirte diese Unstatthaftigkeit die Polizei, jetzt die Staatsprokuratur. — Diese hat gar nicht persönlich mit dem Instruktionsrichter zu verkehren. — Hat sie Grund, Akten einzusehen, so schreibt das Gesetz den Weg vor. Persönlicher Verkehr ist unstatthaft und gefährlich. In Hanau hat man es auch wieder so eingerichtet, daß alle diese Faktoren zusammen unter einem Dache und in einer Flucht der Zimmer wirksam sind. Das soll schnelle Justiz befördern! Wir aber sagen — **es befördert die schlechte Schule in praxi und nicht die schnelle Justiz.** Dieses Uebel ist aber ziemlich allgemein, und deshalb sei seiner hier gedacht; denn es ist im höchsten Grade gefährlich! Durch das persönliche Verkehren, Fragen, Austauschen der Meinungen ꝛc. besticht einer den Andern, wie es in diesem Prozesse riesenhoch nachgewiesen ist, so daß am Ende kein Faktor mehr eine Gewähr bietet und die Wahrheit darunter leidet. —

Sache innerlich falsch sei, muß er jetzt nach so viel Schmach und Widerwärtigkeit auch noch die erleben, als gemeiner Verbrecher sich angeschuldigt zu sehen und zwar von Denen, welche nach seiner innigsten Ueberzeugung weit hinter dem s. g. Hauptvertheidiger des Ludwig an Reinheit in diesem Prozesse zurückstanden, wenn nämlich die Befangenheit [1]) schon unrein genannt werden darf und die starre, hartnäckige, Alles vor sich niederwerfende Eingenommenheit,

[1]) **Prägnanter Beleg der Befangenheit.**

Das Schlußverhör leitete ein anderer Richter, nicht mehr Assessor Cöster, der überhaupt nur vom Landgericht kommissorisch herüber gezogen worden. Es war indessen ein Mann, von dem wir Ursache haben zu glauben, daß er ohne Animosität handelte. — Bei dem oben besprochenen Akte zeigte er sich auch keineswegs gleichgiltig und meinte:

„der s. g. Hauptvertheidiger habe unrecht gethan, daß er Leute nach Bergen geschickt ꝛc.; denn wenn er Mißtrauen wider Schwab genährt, so hätte er bei dem Staatsprokurator, der über denselben aus den besten Quellen unterrichtet sei, die schönste Gelegenheit gehabt, sich Auskunft zu verschaffen. „Sie kennen ja den Hrn. Staatsprokurator", so schloß er, und achten ihn ja selbst sehr *) — warum haben Sie sich denn bei ihm nicht erkundiget, statt diese Leute nach Bergen zu senden?" —

Das ist Thatsache. Der Vertheidiger sollte seine Skrupel und sein Mißtrauen wider den Zeugen durch den Gegner heben lassen! Jetzt wird man lachen. Wenn wir Das aber hinter dem Prozesse her veröffentlicht hätten, so würde Niemand darin Lächerliches gefunden haben — vielleicht unter Tausend kaum Einer, der die Achseln gezuckt hätte. Man würde ganz natürlich gefunden haben, daß ein so braver, umsichtiger, unparteiischer, tiefblickender, besonnener und mäßiger Mann, wie der Staatsprokurator fort und fort verherrlicht worden, auch die sicherste Quelle gewesen sei, aus ihr zu schöpfen, wenn man nämlich Wahrheit gewollt, sofern Schwab gleicher Verherrlichungen bezüglich seiner „Biederkeit", „Rechtschaffenheit" und „Glaubwürdigkeit" sich zu erfreuen hatte; denn in der Befangenheit denken die Menschen nicht mehr! Jetzt, wo wir den Prozeß in seiner ganzen innern Verkehrung und Schwab als den **elendesten** und **nichtswürdigsten** Zeugen nachgewiesen haben, wie er, im Gegensatze zu des Staatsprokurators Behauptung S. 1228. T. v. D., verwerflicher wohl in keinem Kriminalprozesse figurirt — jetzt wird man wiederum ganz natürlich finden, daß man sich in einem solchen Falle an alle Welt wohl, nur nicht an den Gegner wendet, möge er auch der Inbegriff aller Tugend sein. Jener in Rede stehende Richter hat gewiß im besten Meinen diesen Vorwurf gemacht, der sich auf sein blindes Vertrauen zu dem Staatsprokurator stützt; denn man kennt ja die inhaltreiche Fabel ꝛc.! — Wir werden also hier belehrt, daß persönliches Vertrauen und Mißtrauen oder Verdacht die Faktoren sind in diesem Prozesse, womit wir auf unsere durch das ganze Werk sich ziehende Lehre zurückkommen: der Jurist darf kein Vertrauen und kein Mißtrauen zum leitenden Gedanken haben, sondern die Regeln der Wissenschaft. Auch das ist eine Regel: daß man bei dem Gegner über dessen Zeugen ꝛc. keine Erkundigung einziehet, welche einem dienen soll; denn keine Partei wird ihren eigenen Zeugen schlecht machen!

Daß man aber dem s. g. Hauptvertheidiger zum Vorwurf machte, dieser Regel entgegen nicht gehandelt zu haben — Das ist, wie oben betitelt, jetzt der prägnanteste Beleg der Hanauer Verirrung; **denn so dachten alle Hellseher!** Man würde sehr irren, wenn man in dem vorstehenden Richter einen schwachen s. g. Juristen suchte — er gehört unter die ausgezeichneten. Die Moral davon ist eben, daß ohne den Geist der Jurisprudenz alle Worte todt sind und die ganze Praxis eitel nichts!

*) Das sind die eigenen Worte. Wenn man gegnerischerseits glaubte, der s. g. Hauptvertheidiger „achte den Staatsprokurator sehr," so liegt Darin mindestens, daß der Erste nichts gethan, was den Letzten feindlich influiren durfte. —

welche nicht mehr belehrt sein will, noch etwas Mehres, als Unreinheit ausdrücken dürfte. — Was aber der Schmach, welche man hinter dem Prozesse her durch eine unbegründete Anschuldigung des Staatsprokurators, resp. Substituten Hille, noch die Krone aufsetzte — Das ist der Umstand, daß der s. g. Hauptvertheidiger inne werden mußte, wie gerade er, nicht aber noch der nun bekannte Wilhelm Koch und, streng genommen, dessen Bruder Heinrich angeschuldigt waren [1]). Dadurch hatte man präjudiziell den s. g.

---

[1])

Lösung
der drei Präjudizialfragen.
(Vergl. S. 1049. n.)

Hier stehen wir an dem Moment, welches wir am angeführten Orte abbrachen, um den Gegnern bis dahin die Beantwortung zu überlassen. Wir glauben aber, daß Dies im Interesse der Wissenschaft uns selbst obliegt; denn durch die Lösung dieser Fragen wird sich nachweisen:

1) ob ein Staatsprokurator sowohl, wie der Instruktionsrichter und in weiterer Beziehung das verhandelnde und entscheidende Gericht in der Rechtswissenschaft so leichthin ihre Entschuldigung finden, wenn sie verkehrt handeln und dadurch ganze Familien unglücklich machen;

2) ob der Advokat **Cöster**, welcher in dieser Sache als Zeuge auftritt, unter dem Siegel seines Eides wider Pflüger Wahrheit oder Unwahrheit deponirte, was, wenn Letztes erwiesen werden kann, als **falsches Zeugniß und als Meineid sich darstellt.** —

Die Behandlung der vorstehenden Präjudizial-Fragen bildet aber für die Lösung der Frage **wider Cöster** erst die Basis, weßhalb wir auf diesen höchst wichtigen Gegenstand vorn herein aufmerksam machen, sofern wir nur schlußgerecht verfahren können. Da aber, wie schon öfter nachgewiesen, regelrechte Schlüsse wichtiger und unantastbarer sind, als Zeugen, wenn sie nämlich unleugbare Thatsachen zu Gliedern haben, wie z. B. bei Auerswald wider Schwab S. 1162, bei Rosine Dietrich wider Hille S. 1006. ff. n. 1. ff. und dergl. Mehres, so werden die folgenden Beleuchtungen über den Inzidenzprozeß unstreitig großes Interesse gewinnen: nicht sowohl für alle Freunde der Wahrheit und des Rechts, wie auch für Diejenigen, welche dergleichen Ermittelungen entgegen nehmen als wäre es Operment. —

AA.) Würdigung des W. Koch.

Die Kenntniß alles in dieser Sache Gegebenen *) voraussetzend, haben wir vor allen Dingen die zum Theil schon als unwahr behandelten Angaben in das Auge zu fassen, welche Wilhelm Koch und dessen Bruder Heinrich S. 1048 vor dem Instruktionsrichter Cöster, dem Bruder des in dem ganzen Prozesse nunmehr so ungemein nobel bekannten Advokaten Cöster, gemacht haben. Dabei zugleich wird es nicht ungeeignet sein, in das Gedächtniß zurückzurufen, daß der vom Hanauer Landgericht aushilfsweise herübergezogene Assessor Cöster in einem gewissen Genre von Verwandtschaft mit Wilhelm Koch stehet, so daß Alles geschickt ineinandergreift. Von welchem Geiste der Instruktionsrichter Cöster beseelt war, haben wir in seiner Vernehmung wider Henning S. 818. n. 1. ff. nachgewiesen — und da dieser als Zeuge mit keinem der Klienten des s. g. „Hauptvertheidigers" irgendwie Etwas zu schaffen hatte, vielmehr nur in der Sache Georg's und Pflug's Zeugniß ablegt oder ablegen sollte, so dürfte Dies einigermaßen veranschaulichen, wie geneigt der Instruktionsrichter Cöster war, wider den s. g. „Hauptvertheidiger" Gravantia oder gar Inkriminationen,

) Vergl. S. 342. u. n; 452. n. 2. ff.; 459. a.; 508. n. 1. ff.; 533. n. 2. ff.; 625. n. 3. ff.; 934. ff.; 954. T. a. ff.; 1036. T. c., vergl. 924. Nr. 55a. ff.

Hauptvertheidiger schon verurtheilt, sofern Koch durch seinen Rathgeber Cöster

---

um nämlich gemeinverständlich zu sprechen, an den Haaren herbeizuziehen. Auch dem s. g. „Hauptvertheidiger“ gegenüber hat er sich in dessen Verhöre bezüglich einiger Fragen und Vorfälle keineswegs so benommen, daß man seiner gerade rühmend gedenken dürfte. Daß es unstatthaft war, dem Bruder des nun und in Hanau schon lange bekannten Advokaten Cöster die Instruktionssache in die Hände zu geben, wird hoffentlich kein Jurist mehr bestreiten; denn alles Gute vorausgesetzt, leuchtet wohl Jedem ein, daß der Bruder lieber einen Fremden, und namentlich hier den s. g. Hauptvertheidiger, als seinen eigenen Bruder zu Grund richtet. Die Sache wird da, wo wir des Advokaten Cöster's Zeugniß in dieser Sache vom rechtlichen Standpunkte beleuchten, noch größeres Gewicht bekommen. —

Aber auch die folgende Ausführung dürfte dem Denkenden über die innere Bedeutung des Vorausgeschickten Stoff in Menge bieten, damit aber auch schlieslich ein ungetrübtes Licht über den ganzen Hauptprozeß zurückverbreiten, um zu wissen, woran man sei.

Wenn dabei Wilhelm Koch und dessen Bruder Heinrich in dem Lichte nicht erscheinen, wie man es von einem ganz gewöhnlichen Freunde zu erwarten berechtiget ist, sofern es ohnehin allgemeine Pflicht heischt, der Wahrheit ein ehrenvolles Zeugniß zu geben, so haben wir schon mehrfach Beide in Schutz genommen, worauf wir vornherein verweisen. *) Daß Koch nicht in der Wahrheit stehet, ist schon nachgewiesen. **) Die innern Gründe sind also bekannt — sie gehören wohl weniger dem Herzen, als den schlimmen Rathgebern, der Angst und den augenblicklichen Wirren an. Wir befürworten Das, weil wir Herrn Koch nicht hart beurtheilt wünschen, wenn wir jetzt der Sache auf den Grund gehen und schlußgerecht nach den Gesetzen der Wissenschaft die Gegner vollkommen bloß legen. Um Dies zu können, müssen wir Hrn. Koch scheinbar wehe thun — wir sagen scheinbar, da eben weniger er, als die Gegner und insbesondere seine Rathgeber (ein Hellseher und Cöster) verdienen, was etwa bei Beleuchtung der vorliegenden Fragen den Rechtsfreund, den Mann von Ehre mit Verdruß beschleichen dürfte. — Sein Trost darf Darin liegen, daß die — Männer rar sind; daß nur Wenige an seiner Stelle anders gehandelt hätten, mithin das Uebel weniger an den Menschen, als an der schlechten Schule liegt, in welcher sich die Rechtspflege mit seltenen schönen Ausnahmen bewegt. Das ist es, was wir, wie durch das ganze Werk, so auch hier im Auge haben. Und wenn Hrn. Koch ein Vorwurf trifft, so wird es der sein, welchen wir am Schlusse zum Gegenstande unserer Beschauung machen, überzeugt, daß es dann, wo die Beweise jeden Zweifel vernichtet haben, um so eindringlicher zum Herzen gehen und nicht nur Hrn. Koch und dessen Bruder, sondern Allen dienen dürfte, welchen diese Beleuchtung etwa zu Gesicht kommt; denn aus Erfahrung wissen wir, daß die Menschen, in gleicher Lage etwa, auch so ziemlich alle in den gleichen Fehler verfallen, um dann auf ihre Kosten Animosität und böse Zwecke der Rathgeber zu befriedigen. Hr. Koch spielt aber immer noch eine gewisse ehrenvolle Rolle, wenn man nämlich weiß, daß seine Rathgeber ihn noch weiter drängen wollten, als er gegangen. — Wir werden Das bald in dieser Verhandlung da Oben durch Cöster's Zeugniß bestätigt finden. Ging Herr Koch nicht darauf ein, so hat er Niemand einen größern Dienst geleistet, als sich selbst; denn in diesem Falle wäre er mit Cöster vernichtet gewesen! — Das konnte er aber weder wissen, noch durchschauen. — Stehet also Cöster als Jurist schon so lahm und hohl, daß er mit dem gemeinen Volke glaubt, wo keine Zeugen seien, da höre auch alle Ermittlung der Wahrheit auf, dann darf sich Herr Koch trösten; denn es beurkundet mindestens, daß er besser ist, als seine Rathgeber und Diejenigen,

*) Vergl. S. 936. n. 2. u. 627. Untern. rc. u. 945. n. 1.
**) Vergl. S. 936. n. 2. u. 3. ff., S. 937. n. 2. ff., 39. n. 2. ff., 942. n. 1. u. 2., 43. n. 1. u. 2. ff.

gerade den schlimmsten Verdacht auf sich geladen hatte. Warum hier der

in deren Interesse es lag, ihn zu heben. Hat er also auch durch seine Schwäche und Unwahrheiten, insbesondere durch die Vernichtung des Briefs im Widerspruche mit seinem Freunde Pflüger und hinter dessen Rücken den Brief vernichtet oder so liederlich aufbewahrt, daß er vernichtet werden konnte, wodurch er unsägliches Leid über seinen Freund brachte, so war Das doch nicht *sein* Werk! Man wolle also diese Einleitung der unangenehmen Lage nachsehen, in welcher wir uns befinden, einen Mann, mit dem wir in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt, nunmehr zur Steuer der Wahrheit und der damit zusammenhängenden wichtigen, tief eingreifenden Umstände, unter scharfe Gesichtspunkte stellen zu *müssen*. —

B.B.) Rechtliche Ausführung.

(zum zweiten und dritten Schlüssel S. 1030 u. S. 1047.)

Eventualität.

I.) Ist es aktenmäßig wahr oder wahrscheinlich, daß der s. g. Hauptvertheidiger dem Wilhelm Koch jenen in Rede stehenden Brief nur unter der Bedingung gegeben, daß er ihn für die unglücklichste Eventualität aufbewahren und um keinen Preis vernichten möge? — Vergl. S. 1030. n. 1. ff.

II.) Hat Wilhelm Koch ein solches Versprechen gegeben? Vergl. S. 1031. und Unteranm.

Diese Fragen

zu I. und II. würden sofort allem Hader ein Ende und jede andere Beweisführung überflüssig machen, wenn sie *mathematisch* erweislich **bejahet** werden könnten; allein ein solcher Beweis ist, wie in der Begründung am Fuße näher erörtert, nicht möglich und ein Zeugenbeweis nicht ausreichend. *) Wir stellen nichts desto weniger diese beiden Behauptungen des s. g. Hauptvertheidigers an die Spitze, nicht aber als Prämisse, sondern synthetisch:

1) um von anderweitigen erwiesenen Thatsachen schlußgerecht dahin zu gelangen, daß die *Bejahung* der vorgesetzten Fragen wie eine logische Nothwendigkeit, welche jede entgegengesetzte ausschlies't, sich darstelle;

2) um durch sie, sofern vorausgesetzt wird, daß Wilhelm Koch diese zwischen ihm und dem s. g. Hauptvertheidiger bestehende Thatsache zu Protokoll ignorirte, einerseits die Arglist seiner Rathgeber und anderseits deren

*) **Ueber den Werth des Zeugenbeweises**

(*vorstehender Gattung.*)

Das Versprechen ist unter vier Augen gegeben worden. Vergl. S. 1030. n., zweiter Schlüssel. Zwar hatte die Vernichtung des quäst. Briefs einen Auftritt zur Folge, welcher Gegenwarts des Wilhelm Koch und dessen Gattin zwischen dem s. g. Hauptvertheidiger und Heinrich Koch Statt gefunden, indem Jener diesem Vorwürfe machte. — Selbst also angenommen: Wilhelm Koch, Gattin und Bruder würden Das alles bestätigen, wie es unstreitig nicht geschehen, so wäre damit noch kein mathematischer Beweis erbracht; denn die Umstände haben es bekanntlich so gestaltet, daß die Gegner den Wilhelm Koch als Martyrer stillschweigend oder vermittelst Insinuationen zur Anschauung brachten, womit sich denn stillschweigend auch annehmlich gemacht haben würde, daß ein solches Zugeständniß, sogar eine ganz freiwillige Erzählung dieselbe Färbung tragen dürfte, je weniger W. Koch und dessen Bruder durch die insinuirte Martyrerei Gefahr zu laufen befürchteten, da der Brief harmlos vernichtet worden sein soll. Das Zugeständniß hätte also ganz wohl gemacht werden können, ohne daß es, namentlich vom Standpunkte der Gegner, bezüglich der beiden Brüder irgendwie die Sache alterirt haben würde. *Darin liegt*: daß ein solcher Beweis den Verdacht wider den s. g. Hauptvertheidiger noch nicht ausgeschlossen hätte. Selbst wenn eine ganze Reihe fremder Zeugen in diesem Sinne sich ausgesprochen haben würden, hinge es immer noch von den Verhältnissen und der Stellung der Zeugen ab, ob Dies als ein allen Verdacht ausschließender Beweis der Jenseite gegenüber zur Geltung gekommen wäre; denn so lange Wilhelm Koch als Martyrer einmal figurirt, hätte nur dann ein Zeugenbeweis Werth, wenn die Zeugen unabhängig von der ganzen Sache zufällig zum Zeugen geworden wären, wie z. B. der Kaufmann Sebast. Güstine, vergl. S. 1031. n. Satz 1. v. U. Da nun auch für das vorstehende Moment kein thatsächlicher Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher als vermittelndes Glied einen direkten Schluß zuließe, so möge Dies genügen, die unglückliche Stellung des s. g. Hauptvertheidigers vornherein zu veranschaulichen, je geschickter die Gegner diese Umstände zu benutzen verstanden. —

Staatsprokurator die Hand zurückzog, warum er sie vermittelst seines Sub-

---

Verblendung oder Dummheit wider den s. g. Hauptvertheidiger zu veranschaulichen;

3) um das Verfahren der Jenseite noch bezeichnender herauszuheben, falls Wilhelm Koch, was nach seiner ganzen Haltung zu bezweifeln stehet, die gedachten Thatsachen zu Protokoll erklärt oder irgend wie zugegeben und nicht bestritten hätte. *)

Diese für jeden Juristen auffallenden Eventualitäten, wie sie überhaupt

Ueber das noble Verfahren.

*) Wir müssen hier des Umstandes gedenken, daß der s. g. Hauptvertheidiger die Akten des Inzidenzprozesses nicht gelesen hat. Vor Dem sie an die Rathskammer gingen, unterließ er die Einsicht, um die Gegner ganz unbehindert ihr Verfahren eben fortsetzen zu lassen, der bekannten Regel nämlich folgend! — Die Raths-Kammer aber hatte ihn bekanntlich außer Anklage gesetzt, ohne daß ihm ein Dekret zugekommen wäre, das er, wie a. e. a. St. erwähnt, heute noch nicht kennt. Ob nun die Entscheidungsgründe der Art sind, daß sie den s. g. Hauptvertheidiger außer allem Verdachte stellen oder so, daß die Verdachtsgründe nicht hinreichend befunden worden — Das wissen wir nicht! Dem weitern Verfahren gemäß muß das Letzte unterstellt werden. Dieses, wie es in der Einleitung oben näher zu ersehen, bestimmte ihn hinter dem Urtheile wider dem Lehrer H*** her sofort um Gestattung der Einsicht in die Akten zu bitten, um, wie er es wörtlich angegeben, zu sehen:

„welche Rolle man ihn in den Akten habe spielen lassen."

Das geschah d. d. 15. Jan. 1851 an das Sekretariat und, wegen seines Unwohlseins dann erst d. d. 8. Febr. ejusd., an die Kriminal-Kammer, mit dem Anfügen, daß sein Interesse in der Absicht liege, eine Beschwerde an Kurfürstl. Ober-Appell.-Gericht einzureichen. Da er auch darauf ohne Resolution blieb, wiederholte er sein Gesuch d. d. 17. Febr. 1851 dringend, und diesesmal geradezu mit der ausgesprochenen Befürchtung, daß die Akten wohl in den nächsten Tagen nach Kassel versendet werden möchten, er aber zuvor aus angeführtem Grunde die Protokolle einzusehen wünsche. — Daranf erhielt er d. d. 21 Febr. 1851, mit Hanauer Poststempel vom 24. Febr. ejusd., folgenden Beschluß:

„Da bis jetzt das Interesse nicht dargelegt worden ist, welches der Nachsuchende bei der Einsicht der ihm sonst fremden" (!!!) „Akten gegen rc. Hausmann hat, so stehet dem Suchen nicht zu fügen."

Sofort reichte der s. g. Hauptvertheidiger d. d. 25. Febr. 1851 ein viertes Gesuch gleichsam mit Beschwerde und Verwahrung unter vier Gründen ein, deren man sich, wie es schien, doch nicht ganz entschlagen konnte, ohne noch mehr in das Gedränge zu kommen.

Jetzt empfing er d. d. 5. Merz 1851, mit Hanauer Poststempel vom 8. Merz ejusd., folgenden Beschluß:

„dem Nachsuchenden wird eröffnet, daß die Akten in der rubrizirten Untersuchungssache mit der Beschwerdeschrift des rc. Hausmann bereits an Kurfürstl. Staatsprokuratur dahier zur Weiterbeförderung an Kurfürstl. Ober-Appell.-Gericht abgegeben worden seien und erst nach deren Zurückkunst eine Verfügung auf sein Gesuch ertheilt werden könne."

Dieser Beschluß, welcher zwar von Rechtswissenschaft gar kein Zeugniß gibt, ist aber doch ein Meisterwerk an Rechtskunst, wie es die Lösung der Präjudizialfragen da oben bis zum Zeterschreien nachweis't. Der Beschluß hebt gerade den Zweck auf, welcher der gewünschten Einsichtnahme jener Akten zum Grunde gelegen; denn nach Zurückkunft der Akten, also nachdem auch in Kassel die Sache im endlichen Bescheid erledigt war, konnte die Einsichtnahme der Akten dem Lehrer H*** nicht mehr dienen. Daß H*** aber der Hauptzweck war, der s. g. Hauptvertheidiger rücksichtlich seiner selbst vorläufig nur der sekundäre, wenn er es gleichwohl und weislich nicht sagte — Das haben die Herren durchschauet! — Wie er also in Hanau als Zeuge nicht abgehört worden, so sollte es auch wohl in Kassel auf Grund der Akten und der darauf gebaueten Relation fortgesetzt werden! — Das wollte aber der s. g. Hauptvertheidiger durch seine Beschwerde unmöglich machen und zwar dadurch, daß auf Grund seiner Ausführung entweder wider den Advokaten Cöster wegen dringenden Verdachtes des falschen Zeugnisses und des Meineids, oder wider den s. g. Hauptvertheidiger auf Grund dieses Zeugnisses ein strafrechtliches Verfahren zuvor eingeleitet und erst nach dem Resultate dieser Untersuchung als Vorfrage und zweiter Inzidenzsache der Prozeß wider den Lehrers H*** erledigt werde. — Dann erst konnte der s. g. Hauptvertheidiger in der Sache des Lehrer H*** als Zeuge auftreten und, soweit ihm Dies überhaupt aus eigener Wahrnehmung und Beurtheilung möglich, auch als einziger durchschlagender Zeuge zur Geltung kommen. Von dem Ober-Appellations-Gericht wäre eine Beschwerde der Art wohl nicht wie in Hanau abgeworfen worden — Das mochte man begriffen haben! Ob die Gegner nun an eine solche Diversion dachten, stehet sehr zu bezweifeln; aber daß sie die Einsicht der Akten erschwerten und sie endlich durch ihr künstliches Verfahren vor der Verhandlung in der zweiten Instanz abschnitten — Das hat einen Grund; denn daß die Akten schnell an den Staatsprokurator eingesandt worden — Das ist kein rechtliches Hinderniß! Ob die Staatsprokuratur die Akten einen oder acht Tage früher oder später gehabt hätte, dadurch wurde Niemand präjudizirt, — wohl aber dadurch, daß es anders geschah. — — —

Wenn also der s. g. Hauptvertheidiger bei Beurtheilung der Präjudizialfragen da Oben in Eventualitäten sich bewegt, weil er die Akten nicht gelesen, so weiß man jetzt, wer die Schuld trägt. Zwar ist ihm nach Jahr und Tag ein Beschluß der Kriminal-Kammer von Hanau aus zugekommen, welcher ihm die Akten zur Verfügung stellte. Dieser Beschluß war

stituten Hille wider den s. g. Hauptvertheidiger ausstreckte — Das bleibt

---

noch kommen, finden wie erwähnt in der am Fuße laufenden Begründung ihre Erklärung.

Indem wir also wünschen oder bezwecken, daß das Moment bei I. und II. den Leser als Typus zur folgenden Beweisführung begleiten möge, sofern mit ihm, wie angeführt, alle und jede Widerrede eo ipso abgeschnitten wäre, wenn es an und für sich mathematisch konstatirt stünde, trennen wir uns nichtsdestoweniger von diesen Fragen als seien sie nicht in der Welt und gehen zum **Indizienbeweise** über, um eben dahin zu gelangen, daß wir für die in Rede stehenden Momente keines Beweises mehr bedürfen, worin die Summe aller Beweise, der eigentlich entscheidende Beweis liegt.

A.) Erwiesene Thatmomente.

Aktenmäßig steht fest:

I.) die Thatsache, daß der s. g. Hauptvertheidiger, Nachmittags am 19. April, kurz vor 2 Uhr, oder gerade um 2 Uhr, auf dem Neustädter Marktplatz, an der Wohnung des Buchhändler König den gerade vorübergehenden Kaufmann Sebastian Güstine aus Hanau herbeigerufen und Angesichts seiner dem im Hauskleide vor ihm stehenden Kaufmann Wilhelm Koch einen Brief behändiget habe, mit den Worten: „Hier sehen Sie, daß ich dem Hrn. W. Koch „den Berger Brief“ überreiche.“ *) Vergl. S. 1031. n.

II.) Die Vernichtung des bekannten anonymen Briefs, und zwar angeblich durch die harmlose Hand des Heinrich Koch, Wilhelms Bruder. Vergl. S. 1048. n. v. O.

Diese beiden Thatsachen sind es, von denen wir, ohne die Akten gelesen zu haben, wissen, daß sie positiv zu Protokoll stehen. Es figurirt darin wohl noch Mehres, was dem s. g. Hauptvertheidiger dienen dürfte; allein wir nehmen nur Das an, was sicher darin stehet und aus den Vorhalten dem s. g. Hauptvertheidiger als sicher sich ergeben. Damit zugleich, indem wir nur die beiden nackten Thatsachen, welche, soweit es die bei A.) I.) angehet, a priori angreifbar erscheinen, in den Vordergrund stellen, um zum Schlusse erst auf sie, wie ein logisches Ergebniß, als Hauptbeweis zurückzukommen, werden wir den Nachweis liefern, daß es nicht an der Wissenschaft, hier in specie nicht an den Gesetzen der Logik und der Beweistheorie überhaupt liegt, wenn der Indizienbeweis zur Chimäre wird, wie dies leider genug geschehen, sondern wie immer an der ausgearteten Schule in praxi.

Untersuchen wir also, um allen möglichen Eventualitäten des Verdachtes zu begegnen:

Eventualität.

(Betreffs der Identität des Briefs bei A.) I.) und II.)

III. ob die Vernichtung des Briefs durch die Hand des Heinrich Koch wohl an sich und in sich eine Wahrheit ist, mit andern Worten, ob nicht

von einem ganz fremden, jedenfalls erst nach Hanau versetzten Richter „von Haynau“ unterzeichnet, was wir hier nebenbei anführen, weil die vorhergehenden Beschlüsse auffallend genug keinen richterlichen Namen trugen, gleichsam oder fast scheinend als hätte Jeder Anstand genommen, seinen Namen beizusetzen. Indessen verzichtete der s. g. Hauptvertheidiger jetzt auf die Einsicht der Akten, theils deßhalb, weil es seine Verhältnisse nicht erlaubten, nach Hanau zu gehen, theils und insbesondere deßhalb, weil es dem Lehrer H*** nicht mehr dienen konnte, während zur vorliegenden Frage die Einsicht der Akten nicht mehr nöthig war, um noch bestimmtere Erfahrungen der s. g. Freundschaft zu machen, wie sie bereits gemacht sind; denn was auch in den Akten gesagt, oder nicht gesagt ist — die Beleuchtung der obigen Fragen wird hoffentlich das ganze Machwerk zusammenreißen! — — —

*) Das wissen wir gewiß, daß der s. g. Hauptvertheidiger „Berger Brief“ oder „Brief von Bergen“ sagte. Ob es aber Zeuge Güstine so zu Protokoll gegeben, wissen wir nicht. Wenn es aber auch nicht geschehen wäre, so daß er blos gesagt: der s. g. Hauptvertheidiger habe dem Wilhelm Koch einen Brief überreicht, so wird der fernere Indizienbeweis lehren, daß es die Identität mit dem vernichteten (Berger) Brief gar nicht beeinträchtiget. Auch Das wird nicht beeinträchtigen, wenn er nicht angegeben haben sollte, daß es kein Brief von Postpapier war, sondern von gewöhnlichem groben Schreibpapier, großen Formats. Vergl. S. 626. n. v. O.

heute noch ein Räthsel und wird durch die Lösung der drei Präjudizialfragen am Fuße dieses noch räthselhafter. — — — Wie Dem auch sein möge,

---

etwa der s. g. Hauptvertheidiger den Brief schon früher vernichtet habe, so daß die Angabe Koch's zu Gunsten des Genannten als Scheinprozedur zu verfolgen sei?

Folgerecht:

IV.) ob der Brief, welchen der s. g. Hauptvertheidiger Angesichts des Kaufmanns Güstine in die Hände des Wilhelm Koch gelangen ließ, nicht ein anderer Brief sei, der zum Zwecke haben solle, die Scheinprozedur zu maskiren und jede Verfolgung wider ihn abzuwehren? Oder ob es der Nämliche sei, der vernichtet worden?

Beide Eventualitäten des Verdachtes, die schlimmsten, welche man vorsetzen kann, stützen sich auf die Martyrerei des Wilhelm Koch, welche **stillschweigend** in diesem Prozesse eine Rolle spielt. In diesem stillschweigenden s. g. Annehmen der Hanauer Jurisprudenzlei liegt denn auch die ganze Verkehrung, sofern gegen die Fundamentalregeln des Strafrechts gesündiget worden:

a) daß nichts angenommen werden darf, ohne zu eruiren;

b) das Das, was angenommen werden soll, zu beweisen sei.

Werden also die schlimmsten Eventualitäten, welche man wider den s. g. Hauptvertheidiger ersinnen möchte, zu dessen Gunsten beantwortet, dann fallen alle sonst denkbaren Fälle in sich schon zusammen, insbesondere denn der, was die Pointe ist:

V.) daß der Brief im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers vernichtet worden sei, wodurch zugleich Wilhelm Koch als Martyrer erscheine.

Zur Lösung dieser, eigentlich der vorstehenden Fragen III. und IV. müssen wir, da wir (s. a. S. 1413 Untern.) die Akten nicht gelesen, wiederum den schlimmsten Fall annehmen, als habe Wilhelm Koch die Identität des vernichteten Briefs mit dem, welchen er Angesichts des Kaufmanns Güstine empfangen, bestritten oder ignorirt, oder gar nicht nöthig gehabt, sich darüber auszusprechen, was man bei den Untersuchungen, wie wir sie jetzt kennen, zu unterstellen berechtiget ist.

Vorerst kommt also in Betracht:

B.) Koch als Martyrer

zu III. IV. und V.

1) Hätte Wilhelm Koch den Akt bei A.) I.) den er nicht leugnen kann, mindestens dahin bestritten, daß der Brief, welchen der s. g. Hauptvertheidiger Angesichts des Güstine ihm gegeben, der nämliche nicht sei, welchen sein Bruder harmlos vernichtet haben wolle, sofern dies das Einzige wäre, was er a priori zu leugnen versucht werden konnte, so geriethe er in diesem schlimmsten Falle mit seiner und seines Bruders Angabe bei A. II.) in einen heillosen Widerspruch, sofern Das, was dem s. g. Hauptvertheidiger durch die Vernichtung des Briefs auf Grund der Martyrerei in der Hand des Heinrich Koch nützlich werden solle, in der Bestreitung der Identität des Briefs bei A. I.) wieder aufgehoben würde und zwar mit Rücksicht auf die Art und Weise so bezeichnend, daß die ganze Prozedur der Vernichtung des Briefs, wenn sie irgendwie dem Hauptvertheidiger dienen sollte, als gänzlich zwecklos, unvernünftig und mit dem unterstellten Ideengange in einem dergestalt diametral entgegengesetzten Widerspruche stünde, daß das Gemüth des bornirtesten Menschen die Möglichkeit einer solchen Existenz verneinte, wie viel mehr erst ein Mann, der, wie ꝛc. Koch, notorisch zu rechnen versteht. —

Dieser psychologische Widerstreit, welcher

2) die vorgesetzten Fragen schon an und für sich zu Gunsten des s. g. Hauptvertheidigers abwirft, wird aber auch juridisch weiter begründet:

α.) durch den Umstand, daß kein denkbarer Grund „erfindlich" wäre, im Widerspruche mit Dem, welchem die Vernichtung des Briefs zu statten

wir setzen nun voraus, daß man alle über die Inzidenzsache durch den

---

kommen solle, eine Thatsache zu bestreiten, die an und für sich nichts, im Zusammenhange mit der Vernichtung des Briefs aber Mehr nicht ausspräche, als der Martyrer

α.α.) durch die Thatsache der Vernichtung und

β.β.) folgerichtig durch den Empfang des Briefs, den er weder leugnen kann, noch geleugnet hat,

schon ausgesprochen hätte. —

Sonach:

β.) mit logischer Nothwendigkeit also in dem Akte bei A.) 1.), beziehungsweise in der Identität der beiden Briefe, keinerlei Gefahr für Wilhelm Koch sich darzustellen vermag, wenn er im Bewußtsein seiner uneigennützigen Aufopferungsfähigkeit

in der Vernichtung des Brief.

für sich selber keine zu finden wußte, oder als Martyrer sich sicher glaubte:

γ.γ.) durch den Umstand, daß der Brief ohne sein Wissen und wider seine Willensrichtung vernichtet worden sei, was a priori in der Bereitwilligkeit sich darstellen soll, mit welcher er S. 1047. n. 1. dem Instruktionsrichter entgegengekommen,

und was seinen Bruder Heinrich anginge:

δ.δ.) durch den Umstand, daß derselbe (S. 1048. n.) den Brief harmlos und also ohne dessen Bedeutung zu kennen, vernichtet habe.

Mit dieser Argumentation stellt sich nach innern Gründen, soweit es den psychologischen Widerstreit und die innere Zweckwidrigkeit, nach äußern aber, soweit es in der Bestreitung der gedachten Identität den Mangel aller und jeder Gefahr angehet, die nicht schon in der Vernichtung des Briefs viel größer gesucht werden dürfte, also schlußgerecht dar:

daß das quäst. Moment den Grund, welcher den Martyrer Koch bestimmt haben könnte, es zu bestreiten oder nur zu ignoriren, mindestens nicht in sich selbst trägt,

was immer das untrüglichste Kennzeichen der Naturwidrigkeit ist. Mit andern Worten, um nach unten stehenden Gründen den Begriff zu präzisiren *):

daß der Bestimmungsgrund des Martyrers nicht in der Ueberreichung

*) **Ueber die Fundamentalregeln**

(namentlich für den Inquirenten und Indizienbeweis.)

Es ist eine Regel der Logik jeden Begriff abzuschließen und diese Regel ist oberste Vorschrift des Indizienbeweises. Insbesondere muß sie dem Untersuchungsrichter bei Indizien-Prozessen zum Leitfaden dienen, so daß er nie anders, als nach abgeschlossenen Begriffen inquirirt, wenn er nämlich, gemeinverständlich zu sprechen, hinter die Schliche kommen und nicht wie das steuerlose Schiff ein Spiel des Windes werden will. — Die Gegner haben unstreitig in einer totalen Begriffsverwirrung ihre Folgerungen gemacht. In **einem** Athem werden sie, stets durcheinander geworfen, bald den Brief seinem Inhalte nach im Auge gehabt haben, bald die Adresse als vom Brief unabhängig, bald die Aussage des Schwab, bald die des Koch, bald die des Una und des Hausmann — und so in einem und demselben Ideengange alle möglichen Kreuz- und Quersprünge, Entrechats und sonstige Burzelbäume exerzirend, ohne sich einen Augenblick Rechenschaft zu geben. Das sind eben die Eingebungen des Verdachtes, welche in den Bereich der häßlichen oder gallichen Schwärmerei gehören und im Schooße des gewöhnlichen Lebens wie Unkraut wuchern.—

Der vorstehende Gesichtspunkt gibt ein lebendiges Beispiel! Wird der Brief an sich oder seinem Inhalte nach in das Auge gefaßt, dann ist, ganz abgesehen davon, daß damit sofort eine Menge von verwirrenden Reflektionen zur Frage unterlaufen, keine Ermittelung möglich. Der Inquirent muß sich in diesem schlimmen Falle auf die s. g. Aussagen beschränken, und wenn sie ihm nicht einleuchten wollen, zu Drohungen und Haschereien seine Zuflucht nehmen, wie es in diesem ganzen Werke eine heillose Rolle spielt! Mit andern Worten: er überführt den Komparenten nicht schlußgerecht aus dessen eigenen Ideen und Aussagen.

Faßt man dagegen

die Vernichtung

des Briefs als Solche in das Auge und hält sie unter diesem abgeschlossenen Begriffe gegenüber dem andern abgeschlossenen Begriffe

des Martyrers

dergestalt fest, daß kein anderer Begriff unterlauft, z. B. aus dem Inhalte, aus den Depo-

ganzen Prozeß gepflogenen Verhandlungen und Beleuchtungen kenne, insbe-

---

des Briefs liegt, den er Angesichts des Kaufmanns Güstine empfangen, um dessen Identität mit dem Vernichteten nicht plan gelegt zu wünschen, also nicht in der Identität selbst, die er gerade bestritten, und um welche es hier gilt, sondern nothwendig in andern Gründen, sofern, um endlich die Summe aller Argumente zu formuliren:

die Bestreitung der Identität gleichbedeutend wäre mit der Bestreitung des Empfangs.

Da nun feststehet, daß der Martyrer den Empfang des Briefs nicht nur nicht bestritten (oder noch nicht zu bestreiten wagte) *), sondern in seinem ersten Verhöre den Empfang des Briefs, wie S. 1047. n. 1. v. U. ff. dargestellt, freiwillig in seine Geschichtserzählung gelegt rc., so ist damit unter vorgesetztem Gesichtspunkte seines Martyrthums bis zur größtmöglichsten Evidenz erwiesen:

daß der Brief, welchen W. Koch Angesichts des Kaufmann Güstine empfangen, und der, welcher vernichtet worden, einer und derselbe sein müssen;

daß also folgerecht die Prozeduren bei A. I. und II. resp. III. und IV. auf Wahrheit beruhen, d. h. an sich keine Scheinprozeduren sein können;

daß Dies mit logischer Präzision zwischen Dem, welchem die Vernichtung des Briefs dienen solle, während ihm der eigentlich dienende Zusammenhang bestritten würde, und Dem, welcher als Dienender fixirt werde, jedes Einverständniß ausschließen müsse;

daß sonach zu V. der Grund der Vernichtung des Briefs, wenn ein solcher supponirt werde, überall zu suchen sei, nur und absolut nicht in einem

sitionen der Zeugen und dem eigenen Lieblingsverdachte, dann wird man, wie oben **in praxi** veranschaulicht, sofort die Macht des Indizienbeweises und damit zugleich die Ueberlegenheit eines Untersuchungsrichters erkennen, der gegenüber alsdann Lug und Trug selten bestehen kann. Und was mehr als dieses heißt — Das ist, daß damit die Justiz in den Armen der Wissenschaft als ein Ausdruck der Weisheit sich offenbart und sich Achtung erzwingt, nicht aber als ein Ausdruck der Leidenschaft, des Hasses, der Bosheit, der Dummheit, der Dankverdienerei, der Grausamkeit und was eben Alles in dem Gemüthe Dessen sich erzeugen möchte, dem gegenüber die Justiz einerseits lächerlich und anderseits gehäßig sich darstellt, alle Achtung und jeden Segen untergrabend! —

Dem unglückseligen Einwurfe, den selbst ausgezeichnete Männer machen, daß Dem, wie schon a. e. a. St. erwähnt, mit Rücksicht auf die Gebrechen des menschlichen Verstandes nicht zu steuern sei, antwortet zur Frage z. B. die Wissenschaft absolut verneinend; denn zur Ermittelung eines jeden Verbrechers und dessen Handlung gilt es, die Funtamentalregeln ins Auge zu fassen:

1) Den nächsten Thatbestand.
2) Alles, was dem Thatbestande am nächsten stehet.
3) Das nächste Interesse und Alles, was in der Sache ein Interesse hat oder haben dürfte.

Wenn diese Regeln auch einen Instruktionsrichter oder Inquirenten, wie auch einen Staatsprokurator und jeden Richter, noch nicht vor Irrthum schützen, sofern jede einzelne Regel noch eine weitumfassende Bildung voraussetzt — sie schützen aber doch vor dem Dickicht, in dem sich dann auch die Weisheit nicht mehr zurechtfinden kann. —

Denn wenden wir diese Regel auf die vorliegende Frage an, so haben wir das „Nächste“ in das Auge zu fassen — und Dies ist hier nicht der **Brief** an und in sich, sondern die **Vernichtung** desselben; denn sie ist eine Handlung, welche äußerlich unabhängig von dem eigentlichen Thatbestand erscheint, der verfolgt wird, im Zusammenhange aber je nach Umständen die Identität mit dem Verbrechen selbst, das gesucht werden soll, herstellen kann. Sonach ist die Vernichtung als Solche nicht blos Indizium, sondern **eo ipso** Thatbestand oder, wenn man anders will, Bestandtheil desselben, dem wiederum zunächst, neben den Personen, ein ganz anderes Interesse walten muß, als Das, welches den ersten (vernichteten) Thatbestand (den Brief als Solchen und seinem Inhalte nach) hervorgerufen. —

Wir werden hier belehrt, wie sicher die Wissenschaft leitet und führt, um zu verhüten, daß nicht jeder s. g. Jurist auf seine Faust sich herausnimmt, Jurisprudenz, genannt Jurisprudenzlei zu treiben, um durch seinen ungebildeten Verstand zu ersetzen, was ihm an wissenschaftlicher Bildung, an Fleiß und Studium abgehet. **Da steckt das Uebel!**

*) Wir sagen wagte, weil der Brief in Gegenwart eines Zeugen ihm behändigt worden und er noch nicht mit seinem schlimmsten Rathgeber über diesen Fall gesprochen haben konnte, um belehrt zu werden, daß er, sofern der Zeuge den Inhalt nicht gesehen, ganz gut den Empfang leugnen konnte. Was einen Tag später vielleicht geschehen wäre, bleibe dahin gestellt. W. Koch wollte Das unstreitig nicht, allein er wollte in dieser Stunde gar Manches nicht, was in der andern geschehen. Vergl. S. 1048. Untern.

sondere die Ausführung bezüglich der drei Präjudizialfragen, worauf wir natürlich verweisen müssen, um sofort zum Endresultat überzugehen.

Interesse, welches dem s. g. Hauptvertheidiger, der den Brief Angesichts des Kaufmann Güstine übergeben, dienen solle — und endlich:

daß damit der Martyrer Wilhelm Koch, falls er diese Ehre verdiene, überall, nur und absolut nicht in dem Interesse seines Freundes, des s. g. Hauptvertheidigers, die Martyrkrone sich errungen hätte. —

Dieser Schluß wird denn auch durch den Erfolg in praxi wider den s. g. Hauptvertheidiger leider eklatant gerechtfertiget! — Wir hätten dem ächten Juristen gegenüber also nichts mehr zu beweisen, da schon dem Laien einleuchten müß, daß hier der s. g. Hauptvertheidiger der Letzte sein durfte, gegen welchen strafrechtlich vorzuschreiten war. Dies um so mehr, als die Jenseite sich zu bestimmen vermochte, weder gegen den Martyrer Wilhelm Koch, noch gegen dessen Bruder Heinrich (wohl aber wider den s. g. Hauptvertheidiger) anschuldigend hervorzutreten. — — —

Prüfen wir nun, ob der Instruktionsrichter, beziehungsweise der Staatsprokurator oder sein Substitut nicht etwa doch eine Eventualität hätten, der gegenüber sie strafrechtlich geschützt stünden. Dieses könnte möglicherweise — aber, wie schon erörtert, nicht zugegeben — scheinbar die weniger schlimme Eventualität wider den s. g. Hauptvertheidiger sein, daß nämlich:

Eventualität.

VI.) Wilhelm Koch in seinem Verhöre den Passus bei A. S. 1144. eben so, wie der s. g. Hauptvertheidiger zu Protokoll erklärt oder auch nur vorhaltsweise bestätiget hätte.

Da wir unter diesem Gesichtspunkt rücksichtlich der Uebereinstimmung mit dem s. g. Hauptvertheidiger keinem innern und keinem äußern Widerstreit begegnen, soweit es nämlich die unbestrittene Identität beider Briefe bei A.) I.) und II.) anginge, so wäre, davon abgesehen, daß Koch eo ipso als Martyrer wieder aufblühete, die ganze Argumentation unter dem vorhergehenden Gesichtspunkte hier a priori überflüssig; aber dann kommen für die Jenseite, wie wohl auch unter dem vorigen Gesichtspunkt, folgende Fragen in Betracht, welche die Wissenschaft mit Bezug auf die Untern. S. 1417. als Fundamentalregeln vorschreibt:

C.) Bezüglich des Verfahrens.

(Oder wer ist strafrechtlich zu verfolgen?)

I.) Welches Interesse hatte Wilhelm Koch, den Brief an sich zu nehmen oder sich zu bemühen, daß er wieder in den Besitz eines Briefs gelange, dessen Inhalt er morgens vor dem Schwurgericht unter dem Siegel seines Eides der Wahrheit gemäß mitgetheilt haben müsse?

II.) Haben Wilhelm Koch und dessen Bruder Heinrich die rechtliche und moralische Vermuthung für sich:

daß der Erste ohne jedes Einverständniß oder ohne jeden Hintergedanken, also harmlos, den in Rede stehenden Brief seiner Angabe nach in sein offenes Komptoir unter einen Briefbeschwerer gelegt und dann, einer Vorladung in continenti folgend, sorglos zum Instruktionsrichter sich begeben hätte, um da in derselben Sache vernommen zu werden? —

daß der Zweite, sein Bruder Heinrich, den Brief, ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständniß, seiner Angabe nach wirklich als ein Papier vernichtet hätte, das ohne Bedeutung sei, d. h. keine Frage mehr nach sich ziehe? —

Endlich, wie die Fragen auch beantwortet werden dürften;

c.) **wer** strafrechtlich zu verfolgen sei?

1) Diese Fundamentalfragen zum Zwecke der Untersuchung beantwortet

Nachdem der s. g. Hauptvertheidiger die Verhöre bestanden hatte, begab

---

jeder verständige Laie. In Gemeinschaft mit der Wissenschaft aber kann der beschränkteste Jurist nicht mehr irren. — Der Instruktionsrichter jedoch, beziehungsweise der Staatsprokurator oder sein Substitut Hille, haben die Fundamentalfragen a priori und dergestalt zu Gunsten der beiden Gebrüder Koch beantwortet, daß dieselben unter keinerlei Anschuldigung, resp. Anzeige gestellt sich sahen und, wie von Anfang, so bis zum Schlusse des ganzen Inzidenzprozesses als Zeugen figurirten. — Indem die Jenseite Das that, hat sie, von dem Umstande abgesehen, daß sie sich mit der Doktrin und allen strafrechtlichen Grundsätzen der richtigen Praxis in einen heillosen Widerspruch gebracht, eo ipso ausgesprochen, daß der s. g. Hauptvertheidiger strafrechtlich gar nicht zu verfolgen sei.

Denn

Eventualität.

VII.) haben die Gegner dem Verfahren gemäß Das, was die beiden Gebrüder ausgesagt, innerlich und äußerlich als wahr angenommen, dann erscheint Niemand unschuldiger, als der s. g. Hauptvertheidiger.

Diesemnach stellt sich als conditio, sine qua non dar, daß das ganze Verfahren, so weit es den Brief angehe, zu beruhen gehabt, sofern nach strafrechtlichen Vorschriften kein Gegenstand der Verfolgung mehr vorhanden war und der eigentliche Thatbestand nothwendig und gewissermaßen als Kasus oder als nackte Kulpa zu betrachten gewesen. — Oder:

Eventualität.

VIII. Haben die Gegner aber an der Wahrheit der beiden Gebrüder Koch gezweifelt und vorausgesetzt, daß die Unwahrheit zu Gunsten eines andern und zwar des s. g. Hauptvertheidigers geschehe, dann

2.) war Das erst zu untersuchen: entweder zunächst wider Den, dessen Zunge sie nicht traueten oder mindestens wider Alle, welche sich um diesen Brief bewegten, womit sich denn herausgestellt haben würde, was an dieser klassischen Freundschaft, genannt (gewünschte) Martyrerei wohl sein möge: nicht aber, wie es geschehen, die (gefahrlose) Martyrerei als petitio principii aus der vermeintlichen Wahrheit des s. g. Zeugen stillschweigend zur Geltung zu bringen. —

Hiermit wäre die Jenseite vom Standpunkte der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Praxis, also strafrechtlich schon vollkommen gerichtet, insofern das Verfahren selbst dann innerlich und äußerlich rechts- und gesetzwidrig sich beurkundete, wenn sie neben den beiden Brüdern Koch auch den s. g. Hauptvertheidiger außer Verdacht und Verfolgung gestellt hätte. —

3.) Da die Gegner nun zur

Schlimmen Folge

Das nicht thaten, vielmehr den s. g. Hauptvertheidiger einseitig als verdächtig verfolgten und die dem unsichtbaren Thatbestand (Vernichtung an sich) zunächst stehenden beiden Brüder Koch als Zeugen in den Inzidenzprozeß hineinwarfen, so haben sie wider die strafrechtlichen Grundsätze doppelt gesündiget, sofern der gefährlichste Fall eingetreten, der in der Strafrechtspflege nur immer exerzirt werden kann:

daß der s. g. Hauptvertheidiger, falls der Verdacht gegen ihn begründet sei, hinter den beiden Zeugen Koch seinen Schutz finden könne,

oder:

falls der Verdacht unbegründet und der Brief also nicht im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers vernichtet worden, den beiden Zeugen Koch die Sache dergestalt in die Hände gespielt wäre, daß sie an

er sich nach Frankfurt, weil ihm die Luft in Hanau Operment geworden.

---

und für sich, sowie mit Hilfe Anderer, aus ihr machen könnten, was sie wollten: mindestens den s. g. Hauptvertheidiger so stellen, daß der Verdacht ihm nachhängen müsse. —

Dieser letzte Fall nun ist, wie bekannt, als Folge des noblen Verfahrens in praxi auch eingetreten und zwar so, daß er, wie wir S. 1413. Untern. belehrt werden und noch weiter erfahren, durch die ganze mündliche Verhandlung bis in das Urtheil des Lehrer H * * * hinein seine verdächtigende Rolle wider den s. g. Hauptvertheidiger noch fortspielt. — — —

Indem wir also nachgewiesen, daß die Jenseite für die gedachte Eventualität bezüglich ihres Verfahrens keinen Schutz in der Wissenschaft oder in der Rechtskunde findet, um sich schlimmsten Falles hinter das richterliche oder staatsprokuratorische Ermessen verstecken zu können, wollen wir nichts desto weniger noch weiter untersuchen, ob das s. g. „richterliche Ermessen“: genannt Verdacht, Annehmen, Vermuthen, Meinen, Wünschen und Wollen, doch nicht etwa eine Eventualität hätte, welche es, wenn auch nicht rechtfertigte, seinen vermeintlichen innern Gründen nach aber einigermaßen in Schutz nehmen dürfte.

D.) Der zweite Thatbestand.

(Als mittleres Moment.)

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir den bis jetzt vorgesteckten Thatbestand:

„die Vernichtung des Briefs als Solche“

einstweilen verlassen und nach strafrechtlichen Grundsätzen einen andern Thatbestand suchen, welcher nach innern Gründen den Verdacht wider den s. g. Hauptvertheidiger vielleicht zulassen dürfte. Dieser Thatbestand ist:

1) **der Brief an sich, seiner Addresse nach.**
2) **der Brief seinem Inhalte nach.**

Zu 1 (u. 2.). Diesem Thatbestand stünde nach der ersten Frage der Doktrin Wilhelm Koch wieder zunächst, sofern der Brief seine Adresse trägt und als sein Eigenthum von ihm anerkannt worden. Da diese Frage aber ausweislich der vorigen Ausführung in der Untersuchung nicht verfolgt ist, also ohne aktenmäßiges Ergebniß stehet, so kann sie unter diesem Gesichtspunkt auch nicht in Betracht kommen. Wir hätten daher zur zweiten Frage:

E.) Das wechselseitige Interesse.

Es ist somit (s. a. Untern. S. 1417.) die Regel in das Auge zu fassen:

I.) aus welchem Interesse der Brief aus den Händen des Wilhelm Koch in die des s. g. Hauptvertheidigers übergegangen?

Und a priori:

II.) aus welchem Interesse er wiederum zurückgegangen in die Hände des Wilhelm Koch?

Zu I) was Beide angehet:

a.) der s. g. Hauptvertheidiger gibt an: daß er den Brief an sich genommen, weil ihn interessirt habe, daß es darin heiße: Schwab könne nicht sagen, daß Ludwig dem Lichnowsky in den Rücken geschossen; aber bei Auerswald sei es wahr, was er zu Protokoll gegeben; allein, da der Brief anonym gewesen und also in keiner Weise dem Ludwig dienlich werden konnte, so sei er unbeachtet in der nämlichen Tasche verblieben, bis zu dem Tage oder der Stunde, wo Koch auf der Estrade den Brief zur Sprache gebracht habe. Vrgl. S. 627. u. v. O. ff.

b.) Wilhelm Koch, welcher dieses Moment auf der Estrade und im Verhöre neben anderm ignorirte, wird angegeben haben:

er habe den Brief dem s. g. Hauptvertheidiger gezeigt oder gegeben, weil Erster über Schwab und Ludwig handele, was den Letzten natürlich

Nach ungefähr acht Monaten ward ihm durch die Frankfurter Behörde eine

---

interessiren müsse, oder was er auch gesagt, worauf nach Lage der Sache jetzt nichts mehr ankommt.

Das wäre das angebliche Interesse, welches gegenseitig gewaltet, den Brief aus der Hand des Addressaten in die des Vertheidigers gelangen zu lassen. Das ist auch an sich und in sich natürlich. Wenn sich die Hellseher noch andere Interessen hinzudenken können und wollen, mögen sie Das thun — es wird sich gleich zeigen, daß die Freude kurz ist.

Was sodann

zu E.) II.) angehet, so kommt als Thatbestand der Inhalt des Briefs in Betracht, soweit ihn W. Koch auf der Estrade unter dem Siegel seines Eides mitgetheilt.

α.) Nach gegnerischem Verfahren und der dem Koch widerfahrenen Verherrlichung à la Schwab ist anzunehmen:

daß er den Inhalt der Wahrheit gemäß angegeben.

β.) Nach der Behauptung des s. g. Hauptvertheidigers dagegen:

daß Wilhelm Koch die Wahrheit nicht angegeben hätte.

(Wilhelm Koch als klassischer Zeuge.)

Zu α.) Jetzt ist der Inhalt des Briefs der nächste Thatbestand, und diesem tritt, der Fundamentalfrage begegnend, der s. g. Hauptvertheidiger von dem Augenblick an näher, wo ihn Wilhelm Koch auf der Estrade in Schatten drängte. Vergl. S. 934. Nr. 107. ff. Beide, Wilhelm Koch und der s. g. Hauptvertheidiger, stehen sonach dem Thatbestand am nächsten: der erste, was den Brief an sich angehet, vermöge der Addresse, der zweite, was den Inhalt angehet, vermöge der Depositionen des Koch. Vergl. D.)

Es kommt nun zu E.) II.) die weitere Fundamentalfrage zum Zwecke der Untersuchung in Betracht:

wer nämlich von Beiden ein Interesse haben könne, daß der Thatbestand vernichtet werde, mit andern Worten: daß Das, was Wilhelm Koch auf der Estrade dem Inhalte gemäß angegeben, nicht auch brieflich dem Gericht vorgelegt werden möge?

Diese Frage beantwortet sich in sich selbst, ohne die Frage zu E.) II.) schon hier lösen zu können; denn

Eventualität.

IX.) hat Koch die Wahrheit inhaltgemaß deponirt, so kann es für ihn kein Interesse mehr haben, den Brief wieder zurück in seine Hand zu wünschen, resp. dem Gericht schriftlich vorzuenthalten, was er mündlich unter dem Siegel seines Eides verbürgte, vielmehr muß sein Interesse darin liegen, daß der Thatbestand erhalten werde, damit er bleibe, was er nach gegnerischer Verherrlichung im Augenblick seiner Zeugnißablage sein oder scheinen wollte — ein braver wahrheitsliebender Mann!

Ein und dasselbe Interesse

Zu E.) β.) Was Beide, insbesondere aber den s. g. Hauptvertheidiger angehet, so resultirt mit Rücksicht auf die Eventualität pos. α.) und IX.:

Eventualitäten.

X.) hätte Wilhelm Koch die Wahrheit deponirt, dann könnte es für den Ersten nichts verschlimmern, wenn der Brief dem Gericht vorgelegt worden wäre, sofern dann vielleicht nur noch der Schreiber des Briefs in Betracht käme, der aber nicht hierher gehört. Vergl. S. 1048. Un.

und zu pos. E.) β.)

XI.) hätte aber der s. g. Hauptvertheidiger in seiner Behauptung bei β.) die Wahrheit gesagt, dann wäre auch er wie Koch in der Lage, zu wünschen,

Vorladung des Staatsprokurators insinuirt, vermöge deren er in der auf den

---

daß der Thatbestand erhalten bleibe, sofern gerade er durch Koch's Deposition in Schatten gestellt worden, mithin die Rücklieferung des Briefs in die Hände Koch's seinem Interesse nicht entsprechend sich darstelle. —

Sonach haben Beide äußerlich ein und dasselbe Interesse — **die Erhaltung des Briefs!** Innerlich aber leben sie mit logischer Nothwendigkeit in einem feindlichen Widerstreit, welcher sich umgekehrt veranschaulicht dadurch:

daß Wilhelm Koch die Vernichtung des Thatbestandes wünschen müsse, wenn der s. g. Hauptvertheidiger in seiner Behauptung Recht hätte, dagegen wiederum dieser, jedoch nur a priori, die Vernichtung, wenn Jener Recht, d. h. die Wahrheit eidesgetreu deponirt haben würde,

ein innerer Widerstreit also, der absolut unmöglich ist, d. h. in Wahrheit nebeneinander nicht bestehen kann! —

Da nun hier zwischen Beiden, so lange man nach den Gesetzen der Wissenschaft Einen so verdächtig und wiederum unverdächtig beläßt, wie den Andern, ein gleiches oder wechselwirkendes Interesse der Art zu walten scheint: daß Einer von ihnen die Erhaltung des Thatbestandes, der Andere dessen Beseitigung oder Beide zusammen das Letzte wünschen müssen, so ist bei der Gleichheit des wechselseitigen Verhältnisses keine weitere Ermittlung an und für sich hier möglich. In so weit uns aber in der Erhaltung oder Zerstörung des Thatbestandes das ausschliesliche Kriterium zur subjektiven Beurtheilung strafrechtlich geboten ist, um den schuldigen Theil zu ermitteln, so haben wir nach den Fundamentalvorschriften der Wissenschaft das wechselseitige Interesse zur Erhaltung oder Vernichtung des Thatbestandes an sich festzuhalten, d. h. so lange und so weit zu verfolgen bis das scheinbar gleiche Interesse in der Wagschale ungleich werde, mit andern Worten: das eine nach der Erhaltung, das andere nach der Vernichtung neige, oder Beider Interesse durch alle Phasen die wechselseitige Willenseinheit unverkennbar darlege.

Die Wissenschaft schreibt also mit Rücksicht auf unsere Unteranmerk. rc. S. 1417. den Weg ganz einfach vor, so daß auch der gewöhnliche Kopf nicht irren kann. Von diesem Moment ab ist es die Haltung Beider, welche Schritt vor Schritt zu verfolgen und in irgend welcher nächsten Thatsache festzuhalten ist. Diese Thatsachen finden wir zunächst in Folgendem:

F.) Unleugbare Thatmomente.

I.) In dem angewiesenen Abtreten des Zeugen Wilh. Koch von der Estrade in ein anstoßendes Zimmer auf der einen Seite, so daß Dies seine Trennung von der Verhandlung beurkundet und sein Wiedererscheinen jeden Augenblick darlegt. Vergl. S. 1946. T. (Das lag außer seinem Willen).

II.) In dem unbestreitbaren Umstande auf der andern Seite, daß der s. g. Hauptvertheidiger hinter der Frage des Staatsprokurators her sofort sich bereit erklärte, den fraglichen Brief auszuliefern, wenn der Zeuge Wilhelm Koch, welcher ihn zur Sprache gebracht, ihn seines Ehrenworts, das er ihm gegen den Brief ausgewechselt, entbinde, während er wußte, daß der Zeuge jedenfalls nochmals vorkomme oder sofort wieder vorgerufen werden konnte. Vergl. S. 946. T. e. ff., insbes. S. 48. T. v. D. (Das ist ein freier ungezwungener Willensakt).

Und in soweit es dem Instruktionsrichter wie dem Staatsprokurator und Allen kein Geheimniß geblieben vergl. S. 967. T. h. u. Un.

III.) In dem Umstande, daß der s. g. Hauptvertheidiger in derselben Sitzung mit dem Mitvertheidiger Cöster in ein anstoßendes Zimmer abtrat, denselben da Gegenwarts eines Dritten den Brief seinem Inhalte nach zeigte und damit verrieth, daß er ihn sogar bei sich trage. Vergl. n. 1. S. 967. (Das war wieder ein freier ungezwungener Willensakt).

Zu I.) u. II.) Wie das hineingeworfene Ehrenwort auch fixirt werden möge, worüber am angeführten Orte das Nähere, so kommt nach den Regeln der

17. Dezbr. 1850 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Kurf. Ober-

Wissenschaft doch wieder das Interesse in Betracht, welches den s. g. Hauptvertheidiger bestimmt haben dürfte, das Ehrenwort, ob auf Wahrheit beruhend oder wie eine Finte anzusehen, als Hinderniß dazwischen zu werfen. Um Das als Endresultat schlußgerecht untersuchen zu können,

wem nämlich das Interesse, welches der s. g. Hauptvertheidiger dadurch verrieth, daß er den Brief nicht sofort gegeben, auch dienen könne und dürfe,

so haben wir dem logischen Gange der augenblicklichen Sachlage nach in das Auge zu fassen:

wem die eben abgelegte Deposition des Zeugen Wilhelm Koch diente?

Die Thatsache antwortet: weder dem Angeklagten Ludwig, noch dem s. g. Hauptvertheidiger desselben, noch dem Zeugen W. Koch selbst (aber der Letzte bei juristischer Prüfung erst), wohl aber dient sein Zeugniß augenfällig gerade Dem, welchem es nicht dienen sollte — das ist der vereidigte falsche Zeugler Schwab, resp. die Jenseite!

Diese thatsächliche Erscheinung ist eine Naturwidrigkeit, wie wohl selten Aehnliches vorkommt, sofern Wilhelm Koch als indirekter Entlastungszeuge gerade das Moment, um welches es galt, durch sein Zeugniß verwischen half. Er alterirte seine ganze Bedeutung und ward ein Widerspruch, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger so feindlich, daß keine vernünftige Erklärung denkbar ist, wenn nicht ein Einverständniß unterstellt wird; denn

Eventualität.

XII.) entweder wird angenommen, Das, was er auf der Estrade angegeben, sei die Wahrheit, wie es ja gegnerischerseits betrachtet worden — und zwar die ganze Wahrheit,

dann muß Dies mit logischer Nothwendigkeit auf einem Einverständnisse beruhen zwischen ihm und dem s. g. Hauptvertheidiger, weil es anders ja vernünftiger und dem Zwecke dienlicher gewesen wäre, wenn er gar nicht gezeugt, falls er nicht so zeugen wollte oder konnte, wie der s. g. Hauptvertheidiger es erwartete; oder

Eventualität.

XIII.) es wird auf einen Augenblick angenommen, er habe nicht die Wahrheit auf der Estrade angegeben,

dann muß Dies wieder auf einem Einverständnisse beruhen, wenn es dem Angeklagten dienen soll, weil es gegen alle Vernunft stritte, daß er zum Nachtheile dessen deponirte, den er indirekt entlasten solle, mit andern Worten: bei nicht gutem Gewissen auch die Fälle vorgesehen gewesen wären, über welche er befragt worden und deren Eintreten auf der flachen Hand lag.

Diese beiden einerseits lächerlichen und anderseits ernsten Eventualitäten sub XII., u. XIII., sofern sie das Einverständniß voraussetzen, lassen in der von dem s. g. Hauptvertheidiger eingeschlagenen Prozedur bei F.) II.), bezüglich des eingeworfenen Ehrenworts als Hinderniß, kein der Sache und den Personen denkbares Interesse herausfinden, welches irgend wem dienen dürfte, vielmehr würde die logische Nothwendigkeit die gewesen sein:

daß der Brief ohne Anstand überreicht worden wäre.

Nehmen wir aber dagegen an:

Eventualität.

XIV.) Wilhelm Koch habe auf der Estrade die reine Wahrheit gesagt, d. h. den Inhalt des Briefs seinem Sinne nach eidesgetreu angegeben, aber im Widerspruche mit den einverstandenen Erwartungen, welche der s. g. Hauptvertheidiger genähret hätte oder dem gemäß nähren durfte,

dann hat — von der moralischen Seite rücksichtlich des 2c. Koch, in seinem Interesse,

gericht, Kriminalkammer, zu Hanau in der Anzeige-Sache wider den Lehrer

---

abgesehen — die Diversion bei F. II.) S. 1422. bezüglich des eingeworfenen Ehrenworts keinen logischen Sinn und daher keine Begreiflichkeit; denn hätte er die Wahrheit gesagt, wie es vermöge des Zeugeneides vorausgesetzt werden muß und der Hanauer Taktik gemäß à la Zeugler Schwab verherrlichet worden, dann wäre ja, wie bekannt, der Inhalt des Briefs kein Geheimniß mehr gewesen und sogar eidlich bezeugt! — Die Unterbreitung des Briefs also, soweit es den s. g. Hauptvertheidiger angehet, könnte Schlimmeres nichts darlegen, als das Zeugniß selbst schon dargelegt hätte — der Brief könnte folglich nur bestätigen Das, was schon gesagt wäre. Es ist sonach, wenn W. Koch, was unter dem abgeschlossenen Begriffe die strenge Voraussetzung sein muß, in der vollen Wahrheit stehet, kein vernünftiger Grund „erfindlich", welcher den s. g. Hauptvertheidiger bestimmen konnte, den Brief nicht sofort dem Präsidenten zu überreichen, um dadurch das schon an und in sich verdächtige Zeugniß des Deponenten Koch durch eine aufschiebende Diversion wider sich selbst dem oberflächlichen Scheine nach nicht noch verdächtigender zu machen. —

Da nun, wie erwähnt, der Doponent Wilhelm Koch vermöge seines Eides die rechtliche Vermuthung für sich haben muß, daß er die volle Wahrheit gesagt (so lange nämlich das Gegentheil nicht zu erweisen ist) und sein s. g. Zeugniß überdies so lautet, daß es Niemand weniger zu fürchten hatte, als er, so ist auch bei **ihm** kein vernünftiger Grund „erfindlich", den Brief vorzuenthalten — bei ihm um so weniger, vom Standpunkte der **Gegner nämlich**, als sie ihn (zum Krame passend) auf die Stufen der Verherrlichung getragen, um seine Wahrheitsliebe leuchten zu lassen. —

Halten wir nun zu XII. den scharfen **Begriff** fest, um den es hier handelt:

> daß Wilhelm Koch nicht nur die Wahrheit an sich gesagt, sondern auch nichts verschwiegen habe,

dann ist dem strengen Begriffe zufolge die Diversion bei F.) II.) nutzlos, mit andern Worten, unter dem abgeschlossenen Gesichtspunkt kein Interesse herauszufinden, welches Diesen oder Jenen bestimmen dürfte, den Brief vorzuenthalten. —

Da aber Diese so auffallend in die Quere kam, daß sie Alles überraschte und auch an sich eine Erscheinung ist, welche eine schnelle Ueberlegung und Geistesgegenwart nothwendig bedingt, möge das Ehrenwort nun auf Wahrheit beruhen oder nicht, so ist nach strafrechtlichen Vorschriften vor allen Dingen in psychologischer Beziehung zu untersuchen:

G.) in wessen Gemüthe der Bestimmungsgrund

zur Diversion seine Existenz trägt, oder sich erzeugte: ob nämlich einseitig oder wechselseitig! Da nun in der Erscheinung selbst die logische Nothwendigkeit sich ausspricht, daß sie jedenfalls ein Interesse zum Grunde hat, so ist dieses auch zunächst zu suchen in Dem, von welchem die Erscheinung ausgehet, also nicht in dem Gemüthe des abgetretenen Zeugen Wilhelm Koch,

> sondern wie natürlich nur und ausschlieslich in dem Gemüthe des s. g. Hauptvertheidigers,

sonst würde ja wiederum ein Einverständniß vorausgesetzt werden müssen, was hier das non plus ultra aller Lächerlichkeit wäre, wie wir deren schon als Eventualitäten aufgestellt haben, um den Unsinn des Verdachtes wider den s. g. Hauptvertheidiger zu veranschaulichen.

Nachdem wir nun mit Sicherheit wissen, wo der nächste Bestimmungsgrund zur Diversion F.) II.) seine Existenz hat die Folgerichtigkeit dagegen, daß der Grund der Handlung auch Dem dienen solle, bei welchem er sich erzeugte, durch die vorausgehende Ausführung der drei Eventualitäten aber unter dem abgeschlossenen Begriffe der Wahrheitstreue des Deponenten Koch innerlich verneint wird, so begegnen wir auch hier einem innern Widerstreit, der auf ein doppeltes Interesse schließen läßt, d. h. auf ein solches, wo der Bestimmungsgrund an und

H. rc. als Zeuge bei Strafe zu erscheinen habe. Hieraus ging hervor, daß

---

für sich unabhängig sich darzustellen scheint von Dem, welcher mit dem Gemüthe des Handelnden nichts gemein hat: mit andern Worten, daß der eigentliche Grund, welcher nothwendig in dem Briefe selbst ruhet und der, welcher lediglich dem Gemüthe angehört, nicht identisch sind: ein Resultat also, das eben wie S. 1416. n. v. U. ff. bezüglich des Briefs an sich und der Vernichtung an sich, so hier durch den scharf abgeschlossenen Begriff der Diversion an und für sich und des Briefs an und für sich logisch und gerade umgekehrt sich ergibt. Sonach hätten wir nach Andeutung der Wissenschaft zu untersuchen:

Eventualität.

XV.) ob die wirkende Ursache, welche mit dem Bestimmungsgrunde aus dem Gemüthe des s. g. Hauptvertheidigers nothwendig in Wechselwirkung stehet, ausschließlich in dem Ehrenworte selbst als Bindemittel gesucht und angenommen werden dürfe oder **außer** diesem Ehrenworte als Solchem?

Dies beantwortet sich wohl einfach; denn das Ehrenwort oder eine Art Ehrenwort ist gegeben unter vier Augen. Vergleiche Seite 1030. n. und Seite 1412. Unternote. Der s. g. Hauptvertheidiger sagt es — und Wilhelm Koch hat es bestätiget. Bewiesen ist es also nicht. Ueber diese Art Beweise haben wir uns in der eben beregten Unteranmerk. ausgesprochen. Da nun aber zur Frage nichts darauf ankommt, ob das Ehrenwort bewiesen ist, oder nicht, d. h., ob es auf Wahrheit beruhet, oder auf einer Finte, sondern einzig und allein auf den Beweggrund, **es vorzuschieben,** so stehet dieser Thatsache gegenüber der thatsächliche Umstand: daß nicht der s. g. Hauptvertheidiger es war, welcher sein angebliches Ehrenwort gebrochen — der Deponent Wilhelm Koch löst'e es durch sein eigenes Zeugniß in dem Gemüthe des s. g. Hauptvertheidigers, insofern er nicht nur den Brief, sondern auch dessen Inhalt öffentlich mittheilte. — Vermöge eiblicher Erhärtung aber darf eben so wenig gewagt und vorausgesetzt werden, daß noch ein Geheimniß zurück gewesen sei, wie Jemand wagen durfte, ihm eine Unwahrheit zum Vorwurfe zu machen. — Da nun die Art und Weise, wie der Zeuge Wilhelm Koch auf der Estrade deponirte, Niemand zunächst empfindlicher berührte, als gerade den s. g. Hauptvertheidiger:

so war weder moralisch, noch sachlich ein denkbarer Grund für denselben vorhanden, an das angebliche Ehrenwort sich ferner gebunden zu erachten, vielmehr — da das Zeugniß des Koch auch alle Rücksichten der Freundschaft auszuschließen und nur dem Eide Rechnung zu tragen schien — lediglich der rechtliche Grund vorherrschend, dem s. g. Ehrenworte, welches, wenn Wahrheit gesagt worden, in seinem eigenen Interesse ohnehin lächerlich genug sich darstellt, nicht mehr unterthan sein zu können und zu dürfen.

Es kommt dann allerdings nach einer weitern logischen Vorschrift in Betracht:

Eventualität.

XVI.) ob der s. g. Hauptvertheidiger die Vermuthung für sich hat, daß er die eben behandelte Zuständigkeit augenblicklich im Auge gehabt haben könne und müsse, um voraussetzen zu dürfen: er würde den Brief sofort überreicht haben, wenn ihn nicht ein anderer Grund, als das (gelöst'te) Ehrenwort abgehalten?

Diese Frage beantwortet sich durch das Faktum selbst, indem die aufschiebende Diversion bei einer so kritischen Lage, in welcher sich der s. g. Hauptvertheidiger unstreitig befunden, gerade in der prompten Begegnung dem Staatsprokurator gegenüber beurkunden darf, daß er rasch überlege, also in continenti zu denken und zu handeln wohl verstehe, während er zur Beurtheilung der vorliegenden Frage durch die ganze Zeugnißablage des Wilhelm Koch Zeit genug hatte, bei allen den schlimmen Eindrücken, welche derselbe

die Rathskammer, wie schon in der Unternote S. 1413. erwähnt, den s. g.

---

ihm bereitet haben muß, schon von den Gefühlen beherrscht zu werden: daß er einem Manne gegenüber, der also gehandelt, des s. g. Ehrenworts, das er ohnehin selbst zur Sprache gebracht, vollkommen und bis in die innerste Tiefe der Moral hinein entbunden sei: möge Koch nun Wahrheit deponirt haben, oder nicht; möge er konsternirt gewesen sein, oder nicht. —

Sonach ist der Bestimmungsgrund zu der in Rede stehenden Diversion in dem Ehrenworte selbst nicht zu finden.

Da aber ein Bestimmungsgrund absolut gewaltet haben muß und die Prozedur der als wahrheitstreu verherrlichten Deposition des Zeugen Koch gegenüber einen Schein trägt, der a priori eher gegen den s. g. Hauptvertheidiger spricht, als gegen den Zeugen, so will jetzt die Frage behandelt sein als:

Eventualität.

XVII.) ob die Diversion bei II. S. 1422.), daß der s. g. Hauptverth. nämlich bereit sich erklärte, den Brief herauszugeben, wenn der Deponent ihn seines Ehrenworts entbinde, nicht geeignet sei, ihm, dem s. g. Hauptvertheidiger, selbst zu dienen, da in dem Ehrenworte das eigentliche Motiv nicht liegen kann?

Diese Frage, um welche sich eigentlich die ganze Verhandlung bewegt, wird sich lösen lassen durch eine andere, damit zusammenhängende, nämlich als

Interesse:

zu XVII.) welchen Vortheil wohl die Diversion im günstigen Falle für den s. g. Hauptvertheidiger verspreche oder in was der Nutzen für ihn bestehen könne?

Soll nun der Verdacht wider ihn begründet erscheinen, so muß der vermeintliche Vortheil nothwendig in dem Umstande liegen,

daß er des Ehrenworts nicht entbunden werden möge, mithin der Brief nicht zum Vorschein komme, dessen Inhalt er, wie es stets vorausgesetzt werden müßte, zu fürchten hätte.

Das wäre denn der einzige denkbare Zweck der Diversion zur Begründung eines Verdachts. Hieran aber knüpft sich als logische Folge die strafrechtliche Frage:

1) was die Diversion äußerlich will?

2) in wessen Macht es liege, Das zu erfüllen, was sie will?

Zu 1) spricht sie selbst aus, Anderes nichts zu wollen, als den Brief herauszugeben, wenn Wilhelm Koch ihn, den s. g. Hauptvertheidiger, seines Ehrenworts entbinde. Das ist sonach eine aufschiebende Diversion, welche auf einer Bedingung beruhet, die

zu 2) Niemand weniger erfüllen kann, als der, welcher sie stellte. Das begreifen alle Laien, weil klar und vernünftig. Damit ist aber auch a priori ausgeschlossen, daß die Diversion irgendwie eine Berechnung in sich tragen könne, welche dem s. g. Hauptvertheidiger dienen dürfte; denn mit der Frage:

in wessen Macht es denn liege, daß die Absicht, welche in der Diversion des s. g. Hauptvertheidigers nur immer gesucht werden könne, zu dessen Gunsten zu realisiren sei,

erhalten wir von aller Welt, selbst von den Kindern auf der Straße, die Antwort, daß dies einzig und allein der Staatsprokurator, der Präsident und der Deponent seien.

In die Hände dieser drei Männer hätte der s. g. Hauptvertheidiger also sein Schicksal gelegt, falls er den Inhalt des Briefs zu fürchten gehabt! — ! — Nicht mehr von sich hinge er jetzt ab, sondern von seinen sehr freundlichen

Hauptvertheidiger außer Anklage gesetzt hatte. — Dasselbe Loos ward auch

---

Gegnern, während er doch ganz andere Auswege gehabt, wie dies im Hauptbeweis noch ersichtlicher.

Damit ist für alle Verständigen schon ausgesprochen, daß die in Rede stehende Diversion bei II.) Niemand weniger habe dienen können, als dem s. g. Hauptvertheidiger, folgerichtig auch persönliche Besorgniß rücksichtlich seiner und des Inhalts nicht der Beweggrund gewesen sein müsse, daß er den Brief nicht sofort gegeben: es möchte denn annehmlich erscheinen, man spreche ihm auf der einen Seite allen Verstand ab, in dem wieder ein gewisser Verstand sich offenbare, oder schreibe ihm auf der andern Allwissenheit eines Gottes zu; denn nur der ganz Unzurechnungsfähige würde bei etwaiger Gefahr, welche ihm mit dem unterbreiteten Inhalte des Briefs drohen könne, eine solche nach menschlicher Berechnung nutzlose Diversion kaum gemacht haben, ohne nicht wider Verstand darin suchen zu müssen, oder der Allwissende, sofern ihm bekannt gewesen sein müßte, daß der Staatsprokurator, wie der Präsident, die schöne Gelegenheit nicht benutzten, sondern den Deponenten durchschlüpfen ließen, damit er dem kritischen Augenblick überhoben sei, sich aussprechen zu müssen, was, wenn der Verdacht auf Wahrheit beruhete, für den s. g. Hauptvertheidiger der glücklichste Fall gewesen sein müsse, der aber außerhalb seiner Berechnung lag und zwar absolut. Vergl. S. 954. ff. u. 55. n. 2. mit 1036. T. c. ff. u. Noten.

Ganz Dem entgegen lag nichts näher und nichts mehr zu fürchten, als daß der Präsident auf den Antrag des Staatsprokurators eingehen werde und sofort den Zeugen Koch aus dem anstoßenden Zimmer vorrufen lasse, um von ihm zu hören, ob er den s. g. Hauptvertheidiger seines angeblich ihm verpfändeten Ehrenworts entbinden wolle. Daß es nicht geschehen: weder gleich, noch eine halbe Stunde später, nachdem Koch nochmals Schwab gegenüber vorkam — Das ist ja eben nicht sein Wissen, Bewirken und Verschulden, sondern Das, was dem Verfahren, mit Bezug auf S. 1036. T. c. ff., die Krone aufsetzt. —

Sonach waltet kein Zweifel mehr, daß die Diversion ein ganz anderes Interesse verfolgte.

Zum Ueberflusse aber, um allen Hirngespinnsten zu begegnen, wollen wir vor der Lösung der Hauptfrage noch untersuchen

Eventualitäten.

XVIII.) ob der s. g. Hauptvertheidiger, für den Fall der Deponent Koch befragt worden wäre, diesem gegenüber, nach vernünftigen Voraussetzungen, die Zuversicht oder nur die Hoffnung nähren durfte, daß ihn W. Koch des Ehrenworts nicht entbinde?

Oder:

XIX.) falls es eine Finte des s. g. Hauptvertheidigers gewesen wäre, d. h. das Ehrenwort gar nicht existirt hätte: ob er auch hier die Zuversicht oder nur die Hoffnung nähren durfte, daß Koch darauf eingehe und nicht etwa sage:

er wisse gar nichts von einem Ehrenworte, das er dem Andern abgenommen hätte — es sei für ihn gar keine Veranlassung vorhanden gewesen, auf eine solche Idee zu kommen?

Zu XVIII.) haben wir folgende abgeschlossene Begriffe als Gesichtspunkt anzunehmen und zu verfolgen:

Untereventualität.

1) Der Deponent stehet in der Eidestreue oder hat in vollem Bewußtsein und nach bestem Wissen und Gewissen deponirt,

dann tritt ipso jure oder mit logischer Nothwendigkeit ein:

dem Lichterfabrikant Götz Una und Schlossermeister Vogt zu Theil, worüber

---

a) Das, was einerseits einem solchen Manne, wie dem Deponenten, unter dem abgeschlossenen Begriffe gleicht: *)

daß er nämlich ohne Anstand den s. g. Hauptvertheidiger des Ehrenworts entbinden werde, sofern die

Nichtentbindung der Gegensatz der Gemüthsfassung, d. h. des Ideenganges und der Logik wäre, die ihn beherrschte, was wider die Regel der Psychologie und des Interesses stritte; denn es ist ein Werk der Unmöglichkeit, daß das Seelische in einer und derselben Sache, in einem und demselben Ideengange, in einer und derselben Zeit, welche das Gemüth beherrscht, d. h. keinen andern Ideengang in der Sache zuläßt, folglich in einer Situation, welche das ganze In-

*) **Ueber die Regel des Aehnlichsein.**

Oder

wessen man sich zu versehen hat.

Diese Regel spielt in der Strafrechtspflege eine unglückliche Rolle, wie wir Dies namentlich bei Ludwig und überhaupt in dem Hauptprozesse nachgewiesen haben. Auch bei dieser Regel liegt es in dem Umstande, daß sie falsch angewandt wird: sie hat an sich auf das totale Leben eines Menschen Bezug und kommt erst in Betracht:

bei dem Urtheile,

nie aber

bei der Untersuchung.

Für den Inquirenten ist diese Regel nur so lange in der Welt, wie sie ihn, Mangels des Anklageprozesses, zur Habhaftwerdung eines Verdächtigen leitet. In der Untersuchung selbst muß sie verpönt sein, denn sie verführt zu allen möglichen Irrungen, wie dies allgemein beobachtet werden kann. Der Inquirent knüpft Alles an diesen Gedanken, der ihn dann beherrscht, statt daß er die Untersuchung zu beherrschen hat. Trefflicher können die Belege der innern Verkehrung nicht vorhanden sein, wie sie in dem Hauptprozesse geboten werden.

Dagegen aber hat der Inquirent eine andere Regel zum Zwecke der Untersuchung. Das ist

das Aehnlichsein,

oder wessen man sich zu versehen hat, soweit es:

1) die Sache, und
2) das Gemüth

angehet.

Das ist eine Fundamentalregel, welche mit der Regel bezüglich des Interesses eng verwoben ist; denn jede Sache hat ihre absolute Logik. Das liegt beiderseits in der Natur und schlies't daher jeden Irrthum aus, wofern die Regel richtig angewandt wird. Die richtige Anwendung liegt in der Scheidung der Begriffe, welche zu jeder Frage abgeschlossen stehen müssen, wie das schon S. 1416. Untern. eruirt ist. Von dem Augenblick an, wo die Begriffe sich verwirren, kann die Regel nicht mehr helfen. So lange sie, wie Dies oben bei dem Indizienbeweise einleuchtender wird, streng geschieden stehen, legt sich Gemüth und Sache plan; denn auch der Abgefeimteste ist dem Gesetze des Verraths unterthan, wenn er sich nicht auf das Objekt in seiner Anschauung beschränkt, vielmehr, mit andern Worten, seine Gedanken realisirt. Die Willensäußerung zu maskiren, hat er also so lange nicht in der Hand, wie er handelt. Alle Erscheinungen, mögen sie noch so entfernt von dem eigentlichen Verbrechen stehen — sie haben ihre Logik in der Sache. Selbst die Erscheinung der Passivität ist nicht ausgeschlossen. —

Da es nun kein Ding gibt ohne Uebergang, so ist es Aufgabe des Inquirenten, diesen zu erforschen — Das ist die Logik der Sache.

Wer dieser Sache am Nächsten stehet, der wird auch sein Interesse herausfinden lassen, vergl. S. 1417. Untern. Das offenbart die Logik des Gemüths, wie Dies oben näher zu ersehen.

In dieser Wechselwirkung liegt der Schlüssel, wobei das ganze Geheimniß in der Beobachtung liegt, daß die Logik des Gemüths nur so lange als absolut gilt, wie die Situation zur Sache in einem absoluten Verhältnisse stehet. Das kann sich auf Tage, auf Wochen, Monate und Jahre ausdehnen; aber auch nur auf Augenblicke reduziren, so daß im nächsten schon wieder ein anderer Begriff, mithin eine andere Gemüthslogik den Menschen beherrscht.

Da es uns, wie schon S. 1391. n. 2. erwähnt, die Verhältnisse nicht erlauben, dieses wichtige Thema systematisch auszuführen und nach allen Richtungen zu verwahren, so müssen wir uns hier auf die praktische Darlegung des Indizienbeweises da oben beschränken, welche an sich wohl einleuchtender erscheint, als die umfassenste Theorie es zu veranschaulichen vermag.

Deß sind wir aber gewiß, daß mit der richtigen Anwendung der vorgesetzten Regeln der Teufel auf dem flachen Felde regelmäßig gefangen wird, ohne jene Kunststückchen der Brutalität, resp. Juristerei zu exerziren, womit regelrecht die Wahrheit untergehet. Wo die Indizien nie zu einem Ziele führen, liegt es mit seltenen Ausnahmen an der Untersuchung. Die Rechtspflege in praxi, wie sie leider ziemlich allgemein ist — das ist auch die beste Alliirte aller Gauner und raffinirter Verbrecher.

die kommende Berufung des Lehrer H*** Näheres enthält. Wie schon im Laufe

---

teresse in einen einzigen Begriff legt, diesem Begriff schnurstracks entgegen urplötzlich aus der Rolle fiele. — Das ist, in so weit man nach der Schärfe der Logik den Begriff der Wahrhaftigkeit im Auge hat, **absolut** unmöglich!

Und anderseits

tritt wiederum mit logischer Nothwendigkeit ein:

b) Das, was dem Betreffenden, dem s. g. Hauptvertheidiger, unter dem abgeschlossenen Begriffe des wider ihn angenommenen Verdachtes gleichen müßte:

daß er nämlich nichts provoziren werde, was seine Situation noch peinlicher machen könne, sofern in concreto Niemand besser wissen konnte, als **gerade** er, ob der Deponent unter dem vorgesetzten Gesichtspunkt der strengen Wahrhaftigkeit stehe, folgerecht unter der augenblicklichen Annahme dieses Gesichtspunkts, die Befürchtung seine ganze Gemüthsfassung beherrscht haben mußte: daß nämlich ein Mann, der also gehandelt, d. h. mit Ausschluß aller Rücksichten nur seinem Eide unterthan gewesen, in dem nächsten Augenblick und in derselben Sache nicht das Umgekehrte thun könne und werde, um sofort wieder aufzuheben, was er in der sittlichen Würde seines inwendigen Menschen kaum gewonnen! — Wenn auch nicht in dieser abgegrenzten Folgerung, so liegt diese Logik unbewußt oder instinktiv in dem Gemüthe des ganz gewöhnlichen Menschen, wenn nämlich vorausgesetzt wird, daß er die Wahrheitstreue des Deponenten zu fürchten gehabt, die Furcht des Menschen aber nach den Gesetzen der Psychologie Alles scheuet, was ihm gefährlich werden dürfte und daher regelrecht zu seiner Verwahrung immer weiter gehet, als regelrecht gut und nöthig. —

Sonach unterliegt es zu XVIII.) und Annahme 1) nach Lage der Sache und des Gemüths keinem Zweifel mehr:

daß der s. g. Hauptvertheidiger nicht einmal in der Hoffnung, geschweige in der Zuversicht leben konnte, der Deponent werde zu Gunsten des Ersten irgendwie Etwas thun, was **ihn** in Schatten stellen oder gar bedrängen dürfe, wie z. B. der Umstand, daß er des Ehrenworts auf Befragen **nicht** entbunden hätte, folgerecht, der gegenseitigen Gemüths- und Sachlogik gemäß, den s. g. Hauptvertheidiger nur die **Befürchtung** beherrschen konnte:

der Deponent werde ihn 10 gegen 1 des Ehrenworts entbinden,

womit ja eben Alles für den s. g. Hauptvertheidiger verloren gewesen wäre, schlußgerecht also zur Ev. XVII. schon hier sich darstellt, daß die Diversion ein Interesse verfolgt haben muß, das Niemand weniger dienen konnte und sollte, als gerade Dem, der sie exerzirte. —

Nehmen wir aber dem abgeschlossenen Begriff zuwider auf einen Augenblick an:

Untereventualität.

2) Der Deponent habe die Wahrheit, soweit er sich geäußert, auf der Estrade zwar gesagt, aber im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers Manches verschwiegen, was der Brief noch enthielt:

dann tritt einerseits **nicht**, wie unter der Unterev. 1) ipso jure ein: Das, was dem Manne unter dem abgeschlossenen Begriffe der Wahrheits- und Eidestreue gleiche, sondern:

α) Das, was ihm gleiche rücksichtlich der persönlichen Verwahrung seiner, daß er nur so weit seinen Freund-geschont hätte, als er dadurch nicht selbst sich benachtheiligte:

mithin auch jetzt ohne Anstand den s. g. Hptv. des Ehrenworts entbinden werde; denn da er in Dem, was er gesagt, seinen Freund keineswegs geschont, so ist, nähme man an, er habe das

des Prozesses und Un. an angeführter Stelle erwähnt, ist dem s. g. Hptv. ein

---

Schlimmere vorläufig ignorirt, auch schlußgerecht, daß er Das berechnend, also wohl überlegt gethan, mithin offenbart hätte, daß er nicht dem Eide, sondern den Verhältnissen Rechnung getragen und dabei zunächst sich selber im Auge gehabt, folgerecht, bedrängt durch eine Frage, welche der s. g. Hauptvertheidiger sogar provozirte, auch schnell hinter den Vorwand sich zu verstecken gewußt haben würde, daß der Letzte in eine schreckliche Alternative ihn versetzt habe, öffentlich und Angesichts des Gerichts sich aussprechen zu müssen, entweder denselben des Ehrenworts zu entbinden,

was er nun anders nicht habe thun können und unter der Voraussetzung, daß der Provokateur darauf gefaßt sein müsse, auch anders nicht habe thun dürfen, ohne sich und ihn selbst in das Gedränge zu bringen;

oder:

des Ehrenworts nicht zu entbinden und dadurch zunächst den ganzen Verdacht und am Ende alle Folgen auf sich zu laden, was ihm Niemand zumuthen könne, jemehr er Alles gethan, was ihm in seiner Lage möglich gewesen, der s. g. Hauptvertheidiger dagegen mit dem Ehrenworte schweigen konnte, da Niemand Etwas davon wußte, um es in einem so kritischen Augenblicke auszusagen.

Das ist unter dem Gesichtspunkt bei 2.) die strenge Sach- und Gemüthslogik.

Daher anderseits

wiederum mit logischer Nothwendigkeit eintritt:

b.) Das, was unter dem abgeschlossenen Begriffe des s. g. Hauptvertheidigers rücksichtlich seines da angenommenen Schuldbewußtseins demselben auch gleicht und der Gemüthslogik nach gleichen müßte:

daß er in seinem eigenen Interesse einen solchen Deponenten nimmer auf die Spitze treiben werde, der ihm eben Beweise gegeben, wie unfähig er sei, zu schonen, indem derselbe ganz andere Auswege vor sich gehabt, wenn er doch einmal die reine Wahrheit nicht zu sagen über sich gewinnen konnte, was unter der Untern. 2.) zu beurtheilen Niemand trefflicher in der Lage gewesen sein müsse, als gerade der s. g. Hauptvertheidiger, folgerecht auch hier bei ihm die Furcht, wenn auch nicht bezügl. der Wahrheitstreue, so doch rücksichtlich der Schwäche des Deponenten und des Mangels der Selbstentäußerung vorherrschend gewesen sein muß, um zu demselben Schlusse zu gelangen, wie bei Unterevent. 1.) b.) S. 1429. zu XVIII.

Fassen wir endlich

zu XIX.) der Eventualität den abgeschlossenen Begriff in das Auge: „das eingeworfene Ehrenwort sei eine Finte des s. g. Hauptvertheidigers gewesen: in so weit, daß es gar nicht existirt habe, und stellen wir diese Eventualität unter die beiden Gesichtspunkte der Untereventualitäten pos. 1.) und 2.), dann wird die Sache vollkommen disparat und naturwidrig; denn

zu pos. 1.) der Untereventualität legt sich:

$\alpha.\alpha.$) in dem Gemüthe des Deponenten und seiner Sache mit dem Gedanken die absolute Nothwendigkeit plan, daß der Deponent spornstreichs und mit Entrüstung eine solche ihm angesonnene Lüge zurückweisen werde und müsse, schon um der Wahrheits- und Eidestreue willen,

und anderseits:

$\beta.\beta.$) in dem Gemüthe des Erdichters und seiner Sache, daß er nicht nur eine solche Befürchtung, sondern sofort die Ueberzeugung Dessen mit dem auftauchenden Gedanken unwillkürlich und ohne alle Rechenschaft eo ipso gewinne; denn das Projekt muß in einer solchen Situation sofort sein unbezwingliches Veto finden, wie die Unterstellung seitens der Gegner Zeter schreit, ob der Gewalt, welche den fünf Sinnen eines Menschen angethan werde: daß er Angesichts der drohenden Wahrheitsliebe, die ihn

Entbindungs=Dekret der Rathskammer nicht zugefertiget worden, so daß er

---

so eben in das Gedränge gebracht hätte, auf's Neue eine Lüge — im Vertrauen auf das stillschweigende Einverständniß und resp. Eingehen — vorschieben könne und werde, welche, wenn der Andere auf Befragen darauf einginge, nicht nur seinen ganzen Karakter und seine Natur verleugnen, sondern ihn auch eo ipso damit selbst belasten müßte, folgerecht nach der strengen Sach= und Gemüthslogik auf der einen Seite nicht die geringste Ermuthigung und auf der andern Seite nicht die geringste Hingebung sich annehmlich machen könne, womit wir auch zu demselben Schlusse wie pos. 1. gelangen:

daß die in der Natur des gewöhnlichen Menschen sich offenbarende Unmöglichkeit auch mit der Furcht den Gedanken an die Möglichkeit einer Finte der Art ausschließe, um nicht Alles zu verlieren.

Dieselbe Naturwüchsigkeit finden wir, freilich unter einem andern Agens, auch: zu pos. 2.) der Untereventualität, insofern hier

nicht die Wahrheits= und Eidestreue,

wie insbesondere die mit dieser Natur verbundene Feindschaft aller Lüge und Hokuspokusmacherei, sondern die pos. 2.) sich ergebende

Schwäche und Selbstverwahrung,

welche einerseits in dem Gemüthe des Deponenten und seiner Sache, anderseits zugleich in dem Gemüthe des vermeintlichen Fintenmachers die Möglichkeit ausschlief't:

daß der Eine die Finte zu exerziren, der Andere darauf einzugehen wage, sofern dem Erdichter in der Berechnung, dem Andern in der Frage plan lag, daß, um den Unsinn in der letzten Dütte zur Frage überhaupt bis in seine furiose Lächerlichkeit zu veranschaulichen:

unter dem Gesichtspunkt pos. 1) und 2)

die Sache wie Eingangs gestellt:

ein Eingehen des Deponenten auf die Finte (wie auf das Ehrenwort ohnehin) gleich bedeutend sei mit dem Bekenntnisse, daß er zur Sache nicht rein stehe und also rücksichtlich des Briefs und seines Inhalts auch allen verdächtigen Vermuthungen sich aussetzte; denn

unter dem Gesichtspunkt beider Untereventualitäten pos. 1.) und 2.) ist kein denkbarer Grund herauszufinden, welcher den Deponenten bestimmt haben dürfte, vom Dritten ein Ehrenwort zu verlangen: daß Derselbe den Brief Niemanden gebe, wenn der Dritte es sein soll, der den Inhalt des Briefs zu fürchten habe, zumal es eine stehende Regel ist, daß Derjenige sich versichert, dessen Interesse je nach Umständen gefährdet werden könnte.

Da nun der Deponent Koch vermöge seiner Deposition keinerlei Interesse veranschaulicht, welches ihn bestimmen dürfte, ein Ehrenwort zu verlangen, so stellt sich mit logischer Nothwendigkeit

unter beiden Gesichtspunkten

dar:

daß das Ehrenwort eine Unnatur sei,

daß es als Erdichtung noch unnatürlicher werde, und folgerecht:

daß die ganze Diversion keinen vernünftigen Sinn hat, wenn unterstellt werde, der s. g. Hauptvertheidiger habe sie irgendwie in seinem Interesse exerzirt, gleichfolgerichtig also:

daß er auch nicht von der geringsten Hoffnung belebt sein konnte, der Deponent werde zu seinen Gunsten sich bedrängen, mithin nach allen Richtungen der Schluß unabweisbar ist:

daß er den s. g. Hauptvertheidiger auf Befragen des Ehrenworts entbunden hätte, also gerade das Umgekehrte ge=

noch heute nicht weiß, und nicht wissen will, unter welcher Formel die Ent-

---

than haben würde, wessen der Diversioner mit Zuversicht sich geschmeichelt haben müßte.

Das ist die gegenseitige Gemüths- und Sachlogik. *) —

Nehmen wir aber dagegen endlich an, was eben so unerwartet und überraschend gewesen wäre, wie die Diversion selbst, die

Eventualität:

XX.) Der Deponent Wilhelm Koch hätte auf Befragen den s. g. Hauptvertheidiger seines ihm gegebenen Ehrenworts **wirklich nicht** entbunden **) und damit ausgesprochen, daß es entweder wirklich bestehe oder eine Finte sei.

In diesem Falle müssen wir im Geiste der Gegner auch sofort den Unsinn wieder annehmen, daß der Deponent erscheine als

Martyrer.

Denn bei ihrem Eifer wider den s. g. Hauptvertheidiger würden sie keiner der so nahe liegenden Fragen der Wissenschaft Raum gegeben haben, wie Dies das Verfahren bekundet.

Mit dieser Eventualität aber stellt, wie nun bekannt, die Wissenschaft sofort die Frage des Interesses:

Welcher Vortheil kann für den s. g. Hauptvertheidiger aus diesem Um-

*) **Nicht im Verstande des Richters**
liegt
in strafrechtlicher Beziehung die Logik.

Wir müssen hier, mit Bezug auf die Regel des „Aehnlichsein" oder wessen man sich zu versehen habe, vergl. S. 1428. Untern., auf ein weiteres Uebel aufmerksam machen, daß die Juristler in strafrechtlicher Beziehung in ihrem Scharfsinne die Logik suchen, worüber die Klage ohne Ende. Jenes ist eine gefährliche Verirrung, welche der reinen Philosophie nachzusehen ist, nicht aber dem Juristen; denn das heißt mit andern Worten, ihn eo ipso auf die Gebrechen seines Verstandes und seines Herzens hinweisen, womit wir auch sofort den Aktenstößen begegnen, in welchen nichts steckt, als die s. g. Logik aus den Köpfen der Inquirenten, mit andern Worten — Luftsprünge! Der Philosoph kann schöpferisch zu Werke gehen — er kann Systeme aufstellen und Luftschlösser bauen: er macht dadurch persönlich Niemand unglücklich!

Dagegen haben der Inquirent, wie der Richter, eine für das Leben und die Zwecke der Staatsgesellschaft **höhere Aufgabe:** die nämlich, **daß sie sich nach menschlichem Dafürhalten nicht irren.** Das ist ihre Lösung. Der Jurist als Praktiker darf also nicht schöpferisch zu Werk gehen — seine Verstandeslogik ist überall ausgeschlossen. Wo er Schöpfer wird, ist er der Sklave seines Verdachtes, wie wir Das an dem Inquirenten Hille und allen den wirksamen Herren sehen. Die Schöpfung, mag sie noch so sehr Mißgeburt sein, liegt dem Inquirenten, wie dem Richter, vor. Diese haben sie zu prüfen und den Schöpfer zu suchen. Mit andern Worten, wie das S. 1428. Untern. näher ersichtlich — **sie haben die Logik außer sich zu suchen:** Die Logik der Sache und des Gemüths zur Sache. Das ist die Aufgabe ihres Verstandes, beziehungsweise ihres wissenschaftlich gebildeten Verstandes — Alles, was darüber hinaus gehet, ist vom Uebel. — — —

Wir begreifen recht wohl, daß wir hier dem Einwurfe begegnen, daß dann doch immer ein logisches Denken nöthig sei, mithin auch eigene Logik. Das ist richtig mit Bezug auf das Ding außer sich, nicht an sich und in sich. Wir dürfen es also nicht zugeben, weil es sofort die Objektivität trübt; denn die Logik außer sich suchen, heißt nichts Anderes, als objektive Haltung. Jeder Juristler aber macht diese für sich geltend — und wie wir in diesem Hauptprozesse belehrt werden, glaubt Niemand so sehr an seine objektive Haltung, wie Hille und Konsorten und wie alle Richter und Inquirenten. Wir müssen also das abstrakte Wort — Objektivität vermeiden, sofern in strafrechtlicher Beziehung alle Begriffe klar und unzweideutig vorliegen müssen, also auch alle Begriffe der Regeln, so daß Anhaltspunkte vorhanden sind. Objektivität bietet keinen Anhaltspunkt, so wenig wie die Tugend als Solche. Wer sie am meisten im Munde führt, sündiget am häufigsten wider sie. —

Wer dagegen von dem Grundsatze beherrscht wird, daß sein Meinen rc., was ja immer ein Ausfluß der eigenen Logik ist, ohne daß sich darüber Rechenschaft gegeben wird, im Prozesse nichts, die Logik der Sache und des Gemüths außer sich aber Alles sei, der wird nicht leicht seine eigenen Ideen, Hirngespinnste und Entrechats in den Prozeß hineintragen, wie man Das ziemlich durchweg findet; **denn das ist ihre Logik des eigenen Verstandes!** — — —

**) Das wäre auch eingetreten so gewiß, wie 2 × 2 = 4, vergl. S. 1438. n. Satz 2. v. O.

bindung geschehen ist. Der Schlossermeister Vogt war, wenn wir nicht

---

stande der **Nichtentbindung**, die er vermöge des gegen ihn waltenden Verdachtes ausschließlich im Auge gehabt haben müsse, vernünftigerweise entspringen?

Da wir nun einmal im Unsinne der Gegner stehen, müssen wir auch demgemäß antworten:

Untereventualität.

1.) Sich hinter das Ehrenwort zu verstecken, um den Brief, den er zu fürchten habe, nicht herausgeben zu müssen ꝛc.

So haben es die Gegner vermöge ihres Verfahrens in der That sich ausgemalt und so würden sie es eintretenden Falles betrachtet haben, falls man nur den wissenschaftlichen Werth und nicht auch den Menschen angreifen will; allein da kommt in Betracht:

a.) daß für diese Eventualität dem s. g. Hauptvertheidiger eo ipso vorschweben mußte: ob und was der Staatsprokurator, wie der Präsident, bei einem solchen Possenspiele wohl thun möchten, sofern nicht verkannt werden darf, daß, wie schon erörtert, Der, welcher zu fürchten hat, dergleichen Eventualitäten mit allen Gefahren sich ausmalt, die Unterstellung also den s. g. Hauptvertheidiger wiederum unter die Stupidität des Thiers erst herabdrücken müßte, wenn sie annehmlich werden sollte. Er, der es **leichter, sicherer** und **zeitgewinnender** in Händen gehabt, wenn er einfach gesagt, daß er den Brief nicht mehr besitze, und, sofern Dies ein Einwurf ist, der gleich wieder Hirngespinnste des Verdachtes in's Gefolge stellt (die in der nächsten Frage erledigt werden), mindestens was so nahe lag: **daß er den Brief in der Nachmittagssitzung bringen wolle**. Da es Niemand wußte, daß er das vermeintliche corpus delicti bei sich trage, war er damit jeder augenblicklichen Verlegenheit und Gefahr überhoben und hätte den Vortheil zugleich gehabt, **die Martyrerei des Wilhelm Koch noch immer und zwar noch geschickter in Anspruch zu nehmen, falls er deren sich glaubte versehen zu dürfen**, wie es ja bei der Diversion unterstellt werden muß, wenn der Verdacht einen Sinn haben soll. Zeit und Gelegenheit zur Berathung stand ihm hier in Aussicht. Jedenfalls, wenn von Gefahr die Rede sein darf, welcher der s. g. Hauptvertheidiger zu entgehen sich hätte angelegen sein lassen müssen, würde er in der eben gedachten Prozedur den einladensten Weg gefunden haben, den auch der bornirteste Kopf nicht verfehlen konnte. Der Instinkt zeichnet ihn vor, denn das böse Gewissen schärfst den Verstand und verhindert mindestens, daß der Verbrecher nicht so plump sich verräth und mit dem Kennzeichen seines Verbrechens ausliefert, wie es hier unstreitig geschehen wäre, wenn der Verdacht Grund hätte. —

b.) Ganz Dem entgegen, hätte der s. g. Hauptvertheidiger gerade umgekehrt den gefährlichsten Weg gewählt, der nur aufzufinden gewesen — er hätte sich, wie S. 1429. bei b.) eruirt, seinen Gegnern, wenn nicht seinen Feinden, in die Arme geworfen und, soweit es den Deponenten angehet, in die eines Mannes, der ihm, wie Ev. XVIII. 2. dargethan, in demselben Augenblicke Beweise seiner Kraft der Art gegeben, daß sie des Einladenden so wenig an sich getragen, wie es immer geschehen könne, um versichert zu sein — sie würden den schwächsten Kopf abgeschreckt haben, falls er in dem s. g. Freunde noch einen Rettungsanker suchen wollte. — Der s. g. Hauptvertheidiger hätte Alles auf einen Wurf gesetzt — er hätte das nahe Liegende, das mit tausend Stimmen Mahnende verschmähet, um einen **unsichern, schwanken** und **ungetreuen** Augenblick zu provoziren!

Wer nicht selbst alles Verstandes baar und ledig ist, oder noch so viel Bescheidenheit nähret, daß er in Andern an den natürlichen Verstand mindestens glaubt, der kann sich in dem einen Falle nicht also verirren oder in dem andern nicht wagen, mit einer solchen (unmöglichen) Annahme unter die Augen

irren, schon im Laufe der Untersuchung außer Anschuldigung gesetzt worden,

treten zu wollen. Leider aber müssen wir das Alles verfolgen, um theils nachzuweisen, daß der Indizienbeweis, beruhet er auf Wahrheit, auch nach allen Richtungen bis in den Hauptbeweis hinein innerlich und äußerlich analog gehen muß; theils aber zu veranschaulichen, welch eine Schule in praxi es sein möge, die solche Wunder da gebiert, wo die Regeln der Wissenschaft, wie die Sache auch angefaßt werde, immer zu einem und demselben Resultate führen.

Nehmen wir nichts desto weniger, um allen Lieblingsneigungen der Hellseher etwa zu begegnen, noch an, daß es heißen dürfe, wie der s. g. Hauptvertheidiger doch einen gewissen Vortheil im Auge gehabt haben könne und zwar

Untereventualität.

2.) sofern er hinter dem Ehrenworte versteckt gestanden, um nicht sagen zu müssen, daß er es sei, welcher den Brief nicht herausgeben wolle, womit er denn diesen schlimmen Verdacht mindestens von sich abgewehrt, und vermöge seines Festhaltens an das Ehrenwort noch ein Relief gewonnen zu haben im Glauben leben konnte. —

a.) Das wäre der schon oben berührte Punkt (S. 1433. n. a. Z. 8.), womit denn wiederum das non plus ultra des Unsinns Zeter schrie; denn jetzt würde, unter Hinweisung auf die vorige Beleuchtung, der unerhörte Fall eingetreten sein, **daß der Verbrecher den Verdacht mehr gefürchtet, als die Enthüllung des Verbrechens**, resp. die drohende Gefahr seiner Entdeckung selbst, des Urtheils, der Strafe und des damit verbundenen Verlustes aller bürgerlichen Ehren! **Gewiß sehr viel Geist!** Denn mit andern Worten: der s. g. Hauptvertheidiger würde seine Entdeckung geradezu provozirt haben, um einem Phantome nachzujagen, beziehungsweise einem Verdachte zu entgehen, den er durch die bedingungsweise Diversion, d. h. durch das Verstecken hinter das Ehrenwort, nach Lage der Koch'schen Deposition erst recht herausgefordert, bestätiget und verewiget hätte, wie es ohnehin mit Hilfe der Rechtskunst geschehen. Genug, der s. g. Hauptvertheidiger, falls er den Inhalt des Briefs zu fürchten gehabt, was zur Beurtheilung immer vorschweben muß, hätte überall so gehandelt, daß sein Verstand unter Null stünde — und wiederum, wo es in den Kram paßte, überall so, daß ihn die Gegner von ihrem Standpunkte des Verdachtes das Prädikat der Raffinerie zuerkennen müßten, wie sie auch bei ihren Reflektionen bald jene karakteristische Eigenschaft des Midas, bald den Abgefeimten in einer und derselben Person und in einem und demselben Ideengange sich annehmlich zu machen *hatten*! — Eine treffliche Lehre der Psychologie. — — —

b.) Da wir nun nach allen Richtungen hin, wie sie nur immer in dem Gemüthe eines Hellsehers wider den s. g. Hauptvertheidiger aufgähren konnten, zu dem für die Jenseite unerfreulichen Resultate gelangt sind und zwar schlußgerecht:

daß in der quäst. Prozedur bei E.) ff., resp. in der bedingungsweisen Diversion des s. g. Hauptvertheidigers, kein demselben dienendes Interesse liegen kann, welches seinen Grund in einer zu befürchtenden Gefahr trüge, die ihm aus dem Inhalte des Briefs gedrohet hätte,

so müssen wir endlich, wie die Gegner auch sich sperren und winden, außer ihm subjektiv suchen, **wem** die bedingungsweise Diversion, welche rein aufschiebender Natur ist, vernünftigerweise etwa dienen sollte und konnte; denn daß ein Interesse der Diversion zum Grunde liegt, spricht so plan, wie die Thatsache der Diversion an sich, und daß das Agens an oder in dem Briefe selbst ruhet, ist logische Nothwendigkeit, selbst dann noch, wenn man fest hält, daß das Ehrenwort, wie es wirklich bestanden, auf Wahrheit beruhe. Es drehet sich also die letzte Frage, mit Ausschluß des s. g. Hauptvertheidigers, um das

II.) wem?

Zur Beantwortung dieser Frage nun hat uns Wissenschaft und Sache schon

sofern er, wie S. 537. n. v. U. näher zu ersehen, gar nicht in Bergen war,

---

zu E.) S. 1421. ff. den Weg angebahnt, indem wir da belehrt worden sind, daß subjektiv Zwei, unter anscheinend gleichen Interessen, dem Thatbestand zunächst stehen. — Der Zweite wäre eben der Deponent Wilhelm Koch, welchen die Gegner zum Krame passend, wie es fortwährend vorzuführen ist, als wahrheitsgetreu eben verherrlichten. Da nun aber unter diesem festgehaltenen Gesichtspunkte der s. g. Hauptvertheidiger die Sonde des Verdachtes von allen Seiten ausgehalten, während der Deponent Koch als Martyrer figurirte, ohne daß wir zu dem gewünschten Ziele der Gegner gelangen konnten, so will die schon längst schreiende Rechtsregel:

audiatur et altera pars

endlich ihre Anwendung, um pos. a. zu II.) S. 1420. auch Das zur möglichen Geltung zu bringen oder als wahr anzunehmen, was der s. g. Hauptvertheidiger sagt.

Er behauptet:

Eventualität.

XXI.) Wilhelm Koch habe auf der Estrade in Dem, was er gesagt, die Wahrheit nicht nur nicht an sich deponirt, *) sondern auch gerade Das, was dem Angeklagten, wenn überhaupt ein anonymer Brief dienen könne, zum Vortheil und dem Zeugler Schwab und der Untersuchung zum Nachtheil gereichen durfte, verschwiegen. **)

1) Diese Behauptung hat, sofern:

a.) die eine Seite, wie nachgewiesen, nach allen Richtungen das Interesse, welches dem s. g. Hauptvertheidiger dienen dürfte, mit logischer Nothwendigkeit verneint, und

b.) die bedingungsweise Diversion keine andere Berechnung in sich zu

*) **Die unrichtigen Angaben.**

1) **Unwahr an sich** ist die Angabe, daß der junge Emmel, als er zum Erstenmal zu Koch zufällig in das Geschäftslokal kam, wo der Erste nach Schwab sich erkundigte, gesagt haben solle: Schwab sei ein braver, rechtschaffener, aber sehr ängstlicher Mann, eine Unwahrheit, die sich in sich selbst widerlegt, vergl. S. 453. n.

2) **Unwahr an sich ist:** daß Wilhelm Koch dem Hauptvertheidiger (S. 943. T. v. O.) Das gesagt, worauf derselbe geäußert hätte: „Das genüge ihm nicht und daher Adressen verlangt hätte rc., eine Unwahrheit die sich in sich selbst widerlegt. Vergl. S. 508. n. 1. ff. mit S. 453. n., insbes. S. 943. n. 2. ff.

3) **Unwahr an sich ist:** daß Wilhelm Koch (vergl. S. 943. n. 1.) gesagt: er habe dem Hauptvertheidiger die Adresse an Emmel gegeben, der dann Leute nach Bergen gesandt. Vergl. a. a. O.

Dies alles ist an den angeführten Stellen (S. 934. ff.) in sich logisch widerlegt, so daß kein Zweifel mehr waltet. Das sind aber die Punkte, wodurch der Deponent den s. g. Hauptvertheidiger im Zusammenhange mit dem, was in Bergen nach der Aussage des falschen Zeugen Schwab vorgegangen sein soll, in eine üble Stellung brachte. Vergl. S. 936. n. 3., 937. n. 2., insbes. 942. ff. namentlich n. 2. ff., wo die Unwahrheit bis zur größtmöglichsten Evidenz nachgewiesen ist.

) **Das Ignorirte.

1) **Verschwiegen ist:** daß Schwab geäußert, den Rückenschuß auf Lichnowsky könne er nicht bezeugen als von Ludwig geschehen — Das habe er nicht gesehen. Dagegen sei es wahr bei Auerswald, was er deponirt habe, (vergl. 627. n. v. O.), ein Umstand, der, wenn ihn Koch bezeugt hätte, jetzt von großer Bedeutung wäre, sofern nun gerade bei Auerswald mathematisch fest stehet, daß Schwab die Unwahrheit deponirte und bei Lichnowsky Hodes positiv entgegen stehet. —

2) **Verschwiegen ist wie natürlich:** der mit der Angabe bei 1) zusammenhängende Punkt, welchen Wilhelm Koch eben um seinetwillen fürchtete, aber ohne Grund und Ursache, vergl. S. 627. n. v. O. u. Untern.

3) **Verschwiegen oder unwahr angegeben ist:** daß Wilhelm Koch deponirte, er habe die zwei Nachbarsmänner Golde und Prior zu seiner Sicherheit als Zeugen herbeigerufen als sei es seine Vorsorge gewesen, während er nicht daran dachte, ein Umstand der gerade wider ihn zeugt und eben wegen aller der kleinen Abweichungen in die ganze Sache keine Logik brachte, was nun die Jenseite verschuldet. Der s. g. Hauptvertheidiger war es, welcher ihm den Rath gab, weil ihm die Ankündigung von Schwab's Besuch verdächtig schien. Vergl. S. 939. T. v. O. n. 2. ff., zu Koch's Entschuldigung S. 942. n. 2. ff.

sondern in Gesellschaft des Lehrer H *** an einem ganz andern Orte mit

---

tragen vermag, als daß sie dem zu Statten kommen müsse, dem es allein in die Hand gegeben, die Bedingung zu erfüllen oder zu versagen, sofort a priori die Vermuthung für sich: daß in ihr der Schlüssel zur Lösung der vorliegenden Frage mit logischer Nothwendigkeit auch zu suchen und zu finden sei.

Diese logische Nothwendigkeit aber ist hier an sich kein Schluß, sondern eine Folgerung, welche aus der fortgesetzten Verneinung zu entnehmen ist, die auf der andern Seite, dem s. g. Hauptvertheidiger gegenüber, schlußgerecht überall sich darstellte. Strafrechtlich oder wissenschaftlich genügt aber diese Einseitigkeit nicht, um von da auf den Deponenten Wilhelm Koch zu schließen: sie hat strafrechtlich keinen andern logischen Werth, als daß in ihm zu suchen ist, was auf dem behandelten Wege nicht gefunden werden konnte, mit andern Worten, daß die Sonde des Verdachtes gegen ihn sich zu wenden habe. — Wir hätten also, (vergl. S. 1422. n. Satz 2. v. O.) vor allen Dingen die vorgesetzte Behauptung des s. g. Hauptvertheidigers als Prämisse zu nehmen d. h. den Deponenten Wilhelm Koch unter denselben Gesichtspunkt des Verdachtes zu stellen, den wir eben verlassen haben, um von da aus schlußgerecht seine Haltung bis dahin zu verfolgen, wo sich auch auf dieser Seite mit gleich logischer Nothwendigkeit im Endresultate unabweisbar darlegen lasse:

daß die Behauptung des s. g. Hauptvertheidiger eine Wahrheit und die bedingungsweise Diversion Niemand dienen konnte und sollte, als dem Deponenten selbst, der den Brief zur Sprache gebracht.

2) Allein strafrechtlich kann dieser Schluß unter dem Gesichtspunkte der Diversion nicht erbracht werden; *) denn jetzt stehen wir rathlos. Es fehlen alle Anhaltspunkte — es fehlt der Uebergang, die Brücke, das vermittelnde, schlußgerechte Glied zu dem Deponenten Wilhelm Koch! Er ist abgeschnitten und zwar durch das einseitige Verfahren der Jenseite. **)

*) Damit feiert die Wissenschaft wiederum einen großen Triumpf und die Praxiselerei, in welcher sie in Hanau lobhudelnd den Juristen suchten, abermals eine furchtbare Niederlage, um aufs Neue den Nachweis zu liefern, daß das s. g. richterliche oder staatsprokuratorische Ermessen: Meinen, Annehmen, Wollen und Vermuthen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen muß, wenn es nicht äqual sein soll mit dem gewöhnlichen Leben und Treiben.

) **Ueber die Regeln bezüglich des Verfahrens.

Durch dieses wider die erste Schulregel streitende Verfahren sind der Staatsprokurator und namentlich der Präsident, wenn auch nicht als Mensch, so doch als Jurist beurtheilt; denn wie es plan lag, daß der Bestimmungsgrund zur bedingungsweisen Diversion des Hauptvertheidigers seine Existenz in ihm selbst trug, mit dem Gemüthe des Deponenten Koch also rücksichtlich ihrer Entstehung a priori nichts gemein hatte, weßhalb wir im Interesse der Wissenschaft dieses Moment auch S. 1424. u. 1432. ff. in den Schlußfolgerungen herausheben, so mußte damit dem tüchtigen Juristen augenfällig werden, daß auch die Wirkung dieser Diversion so schnell wie möglich plan zu legen sei, um den Uebergang nicht zu verlieren. (Vergl. Regel S. 1428. u. 32.) Diese Wirkung konnte sich aber nur durch ein Befragen in dem Gemüthe des Deponenten Koch vermöge seiner Haltung offenbaren, die er der Diversion gegenüber „zu Tage treten lasse." Das ist so einfach und so natürlich und so vernünftig, daß es alle verständigen Laien begreifen; aber es geschah nicht — die Wirkung war bekanntlich keine andere, als daß die ganze Sache auf sich beruhen blieb, folgerecht auch der Prozeß in der Geburt, was da heißt verpfuscht; denn Niemand weiß jetzt, was in dem Gemüthe des Deponenten Koch lebte und sich erzeugt haben würde, wenn er befragt worden wäre — Niemand weiß, was der s. g. Hauptvertheidiger gethan haben würde, wie auch die Antwort ausgefallen sein möge. — Und endlich, was mehr als alles dieses sagen will, Niemand weiß, wenn die Frage an Wilhelm Koch einmal eingetreten wäre, was der Staatsprokurator weiter gethan oder wie weit er sich über Das, was er thun konnte und durfte, augenblicklich hinweggesetzt haben würde. Alles Das ist nicht provozirt worden — **es hat keine Existenz und ist also juridisch nicht in der Welt.**

Hier ruhet die wunde Stelle des Inzidenz-Prozesses, der in der Untersuchung des Hauptprozesses, sofern der Präsident unter Anregung des Staatsprokurators als Untersuchungsrichter gilt, mit Eklat verfehlt ist, wie der Hauptprozeß ausweislich dieses Werks in der Untersuchung verpfuscht worden. Wir werden also neu und immer aufs neue belehrt, daß die s. g. Juristen in der verkehrten Schule **in praxi**, ohne wissenschaftlichen Werth, zusammentreffen und sich gleichen, wie ein Ei dem andern. Vergl. S. 955. n. 2. u. S. 1036. n. 2.

einer Flasche Wein statt mit dem falschen Zeugler Schwab sich beschäftigte.

Schluß zur rechtlichen Vermuthung.

3) Da der Prozoß nun der Diversion gegenüber keinerlei Willensäußerung des Deponenten Koch, außer seiner Aussage, kennen gelernt; da aber schlußgerecht feststehet, daß zur Frage an und in dem s. g. Hauptvertheidiger aller und jeder Verdacht verneint wird; da Derselbe sich durch seine eigene Diversion in die Hände seiner Gegner begeben, die Schuld der Nichtverfolgung mithin nicht an ihm, sondern an dem einseitigen rechtswidrigen Verfahren liegt, welches S. 948. T. n. 1., insbes. S. 1036. ff. u. n. 2. ff. rechtlich und moralisch behandelt ist:

so streitet auch für ihn allein die rechtliche Vermuthung, daß er die Wahrheit sagen kann und nach Lage der Sache auch allein noch sagen will.

Folglich gelangen wir zu dem in strafrechtlicher Beziehung immer fehlerhaften Resultate, welches in dem Hauptprozesse bezüglich der Deponenten und Angeklagten eine so große Rolle gespielt, daß hier der s. g. Hauptvertheidiger also Der, welcher höchstens nur den klassischen Werth eines Nothzeugen gewinnen kann, auch einzig und allein die Entscheidung hat:

wem nämlich die bedingungsweise Diversion dienen sollte.

4) Da der s. g. Hauptvertheidiger nun allerdings zu Protokoll erklärte, daß das Motiv der Diversion in dem Ehrenworte selbst liege, alsbald aber in seiner Denkschrift an das Ober-Appellationsgericht den eigentlichen Grund angab, wie er S. 627. n. v. O. und Unteranmerk. zu finden ist und damit die weitern Gründe, welche ihn lediglich im Interesse des Wilhelm Koch bestimmten, in der ersten Hitze der Untersuchung das eigentliche Agens zu ignoriren, so hat er damit dargelegt, daß er die Wahrheit am geeigneten Orte sagen will und, da man Das verhinderte, jetzt sagen muß, sofern die Akten des Hauptprozesses den Inzidenzprozeß und dieser jenen begleiteten, die richtige Angabe mithin in den Akten ruhete. —

5) Da es nun ferner die Schuld des s. g Hauptvertheidigers nicht ist, vielmehr seine Schmach: daß er auch in der mündlichen Verhandlung des Inzidenzprozesses zweimal als Zeuge von der Kriminalkammer dem Geiste und der Jurisprudenzlei aus dem Hauptprozesse getreu zurückgestellt worden, damit ja kein anderes Licht in die Sache getragen werde, (vergl. a. Untern. S. 1413.), so muß hier Platz greifen seine

Angabe:

a.) Er habe, wie S. 627. Untern. schon erörtert, in dem Augenblicke, wo der Zeuge Wilhelm Koch durch die ihm unerwarteten und doch so natürlichen Fragen aus dem Konzept gekommen, (vergl. S. 935. n. 2. ff.) sofort die für den Zeugen niederschmetternde Situation überschauet, in die derselbe gerathen werde, wenn der s. g. Hauptvertheidiger gleich hinter ihm her den Brief herausgebe; er habe aber damit eo ipso begriffen, daß dieser Brief, nachdem der Zeuge selbst damit herausgeplatzt, bei seiner Deposition nicht mehr zurückzuhalten sei, wenn nicht auf dem s. g. Hauptvertheidiger, wie auf dem Deponenten selbst, ein Verdacht hängen bleiben solle, den Beide nicht verdienten; er habe indessen gerade in dem Umstande, daß der Zeuge den Brief, den er selbst, ob mit Grund oder Ungrund, fürchtete, zum Gegenstande einer Mittheilung gemacht, die Ueberzeugung gewonnen, daß Derselbe nicht mehr wisse, was er spreche, wenn er auf der andern Seite auch der Jenseite sich angenehm zu machen verstand, vergl. Untern. S. 942 n.ff.

b.) er habe Das alles in der augenblicklichen Angst und Schwäche des Deponenten gesucht, die ihn wohl voraussetzen lassen, der s. g. Hauptvertheidiger werde sich schon zu helfen wissen; er habe ohne Arg gelebt, daß der Zeuge das Kunststückchen mit Hilfe seiner Rathgeber fortsetzen werde, noch weniger, daß er jetzt schon in den Händen

Wenn er nicht außer Anzeige gestellt worden, war es ein Rechtsfehler;

---

derselben gefangen liegen könne; **er habe daher der Freundschaft Rechnung getragen** und in dem wirklich bestehenden Ehrenworte sofort einen Ausweg gefunden, mindestens Das für den Zeugen Wilhelm Koch zu retten, daß ein Aufschub gewonnen werde, mit dem sich anderer Rath schaffen lasse:

daß er sich eintretenden Falls selbst öffentlich noch korrigiren und im schlimmsten Falle den Brief auch selbst überreichen könne, um dadurch den Eindruck zu verwischen, den es anders gemacht haben würde, wenn seine wahrheitswidrige Deposition, welche ihn beschönigte und Andere in Schatten stellte, durch den s. g. Hauptvertheidiger mit sofortiger Herausgabe des Briefs (verdientermaßen) vergolten, folglich der ganz anders lautende Inhalt im Widerspruche mit seinen Angaben S. 936. ff. vorgelesen worden wäre *). Vergl. S. 627. n. v. O. und Untern. mit S. 1432. Untern.

Wenn Das als ein Ausdruck der *reinen unverfälschten Wahrheit nicht zurückgewiesen werden kann*, so legt sich hiermit zu Event. XX. plan, daß auf Befragen, wie es in der Logik seines Gemüths liegt, die S. 1432. sub. XX. als unerwartet und überraschend gestellte Eventualität wirklich eingetreten wäre, sofern der Deponent Wilhelm Koch den s. g. Hauptvertheidiger seines Ehrenworts **nicht** *entbunden* und sich abermals hinter die Kraft und Aufopferungsfähigkeit seines Freundes versteckt hätte, um sich selbst dem peinlichen Augenblicke zu entziehen, der ihm keinen andern Ausweg gelassen, als sich zu korrigiren oder den *in der That unverdienten* Verdacht mit sich allein davon zu tragen **).

In diesem Falle wirft sich auch abermals die eventuelle Frage auf:

Eventualität.

XXII.) was der s. g. Hauptvertheidiger, der dann seinerseits wiederum in eine kritische Lage zwischen Freundschaft und Verdacht gerathen wäre, sofort gethan haben würde?

Mit dieser Frage gelangen wir auch abermals zu der wunden Stelle des Prozesses (Vergl. S. 1436 n. pos. 2.), sofern es eine Frage der Wirkung ist, welche mit der Ursache, die nicht eingetreten, hinwegfällt. Und wollte man sie als Eventualität behandeln, so würde es zur Frage gänzlich nutzlos sein, da jeder Anhaltspunkt fehlt und Alles auf *wenn* und *aber*, zuletzt auf der einseitigen Behauptung des s. g. Hauptvertheidigers beruhete, womit kein Beweis erbracht wäre ***).

*) Ueber dieses Moment s. die folgende Note.

**) Der Deponent wird am besten die Richtigkeit dieser Sach- und Gemüthslogik begreifen!

***) **Der Augenblick entscheidet.**

Wir müssen gestehen, daß es der Hauptvertheidiger selbst nicht weiß, was er gethan haben würde. Jetzt wüßte er es sicher. Jetzt aber aus der damaligen Situation heraus gegenüber einer solchen Eventualität zu urtheilen, ist schwankend; *denn der Augenblick entscheidet in solchen Fällen.* Zwar müssen wir hier bekennen, daß der s. g. Hauptvertheidiger in dem Augenblicke, wo der Staatsprokurator seine kritische Frage stellte, sofort zwischen zwei Auswegen kämpfte, nämlich der gewählten Diversion und Dem: daß er, was er nunmehr, ohne sich komplett verdächtig zu machen, anders gar nicht konnte, den Brief nämlich herauszugeben, zwar bereit sich erklären, aber, da er ihn nicht bei sich habe, zur Nachmittagssitzung bringen wolle, um so das Ehrenwort zu verschweigen, welches dann den Deponenten Koch eo ipso über alle Klippen hinweggehoben hätte; allein damit zugleich stellte sich ihm die logische Folge dar, daß der Deponent Koch später den Brief zurückverlangen werde, mithin der Bruch der Freundschaft unvermeidlich sei, wenn P. sich weigere. — Auch hätte kein Zeuge in dieser Sache genützt, weil man jede Prozedur der Art als auf einem Einverständnisse beruhend angesehen haben würde. Dem s. g. Hauptvertheidiger wären alle Anhaltspunkte abgeschnitten gewesen, um ein unterstelltes Einverständniß zu verneinen — und wie Koch sich gegeben, war aller Grund vorhanden, sich von Diesem einzig und allein nicht mehr abhängig zu machen. Um also einer Bedrängniß zu entgehen, die Jener kommen sah, wählte er rasch die in Rede stehende bedingungsweise Diversion, um dadurch sofort zu zeigen,

aber entbunden sah er sich. Der Lehrer H*** war also der Einzige, wel-

---

Wir müssen uns also unter dem vorstehenden Gesichtspunkt mit dem (S. 1437. n. v. O. ff.) schon erbrachten Resultate begnügen:

daß der s. g. Hauptvertheidiger die

rechtliche Vermuthung

für sich hat, die bedingungsweise Diversion lediglich im Interesse seines s. g. Freundes, des Zeugen Wilhelm Koch, exerzirt zu haben.

Diese rechtliche Vermuthung gewinnt aber noch Bestand durch die unleugbare Thatsache:

zu III.) S. 1422.), daß der s. g. Hauptvertheidiger dem Advokaten Cöster gleich hinter dem verhandelten Akt her den Brief zeigte *).

1.) Faßt man diese Thatsache an und für sich ins Auge, d. h., selbst ohne Das, was weiter im Zimmer vorgegangen (vrgl. S. 967. n. 1. ff.), dann schon ist kein denkbarer Grund „erfindlich", welcher den s. g. Hauptvertheidiger, falls er den Inhalt des Briefs zu fürchten gehabt, bestimmen konnte, sich selbst, nachdem ja alle Gefahr beseitiget war, zu verrathen und in Mitte aller seiner Gegner und Verfolger sorglos und zwar in Gegenwart eines Dritten gezeigt haben sollte, daß er das ihm gefährliche corpus delicti sogar bei sich trage, wenn nicht der von ihm selbst S. 967. n. 1. näher angeführte Grund gelten soll,

als rechtliche Vermuthung:

daß er auch Dieses nur im Interesse des Deponenten Wilhelm Koch ge-

daß er doch eigentlich nichts zu fürchten haben müsse. Ob nun der s. g. Hauptvertheidiger, was er im Auge hatte, den Brief sofort dem Zeugen Koch Angesichts des Gerichts behändiget haben würde, wenn dieser die Entbindung des Ehrenworts verneint hätte — Das wäre wie gesagt doch immer abhängig gewesen vom Augenblick und dem Zustande des Bedrängten; ein bittender Blick entscheidet in einer solchen Situation. Jetzt, wo die Diversion eingetreten und die Jenseite die Gelegenheit nicht benutzte, durfte der s. g. Hauptvertheidiger immer noch eher wagen, den Brief herauszugeben, als in dem andern Falle. Er stand nicht ganz ohne Anhaltspunkt. Uebrigens wird Niemand die kritische Lage dieses Mannes verkennen, in welche ihn erst unnütze Angst des Zeugen Koch, dann aber Bosheit und Arglist in Folge der dem Koch ertheilten bösen Rathschläge versetzte.

*) **Wie man Zeuge wird!**

(Und dann alleiniger — Betreffs Cösters.)

Daß Cösters Wissenschaft aus dem Briefe auch dem Staatsprokurator, wie dem Instruktionsrichter bekannt war, gehet aus der Thatsache hervor, daß der Instruktionsrichter Cöster, der Bruder des Advokaten, den s. g. Hauptvertheidiger im Verhöre fragte, ob den Brief sonst Niemand gelesen habe. Da der Befragte den Pferdefuß merkte, so verneinte er zwar nicht die Frage entschieden, half sich aber wie Alle, welche mit der Farbe nicht heraus wollen, indem er sagte: daß er sich Dessen nicht erinnere. „Es soll aber Jemand den Brief gelesen haben?" versetzte er bestimmt und fragend; allein der s. g. Hauptvertheidiger hütete sich abermals, in die Falle zu gehen, mit andern Worten, dem biedern Bruder des Fragenden, dem Advokaten nämlich, einen Dorn aus dem Fuße zu ziehen; denn hätte der s. g. Hauptvertheidiger hier der Wahrheit ein ehrenvolles Zeugniß geben wollen, indem er gesagt, er habe den Brief allerdings dem Advokaten Cöster gezeigt, so wäre, da die Fragen in der Regel nicht zu Protokoll gelangen oder die Vordiskussion hinwegfällt, der Verräther eo ipso maskirt geblieben und der s. g. Hauptvertheidiger hätte in den Akten figurirt als Solcher, der es selbst mitgetheilt. — Das wollte er aber nicht — **der Verräther sollte erst genannt werden**, weßhalb er eben dabei blieb: daß er sich nicht erinnere; aber der Instruktionsrichter hütete sich ebenfalls, vermöge eines Vorhalts, wie es seine Pflicht war, den s. g. Hauptvertheidiger zu nöthigen, weiter herauszugehen. So blieb die Sache auf sich beruhen — und es wird hier Jedermann begreifen, daß Das nicht im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers geschah, womit sich wieder evident darlegt, wie rechtswidrig es war, daß man dem Bruder des Advokaten Cöster die Untersuchung übertrug. — — —

Der Hauptzweck zur Frage oben ist eben der, wie die Herren recht wohl wußten, daß es der Advokat Cöster sei, dem der s. g. Hauptvertheidiger den Brief gezeigt, und Cöster war es auch, der es, ob direkt oder indirekt, verrieth, **um sich dadurch zum Zeugen aufzuwerfen;** denn auch die übrigen Anwälte, z. B. Michael hatten Kenntniß von dem Umstande, daß Pflüger dem Cöster jenen Brief gezeigt. Michael hat es nicht von rc. Kraus gehört, sondern von Cöster oder einem der andern Anwälte. Der Staatsprokurator, der neben dem Instruktionsrichter am meisten bei dieser Frage interessirt ist, wird am besten wissen, wer es war, der es mitzutheilen verstand. — — — Denn daß der Staatsprokurator nicht allein stehet und getäuscht worden ist — **darüber kein Zweifel!**

chen die Anklage getroffen, und da er in Hanau unter den rechtskundigen

---

than, um mit einem der Familie Koch nahe stehenden s. g. „Rechtskundigen" zu berathen, was in dieser kritischen Lage zu thun sei. —

2.) Da nun — ganz abgesehen von dem (für den s. g. Hauptvertheidiger) perfiden Rathe des rc. Cöster, welcher für diese Angabe spornstreichs spricht — die unleugbare Thatsache an sich schon jede andere Unterstellung mit logischer Nothwendigkeit ausschlief't, wenn der Verstand des s. g. Hauptvertheidigers anders nicht sofort wieder unter Null gestellt werden soll, um ihm im nächsten Augenblick wiederum einen raffinirten Verstand anzudichten, wie es dem Verfahren entsprechend in Hanau geschehen und als stetiger Begleiter erwogen sein muß, so behält er auch hier wieder für sich:

die rechtliche Vermuthung:

daß er es nicht sein kann, welcher den Inhalt des Briefs zu fürchten gehabt, mithin seine Diversion auch ihm nicht dienen konnte und sollte,

folgerecht:

das Interesse, welches der Uebergabe, resp. Empfangnahme des Briefs in die Hände Koch's und Das der Vernichtung des Briefs zum Grunde liegt, überall zu suchen ist, nur und absolut nicht zu Gunsten des s. g. Hauptvertheidigers.—

Indem wir die Frage L. II. zu II. S. 1421. ff. also gelös't und allen möglichen Ansichten der Gegner folgend, auch nach allen Richtungen und unter allen abgeschlossenen Begriffen und Eventualitäten gefunden haben, daß sich die Schlüsse untereinander und an sich äußerlich und innerlich gleichen, wie ein Tropfen Wassers dem andern, mithin, soweit es den s. g. Hauptvertheidiger angehet, überall Naturwüchsigkeit sich offenbart, ein Grunderforderniß des Indizienbeweises, während auf der andern Seite überall Widerstreit, Naturwidrigkeit und unlogischer Ideengang waltet, hätten wir nunmehr die Grundlage für den

K. eigentlichen Beweis

von den zwei behandelten Thatmomenten aus.

Zum Zwecke Dessen müßten wir uns, der Doktrin gemäß, nach einem Thatmoment umzusehen, dessen Bestimmung in dem Gemüthe des Wilhelm Koch seine Existens trägt, mit andern Worten nach einer Handlung, die als freier Willensakt von ihm ausgehet, um zu versuchen, ob sich das mittlere Glied (als Uebergang) nicht ersetzen lasse, welches durch das rechtswidrige Verfahren unter den eben behandelten Gesichtspunkten abgeschnitten worden. Vergl. Regel des Uebergangs S. 1428 u. 32. Untern. Dieses fänden wir denn in der Thatsache:

der Empfangnahme des Briefs.

Da auch diese, soweit es den Thatbestand, resp. die Vernichtung des Briefs an sich und die damit zusammenhängende Identität der beiden Briefe angehet, unter zwei abgeschlossenen Begriffen bei der Eventualität III. und IV. S. 1414. ff. festgestellt ist, so bliebe nichts mehr übrig, als

die Art und Weise,

mit andern Worten, **wie** (und auf wessen Veranlassung) der Brief in die Hände des Wilhelm Koch wieder zurückgegangen. Vergl. S. 1420. E. ff.

Da auch das hier zum Grunde liegende Interesse das nämliche sein muß, welches unter dem abgeschlossenen Begriffe bei E. I. und II. zu II. S. 1421. ff. in dem s. g. Hauptvertheidiger jede Unterstellung schlußgerecht verneint, daß er den Inhalt des Briefs zu fürchten, mithin die Beseitigung dieses Thatbestandes anzustreben und herbeizuführen hatte, so bleibt er auch zuvörderst der Einzige, welcher über Veranlassung und Art und Weise der Uebergabe des Briefs durchschlagend zu hören ist. Er sagt:

a.) daß er gegen 2 Uhr erst zu Wilhelm Koch gegangen und den Brief, da er den Rock gewechselt, zu Haus gelassen. Vergl. S. 1030. n. 2r. Schlüssel, mit 1028. n. 1.

Anwälten leider keinen Vertheidiger fand, so beging er das unerhörte Wag=

---

b.) daß Wilhelm Koch ihn, unter allen Zusicherungen, den Brief nicht zu vernichten, sondern aufbewahren zu wollen, gezwungen habe, sofort wieder zurückzukehren, um den Brief zu holen, da er sein Eigenthum sei. Vergl. 1030. n. v. U.,

c.) daß er, der s. g. Hauptvertheidiger, lediglich deßhalb sich bereit gefunden, um dem W. Koch zu dessen Beruhigung einen thatsächlichen Beweis zu liefern, daß er den Brief nicht ohne sein Vorwissen ausliefern und über die Art und Weise Raths pflegen werde; Vergl. a. a. O.

d.) daß Koch die Zeit seiner Rückkehr aber nicht abwarten konnte, sondern ihm bis an seine Wohnung nacheilte, unter stetigem Drängen, den Brief sofort ihm zu geben; vergl. S. 1031. n. v. O.

e.) daß er, der s. g. Hauptvertheidiger, aus den S. 1031. n. 1. und 3. v. O. und S. 1032. angeführten Gründen sich weigerte, unter vier Augen den Brief herauszugeben,

f.) daß es ihm endlich gelang, in dem Kaufmanne Sebastian Güstine einen vorübergehenden Zeugen herbeizurufen, Angesichts Dessen er den Brief übergeben. Vergl. a. a. O.

Was nun der s. g. Zeuge Wilhelm Koch von diesen Momenten auch ignorirte, oder zugegeben oder bestritten oder nicht zu bestreiten hatte, sofern er vielleicht gar nicht befragt worden — die Thatsache bei f.) stehet wider alle und jede Widerrede fest, womit alle andern von a.) bis dahin analog zusammenhängen. So gelangen wir auf dem Wege der rechtlichen Vermuthung für den s. g. Hauptvertheidiger zu den (S. 1414.)

zu A.) erwiesenen Thatmomenten:

I.) daß nämlich der s. g. Hauptvertheidiger den Kaufmann Güstine auf dem Neustädter Markt kurz vor 2 Uhr Mittags herbeigerufen ꝛc.

II.) daß der in Rede stehende Brief gleich hinterher durch Heinrich Koch vernichtet worden, vergl. S. 1047. n. ff.,

von wo wir Eingangs der Beweisführung ausgegangen.

Zu I.) Nachdem also die Identität der beiden Briefe bei I.) und II.) nach der Ausführung S. 1414. ff. der Art feststehet:

a.) daß Wilhelm Koch in sich den Martyrer im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers schlußgerecht verneint hat, wofern unterstellt wird, daß er irgendwie den Akt bei I.) geleugnet ꝛc.,

b.) daß mit dieser Verneinung des Martyrers im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers derselbe auch von der ganzen Frage des Verdachts ipso jure ausgeschlossen ist, oder

c.) daß die Bestätigung des Aktes bei I. a. a. O. den innern Widerstreit zwar beseitiget und den Martyrer wieder aufblühen läßt, aber damit zugleich der Hauptbeweis an und für sich genügt, den Martyrer zu verneinen und den s g. Hauptvertheidiger zur Frage absolut auszuschließen,

so liegt nach strafrechtlichen Vorschriften nunmehr zur Führung dieses obersten Beweises der Schwerpunkt, wie vorgesetzt:

in der Herbeiziehung des Zeugen Güstine,

also in der Art und Weise und in der damit zusammenhängenden Veranlassung.

Da Dies eine Thatsache ist, welche der Bestätigung des Wilhelm Koch nicht bedarf, worin hier gerade das ausschließliche Gewicht liegt, sofern, wie S. 1412. Untern. erörtert, seine Aussage zur Frage keinen andern Werth hat, als ihn

niß, ohne Vertheidiger die Anklagebank zu zieren. Zwar ist zu erwähnen,

selbst danach zu beurtheilen, nicht aber den s. g. Hauptvertheidiger, so kommt nach Anleitung der Wissenschaft zunächst in Betracht:

wie und auf welche Weise Kaufmann Sebast. Güstine zum Zeugen geworden?

Der s. g. Hauptvertheidiger sagt, wie wir wissen:

er habe, da Güstine gerade vorübergegangen, Denselben herbei gerufen.

Das hat der Letzte jedenfalls auch gesagt, denn es wurde durch keinen Vorhalt in Frage gestellt. Hat es ꝛc. Koch bestätiget, gut für ihn. Hätte er es dagegen geleugnet, oder nicht mehr wissen wollen ꝛc., dann würde Dies aus den nun bekannten Gründen die Wahrhaftigkeit nur noch mehr befestigen. —

Mit dieser Thatsache, die unsers Wissens noch Niemand bestritten hat, gewinnt der s. g. Hauptvertheidiger, wie Dies im Verfolge näher motivirt wird, auch a priori die Vermuthung für sich:

daß die Willensbestimmung dieser Handlung ihre Existenz in **seinem** Gemüthe trägt.

Es wäre, der zweiten strafrechtlichen Frage begegnend, nur noch zu untersuchen

wem

die Herbeiziehung eines Zeugen eigentlich dienen könne und solle, um damit zugleich zur vollkommenen Ueberzeugung zu gelangen, ob die Handlung ein von dem Willen des Wilhelm Koch gänzlich unabhängiger Akt ist, oder nicht. Prüfen wir also:

1.) Was soll Güstine, oder was kann er bezeugen?

Unstreitig mehr nicht, als daß er von dem s. g. Hauptvertheidiger ungefähr um 2 Uhr am Hause des Buchhändler König herbeigerufen worden und dann gesehen habe, wie Jener an Wilhelm Koch einen Brief übergeben, den Derselbe sofort in seine Tasche geschoben — vielleicht noch: daß Koch auf des Zeugen Frage, was Das zu bedeuten habe, ein anderes Gespräch anfing, wobei es sein Bewenden hatte.

Das ist also Alles, was Kaufmann Güstine bezeugen kann, der offenbar als Nothzeuge erscheint. Nicht einmal die Identität dieses Briefs mit dem vernichteten weiß er zu bezeugen, da er den Inhalt nicht gesehen *).

2.) Wem kann das Zeugniß vernünftigerweise dienen oder wer kann von beiden dem Thatbestand zunächst Stehenden ein Interesse dabei haben, die Uebergabe eines Briefs in der Weise bezeugt zu wissen?

Nimmt man mit den Gegnern an:

Eventualität.

XXIII.) Wilhelm Koch habe den Brief im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers an sich genommen ꝛc.,

dann schließt Dies sofort in seinem Gemüthe jeden Gedanken aus, nach einem Zeugen sich umzusehen, da schon die Regel dawider streitet, daß nicht Der, welcher empfängt, sondern Der, welcher gibt, in der Lage sich befindet, seine Gabe bescheiniget oder bezeugt zu wissen. Die Herbeiziehung des Zeugen hat also für Koch kein Interesse und keinen irgendwie denkbaren Grund, so daß dies dem Juristen gegenüber an und in sich schon genügte, wenn wir, einer lächerlichen Eventualität der Jenseite begegnend, später nicht nochmals darauf zurückkommen müßten.

Nimmt man aber wider die Gegner an:

Eventualität.

XXIV. Wilhelm Koch habe den Brief nicht im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers an sich genommen, sondern in einem andern, wie es auch heißen möge;

dann ist auch **damit** zugleich jeder Gedanke in seinem Gemüthe ausge-

*) Hierüber kommt später die Frage.

daß er gerade nicht bei Allen angefragt hatte oder Schritte thun ließ, allein es

---

schlossen, nach einem Zeugen sich umzusehen oder nur die Gegenwart eines Dritten zu wünschen; denn was er auch mit dem Briefe beabsichtigt haben mochte — der Zeuge ist ihm gegenüber, resp. in seinem Interesse überflüssig oder gefährlich: hätte er den Gedanken genährt, den Empfang abzuleugnen, würde der Zeuge störend und lächerlich erscheinen, hätte er diesen Gedanken nicht genährt, würde er für ihn überflüssig und kränkend sein.

Wie also auch das Moment betrachtet werde — der provozirte Akt an sich und der denkbare Zweck sprechen wider den Deponenten Wilhelm Koch, mithin ist sein Interesse dabei mit logischer Nothwendigkeit ausgeschlossen.

3.) Da nun die innern Gründe mit den äußern:

daß der s. g. Hauptvertheidiger es war, welcher den Zeugen herbeigerufen,

ganz analog gehen, so ergibt sich mit Evidenz:

daß der Zeuge eventuell auch Niemand dienen sollte und konnte, als Dem, der denselben Zeugen herbeigerufen, mithin, wie ꝛc. Eingangs a priori erwähnt, die Handlung den Grund ihrer Existenz lediglich in dem Gemüthe des s. g. Hauptvertheidigers trägt und also als ein von dem Willen des Wilhelm Koch gänzlich unabhängiger Akt sich darstellt, womit jedes Einverständniß verneint wird.

Dem entgegen wollen wir zur Genüge der Hellseher die Frage in Betracht nehmen, wie das Interesse zu definiren sei, welches hier unstreitig den s. g. Hauptvertheidiger beherrschte, sofern sein provozirter Akt ein **Mißtrauen** wider den Deponenten Wilhelm Koch involvirt, wodurch ein Widerstreit mit der jenseitigen Verherrlichung sich offenbart:

Eventualität.

XXV.) daß Wilhelm Koch nämlich die Wahrheit deponirte, dem Eide getreu auch die letzte Person zu sein und zu werden verspreche, welche ein Interesse haben könne, sich des Briefs zu bemächtigen oder anders zu benutzen, als die Ermittlung der Wahrheit es heische, mithin das Mißtrauen nur eine dem s. g. Hauptvertheidiger nachtheilige Deutung zulasse, als sei der von ihm provozirte Akt dennoch nur in der Absicht geschehen, durch die Herbeiziehung des Zeugen Güstine den faktischen Nachweis zu liefern, daß dem s. g. Hauptvertheidiger, indem er sich nicht mehr in dem Besitze des Briefs befinde, nach einer von ihm gehegten schiefen Ansicht die Vernichtung desselben auch nicht zur Last fallen könne.

Gehen wir auf diese hellseherische Schlußfolgerung der Ergötzlichkeit halber ein, so würde

a.) diese Annahme, von allen andern Lächerlichkeiten abgesehen, sofort wieder ein Einverständniß voraussetzen, das oben bei 1. 2. u. 3. **innerlich** und **äußerlich** schon verneint und daher abgeworfen worden. Mit diesem Einverständnisse indessen, um es doch zu verfolgen, blühete auch eo ipso wieder der gewünschte Martyrer in Wilhelm Koch auf, wie man es stillschweigend annehmlich sich machte, um den Verdacht, welcher gegen Diesen selbst waltete, zum Zwecke seiner **Nichtverfolgung** eine schöne Folie zu geben; aber damit trifft auch Alles wieder ein: was bei (Ev. A.) III.) u. IV.) ff. bezüglich der **Herbeiziehung des Güstine** wider Koch motivirt worden; denn als Martyrer kann er den Empfang des Briefs nicht leugnen wollen. Dagegen käme hier eine andere Frage in Betracht als:

Eventualität.

XXVI.) daß nämlich der s. g. Hauptvertheidiger durch Herbeiziehung seines Zeugen Güstine, **ohne Einverständniß mit Koch**, eo ipso die Hilfe

kann, ohne Einem zu nahe zu treten, sicher angenommen werden, daß sich in

---

in Frage gestellt hätte, welche der Martyrer auf dessen Kosten Jenem leisten wolle.

Koch würde in der Herbeiziehung dieses fremden Mannes als Zeugen sich verletzt gesehen haben, wie es ihn ja ohnehin unangenehm berührte — er würde in dem Bewußtsein seiner klassischen Freundschaft sofort und mit Recht etwas in der Sache gesucht haben, welches eine Berechnung in sich tragen könne, die ihm schädlicher werden dürfte, als er durch seine Martyrerei für sich selbst die Gefahr bereits bemessen hätte; mit andern Worten: er würde durch einen solchen Akt des Mißtrauens selbst mißtrauisch geworden sein und statt den Brief schnell in die Tasche zu schieben und rasch zu einem andern Gegenstande überzugehen, wie er es wirklich gethan, jedenfalls ganz anders sich dargestellt haben, sofern dem beschränktesten Verstande hier nahe gelegen, daß er kein Mißtrauen verdiene, der provozirte Akt also nothwendig auf schlimmen Hintergedanken beruhen müsse. Der s. g. Hauptvertheidiger hätte sich unstreitig Alles verscherzt — er hätte wieder ohne Kopf und ohne Sinn gehandelt! Oder ist es am Ende gar anders?

Betrachtet man aber im Hellsehergeiste:

b.) die Herbeiziehung des Zeugen Güstine aus streng juridischem Gesichtspunkt, so hätte er nach gegnerischer Annahme keine andere Bedeutung, als die:

α.) daß der s. g. Hauptvertheidiger den Akt bei f. VI. S. 1415. mit Kaufmann Güstine hervorgerufen, um ein Beweismittel zur Klage wider den Martyrer Koch an Handen zu haben, falls derselbe das corpus delicti (den Brief), worauf das Gericht invigelire, etwa nicht vernichte, dagegen:

β.) am Ende gar den Brief an das Gericht selbst ausliefere, so daß also:

γ.) der s. g. Hauptvertheidiger auf Grund des Aktes bei f.) eventuell in der Lage gewesen wäre, Hrn. Koch gerichtlich anzuhalten, daß er entweder zu α.) das corpus delicti vernichte oder zu β.), daß er es vom Gericht sich zurückgeben lasse, um es vernichten zu können!

Das ist vom gegnerischen Standpunkt der langen Rede kurzer Sinn; denn soll der s. g. Hauptvertheidiger den Brief an Koch im Einverständnisse abgegeben haben, daß er denselben vernichten möge, so hat die Herbeiziehung des Kaufmann Güstine keine vernünftige Bedeutung mehr.

Wir müssen offen bekennen, daß uns bei dem Niederschreiben aller dieser Schlußfolgerungen ein Gefühl der Scham anwandelt; denn es hieße den Denkenden mißhandelt, ihm mit einem solchen Wahnsinn unter die Augen treten zu wollen, wenn nicht die Thatsache für den Vertheidiger des Ludwig stritte: daß die weisen Herren in ihrem Wohlmeinen für Recht und Wahrheit, mit Bezug auf den Dünkel S. 1390., die angeführten Unterstellungen sich annehmlich zu machen wußten. Anders würde man ihr ganz widersinniges Verfahren wider den s. g. Hauptvertheidiger nicht zu erklären sich wissen und bei allem Glauben an den bessern Menschen dennoch gezwungen sein, an die Stelle einer falschen Anschauung oder juristischen Schwäche die nakte Animosität setzen zu müssen. —

4.) Indem wir also zu dem Schlusse bei 3. S. 1443. zurückkehren, ergibt sich daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß der in Rede stehende provozirte Akt ein Mißtrauen wider Koch involvirt, folglich einen innern Widerstreit mit demselben, welcher einerseits, wenn er vernünftig sein soll, ausspricht, daß der Brief dringend gefordert und anderseits, daß er ungern gegeben worden, die Herbeiziehung des Zeugen also für den Fall der Ableugnung des Empfangs dienen müsse.

Diesem Schlusse gegenüber wäre aber, um dem möglichen Einwurf zu begegnen, strafrechtlich die Frage nicht ungeeignet:

wie es komme, daß der s. g. Hauptvertheidiger, wenn auch nur durch

Hanau nicht ein Einziger gefunden haben würde, ihn zu vertheidigen. — Wir

---

die Schule der Jurisprudenz gelaufen, einen Akt habe provoziren können, der im unglücklichsten Falle gar nichts bewiesen haben würde, mithin, wenn er die Ableugnung des Empfangs rc. gefürchtet, auch dem halben Juristen eo ipso sich nahe gelegt haben müßte, daß er seinen Zweck nicht erreiche?

Das ist eine Frage, welche die Hellseher jedenfalls nicht im Auge hatten, denn sie verleugnet den „Hellsehergeist". An und für sich würde jede Antwort keine Ueberzeugung gewähren, im Zusammenhange mit dem Ideengange aller übrigen Schlüsse aber muß sie so natürlich sich abwerfen lassen, wie die andern, wenn die vorausgehenden Argumente auf Wahrheit beruhen sollen. — Da nun der s. g. Hauptvertheidiger die rechtliche Vermuthung jetzt für sich hat: daß er noch allein die Wahrheit sagen will und sagen kann, so ist er vorerst hierüber zu hören. Er sagt:

Angabe:

Das habe er, zur obigen Frage, wohl eingesehen, aber in der Noth danach gegriffen, wie der Ertrinkende nach einem Strohhalm, um einerseits mindestens einen Anhaltspunkt zu haben, der eventuell auch als Abschreckungsmittel dienen durfte; denn mehr zu gewinnen, sei unmöglich gewesen, wenn er nicht sofort in einen offenen Bruch mit seinem vermeintlichen Freunde Koch habe gerathen wollen. Den Zeugen Güstine von dem Inhalt des Briefs Einsicht nehmen lassen, hätte gerade so viel bewirkt, wie die Weigerung, den Brief herauszugeben. Die Herausgabe des Briefs aber sei schon an sich ein Opfer gewesen, welches der s. g. Hauptvertheidiger der Freundschaft gebracht habe, um W. Koch zu beruhigen oder zu überzeugen: daß er keinen ihm nachtheiligen Gebrauch von dem Briefe machen wolle. Diese Rücksicht aber würde er ja gerade aufgehoben haben, wenn er den Kaufmann Güstine jetzt in diesem Augenblicke, wo man noch nicht wußte, wie die Sache sich gestalte, zum Zeugen des Inhalts gemacht hätte, ganz davon abgesehen, daß es auch mißglückt wäre; denn Wilhelm Koch würde als Eigenthümer des Briefs denselben mit Entrüstung aus den Händen gerissen haben. Der Akt wäre wider Koch so feindlich gewesen, daß sich nahe gelegt haben würde, lieber den ganzen Brief vorzuenthalten, als das zu exerziren. Der freundschaftliche Beweggrund also, welcher den s. g. Hauptvertheidiger bestimmt habe, den Brief nicht vorzuenthalten, derselbe habe auch gewaltet, sich mit diesem Akte zu begnügen, je weniger der s. g. Hauptvertheidiger glaubte, daß er wirklich einen Beweis wider Koch nöthig habe oder daß Koch in die Hände der Feinde seines Freundes sich begeben könne, um dahin verleitet zu werden, wohin er gelangte. Erscheine also durch den Erfolg die Herausgabe des Briefs als Fehler, so sei auch die in Rede stehende Unterlassung ein ganz analoger Fehler, welche beide ein und dasselbe Gefühl der Freundschaft zum Motive hatten, das man ihm geraubt und dem Deponenten Koch angehängt habe.

Faßt man diese Erklärung in das Auge, so gleicht sie äußerlich und innerlich der behandelten Diversion des s. g. Hauptvertheidigers, wie auch der Herausgabe des Briefs. Da keine Gegenerklärung „erfindlich" ist, welche vernünftiger und natürlicher sich darstellte:

so behält der s. g. Hauptvertheidiger die rechtliche Vermuthung für sich, welche noch bestärkt wird durch die auffallende Erscheinung an sich:

daß Wilhelm Koch auf dem Neustädter Markt den Brief aus den Händen seines Freundes an sich genommen, der eben im Begriffe stand, mit ihm nach Haus zu gehen, woraus einerseits erhellet, daß nicht die Familie des rc. Koch Zeuge der Herausgabe sein sollte, sondern ein fremder

sagen ohne zu nahe treten, weil eine solche Erscheinung weder Moral, noch wissen=

Mann, und anderseits, daß Koch dem Briefe jedenfalls nachgelaufen oder ein Interesse genährt habe, denselben um jeden Preis an sich zu bringen, wie Dies aus der Beleuchtung bei a.) gegenüber dem Hellseherschlusse unzweideutig hervorgehet und damit alle Momente v. A.) ff. in einem logischen Zusammenhange sich darstellen. —

Gehen wir also und endlich zum

L.) Hauptbeweise

über, der für sich allein genügt und daher den Werth aller vorausgehenden Argumente veranschaulicht oder den Indizienbeweis seiner innern Bedeutung nach heraushebt, und zwar

zu II.) Vernichtung des Briefs durch Heinrich Koch, so müssen sich jetzt alle Schlüsse, Betreffs der Identität, des Verfahrens, des zweiten Thatbestandes, der bedingungsweisen Diversion, der Art und Weise, mit allem rechtlichen Vermuthen, bis zur unumstößlichen Wahrheit erheben.

Auch hier ist es die Wissenschaft, welche ganz einfach und immer nach einer und derselben Fundamentalregel (S. 1416. Unternote.) an Handen gehet, so daß auch der Jurist mit ganz gewöhnlichem Kopfe, wenn er nicht auf eigene Faust die Welt mit seiner Weisheit beglücken will, sofort zum richtigen Ziele gelangt; denn da wir nun wissen, daß Heinr. Koch und dessen Bruder Wilhelm dem Thatbestande (der Vernichtung an sich als Handlung) nach den s. a. a. O. eruirten Begriffen a priori am nächsten stehen, so hätten wir den vorgezeichneten Weg. Diesen umging aber, wie bekannt, die Jenseite und nahm, ohne über das Interesse, welches die zweite Frage der Wissenschaft bildet, irgendwie eine Kognition zu versuchen, sofort kraft ihres Lieblingsverdachtes, resp. nach Logik des eigenen Verstandes (S. 1432. Unternote) den Schluß aus den Wolken heraus an:

Eventualität.

XXVII.) daß die Vernichtung des Briefs dem s. g. Hauptvertheidiger dienen müsse.

Diese Siebenmeilenstiefellogik wird durch das ausschliesliche Verfahren wider ihn begründet. Da die Jenseite also keine andere Frage geboten hat, so müssen wir sie auf Grund der zweiten Regel verfolgen:

in was nämlich das Interesse für den s. g. Hauptvertheidiger liegen könne oder worin es bestehe?

Das ist strafrechtlich die absolute Frage. — Instruktionsrichter wie Staatsprokurator haben sie — natürlich ohne jede Rechenschaft — nach eigener Logik des Verstandes dahin beantwortet oder wohl nur und kaum im Auge gehabt:

daß das Interesse für den s. g. Hauptvertheidiger,

α.) bald in der Vernichtung des Thatbestandes (Briefs),

β.) bald in der Abwehr des Verdachtes wider ihn, daß er nämlich keinen Theil daran habe. ꝛc.

nothwendig bestehen müsse.

Zu α.) Dieser logische Luftsprung ist nach der falschen Prämisse der Gegner bei Event. XXV.) auch sehr richtig und daher, so lange die Wissenschaft schweigt, dem hellseherischen Gemüthe und seiner eigenen Logik schmeichelhaft; allein die Vorfrage ist übersprungen und damit zugleich der s. g. Hauptvertheidiger präjudizirt. Denn wie bei Ermittlung der Identität beider Briefe (S. 1414. A.), so handelt es nach strafrechtlicher Vorschrift zur Frage des Interesses hier keineswegs um den Thatbestand seiner innern Beschaffenheit nach, also nicht um das Verbrechen, welches gesucht wird, auch nicht um den andern Thatbestand der Vernichtung an sich (als Handlung), indem subjektiv zwei ganz anderen Individuen dem Thatbestande am nächsten stehen, womit die Wissenschaft ganz

schaftlichen Werth verräth. Es ist und bleibt ein trauriges Zeichen, womit

---

einfach auch das „Nächste" festhält, sondern, wie es jetzt dem flachsten Kopfe gleichsam in den Schooß hinein fällt, handelt es:

um die nächste Hand, welche den Brief vernichtet haben soll und (unverschuldet) will.

Das ist das **einzige nächste** Interesse — hierin muß es für den s. g. Hauptvertheidiger absolut liegen, wenn der Verdacht begründet sein soll.

Da es nun strafrechtlich eine strenge Regel ist und bleibt, daß alle Fragen des Verdachtes suspendirt sind, wenn die Vorfrage nicht erledigt werden kann, und alle Fragen ipso jure zusammenfallen, wenn sie zu Gunsten des Angeschuldigten gelös't wird, so begegnen wir auch hier wieder aus der Wissenschaft heraus einer ernsten Warnung für die Gegner, welche als s. g. Juristen alle diese Wegweiser nicht sahen, weil sie nach der Logik ihres eigenen Verstandes agirten. Wir hätten also zur Frage das Moment, welches nicht erst zu ermitteln war, sondern plan und faktisch in den Protokollen ruhet, dahin zu formuliren:

Nächstes Interesse:

daß das Interesse des s. g. Hauptvertheidigers als logische Folge zur weitern Frage zwar in der Vernichtung des Briefs liegen müsse, **zunächst** aber in dem Umstande, daß der Brief durch

eine andere Hand

vernichtet werde, nur nicht durch die seinige, wenn der Verdacht eine Wahrheit sein soll. —

Das ist der langen Rede kurzer Sinn, den natürlich ein gebildeter Jurist, dem die Schule zur zweiten Natur geworden, auf den ersten Blick herausfindet, wenn er auch längst die Regeln vergessen hätte; *) denn gerade jener Umstand müßte es ja sein, um dessentwillen die ganze Prozedur hervorgerufen worden wäre, erfreuete sich die Hellseherei der Wahrheit! — Die Herren sehen also, wie einfach die Weisheit ist.

Da wir nun mathematisch sicher gehen, so hätten wir nach strafrechtlicher Vorschrift unter der schulgerechten Frage zu suchen:

Das zweitnächste Interesse:

worin nämlich für den s. g. Hauptvertheidiger der Vortheil liegen könne,

*) **Die Schule als zweite Natur.**

Wir haben wohl nicht nöthig aufmerksam zu machen, daß im praktischen Leben der Inquirent oder Richter nicht so bedächtiglich verfahren könne, wie es da oben gegeben ist. Da wir die Schule Schritt vor Schritt verfolgen und nach allen Richtungen den Beweis sicher stellen wollen, so macht Dies theils wegen seiner wichtigen Seite mit Bezug auf Cöster, theils wegen der Wissenschaft rücksichtlich des Indizienbeweises eine Ausnahme. — Der Richter würde sich z. B. auf den Hauptbeweis da oben beschränken, — und mehr hat er als Richter nicht nöthig, wofern sein Beweis unantastbar stehet, weil jede etwaige Anfechtung in einer andern Instanz wiederum unter richterliches Ermessen gestellt und geprüft wird. Nicht so ist es hier. Wir müssen daher bei einer so wichtigen Frage, wegen ihrer möglichen Folgen, nach allen möglichen Richtungen in die Tiefe eingehen, sofern hier die richterliche Autorität fehlt.

Wenn wir also meinen, daß der Richter auf den Hauptbeweis sich beschränken würde, so haben wir damit nicht ausgeschlossen, daß er alle anderen Fälle stillschweigend unter dem Gesichtspunkte seiner Erwägungen stehen hat und also in seinen Entscheidungsgründen die ganze Schule dieses Beweises verräth. So muß sich auch die ganze Schule dieses Beweises verrathen in der Untersuchung. Mit andern Worten: der geschulte Jurist, welcher, um uns des oben schon gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, die Regeln längst vergessen hat, wird, ohne daß der Laie oder der Juristeler es sieht, dennoch alle diese Regeln Schritt vor Schritt schulgerecht in seinem Verfahren einhalten, ohne sich zu befragen und erst Schlüsse zu ziehen — es ist ihm zur zweiten Natur geworden. **Das ist der eigentliche Praktiker von unschätzbarem Werthe!**

Ehe er aber Das werden kann, muß er erst die Schule kennen und endlich, was der Inbegriff des Praktikers ist — **er muß sie zu seinem Eigenthum gemacht haben.** — Was wir da oben im Haupttexte finden — das ist keine Praxis.

die Herren doch wohl nicht aussprechen wollten, daß da, wo sie ihren Rechts-

---

welcher ihm aus der Prozedur „einer andern Hand" vorgeschwebt haben dürfte?

Das ist also wissenschaftlich wieder die absolute Frage, ehe zu irgend einer andern übergegangen werden darf. Jeder helle Kopf wird schon hier, ohne Jurist zu sein, aufmerksam — und kein s. g. Jurist, wie beschränkt auch sein natürlicher Verstand sein möge, kann von dieser Frage aus in das Dickicht gerathen. **Das ist der Triumpf der Wissenschaft!** Denn jetzt stehen wir, unter dem abgeschlossenen Begriffe „einer andern Hand", an dem Punkt, wo die Antwort nach den vorausgeschickten Beweisgründen schon abfällt, wie eine reife Frucht. Mit dieser Antwort feiert der Indizienbeweis, wie Eingangs angedeutet, nicht weniger seinen Sieg, insofern er die Gegner dieses Beweises lehrt, daß er die Schuld nicht trägt, wenn er in der praktischen Schule der Juristerei so gut wie untergegangen ist; denn soll er an sich und in sich eine Wahrheit sein, so müssen alle Gründe hier analog zusammentreffen, d. h., wie schon öfter erwähnt, zum Kennzeichen seiner Richtigkeit Gleichheit der Gründe und eine und dieselbe Naturwüchsigkeit mit sich offenbaren.

Nehmen wir also mit der Jenseite zu L.) II.) der Frage an, daß es wie bei

XXVI.) die Vernichtung des Thatbestandes (Briefs) sei, um derentwillen der s. g. Hauptvertheidiger die Prozedur **der andern Hand** eingeschlagen, um sich einer Gefahr zu entziehen, die ihm aus dem Inhalte des Briefs gedrohet hätte, wenn derselbe dem Gericht unterbreitet worden wäre,

so tritt jetzt:

1) umgekehrt alles Das abwehrend ein, was den gegnerischen Verdacht schon bei E.) II.) S. 1420. ff. der Diversion mit logischer Nothwendigkeit verneinte: hier um so eindringlicher, als dort die ganze Beweisführung auf einen Augenblick der Dauer sich stützt, der gegenüber vielleicht noch annehmlich werden möchte, daß die Diversion weniger ein Ergebniß der Reflektionsthätigkeit, als des Zufalls sei, der in dem gemeinen Sprichworte zur Frage veranschaulicht wird: „daß ein blindes Huhn zuweilen auch ein Korn finde," mit andern Worten: daß die Diversion noch keineswegs die Berechnung in sich tragen müsse, wie sie a. a. St. (S. 1424. ff.) dargelegt ist. Dem entgegen läßt sich hier bei einer Zeitdauer von mindestens vier, auch vier und eine halbe Stunde, von $9^1/_2$ Uhr Morgens bis ungefähr 2 Uhr Nachmittags, die laut schreiende Gelegenheit zur Ueberlegung auch für den bornirtesten Kopf nicht mehr hinwegräsonniren, um mit absoluter Nothwendigkeit unterstellen zu dürfen, daß er **im Bewußtsein** der ihm aus dem Inhalte des Briefs drohenden Gefahr die erste beste Gelegenheit benutzt haben würde, das ihm gefährliche corpus delicti so schnell wie möglich aus dem Wege zu räumen, was man auch hinterher davon denken und halten möge! —

2) Der s. g. Hauptvertheidiger aber, welchem die Gegner, um von ihrem verschrobenen Standpunkt zu sprechen, wie sie es müssen oder müßten — bald hie, bald da eine ausgespitzte Raffinerie ansinnen, hätte gerade umgekehrt, etwa wie ein Automat oder wie ein Wahnsinniger gehandelt: er hätte, um jetzt die behandelten Momente in die lange Zeitdauer der Ueberlegung als Rekapitulation zu werfen,

trotz des schlimmen Bewußtseins:

a.) durch seine Diversion die Gefahr heraufbeschworen und Alles auf einen unglücklichen Wurf gesetzt; er hätte:

b.) der Gefahr wieder überhoben, seinem schon notorisch bekannten feindlichen Freunde Cöster den verrätherischen Inhalt des Briefs gezeigt und Ge-

beistand gewähren, die Sache jedesmal so anzusehen sei, als vertheidigten sie

---

genwarts eines Dritten (:c. Kraus) verrathen, daß er das verbrecherische Instrument bei sich trage; er hätte:

c.) durch Söster's perfiden Rath und dessen lautes Sprechen Gegenwarts eines Dritten noch nicht zur Besinnung gebracht, nach der Sitzung geharrt, um sich mit dem corpus delicti zu überliefern, sofern keine Garantie Denen gegenüber annehmlich sein konnte, welche schon da durch ihr Verfahren Beweise geliefert, daß es nicht die Gesetze und die strafrechtlichen Vorschriften allein seien, welche schützen; er hätte:

d.) noch immer nicht zur Besinnung gekommen, statt den nähern Weg zu Koch einzuschlagen, um schnell den Brief durch ihn oder seines Bruders Hand vernichten zu lassen, die Schlauheit gehabt, erst nach Haus zu gehen und da über eine halbe Stunde das corpus delicti gleichsam in seinen Händen aufbewahrt, damit es im unglücklichen Falle der invigilirenden Justiz ja nicht entgehen möge, obschon die andere Hand ihm vorgeschwebt; er hätte:

e.) noch immer am Starrkrampfe leidend, jetzt den größten Geniestreich exerzirt, der in den Annalen der Kriminalgeschichte kaum zum zweitenmal vorhanden sein wird (im Bewußtsein seiner Gefahr nämlich): daß er vorgezogen, den Brief in seiner Wohnung zurückzulassen, um zu Koch erst zu gehen und da über Tisch jedenfalls ihn zu fragen und zu bestimmen, daß er in dessen Interesse den Brief an sich nehmen und also durch die andere Hand vernichten lassen möge; er hätte:

f.) jedenfalls in seinem Interesse durch Koch erst belehrt, daß Dies schneller geschehen müsse, wiederum vorgezogen, augenblicklich wieder zurückzugehen, um den Brief nunmehr von Haus zu holen, damit er der Uebereinkunft gemäß durch eine andere Hand vernichtet werden könne; er hätte:

g.) das Wunder der klassischen Freundschaft erlebt, daß :c. Koch aus zärtlicher Sorge und Liebe, wie eine Mutter oder eine Geliebte, für ihn (den s. g. Hauptvertheidiger) die Zeit zu dessen Rückkehr nicht abzuwarten vermocht, sondern nachgeeilt wäre, um ihm vor der Thüre seiner Wohnung aufzustoßen oder ihn abzufangen und da in dessen Interesse den Brief in continenti verlangend, damit er durch eine andere Hand vernichtet werde; er hätte:

h.) nichts destoweniger und trotz seines schlimmen Bewußtseins von dem corpus delicti noch immer nicht zu trennen sich vermocht, sondern im Widerspruche mit seinem Martyrerfreunde den Brief an sich behalten, um ihn endlich 600 Schritte weiter erst auszuliefern, damit er durch eine andere Hand vernichtet und der s. g. Hauptvertheidiger der drohenden Gefahr entzogen werde; er hätte:

i.) am bekannten Orte den vorübergehenden Kaufmann Güstine herbeigerufen, um ihm zu zeigen, daß er dem Koch einen Brief übergebe, den derselbe durch eine andere Hand in seinem Interesse vernichten lassen wolle, was, wenn auch nicht gesagt, durch die geschehene Thatsache alsbald „zu Tage treten" mußte; er hätte:

endlich zur Frage des ersten Interesses:

k.) alles Das von a.) bis i.) unter einem Zeitaufwand von mehr als vier Stunden exerzirt, lediglich deßhalb:

damit der Brief nicht durch seine, sondern durch

eine andere Hand

vernichtet werde; er hätte zum Schlusse der Frage des zweiten Interesses:

l.) alle diese Gefahren innerhalb so langer Zeit auf dem Prokru=

das Verbrechen, also die Entsittlichung gegen die Gesittung. Sollte der Be=

---

stesbette bestanden, lediglich deßhalb, um möglichst und im glücklichsten Falle durch eine andere Hand von sich abzuwenden

die Gefahr,

worin ja eben das ausschliesliche Interesse bestehen müsse, wenn der Verdacht wider den s. g. Hauptvertheidiger auf Wahrheit beruhen soll.

Da dies nun in sich ein unerhörtes Babel an Begriffsverwirrung ist, ein inneres Werk der Unmöglichkeit, das in sich keine Logik, keinen Sinn, keinen Zweck, kein Interesse hätte, sondern nur die logische Verwirrung, welche in den Köpfen Derer gespuckt, die es gerade so gern gesehen, wie es ihrer eigenen Verstandeslogik entspricht:

so ist es schlieslich auch unmöglich, daß der s. g. Hauptvertheidiger eine Gefahr für sich befürchtet haben könne, welche ihm aus dem Inhalte des Briefs gedrohet hätte, mithin die andere Hand für ihn ohne Nutzen oder Interesse und ihre Thätigkeit von seiner Willensbestimmung wider jedmögliche Einrede unabhängig sich darstellt.

Zu diesem Schlusse würde auch der einfachste Landmann, mit dem Doktor beider Rechte sprechend, ganz gemüthlich gelangt sein, um nach seiner Weise zu meinen:

wenn es dem s. g. Hauptvertheidiger um weiter nichts zu thun gewesen sein solle, als die Gefahr von sich abzuwenden, so hätte er ja selbst weit zeitgemäßer, sicherer und geschickter Das alles in Händen, um sich dann hinter das Interesse seines Klienten zu verstecken, was noch einen Schein der Annehmlichkeit getragen, der in der andern Hand nach keiner Seite hin zu finden sei — zu was also der Hilfe des Koch? —

Zu β.) Die Hellseher dagegen, welche unermüdlich in ihren Forschungen sind, werden opponiren, daß es nicht sowohl die Vernichtung des Briefs sei, welche er durch die andere Hand im Auge gehabt, als vielmehr, wie bei der Diversion den Verdacht von sich abzuwehren, als sei er unschuldig an der Vernichtung, womit er wohl im Meinen gelebt, daß dann alles Andere wider ihn hinwegfalle. —

Nehmen wir also mit der Jenseite zu II.) der Frage an, daß es wie bei 2.) S. 1434.

Eventualität.

zu XXVI.) die Abwehr des Verdachtes sei, welche der s. g. Hauptvertheidiger ganz insbesondere im Auge gehabt, um die Prozedur der andern Hand einzuschlagen 2c., so tritt auch hier alles Das abwehrend und in noch höherm Grade ein, was dieselbe gegnerische Unterstellung schon a. a. O. der Diversion mit logischer Nothwendigkeit verneinte; denn

a.) nun hätten wir, wie bezüglich der Diversion angedeutet, die merkwürdige Erscheinung, daß die Sorge um die Abwehr des Verdachtes eines vermutheten Verbrechens größer und ängstigender gewesen wäre, als die Sorge um die Entdeckung des Verbrechens selbst, während es eine stehende Erfahrung ist, daß Der, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, zumal wenn ihm die Entdeckung drohet oder der Arm der Gerechtigkeit schon an der Ferse haftet, nach einer ganz natürlichen Gemüthslogik, die auch in dem vermauertsten Kopfe instinktiv sich offenbart, die Frage um den Verdacht zu seiner letzten Sorge macht und schon überglücklich ist, wenn es ihm nur gelungen, die verrätherischen Anzeigen oder kompletten Beweise seiner und seines Verbrechens aus dem Wege zu räumen, eingedenk der anderweitigen stehenden Erfahrung, daß der Mensch, sofern er die Erkenntniß hat, von zwei Uebeln freiwillig nie und nimmer das schlimmste wählt. — Daß nun der Makel des Verdachtes für den wirklichen Verbrecher in gar keinen

weggrund noch tiefer liegen, desto schlimmer. Wir glauben aber, daß es

---

Betracht kommt zu dem Makel der Entdeckung seiner und seines Verbrechens — Das ist eine Erkenntniß, die auch der stupideste Kopf ganz klar und unzweideutig in sich trägt, weßhalb in der strafrechtlichen Sphäre die Erfahrung herrscht, daß sich gar Viele ob des Verdachtes zu trösten wissen: ein Kapitelchen, das an und für sich ein ganzes Kompendium bedingt! Es wird also im Gebiete des Strafrechts vergebens die Ausnahme von der Regel gesucht werden, daß ein Verbrecher alle Gelegenheiten, wie sie in concreto gewaltet, verschmähet hätte, sich wider die Entdeckung des Verbrechens sicher zu stellen, lediglich deßhalb, um der vermeintlichen Möglichkeit nachzuhängen, daß er den Verdacht des Verbrechens von sich abwehre. Da Das ein Doppelding ist, welches in seinen Gegensätzen dem Begriffe nach in sich absolut unfähig erscheint, sich zu berühren,

so ist es auch absolut unmöglich, womit zugleich alle vorausgehenden Eventualitäten des Verdachts verneint sind.

Nicht genug damit; denn

b.) wir hätten auch, wie a. a. St. schon angedeutet, die merkwürdige Erscheinung, daß die ängstliche Sorge und all der damit verbundene Aufwand zur Prozedur einer andern Hand um so unheilbarer herbeigeführt, was sie der Unterstellung nach retten wollte, mit andern Worten: es hätte geschickter nicht gemacht werden können, wenn es die Absicht gewesen wäre, den Verdacht durch die Prozedur einer andern Hand gerade zu provoziren, sofern in concreto nicht in der Vernichtung des Thatbestandes die Abwehr des Verdachtes lag, folgerecht auch nicht

in der andern Hand,

wie sie auch heißen möge, sondern (vergl. S. 1422. u. v. O.) lediglich in der Erhaltung des Thatbestandes (Briefs), ein Umstand, der auch dem Beschränkten in der gleichen Lage nahe liegt, weil die Wirkung schon vorhanden und fühlbar, mithin keine Berechnung oder Voraussicht nöthig war, womit sich die Zweckwidrigkeit, das Naturwidrige, der immer und ewig sich widerholende unlogische Ideengang unter dem Begriffe des Widerspruchs entschieden offenbaret, folgerecht zur Frage, wie die Sache auch betrachtet, gewendet und gedrehet werde, nach allen Richtungen hin innerlich und äußerlich der Schluß abermals Geltung sich erzwinget:

daß nirgends ein Interesse herauszufinden sei, welches in der Vernichtung des Briefs dem s. g. Hauptvertheidiger nach menschlichen Begriffen dienen durfte, sonach zu A.) I.) u. II.) S. 1414. ff.

die Veranlassung zur Uebergabe des Briefs, sowie der Bestimmungsgrund seiner Vernichtung überall zu suchen ist, nur nicht in dem Gemüthe des s. g. Hauptvertheidigers, womit gleich logisch und schlußgerecht sich darstellt:

daß Derselbe auch für sich persönlich nichts gefürchtet haben könne und seiner Angabe gemäß in seiner ganzen Haltung und Handlung anders auch nichts zu suchen sei, als augenblickliche Schonung und Rücksicht zu dem Deponenten, die, wie nun aus Allem ersichtlich, hinterher zu seinem Nachtheile benutzt worden sein müsse, sofern anders kein denkbarer Grund herauszufinden,

mithin endlich, wenn von einem Martyrer die Rede sein darf:

die Hingebung, resp. Aufopferung nirgends anders zu suchen und zu finden sei, als, mit Bezug auf die Diversion und die Herausgabe des Briefs: in dem s. g. Hauptvertheidiger. —

Somit glauben wir, die drei Präjudizialfragen zu 1. S. 1411 gelöſ't und den Indizienbeweis zu 2. a. a. O. und zu I. und II. S. 1412., resp. 1414.

mehr die herrschende Krankheit des Augenblicks oder der Zeit war, in

n. v. D. dahin erbracht zu haben, daß nunmehr Alles, was der s. g. Hauptvertheidiger in dieser unangenehmen Sache durch den ganzen Hauptprozeß geschichtlich nebenbei mitgetheilt, keine vernünftige Anfechtung mehr zulassen dürfte. Vielleicht würden wir ohne persönliches Interesse die unbestimmte Redeweise als eine kranke Bescheidenheit unserer Tage verschmähen, sofern der ächte Mann seine Ueberzeugung, wenn er sie wirklich nährt, nicht mehr durch eine bestechende Heuchelei verhüllen soll, welche dann Bescheidenheit genannt zu werden pflegt, um derentwillen auch die s. g. Männer die Kokette spielen; allein hier tritt der eigenthümliche Fall ein, daß Derjenige, welcher den Indizienbeweis geführt, auch zugleich identisch ist mit Demjenigen, welcher neben dem Angefochtenen am besten weiß und schon zuvor wußte, daß Das, was er als eine Wahrheit oder Unwahrheit für den Dritten beweisen will, wirklich eines oder das Andere sei. — Das ist gefährlich einerseits und bedeutungsvoll anderseits. Es ist gefährlich, sofern das Wissen leicht beirret und dergestalt befangen macht, daß der Beweisführende vermöge seiner schon bestehenden Wissenschaft im festen Glauben leben kann, sein Beweis gebe jedem Dritten die Ueberzeugung seines eigenen Wissens, während es leicht anders, weßhalb wir auch den Beweis unter alle möglichen Gesichtspunkte stellten; es ist aber bedeutungsvoll, wenn der Beweis so erbracht ist, daß er wirklich jeden verständigen Dritten überzeugt und zwar dergestalt, daß jeder ächte Jurist als Richter und jeder verständige, wenn auch ländliche Geschworne, ohne jedes Gewissensbedenken mit dem Beweise sein Urtheil sprechen würde, wofern die Thatsachen, auf welche er gebaut ist, als unumstößlich bestehen. — Das Bedeutungsvolle läge also in dem Umstande, daß in dem vorstehenden Falle eine doppelte Garantie für die Sicherheit des Indizienbeweises zu finden wäre: einmal in so weit, wie jeder verständige Dritte, hätte er wirklich die gleiche unumstößliche Ueberzeugung gewonnen, daß es anders absolut nicht möglich sei, damit zugleich in dem Bewußtsein lebte: daß die ganze Beweisführung unter dem Gesichtspunkte eigener Wissenschaft sich konstruirte, während diese eigene Wissenschaft, die absolut vorhanden ist, für ihn nicht maßgebend gewesen sein kann, um ihm die Ueberzeugung zu gewähren, welche er dann äqual mit der eigenen Wissenschaft des Beweisführenden gewonnen, mit andern Worten: der Dritte hätte seine Ueberzeugung aus den Beweisgründen nothwendig und absolut geschöpft, nicht aber aus dem Bewußtsein des Beweisführenden heraus, das für ihn gar nicht in der Welt ist, während es nichts desto weniger keines Beweises für ihn bedürfe, daß eigene Wissenschaft dennoch die leitende Kraft gewesen, sofern es absolut so sein muß, daß hier der Beweisführende auch Derjenige ist, welcher am besten weiß, was wahr, was nicht. — In so fern Dies nun als ein Fall gegen die Regel erscheint, indem es mit seltenen Ausnahmen zu geschehen pflegt, daß, da, wo solche Beweise geführt werden, Dies immer durch den Dritten entweder im Interesse eines Angeschuldigten oder gegen dasselbe geschieht, womit die Idee hinwegfällt, daß der Beweisführende aus eigener objektiv stehender Wissenschaft konstruirte, so soll damit keineswegs die Lächerlichkeit gesagt sein, daß der Indizienbeweis dann weniger überzeugend sei, wenn er, was so selten, mathematisch überzeuge, wohl aber, daß das Bewußtsein ausgeschlossen ist, welches in dem vorliegenden Falle den Dritten begleitet.

Da nun der Indizienbeweis ohnehin ein gefährlicher Beweis ist, wenn darauf hin Jemand verurtheilt werden soll; da er in komplizirter Beziehung selten ist; da er meistens zum Vorschein kommt, wenn er Fiasko gemacht hat, um ihn vollkommen in Mißkredit zu bringen, wie Dies leider ziemlich durchweg so angesehen wird, so daß er auch in der Wissenschaft nicht mehr seine Pflege findet und mit seinem Untergange der Gaunerei und Verschlagenheit Thor und Thür geöffnet hat; da er endlich in seinen Grundregeln

welcher ganz Hanau verhext gewesen sein muß, als irgend ein anderer

---

der einzige Pharus für den Inquirenten bleibt, um eine Untersuchung zu leiten, welche komplizirt, verworren und in Indizien sich bewegt, wie das mehrfach veranschaulicht worden: so liegt auf der andern Seite die Bedeutung in dem Umstande, daß eben wegen dieses Bewußtseins bei Dem, welcher den Beweis führte, wie bei Dem, welcher (vorausgesetzt) wirklich dergestalt überzeugt worden, daß es so sein muß und anders nicht sein kann, der regelrechte Indizienbeweis gegen alle Widerrede also eine Bürgschaft in sich trägt, welche zur Steuer der Rechtspflege höher stehen sollte, als, je nach Umständen, Zeugen; denn wie schon öfter die Gelegenheit sich bot, nachzuweisen, was an den Zeugen ist, so gewährt auch der beste keinen mathematischen Beweis. Der Indizienbeweis aber muß, wenn er richtig geführt ist, mathematischen Werth haben. Wir haben den Beweis vielfach in diesem Prozesse: namentlich aber bei der Rosine Dietrich und insbesondere bei Schwab in einer so auffallenden Weise, daß hier der Indizienbeweis gegen die ganze Untersuchung mit einer solchen Sicherheit streitet: daß kein Zeuge, wer es auch sein möge, den Beweis umwerfen könnte — und wären es deren Hunderte! *)

Ganz Dasselbe ist es mit dem vorstehenden Indizienbeweise, so lange nämlich die drei Thatsachen: 1.) Diversion, 2.) Herbeiziehung des Kaufmann Güstine's und 3.) Vernichtung des Briefs durch die Hand Koch's nicht mehr hinwegräsonirt werden können. Daß Dies unmöglich ist, bedarf keiner Erörterung; denn die zwei ersten Thatsachen stehen fest und die Letzte hat ihre Logik in den beiden Ersten, so daß auch die Vernichtung durch die Hand Koch's gegen alle Widerrede feststehet, wenn es auch gedacht werden sollte und wirklich bestehen dürfte, daß die Zerstörung nur ein Vorgeben sei, während der Brief ganz wohl noch existiren könnte; denn darauf kommt zur Frage nichts an, sondern darauf, in wessen Interesse Koch gesprochen und gehandelt. **)

Die Schule des Indizienbeweises ist also, wie es nicht genug gesagt werden

*) Vergl. **A.)** S. **1162. n.** mit **112. 4**Untern.: „Nähere Würdigung" ff. = **1116.** ff. Untern. ** ff. und Ros. Dietrich: S. **1014. n.** Satz **1.** v. U., vergl. **1004.** ff. **n. 2.** und die folgenden.

) **Ob im Interesse des Schreibers?

Vielseitig lebt der Glauben, daß der Brief im Interesse des Schreibers jenes Briefes vernichtet worden sei, was wir selbst von Denen gehört, welche dem Deponenten Koch nahe stehen, woraus hervorgehet, daß er diesen Glauben nicht beirrt, um ja nicht in den Geruch zu kommen, als sei der Brief in seinem Interesse vernichtet worden, weßhalb er auch wiederum vielleicht den Glauben nicht bestreitet, als sei es im Interesse des s. g. Hauptvertheidigers geschehen, was eine ganz natürliche Logik seiner Besorgniß ist, in die er einmal durch Cöster versetzt worden; allein hier müssen wir Hrn. Koch gegen seine eigene Taktik in Schutz nehmen, sofern es einmal doch, was er selbst eingesehen haben wird, kein Mensch glaubt, daß der Brief so harmlos vernichtet worden sei. Es ist, wie Das ganz in der Natur der Sache liegt, im vermeintlichen Interesse des Deponenten Koch selbst geschehen und nicht im Interesse des Schreibers, wenigstens war Dies nicht das Agens; denn wäre Dem anders, so würde er als ein

personifizirter Auswurf

innerer Verdorbenheit erscheinen: daß er zum Besten eines Menschen, der ihn eigentlich nichts angehen darf und den er vielleicht in seinem ganzen Leben zum Erstenmal gesehen, den Brief vernichtet hätte, ohne seinen Freund zu berücksichtigen, den er dadurch, wie durch sein Zeugniß, in eine schreckliche Lage versetzte, die Niemand Mehr zu schaden vermochte, als gerade diesem. Zuletzt hätte es doch nur geschehen sein können um des Eigennutzes willen, um einen Kunden zu gewinnen! —

Da wir am besten wissen müssen, wie die Sache gestanden und jetzt die rechtliche Vermuthung für uns haben, so kann es uns nur eine angenehme Berichtigung sein, eine solche Schlechtigkeit von Hrn. Koch abzuwehren. Möge er auch den Schreiber des Briefs im Auge gehabt haben, da er doch einmal durch Cöster dahin getrieben war, den Brief um jeden Preis zu vernichten — seine persönliche unnütze Angst und Sorge war **primär**, das eigentliche Agens; der Schreiber vielleicht nur und kaum sekundär, sofern es, wie S. **1048.** Untern. veranschaulicht, bessere Mittel gegeben, die auch Hrn. Koch nicht entgangen wären, hätte er anders Niemand dienen wollen, als dem Schreiber des Briefs. Um des Schreibers willen hat sich auch Cöster keine Mühe gegeben, und Koch hätte, ohne Rücksprache

Grund.[1]) Was nun auch die Ursache gewesen sein möge, daß Cöster's Zwecke so sichtlich gefördert worden[2]) — der arme Lehrer H*** war und blieb ohne Rechtsbeistand! Der s. g. Hauptvertheidiger war selbst noch viel zu leidend, also viel zu ohnmächtig, um die Vertheidigung des H*** zu übernehmen. Wenn aber auch dem anders gewesen wäre, so würde er es nicht haben wagen dürfen, da nach Lage der Sache wohl Niemand mehr zweifelt, daß dessen Vertheidigung, hätte sie ihm ein Gott diktirt, die Anwendung jenes sinnreichen Sprichworts auf sich litte, welches der christliche Religionsstifter seinen Freunden so derbe anempfiehlt. — Von dem allem abgesehen, war es auch schon deßhalb nicht möglich, weil er als Zeuge sich geladen sah, obschon man seiner nicht bedurfte. Die Versuche, welche der s. g. Hauptvertheidiger bei auswärtigen Anwälten machte, scheiterten an der Kürze des Termins. Da er immerhin die unschuldige Veranlassung an des Mannes Unglück war, indem der Lehrer ohne ihn weder nach Bergen, noch mit dem falschen Zeugen Schwab in Berührung gekommen wäre, so hatte er auch eine gewisse moralische Verpflichtung, des Mannes sich anzunehmen. Indem er also den Lehrer H * * * ohne einen tüchtigen Rechtsbeistand rettungslos verloren sah, tröstete er sich noch mit dem Gedanken, daß er zu dessen Gunsten als Zeuge eine Diversion exerziren könne, um wo möglich das Verfahren zu inhibiren, was die »Götter« aber in ihrem Rathschlusse anders zu beschließen geruheten. — Der Advokat Cöster war, wie Dies seiner Kundge-

---

kann, das oberste Erforderniß für einen tüchtigen Inquirenten, wobei wir wohl nicht zu befürworten haben, daß er zu jeder Frage sich erst einen Indizienbeweis etwa herzurichten hätte, wohl aber, daß ihm die Schule (S. 1447.) zur zweiten Natur geworden sein und jeder Handgriff die Schule verrathen muß. Dann werden die Prozesse bald ganz anders sich gestalten und die eingerissene Verderbtheit des Lug- und Trugsystems der ordinären Advokaten ohne wissenschaftlichen Werth ihr Grab finden; denn die Geschwornen ersetzen den Mangel der schlechten Untersuchungen keineswegs, wie es leider herrschender Glauben geworden. Davon zeugt der Hauptprozeß in seiner ganzen Kehrseite! — Eine verpfuschte Untersuchung bleibt eben verpfuscht, wie auch öffentliche und mündliche Verhandlung neben der ganzen Presse wirksam sein mögen! — ! — ! —

Sind aber endlich die erleuchteten Juristen damit einverstanden, daß der vorstehende Indizienbeweis erbracht sei: dann ist der Advokat Cöster in seinem Zeugnisse, dem wir jetzt begegnen, entschieden gerichtet, der Angeklagte H*** aber schon hier stark entlastet.

---

[1]) Bezügl. der übrigen Hanauer Anwälte müssen wir anmerken, daß man sie etwa doch nicht verwechseln möge mit Denen, welche in diesem Prozesse spielen.

[2]) Der Advokat Cöster, den der Lehrer H*** aus seinem Gefängniß heraus bitten ließ, gab seine sittliche Entrüstung ob solcher Meineidsgeschichtchen im Ausdrucke des tiefsten Abscheues zu erkennen: daß er weder ihn vertheidige noch seine Sache in die Hand nehme. So ließ er es Dem sagen, der doch eigentlich unschuldig sein konnte, es sei denn, Cöster habe aus dem Briefe schon mehr ersehen. Da diese Kundgebung für seine Verfolger kein Geheimniß bleiben konnte und keines geblieben, worauf es wohl abgesehen war, hatte diese Sittlichkeitsergießung, welche mit seiner nun enthüllten Handlungsweise gar sonderbar harmonirt, einen doppelten Zweck, wie wir Das in seinem Zeugnisse einerseits und der rechtlichen Beleuchtung anderseits näher erfahren werden; denn Cöster ist ein Ehrenmann!

mit seinem Freunde genommen zu haben, den Brief nicht vernichtet. Das ist in sich so natürlich, daß es für sich spricht und den Deponenten Koch in Cöster's arglistiger Hand als Werkzeug zu dessen Zwecken wider den s. g. Hauptvertheidiger darstellt, wie dies im speziellen Beweise wider Cöster noch näher und entschiedener ersichtlich wird. —

bung gemäß anders nicht zu erwarten stand,[1]) ebenfalls als Zeuge vorgeladen und wurde, dem Verfahren entsprechend, vorgerufen, der s. g. Hauptvertheidiger aber nach gegnerischer Logik nicht. Der Letzte kann also über diese Verhandlung aus eigener Erfahrung nicht sprechen. Dagegen ist ihm mitgetheilt worden, wie Cöster hinter seinem Rücken sich gebahrte und was er bezeugte. Das ist denn auch das Wichtigste in dieser Inzidenzsache, denn soweit es Schwab's Aussage angeht, bedürfte es hier keines Federzugs mehr:

1.) weigerte sich der Advokat Cöster, Zeugniß abzulegen, sofern er in seiner Eigenschaft als Vertheidiger in dieser Sache durch das Gesetz von jeder Zeugnißablage entbunden sei, eventuell aber verweigerte er den Eid und zwar aus den angeführten Gründen.

Die Kriminal-Kammer zog sich zurück und verwarf seine Gründe mit dem Anfügen, daß er nicht nur zeugen, sondern auch den Zeugeneid schwören müsse, wie es das Gesetz zur Erfüllung der Wahrheit gebiete.

2.) Darauf fügte er sich, zog, wie bei seinem ewigen peccavi im Hauptprozesse die Schultern ein und **leistete nun den Eid.** Ob die ganze Prozedur Komödie war, oder nicht — Das wird sich gleich zeigen, besonders aber in der rechtlichen Beleuchtung seines Zeugnisses.

Nach dieser schlauen Ovation schickt er sich an zum Zeugnisse, wischt sich die Augen, wie der Thränende zu thun pflegt, jedenfalls ob des ihm auferlegten Zwangs, den Inhalt des nun vielbekannten anonymen Briefs, welchen er konfidentiell und in seiner Eigenschaft als Mitvertheidiger von dem s. g. Hauptvertheidiger Pflüger S. 967. zur Einsicht empfangen hatte, nunmehr zum Gegenstande der Mittheilung machen zu müssen und zwar als gezwungener Zeuge! Denn es widerstrebte seinem Ehrgefühle, wie seiner Pflicht, zum falschen Verräther zu werden, weßhalb er sich sperrend den Zwang provozirte und als Ehrenmann unter dem Siegel seines Eides also der Wahrheit ein Zeugniß ungefähr gab:

Cöster's Zeugniß.

»Er (Cöster) habe den folglichen Brief allerdings gelesen [2]) und daraus e r s e h e n (entnommen) [3]), d a ß V e r s u c h e g e m a c h t w o r d e n

---

[1]) Vergl. S. 1439. Untern. *) „Wie man Zeuge wird" und seine Vertheidigung im Hauptprozesse.

[2]) **Cöster umgehet.**

Cöster soll nicht gesagt haben, daß der s. g. Hauptvertheidiger den Brief im Vertrauen ihm gezeigt habe, was sehr natürlich sich darstellt. Der Richter wird ihm wohl auch die Verlegenheit erspart haben, sich auszusprechen, wie er zur Einsicht des Briefs gelangte, was eine ganz nothwendige Frage gewesen wäre; allein damit würde auch die Frage S. 1434 Untern. zusammengehangen haben. Der Staatsprokurator hat es wohl auch nicht provozirt? Wenigstens hat man uns Das verneint. Da Zeugen genug im Publikum vorhanden sind, welche der Sache beiwohnten, so wird wohl kein Zweifel darüber herrschen.

[3]) **Ob ersehen oder entnommen.**

Cöster soll „e r s e h e n" gesagt haben; allein Hausmann's Anwalt gebraucht in seiner Appellationsschrift das Wort „entnommen", weßhalb wir es in parenthesi einschoben. Jedenfalls hat es der fremde Anwalt in dem Protokolle gefunden: ob nun in dem der Gerichtsverhandlung oder in denen des Instruktionsverfahrens, wissen wir nicht. Derselbe Sekretär, welcher im schwurgerichtlichen Prozeß fungirte, ist auch hier der Protokollführer. Da die Ober-Appellationsschrift selbst lehrt, daß jene Protokolle sehr unvollständig seien, so hat der Sekretär wenigstens die Vermuthung nicht für sich, daß er fleißig und genau protokollirt; denn die Ober-Appellationsschrift setzt doch wohl nicht voraus, daß das Protokoll eines Schwurgerichts wie ein stenographischer Be-

seien, den Zeugen Schwab in Bergen zu falschem Zeugnisse zu verleiten. Da Dies nicht gelungen sei, so habe der Brief Andeutungen gegeben, daß das in Hanau fortgesetzt werden solle. Der Brief sei mit der Chiffre E. oder Emmel unterschrieben und an Wilhelm Koch adressirt gewesen [1]); allein der Inhalt des Briefs habe, wie er die Ueberzeugung gewonnen, Niemanden gegolten, als dem Pflüger, an den allein er geschrieben war (!!!).« »Pflüger habe [2]) seine Korrespondenten beauftragt (!!!), die in dieser Sache ihm zugehenden Briefe an den Wilhelm Koch zu adressiren (!!!) [3]), was unter den freundschaftlichen Ver-

---

richt gehalten sein könne, folglich, wenn das Protokoll die Erfordernisse an sich getragen, welche billig gemacht werden dürfen, die beregte Anmerkung einmal nicht am Platze sein würde und das anderemal auffallen müsse: daß immer die Zeitungs-Referate und nie das Protokoll der quäst. Schrift zur Unterlage dienten.

Wir merken Das an für gewisse Eventualitäten und insbesondere zum Zwecke der beregten Appellation, sofern wir Ursache haben zu glauben, daß das Protokoll überall Cöster's Worte nicht treu gegeben hat und gegeben haben kann, da er beinahe eine halbe Stunde gezeugt habe, sein Zeugniß überhaupt auch mehr dem Augenblick diente, als der Aufbewahrung.

Soweit es nun das Wort oben angehet, kommt zur Beurtheilung des Cöster gar nichts darauf an, ob er „ersehen" oder „entnommen" sagte: er wollte Eines und Dasselbe jedenfalls ausdrücken.

1) Cöster soll ausdrücklich den Namen Emmel genannt haben, während Das doch eigentlich eine Vermuthung ist. Den Namen Emmel hat er im Briefe nicht gelesen; denn es war wirklich eine Chiffre E., nebst noch einer andern, deren wir uns aber nicht mehr erinnern. Vergl. S. 626. n. Satz 1. v. U.

2) **Cöster habe bestimmt gesprochen.**

Wir wissen uns nicht zu überreden wie Cöster so furchtbar in den Tag hinein gesprochen haben könne, daß er nicht mindestens Etwas, was er aus eigener Wahrnehmung gar nicht haben konnte, einigermaßen auf Schrauben gestellt haben sollte, sondern so bestimmt sich geäußert hätte. Indessen sind wir versichert worden, daß er ganz bestimmt so gesagt, wie oben angegeben. Wenn Das wirklich der Fall ist, dann setzte Dies voraus, daß nur Koch ihm die Mittheilung gemacht haben könnte. In der rechtlichen Ausführung seines Zeugnisses wird es große Bedeutung haben.

3) **Der Verstand steht stille!**

Mit dem gemeinen Sprichworte muß man ausrufen: **Der Verstand steht uns stille:** daß nämlich bei solchen Beschuldigungen der s. g. Hauptvertheidiger gar nicht abgehört worden. Hören konnte man ihn doch, zumal nicht Geschworne, s. g. unwissenschaftliche Richter zu entscheiden hatten, sondern **wissenschaftliche,** welche so hoch stehen, daß sie nicht bestochen und beirrt zu werden Gefahr liefen, am wenigsten durch den s. g. Hauptvertheidiger, der aus dem Hauptprozesse in einen so gewaltigen Ruf seiner Rechts-Suada gerathen war, daß ihnen immer noch übrig blieb, ihn als Zeuge zu verwerfen.

Hier bei dieser Gelegenheit kann jeder recht innig begreifen, welche Folgen es hat, wenn der Richter sich von den Regeln der Wissenschaft entfernt und welche Bedeutung in den Worten: audiatur et altera pars liegt, daß man meinen sollte, gerade den wissenschaftlichen Richtern, den s. g. Juristen, stünde sie mit Frakturschrift in der Seele, um **nie** wider sie sündigen zu können! — Wir hoffen, daß Hanau noch nicht an rechtschaffenen Männern erstorben ist, welche neben dem treuen Gedächtnisse auch die Treue der Ehrenhaftigkeit besitzen, der Wahrheit ein ehrenwerthes Zeugniß zu geben, falls das Protokoll nicht Alles so aufzuweisen hätte, wie es oben angegeben ist. — Vergl. R. A.

hältnissen zwischen Beiden Nimanden auffallen konnte, so wenig wie dem Zeugen Koch, der arglos darauf eingegangen. Pflüger habe nämlich bei Hrn. Koch gewohnt und da seinen Tisch gehabt, wie er diesem denn überhaupt viel, sehr viel Dank schulde.[1] — (!!!) So habe sich leicht gestalten können, daß der Namen des Hrn. Koch mißbraucht worden. Dieser habe ohnehin ein starkes Geschäft, das seine ganze Sorge in Anspruch nehme. Da er in die Freundschaft des Pflüger ein zu großes Vertrauen gesetzt, habe er sich auch bei dieser Korrespondenz weiter keine Rechenschaft gegeben und es geschehen lassen, daß der bei ihm in Kost und Logis gehende Pflüger seines Namens in einer für den Ersten so gefährlichen Weise sich bediente, (!!!) aber mit dem Inhalte selbst habe Hr. Koch wie natürlich nichts gemein, was er durch sein Zeugniß bei dem Schwurgericht nach allgemeiner Ueberzeugung bethätiget habe. (?) Wegen des Mißbrauchs seines Namens aber sei der Brief vernichtet worden. Er selbst (Cöster) habe ihm den Rath gegeben, den Brief zu vernichten. (!!!)« [2])

Das ist, wenn auch nicht streng etwa dem Wortlaute nach, so doch

---

[1]) Was der s. g. Zeuge Cöster damit aussprechen will, bedarf wohl keiner Erörterung. Uebrigens begreifen wir nicht, wie er auf die Idee gekommen, da sie 1) zum Zeugnisse nicht gehört und 2) auf der Wage ein ganz anderes Resultat lieferte. — Cöster ist eben ein Ehrenmann!

[2]) **Ueber Cösters Geständniß seines Raths.**

Der s. g. Hauptvertheidiger war im höchsten Grade überrascht als er hörte, daß Cöster selbst gesagt:

er habe Koch den Rath gegeben, jenen Brief zu vernichten.

Da der Erste dies für unmöglich erklärte, versicherte man ihn, daß es Cöster sogar einigemal gesagt und zwar mit Nachdruck. In so fern Dies eine unerhörte Kopflosigkeit gewesen, läßt sich die Sache, da das Oberflächliche ihm auch gleicht, nur aus folgenden Gründen erklären:

1) Wollte er jedenfalls dadurch von dem Zeugen Koch ein Odium hinwegzeugen, sofern er wie Alle recht wohl begriff, daß Niemand daran glaube, dessen Bruder Heinrich habe den Brief im redlichen Glauben vernichtet, einmal: weil Jedermann wisse, daß derselbe nicht etwa Associe des Geschäfts sei, auch nicht Geschäftsführer, um die Vermuthung für sich zu haben, daß er aus eigener Machtvollkommenheit handeln könne, zumal es ohnehin wider die dem Kaufmanne zur zweiten Natur gewordene Regel streitet, Briefe zu vernichten, wie werthlos sie auch sein mögen, das anderemal: weil notorisch sei, daß Wilhelm Koch nicht nur der Eigenthümer und Chef des Geschäfts dem Namen nach, sondern auch die Seele und der Kopf sei, ohne welchen es nicht bestehen könne, und endlich: weil Heinrich Koch absolut die Vermuthung gegen sich habe, daß er die Besorgniß seines Bruders rücksichtlich dieses Briefs kenne und theile, sofern er eben so wenig, wie sein Bruder, zu beurtheilen fähig sei, ob der Brief seinem Inhalte nach für den Bruder keine schlimme Folgen haben könne, um der Angst und Sorge desselben nicht Raum zu geben, so daß also Cöster recht wohl begriffen haben dürfte, wie sein Rath den stillschweigenden Verdacht wider Koch in soweit aufhebe, als derselbe dann unter der Fixation dieses Gesichtspunkts mindestens angesehen werde, wie ein Klient, der nicht aus sich gehandelt, sondern dem Rathe eines s. g. „Rechtskundigen" Folge gegeben, welcher wiederum seinerseits solche Rathschläge als Anwalt geben dürfe und dabei noch den Ruhm eines geschickten oder geschulten Juristen davon trage, was dem Cöster vom Wirbel bis zur Sohle gleicht;

2) aber — und das ist jedenfalls der primäre Grund: Cöster konnte nicht wissen, ob der s. g. Hauptvertheidiger nicht als Zeuge oder als Angeschuldigter vernommen werde, wobei demselben denn sein Zeugniß vorhaltsweise kein Geheimniß geblieben wäre. Dies müssen wir zur Ehre des Gerichts und des Staatsprokurators voraussetzen, wenn wir ihnen nicht neben

der Sinn Dessen, was die große juristische Notabilität Cöster eidlich bezeugt haben soll und zwar im Einklange mit ihren Verdächtigungsfloskeln, insbesondere S. 1284. T. v. O. ff. Daß es aber nicht Alles ist, was er so gewissenhaft zur Schau legte, gehet wohl aus der S. 1459. in der Anmerkung erwähnten Thatsache hervor, daß er mindestens eine halbe Stunde das Ge-

---

den wissenschaftlichen Fehlern auch Schlechtigkeit zuschreiben wollen; denn Cöster's Zeugniß ging ganz darauf hinaus, den s. g. Hauptvertheidiger nicht nur als Zeuge zurückzudrängen, sondern auch durch seine Beschuldigungen ein strafrechtliches Verfahren wider denselben herbeizuführen, wobei nicht verkannt werden darf, daß er durch geschickte Insinuationen es wohl verstand, schon früher dahin zu influiren: daß es ganz unmöglich sei, einen solchen Menschen zum Zeugen zuzulassen. ꝛc. Hatte er also auch den Zeugen nicht im Auge, so mußte er mindestens an den Angeschuldigten und an die Untersuchung denken, wobei ihm nicht entgangen sein konnte, daß der s. g. Hauptvertheidiger beantragen werde:

den Obergerichts-Assessor Kraus in Kassel zu vernehmen, ob derselbe nicht gesehen und gehört habe, wie Cöster dem Ersten dringend und laut angerathen, den Brief sofort dem Koch zu bringen, damit derselbe ihn vernichte; daß er dies an der Thüre des Sitzungszimmers nochmals mit der Anmerkung wiederholte: er möge Koch sagen, daß er ihm den Rath geben ließ, während der s. g. Hauptvertheidiger gerade das Umgekehrte gethan und nicht hinwegging, ein Umstand, welcher dem Cöster um so beunruhigender vorschweben mochte, als der Hauptprozeß belehrt, daß ꝛc. Kraus gerade der Mann sei, dessen Karakter und Aussage einer besondern Achtung sich erfreuete, vermöge Dessen auch Hille seiner sich bediente oder ihn herbeizog. Das ist also ein Umstand, der ihn auch fürchten lassen durfte:

der Mann werde als Zeuge unter dem Siegel seines Eides die Wahrheit, mithin Das sagen, was er gesehen und gehört, während ihm eben so klar vorschweben durfte, daß der Assessor Kraus Alles gehört, zumal Cöster seiner augenblicklichen Absicht gemäß selbstverständlich nur deßhalb so laut gesprochen haben könne, damit der zufällige Zeuge, welcher am Tische gesessen, auch seine Worte hören solle, obschon jetzt die Sache freilich so sich gestaltete, daß er weniger wünschenswerth sie zu begrüßen hatte, folgerecht:

sein von ihm selbst bezeugter Rath an Koch als ein **Prevenire** erscheint, um der vorgesetzten Eventualität zu begegnen. Denn ganz richtig voraussetzend, das Momentchen gegenüber Kraus werde seinen Stachel verlieren, wenn er selbst mittheile, er habe dem Koch angerathen, den Brief zu vernichten, wollte er damit jedenfalls den Eindruck erzwingen als behandele er die ganze Sache seinerseits wie Etwas, was nichts auf sich habe und natürlich sich darstelle, während, wenn er sie verschweige, die spätere Entdeckung in der wahrscheinlichen Untersuchung dann einen gefährlichen Karakter sofort ihr aufdrücken müsse.

Das ist unstreitig der Hauptgrund, welcher auch der oberflächlichen Raffinerie vollkommen entspricht, sofern das Prevenire im gewöhnlichen Leben auch ganz so die Wirkung nach sich zieht, während es rücksichtlich des Koch nur scheinbar demselben dient, vielmehr, wie in der Lösung der Präjudizialfragen und in der folgenden rechtlichen Ausführung wider Cöster ersichtlicher wird, nur Schaden bringen konnte, wenn das Gericht anders gehandelt haben würde, folgerecht seine Vertheidigung da oben zu Gunsten des Koch, die in dem Munde eines Zeugen und namentlich eines s. g. „rechtskundigen" Zeugen unter stetigen Folgerungen und persönlichen Versicherungen ohnehin eigenthümlich sich darstellt, ganz den Schein gewinnt, als solle sie den Hauptzweck wider den s. g. Hauptvertheidiger und eo ipso wider den Angeklagten H*** nämlich maskiren, während er dennoch den durch ihn in Angst und Schrecken gejagten Zeugen Koch sich zu verpflichten glaubte. In wie fern dies Gewicht hat, wird der Indizienbeweis wider ihn selbst lehren.

richt und das Publikum unterhielt. [1]) Jedenfalls dupfte er dabei wieder von einem Bogen die Worte ab.

Wilhelm Koch, der vor dem Zeugen Cöster vernommen war, saß während dieser einstudirten eidlichen Zeugnißablage auf der Zeugenbank und hörte also Alles mit an. Pflüger aber harrte als Zeuge fern im Zeugenzimmer, um, wie erwähnt, gar nicht gehört zu werden, damit es keine Störung geben könne.

Jetzt wird nun Koch wieder vorgerufen und, befragt: ob und was er dazu zu sagen habe, ob insbesondere der Brief dem Pflüger eigentlich gehöre, äußert er entschieden, aber lakonisch:

«Nein, der Brief gehört mir (oder war an mich.)

Auf weiteres Befragen, ob ihm Pflüger in der von dem Zeugen Cöster angegebenen Weise gar keine Anträge gemacht oder kein Einverständniß der Art bestanden habe.

Zeuge Koch lakonisch: Ich stehe mit Pflüger in keiner solchen Gemeinschaft. [2])

Bezüglich des Inhalts rücksichtlich des in Rede stehenden Briefs, über

---

[1]) **Woher der Stoff zu einer halben Stunde?**

Mit aller Anstrengung wissen wir nicht herauszufinden, wo Cöster den Stoff hernahm, eine halbe Stunde zu schwatzen, resp. Zeugniß abzulegen; denn Assessor Kraus muß, wenn er ist, was Aktuar Marth a. a. O. sagt, bezeugen, daß er kaum zwei Minuten in den Brief sah, was eben auch genügend war, den ganzen Brief in seiner Backstein- oder Bauernschrift zu lesen. Schade, daß der s. g. Hauptvertheidiger nicht zuhörte — und doch wieder ein Glück für Beide; denn wer weiß, was geschehen wäre!

[2]) **Rechtliche Beleuchtung**

zu

Koch's Zeugniß

als

(Vorfrage zu dem Beweise wider Cöster.)

So, wie es da oben angegeben ist, soll Wilhelm Koch sich geäußert haben! — Diese Sprache bestätiget, was bei Lösung der Präjudizialfragen S. 1430. u. ff. gesagt worden. — — — Niemand aber konnte besser wissen, als er, ob Cöster Wahrheit wider Pflüger bezeugte, oder nicht. Indem er sagt: daß der Brief ihm angehörte, nicht Pflüger; daß er zur andern Frage mit demselben in keiner solchen Gemeinschaft stehe, hat er die Wahrhaftigkeit des Cöster'schen Zeugnisses allerdings bestritten, aber in einer Weise, welche eines zweideutigen Eindrucks fähig ist, sofern man von einem Manne, der überdies mit Dem in einem freundschaftlichen Verhältnisse stand, welcher nach seiner Ueberzeugung wider die Wahrheit so arg beschuldiget werde, unwillkürlich erwartet, daß er sein besseres Bewußtsein anders darlege. — Selbst der ganz Fremde würde in einer solchen Lage mit einer gewissen Indignation geantwortet und, wenn auch nicht wie Cöster ihn scheinbar vertheidiget, so doch sein besseres Wissen mit **der** Wärme und **dem** Nachdrucke begleitet haben, wie es unter dem Gewichte der Wahrheitsliebe auf der einen und unter dem Gewichte des Abscheus vor solchen Beschuldigungen auf der andern Seite dem harmlosen Gemüthe gerade eigen ist. — Das ist eine ganz natürliche Erscheinung, die bei dem ächten Manne im Ausdrucke der Verachtung sich beurkundet, soweit Dies eben die Achtung vor Gericht zuläßt. Koch, der ausweislich der ganzen Geschichte gar zu gern in der Färbung eines solchen Mannes sich erhalten mochte, that gerade das Umgekehrte: er antwortet lakonisch und verneint das absolute Bedürfniß seiner Gemüthsfassung, in der er a priori gewesen sein muß, wenn seine Behauptung ein Ausdruck der Wahrheit sein soll; denn das Gericht zu überzeugen,

welchen er auf der Estrade schon als Zeuge sich ausgesprochen, äußert noch

---

soweit ihm Dies möglich, mußte ihn beherrschen: nicht allein wegen der Pflicht, in seiner Eigenschaft als Zeuge gegenüber einem in seinen Augen falschen Zeugen einen gefährlichen Verdacht von seinem Nebenmenschen abzuwehren, um nämlich mit dem Hrn. Präsidenten zu sprechen, wenn auch nicht von dem Freunde, wie auch insbesondere um seiner selbst willen, sofern es einem rechtschaffenen Manne nicht gleichgiltig sein kann, wenn er inne werden muß, wie Lug, Trug und Bosheit in seinen Augen aus keinem andern Grunde über die Wahrheit zu triumphiren drohe, als selbstverständlich einen Unschuldigen unglücklich zu machen oder Denselben in einen Verdacht zu bringen, der je nach Stellung des Menschen so hart treffen kann, wie das Verbrechen selbst.

Da nun der s. g. Zeuge Wilhelm Koch auf Grund des Indizienbeweises S. 1410. ff. allerdings die Wahrheit gesagt hat, und zwar, wie wir im Gefühle der tiefsten Bescheidenheit wohl voraussetzen dürfen, aller Widerrede trotzend; da er aber gerade mit dem Zeugnisse innerer Wahrhaftigkeit nach wissenschaftlicher Norm, wie wir sie nun kennen, in der

Art und Weise

die Gemüthslogik eines Menschen verleugnet, welcher in dem Bewußtsein seiner Wahrheit gegenüber der Lüge auch kein weiteres Interesse hat:

daß diese seine Wahrheit nicht **vollkommen** über die Lüge siegen möge, so hätten wir, um den Widerstreit zu lösen, der Fundamentalregel gemäß nach S. 1416. nur zu untersuchen, ob nicht doch wohl ein **Interesse** bei Koch bestehe, welches ihn beherrsche: daß **sein** Zeugniß **Das** des Gegenzeugen nicht entschieden zu Schanden mache. — Diese Untersuchung wäre schon durch den Indizienbeweis dahin entschieden, daß Koch

als Martyrer

figurirt und, wie es da zu Tage tritt, diesen ihm immer noch schmeichelhaften Nimbus auch in der letzten Stunde um so gewisser festhalten möchte, als der Brief (vergl. S. 1453. Untern.) allerdings in seinem vermeintlichen Interesse vernichtet worden und mit diesem Bewußtsein auch die Besorgniß ihn beherrscht haben müsse, daß er in Cöster's Hand bezüglich der Vernichtung des Briefs, wie er sich auch stelle, nicht rein aus der Sache hervorgehen könne, mithin der Martyrer noch das einzige Gewand sei, hinter welchem er sich in seiner Angst und Sorge trösten dürfe. —

Da wir nun wissen, wie es um diese Martyrerei beschaffen ist, so hätten wir nur noch:

den zweideutigen Eindruck

seines Zeugnisses zu prüfen, ob Dies dem Martyrer entspricht.

Indem er also sagt, er stehe mit Pflüger in keiner solchen Gemeinschaft, heißt Das mit andern Worten, wenn man will:

Er bestreite zwar nicht, was Cöster bezüglich der Bedienung und des Mißbrauchs seiner Adresse bezeuge; allein er müsse sich verwahren gegen die Unterstellung, daß das auf einem Einverständnisse mit ihm beruhe. Er habe den Brief zwar empfangen und auch ohne weiter nachzudenken, abgegeben: jedoch sei er der Mann nicht, der in einer weitern Gemeinschaft mit Pflüger stehe.

Das ist, wenn man es gern sieht, der äußere Sinn, wie der Eindruck sich gegeben haben kann. So, ohne sich wohl besonders zu befragen, hat sich die lakonische Antwort auch oberflächlich eingeschlichen. Dafür bürgt das Verfahren.

In so weit er nun aber gleich lakonisch sagt:

„Nein, der Brief gehört mir ꝛc."

stempelt er sich gegenüber der andern Antwort eo ipso zum Martyrer, sofern sich der Eindruck unbefragt und unwillkürlich einschleicht, daß er nicht über sich

Zeuge Koch auf mehrfaches Befragen des etwas weiter in seiner praktischen Seite näher beleuchteten Richters:

Er wisse nicht mehr, was in dem Briefe gestanden. Das aber sei ihm erinnerlich, daß darin gestanden, was auch Emmel, als er bei ihm gewesen, gesagt: **Schwab sei ein braver Mann.** [1])

Hierauf wurde der s. g. Hauptvertheidiger unter der Formel: «er sei

---

gewinnen könne, den Mann, mit dem er einmal in freundschaftlicher Beziehung gestanden, unglücklich zu machen, so daß er also unter der Voraussetzung, man werde, gemäß des vorausgehenden Verfahrens und des Cöster'schen Zeugnisses, in ihm doch den Mann ansehen, der dabei weiter nichts verschulde, immerhin sich schmeicheln durfte, Etwas auf sich nehmen zu können, sofern er: einmal damit die Wahrheit seinem Eide gemäß bezeuge, das Anderemal aber eo ipso den Martyrer gewinne; eine Bürde, welche sich, wie erwähnt, um so leichter tragen läßt, als sie immer eine große Seele verräth, was wir Hrn. Koch in Cöster's Hand, die ihn bedrängte, nicht zu einem harten Vorwurfe machen dürfen! —

Wir sehen also, daß der s. g. Zeuge Koch sich eben doch zu helfen weiß und gewinnen damit wiederholt die Ueberzeugung, daß die Stellung des s. g. Hauptvertheidigers und eo ipso des Angeklagten H*** in der That eine sehr schlimme war, womit sich die Wichtigkeit des Indizienbeweises gegenüber der drei Präjudizialfragen erst recht veranschaulicht; denn ohne diesen Beweis wäre mit Koch's Zeugniß da oben für den s. g. Hauptvertheidiger, resp. für die Wahrheit und also auch für den Angeklagten H*** wenig oder besser gar nichts gewonnen. —

Da nun die Antwort, wenn auch oberflächlich, geschickt genug ist: Cöster's Zeugniß in so weit zu paralisiren, daß ein strafrechtliches Verfahren wider den s. g. Hauptvertheidiger nicht rathsam erscheinen mochte, dagegen der Verdacht auf ihm hängen blieb und also geradezu dem Angeklagten H*** im höchsten Grade bedrängte, so käme hier die Frage in Betracht:

ob Koch's Antwort auf einem Einverständnisse mit Cöster beruhen dürfte. —

Diese Frage ist im Interesse der Sache und des s. g. Zeugen Koch von Wichtigkeit, denn auch dem gewöhnlichsten Gemüthe legt sich, nachdem die Wirkung herausgehoben ist, der Verdacht nahe, daß die Antwort Koch's mit Cöster abgekartet sein könne und müsse, eben weil sie eine äußere Geschicklichkeit verräth, welche man nur einem Rechtskünstler zutrauen dürfte. Ein solches Einverständniß aber, auf das Koch nicht nur eingegangen, sondern es auch verwirklicht hätte, würde über Koch dergestalt den Stab brechen, daß es für ihn in der wenn auch artistigen Hand Cösters keine Entschuldigung mehr gäbe; allein diese Frage kann nur unter dem Gesichtspunkte des Cöster'schen Zeugnisses gelös't werden, sofern dieser als die Seele des Verfahrens und der Haltung des Koch anzusehen ist, wobei wir bevorworten:

daß Koch in eben dem Grade gewinnen wird, wie er unter dem Gesichtspunkte der Art und Weise seines Zeugnisses verlieret.

[1])

Zweite rechtliche Beleuchtung

über

Koch's Zeugniß.

Es muß dem beschränktesten Kopfe auffallen, daß der s. g. Zeuge Koch da oben bei seinem schwachen Gedächtnisse, das er in seinem Geschäfte keineswegs beurkundet, dennoch nur Das weiß, was ausschlieslich den Staatsprokurator und das Gericht unstreitig auf das angenehmste berührt, während es gerade Das ist, was seinen Freund und eo ipso den Angeklagten jedesmal

als Zeuge überflüssig» zurückgewiesen und entlassen, was ihm zu seinem größten

---

beschuldigend berührt, in Schatten drängt und dem Verdachte wider dieselben eine Unterlage gibt. So sagte er auch schon auf der Estrade. Wir sehen also, daß er Das in seinem Interesse festhält und jedenfalls so durch die ganze Untersuchung festgehalten hat, während er seinem Freunde gegenüber sich entschuldigte, nur aus Besorgniß es gethan zu haben, es möge ihm gehen, wie Una ꝛc., wenn er aussage, was er über Schwab gehört, sofern er schon belehrt gewesen sei, daß Emmel seiner Mittheilung vor Gericht nicht geständig bleibe: er versprach aber seinem Freunde, als dieser von ihm schied, daß er es nachträglich zu Protokoll der Wahrheit gemäß berichtigen wolle. Wir sehen da oben, daß er es nicht gethan. Prüfen wir Dies also näher:

I.) Da nun diese Frage in dem Indizienbeweise S. 943 n. 2. ff., vergl. mit S. 937. n. 2. dergestalt gelös't ist, daß für den Verständigen absolut kein Zweifel mehr eintreten kann:

Koch habe unstreitig das Umgekehrte über Schwab gehört; da wir, S. 937. n. 2. belehrt worden, daß er außer dem bereits Bekannten, noch gehört:

Schwab sei ein ganz schlechtes Subjekt, das für 30 Kreuzer spreche, wie man es haben wolle; da wir bei Mittheilung Dessen noch nicht wagten, an die Wahrhaftigkeit oder Wahrscheinlichkeit zu glauben, vergl. S. 938. n. v. O., trotzdem Schwab da schon achtmal der falschen Aussage und des Meineids überführt war, womit erst seine Fähigkeit sich konstatirte:

daß er unter Umständen ganz der Mann sei, der ein falsches Zeugniß unter dem Siegel seines Eides recht geschickt abzulegen verstehe; da wir später durch Spahn's Mittheilung, Auerswald sei in gebückter Situation im Graben erschossen worden, damit zugleich des auffallenden Umstandes mit den zwei Schußlöchern in dem Latze der Hosen uns erinnerten, wodurch der Indizienbeweis, vergl. S. 1116., insbes. 1124. Untern. so mathematisch wider Schwab erbracht ist:

daß er nicht mehr auf Grund seiner Fähigkeit, falsches Zeugniß ablegen zu können, sondern auf Grund des wirklich zur Hauptfrage bestehenden falschen Zeugnisses, des Meineids und seines damit verbundenen Festhaltens unter den ausnahmsweisesten Umständen absolut verworfen ist; da der notariell beglaubigte Brief S. 342. n. mit allen wider Schwab erbrachten Beweisen im Einklange stehet und der Absender jenes Bockenheimer Brief's ob seines Ruf's die moralische Vermuthung für sich hat, daß seine Mittheilung entweder aus den a. a. O. gegebenen Gründen ein Ausdruck seines Wissens oder einer Quelle sei, die er für glaubwürdig nothwendig halten mußte, so gehet daraus hervor:

daß Schwab in seiner Heimath auch nicht im Geruche eines braven Mannes in dem damit verbundenen Sinne stehet; da die aus seinen eigenen Aussagen S. 926. n. 2. erbrachten Beweise auch darthun: daß er kein guter Familienvater, kein fleißiger Mann, sondern ein leichtsinniger, vagirender Arbeitsscheuer ist, wie ihn Koch selbst unter dem Ausdrucke Schwibler in dem Munde seines Auskunftgebers bezeichnete, vergl. S. 453. n. v. O.; da Koch vor Gericht nur da der Wahrheit sich nähert oder ihr treu bleibt, wo er selbst durch Zeugen bedrohet ist, wie z. B. gegenüber Golde und Prior, wie z. B. gegenüber Sebest. Güstine, so hat er auch die Vermuthung nicht für sich, daß er mindestens in diesen Fällen einzig und allein die Wahrheit aus dem Bedürfnisse seines Herzens heraus gesagt haben könne, folgerecht zum Schlusse sich darstellt:

1.) was Koch angehet: daß er da oben, ganz abgesehen von dem Beweise S. 943. n. ff., die rechtliche Vermuthung nicht für sich habe, die Wahrheit sagen zu wollen und gesagt zu haben, wofern seine Aussage nicht

Erstaunen der Pedell im Zeugenzimmer, jedoch nicht früher als die Verhand-

anderweitig glaubwürdig unterstützt werde, weil sie ohnehin ein diametral entgegengesetzter Widerspruch der Sach- und Gemüthslogik seiner und des s. g. Hauptvertheidigers wäre, wenn seine Angabe als wahr angenommen würde.

2.) Was den s. g. Hauptvertheidiger angehet: daß er die rechtliche Vermuthung gewonnen, einzig und allein noch die Wahrheit sagen zu können und zu wollen, folgerecht Das, was er rücksichtlich des Schwab von dem s. g. Zeugen Koch gehört, auf Wahrheit in so weit beruhen müsse: daß es Koch wirklich so und nicht anders gesagt. Vergl. a. a. O.

3.) Was Schwab angehet: daß er überall die rechtliche Vermuthung gegen sich hat, ob aus Schwäche oder aus innerer Verworfenheit, je nach Umständen bis einschließlich des falschen Eides zu Allem, also auch zu Dem fähig zu sein, für 30 Kreuzer sprechen zu können, wie man es haben wolle, folgerecht nicht dem Koch'schen Zeugnisse vor Gericht, er sei als ein braver Mann bezeichnet worden, entspricht, sondern Dem, was Koch dem s. g. Hauptvertheidiger gegenüber angegeben, sofern es innerlich und äußerlich dem Schwab gleicht und daher die Vermuthung für sich gewinnt, daß Der, welcher Koch belehrte, aus bester Ueberzeugung gesprochen haben müsse.

Endlich aber:

II.) Da in dem s. g. Zeugnisse des Koch, daß er gelesen und gehört: Schwab sei ein braver Mann, gar nicht der Schwerpunkt zur Beurtheilung des Schwab einerseits und des Angeklagten Hausmann anderseits liegt, sondern in dem Umstande, daß er ausgesagt, er sei als Zeuge bedrohet worden mit dem Verluste seiner Freiheit, vergl. S. 954. ff.; da Koch Das auf der Estrade auch so ziemlich bezeugte und bezeugen mußte, eben wegen des kitzlichen Umstandes, daß noch zwei unbescholtene Zeugen (Golde und Prior) im Hintergrunde droheten (vergl. S. 950. a.a. ff.); da dieses auch vernünftigerweise als das ausschließliche Motiv sich darstellt, welches den s. g. Hauptvertheidiger bestimmte, Leute nach Bergen zu senden, um Zeugen zu gewinnen, welche das nämliche von ihm gehört, sofern Koch nach Emmels Mittheilung nicht zeugen wollte, vergl. S. 508. n. 1.; da es dem s. g. Hauptvertheidiger ganz gleichgiltig sein kann und sein konnte, ob Schwab als braver oder als schlechter Mann ein falsches Zeugniß abgelegt habe und dahin bedrohet worden sei: zu zeugen, wie der Inquirent glaubte, daß er zeugen könne und müsse; da es nur darauf ankam, daß er wirklich geäußert, er sei bedrohet worden und Dieses bezeugt stehe, so stellt sich zum Schlusse unabweisbar dar

die Alternative:

1.) daß Koch's Zeugniß, wenn es als wahr angenommen werden dürfte, Niemand schädlicher würde, als dem Inquirenten Hille rc., sofern er dann auch in dem braven rechtschaffenen Schwab die Vermuthung für sich verlieren müßte, der Zeuge sei ihm entgegen gekommen oder habe am Ende ihn selbst beirrt, worin mindestens noch eine gewisse Begreiflichkeit läge, wie er allmählich dahin gelangen konnte, sich über seine gesetzlichen Vorschriften und die Regeln der Wissenschaft hinwegzusetzen, während sein Verfahren gegenüber einem braven Manne, in dem damit verbundenen Sinne, auch zugleich sein Urtheil bis zur Kassation aussprechen dürfte, sofern er den rechtschaffenen Mann bis zum falschen Zeugnisse und zum Meineide gedrängt und also verleitet hätte, was noch gefährlicher und schlimmer sich darstellt, als das Verbrechen, welches gegen den Angeklagten H*** da oben auf des falschen Schwab's Aussage gesucht wird;

oder:

2.) daß Koch's Zeugniß als unwahr angenommen werde, dann käme Dies folgerichtig Niemanden zu Statten, als dem Aktuar

lung geschlossen war, insinuirte. Was also vorgegangen war, wußte er nicht

---

Hille und Allen Denen, welche sich täuschen ließen, sofern die Haltung eines braven rechtschaffenen Mannes keine Gelegenheit zu Täuschungen bietet, während es:

auf der andern Seite für den Angeklagten rücksichtlich der Beurtheilung des Schwab keines Beweises mehr bedarf, mithin Koch's Aussage zur Frage des Inzidenzprozesses ohne jede rechtliche Wirkung sich darstellt und keinen andern Werth mehr hat, als

darnach ihn selbst und den s. g. Zeugen Cöster zu beurtheilen.

Da wir aber leider zu einem so traurigen Resultate gelangt sind, können wir rücksichtlich des s. g. Zeugen Koch zur Lösung der Hauptfrage wider Cöster nicht übergehen, ohne noch Hrn. Koch wider jeden harten Vorwurf in Schutz zu nehmen. — Diesen findet er unstreitig in dem bekannten Umstande, daß es für Jeden gefährlich sich darstellte, den Schooßzeugen Schwab anzutasten. Diese Gefahr bestand noch bei der Verhandlung des Indizienprozesses und besteht heute noch, so lange nämlich dieses Werk ein Geheimniß ist. Auf der andern Seite wird Niemand bestreiten wollen, daß es in den Rathschlägen liegen müsse, welche Koch gegeben worden sind: „ja seiner Aussage auf der Estrade dahin treu zu bleiben, daß er gehört: Schwab sei ein braver Mann, wenn er nämlich nicht selbst Gefahr laufen und einer schonenden Behandlung rücksichtlich des Verfahrens sich erfreuen wolle." Da Cöster ihm den Rath gegeben, den Brief zu vernichten und Das sogar früher schon durch die Vermittlung des s. g. Hauptvertheidigers anzuempfehlen den Muth hatte, natürlich, um in den Augen des Assessor Kraus zu verdächtigen, so hat er auch die Vermuthung gegen sich, daß er dem Koch alle diese perfiden Rathschläge direkt oder indirekt zu insinuiren und annehmlich zu machen verstand.

Gehen wir darum zur Frage wider ihn in specie über:

Lösung

der Frage wider Cöster

ob

er falsches Zeugniß abgelegt und einen Meineid begangen habe?

Da wir, soweit es 1) den falschen Zeugen Schwab angeht, 2) den Brief, 3) den s. g. Zeugen Wilhelm Koch und 4) den s. g. Hauptvertheidiger, nach allen Richtungen hin zu dem Resultate gelangt sind, daß es für den wissenschaftlich gebildeten Juristen wohl keines Beweises mehr bedarf, jedenfalls auch für keinen Geschwornen, so könnten wir ruhig von der Sache scheiden, ohne noch weiter in eine Beweisführung wider Cöster uns einzulassen; allein die Folgen, welche es theils im Interesse der Staatsgesellschaft, theils der Staatsregierung gegenüber haben dürfte, legen uns bei dem Gewichte der Rechtspflege und der hohen Bedeutung eines Rechtsanwalts nichts desto weniger die Aufgabe überhaupt noch nahe, den Beweis unter dem Gesichtspunkt seines eigenen Zeugnisses zu versuchen, wie es Cöster nach der Angabe S. 1455. ff. abgegeben habe. Prüfen wir also:

Rechtliche Ausführung.

Vor allen Dingen, da wir die Akten nicht gesehen, haben wir zu untersuchen:

I.) Ob die Angaben da Oben a. a. O. des rechtskundi-

— erst später sollte er es in Frankfurt erfahren, was sein Gutes haben mag. Vergl. S. 1459. n. 1.

Da der alte Emmel wegen Krankheit nicht erschienen war, so wird auf

---

gen Advokaten Cöster's Zeugniß wirklich sind, folgerecht:

II.) Ob es als Ausdruck seiner eigenen Wahrnehmung und seines Bewußtseins angesehen ward.

Zu I.) Es ergibt sich Cöster's Zeugniß aus verschiedenen Thatsachen, von denen wir sicher wissen, daß sie als Solche bestehen:

1) Aus Wilhelm Koch's wiederholter Vernehmung da oben und seiner entschiedenen, wenngleich lakonischen Antwort, gehet ein scharfer Widerspruch mit dem rechtskundigen Cöster hervor. Ist also das Eine als Wirkung gesagt worden, muß auch das Andere als Ursache gesagt sein.

2) Liegt die Bestätigung in dem Verfahren und zwar:

a.) dadurch, daß in Folge der Koch'schen Widerrede ein neues strafrechtliches Verfahren wider den von dem s. g. Zeugen Cöster beschuldigten Pflüger in der Schwebe blieb;

b.) dagegen, daß der Letzte als geladener Zeuge zurückgeschoben und so aufs neue dem Verdachte preisgegeben ward, woraus erhellet, daß der rechtskundige Advokat Cöster in keinem andern, als dem kundgegebenen Sinne wider Pflüger sein Zeugniß abgelegt haben muß.

Zu II.) kommt in Betracht:

1) daß rc. Cöster nicht etwa die praesumtio für oder gegen sich hat, er habe, wie Dies häufig bei Zeugen zu geschehen pflegt, eine Vermuthung oder Folgerung mit der Wahrnehmung verwechselt, um sich eventuell dahinter verstecken zu können, sofern ihm bekannt sein muß, daß Vermuthungen und Folgerungen strafrechtlich kein Zeugniß der Wahrnehmung bilden, mithin schon nach der rechtlichen Vermuthung sein Zeugniß als ein Ausdruck eigener Wissenschaft anzusehen ist.

2) Hat er seine angebliche Wissenschaft auch lediglich aus dem Briefe heraus empfangen; denn da Wilhelm Koch durch sein Zeugniß mit Cöster in Widerspruch getreten,

so bleibt der Brief die einzige Quelle seiner Wissenschaft, wie er Dies anders auch nicht angeben darf und anders nicht angegeben hat, mithin auch nur nach eigener Wahrnehmung gezeugt haben kann.

3) Wird Das alles auch hier durch die schon beregte Thatsache des richterlichen Verfahrens bestätiget, aus welchem hervorgehet, daß sein Zeugniß wider Pflüger als das einzig durchschlagende zur Geltung kam, das Koch'sche nur in soweit, wie es Cöster's Zeugniß dahin paralisirte, daß ein strafrechtliches Vorschreiten wider den Beschuldigten nicht so ganz begründet erscheinen mochte, um es mindestens bei dem Verdachte wider den s. g. Hauptvertheidiger zu belassen, das Pfiffigste was eben auch geschehen konnte,

folglich Cöster's Zeugniß als ein Ausdruck seiner eigenen Wahrnehmung und seines bessern Wissens auch gerichtsseitig angesehen ward, weil anders der Staatsprokurator und die Kriminal-Kammer in der Zurückschiebung des s. g. Hauptvertheidigers als Zeuge einen argen Akt der Brutalität, resp. der furiosesten Rechtswidrigkeit exerzirt hätten.

Da sonach die Fragen I.) und II.) außer Zweifel stehen, so hat der Advokat Cöster das Bewußtsein ausgesprochen:

daß Wilhelm Koch den Inhalt des Briefs in keiner Beziehung zu fürchten gehabt habe.

Eventuell aber auch

4) der rechtskundige Advokat Cöster hätte sich nicht so bestimmt ausgesprochen, wie Oben angegeben, sondern: er habe Das allen aus dem

Antrag des Angeklagten, welcher Emmels Abhör für nöthig erklärte, die Ver=

Briefe entnommen oder etwa den Eindruck empfangen — gleichviel: es drückt sein Bewußtsein aus oder sollte ausdrücken:

daß es nicht Koch sei, der ohnehin den Inhalt des Briefs der Wahrheit gemäß angegeben,

sondern der s. g. Hauptvertheidiger,

welcher folgerecht den verbrecherischen Inhalt des Briefs zu fürchten und dessen Vernichtung zu wünschen gehabt habe.

Diesem zur Geltung gekommenen Bewußtsein gegenüber, wie es angesehen werden muß, wirft sich eo ipso auf:

A.A.) Die Alternativ=Frage.

III.) Hat Cöster, wie es sein Eid absolut bedingt, der Wahrheit gemäß wider den Mitvertheidiger Pflüger Zeugniß abgelegt, dann hat er eine Treulosigkeit an seinem Klienten, Wilhelm Koch, verübt, resp. einen Verrath, welcher nach den altehrwürdigen Rechtsdenkmälern, worin er so zu Haus sein will, identifizirt wird mit Judas Ischariot, nach dem G. R. mit der Prävarikation:

oder

IV.) Cöster hat, wie es sein Eid absolut verbietet, wider den Mitvertheidiger Pflüger die Unwahrheit bezeugt, dann ist er folgerecht schuldig des falschen Zeugnisses, des Meineids und des Verbrechens der Kalumnie.

Zu III.) kommt rechtlich in Betracht:

1.) der Umstand, daß Cöster selbst in seiner Verblendung oder um das Prevenire zu spielen, bezeugt: er habe Koch den Rath gegeben, den verfolgten Brief zu vernichten. Ob er direkt oder indirekt den s. g. Zeugen Koch aufsuchte und also seinen Rath an ihn gelangen ließ, darauf kommt nichts an, er erscheint in der Eigenschaft eines Anwalts mit der Pflicht, seinen Klienten sicher zu stellen vor Gefährde — und Koch in der eines Klienten, mit dem Vertrauen, daß der Rath eines solchen rechtskundigen Anwalts zu seinem Heile sei. Da die Vernichtung des Briefs eine Thatsache ist, so muß der Letzte oder dessen Bruder Heinrich, was gleichbedeutend ist, dem Rathe seines Anwalts auch Folge gegeben haben. Das ist so schlußgerecht, daß es anders nicht in der Gemüthslogik des Cöster's liegen kann, selbst wenn man die in sich sofort nach allen Richtungen hin absolut verneinte Unterstellung sich annehmlich machen wollte, der s. g. Hauptvertheidiger habe, wenn auch nur gesprächsweise, dem Wilhelm Koch mitgetheilt, daß Cöster ihm den Rath geben lassen, den Brief sofort zu vernichten, um sich weiter annehmlich zu machen, Koch habe darauf hin den Brief vernichtet und Cöster ferner keine Schritte gethan. — Das würde in der Beurtheilung des Cöster'schen Zeugnisses rücksichtlich seiner mit dem Rathe ausgesprochenen Auffassung des Briefs dem Inhalte nach und bezüglich seiner Willensrichtung nicht um die Haaresschärfe den rechtlichen Gesichtspunkt alteriren. — Daß aber Cöster hinter dem s. g. Hauptvertheidiger her noch Schritte gethan, um Koch mit seinen Rathschlägen zu beglücken, liegt in der Natur der Sache, d. h. der logischen Nothwendigkeit *).

Indem also

2.) der Advokat Cöster seinem Klienten Koch den Rath gab, den

*) Jedenfalls aber liegt darin der unerklärliche Umstand bezüglich der Koch'schen Angst 2c., vergl. a. a. O.; denn Cöster wird demselben direkt oder indirekt insinuirt haben, daß er den goldenen Rath in seinem absoluten Interesse bereits seinem Freude, dem s. g. Hauptvertheidiger, gegeben habe, und Koch der jetzt erst merkte, daß sein Freund dieses Cöster'sche Wohlmeinen ihm verschwiegen hatte, wenn er auch mitgetheilt, daß der Rechtskundige den

handlung aufgehoben, um einen andern Termin anzuberaumen. Das war auch der Grund ihrer raschern Beendigung.

Dieser neue Termin findet auf den 14. Janauar 1851 statt. Pflüger ist

---

Brief zu vernichten, muß er ihn, wie Dies in der spätern Alternativ-Frage noch ersichtlicher wird, folgerichtig im Interesse Desselben gegeben und in diesem Sinne seine Gründe annehmlich gemacht haben, welche Diesen oder dessen Bruder bestimmen konnten, den Brief wirklich zu vernichten, wenn er nämlich seiner Pflicht getreu gehandelt haben will. —

3.) Da also Cöster ausweislich seines eidlich erhärteten Zeugnisses da oben verräth, daß er im Widerspruche mit seinem bessern Wissen einen Rath gegeben, der nicht seinem Klienten Koch diente, dem der Brief nicht gehöre und seinem Inhalte nach eigentlich an den s. g. Hauptvertheidiger Pflüger gerichtet gewesen sei, sondern lediglich dem Letzten, welchem er in seiner Eigenschaft als Koch's Anwalt auf Kosten seines Klienten keinen Dienst zu leisten hatte, so legt sich gleich folgerichtig und gegen alle Widerrede plan:

daß Cöster durch seinen perfiden Rath seinen Klienten, um mit dem Schwabenspiegel zu sprechen, verrathen und also nach diesem Rechtsdenkmale, in welchem er, wie im Sachsenspiegel, zu Haus sein will, den Judas Ischariot an ihm exerzirt hat, wenn er nämlich einerseits den Rath gegeben und anderseits wahrheits- und eidesgetreu gezeugt haben soll. Denn

Zur weiteren Begründung

a.) hat der Zeuge Cöster die innere Wahrheit angegeben, dann schrie kein Interesse dringender, als Das seines Klienten Koch:

daß der Brief um keinen Preis vernichtet werde, um ihn für alle möglichen Eventualitäten zur Hand zur haben. — und zwar

b.) zuerst wider den s. g. Hauptvertheidiger, der ausweislich Cösters Zeugniß Alles fähig sei, wenn einmal der Thatbestand seines versuchten Verbrechens die Existenz verloren habe, um dann hinter dem Akte der Vernichtung seinen (Cöster's) Klienten am Ende selbst in das Gedränge zu bringen, sofern er den „großen Dank *), den er demselben schulde", schon jetzt so belohnt habe, daß er sich des Namens eines so aufopferungsfähigen Freundes bediente, damit Derselbe im unglücklichen Falle vor dem Riß stehe und er den Kopf aus der Schlinge ziehen könne. Sonach wider einen solchen Mann die größte Vorsicht nöthig sei,

um den Brief nicht zu vernichten,

zumal:

c.) sein (Cöster's) Klient den Brief auf der Estrade am Morgen als sein Eigenthum schon angegeben, die Erhaltung des Briefs also doppelt geboten sei, sofern der Klient angeblich die Wahrheit aus dem Briefe heraus bezeugt habe und das Schlimme, was noch wider Pflüger zurück sei, unter der Gewalt seiner klassischen Freundschaft als ein Fehler des Gedächtnisses ihm nachgesehen werde, der ihn mehr ehre als schände, so lange nämlich der Brief nicht vernichtet sei, sondern im unglücklichsten Falle vorgelegt werden könne,

während:

d.) die Vernichtung des Briefs alles verlieren lassen könne, mindestens und sicher den guten Eindruck, welchen seines Klienten Zeugniß am

Brief gelesen, wird, wie Dies von seinem Standpunkte in der Hand Cöster's natürlich ist, in dem Grade gegen seinen Freund Mißtrauen geschöpft haben, wie der also ignorirte perfide Rath des Cöster in Koch's Augen steigen mußte. Hätte der s. g. Hauptvertheidiger freilich geahnt, daß Cöster hinter ihm her und zwar so schnell seinen Rath an Mann zu bringen wisse — er würde anders gehandelt haben!

*) Vergl. S. 1457. n.

wiederum als Zeuge vorgeladen, diesesmal aber auf Antrag des Angeklagten

---

am Morgen gemacht habe, womit zugleich ein weiter Verdacht wider ihn hervorgerufen werden müsse, der bis jetzt nicht auf ihm ruhe und den der Klient vermöge seiner (des Anwalts') Einsicht in dem Brief auch nicht verdiene, daher der Brief um Alles nicht vernichtet werden dürfe,

je weniger:

e.) er (der Advokat Cöster) die „rechtskundige" Ueberzeugung nähre, daß der Mißbrauch seines (des Klienten) Namens bezüglich der Adresse keinerlei Nachtheil für denselben habe, sofern er als juristische Notabilität auf den ersten Blick herausgefunden, daß der Brief nicht ihm, sondern dem Pflüger angehöre, die in Bergen versuchte Meineidsverleitung, welche aus dem Briefe hervorgehe, auch nur in der Hand Pflüger's ruhe und so von jedem Dritten, wie vom Gericht, ebenfalls auf den ersten Blick „erfindlich" werde, wenn der Brief vorgelegt werden müsse, mithin der Brief um keinen Preis vernichtet werden dürfe;

eventuell aber:

f.) wenn der Klient noch immer aus allzugroßer Herzensgüte und übertriebenem Edelmuthe für einen solchen Freund, der also gehandelt, aller Rücksichten sich nicht entschlagen könne und ihn vorläufig noch schonen wolle, den Brief aufzubewahren, wozu sich gewiß ein Plätzchen in dem großen, großen Hause finden werde, wohin die Spürnase nicht reiche, also jedenfalls und unter allen Umständen:

der Brief nicht vernichtet werden dürfe, ohne sich selbst zu gefährden, wenn der rechtskundige Zeuge Cöster **nämlich die Wahrheit eidlich bezeugt haben soll.**

So — da es anders nicht in der Natur der Sache liegt und von selbst sich anders nicht geben kann — würden jede ländliche Einfalt, um nämlich mit dem Doktor beider Rechte zu sprechen, und sogar die Kinder auf der Straße von a.) bis f.) dem Zeugen Koch an Cöster's Stelle gerathen haben, wofern sie in der Lage sich gesehen, ihrer Wissenschaft gemäß sprechen und zeugen zu können, wie der rechtskundige Advokat da oben unter dem Siegel seines Eides sich vernehmen läßt. —

Da er nun gerade das Umgekehrte gethan, haben wir zur Frage III.) S. 1466. nichts mehr hinzuzufügen, um jedem verständigen Dritten zu überlassen, ob die Schlüsse so beschaffen sind:

daß darauf hin jeder ächte Jurist als Richter und jede „ländliche Einfalt" als Geschworner in ihrem Urtheile einen Augenblick schwanken dürften. —

Was sodann aber

zu IV.) die Frage des falschen Zeugnisses seitens des Cöster angehet, so kommt rechtlich in Betracht:

A.) die Lösung der Präjudizialfragen S. 1410. n. ff. und der da geführte Indizienbeweis, nach welchem die Frage zu IV.), wie Eingangs erwähnt, schon dahin beantwortet ist:

daß es, da der s. g. Hauptvertheidiger den Brief weder zu fürchten, noch seine Vernichtung zu wünschen gehabt, keines Beweises mehr bedürfe.

Was aber Cöster's Zeugniß in specie angehet:

B.) Es besteht, wie wir jetzt wissen, die Thatsache, daß der s. g. Zeuge

oder dessen Vertheidiger, den er mittlerweile in der Person des Dr. jur.

Wilhelm Koch mit dem s. g. Zeugen Cöster in einen diametral entgegengesetzten Widerspruch getreten:

Cöster: der Brief gehöre dem Pflüger rc.

Koch: der Brief gehöre ihm.

Cöster: Pflüger habe sich bei seiner Korrespondenz Koch's Adresse bedient rc. und dieser sei harmlos darauf eingegangen, vergl. S. 1457.

Koch: Das sei nicht wahr — er stehe mit Pflüger in keiner solchen Gemeinschaft, vergl. S. 1459.

Beide s. g. Zeugen können also gleichseitig nicht in der Wahrheit leben — **Das ist absolut unmöglich!** Einer muß unter dem Siegel seines Eides Wahrheit, der Andere unter dem Siegel seines Eides die Unwahrheit gesagt haben.

Prüfen wir Das nach strafrechtlichen Vorschriften näher:

1) So lange man den einen der Zeugen so unverdächtig oder klassisch ansieht, wie den andern, hat nach obiger absoluter Schlußfolgerung die Sache keinen rechtlichen Sinn und ist naturwidrig. Es ist daher unter diesem Gesichtspunkt ein rechtliches Urtheil nicht möglich, sofern die Jenseite gerade von diesem Standpunkt aus rücksichtlich des Einen wie des Andern der s. g. Zeugen nicht gehandelt hat und nicht handeln konnte, ohne erst die Naturwidrigkeit zu heben. —

Wir haben daher:

2) nach den strafrechtlichen Vorschriften, wie wir sie nun kennen:
beide Zeugen a priori als verdächtig in das Auge zu fassen.

Das ist der Gesichtspunkt, unter dem auch die Jenseite stand, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben. *) Diesen müssen wir festhalten. Prüfen wir in wie fern Dies bei Einem oder dem Andern zur Frage sich rechtfertigen oder verwerfen läßt:

a.) was den s. g. Zeugen Cöster angehet, so sind es kurzweg:

α.) seine offenkundigen raffinirten Verdächtigungen und aalglatten Verläumdungen wider den s. g. Hauptvertheidiger, welche er als Mitvertheidiger so schonungslos unter dem Gewande der Sittlichkeit in seiner abgelesenen der Presse übergebenen Vertheidigung exerzirte, ohne den Angeklagten zu nützen, wohl aber zu schaden. Vergl. S. 1277. 3 ff.

β.) Der Umstand, daß jedenfalls durch seine Zunge das ihm ge-

*) **Was das Verfahren angehet.**

Denn hätte die Jenseite zur Frage oben:

a.) Cöster's Zeugniß als ein klassisches angesehen, so mußte sofort ein strafrechtliches Verfahren wider den s. g. Hauptvertheidiger aufs neue eingeleitet werden; oder

b.) hätte sie Koch's Zeugniß als einen Ausdruck innerer Wahrheit angesehen, so mußte der s. g. Hauptvertheidiger sofort als Zeuge vernommen werden, um zur Anschauung zu bringen, wie er sich gegenüber dem s. g. Zeugen Cöster gebe.

Die Jenseite that aber weder das Eine, noch das Andere, und verrieth dadurch, daß sie von einem vielleicht bewußten oder unbewußten Gefühle beherrscht werde: es möge mit
den beiden s. g. Zeugen nicht so ganz just sein,
wie man gewöhnlich zu sagen pflegt; denn von Rechtsbegriffen dürfen wir bei der Jenseite nicht sprechen, sondern nur von Gefühlen, Wünschen und dem lieben Meinen des gewöhnlichen Lebens. Unter diesen Gefühlseindrücken der Wünsche hat die Jenseite den Widerstreit dahin vermittelt, daß, wie mehr erwähnt, das strafrechtliche Vorschreiten zwar sistirte, dagegen der s. g. Hauptvertheidiger als verdächtiger Zeuge nicht abgehört worden, damit das Chaos ja bestehen bleibe.

Indem sie also mit der Naturwidrigkeit zu a.) und mit der Rechtswidrigkeit zu b.) sich begnügte und der Sache Folge gab, hat sie nicht außer sich
aus der Sach- und Gemüthslogik heraus. Vergl. S. 1428. Un.
sondern:
aus der Logik ihres eigenen Kopfes heraus. Vergl. S. 1432. Un.
gehandelt und somit Das gethan, was in der Strafrechtspflege **in praxi** leider eine so verderbliche Rolle der Korruption spielt;
sie hat sich selbst zum Zeugen aufgeworfen. Vergl. S. 1088. n. ff. u. 1201. Untern.

Braunfels in Frankfurt gewonnen, da der Angeklagte, wie erwähnt,

---

schenkte Vertrauen zur Einsichtnahme des Briefs verrathen ward, sonst konnte es Offizialanwalt Michael und überhaupt die ganze Stadt nicht wissen, wodurch er sich zum Zeugen aufdrang, sowie

γ.) seine ganze Haltung wider den s. g. Hauptvertheidiger, so daß er, wie die übrigen Anwälte Braubach und Löbenstern ꝛc., die Vermuthung gegen sich hat, daß er den Untergang des s. g. Hauptvertheidiger lieber sah und siehet, als daß derselbe zu Ehren komme, ein Eindruck, den Jeder gewonnen haben muß, wenn er sich Rechenschaft gibt, und den kein rechtschaffener Hanauer bestreiten wird.

Unter diesem Eindrucke haben auch das Gericht, wie der Staatsprokurator gestanden, wenn sie sich auch deßhalb nicht befragten; denn anders würden sie mit Bezug auf die Unternote S. 1496. auch anders gehandelt haben.

Cöster ist also unstreitig ein verdächtiger Zeuge a priori. Und

b.) was den s. g. Zeugen Wilhelm Koch angehet,

so ist es die Vernichtung des Briefs, welche ihn verdächtigt macht, von seiner innern Widersprüchlichkeit auf der Estrade gar nicht zu reden. Vergl. S. 934. ff.

Beide haben also in ihrem Zeugnisse die Vermuthung a priori gegen sich.

Da wir nun in der Lage sind, sofort Nachweise zu liefern, welche die Vermuthung bei dem Einen wie bei dem andern pro und contra präzisiren dürfen, so hätten wir strafrechtlich in das Auge zu fassen:

die Thatsachen:

C.) was angehet die „Lösung der Präjudizialfragen,

D.) was angehet die rechtliche Beurtheilung des Cöster'schen Zeugnisses bei I., II. u. III. S. 1464. ff.

Zu C.) **was** Beide angehet:

1.) den s. g. Zeugen Koch, so stehet sein Zeugniß da oben vor der Kriminal-Kammer mit den Ergebnissen jenes Indizienbeweises a. a. O. im Einklange und hat also diesen für sich;

2.) den s. g. Zeugen Cöster, so stehet sein Zeugniß mit dem Indizienbeweise in einem diamentral entgegengesetzten Widerspruche, weßhalb er den Beweis gegen sich hat.

Zu D.) **was** Beide angehet:

1.) den s. g. Zeugen Koch an und für sich, so streitet die Vermuthung gegenüber dem Cöster'schen Zeugniß für ihn, daß er der Wahrheit ein entsprechendes Zeugniß gegeben, mit Rücksicht auf die Beweisführung aber, daß diese Vermuthung bis zur innern Wahrheit unabweisbar sich erhebt.

2.) den s. g. Zeugen Cöster dagegen, so sinkt sein Zeugniß in dem Grade, wie das seines Klienten Koch steigt, so daß er nicht mehr blos

a priori

verdächtig bleibt, sondern

a posteriori

verwerflich sich darstellt und schon jetzt unter diesem Gesichtspunkte der Unwahrheit überführt anzusehen ist.

Da hiernach der s. g. Zeuge Koch, trotz der eingetretenen Vernichtung des Briefs zu a.), ganz folgerecht zur speziellen Frage nicht nur a priori, sondern auch a posteriori nicht mehr verdächtig erscheint, vielmehr die rechtliche Vermuthung für sich gewonnen hat:

daß er zur speziellen Frage bei B.) S. 1468. die innere Wahrheit sagen

kraft sittlicher Entrüstung keinen Anwalt in Hanau bekommen konnte. Bei dieser

---

wollte und nach Lage der Sache auch der Zeuge ist, der sie sagen konnte, so bliebe nur noch übrig, den Beweis hauptsächlich nach innern Gründen zu führen.

Die innere Wahrheit rücksichtlich des Zeugen Koch und die innere Unwahrheit des „rechtskundigen" Advokaten Cöster werden daher noch weiter, neben der Sachlogik, bis zur größtmöglichsten Evidenz bestätiget unter dem Gesichtspunkte

der Gemüthslogik Beider.

E.) Soweit es Wilhelm Koch in specie angehet, so stehet er:

Auf der Estrade.

a.) gegenüber dem s. g. Hauptvertheidiger zur speziellen Frage seines Zeugnisses S. 1459., resp. bei B.) äußerlich und innerlich in keinem Widerspruche.

Aeußerlich nicht:

α.) in so fern er auf der Estrade, wie wohl in der Untersuchung und namentlich heute da oben vor der Kriminal-Kammer eines und dasselbe deponirte.

Innerlich aber:

β.) insofern seine Situation, in welcher er sich auf der Estrade befand, wie diese kraft der geführten Beweise veranschaulicht ist, die Logik seines inwendigen Menschen verräth, daß er, wenn Cöster da oben Wahrheit bezeugt hätte, auf die Frage des Staatsprokurators, vergl. S. 943. T., dieser Wahrheit gemäß geantwortet haben würde, weil sie dann im Einklang gestanden mit seiner Gemüthslogik, welche eben in jenem Augenblick Alles abwehrte, was ihn, seinem Meinen nach, verdächtig machen oder gar Schaden bringen könne.

Er würde also nicht wie dort, sondern, da er einmal den Brief zur Sprache gebracht, unwillkürlich und ohne Bedenken gesagt haben:

der Vertheidiger Pflüger, welcher bei ihm „in Kost und Logis gehe", habe dessen Briefe unter seiner Adresse gehen lassen oder ihn gebeten, Dies zu dürfen, weßhalb er auch den Brief, mit dem er sonst nichts zu schaffen habe, an denselben abgegeben.

Fassen wir den abgeschlossenen Begriff und die gleich abgeschlossene Situation in das Auge, wie sie in der Lösung der Präjudizialfragen genügend eruirt sind, so wird der Denkende keinen Augenblick mehr zweifeln können:

daß Koch gerade so und nicht anders geantwortet hätte, wenn Cöster da oben Wahrheit bezeugte *).

Sonach ist Koch's Angabe auf der Estrade, mit Bezug auf die Unternote,

Gemüths- und Sachlogik.

*) Es ist Dies ein absolutes Gesetz des Gemüths, Dessen sich auch kein Mensch entschlagen kann; denn da Koch einmal mit dem Briefe herausgeplatzt war und zwar lediglich deßhalb, weil er augenblicklich der Frage gegenüber sich nicht zu helfen wußte und dabei von der Besorgniß beherrscht ward: man möge wissen, er habe einen Brief empfangen, so mußte er, hatte er A. gesagt, nun auch mit dem B. nachfolgen. In diesem Augenblick stand er weniger unter der Macht des Eides als unter der Einwirkung der Furcht, jedmöglichen Schaden von sich abzuwenden. Da er nun unter der Gewalt dieses kritischen Augenblicks auf Kosten seines Freundes sogar von der Wahrheit abwich, wie Das nachgewiesen ist, und die Wahrheit ignorirte, um sich selbst sicher zu stellen — was würde in dieser krittischen Lage geschehen sein, wenn Cöster da oben Wahrheit bezeugt hätte? —

Daß Koch nicht so, wie Cöster da oben, auf der Estrade sich ausließ, ist, wie nach allen Richtungen plan gelegt, auch kein Ergebniß etwaiger Martyrerei, sofern wir nachgewiesen, daß er dann fort und fort mit sich im Widerstreite lebte, womit jedwelcher Gedanke an Aufopferungsfähigkeit zu Gunsten seines Freundes Pflüger ausgeschlossen worden. Mithin konnte er anders nicht handeln uud durfte anders nicht handeln, wenn er nicht durch eine solche Angabe die Gefahr über sich bringen wollte, die er sich träumte und der er durch die Abweichungen von der Wahrheit zu entgehen vermeinte; denn auch dem beschränktesten Gemüthe hätte sich mit dem Gedanken an eine solche Angabe, wenn sie als Lüge in das Auge gefaßt wird, plan gelegt, daß sein Freund in Harnisch gerathen müsse und keine an-

zweiten Verhandlung nun ist der Wirth Emmel aus Bergen wegen Krankheit

---

eine logische Nothwendigkeit seiner Gemüthsfassung, wie seiner Sache, sofern er in diesem Punkte wahr sein mußte, weil er anders nicht konnte und durfte.

Ganz so vor der Krim.-Kammer

b.) gegenüber dem s. g. Zeugen Cöster erscheint er wie bei

1.) gegenüber dem s. g. Hauptvertheidiger auf der Estrade. —

E.) Soweit es den s. g. Zeugen Cöster dagegen angehet, so stehet er vor der Krim.-Kammer

a.) gegenüber dem s.g. Hauptvertheidiger zur speziellen Frage seines Zeugnisses äußerlich und innerlich in einem argen Widerstreite.

Aeußerlich:

α.) in sofern sein Zeugniß da oben das starre Gegentheil von dem beurkundet, was er der s. g. Hauptvertheidiger, nach der Einsichtnahme des Briefs angerathen, denn indem er dem Wilhelm Koch den Brief augenblicklich zu vernichten angerathen, hat er damit dem Pflüger die Dispositionsbefugniß über denselben Brief abgesprochen, zu dessen Eigenthümer er ihn jetzt da oben unter eidlicher Erhärtung seines Zeugnisses darstellt, worin sein arger Widerspruch liegt;

Innerlich aber:

β.) worin eben sein Gemüthseinklang, resp. seine Gemüthslogik liegt: daß er mit seinem Zeugnisse da oben unter andern Umständen ganz das Nämliche und noch mehr bezwecken will, als er mit seinem Rathe bei a.) an Koch einerseits und, nebenbei nur gesagt, mit demselben Rathe gegenüber dem s. g. Hauptvertheidiger gegenwarts des Assessor Kraus anderseits im Auge gehabt, sofern er damals nicht wagen durfte, was er vor der Kriminal-Kammer exerzirt, weil Pflüger es in der Hand gehabt haben würde, ihn sofort zu entlarven, weßhalb er sich auf die Verdächtigung beschränkte, welche mit seiner ganzen Haltung wider den s. g. Hauptvertheidiger notorisch und erwiesenermaßen analog gehet, so daß sein Thun und Lassen, sowohl was Koch wie Pflüger angehet: innerlich sich gleicht, wie ein Ei dem andern.

b.) gegenüber dem s. g. Zeugen Wilhelm Koch aber, stehet er, vermöge beider Zeugnisse an sich, also äußerlich, in einem schneidenden Widerspruche, so daß es rücksichtlich Dessen nur der formellen Erwähnung und keiner weitern Erörterung bedarf.

Da nun hiernach der innere Mensch des s. g. Zeugen Wilhelm Cöster mit seinen Handlungen, namentlich mit seinem Zeugnisse bezüglich seines Klienten Koch, einerseits und des s. g. Hauptvertheidigers anderseits gänzlich naturwidrig und gegen die Sachlogik sich beurkundet, der s. g. Zeuge Koch dagegen in seiner Gemüths- und Sachlogik zur speziellen Frage gegenüber dem s. g. Hauptvertheidiger, wie eruirt, äußerlich und innerlich naturwüchsig und folgerecht, so hätten wir hier eine seltene psychologische Erscheinung, indem jeder Verständige nach Lage der Sache und dem Lauf der Dinge anders nichts erwarten konnte und durfte, als eine möglichste Uebereinstimmung des Zeugnisses zwischen Anwalt und Klient.

Zur Lösung dieses unnatürlichen Widerstreits sind wir aber nach den Gesetzen der Wissenschaft in der Lage, durch die Martyrerei des s. g. Zeugen Koch nicht mehr a priori beirrt zu werden, um sofort herauszufinden:

den psychologischen Schwerpunkt,

welcher in dem Umstande liegt, daß der s. g. Zeuge Koch Gegenwarts Cöster, der im vorigen Augenblick so raffinirt für ihn gesprochen und in

dere Wahl mehr habe, als einen solchen Lügner durch Herausgabe des Briefs sofort zu entlarven, womit keineswegs gesagt sein soll, daß Das ausschlieslich den Deponenten abgehalten; aber es stand ihm im Wege! Die andern Abweichungen machte er im Vertrauen, sein Freund wisse sich eher zu helfen, als er. Daß er später sich nicht korrigirte, ist das Werk seiner Rathgeber, welche ihn ängstigten. —

wieder nicht erschienen und deßhalb kommissorisch vernommen worden. —

seinem Zeugnisse sogar eo ipso eine Vertheidigung für seinen Klienten exerzirte, die derselbe mit angehört, gleich hinterher seinen (vermeintlichen) Wohlthäter zum Lügner macht und äußerlich auffallend kompromittirt.

Da nun oben S. 1470. zu C. schlußgerecht nachgewiesen ist, daß Koch die Vermuthung der Wahrheitstreue zur speziellen Frage für sich hat und diese Vermuthung auf Grund der vorausgehenden Beweisführung bis zur höchsten Evidenz der innern Wahrheit sich erhebt, so läßt sich dieser unnatürliche Widerstreit, der auf einer Verabredung zum Zwecke des Widerstreits als Solchem aus den bereits a. a. O. eruirten und noch weiter darzulegenden Gründen nun und nimmer beruhen kann, anders nicht erklären, als durch die

B.B.) Alternativ=Fragen.

Entweder:

V.) die ganze Sache sei abgekartet, um sie rücksichtlich des nothwendig eintretenden strafrechtlichen Verfahrens wider den s. g. Hauptvertheidiger nicht auf die Spitze zu treiben, eben wegen der damit verbundenen eigenen Gefahren, da, ihn zu ruiniren, schon genüge, wenn er als Zeuge zurückgedrängt werde und dem Verdachte für immer preisgegeben sei;

oder:

VI. der Augenblick habe über den s. g. Zeugen Wilhelm Koch im Widerspruche mit den Erwartungen des s. g. Zeugen Cöster entschieden.

Um diese Fragen lösen zu können, müssen wir nach wissenschaftlicher Vorschrift die Vorfragen untersuchen, in wessen Gemüthe der Bestimmungsgrund zu einer oder der andern Frage oder zu beiden seine Existenz trage, resp. wo er sich erzeugt haben könne und müsse.

Zu V.) beantwortet sich von selbst, daß, beruhete diese Frage auf Wahrheit, der Bestimmungsgrund bei Niemand anders zu suchen sei, als in dem Advokaten und Zeugen: einmal, weil er als Rathgeber sich darstellt und dann vermöge seiner s. g. Rechtskunde, resp. Rechtskünstlei auch die Vermuthung gegen sich hat, daß **er** nur ein solches Kunststückchen ersinnen und anempfehlen, der Andere aber nur gehorchen könne, zumal der s. g. Zeuge Koch bei seiner ängstlichen Scheu vor den Gerichten und seiner Eifersucht auf seinen guten Ruf, des gesuchten oder gewünschten Verbrechens nicht verdächtig zu werden, auch nie und nimmer gewagt haben würde, den Brief zu vernichten oder vernichten zu lassen, wenn nicht ein großes Vertrauen zu rechtskundigen Rathschlägen eines notorisch zur juristischen Autorität plötzlich erhobenen Anwalts ihm oder seinem Bruder Heinrich zur Seite gestanden hätte.

Da Cöster also zunächst stehet, so sind wir angewiesen, auch zunächst ihn unter den Gesichtspunkt der Prüfung zu stellen, ob sich von ihm aus die Frage dahin lösen lasse, daß sie auf Wahrheit beruhe, oder nicht.

In soweit es daher den s. g. Zeugen Cöster angehet, so kann und muß:

1.) die Frage verneint werden; denn Cöster's Haltung, Gebahren und Vertheidigen durch den ganzen Hauptprozeß, wie insbesondere sein heutiges Zeugniß da oben, verrathen nichts weniger als Vorsicht und Tiefe der Berechnung, der er sich, was später in Betracht kommt, gegenüber dem s. g. Hauptvertheidiger unstreitig ein für allemal entschlagen zu dürfen im Wahne gelebt haben muß. — Da nun sein kopfloses Zeugniß da oben, wie wir das bald in der speziellen Frage seiner Gemüthslogik noch eindringlicher erfahren werden, den heftigsten innern Widerstreit zur Schau legt, so gehet daraus mit logischer Präzision hervor:

daß er nichts fürchtete, mithin auch ein strafrechtliches Vorschreiten wider

Aus diesem Grunde beschränkte sich heute die ganze Verhandlung auf die vom

---

den s. g. Hauptvertheidiger nicht habe abwehren wollen, folgerecht der Widerstreit seines Klienten mit ihm nicht abgekartet, resp. auf einem Einverständnisse beruhen kann.

Dies wird

2) noch ersichtlicher durch den Fall an sich, wie er vorliegt; denn beruhete er auf der Frage des Einverständnisses, mit andern Worten: hätte Cöster den Widerstreit Koch's angerathen, um dadurch eigenen Gefahren zu entgehen, welche anders durch ein strafrechtliches Vorschreiten wider den s. g. Hauptvertheidiger ihn und seinen Klienten treffen müßten oder könnten, so würde er sich noch gar nicht sicher gestellt haben, sofern der Fall, wie er eben vorliegt, gerade eine Handhabe der Verfolgung wider ihn oder Koch bietet. Wie man auch Vorsicht und Berechnung voraussetzen möchte, er konnte immerhin nicht wissen, was der Staatsprokurator und das Gericht thue; wie auch er vom Glauben durchdrungen gewesen sein mochte, daß Zeit und Verhältnisse wider den s. g. Hauptvertheidiger günstig seien, um sich schmeicheln zu dürfen, es werde nur Das geschehen, was diesen treffen müsse — er hatte, außer der Influxion, nichts, was ihn sicher stellte. Da der Fall an sich so beschaffen ist, daß er sich sagen mußte, es werde jedem Denkenden auffallen, also auch leicht dem Staatsprokurator, der wohl getäuscht werden könne, aber Mehr nicht; da der ganze Akt überhaupt als ein Wagniß sich darstellt, das im Grunde besehen für seinen Klienten Koch gar kein Interesse bot, keine Gefahr von ihm abwendete, die nicht schon abgewendet gewesen wäre, vielmehr jedem andern Gericht gegenüber Gefahren provozirte, so gelangen wir auch hier zu dem obigen Schlusse bei a.) mit dem Zusatze:

daß der Widerstreit des Zeugen Koch (mit Cöster) ein Ergebniß seiner eigenen Gemüths- und Sachlogik ist, folgerecht mit Cöster's Gemüthslogik nichts gemein hat. Vergl. N. A.

Sind wir also zu dem Ergebnisse gelangt, daß, soweit es den Widerspruch angehet, welchen Cöster in seinem Klienten erfahren, kein Einverständniß walten kann, ohne dem Advokaten Cöster zugleich auf der einen Seite die Gabe der Raffinerie zu nehmen und auf der andern wieder Tiefe der Berechnung zuzuschreiben, die er absolut nicht hat, was ohnehin zwei unvereinbarliche Dinge wären, so ist, wenn auch noch nicht folgerecht, doch keineswegs damit die Eventualität zur andern Frage der Alternative ausgeschlossen:

Zu VI.) (S. 1473.), nach welcher in Betracht kommt:

a.) ob, wenn auch nicht ein Einverständniß des Widerspruchs seitens des Koch, so doch:

ein Einverständniß des Einklangs

bestanden haben könne, mindestens

die sichere Erwartung,

seitens des Cöster, sein Klient Koch werde zeugen und bestätigen, was er deponire, da es anscheinend so günstig für ihn spreche;

Dann aber

b.) ob der Augenblick anders über Koch entschieden habe.

Das wird, da wir alle andern Fragen behandelt haben, so daß sie nicht mehr beirrend sich einmischen können, die richtige Eventualität sein, welche beiderseits je nach Standpunkt und Interesse mit der Gemüths- und Sachlogik in einem unabweisbaren Einklange sich darstellen läßt: einerseits bei Cöster,

Angeklagten beantragten Zeugen, über deren Zulassung zu berathen das Ge-

---

wenn Wahrheit unterstellt wird, ein scharfer Widerstreit; anderseits, wenn Unwahrheit dagegen, gleiche Logik und Harmonie. Prüfen wir also näher:

1) was den s. g. Zeugen Koch angehet, so haben wir

Zu a.) die Frage in das Auge zu fassen:

α.) einmal nach der Sachlage, welche, wie nachgewiesen, jene Ermittlung auf den Grund eines Thatmoments ausschlies't. Es ist also nach der Regel S. 1428. Un.* kein Uebergang von da aus zu seinem Gemüthe möglich, sofern er, wenn ein Einverständniß der vorstehenden Art Angesichts der Kriminal-Kammer bestanden haben sollte, demselben nicht nur keine, sondern sogar eine entgegengesetzte Folge gab. Da also in dem vorstehenden Sinne nichts realisirt worden, ist rücksichtlich des Koch juridisch auch nichts in der Welt.

β.) Das Anderemal aber nach einer Anzeige, welche, wenn auch nicht auf ein ausdrückliches Einverständniß seitens des Koch, so doch sicher auf den Umstand schließen läßt, daß etwas der Art an ihm versucht worden: ob nun direkt durch Cöster, ob indirekt durch einen Dritten, ob auf dem Wege der Raffinerie, so daß Koch gar nicht nöthig hatte, sich auszusprechen, das Einverständniß dennoch dergestalt hergestellt war, daß er wußte, was und wie Cöster zeuge und dieser in der Erwartung leben zu dürfen glaubte, in seinem Klienten ein williges Werkzeug seiner Rechtskünstlei an Handen zu haben — Das läßt sich hier an und für sich, soweit es Koch angehet, eben so wenig ermitteln, wie das ausdrückliche Einverständniß bei a.) auf Grund eines Versprechens etwa. Da nun, wie in der Untern. ersichtlich, die Anzeige, Rücksichten halber, zur Frage vorläufig ein Geheimniß bleiben muß, beansprucht sie auch in ihrem gegebenen Schlusse bei dem Prüfenden mehr nicht, als den Werth einer Eventualität, mit der Auszeichnung nur, daß der s. g. Hauptvertheidiger, welcher die rechtliche Vermuthung für sich gewonnen hat, daß er als Nothzeuge die Wahrheit sagen will, der Anzeige sicher ist, der darauf gebauete Schluß aber in der speziellen Frage zu Cöster erst seinen Beweis finden und hier nur dienen soll zur richtigen Beurtheilung des Wilhelm Koch, damit er nicht mit Cöster's Absichten irgendwie identifizirt werden möge. *)

Daher

Zu b.) der Frage darf mit Sicherheit angenommen werden,

α.) daß, mit Bezug auf die Unternote der Augenblick über den s. g. Zeugen Koch entschied: ob, sofern Niemand besser wissen konnte, als er, wie wahr oder unwahr Cöster's Zeugniß sei, das er mit anhörte, während dessen ein innerer Abschen ihn vielleicht ergriff, mit dem Thun eines solchen Mannes nichts gemein haben zu wollen; ob der Eid ihn beherrschte, oder ob die Regungen der Freundschaft gegenüber einem Freunde, der ihm so viele Beweise seiner Freundschaft und seines Wohlmeinens selbst in dieser Sache gegeben, den Ausschlag nach sich zogen: daß er den Spiegelfechtereien der Aufreizung seiner Rathgeber und der damit verbundenen Aengstigung sich entband — Das bleibe auf sich beruhen! Die Thatsache spricht: daß er nicht Folge leistete und der s. g. Hauptvertheidiger weiß, daß der Augenblick bei Koch entschied.

Diese Entscheidung

β.) erscheint auch nicht im Widerspruche mit den Gesetzen der Psy-

*) Aus den angeführten Gründen wolle man uns auch die Enthüllung der Anzeige hier erlassen, was wir Rücksichten halber uns auferlegen. Da sie ohnehin nichts beweisen soll, sondern nur in psychologischer Beziehung eine andeutende Erklärung des innern Zusammenhangs sein möge, begnügt sich wohl jeder Denkende um so mehr, als die Beweise, worauf es ankommt, so sich darstellen, daß auch dieses die rechtliche Vermuthung für sich behält. Wir haben die Sache um des wissenschaftlichen Interesses halber erwähnt.

richt sofort sich zurückgezogen hatte. Während dieser Berathung erlaubte sich

---

chologie, sofern er nur Das that, was seiner Gemüths- und Sachlogik gleicht; denn

α.α. was das Interesse angehet, so hat er nicht, wie Cöster, vergl. S. 1470. n. k., gegen sich, daß es in dem Untergange seines Freundes läge, sondern lediglich in der Bedrängniß, in welcher er sich vermöge der bösen Rathschläge seiner vermeintlichen Freunde, resp. in Folge der Vernichtung des Briefs befand und also dadurch auf einen Standpunkt gedrängt sich sah, der ihn nöthigte, sich so zu wenden und zu drehen, daß er ohne Gefährde aus der Sache hervorgehen möge, damit zugleich sein ganzes Interesse befriedigt sich darstellt — und

β.β. was die Logik des Gemüths und der Sache zu diesem Interesse angehet, so hat er da oben vor der Kriminal-Kammer im Widerspruche mit Cöster nur gesagt, was er schon auf der Estrade und selbst in der Untersuchung deponirt hatte, mithin sein Widerspruch auch ganz analog gehet mit seiner Gemüthsfassung und seiner moralischen Kraft, wie sie in kritischen Augenblicken auf der Estrade sich offenbarte, mithin sein Zeugniß an sich weder äußerlich, noch innerlich in einem Widerstreit stehet.

Was aber dagegen

2.) den s. g. Zeugen Cöster angehet, so sind wohl:

a) alle Fragen im Gegensatze dahin beantwortet, daß seine Gemüthslogik einerseits mit seinem Rathe, welchen er seinem Klienten Koch gegeben und anderseits mit seinen Beschuldigungen, welche er wider den s. g. Hauptvertheidiger bezeugte, wechselwirkend in einem so feindlichen Widerstreit stehet, wie es augenfälliger nicht offenbart werden könnte, um äußerlich und innerlich alle und jede Naturwüchsigkeit, jede logische Entwickelung und Analogie seines Gemüths und seiner Sache hautement zu verneinen, wenn sein Zeugniß als ein Ausdruck der Wahrheit angenommen würde,

womit sich folgerecht

b) alle Argumente (wie zur andern Frage bei III.) S. 1466) dahin auflösen müßten, daß er

aa) durch seinen Rath Niemanden mehr bedrängt, als gerade seinen Klienten Koch, dagegen

bb) Niemanden einen Dorn aus dem Fuße gezogen hätte, als gerade dem s. g. Hauptvertheidiger.

Da Dies eine Naturwidrigkeit wäre, welche einzig dastünde, wie ungefähr das bis jetzt noch nicht eingetretene naturhistorische Wunder etwa, daß der Ziegenbock eines meckernden Zickleins genesen, mit andern Worten: da es alle Grenzen des natürlichen Seins und Werdens überschritte, daß der Advokat Cöster auf Kosten seines angeblich durch den Brief mißbrauchten Klienten, den s. g. Hauptvertheidiger einer Gefahr hätte entziehen wollen, so stellt es sich unter dem Gesichtspunkte seines eigenen Zeugnisses unabweisbar dar:

daß seine Beschuldigungen wider Pflüger nicht auf Wahrheit beruhen können, womit sich alle andern gleich logisch verneinen.

Dem wissenschaftlich gebildeten Juristen gegenüber dürfte Dies genügen; allein da alle Fragen unter streng abgeschlossenen (starren) Begriffen nach dem pedantischen Schritte der Schule behandelt sind, liegt es uns noch ob, die praktische Seite herauszuheben, wie sie der wissenschaftliche Praktiker theils unter stillschweigender Voraussetzung, theils ausdrücklich auffassen dürfte zum

Hauptbeweise.

Hierzu hätten wir gewissermaßen als Rekapitulation zu erwägen:

a) den Umstand, daß Cöster seinen Klienten Koch rasch hinter der

das Gericht hinter der öffentlichen Verhandlung her durch den Pedellen den

---

Sitzung her, in welcher er den quäst. Brief gelesen, den Rath gegeben haben muß oder geben ließ, die Urkunde nämlich an sich zu bringen, zu vernichten und zwar unter dem logisch richtigen Vorgeben, daß sich der Klient dadurch einer Gefahr entziehe, welche ihm aus dem Inhalte drohe, was ihm ausweislich des nun bekannten Punktes im Briefe, vergleiche Seite 627. n. v. O. u. Untern. um so leichter werden durfte, als Koch durch die Vorspiegelungen eines plötzlich zur Autorität erhobenen Rechtskünstlers dergestalt geängstiget ward, daß er sich einem solchen Anwalte ganz in die Arme warf;

b) daß Cöster, von dem Augenblick, wo der Brief einmal vernichtet war, als der einzige Zeuge des Inhalts dastand, um dessentwillen er nun die Zerstörung des Briefs provozirt haben muß, wenn eben sein Handeln einen Sinn haben soll, folgerecht

c) daß dagegen Koch vermöge der Vernichtung des Briefs und der s. g. Hauptvertheidiger vermöge Koch's Zeugniß verdächtig anzusehen, mithin Beide in Cöster's Hand gespielt waren, je Einen oder den Andern oder Beide zusammen zu verderben, wie es der Vortheil heische, folgerecht

d) daß Cöster dann zu verrathen oder einzuleiten wußte, wie **er** es sei der den Brief gelesen, um als Zeuge herangezogen zu werden, wodurch er eo ipso je eine oder die andere Aussage des Pflüger und des Koch willkürlich nichtig machen, resp. den Plan bei 1) u. 2) realisiren konnte, folgerecht

e) daß er dann hinter der That her den s. g. Hauptvertheidiger mit Hilfe seiner Genossen direkt und indirekt verdächtigte und ausweislich seiner Vertheidigung (Vergl. S. 1227. ff.) mit dem gesuchten Verbrechen in einen solchen Zusammenhang brachte, daß Jeder, dem seine Einsicht in den Brief bekannt war, auch zu dem Schlusse unwillkürlich gelangen mußte: — er (Cöster) wisse noch mehr, als er sage, sofern er schon so viel gesagt, daß anders Niemand, der eine solche Raffinerie für unmöglich hält, an die Frechheit und gänzliche Entschlagung der Folgen glauben konnte, welche ihm drohen müßten, wenn er nicht noch festern Boden habe, als den er wirklich jetzt vielleicht aus Schonung zeige, damit verbunden

f.) daß er in seiner beregten Vertheidigung den s. g. Hauptvertheidiger so hinstellte, als habe Dieser die Herausgabe des Briefs geradezu verweigert und daneben folgerecht die Vernichtung des Briefs **ausdrücklich** so insinuirte, als sei sie das Werk des s. g. Hauptvertheidigers (vergl. S. 1283. u. 85.), womit er beurkundete, daß er zur Erreichung seines Zwecks nichts mehr scheuete, keinerlei Vorsicht mehr Rechnung trug und an nichts mehr und überwiegender geglaubt haben muß, als an den Bestand der Ohnmacht des von ihm (vergl. S. 1283.) zuerst hämisch bezeichneten Hauptvertheidigers gegenüber dem Bestande seiner Allmacht, so daß er also auf Grund zweier Zeugen, wie Koch und namentlich er, bei einer wider den s. g. Hauptvertheidiger einzuleitenden Untersuchung Niemand weniger gefürchtet hat, als gerade Diesen, um die Kopflosigkeit erklärlich zu finden, folgerecht

g) daß in seinem Rathe zur Vernichtung des fraglichen Briefs mit Bezug auf die Frage bei 1466. A.A.) eine Berechnung lag: Alles für sein Zeugniß vorzubereiten, vermöge Dessen er, wie sein Thun bekundet, es in der Hand zu haben glaubte, den geängstigten Koch, indem er ihn zum Werkzeuge gebrauchen wollte, noch obendrein sich zu verpflichten, den s. g. Hauptvertheidiger dagegen eo ipso zu vernichten, folgerecht.

h) daß er analog dieser ganzen Handlungsweise sein nun abgelegtes Zeugniß, einmal durch seine raffinirten Verdächtigungen, das Anderemal durch die sublime Weigerung unstreitig vorbereitete und, soweit es die Weigerung angehet: daß er 1) gar nicht, 2) eventuell aber nur un=

Instruktionsrichter Cöster zu sich zu bescheiden, der auch alsbald erschien.

---

vereidigt zeugen zu wollen sich erkläre, wodurch er noch obendrein einerseits das Relief eines Mannes davon zu tragen sich schmeicheln durfte, der ungern zeuge, ungern Andere, und hier den s. g. Hauptvertheidiger, unglücklich mache, daher nur gezwungen sich füge, als habe er gar nichts zu seiner Herbeiziehung als Zeuge beigetragen, während er anderseits damit zugleich in den Augen des Gerichts und des Publikums seinem Zeugnisse einen ganz besondern Stempel innerer Wahrhaftigkeit aufdrückte, folgerecht

h. daß er auf das (fälschliche) Hinzutreten des s. g. Zeugen Koch nothwendig gerechnet haben muß, wenn nicht neben dem S. 1473 n. B.B.) ff. (verneinten) Einverständnisse rücksichtlich Koch's Widerspruch ein noch schlimmerer Umstand angenommen werden soll,

als haben auch Instruktionsrichter, Staatsprokurator und Kriminal-Kammer im Einverständnisse mit Cöster gehandelt, sofern durch das einseitige Verfahren die Sache so sich gestaltete, daß sie besser nicht hätte gemacht, also auch besser nicht hätte vorbereitet werden können, um, so lange der s. g. Hauptvertheidiger ohnmächtig verbleibe, wider denselben zu gewinnen, was auf dem andern Wege des Anklageprozesses nothwendig verloren werden mußte, womit sofort das vermeinte Einverständniß sein ganzes Getriebe innere Berechnung verriethe, eine größere Vorsicht und eine gewisse Mäßigung, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben:

ein Umstand, gegen dessen Möglichkeit protestirt werden muß, bis einschließlich seines eigenen Bruders, des Instruktionsrichters, folgerecht

sein Zeugniß, wenn die Beschuldigungen wider Pflüger als unwahr in das Auge gefaßt werden, an und für sich nutzlos, dem ganzen Aufwande seiner Vorbereitung gegenüber ohne vernünftigen Zweck, der ganzen Gemüths- und Sachlogik gegenüber heterogen erscheint, selbst die ihm so karakteristisch eigene obeflächliche Raffinerie ausschließend, womit er nicht einmal dem Umstande Rechnung getragen, daß sein Zeugniß an und für sich den zweideutigsten Eindrücken ausgesetzt werde oder, falls man es als einen Ausdruck innerer Wahrheit aufnehme, seinen eigenen Klienten arg bedrohen könne und ihn in dessen Augen verabscheuungswürdig darstellen müsse, nach keiner Seite hin also, sowohl was ihn oder sein spezifisches Interesse, wie das seines Klienten angehe, einen sichtbaren Nutzen verspreche, wohl aber Nachtheil drohe, sofern Beider Zeugniß, wie es stehet, nach juristischer Kenntniß den s. g. Hauptvertheidiger als Zeuge nicht nur nicht ausschließe, sondern seine Abhörung als Zeuge geradezu nöthig mache, da ein sogenanntes Zeugniß das andere sogenannte Zeugniß paralisire,

wenn nämlich der Zeuge Koch nicht übereinstimmend hinzutrete, folgerecht

der s. g. Zeug'e Cöster zur Realisirung seiner Absicht auf ein strafrechtliches Verfahren wider den s. g. Hauptvertheidiger nothwendig provozirt haben muß, damit er vollkommen seinen persönlichen Zweck erreichen werde

zur Stelle aber der angeklagte Lehrer H***. in continenti um so sicherer falle, als dann der angeblich verbrecherische Brief rücksichtlich des s. g. Hauptvertheidigers mit ihm, dem Angeklagten Lehrer in einem nothwendigen Zusammenhange gedacht werden müsse,

wie es ohnehin geschehen war, was eben, wie dargelegt, der s. g. Zeuge Cöster nicht voraussetzen konnte, wenn kein Einverständniß bezüglich des richterlichen Verfahrens vorausgesetzt werden soll.

Da nun des s. g. Zeugen Cöster's „frohe Zuversicht", um

Jedenfalls wurde er über die Zulassung eines oder des andern Zeugen befragt, denn Das war der Gegenstand ihrer Berathung. Er gab also hinterrücks eine Wahrnehmung oder gar ein Urtheil ab — und vielleicht wird Niemand daran zweifeln, daß es den s. g. Hauptvertheidiger hauptsächlich betraf. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H. behandelt Das näher. Genug die Zulassung der Zeugen wurde verworfen und bei Pflüger, wie in der ersten Verhandlung, so jetzt ausgesprochen: daß er entweder unnöthig oder überflüssig erscheine, damit, ohne sich wohl zu befragen, des Advokaten Cöster's Depositionen unangefochten blieben. Nunmehr stand dem Ersten aber, als ihm Dies im Zeugenzimmer insinuirt worden, kein Hinderniß mehr entgegen, der Verhandlung beizuwohnen, aus der er folgende Punkte hier gedenkt:

Schwab und Heinrich Koch waren die einzigen Zeugen, welche vernommen wurden, insofern auch die von dem Anwalte des Angeklagten beantragten übrigen Zeugen als jedenfalls unerheblich zurückgewiesen wurden und Emmel, wie erwähnt, wegen seines Alters und seines leidenden Zustandes wiederum nicht erscheinen konnte. So gestaltete sich Alles zum Nachtheile des Angeklagten H., was damals zugleich hieß zum Nachtheile des im Hintergrunde stehenden s. g. Hauptvertheidigers.

Was nun

1) den s. g. Zeugen Heinrich Koch angehet, so ging es diesem, wie seinem Bruder Wilhelm: er wußte nicht mehr, was der Brief enthielt, den er eben, wie bekannt, im redlichen Glauben vernichtet habe, daß er damit weder Jemand dienen, noch schaden könne. Eines aber hat er, wie sein Bruder Wilhelm, noch gewußt, daß in dem Brief gestanden:

Schwab sei ein braver Mann. Vergl. S. 1461. T. n. 1.

Richter (mit zuthunlicher Befriedigung): Also das erinnern Sie sich noch?

Heinrich Koch: Ja, das hat im Brief gestanden — er wär' ein braver Mann. [1])

Damit war die Sache abgethan und der Zeuge setzte sich auf die Zeugenbank nieder.

Was den

2) s. g. Zeugen Schwab angehet, so erschien dieser, wie er beschrieben ist auf der Estrade, ganz in der bekannten widerlichen Weise, jedem Menschen- und Sachkenner sofort den Eindruck gebend: daß er nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise, wenn nicht etwas viel Schlimmeres, mindestens ein Schwächling und ein arger Dankverdiener sein müsse. [2]) Hierin liegt eine

---

mit ihm zu sprechen, nach der Lösung der Präjudizialfragen einerseits und der vorstehenden Ausführung anderseits auf dem Bewußtsein der Wahrheitstreue nicht beruhet haben kann, so können wir das Urtheil bezüglich des Meineids, des Verbrechens der Kalumnie, unter erschwerenden Umständen, und der Prävarikation jedem verständigen Laien und insbesondere jedem tüchtigen Juristen ruhig überlassen, je mehr wir (S. 967. n. u. Un.) belehrt sind, daß man sich des Besten bei dem s. g. Zeugen nicht zu versehen habe.

[1]) Da man jetzt weiß, was an Schwab ist, so genüge es, Bezug zu nehmen auf die Vernehmung Wilhelm Koch's und die Lösung der Präjudizialfragen. Eines wird Niemand entgehen: daß es gewissermaßen ein Schutzmittel war, den Schwab zu loben. —

[2]) **In psychologischer Beziehung**

verdient hier erwähnt zu werden, daß der s. g. Hauptvertheidiger den Schwab da oben vor der Kriminal-Kammer nicht wieder erkannt haben würde. Dies hängt zusammen, mit dem auffallenden Umstande, wie er S. 689. näher beschrieben ist. — Dieser Eindruck war dem s. g. Hauptvertheidiger geblieben, womit wir eben Das veranschaulichen wollen, was an der angeführten Stelle gesagt ist: daß Schwab damals in einem peinlichen Seelenzustand gewesen sein

Lehre, sofern man jetzt mathematisch weiß, weß Geistes Kind der ehrliche Schwab ist. Darum greifen wir zum Belege dessen nur eine Thatsache aus seinem Zeugnisse heraus, womit einerseits er und anderseits das Gericht abermals ihre Kennzeichnung finden und zwar zum abschreckenden Beispiele.

Als der Angeklagte H. nämlich vernommen war, verließ Schwab plötzlich seinen Sitz auf der Zeugenbank, ohne nur zu fragen, und traversirte mit einer Cöster'schen «frohen Zuversicht» nach der Gerichtstafel hin, von wo aus er schon mit den einladensten Blicken empfangen worden, sofern ihm die Richter eine Aufmerksamkeit schenkten, welche eben so ermuthigend, wie gespannt sich verrieth. Dann zog er die Schultern ein, duckte sich und brachte an:

Schwab: «Es is m'r ag noch einkefalle', daß der Angeklagte zo m'r kesagt hot, ich sollt' soage: ich wüßt' nett, was 'n Karwiner wär, ich thet kan kenne.»

Richter (zutraulich und in dem bekannten Tone, welcher ausspricht, daß man schon vollkommen glaube und nur noch einmal des Ueberflusses halber frage, um auf etwaiges Befragen selbst im Gedränge zu sein, resp. nicht zu wissen, warum noch einmal gefragt werde, wenn es nicht deßhalb geschehen sein solle, um noch einmal zu hören, was man eben, mit dem eigenen Wollen und Meinen zusammentreffend, gern gehört):

«Also Das ist Ihnen noch eingefallen, daß der Angeklagte zu Ihnen gesagt hat, Sie möchten aussagen vor Gericht, daß Sie keinen Karabiner kennten oder nicht wüßten, was ein Karabiner sei?

Schwab (wedelnd): Ja, deß is m'r ewe noch einkefalle', daß er 2c. (wiederholt es.)

Richter (in ermuthigender salbungsreicher Sprache wie Oben):

«Das ist also wahr? Das haben Sie gehört?

Schwab (wie Quecksilber): Ja, deß haww' ich kehört, deß is wohr. Deß kann ich versichere!

Richter (wie Oben): Das können Sie also auf Ihren Eid versichern?

Schwab (hin und her wedelnd): Ja, deß kann ich, deß hat er kesagt.

Richter (wie Oben): «So? — Wissen Sie sonst noch Etwas?

Schwab (etwas verlegen): Na — ich was — groad — nicks . . . . mehr . . . . . Deß wollt' ich nur noch soage . . . .

Richter (wie Oben in wohlwollender Kundgebung): So? — Na, da, da setzen Sie sich wieder hin (nach der Zeugenbank deutend).

Das ist gewiß ein Meisterwerk an wissenschaftlicher Bildung, resp. an prozessualischem Verfahren und an Strafrechtskunde. Eine Vernehmung, wie sie eben der strikten Wahrheit gemäß gegeben ist, diese ist einem ächten Juristen gegenüber unmöglich. . . . .

Was darum

3) den Angeklagten Hausmann angehet, so sagte dieser, abermals vorgerufen: hierauf:

Es sei gar nicht möglich, daß er Das zu Schwab gesagt haben könne, da ihm das Verhältniß mit der Karabinergeschichte ganz unbekannt gewesen und sein Interesse bei der Sache auch so sei, daß er nicht einmal den Verhandlungen des Hauptprozesses beigewohnt, keine Referate gelesen, mithin die Sache gar nicht gekannt habe.

Da nichts darauf angekommen, was der Angeklagte noch weiter gesagt

---

muß, als er namentlich bei der letzten Frage sich in so weit entlarvt sah: entweder einen Meineid zu begehen, oder sich zu demaskiren. Da wir nun mathematisch nachgewiesen haben, daß Schwab ein falscher Zeuge ist, so hat Dies im Interesse der Wissenschaft und dar Praxis seine Bedeutung, sofern sich hier wieder bestätiget, daß der Inquirent oder der fragende Richter bei einem Zeugen, der namentlich in Widersprüchen sich bewegt, wie Dies bei Schwab bis zum Haarausreißen der Fall ist, nicht mit nackten Aussagen sich befriedigen dürfen, denn Diese bedingen entweder den subjektiven Glauben des Inquirenten oder die Drohung.

hat, sofern Das alles in seiner Appellationsschrift durch eine ganz andere Feder behandelt und durchaus noch beleuchtet wird, so beschränken wir uns nur noch darauf, wie der

Richter begegnete, welcher zwischen seiner Vertheidigung das bekannte «So» fortwährend einwarf, aber in einem ganz andern Tone, als bei dem Schooßzeugen Schwab, so daß es gerade das Umgekehrte von dem ausdrückte, was das So bezüglich des Schwab eindrucksweise gab.

Dabei haben wir noch zu erklären, daß der Angeklagte so bestimmt, ruhig und überzeugend gesprochen, wie man es kaum von einem Manne erwartet, der als Angeklagter wirklich in der vollkommensten Unschuld stehet. Die Gegner werden natürlich in dieser ruhigen sichern Haltung nichts gesehen haben, als den Abgefeimten oder, da dieser in der Regel anders sich gibt, vielleicht den schon wider Andere zum Vorwurf gemachten «Gleißner» (vergl. S. 1081.); allein, wo etwa bei dem s. g. Hauptvertheidiger noch ein Zweifel gewaltet, der Angeklagte möge aus Unvorsichtigkeit und Eifer vielleicht ein Wort sich erlaubt haben, das gegen den Geist und Sinn seiner Sendung gegangen wäre — heute bei dieser Verhandlung da Oben mußte jeder Zweifel schwinden! Er hat den entschiedenen Eindruck und nach Lage des Verfahrens die ungetrübteste Ueberzeugung davon getragen, daß der Angeklagte ein Opfer der Intrike werde: sei es nun, daß Schwab aus Leichtsinn oder aus innerer Verworfenheit als Werkzeug in der Hand Anderer handelte; sei es Schwäche und Dankverdienerei — diese Ueberzeugung hat sich bis zur Stunde wie natürlich nur noch mehr befestiget und wird, nachdem Schwab entschieden entlarvt ist, auch jedem Dritten gegenüber mindestens schon hier, noch ehe sein Anwalt spricht, wider die Aussage des s. g. Zeugen Schwab die rechtliche Vermuthung für sich behalten. Am geeigneten Orte wird sich Das bewahrheiten.

Was demnach

4) Die Kriminal-Kammer angehet, so war diese aus dem Personal gebildet, wie es dem alsbald folgenden wider den Angeklagten erlassenen Urtheile mit Namen vorgesetzt ist. Dieses Gericht hat die Bedeutung eines Zuchtpolizei-Gerichts. Man hat also die Sache dem Schwurgericht entzogen. Hierbei ist zu erwähnen, daß der Vorsitzende die Leitung in die Hände eines der Richter und zwar des Justizbeamten Fresenius legte, der kommissorisch von Meerholz herbeigezogen ward. Die Tüchtigkeit desselben als leitender und fragender Richter dürfte aus der oben gegebenen Darstellung genügend hervorgehen, um nicht weiter seine Unbehilflichkeit und die gänzliche Unkunde im Untersuchungsfache auszumalen. Der dritte Richter war ein junger Assessor, der, unbeschadet seiner sonstigen Kenntnisse, in strafrechtlicher Beziehung die Sache eben nimmt, wie sie äußerlich erscheint. Schwab war ihm also jedenfalls ein braver, wahrheitsliebender und sicherer Mann, sofern er Das tausendmal von seinen Genossen gehört. Wir sprechen uns hier über das Gericht deßhalb aus, weil der Vorsitzende dem Urtheile ad majora beigetreten war, also mit den beiden andern Richtern im Widerspruche gestanden haben muß, worüber des Angeklagten Anwalt sich weiter ausspricht.

Was aber

5) den Staatsprokuratur betrifft, so können wir nicht unterdrücken, daß er gerade hier bei dieser Verhandlung, mit Ausnahme seiner Eingenommenheit für das Zeugenphänomen Schwab, ganz insbesondere taktvoll und ohne jede Leidenschaft sich gegeben, so daß wir bedauerten nicht auch in dem Hauptprozesse, mit welchem er dem vollen Einflusse seines Substituten ausgesetzt war, Gleiches von ihm nachweisen zu können. Da der leitende Richter so überaus gütig sich bezeigte, nach geschlossener Beweisaufnahme sofort dem Anwalte des Angeklagten das Wort zu geben, ehe nämlich der Staatsprokurator gesprochen, der Vertheidiger des Angeklagten dagegen so klug war, von dieser Güte keinen Gebrauch zu machen, sondern beantragte, der Staatsprokurator möge seine Anklage erst begründen, wie sich das von selbst verstehet,

so zeigte er sich sofort bereit und that Dies mit einer Mäßigung, welche uns bei den Erfahrungen und Eindrücken, wie wir sie aus dem Hauptprozesse davon getragen, wahrhaft überraschte. Gleichwohl bemühete er sich, den s. g. Hauptvertheidiger indirekt zu treffen, was in den Augen Aller, welche eben die Sache anders nicht als nach der Hanauer Ausprägung kannten, auch als getroffen angesehen worden sein mochte; allein Das lag einmal in der unrichtigen Logik seiner unrichtigen Sache, wie er sie nämlich im Hauptprozesse vertreten hatte: er konnte also, wenn es auch in seinem Gemüthe vielleicht wankte, aus seiner s. g. Logik nicht heraustreten, ohne sich selbst ein arges Dementi zu geben; denn wir müssen unterstellen, daß er wohl selbst nicht recht an die Richtigkeit der Sache glaubte, noch ehe er den Defensor des Angeklagten Hausmann gehört. Sein Strafantrag von drei Monaten Zwangsarbeit war so gering, daß er zwar hinreichte, einen Unschuldigen unglücklich zu machen und für immer zu ruiniren, da es bei dem Angeklagten weniger auf die Strafe als auf das Urtheil ankam, mithin immer hart genug, aber wider den Schuldigen zu milde, nicht begründet nach der Schwere eines solchen Verbrechens und daher der Staatsgesellschaft gegenüber mehr schädlich, als nützlich, sofern sie für die fähigen Naturen, in deren Interesse es liegt, durch einen falschen Eid sich Vortheile zu verschaffen, eine Aufmunterung ist. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, daß der Staatsprokurator nicht ohne innern Zwiespalt stand, bei welchem er das Uebrige der Vertheidigung und dem Gerichte überlassen haben mochte. Seine Begründung hat darum zur Sache und zur Warnung nur Interesse in folgender Stelle, die wir deßhalb herausgreifen:

> «ꝛc. Trotz aller Bemühungen, den Zeugen Schwab vom Wege der Wahrheit und seiner Pflicht abzuleiten, scheiterte es an seiner Rechtschaffenheit, seinem biedern schlichten Sinne, an seiner Wahrheitsliebe; trotz aller Anstrengungen, ihn zu einem schlechten Manne zu stempeln — ihn dem Gerichte als einen Mann von schlechtem Rufe und Karakter vorzuführen, um das Gericht zu täuschen und die Wahrheit zu verhüllen, hatten alle diese Versuche nichts weiter bewirkt, als daß gerade das Gegentheil sich herausstellte: daß jeder etwa noch bestehende Zweifel an der Wahrheitstreue des Schwab und seiner Rechtschaffenheit vollkommen beseitiget ward und Schwab daraus nur um so geprüfter und für das Gericht überzeugender hervor ging. Zwar hat er, wie es Ihnen aus den schwurgerichtlichen Verhandlungen bekannt sein wird, Anfangs gewankt, weil ihn Drohungen und Einschüchterungen Derer ängstigten, welche ein Interesse dabei hatten, daß die Wahrheit unterdrückt, der Schuldige nicht gefunden und ein so schweres Verbrechen nicht bestraft werde; allein es wird Ihnen auch bekannt sein, daß er nur einen Augenblick wankte und auf die Ermahnungen» (muß heißen Drohungen) «des Präsidenten sich schnell wieder fand» (Ja wohl — leider!) «und zur Wahrheit, zu seinem Karakter der Rechtschaffenheit, der Biederkeit und seiner Pflicht wieder zurückkehrte» (!!!) «Ja, Schwab ist ein Zeuge, der die Achtung aller seiner Mitbürger und den Schutz der Gerichte verdient» ꝛc. Vergl. 1228. T. v. O.

Das ist überall der strenge Sinn und wohl auch der strenge Wortlaut der Begründung, womit wir bezwecken: einerseits nachzuweisen, wie täuschend und schön man auch eine schlechte Sache darstellen kann, wenn man sie einmal verkehrt in der Seele trägt und anderseits: daß der eigentliche Schwerpunkt ignorirt ist, da es sich, vergl. S. 1463. II., nicht um den braven Mann handelte, sondern um die ihm widerfahrenen Drohungen, welche auch bewiesen waren. [1]) Vergl. S. 954. n. T. a. n. 1.

---

[1])

Ueber die Untersuchung
und
ängstliche Haltung der Beschuldigten.

In der oben kundgegebenen falschen Auffassung des Staatsprokurators ist die ganze Untersuchung gefährt, während die Angeschuldigten theils aus Unkennt-

Endlich aber:

6) Den Vertheidiger Dr. jur. Braunfels aus Frankfurt betreffend, so ist er in diesem Inzidenzprozesse die hervorragende Persönlichkeit von juristischem Werthe, was nun als Gegensatz für denselben nicht schmeichelhaft sein dürfte, insofern wenig Rechtskenntniß dazu gehört, um die Gegner zu überflügeln; allein Dr. Braunfels trägt rücksichtlich seiner Leistungen diesen Werth persönlich an sich und in sich, sofern er sich als einen eben so fleißigen und gewissenhaften, wie tüchtigen Juristen bewährte.

Da nun seine eigene Arbeit in extenso gegeben wird, welche Alles enthält, was er bei dem Plädiren in Hanau geltend zu machen sich angelegen sein ließ, so beschränken wir uns hier theils auf seine Beziehung zu dem s. g. Hauptvertheidiger, welcher ihn für den Angeklagten, dessen er sich eben (vergl. a. a. O.) aus moralischen Gründen annehmen mußte, gewonnen hatte. —

Es liegt uns nämlich sehr viel daran, jeden Dritten zu überzeugen, daß wir den Dr. jur. Braunfels persönlich gar nicht kannten, nie mit ihm ein Wort gewechselt und selbst in der Sache keinerlei Berathung zum Zwecke der Vertheidigung mit ihm gepflogen hatten. Der Grund ist der, zu veranschaulichen, daß Dr. Braunfels durch die Akten des Inzidenzprozesses an sich, rücksichtlich des Schwab, ganz unter den Gesichtspunkt gelangte, unter dem der s. g. Hauptvertheidiger stand. Da er nun seinen Standpunkt aus den Akten heraus so trefflich belegt, daß der Schwab in dem Inzidenzprozesse ausweislich seiner Widersprüche und Kreuz- und Quersprünge gerade so verwerflich erscheint, wie er nun aus dem Hauptprozesse bekannt ist, so hat seine Vertheidigung in wissenschaftlicher Beziehung großen Werth: einmal insofern darin eine Bestätigung für den Hauptprozeß liegt und wiederum bezüglich der mathematischen Beweise wider Schwab aus dem Hauptprozesse heraus eine kräftige Unterlage seiner eigenen Vertheidigung, die an sich keine andere hat, als die Protokolle des Inzidenzprozesses; dann aber weil ein ganz fremder, der kurhessischen Kaste fernstehender, mit der Sache gänzlich unbekannter tüchtiger Jurist sich äußert, der die Vermuthung der Befangenheit nicht gegen sich hat, welche bei Allen waltet, die in dem Hauptprozesse einmal werkthätig waren, womit sich eben der Feind der Rechtspflege, die Befangenheit, die

---

niß, theils aus Furcht auf die vorgeschobene Idee immer eingingen, ihr gegenüber sich vertheidigten und daher, weil sie das Gegentheil nicht beweisen konnten, auch nothgedrungen waren, um die Beschuldigungen von sich abzuwehren, als hätten sie einen braven Mann schlecht machen wollen, am Ende selbst zu versichern, daß sie gar nicht den Gedanken genährt haben konnten, an seiner Rechtschaffenheit zu zweifeln, sofern sie selbst gehört, daß er ein braver Mann sei. Das auf sich beruhen lassend, war ihre Furcht unstreitig noch größer, jenen Fragen und Vorhalten nämlich in dieser Beziehung fort und fort die ihm widerfahrenen Drohungen entgegenzusetzen, welche wider Schwab selbst in so weit bewiesen werden sollten, daß er selbst darüber geklagt. Vergl. a. a. O. — Da Das nun aber sofort ein Angriff auf die Untersuchung war, welcher den Geist der Abneigung und des Verdrusses herausforderte, so ist begreiflich, warum die Angeklagten mehr oder weniger diesen Punkt gar nicht berührten und sich daher ganz der Logik überließen, wie sie die Inquirenten nach ihrem eigenen Verstande, resp. Meinen und Wollen ꝛc. in den Prozeß hineintrugen. Vergl. a. a. O. — Der Staatsprokurator bestätiget Dies nun da Oben durch seine Begründung, womit sich denn abermals darlegt: daß Einer dem Andern in die Fußstapfen nachfolgt, mithin die Garantie nirgends anders ruhet, als in der Wissenschaft. Vergl. 1423. Untern.

Da dieser Gegenstand in der rechtlichen Ausführung des Dr. jur. Braunfels näher beleuchtet wird, möge genügen: daß wir nur den gegnerischen falschen Standpunkt veranschaulicht haben, um zu zeigen, **wie** die verkehrten Prozesse sich entwickeln. —

s. g. Logik des eigenen Verstandes (vergl. 1432.) und die Gefährlichkeit der Kaste als warnendes Beispiel unzweideutig wiederum zur Anschauung bringt.

Zur Begründung des Umstandes nun, daß der s. g. Hauptvertheidiger nicht nur außer aller Beziehung mit Dr. Braunfels stand und auch keinen Theil an seiner Vertheidigung hat, möge die Note dienen, die man um so sicherer glauben wird, je weniger schmeichelhaft sie für den s. g. Hauptvertheidiger ist. [1])

Aus dieser Anmerkung gehet hervor, daß wir von der Vertheidigung

---

[1]) **Die Schwierigkeit als Lehre.**

Dr. Braunfels hat die Vertheidigung des Lehrers H*** ungern übernommen: theils weil der Hauptprozeß, wie er in die Welt getragen worden, schon so viel des Gehässigen an sich trug, daß nicht gern ein Jurist mit einer Sache sich befaßte, die eine mephitische Färbung trug und Jeden mit einem gewissen Odium bedrohete, der sie in die Hand nehmen wollte, so daß also alle Aussicht vorhanden war, ein Vertheidiger könne eher seinen guten Ruf einbüßen, als etwas gewinnen; theils und namentlich, weil er als fremder Anwalt alle diese Bedenken vorzugsweise gegen sich zu haben den Glauben nähren durfte, womit sich noch eine andere nicht unbegründete Befürchtung paart: daß ein fremder Anwalt weder von den Gerichten, noch von heimischen Anwälten gern gesehen und selten mit einem Glückwunsche begrüßt zu werden pflegt, so zwar, daß mindestens die Befriedigung auf der einen Seite waltet, wenn er nicht reüssirt oder nicht Fiasko macht und die beengende Besorgniß auf der andern Seite, daß er zu viel gegen sich habe und leicht scheitern könne, zumal ohnehin ein fremder Jurist, wie geschickt er auch sein möge, mit dem prozessualischen Verfahren eines andern Staats und der am Orte herrschenden Handgriffe fremder „Rechtskunst" nicht vertraut ist, womit Deutschland in seiner Einheit am besten sich verschaulicht. Der s. g. Hauptvertheidiger hatte also Schwierigkeiten, die er, wie angedeutet, mit Hilfe Anderer erst besiegte, welche den in Rede Stehenden kannten und denen zu Liebe der Dr. jur. Braunfels eigentlich die Vertheidigung übernahm. Ein anderer Umstand aber, der wichtig ist:

zum Nachweise

der

Schwierigkeit des Aktenstudiums,

berührt eben Das, was des Schmeichelhaften nichts an sich trug, sofern Dr. jur. Braunfels dem s. g. Hauptvertheidiger in juristischer Beziehung, wie natürlich, gar kein Urtheil zutraute, um sich mit ihm in eine Berathung über die Vertheidigung nach Form und Materie einzulassen; denn als Dr. Braunfels die Akten in Hanau gelesen hatte, begab sich der s. g. Hauptvertheidiger zu ihm: theils um zu hören, wie er sie gefunden, theils ihn mit seinem Wissen zu unterstützen. Die Mittheilung war betrübend für den s. g. Hauptvertheidiger, denn er ward belehrt, daß für den Angeklagten H*** keine Hoffnung sei. Ueberrascht ob einer solchen Kunde von einem gänzlich unbefangenen und gewissenhaften Juristen, welcher der Erwartung des s. g. Hauptvertheidigers schnurstracks entgegenstand, forschte derselbe: ob denn die Untersuchung richtig geführt sei. Darauf ward ihm die nicht minder unerquickliche Antwort, daß sich gegen die Untersuchung nichts einwenden lasse. Ob Dessen noch überraschter, ließ sich der s. g. Hauptvertheidiger zu der Aeußerung hinreißen: Das sei nicht möglich! Und hier erfuhr er die vielleicht aus Verletzung hervorgegangene Begegnung: „Ich bin Jurist und muß wissen etc. Gegen die Protokolle lasse sich nichts sagen — sie seien richtig und gut geführt. Darauf nahm der s. g. Hauptvertheidiger, welcher jenen Wink verstand, seinen Hut und empfahl sich, um Dr.

für den Lehrer H. nichts erwarteten; allein Dem war anders. Dr. Braunfels riß die ganze Untersuchung zusammen, wie Dies aus seiner eigenen Arbeit näher ersichtlich. Seine Vertheidigung war so meisterhaft, daß, von dem Publikum nicht zu reden, selbst die sämmtlichen Anwälte, welche gegenwärtig

---

Braunfels von da ab nicht wieder zu sehen und zu hören, als erst da, wo er in Hanau plädirte *).

Diese Mittheilung würde einerseits vielleicht indiskret, anderseits aber lächerlich erscheinen, wenn sie nicht gerade bei einem Manne, wie Dr. Braunfels, zur Bestätigung Dessen, was wir in der Schwierigkeit des Aktenstudiums veranschaulichen wollen, vom größten Interesse wäre; denn wer ihn kennt, der weiß, daß er reich ist an Geist, Scharfsinn und Witz. Er ist aber auch nicht blos Jurist — Er ist ein vielseitig gebildeter Mann und nirgends oberflächlich. Daneben ist er gewissenhaft und fleißig — Das zeigt alsbald seine Arbeit. Dennoch, wie es aus dem Texte und seiner Appellationsschrift hervorgehet, ward er getäuscht! Wir sehen also, welch eine Gefahr in diesen Protokollen liegt; denn haben wir Das auch in dem Hauptprozesse durch sämmtliche Faktoren nachgewiesen, so wird es dort natürlicher, sofern sie alle die Vermuthung der Befangenheit gegen sich haben; allein hier ist es umgekehrt — und dennoch die Beirrung aus den Protokollen, sogar bei einem solchen Manne! Was erst bei den gewöhnlichen Köpfen? Dies gilt sowohl von dem Vertheidiger, wie von den Richtern.

Als daher der s. g. Hauptvertheidiger voll der Ueberraschung ob einer so entgegengesetzten Vertheidigung des früheren Urtheils, wie es Dr. Braunfels gegeben, Diesen befragte, hörte er, daß er nachträglich noch einmal die Protokolle geprüft habe. Da er früher so sicher war, ist anzunehmen, daß der entschiedene Einwurf des s. g. Hauptvertheidigers hinterher gewirkt und den Jurist bedenklich gemacht haben mag. Jedenfalls hat ihn nachträglich sein Gewissen beengt: daß am Ende der s. g. Hauptvertheidiger, wenn er auch die Akten des Inzidenzprozesses noch nicht gelesen, dennoch wegen des logischen Zusammenhanges mit dem Hauptprozesse ein logisches Urtheil haben dürfe, das nochmals zu untersuchen, der Mühe lohne, je weniger B. den Hauptprozeß kannte, den er eben nur aus den Referaten kennen gelernt hatte; denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß gescheute Männer zwar irren können, aber am ehesten sich finden und ihren Irrthum gern bekennen. Das hat man nun an Dr. Braunfels zu verehren. Die gewöhnlichen Köpfe würden an seiner Stelle, d. h. bei seiner Sicherheit, unter ihrer Würde gehalten haben, eine zweite Prüfung anzustellen. Darin liegt eine Lehre für die ordinären Juristen.

Da nun eben die Schwurgerichte gar keinen Ersatz bieten wider verkehrte Untersuchungen, so haben wir hier einen eklatanten Beleg, daß wir das herrschende Uebel durch den ganzen Prozeß an der Wurzel angreifen, sofern wir die ausgeartete Schule in praxi zeigen und eine andere daneben setzen. Wir haben aber hierdurch auch nachgewiesen, daß es conditio, sine qua non für jeden Richter, wie für jeden Vertheidiger ist, jedes Protokoll mit Mißtrauen in die Hand zu nehmen, d. h. nicht vertrauungsvoll die Aussagen aus den schön geschriebenen Protokollen herauszusuchen und wie Orakelsprüche zusammenzustellen, sondern wie S. 321. dargelegt, erst die Arbeit zu prüfen. Das bedingt aber eine besondere Schule, deren Bedeutung leider wenig gekannt ist. —

Endlich haben wir noch einen Umstand, welcher Zeugniß gibt, daß der s. g. Hauptvertheidiger dem Dr. Braunfels ganz fern und bezüglich dessen Vertheidigung ohne Einfluß stand — Das ist, daß auch Dieser auf die Cöster'sche Spiegelfechterei einging, die Untersuchung sei im mündlichen Verfahren nichts ꝛc., wobei er sich auf Cöster, wie auf eine Autorität berief. Das Erste meinte

*) Der s. g. Hauptvertheidiger hat deßhalb selbst eine Vertheidigung angefertiget, die er durch den Angeklagten eventuell verlesen lassen wollte; allein er bedurfte ihrer nicht, aus den weiter oben angeführten Gründen.

waren, die Freisprechung mit aller Entschiedenheit erwarteten. Und wir dürfen kühn hinzusetzen, daß kein Gericht, wie es auch Namen habe, auf solche Nachweise hin den Angeklagten verurtheilt hätte. Uebrigens wußte der Hauptvertheidiger recht gut, daß H. verurtheilt werde! Er las es den Herren Richtern vom Angesichte ab. — Dafür ist Zeuge der Obergerichtspedell, dem er es mit denselben Worten sagte. Wir führen Das nur an, weil kein Mensch an die Möglichkeit glaubte. Man sah, wie Alles abprallte und nichts Eindruck machte. Der Angeklagte durfte, wie a. a. O. berührt, nicht freigesprochen werden: nicht weil man ihn als einen Unschuldigen verderben wollte, sondern aus der mit dem Hauptprozesse zusammenhängenden Befangenheit, in welcher man begriff, daß die Freisprechung ein hartes Urtheil wider das ganze Verfahren des Schwurgerichts involvirte, das doch so musterhaft stehe.

Der referirende Richter, welcher, wie angeführt, den Präsidenten spielte, sprach das magere Urtheil, gestützt auf das gemeine Recht, welches nebenbei gesagt ganz andere Begriffe vom angeschuldigten Kapitel hat, sehr hilflos, wobei wir, da es im schriftlichen Urtheile auf eingeschobene Gründe sich stützt, zu einer besondern Beleuchtung hier die salbungsreiche Stelle herausheben, strikte in verbis:

D a s G e r i c h t i s t **überzeugt**, d a ß S i e s c h u l d i g s i n d 2c. [1])

Indem wir das später schriftlich ertheilte Urtheil hier in extenso folgen

---

Dr. Braunfels wohl im Sinne der Irrung, wie es aus seiner weitern Begründung auch hervorging, das Andere aber hat er unstreitig aus den Referaten geschöpft. Wenn irgend Etwas zu bedauern war, so ist es Dieses. Es war auch nicht heilbringend, sofern die Richter alle recht wohl wissen, daß Cösters ganze Rechtskunde in juristischer Charlatanerie beruhet. Es paßte nur in dem Hauptprozesse zum Krame, daß Cöster nämlich getragen worden. Wir sehen also, wie die Referate selbst die scharfsinnigsten Männer berückten, was eben bei diesem Prozesse, wie wir glauben, ohne Ausnahme stehet. Dafür haben wir gar viele Belege.

Wenn es Hrn. Dr. Braunfels indessen, woran wir bei einem solchen Manne zweifeln, übel berühren sollte, daß wir so frei sind, das Angeführte zum Gegenstande eines Nachweises zu nehmen, so möge er sich mit dem Dienste versöhnen, welcher dadurch der Sache geleistet wird; denn der Fall ist zu bezeichnend und zu lehrreich! —

[1]) Der referirende oder fragende Richter, da wir hier den Vorsitzenden eben nicht vor uns haben, ging jedenfalls von der falschen Ansicht aus, daß seine sogenannte Ueberzeugung, seine eigene Verstandeslogik, d. h. sein Verdacht das Recht ihm gebe, einen Angeklagten zu verurtheilen. Diese verkehrte Rechtsansicht haben viele Richter, sofern die Beweistheorie des Inquisitionsprozesses dahin modifizirt ist, daß bei dem Anklageprozeß 2c. die moralische Ueberzeugung des Richters Geltung habe, was früher verpönt war; allein Das ist für die Kriminal-Kammer oder das Zuchtpolizei-Gericht eine gänzlich falsche Auffassung des Gesetzes und der Doktrin. Das gilt entschieden bei den Geschwornen, nicht aber für die s. g. wissenschaftlichen Richter, welche noch immer an die Beweistheorie gebunden sind: wenn auch nicht in jener starren Form, so doch dahin: daß die moralische Ueberzeugung nur ergänzend hinzutritt, nicht aber an und für sich entscheidend. Hier aber ist der Verdacht, die Befangenheit, die „quere" Logik des eigenen Verstandes prävalirend; denn

1.) ist gar kein Thatbestand vorhanden. Die Aussage Schwab's bildet für das Gericht den Thatbestand. Das ist aber rechtswidrig, sofern jeder Stud. jur. weiß, daß eine nackte Aussage an und für sich strafrechtlich keinen Thatbestand darbietet.

2.) liegt auch der Thatbestand nicht in dem anonymen Briefe, denn dieser

lassen, führen wir an, daß die durchschossenen Entscheidungsgründe nachträglich eingeschoben sind, worüber die Appellation spricht:

Urtheil

in der Strafsache gegen den Lehrer H*** wegen versuchter Verleitung zur Ablage eines falschen eidl. Zeugnisses.

Die Kriminal-Kammer des Obergerichts in Hanau, bestehend aus:
1) dem Oberg. Rathe Zinke, als Vorstand,
2) » » Assessor Etienne und
3) » Justizbeamten Fresenius

ertheilt in der vorbezeichneten Strafsache auf den Grund der in den öffentlichen Sitzungen vom 17. Dez. v. J. u. 14. Jan. d. J. gepflogenen Verhandlungen, nach Anhörung der Staatsbehörde und des Vertheidigers, nachstehendes Erkenntniß.

In Erwägung:

daß der Lehrer P. H., von Hanau, 46 Jahre alt, evangl. Relig., Familienvater, unvermögend, nicht gut bezeugt, polizeilich sonst noch nicht bestraft, angeklagt ist:

der versuchten Verleitung des Schuchmachers Joh. Schwab, von Bergen, zu einem falschen eidl. Zeugnisse in der im April v. J. dahier verhandelten Schwurgerichtssache wider den Daniel Georg und Genossen, wegen Tödtung des Fürsten Lichnowsky und des Generals von Auerswald;

daß aus den stattgehabten Verhandlungen namentlich

a) aus den bestimmten» (?!!!) «Depositionen des Zeugen Schwab,

b) aus dem Umstande, daß Angeklagter zweimal nach Bergen gereist ist, angeblich blos, um über die Persönlichkeit des Zeugen Schwab Erkundigungen einzuziehen und darauf bezügliche Beweise zu beschaffen, daß derselbe aber statt bei glaubhaften Personen, z. B. Gemeindebeamten «(!)», Lehrern «(!)» und Pfarrer «(!)» deshalbige Ermittelungen anzustellen, sich unter andern an den, wegen beabsichtigter Verleitung zu einem falschen Zeugniß mit 4 Monaten Zuchthaus be-

---

ist dem Gericht entrückt worden. Seine Bedeutung beruhet daher wieder auf einer Aussage und zwar einer sehr bedenklichen. Vergl. S. 1464. u. ff.

3.) stehet der Brief, wie hinlänglich eruirt, in seinem (etwaigen) Verhältniß zur Inzidenzsache außer richterlicher Kognition, so daß in dieser Richtung die Untersuchung nicht spruchreif erscheint.

4.) hat das Urtheil, wie es der Richter in seinen Entscheidungsgründen verkündigte, des Brief's rc. auch gar nicht gedacht und somit rechtlich kundgegeben, daß er mit allen Modalitäten zur Fällung des Urtheils nicht Gegenstand der Erwägung gewesen sein könne. Dann aber

5.) ist der s. g. Zeuge Schwab durch die Vertheidigung des Angeklagten objektiv, d. h. aus den aktenmäßigen Untersuchungen dergestalt in allen seinen Aussagen nichtig und den strafrechtlichen Erfordernissen diametral entgegengesetzt veranschaulicht worden: daß er nach Gesetz und Wissenschaft an und für sich absolut verworfen erscheint, selbst dann noch, wenn die Voraussetzung walten dürfte, daß die moralische Ueberzeugung kein Wahn sei. Endlich aber:

6.) sind alle Momente, welche für den Angeklagten sprechen, gänzlich unbeachtet geblieben, so daß zuletzt nichts als der reine Verdacht maßgebend gewesen sein muß.

Da nun das wissenschaftliche Gericht erst bei einem halben Beweise, der durch anderweitige Umstände getragen wird, seine moralische Ueberzeugung geltend machen darf, so gewinnt hier die Regel S. 1432. ihre praktische Bedeutung.

bestraften Israeliten Stern gewandt hat, und seine jedesmalige hauptsächliche Thätigkeit nur darauf gerichtet war, zu einer mündlichen Besprechung mit dem ꝛc. Schwab selbst zu gelangen, welche doch zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht führen konnte, auch daß Angeklagter wirklich zweimal Unterredung mit Schwab über sein abzugebendes Zeugniß gepflogen hat, [1])

c) aus der Aeußerung des Vertheidigers Pflüger zu Wilhelm Koch, nach der zweiten, von Pflüger veranlaßten Reise des Angeschuldigten und seines Begleiters Una nach Bergen: Höre einmal, die haben wieder nichts ausgerichtet!», während sie doch, wenn es blos um Ermittelung der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des Schwab gehandelt hätte, allerdings die gesuchte Auskunft erlangt hatten; [2])

d) aus dem weiteren Umstande, daß kurz darauf an den in der Sache ebenfalls thätig gewesenen Wilhelm Koch in Hanau ein Brief des vom Zeugen Cöster bekundeten «(!!!)» Inhalts, von Bergen dahier eingetroffen und dieser alsbald vernichtet worden ist, [3]) und endlich

e) auch aus den eigenen, schwankenden, sich und andern anerkannten Depositionen oft widersprechenden Aussagen des Angeklagten das Gericht die volle «(?!)» Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte des angeschuldigten Vergehens sich schuldig gemacht habe, daß die von dem Angeklagten dadurch verwirkte Strafe nach dem, auf das gemeine Recht gestützten, Gerichtsgebrauche willkürlich ist, bei deren Ausmessung aber in Betracht kommt, daß es nicht dem Angeklagten, sondern nur dem Widerstand des Zeugen Schwab zuzurechnen ist, daß das Verbrechen ungeschehen geblieben, dem Angeklagten also ein nächster Versuch dazu zur Last fällt, und dieser bezüglich des intellektuellen Urhebers auf einer nur etwas geringeren Stufe der Strafbarkeit steht, als das vollendete Verbrechen, [4])

daß, wenn auch auf der einen Seite einigermaßen mildernd wirke, daß der Angeklagte die Entlastung eines Angeschuldigten bezweckte, auf der andern Seite dessen Handlung aber wieder um so strafbarer erscheint, als das Verbrechen ein sehr schweres war, dessen Nichtbestrafung er erzielen wollte;

wird der Angeklagte der versuchten Verleitung eines Zeugen zu einem falschen eidlichen Zeugnisse schuldig erkannt und deßhalb in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe, sowie zur Bezahlung der Untersuchungskosten mit Bestimmung des Urtheilsstempels auf 1 Thlr. verurtheilt.

V. R. W.

Erkannt, Hanau am 14. Januar 1851.

Kurfürstl. Oberger. K. K.

Gezeich. Zinck, Etienne, Fresenius.

---

[1]) Von der innern Unhaltbarkeit abgesehen, worüber die Appellation spricht, ist der eingeschobene ganze Passus auch äußerlich als Entscheidungsgrund ein Ramusschluß. Vergl. S. 943. n. 2 mit 937. n. 2.

[2]) Abgesehen von den Hohlheit ist es gänzlich rechtswidrig, des s. g. Hauptvertheidigers, der von der Anklage entbunden ist, verdächtigend im Urtheile zu gedenken. Sollte Das wohl der Zweck des Einschiebsels gewesen sein? —

[3]) Hier sehen wir die Größe des Einschiebsels: dem armen Lehrer H. wird die Vernichtung des Briefs zur Last gelegt, der daran gerade so viel Schuld trägt, wie ungefähr der Mufti von Konstantinopel. Auch hat es nicht den geringsten Anhaltspunkt in den Akten und der mündlichen Verhandlung. Vergl. S. 1410 n. ff.

[4]) Wie soll diese Interpolation bezüglich des intellektuellen Urhebers zu verstehen sein? Niemand wird verkennen, daß es Pflüger treffen soll.

Folgendes ist die von Dr. jur. Braunfels verfaßte Berufung, welche er in der Person des Angeklagten sprechen läßt: [1])

Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht!

In Strafsachen

gegen

Philipp H*** Lehrer, zu Hanau,

wegen Versuches der Verleitung zu falschen Zeugen-Aussagen,

führt derselbe die Nichtigkeits-Beschwerde, Berufung und Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens ein.

Mit Nr. 91 u. 95 der O. P. A. Z., Nr. 91 des Frkft. Journ. u. Nr. 106 der Deutschen Ztg. als Anlagen.

Nach der Beschuldigung, die gegen mich erhoben worden, soll ich des Versuchs mich erkühnt haben, den im Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesse verkommenen Zeugen Johannes Schwab in Bergen zu einer falschen Aussage zu Gunsten eines Angeklagten zu verleiten. Die Kriminalkammer des Obergerichtes zu Hanau hat am 14. Januar d. J. mich für Schuldig erkannt, und deßhalb zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dieses Urtheil ist sowohl aus formellen wie materiellen Gründen unhaltbar. In formeller Beziehung ist es nichtig; in materieller beruht es auf irrigen Voraussetzungen und mangelhafter Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung und Verhandlung.

Es werden sich daher die Anträge rechtfertigen:

1) das erwähnte Urtheil und das vorhergegangene Verfahren als nichtig zu verwerfen;
2) eventuell, den Beklagten von der ihm zur Last gelegten Anschuldigung gänzlich freizusprechen;
3) eventuell, das Beweisverfahren wieder aufzunehmen, sei es wegen der Nichtigkeit des Erkenntnisses oder wegen Unvollständigkeit der Untersuchung und des ganzen Verfahrens.

A. Die Nichtigkeit des Urtheils erster Instanz ergibt sich aus sechs verschiedenen Thatsachen.

I. Das Urtheil der Kriminalkammer des Hanauer Obergerichts v. 14. Januar 1851 ist in der Gestalt, wie es zu den Akten gekommen, gänzlich ver-

[1]) Wir halten es nicht für gut, den Angeklagten oder Verurtheilten selbst sprechen zu lassen. Der Dritte kann sich unumwundener aussprechen, da es auch Stellen gibt, wo Bescheidenheit und Zartgefühl die eigene Sprache beschränkt. Auch macht es, so sehr man weiß, daß es häufig anders nicht zu geschehen pflegt, dennoch einen eigenthümlichen Eindruck, Den über Dinge sprechen zu hören, von welchem man weiß, daß sie nicht sein Eigenthum sind. Wir überlassen dem Dritten, ob er bei Durchsicht der Schrift die Ueberzeugung theilt: daß die Sprache der dritten Person in allen solchen Fällen mehr für sich hat.

schieden von dem Urtheile, wie es am Schlusse der Verhandlung v. 14. Januar mir verkündigt worden ist.

Es fehlen nämlich bei der Verkündigung die Worte:

«nicht gut bezeugt,»

bei der Aufführung meiner Personalien; es fehlen ferner sämmtliche Entscheidungsgründe unter b., c., d. und e., von den Worten:

«aus dem Umstand, daß Angeklagter zweimal nach Bergen gereist ist,»

bis zu den Worten:

«oft widersprechenden Aussagen des Angeklagten;»

es fehlen weiter noch der größere Theil der Worte:

«daß die von dem Angeklagten dadurch verwirkte Strafe nach dem auf
«das gemeine Recht gestützten Gerichtsbrauche willkürlich ist,»

wofür es lediglich hieß:

«daß die Strafe nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen ist;»

es fehlen ferner noch die Worte:

«dem Angeklagten also ein nächster Versuch . . . .»

bis zu den Worten:

«als das vollendete Verbrechen;»

es fehlen endlich noch die Worte:

«auf der anderen Seite dessen Handlung . . . .»

bis zu den Worten:

«dessen Nichtbestrafung er erzielen wollte.»

Es kömmt mir nicht zu, die Frage zu untersuchen, was die Kriminalkammer dazu bewog, nach Verkündigung des Urtheils noch neue Entscheidungsgründe demselben beizufügen. [1]) Bei der Verkündigung in der Sitzung waren als einziger Grund der Verurtheilung

«die bestimmten Depositionen des Zeugen Schwab,»

angegeben. Wenn man aber erwägt, wie diese Aussagen ganz im Gegentheile schwankend, unsicher, einander widersprechend und fast durchaus nichtsbedeutend sind, — was später noch näher zu erörtern ist —, so ließe sich vielleicht vermuthen, daß eben die Schwäche dieses zu Anfang einzig aufgestellten Beweisgrundes die spätere Heranziehung neuer Gründe wünschenswerth erscheinen lassen konnte.

Wie dem auch sei, sicher ist es, daß das Gericht erster Instanz bei der öffentlichen Verkündigung nur Einen Entscheidungsgrund, bei der schriftlichen Abfassung aber deren eine ganze Anzahl gab. Zu dessen Erweis beantrage ich, in Befolgung des §. 387 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848:

1) zunächst die Kriminalkammer des Hanauer Obergerichtes zum Berichte über diese meine Angaben aufzufordern, und eventuell nach dem angeführten §. 387 einen anderen Richter mit der erforderlichen Auskunft Seitens der Mitglieder jener Kriminalkammer, zu beauftragen;
2) als Zeugen, sofern die Thatsachen nach Erstattung des eben beantragten Berichtes und erlangter Auskunft noch nicht vollständig in all ihren Theilen festgestellt sein sollten, zu vernehmen:
    1) Kaufmann Heinrich Koch zu Hanau;
    2) Georg Pflüger von Hanau, gegenwärtig zu Frankfurt a. M.;
    3) Obergerichtsrath v. Meibohm zu Hanau;
    4) Advokat und Prokurator Eöster daselbst;
    5) Advokat und Prokurator Michael daselbst;
    6) Advokat Faust in Bergen;
    7) Prokurator Osius in Hanau;
    8) Bijouteriefabrikant Fischbach daselbst;
    9) Obergerichtsrath v. Bischoffshausen zu Hanau;
    10) Lederfabrikant Gustine senior daselbst;

---

[1]) Warum denn nicht? Der Appellant zeigt auch gleich, daß Dem anders.

11) Lehrer Braun in Windecken;
12) Schriftsetzer Peter Beschor aus Hanau, jetzt in Frankfurt a. M.;
13) Schlossermeister Karl Vogt jun. in Hanau;
14) Louis Hausmann daselbst;
15) Graveur Engel jun. daselbst.

Die Zufügung neuer Entscheidungsgründe nach verkündigtem Urtheil widerspricht den wesentlichsten Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren, und begründet daher, nach §. 356 des Gesetzes vom 31. Okt. 1848, die Nichtigkeit des Verfahrens.

Der §. 127 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich und unbedingt, daß das Urtheil in öffentlicher Sitzung mit den Entscheidungsgründen zu verlesen ist. Diese Worte: «mit den Entscheidungsgründen», lauten ganz allgemein und lassen eine Ausnahme nicht zu. Es darf das Urtheil also keineswegs solche Gründe enthalten, die nicht verlesen worden sind, und die somit bei der Verlesung noch gar nicht vorhanden waren. Wenn auch der §. 130 die Verkündigung des Urtheils vor dessen schriftlicher Abfassung gestattet, so geht aus den Worten dieses §phen selbst hervor, daß nur Dasjenige, was verkündigt worden ist, nachher schriftlich abgefaßt werden darf. In dem §. 130 ist nicht mit einem einzigen Worte eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 127 aufgestellt oder gestattet.

Die spätere Beifügung neuer Entscheidungsgründe verstößt gegen die Grundregel des jetzigen Strafverfahrens, in welchem nichts giltig geschehen kann, was nicht in öffentlicher Sitzung geschähe.

Sie verstößt aber auch gegen die Grundlagen des gemeinen Rechtes. Denn es ist die alte Ansicht, daß Entscheidungsgründe nie rechtskräftig werden, längst aufgegeben; und es gilt diese Annahme höchstens nur noch von solchen, die den Gang der Denkthätigkeit des Richters und seiner Anschauungsweise der Bedeutung feststehender Thatsachen darstellen sollen, nicht aber von solchen, welche einzelne Thatsachen selbst als erwiesen aufführen. Denn genau genommen bilden diese nicht Gründe der Entscheidung, sondern einen Theil der Entscheidung selbst, und tragen irrig und mit Unrecht die äußere, nur stylistische Form von Gründen.

Wäre dem anders, so würde es ja von der reinen Willkür eines Richters abhängen, ob einzelne Theile der Entscheidung die Rechtskraft beschreiten, andere sie nicht erlangen können, je nachdem es ihm beliebte, sie unter verschiedene Abschnitte des Urtheils einzureihen.

Daher sagt auch Bayer (Vorträge über den Civilprozeß, Auflage 7, Seite 256): daß zu dem dispositiven Theile Alles zu zählen ist, es mag nun in dem Abschnitte stehen, der die Ueberschrift «Erkenntniß» führt, oder in dem andern mit der Ueberschrift «Entscheidungsgründe»; weil nämlich diese Abtheilung und die Unterscheidung eine reine formelle ist.

Ebenso sagt Savigny (in seinem System, Bd. 6. §. 291), daß die Rechtskraft auf die Gründe des Urtheils, d. h. die Anerkennung oder Verwerfung von Thatsachen, rechtskräftig werden (ibid. S. 361. u. §. 292. S. 372. ff.); und daß dies in gemeinem Rechte begründet ist, (§. 291 S. 366 bis 369 u. §. 292. S. 373 ff.).

Nicht nur dieser Fürst der Jurisprudenz, sondern die anderen ausgezeichnetsten Rechtslehrer der neueren Zeit entscheiden sich in gleichem Sinne; nicht minder die größten Praktiker, wie z. B. Heise, der eben verstorbene Präsident des Lübecker Ober-Appellationsgerichts.

Wahrhafte Theile des Erkenntnisses bilden im vorliegenden Falle die dem Urtheile vom 14. Januar später beigeschriebenen Stellen. Denn z. B. das unter b. Enthaltene stellt drei Thatsachen als erwiesen auf, nämlich: daß ich mich an Stern in Bergen um Auskunft gewendet; daß meine hauptsächliche Thätigkeit auf eine Besprechung mit Schwab gerichtet gewesen; und daß ich zweimal mit demselben Unterredung über sein Zeugniß gepflogen. Daß

diese Thatsachen irrig aufgefaßt und zum Theil aktenwidrig sind, wird nachher zu erörtern sein.

II. Ein weiterer Grund für die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils und Verfahrens liegt darin, daß bei der Verkündigung die oben angeführte Stelle, das Strafmaß betreffend, nicht verlesen wurde. Es wurde zwar verkündigt, daß die Strafe nach dem gemeinen Recht zu bestimmen sei; dies will aber nicht mehr heißen, als wenn etwa in Frankreich der Richter erklärte, daß die Strafe nach dem Code Napoleon zu bestimmen sei. Es soll nicht eine Mittheilung über das Gesetzbuch und das Rechtssystem, sondern über die gesetzliche Bestimmung des Strafmaßes im einzelnen Falle verlesen werden. Dies ist nicht geschehen, und somit hat die Kriminalkammer gegen die wesentliche Bestimmung der §§. 122 und 127 des mehrerwähnten Gesetzes gehandelt.

III. In Bezug auf die obigen Gründe unter 1 und 2 ist noch beizufügen, daß das angefochtene Erkenntniß ausdrücklich besagt:

«Erkannt Hanau am 14. Januar 1841.»

während so, wie dies Urtheil in seiner schriftlichen Abfassung lautet, nicht erkannt worden ist. Schon um deßwillen ist Nichtigkeit vorhanden.

IV. Während die Mitglieder der Kriminalkammer in dem Berathungszimmer waren, entboten sie den Landgerichts-Assessor Cöster, welcher die Untersuchung geführt hatte, zur Ertheilung von Auskunft in dieser Sache zu sich. — Diese Thatsache zu erweisen, stelle ich folgende Anträge:

1, sowohl den Landgerichtsassessor Cöster einerseits, als die Mitglieder der Kriminalkammer anderseits zu Berichten über diese Thatsachen aufzufordern und eventuell, nach §. 387. des Gesetzes, einen anderen Richter mit der Erlangung der erforderlichen Auskunft Seitens des genannten Landgerichtsassessors und der Mitglieder jener Kriminalkammer zu beauftragen.

2, eventuell, als Zeugen abzuhören:

1, den Ober-Gerichtspedellen, Bergé zu Hanau;

2, Georg Pflüger von Hanau, nun zu Frankfurt a. M. [1])

Der §. 116 des Gesetzes nennt zwar den Instruktionsrichter nicht unter den Personen, welche im Berathungszimmer nicht gegenwärtig sein dürfen. Allein die bloße Anwesenheit ist sehr verschieden von dem Eingreifen in die Berathung durch Ertheilen einer Auskunft. Dies durfte nicht anders stattfinden, als höchstens in öffentlicher Sitzung, wie z. B. im Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesse die Instruktionsrichter von Bockenheim öffentlich vor den Geschwornen vernommen wurden. Nach dem §. 62 des Gesetzes muß das öffentliche Verfahren alles für die Entscheidung der Sache Erhebliche umfassen, und ist nichts zulässig, als die Verhandlung selbst oder höchsten Falles die Verlesung von Aktenstücken. Dies Letztere ist das Aeußerste, was neben der mündlichen Verhandlung gestattet ist. Die Ertheilung einer Auskunft aber gehört zur Beweisaufnahme und diese darf, nach §. 68, nur in Gegenwart des Angeklagten stattfinden, weil derselbe über alles Derartige stets zu vernehmen ist (§. 108). Die im Berathungszimmer gegebene Auskunft des Instruktionsrichters ist nicht, wie es nach §. 115 hätte sein müssen, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, und da sie jedenfalls (sonst wäre sie nicht gefordert worden) auf die Ueberzeugung der Richter hat einwirken müssen, so verletzt sie den §. 120, wonach die richterliche Ueberzeugung sich nur durch die Beweisaufnahme, d. h. durch das in Gegenwart des Angeklagten Verhandelte (§. 68), hätte bilden dürfen.

Alle die erwähnten §§., welche durch die Herbeiziehung des Instruktionsrichters verletzt wurden, enthalten wesentliche Bestimmungen des Strafverfahrens.

---

[1]) Pflüger hat es nämlich wahrgenommen und dem Angeklagten gesagt. Vergl. bezügl. des Landger.-Assess. Cöster S. 818. n. 1.

Selbst wenn der Instruktionsrichter nur eine persönliche Wahrnehmung mitzutheilen aufgefordert war, so mußte dies, wie es z. B. bei solcherlei Mittheilungen des Gerichtsarztes der Fall ist, lediglich in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten geschehen.

V. Es ist mir die Vernehmung mehrer Zeugen, wie Cöster, Pflüger, W. Koch und Faust verweigert worden, und zwar wegen Unerheblichkeit.

Nun hatte zwar mein Vertheidiger im Allgemeinen die Richtung angedeutet, in welcher er deren Vernehmung für sachdienlich hielt; allein er hielt es für bedenklich, die wichtigen besonderen Fragen, welche er an sie richten wollte, und die sich erst an noch erwartete Aussagen von Schwab und Koch anknüpfen sollten, im Voraus zur Kenntniß zu bringen. Das Gericht war gar nicht in der Lage, über die Erheblichkeit künftiger Aussagen eine Entscheidung abzugeben. Daß aber auch Das, was mein Vertheidiger als Zweck der nochmaligen Vernehmung angab, schon für sich erheblich genug war, beweist sich auf der Stelle aus dem Urtheile selbst.

Denn in den später beigeschriebenen Entscheidungsgründen wird ein sehr bedeutendes Gewicht auf den Inhalt des von Pflüger mir ertheilten Auftrags und auf den Brief an Koch gelegt; «(vergl. 1497. n. A.) und gerade diese beiden Punkte hatten die von meinem Vertheidiger beantragten Vernehmungen besonders im Auge.

Indem dergestalt das Gericht, entgegen dem §. 104 des Gesetzes, mir die Vertheidigung abschnitt in Bezug auf Punkte, die bei seinem Erkenntniß mitentscheidend, also jedenfalls erheblich waren, hat es mir eine Befugniß entzogen, die sich eben so auf das gemeine Recht, wie auf die §§. 91, 92, 104 und 106 des Gesetzes stützt.

Es ist hier aber nicht zu übersehen, daß die Verhandlung vom 14. Januar 1851 nur eine Fortsetzung derjenigen vom 17. Dezember 1850 bildete, und daß die betreffenden Zeugen schon in der letzterwähnten vernommen worden waren. Beide Verhandlungen bilden nur Eine; und es ist gewiß kein Grund vorhanden, den Angeklagten, dessen Sache zwei Tage in Anspruch nimmt, ungünstiger zu behandeln, als Denjenigen, bei welchem nur eine Sitzung erforderlich. Nach §. 92 kann aber jeder bereits abgehörte Zeuge wiederholt vernommen werden, und es ist die einzige Beschränkung dieser Befugniß der Angeklagten (in §. 104) festgesetzt, daß die Vernehmung

erstens: zulässig, zweitens: erheblich

sein müsse. Daß die beabsichtigte Vernehmung zulässig war, ist nicht bezweifelt worden. Allein auch über ihre Erheblichkeit konnte das Gericht erst urtheilen, nachdem die Fragen einzeln und jede an ihrem Ort und ihrer rechten Verbindung gestellt gewesen wären. Es war das Gericht gar nicht berechtigt, in Betreff von Zeugen, die bereits abgehört waren (§. 92.), und die daher im Sitzungszimmer bleiben, d. h. bei einer fortgesetzten Verhandlung eigentlich auch ohne wiederholte Ladung erscheinen mußten, mich oder meinen Vertheidiger nach dem allgemeinen Zweck der Vernehmung sämmtlicher Zeugen zu fragen, und somit gewissermaßen die Fragen in Bausch und Bogen sich vorlegen zu lassen, um sie in Bausch und Bogen für unerheblich zu erklären! Es war das Gericht um so weniger dazu berechtigt, als die Verhandlung und insbesondere die Zeugenvernehmung in der Sitzung vom 17. Dezember 1850 keineswegs für geschlossen erklärt worden war. [1])

Durch dies Verfahren ist das Gesetz in wesentlichen Punkten verletzt, meine rechtmäßigen Vertheidigungsmittel mir verkürzt worden.

VI. Mein Vertheidiger beantragte im Laufe der Verhandlung, dem Zeugen Heinrich Koch Vorhalt aus den Akten der Voruntersuchung machen zu dürfen. Hierzu war er nach den §§. 62, 104 und besonders 106 des Gesetzes berechtigt. Das Gericht hat die Verlesung der Heinrich Koch'schen

---

[1]) Ueber das Verfahren bezügl. der Erheblichkeit der Zeugen vergl. S. 1456. n. 3., 1469. Untern. *), vergl. 1435. Untern., 1413. Untern. *).

Aussagen aus den Vorakten für unstatthaft erklärt, obschon gleich nachher, auf Antrag des Staatsanwaltes, eine Stelle aus den Akten des Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesses verlesen wurde. Die erwähnten §§. des Gesetzes wurden demnach verletzt.

Sollten die Akten über jenen Antrag und die erfolgte Ablehnung nichts enthalten, so beantrage ich dieserwegen als Zeugen zu vernehmen:

die bereits oben unter I. angeführten fünfzehn Zeugen.

B. Indem ich nun zu dem materiellen Theile des Erkenntnisses vom 14. Januar übergehe, wird es angemessen sein, vor Allem die Bedeutung der mir als Vergehen ausgelegten Handlungen zu erläutern.

Ich habe mich zweimal nach Bergen verfügt, und daselbst mit dem Zeugen Schwab gesprochen. Das Erkenntniß nimmt an, dies sei geschehen, um ihn zu einer günstigen, also falschen Aussage für den Angeklagten Ludwig zu verleiten.

Bei der Beurtheilung des Zweckes meiner Handlung wird es sich zunächst darum handeln:

1. welcher Auftrag mir nach Bergen mitgegeben, ob er auf strafbare oder rechtlich erlaubte Zwecke ging;
2. falls dieser Auftrag nichts Strafbares enthielt, welches Interesse ich haben konnte, ihn zu überschreiten und etwa auf eigene Faust Verbrecherisches zu versuchen.

Ludwigs Vertheidiger vor dem Schwurgerichte, Georg Pflüger, war es, welcher durch Vermittlung des Eisenhändlers Koch mich ersuchte, nach Bergen zu gehen, um Erkundigungen über Schwab's Karakter und Glaubwürdigkeit einzuziehen: insbesondere aber Zeugen dafür zu beschaffen, daß Schwab wirklich erzählt hatte, er sei nur durch die Drohungen und die Behandlungsweise des Untersuchungsrichters zu Bockenheim zur Abänderung seiner anfangs für Ludwig günstigen Aussage bewogen worden. [1])

Schwab war der wichtigste Zeuge gegen Ludwig. Pflüger hatte Gründe, dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen: es war also sehr natürlich, daß er Erkundigungen über denselben einziehen ließ. Die Aussage Schwab's mit allen erlaubten Mitteln zu entkräften, war nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht; eine heilige Pflicht, welche in Frankreich und in England jeder Anwalt bis auf die äußersten Gränzen zu verfolgen sich zur Ehre rechnet. Der Zweck des Ganges nach Bergen war also, möglichst Ungünstiges über Schwab's Tauglichkeit zum Zeugen zu erfahren, oder auch von ihm selbst widersprechende Aussagen zu erlangen; [2]) ein erlaubter Zweck, der im Sinne der Vertheidigung nicht thätig genug verfolgt werden kann.» (Vergl. S. 1489. n. 1.)

Der Auftrag enthielt also nicht im Entferntesten etwas Strafwürdiges. Ich nahm ihn an, sowohl deßhalb, weil jeder Angeklagte ein Recht darauf hat, daß man ihm beim Beweise seiner Unschuld hilfreich an Handen gehe, wie auch insbesondere aus Dankbarkeit gegen Pflüger, der mir früher manchen Dienst uneigennützig erwiesen hatte.» (Vergl. n. 1. 1503.)

Daß der Auftrag nichts Widergesetzliches bezweckte, ergibt sich auch daraus, daß der, welcher allein mir ihn mitgetheilt, nämlich der Eisenhändler Koch, gar nicht angeschuldigt, gar nicht angeklagt worden ist. [3]) Hätte

---

[1]) Wenn Schwab auch gerade Günstiges für Ludwig nicht ausgesagt hätte, so gehet doch aus den Drohungen hervor, daß er Etwas aussagen sollte, was er nicht ausgesagt hatte und, wie wir jetzt sicher wissen, in seiner Angabe auch nicht aussagen konnte.

[2]) Das ist nur relativ richtig. Vergl. S. 452. n. 2. und 508. n. 1., vergl. 1463. n. II.

[3]) Das hat nun andere Gründe. (Vergl. 1031. Un. * u. 955. n. 2. u. 1410. n. 1. u. ff.) Uebrigens beweis't es auch an sich noch nichts, denn H. könnte weiter gegangen sein, als sein Auftrag lautete.

der Auftrag solche Zwecke gehabt, so war Wilhelm Koch der Mitschuldige, ja der nächste Veranlasser zu dem Vergehen, da ich, was aktenmäßig feststeht, Pflüger selbst vor meinem ersten Gange nach Bergen gar nicht gesprochen hatte. Ferner ist hierfür beweisend die gänzliche Entlassung Pflügers von der Anklage.[1])

Freilich sucht das Erkenntniß vom 14. Januar für den Auftrag selbst, wo möglich, die schlimmere Deutung aufrecht zu erhalten. Es benutzt hierzu die Worte Pflüger's zu Wilhelm Koch:

«Höre einmal, die haben wieder nichts ausgerichtet;»

und knüpft hieran die Behauptung:

«wenn es sich blos um Ermittelung der Persönlichkeit und «Glaubwürdigkeit des Schwab gehandelt hätte, so hatten Haus«mann und Una allerdings die gesuchte Auskunft erlangt.»

Wie schief diese Logik ist, erhellt ohne allen Erweis. Denn nicht im Allgemeinen um die Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit Schwab's war es dem Vertheidiger zu thun, sondern darum, die ungünstige Auskunft, die er von anderer Seite erhalten,[2]) bestätigt zu sehen, Beweismittel gegen die Glaubwürdigkeit Schwab's und für dessen frühere Angaben in Betreff der Drohungen zu gewinnen. Die «gesuchte Auskunft» war also allerdings nicht erlangt worden; und Pflüger konnte in vollster Wahrheit sagen: «wir beiden hätten zu Bergen nichts ausgerichtet,» ohne daß dadurch der leiseste Schatten einer Gesetzwidrigkeit auf seinen Auftrag oder unsere Ausführung desselben fiel. Zum Behufe der Vertheidigung, dies ist klar, hatten wir nichts ausgerichtet. Die Verdächtigung, die auf die angeführten Worte gebaut wird, fällt bei der ersten Berührung der unbefangenen Kritik in Nichts zusammen.

Aus dem Gesagten folgt, daß der ertheilte Auftrag mir keine Veranlassung zu einem strafwürdigen Bemühen bot. Wenn ein solches dennoch stattfand, so hätte ich wenigstens irgend ein Interesse dabei haben müssen. Welches Interesse ist aber in diesem Falle denkbar? (Vergl. S. 1497. A.)

Zu der angeschuldigten Handlung hätte mich nichts bewegen können, als etwa eine persönliche Theilnahme an den des Mordes Bezichtigten, oder, um es offen herauszusagen, ein angebliches Partei-Interesse. Ein Drittes ist nicht möglich.

Allein keinen von jenen Männern, die vor dem Schwurgerichte standen, habe ich jemals gekannt, mit keinem jemals in Berührung gestanden. Von dergleichen Verhältnissen enthalten auch die Akten keine Spur, keine Andeutung.

Es bleibt also nur ein Partei-Interesse; und in dieser Richtung hat man namentlich die Unternehmung Una's, als die Beschuldigung gegen ihn noch nicht gefallen war, zu leiten gesucht. Ich kann mich hierbei lediglich auf Una's damalige Aeußerungen beziehen.

Man denke von den demokratischen Grundsätzen, wie man wolle, das ist immer unleugbar, daß eine Partei, welche die Herrschaft des ganzen Volkes will, ihr Ziel höchstens nur dann erreichen kann, wenn das Volk zu ächter Sittlichkeit erzogen und vom strengsten Rechtsgefühl durchdrungen ist. Wer möchte einer unsittlichen, gesetzverhöhnenden Masse die Herrschaft zuerkennen wollen! Niemand, und wäre es auch der entschiedendste Demokrat.[3]) Die

---

[1]) Auch Das beweis't an und für sich nichts — und zwar aus den vorstehenden Gründen bei n. 3. Insofern der Appellant selbst auch andere Beweise bringt, beabsichtigen wir hiermit nur etwaige Einwürfe a priori abzuwehren.

[2]) Vergl. S. 453. n. u. Brief 342. n., u. 1501. n. zu B.)

[3]) Das Letzte möchten wir nicht unbedingt unterschreiben, während wir mit dem Ersten vollkommen einverstanden sind. Es kommt allerdings darauf an, was man unter Demokrat verstehet; allein wir haben deren gar zu Viele schon gehört, welche gerade in einem solchen Treiben die Entschiedenheit suchen. Da allerdings strenge Gesittung und Rechtsliebe nirgends mehr als durch die praktische Demokratie bedingt sind, so wird sie wohl noch so lange auf sich warten lassen, bis das tausendjährige Reich kommt. — Sapienti sat.

demokratische Partei als solche kann also kein Interesse bei rechtswidrigen Handlungen haben; sie kann kein Interesse an der Freisprechung von Mördern haben.

Nicht im Partei-Interesse habe ich also handeln können; und es bliebe somit das Vergehen, dessen ich angeklagt bin, unerklärlich, wenn man nicht eine sittliche Verworfenheit, die das Schlechte wegen des Vergnügens am Schlechten thut, annehmen will. Zu solcher Annahme liegt aber gewiß kein Grund vor; nicht einmal in dem ungünstigen Zeugnisse aus früherer Zeit, welches, wenn auch die Unterschrift des Polizeidirektors von Heppe tragend, doch von einem Manne, welchen seit vielen Jahren persönliche Feindschaft mir entfremdet hat, nämlich vom Polizeirath Müller, eigenhändig verfaßt ist; (wie die Urschrift in den polizeilichen Akten beweist). [1])

Ueberhaupt widerspricht aber allen solchen Annahmen der entscheidende Umstand, daß ich nicht aus eigener Bewegung, sondern im fremden Auftrag nach Bergen ging. Noch klarer spricht für meine gute Absicht die Thatsache, daß ich bei dem zweiten Gange nach Bergen nicht allein sein wollte, sondern einen Gefährten mitnahm. [2]) Wer Verbrecherisches üben will, hält alle Zeugen fern; ich nahm den Zeugen mit. Will er dennoch bei solchen Handlungen zu zweien sein, so zieht er wenigstens einen gleich unsittlichen Menschen zu; ich aber ließ mich von Una begleiten, einem Manne, dessen Leben für ihn bürgt, und über welchen die Behörden Zeugnisse abgegeben haben, wie sie nicht häufig einem Angeklagten ertheilt werden, Zeugnisse, die seinen Karakter über jeden Angriff stellen.

So handelt nicht ein Mann, der das begehen will, was das Gesetz verpönt; der darauf ausgeht, um falsche Zeugnisse zu erwerben! [3])

Die Handlung, deren ich beschuldigt bin, ermangelt der Veranlassung,

---

[1]) Darüber ließe sich viel sagen. — Was dem Angeklagten H. allmählig eine Färbung gab, die zu seinem Nachtheile von den Gegnern ausgebeutet worden, liegt in dem Umstande, daß er als Lehrer einen sehr schwachen Gehalt bezog, der ihn anwies, außer seinem Berufe Verdienst zu suchen. Lange Zeit gab er Privatunterricht, fertigte auch Vorstellungen an und diente manchem Kridar mit seiner Erfahrung, die er auf dem Landgerichte, wo er vor seinem Lehrerstande viele Jahre gearbeitet hatte, gemacht zu haben scheint. Je mehr er nun das Interesse Derer, welche seinen Rath suchten, zu wahren sich angelegen sein ließ, desto mehr mußten ihm Diejenigen feind werden, welche dadurch beeinträchtigt wurden oder sich beeinträchtigt glaubten. — Er hatte eben das Privilegium nicht, auf dem Weg der Rechtskünstelei Andern zu dienen. Daß es für einen Lehrer nicht paßt, ist selbstverständlich, aber es kann ihn nicht treffen, wenn er als Solcher mit seiner Existenz zu ringen und nach Allem zu greifen hatte, was sich ihm darbot, um sich mit seiner Familie zu ernähren. Uebrigens trifft Das nicht den Staat, sondern eine gewisse Gemeinde; denn die von Staate angestellten Lehrer sind in Kurhessen nicht so übel gestellt. Vergl. a. S. 509. n.

Wir führen Das dem Grundsatze getreu an: daß die Umgehung einer Sache, welche von den Gegnern stets nachtheilig verfolgt wird, immer die umgekehrte Wirkung nach sich ziehet. Der Angeklagte hat Vorzüge des Herzens, die ihn im Grunde besehen höher stellen, als Diejenigen, welche ihn lieblos beurtheilen.

[2]) Daran ist nicht er, sondern der s. g. Hauptvertheidiger schuld, worüber später. — Vergl. a. S. 509. 511. n. Satz 1. v. D. u. 535. n. ff.

[3]) Das ist wahr. Uebrigens mag nicht verkannt werden, daß der Leumundsbericht, wenn er etwa so übertrieben, wie der des Schwab ausgestellt sein sollte, ein wenig nach dem Umstande riechen dürfte, daß man einen scharfen Gegensatz hervorrufen wollte. Indessen haben wir uns selbst, S. 535. n. Satz 1.

des Interesses, der äußeren und inneren Wahrscheinlichkeit. Dennoch bin ich verurtheilt worden.

Es wird nothwendig erscheinen, die von der Kriminalkammer geltend ge=

---

v. O., in gleichem Sinne ausgesprochen, würden aber doch nicht wagen, Darauf hin einen Beweis führen zu wollen. Es überzeugt die Gegner nicht und zwar aus den in voriger Note angeführten Gründen. Der Feind sucht immer die schlimmste Seite, immer die möglichste Eventualität zur Unterlage seines Verdachtes, da wir ja belehrt sind, daß sie die auf der flachen Hand liegenden Unmöglichkeiten zur Geltung bringen. — Aus Erfahrung wissen wir, daß in einer Vertheidigung nichts die Waffen des Gegners mehr schärft, als das Etwas zu umgehen, was am Ende doch nicht hinwegräsonnirt werden kann — Das ist, daß den Gegnern mehr wohl, als gut und wahr vor Augen stehen durfte, wie es sich psychologisch mit einem Karakter, der gar nichts gegen sich, vielmehr sittlich Alles für sich habe, ganz wohl paaren könne, daß er in Sachen des Vaterlandes auch den Grundsatz der Jesuiten nähren könne. Wir haben ja in diesem Prozesse die Lehre, wie die Tödtung der beiden Abgeordneten angesehen ward. — Werden wir den Gegnern dahin gerecht, daß diese korrupten Ideen nicht blos auf der Bornheimer Haide sich kundgaben. — Hier haben wir es also mit Dem zu thun, was man Ansicht oder Erkenntniß nennt, wenn Beides auch krank und verdammlich. Danach modelt sich aber das Gewissen. Die Geschichte lehrt, daß in der vorliegenden Frage auch der Mord nicht mehr gescheut werde. Brutus stehet gegenüber seinem Freunde als prägnanter Beleg, der schrecklicher noch ist, als die vorliegende Tödtung.

Wir werden also bei den Gegnern mit dem schönen Rufe des Una nicht durchkommen, wie sehr wohl Alle, welche ihn kennen, glauben, daß er den Grundsatz der Jesuiten fliehet, wie das Feuer. Bei seiner Entbindung von der Anklage kommt Alles darauf an, wie die Formel im Dekret lautet. Da es Thatsache ist, daß er wie der s. g. Hauptvertheidiger als Zeuge zurückgeschoben worden, so liegt es nahe, daß sich das Gericht vom Verdachte wider ihn noch nicht getrennt hat. — Diese Formel influirt auch die zweite Instanz. Wir dürfen also den Gegnern von ihrem ohnehin befangenen Standpunkte nicht zumuthen, auf Grund seines sittlichen Werths die rechtliche Vermuthung für ihn streiten zu lassen.

Ganz anders aber gestaltet sich, wie es auch die Appellation richtig andeutet, die Anschauung bezüglich des Interesses und der Willensrichtung. Da Dies aber von und durch Una an und für sich weder veranschaulicht, noch irgend wie nach rechtlichen Erfordernissen bewiesen werden kann, so bleibt er auch an und für sich sekundär. Nur durch den s. g. Hauptvertheidiger und den s. g. Zeugen W. Koch, deren das Urtheil so liebreich gedenkt, kann dem Angeklagten gegenüber die Frage gelös't werden. Der Erste ist es, der vor allen Dingen verdachtlos gestellt werden muß, um dann bei dem Angeklagten erst mit Nachdruck vertheidigen zu können. Gewinnt der Angeklagte H. die rechtliche Vermuthung für sich, so fällt Una von selbst hinweg. Sein sittlicher Werth ist erst alsdann maßgebend. — Da es nun des Dr. Braunfels Aufgabe da oben nicht sein mochte, sich speziell mit dieser Vorfrage zu beschäftigen, so möge hier dienen die:

Rechtliche Ausführung.

A. Den s. g. Hauptvertheidiger betreffend.

Nehmen wir im Sinne der Gegner an:

I. Eventualität,

Lehrer H., ob nun (n. 1. S. 943.) das Erstemal zu seiner Sendung

machten Entscheidungsgründe, sowohl die bereits am 14. Januar vorhanden gewesenen, als die später beigeschriebenen, in ihre thatsächlichen Bestandtheile zu zersetzen, um sie ihrem wahren Werthe nach zu prüfen.

I. Vor Allem sind es

«die bestimmten Aussagen des Zeugen Schwab,»

welche dem Gerichte die Ueberzeugung meiner Schuld eingeflößt haben sollen.

Hiergegen erlaube ich mir die Behauptung, daß Schwab stets nur schwan=

---

von Koch oder von Pflüger instruirt, habe den Auftrag gehabt, den Schwab selbst zu sprechen und zu falschen Aussagen zu verleiten,

dann legt sich mit logischer Nothwendigkeit dar:

1.) daß, im Sinne der Gegner einmal die Sache aufgefaßt, der s. g. Zeuge Schwab als ehrlicher, braver und rechtschaffener Mann ein solches Ansinnen, wenn auch rücksichtlich seiner karakteristischen Schwäche nicht mit der Entrüstung eines Ehrenmannes, so doch mindestens mit der Abneigung, welche hinreichte, den Verführer zu belehren, daß er seinen Zweck nicht erreichen werde. (Das ist, widerholt gesagt, nach Logik der Gegner, welche Schwab als Muster der Ehrenhaftigkeit verherrlichten.)

2.) daß der Lehrer H. alsdann nichts eiliger zu thun hatte, als seinen oder seine Auftraggeber mit dem ungünstigen Resultate seiner Sendung wahrheitsgetreu bekannt zu machen, sofern kein vernünftiger Grund denkbar, welcher ihn hätte bestimmen können, unter vier oder sechs Augen von dem Ergebnisse seiner Bemühungen abzuweichen.

Das ist die strenge Sach= und Gemüthslogik, gegen welche kein Scharfsinn anzukämpfen vermag. —

Nach dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge, also bei gewöhnlichem Verstande, streitet die Vermuthung für den s. g. Hauptvertheidiger, daß er keinen Versuch mehr wagte, da die Besorgniß bei dem einfachsten Gemüthe nicht verneint werden darf, daß ein so gefährliches Geschäft bei einem so braven, überdies gänzlich unbekannten Manne leicht zur Entdeckung führen könne.

Nähme man aber mit den Gegnern in ihrem Sinne, d. h. mit Bezug auf den Biedermann Schwab, an:

II. Eventualität.

Der s. g. Hauptvertheidiger habe sich, kopflos genug, dennoch mit der Hoffnung getragen, er könne seinen Zweck bei dem braven Schwab erreichen, dann stellt sich wieder mit logischer Nothwendigkeit dar:

daß er den Grund des Mißlingens weniger in Schwab, als in dem Mangel an Geschicklichkeit des Beauftragten gesucht haben müsse, um nicht einen wiederholten Versuch zu wagen.

Nach dem gewöhnlichen Dafürhalten legt es sich nahe, daß der s. g. Hauptvertheidiger von dem Lehrer H. jetzt Umgang genommen haben müsse; denn es ist eine in allen Geschäftsbeziehungen regelrechte Erfahrung, daß man unwillkürlich bei einem mißlungenen Geschäfte nach einem andern Unterhändler sich umsiehet. Das liegt schon in dem Instinkt, wie beschränkt der Mensch auch sein mag; es wird auch immer da exerzirt werden, wo es zu Gebot stehet, Dem nachzukommen.

Nun ist es erwiesene Thatsache, daß sich der s. g. Hauptvertheidiger allerdings nach Andern umgesehen, also nicht nach Einem, sondern Deren Zweien. Hierüber s. Hist. Verhalt S. 511. n. u. 533. n. 2. Hieraus gehet hervor:

1.) daß der Auftraggeber bei mindestens fünf bis sechs rechtschaffenen Männern direkt und indirekt, sogar brieflich sich oder seine verbrecherische Absicht entdeckte,

2.) daß er endlich, da Alle es wegen Mangels ihrer Zeit abschlugen, in dem zufällig hinzugekommenen Lichterfabrikanten Una den Mann fand, der ihm zu Liebe sich bereitwillig erklärte,

3.) daß er nothgedrungen, da kein Zweiter mehr zu finden war, den

kende, einander widersprechende, stets sich ändernde, immer mit neuen und neuen Irrthümern anschwellende Aussagen gemacht hat; und daß das Wenige,

---

Lehrer H. wieder mitsandte, also gerade **Den**, welcher zum Zwecke möglichen Gelingens um keinen Preis dem Schwab zu Gesicht kommen durfte.

Betrachtet man nun die Sache aus dem Gesichtspunkte des gewöhnlichen Verstandes, so liegt in dieser zweiten Sendung a priori ein wahnsinniger, nicht zu bezeichnender Widerspruch mit der unterstellten verbrecherischen Willensrichtung; denn ist nicht nur denkbar, sondern sogar ziemlich täglich: daß sich recht gemüthlich Zwei und deren Mehre zum Zwecke eines Verbrechens vereinigen können, ohne sich untereinander als Zeugen zu scheuen, so streitet es aber gegen alle Denkbarkeit, daß man bei einem Dritten den Versuch zur Verleitung einer verbrecherischen Handlung anders als unter vier Augen exerzirt; denn wenn irgend welche Hoffnung waltet, daß der zu Verleitende sich vermöge geschickter Vorstellungen und Verlockungen zu einem Versprechen herbeiließe, worin zunächst sein Vergehen bestünde, die Gegenwart eines Zweiten und Dritten ihn nothwendig abschrecken und die Sache erschweren müßte, sofern das Bloßstellen zu einer gesetzwidrigen Handlung in der Regel mehr gefürchtet wird, als das Verbrechen selbst. Das ist ein altes psychologisches Gesetz, das in Aller Gemüth lebt.

Da nun in concreto noch hinzutritt:

a.) daß hier schon einmal der Versuch gemacht worden wäre, wenn die Gegner in der Wahrheit stünden,

b.) daß der zweite Versuch an einem Manne exerzirt werden sollte, der vermöge seiner hochgetragenen Tugenden die größte Besorgniß vor seiner Schwierigkeit eingeflößt haben müsse,

c.) daß die Gegenwart eines zweiten fremden Ankömmlings mit dem schon zurückgeschlagenen Ersten in den Augen des braven Schwab keinen andern Eindruck habe hervorbringen können, als daß es hier weniger gelte, den Angeklagten Ludwig zu dienen, als vielmehr ihm (Schwab) eine Schlinge zu legen um ihn bei der geringsten Herbeilassung zu denunziren, so stellt sich folgerecht in der ganzen zweiten Veranstaltung, sowohl was Una wie auch den H. angehe, vom Standpunkte der Gegner nichts anderes dar, als die grasseste Abschreckung des Schwab, je mehr dessen Aengstlichkeit Allen schon bekannt und bei der ersten Auskunft des Emmel an Koch bereits Gegenstand der Mittheilung war (vergl. S. 453. n.), von der sich der Lehrer H. auch Tags zuvor überzeugt hatte. Vergl. S. 510. n.

Nicht genug hiermit, es ist aktenmäßig Thatsache:

d.) daß der s. g. Hauptvertheidiger am folgenden Tage den Lehrer H. noch einmal nach Bergen sandte und ihm den Schlossermeister Vogt jr. beigesellte. Vergl. S. 537. n. Satz. 2. v. U. ff.

Da nun hierbei unter dem Gesichtspunkte der Gegner die Sache noch disparater und in ihrem Unsinne über das non plus ultra hinaus sich verliert, so stellt sich mit Bezug auf die vorausgehende Begründung gegen alle Widerrede dar:

daß die wiederholte Begleitung des Vogt keinen andern Zweck gehabt haben könne, als neben Una einen zweiten Zeugen zu gewinnen, der bezüglich der Drohung aus Schwab's Mund das Nämliche hören möge, um den Lehrer H. zur Zeugnißablage überflüssig zu machen *).

Wie man also die Sache auch beleuchtet, so gelangt man unter dem abgeschlossenen Begriffe der Gegner zu dem unabweisbaren Schlusse:

daß der zweiten und dritten Sendung nothwendig, wie sie auch Namen

*) Wir müssen hier anführen, daß der Lehrer H. gar nicht zeugen sollte. Seine mißliche Stellung, die er ohnehin in seinem Berufe hatte, machte Dies für ihn und die Sache gleichsam zur Nothwendigkeit. Darin liegt die Quelle zur Beigebung Anderer, welche eventuell als Beweismittel wider Schwab dienen sollten, was auch geschehen wäre, wenn der unvorhergesehene Fall mit Schwab's Besuch bei Koch und seine Auslassung Gegenwarts zweier anderer Zeugen (Golde und Prior) den vorhergehenden Zeugen Una nicht überflüssig gemacht hätte. —

was in denselben bestimmt und unabgeändert bleibt, theils von anderen Zeugen widerlegt wird, theils nicht der Art ist, daß man eine Verurtheilung darauf begründen könnte.

Schwab ist seiner ganzen Persönlichkeit nach gar nicht fähig, bestimmte

---

haben möge, eine andere Willensrichtung zum Grunde gelegen haben müsse, als etwa die gegnerische Idee der Verleitung zu einer gesetzwidrigen Handlung, dafern man dem s. g. Hauptvertheidiger nicht sofort alle und jede vernünftige Denkthätigkeit absprechen und für das Tollhaus reif erklären will.

Kann aber eine der gegnerischen Unterstellung zuwiderlaufende Willensrichtung des s. g. Hauptvertheidigers bei der zweiten und dritten Sendung nicht hinweggeleugnet werden, dann stellt sich schließlich mit logischer Präzision dar:

daß die erste Sendung des Lehrer H. den Sinn der ersten Eventualität der Gegner absolut verneint, sofern die andern Eventualitäten dann nicht folgen konnten.

Kehren wir aber jetzt, wie es die Gegner nicht wollen und nicht dürfen, die erste Eventualität um und nehmen, um auch dieser Möglichkeit zu genügen, an

III. Eventualität.

der brave Schwab habe sich bei der ersten Besprechung mit dem Lehrer H. entweder herbeigelassen, in einem andern Sinne, als dem seiner Protokolle, zeugen zu wollen, oder mindestens hierzu nicht abgeneigt gezeigt, dann kommt ferner in Betracht:

1.) hätte er entschieden sich herbeigelassen, dann würde damit jeder Grund zur weitern Bestiegung seiner schwinden;

2.) hätte er nur Hoffnungen gemacht, d. h. Neigung unter Variationen gezeigt, so könnte Dies blos auf Bedenklichkeiten beruhen, die entweder ihren Grund in seiner Angst gehabt, er möge Gefahr laufen, oder in dem Umstande, daß er sich theuer machen wollte, um auch zu wissen, warum er einen solchen Dienst leiste.

Anders wäre kein Grund herauszufinden, wenn er einmal unter Wenn und Aber verrathen hätte, daß er nicht abgeneigt sei; allein in diesem Falle stellt sich der zweite Beauftragte wieder gänzlich überflüssig und vernunftwidrig dar. Zu 1.) würde er die Besorgniß des zu Verleitenden nur gesteigert, zu 2.) aber Denselben bei einer handgreiflichen Bestechung abgeschreckt haben, sofern es bei allen solchen Geschäften gegen jede Begreiflichkeit stritte, daß der Empfänger in Gegenwart eines Zeugen sich belohnen ließe, um eine gesetzwidrige Handlung zu begehen. Das liegt so einfach und natürlich in dem Gemüthe eines jeden Sünders, daß er sowohl als Verführer, wie als Verführter, bei aller Beschränktheit sich sperren würde. Der Zweite hätte also im Sinne der gegnerischen Unterstellung keine andere Bedeutung, als etwa, um die Lächerlichkeit auf die Spitze zu treiben, die nämliche, wie S. 1444. n. b.) der Präjudizialfragen bezüglich der Herbeiziehung des Kaufmann Güstine:

daß nämlich auch hier der Zeuge Una nur dienen konnte, ein Beweismittel neben dem Lehrer H. an Handen zu haben, falls Schwab sein Versprechen zur Begehung eines falschen Zeugnisses etwa nicht realisire, um ihn dann gerichtlich dazu anhalten zu können.

Das wäre die einzige vernünftige Unvernunft, wenn die oben gestellte Eventualität auf Wahrheit beruhete; denn in diesem Falle hätte der Lehrer H. seine Sache so gut gemacht, daß es nicht nur keines Andern bedurfte, sondern sogar geboten sich dargestellt haben würde, gerade ihn und nur und allein ihn wieder abzusenden, damit der Zweck um so sicherer erreicht werde, so daß wir auch unter diesem Gesichtspunkt zu demselben Schlusse wie bei I. Eventualität gelangen:

daß seine erste Sendung, wie die folgenden, eine der erstinstanzlichen Unterstellung ganz entgegengesetzte Willensrichtung seitens des s. g. Hauptvertheidigers absolut gehabt haben müsse.

Da nun Pflüger nach Lösung der Präjudizialfragen S. 1410. n. 1. ff.

Wahrnehmungen zu machen, sie geistig festzuhalten und sie getreu wiederzugeben. Sein Geistesvermögen ist das beschränkteste: Irrthum, Unklarheit, unsichere Meinung und zumal über alles Maß gehende Aengstlichkeit, treiben

---

ganz vom Briefe getrennt sich darstellt; da er Wilhelm Koch gegenüber die rechtliche Vermuthung für sich gewonnen hat, sofern Dieser in mehren seiner Angaben, worauf das Urtheil wider den Lehrer H. Bezug nimmt, absolut in der Irrung stehet, vergl. 936. n. 2., 937—39. n. 2., 39. n. 2., 942. n. 1 u. 2., 43. n. 1 u. 2., vergl. 1410. n. 1. ff., 50. n. 2. u. 1461. n. 1.; da Cöster's Zeugniß wider den s. g. Hauptvertheidiger nach dem Indizienbeweise S. 1464. n. als falsch sich veranschaulicht; da Schwab mathematisch erwiesen als falscher Zeuge erscheint und der s. g. Hauptvertheidiger überhaupt durch den ganzen Hauptprozeß den Beweis für sich hat,

so ist seine Darstellung des Sachverhalts a. a. O. auch die einzige, welche die rechtliche Vermuthung für sich behält, je naturwüchsiger sie sich überall offenbart.

Gehen wir von hier aus nun in specie über:

B. zu dem s. g. Zeugen Wilhem Koch,

C. zu dem Lehrer H.,

D. zu G. W. Una und Karl Vogt,

dann wird sich jetzt, nachdem der s. g. Hauptvertheidiger entfernt und mit dessen Beseitigung das Urtheil wider den Lehrer H. in seinem Fundament formell und materiell schon als gebrochen angesehen werden darf, die rechtliche Beurtheilung der Uebrigen überzeugender darstellen lassen.

Zu B. des s. g. Zeugen W. Koch.

1.) Die Stelle des Urtheils S. 1488. c., wonach Pflüger zu Koch geäußert haben soll

„Höre einmal, die haben wieder nichts ausgerichtet".

verurtheilt den s. g. Zeugen Wilhelm Koch mit Bezug auf den weiteren Inhalt des Satzes zu b.) dergestalt,

daß er mindestens im verbrecherischen Einverständnisse stehend und, soweit es seine an den Verurtheilten H. zuerst gegebene Instruktion angehet,

daß er als Miturheber oder mindestens Beihilfer nothwendig sich darstellt.

Da es ohnehin aktenmäßig feststehet, daß der Wilhelm Koch es war, welcher den Verurtheilten H. bei seiner ersten Sendung nach Bergen instruirte, weil der s. g. Hauptvertheidiger wegen seines leidenden Zustandes sich entfernte und spät Abends dem Koch die Sache überließ, (vergl. S. 509. n. v. U.), wie Dies auch aus der Appellation oben hervorgehet, so könnte sich jetzt die Unterstellung:

Koch habe auf eigene Faust den Lehrer H. zu einer gesetzwidrigen Handlung bewogen, um so annehmlicher machen, als nun aus Angst und Sorge ein Anhängen an den s. g. Hauptvertheidiger nicht mehr platzgreifend erscheint. *)

*) Für dieses unglückselige Gebahren hat man wohl kein besseres Bild als einen Ertrinkenden, der sich an Den, welcher ihn retten will und kann, dergestalt anklammert und ihn unwirksam macht, daß Beide untergehen. Koch hat durch seine Abweichungen von der Wahrheit den s. g. Hauptvertheidiger paralisirt. Der Lehrer H. hat, wie wir glauben, auch so einen kleinen Nimbus um sich gezogen. Nur der Lichterfabrikant Una, der Jude, beschämte hier die Christen, die Freunde. Er blieb strikte der Wahrheit treu und sagte sogar: Pflüger habe ihn gewarnt, dem Schwab gegenüber vorsichtig zu sein und kein zweideutiges Wort zu gebrauchen 2c., das verkehrt gedeutet werden könne. **Das ist auch Wahrheit.** Koch und der Lehrer H. haben es schon nicht gethan. Beide merkten wohl die richterliche Unterstellung: daß es dann heißen möge, sie seien die Leute, denen gegenüber man sich des angeschuldigten Vergehens zu versehen habe: sie wollten also über dem Gedanken erhaben stehen und haben dadurch gerade ihre eigene gute Sache verpfuscht; denn es ist ganz natürlich, daß der Vertheidiger in einer solchen Angelegenheit, wer es auch sei, Vorsicht anempfiehlt, da ja der Laie nicht von sich sagen kann, daß er die Gefahren kenne. Wir sehen also, welch ein Unheil es in einem Prozesse ist, wenn nur im Geringsten von der Wahrheit abgewichen wird — wir sehen, daß sich Dies auch sofort verräth, sofern Alles unlogisch sich darstellt.

ihn von einer Aussage zur anderen. Die Beispiele, daß er über dieselbe Sache das Verschiedenste angegeben, sind zahllos; ja er hat öfters bei drei verschiedenen Vernehmungen zuerst die eine Thatsache, dann die entgegenge=

Wir müssen nun den Wilhelm Koch wider sein eigenes falsches Zeugniß und zu seiner Lehre wider die bösen Rathschläge seines hellseherischen Freundes, vergl. S. 1461. und seines Anwalts in Schutz nehmen, sonst würde er hier stark in das Gedränge kommen; denn wäre es wahr, was er zuerst wohl in seiner Konsternation vor dem Schwurgericht deponirte, in der Untersuchung auf den Rath der Feinde seines Freundes Pflüger festhielt und vor der Kriminalkammer des Obergerichts abermals bestätigte:

a) daß der junge Emmel bei seiner zufälligen Anwesenheit in seinem Geschäftslokale gesagt hätte:

Schwab sei ein braver Mann. (S. 942. II. n. 2.)

b) daß Pflüger dann, weil ihm Dies nicht genügt habe, um die Adresse an Emmel gebeten, die er ihm behändigt hätte, worauf derselbe Leute nach Bergen geschickt (vergl. S. 943. n. 2.), während er es war, welcher den Lehrer H. dahin beschied, der s. g. Hauptvertheidiger dagegen keine Adresse zu sehen bekam, so müßte dieses nun ein sehr übles Licht auf Koch werfen: einmal, sofern er die Thatsache falsch angab und dadurch verdächtig sich darstellt, das Anderemal, weil in dem kundgegebenen Sinne nicht nur kein Grund vorhanden war, bei dem nämlichen Manne über Schwab sich zu erkundigen, der sich so entschieden zu dessen Gunsten geäußert hätte, sondern auch die ganze Sache so disparat machte, daß man in der Prozedur nothwendig Das suchen müßte, was man faul oder mephitisch nennt. Hiernach ließe also Koch alle verdächtigen Unterstellungen jetzt zu, die damals den Lehrer H. zu Grund richteten und ausweislich des Urtheils seinen Freund Pflüger noch vernichtender mit trafen, sofern er (Koch) nicht getroffen werden sollte.

Da wir aber einerseits hinlänglich und absolut nachgewiesen haben, daß Koch bezüglich dieses Moments in der Unwahrheit stehet (vergl. S. 939. n. 2., 1461. n. 1.) und anderseits zu seiner Entschuldigung den Grund in seinen rechtsgelehrten Rathgebern zu suchen haben, so wird seine und des Verurtheilten Vertheidigung einen ganz andern Rechtsboden gewinnen.

2) Wie es aktenmäßig Thatsache ist, daß Koch den Lehrer H. spät am Abend zu sich bestellte und für die Sendung nach Bergen instruirte, so ist es aktenmäßig Thatsache:

α) daß er dem Lehrer H. ein Billet an den Wirth Emmel in Bergen gab, worin er denselben ersuchte, dem Ueberbringer mit Adressen an Handen gehen zu wollen, bei welchen er Erkundigungen über Schwab einziehen könne;

β) daß dieser Zeuge Emmel aber, der bei ihm im Geschäfte vorkam, nicht in Bergen, sondern als Metzger in Seckbach wohnte, weßhalb das Billet in die Hände des Vaters (in Bergen) fiel, der wie S. 453. n., 510. n. u. Un. *** handelte.

Hieraus ergibt sich daß Koch den Emmel gar nicht kannte, seine ganze Bekanntschaft also auf jenes zufällige Zusammentreffen in seinem Geschäftslokale sich beschränkte, folgerecht jedes tiefere Einverständniß ausgeschlossen erscheint.

3) Stehet der Inhalt jenes Billets bei α) ganz im Einklange mit der Instruktion, welche Pflüger dem Koch gegeben und beurkundet, daß ihn eine und dieselbe Willensrichtung mit dem s. g. Hauptvertheidiger beherrschte.

Prüfen wir Das nach den Gesetzen der Logik näher, so verneint diese konstatirte Willensrichtung bei Koch jede Unterstellung im gegnerischen Sinne; denn hätte er dem Lehrer H. irgendwie einen andern Auftrag gegeben, als der S. 509. n. Satz 1. v. U. verabredete, so würde es in der Logik des Gemüths und der Sache gelegen haben, daß er dann gar nichts von Adressen gesagt hätte, gar nicht auf die Idee gekommen wäre; denn zu was anderweitige

setzte und zuletzt wieder die frühere behauptet. Sein Karakter wird als moralisch» (?!!!) «angegeben, allein seine Erinnerungen und Wahrnehmungen verdienen nicht das mindeste Vertrauen. Seine Anschauung ist irrig und man-

---

Addressen wider Schwab aufsuchen, wenn er von der Absicht beseelt gewesen sein sollte, daß es dem Beauftragten gelingen könne und werde, den Schwab zur Zurücknahme seiner Protokolle zu bestimmen? — Er würde statt um Addressen zu bitten, ganz anders geschrieben und wenn auch nicht gerade in dem Billet seine Absicht deutlich ausgesprochen, doch mindestens dahin nachgesucht haben, Emmel möge dem Bringer der Zeilen behilflich sein, daß er den Schwab zu sprechen bekomme &c. Davon aber kein Wort — und da das Zusammentreffen des Lehrer H. mit Schwab konstatirt aus ganz andern Veranlassungen hervorging (vergl. S. 510. n.), so stellt sich dieses auch gänzlich unabhängig von dem Billet dar, so daß auch die eingetretenen Verhältnisse für den angegebenen strikten Inhalt des Billets streiten, wie es Emmel, wie es Hausmann und wohl auch Koch bezeugten. —

Da nun Koch mit den weitern Sendungen instruktiv gar nichts gemein hat, so legt sich mit dieser thatsächlich bekundeten Willensrichtung auch hier plan, was wir S. 511. n. ff. als Zweck anführten

daß man in Emmel den einzigen Mann finden werde, der, weil er einmal aus Gott weiß welchen Rücksichten Das wider Schwab vor Gericht nicht bezeugen wolle (vergl. S. 508.), was er Gegenwarts des Metzger Max in Hanau dem Wilhelm Koch gesagt, mindestens Leute zu bezeichnen wissen werde, die aus Schwab's Mund das Nämliche gehört und vielleicht auch, von denselben Rücksichten nicht beherrscht, der Wahrheit ein ehrenvolles Zeugniß zu geben den Muth haben würden.

Das ist der einzige Hebel der ersten Sendung, mit welchem sich auch Alles analog, naturwüchsig und nach Gemüth und Sache konsequent darstellt, während Koch in Folge der falschen Rathschläge wider den s. g. Hauptvertheidiger den Schwerpunkt verschleierte. Denn ein Forschen über Schwab's Karakter war nur sekundär. Vergl. S. 1463. II.

Da auch Koch nun natürlich und mit dem s. g. Hauptvertheidiger jetzt in einer Willensrichtung erscheint, wenn man anders seinem Billet keinen Zwang anthun will, so reduzirte sich nunmehr Alles

Zu C. auf den Lehrer H., der endlich allein stehet, wie er stehen muß. *).

1.) Darf nun nicht mehr angenommen werden, daß er einen verbrecherischen Auftrag gehabt, so begleitet ihn dieselbe Willensrichtung. Er stehet also fern von jeder Absicht, den Schwab sprechen zu wollen. Das lag, wie bei dem s. g. Hauptvertheidiger, so bei Koch, so bei ihm außer aller Berechnung. Daß es doch geschehen, ist erwiesenermaßen nicht seine, sondern Emmels Schuld — und wenn ihm hierbei ein Vorwurf zur Last fällt, so ist es der der Kurzsichtigkeit und der Gedankenlosigkeit. Vergl. S. 510.

In so weit uns aber von Bergen aus keinerlei Thatmomente zu Gebot stehen und persönliche Versicherungen nicht zum Beweise gehören, ist es jetzt sein Vertheidiger, Dr. Braunfels, welcher mit siegender Ueberzeugung für ihn eintritt: denn nun hat der Verurtheilte neben der günstigen Lage der Appellation auf Grund der disparaten Untersuchung auch fort und fort die Vermuthung der konstatirten Willensrichtung durch alle Stadien des Prozesses für sich und behält sie so lange, wie kein Moment entgegentritt, das sie aufzuheben vermag. Da Dies nun gerade umgekehrt der Fall ist, so hätten wir zu seiner Vertheidigung nichts mehr hinzuzufügen, als die Thatsache. **)

2.) daß der Lehrer H. bei seiner unter der Eventualität S. 1499. be-

*) Vergl. Untern. S. 1501.

**) Einer Thatsache hätten wir hier noch zu gedenken, welche mehr als Alles für den Lehrer H. spricht; allein da sie nicht bewiesen werden kann, obschon sie natürlich sich darstellt, führen wir sie hier an;

Nach jener Begebenheit mit dem Staatsprokurator, S. 856. a. u. n. hielt der s. g.

gelhaft. Häufig widerspricht er sich in seinen Venehmungen (vergl. die Vorakten); dann ist jedesmal seine Entschuldigung: «ich war bestürzt!» Er weiß eine Stunde nachher nicht mehr was er eine Stunde vorher gethan; und dennoch will er sich jetzt, nach fast einem Jahre, vieler Einzelheiten erinnern, die er unmittelbar nach der geschehenen Thatsache nicht anzugeben wußte!

Schon im Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesse hat Schwab zahlreiche Beweise seiner Unzulässigkeit gegeben. In der Sitzung vom 15. April 1850 behauptete er, einer der beiden Reiter (Auerswald oder Lichnowsky), habe vom Pferde herab gefeuert (O. P. A. Z. Nr. 91., Fr. J. Nr. 91.), während feststeht, daß keiner der Beiden feuerte, keiner der Beiden eine Schußwaffe bei sich führte. [1])

In derselben Sitzung **meint** er erst, Ludwig hätte den ersten Schuß auf Auerswald gethan, unmittelbar darauf gibt er an, er sei dessen **gewiß**. Dann weiß er **nicht**, ob Ludwig wieder mit zurück in den Schmidt'schen Garten ging; und sogleich sagt er wieder, seine frühere Angabe, daß Ludwig mit dabei gewesen, **sei die Wahrheit**. Und immer seltsamer werden seine Schwankungen. [2]) Dann in Betreff des zweiten Schusses auf Lichnowsky sagt er erst: «er wisse es nicht, wer den Schuß gethan;» hierauf: «Ludwig sei dabei gewesen;» sodann: «er habe früher aus Bestürzung gesagt, Ludwig habe den Schuß gethan;» endlich: «Ludwig habe wirklich den Schuß gethan.»

---

regten dritten Sendung in Begleitung des Schlossermeisters Karl Vogt statt nach Bergen zu gehen, um da den Schwab zum Meineide zu verleiten, nach Kesselstadt zu einer Flasche Wein sich setzte, um dann den s. g. Hauptvertheidiger hinterher zu täuschen, resp. in dessen Seelenangst zu beruhigen. Vergl. hierüber S. 538. n. v. U.

Da diese Kesselstädter Diversion ꝛc. auch konstatirt worden, weßhalb Vogt sofort seiner Haft entlassen wurde; da nun hieraus evident hervorgehet, daß er nur aus persönlicher Rücksicht zu dem Hauptvertheidiger der Sache sich unterzog, sofern er nicht einmal wagte, den dritten Gang abzuschlagen und lieber zu einer Täuschung griff, die der s. g. Hauptvertheidiger auch erst in der Untersuchung entdeckte, so stellt sich mit gleicher Evidenz dar:

daß ihn keinerlei persönliches Interesse beherrschte, weiter zu gehen, als sein Auftrag lautete,

womit also neben seiner Willensrichtung die Appellation des Dr. Braunfels zu dem Schlusse berechtiget:

daß der Lehrer H. ein Opfer der Intrike geworden sein müsse.

Was aber zu D.) G. Una und Karl Vogt angehet, so fallen Beide unter so bewandten Umständen, der Erste aus dem S. 1497. n., der Andere aus dem S. 1503. n. 2. angeführten Grunde eo ipso hinweg.

[1]) Das steht nicht fest, Das hat die Untersuchung leider gar nicht zum Gegenstande einer Ermittlung gemacht, und was auf der Estrade geschehen, ist keine Untersuchung mehr. Vergl. 645 c. III. n. 5 u. 6. u. 46 n. 2. ff.

[2]) Ueber seine Falschheit herrscht nun kein Zweifel mehr. Vergl. Schwab.

Hauptvertheidiger dem Lehrer H. am Abend die Sache noch vor und sprach ihm nochmals eindringlich zu Herzen, ihm ja es zu sagen, falls er sich vielleicht etwas Mehres erlaubt, als er durfte und sollte. Die Art und Weise, wie er sich hierbei gab und die Versicherung, daß er ihn nur gewarnt, sein Gewissen nicht zu verletzen, sind Eindrücke, welche für den Dritten nichts beweisen. Da dem H. aber schon hier in Folge der Aeußerung des Staatsprokurators die Gefahr vorschweben durfte, welche ihm bei irgend welchem Schuldbewußtsein drohen mußte, so streitet es gegen alle menschliche Berechnung: daß er den Augenblick nicht benutzt haben sollte, eine solche Gefahr von sich abzuwehren; denn am Ende konnte ihm doch der Hauptvertheidiger den Kopf nicht abreißen, wenn er sich entdeckt hätte. Damit zugleich würde derselbe seinen Antrag zurückgezogen haben, da es ja ausweislich der angeführten Begegnung des Staatsprokurators ohnehin mehr galt, den Schwab nicht ins Gedränge gebracht zu wissen, als den angegebenen Drohungen ꝛc. auf die Spur zu kommen. Der Lehrer H. ließ aber den s. g. Hauptvertheidiger seinen Weg weiter verfolgen, so unbesorgt, daß wir objektiv gewonnen die innige Ueberzeugung davon trugen: er sei sich keiner Schuld bewußt gewesen.

Jedenfalls, wenn diese Anfrage und Warnung an H. erwiesen werden könnte, würde Dies neben den andern Momenten wohl die wirksamste Entschuldigungsanzeige sei.

Freilich gibt er als Grund der jetzt geschehenen Aussage an, er sei bedroht worden; wenige Minuten vorher aber gab er als Grund derselben früher geschehenen Aussagen an: er sei damals bestürzt gewesen. Jetzt will er also Etwas, das Wahrheit sei, verschwiegen haben, wegen Bedrohung, und damals will er dasselbe, was Unwahrheit sei, gesagt haben aus Bestürzung. [1])

Welches Zutrauen flößt die Fassungsgabe eines Mannes ein, der das thatsächlich Unwahre gesehen zu haben mit Bestimmtheit angibt? Welches Zutrauen der Karakter eines Mannes, der bald Bestürzung, bald Bedrohung als Grund der entgegengesetztesten Angaben aufstellt?

Wie die Geschwornen in diesem Prozesse hierüber urtheilten, ergibt sich daraus, daß sie die Thatsachen, die sich nur auf die alleinigen Aussagen Schwab's stützen, mit elf Stimmen gegen eine verneinten. (Vergl. die Wahrsprüche auf die 19., 20. und 21. Frage in jenem Prozesse.) [S. 1363.]

Aktenmäßig festgestellt ist, daß Schwab in der damaligen Voruntersuchung erst durch die Drohungen des Gerichts zur Aenderung seiner Aussagen bewogen wurde. (Siehe die Akten der Untersuchung gegen Hausmann, Protokoll vom 19. April 1850, S. 6.)

Und in demselben Protokolle erklärt er, er habe aus freien Stücken die Wahrheit gesagt. Diese Erklärung enthält also die offenbarste Unwahrheit, oder beweist, daß Schwab ohne Fähigkeit zum Verständniß der einfachsten Begriffe ist. Und was kann man von der Glaubwürdigkeit eines Mannes halten, der erst durch Drohungen des Gerichts zur Aussage der Wahrheit gebracht werden kann? [2])

Aber noch mehr. In der Sitzung vom 15. April erklärte Schwab:

«er habe, ohne sich vorher mit Jemand zu besprechen, seine «Aussagen abgegeben, und nicht geäußert, man habe ihn mit Gefängniß bedroht.» (O.P.A.Z. Nr. 91, Fr.J. Nr. 91, D.Z. Nr. 106.) [3])

Nun geht es aber aus den Aussagen von Wilhelm Koch, Una u. A., sowohl in dem damaligen Prozesse, wie bei der anliegenden Untersuchung mit unwiderleglicher Gewißheit hervor, daß Schwab sich unmittelbar vor seiner Vernehmung mit Koch (früher schon mit Faust u. A.) besprochen und dem Una und dem Wilh. Koch von der geschehenen Drohung erzählt hatte. Also sagt Schwab auch die Unwahrheit, sobald er es zur Hervorhebung seiner Wahrheitsliebe für nützlich hält. [Vergl. die drei Fragen n. 3.]

Freilich gibt das Sitzungsprotokoll vom 15. April als Schwab's Aussage: «daß er sich nicht mehr erinnere, es gesagt zu haben.» Abgesehen davon, daß ein Protokoll schwurgerichtlicher Verhandlungen nicht mehr Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, als drei verschiedenen Berichterstatter dreier, sämmtlich wohlgesinnter Blätter, so spricht das Nicht-Erinnern (oder Nicht-Erinnern-Wollen) nicht minder stark gegen Schwab's Glaubwürdigkeit, als das offene Verneinen. [4]) Denn wenn er sich in der Sitzung nicht mehr dessen entsinnt, was im Augenblicke vor der Sitzung geschehen, welches Vertrauen können seine Aussagen über weitläufige Gespräche einflößen, die vor längerer Zeit gehalten wurden? Und doch betraf das bei Koch Geschehene und angeblich wieder Vergessene einen Gegenstand, der ihn ganz und gar erfüllt hat und alle seine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Unumstößlich steht aber fest, daß Schwab bei der Schwurgerichtssitzung aussagte, er sei vom Untersuchungsrichter nicht bedroht worden, während er wirklich bedroht worden ist, dies öfters erzählt und erst eine Stunde

---

[1]) Auch Das ist zu Schwab's Nachtheil entschieden. Vgl. Begründ., Schwab u. Hodes.

[2]) Muß eigentlich heißen, der vermeintlichen Wahrheit, was natürlich erst jetzt gilt, daher auch der Nachweis, daß man solche Erscheinungen nicht gleichgiltig hinnimmt.

[3]) Betrifft die drei Fragen. Vergl. 685—96, vergl. 664—65., 71 u. 78.

[4]) Namentlich, wenn die Ober-Apell.-Schrift selbst die Referate zu Hilfe nimmt und den Gerichtsprotokollen ein Zeugniß der Unvollständigkeit (Mangelhaftigkeit) ausstellt.

vorher in Gegenwart dreier Zeugen (Koch, Golde und Prior) wiederholt hat. Hier ist doch die klarbewußte Lüge unleugbar, die eidlich ausgesagte Lüge! Wenn man gegen Schwab so hätte zu Werke gehen wollen, wie gegen mich, so hätte man hier schon Grund genug gefunden, ihn wegen falschen Zeugnisses, zu dem kein Dritter ihn verleitet hatte, in Untersuchung zu ziehen. [Eine sehr tiefe Wahrheit!]

Alle diese Widersprüche und Unwahrheiten sind aber nur wenig, im Vergleich zu denen, welche sich Schwab in gegenwärtiger Untersuchung zu Schulden kommen ließ. [1])

Allerdings kann der Umstand, daß er über ein zweimaliges Zusammentreffen mit Hausmann sich niemals konsequent bleibt, nicht verwunderlich erscheinen, wenn man hört, daß er gleich bei dem ersten Worte Hausmann's im höchsten Grade erschrickt (Protokoll vom 19. April 1850, S. 3), und zwar lediglich deßhalb erschrickt, weil Hausmann von dem Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesse spricht, und aus keinem andern Grunde. (Protokoll v. 29. April, S. 269 der Akten.)

Bei so wenig Fassungsgabe, bei so wenig Erinnerungsvermögen, — noch dazu vom Schrecken erfaßt: — — hat da Schwab eine klare, scharfe Anschauung des Vorfalls erhalten können? [2])

Aber nicht nur bei der Unterredung darüber ist er erschrocken; auch bei der Vernehmung darüber ist er «sehr bestürzt». (Protokoll vom 29. April, Seite 271 der Akten.)

Fragen wir nun, was dieser stets erschrockene und sehr bestürzte Zeuge über Hausmann's Aeußerungen angibt, so finden wir immer andere Aussagen, so oft wir eine andere Vernehmung betrachten.

Am Morgen des 19. April in der Assisensitzung sagt er, die erste Besprechung mit Hausmann sei, eben so wie die zweite, bei dem Wirthe Rösel zu Bergen gewesen: O. P. A. Ztg. Nr. 95., am nämlichen Tage hingegen, von dem Instruktionsrichter befragt, macht er die richtige Angabe, die erste Unterredung habe bei dem Wirth Emmel stattgefunden. Also selbst in Bezug auf den Ort herrscht bei ihm zeitweilige Verwirrung.

An diesem 19. April gab Schwab folgende Thatsachen zu Protokoll:

1. Hausmann habe gefragt, ob er (Schwab) in seiner Sache fest sei, da man sich leicht täuschen und Unschuldige in Strafe bringen könne.

2. Hausmann habe gesagt, die alten Protokolle gelten nichts mehr, und was jetzt gesprochen werde, das gelte; [Ganz richtig, wenn die Pr. falsch sind.]

3. Hausmann habe ferner gesagt, Schwab solle in das Koch'sche Wirthshaus kommen, um unterrichtet zu werden.

Schwab fügt bei:

> «So viel ich mich erinnere, hat jener Mann kein Wort weiter gesprochen.»

Trotz dieser letzten bestimmten Erklärung hat sich nach wenigen Tagen Schwab's Erinnerung ungemein bereichert; — aus welchen Quellen, kann für jetzt nur vermuthet werden. Am 4. Mai nämlich kommen zu obigen drei Angaben noch verschiedene neue hinzu und zwar von der merkwürdigsten Art: —

1. Nicht nur «unterrichtet» solle Schwab werden, sondern es werde ein Mann mit ihm sprechen, der ihn instruiren werde, wie er aussagen solle.

2. Der Präsident werde spitz fragen, wie man ein spitzes Messer hin und her wende (dabei soll Hausmann ein Messer hin und her gedreht haben.) [3])

---

[1]) Weil man sie nicht kannte oder aus Befangenheit nicht zugeben wollte. Jetzt ist Dem anders — jetzt sind die Widersprüche und Lügen noch grauenerregender!

[2]) Die grause That sich anzusehen von A. bis Z., muß er nicht erschrocken gewesen sein. Er scheint sich dabei ganz gut amüsirt zu haben. Vergl. S. 926. n. 1. Neben seinem winzigen Auffassungsvermögen, kennt man jetzt die Quelle seiner Furcht — Aktuar rc.!

[3]) Das ist ein gar schönes Bild, welches den Gegnern auch gefiel, um darin eine Anerkennung ihrer gepriesenen Untersuchung zu sehen, zugleich aber auch die Logik für das falsche Zeugniß.

3. Schwab solle sich durch diese spitzen Messerfragen nicht irre machen lassen, sondern bei dem bleiben, was ihm vorgesagt werde.

Hier erscheinen also drei neue inhaltreiche Thatsachen, die bei Schwab's erster Vernehmung in seinem Gedächtnisse noch nicht vorhanden waren; drei Thatsachen, so scharf bezeichneter Art, daß es gar nicht denkbar ist, Schwab habe sie am 19. April vergessen können, um sie am 4. Mai plötzlich wieder aufzufinden. Und obendrein war er am 19. April noch besonders gefragt worden, ob er nichts beizufügen habe, und hatte ausdrücklich erklärt, ein Mehres sei nicht gesprochen worden. Unläugbar hatten in der Zwischenzeit äußere Berührungen, vielleicht Gespräche im Wirthshaus, wo er sich ja nach den Akten gar oft antreffen läßt, auf ihn eingewirkt, und es hatten sich in diesem schwachen Gehirne unbewußt die äußere Einflüsterung zur Erinnerung umgestaltet. [1]) Eine andere Erklärung läßt der Widerspruch zwischen den beiden Vernehmungen nicht zu. Dieser Widerspruch ist so durchgreifend, daß bei der Vernehmung vom 4. Mai sogar diejenigen meiner Aeußerungen, welche noch am 19. April meinem Auftreten den Karakter reiner Menschenfreundlichkeit aufgeprägt hatten, plötzlich und sämmtlich weggefallen sind. Nichts mehr von jener bestimmten Warnung vor der Beschuldigung Unschuldiger, nichts von der Frage nach der Festigkeit seiner Erinnerungen; nur feindselige Andeutungen, deren feindseligste lediglich mit allgemeinen Behauptungen gegeben, nicht mit eigenen Worten Hausmanns belegt werden.

Welches Vertrauen verdienen solche Aussagen eines solchen Zeugen? [2])

Nehmen wir das Protokoll vom 19. April nochmals vor. Da wird behauptet, Hausmann habe den Rath ertheilt:

«Schwab solle nur sagen, er kenne kein Schießgewehr, keinen Karabiner.»

Wer kann diesen Unsinn nur zu glauben vermögen! Die Sache ist ganz einfach so: Schwab erzählte mir, daß er den Karabiner Ludwig's erkannt habe. Der Ausdruck Karabiner ist in dieser Gegend, zumal auf dem Lande, so unbekannt, [3]) daß ich von selbst auf die Frage kommen mußte: Kennen Sie denn einen Karabiner von einem anderem Schießgewehr unterscheiden»? Aus dieser so natürlichen Aeußerung wird nun unter dem Einfluß der im Protokoll nicht verzeichneten Fragen des Untersuchungsrichters eine wenn auch widersinnige, doch wenigstens mich verdächtigende Phrase.

Am 19. April heißt es nur: ich hätte Schwab zu Koch geladen, um «unterrichtet zu werden». Wie? wozu? worüber? bleibt im Dunkeln. Aber das hatte der Untersuchung nicht genügt. Am 14. Mai wird dieser «Unterricht» zu einer «Instruktion, wie Schwab aussagen solle», erweitert.

Das genügte. Sonst — wer weiß, welche Erweiterungen noch ge-

[1]) Im Wirthshaus? Wir denken, daß es nicht im Wirthshaus geschehen, so sehr er es auch liebt. Die gedachte Insinuation kam auf andern Wegen.

[2]) Eventuell aber auch, H. hätte so gesagt — was dann? So würden wir jeden Augenblick Jeden instruiren, der uns um seinen Rath in einer solchen Lage bäte. Die Instruktion ist ganz richtig und dankenswerth. Denn Schwab hat sich bei seinem ersten Zusammentreffen mit H. geäußert, er sei bedroht worden — er könne nicht sagen, was er gegen Ludwig angegeben. So hat H. auch von dem s. g. Hauptvertheidiger gehört, daß Emmel eben so bei Koch gesprochen. Daß Beide es aus Furcht hernach nicht zu Protokoll gaben, spricht gegen den Geist der Untersuchung, nicht wider sie; allein, wenn H. so gesprochen haben sollte, so hat er es in der Voraussetzung gethan, daß Schwab früher durch Drohungen falsch deponirte. Er wollte also verhindern, daß derselbe jetzt nicht wieder sich einschüchtern lassen möge. Bezügl. der Nothwendigkeit einer solchen Warnung vergl. Magnus S. 588. ff., Ehefrau Schmidt S. 100. Un., Ehefrau Schnepf S. 296. n. *., Heil S. 97. n., 361, n. Satz 1. v. U., A. Diehl S. 549. n. 1. ff., Müller. S. 873. n. 2. ff. u. a. m.

[3]) Der Ausdruck ist weniger unbekannt, als die Waffe an sich. —

kommen wären? Alles, was Schwab am 19. April in Betreff der ersten Besprechung (bei welcher wir zunächst stehen bleiben) ausgesagt, würde zu einer Verurtheilung nicht den geringsten Stoff gegeben haben. Denn «daß die alten Protokolle (vor den Geschwornen) nichts gelten», ist ein unzweifelhaftes Gesetz schwurgerichtlicher Verhandlungen, und eine Hinweisung darauf ist nur eine Ermahnung an die Erinnerungstreue und Wahrhaftigkeit des Zeugen. Wenn ferner von dem «Unterrichtetwerden» die Rede ist, so hat dies, in so weit es wahr sein mag, offenbar nur Beziehung auf eben diesen Rechtssatz, über welchen einen Zeugen zu belehren nicht nur gestattet, sondern selbst nothwendig ist. Das Ergebniß der Vernehmung vom 19. April über die erste Besprechung ist also für die Anklage null.

Die am 4. Mai neu aufgetauchten Zusätze könnten allerdings mehr belastend erscheinen. Aber sie ermangeln der innern und der äußern Wahrscheinlichkeit. Wenn ich Schwab zu falschem Zeugniß verleiten wollte, warum belehrte ich ihn nicht gleich, wie und was er sagen sollte? warum bestellte ich ihn erst nach Hanau? Ein vernünftiger Grund ist hierfür nicht aufzufinden. Und wenn ich ihn doch einmal nach Hanau bestellte, welcher Grund konnte mich veranlassen, gleich des nächsten Tages nochmals nach Bergen zu gehen? Das Erstere machte ja das Letztere überflüssig. Und wenn ich ihm sagte, in Hanau solle ihm seine Aussage eingetrichtert werden, wie konnte ich da zum Voraus ihm rathen, bei dieser künftig ihm einzublasenden Aussage, die ich und sicher er noch gar nicht kannten, feststehen zu bleiben? Hätte dies einen Zweck gehabt? Trägt nicht vielmehr dies Alles das Gepräge der äußersten Verkehrtheit? Sündigt es nicht gegen die gewöhnlichsten Regeln des Menschenverstandes? Zeigt es nicht die deutlichsten Spuren der selbsteigenen Kombination eines verwirrten, in Dämmerung schwankenden Gehirnes? [Vergl. auch S. 644. ff. u. 924. ff.]

Noch schlimmer steht es um die äußere Wahrscheinlichkeit dieser Aussagen.

Unmittelbar nach der ersten Besprechung mit mir verfügte sich Schwab in seiner Herzensangst (dies gibt er selbst als Grund an) zu dem Advokaten Faust in Bergen. Diesem Manne seines Vertrauens muß er doch unzweifelhaft Alles gesagt haben, was vorgegangen; sein Gedächtniß war noch frisch, noch nicht durch Zwischenträgereien und Untersuchungsprotokolle getrübt. Was hat er nun unter solchen Verhältnissen dem Zeugen Faust mitgetheilt?

In solcher «Angst», daß er «zitterte», kam er zu demselben. Faust gibt Schwab's Mittheilung zuerst in diesen Worten wieder:

> «es seien ihm, Schwab, Zumuthungen gemacht worden, von seinem «früheren Protokolle abzugehen und dasselbe zu widerrufen.»
>
> Protokoll vom 23. April 1850.

Dieses, wäre es wahr, würde nicht einmal etwas Strafbares in sich schließen, da es unter der Voraussetzung des Irrthums in dem früheren Protokolle gesagt sein konnte, und eine Aufforderung mit Verläugnung der Wahrheit zu widerrufen, nicht erwähnt wird. Allein im Verlauf der Vernehmung mildert sogar Zeuge Faust seine Aussage, indem ihm Schwab nichts von Zumuthungen zum Widerruf erzählt habe, sondern nur, daß ihm gesagt worden, er könne widerrufen, weil das vor den Geschwornen Gesprochene die Hauptsache sei. [1])

Hiernach kam also bei der Besprechung mit mir nichts vor, was eine Verurtheilung im Entferntesten verdiente. Nichts vom Instruiren, nichts vom

[1]) Wenn dem so ist, was wollte denn der Staatsprokurator mit Faust beweisen? Es war also Geräuschmacherei. Denn wenn Jemand in der Voruntersuchung gezwungen wurde zu Aussagen, die nicht Ausdruck seiner Wissenschaft sind, so ist es ganz richtig, daß er vor dem Schwurgericht sie zurücknimmt. Da ist der Ort, die letzte Zufluchtstätte, wo Dergleichen zu Tage gefördert werden muß. In diesem Sinne allein ist es auch aufzufassen, wenn es heißt, daß die Protokolle der Voruntersuchung vor dem Schwurgericht nichts gelten. —

Bestellen zu Koch; überhaupt nichts von dem, was erst in der zweiten Vernehmung vom 4. Mai vorkommt. Dies Zusammentreffen ist bedeutsam. Am 11. April war ich bei Schwab, und am nämlichen Tage erzählte er dem Zeugen Faust, wozu er aufgefordert worden sei. (Protokoll v. 19. April, S. 6.)

Am 19. April sagte Schwab nichts Strafwürdiges gegen mich aus; und eben so hatte er auch am 11. April zu Faust nichts gesagt, was mich belasten konnte. Erst später kamen jene Zusätze. Der Schluß ergibt sich hieraus von selbst.

Noch mehr häufen sich die Widersprüche, und immer unklarer und unsicherer zeigt sich Schwab's Gedächtniß. Am 19. April sagte er:

«Emmel entfernte sich, bevor jener Mann (Hausmann) **angefangen «zu sprechen.»**

Also noch vor dem ersten Worte meinerseits soll sich Emmel entfernt haben.

Diese Aussage Schwab's ist nicht etwa eine zufällige, sondern er hat sie noch am 4. Mai ausdrücklich bestätigt, indem er angab:

«Bei dieser Unterredung des Mannes mit mir und wie auch bei «der ganzen Unterhaltung war Emmel nicht zugegen.»

Man sollte also meinen, wo die Aussage so feststeht, müßte auch die Thatsache feststehen. Und dennoch erfahren wir aus der Vernehmung Emmel's vom 23. April 1850 (S. 183. ff. der Akten), daß Emmel bei der Unterredung zugegen war, und zwar bei dem größten Theil derselben, da schon vier Minuten nach seiner Entfernung Schwab und ich das Emmel'sche Haus verließen!

Zwar hat Emmel wegen Krankheit nicht vereidet werden können; allein trotzdem wird seine Aussage volle Glaubwürdigkeit haben müssen, da Schwab selbst sie in der Vernehmung vom 29. April (S. 269. der Akten) mit folgenden Worten anerkennt:

«Das sei Alles so vorgekommen.»

Hieraus ergeben sich sofort die schönsten Beispiele der Schwab'schen Zuverlässigkeit. Denn am 19. April gibt er an, Emmel sei von Anfang bis zu Ende nicht gegenwärtig gewesen; zehn Tage später, am 29. April, gesteht er, Emmel sei allerdings gegenwärtig gewesen; und nach fünf Tagen, am 4. Mai, kehrt er wieder zu der Behauptung von Emmel's Abwesenheit zurück.

Ein Mann, der bei den wesentlichsten und einfachsten Dingen sich in so groben Widersprüchen und Unwahrheiten bewegt, kann er, er als einziger Zeuge, meine Schuld beweisen?

Schon früher, bei den Aussagen vor dem Schwurgericht, hat es sich gezeigt, daß in all der Wirrniß seines Geistes doch Methode ist, sobald es seinen Vortheil gilt, und daß er zwar die Unwahrheit sagt, aber zu seinem Besten. Ebenso ist auch hier Methode, wo es meine Belastung gilt. Emmel's Gegenwart wird geleugnet; und Emmel hatte doch gehört, wie ich ausdrücklich Schwab ermahnt hatte: «wenn er die Wahrheit gesagt, so solle er bei der Wahrheit bleiben.»

Schwab verneint den Umstand, der mich entlasten muß. Aber dem Emmel gegenübergestellt, kann er dies doch nicht fortsetzen; da gesteht er unverholen ein, alles von Emmel Gesagte sei wahr. Also ist es wahr, daß ich Schwab ermahnte, bei der Wahrheit zu bleiben, wenn er sie früher gesagt. «(?)» Emmel hat zwar wegen anhaltender Krankheit nicht vereidet werden können; aber Schwab, der beeidigte Zeuge, auf den die Anklage so viel hält, hat Emmel's Aussage bestätigt, bestätigen müssen.

Hiermit wird plötzlich ein helles Licht in die ganze Angelegenheit geworfen. Durch zwei Zeugen steht es fest, daß ich Schwab zur Wahrheit ermahnt habe; wie kann man glauben und dem Einen Zeugen glauben, daß ich in der Minute darauf ihn nach Hanau bestellte, damit ihm andere, also unwahre Aussagen eingegeben würden? Es wäre dies ja der krasseste Widerspruch, die ärgste Verkehrtheit; — — aber eben solcher Unsinn, solche Widersprüche haben sich bisher übergenug bei Schwab vorgefunden. Emmel's Aus=

sage, von Schwab bekräftigt, vernichtet von Grund aus die innere Wahrscheinlichkeit der anderen Schwab'schen Angaben.

Wieder zeigt sich hier eine seltsame Erscheinung in dieser Untersuchung. Was in Emmel's Anwesenheit gesprochen wurde, dient zu meiner vollsten Rechtfertigung. Schwab aber will von eben dieser Anwesenheit nichts wissen, vorher, ehe Emmel ihm vor die Augen trat, und nachher, sobald Emmel nicht mehr mit ihm zusammengestellt wird. Abermals ergeben sich hier die Schlußfolgerungen von selbst. Und ich kann mich nicht enthalten, noch eine Bemerkung beizufügen. Bei der Vernehmung Schwab's am 4. Mai wurden diesem Vorhalte aus der Faust'schen Aussage vom 23. April gemacht, was sich zwor nicht aus den Fragen (denn diese fehlen überall!), aber ganz unwiderleglich aus den Aeußerungen Schwab's ergibt. Da am nämlichen 4. Mai Schwab wiederum die kurz vorher zugestandene Anwesenheit Emmel's verneinte, warum wurde ihm nicht auch Vorhalt aus seiner eigenen Aussage vom 29. April gemacht, die ja, wie aus den Akten ersichtlich, schon in den Händen des Untersuchungsrichters war? Weßhalb diese Ausführlichkeit zu meiner Belastung, diese Lässigkeit zu meiner Rechtfertigung?

Ich darf mir die Behauptung nicht erlauben, die Untersuchung habe nur nach dem geforscht, was mir den Anschein der Schuld geben konnte; [1]) aber das ist doch offenbar, daß sie diese mir höchst günstigen Momente außer Beachtung ließ.

Gehen wir nun zu der zweiten Besprechung mit Schwab über, die am folgenden Tage in Gegenwart des Zeugen Una stattfand.

Ueber diese sagte Schwab am 19. April Morgens vor den Geschwornen:

«Hier wurde die frühere Anmuthung» (nämlich seine früheren Protokolle zu verwerfen) «wiederholt.»

Am 19. April Mittags gibt er den Inhalt dieser zweiten Zusammenkunft dem Untersuchungsrichter genauer an; und hier ist nicht mit dem geringsten Worte mehr von jener Zumuthung die Rede!

Statt dessen treten folgende Angaben hervor:

1) Der ersterwähnte Mann (Hausmann) habe zu dem anderen (Una) gesagt:
   «Dies ist der Herr Schwab.»
2) Hausmann habe ferner zu Schwab gesagt:
   «Dies ist der Herr, der mit Ihnen sprechen will.»
3) Una habe gefragt: «ob er in seiner Sache feststehe; man könne sich «auch täuschen.»
4) Schwab habe geantwortet, er habe keine Zeit, und Aehnliches, und sich mit diesen Worten entfernt.
5) Ein weiteres Gespräch habe nicht stattgefunden.

Aus all diesen Aussagen ergibt sich abermals nicht die geringste Anzeige wider mich. Aber plötzlich tritt bei der Vernehmung vom 4. Mai (S. 293 der Akten) eine neue Belastung ein. Obschon Schwab am 19. April ausdrücklich erklärt hatte, ein weiteres Gespräch habe nicht stattgefunden, so weiß er doch am 4. Mai, daß ich ihm noch nachträglich gesagt:

«dies (Una) ist der Herr, der Ihnen die Leges sagen wird; der, der «mich instruiren werde, wie ich bei meiner Vernehmung aussagen solle.»

Wer mochte in der Zeit vom 19. April bis zum 4. Mai dem armen Manne dies in den Kopf gesetzt haben! Und was ist auf den Mann zu geben, der, entgegen seiner eigenen förmlichen Behauptung, immer frische An-

---

[1]) Warum denn nicht? Darin liegt eben das Unheil. Die Thatsache spricht ja dafür. Das ist ein Beleg für Das, was wir durch den ganzen Prozeß bekämpfen: daß es Fleisch und Blut geworden, in den Enthüllungen des einseitigen Verfahrens sofort den Menschen zu suchen. In der verkehrten Schule liegt das Uebel, welches einseitig Alles an die Idee des Verdachtes knüpft und für alles Andere blind ist.

schuldigungen auffindet und Thatsachen zum Besten gibt, von deren Vorhandensein er kaum zuvor auf ausdrückliches Befragen kein Wörtchen wußte!

Die Unwahrheit der spätern Aussage vom 4. Mai, in Betreff der zweiten Zusammenkunft, ergibt sich mit vollster Gewißheit aus den Aussagen Una's, eines Mannes, dessen reine Sittlichkeit durch aktenmäßige Zeugnisse glänzend erwiesen ist, welcher von Anfang bis Ende bei dieser Zusammenkunft zugegen war, und welcher Schwab's späteren Aussagen siegreich entgegentritt.

Zwar hat Schwab nicht ermangelt, auch Una zu verdächtigen, und — — — dessen Stillschweigen (!) dazu benutzt; auf welche Veranlassung, wird sich später zeigen. Indessen ist Una's Schuldlosigkeit so vollständig erwiesen, als nur immer möglich war, und seine Glaubwürdigkeit steht unangetastet da. [1])

Aber die Widersprüche Schwab's gestalten sich immer köstlicher. Denn wenn am 4. Mai ich der Mann war, welcher vom «Lehren der leges» gesprochen, und wenn am 19. April Nachmittags dieses «Lehren der leges» gar nicht vorhanden gewesen, so war es am 19. April Morgens in der Schwurgerichtssitzung, der junge Emmel, der Metzger, welcher ihn nach Hanau bestellte, um da leges gelehrt zu bekommen. (O. P. A. Z. Nr. 95.)

Es möchte kaum erforderlich sein, beizufügen, daß solche Aussagen, voll beständiger Verwechselungen, jeden Werth verloren haben. Bald soll ich ihn zum Weinwirth Koch, bald Emmel ihn zum Eisenhändler Koch bestellt haben; und jedesmal, um instruirt zu werden, um leges zu lernen. Bald hat er fast gar kein Gespräch mit mir gehabt (Protokoll vom 19. April), bald war es ein ausführliches Gespräch, in dessen «Lauf» die verschiedensten Dinge vorkamen (Protokoll vom 4. Mai, S. 294 der Akten).

Er erwähnt, daß er es vermied, in die Sache selbst einzugehen (Ibid. S. 293); während sich aus Una's Aussagen ergibt, daß er ihm die ganze Sache, d. h. seine Wissenschaft von den Unthaten des 18. Septembers 1848 ausführlich erzählt hat. — Bald hat der jüngere Emmel ihn aufgefordert, zum Eisenhändler Koch zu gehen, [wobei die leges wieder einmal nicht erwähnt werden] (Protokoll vom 19. April, S. 7. und Protokoll vom 4. Mai, S. 295 der Akten); bald hat es Emmel nur gerathen (Protokoll vom 29. April, S. 271 der Akten), bald hat es ihm Emmel nicht gerathen, sondern nur anheimgestellt. (Ibid. S. 272.) [«Schwab bestätigt dieses.»] Bald soll der junge Emmel ihm gesagt haben, daß er (Emmel) dem Eisenhändler Koch einen Brief geschrieben habe (Protokoll vom 19. April, S. 5), bald weiß er hiervon gar nichts. (Protokoll vom 29. April, S. 272 der Akten.)

Obschon er hier sein Gedächtniß binnen zehn Tagen schwinden läßt, so läßt er doch in Bezug auf mich es im Zeitraum vom 19. April bis 4. Mai wunderbar erstarken. Es ist schon nachgewiesen, daß die Wahrheit dabei nichts gewinnt. Auf seine Widersprüche aufmerksam gemacht, erklärt er, er müsse seine früheren Angaben berichtigen (Protokoll vom 23. April, S. 271 der Akten) oder auch vervollständigen (Protokoll vom 4. Mai, S. 294 der Akten), und berichtigen und vervollständigen heißt bei ihm stets, die entgegengesetzten Angaben vorbringen, das früher Behauptete widerrufen. Seine Anschauung ist so klar und sicher, daß er am 19. April mich und Una nicht mehr erkennt, obschon er mich am 11. und 12., Una am 12. April gesehen und gesprochen, und obschon Beide durch Gestalt, Gesichtsbildung, Brille u. s. w. so leicht kenntlich sind. Und für alle seine Widersprüche und Irrthümer ist er immer gleich mit derselben Entschuldigung bereit: er sei bestürzt gewesen. Bestürzt, gleich als ich mit ihm zu reden anfing; [und bei diesem Anfang war doch jedenfalls Emmel's Vater zugegen!] (S. 269 der Akten); ängstlich zitternd, als er mit Faust sprach (Protokoll vom 23. April); bestürzt, da er von dem Untersuchungsrichter vernommen wird (S. 271 der Akten); kurz, immer bestürzt! und zwar so sehr, daß er nach zweimaliger Besprechung mit mir nicht einmal anzugeben weiß, daß ich eine Brille trage, was doch wahr-

---

[1]) Vergl. S. 1496. n. 3. ff.

lich für die Fassungskraft eines Kindes von sechs Jahren nicht zu schwer wäre! (Protokoll vom 19. April, S. 3.)

Wenn nun unleugbar dargethan ist, daß Schwab, schon wegen seiner unaufhörlichen Aengstlichkeit, gar nicht fähig ist, irgend eine Sache scharf aufzufassen und logische Schlüsse zu ziehen, so muß es um so mehr verwundern, in den Protokollen der Voruntersuchung dennoch mehrmals in Dem, was als Schwab's Aussage verzeichnet steht, Behauptungen zu finden, deren Aufstellung weit über sein geistiges Vermögen geht und psychologische Beurtheilungen enthalten, nicht etwa eines einzelnen Gegenstandes, sondern der Gesammtheit eines Gespräches oder gar der verschwiegenen Absichten eines unbekannten Mannes. So wird das Protokoll vom 19. April mit folgenden Worten Schwab's eröffnet:

«Dagegen hat man mich bestimmen wollen, daß ich meine früheren «Aussagen widerrufen und hier falsches Zeugniß ablegen solle.»

Dies ist ein Urtheil, nicht eine Aussage; denn bei der ausführlichen Vernehmung ist nicht vom Widerrufen-Sollen, sondern nur vom Können die Rede, von falschem Zeugniß kommt aber nirgends ein Wort vor.

Noch bedenklicher ist die Stelle im Protokolle vom 4 Mai, Seite 294 der Akten, wo Schwab erklärt:

«Hierzu schwieg der andere Herr ganz still. Derselbe benahm sich «jedoch so, daß ich der Ueberzeugung (!!) war, er werde mich wirklich, «wenn ich nach Hanau kommen würde, instruiren. Denn er interessirte «sich augenscheinlich (!!) für die Sache.» [Natürlich!]

Also dieser Schwab wäre scharfsinnig genug zu solchen Schlüssen, gebildet genug zur Formulirung solcher Aussagen! Das ist offenbar unmöglich. Vielmehr wird das Vorkommen derartiger Stellen sich nur dadurch erklären lassen können, daß ihnen Fragen des Untersuchungsrichters zum Grunde liegen, die, weil vom Zeugen mit Ja beantwortet, sofort als seine Aussagen niedergeschrieben wurden. Denn das ist sicher: aus freien Stücken, ohne besonders gegebene Veranlassung, gibt ein Zeuge nicht Urtheile ab, wie die angeführten. Am wenigsten kann dies bei Schwab der Fall sein, dessen Geistesbeschränkung sonst aus jedem Worte hervorbricht. Und gerade dieser so verwirrte, beschränkte Mensch sollte so scharfe Schlußfolgerungen machen können, wie sie in keiner anderen Vernehmung vorkommen und wie sie — zufällig — der Anklage höchst willkommen und wünschenswerth sind! Aber wie lauteten denn die Fragen des Untersuchungsrichters, auf welche solcherlei Antworten erfolgten? Darüber sind die Protokolle stumm. Und dennoch wäre dies unumgänglich nothwendig zur gerechten Würdigung der Aussagen. Der Vertheidiger in dieser vorliegenden Sache hat unzählige Protokolle französischer und rheinländischer Untersuchungen gelesen und fand niemals eine Aussage verzeichnet, ohne daß die entsprechende Frage vorangeschrieben stand. Er hat in diesem Augenblicke die Akten in Betreff der bekannten Wechselfälschung (Liebtreu, Altenkirch und Genossen) unter Händen, und in den neun Bänden dieser Untersuchung, welche gegen viertausend Seiten umfassen, nicht Eine Aussage gesehen, bei welcher die entsprechende, genau formulirte Frage gefehlt hätte. Und doch sind viele dieser Fragen so ausführlich, daß sie zehn bis zwanzig Seiten anfüllen.[1]) Aber in sämmtlichen hier vorliegenden Protokollen ist nicht ein einzigesmal eine Frage verzeichnet; und so fehlt gerade bei den bedenklichsten Behauptungen der Maßstab zu deren Beurtheilung.[2])

Hätte man dieses nicht unterlassen, so würde man finden, daß am 19. April der Untersuchungsrichter es war, welcher dem Zeugen Schwab die Frage stellte:

---

[1]) Geführt vom Peinlichen Verhöramt Frankfurts.

[2]) Da haben die Herren gleich einen guten Spiegel. Es ist auch sehr bequem, die Fragen hinwegzulassen — der Inquirent hat dann freie Hand. Wir glauben, daß es besser um den Hauptprozeß stünde, wenn man dem „Frankfurter peinlichen Verhöramt" die Sache nicht entzogen hätte. Uebrigens sind lange Fragen in einer Untersuchung nicht zweckdienlich, wohl aber gefährlich.

«Hat man Sie bestimmen wollen» (ein Ausdruck, der dem Zeugen gewiß nicht geläufig war!), «Ihre Aussagen zu widerrufen und falsches Zeugniß zu geben?»

und daß, bei dem gedankenlosen Ja des Zeugen, die Frage sich alsbald in eine Antwort umgestaltete.

So nur lös't sich der sonst unerklärliche Widerspruch: daß in seiner Beurtheilung meiner Worte, Schwab von einem Bestimmen zum Widerruf, und in der sogleich erfolgenden genaueren Angabe meiner Worte, nur von einer Hindeutung auf die rechtliche Möglichkeit des Widerrufs spricht; daß er ferner in seiner Beurtheilung von einem Bestimmen zu falschem Zeugnisse redet, wovon sonst in dieser und den anderen Aussagen nichts mehr vorkommt.

So nur erklärt sich, daß ein Zeuge seine Aussage, statt mit Aufzählung von Thatsachen, mit einer schroffen Meinungsäußerung beginnt. Und noch gar ein Zeuge wie Schwab, der ja bei dieser nämlichen Abhör (S. 271 der Akten) «sehr bestürzt», also gewiß beim Beginn der Vernehmung gar nicht im Stande war, ein Urtheil abzugeben!

Wenn man sodann auch aus der oben erwähnten Aussage, Seite 294 der Akten, die gestellten Fragen herauszulesen versucht, so werden sie folgendermaßen lauten:

1. «Was sagte der andere Herr (Una) hierzu?»
   Antwort: Er schwieg still.
2. «Hat er nicht gesagt, er werde Sie wirklich instruiren?»
   Antwort: Nein.
3. «Hat er sich wenigstens so benommen, daß Sie die Ueberzeugung gewonnen, er werde Sie wirklich instruiren?»
   Antwort: Ja.
4. «Woraus haben Sie dies geschlossen?»
   Der Zeuge schweigt.
5. «Hat er sich vielleicht für die Sache augenscheinlich interessirt?» [1])
   Antwort: Ja.

Auf anderem Wege können diese Schlüsse, diese Beurtheilung der inneren Absichten eines stillschweigenden Mannes gar nicht entstanden sein. Die anderen Aussagen Schwab's, die Aengstlichkeit, unter der er stets zittert, der bloße Anblick seiner Persönlichkeit, sind hierfür mehr als genügender Beweis.

Und dennoch sind diese Stellen, welche kein Zeugniß enthalten, sondern lediglich die Spuren der geistigen Thätigkeit des Untersuchungsrichters tragen, die einzigen, welche geradezu für die Anklage sprechen.

Ich habe hiermit den vollständigen Beweis geführt, daß Schwab niemals, weder früher vor dem Schwurgericht, noch jetzt in dieser Sache, feste, zuverlässige Aussagen zu machen im Stande war; daß er sich stets widerspricht, daß seine Anschauungen verwirrt, seine Erinnerungen untreu sind; daß er aus Furcht die Unwahrheit sagt, und ewiges Zittern und Zagen ihm die Möglichkeit jeder genauen Erwägungen raubt; daß er unzähligemal die Unwahrheit gesagt hat: in Einem Wort, daß er kein fähiger tauglicher Zeuge ist, und seine allein stehenden Behauptungen keinen Glauben verdienen. Wenn man von ihm nur sagen würde, er sei kein klassischer Zeuge, so würde man seine Bedeutung noch viel zu hoch anschlagen. Sein Zeugniß ist ganz werthlos.

Auf Schwab's Aussagen hin konnte, durfte ich nicht verurtheilt werden.

II. Die Entscheidungsgründe die in dem Erkenntnisse mit b. bezeichnet

---

[1]) Das wären ja noch Musterfragen, obschon 2., 3. u. 5. als Vorfragen ausdrücklich und mit innern Gründen verboten sind; allein Das noch ganz anders gemacht.

sind und zu den später beigeschriebenen gehören, führen Thatsachen auf, die an sich nichtsbedeutend wären, hier aber zur Verstärkung der Schwab'schen Aussagen wirken sollen:

1. «ich hätte mich an den wegen falschen Zeugnisses bereits bestraften Stern um Auskunft gewendet»;
2. meine jedesmalige hauptsächliche Thätigkeit (bei den zwei Gängen nach Bergen) sei nur darauf gerichtet gewesen, zu einer mündlichen Besprechung mit Schwab zu gelangen.»
3. «ich hätte wirklich zweimal Unterredung mit Schwab über sein abzulegendes Zeugniß gepflogen».

Diese Behauptungen sind alle drei irrig in der Sache oder in der Beurtheilung; es sind zum Theil aktenwidrige Voraussetzungen.

Die erste Behauptung betreffend, so habe ich nie gewußt, wer Stern sei, und ob und weßwegen er jemals verurtheilt worden. Der Vertheidiger Ludwig's, hatte in Ermangelung jeder Bekanntschaft in Bergen diesen Mann als einen solchen bezeichnet, welcher wahrscheinlich Auskunft geben könne. Pflüger hatte denselben früher, als er wegen politischer Anklage mehre Jahre in Untersuchungshaft sich befand, beim Spazierengehen im Gefängnißhofe kennen gelernt, aber eben so wenig, wie ich von seinem Vergehen oder seiner Verurtheilung jemals das Geringste gehört.[1]) Alles das sind aktenkundige Thatsachen, deren Gegentheil noch niemals behauptet, viel weniger erwiesen worden; und wenn dessen ungeachtet, das mir unbekannte Vergehen Stern's zu einer Verdächtigung meiner Handlungsweise benutzt wird, so ist dies, milde gesagt, ein sehr oberflächliches Verfahren, das nicht für unparteiische Prüfung der Akten zeugt.

Wenn nun gar die patriarchalische Zumuthung erhoben wird: «man hätte sich (wenn man nämlich nichts Verbrecherisches im Sinne hatte) an Gemeindebeamten, Lehrer und Pfarrer wenden sollen», so möge diese naive Bemerkung auf sich beruhen. Es versteht sich so ziemlich von selbst, daß Derjenige, welcher Verdachtsgründe gegen einen von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Zeugen und Beweise für den von Staatsbehörden geübten Zwang gegen denselben sammeln will, sich nicht an Staats- und Gemeindebehörden wenden darf, ohne das gerade Gegentheil seiner Absicht zu erreichen.[2])

Diese erste der neuen Inzichten schlägt also in ihr Gegentheil um.

Die zweite steht nicht auf festeren Füßen. Die Behauptung, meine jedesmalige hauptsächliche Thätigkeit sei nur darauf gerichtet gewesen, zu einer Besprechung mit Schwab zu gelangen, ist durchaus irrig; und wäre sie es nicht, so enthält sie dennoch nichts, gar nichts, was der Anklage dienlich sein könnte. Sie ist irrig, sie ist gegen die Akten, oder doch in den Akten nicht im Allerentferntesten bewiesen. Nicht ich habe Schwab zu sprechen verlangt; Emmel hat mir vorgeschlagen, ihn zu sprechen.[3]) Allein wenn auch ich zuerst diesen Wunsch geäußert — wie könnte hieraus gefolgert oder auch nur vermuthet werden, daß ich Verleitung zu falschem Zeugniß bezweckte? Da ich über die, Seitens der Untersuchungsbehörde geschehene Bedrohungen Schwab's Nachweise erschaffen sollte, so lag ja kein Mittel näher und war keines sachgemäßer, als ihn selbst darüber zu befragen. Es muß wahrlich ein

---

[1]) Dem ist nicht so. Was aber Pflüger wußte, hörte er von Stern selbst, der ihm Das nicht sagte, was das Urtheil des Angeklagten bezügl. des Stern insinuirt. Darin liegt natürlich eine Verdächtigung. Uebrigens haben wir uns S. 536. n. Satz 1. v. O. über dieses Thema sehr bezeichnend ausgesprochen.

[2]) Sehr treffend! Es zeigt sich in dem Urtheile, daß sich die Herren Alle in ihren verkehrten Ansichten gleichen, wie ein Ei dem andern. Vergl. den schweren Beleg S. 1409. n. 1. u. 536. Un. Daraus gehet hervor: Daß Einer den Andern insluirt; daß keine Selbständigkeit herrscht!

[3]) Vergl. S. 510. n. u. S. 1503. n. zu C.

sehr entschiedenes Vorurtheil gegen mich wirksam sein, um darin die Spur eines Verdachtgrundes zu finden.

Am Allerseltsamsten ist aber die Logik, die aus dem Umstande, daß ich zweimal mit Schwab gesprochen, den Schluß zieht, ich habe über das abzulegende Zeugniß Besprechung gehalten.

Zudem ist es in den Akten nirgends erwiesen, daß ich zweimal mit Schwab über diesen Gegenstand gesprochen. Es ist bereits dargethan, daß Schwab's erste Aussage vom 19. April durchaus nichts Thatsächliches über die angebliche Verleitung zu falschem Zeugniß enthält, und daß er namentlich in Betreff der Zusammenkunft damals noch besonders erklärte, daß ich außer einigen bedeutungslosen Worten bei seinem Eintreten, gar nichts gesprochen habe. Diese so bestimmte Angabe wird von Punkt zu Punkt bestätiget durch Una's Aussagen. Nach unparteiischer Würdigung der Akten ist es also mindestens sehr gewagt, eine zweimalige Besprechung über das Zeugniß zwischen mir und Schwab anzunehmen, und ganz unerklärlich ist es, wie dergleichen gar als feststehende, unwiderlegliche Thatsache behauptet werden kann.

Allein — trotz den so bestimmten Aussagen Schwab's bedurfte man nachträglich doch noch einer besseren Begründung für das Erkenntniß vom 14. Januar! Da ist es nicht zu verwundern, daß man auch solche Gründe nicht verschmähte, die das hellere Licht der unbefangenen Prüfung nicht vertragen.

III. Der Verdacht, welchen die Kriminalkammer unter c. der Entscheidungsgründe, auf eine Aeußerung des Vertheidigers Pflüger begründen will, ist schon oben, Seite 23 ff., nach Gebühr zurückgewiesen worden.

IV. Auch der Brief an Wilhelm Koch, welcher bereits bei jenen schwurgerichtlichen Verhandlungen eine so traurige Rolle gespielt, wird zur Unterstützung der Anklage, unter d. der Entscheidungsgründe, wiederum in's Vordertreffen gestellt. [Vergl. a. S. 1488. n. 3.]

Da heißt es:

1. «es sei an Koch ein Brief des von dem Zeugen Cöster bekundeten Inhaltes von Bergen eingetroffen»;
2. «es sei dieser Brief alsbald vernichtet worden.»

Betrachten wir denn jenen Brief etwas näher und fragen wir nach dessen Verfasser und Empfänger, nach dessen Inhalt und Zweck, nach dessen Benutzung und endlichem Schicksal.

Von wem war der Brief? Man weiß es nicht Der Zeuge Cöster meinte anfangs, er sei mit C. Emmel unterschrieben gewesen; später (Protokoll vom 17. Dezember 1850) sagte er, er habe diesen Namen nicht deutlich gelesen, sondern nur nach dem Vorhergegangenen die Unterschrift «dafür» genommen. «Also er folgerte nur, es möchte der unterzeichnete Name so zu lesen sein; er weiß von dem unterschriebenen Namen nichts. [1])

Eben so wenig wissen Wilhelm und Heinrich Koch, die den Brief genauer gelesen, den Schreiber desselben zu nennen (S. 93. ff. der Akten).

Zwar hatte man anfangs Emmel (Sohn) die Urheberschaft des Briefes zuschieben wollen, weil Schwab in seiner von Unwahrscheinlichkeiten wimmelnden Aussage vom 4. Mai etwas Derartiges, als von Emmel mitgetheilt, angegeben hatte. Allein bei der Zusammenstellung mit dem Letzteren, am 29. April, hatte Schwab bereits erklärt, daß er von einer solchen Mittheilung des Letz-

---

[1]) Ein Jurist und folgern! Wenn Cöster in der Untersuchung sagte, er meinte, der Brief sei mit „Emmel" unterzeichnet gewesen, so muß er das wahrnehmungsweise deponirt haben, sonst würde es eben so klar aus den Protokollen hervorgegangen sein müssen, wie nachher vor der Kriminalkammer: daß er nur folgere. Der s. g. Hauptvertheidiger weiß ganz gewiß und sicher, daß nur zwei Chiffern unter dem Brief standen. Einen Namen hat Cöster also nicht gelesen — warum sagte er es als Zeuge? —

teren nichts wisse. Obendrein bestätigte Schwab bei dieser Gelegenheit, daß Emmel Sohn ihm gesagt:

«Wenn er einmal zu Koch gehen wolle, so möge er es thun.»

Er war es also nicht, der Schwab's Besuch bei Koch als gewiß bevorstehend anmelden konnte. Sodann soll man ja in dem Briefe auf bisherige Besprechungen mit Schwab gedeutet haben; nirgends aber findet sich die leiseste Spur davon, daß dem jüngeren Emmel die bei seinem Vater, und noch weniger die zweite in dem Rössel'schen Wirthshaus vorgekommene Besprechung bekannt geworden sei.

Aus all' Diesem ergibt es sich als höchst unwahrscheinlich, daß dieser Brief von Emmel Sohn herrühre; auch hat er es entschieden in Abrede gestellt.

Es ist also bis jetzt der Urheber jenes Briefes völlig unbekannt geblieben. Die Frage danach geht mich eigentlich gar nichts an. Indessen scheint eine Andeutung hierüber nicht unangemessen. Nehmen wir an, es sei die in den Akten sich vorfindende Aussage richtig, daß in dem Briefe gestanden habe: «man solle keine Leute mehr nach Bergen schicken», so liegt die Vermuthung nahe, es möchte ihn irgend ein freundlicher Rathgeber Schwab's geschrieben haben, welcher nicht wünschte, daß derselbe vor Zeugen die ihm vom Untersuchungsrichter gemachten Drohungen bestätigte, und welcher, da er das ängstlich verworrene Gemüth Schwab's kannte, ihm neue Anfälle von Furcht und Schrecken, die bei jeder Erwähnung seiner Erlebnisse vom 18. September sich stets wiederholten, zu ersparen bezweckte. [1])

Noch schwieriger, als die Frage nach dem Verfasser, ist die nach dem Inhalte des Briefes zu lösen. Der Zeuge Cöster gibt im Allgemeinen an: «er habe aus dem Briefe **entnommen**, es seien Versuche gemacht worden, durch den Absender des Briefes, **oder** mit dessen Wissen, den Schwab zu falschem Zeugniß zu verleiten; dies sei nicht gelungen, man möge es in Hanau versuchen» (Seite 402 f. der Akten). [2])

War dies der wirkliche Inhalt des Briefes? Cöster, welcher nach seiner eigenen Angabe nur ein Drittel des Schreibens flüchtig angesehen, gibt es keinesweges mit Bestimmtheit an. Er hat es aus dem Briefe entnommen, d.h. gefolgert, «(!)» geschlossen.» (!) «Kann es möglich sein, daß der Absender des Briefes Schwab in der angegebenen Weise habe verleiten wollen? Nein; denn Schwab, der mit Anklagen so freigebig erscheint, würde nicht ermangelt haben, einen solchen Versuch zu offenbaren. Also irrt der Zeuge Cöster. [3]) Freilich fügt er bei:

«oder mit Wissen des Absenders.»

Aber dieses Oder beweis't um so mehr die Unzuverlässigkeit seiner Auffassung und Erinnerung. Dann soll der Schreiber beigefügt haben:

«man möge es in Hanau versuchen». [4])

Nun, dieser Versuch, wenn davon die Rede war, hat ja wirklich stattgefunden, und zwar bei demselben Wilhelm Koch, welchem dieser Brief bestimmt war. Und was that Koch, um diesen Versuch zu bewerkstelligen?

---

[1]) Das war gleich unsere Ansicht, die nun auch, wie man Das jetzt glauben wird, ganz unabhängig von dem Verfasser der Appellationsschrift da oben sich darstellt. Er schöpfte also aus der Sache dieselbe Idee, an der wir auch keinen Augenblick zweifeln würden, wenn der Inhalt des Briefs die Stelle bezügl. des Auerswald (S. 626. n. v. U.) nicht enthielte. Doch auch Das kann eine Arglist sein. (Vergl. S. 628. n. u. 627. Un.) Jedenfalls waltet hier eine Intrike.

[2]) „Entnommen" ist ein vager Ausdruck. Vergl. S. 1455. n. 3. Uebrigens ist es als Wahrnehmung vom Gericht ausgegeben worden und Cöster hat es in diesem Sinne gegeben. Vergl. S. 626. n. v. U.

[3]) Wie diese Irrung jetzt zu nehmen ist, haben nun Andere zu beurtheilen. Vergl. 1464. n. ff.

[4]) Vergl. S. 626. n. v. U.

Er nahm, auf Pflügers Veranlassung, zwei unbescholtene Männer zu Zeugen bei seinem verbrecherischen Vorhaben; er fragte Schwab, ob er die Wahrheit gesagt, und fügte dann bei, er möge bei der Wahrheit bleiben, gerade wie ich in Bergen gethan. [1])

Die ganze Besprechung [2]) hatte offenbar keinen andern Zweck, als Gewißheit über die «Drohungen» des Untersuchungsrichters zu erlangen. (Beiläufig gesagt, hat man hier auf einen wiederholten und unbestreitbaren Beweis für die wahre Bedeutung der Worte Pflügers, denen man unter c. der Entscheidungsgründe eine so gründlich verkehrte Erklärung geben will!).

War also das Schreiben auf die bevorstehende Unterredung zwischen Koch und Schwab gerichtet, so liefert der Inhalt der Besprechung den Erweis für den Inhalt des Schreibens; und dieser kann also unmöglich ein solcher gewesen sein, wie ihn der Zeuge Cöster aus seiner flüchtigen Durchlesung eines Drittels des Briefes «entnimmt».

Aber noch mehr. Da Wilhelm Koch's ganze Thätigkeit bei der Sache, nach Ausweis der Akten, darin bestand, daß er mich auf den Wunsch Pflüger's nach Bergen schickte, und nachher Schwab bei der Wahrheit zu bleiben ermahnte; da er für den Inhalt des Briefes einer dritten Person niemals verantwortlich sein konnte, so hatte sein Bruder Heinrich Koch nicht die geringste Veranlassung, über diesen Inhalt die Unwahrheit zu sagen. [3])

Heinrich Koch hat aber (Seite 93 ff. der Akten) ausdrücklich erklärt, daß in demselben kein Wort von Verleitung zu falschem Zeugnisse, überhaupt nichts Verfängliches stand, so daß er kein Gewicht auf das Schreiben legte. [4]) Zwar hat Heinrich Koch bei der Verhandlung des 14. Januars erklärt, er erinnere sich jetzt, nach neun Monaten, des Inhaltes nicht mehr; aber als mein Vertheidiger die Stellung der Frage veranlaßte, ob er bei seiner früheren Vernehmung die Wahrheit gesagt, antwortete er mit einem bestimmten Ja. Ich weiß nicht, ob das Protokoll der Sitzung diesen Umstand festgehalten hat; [5]) jedenfalls wird er sehr leicht zu erhärten sein.

Es tritt also der Aussage Cöster's, die nur auf einer Folgerung beruht, die Aussage eines anderen Zeugen entgegen, welche das Nichtvorhandensein der von Jenem angegebenen Theile des Briefes behauptet.

Somit hätte das Erkenntniß der Kriminalkammer nimmermehr als gewisse Thatsache das darstellen dürfen, was nur ein Zeuge in unbestimmten Angaben ausspricht, und ein anderer Zeuge auf bestimmte Weise in Abrede stellt. Mindesten Falles ist hier ein zur Stunde noch ungelös'ter Widerspruch vorhanden, auf welchen sich ein richterliches Urtheil nicht bauen läßt.

Aber es war noch ein anderer Zeuge vorhanden, der den Brief genau und wiederholt «(?)» [6]) gelesen hatte, und der gewiß die richtigste Auskunft über den

---

[1]) Koch hat, wie er dem s. g. Hauptvertheidiger sagte, den Schwab auch ermahnt: er möge, wenn er nicht sicher sei, sein Gewissen bedenken rc.

[2]) „In Bergen" müssen wir der Besprechung hinzufügen; denn sein Erscheinen in Hanau war das Werk Anderer und daher für den s. g. Hauptvertheidiger etwas zu mysteriös. Vergl. S. 628. n. v. D.

[3]) Vergl. 1479. n. 1. u. 1047. n. 1.

[4]) Im Grunde besehen ist Das auch wahr. Vergl. S. 625. n. 3.

[5]) Der Sekretär hat sich viel zu viel mit den Augen anderwärts beschäftiget, als daß er die Vermuthung für sich haben dürfte, ein treues und fleißiges Protokoll geliefert zu haben. Hierbei wollen wir gar nicht von dem Umstande reden, daß er mit Lächeln und Gestikulationen fortwährend seine Zweifel wider den Angeklagten und seine Geringschätzung wider das meisterhafte Plädoyer des Vertheidigers Braunfels auf eine sehr unerquickliche Weise kundgab; allein es trägt keine Gewähr in sich, daß er richtig auffaßte. Sein Benehmen war so auffallend, daß es Niemand entgangen sein kann, mindestens vielseitig zu beweisen ist.

[6]) Wiederholt nicht. Pflüger hatte den Brief nur einmal gelesen, wobei indessen gar nichts darauf ankäme, wenn er ihn mehrmals gelesen hätte. Vergl S. 627. n. Satz 1. v. D. Was er aber las, hat er richtig gelesen.

Inhalt ertheilen konnte: Georg Pflüger. Eben dieses war einer der Hauptgründe, weßhalb mein Vertheidiger (wenn er auch Bedenken trug, Dies von vorn herein dem Gerichte zu erklären), die Abhör Pflüger's und die wiederholte Vernehmung Cöster's beantragt hat. Da wäre auch der Grund zu Tage gekommen, weßhalb die Verlesung dieses Briefes bei den Assisen so sorgfältig vermieden ward;[1]) ein Umstand, der zweifellos zu meinem großen Nachtheil ausgebeutet worden, so wenig auch immer ich ihn veranlaßt hatte. Allein die Kriminalkammer hat diese Vernehmung nicht gestattet; sie hat eine nähere, genauere Erforschung des Zweckes und Inhaltes jenes Schreibens nicht zugegeben, und doch auf denselben, zum Theil wenigstens, ihren verurtheilenden Spruch gegründet![2])

Es würde eine solche Behandlung eines Angeklagten unmöglich erscheinen, wenn sie nicht aktenmäßig dargethan wäre.

Der Brief war nicht an mich, sondern an Wilhelm Koch gerichtet; ich war in demselben nicht erwähnt; ich habe ihn nie zu Gesicht bekommen, und vor dieser Untersuchung nie von ihm gehört; ich habe ihn nicht vernichtet, sondern Koch hat es gethan. Dieser Brief, von dem Niemand bis jetzt weiß, von wem und zu welchem Zweck er geschrieben worden; dieser Brief, der mich in keiner Weise angeht, wie konnte er von einem Gerichte dazu benutzt werden, eine Anklage gegen mich zu unterstützen? Jedes Gerücht, auf den Straßen aufgelesen, hätte mehr juristischen und prozessualischen Werth, als dieser Brief.

V. Endlich werden auch noch schwankende und widerspruchsvolle Aussagen, die ich gemacht hätte, behauptet, jedoch nicht nachgewiesen. Diese summarische Methode entzieht mir die Möglichkeit, hier in eine Widerlegung einzugehen.

Gesetzt aber, es sei dem so, wie der später beigeschriebene Entscheidungsgrund unter e. besagt; so wird zur gerechten Würdigung und billigen Beurtheilung hierbei die schlimme Lage eines Angeklagten und Verhafteten zu berücksichtigen sein. Er ist sich bewußt, eine gesetzlich nicht verpönte Handlung begangen zu haben, und sieht sich dennoch wegen derselben hart bedroht; es muß also auch die schuldlose That einer bösen Deutung fähig sein. Und somit muß diese Erfahrung ihn alsbald ängstlich und unsicher machen: weiß er ja doch nicht, welches seiner Worte, welche der vorliegenden Thatsachen, ob auch sein Bewußtsein ihn freispricht, dem Argwohn der Untersuchung reicheren Stoff, den Voraussetzungen des Richters ein ergiebigeres Feld bieten könnten! So kann es kommen, so muß es kommen, daß er die Verhältnisse schief beurtheilt, sich nicht offen gibt, mit diesem und jenem Umstande zurück hält. Und daher haben sich bei der Pflege des peinlichen Rechtes nicht selten Beispiele gezeigt, daß um solches schwankenden Benehmens willen Unschuldige als die schwersten Verbrecher verurtheilt wurden,[3]) bis ein glücklicher Zufall die Wahrheit an den Tag brachte.

Sollten sich Widersprüche und Schwankungen in meinen Aussagen finden, so erklären sie sich hinlänglich durch die Art, wie untersucht wurde, und durch die Lähmung aller geistigen Fähigkeiten, die natürliche Folge einer Anklage, die meine und meiner Familie Leben und Ehre in den Wurzeln abzuschneiden drohte.

---

[1]) Das „Verlesen" ist nicht sachgemäß, es kann nur Bezug haben auf das Moment. Seite 955. n. 2.

[2]) Das konnte der Verfasser der Appellation sehr leicht aus dem Zusammenhange der Sache selbst schöpfen, wohl auch vom Angeklagten gehört haben: daß der s. g. Hauptvertheidiger den Inhalt des Briefs der strikten Wahrheit gemäß, wie er ihn gelesen, bezeugen werde; denn der Letzte hat Dies dem Ersten zuvor gesagt. Daß der s. g. Hauptvertheidiger nicht abgehört ward, weiß man. Vergl. S. 1456. n. 3., vergl. 1413. Un. u. 1435. Un., mit 1410. n. ff.

[3]) Lediglich aber auf Grund der schlechten Schule in praxi.

Aber eine Bemerkung drängt sich hier jedem Unbefangenen auf. Wenn irgend Wer, so war Schwab, dieser Hauptzeuge von jeher in seinen Aussagen schwankend und im Widerspruch «mit sich und anderen anerkannten Depositionen.» Dies kann Niemand leugnen; dies hat nicht einmal die Staatsanwaltschaft in der Sitzung vom 14. Januar irgendwie in Abrede zu stellen, sondern nur zu entschuldigen versucht. «(!)» Und wenn trotzdem die Kriminalkammer Schwab als tauglichen Zeugen, seine Aussagen als entscheidend ansieht; [1]) wie kann sie etwaige Schwankungen und Widersprüche mir zum Nachtheile deuten, mir, dem Verhafteten, dem Angeklagten, dem schwer Bedrohten? Bei dem Zeugen, dessen ganzer Stellung der Schutz des Staates zu Theil wird, und der für die Zeitversäumniß bei der Abhör eine Geldentschädigung erhält, nimmt sie milde Rücksicht auf das Unsichere aller menschlichen Wahrnehmung und Erinnerung, bei dem Angeklagten dient ihr Dasselbe als Verurtheilungsgrund! Dort gilt es, einfach das Geschehene und Gehörte zu berichten; hier gilt es die Abwehr gegen Angriffe, deren Art und Richtung und Mittel unbekannt sind. Dort ist für die Verletzung der Wahrheit keine Rechtfertigung möglich; hier hat jede Abirrung vom geraden Wege tausendfache Entschuldigung für sich. Und dennoch, was dort der Glaubwürdigkeit keinen Abbruch gethan hat, das Nämliche soll hier für ein böses Bewußtsein den Beweis liefern. [2])

Wahrlich, das heißt man nicht mit gleichem Maaße messen. Fast mehr als alles Andere möchte dieser Entscheidungsgrund für die Befangenheit meiner Richter zeugen. [Nicht „möchte", sondern muß.]

C. Als Ergebniß der in dieser Schrift vorgenommenen Prüfung der Akten und des Verfahrens stellt sich heraus, daß jene Thatsachen, welche das Gericht erster Instanz für festgestellt ansah, nicht vorhanden sind und nicht einmal mit genügender Wahrscheinlichkeit als vorhanden angenommen werden können.

Lasse man jedoch, zum Behufe weiterer Prüfung des Erkenntnisses vom 14. Januar, für einen Augenblick gelten, von den verschiedenen, einander widersprechenden Aussagen Schwabs's seien nur diejenigen wahr, die mir ungünstiger sind; so wird die Frage aufzustellen sein, ob bei dieser Annahme eine gesetzlichstrafbare Handlung sich als erwiesen herausstellt.

Ich soll eine Verleitung Schwab's zur falschen Aussage versucht haben. Wie fängt man es an, einen solchen Versuch anzustellen? Man sagt dem Zeugen, was er vor Gericht angeben solle. Aber dies würde nicht genügen; denn um einen Zeugen zu bewegen, daß er dem Versucher nachgebe, muß man doch irgend welche Mittel in Anwendung bringen. Man wird ihn durch Furcht oder Hoffnung zu bestimmen suchen, man wird ihn durch Ueberredungskünste verführen, durch Drohungen schrecken, durch Anbietung von Vortheilen gewinnen müssen. Denn daß ohne allen Beweggrund ein Zeuge falsch aussagen werde, Das zu erwarten, wäre die albernste Verblendung.

Aber Niemand hat mich bezichtigt, solche Mittel gebraucht zu haben. Eine Besprechung von wenigen Minuten, ein paar machtlose Worte, das sind die alleinigen Hebel, die ich angesetzt haben soll, um aus der Seele eines Zeugen das Bewußtsein der Heiligkeit des Eides hinwegzuräumen. Die Ermahnung, Unschuldige nicht in's Verderben zu bringen; die allgemeine Bemerkung, daß man sich leicht täuschen könne: das sind die einzigen Mittel, mit welchen ich die Verübung eines Verbrechens bewirken zu können vermeint hätte; das sind die einzigen Beweggründe, welche ich für genügend erachtete, daß ein Zeuge eine wissentlich falsche Aussage abgebe! Ist das zu glauben?

---

[1]) O du mein Gott! Nicht blos als tauglichen, sondern als festen Grund und Boden, wie kein sicherer einem Richter je geboten worden und neben dem es gar keines weiteren Zeugen bedürfe. Vergl. S. 1228. T.

[2]) Das ist die Juristerei. Vergl. S. 1432 Untern. Führte es zur Wahrheit, könnte man sich schon trösten; aber jetzt kennt man das Gegentheil.

Soll ich so wenig vom gesunden Menschenverstande haben? Ja, hätte ich wenigstens Schwab aufmerksam gemacht auf die Feindschaften, die ihm möglicherweise aus seiner Aussage gegen Ludwig erwachsen könnten, dann hätte ich zwar etwas gethan, was an sich noch gar nicht strafbar ist: aber es hätte doch immerhin eine nachtheilige Deutung zugelassen; der behauptete Versuch stünde dann nicht so ganz vereinzelt wie jetzt, so ganz ohne die Begleitung einer inneren und äußeren Nöthigung, ohne die ein solcher Versuch etwas Unmögliches bleibt.

Die Aeußerungen Schwab's, die ihm offenbar durch (nichtprotokollirte) Fragen in den Mund gelegt wurden, sind es allein, wie schon oben, *Seite* 54—60 bemerkt wurde, in welchen von einer Verleitung zu «falschem Zeugniß» die Rede ist. Da diese Aeußerungen nur eine Deutung, nicht eine thatsächliche Angabe enthalten, so können sie bei dem Richter nicht weiter in Betracht kommen. Die einzigen Thatsachen aber, die angegeben werden, bestehen darin, daß ich Schwab gesagt haben soll, er möge nach Hanau kommen, um instruirt zu werden, «wie er aussagen solle;» und daß ich sodann wiederum gesagt haben soll, daß er nach Hanau kommen solle, damit Una ihm «Leges sage.»

Bei dieser Gelegenheit muß ich das Protokoll vom 4. Mai, welches die letztere Angabe enthält, noch einmal berühren. Dort gibt Schwab folgende Aeußerung von mir an:

«Dies ist der Herr, der Ihnen die Leges sagen wird, der, der mich «instruiren werde, wie ich bei meiner Vernehmung in «Hanau sagen solle.»

Betrachtet man die beiden Theile dieses Satzes genauer, so muß sogleich auffallen, daß sie nicht zusammenpassen. Es ist offenbar, daß die zweite Hälfte nur eine Auslegung der ersten bildet; aber eine solche Auslegung, die erst nachträglich beigefügt wurde. Daher werde in der ersten Hälfte ich als redend eingeführt, während in der zweiten Schwab als Träger des Zeitwortes erscheint, und als der Redende auftritt:

«der, der mich instruiren werde.»

Dies ist nicht anders erklärbar, als daß zwischen beiden Hälften eine nicht verzeichnete Frage des Untersuchungsrichters liegt, etwa:

«Verstanden Sie unter diesem Ausdruck, daß Una derjenige sei, der «Sie instruiren werde, wie Sie aussagen sollen?»

Ja, wenn man sogar nur die an sich zulässige Frage hinzudenkt:

«Was verstanden Sie unter diesem Ausdruck?»

so ist durch deren Weglassung die üble Folge entstanden, daß Dasjenige, was nur die Auslegung des Hörenden wiedergibt, nunmehr als die eigene Aeußerung des Sprechenden erscheinen muß. Auf solche Weise freilich ist es möglich, auch ohne alle Absicht des Untersuchungsrichters, daß sich ein Schuldloser als Verbrecher aktenmäßig darstellen kann.[1])

Zur Unterstützung des Gesagten dient die fast wörtlich übereinstimmende Aussage Schwab's, die damals freilich nicht gegen mich, sondern gegen den jüngeren Emmel ging, in der Schwurgerichtlichen Sitzung vom 19. April 1850. (O. P. A. Z. Nr. 95.)

Auch dort erzählt Schwab das «Leges lehren»; auch dort fragt ihn der Präsident, was er unter diesen Worten verstehe; auch dort gibt er «Anleitung zur Aussage» als seine eigene Deutung jener Worte.[2])

---

[1]) Die Absicht, einen Unschuldigen schuldig zu inquiriren, hat ein Untersuchungsrichter nie. Es ist traurig, daß Jeder, der die Verkehrung darlegt, gleichsam unwillkürlich das immer dazwischen schieben zu müssen glaubt; ein Zeichen, wie es in Fleisch und Blut gedrungen, daß die handelnden Personen von der Sache sich nicht zu trennen wissen. Das liegt aber einerseits in dem Hochmuthe der Inquirenten und anderseits an den Angriffen auf den Menschen, der hier ganz aus dem Spiele bleibt. Vergl. a. a. O. M.

[2]) Uebrigens ist das Wort „leges“ im Volksmunde keineswegs so unbekannt. Ist

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu den erwähnten Behauptungen Schwab's, den schwersten, die gegen mich vorliegen zurück.

Schwab soll also in Hanau instruirt werden. Zu welchem Zwecke? Falsch zu zeugen? Nichts der Art wird angegeben. Günstig für Ludwig zu zeugen? Nirgends wird dieses gesagt.

Also zu welchem Zwecke? Soll er instruirt werden, was er aussagen solle? Auch das nicht. Er soll instruirt werden, wie er aussagen müsse. Also nicht über den Inhalt, sondern über die Art und Weise der Aussage, über das Wie soll er unterrichtet werden. Aber wo ist denn zu finden, daß dies Wie etwas Verbrecherisches enthalte? Das Wie kann zehnfach verschieden und immer dem Rechte nicht widersprechend gedeutet werden. Es kann sich darauf beziehen, daß er sich durch Fragen nicht ängstlich machen lasse; daß er nicht glaube, seine Aussage in der Voruntersuchung binde ihn zum Voraus für die Aussagen beim Schwurgericht; daß er, wenn er damals geirrt, jetzt den Geschwornen furchtlos die Wahrheit sage; daß er nicht seine Vermuthungen und Schlußfolgerungen anzugeben, sondern nur das mit seinen Sinnen Wahrgenommene auszusagen habe. Alles Das sind Dinge, über die ein Vertheidiger und seine Freunde einen Belastungszeugen, der bisher unter der ausschließlichen Einwirkung des Untersuchungsrichters und der «Drohungen» desselben stand, nicht eindringlich genug instruiren können; und alle diese Instruirungen sind nicht nur nicht strafwürdig, sondern das Gegentheil davon. Daß diese Auslegung — immer unter der einstweiligen Voraussetzung der Wahrheit jener Angaben — die richtige, die natürlichste ist, erhellt schon besonders aus den Worten, die ich gebraucht haben soll:

«Dies ist der Mann, der Ihnen die leges sagen wird.»

Das Unterrichten über die leges, die Gesetze, kann doch keinenfalls einen anderen Sinn haben, als den einer Belehrung über den Standpunkt, welchen rechtsgemäß ein Zeuge bei seinen Aussagen einnehmen soll; es kann keinen anderen Sinn haben, welches auch die Deutung sei, die Schwab's armseliges Verständniß hineinlegt oder hineinlegen läßt. Und eben dies, «daß man ihm leges sagen werde,» stimmt so genau zu der Instruirung über das Wie der Aussage, daß man meiner Unterscheidung über das Wie und Was des Aussagens gewiß nicht den Vorwurf einer haarspalterischen Kleinigkeitskrämerei machen darf.

Gehen wir aber noch weiter; gehen wir so weit wie möglich: folgen wir dem Richter erster Instanz bis zum Aeußersten, bis zur Annahme, daß das Instruiren, wie auszusagen sei, gleichgelte mit dem Instruiren, was auszusagen sei. Aber auch hier kann das Was noch einen vielfach verschiedenen, und doch noch immer nicht strafwürdigen Inhalt haben. Es kann wiederum darauf gehen, daß Schwab aussagen soll: was? Seine persönlichen Wahrnehmungen. — «Was? Die gegen ihn vom Untersuchungsrichter gebrauchten Drohungen. — «Was? Nur dasjenige, was er mit voller Bestimmtheit wisse. — «Was? Daß er anfangs in Betreff Ludwig's ganz andere Angaben gemacht, als später. — Was? Daß der Untersuchungsrichter ihn bedeutete, er werde auf lange Zeit Weib und Kind nicht wiedersehen, wenn er nicht anders aussage. — Was? Daß er, der fleißige Wirthshausbesucher, sich für Zeitversäumniß jedesmal bei seinen Vernehmungen baare Gebühren zahlen ließ. Und so noch vielerlei Dinge, die alle wahr und aktenmäßig erhärtet sind, und

---

es auch die etymologische Bedeutung, sofern es da immer unter einer handgreiflichen Kundgebung gebraucht wird, wie z. B. das Wort „mores", so nimmt es doch Jeder in dem Sinne einer Zurechtweisung. Die Metzger, Mäkler und überhaupt solche Leute, welche auf dem platten Lande verkehren, führen es häufig im Munde. Die Knaben auf der Straße gebrauchen es bei ihren Zänkereien. Es setzt dies Wort keineswegs voraus, daß es dem Schwab, der es auf der Estrade verketzert aussprach, Jemand gesagt haben müsse, dessen Bildung die Vermuthung für die Kenntniß eines solchen Worts zulasse. —

von denen man zum Voraus vermuthen konnte, daß Schwab sie nicht zugestehen würde, und die er meistens vor den Geschwornen wirklich geläugnet hat, bis der Gegenbeweis kam, und mit dem Gegenbeweise auch zugleich die stets bereite Entschuldigung: «Ich war gar sehr bestürzt!»

Also nach der ungünstigsten Annahme bleibt bei der beabsichtigten «Instruirung» ein sträflicher Inhalt dieser Letzteren unerwiesen, und selbst ohne den ersten Anfang eines Erweises. Doch nein — es ist ein solcher vorhanden; es kommt eine wirkliche Instruirung Schwab's in den Akten vor. Ich habe ihn ja nach der Wahrheit seiner Aussagen gefragt, und ihn dann instruirt bei der Wahrheit zu bleiben. Und habe ich ihn dann noch ermahnt, sich in Hanau instruiren zu lassen, so ist auch dies dort wirklich geschehen. Wilhelm Koch hat ihn instruirt, wenn er die Wahrheit gesagt habe, dabei zu bleiben.[1]) Aus dem Inhalte dieser wirklich geschehenen Instruirung hätte das Gericht wohl auf den Zweck der anderen, die nach seiner Voraussetzung durch Schwab's Widerstand vereitelt wurden, einen Schluß ziehen dürfen!

Die Kriminalkammer hat es trotz Dem für angemessen befunden, zu verurtheilen. Aber wenn die wirkliche «Instruirung» unterblieb, wie kann ich eine Verleitung zu falscher Aussage versucht haben?

Prüfen wir das Rechtsverhältniß näher. «Die falsche Aussage ist nur strafbar, wenn der Zeuge wissentlich das wirklich Unwahre beschwört.» Feuerbach, Lehrbuch, Ausg. XII., §. 320. Kurz, in der Zeitschrift für vaterländische Rechtskunde, Band II. S. 186. Heffter, Lehrbuch, S. 339. u. a. m.

Sonach ist eine Verleitung zu falscher Aussage nur strafbar, wenn der Verleiter wußte, daß die Thatsachen, zu deren Beschwörung er verleiten wollte, falsch seien.[2])

Kann ich hiernach strafbar sein? Niemand weiß ja, ob die Instruirungen, die Schwab erhalten sollte, sich in der Wirklichkeit, falls sie nämlich ertheilt worden wären, auf wissentlich Falsches bezogen haben würden! Man kann es zwar annehmen, — wenn man eben will; aber eine Voraussetzung genügt noch nicht zur Verurtheilung.

Eine bestimmte Thatsache, zu deren Aussage ich den Schwab hätte verleiten wollen, ist nicht angegeben worden. Der Zweck der Verleitung müßte also ganz im Allgemeinen geblieben sein. Nun gebe man der Anklage wieder das Aeußerste zu: nehme man an, daß ich Schwab zu günstiger Aussage für Ludwig habe bestimmen wollen. Damit dieses strafbar wäre, müßte doch vor Allem erst erwiesen sein, daß ich gewußt es schließe ein wirkliche Unwahrheit in sich, für Ludwig Günstiges, gleichviel was es sei, auszusagen. Ein solcher Beweis ist nicht geführt worden, kann nie geführt werden. Es liegt nicht die entfernteste Andeutung vor, daß ich über die Sachverhältnisse der Ludwig'schen Angelegenheit und über seine Thätigkeit am 18. September jemals etwas Genaues gewußt hätte. Sollte ich für strafbar erklärt werden, so mußte erst bewiesen sein, daß ich Ludwig's Handlungen und alles ihn Betreffende gekannt und ein Zeugniß für das Gegentheil alles dieses mir Bekannten von Schwab verlangt hatte.

---

[1]) Uebrigens ist Das höchst eventuell; denn Schwab's Besuch bei W. Koch hängt damit nicht zusammen.

[2]) Wir könnten einen der im Geruche höchster Sittlichkeit stehenden Rechtsanwälte in Hanau bloßstellen, welcher in einer Zivilsache seiner Partei dringend und wiederholt anrieth, einen Eid zu schwören, wenn sie den Prozeß nicht verlieren wolle, trotz dem der Klient den Advokaten fort und fort versicherte, daß er nur moralische Ueberzeugung habe und nicht aus eigenem Wissen und eigener Wahrnehmung schwören könne. Alles Dies half nichts, bis der Mann entschieden und empfindlich die Zumuthung abwehrte. Wir haben einen Gewährsmann, vor dem ganz Hanau den Huth abzöge, wenn wir ihn nennen würden. Und gerade dieser sittlich hochstehende Advokat weigerte sich eben auch, den Angeklagten zu vertheidigen. Alles zur Ehre Gottes!

Nach dem Rechte, wie nach den Thatsachen, konnte diese Untersuchung nicht mit einer Verurtheilung enden!

Hätte ich zu Schwab gesagt: «Bezeuge eine bestimmte Thatsache,» so wäre ich strafbar; aber nur, wenn ich wußte, daß sie unwahr sei. Dies wäre dann wirklich:

«der Versuch einer Verleitung zu falschem Zeugniß,»

wie die Rechtslehrer den Begriff dieses Vergehens bestimmt haben. Ich habe aber die Bezeugung wissentlich unwahrer Thatsachen von Schwab nicht verlangt. Nicht einmal die Bezeugung bestimmter Thatsachen habe ich von ihm verlangt. Und wenn ich ihm Aussagen in einer gewissen allgemeinen Richtung angesonnen haben soll, so fehlt auch hierbei wiederum ein zu dem Begriffe dieses Vergehens nothwendiger Bestandtheil, das Verlangen der Beschwörung von Etwas, dessen Unwahrheit ich wußte.

Aber wenn wir auch eine in allgemeinen Ausdrücken zugemuthete Aussage zu Gunsten Ludwigs für den Versuch einer solchen Verleitung annehmen wollten, so ist noch zu erwägen, daß ich Schwab nicht instruirt habe, sondern nur seine beabsichtigte Instruirung ihm mitgetheilt haben soll. Sonach hätte ich eine solche Verleitung nicht versucht, sondern nur angekündigt, daß ich sie später versuchen wolle. Es wäre hiernach mein Vergehen:

«die einstweilige Ankündigung eines Versuches der Verleitung zu Aus-«sagen, deren Unwahrheit man nicht wußte.»

Allein auch das ist nicht den Akten gemäß. Denn ich habe ja nicht gesagt, ich selbst wolle Schwab instruiren, im Gegentheil!

Nachdem ich zuerst die Person des Instruktors im geheimnißvollen Dunkel gelassen, soll ich nachher ganz bestimmt den Gottfried Una als Den, der instruiren werde, (über was? ist bekanntlich unbekannt,) bezeichnet haben. Also Das steht fest, nicht ich wollte und sollte den Zeugen instruiren. Ich habe also nicht selbst die Verleitung versucht, sondern nur versucht, ob ein Anderer dahin gelangen könne, sie zu versuchen. [1])

Mein Vergehen ließe sich also schlimmsten Falles nur so bezeichnen:

«Versuch zur Ermöglichung eines angekündigten Versuches zur «Verleitung zu Aussagen in einer gewissen Richtung, von der man «nicht wußte, daß sie der Wahrheit entgegengesetzt seien.»

Jedoch, — nähmen wir es nicht so genau; ließen wir, der Angeklage zu Liebe, das «falsche Zeugniß» stehen: was bliebe selbst dann noch von dem Urtheile aufrecht erhalten? Nichts als der Versuch zur Ermöglichung eines künftigen Versuches. Und hier findet das Erkenntniß vom 14. Januar einen «**nächsten** Versuch,» hier, wo der allermöglichst entfernteste kaum vorhanden ist, und nur bei ungünstiger Auslegung aller Aussagen vorhanden ist! Und diesen Versuch eines Versuches, wenn er doch einmal gelten soll, habe ich unternommen ohne Ueberredungskünste, ohne Bedrohung, ohne Versprechung, ohne Mittel, die auf Schwab wirken konnten. Und all diesem zu Trotz, bleibt es ein nächster Versuch! Ich soll zu Schwab gesagt haben: «Ein Dritter wird Sie instruiren;» und das nennt die Kriminalkammer einen nächsten Versuch zur Verleitung. Wie erst, wenn ich ihm gesagt hätte: «Läugnen Sie, daß Sie Ludwig am 18. September gesehen haben;» was wäre denn dieses? Da schon Jenes der nächste Versuch einer Verleitung zum Meineid ist, so muß dieser Versuch wohl noch näher, als der nächste sein! [1])

---

[1]) Wir haben noch, wie schon a. a. O. angedeutet, darauf hinzuweisen, daß Schwab in der Inzidenzsache gar kein Zeuge in dem damit strafrechtlich verbundenen Sinne ist; denn er erscheint ganz in der Eigenschaft eines Denunzianten und hat seine Beschuldigungen in einem für ihn selbst kritischen Augenblick gleichsam zu seiner Rettung angebracht, falls er nicht darin instruirt war. Indem er selbst als Angeschuldigter sich verantworten sollte, hat er seine Denunziation gemacht. Es gehen ihm daher alle rechtlichen Erforderniße eines Zeugen ab.

Das ist die Logik des Erkenntnisses vom 14. Januar 1851. Es ist nicht zu verwundern, daß, wie die Akten ergeben, ein solches Urtheil einstimmig gefaßt worden ist, und daß von den drei Mitgliedern der Kriminalkammer gerade der Präsident dagegen gestimmt hat. [1])

D. Ich glaube nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens den Antrag auf meine gänzliche Freisprechung von dem mir angeschuldigten Vergehen zur Genüge begründet zu haben.

Nur eventuell beantrage ich eine Wiederaufnahme und Vervollständigung des Verfahrens, und für diesen Fall bitte ich um die Abhör sowohl der bereits vernommenen Zeugen, wie noch insbesondere die der folgenden Zeugen:

1) Jakob Emmel jun. zu Bergen, Metzger;
2) Götz oder Gottfried Una zu Hanau, Seifensieder;
3) Advokat Faust zu Bergen;
4) Georg Pflüger zu Frankfurt a. M.
5) Emmel sen., Wirth zu Bergen.

Im Fall Letzterer durch fortwährende Krankheit verhindert sein sollte, bitte ich:

> denselben auf seine frühere Aussage, welche in den Akten enthalten, in seiner Heimath vereidigen zu lassen.

Hieran wird sich, da die Protokolle der schwurgerichtlichen Verhandlungen in der Auerswald-Lichnowsky'schen Sache für die Würdigung der Zeugenaussagen in dieser Sache von großer Wichtigkeit sind, die weitere Bitte knüpfen.

> die erwähnten Protokolle einstweilen den Akten dieser Sache beilegen zu lassen.

Indem ich Dasjenige, was etwa noch der Erörterung bedürfte, der mündlichen Verhandlung vorbehalte, erlaube ich mir nur noch, auf den Ausgangspunkt der Untersuchung gegen mich einen Blick zu werfen.

Wahrscheinlich ist es, daß zur Zeit des Auerswald-Lichnowsky'schen Prozesses von Freunden der Angeklagten strafwürdige Einwirkungen auf einzelne Zeugen versucht worden sind. Während Alles hierüber in voller Entrüstung war, tauchte unvermuthet der heftigste, scheinbar gegründetste Verdacht gegen mich, Una, Vogt, Pflüger u. A. auf; Verhaftungen folgten; der Eindruck war ungeheuer; die Strafe schien das Vergehen plötzlich, unaufhaltsam erreicht zu haben. Aber bald fand man, daß man, wenn solcherlei Vergehen geübt worden, die rechten Thäter nicht in Händen habe. Die großen Dimensionen eines europäischen Prozesses schrumpften zu einer Korrektionellgerichts-Verhandlung zusammen; die man für Anstifter und Leiter eines Komplots gehalten, wurden von der Anklage entlassen; ich allein sollte, in Folge einiger widersinniger Aussagen eines verwirrten Menschen, für ein Vergehen haftbar bleiben, für das bei mir weder Zweck, noch Interesse, noch irgend welcher Beweggrund zu finden war. [2]) Die Erinnerung an jenen Beginn der Sache, der ein großes Gerichtsdrama verhieß, die Erinnerung an den ersten Ausbruch der öffentlichen Meinung, welche damals auf den bloßen Verdacht hin eine ganze Anzahl redlicher Bürger im Voraus verurtheilte, mag vielleicht den Gesichtspunkt der Hanauer Richter verrückt und ihr Auge getrübt

---

[1]) Es ist wohl zu verwundern; denn die ganze Staatsgesellschaft hat ein wohlbegründetes Recht, zu fordern: daß so alte Praktiker am Ende doch ihre Entschuldigung in einer schlecht geführten Untersuchung nicht finden dürfen. Wir verkennen nicht, daß der Vertheidiger des Verurtheilten der Klugheit Rechnung tragen wollte; aber indem er Das thun zu müssen glaubte, zeichnet er den unglücklichen Standpunkt des Gerichts einerseits und der Anwälte anderseits.

[2]) Vergl. S. 1503. n. zu C., insbes. 2. ff.

haben. Es war diese Untersuchung mit so großem Schall in die Welt getreten; man glaubte so viel entdeckt zu haben — und doch sollte am Ende gar nichts an den Tag gekommen, kein Schuldiger gefunden worden sein, während es doch Schuldige gab![1])

Ja, wohl steht es zu vermuthen: es mögen Manche, deren Namen nicht genannt worden sind, das Vergehen wirklich verübt haben, für das ich unschuldig verurtheilt worden. Aber diese höchste richterliche Stelle wird aus Dem, was Andere begangen, keine Veranlassung zum Verdachte gegen mich schöpfen wollen. Unbeirrt von persönlichen Vorurtheilen und fremdartigen Eindrücken unzugänglich, wird das Kurfürstliche Oberappellationsgericht, wie es immer gethan, eine gerechte Würdigung und eine billige Erwägung eintreten lassen. Mit vollstem Vertrauen lege ich die Entscheidung meines Schicksals in dessen Hände und erlaube mir zum Schlusse:

die nochmalige förmliche Wiederholung der gestellten Anträge.

Schriftverfasser: Dr. jur. Ludwig Braunfels
zu Frankfurt a. M.

Ueberreicht am 15. Febr. 1851.
(Unterschrift des Appellanten.)

Auf diese Nachweise hin, wie sie in der eben verlassenen Vertheidigung geboten sind, hätte man meinen sollen, die Kriminal-Kammer würde gemeinverständlich stutzig geworden sein; allein, wie das Urtheil ausweis't, vergebliche Mühe und vergebliche Arbeit! Ohne jedes Bedenken dürfen wir aussprechen, daß kein wissenschaftlicher Richter, soweit Zivilisation reicht, den Angeklagten verurtheilt haben würde, wäre auch sein subjektiver Verstand, beziehungsweise sein Verdacht und die damit verbundene stillschweigend sich einschleichende Persönlichkeit noch pikanter, als das unwissenschaftliche Etwas, welches die betreffenden Herren in Hanau beherrschte.

Ob die Appellation in Kassel einen andern Erfolg gehabt haben würde, muß aus den in der Anmerkung angeführten Umständen auf sich beruhen bleiben [2]).

---

[1]) Das hat also der Appellant auch herausgefunden! Vergl. S. 1045. γ.

[2]) **Die Inzidenz-Intrike.**

Wenn wir aber verrathen, daß man den Angeklagten H*** mittels geschickter Insinuationen auf alle nur erdenkliche Weise ängstigte, bis er den Wanderstab ergriff und Frau und Kinder, den Ort seiner Heimath in spätern Jahren verlassend, um in Amerika vor den Intriken sich sicher zu stellen, welche ihm keine Ruhe und keine Rast und keine Existenz und das arme Leben nicht mehr gönnten: dann, vielleicht dann erst wird man begreifen, warum eine höhere Kognition bei Kurfürstlichem Ober-Appellations-Gericht nicht wünschenswerth sich dargestellt haben mochte. Wer daran die Schuld trägt, bleibe wiederum auf sich beruhen. Das aber ist Thatsache, daß ihm dieser Rath schon vor der Verhandlung erster Instanz gegeben worden und zwar durch einen Advokaten, der in dem Hauptprozesse figurirend, zugleich hier das ganze Gewebe durchschauen läßt. Damals hat der Vertheidiger des Ludwig die Flucht des Angeklagten H., wie man es nennen darf, unter den eindringlichsten Vorstellungen hintertrieben: daß der Angeklagte nämlich durch seine Entfernung Niemanden als seinen Gegnern einen Dorn aus dem Fuße ziehen, sich selbst eigentlich erst verdächtig machen und Allen schade werde, welche so künstlich in die Sache gezogen worden seien. Wenn es später, nach der blinden Verurtheilung erster

Die Darlegung des Inzidenzprozesses, welcher gewiß jedem verständigen Rechtsfreunde einen tiefen Blick in den unsichern Rechtszustand unserer Zeit gestattet, wird auch noch deßhalb den Leser versöhnen, daß es nämlich für den Verfasser eine schmerzliche Erinnerung ist und bleibt, den in Rede stehenden Mann mit seiner Familie im Unglück zu wissen: geächtet mit einem erstinstanzlichen Urtheile, das, soweit Tugend noch Etwas gilt, auch damit zugleich Sein und Werden beschränkt, wenn nicht zerstört. Da er ohne den Vertheidiger des Ludwig weder an den nunmehr nach allen Seiten bloßgestellten karakterlosen, verworfenen Zeugen Schwab, noch an den Angeklagten Ludwig gedacht hätte, um in den Krater der Bosheit und Vernichtung gezogen zu werden, so glaubten wir ihm und der Familie die gegebene Beleuchtung schuldig zu sein. Möge es ihr zur Beruhigung gereichen, da am Ende nicht das Urtheil, namentlich ein noch nicht rechtskräftiges, beziehungsweise nicht die Strafart, wohl aber das Verbrechen entehrt! Der Richterstuhl der Oeffentlichkeit — Das ist die letzte und höchste Instanz!

Diesem gegenüber glauben wir indessen, mit der vorstehenden Berufung des Dr. jur. Braunfels dahin gerechtfertigt zu sein, daß Das, was wir rücksichtlich seiner kundgegeben haben, keiner Täuschung unterliegt. Das möge sein Lohn sein! Denn wer nun den Unterschied zwischen einer gediegenen, tief eingehenden juristischen Operation in thesi und praxi zum abschreckenden Beispiele recht lebendig sich veranschaulichen will, der vergleiche die vorstehende Vertheidigung mit der des „rechtskundigen“ Advokaten Cöster im Hauptprozesse, von den andern „rechtskundigen“ Anwälten, inklusive des Dualisten Grimm gar nicht zu reden! Wenn es dem Vertheidiger des Ludwig noch nicht gelungen sein sollte, die „rechtskundigen“ Anwälte in ihrer gänzlichen Unwissenheit und Charlatanerie zu kennzeichnen — hier wäre mit der Ausführung des Dr. Braunfels der Beweis gegen alle Widerrede erbracht. Damit zugleich ergibt sich der schwere Beruf eines Rechtsanwalts und seine hohe, gewiß heilige Bedeutung gegenüber der Staatsgesellschaft. Kann Niemand leugnen, daß diese Bedeutung ganz anders begriffen und gewürdigt wird, dann ist die Herausgabe des vorliegenden Werks in seiner Nothwendigkeit nach allen Richtungen hin gerechtfertiget.

Instanz, dennoch geschehen, dann wird es verständlich durch die weitere Thatsache, nach welcher der Vertheidiger des Ludwig die Entfernung des Bedroheten erst mehrere Monate später und zwar gelegentlich durch Dr. jur. Braunfels in Erfahrung brachte. Hieraus gehet hervor, daß man es verstand, dem Angeklagten H. Alles Vertrauen in die etwaige juristische Einsicht des Verfassers zu nehmen, was unter den nun bekannten Umständen auch nicht befremden darf. Da wir später aus sicherer Quelle hörten, daß man dem Bedrängten vorschwindelte, er werde in zweiter Instanz noch härter verurtheilt werden und zwar so hart, daß die drei Monate leicht in drei Jahre umgewandelt werden dürften; da diese Spiegelfechtereien wiederum von demselben Advokaten und Konsorten aus gingen, so unterliegt es keinem Zweifel mehr: daß das Komplot, wie im Hauptprozesse, so in dem Inzidenzprozesse sein tückisches Wesen unbehindert forterexzirte. —

Wir können indessen nicht schließen, ohne noch einiger Ergebnisse zum Hauptprozesse zu gedenken. Es ist nämlich im Okt. d. J. durch die Zeitungen folgende Kunde gezogen:

»Bern, 18. Okt. Graubündtner Blätter berichten Folgendes: Ein gewisser Hoffmann aus Deutschland, der seit mehreren Jahren in einem Schweizerregiment in Neapel gedient hat, wurde als Mörder eines wachhabenden Soldaten zum Tode verurtheilt und durch Pulver und Blei hingerichtet. Dieser Soldat hat vor seinem Todesgange einem Schweizeroffizier das Geständniß abgelegt, daß er der Mörder Lichnowsky's sei. Es sei ihm gelungen, nach vollbrachter That aus Deutschland zu entkommen, und er habe sich im neapolitanischen Kriegsdienste anwerben lassen. (Fr. J. Blge. Nr. 251.)

Wir glauben dem Leser sowohl, wie Denen, welche leicht Darum angesehen werden könnten, eine Würdigung dieser auffallenden Erscheinung schuldig zu sein, soweit Dies nach unserer Kenntniß der Sache möglich; denn, wie es aus dem Register zu ersehen ist, so spielen mehrere Hoffmanne in diesem Prozesse. Der Eine, welcher nach der Zeugenliste als Konrad von Bornheim bezeichnet ist, heißt Johann und gilt als ein Zeuge, der in Bornheim lebt, also in zweifacher Richtung es nicht sein kann. Ein Anderer aber, welcher als Christian Hoffmann gleich nach der That entflohen ist und im Prozesse gar nicht vorkommt, soll sich in Amerika befinden. Ob wahr, darüber können wir nicht urtheilen, selbst dann nicht, wenn Briefe, angeblich von seiner Hand, vorgelegt würden. Der Jurist weiß, daß Das in diesem Falle noch kein Beweis wäre; aber wir haben Indizien, welche es zweifelhaft machen, daß dieser Hoffmann dem Fürsten den Rückenschuß beigebracht haben könne. Ein dritter Hoffmann, und dieser ist der Konrad, war zwar auch flüchtig und hielt sich in Frankreich auf, lebt aber jetzt in Ginnheim. — Dieser kann es selbstverständlich wieder nicht sein, welcher in Neapel erschossen worden wäre.

Wenn an der Sache überhaupt etwas Wahres ist, was auf diplomatischem Wege sicher ermitttelt werden könnte, so möchte es möglich sein, daß der hingerichtete Hoffmann den Namen eines Geflüchteten angenommen und vielleicht auf Dessen Papiere hin sich habe werben lassen. In diesem Falle wäre aber nicht denkbar, daß er Das nicht auch mitgetheilt haben sollte, wenn er einmal sein Gewissen erleichtern wollte; es sei denn, man habe es ignorirt. Es liegt indessen nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß ein ganz anderer und fernstehender Hoffmann der Untersuchung spurlos entgangen sein dürfte, was ausweislich ihrer schiefen Operationen nur eine bequeme Folgerichtigkeit wäre, die uns gar nicht überraschen könnte.

Wäre eine Personalbeschreibung des neapolitanischen Soldaten angegeben, so würden wir in der Lage sein, zu wissen, ob und was an der Mittheilung, wenn sie wirklich gemacht worden, Wahres sein dürfte. So aber muß es bei dem Angeführten sein Bewenden haben, je weniger wir von unserm Standpunkt aus die Grenzen überschreiten dürfen, welche uns nach sittlichen Begriffen gesteckt sind.

Endlich haben wir noch einer mysteriösen Erscheinung zu gedenken, sofern uns vor nicht langer Zeit die Nummer 36 der von dem Abgeordneten K. Jürgens redigirten „Flugblätter aus der deutschen

Nationalversammlung", auf eine höchst auffallende Weise, wir möchten fast sagen zugesteckt worden, worin ein Gedicht an Lichnowsky enthalten ist. Welche Absicht auch dabei walten möge und wessen Hand es gewesen, die so geschickt zuzuspielen verstehe — wir glauben, nicht würdiger antworten zu können, als das "Zypressenreis" zum Schlusse hier wortgetreu folgen zu lassen.

Ein Zypressenreis
für
Felix Lichnowsky
von
Max Waldau.

„In meiner Feinde Reihen stand sein Leben,
Und seine Bahn war mir ein feindlich Gleis;
Den Heldenlorbeer kann ich ihm nicht geben,
Doch seinem Sarge ein Zypressenreis. —

Es ist ein alt Gesetz" (?) „aus grauen Zeiten,
— Die Freiheit trägt ein blutumsäumt Gewand, —
Sie taucht empor, ein Stern, aus wildem Streiten,
Blut tüncht ihr Kleid, — doch rein ist ihre Hand.

Ich sagt' es oft, und muß beim Wort beharren: —
So lang brutale Kraft der Freiheit wehrt,
Und tausend Schlünde ihr entgegen starren,
So lang ist alles Heil im Kampf, im Schwert.

Doch offner Kampf, die Brust dem Feind geboten,
Ein ehrlich Würfeln und ein ehrlich Feld,
Wo Ehre bleibt den Siegern und den Todten,
Ein ernster Kampf, ein Kampf um eine Welt.

Weh aber, wenn entmenschte Mörderrotten
In's heil'ge Antlitz schlagen die Natur!
Das Thier gibt Tod, — doch seines Opfers spotten . . .
Das kann es nie, — so freveln Teufel nur.

Und doppelt Weh, wenn in der Freiheit Namen
Ruchloser Mord sein scheußlich Haupt erhebt,
Und wenn mit ihrem dreimal heil'gen Rahmen
Schandbubenthat sich zu umgeben strebt!

Ich liebt ihn nicht . . . . und muß ihn doch beklagen
Den Mann von scharfem Geist und goldnem Mund;
Sie haben einen selt'nen Mann erschlagen,
Und wie? Bei Gott, bei Gott! wie einen Hund.

An solchem Grab muß alle Feindschaft enden,
Und an der Grube schmilzt des Hasses Eis;
Den Heldenlorbeer kann ich ihm nicht spenden,
Doch seinem Sarge ein Zypressenreis.

Ratibor 1848.

Mit 1 Beilage
(2 Zeitungsausschnitte)
in Mappe!

Pflüger, Georg

Enthüllungen des gerühmten Prozesses und seiner Geschichte, die Tödtung des Generals von Auerswald und Fürsten Lichnowsky betreffend nach den Untersuchungen und dreiwöchigen Verhandlungen der Assisen zu Hanau und des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel ...
Bd.: 2. Band

Frankfurt a.M. 1852